B 344442

Digitized by Google

Mathematics
Grade 3

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der zwölften Holsteinischen Provinzialständeversammlung.

1863.

Hiezu zwei Hefte Beilagen.

Itzehoe.

Druck und Verlag von G. J. Pfingsten.

Digitized by Google

J
403
.T3
H7
A3
1863

Digitized by Google

T60 – 384815

Uebersicht

der

in der zwölften ordentlichen Holsteinischen Ständeversammlung im Jahre 1863 verhandelten Sachen.

Anmerkung. Die Zahlen in den 3 Rubriken zeigen die Spalten der Ständezeitung und der Beilagenhefte I und II an.

I. Königl. Propositionen.	Ständezeitung. Pagina	I. Beilagenheft. Pagina	II. Beilagenheft. Pagina
1) Entwurf eines Patents, betreffend verschiedene Abänderungen der in der Wegeverordnung vom 1. März 1842 enthaltenen Vorschriften über die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen, sowie ein revidirtes Nebenlandstraßennetz,	— —	6—10	
Motive	— —	11—46	
Zusammenstellung der für die Nebenlandstraßen nach Maßgabe des Entwurfs noch rückständigen Baukosten und der späteren jährlichen Unterhaltungskosten	— —	47—52	
Uebersicht der für die einzelnen Wegedistricte erforderlichen Baukosten und Unterhaltungsabgaben	— —	53—58	
Zusammenstellung der in den Jahren 1859—60 bis 1862—63 für Staatsrechnung erbauten und eingelöst'en Chausseen	— —	448—450	
Committee: Mannshardt, Doose, Brockdorff-Ahlefeldt, Rötger, Werner, Pflueg, Lichtwerk, Scharmer, Schwerdtfeger, Witt, Meier,	11		
Committeebericht nebst einer Zusammenstellung der bis zum 1. März in Wegesachen eingesandten Petitionen	— —	— —	94—112
Vorberathung	358—405		
Urtheil des beigeordneten Königl. Beamten über den vom Ausschuß vorgelegten Entwurf	358—366		
Erörterung der Frage, ob der beigeordnete Königl. Beamte die Arbeiten eines Ausschusses in geschehener Weise kritisiren dürfe,	366—367		
Fortsetzung der Vorberathung	475—502		
Schlußberathung	564—601		
Abstimmung und Annahme des Entwurfs mit den beschlossenen Aenderungen und des Antrages auf Ueberreichung einer Anzahl Petitionen in Wegesachen an die Regierung zur etwaigen Berücksichtigung	602—606		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	639		
Bedenken	— —	— —	344—349
2) Entwurf einer Zusatzbestimmung zum Anhang A der Verordnung vom 11. Juni 1854, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein, betreffend die wahlberechtigten Eingesessenen der Landgemeinde des Kirchspiels Wandsbeck,	— —	59	
Motive	— —	59	
Annahme des Entwurfs ohne Berathung in einer Committee	12		
Discussion in dieser Angelegenheit	12		
3) Entwurf einer Verordnung, betreffend die Appellation und Supplication an die Oberbeamterien,	— —	59—66	
Motive	— —	66—74	
Committee: Preuffer, Rantzau-Rastorf, Bülow-Bothkamp, Wyneken, Wiggers, Rendtorff, Bokelmann,	13		
Committeebericht	— —	— —	125—136
Vorberathung	525—536		
Schlußberathung	554—561		
Abstimmung und Annahme des Entwurfs mit den beliebten Aenderungen	562		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	868		
Bedenken	— —	— —	358—361
4) Entwurf einer Verordnung, betreffend die Verlängerung der Fristen und die Aussetzung der Gerichtstermine,	— —	74—75	

Digitized by Google

	Ständezeitung. Pagina	I. Beilagenheft. Pagina	II. Beilagenheft. Pagina
Motive	— —	75—77	
Committee: dieselbe wie für I, 3,	13		
Committeebericht	— —	— —	162—167
Vorberathung	607—609		
Schlußberathung	642—643		
Abstimmung und Annahme des Entwurfs zur Gesetzerhebung, falls gleichzeitig die Verordnung wegen der Restitution erlassen werden sollte,	678		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	868		
Bedenken	— —	— —	362—366
5) Entwurf einer Verordnung, betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,	— —	77—84	
Motive	— —	84—91	
Committee: dieselbe wie für I, 3,	13		
Committeebericht	— —	— —	113—118
Vorberathung	349		
Schlußberathung	437—441		
Abstimmung und Annahme des Entwurfs mit den beliebten Aenderungen	444		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	536		
Bedenken	— —	— —	328—329
6) Entwurf einer Verordnung, betreffend die Folgen des Ungehorsams der Parteien im ersten Verfahren des Processes	— —	91—93	
Motive	— —	93—98	
Committee: dieselbe wie für I, 3,	13		
Committeebericht	— —	— —	167—174
Vorberathung	629—630		
Schlußberathung	686		
Abstimmung und Annahme des Entwurfs mit den vorgeschlagenen Abänderungen	728		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	752		
Bedenken	— —	— —	349—350
7) Entwurf einer Verordnung, betreffend das Verfahren in geringfügigen Sachen,	— —	98—101	
Motive	— —	101—106	
Committee: dieselbe wie für I, 3,	13		
Committeebericht	— —	— —	273—276
Vorberathung	753—756		
Schlußberathung	798		
Abstimmung und Annahme des Entwurfs	845		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	868		
Bedenken	— —	— —	366—367
8) Entwurf einer Verordnung, betreffend die Mortification Holsteinischer Eisenbahnactien,	— —	106—108	
Motive	— —	108—115	
Committee: Semper, Preuffer, Reincke, Meyn, Rendtorff,	14		
Committeebericht	— —	— —	1—3
Vorberathung	63		
Schlußberathung	76—77		
Abstimmung und Annahme des Entwurfs mit den dazu beliebten Aenderungen	89—90		
Verlesung und Annahme des Bedenkens	472		
Bedenken	— —	— —	324—325
9) Entwurf einer Verfügung, betreffend die in den Städten Altona und Kiel bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handelssocietäten, Handelsfirmen, anonymen Gesellschaften und Procuren zu beschaffenden Anzeigen,	— —	115—119	
Motive	— —	119—128	
Committee: dieselbe wie für I, 8,	17		
Committeebericht	— —	— —	49—50
Vorberathung und Stellung eines Amendements von Wiggers	163—166		
Schlußberathung	212—213		
Abstimmung und Annahme des Entwurfs mit den beschlossenen Aenderungen, sowie Ablehnung des Amendements von Wiggers	219		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	472		
Bedenken	— —	— —	322—324
10) Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen der Wechselordnung vom 23. Febr. 1854,	— —	126—129	
Motive	— —	129—126	
Committee: dieselbe wie für I, 8,	17		
Committeebericht	— —	— —	1
Vorberathung	61—62		
Zusatzantrag von Wiggers	75		

Digitized by Google

	Ständezeitung. Pagina	I. Beilagenheft. Pagina	II. Beilagenheft. Pagina
Antwort des Commissairs auf eine Vorfrage von Wiggers, betreffend einen neuen Abdruck der Wechselordnung,	170—171		
Schlußberathung	213		
Annahme des Entwurfs	220		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	472		
Bedenken	— —	— —	322
11) Entwurf einer Verordnung, betreffend das Erbrecht unehelicher Kinder in den mit dem Lübschen Rechte bewidmeten Städten Holsteins,	— —	136—137	
Motive	— —	137—139	
Committee: Rantzau-Rastorf, d'Aubert, Wiggers, Knoop, Reventlow-Wittenberg,	18		
Committeebericht	— —	— —	16—18
Vorberathung	124—128		
Schlußberathung	148—150		
Abstimmung und Annahme des Entwurfs mit den beschlossenen Aenderungen	161—162		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	472		
Bedenken	— —	— —	325—327
12) Entwurf einer Verordnung, betreffend die Bestrafung des Kindesmordes, sowie der heimlichen Niederkunft unehelich Geschwängerter,	— —	139	
Motive	— —	140—145	
Committee: dieselbe wie für I, 11,	18		
Committeebericht	— —	— —	13—16
Vorberathung	128—131		
Schlußberathung	150—151		
Abstimmung und Annahme des Entwurfs	162		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	406		
Bedenken	— —	— —	303—304
13) Entwurf eines Patents, enthaltend einige nähere Bestimmungen zu den §§ 6 und 9 der Verordnung vom 30. August 1859, betreffend die Form letztwilliger Verfügungen,	— —	145—146	
Motive	— —	146—148	
Committee: dieselbe wie für I, 11,	18		
Committeebericht	— —	— —	38—40
Vorberathung	131		
Schlußberathung	151		
Abstimmung und Annahme des Entwurfs	162		
Verlesung des Bedenkens	331		
Bedenken	— —	— —	302—303
14) Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verhältnisse der Juden,	— —	148—155	
Motive	— —	155—166	
Committee: Beermann, Rötger, Schütt, Blome, Reincke,	18		
Committeebericht	— —	— —	68—79
Vorberathung	301—330		
Bemerkung des Commissairs, daß der Entwurf mit einschränkenden Bestimmungen nicht werde angenommen werden,	302		
Schlußberathung	445—467		
Abstimmung und Annahme des Entwurfs mit den beschlossenen Abänderungen	468—472		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	562		
Bedenken	— —	— —	331—336
15) Entwurf einer Verordnung, betreffend die Beseitigung mehrerer hinsichtlich einzelner Fabricationszweige früherhin angeordneter Controlmaßregeln,	— —	167	
Motive	— —	167—170	
Einstimmige Annahme des Entwurfs ohne vorgängige Berathung in einer Committee	18—19, 29		
16) Entwurf einer Verordnung, betreffend das Hausiren mit gestrickten wollenen Waaren,	— —	171	
Motive	— —	171—172	
Einstimmige Annahme des Entwurfs ohne vorherige Prüfung in einer Committee	19, 29		
17) Entwurf einer authentischen Interpretation des § 1 der Verordnung über das Hausiren außerhalb der Jahrmärkte vom 24. Octbr. 1837, betreffend das Hausiren mit Loosen der Kopenhagener Classenlotterie,	— —	172	
Motive	— —	173—174	
Einstimmige Annahme des Entwurfs ohne vorhergegangene Berathung in einer Committee	19, 29		
18) Entwurf einer Verordnung, betreffend die häusliche Niederlassung der Handwerksgesellen,	— —	174	
Motive	— —	175—178	
Committee: d'Aubert, Bröcker, Dieck,	19		
Der Committee später beigetreten: Wiggers, Preuffer,	212		

Digitized by Google

	Ständezeitung. Pagina	I. Beilagenheft. Pagina	II. Beilagenheft. Pagina
Committeebericht	— —	— —	54—57
Vorberathung und Zurückverweisung des Committeeberichts an den Ausschuß, um die Sache noch einer ferneren Bearbeitung nach Maßgabe der Vorberathung zu unterziehen,	189—201		
Fernerer Ausschußbericht	— —	— —	184—187
Vorberathung	684		
Schlußberathung	751		
Abstimmung und Annahme des Entwurfs mit den vorgeschlagenen Aenderungen	752		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	868		
Bedenken	— —	— —	355—357
19) Entwurf einer Verfügung, betreffend die Erstattung der durch die Explosion des Laboratoriums in Rendsburg im Jahre 1850 an Gebäuden verursachten Schäden, sowie einiger anderer Kriegsschäden,	— —	178—179	
Motive	— —	179—183	
Committee: Wyneken, Holstein, Lorentzen,	19		
Committeebericht	— —	— —	9—12
Vorberathung und Bemerkung des Commissairs über die Ueberschüsse aus der Amortisationssteuer	63—65		
Antwort des Commissairs auf eine Vorfrage über die beantragte Verwendung dieser Ueberschüsse ꝛc.	171		
Schlußberathung	201—203		
Abstimmung und Annahme des Entwurfs mit den beschlossenen Aenderungen	210		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	257		
Bedenken	— —	— —	293—300
20) Entwurf eines Gesetzes wegen Entrichtung der Entschädigung für die Ablösung des Stade-Brunshauser Zolles	— —	183—184	
Motive	— —	184—192	
Zusammenstellung der Zolleinnahmen von den in den Jahren 1852—59 die Brunshauser Zollinie passirten Waaren	— —	193	
Vertrag, betreffend die Ablösung des Stader oder Brunshauser Zolles,	— —	194—207	
Einstimmige Annahme des Entwurfs ohne vorgängige Prüfung in einer Committee	30		
Des Vicepräsidenten Reincke's Motivirung dieses Votums	29—30		
21) Entwurf eines Gesetzes wegen Zulagen zum vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856, die zum Ressort des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gehörenden Ausgaben betreffend, für die zweijährige Finanzperiode 1862—64,	— —	206	
Anmerkungen dazu	— —	206—207	
22) Entwurf eines Gesetzes, betreffend Zulagen zu den in dem vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856 aufgeführten Staatseinnahmen in der Finanzperiode 1862—64,	— —	207—211	
Anmerkungen dazu	— —	211—233	
23) Entwurf eines Gesetzes, betreffend Zulagen zu den in dem vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856 aufgeführten Staatsausgaben in der Finanzperiode 1862—64, für den Ressort des Finanzministeriums,	— —	234—238	
Anmerkungen dazu	— —	239—285	
24) Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Verhältniß für den Beitrag Holsteins zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie,	— —	286	
Motive	— —	286	
25) Entwurf eines Gesetzes, betreffend Zulagen zu dem vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856 in der Finanzperiode 1862—64, für das Kriegsministerium,	— —	287—288	
Anmerkungen dazu	— —	288—305	
26) Entwurf eines Gesetzes, betreffend Zulagen zu dem vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856 in der Finanzperiode 1862—64, für das Marineministerium,	— —	305—307	
Motive	— —	307—319	
27) Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ausgaben in Veranlassung von topographischen Messungen im Herzogthum Schleswig,	— —	319	
Motive	— —	319—320	
28) Entwurf eines Gesetzes, betreffend Meilengelder für die Postconducteure,	— —	320—321	
Motive	— —	321—322	
29) Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Nachlaß von Forderungen, welche die Staatscasse aus geleisteten Vorschüssen auf Gage und dergleichen zuständig sind,	— —	322—323	
30) Entwurf eines Gesetzes, betreffend eine temporaire Verbesserung der Besoldung der Beamten und Angestellten unter den gemeinschaftlichen Ministerien für die Finanzperiode 1862—64,	— —	323—324	
Motive	— —	324—326	

gitized by Google

	Ständezeitung. Pagina	I. Beilagenheft. Pagina	II. Beilagenheft. Pagina
31) Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bewilligung einer temporairen Pension für den vormaligen Bauconducteur und constit. Bauinspector Carl August Möller,	— —	326	
Motive	— —	326—329	
32) Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bewilligung einer extraordinairen Pension für den vormaligen Hegereiter und constit. Oberförster Etatsrath Johann Gottlieb Müller,	— —	329	
Motive	— —	329—331	
33) Entwurf eines Gesetzes, betreffend eine Pensionserhöhung für den beabschiedeten Unterarzt in der Armee, charakter. Oberarzt J. Staal,	— —	331	
Motive	— —	331—332	
34) Entwurf eines Gesetzes, betreffend eine extraordinaire Pension für die Wittwe der constit. Materialschreiber, Premierlieutenants in der Kriegsreserve der Infanterie, S. L. H. Brøndum und S. Petersen,	— —	332	
Motive	— —	332—333	
35) Entwurf eines Gesetzes, betreffend eine Pensionserhöhung für die Wittwe des Generalmajors J. S. Fibiger,	— —	333	
Motive	— —	334	
36) Entwurf eines Gesetzes, betreffend eine Zulagepension für Emilie Carlsen, geb. Lautrup, Wittwe des Unterzeugmeisters Capitainlieutenant C. J. T. Carlsen,	— —	334	
Motive	— —	334—335	
37) Entwurf eines Gesetzes, betreffend Beitrag zur Aussteuer Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Alexandra zu Dänemark,	— —	336	
Bemerkung zu diesem Entwurf	— —	336	
38) Entwurf eines Gesetzes, betreffend Beitrag zur Apanage für Se. Königl. Hoheit den Prinzen Christian Frederik Wilhelm Carl zu Dänemark,	— —	336	
Bemerkungen zu diesem Entwurf	— —	336	
Allerhöchstes Rescript vom 19. Jan. d. J.	10—11		
Mittheilung des Commissairs über den Standpunct, den die Regierung dem der Versammlung in Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Finanzen eingeräumten Bewilligungsrechte gegenüber eingenommen hat,	21—23		
Committee für die sub Nr. 21—38 incl. aufgeführten Vorlagen: Lorentzen, Bandissin, Wyneken, Bokelmann, Rendtorff,	26		
Antrag Wyneken's auf Vereinigung dieser Committee mit den für I, 39 und I, 40 erwählten Committeemitgliedern und Genehmigung dieses Antrags	42		
Bericht der für die sub Nr. 21—40 incl. aufgeführten Vorlagen erwählten Ausschüsse	— —	— —	22—38
Vorberathung	133—145		
Fernere Vorberathung und Erläuterungen des Commissairs über den Standpunct der Regierung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten	233—249		
Schlußberathung und Aeußerung des Commissairs, daß event. die Möglichkeit einer Zolltrennung vorliege,	273—290		
Abstimmung und Annahme der Ausschußanträge	298		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	444		
Bedenken	— —	— —	306— 21
39) Entwurf eines Gesetzes, betreffend Zoll- und Schifffahrtsabgaben,	— —	452—506	
Bemerkungen dazu	— —	506—543	
Committee: Behn, Meyn, Reincke, Preusser, Semper,	27		
Committeebericht (s. I, 38)	— —	— —	22—38
40) Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verleihung des Indigenatrechts an verschiedene Ausländer,	— —	337—340	
Motive	— —	340—350	
Committee: Levetzow, Reventlow-Farve, Knoop, Lorentzen, Scharmer,	28		
Committeebericht (s. I, 38)	— —	— —	22—38
41) Entwurf einer Verordnung, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung von Rechtsgeschäften zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses,	— —	350—354	
Motive	— —	354—358	
Committee: Semper, Wiggers, Wyneken, Preusser, Schütt,	145		
Committeebericht.	— —	— —	252—254
Vorberathung	753		
Schlußberathung.	798		
Abstimmung und Annahme des Entwurfs mit den vorgeschlagenen Abänderungen.	845		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	868		
Bedenken	— —	— —	367—368
42) Entwurf einer Verordnung, betreffend Maßnahmen gegen Engerling- und Maikäferfraß,	— —	358—359	
Motive.	— —	359—361	

Digitized by Google

	Einberufung. Pagina	I. Beilagenheft. Pagina	II. Beilagenheft. Pagina
Committee: Volckmann, Meßmer-Salbern, Behn,	146		
Committeebericht	— —	— —	144—146
Vorberathung	508—513		
Schlußberathung	537—543		
Abstimmung und Annahme des Entwurfs mit den vorgeschlagenen Veränderungen	543—545		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	562		
Bedenken	— —	— —	336—337
43) Entwurf eines Patents, betreffend die Erwählung der ständigen Lehrer an den Flecken- und Landschulen durch die Schulcommünen,	— —	361—362	
Motive	— —	362—366	
Committee: Witt, Vandissin-Borstel, Simonsen, Hatje, Bröcker, Knoop, Reventlow-Farve,	146		
Committeebericht	— —	— —	187—191
Vorberathung	716—725		
Schlußberathung	846—847		
Abstimmung und Annahme des Entwurfs mit den beschlossenen Modificationen und der Ausschußanträge, daß die der Anwendung dieses Patents in einzelnen Communen entgegenstehenden Patronatsrechte auf gütlichem Wege beseitigt und daß ein vom Seminar unabhängiges Examinationscollegium zur Prüfung sämmtlicher Schullehrer der Volksschulen errichtet werde,	867		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	895		
Bedenken	— —	— —	389—392
44) Entwurf eines Patents, betreffend die Errichtung von Schulcollegien zur Vertretung der Schulcommünen und Verwaltung, insbesondere der ökonomischen Angelegenheiten derselben,	— —	366—369	
Motive	— —	369—372	
Committee: dieselbe wie für I, 43,	146		
Committeebericht	— —	— —	178—183
Vorberathung	657—676		
Schlußberathung	830—839		
Abstimmung und Annahme des Entwurfs mit den beschlossenen Abänderungen	839—841		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	895		
Bedenken	— —	— —	392—394
45) Entwurf eines Patents, betreffend die Dotation der Lehrerstellen an den Volksschulen und die Aufbringung der Personalschullasten,	— —	372—375	
Motive	— —	375—382	
Committee: dieselbe wie für I, 43,	146		
Committeebericht	— —	— —	245—251
Vorberathung	643—657		
Aenderungszusätze zum Committeebericht	— —	— —	280—282
Fortsetzung der Vorberathung	727—749		
Schlußberathung	847—862		
Abstimmung und Annahme des Entwurfs mit den beschlossenen Abänderungen	862—866		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	895		
Bedenken	— —	— —	395—400
46) Entwurf eines Patents, betreffend die Aufbringung eines Antheils an den Kosten der im Jahre 1852 ꝛc. von einer außerordentlichen Commission, zuerst in Segeberg, später in Rendsburg, wegen begangener Diebstähle ꝛc. geführten Criminaluntersuchung,	— —	383	
Motive	— —	383—389	
Committee: Rötger, Wyneken, Reventlow-Jersbeck,	146		
Committeebericht	— —	— —	59—61
Vorberathung	261—263		
Bemerkung des Commissairs, daß die Regierung auf die Annahme des im Entwurf proponirten Modus zur Herbeischaffung der erforderlichen Gelder ein besonderes Gewicht legt,	332—333		
Schlußberathung	349—355		
Abstimmung und Annahme des Ausschußantrages	357		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	752		
Bedenken	— —	— —	354—355
47) Entwurf einer Mäklerordnung	— —	389—395	
Motive	— —	395—406	
Committee: dieselbe wie für I, 8,	146		
Committeebericht	— —	— —	153—156
Vorberathung	537		
Schlußberathung	554		

Digitized by Google

	Stenographischer Bericht. Pagina	I. Beilagenheft. Pagina	II. Beilagenheft. Pagina
Abstimmung und Annahme des Entwurfs	562		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	606		
Bedenken	— —	— —	341
48) Entwurf einer Verordnung, betreffend eine Verlängerung des Termins für das Inkrafttreten der Verordnung vom 7. Juli 1859, betreffend die den mit ordentlicher Einquartierung belegten Communen zu gewährende Vergütung,	— —	406	
Motive	— —	407—409	
Annahme des Entwurfs ohne vorgängige Prüfung in einer Committee	162		
49) Entwurf einer allgemeinen Feuerordnung	— —	409—432	
Motive	— —	433—449	
Committee: Burmeister, Dieck, Volkmann, Behn, Körner,	147		
Committeebericht	— —	— —	254—264
Vorberathung	755—770		
Schlußberathung	870—875		
Abstimmung und Annahme des Entwurfs mit den beschlossenen Veränderungen	889—890		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	895		
Bedenken	— —	— —	401—407
50) Zusammenstellung der in den Jahren 1859—60 bis 1862—63 für Staatsrechnung erbauten und eingelösten Chausseen (s. I, 1)	— —	448—450	
51) Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der von der Landeskirche sich getrennt haltenden christlichen Glaubensgenossen,	— —	545—548	
Motive	— —	548—558	
Committee: dieselbe wie für II, 11,	405		
Committeebericht	— —	— —	207—221
Vorberathung	688—716		
Schlußberathung	808—829		
Abstimmung und Annahme des Entwurfs mit den beschlossenen Veränderungen	841—845		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	895		
Bedenken	— —	— —	378—386
52) Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Beweisverfahren im Civilproceß,	— —	559—565	
Motive	— —	566—572	
Committee: dieselbe wie für I, 3,	406		
Committeebericht	— —	— —	242—245
Vorberathung	684—685		
Schlußberathung	749—750		
Abstimmung und Annahme des Entwurfs mit den beschlossenen Veränderungen	753		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	895		
Bedenken	— —	— —	375—376
53) Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abfassung einer neuen Matrikel,	— —	573—576	
Motive	— —	576—585	
Committee: Rötger, Doose, Ditens, Lichtwerk, Werner, Holstein, Pfueg,	406		
Committeebericht	— —	— —	264—272
Vorberathung	771—791		
Schlußberathung	875—884		
Abstimmung und Annahme der Ausschußanträge	891		
Wahl eines ständischen Ausschusses zum Zweck der Theilnahme an der Berathung über einen Gesetzentwurf für das Bonitirungsgeschäft	894		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	895		
Bedenken	— —	— —	376—378
54) Entwurf eines Gesetzes, betreffend die einstweilige fernere Erhöhung der von den Communen zu den Strafanstalten in Glückstadt zu leistenden Beiträge,	— —	585—586	
Motive	— —	586—591	
Committee: Knoop, Wyneken, d'Aubert,	406		
Committeebericht	— —	— —	156—157
Vorberathung	546—548		
Schlußberathung	563—564		
Abstimmung und Annahme des Entwurfs	602		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	616		
Bedenken	— —	— —	343
55) Entwurf eines Patents, betreffend die Abänderung der im § 85 der Armenordnung vom 29. Decbr. 1841 enthaltenen Vorschriften wegen des höchsten zulässigen Betrages der zu erstattenden Armenverpflegungskosten,	— —	591	
Motive	— —	592—594	
Discussion über die Höhe des quäst. Betrags	680—684		
Annahme des Entwurfs ohne weitere Prüfung in einer Committee	684		

Digitized by Google

	Page	Col	Line
III. Miscellaneous.			
1. Fees, Salaries, Commissions, &c.			
Salaries, Fees, Commissions, &c., payable to the Directors, Auditors, Secretary, Officers, Clerks, Agents, Solicitors, Actuary, and Medical Officers, for the Year ending 31st December, 1874	5		
Amount of Fees and Salaries, and all other Charges for Management, paid to Officers, Clerks, Agents, Solicitors, Actuary, and Medical Officers, for the Year ending 31st December, 1874	5		
Amount of Fees and Salaries, and all other Charges for Management, paid to Officers, Clerks, Agents, Solicitors, Actuary, and Medical Officers, for the Year ending 31st December, 1874	6		
2. Expenses.			
Amount of Expenses of Management, including Directors' Expenses, Auditors' Expenses, Advertising, Printing, Stationery, Postages, Law Charges, Furniture, Repairs, Taxes, Rents, and all other Charges of Management, not included in the preceding Account, for the Year ending 31st December, 1874	6		
3. Taxes.			
Amount of Taxes paid in the Year ending 31st December, 1874	6		
4. Investments.			
Amount of Investments made in the Year ending 31st December, 1874	6		
5. Agents.			
Agents employed in the Year ending 31st December, 1874	7		
6. Advertisements.			
Amount paid for Advertisements in the Year ending 31st December, 1874	7		
7. Commission or Brokerage.			
Amount of Commission or Brokerage paid in the Year ending 31st December, 1874	7		
8. Bonus.			
Amount of Bonus paid in the Year ending 31st December, 1874	7		
9. Claims.			
Claims by Death in the Year ending 31st December, 1874	7		
Claims by Maturity in the Year ending 31st December, 1874	7		
Claims by Annuities in the Year ending 31st December, 1874	7		
Claims by Purchase in the Year ending 31st December, 1874	7		
Claims by Surrender in the Year ending 31st December, 1874	7		
Claims by Forfeiture in the Year ending 31st December, 1874	7		
Claims by Miscellaneous in the Year ending 31st December, 1874	7		
10. Miscellaneous.			
Miscellaneous Expenditure in the Year ending 31st December, 1874	7		
Miscellaneous Receipts in the Year ending 31st December, 1874	7		
IV. Balance Sheet.			
Balance Sheet, 31st December, 1874	8		
V. Abstract of Policies.			
Abstract of Policies	9		
VI. Annuities.			
Annuities granted in the Year ending 31st December, 1874	10		
Annuities granted in the Year ending 31st December, 1874	11		
VII. Life Assurance and Annuity Business.			
Life Assurance and Annuity Business	12		
VIII. Life Assurance Business.			
Life Assurance Business	13		
IX. Annuity Business.			
Annuity Business	14		
X. Accumulation Fund.			
Accumulation Fund	15		
XI. Life Assurance and Annuity Business.			
Life Assurance and Annuity Business	16		
XII. Life Assurance Business.			
Life Assurance Business	17		
XIII. Annuity Business.			
Annuity Business	18		
XIV. Accumulation Fund.			
Accumulation Fund	19		

Brunel Life & Annuity

	Sitzungsztg. Pagina	I. Beilagenheft. Pagina	II. Beilagenheft. Pagina
6) **Kirchengemeinden**, Theilung zu großer und Errichtung neuer.			
Proponent: Reventlow-Jersbeck,	59		
Motivirung der Proposition	77—83		
Committee: Reventlow-Jersbeck, Werner, Schrader, Petersmann, Reincke,	120		
Committeebericht	— —	— —	90—94
Vorberathung	337—349		
Schlußberathung	423—437		
Abstimmung und Annahme des Antrages, daß die Regierung den aus dem übergroßen Umfang der Kirchengemeinden hervorgehenden Uebelständen ihre Aufmerksamkeit zuwenden wolle ꝛc.,	443		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	562		
Bedenken	— —	— —	337—340
7) **Deutsches** Handelsgesetzbuch, Einführung desselben.			
Proponent, in Unterstützung mehrerer Petitionen aus Neustadt: d'Aubert,	73		
Motivirung der Proposition	91—93		
Committee: d'Aubert, Reincke, Rendtorff,	132		
Committeebericht	— —	— —	57—59
Vorberathung	213—214		
Schlußberathung	225—226		
Erklärung des Commissairs, daß der nächsten Ständeversammlung ein bezüglicher Gesetzentwurf vorgelegt werde, event. auch ein provisorisches Gesetz erlassen werden solle,	225		
Abstimmung und Annahme des Committeeantrages	250		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	406		
Bedenken	— —	— —	304—305
8) **Landwirthschaftliche Anstalt** nebst einer Thierarzneischule an der Kieler Universität.			
Proponent: Behn,	122		
Motivirung der Proposition	206—209		
Committee: Behn, Meyn, Bokelmann, Schwerdtfeger, Witt,	210		
Committeebericht	— —	— —	174—177
Vorberathung	617—629		
Schlußberathung	686—688		
Abstimmung und Annahme des Committeeantrages	726		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	895		
Bedenken	— —	— —	386—389
9) **Regulirung** der Verhältnisse der vom Amte Rendsburg getrennten und dem Amte Hütten einverleibten 6 Dörfer in Betreff einer Anleiheschuld ꝛc.			
Proponent: Pahl,	169		
Motivirung der Proposition	203—206		
Committee: Pahl, Wiggers, Reventlow-Jersbeck,	210		
Committeebericht	— —	— —	221—229
Vorberathung	685		
Schlußberathung	750—751		
Abstimmung und Annahme des Antrages	752		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	866		
Bedenken	— —	— —	369—374
10) **Lungenseuche** unter dem Rindvieh, geeignete Verfügungen gegen deren Ausrottung ꝛc.			
Proponent, in Anlaß eingegangener Petitionen: Pfleug,	188		
Motivirung der Proposition	217—218		
Committee: Pfleug, Behn, Reventlow-Farve,	220		
Committeebericht	— —	— —	158—160
Vorberathung	548—554		
Schlußberathung	610—614		
Abstimmung und Annahme der gestellten Anträge	616		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	797		
Bedenken	— —	— —	353—354
11) **Katholiken**, freiere Stellung derselben, und synodale und presbyteriale Ordnung der Landeskirche.			
Proponent: Preuser,	210		
Motivirung und Unterstützung der Proposition	226—232		
Committee: Preuser, Petersmann, Reincke, Scharmer, Ranzau-Rastorf,	257		
Gegen die Wahl einer Committee erklärte sich Bülow-Bothkamp.	256		
Committeebericht	— —	— —	207—221
Vorberathung	688—716		
Schlußberathung	808—829		
Abstimmung und Annahme des Ausschußantrages	845		
Verlesung und Genehmigung des Bedenkens	895		
Bedenken	— —	— —	378—386

Digitized by Google

	Expenses	Capital	Receipts
	£	£	£
(4) Health & Personal Services			
1. Health Services (i) Hospital and Specialist Services			
(a) Hospitals and Specialist Services	1,000,000		
(b) Blood Transfusion Service	50,000		
(c) Family Planning Service	10,000		
(d) Prevention of Illness, Care and After-Care	20,000		
(e) Miscellaneous Services	5,000		
(ii) Local Health Services			
(a) Executive Council Services	500,000		
(b) Local Authority Services	100,000		
(c) Prevention of Illness, Care and After-Care	50,000		
(d) Miscellaneous Services	5,000		
(iii) Administration			
(a) Central Health Services	10,000		
(b) Administration of Hospital and Specialist Services	50,000		
(c) Administration of Local Health Services	50,000		
(d) Training of Health Service Staff	5,000		
(e) Research	5,000		
2. Personal Social Services (i) Welfare Services			
(a) Welfare Services for Old People	100,000		
(b) Welfare Services for Handicapped Persons	50,000		
(c) Welfare Services for Children	50,000		
(d) Welfare Services for Others	10,000		
(ii) Administration			
(a) Administration of Welfare Services	50,000		
(b) Training of Welfare Staff	5,000		
(c) Research	5,000		
	2,100,000		1,100,000
(5) Education			
1. Schools (i) Primary Education			
(a) Nursery Schools	50,000		
(b) Primary Schools	500,000		
(ii) Secondary Education			
(a) Secondary Schools	1,000,000		
(b) Special Schools	50,000		
(iii) Further Education			
(a) Technical Colleges	100,000		
(b) Colleges of Education	50,000		
(c) Adult Education	10,000		
(iv) Miscellaneous Services	5,000		
2. Administration (i) Central Education Services	10,000		
(ii) Administration of Schools	50,000		
(iii) Training of Teachers	5,000		
(iv) Research	5,000		
	1,835,000		1,000,000
(6) Agriculture, Fisheries & Food			
1. Agriculture (i) Agricultural Services			
(a) Agricultural Advisory Services	50,000		
(b) Agricultural Research	50,000		
(c) Agricultural Education	10,000		
(ii) Agricultural Grants	100,000		
(iii) Miscellaneous Services	5,000		
2. Fisheries (i) Fisheries Services	50,000		
(ii) Fisheries Grants	50,000		
3. Food (i) Food Services	50,000		
(ii) Food Grants	50,000		
	415,000		200,000

Public Record Office

	Ständeversamml. Pagina	I. Beilagenheft. Pagina	II. Beilagenheft. Pagina
6) Befiesung der Steindämme im Amt Bordesholm.			
Petition der Amtsvorsteher, um Rückerstattung der Kosten der Befiesung der Steindämme, event. Gestattung des Rechtsweges,	91		
Bericht der Committee	— —	— —	290—291
Discussion über diese Angelegenheit und Annahme des Antrages der Committee	801—803		
7) Brandversicherungsangelegenheit.			
Petitionen aus Pinneberg, um Aufnahme des Fleckens in den Verband des städtischen Brandversicherungsvereins,	223		
Bericht der Committee	— —	— —	199—200
Discussion über diese Angelegenheit und Annahme des Committeeantrages	634—636		
8) Eheverlöbnisse, s. w. d. a.			
Petitionen von A. Jessin in Elmschenhagen in Betreff dieser Gegenstände ꝛc.	21		
Bericht der Committee	— —	— —	202
Annahme des Antrages der Committee	637		
9) Einquartierung.			
Petition aus Glückstadt, betreffend Vergütung für Einquartierung,	61		
Bericht der Committee	— —	— —	151—152
Discussion über diese Sache und Annahme des Committeeantrages	507—508		
10) Eisenbahnen, planmäßige Anlegung derselben.			
Petition vom Klosterſyndicus Klenze in Uetersen	9		
Zur Privatproposition erhoben (s. II, 2).			
11) Expropriationsverfahren.			
a) Petition von C. P. Hoffeld in Neudeburg, um Anordnung einer zweiten Taxation eines Grundstückes ꝛc.			
Bericht der Committee	— —	— —	3—5
Discussion darüber	65—66		
Annahme des Ausschußantrages auf Uebergang zur Tagesordnung	66		
b) Petition des Halbhufners Gatermann in Grönwohld, um rechtliches Gehör wegen einer Expropriation,	91		
Bericht der Committee	— —	— —	292—293
Annahme des Antrages derselben	804		
12) Fischereibetrieb, Förderung desselben.			
Petition des Fischers P. v. Aspern in Glückstadt.			
Bericht der Committee	— —	— —	296
Annahme des Antrages derselben	804		
13) Fleckensordnung.			
a) Petition des vormaligen Fleckenscollegiums zu Reinfeld, um Wiederherstellung des Fleckensregulativs ꝛc.,	25		
Bericht der Committee	— —	— —	86—87
Annahme des Committeeantrages	296		
b) Petition des Fleckenscollegiums zu Neumünster, um Aufhebung des Ministerialschreibens vom 10. Octbr. 1860,	60		
c) Vorstellung des Reinfelder Actuariats, daß der Krämer Nielsen nicht mehr Fleckensvorsteher sei,	53		
14) Gewerbefreiheit.			
a) 24 Petitionen aus Itzehoe, um Einführung einer größeren Gewerbefreiheit,	9		
Bericht der Committee	— —	— —	8
Discussion darüber	67—69		
Annahme des Committeeantrages auf Befürwortung der Petitionen zur Berücksichtigung	69		
b) 40 Petitionen aus Itzehoe, betreffend eine Gesetzvorlage über Gewerbefreiheit,	29		
c) 38 Petitionen von Grobbäckern in Altona, wegen Freigebung des Backens von Roggenfeinbrot,	223		
Bericht der Committee	— —	— —	293—294
Annahme des Antrages derselben	804		
15) Glückstädter Reihhövel und Hafenmauer, Verstärkung dieser Anlagen.			
3 Petitionen von Deichgrefen und Gevollmächtigten der betreffenden Communen	147		
3 Petitionen von Deichgrefen, dasselbe Petitum enthaltend,	259		
Bericht der Committee	— —	— —	205—207
Discussion und Annahme des Committeeantrages	641—642		
16) Hand- und Spanndienste.			
Petition von Pastor Volquarts in Wedel, um Aufhebung der Hand- und Spanndienste an Prediger-, Lehrer-, Küster- und Organistenstellen gegen Entschädigung,	81		
Bericht der Committee	— —	— —	84
Annahme des Committeeantrages	294		

Digitized by Google

	Ständezeitung. Pagina	I. Beilagenheft. Pagina	II. Beilagenheft. Pagina
17) Hausverordnung, Abänderung derselben.			
a) Petition von C. Münter in Preetz	53		
Bericht der Committee	— —	— —	89—90
Annahme des Committeeantrages	297		
b) Petition von Franz Lumpe in Wilster	53		
c) Petition von Freese in Preetz	61		
18) Kriegsschädenvergütung.			
a) Petitionen von H. Kühl, C. Eisenhöfer und Wittwe Bock vor Rendsburg			
Bericht der Committee	— —	— —	46—48
Discussion darüber	160—161		
Annahme des Committeeantrages	161		
b) Petition des Hufners J. Grivy in Willenscharen	60		
Bericht der Committee	— —	— —	80—81
Einstimmige Annahme des Committeeantrages	291		
19) Landcommunalordnung.			
Petition der Rendsburger Kirchspielsgevollmächtigten, um Vorlage des Entwurfs einer Landcommunalordnung,	74		
Bericht der Committee	— —	— —	204—205
Discussion darüber und Annahme des Antrages der Committee	640—641		
20) Landzoll im Herzogthum Lauenburg, Aufhebung desselben.			
Petition vom Mühlenbesitzer Lange in Reinbeck	9		
Bericht der Committee	— —	— —	45—46
Annahme des Committeeantrages	159		
21) Leibrenten- und Versorgungsanstalt in Kopenhagen.			
Petition von Dr. de la Motte in Schaftstedt, um Rückzahlung von Prämiengeldern, event. Bewilligung einer Pension ꝛc.,	25		
Bericht der Committee	— —	— —	42—43
Annahme des Committeeantrages auf Uebergang zur Tagesordnung	152		
22) Mühlenzwangsangelegenheit.			
Petition des Bauervogts Möller in Nahe, um Erlaß einer jährlichen Abhandlungssumme für Befreiung vom Mühlenzwang,	170		
Bericht der Committee	— —	— —	292
Annahme des Antrages derselben	804		
23) Nationalpferde-Stellung.			
a) 21 Petitionen aus dem Amte Reinfeld, daß für Stellung der Nationalpferde ein gerechterer Maßstab eingeführt werde ꝛc.,	60		
b) Petition vom Vollmacht Thieß Bünz in Nibbers, um Abänderung des § 63 der Verordnung vom 1. August 1800,	[illegible]		
Bericht der Committee	— —	— —	147—149
Discussion über diese Angelegenheit und Annahme des Committeeantrages	502—505		
24) Pension, Nachzahlung und fernere Auszahlung derselben.			
Petition vom Oberarzt a. D. Mencke in Itzehoe	211		
Bericht der Committee	— —	— —	197—198
Discussion und Annahme des Antrages der Committee	631—633		
25) Pension, Erhöhung derselben.			
Petition des Zollhebungscontroleurs Albertz in Spitzerdorf	133		
Bericht der Committee	— —	— —	189—190
Discussion und Annahme des Committeeantrages	801		
26) Petitionsrecht, Preßfreiheit, Vereinsrecht, Wahlfreiheit, Beseitigung der den Administrativbehörden nach § 8 der Holsteinischen Verfassung zustehenden Machtvollkommenheit.			
Im Ganzen 1319 Petitionen. (S. II, 4.)			
27) Pferdehandel.			
Petition des Hofbesitzers Scharmer zu Horstmoor, betreffend den Erlaß eines Gesetzes wegen des Pferdehandels mit Rücksicht auf nicht sofort erkennbare Krankheiten,	53		
Bericht der Committee	— —	— —	284—289
Discussion über diese Angelegenheit und Annahme des Antrages des Petenten	799—801		
28) Pferdezucht, Hebung derselben.			
Petition des Hofbesitzers P. Ahsbahs in Grevenkop	223		
Bericht der Committee	— —	— —	283—284
Discussion über diese Angelegenheit und Annahme des Antrages der Committee	798—799		
29) Poststätte in Wesselburen.			
65 Petitionen aus Wesselburen, um Errichtung einer Poststätte daselbst.			
Bericht der Committee	— —	— —	207
Annahme des Antrages der Committee	642		

Digitized by Google

	Ständeversamml. Pagina	I. Beilagenheft. Pagina	II. Beilagenheft. Pagina
30) Schullehrer, bessere Besoldung derselben. Im Ganzen 1103 Petitionen.			
31) Schullehrer, Suspension derselben vom Amte ꝛc.			
Petition von A. Jessin in Elmschenhagen, um Aufhebung der Verordnung vom 4. April 1845 ꝛc.,	21		
Bericht der Committee	— —	— —	202—203
Discussion über diese Angelegenheit, und Annahme des Committeeantrages	637—639		
32) Schullehrerwittwencasse.			
a) Petition von A. Jessin in Elmschenhagen, um jährliche Rechnungsablage der Schullehrerwittwencasse,	20		
Bericht der Committee	— —	— —	45
Annahme des Committeeantrages	159		
b) Petition von A. Jessin, um eine gesetzliche Bestimmung über die Größe des Capital- und Reservefonds der Schullehrerwittwencasse,	21	— —	
Bericht der Committee	— —		48
Annahme des Committeeantrages	161		
c) Petition von A. Jessin, betreffend die Beitragsleistung emerit. Schullehrer zur Wittwencasse ꝛc.,	21		
Bericht der Committee	— —	— —	200—201
Annahme des Antrages der Committee	636		
33) Schullehrerwittwenpension.			
a) Petitionen der Lehrer Beckmann und Selle in Rendsburg	222		
b) 23 gleichlautende Petitionen aus Altona	222		
Bericht der Committee über a und b	— —	— —	201—202
Annahme des Antrages der Committee	637		
34) Seefahrer, Todeserklärung derselben.			
142 Petitionen aus Blankenese, um Ausdehnung der Bestimmungen des Patents vom 21. April 1840 auf Seefahrende des Mittelmeeres ꝛc.,	283		
Bericht der Committee	— —	— —	294—296
Annahme des Antrages derselben	804		
35) Sportelwesen, Gleichmäßigkeit desselben.			
29 Petitionen aus dem Amte Reinfeld, um Erlassung einer allgemeinen Sporteltaxe ꝛc.,	60		
Bericht der Committee	— —	— —	149—150
Discussion über diese Angelegenheit und Annahme des Antrages der Committee	505—507		
36) Stempelpapier, Gebrauch desselben.			
24 Petitionen von Eingesessenen im Amte Reinfeld, wegen Erhebung eines von der Ständeversammlung ausgearbeiteten Entwurfs, betreffend den Gebrauch des gestempelten Papiers, zum Gesetz,	59—60		
Bericht der Committee	— —	— —	87—89
Annahme des Antrages der Committee	294—297		
37) Turnen, Einführung des Turnens als Unterrichtsgegenstand in allen Schulen.			
a) 116 Petitionen aus Rendsburg	20		
Bericht der Committee	— —	— —	42
Annahme des Antrages der Committee	152		
b) 347 Petitionen aus Itzehoe, Glückstadt, Kellinghusen, Herzhorn, Hohenwestedt, Brist, Horst ꝛc.	90		
38) Verfahren in geringfügigen Sachen.			
Petition des Advocaten Philipp in Pinneberg, daß die Anwendung der Bestimmungen der betreffenden Verordnung für die Herrschaft Pinneberg ausgeschlossen, event. die quäst. Vorlage abgelehnt werde,	54		
2 Petitionen der Advocaten Wieck und Burmester in Pinneberg, gleichen Inhalts,	61		
Petition des Advocaten Gälich daselbst, gleichen Inhalts,	148		
39) Verfassung der Stadt Itzehoe.			
Petition von Chr. Kaye in Itzehoe, daß die Verfassung der genannten Stadt eine gesetzmäßige und rechtliche Grundlage erhalte,	9		
Bericht der Petitionscommittee	— —	— —	5—6
Discussion darüber	66		
Annahme des Committeeantrages auf Uebergang zur Tagesordnung	66		
40) Viehseuchen, Maßregeln gegen dieselben.			
Petition des Erbpächters Voß zu Bahrenhof, daß bei den zu ergreifenden Maßregeln gegen Viehseuchen auch eine unter seinem Viehstapel herrschende Kopfkrankheit berücksichtigt werde ꝛc.,	473		

Digitized by Google

	Ständezeitung. Pagina	I. Beilagenheft. Pagina	II. Beilagenheft. Pagina
Bericht der Committee	— —	— —	297—298
Annahme des Antrages derselben	896		
41) Vorenthaltung von Einnahmen.			
Petition des Rectors Momm in Schlichting, um Vergütung ihm vorenthaltener Einnahmen,	251		
Bericht der Committee	— —	— —	291—292
Annahme des Antrages der Committee	803		
42) Wanderwettschießen.			
Petition des Präses des Nordbeutschen Schützenvereins, daß das alljährliche Wanderwettschießen nicht wieder polizeilich verhindert werde,	33		
Bericht der Committee	— —	— —	296—297
Annahme des Antrages derselben	805		
43) Wartegeld, Nachzahlung desselben.			
Petition des früheren Cassegevollmächtigten Th. Andersen	224		
Bericht der Committee	— —	— —	198
Discussion und Annahme des Committeeantrages	633—634		
44) Wege- (Passage-) Zoll, Hanerauer.			
Petitionen der Communegevollmächtigten in Hademarschen und Lütjenbornholt, sowie anderer Petenten, um Aufhebung dieses Passagezolles,	223		
Bericht der Committee	— —	— —	198—199
Annahme des Committeeantrages	634		
45) Wegeangelegenheiten, im Ganzen 2030 Petitionen, die sämmtlich der Committee für I, 1 zur Behandlung übergeben worden.			
46) Wildschäden, Erstattung derselben.			
a) 7 Petitionen aus Söhren, um ein Gesetz, das die Jagdberechtigten zur Erstattung der Wildschäden verpflichtet rc.,	9		
b) 3 Petitionen aus Bordesholmer Hoffelde, ebendahin,	29		
c) 3 Petitionen aus Blumenthal	91		
d) 15 Petitionen aus Großenaspe, Brokenlande, Bosedt und Latendorf, Amts Neumünster,	90, 171		
e) 63 Petitionen aus verschiedenen Dörfern des Amts Rendsburg	147		
f) 28 Petitionen aus der Herrschaft Breitenburg	147		
Bericht der Committee über a bis f incl.	— —	— —	194—197
Discussion und Annahme des Committeeantrages	630—631		
g) Petition des Hufners Claus Voßbeck in Latendorf, betreffend den ihm regierungsseitig verweigerten Ersatz für Schädigung durch Hochwild,	60		
Bericht der Committee	— —	— —	193—194
Annahme des Committeeantrages auf Empfehlung der Bitte zur Gewährung	630		
47) Zollassistent Chr. August Friedrichsen's Angelegenheit (S. III, 4.)			
48) Zollcomtoristen, Heranbildung derselben zu Reserveofficieren und Anstellung solcher als Zollbeamten.			
a) 4 Petitionen von den Zollcomtoristen Feldmann, Lemke, Peters und Petersen in Kiel	53		
Bericht der Committee	— —	— —	81—83
Discussion darüber und Annahme des Antrags der Committee	291—294		
b) Petition des Zollgevollmächtigten Schlüter in Langenfelde, um Gleichstellung älterer Zollcomtoristen mit den Reserveofficieren rc,	81		
49) Zollgränze an der Elbe, Verlegung derselben.			
a) Petition des Vogts Röper in Neustädten und des Vogts Schierloh in Bahrenfeld	19		
Committeebericht	— —	— —	6—7
Discussion darüber und Annahme des Ausschußantrages	67		
b) Petition von Vogt Gätjens in Dockenhuden	51		
IV. Vermischtes.			
1) Allerhöchstes Rescript vom 19. Jan. 1863 in Betreff der vorgelegten Gesetzentwürfe über gemeinsame Angelegenheiten	10—11		
2) Aeußerung des Commissairs, daß die Versammlung weder mit dem Ministerium, noch mit der Regierung, sondern lediglich mit Sr. Majestät Commissair zu verhandeln habe, und daß Alles, was der Commissair Namens Sr. Majestät Regierung erkläre, als für diese verbindlich anzusehen sein wird,	647		
3) Amtliche Bekanntmachungen in Dänischer Sprache von Seiten der Ministerien für gemeinschaftliche Angelegenheiten.			
Anfrage von Reincke und Erwiderung des Commissairs	679—680		
4) Archiv, ständisches.			
Completirung des ständischen Archivs durch 100 Exemplare der Verordnung vom 11. Juni 1854, betreffend die Verfassung Holsteins, und Ablehnung des Ministeriums, Bücher gratis oder zu ermäßigten Preisen zu verschaffen,	895		

Digitized by Google

	Ständezeitung. Pagina	I. Beilagenheft. Pagina	II. Beilagenheft. Pagina
Ergänzung und Vermehrung der Bibliothek der Ständeversammlung	257—258		
5) Bewilligungsrecht, Darlegung des Standpunctes der Regierung zu demselben,	21—23		
6) Eröffnung der Versammlung.			
Verzeichniß der bei der Eröffnung anwesenden Mitglieder	1—3		
Königl. Commissair, Regierungsrath v. Warnstedt	1		
Eröffnungsrede des Commissairs	3—4		
Vorstellung des beigeordneten Königl. Beamten, Justizrath Griebel	4		
Personalien der Versammlung	4		
Rede des Alterspräsidenten d'Aubert	4—6		
Bemerkung des Commissairs dazu	6		
Wahl des Präsidenten und der übrigen Beamten der Versammlung	6—7		
7) Gerichtsformen, verfassungswidrige.			
Anfrage von d'Aubert, ob Hoffnung vorhanden sei, daß die betreffenden verfassungswidrigen Veränderungen der nächsten Ständeversammlung zur Beschlußnahme vorgelegt würden, und Discussion darüber	753—755		
8) Geschäftsordnung der Versammlung.			
Annahme von Vorlagen ohne Committeeprüfung	12		
9) Grundsteuerkataster.			
Interpellation von Semper, betreffend die Vorlage eines Grundsteuerkatasters, und vorläufige Antwort des Commissairs.	300		
10) Kosten der Ständeversammlung.			
Dispositionsstellung von vorläufig 10,000 ℛ zur Bestreitung der Ständekosten	7		
11) Lungenseuche unter dem Hornvieh.			
Antwort des Commissairs auf Dr. Meyn's Anfrage über die Größe der verausgabten Summen in Betreff der Lungenseuche	771		
12) Petitionen, die Art ihrer Empfehlung.			
Aeußerungen über die Empfehlung von Petitionen zur Berücksichtigung, zur Gewährung ꝛc.	157—159		
13) Petitionscommittee, Wahl derselben,	10		
14) Schluß der Versammlung.			
Schlußrede des Präsidenten	896—900		
Dank- und Hochachtungsbezeugung für den Präsidenten	900—901		
Erwiderung des Commissairs auf die Rede des Präsidenten und Bescheid der Regierung auf die Anträge in Betreff der gemeinschaftlichen Angelegenheiten	901—902		
Schließung der 12. ordentlichen Versammlung	902		
Hoch der Versammlung auf Se. Majestät den König	902		
15) Strafanstalten, Erbauung der neuen.			
Interpellation von d'Aubert und vorläufige Antwort des Commissairs	299—300		
Weitere Mittheilung des Commissairs	333—334		
16) Schutzwerke am Glückstädter Hafen.			
Discussion darüber in Anlaß einiger Petitionen	259—261		
17) Schweigen des Commissairs.			
Aeußerungen über dasselbe und Folgerungen, die sich daran knüpfen lassen,	525—526		
18) Verlängerung der Diät.	531—536		
Antrag auf eine Verlängerung um 14 Tage	224		
Anzeige des Commissairs, daß der Antrag genehmigt worden,	407, 468		
Ablehnung der Versammlung, eine weitere Fristverlängerung zu erbitten,	678		
19) Verlesung, über die, der Ausschußberichte	617		
20) Viehzählung, Veröffentlichung derselben.			
Interpellation von Dr. Meyn, wann die Veröffentlichung des Resultats der Viehzählung zu erwarten sei,	444		
Antwort des Commissairs auf diese Frage	615		
21) Wegeangelegenheit des Amtes Bordesholm.			
Interpellation von Doose, betreffend die Kiesbeschüttung der Nebenlandstraßen im Amte Bordesholm,	75		
Erwiderung des beigeordneten Königl. Beamten	75—76		
22) Zettelsteuer, Einlösung der Cassenscheine.			
Anfrage über den Belauf derselben und daran geknüpfte Discussion	771—773		
23) Züchtlinge, Beschäftigung derselben.			
Interpellation von Reincke, betreffend das Anerbieten des Fabrikanten Rothnagel,	548		
Versprechen des Commissairs, dem Fragsteller eine Abschrift der bezüglichen Verhandlungen zuzustellen,	751		
24) Züchtlinge, das Verdingen derselben.			
Aeußerungen Reincke's und Erwiderung des Commissairs	868—869		

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

Anmerkung. Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen den Abschnitt der Uebersicht und die Nummer des Gegenstandes.

A.

Actenstücke, Mittheilung derselben an den Deutschen Bund (II, 14).
Administrativbehörden, Machtvollkommenheit derselben (II, 4).
Adresse an Se. Majestät den König (II, 1).
Aerzte, Ausbildung derselben an der Landes-Irrenanstalt (III, 2).
Allerhöchstes Rescript vom 19. Jan. 1863 in Betreff der Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten (IV, 1).
Amtliche Bekanntmachungen in Dänischer Sprache (IV, 3).
Amtsanlagen, Repartitionsart derselben (III, 3).
Anfechtung von Rechtsgeschäften (s. Schuldner, zahlungsunfähige).
Angelegenheiten, gemeinschaftliche, der Monarchie (I, 21—40).
Angelegenheit des vormaligen Zollassistenten Friedrichsen in Segeberg (III, 4).
Anleiheschulden, Contrahirung derselben über die sogenannten sechs Schleswigschen Dörfer (II, 9).
Appellation und Supplication an die Oberdicasterien (I, 3).
Archiv, ständisches, Ergänzung desselben (IV, 4).
Armenordnung, Abänderung des § 85 derselben (I, 55; II, 13).
Armenverpflegungskosten (s. Armenordnung).
Asphaltdachfilz, Verwendung desselben zum Dachdecken (II, 12; III, 5).
Authentische Interpretation (s. Hausirverordnung).

B.

Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung von Rechtsgeschäften zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses (I, 41).
Beweisverfahren im Civilproceß (I, 52; II, 3).
Bewilligungsrecht der Ständeversammlung, Darlegung des Standpunctes der Regierung zu demselben (IV, 5).
Bordesholmer Wegesache, Beliefung der Steindämme (III, 6).
Brandversicherungsverein, städtischer (III, 7).

C.

Civilproceß, Beweisverfahren in demselben (I, 52).
Controlmaßregeln hinsichtlich einzelner Fabricationszweige (I, 15).
Criminaluntersuchung, außerordentliche, Aufbringung eines Theils der Kosten (I, 46).

D.

Dotation der Lehrerstellen an Volksschulen (I, 45).

E.

Eheverlöbnisse, Wirkungen derselben, s. w. d. a. (III, 8).
Einquartierung, Vergütung für dieselbe (III, 9).
Einquartierung, Verlängerung des Termins für das Inkraftbleiben der Verordnung vom 7. Juli 1859 (I, 48).
Eisenbahnen, planmäßige Anlegung derselben (II, 2).
Eisenbahnactien, Mortification derselben (I, 8).
Engerling- und Maikäferfraß (I, 42).
Erbrecht unehelicher Kinder ꝛc. (I, 11).
Eröffnung der Ständeversammlung (IV, 6).
Expropriationsverfahren (III, 11).

F.

Flecksordnung (I, 49; III, 13).
Finanzielle Vorlagen (s. Angelegenheiten, gemeinschaftliche, der Monarchie).
Fischereibetrieb, Förderung desselben (III, 12).
Folgen des Ungehorsams der Parteien im ersten Verfahren des Processes (I, 6).

G.

Gerichtsreformen, verfassungswidrige (IV, 7).
Gerichtstermine, Aussetzung derselben (I, 4).
Geringfügige Sachen, Verfahren in denselben (I, 7).
Geschäftsordnung der Versammlung (IV, 8).
Gewerbewesen, größere Freiheit desselben (III, 14).
Glaubensgenossenschaften, Religionsübung derselben (I, 51).
Gläubiger, Befugniß derselben zur Anfechtung von Rechtsgeschäften zahlungsunfähiger Schuldner ꝛc. (I, 41).
Glücksstädter Rathhövel und Hasenmauer (III, 15).
Grundsteuerkataster (IV, 9).

H.

Handelsgesetzbuch, Deutsches, Einführung desselben (II, 7).
Handelssocietäten, Handelsfirmen ꝛc. (I, 9).
Handwerksgesellen, häusliche Niederlassung derselben (I, 18).
Hand- und Spanndienste (III, 16).
Hausiren mit gestrickten wollenen Waaren (I, 16).
Hausirverordnung, Interpretation derselben in Betreff des Hausirens mit Kopenhagener Lotterieloosen (I, 17).
Hausirverordnung, Petition um Abänderung derselben (III, 17).
Hüttener sechs Dörfer, Verhältnisse derselben (s. Anleiheschulden).

J.

Jagdschäden (s. Wildschäden).
Indigenatrecht, Verleihung desselben (I, 40).
Juden, Verhältnisse derselben (I, 14).

K.

Katholiken, freiere Stellung derselben (II, 11).
Kindesmord, Bestrafung desselben ꝛc. (I, 12).
Kosten der Ständeversammlung (IV, 10).
Kirchengemeinden, Theilung der zu großen ꝛc. (II, 6).
Kriegsschädenvergütung (I, 19; III, 18).

L.

Landeskirche, presbyteriale Ordnung derselben (II, 11).
Landwirthschaftliche Anstalt (II, 8).
Landzoll im Herzogthum Lauenburg (III, 20).
Lehrer, ständige, Erwählung derselben durch die Schulcommünen (I, 43).
Letztwillige Verfügungen, Form derselben (I, 13).
Leibrenten- und Versorgungsanstalt in Kopenhagen (III, 21).
Lungenseuche unter dem Rindvieh (II, 10; IV, 11).

M.

Maikäfer- und Engerlingfraß (I, 42).
Mäklerordnung (I, 47).
Matrikel, Abfassung einer neuen (I, 53).
Mittheilung von Actenstücken an den Deutschen Bund (II, 14).
Mortification Holsteinischer Eisenbahnactien (I, 8).
Mühlenzwangsangelegenheit (III, 22).

N.

Nationalpferde-Stellung (III, 23).
Niederkunft, heimliche, unehelich Geschwängerter (I, 12).

Digitized by Google

P.

Passagezoll, Hanerauer (III, 44).
Pensionen, Gesuche um Nachzahlung derselben (III, 24, 25).
Petitionscommittee (IV, 13).
Petitions-, Vereins- und Versammlungsrecht (II, 4; III, 26).
Petitionen, Art ihrer Empfehlung (IV, 12).
Pferdehandel (III, 27).
Pferdezucht, Hebung derselben (III, 28).
Poststätte in Wesselburen (III, 29).
Preßfreiheit ꝛc. (s. Petitionsrecht ꝛc.)

R.

Religionsübung christlicher Glaubensgenossenschaften (I, 51).
Rescript, Allerhöchstes, vom 19. Jan. 1863 (IV, 1).

S.

Schiffahrts- und Zollabgaben (I, 39).
Schluß der Versammlung (IV, 14).
Schulcollegien, Errichtung derselben (I, 44).
Schullehrer, Besoldung derselben (I, 45).
Schullehrer, Suspension derselben vom Amte (III, 31).
Schullehrerwittencasse (III, 32).
Schullehrerwittwenpension (III, 33).
Schutzwerke am Glückstädter Hafen (IV, 16).
Schweigen des Commissairs (IV, 17).
Seefahrer, Todeserklärung derselben (III, 34).
Sportelwesen (III, 35).
Stade-Brunshauser Zoll, Ablösung desselben (I, 20).
Stempelpapier, Gebrauch desselben (III, 36).
Strafanstalten in Glückstadt, Erhöhung der Beiträge für dieselben (I, 54).
Strafanstalten, Bau der neuen (IV, 15).

T.

Taxationscommissionen, Bildung derselben für ländliche Besitzungen (II, 15).
Thierarzneischule (s. Landwirthschaftliche Anstalt).
Turnen, Einführung desselben in allen Schulen (III, 37).

U.

Verbindlichkeit der Aeußerungen des Königl. Commissairs (IV, 2).
Verfahren in geringfügigen Sachen (I, 7).
Verfassung der Stadt Itzehoe (III, 39).
Vergütung für ordentliche Einquartierung (I, 48).
Verlängerung der Fristen und Aussetzung der Gerichtstermine (I, 4).
Verlängerung der Ständeversammlung (IV, 18).
Verlesung der Bedenken (IV, 19).
Viehseuchen, Maßregeln gegen dieselben (III, 40).
Viehzählung, Veröffentlichung der Resultate derselben (IV, 20).
Vorenthaltung von Einnahmen (III, 41).

W.

Wahlfreiheit, ständische (II, 4).
Wahlberechtigte Eingesessene der Landgemeinde des Kirchspiels Wandsbeck (I, 2).
Wanderwettschießen (III, 42).
Wartegeld, Nachzahlung desselben (III, 43).
Wasserlösungsordnung (II, 5).
Wechselordnung, Aenderung derselben (I, 10).
Wegeverordnung, Veränderung derselben (I, 1).
Wegezoll, Hanerauer (III, 44).
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (I, 5).
Wildschäden, Vergütung derselben, (III, 46).

Z.

Zollassistent Friedrichsen's Angelegenheit (III, 47).
Zollcomtoristen, Anstellung derselben (III, 48).
Zollgränze an der Elbe, Verlegung derselben (III, 49).
Zoll- und Schiffahrtsabgaben (I, 39).
Zettelsteuer, Belauf derselben (IV, 22).
Züchtlinge, Beschäftigung derselben, (IV, 23, 24).
Zusatzbestimmung zum Anhang A der Verfassung des Herzogthums Holstein, vom 11. Juni 1854 (I, 2).

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 1. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 26. Januar.

Erste Sitzung,

den 24. Jan. 1863.

Anwesend 43 Mitglieder.

Die mittelst Allerhöchsten Patents vom 29. Decbr. 1862 auf den 24. Jan. einberufenen und erschienenen Mitglieder der Holsteinischen Provinzialständeversammlung begaben sich um 11 Uhr Vormittags unter Vortritt des Königl. Commissairs, Herrn Regierungsraths v. Warnstedt, in die St. Laurentii-Kirche, woselbst der Herr Kirchenrath Lüdemann aus Kiel über den Text Pauli's Brief an die Römer, Cap. 12, Vers 11 und 12, eine Predigt hielt. Nach dem Gottesdienst verfügte sich der Zug in den Ständesaal. Es hatten sich die nachbenannten Mitglieder der Versammlung eingefunden:

I. Für den Inhaber der erblichen Virilstimme:

Kammerherr v. Levetzow auf Ehlersdorf.

II. Von der Geistlichkeit Gewählte:

1. Wahldistrict: — — — — — —
2. „ Haupt- und Klosterprediger Versmann aus Itzehoe.
3. „ Haupt- und Klosterprediger Bröcker aus Uetersen.
4. „ Pastor Schrader aus Kiel.
5. „ Propst und Hauptpastor Balemann aus Oldenburg.

III. Von den Prälaten und der Ritterschaft Gewählte:

1. Kammerherr, Baron C. v. Scheel-Plessen.
2. Graf Adolph v. Reventlow auf Wittenberg, als Stellvertreter.
3. Graf Christian v. Rantzau auf Seeburg.
4. — — — — — —

IV. Von den größeren Gutsbesitzern Gewählte:

1. Hofjägermeister v. Metzmer-Salbern auf Anneyhof.
2. Geheimer Conferenzrath, Kammerherr, Hofjägermeister A. v. Blome auf Heiligenstedten.
3. — — — — — —
4. — — — — — —
5. Hofjägermeister, Graf Theodor v. Reventlow auf Jersbeck.
6. Klosterpropst, Graf Emil v. Rantzau auf Rastorf.
7. Landsasse August Schwerdtfeger auf Travenort, als Stellvertreter.
8. F. G. v. Bülow auf Bothkamp.
9. Graf Conrad v. Brockdorff-Ahlefeldt auf Ascheberg.

V. Von den Einwohnern der ländlichen Wahldistricte Gewählte:

1. Wahldistrict: Landes- und Kirchspielsgevollmächtigter P. Witt aus Büsumer Deichhausen.
2. „ — — — — — —
3. „ Hofbesitzer Schütt aus Burg, als Stellvertreter.
4. „ Landesgevollmächtigter N. M. Pflueg aus Nordhusen.
5. „ Hofbesitzer Mahlstedt aus Klein-Campen.
6. „ Hofbesitzer J. Scharmer zu Horstreihe.
7. „ Dr. Ludwig Meyn zu Neuendeich.
8. „ Hufner Hatje aus Egenbüttel.
9. „ Hofbesitzer C. H. N. Mannshardt aus Trittau.
10. „ Parcelist W. Bockelmann auf Reitwischhöhe.
11. „ Kirchspielsgevollmächtigter G. H. A. Werner aus Ulzburg.
12. „ Hufner C. Ch. Doose aus Groß-Buchwald.
13. „ Hufner Pahl aus Jevenstedt.
14. „ Hufner Jochim Arp aus Fahren.
15. „ Eingesessener Burmeister aus Ahrensbök.
16. „ Parcelist August Meyer aus Eismarsfelde, als Stellvertreter.

VI. Von den Einwohnern der Städte und Flecken Gewählte:

1. Wahldistrict: Kaufmann Th. Reincke aus Altona.
2. „ „ Kaufmann J. C. Semper daselbst.
3. „ „ Kaufmann Ed. Lorentzen aus Altona.
4. „ Etatsrath A. F. W. Preusser aus Kiel.
5. „ Ober- und Landgerichtsadvocat Rendtorff daselbst.
6. „ Ober- und Landgerichtsadvocat Knoop aus Glückstadt.

Digitized by Google

4. Wahldistrict: Advocat W. E. Wiggers aus Rendsburg.
5. „ — — — — — —
6. „ Dr. med. & chir. J. Körner aus Meldorf.
7. „ Fleckensgevollmächtigter C. H. Dieck aus Elmshorn.
8. „ Landmesser P. J. Lichtwerk aus Pinneberg.
9. „ Dr. med. & chir. J. Thomsen aus Oldesloe.
10. „ — — — — — —
11. „ Gerichtshalter L. A. F. Wyneken aus Lütjenburg.
12. „ Gerichtshalter F. M. d'Aubert aus Neustadt.

VII. Aus dem akademischen Consistorium der Kieler Universität:

Professor Dr. W. F. G. Behn.

Der Königl. Herr Commissair eröffnete die Versammlung mittelst folgender Anrede:

Hochzuverehrende, achtbare Mitglieder dieser Versammlung! Auf Befehl Sr. Majestät des Königs und in Gemäßheit des § 10 der Verordnung vom 11. Juni 1854 sind Sie heute wieder in diesen Saal zusammenberufen worden, und erkläre ich kraft des mir ertheilten Allerhöchsten Auftrages hiemittelst die zwölfte ordentliche Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände für eröffnet.

Die Botschaft Sr. Majestät des Königs befindet sich bereits in Ihren Händen, und ich habe dieser Allerhöchsten Eröffnung nichts hinzuzufügen. Die Ordnung der Verfassungsverhältnisse der Monarchie hat leider bisher ihren definitiven Abschluß nicht finden können. Se. Majestät der König hält an der Hoffnung fest, daß es ihm mit Gottes allmächtiger Hülfe gelingen werde, einen Ausgangspunct zu gewinnen, um das gestörte Gleichgewicht der zu seiner Krone gehörenden Landestheile in dauernder und heilbringender Weise wiederherzustellen.

Die Vorlagen, welche den Gegenstand Ihrer Verhandlungen bilden werden, sind zum Theil von weitgreifender Bedeutung für die Verwaltung des Herzogthums; Ihrer gereiften Erfahrung und Ihrer Bereitwilligkeit, für die gedeihliche Entwickelung des Vaterlandes mitzuwirken, wird die Ihnen gestellte umfassende Aufgabe nicht zu schwer werden.

Ich werde noch in Betracht meiner persönlichen Stellung zu dieser hochgeehrten Versammlung einige Worte hinzufügen dürfen. Weder Ehrgeiz noch Selbstüberschätzung haben mich auf diesen Posten geführt; ich bin mir wohl bewußt, daß es mir in mehrfacher Beziehung an den erforderlichen Eigenschaften gebricht, um die mir Allerhöchst angewiesene Stellung in entsprechender Weise auszufüllen, und ich werde daher Ihrer Nachsicht gar sehr bedürfen. Halten Sie sich überzeugt, daß ich mich mit ernstem Willen und nach besten Kräften bemühen werde, mir Ihr Zutrauen zu erwerben, Ihre Arbeiten zu erleichtern und das Wohl des Landes zu fördern.

Ich habe der Versammlung die Mittheilung zu machen, daß das Mandat des Abgeordneten Ahlmann aus Grömitz durch Veräußerung des demselben zuständigen Besitzes erloschen ist, daß ferner die Abgeordneten Agent Renck aus Neumünster, Hofbesitzer Carsten Möller aus Groß-Campen, Landsasse Schwerdtfeger auf Wahrendorf und J. Erdmann Bruhn aus Elpersbüttel eingegangener Anzeige zufolge an dem Erscheinen in der Versammlung verhindert, und daß demnach die betreffenden Stellvertreter von mir einberufen worden sind. In Betreff des Abgeordneten Erdmann Bruhn bemerke ich noch, daß derselbe einem mir später zugegangenen Ministerialschreiben zufolge den ihm früher gehörigen, in Elpersbüttel belegenen Grundbesitz veräußert und sein Domicil nach Meldorf verlegt hat, während er allerdings noch mit 1410 ℔ zur Grund- und Benutzungssteuer angesetzte Ländereien in seinem Wahldistrict besitzt. Ich stelle es der Entscheidung der Versammlung anheim, ob der gedachte Abgeordnete durch die Veränderung seines Aufenthalts eine der Eigenschaften verloren habe, welche dazu erforderlich, um Mitglied der ständischen Versammlung zu sein. Wenn diese Frage zwar für die gegenwärtige Diät durch die bereits erfolgte Einberufung des Stellvertreters ihre practische Bedeutung verloren hat, so ist dieselbe doch in so fern noch von Relevanz, als der Abgeordnete Bruhn vielleicht sein Mandat als erloschen nicht betrachtet, und bei dem Erscheinen in einer späteren Versammlung aus dem Schweigen der Versammlung bei der gegenwärtigen Gelegenheit möglicherweise eine Billigung seiner Ansicht herleiten könnte. Persönlich muß ich der Ansicht sein, daß das Mandat als erloschen zu betrachten sei.

Da Niemand in der gedachten Veranlassung das Wort ergriff, und der Königl. Commissair erklärte, daß hinsichtlich der Legitimation von Abgeordneten regierungsseitig nichts zu erinnern sei, ward zur Wahl eines Präsidenten geschritten, nachdem der Königl. Commissair der Versammlung den ihm beigeordneten Beamten Justizrath Griebel vorgestellt hatte. Der Alterspräsident, Gerichtshalter d'Aubert aus Neustadt, übernahm die Leitung der Präsidentenwahl und benutzte die Gelegenheit, um folgende Ansprache an die Versammlung zu richten:

Abgeordneter d'Aubert: Wenn mir, meine Herren, in der heutigen Versammlung wiederum die Ehre zu Theil wird, als Alterspräsident auf einige flüchtige Augenblicke die Leitung dieser Versammlung zum Zweck ihrer gesetzlichen Constituirung durch Wahl eines Präsidenten zu übernehmen, so darf ich mir gestatten, ehe wir zu dem Geschäfte übergehen, durch einige Worte einen Rückblick auf die Zeit, welche zwischen der heutigen Diät und unserer letzten Versammlung verflossen ist, zu werfen.

Die unaufhaltsam laufende Strömung der Zeit, meine Herren, hat auch auf diese hochverehrliche Versammlung ihren Einfluß geäußert; sie hat Veränderungen bewirkt, die wir nicht verkennen können. Freiwillig und unfreiwillig sind mehrere Mitglieder aus dieser Versammlung geschieden. Indem ich nun dieser gedenke, glaube ich nicht fehl zu greifen, wenn ich bei unserm Wiedersehen das Andenken derselben zu ehren strebe. Fürchten Sie aber nicht, meine Herren, daß ich die parlamentarischen

Schranken überschreiten werde, daß ich, wie der Alterspräsident jenseits der Königsau, auf eine die Gemüther erregende und verletzende Weise zu Ihnen sprechen werde. Wohl weiß ich, es ist Pflicht, in bedenklichen Lagen des Vaterlandes Partei zu ergreifen, aber fern sei uns Parteileidenschaft und Fanatismus. Wenn ich insonderheit zweier Mitglieder gedenke, die aus unserer Mitte geschieden, so erinnere ich mich ihrer nur deshalb, weil sie theuer dem Vaterlande, werth dieser hochverehrlichen Versammlung waren. Wenn ich auch nur gedächte der letzten Schmerzensworte des Einen der hochverehrten Geschiedenen, so würden wir seinen Austritt beklagen müssen. Ich rufe die Worte ins Gedächtniß zurück, daß in der Politik der Regierung Zweideutigkeit und Mangel an Wahrheit herrsche, daß die Moral sich von der Politik getrennt, daß die schätzbarsten Institute des Vaterlandes, Kirche und Schule, der letzteren dienen müssen. Eine solche Gesinnung ist genug, um seinen Austritt bitter zu beklagen. Aber wie viel mehr noch, wenn wir bedenken, daß er, der von höherer Weltanschauung erfüllt war, als wahrer, warmer Patriot für die Rechte seines gekränkten Vaterlandes einstehend, es verließ; wenn wir bedenken, daß neben ihm die schönsten Kräfte der edlen Deutschen Männer unserer Herzogthümer dem Ostracismus verfallen, daß ein zehnjähriger Zeitraum nicht genügt hat, ihnen die Rückkehr zu ermöglichen und eine allgemeine Amnestie zu erwirken. Wünschen wir denn, daß dieser Mann auch ferner noch für uns, für sein engeres Vaterland wirken möge, wie bisher. Lehre sein Scheiden uns, daß unserm Kreise stets die Politik eines Machiavelli fern sei; lehre es uns, daß das Schicksal der Völker nur davon abhängt, daß die Moral innig mit der Politik vereint bleibe. Wenn ich aber eines ferneren Mitgliedes gedenke, eines Mitgliedes, welches nicht freiwillig, sondern nach dem unerforschlichen Rathschluß Gottes unfreiwillig von uns geschieden, so genügt es, nur einen kurzen Augenblick bei diesem Geschiedenen zu verweilen. Sein Leben, in der höchsten Blüthe vergangen, war dem Kampfe fürs Vaterland, dem Kampfe für Wahrheit und Recht bis zum letzten Hauch geweiht, sein Leben war von einem hehren Ideal erfüllt: Deutschlands Freiheit, Deutschlands Einheit, so weit die Deutsche Zunge klingt. Und aus dieser Liebe zur Freiheit und Einheit Deutschlands entsprang auch in ihm die feste Zuversicht, daß einst wiedererstehen würden diejenigen Rechte, die sein engeres Vaterland seit Jahrhunderten gewahrt. Ehre sei seinem Andenken! Meine Herren, im Namen des Vaterlandes, im Namen der Vertreter desselben glaube ich dies aussprechen zu können, und ich glaube nicht fehl gegriffen zu haben, wenn ich am heutigen Tage bei unserm Wiedersehen zuerst dem Gedanken einige wenige Worte geliehen, welche den tiefen Schmerz unserer Versammlung über die Geschiedenen aussprechen. Ihrer Beistimmung darf ich mich zuversichtlich überzeugt halten. Aber wenn ich, meine hochgeehrten Herren, noch ferner die Aufmerksamkeit der Versammlung in Anspruch nehme, so geschieht es, um einen Blick auf unsere politische Lage zu werfen. Ein Jahrzehnt ist vergangen und noch ist die Allerhöchste Verfügung vom Jahre 1852 nicht Wahrheit geworden, noch haben die Rathgeber Sr. Majestät des Königs sich

nicht überzeugt, daß die volle Wahrheit den vereinigten Staaten Sr. Majestät des Königs werden müsse, damit die Ruhe und das Glück des Landes wiederhergestellt werde. Von der einen Seite sehen wir, daß unsere Sache, des Vaterlandes Sache, den Worten nach schlechter steht, als jemals bisher. Noch die letzte Depesche an den edlen Lord scheint die Herzogthümer, die selbstständigen Herzogthümer Sr. Majestät zu Provinzen machen zu wollen. Doch auf der andern Seite, meine Herren, meine ich, daß das Recht sich mehr und mehr Bahn gebrochen hat, selbst bei den Europäischen Mächten, und daß die Großmächte das Recht der Deutschen Herzogthümer anerkannt haben, so daß ich veranlaßt sein könnte, als Alterspräsident ein Dankvotum dem edlen Lord zu widmen, wenn ich nicht glaubte, daß der Dank in diesem Augenblick verfrüht wäre. Aber, meine Herren, was hilft die Uebereinstimmung aller Mächte Europas, wenn wir selbst zu wanken anfangen in unsern Bestrebungen für das gemeinschaftliche Vaterland?

Vertrauen wir daher Gott, der die Herzen der Menschen und auch der Fürsten lenket wie Wasserbäche; vertrauen wir ihm und wirken wir, dadurch getragen, fortdauernd für das, was wir als Wahrheit und Recht erkannt haben. Einen Blick in die Zukunft gestatten Sie mir, denn ich sehe ein Morgenroth emporsteigen; die Wahrheit siegt, das Recht triumphirt, und das Wohl des Landes ist befestigt. Jenseits der Königsau und diesseits der Elbe trennt die Nationalität die Völker nicht mehr, welche dann unter Einem Scepter vereint glücklich und in Eintracht leben, und nach einem Ziele, nach dem Glücke unsers Landes und des dasselbe bewohnenden Volkes streben. Das ist eine Anschauung, die in die Zukunft geht, und wollte Gott, daß sie erfüllt werde.

Indem wir nun zu den Geschäften des Tages übergehen, bitte ich zunächst die verehrlichen Abgeordneten von Rendsburg und von Plön und Lütjenburg, mir bei der Wahl des Präsidenten Hülfe zu leisten.

Der Königl. Herr Commissair: Ich erlaube mir noch einmal um das Wort zu bitten. Ich habe den Herrn Alterspräsidenten nicht unterbrechen wollen. Ich muß gleich von vorneherein bitten, daß verletzende Aeußerungen, wie sie in der Rede des Herrn Alterspräsidenten enthalten sind, künftig unterbleiben. Es ist unrichtig, wenn gesagt wird, daß die Krone Sr. Majestät mehrere selbstständige Staaten umfasse. — Daß die Politik der Regierung zweideutig sei, oder daß sie der Moral entbehre, sind sicher ganz unzulässige Aeußerungen. Ich habe es wünschenswerth gefunden für die Versammlung und für mich, dies sofort auszusprechen, da mir noch kein Präsident zur Seite steht.

Der Alterspräsident: Ich erlaube mir dagegen zu bemerken, daß ich nur Worte wiederholt habe, die in früheren Diäten dem Königl. Herrn Commissair gegenüber ausgesprochen und von demselben nicht beanstandet worden sind.

Der Königl. Herr Commissair: Es kann nicht darauf ankommen, ob frühere Worte wiederholt worden sind oder nicht; ich erkläre dieselben für unzulässig.

Es erfolgte hierauf die Wahl des Präsidenten. Sie fiel mit 42 Stimmen auf den Kammerherrn Baron

Carl v. Scheel-Plessen, welcher die Versammlung mit folgenden Worten anredete:

Der Präsident: Meine Herren! Wenn Sie mich wiederum zum Präsidenten dieser Versammlung erwählt haben, so kann ich mich durch diese Wahl nur im höchsten Grade geehrt fühlen. Mit dem lebhaftesten Danke erkenne ich in derselben einen neuen Beweis Ihres Vertrauens und der Nachsicht, mit welcher Sie früher meine Bestrebungen, diesen Platz auszufüllen, beurtheilt haben. Solcher Nachsicht werde ich in dieser Versammlung nicht weniger bedürfen, als in den früheren; denn nach der Zahl und oberflächlichen Ansicht der vielen Vorlagen, welche uns durch den Königl. Herrn Commissair zugekommen sind, müssen wir erwarten, daß uns eine sehr ausgedehnte Thätigkeit zufallen wird. Indem ich mit Sicherheit auf diese Nachsicht rechne, unterziehe ich mich dem von der Versammlung mir übertragenen Ehrenamte.

Bei der darauf vorgenommenen Wahl eines Vicepräsidenten der Versammlung wurde der Kaufmann Theodor Reincke aus Altona mit 41 Stimmen gewählt. Er dankte der Versammlung für das ihm wiederholt bewiesene Vertrauen und sprach die Hoffnung aus, daß er nicht in die Lage kommen werde, die Nachsicht derselben in Anspruch nehmen zu müssen.

Zu Secretairen der Versammlung wurden die Abgeordneten Gerichtshalter Wyneken und Justizrath Rötger mit resp. 42 und 39 Stimmen gewählt. Mit dem Bemerken, daß der Letztgedachte durch Familienereignisse vorläufig daran verhindert sein werde, den Platz des Secretairs einzunehmen, ersuchte der Präsident den Advocaten Wiggers aus Rendsburg, bis weiter dessen Stelle vertreten zu wollen.

Zu Redacteuren der Ständezeitung wurden Dr. L. Meyn und Pastor Bröcker mit resp. 40 und 39 Stimmen gewählt.

Der Präsident: Von dem Königl. Herrn Commissair ist mir so eben die Mittheilung zugegangen, daß mir vorläufig eine Summe von 10,000 ℛ zur Bestreitung der Kosten dieser Versammlung angewiesen ist. Ich weiß nicht, ob der Königl. Herr Commissair sich vielleicht noch veranlaßt findet, das Wort zu ergreifen.

Der Königl. Herr Commissair: Nein, es sei denn, daß ich mit zwei Worten bemerke, daß der Graf Holstein sich für Montag entschuldigen läßt, und daß dasselbe der Fall ist mit dem Justizrath Rötger, welcher sich wegen Familienereignisse für die nächsten Tage verhindert sieht.

Der Präsident: Die von dem Königl. Herrn Commissair der Versammlung mitgetheilten Gesetzentwürfe, 19 an der Zahl, werden schon an die Tafel angeheftet und zur Kunde der Versammlung gelangt sein.

Die nächste Sitzung wird auf Montag 12 Uhr angesetzt, und würde dann rücksichtlich einiger dieser Gesetzentwürfe die Frage zu erledigen sein, ob die Annahme derselben ohne vorgängige Bildung eines Ausschusses anzurathen sei, und wenn die Versammlung dies nicht beschließt, dann würden gleich die Ausschüsse zu erwählen sein.

In dieser Absicht bringe ich auf die nächste Tagesordnung zur Ausschußwahl:

1) den Entwurf eines Patents, betreffend verschiedene Abänderungen der in der Wegeverordnung vom 1. März 1842 enthaltenen Vorschriften über die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen, sowie ein revidirtes Nebenlandstraßennetz;
2) den Entwurf einer Zusatzbestimmung zum Anhang A. der Verordnung vom 11. Juni 1854, betr. die Verfassung des Herzogthums Holstein, betr. die wahlberechtigten Eingesessenen der Landgemeinde des Kirchspiels Wandsbeck;
3) den Entwurf einer Verordnung, betr. die Appellation und Supplication an die Oberdicasterien;
4) den Entwurf einer Verordnung, betr. die Verlängerung der Fristen und die Aussetzung der Gerichtstermine;
5) den Entwurf einer Verordnung, betr. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
6) den Entwurf einer Verordnung, betr. die Folgen des Ungehorsams der Parteien im ersten Verfahren des Processes;
7) den Entwurf einer Verordnung, betr. das Verfahren in geringfügigen Sachen;
8) den Entwurf einer Verordnung, betr. die Mortification Holsteinischer Eisenbahnactien.

Wenn von keiner Seite gewünscht wird, noch etwas vorzubringen, so ist die Sitzung für heute geschlossen, und bitte ich die Herren, sich Montag 12 Uhr hier wiederum einzufinden.

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 2. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 28. Januar.

Zweite Sitzung,

den 26. Jan. 1863.

Anwesend 46 Mitglieder.

Justizrath Rötger war heute erschienen und hatte seinen Sitz als Secretair der Versammlung eingenommen.

Das Protocoll der ersten Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Eingegangen sind zufolge einer Mittheilung des Königl. Herrn Commissairs 21 Gesetzentwürfe, welche durch Anheftung an die Tafel zur Kunde der Versammlung gebracht sind und rücksichtlich welcher das Weitere demnächst auf die Tagesordnung kommen wird.

Dann sind verschiedene Petitionen eingegangen, namentlich:

aus Itzehoe 24 gleichlautende, worin die Stände gebeten werden, bei der Regierung des Landes eine Gesetzvorlage zur Einführung einer größeren Freiheit der Gewerbe zu beantragen;

7 gleichlautende aus dem Dorfe Söhren, in welchen die Stände gebeten werden, es zu veranlassen, daß im Wege der Gesetzgebung die Pflicht des Jagdberechtigten zur vollen Erstattung eingetretener Wildschäden festgesetzt werde, auch dem Königl. Ministerium es anheimzugeben, durch eine provisorische Verfügung dem gegenwärtigen Bedürfniß zu genügen;

von dem Altonaer Kaufmanne und Besitzer einer Korn-Wassermühle in Reinbeck H. W. Lange eine Petition, in welcher derselbe bittet, die Ständeversammlung wolle sich dahin verwenden, daß der Landzoll im Herzogthum Lauenburg aufgehoben werde;

von Christian Rave in Itzehoe eine Petition, worin die Ständeversammlung gebeten wird, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen und dafür zu sorgen, daß die factisch bestehende Verfassung der Stadt Itzehoe eine gesetzmäßige und rechtliche Grundlage erhalte;

von dem Klostersyndicus Klenze in Uetersen eine Petition, betreffend die Erwirkung eines Gesetzes für die planmäßige Anlegung von Eisenbahnen im Herzogthum Holstein;

von N. H. Möller in Segeberg eine Petition, betreffend die Vorlage eines Gesetzentwurfs, wodurch die Bedachung mit Croggon's Asphaltfilz für Stadt und Land gestattet werde;

von dem Buchhändler und Bürger A. Mentzel in Altona eine Petition, worin gebeten wird, daß dahin gewirkt werde, daß von Seiten des Holsteinischen Ministeriums den Landesschützenvereinen dieselbe Aufmunterung zu Theil werde, wie im Königreich Dänemark.

Der Königl. Herr Commissair hat um das Wort gebeten.

Der Königl. Herr Commissair: Ich habe in Beziehung auf die der hochgeehrten Versammlung vorgelegten Gesetzentwürfe, betreffend gemeinsame Angelegenheiten, derselben ein Allerhöchstes Rescript vorzutragen. Dasselbe lautet, wie folgt:

„Frederik der Siebente,

von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc.

Hochedler, Lieber, Getreuer!

Obwohl Wir die von der Deutschen Bundesversammlung in ihrem Beschlusse vom 8. März 1860 gestellten Forderungen, wonach bis zur definitiven Regulirung der Verfassungsverhältnisse des Herzogthums Holstein kein Gesetz über gemeinschaftliche Angelegenheiten, namentlich auch in Finanzsachen, für das genannte Herzogthum zu erlassen ist, wenn es nicht die Zustimmung der Ständeversammlung erhalten hat, für berechtigt nicht anerkennen können, wie solches wiederholt von Uns ausgesprochen worden ist, so haben Wir Uns dennoch, da die mit dem Deutschen Bunde eingeleiteten Verhandlungen über die Stellung des Herzogthums Holstein in der Monarchie noch nicht zum Abschlusse gelangt sind, und somit eine verfassungsmäßige Abänderung der Holsteinischen Verfassung nicht hat erfolgen können, um, so viel an Uns liegt, ernsteren Verwickelungen thunlichst vorzubeugen, Allerhöchst bewogen gefunden, den gedachten Anforderungen, in so weit dies mit den Uns obliegenden Pflichten gegen Unsere nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Landestheile vereinbar ist und die Nothwendigkeit einer geregelten Fortführung der Staatsverwaltung es zuläßt, dahin zu entsprechen, daß Wir den Provinzialständen des Herzogthums Holstein in ihrer bevorstehenden Versammlung eine Reihe von namentlich auch die Finanzverhältnisse betreffenden Gesetzentwürfen über gemeinschaftliche Angelegenheiten zur Beschlußnahme vorlegen lassen wollen. Zu dem Ende werden Dir dieselben demnächst zugestellt werden, und geben Wir Uns der Hoffnung hin, daß Unsere getreuen Stände diese Vorlagen mit Unbefangenheit und Besonnenheit prüfen werden. Es wird

Digitized by Google

wesentlich von dem Ergebnisse der desfälligen Verhandlungen abhangen, ob dieser Schritt die definitive Ordnung der Verfassungsverhältnisse der Monarchie anbahnen und fördern, oder schwere Verwickelungen, welche die Interessen aller zu Unserer Krone gehörigen Landestheile gefährden würden, nach sich ziehen kann.

Solches geben Wir Dir zur weiteren Mittheilung an Unsere getreue Ständeversammlung zu erkennen.

Wonach Du Dich zu achten, und bleiben Wir Dir übrigens in Königl. Gnaden gewogen."

Ich werde mir die Ehre geben, dem hochverehrlichen Präsidium eine Abschrift dieses Rescripts heute noch zuzustellen.

Der Präsident: Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über; es ist auf derselben zunächst aufgeführt die eventuelle Wahl eines Ausschusses zur Prüfung des Entwurfs eines Patents für das Herzogthum Holstein, betreffend verschiedene Abänderungen der in der Wegeverordnung vom 1. März 1842 enthaltenen Vorschriften über die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen, sowie ein revidirtes Nebenlandstraßennetz. Ich nehme an, daß die Versammlung damit einverstanden ist, daß eine Committee zur Prüfung des Gesetzentwurfs erforderlich, und erlaube mir vorzuschlagen, daß bei der Wichtigkeit und dem Umfang des Gesetzentwurfs eine Committee von 11 Mitgliedern erwählt werde. Wenn die Versammlung damit einverstanden ist, so bitte ich also, 11 Mitglieder aufzuzeichnen, welche sie in diese Committee gewählt haben will.

Es erfolgte die Wahl, und wurden gewählt:

Mannshardt	mit	46	Stimmen,
Doose	„	46	„
Graf Brockdorff-Ahlefeldt	„	44	„
Rötger	„	43	„
Werner	„	43	„
Pflueg	„	41	„
Lichtwerk	„	40	„
Scharmer	„	38	„
Schwertfeger	„	37	„
Witt	„	35	„
Meier	„	31	„

Der Königl. Herr Commissair: Ich erlaube mir der Versammlung noch mitzutheilen, daß die Karte über das neue Wegenetz im großen Committeezimmer hängt für die Herren, die sie zu benutzen wünschen.

Der Präsident theilte hierauf der Versammlung mit, daß ihm vom Königl. Commissair ein Schreiben zugegangen, zufolge dessen drei Allerhöchste Resolutionen, resp. vom 27. April, 4. Octbr. und 29. Decbr. 1861, betreffend die Theilnahme des Herzogthums Holstein an verschiedenen im Finanzjahr 1861—62 für die Monarchie erwachsenen, extraordinair abgehaltenen Ausgaben, zur Kenntniß der Ständeversammlung zu bringen seien, und fügte hinzu, daß er das gedachte Schreiben mit den abschriftlich beigelegten Resolutionen an die Tafel heften lassen werde.

Der Königl. Herr Commissair: Ich darf vielleicht dem noch hinzufügen, daß ich dem Herrn Präsidenten noch einige schriftliche Beilagen zu den Anschlägen des Kriegsministeriums für die Finanzperiode 1862—64

demnächst übersenden werde, die ich natürlich den einzelnen Herren Abgeordneten nicht habe mittheilen können.

Der Präsident: Auf der Tagesordnung steht ferner die eventuelle Wahl eines Ausschusses zur Prüfung des Entwurfs einer Zusatzbestimmung zum Anhang A der Verordnung vom 11. Juni 1854, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein, betreffend die wahlberechtigten Eingesessenen der Landgemeinde des Kirchspiels Wandsbeck. — Ich erwarte, ob einer von den Herren beantragt, daß zur Prüfung dieses Entwurfs eine Committee erwählt werde.

Der Vicepräsident: Sollte es nicht möglich sein, diesen Gesetzentwurf ohne vorhergehende Bearbeitung im Ausschusse zu erledigen? Ich möchte darauf antragen.

Der Präsident: Es bedarf keines Antrages. Wenn nicht auf eine Committee angetragen wird und nicht irgendwie sonstige Bemerkungen mit Beziehung auf den Gesetzentwurf erhoben werden, so stelle ich zur Frage, ob die Versammlung beschließen wolle, daß Sr. Majestät dem Könige die Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes angerathen werden soll. Wenn Keiner der Herren in Beziehung auf diesen Entwurf etwas zu erinnern findet, so bitte ich die Herren, welche für den ebengedachten Beschluß sind, sich zu erheben.

Einstimmig ist der Entwurf angenommen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Ich bemerke, daß ich dagegen gestimmt habe. Ich muß es aber motiviren; ich glaube, daß der Beschluß gar nicht so gefaßt werden kann; ich glaube, daß, wenn auf keine Committee angetragen ist, dies als erste Behandlung anzusehen sein wird.

Der Präsident: Ich darf nur bemerken, daß dies Verfahren durchaus entsprechend ist dem § 65 des Anhangs Lit. A der Verfassung, wo es steht, daß die Versammlung in der nächsten Sitzung die Frage zu erledigen habe, ob die Ausführung der Proposition ohne vorgängige Bearbeitung in einem Ausschusse anzurathen sei. Also wenn sie nicht wünscht, daß die Proposition, welche durch den Königl. Herrn Commissair an die Versammlung gelangt ist, in einem Ausschuß berathen werde, so ist die Erlassung derselben ohne vorgängige Berathung anzurathen. Ich weiß nicht, ob der geehrte Abgeordnete vielleicht den gedachten Paragraphen anders verstanden hat.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Dann muß eine Veränderung der früheren Geschäftsordnung gemacht worden sein, denn früher mußte immer noch einmal berathen werden.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Es ist nur die Frage, ob eine Abstimmung nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden muß.

Der Präsident: Das Gesetz schreibt vor, wie es damit zu verhalten ist. Wenn die Wahl einer Committee nicht beschlossen wird, ist die Vorlage angenommen. Ich würde gar nicht einmal nöthig gehabt haben, dieselbe zur Abstimmung zu bringen, denn sie ist angenommen, wenn die Wahl einer Committee nicht beschlossen wird.

Auf der Tagesordnung steht ferner zunächst die event. Wahl eines Ausschusses zur Prüfung des Entwurfs, betreffend

die Appellation und Supplication an die Oberdicasterien. Rücksichtlich dieses Gesetzentwurfs wird es wahrscheinlich die Ansicht der Versammlung sein, daß eine Committee zu erwählen ist; jedoch erwarte ich, ob von irgend einer Seite darauf angetragen wird.

Abgeordneter Wyneken: Ich erlaube mir vorzuschlagen, daß die zu erwählende Committee auch zugleich mit der Bearbeitung anderer einschlagender Gesetzentwürfe zu beauftragen sei.

Der Präsident: Es sind mehrere Entwürfe da, die vielleicht von derselben Committee behandelt werden könnten, weil sie alle ins processualische Verfahren hineinschlagen; dies sind die Entwürfe, welche auf der Tagesordnung unter Nr. 4—8 incl. aufgeführt sind. Ich nehme an, daß der Abgeordnete für Lütjenburg gemeint hat, daß diese 5 Gesetzentwürfe von derselben Committee zu prüfen sein möchten; ich erlaube mir daher die Frage an die Versammlung, ob sie damit einverstanden ist. Wenn dies der Fall ist, würde also nur Eine Committee zur Prüfung dieser Gesetzentwürfe zu erwählen sein, und bitte ich die Herren, die dafür sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen. — Dann würde es also zur Frage stehen, wie zahlreich die Committee sein soll; ich glaube vorschlagen zu dürfen, daß 7 Mitglieder zu dieser Committee gewählt werden. — Da von keiner Seite etwas dagegen zu erinnern gefunden wird, so bitte ich die Herren, eine Committee von 7 Mitgliedern zu erwählen, welche dann zu beauftragen sein würde, die unter Nr. 4—8 aufgeführten Gesetzentwürfe einer Prüfung zu unterziehen.

Es erfolgte die Wahl, und wurden gewählt:

Preusser	mit	45	Stimmen,
Graf Rantzau-Rastorf	„	45	„
Bülow-Bothkamp . . .	„	45	„
Wyneken	„	44	„
Wiggers	„	43	„
Rendtorff	„	42	„
Bockelmann	„	42	„

Der Präsident: Die letzte Nummer auf der Tagesordnung ist die eventuelle Wahl einer Committee zur Prüfung des Entwurfs, betreffend die Mortification Holsteinischer Eisenbahnactien.

Abgeordneter Advocat Rendtorff: Sollte diese Wahl nicht besser ausgesetzt werden, weil kaufmännische Interessen dabei verstren, um zusammen geworfen zu werden mit den Gesetzentwürfen, betreffend die Abänderung der Wechselgesetzgebung und über die Handelsfirmen.

Abgeordneter Wyneken: Das scheint mir nicht erforderlich zu sein, sondern wäre der beste Weg vielleicht der, daß wir die Committeewahl vornähmen und demnächst,

wenn die andern Vorlagen kommen, sie eventuell der für diese Vorlage gewählten Committee überwiesen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Das wäre der Gang, welcher früher schon häufig beobachtet worden.

Der Präsident: Heute steht nur diese Nummer auf der Tagesordnung, und es würde, wenn die Versammlung damit einverstanden ist, eine Committee zu erwählen sein zur Prüfung dieses auf die Tagesordnung gestellten Entwurfs, und in der nächsten Sitzung würde dann die Frage erledigt werden können, ob derselben Committee die Prüfung der demnächst auf die Tagesordnung zu setzenden Entwürfe zu übergeben sein dürfte. Ich schlage vor, daß für diese Committee 5 Mitglieder erwählt werden mögen. Wenn die Herren damit einverstanden sind, so bitte ich diese 5 Mitglieder zu erwählen.

Es erfolgte die Wahl, und wurden gewählt:

Semper	mit	46	Stimmen,
Preusser	„	45	„
Reincke	„	44	„
Meyn	„	43	„
Rendtorff	„	41	„

Der Präsident: Nachdem schon eine Anzahl Petitionen eingegangen ist, so vermuthe ich, daß es der Wunsch der Versammlung ist, auch wiederum eine Petitionscommittee zu erwählen, und daß das für die Geschäftsordnung derselben in einer früheren Versammlung genehmigte und demnächst in allen späteren Sessionen von der Versammlung angenommene Regulativ wiederum geltend sein werde. Ich weiß nicht, ob vielleicht demnächst irgend Einer der Herren in dieser Beziehung etwas beantragen will; jedenfalls werde ich die Frage wegen der Wahl einer Petitionscommittee mit auf die nächste Tagesordnung bringen.

Von dem Königl. Herrn Commissair sind mir so eben noch zwei Schreiben zugegangen; durch das eine ist mir eine Abschrift des heute von dem Herrn Commissair verlesenen Allerhöchsten Rescripts zugestellt, und mittelst des andern Schreibens ist mir eine Uebersicht zur Erklärung der in dem Zulagebewilligungsvorschlage des Kriegsministeriums zum vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856 in der Finanzperiode 1862—1864 aufgeführten Summen zur Mittheilung an die Versammlung zugestellt. Ich werde beide Mittheilungen zur gefälligen Einsicht auslegen lassen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft. Ich bitte die Herren, sich morgen um 12 Uhr wieder zu versammeln, und werde auf die Tagesordnung die Wahl von Ausschüssen zur Prüfung der nunmehr mitgetheilten Gesetzentwürfe und die Wahl einer Petitionscommittee bringen. Wir werden mit diesen Wahlen so weit fortschreiten, als die Zeit erlaubt.

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 3. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 29. Januar.

Dritte Sitzung,

den 27. Jan. 1863.

Anwesend 47 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Als eingegangen habe ich nur zu bezeichnen:

10 Petitionen aus Rendsburg von verschiedenen Schullehrern, welche um möglichst baldige Erlassung eines provisorischen Gesetzes bitten, durch welches sämmtlichen Volksschullehrern Holsteins eine angemessene Einnahme zu Theil werde.

Der Königl. Herr Commissair: Ich habe der Versammlung mitzutheilen, daß der Stellvertreter des Herrn Agenten Renck, der Herr Fabrikant Mosbach aus Preetz, mir am heutigen Tage angezeigt hat, daß er durch dringende Geschäfte verhindert sei, in nächster Zeit in Itzehoe sich einzufinden.

Der Präsident: Der Abgeordnete des ersten geistlichen Districts hat sich in der Versammlung eingefunden und seinen Platz eingenommen.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf derselben steht zunächst die eventuelle Wahl einer Committee zur Behandlung des Entwurfs einer Verfügung, betreffend die in den Städten Altona und Kiel bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handelssocietäten, Handelsfirmen, anonymen Gesellschaften und Procuren zu beschaffenden Anzeigen. Es ist schon gestern der Wunsch ausgesprochen, daß dieser, sowie der unter Nr. 4 der Tagesordnung aufgeführte Entwurf, betreffend einige Aenderungen der Wechselordnung für das Herzogthum Holstein, von derselben Committee geprüft werden möchte, welche zur Prüfung des Entwurfs einer Verordnung, betreffend die Mortification Holsteinischer Eisenbahnactien, niedergesetzt ist. Ich weiß nicht, ob die Versammlung damit einverstanden ist. — Es ist dagegen von keiner Seite etwas zu erinnern gefunden worden, die Versammlung also damit einverstanden.

Es steht demnächst auf der Tagesordnung unter Nr. 3 die Erwählung einer Committee für die Prüfung des Entwurfs einer Verordnung, betreffend das Erbrecht unehelicher Kinder in den mit dem Lübschen Rechte bewidmeten Städten des Herzogthums Holstein. Vielleicht wird es auch dem Wunsch der Versammlung entsprechen, daß dieser Entwurf, sowie die unter Nr. 5 und 6 der Tagesordnung aufgeführten Entwürfe gleichfalls von derselben Committee geprüft werden.

Graf Reventlow-Farve: Es scheint mir am zweckmäßigsten, diese Frage erst dann zu erörtern, wenn eine Committee für den erstgenannten Entwurf gewählt ist und man die Mitglieder derselben kennt.

Der Präsident: Wenn die Versammlung damit einverstanden ist, so würde die Frage zunächst zu entscheiden sein, ob zur Prüfung des sub 3 gedachten Entwurfs eine Committee zu erwählen sei.

Die Versammlung genehmigte die Wahl eines Ausschusses von 5 Mitgliedern und wurden in denselben gewählt;

Graf Christian Rantzau	mit	45	Stimmen,
d'Aubert, Wiggers und Knoop	jeder „	43	„
Graf Reventlow-Wittenberg	„	39	„

Demnächst beschloß die Versammlung, daß diesem Ausschuß auch der sub 5 der Tagesordnung aufgeführte Entwurf einer Verordnung, betreffend die Bestrafung des Kindesmordes, sowie der heimlichen Niederkunft unehelich Geschwängerter, und der sub 6 aufgeführte Entwurf eines Patents, enthaltend einige nähere Bestimmungen zu den §§ 6 und 9 der Verordnung vom 30. August 1859, betreffend die Form letztwilliger Verfügungen, zur Prüfung zu überweisen seien.

Auf Vorschlag des Präsidenten wurde sodann ein Ausschuß von 5 Mitgliedern zur Prüfung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein, gewählt, und wurden Mitglieder desselben:

Pastor Versmann	mit	42	Stimmen,
Justizrath Rötger	„	36	„
Schütt	„	35	„
Baron Blome	„	35	„
Reincke	„	32	„

Der Präsident: Auf der Tagesordnung folgt nun die Nr. 8, betreffend die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung des Entwurfs einer Verordnung, betreffend die Beseitigung mehrerer hinsichtlich einzelner Fabricationszweige früherhin angeordneter Controlmaßregeln für das Herzogthum Holstein. Ich erwarte, ob von irgend einer Seite auf Niedersetzung eines Ausschusses angetragen wird.

Der Abgeordnete Graf Reventlow-Farve stellte einen desfälligen Antrag, fand sich aber veranlaßt, ihn wieder zurückzunehmen.

Der Präsident: Wird von keiner Seite der Antrag wieder aufgenommen, so wird also die Frage zu erledigen sein, ob die Annahme dieser Proposition, ohne vorgängige Berathung in einem Ausschusse, anzurathen sei. Es ist bei einer früheren Gelegenheit der Wunsch ausgesprochen, daß diese Frage in einem solchen Falle in

Digitized by Google

der nächsten Sitzung erledigt werde. Den Worten des § 65 im Anhang Lit. A zur Verfassung entspricht es allerdings, daß die Frage schon in der heutigen Sitzung erledigt werde, da die Proposition in der gestrigen Sitzung von dem Königl. Commissair vorgelegt worden ist. Es kommt aber allerdings dabei in Betracht, daß bei Erlaß der Verordnung, welche jetzt als Anhang unserer Verfassung uns vorliegt, die Motive zu den Vorlagen zugleich mündlich vom Königl. Herrn Commissair der Versammlung mitgetheilt wurden, und daß daher bei der Vorlage einer Proposition die Versammlung bessere Gelegenheit hatte, sich eine Meinung darüber zu bilden, ob ein Ausschuß erforderlich sein möchte. Nun, da die Motive gedruckt und viele Vorlagen in einer Sitzung der Versammlung mitgetheilt worden, würde es allerdings in derselben Sitzung häufig schwer sein, sich ein genügendes Urtheil zu bilden, und finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß in einem solchen Fall, wie dem jetzt vorliegenden rücksichtlich der Nr. 8 der Tagesordnung, die obengedachte Frage in der nächsten Sitzung entschieden werde. Wenn hiegegen von Seiten der Versammlung nichts zu erinnern gefunden wird, so werde ich also heute die Frage nicht zur Erledigung bringen, sondern erst in der nächsten Sitzung.

Da Niemand in der Versammlung die Niedersetzung eines Ausschusses beantragt, so gehen wir über zur Prüfung des sub Nr. 9 der Tagesordnung aufgeführten Entwurfs, betreffend das Hausiren mit gestrickten wollenen Waaren im Herzogthum Holstein, sowie zur Prüfung des sub 10 der Tagesordnung aufgeführten Entwurfs einer authentischen Interpretation des § 1 der Verordnung über das Hausiren außerhalb der Jahrmärkte vom 24. Octbr. 1837, betreffend das Hausiren mit Loosen der Kopenhagener Classenlotterie im Herzogthum Holstein.

Da die Wahl einer Committee nicht beantragt wurde, so erklärte der Präsident, daß mit den Nummern 9 und 10 der Tagesordnung ebenso werde verfahren werden wie mit Nr. 8.

Auf den Vorschlag des Präsidenten wurde sodann ein Ausschuß von 3 Mitgliedern niedergesetzt zur Prüfung des Entwurfs einer Verordnung, betreffend die häusliche Niederlassung der Handwerksgesellen im Herzogthum Holstein, und wurden in denselben gewählt:

d'Aubert	mit	40 Stimmen,
Bröker	„	40 „
Dieck	„	39 „

ferner ein Ausschuß von 3 Mitgliedern zur Prüfung des Entwurfs einer Verfügung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Erstattung der durch die Explosion des Laboratoriums in der Stadt Rendsburg im Jahre 1850 an dortigen privaten und städtischen Gebäuden verursachten Schäden, sowie einiger anderen Kriegsschäden, und wurden in denselben gewählt:

Wyneken	mit	44 Stimmen,
Graf Holstein	„	43 „
Lorentzen	„	40 „

endlich ein Ausschuß von 7 Mitgliedern zur Prüfung der eingehenden Petitionen, und wurden in denselben gewählt:

Semper	mit	44 Stimmen,
Behn	„	42 „
Graf Holstein	„	41 „
Pflueg	„	40 „
Balemann	„	32 „
Graf Christian Rantzau	„	29 „
Mesmer-Saldern	„	28 „

Der Präsident: Ich bitte die eben genannten Herren, zu einer Petitionscommittee zusammenzutreten, und werde diejenigen Petitionen, welche nicht anderweitig ihre Erledigung finden, derselben überweisen, wobei ich annehme, daß die Versammlung, wenn nicht von irgend einer Seite etwas dagegen zu erinnern gefunden wird, beschließen werde, daß das Regulativ, welches früher für die Petitionscommittee maßgebend gewesen ist, auch jetzt derselben zur Richtschnur dienen solle.

Damit ist die Tagesordnung für heute erschöpft, und bringe ich für die nächste Sitzung die Wahl von Ausschüssen zur Prüfung der gestern vom Königl. Herrn Commissair uns zugegangenen Gesetzentwürfe, welche sämmtlich gemeinschaftliche Angelegenheiten betreffen, auf die Tagesordnung.

Ich bitte die Herren, sich morgen um 12 Uhr einzufinden.

Vierte Sitzung,

den 28. Jan. 1863.

Anwesend 45 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Eingegangen sind verschiedene Petitionen, namentlich 116 aus der Stadt Rendsburg, die mir durch den Herrn Abgeordneten für die Stadt Rendsburg überliefert sind, und worin die Ständeversammlung gebeten wird

> um nachdrückliche Befürwortung der schleunigsten Einführung des Deutschen Turnens als obligatorischer Unterrichtsgegenstand in alle Schulen des Herzogthums Holstein;

72 Petitionen aus der Stadt Rendsburg, worin gebeten wird,

> daß die Ständeversammlung sich dafür verwende, daß den Holsteinischen Schützenvereinen dieselben Vergünstigungen eingeräumt werden, wie den Schützenvereinen im Königreich;

eine Petition des Besitzers des Kanzeleiguts Hanerau, Dr. Wachs, worin die Ständeversammlung gebeten wird,

> bei der Landesregierung die Vorlage von Gesetzentwürfen zu beantragen, durch welche einigen Gebrechen des inneren Rechtszustandes unsers Landes Abhülfe geschehe;

5 Petitionen von A. Jessien in Elmschenhagen, worin gebeten wird:

1) um jährliche Rechnungsablage abseiten der Administration der allgemeinen Holsteinischen Schullehrerwittwencasse in einem öffentlichen Blatte;

2) um Veranlassung der Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1856 dahin, daß emeritirte Schullehrer, sobald sie Wittwer sind, keinen Beitrag mehr an die Holsteinische Schullehrerwittwencasse entrichten, im Fall der Wiederverheirathung ihre Beiträge für die Jahre ihres Wittwerstandes nachzahlen;
3) um Veranlassung der Aufhebung der Verordnung vom 4. April 1845 und Beauftragung des beikommenden Kirchenvisitatoriums (event. der Schuldirection), bei der über einen unwürdigen Schullehrer verhängten Suspension ihm sofort den gegen ihn erhobenen Klagepunct mitzutheilen und event. die Sache ohne Aufschub dem beikommenden Gerichte zur summarischen Behandlung zu übergeben;
4) um Veranlassung einer gesetzlichen Bestimmung über die Größe des Capital- und Reservefonds der Holsteinischen Schullehrerwittwencasse, bevor die Zinsen und jährlichen Beiträge der Schullehrer an die vorhandenen Wittwen und eventuell an deren unconfirmirte Kinder jährlich rein aufzutheilen;
5) a. um Veranlassung der Abänderung des Gesetzes vom 14. April 1856 dahin, daß Eheverlöbnisse, vor der Obrigkeit oder dem Geistlichen oder zwei glaubwürdigen Zeugen geschlossen, zur Vollziehung der Ehe verpflichten;
   b. daß, unserer ältesten Kirchenordnung gemäß, Personen, deren fleischliche Beiwohnung durch nachfolgende Schwangerschaft bewiesen ist, sich heirathen sollen;
   c. wenn dies wegen der bestehenden Ehe des einen Theils unthunlich ist, daß der Ehebruch aufs Schärfste bestraft werde;
   d. wenn aber diesen Bitten keine Gewährung zu Theil werden sollte, um Berathung eines Gesetzes, wodurch die künftige Stellung unserer Landeskirche zum Staate geordnet werde.

Ferner sind mir von dem Abgeordneten für den 8. ländlichen Wahldistrict 3 Petitionen aus dem Kirchspiel Schenefeld überliefert, worin gebeten wird:

die Ständeversammlung wolle die Wegestrecke von Ottensen nach Schenefeld von einem Nebenwege 1. Classe zu einer Landstraße 2. Classe erheben.

Die letztgenannten 3 Petitionen werde ich der Wegecommittee, die übrigen der Petitionscommittee übergeben.

Der Königl. Herr Commissair: Da heute die Ausschüsse zur Begutachtung der Finanzvorlagen gewählt werden sollen, glaube ich der hochverehrten Versammlung näher darlegen zu müssen, welchen Standpunct die Regierung Sr. Majestät des Königs dem der Versammlung eingeräumten Bewilligungsrecht gegenüber einnimmt. Es ist bereits in dem Rescript Sr. Majestät des Königs vom 19. d. M. ausgesprochen, daß es die Allerhöchste Willensmeinung sei, den vom Bundestage gestellten Anforderungen, obwohl dieselben als rechtlich begründet nicht anerkannt seien, zu entsprechen, in so weit die gebotene Rücksicht auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörenden Landestheile und die Nothwendigkeit der Fort-

führung einer geregelten Staatsverwaltung dies zulasse. Es werden daher die in dem vorläufigen Normalreglement vom 28. Februar 1856 aufgeführten Positionen der Beschlußnahme der hochgeehrten Versammlung nicht unterliegen können, während die Zulagegesetze zu demselben der Versammlung für die Finanzperiode 1862—64 zur Beschlußnahme ganz in derselben Weise unterbreitet werden, wie diese Gesetze dem im vorigen Jahre versammelt gewesenen Reichsrathe vorgelegt worden sind. Alle etwa ferner gewünschten Aufklärungen und Erläuterungen werden der Versammlung bereitwilligst gegeben werden und ist auch dafür Sorge getragen worden, da mir persönlich eine genauere Kunde der Budgetverhältnisse leider nicht beiwohnt, daß ein hiemit vertrauter Beamter des Finanzministeriums den Auftrag erhalten hat, dem mit der Prüfung der Vorlage zu beauftragenden Ausschusse bei seiner Arbeit zur Hand zu gehen, so weit dies etwa gewünscht werden möchte. Auch das Kriegs- und Marineministerium ist bereit, zum gleichen Zwecke einen Beamten herzusenden, falls die Versammlung oder der Ausschuß nähere Nachweisungen verlangen sollten. Was nun den Umfang des der hochgeehrten Versammlung ausnahmsweise eingeräumten Bewilligungsrechts anlangt, so habe ich im Allgemeinen auf die von dem Finanzminister in der letzten Session des Reichsraths (Pag. 1533 der Reichsrathszeitung) abgegebene Erklärung hinweisen dürfen, wonach der größere Theil der Ausgaben dergestalt bewilligt werden sollte, daß dieselben von dem Königreiche und dem Herzogthum Schleswig aufgebracht würden, ohne mit Nothwendigkeit den Zuschuß Holsteins fordern zu müssen. In Uebereinstimmung hiermit ist es im laufenden Rechnungsjahre bisher verhalten worden. Die gemeinsamen Einnahmen der Monarchie haben sich etwas höher gestellt, als derzeit calculirt worden, und durch die möglichste Einschränkung aller Ausgaben hat man erzielt, daß zur Deckung derjenigen Differenz, um welche die gemeinsamen Ausgaben in den ersten 8 Monaten des Finanzjahres die gemeinsamen Einnahmen überschritten hatten, von Holstein nur ein Zuschuß von ca. 1000 ℛ erforderlich war, während allerdings gegen den Schluß des Finanzjahres noch erhebliche Ausgaben für die gemeinsame Casse bevorstehen, welche mit dem nach dem vorläufigen Reglement von 1856 berechneten Zuschuß Holsteins zu den gemeinsamen Ausgaben nicht gedeckt werden können. Die Ausschreibung einer besonderen Steuer zur Deckung des Deficits wird indeß in der laufenden zweijährigen Finanzperiode nicht erforderlich sein. Die hochgeehrte Versammlung ist demnach in ihren Beschlußnahmen hinsichtlich der Finanzperiode 1862—64 unbeschränkt; indeß glaubt die Regierung sich der festen Erwartung hingeben zu dürfen, daß die Versammlung die zur geregelten Fortführung des Staatshaushalts erforderlichen Mittel nicht verweigern wird. Die Regierung würde es solchenfalls in ernste Erwägung zu ziehen haben, wie die Verhältnisse alsdann zu ordnen sein würden, und beschränkt sich vorerst auf die Zusage, daß nach Ablauf der Finanzperiode die Staatsrechnung der Versammlung nicht bloß zur Nachricht und Kenntnißnahme wird vorgelegt werden, sondern damit dieselbe beurtheilen könne, ob und wie ihren Beschlußnahmen von

der Regierung entsprochen worden ist. Doch muß ich es ausdrücklich wieder hervorheben, daß die Regierung Sr. Majestät des Königs sich lediglich auf die Anforderung des Deutschen Bundes, und nicht etwa, weil sie ein solches Recht der Ständeversammlung anerkennt, dazu entschlossen hat, diese Vorlage zu beschaffen, und daß dieselbe daher jede Verantwortlichkeit für die Verwickelungen ablehnt, welche daraus etwa entstehen könnten, daß den Beschlüssen des Bundes Folge gegeben worden ist. Sollten die mit dem Deutschen Bunde obschwebenden Verhandlungen vor dem 1. April 1864 zu einem endlichen Abschluß gelangen, dann würde selbstverständlich auch über die Stellung Holsteins in finanzieller Beziehung eine Bestimmung getroffen sein, nach welcher es künftig verhalten werden müßte; andernfalls, wenn der gegenwärtige Uebergangszustand alsdann noch fortdauern würde, hätte die Regierung Sr. Majestät des Königs es in nähere Erwägung zu ziehen, ob das Budget für die kommende Finanzperiode 1864—66 der Holsteinischen Ständeversammlung zur Beschlußnahme vorzulegen wäre, und ich nehme an, daß die Entscheidung dieser Frage wesentlich von dem Umstande abhängen würde, ob die von der hochgeehrten Versammlung jetzt zu fassenden Beschlußnahmen von der Beschaffenheit sein werden, daß sie den geregelten Gang der Staatsmaschine nicht stören.

Abgeordneter Baron v. Blome: Herr Präsident! In Folge der eben gemachten so wichtigen Mittheilung des Königl. Herrn Commissairs, die so manche neue Gesichtspuncte für die Behandlung der finanziellen Fragen darbietet, möchte ich dem geehrten Präsidium anheimstellen,

ob es nicht angemessen wäre, vielleicht die heutige Tagesordnung auszusetzen.

Der Präsident: Damit bin ich vollkommen einverstanden; es scheint auch mir, daß die Mittheilungen, welche der Versammlung durch den Königl. Herrn Commissair so eben geworden, von der Bedeutung sind, daß es gewiß von jedem Mitgliede der Versammlung gewünscht wird, dieselben noch in nähere reifliche Erwägung zu ziehen, ehe weitere Beschlüsse rücksichtlich der Vorlagen, welche gemeinschaftliche Angelegenheiten betreffen, gefaßt werden. Ich werde daher zur heutigen Tagesordnung heute nicht übergehen, sondern dieselbe auf die nächste Sitzung verschieben.

Von dem Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Heiligenstedten ist mir so eben eine Proposition eingereicht, dahin lautend:

„Die Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände beschließt, in einer allerunterthänigsten Adresse an Se. Majestät den König die verhängnißvolle Lage des Landes zu schildern und die Hoffnung auszusprechen, daß es der Weisheit Sr. Majestät gelingen möge, die Wege zu betreten, die zur Versöhnung und zum Frieden führen."

Ich werde diese Proposition demnächst auf die Tagesordnung bringen, nachdem ich sie an die Tafel habe anheften und dem Königl. Herrn Commissair davon habe Mittheilung machen lassen. Da wir nun heute zur Tagesordnung nicht übergehen, so wird die heutige Sitzung hiemittelst geschlossen. Ich bitte Sie, meine Herren, morgen um 12 Uhr sich wieder einzufinden.

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Jever.

Digitized by Google

№ 4. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 31. Januar.

Fünfte Sitzung,

den 29. Jan. 1863.

Anwesend 45 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Von dem Königl. Herrn Commissair ist mir eine Zusammenstellung über die in den Jahren 1859—60 bis 1862—63 im Herzogthum Holstein für Rechnung der Finanzen erbauten und resp. eingelösten Chausseen zugegangen, welche ich auslegen und demnächst der Committee für die Nebenlandstraßen zustellen werde.

Von dem Abgeordneten für den 5. ländlichen District ist mir eine Proposition zugegangen, wodurch die Petition des Klostersyndicus Klenze in Uetersen, betreffend die Erwirkung eines Gesetzes für die planmäßige Anlegung von Eisenbahnen im Herzogthum Holstein, zur Privatproposition erhoben wird.

Von dem Dr. med. de la Motte in Schafstedt ist mir eine Petition zugegangen, worin die Ständeversammlung gebeten wird, die Rückzahlung der von der Leibrenten- und Versorgungsanstalt in Kopenhagen retinirten Prämiengelder zu befürworten und die Bewilligung einer Pension, da er moralisch sich keines Vergehens bewußt sei, welches ihn solcher verlustig machen könnte, eventuell eine Unterstützung aus dem Invalidenfond anzuempfehlen. Er bezieht sich darin auf eine früher bei der Ständeversammlung eingereichte Petition.

Von dem Districtsschullehrer Julius Möller in Eckholdt ist eine Petition eingegangen, worin die Ständeversammlung gebeten wird, die Erlassung eines provisorischen Gesetzes für die Besoldung der Lehrer zu beschließen.

Von dem Fleckenscollegium des Fleckens Reinfeld ist bei der vorigen Ständeversammlung eine Petition eingegangen, welche damals nicht erledigt worden ist; es wird jetzt von dem Vorsteher Nielsen Namens des Fleckenscollegiums gebeten, daß sie nunmehr zur Verhandlung kommen möge.

Von dem Abgeordneten für den 2. ländlichen Wahldistrict, Ottens, ist ein Schreiben eingelaufen, worin derselbe die Anzeige macht, daß er wegen Familientrauer verhindert worden sei, in der Versammlung rechtzeitig zu erscheinen, jedoch hoffe, am 2. Febr. seinen Platz in der Versammlung einnehmen zu können.

Von dem Abgeordneten für Kiel, Advocaten Rendtorff, sind mir 61 Petitionen eingeliefert, betreffend die politischen Verhältnisse des Landes, besonders auch Wahlfreiheit, Beseitigung des § 8 der Verfassung und Herstellung von Preßfreiheit, Vereinsrecht, Petitionsrecht. Der Abgeordnete für Kiel hat in dieser Veranlassung vor der Tagesordnung um das Wort gebeten.

Abgeordneter Rendtorff: Ich beabsichtige für diesen Augenblick nicht, die Petitionen, welche heute von mir eingereicht sind, zu einer Privatproposition zu erheben, habe aber geglaubt, nicht unterlassen zu dürfen, sie mit einer Empfehlung zu begleiten, welche die Wichtigkeit ihres Gegenstandes rechtfertigt.

Der Präsident: Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf derselben ist zunächst aufgeführt die eventuelle Wahl eines Ausschusses zur Prüfung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Zulagen zu den in dem vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856 aufgeführten Staatsausgaben der Finanzperiode 1862—64 für den Ressort des Finanzministeriums.

Auf den Vorschlag des Präsidenten wurde zur Prüfung dieses Entwurfs ein Ausschuß von 5 Mitgliedern niedergesetzt; es wurden in denselben gewählt:

Lorentzen	mit 44	Stimmen,
Graf Baudissin . . .	„ 43	„
Wyneken	„ 43	„
Bockelmann	„ 42	„
Rendtorff	„ 41	„

Die Versammlung genehmigte auf den Vorschlag des Präsidenten, daß dem eben gewählten Ausschuß ebenfalls zur Prüfung überwiesen würden die sub Nr. 3—19 der Tagesordnung aufgeführten 17 Entwürfe, welche sämmtlich finanzielle Gegenstände betreffen, nämlich:

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Zulagen zu dem vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856 in der Finanzperiode 1862—64, für das Marineministerium;

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Zulagen zu dem vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856 in der Finanzperiode 1862—64, für das Kriegsministerium;

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Zulagen zu dem vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856, die zum Ressort des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gehörenden Ausgaben betreffend, für die zweijährige Finanzperiode 1862—64;

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Zulagen zu den in dem vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856 aufgeführten Staatseinnahmen in der Finanzperiode 1862—64;

Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Verhältniß für den Beitrag des Herzogthums Holstein zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie;

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes, betreffend eine temporaire Verbesserung der Besoldung der Beamten und Angestellten unter den gemeinschaftlichen Ministerien für die Finanzperiode 1862—64;

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Beitrag zur Aussteuer Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Alexandra zu Dänemark;

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Beitrag zur Apanage für Se. Königl. Hoheit den Prinzen Christian Frederik Wilhelm Carl zu Dänemark;

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Nachlaß von Forderungen, welche der Staatscasse aus geleisteten Vorschüssen auf Gage und dergl. zuständig sind;

Entwurf eines Gesetzes, betreffend eine Pensionserhöhung für den beabschiedigten Unterarzt in der Armee, charakterisirten Oberarzt J. Staal, R. v. D.;

Entwurf eines Gesetzes, betreffend eine Pensionserhöhung für die Wittwe des Generalmajors J. S. Fibiger;

Entwurf eines Gesetzes, betreffend eine extraordinaire Pension für die Wittwen des constituirten Materialschreibers S. V. H. Brøndum und des Premierlieutenants in der Kriegsreserve der Infanterie S. Petersen;

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Bewilligung einer extraordinairen Pension für den vormaligen Bauconducteur und const. Bauinspector Carl August Müller;

Entwurf eines Gesetzes, betreffend eine Zulagepension für Emilie Carlsen, geb. Lautrup, Wittwe des Unterzeugmeisters, Capitainlieutenant Charles Ivan Theobald Carlsen;

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bewilligung einer extraordinairen Pension für den vormaligen Hegereiter und const. Oberförster, Etatsrath Johann Gottlieb Müller;

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausgaben in Veranlassung von topographischen Messungen im Herzogthum Schleswig;

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Meilengelder für die Posteonducteure.

Auf den Vorschlag des Präsidenten wurde sodann ein Ausschuß von 5 Mitgliedern niedergesetzt zur Prüfung des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Zoll- und Schifffahrtsabgaben,

und wurden in denselben gewählt:

Professor Behn	mit 44	Stimmen,
Dr. Meyn	„ 43	„
Reincke	„ 43	„
Preusser	„ 42	„
Semper	„ 39	„

Da von keiner Seite die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung des sub Nr. 21 der Tagesordnung aufgeführten

Entwurfs eines Gesetzes wegen Entrichtung der Entschädigung für die Ablösung des Stade-Brunshauser Zolles

beantragt wurde, erklärte der Präsident, daß er diesen Entwurf wiederum auf die nächste Tagesordnung bringen werde zur Erledigung der Frage, ob die Versammlung die Erlassung eines Gesetzes in Gemäßheit der Vorlage beschließen wolle.

Schließlich wurde auf den Vorschlag des Präsidenten ein Ausschuß von 5 Mitgliedern niedergesetzt zur Prüfung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verleihung des Indigenats an verschiedene Ausländer,

und wurden in denselben gewählt:

Levetzow	mit 44	Stimmen,
Graf Reventlow-Farve	„ 44	„
Knoop	„ 43	„
Lorentzen	„ 40	„
Scharmer	„ 39	„

Der Präsident: Die heutige Tagesordnung ist hiermit erschöpft; ich werde auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung, zu welcher ich die Herren bitte sich morgen um 1 Uhr hieselbst zu versammeln, die Nummern 8, 9 und 10 der Tagesordnung der 3. Sitzung, am 27. d. M., und die Nr. 21 der heutigen Tagesordnung setzen, nämlich die Erledigung der Frage, ob die Versammlung den Gesetzentwürfen, welche unter diesen Nummern aufgeführt sind, ohne vorgängige Prüfung durch einen Ausschuß ihre Genehmigung ertheilen wolle.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Sechste Sitzung,

den 30. Jan. 1863.

Anwesend 48 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Von dem Königl. Herrn Commissair sind mir mittelst Schreibens vom heutigen Dato mit Beziehung auf den der Provinzialständeversammlung vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend Zulagen zu den in dem vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856 aufgeführten Staatseinnahmen in der Finanzperiode 1862—64, sowie den Gesetzentwurf, betreffend Zulagen zu den in dem vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856 aufgeführten Staatsausgaben in der Finanzperiode 1862—64 für den Ressort des Finanzministeriums, und den Gesetzentwurf, betreffend den Nachlaß von Forderungen, welche der Staatscasse aus geleisteten Vorschüssen auf Gagen u. dgl. zuständig sind, verschiedene geschriebene Beilagen zugestellt, welche ich zur Kunde der Versammlung auslegen und demnächst der Finanzcomittee übergeben werde.

Von dem Herrn Abgeordneten für den 4. städtischen Wahldistrict ist mir eine Petition übergeben vom Kaufmann Schultz aus Rendsburg, worin gebeten wird:

die Ständeversammlung wolle die Vorlage eines Gesetzentwurfs beantragen, wodurch die Bedachung mit Troggon's Patent-Asphaltfilz für Stadt und Land gestattet werde.

Digitized by Google

Von demselben Herrn Abgeordneten sind mir 40 Petitionen übergeben worden, betreffend eine Gesetzvorlage über Gewerbefreiheit, 7 Petitionen, betreffend eine Vorlage wegen Beschränkung der Polizeigewalt, und 31 Petitionen, betreffend die politische Lage des Landes, sämmtlich aus Itzehoe. Eine gleiche Petition ist mir zugegangen aus Kiel von dem Kirchspielvogt Dührsen. Vom Vogt in Nienstedten ist eine Petition eingegangen, in welcher die Ständeversammlung gebeten wird, die Verlegung der Zollgränze des Elbdistricts bei der Regierung befürworten zu wollen. Eine gleiche Petition ist eingegangen von dem Vogt in Bahrenfeld. Dann sind 6 Petitionen eingegangen von verschiedenen Schullehrern, welche darum bitten:

> die Stände mögen die Erlassung eines provisorischen Gesetzes für die Besoldungsfrage beschließen.

Von dem Abgeordneten für den 12. ländlichen Wahldistrict sind mir 3 Petitionen übergeben aus dem Bordesholmer Hoffelde, worin gebeten wird:

> die Ständeversammlung möge veranlassen, daß im Wege der Gesetzgebung die Pflicht des Jagdberechtigten zur vollen Erstattung eingetretener Wildschäden festgesetzt werde, sowie daß durch eine provisorische Verfügung dem gegenwärtigen Bedürfniß abgeholfen werde.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Frage, ob die Versammlung den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Beseitigung mehrerer hinsichtlich einzelner Fabricationszweige früherhin angeordneter Controlmaßregeln für das Herzogthum Holstein, ohne vorgängige Prüfung in einem Ausschusse annehmen wolle.

Die Versammlung erklärte sich ohne Discussion einstimmig dafür, den gedachten Entwurf ohne vorgängige Prüfung in einem Ausschusse anzunehmen.

Dasselbe beschloß die Versammlung einstimmig ohne Discussion rücksichtlich des sub Nr. 3 der Tagesordnung aufgeführten Entwurfs einer Verordnung, betreffend das Hausiren mit gestrickten wollenen Waaren im Herzogthum Holstein, sowie rücksichtlich des sub Nr. 4 der Tagesordnung aufgeführten Entwurfs einer authentischen Interpretation des § 1 der Verordnung über das Hausiren außerhalb der Jahrmärkte vom 24. Octbr. 1837, betreffend das Hausiren mit Loosen der Kopenhagener Classenlotterie im Herzogthum Holstein.

Der Präsident: Endlich steht auf der Tagesordnung die Erledigung der Frage, ob die Versammlung den Entwurf eines Gesetzes wegen Entrichtung der Entschädigung für die Ablösung des Stade-Brunshauser Zolles ohne vorgängige Prüfung in einem Ausschusse annehmen wolle. Ich erwarte, ob einer der Herren das Wort ergreift.

Der Vicepräsident: Bei der in der gestrigen Sitzung von dem geehrten Präsidio gestellten Frage, ob der jetzt zur Verhandlung stehende Gesetzentwurf wegen Ablösung des Stader oder Brunshauser Zolles einem Ausschusse zu überweisen sei, hat die Versammlung sich

einstimmig dahin entschieden, daß dies nicht geschehe, sondern der Entwurf ohne Berichterstattung durch einen Ausschuß sofort zur Verhandlung und Abstimmung komme. Zur Motivirung dieses Votums, so weit ich dabei betheiligt bin, sowie meines heutigen Votums für Annahme des Entwurfs, erlaube ich mir einige wenige Worte vorzutragen.

Die Sache scheint mir nämlich so einfach und klar vorzuliegen, daß sie einer weiteren Bearbeitung nicht bedarf. Der Vertrag über die Ablösung des Stader oder Brunshauser Zolles ist gleich der Ablösung des Sundzolles eines jener großen Europäischen Arrangements, welche die Regierungen nach vielen Mühen und unter Zustimmung der Bevölkerungen zu Stande gebracht haben, um den allgemeinen Völkerverkehr unter Darbringung einer einmaligen Abfindungssumme für alle Zeit von drückend empfundenen Schranken und Belästigungen zu befreien. — Dieser Zoll wirkte besonders drückend auf den uns so nahe angehenden Elbverkehr; die Ablösungsnormen geben keinen Anlaß zu Beschwerden, und so scheint mir, daß wir allen Grund haben zu wünschen, daß unsererseits kein Hinderniß Statt finde, daß der Vertrag allseitig vollzogen werde, und daß unsere Schiffe an den Vortheilen der Befreiung von dem Zolle und den damit verbundenen Belästigungen Theil nehmen, was bis dahin, wie aus den Motiven zu ersehen, noch nicht der Fall ist, indem dieselben bis zu erfolgter Vollziehung des Vertrags noch die Schwinge anlaufen und für den Zoll Bürgschaft stellen oder den Betrag deponiren müssen.

Das einzige Bedenken könnte entstehen, in wie fern durch die sofortige Erledigung dieser Angelegenheit der Behandlung der uns vorliegenden gemeinsamen Finanzsachen präjudicirt werde. — Aber da für die übrigen Theile der Monarchie die Abfindung bereits gesichert ist, und durch unser Hinzutreten eine Sonderung dieser Angelegenheit in eine Dänisch-Schleswigsche und eine Holsteinische nicht eintreten kann, so trage ich kein Bedenken, für die Annahme der Vorlage zu stimmen und die geehrte Versammlung aufzufordern, dasselbe zu thun.

Der Präsident: Wünscht sonst noch einer der Herren das Wort zu ergreifen? Wenn das nicht der Fall ist, so stelle ich zur Abstimmung, ob die Versammlung dem Gesetzentwurf wegen Entrichtung der Entschädigung für die Ablösung des Stade-Brunshauser Zolles ohne vorgängige Prüfung in einem Ausschuß ihre Genehmigung ertheilen wolle. Diejenigen Herren, welche dafür sind, bitte ich sich zu erheben. — Einstimmig angenommen. — Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft, und setze ich auf die Tagesordnung für morgen den Vortrag über die von dem Herrn Abgeordneten für die größeren Grundbesitzer, Baron Blome, eingebrachte Proposition, sowie ferner den Vortrag über die von dem Abgeordneten für den 5. ländlichen District eingebrachte Proposition. Gleichfalls wollte ich mir erlauben zu bemerken, daß von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen ist, daß am nächsten Montage keine Sitzung Statt finden möchte, indem die Herren wünschen, in ihren resp. Districten sich über Wünsche und Bedürfnisse, namentlich hinsichtlich des

Wegeweſens, näher zu orientiren und dazu Sonntag und Montag zu benutzen; ich werde daher jedenfalls für nächſten Montag keine Sitzung anſetzen.

Der Königl. Herr Commiſſair: Ich habe der Verſammlung mitzutheilen, daß der Secretair des Finanzminiſters, Herr Kammerjunker Ramus, heute hier eingetroffen iſt, und für den Fall, daß der für die Erledigung der Finanzangelegenheiten erwählte Ausſchuß nähere Aufklärungen und Erläuterungen zu erhalten wünſcht, bereit ſein wird, ſich im Ausſchuſſe einzufinden und mit demſelben oder einzelnen Mitgliedern deſſelben zu verhandeln.

Womit geſchloſſen.

Druck und Verlag von C. J. Pfingſten in Zeitz.

Digitized by Google

№ 5. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 2. Februar.

Siebente Sitzung,

den 31. Jan. 1863.

Anwesend 48 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Von dem Herrn Abgeordneten für Altona, Semper, ist mir eine Eingabe überreicht von dem Advocaten Schmidt daselbst, worin derselbe bittet, daß verschiedene der Ständeversammlung vorgelegte Gesetzentwürfe, namentlich die Gesetzentwürfe über geringfügige Sachen, Fristen, Rechtsmittel ꝛc., von der Versammlung wenigstens zur Zeit nicht angenommen werden möchten.

Ferner ist eine Petition eingereicht von den Vorstehern der katholischen Gemeinden zu Altona und Kiel, in welcher dieselben bitten:

> die Ständeversammlung wolle Beschlüsse fassen, wodurch die der freien und öffentlichen Uebung des Römisch-katholischen Cultus entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben und die Verhältnisse der katholischen Kirche nach dem Grundsatz voller Parität geordnet werden.

Von dem Bürger und Tapezier J. H. Witt in Altona, als Präses des Norddeutschen Schützenvereins, ist eine Petition eingereicht worden, worin gebeten wird:

> die Ständeversammlung wolle Allerhöchsten Orts die Verfügung beantragen, daß das statutenmäßige Wanderwettschießen an dem dazu alljährlich durch Wahl des Vereins bestimmten Orte im Herzogthum Holstein ferner nicht, wie im vorigen Jahre geschehen, durch ein polizeiliches Ministerialverbot verhindert werde.

Von verschiedenen Lehrern in Heide, Bünz, Pauly und Schwentser, sind Petitionen eingereicht worden, worin dieselben bitten:

> die Ständeversammlung wolle die möglichst baldige Erlassung eines provisorischen Gesetzes beantragen, durch welches sämmtlichen Volksschullehrern Holsteins eine angemessene Einnahme zu Theil werde.

Endlich ist von dem Organisten und Rechenmeister Christiansen in Büsum eine Petition eingereicht worden, worin gebeten wird:

> die Ständeversammlung wolle die hohe Regierung Sr. Majestät auffordern, noch in dieser Ständediät zwei Gesetzentwürfe vorzulegen:
> 1) betreffend die Errichtung eines allgemeinen Examinationscollegiums für die Volksschullehrer Holsteins,
> 2) betreffend die finanzielle Ausstattung der Holsteinischen Volksschulen.

Wir gehen zur Tagesordnung über, und bitte ich den Herrn Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer, seine eingebrachte Proposition zu motiviren.

Abgeordneter Baron v. Blome: Herr Präsident! Ich habe folgende Proposition eingebracht:

> die Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände beschließt, in einer allerunterthänigsten Adresse an Se. Majestät den König die verhängnißvolle Lage des Landes zu schildern und die Hoffnung auszusprechen, daß es der Weisheit Sr. Majestät gelingen möge, die Wege zu betreten, die zur Versöhnung und zum Frieden führen,

und ich werde mir erlauben, diese Proposition kurz zu motiviren.

Da die Königl. Eröffnung an die Stände wiederum ausspricht, daß dem Bundesbeschluß vom 8. März 1860 keine Folge gegeben werden könne, und eine spätere Mittheilung des Königl. Herrn Commissairs diesen Ausspruch nur ausnahmsweise, und so zu sagen zur Probe unsers ferneren Verhaltens, modificirt, mithin dem Herzogthum Holstein auch jetzt noch nicht einmal die provisorische Stellung in Aussicht steht, welche der Bundesbeschluß von 1860 dem Herzogthum sichern sollte; da die Königl. Eröffnung auch sonst jede Hoffnung nimmt, daß die beklagenswerthen Zerwürfnisse, welche nun schon seit so vielen Jahren den inneren und äußeren Frieden der Monarchie gefährden, einer Lösung entgegengehen: so halte ich es für eine Pflicht, eine unabweisbare Pflicht der Holsteinischen Stände, sich noch einmal dem Herzen ihres Landesherrn zu nahen, die traurige Lage des Landes zu schildern und es offen auszusprechen, daß ein ferneres Beharren bei dem bisher befolgten politischen System nicht zum Heil und Segen der Monarchie, nicht zum Frieden führen könne.

Es sind nun fast 2 Jahre verflossen, seitdem wir zum letzten Mal hier in diesem Saale versammelt waren. In diesen 2 Jahren ist auch nicht Ein Schritt zur Anbahnung einer Verständigung geschehen, vielmehr ist die Kluft, die uns trennt, eine immer weitere geworden. Wir glaubten damals, daß die Enthüllungen, zu welchen der famose § 13 Anlaß gegeben hatte, zu einer Modification des Ministeriums und des Systems, welches dasselbe vertritt, führen würde. Und nicht wir allein glaubten dies, sondern Alle, denen Kunde geworden war von den seltsamen Geschichten, die hier zur Sprache gekommen waren. Um so größer war daher die allgemeine Verwunderung, als wir hörten, daß der Mann allein gefallen sei, der sich

nicht dazu hatte hergeben wollen, die schwierige und verwickelte Politik seiner Collegen in diesem Saale zu vertreten. Noch größer aber war unser Erstaunen, als wir hörten, daß der Minister, über den wir besonders Ursache uns zu beschweren zu haben glaubten, in Antwort auf unsere Beschwerde das Ministerium für Holstein selbst übernahm. Ich weiß nicht, wie es Andern ergangen, aber ich weiß, daß bei dieser Nachricht, die einen so schlagenden Beweis lieferte, daß man in Kopenhagen mit der größten Gleichgültigkeit Alles betrachte, was wir hier thun und sagen, daß man auch unsere Klagen und Bitten nicht der geringsten Beachtung werth halte — ich weiß, daß bei dieser Nachricht Sorge und Bekümmerniß mein Herz erfüllten. Denn ich sah ja voraus, daß nun unsere Wünsche noch weniger, als zuvor, Berücksichtigung finden würden; ich sah voraus, daß uns noch manche Kränkungen bevorständen. Meine Voraussetzungen haben sich nur als zu begründet gezeigt. In so fern von Nichtberücksichtigung unserer Wünsche die Rede ist, glaube ich zum Beleg meiner Behauptung nur hinweisen zu können auf die lange Reihe von abschlägigen Bescheiden, die uns in der Königl. Eröffnung zu Theil geworden sind. Ich will dahingestellt sein lassen, ob Mangel an Raum und Zeit, oder Mangel an triftigen Gründen es veranlaßt, daß diese Bescheide zum Theil so kurz abgefaßt sind, daß man kaum glauben sollte, es sei eine Antwort der Königl. Regierung auf motivirte Anträge der Stände. Vielleicht haben wir in denselben Gründen die Erklärung dafür zu suchen, daß viele unserer Anträge überhoupt gar nicht beantwortet sind. Unter diesen möchte ich namentlich einen nennen, der doch der Beachtung werth gewesen wäre. Es ist der Antrag vom Jahre 1859 um Abhülfe verschiedener dem Gedeihen der Universität in Kiel entgegenstehender Uebelstände. So viel von Nichtberücksichtigung unserer Wünsche. Haben wir denn nicht aber auch schwere Kränkungen erlitten? Ich will nur ein Beispiel anführen. In einer der ersten Städte unsers Landes ist ein Mann zum Bürgermeister ernannt worden, der das entschiedene Mißtrauen des Landes gegen sich hat, ein Mann, der, eines Verbrechens beschuldigt, vom Obergericht in Glückstadt für schuldig erklärt worden ist, vom Oberappellationsgericht zwar freigesprochen, aber mit einer Motivirung, die in jedem andern Lande einen solchen Mann von jedem öffentlichen Amte ausschließen würde. Dennoch wurde dieser Mann, trotz der Bitten, trotz der dringenden Vorstellungen der Stadt, von der ich rede, ernannt. Ich kann wohl sagen, daß bei dieser Nachricht ein Schrei der Bestürzung durch das ganze Land ging, und man fragt sich mit Recht: Sind wir denn nun dahin gekommen, daß das Vorgeben, sich Dänischen Anschauungen hingeneigt zu haben, gleich einem Ablaß ist, der alle Sünden der Vergangenheit tilgt? Ich könnte noch ein schlagendes Beispiel ähnlicher Art anführen, aber ich mag es nicht; es ist mir widerlich, Kränkungen der Art in mein Gedächtniß zurückzurufen. Die Spuren wohlwollender Gesinnungen für uns kann ich dagegen nirgends entdecken. Sollten sie sich etwa auffinden lassen bei den großen Begünstigungen, die einem Ausländer zu Theil geworden sind in Beziehung auf wichtige Verkehrslinien in unserm Lande? Ich sollte doch glauben, daß eine wohlwollende

Regierung bemüht gewesen wäre, die Vortheile, die solchen Begünstigungen entfließen, wenn irgend möglich, den eigenen Unterthanen zukommen zu lassen. Aber zur Entschuldigung der Regierung muß ich sagen: es würde schwer geworden sein, hier im Lande Jemanden zu finden, der zugleich Mitglied des Englischen Parlaments gewesen wäre und Dienst für Dienst hätte leisten können. Finden sich die Spuren dieser wohlwollenden Gesinnung etwa in der Einsetzung der neuen Regierung, die das Land bekommen hat? Ich will die Frage hier ganz unerörtert lassen, ob die Zustimmung der Stände zu dieser Einrichtung verfassungsmäßig erforderlich gewesen wäre oder nicht; ich will auch ganz absehen von der merkwürdigen Instruction dieser Regierung, die das Land ja vollkommen im Zweifel darüber läßt, welches denn eigentlich die Stellung der Regierung ist. Einerseits scheint sie mit großer Macht bekleidet, selbstständig, unabhängig zu sein, und dann finden wir wieder eine Bestimmung, die dem Minister gestattet, in jedem einzelnen Falle, in jedem einzelnen Falle, die Regierung dieser Macht wieder zu entkleiden, also eine vollkommene Abhängigkeit. Aber ich kann es nicht unerwähnt lassen, daß eine wohlwollende Regierung eine Maßregel, die so tief eingreifend ist in alle Verhältnisse des Volkes, nicht würde ins Leben gerufen haben, ohne wenigstens die Behörden darüber zu vernehmen. Noch weniger kann ich unerwähnt lassen, daß die nächste Folge dieser Einrichtung ja die ist, daß nun das Deutsche Element aus Kopenhagen ganz entfernt ist, daß ein Dänischer Minister allein die Interessen des Herzogthums im Staatsrath vertritt, ja daß er nicht einmal dem moralischen Einfluß unterliegt, den doch direct oder indirect die Anwesenheit Deutscher Beamten auf ihn ausüben konnte und mußte.

Herr Präsident! Wenn wir die wahre Gesinnung, die gegen uns obwaltet, erkennen wollen, so müssen wir einen Blick hinwerfen nach Schleswig. Dort ist eine Reihe von Kanonen aufgestellt; sie sind auf Holstein gerichtet! Sie stehen nicht an der Gränze des Landes, um es gegen einen äußeren Feind zu vertheidigen; nein, sie sind auf Holstein gerichtet! Zeugen der Art des Vertrauens, welches man zu uns hat, Zeugen der Aussonderungspolitik, die man verfolgt!

Nur in einem Puncte zeigt man uns wirkliches Vertrauen, und das ist dann, wenn man unser Geld braucht; dann ist das Vertrauen ein so unbedingtes, daß man uns gar nicht einmal fragt, ob wir es hergeben wollen, daß man ohne Weiteres über unsern Antheil am gemeinschaftlichen Reservefond und Cassebehalt disponirt, ohne uns auch nur ein Wort zu sagen, und zwar um damit die Kosten der Rüstungen zu bestreiten, die gegen Holstein gerichtet sind. Ich will diesem Bilde keinen Strich mehr hinzufügen; es ist deutlich genug, um die Lage, in der wir uns jetzt befinden, in das klarste Licht zu stellen.

Ich gehe nun über zu einem andern Gegenstande, den näher zu erörtern mir besonders am Herzen liegt.

Unter den Beschuldigungen, die gegen uns erhoben worden sind, tritt keine häufiger hervor, nicht nur in der Presse, sondern auch in officiellen Actenstücken, als die, daß die Holsteinischen Stände es wären, die mit Hartnäckigkeit jede Hand der Versöhnung und Verständigung

abgewiesen hätten. Ich sage, keine Beschuldigung ist unberechtigter und unwahrer! Wahr ist — das haben wir wiederholt ausgesprochen —, daß unserer festen Ueberzeugung nach ein wahrer Friede dem Lande nur dann werden würde, wenn dem Verlangen nach Wiedervereinigung der Herzogthümer Genüge geleistet würde. Wir sind auch noch nicht in dieser Ueberzeugung schwankend geworden, wir halten noch die Hoffnung fest, daß dereinst diese Vereinigung doch wieder Statt finden werde. Man hat uns darauf geantwortet: das alte Recht der Herzogthümer auf Vereinigung sei erloschen, und die Großmächte Europas hätten eine andere Ordnung der Dinge sanctionirt. Nun wohlan! Die Stände haben die Macht der Verhältnisse anerkannt; sie haben zugegeben, daß, wenn die Großmächte eine andere Ordnung der Dinge sanctionirt haben, es thöricht von ihnen sein würde, sich dem Willen der Großmächte zu widersetzen; sie haben anerkannt, daß es vielleicht unverantwortlich dem Lande gegenüber sein würde, einen jeden andern Ausweg, der zu besseren Zuständen, als die jetzigen sind, führen könnte, deshalb abzulehnen, weil sie eben die besten noch nicht erhalten könnten. Die Stände haben sich auf dem Boden der Verträge von 1851 und 1852 gehalten; sie sind noch weiter gegangen, sie haben ein Beispiel von Selbstverläugnung abgelegt, wie vielleicht noch nie eine repräsentative Versammlung es gethan: sie haben ihre heißen Wünsche zurückgedrängt und selbst im Jahre 1859 einen Entwurf ausgearbeitet und diesen Entwurf als Mittel der Verständigung der Dänischen Regierung übergeben. Die Dänische Regierung hat auch diesen Entwurf abgelehnt, ihn kaum einer ernsten Erwägung gewürdigt. Befriedigend, ich sage, sehr befriedigend ist es daher für die Holsteinischen Stände gewesen, daß einer der ersten Staatsmänner Europas der Dänischen Regierung Vorschläge gemacht hat, die nicht wesentlich verschieden sind von den unserigen, und daß sämmtliche Großmächte Europas ihre Zustimmung zu diesen Vorschlägen gegeben und sie der Dänischen Regierung dringend zur Annahme oder zur Berücksichtigung empfohlen haben.

Die Dänische Regierung hat auch diese Vorschläge abgelehnt. Wie steht es denn nun mit der Beschuldigung, daß die Holsteinischen Stände es wären, die jede Hand der Versöhnung abwiesen? Wir haben stets den Willen gehabt, uns zu versöhnen, und haben ihn noch. So lange aber von der andern Seite nur darauf Bedacht genommen wird, die Deutsche Nationalität dort, wo man sie nicht unterdrücken kann, auszusondern, dort, wo man der Stärkere ist, sie nach und nach zu vertilgen; so lange man noch trotz der gegebenen Versprechungen nur ein Schleswig-Dänemark im Sinne hat, so lange man uns als Stiefkinder ansieht, die man glaubt rücksichtslos behandeln zu können, weil man sie doch bald aus dem Hause hinausjagen will: so lange fehlt dort der Wille zum Frieden. Wenn aber dann die Voraussetzung des Lord John Russell eintritt, die er andeutet, indem er sagt: Ihr könnt Alles gehen lassen, wie bisher, aber dann wird eine furchtbare Katastrophe das Ende sein, — ich sage, wenn diese Voraussetzung eintritt, dann trifft nicht uns die Schuld, die mit einer solchen Lösung mit aller Kraft und Macht entgegenarbeiten werden, sondern die Schuld trifft Die, welche

ein politisches System, das ganz Europa verurtheilt hat, dennoch mit Hartnäckigkeit festhalten.

Herr Präsident! Ich möchte meine Rede mit einigen Worten der Hoffnung und des Trostes beendigen, und ich finde diese Worte in der Antwort, die Se. Majestät der König neulich auf eine Gesundheit gegeben hat, die ihm gebracht wurde. Der König sagte: „Ich habe am Sterbebette meines seligen Vaters das heilige Versprechen abgelegt, Dänemark glücklich zu machen." Freilich hat er nur das Wort Dänemark gebraucht; aber ich sollte doch glauben, es steht unzweifelhaft fest, daß er damals am Lager seines sterbenden Vaters, als er das Versprechen ablegte, es auch auf seine Deutschen Unterthanen ausdehnte, und deshalb, sage ich, sind es auch für uns Worte der Hoffnung und des Trostes. — Falls meine Proposition unterstützt wird, Herr Präsident, beantrage ich die Wahl eines Ausschusses.

Der Präsident: Ich erwarte, ob die Proposition unterstützt wird. — Sie findet allgemeine Zustimmung.

Der Königl. Herr Commissair: Nachdem ich die Motivirung des von dem Herrn Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Heiligenstedten gestellten Antrags wegen Erlassung einer Adresse an Se. Majestät den König vernommen habe, halte ich es für wünschenswerth, den Standpunct, welchen die Regierung in dieser Angelegenheit, namentlich in Beziehung auf die Competenz dieser hochgeehrten Versammlung, einzunehmen gedenkt, gleich deutlich anzugeben. Es ist der hochgeehrten Versammlung bekannt, daß diese Competenzfrage bei Gelegenheit eines in der Diät von 1856 gestellten ähnlichen Antrages zur Erörterung gelangte, die Verhandlung des Antrages selbst aber durch ein Königl. Rescript sistirt und für nichtig erklärt wurde.

Eben weil ich die Wiederholung einer solchen Discussion zu vermeiden wünsche, glaube ich schon jetzt die Auffassung der Regierung in möglichster Deutlichkeit aussprechen zu müssen. Die Regierung muß zunächst daran festhalten, daß der Holsteinischen Ständeversammlung nach Maßgabe der Verfassung vom 11. Juni 1854 nur die Befugniß zustehen kann, eine Adresse zu behandeln und abzugeben, deren Inhalt sich auf die inneren Angelegenheiten Holsteins und diejenigen Einrichtungen beschränkt, welche in der Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 und der Verfassung vom 11. Juni 1854 als gemeinschaftlich mit dem Herzogthum Schleswig bezeichnet sind. Es liegt nahe, daß auf eine Adresse politischen Inhalts hingewiesen wird, welche im Beginn dieses Monats in Landsthing berathen und beschlossen wurde. Ich habe in letzterer Beziehung indeß zu bemerken, daß der Vertreter der Regierung wider die Competenz des Landsthings Einspruch erhoben und während der Verhandlung der Sache den Saal verlassen hat, und daß von Sr. Majestät dem König hierauf die Antwort ertheilt worden ist, daß Allerhöchstderselbe sich auf den Inhalt nicht einlassen könne, da dieser außerhalb des verfassungsmäßigen Rechtes liege. — Indeß glaubt die Regierung Sr. Majestät des Königs, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Situation und in Folge der dieser Versammlung ausnahmsweise gemachten Vorlagen, es ferner zugeben zu können, daß der Inhalt der zu berathenden Adresse sich auch auf Holsteins Stellung in

der Monarchie — sei es auf einen Wiederanschluß an den Reichsrath, sei es auf eine selbstständige Stellung neben demselben — erstrecken möge. Dagegen bin ich beauftragt, gegen jede Erörterung, die sich auf die besonderen Angelegenheiten des Königreichs und des Herzogthums Schleswig, sowie auf die für beide fortbestehende gemeinsame Verfassung beziehen, sofort bestimmten Protest zu erheben. Da diese Angelegenheit sich noch in dem Stadium der Vorbereitung befindet, glaube ich mich auf diese allgemeinen Bemerkungen beschränken zu dürfen, und habe ich der hochgeehrten Versammlung anheimgeben wollen, diese Bemerkungen bei der bevorstehenden Verhandlung in Erwägung zu ziehen.

Der Präsident: Die Proposition des Herrn Abgeordneten für Heiligenstedten hat allgemeine Zustimmung gefunden; es ist also die Absicht, daß eine Committee zur Prüfung derselben gewählt werde. Ich erlaube mir die Frage an die Versammlung, ob es gewünscht wird, daß die Committee schon heute erwählt werde.

Da von keiner Seite hiergegen etwas zu erinnern gefunden wurde, fand einem Vorschlage des Präsidenten gemäß die Wahl einer Committee von 9 Mitgliedern Statt. In dieselbe wurden gewählt:

Blome	mit	48	Stimmen,
Bockelmann	„	47	„
Preusser	„	43	„
Reincke	„	43	„
Versmann	„	43	„
Rannshardt	„	41	„
Wyneken	„	37	„
Graf Rantzau-Rastorf . .	„	36	„
Behn	„	32	„

Der Präsident: Wir gehen zu Nr. 3 der Tagesordnung über, betreffend die Proposition des Abgeordneten für den 5. ländlichen Wahldistrict, und bitte ich den Herrn Abgeordneten, seine Proposition zu motiviren.

Abgeordneter Mahlstedt: Dieselbe geht dahin:

daß noch in gegenwärtiger Diät der Ständeversammlung ein Gesetzentwurf zur Beschlußnahme vorgelegt werde, wodurch die Anlegung von Eisenbahnen im Herzogthum Holstein nach einem den Verkehrsverhältnissen desselben entsprechenden Plane geregelt und bestimmt werde, auch vor Erlassung eines solchen Gesetzes keine Concession zur Anlegung einer Eisenbahn Allerhöchst ertheilt werde;

eventualiter:

daß eine hohe Ständeversammlung in gedachter Hinsicht die Initiative ergreife und einen von derselben ausgearbeiteten Gesetzentwurf Sr. Majestät zur Genehmigung vorlege.

Ich erlaube mir meine Proposition mit folgenden Worten zu motiviren:

Das Wichtigste für die Verkehrsverhältnisse ist unstreitig die Eisenbahn; Haupt- und Nebenlandstraßen sind freilich auch wichtig, aber doch nicht so wichtig wie die erstere. Für die letzteren ist den Ständen ein umfangreicher Gesetzentwurf zur Beschlußnahme vorgelegt, während dieses für erstere nicht der Fall ist; es ist vielmehr bisher die Sache mit Privaten verhandelt worden. Denselben sind Concessionen ertheilt und ist der Bau von

ihnen ausgeführt worden. Zum großen Theil wirft das Unternehmen große Procente für die Actionaire ab. Auf diese Weise sind die wichtigsten Oerter unsers Landes mit Eisenbahnen beglückt, aber bedeutende Theile desselben erfreuen sich dieses Glückes noch nicht, so namentlich Dithmarschen und der Osten unsers Landes; vielleicht werden keine Speculanten für diese Gegenden auftreten, weil die Rentabilität dortiger Eisenbahnbauten sehr in Frage stehen dürfte. Es scheint mir daher im allgemeinen Interesse wichtig, daß jetzt noch, bevor Concessionen zur Anlegung der erwähnten Bahnen ertheilt werden, ein Gesetzentwurf den Ständen zur Beschlußnahme vorgelegt werde, wodurch die Anlegung nach einem den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Plane geregelt und bestimmt werde, und dies um so mehr, als selbst in Dänemark und vielen Deutschen Staaten dieses geschehen ist. Wir dürfen um so mehr darauf Anspruch machen, als von Sr. Majestät dem Könige für minder wichtige Verkehrswege ein umfangreicher Gesetzentwurf zur Beschlußnahme vorgelegt worden ist.

Ich glaube meine Proposition mit diesen Worten genügend motivirt zu haben, und gebe der hohen Versammlung anheim, ob sie für dieselbe eine Committee erwählen wolle.

Abgeordneter d'Aubert: Ich erlaube mir aus Pflichtgefühl die vorliegende Proposition zu unterstützen und zur Motivirung dieser Unterstützung einige Gründe vorzutragen.

Die Frage, ob es im Interesse des Landes besser sei, Eisenbahnen durch den Staat oder durch Private im Lande ausführen zu lassen, ist in neuerer Zeit auf cameralistischem Wege näher untersucht worden, und es hat sich dabei ergeben, daß es für kleinere, insbesondere ackerbautreibende Staaten, wie das Herzogthum Holstein, entschieden besser ist, wenn die Anlage der Eisenbahnen vom Staate übernommen und geleitet wird. Untersucht man die Frage noch näher für das Herzogthum Holstein, so lehrt die Erfahrung der letzten Decennien ganz entschieden, daß, wenn überhaupt für unser Herzogthum etwas geschehen soll, die Regierung des Landes die Sache in die Hand nehmen und in Vereinigung mit den Vertretern des Landes zur Ausführung zu bringen suchen müsse. Es sind bedeutende Arbeitskräfte, bedeutende Geldkräfte bereits verschwendet worden, um verschiedene Eisenbahnanlagen nach dem Osten und Westen des Landes zu untersuchen, zu nivelliren, und die Concessionen hierzu sind ertheilt, ohne daß der Zweck und der wahre Nutzen des Landes erreicht worden ist. Insbesondere kommt bei allen Zweigbahnen der großen Bahn, welche von Altona nach Kiel sich ausdehnt, das Interesse der letzteren in Frage. Wenn auch die Direction dieser Eisenbahn sich den beabsichtigten Zweigbahnen geneigt zeigt, sei es nun, daß sie die Bahnen selbst zu übernehmen bereit, oder daß das Unternehmen durch Private gefördert werde, so wird doch jedesmal, wenn die Sache an die Generalversammlung gelangt, an dem eigenen Interesse derselben das wahre Interesse des Landes scheitern müssen; denn der Egoismus ist immer der Hauptfactor bei den Actionairen, und wohl mit Recht, weil sie nicht eingetreten sind, um das Wohl des Ganzen zu fördern, sondern

nur, um ihre Actien so günstig wie möglich zu genießen. In diesen wenigen Zügen liegt ein bedeutendes unterstützendes Moment für jene Frage. Ist diese aber entschieden; so wird es bei den ferneren Fragen keine Schwierigkeit haben, die Sache auf eine solche Weise durchzuführen, daß sie so bald wie thunlich ins Leben geführt werde. Wenn die Abgeordneten mit der Regierung des Landes in der Hauptsache, dem Eisenbahnnetz, übereinstimmen, wäre eine Einigung darüber leicht zu erzielen, welche Bahnen ins Leben zu rufen, und in welcher Ordnung, weil der Regierung eine größere, unabhängigere Kenntniß aller Verkehrsverhältnisse innewohnt, als den einzelnen Abgeordneten. Wenn daher die Regierung in der gegenwärtigen Diät noch einen näheren Plan vorlegte und von der Versammlung darüber Beschlüsse gefaßt würden, würde die Sache ohne Zweifel einen befriedigenden Erfolg haben.

Die alleinige Frage, welche Schwierigkeiten haben könnte, wäre die, ob die erforderlichen Mittel zur Ausführung vorhanden, und wie solche herbeizuschaffen. Mir scheint, daß zur Verzinsung der Anlagecapitalien die durch die nahe bevorstehende Ablösung der Zettelschuld frei werdende Steuer ohne Druck verwendet, durch die Einnahmeüberschüsse der angelegten Eisenbahnen aber successive die Schuld amortisirt werden könnte.

Ich habe mir erlaubt dies anzuführen, weil ich glaube, daß es zur Zeit eine der wichtigsten Fragen ist, die für das materielle Wohl unseres Landes in Betracht zu ziehen; ich unterstütze daher auch auf das Entschiedenste die Proposition und wünsche, daß eine Committee niedergesetzt werden möge, damit die Proposition so bald wie thunlich erörtert und zur Entscheidung der Versammlung gebracht werde.

Der Vicepräsident: Es scheint mir eigentlich, daß die Unterstützung des Antrages auf etwas Anderes hinausging, als auf eine gesetzliche Regelung des Eisenbahnwesens; die Unterstützung ging auf Staatsbahnen im Gegensatz zu Privatbahnen. Ich nehme an, daß Diejenigen, welche für eine Committee sind, sich nur für die Proposition, wie sie ursprünglich gestellt ist, erklärt haben wollen, und der Ansicht sind, daß die Frage, ob Staatsbahn oder Privatbahn, außenvor bleibe.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Ich will mich nicht gegen die Niedersetzung einer Committee erklären, weil die Sache an sich natürlich interessant genug ist, will aber dabei doch bemerken, daß ich weder für die Proposition an sich bin, noch für die Art, wie sie von dem vorletzten Redner hier dargestellt ist. Ich glaube, daß wir uns ganz außerordentlich zerstreuen und entfernen lassen würden von den ungeheuer wichtigen Dingen, die uns hier vorliegen, wenn wir sollten eine solche Idee über Staatsbahnen für eines der wichtigsten Dinge für das Land halten wollen.

Der Königl. Herr Commissair: Ich erlaube mir der hochgeehrten Versammlung bemerklich zu machen, daß es für die Regierung wohl kaum thunlich sein würde, sich auf den so eben vernommenen Antrag einzulassen, in so weit derselbe sich bezieht auf diejenigen Bahnlinien, für welche bereits Nivellementsconcessionen, vielleicht gar mit Aussicht auf eine Bauconcession, ertheilt worden sind.

Ueberdies würde der Antrag dahin führen, Theil von Eisenbahnunternehmungen, die wickelung begriffen sind, eine geraume Zeit au den, da vermuthlich in dieser Diät eine weit lage nicht würde gemacht werden können, und dieser Diät ein naher Zusammentritt der Stän lung ja nicht in Aussicht steht. Im Uebrigen v die Wichtigkeit der gestellten Proposition nicht dieselbe bereits vor einigen Tagen zur Kunde de steriums gebracht; ich muß es aber dahingestellt sein ob das Ministerium es für angemessen findet, mir i ser Beziehung weitere Instructionen zu ertheilen.

Der Präsident: Von verschiedenen Seiten ist die Proposition des Abgeordneten für den 5. ländlichen Wahldistrict unterstützt worden, und steht also zur Frage, ob die Versammlung zur Prüfung der Proposition eine Committee erwählen wolle. Von Seiten des Abgeordneten von Jersbeck ist keine Erklärung gegen eine Committee abgegeben worden.

Da auch sonst von keiner Seite etwas dagegen erinnert wurde, fand einem Vorschlage des Präsidenten gemäß die Wahl einer Committee von 5 Mitgliedern Statt. In dieselbe wurden gewählt:

Mahlstedt	mit	45	Stimmen,
Thomsen	"	36	"
Lichtwerk	"	27	"
Graf Reventlow-Farve .	"	27	"
Mesmer-Saldern . .	"	21	"

Der Präsident: Der Abgeordnete für den 11. städtischen Wahldistrict hat ums Wort gebeten.

Abgeordneter Wyneken: Herr Präsident! Die drei Ausschüsse, welche die Versammlung gewählt hat, um die Vorlagen, betreffend die Zoll- und Schifffahrtsabgaben, die Verleihung des Indigenatrechts an mehrere Personen, und verschiedene finanzielle Vorlagen zu prüfen, haben bei der vorläufigen Bearbeitung der Sachen mehrere Fragen gefunden, die ihnen von einer allgemeinen Bedeutung principieller Art zu sein scheinen, und wünschen deshalb, daß es ihnen gestattet werden möchte, diese Fragen gemeinsam unter sich zu besprechen und zu erörtern, gewissermaßen als Ein Ausschuß, um sie dann eventuell der Versammlung vortragen zu können, damit dieselbe nöthigenfalls Beschlüsse darüber fasse. Im Auftrage dieser drei Ausschüsse richte ich daher die Bitte an die geehrte Versammlung, daß es uns gestattet werden möge, in der gedachten Weise zusammenzutreten.

Der Präsident: Die Frage ist also, ob die Versammlung es genehmigen wolle, daß die drei für verschiedene Vorlagen in gemeinschaftlichen Angelegenheiten erwählten Ausschüsse zusammentreten, um gewisse allgemeine Fragen gemeinsam zu berathen und eventuell einen gemeinsamen Bericht an die Versammlung zu erstatten. Ich weiß nicht, ob noch aus der Versammlung einer der Herren Veranlassung findet, über diese Sache das Wort zu ergreifen. — Wenn nicht, so stelle ich zur Frage, ob die Versammlung den ebengedachten Antrag genehmigen wolle, und bitte diejenigen Herren, die hierfür sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft, und für den Augenblick habe ich auch keinen Stoff auf die neue Tages-

ordnung zu setzen. Ich muß mir also vorbehalten, in der Hoffnung, daß recht bald Berichte von den Ausschüssen einkommen, an die geehrten Mitglieder eine Mittheilung darüber zu machen, wann die nächste Sitzung Statt finden wird. Jedenfalls hoffe ich, daß am nächsten

Dienstag eine Sitzung Statt finden wird, und dann würde es um 1 Uhr sein, wenn irgend ein Gegenstand zur Behandlung vorliegen sollte.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 6. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 8. Februar.

Achte Sitzung,

den 6. Febr. 1863.

Anwesend 47 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Königl. Herr Commissair: Ich bin genöthigt, gegen die Fassung, welche meine in Beziehung auf die beschlossene Adresse abgegebene Erklärung in der Nr. 5 der Ständezeitung erhalten hat, in so weit zu remonstriren, als der Schlußpassus dort nicht vollständig wiedergegeben ist. Die Worte, welche ich gebraucht habe, lauten wörtlich so:

„Dahingegen bin ich beauftragt, gegen jede Erörterung der besondern Angelegenheiten des Königreichs und des Herzogthums Schleswig, sowie der constitutionellen Verbindung beider, namentlich also der Rechtsgültigkeit der für beide fortbestehenden gemeinsamen Verfassung, sofort bestimmten Protest zu erheben."

Nachdem ich diese Worte gesprochen hatte, übergab ich das von mir selbst geschriebene Concept den Stenographen, indem es mir natürlich darauf ankommen mußte, daß die Worte, welche ich im Auftrage der Regierung gebraucht habe, genau aufgeführt würden. Dies habe ich zur Berichtigung der Ständezeitung bemerken wollen.

Der Präsident: Es wird diese Erklärung des Königl. Herrn Commissairs im heutigen Protocoll zu berücksichtigen und in die nächste Nr. der Ständezeitung aufzunehmen sein.

Der Königl. Herr Commissair: Zunächst habe ich der geehrten Versammlung mitzutheilen, daß ich von dem Stellvertreter für den 10. städtischen Wahldistrict, Fabrikanten Mosbach, unterm 3./1. d. M. die Anzeige erhalten habe, daß keine Aussicht vorhanden sei, daß er während der diesjährigen Diät sich hier werde einfinden können, und daß er in Folge verschiedener geschäftlicher Verhältnisse sein Mandat niederzulegen sich veranlaßt gesehen habe. Da nun der Abgeordnete für diesen District, Agent Renck, nur zeitweilig seine Behinderung angezeigt hatte, so habe ich an diesen geschrieben und ihn aufgefordert, sich hier einzufinden, was dem § 47 des Anhangs Lit. A der Verfassung entsprechend sein wird.

Sodann habe ich für die geehrte Versammlung die Staatsrechnung für die Jahre 1860—61 und 1861—62 erhalten, und werde mir erlauben, sie dem Präsidium zuzustellen, um sie der Versammlung zugänglich zu machen. Endlich ist es mit Rücksicht auf die verschiedenen Finanzvorlagen, die der Versammlung gemacht worden sind, für nöthig gehalten worden, auch 50 Exemplare des Normalreglements vom 28. Febr. 1856 zu requiriren; ich glaube, diese werden angelangt sein, und bitte ich diejenigen Herren, welche ein Exemplar wünschen, sich an mein Büreau zu wenden.

Der Präsident: Eingegangen sind 4 Ausschußberichte, nämlich: der Bericht über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen der Wechselordnung für das Herzogthum Holstein vom 23. Febr. 1854; der Bericht über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Mortification Holsteinischer Eisenbahnactien; der Bericht über den Entwurf einer Verfügung, betreffend die Erstattung der durch die Explosion des Laboratoriums in der Stadt Rendsburg im Jahre 1850 an dortigen privaten und städtischen Gebäuden verursachten Schäden, sowie einiger anderer Kriegsschäden, und schließlich der erste Bericht der Petitionscommittee. Diese Berichte sind zum Theil schon vertheilt, zum Theil werden sie heute ausgelegt und vertheilt werden, und werde ich sie auf die nächste Tagesordnung bringen können.

Ferner ist eine große Anzahl von Petitionen eingekommen, namentlich:

120 Adressen aus Kiel, betreffend die politischen Verhältnisse des Landes, namentlich Aufhebung der Beschränkungen der Wahlfreiheit, der Preßfreiheit, des Petitionsrechts, des Vereins- und Versammlungsrechts, sowie wegen ausreichenden Schutzes gegen die Befugnisse der Verwaltungsbehörden;

100 gleichlautende Adressen aus Rendsburg, 20 aus Elmshorn, 9 aus dem Dorfe Sühlen, 43 aus dem Kirchspiel Barmstedt, 39 aus Wandsbeck, 1 aus Mönckenbrook, 1 aus Nahlstedt, 1 aus Ahrensburg, 11 aus Reinbeck und 1 von dem Besitzer des Gutes Rütschau;

25 Adressen aus Rendsburg, worin gebeten wird, daß keine Strafe gegen irgend welchen Menschen ohne gerichtliches Erkenntniß verhängt werde;

12 Petitionen aus Itzehoe, betreffend die baldmöglichste Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuches;

eine Petition von 3 Eingesessenen Rendsburgs, welche eine Privatangelegenheit betrifft und dahin geht, daß die Ständeversammlung einen allerunterthänigsten Antrag an Se. Majestät den König richten wolle, daß ihnen für die im Jahre 1850 in Folge ausgeführter militairischer Anordnungen erlittenen Schäden und Verlüste eine auf Grund der über die Statt gehabten gerichtlichen Taxationen aufgenommenen Protocolle näher zu bestimmende Vergütung gewährt werden möge;

78 Petitionen aus Kiel, betreffend die Erlassung eines provisorischen Gesetzes wegen Bestimmung einer

Digitized by Google

angemessenen Einnahme für die Volksschullehrer in Holstein, und 2 Petitionen gleichen Inhalts von dem Schullehrer Busch aus Raade, Amts Rendsburg, und von dem Lehrer Thomsen aus Neumühlen;

3 Petitionen von verschiedenen Lehrern in Wedel, in welchen dieselben darum bitten, die Ständeversammlung wolle dahin wirken, daß den Lehrerwittwen eine größere Pension gegeben werde, und eine Petition gleichen Inhalts von dem Lehrer Thomsen aus Neumühlen;

eine Denkschrift von dem Dr. med. Reichenbach in Altona mit zwei gedruckten Beilagen, worin die Ständeversammlung gewarnt wird, den Juden zu große Freiheit einzuräumen;

eine Petition von dem Pastor Studt aus Haseldorf, worin gebeten wird, die Ständeversammlung wolle bei Sr. Majestät dem König den baldigen Erlaß eines Gesetzes beantragen, welches geeignet sei, die althergebrachte, segensreiche Verbindung der Kirche und Schule Holsteins mit der Kirche und Schule Schleswigs vollständig wieder herzustellen und für die Zukunft nachdrücklichst zu wahren;

12 Petitionen aus Kiel, kirchliche Angelegenheiten betreffend, worin namentlich gebeten wird, die Ständeversammlung wolle dahin wirken, daß Holstein eine Oberkirchenbehörde bekomme; daß energisch dahin gestrebt werde, normale Gemeinden von durchschnittlich höchstens 2000 Seelen mit je einem Prediger nach und nach zu gründen; daß zu dem Ende gleicherweise wie behufs Neuordnung der Zuchthäuser eine jährliche Holsteinische Kirchensteuer erhoben werde, und daß für jedwedes Kirchspiel, in welchem eine solche bisher gefehlt, die Erhebung einer jährlichen Kirchenanlage nach zweckmäßiger Repartitionsnorm und je nach Erforderniß angeordnet werde;

eine Petition von dem Pastor Hanssen in Wandsbeck, betreffend die Anstellung von Hülfsgeistlichen in Holstein;

20 Petitionen aus Rendsburg, worin die Ständeversammlung gebeten wird, bei der Regierung eine Gesetzvorlage, betreffend Einführung einer größeren Freiheit der Gewerbe, zu beantragen;

17 Petitionen gleichen Inhalts aus Elmshorn.

Dann sind sehr viele Petitionen in Wegeangelegenheiten eingegangen, nämlich:

54 von Landeigenthümern des Kirchspiels Wewelsfleth, worin gebeten wird, daß der von Wewelsfleth an die Itzehoe-Brunsbütteler Chaussee führende Weg als Nebenlandstraße hergestellt und in Stand gesetzt werde;

49 Petitionen gleichen Inhalts aus dem Kirchspiel Brockdorf;

5 Petitionen aus Neuendorf, in denen die Stände gebeten werden, die Herstellung der Nebenlandstraße von Glückstadt nach Elmshorn zu beantragen, und zwar sich für die südliche Linie aussprechen zu wollen;

eine Petition von den Hofbesitzern Peter Schmidt zu Elskop und Hermann Doose zu Süderau, Namens der Crempermarsch-Commüne, betreffend die projectirte Erhebung des Nebenweges von der Stör durch den Vorsflether Außendeich bis zur Glückstadt-Cremper Chaussee in die Classe der Nebenlandstraßen;

eine Petition von den Hofbesitzern Hinrich Lange zu Sommerland und Jacob Schmidt zu Mittelfeld, als Communegevollmächtigten der Herrschaft Herzhorn, Sommerland und Grönland, betreffend den der Ständeversammlung vorgelegten Entwurf zu einem Patent, betreffend verschiedene Abänderungen der in der Wegeverordnung vom 1. März 1842 enthaltenen Vorschriften über die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen, sowie die in das revidirte Nebenlandstraßennetz aufgenommene Nebenlandstraße von Glückstadt nach Elmshorn;

9 Petitionen aus dem Kirchspiel Kaltenkirchen, in welchen darum gebeten wird, die Ständeversammlung wolle dem Gesetzentwurfe, betreffend die Verwandlung des Barmstedt-Oldesloer Nebenweges in eine Nebenlandstraße, s. w. d, a., nur unter der Voraussetzung ihre Zustimmung ertheilen, daß der fragliche Weg die Richtung über Kaltenkirchen nehme;

eine Petition der Gevollmächtigten Witt und Oldag in Vormstegen, Sommer in Langeloh und Joh. Witt in Hainholz, in welcher darum gebeten wird, daß die projectirte Herabsetzung der Nebenlandstraße von Elmshorn nach Pinneberg in die Classe der Nebenwege nicht genehmigt werden möge;

eine Petition von G. F. Fett aus Hof Waldenau, worin derselbe bittet, daß der Nebenweg erster Classe von Bahrenfeld bis Appen oder wenigstens von Bahrenfeld bis Schenefeld zu einer Nebenlandstraße erhoben werden möge;

eine Petition von dem Vogt Johann Köln in Esingen, in welcher derselbe darum bittet, die Ständeversammlung wolle in Hinsicht auf den vorgelegten Entwurf, betreffend die Abänderung der Wegeverordnung vom 1. März 1842, beschließen, die Nebenlandstraße von Elmshorn über Oha nach Pinneberg nicht in die Classe der Nebenwege zu versetzen, sondern sie in der Reihe der Nebenlandstraßen zu belassen.

Gleichen Inhalts sind eine Petition von dem Vogt Husen in Kummerfeld und eine Petition von dem Vogt Lohse in Pinnebergerdorf; eine Petition des Vogts Harder in Ellerhop geht auch dahin, die Ständeversammlung wolle die Erhaltung der Nebenlandstraße zwischen Elmshorn und Pinneberg als solche einer Fürsprache unterziehen.

Eine Petition von verschiedenen Einwohnern des Fleckens Lunden, welche auch Wege, also öffentliche Angelegenheiten, betrifft, entspricht ihrer Form nach nicht den Bestimmungen des § 7 der Verfassung, so daß sie nicht berücksichtigt werden kann.

Digitized by Google

Von dem Dr. med. Clasen in Poppenbüttel ist eine Petition eingegangen, worin gebeten wird:

die Ständeversammlung wolle dahin wirken, daß das betreffende Wegegesetz dahin erweitert werde, daß nach Verlauf von etwa 2 bis 3 Jahren auf den Nebenwegen keine Wagenreifen unter einer Breite von 4 Zoll mehr geduldet werden;

eine Petition von demselben, betreffend bessere Unterhaltung der Nebenwege;

eine Petition von dem Hauptpastor in Bedensteth, Ahrens, worin gebeten wird, die Ständeversammlung wolle in die Kunststraße von Wilster nach Wewelsfleth auf alle Fälle das Kirchdorf Beidensleth mit aufnehmen;

eine Petition von dem Freiherrn Friedr. v. Stensen, Major a. D., aus Carmine bei Militsch in Preußisch Schlesien, worin die Ständeversammlung gebeten wird, seine Anrechte dadurch zu beschwichtigen, daß für die seit dem 25. März 1851 ohne Weiteres ihm entzogene Schleswig-Holsteinische Pension von 1710 ℛ eine Abfindungssumme von 8000 ℛ ausbezahlt werden möge;

eine Petition von den Fabrikanten Ch. de Vos & Co. zu Itzehoe und Glückstadt, betreffend den Zoll auf Zucker;

eine Petition von dem Hofbesitzer Scharmer in Horstmoor, betreffend den Erlaß eines Gesetzes wegen des Pferdehandels mit Rücksicht auf nicht sofort erkennbare Krankheiten;

Petitionen von den Zollcomtoristen Feldmann, Lemke, Petersen und Peters in Kiel, worin gebeten wird, die Ständeversammlung wolle sich dahin verwenden, daß das Gesetz vom 29. Septbr. 1860, demzufolge die Heranbildung der Zollcomtoristen zu Reserveofficieren als Bedingung der späteren Anstellung zu erachten, dahin rectificirt werde, daß dasselbe auf die vor seinem Erlaß bereits angestellt gewesenen Comtoristen nicht anzuwenden sei;

eine Vorstellung von dem Reinfelder Actuariat, in welcher die Ständeversammlung darauf aufmerksam gemacht wird, daß ein Krämer Nielsen in Reinfeld, welcher schon früher Namens des Fleckenscollegiums eine Petition eingereicht und sich in einer erneuerten Eingabe an die Ständeversammlung auf die frühere bezogen habe, nicht mehr Fleckensvorsteher sei;

Petitionen von einem Franz Lumpe sen. in Wilster und einem C. Münter in Preetz, betreffend die Hausirgesetze;

eine Petition von dem Vogt Gätjens in Dockenhuden Namens der Dorfschaft, betreffend die Verlegung der Zollgränze;

eine Petition von dem Vollmacht Thies Bünz in Ridders, im eigenen Namen und im Namen der übrigen Eingesessenen des Gutes Drage, betreffend eine vortheilhaftere Normirung der Vergütung für beschädigte oder umgekommene Dragonerpferde, als wie solche im § 63 der Remonteordnung vom 1. Aug. 1800 bestimmt worden ist.

Von dem Advocaten Philipp in Pinneberg ist eine Petition eingegangen, welche sich auf den Entwurf einer Verordnung, betreffend das Verfahren in geringfügigen Sachen, bezieht. In derselben wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 2 des gedachten Entwurfs die geringfügigen Sachen bis zu 80 ℛ R.-M. jetzt den Administrativbeamten zugewiesen würden, welche nach der von der Ständeversammlung nicht als zu Recht bestehend angesehenen Verfügung vom 19. Mai 1855, betreffend die Organisation der Verwaltung und der Rechtspflege in der Herrschaft Pinneberg, mit der Erledigung der geringfügigen Sachen beauftragt sind. Petent bittet daher um eine den Bedürfnissen entsprechende Amendirung des § 2, wonach die Cognition in geringfügigen Sachen der eigentlichen richterlichen Behörde zugewiesen werde, eventualiter, daß die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung für die Herrschaft Pinneberg ausgeschlossen, in omnem eventum, daß die gedachte Vorlage abgelehnt werde.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über, und bitte ich den Herrn Abgeordneten für den 2. städtischen District, seine eingebrachte Proposition zu motiviren.

Abgeordneter Etatsrath Preusser: Meine Proposition lautet:

„Die Ständeversammlung beschließt einen allerunterthänigsten Antrag an Se. Majestät den König, daß ihr, wenn möglich, noch in der gegenwärtigen Diät ein Gesetzentwurf, betreffend das Beweisverfahren im Civilproceß, vorgelegt werde."

Zur Motivirung dieser Proposition werden folgende kurze Bemerkungen genügen. Unter den verschiedenen der Versammlung in dieser Diät vorgelegten Gesetzentwürfen, welche sich auf den Civilproceß beziehen, vermisse ich zu meinem Leidwesen ganz besonders einen Gesetzentwurf, betreffend das Beweisverfahren. Es waltet unter den practischen Juristen unsers Landes wohl kaum eine Meinungsverschiedenheit darüber ob, daß es schwerlich irgend einen Zweig unsers Civilproceßverfahrens giebt, welcher der gesetzgeberischen Reform dringender bedürfte, als das Zeugenbeweisverfahren. Dasselbe bewegt sich noch immer in der veralteten Form schriftlich abgefaßter Artikel und Fragstücke, über welche in einem geheimen Verhör die Zeugen vom Richter meistens ziemlich mechanisch vernommen werden. Die Parteien und ihre Anwälte sind von jeder Theilnahme am Zeugenverhör völlig ausgeschlossen, und auch dem Richter ist in dem jetzigen Verfahren nicht die Macht gegeben, je nach den gegebenen Antworten der Zeugen ihnen weitere Fragen vorzulegen, oder namentlich bei offenbarem Mißverständniß und Widerspruch der Zeugen untereinander darauf hinzuwirken, daß durch ein fortgesetztes Verhör und nöthigenfalls auch durch Confrontation der Zeugen miteinander diese Mißverständnisse und Widersprüche gehoben werden. Besonders hervorheben muß ich noch, daß mit den Fragstücken nicht selten ein arger Mißbrauch getrieben wird, indem sie benutzt werden, um die Zeugen zu verwirren und in Widersprüche zu verwickeln. Dies Beweisverfahren ist längst als ein sehr mangelhaftes und unzweckmäßiges erkannt und in den neueren Proceßgesetzen anderer Staaten durch ein Verfahren ersetzt worden, das weit mehr geeignet ist, seinen Zweck, nämlich die Ermittelung der

Wahrheit, zu erreichen. Auch in manchen andern Puncten bedarf unser Beweisverfahren nothwendig einer Reform. So ist es, um nur noch einen Punct hervorzuheben, in manchen Fällen kaum möglich, einem wohlbegründeten Anspruch auf Schadenersatz Geltung zu verschaffen, weil es häufig nicht thunlich ist, durch die gewöhnlichen Beweismittel die Größe des Schadens genau nachzuweisen, und weil unsere Praxis in diesem Punct dem richterlichen Ermessen nicht die nöthige Freiheit gestattet und auch von dem s. g. Quantitätseide nichts wissen will. Ich hoffe, daß das Angeführte zur Motivirung meiner Proposition genügen und daß sie die erforderliche Unterstützung finden werde, und trage darauf an, daß zur Prüfung derselben ein Ausschuß erwählt werden möge.

Der Königl. Herr Commissair: Es ist mir erst heute Morgen gelungen, die Acten zu erlangen, welche sich auf den Antrag des geehrten Abgeordneten für den 2. städtischen District beziehen. Unterm 6. Decbr. 1858 wurde von dem Königl. Holsteinischen Obergericht der Entwurf eines Gesetzes über das Beweisverfahren, in specie den Zeugenbeweis, an das Ministerium eingesandt, dessen Bestimmungen sich im Wesentlichen an den im Jahre 1849 erschienenen Gesetzentwurf über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anlehnten. Demnächst wurde hierüber ein Gutachten des Oberappellationsgerichts eingezogen, welches unterm 23. Aug. 1860 erstattet wurde. Während 3 Mitglieder dieses Gerichtshofes sich im Wesentlichen für die Anträge des Obergerichts aussprachen, waren 3 Mitglieder desselben, und unter diesen der Präsident, der Ansicht, daß die Bestimmungen des Entwurfs nicht empfehlenswerth seien. Namentlich wurde hervorgehoben:

daß die Gegenwart und Mitwirkung der Parteien und ihrer Anwälte die Zeugen verwirren oder unsicher machen könne;

daß es für die Zeugen oft schwierig sei, ihr relevantes Wissen im Zusammenhange anzugeben;

daß es mithin für den Richter doch erforderlich bleibe, die zu stellenden Fragen zu entwerfen, welche Aufgabe unter Umständen für den Richter Schwierigkeiten habe, während es billig erscheine, dem Producenten die Bestimmung der Fragstellung zu überlassen;

daß endlich die summarische Zeugenabhörung einen größeren Zeitaufwand erfordere, ohne größere Zuverlässigkeit zu gewähren, und daß die Confrontation der Zeugen ꝛc. für diese lästig und für die Parteien kostspielig werden könne.

Unter diesen Umständen hatte das Ministerium keine Veranlassung, eine desfällige Gesetzvorlage vorzubereiten. Ich habe zwar über die in Rede stehende Angelegenheit Bericht erstattet, und weiß nicht, welche Instruction mir hierauf ertheilt werden wird; doch glaube ich aussprechen

zu können, daß in dieser Diät eine desfällige Vorlage nicht zu erwarten sein wird, da jedenfalls eine fernere Vernehmung der Gerichtshöfe erforderlich wäre.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Ich muß gestehen, daß ich nach Anhörung der Bedenklichkeiten, die, wie ich so eben vernommen, von Seiten einiger Mitglieder des Oberappellationsgerichts erhoben worden sind, erst recht zu der Ansicht gekommen bin, wie so sehr nothwendig und, wie es scheint, auch sehr leicht ausführbar der Antrag ist, dessen Motivirung wir so eben gehört haben. Ein Weiteres für die Proposition anzuführen, glaube ich nicht nöthig zu haben, weil die Erfahrung bestätigen kann, daß sowohl Richter, als Advocaten und Parteien seit langer Zeit das Unzureichende und zum Theil Schädliche des jetzigen Beweisverfahrens zur Genüge haben kennen lernen können. Handelt es sich um vorbereitende Schritte zur Vorlage eines Gesetzentwurfs, so möchte es schwierig sein, in einer schon angefangenen Ständediät noch zur Beendigung einer solchen Vorlage zu kommen. Ich glaube aber, daß der zu erwählende Ausschuß für diese Proposition, falls die Versammlung die Wahl eines solchen beschließt, einen wesentlichen Schritt weiter wird geben können wie gewöhnlich. Der Ausschuß würde sich nicht damit zu begnügen haben, diese Proposition als wohlmotivirt der Versammlung wieder zu übergeben, sondern ich glaube, es würde nicht sehr schwer fallen, die Grundzüge des Beweisverfahrens, wie es für die Zukunft sein solle, in dem Bericht zu entwerfen. Wenn die Versammlung in dieser Weise die Initiative ergriffe, wäre nur erforderlich, daß die von ihr gutgeheißenen Vorschläge in Form einer Vorlage baldmöglichst an die Versammlung kämen. Ich glaube, es wäre der Mühe werth, diesen Versuch zu machen.

Der Präsident: Die Proposition hat also Unterstützung gefunden. Wünscht sonst keiner der Herren in dieser Veranlassung das Wort zu ergreifen, so stelle ich zur Frage, ob die Versammlung eine Committee erwählen wolle, und ersuche diejenigen Herren, welche dafür sind, sich zu erheben.

(Einstimmig angenommen.)

Es wird also eine Committee zu erwählen sein, und werde ich diese Wahl auf die nächste Tagesordnung setzen.

Der Abgeordnete für den 4. städtischen Wahldistrict hat ums Wort gebeten.

Abgeordneter Wiggers: Ich habe um das Wort gebeten, Herr Präsident, um zu erklären, daß die von den Rendsburger Bürgern eingereichten gleichlautenden Petitionen in Betreff der jetzigen Beschränkungen der Wahlfreiheit, der Preßfreiheit, des Petitionsrechts, des Vereins- und Versammlungsrechts, sowie wegen ausreichenden Schutzes gegen die jetzigen Befugnisse der Verwaltungsbehörden von mir zur Privatproposition erhoben werden.

(Beschluß folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

№ 7. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 11. Februar.

Achte Sitzung,

den 6. Febr. 1863.

Anwesend 47 Mitglieder.

(Beschluß.)

Der Präsident: Der Abgeordnete für den 4. geistlichen Wahldistrict hat ums Wort gebeten.

Abgeordneter Pastor Schrader: Ich habe um die Erlaubniß gebeten, durch das hochverehrliche Präsidium eine Anfrage an den Königl. Herrn Commissair zu richten.

In der letzten Diät der Holsteinischen Ständeversammlung wurde von dem damaligen Königl. Commissair auf gegebene Veranlassung die Erklärung abgegeben, daß ein neues Schulgesetz fertig und bereit läge, um demnächst der Ständeversammlung vorgelegt zu werden; was ohne Zweifel in der nächsten ordentlichen Session der Fall sein werde. Wir sind nun zu dieser ordentlichen Session zusammenberufen worden. Unter den zahlreichen Gesetzvorlagen, die der Versammlung gemacht worden sind, befindet sich aber keine, die auf das Schulwesen Bezug hätte. Es ist diese Angelegenheit ohne Zweifel eine sehr wichtige, ja für den Schullehrerstand, welcher seit Jahren mit Verlangen darauf hinsieht, in mancher Beziehung eine brennende. Ich erlaube mir daher, durch das hochverehrliche Präsidium den Königl. Herrn Commissair zu fragen, ob sich der Königl. Herr Commissair vielleicht im Stande sieht, die Vorlage eines neuen Schulgesetzes, eventuell eines Gesetzes zur Verbesserung der Schullehrerstellen noch in dieser Diät in Aussicht zu stellen.

Der Königl. Herr Commissair: Ich erlaube mir darauf zu erwidern, daß allerdings das Ministerium sich mit der Ausarbeitung einer desfälligen Vorlage beschäftigt hat; so weit ich erinnere, war dies aber nicht die Vorlage eines Schulgesetzes, sondern die Vorlage zweier Gesetze, betreffend die Verbesserung der Gehalte der Schullehrer und die Wahl derselben durch die Communen. Die desfälligen Entwürfe sind vollkommen fertig, und es wird die Vorlage derselben nur noch davon abhängen, ob Se. Majestät der König dieselben in einem bevorstehenden oder vielleicht schon abgehaltenen Staatsrathe genehmigen werden oder genehmigt haben. Ich hoffe in den allernächsten Tagen die Entwürfe dem hochgeehrten Präsidium zustellen zu können.

Der Präsident: Die Tagesordnung ist erschöpft. Ich setze die nächste Sitzung an auf Montag, Mittags 1 Uhr, und bringe auf die Tagesordnung:

die Vorberathung über die heute angekündigten 4 Ausschußberichte;

die Wahl einer Committee zur Prüfung der von dem Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrict gestellten Proposition.

Von dem Abgeordneten für den 4. städtischen District darf ich eine schriftliche Proposition erwarten.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Neunte Sitzung,

den 9. Febr. 1863.

Anwesend 47 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Von dem Königl. Herrn Commissair habe ich ein Schreiben erhalten, nach welchem mir 50 Exemplare der Staatsrechnung für 1860—61 und 1861—62 zugestellt sind; ich werde diese unter die Herrn Mitglieder der Versammlung vertheilen lassen.

Eingegangen ist die Proposition des Abgeordneten für den 4. städtischen Wahldistrict, welche schon angekündigt war und dahin lautet:

die Ständeversammlung beschließt, an Se. Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu richten, daß ihr Gesetzentwürfe, betreffend

1) Einführung der Preßfreiheit, des Petitions-, Vereins- und Versammlungsrechtes,
2) Aufhebung der drückendsten Beschränkungen der ständischen Wahlfreiheit, sowie
3) Beseitigung der den Administrativbehörden nach § 8 der Holsteinischen Verfassung zustehenden Machtvollkommenheit,

wo möglich noch in dieser Diät vorgelegt werden mögen.

Von dem Abgeordneten für den 14. ländlichen Wahldistrict ist eine Proposition eingegangen, dahin lautend:

die Ständeversammlung beschließt, bei Sr. Majestät dem König allerunterthänigst zu beantragen, daß die Bestimmungen der Wasserlösungsordnung vom 20. Juli 1857, betreffend die Eintheilung der Wasserlösungsdistricte und Schaucommissionen nach Jurisdictions- und Kirchspielsdistricten, aufzuheben und eine angemessene Regulirung nach

Digitized by Google

den beträchtlichen Holsteinischen Stromgebieten zu organisiren sei.

Von dem Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Jersbeck ist eine Proposition eingegangen, dahin lautend:

die Holsteinische Ständeversammlung beschließt einen allerunterthänigsten Antrag an Se. Majestät den König:

daß ihr in der nächsten Diät ein Gesetzentwurf, betreffend die Theilung der zu großen und die Errichtung neuer Kirchengemeinden, vorgelegt werde.

Eingegangen sind ferner zwei Ausschußberichte: über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Bestrafung des Kindesmordes, sowie der heimlichen Niederkunft unehelich Geschwängerter, und über den Entwurf einer Verordnung, betreffend das Erbrecht unehelicher Kinder in den mit dem Lübschen Rechte bewidmeten Städten des Herzogthums Holstein.

Der Ausschußbericht, betreffend die Erlassung einer Adresse an den König, ist mir so eben übergeben worden. Petitionen sind in großer Zahl eingegangen, nämlich:

13 aus Segeberg, worin gebeten wird, die Ständeversammlung wolle bei der Königl. Regierung die baldige gesetzliche Erlassung des Deutschen Handelsgesetzbuches in Holstein dringend befürworten;

121 Petitionen aus Altona von Mitgliedern der dortigen jüdischen Gemeinde, welche darum bitten, daß der Schlußsatz des § 7 des Gesetzentwurfs, betreffend die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein, dahin abgeändert werden möge: „Ehescheidungen sind aus allgemein gesetzlichen Gründen und nach den Ritualgesetzen der Juden zulässig, und ist außer den allgemein gesetzlichen Formen zur vollständigen Auflösung der Ehe der Scheidebrief erforderlich."

eine Gegenpetition von Heimann in Altona, Namens des Aeltestencollegiums der Hochdeutschen israelitischen Gemeinde daselbst, worin die Ständeversammlung gebeten wird, die beantragte Veränderung des letzten Passus im § 7 des Gesetzentwurfs, betreffend die Verhältnisse der Juden, nicht eintreten zu lassen;

21 gleichlautende Petitionen aus dem Kirchspiel Horst und Umgegend, betreffend die politische Lage des Landes, Einführung der Preßfreiheit, des Petitions-, Vereins- und Versammlungsrechts ꝛc.;

gleichen Inhalts sind:

3 Petitionen aus dem Amte Rethwisch, 23 aus Rendsburg, 6 aus Emdüren, 6 aus Pinneberg, 35 aus dem 4. ländlichen Wahldistrict;

4 Petitionen aus Rendsburg, worin die Stände gebeten werden, bei der Regierung auf Abstellung der Polizeiwillkühr hinzuwirken;

21 Petitionen, betreffend den Gebrauch des gestempelten Papiers, worin namentlich gebeten wird, die Ständeversammlung wolle sich für die Erhebung des bezüglichen, ihrem Bedenken vom 20. Febr.

1856 beigefügten Entwurfs zum Gesetz verwenden;

18 Petitionen aus dem Amte Reinfeld, worin die Ständeversammlung gebeten wird, sich dafür zu verwenden, daß auf dem Wege des Gesetzes für die Stellung der Nationalpferde ein gerechterer Maßstab eingeführt, eventuell die in der Landmilitair- und Remonteverordnung vom 1. August 1800 (§ 53) normirte Vergütung in entsprechendem Maße erhöht werde;

23 Petitionen aus dem Amte Reinfeld, betreffend das Sportelwesen, worin namentlich gebeten wird, die Ständeversammlung wolle veranlassen, daß baldigst eine allgemeine Sporteltaxe für die mit der streitigen, wie mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrauten Beamten erlassen werde;

3 Petitionen von Schullehrern in Wedel, welche um die baldige Erlassung eines provisorischen Gesetzes bitten, wodurch die ökonomische Lage der Schullehrer verbessert werde;

eine Petition von dem Hufner Johann Gripp in Willenscharen, worin gebeten wird, die Ständeversammlung wolle sich dahin verwenden, daß bei Erstattung der durch die Explosion des Laboratoriums in Rendsburg im Jahre 1850 verursachten Schäden auch dem Supplicanten für ein durch diese Explosion getödtetes Gespann Pferde Entschädigung zugestanden werde;

eine Petition des Fleckenscollegiums in Neumünster, worin die Stände gebeten werden, es zu veranlassen, daß das Ministerialschreiben vom 10. Octbr. 1860, so weit es den Flecken Neumünster betreffe, beseitigt werde;

3 Petitionen resp. aus Winsseldorf, Lohbarbeck und Mühlenbarbeck, worin gebeten wird, die Ständeversammlung wolle sich dafür verwenden, daß die Last der bestehenden Nebenlandstraßen über das Land gleichmäßig vertheilt, — daß die bestehenden Bestimmungen für die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen innegehalten — und daß das Nebenlandstraßennetz nicht erweitert werde;

eine Petition des Hufners Claus Voßbeck in Latendorf, betreffend den ihm regierungsseitig verweigerten Ersatz für Schädigung durch Hochwild;

eine Petition aus Krumbeck von einem Ch. Steffen, betreffend den Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung des Inhalts, daß alles Lastfuhrwerk mit 1000 Pfund Ladung und darüber auf allen Wegen, mit Ausnahme der Chausseen, für welche bereits Bestimmungen erlassen sind, binnen 6 Jahren 3zöllige Felgen haben solle;

51 Petitionen aus Groß-Flintbeck und Breiholz, worin die Ständeversammlung gebeten wird, Sr. Majestät dem König nochmals die Nothwendigkeit eines neuen Steuerkatasters ans Herz zu legen und Allerhöchstdieselben an das Versprechen in der Allerhöchsten Eröffnung an die Ständeversammlung von 1855 zu erinnern;

22 Petitionen desselben Inhalts aus Rindorf;

Goog

eine Petition von dem Vorsteher der Idiotenanstalt in Kiel, betreffend die Versorgung der Idiotenkinder armer und unbemittelter Eltern auf Communé-, Amts- oder Landeskosten;

eine Petition von einem Freese in Preetz, betreffend die Hausirverordnung;

eine Petition von dem früheren Holzvogt und Förster in Linnetschau im Westeramte Hadersleben, Fischer-Benzon, worin derselbe bittet, die Ständeversammlung wolle sich seiner annehmen und zu veranlassen geneigen, daß ihm die als constituirter Förster zu Linnetschau gehabten baaren Auslagen von 292 ℛ 8 ß vormal. Cour. (156 ℛ R.-M.) wieder erstattet und ihm eine angemessene Entschädigung für seine Mühwaltung gewährt werde.

Auf diese Petition kann die Ständeversammlung sich natürlich nicht einlassen.

3 Petitionen aus Blumenthal, betreffend Entschädigung für Wildschäden;

eine Petition aus Rendsburg wegen baldiger Erlassung eines Handelsgesetzbuches;

eine Petition von der Wittwe Töhl in Rendsburg, worin die Ständeversammlung gebeten wird, die ihr für erlittene Verlüste in den Kriegsjahren laut gerichtlicher Taxation zukommenden Kriegsentschädigungsgelder, zum Betrage von 4280 ℛ 77 ß, zu erwirken;

eine Petition von dem Pastor Volquarts zu Wedel, betreffend die Aufhebung der Hand- und Spanndienste, welche den mit Land dotirten Prediger-, Lehrer-, Küster- und Organistenstellen zu leisten sind, gegen volle Entschädigung von Seiten der Betreffenden;

4 Petitionen von Schullehrern in Heiligenhafen, worin um Gehalterhöhung gebeten wird;

eine Petition gleichen Inhalts von dem Schullehrer Hansen in Tellingstedt;

2 Petitionen von den Advocaten Wieck und Burmester in Pinneberg, gleichlautend mit der früher angemeldeten Petition des Advocaten Philipp daselbst, welche auf den Gesetzentwurf, betreffend das Verfahren in geringfügigen Sachen, Bezug hatte;

eine Petition von dem Magistrat und Deputirtencollegium in Glückstadt, worin um Vergütung für Einquartierung gebeten wird;

eine Petition von dem Zollgevollmächtigten Schlüter in Langenfelde, betreffend die Gleichstellung der älteren Zollcomtoristen in Holstein mit den Reserveofficieren bei Anstellungen im Zollfach.

Endlich sind 204 Petitionen eingegangen, welche Wegeangelegenheiten betreffen und sämmtlich der Wegecommittee werden zugestellt werden.

Wir geben nunmehr zur Tagesordnung über, auf welcher zunächst die Vorberathung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen der Wechselordnung für das Herzogthum Holstein, steht.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Ausschußbericht zu verlesen.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Rendtorff, verliest den Bericht.

Der Präsident: Die Vorberathung ist eröffnet; ich erwarte, ob Jemand das Wort ergreift.

Abgeordneter Advocat Wiggers: Ich beabsichtige nicht, über den Bericht selbst irgend etwas zu sagen, da ich mit demselben und der Vorlage durchaus übereinstimme. Wenn aber das Gesetz in der von der Regierung beabsichtigten und von dem Ausschuß genehmigten Weise erlassen wird, so wird es in einer etwas abrupten Fassung zu Tage kommen und kaum für Juristen verständlich sein. Es möchte sich daher rechtfertigen lassen, daß nicht nur der tenor und der Text der durch die Vorlage veränderten Paragraphen der Wechselordnung im Zusammenhange mit der beabsichtigten Modification von der Regierung bekannt gemacht würde, sondern es würde, glaube ich, sowohl im Interesse der Juristen, als auch namentlich der Geschäfts- und Kaufleute, welche ja auch die Wechselordnung einsehen müssen, liegen, wenn die Regierung die Wechselordnung für das Herzogthum Holstein mit den jetzigen Modificationen aufs Neue abdrucken und wiederum publiciren wollte. Ich behalte mir einen desfälligen allgemeinen Antrag oder einen Verbesserungsvorschlag vor.

Der Berichterstatter: Der von dem geehrten Abgeordneten angeregte Gegenstand ist auch im Ausschusse selbst schon zur Sprache gekommen; es handelt sich aber, weil die Wechselordnung ziemlich umfangreich ist, nicht um einen so ganz unbedeutenden Abdruck, und würde dabei auch die Ansicht der Regierung in Betracht kommen. Außerdem käme wohl noch als ein Bedenken in Betracht, daß unsere Wechselordnung unterm 23. Febr. 1851 erlassen worden ist, und daß ein neuer Abdruck mit den beabsichtigten Modificationen nicht als Wechselordnung vom 23. Febr. 1854 publicirt werden könnte. Es ist also mit einem einfachen Abdruck schwerlich gethan.

Der Königl. Herr Commissair: Es ist die von dem geehrten Abgeordneten für den 4. städtischen Wahldistrict angeregte Frage bereits bei der Ausarbeitung der Vorlage in Erwägung gezogen; dieselbe ist aber in der Form, die sie eben hat, der Versammlung vorgelegt worden, weil man es nicht für passend hielt, die ganze Wechselordnung mit den jetzt beabsichtigten Aenderungen der Versammlung als Entwurf vorzulegen. Ich glaube daher nicht, daß von Seiten der Regierung etwas dagegen zu erinnern gefunden wird, auf das von dem geehrten Abgeordneten vorbehaltene Amendement einzugehen. Das formale Bedenken, welches von dem geehrten Abgeordneten für Kiel hervorgehoben worden ist, würde auch wohl seine Beseitigung finden können, und ich behalte mir vor, nachdem ich darüber Bericht erstattet habe, der Versammlung eine fernere Mittheilung zu machen.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen?

(Pause.)

Dann ist die Vorberathung über diesen Gesetzentwurf geschlossen, und gehen wir über zu der Vorberathung über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Mortification Holsteinischer Eisenbahnactien.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Rendtorff, verliest den Bericht und macht dabei auf einen Druckfehler in demselben aufmerksam. In dem von dem Ausschuß empfohlenen Zusatz zu § 6 des Entwurfs, so gedruckt:

„und ist dem Berechtigten eine neue Actie mit der Bezeichnung, daß diese an die Stelle einer verlorenen getreten sei, auszufertigen,"

soll es nämlich „an die Stelle einer mortificirten", statt „an die Stelle einer verlorenen" heißen.

Der Präsident: Die Vorberathung ist eröffnet. Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen — so ist die Vorberathung geschlossen. Wir gehen über zu der Vorberathung über den Entwurf einer Verfügung, betreffend die Erstattung der durch die Explosion des Laboratoriums in der Stadt Rendsburg im Jahre 1850 an dortigen privaten und städtischen Gebäuden verursachten Schäden, sowie einiger anderer Kriegsschäden.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Ausschußbericht zu verlesen.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Wynekken, verliest den Bericht.

Der Präsident: Die Vorberathung ist eröffnet; ich erwarte, ob Jemand das Wort ergreift.

Abgeordneter Werner: Für den Fall, daß der von dem geehrten Ausschuß zum § 2 gestellte Vorschlag die Allerhöchste Genehmigung nicht erhalten sollte, möchte ich mir ein Amendement dahin vorbehalten, daß die erforderliche Summe nach dem Vorschlage der Regierung durch specielle Repartition aufzubringen sei.

Der Berichterstatter: Es steht ja allerdings jedem Mitgliede frei, ein Amendement zu stellen; mir scheint aber in der That, daß zu diesem Amendement hier gar keine Aufforderung vorliegt, da im Entwurf selbst schon eine Hinweisung von Seiten der Regierung dahin gefunden werden muß, daß auf diese Weise, wie jetzt vom Ausschuß vorgeschlagen ist, der Ersatz erfolgen würde. In den Motiven zum Entwurf ist nämlich bemerkt worden, wie das auch im Bericht angeführt wird, daß die Versammlung, falls sie der im Entwurfe vorgeschlagenen Norm nicht beistimmen sollte, eine andere Norm wählen könne, und der Ausschuß hat ja eben vorgeschlagen, dies zu thun. Wenn sein Vorschlag genehmigt wird, ist der Unterschied nur der, daß wir das Geld schon zusammengebracht haben und nicht erst aufzubringen brauchen. Es ist im Patent vom 7. Octbr. 1856 gesagt, daß die Ständeversammlung befugt sein solle, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Sanction über den Ueberschuß der Amortisationssteuer zu verfügen, und das ist ja das, worauf der Ausschuß seinen Antrag gerichtet hat.

Der Präsident: Ich erlaube mir zu bemerken, daß der Vorschlag der Regierung nicht füglich Gegenstand eines Amendements sein kann; denn wenn der Antrag des Ausschusses, der in einem Puncte von dem Vorschlage der Regierung abweicht, nicht angenommen werden sollte, wird der Vorschlag der Regierung, wie er von dem Königl. Herrn Commissair der Versammlung vorgelegt ist, zur Abstimmung kommen.

Abgeordneter Werner: Es wäre das gestellte Amendement also überflüssig.

Der Königl. Herr Commissair: Ich bin ohne Instruction in dieser Sache; ich glaube nicht, daß von Seiten des Holsteinischen Ministeriums gegen einen Beschluß der Versammlung, der sich dem Antrage der Committee anschlösse, etwas zu erinnern sein würde, muß mir aber doch die Bemerkung erlauben, daß jene Ueberschüsse der Amortisationssteuer nicht in dem Sinne als ein Depositum aufzufassen, als wenn das Geld in der Casse parat wäre, sondern der § 2 des Patents vom 7. Octbr. 1856 sagt:

„Der Belauf, um welchen der Ertrag dieser Abgabe die Summe von 240,000 ℛ jährlich übersteigt, soll dem Herzogthum Holstein zu Gute gerechnet und nach desfälliger, unter Vorbehalt Unserer Allerhöchsten Sanction zu treffender Bestimmung der Provinzialstände Unsers Herzogthums Holstein verwandt werden."

Es wäre daher sehr wohl möglich, daß der augenblicklichen Auszahlung eines derartigen Betrages von Seiten des Finanzministeriums Bedenken entgegengestellt würden. Ich bin übrigens bereit, falls die Versammlung Aufschluß darüber wünschen sollte, sofort Bericht zu erstatten und das Weitere mitzutheilen.

Der Berichterstatter: Es ist freilich aus den Staatsrechnungen ersichtlich, daß von diesem s. g. Deposito eigentlich schon ein Theil verausgabt worden, so daß dasselbe bis auf 91,537 ℛ heruntergegangen ist, aber es ist in der Staatsrechnung für 1861—62 doch eben angegeben, daß die Summe in deposito sei, und zwar, wie im Bericht bemerkt ist, daß noch außerdem beinahe ½ Million im Behalt sei. Wenn man dies nun zusammenhält mit dem, was der Königl. Herr Commissair früher geäußert hat, daß in den ersten 8 Monaten des Finanzjahres erst 1000 ℛ aus den speciellen Einkünften des Herzogthums zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben erforderlich gewesen sind, so glaube ich, sollte man doch die Hoffnung hegen dürfen, daß für diesen Augenblick das Geld wirklich in Casse wäre; denn sonst müßte ja zu Neujahr, wo große Ausgaben in Aussicht gestanden haben, über ½ Million aus unserer Casse genommen sein.

Der Königl. Herr Commissair: Ich habe mir nur die Bemerkung erlauben dürfen, daß das Wort „Depositum" nicht im strictesten Sinne aufgefaßt werden darf. Es sind die Ueberschüsse aus der Amortisationssteuer vom Finanzministerium eben nicht als ein besonderer Fond verwaltet, sondern dem Herzogthum Holstein zu Gute gerechnet worden. Was den disponiblen Cassebehalt des Finanzministeriums anbelangt, so vermag ich darüber keine Aufklärung zu geben; ich kann nur sagen, was ich früher auch schon hervorgehoben habe, daß der Monat December durch Zahlung von Zinsen für die Staatsschulden sehr bedeutende Geldmittel in Anspruch genommen hat.

Der Berichterstatter: Der Ausschuß und gewiß die ganze Versammlung wird dem Königl. Herrn Commissair sehr zum Dank verpflichtet sein, wenn er seiner Zusage gemäß die Güte haben wollte, bei dem Ministerium anzufragen, wie weit die Sache nach dem Vorschlage

des Ausschusses und demnächstigen Wunsche der Versammlung sofort ins Reine gebracht werden könnte.

Der Königl. Herr Commissair: Ich werde nicht ermangeln diesem Wunsche nachzukommen.

Der Präsident: Wird sonst von keiner Seite das Wort ergriffen — so ist die Vorberathung hiermittelst geschlossen.

Wir gehen über zur 5. Nummer der Tagesordnung. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den ersten Passus des Berichts der Petitionscommittee zu verlesen.

Der Abgeordnete Graf Christian Rantzau, als Berichterstatter, verlies't den ersten Passus des Berichts, betreffend

die Petition des C. P. Hoffeldt in Rendsburg um Verwendung der Stände, daß behufs Ermittelung einer von der Rendsburg-Neumünsterschen Eisenbahngesellschaft zu leistenden Entschädigung für ein ihm zum Bau der Rendsburg-Neumünsterschen Eisenbahn exproprüirtes Grundstück eine zweite Taration auf seine Kosten angeordnet werde.

Der Präsident: Ich erwarte, ob Jemand das Wort ergreift.

Der Königl. Herr Commissair: Lediglich um der geehrten Versammlung die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dem Hoffeldt in dieser Expropriationsangelegenheit kein Unrecht geschehen ist, will ich mir gestatten, in zwei Worten zu sagen, wie es bei der Expropriation dieses kleinen Grundstücks, welches übrigens meines Wissens niemals oder wenigstens nicht während der Besitzzeit des Hoffeldt als Pergamentbleiche gedient hat, zugegangen ist. Hoffeldt lehnte den ihm von der gemeinsamen und districtsweisen Commission angebotenen Vergleich rite ab; er weigerte sich auch, Taxatoren zu erwählen, welches Recht ihm zustand, und behauptete, daß er zu einer solchen Taration nicht genöthigt werden könnte. Es wurden, nachdem die Sache bereits Jahr und Tag hingeschleppt war, auf Anordnung der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf der Inspector Senft zu Emkendorf und der Hufner Dürr in Großenaspe als Taxatoren für Hoffeldt bestellt. Diese traten am 25. April 1846 zusammen, besichtigten die Grundstücke in seiner Gegenwart und taxirten

1) den ihn treffenden, im Ganzen zu 93 □Ruthen berechneten Landverlust à Steuertonne zu 195 ℛ Cour.;
2) für die Verschlechterung eines links an der Bahn belegenen, zur Erdabgrabung benutzten Grundstücks à Steuertonne 162 ℛ 24 ß Cour.;
3) für die Materiallagerung während des Brückenbaues auf seinem Wiesenlande im Ganzen 16 ℛ 32 ß Cour.;
4) für die Planirung und Wiederinstandsetzung des rechts an der Bahn zur Erdausgrabung benutzten Grundstücks im Ganzen 40 ℛ Cour.;
5) für die Zerstückelung des Landes und alle der Hoffeldtschen Stelle durch die Eisenbahnanlage sonst zugefügten Nachtheile und Wirthschaftsstörungen, namentlich auch für die Nutzungsentbehrung und Abschrägung auf dem vergrabenen

Lande, im Ganzen ein- für allemal 166 ℛ 32 ß Cour.

Nachdem dieses Taxationsgeschäft beendigt war, wurde Hoffeldt vorgeladen, durch Verlesung des Protocolls mit dieser Abschätzung bekannt gemacht, und erklärte, hiermit nicht zufrieden sein, sondern sein Recht weiter suchen zu wollen.

Auf seine fernere Beschwerde wurde von dem Eisenbahncommissariat der Bericht des Entschädigungscommissairs, Forstraths Kiene, eingezogen, und dieser erklärte in seinem Bericht, daß der ganze Verlust, den Hoffeldt erlitten, keineswegs von großer Bedeutung sei. Das ihm gehörige, durch die Eisenbahn abgeschnittene Grundstück sei eine sandige Anhöhe von sehr geringer natürlicher Ertragsfähigkeit und ebenso geringer Culturkraft. „Welch' enorm hohe Entschädigung" — fährt der Entschädigungscommissair in seinem Bericht fort — „dem Hoffeldt für jene Gegenstände bei der abgehaltenen Taration zugesprochen worden, ergiebt sich aus dem Taxationsprotocoll. Es ist meine innigste Ueberzeugung, und mit amtspflichtiger, gewissenhafter Unparteilichkeit spreche ich sie hier aus, daß jene dem Hoffeldt zugebilligte Entschädigung zum wenigsten drei-, vielleicht viermal mehr beträgt, als der wahre, wirkliche Werth seines Verlustes, und diese Ansicht theilen alle Orts- und Sachkundigen mit mir. Unbegreiflich würde ich es finden, wie von beeidigten Taxatoren eine so unverhältnißmäßig große Entschädigung hier hätte zugebilligt werden können, wenn ich nicht muthmaßte, daß der allgemein und von allen Seiten gehegte Wunsch nach einer endlichen friedlichen Erledigung der Sache einen vorherrschenden Einfluß auf die Beschlüsse der Taxatoren geübt hätte."

Hoffeldt wollte ebenso wenig für die zweite Taration Taxatoren ernennen, wie für die erste, und hat es vorgezogen, von 1846 an bis zum Jahre 1863 alle möglichen Behörden, zuletzt das Ministerium, mit seinen Eingaben zu überschütten, worauf ihm schließlich allerdings keine Antworten mehr zugegangen sind.

Der Präsident: Findet Keiner der Herren sich veranlaßt das Wort zu ergreifen, so ist der Antrag des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung genehmigt, und bitte ich weiter fortzugehen zur Erledigung des 2. Passus.

Der Abgeordnete Hofjägermeister v. Mesmer-Saldern, als Berichterstatter, verlies't den 2. Passus des Berichts, betreffend

die Petition des Advocaten Chr. Rave in Itzehoe, die Ständeversammlung wolle dafür sorgen, daß die factisch bestehende Verfassung der Stadt Itzehoe eine gesetzmäßige und rechtliche Grundlage erhalte.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Wenn es vielleicht erwartet werden sollte, daß ich als Abgeordneter für Itzehoe das Wort nehmen werde, so will ich nur bemerken, daß ich meinerseits mit dem Votum der geehrten Petitionscommittee ganz vollständig einverstanden bin.

Der Präsident: Wird von keiner Seite etwas gegen den Antrag des Ausschusses zu erinnern gefunden, so ist der Uebergang zur Tagesordnung beschlossen, und bitte ich den 3. Passus des Berichts zu verlesen.

Der Abgeordnete Semper, als Berichterstatter, verlies't den 3. Passus des Berichts, betreffend

die Petition des Vogts Röper in Rienstädten und des Vogts Schierloh in Bahrenfeld wegen Verlegung der Zollgränze des Elbdistricts von Altona bis Blankenese.

Der Präsident: Wird von keinem der Herren gegen den Antrag des Ausschusses etwas zu erinnern gefunden, so ist der Uebergang zur Tagesordnung beschlossen, und bitte ich mit dem Verlesen des Berichts fortzufahren.

Der Abgeordnete Semper, als Berichterstatter, verlies't den 4. Passus des Berichts, betreffend

64 gleichlautende Petitionen aus Itzehoe wegen Einführung einer größeren Freiheit der Gewerbe..

Abgeordneter Justizrath Rötger: Ich möchte fragen, ob die geehrte Committee in dieser Sache nicht etwas zu weit gegangen mit ihrem Antrage; eine Erklärung für oder wider in einer Sache von so außerordentlicher Bedeutung sollte doch das Resultat einer reiflichen Erwägung sein. Ich meine, der Antrag, welcher hier vorliegt von Seiten der Petenten, ist sehr vage gehalten; mit einer bloßen Bewilligung größerer Freiheit der Gewerbe ist eigentlich wenig gesagt, und man weiß nicht recht, wohin ein solcher Antrag führen soll oder kann. Noch weniger wird ein Zurückgehen auf die Verhandlungen in den Jahren 1843—44 zu einem Resultat führen können. Sie wurden damals veranlaßt durch ein Mißverhältniß zwischen Stadt und Land, zwischen Besteuerung und Berechtigung, während es jetzt ganz andere Ursachen sind, von denen man ausgeht, wenn man eine Gewerbeordnung befürwortet. Der jetzige Zustand kann möglicherweise die Regierung dazu führen, Vorlagen in dieser Hinsicht zu machen, aber schon jetzt ein Urtheil zu fällen über eine Vorlage im Sinne der Petenten, möge sie auf eine Erweiterung oder auf eine Beschränkung ausgehen, scheint mir doch nicht an der Zeit zu sein, und möchte ich daher vorschlagen, daß die Versammlung beschließe, die vorliegende Petition dem Königl. Herrn Commissair zu übergeben, ohne sich über den Inhalt derselben weiter zu äußern.

Der Berichterstatter: Es ist die Aufgabe der Petitionscommittee, sich in einem Bericht über die ihr übergebenen Petitionen zu äußern. Derselben ist sehr wohl bekannt, daß sich über diese Sache außerordentlich viel hätte sagen lassen. So kurz auch die Petition gefaßt ist, glaubte der Ausschuß doch nicht den Uebergang zur Tagesordnung oder bloß die Uebergabe der Petition an den Königl. Herrn Commissair ohne weitere Empfehlung beantragen zu dürfen. Wie gesagt, im Jahre 1844 hat sich die Ständeversammlung nicht allein in vielen Stücken zustimmig erklärt mit der Vorlage der Regierung, sondern auch darum gebeten, daß ihr eine neue Vorlage gemacht werde, und die Gründe, die damals bestanden, scheinen mir jetzt noch viel dringender vorzuliegen. Der Ausschuß hat nicht auf eine weitere Erörterung eingehen wollen, aber nachdem 19 Jahre lang der Handel und die Gewerbe sich so sehr entwickelt haben, nachdem namentlich durch die Eisenbahnen und durch so manche neue Erfindungen der Gewerbebetrieb eine bedeutende Erweiterung gefunden hat, ist es wohl dringender als damals nöthig, daß eine neue Gewerbeordnung erlassen werde, und bitte ich daher die geehrte Versammlung, den Antrag, wie er gestellt ist, genehmigen zu wollen. Bisher hat die Petitionscommittee sich doch immer für Eins entschieden; hat sie die Petitionen nicht der Berücksichtigung werth gehalten, so hat sie auf Uebergang zur Tagesordnung angetragen; im entgegengesetzten Falle hat sie dieselben befürwortet. Eins von beiden läßt sich nur denken.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Die Petitionscommittee tritt ganz in die sonst von dem Präsidium ausgeübten Functionen, welches nach der Geschäftsordnung die Petitionen entweder an die Petitionscommittee oder an die beikommenden Regierungsbehörden verweis't, oder auch die Versammlung veranlassen kann, eins von beiden zu thun. Daher ist dieser Ausweg weder für, noch gegen den Inhalt der Petition, sondern er ist deshalb gewählt worden, weil man aus der Petition selbst nicht ersehen kann, was eigentlich der Wunsch der Petenten ist, und in welchem Maße sie die Erfüllung ihrer Wünsche erwarten.

Der Präsident: Ich darf mir die Bemerkung erlauben, daß die Petitionscommittee nicht so ganz an die Stelle des Präsidiums tritt, indem es dem Präsidium freisteht, an die betreffenden Behörden die Petitionen gelangen zu lassen, die Petitionscommittee aber nur Vorschläge an die Versammlung einzureichen hat. Uebrigens darf ich noch bemerken, daß mir die Einwendungen des geehrten Abgeordneten von Itzehoe gegen den Antrag der Petitionscommittee in so fern nicht ganz treffend zu sein scheinen, als der Antrag der Petenten ja nur darauf gebt, daß eine größere Gewerbefreiheit eingeräumt werden möge, und da nun nicht speciellere Wünsche gerade aufgeführt sind, so würde wohl jedenfalls dieser Antrag mit der vorherrschenden Ansicht der Versammlung und mit dem im Lande allgemein gefühlten Bedürfniß übereinstimmen; denn schwerlich würde irgendwo gewünscht werden, daß die jetzt bestehende Gewerbefreiheit noch größeren Beschränkungen unterworfen werden möchte. In so fern, scheint mir, kann eigentlich nichts dagegen zu erinnern gefunden werden, daß die Petitionen zur Berücksichtigung der Königl. Regierung empfohlen werden.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Es ist im Ganzen genommen das Schicksal der vorliegenden Petition kein Gegenstand von solcher Bedeutung, daß ich viel Werth darauf lege. Ich habe nur meinen Antrag gestellt, damit nicht etwa durch Annahme des Committeevorschlages die spätere eingehende Behandlung der Sache präjudicirt werde.

Der Präsident: Wird sonst von keiner Seite das Wort ergriffen, so steht zur Frage, ob die Versammlung dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Itzehoe ihre Zustimmung geben wolle oder dem Antrage der Petitionscommittee; ich werde zunächst den von der Petition am meisten abweichenden Antrag, und das ist der des Herrn Abgeordneten von Itzehoe, zur Abstimmung bringen. Wenn dieser nicht die Majorität erhält, würde der Antrag der Petitionscommittee von der Versammlung angenommen sein.

Der Antrag des Abgeordneten von Itzehoe lautet dahin:

> die Versammlung wolle die 64 gleichlautenden Petitionen aus Itzehoe wegen größerer Freiheit der Gewerbe dem Königl. Herrn Commissair überweisen.

Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, bitte ich sich zu erheben. — Der Antrag hat nicht die Majorität für sich, also ist der Antrag der Petitionscommittee, worin sie die Versammlung auffordert, sie wolle die Bitte der Petenten als zur Berücksichtigung geeignet befürworten, von der Versammlung angenommen.

Ehe wir zur letzten Nummer der Tagesordnung übergehen, erlaube ich mir die Tagesordnung für die nächste Sitzung anzugeben; ich setze darauf die Schlußberathung über Nr. 3 der heutigen Tagesordnung und

die Motivirung der im Beginn der heutigen Sitzung angekündigten 3 Propositionen. Die nächste Sitzung setze ich auf übermorgen, Mittwoch, 1 Uhr an. Wir gehen nun über zur letzten Nummer der heutigen Tagesordnung: Wahl einer Committee zur Prüfung der Proposition des Abgeordneten für die Stadt Kiel. Ich erlaube mir vorzuschlagen, daß 3 Mitglieder in diese Committee gewählt werden.

Abgeordneter Professor Behn: Sollte es nicht zweckmäßig sein, diese Proposition der juristischen Committee zu überweisen, die bereits einige Vorlagen ähnlichen Inhalts in Behandlung hat?

Der Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Antrag des Herrn Abgeordneten für die Universität sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen. — Also werde ich die Proposition der eben genannten Committee zur Prüfung und Berichterstattung übergeben. Damit ist die heutige Sitzung geschlossen.

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 8. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 13. Februar.

Zehnte Sitzung,

den 11. Febr. 1863.

Anwesend 49 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Ich habe der Versammlung anzuzeigen, daß der Abgeordnete für die Geistlichkeit aus Lunden wieder seinen Sitz im Saale eingenommen hat, und daß der Abgeordnete für die größeren Gutsbesitzer Graf Rantzau-Rastorf durch Familienangelegenheiten vorläufig verhindert ist, an den Verhandlungen Theil zu nehmen.

Eingegangen sind wieder verschiedene Adressen, betreffend die politische Lage des Landes, Einführung der Preßfreiheit ꝛc., gleichlautend mit den schon früher angemeldeten, nämlich:

91 Adressen aus Kiel,
19 „ „ Flintbeck,
10 „ „ Krumbeck,
34 „ „ Wilster,
8 „ „ Heide,
1 „ „ Rohrrehm,
1 „ „ Ottenhof,
1 „ „ Dobersdorf,
1 „ „ Charlottenthal,
1 „ „ Sophienhof.

Ferner sind eingegangen:

30 Petitionen aus Lütjenwistedt, Amts Rendsburg, betreffend die Herstellung eines neuen Grundsteuercatasters für das Herzogthum Holstein;

202 Petitionen, Wegeangelegenheiten betreffend, welche ich der Wegecommittee übergeben werde;

25 Petitionen von Kaufleuten und Industriellen der Stadt Neustadt, betreffend die baldige gesetzliche Erlassung des Deutschen Handelsgesetzbuches in Holstein.

Der Abgeordnete für den 12. städtischen Wahldistrict hat angezeigt, daß er den Antrag der Petenten zu einer Proposition erheben werde.

25 Petitionen aus Kiel und 35 Petitionen aus Elmshorn, gleichen Inhalts;

eine Petition des Dr. med. Bockendahl in Kiel, betreffend die Benutzung der Landesirrenanstalt als Mittel zur practischen Ausbildung junger Aerzte in der Psychiatrie;

ein Schreiben des Herrn Ferd. Tutein in Kopenhagen, wodurch ein dem vom Reichsrath niedergesetzten Ausschuß zur Prüfung des Gesetzentwurfs, betreffend die Zoll- und Schifffahrtsabgaben, von den Zuckerraffinadeuren in Kopenhagen unterbreiteter Antrag nebst einem ferneren Antrag des Herrn Tutein mitgetheilt werden, mit der Bitte um Berücksichtigung derselben seitens der Ständeversammlung bei der bevorstehenden Revision des Zolltarifs.

Ich werde das Schreiben nebst Belegen dem Ausschuß übergeben, welcher zur Prüfung des Gesetzentwurfs, betreffend die Zoll- und Schifffahrtsabgaben, niedergesetzt ist.

Eine Petition von C. H. Steffen in Krumbeck, worin gebeten wird, die Ständeversammlung wolle eine Verfügung beantragen, durch welche die Führer der Schuld- und Pfandprotocolle ermächtigt werden, die Bankhaft, da wo sie protocollirt worden, auf Antrag der Folieninhaber vor oder hinter der Linie zu tilgen;

eine Petition von dem Israeliten M. D. Levy in Segeberg, gleichlautend mit den früher angemeldeten 121 Petitionen aus Altona, betreffend die Abänderung des Schlußsatzes im § 7 des Gesetzentwurfs, betreffend die Verhältnisse der Juden;

31 Petitionen aus Lütjenwistedt, Amts Rendsburg, 1 aus Hanerau und 19 aus Schaftstedt, betreffend die Anlegung von Eisenbahnen, sämmtlich gegen die Itzehoe-Heider Eisenbahn gerichtet;

eine Petition von dem Dachdeckermeister Theodor Heise in Kiel, betreffend die Erlassung eines provisorischen Gesetzes, wodurch die Bedachung von Gebäuden in den Städten mit Asphaltdachfilz gestattet werde;

eine Petition von dem vormal. Zollassistenten Friederichsen in Segeberg, betreffend die Einleitung einer Untersuchung wider den Etatsrath Oberzollinspector Schröder in Kiel;

eine Petition der p. t. Gevollmächtigten des Amtes Rendsburg, worin sie bitten, die Ständeversammlung wolle in der gegenwärtigen Diät bei Sr. Majestät dem König darauf antragen, daß baldthunlichst der bereits in der Diät von 1846 vorgelegte, jedoch nicht zur Verhandlung gekommene Entwurf zu einer Landcommunalordnung für das Herzogthum Holstein, event. ein anderer auf dem Princip der Selbstverwaltung der Gemeinde gebauter Entwurf, den Ständen zur Beschlußnahme vorgelegt werden möge;

11 gleichlautende Petitionen von Schullehrern in Neustadt, Ahrensburg und Kellinghusen, betreffend die Erlassung eines provisorischen Gesetzes, wodurch

Digitized by Google

den sämmtlichen Holsteinischen Volksschullehrern eine angemessene Einnahme bestimmt werde.

Von dem Abgeordneten für den 4. städtischen Wahldistrict ist der bereits angekündigte Zusatzantrag:

daß die Wechselordnung für das Herzogthum Holstein vom 23. Febr. 1854 in der Fassung, welche sie nach dem von der Versammlung angenommenen Entwurf erhalten wird, aufs Neue erlassen werden möge,

eingegangen. Derselbe wird vertheilt werden und demnächst bei der Schlußberathung über den bezüglichen Entwurf zur Verhandlung kommen.

Der Abgeordnete für den 12. ländlichen Wahldistrict hat ums Wort gebeten.

Abgeordneter Doose: Herr Präsident! In der 10. Diät der Holsteinischen Ständeversammlung petitionirten die Amtsvorsteher des Amtes Bordesholm an die Ständeversammlung, daß ihnen wegen einer Anordnung des Oberlandwegeinspectorats, betreffend die Kiesbeschüttung der Nebenlandstraßen durch die Untergehörigen des Amtes, als mit dem wohlbegründeten Recht des Amtes im Widerspruch stehend, rechtliches Gehör gestattet werde. Die Versammlung beschloß in ihrer 36. Sitzung einstimmig, die Bitte der Petenten zu befürworten. In Folge dieses Beschlusses gaben die Untergehörigen sich der Hoffnung hin, daß die Regierung sich nunmehr auf den Rechtsweg einlassen werde. Das ist aber nicht geschehen, sondern die Untergehörigen sind durch die Wegebehörden angehalten, die Beliefung so rasch wie möglich auszuführen. In der Allerhöchsten Eröffnung ist uns nun gesagt, daß durch die Uebernahme der bezüglichen Kosten auf die landesherrliche Casse die Sache ihre Erledigung gefunden habe. Wenn es mir nun auch nicht zweifelhaft ist, daß die Regierung sich ihrer Pflicht seit 1857 entzogen hat, auch verpflichtet ist, die bis dahin nicht erstatteten Kosten zu decken, so ist es doch nirgends ausgesprochen, und ich erlaube mir daher durch das hohe verehrliche Präsidium den Königl. Herrn Commissair zu bitten, mir darüber eine Auskunft zu ertheilen, ob die Regierung geneigt ist, diese Kosten zurückzuerstatten.

Der Königl. Herr Commissair: Der mir beigeordnete Beamte wird hierüber Auskunft ertheilen.

Der beigeordnete Königl. Beamte Herr Justizrath Griebel: Es ist allerdings die Uebernahme der fraglichen Kosten für die Zukunft auf die Königl. Casse geschehen, um wo möglich die Sache gütlich zu erledigen, aus Billigkeitsrücksichten und weil die Ständeversammlung für die Petenten sich verwendet hatte, nicht aber, weil man die Königl. Casse für verpflichtet gehalten, solche Arbeiten für ihre Rechnung auszuführen. Es wird dem Herrn Abgeordneten bekannt sein, daß eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen den Regierungsbehörden und den Amtseingesessenen darüber besteht, in welchem Umfange die Königl. Casse zu der Unterhaltung der Steindämme im Amte Bordesholm zu concurriren habe. Daß die Beliefung der Steindämme zu den Verpflichtungen der Königl. Casse gehöre, hat von der Vertretung der letzteren aber nicht anerkannt werden können, und es ist daher die getroffene Entscheidung auch nur dahin abgegeben worden, daß man aus Billigkeit und zur gütlichen

Erledigung der Differenz die fraglichen Kosten künftig auf die Königl. Casse übernehmen wolle. Glaubt das Amt aber weiter gehende Ansprüche erheben zu können und auch die Erstattung der bisher erwachsenen Kosten dieser Art verlangen zu müssen, so wäre der Weg ja dieser, auf eine solche Erstattung zunächst bei der Regierung anzutragen; und es würde sich dann ergeben, welcher Bescheid darauf erfolgte. Ein solcher Antrag aber ist bei der Regierung bis jetzt noch nicht gestellt.

Abgeordneter Doose: So hätte nach dieser Auskunft die Regierung nur aus Billigkeitsrücksichten diese Wegelast übernommen. Das scheint mir indeß nicht denkbar, und würde es den Untergehörigen viel genehmer gewesen sein, wenn die Regierung sich auf den Rechtsweg eingelassen hätte, weil nach unserer Ueberzeugung die Abhaltung solcher Kosten aus der Königl. Casse nach der localen Verfassung auf einem wohlbegründeten Rechte des Amtes beruht.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Zur Verweisung auf den Rechtsweg ist die Sache nicht geeignet befunden, weil es an der Voraussetzung fehlte, welche in den §§ 60 und 61 der Wegeverordnung für die gerichtliche Behandlung von Wegestreitigkeiten gegeben ist.

Abgeordneter Doose: Ich glaube nicht, daß die §§ 60 und 61 zutreffend sind; ich glaube vielmehr, daß der § 207 der Wegeverordnung in diesem Falle maßgebend ist.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Der § 207 kommt materiell allerdings bei der Entscheidung solcher Fragen in Betracht. Die Voraussetzung für die Verweisung zum gerichtlichen Verfahren ist aber in den §§ 60 und 61 enthalten, wonach dieselbe namentlich dann eintreten soll, wenn die Erfüllung einer geschlossenen Vereinbarung streitig ist. Ein solcher Streit lag aber hier nicht vor.

Der Präsident: Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über, und zwar zunächst zur Schlußberathung über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Mortification Holsteinischer Eisenbahnactien.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Rendtorff: Es ist im Ausschuß noch zur Erwägung gekommen, daß der von ihm zu § 6 vorgeschlagene Zusatz:

„und ist dem Berechtigten eine neue Actie mit der Bezeichnung, daß diese an die Stelle einer mortificirten getreten sei, auszufertigen,"

welcher sich unmittelbar anschließt an die Erkennung des Obergerichts „auf Mortification der aufgebotenen Actie", vielleicht richtiger einen Satz weiter zurück gerückt würde, und habe ich daher geglaubt darauf antragen zu müssen, daß diese Redactionsbemerkung genehmigt und in das zu erstattende allerunterthänigste Bedenken das Nöthige aufgenommen werde. Ich beziehe mich darauf, daß die fraglichen Worte, welche nach Erklärung der „Mortification der aufgebotenen Actie" einen Satz abscheiden, welcher heißt:

„Der Antragsteller hat jedoch zuvor seine Angaben über den Besitz und Verlust der Actie und seine Wissenschaft über deren Verbleib eidlich zu erhärten, in so weit das Gericht das für erforderlich erachtet,"

keine Undeutlichkeit ergeben, weil dabei ausdrücklich auf das Gericht verwiesen ist, welches nicht wohl die Mortification erkennt, ohne darüber im Reinen zu sein, daß aber denkbarerweise von einer ängstlichen Gesellschaftsdirection eine Auffassung gedacht werden könne, nach welcher, ehe sie die Actien ausliefert, auf eine Versicherung, welche zu fordern das Gericht keine Veranlassung gefunden hat, zurückgekommen würde, und daß dies zu Erörterungen führen könnte. Es würde dann heißen als letzter Satz in diesem Absatz:

„Nach Abgabe des Mortificationsdecrets ist demselben eine neue Actie mit der Bezeichnung, daß diese an die Stelle einer mortificirten getreten sei, auszufertigen."

Der Präsident: Dagegen ist nichts zu erinnern. Wird sonst nichts von irgend einem der Herren zu bemerken gefunden, — so ist die Schlußberathung hiermittelst beendigt. Die Abstimmung werde ich bis zum Ende der Sitzung aussetzen und einstweilen übergehen zu der Nr. 3 der Tagesordnung. Ich bitte den Herrn Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Jersbeck, seinen Vortrag zu halten.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Herr Präsident! Meine Proposition, die ich mich gedrungen gefühlt habe einzugeben im Einverständniß mit mehreren Mitgliedern der Versammlung, betrifft etwas, was selten hier in diesem Saale berührt wird, nicht die materiellen, nicht die politischen Verhältnisse des Landes, sondern die kirchlichen. Es ist auffallend, und Manche haben dies vielleicht gar nicht gemerkt, daß seit längerer Zeit, seit Decennien, in keinem Lande so wenig Bewegung auf dem kirchlichen Gebiete ist, wie in unserm Lande Holstein. Während seit dem ersten Viertel dieses Jahrhunderts in fast allen Ländern ein sehr reges Streben und Weben in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten bemerkt wird, hat man bei uns sehr wenig davon gehört. In den letzten Decennien mag ein Grund dazu in unsern politischen Verhältnissen liegen, die dergestalt das allgemeine Interesse in Anspruch genommen haben, daß viele andere Dinge dagegen zurückgetreten sind; indessen hat der Nothstand sich dennoch selbst Bahn gebrochen, so wenig man im Allgemeinen geneigt war, sich damit zu beschäftigen. Es sind auch in dieser Diät schon Petitionen eingegangen, worin die Versammlung aufgefordert wird, sich mit den kirchlichen Angelegenheiten des Landes zu beschäftigen. Als ich davon hörte, hatte ich zuerst die Idee, diese Petitionen zur Proposition zu erheben; als ich die Petitionen eingesehen hatte, sah ich aber ein, daß das viel zu weitläuftig wäre, und daß man nicht jetzt, in diesem Augenblick, darauf eingehen könne, ganz neue kirchliche Verhältnisse im Lande einzurichten, und was der Eine oder der Andere dagegen einzuwenden hätte, zu reformiren und neue kirchliche Gebäude aufzuführen. Ich habe aber einen Punct aus diesen Petitionen geglaubt hervorheben und diesen zu einem speciellen Antrage an die Versammlung erheben zu müssen. Dies ist nicht geschehen, bloß weil mir durch diese Petitionen der fragliche Punct aufgefallen und wichtig erschienen wäre; derselbe Punct hat sich schon seit Jahren hier im Lande geltend gemacht, es haben sogar schon weitläufige und theilweise zum Resultat gediehene Verhandlungen darüber Statt gefunden, wenn auch nicht in diesem Saale. Es betrifft dieser Punct die zu große Ausdehnung der Kirchspiele, und deshalb habe ich darauf meine Proposition beschränkt. Sie lautet:

die Holsteinische Ständeversammlung beschließt einen allerunterthänigsten Antrag an Se. Majestät den König,

daß ihr in der nächsten Diät ein Gesetzentwurf, betreffend die Theilung der zu großen und die Errichtung neuer Kirchengemeinden, vorgelegt werde.

Ich glaube, daß sehr Viele die Maßregel zu diesem Zweck bisher nicht für wichtig und nothwendig gehalten haben, glaube aber, daß die Meisten von diesen sich nicht aus dem Grunde so zur Sache verhalten haben, weil sie sich an sich nicht dafür interessiren, sondern weil sie durch andere Gegenstände davon abgezogen sind und die Nothstände, die sich gezeigt haben, nicht aus eigener Erfahrung kennen und darum nicht daran gedacht haben. Ich gehöre zu Denen, die die Nothstände aus eigener Erfahrung kennen; zu Denen werden auch gehören die geehrten Abgeordneten von Altona, die Abgeordneten von Kiel und manche andere. Es sind ja in Altona schon seit längerer Zeit Verhandlungen gepflogen, um diesem Nothstande abzuhelfen; in Kiel sind eben solche Verhandlungen gepflogen worden, und in dem Kirchspiel, zu welchem ich gehöre, wird jetzt über diese Angelegenheit verhandelt. Aus diesen Verhandlungen ergeben sich für den practischen Punct, den ich hier hervorheben will, zwei Dinge. Erstlich ergiebt sich erst recht aus den Verhandlungen, wie sehr das Bedürfniß, kleinere Gemeinden zu haben und die kirchlichen Kräfte zu erhöhen, sich klar herausstellt, und zweitens ergiebt sich aus diesen Verhandlungen, welche Schwierigkeiten die Sache hat, wenn sie nicht gewisse Unterstützung erfährt.

Daneben ergiebt sich drittens, daß die Schwierigkeiten bei einer gewissen Unterstützung keineswegs so sehr groß sind, sondern im Verhältniß zu dem, was an andere Dinge verwandt wird, sehr gering zu achten sind. Unter diesen Umständen möchte es auffallen, daß bisher so wenig geschehen ist. Das liegt darin, daß eben nicht sehr Viele und nicht Alle von der Wichtigkeit durchdrungen sind, die überhaupt die kirchlichen Verhältnisse im Lande haben, und daher komme ich darauf zurück, daß zu meinem Bedauern in dieser Beziehung in Holstein weniger geschieht, als in fast allen Ländern. Ich will nicht von katholischen Ländern sprechen, wo ganz unendliche Mittel auf diese Angelegenheiten verwandt werden; ich spreche aber von evangelischen Ländern, und wenn man sich darum kümmert und mitgeht mit dem, was sich in dieser Beziehung bewegt in vielen Ländern, so wird man sehen, daß ein sehr reges Streben in fast allen Ländern herrscht. Außerdem kommt hinzu, daß schon von ganz alten Zeiten her Holstein gewissermaßen stiefmütterlich behandelt ist gegen fast alle Länder, namentlich auch gegen alle übrigen Theile unserer Monarchie. Es ist ganz auffallend, wie wenig Kirchen hier überhaupt errichtet sind und bestehen im Verhältniß zum Herzogthum Schleswig, zum Königreich Dänemark und zum Herzogthum Lauenburg. Wenn ich auch gar nicht einmal sprechen will von den meisten Deutschen Staaten. Ich werde dies, da man so

sehr viel Gewicht auf statistische Nachweisungen legt, durch ein paar Worte documentiren.

Es kommen:

	Einw.	Kirchen.	Pred.
im Stifte Seeland auf . .	604,115	451	321
„ „ Fühnen „ . .	205,826	207	145
„ „ Lolland-Falster auf	86,797	98	68
in Jütland auf . . .	703,813	1000	576
„ Schleswig „ . . .	409,907	279	282
„ Holstein „ . . .	544,419	137	194
„ Lauenburg „ . . .	50,147	29	30

Hiernach kommen durchschnittlich

	auf 1 Prediger		auf 1 Kirche.	
im Stifte Seeland	1880	Einw.	1340	Einw.
„ „ Fühnen	1420	„	990	„
„ „ Lolland-Falster	1275	„	885	„
in Jütland	1220	„	704	„
„ Schleswig	1450	„	1445	„
„ Holstein	2800	„	3970	„
„ Lauenburg	1670	„	1725	„

In unserm Lande sind also mehr Prediger als Kirchen. — Dieses Verhältniß zeigt schon den Mangel an Kirchen, da es gewiß besser wäre, namentlich auf dem Lande, zwei Kirchen mit einem Prediger zu haben, als eine Kirche mit mehreren Predigern.

In Jütland kommen 1000 Kirchen auf 576 Prediger, und z. B. in Preußen sind viele Prediger in den Landgemeinden, welche zwei — drei — ja mitunter vier Kirchen zu versehen haben. Jedes größere Dorf hat sein Gotteshaus.

Diesem letzteren Verhältniß will ich durchaus nicht das Wort reden; ich muß aber doch bemerken, daß von Haus aus ein sehr guter Grundsatz dem zum Grunde gelegen hat, nämlich der, daß den Gemeindemitgliedern recht eigentlich das Wort Gottes zugetragen werden solle, daß es ihnen nicht erschwert, sondern möglichst erleichtert werde, namentlich den Kranken, Schwachen und Armen, zum Hause Gottes zu kommen und das Evangelium zu hören. Ich glaube freilich, daß bei uns nicht die Rede davon sein kann, zwei Kirchen für Einen Prediger zu bauen. Ich wollte dies nur beiläufig bemerken.

Viele werden mir entgegnen, daß sie in unserm Lande nie etwas von kirchlichen Nothständen und Mangel empfunden haben, und darum an der Existenz dieses Mangels und dem Bedürfniß der Abhülfe zweifeln. Ich will mir in dieser Beziehung erlauben Einiges zu erwidern, und werde mich dabei besonders beschränken auf die Landgemeinden, weil ich dieselben kenne. Ich spreche nicht von Dingen, die ich nicht kenne; ich spreche hier aus eigener vieljähriger Erfahrung und nach eigener Anschauung. Was die Städte betrifft, so brauche ich nur kurz an die Stadt Altona zu erinnern, wo einige 40,000 Einwohner in einer Gemeinde mit einer Kirche eingepfarrt sind. Ich denke, es ist einem Jeden vollkommen klar, daß dabei den kirchlichen und geistlichen Bedürfnissen der Gemeinde nicht also genügt werden kann, wie es in einem christlichen Lande geschehen sollte. Ich weiß sehr wohl, daß bei den großen Bewegungen, die in unsern Zeiten durch ganz Europa und noch weiter gegangen sind und gehen, vielfach die Frage erhoben ist, ob überhaupt noch eine Landeskirche bestehen solle, ob der christliche Staat sich nicht überlebt habe. Auf diese Frage will ich mich gar nicht einlassen; sie hat sehr viele verschiedene Seiten, und man kann für die eine oder andere sehr viel sagen. Wo aber eine Landeskirche ist, wo der christliche Staat besteht und von je her die Verpflichtung und das Recht gehabt hat, die Landeskirche zu beschützen, zu reguliren und überhaupt als ein Staatsinstitut zu behandeln, da, glaube ich, ist es eine Forderung des Rechts, daß sämmtliche Einwohner des Landes an dieser Kirche Theil nehmen können, daß dafür gesorgt werde, daß ihnen das Wort Gottes und der Trost der Kirche zugebracht werde. Dies ist in den größeren Gemeinden, die wir haben, nicht der Fall, und wer leidet darunter? nicht die Wohlhabenden, sondern die Bedürftigen, die Hülflosen, die Kranken, die Alten und Schwachen. Ich will nicht sagen, daß die Wohlhabenden und die Gebildeten des Wortes Gottes und des Trostes der Kirche weniger bedürfen, als die Armen, die Kranken u. s. w., ich bin sehr weit davon entfernt dies zu glauben; ich glaube vielmehr, sie bedürfen dessen ebenso sehr, und daß man hier gar nicht zu weit gehen kann in dem Princip der Brüderlichkeit und Gleichheit unter allen Menschen, während mit diesen Worten sonst sehr viel Mißbrauch getrieben wird. Darum sehe ich es als eine Verpflichtung des christlichen Staates an, die Angelegenheiten von Kirchen und Gemeinden also zu ordnen, daß diesem Bedürfnisse aller seiner Mitglieder in geeigneter Weise Genüge geleistet wird. Ich lebe in einer Gemeinde, die reichlich 7000 Einwohner hat, die sehr weit ausgebreitet ist, wo Ein Prediger angestellt ist. Wenn dieser Prediger selbst sehr viele Kräfte hätte, wäre es vollkommen unmöglich, daß er seinen Obliegenheiten also nachkommen könnte, wie es den Bedürfnissen entspricht.

Ich kann hier auf Einzelnheiten nicht eingehen, aber ich weiß, wie Viele unter diesen 7000 sind, welchen die Kirche — das Wort Gottes — der Pastor und Alles, was sich daran knüpft, völlig fremd und unerreichbar ist. Die Wohlhabenden, die Landbesitzer, welche Pferde und Wagen haben, können nach der Kirche fahren, können auch den Pastor holen, — aber die Tagelöhner — die Arbeiter — die Armen, sie können es nicht.

Ich habe gehört, daß Leute gerade in der größten Noth, in welcher sie des guten Trostes bedürftig waren und man sie auf geistlichen Zuspruch hingewiesen, geäußert haben: der Pastor ist nicht für uns, es ist zu weit u. s. w. Meiner Meinung nach sind dies Nothstände, denen abgeholfen werden muß, und selbst Diejenigen, denen noch nie das Bedürfniß nahe getreten ist, etwas mehr zu haben, als körperliches Wohlsein, die nie die eigene Erfahrung gemacht haben, daß alles körperliche Wohlsein und alle Glücksgüter sie nicht über die innere Noth hinwegheben konnten, selbst Diejenigen, welche das nicht erfahren haben, werden es anerkennen, daß die Landeskirche, der Staat, pflichtig ist, die Einrichtungen so zu treffen, daß nicht durch ihre Verhältnisse und durch die Oertlichkeiten viele und gerade die bedürftigsten seiner Glieder von der Kirche ausgeschlossen sind. Man spricht oft davon, daß die Armen nicht genug

in die Kirche gehen; ich muß gestehen, daß ich mich nach meiner Erfahrung immer gewundert habe, daß sie so oft hingehen, wenn man bedenkt, daß im Winter bei dem Wetter, welches wir jetzt haben, Diejenigen, welche arbeiten sollen, nur Einen Tag in der Woche haben, an welchem sie vielleicht ihre Stiefel und ihr Zeug trocknen können. Und dann sollen sie Sonntags Meilen weite schlechte Wege gehen.

Ich muß gestehen, ich wundere mich, daß sie es überhaupt je thun. Man braucht sich außerdem nur etwas um die Zuchthäuser und um die Geschichte der Verbrecher bekümmert zu haben, und man wird in den meisten Fällen finden, daß die Züchtlinge von dem Christenthum und der sittlichen Kraft und Hülfe desselben nichts wissen und vielleicht nie davon gehört haben. Man stellt nun zwar Geistliche an den Zuchthäusern an, aber meiner Meinung nach sollte man früher anfangen. Man soll Allen die Möglichkeit geben und die Gelegenheit bringen in der Jugend, um im Alter diese nothwendige Hülfe im Leben ergreifen zu können. Es sind schon hier und da im Lande Verhandlungen entstanden, um die geistlichen und kirchlichen Kräfte zu vermehren und zu stärken, und wir freuen uns darüber. In einem Kirchspiel haben sie Resultate gehabt, es sind zwei neue Kirchen gebaut; die dortigen Verhältnisse sind mir unbekannt. In Altona und Kiel sind auch diese Verhandlungen in Gang gebracht; in meinem Kirchspiel ebenfalls. Aber wie sollen sie zu etwas führen? Die Kosten sind zu groß, als daß die Gemeinden (wenigstens die Landgemeinden) sie allein aufbringen könnten, und ich bin der Meinung, daß es nicht richtig ist, wie vielleicht Manche glauben, daß dies bloß Gemeindesache sei. Ich glaube vielmehr, es ist Landessache, und der christliche Staat muß diese Sache in die Hand nehmen. Ich glaube nicht, daß sogleich alle Bedürfnisse erfüllt werden können; ich glaube nicht, daß in diesem Augenblick eine vollkommene Organisation und Ordnung unserer kirchlichen Angelegenheiten zu bewirken ist; es ist aber nothwendig, eine Grundlage zu legen, auf der die Gemeinde und Andere, die sich dafür interessiren, fortbauen können. Deshalb glaube ich, daß es in einer Committee berathen werden könnte, wie dies auszuführen und vorzuschlagen wäre. Ich habe es daher meinerseits für eine Gewissenssache gehalten, diese Angelegenheit in Anregung zu bringen, und ich halte es für das Land und die Versammlung für eine Gewissenssache, darauf einzugehen. Die Sache ist bis dahin aber zu neu, um zu sagen, wie geholfen werden könne, und so lege ich meine Proposition vertrauensvoll in die Hände der Versammlung und bitte, daß eine Committee erwählt werde, um dieselbe näher zu berathen und zu erörtern.

Abgeordneter Pastor Schrader: Ich habe mich herzlich gefreut, daß diese Proposition von dem geehrten Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer gestellt und motivirt worden ist. Ich begrüße sie als einen Anstoß zu einer hoffentlich erfolg- und segensreichen Arbeit. Es ist in allerdings das Interesse und die Arbeitskraft in dieser Versammlung gegenwärtig, wie es recht und billig ist, und wie auch schon von dem geehrten Herrn Proponenten angeführt wurde, durch die großen Fragen des allgemeinen Zustandes unsers Landes vorzugsweise in

Anspruch genommen; aber ich bezweifle keinen Augenblick, daß desungeachtet das hinreichende Interesse für diese hochwichtige Angelegenheit sich in dieser Versammlung finden wird. Der Nothstand ist notorisch. Wer, wie ich, als Geistlicher an einer übergroßen Stadtgemeinde arbeitet, kann davon aus Erfahrung zeugen, und ich könnte mancherlei Klagen aussprechen. Die Thatsachen aber reden für sich selbst. Wenn zehn, zwanzig, vierzig Tausend Seelen und darüber in einer Gemeinde vereinigt sind, wenn die Ausdehnung der Gemeinden nach Meilen zu berechnen ist, so ist es vollkommen unmöglich, daß ein kirchliches Gemeindeleben sich nur einigermaßen seiner Idee entsprechend entwickeln kann. Es ist darum auch dieses Bedürfniß schon vielseitig anerkannt und man hat auf Abhülfe Bedacht genommen. Die Regierung hat es auch anerkannt. Der erste Geistliche des Landes hat verschiedentlich und nachdrücklich auf Abhülfe gedrungen. Aber ich meine, damit etwas Ernstliches und Erfolgreiches in größerem Umfange geschehen könne, muß es in Eine Hand genommen werden, und man wird auf die öffentlichen Mittel des Landes zurückgehen müssen. Ich finde nun, daß in dem § 5 des Verfassungsgesetzes für Holstein vom 11. Juni 1854 dieses auch ausdrücklich in Aussicht gestellt ist; es wird darin gesagt, daß, wenn die Einkünfte der evangelisch-lutherischen Landeskirche nicht ausreichen, um ihre Zwecke zu erfüllen, diese Einkünfte dann aus den Intraden des Herzogthums Holstein ergänzt werden sollen. In welcher Weise dieses am zweckmäßigsten geschehe, wie die ganze Sache organisirt werde, darüber wird selbstverständlich eine von der Versammlung zu erwählende Committee zu berathen und Vorschläge zu machen haben. Ich empfehle die Proposition aufs Allerdringendste.

Der Vicepräsident: Herr Präsident! Ich erlaube mir auch, den gestellten Antrag mit einigen Worten zu unterstützen. Die Voraussetzung, die der Proposition zum Grunde liegt, daß Holstein im Vergleich zu andern Ländern zu wenig Kirchen hat, daß die Parochien viel zu groß und die geistlichen Kräfte zum Theil zu gering sind, und dieser Mangel bei der zunehmenden Bevölkerung immer fühlbarer wird, — ich glaube, diese Voraussetzung wird unbestritten sein. Der geehrte Proponent hat speciell Altonas Erwähnung gethan. Dasjenige, was derselbe anführte, ist richtig. In Altona gehören 40,000 Seelen zu einer Gemeinde, die auf eine Kirche mit 3 Geistlichen angewiesen sind. Es sind nun schon, wie bekannt, in Altona Bestrebungen hervorgetreten, um diesem Mangel abzuhelfen. Diese Bestrebungen haben die Anerkennung und Unterstützung der Regierung gefunden, und ich hoffe, daß sie mit Erfolg gekrönt sein werden. Ich bin allerdings der Meinung, daß ich in etwas mit dem geehrten Proponenten nicht übereinstimme; ich meine, daß es hauptsächlich Sache der Gemeinde sei, dem bei ihr empfundenen Bedürfniß abzuhelfen. Das schließt aber nicht aus, daß der Staat aufmunternd und helfend hinzutrete, und dazu dürfte allerdings Veranlassung gegeben sein, da Diejenigen, welche es übernehmen, in solchen Dingen durchgreifende Reformen ins Leben zu rufen, immer ein saures Stück Arbeit übernehmen, bei dem sie wohl der Förderung bedürfen, andererseits auch der Staat, wie

der Herr Proponent dies entwickelt hat, ein Interesse daran hat, das kirchliche Leben zu fördern. — Dies hat der Staat auch anerkannt, indem er zum 1. Januar jeden Jahres eine allgemeine Kirchencollecte angeordnet hat, aus deren Erträgen Beiträge an Communen zum Kirchenbau geleistet werden sollen. — Es handelt sich nun darum, ob nicht vielleicht weiter zu gehen und dies in eine gesetzliche Form zu bringen sei. Es wird deshalb geeignet sein, die Sache an eine Committee zu bringen, welche sie zu untersuchen und bei der Versammlung vorzubereiten hat, und hoffe ich, daß die Versammlung trotz der dringenden Dinge, welche ihr vorliegen, Zeit genug finden wird, auf diesen Gegenstand, der die höheren geistigen Interessen der Bevölkerung betrifft, näher einzugehen und ihn so zu fördern, daß der Zweck des geehrten Herrn Proponenten erreicht werde.

Der Präsident: Die Proposition hat von mehreren Seiten Unterstützung gefunden. Wenn Keiner mehr das Wort zu ergreifen wünscht, wird also zur Frage stehen, ob die Versammlung zur Prüfung derselben eine Committee erwählen wolle. Ich bitte die Herren, welche dafür sind, sich zu erheben.

Angenommen.

Ich werde diese Wahl auf die nächste Tagesordnung setzen.

Wir gehen jetzt über zu Nr. 4 der Tagesordnung, und bitte ich den Herrn Abgeordneten für den 14. ländlichen Wahldistrict, seinen Vortrag zu halten.

Abgeordneter Arp: Herr Präsident! Meine Proposition lautet:

> die Ständeversammlung beschließt: bei Sr. Majestät dem König allerunterthänigst zu beantragen, daß die Bestimmungen der Wasserlösungsordnung vom 20. Juli 1857, betreffend die Eintheilung der Wasserlösungsdistricte und Schaucommissionen nach Jurisdictions- und Kirchspielsdistricten, aufzuheben und eine angemessene Regulirung nach den beträchtlichen Holsteinischen Stromgebieten zu organisiren sei.

Herr Präsident! Es ist nicht zu verkennen, daß die Erlassung der Wasserlösungsordnung für die Geestdistricte Holsteins in landwirthschaftlicher Beziehung als ein Fortschritt zu begrichnen ist, indem die vielen unerquicklichen Processe, die durch die verworrenen Wasserlösungsverhältnisse hervorgerufen waren, durch dieselbe größtentheils ihre Erledigung fanden, und die bedeutendste Melioration der Neuzeit, die Ausführung der Drainage, dadurch vielfach gefördert worden ist. Desungeachtet haben sich in der Praxis des Gesetzes bedeutende Mängel herausgestellt, wodurch große Districte Holsteins die Vortheile einer geregelten Wasserlösung noch vollständig entbehren müssen.

Die Mangelhaftigkeit und das überall gefühlte Bedürfniß nach theilweiser Umgestaltung und Erweiterung des Gesetzes veranlaßten den landwirthschaftlichen Generalverein zur Stellung der Preisfrage:

> Sind speciellere gesetzliche Anordnungen zum Zweck einer angemessenen Regulirung der beträchtlichen Holsteinischen Stromgebiete im Interesse des Wasserlösungswesens den bestehenden Uebelständen gegen-

> über erforderlich, und welche Bestimmungen sind in dieser Hinsicht zu treffen?

Die hierauf erfolgte Preisschrift erfreute sich der allgemeinen Zustimmung des Landes, ein Beweis, daß der Verfasser die Mängel des Gesetzes richtig erkannt hat, und daß seine practischen Vorschläge zur Umgestaltung des Gesetzes als dem allgemeinen Bedürfnisse entsprechend bezeichnet werden müssen. Als wesentlichen Mangel des Gesetzes bezeichnet der Verfasser die Eintheilung des Landes in Wasserlösungsdistricte nach der bunten Jurisdictions- und kirchlichen Districtseintheilung, und die Uebertragung der Leitung zur Regulirung der Wasserlösung an Oberbeamte, Hausvögte und Schaumänner.

Daß nun mit einer solchen monströsen Districtseintheilung eine umfangreiche Wasserlösung nicht zu erreichen ist, liegt in der Natur der Sache, weil der Lauf der Gewässer sich keineswegs dieser bunten Districtseintheilung anschließt, und es ist demnach sehr begreiflich, daß bedeutende Entwässerungen erfahrungsmäßig durch die divergirenden Interessen der verschiedenen Districte meistentheils verhindert werden.

Die Abhülfe der bezeichneten Uebelstände ist demnach eine dringende Nothwendigkeit, wenn die Bewohner Holsteins nicht noch fortwährend auf die Vortheile einer geregelten und practischen Wasserlösung verzichten sollen.

Diese Abhülfe ist aber nur zu erreichen durch eine bessere Regulirung der Wasserlösungsdistricte und Schaucommissionen, organisirt nach den beträchtlichen Holsteinischen Stromgebieten.

In der Erwartung, daß diese Motivirung genüge, erlaube ich mir auf die Erwählung einer Committee anzutragen.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Ich unterstütze diese Proposition, und ich habe dabei dasjenige vor Augen, was ich schon vor Erlassung dieses Gesetzes, so viel ich erinnere, im Jahre 1856 gesagt habe. Ich bemerkte damals, das Gesetz würde möglicherweise viel Arbeit, Papierverbrauch, auch wohl Confusion und Streit verursachen, aber verhältnißmäßig wenige Resultate liefern; denn eben die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes litten selbst an Wasserlösung, indem sie in den Abzug zu den verschiedenen Obrigkeiten und Jurisdictionen verrinnen würden. Da ich nun von dem Proponenten höre, daß diese Prophezeiung wirklich eingetroffen ist, so scheint es wünschenswerth, daß der guten Absicht des Gesetzes durch ein entsprechendes Mittel aufgeholfen werde, und es wäre Aufgabe der Committee, in Erwägung zu ziehen, ob und auf welchem Wege dieser sehr wünschenswerthe Zweck erreicht werden könnte.

Der Präsident: Die Proposition hat Unterstützung gefunden; es fragt sich also, ob die Versammlung eine Committee zur Prüfung derselben erwählen wolle. Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, sich zu erheben. — Angenommen.

Wir gehen über zur Nr. 5 der Tagesordnung. Ich bitte den Herrn Abgeordneten für den 4. städtischen Wahldistrict, seinen Vortrag zu halten.

Abgeordneter Wiggers: Herr Präsident! Meine Proposition lautet:

Die Ständeversammlung beschließt, an Se. Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu richten, daß ihr Gesetzentwürfe, betreffend

1) Einführung der Preßfreiheit, des Petitions-, Vereins- und Versammlungsrechts,
2) Aufhebung der drückendsten Beschränkungen der ständischen Wahlfreiheit, sowie
3) Beseitigung der den Administrativbehörden nach § 5 der Holsteinischen Verfassung zustehenden Machtvollkommenheit,

wo möglich noch in dieser Diät vorgelegt werden mögen.

Zur Unterstützung meines Antrages bedarf es dieser Versammlung gegenüber nicht erst der Anpreisung der von mir erstrebten politischen Rechte, bedarf es kaum der Erwähnung, daß dieselben unserm Volke bisher fast noch gänzlich fehlen, bedarf es eben sowenig einer ausführlichen Schilderung der schreienden Mißstände, welche aus der Verkümmerung dieser, wie der sonstigen Freiheiten herstammen und den Frieden, wie die Entwickelung des Landes gefährlich bedrohen. Denn die Ständeversammlung hat es bereits selbst ausgesprochen, welch' hohen Werth sie auf Preßfreiheit, Petitions-, Vereins- und Versammlungsrecht legt, wie wenig sie mit den durch das jetzige Wahlgesetz neu eingeführten, ebenso empfindlichen wie unnatürlichen Beschränkungen der ständischen Wahlfreiheit einverstanden ist, und mit welchem Widerwillen sie die ungebührliche Machtvollkommenheit betrachtet, welche unsere Verfassung den Administrativ-, insonderheit den Polizeibehörden zum Schaden der Justiz und auf Kosten der Freiheit gewährt. Ihr zeigt Ein Blick in die Verfassungsurkunde die trostlose politische Oede, welche in unsern Staatsverhältnissen herrscht, und das geringe Maß von Befugnissen, womit sie selbst ausgestattet ist. Aus eigener Erfahrung, aus dem Munde des Volkes, aus öffentlichen Mittheilungen und aus den an sie gerichteten Eingaben kennen die Ständemitglieder ebenso gut den innern, wie den äußern Nothstand des Landes, wissen es, daß das Damoklesschwert der Regierung noch fortwährend über Allen schwebt, welche sich mit der Presse und deren Erzeugnissen beschäftigen, und daß Vereine und Versammlungen nur durch die Gnade der Polizei ihr kümmerliches Dasein fristen. Die tägliche, ja noch die heutige Erfahrung zeigt ihnen, in welche Fesseln das Petitionsrecht geschlagen ist, ohne daß es bisher freilich gelungen, das Volk in öffentlichen Dingen zum Schweigen zu bringen. Ihnen ist wohlbekannt, welch' schädlichen Einfluß die neuen Wahlbeschränkungen auf die Wahlen zu äußern pflegen, und wie tief und schwer der Druck empfunden wird, den die Unterordnung der Justiz unter die Verwaltungsbehörden auf das ganze öffentliche, wie das Privatleben des Volkes ausübt und wie nachhaltig die freie Entwickelung des Landes dadurch gelähmt wird. Ein neuerlich vorgekommener Act empörender Mißhandlung, welcher einen lauten Schrei allgemeiner Entrüstung hervorrief, zeigt ihnen so recht handgreiflich, wie weit der Arm der Polizei reicht, wie selbst der Friede des Hauses und der Familie nicht vor ihren Eingriffen geschützt ist, und wie nothwendig es daher wird, die Polizeigewalt in die gebührenden Schranken zurückzuweisen. Und nicht nur

die Ständeversammlung, auch die Regierung hat sich dem Drange der Zeit und der Umstände gefügt und unserm Volk wenigstens theilweise die politischen Güter und Garantien angeboten, deren sich die Bewohner Dänemarks schon seit Jahren erfreuen und sich gerade im Kampfe gegen uns mit dem besten Erfolge bedienen. In dem in der Diät von 1861 den Ständen vorgelegten Entwurf einer Sonderverfassung für das Herzogthum Holstein wurden uns nicht nur einige politische Grundrechte, wenn auch freilich in ziemlich verkümmerter Gestalt, gewährleistet, sondern es fehlten darin ganz die neuen Wahlbeschränkungen, und war sogar dem bekannten § 8 eine etwas mildere Fassung gegeben. Die Stände nahmen die unverhoffte Gabe nicht nur bereitwillig an, sondern bestrebten sich auch, ihr den rechten Werth und die wahre Bedeutung zu verleihen. Leider mußten sie ihre Annahme an eine unerläßliche Bedingung knüpfen, welche von Sr. Majestät dem König für unannehmbar erklärt wird. Desto nothwendiger wird es daher jetzt, die Bitte um Verleihung dieser Rechte in einer solchen Form zu wiederholen, daß sie mit der Ordnung unserer Verfassungsverhältnisse in keinen unmittelbaren Zusammenhang kommen, daß sie daher auch vor und ohne Aufhebung des jetzigen Ausnahmezustandes gewährt werden können. Es bietet sich der Regierung jetzt abermals eine günstige Gelegenheit dar, zu zeigen, daß sie an Freisinnigkeit nicht hinter der Ständeversammlung zurücksteht, und durch Verleihung dieser Rechte an das Holsteinische Volk den Beweis zu liefern, daß die von ihr ausgesprochene Furcht vor ihrem staatsgefährlichen Mißbrauche sich wenigstens nicht auf Holstein erstreckt, wie sie sich denn jeder Zeit durch die Erfahrung davon wird überzeugen können, daß sich mit jenen Rechten nicht nur in Dänemark, sondern auch in Holstein, ja selbst in Schleswig recht gut regieren läßt, ohne daß dadurch das Bestehen der Monarchie in Wirklichkeit gefährdet wird. Endlich ist auch das Holsteinische Volk selbst mit den bisherigen Bestrebungen seiner Vertreter, das Maß seiner öffentlichen Rechte zu vergrößern, völlig einverstanden, und will über den nationalen Kampf keineswegs seine politische Entwickelung verabsäumen. Das zeigen uns die zahlreichen täglich eingehenden Petitionen aus den verschiedensten Ortschaften und von allen Classen der Bevölkerung, die es selbst in diesem verhängnißvollen Augenblick den Ständen ans Herz legen, vor Allem natürlich die Landesrechte zu wahren, an dem Bund mit Deutschland und Schleswig festzuhalten, daneben aber die politische Freiheit des Landes zu fördern und zu befestigen. Auch unser Volk ist endlich zu politischer Mündigkeit erwacht, und wenn es auch weiß, daß öffentliche Freiheit nur auf einem vaterländischen Boden gedeiht, so hat es doch zugleich aus der Geschichte und aus eigener bitterer Erfahrung gelernt, wie selbst die edelsten Nationen ohne wahre bürgerliche Freiheit eine wenig beneidenswerthe Existenz führen. Wie es daher auch in den Augen des Volkes keinen wahrhaft freisinnigen Mann giebt, dem nicht zugleich sein Vaterland über Alles geht, so erkennt das Volk auch nur den Patrioten für ächt an, der neben nationaler Unabhängigkeit für sich und seine Mitbürger zugleich alle die politischen Güter erstrebt, welche der materiellen Wohl-

fahrt erst die rechte Sicherheit, wie die höhere Weihe verleihen. Für den nationalen Kampf steht die Zuversicht des Landes zu seinen Ständen bereits felsenfest. Vertrauensvoll erwartet das Volk von ihnen von nun an auch die Erringung seiner politischen Freiheit, und wer möchte zweifeln, daß die Stände auch in diesem Streit ihre Schuldigkeit thun und das ihnen bewiesene Vertrauen durch die That rechtfertigen werden! Falls meine Proposition Unterstützung findet, darf ich bitten, daß ein Ausschuß zur Prüfung derselben erwählt werden möge.

Abgeordneter Rendtorff: Ich habe bei der ersten Einreichung der Adressen aus meinem Wahldistrict, welche bis zu einer Zahl von 300 angewachsen sind, mir erlaubt, diese Einreichung mit einer besonderen Unterstützung zu verbinden. Es versteht sich daher von selbst, daß ich die Proposition des Herrn Abgeordneten für den 4. städtischen Wahldistrict unterstütze.

Der Königl. Herr Commissair: Ich glaube, daß das Holsteinische Ministerium den etwaigen Antrag der Ständeversammlung wegen Einführung der Preßfreiheit, des Petitions-, Vereins- und Versammlungsrechts in weitere Erwägung ziehen werde, während ich nicht annehme, daß die Puncte 2 und 3 der Proposition, betreffend die Wahlfreiheit und den § 8 der Verfassung, vor der definitiven Ordnung der Verfassungsverhältnisse eine Aenderung finden werden.

Es ist in dem Vortrag des geehrten Proponenten auf den bekannten Eckernförder Vorfall Bezug genommen worden. Was den sachlichen Hergang anlangt, habe ich auf die Darstellung in Nr. 15 und 20 der „Berlingschen Zeitung" verweisen und im Uebrigen bemerken dürfen, daß die Strafe dem Büschel nicht dictirt worden ist, sondern auf einem mit Entscheidungsgründen abgegebenen Erkenntnisse beruht, welches jetzt der Cognition des Appellationsgerichts unterliegt. Als das Erkenntniß abgegeben wurde, bat Büschel, ohne Recurs gegen das Erkenntniß einzulegen, nur, daß die Strafe im elterlichen Hause vollzogen werden möge, und Letzteres ist in Gegenwart des Physicus geschehen. Uebrigens halte ich dafür, daß eine Erörterung dieser die Verwaltung des Herzogthums Schleswig berührenden Angelegenheit hier unzulässig ist.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Ich erkläre, daß ich mich in solchen Fällen unter keiner Bedingung verpflichtet finden würde, zu schweigen.

Abgeordneter Preusser: Ich kann nicht umhin, mein Bedauern darüber auszudrücken, daß namentlich auch zu einer Aufhebung des § 8 der Verfassung vor definitiver Ordnung der Verfassungsverhältnisse keine Hoffnung vorhanden ist. Ich muß bekennen, daß ich nicht einsehe, warum dieser Paragraph mit einer definitiven Ordnung der Verfassungsverhältnisse in einem engeren Zusammenhange steht, als die die Preßfreiheit, das

Petitions-, Vereins- und Versammlungsrecht betreffenden Bestimmungen. Ich glaube, daß die Bestimmungen des § 8 das Gefühl der Rechtsunsicherheit in so hohem Grade im Lande wach erhalten, daß die Aufhebung desselben das dringendste unter allen Bedürfnissen dieser Art sein möchte.

Der Königl. Herr Commissair: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die so eben von mir gesprochenen Worte lediglich meine persönliche, ohne weitere Instruction mitgetheilte Auffassung der Verhältnisse enthalten.

Der Präsident: Die Proposition hat von verschiedenen Seiten Unterstützung gefunden. Ich stelle demnach die Frage, ob die Versammlung zur Prüfung derselben eine Committee erwählen wolle, und bitte die Herren, welche dafür sind, sich zu erheben.

Einstimmig angenommen.

So eben ist der Ausschußbericht über den Entwurf eines Patents, enthaltend einige nähere Bestimmungen zu den §§ 6 und 9 der Verordnung vom 30. Aug. 1859, betreffend die Form letztwilliger Verfügungen, eingeliefert worden.

Ehe wir zur Abstimmung übergehen und ehe ich die heutige Sitzung schließe, gebe ich die Tagesordnung an für die nächste Sitzung, welche ich auf morgen Mittag 12 Uhr ansetze:

Vorberathung über den Entwurf einer Verordnung, betreffend das Erbrecht unehelicher Kinder in den mit dem Lübschen Rechte bewidmeten Städten des Herzogthums Holstein;

Vorberathung über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Bestrafung des Kindesmordes, sowie der heimlichen Niederkunft unehelich Geschwängerter;

Vortrag des Abgeordneten für den 12. städtischen Wahldistrict über die von ihm zur Privatproposition erhobenen 25 Petitionen von Kaufleuten und Industriellen aus Neustadt;

Vorberathung über den vom Ausschusse zur Prüfung der Proposition des Abgeordneten Baron Blome vorgelegten Entwurf einer Adresse an Se. Majestät den König;

Wahl von Ausschüssen zur Prüfung der heute motivirten drei Propositionen.

Wir gehen nun über zur Abstimmung über den Entwurf eines Patents, betreffend die Mortification Holsteinischer Eisenbahnactien.

(Die Tribüne wird geräumt, der Königl. Herr Commissair und die ihm beigeordneten Königl. Beamten verlassen den Saal.)

(Beschluß folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 9. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 16. Februar.

Zehnte Sitzung,

den 11. Febr. 1863.

Anwesend 49 Mitglieder.

(Beschluß.)

Die darauf vorgenommene Abstimmung ergab folgendes Resultat:

Der erste Antrag des Ausschusses, daß die Ueberschrift des Patentes lauten möge:

„betreffend die Mortification der Actien der Holsteinischen Eisenbahn- und anderer Actiengesellschaften,"

wurde einstimmig angenommen, und damit zugleich folgender Passus des Ausschußberichts genehmigt:

„Die Erstreckung des Gesetzentwurfs auf andere Eisenbahnactien erfordert selbstverständlich eine Aenderung des Ausdrucks in

§ 1 statt: „Eisenbahnactien": „Eisenbahn- und andere Actien";
§ 3 statt: „Eisenbahngesellschaft": „Actiengesellschaft";
§ 5 statt: „Eisenbahnactien": „Actien";
§ 6 statt: „Eisenbahngesellschaft": „Gesellschaft";
§ 8 statt: „Eisenbahnactien": „den Actien";
§ 9 statt: „Eisenbahngesellschaft": „Gesellschaft"

und gleich darauf statt „Gesellschaft": „derselben"."

Das Amendement des Ausschusses zu § 2 des Entwurfes, daß der Schlußsatz desselben:

„Es bleibt der betreffenden Eisenbahndirection überlassen, die Bekanntmachung auch in geeigneten auswärtigen Blättern zu veröffentlichen,"

folgende Fassung erhalten möge:

„Es bleibt der betreffenden Gesellschaftsdirection anheimgestellt, die Bekanntmachung auch in andern inländischen und auswärtigen Blättern zu erlassen,"

wurde einstimmig angenommen.

Das Amendement des Ausschusses zu § 6:

„Nach Abgabe des Mortificationsdecrets ist demselben eine neue Actie mit der Bezeichnung, daß diese an die Stelle einer mortificirten getreten sei, auszufertigen,"

wurde einstimmig angenommen.

Gleichfalls wurde der Vorschlag des Ausschusses, daß im Schlußpassus des § 6 der Satz nach „beibringen" dahin emendirt werde:

daß die Actie „nach der Zeit des angeblichen Verlustes" weder ꝛc.

und der Vorschlag zu § 8:

daß hinter „Prioritätsactien" ein Komma gesetzt werde, bei „Prioritätsobligationen" die Klammern wegfallen,

einstimmig angenommen.

Schließlich wurde die Frage, ob die Versammlung den vorgelegten Gesetzentwurf mit den oben beschlossenen Aenderungen genehmigen wolle, einstimmig bejaht.

Der Präsident theilte noch der Versammlung mit, daß der Bericht der combinirten 3 Ausschüsse zur Prüfung der Vorlagen, betreffend gemeinschaftliche Angelegenheiten, eingegangen sei, und daß die Vorberathung hierüber demnächst auf die Tagesordnung kommen werde.

Womit geschlossen.

Elfte Sitzung,

den 12. Febr. 1863.

Anwesend 49 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Eingegangen sind:

10 Petitionen aus Bostedt, Amts Neumünster, worin gebeten wird, die Ständeversammlung wolle auf den Erlaß eines Gesetzes, betreffend Ersatz für Wildschäden, hinarbeiten;

verschiedene Adressen, betreffend die politische Lage des Landes, Preßfreiheit ꝛc., gleichlautend mit den früher angemeldeten, nämlich:

24 Adressen aus Neumünster, Crempe und Umgegend,
31 aus Glückstadt,
8 aus der Wilster-Marsch,
3 aus Itzehoe,
23 aus Lunden;

347 Petitionen aus Itzehoe, Glückstadt, Kellinghusen, Herzhorn, Hohenwestedt, Wrist, Horst ꝛc., worin gebeten wird, die Ständeversammlung wolle die Vorlage eines Gesetzes, daß das Turnen in den öffentlichen Schulen Holsteins als nothwendiger

Digitized by Google

Unterrichtsgegenstand eingeführt werde, beantragen;

11 Petitionen aus Itzehoe, betreffend eine Vorlage, daß keine Strafe gegen irgend welchen Menschen ohne gerichtliches Erkenntniß verhängt werden dürfe;

5 Petitionen aus Itzehoe, betreffend eine Vorlage zur Einführung einer größeren Freiheit der Gewerbe;

41 Petitionen aus Embüren, Ostermühlen und Haale, betreffend die Herstellung eines neuen Grundsteuercatasters;

mehrere Petitionen, betreffend das Eisenbahnwesen, gegen eine Itzehoe-Heider Eisenbahn gerichtet, welchen ein Bericht über die projectirte Bahn Heide-Neumünster nebst Kostenanschlag angelegt ist, nämlich:

20 Petitionen aus Gokels und Ohrsee,
12 „ „ Hademarschen,
36 „ „ Hanerau,
8 „ „ Steinfeld,
9 „ „ Liesbüttel,
7 „ „ Pemeln;

70 Petitionen aus Kiel, betreffend die Erlassung eines provisorischen Gesetzes, wodurch den sämmtlichen Holsteinischen Volksschullehrern eine angemessene Einnahme bestimmt werde;

eine wiederholte Bitte des Halbhufners Gatermann zu Grönwohld, Amts Trittau, die Ständeversammlung wolle sich dahin verwenden, daß ihm wegen Expropriation eines Theils seines Grundeigenthums rechtliches Gehör gestattet werde;

8 Petitionen aus Gokels, betreffend die Herstellung eines neuen Grundsteuercatasters;

eine Petition von den p. t. Amtsvorstehern des Amts Bordesholm, worin die Ständeversammlung gebeten wird, bei der Königl. Regierung zu befürworten, daß ihnen aus der Königl. Casse die Kosten der Bekiesung der Steindämme im Amte Bordesholm seit dem Jahre 1857 erstattet, event. ihnen wegen des Anspruchs auf Rückerstattung der bezeichneten Kosten der Rechtsweg gestattet werde;

eine Petition von denselben, worin die Ständeversammlung gebeten wird, die Aufnahme des Weges von Leckerhönken nach dem Bordesholmer Bahnhof in die Classe der Nebenlandstraßen abzulehnen;

endlich 130 verschiedene Petitionen in Wegeangelegenheiten.

Wir gehen zur Tagesordnung über, und auf den Wunsch mehrerer Mitglieder der Versammlung werde ich, wenn von keiner Seite etwas dagegen zu erinnern gefunden wird, gleich zur Nr. 4 der Tagesordnung übergehen und die Nrn. 2 und 3 später zur Verhandlung kommen lassen. — Ich bitte also, da Niemand etwas hiergegen zu erinnern hat, den geehrten Abgeordneten für den 12. städtischen Wahldistrict, seinen Vortrag zu halten.

Abgeordneter d'Aubert: Herr Präsident! Der geehrten Versammlung wird bereits der Inhalt der erst gestern erhaltenen, von mir dem Präsidium zugestellten Petitionen der Stadt Neustadt bekannt geworden sein. Den Petitionen habe ich mir jedoch gestattet zugleich eine Proposition anzuknüpfen. Bekannt mit dem Geschicke, welches Petitionen an die Versammlung, welche so spät eingehen, der Sachlage nach stets haben, habe ich mich für verpflichtet gehalten, um diese Petitionen vor einem ähnlichen Geschick zu bewahren, sie besonders zu unterstützen, insonderheit in Uebereinstimmung mit dem § 59 des Anhanges Lit. A zur Verfassung, nach welchem jeder Abgeordnete, wenn ihm Petitionen von seinen Committenten zugestellt sind, nach seiner Ueberzeugung denselben die erforderliche Unterstützung zu Theil werden lassen kann. In Beziehung auf diese Vorbemerkung erlaube ich mir nun den Inhalt meiner Proposition nochmals vorzulesen.

„Der Unterzeichnete beantragt, in Unterstützung der von den Kaufleuten und Industriellen der Stadt Neustadt eingereichten Petition:

die Holsteinische Ständeversammlung wolle bei der Staatsregierung darauf antragen, daß das vom Deutschen Bunde genehmigte Deutsche Handelsgesetzbuch durch ein Einführungsgesetz Sr. Majestät des Königs zur allerunterthänigsten Beschlußnahme noch in dieser Diät vorgelegt werde."

Der Zweck der vorliegenden Proposition kann nur der sein, den ausgesprochenen Wünschen des Handelsstandes, freilich nur einer kleinen Stadt, aber dennoch wohl auch aller Handelsstädte, sobald als thunlich entgegenzukommen. Es ist zwar auffällig, daß nicht von Seiten der größeren Handelsstädte des Landes der Wunsch ausgesprochen ist, daß ein so wichtiges, lang ersehntes Gesetz, welches den Handel betrifft, vorgelegt werde. Allein es ist nicht immer die Kleinheit einer Stadt, welche über die Frage entscheidet, ob eine angeregte Sache nützlich oder nothwendig sei; es sind das immer die Grundsätze, welche in den Petitionen vorgebracht werden, und welche den Zweck erreichen sollen, daß das, was von den Petenten als nützlich für das Vaterland gewünscht wird, auch durch die Gesetzgebung regulirt werden möge. Ich bin nun zwar in Beziehung auf die Einführung eines solchen Gesetzes bereits in dieser Diät, mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche das Handelsgesetzbuch an sich nicht haben würde, wohl aber das Einführungsgesetz, weil manche Einrichtungen und Institute, obgleich nothwendig, in unserm kleinen Lande nicht vorhanden sind, die bei der Vorlage eines Einführungsgesetzes speciell erörtert und erwogen werden müssen, bedenklich geworden, ob gerade die Königl. Regierung noch in dieser Diät ein solches Einführungsgesetz mit dem Handelsgesetzbuche vorlegen könne. Dies ist mir um so bedenklicher erschienen, als der Umfang desselben und die Schwierigkeiten des Einführungsgesetzes so allgemein anerkannt sind, daß bei der Kürze der Zeit, wenn die Sache nicht bereits vollständig erwogen und ausgearbeitet vorliegt, manche Hindernisse eintreten können. Damit indeß den Wünschen der Petenten genügt werde, und in der vollen Ueberzeugung, daß ein Handelsgesetzbuch, welches von den ausgezeichnetsten theoretischen und practischen Kräften Deutschlands erwogen und beschlossen ist und welches die meisten andern Länder des Deutschen Bundes bereits angenommen haben, an sich kein rechtliches

Bedenken hervorrufe, scheint es mir doch von Wichtigkeit zu sein, diesem Antrage der Petenten wenigstens in so weit Rechnung zu tragen, daß die Versammlung die Frage näher durch einen Ausschuß prüfe, ob es angemessen und zweckmäßig sei, in dieser Form, wie ich vorgeschlagen, einen Antrag an Se. Majestät den König zu stellen, oder vielleicht erst für die nächste Diät, was der näheren Erwägung und Erörterung eines Ausschusses wird überlassen bleiben können.

Der Vicepräsident: Ich unterstütze den Antrag, sowohl weil ich glaube, daß es außerordentlich wünschenswerth ist, daß das Deutsche Handelsgesetzbuch bei uns eingeführt werde, und es manche unbestreitbare Lücken in unserer Gesetzgebung ausfüllen würde, als auch weil ich von dem Commerzcollegium in Altona einen desfälligen Auftrag erhalten. Ich glaube freilich nicht, daß es möglich sein würde, in dieser Diät noch eine solche Vorlage zu erhalten, weil dieselbe eine sehr umfassende Arbeit ist, und es ist mir bekannt, daß von dem Altonaer Magistrat unterm 19. Decbr. v. J. an das Königl. Obergericht darüber Bericht erstattet ist; aber ich halte es für wünschenswerth, daß eine Aeußerung der Ständeversammlung vorliege, daß man die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches bei uns wünsche, und in diesem Sinne erlaube ich mir die Proposition zu unterstützen.

Abgeordneter Wiggers: Auch ich, Herr Präsident, unterstütze diese Proposition, indem ich bereits auch aus der Stadt Rendsburg von der dortigen Krämercompagnie eine Petition um Einführung des Handelsgesetzbuches im Herzogthum Holstein dem Präsidium übergeben habe und außerdem noch von meinen Wählern dahin instruirt worden bin, auch meinerseits die Sache zu fördern, daß eben die Einführung dieses Gesetzes im Herzogthum Holstein zur Ausführung komme.

Abgeordneter Rendtorff: Ich beziehe mich für meine Unterstützung darauf, daß aus Kiel ebenfalls eine große Anzahl von Petitionen, betreffend Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuches im Herzogthum Holstein, bereits eingereicht worden ist.

Der Präsident: Die Proposition hat mehrfache Unterstützung gefunden; es steht also zur Frage, ob die Versammlung beschließen wolle, daß eine Committee zur Prüfung der Proposition erwählt werde. — Einstimmig angenommen. — Ich werde die Wahl auf die nächste Tagesordnung setzen.

Wir gehen über zu Nr. 5 der Tagesordnung, zur Vorberathung über die Proposition des Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Heiligenstedten, betreffend die Einreichung einer Adresse an Se. Majestät den König. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Ausschußbericht zu verlesen.

Der Berichterstatter, Baron Blome, verlies't den Bericht, nachdem er zuvor darauf aufmerksam gemacht, daß sich folgende Druckfehler in denselben eingeschlichen:

Im ersten Abschnitt, Zeile 5 von unten, steht: „und da Ew. Majestät Commissarius“ u. s. w.; das Wort „da“ muß hier wegfallen; auf Seite 4 im 2. Absatz soll es am Schluß heißen: Die Stände Holsteins haben es daher nur mit tiefem Schmerz vernehmen können, wenn in der auf eine Adresse des Dänischen Landsthings ertheilten

Antwort auf den Rath Ew. Majestät Minister „das Drängen zum Beharren bei dieser Politik“ — statt „diese Politik“ — als ein Ausfluß loyaler und patriotischer Gesinnung bezeichnet ist.

Der Präsident: Die Vorberathung ist eröffnet.

Der Königl. Herr Commissair: Zu dem Inhalte des eben vorgetragenen Adreßentwurfs habe ich der geehrten Versammlung folgende Bemerkungen zu machen: Hinsichtlich der Verwendungen aus dem Reservefond der Monarchie muß ich zunächst darauf hinweisen, daß diese auf Königl. Resolutionen beruhen, die, vom Finanzminister contrasignirt, der geehrten Versammlung nachträglich zur Kenntnißnahme in derselben Weise vorgelegt worden sind, wie sie in der letzten Diät des Reichsraths diesem vorgelegen haben. In allen constitutionellen Ländern hat der Grundsatz Anerkennung gefunden, daß es das Recht und die Pflicht der Krone sei, in bedrohlichen Zeitläufen durch außerordentliche Maßregeln für die Wehrkraft des Landes in ausreichender Weise Sorge zu tragen. Diesen Standpunct hat die Regierung dieser geehrten Versammlung gegenüber um so mehr festzuhalten, weil derselben ein formelles Recht zu Aeußerungen über die Politik und über die Finanzverwaltung nicht zusteht. Der den Deutschen Mächten ertheilten Zusage gemäß sind von der Regierung Sr. Majestät des Königs keine Zuschüsse aus den besonderen Einnahmen Holsteins zu den gemeinsamen Ausgaben der Monarchie im Rechnungsjahre 1861—62 und ferner gefordert oder verwandt worden. Es ist aber bei der Ertheilung dieser Zusage im Vorwege wohl erwogen worden, daß es möglich sei, für einen begränzten Zeitraum das Fehlende aus den vorhandenen Mitteln der gemeinsamen Finanzen zu bestreiten, und dies ist demnächst offenkundig unter ganz identischen Bedingungen für Holstein, Schleswig und das Königreich geschehen. Es ist namentlich hervorzuheben, daß die Regierung niemals auf die Prärogative der Krone verzichtet hat, unter schwierigen Umständen über den Reservefond der Monarchie zu disponiren. Auf diesen Punct wird indeß passender bei der Verhandlung über die Finanzvorlagen einzugehen sein. Was die Rüstungen selbst und deren Zweck betrifft, so ist zwar anzuerkennen, daß der Entwurf des Ausschusses sich von der Motivirung des Antrages darin unterscheidet, daß diese Rüstungen nicht mehr direct als gegen Holstein gerichtet bezeichnet worden sind; — ob dieselben im Allgemeinen durch die politische Lage der Monarchie geboten gewesen sind, darüber hat zunächst Se. Majestät der König als Kriegs- und Landesherr entschieden, und das verfassungsmäßige Recht dieser geehrten Versammlung erstreckt sich nicht darauf, die Fragen des Friedens und des Krieges zu erörtern und ihre Ansichten in dieser Beziehung zur Geltung zu bringen.

In Beziehung auf die Errichtung der Holsteinischen Regierung glaubt man durchaus Alles vermieden zu haben, was als eine Verletzung der ständischen Befugnisse bezeichnet werden könnte. Das Patent vom 12. Novbr. und die Instruction vom 1. Decbr. v. J. berühren lediglich den eigentlichen Regierungsapparat und dessen inneren Mechanismus. Niemals hat der König sich des Rechts begeben, diesen seinen unmittelbaren Regierungsapparat nach Allerhöchstem Ermessen und Gründen der Zweck-

mäßigkeit zu gestalten; die angezogenen Verfügungen tragen einen rein formalen Charakter, während das ständische Zustimmungsrecht mehr auf das materielle Rechtsgebiet verwiesen ist. Oder wäre die Ständeversammlung etwa im Jahre 1846 befragt worden, als die damalige Schleswig-Holsteinische Provinzialregierung auf Gottorf eine neue Organisation erhielt, als die Statthalterschaft für beide Herzogthümer aufgehoben wurde? Eine ähnliche Maßregel, wie sie jetzt zur Ausführung gebracht worden ist, war schon im Jahre 1852 beabsichtigt. Es wird nicht hierher gehören, die Gründe zu erörtern, aus welchen jene neue Einrichtung damals nicht zur Ausführung gebracht wurde. Da aber so häufig Beschwerden erhoben worden sind, daß der Regierungssitz in Kopenhagen den Geschäftsgang erschwere, daß der Geist der Verwaltung unter dem Druck Dänischer Ansichten und Interessen leide, war Se. Majestät der König gewiß zu der Voraussetzung berechtigt, daß die Errichtung einer obersten Verwaltungsbehörde in Holstein selbst in der öffentlichen Meinung günstig aufgenommen werden würde. Daß aus dieser Einrichtung der Regierung Sr. Majestät des Königs ein Vorwurf gemacht wird, berechtigt dieselbe zu der Annahme, daß es an wirklichen Beschwerden für diesen Landestheil mangelt. Es war ursprünglich die Absicht, die jetzige Holsteinische Regierung überhaupt in allen Administrativangelegenheiten als letzte Recursinstanz hinzustellen. Weil diese Stellung derselben aber mit einigen speciellen Gesetzen in formellen Widerspruch getreten sein würde, und es zweifelhaft erschien, ob eine entsprechende Modification der Specialgesetzgebung ohne die ständische Zustimmung erfolgen könne, beschränkte man sich auf den Inhalt der Instruction vom 1. Decbr. v. J. und behielt sich vor, eine Erweiterung der Competenz der Regierung später zu erwirken.

Ob eine Abänderung des § 8 der Verfassung möglich sein wird, ohne daß die Verfassungsverhältnisse Holsteins ihren definitiven Abschluß gefunden haben, vermag ich nicht zu sagen. Dagegen würde die Regierung Sr. Majestät des Königs in Beziehung auf die gewünschte Preßfreiheit, das Petitions-, Vereins- und Versammlungsrecht etwaige Anträge der Versammlung in weitere Erwägung ziehen, wobei ich namentlich darauf hinweisen muß, daß die Regierung schon bei Gelegenheit der früheren Verfassungsvorlagen ihre Bereitwilligkeit zur Gewährung jener politischen Rechte gezeigt hat, und deren Einführung nur deshalb unterblieben ist, weil über die Ordnung der Verfassungsverhältnisse keine Einigung mit der Ständeversammlung zu Stande kam.

Die Beschwerde über die Landesuniversität ist zu vage gehalten, um dieselbe hier näher zu erörtern. Das Holsteinische Ministerium glaubt indeß mit Fug behaupten zu können, daß für die Landesuniversität Alles geschehen ist, was die zu Gebote stehenden Geldmittel irgend gestatten. Ich darf bei dieser Gelegenheit doch nicht unerwähnt lassen, daß die Beschwerde des Herrn Proponenten über die Nichtbeantwortung der im Jahre 1859 in Beziehung auf die Universität gestellten Anträge unbegründet ist, da nach Ausweis der Ständezeitung von 1859 (pag. 749) in der fraglichen Angelegenheit überhaupt kein Bedenken von der Versammlung erstattet worden ist,

mithin Se. Majestät der König sich nicht in der Lage befunden hat, der Versammlung eine Antwort ertheilen zu können.

Wenn auch der Entwurf der Adresse von einem directen persönlichen Angriff auf bestimmte Personen abgesehen hat, kann die Regierung Sr. Majestät des Königs doch der geehrten Versammlung nicht die Befugniß zugestehen, auf die Sr. Majestät dem Könige allein zuständige Besetzung von Beamtenstellen einen Einfluß auszuüben.

Der Entwurf bezeichnet die vertragswidrige Gründung eines Reiches Dänemark-Schleswig als die angebliche Tendenz der Dänischen Politik und fordert wiederholt die Wiedervereinigung der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Ich muß zunächst auf meine früher abgegebene Erklärung verweisen, nach welcher ich beauftragt bin, gegen jede Erörterung, die sich auf die constitutionelle Verbindung des Königreichs und des Herzogthums Schleswig, namentlich also auf die Rechtsgültigkeit der für beide fortbestehenden Verfassung, beziehen würde, bestimmten Protest zu erheben. Ich muß diesen Protest wiederholen und im Uebrigen bemerken, daß die Verhandlungen des Jahres 1852 ebensowohl gegen die Wiedervereinigung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, als gegen die Incorporirung Schleswigs in Dänemark sich aussprechen. Die Wiederaufnahme der Schleswig-Holsteinischen Theorie, die nur bittere Früchte getragen hat und von den Großmächten einstimmig und laut verworfen worden ist, würde nicht nur die Annahme der Adresse zur Unmöglichkeit machen, sondern auch die Aussicht auf die endliche friedliche Lösung des langen Streites verdunkeln. Die Regierung kann nicht annehmen, daß die Versammlung wieder die Fahne erheben will, die schon einmal zu einem langen blutigen Bürgerkrieg geführt hat.

Abgeordneter Baron Blome: Wenn irgend etwas bezeichnend ist für die Lage, in welcher sich das Land befindet, so sind es die in der Rede des Königl. Herrn Commissairs wiederholt vorgekommenen Erklärungen, daß wir nicht befugt wären, über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten das Wort zu ergreifen, während es dem Reichsrathe in Kopenhagen freisteht, sich ungehindert über alle Verhältnisse der Landestheile der Monarchie zu äußern. So wird den Holsteinischen Ständen vorgeschrieben, worüber sie sprechen dürfen; worüber sie schweigen sollen, und ich glaube in der That, daß in der parlamentarischen Geschichte sämmtlicher Länder auch nicht ein einziges Beispiel von einer solchen Rücksichtslosigkeit der Regierung den Vertretern eines constitutionellen Landes gegenüber vorkommt, wie dieses. Der Königl. Herr Commissair hat mehrere unserer Beschwerden über den Minister Hall unbeantwortet gelassen, und ich würde ihm auch darin nicht haben folgen können, denn es giebt gewisse Dinge, welche nun einmal so sonnenklar sind, daß alle Sophismen der Welt nicht hinreichen, um die Wahrheit zu verdunkeln. Er hat aber den Versuch gemacht, die Verantwortlichkeit der Minister mit dem Königl. Mantel zu bedecken und die Person des Königs in den Vordergrund zu bringen; ich meine, das ist ein etwas verbrauchtes Mittel, welches heut zu Tage nir-

gends mehr Anklang findet. Die Person des Königs ist zu erhaben, als daß sein Thun und Lassen überhaupt Gegenstand der Discussion in der Versammlung sein könnte. Was aber geschieht, sei es Anstellung von Beamten, sei es irgend eine andere Maßregel, das fällt den Ministern zur Last, und diese allein sind dafür verantwortlich.

Der Königl. Herr Commissair hat sich weitläufiger über die Einrichtung der neuen Regierung ausgelassen, und ich muß mir erlauben, darauf Einiges zu erwidern. Im Allgemeinen gebe ich dem Königl. Herrn Commissair vollkommen darin Recht, daß eine Regierung, welche ihren Sitz im Lande hat und nicht durch Meere von uns getrennt ist, Vortheile vor einer Regierung haben kann, die weiter von uns entfernt ist. Die Beamten werden sich nicht so leicht dem Lande entfremden, und die Regierung wird den Unterthanen zugänglicher sein; an und für sich würde sich also nichts gegen die Einsetzung einer Regierung, welche ihren Sitz im Lande haben soll, sagen lassen. Alles hängt aber begreiflicherweise von der Stellung ab, welche der Regierung angewiesen ist, mit einem Worte: von der Instruction dieser Regierung. Was nun diese Instruction anbetrifft, so gestehe ich offenherzig, daß es mir kaum möglich scheint, sich irgend eine Instruction zu denken, welche geeigneter wäre, die Regierung dem Lande gegenüber in ein ungünstiges Licht zu bringen, und weniger darauf berechnet schiene, das Wohl des Landes zu fördern. Mir scheint diese Instruction gerade den schlagendsten Beweis dafür zu liefern, daß ganz andere Gründe, als wohlwollende, für das Land die Einsetzung der Regierung veranlaßt haben. Nach der Instruction ist die Regierung nicht etwa ein Abbild der früheren alten Schleswig-Holsteinischen Regierung, die noch in sehr gutem Andenken steht, sondern in der That eine reine Colonialregierung, mit allen Mängeln behaftet, die eine solche Regierung hat. Der Minister bleibt in Kopenhagen und vertritt die Interessen Dänemarks. Mit andern Worten: auf Kosten Holsteins wird irgend ein Dänischer Minister eine Art Revisionsbüreau in Kopenhagen halten, um genau zu untersuchen, ob nicht ein Dänisches Interesse verletzt werde. Im Uebrigen kann der Gouverneur, oder Präsident, wie man ihn nun gerade nennen will, in seinem Collegium schalten und walten, wie er will; wenn aber ein Dänisches Interesse in Frage steht, so wird der allgewaltige Gouverneur vollkommen ohnmächtig. Er kann jede zur collegialischen Behandlung gebrachte Sache, wenn selbst alle Räthe gegen ihn stimmen, zur Entscheidung an den Minister gehen lassen, und dieser wird sich selbstverständlich immer für den Herrn Präsidenten entscheiden. Daß nun ein solcher Geschäftsgang für das Land nicht zweckmäßig und heilsam sein kann, bedarf, glaub' ich, keiner Auseinandersetzung.

Ich möchte jetzt zu der wichtigeren Frage übergehen, die der Königl. Herr Commissair berührt hat, nämlich zu der Frage wegen der Competenz unserer Versammlung. Es ist wahr, die Verfassung von 1854 beschränkt die Competenz derselben auf solche Gegenstände, die innerhalb des amtlichen Wirkungskreises des Ministers für Holstein und Lauenburg liegen; aber es ist

ebenso unläugbar, daß, seitdem diese Verfassung erlassen worden ist, sich Ereignisse zugetragen haben, welche die ganze Lage der Dinge verändert und die Competenz der Stände erweitert haben. Die Verfassung von 1854 setzte ein Organ für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten voraus, einen Reichsrath, in dem auch die Interessen Holsteins ihre Vertretung fänden. Es ist bekannt, daß in Folge von langen Verhandlungen wir aus dem Reichsrathe schieden. Consequenterweise hätte nach meiner Meinung die Dänische Regierung ein Institut ganz fallen lassen müssen, welches seiner ursprünglichen Idee, ein gemeinschaftliches Organ für alle Theile der Monarchie zu sein, nicht mehr entsprach. Sie ging aber einen inconsequenten Weg, und obgleich die Stände des Herzogthums Schleswig feierlichste Verwahrung auch ihrerseits gegen die Fortdauer des Reichsraths einlegten, blieb derselbe doch für Dänemark und Schleswig fortbestehen. Daß nun die Beschlüsse dieses Reichsraths nicht für Holstein bindend sein konnten, das versteht sich von selbst. Es mußte also ein anderes Organ gefunden werden, um diesen Mangel für Holstein zu ersetzen. Der Königl. absolute Wille Sr. Majestät des Königs konnte es nicht sein, denn da der König an die Beschlüsse des Reichsraths gebunden ist, so würde er nur eine andere Form für unsere Abhängigkeit von den Beschlüssen der Dänischen Mehrheit im Reichsrath sein. Es lag mithin nahe, daß die Stände Holsteins für die Zwischenzeit und bis zu einer neuen Ordnung der Dinge diesen Mangel der Vertretung im Reichsrathe ersetzten. Diese Ansicht hatten auch die Deutschen Großmächte und der Deutsche Bund; es liegen Beschlüsse vor, welche die Holsteinischen Stände ermächtigen, über gemeinschaftliche Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Wenn mithin der Königl. Herr Commissair sagt, daß wir nicht befugt wären, über gemeinschaftliche Angelegenheiten zu reden, und daß dies uns nur ausnahmeweise in dieser Diät gestattet sein solle; wenn er noch gewisse Einschränkungen macht, so antworte ich darauf: Das ist ein Eingriff in unser wohlbegründetes Recht, wir müssen auf das Allerentschiedenste dagegen protestiren! Welches sind aber die Vorbehalte, welche der Königl. Herr Commissair gemacht hat? Diese Vorbehalte sind, daß wir nicht von der Rechtsbeständigkeit der Verfassung von 1855 reden sollen. Es ist mir auffallend gewesen, und vielleicht Manchem unter den Herren auch, daß alsbald, nachdem ich meine Proposition gestellt hatte, eine allerunterthänigste Adresse an Se. Majestät den König zu richten, die verhängnißvolle Lage des Landes zu schildern und ihn zu bitten, uns den Frieden wiederzugeben, — daß alsbald, nachdem ich diese Proposition gestellt und bevor ich sie noch motivirt hatte, schon ein Rescript in den Händen des Königl. Herrn Commissairs war, welches ihn beauftragte, uns zu erklären, daß wir nicht über die Rechtsbeständigkeit der gemeinschaftlichen Verfassung reden sollten. Was konnte das Ministerium für Veranlassung haben, vorauszusetzen, daß dieses geschehen würde? Meine Proposition hatte des Reichsraths und der Verfassung von 1855 auch nicht mit einer Sylbe erwähnt. Die Erklärung liegt aber nahe: Das Ministerium mußte wissen und konnte

überzeugt sein, daß, wenn die Holsteinischen Stände sich ihrem Landesherrn nahen und ihn bitten, ihnen den Frieden wiederzugeben und Eintracht herzustellen, sie dann die Hauptquelle des Uebels erwähnen müssen. Und die Hauptquelle des Uebels ist das Fortbestehen dieser gemeinschaftlichen Verfassung! Es mag sein, daß das Ministerium Hall seine Existenz an die Fortdauer dieses Reichsraths geknüpft findet, und daß es sich an dieser letzten morschen Planke festklammert, um nicht unterzugehen; das Ministerium Hall wird daher alles Mögliche thun, um zu verhindern, daß unsere Adresse an Se. Majestät den König gelange, und ich glaube, das Ministerium wird dieses Ziel erreichen. Denn wer sollte uns wohl das Wort in Kopenhagen reden? Sämmtliche Minister sind Dänen, die höchsten Hofchargen sind meistens Dänen, sämmtliche höhere Officiere der Armee und der Marine sind Dänen, — kurz Alle, die durch ihre Stellung Gelegenheit haben, sich öfter dem Throne zu nahen, sind Dänen; eine Deutsche Stimme kann sich da selten vernehmen lassen. Aber alles Das wird uns nicht hindern fortzufahren, unsere Pflicht dem Lande gegenüber zu thun, und so lange wir reden können, wollen wir kämpfen für die alten Rechte unsers Landes, kämpfen gegen eine Politik, die augenscheinlich das Land an den Rand des Abgrundes führt!

Der Königl. Herr Commissair: Ich darf mir vielleicht noch zwei Worte erlauben. Im Allgemeinen habe ich mich auf die von mir früher abgegebene Erklärung zurückzubeziehen und auf Detailfragen nicht einzulassen. Was aber den letzten Punct betrifft, nämlich die Bezugnahme auf die Beschlüsse des Deutschen Bundes, so muß ich ausdrücklich hervorheben, daß jene Beschlüsse von Sr. Majestät dem Könige nicht als rechtsverbindlich anerkannt worden sind, und daß der Versammlung nicht das Recht zusteht, sich auf von ihm nicht anerkannte Bundesbeschlüsse zu beziehen.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Es sei mir erlaubt von meinem Standpunct aus, da ich die Adresse nicht verfaßt und die Erwiderung gehört, Einiges zu bemerken: Der erste Theil der Adresse beschäftigt sich hauptsächlich mit der Regierung, der zweite ist ein politischer Theil. Was die Regierung anlangt, so sage ich: so wenig wie man dem Königl. Herrn Commissair hat dürfen zumuthen wollen, in dieser Angelegenheit gewissermaßen eine oratio pro domo uns vorzutragen, ebenso wenig wird auch derselbe Ursache haben, Dasjenige persönlich zu nehmen, was in dieser Veranlassung rein objectiv zu sagen ist.

Wahr ist es, daß Wünsche nach Wiederherstellung der Regierung in unserm Lande laut geäußert und auch von der Ständeversammlung nachdrücklich unterstützt worden sind. Sollte es aber auch wahr sein, daß die Wiedererweckung dieser Behörde eben deshalb geschehen sei, um diesen Wünschen Folge zu geben, so muß dieser Entschluß über Nacht und so plötzlich gekommen sein, daß in dieser Eile die gewöhnlichen Regeln der Ueberlegung außer Acht gelassen sind, nach denen man sonst bei Installirung einer Regierung zu verfahren pflegt. Die Anordnung einer Regierung ohne fest bestimmten Aufenthalt, die Veranlassung einer Art von Licitation, um nach dem Mehrgebot den Sitz der Regierung zu bestimmen, die Herbeiziehung von Beamten mit der Zusage eines sicheren Rückzuges in eine Localbedienung, gleich als ob die Rede wäre von einem Kartenhause, welches in der Nacht wieder umgeblasen werden könnte; die Abfassung einer Instruction, welche höchstens der Vormittagsarbeit eines Auscultanten Ehre machen würde, — das Alles trägt gewiß den Stempel einer sehr großen Eilfertigkeit. Aber auf der andern Seite contrastirt hiermit wieder in höchst merkwürdiger Weise der sorgliche Vorbehalt, mit dem man Alles von der Regierung fern gehalten und alle Anordnungen ihr entzogen hat, in welchen sie vielleicht dem Landeseinfluß in Hinsicht auf Politik und Polizei unterzogen werden könnte, sowie die Bestimmung, mit welcher man eine Art von unsichtbarem Cordon um die Regierung gezogen hat, daß es nämlich künftig keinem Beamten erlaubt sein soll, ohne specielle Erlaubniß der Regierung in amtlichen Geschäften sich nahen zu dürfen. Es mögen also doch wohl andere Gründe gewesen sein, die eben die schleunige Einführung der Regierung bewirkten; und eben dieser Gründe halber hat man es wohl nicht so genau mit der Frage genommen, ob man auch verfassungsmäßig mit Einführung einer solchen Behörde vorgehen könne. — Ich glaube, es wird nicht so schwer halten, die Verfassungswidrigkeit in das rechte Licht zu stellen. Die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852, welche die Grundlage unserer Verfassung giebt, sagt, daß die Geschäfte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Regierung auf das Ministerium übergegangen sind. Hat nun das Ministerium die Geschäfte und Rechte der vormaligen Regierung erhalten, so hat doch jedenfalls der Unterthan das Recht behalten, zu wissen, wo seine Behörde sei, wo und auf welchem Wege er seine Regierung sprechen könne. Dieser Weg ist theils vollständig verlegt, theils unsicher gemacht; denn eine Behörde, welche nach Maßgabe ihrer Instruction, im Allgemeinen und so weit es die Verhältnisse gestatten, entweder Alles zu sich nehmen oder Alles von sich stoßen kann, das ist keine Behörde mehr im Sinne der Allerhöchsten Bekanntmachung. Hat doch der Königl. Herr Commissair in seinem Vortrage eben selbst bemerkt, daß Gesetzesbestimmungen vorhanden über Recursnahme an die Regierung, über welche möglicherweise eine Beschlußnahme der Stände hätte herbeigeführt werden können, oder noch herbeizuführen wäre. Ich frage aber, ob es in der Wirkung nicht ganz einerlei ist, diese gesetzlichen Vorschriften zu streichen oder deren Erfüllung vollständig unmöglich zu machen. Ich schweige ganz von denjenigen Bestimmungen, welche in der Instruction möglicherweise enthalten sein können, oder auch nicht, über das Verhältniß der Oberaufsicht zu den Justizbehörden. Ist diese Oberaufsicht auch an die Regierung übergegangen, so hat die Regierung Functionen erhalten, welche die vormalige Schleswig-Holsteinische Regierung nicht hatte, welche keine vernünftig eingerichtete Regierung in einem wohlorganisirten Staate haben sollte. Daß man übrigens nicht eben nöthig hatte, sich der Bedenklichkeit hinzugeben, es könne die Verfassungsverletzung wesentliche Folgen nach sich ziehen, das will ich sehr gern glauben.

In unserer Verfassung existirt ein Paragraph wegen provisorischer Gesetze, und man mag sonst denken über unsere Verfassung, wie man will, jedenfalls war dieser Paragraph darauf berechnet, die Verfassung zu stärken und zu stützen; wir haben aber vermöge eines Ausspruchs unsers Obertribunals erfahren, daß es mit dieser Sache sich so verhält: wer Miene macht, den Verfassungsbaum anzusägen, der wird bestraft, wer aber die Axt in die Hand nimmt und haut ihn um, für den sind wir nicht zu Hause! Unter diesen Umständen konnte allerdings für die Regierung wenig Grund sein, die Verfassungsmäßigkeit der Regierungseinsetzung sonderlich in Betracht zu ziehen. Vielleicht daß es dem Concipienten der Verfassung zur Freude gereicht, daß man seinem tiefsinnigen Gedanken bei diesem Ausspruch des Obertribunals gerade so treffend auf die Spur gekommen ist. Die Ständeversammlung hat aber eine anderweitige Ueberraschung erfahren. In Ansehung dessen, was bei einer Beschwerde in solchen Dingen herauskommt, brauche ich nur auf diejenigen Bescheide hinzuweisen, die sowohl früher, als auch in der neulichen Eröffnung an die Stände vorgekommen sind, und die uns allenfalls einen Vorgeschmack von demjenigen geben können, was wir von den instructionsmäßigen Bescheiden der neuen Regierung zu erwarten haben. Was bleibt uns denn anders übrig in dieser Lage, als der Weg einer Adresse? Denn eine Adresse ist ja eben nur ein Denkmal, daß die geschehene Unbill in unvergessener Erinnerung fortbesteht, daß sie fortbesteht und fortlebt so lange, bis wir einmal dazu kommen, unabhängige und unabsetzbare Richter zu haben. Der Königl. Herr Commissair erklärte uns gestern als seine persönliche Meinung, daß eine Abänderung des § 8 der Verfassung auf bedeutende Hindernisse stoßen würde. Ich begreife das vollständig. Ich habe mich früher manchmal gefragt, ob es wohl noch Leute geben sollte, die ein unabhängiges Gericht mit denselben Augen betrachten wie ein Verbrecher, der beim Rabenstein vorbeischielt, und ich meinte, wenn es Leute gäbe, welche so dächten, so müßten sie wohl Ursache dazu haben. Verhalte sich denn dieses nun, wie es wolle, ich lasse es dahin gestellt sein. Es giebt noch in dieser Beziehung eine Kategorie von Denkern mehr, und ich gratulire zur guten Gesellschaft.

Was den zweiten Punct anbetrifft, die politische Lage des Herzogthums, so führt mich in dieser Hinsicht mein Blick auf die Vergangenheit zurück, und ich werde mit Ueberraschung gewahr, daß trotz aller anscheinenden Verschiedenheit in den äußern Verhältnissen der wesentliche Grund unserer Beschwerde noch immer ein und derselbe geblieben, daß noch immer ein und derselbe Alp es ist, welcher uns drückt. Dieser Alp, um ihn mit einem Wort zu bezeichnen, heißt „der Gesammtstaat". Vor einigen 20 Jahren standen wir dem monarchischen Gesammtstaat gegenüber; es wurde mit allen erdenklichen Mitteln, außer der offenbaren Gewalt, versucht, uns in diesen Gesammtstaat hineinzuzwängen; es wurde eine Gesinnung begünstigt und aufgezogen, die eigentlich gar keine Gesinnung, sondern nur der Mangel einer jeden Gesinnung für Landesrecht und Landeswohlfahrt war. Uns aber nannte man damals das staatsauflösende Princip; ich lasse dahin gestellt, mit welchem Recht das

geschah. Das gehört einer vergangenen Zeit an. Jetzt dahingegen, wo wir es mit der constitutionellen Gesammtmonarchie zu thun haben, wird gerade das staatsauflösende Princip in Gestalt der Ausscheidung und Aussonderung uns als eine berechtigte, loyale und patriotische Fahne entgegengetragen. Wir aber, die wir uns nach Kräften bemüht haben, auf dem Boden der Verträge von 1852 eine Verfassung, wenn auch mit großer Selbstverläugnung, zu schaffen, wir, sage ich, werden deshalb freilich hoch erhoben, aber wohin? auf den Gipfel der Verrücktheit, wie es ausgesprochen ist. Wir können uns indessen doch freuen, daß wir neuerdings auch auf dieser luftigen Höhe recht respectable Gesellschaft angetroffen haben. In einer Beziehung stellen sich jedoch in neuerer Zeit unsere Verhältnisse ungünstiger, wie früher. In dem monarchischen Gesammtstaat konnten wir noch an das Gerechtigkeitsgefühl des Monarchen appelliren, und wir hatten dabei Aussicht auf Erfolg; in dem constitutionellen Staat vermindert sich diese Aussicht ebenso sehr, als sich die Träger der öffentlichen Gewalt vermehren. Sehe ich nun hin auf diese Träger der öffentlichen Gewalt und auf dasjenige, was in der Adresse wider einen einzelnen Mann als hervorragendes Mitglied gesagt ist, so muß ich hinzufügen, daß nach meiner Ansicht wenig Aussicht vorhanden ist, mit irgend einer der politischen Schattirungen, die uns gegenüberstehen, zu einem erträglichen Compromiß zu gelangen. Es giebt eine andere politische Partei, die ich mit dem Namen der Intestaterben des Gesammtstaats bezeichnen möchte. Diese haben uns wohl früher freundlich eingeladen, sie haben uns Selbstständigkeit und Gleichberechtigung versprochen und wer weiß wie viele sonstige schöne Dinge. Aber bei der ersten, wenn auch noch so plump angelegten Intrigue verließen diese gutmüthigen Herren den Kampfplatz, sie überließen uns den Siegern zur Beute, und man entfernte sich mit der höflichen Entschuldigung von uns, das Hemd sei näher, als der Rock. Wenn ich auf diese politische Partei das Sprichwort anwende: Timeo Danaos et dona ferentes! so bin ich überzeugt, daß in diesem Satz nur ein einziger Buchstabe zu viel ist. Die jetzigen Gewalthaber dahingegen sind solche, von denen man wenigstens weiß, wie man mit ihnen daran ist. Sie haben ein erkennbares Programm und sie werden gewiß nichts verschenken. Ich läugne gar nicht, daß ich in ihrer Politik, und von ihrem Standpunct aus betrachtet, nicht allein eine gewisse Berechtigung erkennen, sondern ihnen auch das Lob großer Consequenz ertheilen muß, auch das Lob, daß sie etwas daransetzen, ihre Politik durchzuführen. Sie haben es auch begriffen, daß Constitutionalismus und Nationalität, so wie die Zustände in unserm Lande einmal sind, Hand in Hand gehen müssen, und eben deswegen haben sie ihren Eroberungszug gegen die Nationalität unternommen. Nur in einem Punct haben sich die Herren verrechnet. Sie vergaßen, daß es noch eine Appellation giebt von dem schlecht unterrichteten an das besser zu unterrichtende Europa, und daß es auf diesem Wege geschehen kann, daß eben Dieselben heute auf der Armensünderbank sitzen, die gestern noch sich auf ihren luxuriösen Stühlen brüsteten. Sollte diese Erfahrung nicht unbenutzt vorübergehen, sollte sie in nachdrücklicher Weise fortgesetzt werden, dann würde sich mit diesen Herren

noch ein vernünftiges Wort von hier aus sprechen lassen. Sie würden dann gewahr werden, daß auch in dieser Versammlung das Wort Constitutionalismus mit allen seinen Consequenzen noch lange nicht erstorben ist, namentlich deshalb nicht erstorben ist, weil uns vor 10 Jahren der äußerste damalige Druck der Verhältnisse eine Erklärung, einen Schrei abgenöthigt hat, den Jeder, wie es schon damals gesagt worden ist, verstehen konnte, der unsere Lage begriff. Sollte aber auch auf diesem Wege eine Erledigung unserer politischen Differenzen nicht Statt finden, so weiß ich aus einer ephemeren Erscheinung, daß noch eine dritte Partei im Hintergrunde sein könnte. Hierüber will ich weiter nichts sagen, als das: wenn ein Schiff zu Grunde geht, so ist es möglich, daß es verschiedene Chancen geben kann, wie viel und wie wenig der Einzelne rettet, daß aber Dasjenige, welches alle Einzelnen zusammen genommen bergen, gegen den Gesammtverlust des Schiffes in keinem Verhältniß steht. Niemand kann die Lage, in welcher unser Land sich befindet, inniger bedauern als ich, und zwar aus dem Grunde insonderheit bedauere ich sie, weil es so viele Interessen in unserer Monarchie giebt, die miteinander coincidiren. Wohl mag es sein, daß Trübsal, daß Verdruß, daß Alles, was auch zur Erweckung unedler Gefühle dient, vielfach vorhanden ist. Warum aber können sich diese unedlen Gefühle nicht auf dem Gebiete Luft machen, auf welchem man sonst seinen Gegnern zu schaden sucht? Warum, frage ich, ist doch der äußere Anschein unsers Landes von der Art, daß ein so tiefes Zerwürfniß von Niemandem geahnt werden kann? Das liegt eben darin, daß die materiellen Interessen auf ein und dasselbe hinauslaufen, und daß Niemand seinen Feind ins Gesicht schlagen wird, wenn er weiß, daß die schlagende Faust in das eigene Antlitz zurückprallt. Hoffen wir denn, daß auch diese Erkenntniß dazu dienen werde, eine bessere Verständigung für die Zukunft herbeizuführen.

Abgeordneter Rendtorff: Herr Präsident! Wenn ich das Wort erbitte, so werde ich, das jüngst eingetretene Mitglied dieser Versammlung, keinem Zweifel begegnen, daß ich die Absicht habe, für die Adresse zu sprechen. Das Land schickt nur noch solche Vertreter in diesen Saal, welche die ernste Absicht mitbringen, treu zu halten an der Einigkeit, welche diese Versammlung beseelt, wenn es gilt, die Rechte des Landes zu wahren, die Rechte, welche das Land durch Bundesrecht nach Süden und durch Landesrecht nach Norden in Beziehung setzen, daß diese Versammlung dem Lande treu bleibe und sich selbst. Es ist diese Erscheinung ein Verdienst der Regierung; kann ich es auch nicht rühmen, so habe ich es hier erwähnen müssen, weil es das einzige ist, welches ich zu nennen wüßte. Ehe ich zu der Adresse übergehe,

bekenne ich, dieselbe mit unbewaffnetem Auge angesehen, daß ich eben nicht in allen Stücken auf dem Standpunct derselben stehe. Ich betrachte aber die Adresse als ein Actenstück, welches in seinen Beziehungen, die zum Landesherrn, zum Lande und zur Regierung des Landesherrn gelten, nicht bloß Bedeutung hat durch das, was geradezu gesagt, sondern auch durch das, was angedeutet wird, und selbst durch das, was zwischen den Zeilen zu lesen ist. Nehme ich die nächste Beziehung der Adresse, so habe ich zwar eine Klage des Herrn Proponenten und Berichterstatters gehört, welcher meint, daß unter den jetzigen Verhältnissen auf eine Annahme dieser Adresse nicht zu rechnen sei. Es scheint, daß überwiegende Gründe für diese Befürchtung sprechen; ich kann diese aber noch nicht ganz theilen, und finde, daß die Adresse diesen Punct vielleicht näher hätte berühren können. Ist nicht unser Landesherr derselbe, welcher am 28. Jan. 1848, da er zur Regierung gekommen war, an seine Völker ein Manifest erlassen hat? Der Herr Proponent der Adresse hat uns gesagt, daß unser Königl. Landesherr in neuerer Zeit öffentlich und offen erklärt habe, er habe am Todbette seines hochseligen Vaters das Versprechen gegeben, Dänemark glücklich zu machen. Ist nun eine andere Erklärung möglich für die erste Staatshandlung, welche nach dem Tode seines Vorgängers vorgenommen wurde, als die, welche ich meine? Sind auch später Bewegungen dazwischen getreten, Bewegungen, welche ihr Erfolg der richtigen Bezeichnung vielfach entzogen hat und die den Landesherrn nöthigten, die eingeschlagene Bahn einer Neuordnung des Staates zu verlassen, so haben wir doch wiederum im Jahre 1854 gesehen, daß von Sr. Majestät voller Beifall geschenkt wurde dem Rathe seiner Minister, welche ihm sagten, vom modernen Gesammtstaate müsse abgesehen werden, weil dieser unvereinbar sei mit den Rechten seiner Völker und unvereinbar mit den Pflichten, welche dem Auslande gegenüber durch Königl. Wort eingegangen seien. Ist nun auch später eine Gesammtverfassung octroyirt worden, am 2. Octbr. 1855, so ist doch diese Verfassung seitdem für einen Theil der Monarchie aufgehoben und nach Logik und Recht für die übrigen Theile in so weit unmöglich, daß es nur eine Frage der Zeit sein kann, wann die letzten Schranken fallen, welche in dieser Beziehung der Erhörung der Stände beim König entgegenstehen. Es wird sich in dieser Zeitrechnung nur handeln können um Monden, Tage, vielleicht um Stunden, und so kann es sein, daß, wenn die Adresse der Ständeversammlung am Throne anlangt, dann nichts entgegensteht, um mit unsern patriotischen Wünschen sein landesväterliches Herz zur vollen Befriedigung zu bringen.

(Beschluß folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

№ 10. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 17. Februar.

Elfte Sitzung,

den 12. Febr. 1863.

Anwesend 49 Mitglieder.

(Beschluß.)

Die Adresse hat ihre zweite Beziehung zum Lande; sie ist ein Manifest. Dieses Manifest soll darlegen einmal die Beschwerden des Landes, welche einen genügenden Ausdruck gefunden haben, dem ich nichts weiter hinzuzusetzen wüßte. Sie constatirt eine große Gefahr im Innern. Oder sollte es nicht eine Gefahr sein, wenn von der Regierung das Princip anerkannt wird, daß bei Anstellung ihrer Beamten die Unbescholtenheit nicht mehr den Erfordernissen zuzuzählen sei? Sollte nicht eine große Gefahr darin liegen, wenn in dem Finanzwesen von der Regierung ein System befolgt wird, für welches ein früherer Minister, ein früherer Königl. Commissair dieser Versammlung, als er angegriffen wurde, in officieller Weise und in einer Form, wie sie kaum jemals von einer Regierung vorgekommen, den Euphemismus „Dobbelthed" erfunden hat? Die Adresse gilt ferner als ein Manifest über die Rechte des Landes, Rechte, auf welche das Land niemals verzichtet hat und die fortwährend gelten, Rechte, welche durch einen Willen geschützt werden, den wir energisch zu vertreten haben. Es ist eine ungeheure Macht, der Wille eines Volkes. Gehen wir zurück in eine Geschichte von 400 Jahren, so finden wir manche Perioden der Trübsal. Unser Land hat sie überwunden, und es wird noch mehr überwinden und aushalten. Gehen wir in die neueste Zeit, so finden wir ein Zeugniß über den Willen eines Volkes im Nachbartheile der Monarchie, ausgestellt von 26 Ehrenmännern, welches den Ausstellern dieses Zeugnisses viele und große Unannehmlichkeiten und Verfolgungen zugezogen, und welches doch an einem Erfolge, den die Adresse andeutet, großen Theil gehabt hat. Suchen wir in der Gegenwart um uns, so sehen wir Bewegungen in allen Ländern Europas, die den Beweis liefern, daß am letzten Ende die Geschicke geleitet werden durch den Willen der Völker. Sehen wir darauf, was uns zunächst liegt, auf unser Volk im Süden der Elbe, so hat überall das Streben nach einer neuen Ordnung, nach einer Beseitigung der alten Zwietracht, sich Bahn gebrochen. Wir feiern in diesem Jahre ein Jubiläum. Es ist vielleicht eine verfrühte Hoffnung, welche ich daran knüpfe; es ist aber entschuldbar, wenn ich an dieser Hoffnung halte. Ich wünsche, daß am 18. Octbr., da vor 50 Jahren eine Fremdherrschaft gestürzt ist durch den Willen des Deutschen Volkes, hinüberschallen möge zu unsern Bedrängern ein auf die Befreiung der Deutschen Herzogthümer gerichteter Wille des einigen Deutschlands.

Die Adresse hat ihre fernere Beziehung zur Regierung des Landesherrn. Wo aber soll ich diese Regierung suchen? Sie ruht zunächst bei den Ministern, deren Namen wir lesen und daher kennen, deren Maßregeln wir empfinden, deren Personen uns aber fremd sind, wie ihnen das Land, welches sie regieren. Wir müssen erkennen, daß es im Organismus der Monarchie, welcher ja noch wenigstens für 78⅔ pCt. mit einem constitutionellen Gewande bekleidet ist, einen Factor der Staatsgewalt giebt, welcher noch über den Ministern steht. Es giebt eine Macht, welche ihnen ihre Bahnen vorschreibt, eine Macht, welche thatsächlich uns regiert. Wenn ich diese Macht, die Organe des Dänischen Volkes, in den Kreis meiner Betrachtung ziehe, so befinde ich mich in einer Verlegenheit. Es ist mein Wunsch, die hohe Achtung, welche jedem Volke innerhalb seiner Gränzen gebührt, nicht zu verletzen, während ich auch wünsche, dem Eindruck einen Ausdruck zu geben, den ich in der Adresse nur angedeutet finde, dem nicht wohlthuenden Eindruck, welchen es auf mich gemacht hat, wenn nach manchen Ausschreitungen das dortige Landsthing — ein Organ des Dänischen Volkes — fortgeschritten ist bis zu einem Auftreten, welches fast zu einem Hohn gegen diese Versammlung ausgebeutet worden. Woher entsteht die Verlegenheit, in der ich mich befinde? Vielleicht aus einer Unkenntniß Dänischer Verhältnisse und Personen, und es ist ja wahr, daß ich, gleich meinen Landsleuten, wenig von diesen Verhältnissen verstehe. So weit ich erinnern kann, hat sich wohl unser Silber, aber nicht unser Interesse nach Norden gewendet, und was wir von dort zurückerhalten haben, ist, nach meiner Meinung, nicht viel Gutes gewesen. Das Verhältniß in dieser Beziehung ist ungleich, denn das Volk unserer Nachbarn hat sich mehr um uns bekümmert, wenigstens so viel, daß die bei uns nicht allgemein beliebte Kenntniß ihrer Sprache doch über den Begriff des „Levebrod" zu vollständiger Klarheit gelangt ist. Es giebt in dem constitutionellen Gesammtstaate, an welchem wir festhalten, so lange die Ausscheidung aus demselben nur eine Holsteinische sein wird und so lange also heilige Bande der Treue uns abhalten müssen, diese Ausscheidung zu genehmigen, die Frage über das Verhältniß der Nationalitäten, die nun einmal unter dem Dache des Gesammtstaates beieinander wohnen sollen, und die friedlich darin beieinander wohnen würden, wenn es möglich wäre, auf dem Wege einer ruhigen Darlegung zu einer Verständigung über das Recht zu gelangen. Diese Möglichkeit ist nicht vorhanden; denn wenn ich nach Norden sehe und die Verhandlungen, welche bisher Statt ge-

by Google

funden haben, ins Auge faſſe, ſo gewahre ich eine Leidenſchaftlichkeit, die ich mir kaum zu erklären weiß. Es ſind zwei Nationalitäten in unſerm Staate, von denen die eine auf Unterdrückung der andern, wenigſtens in einem großen Theile der Monarchie, bisher ihre alleinigen Gedanken gerichtet hat. Eine Nationalität kann aber eine andere nur dann unterdrücken, wenn entweder ihr eine ungeheuere phyſiſche Uebermacht zur Seite ſteht, oder ſie mit Banden materieller Intereſſen die andere umſchlingt, oder wenn eine geiſtige Ueberlegenheit an Sprache, Literatur und allen höheren Intereſſen ihr dieſes Uebergewicht verſchafft. Das Gegentheil wird freilich da eintreten, wo dieſe Factoren eines endlichen Sieges ſelbſt dem unbewaffneten Auge faſt nur im Lichte der Carricatur erſcheinen, während jeder eingehende Blick in den Gegentheilen dieſer Factoren des Sieges erkennen wird, daß die Niederlage nur eine Frage der Zeit ſein kann. Ich würde auf eine Abſchweifung von dem Gegenſtande der Adreſſe gerathen, wenn ich hier ausführen wollte, daß die Frage der Nordalbingiſchen Herzogthümer, welche uns jetzt bewegt, in abſehbarer Zeit von einer Frage der Nordalbingiſchen Halbinſel gefolgt ſein wird, auch nach dem Willen ihrer Bevölkerung. Unſere Lage iſt aber nicht ſo hoffnungslos, daß wir uns Tröſtungen dieſer Art hinzugeben hätten, unſere Lage iſt eine ſolche, daß ihre Trübſal in kurzer Zeit ein Ende nehmen kann und muß; ich finde den Hauptgrund eben in der Leidenſchaft, in dem Mangel einer ruhigen, klaren Politik, welcher auf Däniſcher Seite ſich offen kund giebt. Es muß, nach meiner Meinung, ein ſchweres Geſtändniß ſein für die Machthaber eines Volkes, wenn es ſogar in officiellen Acten angedeutet wird, daß die Erhaltung der Däniſchen Monarchie, wobei man natürlich nur die eigene Nation vor Augen hat, abhängig ſein ſolle davon, daß die unſchuldigen Nachkommen von 80,000 Ketzern, welche auf dem Wege friedlicher Eroberung der Deutſchen Bildung und Sitte im Laufe der Jahrhunderte gewonnen waren, wieder zurückgeführt werden zu der Sprachlehre des Danismus durch das Schwert von ſchwarzen Gensd'armen; es muß eine noch ſchwerere Ueberwindung ſein, wenn die Regierung den Beſtand der Monarchie in ihren öffentlich bekannt gemachten Noten nicht herleitet aus einer inneren Kraft und wirklichen Lebensfähigkeit der Monarchie — nein, aus einer äußeren vermeintlichen Europäiſchen Nothwendigkeit; und wenn die Leidenſchaft nur noch Ein Auge offen ließe, um die Schwäche und Unwahrſcheinlichkeit von ſolchen Nothwendigkeiten zu prüfen, ſo würde unſere Adreſſe weſentlich in ihren Andeutungen dazu beitragen, dieſe Einſicht zu ſchaffen. Ich nehme an, Jeder werde einräumen, daß krank ſei der Staatskörper einer Monarchie, in welchem die wichtigſten Organe ſich verſchoben haben; ich nenne krank den Organismus eines Staates, in welchem zwei Nationen zuſammenwohnen, von denen die eine den Landesherrn ausſchließlich umgiebt, in einer großen Hauptſtadt am äußerſten Ende des Landes, in einer Stadt, welche die ganze Intelligenz der einen Nation in ſich verbindet, in der Art, daß ſie zum Organ der ganzen Monarchie ſich aufwirft, während ſie auf der andern Seite deren materielle Kräfte — das wiſſen wir aus bitterer Erfahrung — zu ihrer künſtlichen Erhaltung als Opfer verlangt. Gegen ſolche Leidenſchaft fordern wir Gerechtigkeit, und die Adreſſe trägt weſentlich dazu bei. Was können wir dafür, daß die Vorſehung auf 50 oder doch 40 Deutſche nur 2 Dänen in die Welt geſetzt hat und daß ſie dieſen nicht einmal die Kraft verlieh jener Heroen, nach deren Thaten wir vielleicht in der Weltgeſchichte vergebens ſuchen, deren Namen wir aber nur zu gewiß auf den Spiegeln der Schiffe leſen, für welche auch Holſteiniſches Geld ausgegeben worden iſt oder jetzt von uns verlangt wird!

Wollte ich ſolche Betrachtungen weiter verfolgen, ſo würde in manchen Puncten vielleicht eine ſtärkere Sprache der Adreſſe von mir gewünſcht werden. Ich habe aber, wenn auch nicht in dieſem Saale, einen Vorwurf gehört, gegen den ich die Adreſſe beſonders in Schutz nehmen muß. Es iſt dieſer, daß gegen einen Miniſter in ſtarker Weiſe aufgetreten ſei, gegen den Miniſter für Holſtein; ich beziehe mich darauf, daß dieſer Miniſter für Holſtein auch zugleich Miniſter der Däniſchen Monarchie iſt, an welcher wir betheiligt ſind, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten und Conſeilspräſident. Wir beurtheilen ihn nicht bloß nach den Uebelſtänden der Verwaltung in unſerm Herzogthum, wir dürfen ihn beurtheilen nach den Noten, die öffentlich bekannt gemacht ſind und die Holſteins Lage unmittelbar angehen. Erkenne ich nun auch darin mit Staunen den hohen Muth in Aufſtellung neuer ſtaatsrechtlicher Lehren, in der Behauptung politiſcher Nothwendigkeiten, in den Entwickelungen Däniſcher Treue bei der Auslegung von Verträgen, ſo muß ich doch andererſeits zu einem Schluß kommen, welchen ich dem des Herrn Proponenten an die Seite ſetzen möchte. Auf ihn hatten die Kanonen des Dannevirke einen Eindruck gemacht, wie gewiß bei uns Allen: den des Unwillens; ich bekenne mich dem politiſchen Dannevirke gegenüber, welches ich im Nebelbilde eines Leonidas vor den Thermopylen des Eiderſtaates erblicke, zu einem Eindruck des Entſetzens. Stehen wir auch nicht auf dem Standpunct bekannter Großmachtantworten auf Däniſche Noten, ſo dürfen wir dieſen doch, anſchließend an die Bemerkungen, die ſich uns ohnehin aufdrängen, den Eindruck entnehmen, daß bei den Trägern des Syſtems, das wir bekämpfen, wie groß auch ſonſt ihre Mängel und Schwächen ſein mögen, dennoch eine ſtarke Sprache ſich empfiehlt, weil zu jenen Schwächen eine Empfindlichkeit des Nervenſyſtems lange nicht mehr gehört.

Der Präſident: Ich wollte mir nur zwei Worte erlauben in Beziehung auf den Vortrag des geehrten Abgeordneten für Kiel. Es iſt ſeine Abſicht geweſen, ſich dahin zu äußern, daß die Adreſſe in einigen Puncten ſtärker, als es im Entwurf geſchehen, ſich hätte ausdrücken können; eine Folge davon iſt geweſen, daß der geehrte Abgeordnete ſich veranlaßt gefunden hat, in mehreren Beziehungen ſich recht kräftig und ſtark auszuſprechen. Er hat damit ſeine individuelle Anſicht ausgeſprochen, und ich habe ihm hierin eben kein Hinderniß in den Weg legen wollen, habe ihn fortreden laſſen. Jedoch kann ich nicht unterlaſſen zu bemerken, daß ich nur habe bedauern können, daß doch manche Ausdrücke in der Rede des Herrn Abgeordneten vorgekommen ſind, welche nicht allein die Träger der Däniſchen Politik,

gegen welche der Abgeordnete sich ausgesprochen hat, empfindlich haben verletzen müssen, sondern überhaupt die Dänische Nation. Es kann wohl nicht im Sinne der Versammlung und im Interesse des Landes sein, wenn solche Ausdrücke hier laut werden, da sie nicht zur Versöhnung, zur Wiedervereinigung führen dürften, sondern nur eine noch größere Erbitterung herbeiführen könnten, als schon jetzt besteht und als wir Alle wünschen. Es ist noch ein besonderer Ausdruck vorgekommen, welcher, wie mir scheint, in dieser Versammlung nicht angebracht ist. Es ist nämlich ein Stand, und zwar der geistliche Stand im Herzogthum Schleswig, bezeichnet mit einem Ausdruck, welcher vielfach in Zeitungsartikeln und auch sonst vorkommen mag, aber nur geeignet sein kann, den Stand in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Einen ganzen Stand im Herzogthum Schleswig so zu bezeichnen, kann ich nicht für angemessen halten, wenn auch in der Rede des Abgeordneten auf ein Actenstück, in welchem der benutzte Ausdruck vorgekommen, Bezug genommen sein mag.

Abgeordneter für die Geistlichkeit Pastor **Versmann**: Ich bin nicht einverstanden mit einer Aeußerung, die ich so eben aus dem Munde des geehrten Abgeordneten für Kiel gehört habe, daß nämlich die letzte Entscheidung menschlicher Geschicke in den Händen des Volkes, in dem ausgesprochenen Willen des Volkes liege; ich suche die letzte Entscheidung höher: die letzte Entscheidung liegt in den Händen Gottes, und das ist meine Freude, wenn ich hinblicke in die Bedrängnisse, welche unser Land gegenwärtig erleiden muß. Ich habe in den letzten Jahren oftmals meine Freude und meinen Trost darin gehabt, daß es mir hat vorkommen wollen, als wenn bei besonders gefährlichen Krisen, und wenn es scheinen wollte, als wenn nun Alles bei uns zu Ende wäre, die Hand Gottes so recht kräftig dreingegriffen hat. Das eben treibt mich aber als Vertreter des Holsteinischen Volkes, als der ich in dieser Versammlung meinen Sitz habe, auch Alles mitzuthun an meinem Theile, was helfen kann, den Rath Gottes und seine Gnadengedanken zu fördern durch Werk und Wort.

Als ich im Jahre 1855 zuerst die Ehre hatte, in diesem Saale mitzusitzen, da wurde uns, so oft wir nur das Wort „gemeinschaftliche Angelegenheiten" nannten, von dem damaligen Königl. Herrn Commissair bemerklich gemacht, es sei das eine Sache, welche in diesen Saal nicht hineingehöre, er dürfe in keiner Weise gestatten, daß von gemeinschaftlichen Dingen hier die Rede sei; und als die Versammlung sich dennoch veranlaßt fand, einen Beschluß in dieser Richtung zu fassen, da wurde uns der Bescheid zu Theil, daß dieser Beschluß eine Nullität sei. In den 6 Jahren, die seitdem verflossen sind, ist die Arbeit der Holsteinischen Ständeversammlung eine schwere gewesen, eine durchweg recht unerfreuliche und unerquickliche. Wir haben uns oftmals recht harte Dinge sagen lassen müssen, und wenn wir recht treu und gewissenhaft meinten gearbeitet zu haben und am Schluß der Arbeit sahen, ist der Gruß, mit dem man uns nach Hause schickt hat, zuweilen ein sehr unfreundlicher gewesen, wie er in keiner Weise einer Regierung der Repräsentation eines Landes gegenüber zustehen dürfte. Da ist es mir nun, das will ich nicht läugnen, eine rechte Befriedigung gewesen, als ich in einer der ersten Sitzungen dieser Diät ganze Haufen von Gesetzvorlagen auf meinem Platze fand, welche sich sämmtlich auf gemeinschaftliche Angelegenheiten bezogen, und als auch in einer der ersten Sitzungen dieser Diät die Versammlung eine dieser Vorlagen in gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch ihren Beschluß zum Gesetze erhoben hat. Die Zeit und unsere Lage, das habe ich daraus entnommen, muß doch durch die schwierige und oft so unerquickliche Arbeit, welche die Ständeversammlung gethan hat, eine andere geworden sein. Die Sache ist wesentlich weiter gekommen.

Der Königl. Herr Commissair hat nun, freilich in der Sitzung, in welcher der Herr Proponent bei der Versammlung den Antrag einbrachte, eine allerunterthänigste Adresse an Se. Majestät den König zu richten und die verhängnißvolle Lage, in welcher das Land sich befindet, in derselben darzulegen, uns wieder an jene Zeit des Anfanges erinnert, an das Jahr 1856, auch an die Verhandlungen, auf die ich schon hingewiesen habe; er hat uns gesagt, er wolle uns den Standpunct gleich von Anfang an klar machen, welchen die Regierung rücksichtlich der Competenz dieser Versammlung einnehme, damit es nicht wieder zu ähnlichen Verhandlungen, wie im Jahre 1856, kommen möge. Ich glaube nun, daß es zu solchen Verhandlungen gar nicht wieder kommen kann. Ich glaube, daß das, was die 6 Jahre gebracht, nicht so mit einem Strich weggewischt werden kann.

Wenn auch der Königl. Herr Commissair daran erinnert hat, daß die Stände die Berechtigung, hier zu reden, doch nur auf Grund der Verfassung von 1854 hätten, daß ihnen aber ausnahmeweise verstattet sei, in der Adresse auf gemeinschaftliche Dinge einzugehen, so zeugt eben schon dies Wort davon, daß wir uns nicht mehr im Jahre 1856 befinden. Freilich ist dem wieder eine Clausel hinzugefügt. Es ist uns gesagt worden, daß wir über gemeinschaftliche Angelegenheiten reden dürfen, aber es ist zugleich gesagt worden, was und wie wir reden sollen. Wenn wir in einer Adresse an Se. Majestät den König die gemeinschaftlichen Angelegenheiten und das Verhältniß Holsteins und seiner Stellung in der Gesammtmonarchie besprechen wollen, so dürfen wir kommen und dem König sagen, wir wünschen wiederum einen Anschluß an den Reichsrath und eine Aufnahme der für Holstein aufgehobenen Verfassung vom 2. Octbr. 1855; wir dürfen auch sagen, wir wünschen auszuscheiden. Ich denke, das soll der Ausdruck sagen, „eine selbstständige Stellung neben demselben". Wir dürfen aber nicht reden über constitutionelle Verbindung von Dänemark und Schleswig und über das Fortbestehen der gemeinschaftlichen Verfassung für beide.

Ich halte es nun für eine auffällige Maßnahme, und weiß es auch nicht anders zu bezeichnen, daß man der Repräsentation eines Landes nicht bloß die Erlaubniß giebt, daß sie in einer Sache sprechen dürfe, sondern daß man ihr auch vorschreibt, was sie zu sagen hat. Wenige Schritte weiter auf diesem Wege, und wir möchten auf dem Puncte sein, daß diese geehrte Versammlung in einem wiederholten Falle nicht mehr nöthig

hätte, einen Ausschuß zu erwählen, um eine Adresse an Se. Majestät den König zu entwerfen, sondern daß der Adreßentwurf von der Königl. Regierung als Vorlage bei der Versammlung eingebracht würde. Darin aber hat die Königl. Regierung das Rechte getroffen: wir würden, wenn in der Adresse nur die Rede sein dürfte von dem, was uns bezeichnet ist, keinen Grund und Anlaß haben, eine Adresse an den Thron Sr. Majestät des Königs zu bringen. Die Regierung hat gewußt, daß wir nicht wieder in alter Weise in die constitutionelle Verbindung der Gesammtmonarchie eintreten wollten, und daß wir nicht eine Selbstständigkeit Holsteins wollten, die zu einer Ausscheidung führen müßte. Das wird sie auch gewußt haben, daß eben der Punct, über den wir schweigen sollen, der Punct ist, über welchen diese Versammlung in einer Adresse sich auszusprechen sich verpflichtet fühlen muß. Es ist eben die Politik der Regierung, über die wir uns gedrungen fühlen müssen, ans Ohr und ans Herz Sr. Majestät des Königs ein Wort zu bringen.

Es ist gewiß eine schwere Aufgabe, die der Regierung eines Landes zufällt. Ich halte dafür, die Aufgabe kann und muß immer in dem Einen bestehen, aus allen Kräften dafür Sorge zu tragen, daß das Land in allen seinen Theilen und in allen Ständen der Bevölkerung, die es befaßt, in allen Zweigen der Verwaltung möglichst gefördert werde, daß niemals eins dem andern zu Gunsten und zu Gute zurücktritt oder gar unterdrückt werde. Und wenn nun bei uns verschiedene Nationalitäten und verschiedene Länder unter demselben Scepter eines Königs vereinigt sind, so mag die Aufgabe eine noch größere und schwerere werden; so viel ist aber gewiß, daß die Königl. Regierung diese Aufgabe, wie ich sie bezeichnet habe, entweder nicht verstanden hat, oder daß sie nach ihrer Meinung Gründe gefunden hat, diese Aufgabe ganz zurückzustellen. Von Anfang ist der Versuch gemacht worden, das Deutsche Element in der Monarchie dem Dänischen unterzuordnen. Das geschah zunächst auf dem Wege der Gesammtstaatsverfassung vom 2. Octbr. 1855. Es wurde ein gemeinsames Organ für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten geschaffen, wo die Vertreter der 3 Deutschen Herzogthümer immer wieder in der Minorität bleiben mußten. Es ist so oft und so Vieles darüber geredet, daß man darauf nicht weiter einzugehen braucht. Der Versuch, die Sache auf dem Wege hinauszuführen, ist gescheitert. Holstein steht nicht mehr unter der Gesammtverfassung und gehört diesem Organismus nicht weiter an. Seitdem hat die Regierung einen andern Weg eingeschlagen. Das ist der Weg, der anfangs nicht mit klaren Worten, jetzt aber schon mit klaren Worten uns genannt und bezeichnet ist: die constitutionelle Verbindung von Dänemark und Schleswig. Ich weiß nicht, was das anders sagen kann, als die Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich Dänemark. Es ist das der Weg, den bestimmte Worte und Zusagen Sr. Majestät des Königs als einen verwehrten bezeichnet haben. Die Königl. Regierung ist mit großer Consequenz, wie schon von anderer Seite hervorgehoben ist, auf diesem Wege vorgegangen. Sie hat nicht bloß eine constitutionelle Verbindung zwischen Dänemark und Schleswig aufrecht erhalten, die doch nach der Aufhebung der gemeinschaftlichen Verfassung für Holstein nicht aufrecht zu erhalten war; sie hat sogar die Verfassung in einem Stück verändert, um Dänemark und Schleswig miteinander in dieser Gemeinschaft erhalten zu können. Sie ist weiter gegangen und scheint es sich zur Aufgabe gesetzt zu haben, das Herzogthum Schleswig vom Herzogthum Holstein immer weiter zu trennen und das Deutsche Element in Schleswig nach Sprache u. s. w. zu danisiren. Sie hat das Kleinste nicht für zu klein erachtet; sie ist auch vor dem Allergrößten nicht still gestanden. Ich bin besonders zu Hause auf dem Gebiete der kirchlichen Verhältnisse. Ich will daran erinnern, daß wir früher ein gemeinsames Gesangbuch für die Herzogthümer Schleswig und Holstein hatten. Man hat es aber für nothwendig gehalten, dem bisher gemeinsamen Gesangbuch ein neues Titelblatt zu geben; wir haben jetzt ein Gesangbuch für das Herzogthum Holstein. Ich will daran erinnern, daß, wenn früher in freier Vereinigung Leute in beiden Herzogthümern für die Bibelsache wirkten, man es für nothwendig gehalten hat, um eine größere Trennung hervorzubringen, für das Herzogthum Schleswig diese Bibelgesellschaft aufzuheben. Ich will darauf hinweisen, daß man Deutsche Namen sowohl von Orten als, wie neuerdings berichtet wird, auch von Personen in Dänische Namen verändern läßt. Ich will aber vor allen Dingen darauf hinweisen, daß man sich nicht gescheut hat, in Kirchen und Schulen solcher Gemeinden, wo offenkundig und notorisch Deutsch gesprochen wird, die Dänische Sprache einzuführen. Das sind kleine und große Dinge, durch welche man eine Politik durchzuführen versucht hat, die man als die einzig richtige ansieht. Ich glaube aber, man braucht es nicht mit vielen Worten auszuführen, daß eine solche Politik unmöglich zum wirklichen Heile des Landes führen kann.

Ich habe diese Politik in der vorigen Diät eine kurzsichtige genannt. Seitdem sind zwei Jahre verflossen; ich glaube, was in den beiden Jahren geschehen ist, das hat Zeugniß gegeben, daß mein Wort ein zutreffendes gewesen ist. Der Ausschuß, welcher der Versammlung den Entwurf einer Adresse vorgelegt, hat aber geglaubt, diese Politik nicht bloß eine kurzsichtige, sondern eine unheilvolle nennen zu müssen. Das kann einerlei sein, Herr Präsident, ob man auf den Briefen den Stempel hat: „Tönder", „Flensborg", „Aabenraa", oder ob es heißt: Tondern, Flensburg, Apenrade. Wenn man es auch erreicht hat, daß man uns die Dänischen Namen ins Land hineingeschickt, damit wird die Sache nicht geändert; sondern daß in Tondern, Flensburg, Apenrade und an allen Orten der Monarchie Leute wohnen, die sich innerlich wohl fühlen, die es fühlen, daß eine wohlwollende Regierung ihre Interessen in der Hand hat, eine Regierung, die nur eine Aufgabe kennt: den kleinsten, wie den höchstgestellten Mann, er rede Dänisch oder Deutsch, zu schützen und zu fördern in seiner Arbeit, so weit es in die Macht einer Regierung gestellt ist, — das ist die Sache, worauf es ankommt. Damit ist der Dänischen Monarchie nichts gedient, daß 20 oder 30,000 Leute in Kirchen gehen, wo Deutschen Dänisch gepredigt wird, oder ihre Kinder in Schulen schicken, wo sie erst Dänisch lernen müssen, um den Unterricht überhaupt zu verstehen; sondern es gilt, daß man Kirchen und Schulen von

Seiten der Regierung innerlich pflege, damit man ein frommes und gottseliges Volk im Lande habe, und daß man nicht gute Sitte und Frömmigkeit und Religion mit so gefährlichen Waffen, statt sie zu fördern, angreife. Ich glaube, daß darum diese Politik, die die Königl. Regierung verfolgt hat, mit vollem Fug und Recht als eine unheilvolle zu bezeichnen ist.

Ich habe mir früher immer gedacht und habe es daraus allein verstehen können, daß man so beharrlich auf diesem Wege fortschritt: man meinte, die Macht und die Gewalt, zuletzt es doch durchzuführen, habe man, und wenn's denn auch allerlei Schaden bringe, so werde der Schaden schon überwunden werden, das letzte Resultat und die Früchte würden aber denn doch erfreulich sein. Ich bin daher, das will ich frei bekennen, überrascht und verwundert gewesen, als ich im Laufe des vorigen Jahres erfahren habe, daß die Königl. Regierung die Zustimmung der Großmächte für eine solche Politik nicht habe, sondern daß sie im Gegentheil auf das Allerernstlichste auch von der Seite auf die Gefahr aufmerksam gemacht worden, welche das Beharren bei einer solchen Politik für die Monarchie bringen würde. Darum sollte ich denken, jetzt wäre der Augenblick gekommen, in welchem die Regierung es erkennen müßte, daß sie auf einem politisch verkehrten Wege gewesen sei; und sie müßte, wie ich ihr denn ja staatsmännische Klugheit in keinerlei Weise absprechen will, jetzt einmal den großartigen Schritt thun können, sich von dem, was sie bisher verfolgt hat, abzuwenden und auf einem andern Wege die Rechte und das Heil des Landes und die höchsten Interessen der Gesammtmonarchie zu suchen und zu fördern. Der Weg freilich, welchen die Ständeversammlung — nicht erst in dieser Diät, ich möchte das auf die Worte des Königl. Herrn Commissairs bemerkt haben — seit langer Zeit schon immer wieder der Königl. Regierung als den einzigen Weg zu einer wirklichen Verständigung bezeichnet hat, ist uns heute von dem Königl. Herrn Commissair als ein Weg der allergrößten Gefahr bezeichnet; es ist gesagt worden, es habe, wenn man sich einer solchen Politik zuwende, schon einmal zu blutigem Bürgerkriege geführt, und es könne das noch einmal zu einem blutigen Bürgerkriege führen —

Der Königl. Herr Commissair: Dagegen protestire ich, das habe ich nicht gesagt!

Abgeordneter Pastor Versmann: Wenn ich den Königl. Herrn Commissair mißverstanden habe in dieser Aeußerung, so nehme ich natürlich das Wort zurück.

Der Präsident: Der Königl. Herr Commissair hat gesagt: Die Regierung nehme an, daß die Versammlung nicht wieder die Fahne erheben könne, die schon einmal zum blutigen Bürgerkriege geführt. Damit war der Satz beschlossen.

Abgeordneter Pastor Versmann: Ich sehe freilich nicht, wie das, was ich gesagt habe, im Wesentlichen eine andere Auffassung bringt; ich will aber natürlich nicht ein Wort gesagt oder referirt haben, welches nicht aus dem Munde des Königl. Herrn Commissairs an die Versammlung gerichtet worden. Jedenfalls sind wir darauf hingewiesen, daß es eine gefährliche Sache sei, noch einmal an ein Schleswig-Holstein zu denken. Ich muß an

meinem Theil bekennen, wie ich das früher auch gethan habe, daß ich nicht einsehe, worin die große Gefahr liege. Die andern Wege ist man gegangen, man hat versucht, aber man hat gefunden und erfahren, daß man zu einem practischen Resultat nicht gelangen könne. Es käme doch in Wahrheit darauf an, ob die Königl. Regierung, wenn sie sich einmal nach dem Rath der Ständeversammlung diesem Wege zuwendete, nicht bessere und erfreulichere Resultate finden würde. Es steht demselben zur Seite das Recht und die Geschichte von 400 Jahren, welche die Herzogthümer miteinander vereinigt gewesen sind, indem sie zugleich auch Bestandtheile der Dänischen Monarchie gebildet und dabei in Frieden und Eintracht nebeneinander gelebt haben; ich sehe nicht ein, warum nicht solche Zeiten auch jetzt noch uns wiederkehren könnten. Ich gebe zu, daß in allerlei Weise für das Neue, was die Zeit gebracht hat, auch neue Lebensformen gesucht werden müßten; ich kann aber nicht glauben, daß das auf diesem Wege sich nicht sollte erreichen lassen. Die Königl. Regierung hat uns wiederholt durch den Königl. Herrn Commissair sagen lassen, auch in dieser Sitzung noch wieder, sie müsse Protest dawider erheben, daß wir mit einem solchen Worte in einer Adresse vor den Thron Sr. Majestät des Königs träten. Ich beklage das an meinem Theil, ich halte es für eine sehr verantwortliche Sache, wenn es uns verwehrt wird. Die Königl. Regierung sollte uns wenigstens den Weg zu unserm Landesherrn nicht vertreten, sie sollte uns das Recht gönnen, auch an unserm Theil einmal auszusprechen, was unsere Herzen tief innerlich bewegt, und Se. Majestät den König darauf hinzuweisen, daß wir eine Politik, wie man sie bisher verfolgt hat, nur für eine gefahrdrohende halten, und daß wir an unserm Theil einen Weg bezeichnen möchten, auf dem Friede in unser Land und Ordnung in seine Verhältnisse wiederkehren könnte.

Der Königl. Herr Commissair: Ich darf mir ein paar Worte in Beziehung auf das eben Vorgetragene erlauben. Es ist gesagt worden, daß die Politik der Regierung Sr. Majestät des Königs darauf hinausginge, das Herzogthum Schleswig zu incorporiren, und daß die in meiner Verwahrung gebrauchten Ausdrücke darauf hinzudeuten schienen; das beruht auf einem Irrthum. Es versteht sich von selbst, daß diese Worte sich beziehen auf die Fortdauer der Verfassung vom 2. Octbr. 1855, welche bekanntlich auf Anhalten des Bundes für das Herzogthum Holstein aufgehoben worden ist. Wie man das für eine Incorporation des Herzogthums Schleswig halten kann, ohne daß in staatsrechtlicher Beziehung irgend etwas geschehen ist, welches eine Aenderung für diesen Landestheil herbeigeführt hätte, das vermag ich nicht zu begreifen.

Abgeordneter Dr. Meyn: Herr Präsident! Wenn es den einzelnen Mitgliedern der Versammlung, welche dem Ausschuß nicht angehören, gestattet ist, auch auf Einzelnheiten der Adresse ihr Auge hinzuwenden, so bitte ich die Versammlung, aufmerksam zu sein auf den Punct der Adresse, welcher von der Landesuniversität Kiel spricht, dem einzigen Theile der den Herzogthümern gemeinsamen Staatsinstitutionen, welcher hier in dieser Adresse mit erwähnt wurde. Der Königl. Herr Commissair hat

über diesen Passus gesagt, daß der Ausdruck zu vage gehalten sei, und außerdem, daß für die Universität Alles gethan worden, was die Geldmittel erlaubten. Wenn ich den letzten Punct zuerst ins Auge fasse, so bin ich allerdings über die Einzelnheiten der Geldlage der Universität nicht vollständig instruirt; ich glaube aber gehört zu haben, daß ein Theil der Geldmittel, welche bei der Universität erspart sind, nicht unbedingt zur Verwendung der Universität gehalten werde. Ich habe aber eine andere Seite der Sache im Auge. Es ist ein geistiger Umschwung in die Welt gekommen, welcher bei verschiedenen Universitäten die Gründung volkswirthschaftlicher Facultäten hervorgerufen hat. Ein solches Bedürfniß ist auch bei uns; es hat sich nicht unmittelbar dahin ausgesprochen, daß die Gründung einer volkswirthschaftlichen Facultät erbeten wurde, es ist aber von verschiedenen Seiten im Lande, von Seiten des landwirthschaftlichen Generalvereins, von Seiten der Stadt Kiel und von Seiten der Universität, darauf gedrungen worden, daß eine landwirthschaftliche Akademie mit unserer Universität vereinigt werde. Es sind Gesuche in dieser Angelegenheit nach Kopenhagen gegangen, und der Bescheid, der darauf gekommen ist, dessen Worte ich nicht genau erinnere, lautet dem Sinne nach dahin, daß die Gründung einer solchen Akademie, wenn sie in Verbindung gesetzt werden solle mit der Universität, nicht gestattet werden könne, selbst dann nicht, wenn private Geldmittel dazu vorhanden seien. Wenn man diesen Bescheid mit den Worten des Königl. Herrn Commissairs zusammenhält, so kann wenigstens ich die Gründe, welche dazu bestimmen können, eine solche Entscheidung abzugeben, in nichts Anderm finden, als entweder darin, daß man die Vereinigung einer landwirthschaftlichen Akademie mit einer Universität überhaupt für unzweckmäßig hält, oder darin, weil unsere Universität für beide Herzogthümer gemeinschaftlich ist und weil die landwirthschaftlichen Bestrebungen beider Herzogthümer dem vielleicht nicht entsprechen. Das Erste, glaube ich, darf nicht mehr gesagt werden. Die größte Autorität, welche wir in dieser Hinsicht über uns anerkennen, ist Liebig, und er spricht sich entschieden dahin aus, daß die landwirthschaftliche Akademie nicht abgesondert von der Universität bestehen müsse. Dasselbe erkannte die vorjährige Versammlung Deutscher Land- und Forstwirthe an. Die Erfahrung lehrt, daß diejenigen Akademien, welche in solcher Weise mit Universitäten verbunden sind, vor allen andern prosperiren, so z. B. die Akademie in Eldena bei Greifswalde und die Akademie Poppelsdorf bei Bonn. Ebenso ist eines der ältesten und anerkanntesten Institute dieser Art mit der Universität Jena verbunden, und es ist auch in neuerer Zeit an andern Stellen eine solche Vereinigung eingetreten, wie z. B. in Gießen. Wenn wir also diese Einrede nicht gelten lassen können, so müßte der Gedanke, der zum Grunde liegt, der sein, daß die Landwirthschaft der beiden Herzogthümer nicht der Art wäre, um eine gemeinsame Vertretung der dafür erforderlichen Studien bei der Universität passend zu finden. Nun ist aber bekanntlich gerade unsere Landwirthschaft, welche in ganz Europa unter dem Namen Schleswig-Holsteinische Landwirthschaft bekannt ist, eine so eigenthümlich ausgeprägte,

daß gerade darin das Bedürfniß beider Herzogthümer für eine einzige Akademie sich ausspricht, und wenn vorhin gesagt wurde, daß wir augenblicklich gleichsam wie eine Colonie Dänemarks behandelt würden, so kann man andererseits sagen, daß Dänemark gewissermaßen auch unsere Colonie ist, indem die Schleswig-Holsteinische Landwirthschaft nach Norden hin das Land im eminenten Sinne colonisirt hat. Wenn nun auch diese beiden Umstände nicht in Betracht kommen können, so weiß ich nicht, weshalb eine solche Akademie unserer Universität versagt wird, selbst dann versagt wird, wenn die Privatgeldmittel vorhanden sind. Ich glaube aber auch andererseits nicht, daß der Ausdruck, welchen der Ausschuß rücksichtlich der Universität gewählt hat, zu vage gehalten ist, denn ich denke mir mit Freuden den Augenblick, wo Se. Majestät, unsere Adresse lesend, mit zürnendem Auge sich gegen den Minister wendet, fragend: Was hast Du dieser Universität, dem Juwel meiner Deutschen Lande, gethan? Dann wird ja eben ein Augenblick eintreten, wie wir ihn ersehnen, daß der Minister, indem er seinem Könige nur die Wahrheit sagen darf, gestehen muß, was Alles der Universität in den Weg gelegt wird, und so genöthigt ist, für uns und in unserm Sinne zu sprechen; und darum trage ich darauf an, daß dieser Ausdruck, so vage er gehalten ist, in unserer Adresse bewahrt werde.

Der Vicepräsident: Der Königl. Herr Commissair hat in seinem ersten Vortrage der Verwendung des Reservefonds Erwähnung gethan, so daß ich mich gedrungen fühle, einige wenige Worte zu sagen. Freilich war es die Meinung des Königl. Herrn Commissairs, daß es besser wäre, diese Erörterung bis zur Verhandlung über die Finanzfragen im Allgemeinen auszusetzen; ich wünsche aber doch, daß in dieser Verhandlung heute Dasjenige, was der Königl. Herr Commissair in dieser Beziehung gesagt hat, nicht unwidersprochen bleibe. Der Königl. Herr Commissair ist der Meinung, daß die vom Königl. Ministerium im Jahre 1861 den beiden Deutschen Großmächten gegebene Versicherung, daß für das laufende Finanzjahr vorläufig von einem Zuschuß des Herzogthums Holstein aus dessen besonderen Einnahmen zu den gemeinschaftlichen Ausgaben über das Normalbudget hinaus Abstand genommen werden solle, — daß diese Versicherung nicht ausschließe, daß Se. Majestät die Verfügung über den Reservefond habe, aus dem Reservefond dasjenige zu nehmen, welches nun nach der Art und Weise, wie die Rechnung geführt worden ist, erforderlich geschienen. Das ist damals nicht ausgesprochen, und es konnte auch nicht so verstanden werden; wenn es doch nachher so geschehen, ist es eine Täuschung gewesen. Ich kann mich darauf berufen, was in der „Berlingschen Zeitung" hierüber gesagt worden ist: „es sei das ja eine reine Buchhaltereifrage"; daß damals schon die unabhängige Dänische Presse sich dagegen verwahrt, daß man, nachdem eben der Vorgang mit dem § 13 Statt gefunden, auf diese Weise wieder die gute Meinung Europas verscherzt habe. Wenn hinterher der Königl. Herr Commissair gesagt hat, wenn uns jetzt die Königl. Resolutionen hier zur Kenntnißnahme mitgetheilt wären, geschehe das ganz auf dieselbe Weise, wie

es dem Reichsrathe gegenüber geschehen sei, so ist das nicht richtig. Dem Reichsrath steht nach einem bestimmten Paragraphen der Verfassung vom 2. Octbr. 1855 die Befugniß zu, in solchem Falle die Minister zur Verantwortung zu ziehen. Wir haben ein ähnliches Recht nicht und haben auch nicht einmal die Formen, daß wir einen Minister zur Verantwortung ziehen können. Die Vorlage ist also uns nicht auf dieselbe Weise wie dem Reichsrath gemacht worden.

Der Königl. Herr Commissair: Im Allgemeinen behalte ich es mir vor, diese Finanzfragen bei den desfälligen Verhandlungen weiter zu erörtern. Im Uebrigen gestehe ich vollkommen zu, daß der Finanzminister namentlich nach der Verfassung vom 2. Octbr. 1855 dem Reichsrath verantwortlich ist. Es ist allerdings dort gesagt, daß bei ohne Genehmigung des Reichsraths Statt gehabten Ausgaben es der Versammlung freistehe, darüber zu beschließen, ob sie diejenigen Minister, welche die betreffenden Königl. Resolutionen contrasignirt haben, zur Verantwortung ziehen wollen oder nicht; ich muß aber dabei bleiben, daß die Art und Weise der Vorlage ganz dieselbe ist. Es sind auch im Reichsrath jene Resolutionen lediglich zur Kenntnißnahme vorgelegt worden; der Reichsrath hat erklärt, daß er von der nach der Verfassung vom 2. Octbr. 1855 ihm eingeräumten Befugniß keinen Gebrauch zu machen Veranlassung finde. Daß nun eine ähnliche Verantwortlichkeit der Minister der Holsteinischen Ständeversammlung gegenüber nicht existirt, muß ich ebenfalls zugeben; es liegt eben nur darin, daß die Verfassung vom 2. Octbr. 1855 für Holstein ja aufgehoben ist. Ob nun, von der pecuniairen Seite betrachtet, jene Ministerverantwortlichkeit eine Bedeutung hat, will ich dahin gestellt sein lassen.

Der Präsident: Mit Rücksicht auf die so eben gemachten Bemerkungen des Königl. Herrn Commissairs muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß der Versammlung in der Allerhöchsten Resolution nicht eine Vorlage gemacht ist, wie sie dem Reichsrath gemacht worden ist. Es hat an sich keine Bedeutung, daß eine Vorlage uns unter die Augen gebracht wird, daß wir sie körperlich wahrnehmen können; es kommt darauf an, mit welcher Wirkung sie uns vorgelegt ist. Sie ist der Versammlung gar nicht vorgelegt, in so weit die Kenntnißnahme derselben uns ohnehin möglich war. Dem Reichsrathe ist sie aber mit der Wirkung gemacht, daß, wenn der Reichsrath nicht einverstanden ist mit dem Gegenstande, deshalb der contrasignirende Minister zur Verantwortung gezogen werden kann. Es ist also in dieser Beziehung ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen dem Verfahren, welches dem Reichsrathe gegenüber und der Holsteinischen Ständeversammlung gegenüber beobachtet ist; ein wesentlicher Unterschied, welcher mit den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 8. März 1860 keineswegs übereinstimmt.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Ich muß mir ein paar Worte erlauben auf eine Aeußerung des Königl. Herrn Commissairs, bevor der geehrte Abgeordnete für den 7. ländlichen Wahldistrict sich erhob. Der Königl. Herr Commissair hat sich gegen das geistliche Mitglied von Itzehoe dahin ausgesprochen, daß er gar nicht begreifen könne, wie es von Incorporirung und

Absichten der Dänischen Regierung, Schleswig zu incorporiren, sprechen könnte, da gar nichts vorläge, was hierauf Bezug hätte. Ich muß gestehen, daß es mir vollständig unbegreiflich ist, daß solche Aeußerungen von jener Seite immer und immer wieder vorkommen. Man kann wirklich nichts mehr darauf antworten. Man könnte, meiner Meinung nach, und die Holsteinische Ständeversammlung könnte verlangen, daß man so viel Achtung vor ihr hätte, ihr gesunden Menschenverstand zuzutrauen. Es ist sonnenklar, daß man während der Jahre 1851 und 1852 und vorher und nachher fast nicht eine Maßregel in Beziehung auf Schleswig und die Verfassungsverhältnisse getroffen hat, die nicht einzig und allein zum Zweck gehabt hätte, Schleswig zu incorporiren. Wenn aber in dem Jahre 1852 in den Verträgen mit dem Auslande gesagt ist, daß Schleswig nicht incorporirt werden solle, warum ist das gesagt? Eben weil die Absicht, Schleswig zu incorporiren, deutlich vorlag. Jedes Kind weiß, daß die ganze Dänische Politik darauf geht, Schleswig zu incorporiren; darum glaube ich, daß es besser sein möchte, mit solchen Phrasen jetzt inne zu halten.

Der Präsident: Ich erwarte, ob von irgend einer Seite noch das Wort ergriffen wird.

Dann glaube ich vor dem Schlusse der Verhandlung mir einige Worte erlauben zu müssen, namentlich in Beziehung auf die schon wiederholt zur Sprache gebrachte Competenz der Versammlung. Nach den Aeußerungen des Königl. Herrn Commissairs ist es ja zweifelhaft, ob eine Adresse, welche so lautet wie der Entwurf, welcher der Versammlung vorliegt, von dem Königl. Herrn Commissair wird angenommen werden, um die Adresse zur Kunde Sr. Majestät des Königs zu bringen; zweifelhaft also, ob die Absicht, der Zweck, den die Versammlung eigentlich mit der Adresse verbindet, wird in Erfüllung gehen. Nun könnte es vielleicht fraglich sein, ob die Aeußerungen, welche der Königl. Herr Commissair in dieser Beziehung gethan hat, für das Präsidium maßgebend sein könnten, ob sie mich würden bestimmen müssen, auf die Ausscheidung gewisser Puncte, gegen welche der Königl. Herr Commissair Protest eingelegt hat, zu bestehen, oder ob es dem Präsidium zusteht, die Discussion über diese Puncte auch ferner zuzulassen. In dieser Beziehung muß ich mir nun erlauben, ganz kurz die Aeußerungen des Königl. Herrn Commissairs in Beziehung auf die Competenz zu recapituliren und einen Blick auf die Lage der Dinge, wie sie mir jetzt erscheinen, zu werfen. Der Königl. Herr Commissair hat zunächst die Erinnerung der Versammlung wieder aufgefrischt an den Vorgang des Jahres 1856; das wäre an sich nicht nöthig gewesen, denn die Erinnerung ist gewiß nicht erloschen und wird nicht erlöschen. Das in damaliger Veranlassung der Versammlung ohne Entscheidungsgründe hingeworfene Wort „Nullität" wird die nach reiflicher Ueberlegung damals gewonnene Ueberzeugung, welche die Versammlung leitete, nicht haben verändern können. Der Königl. Herr Commissair hat aber zugleich eingeräumt, daß die Lage der Dinge eine andere sei, und hat den Zustand von 1856 auch nicht weiter verfolgt. Er hat mit Beziehung auf die der Versammlung vorliegenden Gesetzentwürfe in gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Versammlung das

Recht zugestanden, auch über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie zu reden. Er hat jedoch eine gewisse Beschränkung in dieser Beziehung hinzugefügt, nämlich die, daß er gesagt hat, er müsse Protest einlegen gegen Erörterungen innerer Angelegenheiten des Königreichs Dänemark, innerer Angelegenheiten des Herzogthums Schleswig und gegen die Erörterung der Rechtmäßigkeit der bestehenden constitutionellen Verbindung zwischen dem Königreich Dänemark und dem Herzogthum Schleswig. Auffallend ist es mir gewesen, daß also gerade von Seiten des Königl. Herrn Commissairs zuerst der Begriff jener Angelegenheiten der andern Landestheile Dänemark und Schleswig und der Begriff der Rechtmäßigkeit der constitutionellen Verbindung Schleswigs mit Dänemark zur Sprache gebracht ist, und wenn in dem § 59 des Anhangs A unserer Verfassung ausdrücklich steht, daß es jedem Abgeordneten freistehe, in ordnungsmäßiger Weise zur Sprache gebrachte Sachen zur Erörterung zu bringen, so würde sich daran die Annahme schließen, daß gewissermaßen der Königl. Herr Commissair der Versammlung die nächste Gelegenheit gegeben hat, solche Sachen zu erörtern. Jedoch will ich diesen Gesichtspunct nicht weiter verfolgen. Die Versammlung wird nicht beabsichtigt haben und wird nicht wünschen, innere Angelegenheiten anderer Theile der Monarchie zu erörtern und zum Gegenstande ihrer Beschlüsse zu machen; dagegen würde ich auch Einsprache erheben müssen.

Das ganze Feld des Wissens und das ganze Feld aller Thatsachen, die vorgehen, mögen sie hier oder in fremden Ländern sich ereignen, steht der Versammlung frei, als Motiv, als Beispiel zu benutzen; jedoch ist sie natürlich rücksichtlich ihrer Anträge auf die Angelegenheiten, welche die Interessen des Herzogthums Holstein betreffen, beschränkt. Da nun die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie ausdrücklich in den Bereich der Erörterung durch die Vorlagen der Regierung gezogen sind, so ist es selbstverständlich, daß die Versammlung berechtigt ist, alle Fragen zu erörtern, welche nothwendig mit denselben zusammenhängen.

Zu diesen Fragen gehört namentlich auch die Stellung des Reichsraths; denn es ist ja gerade der Reichsrath der Factor, welcher der Holsteinischen Ständeversammlung nun gegenüber steht mit beschließender Befugniß in Beziehung auf die Angelegenheiten, welche zur Beschlußnahme der Ständeversammlung vorgelegt sind. Es ist also eine reine Unmöglichkeit, der Versammlung zu verwehren, die Stellung des Reichsraths in irgend einer Beziehung in den Bereich ihrer Erörterung zu ziehen, und ebenso wenig, wie es in irgend einem wissenschaftlichen Vortrage, welcher dem Gebiete der Pathologie angehört, möglich sein würde, ein Organ, welches der Sitz der Krankheit sein möchte, auszuschließen, ebenso wenig wird es bei staatsrechtlichen Verhandlungen möglich sein, von der Erörterung die Berücksichtigung eines Organs auszuschließen, welches wesentlich mit zur Vervollständigung des Bildes gehört, welches das ganze Staatsleben bietet, mit welchem wir es eben zu thun haben. Von diesem Standpuncte aus ist es mir unmöglich, dem Protest des Königl. Herrn Commissairs bei Leitung der Verhandlung Folge zu geben; auf der andern Seite aber muß ich auch selbstverständlich der Versammlung es lediglich anheimstellen und überlassen, in wie weit sie und die einzelnen Mitglieder derselben dem Protest Folge geben wollen, namentlich mit Rücksicht auf die Frage, ob eine Adresse, in welcher der Protest berücksichtigt wäre oder keine Berücksichtigung gefunden hätte, Sr. Majestät dem Könige werde vorgelegt werden oder nicht.

Wenn sonst von keiner Seite das Wort ergriffen wird, so schließe ich hiermittelst die Vorberathung. Ehe wir weiter gehen zu Nr. 5 auf der Tagesordnung, will ich die Tagesordnung für die morgende Sitzung angeben. Ich bringe auf dieselbe die Nr. 2 und 3 der heutigen Tagesordnung, ferner die Vorberathung über den Entwurf eines Patents, enthaltend einige nähere Bestimmungen zu den §§ 6 und 9 der Verordnung vom 30. August 1859, betreffend die Form letztwilliger Verfügungen, und sodann die Committeewahl in Betreff der heute eingebrachten Proposition des Herrn Abgeordneten für den 12. städtischen Wahldistrict. Zugleich will ich mir erlauben zu bemerken, daß ich zu übermorgen unter andern Gegenständen auf die Tagesordnung bringe die Vorberathung über den Ausschußbericht der drei vereinigten Committeen wegen Behandlung der gemeinschaftlichen Gesetzvorlagen.

Die morgende Sitzung wird um 12 Uhr Statt finden.

Wir geben jetzt über zu Nr. 6, Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der Proposition des Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Jersbeck.

Es wurden 5 Mitglieder in denselben gewählt, nämlich:

Reventlow-Jersbeck mit . .	43	Stimmen,
Werner mit	29	"
Schrader mit	28	"
Versmann mit	23	"
Reincke mit	22	"

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 11. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 18. Februar.

Elfte Sitzung,
den 12. Febr. 1863.

Anwesend 49 Mitglieder.

Gleichfalls wurde eine Committee von 5 Mitgliedern gewählt zur Prüfung der von dem Abgeordneten für den 14. ländlichen Wahldistrict, Ary, eingebrachten Proposition, nämlich:

Ary mit	44	Stimmen,
Doose mit	40	„
Lichtwerk mit	35	„
Graf Holstein mit	31	„
Schütt mit	8	„

eine Committee von 5 Mitgliedern zur Prüfung der Proposition des Abgeordneten für den 4. städtischen Wahldistrict, betreffend die Einführung der Preßfreiheit ꝛc., nämlich:

Wiggers mit	45	Stimmen,
Ottens mit	36	„
Körner mit	31	„
Preusser mit	30	„
Rendtorff mit	28	„

Der Königl. Herr Commissair legte sodann der Ständeversammlung folgende Gesetzentwürfe zur Beschlußnahme vor:

1) den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung von Rechtsgeschäften zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses;
2) den Entwurf einer Verordnung wegen Maßregeln gegen Engerling- und Maikäferfraß;
3) drei Patententwürfe, enthaltend Zusatzbestimmungen zu der allgemeinen Schulordnung;
4) den Entwurf eines Patents, die Aufbringung eines Antheils zu den Kosten der im Jahre 1852 und in den folgenden Jahren von einer außerordentlichen Commission, zuerst in Segeberg, später in Rendsburg, wegen begangener Diebstähle ꝛc. geführten Criminaluntersuchung betreffend;
5) den Entwurf einer Mällerordnung;
6) den Entwurf einer Verordnung wegen Verlängerung des Termins für das Inkraftbleiben der Verordnung vom 7. Juli 1859, betreffend die den mit ordentlicher Einquartierung belegten Communen zu gewährende Unterstützung;
7) den Entwurf einer allgemeinen Fleckensordnung für das Herzogthum Holstein;

Ferner wurde vorgelegt ein Bericht des Kriegsministers, betreffend den Stand der Arbeiten an der Befestigung von Kopenhagen auf der Seeseite.

Schließlich zeigte der Präsident den Eingang einer Proposition von dem Abgeordneten für die Kieler Universität an, dahin lautend:

> die Ständeversammlung beschließt, bei Sr. Majestät dem König allerunterthänigst zu beantragen, daß an der Kieler Universität eine landwirthschaftliche Anstalt nebst einer Thierarzeneischule errichtet werde.

Womit geschlossen.

Zwölfte Sitzung,
den 13. Febr. 1863.

Anwesend 45 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Der Abgeordnete für den 5. städtischen Wahldistrict und der Abgeordnete für die größeren Gutsbesitzer von Farve haben mir angezeigt, daß sie durch Unwohlsein verhindert seien, an der heutigen Sitzung Theil zu nehmen.

Eingegangen sind folgende Sachen:

der Ausschußbericht über den Entwurf einer Verfügung, betreffend die in den Städten Altona und Kiel bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handelssocietäten, Handelsfirmen, anonymen Gesellschaften und Procuren zu beschaffenden Anzeigen;

eine Petition von sämmtlichen Fischern in Blankenese und Umgegend, worin sie bitten, daß eine practische Lehranstalt zur Unterweisung der Jugend in den zur Förderung der Fischerei im Lande erforderlichen Kenntnissen, eingerichtet werde, und daß ein sachkundiger Mann die verschiedenen Fischerörter, Blankenese namentlich, jährlich einmal inspiciren möge;

diese Petition ist nicht an die Ständeversammlung, sondern an Se. Majestät den König gerichtet, ich werde sie daher dem Königl. Herrn Commissair zur weiteren Veranlassung übergeben;

Digitized by Google

eine Petition des Papierfabrikanten Sonder in Oldesloe, betreffend Veränderung des Zolles auf Papier und Abänderung des Ausfuhrzolles auf Lumpen;

ich werde diese Petition dem zur Prüfung des Gesetzentwurfs, betreffend die Zoll- und Schifffahrtsabgaben, niedergesetzten Ausschuß übergeben;

2 Petitionen von Schullehrern, betreffend die Erlassung eines provisorischen Gesetzes, durch welches sämmtlichen Volksschullehrern Holsteins eine angemessene Einnahme zu Theil werde;

eine Petition des Organisten Bluhm in Nortorf, worin gebeten wird, die Ständeversammlung wolle sich dahin verwenden, daß, mit Rücksicht auf die Bedürftigkeit der meisten Lehrerwittwen und den günstigen Stand der Schullehrerwittwencasse, für die unerwachsenen Kinder verstorbener Lehrer statt der bisherigen Unterstützung von 5 ℛ jährlich 20 ℛ in Quartalszahlungen angewiesen werden; daß diese Unterstützung, statt wie bisher zur Confirmation, bis zum vollendeten 18. Jahre dauere; daß eine Erhöhung der Wittwenpension bis 60 ℛ gestattet werde;

6 Petitionen aus Bramstedt, betreffend eine Aenderung der Brandverordnung;

59 Petitionen aus dem Kirchspiele Südermeldorf-Marsch, worin die Stände gebeten werden, sich dafür zu verwenden, daß die unter dem Namen „Käthnerschatz" in der Südervogtei Meldorf-Marsch bestehende, in die landesherrliche Casse fließende Abgabe baldmöglichst aufgehoben werde;

2 gleichlautende Petitionen aus Tangstedt, betreffend die Einführung einer freien selbstständigen Communalverfassung in denjenigen Communen, die noch nicht im Besitz einer solchen sind;

eine Petiton von C. Mohrdiek in Horst, worin gebeten wird, die Ständeversammlung wolle sich bei der Königl. Regierung dahin verwenden, daß den Gränz-Geestdistricten in ihrer Entwässerung durch die Marschen die dringend gebotene Erleichterung zu Theil werde, daß namentlich eine gründliche Reform der Verhältnisse des Wilden-Wassergangs baldmöglichst angebahnt und eine anders zusammengesetzte Commission, etwa bestehend aus einem Oberbeamten, einem Techniker und zwei practischen Landleuten, zur Oberaufsicht über den Wilden-Wassergang bestellt werde;

ich werde diese Petition der Wasserlösungscommittee übergeben;

2 Petitionen aus Blankenese, betreffend die Verlegung der Ottenseuer Zollinie;

diese Petitionen sind schon erledigt durch die Verhandlung über den Passus 3 des ersten Berichts der Petitionscommittee;

210 Petitionen in Wegesachen,

welche ich der Wegecommittee übergeben werde.

So eben ist noch der 2. Bericht der Petitionscommittee eingegangen.

Wir gehen zur Tagesordnung über, und zwar zur Vorberathung über den Entwurf einer Verordnung, betreffend das Erbrecht unehelicher Kinder in den mit dem Lübschen Rechte bewidmeten Städten des Herzogthums Holstein.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu verlesen.

Der Abgeordnete Ober- und Landgerichtsadvocat Knoop, als Berichterstatter, verliest den Bericht.

Der Präsident: Die Vorberathung ist eröffnet.

Der Königl. Herr Commissair: Ich darf mir wohl ein paar Bemerkungen erlauben. Es ist von dem verehrlichen Ausschuß anerkannt worden, daß im Gebiete des gemeinen Deutschen Rechts eine richtige Interpretation des Gesetzes schon dahin führt, daß den unehelich erzeugten Kindern ohne Ausnahme das Erbrecht nach der Mutter zusteht. Ich würde es nicht sehr glücklich finden, wenn das Gesetz nur mit der Modification, die der Ausschuß beantragt, angenommen wird. Ich finde es nicht ganz correct, auf diesem Wege eine authentische Interpretation der gemeinrechtlichen Bestimmungen zu beschaffen. Ich finde das um so mehr, als auch der § 2 ausdrücklich auf die Bestimmung des Lübschen Rechts Buch 2, Art. 2 Bezug nimmt, und ich glaube, daß es der Form nach correcter wäre und daß derselbe Zweck sich erreichen ließe, wenn der Ausschuß seinen Antrag etwas anders formulirte und die Versammlung denselben in der veränderten Gestalt annehmen würde. Dies könnte z. B. dadurch geschehen, glaube ich, daß die Regierung ersucht würde, neben der Novelle zu den Bestimmungen des Lübschen Rechts über das Erbrecht unehelicher Kinder eine authentische Interpretation der Bestimmung des gemeinen Rechts über denselben Gegenstand in der Form eines provisorischen Gesetzes zu erlassen. Ich möchte der Versammlung anheimgeben, ob sie sich dieser meiner übrigens nur persönlichen Ansicht anschließen wolle.

Der Berichterstatter: Mir scheint der Einwurf nicht so wichtig zu sein, daß er auf den Beschluß der Versammlung einen Einfluß üben könnte. Wenn ich den Königl. Herrn Commissair recht verstanden habe, so wird eigentlich nur ein anderes Verfahren vorgeschlagen für denselben Zweck. Wir haben geglaubt und sind einstimmig der Ansicht gewesen, obgleich sie erst nach der ersten gemeinschaftlichen Prüfung der Vorlage zum Vorschein gekommen ist, daß es sich empfehle, eben bei dieser Gelegenheit die im gemeinen Rechte obwaltende Ungewißheit zu beseitigen.

In der Sache selbst stimmt der Ausschuß mit den Motiven der Vorlage im Allgemeinen vollständig überein. Es ist unsere Meinung, daß in den übrigen Holsteinischen Rechtsgebieten, wo das Lübsche Recht nicht gilt, schon jetzt sämmtliche uneheliche Kinder erbberechtigt sind, und von der Regierung ist in den Motiven zu der Verordnung gesagt: „Es sind hier die unehelichen Kinder ohne Ausnahme genannt, und es werden darunter also auch diejenigen unehelichen Kinder zu begreifen sein, welche im Ehebruch und Blutschande erzeugt sind."

Nach gemeinem Recht ist es zwar bestritten, ob diesen letzteren überall Intestaterbrechte zustehen. Indessen, wie dieselben nach der richtigen Interpretation der bezüglichen gemeinrechtlichen Bestimmungen nach ihrer Mutter und ihren mütterlichen Verwandten für erbberechtigt zu erachten sein dürften, so sprechen für ihre Erbfähigkeit in dem

bezeichneten Umfang im Wesentlichen auch dieselben Gründe, welche sich für die Erbberechtigung der übrigen unehelichen Kinder geltend machen lassen. Gegen die in den Entwurf aufgenommene allgemeine Bestimmung dürfte daher um so weniger etwas zu erinnern sein, als es sich jedenfalls nicht empfehlen möchte, die in dem gemeinen Recht in der fraglichen Beziehung obwaltende Ungewißheit auch auf die Lübischrechtlichen Städte zu übertragen.

Ich glaube aber nicht, daß die Form, die vom Herrn Königl. Commissair empfohlen wird, eigentlich besser ist. Es würde dann der Fall eintreten, daß beim regelmäßigen Gange der Gesetzgebung, wo noch erst ein ferneres Gesetz für die übrigen Gebiete von der Regierung den Ständen zur Genehmigung vorzulegen wäre, im Verlauf einiger Jahre in den Städten Lübschen Rechts, wo bisher die unehelichen Kinder durchaus erbunfähig waren, deren Erbfähigkeit in einem größeren Umfange unbestritten bestände, als in den übrigen Gebieten. Ich habe in den Schleswig-Holsteinischen, jetzt Holsteinischen Anzeigen aus den Jahren 1837—1862 incl. kein Beispiel gefunden, daß auch nur behauptet worden, daß die unehelichen Kinder nach Lübschem Recht ihre Mutter und mütterlichen Verwandten beerben könnten. Es geht die Erbunfähigkeit der unehelichen Kinder nach Lübschem Rechte so weit, daß zwei uneheliche Kinder, die von demselben Vater und derselben Mutter abstammen, sich nicht beerben können. Wenn nun, während in einem solchen Gebiete, und zwar unter hervorgehobener Rücksicht auf die in den andern Rechtsgebieten bereits bestehende Erbberechtigung unehelicher Kinder, die ausnahmelose Erbberechtigung aller unehelichen Kinder nach deren Mutter und mütterlichen Verwandten Rechtens geworden ist, in den übrigen Gebieten noch eine Zeitlang hinsichtlich einiger Arten unehelicher Kinder eine rechtliche Ungewißheit gelassen würde, so würde dies doch etwas eigenthümlich sein. Es wird sich mittlerweile vermuthlich eben nicht ereignen, daß einer im Incest oder in Bigamie erzeugten Person eine Erbschaft anfällt; würde es aber der Fall sein, so wäre es doch etwas wunderbar, daß dafür keine unbestrittene Vorschrift bestände, während die Frage im Gebiete des Lübschen Rechts im Wege der Gesetzgebung erledigt worden. Es ließe sich allerdings wohl machen, wie der Königl. Herr Commissair hervorgehoben, daß das Gesetz vorläufig beschränkt würde auf das Lübsche Recht. Indessen scheint mir kein innerer Grund dafür zu sprechen, und ich glaube, es ist dies eine sehr passende Gelegenheit, eine vollkommene Rechtsgleichheit für alle Rechtsgebiete dadurch herbeizuführen, daß die Regierung unserm Antrage, nachdem die Versammlung ihn genehmigt, ebenfalls ihre Zustimmung giebt. Für ein anderes Verfahren scheint es mir, wie gesagt, an einem inneren Rechtsgrunde zu fehlen, und äußere Gründe dürften hier nicht maßgebend sein sollen.

Der Königl. Herr Commissair: Ich habe gegen den Zweck des Ausschußberichts nichts zu erinnern, sondern nur gegen die Form desselben. Ich halte es nicht für deutlich, in einem das Lübsche Recht betreffenden Gesetzentwurfe zugleich eine gemeinrechtliche Controverse zu entscheiden. Ich möchte anheimgeben, ob es nicht richtiger, die desfällige authentische Interpretation in einem besonderen, etwa provisorisch zu erlassenden Gesetze zu geben. Jedenfalls aber würde die von dem Ausschusse in Vorschlag gebrachte Zusatzbestimmung anders zu fassen sein. Wenn dieselbe nämlich „fortan" den ex damnato coitu erzeugten unehelichen Kindern auf dem Gebiete des gemeinen Rechts Erbrechte nach ihrer Mutter und mütterlichen Verwandten einräumt, so scheint zu folgen, daß diesen Kindern bisher diese Erbrechte nicht zugestanden haben, während doch der Ausschuß in Uebereinstimmung mit den Motiven des Dafürhaltens ist, daß nach einer richtigen Interpretation der betreffenden gemeinrechtlichen Bestimmungen den fraglichen Kindern schon jetzt jene Erbrechte zustehen.

Abgeordneter Graf Rantzau-Seeburg: Es ist aber gerade die Meinung des Ausschusses gewesen, daß diese Interpretation nicht allgemein angenommen wird, daß dies vielmehr eine sehr bestrittene Sache sei.

Der Königl. Herr Commissair: Ich habe darauf nur zu erwidern, daß das Obergericht bereits im Jahre 1815 dieselbe Interpretation als die richtige bezeichnet hat.

Der Berichterstatter: Ich möchte mir dagegen zu bemerken erlauben, daß eben, wenn auch von Seiten der Regierung sowohl, als des Ausschusses, diese Meinung als die richtige anerkannt ist, es doch sehr viele Rechtslehrer giebt, die der entgegengesetzten Ansicht sind. v. Bangerow und Roßhirt sind für unsere Ansicht; ich hebe aber selbst dabei hervor, daß die gegentheilige Meinung sehr verbreitet ist. Es sind nach unserer Meinung die gewichtigsten Autoritäten. Aber es sind nicht allein die bedeutenderen Autoritäten, sondern auch die besseren Gründe auf unserer Seite, weshalb wir auch ganz einverstanden sind mit der Ausführung der Motive. Nun ist aber doch nicht gesagt, daß nicht bei der großen Anzahl unserer Gerichte erster Instanz der Fall sich ereignen kann, und zwar vor Erlassung einer selbstständigen authentischen Interpretation, wo ein Richter, der der alten Theorie anhängt, eben weil er durch nichts genöthigt ist, von seiner Meinung abzuweichen, ein von der Interpretation des Ausschusses abweichendes Erkenntniß abgiebt. Deswegen ist es uns zweckmäßig erschienen, gleich in dem vorgelegten Gesetz das Richtige auszusprechen.

Wenn vorhin hervorgehoben worden, daß es nach der Ueberschrift nicht hineinpasse, und ebenso nach der Fassung des § 2, so möchte ich bemerken, daß die Ueberschrift von uns abgeändert ist dahin, daß es heißt:

> „Verordnung, betreffend das Erbrecht unehelicher Kinder, insbesondere in den mit dem Lübschen Rechte bewidmeten Städten des Herzogthums Holstein."

Auf diese Weise würde es sich da ja leicht hineinbringen lassen, und zweitens ist in dem § 2 nur für das Lübsche Recht eine entgegenstehende Vorschrift aufgehoben worden, während für die übrigen Rechtsgebiete ja keine entgegenstehende Vorschrift existirt.

Ich glaube daher nicht, daß Gründe existiren, die uns veranlassen könnten, von unsern Vorschlägen abzugehen.

Abgeordneter Etatsrath Preusser: Wenn der Entwurf so erlassen wird, wie er hier vorliegt, so würde

fortan in unserm Lande die Bestimmung gelten, daß im Gebiete des Lübschen Rechts die unehelichen Kinder aller Art, also auch die in Blutschande und Ehebruch ꝛc. erzeugten, gleich ehelichen Kindern ihre Mutter und mütterlichen Verwandten beerben; für die übrigen Districte des Landes würde aber in dieser Beziehung nur die Bestimmung des gemeinen Rechts zur Anwendung kommen. Im gemeinen Recht aber ist es sehr controvers, ob auch die ex damnato coitu erzeugten Kinder gleiche Rechte haben mit den andern unehelichen Kindern in Beziehung auf die Beerbung ihrer Mutter und mütterlichen Verwandten. Es scheint nun sehr wünschenswerth zu sein, daß in dieser Beziehung fortan keine Ungewißheit und Ungleichheit weiter herrsche, und mir scheint diese Gesetzvorlage genügende Gelegenheit zu geben, eine desfällige Bestimmung jetzt zu treffen. Dies kann geschehen in dem Entwurf dieser Verordnung, wenn der Titel so, wie er vom geehrten Ausschuß vorgeschlagen ist, verändert wird. Ich bin daher mit dem Ausschuß im Wesentlichen einverstanden; nur möchte ich doch eine Veränderung wünschen.

Ich muß nämlich der Ansicht des Königl. Herrn Commissairs beistimmen, daß, wenn man davon ausgeht, daß nach einer richtigen Interpretation das, was hier festgestellt werden soll, bisher auch schon gegolten hat, und daß eine gesetzliche Bestimmung nur deshalb wünschenswerth ist, weil die Bestimmungen des gemeinen Rechts zweifelhaft sind und auch eine bestimmte Praxis in unserm Lande nicht existirt, die zu erlassende Verfügung also die Natur einer authentischen Interpretation an sich trägt, es nicht richtig ist, zu bestimmen, daß dieselbe fortan in Kraft treten solle. Ich meine daher, daß das Wort „fortan“ wegfallen müßte. Dann würde ich es für wünschenswerth halten, daß etwa der Zusatz, den der Ausschuß will, als ein besonderer Paragraph aufgenommen würde, und zwar als § 3. Die beiden ersten Paragraphen enthalten die Bestimmungen für die Gebiete des Lübschen Rechts. Der § 3 würde die allgemeine Bestimmung enthalten für das übrige Land. Der Schlußparagraph würde dann auch nach meiner Meinung nicht so lauten können, wie der Ausschuß vorgeschlagen hat, sondern ich würde vorschlagen, daß man sagte: diese Verordnung tritt für die Gebiete des Lübschen Rechts mit dem — — — — in Kraft und ist daselbst zur Anwendung zu bringen auf diejenigen Fälle, in welchen der Erbfall entweder am — — — — oder später erfolgt ist.

Damit könnte man schließen. Für die übrigen Rechtsgebiete in Holstein bedarf es keiner desfälligen weiteren Bestimmung, eben weil es sich hier nur um eine Art authentischer Interpretation handelt, die natürlich auf alle vorkommenden, nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß oder Vergleich bereits entschiedenen Fälle anzuwenden ist.

Ich will mir ein Amendement vorbehalten.

Abgeordneter Wyneken: Ich möchte mir erlauben, auf einen Punct aufmerksam zu machen, obgleich ich kaum glaube, daß dieses hier eine günstige Aufnahme finden werde. Es ist nämlich die Frage, ob es richtig ist, das Erbrecht der unehelichen Kinder auch auf mütterliche Verwandten auszudehnen; denn ich glaube nicht, daß diese Ausdehnung den Ansichten der betreffenden Verwandten stets entspricht.

Mir scheint, man kann sich Fälle denken, wo Jemand den Wunsch hegt, von unehelich erzeugten Verwandten nicht beerbt zu werden. Solche Fälle sind wirklich nicht so selten, sondern im Gegentheil, sie werden öfter vorkommen, und namentlich dann, wenn wirklich etwas zu erben ist. Aber, wie gesagt, ist nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts das Gegentheil der Fall, und ich weiß daher nicht, ob der gedachte Punct hier günstige Aufnahme findet; aber ich habe ihn doch zur Sprache bringen wollen.

Der Berichterstatter: Ich meine, gegen diese Aenderung spricht, daß dann z. B. nicht einmal der Bruder seine Schwester würde beerben können, indem ihre Verwandtschaft nur durch die Mutter besteht. Es würden zwei Geschwister, die von demselben Vater und derselben Mutter durch uneheliche Erzeugung abstammen, sich nicht beerben können. Dies wäre eine sehr unangenehme Einschränkung des Erbrechts, die für die Rechtsgebiete Holsteins, in denen das Lübsche Recht nicht gilt, schon jetzt nicht besteht, da die unehelichen Kinder unbestritten ihre mütterlichen Verwandten ebensowohl wie ihre Mutter beerben. Daß eine Erbschaft an eine Person fällt, die dem Erblasser nicht eben besonders lieb ist, kommt auch beim Erbrecht ehelich Geborner vor, und für einen solchen Fall ist dann ja die Testirfreiheit gegeben.

Abgeordneter Wyneken: Gegen dieses letzte Argument muß ich bemerken, daß nicht so selten Fälle vorkommen werden, wo der betreffende Erblasser von dem Dasein dieser Verwandten keine Kunde, also auch keinen Anlaß gehabt hat, dieselben durch ein Testament von der Erbfolge auszuschließen.

Der Berichterstatter: Der Einwand ist richtig, daß es Jemandem unangenehm sein kann, von einem unehelichen Seitenverwandten beerbt zu werden. Dagegen gilt aber auch wiederum der Einwand, und der wird ebenfalls richtig sein, daß es dem Erblasser, der bis zu seinem Tode von der Existenz eines solchen unehelichen Erben gar keine Kunde gehabt, auch nicht besondere Unannehmlichkeiten bereiten kann, von demselben beerbt zu werden. (Heiterkeit.)

Abgeordneter Wyneken: Nein, das ist ganz richtig; so meine ich es auch nicht, sondern der Erblasser kann fest überzeugt sein, daß ein naher, ihm lieber, ehelicher Verwandter sein alleiniger gesetzlicher Erbe ist. Nun kommt aber ein ebenso naher unehelicher Verwandter, von dem der Erblasser nichts gewußt hat, macht sein Erbrecht neben dem desjenigen geltend, dem nach der Absicht des Erblassers das ganze Vermögen zufallen soll, und vereitelt so diese Absicht.

Der Präsident: Beabsichtigt sonst keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so ist die Vorberathung hiermit beendigt, und bitte ich den Herrn Abgeordneten für Kiel, das angemeldete Amendement bis morgen vor der Sitzung einzureichen.

Wir gehen über zur Vorberathung über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Bestrafung des Kindesmordes. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Ausschußbericht zu verlesen.

Abgeordneter d'Aubert verliest den Bericht, nachdem er zuvor auf folgenden Druckfehler in demselben

aufmerksam gemacht: Seite 6, Zeile 2 von oben soll es heißen „die Scheu“ statt „die Scham“.

Der Präsident: Die Vorberathung ist eröffnet.

Abgeordneter Kammerherr v. Levetzow-Ehlersdorf: Herr Präsident! Ich erkläre mich mit dem Ausschußberichte und namentlich mit dem Gesichtspunct der Humanität, von welchem der Ausschuß ausgegangen ist, vollkommen einverstanden. Ich möchte aber noch beantragen, daß ein Passus am Schluß des Berichts abgeändert werde, und zwar so, daß derselbe aus einem negativen in einen affirmativen verwandelt werde. Der Passus lautet:

> „Schließlich darf der Ausschuß noch bemerken, daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche den nächsten Angehörigen und Dienstherrschaften bei willkührlicher Brüche es zur Pflicht machen, die ihnen in fraglicher Beziehung auffälligen Erscheinungen nicht unbeachtet zu lassen, und wenn sie ihre Wahrnehmungen für begründet erkannt haben, die Verdächtigen zur Rede zu stellen, und im Falle des Abläugnens ihre Verdachtsgründe der beikommenden Obrigkeit zur Wahrnehmung des Rechtlichen mitzutheilen haben, nicht außer Kraft treten.“

Ich finde dieses gesetzliche Verlangen, was die nächsten Angehörigen betrifft, überaus hart, und was die Dienstherrschaften angeht, daß sie bei Vermeidung der Strafe eine Angabe bei der Obrigkeit zu machen haben, sehr schwer ausführbar und jedenfalls sehr belästigend. Wer ein oder ein paar Dienstmädchen hat, der mag dazu wohl im Stande sein; wo aber viele gehalten werden, wie z. B. auf größeren Gütern oder in Fabrikanlagen, da wird eine solche Controle schwerlich ausführbar sein. Ich möchte daher darauf antragen, daß die bezüglichen Bestimmungen wegfallen, damit der Sinn für die Gesetzlichkeit sich nicht abstumpfe, und dieses würde sich leicht dadurch bewerkstelligen lassen, daß bloß das kleine Wörtchen „nicht“ in der letzten Zeile des erwähnten Passus wegfalle.

Der Präsident: Beabsichtigt der geehrte Abgeordnete ein Amendement zu diesem Gesetze einzubringen, so würde ja eben die Bemerkung sich auf einen Paragraphen des Gesetzes beziehen müssen; aber in dem Gesetzentwurf ist überhaupt von diesem Punct nicht die Rede, sondern es ist nur eine Bemerkung des Ausschusses, daß die gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich der Pflichten, die die Angehörigen und Dienstherrschaften in Beziehung auf die Ueberwachung haben, durch diesen Gesetzentwurf nicht berührt werden. Also wenn der geehrte Abgeordnete wünscht, daß in dieser Beziehung eine Aenderung vorgenommen werde, so müßte dies dadurch geschehen, daß, wenn das überhaupt thunlich sein sollte, in das Gesetz ein Paragraph aufgenommen oder ein selbstständiges Gesetz erlassen würde.

Abgeordneter Kammerherr v. Levetzow-Ehlersdorf: Auf die Erlassung eines selbstständigen Gesetzes möchte ich doch verzichten, weil ich dazu die Sache für allzu unerheblich ansehe.

Der Präsident: Die Bemerkungen bezogen sich nur auf den Bericht des Ausschusses, und der ist ja nicht weiter maßgebend.

Abgeordneter Kammerherr v. Levetzow-Ehlersdorf: Dann nehme ich auch meine Bemerkung zurück, da sie keinen Anklang gefunden hat.

Der Berichterstatter: Ich glaube zum Zwecke der Erledigung der von dem verehrlichen delegirten Abgeordneten gemachten Ausstellungen einige aufklärende Bemerkungen machen zu müssen, damit selbige nicht zu einem Amendement oder einer Gesetzesinterpretation führen. Es ergiebt sich aus dem Bedenken, daß die Bemerkung des Ausschusses auf der bestehenden Gesetzgebung beruht und in derselben durchaus nichts hat verändern wollen, weil der vorliegende Gesetzentwurf die Frage über die bestehenden polizeilichen Vorschriften über Vergehen und Versehen der Dienstherrschaft, rücksichtlich der Aufsicht über das weibliche Gesinde, keineswegs berührt. Ich bin auch der Meinung, daß das geehrte Mitglied die polizeigesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung in so weit überschätzt hat, als die Möglichkeit vorliegt, daß dieselben übertreten werden können ohne irgend eine Schuld. Ich weiß sehr wohl, daß es Dienstherrschaften giebt, die sehr viel Gesinde haben und daher die Controle nicht führen können; allein wie bei jedem Strafgesetz die Schuld nur bestraft werden kann, so wird dies auch in jenen Verhältnissen Berücksichtigung finden. Dagegen ist es doch von unendlicher Wichtigkeit, daß die Familien sowohl in den Städten, als auf dem Lande die Aufmerksamkeit auf das Leben ihrer Dienstboten nicht außer Augen lassen, und die Erfahrung beweis't, daß durch die aufmerksame Beobachtung alles dessen, was vorfällt, oft Vergehen vermieden werden, und es würde oft nicht erforderlich sein, daß die Criminalgesetzgebung thätig würde, um Verbrechen zu bestrafen, wenn nicht durch Nichtachtung jener polizeilichen Vorschriften dazu Veranlassung gegeben würde. Da es aber gar nicht die Absicht gewesen, eine neue gesetzliche Bestimmung dieser Art der Ständeversammlung vorzulegen, und da auch der Ausschußbericht nur angedeutet hat, daß die bestehenden Polizeigesetze nicht möchten beseitigt werden, so scheint es mir, wenn nicht ein besonderer Antrag des geehrten Abgeordneten vorgelegt wird, nicht nothwendig, seine Bemerkung weiter zu berücksichtigen.

Abgeordneter Kammerherr v. Levetzow-Ehlersdorf: Ich habe nur einen Widerspruch darin gefunden, daß die Verheimlichung der Niederkunft aufhören soll ein selbstständiges Verbrechen zu sein, dagegen die unterlassene Anzeige eines Dritten und Unbeikommenden bei der Obrigkeit eine straffällige Handlung sein soll. Indessen habe ich der Sache nicht weiter Folge geben wollen, und werde auf keinen Fall mich auf ein Amendement einlassen; ich ziehe meine Bemerkung denn in so fern zurück.

Abgeordneter Wyneken: Ich habe mir nur eine Frage an den Ausschuß erlauben wollen; er hat gesagt in dem Bericht, daß nicht bloß die Aufhebung des Gesetzes vom 24. März 1755 nothwendig sei, sondern auch die der Extension desselben. Ich möchte nun fragen, ob er dabei nicht auch vielleicht für nothwendig erachtet hat, daß die Bestimmung, welche rücksichtlich der Plönschen Aemter erlassen ist, wodurch die bestehenden Verordnungen und Gesetze über Criminalfälle auf diese

Districte ausgedehnt worden sind, dann auch aufgehoben werde. Die bezügliche Verfügung ist vom 28. Octbr. 1763, und es scheint mir, wenn das Eine aufgehoben wird, so müßte auch das Andere aufgehoben werden, und das könnte vielleicht durch eine Redactionsbemerkung geschehen, wenn bloß hinzugefügt würde, „mit ihren Extensionen"; — dann wäre das mit einem Male beseitigt.

Der Berichterstatter: Ich glaube, der Ausschuß wird kein Bedenken haben, dies auch mit Rücksicht auf die Plönschen Aemter hervorzuheben. Wenn dieser Punct nicht speciell in Anrege gekommen ist, so ist es doch selbstfolglich, daß bei der Erlassung des Gesetzes alle diejenigen älteren Gesetze, die damit in Widerspruch stehen, beseitigt werden.

Abgeordneter Wyneken: Ich glaube doch, daß dies zur Sprache gebracht werden muß, weil eben der Ausschuß darauf angetragen hat, daß der Entwurf den Zusatz erhalte: „sowie dessen Extension vom 3. Novbr. 1775". Da es für nothwendig erachtet ist, dies in das Gesetz aufzunehmen, so scheint mir, muß auch die von mir genannte Verfügung aufgehoben werden, wie ich vorgeschlagen habe, durch folgende Redaction: „sowie seine Extensionen"; — die Worte: „vom 3. Novbr. 1775" wären wegzulassen.

Der Berichterstatter: Es ist nur für nothwendig erachtet worden mit Rücksicht auf die Worte des § 4 des Gesetzentwurfs, worin es ausdrücklich heißt:

> „Alle mit dem Vorstehenden nicht in Einklang stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Edict wegen Bestrafung des Kindesmordes vom 24. März 1755, extendirt unterm 3. Novbr. 1775 ꝛc."

Da hier die Extension des einen Gesetzes angeführt, so hat der Ausschuß mit Rücksicht auf dieselbe es auch für nothwendig gehalten, der andern Extension, die unter demselben Datum für die Großfürstlichen Districte erlassen ist, zu erwähnen. Ich muß mir jedoch erlauben, dem Ausschuß das Behufige vorzubehalten.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Für den Fall, daß der Ausschuß meiner Bemerkung weiter keine Folge geben sollte, möchte ich mir ein Amendement vorbehalten.

Der Präsident: Ich bitte, die erforderlichen Amendements bis morgen Mittag 12 Uhr einzureichen. Die Vorberathung ist hiermittelst geschlossen.

Wir geben jetzt über zu der Vorberathung über den Ausschußbericht wegen des Patents, enthaltend einige nähere Bestimmungen zu den §§ 8 und 9 der Verordnung vom 30. Aug. 1859, betreffend die Form letztwilliger Verfügungen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu verlesen.

Der Berichterstatter, Advocat Wiggers, verliest den Bericht. — Es findet keine Discussion Statt.

Der Präsident: Wir haben nun noch eine Nummer der Tagesordnung zu erledigen, nämlich die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der Proposition des Abgeordneten für den 12. städtischen Wahldistrict, in Unterstützung der von den Kaufleuten und Industriellen der Stadt Neustadt eingereichten Petitionen.

Auf den Vorschlag des Präsidenten wurde eine Commitee von 3 Mitgliedern niedergesetzt, und wurden in dieselbe gewählt:

d'Aubert	mit 42	Stimmen,
Reincke	„ 32	„
und Rendtorff	„ 31	„

Der Präsident: Die nächste Sitzung setze ich auf morgen Mittag 12 Uhr an und bringe auf die Tagesordnung: die Vorberathung über den Bericht der zur Prüfung der Gesetzentwürfe in gemeinschaftlichen Angelegenheiten erwählten Ausschüsse; die Frage wegen der Committeewahlen rücksichtlich derjenigen Gesetzentwürfe, welche in der gestrigen Sitzung von dem Königl. Herrn Commissair vorgelegt worden sind.

Eben hat der Königl. Herr Commissair mir noch einen gedruckten Bericht über die der Zusammenziehung des Orlogswerftes wegen auf Nyholm ausgeführten Arbeiten übergeben, welcher sich gleichfalls schon in den Händen der Mitglieder der Versammlung befinden wird.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Dreizehnte Sitzung,

den 14. Febr. 1863.

Anwesend 47 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Der Abgeordnete für den 5. städtischen Wahldistrict, welcher durch Unwohlsein verhindert war, in der letzten Sitzung zu erscheinen, und der Abgeordnete für die größeren Gutsbesitzer Graf Rantzau-Rastorf, welcher durch Familienangelegenheiten längere Zeit verhindert war, haben heute Beide ihren Platz in der Versammlung eingenommen.

Bei Lesung des Protocolls der vorgestrigen Sitzung in der für die Ständezeitung bestimmten Redaction ist mir ein Satz in dem Vortrage des Abgeordneten für den 5. städtischen Wahldistrict aufgefallen, welcher mich zu einer Bemerkung veranlaßt. Der Herr Abgeordnete hat über die Unabsetzbarkeit der Richter als eine wünschenswerthe Garantie für die Rechtssicherheit im Lande einige Worte gesagt. Ich habe seine Rede so aufgefaßt, daß er eben nur objectiv davon habe sprechen wollen, und glaube auch, daß es die Meinung des Herrn Abgeordneten gewesen ist. Bei einer weniger nachsichtigen Beurtheilung der im Fluß der Rede gefallenen Worte wäre es aber wohl möglich, daß die Worte so verstanden werden könnten, als wenn der Herr Abgeordnete hätte andeuten wollen, daß das Erkenntniß eines Gerichts des Landes in einem bestimmten Fall vielleicht anders ausgefallen sein möchte, wenn der Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter practisch in unserm Lande schon Geltung gehabt hätte. Gegen diese etwaige Deutung glaube ich den Herrn Abgeordneten hiermittelst verwahren zu müssen, weil dieselbe nicht anders möglich ist, als unter Voraussetzung einer durchaus unzulässigen Meinungsäußerung.

Google

Abgeordneter Justizrath Ritger: Ich bemerke hierauf, daß das eben Gesagte durchaus meiner Absicht entspricht, daß meine Aeußerung rein objectiv zu nehmen ist, und daß ich gerade in Beziehung auf den speciellen Passus, den der Herr Präsident vor Augen hat, nur die unklaren Verfassungsbestimmungen, nicht aber die geschehene Auslegung derselben, ins Auge gefaßt habe.

Der Präsident: Eingegangen sind folgende Gegenstände:

das in der vorigen Sitzung angekündigte Amendement des Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrict, betreffend den Gesetzentwurf über das Erbrecht unehelicher Kinder;

eine Petition der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel, betreffend baldige Vorlage eines Gesetzentwurfs, nach welchem die im §85 der Armenverordnung festgesetzten Erstattungen der Communen für ihre auswärts unterstützten Angehörigen den jetzigen Preisverhältnissen entsprechend reformirt und namentlich in Krankheitsfällen der wirklichen Ausgabe für die Verpflegung in Krankenhäusern angepaßt werden;

eine Petition des pensionirten Zollhebungscontroleurs Albertz in Spitzerdorf bei Wedel um Beilegung einer höheren Pension;

9 Petitionen aus Bramstedt, betreffend eine Aenderung der Brandverordnung;

20 Petitionen aus Lütjenburg, betreffend die Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuches;

11 Petitionen aus Oldenbüttel, betreffend die Herstellung eines neuen Grundsteuercatasters;

22 Petitionen aus Thaden gegen eine Itzehoe-Heider, für eine Heide-Neumünster Eisenbahn;

15 Petitionen gleichen Inhalts aus Beldorf und Liesbüttel;

33 politische Adressen aus Altona und 41 aus Dithmarschen, gleichen Inhalts mit den früher angemeldeten;

45 Petitionen, Wegeangelegenheiten betreffend.

Der Präsident: Wir gehen zur Tagesordnung über, zunächst zur Vorberathung über den Bericht der zur Prüfung der gemeinschaftliche Angelegenheiten der Monarchie betreffenden Gesetzvorlagen erwählten Ausschüsse. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu verlesen.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Bokelmann: Ich habe im Vorwege zu bemerken, daß durch ein Versehen zwei Namen von Mitgliedern, die der Committee angehören, ausgelassen worden sind. Es sind dies das 3. Mitglied des 1. städtischen Wahldistricts und das Mitglied für die Ritterschaft von Farve. Auf dem Original des Berichts ist diesem Versehen abgeholfen worden.

Hierauf verlas der Berichterstatter den Ausschußbericht.

Der Präsident: Die Vorberathung ist eröffnet.

Der Königl. Herr Commissair: Ich bedauere es, daß mir der Bericht des Ausschusses, welcher für die auf gemeinschaftliche Angelegenheiten der Monarchie bezüglichen Gesetzvorlagen erwählt worden, erst vorgestern, an welchem Tage bekanntlich die Verhandlung der Adresse Statt fand, zur Hand gekommen. Ich halte es aber für

meine Pflicht, dasjenige, was ich nach Maßgabe meiner allgemeinen Instructionen über den Standpunct der Regierung sagen kann, schon jetzt bei der Vorberathung zu äußern.

Nur ganz allgemein darf ich zunächst hervorheben, wie in der letzten Diät die Vorlage des Budgets als eine so bedeutende Thatsache bezeichnet wurde, daß die Versammlung darin vorzugsweise einen entgegenkommenden Schritt hätte erkennen können. Die Regierung glaubt daher, daß die geehrte Versammlung die ihr in vollstem Umfange dargebotene Gelegenheit zur Behandlung der Finanzvorlagen nicht wird abweisen wollen. — Nachdem die Versammlung die allerdings wesentlich im Interesse Holsteins liegende Ablösung des Stader Zolles ohne Weiteres angenommen hatte, konnte die Regierung in ihrer Auffassung nur bestärkt werden, da diese Vorlage in finanzieller Beziehung offenbar ganz von demselben Standpuncte aufgefaßt werden muß als alle andern Finanzvorlagen. Daß der Gesetzentwurf über den Beitrag Holsteins zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie angenommen wird, dürfte gewiß in Holsteins Interesse liegen und schon deshalb nothwendig sein, damit es nicht an einem anerkannten Theilungsmaßstabe für die im vorläufigen Normalreglement aufgeführten Zuschüsse der Landestheile fehle. Der Bericht protestirt gegen die den Gesetzentwürfen gegebene Form, indem angedeutet wird, daß eine Aufhebung der Gemeinsamkeit der Finanzen sich darin verberge.

Ich habe darauf Folgendes zu entgegnen. Es muß gewiß eingeräumt werden, daß eine absolute, in allen Richtungen durchgeführte Gemeinschaft sicher für jeden Theilhaber die Befugniß voraussetzt, Beschlüsse des oder der andern Theilhaber zu sistiren. Eine solche Ordnung war es, die der Verfassung vom 2. Octbr. 1855 zu Grunde lag. Die letztere ist indeß für den einen Theil der Gemeinschaft aufgehoben. Jetzt handelt es sich darum, für die Uebergangsperiode einen passenden Ausweg zu finden, um über die vorhandenen Schwierigkeiten hinauszukommen. Wollte man während des Zwischenzustandes eine solche absolute Gemeinschaft constituiren, daß zwei nebeneinander bestehende bewilligende Versammlungen gleichlautende Beschlüsse fassen müßten, damit eine Bewilligung zu Wege gebracht würde, so würde man damit die ganze Staatsmaschinerie stören. Das Normalbudget ist bekanntlich nach der Grundlage, auf welcher es ruht, völlig unzureichend, die Kosten der Verwaltung zu tragen. Wenn man nun für die Zulagegesetze die übereinstimmenden Beschlüsse von zwei Versammlungen erlangen müßte, die, aus verschiedenen Landestheilen zusammengesetzt, an verschiedenen Orten tagen und getrennt arbeiten, und wenn deren Uebereinstimmung in allen einzelnen Puncten erforderlich sein sollte, um jede einzelne Gesetzvorlage ins Leben zu führen, wie würde es dann möglich sein, die Staatsmaschine in gehörigem Gang zu halten? Die Aufgabe war die, auf der einen Seite die regelmäßige Fortführung der Administration zu sichern und auf der andern Seite die erforderliche Garantie für die einzelnen Landestheile zu Wege zu bringen. Die Art und Weise, in welcher man gesucht hat, die Aufgabe zu lösen, und welche vom Reichsrathe angenommen worden, gewährt

weniger in ersterer, wie in letzterer Beziehung völlige Sicherheit. Das Hauptinteresse der Landestheile liegt nämlich in der Feststellung der Zuschüsse aus ihren besonderen Einnahmen; aber eben durch die vorgenommene Theilung der Einnahmen und Ausgaben und die dabei hervortretende Unterbalance für den einzelnen Landestheil ist der Versammlung die Möglichkeit gewährt, den Zuschuß aus den besonderen Finanzen zu begränzen.

Ich will ein Beispiel anführen. Der Reichsrath hat auf den im Normalbudget calculirten Ueberschuß von den Westindischen Inseln (6000 ₰) verzichtet; es ist dieser Versammlung vorgeschlagen, auf den Procentantheil Holsteins an diesem Ueberschuß (1279 ₰) Verzicht zu leisten. Gesetzt, der Vorschlag würde zurückgewiesen, dann würde unter den gemeinschaftlichen Einnahmen Holsteins der entsprechende Betrag (1279 ₰) gut geschrieben, oder mit andern Worten, der Zuschuß Holsteins zu den gemeinsamen Ausgaben um ebenso viel verringert werden. — Noch einen Gesichtspunct hat man im Auge gehabt, daß nämlich die betreffenden Versammlungen nach der Art ihrer Zusammensetzung aus verschiedenen Landestheilen jede für sich zugleich locale Interessen innerhalb des gemeinschaftlichen Finanzgebiets vertreten. Man hat deshalb allerdings gesucht, jeder Versammlung die Möglichkeit zu gewähren, unabhängig von der andern über derartige mehr locale Angelegenheiten selbstständige Beschlüsse zu fassen.

Man hat geglaubt, dies um so unbedenklicher thun zu können, weil derartige Dispositionen in ihrem schließlichen Resultat eine Erhöhung resp. Verminderung des Zuschusses bewirken werden, der von dem oder den durch die betreffende Versammlung repräsentirten Landestheilen zu den gemeinsamen Ausgaben geleistet werden muß. — Es wird überhaupt in dem Berichte des Ausschusses übersehen, daß der Schwerpunct der Bewilligung in dem Zuschuß der Landestheile liegt, und es muß wohl festgehalten werden, daß diese Zuschüsse immer nothwendig sind. Eben der Umstand, daß jede Versammlung ihren Antheil an den Ausgaben bewilligt und dadurch die Höhe des von dem einzelnen Landestheile aufzubringenden Zuschusses bestimmt, ist die Hauptsache für die Repräsentation und der leitende Gedanke in der Construction der Gesetzvorlagen. Während man solchergestalt die Administration und das Interesse der Landestheile gesichert hat, hat man auf der andern Seite die Gemeinschaftlichkeit der Finanzen zu wahren gesucht. Man hat die bisher als gemeinschaftliche bestandenen Einrichtungen als solche beibehalten, man hat Einnahmen und Ausgaben auf die einzelnen Contis nach dem Procentsatz vertheilt, wo nicht locale

Interessen sich vorzugsweise geltend machten oder vorausgesetzt wurde, daß die erforderliche locale Sachkunde der einen oder andern Versammlung abgehen werde. Das Letztere erschien eben minder wesentlich, die Hauptsache ist vielmehr, daß die Institutionen selbst beibleiben gemeinschaftliche zu sein. Der Ausschußbericht meint, daß es an einer Grundlage für die procentweise Vertheilung fehle, und daß es sich nur um eine solche Vertheilung der Unterbalance, welche von den Landestheilen als Zuschuß getragen werde, handeln könne, in welcher Beziehung darauf hingewiesen wird, daß die Verfassung von 1855 nur diese Vertheilung kenne. Dies ist richtig und eine Folge der Voraussetzung, von welcher die Verfassung von 1855 ausgeht; aber gerade die procentweise Vertheilung der Zuschüsse begründet die Berechtigung der Vertheilung der Einnahmen und Ausgaben. Das Ganze ist ein Compagniegeschäft, welches mit Unterbalance getrieben wird; die letztere soll gedeckt werden durch das sonstige Vermögen der Theilhaber, und dies geschieht durch Berechnung ihrer Antheile an den Einnahmen und Ausgaben. Ist dieser Antheil gegeben, so ist damit auch der Antheil an der Unterbalance gegeben, und steht letzterer fest, dann folgt daraus die Erhöhung des Zuschusses. Die Unterbalance ist überhaupt der Unterschied zwischen dem jedem Theilhaber beikommenden Antheil an Einnahme und Ausgabe.

Die procentweise Vertheilung ist also gewählt, um den Holsteinischen Ständen genügende Gewähr dafür zu leisten, daß von dem Herzogthum zu Unternehmungen, welche der Meinung der Stände nach für das Land nicht von hinlänglichem Interesse sind, um die damit verknüpften Kosten zu rechtfertigen, keine Beiträge zu entrichten sein werden. Andererseits ist es indessen eine Selbstfolge, daß man den Ständen ein Recht, durch Verweigerung des für einen beliebigen Zweck berechneten Betrages die Realisirung dieses Zweckes durch die Kräfte und auf Kosten der andern Landestheile zu verhindern, nicht hat einräumen können, und auch nicht einräumen kann, ohne dem Rechte und den Interessen der andern Landestheile zu nahe zu treten und die Regierung zu lähmen.

Es wird vom Ausschußbericht darauf hingewiesen, daß in dem für das Königreich und Schleswig etablirten besonderen Cassebehalt eine Aufhebung der Gemeinschaft liege. Wie dieser Cassebehalt aufgebracht ist, liegt klar vor, und es wäre gewiß consequent gewesen, eine entsprechende Vorlage für Holsteins Antheil zu machen. Die Holsteinische Repräsentation wird sich schwerlich beklagen können, daß die Regierung dies unterlassen hat.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 12. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 18. Februar.

Dreizehnte Sitzung,

den 14. Febr. 1863.

Anwesend 47 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Mit Rücksicht auf das Indigenatrecht muß ich bemerken, daß die Verfassung vom 2. Octbr. 1855 keine besonderen Regeln für die Gewinnung desselben aufstellt und daß es mir nicht klar ist, weshalb in dieser Sache keine übereinstimmenden Beschlüsse sollten zu Wege gebracht werden können.

In Betreff derjenigen gemeinsamen Gesetzvorlagen, welche wohl dem Reichsrathe unterbreitet, aber dieser geehrten Versammlung nicht vorgelegt worden sind, bemerke ich Folgendes:

Ad Nr. 1. Der Entwurf ist vom Finanzminister zurückgezogen.

Ad Nr. 2, 3, 15 und 16. Die Bedenken des Reichsraths über diese Entwürfe sind nicht erstattet worden.

Ad Nr. 4, 5, 6 muß ich event. eine weitere Aeußerung mir vorbehalten. Uebrigens ist die Aushebung pro 1861—62 ja längst geschehen.

Ad Nr. 12. Der Rechenschaftsbericht, der beiläufig kein Gesetzentwurf ist, hat der geehrten Versammlung nicht vorgelegt werden können, weil dieselbe für das betreffende Finanzjahr kein Bewilligungsrecht gehabt hat.

Ad Nr. 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15. Die Vorlage ist bloß aus practischen Gründen unterblieben, indem immerhin zugegeben werden muß, daß die in Rede stehenden Vorlagen zu den gemeinsamen finanziellen Gesetzentwürfen gehören. Allein auf diesem Gebiete der gemeinsamen Angelegenheiten, namentlich bei der Verwaltung des Zoll-, Post- und Telegraphenwesens und bei der Domainenverwaltung, giebt es eine große Zahl von Gegenständen, die in der That von mehr localer Beschaffenheit sind und deren Beurtheilung eine genauere Kunde der localen Bedürfnisse und Verhältnisse voraussetzt. So sind auch unter den der hochgeehrten Versammlung unterbreiteten Vorlagen einige vorhanden, die aus dem gleichen Grunde nicht dem Reichsrath vorgelegt worden sind, obwohl dieselben zu dem Gebiete der gemeinsamen Angelegenheiten gehören. — Es ist indeß damit keineswegs beabsichtigt, diese Gegenstände auszuscheiden und dieselben zu besonderen Angelegenheiten der einzelnen Landestheile zu machen, und jedenfalls soll durch das beobachtete Verfahren kein Präjudiz begründet werden, indem nur die Rücksicht der Zweckmäßigkeit sich geltend gemacht hat, daß man die Repräsentation nicht noch mit Vorlagen hat belästigen wollen, über welche derselben nach der Natur der Sache kein gründliches Urtheil zustehen kann, während der in Betracht kommende Landestheil überall in dieser Versammlung nicht repräsentirt ist.

Was nun endlich die Schlußanträge des Ausschußberichtes anlangt, so bin ich beauftragt, der geehrten Versammlung zu eröffnen:

Ad 1. Durch den Vorschlag, den die Regierung an die Stände in ihrer Diät von 1861 gelangen ließ, hatte man einen Versuch gemacht, sich mit den Ständen über eine Ordnung während des Provisoriums zu verständigen, und hatte man sich dabei dem Bundesbeschlusse vom 8. März 1860 so weit genähert, als die Rücksicht auf die nicht zum Bunde gehörigen Theile der Monarchie solches gestattete. Da dieser Vorschlag von den Ständen verworfen und statt dessen unannehmbare Forderungen aufgestellt wurden, wird man sich nicht im Stande sehen, in der gegenwärtigen Diät neue Vorschläge vorzulegen, welches den Ständen bereits mittelst des Allerhöchsten an den Commissair gerichteten Rescripts zu erkennen gegeben worden.

Ad 2. Sowohl aus dem vorgelegten Gesetzentwurfe selbst, als aus den Aeußerungen, welche bei der Verhandlung der Sache im Reichsrathe seitens der Regierung gemacht wurden, muß es zur Genüge erhellen, daß es der ernstbafte Wunsch der Regierung ist, die Gesetzvorlage für das gegenwärtig existirende Zollgebiet als ein Ganzes durchzuführen. Daß dieses thunlich sein wird, wenn die Vorlage von der Holsteinischen Ständeversammlung, wie von dem Reichsrathe, mit ausschließlicher Rücksichtnahme auf diejenigen Interessen, welche von der Zollgesetzgebung zunächst berührt werden, und mit einigem gegenseitigen Entgegenkommen behandelt wird, davon ist die Regierung vollkommen überzeugt. Eine Zusicherung von der Beschaffenheit, wie dieselbe von den Ausschüssen beantragt wird, würde nicht ertheilt werden können, ohne die Gerechtsame des Reichsraths und die Selbstständigkeit der andern Landestheile zu beeinträchtigen, gleichwie man sich für unbefugt erachten würde, in ähnlichem Falle dem Reichsrathe eine entsprechende Zusicherung zu ertheilen.

Für diejenigen Mitglieder der Versammlung, denen die Reichsrathszeitung nicht zugänglich sein möchte, will ich mir erlauben, aus den angezogenen Verhandlungen im Reichsrathe eine Aeußerung des Finanzministers und des Ministers des Kirchen- und Unterrichtswesens in treuer, aber freilich etwas flüchtiger Uebersetzung vorzulesen. Sie stehen resp. pag. 1326 und 1350 der Reichsrathszeitung, und lauten:

Pag. 1326:

„Es wurde gestern die Befürchtung geäußert, daß der vorliegende Vorschlag zu einer Eider-Zollgränze führen könnte, und von mehreren Seiten die Vermuthung ausgesprochen, als wenn man sich denken könnte, daß hinter dem Vorschlage von Seiten der Regierung ein solcher Gedanke liegen könnte. In dieser Anleitung fühle ich mich berufen, auf das Allerbestimmteste zu erklären, daß dies in keiner Weise richtig ist. Der Gesetzentwurf ist von der Regierung vorgelegt als ein Vorschlag, der bestimmt ist, für das ganze jetzige Zollgebiet zu gelten."

Pag. 1350:

„So wie das Verhältniß sich nach dem Rescript vom 25. Septbr. 1858 stellt, haben die Holsteinischen Stände Anspruch darauf, über Veränderungen in der Zollgesetzgebung gehört zu werden, ehe dieselben für Holstein in Kraft treten."

Der Berichterstatter: Ich weiß nicht, in wie weit es der Versammlung möglich gewesen sein wird, diese im raschen Flusse der Rede gethanen Aeußerungen des Königl. Herrn Commissairs so sicher aufzufassen, daß auch nur einigermaßen eine Würdigung aller Gesichtspuncte möglich ist. Ich muß daher anheimgeben, ob es nicht angemessen gefunden werden sollte, die Verhandlung auszusetzen. Für den Fall aber, daß dies nicht möglich sein sollte, muß ich bemerken, daß es dem Königl. Herrn Commissair nicht gefallen hat, auf den Rechtspunct dieser Angelegenheiten Rücksicht zu nehmen. Je mehr man sich in die Vorlagen vertieft, und je mehr man die Aeußerungen und Erklärungen des Königl. Herrn Commissairs einer Erwägung unterzieht, desto mehr tritt es hervor, daß uns durch die Regierungsvorlagen im Grunde gar kein Recht ertheilt worden ist. Die Regierung erklärt ausdrücklich, daß sie den Bundesbeschluß vom 8. März 1860 nicht anerkenne, und überdies giebt sie uns keine verfassungsmäßige Grundlage irgend einer Art, welches doch nothwendig gewesen wäre, da es sich um die Verfassungsrechte der Holsteinischen Ständeversammlung und um die besondern Angelegenheiten handelt. Es fehlt uns also jede verfassungsmäßige Grundlage, und wir können die Vorlagen, wie sie uns gemacht worden sind, nur als eine thatsächliche Concession ansehen, wie die Regierung sich ausdrückt, als ein ausnahmeweise der Versammlung eingeräumtes Bewilligungsrecht. Wenn wir unser Recht aber lediglich auf den Bundesbeschluß vom 8. März 1860 stützen sollen, so ist diesem Bundesbeschluß in außerordentlich ungenügender Weise von der Regierung Folge gegeben. Der Bundesbeschluß verlangt, daß der Ständeversammlung des Herzogthums Holstein ein concurrirendes Gesetzgebungsrecht eingeräumt werde. Abgesehen nun davon, daß nur eine thatsächliche Concession vorliegt, so wird dieselbe erst vollständig gewürdigt werden können, wenn wir näher eingehen auf die Modalitäten, unter denen sie gewährt wird. In dem Bericht ist hervorgehoben, daß erstens nicht alle Entwürfe mitgetheilt sind, und zweitens nur für diese Finanzperiode ausnahmeweise das Recht eingeräumt werde. Die vorhergehende Finanzperiode ist gänzlich mit Stillschweigen übergangen worden

eine Periode, in welcher uns der Schutz des Bundes näher rückte, als je, ohne den gewünschten Erfolg zu haben. Für die Zukunft ist uns schlechterdings gar nichts garantirt worden, indem die Regierung es in Zweifel stellt, ob sie uns für die Finanzperiode $18^{62}/_{64}$ ähnliche Vorlagen machen wird. Endlich aber als das Wichtigste von Allem darf ich nennen, daß die Form der uns gemachten Vorlagen eine durchaus ungenügende ist; denn, wie mir scheint, hat der Ausschuß unwiderleglich dargethan, daß der Quotentheil nicht allein eine Aussonderung aus der Gemeinschaft anbahne, sondern daß er diese Theilung bereits darstelle, und ich bin durch die Aeußerungen des Königl. Herrn Commissairs in dieser Ansicht nur noch bestärkt worden. Wenn also der Rechtsstandpunct, auf den wir uns gestellt haben, von der Regierung nicht gewährleistet ist, so wird die Versammlung sehr vorsichtig sein müssen, sich auf das ihr Dargebotene einzulassen. Nach meiner Ansicht ist eben die Sache folgende. Die Regierung hat sich dem Bundesbeschluß vom 8. März 1860 mit seinen Consequenzen und Folgen, so lange es ihr irgend möglich war, zu entziehen gesucht; sie hat zu dem Ende der letzten Holsteinischen Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorgelegt, in welchem eine provisorische Ordnung der Verfassungsverhältnisse Holsteins bis zur definitiven Ordnung der Verfassungsverhältnisse der Monarchie vorgeschlagen wurde. Die Ständeversammlung konnte sich auf diesen Vorschlag der Regierung nicht einlassen, weil er direct auf die Aussonderung Holsteins ausging. Nachdem die Ständeversammlung diesen Gesetzentwurf verworfen hatte, rückte die Gefahr der Bundesexecution nahe heran. Diese wurde derzeit dadurch von der Regierung abgewandt, daß sie eine Erklärung abgab, es sollten Zuschüsse zu den gemeinsamen Ausgaben über das Normalbudget hinaus aus den besonderen Finanzen des Herzogthums Holstein nicht gefordert werden; auch seien Gesetze in gemeinsamen Angelegenheiten neuerdings nicht erlassen, auch für die nächste Zeit nicht in Aussicht. Es wurde dadurch die drohende Gefahr der Bundesexecution für den Augenblick abgewendet. Nachdem diese Erklärung abgegeben war, half die Regierung sich damit, daß sie auch die Zuschüsse der andern Landestheile nicht einforderte, und die Bedürfnisse des Staatshaushaltes aus dem Reservefond bestritt. Dies Verfahren war damals möglich, weil es sich darum handelte, sich für den Augenblick zu behelfen. Jetzt aber sind der Reservefond und der Cassebehalt erschöpft. Die Regierung befindet sich in einem Dilemma, da der Bundesbeschluß vom 8. März 1860 noch immer in Kraft besteht. Die Regierung will dem Herzogthum Holstein das ihm zustehende Recht nicht bewilligen, sie will aber gleichzeitig auf die Mittel des Herzogthums Holstein nicht verzichten. Unter diesen Umständen trat die Regierung mit Scheinconcessionen hervor, und giebt sich vielleicht der Hoffnung hin, daß die Ständeversammlung auf diese Scheinconcessionen eingehen werde. Falls die Ständeversammlung aber sich dazu verleiten ließe, würde sie ihr Recht nach dem Bundesbeschluß verwirkt haben. Wenn aber andererseits sie die Vorlagen der Regierung zurückweis't, was dem Anscheine nach geschehen wird, dann wird die Re-

gierung ganz Europa davon zu überzeugen suchen, daß wir die Hand zur Versöhnung zurückgewiesen haben. Mir scheint aber, unsere Stellung ist der Art, daß wir selbst eine solche Anklage nicht scheuen und auf den Bundesbeschluß fußen müssen, der unser einziger Paragraph in gemeinschaftlichen Angelegenheiten ist.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Mein Herr Vorredner hat schon Einiges von dem gesagt, was ich sagen wollte. Ich will mich auf das Detail nicht einlassen, muß aber doch darauf aufmerksam machen, daß unsere Lage eine so schwierige und eine so gefahrbringende ist, daß ich dringend wünschte, daß wir uns in keinerlei Weise übereilen, und ich trage daher darauf an, daß jedenfalls heute die Vorverhandlung nicht geschlossen werde, sondern daß vor dem Schluß der Vorverhandlung die Committee in den Stand gesetzt werde, die Lage noch gründlich zu übersehen und die Mittheilungen des Königl. Herrn Commissairs, die heute erst in der Vorberathung gemacht sind, wieder mit dem Ganzen zusammenzuhalten und zu berathen, in wie fern sie ihrem Bericht noch etwas hinzuzufügen habe. Ich glaube, daß es nicht nöthig ist, weiter auf das Gefahrvolle, das Bedenkliche unserer Lage aufmerksam zu machen; ich will nur an ein paar Ausdrücke des Königl. Herrn Commissairs erinnern.

Der Königl. Herr Commissair hat uns heute wieder, namentlich heute mehrmals darauf aufmerksam gemacht, daß, was geschehen sei von Seiten der Regierung in diesen Angelegenheiten, nicht sowohl auf irgend einem Rechte beruhe, oder auf irgend einem Princip, sondern daß nur die Sache und die Lage practisch angesehen sei und die Regierung uns diejenigen Vorlagen gemacht habe, die eben practisch in diesem Augenblick nothwendig seien. Ich kann darin dem Königl. Herrn Commissair nicht Unrecht geben; ich finde, die ganze Lage angesehen, es außerordentlich practisch. Wir sind jetzt seit vielen Jahren — seit 1856 ausgesprochen — in einer ganz vollkommen unhaltbaren Lage; wir haben mit schwachen Kräften versucht, aus dieser Lage herauszukommen; wir haben versucht, uns zu wehren gegen die Maßregeln, die uns für künftige Zeiten gänzlich einschnüren und machtlos hinstellen sollten. Wir haben das nicht allein gethan, sondern von auswärts der Deutsche Bund und die andern Mächte haben — ohne daß wir zuvörderst Anträge bei ihnen darüber gemacht haben — eben weil sie sich davon überzeugten, daß die Sache nicht so fortgehen könnte, unsere Sache ermuthigt und es versucht, uns aus dieser Lage zu bringen, und weil das nicht augenblicklich geschehen kann, uns wenigstens ein haltbares Provisorium ins Leben zu rufen. Es ist bis jetzt nicht gelungen, weder ein Definitivum, noch ein Provisorium zu erreichen; mittlerweile gehen die Bestrebungen der Regierung auf den Zweck consequent fort, der, wie uns scheint, ihr vorliegt von Anfang an und fortwährend. Die Regierung ist verschiedene Male dadurch in Verlegenheit gekommen, eben dadurch, daß wir uns nicht haben einfangen lassen, und dadurch ist das ganze Europa endlich dahin gekommen, unsere Partei zu ergreifen und zu beweisen, daß wir nicht die Schuld davon tragen, daß es noch nicht zu einer ordentlichen Regulirung gekommen ist. Die Regierung geht indessen unbekümmert ihren Weg fort, findet aber doch Hindernisse, die nun beseitigt werden müssen. Wie der Königl. Herr Commissair gesagt hat, darf die Staatsmaschine nicht ins Stocken gerathen. Daher ist es wohl practisch gewesen, uns jetzt diese Vorlagen zu machen. Ohne uns irgend ein Recht zu gewähren, ohne irgend eine Garantie für unsere Stellung im Gesammtstaat nur in Aussicht zu stellen, haben sie eben nur den practischen Zweck, den Gang, den die Staatsmaschine in Kopenhagen verfolgt, nicht ins Stocken gerathen zu lassen. Die Zeiten können sich verändern; es kann eine Zeit eintreten, wo der Deutsche Bund nicht im Stande wäre, uns beizustehen; es kann eine Zeit kommen, wo wir der Macht vollkommen hingegeben wären, ohne unser Recht vertheidigen, ohne unsere Stellung aufrecht erhalten, ohne uns dem widersetzen zu können, daß wir eine vollkommen machtlose Colonie des Gesammtstaats würden. Also ist es unstreitig sehr practisch von Seiten der Regierung, uns jetzt etwas hinzugeben, wodurch wenigstens vorläufig keine Stockung auf dem Wege der Regierung verursacht würde. Ich aber finde, daß wir dies nicht übersehen dürfen, und daß wir deshalb sehr vorsichtig sein müssen, und uns auch bei unserer Geschäftsordnung, bei der wir bleiben müssen, also vorsehen müssen, daß wir nicht unsere Berathungen in dieser Sache zu früh schließen, und noch einmal erwägen, was zu thun, und deshalb nicht das heutige Stadium der Vorberathung schließen, ehe die Sache weiter durchdacht und erwogen ist. Ich will übrigens hinzufügen, daß es gar nicht meine Meinung ist, daß man heute nicht weiter spreche; im Gegentheil, was hier gesprochen wird, kann ja noch Aufklärung in die Sache bringen, sowohl was die Mitglieder, als auch was der Königl. Herr Commissair zu sagen Veranlassung finden könnte. Ich wünsche nur, daß die Vorberathung heute nicht geschlossen werde.

Der Königl. Herr Commissair: Es ist bisher mehrfach der rechtliche Standpunct erörtert worden, welchen die Regierung in dieser Sache einnimmt, und es kann mir nur erwünscht sein, daß hierin nicht der geringste Zweifel obwalte. Ich habe geglaubt, mich in der allgemeinen Erklärung, die ich bei der Vorlage der Gesetzentwürfe abgegeben, hierüber schon genügend geäußert zu haben. Im Allgemeinen weise ich auf diese Aeußerungen zurück. Ich räume es vollständig ein, daß die Allerhöchste Willensmeinung ist, nicht ein Recht dieser Versammlung zur Beschlußnahme über die gemeinsamen Vorlagen anzuerkennen, daß das ein rein factisches Zugeständniß ist. Se. Majestät der König haben die Beschlußnahme über die gemachten Vorlagen dieser Versammlung zugestanden und Sich dabei zugleich geäußert, in welchem Umfange Er diese Beschlußnahme der Versammlung einräumen wolle. Ob nun Se. Majestät oder Sr. Majestät Regierung das gethan haben, weil Er die bezüglichen Bundesbeschlüsse als rechtsverbindlich anerkennt, oder ungeachtet Er sie nicht als rechtsverbindlich anerkennt, das macht nach Auffassung der Regierung für die Stellung der Versammlung und das ihr eingeräumte Recht keinen Unterschied; es kommt nicht auf die Motive an, welche Sr. Majestät Regierung veranlaßt haben, diese factische Einräumung zu machen.

Die Regierung ist des Dafürhaltens, daß die Versammlung aus dem Bundesbeschlusse kein Recht herleiten kann. Die Regierung betrachtet die Bundesbeschlüsse nicht als Landesrecht, es sei denn, daß zuvor der Landesherr diese Bundesbeschlüsse als ein solches anerkannt habe. Was sodann noch eine von dem geehrten Berichterstatter gemachte Aeußerung über den nicht mehr vorhandenen Holsteinischen Cassebehalt anlangt, so will ich nur ganz beiläufig bemerken, daß derselbe am 30. Novbr. 1862 926,746 ℛ 15 ß betragen hat.

Der Berichterstatter: Von einem Holsteinischen Cassebehalt habe ich nicht gesprochen, sondern von dem Cassebehalt der Monarchie und dem Reservefond, und am Schlusse des Jahres 1862 ist der Cassebehalt der Monarchie völlig erschöpft gewesen. Was die übrigen Aeußerungen des Königl. Herrn Commissairs in Betreff des Rechtspunctes betrifft, so können wir die Aeußerungen nur mit Dank anerkennen, in so fern sie den Standpunct noch klarer machen. Es wird eben gesagt, daß es ein rein factisches Zugeständniß sei, ein Ausdruck, der bisher noch nicht vorgekommen war. Es ist also klar geworden, daß für uns ein Rechtsstandpunct nach den Anschauungen der Dänischen Regierung überhaupt nicht vorhanden ist.

Der Präsident: Ehe die Verhandlung weiter fortgesetzt wird, glaube ich die Versammlung auf einen Punct aufmerksam machen zu müssen. Der Königl. Herr Commissair hat mit Beziehung auf den 2. Antrag des Ausschusses sich auf gewisse Aeußerungen der Minister in den Verhandlungen des Reichsraths vom vorigen Jahre bezogen und daran die Aeußerung geknüpft, es könne die Zusicherung, die sub Nr. 2 von der Versammlung im Interesse der materiellen Bedürfnisse des Publicums gewünscht wird, nicht ertheilt werden, sowie sie auch dem Reichsrath nicht ertheilt sei, und es sind dabei Worte in getreuer Uebersetzung aus den Reden des Herrn Finanzministers und ich glaube einer Rede des Herrn Ministers für die geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten angezogen worden. Ich glaube darauf aufmerksam machen zu müssen, daß eben diese Worte nur ganz auszugsweise angeführt sind, und daß namentlich ein wesentlicher Passus aus der Rede des Finanzministers nicht mit aufgenommen ist in die Erklärung des Königl. Herrn Commissairs. Der Finanzminister hat nämlich auf gegebene Veranlassung allerdings gesagt, daß der Gesetzentwurf wegen Zoll- und Schifffahrtsabgaben, welcher für das ganze Zollgebiet der Monarchie bestimmt sei, nicht sofort mit Gültigkeit erlassen werden könne, wenn der Reichsrath auch seine Zustimmung ertheilte, aber er hat hinzugefügt — ich erlaube mir diese Worte in getreuer Uebersetzung mitzutheilen —: „Ich kann versichern, daß nicht ein Tüttel des Gesetzentwurfs ohne Zustimmung des Reichsraths verändert werden soll, sowie auch derselbe nicht ohne Zustimmung des Reichsraths für irgend ein anderes Zollgebiet wird gelten können, als das jetzige." Ich meine, meine Herren, daß diese Zusicherung sehr wesentlich dem entspricht, was der Ausschuß sub Nr. 2 auch für diese Versammlung beantragt hat

Abgeordneter Justizrath Rötger: Es ist bereits von dem Herrn Berichterstatter darauf hingewiesen worden, daß es sehr schwierig sein werde, die Aeußerungen

des Königl. Herrn Commissairs abzuwägen gegenüber Demjenigen, was der Ausschußbericht enthält. Ich finde das nicht allein schwierig, sondern gewissermaßen unmöglich, und zwar aus dem Grunde, weil diese beiden Aeußerungen sich nicht von einem gemeinschaftlichen Anhaltspuncte aus bewegen, und weil gerade darüber und über die Frage keine Uebereinstimmung herrscht: was ist bei der jetzigen Finanzlage und in Finanzsachen mit Rücksicht auf die Interessen Holsteins und der übrigen Theile der Monarchie wünschenswerth? Der Committeebericht enthält, abgesehen von allen sonstigen Ausführungen und Beweisführungen, wenigstens einen Punct, der, wie mir scheint, mit großer Klarheit beleuchtet worden ist, nämlich die Frage, auf welchen Weg die gegenwärtige Finanzwirthschaft hinführt, und wie weit das Ziel noch möglicherweise entfernt sein kann, zu welchem man auf diesem Wege hingelangt. Bekanntlich ist ein Uebereinkommen geschlossen worden dahin, das Herzogthum Holstein solle über denjenigen Belauf hinaus, der sich innerhalb der Positionen des Normalbudgets von 1856 befindet, während des provisorischen Zustandes mit keinen außerordentlichen Lasten für gemeinschaftliche Angelegenheiten belürdet werden. Vollkommen richtig wurde schon vor längerer Zeit von Dänischer Seite geäußert, dieses Uebereinkommen gleiche einem Befehl, die Verfassungsangelegenheit bei Vermeidung einer jährlichen Mulct von 800,000 ℛ R.-M. zu fördern. Es ist auch ohne Zweifel die Absicht gewesen, es solle verhindert werden, daß nicht außerordentliche Ausgaben, wie sie unter außerordentlichen Zuständen immer einzutreten pflegen, dem Herzogthum Holstein zur Last fielen. Eine Mitleidenschaft des Herzogthums Holstein in solchen Fällen konnte eintreten in zwei verschiedenen Weisen. Einmal dadurch, daß man das vermehrte Bedürfniß zum Theil durch Zuschüsse der speciellen Holsteinischen Finanzen repartirte. Dieser Weg ist versperrt; es können keine Zuschüsse aus den speciellen Holsteinischen Finanzen zu den gemeinsamen Einnahmen jetzt gefordert werden. Es giebt aber noch einen zweiten Weg: man konnte indirect die Mittel der Herzogthümer dadurch treffen und in Anspruch nehmen, daß man durch Verzehrung der gemeinschaftlichen auch implicite die Mittel des Herzogthums Holstein verzehrte. Dieser Weg ist nicht versperrt worden, und von diesem Wege hat man ausgedehnten Gebrauch gemacht. Ich will an meinem Theil dies durchaus nicht zu einem Gegenstand des Vorwurfs machen; ich fürchte, man könnte uns ebenfalls die Frage vorlegen: was würdet Ihr in ähnlichen Fällen gethan haben? Ihr seid doch keine Gesellschaft von Heiligen, die in allen selbst politischen Dingen das höchste Ideal vor Augen haben! Ich will über diese kitzelige Frage überall keine weitere Erläuterungen hinzufügen; aber das Factum stellt sich gegenwärtig so: wir stehen ganz genau in demselben Verhältniß, in welchem zwei Parteien stehen, die einen sehr kostspieligen Proceß miteinander zu führen haben, in welchem es für beide Parteien kein Creditrecht giebt. Es fragt sich, welche von den beiden Parteien kann es am längsten aushalten, und da meine ich, ist es doch von keiner Partei zu verlangen, daß sie die Mittel bewilligen solle, vermittelst welcher die ihr entgegenstehende Partei es länger aus-

halten kann. Daß ich meinerseits diese Lage der Verhältnisse auf das Höchste bedauere, brauche ich nicht hinzuzufügen. Das correspondirt bereits mit meinen früheren Aeußerungen über ähnliche Verhältnisse. Daß aber die Lage der Sache nicht anders sein kann, als sie ist, daß sie eben deswegen nicht anders sein kann, weil man in denjenigen Regionen, wo ein Wohlwollen für das Allgemeine herrschen sollte, mit Nothwendigkeit immer den Folgen eines speciell vorhandenen Zerwürfnisses begegnet, das ist nach meiner Meinung etwas, was in der Natur der Sache liegt und woraus ich niemals einen Vorwurf zu machen mich veranlaßt sehen kann. So lange also die Versammlung sich in der Lage befindet, eben diese Mittel der Gegenpartei nicht bewilligen oder sie verkümmern zu können, so lange sehe ich nicht ein, wie man vernünftigerweise von ihr verlangen kann, etwas zu thun, was gegen die Weisungen derjenigen Behörde geht, welche unsere Versammlung immer nur als die höchste Behörde in Verfassungsangelegenheiten betrachten muß, nämlich des Bundes, nach dessen Beschluß von 1860. Kann und will die Regierung, worüber ich ebenfalls hier in keine Erörterung eingehen will, diesem Bundesbeschluß keine Folge geben, so, meine ich, liegt die völlige Unlösbarkeit des hier vorhandenen Conflicts vor, und ich finde meinerseits, daß jede Erörterung von Gründen, seien es Gründe des Rechts oder der Zweckmäßigkeit, von gar keinem weiteren Erfolg für die Sache sein könne.

Der Präsident: Ich werde auf mehrseitig geäußerten Wunsch die Vorberathung über den Ausschußbericht heute nicht abschließen, sondern die Verhandlungen heute abbrechen und dieselben demnächst wieder auf die Tagesordnung setzen.

Wir gehen nunmehr über zur Nr. 3 auf der Tagesordnung, der eventuellen Wahl eines Ausschusses zur Prüfung des Entwurfs einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung von Rechtsgeschäften zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses.

Ehe wir zur Wahl schreiten, erlaube ich mir die Tagesordnung für die nächste Sitzung, welche nächsten Montag, Mittags 1 Uhr, Statt finden wird, anzugeben:

1) Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend das Erbrecht unehelicher Kinder;
2) Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Bestrafung des Kindesmordes;
3) Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Form letztwilliger Verfügungen;
4) Berathung über den zweiten Bericht der Petitionscommitter.

Es wurde darauf zur Wahl eines Ausschusses von 5 Mitgliedern zur Prüfung des vorerwähnten, unter Nr. 3 der Tagesordnung aufgeführten Entwurfs geschritten. Gewählt wurden:

Semper, Wiggers und Wyneken, jeder mit 45 Stimmen,
Preusser mit 44 Stimmen,
Schütt mit 43 Stimmen.

Zur Prüfung des Entwurfs einer Verordnung, betreffend Maßnahmen gegen den Engerling- und Maikäferfraß, wurde ein Ausschuß von 3 Mitgliedern gewählt, nämlich:

Bokelmann und Mesmer-Salbern, jeder mit 33 Stimmen,
Behn mit 31 Stimmen.

Der Präsident zeigte der Versammlung an, daß der Ausschußbericht über die Proposition des Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrict, betreffend das Beweisverfahren im Civilproceß, eingegangen sei.

Zur Prüfung der unter Nr. 5, 6 und 7 der Tagesordnung aufgeführten Entwürfe, betreffend resp. die Erwählung der ständigen Lehrer an den Flecken- und Landschulen durch die Schulcommünen, die Errichtung von Schulcollegien zur Vertretung der Schulcommünen und Verwaltung insbesondere der ökonomischen Angelegenheiten derselben, die Dotation der Lehrerstellen an den Volksschulen des Herzogthums Holstein und die Aufbringung der Personalschullasten, wurde auf den Vorschlag des Abgeordneten Wyneken Ein Ausschuß gewählt, bestehend aus 7 Mitgliedern, nämlich:

Witt	mit	37	Stimmen,
Graf Baudissin	„	35	„
Simonsen } Hatje }	„	34	„
Brocker	„	33	„
Knoop	„	28	„
Graf Reventlow-Farve	„	23	„

Zur Prüfung des unter Nr. 8 der Tagesordnung aufgeführten Entwurfs eines Patents, betreffend die Aufbringung eines Antheils an den Kosten der im Jahre 1852 und in den folgenden Jahren von einer außerordentlichen Commission zuerst in Segeberg, später in Rendsburg, wegen begangener Diebstähle ꝛc. geführten Criminaluntersuchung, wurde ein Ausschuß von 3 Mitgliedern gewählt, nämlich:

Rötger	mit	44	Stimmen,
Wyneken	„	42	„
Graf Reventlow-Jersbeck	„	41	„

Der unter Nr. 9 der Tagesordnung aufgeführte Entwurf einer Mäklerordnung für das Herzogthum Holstein wurde auf den Vorschlag des Abgeordneten Wyneken dem zur Prüfung der Entwürfe mercantilischen Inhalts niedergesetzten Ausschuß ebenfalls zur Prüfung überwiesen.

Da rücksichtlich des sub Nr. 10 der Tagesordnung aufgeführten Entwurfs einer Verordnung, betreffend eine Verlängerung des Termins für das Inkraftbleiben der Verordnung vom 7. Juli 1859, betreffend die den mit ordentlicher Einquartierung belegten Communen zu gewährende Vergütung, von keiner Seite die Niedersetzung eines Ausschusses beantragt wurde, erklärte der Präsident, daß er die Frage, ob die Annahme dieses Entwurfs ohne vorgängige Prüfung in einem Ausschusse anzurathen sei, demnächst auf die Tagesordnung bringen werde.

Zur Prüfung des Entwurfs einer allgemeinen Fleckensordnung für die Flecken des Herzogthums Hol-

Sein wurde schließlich ein Ausschuß von 5 Mitgliedern niedergesetzt, und in denselben gewählt:

Burmeister	mit	38	Stimmen,
Dieck	„	38	„
Bokelmann	„	36	„
Behn	„	35	„
Körner	„	35	„

Womit geschlossen.

Vierzehnte Sitzung,

den 16. Febr. 1863.

Anwesend 39 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Eingegangen ist eine Anzahl Adressen politischen Inhalts, gleichlautend mit den früher angemeldeten, nämlich:

3	aus	Mönchbrook,
3	„	Wandsbeck,
12	„	Oldenburg,
22	„	Elmshorn,
9	„	Lütjenburg,
41	„	Neustadt.

Ferner:

50 Petitionen aus Elmshorn, betreffend die Einführung des Turnens in den öffentlichen Schulen;

diese werden in der heutigen Sitzung bei der Berathung über den 2. Bericht der Petitionscommittee ihre Erledigung finden;

14 Petitionen aus Wandsbeck, eine aus Hohenwestedt und eine aus Pinneberg, betreffend die Erlassung eines provisorischen Gesetzes, wodurch sämmtlichen Holsteinischen Schullehrern eine angemessene Einnahme bestimmt werde;

32 Petitionen in Wegeangelegenheiten;

eine Anzahl Petitionen, betreffend die Erstattung von Wildschäden, nämlich:

8	aus	Nienborstel,
14	„	Brinjahe,
30	„	Embüren,
12	„	Münsterdorf,
16	„	Lägerdorf;

eine Petition der p. t. Gevollmächtigten der Engelbrechtschen Wildniß, betreffend die projectirten Verstärkungen des Glückstädter Nothhövels und der Glückstädter Hafenmauer;

eine Petition der Amtsvorsteher im Amte Reinbeck, betreffend Remission einer durch Ablösung des landesherrlichen Bier-, Branntwein- und Essigzwanges dem Amte Reinbeck erwachsenen jährlichen Abgabe;

eine Petition des Schiffsbaumeisters Kremer in Blankenese um Verwendung bei der Regierung für Verlegung der Zollgränze, event. für Erlassung günstigerer Zollbestimmungen in Bezug auf das Material für den Schiffsbau;

eine Petition von Möller in Blankenese, betreffend die Aufhebung event. Ermäßigung des Zolles für Segeltuch;

eine Petition des Oekonomen Meyer am Arbeitshause bei Segeberg, betreffend die Verleihung des Indigenatrechts an den Petenten;

ich werde diese Petition dem Königl. Herrn Commissair zur weiteren Veranlassung übergeben;

eine Petition des combinirten Maurer- und Zimmeramts in Neustadt, betreffend die Einführung des Asphaltdachfilzes;

diese Petition wird in der heutigen Sitzung bei der Berathung über den 2. Bericht der Petitionscommittee ihre Erledigung finden;

eine Petition des Obergerichtsadvocaten Gülich in Pinneberg wider den § 2 des Gesetzentwurfs, betreffend das Verfahren in geringfügigen Sachen, im Interesse der Herrschaft Pinneberg;

eine fernere Eingabe von Ch. de Vos & Comp. in Itzehoe und Glückstadt, betreffend den Zuckerzoll;

aus dem Amte Reinfeld 3 Petitionen, betreffend die Stellung der Nationalpferde, 3 Petitionen, betreffend das Sportelwesen, und eine Petition, betreffend den Gebrauch des gestempelten Papiers.

Wir gehen zur Tagesordnung über, und zwar zur Schlußberathung über den Entwurf einer Verordnung, betreffend das Erbrecht unehelicher Kinder in den mit dem Lübschen Recht bewidmeten Städten des Herzogthums Holstein. Die Schlußberathung ist eröffnet.

Der Berichterstatter: Der Ausschuß hat zu dem § 1 des Entwurfs einen Zusatz vorgeschlagen, so lautend:

„Die in den übrigen Holsteinischen Rechtsgebieten seither bereits bestandene Erbberechtigung unehelicher Kinder nach deren Mutter und mütterlichen Verwandten gilt fortan daselbst für alle unehelichen Kinder ohne Ausnahme."

Hierzu ist ein Amendement von dem verehrlichen ersten Abgeordneten der Stadt Kiel gestellt worden, wonach das Wort „fortan" in der 4 Zeile wegfallen soll.

Der Ausschuß kann diesem Amendement nicht zustimmen. Wir legen freilich kein besonderes Gewicht darauf aus sachlichen Gründen. Der Ausschuß ist nicht der Meinung, etwas Anderes sagen zu wollen, als was der geehrte Amendementssteller sagen will. Bekanntlich gilt die hier von uns bezweckte authentische Interpretation mit rückwirkender Kraft; sie trifft auch die Fälle, die noch nicht abgeurtheilt sind, die aber ins Leben getreten sind vor Erlaß der authentischen Interpretation. Wie weit hier zurückgegangen wird, kommt hierbei nicht in Betracht; ich meine, auf wie viele Fälle und wie weit eine solche authentische Interpretation demnächst anzuwenden sein wird, das ist Sache der Gerichte. Unserer Meinung nach soll das Gesetz angewendet werden können in Folge dieser authentischen Interpretation auf alle noch nicht gerichtlich entschiedenen, noch nicht definitiv abgethanen Sachen, auf alle diejenigen Sachen, auf welche eine authentische Interpretation nach richtiger Theorie und nach Gesetz angewendet werden kann. Wir sind sonach

Digitized by Google

einverstanden mit dem Herrn Amendementssteller hinsichtlich des Zweckes, welcher erreicht werden soll. Wir meinen aber, daß das Wort aus stilistischen Gründen nicht gut wegfallen könne. Es würde nach unserer Meinung der Satz etwas sonderbar zu lesen sein, wenn es da hieße: „die in den übrigen Holsteinischen Rechtsgebieten seither bereits bestandene Erbberechtigung unehelicher Kinder nach deren Mutter und mütterlichen Verwandten gilt daselbst für alle unehelichen Kinder ohne Ausnahme." Setzt man nämlich hinzu, oder lies't man zwischen den Zeilen, wie auch in den Motiven: es hat bisher da schon eine solche Erbberechtigung gegolten, so daß die sämmtlichen unehelichen Kinder schon erbberechtigt gewesen sind, so scheint durch diesen Satz in keiner Beziehung etwas angeordnet zu sein, wohingegen der Zusatz „fortan" eine Neuerung andeutet, die denn hier darin besteht, daß der Richter gezwungen wird, die richtige Interpretation des alten Gesetzes jetzt anzuwenden, weil das neue Gesetz ihm dies besonders befiehlt. Die Gerichte sollen gezwungen sein, von diesem Augenblick an das Gesetz in dieser Weise anzuwenden, nicht bloß für die Fälle, welche hinfort sich ereignen werden, sondern auch für die Fälle, welche bereits vor diesem neuen Gesetz eingetreten sind.

Zum Schluß schlagen wir vor:

„Diese Verordnung gilt im Gebiete des Lübschen Rechts für diejenigen Erbschaften, bei denen der Erbanfall entweder am — — — oder später erfolgen wird, in den übrigen Rechtsgebieten sofort mit dem Erlaß des Gesetzes."

Das heißt also, sofort, wenn das Gesetz erlassen ist und die Allerhöchste Sanction erhalten hat, sind die Gerichte gezwungen, in den übrigen Rechtsgebieten, wo das Lübsche Recht nicht gilt, diese authentische Interpretation anzuwenden, und zwar allerdings ja „fortan", d. h. in Zukunft. Wir legen im Uebrigen, wenn die Versammlung meinen sollte, daß das Wort „fortan" wegfallen könne, ohne unserm Zwecke in den Weg zu treten, kein besonderes Gewicht darauf, daß das Wort beibehalten werde. Wir sind nur der Meinung, daß der Ausdruck richtiger ist, und müssen daher zur Entscheidung der Versammlung verstellen, ob sie namentlich mit Rücksicht auf das, was ich so eben angeführt habe, der Meinung ist, daß es zweckmäßiger wäre, es beizubehalten, oder ob es richtiger, das Wort wegfallen zu lassen.

Dahingegen liegt, was das fernere Amendement anbetrifft, unserer Meinung nach gar kein Grund vor, dies Amendement zu acceptiren. Das Amendement ist nicht zu dem Ausschußantrage, sondern zu dem § 3 des Entwurfs gestellt; es soll zwischen den Worten „tritt" und „mit" eingeschaltet werden: „in den Gebieten des Lübschen Rechts", und zwischen den Worten „ist" und „für": „daselbst". Damit will der Herr Amendementssteller zu erkennen geben, daß, abgesehen von der Umänderung im Lübschen Recht, ein Schlußpassus nicht nöthig ist. Wir können selbstverständlich nicht auf diese Aenderung eingehen, weil wir, wie in der Vorberathung entwickelt worden, unsere Auffassungsweise für die richtige halten. Eine Aenderung unsers Vorschlages ist nicht nöthig; man kann recht wohl sagen: diese Verordnung gilt im Lübschen Rechtsgebiete von dem und dem Augenblick an, in den andern

Rechtsgebieten sofort mit dem Erlaß des Gesetzes. Wir wollen sie ebenfalls angewendet wissen auf die noch nicht erledigten Erbfälle. Daher müssen wir bitten, daß das 2. Amendement verworfen und unser Vorschlag angenommen werde.

Abgeordneter Etatsrath Preusser: Die Differenz zwischen dem Vorschlag des Ausschusses und meinem Amendement ist eine sehr wenig erhebliche; es handelt sich nur um das Wort, denn in der Sache sind wir vollkommen einverstanden. Ich glaube aber, daß es doch richtiger ist, das Wort „fortan" auszulassen aus dem Zusatz, der von dem Ausschuß vorgeschlagen ist. Der Ausschuß ist darüber mit mir einverstanden, daß die fragliche Zusatzbestimmung eine Art von authentischer Interpretation ist. Eine authentische Interpretation aber setzt eben nur fest, was bis dahin schon Rechtens war. Der Inhalt der authentischen Interpretation ist also auf alle Fälle zur Anwendung zu bringen, die nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Vergleich ꝛc. bereits erledigt sind zur Zeit, da die authentische Interpretation erlassen wird. Ist die Bestimmung eine authentische Interpretation, so ist sie also namentlich auch anzuwenden auf alle anhängigen Processe. Das würde aber nach meiner Meinung nicht geschehen können, wenn man das Wort „fortan" hinzusetzte. Dann würde das Gesetz erst zur Anwendung kommen mit dem Erlaß desselben, wie dies die Regel ist, die für alle neue Gesetze gilt; es würden dann aber die Fälle nicht unter das Gesetz fallen, über welche schon Proceß geführt wird zur Zeit der Erlassung des Gesetzes. Daher glaube ich, es würde richtig sein, das Wort „fortan" nicht beizubehalten.

Mein 2. Amendement steht mit dem ersten in völliger Uebereinstimmung, wie ich glaube. Es bedarf einer Bestimmung über den Zeitpunct, wann die Verordnung in Kraft treten soll, nur in Ansehung desjenigen Theils derselben, der neues Recht einführt, also hinsichtlich der Bestimmungen, die für die Gebiete des Lübschen Rechts gelten sollen. Für den übrigen Theil des Gesetzes, d. i. den vom Ausschuß vorgeschlagenen Zusatz, bedarf es keiner Bestimmung über den Zeitpunct, wann das Gesetz in Kraft treten soll. Hinsichtlich der Worte: „Es tritt mit dem und dem Tage in Kraft und ist zur Anwendung zu bringen auf diejenigen Fälle, in welchen der Erbfall entweder am — — — oder später erfolgt ist," lege ich auch kein besonderes Gewicht auf den Ausdruck „tritt in Kraft", weil sich das aus dem Folgenden von selbst ergiebt. Uebrigens liegt auch nichts daran, wenn jene Worte stehen bleiben.

Der Präsident: Wird von keiner Seite das Wort ergriffen, — so ist die Schlußberathung beendigt. Die Abstimmung setze ich aus bis zum Schluß der heutigen Sitzung.

Wir gehen über zur Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Bestrafung des Kindesmordes, sowie der heimlichen Niederkunft unehelich Geschwängerter. — Die Schlußberathung ist eröffnet.

Der Berichterstatter: In der Vorberathung über den vorliegenden Gesetzentwurf ist kein Amendement gestellt, jedoch eine Redactionsbemerkung zu § 2 gemacht, welche mich zu einigen Aeußerungen veranlaßt.

Für den ehemals Fürstl. Plönschen Antheil des Herzogthums Holstein ward nämlich schon im Jahre 1763 eine Verordnung erlassen, welche allgemein alle im einseitig Königl. Antheil Holsteins geltenden Criminalgesetze auf jenen Antheil Holsteins ausdehnt; demnach auch die Edicte von 1754 und 1755.

Als daher im Jahre 1775 die Ausdehnung der letzteren auch auf den vormals Großfürstl. und gemeinschaftlichen Antheil des Herzogthums Holstein erfolgte, war jene Extension schon geschehen, und konnte es demnach nach Vereinigung beider Landestheile nicht zweifelhaft erscheinen, daß die im Jahre 1775 verordnete Extension jener Edicte von dem Landesherrn beider, des einseitig Königl. und des Fürstl. Plönschen Landestheils, erfolgte, daß demnach bei der gegenwärtigen Aufhebung der Edicte vom Jahre 1754 und 1755 nur der ausdehnenden Verfügungen vom Jahre 1775 sowohl im § 1, wie im § 4 zu erwähnen sein dürfte, da diese von dem gemeinsamen Landesherrn des einseitig Königl. Antheils und des vormals Fürstl. Plönschen Antheils Holsteins erlassen worden sind.

Da indeß Zweifel entstehen könnten, wenn man das betreffende Gesetz für den Fürstl. Plönschen Antheil Holsteins nicht anführt, so scheint auch die Redactionsbemerkung in den beiden Paragraphen nothwendig, und zwar, daß nicht allein in dem § 2, sondern auch im § 4 es allgemein heißen müßte: „sowie dessen Extensionen". Dadurch würden denn alle Zweifel beseitigt sein, weil eben der § 4 nur die Extension vom 3. Novbr. 1775 erwähnt, obgleich die Verordnung vom Jahre 1763 auch davon betroffen wird.

Der Präsident: Wünscht sonst Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, so ist die Schlußberathung über diesen Gesetzentwurf ebenfalls beendigt, und wir gehen über zur Schlußberathung über den Entwurf des Patents, enthaltend einige nähere Bestimmungen zu den §§ 6 und 9 der Verordnung vom 30. Aug. 1859, betreffend die Form letztwilliger Verfügungen.

Die Schlußberathung ist eröffnet.

Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so ist auch diese Schlußberathung beendigt.

Wir gehen über zu Nr. 5 der Tagesordnung: zur Berathung über den zweiten Bericht der Petitions-

committee. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den ersten Passus zu verlesen.

Der Berichterstatter, Professor Behn, verlies't den ersten Passus des Ausschußberichtes, betreffend:

> 116 gleichlautende Petitionen aus Rendsburg um nachdrückliche Befürwortung der schleunigsten Einführung des Deutschen Turnens als obligatorischen Unterrichtsgegenstand in allen Schulen des Herzogthums Holstein.

Der Präsident: Wird von keiner Seite gegen den Antrag der Petitionscommittee, daß die Ständeversammlung die Gesuche der Bittsteller zur Berücksichtigung empfehlen wolle, etwas zu erinnern gefunden, so ist derselbe angenommen.

Ich bitte den Passus 2 zu verlesen.

Der Abgeordnete v. Mesmer-Salbern, als Berichterstatter, verlies't den zweiten Passus des Ausschußberichts über die Petition des Dr. de la Motte, betreffend:

> Rückzahlung der an die Leibrenten- und Versorgungsanstalt eingezahlten Prämiengelder, Bewilligung einer Pension, event. Unterstützung aus dem Invalidenfond.

Der Präsident: Wird von keiner Seite etwas gegen den Antrag der Petitionscommittee auf Uebergang zur Tagesordnung zu erinnern gefunden, — so ist derselbe von der Versammlung genehmigt.

Ich bitte den Passus 3 zu verlesen.

In Abwesenheit des Berichterstatters Grafen Holstein verlies't der Abgeordnete v. Mesmer-Salbern den dritten Passus des Ausschußberichts, betreffend zwei Gesuche des Kaufmanns J. H. Schultz in Rendsburg und des Tischlermeisters und Landmanns R. H. Möller in Segeberg:

> die Ständeversammlung wolle bei Sr. Majestät dem Könige die Vorlage eines Gesetzentwurfs beantragen, wodurch die Bedachung mit Crogon's Patent-Asphaltfilz für Stadt und Land gestattet werde.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 13. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 19. Februar.

Vierzehnte Sitzung,
den 16. Febr. 1863.
Anwesend 39 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Abgeordneter Dr. Meyn: Ich möchte mir über den vorliegenden Gegenstand einige Worte erlauben. Die Furcht vor der Feuersgefährlichkeit der Dachpappe und des Dachfilzes beruht, glaube ich, auf einem theoretischen Grunde. Es sind diese Materialien mit Theer und Pech und ähnlichen Stoffen getränkt, freilich gleichzeitig oft mit mineralischen Stoffen untermengt, und es ist bei der Achtung dieser Deckmaterialien als feuersgefährliche nur der Gedanke an die Gefährlichkeit des Theeres, Pechs und Asphaltes maßgebend gewesen, denn meines Wissens ist eine practische Erfahrung über Feuersbrünste, die durch diese Materialien hervorgerufen seien, fast gar nicht vorhanden. Es sind sehr viele Gebäude mit solchen Materialien gedeckt und vorzugsweise Fabrikgebäude, auch viele Gasanstalten, und niemals hat man gehört, daß Jemand diese Stoffe als besonders feuersgefährlich dargestellt hätte. Diese theoretischen Gründe, die ursprünglich eine Furcht hervorriefen, würden also durch die Praxis gewissermaßen beseitigt sein. Aber ich glaube, sie sind auch von einem fehlerhaften Gedanken ausgegangen, indem sie nur den einen Theil des Materials in Betracht gezogen haben. Der zweite Theil desselben, nämlich die Heede oder Pappe, ist zwar ein an sich sehr brennbares Ding, ist aber in der Form, wie es dem Dachdeckmaterial hinzugefügt wird, nämlich in fest gepreßtem, verfilztem Zustande, keineswegs in dem Maße brennbar, wie man glauben sollte. Jeder wird vielleicht schon die Erfahrung gemacht haben, daß ein Actenbund gar nicht in Brand zu stecken ist, und es ist den Juristen gewiß bekannt, wie oft es in Criminaluntersuchungen vorgekommen, daß Papiere, welche im Ofen hatten verbrannt werden sollen, nur äußerlich zerstört waren, innerlich dagegen hinreichend erhalten und die Schriftzüge zu erkennen, und dies eben deshalb, weil eine fest gepackte Papiermasse nicht recht zum Brennen geeignet ist. Eine solche gepackte Papiermasse ist noch fester vorhanden in einer Pappe und ebenso in einer fest verfilzten Heede, die wesentlich dasselbe was Papiermasse ist, nämlich die gewöhnliche Holzfaser. Wenn also die eine Masse wenig brennbar, die andere freilich sehr brennbar, aber nur mit diesem wenig brennbaren Stoff gemischt, so ist also die aus theoretischen Gründen hervorgehende Furcht vor Feuersgefährlichkeit nicht hinreichend begründet. Die practische Erfahrung vom Gegentheil hat sich nicht allein im Großen bei den Gebäuden herausgestellt, sondern auch bei Proben, die ausdrücklich mit dem Material gemacht worden sind. Es zeigt sich da nämlich, daß Ersteres gegen Flugfeuer unbedingt die sicherste Bedachung ist. Flugfeuer kann sich auf der glatten Fläche nicht festsetzen, und selbst wenn es sich festsetzt, so ist die Dachfläche doch immer zugänglich für Jedermann, auch ohne daß er die Fähigkeit zum Klettern hat, und so kann es mit Leichtigkeit gelöscht werden. Es hat sich aber gezeigt, daß, wenn man ausdrücklich auf einem solchen Dache ein ordentliches Feuer anlegt, dies nur ein kleines rundes Loch hineinbrennt eben an der Stelle, wo die glühenden Kohlen liegen, und daß aus dem Theer des benachbarten Filzes nur kleine züngelnde Flammen an der Gränze dieses Streifens hervorkommen, ohne das Feuer zu verbreiten. Ferner hat sich gezeigt, daß, wenn im Innern eines solchen Gebäudes ein Feuer angelegt wird, dasselbe sich merkwürdig lange zurückhält und gedämpft erscheint, weil eben diese Dachfläche so luftdicht abgeschlossen ist wie keine andere. Diese Umstände zusammengenommen lassen die Dachpappe und den Dachfilz gewiß als ein sehr feuersicheres Material erscheinen, und da unsere Verhältnisse in Städten und Flecken der Art sind, daß zwischen städtischen Häusern solche Gebäude liegen, die zur Landwirthschaft mitbenutzt werden, und da, wie in dem Berichte völlig sachgemäß auseinandergesetzt ist, die Ziegelbedachung solcher Gebäude den aufgehäuften Vorräthen von Korn und Rauhfutter verderblich wird, so glaube ich auch diese Petition empfehlen zu müssen.

Abgeordneter Dr. Thomsen: Es ist meine Absicht, diese Petition zu unterstützen. Ich freue mich deshalb, daß der Petitionsausschuß zu dem Resultat gekommen ist, dieselbe zur Berücksichtigung zu empfehlen. Die Erfahrung ist in diesen Sachen die beste Lehrmeisterin, und sie spricht ja auch für die Petition. Von einem Manne aus Segeberg ward mir die Mittheilung gemacht, daß er selbst die Erfahrung an seinem Hause gemacht habe, wie empfehlenswerth die Bedachung mit Asphaltfilz sei; während nämlich die Ziegelbedachung abgebrannt sei, wäre gerade das mit Filzpappe Gedeckte erhalten worden; das mehrmals darauf gefallene Flugfeuer habe es zwar auch angebrannt, wäre aber bald erloschen. Ich möchte daher diese Petition unterstützen.

Der Präsident: Ist es die Absicht des Herrn Abgeordneten, die Petition noch zur Privatproposition zu erheben, damit möglicherweise die Erlassung eines provisorischen Gesetzes von der Versammlung beantragt werde?

Der Berichterstatter: Nein! Der Ausschuß hat daran nicht gedacht; er hat die Petition nur empfehlen wollen, und hat geglaubt, daß bald eine Aenderung

zu erwarten stehe, und daß die Regierung diesen Gegenstand auch bereits geprüft habe.

Abgeordneter d'Aubert: In der Petition ist hervorgehoben, daß die Regierung den Aelterleuten der Maurer- und Zimmerzunft in Neustadt auf einen bezüglichen Antrag bereits einen abschlägigen Bescheid ertheilt habe. Ich möchte durch das hochverehrliche Präsidium den Königl. Herrn Commissair um Auskunft darüber bitten, von welchen Gründen die Regierung sich bei der Ertheilung dieses abschlägigen Bescheides hat leiten lassen, damit man sich mit Hülfe dieser Gründe näher instruiren könne.

Der Königl. Herr Commissair: Es ist mir nichts über den Fall bekannt; ich werde mir aber heute darüber eine nähere Instruction erbitten.

Abgeordneter Dr. Thomsen: Wenn ich nicht irre, hat im Jahre 1859 der Petitionsausschuß sich dagegen erklärt, daß eine solche Asphaltfilzbedachung erlaubt werde.

Der Berichterstatter: Allerdings verhält es sich so, wie der Vorredner gesagt hat, daß in der vorigen Diät die Petitionscommittee auf Uebergang zur Tagesordnung antrug. Das geschah aber deshalb, weil damals noch so wenige Erfahrungen vorlagen, und eine größere Stadt des Landes nicht glaubte diese Art Bedachung empfehlen zu können. Der Ausschuß war damals unsicher in seiner Auffassung; jetzt aber liegen von vielen Seiten günstige Urtheile vor, so daß er geglaubt hat, ohne Bedenken die Petition empfehlen zu dürfen. Wir haben uns mit verschiedenen Autoritäten, namentlich mit dem Bauinspector Krüger, in Correspondenz gesetzt, von dem auch günstige Zeugnisse vorliegen. Im Königreich Preußen wird die Asphaltfilzbedachung gestattet und die Königl. Regierung zu Potsdam hat die Erklärung abgegeben, daß die gedachte Bedachung nicht als feuersgefährlicher anzusehen sei, als die Bedachung mit Pfannen. Alle diese günstigen Urtheile haben den Ausschuß zu seinem abgeänderten Antrage, zur Empfehlung der Petition zur weiteren Berücksichtigung, bewogen.

Abgeordneter d'Aubert: Mit Rücksicht auf die Statt gehabten Verhandlungen möchte ich mir erlauben darauf anzutragen, daß die Entscheidung über diese Frage für heute ausgesetzt werde und so lange hinstehe, bis uns die Instruction vom Königl. Herrn Commissair mitgetheilt sein wird.

Der Königl. Herr Commissair: Ich hätte allerdings noch hinzufügen können, daß die Regierung an und für sich die Art der Bedachung nicht für unzweckmäßig oder gefährlich halten kann, indem es mir aus meiner amtlichen Erfahrung bekannt ist, daß auch einzelne Regierungsgebäude in den Landdistricten so gedeckt worden sind. Wenn also ein abschlägiger Bescheid auf den fraglichen Antrag ertheilt ist, so wird dies darin seinen Grund haben, daß die städtischen Brandpolizeibehörden sich bisher dagegen ausgesprochen haben. Dies ist, wie gesagt, nur meine Vermuthung; indessen werde ich noch heute darüber berichten und die näheren Erkundigungen einziehen.

Der Berichterstatter: In den Landdistricten ist die Asphaltfilzbedachung immer als erlaubt angesehen worden, in den Städten nicht, und deshalb kann es sein,

daß es gerade die Ortspolizeibehörden gewesen, die dagegen aufgetreten sind. Im Jahre 1845 war diese Art der Bedachung nicht bekannt. Man hat jetzt gemeint, dieses neue Material unter die Verordnung von 1845 subsumiren zu können. Uns ist wenigstens keine Stadt bekannt, wo es als erlaubt angesehen wird.

Abgeordneter Professor Behn: Ich glaube doch, daß einige Ausnahmen vorgekommen sind. In einigen Städten hat man diese Art der Bedachung ohne Erlaubniß der Polizeibehörden zur Anwendung gebracht.

Abgeordneter Wyneken: Das kann ich meinestheils auch bestätigen. Ich weiß auch, daß in Städten Gebäude mit solcher Bedachung zu finden sind.

Abgeordneter Professor Behn: Mir scheint aus Allem hervorzugehen, daß es besonders gewünscht wird, daß keine Verzögerung in dieser Sache eintrete.

Der Präsident: Auf der andern Seite würde aber zu erwägen sein, ob nicht der Antrag des Ausschusses vielleicht anders zu stellen sein möchte, da ja doch ganz allgemein die Ansicht in der Versammlung kund gegeben worden, wenigstens von Seiten derjenigen Mitglieder, welche über diese Sache das Wort genommen haben, daß es zu wünschen sei, daß nun die Asphaltfilzbedachung erlaubt werden möchte. Es ist nämlich wohl dabei zu berücksichtigen, daß wahrscheinlich in der Brandverordnung Bestimmungen enthalten sind, die es erforderlich machen möchten, daß eine gesetzliche Vorschrift erlassen würde, um die Asphaltfilzbedachung in den Städten zuzulassen. Wenn das der Fall ist, was mir nicht genau erinnerlich, würde es, um die Sache zu beschleunigen, richtiger sein, daß die Erlassung eines provisorischen Gesetzes beantragt werde.

Abgeordneter Semper: Muß der Antrag auf ein provisorisches Gesetz nicht in Folge einer Privatproposition erfolgen? Von dem Petitionsausschusse dürfte ein Antrag auf die Erlassung eines Gesetzes wohl nicht geschehen können.

Der Präsident: Das ist nicht gegen das Regulativ.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Mir will es vorkommen, daß nach unserer Geschäftsordnung Alles geschehen ist, was hat geschehen können, und mich dünkt auch, daß es nothwendig ist, daß man ganz einfach den Antrag der Petitionscommittee annehme. Die Petitionen, die hier verhandelt sind, gehen auf die Erlassung oder Vorlage eines Gesetzentwurfes in dieser Beziehung. Es ist also ein Gesetz beantragt, wodurch die Asphaltfilzdächer in den Städten und auf dem Lande erlaubt werden. Wenn die Ständeversammlung diesen Antrag auf die Erlassung eines Gesetzes der Regierung zur Berücksichtigung übergiebt, so ist ja das geschehen, was die Petenten gewollt haben, und man muß annehmen, daß die Regierung dadurch veranlaßt werde, die Sache in nähere Erwägung zu ziehen und das Verfahren eintreten zu lassen, welches überhaupt nothwendig ist für die Vorlegung eines Gesetzentwurfes, nämlich daß alle einschlagenden Behörden gehörig befragt und daß die erforderlichen Untersuchungen über diese Sache angestellt werden; daher sehe ich nicht ein, daß wir noch nöthig haben, ganz besondere Vorschläge in dieser Beziehung zu

machen. Hätte Jemand das so nothwendig gefunden, so hätte einer von den Herren der Versammlung die Sache zur eigenen Proposition erheben müssen; so, wie die Sache jetzt liegt, scheint mir, hat die Ständeversammlung vollkommen ihre Pflicht erfüllt, indem sie die Sache der Regierung zur Berücksichtigung empfiehlt.

Der Königl. Herr Commissair: Ich habe selbstverständlich dem Herrn Präsidenten in Fragen der Geschäftsordnung nicht vorzugreifen, erlaube mir aber zu bemerken, daß, wenn ich nicht irre, früher von der Ständeversammlung ausgesprochen worden ist, daß die Uebergabe einer Petition zur Berücksichtigung an und für sich noch nicht eine Verwendung oder Unterstützung in sich schließe.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Ich glaube doch, daß darin entschieden eine Art von Verwendung liegt, wenn von der Petitionscommittee und der Versammlung eine Petition zur Berücksichtigung empfohlen wird. Wenn die Versammlung nicht die Absicht hat, sich für dieselbe zu verwenden, so geht sie zur Tagesordnung über.

Der Königl. Herr Commissair: Ich erlaube mir zu bemerken, daß in dem Worte „Berücksichtigung" das wohl noch nicht liegt; es würde darin wohl nur gefunden werden können, daß die Regierung aufgefordert werde, die Sache näher zu untersuchen und je nach dem Resultat der Untersuchung darüber zu entscheiden. Fällt die Entscheidung dahin aus, daß ein abschlägiger Bescheid ertheilt wird, so ist dies auch immerhin eine Berücksichtigung.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich glaube, daß es unter den obwaltenden Umständen jedenfalls das Richtigste sein würde, daß ein Mitglied die vorliegende Sache zur Privatproposition erhebe, damit wir allen diesen Möglichkeiten und Zufälligkeiten entgehen. Es wird, wie mir scheint, die Sache vielfach im Lande gewünscht, es muß also uns, der Versammlung, daran liegen, sobald die Sache an uns gekommen ist, daß dieselbe baldmöglichst erledigt werde. Ich bezweifle nicht, daß einer der Herren, die für die Sache gesprochen haben, die Petition zu einer Proposition erheben werde.

Abgeordneter Dr. Thomsen: Ich möchte mir erlauben, Herr Präsident, diese Sache zur Privatproposition zu erheben.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Ich möchte mir erlauben, auf dasjenige, was der Königl. Herr Commissair so eben geäußert hat, noch Einiges zu erwidern. Derselbe hat gesagt, daß die Uebergabe einer Petition an den Königl. Herrn Commissair zur Berücksichtigung der Regierung nicht entschieden als eine Verwendung für dieselbe angesehen werden könnte, und daß ein Statt gehabter abschlägiger Bescheid der Regierung auch berücksichtigt werden müßte. Meiner Meinung nach braucht dieser abschlägige Bescheid der Regierung durchaus gar nicht berücksichtigt zu werden, denn er trifft die Sache gar nicht. Wenn in einem Gesetz steht, daß ein so und so construirtes Dach nicht anders als mit Pfannen gedeckt werden darf, und wenn ein einzelner Mann sich an die Regierung wendet und sie bittet, ihm zu erlauben, dieses Dach anders zu construiren, so ist es vollkommen gerechtfertigt, daß die Regierung dem Manne einen abschlägigen Bescheid ertheilt. Aber in dem abschlägigen Bescheide liegt durchaus nicht, daß die Regierung nicht darauf eingehen würde, eben diese Gesetzbestimmung abzuändern, wenn es sich ergäbe, daß es richtig wäre, sie abzuändern.

Der Königl. Herr Commissair: Ich glaube in der That, daß ich gänzlich mißverstanden worden bin. Ich habe nämlich nur gesagt, daß nach meinem Dafürhalten in der Uebergabe einer Petition zur Berücksichtigung noch nicht eine Verwendung oder Unterstützung der Ständeversammlung gefunden werden dürfe, und daß ich mich in der Annahme nicht zu irren glaube, daß die Versammlung sich früher so ausgesprochen. Darauf wurde mir entgegnet, daß eine Uebergabe zur Berücksichtigung doch auch eine Art der Verwendung sei, und hiergegen erlaubte ich mir zu bemerken, daß es auch eine Berücksichtigung sei, wenn die Regierung die Sache untersuche und einen abschlägigen Bescheid ertheile. Damit habe ich nur sagen wollen, daß es nicht absolut nothwendig sei, in der Uebergabe zur Berücksichtigung die Verwendung zu finden.

Der Präsident: Wenn die Versammlung beschließt, der Regierung eine Petition zur Berücksichtigung zu empfehlen, kann sie, scheint mir, nur die Hoffnung damit aussprechen wollen, daß die Königl. Regierung es in nähere Erwägung ziehen werde, ob die Petition zur Gewährung geeignet sei, und ob die Regierung sich vielleicht veranlaßt finde, in Veranlassung der Petition einen Gesetzentwurf der Versammlung vorzulegen. Ein ganz entschiedenes Urtheil hat die Versammlung mit dem Antrage auf Berücksichtigung über die Sache selbst noch nicht gefällt; sonst würde sie wahrscheinlich sich veranlaßt gefunden haben, einen andern Weg einzuschlagen, nämlich den Weg, der auch im Regulativ, betreffend die Behandlung der Petitionen, angegeben ist, and welchen heute der Abgeordnete für den 9. städtischen Wahldistrict eingeschlagen hat, daß nämlich die Petition zu einer Privatproposition erhoben und in der Weise, wie rücksichtlich der Privatpropositionen in Gemäßheit des § 63 der Geschäftsordnung vorgeschrieben ist, behandelt werde. Dies ist jetzt von dem Abgeordneten für den 9. städtischen Wahldistrict vorgeschlagen, und in solchem Falle schreibt das Regulativ vor, daß die Versammlung darüber zu entscheiden habe, ob sie es genehmigen wolle, daß die Petition in dieser Weise behandelt werde. Wenn sie es genehmigt, tritt die Verlesung der Petition oder eines bestimmten Theiles derselben ein, auf welchen der Antrag gerichtet ist — in diesem Falle würde es also die ganze Petition sein —, und stelle ich, nachdem nun von dem Abgeordneten für den 9. städtischen Wahldistrict der Antrag vorgelegt ist, zur Entscheidung der Versammlung, ob sie wünscht, daß die Petition verlesen werde. Diejenigen Herren, welche dafür sind, bitte ich, sich zu erheben. — Genehmigt. — Also bitte ich den Herrn Berichterstatter, die Petition zu verlesen, oder wenn die Versammlung darauf verzichtet, so würde die wirkliche Verlesung nicht erforderlich sein, da ich glaube, daß sämmtliche Mitglieder mit dem Inhalt derselben genügend bekannt sind.

Die Versammlung verzichtet auf die Verlesung.

Abgeordneter Professor Behn: Ich möchte mir nur erlauben ein Wort zu sagen über die Bedeutung, die meines Wissens die Petitionscommittee den Worten beilegt, wenn

sie eine Petition der Regierung zur Berücksichtigung empfiehlt. Es ist nämlich bei der außerordentlich großen Zahl der Petitionen, die der Petitionscommittee übergeben werden, eine große Schwierigkeit vorhanden, nämlich die, das zur Beurtheilung der Sache erforderliche thatsächliche Material sich zu verschaffen; daran fehlt es fast immer. Es ist die Petitionscommittee daher selten im Stande, sich eine sichere Ansicht zu verschaffen. Wenn nun eine Empfehlung zur Berücksichtigung vorgeschlagen wird, so glaube ich hat die Petitionscommittee immer damit sagen wollen, daß sie die Bitte der Petenten, so weit die vorliegenden Acten ein Urtheil hierüber gestatten, für begründet ansehe, zugleich aber einräumen wollen, daß sie nicht im Stande gewesen sei, ein hinreichend sicheres Urtheil zu fällen. Meiner Meinung nach liegt darin eine wirkliche Empfehlung.

Der Präsident: Ich will mir nur erlauben zu bemerken, daß unsere Sprache ja so reich ist, daß sie manche Grade der Empfehlung zuläßt, und diesen Reichthum der Sprache hat die Petitionscommittee sich auch fortwährend zu Nutze gemacht; auch in dem vorliegenden Bericht hat dieselbe in dem einen Fall die Petition zur Berücksichtigung empfohlen, in dem andern Fall zur Gewährung, und ich glaube in einem dritten Fall zur Gewährung dringend empfohlen.

Ich bitte also den geehrten Abgeordneten für den 9. städtischen Wahldistrict, seine Proposition demnächst schriftlich einzubringen, und ist die Verhandlung über den Passus 3 des Berichts hiermit vorläufig beendigt und die weitere Beschlußnahme darüber vorbehalten.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den 4. Passus des Berichts zu verlesen.

In Abwesenheit des Berichterstatters, des geistlichen Mitgliedes aus Oldenburg, verlies't der Abgeordnete v. Mesmer-Salbern den 4. Passus des Berichts, betreffend die Petition des Pastors Jessien in Elmschenhagen:

> daß die Administration der allgemeinen Holsteinischen Schullehrerwittwencasse von nun an jährlich in einem öffentlichen Blatte von der Verwaltung besagter Casse Rechnung ablege.

Der Präsident: Wird von keiner Seite das Wort ergriffen, — so ist der Antrag des Ausschusses:

> die Versammlung wolle beschließen, die vorliegende Petition dem Königl. Herrn Commissair zur Berücksichtigung zu empfehlen,

genehmigt.

Ich bitte den Passus 5 zu verlesen.

Der Abgeordnete Semper, als Berichterstatter, verlies't den 5. Passus des Berichts, betreffend die Petition des Altonaischen Kaufmanns und Besitzers einer Kornwassermühle in Reinbeck, H. W. Lange,

> um Verwendung der Ständeversammlung für Aufhebung des Landzolles in dem Herzogthum Lauenburg.

Der Präsident: Wird von keiner Seite das Wort ergriffen, so ist der Antrag des Ausschusses, daß die Versammlung die Petition der Regierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen wolle, genehmigt.

Ich bitte den Passus 6 zu verlesen.

Der Abgeordnete Semper, als Berichterstatter, verlies't den Passus 6 des Berichts, betreffend die Petition des H. Kühl, E. Eisenhöfer und der Wittwe Bock vor Rendsburg:

> die Ständeversammlung wolle beschließen, eine Bitte an Se. Majestät den König zu richten, daß den Petenten die in Folge militairischer Anordnungen im Jahre 1851 erlittenen Verlüste auf Grund der darüber aufgenommenen gerichtlichen Taxation vergütet werden möchten.

Der Königl. Herr Commissair: Der Ausschuß hat bemerkt, daß die Erledigung der im Jahre 1856 dem Ministerium zur nochmaligen Inbetrachtnahme empfohlenen Petition in der Allerhöchsten Eröffnung vom 30. Decbr. 1858 nicht erwähnt sei. Diese Nichterwähnung hat ihren Grund eben darin, daß die Ständeversammlung nicht ausdrücklich erklärt hat, sich für jene Petition verwenden oder dieselbe unterstützen zu wollen, während die im § 17 der Verfassung den Ständen in Aussicht gestellte Antwort eben solche Anträge voraussetzt, die eine ständische Verwendung und Unterstützung in sich schließen. Aus demselben Grunde ist auch die im Jahre 1861 zur Berücksichtigung empfohlene Petition der jetzigen Petenten in der an diese geehrte Versammlung erlassenen Allerhöchsten Eröffnung nicht erwähnt. Abgesehen von dem schon erwähnten Umstande, daß die Ständeversammlung bei einer früheren Veranlassung erklärt hat, daß die Uebergabe einer Petition zur Berücksichtigung noch keine Verwendung in sich schließe, hat der Ausschuß aber im vorliegenden Falle sich dahin ausgesprochen, daß er die Richtigkeit der factischen Angaben der Petenten nicht untersuchen könne, weshalb denn hier in der Uebergabe zur Berücksichtigung um so weniger eine Verwendung oder Unterstützung erblickt werden konnte. Ich habe dies nur bemerken wollen, weil auch anderweitig gesagt worden ist, daß in der Allerhöchsten Eröffnung verschiedene Anträge der Versammlung mit Stillschweigen übergangen seien. Diese Behauptung ist nicht richtig; ich kann vielmehr stricte dagegen anführen, daß kein einziger ständischer Antrag, auf welchen verfassungsmäßig eine Allerhöchste Antwort zu ertheilen war, in der Allerhöchsten Eröffnung mit Stillschweigen übergangen ist, in so fern sich nicht dessen Erledigung aus dem Gesetz- und Ministerialblatt oder aus den dieser Versammlung jetzt gemachten Vorlagen von selbst ergiebt.

Der Berichterstatter: Der Ausschuß hat dies nur hervorheben wollen, um damit zu documentiren, daß ihm weiter nichts von der Sache bekannt geworden ist. Einige Anträge des Petitionsausschusses sind indessen berücksichtigt und andere nicht. Von diesen sind einige in der Königl. Eröffnung erwähnt, andere nicht. Es ist schon vorhin hier erörtert, daß der Petitionsausschuß nach seinem Regulativ sich nicht gut auf eine bestimmtere Weise für eine Petition aussprechen, wenigstens in der hergebrachten Form sie nur zur Berücksichtigung oder Inbetrachtnahme mehr oder weniger dringend empfehlen oder zur Tagesordnung übergehen kann. Eine andere Form bleibt dem Ausschuß nicht übrig. Es möchte demnach, um eine Petition mit Aussicht auf Erfolg zu unterstützen, immer die Form gewählt werden, daß irgend ein

Mitglied sie zur Privatproposition erhöbe; die Unterstützung des Petitionsausschusses würde dann aber von sehr geringem Werth sein.

Der Präsident: Wird von keiner Seite etwas gegen den Antrag des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung zu erinnern gefunden, — so ist derselbe von der Versammlung genehmigt, und bitte ich den Passus 7 des Berichts zu verlesen.

Der Abgeordnete Graf Rantzau-Seeburg, als Berichterstatter, verliest den Passus 7 des Berichts, betreffend die Petition des Pastors Jessien in Elmschenhagen:

> daß gesetzlich bestimmt werde, wie groß der Capital- und Reservefond der Holsteinischen Schullehrerwittwencasse sein solle, ehe alle Zinsen davon nebst den jährlichen Beiträgen der Schullehrer an die vorhandenen Wittwen und event. an deren unconfirmirte Kinder jährlich rein aufgetheilt werden sollen.

Der Präsident: Wird von keiner Seite etwas gegen den Antrag des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung zu erinnern gefunden, — so ist derselbe von der Versammlung genehmigt. Ehe wir zur Abstimmung übergehen, gebe ich die Tagesordnung für morgen an und bringe auf dieselbe:

> die Vorberathung über den Entwurf einer Verfügung, betreffend die Errichtung und Veränderung von Handelsfirmen;
>
> die Vorberathung über die Proposition des Herrn Abgeordneten für Kiel, Etatsrath Preusser.

Zu meinem Bedauern expedirt die Druckerei die Ständezeitung so langsam, daß noch diesen Augenblick nicht einmal die Zeitung über die Sitzung vom 12. Febr. vollständig vorliegt. Dies verhindert mich, die Schlußberathung über die Proposition des Herrn Abgeordneten von Heiligenstedten auf die Tagesordnung zu bringen. Ich bitte die Herren, sich morgen um 1 Uhr einzufinden. Wir gehen zur Abstimmung über.

(Die Tribüne wird geräumt, der Königl. Herr Commissair und die ihm beigeordneten Beamten verlassen den Saal.)

Die Abstimmung über den Entwurf einer Verordnung, betreffend das Erbrecht unehelicher Kinder in den mit dem Lübschen Rechte bewidmeten Städten des Herzogthums Holstein, ergab folgendes Resultat:

Der vom Ausschuß vorgeschlagene Zusatz zu § 1:

> „die in den übrigen Holsteinischen Rechtsgebieten seither bereits bestandene Erbberechtigung unehelicher Kinder nach deren Mutter und mütterlichen Verwandten gilt fortan daselbst für alle unehelichen Kinder ohne Ausnahme,"

wurde mit dem Amendement des Abgeordneten für Kiel,

> daß das Wort „fortan" in der 4. Zeile des vorgeschlagenen Zusatzes wegfalle,

angenommen.

Das Amendement des Ausschusses zum § 3 des Entwurfs, daß dieser Paragraph lauten möge:

> „Diese Verordnung gilt im Gebiete des Lübschen Rechts für diejenigen Erbschaften, bei denen der Erbanfall entweder am — — — — — oder

> später erfolgen wird, in den übrigen Rechtsgebieten sofort mit dem Erlaß des Gesetzes,"

wurde angenommen, und somit das Amendement des Abgeordneten für Kiel zum § 3:

> daß zwischen den Worten „tritt" und „mit" eingeschaltet werde: „in den Gebieten des Lübschen Rechts", und zwischen den Worten „ist" und „für" das Wort „daselbst",

wegfällig.

Der Vorschlag des Ausschusses, daß die Ueberschrift der Vorlage dahin abgeändert werde:

> „Verordnung, betreffend das Erbrecht unehelicher Kinder, insbesondere in den mit dem Lübschen Rechte bewidmeten Städten des Herzogthums Holstein,"

wurde gleichfalls angenommen, und schließlich genehmigte die Versammlung den vorgelegten Entwurf mit den eben beschlossenen Aenderungen.

Der Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Bestrafung des Kindermordes, sowie der heimlichen Niederkunft unehelich Geschwängerter, wurde mit dem vom Ausschuß vorgeschlagenen Zusatz zum § 2:

> „sowie dessen Extension vom 3. Novbr. 1775,"

einstimmig angenommen.

Der Entwurf eines Patents, enthaltend einige Bestimmungen zu den §§ 6 und 9 der Verordnung vom 30. August 1859, betreffend die Form letztwilliger Verfügungen, wurde mit der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung des § 1, wonach dieser Paragraph lautet:

> „Eine letztwillige stempelpflichtige Verfügung, wozu kein Stempelpapier verwandt worden, soll auch dann als verordnungswidrig auf ungestempeltem Papier ausgefertigt angesehen werden, wenn selbige aus dem Depositum zurückgenommen und weder cassirt, noch bei Lebzeiten des Disponenten, oder falls er vor Ablauf von 3 Wochen nach der Zurücknahme mit Tode abgehen sollte, nicht binnen 3 Wochen nach seinem Tode von Neuem deponirt worden ist,"

gleichfalls einstimmig angenommen.

Nachdem der Präsident der Versammlung den Eingang des Ausschußberichts über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die häusliche Niederlassung der Handwerksgesellen im Herzogthum Holstein, angezeigt hatte, wurde schließlich die Frage, ob der Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend eine Verlängerung des Termins für das Inkrafttreten der Verordnung vom 17. Juli 1859, betreffend die den mit ordentlicher Einquartierung belegten Communen zu gewährende Vergütung, ohne vorgängige Prüfung in einem Ausschuß zu genehmigen sei, von der Versammlung bejaht.

Womit geschlossen.

Digitized by Google

Funfzehnte Sitzung,

den 17. Febr. 1863.

Anwesend 46 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Eingegangen ist die gestern von dem Herrn Abgeordneten für den 9. städtischen Wahldistrict angekündigte Propositton; ferner:

120 Petitionen aus Heide und Wesselburen, betreffend die Einführung des Turnens in den öffentlichen Schulen;

9 Petitionen aus Meldorf, betreffend die Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuches in Holstein;

31 politische Adressen aus Hohenwestedt und 6 aus Uetersen, gleichen Inhalts mit den früher angemeldeten;

verschiedene Petitionen in Wegeangelegenheiten, nämlich:

12 aus dem Amte Rethwisch,

33 aus Mühlenbarbeck,

170 aus dem Kirchspiel Tellingstedt;

eine Anzahl Petitionen in Eisenbahnangelegenheiten, gegen eine Itzehoe-Heider, für eine Heide-Neumünster Eisenbahn, nämlich:

eine von dem Bauervogt Martens in Todenbüttel im Auftrag der Dorfschaft,

11 aus Benndorf,

9 aus Groß- und Lütjenbornholt;

eine Petition des Hufners M. E. Bracker in Latendorf, Amts Neumünster, wegen Ersatzleistung für Hochwildschäden;

eine Petition aus dem Kirchspiel Nortorf, betreffend die kirchlichen Zustände des Landes;

eine Petition des Armencollegiums zu Altona, betreffend den § 85 der Armenverordnung;

eine Petition von dem Vorstehercollegium des Kronprinzenkoogs, betreffend die Erlassung eines allgemeinen Verbotes gegen die Einfuhr fremden Rindviehes;

eine Petition von dem Hofbesitzer Lüders in Bokelhop, Guts Hanerau, betreffend die Herstellung eines neuen Grundsteuerlatasters;

eine Petition der Firma Stavenow & Comp. zu Uetersen, betreffend den Zoll auf Steinkohlen und Cement.

Wir gehen zur Tagesordnung über, zunächst zur Vorberathung über den Entwurf einer Verfügung, betreffend die in den Städten Altona und Kiel bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handelssocietäten, Handelsfirmen, anonymen Gesellschaften und Procuren zu beschaffenden Anzeigen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Ausschußbericht zu verlesen.

Der Berichterstatter, Advocat Rendtorff, verliest den Bericht.

Der Präsident: Die Vorberathung ist eröffnet.

Abgeordneter Advocat Wiggers: Ich habe nicht die Absicht, über den Gesetzentwurf und den Ausschußbericht Etwas zu äußern, weil ich mit beiden einverstanden bin. Ich ergreife das Wort nur, um im Namen einer Anzahl Rendsburger Kaufleute und Gewerbtreibender den Antrag zu stellen, daß das demnächst zu erlassende Gesetz auch auf meinen Wahldistrict, die Stadt Rendsburg, ausgedehnt werden möge. Da von Rendsburger Kaufleuten und sonstigen Gewerbtreibenden bisher keine desfälligen Petitionen an die Ständeversammlung gerichtet sind, wird es wohl nöthig sein, daß ich so zu sagen mich zur Sache legitimire. In Folge einer von einem Committeemitgliede an mich gerichteten Vorfrage, ob man vielleicht in Rendsburg wünsche, daß der Entwurf gleichfalls auf diese Stadt mit ausgedehnt werde, benutzte ich meine Anwesenheit daselbst in der vorigen Woche dazu, meinen Wählern diese Frage vorzulegen. In einer desfälligen Versammlung legte ich ihnen nicht nur den Entwurf vor und machte sie mit den einzelnen Bestimmungen bekannt, sondern richtete auch die Frage an sie, ob sie wünschten, daß das Gesetz demnächst auf die Stadt Rendsburg mit ausgedehnt werde. Da meine Zeit aber kurz abgemessen war und deshalb zu einer gehörigen Besprechung nicht ausreichte, so beschloß man, die Sache gründlich zu erwägen, und berief eine eigene Versammlung, wozu sämmtliche Kaufleute und Gewerbtreibende eingeladen wurden. Dort ist der Entwurf verlesen, besprochen, und das Resultat dieser Besprechung ist Folgendes gewesen, welches ich aus dem „Rendsburger Wochenblatt" der geehrten Versammlung mitzutheilen mir erlaube:

„Demzufolge trat am gestrigen Abend eine Anzahl hiesiger Kaufleute und sonstiger Gewerbtreibender zusammen, um zunächst darüber zu berathen, ob es zweckmäßig sei, daß der den Ständen vorgelegte Entwurf einer Verfügung, betreffend die zu beschaffenden Anzeigen bei Erweiterung und Veränderung von Handelssocietäten, Handelsfirmen, anonymen Gesellschaften ꝛc.

Es wurde allseitig als nützlich anerkannt, daß das obige Gesetz auch auf Rendsburg ausgedehnt, jedoch vorausgesetzt, daß die Gebührentaxe angemessen ermäßigt werde.

Die Frage des Vorsitzenden:

ob unser Abgeordneter in diesem Sinne zu instruiren sei,

wurde fast einstimmig angenommen."

Diesem mir gewordenen Auftrag, der auch mit meiner eigenen Ueberzeugung übereinstimmt, erlaube ich mir hiermit Ausdruck zu geben, und behalte mir ein desfälliges Amendement vor. Ich werde dasselbe nicht zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs stellen, sondern werde mir erlauben es als einen allgemeinen Zusatzantrag zu dem Gesetz einzureichen, etwa dahin, daß die Versammlung beschließen möge, bei Sr. Majestät dem Könige zu beantragen, daß dieses Gesetz auch auf die Stadt Rendsburg ausgedehnt werden möge. Es geschieht das aus dem Grunde, damit nicht, wenn die Versammlung solchen Beschluß zu einem integrirenden Theil ihres ganzen Antrages macht und die Regierung nicht auf die Extension auf Rendsburg eingehen will, dadurch die Erlassung des Gesetzes verzögert oder gar vereitelt werde. Das einzige Bedenken, welches viel-

leicht dabei obwalten könnte, daß der Ausschuß sich für mein Amendement aussprächе, läge wohl zunächst in dem Umstande, daß hinsichtlich der Städte Altona und Kiel bereits die Behörden dieser Städte befragt und von diesen zustimmende Erklärungen gegeben sind, dies aber hinsichtlich Rendsburgs nicht geschehen ist. Dies etwaige Hinderniß aber würde dadurch wegfallen, daß die Regierung den Magistrat und das Deputirtencollegium nachträglich darüber vernehmen, und vor Erlassung des Gesetzes und nachdem das Bedenken von der Versammlung erstattet ist, die Erklärung der städtischen Behörden einziehen könnte. Ich zweifle nicht, daß der Magistrat und das Deputirtencollegium der Stadt Rendsburg dem nach der so eben von mir gemachten Mittheilung so allgemein in Rendsburg geäußerten Wunsche auf Extension dieses Gesetzes auf die Stadt Rendsburg durch eine entsprechende Erklärung beipflichten und ebenfalls der Regierung anrathen werden, das Gesetz sofort auch für die Stadt Rendsburg zu erlassen. Die Gründe, welche für die Erlassung dieses Gesetzes für Altona und Kiel sprechen, kommen, wenn auch in geringerem Grade, ebenfalls für Rendsburg in Betracht. Es ist immer wünschenswerth, daß dem Handel und Verkehr die größtmöglichste Sicherheit gewährt, dem Schwindel vorgebeugt und dem kaufmännischen Geschäft die gehörige Solidität verliehen werde. Das ist vielleicht mit manchen Unbequemlichkeiten verknüpft und für die Betheiligten selbst mit einigen Ausgaben verbunden, gewährt aber auch den Vortheil, daß dadurch eine größere Sicherheit im Verkehr erzielt wird. Wenn die Einwohner einer Stadt den dringenden Wunsch hegen, daß diese Verordnung mit auf sie ausgedehnt werde, wenn es kaum zweifelhaft ist, daß auch die Vertretung der Stadt sich demnächst dafür ausspricht, so sehe ich nicht ein, warum die Ständeversammlung nicht einem solchen Wunsche entgegenkommen wollte, zumal da dieselbe Stadt bereits durch die Krämercompagnie um die Erlassung des allgemeinen Handelsgesetzbuches für Holstein bei der Ständeversammlung eine Petition eingereicht und dadurch bewiesen hat, daß sie ihre Zeit begreift, und daß sie wünscht, daß für den Handelsverkehr die richtigen Bestimmungen erlassen werden mögen. Ich kann daher nur wünschen, daß mein Amendement von dem Ausschuß gebilligt und demnächst von der Versammlung angenommen werde.

Der Berichterstatter. Wenn das Amendement des Herrn Abgeordneten für den 4. städtischen Wahldistrict gestellt wird, so wird es natürlich der ordnungsmäßigen Behandlung anheimfallen. Es wäre aber gewiß zu bedauern, wenn durch dasselbe die Erlassung des Gesetzes für die Städte Altona und Kiel verzögert würde, und ich hoffe, daß er dies in Erwägung ziehen wird. Bei der Thatsache, daß der Stadt Rendsburg auf die Erstreckung des Gesetzes, sobald sie deshalb bei der Regierung einkommt, laut § 18 des Entwurfes volle Gewißheit gegeben ist, wünsche ich dies, damit nicht eine Verzögerung für die übrigen Städte eintrete.

Der Vicepräsident: Es ist keinem der Mitglieder des Ausschusses eingefallen, daß Rendsburg oder irgend einer

andern Stadt die Vortheile dieses Gesetzes vorenthalten bleiben sollen; indessen läßt sich nicht verkennen: mit der gewünschten Sicherung im Verkehr, die dieses Gesetz geben wird, tauscht man zugleich einige Kosten und Unbequemlichkeiten ein, und ich glaube, daß dies die Regierung wohl vorzugsweise bestimmt haben wird, diesen Gesetzentwurf nur in Betreff der beiden Städte vorzulegen, die darum nachgesucht haben, und im § 18 es vorzubehalten, im Fall sich ein desfälliges Bedürfniß geltend machen sollte, die Ausdehnung der Vorschriften dieser Verfügung auf andere Städte und Ortschaften des Herzogthums Holstein anzuordnen. Es scheint mir, daß dadurch vollkommen vorgesorgt ist, daß diejenigen Städte, bei denen es sich als nützlich und wünschenswerth herausstellen sollte, dieses Gesetz auf selbige ausgedehnt zu sehen, dasselbe auch später erhalten können. Aber in Folge dessen ist es auch nothwendig, daß die Städte durch ihre gesetzmäßigen Organe bei der Regierung darum einkommen. Wenn der geehrte Abgeordnete ein Amendement stellt, so wird es natürlich im Ausschusse erwogen werden; ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß es dem Charakter einer beschließenden Versammlung nicht entsprechen würde, Beschlüsse zu fassen, deren Ausführung davon abhängig gemacht wird, daß der Magistrat und das Deputirtencollegium in Rendsburg sich damit einverstanden erklären.

Abgeordneter Advocat Wiggers: Das letzte Bedenken kann ich nicht theilen. Denn ich werde meinem Amendement eine solche Fassung geben, daß dadurch der beschließenden Kraft der Ständeversammlung durchaus kein Eintrag geschieht. Einem Beschlusse der Ständeversammlung, der Regierung anheimzugeben, den Umständen nach das Gesetz gleich mit für eine andere Stadt zu erlassen, stehen gewiß keine formelle Bedenklichkeiten im Wege. Ebenso wenig glaube ich auch, daß die Besorgniß des geehrten Abgeordneten für Kiel begründet ist, daß dadurch eine große Verzögerung entstehen sollte, wenn die Versammlung auf das von mir gestellte Amendement einginge. Denn es würde nur noch einer schnellen Vorfrage bei dem Magistrat und dem Deputirtencollegium der Stadt Rendsburg bedürfen, welche ja sehr bald ihre Erklärung darüber abgeben würden, ob sie diese Extension wünschen oder nicht, so daß durch Annahme meines Vorschlages weder eine Verzögerung, noch eine Vereitelung der Erlassung des Gesetzes für die Städte Altona und Kiel entstehen und ebenso wenig der beschließenden Gewalt der Ständeversammlung dadurch Eintrag gethan würde.

Der Präsident: Wünscht sonst Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, so ist die Vorberathung hiermit beendigt. Das Amendement bitte ich bis morgen Mittag einzureichen. Wir gehen über zu der Vorberathung über die Proposition des ersten Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrict. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu verlesen.

Der Berichterstatter, Etatsrath Preusser, verliest den Bericht.

Der Präsident: Die Vorberathung ist eröffnet. Wird von keiner Seite das Wort ergriffen, so ist die

Vorberathung hiermit beendigt und die heutige Tagesordnung erschöpft. Ich bringe auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung, zu welcher ich die Herren bitte sich morgen Mittag um 1 Uhr zu versammeln, die Schlußberathung über die Proposition des Herrn Abgeordneten von Heiligenstedten, betreffend die Einreichung einer Adresse an Se. Majestät den König.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Jever.

Digitized by Google

№ 14. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 21. Februar.

Sechszehnte Sitzung,

den 18. Febr. 1863.

Anwesend 49 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Es sind folgende Gegenstände eingegangen:

der Ausschußbericht über die Proposition des Abgeordneten für den 12. städtischen Wahldistrict, betreffend die Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuches;

der zwischen den Redacteuren der Ständezeitung und dem Buchdruckereibesitzer Pfingsten geschlossene Contract, betreffend Druck und Verlag der Holsteinischen Ständezeitung;

eine Proposition des Abgeordneten für den 13. ländlichen Wahldistrict, so lautend:

die Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände beschließt eine allerunterthänigste Bitte an Se. Majestät den König: Se. Majestät wolle Allergnädigst zu verfügen geruhen, daß das Verhältniß der durch Patent vom 16. März 1853 vom Amte Rendsburg getrennten und dem Amte Hütten einverleibten sechs Dörfer in Betreff ihres Antheils an den im Jahre 1849 und 1850 Namens der damaligen Amtscommüne und für dieselbe zur Abtragung der derzeitig von dem Amte geforderten Zwangsanleihe contrahirten Anleihen, deren Abtrag und Verzinsung rechtlich regulirt und dadurch der nach der Abtrennung jener sechs Dörfer verbliebene Rest der Amtscommüne von dem auf diese sechs Dörfer entfallenden Antheil an der beregten Anleiheschuld befreit werde;

21 politische Adressen aus Kiel, gleichen Inhalts mit den früher angemeldeten;

6 Petitionen aus Kiel, betreffend die Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuches;

12 Petitionen von Mitgliedern der freiwilligen Kieler Kirchencommittee in Kiel, worin die Ständeversammlung gebeten wird, dahin zu wirken, daß den katholischen Glaubensbrüdern eine freiere Stellung gewährt und eine synodale und presbyteriale Ordnung für die Landeskirche durch Aufstellung eines desfallsigen Verfassungsentwurfs angebahnt werde;

165 gleichlautende Petitionen von Israeliten in Altona, worin die Ständeversammlung gebeten wird, den § 7 des Gesetzentwurfs, betreffend die Verhältnisse der Juden, nach der Vorlage der Regierung zu beschließen;

65 Petitionen aus Wesselburen, betreffend die Errichtung einer Poststätte daselbst;

74 Petitionen in Wegeangelegenheiten;

5 Petitionen aus Latendorf, Amts Neumünster, betreffend die Erstattung von Wildschäden;

eine Petition von der Krämercompagnie in Rendsburg, daß die Verfügung über Handelsfirmen und anonyme Gesellschaften auch auf Rendsburg ausgedehnt werden möge;

der von dem Abgeordneten für den 4. städtischen Wahldistrict angekündigte Zusatzantrag zu dem Entwurf der ebengedachten Verfügung;

2 gleichlautende Petitionen von den Advocaten Stemann und Hedde in Segeberg, worin die Ständeversammlung gebeten wird, die ihr vorgelegten, den Civilproceß betreffenden 5 Gesetzentwürfe nicht zu genehmigen;

eine Petition von dem Obergerichtsadvocaten Gülich in Pinneberg, worin die Ständeversammlung gebeten wird, bei der Verhandlung über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Appellation und die Supplication an die Oberdicasterien, zu beschließen, daß für alle Fälle den an die Oberdicasterien gelangenden Supplicationen eine sechswöchige peremtorische Frist gegeben werde;

eine Petition des Oberstlieutenants a. D. Springborn in Hamburg, betreffend die Auszahlung einer ihm von der vormaligen Statthalterschaft bewilligten Pension;

eine Petition der Dorfschaft Rahe, worin die Ständeversammlung gebeten wird, sich dafür zu verwenden, daß ihr die jährlich zu leistende Abhandlungssumme von 30 ℔ für Mühlenzwang von der Zeit an, wo der Mühlenzwang aufgehoben ist, erlassen werde;

eine Petition des Vorstandes der Portugiesisch-jüdischen Gemeinde in Altona, welche Bezug hat auf den § 11 des Gesetzentwurfs, betreffend die Verhältnisse der Juden.

Der Königl. Herr Commissair wünscht noch vor der Tagesordnung der Versammlung eine Mittheilung zu machen.

Der Königl. Herr Commissair: Ich habe der geehrten Versammlung noch auf einige Vorfragen zu antworten.

Was zunächst die in Anlaß der Proposition des Abgeordneten Wiggers gestellte Vorfrage betrifft, ob der Ständeversammlung in ihrer gegenwärtigen Diät

eine neue Wechselordnung mit den in dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen der Holsteinischen Wechselordnung vom 23. Febr. 1854, enthaltenen Modificationen wird vorgelegt werden können, so kann das Ministerium eine solche Gesetzvorlage, welche von der Ständeversammlung verfassungsmäßig behandelt werden müßte und derselben event. zu Aenderungsanträgen Anlaß geben könnte, nicht für zweckmäßig erachten. Dagegen würde, um dem Wunsche der Ständeversammlung entgegenzukommen, zur Erleichterung beim Gebrauch ein neuer Abdruck der Wechselordnung vom 23. Febr. 1854 veranstaltet und derselbe mit Anmerkungen versehen werden können, aus welchen sich die in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtig vorgelegten Entwurf vorgenommenen Modificationen der jetzt geltenden Wechselordnung mit Deutlichkeit würden erkennen lassen.

Ich habe dem noch hinzufügen dürfen, daß es in ähnlicher Weise mit der Wegeverordnung verhalten worden ist, und dies vielleicht die einfachste und practischste Weise sein dürfte, dem Wunsche des Antragstellers nachzukommen.

Die zweite Vorfrage anlangend, ob gegen die vom Ausschuß zur Prüfung des Entwurfs einer Verfügung, wegen Erstattung der durch die Explosion des Laboratoriums in der Stadt Rendsburg im Jahre 1850 verursachten Schäden, beantragte Verwendung der Ueberschüsse der zur Amortisirung der Cassenanweisungen ausgeschriebenen Steuer etwas zu erinnern gefunden werde, so muß das Ministerium den in dem Entwurf der gedachten Verfügung proponirten Modus zur Aufbringung der fraglichen Entschädigungsgelder nach wie vor als den Verhältnissen am meisten entsprechend bezeichnen und auf dessen Annahme abseiten der Ständeversammlung ein besonderes Gewicht legen. Sollte indeß die Ständeversammlung gleichwohl die von dem Ausschuß für den gedachten Entwurf beantragte Verwendung der Ueberschüsse der zur Amortisirung der Cassenanweisungen ausgeschriebenen Steuer zum Zwecke der Erstattung der durch die Explosion des Laboratoriums in der Stadt Rendsburg im Jahre 1850 verursachten Schäden endgültig annehmen, so müßte das Ministerium sich zwar die desfällige nähere Erwägung vorbehalten, erblickt jedoch in einer derartigen Bestimmung jedenfalls kein absolutes Hinderniß, daß der Entwurf nicht desungeachtet Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Sanction unterbreitet werden könnte.

Der Präsident: Wir gehen zur Tagesordnung über, zur Schlußberathung über die Proposition des Abgeordneten Baron Blome, betreffend die Einreichung einer allerunterthänigsten Adresse an Se. Majestät den König. Die Schlußberathung ist eröffnet.

Der Berichterstatter, Baron Blome: Herr Präsident! Ich habe vorläufig nur einige Bemerkungen auf die Aeußerungen zu machen, welche der Königl. Herr Commissair in der Vorberathung gethan hat, und die ich theils ganz überhört, theils noch nicht beantwortet habe. Zu den letzteren gehört die Bemerkung, daß es nicht richtig sei, wenn ich behauptet hätte; daß die Anträge der Versammlung und namentlich der Antrag, die Universität Kiel betreffend, von der Regierung nicht beantwortet worden seien, weil überhaupt gar kein Bedenken über

diese Anträge erstattet sei. Das ist richtig; der damalige Königl. Commissair weigerte sich, ein Bedenken entgegenzunehmen, und es wurde kein Bedenken erstattet. Der Antrag wurde aber in die Versammlung vom damaligen Mitgliede der Universität gebracht, in der Vor- und Schlußberathung behandelt und einstimmig zum Beschluß erhoben. Die Protocollextracte, die Ständezeitung rc. zeugen davon, und die Regierung kann also nicht sagen, daß sie keine Kenntniß von diesen Anträgen gehabt habe. Dazu kommt noch, daß es doch wohl in Frage stehen möchte, ob beschließende Versammlungen überhaupt verbunden sind, Bedenken zu erstatten. Ich glaube, daß die Praxis in andern Ländern dagegen spricht, und wenn ich recht erinnere, erstattet auch der Reichsrath in Kopenhagen keine Bedenken. Inzwischen muß ich zugestehen, daß es bisher gebräuchlich in dieser Versammlung gewesen ist, Bedenken zu erstatten, und wenn die Regierung daher einen Vorwand suchen wollte, um unsere Anträge zu ignoriren, konnte sie in der Nichtbefolgung jenes Gebrauchs diesen Vorwand finden.

Eine zweite Aeußerung des Königl. Herrn Commissairs spricht eine Anerkennung dafür aus, daß in der Adresse die Behauptung nicht mehr enthalten sei, die Kanonen seien gegen Holstein gerichtet. Es thut mir leid, diese Anerkennung nicht annehmen zu können. Im Ausschuß ist die Frage, nach welcher Seite die Kanonen gerichtet seien, nicht zur Sprache gekommen, und ich meinerseits finde keine Veranlassung zu glauben, daß die Kanonen, seitdem ich meine Proposition motivirte, eine andere Richtung erhalten haben. Uebrigens würde ich es vollkommen richtig finden, wenn sie nach Norden gerichtet wären, denn die wahren Feinde der Monarchie sind im Norden und nicht im Süden zu suchen.

Eine dritte Aeußerung des Königl. Herrn Commissairs, deren ich noch erwähnen muß, habe ich völlig überhört, sonst würde ich sie gewiß nicht unwidersprochen gelassen haben. Sie ist mir erst durch die Ständezeitung bekannt geworden und ist so merkwürdiger Natur, daß ich wirklich glaube, es habe sich in die Ständezeitung ein grober Druckfehler eingeschlichen. Bevor ich daher ein Urtheil über diese Aeußerung mir erlaube, möchte ich durch das Präsidium die Frage an den Königl. Herrn Commissair richten, ob diese Worte, wie die Ständezeitung sie giebt, wirklich die seinigen sind. Diese Aeußerung findet sich Seite 95. Nachdem der Königl. Herr Commissair bemerkt hatte, daß von unserer Seite häufig auf die Zweckmäßigkeit hingewiesen wäre, daß die Regierung ihren Sitz im Lande hätte, fügte er hinzu: „Daß aus dieser Einrichtung der Regierung Sr. Majestät des Königs ein Vorwurf gemacht wird, berechtigt dieselbe zu der Annahme, daß es an wirklichen Beschwerden für diesen Landestheil mangelt.“ Ich möchte mir also die Vorfrage erlauben, ob das die Worte des Königl. Herrn Commissairs sind.

Der Königl. Herr Commissair: Ich glaube allerdings gesagt zu haben: „betrachtet dieselbe als ein Zeugniß“; indeß ist mir das Protocoll vorgelegt worden und habe ich gegen die in der Ständezeitung enthaltene Fassung nachträglich nichts einwenden dürfen.

Der Berichterstatter, Baron Blome: Dann muß ich sagen, daß ich das wirklich für unmöglich gehalten habe. Wenn ich diese Worte analysire, würde es also folgendermaßen heißen: weil Ihr die Art und Weise der Einsetzung dieser Regierung getadelt habt, weil Ihr die Instruction für die Regierung mißbilligt, ist das Königl. Ministerium berechtigt zu der Annahme, daß überhaupt alle Eure Beschwerden null und nichtig gewesen sind. Ein so merkwürdig logischer Schluß, wie dieser hier, ist mir seit Kurzem nicht vorgekommen, und ich muß aufrichtig gestehen, daß es mir Ueberwindung kosten würde, mich zu diesem Schluß zu bekennen; das würde zu sehr die Zeiten in mein Gedächtniß zurückrufen, wo ein alter Lehrer von mir, wenn ich einen groben Verstoß gegen die Logik gemacht hatte, mir mit drohendem Finger die Worte zurief: „O! si tacuisses!" Ich vermuthe aber, daß der Königl. Herr Commissair diese Aeußerung im Auftrage der Regierung gemacht hat, und von der Seite nimmt mich schon längst gar nichts mehr Wunder!

Der Präsident: Der Abgeordnete für den 9. städtischen Wahldistrict hat um das Wort gebeten.

Abgeordneter Dr. Thomsen: Herr Präsident! Es war nicht meine Absicht, für den Adreßentwurf, ganz wie er vorliegt, zu stimmen. Es wollte mir nicht recht erscheinen, und ich gestehe, es ist mir auch jetzt noch nicht recht, daß wir in zwei Spalten Klage führen über Dinge, welche interna des Herzogthums Holstein sind, während wir, ich darf wohl sagen, nur mit drei Worten reden sollen von Dingen, die ungleich schwerer ins Gewicht fallen, als Alles, was wir in jenen zwei Spalten gesagt haben. Ist nicht das, was man uns direct angethan hat, leichter zu verschmerzen, als das, was man unsern Brüdern jenseits der Eider seit langen bitteren Jahren angethan hat? Schmerzt denn die Wunde, die man Schleswig geschlagen hat, nicht auch uns in fast gleicher Weise? Geben die Leiden Schleswigs, geht diese Verwüstung alles Deutschen Lebens, diese systematische Zerstörung aller Bande, auf welche beide Herzogthümer, Schleswig und Holstein, mit Recht einen so hohen Werth legen, denn nicht auch uns nahe genug an? Gehört in eine Schilderung der verhängnißvollen Lage des Landes nicht auch vor Allem der Jammer, welcher von drüben her zu uns herüberklingt und unsere Herzen so traurig macht? Wohl weiß ich, es ist Niemand hier in der Versammlung, dem die Leiden Schleswigs etwas Beiläufiges sind; aber wenn wir alles dies nur in sehr wenigen Worten berühren, kann es nicht gemißdeutet werden? Dies ist ein Theil meiner Bedenken, Herr Präsident, die sich mir aufgedrängt, als ich den Adreßentwurf las. In Uebereinstimmung mit andern geehrten Mitgliedern der Versammlung war es daher meine Absicht, durch ein Amendement die Lücke auszufüllen, welche unserer Ansicht nach die Adresse hat. Wir sind indessen von unserm Vorhaben zurückgetreten, weil man uns vorgestellt hat, daß der Entwurf mit den wenigen Worten ganz dasselbe ausdrücken wollte, was wir mit dem Amendement bezweckten, und daß die Einmüthigkeit der Holsteinischen Ständeversammlung, die sie immer bewiesen hat, nicht möge gestört werden.

Herr Präsident! Auch ich will die Einmüthigkeit erhalten helfen, so weit es mir irgend möglich ist, ohne

meine Ueberzeugung zu verläugnen. Aber ich bin es meinen Wählern und mir selbst schuldig, hier zu erklären, daß, wenn ich für den Adreßentwurf stimme, dies nur geschieht, weil ich meine persönliche Ansicht, daß zu wenig gesagt sei über Schleswig, vor der Ansicht der Mehrheit, daß in den wenigen Worten alles Das, was ich eben berührt habe, mit inbegriffen sei, habe zurücktreten lassen.

Herr Präsident! Es ist in dem Entwurfe ferner gesagt worden, die Ständeversammlung gebe die Hoffnung nicht auf, daß die Zeit kommen werde, in welcher man erkenne, daß durch die Verbindung der Herzogthümer die Monarchie nicht bedroht, sondern gestärkt werde. In meinem Sinne kann ich diesen Worten vollkommen beistimmen; wenn die Verbindung der Herzogthümer, wie ich sie im Herzen trage, wahr und aufrichtig durchgeführt wird, dann hat aller Streit und Hader mit Dänemark ein Ende. Nur gegen die Mißdeutung muß ich mich verwahren, daß ich nicht gemeint sei, eine bloß administrative Verbindung der Herzogthümer etwa durch den Preis eines Aufgehens derselben in die Dänische Monarchie zu erkaufen. Eine berühmte Denkschrift ward schon vor 40 Jahren aus unserm Lande an den Deutschen Bund eingereicht, in welcher es am Schlusse heißt:

„In Vielem zwistig, stimmen wir darin überein, daß wir in Verbrüderung mit Dänemark gedeihen können, in Verschmelzung nimmermehr, — eine zu starke Scheidewand hat die Natur gesetzt, die sich nicht spalten läßt, an Sprache, Sitte, Verfassung, jeder geschichtlichen Erinnerung."

Herr Präsident! Holstentreue, la foi de Holstein, war schon vor Jahrhunderten sprichwörtlich, selbst unter fremden Völkern. Treue gegen den Andern ist nun freilich dadurch bedingt, daß sie nicht von dem Andern mit Füßen getreten werde. Aber eine Art der Treue kann der Mensch üben zu allen Zeiten und in allen Tagen, die Treue gegen sich selbst. Treu bleiben meiner Ueberzeugung, treu bleiben dem Volke, dem ich angehöre: das will ich, das, weiß ich, wollen wir Alle, das, weiß ich, ist es nur, was das Land von mir verlangt. Wenn ich deshalb für den Adreßentwurf stimme, so weise ich jede Deutung als unberechtigt ab, welche mit dieser Gesinnung nicht übereinstimmt, und ich hoffe, daß, wenn ich in diesem Sinne stimme, hier im Saale dagegen nicht wird Widerspruch erhoben werden.

Herr Präsident! Vor wenigen Tagen wurde hier im Saale auf ein neues Deutschland hingewiesen, auf unser Hoffen darauf; auf Deutschland hoffe auch ich, ihm gehört meine Liebe und meine Hingebung, aber ich hoffe auch auf unser Volk selbst, auf seine Kraft, auf seinen ungebeugten Muth. In meinen jungen Jahren, Herr Präsident, habe ich zu den Schülern Dahlmann's gehört; später die Zeit erlebt, wo Uwe Lornsen mit seiner mächtigen Stimme uns zu politischem Leben erweckte. Ich habe als Mann die Jahre des Kampfes gesehen, und ich sehe hinter mir ein neues Geschlecht, welches nicht seinen Vätern Unehre machen wird; was wir nicht erringen, das wird, hoffe ich, diese neue Generation zu erringen wissen.

Denn wenn einmal ein solcher Kampf begonnen,
Vom Ahn' zum Enkel wird er fortgesponnen,
Und endlich doch vom Volk, vom ganzen Volk gewonnen!

Abgeordneter Professor Behn: Herr Präsident! Ich sehe mich genöthigt, wegen einer Aeußerung, die der Königl. Herr Commissair bei der Vorberathung gethan hat und die die Anstalt betrifft, welche ich in diesem Saale zu vertreten die Ehre habe, die Aufmerksamkeit der Versammlung mir auf einige Augenblicke zu erbitten.

Zwar ist von dem geehrten Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Heiligenstedten ein Punct derselben bereits in Erwägung gezogen, nämlich der, wo gesagt ist, daß in Angelegenheiten der Universität im Jahre 1859 kein Bedenken von der Versammlung erstattet worden sei, und es will mir scheinen, daß bereits der geehrte Herr Vorredner genügend dargethan hat, daß die Beschwerden der Universität, wenngleich jenes Bedenken der Versammlung nicht angenommen ist, doch genugsam zur Kunde der Regierung gekommen sind, um die Aeußerung zu widerlegen, daß eine Bezugnahme auf dieselben zu vage gehalten sei, um sie näher zu erörtern. Ich darf aber in dieser Beziehung ein paar Worte hinzufügen. Der Anlaß zu jener Verhandlung war eine Bittschrift der Universität. Diese Bittschrift war nicht direct an die Stände gekommen; sondern die Universität hat immer den gewiß richtigen Weg eingeschlagen, sich zunächst an die ihr vorgesetzten Behörden zu wenden. Erst wenn sie dort keine gewierige oder gar keine Antwort erhalten hat, hat sie um die Fürsprache der Ständeversammlungen der Landestheile gebeten, denen diese Unterrichtsanstalt gemeinsam ist. Während das Bedenken hier nicht angenommen wurde, ist die Bittschrift in Schleswig auf dem Wege der Petitionscommittee verhandelt und der Annahme kein Hinderniß entgegengestellt. Es waren also die Beschwerden der Universität einmal direct durch die Universität, dann durch die in diesem Saale gepflogenen Verhandlungen, und endlich durch das von der Schleswigschen Ständeversammlung erstattete Bedenken zur Kunde der Regierung gekommen.

Dies vorausgeschickt muß ich mir noch erlauben, ein paar Worte weiter über die Aeußerungen des Königl. Herrn Commissairs zu sagen. Stellt man dieselben zusammen: daß die Regierung zu der Annahme berechtigt sei, daß es an einer wirklichen Beschwerde für diesen Landestheil mangele; daß die Beschwerde in Betreff der Landesuniversität zu vage gehalten sei, um näher erörtert zu werden; und endlich, daß für die Landesuniversität Alles geschehen sei, was die zu Gebote stehenden Geldmittel irgend gestatten: so werden diese Aeußerungen den Eindruck hervorrufen, als wenn den Beschwerden der Universität, wenn auch nicht in Allem, doch im Wesentlichen abgeholfen wäre. Dies würde gewiß Niemand mehr freuen, als mich; ich muß aber leider hinzufügen, daß dem keineswegs so ist.

Was zunächst jene Beschwerden betrifft, welche in den Verhandlungen von 1859 besonders hervorgehoben wurden, so waren damals außer einem allgemeinen Petitum, welches sich einigermaßen derjenigen Aeußerung anschließt, die diesmal die Adresse enthält, noch 6 Puncte

erwähnt, auf welche die Universität besonderes Gewicht legte. Diese 6 Puncte waren:

Erstens die Aufhebung des sogenannten Biennium, das heißt die Aufhebung derjenigen Verordnungen, welche es als ein seit langer Zeit bestehendes Gesetz ausgesprochen hatten, daß Niemand in den Herzogthümern Schleswig und Holstein eine Anstellung erhalten solle, der nicht vorher auf der Landesuniversität dazu gebildet worden sei. Durch eine interimistische Verfügung des Regierungscommissairs Tillisch sind diese Verordnungen für das Herzogthum Schleswig aufgehoben worden.

Der zweite Punct betraf die Veränderung des Schuljahres an den Schleswigschen Schulen. Bisher so angeordnet, daß die Ab- und Zugangszeiten coincidirten mit der Eintheilung des Universitätsjahres in Semester, war durch die Verfügung eine solche Veränderung hervorgerufen, daß sie nunmehr mit der Zu- und Abgangszeit der Universität in Kopenhagen coincidiren, und diejenigen Schüler, welche sich auf die Kieler Universität begeben wollten, konnten ¼ Jahr hindurch weder die Schulen noch die Universität besuchen.

Der dritte Punct betraf die Aufhebung der Vertretung der Universität in der Schleswigschen Ständeversammlung. Es ist ja gewiß in unser Aller Gedächtniß, daß — und wie es mir scheinen will, mit großer Billigkeit — früher die beiden Herzogthümern gemeinsame Universität auch in beiden Ständeversammlungen vertreten war. Es ist das aufgehoben worden, und es ist, wie schon aus jener Beschwerde hervorgeht und aus der Art, wie dieselbe berathen worden in den verschiedenen Versammlungen, ein sehr wesentlicher und für die Universität ein außerordentlich wichtiger Punct, ob sie nur hier oder ob sie auch in der Schleswigschen Ständeversammlung eine Vertretung habe.

Es war der vierte Punct das Verbot einer Anzahl von wissenschaftlichen Vereinigungen, die zum Theil seit langer Zeit mit der Universität in Verbindung stehen, für das Herzogthum Schleswig.

Diese vier Puncte waren hier vollständig zur Berathung und zur Abstimmung gekommen. Die beiden letzten Wünsche betrafen das Verhältniß der Schulamtscandidaten, welches erst später für Holstein eigenthümlich normirt war, und endlich die Theilnahme eines Professors der Theologie am theologischen Amtsexamen in Schleswig. Diese beiden Puncte, Herr Präsident, ließen Sie damals nicht zur Abstimmung zu, davon ausgehend, daß das nicht eigentliche Rechte der Landesuniversität seien, obwohl ihre Aenderung für dieselbe von Wichtigkeit sei; sie sind aber, wie ich das nochmals erwähnen darf, in Schleswig vollständig in Betracht gekommen, und die dortige Ständeversammlung hat um die Gewährung gebeten.

Ich darf nun bemerken, daß alle diese Anträge kein Geld kosten, und daß daher durch die Hinweisung, daß geschehen sei oder geschehe, was sich mit den zu Gebote stehenden Mitteln der Landesuniversität erreichen lasse, diese — wie ich glaube, recht schweren — Klagen der Universität nicht trifft. Es ist aber für die Universität noch das eine Besondere: nämlich diese sämmtlichen Klagen liegen in der Hand eines der Ministerien, die von Sr. Majestät dem Könige dazu bestellt sind, daß sie

die Fürsorge und Förderung der Universität in die Hand nehmen.

In den Verhandlungen der Schleswigschen Stände kam noch ein anderer Punct vor, der freilich auch in der Petition der Universität erwähnt war, den aber die Universität nur durch die Klagen ihrer früheren Schüler kannte, nämlich der Ausspruch, es sei nicht bloß in einzelnen Fällen vorgekommen, sondern es sei als Princip angenommen, daß Diejenigen, welche auf der Landesuniversität gebildet würden, in Schleswig so gut wie keine Aussicht hätten, angestellt zu werden. Es kann in der That für eine Universität nichts niederschlagender sein, als ein solcher Ausspruch. Der Ausspruch ist durch die Petitionscommittee in der Schleswigschen Ständeversammlung niedergelegt worden, und es ist wenigstens damals von dem Königl. Commissair jener Versammlung dem nicht widersprochen worden.

Nun aber wende ich mich zu den Sachen, die wirklich Geld kosten, und ich glaube, daß auch da die Worte des Königl. Herrn Commissairs nicht geeignet sind, über die finanzielle Lage der Universität einen genügenden Aufschluß zu geben. Ich erlaube mir daher ein paar Worte hinzuzufügen. Zunächst muß ich bemerken, daß in jenem Antrage unserer Stände im Jahre 1859 ein genereller Antrag gestellt war, und dem jene sechs Puncte hinzugefügt, auf die ich eben aufmerksam gemacht habe. Jenen generellen Antrag, so sprach sich damals der Königl. Commissair aus, könne er annehmen; auf jene sechs Puncte aber könne er sich nicht einlassen. Diesem generellen Antrage, der ungefähr, wenigstens dem Sinne nach, dasselbe sagte, was in die gegenwärtige Adresse aufgenommen ist, war noch das Erbieten der Ständeversammlung hinzugefügt, für den Fall, daß ein Zuschuß zum Universitätsbudget erforderlich sei, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen; das war für die Universität außerordentlich erfreulich, wie sie denn auch nie aufgehört hat, die Ueberzeugung zu hegen, daß auch in dieser Beziehung das Wohl der Universität der Versammlung am Herzen liegt. Auf diesen Punct hin äußerte der Königl. Herr Commissair damals Folgendes: „Es muß jedoch dem widersprochen werden, wenn, wie es scheint, der Ausschuß annimmt, daß es behufs etwaiger Erhöhung des Universitätsbudgets in allen Fällen der Mitwirkung der Ständeversammlung bedürfe. So wenig nämlich, wie im Uebrigen die Feststellung des Budgets zum Wirkungskreise der Ständeversammlung gehört, ebenso wenig ist das in Ansehung der Universität der Fall, und nur in so fern etwa zur besseren Dotirung der Universität die Ausschreibung von neuen oder Erhöhung bestehender Steuern erforderlich sein sollte, würde die Mitwirkung der Ständeversammlung in Anspruch zu nehmen sein."

Ich will hier gleich bemerken, daß seitdem auf diesem von dem Königl. Herrn Commissair bezeichneten Wege keine Erhöhung der Mittel für die Universität erfolgt ist. Zwar war dies kurz vorher, ungefähr 3—4 Jahre vorher, geschehen, und ich werde mir erlauben darauf zurückzukommen. In der Ständeversammlung für Schleswig zeigte sich gleiche Bereitwilligkeit, wie in der hiesigen. Von Seiten der Committee wurde das Bedauern ausgesprochen, daß die Regierung der Versammlung nicht Gelegenheit gebe, die Geldmittel für die Universität zu erhöhen. Es könnte daher sehr leicht die Aeußerung, die wir in der Vorberathung der Adresse gehört haben, dahin zu verstehen sein, daß die Regierung annehme, es sei von den verschiedenen Wegen, die sie theils selbst an die Hand gegeben, oder zu denen sich die Ständeversammlungen erboten haben, keiner für das Gedeihen der Universität erforderlich sei. Leider ist aber dem, wenigstens nach der Ansicht der Universität, nicht so. Es ist gewiß den meisten der Mitglieder in diesem Saale bekannt, daß wir vor nicht langer Zeit jene stattlichen Gebäude erhalten haben, die neu erbauten Krankenanstalten, welche eine Summe von ungefähr 200,000 ℛ gekostet haben. Es liegt nun sehr nahe, wenn man diese Gebäude sieht, zu denken, daß hierin doch wirklich eine große und anerkennungswerthe Leistung für die Universität liege; gewiß ist dem so, und die Universität hat es nicht unterlassen, laut und wiederholt ihren Dank auszusprechen, aber ich darf doch nicht unerwähnt lassen, daß an diesen Bau sich Folgen knüpfen, die für die Universität außerordentlich schwer sind. Herr Präsident, es ist dieser Bau nicht etwa durch eine Königl. Bewilligung einer Bausumme hervorgerufen worden, sondern es sollen diese Gebäude durch Ersparungen von dem normirten Universitätsbudget bezahlt werden, und nicht etwa so, daß frühere Ersparungen schon vorhanden wären, die man jetzt dazu verwenden könnte, nein, es ist so zu verstehen: es sollen diese Gelder in Zukunft von dem Budget der Universität nach und nach erspart werden! Ich glaube, ich darf wiederholen: wenige von Denen, die jene stattlichen Gebäude gesehen haben, werden geglaubt haben, daß das die innere Verbindung sei, in der diese anerkennungswerthe Förderung mit dem Universitätsbudget steht. Die Sache hängt so zusammen: es war freilich, wie zuerst vom Bau der Hospitäler die Rede war, eine Königl. Bewilligung in Aussicht gestellt, wenn ich nicht irre, die Summe von 64,000 ℛ; es stellte sich aber sehr bald heraus, daß diese Summe nicht ausreichte, um auch nur nothdürftige Gebäude herzustellen, und die Universität erbot sich, durch eine Anleihe diese Summe zu ergänzen, vorausgesetzt, daß ihr zur Verzinsung und allmählichen Abtragung eine Vermehrung des Universitätsbudgets in Aussicht gestellt würde. Ich weiß nun freilich nicht, wie es gekommen ist, aber es hat sich so herausgestellt, daß von den Ministerien beschlossen wurde, daß diese ursprünglich bewilligte Summe wegfalle, und daß der ganze Bau auf eine Anleihe der Universität errichtet worden ist. Dies muß ich indeß in so fern berichtigen, als eine Summe von 25,000 ℛ zu erwarten steht, die man aus dem Verkaufe der alten Hospitäler zu lösen hofft; dann sind noch sonst 13,000 ℛ abzuziehen, von denen später die Rede sein wird, so daß die Schuldsumme, womit sich die Universität für den Bau belastete, 162,000 ℛ beträgt. Nun erwähnte ich, es sei schon früher, nämlich im Jahre 1855, wenn ich nicht irre, eine Bewilligung erfolgt, gerade jene Bewilligung, auf die ich hinwies, daß sie zur Verzinsung und zum Abtrag erbeten worden; diese Summe beträgt 4000 ℛ jährlich, und wie auf der Hand liegt, ist sie nicht einmal ausreichend,

um die Verzinsung der Schuld zu decken, um so weniger aber auf diese Weise eine Abtragung der Schuld möglich. Ich hätte mich also anders ausdrücken müssen: es ist nicht bloß die Abtragung dieser Schuld auf künftige Ersparungen vom Universitätsbudget hingewiesen, sondern es ist auch ein Theil der Verzinsung der Schuld durch dieses Budget zu decken. Nun liegt die Besorgniß sehr nahe, daß künftig immer, wenn die Frage von einer Verbesserung der Universität vorliegt, man zunächst an die Schulden denken und so viel wie möglich die Verbesserung auf günstigere finanzielle Zeiten verweisen wird, — obgleich ohne Erhöhung des Budgets die Zeit in weiter Ferne liegt, wo sich die Universität ihrer Schulden wird entledigt haben. Man wird mich übrigens fragen: wie ist es möglich, auf Ersparungen in der Zukunft hinzuweisen, wenn nicht schon früher Ersparungen an der Universität gemacht sind? Das ist denn auch in der That wahr, und ich muß hinzufügen, es ist leider wahr, daß an dem Universitätsbudget auch früher erspart ist. — Hier darf ich mich auf eine der Vorlagen berufen, die von dem Ministerium in die Hand eines jeden Mitgliedes dieser Versammlung gelegt worden sind. Es findet sich nämlich in der Staatsrechnung pro 1860—62, pag. 206, 207 und 208, eine weitläufige und vollständige Auseinandersetzung über die verbrauchten und ersparten Theile des Budgets der Universität von den Jahren 1853—60. Diese Ersparungen, wie sind sie zu Stande gekommen? Zunächst hat man alles Mögliche versucht, um aus dem Eigenthume der Universität vermehrte Einnahmen zu erhalten. Diese Vermehrung konnte in der That nur unbedeutend sein; aber diese kleinen Ersparungen sind oft recht drückend, und ich könnte eine Anzahl solcher Maßnahmen darlegen, von denen ich glaube, daß sie der Versammlung die Ueberzeugung geben dürften, wie peinlich selbst solche kleine Ersparungen werden können.

Aber das Andere ist doch so viel drückender, daß ich das mit Fug übergehen kann. Die bedeutenderen Ersparungen sind nämlich zum Theil dadurch hervorgerufen, daß die Besoldungen der Professoren erheblich vermindert sind. Es ist eine ganze Reihe ordentlicher Professoren nicht mit dem Gehalt angesetzt, welches vor einer Reihe von Jahren, als das Geld noch einen größeren Werth hatte, als die normale Besoldung eines ordentlichen Professors angesehen wurde, nämlich 1600 ℛ, und einige derselben, z. B. der ordentliche Professor der Chirurgie und derjenige für die medicinische Klinik haben nur das Gehalt, welches früher als das Normalgehalt eines außerordentlichen Professors angesehen wurde, nämlich 1000 ℛ. Natürlicherweise wird auf diese Weise ein Geringeres verbraucht, als auf dem Normalbudget aufgeführt ist.

Aber nun kommt noch ein Anderes hinzu. Trotz wiederholter Bitten der Universität ist noch immer eine Anzahl von Professuren nicht besetzt; ich nenne die Professur für das Schleswigsche Recht, eine zweite für Geschichte, eine für Staatswissenschaften. Wenn die Versammlung einen Blick auf jene Summen werfen will, die so detaillirt angegeben sind, daß die Besoldung jeder Facultät darin aufgeführt ist, so wird sie finden, daß die wesentlichste Ersparung an den Gehalten der Professoren

gemacht worden ist. Werfen wir den Blick auf eines der Jahre, z. B. 1860, so ergiebt sich, daß von den zur Besoldung der theologischen Facultät ausgeworfenen 7100 ℛ nur 6100 ℛ, von den 10,760 ℛ der juristischen nur 8760 ℛ, von den 10,360 ℛ der medicinischen nur 8238 ℛ, von den 24,000 ℛ der philosophischen nur 20,230 ℛ verwendet sind. Auf diese Weise waren also Ersparungen zu Stande gekommen. Nun wird man fragen: aber warum wurden denn diese Ersparungen nicht auch zum Bau verwendet? Ich glaube, dies war die Absicht der Ministerien, welchen die Fürsorge für die Universität anvertraut ist. Indeß wurde verfügt, diese sämmtlichen früheren Ersparungen der Universität im vorigen und in diesem Jahre, trotz ihrer Schuldenlast, an den Finanzminister zurückzuzahlen. Die ganze Summe, welche der Finanzminister beanspruchte, betrug 55,000 ℛ; sie ist um jene oben erwähnten 13,000 ℛ aus Gründen, mit denen ich die Versammlung nicht behelligen will, herabgesetzt worden, aber die wirklich zurückbezahlte Summe beträgt 42,000 ℛ. Es ist dieses nicht in ganzer Summe in der Staatsrechnung angegeben, allein wenn man die 37,900 ℛ und dann jene 4170 ℛ zusammenzählt, die als zurückzuzahlende aufgeführt sind, so wird man eben diese Summe erhalten. Der Grund dazu ist folgender. Das Budget der Universität besteht aus einem Ordinarium und einem Extraordinarium. Letzteres ist, wie der Name sagt, vorzüglich für außerordentliche Ausgaben der Universität bestimmt. Es sind aber früher häufig Besoldungen darauf angewiesen worden, welche von dem Ordinarium nicht bestritten werden konnten. Gesetze bestimmen, daß der nicht verbrauchte Theil des Extraordinariums alljährlich zurückbezahlt werden soll.

Diese Bestimmung war in der That bei der Aussicht auf den Bau der Hospitäler aufgehoben worden, aber erst von dem Zeitpunct an, wo der Bau wirklich anfinge. Nun war zwar der Anfang damit gemacht, in so fern der Platz dazu angekauft war, so weit derselbe nicht durch Schenkung Sr. Majestät des Königs der Universität zu Theil geworden ist; es waren Steine angekauft und angefahren, ein Brunnen gegraben und aufgemauert, aber der eigentliche Bau hatte noch nicht begonnen, und auf diesen Punct hat der Finanzminister seine Forderung gestützt. Es schien der Universität der Fall so dringend, daß sie eine Deputation an Se. Majestät den König absandte, welche, wie immer, gütig empfangen wurde; allein eine wesentliche Aenderung ist nicht dadurch hervorgerufen.

Wenn ich nun noch einmal auf die Aeußerung des Königl. Herrn Commissairs zurückkomme, daß für die Universität Alles geschehen sei, was die zu Gebote stehenden Geldmittel irgend gestatten, so glaube ich doch, daß wenigstens dadurch nicht das aufgehoben ist, daß auch in finanzieller Beziehung die Universität recht schwere Klagen zu führen hat. — Es bleibt mir noch übrig, die Versammlung um Entschuldigung zu bitten, daß ich ins Specielle ermüdender finanzieller Details eingegangen bin; allein die Lage der Sache und meine Stellung in dieser Versammlung legten mir, so weit ich sie zu beurtheilen vermag, diese Pflicht auf.

Der Präsident: Der Abgeordnete für die Geistlichkeit aus Kiel hat ums Wort gebeten.

Abgeordneter Pastor Schrader: Herr Präsident! Ich beabsichtige hier keineswegs den uns vorgelegten Adreßentwurf einer eingehenden Kritik zu unterziehen. Obgleich der Ausschuß in seinem Begleitschreiben seine Arbeit der Versammlung zur geneigten Beurtheilung vorlegt, so finde ich doch aus verschiedenen Ursachen eine Kritik jetzt nicht wünschenswerth; ich werde mich daher auf einige kurze Bemerkungen beschränken.

Eine im gegenwärtigen Augenblick von den Ständen an den Landesherrn gebrachte Adresse hat in meinen Augen vorwiegend die Bedeutung eines Manifestes, eines Manifestes, mit dem das Land vor den Landesherrn und damit freilich dann weiter vor ganz Europa hintritt. Die Stände sind der Mund des Landes, und daß sie den Ueberzeugungen und dem Willen des Landes einen entsprechenden Ausdruck geben, dies und gerade dies ist es, was ihnen vor allem Andern am Herzen liegen muß.

Die Lage des Landes wird im Adreßentwurfe selbst eine verhängnißvolle genannt. Ich finde, daß dieser Ausdruck in hohem Maße zutreffend ist; mit dem einen Worte wird die ganze Situation gezeichnet. Ja, in der That, verhängnißvoll ist des Landes Lage, die Gegensätze im Staatsorganismus sind auf das Höchste gespannt, immer näher rückt die lange verschobene Entscheidung. In solcher verhängnißvollen Lage tritt das Land durch seine gesetzmäßigen Vertreter vor den Thron des Herrschers hin; es klopft an dem Herzen des Landesherrn an, es naht mit aller der Ehrerbietung, die der Majestät gebührt, aber auch mit all' dem Freimuth und der gewissenhaften Wahrheitsliebe, die freien Männern geziemt.

Damit ist denn der Inhalt der Adresse, ich möchte sagen, ein von selbst gegebener. Den lauten und gerechten Beschwerden des Landes muß sie zu allererst einen bestimmten, klaren Ausdruck verleihen. Sie darf nicht schweigen von dem, welches alle Herzen mit Sorge und tiefer Bekümmerniß erfüllt! Ins Wort fassen muß sie dann weiter nicht etwa nur die Wünsche, nein, die wohlbegründeten Forderungen, welche das Land zu erheben hat. Hier schweigen, hieße nach meiner Ansicht das eigene Land verrathen. Endlich hat sie auf das Bestimmteste hinzuweisen auf den guten, festen Grund, auf dem sie ruht und von dem allein aus sie ebensowohl ihre Beschwerden, als ihre Forderungen mit Erfolg geltend machen kann, — ich meine den Grund des guten Rechts, den wir unter den Füßen haben; denn nicht aus Sympathie oder Antipathie, nicht etwa aus einem allgemeinen Rechte der Humanität heraus reden wir — wir stehen auf dem Rechte des Landes, den unveräußerlichen Landesrechten, mit welchen unauflöslich das Recht des Souverains verknüpft ist. Weil wir auf dem Rechte stehen, eben darum sind wir stark; das Recht mag wohl gebeugt, schwerlich aber überwunden werden. — So sehe ich die Adresse an; nur in diesem Sinne hat sie für mich den rechten Sinn und die rechte Bedeutung. Herr Präsident! Ich weiß mich wesentlich einverstanden mit dem Inhalt des Adreßentwurfs, ich freue mich vorzüglich der Betonung unserer guten alten Landesrechte. In einem Stücke besonders jedoch — um von

Anderm abzusehen — gehen meine Wünsche weiter, als der Entwurf. Ich bin fest davon überzeugt, daß es nicht so sehr der Inhalt, als die Formulirung ist, welche mich hier in einigen Dissens mit dem verehrlichen Ausschuß bringt; — deshalb eben habe ich keinen Verbesserungsantrag gestellt. Ich erkenne es an, daß die Wünsche des Einzelnen vor der Rücksicht auf die Einmüthigkeit der Versammlung zurücktreten müssen, — aber ganz mit Schweigen übergehen wollte ich dies doch nicht. Die hauptsächlichste Beschwerde, die eigentliche Cardinalbeschwerde des Landes ist und bleibt die Stellung, welche eine unheilvolle Politik dem Herzogthum Schleswig im Staatsorganismus anzuweisen trachtet und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln diesem Herzogthum zu octroyiren entschlossen zu sein scheint.

Gegen diese Politik müssen die Stände Holsteins lauten und stets wiederholten Protest erheben, denn sie bedroht Holstein in seiner staatsrechtlichen Existenz und schädigt es aufs Empfindlichste in seinen heiligsten Interessen. Ich finde auch diesen Punct im Adreßentwurf stark und deutlich genug hervorgehoben. Aber nicht nur über die Stellung, welche man Schleswig geben will, führen wir Klage, ebenso sehr über die Behandlung, die ganz unerhörte Behandlung, welcher dieses theure Land, um jene unselige Absicht durchzuführen, nun schon seit mehr denn einem Jahrzehnt preisgegeben ist. Hier schweigt der Adreßentwurf, — und gerade hier hätte ich gewünscht, laute Posaunentöne zu vernehmen; ich hätte gewünscht, daß Das, was in dem Adreßentwurfe ein Erdrücken des Deutschen Elements genannt wird, mit einigen significanten und wahrlich nahe liegenden Exempeln illustrirt worden wäre. Es giebt Thatsachen, die nicht zu oft und nicht zu laut constatirt werden können.

Jedoch ich weiß es ja, daß es uns nicht gestattet ist, über innere Angelegenheiten Schleswigs zu sprechen; ob auch alle Welt dabei ausschreit, wir dürfen davon nicht sprechen. Ich werde es auch nicht thun. Aber ich glaube nicht, daß es eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten Schleswigs ist, auszusprechen, daß wir davon nicht sprechen dürfen. Das aber mag die ganze Welt wissen, daß wenn auch Holstein schweigt, dennoch sein Mitgefühl für Schleswigs Leiden ewig dasselbe ist. Schleswigs Jammer ist Holsteins Schmerz! Es giebt auch ein beredtes Schweigen!

Frage ich nun nach dem Erfolg der Adresse, welche wir an unsern Landesherrn zu richten im Begriff stehen?

Herr Präsident! Der Königl. Herr Commissair hat uns eine wenig hoffnungsreiche Aussicht eröffnet, indem er die Annahme der Adresse an Bedingungen knüpfte, welche — wenn innegehalten — sie geradezu illusorisch und nicht zu einem Werke von gewissenhaften und freien Männern gemacht haben würden. Wir haben demnach nur geringe Erwartung, sie auf diesem Wege in die Hände Sr. Majestät des Königs gelangen zu sehen. Ich halte die Hoffnung gern fest, daß sie dennoch den Weg zu seinem Herzen finden werde; — aber wie dem auch sei, wir haben gethan, was wir glaubten thun zu müssen, — ehrerbietigst, aber freimüthig mit des Landes Beschwerden und Forderungen auf dem Grunde seines

guten Rechts vor unserm Landesherrn zu erscheinen. — Unser Wort wird ausgehen in die Welt und wird auch an seinem geringen Theile ausrichten, dazu es gesandt wird!

Abgeordneter Advocat Wiggers: Wenn der öffentliche Rechtszustand eines Landes in seinen Grundfesten erschüttert ist, seinen theuersten Gütern, seiner Unabhängigkeit und Wohlfahrt die dringendste Gefahr droht, durch verhängnißvolle Verwickelungen nicht nur sein innerer, sondern auch sein äußerer Frieden auf dem Spiele steht, und wenn dann zugleich gegen die eigene Regierung dieses Landes, weil man sie als die Ursache des Unglücks betrachtet, das tiefste und gerechteste Mißtrauen obwaltet — dann bleibt den Vertretern des Volkes nichts übrig, als persönlich vor den Thron des Landesherrn zu treten, ihr Wort unmittelbar an sein Ohr zu richten, ihm offen und freimüthig die Lage, Noth und Gefahr des Landes zu schildern und von seiner Gerechtigkeit und Weisheit Abhülfe und Rettung zu verlangen. Wer kann mir widersprechen, wenn ich behaupte, daß wir uns genau in einer solchen Lage befinden, daß meine Schilderung vollkommen auf den Zustand unsers Landes paßt, und daß daher auch uns kein anderes Mittel mehr zu Gebote steht? Wenn also die Holsteinische Ständeversammlung unter solchen Umständen in einer unmittelbaren Ansprache an ihren Landesherrn ihren Gefühlen und Befürchtungen Worte verleiht, so vollzieht sie nur einen Act politischer Nothwendigkeit und erfüllt zugleich eine heilige Pflicht gegen König und Vaterland. Wir hegen die gerechte Erwartung, daß unser Landesherr, der es schon oft ausgesprochen hat, daß er seine Deutschen Unterthanen mit derselben Liebe wie die Dänischen umfasse, gegen den ebenso eindringlichen wie vertrauensvollen Hülferuf des Landes nicht gleichgültig bleibt, wenn derselbe nur erst zu seinem landesväterlichen Herzen gedrungen ist. Nichts würde uns daher mehr enttäuschen und verletzen, nichts mehr auch den letzten Rest des Vertrauens zur Regierung im Lande völlig zerstören, als die uns bereits angedrohte Verweigerung der Annahme der Adresse von Seiten des Königl. Herrn Commissairs. Nichts wäre zugleich unpolitischer und mehr geeignet, noch schlimmere Verwickelungen herbeizuführen. Denn von ihrem Landesherrn zurückgewiesen, oder richtiger, nicht einmal zu ihrem Landesherrn zugelassen, würde die Holsteinische Ständeversammlung sich daran erinnern, daß das Herzogthum Holstein nicht allein zu Dänemark, sondern auch zu Deutschland gehört, daß es als Deutsches Bundesland unter dem ihm schon gewährten Schutz des Deutschen Bundes

steht, und daß es von nun an nur in Frankfurt alles Das zu erreichen streben muß, was man ihm in Kopenhagen hartnäckig verweigert.

Den Kernpunct der Adresse, den ich daher auch allein zu berühren gedenke, bildet der Ausspruch, daß nur in der Wiedervereinigung der Herzogthümer Schleswig und Holstein eine befriedigende Lösung der gegenwärtigen Verwickelungen liegt, und daß die Rückkehr zu einem wahren und dauernden Frieden nur auf diesem Wege möglich ist. Die Verbindung der Herzogthümer ward ein Opfer der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852, welche freilich die Grundlage unserer jetzigen Staatsordnung bildet, die aber weder den Schleswigschen, noch den Holsteinischen Ständen je vorgelegt ist, und die daher schon aus diesem Grunde, ebenso wie das Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853, für die Bewohner der Herzogthümer keine Gesetzeskraft besitzt. Das alte Recht der Herzogthümer Schleswig und Holstein auf ihre angestammte, noch von König Christian VIII. und von Sr. Majestät dem regierenden Könige feierlich anerkannte Verbindung ist durch jene Proclamation um so weniger aufgehoben, als die Vertreter beider Herzogthümer dazu nie ihre Einwilligung ertheilt haben und gewiß niemals ertheilen werden. Es möchte auf der Welt wohl kaum noch zwei andere Länder geben, welche so fest wie die Herzogthümer miteinander verwachsen sind, und durch ihre gewaltsame Trennung hat man daher gleichsam einen lebendigen Leib zerschnitten. Ihre ganze Geschichte besteht fast nur aus dem fortwährenden Kampfe um ihre Vereinigung und die Hauptquelle aller ihrer Leiden und Gefahren war und ist ihre jeweilige Trennung. Ihre Zusammengehörigkeit gilt ihren Bewohnern für das höchste Gut, wofür sie die größten und schwersten Opfer zu bringen bereit stehen. Die Zumuthung der Preisgebung Schleswigs würde jeder ehrliche Holsteiner sicherlich mit derselben Entrüstung von sich weisen, als ob man einen Landesverrath von ihm verlangte, und keine Macht auf Erden ist im Stande, das feste Band zu zerreißen, welches gleiche Sitte, Geschichte und Abstammung, gleiche Freuden und Leiden wie Gefahren um beide Lande geschlungen haben. Mit um so tieferem Schmerze blicken wir deshalb jetzt auf das unglückliche Bruderland, das schon seit Jahren den schwersten Prüfungen und Bedrückungen unterliegt, dessen öffentliche Zustände den lautesten und gerechtesten Schmerzensschrei ertönen lassen, den die Welt je vernommen hat.

(Beschluß folgt.)

Druck und Verlag von G. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 15. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 22. Februar.

Sechszehnte Sitzung,

den 18. Febr. 1863.

Anwesend 49 Mitglieder.

(Beschluß.)

Seit fast anderthalb Decennien ist die Geschichte des Schleswigschen Volks nur eine Leidensgeschichte, deren Worte mit Blut und Thränen geschrieben stehen. Mit bewunderungswürdiger Ruhe, Kraft und Entschlossenheit haben die wackeren Bewohner dieses Landes bisher ebenso fest den trügerischen Verlockungen, wie den rohen Angriffen ihrer Widersacher Trotz geboten, haben in Wort und That am alten Rechte und am Bruderstamme mit einer Treue festgehalten, die selbst uns Holsteinern zur Nachahmung dienen kann, wenn, was Gott gnädig verhüten wolle, je Tage solcher Trübsal auch über uns kommen sollten. Aber auch das Holsteinische Volk bleibt dem alten Bunde getreu und will seine Schleswigschen Brüder nimmermehr verlassen. Freilich hat der Königl. Herr Commissair uns dringend vor der Wiederaufnahme der Schleswig-Holsteinischen Theorie gewarnt und bemerkt, daß die Erhebung dieser Fahne schon einmal zu einem blutigen Bürgerkriege geführt habe. Bekanntlich aber war es nicht die Schleswig-Holsteinische Theorie, sondern die in der Dänischen Hauptstadt versuchte sehr practische Incorporation Schleswigs, welche die Erhebung der Herzogthümer und den Nationalkampf hervorrief. Nachdem das Land, obwohl im Kampfe unbesiegt, von Oesterreich und Preußen wehrlos und gebunden überliefert, aller seiner Waffen und Vertheidigungsmittel beraubt und von national Dänischen Heerestheilen besetzt ist, klingt es mir fast wie ein Hohn, wenn man die Befürchtung ausspricht, daß aus unsern gesetzlichen Bestrebungen abermals ein blutiger Bürgerkrieg hervorgehen könne. Vom Schlachtfelde ist der Kampf jetzt in den Ständesaal zurück verlegt. Wird hier auch nur mit friedlichen Waffen gestritten, so bedürfen wir doch wie für jeden, so auch für diesen Kampf einer Loosung und einer Fahne. Als Loosungswort soll uns dienen der täglich an uns gelangende Ruf des Volkes: „Schleswig und Deutschland", und auf der Fahne, um die wir uns scharen und die wir, wenn auch nicht mit den Händen, so doch in Gedanken hoch schwingen, steht das Wort, das tief eingegraben ist in die Herzen des Volkes, das, obwohl vor 400 Jahren gesprochen, doch noch in diesem Augenblick frisch in Aller Munde und Gedächtniß lebt, das sich wie ein rother Faden durch die ganze Geschichte und durch alle Geschicke des Landes hindurchzieht, das durch Ströme des edelsten Blutes besiegelt ist, das auch wir in Ehren halten und durch Zustimmung zu dieser Adresse nicht verläugnen, das alte, oft beschworene, unverbrüchliche Königswort: „Dat Schleswig un Holsteen tosamen blieven up ewig ungedeelt."

Abgeordneter Baron Blome: Da Niemand mehr das Wort zu ergreifen scheint, so muß ich mir erlauben, als Berichterstatter zum Schluß noch einige Bemerkungen über unsere Verhandlung über den Adreßentwurf zu machen. Amendements sind zu diesem Entwurf nicht gestellt, und wenn auch einzelne Mitglieder der Versammlung gewünscht hätten, daß ihren Gefühlen und Ansichten ein stärkerer Ausdruck gegeben wäre, so haben doch alle Redner erklärt, der Adresse ihre Zustimmung geben zu wollen. Nach den Aeußerungen des Königl. Herrn Commissairs dürfen wir ja nun zwar kaum erwarten, daß unsere Adresse in die Hände Sr. Majestät des Königs gelangen werde; aber ich meine, das darf uns nicht abhalten, den Weg weiter zu verfolgen, den wir nun einmal betreten haben, und durch unsern Beschluß diesen Entwurf zu einem Actenstück zu machen, durch welches wir documentiren können, daß wir noch im Jahre 1863 wieder den Versuch gemacht haben, den Weg anzudeuten, der zum Frieden führen könne. Wir haben in unserer Adresse auf die traurigen Resultate aufmerksam gemacht, welche das bisher befolgte politische System des Ministeriums gehabt hat; wir haben die Gefahren geschildert, welche ein ferneres Beharren bei dieser Politik für die ganze Monarchie hervorrufen würde. Ich würde es daher tief beklagen, wenn die Nichtannahme unserer Adresse auch zugleich andeuten sollte, daß man trotz unserer Bitten und Mahnungen von dieser Politik nicht lassen wolle; ich würde es beklagen, wenn nach wie vor die Bestrebungen der Dänischen Regierung auf ein Reich Schleswig-Dänemark und auf die Aussonderung Holsteins ausgehen würden. Denn wenn dieses Ziel erreicht werden sollte, wie würde dann die Lage sein? Der erste Schritt zur Zersplitterung der Dänischen Monarchie wäre geschehen; das Band, welches Holstein mit Dänemark verknüpft, wäre zerrissen; Holstein würde sich von Tag zu Tag mehr der Idee entfremden, ein Theil der Dänischen Monarchie gewesen zu sein, und Zeiten, wie 1801 und 1807, wo wir Gut und Blut opferten für die Vertheidigung der Monarchie, diese Zeiten würden nie wiederkehren können! Und im Reiche Schleswig-Dänemark würde der innere Frieden nur mit Hülfe von Gensd'armen erhalten werden können! Denn die Schleswiger würden sich zurücksehnen zu ihren Holsteinischen Brüdern, und unsere Arme würden stets offen sein, sie zu

empfangen. Deutschland aber wäre der Fehdehandschuh durch diese Politik hingeworfen, und früher oder später würde und müßte Deutschland diesen Handschuh aufnehmen.

Das, Herr Präsident, sind die Aussichten, die wir haben würden, falls die jetzigen Dänischen Bestrebungen ihr Ziel erreichen. Sollte es aber dahin kommen, — was Gott verhüten wolle —, nun, so meine ich, können wir zurückweisen auf unsere heutige Adresse; sie kann bezeugen, daß wir nicht die Schuld an einem solchen Ausgange tragen, daß nicht wir uns haben trennen wollen, sondern daß wir ausgestoßen sind, und daß wir gebeten und gemahnt haben, von einer Politik zu lassen, die ja augenscheinlich die Monarchie ihrem Ruin zuführen muß!

Der Präsident: Wenn es der geehrten Versammlung so ergangen ist, wie mir, so wird sie am Ende dieser Verhandlungen den Eindruck gewonnen haben, daß ihren Beschwerden freilich in einzelnen Puncten ein Widerspruch entgegengesetzt ist, daß sie aber in keinem einzigen Puncte mit Gründen widerlegt sind. So betrübend es nun für die Versammlung auch sein wird, gerade Beschwerden des Landes zum Gegenstand ihrer Verhandlung zu machen, so wird sie doch in der Ueberzeugung bestärkt worden sein, daß sie ihre Pflicht gethan, und daß die Beschwerden, denen sie Worte geliehen, wohl begründet sind. An diese Ueberzeugung wird sie die Hoffnung knüpfen, daß die Beschwerden bei der Regierung auch Erhörung finden und daß ihnen dereinst wird Abhülfe geleistet werden. Wenn von keiner Seite das Wort ergriffen wird, schließe ich die Verhandlung.

Der Königl. Herr Commissair: Ich muß auf meine bereits früher im Auftrage der Regierung abgegebene Erklärung mich zurückbeziehen. Eine Adresse mit einem dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Inhalt wird die Regierung nicht entgegennehmen können.

Der Präsident: Die Verhandlung ist geschlossen. Ehe wir zur Abstimmung übergehen, erlaube ich mir die Tagesordnung für die morgende Sitzung anzugeben, zu welcher ich die Herren bitte sich um 1 Uhr zu versammeln:

1) Vorberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die häusliche Niederlassung der Handwerksgesellen;
2) Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Erstattung der durch die Explosion des Laboratoriums in Rendsburg verursachten Schäden;
3) Vortrag des Herrn Abgeordneten für den 13. ländlichen Wahldistrict über die von ihm eingereichte Proposition;
4) Vortrag des Abgeordneten für die Universität über die von ihm eingereichte Proposition.

Zu der Adresse, wie sie der Versammlung vom Ausschuß vorgelegt ist, sind von keiner Seite Aenderungsvorschläge gestellt. Von Seiten des Königl. Herrn Commissairs ist freilich die Erklärung abgegeben worden, daß die Adresse nicht werde angenommen werden. Dies kann aber, scheint mir, die Versammlung nicht hindern, den Beschluß zu fassen, eine solche Adresse an Se. Majestät den König einzureichen. Wenn ein solcher Beschluß gefaßt wird und der Königl. Herr Commissair die Adresse nicht annimmt, so bleibt sie hier im Archiv liegen, und die Regierung wird immer, wenn sie später andern Sinnes

wird, Gelegenheit finden, sie wieder vorzunehmen und zum Gegenstand ihrer Betrachtungen zu machen.

Ich bringe also zur Abstimmung, ob die Versammlung beschließen wolle, eine Adresse in Uebereinstimmung mit dem von dem Ausschusse ihr vorgelegten Entwurf an Se. Majestät den König einzureichen. Diejenigen Herren, die für diesen Beschluß sind, bitte ich sich zu erheben.

(Einstimmig angenommen.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Siebzehnte Sitzung,

den 19. Febr. 1863.

Anwesend 45 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Eingegangen ist die Proposition des Abgeordneten für den 4. ländlichen Wahldistrict, dahin lautend:

„In Anlaß einer von dem Vorstehercollegium des Kronprinzenkoogs eingegangenen Petition proponirt der Unterzeichnete:

die Ständeversammlung beschließt, bei Sr. Majestät dem König allerunterthänigst zu beantragen, daß die geeigneten Verfügungen erlassen werden mögen, um die an mehreren Stellen im Lande unter dem Rindvieh herrschende bösartige Lungenseuche auszurotten und durch ein Einfuhrverbot die Wiedereinschleppung derselben zu verhindern."

Es ist von verschiedenen Mitgliedern der Versammlung wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß das Archiv der Ständeversammlung außerordentlich dürftig ausgerüstet sei. Ich habe mir daher erlaubt, die Anfertigung eines Katalogs der Gesetzsammlungen und sonstigen Hülfsquellen zu veranstalten, welcher nach meiner Meinung das enthält, was das wesentlichste Bedürfniß bei den Arbeiten der Versammlung und namentlich der Mitglieder der Committeen sein dürfte. Ich werde dies Verzeichniß auslegen, und bitte die Herren dasselbe einsehen und ihre etwaigen Bemerkungen und Wünsche, welche Sie in dieser Beziehung haben möchten, auf dem Bogen verzeichnen zu wollen, damit ich demnächst das weiter Erforderliche veranlassen kann.

Eingegangen sind ferner:

86 Petitionen in Wegeangelegenheiten;
40 Petitionen aus Itzehoe, betreffend die Einführung des Turnens in den öffentlichen Schulen;
61 Petitionen aus Itzehoe, betreffend die Erwirkung eines Gesetzes, daß keine Strafe gegen irgend welchen Menschen ohne gerichtliches Erkenntniß verhängt werden dürfe;
20 Petitionen von Lehrern in Kiel um Amendirung des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Dotation der Lehrerstellen an den

Volksschulen dahin, daß den Lehrern eine „angemessene Besoldung“ sobald als möglich zu Theil werde;

eine Petition aus dem Kirchspiel Nortorf, betreffend kirchliche Angelegenheiten;

eine Petition von Kleinwort in Wedel, worin die Ständeversammlung gebeten wird, dahin zu wirken, „daß der bei der Landescasse in der Herrschaft Pinneberg gültige Gebrauch, wonach der Beitrag nach Pflügen repartirt wird, aufgehoben, und dieser fernerhin nach dem Steuerwerth der Ländereien nebst dem Brandcassenwerth der Gebäude berechnet werde“;

eine Petition von J. Stomme in Bockhorst, betreffend die Ablösung der Hanerauer Zollabgabe;

eine Petition von dem Fischer Peter v. Aspern in Glückstadt, betreffend die Errichtung einer Lehranstalt zur Ausbildung von Fischern s. w. d. a.;

eine Petition des Zollgevollmächtigten Gramckow zu Lütjenburg um Gleichberechtigung zur Anstellung im Zollfache mit den Reserveofficieren.

Wir gehen zur Tagesordnung über, zunächst zur Vorberathung über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die häusliche Niederlassung der Handwerksgesellen im Herzogthum Holstein. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu verlesen.

Der Berichterstatter, Abgeordneter d'Aubert: Ehe ich mir gestatte, den vorliegenden Bericht zu verlesen, erlaube ich mir einige Bemerkungen. Ich muß mich auf das Wort des Horaz beziehen: „Tantoquidem bonus dormitat Homerus“, es kann auch der Dichter den Fehler begehen, daß er etwas vergißt. Es ist nämlich im Schlusse des Antrags des Ausschusses die Form beibehalten, die Erlassung des vorgelegten Entwurfs als Gesetz Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst abzurathen. Da aber in diesem Augenblick diese Versammlung eine beschließende ist, so würde der Antrag dahin abzuändern sein, der Versammlung zur Beschlußnahme zu verstellen:

bei Sr. Majestät dem Könige darauf anzutragen, daß der vorgelegte Entwurf nicht zum Gesetz erhoben werden möge.

Wie gesagt, es liegt nur darin, daß ich gewohnt bin, immer auf das An- oder Abrathen anzutragen und daß ich im Augenblick nicht auf das hohe Recht, das Beschlußrecht der Versammlung, Rücksicht genommen habe. Es ist nur ein Formfehler, mit dessen Abänderung der Ausschuß vollkommen einverstanden ist.

(Derselbe verliest hierauf den Ausschußbericht.)

Der beigeordnete Königl. Beamte: Ich glaube, der Ausschuß würde zu einem günstigeren Resultat für die Vorlage gekommen sein, wenn er weniger Gewicht gelegt hätte auf die theoretische Frage, welches der eigentliche Sinn des § 18 der Verordnung vom 16. Febr. 1830 sei, als vielmehr auf den wirklichen sachlichen Inhalt und Zweck des Entwurfes. Wenn die Regierung der Ansicht ist, daß der § 18 bei richtiger Interpretation und strikter Durchführung die Verheirathung und Niederlassung der Gesellen indirect in hohem Grade erschwere, so sehe ich freilich nicht ein, wie man dem einfachen

Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung gegenüber zu einem andern Resultat kommen kann; namentlich wenn man Rücksicht nimmt auf den Schlußpassus des § 18, der hinsichtlich der Verpflichtung zum ungesäumten Verlassen des Orts nur für die verheiratheten Maurer- und Zimmergesellen eine Ausnahme statuirt, so daß mithin per argumentum e contrario nothwendig geschlossen werden muß, daß für andere verheirathete Gesellen eine solche Ausnahme nicht Statt finden soll. Indessen ich glaube, es kommt auf die genaue Auffassung dieser Gesetzesbestimmung gar nicht so sehr an. Man wird freilich der Regierung füglich nicht zur Pflicht machen können, eine andere Interpretation des § 18 zur Anwendung zu bringen, als die, welche sie für richtig hält. Wollte sie aber auch die von dem Ausschusse angenommene Interpretation adoptiren, so stände zwar nicht mehr zur Frage, wie den Mißständen abzuhelfen sei, welche aus der strengen Durchführung des § 18 nach der ministeriellen Auslegung sich ergeben könnten; aber die Frage bliebe dann doch immer zu erledigen, wie die Uebelstände zu beseitigen sind, welche bei der gegenwärtig geltenden Praxis hinsichtlich der Niederlassung von Handwerksgesellen wirklich schon hervorgetreten sind. Auf diese Praxis nämlich ist die Interpretation des Ministeriums in Betreff des § 18 bisher fast ohne allen Einfluß geblieben. Die Sache stellt sich daher in diesem Falle so: Es fehlt uns jetzt an bestimmten Vorschriften über die Grundsätze, welche bei der Niederlassung von Handwerksgesellen gelten sollen; die Praxis ist aber in hohem Grade schwankend und principlos. An einigen Orten läßt man alle Handwerksgesellen zu, einerlei ob sie Inländer oder Ausländer sind, ob sie die fünf Gesellenjahre hinter sich haben oder nicht, ob sie einen Arbeitsnachweis beibringen oder nicht; an andern Orten läßt man sie nur dann zu, wenn dort keine Zünfte mit Prohibitivrechten vorhanden sind; wiederum an andern Orten ist allen Inländern und an noch andern nur den heimathsberechtigten Gesellen die Niederlassung gestattet; an einzelnen Orten endlich läßt man sie überhaupt nicht zu. Bei diesem schwankenden und ganz verschiedenen Verfahren fehlt es zum Theil an denjenigen Garantien, welche in polizeilicher Beziehung im Interesse einer guten Ordnung erforderlich sind. Sodann, sagen die Motive, steht diese Praxis theils im Widerspruch mit dem gesetzlichen Grundsatze des freien Niederlassungsrechts für alle Inländer, theils enthält sie unnöthige Beschränkungen der persönlichen Freiheit; sie widerspricht zum Theil der gegenwärtigen Entwickelungsstufe der Gewerbeverhältnisse und sie bedingt unter allen Umständen eine Rechtsungleichheit und Rechtsungewißheit, für welche in den factischen Verhältnissen an sich gar keine Berechtigung vorhanden ist. Diese Uebelstände will nun der Entwurf beseitigen, indem er eine gesicherte, gleichmäßige und allgemein anerkannte rechtsbegründete Ordnung schafft, bei welcher Jeder, den es angeht, wissen kann, woran er ist.

Zu diesem Ende werden ein paar ganz einfache Bestimmungen vorgeschlagen. Es soll nämlich künftig erstens allen inländischen Handwerksgesellen, welche nach vollendeten Lehrjahren 5 Jahre lang als Gesellen gearbeitet haben, wenn sie einen Arbeitsnachweis beibringen,

die Niederlassung gestattet sein, wogegen zweitens Ausländern und solchen inländischen Handwerksgesellen, welche die 5 Gesellenjahre noch nicht erfüllt haben, dieselbe im Allgemeinen nicht gestattet sein soll. Dieses Letztere ist in dem Passus 2 des Entwurfs durch einen Hinweis auf den § 18 der Verordnung vom 16. Febr. 1830 ausgedrückt. Wenn man die Auffassung der Regierung von dem § 18 nicht für richtig hält, so wird man einfach die Wortfassung hier etwas verändern können; in der Sache selbst aber ändert das nichts. Ich glaube, wenn der Ausschuß sich diese Sachlage klarer vor Augen gestellt hätte, so würde er zu dem Resultat nicht gekommen sein, daß das Gesetz ganz abzulehnen sei. Jedenfalls glaube ich, wenn der Ausschuß dennoch zu der Ansicht gelangt wäre, seinen jetzigen Antrag auf Ablehnung der Vorlage aufrecht erhalten zu müssen, daß er es zugleich als seine Aufgabe erkannt haben würde, die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs einer näheren Prüfung zu unterziehen. Diejenigen Bedenken, welche in dieser Hinsicht nach Anleitung der Statt gehabten Vernehmung der Localbehörden einigermaßen in Betracht zu kommen schienen, sind in den Motiven speciell hervorgehoben, und ist daselbst zugleich die Widerlegung unternommen. Der Ausschuß aber hat sich hierauf eigentlich gar nicht eingelassen, sondern er hat sich im Wesentlichen auf die allgemeine Bemerkung beschränkt, daß es gefährlich sein könnte, im Hinblick auf die bevorstehende Reform unsers Gewerbewesens in einem einzelnen Puncte eine solche Regulirung vorzunehmen, die in das Gewerbeleben so scharf eingreife und deren Folgen gar nicht abzusehen wären. Ich glaube, wenn der Ausschuß nicht befangen gewesen wäre, weil er auf die Frage wegen der richtigen Interpretation des § 18 ein allzu großes Gewicht gelegt; wenn er einfach die Bestimmungen des vorgelegten Entwurfs zusammengehalten hätte mit denjenigen Normen, welche jetzt in der Praxis, ganz abgesehen von jener Interpretation, wirklich befolgt werden, so würde er in dem Entwurfe eine in die Gewerbeverhältnisse so tief eingreifende Veränderung nicht gefunden haben, daß von der Annahme desselben, welcher der Richtung auf Gewerbefreiheit Bahn zu brechen bestimmt sei, eine Erschütterung des Gewerbelebens von unabsehbaren Folgen befürchtet werden müßte.

Mir scheint Eins von Beiden der Fall zu sein. Entweder steht uns eine baldige Reform der Gewerbegesetzgebung bevor, und in diesem Falle würde es gar keine Schwierigkeit haben können, diejenigen Bestimmungen, welche der Entwurf für den vorliegenden einzelnen Punct zum Gesetz erheben will, in die neue Gewerbeordnung allenfalls mit den alsdann für gut befundenen Abänderungen einzufügen. Ohne Zweifel würde die Zeit bis dahin zu kurz gewesen sein, als daß diese Bestimmungen durch ihre interimistische selbstständige Geltung ein großes Unheil könnten angerichtet haben. Oder die Reform des Gewerbewesens läßt noch eine längere Zeit auf sich warten; alsdann aber ist es ja um so wünschenswerther, wenigstens vorläufig für diesen einen Punct eine gesetzliche Ordnung zu erlangen. Der Ausschuß ist freilich der Meinung, daß eine solche gesetzliche Grundlage schon enthalten sei in der Reichsconstitution von 1731 und

der Statthaltereiverfügung von 1755. Durch die Reichsconstitution von 1731 wurde die in die Zunftartikel häufig aufgenommene Bestimmung abgeschafft, daß verheirathete Gesellen nicht das Meisterrecht sollten erhalten dürfen, und die Statthaltereiverfügung von 1755 bestimmt, daß beweibte Handwerksgesellen mit den andern gleiche Rechte haben sollen. Ueber die Bedingungen aber, unter welchen den Handwerksgesellen die Niederlassung gestattet sein soll, enthalten diese Verfügungen meines Wissens nichts; das ist aber gerade der Punct, auf den es hier allein ankommen kann.

Der Berichterstatter: Auf die Bemerkungen des beigeordneten Herrn Beamten darf ich mir einige Worte erlauben. Es ist nicht allein die Formfrage, welche den gegenwärtigen Bericht veranlaßt; es ist hauptsächlich der Grund, daß bei einer solchen Vorlage, wie der gegenwärtigen, die so tief eingreifend ist in das Gewerbewesen, es sehr bedenklich erscheint, durch eine einseitige Verfügung das Gewerbewesen abzuändern, zumal bei der Verschiedenheit des Gewerbewesens in unserm Lande. In einigen Städten würden dem Zunftwesen gegenüber bedeutendere Freiheiten, in einigen Flecken aber würden dagegen wiederum größere Beschränkungen gegeben werden. Die Motive, welche dem vorliegenden Entwurf, ohne ein entscheidend großes Bedürfniß zu constatiren, zum Grunde liegen, haben Bedenklichkeiten hervorgerufen, der Vorlage als solcher die Zustimmung zu ertheilen. Der Ausschuß hat zwar auf den § 18 besonderes Gewicht gelegt, weil in dem Entwurf der § 18 als das Hinderniß angeführt ist, welches der freien Entwickelung des Gewerbewesens namentlich mit Rücksicht auf die Beschränkung der Niederlassung der Handwerksgesellen entgegensteht. Da dieser § 18 aber an sich seinem ganzen Inhalte nach in Uebereinstimmung mit dem Gesetze eine solche Bestimmung, ein solches Verbot gegen die Niederlassung nicht enthält, sondern man in dieser Beziehung überhaupt auf bestehende andere Gewerbegesetze zurückgreifen muß, so konnte auch kein Grund vorliegen, den § 18 abändern zu wollen, um den bestehenden Gesetzen eine größere Ausdehnung zu geben. Die Bestimmung der Reichsconstitution, sowie die Statthaltereiverfügung und die späteren Erlasse der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei stimmen darin überein, daß der Verheirathung und Niederlassung derjenigen Handwerksgesellen, welche ihr Gewerbe gehörig erlernt, nichts im Wege steht, daß verheirathete Gesellen den unverheiratheten völlig gleich zu behandeln, wenn nicht besondere Zunftartikel oder specielle Gesetze, namentlich mit Beziehung auf Ausländer, dies verhindern. Ich glaube demnach, daß, wenn man nur auf Form und Inhalt der vorliegenden Motive sieht und davon ausgeht, daß jedem Gesetze ein nothwendiges, ein wahres Bedürfniß im Lande zum Grunde liegen müsse, man diese einzelnen abweichenden Bestimmungen für das Handwerksleben bis zum Erlaß eines allgemeinen Gewerbegesetzes aussetzen kann.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Mir scheint, ein Bedürfniß hat sich geltend gemacht, theils durch die Ungewißheit, welche in der Praxis darüber herrscht, was zur Anwendung kommen soll, theils aber auch, wie ich einräumen will, dadurch, daß das Ministerium eine Ansicht

bei von dem § 18, die es nothwendig wird zur Anwendung bringen müssen, eben weil es dieselbe für die richtige, dem Gesetze entsprechende hält, die aber im Widerspruch steht mit dem Grundsatze der freien Niederlassung für Inländer in Beziehung auf Handwerksgesellen. Da der § 18 noch einmal zur Sprache gekommen ist, so muß ich doch sagen, wenn es daselbst am Schlusse heißt: „Eine Ausnahme hiervon machen diejenigen Maurer- und Zimmergesellen, welche nach Vollendung der vorgeschriebenen Wanderjahre an einem Orte zum Broterwerb durch Gesellenarbeiten sich häuslich niedergelassen haben," so weiß ich nicht, wie man schließen könnte, daß diejenigen Gesellen, welche nicht Maurer- und Zimmergesellen sind, ebenfalls von der unmittelbar vorher gegebenen Vorschrift dispensirt sein sollen, wenn sie zum Broterwerb durch Gesellenarbeiten nach Vollendung der Wanderjahre sich häuslich niederlassen wollen. Diese, scheint mir, können eben keine Ausnahmen machen, weil das Gesetz die Ausnahmen ausdrücklich auf Maurer- und Zimmergesellen beschränkt. Also auf diese andern Gesellen würde nach dem § 18 die Vorschrift zur Anwendung kommen, daß sie nach Verlauf von 2 Tagen, wenn sie außer Arbeit gekommen sind, den Ort verlassen müssen — ohne Gnade. Wenn ich nun diese Aussicht vor mir habe, daß ich sehr leicht und ohne mein Verschulden in die Lage kommen kann, den Ort sofort verlassen zu müssen, wo ich mich sonst niederlassen möchte, und ins Ungewisse wieder auf die Wanderschaft getrieben zu werden, so werde ich mich wohl hüten müssen, mich auf Heirath und häusliche Einrichtung einzulassen. In diesem Sinne faßt die Regierung den § 18 als ein indirectes Hinderniß der Verheirathung und Niederlassung der Gesellen auf und scheint derselbe auch wirklich aufgefaßt werden zu müssen.

Hinsichtlich der künftigen Reform des Gewerbewesens und der desfälligen Argumentation des Herrn Berichterstatters kann ich mich nur auf das beziehen, was ich vorhin bemerkt habe. Ich sehe wirklich nicht ein, daß in dieser Beziehung ein Einwurf gegen die Vorlage gemacht werden könnte, der von solcher Relevanz wäre, daß derselbe zur gänzlichen Ablehnung des Gesetzes führen müßte.

Der Berichterstatter: Ich muß mir noch erlauben zu bemerken, daß ich das Bedürfniß der Abänderung eines Gesetzes nicht darin finde, daß einige Behörden es verkehrt verstehen, sondern darin, daß es den Wünschen des Volks nicht entspricht.

Wenn die Gewerke auf irgend eine Weise durch Beschwerden Gründe an die Hand gegeben hätten, es müsse eine Abänderung geschehen, dann könnte man von einem Bedürfniß reden. Wenn aber die Unterbehörden in eine Verordnung einen Sinn hineinlegen, den das ganze Gesetz im Zusammenhang nicht hat, so scheint mir daraus keine Nothwendigkeit hervorzugehen, eine so tief in das Gewerbewesen eingreifende Verordnung zu erlassen. Belehrung würde genügen. Die Worte, die der § 18 am Schlusse enthält, sind freilich diejenigen, welche die Veranlassung geben, daß der § 18 ein Mehreres zu bezwecken scheint, als was die ganze Verordnung, mithin auch der § 18, will.

Es heißt dort nämlich:

„Eine Ausnahme hiervon machen diejenigen Maurer- und Zimmergesellen, welche nach Vollendung der vorgeschriebenen Wanderjahre an einem Orte zum Broterwerb durch Gesellenarbeiten sich häuslich niedergelassen haben."

Es ist aber eine bekannte Thatsache, daß die Maurer- und Zimmergesellen eine längere Zeit des Jahres haben, in welcher sie als solche nicht thätig sein können. Es ist also nothwendig, daß das Gesetz etwas darüber bestimmt. Sie waren ja durch die Natur der Verhältnisse gebunden, und sie konnten also nicht wieder zum Wanderstab greifen. Ohne ungerecht und willkührlich gegen sie zu handeln, durfte die polizeiliche Anordnung auf sie nicht angewandt werden. Es liegt in der Natur ihres Geschäfts, daß sie in einer gewissen Zeit am Orte bleiben oder diejenige Zeit abwarten müssen, in welcher ihnen wieder Arbeit zufließen wird. Es kann also in dieser besonderen Ausnahme der Verordnung im § 18, welche die Maurer- und Zimmergesellen angeht, keineswegs das liegen, daß nun alle übrigen Gesellen von diesem Rechte ausgeschlossen werden, zumal der § 22 desselben Gesetzes ausdrücklich sagt:

„Derjenige, welcher aus dem Gesellenstande austreten will, hat nur sein Wanderbuch bei der Polizeibehörde einzuliefern."

Es liegt also im § 22 schon eine Andeutung, was zu beobachten ist, wenn der Handwerksgeselle sich niederlassen will. Aus der begründeten Ausnahme der Maurer- und Zimmergesellen von jener polizeilichen Anordnung wird sich nie ein Heirathsverbot gegen alle übrigen Handwerksgesellen folgern lassen, und ein Treiben derselben würde den unzweideutigen Worten der bestehenden gesetzlichen Vorschriften rücksichtlich der beweibten Gesellen widersprechen.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Ich glaube, der § 22 bezieht sich eben nur auf solche Gesellen, welche aus dem Gesellenstande austreten und einen andern Broterwerb suchen. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich um solche Gesellen, welche sich niederlassen wollen mit der Absicht, sich auch ferner durch Gesellenarbeit zu ernähren. Was die Ausnahme der Maurer- und Zimmergesellen anlangt, so bin ich mit dem geehrten Herrn Berichterstatter darin einverstanden, daß dieselbe eben in den Verhältnissen dieser Gewerke ihren guten Grund hat. Daraus folgt aber nicht der Schluß, daß diese Ausnahme nun auch für die andern Gewerke gelten müsse, bei welchen eben diese besonderen Verhältnisse nicht bestehen. Was nun noch das Bedürfniß anlangt, von dem der Herr Berichterstatter meinte, daß es nicht vorhanden sei, indem es nicht darauf ankomme, ob einzelne Behörden bei der Auslegung eines Gesetzes Schwierigkeiten finden, sondern auf die Wünsche des Volks und im vorliegenden Falle auf Anträge und Beschwerden der Gewerke, so will ich zu bemerken mir erlauben: die Leute, welche hauptsächlich bei einer gesetzlichen Regulirung interessirt sind, das sind eben die Handwerksgesellen, und von diesen liegen, wie ich glaube, zahlreiche Anträge und Beschwerden vor, die sich auf Fälle beziehen, in welchen die Niederlassung auf Schwierigkeiten gestoßen ist, eben

weil es an einer genügenden Norm über die Gestattung der letzteren fehlte.

Der Königl. Herr Commissair: Ich erlaube mir dem hinzuzufügen, daß die Regierung eben durch Rücksichten der Humanität veranlaßt worden ist, diese Vorlage zu machen, indem die Anwendung, welche der § 18 in der Praxis in so verschiedener Weise gefunden hat, einen großen Theil der Handwerksgesellen zur Vagabondage zwingt. Auch bei allem Fleiße kann der Zufall es fügen, daß die wandernden Gesellen in zwei Tagen keine Arbeit finden und dann unnachsichtlich zur Fortsetzung ihrer Reise angehalten werden.

Abgeordneter Dieck: Ich muß dem gegenüber erklären, daß die meisten Communen im Lande und namentlich die Fleckenscommünen, sowie diejenigen Commünen, von welchen ich zufällig weiß, eine humane, eine liberale Maßregel darin nicht erblicken werden. Was z. B. die Elmshorner Commüne betrifft, so können die Gesellen unter allen Verhältnissen sich dort niederlassen, und wird ihnen in keiner Weise etwas in den Weg gelegt. Es ist wiederum in den Flecken überhaupt nur Sache der Armenverwaltungsbehörde, darüber zu wachen, daß, wenn Ausländer sich niederlassen, diese den allgemeinen für die Niederlassung von Ausländern geltenden Bestimmungen Genüge leisten, und wenn dies geschehen, ist auch in den Flecken ausländischen Gesellen die Niederlassung gestattet. Wenn die Niederlassung nun Inländern und Ausländern, den letzteren unter gewissen Cautelen, an den meisten Orten unbedingt freigestellt ist, so ist es kein Fortschritt, die Niederlassung der Gesellen fernerhin von fünf Gesellenjahren da abhängig zu machen, wo die Gesellen sich sonst unbedingt niederlassen konnten, und noch dazu die Ausländer unter dem Gesetz stehen zu lassen, das sie nach der Auffassung einzelner Behörden bisher so gut wie alle andern Gesellen von der Niederlassung ausgeschlossen hat; höchstens hätte man die Vollendung der Wanderjahre fordern sollen als die einzige Bedingung der Niederlassung. Was weiter den Entwurf betrifft, daß Gesellen nicht fähig sein sollen, Bürger zu werden, so kenne ich Städte, in denen gerade die Erwerbung des Meisterrechts davon abhängig ist, daß der Geselle vorher das Bürgerrecht erworben habe, und wenn nun ein Geselle, der Meister werden will, überall nicht Bürger werden kann, so weiß ich nicht, wie er später zur Erwerbung des Meisterrechts soll kommen können.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Ich glaube, was das Meisterrecht anbetrifft, so steht es nicht zur Frage; denn es handelt sich nicht um solche Gesellen, die unmittelbar das Meisterrecht erwerben wollen, sondern um solche, welche die Gesellenarbeit fortsetzen wollen. Es sind einzelne Bestimmungen, die der geehrte Abgeordnete angegriffen hat; darüber kann man sich verschiedene Meinungen denken, es können diese aber keinen Grund abgeben für die Verwerfung des ganzen Gesetzes.

Abgeordneter Advocat Wiggers: Ich erlaube mir, die Erörterung auf ein anderes Gebiet zu verlegen. Der verehrliche Ausschuß hat lediglich beantragt, daß die Gesetzvorlage abgelehnt werden möge. Es ist nun noch keineswegs abgemacht, daß die Versammlung diesem Antrage beistimmt, sondern möglich, daß sie sich für die

Annahme des Gesetzes entscheidet. Für diese Eventualität müssen daher Diejenigen, welche mit einigen Bestimmungen des Entwurfes nicht einverstanden sind, schon jetzt darauf Bedacht nehmen, einen desfälligen Verbesserungsantrag wenigstens anzukündigen und sich vorzubehalten. Ich will die Frage unerörtert lassen, ob es richtig sei, den Gesetzentwurf anzunehmen oder nicht. Jedenfalls aber, wenn der Entwurf angenommen wird, müssen nach meiner Meinung folgende Bestimmungen ausfallen:

> „Auch sollen dieselben künftig zur Gewinnung des Bürgerrechts nur dann fähig und verpflichtet sein, wenn sie Grundbesitzer sind oder Grundbesitz erwerben. Die etwa bisher den Gesellen, welche sich, ohne aus dem Gesellenstande auszutreten, in den Städten selbstständig niedergelassen haben und nicht mit Grundbesitz angesessen sind, ertheilten Bürgerbriefe sind zu cassiren."

Es scheint mir unzulässig zu sein, diesen Bestimmungen beizutreten. Die dafür in den Motiven angeführten Gründe haben mich nicht von ihrer Richtigkeit überzeugt. In den Motiven ist gesagt, es wären die Rechte und Pflichten eines Bürgers mit der abhängigen Stellung eines Gesellen nicht wohl vereinbar, und es schienen auch die Gesellen bisher regelmäßig in den Städten zur Erwerbung des Bürgerrechts nicht angehalten zu sein. Es dürften daher die Gesellen, wenn sie nicht etwa Grundbesitzer seien, von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts zu befreien und die bereits etwa an Gesellen ertheilten Bürgerbriefe wieder zu cassiren sein. Die ausführliche Rechtfertigung meines Amendements behalte ich mir für die Schlußberathung vor, und will in Bezug auf die Motive jetzt nur anführen, daß ich wirklich nicht einsehe, daß die Stellung eines Bürgers von so großer Bedeutung ist, daß ein Geselle nicht ebenso gut Bürger sein könnte, als jeder Andere, namentlich als ein Tagelöhner, zumal da der Geselle nur aus dem Gesellenstande auszutreten, statt einer mehr kunstmäßigen Beschäftigung sich nur der reinen Handarbeit hinzugeben, also eine Stufe herabzusteigen braucht, um gleich wieder Bürger werden und bleiben zu können. Denn in einem solchen Falle ist auch nach dem Entwurfe seine Stellung mit den Rechten und Pflichten eines Bürgers nicht mehr unverträglich. Dabei muß ich noch bemerken, daß nach den Bestimmungen der Localstatute ein gewisser Census erforderlich ist für die Ausübung des Wahlrechts, und daß schon der Umstand, daß die Gesellen meistentheils, wenigstens in Rendsburg, in der ersten und zweiten Classe stehen, die Besorgniß aufhebt, daß sie einen gar zu großen Einfluß auf das Wohl und Wehe der Commüne ausüben. In Bezug auf diesen Punct möchte das Gesagte vorläufig genügen. Gegen die fraglichen Bestimmungen des Entwurfs und die in den Motiven dafür angegebenen Gründe sprechen aber sodann die Vorschriften der Städteordnung und der Localstatute, welche mit den vorgeschlagenen Veränderungen durchaus im Widerspruch stehen. Nach der Städteordnung ist es solchen Leuten wie den Gesellen freigestellt, ob sie Bürger werden wollen oder nicht, und nur wenn sie Grundbesitzer sind, müssen sie das Bürgerrecht erwerben. Ich sehe nicht ein, warum man sie in dieser Freiheit beschränken und

den Gesellen schlechter stellen will, als den Tagelöhner und Handlanger. Viel bedenklicher aber noch wie die Bestimmung, daß die Gesellen künftig nicht mehr Bürger werden können, ist die Stelle des Entwurfs, welche sich auf diejenigen Gesellen bezieht, die bereits Bürger geworden sind. Wenn die Gesetzvorlage angenommen wird, so würde man nämlich solche Gesellen aus dem Bürgerstande wieder herausstoßen müssen. Ihnen aber den einmal ertheilten Bürgerbrief wieder zu entziehen, ist nach der Vorschrift der Städteordnung und der damit übereinstimmenden Localstatute absolut unmöglich. Nach § 17 der Städteordnung, welcher wörtlich in das Rendsburger Localstatut aufgenommen ist, geht das einmal erworbene Bürgerrecht nur aus folgenden Gründen: durch Verzicht, Aufgebung des Wohnorts und zur Strafe durch gerichtliches Erkenntniß verloren. Denjenigen Gesellen, welche das Bürgerrecht bereits besitzen und bei welchen keiner dieser Aufhebungsgründe zutrifft, läßt sich das Bürgerrecht mithin nicht einmal durch eine neue gegentheilige Gesetzbestimmung entziehen, da ein Gesetz bekanntlich keine rückwirkende Kraft hat, die Absicht des Entwurfs daher nur durch eine offenbare Rechtsverletzung ausgeführt werden könnte.

Für die von mir vertretene Stadt, und sicherlich auch für andere Städte, liegt nun noch ein besonderes Bedenken gegen die vorgeschlagene Bestimmung in dem Umstande, daß man dadurch, daß man danach den bereits Bürger gewordenen Gesellen ihre Bürgerbriefe wieder nimmt, nicht nur ihren öffentlichen Rechten zu nahe tritt, sondern sogar ihre wohlerworbenen Privatrechte verletzt. Es existirt in Rendsburg eine sogenannte Schreibenschützengilde, mit welcher zugleich eine Sterbecasse verbunden ist, deren Artikel noch neuerdings, unterm 4. Novbr. 1860, Allerhöchst bestätigt worden sind. Nach diesen Artikeln muß Jeder, der in die Gilde eintreten will, Bürger der Stadt Rendsburg sein, und Jeder, der aufhört Rendsburger Bürger zu sein, aus dieser Gilde wieder austreten. Nach einer mir von dem Gildeschreiber darüber zugestellten Notiz kann ich der Versammlung mittheilen, daß unter den jetzigen 830 Mitgliedern dieser Sterbecasse sich 40 verheirathete Maurer-, Zimmer-, Tischler-, Schlosser- und sonstige Gesellen und außerdem 20 Wittwen von früher verstorbenen Gesellen befinden. Alle diese Gildemitglieder werden, wenn man ihnen nach Maßgabe des Entwurfes als Gesellen ihre Bürgerbriefe entziehen und cassiren wollte, zugleich aus dieser Todtencasse, die sich vorzugsweise aus dem Handwerkerstande ergänzt und überdies eine anerkannt wohlthätige und nützliche Anstalt ist, künftig verdrängt sein, sobald die Versammlung den Vorschlägen der Regierung beiträte. Außerdem giebt es in der Stadt Rendsburg noch eine Hospitalsarmenstiftung, in welche ebenfalls statutenmäßig nur Rendsburger Bürger oder deren Wittwen aufgenommen werden können, und ich glaube, daß sich gerade augenblicklich auch in dieser Stiftung einige Gesellen und Wittwen solcher Gesellen befinden, welche vorher das Bürgerrecht erworben haben. Nun übt man doch eine sehr große Härte, wenn man den Gesellen dadurch, daß man sie aus dem Bürgerstande ausschließt oder gar herausstößt, die Möglichkeit raubt, in beide wohlthätigen Anstalten aufgenommen zu werden. Aus diesen in der Schlußberathung weiter zu entwickelnden Gründen behalte ich mir das Amendement vor, daß die so eben von mir verlesenen Stellen aus dem Gesetzentwurfe ausgelassen werden mögen.

Abgeordneter Advocat Rendtorff: Ich glaube den Antrag stellen zu müssen, daß die Regierungsvorlage an den Ausschuß zur nochmaligen Erwägung zurückgehen möge. Nach den Vorträgen des beigeordneten Herrn Beamten, des Königl. Herrn Commissairs und des Herrn Abgeordneten für die Stadt Rendsburg kann es nicht zweifelhaft sein, daß es sich hier um Verhältnisse von großer Wichtigkeit handelt. Der Ausschuß hat allerdings bemerkt, daß die Erlassung des neuen Gesetzes ihm überflüssig scheine, weil ein richtiges Verständniß des § 18 ungefähr das, was durchs Gesetz gewährt werden solle, schon in sich schließe. Diese Auffassung scheint mir höchst bedenklich, weil es schon vorliegt, daß die Regierung eine ganz andere Auffassung hat. Ich sehe nicht ein, wie der Ausschuß, welcher die Erlassung einer authentischen Interpretation des § 18 gar nicht in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen hat, hier unbeachtet lassen könne, daß weder der Ausschuß noch die Ständeversammlung die Mittel haben, um dasjenige Verständniß, welches die Regierung nun einmal für das richtige erkannt, in ein anderes zu verändern. Wir sehen aus den Motiven der Vorlage, daß die Verhältnisse an vielen Orten des Landes ganz abweichend beurtheilt werden, und daher halte ich die gesetzliche Regelung für unbedingt geboten. Ich glaube auch, daß der Ausschuß selber daran gedacht hat; denn er hat die Vorlage als eine tief in das Gewerbewesen eingreifende bezeichnet, und das scheint mir an sich schon die größte Empfehlung zu sein, daß die Versammlung sich mehr mit diesem Gegenstande beschäftigen möge. Der Ausschuß hat ferner gesagt, es wäre dieses ein einzelnes Gesetz, welches bis zur allgemeinen Ordnung des Gewerbewesens auf sich beruhen möge. Daneben aber findet sich im Ausschußbericht eine Stelle, worin gesagt wird, daß durch den Aufschwung der Gewerke die durch die Ausdehnung des Fabrikwesens auch in unserm Lande sich herausstellende Erweiterung gewerblicher Thätigkeit es zweckentsprechend erscheinen läßt, den Handwerksgesellen, und zwar sowohl ausländischen, als inländischen, erstere, unter Beobachtung der gesetzlichen Anordnungen wegen des Niederlassens der Ausländer, eine größere Berechtigung zum häuslichen Niederlassen und zur eigenen Selbstständigkeit nach beendigten Wanderjahren zu geben und die Conflicte zwischen Gesetz und Bedürfniß im Sinne größerer Freiheit gewerblicher Zustände zu lösen. — Also man wird diese Gelegenheit benutzen müssen, um im Interesse einer wichtigen Classe der Landesbewohner diesen Conflict zu lösen, und wenn man dagegen auf die Erlassung einer neuen Gewerbeordnung verweis't, so muß ich sagen, daß mich dieses wenig beruhigen würde, wenn wir sehen, daß der processualische Ausschuß schon mit sechs, der mercantilische schon mit vier einzelnen Gesetzen beschäftigt ist, während die Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuches, welches die letzten vier Vorlagen überflüssig machen würde, gar nicht einmal so sehr entfernt zu sein scheint. Bei der

Anhänglichkeit an die homöopathische Heilmethode, welche die Regierung bisher in unsern öffentlichen Verhältnissen an den Tag gelegt hat, möchte ich glauben, daß das Eingehen auf die Erlassung eines neuen Gesetzes so nöthig sei, daß der Ausschuß zunächst wieder mit der Sache beschäftigt werden möchte.

Der Berichterstatter: Was die Bemerkung des geehrten Abgeordneten von Rendsburg betrifft, so muß der Ausschuß doch erinnern, daß nur die formelle Frage vom Ausschusse hier zur Entscheidung gebracht ist. Wenn also die Versammlung sich dahin entscheidet, daß die formelle Frage erledigt sei, daß mithin die Sache an den Ausschuß zurückgehen und vom Gesichtspuncte der Nothwendigkeit der Erlassung des Gesetzes berathen und erwogen würde, so würde auch die Frage, ob es zweckmäßig sei, eine solche Anordnung zu treffen, daß die sich niederlassenden Gesellen zur Erwerbung des Bürgerrechts berechtigt oder verpflichtet, zu untersuchen und zu entscheiden sein. Allein der Ausschuß hat sich ja einmal nach der ganzen Sachlage, weil die Sache ja eben eine formale ist, nicht auf den Inhalt des Gesetzes im Berichte eingelassen, obgleich der Ausschuß auch den Inhalt des Entwurfs in seiner Berathung näher erwogen hat, und mit Rücksicht hierauf hat in der vorliegenden Sache, ehe die Frage entschieden ist, ob der Entwurf so, wie er von der Regierung vorgelegt ist, angenommen oder abgelehnt werden solle, von dem Ausschuß nicht näher auf die Frage eingegangen werden können, ob es zweckmäßig wäre, eine solche Anordnung zu treffen, daß der Handwerksgeselle völlig berechtigt ist, das Bürgerrecht zu erwerben, wie jeder Andere. Mir scheint daher, die Versammlung müßte, wenn das verehrliche Präsidium nicht dagegen, die Frage entscheiden, ob es angemessen sei, den Ausschußbericht, weil er sich nur auf das Formelle beschränkt und weil er sich nicht auf das Innere eingelassen hat, zurückzuweisen, damit die Versammlung sich in dieser Angelegenheit in beiden Hinsichten instruire, und dann wären beide Fragen zu entscheiden. Das ist freilich eine Sache, auf die ich für den Augenblick nicht geneigt bin einzutreten, weil ich es nicht für nöthig halte, ein neues specielles Gesetz zu erlassen, wenn nicht dringendes Bedürfniß und unerläßlich zu beseitigende Uebelstände vorliegen. Ich bin auch der Meinung, da im Jahre 1844 bereits dem Landtage eine Gewerbeordnung vorgelegt ward, daß die Vorlage einer revidirten auf Freiheit gegründeten Ordnung keine Schwierigkeiten hat. Es sind bereits 20 Jahre seit der Zeit verflossen; es läßt sich also annehmen, daß die Regierung vollkommen instruirt und vorbereitet ist, einen den Bedürfnissen unsers kleinen Landes entsprechenden Gesetzentwurf über das Gewerbewesen vorzulegen, um den in der Wirklichkeit sich mannichfach zeigenden Uebelständen abzuhelfen und die Hemmnisse zu entfernen, welche der höheren Entwickelung des Gewerbewesens entgegenstehen. Dazu bedarf es keiner langen Aussetzung

der Sache, sondern wenn Noth und Bedürfniß vorhanden wären, so könnte und müßte auch schon in dieser Ständeversammlung eine neue Gewerbeordnung vorgelegt werden; allein mir scheinen die Erörterungen, welche auf das Materielle und Innere des Gewerbewesens und auf die einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs gehen, so lange die Frage nicht erledigt ist, ob die Versammlung mit dem Antrag des Ausschusses übereinstimmt, ausgesetzt werden zu können. Da aber nach Ansicht des Ausschusses hier kein so entschiedenes Bedürfniß vorliegt, diesen § 18 abzuändern, indem derselbe die Frage ganz außer Acht läßt, ob es zweckmäßig, ob es im Interesse des Landes, ob es im Interesse der Gewerbe sei, den Handwerksgesellen ein Recht zu geben, wenn sie 5 Jahre als Gesellen gearbeitet haben, sich niederzulassen; da ferner die früheren höheren Landesbehörden, denen doch eine genaue Kunde des Landes und seiner Bedürfnisse innewohnte, den § 18 stets als einfache polizeiliche Bestimmung angesehen haben, der das Verheirathen und Niederlassen der Handwerksgesellen nicht berührte; da also gar keine Veranlassung vorliegen kann, den Paragraphen eines Polizeigesetzes dahin zu ändern, daß eine ganz neue Einrichtung in Beziehung auf die Stellung der Gesellen im Lande und auf deren Beförderung und Fortkommen einseitig gegeben würde, so ist die Ablehnung genügend motivirt. Mir scheint daher, wie die Sachlage ist, daß zwar der § 18 keine Veranlassung zu der Reform giebt, daß aber, wenn eine Gewerbeordnung vorläge, ich entschieden dafür wäre, den Handwerksgesellen die Befugniß zu ertheilen, sich dann auch zu verheirathen und niederzulassen, um auf diese Weise ihre Thätigkeit sowohl dem Gewerbestande, als dem Fabrikwesen selbstständig zuzuwenden. Es würde dann aber auch anzuordnen sein, daß jeder Geselle berechtigt wäre, das Bürgerrecht zu erwerben, denn in der Gewinnung des Bürgerrechts liegt gerade eine zweckmäßige Erhebung des Standes und Förderung eines regen Gemeingeistes. Zur Zeit aber finde ich durchaus keine Veranlassung, darauf näher einzugehen. Auch im Jahre 1844 wurde hiervon gar nichts erwähnt, obgleich eine Gewerbeordnung vorlag; wenigstens zeigte sich damals noch überall nicht die Nothwendigkeit oder ein entschiedenes Bedürfniß, für den Gesellenstand ein besonderes Gesetz zu erlassen. Wenn es jetzt wirklich da wäre, so würde dasselbe sich schon aussprechen in vielen Beschwerden und Klagen. Das ist aber gar nicht der Fall, und so lange solche Beschwerden nicht vorliegen, dürfte die Erlassung eines speciellen Gesetzes, wie das vorliegende, nicht anzurathen sein. Dagegen ist es natürlich dringend nothwendig, daß eine Gewerbeordnung erlassen werde und daß diese auf der freiesten Basis der Entwickelung der bürgerlichen Gewerbethätigkeit begründet werde.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

№ 16. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 24. Februar.

Siebzehnte Sitzung,
den 19. Febr. 1863.

Anwesend 45 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Der Präsident: Es ist von einem Mitgliede darauf angetragen worden, daß der Ausschußbericht an den Ausschuß wieder zurückgelangen möge, damit die Sache noch einer ferneren vorgängigen Berathung unterzogen werde; ich bitte die Herren, welche für diesen Antrag sind, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte daher den Ausschuß, die Sache noch einer ferneren Bearbeitung nach Maßgabe der heutigen Verhandlung zu unterziehen.

Abgeordneter Pastor Bröcker: Dürfte ich dann die Versammlung bitten, mich aus der Committee wieder auszuscheiden? Nach meiner ganzen amtlichen Stellung und nach meiner bisherigen Erfahrung bin ich vollständig unfähig, ein noch besseres Resultat hervorzubringen, und bitte anstatt meiner einen Sachkundigen herbeizuziehen.

Der Präsident: Die Versammlung hat ja schon durch die Wahl ihren Wunsch zu erkennen gegeben, daß das verehrliche Mitglied der Geistlichkeit von Uetersen Mitglied dieses Ausschusses sein solle; daher kann ich das nicht zu einer ferneren Abstimmung verstellen.

Wir gehen zu Nr. 3 der Tagesordnung über, nämlich zur Schlußberathung über den Entwurf einer Verfügung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Erstattung der durch die Explosion des Laboratoriums in der Stadt Rendsburg im Jahre 1850 an dortigen privaten und städtischen Gebäuden verursachten Schäden, sowie einiger anderer Kriegsschäden.

Die Schlußberathung ist eröffnet.

Der Berichterstatter: Wir haben gestern durch die geneigte Mittheilung des Königl. Herrn Commissairs erfahren, daß der vom Ausschuß gestellte Antrag, falls er Annahme von Seiten der Versammlung finden sollte, nicht als ein absolutes Hinderniß anzusehen sei, daß der Gesetzentwurf also modificirt auch die Allerhöchste Sanction bekommen würde. Der Ausschuß ist denn auch des Dafürhaltens, daß nach den Gründen, welche er im Berichte angeführt hat, wirklich ein triftiger Grund nicht vorhanden ist, die Vorlage so modificirt als Gesetz nicht zu erlassen, und kann er daher nur bei seinem Antrage stehen bleiben und denselben der Versammlung zur Annahme empfehlen. Ich erlaube mir in Hinsicht der Summen, die wir durch die fraglichen Ueberschüsse schon haben und mit diesem Jahr noch erlangen, noch Einiges zu bemerken. Die Ueberschüsse belaufen sich jetzt schon auf 141,595 ℛ, und wenn die 83,604 ℛ davon abgenommen, so bleiben noch 57,991 ℛ nach. Dann kommen vom vorigen Jahre noch 28,200 ℛ, sowie für dieses Jahr auch wenigstens 28,200 ℛ hinzu, und schließlich würde noch eine nicht unbedeutende Summe dadurch gewonnen werden, daß ein Theil der Cassenscheine verloren gegangen ist; bei der Umwechselung im Jahre 1854 war das ein Betrag von circa 10,000 ℛ. Außerdem wird aber in diesem Jahre noch weit mehr aufgebracht, als der Restbelauf der Cassenscheine ist; es sind nämlich nur noch 186,000 ℛ an Cassenscheinen einzulösen, wir bringen dazu bekanntlich aber 240,000 ℛ auf, also ergiebt sich auf diese Weise ein weiterer Ueberschuß von 54,000 ℛ. Deshalb werden wir dann aber, wenn die 83,604 ℛ von den Ueberschüssen genommen und wenn diese fürs vorige und für dieses Jahr nur so hoch berechnet werden, wie sie pro 1861 gewesen — sie steigen aber immer dadurch, daß der Brandversicherungswerth der hausteuerpflichtigen Gebäude zunimmt —, abgesehen von dem Betrage der verloren gegangenen und daher nicht einzulösenden Cassenscheine, am Schlusse dieses Jahres gegen 170,000 ℛ übrig haben.

Abgeordneter Wiggers: Da durch die Explosion des Laboratoriums auch mein Haus, wenn auch nur in geringem Grade, mit beschädigt ist, und von der durch den Gesetzentwurf in Aussicht gestellten Entschädigungssumme daher auch mir, freilich nur ein kleiner Theil, zufallen würde, so verbot diese persönliche Stellung zur Sache und die Pflicht des Abgeordneten, in Landesangelegenheiten auch den Schein des Eigennutzes zu meiden, mir jede Theilnahme an der Erörterung dieses Gegenstandes im Ständesaal. Auf mein eigenes Bedenken bin ich daher auch nicht mit in den Ausschuß gewählt worden, was doch sonst schon der sachlichen Aufklärung wegen nahe gelegen hätte, und aus demselben Grunde habe ich mich weder bei der Vor- noch Schlußberathung betheiligt. Auch jetzt ergreife ich nur das Wort, um zu erklären, daß ich mich ebenfalls der Abstimmung enthalten werde. Hoffentlich setze ich mich keiner Mißdeutung aus, wenn ich bei dieser Gelegenheit im Namen derjenigen großen Anzahl meiner Mitbürger, welche unbemittelt sind und deren bürgerliche Existenz theilweise von einer recht baldigen Gewährung der Entschädigung abhängt, sowohl der Ständeversammlung, als auch der Regierung die dringende Bitte ans Herz lege, ihre Entschließungen so zu fassen, daß die drückende Noth, worunter diese Leute nun schon reichlich 12, sage zwölf Jahre leiden, nunmehr schleunig gehoben werden möge.

Der Berichterstatter: Der Wunsch, der eben von dem Abgeordneten des 4. städtischen Wahldistricts

ausgesprochen, daß eine baldige Auszahlung erfolgen möge, wird in Erfüllung gehen, sobald der Gesetzentwurf von Sr. Majestät dem Könige sanctionirt ist. Denn wie ich eben gesagt habe, ist ein sehr großer, den Bedarf weit übersteigender Ueberschuß da, und nach der neulich gemachten Mittheilung des Königl. Herrn Commissairs hat sich am 30. Novbr. v. J. beinahe eine Million in Casse befunden, so daß die Zahlung nach meiner Ansicht sofort erfolgen kann, sobald das Gesetz nur die Sanction erhalten. Und wie ich auch schon gesagt habe, ist wohl Jeder mit dem Ausschusse der Ansicht, daß wir auf die Sanction hoffen dürfen, auf die Erfüllung der von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst ertheilten Zusage, daß die Ständeversammlung über das Plus, was aufgebracht würde, verfügen solle, natürlich mit Vorbehalt seiner Sanction.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so gehen wir über zu Nr. 4 der Tagesordnung, betreffend die Proposition des Abgeordneten für den 13. ländlichen Wahldistrict, und bitte ich denselben, seinen Vortrag zu halten.

Abgeordneter Hufner Pahl: Herr Präsident! Meine Proposition lautet:

> die Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände beschließt eine allerunterhänigste Bitte an Se. Majestät den König:
>
> Se. Majestät wolle Allergnädigst zu verfügen geruhen, daß das Verhältniß der durch Patent vom 16. März 1853 vom Amte Rendsburg getrennten und dem Amte Hütten einverleibten sechs Dörfer in Betreff ihres Antheils an den im Jahre 1849 und 1850 Namens der damaligen Amtscommüne und für dieselbe zur Abtragung der derzeitig von dem Amte geforderten Zwangsanleihe contrahirten Anleihen, deren Abtrag und Verzinsung rechtlich regulirt und dadurch der nach der Abtrennung jener sechs Dörfer verbliebene Rest der Amtscommüne von dem auf diese sechs Dörfer entfallenden Antheil an der beregten Anleiheschuld befreit werde.

Bekanntlich ward in den Jahren 1849 und 1850 von der derzeitigen Regierung eine s. g. Zwangsanleihe ausgeschrieben und nach Verhältniß des Steuerwerthes von den einzelnen Districten und Aemtern gefordert. Zu dieser Anleihe mußte das derzeitige Amt Rendsburg für seinen derzeitigen Steuerwerth eine Summe von 89,870 ℳ 58 ß herbeischaffen. Indem die Regierung den Communen für diese Anleihe 4procent. Obligationen ausstellte, das Capital verzinste und den Communen eine anderweitige Anleihung dieser Summe erlaubte, fanden die Vertreter des Amts es zweckmäßiger, die ausgeschriebene Summe durch Anleihung kleiner Pöste herstellig zu machen, als sie durch Ausschreibung nach Steuerwerth zusammenzufordern. Als aber am 7. Juni 1852 die legitime Gewalt die für Darlehen der Communen ausgestellten Staatsobligationen für null und nichtig erklärte, trat für deren Repartition über die Amtseingesessenen ein practisches Bedürfniß ein. Zu den zu Umschlag 1853 zu zahlenden Zinsen und gekündigten Capitalien ward über alle Amtseingesessenen nach Steuerwerth eine Ausschreibung und damit neben den zu zahlenden Zinsen ein Capitalabtrag von 10,000 ℳ gemacht.

Durch Patent vom 16. März 1853 wurden sechs Dörfer vom Amte Rendsburg getrennt und dem Amte Hütten einverleibt, und nach § 2 desselben das Königl. Ministerium für das Herzogthum Schleswig Allerhöchst ermächtigt, das zur Abtrennung und Einverleibung der in Rede stehenden sechs Dörfer weiter Erforderliche zu veranstalten.

Zu diesem Erforderlichen gehörte doch gewiß auch die Uebertragung eines nach Steuerwerth berechneten Theiles der im Namen des ganzen Amts contrahirten Schuld. Dieser Verpflichtung hat sich jedoch das genannte Ministerium stets entzogen. Es verweigerte nicht allein seine desfällige Thätigkeit, sondern ist sogar durch directes Verbot an die betreffenden Dörfer hindernd in den Weg getreten; denn sonst wäre die in Rede stehende Regulirung von den Betheiligten selbst in die Hand genommen worden, was daraus hervorgeht, daß die Eingesessenen der sechs Dorfschaften vor dem Rendsburger Amthause zu Protocoll erklärten, ihren Antheil an der Amtsschuld zahlen zu wollen. Aber das Schleswigsche Ministerium versagte zu Umschlag 1854 die Repartition. Von da an war also von den genannten sechs Dörfern nichts mehr zu holen, obgleich sie ihre Schuldigkeit einräumten, sich für zahlungspflichtig hielten und auch bis dahin freiwillig mit bezahlt hatten. Durch die Abtrennung dieser Dörfer ist das Amt Rendsburg, welches bis dahin ca. 4,430,000 ℳ Steuerwerth hatte und hierdurch ca. 512,000 ℳ Steuerwerth verlor, um ca. den 8. Theil (12 pCt.) kleiner geworden, ohne gleichzeitig von dem damaligen Betrage der Schuld von 80,000 ℳ den verhältnißmäßigen Theil mit los geworden zu sein.

Um eben diese Zeit wurde auch das Königl. Ministerium für Holstein bedenklich über die rechtsverbindliche Kraft der in Holstein Namens der Communen ausgestellten Obligationen, verzögerte wenigstens die Repartition der zur Zinsendeckung und zum Capitalabtrag erforderlichen Gelder, und verlangte durch Rescript vom 23. Jan. 1854: „daß diese Schuld durch ordnungsmäßig gefaßte Communebeschlüsse als Communeschuld anerkannt werde, bevor eine weitere Repartition zulässig sei." In Folge dessen erklärten die Communeinteressenten mit an Einstimmigkeit gränzender Majorität ihre Anerkennung der fraglichen Schuld, jedoch mit Ausschluß des den abgetrennten Dörfern zukommenden Theils derselben.

Auf dies Resultat erklärte das Königl. Ministerium für Holstein in einem Rescripte an das Amthaus vom 24. Decbr. 1854: „daß es sich für befugt würde ansehen können, die Genehmigung beantragtermaßen zu ertheilen, daß es jedoch glaube, die Erlassung allgemeiner Anordnungen in dieser Hinsicht annoch aussetzen zu müssen, bis die hier in Frage stehenden Verhältnisse der 6 Dorfschaften einer schließlichen Regulirung zugeführt worden." Das Ministerium beschränkte seine damalige Genehmigung zu Ausschreibungen auf das augenblickliche Bedürfniß, „wobei eine Liquidation in Betreff der 6 Dorfschaften und

ihrer Areale hinsichtlich der für dieselben zu berechnenden Quote werde vorbehalten bleiben können." Trotz der Erklärung des Ministeriums ist seit der Zeit für die Förderung dieser Angelegenheit nichts geschehen; es hat sich nur von Jahr zu Jahr die Erlaubniß zur Aufbringung der laufenden Bedürfnisse wiederholt. Dies beunruhigte aber einen großen Theil der Amtseingesessenen, und die Amtsvertreter wurden von vielen Seiten dringend aufgefordert, darüber zu wachen, daß die Liquidation mit den 6 Dörfern nicht zu einem leeren Worte werde. Die Amtsvertreter haben auch unermüdet dem Königl. Ministerium angelegen, durch das Ministerium für Schleswig diese Liquidation zu veranlassen, aber stets vergebens.

Bis 1860 waren noch die sämmtlichen Anleiheposte unberichtigt, welche Eingesessene aus den 6 Dörfern zu fordern hatten. In diesen sahen die Amtsvertreter die beste Sicherheit für die endliche Liquidation. Sie hatten nun seit den Rescripten vom 23. Jan. und 24. Decbr. 1854 die rechtliche Sachlage so aufgefaßt:

1) daß eine Rechtsschuld der Commüne nicht existire, indem dazu die Genehmigung der Staatsgewalt gehöre, diese aber von der Anerkennung der Commüne abhängig gemacht worden, diese zwar die Anerkennung ertheilt, aber nur unter bekannten Bedingungen, die Regierung die rechtliche Begründung dieser Bedingungen anerkannt und deshalb die höhere Genehmigung bis zur schließlichen Regulirung der 6 Dörfer versagt und sich lediglich darauf beschränkt habe, dem discretionairen Ermessen der Amtsvertretung es anheimzugeben, wie viel das augenblickliche Bedürfniß erfordere, und zu erheben, was sie jedesmal für unumgänglich nothwendig erachte;
2) daß es deshalb dem gewissenhaften Ermessen der Amtsvertretung anheimfalle, ob irgend ein Posten ausgezahlt werden solle und könne oder nicht.

Sie hielten sich nun aus den angeführten Gründen berechtigt, die Zahlung aller Pöste zu verweigern, deren Inhaber Eingesessene der 6 Dörfer waren, und führten diese Meinung durch Weigerung der Auszahlung eines dieser zu Umschlag 1861 gekündigten Pöste aus. Der Inhaber dieser Forderung ward klagbar, und darauf erkannte das Königl. Obergericht und demnächst in supplicatorio das Königl. Oberappellationsgericht, daß die Obligationen formell richtig und rechtsverbindlich seien, die Contrahirung der Anleihe einer landesherrlichen Genehmigung nicht bedurft hätte, daher den Creditoren gegenüber auf die Zurückhaltung der Genehmigung des Königl. Ministeriums nichts ankomme und ebenso wenig auf die von den Amtsinteressenten ihrer Anerkennung im Jahre 1853 beigefügte Bedingung, weil es solcher Anerkennung den Creditoren gegenüber überall gar nicht erst bedurft habe, daß deshalb Amtmann und Amtsgevollmächtigte als Vertreter der Amtscommüne die Zahlung des eingeklagten Capitals mit Zinsen und Kosten zu leisten hätten.

Durch rechtliches Erkenntniß der höchsten Landesgerichte ist es außer allen Zweifel gestellt, daß die Verbindlichkeit der Amtscommüne aus den Anleihen von Anfang an eine rechtlich vollkommene gewesen, und dadurch folgeweise, daß die 6 Dörfer dafür rechtlich pro rata dem nachgebliebenen Communereste verhaftet seien, zugleich aber auch, daß diesem gar keine Freiheit zustehe, ob derselbe die Schuld ferner verzinsen und abtragen wolle, daß vielmehr jeder Creditor hierauf ein unbedingtes Recht habe.

Die Amtsvertretung hat hierauf sich nochmals an das Königl. Ministerium für Holstein um die in Aussicht gestellte Regulirung der Verhältnisse mit den 6 Dörfern in Betreff der fraglichen Schuld gewandt.

Hierauf hat das Königl. Ministerium unterm 15. Septbr. 1862 rescribirt:

> daß es sich dieser Sache wegen an das Ministerium für das Herzogthum Schleswig gewandt, von demselben aber schließlich die Antwort erhalten habe, daß es Bedenken tragen müsse, irgend welche Verpflichtung der gedachten 6 Dörfer in Hinsicht der fraglichen Schuld anzuerkennen, und daß es unbedingt ablehne, zu der Realisirung des desfälligen Anspruchs der jetzigen Rendsburger Amtscommüne die Hand zu bieten.

Das Königl. Ministerium für Holstein hat dabei, um sich aus der ganzen Angelegenheit herausziehen zu können, ohne geradezu mit seinen Rescripten vom 23. Jan. und 24. Decbr. 1854 in Widerspruch zu treten, es für nothwendig erklärt, daß noch einmal eine Abstimmung der Communeinteressenten darüber vorgenommen werde. Diese Abstimmung ergab wieder das frühere Resultat, indem sie die Schuld anerkannten und sich einen Regreß an die bekannten 6 Dörfer vorbehielten. Dieser Vorbehalt ist aber rein illusorisch, denn das Amt Rendsburg hat keinen Grund zur gerichtlichen Klage, indem die Zahlungspflichtigen die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nie abgelehnt haben, die Forderung aber nur durch die dortigen Hebungsbeamten an sie gebracht werden kann und, da das Schleswigsche Ministerium seine Beihülfe abgelehnt hat, in rechtlicher Form nie an sie hat gebracht werden können.

Soll die Sache zu einem rechtlichen Ende gebracht werden, so muß der Widerstand des Schleswigschen Ministeriums besiegt werden, und diese Proposition bezweckt, daß hierfür die hohe Versammlung in geeigneter Weise bei Sr. Majestät dem Könige sich verwende.

Der Präsident: Ich erwarte, ob die Proposition Unterstützung findet. — Dieselbe wird so allgemein unterstützt, daß es keiner Abstimmung darüber weiter bedarf, ob ein Ausschuß zur Prüfung derselben erwählt werden soll. Die Wahl wird am Schluß dieser Sitzung Statt finden.

Wir gehen jetzt über zu der Nr. 5 unserer Tagesordnung, dem Vortrage des Herrn Abgeordneten der Universität Kiel.

Abgeordneter Professor Behn: Die von mir gestellte Proposition lautet:

die Holsteinische Ständeversammlung beschließt, bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst zu beantragen:

daß an der Universität zu Kiel eine landwirthschaftliche Anstalt nebst einer Thierarzeneischule errichtet werde.

Der erste Theil dieser Proposition hat bereits eine nicht ganz kurze Geschichte, und ich muß mit einigen Worten darauf Rücksicht nehmen. Das Bedürfniß einer sorgfältigeren Vorbildung von Landwirthen hat sich überall geltend gemacht, und es ist daher nicht zu verwundern, daß auch in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, die vor Allem auf Landwirthschaft hingewiesen sind, ein solches Bedürfniß vielfach seinen Ausdruck gefunden hat. Es waren zunächst die landwirthschaftlichen Vereine und darauf der Holsteinische landwirthschaftliche Generalverein, welcher die Sache in die Hand nahm. Die Direction dieses letzteren wendete sich an die Universität und an die Stadt Kiel, und es wurden von beiden Seiten einige Mitglieder deputirt, um mit dem Ausschuß des Generalvereins zusammenzutreten. Man hatte eine Zeitlang gedacht, es würde sich dieser Plan auf privatem Wege ausführen lassen; es ergab sich aber gerade durch die Untersuchungen, die angestellt wurden, daß das schwerlich ausführbar sei, wenn es auch nicht ausschloß, daß eine pecuniaire Unterstützung von den Vereinen, wie von der Stadt Kiel angeboten ward. Von diesen drei Seiten wurde nun die Bitte an das Königl. Ministerium gerichtet, eine landwirthschaftliche Anstalt in Kiel, und zwar im Verein mit der Universität Kiel, zu errichten. Dies geschah bereits im Jahre 1858. Am Ende v. J. ist nun den verschiedenen Bittstellern eine Antwort geworden, nicht ganz gleichlautend für die verschiedenen; indessen gehen sie insgesammt darauf hinaus, daß der Plan in der Weise, wie die Bitte gestellt war, nicht füglich zur Ausführung kommen könne. Die Universität erhielt die Antwort daß selbst wenn aus den vorhandenen Privatmitteln eine Anstalt begründet würde, es nicht gestattet sei, daß sie mit der Universität verbunden würde. Es erhielt der Generalverein — ich meine, auch die Stadt Kiel — die Antwort, daß die Errichtung einer solchen Anstalt, wenn sie nur nicht mit der Universität verbunden werde und ihr Bestehen durch Beiträge von Privaten oder Communen gesichert sei, von der Regierung gefördert werden solle. Unter diesen Umständen ist freilich nicht ganz sicher und mit Bestimmtheit zu sagen, welche Gründe das Ministerium bewogen haben, den ursprünglichen Plan abzulehnen. Es wird in einer dieser Antworten erwähnt, daß finanzielle Schwierigkeiten da wären. Wenn dies der einzige Grund wäre, so würde gewiß die Versammlung im Stande sein, wenigstens durch ein Erbieten zur Bewilligung der erforderlichen Geldmittel diesen zu beseitigen. Allein außerdem müssen noch weitere Gründe, die übrigens in den Antwortsschreiben der Königl. Regierung nicht deutlich ausgesprochen sind, vorliegen. Diese könnten in der That verschiedenartig sein. Es ist überhaupt die Frage wegen Errichtung landwirthschaftlicher Anstalten noch keineswegs so vielseitig durchgearbeitet, daß nicht noch verschiedene Meinungen darüber existirten, theils über die innere Einrichtung und

den Nutzen, den sie gewähren, theils über die Stellung derselben. Die Frage z. B., ob es zweckmäßig sei, eine solche Anstalt für sich allein zu errichten, oder ob es zweckmäßiger sei, dieselbe mit der Universität zu verbinden, ist vielfach erörtert worden und wird noch in diesem Augenblick erörtert, obgleich mehr und mehr und immer entschiedener es ausgesprochen wird, daß eine Verbindung mit der Universität nicht nur nicht hinderlich, sondern eine Bedingung des Gedeihens der Anstalt ist. Auch haben fast überall in Deutschland bei großen und kleinen Universitäten solche Anstalten Eingang gefunden; ich könnte eine Menge nennen. Ich will noch darauf aufmerksam machen, daß es mir dagegen nicht bekannt ist, daß, wie doch wohl die Königl. Regierung es beabsichtigt, in einer Universitätsstadt eine landwirthschaftliche Anstalt, ohne in Verbindung mit der Universität zu stehen, je errichtet worden ist oder besteht. Es liegt für Den, der die Verhältnisse kennt, auch ein großes Hinderniß schon darin, daß die Stellung der Schüler, wie der Lehrer an zwei solchen nebeneinander stehenden und sich nicht berührenden Anstalten wahrscheinlich sehr mißliche Verhältnisse zur Folge haben würde. Es könnte auch der Fall sein, daß politische Gründe mit zur Verweigerung Anlaß gegeben hätten. Wie dem aber auch sei, so darf ich annehmen, daß der schon so vielfach ausgesprochene Wunsch, nochmals berathen in dieser Versammlung und gestützt wo möglich durch die Vertretung, die sie zu gewähren vermag, gewiß geeignet wäre, der Regierung nochmals vorgelegt zu werden. Zu diesem Zweck also bitte ich die Versammlung, meine Proposition zu unterstützen und durch eine Committee berathen zu lassen.

Ich muß aber noch auf den zweiten Theil meines Antrages zurückkommen, nämlich die Thierarzeneischule. Es ist zwar oft genug bedauert worden, daß in einem Lande, wie dem unserigen, wo die Viehzucht, die ja Hand in Hand geht mit der Landwirthschaft, eine so große Rolle spielt, daß es da vollkommen an einer Thierarzeneischule fehle. Allein ernstliche Schritte zur Erlangung einer solchen sind meines Wissens noch nicht gethan. Thierarzeneischulen haben seit langer Zeit wohl an fast allen Deutschen Universitäten existirt; an großen, wie Berlin und Göttingen, und an kleinen, wie Erlangen und Jena; Kiel fehlt es aber an einer solchen. Ja, das ganze Land hat keine solche Anstalt. Es können die Landeskinder nicht anders als entweder an Deutschen Schulen oder an der Kopenhagener Schule unterrichtet werden. Je größer die Bedeutung der Viehzucht im Lande, und je mehr in neuerer Zeit, wie es leider scheint, epidemische Krankheiten sich unter dem Vieh einbürgern, um so dringender wird das Bedürfniß, nicht nur nach einer Thierarzeneischule, sondern auch nach dem Vorhandensein einer thierärztlichen Autorität, die befragt werden könnte, innerhalb des Landes. Daß nun diese Frage in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Anstalt gebracht ist, wird sich leicht rechtfertigen lassen. Zwar ist das keineswegs so zu verstehen, als sollten die jungen Landwirthe Thierärzte werden, aber gewiß ist es unumgänglich nothwendig, daß sie eine Kunde haben von den Gebrechen und Krankheiten und sie zu erkennen wissen, wenigstens so weit sie erkennbar sind, die im Handel und sonst den Werth der Haus-

thiere so wesentlich bedingen. Die Frage ferner, ob man bei einer Krankheit die Sache der Natur überlassen oder ob man einen Thierarzt zuziehen solle, ist eine solche, die in hohem Grade den Landwirth interessirt. Es hat sich daher auch herausgestellt, daß man auch an isolirt stehenden landwirthschaftlichen Schulen nie unterlassen hat, einen thierärztlichen Lehrer mit hinzuzuziehen. Wenn das aber ein nothwendiges Erforderniß einer landwirthschaftlichen Anstalt ist, wenn, wie früher bemerkt, eine Thierarzeneischule dem Lande Bedürfniß ist, so ist es die natürliche Folge, daß man jene beiden Anstalten nebeneinander stellt, so weit sie eine Verbindung gestatten. Ein Aehnliches ist in Dänemark geschehen, wo gleichfalls die Thierarzeneischule und landwirthschaftliche Anstalt aneinander geknüpft sind. Ich darf schließlich noch darauf aufmerksam machen, daß auch, was die Veterinairpolizei betrifft, gegenwärtig uns eine Behörde im Lande fehlt. Das Sanitätscollegium hat bekanntlich nichts mit der Veterinairpolizei zu thun; nichts desto weniger kann es sich deren nicht ganz erwehren, weil ja Krankheiten der Thiere nicht allein für die materiellen Interessen, sondern auch für die Gesundheit der Menschen gefährlich werden können. Um so schwerer fühlt es das Bedürfniß, wo möglich in seiner Mitte eine Persönlichkeit zu haben, die die ganze Veterinairpolizei in die Hand nehmen könnte.

Es bleibt mir nun noch übrig, die Versammlung zu bitten, meine Proposition unterstützen zu wollen und eine Committee zu erwählen, welche die verschiedenen Fragen, die hier in Betracht kommen, zu erwägen und darüber der Versammlung zu berichten haben würde.

Der Präsident: Die Proposition ist schon so allgemein unterstützt, daß es keiner Abstimmung darüber bedarf, ob ein Ausschuß zur Prüfung derselben erwählt werden soll.

Ehe ich weiter gehe, gebe ich die Tagesordnung für die nächste Sitzung, morgen Mittag 1 Uhr, an:

Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend Handelsfirmen;

Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend einige Aenderungen der Wechselordnung;

Schlußberathung über die Proposition des Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrict, betreffend das Beweisverfahren;

Vorberathung über die Proposition des Abgeordneten für den 12. städtischen Wahldistrict, betreffend die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches;

Vortrag des Abgeordneten für den 9. städtischen Wahldistrict über die von ihm eingebrachte Proposition, betreffend die Asphaltfilzbedachung;

Vortrag des Abgeordneten für den 4. ländlichen Wahldistrict über die von ihm eingereichte Proposition zur Unterstützung der Petition von dem Vorstehercollegium des Kronprinzenkoogs.

Wir gehen nun über zur Abstimmung über den Entwurf einer Verfügung für das Herzogthum Holstein:

betreffend die Erstattung der durch die Explosion des Laboratoriums in der Stadt Rendsburg im Jahre 1850 an dortigen privaten und städtischen Gebäuden verursachten Schäden, sowie einiger anderer Kriegsschäden.

(Die Tribüne wird geräumt; der Königl. Herr Commissair und die ihm beigeordneten Königl. Beamten verlassen den Saal.)

Die darauf vorgenommene Abstimmung ergab folgendes Resultat:

Der vom Ausschuß gestellte Aenderungsvorschlag zum § 1,

wonach an die Stelle der dort nach „Norderdithmarschen" stehenden Worte „an den Gebäuden" die Worte: „an dem beweglichen Hab und Gut" zu setzen,

wurde einstimmig angenommen.

Der Vorschlag des Ausschusses, daß der § 2, statt wie im Entwurfe, lauten möge:

Die zu diesem Behufe erforderliche Summe ist bis zum Belaufe von 83,604 ℛ 26 ß dem Ueberschusse zu entnehmen, der sich, als von der zur Einlösung der Cassenscheine durch Unser Patent vom 7. Octbr. 1856 angeordneten Abgabe herrührend, in deposito befindet,

wurde ebenfalls einstimmig angenommen, und schließlich der vorgelegte Gesetzentwurf mit den eben beschlossenen Aenderungen von der Versammlung einstimmig genehmigt.

Hierauf wurde zur Wahl von Ausschüssen zur Prüfung der im Laufe der Sitzung motivirten Privatpropositionen geschritten.

Zur Prüfung der Proposition des Abgeordneten für den 13. ländlichen Wahldistrict wurden gewählt:

Pahl	mit	42 Stimmen,
Wiggers	„	41 „
Graf Reventlow-Jersbeck .	„	26 „

Zur Prüfung der Proposition des Abgeordneten für die Universität wurden gewählt:

Behn	mit	40 Stimmen,
Meyn	„	36 „
Bokelmann	„	31 „
Schwerdtfeger	„	31 „
Witt	„	25 „

Womit geschlossen.

Achtzehnte Sitzung,

den 20. Febr. 1863.

Anwesend 45 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Der Herr Abgeordnete für den 2. städtischen Wahldistrict, Etatsrath Preusser, hat mir eine Proposition überreicht, dahin lautend:

Veranlaßt durch die eingegangenen Petitionen von Mitgliedern der freiwilligen Kieler Kirchencommittee, stellt der Unterzeichnete folgende Proposition:

itized by Google

die Ständeversammlung beschließt, bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst zu beantragen, daß ihr der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werde, durch welches den Katholiken eine freiere Stellung gewährt wird, als die bestehenden Gesetze es zulassen, daß zugleich aber thunlichst bald eine aus Theologen und Laien zusammengesetzte Commission bestellt werde behufs Anbahnung einer synodalen und presbyterialen Ordnung für unsere Landeskirche durch Aufstellung eines desfälligen Verfassungsentwurfs.

Eingegangen ist:

eine Petition des Professors Weyer in Kiel, worin die Ständeversammlung gebeten wird, dahin zu wirken, daß den katholischen Glaubensbrüdern eine freiere Stellung gewährt und eine synodale und presbyteriale Ordnung der Landeskirche durch Aufstellung eines desfallsigen Verfassungsentwurfes angebahnt werde;

17 Petitionen aus Altona, betreffend eine bessere Eintheilung und Verfassung der Kirchengemeinden Holsteins;

eine Petition des Kriegsraths und Oberarztes a. D. Mencke in Itzehoe, worin die Ständeversammlung gebeten wird, sich bei Sr. Majestät dem König dahin zu verwenden, daß dem Petenten eine Pension von jährlich 666⅔ ℛ nachbezahlt und ferner ausbezahlt werden möge;

die Ständeversammlung wird sich mit dieser Angelegenheit nicht befassen können, und stelle ich daher die Petition dem Königl. Herrn Commissair zu;

233 Petitionen aus Heide für eine Bahnlinie von Tönning, event. Friedrichstadt, über Heide, Hanerau und Hohenwestedt nach Neumünster, mit event. Abzweigung nach Itzehoe;

32 Petitionen gleichen Inhalts aus Meetzen und 25 aus den Kirchspielen Hohenwestedt und Schenefeld;

87 Petitionen aus Kiel um Amendirung des Gesetzentwurfs, betreffend die Dotation der Lehrerstellen an den Volksschulen;

7 Petitionen gleichen Inhalts aus Wandsbeck, 1 aus Rendsburg;

eine Petition des Lehrers Freese in Goel bei Oldenburg, betreffend die Erhöhung der Dotation seiner Stelle;

18 Petitionen aus den Kirchspielen Hohenwestedt und Schenefeld, betreffend die Herstellung eines neuen Grundsteuerkatasters;

13 Petitionen aus Großenaspe und 2 aus Rindorf, betreffend Erstattung der Wildschäden;

eine Anzahl politischer Adressen, gleichlautend mit den früher angemeldeten, nämlich:

51 aus Kellinghusen,
3 „ Neumünster und Umgegend,
3 „ Meetzen,
1 „ Ahrensburg;

endlich 15 Petitionen in Wegeangelegenheiten.

Abgeordneter d'Aubert: Ehe zur Tagesordnung übergegangen wird, darf ich wohl um das Wort bitten.

Wenn der Entwurf, betreffend die Niederlassung der Handwerksgesellen, wieder an den Ausschuß zurückgehen soll, darf ich das geehrte Präsidium bitten, daß es mit Rücksicht auf die Zusammensetzung dieser Committee gestattet werden möge, 2 Mitglieder aus der Versammlung zu den ferneren Ausschußberathungen hinzuzuziehen. Der Ausschuß hat dazu den Abgeordneten für Rendsburg und den 2. Abgeordneten für Kiel ausersehen, und ich darf voraussetzen, daß die geehrte Versammlung nichts dagegen zu erinnern haben wird.

Der Präsident: Wenn von keiner Seite etwas dagegen zu erinnern gefunden wird, hat die Versammlung dadurch ihre Zustimmung zu erkennen gegeben.

Wir gehen zur Tagesordnung über, zunächst zur Vorberathung über den Entwurf einer Verfügung, betreffend die in den Städten Altona und Kiel bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handelssocietäten, Handelsfirmen, anonymen Gesellschaften und Procuren zu beschaffenden Anzeigen.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Rendtorff: Es ist hinsichtlich dieses Entwurfs gegen die von dem Ausschuß beantragten Modificationen in der Vorberathung nichts erinnert worden; es ist nur von dem geehrten Abgeordneten für Rendsburg ein Zusatzantrag dahin gemacht:

daß die Verfügung in der von der Versammlung angenommenen Fassung unter eventueller Hinzufügung des Wortes „Rendsburg" in der Ueberschrift und den bezüglichen Paragraphen sogleich mit für die Stadt Rendsburg erlassen werden möge.

Der Ausschuß ist nicht in der Lage, diesen Zusatzantrag zur Annahme empfehlen zu können, weil zur Unterstützung nur vorgetragen ist, daß der Handelsverein in Rendsburg einen solchen Wunsch ausgesprochen hat. Die Legitimation dieses Handelsvereins wird von der Ständeversammlung nicht anerkannt werden können, weil es gar keine Frage ist, daß nur auf Antrag der Stadtcollegien die Erstreckung des Gesetzes auf Rendsburg wird herbeigeführt werden können. Es ist schon mehrfach hervorgehoben worden, daß der § 18 der Stadt Rendsburg die Aussicht giebt, jeden Augenblick in den Genuß der Vortheile, welche das Gesetz dem dortigen Handelsstande gewährt, zu gelangen, und daher kann der Ausschuß jetzt den Antrag nur wiederholen, den er der Versammlung schon gestellt hat, auf die Annahme des Entwurfs mit den zu den §§ 1, 3 und 15 beantragten Modificationen.

Abgeordneter Wiggers: Ich bedauere, daß der Ausschuß sich gegen die Annahme meines Vorschlags ausspricht, und dies um so mehr, als eben ein Mitglied des Ausschusses zuerst mich und dann durch mich meine Wähler überhaupt zur Stellung dieses ganzen Antrags veranlaßt hat. Zur Rechtfertigung desselben darf ich mich auf das in der Vorberathung von mir darüber Gesagte beziehen, und indem ich hinzufüge, daß noch vorgestern eine Petition der Aelterleute der Rendsburger Krämercompagnie eingegangen ist, welche um die sofortige Miterlassung des Gesetzes für die Stadt Rendsburg bittet, muß ich es nunmehr der geehrten Versammlung anheimgeben, ob sie mein Amendement annehmen wolle oder nicht.

Der Königl. Herr Commissair: Ich glaube, der Unterschied würde darin bestehen, daß, wenn die Ver-

Digitized by Google

sammlung das Amendement des Herrn Abgeordneten für die Stadt Rendsburg annimmt, der Titel dieses Gesetzes sofort den Namen der Stadt Rendsburg aufnehmen würde, während, wenn es nicht angenommen wird, eine Ausdehnung des Gesetzes auf die Stadt Rendsburg durch eine besondere Verfügung nothwendig wird. Ich glaube, daß es sich nicht empfiehlt, das Amendement anzunehmen, weil dadurch jedenfalls eine Verzögerung für die Erlassung des Gesetzes eintreten müßte, da, wie auch in der Vorberathung anerkannt worden ist, die Vernehmung der städtischen Behörden Rendsburgs durchaus vorhergehen müßte. Daß aber aus einem untergeordneten Grunde, damit der Name Rendsburg sofort in das Gesetz aufgenommen würde, die Erlassung des Gesetzes für die Städte Altona und Kiel für einen längeren oder kürzeren Zeitraum verzögert werden sollte, das, glaube ich, würde nicht die Meinung der geehrten Versammlung sein.

Der Präsident: Wird sonst von keiner Seite das Wort ergriffen, so ist die Schlußberathung beendigt. Wir gehen über zur Schlußberathung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen der Wechselordnung für das Herzogthum Holstein vom 28. Febr. 1854.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Rendtorff: Es ist in der Vorberathung gegen den Antrag des Ausschusses nichts erinnert worden. Dagegen hat der Abgeordnete für den 4. städtischen Wahldistrict den Antrag gestellt, daß die Wechselordnung in der Fassung, welche sie nach dem vorliegenden Entwurf, wenn derselbe von der Versammlung angenommen wird, erhält, aufs Neue erlassen werden möge. Der Ausschuß kann diesen Antrag zur Annahme nicht empfehlen, da er die in der 16. Sitzung von dem Königl. Herrn Commissair abgegebene Erklärung, worin ein neuer Abdruck der Wechselordnung mit den in Uebereinstimmung mit dem vorgelegten Entwurf vorgenommenen Modificationen derselben in Aussicht gestellt wird, für vollständig befriedigend ansehen muß. Im Uebrigen darf ich mich auf den Antrag des Ausschusses, welcher die unveränderte Annahme des Entwurfs empfiehlt, beziehen.

Der Präsident: Wird von keiner Seite etwas zu erinnern gefunden, so ist auch diese Schlußberathung hiermit beendigt. Wir gehen über zur Schlußberathung über die Proposition des Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrict, betreffend die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über das Beweisverfahren im Civilproceß.

Die Schlußberathung ist eröffnet.

Wird von keiner Seite das Wort ergriffen, so ist die Schlußberathung beendigt, und wir gehen über zur Vorberathung über die Proposition des Abgeordneten für den 12. städtischen Wahldistrict:

> die Holsteinische Ständeversammlung wolle bei der Staatsregierung darauf antragen, daß das vom Deutschen Bunde genehmigte Deutsche Handelsgesetzbuch durch ein Einführungsgesetz Sr. Majestät des Königs zur allerunterthänigsten Beschlußnahme noch in dieser Diät vorgelegt werde.

Ich bitte den Berichterstatter, den Ausschußbericht zu verlesen.

Der Berichterstatter, Abgeordneter d'Aubert, verliest den Bericht, nachdem er zuvor auf einen Druckfehler in demselben aufmerksam gemacht hatte. Es soll nämlich auf der ersten Spalte Zeile 6 von unten statt „nach allgemein geltenden Normen":

„durch allgemein geltende Normen"

heißen.

Der Präsident: Die Vorberathung ist eröffnet. — Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, so ist die Vorberathung geschlossen.

Wir gehen über zur Nr. 6 der Tagesordnung, betreffend die Proposition des Herrn Abgeordneten für den 9. städtischen Wahldistrict:

> die Ständeversammlung wolle beschließen, bei Sr. Majestät dem König allerunterthänigst zu beantragen:
>
> daß ein provisorisches Gesetz über die Zulässigkeit der Asphaltfilzbedachung für Stadt und Land erlassen werde.

Ich bitte den Herrn Abgeordneten, seinen Vortrag zu halten.

Abgeordneter Thomsen: Es liegt mir zunächst ob, einen Redactionsfehler zu berichtigen; es soll nämlich in meiner Proposition nicht heißen: für Stadt und Land ꝛc., sondern: „für die Städte und Flecken des Landes". Jener Ausdruck ist nicht richtig, da die Asphaltfilzbedachung auf dem Lande bis jetzt erlaubt gewesen ist.

Ich habe hier eine der Petitionen, die eingereicht worden sind, und möchte mir erlauben, selbige der Versammlung vorzulesen:

„An die hohe Ständeversammlung des Herzogthums Holstein in Itzehoe.

Seit 1852 bin ich von dem Handlungshause Kern & Curjar in Hamburg, welche in Deutschland die Hauptagentur für den zum Dachdecken bestimmten Croggon's Patent-Asphaltfilz haben, mit dem Vertrieb dieses Artikels für Rendsburg und Umgegend beauftragt.

Die Benutzung dieses Croggonschen Patent-Asphaltfilzes stößt aber hier in der Stadt auf ein (für meinen Verkauf, wie auch für den Verbrauch desselben) starkes Hinderniß in den brandpolizeilichen Landesgesetzen, wonach der hochlöbliche Magistrat es nicht gestatten darf, daß mehrbezeichneter Filz zur Bedachung angewandt werde. — Theils weil Supplicant selbst das nächste Interesse in dieser Sache hat, theils weil derselbe von mehreren Baulustigen, Handwerkern und Architekten, sowohl von benachbarten Städten, als auch aus Rendsburg selbst, dazu aufgefordert ist, theils aber auch weil diese Angelegenheit, wie er nachzuweisen hofft, von allgemeinem, bedeutendem Interesse ist, erlaubt derselbe sich hiermit ganz gehorsamst, sich an die Holsteinische Ständeversammlung zu wenden.

Am 3. April 1858 reichte Supplicant ein ähnliches Gesuch bei dem hohen Königl. Ministerium ein, mit der ganz ergebenen Bitte um Erlassung eines Gesetzes, wodurch die Bedachung mit Croggonschem Patent-Asphaltfilz in der Stadt Rendsburg gestattet würde.

Alle längst erwiesenen Vortheile (namentlich bei Anwendung von flachen Dächern) einer Croggonschen Filzbedachung waren möglichst hervorgehoben, als z. B. die Leichtigkeit, die Billigkeit, die Dichtigkeit, die Dauerhaftigkeit, wie auch die mindere Feuersgefährlichkeit u. s. w.

Es waren dem Gesuche gleichzeitig eine Probe des Croggonschen Patent-Asphaltfilzes, eine gedruckte Gebrauchsanleitung und das Gutachten des Bremer Architekten Warnecke angelegt.

Auf etwaiges Verlangen des Ministeriums erbot Supplicant sich, wie es bereits mehrfach geschehen ist, auf eigene Kosten eine Feuerprobe des Croggonschen Bedachungsfilzes unter polizeilicher Aufsicht anstellen zu lassen.

Ueberall haben solche Feuerproben sich aufs Beste bewährt, auch ist danach fast in allen Staaten die Croggonsche Filzbedachung freigegeben.

In Petersburg wie auch in Berlin sind Staatsgebäude mit Croggonschem Filz gedeckt, und in Mecklenburg ist bereits vor mehreren Jahren ein eigenes Gesetz zur Freigebung der Filzbedachung erlassen.

Am 21. April 1858 wurde dem Supplicanten durch den hiesigen hochlöblichen Magistrat im Auftrage des Königl. Ministeriums auf sein ganz ergebenes Gesuch ein kurzer abschlägiger Bescheid, ohne irgend eine Bemerkung von Gründen ertheilt und die Probe nebst Anlagen remittirt.

Am 1. Juli nahm ich mir die Freiheit, mein früheres Gesuch bei dem hohen Königl. Ministerium ganz unterthänigst zu wiederholen, bin jedoch bis heute ohne Antwort geblieben.

Aus sicherer Quelle ist mir bekannt, daß die Stadt Altona im Jahre 1857, nachdem dort vorher eine Feuerprobe mit dem Croggonschen Patent-Asphaltfilz unter polizeilicher Aufsicht abgehalten wurde, welche ihn ebenfalls als vorzüglich gut bewährte, verschiedene gelehrte und practische Abhandlungen mit der Bitte an das Königl. Ministerium um Freigebung der Filzbedachung eingereicht hat; auch darauf ist meines Wissens keine Antwort erfolgt.

Ferner ist Supplicant unterrichtet, daß den verschiedenen Ministerien in Kopenhagen von technischen Beamten und selbst von dem dortigen Industrieverein,

welche sich allerseits nur günstig für die Croggonsche Filzbedachung ausgesprochen haben, sehr ausführliche gründliche Berichte vorgelegt worden sind.

In Kopenhagen selbst wird die Croggonsche Patent-Asphaltfilzbedachung angewandt, jedoch ist solche in den Herzogthümern bis dahin noch verboten.

Meine ganz ergebene Bitte geht nun endlich dahin, daß die hochverehrliche Ständeversammlung diesen für das ganze Land höchst wichtigen Gegenstand in angelegentliche Erwägung ziehen und bei Sr. Majestät die Vorlage eines Gesetzentwurfes beantragen wolle, wodurch die Dachdeckung mit Croggonschem Patent-Asphaltfilz im städtischen Branddistrict, ebenso wie im Laufe der vierziger Jahre die Anwendung des Asphalts zur Bedachung gestattet worden ist, erlaubt werde.

Ganz gehorsamst

J. H. Schulze."

Ich habe dem nur noch hinzuzufügen, daß ich abstehen werde von jeder weiteren Motivirung dieser Proposition, weil ich nicht im Stande wäre, etwas Neues von Bedeutung hinzuzufügen, nachdem der geehrte Petitionsausschuß die Petition einer so eingehenden Beurtheilung unterzogen hat, und nach dem Vortrage des geehrten Abgeordneten für den 7. ländlichen Wahldistrict. Da mir aber von mehreren Seiten und besonders aus meinem Wahldistrict Aufforderungen zu Theil geworden sind, ich möchte doch die Sache wo möglich unterstützen, damit sie so bald als möglich ins Leben treten könne, weil den Petenten viel daran gelegen sei, daß diese Bedachung in ihren Städten zur Anwendung kommen dürfe, möchte ich der geehrten Versammlung anheimgeben, ob nicht eine Committee zur weiteren Förderung der Sache zu erwählen sein möchte.

Der Präsident: Ich erwarte, ob die Proposition Unterstützung findet. — Sie ist unterstützt, also wird zur Frage stehen, ob die Versammlung beschließt, daß zur Prüfung derselben eine Committee erwählt werde. — Angenommen.

Die Wahl der Committee wird am Schlusse der heutigen Sitzung Statt finden.

Wir gehen über zu der Nr. 7 der heutigen Tagesordnung; ich bitte den Herrn Abgeordneten für den 7. ländlichen Wahldistrict, seinen Vortrag zu halten.

(Beschluß folgt.)

Druck und Verlag von G. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 17. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 2. März.

Achtzehnte Sitzung,
den 20. Febr. 1863.

Anwesend 45 Mitglieder.

(Beschluß.)

Abgeordneter Pflueg: Herr Präsident! Ich habe folgende Proposition gestellt:

> In Anlaß einer von dem Vorstehercollegium des Kronprinzenkoogs eingegangenen Petition proponirt der Unterzeichnete:
>
> die Ständeversammlung beschließt, bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst zu beantragen, daß die geeigneten Verfügungen erlassen werden mögen, um die an mehreren Stellen im Lande unter dem Rindvieh herrschende bösartige Lungenseuche auszurotten und durch ein Einfuhrverbot die Wiedereinschleppung derselben zu verhindern.

Es sind zwei Gründe, die mich bewogen haben, die Petition zum Antrag zu erheben. Der eine ist der, daß ich die Sache für so wichtig gehalten habe und dabei glaube, daß der Petitionsausschuß bei der Masse von Arbeiten, welche demselben obliegt, die Sache nicht so genügend würde prüfen können, als wenn ein eigener Ausschuß erwählt würde, und dann bin ich der Meinung, daß auch die Regierung möglicherweise einem Antrage, dem eine ausführliche Verhandlung vorhergegangen ist, mehr Gewicht beilegen würde. Der zweite Grund ist der gewesen, daß die Petition als die Maßregel, welche für die Unterdrückung der Lungenseuche im Lande vorzunehmen sein würde, nur des Einfuhrverbots erwähnt.

Die Lungenseuche ist seit etwa 20 Jahren abwechselnd in unserm Lande aufgetreten, in den ersten 10 Jahren weniger, als in den letzten 10 Jahren; die Maßregeln, die dagegen angewendet sind, haben sich bisher als ungenügend herausgestellt; die Gefahr, daß diese Krankheit sich einbürgern und zu einer Calamität für das Land werden würde, tritt näher und ernster an uns heran; es dürfte sich herausstellen, daß der Wohlstand der Landwirthschaft, des Volkes, des Landes und dadurch auch indirect das Interesse des Staates ernstlich gefährdet ist. Der landwirthschaftliche Generalverein für Holstein, dem zahlreiche Specialvereine beigetreten sind aus allen Theilen des Landes, und der auf diese Weise einen großen Theil des Landes in landwirthschaftlicher Beziehung vertritt, hat wiederholt der Sache seine Aufmerksamkeit geschenkt, hat auch in neuerer Zeit nach eingezogenen Erkundigungen bei seinen Specialvereinen ein Gesuch an die Regierung gerichtet. Es ist nicht bekannt geworden, welchen Erfolg dieses Gesuch gehabt hat; jedenfalls ist die Sache von sehr großer Bedeutung, und ich hoffe, daß die Versammlung dies auch dadurch anerkennen wird, daß sie die Proposition genügend unterstütze und die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung derselben beschließe.

Der Präsident: Die Proposition hat verschiedentlich Unterstützung gefunden, und steht also zur Frage, ob die Versammlung zur Prüfung derselben einen Ausschuß erwählen wolle. — Angenommen.

Ehe wir zur Abstimmung übergehen, erlaube ich mir die Tagesordnung für die nächste Sitzung, Montag, Mittags 1 Uhr, anzugeben:

Schlußberathung über die Proposition des Herrn Abgeordneten für den 12. städtischen Wahldistrict wegen Beantragung der Vorlage eines die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches betreffenden Gesetzes, und

Vortrag des Herrn Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrict, Etatsrath Preusser, über seine am Anfang der heutigen Sitzung angemeldete Proposition.

Weiteres weiß ich in diesem Augenblick nicht auf die Tagesordnung zu bringen. Die Fortsetzung der Vorberathung über den Ausschußbericht wegen der gemeinschaftlichen finanziellen Angelegenheiten kann ich noch nicht auf die Tagesordnung setzen, weil der Königl. Herr Commissair sich noch Instruction in der Beziehung erbeten hat, deren Ankunft erst abgewartet werden muß. Im Uebrigen sind mir noch keine weiteren Ausschußberichte zugegangen. Ich hoffe, daß diese nun in den nächsten Tagen recht reichlich zufließen werden.

Der Königl. Herr Commissair: In Beziehung auf die Proposition des geehrten Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrict wollte ich mir erlauben, der Versammlung mitzutheilen, daß regierungsseitig eine Gesetzvorlage in Beziehung auf die den Katholiken zu gewährende freiere Religionsübung bereits vorbereitet wird und hoffentlich in den nächsten Tagen der Versammlung wird zugestellt werden können.

Abgeordneter Etatsrath Preusser: Meines Erachtens wird es durch diese Erklärung des Königl. Herrn Commissairs nicht überflüssig werden, meine Proposition weiter zu verhandeln, da sie ja auch noch einen zweiten Antrag, betreffend die Ordnung der Landeskirche, enthält.

Der Präsident: Wir gehen über zur Abstimmung über den Entwurf einer Verfügung, betreffend die in den Städten Altona und Kiel bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handelssocietäten, Handelsfirmen, anonymen Gesellschaften und Procuren zu beschaffenden Anzeigen.

Digitized by Google

(Die Tribüne wird geräumt, der Königl. Herr Commissair und die ihm beigeordneten Beamten verlassen den Saal.)

Die darauf vorgenommene Abstimmung ergab folgendes Resultat:

Das Amendement des Ausschusses zu § 1:

daß es im zweiten Passus desselben nach „kann" heißen möge:

„von demjenigen Magistratsmitgliede oder städtischen Beamten, welchen der Magistrat damit beauftragt, geschehen,"

anstatt: „von dem Vorsitzenden des Magistrats geschehen,"

wurde angenommen.

Gleichfalls wurde angenommen: das Amendement des Ausschusses zu § 3:

daß es anstatt: „bei dem Magistrate oder dem Vorsitzenden desselben" heißen möge:

„bei dem Magistrate oder dem von diesem bestellten Mitgliede oder städtischen Beamten";

die von dem Ausschuß vorgeschlagene erweiterte Fassung des § 15, wonach hinter „Jedermann" nach Wegfall der Worte: „eingesehen werden kann" hinzugefügt wird:

„in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden kann und dessen wesentlicher Inhalt durch ein von dem Magistrate zu bestimmendes Localblatt wöchentlich zu veröffentlichen ist. Auch kann aus diesem Protocoll gegen Erlegung der Gebühr ein beglaubigter Extract gefordert werden;"

der Antrag des Ausschusses:

daß die Gebührentaxe dahin verändert werde, daß sämmtliche Ansätze derselben bis „für Einsicht des Protocolls" auf die Hälfte, die Gebühren für Einsicht des Protocolls dagegen von resp. 24 und 40 ß auf 16 und 32 ß reducirt werden;

der Vorschlag des Ausschusses, daß mit Rücksicht auf die von ihm beantragte Bewilligung von Extracten noch eine Gebühr angesetzt werde, nämlich:

„für einen Protocollextract über eine Deposition oder Anzeige nach § 15 außer dem Stempelpapier 48 ß."

Abgelehnt wurde dagegen der Zusatzantrag des Abgeordneten für den 4. städtischen Wahldistrict:

„daß die Verfügung in der von der Versammlung angenommenen Fassung unter eventueller Hinzufügung des Wortes „Rendsburg" in der Ueberschrift und den bezüglichen Paragraphen sogleich mit für die Stadt Rendsburg erlassen werden möge,"

und schließlich genehmigte die Versammlung den vorgelegten Entwurf mit den beschlossenen Aenderungen.

Der Präsident: In Beziehung auf den Gesetzentwurf, betreffend einige Aenderungen der Wechselordnung für das Herzogthum Holstein vom 23. Febr. 1854, hat der Ausschuß keine Aenderungsvorschläge gestellt. Es ist aber von dem Herrn Abgeordneten für den 4. städtischen Wahldistrict vorgeschlagen:

„daß die Wechselordnung für das Herzogthum Holstein vom 23. Febr. 1854 in der Fassung, welche sie nach dem von der Versammlung angenommenen Entwurf erhalten wird, aufs Neue erlassen werden möge."

Ich stelle zur Frage, ob die Versammlung diesen Antrag annehmen wolle.

Nachdem der Abgeordnete für den 2. städtischen District, Etatsrath Preusser, noch hervorgehoben hatte, daß der Ausschuß in Berücksichtigung der einen neuen Abdruck der Wechselordnung verheißenden Erklärung des Königl. Commissairs die Ablehnung dieses Antrages beantragt haben wolle, lehnte die Versammlung den Antrag ab und genehmigte darauf den Entwurf, wie er von der Regierung vorgelegt worden.

Der Präsident: Wir gehen über zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses, betreffend die Proposition des ersten Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrict.

Der Antrag, welcher dahin geht:

„die Versammlung wolle einen allerunterthänigsten Antrag an Se. Majestät den König beschließen, daß ihr ein Gesetzentwurf, betreffend das Beweisverfahren, insbesondere den Zeugenbeweis, noch in der gegenwärtigen Diät zur Beschlußnahme vorgelegt werden möge,"

wurde einstimmig angenommen.

Es folgte darauf die Wahl von Ausschüssen zur Prüfung der im Laufe der Sitzung motivirten Privatpropositionen.

Zur Prüfung der Proposition des Abgeordneten für den 9. städtischen Wahldistrict:

„die Ständeversammlung wolle beschließen, bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst zu beantragen, daß ein provisorisches Gesetz über die Zulässigkeit der Asphaltfilzbedachung für die Städte und Flecken des Landes erlassen werde,"

wurde ein Ausschuß von 3 Mitgliedern gewählt, nämlich:

Meyn mit	40	Stimmen,
Graf Holstein mit	39	„
Thomsen mit	38	„

Zur Prüfung der Proposition des Abgeordneten für den 4. ländlichen Wahldistrict, so lautend:

„die Ständeversammlung beschließt, bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst zu beantragen, daß die geeigneten Verfügungen erlassen werden mögen, um die an mehreren Stellen im Lande unter dem Rindvieh herrschende bösartige Lungenseuche auszurotten und durch ein Einfuhrverbot die Wiedereinschleppung derselben zu verhindern,"

wurde ebenfalls ein Ausschuß von 3 Mitgliedern gewählt, nämlich:

Pflueg mit	35	Stimmen,
Behn mit	23	„
Graf Reventlow-Farve mit .	16	„

Schließlich erklärte der Präsident, daß er mit Rücksicht auf die kundgegebenen Wünsche verschiedener Mitglieder, denen der Besuch des Kieler Faßenmarktes von Wichtigkeit sei, sowie mit Rücksicht auf den dürftigen Vorrath an Verhandlungsgegenständen, sich veranlaßt finde, die vorhin auf Montag, Mittags 1 Uhr, angesetzte nächste Sitzung mit der bereits angegebenen Tagesordnung auf Donnerstag, Mittags 1 Uhr, zu verlegen. Er fügte

Digitized by Google

hinzu, daß er annoch die weitere Vorberathung über die gemeinschaftliche Angelegenheiten betreffenden Entwürfe auf die Tagesordnung setzen wolle, in der Voraussetzung, daß bis dahin die Instruction für den Königl. Herrn Commissair eingegangen sein werde, und sprach die Hoffnung aus, daß die Zwischenzeit zur möglichsten Förderung der Ausschußarbeiten werde benutzt werden.

Womit geschlossen.

Neunzehnte Sitzung,

den 26. Febr. 1863.

Anwesend 48 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Mittelst Schreibens vom 20. d. M. habe ich dem Königl. Herrn Commissair die in Gemäßheit des Beschlusses der Versammlung an Se. Majestät den König zu richtende allerunterthänigste Adresse zugestellt. Unter demselben Datum ist dieselbe mir remittirt, wobei der Königl. Herr Commissair in dem desfälligen Schreiben bemerkt hat, daß er sich auf die in der Schlußberathung abgegebene Erklärung beziehen müsse, wonach er der ihm ertheilten Instruction zufolge die Entgegennahme der Adresse verweigern müsse.

Eingegangen ist ein Schreiben des Königl. Herrn Commissairs vom 26. d. M., mittelst dessen die Acten in Betreff einer Petition des vormaligen Zollassistenten Friedrichsen in Segeberg wegen Einleitung einer Untersuchung wider den Oberzollinspector Etatsrath Schröder in Kiel mir zugestellt sind, indem mir zugleich anheimgegeben ist, diese Acten der Petitionscommittee zu übermitteln, damit diese sich bei Erstattung des Berichts über die fragliche Angelegenheit nähere Aufklärung aus denselben verschaffen könne. Ich werde die Acten der Petitionscommittee zustellen.

Von dem Herrn Abgeordneten für Altona Lorentzen ist eine Proposition eingegangen, dahin gehend:

daß der § 85 der Armenordnung vom 29. Decbr. 1841 durch zeitgemäße Erhöhung der darin normirten Unterstützungs- und Verpflegungskosten abgeändert werde.

Eingegangen ist ferner:

der Ausschußbericht über die Proposition des Abgeordneten für den 9. städtischen Wahldistrict, betreffend die Erlassung eines provisorischen Gesetzes über die Zulässigkeit der Asphaltfilzbedachung für die Städte und Flecken des Landes;

der Ausschußbericht über die Proposition des Abgeordneten für den 5. ländlichen Wahldistrict, betreffend die Erwirkung eines Gesetzes für die planmäßige Anlegung von Eisenbahnen im Herzogthum Holstein;

der Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufbringung eines Antheils an den Kosten

der im Jahre 1852 und in den folgenden Jahren von einer außerordentlichen Commission, zuerst in Segeberg, später in Rendsburg, wegen begangener Diebstähle ꝛc. geführten Criminalunterſuchung;

der 3. Bericht der Petitionscommittee;

das Bedenken über die Proposition des ersten Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrict wegen Beantragung der Vorlage eines das Beweisverfahren im Civilproceß betreffenden Gesetzentwurfs;

das Bedenken über den Entwurf einer Verfügung wegen Erstattung der durch die Explosion des Laboratoriums in der Stadt Rendsburg im Jahre 1850 an dortigen privaten und städtischen Gebäuden verursachten Schäden, sowie einiger anderer Kriegsschäden;

127 Petitionen in Wegeangelegenheiten aus verschiedenen Districten;

276 Petitionen von Schullehrern, welche sämmtlich darauf gerichtet sind, daß den Schullehrern ein angemessenes Gehalt zugesichert werde;

70 Petitionen aus der Propstei, betreffend die Erwählung der Lehrer durch die Communen in der klösterlichen Preetzer Propstei;

23 Petitionen aus Altona und 2 aus Rendsburg wegen Erhöhung der Schullehrerwittwenpensionen;

verschiedene Petitionen von Nichtlehrern, nämlich 2 von Predigern und 5 von Eingesessenen aus Segeberg, betreffend die Verbesserung der Lehrergehalte;

10 Petitionen aus Meldorf, betreffend eine bessere Eintheilung und Verfassung der Kirchengemeinden, gleichlautend mit den schon früher aus Altona eingegangenen;

10 gleichlautende Petitionen aus Kiel und eine aus Oldenburg, betreffend eine freiere Stellung der Katholiken und Anbahnung einer synodalen und presbyterialen Ordnung für die Landeskirche;

eine Petition des Pastors Jessien in Elmschenhagen, betreffend die Bedingungen für eine freiere Stellung der Katholiken, in specie wider die Jesuiten;

5 gleichlautende Petitionen aus Bargfeld, betreffend Reorganisation des Holsteinischen Gemeindewesens;

eine Petition von Pastor Gleiss in Curau, betreffend die Errichtung einer kirchlichen Oberbehörde;

13 Petitionen aus Wandsbeck, betreffend die Abänderung des Schlußsatzes des § 7 in dem die Juden Holsteins betreffenden Gesetzentwurf;

ein Protest von dem Mitglied des Aeltestencollegiums der Hochdeutsch-israelitischen Gemeinde in Altona, M. H. M. Goldschmidt, wider die Vorstellung des Vorsitzenden jenes Collegiums, M. B. Heymann, daß der § 7 des Gesetzentwurfs, betreffend die Verhältnisse der Juden, ohne Abänderung angenommen werden möge;

57 Petitionen, das Eisenbahnnetz betreffend und darauf gerichtet, daß der Plan einer Eisenbahn von Heide nach Itzehoe aufgegeben und eine Bahn von Heide nach Neumünster gebaut werden möchte;

eine Petition des Landsassen Johannsen auf Sophienhof um Abänderung des Gesetzentwurfs, be-

Google

treffend die Erwählung der ständigen Lehrer an den Flecken- und Landschulen durch die Schulcommünen;

42 Petitionen aus Elmshorn, betreffend die Erlassung eines allgemeinen Verbots der Einfuhr von Hornvieh aus dem Auslande;

40 Petitionen aus Jevenstedt, betreffend eine Modification der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Unterdrückung der bösartigen Lungenseuche;

3 Petitionen aus Baale, 7 aus Remmels, 5 aus Holstenniendorf, betreffend die Herstellung eines neuen Grundsteuerkatasters;

2 Petitionen aus der Herrschaft Pinneberg, dahin gehend, daß nicht nach Pflügen, sondern nach dem Steuerwerth der Ländereien und dem Brandcassenwerth der Gebäude repartirt werden möge;

14 gleichlautende Petitionen, betreffend die Beseitigung, event. Ablösung des Hanerauer Passagezolles;

2 Petitionen, betreffend die Beseitigung event. Ablösung der Hanerauer und Kaalsburger Passagezölle;

74 politische Adressen aus verschiedenen Districten des Landes, gleichlautend mit den früher angemeldeten;

eine Petition des p. t. Schriftführers des Holsteinischen Blindenvereins Dr. phil. Volbehr in Kiel, worin die Stände gebeten werden, dahin zu wirken, daß diese Anstalt baldmöglichst zu einer Landesblindenanstalt gemacht werde;

6 Petitionen aus Brockenlande und 5 aus Haale, betreffend Wildschädenersatz;

38 Petitionen von Grobbäckern aus Altona, betreffend die Erlaubniß, s. g. Roggenfeinbrot zu backen;

142 gleichlautende Petitionen aus Blankenese, dahin gehend, daß die Bestimmungen, betreffend Todeserklärung, auf Seefahrer nach den Häfen des Mittelmeeres, des schwarzen und Asowschen Meeres, sowie nach Häfen der ganzen Ostküste Amerikas und Westküste Afrikas und weiter angewandt werden mögen;

diese Petitionen sind durch den Abgeordneten für den 8. städtischen Wahldistrict eingereicht, welcher behufs Unterstützung derselben um das Wort vor Eröffnung der Tagesordnung gebeten hat;

eine Petition des Hof- und Ziegeleibesitzers Radbruch auf Glinde, betreffend den Zoll für Ziegeleifabricate;

eine Petition des Hofbesitzers Ahsbahs in Grevenkop, betreffend Verbesserung der Pferdezucht;

eine Petition des Schiffsbaumeisters Finck in Blankenese, betreffend Verlegung der Zollgränze event. Erlassung günstigerer Bestimmungen bezüglich des Zolles für Schiffsbaumaterialien;

4 Petitionen von Segelmachern in Blankenese, betreffend Aufhebung event. Ermäßigung des Zolles für Segeltuch (eingereicht von dem Abgeordneten für den 8. städtischen Wahldistrict);

eine Petition des Papierfabrikanten Schliemann auf der Rastorfer Mühle, betreffend den Zollsatz für Papier resp. den Ausfuhrzoll für Lumpen;

2 Petitionen aus Pinneberg, betreffend Ausscheidung des Fleckens Pinneberg aus dem Verbande der Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den ländlichen Districten und Aufnahme desselben in den Verband der städtischen Brandversicherungsanstalten (gleichfalls eingereicht von dem Abgeordneten für den 8. städtischen Wahldistrict);

eine Petition des vormaligen Münzmeisters an der Altonaer Münze, Andersen, betreffend Nachzahlung seiner seit dem 2. Quartal 1852 rückständigen Wartegelder.

Der Abgeordnete für den 8. städtischen Wahldistrict hat das Wort.

Abgeordneter Lichtwerk: Ich habe, wie schon erwähnt, die Petitionen aus Blankenese und Pinneberg eingereicht und erlaube mir, einige Worte zur Unterstützung derselben auszusprechen.

Die Petition aus Blankenese betrifft die Zeit der Todeserklärung für verschollene Seeleute; die darauf Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen stammen größtentheils aus dem vorigen Jahrhundert und sind den jetzigen Zeitverhältnissen durchaus nicht mehr angemessen. Es hängt das Wohl und Wehe ganzer Familien davon ab, daß eine Aenderung in diesen Bestimmungen getroffen werde. Ich hätte diese Petition, ebenso wie die Petition aus Pinneberg, zur Privatproposition erhoben, wenn ich nicht gefürchtet hätte, daß die uns so kurz gemessene Zeit zu knapp geworden wäre, um diese Sache noch zur weiteren Verhandlung zu bringen. Ich erlaube mir aber, beide Petitionen der Petitionscommittee zur besonderen Berücksichtigung zu empfehlen, die letztere namentlich, weil Pinneberg in arger Weise prägravirt worden ist gegen andere Oerter, die den städtischen Districten angehören.

Der Präsident: Wie der geehrten Versammlung bekannt, ist bei der Berufung der Ständeversammlung für die Beendigung der Arbeiten eine sechswöchige Frist vorgeschrieben worden. Von diesen 6 Wochen sind 4 schon ganz abgelaufen, und bleiben also nur noch ungefähr 1½ Wochen übrig. In dieser kurzen Zeit wird es nicht möglich sein, die noch unerledigten Sachen zu Ende zu führen. Ich glaube daher, daß es der Wunsch der geehrten Versammlung sein wird, den Königl. Herrn Commissair zu ersuchen, bei Sr. Majestät dem Könige darauf anzutragen, daß die Frist möglichst verlängert werde. Ich habe deshalb schon vorläufig Rücksprache mit dem Königl. Herrn Commissair genommen, und hat derselbe sich gegen mich bereit erklärt, auf eine Verlängerung der Frist von 14 Tagen, also bis zum 21. März, bei Sr. Majestät dem Könige anzutragen, falls dies der Wunsch der Versammlung ist. Ich erlaube mir daher, jetzt zur Beschlußnahme der Versammlung zu verstellen, ob ich beauftragt werden soll, den Königl. Herrn Commissair zu ersuchen, einen desfälligen Antrag an Se. Majestät den König gelangen zu lassen. Diejenigen Herren, welche dieses wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

Sämmtliche Mitglieder der Versammlung erheben sich.

Der Königl. Herr Commissair: Ich werde mir die Ehre geben, dem Wunsche nachzukommen, und

hoffe, schon in den nächsten Tagen eine desfällige Resolution mittheilen zu können.

Der Präsident: Wir gehen zur Tagesordnung über, und zwar zur Schlußberathung über die Proposition des Abgeordneten für den 12. städtischen Wahldistrict wegen Beantragung der Vorlage eines die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches betreffenden Gesetzes.

Der Königl. Herr Commissair: In Veranlassung der von dem Abgeordneten für den 12. städtischen Wahldistrict gestellten Privatproposition, daß das Deutsche Handelsgesetzbuch mit dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes der Ständeversammlung noch in dieser Diät zur Beschlußnahme vorgelegt werden möge, habe ich der geehrten Versammlung Namens der Regierung zu eröffnen, daß die Zweckmäßigkeit der unveränderten Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in Holstein in vollem Maße von der Regierung Sr. Majestät des Königs anerkannt und darauf wird Bedacht genommen werden, der nächsten ordentlichen Diät der Stände einen hierauf bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen. Sollte indessen die Ständeversammlung aus eigenem Antrieb einen Antrag an Se. Majestät den König wegen Erlassung eines provisorischen Gesetzes, betreffend die Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuches, beschließen, so würde auch dieser Antrag Berücksichtigung finden und der Ständeversammlung eventuell die Erlassung eines bezüglichen Gesetzes in Aussicht gestellt werden können, sobald nur die desfälligen Vorarbeiten dies zulassen.

Abgeordneter d'Aubert: In Beziehung auf die Aeußerung des Königl. Herrn Commissairs muß ich es mit Dank entgegennehmen, daß die Regierung bereit ist, auf den Antrag demnächst einzutreten. Was dagegen die Frage betrifft, ob die Erlassung eines provisorischen Gesetzes seitens der Ständeversammlung zu beantragen sei, muß sich der Ausschuß eine nähere Besprechung derselben vorbehalten.

Abgeordneter Advocat Rendtorff: Der Antrag des Ausschusses ist gar nicht darauf gerichtet gewesen, daß die Vorlage eines Gesetzes noch in dieser Diät erfolgen möge, sondern darauf, daß baldmöglichst das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch mit dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes zur Beschlußnahme möge vorgelegt werden. Es wird aber jedenfalls zu wünschen sein, daß dem Ausschuß Gelegenheit gegeben werde, sich erst näher zu berathen.

Der Präsident: Wir sind aber in der Schlußberathung; es würde also doch wohl nöthig sein, daß der Ausschuß darüber einverstanden wäre und daß nicht erst wieder die Vorberathung eröffnet würde. Aber, wie dem Abgeordneten für Kiel bemerkt, ist es ja ganz nöthig, daß keineswegs vom Ausschuß, sondern nur von dem Herrn Proponenten die Vorlage eines Einführungsgesetzes noch in dieser Diät beantragt worden.

Der Vicepräsident: Es ist etwas ganz Neues hinzugetreten in die Verhandlung. Der Ausschuß hat nämlich den ursprünglichen Antrag modificirt. Der ursprüngliche Antrag ging darauf, daß das Deutsche Handelsgesetzbuch durch ein Einführungsgesetz zur Beschlußnahme noch in dieser Diät vorgelegt werde; weil der Ausschuß aber eingesehen hat, daß dies mit schwer zu überwindenden Schwierigkeiten verbunden sein würde, hat er den Antrag dahin modificirt, daß das Handelsgesetzbuch baldthunlichst mit dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes zur Beschlußnahme möge vorgelegt werden. Nun stellt der Königl. Herr Commissair in Aussicht, daß ein provisorisches Gesetz erlassen werden könnte. Das ist etwas, was der Ausschuß bis dahin gar nicht in den Bereich seiner Betrachtung gezogen hat. Sollten wir darüber eine Erklärung abgeben, müßten wir bitten, uns auf 5 Minuten zurückziehen zu dürfen.

Der Präsident: Wenn der Ausschuß das wünscht, wird wohl von Seiten der Versammlung nichts dagegen zu erinnern sein.

Es scheint mir aber in der That nicht erforderlich zu sein. Es ist von Seiten des Proponenten der ursprüngliche Antrag eben darauf gerichtet, daß schon in dieser Diät eine Vorlage gemacht werden möge. Der Ausschuß hat diesen Antrag nicht zu dem seinigen gemacht, sondern sich überhaupt darauf beschränkt, die baldthunlichste Vorlage eines Gesetzentwurfs zu beantragen. Diesem Antrage ist auch der Proponent als Mitglied des Ausschusses beigetreten, und dadurch eigentlich hat der Ausschuß incl. des Herrn Proponenten es schon aufgegeben, auf die Vorlage eines provisorischen Gesetzes in dieser Diät anzutragen. Es scheint mir unmöglich, daß die Frage, ob auf ein provisorisches Gesetz angetragen werden solle, nicht schon Gegenstand der Berathung des Ausschusses gewesen sei.

Abgeordneter Etatsrath Preusser: Es dürfte dieser Punct jedenfalls schon entschieden sein; ich weiß nicht, ob es zulässig ist, in der Schlußberathung noch einen solchen Antrag einzubringen.

Der Präsident: Nein, das ist nicht mehr möglich.

Der Berichterstatter: Der Ausschuß ist also in der Hauptsache einverstanden, daß die Schlußberathung über den Antrag nicht ausgesetzt werde, und verzichtet demnach auf das provisorische Gesetz.

Der Präsident: Der Antrag des Ausschusses ist also der einzige Gegenstand, der heute zur Abstimmung gebracht werden soll.

Wird von keiner Seite sonst etwas zu erinnern gefunden, so ist die Schlußberathung beendigt.

Wir gehen über zur Nr. 3 der Tagesordnung, und bitte ich den Herrn Abgeordneten, seinen Vortrag zu halten.

Abgeordneter Etatsrath Preusser: Ich habe heute meine Proposition zu motiviren, welche folgendermaßen lautet:

> die Ständeversammlung beschließt, bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst zu beantragen:
>
> daß ihr der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werde, durch welches den Katholiken eine freiere Stellung gewährt wird, als die bestehenden Gesetze es zulassen, daß zugleich aber thunlichst bald eine aus Theologen und Laien zusammengesetzte Commission bestellt werde behufs Anbahnung einer synodalen und presbyterialen Ordnung für unsere Landeskirche durch Aufstellung eines desfälligen Verfassungsentwurfs.

Ich bin zu dieser Proposition veranlaßt worden durch eine Reihe gleichlautender Petitionen von Mitgliedern des freiwilligen Kieler kirchlichen Vereins, welche durch mich dem hochverehrlichen Präsidium überreicht worden sind. Ich darf mir daher erlauben, eine dieser Petitionen zu verlesen; sie lautet folgendermaßen:

„Eine Anzahl von Christen Römisch-katholischen Bekenntnisses hat wiederholt um eine Erweiterung ihrer kirchlichen Rechte gebeten, und namentlich um die Erlaubniß, ihre öffentlichen Gottesdienste unbehindert durch das Gesetz halten zu dürfen.

Der ganz gehorsamst Unterzeichnete, obgleich entschieden Protestant, hegt die Ueberzeugung, daß diese Bitte nicht länger wird versagt werden können. Der Gewissensdruck widerstreitet als solcher schon dem protestantischen Princip, und wo er noch besteht, ist er ein Zeichen, daß das Princip des Protestantismus noch nicht voll in die Gesetzgebung des Landes eingedrungen ist. Die meisten protestantischen Länder haben daher, zum Theil seit länger, die das kirchliche Gewissen beengenden Gesetze aufgehoben; sie haben den Grundsatz der Parität vor dem Gesetze zur Geltung gebracht, so weit nicht, wie z. B. dem Jesuitenorden gegenüber, die Bedenken wegen Gefährdung der sittlichen Grundlagen des Staates davon abgehalten haben. Selbst durchaus überwiegend katholische Länder, wie Oesterreich durch das Patent vom 8. April 1861, haben, vom protestantischen Geiste der Zeit bewältigt, die Parität vor dem Gesetze ausgesprochen. Der Kampf der verschiedenen kirchlichen Ueberzeugungen, so weit er nicht vermieden werden kann, ist damit, der Sache allein gemäß, auf das rein geistige Gebiet verlegt worden. Die Gewissensfreiheit — und zwar nicht bloß die private, die sich von selbst versteht und überhaupt nicht verhindert werden kann, sondern ebenso die öffentliche — ist innerhalb der bezeichneten Gränzen einer sittlichen Gefahr für den Staat ein unveräußerliches Gut des Bewußtseins der gebildeten Gegenwart, und der Protestantismus ist es, der durch die Macht seiner Grundsätze dieses segensreiche Princip unter den gebildeten Völkern zu einem — wir dürfen nach Bedeutung und Umfang sagen — weltgeschichtlichen erhoben hat. Wohl giebt es noch christliche Länder, in denen um des Evangeliums willen zu Galeeren verurtheilt wird. Aber diese Länder sind katholisch, und zwar solche katholische Länder, welche dem Einflusse des protestantischen Geistes noch entzogen geblieben, und es ziemt dem Protestantismus, wie überall, so hier, die geistige Führung der Zeit auf sich zu nehmen. Von dem ihn selbst ehrenden Vertrauen auf die ihm innewohnende Macht der göttlichen Wahrheit geleitet, hat er keinen Grund, die Propaganda zu scheuen, die allerdings notorisch von einem Theil der katholischen Hierarchie da betrieben wird, wo ein freierer Spielraum ihr eingeräumt wurde. Sie treibt dieselbe Propaganda jetzt im Geheimen und mit dem gefährlichen Scheine des Märtyrerthums. Die Erfahrung aber hat schließlich überall gezeigt, daß jene Proselytenmacherei, hat sie freieren Raum und bewegt sie sich öffentlich, nur zur Weckung und Schärfung des protestantischen Gemeindebewußtseins selber führt. Die katholische Kirche hat dem Protestantismus gegenüber noch nie bleibende

Erfolge durch geistige Waffen erzielt, sondern nur durch Gewalt. Und die Zeit dieser Gewalt ist jetzt überall vorüber.

Allerdings geht durch unsere Gemeinden ein Geist factischer Toleranz auch den Katholiken gegenüber. Niemand verweigert ihnen unsere Gottesäcker, wie den Protestanten in katholischen Ländern geschieht, und Niemand mißachtet sie, weil sie Katholiken sind. Aber eben darum ist für Geist und Bildung unsers Landes die gegenwärtige Gesetzgebung anachronistisch, so mild sie im Verhältniß zur Zeit ihrer Entstehung war. Es widerspricht dem kirchlichen Gemeingefühle und der Bildung des Landes, daß den Katholiken Thürme, Glocken, zum Theil selbst Gotteshäuser und öffentliche Gottesdienste und der Zugang zu ihren Gotteshäusern von der Straße her verboten sind. Und ohne Noth und ohne inneren Grund müssen wir die öffentliche Beschämung über uns ergehen lassen, daß ein Cardinal Rauscher im Reichsrathe zu Wien behufs Vertheidigung des durch die Geschichte gerichteten Concordats auf die Beschränkungen der Katholiken speciell unsers Landes, und außer Mecklenburg fast nur noch unsers Landes, sich berufen konnte!

Aber indem der ganz gehorsamst Unterzeichnete dieser Ueberzeugung Ausdruck giebt, kann er nicht umhin, es zugleich auszusprechen, daß allerdings mit dem Freigeben der katholischen Propaganda und mit der Verpflanzung des Streites auf rein geistiges Gebiet auch die ohnehin vorhandene Nothwendigkeit sich steigert, die Kräfte der protestantischen Kirche selbst von ihrer Fesselung durch den Staat los zu machen und durch presbyteriale und synodale Verfassung ihr die Möglichkeit zu geben, die reichen Kräfte unbehindert zu entfalten, welche in ihr gelegen sind. Die protestantische Kirche ist im wesenhaften Unterschiede von der hierarchisch geordneten katholischen nur stark, wenn sie statt Theologen- und Juristenkirche Gemeindekirche ist, und die Gemeinde wiederum kann sich voll nur bethätigen, wenn ihr die gesetzlich geordnete Form dafür gegeben ist. Diese Form fehlt uns bis dahin so gut wie ganz. Weder eine kirchliche Oberkirchenbehörde, noch überhaupt eine den Bedürfnissen der Gegenwart irgendwie genügende Kirchenverfassung ist da. Und doch zeigen die vielen frei organisirten auch kirchlichen Bestrebungen in unserm Lande, wie viel mit der organisirten Gemeinde gerade dieses Landes zu beschaffen wäre.

Der unter dem 1. Juni v. J. dem Königl. Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg von der freiwilligen Kieler Kirchencommittee überreichte und (Kiel 1862) gedruckte Entwurf einer kirchlichen Gemeindeverfassung zeigt neben Anderm, daß in der angeregten Frage sich auch in unserm Lande nicht bloß bittende Stimmen, sondern Versuche eingehender Behandlung der Aufgabe geltend gemacht haben. Bis jetzt ohne Erfolg, während selbst in dem streng consistorial geordneten Hannover, nach sehr trüben Erfahrungen bei dem Versuche, ohne Herbeiziehen der Gemeinde mit wichtigen kirchlichen Fragen vorzugehen, von Ministerialwegen eine Commission zur Vorbereitung einer synodalen Kirchenordnung niedergesetzt worden ist. Auch in Holstein werden demnächst ähnliche kirchliche Fragen, wie die einer Landesliturgie, eines Landeskatechismus, namentlich aber eines bereits in

Arbeit befindlichen neuen Gesangbuches und einer Theilung der zu großen Gemeinden, zum Austrag gebracht werden müssen, und schwerlich kann die politische Lage des Landes verhindern sollen, selbst so begründete Reformen, wie die unserer Kirchenverfassung, wenigstens vorbereitend in Angriff zu nehmen.

Der Unterzeichnete erlaubt sich daher die ganz gehorsamste Bitte:

> Hohe Versammlung wolle geneigtest dahin wirken, daß den katholischen Glaubensbrüdern eine freiere Stellung gewährt werde, als das Gesetz gegenwärtig zuläßt; zugleich aber die Regierung ersuchen, thunlichst bald eine aus Theologen und Laien zusammengesetzte Commission zu bestellen behufs Anbahnung einer synodalen und presbyterialen Ordnung für unsere Landeskirche durch Aufstellung eines desfallsigen Verfassungsentwurfs."

Ich bin mit dieser Petition im Wesentlichen ganz einverstanden, glaube auch, daß Dasjenige, was von den Petenten angeführt worden ist, zur Begründung ihrer Bitte ausreichen wird. Ich darf mir daher erlauben, darauf anzutragen, daß zur Prüfung meiner Proposition ein Ausschuß erwählt werden möge.

Abgeordneter Pastor Versmann: Ich erlaube mir, die Provosition des geehrten Herrn Abgeordneten für Kiel zu unterstützen. Ich würde das mit Bezug auf den ersten Theil der Proposition mit noch größerer Freude thun, wenn es sich bloß darum handelte, daß den Katholiken, welche in unserm Lande leben, alle Mittel sollten dargereicht werden, um ihren Cultus frei und ungestört zu halten und in allen Stücken ihrem Glauben zu leben, im Frieden mit der evangelischen Kirche. Ich glaube freilich, daß die Sache so nicht liegt. Ich habe in einer früheren Diät, als die Katholikenfrage in der Versammlung zuerst zur Sprache kam, gesagt: „Rom klopft an unsere Thür," und ich bin seitdem nicht anderer Meinung geworden. Ich glaube, daß es sich nicht darum handeln wird, bloß den Katholiken des Landes eine freie Religionsübung zu geben, sondern daß es sich vielmehr darum handeln wird, die Thür aufzuthun der ganzen katholischen Kirche. Die katholische Kirche ist ihrem Wesen nach aggressiv; die katholische Kirche kann nicht im Frieden mit der evangelischen leben; die katholische Kirche stellt den Grundsatz auf, daß sie die allein seligmachende sei; sie wird nimmer einziehen in das Land mit dem offen ausgesprochenen Bekenntniß, daß sie die Absicht habe, in Frieden und Ruhe ihren Glauben auszuüben, sondern Alles daran setzen, dem Glauben der allein seligmachenden Kirche hier neuen Boden zu gewinnen.

Ich bin daher überzeugt, daß von dem Augenblick an, wo den Katholiken alle Freiheiten in unserm Lande gegeben werden, ein Kampf nicht bloß in den Gemeinden, sondern auch in den Häusern entstehen wird; wir werden Priester von allen Enden her in unser Land einziehen sehen; wir werden gemischte Ehen im Lande und einen Beichtstuhl haben, einen katholischen Beichtstuhl, der durch die gemischten Ehen den Unfrieden in das eheliche und häusliche Leben zu tragen pflegt. Das sind meine Bedenken gegen den ersten Theil der Proposition.

Gleichwohl räume ich ein, daß die Verhältnisse, wie sie jetzt vorliegen, nicht länger unverändert bleiben können. Es giebt gewisse Stücke der Gesetzgebung mit Beziehung auf die katholische Kirche in unserm Lande, von denen ich längst aufrichtig und herzlich gewünscht habe, daß sie beseitigt werden möchten. Es ist mir eine der schwersten Aufgaben in meinem Amte gewesen, wenn ich einem Brautpaar, von welchem der eine Theil katholisch war, einen Revers zur Unterschrift habe vorlegen müssen, daß sie die Kinder, die Gott ihnen in der Ehe etwa schenken möchte, lutherisch erziehen lassen wollten. Das greift zu tief ein, und vielleicht, weil es zu tief eingreift, hat es auch in der neuesten Zeit keinen Erfolg mehr gehabt.

Katholische Priester haben in unserm Lande sich darüber ausgesprochen, man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen, und ihre Beichtkinder aufgefordert, daß sie sich nicht mehr an eine solche Gesetzesvorschrift binden möchten. Ich wünsche daher von ganzem Herzen, daß dieses ein Ende nehmen möge, und daß dem Katholicismus bei uns kein Hinderniß entgegengestellt werde. Ich würde freilich eine große Sorge haben im Hinblick auf den Augenblick, wo wir dann in den neuen Kampf unserer Landeskirche eintreten sollen, wenn ich nicht die feste Zuversicht hätte, daß der evangelischen Kirche die göttliche Wahrheit in reichem Maße inne wohnt, und daß ihr der Sieg nicht wird entgehen können.

Ich bin freilich durchaus nicht einverstanden mit dem, was in der Petition gesagt ist, daß die Zeiten vorüber seien, wo man mit Gewalt auf diesem Felde kämpft. Ich glaube, wir werden es bald genug erfahren, daß es noch allerlei Gewalten giebt, welche auch im Dienste der Kirche verwendet werden können. Ich hoffe aber, daß unsere Landeskirche sich nicht scheuen darf, den Kampf aufzunehmen, und daß darauf Bedacht genommen wird, daß es auch der Landeskirche verstattet werde, die scharfen geistigen Waffen, welche ihr zu Gebote stehen, unbehindert zu führen. Ich kann um deswillen die Proposition unterstützen, weil dem ersten Theil ein zweiter hinzugefügt ist, der auf Organisation unserer Landeskirche geht. Es hat die Regierung in der Diät bereits der Juden gedacht und der Versammlung eine Vorlage gemacht, welche hier ehestens zur Verhandlung kommen wird; es ist vom Königl. Herrn Commissair die Mittheilung gemacht, daß die Regierung auch bereits Bedacht genommen habe auf eine Vorlage, betreffend eine freiere Stellung der Katholiken; wir haben eine Petition, welche auf dasselbe hinausgeht, verlesen hören. Der Juden und der Katholiken hat man gedacht; auf die eigene Landeskirche scheint man aber bis dahin das Auge noch nicht gerichtet zu haben. Als die alte Schleswig-Holsteinische Regierung eingesetzt wurde, da wurden ihr zwei geistliche Assessoren beigegeben, um Sachen der Kirche und Schule berathen zu helfen. Es ist in neuerer Zeit wiederum eine Regierung für Holstein eingesetzt; an die geistlichen Assessoren hat man nicht gedacht. Ich glaube nun freilich, daß mit der Ernennung zweier geistlichen Assessoren in den hohen Verwaltungsbehörden die Sache nicht abgethan wäre; ich glaube vielmehr, daß es Noth thut, die Gemeinden zu organisiren, um denselben das Bewußtsein zu geben,

daß sie lutherische Gemeinden seien. Ich glaube, es thut Noth, wie es schon oft in diesem Saale ausgesprochen ist, daß eine eigene Oberbehörde für das Kirchen- und Schulwesen eingesetzt werde; das bleibt aber zur weiteren Besprechung dem Ausschuß vorbehalten. Ich an meinem Theil wünsche, daß das Letzte, worauf die Proposition gerichtet ist, ins Leben treten möge.

Der Vicepräsident: Ich unterstütze diese Proposition gleichfalls; allerdings nicht ganz in dem Sinne, wie der geehrte Redner, der vor mir das Wort hatte, es gethan hat. Ich meine nicht, daß wir die Pforten öffnen, um den Kampf in unser Land hereinzuziehen, sondern ich hoffe, daß wir uns, wie in allen übrigen Ländern Deutschlands, daran gewöhnen werden, in Frieden und Eintracht mit einander zu leben und jeder von dem Andern gut zu haben. Es ist das Beispiel angeführt worden, daß katholische Prediger die Hand dazu geboten haben, daß eingegangene Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Nun, die Katholiken stehen in der Christenheit wie wir, und was unchristlich ist, ja was selbst unsittlich ist, das kann nicht dem Katholicismus angehören, wie es überhaupt nicht dem Christenthum angehören kann. Wir Deutschen aber haben besonders den Beruf, mit den Katholiken in Frieden und Eintracht zu leben; der Westphälische Frieden hat einem dreißigjährigen Religionskriege ein Ende gemacht und in dem Friedensschluß ist festgesetzt, daß die Confessionen fortan in Eintracht neben einander leben sollen. Es ist bisher allerdings nicht so verhalten worden; die Protestanten sind anderswo zurückgedrängt worden, wie bei uns die Katholiken; aber in der eben verlesenen Petition ist schon darauf hingewiesen, wie namentlich selbst in Oesterreich jetzt eine andere Praxis eingeführt wird, und daß die Gesetzgebung dort den Protestanten volle und freie Religionsübung gewährt. Diese Gesetzgebung wird loyal ausgeführt, und schon werden an vielen Stellen in Oesterreich mit Unterstützung der Regierung protestantische Kirchen gebaut. Ich hoffe daher, daß, wenn die Katholiken hier ins Land einziehen, auch wir uns daran gewöhnen werden, mit ihnen in Frieden und Eintracht zu leben, und daß wir keineswegs einen Kampf dadurch in unser Land hereinziehen. In so weit aber dieses Zusammenleben

doch zu einigen Reibungen führen sollte, so wird das neben dem Schlimmen auch wohl nach beiden Seiten hin zum Segen gereichen können. Nicht minder warm schließe ich mich dem zweiten Theile der Proposition an; denn eine Organisation und Entwickelung der evangelischen Kirche ist allerdings erforderlich, um die für den etwa bevorstehenden Kampf erforderliche Kraft zu entwickeln und nach der Seite hin unsere Kirche sicherer zu stellen, als dies bisher der Fall gewesen ist.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Herr Präsident! In dem Sinne des geehrten Vorredners schließe ich mich auch der vorliegenden Proposition an, namentlich was den ersten Antrag anbetrifft, wegen der freieren Stellung der Katholiken. Mir scheint, daß zwei Gründe hervorgehoben werden müssen; einmal, daß Holstein einen Theil des Deutschen Bundes ausmacht, eines christlichen Staates, wo es unthunlich erscheint, daß dem einen Theile der Bevölkerung dieses Staates nicht die Rechte eingeräumt sind, die dem andern zustehen, da bekanntlich der Deutsche Bund zum Theil aus Katholiken und zum Theil aus Protestanten besteht. Es scheint mir, daß man dahin streben muß, beiden Theilen gleiche Rechte einzuräumen. Aber noch ein anderer Grund: wir sind gerade dabei; die Regierung hat Schritte gethan, welche den Juden mehr Rechte einräumen sollen, als sie bisher gehabt haben. Nun scheint es mir unthunlich, daß die Gesetzgebung den Juden mehr Rechte, als den Katholiken, einräumt. Was den zweiten Antrag anbetrifft, so enthalte ich mich jeder Ansicht und jeden Vortrags darüber, da ich die Tragweite desselben nicht gebührend zu beurtheilen vermag.

Der Präsident: Die Proposition hat mehrfache Unterstützung gefunden; es wird also zur Frage stehen, ob die Versammlung beschließen wolle, daß ein Ausschuß zur Prüfung derselben erwählt werde. Diejenigen Herren, welche dafür sind, bitte ich, sich zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Wir gehen jetzt über zu Nr. 4 der Tagesordnung, der Fortsetzung der Vorberathung über den Bericht der zur Prüfung der die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie betreffenden Gesetzvorlagen erwählten Ausschüsse.

(Beschluß folgt.)

Druck und Verlag von G. J. Pfingsten in Parlor.

Digitized by Google

Juristische Blätter-Zeitung.

Redigirt von Dr. Ludwig Bato.

Erscheint jeden Sonntag.

Administration: Wien, I. Bezirk, Wollzeile 33.

Pränumerationspreis: Für Wien ganzjährig 12 K, halbjährig 6 K. Für die Monarchie ganzjährig 16 K, halbjährig 8 K. Für das Ausland ganzjährig 20 K, halbjährig 10 K.

Einzelne Nummern 20 Heller.

Inserate werden nach Tarif berechnet.

von 78,60 seitens des Reichsrathes eben die volle gewünschte Summe von 100,000 ℔ bewilligt und also der gemeinschaftlichen Casse zu entnehmen sein würde, während die Nichtbewilligung Holsteins in Wirklichkeit keine Bedeutung hätte. Diese Annahme entbehrt aber nach dem vorher Angeführten jeden Grundes. Sollte die Holsteinische Ständeversammlung die von ihr verlangten 21,31 der 127,000 ℔ verweigern, dann würde vielmehr der berechnete Zuschuß aus den Holsteinischen Finanzen mit eben diesem Betrage vermindert, und die vom Reichsrathe vorausgesetztermaßen bewilligten 100,000 ℔ würden nicht der gemeinschaftlichen Casse der Monarchie, sondern den Sonderfinanzen des Königreichs und des Herzogthums Schleswig zu entnehmen sein.

Der Ausschuß hat sich u. A. auch darüber beschwert, daß die auf die Aushebung zum Militairdienste bezüglichen Gesetzentwürfe der Ständeversammlung nicht vorgelegt seien. Die Regierung hat dies unterlassen, weil die für das Herzogthum Holstein bestehenden Anordnungen ihr die Mittel zur Aufbringung der erforderlichen Mannschaft an die Hand gaben und deshalb besondere Aushebungsgesetze für diesen Landestheil nicht erforderlich schienen.

Es ist ferner die Ansicht geäußert, daß dem Herzogthum Holstein ein begründeter Anspruch auf Refundirung seines Antheils an dem Reservefond nach Maßgabe der Quote, mit welcher es zur Bildung desselben beigetragen habe, zustehe, und die betreffende Summe nicht den gemeinschaftlichen Mitteln der Monarchie zu entnehmen, sondern den besonderen Finanzen Holsteins gut zu schreiben sei. Abgesehen davon, daß der Reservefond nach einem Quotenverhältniß überhaupt nicht zusammengebracht ist, kann auch von der Refundirung eines Theils der für Zwecke der Gesammtmonarchie verbrauchten Mittel aus den Finanzen der andern Landestheile keine Rede sein. So lange die Gemeinschaftlichkeit besteht, kann kein Landestheil einen separaten Antheil an dem Reservefond haben. Das Budget regulirt die Staatseinnahmen und Ausgaben nach bestimmten angenommenen Voraussetzungen; wird die Grundlage, auf welchem das Budget ruht, durch spätere Begebenheiten verschoben, dann hat die Regierung für die Beschaffung des Mehraufwandes zu sorgen. Ein solcher Fall lag nach dem Erachten der Regierung hier vor; sie erwirkte daher die Königl. Resolutionen vom Jahre 1861 und verwandte einen Theil des für solche Zwecke eben vorhandenen Reservefonds, und hierzu bedurfte sie keiner speciellen Ermächtigung der Repräsentation. Die erwähnten Königl. Resolutionen sind daher der Versammlung nicht behufs nachträglicher Bewilligung der Geldsummen, sondern zur Nachricht mitgetheilt worden.

In so weit der Ausschuß die Ergebnisse des von der Regierung befolgten Systems als überaus betrübend bezeichnet hat, muß namentlich auf den Umstand hingewiesen werden, daß verschiedene gemeinschaftliche Einnahmen nach Ausweis der Vorlagen niedriger, als im vorliegenden Normalbudget angenommen, haben calculirt werden müssen, und daß die in dem gemeinschaftlichen Cassebehalt früher vorhandenen Mittel zur Verminderung der Zuschüsse der Landestheile nicht mehr zur Verfügung stehen.

Es ist der aufrichtige Wunsch nicht nur der Regierung, sondern, wie diese sich überzeugt hält, auch der Mehrzahl der Mitglieder des Reichsraths, die Zolleinheit aufrecht zu erhalten, und in so fern dieser Wunsch ebenfalls von der Mehrzahl der Mitglieder der Ständeversammlung getheilt wird und die letztere solches, unabhängig von politischen Nebenrücksichten, bei der Behandlung der Vorlage bethätigt, so wird die Sache unzweifelhaft auf eine befriedigende Weise durchgeführt werden können. Es ist, wie ich schon wiederholt ausgesprochen habe, nicht die Absicht der Regierung, Holstein aus dem Verbande mit den übrigen Theilen der Monarchie auszusondern; dieselbe muß gegen diese Insinuation die bestimmteste Einsprache erheben. Ließe sich aber die Ständeversammlung aus formellen Rücksichten oder aus Mißtrauen gegen die wirklichen Absichten der Regierung oder des Reichsraths bestimmen, die Behandlung des für die materiellen Interessen der Monarchie hochwichtigen Gesetzentwurfes abzulehnen, dann würde es allerdings in Frage stehen, ob nicht die Ständeversammlung selbst durch ihre Beschlüsse, wenn auch gegen ihren eigenen Willen, einer Aussonderung Holsteins Vorschub leisten und die Bewahrung des gegenwärtigen Zollgebietes gefährden möchte. — Die Regierung legt auf die Durchführung des Gesetzes für das ganze Zollgebiet einen besonderen Werth und würde es sehr bellagen, wenn die politische Uneinigkeit sich auf dem Gebiete der materiellen Interessen in solcher Weise geltend machen sollte, daß dadurch der Erwerb und die bürgerliche Thätigkeit der Bevölkerung leiden müßten. — Die Regierung glaubt aber auch, daß die Holsteinische Ständeversammlung, wenn dieselbe Betrachtung über die Zweckmäßigkeit der Vorlage hier Platz greift, füglich auf die nähere Behandlung des Gegenstandes eingehen kann, indem es nach den abgegebenen Erklärungen nicht zweifelhaft ist:

1) daß die Regierung bei der ferneren Vorlage des Gesetzes im Reichsrathe auf keine Forderungen eingehen würde, die mit den dem Gesetze zu Grunde liegenden Principien nicht im Einklang stehen, und

2) daß das Gesetz an die Holsteinischen Stände zurückgelangen würde, wenn dasselbe im Reichsrathe solche Veränderungen erleiden sollte, welche von der Regierung als mit den Grundsätzen des Gesetzes *nicht* im Widerspruch stehend für annehmbar erachtet werden möchten.

Falls also ein dem Entwurfe entsprechendes Gesetz für das Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleswig nicht ins Leben treten könnte, würde die Regierung sich nicht für berechtigt halten, ohne neue Verhandlungen mit der Holsteinischen Ständeversammlung das von dieser angenommene Gesetz für den Theil des Zollgebietes in Kraft treten zu lassen, der hier repräsentirt wird. Diese Eröffnung correspondirt mit der vom Finanzminister im Reichsrathe abgegebenen Erklärung, zu deren Interpretation ich annoch einige Worte vorzutragen habe. Einige Anhänger der Vorlage äußerten die Befürchtung, daß das Gesetz, wenn es in der vorliegenden Gestalt angenommen werde, dazu benutzt werden könnte, eine Theilung des Zollgebietes durch eine einseitige Veranstaltung der Regierung herbeizuführen.

Dieser Befürchtung gegenüber erklärte der Finanzminister einmal, daß die Regierung keineswegs eine Theilung des Zollgebietes beabsichtige, sondern im Gegentheil die Bewahrung der Zolleinheit anstrebe, anderntheils, daß dieselbe, wenn ein entsprechendes Gesetz für Holstein nicht durchgeführt werden könne, sich nicht für berechtigt halten würde, ohne Zustimmung des Reichsraths das Gesetz für die durch diesen repräsentirten Landestheile in Kraft treten zu lassen. Es ist nicht die Meinung des Finanzministers gewesen, damit dem Reichsrathe die Zusicherung zu ertheilen, daß auch dann, wenn Se. Majestät der König in Uebereinstimmung mit der Ständeversammlung die Einführung eines neuen Zollgesetzes für Holstein beschließen sollten, keine Theilung des Zollgebietes ohne dessen Zustimmung Statt finden solle.

Hieraus folgt nun, daß, wenn die zwischen der Regierung, dem Reichsrathe und der Holsteinischen Ständeversammlung obschwebenden Verhandlungen nicht ein Uebereinkommen zu Wege bringen sollten, die Durchführung der Zollreform für den einen Theil der Monarchie nicht von der Bestimmung der gesetzgebenden Gewalt des andern Theils mehr abhängig sein würde.

Der Berichterstatter (Bokelmann): Ich muß gestehen, daß, als der Königl. Herr Commissair auf eine Aussetzung der Vorberathung gedrungen hatte, ich mich der Hoffnung hingegeben habe, daß die Königl. Regierung noch irgend welche Concessionen, sei es mit Rücksicht auf den Antrag 1 des Ausschußberichts, sei es mit Rücksicht auf den Antrag 2 desselben, machen würde. Statt dessen haben wir jetzt eine sehr lange und weitläufige Erklärung gehört, welche sich insbesondere in ihrem letzteren Theile auf den Antrag, betreffend den Zolltarif, bezieht. Ich muß aufrichtig gestehen, daß diese Erklärung so wenig concis und klar ist, daß ich in diesem Augenblick außer Stande sein würde, mich eingehend darauf einzulassen. Wichtige Concessionen habe ich übrigens nicht gehört, sei es mit Bezug auf den einen, sei es mit Bezug auf den andern Antrag. In dem ersten Theile der Rede des Königl. Herrn Commissairs habe ich nur Erläuterungen und Erklärungen gefunden, welche das bestätigen und in ein klareres Licht setzen, was wir schon zu Anfang der Vorberathung von dem Königl. Herrn Commissair gehört haben. Nach den Erklärungen, die heute abgegeben sind, ist es ganz unzweifelhaft, daß die Regierung ganz direct auf eine Aussonderung Holsteins hinarbeitet. Es ist in der früheren Erklärung des Königl. Herrn Commissairs gesagt worden, es werde für das Provisorium ein Ausweg nothwendig sein, ein Ausweg, bei welchem die Königl. Regierung zwei Gesichtspuncte festhalte; der erste Gesichtspunct sei der geregelte Fortgang der Staatsmaschine, der zweite das Interesse der verschiedenen Landestheile. Es ist schon damals von dem Königl. Herrn Commissair erklärt worden, daß das in der Weise bewerkstelligt werden solle, daß auf die Quote, welche eine Landesvertretung etwa verweigern werde, Verzicht geleistet werden solle, daß diese Quote berechnet werden solle in den Zuschüssen der einzelnen Landestheile. Es sei allerdings fraglich, in welcher Weise das zu ermöglichen sei, und ich muß bekennen, daß ich durch die heutige Erläuterung des Königl. Herrn Commissairs auch

noch nicht erfahren habe, woher die 21 Procent, falls solche im Budget verweigert werden sollten, anders genommen werden sollten, als durch Nachbewilligung des Dänisch-Schleswigschen Reichsraths. Die Consequenzen eines solchen Verfahrens sind uns von dem Königl. Herrn Commissair so eben in dürren Worten mitgetheilt: es ist gesagt worden, daß dies zu einer Aussonderung hinsichtlich derjenigen Puncte, über welche keine Verständigung zu erlangen, führen würde. Falls also die Holsteinische Ständeversammlung beispielsweise sich veranlaßt finden sollte, den im Budget veranschlagten Beitrag des Herzogthums Holstein zu einer Seewehr, welche 1,000,000 ℛ kosten soll, mit 213,000 ℛ zu verweigern, so würde man dahin gelangen, daß durch die Nachbewilligung des Reichsraths die fehlende Summe ergänzt und eine Panzerfregatte gebaut würde, welche Dänemark-Schleswig gehörte, daß also innerhalb der der ganzen Monarchie gemeinschaftlichen Marine ein Schiff einem einzelnen Landestheil eigenthümlich angehörte. Würde man dies auf andere Verhältnisse anwenden, so würde es dahin kommen können, daß ein Beamter besoldet wäre aus der gemeinschaftlichen Casse nach Maßgabe des Normalbudgets, daß aber die Theurungszulage, welche die Holsteinische Ständeversammlung etwa verweigert, ihm vom Reichsrath bewilligt würde. Es würde also dann ein Beamter, welcher nur mit gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie zu thun hat, einen Theil seiner Besoldung aus den gemeinschaftlichen Mitteln der Monarchie, einen andern Theil derselben aber vom Reichsrath erhalten; es ist ja ganz ersichtlich, daß bei diesem Verfahren die Gemeinschaft aufhört, und gleichfalls, daß eine geregelte Finanzverwaltung unter solchen Umständen ganz unmöglich, der eine der von der Königl. Regierung ins Auge gefaßten Zwecke also verfehlt ist.

Der zweite Gesichtspunct, welchen die Königl. Regierung aufgestellt hat, ist das Interesse Holsteins. Nun muß man allerdings zugeben, daß das Interesse Holsteins in so fern gewahrt ist, als es der Holsteinischen Ständeversammlung möglich sein würde, einige Ersparungen in den Zuschüssen des Herzogthums Holstein an die gemeinschaftliche Casse zu machen.

Es muß aber berücksichtigt werden, daß das Budgetbewilligungsrecht eine zwiefache Bedeutung hat, theils den Zweck, Ersparungen zu bewerkstelligen, Ueberbürdungen durch übertriebene Steuern und überflüssige Ausgaben abzuwenden. Der andere, vielleicht viel wesentlichere Zweck ist aber der, auf die Principien der Administration einzuwirken. Wenn der erste Zweck erreichbar ist, so würde der letztere für das Herzogthum Holstein vollkommen verfehlt werden; denn die Regierung erklärt ausdrücklich, daß sie auf ihren Zweck nicht verzichtet, sondern daß sie die Zwecke, die sie sich vorgesetzt hat, ungeachtet einer etwaigen Verweigerung der Mittel abseiten der Holsteinischen Ständeversammlung festhält. Die Ständeversammlung würde also, um auf das mehrfach namhaft gemachte Beispiel zurückzukommen, es nicht verhindern können, daß die Seewehr gebaut würde. Es würde ihr der Einfluß auf die Administration gänzlich entzogen sein. Das Resultat für das Herzogthum Holstein würde demnach sein, daß von einer Quote des Zuschusses für das Herzogthum Holstein

nicht mehr die Rede ist. Es wird künftig Holstein eine Aversionalsumme in die gemeinschaftliche Casse zahlen, in ähnlicher Weise, wie solches von der Regierung in ihrer Vorlage vom Jahre 1861 beabsichtigt war. Es wird eine Aversionalsumme bezahlt werden, die allerdings von einem Jahr zum andern variiren kann. Es wird aber Holstein dadurch in eine ähnliche Lage gebracht, wie das Herzogthum Lauenburg, welches eine bestimmte jährliche Summe an die gemeinschaftliche Casse zu bezahlen hat, dafür aber auf alle höheren politischen Rechte verzichten muß. Es ist also auch der zweite von der Königl. Regierung aufgestellte Gesichtspunct, die Sicherung der Interessen des Herzogthums Holstein, vollständig verfehlt.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Meiner Ansicht nach sind wir in einer ähnlichen Lage, wie wir schon in der ersten Vorberathung waren, und ich bedauere sehr, daß der Königl. Herr Commissair, anstatt uns seinen Vortrag heute zu halten, nicht denselben schriftlich vorher dem Ausschuß mitgetheilt hat, worauf derselbe ihn gründlich hätte durcharbeiten und vielleicht so die Fortsetzung der Vorberathung hätte vornehmen können. Im Ganzen scheint mir die Lage gar nicht verändert durch den Vortrag des Königl. Herrn Commissairs, und es liegt nur noch klarer der Wunsch und die Absicht der Regierung vor, Holstein in eine Lage zu setzen, gegen die wir seit dem Jahre 1856 in voller Consequenz und unter Beipflichtung der Deutschen, wie der auswärtigen Großmächte gekämpft haben, ohne ein Resultat bisher zu erzielen. Dabei aber ist durch den Vortrag des Königl. Herrn Commissairs noch etwas erwähnt, was nach meiner Meinung die größte Beachtung verdient, ohne daß ich diesen Augenblick für mich eine bestimmte Meinung darüber aussprechen will. Das ist nämlich der Ausspruch über das Zollgesetz. Ich glaube, daß man sehr Unrecht thun kann, wenn man sich zu sehr in Consequenzen verliert, und ich halte es für möglich, daß, ohne in einer Beziehung von unserer Meinung abzuweichen, es practisch und richtig sein würde, zu suchen, hinsichtlich dieses Punctes zu einer Einigkeit mit der Regierung zu gelangen. Um so mehr hätte ich gewünscht, daß die Aeußerung der Regierung früher dem Ausschuß zugekommen wäre, da dieser dann reiflich und mit Muße und unter Benutzung der dazu erforderlichen Materialien vielleicht dazu hätte kommen können, der Versammlung Vorschläge zu machen, worauf man dann weiter hätte zu Werke gehen können. In diesem Augenblicke habe ich hier über diese Sache weiter nichts zu sagen.

Der Königl. Herr Commissair: Ich erlaube mir, eine persönliche Bemerkung zu machen. Ich habe dem erwählten Ausschuß eine schriftliche Mittheilung nicht machen können, weil ich heute Morgen erst meine schließliche Instruction erhalten habe.

Der Präsident: Ich gewahre aus dem Gesagten, daß die Mittheilung, welche der Königl. Herr Commissair gemacht hat, den Mitgliedern des Ausschusses und auch andern Abgeordneten von der Art zu sein scheint, daß Veranlassung vorliegen möchte, die Vorberathung heute noch nicht zu schließen, und so würde es ja allerdings zur Frage stehen, ob die Vorberathung heute schon zu

beendigen wäre. Abgesehen aber auch davon, würde ja jedenfalls der Ausschuß zu der Schlußberathung noch die Mittheilung benutzen und seine etwaigen Anträge in der Form von Amendements, die zu seinem Bericht gemacht würden, der Versammlung anheimstellen können.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: In dieser Beziehung möchte ich nur bemerken, daß es eine ganz eigene Sache ist, gewissermaßen neue Fragen bloß in der Schlußberathung zur Sprache kommen zu lassen, da eben die Vorberathung bestimmt ist, recht eigentlich die Versammlung zu instruiren, und dieses Instruiren in der Schlußberathung wegfällt und dann überhaupt veränderte Vorschläge gar nicht mehr möglich sind.

Der Präsident: Aber es ist ja eben auch durch die Geschäftsordnung vorgeschrieben, daß die Vorberathung erst beendigt werden soll, wenn die Versammlung durch dieselbe sich für genügend instruirt erachtet; wenn im Laufe der Verhandlungen, welche jetzt eröffnet sind, es sich ergeben sollte, daß die nöthige Instruirung noch nicht erfolgt sein sollte, so würde die Vorberathung ja demnächst noch fortgesetzt werden können.

Abgeordneter Pastor Versmann: Ich möchte es doch unterstützen, daß die Vorberathung ausgesetzt werde; ich finde aber, die Sache hat ein Bedenken. Es hat fast den Anschein, als ob wir aus der Vorberathung nicht herauskommen sollten. Es wäre ja möglich, daß, wenn die Vorberathung wieder ausgesetzt wird, von der Regierung zum nächsten Mal wiederum eine lange Mittheilung uns gemacht wird und die Sache gerade so liegt, wie wir sie heute von Neuem angefangen haben. Das aber, was uns heute mitgetheilt ist, scheint mir in vielen Stücken von so großer Wichtigkeit, daß es nach meinem Bedünken nothwendig ist, daß der Ausschuß es nochmals in Erwägung ziehe.

Der Vicepräsident: Ich kann nicht läugnen, ich halte es etwas bedenklich, die Vorberathung in der Weise immer weiter auszuspinnen; denn wenn wir sie heute abermals abbrechen, so wird der Königl. Herr Commissair uns danach wieder eine Instruction vorzutragen haben, die uns vielleicht in dieselbe Lage versetzt, so daß ein Ende nie abzusehen wäre. Ich würde allerdings dafür sein, wenn ich in dem Vortrage einige Anhaltspuncte gefunden hätte, die uns in der Sache weiter führen könnten. Ich will einräumen, daß ich möglicherweise das, was der Königl. Herr Commissair uns vorgelesen hat, nicht rasch genug aufgefaßt habe, aber es hat mir so geschienen, als wenn neue Anhaltspuncte nicht gegeben worden sind in Demjenigen, was uns mitgetheilt worden ist. Wir haben Alle in der heutigen Sitzung den betrübenden Eindruck gehabt, daß der Königl. Herr Commissair die Adresse, die wir an Se. Majestät den König richten wollten, nicht angenommen hat, und daß uns nun auch wiederholt die Mittheilung geworden ist, daß auf den bekannten Bundesbeschluß keine Rücksicht genommen werden könne, daß wir vielmehr über unser Verhältniß zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten im Unklaren bleiben sollen, wie der Herr Berichterstatter dies ausgeführt hat. Ich habe mich bemüht, dem Vortrage des Königl. Herrn Commissairs

genau zu folgen, habe aber nicht ermitteln können, wie es mit den gemeinschaftlichen Dingen verhalten werden soll. Wenn ich richtig verstanden habe, so müssen daraus die allergrößten Verwirrungen entstehen. Ich kann daher nicht einsehen, wie wir auch nur einen Schritt weiter in dieser Angelegenheit gekommen sind.

Aehnlich geht es mir mit den Zollangelegenheiten. Ich für meine Person kann nicht läugnen, und ich glaube auch, daß es die Meinung vieler Mitglieder in dieser Versammlung und der Wunsch vieler Leute im Lande ist, daß das Zoll- und Schifffahrtsgesetz gefördert werde, und ich habe ganz besonders danach hingehört, ob nicht in der Beziehung einige Anhaltspuncte gegeben wären, die uns sicher stellten, wenn wir darauf einzingen, daß wir nicht am Ende selbst die Hand dazu böten, eine Zollgränze an der Eider zu bilden. Ich habe darüber keine Beruhigung finden können. Neu ist vor allen Dingen nach meiner Meinung, was der Königl. Herr Commissair gesagt hat, daß bei Beurtheilung von Aenderungsvorschlägen auf die Principien Rücksicht genommen werden soll, und dasjenige keine Genehmigung finden soll, wovon die Regierung erachtet, daß es den Principien des Entwurfs zuwider sei.

Mit dem Worte „Principien" ist ein sehr dehnbarer Begriff hingestellt. Wir können Beschlüsse fassen, der Reichsrath faßt andere Beschlüsse, und es wird gefunden, daß von den Grundsätzen nicht abgewichen sei, und ebenso umgekehrt. Aber innerhalb solcher Principien ist ein ungemein weiter Spielraum gegeben, und ich kann nicht einsehen, daß wir damit irgend einen Boden gewonnen haben, von dem aus wir in die Verhandlung mit einiger Sicherheit eintreten könnten, ohne dasjenige herbeizuführen, was wir so sehr befürchten.

Der Königl. Herr Commissair: Ich will mir nur in zwei Worten erlauben, dem geehrten Abgeordneten darauf zu erwidern, daß, wenn im Reichsrathe Abänderungen jener Gesetzvorlagen beschlossen werden sollten, welche die Regierung als den Principien nicht widersprechend für annehmbar erachtet, alsdann das von dem Reichsrathe veränderte Gesetz dieser Versammlung wiederum in ihrer nächsten Diät würde vorgelegt werden. — Ich darf es wiederholen: wenn der Reichsrath solche Veränderungen des Gesetzes beschließen sollte, die von der Regierung als dem Princip desselben nicht widersprechend, mithin für annehmbar erachtet werden, so würde das von dem Reichsrath veränderte Gesetz dieser Versammlung wiederum vorgelegt werden.

Der Vicepräsident: Es ist also darin eine bestimmte Zusage enthalten, daß das Gesetz nicht anders erlassen wird, als wie es die Zustimmung dieser Versammlung erhalten hat.

Der Königl. Herr Commissair: Das ist nicht gesagt.

Abgeordneter Pastor Versmann: Würde es dann aber nach der letzten Aeußerung des Königl. Herrn Commissairs nicht so sein, daß, wenn der Reichsrath zuerst die Zollvorlage beräth und darin ändernde Beschlüsse faßt, dann allerdings das so im Reichsrathe beschlossene Gesetz für Holstein nicht zur Anwendung kommt, ohne daß es der Holsteinischen Ständeversammlung wieder vorgelegt ist? Ich sehe gar keinen Weg, aus der Sache herauszukommen, wenn nicht ein Vernehmen zwischen dem Reichsrathe und der Holsteinischen Ständeversammlung eintritt. Wenn dasselbe Zollgebiet zwei beschließende Repräsentationen befaßt, so wird ja eine Verständigung unter denselben eintreten müssen, wenn man überhaupt zu einem Abschluß kommen will oder wenn nicht eine Repräsentation der andern unterstellt werden soll.

Der Königl. Herr Commissair: Es handelt sich wohl zunächst um die Annahme des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfes, und in Beziehung auf denselben lautet die Erklärung, welche ich abgegeben, folgendermaßen:

„Indem es nach den abgegebenen Erklärungen nicht zweifelhaft ist:

1) daß die Regierung bei der ferneren Vorlage des Gesetzes im Reichsrathe auf keine Forderung eingehen würde, die mit den dem Gesetze zu Grunde liegenden Principien nicht im Einklang stehen, und
2) daß das Gesetz an die Holsteinischen Stände zurückgelangen würde, wenn dasselbe im Reichsrathe solche Veränderungen erleiden sollte, welche von der Regierung als mit den Grundsätzen des Gesetzes nicht im Widerspruch stehend für annehmbar erachtet werden möchten — —"

Das war der Wortlaut meiner Erklärung. Damit ist aber keineswegs gesagt worden, daß eine Abänderung der Zollgesetzgebung unter allen Umständen, auch abgesehen von einer Annahme oder Nichtannahme dieses Entwurfs, künftig ohne Zustimmung beider Repräsentationen unmöglich sein sollte, — im Gegentheil!

Der Vicepräsident: Der Ausschuß wird diese Erklärung ja in genaue Erwägung zu ziehen haben, und ich will seinen Ansichten darin nicht vorgreifen; aber ich möchte das verehrliche Präsidium bitten, daß es den Termin, zu welchem möglicherweise der Ausschuß Amendements anzumelden hätte, möglichst weit hinausschiebe, damit der Ausschuß zu einer nochmaligen eingehenden Prüfung hinreichende Zeit habe.

Der Präsident: Es versteht sich von selbst, daß die Schlußberathung nicht wird eröffnet werden können, ehe die Erklärung des Königl. Commissairs, welche wir in der heutigen Sitzung gehört haben, zum Druck befördert sein und in den Händen der Mitglieder der Versammlung sich befinden wird. Was aber die mehrfach ventilirte Frage, ob die Vorberathung heute noch nicht zu schließen sein möchte, betrifft, so werde ich es darauf ankommen lassen, ob von der einen oder andern Seite in dieser Beziehung noch ein bestimmter Wunsch geäußert werden sollte, und eventuell diese Frage vor dem Schlusse der heutigen Sitzung zur Abstimmung bringen. Uebrigens erlaube ich mir zu bemerken, daß, so wie ich die Erklärung des Königl. Herrn Commissairs richtig aufgefaßt zu haben glaube, mit Beziehung auf den ersten Antrag des Ausschusses nichts Neues darin enthalten gewesen ist, welches den Ausschuß möglicherweise hätte veranlassen können, diesen ersten Antrag zu modificiren. Namentlich bezieht sich das auch auf die Aeußerung des Königl. Herrn Commissairs, wo auf einen angeblichen Irrthum in dem Berichte des Ausschusses hingewiesen ist. Es ist

nämlich die Aeußerung, wo der Ausschuß bemerkt hat, daß, wenn die Regierung von der Voraussetzung glaube ausgehen zu müssen, daß von der einen Seite ein Antrag derselben nicht würde bewilligt werden, es ihr ja frei stehen würde, auf der andern Seite so viel mehr zu fordern. Das ist ja allerdings als eine Möglichkeit im Ausschußberichte erwähnt, der Ausschuß hat aber gleich im Verfolg dieser Auseinandersetzung eingeräumt, daß die Regierung die Unzuträglichkeiten, welche daraus entstehen würden, auch sehr wohl erkannt habe, und hat eben darauf aufmerksam gemacht, daß, um solchen Unzuträglichkeiten zu begegnen, schon ein besonderer Cassebehalt für Dänemark und Schleswig gebildet sei, aus welchem dann eben solche Ausgaben würden bestritten werden, zu denen wohl der Reichsrath seine Zustimmung geben würde, aber nicht die Holsteinische Ständeversammlung. Also ist, glaube ich, in dieser Beziehung im Wesentlichen keine Berichtigung der Prämissen gegeben, von denen der Ausschuß ausgegangen ist, um seinen Antrag sub Nr. 1 zu motiviren. Ferner ist auch in Beziehung auf die Allerhöchsten Resolutionen von 1861, welche der Ausschuß einer Beurtheilung unterworfen hat, nichts Neues gegeben. Es sind durch diese Allerhöchsten Resolutionen bedeutende Summen dem gemeinschaftlichen Reservefond entnommen. Daß die Königl. Regierung der Ansicht gewesen ist, daß die Mittel des Reservefonds ihr zur Disposition ständen, und gerade zu solchen Zwecken, wie sie den Gegenstand der Resolutionen bilden, hat sie durch die That bewiesen; denn sie würde eben sonst die Summen dem Reservefond nicht entnommen haben. Daß sie dem Reichsrathe gegenüber ihr Verfahren in dieser Beziehung hat geglaubt rechtfertigen zu können, dafür hat sie eine Garantie gefunden in der Politik, welche sie bisher verfolgt hat, zu deren Durchführung dieselben Resolutionen gedient haben, und für welche sie schon mehrfach die Zustimmung des Reichsraths bekommen hat. Den Holsteinischen Ständen gegenüber hat die Königl. Regierung nicht geglaubt, diese Allerhöchsten Resolutionen in irgend einer Weise rechtfertigen zu müssen, sie hat sie daher auch lediglich zur Kenntnißnahme der Holsteinischen Ständeversammlung mitgetheilt, und es wird sich eben jetzt nun fragen, ob der Deutsche Bund der Ansicht sein wird, daß diese Königl. Resolutionen im Einklang stehen mit jener Erklärung der Königl. Regierung vom 29. Juli 1861, nach welcher keine Mittel aus den Einnahmen des Herzogthums Holstein verwendet werden sollten über die durch das Normalreglement festgestellte Summe hinaus, und nach welcher auch kein allgemeines Gesetz in Finanzangelegenheiten mit Verbindlichkeit für Holstein erlassen sei oder in Aussicht stehe. Die Ansicht, daß der Einklang nicht vorhanden sei, hat der Ausschuß in seinem Bericht vertreten, und es scheint mir nicht, daß etwas von dem Königl. Herrn Commissair in dieser Beziehung erwidert wäre, wodurch die Versammlung zu einer andern Ansicht über die rechtliche Lage der Sache gelangen könnte. Ich glaube hiernach, daß mit Rücksicht auf den ersten Antrag des Ausschusses keine Veranlassung durch die Mittheilungen des Königl. Herrn Commissairs gegeben sein dürfte, die Vorberathung dieser Sache noch weiter fortzuspinnen.

Es fragt sich, ob mit Rücksicht auf den zweiten Antrag etwas der Art vorliegen möchte. Die Erklärungen des Königl. Herrn Commissairs haben mir unwillkührlich gewisse Erklärungen des damaligen Königl. Commissairs aus der Diät von 1861 ins Gedächtniß zurückgerufen. Damals handelte es sich um die Frage, ob uns ein Budget vorgelegt sei oder nicht, und trotz aller Bemühungen, welche die Versammlung sich wiederholt gab, war es doch nicht möglich, eine unumwundene Erklärung hierüber zu erlangen. Die Versammlung mußte die Ansicht fortgesetzt hegen, daß ihr ein Budget nicht vorgelegt sei, und die Erklärungen des Königl. Commissairs waren von der Art, daß weder die Negative, noch die Positive vollständig klar ausgesprochen war. Jetzt verlangt der Ausschuß in seinem Bericht sub Nr. 2 eine Erklärung dahin, daß bis zur definitiven Ordnung der Verfassungsverhältnisse der Monarchie keine Veränderung rücksichtlich der Zoll- und Schifffahrtsgesetzgebung ohne Zustimmung der Stände des Herzogthums Holstein vorgenommen werden solle. An und für sich ist es ja auffallend und wird es den hiesigen Verhältnissen ferner Stehenden und mit denselben Unbekannten höchst auffallend sein, wie der Ausschuß einer gesetzgebenden Versammlung eines Theils der Monarchie zu einem solchen Antrage überhaupt gelangen konnte; denn fast scheint es unmöglich, daß daran gedacht werden könnte, daß das Zollgebiet der Monarchie aufgelöst werden, in verschiedene Theile zerfallen solle. Die Vorgänge aber, die Art und Weise, wie die Gesetzentwürfe in gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Versammlung vorgelegt sind, mußten die Versammlung zu der Befürchtung führen, daß es doch wohl möglich sei, daß eine solche Aussonderung unter gewissen Umständen Statt finden könnte, und deshalb glaubte wohl der Ausschuß sich in der Lage zu befinden, der Versammlung anrathen zu müssen, sich wo möglich vollständig gegen eine solche Eventualität zu sichern, um so mehr, weil es dem Ausschuß, wie wohl Jedem in der Versammlung, einleuchtend sein wird, welche unberechenbare materielle Nachtheile mit einer solchen Aussonderung für die Einzelnen verbunden sein würden, welche Gefahren aber auch dieselbe für die ganze Monarchie zur Folge haben könnte. Nun sind statt dessen, was eine Versammlung, wie die hier versammelte, hätte erwarten können, daß vor allen Dingen eine vollständig unumwundene Zusicherung in dieser Beziehung würde ertheilt werden, in der Erklärung des Königl. Herrn Commissairs Aeußerungen enthalten, welche gerade im Gegentheil vollständig die Möglichkeit einer solchen Maßregel trotz aller für Einzelne und für das Ganze damit verbundenen tief eingreifenden verderblichen Folgen zugeben, und in so fern allerdings unterscheidet sich die jetzt abgegebene Erklärung sehr wesentlich von der, auf welche ich Bezug nahm, von der Erklärung des Königl. Commissairs im Jahre 1861 in Beziehung auf den § 13. Also es liegt jetzt vor, daß es allerdings möglich ist, daß eine Ausscheidung des Herzogthums Holstein in Zoll- und Schifffahrtsangelegenheiten von den übrigen Theilen der Monarchie denkbar sei, und es ist auch näher präcisirt, daß eine solche Ausscheidung eintreten könne, wenn die Beschlüsse der Ständeversammlung mit denen des Reichsraths nicht übereinstimmen sollten; es ist uns

einzig und allein eine Zusicherung dahin ertheilt, daß die Ausscheidung in Gemäßheit etwaiger Beschlüsse des Reichsraths nicht erfolgen werde, wenn diese Beschlüsse mit den im Entwurf aufgestellten Principien nicht übereinstimmen sollten. Die Principien sind nicht entwickelt, sondern es ist über die Principien des Gesetzentwurfs allen verehrten Mitgliedern der Versammlung nichts Anderes bekannt, als was sie durch eigene Einsicht des Gesetzentwurfs und seiner einzelnen Paragraphen werden gesehen haben. Abgesehen nun also von der Frage, auf welchen Principien überhaupt dieser Gesetzentwurf beruht — welche hier durchaus keiner, auch nicht der entferntesten Erörterung bisher unterzogen ist —, werden wir Alle uns darüber nicht täuschen können, daß, wenn auch hier eine nähere Auseinandersetzung Statt finden soll, in dieser Beziehung doch eben, gerade weil es sich um Principien handelt, jedenfalls in diesem Ausspruch keine irgendwie genügende Garantie gegen das, was eben von dem Ausschusse hat vermieden werden sollen, gegeben ist, nämlich gegen die Möglichkeit einer Aussonderung. Nach allem diesen scheint es mir, daß es zur Frage steht, ob die Versammlung unbedingt bei dem Antrage des Ausschusses sub 2 wird stehen bleiben, oder denselben noch in nähere Erwägung wird ziehen wollen, und namentlich ob sie den Ausschuß noch wird veranlassen wollen, es in nähere Erwägung zu ziehen, ob durch eine andere Erklärung, als die sub Nr. 2 verlangte, oder durch eine Reservation irgend einer Art, doch die Versammlung dazu gelangen könnte, ohne sich den Gefahren hinzugeben, die sie gewiß vermeiden möchte, nämlich den Gefahren, durch ihre eigenen Beschlüsse möglicherweise zur Aussonderung des Herzogthums Holstein in Angelegenheiten der Zoll- und Schifffahrtsgesetzgebung beizutragen, den Gesetzentwurf in Behandlung zu nehmen.

Ich erlaube mir, mit diesen Worten das Weitere zur Beurtheilung der geehrten Versammlung zu verstellen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Herr Präsident! Da ich nicht weiß, ob am heutigen Tage schon die Vorberathung als beendigt angesehen werden kann, mir aber doch daran liegt, daß namentlich in dieser schon ein Gegenstand Erwähnung finden möchte, der mir am Herzen liegt, so erlaube ich mir, jetzt das Wort zu nehmen. Die bisherigen Verhandlungen haben erwiesen, daß ein Conflict vorliegt, dessen Lösung gewiß in vieler Hinsicht als ein höchst schwieriger anzusehen ist, ein Conflict, der gewiß auch unserm Lande in mancher Hinsicht verderblich werden wird; aber namentlich schon deshalb möchte ich ihn einen verderblichen nennen, da, durch diesen Conflict gezwungen, der Ausschuß auch den Entwurf eines Gesetzes, gemeinschaftliche Angelegenheiten betreffend, hat vorerst von der Berathung und Beschlußnahme ausschließen müssen, welcher eine Aussteuer für Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin Alexandra zu Dänemark betragt. Ich bedauere dieses um so mehr, da es dadurch — ohne unsere Schuld — nicht möglich geworden ist, daß wir der vielleicht in wenigen Tagen, ich möchte sagen in wenigen Stunden, auch unser Herzogthum durchziehenden dereinstigen Königin von England bei ihrem Scheiden durch einen einstimmigen Beschluß einen freundlichen letzten Abschiedsgruß hätten geben und ihr darin

unsere Anerkennung hätten aussprechen können, und der scheidenden Prinzessin ein freundliches Wort zum Herzen hätten zurufen dürfen.

Abgeordneter Dr. Körner: Ich möchte mich gern darüber unterrichten, ob ich den Königl. Herrn Commissair recht verstanden habe, daß nämlich, im Falle die Versammlung sich nicht sollte gemüssigt sehen, den Zollgesetzentwurf zu berathen, es alsdann möglich wäre, daß derselbe für Dänemark und Schleswig erlassen würde, während Holstein das frühere Zollverhältniß behielte, und also dadurch auch schon eine Ausscheidung Holsteins und eine Incorporirung Schleswigs vorgenommen würde; ferner, daß, im Falle wir die Vorlage berathen, alsdann der andere Fall eintreten könnte, daß dann nach den Principien, die wir keineswegs kennen, Beschlüsse vom Reicherath gefaßt werden könnten, die wir späterhin nicht annehmen könnten, und so wiederum der Fall einträte, als ob wir den Gesetzentwurf nicht berathen hätten. Das hieße denn also, wir möchten den Gesetzentwurf berathen oder nicht, so würde dieser Gesetzentwurf zu einer Ausscheidung Holsteins führen. Ich möchte daher durch das verehrliche Präsidium die Frage an den Königl. Herrn Commissair richten, ob ich mich auch im Irrthum befinde, wenn ich die Worte des Königl. Herrn Commissairs so aufgefaßt habe.

Der Königl. Herr Commissair: Es ist eben die Hoffnung der Regierung, daß eine Theilung des Zollgebiets nicht eintrete, sondern daß es möglich sein wird, durch Verhandlungen und durch gegenseitige Concessionen eine Einigung beider Repräsentationen über den vorgelegten Gesetzentwurf zu Wege zu bringen. Was nun die Principien des Gesetzentwurfs anlangt, so sind die überaus einfach: der Ausfuhrzoll soll aufgehoben und der Einfuhrzoll für eine ganz bedeutende Anzahl von Artikeln ermäßigt werden; der ganze Entwurf hat mit einem Wort die Tendenz der Zollermäßigung von A bis Z, von einem Ende bis zum andern. Jedoch der pecuniaire Ausfall, der dadurch entsteht, soll auf eine angemessene Weise wieder gedeckt werden durch Erhöhung des Zolles auf bestimmte andere Artikel. Wenn nun die Frage an mich gerichtet wird: welche Abänderungen sind principiell? so ist es in der That kaum möglich, darauf zu antworten. Es kommen hierbei die einzelnen Positionen in Betracht. Wenn beispielsweise die Holsteinische Ständeversammlung — um einen der wichtigsten Puncte herauszugreifen — sich für die Herabsetzung des Tarifsatzes für Kohlen entscheiden sollte, und der Reichsrath würde die entgegengesetzte Ansicht haben, ja, so wäre es allerdings sehr schwer, in dieser Beziehung zu einer Verständigung zu gelangen. Ich nehme nun denjenigen Fall an, den der geehrte Abgeordnete zunächst hervorgehoben hat. Er fragt: was wird die Folge sein, wenn wir auf eine Behandlung dieses Gesetzentwurfs uns überhaupt nicht einlassen? Darauf erwidere ich: ich kann die Möglichkeit nicht abläugnen, daß alsdann dem Reichsrath die Frage würde vorgelegt werden, ob er die Zolleinheit der Zollreform oder die Zollreform der Zolleinheit vorziehe. Es würde also dann allerdings die Möglichkeit einer Aussonderung Holsteins und einer Theilung des Zollgebiets in den Vordergrund treten können.

Was den zweiten Fall anlangt, den der geehrte Abgeordnete vorführt, daß nämlich die Zollvorlage hier behandelt, dann im Reichsrathe behandelt und von der letzten Repräsentation abändernde Beschlüsse gefaßt werden sollten, die hier bei einer ferneren Verhandlung wiederum nicht annehmbar würden befunden werden, so vermag ich im Augenblick in der That nicht zu sagen, was in diesem Fall die Folge sein würde; ich vermuthe aber allerdings, daß in diesem Falle, wo also wiederum die Uneinigkeit zwischen beiden Repräsentationen eintritt, wenn es der Regierung nicht gelingt, auf dem Wege der Verhandlung und Concession zu einem Resultat zu gelangen, es dann so wird, wie in dem Fall, wo der Gesetzentwurf gar nicht berathen ist.

Ich weiß nicht, ob ich mich zur Genüge verständlich gemacht habe; sonst würde ich es mir vorbehalten, bei der ferneren Verhandlung mich weiter zu äußern.

Abgeordneter Dr. Körner: Ich möchte dann die Bitte aussprechen, daß mir eine bestimmte Antwort darüber ertheilt werde, was alsdann geschehen würde von Seiten der Regierung, wenn der Reichsrath hinsichtlich des Zollgesetzes etwa einen Punct beschlösse, welcher nach seiner Meinung mit den Principien übereinstimmt, mit welchem wir aber nicht übereinstimmen.

Der Königl. Herr Commissair: Das ist sehr einfach; es würde dann der Entwurf an die Holsteinische Ständeversammlung zurückgelangen.

Abgeordneter Wyneken: Es ist uns eben gesagt und auseinander gesetzt worden, welche Folgen eintreten würden, wenn die Ständeversammlung keine Beschlüsse fassen oder sich in ihren Beschlüssen nicht mit denen des Reichsraths vereinigen würde. Ich muß nun gestehen, daß es mir durchaus nicht hat einleuchten wollen, wie diese Consequenz eintreten kann, nachdem der Königl. Herr Commissair der Versammlung wiederholt zu verschiedenen Zeiten erklärt hat, daß wir gar kein Recht hätten. Die Regierung hat uns jetzt diese Vorlagen gemacht, aber indem sie das thut, erklärt sie, daß wir auch gar kein Recht darauf hätten, daß uns nur die Erlaubniß ertheilt sei, zu berathen und Beschlüsse zu fassen; aber nicht einmal die Zusage und Zusicherung ist der Versammlung ertheilt worden, daß die Beschlüsse, welche

sie denn nun faßte, auch Anerkennung finden, daß sie überall gelten würden und daß sie namentlich noch gelten würden nach der jetzigen Finanzperiode. Diese Umstände sind es ja, welche im Ausschußbericht hervorgehoben sind und hauptsächlich zu dem Antrag, der unter Nr. 1 gestellt ist, geführt haben. Wie nun unter diesen Umständen Drohungen, wie man wohl sagen kann, ausgesprochen worden von Seiten der Regierung, Drohungen, wonach die Nichtbenutzung der uns ertheilten Erlaubniß, Beschlüsse in gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu fassen, die Aussonderung des Herzogthums zur Folge haben soll, das ist mir gar nicht erklärlich, und ich glaube — für mich ist es gewiß der Fall — es würde für die Versammlung sehr wünschenswerth sein, wenn sie über diesen Zusammenhang eine Aufklärung erhielte.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen? — Ich weiß nicht, ob der geehrte Abgeordnete für die größeren Gutsbesitzer von Jersbeck eigentlich beantragt hat, daß die heutige Vorberathung noch nicht beendigt werde.

Abgeordneter Pastor Versmann: Ich nehme jedenfalls meinen Antrag zurück.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Ich behalte mir vor, wenn die Frage gestellt wird, ob wir uns für gehörig instruirt ansehen, zu erklären, daß es meinerseits nicht der Fall sei.

Der Präsident: Das setzt aber einen Antrag von einem der geehrten Mitglieder der Versammlung voraus.

Abgeordneter Dr. Meyn: Ich möchte darauf antragen, daß die Vorberathung noch nicht geschlossen werde. Die außerordentliche Wichtigkeit des Zollgesetzes, welches nicht, wie die andern gemeinsamen Vorlagen, seine Bedeutung mit Ablauf dieser Finanzperiode verliert, sondern sich auf viele Jahre hinaus mit verderblichen oder wohlthätigen Folgen erstreckt, macht er mir zur Pflicht, den Antrag zu stellen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Ich wollte nur bemerken, daß jene Frage eigentlich immer gestellt wird am Ende der Vorberathung.

(Beschluß folgt.)

Druck und Verlag von G. J. Pfingsten in Flensburg.

Digitized by Google

№ 19. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 4. März.

Neunzehnte Sitzung,

den 26. Febr. 1863.

Anwesend 48 Mitglieder.

(Beschluß.)

Der Präsident: Ich weiß nicht, was der geehrte Abgeordnete unter „eigentlich" versteht. Nach dem Gesetz geschieht es nicht immer, sondern nach dem Wortlaut des § 61, wenn von einem Mitgliede darauf angetragen wird. Dies ist aber jetzt von einem Mitgliede geschehen, und daher stelle ich es zur Frage, ob die Versammlung beschließen wolle, daß die Vorberathung noch fortgesetzt werden soll. Diejenigen Herren, welche für die Fortsetzung der Vorberathung sind und dafür, daß der Bericht wieder an den Ausschuß zurückgehe und es diesem freistehe, noch neue Puncte und Ansichten hineinzufügen, bitte ich, sich zu erheben.

Abgelehnt.

Also ist die Vorberathung über diesen Gegenstand hiermit beendigt. Auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung, zu welcher ich die Herren bitte, sich morgen 1 Uhr hier einzufinden, setze ich:

den Vortrag des Abgeordneten für den 1. städtischen Wahldistrict, Lorentzen, über den von ihm eingereichten Vorschlag:

die Ständeversammlung beschließt einen allerunterthänigsten Antrag an Se. Majestät den König, daß der § 85 der Armenordnung vom 29. Decbr. 1841 durch zeitgemäße Erhöhung der darin normirten Unterstützungen und Verpflegungskosten abgeändert werde;

die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der Proposition des Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrict, Etatsrath Preusser:

die Ständeversammlung beschließt, bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst zu beantragen, daß ihr der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werde, durch welches den Katholiken eine freiere Stellung gewährt wird, als die bestehenden Gesetze es zulassen, daß zugleich aber thunlichst bald eine aus Theologen und Laien zusammengesetzte Commission bestellt werde behufs Anbahnung einer synodalen und presbyterialen Ordnung für unsere Landeskirche durch Aufstellung eines desfälligen Verfassungsentwurfs.

die Verlesung von Bedenken.

(Die Tribüne wird geräumt, der Königl. Herr Commissair und die ihm beigeordneten Beamten verlassen den Saal.)

Wir gehen über zur Abstimmung über den Antrag des Ausschußberichts über die Proposition des Abgeordneten für den 12. städtischen Wahldistrict, welcher dahin geht,

bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst darauf anzutragen, daß der Holsteinischen Ständeversammlung baldthunlichst das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch mit dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes zur Beschlußnahme möge vorgelegt werden.

Ich bitte die Herren, welche für diesen Antrag sind, sich zu erheben.

Angenommen.

Abgeordneter Lichtwerk: Ich erlaube mir im Namen der Committee, welche gewählt worden ist zur Begutachtung der Proposition des Abgeordneten für den 4. ländlichen District, betreffend die Wasserlösungsfrage, die Bitte auszusprechen, ob nicht noch 2 Mitglieder dieser Committee beizuordnen sein möchten, mit Hinblick auf die Wichtigkeit dieser Angelegenheit.

Der Präsident: Hat die Committee vielleicht beschlossen, 2 bestimmte Mitglieder vorzuschlagen?

Abgeordneter Lichtwerk: Wir haben mit dem Herrn Justizrath Rötger und dem Herrn Hofbesitzer Mannshardt gesprochen, und sind Beide bereit, der Committee beizutreten.

Der Präsident: Wenn die Versammlung damit einverstanden ist, so bitte ich die genannten beiden Herren, dem Ausschuß beizutreten.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Zwanzigste Sitzung,

den 27. Febr. 1863.

Anwesend 48 Mitglieder.

Der Königl. Herr Commissair abwesend.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Eingegangen sind folgende Gegenstände:

50 gleichlautende Petitionen aus Odderade und Sarzbüttel, worin die Ständeversammlung gebeten

Digitized by Google

wird, zu beschließen, daß der bereits kunststraßenmäßig als Grandchaussee hergestellte, von der Meldorf-Rendsburger Nebenlandstraße bei der Dellbrücke über Sarzbüttel und Odderade nach Nordhastedt führende Weg in das Verzeichniß der Nebenlandstraßen aufzunehmen sei;

4 Petitionen aus Burg, die Organisation der kirchlichen Angelegenheiten betreffend;

190 Petitionen, größtentheils von Schullehrern, einige von Eingesessenen Segebergs, betreffend die Verbesserung der Lage der Volksschullehrer;

4 Petitionen aus Neuendorf, betreffend den Bau der Nebenlandstraße von Elmshorn nach Neuendorf;

eine Petition des Bootführers Schumburg in Heiligenhafen, betreffend die Schiffsabgaben für die Fahrt von Neustadt nach Lübeck;

eine Petition des Schullehrers Volquardsen in Spitzerdorf, betreffend die von den Schulcommünen zur Bearbeitung des Schullandes zu leistenden Hand- und Spanndienste;

eine Petition des Kirchenbedienten Momm in Schlichting, betreffend die Vorenthaltung der ihm für die Führung des Protocolls im Kirchencollegium und für Ertheilung von Extracten zukommenden Gebühren;

einige Exemplare des Reichsgesetzblattes für das Kaiserthum Oesterreich, enthaltend das Kaiserl. Patent vom 8. April 1861, wodurch die Angelegenheiten der evangelischen Kirche geregelt werden;

ich werde dieselben dem zur Prüfung der Proposition des Abgeordneten Preusser, betreffend die Stellung der Katholiken und die Ordnung der Landeskirche, niedergesetzten Ausschuß übergeben;

der Ausschußbericht über den Entwurf eines Patents, betreffend verschiedene Abänderungen der in der Wegeverordnung enthaltenen Vorschriften über die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen, sowie ein revidirtes Nebenlandstraßennetz;

der Ausschußbericht über den Entwurf eines Patents, betreffend die Verhältnisse der Juden.

Der Abgeordnete für den 3. ländlichen Wahldistrict hat das Wort.

Abgeordneter Schütt: Herr Präsident! Ich habe ums Wort gebeten, um mein Bedauern darüber auszusprechen, daß die vorhin als eingegangen angezeigten Petitionen aus den Dorfschaften Odderade und Sarzbüttel, die Bitte enthaltend:

> eine hohe Ständeversammlung wolle beschließen, daß der bereits kunststraßenmäßig als Grandchaussee hergestellte, von der Meldorf-Rendsburger Nebenlandstraße bei der Dellbrücke über Sarzbüttel und Odderade nach Nordhastedt führende Weg in das Verzeichniß der Nebenlandstraßen des Herzogthums Holstein aufzunehmen sei,

nicht schon früher eingegangen sind. Wenn dies geschehen wäre, so glaube ich, daß der verehrliche Ausschuß für Wegesachen Veranlassung gefunden haben würde, diesen Petitionen Berücksichtigung zu schenken; da dies nun aber nicht mehr hat geschehen können, weil eben schon der Bericht des Wegeausschusses als eingegangen angezeigt worden ist, so werde ich mir erlauben müssen, bei der

demnächstigen Verhandlung mit Rücksicht auf den Inhalt der beregten Petitionen ein Amendement zu stellen.

Der Präsident: Wir gehen zur Tagesordnung über; ich bitte den Abgeordneten für den 1. städtischen Wahldistrict, Herrn Lorentzen, seinen Vortrag zu halten.

Abgeordneter Lorentzen: In Betreff der von Kiel und Altona eingegangenen Petitionen habe ich gern Veranlassung genommen, folgende Proposition zu stellen:

> die Ständeversammlung beschließt einen allerunterthänigsten Antrag an Se. Majestät den König:
>
> daß der § 85 der Armenordnung vom 29. Decbr. 1841 durch zeitgemäße Erhöhung der darin normirten Unterstützungs- und Verpflegungskosten abgeändert werde.

Herr Präsident! Die im § 85 der Armenordnung festgestellte Erstattung, welche die verschiedenen Communen für ihre in andern Communen unterstützten und verpflegten Angehörigen zu leisten haben, sind seit längerer Zeit ungenügend und durchaus unzulänglich. Nach dem § 85 nämlich dürfen die Verpflegungskosten, ausgenommen in Krankheitsfällen, nur mit 76⅘ ß R.-M. oder 24 ß Cour. wöchentlich berechnet werden, und wenn eine Familie unterstützt wird, für jedes Mitglied derselben 38⅖ ß R.-M. oder 12 ß Cour. mehr. In Krankheitsfällen dürfen die Verpflegungskosten nur mit 2 ℔ oder 3 ℔ 12 ß Cour. wöchentlich, Arztlohn, Arzeneien und sonstige Kosten aber nicht berechnet werden. Durch diese niedrigen Ansätze kann eine billige Ausgleichung unter den Communen nicht Statt finden. Ganz besonders ungenügend ist die Erstattung von 2 ℔ wöchentlich in Krankheitsfällen, und sind es namentlich diejenigen Städte, in denen sich Krankenhäuser befinden, welche seitdem eine sehr bedeutende Einbuße dabei erlitten haben. Als Beispiel habe ich anzuführen, daß das Stadtarmenwesen in Altona für im Krankenhause verpflegte Kranke, außer den Transportkosten, täglich 52 ß R.-M. oder 16¼ ß Cour. zu bezahlen hat. Aus einer Petition des Altonaer Stadtarmenwesens, welche der Versammlung vorgelegen hat, ist zu ersehen, daß das Stadtarmenwesen für solche Personen, welche in andern Communen beheimathet sind, im vorigen Jahr für 9436 Verpflegungstage an die Verwaltung des Stadtkrankenhauses 5111 ℔ 16 ß zu bezahlen gehabt, außer den Nebenkosten, die verausgabt sind. Von diesen 5111 ℔ 16 ß hat das Stadtarmenwesen, à 2 ℔ die Woche, nur 2696 ℔ den inländischen Communen berechnen können; die Stadt Altona hat demnach allein für die im Krankenhause verpflegten, in andern Communen beheimatheten Kranken in einem Jahre eine Einbuße von 2415 ℔ 16 ß erlitten, ganz abgesehen von den Nebenkosten. Die Einbußen bei den sonstigen Verpflegungen und Unterstützungen, welche sich augenblicklich nicht in Zahlen nachweisen lassen, sind gleichfalls sehr erheblich.

Dies, Herr Präsident, ist, wie ich glaube, die wahre Darstellung der Sachlage, nach welcher eine Abänderung der im § 85 der Armenordnung normirten Ansätze dringend nöthig erscheinen muß, und es bleibt mir nur noch übrig, die geehrte Versammlung dringend zu bitten, daß sie es genehmige, daß meine Proposition, falls sie, wie

ich hoffe, Unterstützung findet, einem Ausschusse zur Prüfung überwiesen werde.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Ich will mir nur die Bemerkung erlauben, daß bei der Regierung bereits seit längerer Zeit Verhandlungen schweben, welche eben eine Erhöhung der im § 85 der Armenordnung normirten Vergütung zum Zweck haben. Daß die Sache noch nicht weiter gediehen ist, kommt daher, weil es wünschenswerth erschien, eine Einigung mit dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig und dem Ministerium des Innern für das Königreich zu erzielen, damit auch in den dortigen Communen eine gleiche Erhöhung, wie in den Holsteinischen, eintreten könne. Die Proposition trifft also in so weit mit den Absichten der Regierung vollständig zusammen.

Abgeordneter Advocat Rendtorff: Herr Präsident! Ich bin um so mehr verpflichtet, die von dem geehrten Abgeordneten für den 1. städtischen Wahldistrict gestellte Proposition zu unterstützen, als gerade durch mich eine Petition von Seiten der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel eingereicht ist, welche denselben Gegenstand betrifft und aus welcher ich zu einer Privatproposition Anlaß genommen haben würde, wenn es nicht von dem geehrten Vorredner geschehen wäre. Die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel hat sich schon bemüht, bei dem Königl. Ministerium diese Sache in Anrege zu bringen, und das, was der Herr Beigeordnete des Königl. Herrn Commissairs so eben gesagt hat, wird gerade Folge eines Schrittes gewesen sein, der von Kiel aus im Jahre 1858 unternommen worden ist. Es sind seitdem 5 Jahre verflossen, und die Einigung mit den Ministerien für die übrigen Theile der Monarchie ist nicht erzielt worden; daher glaube ich, daß keine Veranlassung für die Versammlung vorliegt, diese Proposition nicht als eine sehr dringende diesen Augenblick zu behandeln. Ihre Wichtigkeit wird klar sein; ich kann nur für Kiel Anführungen machen und besitze aus den dortigen Armenregistern und Unterstützungsregistern einige Data, welche die Kieler Verhältnisse in das klarste Licht setzen werden. Die Preise, welche im Jahre 1842 in der Armenordnung als Gegenstand der Erstattung von auswärtigen Communen angenommen sind, waren damals schon viel zu niedrig; berücksichtigt man nun, wie seitdem alle Lebensmittel im Preise gestiegen sind, wie an sich der Werth des Geldes gesunken ist, so ist es schon klar, daß eine Erstattung an die Commune mit der normirten Summe von 26 ß R.-M. für einen Kranken und 24 ß R.-M. für einen Gesunden auch nicht annähernd der wirklichen Ausgabe entspricht. Es sind hier zwei Gegenstände in Betracht zu ziehen: die Krankenpflege und die Unterstützung der Gesunden. Man hat für Krankenpflege in den Jahren von 1822—41, also in 20 Jahren, im Durchschnitt 950 ℔ gezahlt; diese Ausgabe ist in den Jahren von 1842—61 gestiegen auf den Jahresdurchschnitt von 4949 ℔ 8 ß, also 4000 ℔ mehr. Es sind in den Kieler Krankenhäusern verpflegt worden in den Jahren von 1845—61 an Kieler Armen in geringster Zahl 62, in höchster 121, an auswärtig beheimatheten Inländern in geringster Zahl 35, in höchster 100, und an Ausländern in geringster Zahl 24, in höchster 102; insgesammt ist die geringste Zahl 130 und die höchste 270 gewesen. Daraus folgt, daß die Kieler Armen im Durchschnitt nur etwas über den dritten Theil der Gesammtzahl der dort in die Krankenhäuser Aufgenommenen ausmachen, und daß die auswärtigen, im Inlande Beheimatheten ein Drittheil der ganzen Zahl ausmachen. Es erklärt sich dies auch leicht, weil diese Leute durchschnittlich vagirende Personen sind, welche eine gewisse Anziehungskraft empfinden, wenn sie in den Bereich einer großen Stadt kommen; Jeder, der sich als Handwerksbursche oder in anderer Veranlassung in ihrem Rayon befindet, wird unwillkührlich den Ort aufsuchen, wo er darauf rechnen kann, eine gute Verpflegung zu finden.

Daraus folgt für Altona und Kiel und diejenigen Städte, welche überhaupt im Aufblühen sind, welche Krankenhäuser haben, wie Neumünster, Elmshorn, Orte, die zugleich im raschen Wachsen begriffen sind, eine ganz unverhältnißmäßige Belastung. Dies läßt sich in Zahlen weiter nachweisen, wenn man z. B. in Kiel auf die Gesammtsumme sieht, welche von auswärtigen Communen erstattet worden. Danach ergeben die letzten 10 Jahre einen Durchschnitt von 4500 ℔ ungefähr, und die ganze Zahlungspflicht an auswärtige Communen für in Kiel heimathsberechtigte Personen, welche auswärts Unterstützung finden, ergiebt einen jährlichen Durchschnitt von 900 ℔, gerade den fünften Theil von dem, was Kiel ausgegeben hat.

Danach wird es klar sein, daß, wenn man nur das Mißverhältniß der Preise für den Einzelnen in Betracht zieht, es ein Opfer von einigen Tausend Mark ist, welches die Commune jährlich den übrigen inländischen Communen bringen muß. Das kann nicht verlangt werden und wird auch nicht verlangt werden. Mehr oder weniger ist das ganze Land dabei interessirt, daß dieser Gegenstand unsere Unterstützung nach dem wahren Verhältniß einer angemessenen Ausgleichung findet, und daher hoffe ich, daß die Committee, welche von der Versammlung hoffentlich gewählt wird, zu näheren Vorschlägen in dieser Beziehung gelangen werde.

Abgeordneter d'Aubert: Damit es nicht den Anschein gewinnt, Herr Präsident, als ob die Verordnung vom 29. Decbr. 1841 nur für Altona und Kiel abgeändert werden solle, erlaube ich mir noch, auf den Gesichtspunct aufmerksam zu machen, der bei der gedachten Verordnung in den Bestimmungen des § 85 leitend gewesen, und der bei der Entschädigungsfrage in der Armenordnung damals, als sie erlassen wurde, von der Gesetzgebung insonderheit berücksichtigt wurde. Der Gesichtspunct, welchen man bei der Verordnung hatte, war von der einen Seite insonderheit der, daß die Verarmten oder die Erkrankten, die nicht in einer Commune beheimathet waren, doch im Verarmungsfalle eine Unterstützung so lange erhielten, bis die Frage erledigt war, wo sie heimathsberechtigt waren. Der Regel nach waren es Leute, welche ihre Kräfte im Interesse der Aufenthaltscommune oder deren Bewohner abgenutzt hatten, denen aus Billigkeitsrücksichten im Fall der Verarmung Hülfe geleistet werden mußte; oder sie waren durch ungünstige Verhältnisse oder durch Krankheit so weit gekommen, daß sie von der Aufenthaltscommune in die beikommen-

den Verpflegungshäuser aufgenommen werden mußten. Es lag in der gesetzlichen Bestimmung nicht allein der rechtliche Gesichtspunct, daß nicht alles das erstattet werden müßte, was die Kranken bedürften, sondern daß man nur das Princip der Humanität ausübe, ihnen, so weit sie nothwendig der Unterstützung bedürften, diese zu reichen, dagegen demnächst nach Billigkeit sich zu entschädigen. Beide Theile sollten berücksichtigt werden, die Heimathscommüne und die Aufenthaltscommüne, und beide sollten gewissermaßen dazu beitragen, die Familie so lange zu unterstützen, bis über die Aufnahme des Verarmten in der Heimathscommüne oder dessen Verbleiben im Aufenthaltsorte entschieden war. Dieser Gesichtspunct hat entschieden auf die Bestimmung der Größe der Unterstützungsgelder eingewirkt. Die Unterstützungsgelder sind auch nicht so unbedeutend für gesunde Arme, daß gerade eine besondere Erhöhung deshalb erforderlich wäre, in so weit sie nicht durch den in der Zeit gesteigerten Werth der Bedürfnisse nothwendig wird. Für Erkrankte sollen 2 ℛ wöchentlich, für eine gesunde Person 77 ß, und bei einer Familie für jedes weitere Mitglied noch 38 ß mehr bezahlt werden, so daß, wenn man bei einer Familie die Beihülfe zusammenrechnet, solche im Ganzen eine genügende Entschädigung für diejenigen Verpflegungskosten ist, welche die Armen regelmäßig erhalten.

Der zweite Gesichtspunct ist freilich nur administrativer Natur und beruht auf richtigen Grundsätzen der Armenadministration. Die Art der Administration ist nämlich in allen Communen so verschieden, daß man in der Regel in der einen Commüne dem Kranken mit 2 ℛ helfen kann; in der andern müßte man das Doppelte, Dreifache zahlen. Um nun auf der einen Seite die Heimathscommüne nicht so sehr zu belasten, mußte man der Administration eine Schranke geben, damit sie nicht, weil sie aus dem Beutel fremder Leute wirthschaftete, zu drückende Kosten veranlaßte; denn der Regel nach ist die Armenpflege zu sehr geneigt, keine Sparsamkeit zu üben, wenn sie weiß, daß die verausgabten Kosten vollständig von andern Communen erstattet werden. Nothwendig ist es daher, wenn man eine Reform in dieser Beziehung vornimmt, daß man nicht bloß die helfenden Aufenthaltscommünen, sondern auch die zur Entschädigung verpflichteten Heimathscommünen bei der Kostenerstattungsfrage berücksichtigt, und daß insonderheit die ersteren diejenigen Menschen, die nicht fortkommen können, unterstützen müssen, und daher auch in den Fällen, wenn solche Personen verarmen oder erkranken, etwas mehr thun können, weil jene ihre ganze Kraft den Communen bisher gewidmet und dieselbe der Regel nach dort abgenutzt haben, oder weil die Krankheit in Folge der Arbeitsthätigkeit erfolgt ist. Hülfe ist daher gerechtfertigt, ohne gerade jedesmal ganz die Heimathscommüne herbeizuziehen. Nur Billigkeitsrücksichten in Hinsicht auf die gesetzliche Aufnahmepflicht der Heimathscommüne bestimmen die Entschädigungsfrage in ihrer Größe. Daher bin ich entschieden der Meinung, daß nur mit Rücksicht auf den gesteigerten Werth der Bedürfnisse, d. h. Naturalien insonderheit, eine verhältnißmäßige Erhöhung der zu erstattenden Gelder bestimmt werde, aber nicht

mit Beziehung auf den Gesichtspunct des Rechts, sondern nur der Billigkeit. Die Billigkeit kann aber nur fordern, daß man beide Verhältnisse gleich wäge, mit Rücksicht hierauf jenen angedeuteten Gesichtspunct festhalte und bei der Größe der Entschädigung die gewöhnlichen Verarmungsverhältnisse zum Grunde lege, und daß man einen Maßstab nehme, der nicht den Anforderungen größerer Städte entspricht, sondern verhältnißmäßig mehr denen der kleineren Städte und den ländlichen Verhältnissen.

Der Präsident: Die Proposition hat mehrfache Unterstützung gefunden; es steht also zur Frage, ob die Versammlung die Erwählung eines Ausschusses zur Prüfung derselben genehmigen wolle. Diejenigen Herren, welche dafür sind, bitte ich, sich zu erheben. — Angenommen. — Ehe wir weiter fortschreiten, erlaube ich mir die Tagesordnung für die nächste Sitzung, morgen Mittags 1 Uhr, anzugeben:

Vorberathung über den Ausschußbericht, betreffend den Entwurf eines Patents für das Herzogthum Holstein, betreffend die Aufbringung eines Antheils an den Kosten der im Jahre 1852 und in den folgenden Jahren von einer außerordentlichen Commission, zuerst in Segeberg, später in Rendsburg, wegen begangener Diebstähle ꝛc. geführten Criminaluntersuchung;

Vorberathung über den Ausschußbericht, betreffend die aus verschiedenen Städten eingegangenen Petitionen um Zulassung von Croggons-Asphaltdachfilz zur Dachdeckung in Städten und Flecken des Landes.

Wegen der großen Langsamkeit der Expedition in der Druckerei ist es mir wiederum nicht möglich, mehr auf die Tagesordnung zu bringen. Zwei übrigens nicht sehr umfangreiche Berichte, die schon gestern in die Druckerei gebracht sind, nämlich der 3. Bericht der Petitionscommittee und der Bericht über die Proposition des Herrn Abgeordneten für den 5. ländlichen Wahldistrict wegen planmäßiger Anlegung von Eisenbahnen, sind in diesem Augenblick noch nicht wieder zurückgekommen, und so ist es die Frage, ob diese Berichte rechtzeitig in Ihre Hände gelangen würden.

Wir gehen zur Nr. 3 auf der Tagesordnung, also zur Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der Proposition des Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrict, Etatsrath Preusser.

Ich schlage vor, daß für diese Committee 5 Mitglieder erwählt werden mögen. Wenn die Herren damit einverstanden sind, so bitte ich, diese 5 Mitglieder zu erwählen.

Abgeordneter v. Bülow-Bothkamp: Herr Präsident! Ich habe gestern gegen die Wahl eines Ausschusses in dieser Angelegenheit gestimmt, weil ich nicht damit einverstanden bin, daß den Katholiken die freie Ausübung ihres Cultus gestattet werde. Ich halte diesen Punct für so wichtig, daß ich mich auch jetzt der Wahl eines Ausschusses enthalten werde.

Es wurde hierauf zur Wahl des Ausschusses geschritten und in denselben gewählt:

Preuſſer mit . . . . . 43 Stimmen,
Versmann mit . . . . . 42 „
Reincke mit. . . . . 37 „
Scharmer mit. . . . . 37 „
Graf Rantzau-Rastorf mit . . 36 „

Der Präſident: Wir gehen jetzt über zur Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der Proposition des Herrn Abgeordneten für den 1. städtischen Wahldistrict, Lorentzen. Wenn die Herren damit einverstanden sind, so bitte ich auch für diese Committee 5 Mitglieder zu erwählen.

Gewählt wurden:

Lorentzen mit . . . . . 41 Stimmen,
Rendtorff mit. . . . . 37 „
Werner mit . . . . . 34 „
Bröcker mit . . . . . 33 „
Graf Reventlow-Farve mit . 26 „

Hierauf folgte der Tagesordnung gemäß die Verlesung der Bedenken

1) über die Proposition des Abgeordneten Etatsrath Preuſſer, betreffend die Vorlegung eines Gesetzentwurfs wegen des Beweisverfahrens im Civilproceß;
2) über den Entwurf einer Verfügung wegen Erstattung der durch die Explosion des Laboratoriums in der Stadt Rendsburg im Jahre 1850 an dortigen privaten und städtischen Gebäuden verursachten Schäden, sowie einiger anderer Kriegsschäden.

Der Präſident: Ich erlaube mir die Herren Berichterstatter daran zu erinnern, daß noch manche Bedenken rückständig sind, und bitte, die Erstattung derselben möglichst zu beschleunigen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Einundzwanzigste Sitzung,

den 28. Febr. 1863.

Anwesend 48 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präſident: Von dem Herrn Abgeordneten für die Geistlichkeit aus Lunden ist mir ein Schreiben zugegangen, in welchem er mir mittheilt, daß, sowie er bereits in mehreren Sitzungen habe fehlen und um Urlaub bitten müssen, Amtsgeschäfte halber es ihm auch nicht möglich gewesen sei, schon heute einzutreffen, daß er jedoch hoffe, morgen wieder eintreffen und an den Sitzungen Theil nehmen zu können.

In einer früheren Sitzung habe ich der Versammlung mitgetheilt, daß ich einen Bogen ausgelegt habe mit Vorschlägen zur Ergänzung und Vermehrung der überaus dürftigen Büchersammlung der Ständeversammlung. Dieser Bogen hat etwa 8 Tage ausgelegen, und es sind von einigen Herren Zusätze beantragt, welche ich in das Verzeichniß mit aufgenommen habe. Ich weiß nicht, ob von irgend einem der Herren sonst noch Wünsche mit Rücksicht hierauf geäußert werden möchten. Wenn das nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß die Versammlung mit mir darüber einverstanden ist, daß die auf dem Verzeichniß aufgeführten Bücher angeschafft und die Kosten von der zur Bestreitung der Kosten der Ständeversammlung in dieser Diät angewiesenen Summe bestritten werden. Es ist unter Anderm in Vorschlag gebracht worden: die Anschaffung der fehlenden Jahrgänge der Reichsraths- und Reichstagszeitung, sowie auch der Schleswigschen Ständezeitung; eines zweiten Exemplars der chronologischen Sammlung der Verordnungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, namentlich mit Rücksicht auf das Bedürfniß der Ausschüsse; der Generalstabskarte für Holstein und Lauenburg; einiger Urkundensammlungen, welche der Ständeversammlung bei ihren Arbeiten von Nutzen sein dürften; einiger Lehrbücher der Volkswirthschaft und des Staatsrechts; eines Atlas der ganzen Erde von Delitzsch und Brachelli mit statistischen Tabellen. Ich erlaube mir noch anzuführen, daß die neueste Ausgabe des Staatslexikons von Rotteck und Welker mit aufgeführt ist.

Abgeordneter Dr. Meyn: Ich finde in dem Verzeichniß die Schrift von Birnbaum über landwirthschaftliche Anstalten aufgeführt, deren Anschaffung wohl nur mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ausschusses zur Prüfung der Proposition des Abgeordneten für die Universität vorgeschlagen sein wird und um so überflüssiger erscheint, als ein mir gehöriges Exemplar der Schrift dem Ausschuß zu Gebote steht.

Der Präſident: Es ist wohl kein sehr kostspieliges Werk und überdies auch schon angeschafft.

Auf die Bemerkung des Etatsraths Preuſſer, ob es nicht vorzuziehen sei, statt eines zweiten Exemplares der chronologischen Sammlung der Verordnungen die systematische Sammlung anzuschaffen, wird von anderer Seite erwidert, daß die chronologische Sammlung im Saale vorhanden, aber freilich nicht vollständig sei.

Der Präſident: So fern eine Nachsicht ergeben sollte, daß weitere Ergänzungen schon vorhandener Werke erforderlich sind, werden diese ja auch vorgenommen werden.

Wenn sonst von keiner Seite etwas zu erinnern gefunden wird, so darf ich annehmen, daß die geehrte Versammlung mit mir darüber einverstanden ist, daß die auf dem Verzeichniß aufgeführten Bücher aus den Mitteln, welche zur Bestreitung der Kosten der Stände angewiesen sind, angeschafft werden, und werde ich zu diesem Zweck, wie ich schon vorläufig gethan habe, mich in weiteres Vernehmen mit dem Königl. Herrn Commissair setzen, welcher sich erboten hat, die Anschaffung namentlich der Gesetzsammlungen für die Preise zu besorgen, für welche diese von der Regierung bezogen werden.

Es sind folgende Gegenstände eingegangen:

der Ausschußbericht über die Proposition des Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Jersbeck, betreffend die Theilung der zu großen und die Errichtung neuer Kirchengemeinden;

eine Proposition des Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Heiligenstedten, dahin lautend: die Ständeversammlung beschließt, dem hohen Deutschen Bunde Mittheilung der in jetziger Diät erwachsenen Actenstücke zu machen, welche die Lage bezeichnen, in der sich die Versammlung der Königl. Dänischen Regierung gegenüber befindet, und dabei die Hoffnung auszusprechen, daß es dem hohen Deutschen Bunde gefallen möge, die geeigneten Schritte zu ergreifen, um das Herzogthum Holstein in seinen Rechten und Interessen zu schützen und sicher zu stellen;

27 Petitionen aus dem Amte Trittau in Wegesachen;

eine Petition des Hofbesitzers Langeloh in Rissen, Herrschaft Pinneberg, daß gewisse öffentliche Anlagen dort nicht nach Pflügen, sondern nach dem Steuerwerth der Ländereien und nach dem Brandcassenwerth der Gebäude repartirt werden mögen;

eine Petition von den Kieler Amtsgevollmächtigten, Fleckensvorsteher Volbehr in Brunswyck und Hufner Dibbern in Schönkirchen, betreffend die Aufhebung der Bestimmungen des Kanzleipatents vom 27. Juni 1829 über den Transport der Vagabonden und Bettler und baldmöglichste gesetzliche Anordnung des Transports von Polizeidistrict zu Polizeidistrict;

51 gleichlautende Petitionen aus Altona wider die Erbauung neuer Kirchen;

9 gleichlautende Petitionen aus Rendsburg und Umgegend, betreffend die Landeskirche;

53 Petitionen, theils von Schullehrern, theils von Eingesessenen zu Gunsten der Schullehrer, aus Segeberg und andern Districten des Landes, betreffend eine Erhöhung der Schullehrerbesoldungen;

3 gleichlautende Petitionen von Deichgrafen, worin die Stände gebeten werden, dahin zu wirken, daß mit dem eintretenden Frühling die Schutzwerke am Glückstädter Hafen in einen solchen Stand gesetzt werden, daß sie den Marschländereien den erforderlichen Schutz gewähren können.

Der Abgeordnete für den 6. ländlichen Wahldistrict hat ums Wort gebeten, um diese Petitionen zu unterstützen.

Abgeordneter Scharmer: Die Petitionen, welche so eben angekündigt sind, enthalten alle die Bitte, die Ständeversammlung möge dahin wirken, daß mit dem eintretenden Frühlinge die Schutzwerke am Glückstädter Hafen in einen solchen Stand gesetzt werden, daß sie den Marschländereien den ihnen so sehr nothwendigen Schutz gewähren können. Wenn schon seit langer Zeit ganz außerordentliche Mittel und Kräfte in Anspruch genommen sind, um die Küstengebiete längs der Elbe gegen Ueberfluthungen zu schützen, so muß es um so mehr auffallend erscheinen, daß gerade derjenige Punct der ganzen Küstenstrecke, der nach dem Urtheil Aller, welche damit bekannt sind, der größten Gefahr einer Ueberfluthung ausgesetzt ist, noch bisher unberücksichtigt geblieben ist; das ist gerade der Glückstädter Hafen, und wenn die Deichgrafen, welche diese Districte, die zunächst in Gefahr stehen, vertreten, geglaubt haben, sogar das Mittel ergreifen zu müssen, die

Ständeversammlung um Unterstützung und Förderung dieser Angelegenheit zu ersuchen, für welche sie schon bei der Regierung wiederholt die angelegentlichsten Schritte gethan haben, so glaube ich verpflichtet zu sein, dem Ausschuß, welcher für die Behandlung der Petitionen erwählt ist, die Bitte vorzulegen, daß er sich besonders dieser Petitionen annehmen möge.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Es ist eine bekannte Sache, daß die Deiche am Glückstädter Hafen unzureichend sind; es ist aber ebenso bekannt für Diejenigen, die mit dieser Angelegenheit zu thun gehabt haben, daß es sehr schwierig ist, hier einen genügenden Deichschutz herstellig zu machen, der nicht zugleich verbunden ist mit einiger Beeinträchtigung des Hafenwesens und der städtischen Interessen. Uebrigens war nach langen Verhandlungen ein Project genehmigt und dem Deichbande zur Ausführung überwiesen worden; es wurde aber von dem Deichbande der Stadt Glückstadt noch eine Frist gelassen, um eine nachträgliche Untersuchung darüber anzustellen, ob nicht durch Herstellung einer Schleuse vor dem Hafen ein Deichschutz herstellig gemacht werden könne, welcher dem Interesse des Hafenwesens und den Bedürfnissen des städtischen Verkehrs besser entspreche. Hierdurch ist es veranlaßt, daß ein derartiges Project neuerdings aufgetaucht und in weitere Erwägung gezogen ist. Nachdem die Deichverstärkung in dieser Weise so lange hinausgezogen ist, und nachdem man der Stadt nochmals Gelegenheit gegeben hat, ein solches Project ausarbeiten zu lassen und zur Erwägung vorzulegen, wird die Sache jetzt nicht mit einem Male dahin abgemacht werden können, daß nun abgesehen werden solle von diesem durch die Stadt Glückstadt vorgelegten neuen Project, bevor dasselbe nach seiner Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit näher untersucht worden ist; und dies ist der Grund, weshalb die Sache noch nicht erledigt ist.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Ich müßte mich sehr irren, wenn es sich nicht so verhält, daß von einer Einräumung an die Stadt Glückstadt keine Rede gewesen, daß im Gegentheil die Ausführung der von dem Deichbande durch Majorität der Stimmen beschlossenen Refectionsweise dringend bei der Regierung befürwortet, daß diese Befürwortung auch durch Denjenigen, der die Leitung des Deichwesens in diesem District hat, dringend unterstützt worden ist. Im Uebrigen kann die Sache so wünschenswerth sein, wie möglich, wenn in anderer Weise zugleich für den Glückstädter Hafen und Deich gesorgt wird; aber zu erwägen ist, daß es sich um einen Kostenaufwand von 140,000 ℛ handelt, während der Zustand unserer Finanzen von der Art ist, daß wir gerade eben im Begriff stehen, selbst über den geringen Kostenaufwand von 36,000 ℛ den Vorschlag einer besondern Steuerausschreibung hier berathen zu müssen.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Es ist richtig, daß, falls man auf das Project eingehen wollte, es nothwendig sein würde, noch näher zu untersuchen und festzustellen, wie die erforderlichen Geldmittel aufzubringen sein würden; allein so im Allgemeinen kann der Punct, daß die Sache kostspielig sein könnte, nicht von vornherein einen Grund abgeben, das Project ganz bei Seite zu setzen. Uebrigens sind die erneueten Anträge auf ein-

schleunige Erledigung dieser Angelegenheit von Seiten des Deichbandes doch nicht eher erfolgt, als bis der Stadt Glückstadt von demselben wohl ein ganzes Jahr Zeit gelassen war, das neue Project ausarbeiten zu lassen und vorzulegen, indem während dieser Zeit von Seiten des Deichbandes zur Ausführung des früher genehmigten Projects überall nichts geschehen ist.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Es ist auch lediglich die Gefahr, worin sich das hinterliegende Land befindet, die es dringend erforderlich macht, daß eine so lange berathene Sache endlich einmal zu irgend einem Schlusse komme, und zu diesem Schlusse hat sie bisher auf dem ordnungsmäßigen Wege nicht gebracht werden können.

Der Präsident: Diese Angelegenheit wird also der Erwägung der Petitionscommittee zu empfehlen sein. Wir gehen jetzt zur Tagesordnung über, und zwar zunächst zur Vorberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich eines Patents, betreffend die Aufbringung eines Antheils an den Kosten der im Jahre 1852 und in den folgenden Jahren von einer außerordentlichen Commission, zuerst in Segeberg, später in Rendsburg, wegen begangener Diebstähle ꝛc. geführten Untersuchung. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu verlesen.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Wyneken, verliest den Bericht.

Der Präsident: Die Vorberathung ist eröffnet.

Abgeordneter Burmeister: Herr Präsident! Ich kann mich mit dem Vorschlage des Ausschusses nicht einverstanden erklären. In den Plönschen Aemtern werden die Criminalkosten aus Königl. Casse abgehalten, und so würden die Plönschen Aemter wenigstens 3000 ℛ bei dieser Art der Berichtigung verlieren. Wenn also die Königl. Casse nicht geneigt sein sollte, den Plönschen Aemtern diese 3000 ℛ, oder was es ausmachen wird, zu erstatten, so würde ich mich dagegen erklären müssen, daß diese Kosten aus dem Ueberschuß der Zettelsteuer abgehalten werden.

Der Präsident: Die Meinung des geehrten Abgeordneten ist wahrscheinlich die, daß, wenn der Antrag des Ausschusses genehmigt würde, es zur Frage stehen würde, ob die Königl. Casse den auf die Plönschen Aemter fallenden Antheil an den Kosten dieser Criminaluntersuchung auch den Plönschen Aemtern wieder erstatten würde, weil die Königl. Casse diese Kosten trägt, und daß, falls in dieser Beziehung keine Zusicherung gegeben würde, wenn der Antrag des Ausschusses übrigens genehmigt würde, der geehrte Abgeordnete sich gegen denselben erklären werde.

Abgeordneter Burmeister: Ich werde mir in dieser Beziehung ein Amendement vorbehalten.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Ich weiß nur nicht recht, in welcher Weise die Rede sein kann von Erstattung von Auslagen, deren Bezahlung man nicht nöthig hat.

Abgeordneter Burmeister: Es würde gerade den Plönschen Aemtern aus der Berichtigung dieser Kosten aus der Zettelsteuer ein Nachtheil entstehen.

Der Königl. Herr Commissair: Es ist vollkommen richtig, daß die Criminalkosten in den Plönschen Aemtern aus der Königl. Casse abgehalten werden; ich

sehe aber doch in der That nicht ein, wie es möglich sein sollte, daß, wenn der Beschluß der Versammlung von der Regierung angenommen werden sollte, aus der Regierungscasse der für die Plönschen Aemter entfallende Betrag an diese erstattet würde, sondern es könnte doch höchstens davon die Rede sein, daß aus andern Regierungsmitteln dem der Versammlung zur Verfügung stehenden Fond jener Betrag wieder erstattet würde.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Dasselbe habe ich gerade bemerken wollen, was von dem Königl. Herrn Commissair gesagt ist.

Abgeordneter Wyneken: Es scheint mir hier lediglich eine s. g. Buchhaltereifrage vorzuliegen, denn die Summe von 36,900 ℛ ist bereits von der Königl. Casse bezahlt worden. Die Königl. oder Landescasse will diese Summe durch eine besondere Repartition wieder haben. In der Staatsrechnung ist sie wiederholt aufgeführt worden, und es steht immer dabei, daß diese Summe, welche durch die außerordentliche Untersuchungscommission damals veranlaßt worden, bis jetzt noch nicht erstattet worden; ausgegeben ist sie wirklich schon längst. Nun ist die Sache die, daß wir von unsern Ueberschüssen die 36,900 ℛ abschreiben und somit ist die Geschichte abgemacht; unser Ueberschuß wird dadurch um so viel geringer, aber die Königl. Casse bekommt kein baares Geld und hat auch nichts weiter zu fordern.

Abgeordneter Rendtorff: Ich habe die Meinung des geehrten Abgeordneten von Ahrensbök dahin verstanden, daß er allerdings dem Ausschußantrag bestimmt entgegentritt und verlangt, daß diese Criminalkosten nicht durch Verbrauch des Ueberschusses von der Cassenscheinsteuer aufgebracht werden; er will vielmehr, daß sie eben speciell als Criminalkosten repartirt werden über das Land, weil auf diese Weise die Plönschen Aemter dahin gelangen würden, keine Ausgaben zu tragen, indem er nämlich davon ausgeht, daß die Plönschen Aemter an dem Ueberschusse einen ganz bestimmten Antheil haben, der ihnen dann seiner Zeit, wenn darüber disponirt wird, zu Gute kommt. Das, meine ich, hat der geehrte Abgeordnete klar ausgesprochen.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Aber in dem Letzteren liegt ja gerade der Irrthum; einen speciellen Antheil an dem fraglichen Ueberschuß für die Plönschen Aemter giebt es nicht und kann es nicht geben.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich den Antrag und die Motivirung des geehrten Abgeordneten von Ahrensbök für vollkommen gerechtfertigt halte und mir wirklich eine vollkommene Unbilligkeit darin zu liegen scheint, wenn die Plönschen Aemter, welche bei einer speciellen Repartition nichts zu bezahlen haben würden, durch die Abhaltung der fraglichen Criminalkosten aus dem Ueberschusse der zur Einlösung der Cassenscheine ausgeschriebenen Abgabe einen verhältnißmäßigen Antheil an diesem Ueberschusse einbüßen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Ich glaube, daß, wenn eine solche Reclamation eines einzelnen Theiles des Landes auf diese Weise als gerechtfertigt hingestellt werden sollte, man in vielen Fällen gerade auf Unbilligkeiten und nicht auf Billigkeiten kom-

men würde. Unser ganzer Bericht geht gerade davon aus, daß man die Kosten dieser Criminaluntersuchung, während sie theilweise bereits von den einzelnen Districten getragen sind, im Ganzen nicht als gewöhnliche Criminalkosten betrachten kann, sondern als einen Aufwand zum Besten des ganzen Landes, der nicht nach Maßgabe der sonst bestehenden Verpflichtungen zur Abhaltung gewöhnlicher Criminalkosten aufzubringen ist. Also kann die Regierung hiernach die Criminalkosten in den Aemtern nicht tragen, und sie kann ebenso wenig nach diesem Grundsatz hier den Aemtern darauf etwas vergüten.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Das wird ja auf die Motivirung des Amendements ankommen; denn, wie gesagt, ich finde keine Unbilligkeit darin, sondern finde es geradezu der Billigkeit entsprechend, daß Derjenige, dem auf diese Weise etwas gegeben wird, d. i. die Regierung, es auch zurückgiebt.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Ein Fall ganz ähnlicher Art ereignete sich hier im Jahre 1853, als verhandelt wurde über diejenigen Gelder, welche zur Ablösung des Mühlenzwanges gegeben werden sollten. Damals wurde von Seiten eines Dithmarscher Abgeordneten bemerkt, in Dithmarschen sei kein Mühlenzwang; wenn also die Königl. Casse Gelder bezahlen sollte zur Ablösung des Mühlenzwanges, so würde Dithmarschen dadurch prägravirt. Das konnte aber natürlicherweise zu gar nichts führen, denn sobald es einer allgemeinen Landessache gilt, so hören ja die Ansprüche einzelner Districte von selbst auf.

Der Präsident: Wünscht sonst Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, so bitte ich den Herrn Abgeordneten für den 15. ländlichen Wahldistrict, das angekündigte Amendement bis morgen Mittag einzureichen.

Die Vorberathung ist geschlossen.

Wir gehen über zu der Nr. 3 der Tagesordnung, zur Vorberathung über den Ausschußbericht, betreffend die aus verschiedenen Städten eingegangenen Petitionen um Zulassung von Croggons-Asphaltdachfilz zur Dachdeckung in den Städten und Flecken des Landes. — Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu verlesen.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Dr. Reyn, verliest den Bericht.

Der Präsident: Die Vorberathung ist eröffnet.

Der Vicepräsident: Ich möchte mir erlauben, eine Anfrage an den Ausschuß zu richten. Der Antrag der Petenten ging auf Zulassung von Croggons-Asphaltdachfilz zur Dachdeckung in Städten und Flecken des Landes, während der Antrag des Ausschusses auf „Verwendung der Dachfilze und Dachpappen jeder Art" geht.

Nun ist am Schlusse des Berichts gesagt, daß kein Grund sei, das Product einer einzelnen Fabrik zu bevorzugen. Damit bin ich ganz einverstanden; es kommt aber doch darauf an, daß jede andere Art von Dachpappen aus solchen Materialien fabricirt werde, daß sie

dieselbe Garantie gegen Feuersgefährlichkeit giebt, wie die Croggon's. Es geht nämlich aus dem Ausschußbericht pag. 4 hervor, daß, je nach der Composition, die Feuersgefährlichkeit größer oder geringer ist, und so scheint es doch gefährlich, Dachpappen und Dachfilze zuzulassen, ohne daß vorher diese Pappen einer gewissen Untersuchung unterzogen werden und man so einige Sicherheit hat.

Der Berichterstatter: Ich glaube, die Sicherheit beruht in der Natur der Sache, denn gerade der theuerste Artikel bei der Fabrication der Dachpappen ist jedenfalls der theerige und pechische Zusatz, und die Fabrication strebt immer dahin, sich von dem Kostspieligen zu emancipiren; alle andern Zusätze sind wohlfeiler, und die Fabrikanten gehen von selbst darauf aus, den wohlfeileren Artikel immer reichlicher anzuwenden. Aus diesem Grunde, glaube ich, dürfte die ausgesprochene Furcht unbegründet sein.

Abgeordneter Dr. Körner: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß die Feuersgefährlichkeit weniger von dem Material abhängt, als von der nachherigen Behandlung der Dachpappen. Es kommt darauf an, daß das Dach mit einem Ueberzug von einem Material versehen wird, welches unverbrennlich ist und die atmosphärische Luft von der Asphaltbedeckung abhält. Ich erlaube mir auch darauf aufmerksam zu machen, daß wir schon ein Patent für Schleswig und Holstein vom 17. Jan. 1845 besitzen, wodurch die Bedachungen mit Asphalt erlaubt sind, und zwar unter gewissen Bedingungen. Es wird nämlich die Bedingung gestellt, daß das künstliche oder natürliche Material, welches zu dieser Bedachung angewandt wird, bei einer Erhitzung von 150 Grad nicht so flüssig wird, daß man es ausgießen kann, ferner bei einer Erhitzung von 180 Grad nicht Dämpfe entwickelt, welche sich an einer Flamme entzünden. Die erste Bestimmung scheint dahin zu gehen, daß man befürchtet, bei dem Feuer des Nachbarhauses möge die Asphaltmasse abfließen und das Feuer verbreiten. Es war ferner die Bestimmung dahin getroffen, daß das Dach eine bestimmte Neigung haben sollte und die Neigung von 1 Fuß auf 6 Fuß gesetzt, wodurch man vielleicht ebenfalls das Abfließen verhindern wollte. Es würde nun gewiß bei einer Filzbedachung dieses Flüssigwerden nicht Statt finden. Aber es ist eine andere Bestimmung, die hauptsächlich Anwendung finden würde auf die Asphaltfilzbedachung. Es ist nämlich bestimmt in dem erwähnten Patent, daß das Asphaltdach, noch während der Guß, welcher damals gemacht wurde, heiß sei, mit einer Sanddecke versehen werde. Es müßten nun die Asphaltfilzdächer unter Beaufsichtigung der Branddirectoren stehen, und es müßte darauf gesehen werden, daß die Asphaltfilzdächer getheert und mit einer Sanddecke versehen würden. Es fiele dadurch jeder Einwand gegen die Benutzung aller Arten von Asphaltfilz und Dachpappen weg, und man hätte keine vermehrte Feuersgefahr zu befürchten bei ihrer Anwendung.

(Beschluß folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

№ 20. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 5. März.

Einundzwanzigste Sitzung,

den 28. Febr. 1863.

Anwesend 48 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Der Berichterstatter: Was das angezogene Gesetz betrifft, so scheint mir, daß die daraus mitgetheilten Worte andeuten, daß es im höchsten Grade unpractisch ist; denn wo wird wohl die Brandpolizei sich mit einem Thermometer hinstellen, um zu untersuchen, ob der Asphalt bei 150 Grad flüssig sei oder bei welchem Thermometergrad sich Dämpfe entwickeln. Es läßt sich kaum denken, daß eine Polizeibehörde oder eine Brandpolizeibehörde darauf Rücksicht nehmen könnte, auch wenn sie den Willen hat, den Wortlaut des Gesetzes zu befolgen. Denn was in dem Gesetze über die Neigung des Daches gesagt wird, betrifft keine Feuersgefährlichkeit, sondern scheint lediglich im Interesse der Gebäude gegen das Durchregnen gesagt zu sein, und ich kann nicht verstehen, wie das in die Verordnung hineingehört. Jedenfalls ist aber ein Asphaltdach, welches eine Dicke von wenigstens 1—1½ Zoll haben muß, viel gefährlicher, als irgend ein Filzdach; denn flüssig wird es auf jeden Fall in der Gluth einer Feuersbrunst, wenn es auch bei 150 Grad nicht flüssig ist, und dann tröpfelt die flüssige Masse ab und ist im Stande, das Feuer zu verbreiten und die Löschmannschaft zu gefährden. Deshalb begreife ich eigentlich nicht, wie man ein Filzdach hat ausschließen und dagegen ein schmelzbares Asphaltdach gestatten können. Was das Letzte anbetrifft, was der geehrte Abgeordnete sagte, daß die Sanddecke übergeschüttet werden muß, so ist das eine bei der Verwendung durchaus unumgängliche Vorschrift; denn wenn man weder Theer, noch Sand aufbringt, so ist der Filz im Laufe eines Jahres gänzlich zerstört.

Abgeordneter Dr. Körner: Daß die bestimmte Neigung eines Daches nur deshalb angenommen sein sollte, um das Durchregnen zu verhindern, das kann ich mir nicht denken, da die Regierung sich nicht damit abgeben wird, die Dächer hinsichtlich der Dichtigkeit gegen Wasser zu beaufsichtigen. Was der geehrte Herr Vorredner im Uebrigen sagte, ist dasselbe, was ich gerade auch sagen wollte; denn wenn ein mit Asphalt gedecktes Dach erlaubt ist, so muß es gewiß erlaubt sein, dasselbe mit Asphaltfilz zu decken, da, wie ich auch selbst gesagt habe, namentlich durch das Herabströmen des geschmolzenen Asphalts das Feuer sich verbreiten kann, und dieses bei den Asphaltfilzdächern nicht Statt findet. Aber ich wollte nur ausdrücken: wenn die Regierung es damals für nöthig hielt, die Asphaltdächer unter Aufsicht zu stellen, so wäre es gewiß doch auch nöthig, diese verschiedenen Arten von Dachpappen in so fern unter Aufsicht der Branddirectoren zu stellen, als sie dafür Sorge zu tragen hätten, daß die Hausbesitzer jährlich die Theer- und Sandschichte erneuerten, um sie immer in dem Zustande zu erhalten, wo sie eben nicht feuersgefährlich sind.

Abgeordneter Lichtwerk: Ich möchte mir zu bemerken erlauben auf das, was so eben geäußert worden, daß es eine Nothwendigkeit sei, diese Pappdächer nicht allein mit Theer zu überstreichen, sondern alljährlich noch mit Sand zu überstreuen, und daß es noch besser ist, Cement anzuwenden. Es wird dadurch die Feuersgefährlichkeit vollständig entfernt. Eine Nachtheerung wird nicht genügen, weil das Dach danach nicht wasserdichter sein wird. Die Hausbesitzer sind darauf angewiesen, das Dach so zu erhalten; also sehe ich gar nicht ein, warum der Branddirector noch eine besondere Aufsicht darüber zu führen hat.

Der Vicepräsident: Ich beruhige mich bei der mir gegebenen Auskunft, da ich annehme, daß das Gesetz, um dessen Erlassung gebeten wird, die gehörigen Garantien enthalten werde, um das Publicum sicher zu stellen, daß eine Feuersgefahr nicht daraus entstehe.

Abgeordneter Ottens: Herr Präsident! Es ist nicht meine Absicht, über den Ausschußbericht, sondern über den Schlußantrag desselben mir eine Bemerkung zu erlauben. Es ist darum gebeten worden, es möge ein Gesetz erlassen werden für die Städte und Flecken des Landes. Es sind mir einige Landdistricte oder wenigstens einige Dorfschaften bekannt, in denen die gesetzliche Bestimmung eingeführt ist, daß kein Haus mit Stroh, sondern alle nur mit Ziegeln gedeckt sein sollen. Es dürfte doch zweckmäßig sein, gerade für die Landdistricte auch die Bestimmung zu treffen, daß die Verwendung von Dachfilzen gestattet sei, und möchte ich mir, falls keine genügende Aufklärung vom Königl. Herrn Commissair oder dem ihm beigeordneten Beamten darüber gegeben wird, daß eine Verordnung existirt, wonach es auf dem Lande gestattet ist, mit Filz zu decken, ein Amendement vorbehalten.

Der Berichterstatter: Ich darf noch darauf aufmerksam machen, daß die ursprünglich gestellte Proposition dahin ging, es möge die Verwendung des Asphaltfilzes zur Dachdeckung „für Stadt und Land" zugelassen werden, daß sie aber in Folge von Ausstellungen, welche von verschiedenen Seiten gemacht wurden, diejenige Fassung erhielt, in welcher sie dem Ausschuß vorgelegen hat.

Abgeordneter Ottens: Es giebt aber eben Dorfschaften, wo die vorher von mir angedeuteten Bestimmungen maßgebend sind.

Der Präsident: Wird sonst von keiner Seite das Wort ergriffen, so ist die Vorberathung hiermit beendigt und bitte ich, das Amendement bis morgen Mittag bei mir einzureichen.

Ich gebe nun die Tagesordnung für übermorgen, Montag Mittags 1 Uhr, an:

1) Vortrag des Herrn Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Heiligenstedten über die von ihm eingereichte Proposition;
2) Schlußberathung über den Bericht in gemeinschaftlichen finanziellen Angelegenheiten;
3) Verhandlung über den 3. Bericht der Petitionscommittee;
4) Vorberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Verhältnisse der Juden;
5) Vorberathung, betreffend die Proposition wegen planmäßiger Anlegung von Eisenbahnen.

Zweiundzwanzigste Sitzung,

den 2. März 1863.

Anwesend 50 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Eingegangen sind folgende Gegenstände:

das Bedenken über den Entwurf eines Patents, enthaltend einige nähere Bestimmungen zu den §§ 6 und 9 der Verordnung vom 30. Aug. 1859, betreffend die Form letztwilliger Verfügungen;

das von dem Abgeordneten für den 15. ländlichen Wahldistrict, Burmeister, angekündigte Amendement;

eine Petition der Vorsteher der jüdischen Gemeinde in Altona, worin die Stände gebeten werden, den vorgelegten Entwurf, betreffend die Verhältnisse der Juden, anzunehmen;

eine Petition des Dr. Versmann in Blankenese, gleichlautend mit den bereits von dort eingegangenen, um Erweiterung der Bestimmungen des Patents vom 21. April 1840, betreffend die Todeserklärungen;

eine Petition des Capitains v. Kirchner, „um Vertretung bei der Königl. Holsteinischen Regierung, betreffend seine Vorstellung um gerichtliche Untersuchung und Beurtheilung seiner administrativen Entlassung als Hausvogt in Reinbeck";

eine Protestation und Bitte des p. t. Aeltermannes des Wilden-Wasserganges, Hofbesitzers Daniel v. Leesen zu Camerland, betreffend eine Petition von C. Mohrdieck zu Horst wegen verlangter Reform der Verhältnisse des Wilden-Wasserganges;

eine Petition des Kirchspielscollegiums der Südervogtei Meldorf-Geest, um Befreiung der Landdistricte des Kirchspiels Meldorf von dem Zunftzwange einzelner Zünfte im Flecken Meldorf;

eine Eingabe des vormaligen Zollassistenten Friederichsen in Segeberg, welche Vorschläge zur friedlichen Beendigung des Streites zwischen Dänemark und Holstein enthält;

2 Petitionen resp. aus Groß-Barkau und Sieversdorf, adel. Klosters Preetz, betreffend Wildschadenersatz, event. Minderung des Wildstandes;

98 gleichlautende Petitionen aus Windbergen, Westdorf und St. Michaelisdonn, betreffend die Aufnahme des von Meldorf über Gudendorf und Westdorf nach dem St. Michaelisdonn führenden wichtigen Nebenweges 1. Classe in das Verzeichniß der Nebenlandstraßen;

eine gleichlautende Petition von dem Kirchspielvogt Reuber in Eddelack;

23 gleichlautende Petitionen, betreffend die Erlassung eines Verbotes der Hornviehausfuhr;

eine Petition vom Küster zu Jevenstedt, um Erhöhung des Schullehrerwittwengehalts;

eine Petition des Schullehrers Matthiessen in Lütjensee, daß mit dem neuen Schulgesetz ein Pensionsgesetz verbunden werden möge;

58 verschiedene Petitionen aus verschiedenen Districten des Landes, betreffend Dotation der Lehrerstellen.

Wir gehen zur Tagesordnung über; ich bitte den Herrn Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Heiligenstedten, seinen Vortrag zu halten.

Abgeordneter Baron Blome: Herr Präsident! Ich habe folgende Proposition gestellt:

> die Ständeversammlung beschließt, dem hohen Deutschen Bunde Mittheilung der in jetziger Diät erwachsenen Actenstücke zu machen, welche die Lage bezeichnen, in der sich die Versammlung der Königl. Dänischen Regierung gegenüber befindet, und dabei die Hoffnung auszusprechen, daß es dem hohen Deutschen Bunde gefallen möge, die geeigneten Schritte zu thun, um das Herzogthum Holstein in seinen Rechten und Interessen zu schützen und sicher zu stellen.

Ich habe die Aufgabe, diese Proposition, die ich so eben verlesen habe, zu motiviren. Sie enthält ja leider das Geständniß, daß wir jede Hoffnung haben aufgeben müssen, mit unsern Bitten und Beschwerden das Ohr des Landesherrn zu erreichen, und daß wir uns einer Regierung gegenüber befinden, deren Streben jede Möglichkeit einer Verständigung ausschließt. Es ist keine angenehme Aufgabe, die ich mir gestellt habe; denn weder meine persönliche Neigung noch meine Erziehung weisen mich in das Lager der Opposition, und viel lieber würde ich Hand in Hand mit der Regierung gehen. Es ist mir schwer geworden, sehr schwer geworden, mir gestehen zu müssen, daß jeder Versuch, die jetzige Regierung Sr. Majestät des Königs zu einer billigen Berücksichtigung unserer Wünsche zu bewegen, vergeblich sein würde; — schwer geworden, mir zu gestehen, daß uns nichts Anderes übrig bleibt, als die Vermittelung des Bundes in Anspruch zu nehmen. Es ist nicht meine Absicht, alle Beschwerden und Klagen, die wir geführt haben, hier wie-

Digitized by Google

der aufzuzählen — die Protocolle aus den früheren Diäten zeugen davon, wie oft, wie vergeblich wir gebeten und gemahnt haben —, aber ich muß, selbst auf die Gefahr hin, schon Gesagtes zu wiederholen, doch noch auf einige Hauptmomente in unserer jetzigen Diät zurückkommen, weil gerade diese bezeichnend sind für das Verfahren der Regierung gegen uns und für die Lage, in welche dieselbe uns versetzt hat. Bei einer früheren Gelegenheit habe ich schon darauf aufmerksam gemacht, daß nach unserm Scheiden aus dem Reichsrath es in der Natur der Dinge lag, daß die Vertretung für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten für das Herzogthum Holstein den Holsteinischen Ständen übertragen werde; dieser Ansicht pflichteten die Mächte bei, und es wurde sogar durch einen förmlichen Beschluß des Bundes vom 8. März 1860 dieselbe gleichsam sanctionirt. In wie weit es nun zulässig ist, daß eine Bundesregierung sich den Beschlüssen des Bundes nicht fügt, ist nicht meines Amtes zu erörtern; wir Alle aber wissen ja, wie in der Eröffnungsrede uns schon mitgetheilt wurde, daß die Regierung nicht gesonnen sei, dem Bundesbeschlusse vom 8. März Folge zu leisten, daß uns aber diesmal aus besonderer Gnade und ausnahmeweise gestattet sein solle, über gemeinschaftliche Vorlagen Beschlüsse zu fassen. Dabei war aber die versteckte Drohung angedeutet, daß, falls unsere Beschlüsse nicht im Sinne der Regierung ausfallen oder nicht mit denen des Reichsraths zusammenfallen sollten, die übelsten Folgen daraus erwachsen würden. Ich gestehe nun, daß meines Erachtens in dieser versteckten Drohung eine so entehrende Zumuthung an die Stände liegt, daß wir, wenn wir die Stellung der Holsteinischen Ständeversammlung nicht gänzlich verkennen wollten, diese Zumuthung auf das Entschiedenste zurückweisen mußten. Das Maß der Rücksichtslosigkeit, mit der man gegen uns verfuhr, war aber mit dieser Zumuthung noch lange nicht erschöpft. Auf unsere Beschwerde, daß man ohne unsere Zustimmung und trotz des den Mächten gegebenen Versprechens den Reservefond angegriffen habe, ward uns eine Antwort, die ich mir erlauben werde hier vorzulesen:

„Es ist ferner die Ansicht geäußert, daß dem Herzogthum Holstein ein begründeter Anspruch auf Refundirung seines Antheils an dem Reservefond nach Maßgabe der Quote, mit welcher es zur Bildung desselben beigetragen habe, zustehe, und die betreffende Summe sei nicht den gemeinschaftlichen Mitteln der Monarchie zu entnehmen, sondern den besonderen Finanzen Holsteins gutzuschreiben. Abgesehen davon, daß der Reservefond nach einem Quotenverhältniß überhaupt nicht zusammengebracht ist, kann auch von der Refundirung eines Theils der für Zwecke der Gesammtmonarchie verbrauchten Mittel aus den Finanzen der andern Landestheile keine Rede sein. So lange die Gemeinschaftlichkeit besteht, kann kein Landestheil einen separaten Antheil an dem Reservefond haben. Das Budget regulirt die Staatseinnahmen und Ausgaben nach bestimmten angenommenen Voraussetzungen; wird die Grundlage, auf welcher das Budget ruht, durch spätere Begebenheiten verschoben, dann hat die Regierung für die Beschaffung des Mehraufwandes zu sorgen. Ein solcher Fall lag nach dem Erachten der Regierung hier vor; sie erwirkte daher die Königl. Resolutionen vom Jahre 1861 und verwandte einen Theil des für solche Zwecke eben vorhandenen Reservefonds, und hierzu bedurfte sie keiner speciellen Ermächtigung der Repräsentation. Die erwirkten Königl. Resolutionen sind daher der Versammlung nicht behufs nachträglicher Bewilligung der Geldsummen, sondern zur Nachricht mitgetheilt worden."

Wenn ich nun diesen Satz seines überflüssigen Schmuckes entkleide, so würde er in seiner Nacktheit folgendermaßen lauten: Das jedesmalige Ministerium hat das Recht, über den Reservefond nach Belieben zu schalten und zu walten, und den Ständen steht nicht das Recht zu, darüber Rechenschaft zu fordern. Mir ist bei Durchlesung dieses merkwürdigen Satzes — der, ich möchte beinahe sagen, eine wahrhaft haarsträubende constitutionelle Doctrin enthält — ein früherer Vorgang eingefallen, wo auch von der Dänischen Regierung eine sonderbare Doctrin aufgestellt wurde. Es war etwa vor 2 Jahren, als der Dänische Gesandte in London sich zu dem Minister des Auswärtigen begab, weil er den Auftrag hatte, dem Minister begreiflich zu machen, daß ein kleiner Schlußsatz im § 13 des uns vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die provisorische Stellung Holsteins hinsichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie, die ganze Vorlage des Budgets enthalte. Der Minister des Auswärtigen antwortete ihm: „Ich weiß nicht, was Sie in Dänemark ein Budget nennen; wir hier verstehen etwas ganz Anderes darunter." Wenn ich mir nun denke, daß derselbe Gesandte sich wieder zu Lord John Russell begebe, um ihm anschaulich zu machen, daß in einem constitutionellen Staate die Minister nach Belieben über den Reservefond schalten und walten könnten, ich glaube, der edle Lord würde ihm ins Gesicht lachen! Und wenn im ferneren Verlaufe des Gesprächs die Verwendung dieser Summe zur Sprache gekommen wäre, und der Gesandte wollte ihm dann erklären, es sei doch ganz begreiflich, daß die Gelder eines Deutschen Bundesstaats verwendet seien, um die Kosten der Rüstungen gegen den Bund zu bestreiten, — dann glaube ich, würde der edle Lord es beinahe bedenklich gefunden haben, länger in der Nähe dieses Mannes zu verweilen!

Ich möchte mir erlauben, bei dieser Gelegenheit noch ein paar Worte über diese Rüstungen zu sagen und die Frage aufzuwerfen, ob es denn wirklich im Königreich Dänemark noch einen vernünftigen Menschen giebt, der sich über den Zweck dieser Rüstungen täuscht. Die Garantie für das Bestehen kleiner Staaten besteht wahrlich nicht in übergroßen Vertheidigungswerken, die sich im Fall eines Krieges mit einer Großmacht nicht allein als unerspießlich, sondern beinahe als eine vollkommene Thorheit zeigen; die Garantie kleiner Staaten für ihren Fortbestand findet sich in der Zufriedenheit und im Glücke der Untergebenen, und in der Gefahr, die

darin liegen würde, die Staatenordnung, die nun einmal in Europa festgestellt ist, zu verrücken.

Die Vermuthung liegt mithin wahrlich nicht fern, daß hier Millionen verschleudert sind, um die Lebensfrist einer Partei zu verlängern, die sich auf den großen Haufen stützt, der immer empfänglich ist für jede Schmeichelei, die man dem Nationalitätsgefühl hinwirft; ich möchte aber doch glauben, daß die Zeit kommen werde, wo man finden wird, daß man einen etwas zu hohen Preis für die Erhaltung dieser Partei gezahlt habe.

Ich gehe nun zu einem 3. Punct über, der nicht minder, als die früheren, bezeichnend ist für das Verfahren der Regierung gegen uns. Die Durchführung eines Gesetzes, betreffend die Schifffahrts- und Zollabgaben, ist von vielen Seiten dringend befürwortet, und die Holsteinischen Stände haben sich bereit erklärt, sich der Berathung dieses Entwurfs zu unterziehen, wenn ihnen nur die Zusicherung gegeben würde, daß dann nicht ohne ihre Zustimmung bis zur definitiven Feststellung der Verhältnisse der Monarchie eine Veränderung mit diesem Gesetze vorgenommen werden solle; ich glaube, daß keine Bitte billiger, natürlicher und einfacher ist, und man hätte erwarten sollen, daß die Bewilligung derselben ohne Weiteres erfolgt wäre. Doch nein! anstatt der erwarteten Zustimmung wurde uns eine lange, sehr lange Abhandlung verlesen, die beinahe Niemand so recht verstand, und die mich lebhaft an das Wort Talleyrand's erinnert, daß die Sprache gemacht sei, um die Gedanken zu verbergen. Aber der Grundgedanke, der die jetzige Dänische Regierung beseelt, schimmert trotz aller Kunst doch durch, und es ist gewiß Niemand, der sich darüber getäuscht hat, daß es der Regierung nicht daran liege, sich mit uns zu verständigen, sondern daß es ihr nur darum zu thun sei, einen Vorwand zu finden, den sehnlichst gewünschten Elderstaat endlich proclamiren zu können. In diesen Bestrebungen der Dänischen Regierung liegt ja eben der Grund und der Urquell aller unserer Beschwerden. Gegen diese Bestrebungen der Dänischen Regierung wollten wir Schutz suchen bei Sr. Majestät dem Könige, und richteten an ihn unsere allerunterthänigste Adresse. Auch dieser letzte Versuch ist gescheitert; man hat Sorge getragen, daß unsere Stimme nicht an das Ohr unsers Landesherrn gelangen könne. Was bleibt uns dann Anderes übrig, als unser Geschick in die Hände des hohen Bundes zu legen. Daß der Bund anerkannt hat, wie tief wir in unserm Rechte gekränkt sind, das beweisen die Beschlüsse, die er gefaßt hat, um uns gegen Uebergriffe zu schützen. Wir aber, meine ich, sind um so mehr berechtigt, die energische Durchführung dieser Beschlüsse zu erwarten, als man uns im Jahre 1852 im Interesse des Friedens so schwere Opfer auferlegt hat. Damals sagte man uns, im Interesse des Friedens müsse die altberechtigte Verbindung der Herzogthümer gelöst werden; nun, so sage ich, sind wir doch wohl berechtigt zu verlangen, daß wenigstens die Versprechungen, die damals gegeben wurden, erfüllt werden, und daß die Gleichberechtigung und Selbstständigkeit der Herzogthümer Schleswig und Holstein nun endlich eine volle Wahrheit werde. Lord John Russell hat es ausgesprochen: die Königl. Dänische Regierung sei in Ehren verpflichtet, diese Versprechungen zu erfüllen, und ich darf mit voller Zuversicht hinzufügen: Deutschland fühlt sich in Ehren verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß dies auch geschehe.

Ich bitte um die Erwählung einer Committee, wenn meine Proposition unterstützt werden sollte.

(Die ganze Versammlung erhebt sich.)

Der Präsident: Die Proposition ist von sämmtlichen Mitgliedern der Versammlung einstimmig unterstützt, und ist hiermit also schon die Frage wegen der Wahl eines Ausschusses erledigt; ich werde die Wahl desselben am Schluß der heutigen Sitzung vornehmen lassen.

Der Königl. Herr Commissair: Ich will nicht auf die im Jahre 1846 und 1861 in ähnlicher Veranlassung Statt gehabten Verhandlungen zurückkommen, und lasse es ebenfalls dahingestellt, ob es formell zulässig sei, daß die geehrte Versammlung, nach der Bestimmung des § 45 des Anhangs Litr. A der Verfassung, wonach dieselbe in allen Gegenständen ihrer Wirksamkeit ausschließlich mit dem Königl. Commissair zu verhandeln hat, sich direct mit der Bundesversammlung in Beziehung setze.

Dahingegen bin ich beauftragt, es ausdrücklich hervorzuheben, daß die Souverainitätsrechte Sr. Majestät des Königs gegen jede Unterordnung unter die Majorität der Bundesversammlung gewahrt werden sollen, und würde ich, falls die demnächstigen Verhandlungen in dieser Anleitung einen solchen Charakter annehmen, daß dieses in Frage gestellt würde, allerdings genöthigt sein, an diesen nicht ferner Theil zu nehmen.

Der Präsident: Was die vom Königl. Herrn Commissair nur leise berührte formelle Frage betrifft, so ist sie schon in früheren Diäten der Holsteinischen Ständeversammlung wiederholt Gegenstand ihrer Erörterung gewesen. Es steht allerdings im § 45 der Geschäftsordnung, daß die Versammlung über sämmtliche Gegenstände ihrer Wirksamkeit mit Niemandem außer dem Königl. Herrn Commissair zu verhandeln hat; es versteht sich aber von selbst, daß diese Geschäftsordnung sich nur auf diejenige Wirksamkeit der Versammlung bezieht und hat beziehen können, welche sie in directe Verbindung mit der Königl. Regierung setzt. Es ist in der Geschäftsordnung von Verhandlungen der Ständeversammlung in Beziehung auf den Deutschen Bund keine Rede und hat der Lage der Sache nach keine Rede sein können. Es ist aber auch unnöthig, daß in der Geschäftsordnung darüber etwas enthalten sei, indem es ein Selbstverstand ist, daß jede Ständeversammlung eines Deutschen Bundeslandes sich in ihren Angelegenheiten an den Deutschen Bund wenden kann, und daß es dem Deutschen Bunde nachher überlassen sein muß, zu beurtheilen, in wie weit die Anträge einer solchen Versammlung begründet sind und Berücksichtigung von Seiten des Bundes verdienen. Uebrigens würde ja an und für sich nichts im Wege stehen, daß auch der Königl. Herr Commissair selbst diesen Antrag an den Deutschen Bund vermittele; jedoch glaube ich, daß von Seiten der Ständeversammlung ein

betfälliger Antrag nicht wohl hat gestellt werden können. Ich trage daher aus formellen Gründen durchaus kein Bedenken, die Proposition des Herrn Abgeordneten von Heiligenstedten zur Verhandlung zuzulassen, und werde, wie schon bemerkt, am Schlusse der heutigen Sitzung die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung derselben veranstalten.

Was übrigens die Bemerkung des Königl. Herrn Commissairs mit Beziehung auf die Unterordnung Sr. Majestät des Königs unter eine Majorität der Deutschen Bundesversammlung betrifft, so ist es mir nicht recht verständlich geworden, in wie weit bei den Verhandlungen der Ständeversammlung diese Bemerkung überhaupt sollte zur Anwendung kommen können. Hier wird eben ja nur davon die Rede sein können, daß der Deutsche Bund die Interessen und Rechte des Landes Holstein schütze; in wie weit zu den Beschlüssen, welche der Deutsche Bund faßt, Einstimmigkeit oder Majorität erforderlich sein wird, ist eine Sache, welche in dieser Versammlung nicht wird erörtert werden können. Daher glaube ich, wir dürfen uns der Hoffnung hingeben, daß wir uns der Anwesenheit des Königl. Herrn Commissairs bis zum Schlusse auch dieser Verhandlung erfreuen werden.

Wenn von keiner Seite in dieser Sache noch weiter das Wort ergriffen wird, so schließe ich die Verhandlung, und wir gehen über zu der Nr. 3 der heutigen Tagesordnung, zur Schlußberathung über den Bericht der zur Prüfung der gemeinschaftliche Angelegenheiten der Monarchie betreffenden Gesetzvorlagen erwählten Ausschüsse.

Der Berichterstatter Abgeordneter Bokelmann: Vor Beendigung der Schlußberathung über die Vorlagen der Regierung, betreffend die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie, möge es mir gestattet sein, auf diese Verhandlungen noch einen Blick zu werfen, sowie auf das Material, welches uns vorliegt.

Die Ausschüsse mußten sich darüber klar werden, welche Stellung die Versammlung diesen Vorlagen der Regierung gegenüber einzunehmen habe, und es blieb in der That keine Wahl übrig. Es handelte sich wiederum nicht um eine definitive Ordnung der Stellung Holsteins in der Gesammtmonarchie, sondern um eine provisorische Regulirung, und konnten die vereinigten Ausschüsse der Ständeversammlung nichts Anderes anrathen, als sich fest auf den Standpunct des Bundesbeschlusses vom 8. März 1860 zu stellen. Es ist uns allerdings vom Königl. Herrn Commissair eingewandt worden, daß die Regierung den Bundesbeschluß ja nicht anerkannt habe, daß der Bundesbeschluß nicht Landesrecht geworden sei. Ich glaube indessen, daß es darauf nicht ankommen kann, da jedenfalls das Herzogthum Holstein eine wohlbegründete Forderung hat, daß das Bundesrecht Landesrecht werde, daß der Bundesbeschluß zur Publication gelange. Was sollen denn überhaupt Bundesbeschlüsse in Conflicten einer Regierung mit der Landesvertretung, wenn es der Regierung überlassen bleiben kann, durch Unterlassung der Publication diese Beschlüsse illusorisch zu machen? Die Regierung kennt übrigens sehr wohl das Gewicht dieses Bundesbeschlusses; er ist ihr eine drückende Last, und sie sucht seinen Consequenzen auszuweichen. Zu diesem Zwecke hat sie im Jahre 1861 der Ständeversammlung ein Provisorium vorgelegt, und im Laufe desselben Jahres, als die Gefahr der Bundesexecution nach Maßgabe des Bundesbeschlusses näher rückte, die bekannte Erklärung abgegeben, durch welche sie für das Finanzjahr 1861—62 diese Gefahr von sich abwandte. Jetzt hat die Regierung einen neuen Versuch gemacht, sich den Consequenzen des Bundesbeschlusses zu entziehen; sie weiß sehr wohl, daß dieser Bundesbeschluß dem Herzogthum Holstein eine Stellung giebt, welche der Erreichung ihrer Zwecke, insbesondere der Incorporation Schleswigs in das Königreich Dänemark, im Wege steht. Es ist deshalb jetzt die Regierung mit Scheinconcessionen hervorgetreten, um auch ferner dieser Gefahr, die ihren Absichten hinderlich zu werden droht, auszuweichen.

Es war die Aufgabe der vereinigten Ausschüsse, diese Concessionen näher zu prüfen, und es mußte sich bald ergeben, daß sie auch nicht im Entferntesten den Ansprüchen, welche das Herzogthum Holstein aus dem Bundesbeschlusse herleitet, genügen. Nach dem Bundesbeschlusse soll Holstein ein concurrirendes Gesetzgebungsrecht mit dem Reichsrath zustehen, und es zeigt sich, daß in den Vorlagen der Regierung der Holsteinischen Ständeversammlung nur ein einmaliges, unvollständiges, rein factisches Zugeständniß gemacht worden ist, ein Zugeständniß ohne alle verfassungsmäßige Grundlage. Ich glaube, daß sowohl im Berichte der vereinigten Ausschüsse, als auch in der Discussion dieser Umstand genügend erörtert worden ist. Ich finde aber eine evidente Bestätigung, daß dem Herzogthum eben gar keine recht- und verfassungsmäßige Grundlage gegeben worden ist, in dem Verhalten der Regierung zu einigen speciellen Gesetzvorlagen, — und ich will in dieser Beziehung des Verhaltens derselben mit Bezug auf das Indigenat und die Aushebung zum Land- und Seekriegsdienst erwähnen. — Nach dem § 47 des Verfassungsgesetzes vom 2. Octbr. 1855 darf das Indigenat Ausländern nur ertheilt werden durch Gesetz, und nach § 49 derselben Verfassung darf sowohl eine ordentliche, wie eine außerordentliche Aushebung nur Statt finden in Folge Gesetzes. Diese Paragraphen der Verfassung gelten in Holstein ebenso wenig, wie die ganze Verfassung, welche durch das Patent vom 6. Novbr. 1858 aufgehoben ist. Dagegen existiren in Holstein Gesetze, sowohl in Bezug auf das Indigenat, als auch in Bezug auf die Aushebung, welche zur Zeit nicht aufgehoben sind. Die Regierung legt nun ein Gesetz, betreffend die Ertheilung des Indigenats an verschiedene Ausländer, vor, ohne vorgängig ein Gesetz vorgelegt zu haben, in welchem die Normen und Regeln festgesetzt worden, nach welchen dasselbe ertheilt werden soll. Es existirt nun noch die Indigenatsverordnung von 1776 in voller Kraft, sie ist bis zur Stunde nicht aufgehoben worden; ihre Bestimmungen sind aber der Art, daß ein großer Theil derjenigen Individuen, wenn nicht Alle, welche in die Vorlage der Regierung aufgenommen worden, zur Erlangung des Indigenats nicht berechtigt sein würden.

Was dagegen die Aushebung betrifft, so hat der Königl. Herr Commissair in seiner letzten Erklärung sich darauf berufen, daß das Gesetz, welches im Herzogthum

Holstein vorhanden, der Regierung genüge, daß es also der Vorlage eines ferneren Gesetzes an die Ständeversammlung nicht bedürfe. Es wird also dort hinsichtlich des Indigenatrechts ein neues Verfahren eingeschlagen mit Außerachtlassung der Gesetze; hier aber beruft man sich auf bestehende Gesetze mit Hintenansetzung der Ansprüche der Ständeversammlung auf Gleichberechtigung mit dem Reichsrath. Die große Inconsequenz dieses Verfahrens liegt vor Augen; die Regierung thut in dieser Beziehung, was ihr paßt und was ihr bequem ist, und die Holsteinische Ständeversammlung ist lediglich von ihrem Belieben und ihrer Willkühr abhängig.

Aber nicht allein der Umfang der Vorlagen, wie sie von der Königl. Regierung gemacht worden, ist ungenügend, sondern auch ihre Form hinsichtlich der Quotenberechnung, welche namentlich in den finanziellen Vorlagen zur Ausführung gekommen ist, sowie in Hinsicht der Localisirung verschiedener gemeinschaftlicher Angelegenheiten nach ihrer Beziehung auf den einen oder andern Landestheil. Ich darf in dieser Beziehung auf den Bericht verweisen. Der Königl. Herr Commissair hat im Allgemeinen die Basis, welche diesem Bericht zu Grunde gelegt ist, anerkannt; er sagt in dieser Beziehung: es muß gewiß eingeräumt werden, daß eine absolute, in allen Richtungen durchgeführte Gemeinschaft sicher für jeden Theilhaber die Befugniß voraussetzt, Beschlüsse des oder der andern Theilhaber zu sistiren.

Nichts desto weniger widersprechen aber alle die von ihm gezogenen Consequenzen diesem Princip. Wenn der Königl. Herr Commissair in seiner früheren Erklärung gesagt hat: „eben der Umstand, daß jede Versammlung ihren Antheil an den Ausgaben bewilligt und dadurch die Höhe des von dem einzelnen Landestheile aufzubringenden Zuschusses bestimmt, ist die Hauptsache für die Repräsentation und der leitende Gedanke in der Construction der Gesetzvorlagen," so ist eben durch diese Bestimmung der Regierung die Gemeinschaft aufgehoben und die Theilung anerkannt. Wenn ferner vom Königl. Herrn Commissair gesagt worden ist: „gerade die procentweise Vertheilung der Zuschüsse begründet die Berechtigung der Vertheilung der Einnahmen und Ausgaben," so verkennt der Königl. Herr Commissair, daß von Quoten nur zu Anfang und zu Ende, bei der Begründung und bei der Aufhebung einer Gemeinschaft die Rede sein kann, nicht aber während der Dauer der Gemeinschaft. Am deutlichsten hat sich übrigens der Königl. Herr Commissair hierüber in der letzten Erklärung ausgesprochen, wo gesagt worden ist: „die bis jetzt bestehende Gemeinschaft bleibt bei einer solchen vorläufigen Ordnung durchaus unverändert, so lange die beiden in Betracht kommenden Factoren einig sind, und es liegt durchaus nicht in der Absicht der Regierung, jene Gemeinschaft aufzuheben oder zu beschränken. In so fern aber die Ständeversammlung den Bewilligungen, welche vom Reichsrath mit Genehmigung des Königs beschlossen worden sind, ihre Zustimmung verweigert, wird dieselbe unmöglich Anspruch machen können auf irgend eine Theilhaftigkeit an Demjenigen, was für die Geldmittel der andern Landestheile erworben oder übernommen ist, und würde sich für diese Gegenstände eine Aussonderung von selbst ergeben." Es ist also hierin

gesagt, daß die Gemeinschaft fortbestehen werde, so lange die Repräsentationen sich einig sind — eine Sache, die sich ziemlich von selbst versteht —, daß aber bei der geringsten Abweichung eine Aussonderung Statt finden solle. Die tonangebende Dänische Presse hat auch schon mit großem Eifer anerkannt, daß jetzt endlich von der Regierung ein wichtiger Schritt zur Aussonderung geschehen sei. Dasselbe Streben der Regierung nach Aussonderung des Herzogthums Holstein, welches ich immer als mit der Incorporation Schleswigs identisch erachte, zeigt sich in der Localisirung derjenigen Gegenstände, die bisher gemeinschaftlich gewesen sind, namentlich mit Bezug auf die Angelegenheiten des Zoll-, des Domainen- und des Postwesens. Es soll in diesen Gegenständen der Repräsentation eines Landestheils nur zustehen, über die in ihr Gebiet fallenden Gegenstände zu beschließen. Es liegt klar vor, daß dieses auch ein fernerer entschiedener Schritt zur Aussonderung ist. — In dem Berichte ist Beschwerde darüber geführt worden, daß eine Reihe von Gesetzvorlagen, welche dem Reichsrathe vorgelegen haben, der Ständeversammlung nicht vorgelegt ist. Der Königl. Herr Commissair ist näher darauf eingegangen und hat erklärt, daß diese Vorlegung aus practischen Gründen unterblieben sei. Daß es practisch sei, in Bezug auf die Theilung der Gemeinschaft, die Aussonderung Holsteins, kann nicht verkannt werden; ich finde es aber sehr bezeichnend für den Standpunct der Regierung, daß sie ganz unbefangen Gründe der Zweckmäßigkeit rechtlichen Erwägungen gegenüber stellt; ich finde es sehr bezeichnend für unsern Standpunct der Rechtlosigkeit. Man darf mir darauf nicht erwidern, daß die Königl. Regierung den Bundesbeschluß nicht anerkannt habe; denn es handelt sich hier eben um ältere Verpflichtungen der Regierung. Jeder Schritt der Regierung zur Incorporation des Herzogthums Schleswig widerspricht dem Recht und den Verträgen, und der Protest der Bundesversammlung, welcher 1862 nach Kopenhagen gerichtet worden ist, als in der Verfassung des Reichsrathes einige Veränderungen vorgenommen werden sollten, welche auf eine engere Verbindung Dänemarks und Schleswigs hinzielten, bekundet, daß auch zur Zeit noch die Bundesversammlung auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen von Seiten Dänemarks nicht verzichtet hat. Wenn bei dieser Gelegenheit von dem Königl. Herrn Commissair unter den practischen Gründen auch der aufgeführt ist, daß man die Repräsentationen der einzelnen Länder nicht mit Dingen habe belästigen wollen, von denen unmöglich ihnen die genügende Kunde beiwohnen könne, so muß ich mit Bezugnahme auf mehrere Gesetzentwürfe, welche Schleswigsche Verhältnisse betreffen, bemerken, daß ich doch nicht glaube, daß Schleswig dem Herzogthum Holstein bereits in der Weise entfremdet ist, daß nicht die Holsteinische Ständeversammlung ein begründeteres Urtheil darüber haben sollte, als der Dänische Reichsrath.

Auch auf die Vergangenheit, insbesondere auf die Finanzperiode 1861—62, fühlten sich die Ausschüsse verpflichtet, ihren Blick zu richten; sie konnten nicht umhin, die Königl. Resolutionen und die Aufzehrung des Reservefonds und des Cassebehalts zur Sprache zu bringen. In Betreff der Königl. Resolutionen ist es schon zur Genüge

hervorgehoben, daß sie im Widerspruch stehen mit der von der Regierung unterm 29. Juli 1861 abgegebenen Erklärung. Die Absicht der Forderung des Deutschen Bundes und der von Dänemark abgegebenen Erklärung — dieses Vertrages — ging doch lediglich dahin, Holstein vor Uebergriffen von Seiten Dänemarks in finanziellen Angelegenheiten zu schützen, und diese Absicht wurde vollständig verfehlt. Der Streit zwischen Dänemark und Deutschland war nicht darüber geführt worden, ob die Regierung dem Herzogthum Holstein das Geld aus der linken oder aus der rechten Tasche nehmen dürfe, sondern darüber, ob sie es überhaupt nehmen dürfe. Was den zweiten Passus der am 29. Juli abgegebenen Erklärung betrifft, so geht er dahin, daß seit dem Bundesbeschlusse vom 7. Febr. 1861 überhaupt kein Gesetz erlassen worden, auch die Erlassung von Gesetzen nicht in Aussicht stehe. Wenn von dem Königl. Herrn Commissair es betont ist, daß die Königl. Resolutionen Gesetzeskraft haben, so kann man nicht umhin, zu erklären, daß dieser Passus 2 mit den Resolutionen im schreiendsten Widerspruch steht; denn als unterm 29. Juli die Erklärung abgegeben wurde, war am 27. April allerdings ein Gesetz erlassen. Die Ausschüsse haben mit Rücksicht auf das hier zum Theil nur Wiederholte und bereits mehrfach Discutirte nicht umhin können, der Ständeversammlung abzurathen, sich auf die Vorlagen, wie sie gemacht sind, einzulassen, und sie haben in ihrem ersten Antrage beantragt, daß Se. Majestät der König noch in dieser Diät eine Vorlage machen möge, die dem Bundesbeschlusse vom 8. März 1860 entspreche. In der Erklärung des Königl. Herrn Commissairs ist auf die Vorlage aus dem Jahre 1861 Bezug genommen; man sollte denken, daß es natürlicher und sachgemäßer gewesen wäre, wenn die Regierung gesagt hätte: „die neuerdings gemachten Vorlagen sind von Euch zurückgewiesen, und so sehen wir uns nicht veranlaßt, Euch fernere Vorlagen zu machen.“ Es muß daher auffallen, daß gesagt worden ist: „Ihr habt im Jahre 1861 die Vorlage zurückgewiesen, und deshalb können wir Euch jetzt keine neue Vorlage in der gewünschten Art machen.“ Sollte darin ein Hinweis zu finden sein, daß die Regierung auch jetzt noch bereit sein würde, auf ihre Anerbietungen vom Jahre 1861 zurückzukommen, so glaube ich, daß man sich ebenso wenig wie damals auf dieselben würde einlassen können.

Mit Rücksicht auf die Interessen des Herzogthums Holstein sowohl, wie der Monarchie, haben sich die Ausschüsse veranlaßt gesehen, der Ständeversammlung in dem zweiten Passus anzuempfehlen, auf die Vorlage, betreffend den Zolltarif, einzugehen, falls Se. Majestät der König der Ständeversammlung die Zusicherung geben würde, daß weder in dem Tarif, noch in dem Zollgebiet eine Aenderung getroffen werde ohne Genehmigung der Ständeversammlung. Anstatt einer solchen Zusicherung in dieser Beziehung, die um so mehr erwartet werden konnte, als dem Reichsrath eine solche Zusicherung vom Finanzminister gegeben worden ist, haben wir eine lange Reihe von Mittheilungen erhalten, aus welchen sich 8 verschiedene Erklärungen excerpiren lassen. Diese Erklärungen, die ich zu verlesen genöthigt bin, lauten folgendermaßen:

1) „Es ist nicht die Absicht der Regierung, Holstein aus dem Zollverbande auszusondern.“

Ich bemerke dabei nur, daß, wenn es heute nicht die Absicht ist, es morgen die Absicht sein kann.

2) Sollte die Ständeversammlung die Behandlung des Zollgesetzentwurfs ablehnen, „so wird es zur Frage stehen, ob sie nicht der Aussonderung Vorschub leistet.“

3) Die Regierung wird bei ferneren Vorlagen an den Reichsrath auf principielle Aenderungen nicht eingehen.

4) Sollte der Tarif im Reichsrathe solche Veränderungen erleiden, welche mit den Grundsätzen nicht im Widerspruch stehen und annehmbar erscheinen, so gelangt das Gesetz an die Holsteinischen Stände zurück.

5) Wenn das Gesetz in Dänemark und Schleswig nicht in Kraft treten kann, soll es ohne fernere Verhandlung mit der Ständeversammlung auch in Holstein nicht in Kraft treten.

6) Falls das Gesetz in Holstein nicht in Kraft treten kann, soll es ohne Zustimmung des Reichsraths auch in Dänemark und Schleswig nicht in Kraft treten.

7) Falls Se. Majestät der König mit der Ständeversammlung die Einführung eines neuen Gesetzes für Holstein beschließt, kann, ohne daß der Reichsrath befragt wird, eine Theilung des Zollgebietes vorgenommen werden.

8) Kommt zwischen den gesetzgebenden Gewalten keine Einigung zu Stande, so kann die Durchführung des Gesetzes für einen Theil der Monarchie ohne Befragung des andern Theiles erfolgen.

Aus dem Passus 2 ergiebt sich, daß in dem Fall, daß die Ständeversammlung sich auf die Vorlage nicht einlassen sollte, die Errichtung einer Gränze an der Eider, die Aussonderung Holsteins in Bezug auf das Zollwesen in Aussicht gestellt worden ist. Die Lage der Ständeversammlung, die Lage des Landes ist aber keine bessere für den Fall, daß die Versammlung geneigt sein sollte, die Vorlage in Behandlung zu nehmen; wir sind in diesem Fall ebenso wenig gesichert, daß nicht eine Zollgränze an der Eider errichtet werde. Durch den Passus 6 ist eine Aussonderung möglich; es heißt darin: falls das Gesetz in Holstein nicht in Kraft treten kann, soll es ohne Zustimmung des Reichsraths auch nicht in Dänemark und Schleswig in Kraft treten, also: falls das Gesetz in Holstein nicht in Kraft treten kann, darf es mit Zustimmung des Reichsraths in Dänemark und Schleswig in Kraft treten, die entgegengesetzte Argumentation; — und wann und unter welchen Umständen das Gesetz in Holstein nicht in Kraft treten kann, darüber hat sich die Königl. Regierung weiter nicht ausgelassen. Ebenfalls ist nach Passus 7 eine Aussonderung möglich. Derselbe lautet: „Falls Se. Majestät der König mit der Ständeversammlung die Einführung eines neuen Zollgesetzes für Holstein beschließt, kann, ohne daß der Reichsrath befragt wird, eine Theilung des Zollgebietes vorgenommen werden.“

Es liegt darin also gegeben, daß, falls die Ständeversammlung etwa auf den Zolltarif, wie er vorliegt, eingeht und die Regierung ihn in dieser Weise genehmi-

gen sollte, eine Theilung des Zollgebiets vorgenommen werden kann, ohne daß vorgängig der Reichsrath befragt würde. Ich muß in dieser Beziehung darauf aufmerksam machen, daß es in dem Gesetzentwurf immer nur heißt: „das Zollgebiet", nicht „das gegenwärtige Zollgebiet", oder „das Zollgebiet der Monarchie". Diese beiden letzterwähnten Puncte 6 und 7 sind uns zugeflossen als Interpretation der Aeußerungen des Königl. Finanzministers, welche dieser dem Reichsrath gegenüber gemacht hat. Diese Versicherung des Finanzministers lautet in ganz anderer und klarer Sprache: „daß nicht ein Tüttel von dem Gesetze ohne Zustimmung des Reichsraths verändert werden solle, sowie auch dasselbe nicht ohne Zustimmung des Reichsraths für irgend ein anderes Zollgebiet, als das jetzige, gelten solle." Es ist mir nun sehr auffallend gewesen und mir bisher nicht vorgekommen, daß man bei Interpretationen gerade zu dem Gegentheil von Demjenigen gelangt, was mit klaren Worten in dem Interpretirten steht. Wenn hier gesagt worden ist, daß ohne Zustimmung des Reichsraths das Gebiet des Zollverbandes nicht verändert werden soll, so ist im Passus 7 das Gegentheil gesagt; denn wenn Se. Majestät der König sich mit der Ständeversammlung über den Zolltarif vereinigt, so kann die Zollgränze an die Eider verlegt werden, ohne daß der Reichsrath weiter darum befragt wird. Ich muß gestehen, daß mich diese Interpretation mit großem Leidwesen erfüllt und die Befürchtung in mir erregt hat, daß, wenn der Finanzminister jetzt etwas Anderes meint, als was er im Reichsrath gesagt hat, hier auch wieder etwas Anderes gesagt sein könnte, als was man meint. Nach dem Passus 5 ist ebenfalls eine Zollgränze an der Eider möglich; es ist da gesagt worden: „kommt zwischen den gesetzgebenden Gewalten keine Einigung zu Stande, so kann die Durchführung des Gesetzes für einen Theil der Monarchie ohne Befragung des andern Theils erfolgen." Nun darf man nicht außer Acht lassen, daß nicht nur der Reichsrath und die Ständeversammlung, sondern auch die Regierung zu den gesetzgebenden Gewalten gehört; es wird also auf diesen Passus hin immer in den Händen der Regierung liegen, eine Einigung zu verhindern, und ihr immer die Möglichkeit gegeben sein, eine Gränze an der Eider zur Vervollständigung des Eiderstaats zu errichten. Unter diesen Umständen hat sich selbstverständlich der Ausschuß nicht veranlaßt sehen können, eine Aenderung des Antrages sub 2 hier zu empfehlen. Die Regierung hat uns willkührlicherweise in die Lage gesetzt, daß sie nach ihren Erklärungen in jedem Falle, sowohl in dem Falle, daß wir uns auf die Vorlage einließen, wie in dem Falle, daß wir diese Einlassung ablehnen, die Zollgränze an der Eider errichten

kann. Sie hat uns eine einfache und klare Zusicherung, wie wir sie verlangt, verweigert. Das Endergebniß ist allerdings, daß wir auf die Hoffnung, eine bessere Stellung in der Monarchie zu erlangen, für diesmal werden verzichten müssen; ein Eingehen auf die Vorlagen, wie sie uns geworden sind, würde aber die Stellung Holsteins wesentlich verschlimmern. Wir würden den guten Standpunct verlieren, den der Bundesbeschluß vom 8. März 1860 uns giebt, weil diesem Bundesbeschluß alsdann vermuthlich keine Folge mehr gegeben würde. Es bleibt uns also nichts Anderes übrig, als auf Ereignisse zu hoffen, welche dem Herzogthum Holstein zu seinem Rechte verhelfen und der Willkühr ein Ziel setzen.

Abgeordneter Kammerherr v. Levetzow: Nach der eingehenden Erörterung, die wir so eben gehört haben, werde ich mir nur ein kurzes Wort erlauben dürfen. Es hat der Königl. Herr Commissair in einer jetzt gedruckt vor mir liegenden Erklärung die Bemerkung gemacht, Holstein habe keinen Quotenantheil an dem gemeinschaftlichen Reservefond; derselbe sei auch durch Quotenbeiträge nicht zu Stande gekommen. Letzteres ist allerdings ganz richtig, das Erstere aber wird man bestreiten dürfen; denn wenn der Reservefond ein gemeinschaftlicher ist, was wohl nicht bezweifelt wird, so muß doch jeder Landestheil seinen idealen verhältnißmäßigen Antheil daran haben. Wird dieser nun unbefugterweise verausgabt, so begründet das doch unfehlbar einen Anspruch auf Ersatz, und zwar entweder durch Refundirung oder durch eine Gutschrift. Danach ist es allerdings sehr unbegreiflich, wie die Königl. Regierung sich hat ermächtigt sehen können, ohne Einwilligung der Holsteinischen Ständeversammlung diesen Antheil für Holstein zu verausgaben. Es hat zwar der Königl. Herr Commissair erklärend bemerkt, daß dazu Königl. Resolutionen wären erwirkt worden. Einer solchen Erwirkung Königl. Resolutionen muß doch aber auch wohl ein Gesetz zur Seite stehen; denn bekanntlich genügt es im constitutionellen Staatsleben nicht, einfach zu sagen: „sic volo, sic jubeo". Jede Regierungshandlung muß sich im constitutionellen Staatsleben auf ein Gesetz zurückführen lassen. Aber ein Gesetz, das diese Berechtigung der Regierung verleiht, ist mir für Holstein nicht bekannt; denn unmöglich wird man doch wohl die Verordnung vom 2. Octbr. 1855 dafür allegiren wollen. Diese ist ja bekanntlich für Holstein aufgehoben, und kann daher nicht maßgebend sein.

Um so nothwendiger wird es sein, daß die Regierung uns recht bald mit einem Gesetz versehe, damit wir in gemeinschaftlichen Angelegenheiten berathen und beschließen können.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von G. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 21. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 7. März.

Zweiundzwanzigste Sitzung,

den 2. März 1863.

Anwesend 50 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Der Königl. Herr Commissair: Ich bin nicht im Stande, den eingehenden Vortrag des geehrten Berichterstatters und die mannichfachen Ausstellungen desselben sofort zu beantworten. Ich will aber doch Eins bemerken, daß nämlich der im Gesetzentwurf gebrauchte Ausdruck „Zollgebiet" selbstverständlich das ganze gegenwärtige Zollgebiet der Monarchie befaßt, und daß ich mißverstanden worden bin oder mich vielleicht undeutlich ausgedrückt haben muß, wenn angenommen wird, daß, wenn das Gesetz hier behandelt und im Wesentlichen angenommen werden sollte, nichts desto weniger die Herstellung der Zollinie an der Eider die Folge davon sein würde. Es würde vielmehr dann das Gesetz im Reichsrath der ferneren Berathung unterzogen werden, und in solchem Fall, wenn annehmbare Aenderungsvorschläge gestellt würden, demnächst der Holsteinischen Ständeversammlung zur abermaligen Erwägung vorgelegt werden.

Der Präsident: Wenn es dem Königl. Herrn Commissair darum zu thun ist, die Sache näher aufzuklären, so möchte ich anheimgeben, ob nicht von einer Zusicherung, wie der Königl. Herr Commissair sie geben zu wollen scheint, Zusätze der Art ausgelassen werden könnten, wie der eben ausgesprochene: „wenn von Seiten der Versammlung nicht wesentliche Aenderungen beantragt würden." Es ist eben damit gar nichts gesagt, worauf die Versammlung irgend einen Beschluß fassen könnte. Veränderungen jeder Art, welche die Versammlung beantragen möchte, können für wesentlich erkannt werden, und nach einer solchen Erklärung würde immerhin, wenn irgend eine Veränderung beschlossen werden sollte, gesagt werden können: „Ja, das ist aber eine wesentliche Veränderung, und deshalb ist die Trennung des Zollgebiets eine Möglichkeit." Es kann mir selbstverständlich nicht zustehen, dem Königl. Herrn Commissair in irgend einer Beziehung einen Rath zu ertheilen; jedoch wenn es, wie ich das nicht bezweifle, die Absicht und der Wunsch des Königl. Herrn Commissairs ist, der Versammlung solche Aufklärungen zu geben, welche dieselbe nach der Lage der Sache und vernünftigerweise in den Stand setzen sollen, die Behandlung der Vorlage wegen der Zoll- und Schifffahrtsabgaben in Angriff zu nehmen, so kann ich nicht umhin, es für nothwendig zu erklären, daß solche Zusätze ausgelassen werden, welche alles Uebrige, was sonst die Erklärung enthält, vollkommen unbestimmt und werthlos machen. Die Versammlung ist gerade in der Lage, daß sie eine bestimmte Zusicherung darüber haben muß, daß durch ihre Beschlüsse nicht eine Trennung des Zollgebiets veranlaßt werde, daß, wenn sie nun das Gesetz in Behandlung nimmt, dann bis zur Wiederherstellung oder definitiven Ordnung der Monarchie keine Trennung des jetzigen Zollgebiets erfolgen könne. Das ist im Ausschußbericht genügend motivirt worden; das ist der Gegenstand verschiedener ausführlicher Darstellungen und Verhandlungen in der Vorberathung und jetzt in der Schlußberathung gewesen. Dem gegenüber, meine ich, kann es durchaus nichts nützen, wenn fortgesetzt unbestimmte Erklärungen abgegeben werden. Ich möchte daher, wenn es dem Königl. Herrn Commissair möglich ist nach den Instructionen, welche derselbe erhalten hat, mit Rücksicht auf die hohe Wichtigkeit der Sache anheimgeben, ob der Königl. Herr Commissair in diesem Augenblick der Versammlung eine bestimmte und unumwundene Erklärung geben wolle, welche die Versammlung veranlassen könnte, den Gesetzentwurf zu behandeln und Beschlüsse darüber zu fassen.

Der Königl. Herr Commissair: Ich erlaube mir, hierzu Folgendes zu bemerken: Es ist gewiß mein persönlicher dringendster Wunsch, wenn irgend möglich, eine Behandlung und Beschlußnahme dieser Gesetzvorlage seitens der geehrten Versammlung herbeizuführen, und ich glaube, daß man mir das Zeugniß geben wird, daß ich meinestheils keine Unklarheiten hineinzubringen suche, sondern die vorhandenen Unklarheiten zu beseitigen mich bemühe. Es würde aber außerordentlich schwierig für mich sein, den eingehenden Vortrag des geehrten Berichterstatters in allen seinen Puncten sofort zu beantworten. Ich beklage, daß die Sache in der Schlußbehandlung liegt; ich würde mir sonst erlaubt haben, mit dem geehrten Ausschuß zusammenzutreten und demselben über diejenigen Puncte, die ihm etwa zweifelhaft gewesen sind, die ferneren Aufklärungen zu geben, welche ich, wenn event. meine Instruction nicht ausgereicht hätte, aus Kopenhagen hätte einholen können. Wie ich es aber beginnen soll, in dieser Sitzung alle Zweifel, welche die Versammlung oder einzelne Mitglieder derselben erheben möchten, zu beseitigen, das weiß ich nicht, weil ich überhaupt nicht im Stande bin, alles Dasjenige im Gedächtniß zu behalten, was der geehrte Berichterstatter an den verschiedenen von mir abgegebenen Erklärungen ausgestellt hat. Ich muß dabei namentlich einen Punct noch hervorheben, daß nämlich jene Erklärungen sich auf die verschiedenen Prämissen beziehen, ob die Versammlung das Gesetz verhandelt und Beschlüsse über dasselbe faßt oder dasselbe ablehnt. Schon daraus lassen sich einige an-

scheinende Widersprüche erklären, welche der geehrte Berichterstatter hervorgehoben hat.

Der Berichterstatter: Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich nicht glaube, daß eine weitere Erklärung des Königl. Herrn Commissairs, als die, welche nach Maßgabe der Instruction schon ausgesprochen ist, zu irgend etwas wird führen können. Die einfache Zusicherung, welche verlangt worden ist, hat man uns nicht geben wollen, obgleich sie dem Reichsrathe gegeben worden ist. Man hat statt dessen eine Menge von Erklärungen an uns gerichtet, aus denen nach meiner Ueberzeugung nichts Anderes hervorgeht, als daß die Regierung sich eine Hinterthür offen halten will.

Der Königl. Herr Commissair: Ich muß dagegen bemerken, daß — wenn es sich nur darum handelt — ich befugt sein würde zu erklären, daß Dasjenige, welches der Finanzminister dem Reichsrathe gegenüber in dieser Anleitung ausgesprochen hat, von ihm betrachtet wird als vollkommen correspondirend mit denjenigen Erklärungen, welche ich der Versammlung gegenüber gegeben habe; daß er mit einem Worte der Meinung ist, daß er der Holsteinischen Ständeversammlung zusichern wolle, was er dem Reichsrathe gegenüber zugesichert hat.

Abgeordneter Dr. Meyn: Der Berichterstatter hat gesagt, daß ein directer Widerspruch zwischen Demjenigen bestehe, was der Finanzminister im Reichsrathe gesagt und was hier in der Interpretation seiner Worte uns mitgetheilt worden ist. Ich glaube, alle Mitglieder der vereinigten Ausschüsse und ich ebenfalls haben dasselbe Verständniß der Sache gewonnen. Nach der Uebersetzung, welche der Herr Präsident uns von dem Ausspruch des Finanzministers gegeben hat, lautet derselbe:

> „Ich kann versichern, daß nicht ein Tüttel des Gesetzentwurfs ohne Zustimmung des Reichsraths verändert werden soll, sowie auch derselbe nicht ohne Zustimmung des Reichsraths für irgend ein anderes Zollgebiet wird gelten können, als das jetzige."

und in dem letzten Theil der Interpretation, welche der Königl. Herr Commissair uns mitgetheilt hat, heißt es:

> „Es ist nicht die Meinung des Finanzministers gewesen, damit dem Reichsrathe die Zusicherung zu ertheilen, daß auch dann, wenn Se. Majestät der König in Uebereinstimmung mit der Ständeversammlung die Einführung eines neuen Zollgesetzes für Holstein beschließen sollte, keine Theilung des Zollgebietes ohne dessen Zustimmung Statt finden solle."

Das heißt mit andern Worten: es ist die Meinung des Finanzministers gewesen, daß dann eine Theilung des Zollgebiets Statt finden könne, wenn wir hier Beschlüsse über die Zollgesetzgebung fassen, und der König will alsdann das von uns beschlossene Zollgesetz in Holstein einführen. Es wird dann ohne Weiteres hier eingeführt und der Reichsrath wird gar nicht darum befragt. Das steht in dieser Interpretation, und das steht in directem Widerspruch mit dem, was der Finanzminister im Reichsrath gesagt hat.

Der Königl. Herr Commissair: Hierauf erlaube ich mir nur Eins zu bemerken. Dieser Passus

mag einige Undeutlichkeit enthalten. Es ist die Meinung gewesen, daß, wenn der Reicherath das hier etwa beschlossene Gesetz verwerfen sollte, es dann doch durchgeführt werden kann. Wenn also die Holsteinische Ständeversammlung den Gesetzentwurf, wie er vorliegt, mit nicht wesentlichen Modificationen annehmen sollte, der Reichsrath aber die Gesetzvorlage vollständig verwerfen oder solche Veränderungen beschließen würde, die die Regierung glaubt nicht annehmen zu dürfen, dann soll der Reichsrath durch seine einseitige Regirung die Zollreformen für Holstein nicht unmöglich machen können.

Der Präsident: Ich möchte mir nur zwei Worte erlauben mit Rücksicht auf die letzte Aeußerung des Königl. Herrn Commissairs. Wenn es die Meinung der Landesregierung ist und der Königl. Herr Commissair also dazu befugt ist, zu erklären, wie es ja eben, wie mir scheint, schon geschehen ist, daß die Regierung durchaus dieselben Befugnisse der Ständeversammlung einräumen wolle mit Beziehung auf den Entwurf, betreffend Zoll- und Schifffahrtsabgaben, die sie dem Reichsrath eingeräumt hat, und daß sie also dasselbe Verfahren der Ständeversammlung gegenüber beobachten wolle, welches sie dem Reichsrath gegenüber beobachten zu wollen zugesichert hat, — wenn das die Meinung ist, so scheint mir, daß es am allereinfachsten wäre, wenn der Königl. Herr Commissair erklären wollte, daß in Betreff der Gesetzgebung wegen der Zoll- und Schifffahrtsabgaben und namentlich auch in Betreff des Gebietes, auf welches dieselbe sich zur Zeit erstreckt, keine Veränderung ohne Zustimmung der Stände des Herzogthums Holstein vorgenommen werden solle. Diese Erklärung würde vollkommen adäquat sein derjenigen Erklärung des Königl. Finanzministers, welche er im Reichsrath abgegeben hat und welche ich mir in einer früheren Sitzung erlaubt habe in wortgetreuer Uebersetzung vorzulesen. Wenn der Königl. Herr Commissair sich befugt erachten sollte, eine solche Erklärung, wie ich eben nun erwähnt habe, unumwunden abzugeben, so glaube ich, daß dies Veranlassung für die Versammlung sein würde, nochmals in Erwägung zu ziehen, ob der Gesetzentwurf nicht in Behandlung zu nehmen sei und die Versammlung nicht Beschlüsse darüber zu fassen habe.

Der Königl. Herr Commissair: Ich muß leider Bedenken tragen, das ohne Weiteres zu thun, und zwar mit Rücksicht auf denjenigen Passus, der von dem geehrten Abgeordneten für Uetersen eben hervorgehoben ist, da dieser Passus einen Theil meiner Instruction ausmacht, und ich verkenne nicht, daß gerade in dem Schlußsatze eine Nichtübereinstimmung mit Demjenigen liegt, was der Herr Präsident eben hervorhob. Ich würde daher höchstens mich dazu verstehen können, falls die geehrte Versammlung mir die erforderliche Zeit dazu lassen will, mich nochmals mit dem Finanzminister darüber in Beziehung zu setzen, bin aber nicht in der Lage, die unumwundene Erklärung, die von mir verlangt wird, hier ohne nähere Instruction abzugeben.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Ich kann nicht läugnn, daß diese Verhandlung hier etwas sehr Auffallendes hat. Wenn man die zwei mittelsten Sätze der Seite 15 des Committeeberichts vergleicht mit

den Antrage sub Nr. 2, so ist darin die Ansicht der Committee hinsichtlich einer Behandlung des Gesetzentwurfs, betreffend die Zoll- und Schifffahrtsabgaben, deutlich ausgesprochen, und die Bereitwilligkeit, wenn irgend möglich, der Regierung entgegenzukommen hinsichtlich der Behandlung dieses Gesetzentwurfs, liegt vollkommen klar vor.

Wenn man nun die Klarheit und Einfachheit dieses vor mehr als 8 Tagen — ich weiß den Tag nicht mehr — zur Vorberathung gekommenen Antrages mit den Antworten und Auseinandersetzungen vergleicht, welche wir darauf mehrmals und wiederholt, auch nachdem noch einmal von dem Königl. Herrn Commissair Instruction von Kopenhagen eingeholt ist, erhalten haben, wenn wir noch immer über die so einfachen, klar vorgelegten Puncte ohne bestimmte Antwort sind, so ist es offenbar, daß die Regierung in Kopenhagen beschlossen haben muß, auf dies Entgegenkommen der Ständeversammlung nicht einzugehen; denn sonst wäre es unendlich einfach gewesen, eine Antwort zu ertheilen, die es ermöglicht hätte, auf die Behandlung des Zoll- und Schifffahrtsgesetzes einzugehen und es in Behandlung zu nehmen.

Diese Lage habe ich hervorheben wollen, nicht indem ich irgend einer noch möglichen Verhandlung entgegentreten wollte; im Gegentheil, ich meine, die Sache liegt so klar vor — obgleich viel Unklares in dieser Sache uns vorgetragen worden ist —, daß selbst auf telegraphischem Wege der Königl. Herr Commissair die nöthige Instruction einholen könnte, um klare, zu einem Resultat führende Antwort zu ertheilen. Wenn das aber nicht geschieht, so habe ich nicht schweigen wollen, um von meiner Seite zu constatiren, daß von uns auch jede mögliche Schwierigkeit hineinzulegen vermieden ist, und wenn es nicht zur Berathung und Behandlung dieses einen Gesetzes kommt, auf unserer Seite gar keine Art von Schuld liegt, sondern daß man im Gegentheil es uns von jener Seite unmöglich macht, unser Entgegenkommen zu einem günstigen Resultat zu führen.

Abgeordneter Professor Behn: Ich wollte mir nur eine kurze Bemerkung erlauben. Wenn es wirklich der Fall ist, daß der Königl. Herr Commissair uns noch eine andere Antwort zu geben hofft, wie die, welche die Versammlung nun schon mehrfach erhalten hat, eine Antwort, die mehr dem entgegenkommt, was die Versammlung wünscht, nämlich auf diesen Gesetzentwurf eingehen zu können, so will ich doch darauf aufmerksam machen, daß darin kein Grund liegt, den Schluß der Verhandlung zu verschieben, da diese ja nur den Zweck hat, eine officielle Anfrage in dieser Beziehung zu stellen, und daß eine Verzögerung der Stellung dieser Anfrage, um erst Instruction darüber einzuholen, wie die officielle Antwort ausfallen wird, durchaus unnöthig sein würde.

Abgeordneter Pastor Versmann: Ich erlaube mir, an das Wort, das der geehrte Abgeordnete für die größeren Gutsbesitzer von Jersbeck zuletzt gesprochen hat, noch einmal anzuknüpfen. Ich glaube, die Lage dieser Sache ist eine besonders wichtige, aber zugleich für uns eine besonders traurige, weil sie voraussichtlich zu dem Erfolg führen wird, daß, wenn hier nun nicht eingegangen werden kann auf die Behandlung dieser Vorlage, man hinterher das zu einem Vorwurf gegen die Versammlung wenden wird. Man wird dann sagen: es ist jetzt das Aeußerste geschehen; man hat der Holsteinischen Ständeversammlung Vorlagen in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, namentlich auch die wichtige Zollsache betreffend, gemacht; man hat ihr unzweifelhaft das Recht der Beschlußnahme zugestanden; man hat ihr dabei noch die Zusage gegeben, daß, wenn die Sache in eine Lage kommen sollte, daß durch Beschlüsse des Reichsraths eine Nichtübereinstimmung sich ergäbe, die Sache nochmals zur Vorlage kommen solle: gleichwohl hat die Versammlung sich nicht auf die Behandlung einlassen wollen; man sieht eben daraus — wird gesagt werden —, daß die Versammlung nicht Willens gewesen ist, auf die Sache einzugehen. Ich halte das für so wichtig, daß ich, obgleich die Sache mir ferner liegt, von dieser Seite noch gern ein Wort sprechen möchte. Das Königl. Ministerium hat durch den Königl. Herrn Commissair uns wiederholt versichern lassen, es liege dem Ministerium aufrichtig daran, die Einheit des Zollgebiets zu erhalten; es hat sogar in einer Wendung gesagt, wenn wiederholt es als die Absicht der Regierung bezeichnet sei, Holstein aus dem Verbande mit den übrigen Theilen der Monarchie auszusondern — und das steht ja auch hier in Frage — so müsse gegen eine solche Insinuation der bestimmteste Einspruch erhoben werden. Davon also ausgegangen, daß dem Königl. Ministerium ernstlich daran liegt, die Einheit des Zollgebiets zu erhalten und die gesetzgeberische Thätigkeit auf diesem Gebiete nicht zu sistiren, so glaube ich, liegt es vor, daß von Seiten des Königl. Ministeriums der richtige Weg nicht eingeschlagen ist und die richtigen Mittel in dieser Sache nicht angewendet sind. Im Laufe der Verhandlung ist es nämlich durchaus klar geworden, daß, ob wir auf die Verhandlung eintreten, oder ob wir nicht auf die Verhandlung eintreten, immer die ganz bestimmte Gefahr einer Zollinie an der Eider in Aussicht stehe. Gehen wir nicht auf die Verhandlung ein, so hat das Ministerium uns sagen lassen, wir gingen dann in große Verantwortung hinein, wir hätten es dann zu vertreten, wenn eine Sonderung entstehe; gehen wir darauf ein, so liegt die Sache so: hier werden Beschlüsse gefaßt, dort werden Beschlüsse gefaßt; es wird ja nicht anzunehmen sein, daß man dort das von uns amendirte Gesetz en bloc annehmen wird, es wird also die Nichtübereinstimmung eintreten; nun wird die Sache noch einmal vorgelegt, es wird dann ebenso wenig Aussicht sein, daß hier die Sache en bloc angenommen wird; und doch würde nach dem Gesagten nur dies noch der einzige Weg sein, bei der Einheit zu bleiben. Ich glaube daher nicht, daß an unserm Theil eine Schuld vorliegen kann, welches auch der Erfolg dieser ganzen Verhandlung sein wird, und ich muß an meinem Theil jeden Vorwurf, den man etwa späterhin uns machen wird, nach der Seite hin zurückweisen. Ich halte es für die Aufgabe einer Regierung, weil sie die Mittel zur Hand hat, uns solche Wege zu bezeichnen, die auch wirklich zum Ziele führen können; die, welche sie uns bezeichnet hat, führen voraussichtlich nicht dazu.

Der Königl. Herr Commissair: Ich möchte mir noch ein paar kurze Bemerkungen erlauben. Ich will

meine Erklärung über den Schlußpassus noch etwas modificiren. Wenn das Gesetz hier verhandelt und principiell angenommen werden sollte, hat die Regierung die Zusicherung ertheilt, daß sie bei einer ferneren Verhandlung des Entwurfs im Reichsrath keine principielle Aenderungen annehmen wolle. Würde nun, was zu erwarten steht, das Gesetz im Reichsrath ohne solche wesentliche Abänderungen angenommen, welche die Regierung für unannehmbar halten müßte, dann würde das Gesetz mit den Aenderungsvorschlägen des Reichsraths an die nächste Holsteinische Ständeversammlung zurückgelangen, und die Holsteinische Ständeversammlung würde alsdann die Wahl haben, ob sie die vom Reichsrath vorgeschlagenen und von der Regierung für annehmbar gehaltenen, nicht wesentlichen Aenderungen des Reichsraths annehmen oder der Zollreform die Theilung des Zollgebiets vorziehen wolle. Das correspondirt durchaus mit derjenigen Fassung, die der Herr Abgeordnete für Uetersen in dem zweiten Passus meiner Interpretation der Worte des Finanzministers gefunden hat. Es heißt dort: „Es ist nicht die Meinung des Finanzministers gewesen, damit dem Reicherathe die Zusicherung zu ertheilen, daß auch dann, wenn Se. Majestät der König in Uebereinstimmung mit der Ständeversammlung die Einführung eines neuen Zollgesetzes für Holstein beschließen sollten, keine Theilung des Zollgebietes ohne dessen Zustimmung Statt finden solle." Dasselbe wird nämlich umgekehrt Statt finden, wenn der Reichsrath das Gesetz annimmt und Aenderungsvorschläge macht; in dem Falle wird das Gesetz an die Ständeversammlung zurückgelangen, damit dieselbe darüber votire, ob sie sich jenen Aenderungsvorschlägen des Reichsraths accommodiren wolle. Geschieht das nicht, ist eine Einigung über die Zollvorlage auf dem Wege der gegenseitigen Concessionen, wie sie die Regierung wünscht, nicht zu Stande zu bringen, dann kann ich es nicht abläugnen, daß die Möglichkeit einer Zolltrennung vorliegt.

(Eine allgemeine Bewegung und ein Ausruf des Erstaunens geht durch die ganze Versammlung.)

Abgeordneter Etatsrath Preusser: Herr Präsident! Es scheint mir aus demjenigen, was der Königl. Herr Commissair so eben erklärt hat, deutlich hervorzugehen, daß eine wesentliche Abänderung der früheren Erklärungen des Königl. Herrn Commissairs auch jetzt nicht beliebt worden ist; es bleibt nach meiner Meinung auch nach der letzten Erklärung dabei, daß, wenn die Ständeversammlung in Ansehung des Gesetzes, betreffend Zoll- und Schifffahrtsabgaben, sich nicht einigt mit dem Reichsrath, dann die Durchführung der Zollreform für den einen Theil der Monarchie nicht von der Bestimmung der gesetzgebenden Gewalt des andern Theils mehr abhängig sein wird. Da ich einmal das Wort ergriffen habe, so möchte ich, wenn ich gleich im Wesentlichen nur schon Gesagtes wiederholen kann, doch mit einigen wenigen Worten einen Punct hervorheben, der, wie mir scheint, von großer Bedeutung ist bei Erwägung der Frage, ob die Versammlung, ohne Gefährdung der Rechte und Interessen des von ihr vertretenen Landes, eingehen könne auf eine Behandlung der ihr vorgelegten Gesetzentwürfe, gemeinschaftliche Angelegenheiten betreffend, bevor ihr die nach dem

Vorschlage des Ausschusses bei Sr. Majestät dem Könige zu beantragende Vorlage resp. Zusicherung geworden ist. Die Politik der Regierung geht seit längerer Zeit ganz unverkennbar darauf hinaus, im Widerspruch mit dem Landesrecht und den bekannten Vereinbarungen von 1851 und 1852, das Herzogthum Holstein aus der Gemeinschaft, in der es bis dahin mit dem Herzogthum Schleswig und dem Königreich gestanden, auszusondern und dadurch die Vollendung der Incorporation Schleswigs in das Königreich herbeizuführen. Auf diesen Zweck sind ganz unverkennbar auch die jetzt in Frage stehenden Gesetzvorlagen recht eigentlich berechnet, wie dies in dem Ausschußbericht zur Genüge dargethan worden ist. Die Königl. Regierung hat, was insbesondere die Finanzgesetzvorlagen betrifft, durch den Königl. Herrn Commissair wiederholt erklärt, daß, wie dies auch aus dem Inhalt der Vorlagen selbst hervorgeht, die Theilung der gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben nach Quoten eben die Bedeutung und den Zweck habe, die Aufhebung jener Gemeinschaft für Holstein zu ermöglichen, und was den Gesetzentwurf, betreffend die Zoll- und Schifffahrtsabgaben, anlangt, so hat die Königl. Regierung trotzdem, daß sie dem Reichsrath durch den Finanzminister eine Zusicherung ertheilt hat, nach welcher eine Veränderung des Gesetzentwurfs und namentlich auch eine Veränderung des Zollgebiets ohne Zustimmung des Reichsraths nicht eintreten soll, dennoch eine gleiche Zusicherung der Holsteinischen Ständeversammlung verweigert. Sie hat im Gegentheil sogar erklärt, daß, wenn die Ständeversammlung auf die Behandlung der Vorlage eingehe, und wenn dann schließlich eine Einigung zwischen der Regierung, dem Reichsrath und der Holsteinischen Ständeversammlung nicht zu Stande komme, „die Durchführung der Zollreform für den einen Theil der Monarchie nicht von der Bestimmung der gesetzgebenden Gewalt des andern Theils mehr abhängig sein würde."

Damit ist meines Erachtens auf die unzweideutigste Weise die Verlegung der Zollgränze an die Eider für jenen Fall der Nichteinigung in Aussicht gestellt. Das also, Herr Präsident, ist die Bedeutung, das ist die Folge, welche nach der Erklärung der Regierung das Eingehen der Versammlung auf die Behandlung der fraglichen Vorlagen haben würde. Freilich hat die Königl. Regierung uns durch den Königl. Herrn Commissair eine ganz gleiche Aussicht, nämlich auf Aussonderung Holsteins, auch für den Fall eröffnet, daß wir auf die Behandlung nicht eingehen würden, und wir befinden uns also in der That hier gleichsam zwischen zwei Feuern, aus welcher verhängnißvollen Lage, wie ich fürchte, uns nur eine höhere Gewalt wird retten können. Aber der große Unterschied findet doch Statt zwischen den beiden Alternativen, daß, wenn wir auf die Behandlung der Vorlagen nicht eingehen, wir damit auf das Bestimmteste erklären, daß wir zu einer Aussonderung Holsteins und namentlich zu einer Verlegung der Zollgränze an die Eider unsere Einwilligung nicht geben wollen, und daß wir dabei die Landesrechte und die Verträge und die Bundesbeschlüsse, und namentlich den Bundesbeschluß vom 8. März 1860, für uns haben; während wir, wenn wir auf die Behandlung der Vorlage eingehen, damit, bei

dem Mangel einer verfassungsmäßigen Grundlage für diese Behandlung, zugleich thatsächlich und unabwendbar auch die Folgen anerkennen, welche nach der Erklärung der Königl. Regierung eintreten würden unter gewissen Eventualitäten in Folge der Beschlüsse der Versammlung. Unter solchen Umständen scheint mir für die Versammlung gar keine Wahl übrig zu bleiben. Die Regierung hat es der Versammlung moralisch unmöglich gemacht, in der Lage, in welcher sich die Sache jetzt befindet, auf die Behandlung jener Vorlagen einzugehen. Will die Versammlung zu der Aussonderung Holsteins und folgeweise zu der Incorporation Schleswigs nicht selbst die Hand bieten, so wird sie bei den vom Ausschusse vorgeschlagenen Anträgen stehen bleiben, diese zum Beschlusse erheben müssen.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Es wird der geehrten Versammlung nicht entgangen sein, daß das Präsidium bei derjenigen Anfrage, welche dasselbe kurz vorher an den Königl. Herrn Commissair richtete, ganz wortgetreu den Inhalt von Nr. 2 der Ausschußanträge wiederholte, und daß hierauf die Antwort erfolgt ist, es sei noch möglich, daß eine Antwort im gewierigen Sinne der Versammlung zu Theil werden könne.

Der Königl. Herr Commissair: Nein, das habe ich nicht gesagt.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Dann will ich nichts gesagt haben; ich meine, der Königl. Herr Commissair nähme diese Vorfrage zu einem Ausgang, um noch weitere Instruction von der Regierung sich zu erbitten. Entweder Ja oder Nein; eins von beiden sollte doch erbeten werden dürfen. Ist es nicht möglich, ein reines Ja zu erbitten, so bleibt es wieder bei dem, was kurz vorher dem Abgeordneten für Uetersen auf seine Bemerkung erwidert wurde, daß nämlich, je nachdem die Beschlüsse der Versammlung ausfallen, doch noch eine Aussonderung des Holsteinischen Gebietes möglich sei. Das Verlangen der Ständeversammlung ist ganz einfach dahin gerichtet, daß auf keine Art und Weise eine Aussonderung in Zollangelegenheiten erfolgen solle. Die Antworten, die hierauf bisher vorliegen, scheinen mir ganz dasselbe Gepräge zu haben, wie die ehemaligen Verhandlungen über den § 13, und sind ebenso krumm gebogen wie ein Paragraph. Können wir nicht dahin zum Ziel kommen, daß eine Antwort erfolgt, die sich den Worten des Antrags Nr. 2 ebenfalls wörtlich anschließt, so ist jede weitere Verhandlung unnütz.

Der Königl. Herr Commissair: Ich hätte geglaubt, daß vielleicht ein Ausweg sich der Versammlung noch darbieten könnte, indem sie sich auf die Behandlung und Beschlußnahme dieses Gesetzes unter der Clausel einließe, daß das hier Behandelte und Beschlossene nur als solches gelten solle in der Voraussetzung, daß es gleichzeitig für das Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleswig zur Anwendung gelange. Ich glaube wohl, daß ich, wenn ich auch ohne Instruction in dieser Beziehung für den Augenblick bin, selbst mit einer solchen Bedingung das berathene und behandelte Gesetz würde annehmen können.

Der Präsident: Mit Beziehung auf die Aeußerung des Königl. Herrn Commissairs, welche wir so

eben gehört haben, glaube ich doch zu dieser Erklärung noch Einiges hinzufügen zu müssen, damit nicht etwa ein Mißverständniß durch diese Aeußerung Platz greife. Es ist nämlich von dem Königl. Herrn Commissair gesagt, er glaube schon jetzt erklären zu dürfen, daß er einen Gesetzentwurf werde annehmen können, welcher von der Versammlung unter der Voraussetzung amendirt werde, daß derselbe auch für Dänemark und Schleswig würde zur Geltung kommen. Damit, scheint mir, ist nichts gesagt; denn annehmen wird der Königl. Herr Commissair jeden Gesetzentwurf mit den Amendirungen, die die Versammlung etwa beschließen möchte. Ob aber auch die Regierung ihn in der Weise zur Publication bringen und zum Gesetz erheben werde für die ganze Monarchie, darauf kommt es an, und in der Beziehung ist, glaube ich, durch die letzte Aeußerung des Königl. Herrn Commissairs gar keine Zusicherung gegeben. Uebrigens glaube ich hervorheben zu müssen, namentlich mit Rücksicht auf die verschiedentlich ventilirte Frage, ob die Schlußberathung auch schon zu beendigen sein möchte, und sodann mit Rücksicht darauf, daß der Königl. Herr Commissair wenigstens die Möglichkeit einer ferneren Instruirung in Aussicht gestellt hat, daß die Versammlung, wenn sie die Anträge des Ausschusses genehmigt, ja weit davon entfernt ist, die Gesetzvorlagen abzulehnen, daß sie keinen einzigen der Entwürfe in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, welche der Versammlung vorgelegt sind, ablehnen, sondern im Gegentheil durch die Annahme der Vorschläge des Ausschusses ihre größte Bereitwilligkeit an den Tag legen würde, die Gesetzentwürfe in Behandlung zu nehmen und Beschlüsse darüber zu fassen. Es sind ja die Propositionen des Ausschusses nur gewissermaßen Präliminairfragen, welche zu lösen sind, und welche zu lösen in der Hand der Regierung steht, schon diesen Augenblick, aber immer noch, wenn die Versammlung die Anträge des Ausschusses genehmigt hat. Würde die Versammlung nach Genehmigung derselben eine Mittheilung von dem Königl. Herrn Commissair in Uebereinstimmung mit dem Passus I und II oder in Uebereinstimmung mit dem einen oder andern der Anträge erhalten, so würde sie ja ohne alle Frage auf das Bereitwilligste die Gesetzentwürfe, welche ihr vorgelegt sind, und im ersteren Falle nicht allein den Gesetzentwurf, betreffend die Schifffahrt und Zollangelegenheiten, sondern alle finanziellen Gesetzentwürfe, in Behandlung nehmen. Deshalb glaube ich, ohne der geehrten Versammlung vorgreifen zu wollen, daß keine besondere Veranlassung vorhanden ist, eine weitere Instruirung des Königl. Herrn Commissairs abzuwarten.

(Pause.)

Es scheint von keiner Seite noch das Wort ergriffen zu werden. — Dann schließe ich hiermit die Schlußverhandlung.

Wir gehen über zu der Nr. 4 der heutigen Tagesordnung, Vortrag des 3. Berichts der Petitionscommittee und Beschlußnahme über die einzelnen Anträge derselben, und bitte ich den Herrn Berichterstatter, den ersten Passus des Berichts zu verlesen.

Der Abgeordnete Pflueg, als Berichterstatter, verlies't den ersten Passus des Petitionscommitteeberichts,

betreffend die Petition des Hufners Johann Gripp in Willenscharen, um Verwendung dahin, daß bei Erstattung der durch die Explosion des Laboratoriums in Rendsburg im Jahre 1850 verursachten Schäden auch dem Supplicanten für ein durch diese Explosion getödtetes Gespann Pferde Entschädigung zugestanden werde.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so bringe ich zur Abstimmung, ob die Versammlung den Antrag der Petitionscommittee genehmigen wolle, welcher dahin geht:

> daß bei Ersetzung der übrigen durch die Explosion in Rendsburg veranlaßten Schäden auch dem Petenten Ersatz seines Schadens gewährt werden möge.

Einstimmig angenommen.

Ich bitte, den Passus 2 zu verlesen.

Der Abgeordnete Graf Christian Rantzau, als Berichterstatter, verliest den 2. Passus des Petitionscommitteeberichts, betreffend 4 Petitionen der Zollcomtoristen H. A. C. Feldmann, F. J. Lemke, C. N. Peters und C. J. S. Petersen in Kiel: daß die Ständeversammlung dahin wirke, daß das unterm 29. Septbr. 1860 Allerhöchst erlassene Gesetz, demzufolge die Heranbildung der Zollcomtoristen zu Reserveofficieren als Bedingung der späteren Anstellung und Ernennung zu Zollbeamten zu erachten ist, aufgehoben werde, eventuell auf die Petenten keine Anwendung finden möge.

Der Königl. Herr Commissair: Der Ausschuß hat, wie mir scheint, nur die eine Seite der Sache hervorgehoben, eine andere aber außer Acht gelassen. Es handelt sich nämlich um das Bedürfniß, der Armee Reserveofficiere zu schaffen. War die Institution an sich nothwendig und zweckmäßig, dann fragte es sich, auf welchem Wege das Ziel am besten zu erreichen sei. Die Regierung glaubte durch die in Rede stehenden Bestimmungen am leichtesten ihren Zweck zu erreichen, und diesem gegenüber mußten die vom Ausschusse hervorgehobenen, für Einzelne eintretenden Nachtheile verschwinden. Die Regierung hält den in Rede stehenden Weg am geeignetsten, und hat geglaubt, diesen Weg verfolgen zu müssen. Wie es sich mit der vom Ausschuß erwähnten Entlassung einzelner Petenten verhält, vermag ich nicht zu sagen; ich will aber doch bemerken, daß keineswegs 12 Aspiranten entlassen sind, sondern, wenn ich recht erinnere, 60, nicht bloß Holsteiner, sondern auch Schleswiger und aus dem Königreich Dänemark, und ich vermuthe, daß man bei dieser Auswahl eben darauf gesehen hat, die Befähigteren zu behalten und die minder Befähigten zu verabschieden. Uebrigens steht den Zollgevollmächtigten kein Recht auf feste Anstellung im Zollfach zu, und ebenso wenig ist den Reserveofficieren ein ausschließlicher Anspruch auf Beförderung im Zollfach eingeräumt worden, sondern die Andern behalten ihren Anspruch nach wie vor, und jene haben nur das Vorzugsrecht. Den Holsteinischen Zollgevollmächtigten steht übrigens der Besuch der Militairschule ebenso frei, wie Andern. Das Wesentliche bei dieser Angelegenheit scheint mir aber dies zu sein, daß der Ausschuß principaliter die Aufhebung einer die gemeinsamen Angelegenheiten betreffenden Allerhöchsten Resolution beantragt,

ohne näher anzugeben, auf welche Weise dann das von der Regierung für zweckmäßig erachtete Reserveofficierinstitut ersetzt werden solle. Ich möchte glauben, daß diese Frage sich nicht so beiläufig wird erledigen lassen.

Der Berichterstatter: Ich will mir nur eine kurze Erwiderung erlauben auf die Bemerkung des Königl. Herrn Commissairs, daß die Zollcomtoristen nicht gänzlich ausgeschlossen würden.

Ich glaube, daß das auf einem Irrthum beruht; es würde allerdings nach meiner Ansicht auf dasselbe herauskommen. Ich glaube, daß wenn eine solche Bevorzugung für Dänische Reserveofficiere eingeführt werden würde, die Zollgevollmächtigten ganz ausgeschlossen wären. Allein es kommt noch etwas Anderes hinzu. Um die Versammlung aufzuklären, will ich das 4. Stück aus der Sammlung der das Zollwesen ꝛc. betreffenden Circulaire, Instructionen und Bestimmungen für 1860 verlesen:

> „Hinsichtlich der den Militairpersonen eingeräumten Anwartschaft auf Anstellung in gewissen civilen Bedienungen, namentlich im Zollfache, und der hiermit in Verbindung stehenden Ausbildung von Reservebefehlshabern bei der Armee haben Se. Majestät der König auf allerunterthänigste Vorstellung resp. des Finanzministeriums und des Kriegsministeriums unterm 29. Septbr. v. J. Allerhöchste Resolutionen zu erlassen geruht, deren Inhalt, Motive und Zwecke aus den zur Nachricht für den Zolletat hierbei folgenden Abdrücken sich ergeben. Die Zollämter haben die Aufmerksamkeit der Zollcomtoristen darauf hinzulenken, wie nützlich, und — was die jüngeren Comtoristen betrifft, welche nach ihrer Anciennetät als Zollcomtoristen allein nicht erwarten können, in der Uebergangsperiode, bis die neuen Bestimmungen vollständig in Kraft getreten sein werden, vom Generalzolldirectorat angestellt zu werden — zugleich, wie nothwendig es für sie sei, baldthunlichst bei dem Kriegsministerium um ihre Zulassung zur Ausbildung als Reserveofficiere nachzusuchen, indem solche Ausbildung nach Verlauf weniger Jahre für Zollcomtoristen eine der unabweichlichen Bedingungen für die Erlangung einer Anstellung als Zollassistent sein wird."

Mir scheint, daß die Worte: „eine unabweichliche Bedingung" die Sache in ein sehr klares Licht setzen. Was der Königl. Herr Commissair im Uebrigen gesagt hat, daß er seine Ansicht dahin festgestellt habe, daß die betreffende Verfügung von der Regierung erlassen sei im Interesse des Militairwesens, nicht um den Holsteinern die Stellen zu nehmen, sondern nur um mehr Reserveofficiere zu schaffen, so gebe ich ihm in so fern darin Recht, als ich selbst überzeugt bin, daß das die Absicht der Regierung gewesen ist. Ebenso wenig bezweifle ich aber auch, daß es die Absicht der Regierung gewesen ist, diejenigen Stellen, die von Holsteinern besetzt gewesen sind, in Dänische Hände zu übertragen. Es liegt freilich in der Natur der Sache, daß hier im Saale Niemand mit Gewißheit dafür wird einstehen können, welches die Absichten der Regierung bei Erlassung

dieser Verfügung gewesen sind; das aber läßt sich mit Bestimmtheit vorhersagen, welches die nothwendigen Folgen sein müssen, und mir scheint, daß es dem Geiste und der Scharfsinnigkeit der Dänischen Regierung kein großes Compliment machen heißt, wenn man behauptet, daß dieselbe die nothwendigen Folgen nicht gewollt und also auch nicht vorhergesehen habe. Ich will es hier nicht weiter ausführen, wie es Denjenigen in Kopenhagen ergangen ist, die den Versuch gemacht haben, Reserveofficiere zu werden, wie sie nach und nach aus dem Verhalten der Dänischen Militairbehörden die Ueberzeugung gewonnen haben, daß man es ihnen, ohne es auszusprechen, doch factisch unmöglich machen wolle, Officiere zu werden, und wie sie bis auf wenige Ausnahmen, ich glaube 8 oder 9, wieder zurückgekehrt sind. Ich möchte aber doch, um die Absicht der Dänischen Regierung in ein klares Licht zu stellen, aufmerksam machen auf ein Princip, welches bisher in der stehenden Armee Geltung gefunden hat. Im Jahre 1851 trat noch bekanntlich eine Anzahl Officiere aus der Schleswig-Holsteinischen Armee in die damals neu formirte Dänische Armee über. War es der Regierung einerlei, aus welchen Nationalitäten ihre Armee bestand, so lag es in der Natur der Sache, daß diese Officiere im Dienste blieben. Es ist dies aber nicht geschehen; zum Theil sind sie pensionirt worden, zum Theil haben sie Civilbedienungen erhalten, zum Theil sind sie freiwillig ausgetreten, nachdem sie sich von der Unhaltbarkeit ihrer Lage überzeugt hatten, und nur sehr wenige sind, über die ganze Armee zerstreut, in derselben zurückgeblieben. Wenn dieses Princip in der stehenden Armee Geltung gefunden hat, so scheint es mir doch keinem Zweifel unterliegen zu können, daß es auch auf die Reserveofficiere angewendet werden soll, und es wird schwer halten, uns glaublich zu machen, daß es die Absicht und der Wunsch der Regierung gewesen, die Reserveofficiere ebensowohl aus Holsteinischen, wie aus Dänischen Leuten zu wählen. Uebrigens mag die Sache sich verhalten, wie sie will, ich finde darin nicht den Haupt- und Schwerpunct. Nach meiner Ansicht würde es ja allerdings sehr bezeichnend sein für die Willkühr, mit der wir Holsteiner bei solchen Gelegenheiten behandelt werden; allein das eigentliche Gravamen gegen das Gesetz liegt darin, daß es uns zugemuthet wird, Officiere der Dänischen Armee zu werden, um zu einer Stelle zu gelangen, die uns von Rechtswegen zusteht, daß uns zur Erlangung einer solchen Stelle eine moralisch unmögliche Bedingung gestellt wird. Eine Alternative, nach der wir entweder auf Anstellung verzichten oder Dänische Officiere werden sollen, ist eigentlich gar keine Alternative. Das heißt nichts Anderes, als uns einfach von aller Anstellung ausschließen; denn jedem Holsteiner steht die Lage lebendig vor Augen, in die er im Falle eines Krieges als Dänischer Reserveofficier geräth. Er würde hinter den Kanonen des Dannevirke zu stehen kommen und würde nur zu wählen haben, ob er seine Fahne verlassen oder gegen Deutsche, seine eigenen Landsleute, die Waffen führen solle. Man wird mir freilich von einer Seite hierauf erwidern, daß trotzdem eine Anzahl Holsteiner den Versuch gemacht habe, Reserveofficiere zu werden. Ich weiß

nicht, in welchem Verhältniß die Anzahl Derjenigen, die diesen Versuch gemacht haben, zu der Anzahl Derer steht, die auf denselben verzichtet haben; das weiß ich aber, daß in solchen Fällen es sich ausschließlich um die Existenz der Leute handelt, um die Nothwendigkeit, zu leben und die Nächsten zu ernähren; und wer möchte hier im Saale und unter uns darüber ein zu hartes Urtheil fällen? Allein daß diesen Leuten eine solche Situation durch Maßregeln der Regierung geschaffen wird, das ist es, wogegen die Stände meiner Ansicht nach, so weit es in ihrer Macht liegt, aufzutreten haben. Ich bitte daher die Versammlung, sich dem Antrage des Ausschusses anzuschließen.

Der Präsident: Wird sonst von keiner Seite das Wort ergriffen? — Wenn das nicht der Fall ist, so bringe ich also zur Abstimmung, ob die Versammlung dem Antrage der Petitionscommittee ad Nr. 2 des heutigen Berichts: die Ständeversammlung wolle beschließen, an Se. Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu richten, daß die Königl. Resolution vom 29. Septbr. 1860 wieder zurückgenommen, sowie die Verfügungen vom Octbr. 1860, denen zufolge die Heranbildung der Zollcomtoristen zu Reserveofficieren als Bedingung der späteren Anstellung oder Ernennung derselben zu Zollbeamten zu erachten ist, wieder aufgehoben werden, falls dieses aber nicht für thunlich erachtet würde, dieselben doch auf diejenigen Zollcomtoristen, welche schon vor Erlassung dieser Verfügungen gedient haben, keine Anwendung finden mögen, beistimmen wolle. — Einstimmig angenommen.

Ich bitte, den Passus 3 zu verlesen.

Der Abgeordnete Graf Holstein, als Berichterstatter, verlies't den Passus 3 des Berichts, betreffend die Petition des Pastors Volquarts zu Wedel, um Verwendung der Ständeversammlung behufs Aufhebung der Hand- und Spanndienste an mit Land dotirten Prediger-, Lehrer-, Küster- und Organistenstellen gegen Entschädigung.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, so ist der Antrag des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung genehmigt. Ich bitte, den Passus 4 zu verlesen.

Der Abgeordnete Professor Behn, als Berichterstatter, verlies't den 4. Passus des Berichts, betreffend die Petition des Dr. med. Bockendahl in Kiel, betreffend die Benutzung der Landesirrenanstalt als Mittel zur practischen Ausbildung junger Aerzte in der Psychiatrie.

Der Königl. Herr Commissair: Mir ist ein Schreiben der Direction der Schleswiger Irrenanstalt zugegangen, welches verschiedene Aufklärungen über den Gegenstand der Petition enthält und allerdings mit einigen Angaben des Petenten nicht im Einklange steht. Der wesentliche Inhalt des Schreibens ist folgender:

> „Seit 1857 ist es nur einmal vorgekommen, daß ein junger Arzt seiner Ausbildung halber sich auf der Anstalt aufzuhalten wünschte. Er hielt sich ungefähr ein halbes Jahr mit Erlaubniß der Direction auf der Anstalt auf und erhielt dort nicht allein ein Zimmer, sondern auch freie Station. Wenn die Direction nun gleich diese

Begünstigung, welche ihm in Berücksichtigung der großen Verdienste seines verstorbenen Vaters um die Anstalt gewährt wurde, einem andern Arzte nicht würde zu Theil werden lassen, so würde dieselbe doch jedem Arzte, welcher es wünschen sollte, den Zutritt zur Anstalt in dem Maße gestatten, in welchem es nach der Ansicht des Vorstehers ohne Nachtheil geschehen kann. Da bei dieser Gelegenheit der Anstellung einer unverhältnißmäßig großen Anzahl Dänisch gebildeter Aerzte bei der Anstalt erwähnt worden, so ist dabei zu bemerken, daß im Jahre 1859 vom Ministerium bestimmt wurde, daß neben den zwei vorhandenen (Deutsch gebildeten) Aerzten noch ein dritter Arzt fest angestellt und ein Reservearzt constituirt werden sollte. Das Ministerium ernannte auf Vorschlag der Direction zum dritten Arzt einen Dänisch gebildeten Arzt, den Dr. Steenberg, welcher übrigens jetzt erster Arzt an der Irrenanstalt zu Vistrupgaard ist, und zum Reservearzt einen Deutsch gebildeten Arzt, den Dr. Roll. Der Letztere verließ indessen schon im nächsten Jahre die Anstalt, und auf die seitdem dreimal erlassenen Vacanzanzeigen, resp. rücksichtlich des Postens eines dritten Arztes und eines Reservearztes, hat sich kein Deutsch gebildeter Arzt gemeldet, so daß es für die Direction völlig unmöglich war, dem Ministerium einen solchen in Vorschlag zu bringen."

Der Berichterstatter: Die dankenswerthe Mittheilung des Königl. Herrn Commissairs correspondirt in allem Wesentlichen mit dem, was auch von dem Petenten gesagt worden ist; daß seit einiger Zeit die Aufnahme von jungen Aerzten in die Anstalt außer Gebrauch gekommen ist, wird bestätigt. Wenn ich recht verstanden habe, so war das Jahr 1857 als dasjenige bezeichnet, wo zum letzten Mal ein Deutscher Arzt in die Anstalt aufgenommen ist. Der zweite Punct, daß nämlich die Zahl der Aerzte um zwei vermehrt worden sei, ist gleichfalls durch den Brief bestätigt; ob einer derselben nur constituirt oder nur interimistisch angestellt worden, das würde in der Sache selbst gar nichts ändern. Auch daß nur Dänische Aerzte angestellt worden sind, wird bestätigt; daß Steenberg wieder abgegangen, ändert nichts an der Darstellung der Bittschrift. Es ist daher, so viel ich sehen kann, nur ein einziger Punct vorhanden, der nicht mit dem, was der Petent angiebt, übereinstimmt, nämlich, daß diese Stellen ohne Vacanzanzeige besetzt worden seien. Ich bin nicht im Stande, der Versammlung darüber einen Aufschluß zu geben; allein wäre dem, wie ich nicht bezweifle, vollkommen so, wie das Schreiben bemerkt, so würde doch ganz gewiß kein Grund darin liegen, den Wunsch des Petenten. irgendwie zu ändern oder weniger gewichtig zu machen. Es ist dies nur eine ganz beiläufige Bemerkung, worin der Petent möglicherweise sich geirrt haben kann.

Der Präsident: Ich erlaube mir eine Bemerkung. Vielleicht ließe der Umstand, daß auf der einen Seite die Vacanzanzeige geläugnet, auf der andern behauptet ist, sich dadurch aufklären, daß die Vacanzanzeige in den Zeitungen vielleicht nicht gemacht worden ist, welche vom Publicum der Herzogthümer gelesen werden.

Findet Keiner der Herren Veranlassung, mit Rücksicht auf diesen Passus der Petitionscommittee etwas zu erinnern, so stelle ich zur Frage, ob die Versammlung dem Antrage der Petitionscommittee ihre Zustimmung geben wolle. Der Petent hat gebeten:

> die Ständeversammlung wolle bei der Regierung bewirken, daß die Direction der Landesirrenanstalt angewiesen werde, eine entsprechende Anzahl Stellen für Volontaire mit freier Station für die Landeskinder der Herzogthümer Schleswig und Holstein einzurichten, in welchen die examinirten jungen Aerzte, unter geeignetem Wechsel, zur Theilnahme an der Behandlung Geisteskranker unter Verantwortlichkeit des Vorstehers zugelassen würden.

Der Ausschuß hat beantragt:

> die Ständeversammlung wolle die Bitte des Petenten zur Gewährung dringend befürworten.

Einstimmig angenommen.

Ich bitte, den Passus 5 zu verlesen.

Der Abgeordnete v. Mesmer-Saldern, als Berichterstatter, verliest den 5. Passus des Berichts, betreffend die Petition des vormaligen Fleckenscollegiums zu Reinfeld, Fleckensvorsteher Nielsen und der Fleckensdeputirten Rath, Stubbe, Jansen und Ramm, wegen Wiederherstellung des durch Königl. Resolution 1860 aufgehobenen Fleckensregulativs und Fleckenscollegiums.

Abgeordneter Bokelmann: Ich habe mich vor 2 Jahren gelegentlich der Bitte der Petenten angenommen; die Petition kam damals nicht zur Verhandlung. Ich wollte hier in diesem Augenblick nur erklären, daß ich die Motivirung des Petitionsausschusses für völlig begründet halte und mit Rücksicht auf die Fleckensordnung, die jetzt vorgelegt ist und hoffentlich noch zur Berathung kommen wird, der Petition Unterstützung angedeihen lassen werde.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren das Wort zu nehmen, so ist der Antrag der Petitionscommittee auf Uebergang zur Tagesordnung genehmigt. Ich bitte, den Passus 6 zu verlesen.

Der Abgeordnete Semper, als Berichterstatter, verliest den 6. Passus des Berichts, betreffend 24 gleichlautende Petitionen von 17 Bauervögten und 7 andern Eingesessenen im Amte Reinfeld, wegen Verwendung der Ständeversammlung für Erhebung des dem Bedenken derselben vom 20. Febr. 1856 beigefügten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Gebrauch des gestempelten Papiers, zum Gesetz.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 22. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 8. März.

Zweiundzwanzigste Sitzung,

den 2. März 1863.

Anwesend 50 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, so bringe ich zur Abstimmung, ob die Versammlung dem Antrage des Ausschusses:

die Gesuche der 21 Bauervögte und Eingesessenen des Amtes Reinfeld wegen Erhebung des Gesetzentwurfs, betreffend den Gebrauch des gestempelten Papiers, vom Jahre 1856 zum Gesetz dringend zu befürworten,

ihre Genehmigung ertheilen wolle.

Einstimmig angenommen.

Ich bitte den Passus 7 zu verlesen.

Der Abgeordnete Semper, als Berichterstatter, verliest den 7. Passus des Berichts, betreffend die Petition des C. Münter in Preetz, um Verwendung der Ständeversammlung dahin, daß ihm eine Concession zum Hausiren mit eigengemachtem Zeuge aus Wolle und Baumwolle verliehen werde, event. um Aufhebung der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Mai 1859, eine Abänderung des Gesetzes über den Hausirhandel vom 24. Octbr. 1837 enthaltend.

Der Präsident: Findet Keiner der Herren gegen den Antrag des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung etwas zu erinnern, so ist derselbe genehmigt.

Ich gebe die Tagesordnung für die nächste Sitzung, morgen Mittag 1 Uhr, an, da ich den Herren wohl nicht zumuthen darf, mit der heutigen Tagesordnung fortzufahren:

Vorberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Verhältnisse der Juden;

Vorberathung über die Proposition des Abgeordneten für den 5. ländlichen Wahldistrict, betreffend die planmäßige Anlegung von Eisenbahnen;

Schlußberathung über den Gesetzentwurf wegen Erstattung gewisser Criminalkosten;

Vorberathung über die Proposition des Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Iersbeck, kirchliche Angelegenheiten betreffend;

Verlesung des heute eingelieferten Bedenkens.

Wir gehen über zur Abstimmung über den Bericht der zur Prüfung der gemeinschaftliche Angelegenheiten der Monarchie betreffenden Gesetzvorlagen erwählten Ausschüsse.

(Die Tribüne wird geräumt; der Königl. Herr Commissair und die ihm beigeordneten Beamten verlassen den Saal.)

Die darauf vorgenommene Abstimmung ergab das Resultat, daß der Antrag der vereinigten Ausschüsse:

"die Versammlung wolle zuvörderst bei Sr. Majestät dem König beantragen:

1) Se. Majestät der König wolle der Ständeversammlung noch in dieser Diät den Entwurf eines dem Bundesbeschluß vom 8. März 1860 entsprechenden Gesetzes, betreffend die provisorische Stellung des Herzogthums Holstein hinsichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Dänischen Monarchie bis zur definitiven Ordnung der Verfassungsverhältnisse der Monarchie, vorlegen lassen;

2) Se. Majestät der König wolle Allergnädigst für den Fall, daß es Allerhöchstdemselben unthunlich erscheinen möchte, dem allerunterthänigsten Antrage sub 1 noch in dieser Diät Folge zu geben, der Ständeversammlung die Zusicherung zu ertheilen geruhen, daß in Betreff der Gesetzgebung wegen der Zoll- und Schifffahrtsabgaben und namentlich auch in Betreff des Gebiets, auf welches dieselben sich zur Zeit erstrecken, bis zur definitiven Ordnung der Verfassungsverhältnisse der Monarchie keine Veränderung ohne Zustimmung der Stände des Herzogthums Holstein vorgenommen werden solle,"

einstimmig angenommen wurde.

Schließlich wurde zur Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der im Laufe der Sitzung motivirten Proposition des Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Heiligenstedten geschritten, und wurden in denselben gewählt:

Blome	mit 50	Stimmen,
Preusser	„ 48	„
Versmann	„ 47	„
Wiggers	„ 44	„
Wyneken	„ 42	„

Womit geschlossen.

Digitized by Google

Dreiundzwanzigste Sitzung,

den 3. März 1863.

Anwesend 50 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Eingegangen sind:

70 Petitionen in Wegesachen;

17 Petitionen aus Jevenstedt, worin die Stände gebeten werden, dahin zu wirken, daß auch die mit einem Kirchenamt verbundenen Schulstellen Wahlstellen werden;

92 Petitionen, betreffend Dotation der Lehrerstellen;

3 politische Adressen aus Trittau, gleichlautend mit den früher angemeldeten;

eine Petition des Directors des Kieler Handels- und Industrievereins, Ahlmann, worin die Stände gebeten werden, die gesetzliche Erlassung des Entwurfs einer Mäklerordnung für Holstein Allerhöchsten Orts zu beantragen;

21 Petitionen gleichen Inhalts aus Elmshorn und Umgegend;

255 gleichlautende Petitionen aus Altona, betreffend eine zeitgemäße Ermäßigung der Stempeltaxe;

9 gleichlautende Petitionen aus Kiel, betreffend die Hausirverordnung.

Der Präsident: Der Abgeordnete für den 12. städtischen Wahldistrict hat um das Wort gebeten.

Abgeordneter d'Aubert: Herr Präsident! Es war bereits in der Diät von 1853, als der Ständeversammlung ein Gesetzentwurf vorgelegt ward, betreffend die Strafanstalten in den Herzogthümern. In dem damaligen Entwurf erkannte die Regierung die großen Mängel der bestehenden gemeinschaftlichen Strafanstalten der Herzogthümer an und mit Rücksicht hierauf die Nothwendigkeit einer Reform derselben im Geiste des Besserungssystems, unter Beachtung der bedeutenden Fortschritte, welche die Gefängnißgesetzgebung in den letzten Jahren gemacht hat. Zugleich hielt der Gesetzentwurf den Bau neuer Strafanstalten für unerläßlich, und beantragte eine Bestimmung, daß die daraus entstehenden, damals auf reichlich 400,000 ℛ angeschlagenen Kosten nach und nach aufgebracht und der Neubau demnächst zur Ausführung gebracht werden sollte. Die derzeitige Holsteinische Ständeversammlung hat mit einer der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen theoretischen und practischen Gründlichkeit den Gesetzentwurf geprüft und mit Rücksicht auf ihre damalige Eigenschaft als berathender Körper darauf angetragen, daß der Gesetzentwurf mit den von ihr gestellten zahlreichen Modificationen zum Gesetz erhoben werden möge. Im Anfange des Jahres 1854, am 16. März, erschien demgemäß die Allerhöchste Verordnung, betreffend die Vollziehung der Zuchthausstrafe. Zu gleicher Zeit wurden aber auch die bedeutenden Kosten, welche durch den Neubau der Strafanstalten erwachsen würden, nach bestimmter Repartitionsnorm über die beiden Herzogthümer ausgeschrieben und successive mit 56,000 ℛ jährlich aufgebracht. Gegenwärtig mögen diese Kosten reichlich ½ Million betragen.

Die während der Zeit von Seiten des Königl. Herrn Commissairs der Ständeversammlung mitgetheilte Nachricht, daß der Plan und die Anschläge, betreffend den Neubau, bereits fertig, aber einen Kostenaufwand von 600,000 — 700,000 ℛ verlangten, machte die Aussetzung nothwendig, bis diese Kosten herstellig gemacht sein würden. Der Augenblick möchte jetzt erschienen sein, daß diese Kosten vorhanden sind, um nach dem Gesetze von 1854 mit der Ausführung des Baues der neuen Strafanstalten zu beginnen. Es wird nämlich bei einem Bau der Art nicht zweifelhaft sein, daß wenigstens 2 — 3 Jahre hingehen werden, ehe derselbe beendet sein wird. Es würden also zu der Zeit die fehlenden Kosten vollständig vorhanden sein. Die Frage erscheint daher gerechtfertigt, in welcher Sachlage gegenwärtig sich diese Angelegenheit befindet und welche Gründe der Ausführung zur Zeit noch entgegenstehen. Mit Rücksicht nun auf die Wichtigkeit der Sache und insonderheit im Interesse des Strafwesens in unserm Lande wollte ich das Ersuchen an das geehrte Präsidium richten, die Vermittelung zu übernehmen, mir durch den Königl. Herrn Commissair die nöthigen Aufklärungen zukommen zu lassen, und werde ich mich hiernach veranlaßt finden, mir die weiteren Anträge in dieser Beziehung vorzubehalten.

Der Königl. Herr Commissair: Ich werde mir gestatten, dem geehrten Abgeordneten morgen die gewünschte Auskunft zu ertheilen. Ich bin mit den betreffenden Notizen bereits versehen, wünsche aber doch der Vollständigkeit wegen bis morgen zu warten. Im Allgemeinen habe ich zu erwähnen, daß diese Angelegenheit Gegenstand einer eingehenden Erörterung zwischen dem Holsteinischen und dem Schleswigschen Ministerium gewesen ist, und daß dabei namentlich der Punct in Betracht kommen wird, ob nicht dem Systeme der gemeinsamen Haft eine größere Ausdehnung zu geben sein wird, als bei dem ursprünglichen Plane der Anlage beabsichtigt war.

Abgeordneter Semper: Es ist dem Petitionsausschuß eine große Anzahl von Petitionen, betreffend die Herstellung eines schon 1855 verheißenen Grundsteuerkatasters, übergeben worden. Der Ausschuß hat bisher keinen Bericht darüber erstattet, weil es verlautet, daß in der gegenwärtigen Diät eine Vorlage in dieser Beziehung gemacht werden würde. Diese Vorlage ist bis jetzt nicht erfolgt, und erlaube ich mir durch das geehrte Präsidium an das Königl. Commissariat die Frage zu richten, wie es sich damit verhält und ob wir noch in der gegenwärtigen Diät eine solche Vorlage zu erwarten haben.

Der Königl. Herr Commissair: Ich habe dem geehrten Abgeordneten darauf zu erwidern, daß es allerdings die Absicht der Regierung ist, in dieser Diät eine Vorlage wegen Herstellung eines Grundsteuerkatasters zu machen. Daß dies nicht früher geschehen, hat seinen Grund in einer Correspondenz über die Aufbringung der damit verbundenen Kosten. Es war mir in Aussicht gestellt, daß sich heute morgen mehrere Gesetzvorlagen, namentlich die wegen des Katasters, in meinen Händen befinden sollten; leider ist die Post ausgeblieben, indessen hoffe ich, dieselben morgen der Versammlung vorlegen zu können.

Der Präsident: Wir gehen zur Tagesordnung über, und zwar zunächst zu der Vorberathung über den Ausschußbericht, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Ausschußbericht zu verlesen.

Der Berichterstatter (Pastor Versmann) verliest den Ausschußbericht.

Der Präsident: Die Vorberathung ist eröffnet.

Der Königl. Herr Commissair: Ich erlaube mir, in zweierlei Beziehung der geehrten Versammlung einige Bemerkungen zu machen, zunächst was den § 7 des Gesetzentwurfs anlangt, in welcher Beziehung mir ein ich glaube sehr gewichtiges Zeugniß zu Händen gekommen ist, nämlich von dem Dr. Wolff, der 35 Jahre lang Oberrabbiner im Königreich Dänemark gewesen ist. Derselbe hat sich in einem vom 22. v. M. datirten Schriftstück dahin ausgesprochen, daß auch in dem Edict vom 11. März 1812, welches die Stellung der Juden in Preußen betrifft, im § 27 die Forderung eines Scheidebriefes nicht verlangt werde. Es heißt dort:

„Zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung unter den Juden ist das Erkenntniß des gehörigen Richters hinreichend und die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig."

Der Dr. Wolff fährt fort:

„So wenig ich selbst in meiner priesterlichen Wirksamkeit von den für die Juden des Königreichs geltenden Bestimmungen über die Ehescheidung irgend welche Unzuträglichkeiten gespürt habe, ebenso wenig ist mir dies von meinen Collegen im Auslande, z. B. in Preußen und andern Ländern, wo ähnliche Bestimmungen gelten, bekannt, und ich muß daher der Meinung sein, daß allen Theilen am besten gedient sein würde mit der diese Angelegenheit betreffenden Bestimmung im § 7 des von der Regierung den Holsteinischen Ständen vorgelegten Gesetzentwurfs, wonach der Staat für die Gültigkeit einer Scheidung keinen Scheidebrief fordert."

Ich glaube, daß dieses Zeugniß um so wichtiger ist, weil der Fall, auf den es sich bezieht, die Scheidung jüdischer Eheleute, überaus selten vorkommt. Der Dr. Wolff führt an, daß während seiner 35jährigen Wirksamkeit im Königreich Dänemark nur 5 Scheidungen jüdischer Eheleute vorgekommen sind.

Der zweite Punct, den ich hervorzuheben wünsche, betrifft die Functionen der Juden als Armenvorsteher und Armenpfleger in der Commüne. Der Gesetzentwurf spricht die Absicht aus, demnächst die Juden unter die allgemeine Armengesetzgebung unterzuordnen, und der Ausschuß hat gegen diese im § 20 des Entwurfs ausgesprochene Absicht nichts zu erinnern gefunden, nichts desto weniger aber die Beschränkung vorgeschlagen, daß die Juden nur für jüdische Alumnen als Armenvorsteher und Armenpfleger fungiren können. Ich halte das eigentlich nicht für consequent. Will man die Juden in die Armencommüne aufnehmen, so muß ihnen auch ein Antheil an der Verwaltung eingeräumt werden, und ich würde von meinem Standpuncte aus nicht zugeben können, daß die Wohlthätigkeit und die Unterstützung der Hülfsbedürftigen ein Privilegium des christlichen Bekenntnisses sei; im

Gegentheil, ich glaube weiter gehen zu dürfen, ich glaube sagen zu können, daß gerade in den jüdischen Gemeinden ein anerkennenswerther Wohlthätigkeitssinn sich bewährt hat.

Ich erlaube mir, diese Bemerkung der geehrten Versammlung zur Erwägung zu verstellen, weil ich im Allgemeinen von der Regierung angewiesen worden bin, der Versammlung bemerklich zu machen, daß der vorliegende Entwurf mit einschränkenden Bestimmungen von der Regierung nicht würde angenommen werden, daß also in solchem Falle möglicherweise abermals eine Verzögerung der Emancipation der Juden hieraus erfolgen könnte.

Der Berichterstatter: Ich bedauere, daß wir so eben die letzte Aeußerung aus dem Munde des Königl. Herrn Commissairs gehört haben. Es ist nicht das erste Mal, daß die Königl. Regierung bei Gesetzvorlagen, sobald sie hier zur Verhandlung kommen, gleich eine Erklärung abgiebt, daß, wenn dies oder das geschehe, die Gesetzvorlage nicht zum Gesetz erhoben werden würde. Das ist eine Behinderung der Sache, welche dem Zweck unserer Verhandlungen wenig entspricht. Ich will indeß davon absehen; die Versammlung wird ja trotz dieser Erklärung thun, was sie für richtig und angemessen hält.

Die Sache selbst betreffend, erlaube ich mir, auf das, was der Königl. Herr Commissair gesagt hat, kurz zu antworten.

Der erste Punct betrifft den § 7. Ich glaube, daß die Mittheilung, welche wir von dem Königl. Herrn Commissair so eben empfangen haben, nur das als richtig bestätigen kann, was von dem Ausschuß als Grundsatz bei Bearbeitung des § 7 aufgestellt worden ist. Wenngleich von einer achtbaren jüdischen Seite her die Aeußerung uns zugebracht worden ist, daß der Scheidebrief für Juden von gar keiner weiteren Bedeutung sei, so giebt es jedenfalls unter den Juden eine Partei, die mit dieser Ansicht nicht einverstanden ist. Der Versammlung ist bekannt, daß sich Juden mit der dringenden Bitte an sie gewendet haben, den Scheidebrief mit in den § 7 aufzunehmen, und der Ausschuß hat geglaubt, die Sache deshalb in ernstliche Erwägung ziehen zu müssen. Wir sind dahin gekommen, daß wir, wenn wir uns auf eine Entscheidung über die Bedeutung und die Aufnahme des Scheidebriefes einlassen würden, auf ein Gebiet treten würden, was uns zur Beurtheilung kaum verstellt sein dürfte. Es hängt das mit den Verhältnissen der Juden so nahe zusammen, daß es einem Christen schwer fallen wird, sich eine klare Anschauung von der Bedeutung, welche ein Jude dem Scheidebriefe beilegen kann, zu verschaffen. Darum sind wir eben davon ausgegangen, daß es sich zunächst um die rechtliche Scheidung und um die Bedingungen, unter welchen eine Scheidung rechtlich eintreten kann, handelt, daß wir aber von der Frage über die Wiederverheirathung absehen dürften, und wir haben demgemäß im Anschluß an den Paragraphen der Versammlung unsere Anträge gestellt.

Was den zweiten Punct betrifft, nämlich den von dem Ausschuß gestellten Antrag zum § 20, so möchte ich mir erlauben, auf den § 20 etwas weiter einzugehen. Wenn von verschiedenen Communen die Rede ist und unter andern von einer Armencommüne, so ist es vielleicht bei der Armencommüne am meisten fraglich,

ob ihr der Name „christlich" zukommen solle oder nicht. Das ist ja außer Zweifel, daß wir bisher das Armenwesen für eine Sache angesehen haben, die einen specifisch christlichen Charakter an sich trage, und wenn auch bei der Weise, wie die öffentliche Armenversorgung leider seit Decennien getrieben ist, dieser Charakter der Armenpflege in manchem Betracht abhanden gekommen ist, so sind doch immer noch viele Beziehungen geblieben, wodurch wir daran erinnert werden, daß die Versorgung unserer christlichen Armen eine Sache sei, in welcher sich die christliche Liebe erweisen solle. Damit ist nicht gesagt, daß das Christenthum allein auf Wohlthätigkeit und Sorge für die Armen glaubt Anspruch machen zu können, oder daß nicht auch ein Jude Herz und Mitleid haben könne mit der Noth seiner Glaubensgenossen. Jetzt handelt es sich nur darum, welche Stellung den Juden im Herzogthum rücksichtlich des öffentlichen Armenwesens gegeben werden soll. Wir haben die Sache in weitere Erwägung gezogen, und allerdings könnte nach unserer Meinung Vieles dafür sprechen, daß sie nicht in die bisher christliche Armencommüne mit eintreten, wenn wir auch im Uebrigen eine Erweiterung der Communalrechte ihnen beigelegt sehen möchten. Es würde sich dann so gemacht haben, daß jeder Jude im Herzogthum, wie er einer jüdischen Gemeinde angehören soll, zugleich auch im Verarmungsfalle dieser Gemeinde zur Versorgung und Verpflegung anheimfallen würde. Wir haben aber Bedenken getragen, unsere Anträge so weit gehend und so principiell abweichend zu stellen, und zwar aus zwei Gründen. Zuerst könnte sich nämlich die Sache dann so stellen, daß in einer Commüne, z. B. in Itzehoe, eine ganze Reihe von bedeutenden Fabriketablissements von Juden eingerichtet würde, und ein großer Theil der Mittel, welche der Commüne zur Bestreitung der Armenlasten zustehen, dann dem Armenwesen entzogen würde. Es könnte das auch auf dem Lande zu ähnlichen Unzuträglichkeiten führen, wenn in einer Commüne ein größerer Theil des Grundbesitzes in die Hände von Juden käme, die nicht in der Commüne, sondern anderswo, da, wo sie zur Judengemeinde gehörten, ihr Armengeld bezahlten. Was uns aber vornehmlich zurückgehalten hat, ist der andere Umstand, daß sich practisch und factisch die Sache schon seit lange so gemacht hat, daß die Juden, wenn sie zerstreut im Lande leben, der Districtsarmencommüne ihres Aufenthaltsortes angehören. Wenn man daher die Bestimmung jetzt in das Gesetz aufgenommen hätte, es sollten die Juden einer besonderen jüdischen Armencommüne angehören, so wäre damit einzelnen Juden ein Recht, das ihnen wenigstens durch den Gebrauch längst zustand, entzogen worden, während ja die ganze Gesetzvorlage darauf ausgeht, eine Erweiterung der Rechte und eine Begünstigung für die Juden zu erzielen. Hin und wieder haben nämlich, wie gesagt, einzelne Juden, die im Lande leben, den Districtsarmencommünen angehört, sind zum Armengelde hinzugezogen, und würden damit selbstverständlich auch ein Anrecht auf Versorgung im Verarmungsfalle gehabt haben. Die Portugiesische Judengemeinde in Altona bildet seit lange keine eigene Armencommüne mehr, wie die Hochdeutsche israelitische Gemeinde, sondern gehört der Districtsarmencommüne

in Altona an; darum haben wir davon absehen zu müssen geglaubt, principielle Aenderungen des § 20 der Gesetzvorlage zu beantragen. Wenn man nun aber auch auf das Princip eingeht, so könnte man doch, wenn die Consequenzen hier oder da zu Unzuträglichkeiten führen, dies zu verhindern suchen, und das haben wir durch den Zusatz, welchen wir hinzugefügt haben, beabsichtigt. Dabei ist es selbstverständlich nicht die Meinung gewesen, daß die Juden unter keinen Umständen im Armenwesen ein Mitsprechen haben sollten, sondern das ist die Meinung gewesen: wenn in einer Districtsarmencommüne eine größere Anzahl von Juden wäre, so sollte umgekehrt auch für sie dann ein jüdischer Armenpfleger und Armenvorsteher bestellt werden, der mit ihnen im persönlichen Verkehr stände, sie in ihren Häusern aufsuchte und alles das thäte, was in dem persönlichen Verkehr der Armenvorsteher bei den Armenalumnen zu thun hat. Wir finden es nur nicht angemessen, daß ein Jude zugleich auch die Berechtigung und Verpflichtung hätte, den christlichen Armenalumnen in solcher Weise zu dienen, sondern halten dafür, daß die christlichen Armenalumnen ein Anrecht haben möchten, sich der Pflege und Sorge eines christlichen Armenpflegers und Vorstehers zugewiesen zu sehen. Im Uebrigen wird die Versammlung ja selbstverständlich entscheiden müssen, ob sie um eines solchen Punctes willen die Erlassung des ganzen Gesetzes in Frage stellen will. Ich beklage nur noch einmal wieder, daß auch in dieser Debatte der erste Klang von Seiten der Regierung uns darauf gewiesen hat, daß unsere Arbeit vielleicht eine fruchtlose bleiben werde.

Der Königl. Herr Commissair: Ich habe in letzterer Beziehung nur noch einige Bemerkungen zu machen. Ich habe nicht gesagt, daß die Annahme der beiden erwähnten, vom Ausschuß vorgeschlagenen Bestimmungen die Erlassung des Gesetzes unmöglich mache, sondern ich habe gesagt, daß die Regierung im Allgemeinen das Gesetz nicht mit einschränkenden Bestimmungen annehmen werde. Dies hat aber nicht etwa darin seinen Grund, daß die Regierung der geehrten Versammlung die Debatte abschneiden und beschränken will; es erklärt sich aus einem andern Grunde. Als nämlich die Ständeversammlung eine Emancipation der Juden unter sehr beschränkenden Bestimmungen anrieth, verwahrten sich die Vorsteher der jüdischen Gemeinde gegen eine solche theilweise Emancipation und erklärten damals, daß sie es vorzögen, eine weitere politische Bildung der christlichen Bevölkerung abzuwarten, statt sich eine solche Emancipation gefallen zu lassen. **Beneficia non obtruduntur.**

Sie wünschten so lange zu warten, bis man ihnen eine völlige Gleichberechtigung mit der christlichen Gemeinde einräumen wolle. Das ist der Grund, weshalb die Regierung nicht wünscht, daß der Gesetzentwurf mit einschränkenden Bestimmungen von der Versammlung angenommen werde. Geschieht dies aber, so weiß ich nicht, ob die in Beziehung auf die §§ 7 und 20 vom Ausschuß vorgeschlagenen Beschränkungen von solchem Gewicht sein werden, daß schon dadurch die Erlassung des Gesetzes verhindert würde; das muß ich dahin gestellt sein lassen.

Der Vicepräsident: Ich kann nicht umhin, mein tiefes Bedauern auszusprechen über Das, was wir so eben vom Königl. Herrn Commissair gehört haben, um so mehr, da wir es ja wieder mit einem so dehnbaren Begriff zu thun haben, daß es kaum zu erkennen ist, ob wir irgendwie im Stande sein werden, diesen Entwurf durch unsere Verhandlungen und Beschlüsse zum Gesetze zu erheben. Was das heißt: „einschränkende Bestimmungen", das ist wieder schwer zu erkennen. Der erste Theil des Entwurfs trägt den Titel: „Persönliche Rechtsverhältnisse der Juden, sowie die Jurisdictionsverhältnisse derselben." Was in der Beziehung von der Regierung vorgeschlagen ist, damit hat der Ausschuß sich sofort an der Spitze seines Berichtes im Princip einverstanden erklärt. Er hat aber sich die Aufgabe gestellt, zu sondern, was denn eben einerseits bürgerliche und Rechtsverhältnisse sind, und was andererseits dem Gebiete religiöser und confessioneller Verhältnisse angehört. — Während auf ersterem Gebiete die Gemeinschaftlichkeit eintritt, hat er seine Anträge darauf gerichtet, auf letzterem Gebiete eine Sonderung eintreten zu lassen, so daß jedem das Seine bleibt. Dieser Auffassung haben auch die beiden Aenderungsvorschläge, die der Königl. Herr Commissair hervorgehoben hat, ihren Ursprung zu verdanken. Was den § 7 anlangt, so ist es ganz unzweifelhaft, daß die Frage wegen des Scheidebriefes controvers bei den Juden ist. Es sind sehr dringende Vorstellungen in entgegengesetzter Richtung an die Versammlung gekommen. Wenn nun der Ausschuß sich auf den Standpunct gestellt hat, daß die Gesetzgebung in eine solche Frage nicht einzugreifen habe, sondern es der Judenschaft zu überlassen sei, dieselbe selbst bei sich zu erledigen, so sehe ich nicht ein, wie das auf irgend eine Weise eine einschränkende Bestimmung genannt werden kann. Es scheint mir vielmehr eine aus Liberalität und Rücksicht für die Selbstständigkeit der Juden in Sachen ihres Glaubens hervorgegangene Abänderung, die der Ausschuß vorgeschlagen hat. Ganz ähnlich verhält es sich mit andern Vorschlägen des Ausschusses. Wenn z. B. im § 16 des Entwurfs gesagt ist, daß die jüdischen Geistlichen sich nicht unter dem Vorwande der Religion in die bürgerlichen oder häuslichen Angelegenheiten ihrer Glaubensgenossen mischen dürfen, und der Ausschuß den Wegfall dieser beschränkenden Bestimmung vorgeschlagen hat, so glaube ich nicht, daß man sagen kann, es habe eine Amendirung in einschränkender Richtung Statt gefunden. Was das Armenwesen anbetrifft, so hat der Berichterstatter auf die dahin gehenden Einwürfe schon ausführlich geantwortet. Es kommt auch dabei in Betracht, und demselben Gesichtspunct sind auch unsere Aenderungsvorschläge entsprossen, ob das Armenwesen durchgängig bei uns im Lande des confessionellen und christlichen Charakters entbehrt. Ich glaube nicht, daß der Königl. Herr Commissair diese Frage bejahen wird; ich glaube das nicht nach meiner Kenntniß des Landes und nach allem Dem, was ich von andern Mitgliedern dieser Versammlung gehört habe.

Es muß bei der Frage um Gemeinschaft oder Sonderung immer die Vorfrage sein, ob es sich um ein religiöses Gebiet handelt. Beruht nun das Armenwesen auf

einem Zusammenhang mit der Kirche und dem Christenthum, so ist die Sonderung geboten; der darauf gerichtete Antrag des Ausschusses ist aber nicht aufzufassen als eine Absicht, den Juden beschränkende Bestimmungen aufzulegen, sondern als die Absicht, auf dem religiösen Gebiete Jedem das Seine zu lassen, namentlich auch uns Christen das Unserige vorzubehalten, was nach meiner Auffassung nicht mit der Liberalität im Widerspruch steht und auch den aufrichtigen Juden willkommen sein muß.

Es kann unser Vorschlag auch um so weniger Bedenken erregen, als wegen des Armenwesens keinesweges in dem Gesetz abmachende Bestimmungen mit einem Male getroffen sind; es heißt vielmehr im § 20: „Es soll jedoch darauf Bedacht genommen werden, daß die schon jetzt als die gesetzliche Regel zu betrachtende Ordnung, nach welcher die Juden gleich andern Einwohnern zur Districtsarmencommüne gehören und gleich den übrigen Mitgliedern derselben ihre Beiträge leisten, überall durchgeführt werde."

Da nun bis jetzt außer der kleinen Portugiesischen Judengemeinde in Altona noch keine jüdische Gemeinden in allgemeine Districtsarmencommünen aufgenommen sind und darauf erst später Bedacht genommen werden soll, so wird immer auf die specielle Ausführung zurückzukommen sein.

Jedenfalls glaube ich nicht, daß von den Anträgen des Ausschusses gesagt werden kann, daß sie in der Weise einschränkende Bestimmungen enthalten, daß dadurch Veranlassung gegeben wäre, daß der Königl. Herr Commissair uns gleich mit der Drohung entgegentritt, daß dadurch die Erlassung des Gesetzes gehindert werden könnte.

Der Königl. Herr Commissair: Meine Bemerkung habe ich lediglich zum § 7 und § 20 gemacht. Ueber den § 16 habe ich mich nicht geäußert, und was den § 20 anlangt, so halte ich allerdings die vom Ausschusse beantragte Fassung desselben für eine wesentliche Einschränkung. Ich glaube, daß, wenn man die Juden den Bestimmungen der Armenordnung unterordnen will, es inconsequent ist und eben für eine wesentliche Einschränkung angesehen werden muß, wenn man sie von der Verwaltung ausschließt und die jüdischen Armenpfleger nur für jüdische Alumnen fungiren lassen will.

Abgeordneter Reventlow-Jersbeck: Ich wollte mir bloß zu meiner Instruction ein paar Fragen erlauben, und ich zweifle nicht, daß der Herr Berichterstatter mich aufklären wird. Es steht im § 19: An solchen Orten, wo keine besondere Schule für Juden besteht, sind dieselben nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gehalten, ihre Kinder während der schulpflichtigen Jahre die öffentlichen Ortsschulen besuchen zu lassen. In einem Orte, wo noch keine Judenschulen sind, sollen also die Juden verpflichtet sein, ihre Kinder in die christliche Schule zu senden, und damit dem gewöhnlichen Schulzwang unterworfen sein. Ob ich überhaupt dieser Bestimmung beipflichte, darüber will ich mich in diesem Augenblick nicht auslassen. Es scheint mir aber ein Widerspruch darin zu liegen mit dem Passus 2 des Committeeberichts, wo gesagt ist auf Seite 6: „wir können den Mitgebrauch derselben — der Volksschulen nämlich — den Juden verstatten, und sie werden das als eine Ver-

günstigung anzusehen haben." Da ist mir die Aeußerung der Committee nicht klar, ob sie diese Bestimmung des § 19 annehmen wolle, oder ob es nur den Juden freistehen solle, ihre Kinder in die Christenschulen zu senden, oder ob ein Zwang dazu vorliegt.

Der Berichterstatter: Der Ausschuß hat zum § 19 keine weitere Anträge und Zusätze gemacht; darin liegt schon ausgesprochen, daß der ganze Paragraph sich nach seiner Auffassung zur Annahme eignet, und damit auch die Bestimmung, daß die Juden in einer Commüne, wo sie noch keine eigene Schulen haben, ihre Kinder in die öffentlichen Schulen der christlichen Commüne schicken können. Wenn auf Seite 6 des Ausschußberichtes von dem Mitgebrauch gesprochen ist, der zu verstatten sei, und daß die Juden dies als eine Vergünstigung anzusehen haben, so ist das geschehen mit Rücksicht auf das Princip, wovon da gesprochen wurde. Nicht der einzelne Jude hat, wenn das Gesetz in Kraft getreten ist, den Mitgebrauch einer christlichen Schule für seine Kinder als eine Vergünstigung anzusehen; sondern da die Schulcommüne eine christliche ist, so haben die Juden im Allgemeinen, da sie als Mitglieder und Vertreter in eine solche christliche Schulcommüne nicht eintreten können, es als eine Vergünstigung zu betrachten, daß man ihnen den Mitgebrauch der Schule nicht verwehrt. Ich meine, so liegt kein Widerspruch vor.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Ich werde mir unter diesen Umständen ein Amendement vorbehalten, daß der Schulzwang für Judenkinder, die Volksschule zu besuchen nicht ausgesprochen werde. Dann habe ich noch eine andere Frage, welche mir unklar geblieben ist.

Ad § 21 hat die Committee geäußert, über den Platz, wo Juden zu beerdigen sind, sagen die Bestimmungen nichts, und deshalb wird vorgeschlagen in der Redaction, daß es heißen solle: die Juden sind da zu beerdigen, wo sie zur Gemeinde gehören. Das ist für mich vollkommen dunkel. Der Platz, wo Juden beerdigt werden sollen, bezieht sich nicht allein auf die Städte, Dörfer, Orte, sondern auf specielle Plätze, wo die Juden beerdigt werden, also ersehe ich nicht hieraus, ob die Meinung ist, daß die Juden, wo sie keine Judenkirchhöfe haben, auf christlichen Kirchhöfen begraben werden sollen. So viel ich weiß, ist das bisher nicht geschehen, selbst in sehr kleinen Judengemeinden nicht, z. B. Abrensburg; wo eine Judengemeinde ist, ist ein jüdischer Kirchhof. Wie soll es nun mit Juden, die zerstreut oder entfernt wohnen, verhalten werden, wenn ein Jude gestorben ist?

Der Berichterstatter: Der Ausschuß hat eben um deswillen, weil Juden nach seiner Meinung nicht auf christlichen Begräbnißplätzen zu bestatten seien, geglaubt, einen solchen Zusatz vorschlagen zu müssen. Es ist also seine Ansicht, daß Juden nur auf einem jüdischen Kirchhofe bestattet werden sollen. Der Ausschuß will es dem Herrn Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer einräumen, daß seine Fassung dieses Vorschlages wohl nicht die glücklichste gewesen ist: die Juden sind da zu beerdigen, wo sie zur Gemeinde gehören. Jeder Jude soll einer Gemeinde angehören, jede Gemeinde wird selbstverständlich ihren Begräbnißplatz haben müssen; wir haben also gemeint, daß ein Jude, der einzeln im Lande

wohnt, beim Sterbefalle dahin zu bringen sein wird, wo er zur Gemeinde und darum auf den Begräbnißplatz gehört. Es könnte ja aber vorkommen, daß ein Jude, während er auf Reisen oder sonst abwesend wäre, verstürbe, und es könnten dann Unzuträglichkeiten daraus entstehen, wenn er nach einem entfernten Begräbnißplatze gebracht werden müßte. Der Ausschuß hat mich schon beauftragt, am Schlusse der Debatte noch ein Amendement in dieser Beziehung vorzubehalten oder eine Redactionsänderung, etwa dahin lautend: die Juden sind auf dem nächsten Begräbnißplatze zu bestatten.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Wenn eine solche Redaction vorgenommen würde, so würde ich damit vollkommen zufrieden sein, obgleich es mir nicht ganz klar ist, wie diese Bestimmung in jedem einzelnen Falle auszuführen sein wird.

Der Vicepräsident: Ich wollte dazu bemerken, daß dieses auch keine einschränkende Bestimmung ist, sondern daß die Juden nichts Anderes verlangen. Sie beerdigen ihre Todten nur auf eigenen Begräbnißplätzen, wo sie nach ihren Gesetzen noch eine besondere Reinigung vorzunehmen haben. Ich habe mich über diesen Punct speciell mit verschiedenen Juden unterhalten; sie haben mir gesagt, daß sie ihre Todten auf keinen andern Kirchhöfen zu begraben wünschen und in dieser Beziehung nichts Anderes verlangen.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Ich habe nur einige wenige Worte hinzuzufügen bezüglich des Punctes im § 3, über welchen ich eine von den übrigen Mitgliedern des Ausschusses abweichende Ansicht habe.

Meine Ansicht gründet sich darauf, daß ich überhaupt bemüht zu sein pflege, bei Gesetzen nur diejenige Ausnahme zuzulassen, die ich als völlig unumgänglich nothwendig erachte, und zwar aus dem Grunde, weil in der Regel eine Ausnahme noch andere nach sich zu ziehen pflegt. Diese Erfahrung mache ich in Bezug auf den von mir selbst hinzugefügten Zusatz, den ich hiermittelst zurückzunehmen mich veranlaßt finde, in so fern er nicht von anderer Seite wieder aufgenommen werden sollte. Ich habe bekanntlich vorgeschlagen, es solle heißen: „mit Ausnahme der Functionen als Richter oder Advocaten bei geistlichen Gerichten." Nun sind aber auch bei den geistlichen Gerichten nicht allein geistliche Sachen zu verhandeln, sondern auch eine ganze Menge weltlicher Sachen, und die Instructionen für die Consistorien lauten dahin, daß nicht allein Ehesachen vorkommen, sondern auch Concurssachen, Schuldsachen ꝛc. Da wäre nun kein Grund, die jüdischen Advocaten auszuschließen, und es würde in diesem Falle schon heißen müssen: „mit Ausnahme der Functionen der Richter und Advocaten in Ehesachen", wenn man überhaupt Ehesachen als reine geistliche Sachen betrachtet, was sie im Grunde nicht einmal sind. Es könnte daher nach meinem Erachten bei dem Entwurf ganz, wie er lautet, sein Bewenden behalten. Der einzige Fall, der Zweifel erregen könnte, wäre etwa der, daß man sich denkt, daß ein Jude zum Landrichter bestellt würde und als solcher mit den Predigern im Consistorium fungiren sollte. Dieser Fall gehört indeß zu den ziemlich undenkbaren, und selbst unmöglich kommt mir ein solches Verhältniß nicht vor. Wenigstens wenn

ich mir denke, daß ich mit einer Anzahl Rabbiner und Juden in jüdischen Ehesachen entscheiden sollte, glaube ich, vorausgesetzt, daß ich von den jüdischen Gesetzen die gehörige Kunde besäße, die Herren würden in mir einen gemüthlichen Collegen finden. Daher halte ich es für das Beste, von meinem Vorschlage abzuweichen und auf den Gesetzentwurf zurückzukommen.

Was im Uebrigen die Einschränkungen anlangt, die von den übrigen Mitgliedern des Ausschusses vorgeschlagen sind, so muß ich gestehen, ich halte auch diese Einschränkung für zu weit getrieben; denn wollte man den Juden die Erlaubniß nicht ertheilen, Erziehungsinstitute einzurichten, so würde ja eine solche Beschränkung für die Juden implicite auch eine solche Beschränkung für die Christen sein; es würde den Christen nicht gestattet werden können, für ihre Kinder die Befähigung derjenigen Juden zu gebrauchen, welche sie unter Umständen eben für passend erachten möchten, und eine Gefahr, solche Institute zu besuchen, sehe ich nicht als vorhanden an, und das ist die Hauptsache gewesen, weshalb ich auch in dieser Beziehung glaube auf die Fassung des § 2 des Gesetzentwurfs mich beschränken zu können.

Der Berichterstatter: Was die erste Beschränkung betrifft, welche die Majorität des Ausschusses sub Nr. 1 beantragt hat, so wird diese keiner weiteren Erörterung bedürfen. Denn wenn gesagt ist: „Juden dürfen nicht an christlichen Volksschulen angestellt werden," — so ist das eine Sache, die in sich selbst ihre Rechtfertigung findet. Es ist auch nicht die Meinung der Regierung bei der Vorlage gewesen, als ob darüber irgend ein Zweifel Statt finden könnte; im Gegentheil, in den Motiven ist speciell hervorgehoben, daß selbstverständlich die Juden von den Aemtern an der Volksschule ausgeschlossen sind. Da wir aber doch Beschränkungen glaubten aufführen zu müssen, so hielten wir es für richtig, auch diese ausdrücklich mit hinzuzufügen. Daß nun Erziehungsanstalten oder Privatschulen für jüdische Kinder sollten in wesentlichen Beziehungen anders stehen, als die christlichen Volksschulen, das sehe ich nicht ein. Die rechte Erziehung muß nothwendig einen religiösen Charakter haben, und ich würde daher Bedenken tragen, ein Christenkind in die Hand eines Juden zu übergeben. Ich meine eben, Kinder, die unmündig sind und die oft über sich verfügen lassen müssen, müßten, da sie unverständige Eltern oder Vormünder haben könnten, durch die Gesetzgebung in diesem Puncte sicher gestellt werden. Dabei ist es selbstverständlich, daß von dem Unterricht in einzelnen Fächern nicht die Rede sein kann. Wenn ein Jude ein besonders tüchtiger Mathematiker ist und ein Institutsvorsteher dieses Talent für sein Institut verwerthen will, so wird nichts dagegen zu erinnern sein, daß er in einzelnen Stunden mathematischen Unterricht in dessen Schule giebt. Das zu bestreiten ist auch unsere Meinung nicht gewesen. Ich bin nicht einverstanden mit dem, was der Herr Secretair darüber geäußert hat, daß Juden in geistlichen Gerichten sollen fungiren können. Ob die Sache nun eine weltliche oder eine geistliche sein mag, so ist das Gericht doch eben ein geistliches, und es würde sich eigenthümlich ausnehmen, wenn z. B., wie in der Pinneberger Propstei, neben sämmtlichen Geistlichen der Propstei ein Jude als Vorsitzender fungiren würde, oder wenn er, wie bei uns, neben 6 Geistlichen den Vorsitz führte. Ich kann nur dabei bleiben, daß in geistlichen Gerichten die Function der Juden nicht angemessen und darum nicht zulässig sein wird. Was die weltlichen Gerichte anbelangt, so ist von uns nur ein einziger Ausnahmefall angeführt und dawider bisher kein Einspruch erhoben worden.

Abgeordneter Kammerherr v. Levetzow-Ehlersdorf: Herr Präsident! Obgleich die Frage, die ich zur Sprache bringen möchte, schon mehrfach berührt worden ist, so halte ich die Versammlung hinsichtlich derselben doch nicht für genügend instruirt, weshalb ich dieselbe nochmals aufzunehmen mir erlaube. Während der Ausschußbericht in Uebereinstimmung mit dem Gesetzentwurf den Juden die höheren und höchsten Verwaltungsämter will zugänglich gemacht wissen, so daß dieselben hinfüro sogar Amtmänner, Bürgermeister oder etwas Derartiges werden können, schließt derselbe sie von der Armenvorsteherschaft aus, und zwar ohne Anführung eines Entscheidungsgrundes. Da habe ich denn hin und her gesonnen, welcher dieser wohl könne gewesen sein. So kam mir der Gedanke, man habe vielleicht befürchtet, ein jüdischer Armenvorsteher könne seinen christlichen Alumnen den geistlichen Zuspruch verkümmern. Aber als ich mir die große, den ganzen Ausschußbericht durchdringende Liberalität vergegenwärtigte, mußte ich diese Idee wieder fallen lassen. Darauf sagte ich mir, die Herren Geistlichen möchten vielleicht nicht mit Juden im Armencollegium sitzen. Allein da eins der hervorragendsten Mitglieder der Geistlichkeit im allergrößten Umfange ihre Rechte hat erweitern wollen, so konnte auch dieser Grund nicht maßgebend gewesen sein. Schließlich fiel mir ein, daß in den größten, aber auch nur in den größten Armencommünen des Landes ausnahmsweise mit den Armenanstalten auch Armenschulen könnten verbunden sein, und daß man es unpassend gefunden habe, den Armenvorsteher auch zugleich Schulvorsteher sein zu lassen. Hier war aber das expediens nicht schwer zu finden, denn der Gesetzentwurf weis't selbst darauf hin, für solchen Fall einen Substituten zu bestellen.

Um indessen die Geduld der Versammlung durch meine Conjecturen nicht länger auf die Probe zu stellen, gebe ich anheim, ob nicht eins der verehrlichen Ausschußmitglieder sich zu einer conciseren Mittheilung möchte veranlaßt sehen.

Der Berichterstatter: Ich bedauere wirklich ganz besonders, daß der Ausschuß dem geehrten Vorredner eine solche Arbeit bereitet hat, alle diese Gedankengänge durchzugehen, die so eben von ihm vorgebracht sind. Ich meine ziemlich concis mich über die Sache ausgesprochen zu haben. Die Armencommüne, habe ich gesagt, liege jedenfalls in der Mitte, sie habe bisher einen christlichen Charakter gehabt und haben sollen. Es ist das Verhältniß des Armenvorstehers zu den Alumnen ein solches gewesen, daß die väterliche Fürsorge sich hat kund thun können. In Krankheits- und Sterbefällen wird der Armenpfleger, trotzdem daß der geehrte Abgeordnete, wenn ich recht verstanden, nicht glaubt, daß wir dies für möglich gehalten, dem Kranken und Sterbenden auch ein tröstendes Wort bringen können

und in seinem Amte mancherlei Gelegenheit finden, ein Wort zur Mahnung, zur Warnung oder zum Troste zu reden.

Das hat uns zu der Annahme veranlaßt, es wäre am besten, wenn wir den jüdischen Alumnen an einen solchen Pfleger oder Armenvorsteher verwiesen, welcher mit seiner ganzen Lebensweise und Lebensauffassung bekannt wäre, und wenn auch für die christlichen Alumnen Vorsteher bestellt würden, welche ebenfalls für ihre Verhältnisse und ihr Leben ein rechtes Verständniß hätten, weil sie selbst Christen sind.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich kann nicht läugnen, daß Dasjenige, welches der verehrliche Berichterstatter eben über Armenpflege gesagt, auch ganz und gar meine Meinung ist, und daß ich den Ausschuß vollkommen begriffen habe, wenn er namentlich diese Bestimmung getroffen hat. Aber es ist mir etwas Anderes in dem vorliegenden Bericht nicht recht klar geworden; nämlich der Ausschuß hat Anstoß daran genommen, daß im § 2 die Verhältnisse der Juden zu den christlichen Communen ihres Aufenthaltsortes als christliche genannt worden sind.

Der Grund wird darin gesucht, weil es nach Absicht des Gesetzentwurfs vorgelegen hat, daß den Juden gleiche Communalrechte mit den Christen eingeräumt werden sollen. Ich verstehe das nicht. Denn es heißt ausdrücklich im § 2: „Die Juden sind Angehörige der Communen, innerhalb deren sie wohnen, und haben als solche gleiche Rechte und Pflichten mit den christlichen Gemeinde-

mitgliedern, so weit dieses Gesetz nicht ausdrücklich Ausnahmen anordnet oder zuläßt." Dieser letzte Satz besagt deutlich, daß es nicht Absicht des Gesetzentwurfs gewesen ist, ihnen gleiche Communalrechte zu geben, und mir scheint, daß eben in diesem Paragraphen die jüdischen und christlichen Mitglieder sich entgegengestellt werden sollen. Ich sehe deshalb in keiner Hinsicht die Nützlichkeit dieser Sache ein, sehe aber auf der andern Seite, wie es mir namentlich ergangen ist, wohl ein, daß man Anstoß daran nehmen kann, daß von dem Augenblick an, da eine jüdische Commüne in die Gemeinde aufgenommen ist, ihr das Recht genommen sein soll, sich eine christliche zu nennen, worauf doch gewiß manche Commüne einen großen Werth legen wird. Ich habe dies um so weniger verstehen können, da im § 19, der von der Schulpflichtigkeit handelt, es den Judenkindern gestattet ist, in eine christliche Schule einzutreten und desungeachtet die Schule doch eine christliche genannt worden ist und der Ausschuß hier das christliche nicht gestrichen hat.

Ich möchte namentlich darauf antragen, daß es bei den Worten des Entwurfs bleibe, sowohl hinsichtlich der christlichen Commüne, als auch was die christlichen Gemeindemitglieder angeht, und den Wunsch aussprechen, daß der Ausschuß von seinem Antrag dahin abstehen möchte, weil es gewiß bei sehr Vielen großen Anstoß erregen würde, wenn namentlich hier das „christlich" gestrichen wird.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Iserlohn.

Digitized by Google

№ 23. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 9. März.

Dreiundzwanzigste Sitzung,

den 3. März 1863.

Anwesend 50 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Der Berichterstatter: Als der Ausschuß an die Bearbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs ging, durch welchen den Juden im Herzogthum Holstein namentlich in communaler Beziehung eine Erweiterung ihrer Rechte zu Theil werden sollte, da mußte es ihm anliegen, über die Tragweite eines solchen Gesetzes sich möglichst klar zu werden. Ich muß bekennen, daß wir in den Motiven zu dem Gesetzentwurf, die sonst ja viel Dankenswerthes enthalten, eine Erörterung dieser Frage und namentlich der Bedeutung communaler Rechte vermißt haben. Da sind wir denn selbst an die Arbeit gegangen und haben uns zuerst gefragt: was ist denn eigentlich eine Commüne? Eine Commüne ist eine Gemeinschaft von Solchen, die mit Rücksicht auf einen bestimmten Gegenstand zu einer Gemeinschaft verbunden sind. Der Gegenstand, welcher die Basis ihrer Vereinigung bildet, kann sehr verschieden sein. Es kann die Kirche sein, indem die Betheiligten derselben Kirche angehören: dann haben wir eine Kirchencommüne; es kann ein Deich oder Weg die Grundlage der Gemeinschaft bilden: dann haben wir eine Wegecommüne oder einen Deichverband. Wir haben nun gemeint, am einfachsten zur Klarheit zu kommen, wenn man sagte: die Juden können in die Commünen nicht eintreten, welche einen specifisch christlichen Charakter haben, und das sind ohne alle Frage die Kirchencommünen, das Kirchspiel und die Schulcommünen. Aus diesem Grunde, weil es uns nicht zulässig erschien, daß die Juden Mitglieder oder Vertreter dieser christlichen Commünen würden, haben wir geglaubt, gegen mehrere Bestimmungen rücksichtlich des Schulwesens, die in den Entwurf von der Königl. Regierung aufgenommen sind, uns erklären zu müssen. Umgekehrt aber werden die Juden in alle die Communalverbände mit eintreten können, die eines specifisch christlichen Charakters entbehren, wo ein Christ mit einem Juden zusammenstehen kann, weil es für sie eine gemeinsame Basis giebt. Es werden Juden und Christen mit einander Wege bauen können oder demselben Deichverbande angehören, oder andere gemeinschaftliche Dinge in äußerlicher Beziehung mit einander thun und treiben können. Daß dann aber die Gemeinschaft, in der sie mit einander stehen, nicht einen specifisch christlichen Charakter hat und haben kann und darum auch nicht eine eigentlich christliche heißen kann, das liegt, meine ich, in der Natur der Sache.

Es kann ja nicht die Meinung sein, daß darin irgend ein Vorwurf liege, wenn der specifisch christliche Charakter dieser Gemeinschaft aufhört; z. B. eine Wegecommüne, welcher ausschließlich christliche Mitglieder angehören, könnte man ja mit einem gewissen Rechte eine christliche nennen. Man wird aber ja kein Interesse haben, eine solche Commüne als eine christliche zu bezeichnen, weil der Gegenstand, welcher die Grundlage der Vereinigung bildet, mit dem Christenthum nichts zu schaffen hat. Das wird mehr oder weniger von dem ganzen Umfange der communalen Beziehungen gelten, in welche mit gleicher Berechtigung die Juden nun künftighin nach Annahme des Gesetzentwurfs eintreten sollen. Ich glaube daher, daß der Ausschuß im Recht gewesen ist, wenn er um der Klarheit willen beantragt hat, es möchten Ausdrücke vermieden werden, welche zu der Annahme berechtigten, daß die Juden Mitglieder oder Vertreter einer christlichen Commüne sein könnten; das können sie in der Wahrheit nicht, eben weil sie Juden sind.

Abgeordneter Dr. Reyn: Unter den Beschränkungen, welche zum § 3 durch den Ausschuß hinzugefügt sind, steht oben an: „Die Juden dürfen nicht an christlichen Volksschulen angestellt werden, auch nicht Erziehungsanstalten oder Privatschulen für Christenkinder anlegen.“ Der erste Satz ist schon in den Motiven enthalten, und es würde wohl nichts dagegen zu erinnern sein, wenn derselbe auch in das Gesetz aufgenommen würde. Der zweite Satz ist uns erklärt worden als herkommend aus dem Bedürfniß, daß die Gesetzgebung auch der Unmündigen sich annehmen müsse, indem ja abseiten der Eltern oder Vormünder die Kinder Schulen mit jüdischen Vorstehern übergeben werden könnten. Nachher ist aber im Gesetz bestimmt worden und der Ausschuß hat es stehen lassen, daß für die Judenkinder an den Orten, wo keine jüdischen Schulen vorhanden sind, der Schulzwang nach christlichen Schulen hin gelten solle.

Nun scheint mir, daß die jüdischen unmündigen Kinder ebenso sehr des Schutzes der Gesetze bedürfen, als die christlichen, und möchte ich mir die Frage an den Berichterstatter erlauben, wie diese beiden innerlich entgegengesetzten Bestimmungen aus demselben Grundsatze erklärt werden können.

Der Berichterstatter: Ich erwidere darauf, daß Dasjenige, was von den Unmündigen gesagt ist, eine Aeußerung von mir gewesen ist, die nicht im Ausschußbericht enthalten ist; ich habe das nur so beiläufig in der Debatte geäußert. Was das Andere angeht, so weiß ich nicht, ob der geehrte Vorredner beachtet hat, daß der Besuch der christlichen Schulen für Judenkinder

gefordert ist, wenn keine Judenschule vorhanden, daß es aber ausdrücklich freigelassen ist, ob sie an dem Religionsunterricht Theil nehmen sollen oder nicht. Ich weiß nicht, ob der geehrte Abgeordnete vielleicht meint, daß darin eben eine Beschränkung der Rechte der jüdischen Kinder liegt.

Abgeordneter Dr. Meyn: Ich finde die eigentlich darin allein, daß ein Zwang Statt finden soll zum Besuch der christlichen Schule, während es nicht einmal erlaubt sein soll, daß christliche Kinder in Schulen gehen, deren Gründer und Vorstand ein Israelit ist.

Der Vicepräsident: Ein Verbot, daß Christenkinder in jüdische Schulen gehen, ist nicht vorgeschlagen. Nur sollen Juden keine Vorsteher von Erziehungsanstalten für Christenkinder sein, auch ist nur die allgemeine, auch für Christenkinder bestehende Schulpflicht für Judenkinder vorgeschrieben; wo nun keine Judenschulen sind, müssen die Judenkinder in Christenschulen geschickt werden, da sie doch nicht wild aufwachsen können, und dann ist es verstattet, daß sie am Religionsunterricht nicht Theil zu nehmen brauchen. Ich sehe nicht ein, wie man für die Kinder besser sorgen kann.

Abgeordneter Pastor Schrader: Mit dem Grundsatz, welcher den Ausschuß bei seinen Arbeiten geleitet hat, bin ich vollkommen einverstanden, und ich glaube, daß die Versammlung dem Ausschuß besonders zu Dank verpflichtet ist, daß er den Unterschied, welcher, wenn die Regierungsvorlage zum Gesetz erhoben werden sollte, in Zukunft zwischen bürgerlichen Communen und christlichen Gemeinden nothwendig eintreten wird, scharf hervorgehoben hat. Eben weil ich im Princip mit dem Ausschuß einverstanden bin, habe ich nur einige wenige Bemerkungen zu machen mir erlauben wollen; es sind mir nämlich ein paar Bedenken aufgestoßen.

Zuerst zu § 2. Der Ausschuß schlägt vor, daß es Seite 6 anstatt:

> „Als Mitglieder oder Vertreter von (christlichen) Communen sind indeß die Juden von der Theilnahme an allen kirchlichen Angelegenheiten ausgeschlossen. Auch können ihnen Schulgemeindeämter nicht übertragen werden,"

heiße:

> „Als Mitglieder oder Vertreter von Communen sind indeß die Juden von der Theilnahme an allen Kirchen- und Schulsachen ausgeschlossen."

Das Erste ist begreiflicherweise unantastbar; sie sollen ausgeschlossen sein von allen Kirchensachen. Aber auch von allen Schulsachen? Ich finde die Formulirung dieser Bestimmung zu weit gefaßt. Die christliche Volksschule wird allerdings mit der Kirche immer in Verbindung stehen müssen; es giebt aber auch andere Schulen, sogenannte Fachschulen, Handelsschulen, etwa Vorbereitungsschulen für polytechnische Anstalten und andere, und ich finde, es ist eine unnöthige Beschränkung, die man den Juden, die emancipirt werden sollen, zufügt, wenn man sie von der Mitwirkung an den Angelegenheiten dieser Schulen ausschließen will; ich finde, daß es vielleicht sehr wünschenswerth sein könnte, sie als thätige und tüchtige Mitglieder des Vorstandes solcher Schulen zu besitzen.

Meine zweite Bemerkung betrifft den § 3.

Die Majorität des Ausschusses schlägt folgende Beschränkung vor:

> „In geistlichen Gerichten dürfen Juden nicht als Richter oder Sachwalter fungiren. Wenn in weltlichen Gerichten ein Christ einen Eid zu leisten hat und der zur Eidesabnahme bestellte Richter ein Jude ist, so steht es dem Christen frei, zu fordern, daß für diesen Act ein christlicher Richter substituirt werde."

Es ist mir nun nicht ganz klar geworden, was hier unter „geistlichen Gerichten" zu verstehen sei; ich vermuthe, daß die Consistorialgerichte, welchen die Behandlung der Ehesachen obliegt, damit gemeint sind. Die Ehesachen werden nun aber keineswegs überall von geistlichen Gerichten behandelt; ob es hier im Lande ausnahmelos so verhalten wird, ist mir nicht bekannt. Aus „Richter's Kirchenrecht" sehe ich, daß es in andern evangelischen Ländern jedenfalls nicht der Fall ist. Er sagt § 160: „Die Gerichtsbarkeit ist oft selbst in Ehesachen den weltlichen Gerichten überwiesen," und führt als evangelische Länder, in denen es also verhalten wird, Preußen, Königreich Sachsen, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und andere an.

Das liegt nun begreiflicherweise uns ferne, aber in einzelnen Districten des Herzogthums Schleswig wird es ganz in derselben Weise verhalten. In einem Allerhöchsten Rescript an das Obergericht und Oberconsistorium zu Gottorf vom 20. Decbr. 1799 wird bestimmt, daß diejenigen Ehesachen aus den Inseln Alsen und Aerröe und den Aemtern Hadersleben, Tondern und Lügumkloster, die vor die ehemaligen Tampegerichte zu Ripen und Odense gehört haben würden, künftig von den Civilgerichten in foro des Beklagten entschieden werden sollen, und dieses Allerhöchste Rescript ist bestätigt in der Verordnung, betreffend die Behandlung und Verwaltung der geistlichen Sachen auf den Inseln Alsen und Aerröe, d. d. Kopenhagen, den 7. Novbr. 1832, § 14. Ich weiß nun freilich nicht, ob unsere vaterländische Gesetzgebung es in Holstein zu einer Unmöglichkeit macht, daß Ehesachen christlicher Unterthanen auch von Civilgerichten verhandelt werden. Ich möchte aber in dieser Beziehung völlige Beruhigung haben, weil es sonst doch geschehen könnte, was der Ausschuß vermieden sehen will, daß jüdische Richter in solchen Angelegenheiten ein Urtheil absprechen oder jüdische Anwälte zu fungiren hätten, und ich möchte daher vorschlagen, falls darüber nicht vollkommene Aufklärung zu erreichen wäre, daß hinter den Worten: „in geistlichen Gerichten" die Worte: „wie auch in Civilgerichten, so weit diesen Ehesachen überwiesen sind," hinzugefügt würden.

Meine dritte Bemerkung betrifft den § 11 der Gesetzvorlage, der von den jüdischen Geistlichen handelt. Der Ausschuß hat zu diesem Paragraphen keinen Aenderungsvorschlag gemacht. In dem von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf heißt es: „Bei jeder Gemeinde, oder falls die Gemeinden zu klein sind, um einen eigenen Geistlichen zu halten, bei mehreren gemeinschaftlich, soll ein Geistlicher angestellt werden, der auf Vorschlag der Gemeinde Allerhöchst ernannt wird."

Das ist nun nach meinen Begriffen eine Anomalie. Es kommt mir doch sonderbar vor, daß der Landesherr, welcher der evangelischen Kirche angehören muß, einen jüdischen Geistlichen ernennen soll. Man wird freilich einwenden können: ja, er ernennt ja auch evangelische Prediger. Aber das thut er kraft seiner Episcopalrechte als summus episcopus der Landeskirche, indem er entweder in Person oder durch seine Behörden dies Recht ausübt; über die jüdischen Gemeinden jedoch wird der christliche Landesherr Episcopalrechte nicht beanspruchen wollen, und wenn das nothwendige Oberaufsichtsrecht gewahrt bleibt, glaube ich, kann in Zukunft gar kein Bedenken obwalten, den jüdischen Gemeinden den Modus der Wahl und Ernennung ihrer Geistlichen selbst zu überlassen. Ich möchte daher vorschlagen, daß es hierbei ähnlich, wie im § 18 mit Rücksicht auf die jüdischen Schullehrer, zu verhalten sei:

„daß die Wahl den Gemeinden überlassen bleibe, jedoch der Gewählte der Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedürfe."

Der Berichterstatter: Ich darf dem geehrten Herrn Vorredner die Beruhigung geben, daß hier in Holstein alle Ehesachen bei den sogenannten Consistorialgerichten liegen. Da übrigens jetzt in Schleswig die Consistorialgerichte überall aufgehoben sind, so wird diese Parallele nicht mehr zutreffen. Uebrigens sind wohl die Consistorialgerichte nicht ausschließlich als geistliche zu bezeichnen; wenigstens dürfte vielleicht das Cönobialgericht ihnen an die Seite zu stellen sein. Wir haben darum den allgemeinen Ausdruck gebraucht.

Was die Kirchen- und Schulsachen in dem § 2 betrifft, so werden die Handels- und Fachschulen in den meisten Fällen Institute sein, welche nicht von den Communen ausgehen, sondern einen privaten Charakter haben. Dabei ist denn nicht ausgeschlossen, daß auch Juden in dem Vorstande ihren Sitz haben. Ich glaube, es ist jedenfalls ein so specieller Fall, daß eine Gesetzgebung außerordentlich umfangreich werden müßte, wenn sie so jeden einzelnen Punct mit hineinziehen wollte. Vielleicht möchte das Bedenken des geehrten Vorredners sich aber noch leichter erledigen, da der Ausschuß in Beziehung auf den Ausdruck „Kirchen- und Schulsachen" von der Versammlung die Erlaubniß sich erbitten möchte, eine kleine Redactionsänderung vornehmen zu dürfen; es muß nämlich heißen: „von der Theilnahme an allen Angelegenheiten der christlichen Kirche und Schule". Wir sind der Meinung gewesen, daß der von uns vorgeschlagene Ausdruck „Kirchen und Schulsachen" nicht ganz correct ist; es könnte den Anschein gewinnen, als wenn ein Jude überall bei Schulsachen nicht mitzusprechen haben würde, was selbstverständlich mit Bezug auf Judenschulen ihm doch zusteht. — Was die Bemerkung über den § 11 betrifft, so hat der Ausschuß allerdings daran keinen Anstoß genommen, daß auf Vorschlag der Gemeinde die jüdischen Geistlichen Allerhöchst ernannt werden sollen. Wir haben wohl die Sache besprochen, haben aber gemeint: da es der jüdischen Gemeinde gestattet und im Gesetz vorbehalten ist, ihre Vorschläge einzureichen, so würde ja nur in besonderen Fällen, oder wenn ganz besondere Verhältnisse vorliegen, auf den Vorschlag der

Gemeinde nicht eingetreten werden. Im Uebrigen ist uns die Ernennung durch den König nicht bedenklich erschienen.

Abgeordneter Propst Balemann: Herr Präsident! In der letzten Diät habe ich mich gegen den Antrag der Majorität erklärt, auf welchen wir nun heute im Ausschußbericht hingewiesen sind. Derselbe ging weiter und mir zu weit, indem da gerade aufgestellt war, daß durch das Bekenntniß die Rechte, bürgerliche und communale und staatsbürgerliche Rechte, nicht bedingt und beschränkt werden sollten. Noch auf demselben Grunde stehend, will ich aber doch erklären, daß, wenn auch nicht aus dem Grunde, ich doch übereinstimme mit dem Gesetzentwurf, wie er vorgelegt und von dem Ausschuß amendirt ist. Nur im Einzelnen habe auch ich Ausstellungen zu machen. Schon früher haben wir uns dahin ausgesprochen, daß eine größere Freiheit, sowohl in bürgerlicher, als in communaler Beziehung, den Israeliten eingeräumt werden müsse, und das ist auch geschehen. Wenn nun aber hier im Ausschußberichte die Ueberschrift des 2. Paragraphen geändert, das Wort „christlich" darin gestrichen werden soll, so kann ich damit nicht ganz übereinstimmen. Es ist nämlich zu diesem Paragraphen im Ausschußberichte bemerkt, daß durch die Aufnahme der Juden in die Communen der bisherige Charakter unserer Communen wesentlich verändert werde. Das hoffe ich nicht, und würde, wenn ich das glaubte, gewiß nicht dafür stimmen. Ich meine gerade: daß Einzelne aufgenommen werden in die Vertretung der Communen und bürgerliche und communale Rechte bekommen, das verändert nicht den christlichen Charakter der Communen, und ich glaube, daß vielmehr im Entwurf aus dem Grunde das Wort „christlich" beibehalten ist, weil man andeuten wollte, daß eben der Charakter derselbe bleiben soll, und daß die Israeliten als emancipirt nun eben Antheil haben sollen an der christlichen Commune. Das ist mir nun noch klarer geworden durch das, was im Ausschußbericht und hier in der Versammlung gesagt worden ist; denn wenn allerdings mit Scharfsinn auseinandergesetzt worden ist, man müsse wohl unterscheiden zwischen bürgerlichen und Schulcommunen, welchen letzteren noch das Prädicat „christliche" bleiben solle, so finde ich darin eigentlich dasselbe, was ich bemerkt habe. Wenn die Israeliten Schullasten tragen sollen, ihre Kinder in die Schulen hineinschicken können, so ist dabei die Schulcommune immer noch eine christliche, und daher, meine ich, könnte ebenso gut das Wort „christlich" stehen bleiben in der Ueberschrift des Paragraphen.

Noch möchte ich auf einen Punct zurückkommen, der schon zur Sprache gebracht ist und auf den auch meine Aufmerksamkeit gerichtet ist; es ist nämlich der Passus:

„die Juden sind da zu beerdigen, wo sie zur Gemeinde gehören."

Ein Anderes ist schon in Vorschlag gebracht von dem Berichterstatter: sie sollen auf dem nächsten israelitischen Kirchhofe beerdigt werden. Daß aber diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde, finde ich ebenfalls nicht zweckmäßig. Die ganze Behandlung von Seiten des Ausschusses ist gewiß eine sehr humane gewesen, und da, meine ich, ist dies nun eine ganz seltene Härte, wenn es so heißen sollte: sie sollen auf dem nächsten Kirchhofe

begraben werden. Das ist deswegen eine Härte: es könnten Pietätsrücksichten Statt finden; vielleicht hat er auf einem andern Kirchhofe Vater und Mutter ruhen, und will nun auch dort ruhen; das darf er dann nicht nach dem Gesetz. Daher möchte ich den verehrlichen Ausschuß auffordern, lieber diesen ganzen Passus zu streichen und es bei dem Entwurf sein Bewenden behalten zu lassen, der nach meinem Bedünken vollständig ausreicht. Es ist ja den Israeliten gerade eigenthümlich, daß sie eine große Pietät haben gegen Leichen; also zu fürchten ist nicht, daß sie sie anderswo sollten begraben, als auf einem israelitischen Kirchhofe, und da, meine ich, ist nur das festzuhalten, was auch schon früher gesetzlich bestimmt ist, nämlich die Beerdigungszeit, und man könnte das Andere ihnen selbst überlassen.

Abgeordneter Pastor Schrader: Ich wollte mir nur zu bemerken erlauben, daß ich durch das, was der Herr Berichterstatter über mein Bedenken zum § 2, Kirchen- und Schulsachen betreffend, gesagt hat, in der Beziehung vollkommen beruhigt bin, da ja eine veränderte Fassung des von dem Ausschuß vorgeschlagenen Amendements in Aussicht gestellt worden ist. Aber keineswegs verhält es sich so mit Rücksicht auf das, was ich zu dem § 3 habe geglaubt bemerken zu müssen; denn ich sehe keineswegs die Gefahr beseitigt, daß doch jüdische Richter und Advocaten die Entscheidung in Ehesachen in die Hand bekommen könnten, und werde mir daher ein Amendement in der Beziehung vorbehalten.

Auf das, was ich zu dem § 11 bemerkt habe, lege ich selbst kein so großes Gewicht; wenn die Juden sich dabei beruhigen, daß ihre Geistlichen von dem christlichen Landesherrn ernannt werden, nun, dann können die Christen sich auch dabei beruhigen. Ich finde nur, daß es an sich eine Anomalie ist, und habe das gerade im Interesse der jüdischen Glaubensgenossen hervorgehoben, aus wahrer Liberalität gegen sie.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Herr Präsident! Was meine früheren Bemerkungen anbetrifft wegen der Ueberschrift des § 2 u. s. w., so hat das verehrliche Mitglied der Geistlichkeit, welches zuletzt gesprochen hat, auch meine Ansicht getheilt, und ich freue mich, daß selbiges geschehen ist. Ich füge nur hinzu, daß man, wenn man hier von christlichen Communen spricht und das „christlich" weglassen müßte, man auch nicht von einem christlichen Staate mehr sprechen könnte; denn die Communen machen nur einen Theil des Staates aus, und ich gestehe, ich möchte so lange als möglich in einem christlichen Staate leben.

Was übrigens im Allgemeinen das anbetrifft, daß der Königl. Commissair sich über die Sache dahin ausgesprochen, daß, wenn von Seiten der Versammlung irgend etwas von dem, was im Entwurf den Juden zugesprochen wird, verweigert werden sollte, dann das ganze Gesetz nicht emanirt werden könnte, so glaube ich doch, einige Puncte der Versammlung vortragen zu müssen, welche meines Erachtens das Resultat ergeben, daß nach Emanirung des Gesetzes nicht von einer Beeinträchtigung der Juden, sondern vielmehr, meiner Meinung nach, von einer Bevorzugung der Juden den Christen gegenüber die Rede sein wird.

Ich nehme den ersten Punct im § 2. Ich sehe es als eine Bevorzugung der Juden an, als ein Recht der Juden, daß ihnen nicht einerlei sein wird, daß dadurch, daß sie in die Commüne eingetreten sind, die Commüne aufgehört hat, eine christliche zu sein.

Ferner heißt es im § 2 des Entwurfs, daß den Juden der gewöhnliche Eid, wie ihn die Christen leisten, erlassen sein und sie nur eine entsprechende Versicherung bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds mittelst Handschlags geben sollen. Der Ausschuß hat darin noch eine andere Form vorgeschlagen, die im Grunde dasselbe besagt. Dies sehe ich auch als einen Vortheil, eine Bevorzugung der Juden an. Es ist nicht zu läugnen, daß jene Formel, welche das Gewissen mehr beschwert, etwas Hartes enthält; es fragt sich aber, wodurch das Gewissen am meisten beschwert wird. Es ist also den Juden gestattet, einen Eid nach einer Formel zu leisten, welche ihr Gewissen weniger beschwert.

Ferner im § 8 wird gesagt:

„Auch können Juden nicht Schulgemeindeämter übertragen werden."

Hier, Herr Präsident, kommt es darauf an, ob man dies für einen Vortheil oder für einen Nachtheil ansieht; ich glaube, daß in sehr vielen Fällen der Jude es als einen Vortheil ansehen wird, daß ihm nicht die Aemter zufallen, welche gerade manchen christlichen Gemeindemitgliedern gegen ihren Wunsch übergeben werden; der Jude wird dazu nicht genöthigt. Ich sehe den Juden nur als davon befreit an und keineswegs eine Bestimmung, wodurch er benachtheiligt oder belästigt wird.

Ferner heißt es im § 5:

„Dagegen sind die Juden aber auch den im Herzogthum Holstein geltenden bürgerlichen Gesetzen und Rechten gleich andern Unterthanen unterworfen ꝛc.",

nun kommt der Nachsatz:

„so weit es sich nicht etwa um Rechte handelt, welche bereits vor Erlassung dieses Gesetzes erworben sind."

Das sind also wiederum Fälle, worin die Juden von dem Gesetze, welches alle Christen bindet, ausgeschlossen sein sollen; also wieder eine Bevorzugung.

Ferner heißt es im § 10, betreffend die Bildung jüdischer Gemeinden zum Zwecke gemeinschaftlicher Religionsübung:

„In so weit nach dem Ermessen der Regierung das Bedürfniß dazu vorhanden ist, sind außer den bereits bestehenden Gemeinden an den dazu geeigneten Orten neue Gemeinden zu bilden, deren Mitglieder die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der zur Religionsübung dienenden Einrichtungen gemeinschaftlich abzuhalten haben, wohingegen die Juden von persönlichen Beiträgen für das christliche Kirchenwesen befreit sind."

Es ist also wieder eine Bevorzugung, die sie in diesen Fällen haben.

Ferner heißt es im § 17:

„Diese Prüfung ist in der Synagoge von dem Geistlichen vorzunehmen. Um zu der Prüfung

zugelassen zu werden, müssen die Knaben das 15., die Mädchen das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben."

Es wird Allen bekannt sein, daß, was die Christen anbetrifft, hier das 15. und 16. Jahr benannt wird. Es ist also wiederum eine Bevorzugung der Juden, daß sie ihre Kinder früher aus dem Hause entlassen können und dadurch einer Last enthoben werden, die Manchem vielleicht schwer wird, so daß ich annehmen darf, daß, wenn ein Jude und ein Christ neben einander wohnen, der Jude dadurch, daß er seine Kinder so viel früher aus dem Hause entlassen kann, eine Bevorzugung vor dem Christen erhalten hat.

Ferner heißt es im § 18: „sie sind von persönlichen Schullasten für das christliche Volksschulwesen befreit," eine Sache, die namentlich in diesem Augenblick, wo ein neues Schulgesetz wieder vorliegt, worin neue Remunerationen den Schullehrern gegeben werden sollen, vielleicht von großer Wichtigkeit sein kann. Der Jude wird davon nicht betroffen. Ferner: „Die Wahl der Lehrer, in so fern diese nicht zugleich das Amt eines Geistlichen bekleiden, wird den Gemeinden überlassen." Hier ist wiederum den Juden Dasjenige eingeräumt, was jetzt erst nach dem Entwurf, der von der Regierung vorgelegt ist, den Christen nur theilweise eingeräumt werden soll. Ferner steht es dem Juden frei, daß er seine Kinder sowohl in die jüdische, als christliche Schule schicken kann; das wird wohl schwerlich den lutherischen Eltern gestattet werden. Indeß gestehe ich zu, daß dies keinen Nachtheil nach sich zieht. Ferner heißt es im Ausschußbericht ad § 20:

> „Mißstände werden wohl auch nur an denjenigen Orten zu befürchten sein, wo die Armenversorgung in Werk- und Verpflegungshäusern concentrirt ist. Es bleibt aber für die einzelnen Fälle, wo Juden an solchen Orten öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen, der Ausweg offen, daß man solche Alumnen ausnahmeweise außerhalb der Armenanstalten unterstützt."

Ich glaube, Herr Präsident, daß dies ein Antrag ist, der von sehr vielen Seiten hinsichtlich der Christen gemacht worden und in sehr wenigen Fällen gewährt ist; hier wird es aber den Juden gewährt, daß sie das, was sie an Armenunterstützung bekommen, nicht am Verpflegungsorte selbst, sondern an einem dritten Orte verzehren können. Auch hier liegt meiner Meinung nach eine Bevorzugung wiederum vor. Das, was ich hier bemerkt habe, ist mehr oder weniger der Grund, warum ich mich gegen die Idee der Gleichstellung der Juden und Christen habe erklären müssen. Ich glaube nämlich, daß die Juden den Christen in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht gleichgestellt, sondern daß sie bevorzugt werden. Dazu aber kann ich mich unmöglich entschließen, daß den Juden als solchen der Vorzug vor den Christen eingeräumt werden solle.

Abgeordneter Dr. Thomsen: Der Herr Berichterstatter muß es mir nicht verargen, wenn ich mir erlaube, auf den § 20 zurückzukommen. Allerdings muß ich den Gründen, welche dafür geltend gemacht sind, daß die Juden nicht als Armenvorsteher und Armenpfleger fungiren können, volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Ich kann mich auf eine nähere Erörterung hierüber nicht einlassen, auch nicht über die Verhältnisse an den Orten sprechen, wo Juden sind; aber ich möchte mir ein paar Worte erlauben über solche Orte, wo eben Juden zerstreut leben. Dort gehören sie mit zur Hauptcommüne, müssen die den Communemitgliedern obliegenden Pflichten erfüllen und können an den Rechten derselben Theil nehmen; ich sehe also nicht ein, weshalb, wenn ihnen das Eine gestattet wird, das Andere so begränzt werden soll. Es kommt natürlich allenthalben vor, daß eine plötzliche Hülfsbedürftigkeit, ein Nothzustand eintritt; da kommt es denn in kleinen Orten vor, daß das nachbarliche Verhältniß noch einmal zur Geltung kommt, wenn solche Leute aus besonderen Gründen nicht Anspruch machen wollen auf Hülfe seitens der Armencommüne. Sie können sehr triftige Gründe dazu haben; so pflegt man sich denn wohl an den Nachbar zu wenden. Da nun Krankheitsverhältnisse gewöhnlich die Veranlassung sind zu solchen Nothständen, so kommt der Arzt dazu, solche Nothstände zu erblicken. Dann pflegt es zu geschehen, daß man zu den Nachbarhäusern geht und sagt: dort ist Hülfe noth! Wir machen keinen Unterschied, ob es ein jüdisches oder ein christliches Haus ist, und wenn wir bei jüdischen Nachbarn angeklopft haben, haben sie sich die Pflege mit großer Gewissenhaftigkeit angelegen sein lassen. Ich sehe daher nicht recht ein, warum ihnen gerade die Armenpflege selbst christlicher Hülfsbedürftigen entzogen werden soll.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Ich will mich hier heute nicht darauf einlassen, meine Meinung über Dieses oder Jenes zu sagen; ich wünsche aber doch möglichst aufzuklären, wie sich die Sache gestalten würde, wenn nun ein solches Gesetz wirklich erlassen wird und ins Leben tritt, und da ist ein Fall, der mir nicht ganz klar ist, obgleich er vielleicht klar scheint. Im § 10 steht, daß die Juden von persönlichen Beiträgen für das christliche Kirchenleben befreit sind. Das scheint mir ziemlich klar; aber ich glaube, daß es in der Praxis doch zu Zweifeln Anlaß geben würde, und daß daher Uebelstände oder Beeinträchtigungen entstehen könnten. Gewöhnlich hat man freilich bei Kirchenlasten und Schullasten die bestimmte Theilung zwischen Personal- und Reallasten; ich weiß aber doch nicht, ob in dieser Beziehung noch besondere Bestimmungen nöthig sein sollten. Es giebt namentlich, wie ich gehört habe, Gemeinden hier im Lande, wo die hauptsächlichsten Lasten in dieser Beziehung nicht rein auf dem Lande liegen, sondern wo sie theilweise nach dem Vermögen aufgebracht werden. Wenn das der Fall wäre, so würden sie nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch unbedingt Personallasten sein und nicht Reallasten. Es würde dadurch der Fall eintreten können, daß, wenn mehrere reiche Juden die besten und größten Stellen und Höfe in einer Gemeinde ankauften, sie der Zahl nach einen ganz außerordentlich kleinen Theil der Kirchengemeinde bildeten, aber den bei weitem größten Theil des Vermögens der Gemeindemitglieder besäßen, und dadurch für die Erhaltung der materiellen Kirchenverhältnisse jedes Fundament verloren ginge. Aber selbst in dem Falle, daß die Kirchenlasten hauptsächlich auf Grund und Boden

als Reallasten lägen und von den Besitzern derselben als solche bezahlt würden, könnte doch später sehr leicht Zweifel entstehen, in wie weit es der Billigkeit angemessen erachtet werden könne, daß die Juden, die keinen Theil an der Kirche und kirchlichem Verbande haben, diese Reallasten an die Kirche tragen müßten, und die neue Unzufriedenheit könnte eine größere und bedeutendere werden, als sie in ihrer jetzigen Stellung fühlen, da sie mit kirchlichen Dingen nichts zu thun haben, weil sie eben namentlich auf dem Lande kein Grundvermögen haben. Ich weiß nicht, ob der Ausschuß sich diese Verhältnisse und die Möglichkeit davon klar gemacht hat. Ich aber kann mir nicht verhehlen, daß ich darin auch ein bedeutendes Bedenken für die unbedingte Zulassung der Juden, namentlich auf dem Lande, finden würde.

Abgeordneter Gerichtshalter Wyneken: Vielleicht könnte ich zur Beruhigung der eben geäußerten Zweifel ein Auskunftsmittel in Vorschlag bringen. Das würde einfach dahin gehen, daß die Juden sich in solchen Districten nicht anzukaufen brauchen; dann nämlich wären sie allerdings auch der Tragung der Schullasten überhoben. Wenn sie dagegen in einer Commüne Grundbesitz kaufen, müssen sie selbstverständlich alle Lasten übernehmen, die darauf haften. Ich möchte noch bemerken, daß ich mit der Beschränkung, welche der Ausschuß zum § 3 vorgeschlagen hat, daß die Juden keine Privatschulen halten sollen, mich durchaus nicht einverstanden erklären kann, weil ich nicht einsehe, daß irgend eine Gefahr vorhanden ist oder irgend eine Unzuträglichkeit daraus erwachsen kann. Es ist ja ganz freier Wille der christlichen Eltern, wenn sie ihre Kinder solchen Lehrern oder Anstalten anvertrauen; und daß diese so unvernünftig sein sollten, das zu thun, wenn dadurch das Christenthum ihrer Kinder gefährdet werden sollte, kann ich nicht glauben.

Was rücksichtlich der Beerdigung bemerkt ist von einem der Redner, so muß ich mich auch damit einverstanden erklären, daß eine Bestimmung, wohin die Judenleichen gebracht werden sollen, mir überflüssig erscheint. Dann bin ich auch durchaus dagegen, daß die Juden von der Armenvorsteherschaft ausgeschlossen sein sollen. Die Armenpflege aus gutem Herzen und aus nachbarlicher Freundschaft hat ihnen wohl nicht genommen werden sollen. Aber was die Armenvorsteherschaft betrifft, darf ich ein Moment anführen, welches vom Ausschuß vielleicht nicht berücksichtigt ist, nämlich dieses, daß das Amt eines Armenvorstehers nicht in einer gewissen Reihenfolge übertragen wird, sondern, so weit meine Kenntniß geht, stets auf Wahl beruht, sei es der Commüne, sei es der Behörden, und darum kann man wohl sicher annehmen, daß nie ein Jude zum Armenpfleger erwählt werden wird, wenn er nicht dazu geeignet ist wegen seiner Gesinnung. Ich würde auch gar nicht dagegen sein, ihnen eine Schulvorsteherschaft einzuräumen, da ich durchaus nicht einsehen kann, daß die christlichen Schulen dadurch gefährdet würden. Aber nach der Theorie, die hier eben entwickelt ist, könnte es ausgelegt werden als eine Beschränkung, die den Juden wieder zugefügt werden sollte, wenn ihnen diese Begünstigung wieder entzogen werden sollte.

Der Berichterstatter: Was zunächst dasjenige betrifft, was über den Antrag des Ausschusses ad § 22 gesagt ist, so will ich nur noch dies kurz bemerken. Der Ausschuß hat den beantragten Zusatz lediglich hinzufügen zu müssen geglaubt, damit nicht eine Ungewißheit rücksichtlich der Beerdigung eintrete. Es ist ja sehr möglich, daß, wenn ein Jude einzeln im Lande gelebt hat und stirbt, die Frage entstehen könnte, ob die Leiche nach einem jüdischen Begräbnißplatze zu bringen oder auf dem christlichen Kirchhofe zu beerdigen sei, welches Letztere die Juden selbst nicht wünschen würden.

Was die Armenvorsteherschaft betrifft, so haben wir geglaubt, mit Rücksicht auf unsere christlichen Alumnen eine solche Bestimmung vorschlagen zu müssen. Wir glauben, daß manche arme Leute, die doch schon an ihrer Armuth zu tragen haben, schwerer daran zu tragen haben würden, wenn sie einem jüdischen Armenvorsteher zur Pflege zugewiesen würden, und daß sie den billigen Anspruch machen könnten, daß in dieser Beziehung Rücksicht auf ihre Religion genommen würde.

Mit Rücksicht auf das, was der Herr Abgeordnete der größeren Gutsbesitzer von Jersbeck gesagt hat, haben wir allerdings geglaubt, der Unterschied zwischen Personal- und Reallast sei ein ganz bestimmter in Beziehung auf Kirche und Schule.

Handelt es sich um eine Reallast, so muß der Besitzer, auch wenn er ein Jude ist, sie tragen; er hat mit dem Ankauf des Besitzes auch die Last mit übernommen. Ist es aber eine Personallast, so wird er als Jude davon befreit sein.

Auf das, was von dem geehrten Abgeordneten aus Oldesloe (Dr. Thomsen) über die Armensorge gesagt ist, hat der geehrte Herr Secretair bereits das geantwortet, was ich hätte sagen wollen. Von einer freien Unterstützung kann natürlich hier nicht die Rede sein; das ist nicht unsere Meinung gewesen, daß nicht der Nachbar dem Nachbar helfen könnte, abgesehen von ihrem Religionsbekenntniß.

Eine ganze Reihe von Bemerkungen hat der Herr Abgeordnete für die größeren Grundbesitzer von Farve gemacht, und zwar von dem Gesichtspuncte aus, daß das Gesetz durch und durch voll sei von lauter Bevorzugungen der Israeliten vor den Christen. Ich glaube, daß es hier darauf ankommt, mit welchen Augen man in ein solches Gesetz hineinsieht, und daß der geehrte Abgeordnete Manches mit andern Augen angesehen hat, als der Ausschuß. Rücksichtlich der Beeidigung hat der Herr Abgeordnete geäußert, daß die vom Ausschusse vorgeschlagene Eidesformel eine viel leichtere sei, als die Eidesformel, welche bei der Beeidigung von Christen gebraucht werde.

Ich habe das so verstanden, es sei leichter, zu schwören: „So wahr mir Gott helfe!", als einen christlichen Eid mit der Bezugnahme auf das Evangelium abzuleisten.

Ich verstehe das nicht. Wenn ich überall in die Lage kommen sollte, einen Eid ablegen zu müssen, so würde es mir nicht allein keine Last, sondern eine Lust, ein Gottesdienst sein, auch bei dieser Gelegenheit meinen christlichen Glauben zu bekennen, was in dem christlichen

Eidesformular enthalten ist; daß wir das einem Juden bei Beeidigungen auszusprechen nicht zumuthen können, liegt in der Sache selbst. Von einem Unterschiede nach der größeren oder geringeren Last kann ich darum in dieser Sache nichts finden. Dasselbe gilt von dem, was über die Gemeindeämter gesagt ist. Wenn jedes Communalamt unter den Begriff der Last gebracht wird, dann mag der geehrte Herr Abgeordnete Recht haben; das halte ich aber nicht für die richtige Weise, die Sache anzusehen.

Auch rücksichtlich der Communallasten sollen die Juden nach der Ansicht des geehrten Abgeordneten bevorzugt sein. Ich glaube wirklich, daß er auch in dieser Sache im Irrthum ist.

Wenn die Juden später vielleicht an kleinen Orten angehalten werden, eine eigene Gemeinde zu bilden, einen eigenen Geistlichen anzustellen und für eine eigene Schule zu sorgen, und daneben noch von ihrem Grundbesitz ihre Beiträge zu den Kirchen- und Schullasten der christlichen Gemeinde beizusteuern, so wird von einer Bevorzugung nicht die Rede sein können; sondern im Gegentheil, es werden die Juden, weil sie Juden sind, immer noch mehr tragen müssen, als manche Christen unter denselben Verhältnissen tragen.

Ich will zum Schluß nur noch einmal auf das kommen, was von verschiedenen Seiten rücksichtlich der Commüne und ihres christlichen Charakters bemerkt worden ist. Es liegt ja nicht am Namen, sondern es liegt an der Sache. Wenn mit gleicher Berechtigung Juden und Christen künftig Einer Commüne angehören, so wird doch die Commüne einen specifisch christlichen Charakter nicht mehr behalten können. Ich muß das auch festhalten gegen das geehrte geistliche Mitglied aus Oldenburg; es ist eine wesentliche Aenderung, die durch dies Gesetz eintreten wird, darüber dürfen wir uns nicht täuschen; es wird das ganze Communeleben in wesentlichen Stücken dadurch gewandelt werden, und wir werden eben deshalb scharfe Gränzen ziehen müssen in Beziehung auf das, was der einen oder andern Commüne angehört. Ich darf mich übrigens auf das beziehen, was bereits im Bericht gesagt ist und was, wie ich meine, von dem geehrten Abgeordneten nicht widerlegt worden ist. Eine christliche Commüne — das versteht sich von selbst — bleibt und muß bleiben in allen den Stücken, wo die christliche Kirche oder Schule die Basis für die Gemeinschaft bildet; sie bleibt es aber nicht in den Stücken, wo später Juden und Christen mit gleicher Berechtigung Eine Commüne bilden werden.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Den Aeußerungen des Herrn Berichterstatters bezüglich der Bevorzugungen, die möglicherweise den Juden aus dem neuen Gesetze zufließen könnten, muß ich noch eine kleine Bemerkung zu dem § 5 hinzufügen. Der § 5 enthält für die Juden durchaus nicht eine Bevorzugung, sondern er enthält nur die ganz allgemeine Regel, daß kein Gesetz mit rückwirkender Kraft erlassen wird, daß vielmehr Privatrechte eben durch das neue Gesetz nicht getroffen werden; das gilt für Juden und Christen, und wenn es hier gesagt worden ist, so ist es eben wieder gesagt, weil die Juden nach ihrer Emancipation in dieselbe Lage, wie die Christen, gebracht werden sollen, aber in keine bessere.

Abgeordneter Mahlstedt: Herr Präsident! Nach der von dem Herrn Berichterstatter gegebenen Aufklärung, daß die Kirchen- und Schullast theils eine Real- und theils eine Personallast sei und daß die Juden von den Personallasten befreit seien, dahingegen an den Reallasten mit zu tragen hätten, gewinne ich die Ansicht, daß dadurch die Existenz einzelner Gemeinden gefährdet werden könne; denn beispielsweise in der Wilster-Marsch finden sich dergleichen Gemeinden, deren Unkosten durch Beides, durch Real- und Personallasten, abgehalten werden. Es würden in Folge dessen, wenn die Juden Grundeigenthum erwerben können, Personallasten, welche sonst auf diesem Grundeigenthum abgehalten würden, wegfallen und die Reallasten der übrigen Grundbesitzer erhöhen. Besonders wenn der Fall einträte, daß mehrere Juden Grundbesitzer würden, könnte selbst ein beträchtlicher Antheil der Lasten, welche von ihren Vorgängern getragen worden, auf den übrigen Grundbesitz mit übergehen. Es scheint mir dieses nicht angemessen zu sein und werde ich mir in dieser Beziehung ein Amendement vorbehalten.

Abgeordneter Graf Baudissin-Borstel: Auf mich hat der Ausschußbericht den Eindruck gemacht, als wäre er von dem Gesichtspunct ausgegangen, daß alle Communen im Lande sich danach sehnten, die Juden in ihre Mitte aufzunehmen. Ich vermisse in dem Ausschußbericht den Gesichtspunct, ob es eben nicht auch Communen geben sollte, die gern Mittel an der Hand hätten, um sich ihrer zu erwehren, und werde daher ein Amendement dahin stellen, daß es den Communen freistehe, sich der Aufnahme der Juden zu widersetzen, gerade so, wie die Gesetzgebung den Communen Freiheit gegeben hat, sich der Ausländer zu erwehren. Ich halte es für eine sehr gefährliche Sache, die Juden in unsere Mitte aufzunehmen; sie sind den Landleuten in vieler Hinsicht überlegen und werden gewiß große Vortheile über sie zu gewinnen suchen. Wenn man sich denkt, daß es ihnen gelingen sollte, die Bauervogteistellen, die Hökereien und Krämerstellen in den Dörfern an sich zu bringen, so würde das einen Vortheil für sie hervorrufen, dessen Tragweite ich nicht zu erörtern brauche, sondern den Mitgliedern der Versammlung sich weiter auszumalen überlassen will. Ich behalte mir ein Amendement vor, das ich dem verehrlichen Präsidium einreichen werde.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Was der geehrte Abgeordnete für die größeren Grundbesitzer von Borstel vorgetragen hat, das scheint mir allenfalls die Ansicht unterstützen zu können, daß es räthlich sei, das Gesetz im Allgemeinen abzulehnen; indeß zur Unterstützung des von ihm angekündigten Amendements scheint es mir weniger dienlich zu sein. Es ist ausgesprochen, daß die Juden als ein dem Lande Gefahr bringendes Element zu betrachten wären, und daß also eine Art Neutralisationsproceß mit ihnen vorgenommen werden solle. Wollte man diesen Neutralisationsproceß bloß in den Städten vornehmen, so würde ich das einerseits unpatriotisch und andererseits auch nicht angemessen finden. Es giebt allerdings eine Meinung, dahin gehend, daß ein Jude immer ein Jude bleibe und niemals zu der Nationalität übergehe, unter welcher er sich ansiedele.

Gerade um den Beweis des Gegentheils zu führen, möchte ich wünschen, daß die Niederlassung der Juden, wenn sie geschieht, recht eigentlich auch auf dem Lande vorgehe, und daß sich dadurch zeige, daß sie sich unserer Nation anschließen, die ja hauptsächlich eine ackerbautreibende ist; und ich hoffe, daß dem geehrten Abgeordneten recht reichlich Gelegenheit gegeben werde, sich von der Unhaltbarkeit seiner Ansicht zu überzeugen.'

Abgeordneter Graf Baudissin-Borstel: Ich kann darauf nur erwidern, daß die Geschmäcke ganz verschieden sind.

Der Berichterstatter: Ich dürfte vielleicht bloß noch bemerken, daß der Ausschuß sich einige kleine Redactionsänderungen gern vorbehalten möchte und die Erlaubniß dazu von der Versammlung erbittet; die würden dann vor der Schlußberathung zu drucken und zu vertheilen sein. Eine habe ich schon bezeichnet; die würde auf den § 21 gehen. Ebenso habe ich eine andere schon bezeichnet zum § 2, wo es statt „von der Theilnahme an Kirchen- und Schulsachen" heißen müßte: „an allen Angelegenheiten der christlichen Kirche und Schule." Wir würden außerdem noch ein paar Aenderungen vornehmen; ich weiß nicht, ob ich dieselben jetzt angeben soll, oder ob es ausreicht, wenn dieselben gedruckt vertheilt werden.

Der Präsident: Es würde allerdings nothwendig sein, dieselben zu bezeichnen.

Der Berichterstatter: Dann würden wir eine Aenderung vorschlagen zum § 8; da heißt es: „Die Juden stehen in allen Angelegenheiten, welche nicht ihr Kirchen- und Ceremonienrecht betreffen, unter demjenigen Gerichte und derjenigen Obrigkeit, welche für die christlichen Unterthanen unter gleichen Verhältnissen zuständig sind." Man wird aber nicht wohl von einem Kirchenrechte der Juden sprechen können, und wir würden darum beantragen, daß die Worte: „ihr Kirchen- und Ceremonienrecht" in „ihren Ritus" verändert werden möchten. Dann zum § 14; da ist von den Protocollen die Rede und deren Einrichtung, und es heißt in der zweiten Zeile: „in welchen die Geborenen, Gestorbenen und Verehelichten nach Namen und Datum zu verzeichnen sind." Wir sind darauf aufmerksam gemacht, daß es wohl zweckmäßiger sei, das Wort „Alter" hinzuzufügen, so daß zwischen „Namen" und „Datum" „Alter" hineingeschoben würde. Außerdem würde die Majorität in ihrem Vorschlage zum § 3 für das Wort in Nr. 1 am Schlusse: „Privatschulen für Christenkinder anlegen," einen andern Ausdruck wählen; es könnte das so verstanden werden, als wenn die Juden Privatschulen für Christenkinder nicht anlegen, aber dieselben, wenn sie von einem Christen angelegt wären, übernehmen dürften. Ich bemerke dabei, daß diese kleinen Sachen

uns entgangen sind, weil wir glaubten mit dem Abschluß des Ausschußberichts eilen zu müssen, um in den Verhandlungen der Versammlung keine Stockung eintreten zu lassen.

Abgeordneter Knoop: Es scheint, daß der Ausschuß der Meinung ist, daß den Juden noch gar keine politischen Rechte zustehen; es scheint dasselbe weiter angedeutet zu sein in den Motiven der Regierung. In der Verordnung von 1854, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein, § 19 und 20, sind aber den Juden active Wahlrechte zur Ständeversammlung beigelegt und werden diese auch fortwährend von ihnen ausgeübt; namentlich in meinem Wahldistrict stehen sie in den Listen der Wahlberechtigten aufgeführt. Es scheint mir, daß, wenn sonst noch kleine Puncte vom Ausschuß einer Berathung oder Erörterung unterzogen werden sollen, es auch nicht schaden könnte, wenn darüber Erläuterungen gegeben werden, ob der Ausschuß meint, daß es noch einer weiteren Entscheidung bedürfe, ob den Juden das active Wahlrecht annoch zuzugestehen sei.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Da es sich hier nur um bürgerliche und communale Rechte handelt, folglich politische Rechte ganz außenvor gelassen sind, so kommt es in diesem Gesetze gar nicht auf die Frage an, ob die Juden gewisse politische Rechte bereits besitzen oder nicht.

Abgeordneter Knoop: Das scheint mir auch; es hätte ganz gut wegbleiben können, was auf der ersten Hälfte der ersten Seite des Ausschußberichts gesagt ist. Aber eben weil das Entgegengesetzte von dem, was da gesagt ist, und zwar mit Bezugnahme auf die Motive der Regierung, verfassungsmäßiges Recht ist, scheint meine Bemerkung nicht so gleichgültig zu sein, daß dieser Punct nicht noch untersucht werden könnte vom Ausschuß. Ich lege viel größeres Gewicht, nicht bloß rücksichtlich der Juden, sondern auch rücksichtlich jedes Staatsbürgers, auf das active, als auf das passive Wahlrecht.

Es würden die Juden, wenn sie zu vollen Staatsbürgern ernannt sind, auch in die Ständeversammlung gewählt werden können; aber daß ein Jude in die Ständeversammlung gewählt werde, wird immer ein seltener Ausnahmefall bleiben.

Das Recht, zu wählen, aber steht ihnen schon zu, und das ist, wie gesagt, nach meiner Meinung viel wichtiger, als das Recht, gewählt werden zu können. Daher ist es, meine ich, immer der Mühe werth, daß, wenn der Ausschuß abweichender Meinung ist, er sich dahin ausspreche, daß die Juden das active Wahlrecht nicht haben.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 24. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 10. März.

Dreiundzwanzigste Sitzung,

den 3. März 1863.

Anwesend 50 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Der Berichterstatter: Ich möchte mir erlauben, zu bemerken, daß der Ausschußbericht darüber nichts enthält. Es ist zuerst gesagt: politische Rechte würden den Juden durch diese Gesetzvorlage nicht verliehen; eine Gesetzvorlage, die nur von communalen und bürgerlichen Rechten handelt, verleiht ganz gewiß den Juden keine politische Rechte. Es ist weiter gesagt: „Nach der Ansicht des mit der Begutachtung des vorliegenden Entwurfs beauftragten Ausschusses würde es freilich unbedenklich gewesen sein, bei einer gesetzlichen Ordnung der Verhältnisse der Juden auch über die staatsbürgerliche Stellung derselben die nöthige Bestimmung zu treffen." Also man hätte in die Gesetzvorlage aufnehmen können, wie es künftig mit den politischen Rechten der Juden verhalten werden solle, ob sie erweitert werden sollten oder nicht, ob sie neben dem activen auch passives Wahlrecht haben sollten oder nicht. Das hätte geschehen können, ist aber nicht geschehen. Der Ausschuß hat davon abgesehen und ich glaube deshalb nicht, daß irgend eine Interpretation nach dieser Seite nöthig ist.

Abgeordneter Knoop: Der Herr Berichterstatter hätte nicht nur die von ihm verlesenen Worte des Ausschußberichts, sondern ebenfalls die zwischen dem Verlesenen noch stehenden in Erwägung nehmen müssen.

In dem Ausschußberichte ist wörtlich und zwar auf der ersten Seite gesagt: „Politische Rechte werden denselben durch diese Gesetzvorlage nicht verliehen." Dann aber fährt der Bericht so fort: „da die Frage, in wie weit den Juden actives und passives Wahlrecht zur Ständeversammlung einzuräumen, angemessener in Verbindung mit dem Verfassungsgesetz zu erörtern sein möchte." Es ist also noch als eine Frage hingestellt, in wie weit den Juden actives Wahlrecht einzuräumen sein möchte. Es ist ferner Bezug genommen auf Seite 14 der Motive zur Gesetzvorlage; dort heißt es: „Das Gebiet der politischen Rechte ist dagegen in dem Entwurfe überall nicht berührt, da die Frage, in wie weit den Juden actives und passives Wahlrecht zur Ständeversammlung einzuräumen, angemessener in Verbindung mit dem Verfassungsgesetz zu erörtern sein möchte." Nun meine ich, dieser Punct bedarf für die Gesetzgebung keiner Erörterung; es ist gar keine Erörterung hierüber mehr zulässig, weil die Juden das Recht der Wahl zur Ständeversammlung schon haben und es behalten sollen und wollen.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Es wäre aber doch wünschenswerth, zu erfahren, ob der geehrte Abgeordnete ein Amendement stellen will; denn sonst wüßte ich nicht, wozu das führen soll.

Abgeordneter Knoop: Ich habe nur angeknüpft an die Bemerkung, daß „noch einige unbedeutende Puncte zu redressiren" vom Ausschuß vorbehalten werde, weil ich meine, dieses sei eben ein wichtiger Punct, den, wenn auch nicht in dem Ausschußbericht, doch wenigstens bei dem demnächst abzufassenden Bedenken zu redressiren ebenfalls angemessen erscheinen möchte. Mir scheint dies wenigstens absolut nothwendig, damit wir nicht mit dem Verfassungsgesetz, welches wir doch selbst anerkennen, in Widerspruch gerathen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Ich behalte mir ein Amendement hinsichtlich des § 19 vor.

Der Präsident: Die Bemerkung des Herrn Abgeordneten für Glückstadt ist eigentlich nicht gegen den Ausschußbericht gerichtet, sondern gegen die dem Gesetzentwurf beigefügten Motive, indem in denselben allerdings nicht Rücksicht darauf genommen ist, daß den Juden ein actives Wahlrecht durch das Gesetz vom 11. Juni 1854 vollständig eingeräumt ist.

Der beigeordnete Königl. Beamte, Herr Justizrath Griebel: Es hat wohl seine Richtigkeit, daß diese Stelle des Ausschußberichts entnommen ist aus den Motiven. Es ist nämlich in den Motiven bemerkt worden, daß die Frage, „in wie weit den Juden actives und passives Wahlrecht zur Ständeversammlung einzuräumen, angemessener in Verbindung mit dem Verfassungsgesetz zu erörtern sein möchte." Nun ist allerdings, nachdem die Motive gedruckt waren, bemerkt worden, daß dieser Ausdruck ungenau und nicht ganz deutlich sei; es ist aber unterlassen worden, denselben nachträglich abzuändern. Es hätte richtiger heißen sollen: „in wie weit den Juden neben dem activen auch das passive Wahlrecht einzuräumen sei."

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so schließe ich hiermit die Vorberathung. Da die Zeit schon so weit vorgerückt ist, so werden wir wohl die Tagesordnung hier abbrechen müssen, und setze ich auf die Tagesordnung für morgen 1 Uhr:

1) Vorberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich der Proposition des Abgeordneten für den 5. ländlichen Wahldistrict wegen einer Gesetzvorlage, betreffend die planmäßige Anlegung von Eisenbahnen im Herzogthum Holstein;

2) Vorberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich der von dem Abgeordneten für die größeren Grundbesitzer Grafen Reventlow-Jersbeck gestellten Proposition, betreffend die Theilung der zu großen Kirchengemeinden;
3) Vorberathung über den Ausschußbericht hinsichtlich des Gesetzentwurfs, betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
4) Schlußberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich des Entwurfs eines Patents, betreffend die Aufbringung eines Antheils an den Kosten der im Jahre 1852 und in den folgenden Jahren von einer außerordentlichen Untersuchungscommission wegen begangener Diebstähle geführten Criminaluntersuchung;
5) Schlußberathung über den Ausschußbericht, betreffend die aus verschiedenen Städten eingegangenen Petitionen um Zulassung von Croggons-Asphaltdachfilz zur Dachdeckung in Städten und Flecken des Landes.

Wir haben heute noch ein Bedenken zu verlesen.

(Die Tribüne wird geräumt; der Königl. Herr Commissair und die ihm beigeordneten Königl. Beamten verlassen den Saal.)

Es wurde hierauf das Bedenken über den Entwurf eines Patents, enthaltend einige Bestimmungen zu den §§ 8 und 9 der Verordnung vom 30. August 1859, betreffend die Form letztwilliger Verfügungen, verlesen.

Womit geschlossen.

Vierundzwanzigste Sitzung,

den 4. März 1863.

Anwesend 50 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Eingegangen sind folgende Gegenstände:

der Ausschußbericht über den Entwurf einer Verordnung, betreffend Maßnahmen gegen Engerling- und Mailäserfraß;

der Ausschußbericht über die Proposition des Abgeordneten für den 14. ländlichen Wahldistrict, Wasserlösungsangelegenheiten betreffend;

das Bedenken über die Proposition des Abgeordneten für den 12. städtischen Wahldistrict, betreffend die Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuches;

das Bedenken über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Bestrafung des Kindesmordes;

die drei zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Verhältnisse der Juden, angekündigten Aenderungsvorschläge, resp. von dem Abgeordneten für den 5. ländlichen Wahldistrict, von dem Abgeordneten für die Geistlichkeit aus Kiel und von dem Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer aus Borstel;

der Ausschuß hat sich für die Einreichung der von dem Berichterstatter angekündigten Verbesserungsvorschläge eine längere Frist erbeten;

18 Petitionen aus Crempe, betreffend die Einführung des obligatorischen Turnens;

221 gleichlautende Petitionen aus der Wilster-Marsch und der Stadt Wilster, betreffend die Verwerfung der im Gebiete der Wilster-Marsch projectirten 3 Wegelinien und die Aufnahme einer Nebenlandstraße von Wewelsfleth über Hochfeld, Neufeld, Schotten, Nortorf und Eckiack bis nach Burg in das Nebenlandstraßennetz;

73 Petitionen aus Altona, politischen Inhalts;

14 Petitionen aus Kiel und 86 aus Altona, betreffend Gewerbefreiheit;

8 Petitionen von Predigern und Schullehrern, betreffend Dotation der Lehrerstellen;

55 Petitionen aus dem klösterlichen Preetzer District, betreffend die Wahl der Schullehrer;

eine Petition des Magistrats und der deputirten Bürger der Stadt Itzehoe, betreffend die Errichtung einer Staatstelegraphenstation auf dem Itzehoer Bahnhofe und einer täglichen Briefpostverbindung zwischen Itzehoe und Horst;

eine Eingabe vom Präses im Aeltestencollegium der Hochdeutschen Israelitengemeinde in Altona, M. B. Heymann, worin um Mittheilung einer officiellen Abschrift der früher als eingegangen angezeigten Vorstellung von dem Mitgliede des Aeltestencollegiums, M. H. M. Goldschmidt, gebeten wird.

Der Königl. Herr Commissair: Ich habe zunächst der Versammlung mitzutheilen, daß

1) der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der von der Landeskirche sich getrennt haltenden christlichen Glaubensgenossen im Herzogthum Holstein;
2) der Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Beweisverfahren im Civilproceß;
3) der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abfassung einer neuen Matrikel;

zur Beschlußnahme, sowie

4) der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die einstweilige fernere Erhöhung der von den Communen zu den Strafanstalten in Glückstadt zu leistenden Beiträge,

zur verfassungsmäßigen Behandlung, von dem Ministerium mir zugestellt worden sind; ich meine, die Herren Abgeordneten werden bereits im Besitze dieser Vorlagen sein.

Ferner habe ich der geehrten Versammlung mitzutheilen, daß das Ministerium in Anleitung des Antrages des Ausschusses zur Prüfung des Patents, betreffend die Aufbringung eines Antheils an den Kosten der im Jahre 1852 und in den folgenden Jahren von einer außerordentlichen Commission, zuerst in Segeberg, später in Rendsburg, wegen begangener Diebstähle ꝛc. geführten Criminaluntersuchung, nach welchem diese Kosten aus den Ueberschüssen entnommen werden sollen, die von der durch das Patent vom 7. Octbr. 1856 zur Einlösung der Cassenscheine ausgeschriebenen Abgabe herrühren, — daß

Digitized by Google

also das Ministerium in dieser Beziehung, ebenso wie hinsichtlich des Gesetzentwurfs wegen Erstattung der durch die Explosion des Laboratoriums in der Stadt Rendsburg im Jahre 1850 verursachten Schäden, auch im vorliegenden Falle auf die Annahme des in dem Entwurfe proponirten Modus zur Herbeischaffung der erforderlichen Gelder ein besonderes Gewicht legen muß, indeß in der Annahme der vom Ausschusse vorgeschlagenen Bestimmung auch hier kein absolutes Hinderniß gegen die Unterbreitung des Entwurfs zur Allerhöchsten Sanction erblickt.

Endlich habe ich dem geehrten Abgeordneten für Neustadt noch, meiner gestrigen Zusage gemäß, in Betreff der Erbauung der neuen Strafanstalten eine Aufklärung zu geben, und erlaube ich mir, in dieser Beziehung Folgendes zu bemerken:

Als im Jahre 1853 der Holsteinischen Ständeversammlung der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Vollziehung der Zuchthausstrafen, vorgelegt und demnächst (16.—20. März 1854) die Erbauung zweier völlig getrennter Strafanstalten in Glückstadt und Rendsburg verfügt wurde, war man von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Baukosten sich auf ungefähr 412,500 ℛ belaufen würden. Die Ausarbeitung des Bauplans wurde dem Bauinspector Krüger übertragen, der den Bauconducteur Sames und den Ingenieur Timmermann zuzog und am 12. Novbr. 1854 seinen Bericht erstattete.

Die Kosten der Rendsburger Anstalt sind darin veranschlagt zu 672,000 ℛ, während die in Glückstadt für 150 Menschen einzurichtende Anstalt (auf Grund der bei dem Bau der Strafanstalt in Horsens gemachten Erfahrungen) auf 1000 ℛ pr. Sträfling (350 ℛ mehr, als ursprünglich angenommen) veranschlagt wurde. Es wurde empfohlen, auch das zweite Zuchthaus nach Rendsburg zu verlegen, theils weil dort durch Vereinigung des Cloaken- und Spülsystems, der Erleuchtung, Wäscherei ꝛc. Ersparungen gemacht werden könnten, theils weil dem Bau in Glückstadt erhebliche örtliche Schwierigkeiten entgegenständen, endlich weil die Zahl der lebenslänglichen Züchtlinge abnähme. Daran wurde der Vorschlag geknüpft, die erste Abtheilung des Glückstädter Zuchthauses zur etwaigen Aushülfe zu behalten, die zweite Abtheilung aber zu verkaufen. Das Oberinspectorat machte geltend, daß mit der Abnahme der auf Lebenszeit verurtheilten Verbrecher die Anzahl der Sträflinge auf Zeit zunehme und daher die für 350 Sträflinge berechnete Rendsburger Anstalt keinen ausreichenden Platz gewähren werde; ferner, daß es nach dem Vorgange anderer Länder (England, Belgien, Preußen, Baden, Königreich Dänemark) wünschenswerth erscheine, neben den Anstalten für die Einzelhaft auch Associationsanstalten in größerem Umfange einzurichten. Das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg erkannte das Gewicht der Gründe an, welche für eine Vereinigung der in Glückstadt projectirten Strafanstalt mit der in Rendsburg zu erbauenden Cellularanstalt angeführt waren, und zog auch die Frage in Erwägung, ob nicht die Einzelhaft auf kürzere Zeit zu beschränken, der Associationshaft aber eine weitere Ausdehnung zu geben und hierauf bei Feststellung des Bauplans Rücksicht zu nehmen sein möchte. Das

Königl. Ministerium für das Herzogthum Schleswig hielt es bei der Statt gehabten collegialischen Behandlung dieser Angelegenheit für bedenklich, zur Ausführung der projectirten Baulichkeiten zu schreiten, wenn man davon ausgehe, daß die Gesetze von 1854 einer Revision bedürftig seien, zumal es eine offene Frage bleiben müsse, in wie weit seitens des Herzogthums Schleswig einem neuen Anschlage, der den ursprünglich geforderten Belauf um das Doppelte überschreite, zugestimmt werden könne. — Der Gesammtbelauf der bisherigen Beiträge nebst Zinsen beträgt in runder Summe 533,000 ℛ, und wird nunmehr, sobald jene Vorfragen erledigt sein werden, zur Bauausführung geschritten werden können, da die ferner eingehenden Beiträge zur Completirung des Anschlagscapitals genügend sein werden, auch unzweifelhaft einige nicht unerhebliche Ersparungen zu erzielen sind, ohne der Zweckmäßigkeit zu schaden.

Der Präsident: Wir gehen zur Tagesordnung über, und zwar zur Vorberathung über den Ausschußbericht über die Proposition des Herrn Abgeordneten für den 5. ländlichen District, betreffend die Anlegung von Eisenbahnen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu verlesen.

Der Berichterstatter, Hofjägermeister v. Mesmer-Saldern: Ehe ich zur Verlesung des Ausschußberichts übergehe, erlaube ich mir, einen Druckfehler zu berichtigen. Es sollen auf der 6. Seite 3. Zeile von oben die Worte wegfallen: „oder der betreffenden Communen".

Der Berichterstatter verliest den Ausschußbericht.

Der Präsident: Die Vorberathung ist eröffnet.

Abgeordneter Semper: Wenn die Bedingungen, die als Grundzüge des Gesetzes in dem vorliegenden Bericht enthalten sind, wirklich in das Gesetz aufgenommen werden sollten, so würde dadurch die Ausführung der Eisenbahnen, etwa ausgenommen die vier, welche im Anfange des Berichts erwähnt sind, auf 3 oder 6 Jahre hinausgeschoben werden. So zweckmäßig mir auch früher die Erlassung eines solchen Gesetzes geschienen haben würde, so kann ich mich jetzt doch damit nicht einverstanden erklären. Die Folge würde sein, daß eine Menge von Plänen, die jetzt im Werke sind, unterbrochen und hinfällig würde. Ich behalte mir ein Amendement dahin vor, daß der Entwickelung des Eisenbahnsystems in Holstein kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Dann habe ich noch zu bemerken, daß unter den Linien, für welche eine Bauconcession zugesagt ist, die Linie Hamburg-Altona-Blankenese nicht erwähnt ist.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Als in unserm Lande die Frage wegen Anlegung von Eisenbahnen zuerst in Anrege kam, hatte man vorzüglich die Linie zur Verbindung der Ost- mit der Westsee im Auge, und es erfolgte darauf die Verordnung vom 18. Mai 1840, enthaltend die Bestimmungen, unter denen es Einzelnen oder Gesellschaften erlaubt sein solle, Eisenbahnlinien in dieser Richtung auszuführen. Diese löbliche, vorsichtige Art, bei Communicationsmitteln von solcher Bedeutung zu verfahren, hat sich späterhin nicht wiederholt,

und ist man seit dieser Zeit über die Principien der Regierung in Betreff der Eisenbahnanlagen in unserm Lande einigermaßen im Unklaren geblieben. Aus der bekannten Schwindelperiode der vierziger Jahre hat sich die Rendsburg-Neumünstersche Bahn gerettet; eine andere Bahn, die zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Seiten beantragt ist, die mit allen erforderlichen Mitteln zur Ausführung versehen war, von dem ganzen Westen des Landes projectirt, nicht allein für sich, sondern auch im Anschluß an die Westküste von Schleswig die größten Vortheile versprach, nämlich die Bahn von Horst nach Itzehoe, ist fortwährend verweigert worden. Vergeblich würde man sich bemühen, für diese Verweigerung haltbare Gründe zu finden. Es ist hiernach eine Zeit eingetreten, in der, wie es schien, Jedermann projectiren und nivelliren lassen durfte, so viel er eben konnte und wollte, und ich kann nicht umhin, dieses Verfahren einigermaßen tadelnswerth zu finden. Allerdings ist ein Project und ein Nivellement noch keine Bauconcession und Actie, allein es ist doch nicht zu verkennen, daß jeder Unternehmer, der in so weit einen Schritt voraus hat, dadurch Andere, die von andern Interessen geleitet werden, eine andere Linie zu bewirken beabsichtigen, indirect nöthigt, in dieser Hinsicht auch das Ihrige zu thun, und es ist unläugbar, daß durch diese unbeschränkte Nivellirungsbefugniß eine sehr große Menge Geld überflüssig verausgabt worden ist. Gegenwärtig steht die Sache so, daß das ganze Eisenbahnwesen in unserm Lande sich im Grunde in der Hand eines Einzelnen befindet, und wie groß die Macht ist, die diesem Einzelnen jetzt eingeräumt worden ist, das, scheint mir, hat sich neuerdings ziemlich klar herausgestellt. Als es sich um den Ankauf der Rendsburg-Neumünsterschen Eisenbahn handelte und dieser Handel auf Schwierigkeiten stieß, fand sich sofort das Nivellirungspersonal auf der Linie Rendsburg-Wrist ein. War das eine bloße Finte, so hätte es nicht gestattet werden müssen. War es aber Ernst und hätte es zur Ausführung einer solchen Bahn kommen können, so wäre dadurch eine Parallelbahn geschaffen worden, wie sie in der Geschichte des Eisenbahnwesens wohl schwerlich ihres Gleichen gehabt haben würde. Was das jetzige Project von Segeberg nach Oldesloe und weiter betrifft, so ist das vielleicht auch eine Finte, um den Ankauf der Altona-Kieler Eisenbahn zu erzwingen, und die Folgezeit wird hierüber Auskunft geben. Unter diesen Umständen sehe ich nicht ein, wie man dazu kommen kann, jetzt ein Eisenbahnnetz zu beantragen, nachdem sich die Regierung vollständig in das Netz eines Einzelnen begeben hat. Ich kenne Niemanden, mit dem ich in Eisenbahnangelegenheiten für das Herzogthum Holstein mich jetzt in Verbindung setzen möchte, als Sir Morton Peto; von diesem weiß ich einigermaßen, was er kann, und ich kann mich darüber vergewissern, was er will. Im Hinblick auf die Regierung weiß ich weder das Eine, noch das Andere. Ich kann daher nicht einsehen, wozu diese Verhandlung anders führen kann, als daß man sich einmal über die Sache ausspricht und sich mit bedauerlichen Empfindungen wieder niedersetzt, daß sich in dieser Sache ebenso wenig etwas ausrichten läßt, als in manchen andern verdrießlichen und beschwerlichen Dingen.

Der Königl. Herr Commissair: Ich glaube, daß die unter den Linien, für welche einfache Nivellementsconcessionen ertheilt sind, vom Ausschuß sub 2 bezeichnete Linie Neumünster-Plön-Neustadt nicht bloß projectirt und nivellirt ist. Wenn mich mein Gedächtniß nicht sehr trügt, hat König Christian VIII. eine Königl. Resolution ertheilt, nach welcher die Richtung jener Bahn durch den Plöner Schloßgarten genehmigt worden ist.

Was der geehrte Abgeordnete, der eben das Wort hatte, hinsichtlich der Nivellirung der Linie von Rendsburg nach Wrist bemerkte, dürfte wohl nicht ganz zutreffend sein, da die Nivellementsconcession längst ertheilt war, als Sir Peto über den Verkauf der Rendsburg-Neumünsterschen Bahn verhandelte. Die Concession wurde nachgesucht von einer Committee in Kellinghusen, an deren Spitze Herr Vidal stand, und diese hat meines Wissens die Nivellementsconcession an Peto übertragen.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Ich gebe bereitwillig zu, daß es sich so verhalten kann. Dann fällt die Sache unter den andern Gesichtspunct, nämlich unter den, daß überhaupt bei Ertheilung der Nivellirungsconcessionen meines Erachtens mit der nöthigen Vorsicht nicht verfahren ist.

Der Königl. Herr Commissair: Die Ansicht theile ich.

Der Berichterstatter: Was die sub 2 erwähnte Linie Neumünster-Plön-Neustadt, welche projectirt und nivellirt ist, anlangt, so muß der Ausschuß darauf aufmerksam machen, daß er alle Data, die er angegeben hat, authentischen Quellen verdankt, und so gemeint hat wiedergeben zu müssen, was vorhanden wäre.

Was die Hamburg-Blankeneser Eisenbahn betrifft, von der erwähnt ist, daß sie nicht mit aufgenommen wäre, so verhält es sich so, daß diese Linie vor Kurzem Bauconcession erhalten hat. Der Ausschuß hat, da keine Beischrift auf der von officieller Hand ausgefertigten Karte gefunden ist, diese Linie als eine bereits erledigte angesehen.

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß die Bitte um Vorlage eines Entwurfs ein augenblickliches Hemmniß wird; allein das läßt sich durchaus nicht vermeiden; entweder muß die Ständeversammlung darauf verzichten, einzugreifen in den Bau der Linien, oder es muß eine solche Verzögerung kommen. Der Ausschuß ist der Ansicht gewesen, daß die Ordnung vor allen Dingen voran gehen müsse, und hat geglaubt, der Ordnung dies Opfer bringen zu müssen. Alle Dinge, die vorgegangen sind, weisen zu deutlich darauf hin, daß das sehr nöthig ist.

Abgeordneter Dr. Körner: Der Ausschuß hat in seinem Berichte gemeint, daß, wo die Regierung bereits durch Bauconcessionen gebunden sei, selbstverständlich solche Linien als bereits genehmigte in das zu entwerfende, der Ständeversammlung vorzulegende Eisenbahnnetz aufzunehmen seien. Hinsichtlich der Linie von Itzehoe über St. Michaelisdonn und Meldorf nach Heide ist freilich nur eine Nivellementsconcession ertheilt und Erlaubniß zur Actienzeichnung; da aber die beiden Landschaften, sowohl Norder- wie Süderditmarschen, schon eine Zinsgarantie für diese Bahn geleistet haben, so möchte ich mir

Digitized by Google

ein Amendement vorbehalten, dahin gehend, daß auch diese Linie in das der Ständeversammlung vorzulegende Eisenbahnnetz aufgenommen werden möge.

Der Berichterstatter: Es ist von mir nicht gehört worden, in wie fern die eben bezeichnete Linie sub 2 von der Linie Itzehoe-St.-Michaelisdonn-Meldorf-Heide sich unterscheidet. Eben diese ersten vier vorangestellten Linien sind diejenigen, wovon der Ausschuß der Meinung gewesen ist, daß eben die Regierung schon gebunden wäre durch Nivellementsconcessionen und weiter darüber hinausgehende Concessionen. Diese Linie hat der Ausschuß nicht als eine solche bezeichnet, deren Bau Verzögerungen werde unterworfen werden müssen.

Abgeordneter Dr. Körner: Es heißt aber ausdrücklich:

„wo aber nichts weiter als Nivellementsconcessionen ertheilt sind, mithin die Königl. Regierung nicht weiter gebunden sein dürfte ꝛc."

Es ist neben der Nivellementsconcession allerdings auch die Erlaubniß zur Actienzeichnung ertheilt.

Abgeordneter Dr. Meyn: Herr Präsident! Da sich das Schicksal der hier vorgetragenen Proposition nicht voraussagen läßt, so möchte ich auch noch eine Linie, welche bereits mit der Nivellementsconcession und Erlaubniß zur Actienzeichnung versehen ist, namhaft machen, damit sie nicht übergangen werde, nämlich die Linie von Uetersen nach Tornesch.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Sollte die geehrte Versammlung nicht dazu kommen, die ganze Proposition vorgeschlagenermaßen abzulehnen, so möchte ich mir noch ein Amendement dahin vorbehalten: die Ständeversammlung wolle den Antrag beschließen, daß künftig keine Concession zur Anlegung einer Eisenbahn in Holstein ertheilt werden möge ohne Genehmigung der Ständeversammlung.

Der Präsident: Wünscht sonst Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so ist die Vorberathung über diesen Gegenstand hiermit geschlossen und bitte ich, die angekündigten Amendements bis morgen Mittag einzureichen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht sub Nr. 3 der heutigen Tagesordnung zu verlesen.

Der Berichterstatter, Pastor Versmann, verliest den Ausschußbericht über die von dem Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer Grafen v. Reventlow-Jersbeck gestellte Proposition:

> die Holsteinische Ständeversammlung beschließt einen allerunterthänigsten Antrag an Se. Majestät den König, daß ihr in der nächsten Diät ein Gesetzentwurf, betreffend die Theilung der zu großen und die Errichtung neuer Kirchengemeinden, vorgelegt werde.

Der Präsident: Die Vorberathung ist eröffnet.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Der Schwerpunct des vorliegenden Ausschußantrages liegt in denjenigen Worten, wodurch auf die Anträge der betreffenden Gemeinden Bezug genommen ist. Innerhalb der Gemeinden liegt einerseits die Berechtigung, solche Anträge zu machen, aber nur innerhalb der Gemeinden, und nur wenn es von ihnen ausgeht, kann ein Bestreben dieser

Art von wirklichem Erfolg begleitet sein. Ob auf dem Wege des Gesetzes sich mehr erlangen läßt, das muß ich zur Frage stellen. Es kann allerdings auch ganz ersprießlich sein, für diesen Fall einen Fond zur Hand zu haben, weil ja bekanntlich in dieser Art sich nichts ohne Geld ausführen läßt, aber ein Gesetz, wie das vorgeschlagene, scheint mir doch in einer Richtung unnöthig und in einer andern Richtung bedenklich; unnöthig in so fern, als ja den Finanzen unzweifelhaft die Befugniß zusteht, ohne ständische Bewilligung und ohne Zutritt einer ständischen Beschlußnahme Ueberschüsse, welche vorhanden sind, zu solchen Zwecken zu verwenden. Ein Gesetz dieser Art würde sich daher nur beziehen können einerseits auf die Administration eines solchen Fonds und andererseits auf die etwaigen Bedingungen der Participirung an den entsprechenden Einnahmen. Die Administration eines solchen Fonds ist eine sehr einfache Sache, die Bedingungen der Theilnahme aber führen auf sehr complicirte Betrachtungen und sind in dem Maße von den Verschiedenheiten der einzelnen Fälle abhängig, daß deren Zusammenfassung in Form eines Gesetzes mir sehr schwierig, wo nicht unmöglich scheint. Außerdem habe ich noch folgende Bedenklichkeit. Jeder Antrag auf Bewilligung einer Geldsumme zu irgend welchem Zweck pflegt immer in der Form einer Steuerausschreibung zu uns zurückzukommen; wir haben diese Erfahrung wiederholt gemacht. Würde dasselbe auch in dieser Kirchenangelegenheit die Folge sein, so würden wir allerdings sagen können: „das haben wir ja nicht beantragt"; allein die Replik darauf würde wieder lauten: „Ihr wußtet ja, daß in der Finanzcasse keine Ueberschüsse vorhanden sind und werdet doch die große Bedeutung der Sache nicht dermaßen unterschätzen, daß Ihr nicht die Förderung derselben gleichachtet einem Zuschlage von etwa 2 oder 3 ß für 100 ℔ Taxationswerth," und wenn eine solche Frage an die Versammlung kommt, dann befindet sich die Sache in einer außerordentlich unangenehmen Lage. Ich muß daher noch einmal darauf zurückkommen, daß man so viel als möglich der Thätigkeit und der Ausdauer innerhalb der Gemeinden das Erforderliche überlasse. Noch möchte ich auf ein Beispiel in anderer Beziehung hinweisen. Es ist gesagt, der zu große Umfang der Kirchengemeinden bereite den Erfordernissen für das kirchliche Leben vielfache Hemmnisse.

Ein anderer Uebelstand, den ich beinahe ebenso groß taxiren möchte, liegt darin, daß in vielen Kirchengemeinden außer der kirchlichen Gemeinschaft gar keine weitere Gemeinschaft Statt findet, vielmehr sich die Gemeinde in communalen Beziehungen in ebenso viele Theile abzweigt, als Jurisdictionen im Kirchspiel vorhanden sind, und es giebt Kirchspiele, wo sich diese Jurisdictionsanzahl auf 8 und 9 steigert. Wenn nun der Einfluß, den das kirchliche Leben hervorbringen soll, eben darin sich äußern muß, daß das kirchliche Walten und Streben auch auf einzelne Theile der Communalthätigkeit übergeht, so steht dem schon ein Hemmniß entgegen, wenn hinter der Kirche sofort die Theilung der Interessen kommt; es steht indessen noch schlimmer, wenn mit dieser Theilung auch ein Widerstreit der Interessen beginnt, wie das oft der Fall ist.

Fragt man mich nun, warum ich nicht zur Abstellung dieser Uebelstände eine Proposition stelle, so antworte ich: ich weiß unter vorliegenden Umständen eben nicht, was mit einer solchen Proposition angefangen werden soll; wohl aber weiß ich aus Erfahrung, was in einem gegebenen Falle sich erreichen läßt, und in dieser Beziehung möchte ich verweisen auf Itzehoe, wo es endlich doch so weit gekommen ist, daß eine Kirchengemeinde und eine Commüne außerhalb der Kirchengemeinde vorhanden ist. Ich möchte daher fragen, ob es nicht richtiger wäre, den Antrag dahin zu stellen:

> die Ständeversammlung beschließt, einen Antrag an Se. Majestät den König zu richten, es möge die Regierung den durch einen übergroßen Umfang der Kirchengemeinden hervorgebrachten Uebelständen ihre Aufmerksamkeit zuwenden und die auf Abstellung dieser Uebelstände gerichteten Anträge der Gemeinden durch Bewilligung aus Staatsmitteln in möglichst großem Umfange unterstützen.

Abgeordneter Kammerherr v. Levetzow: Herr Präsident! Da wir über die Anticipirung erst später zu verwendender Baugelder, wenn auch keine abschreckende, so doch auch nicht verlockende Erfahrungen gemacht haben, so hätte ich gewünscht, daß der verehrliche Ausschuß seinen Antrag darauf beschränkt hätte, es möchten durch den Beschluß der Versammlung für eine bestimmte Reihe von Jahren jährlich 10,000 ℛ dergestalt auf die Sonderfinanzen des Herzogthums Holstein assignirt werden, daß diese im Falle des sich kundgebenden Bedürfnisses zum Zweck der Gemeindetrennungen zu Gebote ständen. So wäre einstweilen das Geld in der Casse der Contribuenten verblieben, und man wäre so der Administrationsweiterungen und der Kosten, die mit der Belegung der Capitalien nothwendig verbunden sind, überhoben worden. Indessen will ich bei der relativen Geringfügigkeit des zur Frage stehenden Geldobjects kein Amendement hierauf stellen, sondern habe im Allgemeinen und für künftige Fälle nur auf das Bedenkliche aufmerksam machen wollen, welches in der Bildung separater Fonds für solche Zwecke liegt, deren Realisirung noch im Bereiche der Zukunft ruht.

Der Berichterstatter: Ich will in dem letzten Stücke dem geehrten Herrn Vorredner durchaus beipflichten; es kann gewiß in vielen Stücken das ein großes Bedenken haben. Ich glaube aber, in diesem vorliegenden Fall würde es sich nicht darum handeln, einen Fond zu bilden, der für eine lange Reihe von Jahren ruhend in den Händen der Administration bleiben sollte, sondern es würde die Casse, sobald im Laufe der nächsten Jahre sich eine Summe in ihr angesammelt hätte, auch sofort in Anspruch genommen werden, weil ja hin und her im Lande bereits die Gedanken auf die Theilung zu großer Gemeinden seit länger gerichtet sind, und weil, wenn die Aussicht eröffnet würde, daß man an einen solchen Hülfsfond sich wenden könnte, auch die Pläne, die hie und da schon vorbereitet und gefaßt sind, ihrem rascheren Abschluß entgegengeführt werden würden. Ob der Vorschlag des geehrten Vorredners mit Assignationen ein practischer sein würde, das vermag ich nicht zu beurtheilen. Uebrigens würde das, wenn ich es recht verstanden habe, jedenfalls das Bedenken haben, daß dann

auf einmal eine größere Summe für mehrere Jahre bezahlt werden müßte, die vielleicht, wenn der betreffende Theil aus den Staatsmitteln für diesen bestimmten Zweck hergegeben würde, weniger empfindlich gefühlt würde. Ich will bei dieser Gelegenheit noch das Eine hervorheben, daß gerade für Zwecke der Kirche und Schule aus öffentlichen Staatsmitteln in unserm Lande ganz besonders wenig verwendet wird. Ich habe die Staatsrechnung für das Finanzjahr 1861—62 nochmal wieder nachgesehen und habe gefunden, daß für die Geistlichkeit, Kirchen und Volksschulen ein Zuschuß aus Staatsmitteln gegeben ist von 10,204 ℛ 29 ß und an außerordentlichen Ausgaben für die Geistlichkeit und das Schulwesen 5821 ℛ, zusammen also circa 16,000 ℛ. Ich weiß nun nicht, wie viel von dieser Summe auf das Schulwesen verwandt ist; da jedoch die Schulen bei beiden Pösten mit benannt sind, so werden vielleicht 6000 ℛ auf Schulen fallen. Das ganze Kirchenwesen im Lande würde alsdann nur 10,000 ℛ aus öffentlichen Mitteln erfordert haben. Dem gegenüber hat das Justiz- und Polizeiwesen 84,000 ℛ und das Wegewesen 192,000 ℛ erfordert. Ich glaube daher, wenn man für einen kirchlichen Zweck, der sich als so dringend herausstellt, auch eine Unterstützung und Beihülfe wünscht, so wird es sich nach der Seite hin auch noch empfehlen können, daß auf den Vorschlag eingetreten werde. Was das geehrte Mitglied für Itzehoe, unser verehrter Herr Secretair, bemerkt hat, habe ich in einem Stück nicht ganz verstanden. Ich habe nur verstanden, daß den Finanzen die Befugniß zustehen solle, ohne ständische Zustimmung Ueberschüsse zu verwenden. Es würde das voraussetzen, daß wir überströmende Cassen hätten und daß wir von den vorhandenen Geldmitteln eben einen Theil verwenden könnten, weil er keine anderweitige Verwendung im Laufe des Jahres gefunden hätte.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Es ist gerade so, wie der Herr Berichterstatter meint. Wir haben in Finanzangelegenheiten keine weitere Befugniß, als daß wir bei Auferlegung neuer Steuern unsere Zustimmung geben müssen; die Art und Weise, wie die Regierung in dem einen oder andern Falle Ersparungen machen will, bleibt ihrem Ermessen überlassen, und kann die Regierung das, was sie in einem Falle spart, auf Kirchen, oder wie sie es sonst für gut findet, verwenden.

Der Berichterstatter: Ich würde glauben, daß wenigstens unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Hinausschieben einer solchen Maßregel, wenigstens vorläufig auf eine längere Zeit, davon die Folge sein würde, weil ich nach dem, was wiederholt über finanzielle Dinge in der Versammlung verhandelt ist, schwerlich annehmen kann, daß von solchen Ueberschüssen die Rede sein werde. Ich gebe indeß zu, daß eine solche Ausschreibung einer besonderen Steuer, wovon der geehrte Abgeordnete geredet hat, gewiß immer ihr großes Bedenken hat; da wir aber doch auch in dieser Versammlung schon über sehr große Summen disponirt haben, über 100,000 ℛ und mehr, ohne daß eine solche Steuerausschreibung nöthig geworden ist, so möchte es sich vielleicht auch noch als möglich ergeben, daß den Anforderungen für diesen Zweck auch entsprochen werden könnte, ohne zu einer

neuen Steuer zu schreiten. Wenn der geehrte Abgeordnete sagt, daß es besonders auf die Bestrebungen innerhalb der Gemeinden ankomme, so stimme ich dem ganz bei; nach der Ansicht des Ausschusses würde nur eine solche Gemeinde, welche selbst aus ihren Mitteln die Sache gefördert, auf einen solchen Zuschuß oder Beihülfe Anspruch machen können.

Abgeordneter Kammerherr v. Levetzow: Ich verwahre mich dagegen, ungeachtet der Heiligkeit des Zweckes die Kosten für zu hoch erklärt zu haben. Das habe ich nicht sagen wollen. Unter dem Ausdruck „Assignationen" wollte ich nur ein eventuelles Versprechen verstanden haben, und meine, die Höhe der fraglichen Geldsummen sei durch die Bestimmung der Anzahl von Jahren, für welche zu zahlen eine Verpflichtung übernommen wird, in die Hand der Versammlung selbst gelegt. Durch eine Bewilligung der beantragten Summe auf 10 Jahre würde somit erst die noch keineswegs exorbitante Summe von 100,000 ℛ herauskommen.

Abgeordneter Dr. Meyn: Der Ausschuß hat vorgeschlagen, daß 10,000 ℛ jährlich hergegeben werden sollen, um die Theilung zu großer und Errichtung neuer Kirchengemeinden zu fördern. Ich möchte aber gerne wissen, ob ein dritter Fall, daß eine zu kleine oder zu schwache Gemeinde nicht im Stande ist, ihre Kirche in den rechten Zustand oder neu herzustellen, nicht als etwas Denkbares betrachtet worden ist, oder ob er principiell hat ausgeschlossen werden sollen. Ich bin darauf gebracht durch ein Schreiben eines Hufners aus dem Kirchspiel Stellau, der mir Mittheilungen gemacht hat, welche deutlich erkennen lassen, daß bei der Kirche dieser Gemeinde das Gegentheil von dem, was wir sonst in Holstein zu beklagen haben, Statt findet und ebenfalls als Uebelstand erscheint. Mir scheint wenigstens, daß, wenn wirklich die Kirche in Stellau so baufällig ist, als sie geschildert wird, und eine so kleine Gemeinde nicht im Stande sein dürfte, eine neue Kirche herzustellen, der wirklich mögliche Fall eintreten könnte, daß eine zu kleine Gemeinde dasselbe Bedürfniß und denselben Anspruch haben könnte, als eine zu große, und daher bitte ich um Beantwortung meiner Frage, ob jener von mir angedeutete Fall dem Ausschusse als unwahrscheinlich oder unmöglich erschienen sei oder principiell hat ausgeschlossen werden sollen.

Der Berichterstatter: Ich erlaube mir darauf zu antworten, daß das ein Vorschlag sein würde, welcher doch in etwas anderer Richtung läge.

Wir haben allerdings nur einen Uebelstand ins Auge fassen zu müssen geglaubt, der in der Proposition bezeichnet war, den zu großen Umfang vieler Gemeinden und die deshalb gewünschte Theilung; daß es in kirchlichen Dingen außerdem noch allerlei Uebelstände im Lande giebt, versteht sich von selbst; die haben wir aber nicht geglaubt in den Bereich dieser Proposition ziehen zu können. Im Uebrigen will ich nur bemerken, daß solche Mittheilungen aus Privatquellen immer mit großer Vorsicht aufzunehmen sein dürften, und daß man jedenfalls über solche Verhältnisse nicht nach einseitigem Berichte urtheilen darf.

Abgeordneter Dr. Meyn: Ich habe die mitgetheilten Thatsachen natürlich in keiner Weise vertreten wollen;

jedoch bin ich der Meinung, daß der Gegenstand allerdings nicht so weit entfernt von der Proposition liegt, wie der geehrte Berichterstatter es darzustellen gesucht hat.

Abgeordneter Propst Balemann: Herr Präsident! Ich möchte gern auch durch ein paar Worte noch den Antrag des Ausschusses befürworten. In dem Ausschußbericht habe ich eine Hinweisung vermißt, die, wie ich meine, von dem geehrten Ausschuß schon vorher hätte bedacht werden müssen. In dem § 5 unserer Verfassung ist unserer lutherischen Landeskirche nicht bloß, was sie an Einkünften hat, gesichert, sondern zu gleicher Zeit verheißen, daß diese Einkünfte ergänzt werden sollen, in so weit es zur vollständigen Erfüllung der kirchlichen Zwecke erforderlich wäre. Wenn nun hier schon nachgewiesen ist, daß eben die kirchlichen Zwecke nicht so können erfüllt werden, so sind wir, meine ich, auf Grund des § 5 der zu Recht bestehenden Verfassung ja schon berechtigt, diesen Antrag an die Regierung zu stellen, daß aus den Intraden unsers Herzogthums eine gewisse Summe von jetzt an dazu verwandt werde. Hingewiesen ist schon darauf, wie wenig das ist im Verhältniß zu dem Vielen, was zu andern Zwecken verwandt wird, und wenn wir zurückblicken in die Vergangenheit und bedenken, wie viel vom Staate an kirchlichen Gütern eingezogen ist — es gehört das ja zu den Schattenseiten der Zeit der Reformation — und wie viel noch in die Staatscasse fließt unter dem Titel von Domainen, indem ja mehrere Aemter früher geistliche Güter waren, so meine ich, spricht die Billigkeit in hohem Grade dafür, daß mehr geschehe für die Zwecke der Kirche, als bisher geschehen ist, und daß eben die Einkünfte ergänzt werden.

Der Berichterstatter: Der Ausschuß wird gewiß dem geehrten geistlichen Mitgliede aus Oldenburg sehr dankbar sein für die Unterstützung; ich muß jedoch auf einen kleinen Irrthum aufmerksam machen, auf den nämlich, daß wir uns auf den § 5 der Verfassung nicht mehr berufen können, weil derselbe nicht mehr in Kraft ist, da die §§ 1—6 der Verfassung aufgehoben sind.

Abgeordneter Propst Balemann: Daran habe ich freilich nicht gedacht.

Abgeordneter Semper: Herr Präsident! Ich theile vollkommen die Ueberzeugung des Ausschusses von dem Bedürfniß, die übergroßen Gemeinden in kleinere zu zerlegen; ich theile aber nicht seine Ansicht über die Art und Weise, wie dies zu ermöglichen sei. Der Ausschuß proponirt, das erforderliche Geld aus den besonderen Einnahmen des Herzogthums im Betrage von 10,000 ℛ herzunehmen. Diese besonderen Einnahmen des Herzogthums sind von allen Einwohnern desselben aufgebracht; es haben dazu die Katholiken, die Reformirten, die Mennoniten und auch die Juden beigetragen. Alle diese fremden Confessionen halten bekanntlich ihre Gemeindebedürfnisse selbst, bezahlen ihre Prediger und erbauen ihre Kirchen aus eigenen Mitteln, wozu der Staat nie etwas beigetragen hat. Ich halte es nun nicht für übereinstimmend mit der Gerechtigkeit und Billigkeit, wenn diese fremden Religionsverwandten zur Herstellung und Erbauung lutherischer Kirchen jährlich beitragen sollen, und ich möchte glauben, daß der Ausschuß diesen Punct nur übersehen hat, weil, wie ich schon gesagt habe, nach meiner Ueber-

zeugung Gerechtigkeit und Billigkeit es erfordern, daß Nichtlutheraner zu diesem Zuschuß nichts beizutragen haben. Es müßte eine andere Repartitionsnorm, wie die hier vorgeschlagene, entworfen werden und der Zuschuß, der zur Erbauung lutherischer Kirchen erforderlich wäre, nach meiner Ueberzeugung nur von Lutheranern getragen werden.

Der Berichterstatter: Der Ausschuß hat diesen Punct allerdings nicht in Betracht gezogen; er hätte vielleicht hoffen dürfen, daß in einem Augenblick, wo von Seiten der Staatskirche den übrigen Glaubensgenossenschaften bei Ertheilung von Freiheiten mit Freundlichkeit entgegengekommen wird, sie sich nicht darüber beschweren würden, daß sie einen jedenfalls unbedeutenden Antheil für vorliegenden Zweck beisteuern sollen. Ich halte auch diese Annahme fest. Es ist ja die Rede davon gewesen, daß auf ein freundliches und friedliches Zusammenleben der verschiedenen Confessionen zu hoffen sei. Ich glaube, daß in besonderen Nothständen und Nothfällen auch von der andern Seite, wenn die Dringlichkeit nachgewiesen würde, eine Bitte um Unterstützung aus den Staatsmitteln verstattet sein würde.

Abgeordneter Professor Behn: Ich möchte mir noch erlauben, eine Anfrage an den geehrten Ausschuß zu stellen. Es ist, wie mir scheint, im Ganzen davon ausgegangen, daß zu große Gemeinden in sich getheilt werden sollen. Bei zu großen städtischen Gemeinden, wie Altona und Kiel, ist eine Theilung verhältnißmäßig leicht ausführbar, da eine Menge von Schwierigkeiten fehlt, die sich bei großen Landgemeinden zeigen. Aber es sind mir einige Landgemeinden näher bekannt, bei denen vielleicht die Theilung oder, wie ich es lieber bezeichnen möchte, eine Umgestaltung, kurz eine Verkleinerung der Gemeinden noch dringender ist, als bei den städtischen, wo sie aber auch dem Maße oder auf die Weise, wie der Ausschuß sie vorgeschlagen hat, schwerlich sich würde erreichen lassen. Es giebt eine große Anzahl räumlich zu ausgedehnter Landgemeinden, deren Kirche im Centrum in einem größeren Orte steht; hier würde eine Theilung, wenn sie nach städtischer Art gemacht würde, wenn eben an dem bisherigen Kirchorte zwei Kirchen errichtet würden, gar keine Abhülfe bringen; darum wird wohl in den meisten Fällen die Nothwendigkeit vorliegen, daß man aus Theilen verschiedener zusammenstoßender Gemeinden eine zwischen den bisherigen Kirchorten liegende neue Gemeinde bildet. Eine solche Gemeinde würde aus verschiedenen Theilen jetzt gänzlich geschiedener Kirchspiele bestehen. Da würde sich nun eine Menge von Schwierigkeiten herausstellen. Es ist die Frage zu erörtern, ob nicht, wenn Theile von Gemeinden aus dem früheren

Kirchenverbande ausscheiden, die ganzen früheren Gemeinden zu der Bildung der neuen beizutragen, oder doch, ob nicht wenigstens die ausscheidenden Theile für ihren Antheil am Kirchenvermögen einen Ersatz zu fordern haben. Ferner fragt sich: welche Mittel haben die verschiedenen Theile, die sich möglicherweise zu einem neuen Kirchspiele zu gruppiren wünschen, um sich aus den früheren Verbindungen zu lösen? — Soll die Neubildung von Gemeinden einen geregelten Gang nehmen, so müßten gesetzliche Bestimmungen schon im Voraus das Verfahren regeln. Da von dem Ausschuß der Modus bei der Theilung innerhalb der Gemeinde angegeben ist, so habe ich nicht unterlassen wollen, diesen Punct hier zur Sprache zu bringen und die Frage zu stellen, ob nicht auch die Neubildung aus Theilen verschiedener Gemeinden gleichfalls mit berücksichtigt ist, oder ob es doch nicht zweckmäßig gewesen sei, dieselbe mit zu berücksichtigen.

Der Berichterstatter: Allerdings hat der Ausschuß geglaubt, daß bei der Theilung zu großer Gemeinden und Bildung neuer Gemeinden auch der Fall mit eingeschlossen sei, der von dem geehrten Vertreter der Universität berührt ist. Es könnte keine neue Gemeinde so gebildet werden, daß dadurch ein großer Umkreis der alten bestehenden Gemeinden verkleinert würde. Ich weiß z. B., daß seit Decennien schon die Rede davon gewesen ist, ein neues Kirchspiel in den s. g. Auörfern zu errichten, die zwischen Hohenwestedt, Nortorf und Kellinghusen liegen, und in deren Mitte also einen Kreis von verschiedenen Gemeinden abzusondern, um eine Kirche zu erbauen und ein eigenes Kirchspiel zu begründen. Dadurch würde nicht allein der neu gebildeten Gemeinde gedient sein, sondern auch die andern zu großen Gemeinden würden wenigstens um einen geringen Theil verkleinert. Wenn aber der geehrte Abgeordnete gemeint hat, der Ausschuß hätte auch das in weitere Erwägung ziehen können, unter welchen Modalitäten in Beziehung auf das Kirchenvermögen und auf die verschiedenen Fragen, die dabei zur Besprechung kommen können, eine solche Neubildung zu beschaffen sei, so glaube ich doch, wir würden den Kreis unserer Arbeit damit zu weit gezogen haben. Das sind Fragen, die schon wiederholt zur Sprache gekommen sind, z. B. bei der Theilung des Schenefelder Kirchspiels, und ich glaube, daß es zur Lösung derselben einer gesetzgeberischen Thätigkeit nicht noch bedarf.

Im Uebrigen glaube ich auch, daß eine Erörterung dieses Punctes im Bericht uns würde zu weit geführt haben.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von G. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Goog

№ 25. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 11. März.

Vierundzwanzigste Sitzung,

den 4. März 1863.

Anwesend 50 Mitglieder.

(Beschluß.)

Abgeordneter Semper: Auf das, was der Herr Berichterstatter mir geantwortet hat, muß ich mir erlauben, Einiges zu erwidern. Derselbe hat mir so zu sagen einen Vorwurf daraus gemacht, daß ich in der Zeit, wo den fremden Religionsverwandten größere Freiheiten hier im Saale zugestanden werden sollen, solche Fragen aufgeworfen habe. Ich kann nicht glauben, daß das eigentlich in Zusammenhang zu bringen ist und daß gewissermaßen eine kleine Vergütung für die noch zuzugestehenden Freiheiten gezahlt werden soll. Außerdem muß ich bemerken, daß in Altona, wo viele fremde Religionsverwandte sind, namentlich viele Juden, diese Juden zu den christlichen Kirchen sehr beträchtlich beisteuern müssen, ebenso wie die Katholiken, Mennoniten ꝛc., und daß nie von Beschwerden die Rede gewesen ist.

Der Berichterstatter: Was die Steuern in Altona betrifft, so sind die Kirchenlasten dort Reallasten, wenn ich recht berichtet bin. Kauft also in Altona ein Jude ein Haus, so kauft er die Reallasten mit, und ebenso ein Katholik oder Mennonit. Das ist nicht eine besondere Belastung, sondern es ist gerade so, wie wenn irgend ein anderer Kanon auf dem Hause ruht. Ob das die rechte Art der Aufbringung der Kirchenlasten ist, davon will ich absehen. Es ist uns übrigens nicht in den Sinn gekommen, das als eine Vergütung für Vorrechte und Freiheiten anzusehen; dagegen glaube ich mich kaum erst verwahren zu dürfen. Ich glaube, daß, wenn von einer Summe von 10,000 ℛ die Rede ist, welche aus Staatsmitteln verwendet und also über das ganze Land vertheilt werden soll, die Quote jedenfalls eine sehr geringe sein wird.

Abgeordneter Semper: Es ist auch nicht die Quote, wogegen ich opponirt habe; ich finde aber, daß die vorgeschlagene Art der Leistung des Zuschusses aus der besonderen Einnahme des Herzogthums gegen das Gefühl der Gerechtigkeit und Billigkeit streitet, und das habe ich nur bemerken wollen.

Der Berichterstatter: Ich dürfte mir vielleicht noch einige Bemerkungen erlauben. Ich würde es im hohen Grade bedauern, wenn der von dem Ausschusse gestellte und befürwortete Antrag vielleicht bloß um deswillen von der Versammlung abgelehnt werden sollte, weil man sich mit dem bestimmten Mittel, welches er vorgeschlagen hat, um diesen, wie mir scheint, allseitig als richtig anerkannten Zweck zu fördern, nicht ganz einverstanden weiß. Der Ausschuß würde sich gefreut haben, wenn aus der Versammlung uns vielleicht andere und bessere Wege und Mittel angegeben wären, und möchte ich mir erlauben, an diejenigen Herren, die Bedenken getragen haben bei Nr. 1 des Ausschußvorschlages, die Aufforderung zu richten, noch vor dem Schluß der Vorberathung doch auf dem Wege eines vorbehaltenen Amendements einen andern Weg dem Ausschuß zu bezeichnen. Es liegt uns selbstverständlich nicht an der Weise, wie man dieser Sache dienen wolle; es liegt uns nur daran, daß der Sache, die ja von allen Denen, die darüber gesprochen haben, als wichtig anerkannt worden ist, gedient werde.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich sehe nicht ein, warum wir die Furcht hegen sollten, die von dem Herrn Berichterstatter ausgesprochen ist. Könnte nämlich gegen den Antrag sub 1 etwas Wesentliches zu erinnern gewesen sein, so würde das ja von Seiten der Regierung wohl geschehen sein. Da bis jetzt aber der Königl. Herr Commissair kein Wort dagegen gesprochen hat, so steht vielleicht zu hoffen, daß die Regierung darin etwas thun wolle. Also so lange von der Seite keine Bedenken ausgesprochen sind, würden wir uns der Hoffnung hingeben dürfen, daß das Geld bewilligt würde. Uebrigens erlaube ich mir, noch hinsichtlich dessen, was das verehrliche Mitglied aus Altona in seiner letzten Rede gesagt hat, daß nämlich die Juden in Altona zu den dortigen Kirchenlasten beitragen, zu bemerken, daß das gerade ein Beweis dafür sein würde, daß von ihrer Seite keine Einwendungen würden gemacht werden, wenn aus Staatseinkünften fernerhin für christliche Kirchen ein Beitrag gegeben wird.

Abgeordneter Pflueg: Ich bin auch nicht so ganz einverstanden mit dem ersten Antrage des Ausschusses, nach welchem jährlich 10,000 ℛ aus der Staatscasse bewilligt werden sollen. Ich glaube, daß es hauptsächlich Sache der Communen bleiben müsse, daß, wo es den Communen zu schwer wird, ihnen durch die Erträge der Kirchencollecten und etwa durch Hauscollecten zu Hülfe gekommen werden, und daß dann in Ausnahmefällen, wo diese Mittel nicht ausreichen, Hülfe aus der Staatscasse hinzutreten müsse, die sodann etwa durch ein vorzulegendes Gesetz bestimmt werden könnte. Ich möchte mir, da ich im Augenblick die Sache nicht so überlegt habe, daß ich ein bestimmtes Urtheil darüber habe, ob meine Absicht durch das Amendement des Herrn Secretairs getroffen wird, ein Amendement vorbehalten.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Der Herr Berichterstatter hat bereits gesagt, daß es nicht auf

die Art und Weise ankommt, wie die Sache gefördert wird, sondern daß es dem Ausschuß besonders daran liegt, daß sie überhaupt gefördert werde, und ich bin vollkommen damit einverstanden, daß, wenn bessere Wege gefunden werden, wir sehr gern auf den besseren Weg eingehen und solche Vorschläge annehmen werden, die besser die Sache fördern könnten, als der vom Ausschuß gemachte Vorschlag. In dieser Beziehung will ich mir nur ein paar Worte erlauben über das, was der geehrte Vorredner und der geehrte Herr Secretair uns gesagt haben. Ich muß gestehen, daß ich gar nicht einen so bedeutenden Unterschied gefunden habe zwischen unserm Vorschlage und den Vorschlägen der geehrten beiden Herren; denn alle Beide haben zugestanden, daß es zweckmäßig sein würde, daß im eintretenden Falle aus der Staatscasse Hülfe zur Bildung neuer Gemeinden gegeben werde. Der Unterschied war nur der, daß der geehrte Herr Secretair vorgeschlagen hat, dahin den Antrag zu richten, daß die Regierung sich diese Angelegenheit recht angelegen sein ließe und eintretendenfalls so viel wie möglich an Geldunterstützung für die betreffenden Gemeinden bewilligt würde. Was diesen Antrag betrifft, ist der Ausschuß nicht so weit gegangen; denn das ist ja viel mehr als das, worauf der Ausschuß angetragen hat. Der Ausschuß hat beantragt, daß die wirklich verhältnißmäßig so geringe Summe von 10,000 ℛ hergegeben werde, damit die Sache gefördert werden könnte, weil das eben ein Anstoß sein würde, aus privaten Mitteln und aus der Gemeinde selbst das Uebrige zuzuschießen. Dagegen ist der Antrag des Herrn Secretairs ganz eigentlich ohne Maß, wenn man sagt, die Regierung solle möglichst viel aus den Finanzen dazu hergeben. Der geehrte Herr Vorredner hat den Vorschlag gemacht, daß nicht zum Voraus etwas regelmäßig gegeben werde, daß indessen aus Staatsmitteln in jedem einzelnen Falle unter Genehmigung der Ständeversammlung eine Summe zugeschossen werde; so habe ich es wenigstens verstanden. Davon ist auch im Ausschuß die Rede gewesen; es könnte ja dasselbe Resultat haben, wie der Antrag des Ausschusses, aber es würde gerade nach der Ansicht des Ausschusses *eine* Wirkung nicht haben, die wir erwarten von dem Antrage des Ausschusses: das ist die, daß der ganzen Sache ein bestimmtes regulirendes Fundament zum Grunde gelegt würde, worauf weiter gebaut werden könnte, wenn der Fall eintritt, wo eine solche Einrichtung gewünscht wird, und man sich bemüht, die dazu erforderlichen Mittel zu erhalten. Wenn man dann erst darauf warten sollte, daß die nächste Ständeversammlung zusammentrete, damit ihr ein Gesetzvorschlag in dieser Sache gemacht werde, der zu berathen und zu genehmigen wäre, so würde vielleicht die geeignetste Zeit, um etwas ins Werk zu setzen, vorübergehen, und es würde zu keinem Resultat kommen. Wenn dagegen gesetzlich bestimmt wird, daß ein bestimmter jährlicher Beitrag zum Fond gegeben werden solle, so sind alle Wege offen, und ein großes Vertrauen würde bei Denjenigen erwachsen, die überhaupt auf diese Sache eingehen wollen, die sie für wichtig halten und den damit verbundenen Bemühungen sich unterziehen wollen. Wenn man diese verhältnißmäßig

kleine Summe betrachtet und erwägt, daß vielleicht die ganze Sache davon abhängt, daß ihr eine feste Grundlage gegeben und eine bestimmte Unterstützung in Aussicht gestellt werde, so wird man sich, glaube ich, mehr zum Antrag des Ausschusses bekennen.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Mit Rücksicht auf das von dem geehrten Abgeordneten für den 4. ländlichen Wahldistrict Bemerkte erlaube ich mir, mein bereits abgefaßtes Amendement zu verlesen, wonach der Schlußantrag dahin lauten würde:

„Die Regierung wolle den aus dem übergroßen Umfang der Kirchengemeinden hervorgehenden Uebelständen ihre Aufmerksamkeit zuwenden, und die auf die Beseitigung derselben gerichteten Anträge der Gemeinden durch Beihülfe aus Staatsmitteln thunlichst unterstützen."

Ich habe natürlich für die Schlußberathung mir das Nöthige vorzubehalten. Zur Unterstützung meines Amendements bemerke ich nur vorläufig unter Zurückbeziehung auf das von mir bereits Gesagte, daß ich die Erbittung eines Gesetzes deshalb für bedenklich halte, weil ein Gesetz erbitten ebenso viel heißt, als eine neue Steuerausschreibung erbitten. Was der geehrte Abgeordnete von Jersbeck sonst sagte, daß man auf dem von mir bezeichneten Wege langsamer zum Ziele komme, wie nach dem Vorschlage des Ausschusses, darin möchte sich derselbe irren. Der Ausschuß beantragt Vorlage eines Gesetzes zur nächsten Ständeversammlung, ich beantrage dagegen sofortige Bewilligung; ist etwas da, so kann es gleich bewilligt werden, ist aber nichts vorhanden, so muß es herbeigeschafft werden, und ein anderer Weg, als der der Steuerauflage, wenn die Finanzcassen leer sind, ist mir nicht bekannt.

Abgeordneter Graf *Reventlow*-Jersbeck: Ich will mir nur die kurze Erwiderung erlauben, daß, so fern der Antrag des Ausschusses nicht von der Versammlung angenommen wird, ich sehr zufrieden sein würde, wenn der von dem geehrten Secretair gestellte Antrag angenommen würde. Ich bleibe aber bei meiner Meinung, daß ich den Antrag des Ausschusses für eine solidere Grundlage für die Sache halte, als den des Herrn Secretairs.

Der *Königl. Herr Commissair*: Ich möchte mir nur mit Beziehung auf die Aeußerung des geehrten Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer zu bemerken erlauben, daß ich seitens der Regierung mit Instructionen bisher nicht versehen bin, mithin auch keine Veranlassung habe, mich in der vorliegenden Sache zu äußern, daß aber im Uebrigen der finanzielle Standpunct, den der Herr Secretair angiebt, wohl unzweifelhaft der richtige sein dürfte, da nämlich ohne Ausschreibung einer neuen Steuer keine Mittel in der Staatscasse vorhanden sein würden, um den in Rede stehenden Zweck zu fördern.

Abgeordneter Graf *Reventlow*-Jersbeck: Ich darf mich wohl der Hoffnung hingeben, daß der eben angegebene Standpunct hinsichtlich der Finanzen kein *immerwährender* sein werde.

Der *Königl. Herr Commissair*: So lange das vorläufige Normalreglement vom 28. Febr. 1856

als einzige Hülfsquelle der Regierung fortbesteht, wird sich dieser Standpunct wohl forterhalten.

Der Präsident: Wünscht sonst Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so schließe ich hiermit die Vorberathung, und gehen wir über zur Vorberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich des Entwurfs einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Ausschußbericht zu verlesen.

Der Berichterstatter, Etatsrath Preusser, verliest den Bericht.

Der Präsident: Die Vorberathung ist eröffnet.

Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so ist die Vorberathung hiermit geschlossen, und wir gehen über zur Schlußberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich des Entwurfs eines Patents für das Herzogthum Holstein, betreffend die Aufbringung eines Antheils an den Kosten der im Jahre 1852 und in den folgenden Jahren von einer außerordentlichen Commission, zuerst in Segeberg, später in Rendsburg, wegen begangener Diebstähle ꝛc. geführten Criminalunterſuchung.

Die Schlußberathung ist eröffnet; zum Reden hat sich Keiner der Herren eingezeichnet. Ein Amendement ist eingereicht von dem Abgeordneten für den 15. ländlichen Wahldistrict.

Abgeordneter Wyneken: Herr Präsident! Der Ausschuß hat sich nicht veranlaßt gesehen, dem Amendement, welches von dem geehrten Abgeordneten für den 15. ländlichen Wahldistrict gestellt ist, beizutreten; er meint vielmehr, daß er nach allen Umständen bei dem von ihm gestellten Amendement stehen bleiben müsse.

Abgeordneter Burmeister: Mein Amendement zum Ausschußbericht geht dahin, daß am Schlusse des Antrages hinzugefügt werden möge:

„jedoch unter Vorbehalt der Rechte derjenigen Communen und Districte des Herzogthums Holstein, für welche die Staatscasse die Tragung der Criminalkosten übernommen hat."

Mein Amendement zum Entwurf geht dahin, daß am Schluße des § 1 hinzugefügt werden möge:

„So weit die Criminalkosten für einzelne Districte und Communen aus der Staatscasse abzuhalten sind, bleiben diese Districte und Communen von den in diesem Patente angeordneten Beiträgen befreit."

Ich erlaube mir, dieses Amendement möglichst kurz zu motiviren.

Der Ausschuß hat in seinem Bericht darauf angetragen:

die Versammlung wolle, die Allerhöchste Sanction vorbehältlich, beschließen:

der Restbetrag der Kosten der im Jahre 1852 und in den folgenden Jahren von einer außerordentlichen Commission, zuerst in Segeberg, später in Rendsburg, wegen begangener Diebstähle ꝛc. geführten Criminalunterſuchung ist mit 36,900 ℛ 35½ ß dem Ueberschusse zu entnehmen, der von der durch Patent vom

7. Octbr. 1856 zur Einlösung der Cassenscheine ausgeschriebenen Abgabe herrührt.

Ich würde kein Bedenken tragen, für den Antrag zu stimmen, wenn nicht die Staatscasse für einige Districte und Communen des Herzogthums die Criminalkosten abzuhalten verpflichtet wäre.

Durch Genehmigung des Ausschußantrages würden aber die von Criminalkosten befreiten Districte und Communen Zahlung leisten für die Staatscasse, die dadurch von einer ihr obliegenden Verpflichtung in diesem Falle ganz befreit bliebe. Kurz, der befreite Theil würde verpflichtet, der verpflichtete befreit werden.

Die von Criminalkosten befreiten Communen und Districte sind: die Plönschen Aemter, sowie verschiedene Districte der Aemter Ahrensbök und Cismar.

Wie es mit der Abhaltung der Criminalkosten in den Plönschen Aemtern verhalten werden soll, das ist unterm 16. Juni 1764 verfügt:

„Auf die von Ew. ꝛc. gethane Anfrage, wie es mit Aufbringung der Criminalkosten in den Plönschen Aemtern zu halten sei, habe nunmehr die Ehre, nach gepflogener Communication mit der Königl. Rentekammer zu erwidern, daß dazu zuförderst Dasjenige, was von den Landreutergeldern nach Abzug des an das Glückstädtische Zuchthaus zu entrichtenden Quanti überschießen wird, angewendet werden könne, und wenn solches nicht zureichen sollte, sodann die noch fehlende Summe aus der Königl. Casse werde ergänzt werden. Ew. ꝛc. überlasse ich also, die Herren Amtmänner mit der desfalls nöthigen Anweisung zu versehen."

Dagegen ist es mir nicht bekannt, wie es in den übrigen befreiten Districten mit der Abhaltung der Criminalkosten bisher gehalten worden ist. Uebrigens ergiebt die Allerhöchste Resolution vom 23. Septbr. 1859, daß die Criminalkosten, welche auf die genannten Districte fallen, bis zum 1. April 1860 aus der gemeinschaftlichen Casse, später aus der besonderen Einnahme des Herzogthums Holstein bestritten sind.

In Folge der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen sind bisher alle Zuchthausgelder und Criminalkosten, sowohl die ordentlichen, als die außerordentlichen, für die Plönschen Aemter von der Staatscasse abgehalten worden, und daher wird es auch so in dem vorliegenden Falle zu verhalten sein.

Der durch den Ausschußantrag den Plönschen Aemtern erwachsende Nachtheil würde nach der von mir unter Zugrundelegung des Steuerwerths dieser Districte im Jahre 1861 — 62 aufgestellten Berechnung 1942 ℛ betragen und mit Rücksicht auf eintretende Veränderungen in dem Steuerwerth auf etwa 1940 bis 1950 ℛ anzuschlagen sein.

Ich hoffe, daß unter diesen Umständen die geehrte Versammlung mein Amendement in dem ersten oder dem andern Fall berücksichtigen werde.

Abgeordneter Rendtorff: Der geehrte Abgeordnete für Ahrensbök hat allerdings behauptet, und ich glaube, auch nachgewiesen, daß, wenn die fraglichen Kosten, um deren Repartition es sich handelt, als wirkliche Criminalkosten angesehen werden, dann die Plönschen Aemter einen

Anspruch auf einen Vorbehalt ihrer Gerechtsame und Berücksichtigung des Umstandes, daß eigentliche Criminalkosten ihnen von der Hand gehalten werden müssen, allerdings haben würden. Dieses scheint mir deshalb klar, weil aus den Holsteinischen Finanzen eine Summe genommen werden soll, welche später, wenn man sie jetzt nicht wegnimmt, dem ganzen Lande, also auch den Plönschen Aemtern zu Gute kommen würde. Ich glaube aber, daß die Gründe überwiegend sind, welche der Ausschuß in seinem Berichte dafür angeführt hat, daß jene Kosten als eine Landessache zu betrachten sind, und daß die besonderen Verhältnisse der Plönschen Aemter wegen der Criminalkosten gar nicht in Betracht kommen; denn wenn die Criminaluntersuchung in die Hand einer Commission gelegt ward, also dadurch ein bedeutender Kostenaufwand entstand, ferner eine Uebersiedelung nach Rendsburg Statt gefunden hat, welche große Kosten erforderte, so war dieses und was damit weiter in Verbindung steht, mehr eine Polizeiangelegenheit. Es handelte sich um die Sicherstellung des Landes gegen ein Bandenwesen, welches Ueberhand zu nehmen drohte, und wenn es nun in Frage steht, die Criminalkosten zu repartiren, so können, meiner Meinung nach, die Plönschen Aemter nicht speciell in Betracht kommen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: In der Vorberathung habe ich mich zu Gunsten des Amendements des geehrten Abgeordneten von Ahrensbök ausgesprochen, glaube aber, nachdem ich die Sache näher angesehen habe, doch nicht, daß von der Versammlung darauf eingegangen zu werden braucht. Wenn es in dem Patent vom 7. Octbr. 1856 ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Stände über die in deposito befindlichen Ueberschüsse der Amortisationssteuer Bestimmung zu treffen haben, so scheint mir, daß im vorliegenden Fall die Stände auf das Amendement nicht eintreten können und daß das geehrte Mitglied von Ahrensbök in die Nothwendigkeit versetzt wird, sich unserm Beschluß zu fügen. Wenn überhaupt hier von Depositen die Rede ist, so würde es vielleicht interessant sein, nachdem wir zum dritten Male diese Depositen in Anspruch genommen haben, zu wissen, was denn eigentlich vorhanden ist und was noch herbeigeschafft werden muß. Es ist aber die Summe ursprünglich 2,150,000 ℛ gewesen; von derselben sind jetzt, nachdem nämlich die am 1. Novbr. v. J. bezahlten Gelder zur Einlösung verwandt sind, 1,964,000 ℛ bezahlt, so daß mithin noch 186,000 ℛ einzulösen wären. Hierzu waren vorhanden die Ueberschüsse, welche betragen 162,000 ℛ. Diese Summe davon abgezogen, würde nun die Summe von 24,000 ℛ ergeben, welche also am 1. Novbr. von uns noch zu bezahlen wäre. Nun sollen aber nach Antrag der Stände aus den eben genannten Ueberschüssen verausgabt werden erstens 83,800 ℛ, dann in Folge Antrages der Petitionscommittee 240 ℛ, jetzt in Folge des vorliegenden Entwurfs 36,900 ℛ, zusammen 120,940 ℛ; und wenn diese von den vorher genannten 162,000 ℛ abgerechnet werden, so würde noch eine Summe von 41,100 ℛ übrig bleiben. Nehmen wir nun an, daß der jährliche Beitrag zweimalhundert und einige achtzig Tausend Thlr. gewesen, so würden wir, wenn von diesen 186,000 ℛ abgezogen würden, falls man

am 1. Novbr. die ganze Summe wieder einfordert, ungefähr 140,000 ℛ zu viel bezahlt haben. Das ist, meiner Meinung nach, der Status der Sache, und es scheint der Gedanke nahe zu liegen, daß es einer wohlwollenden Regierung leicht wird, zu der gehörigen Zeit die Summe anzugeben, welche wirklich erforderlich ist. Es ist nämlich nicht der wahrscheinliche Verlust mitgerechnet. Es würde daher zu hoffen stehen, daß in der nächsten Abgabe nicht das Ganze, sondern nur dasjenige eingefordert werde, welches nothwendig wäre, um die vorhandenen Zettel amortisiren zu können.

Abgeordneter Wyneken: Die Berichtigung, die so eben gegeben ist, ist in einem Puncte unrichtig, denn die Abgabe, welche durch das Patent vom 7. Octbr. 1856 ausgeschrieben ist, beträgt nicht, wie eben angegeben, zweimalhundert und einige achtzig Tausend Thlr., sondern nur 268,200 ℛ.

Das nun vorher zu bestimmen, was zur Einlösung des Restes der Cassenscheine erforderlich, geht auch wohl nicht an, weil es ja zuvor ermittelt werden muß, wie hoch dieser Rest sich beläuft, dazu aber die Bestimmung einer präclusiven Frist zur Einlieferung der Cassenscheine gehört. Uebrigens glaube ich, daß die ganze Sache nicht hierher gehört, daß wir hier vielmehr zur Abstimmung schreiten müssen, wie diese Vorlage es erfordert, und da wir uns ja darüber einig sind, daß diese Sache eine Landessache ist und daß die desfälligen Kosten daher aus Landesmitteln abgehalten werden müssen, so kann dem Amendement des geehrten Abgeordneten aus Ahrensbök nicht Statt gegeben werden. Mir scheint, daß, wenn diesem Amendement Statt gegeben würde, damit implicite gesagt wäre, daß dann alle andern Districte, die nicht bei der Untersuchung direct betheiligt gewesen sind, auch verschont bleiben müßten, oder mit andern Worten, daß von denjenigen Districten, die schon ein Drittheil dieser Kosten aufgebracht haben, auch die übrigen zwei Drittheile aufgebracht werden müßten, daß dieser Rückstand daher nicht vom Lande als ein Ganzes abzuhalten wäre. Dann freilich würden auch die Plönschen Aemter diese Kosten nicht mitzutragen haben, sondern diese würden dann als eigentliche Criminalkosten der Königl. Casse zur Last fallen. Da hiervon füglich nicht die Rede sein kann, so muß es bei dem Vorschlage des Ausschusses sein Verbleiben behalten.

Abgeordneter Knoop: Ich glaube, es ist noch nicht entschieden, ob es sich hier um eine Landeslast oder eine Communallast handelt, sondern erst von dem Ausschusse vorgeschlagen worden, diese Last für eine Landeslast zu erklären. Wenn es aber auch schon feststände, daß es eine Landeslast ist, so würde es sich noch fragen, ob es nicht auf die gewöhnliche Weise, wie in der Regel die Criminalkosten aufgebracht werden, auch in diesem Fall verhalten werden könne. Und selbst wenn wir davon abwichen und einen neuen Repartitionsvorschlag machten, so würde es immer nicht gesagt sein, ob nicht eine Repartitionsweise gefunden werden könne, wobei ein wohlbegründetes Ausnahmerecht bestehen bleiben kann. Die Begründung dieses Ausnahmerechts ist nicht angefochten worden; der Herr Amendementssteller hat ein Patent oder Rescript vorgelesen, welches sich in der chronologischen

Sammlung der Verordnungen befindet, und wodurch ausdrücklich die Plönschen Aemter von der Tragung der Criminalkosten befreit worden sind, worin ausgesprochen ist, daß diese Kosten aus Königl. Casse abgehalten werden sollen. Die Frage, ob diese Kosten aus der Holsteinischen Casse oder, wie es früher geschehen, aus der gemeinschaftlichen Casse abzuhalten seien, diese Frage geht den Amendementssteller nichts an, weil es ihm gleich sein kann, welcher Theil der Landescasse die Kosten aufbringt, ob die gemeinschaftliche Casse oder die Holsteinische, wenn nur sein District befreit bleibt. Gegen jeden Modus der Aufbringung, wobei die Plönschen Aemter frei bleiben, kann man nicht polizeiliche Momente geltend machen, und es ist unrichtig, wenn von einem Vorredner gesagt worden, es sei im Ausschußbericht ausgesprochen und nachgewiesen, daß es sich um den polizeilichen Charakter dieser Kosten handle. Ich finde keinen solchen Nachweis darin, ich finde es auch nicht einmal mit einem einzigen Worte gesagt, daß es sich hier um polizeiliche Ausgaben handle. Abgesehen davon, sagt ebenfalls die Regierungsvorlage in keiner Weise, daß diese Kosten einen polizeilichen Charakter gehabt haben. In gewisser Weise möchte ich dem Herrn Vorredner, der diesen Gesichtspunct vorher anzog, Recht geben. Es werden durch Criminalunterssuchungen auch häufig polizeiliche Zwecke mit erreicht, und durch eine Menge Criminalunterssuchungen, welche an verschiedenen Stellen im Lande geführt werden, werden ebenfalls polizeiliche Zwecke nebenher erreicht. Man denke sich, daß an 25 verschiedenen Orten des Landes auf einmal mit großer Vehemenz über alle des Diebstahls und der Hehlerei verdächtigen Personen hergefallen würde. Ohne Zweifel würde ein ganz heilsamer Schreck bei Leuten solcher Kategorie hergerufen werden. Dasselbe würde in einem erhöhten Grade geschehen, wenn auf eine zweckmäßige Weise eben diese Criminalunterssuchungen gleichzeitig von einer und derselben Behörde geführt würden. Dies ändert aber nicht die Natur der Kosten; sie bleiben immer, was sie sind: Criminalkosten; wie denn auch überhaupt der Regel nach mit jedem Criminalverfahren neben dem eigentlichen Zwecke, dem der rechtlichen Strafe, auch noch ein anderer Nutzen erreicht wird.

Aus den gegen das Amendement geltend gemachten Gründen wird die Abweisung desselben sich also nicht rechtfertigen lassen.

Der Herr Amendementssteller hat gesagt, wenn einer der beiden Vorschläge angenommen würde, so würden die Befreiten verpflichtet und die Verpflichteten befreit. Er meint damit: die Districte, welche mit der Tragung der Criminalkosten nichts zu thun haben, würden mit Criminalkosten bebürdet, nämlich die Plönschen Aemter; und die Verpflichteten würden befreit, indem einestheils den andern Districten ein Theil ihrer Lasten abgenommen würde, und anderntheils die landesherrliche Casse, welche diese Kosten für die früher Herzogl. Plönschen Aemter aufzubringen habe, damit ganz verschont bliebe. Ich meine, es liegt in der Natur der Sache, daß dieser Einwand begründet ist. Das Object sind 1942 ℛ. Ich meine, darauf kommt es aber nicht an; wenn das Object auch noch geringer wäre, so würde die Versammlung wegen

Unerheblichkeit des Objects das Amendement nicht verwerfen. Es kommt ohnehin ja auch in Betracht, daß solche Fälle wiederkehren können und man durch Verwerfung des Amendements ja überhaupt das staatsbürgerliche Recht dieser Districte in Frage stellen, ihnen ihr Recht, daß eine andere Casse für sie contribuiren muß, nehmen würde. Es ist anzunehmen, und wenigstens muß das Gegentheil erst nachgewiesen werden, daß es keine bevorzugte Stellung ist, welche für die Plönschen Districte vom Amendementssteller in Anspruch genommen wird; sie wird mit ihren übrigen Zahlungen an die Casse im Zusammenhang stehen, so daß die Versammlung bei Verwerfung des Amendements den Eingesessenen Unrecht thun würde. Anderntheils, und das ist es, was hauptsächlich in Betracht kommt, sind die Amendements eben nur consequente Anwendungen sowohl des Vorschlages der Regierung, als des Ausschusses. Beide wollen die Criminalkosten in einer andern Weise über die dazu Verpflichteten vertheilen; in beiden Fällen müssen also nur die wirklich Verpflichteten dazu gezogen und die davon Befreiten außenvor gelassen werden. Und das geschieht, wenn entweder die Regierungsvorlage oder der Vorschlag der Committee unter Berücksichtigung des Amendements des Abgeordneten von Ahrensbök angenommen wird, während dies bei einer Verwerfung des Amendements nicht der Fall sein würde. Das zum Ausschußbericht gestellte Amendement lautet zudem auch noch in einer so unverfänglichen Weise, daß ich es in der That nicht begreife, wie man gegen dies Amendement stimmen könne. Es bezweckt, daß dem Schlusse des Ausschußantrages hinzugefügt werde:

> „jedoch unter Vorbehalt der Rechte derjenigen Communen und Districte des Herzogthums Holstein, für welche die Staatscasse die Tragung der Criminalkosten übernommen hat."

Ich meine, man würde nur in einem Falle nicht dafür stimmen können, wenn man nämlich wüßte, daß es keine solche Communen gebe. Giebt es deren, warum wollte man ihnen ihre Rechte nehmen und nicht einmal die Reservation derselben gestatten? Es ist eine anerkannte Rechtsregel, daß ein Vorbehalt weder Rechte giebt, noch nimmt. Der Amendementssteller sieht eine genügende Berücksichtigung der in Betracht kommenden Districte darin, wenn dies Amendement bei der Abstimmung angenommen wird, und ich meine, es ist im höchsten Grade billig, auf diesen Vorschlag einzugehen.

Der Berichterstatter: Ich wollte mir bloß zu bemerken erlauben, daß der Ausschuß nicht den Vorschlag gemacht hat, daß die Kosten eine Landeslast werden, sondern daß das eben im Entwurf vorgeschlagen ist. Wenn gesagt ist, daß die Befreiten verpflichtet und die Verpflichteten befreit wären, möchte ich nur wiederholt aufmerksam machen auf das, was ich schon gesagt habe, daß eben, weil nach dem Gesetzentwurf und der Ansicht des Ausschusses es sich um die Aufbringung einer Landeslast handelt, auch Diejenigen, die jetzt befreit sind, nämlich diejenigen Districte, die gar nicht bei der Untersuchung betheiligt sind, diese Last nun mittragen sollen. Das ganze Land, d. h. nicht der Grund und Boden, sondern die Bewohner — also auch die Bewohner der Plönschen

Districte —, welche Vortheil von dieser Untersuchung gehabt haben, wenn sie auch bei der Untersuchung gar nicht betheiligt gewesen sind, wird bei der Aufbringung dieser Last concurriren müssen, wie bei einer Landeslast.

Der Präsident: Ich möchte mir noch zwei Worte erlauben in Beziehung auf das Amendement des geehrten Abgeordneten für den 15. ländlichen Wahldistrict. Es scheint mir eine gewisse Gefahr da zu sein, daß vielleicht eine Abstimmung erfolgen könnte, die doch, wie mir scheint, den Verhältnissen und der Sache nicht angemessen wäre, nämlich eine Abstimmung dahin, daß diesem Amendement Folge gegeben würde. Es ist Bezug genommen auf ein Allerhöchstes Rescript, zufolge dessen die Plönschen Aemter allerdings von der Tragung der Criminalkosten befreit sind und die Königl. Casse diese Kosten trägt. Es bezieht sich dieses Rescript aber auf die Criminalkosten in den Plönschen Aemtern. In dem uns zur Beschlußnahme vorgelegten Entwurf ist gar nicht von dergleichen die Rede. Es ist von Kosten die Rede, welche freilich auch Criminalkosten sind, die aber gar nicht Kosten der Plönschen Aemter sind, sondern Kosten, welche erwachsen sind durch eine Untersuchung, die sich auf das ganze Land erstreckt hat. Diese Kosten, von denen in dem Patent die Rede ist, stehen zu den Criminalkosten in den Plönschen Aemtern in demselben Verhältniß, wie irgend eine andere Last, eine Wegelast z. B. Es ist in Beziehung auf diese in verschiedenen Districten erwachsenen bedeutenden Kosten von der Regierung für billig erachtet, daß die einzelnen Districte befreit werden möchten und daß die Kosten aus der Landescasse getragen werden. Es ist also gerade das mit Beziehung auf sämmtliche noch restirende Kosten beantragt, was die Regel ist in Beziehung auf die Criminalkosten in den Plönschen Aemtern. Es ist das Verhältniß, wenn dem Vorschlage der Regierung oder dem Antrage des Ausschusses von der Versammlung Folge gegeben wird, gerade das, daß rücksichtlich dieser übrigens unzweifelhaft Criminalkosten zu nennenden Kosten das Verfahren im Allgemeinen ausnahmeweise beobachtet wird, was die Regel bildet in Beziehung auf die Criminalkosten der Plönschen Aemter. Nun scheint mir, daß es doch ganz unmöglich wäre, zu deduciren, daß die Plönschen Aemter, weil sie ein Recht darauf haben, daß immer ihre Criminalkosten aus Königl. Casse bestritten werden, sollten verbieten können, daß einmal ein solches Verfahren auch rücksichtlich anderweitiger Criminalkosten ergriffen werde, und das ist, was jetzt hier beabsichtigt wird. Ich sehe daher durchaus nicht ein, wie irgend ein Rechtsgrund dafür sprechen könnte, daß die Versammlung diesem Amendement Folge gebe.

Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so ist die Schlußberathung beendigt, und wir gehen über zur letzten Nummer der Tagesordnung, nämlich zur Schlußberathung über den Ausschußbericht, betreffend die aus verschiedenen Städten eingegangenen Petitionen um Zulassung von Croggons-Asphaltdachfilz zur Dachdeckung in Städten und Flecken des Landes.

Die Schlußberathung ist eröffnet.

Der Berichterstatter: Herr Präsident! Der Abgeordnete des 2. ländlichen Wahldistricts hatte in

Aussicht gestellt in der Vorberathung, daß er ein Amendement eingeben würde, dahin lautend, daß wir zur ursprünglichen Fassung des Antrags zurückgehen sollten. Nach einer Rücksprache, welche der Berichterstatter mit dem Abgeordneten gehabt hat, ist dieses Amendement nicht eingebracht. Außerdem habe ich nur noch hinzuzufügen, daß ich seit der Vorberathung Gelegenheit gehabt habe, mit dem Reiseinspector der Gothaer Feuerversicherungsgesellschaft zu sprechen, der anerkannt solidesten Gesellschaft Deutschlands, und dieser hat mir versichert, daß die Dachpappen und Dachfilze auch von dieser Gesellschaft gleichgestellt seien dem härtesten Material. Außerdem habe ich auch erfahren, daß die Dachpappen in Schweden schon seit 50 Jahren in den Städten zugelassen sind und doch keine Uebelstände im Gefolge gehabt haben.

Der Präsident: Wünscht sonst Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, so ist die Schlußberathung hiermit beendigt.

Während der Sitzung ist noch eingegangen der Ausschußbericht über die Proposition des Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Heiligenstedten, betreffend eine Mittheilung an den Deutschen Bund.

Auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung, zu welcher ich die Herren bitte, sich morgen Mittag um 12 Uhr einzufinden, bringe ich:

die Vorberathung über den Ausschußbericht hinsichtlich des Entwurfs eines Patents, betreffend verschiedene Abänderungen der in der Wegeverordnung vom 1. März 1842 enthaltenen Vorschriften über die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen, sowie ein revidirtes Nebenlandstraßennetz;

die Schlußberathung über die auf der heutigen Tagesordnung sub Nr. 2, 3 und 4 aufgeführten Ausschußberichte;

die Frage wegen der Wahl von Committeen in Beziehung auf die heute vom Königl. Herrn Commissair mitgetheilten 4 Gesetzentwürfe;

die Verlesung der 2 heute bei mir eingereichten Bedenken.

Wir gehen über zur Abstimmung.

(Die Tribüne wird geräumt; der Königl. Herr Commissair und die ihm beigeordneten Königl. Beamten verlassen den Saal.)

Die Abstimmung über den Entwurf eines Patents für das Herzogthum Holstein, betreffend die Aufbringung eines Antheils an den Kosten der im Jahre 1852 und in den folgenden Jahren von einer außerordentlichen Commission, zuerst in Segeberg, später in Rendsburg, wegen begangener Diebstähle ꝛc. geführten Criminalunterfuchung, ergab folgendes Resultat:

Der Antrag des Ausschusses, die Versammlung wolle, die Allerhöchste Sanction vorbehältlich, beschließen:

der Restbetrag der Kosten der im Jahre 1852 und in den folgenden Jahren von einer außerordentlichen Commission, zuerst in Segeberg, später in Rendsburg, wegen begangener Diebstähle ꝛc. geführten Criminalunterfuchung ist mit 36,900 ℛ 35½ ß dem Ueberschusse zu entnehmen, der von der durch Patent vom 7. Octbr. 1856 zur Ein-

lösung der Cassenscheine ausgeschriebenen Abgabe herrührt,

wurde angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten für den 15. ländlichen Wahldistrict, daß am Schlusse des Antrages hinzugefügt werden möge:

„jedoch unter Vorbehalt der Rechte derjenigen Communen und Districte des Herzogthums Holstein, für welche die Staatscasse die Tragung der Criminalkosten übernommen hat,"

wurde abgelehnt.

Hierauf erfolgte die Abstimmung über den Ausschußbericht, betreffend die aus verschiedenen Städten eingegangenen Petitionen um Zulassung von Croggons-Asphaltdachfilz zur Dachdeckung in Städten und Flecken des Landes.

Der vom Ausschuß gestellte Antrag, die Ständeversammlung wolle beschließen:

die Erlassung eines provisorischen und der nächsten ordentlichen Diät zur Genehmigung vorzulegenden Gesetzes, durch welches die Verwendung der Dachfilze und Dachpappen jeder Art bei dem Häuserbau in Städten und Flecken gestattet werde, bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst zu beantragen,

wurde einstimmig angenommen.

Womit geschlossen.

Fünfundzwanzigste Sitzung,

den 5. März 1863.

Anwesend 49 Mitglieder.

Das Protocoll wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Eingegangen sind:

der Ausschußbericht über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Appellation und Supplication an die Oberdicasterien;

die von dem Ausschuß zur Prüfung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verhältnisse der Juden, vorgestern angekündigten Amendements;

58 Petitionen aus Wilster und Umgegend, betreffend das Turnen in öffentlichen Schulen;

41 Petitionen aus Altona, betreffend Gewerbefreiheit;

10 Petitionen aus Osterrade, Süderrade und andern Dörfern, gegen eine Westbahn von Itzehoe nach Heide, für eine Bahn von Tönning (oder Friedrichstadt) über Heide, Albersdorf, Hanerau und Hohenwestedt nach Neumünster;

5 Petitionen, betreffend Dotation der Schullehrer;

6 Petitionen von Eingesessenen des klösterlich Preetzer Districts, betreffend die Wahl der Lehrer durch die Communemitglieder.

Sämmtliche Petitionen, betreffend die Herstellung eines neuen Katasters, sind an den Petitionsausschuß abgegeben worden, werden aber nun dem heute zur Prüfung des Entwurfs einer Verordnung, betreffend die Abfassung einer neuen Matrikel, zu erwählenden Ausschuß übergeben werden.

Wir gehen zur Tagesordnung über, und zwar zur Vorberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich des Gesetzentwurfs, betreffend verschiedene Abänderungen der in der Wegeverordnung vom 1. März 1842 enthaltenen Vorschriften über die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen, sowie ein revidirtes Nebenlandstraßennetz.

Der Berichterstatter, Justizrath Rötger: Mit Erlaubniß des geehrten Präsidiums werde ich den Bericht verlesen bis Seite 9. Sodann bemerke ich, daß, da das vom Ausschuß dem Bericht angehängte emendirte Patent sich im Wesentlichen an die Bestimmungen des Entwurfs anschließt, dasselbe nicht verlesen zu werden braucht. Ich muß indessen auf einen Druckfehler in demselben aufmerksam machen. Seite 14, 16. Zeile von oben, soll es heißen: „Anordnungen" statt „Aenderungen".

Der Berichterstatter verliest hierauf den Bericht, und während des Verlesens macht der Abgeordnete Graf Brockdorff-Ahlefeldt auf einen Druckfehler aufmerksam. Seite 8 in dem Minoritätsvotum soll es heißen: „auf Requisition des Oberbeamten oder Districtsdeputirten mit Gutachten an die Hand zu gehen", anstatt: „auf Requisition des Oberbeamten und Districtsdeputirten mit Bauplänen und Gutachten an die Hand zu gehen."

Der Präsident: Die Vorberathung über den allgemeinen Theil des Berichts ist eröffnet.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Ich will nur gleich constatiren, daß die Resultate, zu welchen der Ausschuß gelangt ist, in den meisten wesentlichen Beziehungen im vollen Einklang stehen mit den Vorschlägen, welche in der Regierungsvorlage enthalten sind. Die Abweichungen von der Regierungsvorlage kann ich freilich durchweg nicht als glücklich bezeichnen. Die §§ 1 und 2 des von dem Ausschuß vorgelegten Entwurfs nebst dem Passus 3 des § 3 sind in der Hauptsache nur eine weitläufigere Umschreibung des § 1 der Regierungsvorlage. Die §§ 4 und 5 entsprechen bis auf einen kleinen Nebenpunct dem § 2 der Regierungsvorlage. In den §§ 6, 7 und 8 finden sich die §§ 3, 4 und 5 der Regierungsvorlage wieder. In dem § 9 des Ausschußberichts wird der § 6 des Regierungsentwurfs dahin verändert, daß die 50,000 ℛ Landesbeitrag auf 30,000 ℛ herabgesetzt werden, und die Bestimmung hinzugefügt, daß der jährliche Zuschuß der Finanzen 170,000 ℛ betragen soll. Die §§ 10, 11 und 13 entsprechen vollständig den §§ 7, 8 und 9 des Entwurfs. Die Passus 2 und 3 des § 3 sind ein fortgesetzter, meines Bedünkens mißlungener Commentar des § 1 der Vorlage. Dann ist ein § 12 in dem Ausschußbericht eingeschaltet, welcher, abgesehen von seiner Unzweckmäßigkeit an sich, hier schwerlich zur Sache gehört. Bei der hiernach in den meisten wesentlichen Puncten vorhandenen Uebereinstimmung der Vorlage des Ausschusses mit dem Regierungsentwurf scheint es mir befremdend, daß der Ausschuß die Form gewählt hat, einen formell ganz neuen Entwurf dem Regierungsentwurf zu substituiren. Ich will indeß von dieser äußeren Form namentlich auch mit Rücksicht auf dasjenige, welches bei und resp. vor der

Verlesung von dem geehrten Berichterstatter bemerkt worden ist, im Uebrigen hier absehen; aber ich glaube doch der geehrten Versammlung anheimgeben zu dürfen, ob nicht diese Form ganz unzweckmäßig ist, und ob es nicht zweckmäßiger wäre, dem Ausschuß aufzugeben, seine Aenderungsvorschläge in eine solche Form zu bringen, daß sie erkannt werden können als das, was sie sein sollen: Aenderungsvorschläge zu der Vorlage der Regierung, damit die Versammlung sich in der Lage sehe, über die Regierungsvorlage und die Aenderungsvorschläge des Ausschusses zu beschließen, nicht aber über ein formell selbstständiges, legislatives Elaborat des Ausschusses, welches als Leitfaden für die Verhandlungen kaum dienen kann, wenn dieselben nicht ganz in der Luft schweben sollen.

Wenn ich mich nun zu den materiellen Aenderungen, welche der Ausschuß mit der Regierungsvorlage vorgenommen hat, wende, so kommt zunächst in Betracht der von dem Ausschuß vorgeschlagene § 1. Derselbe lautet:

> „Diejenigen Wege, denen durch Gesetz die Bezeichnung als Nebenlandstraßen beigelegt ist, sollen künftig den nachfolgenden Regeln gemäß erbaut und unterhalten werden."

Es scheint, daß dieser Paragraph nicht bloß einen harmlosen Eingang zu den folgenden Bestimmungen bilden, sondern zugleich gewissermaßen eine Definition der Nebenlandstraßen enthalten soll, indem nämlich damit gesagt ist: Nebenlandstraßen sind diejenigen Wege, denen durch Gesetz die Bezeichnung „Nebenlandstraße" beigelegt ist. Es findet sich indeß eine hinreichende Definition dieser Art schon in dem § 13 des Ausschußentwurfs, welcher dem § 9 der Regierungsvorlage entspricht. Es kommt aber außerdem in Betracht, daß der § 1 des Ausschußentwurfs mit dem § 11 desselben (dem § 8 der Regierungsvorlage) keineswegs in Uebereinstimmung steht; denn in letzterem ist gesagt, daß Nebenwege auch im administrativen Wege zu Nebenlandstraßen erhoben werden können, und in diesem Falle also erhalten sie diesen Charakter eben nicht „durch Gesetz".

In dem § 2 des von dem Ausschuß vorgelegten Entwurfs ist gesagt:

> „Die Herstellung eines regelmäßigen Wegekörpers für die Nebenlandstraßen nach Maßgabe der §§ 146—182 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 geschieht entweder durch Zurichtung des Weges zu einer Kiesbahn nebst Pflasterung nach Nr. 4 der Wegeverordnung, oder durch kunstmäßige Instandsetzung."

Der Ausdruck „Kiesbahn nebst Pflasterung" scheint mir an sich incorrect zu sein. Es kann doch vorkommen, daß eine Pflasterung allein oder eine Kiesbahn allein genügt, ohne daß neben der Pflasterung auch eine Kiesbahn und umgekehrt erforderlich wäre.

Aber „Pflasterung Sorte Nr. 4 der Wegeverordnung" — was der Ausschuß damit gemeint hat, ist mir nicht klar. Die Wegeverordnung enthält nichts von einer „Pflasterung Sorte Nr. 4". Vielleicht, da der Ausschuß diese Art von Pflasterung entgegengesetzt hat der kunstmäßigen Instandsetzung, welche außer Klinker-, Grand- oder Steinschlagchausseen ebenfalls Pflasterungen in sich begreift, ist anzunehmen, daß er hiermit gemeint hat ein ganz einfaches Steinpflaster, welches aus nicht künstlich, d. i. scharfkantig zugerichteten, rohen, runden Steinen gemacht ist. Hierüber giebt allerdings der Anhang zu der Wegeverordnung, welcher von dem Steinpflaster handelt, die Anweisung, daß solche Steine ganz unbrauchbar seien, „daß sie zum Pflaster nicht taugen, weil sie Löcher verursachen". Bei dieser „Pflasterung Sorte Nr. 4 der Wegeverordnung" geräth man also nothwendig in Verlegenheit, wie man es damit verhalten soll. Ich glaube auch, daß diese Art von Steinpflaster in der Praxis höchstens auf Nebenwegen unter Umständen als zulässig angesehen wird.

Was die Kiesbahn betrifft, so ist es auch die Meinung der Regierung, daß eine kunstmäßige Instandsetzung nicht gefordert werden soll, wo jene genügt, und mir scheint, das geht aus der Wortfassung der Regierungsvorlage deutlich genug hervor, jedenfalls aus den Motiven und den denselben angehängten Verzeichnissen, worin eben einige Straßen als Kiesbahnen aufgeführt sind, mit der Anmerkung, daß es demnächst von der Beschaffenheit dieser Kiesbahnen abhängen würde, ob sie als mit fester tragfähiger Fahrbahn versehene Nebenlandstraßen von den Finanzen übernommen werden könnten. Stellt eine solche Kiesbahn im Wesentlichen nur einen Weg au naturel dar, so liegt eigentlich kein Grund vor, selbigen der Staatscasse zu überweisen.

Was sodann die Passus 2 und 3 des § 3 anbetrifft, so ist es vermeintlich nicht die Absicht des Ausschusses gewesen, hier an den Bestimmungen der Wegeverordnung etwas zu verändern. Er meint, mit diesen Bestimmungen Dasjenige aufrecht zu erhalten, was in der Wegeverordnung schon steht. In dieser Beziehung ist in der Regierungsvorlage gesagt, daß es bei den bestehenden Vorschriften sein Verbleiben behalten solle. Dies, scheint mir, ist deutlich und klar und viel einfacher, als die Fassung, welche der Ausschuß hier vorschlägt. Dazu kommt aber noch, daß die Vorschläge des Ausschusses in diesem Sinne gar nicht zutreffend sind; denn in der That, eine solche eigene Classe von Naturalleistungen, welche den Specialcommünen obliegen sollen, „Naturalleistungen zur Herstellung des Planums", kennt die Wegeverordnung gar nicht, sondern die Naturaldienste, von welchen der § 196 spricht, befassen auch zugleich die übrigen Naturalleistungen, also auch Materialfuhren u. d. m.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized b

№ 26. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 12. März.

Fünfundzwanzigste Sitzung,

den 5. März 1863.

Anwesend 49 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Was aber den § 195 betrifft, welcher nach dem Text des § 3 mit fallen würde unter diese Bestimmung, so tritt der Ausschuß hier vollkommen in Widerspruch mit seiner Motivirung; denn er sagt auf Seite 4 seines Berichts:

> „Die Beibehaltung der gesetzlichen Bestimmungen wird für die Fälle, in denen ein solcher Communalverband nicht Statt findet, keine Schwierigkeit haben. Im Gegentheil empfiehlt sich deren Aufrechthaltung namentlich mit Rücksicht auf diejenigen Gütercomplexe, wo der Wegebau nach bestehender Vereinbarung" (?) „bisher nicht districtsweise, sondern innerhalb der einzelnen betreffenden Güter und in jedem derselben für sich abgesondert zur Ausführung gebracht ist."

Bei dieser für die Güterdistricte [im § 195 aufgestellten gesetzlichen Regel würde es nun nach dem Regierungsentwurf allerdings auch sein Bewenden behalten, indem der § 195 principiell die gesammte Wegelast dem einzelnen Gute überweis't, welchem nur in Fällen des § 198 ff. von dem Güterdistrict die nachbarliche Hülfe geleistet werden soll. Nach dem § 3 des Ausschusses aber würde das Gegentheil eintreten und dem Güterdistrict als solchem fast die ganze Wegelast im Ganzen zugewiesen, während das einzelne Gut nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil (die Erdarbeiten) separat abzuhalten hätte.

Ich glaube, daß dies keineswegs mit den Wünschen der Güterdistricte harmoniren wird, daß diese vielmehr wünschen, daß jedes Gut seine Wegelast möglichst allein behalten solle. Wie gesagt, ist das auch in der Motivirung des Ausschusses angeführt, aber der Text seines Entwurfs steht damit in absolutem Widerspruch. Diese ganze Bestimmung im Passus 1 und 2 des § 3 des Ausschusses, glaube ich, soll überdies im Wesentlichen nur eine Interpretation des § 197 der Wegeverordnung bezwecken, welcher sich auf die innere Organisation der Wegedistricte und die Repartition der Wegelast in denjenigen Fällen bezieht, wo die Communen des Wegedistricts durch einen sonstigen Communalverband schon verbunden sind. Der Ausschuß fürchtet nämlich, daß unter „größeren Verwaltungsbezirken" z. B. in den Aemtern verstanden werden könne das Kirchspiel und nicht das Amt, und wünscht festzustellen, daß der „größere Verwaltungsbezirk" identisch sein solle mit dem gesammten Wegedistrict. Ich glaube, der Ausschuß könnte sich in diesem Punct einigermaßen beruhigen, denn meines Wissens kommt jene andere Interpretation heutigen Tages nur noch in einem einzigen Falle in Anwendung, nämlich in der Landschaft Norderdithmarschen, wo die Schwierigkeiten, welche einer anderweitigen Regulirung dieses Wegedistricts früher entgegentraten, hierauf geführt haben. Es ist aber in den Motiven der Vorlage schon bemerkt, daß eben auch in der Landschaft Norderdithmarschen jetzt eine andere Ordnung der Wegedistricte im administrativen Wege beabsichtigt wird, wonach eben der „größere Verwaltungsbezirk" auch hier künftig zusammenfallen würde mit dem Wegedistrict. Höchstens mag noch in der Grafschaft Rantzau etwas Aehnliches vorkommen; das beruht denn aber auf früheren Vereinbarungen und besonderen Verhältnissen. Endlich heben sich diese Bestimmungen des Passus 1 und 2 des § 3 einigermaßen wieder auf durch den Zusatz, daß es bei entgegenstehenden Vereinbarungen und Anordnungen sein Bewenden behalten solle, denn es bestehen eben solche verschiedene abweichende Normen so zu sagen in allen Districten, in einigen in großem Umfange, z. B. in den Kieler Aemtern, wo bei den Bauten an den Landstraßen die Specialcommünen im Verhältniß zum Wegedistrict in der Weise gar nicht vorkommen, indem ohne Ausnahme Alles, was dort an den Landstraßen gemacht und nicht von der Landesherrschaft bezahlt wird, ganz gleichmäßig für Rechnung der Amtsanlagecasse verdungen wird, ohne daß diejenige Wegecommüne, durch deren Feldmark der Weg geht, irgend etwas separat oder im Voraus zu leisten hätte. Dies stimmt freilich nicht ganz überein mit den Anordnungen, die in der Wegeverordnung getroffen sind; es haben aber alle Behörden, die seit Erlassung der Wegeverordnung mit den dortigen Wegeangelegenheiten zu thun gehabt haben, sich wohl gehütet, daran zu rühren, weil nämlich diese Einrichtung den Zwecken des Wegewesens in hohem Grade förderlich ist und den eigenen Wünschen der Eingesessenen, sowie den sonstigen communalen Verhältnissen derselben vollkommen entspricht. Aehnlich verhält es sich mit der Landschaft Süderdithmarschen, wo die Sache allerdings zunächst auf „Vereinbarung", auf einem Landschaftsbeschluß beruht, welcher dahin geht, daß sämmtliche Nebenlandstraßen des Districts für Rechnung der Landschaft gebaut und unterhalten werden sollen.

Mir scheint also, es würde dieser § 3, so wie er vom Ausschusse hingestellt ist, keineswegs dazu beitragen, die bestehenden Normen über das Verhältniß der Com-

münen zum Wegedistrict oder dem größeren Verwaltungsbezirk zu vereinfachen, sondern er würde nur Widerspruch und Unklarheit hineinbringen.

Was den § 4 des Ausschusses betrifft, so hat der Ausschuß eine neue Bestimmung der Vergütung, wie sie für Klinkerstraßen gestattet werden soll, vorgeschlagen und den Zusatz gemacht, daß auch für Brückenbauten unter gewissen Bedingungen eine Art von Einlösung Statt finden soll. Ich habe mit dem sehr bewährten technischen Wegebeamten Rücksprache genommen, welcher wohl die Veranlassung zu diesem Zusatz gegeben hat, und kann sagen, daß ich meinerseits diesen Zusatz ganz gerechtfertigt finde.

Im Vorschlage des Ausschusses ist gesagt, daß die Klinker aus Geesthon angefertigt und hinsichtlich der Qualität dem besten (Pahlhuder) Fabricat müssen gleichgestellt werden können. Ich möchte vorschlagen, daß das Wort „Pahlhuder" wegfalle; denn das gegenwärtige Fabricat einer bestimmten Ziegelei ist doch wohl nicht von so feststehender Qualität, daß sie die Basis für eine dauernde gesetzliche Normirung abgeben könnte.

Im § 5 hat der Ausschuß dem in der Regierungsvorlage im § 3 gebrauchten Ausdruck: „wird von den Beikommenden die Uebertragung einer Nebenlandstraße auf die Finanzen gefordert ꝛc.", den Ausdruck substituirt: „wird von dem Wegedistrict" ꝛc. Auch diese Veränderung scheint mir nicht ganz motivirt zu sein; denn es kann ja häufig der Fall sein, daß der Wegedistrict kein Interesse daran hat, ob der Weg von den Interessenten ferner unterhalten werden müsse oder nicht, z. B. wo concessionirte Straßen vorhanden sind und mithin der Concessionsinhaber oder die concessionirte Commüne die ganze Last einseitig zu tragen hat, oder wo in Folge des § 195 der Wegeverordnung die Unterhaltung einem speciellen Gute einseitig obliegt. Wenn es da dem einzelnen Gute nicht gelingt, die Districtsdeputation dazu zu bestimmen, sich für dasselbe zu interessiren, so sitzt es da mit seiner Nebenlandstraße und kann sie nicht los werden. Auch scheint mir, daß das, was der Ausschuß durch diese Veränderung erreichen will, schon erreicht sein würde durch den gleichfalls vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusatz: „einer in ihrer ganzen Länge oder im Anschluß an eine andere Kunststraße fertigen Nebenlandstraße ꝛc." Der Ausschuß wünscht nämlich zu vermeiden, daß nicht allzu kleine Fragmente von Nebenlandstraßen der Staatscasse überwiesen würden. Ich meine freilich, daß auch dieser Zusatz überflüssig ist. Ich sehe nicht ein, warum nicht ebenso gut derartige isolirte Wegestrecken, welche als concessionirte Chausseen für Rechnung von Communen oder Privaten seither unter Leitung der Wegebehörden planmäßig unterhalten worden sind, künftig in der nämlichen Weise für Rechnung der Finanzen sollten unterhalten werden können. Ich kann die ganze Furcht nicht begründet finden, die den Ausschuß zu dieser Veränderung bewogen hat.

Was sodann die Einschaltung anlangt:

> „Für Kies- und Pflasterstraßen ist hierbei nach der Regel zu verfahren, daß erstere mit einer 4zölligen Granddecke und die Pflasterstraßen wenigstens mit einem wohlunterhaltenen Pflaster nach Nr. 4 der desfälligen Anweisung in der Wegeverordnung versehen sein müssen. Für kunstmäßig hergestellte Nebenlandstraßen ist die Vergleichung des Zustandes bei der Ablieferung mit dem Plane, nach welchem gebaut worden, unter Abrechnung der durch die natürliche Concentration jeder Steindecke entstehenden Senkungen maßgebend."

so ist für die Kiesstraßen vorgeschlagen, daß sie mit einer 4zölligen Granddecke versehen sein müssen. Es ist aber zu bemerken, daß, wenn eine Kiesstraße einigermaßen tragfähig hergestellt werden soll, eine 4zöllige Granddecke das Minimum ist, welches nur unter besonders günstigen Terrainverhältnissen genügen kann; es kann also auch der Fall eintreten, daß für eine solche Kiesstraße die Forderung gestellt werden muß, daß die Granddecke stärker sei, um eine einigermaßen tragfähige und feste Fahrbahn darzustellen. Hinsichtlich der Pflasterstraßen begegnen wir hier wieder dem Pflaster Nr. 4 nach der desfälligen Anweisung der Wegeverordnung, von welchem ich nicht weiß, was damit gemeint ist. Dann kommt hier der Zusatz:

> „Für kunstmäßig hergestellte Nebenlandstraßen ist die Vergleichung des Zustandes bei der Ablieferung mit dem Plane, nach welchem gebaut worden, unter Abrechnung der durch die natürliche Concentration jeder Steindecke entstehenden Senkungen maßgebend."

Ich fürchte, daß diese Instruction sehr unklar und in der Praxis von keinem Nutzen sein wird. Namentlich bei denjenigen Straßen, welche vor längerer Zeit und besonders wenn sie ohne ein förmliches Project ganz successive in Stand gesetzt sind, wird es schwerlich möglich sein, bei der Ablieferung genau den Plan zum Grunde zu legen, nach welchem sie gebaut sind. Ebenso wenig wird es wohl möglich sein, für alle verschiedenen Fälle ein Maß der Concentration jeder Steindecke festzustellen, bis zu welchem die entstandenen Senkungen entschuldigt werden können.

Den § 7 seines Entwurfs hat der Ausschuß aufgenommen aus dem § 4 der Regierungsvorlage. Der Ausschuß hat aber dabei, wie mir scheint, übersehen, daß der Zusatz: „abgesehen von der im § 2 normirten Vergütung für Klinkerstraßen", nach dem von dem Ausschuß beliebten, früher besprochenen Zusatz zu seinem § 4 hinsichtlich der Einlösung von Brücken nunmehr auch auf diese Brücken erstreckt werden muß.

In seinem § 9 setzt der Ausschuß den geforderten Landesbeitrag von 50,000 ℛ auf 30,000 ℛ herunter. In dieser Beziehung kann ich natürlich nicht wissen, in wie fern die Finanzverwaltung geneigt sein wird, hierauf einzugehen. Mir scheint aber, es hätte einer genaueren Motivirung des Ausschusses dem gegenüber, was in den Motiven bemerkt ist, wohl bedurft. Wenn daselbst gesagt und nachzuweisen versucht ist, aus welchem Grunde das Finanzministerium die Leistung eines Beitrages von 50,000 ℛ bei den Vorverhandlungen als die nothwendige Voraussetzung für seine Zustimmung zu dieser Vorlage bezeichnet hat, so scheint es mir doch, es wäre zweckmäßig gewesen, wenn der Ausschuß sich etwas

über darüber geäußert hätte, weshalb er geglaubt, diese Herabsetzung vorschlagen zu müssen und auf den verlangten verhältnißmäßig geringen Betrag von 50,000 ℔ nicht eintreten zu können. Sodann wird in diesem Paragraphen die Repartitionsnorm für den Landesbeitrag vom Ausschuß sofort fest bestimmt, während der Regierungsentwurf in dieser Beziehung den Ständen freie Hand gelassen hat. Hiergegen kann indeß von Seiten der Regierung wohl kaum etwas zu erinnern sein. Die von den Finanzen für das Wegewesen jährlich zu bestreitende Summe wird nach der Meinung des Ausschusses selbstverständlich auf 170,000 ℔ zu bestimmen sein. Ich glaube, daß selbstverständlich die Verordnung, wenn diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden sollte, nicht würde emaniren können. Dies soll freilich keine „Drohung" sein, sondern es ist meiner Meinung nach eine einfache Folgerung aus der Natur der Sache.

Endlich hat der Ausschuß einen § 12 eingeschaltet, welcher sich auf die Beaufsichtigung der Nebenwege bezieht; es sollen nämlich die technischen Wegebeamten künftig ausgeschlossen sein von der Beaufsichtigung der Nebenwege. Ich glaube nun, daß eine solche Bestimmung an sich nicht zweckmäßig sein dürfte, daß dies kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt sein würde. Der Ausschuß sagt selbst in seiner Motivirung, daß das bisherige Verfahren sich als nützlich, wenigstens nicht als verwerflich erwiesen, daß die Mitcontrole der Wegebeamten im Allgemeinen zu übertriebenen Forderungen nicht geführt habe; auch ist es klar, daß nach den Befugnissen, welche den technischen Beamten durch das Gesetz eingeräumt sind, es ihnen ja nicht zusteht, allein und unabweichlich zu decretiren, was gemacht werden solle, sondern daß sie gemeinschaftlich mit den Localbeamten wirken, und daß, wenn die Beikommenden sich beschwert erachten oder wenn die Localbehörden Gründe zu haben glauben, sich über die Anforderungen der Wegebeamten zu beschweren, sie alsdann bei der Regierung Remedur suchen können. Jedenfalls finde ich es durchaus unzweckmäßig, diese Bestimmung über die Beaufsichtigung der Nebenwege, welche in die Gesetzvorlage, die sonst nur von den Landstraßen handelt, eigentlich gar nicht hineingehört, hier so abrupt hineinzubringen. Was nämlich die Nebenwege 1. und 2. Classe anbetrifft, so ist das äußerliche Kennzeichen dieser beiden Classen allerdings darin begründet, daß bei den Nebenwegen 1. Classe die technischen Wegebeamten mit betheiligt sind, bei den andern aber nicht. Dies beruht auf dem § 18 der Wegeverordnung, wie der Ausschuß auch angeführt hat. Allein dieser formelle Unterschied ist nicht der einzige, der zwischen diesen beiden Classen besteht; denn bekanntlich hat die Wegeverordnung zweierlei verschiedene Normen auch für die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenwege selbst. In den §§ 221—227 sind in dieser Beziehung die Vorschriften für die Nebenwege 1. Classe enthalten.

Im § 228 dagegen heißt es hinsichtlich der Nebenwege 2. Classe ungefähr:

„In Betreff der der alleinigen Aufsicht der Districtsobrigkeit und der Localwegebeamten unterworfenen Nebenwege behält es rücksichtlich der Art und Weise ihrer Unterhaltung, sowie auch

rücksichtlich der Concurrenznormen, bei dem in jedem Districte Hergebrachten sein Bewenden."

Es sind also in der That zweierlei verschiedene Bestimmungen für Nebenwege in der Wegeverordnung enthalten. Nun glaube ich aber, wenn man das vorhin erwähnte formelle Kennzeichen ganz verwischen will, indem man den technischen Wegebehörden den Einfluß auf die Nebenwege ganz entziehen will, so wird es mindestens nöthig sein, die Aufhebung der Controle der Wegebeamten nur eintreten zu lassen in Verbindung mit näheren Bestimmungen über die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenwege, wie solche künftig von den Localbehörden zur Anwendung gebracht werden sollen.

Der Berichterstatter: Zuvörderst erlaube ich mir, mit Beziehung auf den § 43 der Geschäftsordnung für die Versammlung zu bemerken, daß die beigeordneten Beamten zu dem Zweck in der Versammlung zu erscheinen haben, damit sie über einzelne bestimmte Gegenstände die etwa erforderlichen Aufklärungen ertheilen können. Ob es mit dieser Thätigkeit vereinbar ist, die Arbeiten eines Ausschusses in der Art zu kritisiren, daß es als etwas Befremdliches dargestellt wird, wenn ein Ausschuß, anstatt eine Anzahl von Verbesserungsanträgen zu stellen, sich der Mühe unterzieht, das Gesetz in seinem Ganzen zu bearbeiten und als Anhang seinem Bericht hinzuzufügen, oder einen Paragraphen, den der Ausschuß hinzugefügt hat, als harmlos oder sonst beliebig zu bezeichnen, das muß ich zunächst in Frage stellen. Ich wünsche daher daß der Königl. Herr Commissair erkläre, ob in seinem Auftrage diese Aeußerungen des beigeordneten Herrn Beamten vorgekommen sind; widrigenfalls bitte ich, den beigeordneten Herrn Beamten dahin zu instruiren, in welche Schranken ihn der betreffende Paragraph der Geschäftsordnung verweise, und ehe dies geschieht, kann ich mich auf weitere Verhandlungen nicht einlassen.

Der Königl. Herr Commissair: Ich würde sehr beklagen, wenn Aeußerungen des beigeordneten Beamten den Herrn Berichterstatter verletzt haben sollten. Ich bin überzeugt, daß es ihm fern gelegen hat, irgend etwas Persönliches in dieselben hineinzulegen.

Der Berichterstatter: Es kommt mir sehr darauf an, zu wissen, welche Ansicht das Präsidium hierüber hat, nach welcher ich mich jedenfalls zu richten haben werde.

Der Präsident: Wenn meine Entscheidung von dem geehrten Abgeordneten verlangt wird, so kann ich natürlich nur sagen, daß der § 43 in Beziehung auf die beigeordneten Beamten bestimmt, daß dieselben dazu da sind, um nach näherer Anweisung des Königl. Herrn Commissairs in der Versammlung zu erscheinen und über einzelne Gegenstände die erforderliche Aufklärung zu ertheilen. Es ist in der Geschäftsordnung wohl allerdings nicht vorausgesetzt, daß gerade der beigeordnete Beamte vorzugsweise hervortreten sollte, um über umfassende Gesetzvorlagen Erläuterungen zu geben, sondern es ist mehr vorausgesetzt, daß dies von dem Königl. Herrn Commissair geschehen würde. Nun ist ja aber das Feld der Gesetzgebung ein sehr großes und weit umfassendes, die Menge der Vorlagen eine so große, daß wohl die

Nothwendigkeit dazu führt, daß das Geschäft, die erforderlichen Erläuterungen zu geben, mehreren Beamten zufalle, und es das gewöhnliche Maß menschlicher Kräfte wohl übersteigen möchte, wenn ein und derselbe Beamte alle Erläuterungen, welche erforderlich sind, geben sollte. Daher hat sich das naturgemäß dahin entwickelt, daß das Geschäft der beigeordneten Beamten ein weit umfassenderes geworden ist, als es nach der Geschäftsordnung ursprünglich hat sein sollen. Uebrigens wird dabei jedoch meiner Meinung nach allerdings Rücksicht darauf zu nehmen sein, daß der beigeordnete Beamte eben keine weitere officielle Stellung der Versammlung gegenüber hat, als diejenige, welche der Königl. Herr Commissair ihm in jedem einzelnen Falle anweis't, und daß es seiner Stellung wohl angemessen sein dürfte, wenn er sich eben nur an die Sache hält und Urtheile unterdrückt, welche weiter gehende Prüfungen der Arbeiten der Ausschüsse enthalten, als gerade aus sachlichen Gründen erforderlich ist. Von diesem Gesichtspunct aus will ich auch nicht läugnen, daß namentlich der Ausdruck „befremdlich", welchen der beigeordnete Beamte gewählt hat, indem er das Verfahren des Ausschusses zu charakterisiren gesucht hat, mir gleich auffallend gewesen ist, und es mir auch hat vorkommen wollen, daß es richtiger gewesen wäre, wenn dieser Ausdruck wäre vermieden worden.

Der Berichterstatter: Ich darf also voraussetzen, daß von Seiten des Königl. Herrn Commissairs, wenn er selbst die Geschäftsführung übernommen hätte, es nicht als der Geschäftsordnung zuwider angesehen wäre, daß ein Entwurf des Ausschusses dem Gesetzentwurf gegenüber gestellt ist. Ich meinerseits habe nichts Verfängliches darin gefunden.

Der Königl. Herr Commissair: Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß die Aeußerung des beigeordneten Beamten sich nur auf das Ungewöhnliche der Form hat beziehen sollen. Es wird ja eben jetzt nicht die Regierungsvorlage berathen, sondern der Ausschußentwurf, während es sonst gewöhnlich ist, daß der Ausschuß die von ihm beliebten Aenderungen in Form von Amendements zum Regierungsentwurf der Versammlung vorlegt.

Der Berichterstatter: Das ist allerdings auch nicht ausgeschlossen. Jede Abänderung in diesem Entwurf ist als ein Amendement zum Regierungsentwurf anzusehen, und sollte die Versammlung sich nicht darin zurechtfinden können, so würde der Bericht wieder an den Ausschuß zurückgehen, wozu doch keine Veranlassung vorhanden, da lediglich die Reihenfolge der Paragraphen von dem Ausschuß verändert, sonst aber leicht ersichtlich, was der Ausschuß zu emendiren beabsichtigt.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß unläugbar die vom Ausschuß gewählte Form, wenn sie auch in früheren Fällen angewandt sein mag, für diejenigen Mitglieder, die nicht im Ausschusse sind, etwas Erschwerendes hat. Mir ist dazu noch erst gestern Abend spät der Bericht zugekommen, andern Mitgliedern, glaube ich, schon gestern Morgen.

Der Berichterstatter: Uebrigens hat der Ausschußbericht bereits 8 Tage ausgelegen, und wenn er später erst in die Hände des geehrten Abgeordneten für

Farve und anderer Mitglieder gelangt ist, so muß das in Verhältnissen liegen, die ich nicht weiter kenne. Der Ausschuß hat viel mehr Arbeit davon gehabt, die Sache in dieser Form vorzulegen, als wenn derselbe bei jedem Paragraphen des Entwurfs eine einzelne Bemerkung hätte machen wollen; ich möchte aber erwarten, ob der Eine oder der Andere in der Versammlung sich darüber äußert, in wie fern er glaube, daß die Vorlage des Ausschusses nicht zur Vorberathung über das Gesetz sich eigne.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich muß bemerken, daß das, was ich so eben gesagt habe, keineswegs ein Antrag der Art sein soll.

Der Berichterstatter: Da von Niemandem das Wort verlangt wird, so werde ich mir auf das von dem Königl. beigeordneten Herrn Beamten Vorgetragene, so weit ich habe folgen können, Einiges zu erwidern erlauben.

Der § 1 im Entwurf des Ausschusses ist etwas Neues, aber von dem Ausschusse, wie er glaubt, wohl erwogen. Der Ausschuß hat nicht geglaubt, daß sich der Eingang eines Gesetzes dadurch sonderlich empfiehlt, wenn es in einer Sache, wo es sich um einen Fortgang zum Besseren handelt, gerade heißt: es bleibe Alles beim Alten. Aus einem andern Grunde noch hat er seiner Fassung des § 1 den Vorzug gegeben, weil die jetzt noch geltende Wegeverordnung bestimmte Eigenschaften zum Begriff einer Nebenlandstraße voraussetzt, welche eine Nebenlandstraße nach dem jetzt projectirten Nebenlandstraßennetz nicht haben soll, und daher hat der Ausschuß eben diesen Paragraphen gewählt, um zu sagen, welche Wege denn künftig Nebenlandstraßen sein sollen, und zwar keine andere, als die durch das Gesetz bezeichneten Wege.

Was zum § 2 gesagt ist in Beziehung auf die Pflasterung, hat der Ausschuß entnommen aus dem Anhange der Wegeverordnung, wo von der Pflasterung die Rede ist, welcher in der Wegeverordnung sich findet unter Lit. D Nr. 4. Dieses Pflaster ist nach der Meinung des Ausschusses da, wo es sich um nicht sehr stark frequentirte Straßen handelt, genügend; da, wo es vorhanden ist, kann es sehr gut beibehalten werden, und es wird nach dem Erachten des Ausschusses keine Schwierigkeit haben, eine solche Pflasterstraße als Nebenlandstraße auf den Staat übergehen zu lassen. Das Wort „nebst" ist gewählt, um zu bezeichnen, daß Kiesweg und Pflasterstraße die eine Kategorie der Nebenlandstraßen ausmachen sollen; durch das folgende „oder" wird die zweite Kategorie angedeutet.

Was den § 3 anbetrifft, so hat allerdings der Ausschuß eben hier die Aufhebung des § 197 der Wegeverordnung vor Augen gehabt und zum Nachweis, daß dieser § 197 sich als unzweckmäßig bewiesen hat, das Beispiel von Dithmarschen citirt. Beispiele anderer Art könnte ich noch hinzufügen. Unter andern sind, glaube ich, in der Herrschaft Breitenburg, welche einen Wegedistrict für sich ausmacht, Differenzen darüber entstanden, ob in diesem Wegedistrict sich auch noch die Unterabtheilung der Specialcommüne im Verhältniß zu der größeren Bezirksverwaltung vorfinde. Jedenfalls ist es dem Ausschuß erschienen, daß eine besondere Erleichterung darin

liege, wenn Jeder wisse, was er künftig für sich als Mitglied der Feldmarkscommüne zu leisten habe, wo seine Leistung aufhört, wo die Leistung des Hülfsdistricts anfängt und wie weit sich diese erstrecken soll.

Die Richtigkeit der Bemerkung zum § 4, „Pahlhuder Fabricat", gebe ich allerdings zu. Ich habe diesen Ausdruck der Mittheilung eines bewährten Wegebeamten entnommen und werde Namens des Ausschusses keineswegs darauf bestehen, daß ein solches als Beispiel hingestelltes Wort Gesetzeskraft erhalte.

Zum § 6. Der Ausschuß glaubt in seinem Bericht genügend motivirt zu haben, daß es nicht gut thunlich sei, ein einzelnes fertiges Stück einer Nebenlandstraße zu übergeben, und hat eben, um der Staatscasse Weiterungen zu ersparen, die Bedingungen der Uebergabe zu präcisiren versucht.

Ich meine, daß die Fassung, welche der Ausschuß dem § 6 gegeben hat, nämlich die Worte: „in ihrer ganzen Länge oder im Anschluß an eine andere Kunststraße," Alles besagen, was hier erforderlich ist. Entweder ist die ganze Länge fertig, und dann macht sich die Beaufsichtigung von selbst, oder die fertige Strecke schließt sich an eine andere schon fertige Kunststraße an und kann durch die dort vorhandene Aufsicht mit beaufsichtigt werden. Die Bestimmung der 4zölligen Granddecke beruht auf einem dem Ausschuß mitgetheilten sachverständigen Erachten, und diese 4½llige Granddecke wird da zur Anwendung kommen, wo sie bisher als Verbesserung eines vorhandenen Kiesweges nothwendig ist.

Die fernere Bestimmung wegen Ablieferung der Nebenlandstraßen ist ebenfalls nur von dem Ausschuß in der Absicht hineingesetzt, um das Geschäft der Ablieferung der Nebenlandstraßen von beiden Seiten zu erleichtern. Jede Steindecke concentrirt sich bekanntlich von selbst durch den Druck und durch die Schwere der Theile, aus denen sie besteht. Es folgt daraus, daß jede ganz planmäßig erbaute Nebenlandstraße ein oder zwei Jahre nach der Benutzung auch bei gehöriger Unterhaltung nicht mehr diejenige Dicke hat, welche der ursprünglich entworfene Plan festsetzte. Sollte diese ursprüngliche Dicke hergestellt werden, so würde den Pflichtigen dadurch eine ganz unbillkommende Last auferlegt, und es ist dem Ausschuß ein Fall bekannt, der zu einer solchen Beschwerde führte, nämlich bei Ablieferung der Itzehoe-Dammstedter Chaussee, welche von der Stadt Itzehoe anticipirt und späterhin dem Staate übergeben worden ist. Es ist damals darauf bestanden worden, daß die planmäßige Dicke des Steinschlags hergestellt werden solle, obgleich sie vielleicht niemals vorhanden gewesen war und jedenfalls ein Theil des Unterschiedes nicht auf der Abnutzung, sondern auf der natürlichen Senkung beruhte.

Was im § 7 gesagt ist in Beziehung auf die nothwendige Hinzufügung der Brücken, so würde sich von selbst ergeben, daß da, wo noch in sonstigen Paragraphen von einer Vergütung für Brücken die Rede ist, eine entsprechende Bestimmung hinzugefügt wird.

Was die Motivirung des Ausschusses betrifft bezüglich des Finanzpunctes, so meine ich, daß gerade der Ausschuß sich bemüht hat, aus den in den Motiven angeführten, nicht sonderlich übersichtlichen und klaren

Zahlenangaben dasjenige zu entnehmen, was nach einem billigen Durchschnitt für alle diejenigen Sätze maßgebend sein solle, die hier in Betracht kommen. Sollten Ausstellungen hiergegen gemacht werden, so wäre es ja wünschenswerth, daß diese im Einzelnen gemacht wären, daß man gesagt hätte, ob der Ausschuß zu wenig für das Beamtenpersonal, zu wenig für die Unterhaltungskosten, zu wenig für die Klinkerbahnen und überhaupt zu wenig oder auch zu viel in Anschlag gebracht habe. Da das aber nicht der Fall ist, da es sich zeigt, daß nach dem Calcül des Ausschusses über die Einnahmen und Ausgaben des Wegewesens es ermöglicht wird, daß der Beitrag von 50,000 ℛ auf 30,000 ℛ herabgesetzt werden kann, so glaubt der Ausschuß alles Mögliche gethan zu haben, um dieses eben völlig zu motiviren.

Was über den Ausdruck „selbstverständlich" bemerkt worden ist, der sich im Ausschußbericht findet, so hat der Ausschuß hier nicht beantragt, diesen in das Gesetz aufzunehmen; denn es geht aus dem Entwurf hervor, daß er daselbst fehlt, daß daselbst nur steht: „die von den Finanzen für das Wegewesen jährlich zu bestreitende Summe wird zu 170,000 ℛ festgesetzt"; und wenn der Ausschuß in seinem Berichte „selbstverständlich" hinzugefügt hat, so hat das nur bedeuten sollen, unter Bezugnahme auf sein Finanzcalcül, daß diese Ausgabe selbstverständlich sei, wenn dieses Calcül aufrecht erhalten werden solle. Bezüglich auf die Nebenwege hat der Ausschuß in seinem Bericht bemerkt, es sei sehr zu wünschen, daß nicht dieselben Difficultäten, die in Bezug auf die Nebenlandstraßen und Chausseen sich erhoben hätten, bei den Nebenwegen sich wiederholten, und dieses scheint, wenn man sich die Erfahrungen der letzten 20 Jahre vor Augen hält, ganz und gar am rechten Orte zu sein. Es ist wünschenswerth, daß die Behörden, die Ober- und Unterbehörden, nicht allein die Befugniß haben, zu thun, was ihnen in dieser Hinsicht obliegt, sondern auch durch die ausschließliche Ueberweisung dieser Thätigkeit einen Sporn für ihre Thätigkeit finden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß in einzelnen Districten mit der Oberaufsicht von Seiten der Behörden vollständig ausgereicht werden konnte. Man will die technischen Beamten in dieser Beziehung durchaus nicht ausschließen, man will auch nicht behaupten, daß dieselben nicht von Nutzen sein könnten. Man will lediglich, in Uebereinstimmung mit dem in der früheren ständischen Diät ausgesprochenen Antrag, dafür sorgen, daß ein Gesetz, welches bestimmt ist, eine so ungeheure, von so vielen Communen getragene Last für die Zukunft zu erleichtern, auch zugleich den Vortheil mit sich bringe, daß die Wegepflichtigen nicht in dieselben Verlegenheiten bei den Reben wegen wieder hineingeführt werden, in welche sie durch die unzureichenden Bestimmungen der Wegeverordnung bei den Nebenlandstraßen gerathen sind. Das scheint mir eine Betrachtung zu sein, deren Richtigkeit durchaus nicht von der Hand zu weisen ist. Ich glaube, das wäre ungefähr das Wesentlichste, was ich dem geehrten beigeordneten Beamten zu erwidern hätte; ich werde mir vorbehalten müssen, ein Weiteres etwa hinzuzufügen, wenn mir der Vortrag desselben gedruckt zur Hand ist.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Ich erlaube mir, auf das, was der Herr Berichterstatter bemerkt hat, Einiges zu erwidern. Zu dem § 1, scheint mir, hat der Herr Berichterstatter den Punct gar nicht berührt, der meiner Meinung nach eben in Betracht kommt, nämlich daß in der jetzigen Fassung des § 1 derselbe nothwendig in Widerspruch tritt mit dem § 11 des Ausschusses. Der § 1 setzt voraus, daß Nebenlandstraßen solches nur durch Gesetz werden können; der § 11 bestimmt, daß sie es auch durch Administrativverfügungen werden können. Was das Steinpflaster nach Nr. 4 der Wegeverordnung betrifft, so glaube ich doch, daß der Herr Berichterstatter bei einer näheren Ansicht des Anhangs der Wegeverordnung, welcher von der Anlegung dauerhafter Steinpflaster handelt, finden wird, daß es gar keine eigene Art der Pflasterung Nr. 4 nach Anweisung der Wegeverordnung giebt. Nach der Anweisung der Wegeverordnung giebt es nur zwei verschiedene Pflasterungsarten: a) ein Pflaster von gespaltenen irregulairen Kopfsteinen, b) ein Pflaster von regelmäßig equarrirten Steinen. Welche von diesen beiden Arten der Pflasterung der Ausschuß unter seinem Pflaster Nr. 4 versteht, ist mir aber nicht ersichtlich gewesen, und ich glaube, falls der Ausschuß darunter wirklich eine Art der Pflasterung verstanden hat, wie ich sie vorhin bezeichnete, von rohen, runden Steinen, so wird der Herr Berichterstatter zugeben müssen, daß ein solches Pflaster im Anhang der Wegeverordnung als unzulässig bezeichnet ist, nämlich unter Nr. 5, wo es heißt: „Steine, im Kopfe nicht von geraden Linien begränzt, taugen überhaupt zum Pflaster nicht, weil sie Löcher verursachen." Zum § 4 stimmt der Herr Berichterstatter mir bei, daß das Wort „Pahlhuder" wegfallen könne. Zum § 8 weiß ich eigentlich nichts Neues hinzuzufügen. Zum § 9, der die Herabsetzung des Landesbeitrages betrifft, scheint mir, hat der Ausschuß doch in seinen Motiven nicht auf das Bezug genommen, was in den Regierungsmotiven allerdings bemerkt ist, daß nämlich der Anschlag, welcher dort vorläufig gemacht ist, nur approximativ sein könne, daß indessen zu erwarten sei, daß bei dem fortwährenden Steigen der Materialien- und der Arbeitspreise, sowie bei der im Laufe der Zeit noch zu erwartenden weiteren Ausdehnung des Nebenlandstraßennetzes, die Kosten der Unterhaltung noch erheblich steigen werden.

Der Berichterstatter: Bei dem § 1 gebe ich allerdings zu, daß derselbe mit dem § 11 unsers Entwurfs nicht in Uebereinstimmung steht. Das rührt daher: die Fassung des § 1 war so beabsichtigt, daß es heißen sollte: diejenigen Wege, denen die gesetzliche Bezeichnung beigelegt ist. Hernach ist auf speciellen Wunsch der Ausdruck „durch Gesetz" in den Ausschußbericht gekommen, ohne daß gehörig bedacht worden, daß das eine Abweichung sein würde vom § 11. Was das Pflaster Nr. 4 anbelangt, so bin ich kein Sachverständiger und habe mich auf die von den übrigen Mitgliedern ausgesprochene Ansicht verlassen, daß das Pflaster Nr. 4 überall in den Districten des Landes bekannt sei und daß das Jeder wisse. Ich möchte daher das eine oder das andere Mitglied des Ausschusses auffordern, über diesen rein practischen Gegenstand uns eine Aeußerung zukommen zu lassen.

Abgeordneter Lichtwerk: Ich erlaube mir zu bemerken, daß es allerdings in der Wegeverordnung heißt: „Runde Steine dürfen nicht als Pflastersteine benutzt werden, weil sie eine schlechte Straße geben." Es ist aber nicht jeder von der Natur gebildete Stein, der nicht behauen und zerschlagen ist, ein runder Stein. Wenn man die passenden Steine gehörig aussucht, dann gewinnt man auf diese Weise ein Material, das sehr wohl zur Pflasterung zu verwenden ist. Ich will nur auf Itzehoe hinweisen, welches mit solchen unter Nr. 4 genannten Steinen gepflastert ist; ich will nicht sagen, daß sie durchaus schön sind, aber sie geben doch ein Pflaster, das ganz passabel ist und wirklich beibehalten werden kann. Wenn ein solches Pflaster gut gelegt ist, dann hat es manchmal noch Vorzüge vor dem sub Nr. 3; denn ein zerschlagener Stein hat einen Theil seiner Dauerhaftigkeit verloren. Ich habe unter Anderm in Braunschweig Steinpflaster von Nr. 4 gesehen, welche so ausgezeichnet schön waren, wie man hier nicht einmal Pflaster Nr. 2 findet. Es ist an manchen Orten dieses Pflaster gestattet, und wenn es nur gut gelegt ist, so sehe ich durchaus nicht ein, warum es nicht beibehalten werden kann auf denjenigen Strecken, wo es bisher gelegt ist.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Ich will hiergegen nur bemerken, daß dasjenige Pflaster, welches der geehrte Abgeordnete bezeichnete, nicht Pflaster Nr. 4 nach Anweisung der Wegeverordnung ist; denn dort kann ich es nicht finden. Ich bemerke dies nur, um darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die Bezeichnung eines solchen Pflasters in den Entwurf aufgenommen werden soll, jedenfalls näher angegeben werden müßte, wie denn ein solches Pflaster beschaffen sein soll, weil ich eben befürchte, daß die Meinung des Gesetzes sonst auf jene Pflasterung von rohen, runden Steinen bezogen werden könnte, welche in der Wegeverordnung als unbrauchbar und unzulässig bezeichnet ist.

Abgeordneter Lichtwerk: Ich dürfte darauf erwidern, daß es allerdings wohl richtiger gewesen wäre, wenn wir statt des Ausdruckes „Pflaster Nr. 4 nach Anweisung der Wegeverordnung" den Ausdruck gebraucht hätten: „Pflaster von gewöhnlichen Feldsteinen oder ungespaltenen Steinen", oder irgend einen andern passenderen Ausdruck.

Abgeordneter Werner: Ich glaube nicht, daß die Bezeichnung Nr. 4 ganz unrichtig sein kann. Die Pflasterung nach der Wegeverordnung bezieht sich nach der Ueberschrift nur auf Kopfsteine Nr. 1, 2, 3; unter Nr. 4, 5, 6 sind Steine aufgeführt, wie sie nicht gelegt werden sollen; daraus folgt, daß Nr. 4, 5, 6 unbehauene Steine sind.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Mir scheint, der Anhang der Wegeverordnung enthält eine Anweisung für Legung dauerhaften Steinpflasters. Es heißt dort in der Ueberschrift des Anhangs D.:

„Anweisungen für die Legung dauerhafter Steinpflaster:

A. ein Pflaster von gespaltenen irregulairen Kopfsteinen,

B. ein Pflaster von regelmäßig equarrirten Steinen,"

und hernach findet sich eine Bestimmung unter Nr. 5, worin gesagt ist:

„Steine, im Kopfe nicht von geraden Linien begränzt, taugen überhaupt zum Pflaster nicht, weil sie Löcher verursachen."

Deshalb sehe ich nicht ein, wie aus diesem Anhang der Wegeverordnung überhaupt ein Steinpflaster von rohen, ungespaltenen Steinen als zulässig abgeleitet werden könnte.

Abgeordneter Werner: Jedenfalls ist die Bezeichnung Pflaster Nr. 4 üblich geworden, und ich weiß, daß der Oberlandwegeinspector sich derselben bedient hat.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Wenn diese Bezeichnung gebraucht wird von technischen Wegebeamten, so wird sie nicht gebraucht nach dem Anhang der Wegeverordnung; sondern das hängt zusammen mit gewissen Anweisungen für die Wegebeamten, die zu beobachten sind, aber keinen gesetzlichen Charakter haben, die rein auf administrativen Verfügungen beruhen, die heute so sein können und morgen anders, so daß diese Bezeichnung Nr. 4 keine passende Bezeichnung abgeben würde für Pflastersteine.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich glaube, Herr Präsident, daß von behauenen Steinen nicht die Rede ist, sondern, so viel ich weiß, von gespaltenen Steinen. Es wird verlangt, daß gespaltene Steine genommen werden sollen. Wenn ein runder Stein in eine Menge kleiner Steine zerhauen wird, so kann er doch einen guten Theil zum Steinpflaster abgeben, dagegen wenn er seine runde Form behält, nicht. Ich weiß namentlich, daß Fälle der Art vorgekommen sind, daß Communen nur mit gespaltenen Steinen gebaut haben. Vom Wegeinspector wurden indessen darüber Monita gemacht; die Steine wurden aufgerissen und darauf vom Wegeinspector behauptet, sie müßten aptirt werden. Was unter aptirten Steinen zu verstehen ist, weiß ich nicht. Wenn aber die Rede davon war, daß hier in der Stadt Itzehoe lauter runde Steine zur Pflasterung genommen würden, so wird es mir erlaubt sein, den beigeordneten Königl. Herrn Beamten um Auskunft darüber zu bitten, unter welcher Aufsicht die Landstraßen, in so fern sie durch Städte und Flecken führen, stehen. Auf dem Lande ist man nicht immer einverstanden mit der Art und Weise, wie in den Städten gepflastert wird. Man beruft sich häufig darauf, daß unser Steinpflaster auf dem Lande besser sei, als in den Städten; darauf wird gewöhnlich die Antwort gegeben, daß diese Pflasterung nicht unter dem Oberlandwegeinspector stehe. Ich möchte wissen, unter welcher Aufsicht sie denn eigentlich steht.

Der Berichterstatter: Darüber könnte ich Aufklärung geben unter Verweisung auf die Ständediät von 1844. Es war damals mein sehnlichster Wunsch, als Bürgermeister von Itzehoe, das Verhältniß der Stadtstraßen zu den Bestimmungen der neuen Wegeverordnung regulirt zu sehen, und ich wandte mich Namens des Magistrats an die Ständeversammlung, um gerade bemerklich zu machen, eine wie große Unbilligkeit darin liegt, daß man die für Landesbeitrag und Finanzbeitrag gebauten Chausseen bis an die Städte führt, den Städten aber, auch da, wo sie die Verbindung zwischen zwei Chausseen vermitteln, es überläßt, für ihr eigenes Pflaster zu sorgen. Ungeachtet meiner Bestrebungen gelang es nicht,

die damalige Ständeversammlung von der Billigkeit meiner Wünsche zu überzeugen, und in Folge dessen ist es doch dabei geblieben, daß die städtische Pflasterung lediglich ein Theil des Geschäfts des städtischen Deputirtencollegiums und also formell dem Wegewesens ebenso unbekommend ist, wie das Wegewesen seinerseit nichts zu den Pflasterungskosten beiträgt.

Abgeordneter Wyneken: Der § 175 enthält aber eine Bestimmung darüber, die ganz einschlägt; er sagt nämlich: „Die solchergestalt für die Herstellung einer guten Fahrbahn sorgfältig vorbereitete Unterlage ist demnächst entweder mit einer Decklage von gröberem Kies oder Grand in einer Breite von 16 Fuß, nach Maßgabe der dafür oben ertheilten Anweisungen, oder mit einem Steinpflaster zu versehen." Dann sagt der § 176: „Ob Ersteres genügen oder Letzteres erforderlich sein würde, ist in jedem einzelnen Falle, der nicht durch die weiter unten folgenden allgemeinen Bestimmungen über die Einrichtung der durch Dörfer, Flecken und Städte führenden Nebenlandstraßen schon seine Erledigung findet, nach Beschaffenheit der Oertlichkeiten und nach vorgängiger Vernehmung der Communevorsteher von den Wegebehörden zu beurtheilen und zu bestimmen."

Der Berichterstatter: Es ist noch eine andere Bestimmung in der Wegeverordnung; es steht nämlich im § 189, „daß jede geschlossene Stadt- oder Fleckensstraße, die zugleich Theil einer Landstraße ist, gepflastert und mit gepflasterten Seitenrinnen versehen werden" soll, und ich machte gerade damals darauf aufmerksam, daß dieser Paragraph gar keinen rechten Sinn hätte, sobald an beiden Seiten der Stadt sich eine Chaussee anschlösse, da die Stadt gezwungen sein solle, ein Chausseepflaster auf ihre Kosten herzustellen, während bei Berechnung des Chausseegeldes der Weg durch die Stadt mit veranschlagt würde. In Folge dessen ist verfügt worden, daß in der Meilenzahl der Chausseen der Weg durch eine Stadt nicht mitberechnet werden solle. Das war aber auch Alles, was ich mit der damaligen Petition erreicht habe.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich erlaube mir zu bemerken, daß der § 176 nicht von Chausseen, sondern von Nebenlandstraßen spricht; das ist gerade die Sache, worauf es ankommt.

Der Berichterstatter: Es steht im § 189 ganz allgemein: „Uebrigens soll, um die erforderliche Festigkeit und Trockenheit der Fahrbahn zu sichern, jede geschlossene Stadt- oder Fleckensstraße, die zugleich Theil einer Landstraße ist, gepflastert und mit gepflasterten Seitenrinnen versehen werden."

Abgeordneter Wyneken: Herr Präsident! Ich möchte gern darüber nähere Auskunft haben, wie das zu verstehen ist, wenn es im § 1 heißt: „Hinsichtlich der Instandsetzung der Nebenlandstraßen behält es im Allgemeinen bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Verbleiben." Das ist zwar ganz deutlich; nun heißt es aber weiter: „Die Wegepflichtigen können angehalten werden, ihre Nebenlandstraßen in der Weise mit einer dem Verkehr genügenden festen Fahrbahn zu versehen, daß dieselben als Pflasterstraßen, Klinker- oder Grandchausseen hergestellt werden." Hiervon sagen nämlich die

seitherigen Bestimmungen, namentlich die in der allgemeinen Wegeverordnung befindlichen und im § 168 gegebenen, gar nichts. Von einer chausseemäßigen Instandsetzung von Grandchausseen steht da nichts, sondern es steht nur im § 168:

„Der Wegekörper muß, nachdem er, wie im Vorstehenden angegeben, gehörig regulirt und ausgeebnet ist, derjenigen weiteren Behandlung unterzogen werden, welche nach Beschaffenheit des Bodens zur Herstellung und Erhaltung einer guten Fahrbahn erforderlich. Zur Erreichung dieses Zweckes werden die nachfolgenden Anweisungen zu benutzen sein."

Der folgende § 169 besagt dann:

„Ein fester kiesiger Sandboden, dessen Oberfläche nur bei anhaltender Nässe erweicht wird, ist ohne Beimischung fremden Materials allein durch sorgfältige Ausebnung entstehender Gleise und Löcher und Beobachtung der Vorschriften über die Abrundung und Entwässerung im Stande zu halten."

Die ferneren Paragraphen bestimmen, daß ein loser, leichter Sandboden durch eine Beimischung von Lehm gebunden, dann aber, um bequem befahren werden zu können, mit Kies oder Sand beschüttet, sowie daß ein Lehmboden mit geeignetem Sand, vorzugsweise mit reinem und grobkörnigem Kies zu versetzen sei.

Da ist also gar keine Sylbe davon gesagt, daß, wo eine Nebenlandstraße den einen oder andern Boden hat, Chausseen gebaut werden sollen, und überhaupt nirgends von einer kunstmäßigen Behandlung der Nebenlandstraßen die Rede; daher scheint es mir, daß, wenn im Eingange des § 1 gesagt ist, es solle bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden behalten, das Andere nicht paßt.

Der Berichterstatter: Eben aus demjenigen, was mein geehrter College vortrug, geht es zur Evidenz hervor, daß, wenn der Ausschuß nicht eine unermeßliche Arbeit hätte vorlegen sollen, keine Form für die Abfassung des Ausschußberichts anders, als wie sie gewählt ist, zweckmäßig war. Hätte der Ausschuß eine Geschichte des Wegewesens geben wollen, über die Vorgänge seit 20 Jahren, so würde er allerdings haben zeigen können, daß dasjenige, was in der Wegeverordnung über den Bau der Nebenlandstraßen enthalten ist, keineswegs die Ausführung dieser Bauten in der Art justificirt, wie sie späterhin factisch und practisch und mit viel größeren Kosten, als ursprünglich beabsichtigt war, von den Wegepflichtigen verlangt worden ist. Eben dieses hat der

Ausschuß, um nicht das Geschäft und die Berathung gar zu sehr in die Länge zu ziehen, in wenigen Worten zusammengefaßt, welche im Anhange des Ausschußberichts enthalten sind. Der Ausschuß deutet damit an: Es kann nichts helfen, sich damit zu beschäftigen, wie weit die Anwendung des Gesetzes über dessen Absicht und Inhalt hinausgegangen ist. Die Sache liegt nun einmal so und ist seit 20 Jahren so betrieben, und was geschehen ist, das hat wenigstens gewisse Vortheile mit sich gebracht. Wir sind in der Lage, daß wir nicht sagen, was hätte geschehen müssen, sondern daß wir für die Zukunft sagen müssen, was zu thun ist, um das noch Uebrige zu vollenden, damit die Last, die getragen werden soll, wenigstens nicht übermäßig auf einzelne Theile der Bevölkerung falle, sondern die ganze noch übrige Arbeit in Eins ausgeführt und alsdann die Vortheile und Lasten, so weit durch Uebergang der Nebenlandstraßen an den Staat thunlich ist, ausgeglichen werden.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Ich will nur hierauf erwidern, daß die Weise, wie die Regierungsvorlage diese Bestimmung versteht, in den Motiven näher ausgeführt ist; und wenn der geehrte Abgeordnete von Lütjenburg dieselben nachlies't, wird er finden, daß es die Meinung ist, durch diese Bestimmung des § 1 der Regierungsvorlage die Zweifel, welche über die Zulässigkeit der in neuerer Zeit an den Nebenlandstraßenbau gestellten Anforderungen erhoben worden sind, dahin zu beseitigen, daß solche Anforderungen allerdings gestellt werden können, wo sie nothwendig sind, und daß sie im Allgemeinen auch gestellt werden müssen, eben weil sie durchgängig nach den Bedürfnissen des Wegewesens als nothwendig erscheinen. Wenn übrigens der § 1 der Regierungsvorlage hierbei speciell zur Sprache gekommen ist, so giebt mir dies Veranlassung, noch darauf hinzuweisen, daß der Ausschuß wohl irrthümlich den Wegepflichtigen in seinem § 3 die Verpflichtung auferlegt, es sich gefallen zu lassen, wenn die Regierung es verfügen würde, nicht bloß Pflasterstraßen, Grand- und Klinkerstraßen, sondern auch Steinschlagchausseen zu bauen; eine Ausdehnung, welche dagegen in dem § 1 des Regierungsentwurfs mit Absicht vermieden ist. Es würde dies Anforderungen an die Wegepflichtigen involviren, welche über das nothwendige Maß hinausgehen. Ich glaube freilich auch nicht, daß eine solche Eventualität der Meinung des Ausschusses entspricht, aber sie ergiebt sich aus seinem § 3, so wie dieser gefaßt ist.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 27. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 13. März.

Fünfundzwanzigste Sitzung,
den 5. März 1863.

Anwesend 49 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Der Berichterstatter: Es ist im § 2 nur gesagt, daß die Communen und Wegedistricte die Wahl haben sollen. Da, wo sie wählen, kann es ihnen wohl erlaubt sein, die Art der Refection zu bestimmen. Wenn sie sich aber nicht einig werden, so soll es gerade in die Hand der Regierung gelegt sein, ob sie der Majorität oder der Minorität in Hinsicht der zu treffenden Wahl den Vorzug geben will, und damit ist, däucht mir, etwas von der Regierung zum Besten des Ganzen eingeräumt.

Abgeordneter Wyneken: Auf die so eben gemachte Bemerkung muß ich noch erwidern, daß eben die Motive nicht mit der Verordnung publicirt werden und das Publicum im Allgemeinen die Motive nicht einsehen kann. Wenn nun in dem Patent steht, daß Alles beim Alten bleiben soll, so wird Jeder, der mit dem Wegewesen zu thun hat, in der Wegeverordnung nachsehen, was da bestimmt ist, und wenn hinterher im Patent folgt, daß die Pflichtigen angehalten werden können, Chausseen zu bauen, wovon aber in der Wegeverordnung gar nichts gesagt ist, so steht man, scheint mir, vor einem Widerspruch. Jedenfalls war meine Frage darauf gerichtet, diesen Punct aufzuklären, und behalte ich mir event. ein Amendement vor.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Mir scheint, es könnte nichts dagegen zu erinnern sein, um diese Zweifel des geehrten Herrn Abgeordneten zu beseitigen, wenn der § 1 des Regierungsentwurfs dahin amendirt würde, daß die gesetzlichen Vorschriften bestehen bleiben sollen, die Wegepflichtigen „indessen" angehalten werden können u. s. w.

Abgeordneter Wyneken: Dann bleiben sie eben aber nicht bestehen.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Sie bleiben allerdings bestehen, aber mit der Einschränkung durch den Zusatz: „Indessen".

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Wenn so eben von dem Königl. beigeordneten Beamten bemerkt worden ist, daß in der Königl. Vorlage nicht von Steinschlagchausseen die Rede sei, so muß ich bemerken, daß in manchen Fällen der Steinschlag wohlfeiler ist, als das Steinpflaster; es liegt mir nämlich eine Berechnung darüber vor von einem Wegeinspector, welcher 120 Ruthen aufgenommen und die nöthige Arbeit durch Steinpflasterung und Chausstrung berechnet hat, und es ist die Berechnung dahin ausgefallen, daß ein Steindamm gerade das Doppelte kostet von dem, was der Steinschlag kostet.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Ich meine, man sollte im Allgemeinen die Wegepflichtigen dahin nicht zwingen wollen, daß sie verpflichtet sein sollen, Steinschlagchausseen zu bauen. Es kann wohl sein, daß ein Steindamm mitunter theurer wird, als eine Steinschlagchaussee; allein man wird den Steindamm eben deshalb auch nur da verordnen können, wo die Pflasterung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Wegeverordnung nothwendig erscheint. Eine solche Nothwendigkeit läßt sich aber nicht für Steinschlagchausseen aus der Wegeverordnung ableiten.

Abgeordneter Lichtwerk: Ich möchte mir auch noch die Bemerkung erlauben, daß es wohl Strecken und Communen giebt, in welchen eine feste Straße aus Steinschlag billiger herzustellen ist, als eine Grandchaussee. Feldsteine hat man in der Regel genug, um sie zerschlagen zu können, während man Grand oft meilenweit herholen muß, und dieser weite Transport macht oft die Grandbahn bedeutend theurer, als die Bahn aus Steinschlag.

Abgeordneter v. Mesmer-Saldern: Auf das, was von dem geehrten Vorredner gesagt ist, will ich nur bemerken, daß es allerdings in vielen Fällen billiger wäre, einen Steinschlag zu wählen statt einer Grandchaussee. Es ist aber in dem Entwurfe gesagt, die Communen sollten die Wahl haben, und zugleich ist gesagt, die Wegedistricte sollten die Wahl haben; es würden also die Wegedistrictsobrigkeiten eines großen Districts, der 5 bis 6 Meilen befaßt, sich darüber einigen müssen, ob Steinschlag oder Grand gewählt werden soll, und da, meine ich, wäre es sehr schlimm, wenn von einem Districte eine ganze Wegelinie den Steinschlag zu wählen genöthigt würde. Nach Majorität und Minorität können Districtsobrigkeiten unter sich nicht entscheiden, sondern es würde die Sache zur Entscheidung der Regierung verstellt werden müssen. So meine ich, daß das Wort Steinschlag völlig wegfallen kann, denn es soll nicht die Mehrheit gezwungen werden, ganze Wegestrecken mit Steinschlag herzustellen und eine schon geschehene große Arbeit zu cassiren.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Es ist ausdrücklich gesagt, daß viele Communen sich nicht einigen können; aber warum sollte angenommen werden, daß die Communen sich nicht einigen können, es wäre denn, daß seitens der Wegebeamten mehr verlangt würde, als seitens der Communen zugestanden wird. Da indessen das in Frage stehende Interesse mehr oder weniger als

Digitized by Google

ein gleiches anerkannt werden muß, so spricht die Wahrscheinlichkeit in den meisten Fällen für ein Uebereinkommen der Betheiligten.

Der Berichterstatter: Die Sache ist von dem Ausschusse so aufgefaßt, daß die Anordnung über die technische Bauart der Nebenlandstraßen nicht mehr, wie bisher, ausschließlich in die Hand der Regierung gelegt werden soll. Es werden demnach die Wegedistricte im Verhältniß zu den Feldmarkscommünen und auch mehrere Wegedistricte unter sich in die Lage kommen, darüber beschließen zu können, welcher Bauart sie den Vorzug geben. Wenn auf diese Weise der Bau einer Steinstraße beschlossen wird, so ist doch anzunehmen, daß bedeutende Gründe eben dafür sind, und wenn Majorität und Minorität der Ansichten entstehen, so ist anzunehmen, daß die Regierung nach wohlerwogener Sache sich für das Eine oder das Andere entscheidet. Daß immer Fälle eintreten werden, wo die Minorität der Majorität wird weichen müssen, das ist aller Orten nothwendig.

Abgeordneter v. Mesmer-Saldern: Das habe ich nicht bestreiten wollen, aber ich habe ebensowohl gemeint, daß unter der Bezeichnung „die Vertreter der Wegedistricte" eben die verschiedenen Vertreter der ganzen Linie gemeint seien. Ich habe deshalb unter der Hand mich vorher erkundigt, ob das die Meinung des Ausschusses gewesen sei. Wenn man z. B. die Straße von Kiel nach Lütjenburg nimmt, so würde sie durchschneiden: den Preetzer klösterlichen District, den Kieler Güterdistrict, den Oldenburger Güterdistrict u. s. w.; alle diese verschiedenen Districte, durch deren Gebiet die Wegelinie führt, würden sich einigen müssen. Sie würden dann zu entscheiden haben, ob Steinschlag- oder Grandchaussee.

Der Berichterstatter: Vollkommen richtig.

Abgeordneter Ottens: Es dürfte auch eine Bedenklichkeit obwalten, will mir scheinen, eine Bestimmung zu treffen, nach welcher den Communen das Recht einzuräumen, über die Art der Ausführung des Straßenbaues ihre Stimme abzugeben. An einer andern Stelle des Ausschußberichtes ist nämlich ausdrücklich gesagt worden, daß den Communen nur die Herstellung des Planums obliegen solle, und hier wird ihnen das Recht eingeräumt, gemeinschaftlich mit den Vertretern des Districtes die Wahl zwischen der Bauart, ob Klinkerstraße, Pflasterstraße, Steinschlag- oder Grandchaussee, zu treffen. Wegen dieser Bestimmung ist gewiß zu befürchten, daß in einzelnen Fällen zwischen den Communen und Districten Streitigkeiten entstehen, indem erstere, weil ihnen in allen Fällen nur die Herstellung des Planums obliegen soll, bessere Wege, z. B. Klinkerstraßen oder Steinschlagchausseen beanspruchen, während letztere nur Grandbahnen bauen wollen. In solchen Fällen würde alsdann jedesmal eine Entscheidung der Regierung erforderlich sein, und wäre immerhin zu befürchten, daß die Regierung gegen den District entscheiden würde.

Der Berichterstatter: Wenn der geehrte Abgeordnete mir nur einen Fall sagen könnte, worin das practisch werden könnte. Denn eine gewöhnliche Versammlung wird immer bestehen aus den Communevertretern für diejenigen Feldmarken, durch welche die Nebenlandstraße geht, und aus der Vertretung desjenigen

Wegedistricts, durch welchen sie geht, oder, wenn sie durch verschiedene Districte führt, durch Vertreter von jeder Seite aus beiden Districten. Da soll durch Abstimmung Einigkeit, und im Fall diese fehlt, durch die Regierung Entscheidung aus Zweckmäßigkeitsgründen herbeigeführt werden. Wie würde das sonst anders zu machen sein?

Abgeordneter Ottens: Ich meine, man müsse eben der Vertretung des Districts die Entscheidung überlassen, welche Art der Straßen zu bauen sei, eben weil dieser die Kosten zu tragen hat.

Der Berichterstatter: Es ist aber nöthig, daß die Meinung der einzelnen Communen auch gehört werde, da sie ebensowohl begründet sein kann, wie die der Vertreter des Districts.

Abgeordneter Werner: Mit Beziehung auf die Aeußerungen des Herrn beigeordneten Beamten, daß der Entwurf einer modificirten Wegeverordnung überall keine Rücksicht genommen habe auf die Herstellung von Steinschlagchausseen, will ich doch auf Beilage I der Motive Seite 57 verweisen, wo 14 Meilen fertiger Chaussee angeführt sind und 4 Meilen, die noch fertig gemacht werden sollen.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Ich erlaube mir zu bemerken, daß diese Chausseen nicht solche sind, wozu man die Communen und Wegedistricte mit Zwang angehalten hätte oder anhalten wollte, sondern daß sie durch freiwillige Vereinbarungen zu Stande gekommen sind. Es ist deshalb auch im § 1, der von den Verpflichtungen handelt, welche den Wegepflichtigen hinsichtlich der Instandsetzung obliegen, kein Wort davon gesagt, daß ihnen auch die Verpflichtung sollte auferlegt werden können, Steinschlagchausseen zu bauen.

Abgeordneter Werner: Es ist der freiwilligen Vereinbarung der Communen ja auch hier überlassen; wie kann man dann davon sprechen, daß die Leute gezwungen werden sollen? Es ist gesagt: es bleibt ihnen die Wahl überlassen.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Freilich, es bleibt den Communen die Wahl überlassen; aber wenn sie sich eben nicht einigen können, so soll die Regierung die Entscheidung treffen. Uebrigens ist dieser Punct von mir nur ganz beiläufig zur Sprache gebracht; will man die Regierung ermächtigen, unter Umständen auch die Herstellung von Steinschlagchausseen zu verlangen, so wird selbstverständlich dagegen von Seiten der Regierung nichts zu erinnern sein.

Abgeordneter Graf Rexentlow-Farve: Es ist eben vom beigeordneten Königl. Beamten bemerkt worden, daß die Regierung eine Commüne nicht zwingen könne, eine Steinschlagchaussee anzulegen; sehr wohl, nach dem Gesetz nicht direct, aber indirect recht gut, namentlich dadurch, daß seitens der Wegeinspectionen das theure Steinpflaster anbefohlen wird, die Commüne daher die nur halb so theure Steinschlaglegung vorzieht. Wenn sowohl in dem Entwurfe der Regierung als in dem des Ausschusses der Gedanke festgehalten wird, daß die Nebenlandstraßen nach beendigter Refection durch die Regierung zu übernehmen seien, und namentlich im § 3 des Regierungsentwurfs steht: „in tadelfreiem Zustande", so

kann ich nicht läugnen, daß gleich, wie ich diese Worte gelesen habe, sie mir sehr dehnbar erschienen sind. Was will es sagen, wenn von einem Wege, der unter Gottes freiem Himmel liegt, gesagt wird, daß er tadelfrei abgeliefert werden solle? Es ist bereits von dem Herrn beigeordneten Beamten die Bemerkung gemacht zu dem Ausschußbericht, daß hier von 4 Zoll Granddecke die Rede sei, die seiner Meinung nach nicht hinreichend seien. Es ist seitdem dagegen bemerkt, daß selbige hinreichend seien, daß aber häufig Senkungen mit der Zeit sich angäben. Es ist das auch gewiß erfahrungsmäßig bestätigt; ich möchte indeß, um ein besseres Urtheil zu haben, daß dem Herrn beigeordneten Beamten die Frage vorgelegt würde, wie stark die Steinschlagdecke auf einer Chaussee sein müsse, damit sie für genügend erachtet werde.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Ich glaube, daß das verschieden ist, je nachdem die Terrainverhältnisse sind und je nachdem die Steinschlagchaussee dem Verschleiß ausgesetzt ist.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Aber es will mir doch scheinen, daß ein Maß bestimmt sein müsse, ob, wenn 4 Zoll nicht vorgeschrieben, dann 1, 2 oder 3 Zoll hinreichend sind. Es wird doch ebensowohl hinsichtlich der Chausseen ein Grundsatz obwalten, als hinsichtlich der Nebenlandstraßen.

Der Berichterstatter: Das, glaube ich, ist nicht der Fall; es giebt Chausseen von verschiedener Dicke. Das Verhältniß der Steindecke bei Chausseen hat der Ausschuß bei den Kiesbahnen nicht vor Augen gehabt, sondern die Construction der Steindecke bezieht sich nur auf die eigentlichen Steinschlagchausseen, und das Resultat ergiebt sich da nach einem Durchschnitt, der sich im Voraus durch Zahlen nicht festsetzen läßt. Der Ausschuß ist dabei davon ausgegangen, daß im Allgemeinen sich eben keine sonderlichen Schwierigkeiten in dieser Angelegenheit ergeben würden.

Abgeordneter Graf Brockdorff-Ahlefeldt: Ich wollte nur bemerken, daß für gewöhnlich 5 Zoll als Packlage und 4 Zoll als Decke angenommen zu werden pflegen und der Verschleiß bis auf 6 Zoll compacte Steinmasse als Minimum der Stärke der neueren Chausseen angesehen wird. Die älteren Chausseen, glaube ich, sind bis auf 15 Zoll stark geschüttet gewesen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Es kam mir nur in Gedanken, weil ich in diesen Tagen häufig eine Chaussee passire, auf der schon die Packsteine zum Vorschein kommen. Diese Chaussee steht bekanntlich unter Aufsicht der Regierungsbeamten, und es fiel mir ein, daß hier auf unsern Nebenlandstraßen 4 Zoll verlangt werden, während auf den von Königl. Beamten unterhaltenen Chausseen nicht mal 1 Zoll zu finden ist.

Abgeordneter Mahlstedt: Ich möchte bitten, über die im § 4 des Ausschußentwurfs vorgeschlagene Bestimmung, daß die anzufertigenden Klinker aus Geesthon bestehen sollen — — —

Der Berichterstatter: Es steht dem geehrten Abgeordneten ein Klinker zu Befehl; denn einer der Abgeordneten für die Geestdistricte hat einen bei sich.

Abgeordneter Mahlstedt: Ich glaube doch annehmen zu dürfen, daß davon ausgegangen sei, es sollten

gute, feste und dauerhafte Klinker verwandt werden, und daß das, woraus sie fabricirt werden, nicht in Betracht kommen kann, daß vielmehr jedes beliebige Material, nicht bloß Geesthon, verwandt werden könne, wenn das Fabricat nur dauerhaft ist.

Der Berichterstatter: Ich glaube, der geehrte Abgeordnete aus Dithmarschen wird darüber am besten Auskunft geben können; dort sind die Klinkerstraßen am weitesten fortgeschritten.

Abgeordneter Pflueg: In Süderdithmarschen sind vielfache Versuche angestellt worden mit Klinkern aus Marschthon, und es hat sich dabei herausgestellt, daß sie nicht sehr dauerhaft sind.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Darf ich fragen, wie lange die gelegen haben, welche sich als nicht dauerhaft erwiesen.

Abgeordneter Pflug: 4 bis 5 Jahre.

Abgeordneter Mahlstedt: So viel ich weiß, ist in der Marsch eine Ziegelei erst kürzlich angelegt worden, und der Besitzer geht eben darauf aus, es zu versuchen, ob nicht dauerhaftes Fabricat aus Marschthon hergestellt werden könne; wenn ihm dies gelingt, wird er also durch die Bestimmung des § 4 von der Concurrenz ausgeschlossen sein, obgleich sein Fabricat aus Marschthon vielleicht dieselbe Güte erreicht, wie das aus Geesthon. Daher möchte ich darauf antragen, daß die Bestimmung, die Klinker sollten aus Geesthon angefertigt werden, ausfallen möge.

Der Königl. Herr Commissair: Ich glaube, daß von der beikommenden technischen Behörde, dem Wegeinspector Jessen, wiederholt sehr eingehende Versuche gerade über diesen Gegenstand gemacht worden sind, und daß sich bei diesen Versuchen herausgestellt hat, daß der Geesthon gerade dem Marschthon für dieses Fabricat vorgezogen werden muß; ich glaube auch nicht darin zu irren, daß auf Angaben desselben Technikers hin der Ausschuß einen bestimmten Vorschlag gemacht hat.

Der Berichterstatter: Allerdings, er bezieht sich auf Aussagen des oben genannten Wegebeamten.

Abgeordneter Mahlstedt: Ich danke für die Mittheilung, kann aber nicht umhin, meine Meinung aufrecht zu erhalten; denn wenn auch der bisher dazu verwandte Marschthon nicht die wünschenswerthe Qualification besitzt, so ist damit nicht gesagt, daß allem Marschthon dieselbe abgeht. Es kann ebenso gut noch Marschthon aufgefunden werden, der bessere Eigenschaften besitzt, und in diesem Fall dürfte es nicht mehr in Frage stehen, welcher der bessere sei.

Der Königl. Herr Commissair: Wenn ich mich nicht irre, so ist bei diesen Versuchen das Resultat erzielt, daß der Marschthon, wenn er den entsprechenden Hitzegrad aushält, zu spröde wird und glasartig zerspringt.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich erlaube mir zu bemerken, daß in dem vorliegenden Fall eigentlich diese Frage nur dann Interesse für uns hat, wenn wir von dem Grundsatze ausgehen, daß demnächst die Nebenlandstraßen in das Eigenthum der Regirung übergehen; so lange als die Nebenlandstraßen im Besitz von Communen bleiben, so lange wird es unstreitig den Communen zu überlassen sein, welche Steine sie nehmen, ob

Steine, welche in der Marsch, oder solche, die auf der Geest gebrannt sind. Dies ist namentlich auch ein Grund, weshalb die Uebernahme der Nebenlandstraßen abseiten der Regierung mir bedenklich erscheint, zumal da für den vorliegenden Fall namhafte Summen ausgesetzt werden sollen, welche das Land herbeischaffen soll. Erst muß die Erfahrung ergeben haben, ob die Klinker, welche man hier im Lande hat, auch wirklich zweckentsprechend sind, bevor von Uebernahme solcher Klinkerstraßen seitens des Staates die Rede sein darf.

Abgeordneter Mahlstedt: Wenn so, wie vorgeschrieben worden, nur Geesthon zu den Klinkern genommen werden soll, so werden auch, wenn den Communen die Unterhaltung überwiesen werden sollte, dadurch denselben vergrößerte Lasten aufgebürdet werden, weil eben diese Bestimmung diejenigen Klinker ausschließt, die nicht von Geesthon fabricirt sind, und daher die vergrößerte Concurrenz fehlen wird. Ferner wird man, wie der geehrte Vorredner geäußert hat, Bedenken tragen müssen, die Unterhaltung auf den Staat zu überweisen und sie nicht der Commüne zu überlassen, aber aus einem andern Grunde; denn wie der verehrliche Berichterstatter geäußert, soll dadurch eine gleichmäßige Repartirung der Lasten bewerkstelligt werden, die aber, glaube ich, nicht eintreten oder erreicht werden wird; denn die Dörfer in den Marschdistricten, deren Einrichtungen viele Aehnlichkeit mit den städtischen haben, würden von der Steuer gar nicht betroffen werden. Ferner würden auch Leute, die gar keinen Nutzen, gar keinen Antheil an den erleichterten Verkehrsverhältnissen haben, dadurch betroffen werden, während andere, die sie besonders benutzen, gar nicht mehr Beiträge zu leisten haben, wie jeder Andere. Es würde also keine Gleichmäßigkeit, sondern Ungleichmäßigkeit daraus hervorgehen, und daher ist es meine Ansicht, daß es zweckmäßiger sei, die Unterhaltungslast den Wegedistricten zu lassen; denn es sind zum größten Theile doch nur locale Verkehrsinteressen, die hier obwalten, und es steht denselben auch auf Antrag dann frei, die Chausseebäume auf den Nebenlandstraßen zu errichten. Wenn das eingeführt würde, so würden alle Diejenigen, die sie benutzen, auch die Kosten zu tragen haben, ohne daß darunter die Nebenlandstraßen zu leiden hätten.

Der Berichterstatter: Der geehrte Abgeordnete wird sich, wie ich denke, zu einem Amendement entschließen, und würde dann der Ausschuß Gelegenheit haben, es näher zu prüfen.

Abgeordneter Mahlstedt: Ich werde mir in dieser Beziehung ein Amendement vorbehalten.

Der Präsident: Ich schlage den geehrten Herren vor, 1/4 Stunde zu pausiren.

(Pause.)

Der Präsident: Die Vorberathung wird fortgesetzt.

Abgeordneter v. Mesmer-Salbern: Ich werde mir ein Amendement vorbehalten auf Wegfall des Wortes „Steinschlag" im § 2 des Entwurfs.

Abgeordneter Bokelmann: Es ist bereits erwähnt, daß in dem § 2 des Entwurfs des Ausschusses die Worte: „durch Zurichtung des Weges zu einer Kiesbahn nebst Pflasterung nach Nr. 4 der Wegeverordnung, oder durch

kunstmäßige Instandsetzung", zu Mißverständnissen Veranlassung geben könnten, indem man glauben könnte, daß hier nur von einer Art und Weise der Herstellung die Rede wäre neben der kunstmäßigen Herstellung. Das widerspricht einem späteren Paragraphen, aus welchem es deutlich hervorgeht, daß zweierlei verschiedene Verfahren gemeint worden sind. Falls nicht der Ausschuß selbst sich veranlaßt sehen sollte, eine deutlichere Fassung vorzuschlagen, so würde ich mir ein Amendement vorbehalten.

Der Berichterstatter: Ich glaube bei einer früheren Gelegenheit schon bemerkt zu haben, der Ausschuß werde eine andere Fassung bei der Schlußberathung vorschlagen.

Abgeordneter v. Mesmer-Salbern: Im § 6 des Ausschußentwurfs ist gesagt worden, „daß, wenn von einem Wegedistrict die Uebertragung einer in ihrer ganzen Länge oder im Anschluß an eine andere Kunststraße fertigen Nebenlandstraße beansprucht wird" u. s. w. Ich glaube, daß der Regierungsentwurf darin nicht so weit hat gehen wollen; er hat nicht verlangt, daß eine Nebenlandstraße, d. h. eine Wegelinie von einem Ende zum andern, fertig sein muß, ehe von einer Ablieferung die Rede sein könne, sondern er hat sich zur Entgegennahme bereit erklärt, nicht allein bei dem Anschluß an eine andere fertige Straße, sondern stückweise; deshalb sehe ich nicht ein, warum der verehrte Ausschuß die Ablieferung der Wegelinien erschweren will, wenn die Regierung sich vollkommen bereit erklärt, auch Theile und nicht allein fertige Linien entgegenzunehmen.

Abgeordneter Doose: Wenn die Regierung dazu so bereitwillig ist, als hier eben von dem beigeordneten Königl. Herrn Beamten gesagt ist, dann würde allerdings von Seiten des Ausschusses kein Bedenken dabei getragen werden. Der Ausschuß hat sich aber gedacht, daß die Regierung sich wohl schwerlich darauf einlassen würde, wenn ein Wegedistrict etwa in einer Nebenlandstraße von 5 Meilen eine Meile fertig hätte und man dann dem Staate diese Strecke überliefern wollte. Der Ausschuß hat daher geglaubt, daß es richtiger wäre, daß die Strecke sich an eine andere Strecke anschließt.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Die Absicht der Regierung war allerdings nicht bei dem Entwurf, die Ablieferung so zu beschränken, wie der Ausschuß gethan hat. Es kommt häufig in der Praxis vor, daß einzelne Strecken einer Nebenlandstraße kunstmäßig in Stand gesetzt sind und dann als concessionirte Straßen behandelt werden. In diesem Falle werden sie unter der directen Leitung und Aufsicht der technischen Wegebehörden für Rechnung der Communen planmäßig unterhalten. Ich sehe nicht ein, warum dies nicht auch sollte geschehen können für Rechnung der Finanzen, und ich glaube, daß die vom Ausschusse hinzugefügte Beschränkung, welche in einzelnen Fällen zu Härten führen kann, unnöthig ist.

Abgeordneter Graf Brockdorff-Ahlefeldt: Das kann der Ausschuß nur dankbarlichst acceptiren.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich gestehe, es ist mir nicht ganz klar geworden, was der Ausschuß eben acceptirt hat.

Abgeordneter Graf Brockdorff-Ahlefeldt: Er acceptirt eben das Versprechen der Regierung einer theil-

weisen Entgegennahme der gebauten Straßen, so weit sie fertig sind. Wenn ich das Beispiel festhalten soll, daß auf der Straße von Lütjenburg nach Kiel in der Mitte der Antheil des Kieler Güterdistricts fertig, obgleich die Straße von Lütjenburg bis zum Kieler Güterdistrict noch nicht ausgebaut wäre, so will die Regierung bereit sein, den Antheil des Kieler Güterdistricts allein entgegenzunehmen, während der Oldenburger seine Arbeiten noch nicht beendigt hätte, oder umgekehrt.

Abgeordneter v. Mesmer-Saldern: Wenn ich recht verstanden habe, hat der beigeordnete Königl. Herr Beamte sich dahin geäußert, daß nicht allein ein ganzer Güterdistrict, sondern einzelne Güter ihre fertigen Wegestrecken werden abliefern können.

Abgeordneter Doose: Es käme noch in Betracht, daß für kleine Strecken besondere Wärter angestellt werden müßten und daß dadurch der Staatscasse bedeutende Kosten zur Last fielen.

Der Berichterstatter: Wenn von einer Nebenlandstraße die Rede ist, die sich auf Concessionirung begründet, so ist es ganz einerlei, ob diese 1/4 oder 1/2 Meile länger ist, wenn sie abgeliefert werden kann, wie die Concession lautet.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich glaube, Herr Präsident, daß ein Gegenstand bis jetzt noch weniger der Discussion unterzogen worden ist, welcher nach meiner Meinung nach der Vorlage eine Hauptfrage bildet, nämlich die Frage, ob es richtig ist, daß den Finanzen die Unterhaltung der Nebenlandstraßen übertragen würde, welches nach dem Regierungsbericht 132,000 ℛ kostet. Wohl könnte man sagen: falls die Finanzen dem Lande diese Summe anbieten, so möge man sie doch ergreifen. Nun wohl, ich werde diese Summe auch acceptiren; allein ich glaube, daß sie auf bessere Weise auch für das Wegewesen verwandt werden könne. Vor allen Dingen aber muß nach meiner Meinung die Frage untersucht und erwogen werden, ob es denn wirklich für alle Communen auf einen gewissen Grad lästig sei, die Nebenlandstraßen, wenn sie einmal erbaut und fertig sind, auch zu unterhalten; ob es nicht eine Ausnahme zu nennen sei, daß eine Commüne durch die bloße Unterhaltung der Nebenlandstraßen als sehr beschwert anzusehen ist. Ich glaube, der einzige Maßstab, den man anlegen kann, ist der, daß man nachweis't, wie viele Spannkraft sich in einem Wegedistrict befindet, und diese Spannkraft ist natürlich nach den Pferden zu berechnen, welche sich in diesem District befinden. Namentlich was unsere Nebenlandstraßen betrifft, so sind dieselben meistens aus Kies und Grand herstellig gemacht, oder wenigstens ist eine bedeutende Fuhr von Sand und Strinen zu denselben nothwendig. Es sind die Pferde, die vor Allem als nothwendig erscheinen und, wenn sie nicht da sind, mit vielen außerordentlichen Kosten angeschafft werden müssen. Nun ist mir aber aus Erfahrung bekannt, daß eine Commüne, welche nur über 11 Gespanne à 4 Pferde disponiren kann (das sind 44 Pferde) und eine Nebenlandstraße, welche eine Meile mißt und sehr frequentirt ist — zumal sie namentlich bei schlechter Witterung sehr in Anspruch genommen wird —, zu unterhalten hat, diesen Weg in einem guten

Stande zu erhalten weiß, obgleich nur 44 Pferde auf 1 Deutsche Meile kommen. Wenn nun eine Berechnung des vorigen Jahres ergeben hat, daß sich im Lande, abgesehen von einjährigen Füllen, 70,000 Pferde befinden, und man annehmen will, daß von diesen 70,000 Pferden nur die Hälfte, also 35,000 Pferde, zu Spanndiensten verwendet werden können, so würden, wenn wir 145 Meilen Landstraßen annehmen, 240 Pferde auf die Meile kommen, mithin im Lande die fünffache Kraft vorhanden sein. Ich glaube deshalb, daß es nur Ausnahmen sind, wenn die Communen nicht im Stande sind, ohne außerordentliche Opfer die Unterhaltung der Nebenlandstraßen zu beschaffen. Hiervon ausgehend, Herr Präsident, glaube ich, daß diese 170,000 ℛ, welche uns von den Finanzen angewiesen sind und welche für das Wegewesen verausgabt werden sollen, im Interesse der Communen auf bessere Weise verwandt werden können. Ich erlaube mir daher, meinen Vorschlag dahin zu machen. Mein Antrag nimmt die Worte des früheren Antrags der Ständeversammlung wieder auf, nämlich:

> an Se. Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu richten, in der nächsten Diät der Ständeversammlung ein modificirtes Wegegesetz zur Beschlußnahme vorlegen zu lassen, um dadurch eine billige Ausgleichung der Wegelasten zu bewirken.

Die Worte modificirtes Wegegesetz sind dahin zu verstehen, daß, abgesehen von mannichfachen Abänderungen, welche die Erfahrung von 20 Jahren rathsam gemacht hat, das Wegegesetz namentlich folgende Grundsätze verfolge:

1) daß alle Chaussee- und Wegegelder wegfällig werden;
2) daß, so viel thunlich, jede Beschränkung im Gebrauch der Wege zu vermeiden ist;
3) daß anstatt der bisher üblichen Chausseesteuer eine feste Wegesteuer von 3 pro mille verbleibe, welche Summe sammt den von den Finanzen für das Wegewesen bewilligten 17 pro mille namentlich auch dazu verwandt werde, den verhältnißmäßig zu sehr beschwerten Wegecommünen einen die Ausgleichung der Wegelast möglichst bezweckenden Geldbeitrag auszahlen zu können.

Es würden also nach meinem Antrage 30,000 ℛ bezahlt werden. Alle Chausseegelder würden wegfallen und so viel wie möglich die Passage auf den Wegen ungehindert bleiben. Die Finanzen geben bis jetzt zum Chausseebau und wollen auch ferner für das Wegewesen geben 170,000 ℛ. Die Chausseegelder bringen nach dem Berichte der Regierung 55,000 ℛ; der Landesbeitrag macht 30,000 ℛ. Es würde mithin eine Summe von 255,000 ℛ vorliegen. Die Unterhaltung der Chausseen, sowie die Wegebeamten und ihr Personal kosten nach Angabe der Motive pag. 28: 107,000 ℛ; diese und die Chausseeeinnahmen mit 55,000 ℛ abgezogen, verbleiben noch 93,000 ℛ, welche, auf 145 Meilen Nebenlandstraßen vertheilt, eine jährliche Beihülfe zur Unterhaltung und Instandsetzung von 640 ℛ pr. Meile ausmachen.

Ich erlaube mir der geehrten Versammlung dieses mitzutheilen; was die Motivirung betrifft, so behalte ich mir diese natürlich vor.

Der Berichterstatter: Als Berichterstatter habe ich auf das, was so eben vorgetragen, nichts Anderes zu erwidern, als daß ich darin wohl eine motivirte Abstimmung gegen das ganze Gesetz erblicke, aber nicht etwas, was in Verbindung mit der Vorlage zu behandeln ist, weil, wie mir scheint, der Entwurf und das so eben Vorgetragene von so verschiedenen Grundideen ausgehen, daß es unmöglich scheint, das Eine mit dem Andern zu verbinden. Am besten würde der Vorschlag des geehrten Mitgliedes von Farve auf dem Wege einer besonders gestellten Proposition zu erledigen gewesen sein. Der Ausschuß hat sich damit im Laufe seiner Berathung unmöglich beschäftigen können, ob die Summe von 132,000 ℛ der Gesammtkosten für die Unterhaltung der Nebenlandstraßen einer gewissen Zahl von Spannkräften gleich zu stellen sei; ebenso wenig, ob es, anstatt der Verausgabung dieser Summe aus den Finanzen, besser und richtiger sei, zu einer Steuerausschreibung im Sinne des Antragstellers zu schreiten.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Für den Augenblick erlaube ich mir, einen einzelnen Punct in den Aeußerungen des geehrten Abgeordneten zu berühren. Der geehrte Abgeordnete hat nämlich bemerkt, daß die Finanzen jährlich 170,000 ℛ hergeben wollen zur Unterhaltung der Nebenlandstraßen. Ich glaube, es könnte zu einem Mißverständniß führen, wenn nicht gleich jetzt darauf aufmerksam gemacht würde, daß so die Offerte nicht lautet. Mir scheint doch auch, daß es völlig unthunlich sein würde, den Finanzen ein- für allemal vorzuschreiben, daß sie gerade 170,000 ℛ jährlich auf die Nebenlandstraßen verwenden sollten; der Betrag des Zuschusses der Finanzen wird vielmehr ganz verschieden sein können, je nach dem Bedürfniß. Die Finanzen sind erbötig, die Kosten der Unterhaltung der Chausseen und Nebenlandstraßen einseitig zu tragen, so weit sie durch den geforderten Landesbeitrag nicht gedeckt sind. Hiermit, dünkt mich, dürfte man sich vollständig zufrieden geben können. Der Betrag dieses von den Finanzen übernommenen Theiles der Unterhaltungskosten, so weit derselbe nicht compensirt wird durch die Einnahmen, welche der Staatscasse aus den Chausseegeldern zufließen, bildet den s. g. „Zuschuß" der Finanzen, das in diesem Verwaltungszweig von den Finanzen zu deckende jährliche Deficit; die Höhe desselben wird mithin zugleich auch nach dem wechselnden Ertrage der Chausseegeldhebung verschieden sein und richtet sich überhaupt nach den jedesmaligen Bedürfnissen des Chaussee- und Wegebudgets, welche in den einzelnen Jahren sehr abweichende Resultate ergeben können, so daß eine solche Fixirung des von den Finanzen zu tragenden Deficits auf eine ganz bestimmte Summe völlig unmöglich ist.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich glaube in der näheren Motivirung nachweisen zu können, namentlich was die Finanzen anbetrifft, daß diese gerade durch meinen Antrag in eine bessere Stellung gesetzt werden, als durch die Regierungsvorlage. Wenn übrigens der Herr Berichterstatter meint, daß es etwas ganz Fremdes sei, was ich vorgeschlagen habe, so erlaube ich mir doch zu erwidern, daß eigentlich der ganze Regierungsentwurf sich aus dem in der letzten Diät seitens der Versammlung

gemachten allerunterthänigsten Antrag ergiebt, den ich wiederum aufgenommen habe und der, meiner Meinung nach, durch die Regierungsvorlage keine Erledigung gefunden hat.

Der Präsident: Ich erlaube mir den geehrten Abgeordneten von Farve darauf aufmerksam zu machen, ob es nicht der ganzen Behandlung der Sache angemessener sein würde, die Veränderungen, welche der Herr Abgeordnete wünscht, im Wege eines Amendements zu dem Entwurf der Regierung oder dem Entwurf des Ausschusses vorzuschlagen. Nach diesem Antrage würde es herauskommen, daß der Herr Abgeordnete den Entwurf verwirft, überhaupt auf Grund der jetzigen Vorlage gar kein Gesetz erlassen haben will; dahingegen ein modificirtes Wegegesetz erst in einer nächsten Diät der Ständeversammlung zur Beschlußnahme will vorgelegt haben. Das würde ja aber ganz hinausgehen über die Absicht des Entwurfs und, wie mir scheint, auch über das, was der Herr Abgeordnete selbst würde wünschen müssen, nämlich, daß das modificirte — auch nach seinem Wunsch modificirte — Wegegesetz auch schon jetzt beschlossen werden könne. Und dies Letztere, scheint mir, würde sich eben dadurch erreichen lassen, daß die einzelnen Modificationen, die der Herr Abgeordnete wünscht, im Wege des Amendements vorgeschlagen würden.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich mich in Verlegenheit befinden würde, ob ich Amendements zu dem Entwurf des Ausschusses oder zu dem der Regierung stellen sollte. Der Ausschuß hat den Entwurf der Regierung ja ganz und gar bei Seite gesetzt, und ich kann nicht läugnen, was den Inhalt der einzelnen Paragraphen anbetrifft, so kann auch ich demselben nicht beistimmen; deshalb war es mir kaum möglich, meine Anträge als Amendements dem Regierungsentwurf anzuschließen. Hätte ich überhaupt gewußt, daß ein neuer Entwurf seitens des Ausschusses vorliege, was ich erst gestern erfahren habe, so hätte ich vielleicht mich demselben der Form nach angeschlossen, da es mir nur darum zu thun ist, den Weg einzuschlagen, der zuerst zum Ziele führt. Uebrigens wird durch meinen Antrag im Grunde das Inkrafttreten des Gesetzes nicht so sehr hinausgeschoben. Da das Gesetz erst, wenn die Chausseen gebaut sind, in volle Kraft und Wirksamkeit treten kann, und da selbiger Zeitpunct noch ziemlich weit hinausgeschoben ist, so, glaube ich, würde nicht sehr viel Zeit durch meinen Antrag auf Vorlegung eines modificirten Gesetzentwurfes verloren.

Der Präsident: Ich glaube doch, daß rücksichtlich der Unterhaltung der Nebenlandstraßen ganz bedeutende gesetzliche Veränderungen ins Leben treten würden, sobald eben ein Beschluß in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des Ausschusses oder mit der Regierungsvorlage von der Versammlung gefaßt sein würde.

Der Berichterstatter: Ich muß mich doch noch einmal wider den Vorwurf verwahren, als ob der Ausschuß den ganzen Regierungsentwurf habe auf den Kopf stellen wollen. Es ist nichts weniger als das geschehen; im Gegentheil, dieselben Principien, welche dem Entwurf und den Motiven zum Grunde liegen, sind auch von dem Ausschusse befolgt. Anstatt aber daß der Ausschuß

hätte sagen können: wir beantragen, daß dem § 1 ein Zusatz so und so lautend hinzugefügt werde, daß der § 2 die und die Fassung erhalte, daß die Ueberschrift des § 3 so und so laute, — statt dessen haben wir, weil hier von der Vereinigung verschiedenartiger in einander greifender Bestimmungen die Rede war, es für richtiger gehalten, dem Ausschußbericht einen andern Entwurf des Patents beizufügen, worin sich das, was der Ausschuß meint, und das, was die Regierung meint, so an einander anschließt, daß die zusammengehörigen Gedanken auf einander folgen, und ich meine, daß das kein entschiedenes Abweisen der Regierungsvorlage ist, im Gegentheil, daß das ein Anschluß an dieselbe ist.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Es will mir vorkommen, als wenn es immer sehr schwer ist, in die alte Verordnung, die in vieler Hinsicht als eine ganz veraltete betrachtet werden muß, dieses neue Gesetz hineinzupassen, und daß es namentlich für die Wegebehörden recht schwer sein muß, wenn in den einzelnen Fällen nach dieser alten Verordnung und dieser neuen Verordnung gehandelt werden soll.

Der Präsident: Ich muß dem verehrten Abgeordneten lediglich überlassen, welches Verfahren er in Beziehung auf seinen Antrag einschlagen wolle; aber ich glaube ihn doch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß, wenn nach Statt gehabter Verhandlung demnächst die Abstimmung erfolgt, und von der Versammlung Beschlüsse in Gemäßheit der Anträge des Ausschusses überhaupt gefaßt werden, oder auch Beschlüsse, die sich lediglich ganz an die Regierungsvorlage anschließen, dann der Antrag des Herrn Abgeordneten ja gar nicht zur Abstimmung würde kommen können.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Es versteht sich, daß ich mich den Wünschen und Ansichten des geehrten Präsidiums in einer solchen Sache unbedingt anzuschließen suchen werde. Ich wünsche aber nur, daß mir die Zeit dazu gegeben werde; es würde unstreitig einige Zeit doch erfordern.

Der Präsident: Ja, das versteht sich.

Abgeordneter Arp: Herr Präsident! Der § 12 des Ausschußentwurfs, betreffend die Beaufsichtigung der Nebenwege, scheint mir nicht hinreichend präcisirt zu sein, und behalte ich mir daher bezüglich dieses Paragraphen ein Amendement vor.

Abgeordneter Graf Brockdorff-Ahlefeldt: In Beziehung auf das Minoritätsvotum zum § 12 erlaube ich mir zu bemerken, daß die Majorität allerdings von dem Gedanken ausgegangen ist, daß sämmtliche Wegebeamte von den Nebenwegen gänzlich zu verbannen und nur gegen Reisekosten und Diäten in ganz besonderen Fällen zu verwenden wären. Die Minorität hat aber sich mehr dem Zustande vor 1854 angeschlossen, vor Erlassung der Instruction für die Wegebeamten, nach welcher sie allerdings damals die Wege regelmäßig schaueten. Daß dies ferner regelmäßig geschehe, hat auch der Minorität nicht nothwendig scheinen wollen; sie glaubt aber, daß Zweifel darüber entstehen könnten, ob die eine oder die andere Refectionsart anzuwenden wäre, und daß dann die Staatscasse sehr gern nach wie vor Mittel dazu bieten könne, daß die

Wegebeamten mit ihrem Rath und Gutachten den Behörden zur Seite stehen könnten. Wenn das vom Staate geleistet wird, so wird das Erforderliche um so leichter von den Wegebehörden wahrgenommen werden können, als es schon in den letzten Jahren für die Nebenwege zweiter Classe im Gebrauch gewesen ist, ohne zu Mißständen zu führen; wenn nicht, so wird man sehr häufig, um die Reisekosten und Diäten zu sparen, den Communen durch Versuche oder fehlerhafte Bauart mehr Kosten verursachen, als nöthig. Es lassen sich hierfür auch analoge Beispiele anderer Länder anführen; so z. B., daß in Belgien sämmtliche Drainage von Beamten auf allgemeine Kosten ausgeführt wird, ohne daß die Einzelnen dafür zu bezahlen haben. Wenn so viel einzelnen Privaten geleistet werden kann, wie viel mehr muß das den Communen und den einzelnen Districten noch geleistet werden. Dagegen wird natürlich, wenn die Absicht vorhanden ist, einen Weg in kunstmäßigen Stand zu setzen, um ihn später abzuliefern, eine größere Arbeit von den Betreffenden gefordert werden, und für diese größere Arbeit müssen Reisekosten und Diäten vergütet werden; jedoch ist es nicht erforderlich, daß den Beamten für den Bauplan noch eine besondere Vergütung zu Theil werde.

Der Berichterstatter: Ich glaube, der geehrte Abgeordnete hat den Unterschied in der Meinung des Ausschusses, der im § 12 des Ausschußberichts hervorgehoben ist, ziemlich unrichtig aufgefaßt. Die Majorität nämlich will ja durchaus nicht die Techniker von den Nebenwegen verbannen, im Gegentheil, die ganze Meinungsdifferenz beschränkt sich nur auf die Frage: wenn technische Beamte zur Refection der Nebenwege hinzugezogen werden — und daß sie hinzugezogen werden können, darüber sind sich die Majorität und die Minorität einig —, sollen die Techniker dann Diäten genießen oder nicht? Die Majorität meint Ja, die Minorität Nein, weil sie — die Majorität — glaubt, daß es unrichtig sei, Beamten etwas außerhalb der ihnen obliegenden Amtspflicht aufzuerlegen ohne entsprechende Extravergütung; und sie ist ferner der Meinung, daß, wenn die Zuziehung von Technikern ohne Ersatz ihrer Kosten freisteht, alsdann die Zuziehung derselben viel häufiger Statt finden und es am Ende dahin kommen werde, daß von Regierungswegen uns gesagt wird: Da seht Ihr es ja; Ihr wollt die Techniker ausschließen, Ihr benutzt sie aber jeden Augenblick und könnt sie also doch nicht entbehren! Das ist etwas, was die Majorität hat vermeiden wollen.

Abgeordneter Graf Brockdorff-Ahlefeldt: Es ist auf der einen Seite bisher immer Gebrauch gewesen, daß von den Behörden requirirt und zwar auf Staatskosten requirirt worden, und dabei hat sich nie ein Uebelstand herausgestellt.

Abgeordneter Lichtwerk: Ich möchte mir darauf zu erwidern erlauben, daß es überhaupt wünschenswerth ist, wenn technische Consulenten den Communen zu Gebote stehen. In diesem Falle ist es nicht nur wünschenswerth, sondern nothwendig, daß technische Consulenten den Oberbeamten zur Disposition gestellt werden, und zwar ohne daß sie von den Communen dafür irgend etwas beanspruchen können; sie beziehen vielmehr nach wie

vor ihre Reisekosten und Diäten aus Königl. Casse. Es wird auch kein Mißbrauch damit getrieben werden können, weil die Bestimmung getroffen, daß sie nur auf Requisition der Oberbeamten oder der Districtsdeputirten zu erscheinen nöthig haben. Sie werden wohl wissen, ob es nöthig ist oder nicht, und werden eine Ueberbürdung dieser Leute gewiß niemals veranlassen.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Herr Präsident! Ich möchte mir erlauben, auf eine kleine Unrichtigkeit in dem Verzeichnisse aufmerksam zu machen, die den Werth der andern Angaben sehr in Frage stellen möchte, wenn sie fortlaufend an solchen kleinen Unrichtigkeiten leiden sollten. Es ist dort unter Nr. 59 die Nebenlandstraße zwischen Lütjenburg und Kiel bis zur Kiel-Preetzer Chaussee aufgeführt und von derselben nun 0,85 Meilen als vollendet angegeben. Wenn man aber in dem Verzeichnisse weiter geht, so kommt die Nr. 59 unter dem Oldenburger Güterdistrict, Laufnummer 37, wieder vor, und sind da wieder die ganzen 0,85 Meilen und bei Lütjenburg gleich darunter 0,26 Meilen als fertig aufgeführt; das wären also 1,11 Meilen, die fertig wären. Das widerspricht sich, und Letzteres ist keineswegs der Fall. Denn die fertige Strecke im Oldenburger Güterdistrict hört da auf, wo bei der Lammershagener Scheide der Kieler Güterdistrict beginnt. Also kann nicht der Oldenburger Güterdistrict allein 0,85 und Lütjenburg außerdem auch noch 0,26 Meilen fertig haben, da, wie gesagt, und auch in dem ersten Verzeichniß angegeben ist, nur 0,85 Meilen fertig sind.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Es scheint dies wirklich ein kleines Versehen zu sein, jedoch finde ich, daß es nicht von solcher Wichtigkeit ist, daß Folgerungen daraus abgeleitet werden könnten, die den Werth der sonst gegebenen Aufklärungen sonderlich zu beeinträchtigen geeignet sein möchten.

Abgeordneter Professor Behn: Es ist der § 6 des Ausschußentwurfs besprochen worden; allein ich habe nicht gehört, daß ein Amendement in dieser Beziehung gestellt worden ist. Falls dies nicht von anderer Seite geschehen ist, möchte ich mir das Recht eines Aenderungsvorschlages vorbehalten. Es sind mehrere Puncte, auf die ich Bezug nehmen werde. Während früher im § 4 nämlich gesagt ist, es solle den Wegepflichtigen freistehen, die solchergestalt in Stand gesetzten Nebenlandstraßen an die Staatscasse zur ferneren Unterhaltung abzuliefern, ist hier „von einem Wegedistrict" die Rede; ich möchte vorschlagen, daß es heiße: „wird von Wegepflichtigen" u. s. w.

Es ist ferner vom Herrn beigeordneten Beamten der Anschluß an eine andere Kunststraße für einen zu übernehmenden Wegetheil als nicht nöthig bezeichnet. Die Worte, welche auf diese Weise die Uebernahme beschränken, könnten mithin wegfallen.

Es ist endlich eine Ablieferung in tadelfreiem Zustande verlangt. Mit diesem Worte „tadelfrei" wird, wie ich glaube, zu viel gesagt; tadelfrei wird schwerlich ein Weg sein. Das, was beabsichtigt werden kann, ist

offenbar nur, daß derselbe den gesetzlichen Bestimmungen entspreche, und um Mißverständnissen vorzubeugen, glaube ich, daß es zweckmäßig ist, diese Bezeichnung zu wählen. Der Satz würde demnach lauten: „Wird von Wegepflichtigen die Uebertragung einer Nebenlandstraße oder eines fertigen Theiles derselben auf die Finanzen nach Maßgabe des § 4 beansprucht, so ist dieselbe in einem den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zustande abzuliefern" u. s. w.

Der Berichterstatter: Ich glaube freilich nicht, daß im Wesentlichen die eine oder andere Fassung zu Zweifeln Anlaß geben könnte. Jedenfalls aber verlasse ich mich darauf, daß, weil die Uebernahme der Nebenlandstraßen von der Regierung angeboten ist, auch das Geschäft der Uebertragung bei weitem nicht die Schwierigkeiten haben wird, die man sich etwa denken möchte.

Abgeordneter Lichtwerk: Was die Schwierigkeiten betrifft, die sich aufwerfen könnten bei der Uebernahme der Nebenlandstraßen, so werden sie von keiner Bedeutung sein; denn die meisten Nebenlandstraßen stehen jetzt schon unter der Aufsicht der Wegebehörden, werden von diesen in ordnungsmäßigem Stand erhalten. Ich könnte eine Reihe von Nebenlandstraßen anführen, die unter solcher Aufsicht stehen. Einzelne mögen noch nicht unter ihre Aufsicht gestellt worden sein, aber die meisten und die neu zu erbauenden werden ihnen sicher untergelegt.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Wenn deswegen ein Weg als tadelfrei erscheint und tadelfrei genannt werden soll, weil er unter die Aufsicht der Wegebehörde gestellt ist, so möchte ich doch auf die Chausseen verweisen; auf den Chausseen finde ich sehr viel, was nach meiner Ansicht nicht so ist, wie es sein sollte; wenigstens finde ich, daß die Chausseen keineswegs tadelfrei genannt werden können, und die bloße Inspection und Oberaufsicht der Herren Beamten wird wahrhaftig nicht den Weg tadelfrei machen.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren mehr über den allgemeinen Theil des Berichts sich zu äußern?

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Die Vorberathung wird wohl heute nicht geschlossen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß eine große Menge der Mittheilungen, die von Seiten des beigeordneten Königl. Beamten gegeben sind, mir mehr oder weniger entgangen ist; ich glaube nicht, daß sie alle von dem Herrn Berichterstatter berührt worden sind, und es würde für die Versammlung von großem Werth sein, daß wir gerade diese speciellen Bemerkungen näher kennen lernten.

Der Berichterstatter: Ich glaube, daß ich das Wesentlichste berührt habe, und über das Fehlende würde ich ja, wenn die Mittheilungen gedruckt vorliegen, in der Schlußberathung mich äußern können.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

№ 28. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 14. März.

Fünfundzwanzigste Sitzung,

den 5. März 1863.

Anwesend 49 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich erlaube mir darauf zu bemerken, daß in der Schlußberathung die Möglichkeit, sich vollständig zu äußern, nur dem Berichterstatter und dem beigeordneten Königl. Beamten gegeben ist, während sonst Jeder nur einmal das Wort ergreifen darf. Wenn man eine Behauptung aufstellt, die man für begründet hält, kann sie sofort negirt werden, ohne daß man im Stande ist, darauf zu antworten, und das ist ein Uebelstand.

Abgeordneter Doose: So viel ich weiß, hat der beigeordnete Beamte eine Bemerkung zum § 3 des Patents gemacht, die wohl vom Berichterstatter nicht widerlegt ist. Mir scheint aber diese Bemerkung so unwesentlich, daß man deshalb eben keine Veranlassung nehmen kann, derselben eine besondere Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen. Er hat besonders betont, daß nach dem Vorschlage des Ausschusses § 196 der Wegeverordnung wesentlich verändert würde dahin, daß es genau bestimmt wäre, daß die Wegecommünen innerhalb ihrer Feldmark nur das Planum herzustellen hätten, während § 196 sich so ausdrückt: „Die Anschaffung des Wegematerials ist, in so weit dasselbe auf der Feldmark selbst zu haben ist oder der Gemeinde innerhalb einer halben Meile von der Baustätte angewiesen wird, mit hierin begriffen, übrigens aber der Naturaldienst nicht auf solche Arbeiten auszudehnen, welche, wie namentlich die Legung des Steinpflasters selbst, mehr als gewöhnliche Handarbeit erfordern." Es ist aber dem Ausschusse ganz besonders daran gelegen gewesen, dies bestimmt auszusprechen, daß die Wegecommünen innerhalb ihrer Feldmark nicht mehr zu leisten haben, als das Planum herzustellen, und daß es ihrer Wahl überlassen bleibe, ob sie das in natura oder in Geld leisten wollen. Es hat sich wiederholt herausgestellt, daß die Wegepflichtigen gar nicht einmal danach gefragt sind, ob sie die Naturalleistungen zur Herstellung des Planums in natura oder in Geld abhalten wollen. Daher scheint mir der Vorschlag des Ausschusses wohl begründet und entspricht dem Wunsche des ganzen Landes.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Hierauf erlaube ich mir zu erwidern, daß der § 3, wie er vom Ausschusse gefaßt ist, auch den § 195 der Wegeverordnung mit begreift, welcher sich auf die Verhältnisse der adeligen Güterdistricte und ähnlicher Wegedistricte bezieht, in denen die einzelnen Communen des Wegedistricts, von den Wegeangelegenheiten abgesehen, in keinem eigentlichen Communalverbande stehen. Obgleich in den Motiven des Ausschusses gesagt ist, daß es in diesen Districten bei dem Bestehenden sein Verbleiben behalten müsse, so stellt doch der Text des § 3 des Ausschusses in dieser Rücksicht das Bestehende völlig auf den Kopf. Aber auch für die Aemter und Landschaften, für welche der § 196 der Wegeverordnung zur Anwendung kommt, scheint es mir durchaus nicht zweckmäßig zu sein, neue Bestimmungen über die Repartition der Instandsetzungslast jetzt noch zu treffen. Es ist ja ein sehr bedeutender Theil der Nebenlandstraßen nach den bisherigen Regeln über die Vertheilung der Instandsetzungslast bereits gebaut. Wenn dabei nun in einem District von den einzelnen Specialcommünen mehr oder weniger hat geleistet werden müssen, als den übrigen Specialcommünen bei den noch bevorstehenden Bauten jetzt zur Pflicht gemacht werden soll, so werden diese Communen vor jenen resp. benachtheiligt oder bevorzugt werden. Was die Abhaltung der Leistungen in natura und nicht in Geld angeht, so sagt der Entwurf der Regierung: „es behält bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden", und der § 200 der Wegeverordnung, welcher also in Geltung bleiben würde, sagt ausdrücklich: „Ob die Naturaldienste als solche oder ebenfalls in Geld zu leisten, bleibt dem Beschlusse der Gemeinden oder deren Vertreter vorbehalten." Es ist also diese Bestimmung schon ganz vollständig da; ich sehe nicht ein, weshalb darüber noch ein neues Gesetz erlassen werden soll. Mir scheint daher, daß diese ganzen Bestimmungen, die der Ausschuß in seinem § 3 eingeschaltet hat, nicht dazu beitragen können, Klarheit zu verbreiten über die Regeln für die Vertheilung der fraglichen Wegelasten oder dieselben nach richtigen Grundsätzen zu vereinfachen, sondern daß sie vielmehr dazu dienen würden, dieselben zu verwirren und mancherlei Unbilligkeit hervorzurufen. Wenn man die geltenden gesetzlichen Vorschriften nur unbefangen ansieht, wie sie in der Wegeverordnung dastehen, so kann es nicht schwierig sein, sie richtig aufzufassen und anzuwenden, wenn auch nicht zu läugnen ist, daß bei den Wegepflichtigen selbst viele unklare Vorstellungen über diese Verhältnisse bestehen. Diese Unklarheit aber würde durch die vom Ausschusse vorgeschlagene Fassung schwerlich beseitigt werden.

Der Berichterstatter: Der Ausschuß hat bei dem Zusatz des Paragraphen, worin er sagt, daß es bei denjenigen besonderen Vereinbarungen oder Anordnungen sein Bewenden behalten solle, welche in einzelnen Wegedistricten über die Concurrenz des Districts im Verhältniß zu den Specialcommünen bestehen, gerade alle etwai-

Digitized by Goog

gen Abweichungen im Auge gehabt. Außerdem ist von dem Vorredner bemerkt worden, daß eben den Wegepflichtigen die Wahl zu lassen, ob sie Naturaldienste leisten wollen oder nicht. In den Motiven ist allerdings über die Verwerflichkeit der Naturaldienste als solche ein Passus aufgenommen. Diesem hat der Ausschuß daher folgen wollen, indem er die Naturaldienste nur bei der ersten Instandsetzung der Nebenlandstraßen frei läßt. Sollte übrigens, wie bei einem so verwickelten Gesetz sehr leicht möglich ist, die eine oder die andere Fassung sich empfehlen, um allen Zweifeln vorzubeugen, so würde in dieser Hinsicht bei der Schlußberathung noch das Nähere vorgenommen werden können.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Wenn in den Motiven bemerkt worden ist, daß die Beibehaltung der Naturaldienste bei den an die Finanzen übergegangenen Nebenlandstraßen nicht zu empfehlen sein werde, so soll damit nur gesagt sein, es sei nicht wünschenswerth für die künftige Unterhaltung dieser Nebenlandstraßen, den einzelnen Wegecommünen noch einen Antheil an der Wegelast zu reserviren.

Es war dies bekanntlich ein Punct, der in der letzten Session der Ständeversammlung zur Sprache kam. Es ist damit keineswegs irgend gesagt, daß bei der Instandsetzung der Nebenlandstraßen die Specialcommünen die Naturaldienste für ihre Rechnung künftig verdingen sollen, vielmehr sagt der § 1 der Regierung, daß es bei Instandsetzung der Nebenlandstraßen bei dem Bestehenden sein Verbleiben behalten soll, so daß es mithin nach § 200 der Wegeverordnung den Communen selber freisteht, zu beschließen, ob die Naturaldienste von ihnen in Geld oder in natura zu leisten sind.

Wenn übrigens auf die Anträge des Ausschusses in Passus 1 und 2 des § 3 gleichwohl eingetreten werden sollte, so möchte ich doch anheimgeben, ob nicht neben den „Vereinbarungen" und „Anordnungen" noch das Wort „Herkommen" einzuschalten sein möchte. Denn die hauptsächlich in Betracht kommenden abweichenden Repartitionsnormen, z. B. in den Kieler Aemtern, beruhen eben nicht sowohl auf „Vereinbarungen" und „Anordnungen", als vielmehr auf „Herkommen".

Endlich glaube ich, daß es überhaupt nicht zweckmäßig ist, einmal für alle Fälle im Voraus feststellen zu wollen, wie viel die Specialcommünen und wie viel die Districte jedesmal zu leisten haben. Der Spielraum, welchen hierin die Bestimmungen der Wegeverordnung lassen, ist vielmehr wohl ganz begründet. Es ist bei den verschiedenen Wegebauten der Umfang der Erdarbeiten ganz verschieden und es ist auch die Leistungsfähigkeit der einzelnen Communen eine ganz verschiedene.

Die Lage der einzelnen Communen würde ungeachtet der angestrebten gleichmäßigen Belastung mithin in der That nach dieser Fassung des Entwurfs ganz verschieden sein. Es kann eine Commüne in die Lage kommen, zur Herstellung des Planums bedeutende Leistungen beschaffen zu müssen, welche ihren dürftigen ökonomischen Verhältnissen nicht entsprechen und welche sie ohne nachbarliche Hülfe nicht bewältigen kann. Es kann umgekehrt eine sehr reiche Commüne, ich denke z. B. bei der Glückstadt-Elmshorner Nebenlandstraße an die Güter Collmar

und Neuendorf, die sich bekanntlich eines guten Wohlstandes erfreuen, in die Lage kommen, daß sie, wenn sie lediglich die Erdarbeiten im Voraus leisten soll, die Hülfe des Districts in einem Umfange in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, welcher weder in der Leistungsfähigkeit der Specialcommüne begründet ist, noch dem Interesse, welches der District — im vorliegenden Falle der Itzehoer adelige Güterdistrict — an der Instandsetzung des Weges haben kann, irgend entspricht. Ich glaube, daß die bestehenden Bestimmungen der Wegeverordnung über die nachbarliche Hülfe, welche eben darauf berechnet sind, die Leistungen anzupassen den näheren Umständen des jedesmal vorliegenden Falles, zweckmäßig und völlig ausreichend sind und sich auch vielfach in der Praxis bewährt haben.

Abgeordneter Witt: Es hat sich vielfach in der Praxis herausgestellt, daß die geltenden Bestimmungen der Wegeverordnung gerade nicht den practischen Bedürfnissen entsprechen, sondern daß die Geschichte rein übers Knie gebrochen ist.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Es ist eben das, was ich sage, daß nämlich die Regierung es so angesehen hat, daß nicht jeder Fall nach einer gleichmäßigen Schablone erledigt werden könne, sondern man sich nach den jedesmal vorliegenden Umständen richten müsse.

Abgeordneter Witt: Wir wollten das dadurch vermeiden, daß wir eben etwas festsetzten, um nicht Alles der Willkühr der Regierung zu überlassen. Das ist gerade die Absicht des Ausschusses gewesen.

Der Berichterstatter: Es ist den Mitgliedern des Ausschusses gewiß noch bekannt, daß jede dieser Fragen pro und contra erwogen worden ist. Hat der Ausschuß sich nun für eine Fassung entschieden, so ist damit nicht gesagt, daß nicht der fragliche Gegenstand nochmals der Erwägung und Berathung im Ausschuß unterzogen werden könne, und daß das geschehe, dazu geben die vielseitig gemachten Bemerkungen Veranlassung. Es wird auch geschehen.

Der Präsident: Ich erwarte, ob noch Einer der Herren über den allgemeinen Theil des Ausschußberichts das Wort zu ergreifen wünscht.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich möchte wissen, was eigentlich von dem Ausschuß darunter verstanden wird, daß auch die Pflanzungen, die an Landstraßen liegen, übergehen sollen; ob die Alleen und überhaupt auch die Bäume und Alles, was an den Wegen liegt, damit gemeint sind. Wir haben namentlich bedeutende Eichen an den Wegen stehen; ich möchte wissen, ob die vom Augenblick der Uebertragung Eigenthum der Regierung würden.

Der Berichterstatter: Allerdings! Es ist die Meinung gewesen, daß die Baumpflanzungen mitgehen würden.

Abgeordneter Bokelmann: Ich darf mir wohl an das geehrte Präsidium die Frage erlauben, ob es die Absicht ist, die Vorberathung über den allgemeinen Theil und den besonderen Theil in der Weise zu trennen, daß, wenn die Vorberathung über den allgemeinen Theil beendigt ist, ferner keine Amendements angenommen werden.

Der Präsident: Wenn jetzt Keiner der Herren noch beabsichtigt, über den allgemeinen Theil das Wort zu ergreifen, so würde nun zunächst fortgefahren werden mit der Verlesung des Berichts und der besondere Theil würde in der Vorberathung stehen. Demnächst würde ich nach Maßgabe der Verhandlung entweder die Frage an die Versammlung richten, ob sie noch die Vorberathung fortzusetzen wünsche über den ganzen Entwurf, oder vielleicht, ohne die Frage an sie zu richten, der Versammlung es so vorschlagen, die Vorberathung fortzusetzen. Es scheint jetzt Keiner der Herren über den allgemeinen Theil das Wort ergreifen zu wollen, und so bitte ich also, mit der Verlesung des Berichts fortzufahren.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Ich wollte nur bemerken, daß auf Seite 10 des Ausschußberichts es wohl lauten müsse: „daß es bei Nr. 27 heiße: „von Wilster" ꝛc. — —

Der Berichterstatter: Ja, die Zahl 26 ist ein Druckfehler!

Der beigeordnete Königl. Beamte: Und dann, scheint mir, ist es nicht ganz unbedenklich, die Straße unter Nr. 50 von Oldesloe nach Ratzeburg jetzt gerade aus dem Verzeichniß der Nebenlandstraßen zu streichen. Sie ist nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine Nebenlandstraße, und es ist einerseits sowohl von dem Herzogthum Lauenburg vielfach darauf angetragen, daß eine Landstraßenverbindung von Ratzeburg und von Mölln nach Oldesloe hergestellt werden möge, die sich denn, wenn ich nicht irre, bei Siebenbäumen der hier in Rede stehenden Landstraße anschließen würde, als auch andererseits in Betracht kommt, daß der Bau der Hamburg-Lübecker Eisenbahn in Aussicht steht und nächstens ein Bahnhof in Oldesloe eingerichtet werden wird. Man kann doch auch nicht wohl wissen, welchen Einfluß dieser Bahnhof auf den Verkehr dieser Straße ausüben wird. Man braucht ja auch nicht sofort mit dem Bau der Straße zu beginnen, sondern kann die Instandsetzung einstweilen hinstehen lassen; aber mich dünkt, es könnte doch wohl Grund vorhanden sein, sie vorläufig im Nebenlandstraßennetz beizubehalten.

Abgeordneter Bokelmann: Es sind in Betreff der Nebenlandstraße Nr. 50 vielfache Petitionen eingelaufen, in welchen eben dargestellt worden ist, daß dieser Weg den Bedürfnissen der dortigen Gegend vollkommen genüge, und nachgewiesen ist, daß mit dem Herzogthum Lauenburg so gut wie gar kein Verkehr besteht. Wer nicht die Verhältnisse der dortigen Gegend kennt, kann sich keine Vorstellung davon machen, daß benachbarte Länder, wie Holstein und Lauenburg, so wenig Verkehr mit einander haben, wie es in der That hier der Fall; kein geselliger, kein commerzieller, kein gewerblicher Verkehr ist zwischen der Bevölkerung; keinen Wochenwagen, keinen Postwagen, keinen Frachtwagen sieht man den Weg passiren; der einzige Mann, der dort fährt, ist der Visitationsinspector, der die Zollgensdarmen inspicirt. Ich glaube, daß unter solchen Umständen eine große Billigkeit darin liegt, nicht den District mit einer so großen Last zu bebürden. Ich kann noch hinzufügen, daß der Reinfelder Zoll nicht einmal die Kosten in seiner Bruttoeinnahme einbringt.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Der Herr Vorredner hat bemerkt, daß der Verkehr auf der in Frage stehenden Nebenlandstraße ein nach den sonstigen Verhältnissen auffallend geringer sei; um so mehr läßt sich erwarten, daß dieser Verkehr, wenn ein Bahnhof in Oldesloe errichtet wird, sich auf ein normales Maß erheben werde. Also, scheint mir, könnte man doch abwarten, ob sich dadurch nicht der Verkehr heben würde, und mit der von dem Ausschuß vorgeschlagenen Herabsetzung einstweilen Anstand nehmen; zeigt sich, daß, ungeachtet der Bahnhof errichtet wird, er keinen Verkehr an sich zieht, so streicht man sie späterhin.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Ich glaube, wenn die Eisenbahn dort erst existirt, so wird es von den Leuten vorgezogen werden, sich vermittelst der Eisenbahn zu besuchen und auf dieser zu verkehren.

Abgeordneter Witt: Ich wollte mir eine Bemerkung erlauben mit Rücksicht auf das, was geäußert ist hinsichtlich des Abwartens. Was das Abwarten anlangt, so ist das eine eigene Sache. Wenn die Straße in die Classe der Nebenlandstraßen tritt, dann werden die Behörden gleich kommen und sagen: nun sollt Ihr bauen! und dann werden die Communen nicht gefragt.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Und doch ist von dem Ausschusse hinsichtlich der Straßen in der Wilster-Marsch das Nämliche vorgeschlagen.

Der Königl. Herr Commissair: Ich stimme dem geehrten Abgeordneten für Retzwisch bei, daß die Frequenz auf der fraglichen Straße außerordentlich gering ist. Und das ist eben auch nicht zu verwundern, denn der Weg ist so schlecht, daß Niemand ihn passiren kann. Aber ich möchte doch anheimgeben, ob nicht der eventuelle Antrag, der in den bei der geehrten Versammlung eingereichten Petitionen gestellt ist, nämlich daß diese Straße in die Oldesloe-Trittauer bei Pölitz einmünde, Beachtung verdiente.

Der Berichterstatter: Der Ausschuß wird das gewiß einer eingehenden Erwägung unterziehen.

Abgeordneter Bokelmann: Ich glaube auch, daß der stärkere Verkehr, auf den der Herr beigeordnete Beamte hingewiesen hat, doch nicht ins Leben treten wird, weil eben die Zollgränze ein Hinderniß in den Weg legt. Man darf nicht verkennen, daß sowohl Lübeck, wie Hamburg in einer Entfernung von 3 bis 4 Meilen bis nach Oldesloe hin eine sehr große Anziehungskraft ausübt; alle Producte und Waaren gehen nicht nach Oldesloe, sondern man wird finden, daß dieselben schon in dieser Entfernung nach Hamburg gehen. Diese Anziehungskraft kann Oldesloe nie auf die Umgegend ausüben.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Gleichwohl ist es eine Thatsache, daß von Lauenburgischer Seite auf die beabsichtigte Verbindung Gewicht gelegt wird. Da in Lauenburg die Feststellung eines neuen Landstraßennetzes gerade jetzt im Werke ist, so scheint mir, man kann doch, da die Straße auch eine Lauenburgische Strecke hat, nicht füglich schon jetzt sie streichen; man kann es noch abwarten, nicht allein, welchen Einfluß der Oldesloer Bahnhof ausüben wird, sondern auch, wie sich das Wegenetz im Herzogthum Lauenburg gestalten werde.

Abgeordneter Bokelmann: Aber es wird doch sehr natürlich sein, daß wir vorzugsweise die Wünsche und Bedürfnisse der Holsteinischen Bevölkerung berücksichtigen. Und der Weg genügt den Bedürfnissen der Bevölkerung durchaus; es kann kaum der Fall eintreten, daß selbst im tiefsten Winter nicht alle Waaren nach Oldesloe gebracht werden können.

Der Berichterstatter: Es ist darauf hingewiesen, daß der Ausschuß in einem andern ähnlichen Fall eine Nebenlandstraße hat stehen lassen, ungeachtet der Schwierigkeiten bei der Ausführung des Baues. Das hat aber seinen besonderen Grund. In der Wilster-Marsch ist schon früher auf ein Stück Weges die ganz bedeutende Summe von 60,000 ℛ verwendet und dadurch die Unterhaltungslast auf kleinere Communen gefallen. Unter andern Umständen wäre es auch wohl fraglich, ob der Ausschuß in dieser Hinsicht zu seinem Antrage gekommen wäre.

Abgeordneter Schütt: Ich werde mir erlauben zu beantragen, daß ein anderer Weg in das Verzeichniß der Nebenlandstraßen aufgenommen werde. Mein Amendement soll lauten:

> „Der bereits kunstmäßig als Grandchaussee hergestellte, von der Meldorf-Rendsburger Nebenlandstraße bei der Dellbrücke über Sarzbüttel und Odderade nach Nordhastedt führende Weg werde in das Verzeichniß der Nebenlandstraßen des Herzogthums Holstein aufgenommen."

Dieses mein Amendement gründet sich auf eine Anzahl von Petitionen, welche in dieser Beziehung hier eingegangen und der geehrten Versammlung zugänglich geworden sind. In denselben ist die Behauptung aufgestellt, daß die Petenten von den Behörden gezwungen worden sind, diesen Weg kunststraßenmäßig herzustellen, weil derselbe ganz besondere Bedeutung hat für den öffentlichen Verkehr. Was nun diese Bedeutung anbelangt, so will ich hervorheben, daß dieser Weg den Verkehr des Kirchspiels Nordhastedt mit dem Hauptort Meldorf vermittelt. Andererseits vermittelt er den Verkehr mit dem bedeutenden Heider Markt, und was noch besonders hervorzuheben ist, es führt dieser Weg durch einen Theil der bedeutendsten Hölzungen, die wir in Ditbmarschen überall haben. Die ganze Strecke des Weges ist, wie von einem der Petenten angegeben worden, 1778 Ruthen lang und hat eine Ausgabe erfordert von 18,800 ℛ. Es dürfte daraus hervorgehen, daß die im Ganzen nur unbedeutende Commüne hier ein großes Opfer gebracht hat für die Herstellung eines für den öffentlichen Verkehr dienenden Weges, und da nun alle Anforderungen, die von Seiten des vorliegenden Entwurfs, wie auch vom Ausschußbericht an eine Nebenlandstraße gestellt werden, vollständig erfüllt sind, wozu ich noch die Bemerkung machen darf, daß die Landschaft Süderditbmarschen in einer neulichen Versammlung den Beschluß gefaßt hat, daß, wenn dieser Weg zur Zeit seiner Uebernahme durch den Staat nicht die erforderliche Qualification haben sollte, dieselbe den Weg in einen ordnungsmäßigen Stand setzen wolle: so scheint mir, daß Grund genug für die geehrte Versammlung vorhanden sein dürfte, um diesen Weg gleich schon mit in das Verzeichniß der Nebenlandstraßen aufzunehmen. Ich erlaube mir daher, mein Amendement zur geneigten

Berücksichtigung der Versammlung zu empfehlen. Was diesen Beschluß des landschaftlichen Collegiums anbetrifft, so werde ich mir erlauben, bei Einreichung meines Amendements denselben durch das verehrliche Präsidium der Versammlung zugänglich zu machen.

Abgeordneter Ottens: Herr Präsident! Auch ich muß mir noch einen Zusatzantrag vorbehalten; es sind nämlich mehrere Petitionen eingegangen aus dem Kirchspiel Delve, worin Bezug genommen wird auf den sub Nr. 9 in der Regierungsvorlage aufgeführten Weg von Hennstedt bis zur Bargener Fähre. Die Petitionen sind in so weit von dem Ausschusse berücksichtigt, als gesagt worden ist: „von Hennstedt über Delve bis zur Bargener Fähre." Nun befindet sich in der Nähe des Ortes Delve ein Lösch- und Ladeplatz, der von einem nicht unerheblichen Theil der Norderditbmarscher Geest benutzt wird, und ich möchte sagen, daß eben wegen dieses Löschplatzes der Weg nach Delve gerade von Bedeutung ist. Mit mehreren Mitgliedern des Ausschusses habe ich schon hierüber gesprochen und haben dieselben mir beigepflichtet. Um die Sache zu fördern, behalte ich mir ein Amendement dahin vor, daß der Weg von Hennstedt über Delve bis nach dem Lösch- und Ladeplatz und bis zur Bargener Fähre geführt werde.

Abgeordneter Mahlstedt: In dem Ausschußberichte ist darauf hingewiesen, daß auf den Weg zwischen Posfeld und Wewelsfleth schon die bedeutende Ausgabe von reichlich 60,000 ℛ R.-M. gemacht und dadurch für die kleinen Kirchspiele ein höchst gravirliches Resultat zu Wege gebracht sei, nämlich eine kostspielige und verhältnißmäßig unnütze Unterhaltungslast; wenn dies vom Ausschuß angenommen worden ist, so möchte ich dem widersprechen. Diese Wegestrecke hat in circa 5/4 Jahren gar keine Refectionen erhalten und ist in einem solchen Zustande, daß sie ganz fahrbar ist. Ich weiß nicht, wie der Ausschuß dazu hat kommen können, gerade zu sagen: „kostspielige und verhältnißmäßig unnütze". Was übrigens die Nebenlandstraßen in der Wilster-Marsch betrifft, so ist es anerkennungswerth, wenn beantragt ist, daß die Ausführung dieser Bauten nach Befund der Umstände ausgesetzt und seiner Zeit auf einen angemessenen Zeitraum vertheilt werde. Dies ist mit Rücksicht auf die Belastung der Marsch geschehen; ich glaube aber, daß noch ein anderer Grund dabei ist, der eigentlich nicht für die Zurückversetzung oder Verschiebung, sondern dafür sprechen möchte, daß man sie ganz ausstreiche. Die Wilster-Marsch ist so belegen, daß sie in vielen Fällen die Wasserstraße als Communicationsstraße benutzen kann; sie liegt längs der Elbe und an der Stör. Uebrigens durchschneidet die Wilsterau, auf der bedeutende Schifffahrt ist, auch dieselbe; auf diese Weise wird die Nebenlandstraße eben nicht besonders nöthig sein. Ferner ist die Bebauung oder die Belegenheit der Marsch so beschaffen, daß verhältnißmäßig wenige Höfe einen Genuß in der Erleichterung der Communication bekommen können; also wird diesen wenigen Höfen, die unmittelbar an einer Nebenlandstraße liegen, diese Erleichterung zu Theil, während alle übrigen keine Erleichterung, sondern nur Kosten haben. Ferner sind die Wilster-Marschwege für eine Zeitlang im Jahre so beschaffen, daß sie vollkommen den Nebenland-

straßen zur Seite gestellt werden können; es fährt sich eigentlich noch leichter und bequemer darauf. Also haben wir nur für eine kurze Zeit des Jahres, während die nasse Witterung vorherrschend ist und die Wege tief werden, Nebenlandstraßen zu erbauen; sogar bei Frostwetter haben wir wieder gute Verkehrsstraßen. Also in dieser Beziehung möchte ich glauben, daß die Wilster-Marschwege gänzlich würden ausgesetzt werden können. Wenn ich nun auf eine gänzliche Aussetzung nicht einmal antragen will, so können sie ja stehen bleiben; für den Augenblick sind auch die Steuerkräfte nicht dazu vorhanden, und ich will in dieser Beziehung kein Bedenken gegen einen desfälligen Zusatz erhoben haben, denn was die gegenwärtigen Behörden anbetrifft, so muß man sagen, daß sie human sind und die Verhältnisse beachten; aber man weiß nicht, ob man das auch von den zukünftigen wird sagen können.

Ich erlaube mir ein Amendement mir vorzubehalten.

Abgeordneter Pflueg: Ich möchte mir ein paar Worte erlauben mit Beziehung auf das, was der geehrte Vorredner angeführt hat. Ich bin auch ein Marschbewohner und möchte der geehrten Versammlung, wenn sie nichts dagegen hat, auch eine kurze Schilderung geben. Diese würde aber anders ausfallen. Ich bin nicht der Ansicht, daß die Wilster-Marsch eben deshalb keinen Weg nöthig hätte, weil sie einen Wasserverkehr hat und an zwei Seiten von der Elbe, der Stör und der Wilsterau begränzt ist. Man kann sich doch nicht denken, daß Jemand, der von St. Margarethen nach Wewelsfleth will, zu Schiffe reisen oder von Wewelsfleth nach Wilster die Stör und den Canal befahren würde. Die Marsch gebraucht eben viel mehr gute Wege, als die Geest. Es ist dort ein großes Capital an Boden und Betrieb auf einem kleinen Raum zusammengehäuft; die vermehrten Fuhren für Producte u. dgl. greifen die Wege mehr an und der Boden macht deren Instandhaltung desto schwieriger. Man kann nicht behaupten, daß den ganzen Sommer hindurch die Wege besser sind, als Nebenlandstraßen. Die Marschwege sind bekanntlich nach einem anhaltenden Regen bei bedeutendem Verkehr ruinirt, und deshalb ist es nirgends nothwendiger, als in der Marsch, daß für gute Wege gesorgt werde. In Dithmarschen hat man während einer Reihe von Jahren bedeutende Summen darauf verwandt, um andere Wege, als gewöhnliche Marschwege, herzustellen, und wenn die Last auch gefühlt wird, so ist doch Jeder zufrieden, daß das Geld dazu ausgegeben worden ist, und ich glaube auch, daß es nicht besser ausgegeben werden kann.

Abgeordneter Graf Baudissin-Borstel: Ich wollte mir erlauben, mit Beziehung auf die Nebenlandstraße Nr. 29 etwas hinzuzufügen. Die Kosten dieser Nebenlandstraße sind zu 164,000 ℛ angeschlagen, und in den Motiven ist gesagt, daß diese Kosten über den ganzen Itzehoer Güterdistrict zu vertheilen sein dürften. Dieser Bestimmung stehen aber 3 frühere Resolutionen des Ministeriums entgegen, worin das Ministerium genehmigt hat, daß im Itzehoer Güterdistrict eine Theilung eintreten sollte, nämlich in eine westliche und eine östliche Hälfte des Districts, so daß die nachbarliche Hülfe bei Anlage von Nebenlandstraßen in jedem Theile desselben für sich geleistet werde, wie es schon mehrfach

geschehen. Die Motive gehen aber von diesem Punct gänzlich ab und vertheilen die Kosten über den ganzen Itzehoer Güterdistrict. Der Entwurf, den der Ausschuß gemacht hat, würde hingegen im § 3 eine völlige Sicherheit geben, daß die östliche Hälfte nicht mitgetroffen würde, indem da steht: „Es behält indeß bei denjenigen besonderen Vereinbarungen sein Bewenden, welche in einzelnen Wegedistricten über die Concurrenz des Districts im Verhältniß zu den Specialcommünen bestehen." Bei der weiteren Motivirung, weshalb die Nebenlandstraße Nr. 29 zu bauen oder nicht zu bauen sein würde, schließt der Ausschuß indessen mit der Bemerkung: „zu einer schließlichen Entscheidung über die Wahl der nördlichen oder südlichen Richtung ist indeß das vorhandene Material noch nicht genügend vorbereitet, und wird das Weitere der näheren Prüfung durch die Regierung vorbehalten bleiben müssen"; gerade diese Wendung des Berichts macht es mir bedenklich, daß darin eine Gefahr liegen könnte, daß, wenn das Ministerium diese Prüfung angestellt hätte, es wieder zu seiner früheren Ansicht zurückgelangen könnte, und darüber möchte ich mir eine Aufklärung des Herrn Berichterstatters erbitten.

Der Berichterstatter: Was die Angabe in den Motiven anbelangt, so ist diese nur unmaßgeblich hingestellt. Die Bestimmung des § 3 des Ausschußberichts würde vollständig zur Beruhigung des Abgeordneten gereichen können; denn was die etwaige Entscheidung der Regierung betrifft, so kann sich diese nur auf die Frage beziehen, ob zur Zuziehung des Hülfsdistricts Veranlassung gegeben sein könnte, weil einzelne Districte hier sind, z. B. die Engelbrechtsche Wildniß, die zu dem gedachten Marschwege concurriren würden, ohne selbst den geringsten Anschluß an den Weg zu erreichen. Aber was innerhalb des Itzehoer Güterdistricts angeordnet und festgestellt ist, dies abzuändern, ist wenigstens nicht die Absicht des Ausschusses gewesen.

Der beigeordnete Königl. Beamte: So weit ich erinnere, ist allerdings bei verschiedenen Straßenbauten im Itzehoer adeligen Güterdistrict die nachbarliche Hülfe bewilligt, und zwar nicht von Seiten des ganzen Districts, sondern nur von einem Theil desselben. Es ist mir aber nicht bekannt, daß eine allgemeine Bestimmung getroffen wäre, daß es immer so verhalten werden solle; so viel ich erinnere, ist die Bestimmung des Umfanges des Hülfsdistricts immer nur für den einzelnen Fall geschehen. Es beruht dies auf dem § 199 der Wegeverordnung, wonach die Regierung in jedem einzelnen Falle sowohl die Größe und die Art des Beitrags bestimmen, als auch über die Theilnahme des ganzen Wegedistricts oder einzelner Bezirke desselben entscheiden soll.

Abgeordneter Graf Baudissin-Borstel: Es ist freilich nur in einzelnen Fällen, aber immer bewilligt worden. Daher scheint mir, daß gerade in diesem Fall, wo von einem Wege die Rede ist, welcher von der östlichen Hälfte des Districts ca. 10 Meilen entfernt ist, demnach von den Bewohnern derselben unter keiner Bedingung jemals befahren wird, — daß, meine ich, die Regierung doch in diesem Fall ganz besondere Rücksicht hätte nehmen sollen auf diese Theile des Güterdistricts.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Ich will auch nicht sagen, daß es die Meinung sein sollte, schon jetzt festzusetzen, daß der ganze Güterdistrict zu der Instandsetzung z. B. der Glückstadt-Elmshorner Nebenlandstraße demnächst herangezogen werden solle. Ich wollte nur einem Mißverständniß begegnen, als ob nämlich ein- für allemal schon eine bestimmte Anordnung, wie es im § 3 des Ausschußberichts heißt, und welche für künftige Fälle präjudiciell wäre, für den Itzehoer adeligen Güterdistrict getroffen sei. Das ist hiernach nicht der Fall, sondern es ist nur für einzelne vorgekommene Fälle speciell die Bestimmung getroffen, daß nicht der ganze Güterdistrict, sondern nur ein Theil desselben den Hülfsdistrict bilden solle.

Abgeordneter Graf Baudissin-Borstel: Es wird wohl nicht geläugnet werden können, daß in diesem Falle der ganze Distrikt gemeint ist, da das veranschlagte 1/4 Procent des Steuerwerthes mit dem Steuerwerth des ganzen Itzehoer Güterdistricts correspondirt.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Ich glaube, es steht in den Motiven, daß, im Fall der ganze Distrikt hinzugezogen würde, dies den angeführten Procentsatz ergeben würde.

Abgeordneter Graf Brockdorff-Ahlefeldt: Wenn die Regierung besonderes Gewicht darauf legt, daß sonst auch die Auslegung der Wegeverordnung auf Grund der bestehenden Praxis aufrecht erhalten werde, so muß sie auch die größte Ursache dazu haben, großes Gewicht darauf zu legen, daß die Praxis und das Herkommen in einzelnen Districten observirt werde.

Abgeordneter Mahlstedt: Der Abgeordnete für den 4. ländlichen Wahldistrict hat es in Zweifel gezogen, daß keine Nothwendigkeit für die Erbauung der Nebenlandstraßen in der Wilster-Marsch vorliege, und seine Zweifel durch die Anführung zu begründen gesucht, wenn man nach Wilster wollte von St. Margarethen aus, so würde man doch nicht zu Schiff fahren, sondern mit einem Wagen. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß Jedermann nach seinem Belieben fährt. Daß aber Wasserstraßen neben den Wegen diesen den Verkehr entziehen, steht meiner Ansicht nach unumstößlich fest, so daß es nicht weiter auseinandergesetzt zu werden verdient; denn die Wasserstraße ist eine wohlfeilere Verkehrsstraße, als die Landstraße, und da wir jene haben, ist keine Nothwendigkeit zur Nebenlandstraße vorhanden. In Holland sind Districte, die gar keine Wege haben; sie machen Alles zu Schiff ab. In Dithmarschen möchte das Verhältniß anders sein, das will ich gern glauben, und möchte ich dem geehrten Abgeordneten in der Beziehung beipflichten, daß dort, wo keine Wasserstraßen vorhanden, die Nebenlandstraßen mehr nothwendig sein werden.

Abgeordneter Graf Rantzau-Rastorf: Ich bin in gleicher Lage, wie einige der geehrten Vorredner, nämlich einen Zusatz zu dem Verzeichniß der Nebenlandstraßen zu wünschen, welches der Regierungsvorlage angehängt ist. In dieses Verzeichniß ist nämlich ein Weg nicht mit aufgenommen, dessen Erhebung zur Nebenlandstraße von den Communen, welche er berührt, seit mehreren Jahren dringend gewünscht wird. Es ist der Nebenweg von der Elmshorn-Uetersener Chaussee über den Sonnendeich bis an die Seestermüher Gränze. Es haben in den letzten Jahren Verhandlungen darüber Statt gefunden, ob die Anlegung einer Nebenlandstraße durch den Distrikt, welchen ich bezeichnet habe, in Vorschlag zu bringen sei; aus welchen Gründen die Regierung hiervon abgesehen hat, ist mir nicht bekannt. Es ist aber eine Reihe von Petitionen eingegangen, welche die Erhebung dieses Nebenweges zur Nebenlandstraße erbitten, und ich bin gebeten, dieselben, so weit möglich, zu unterstützen. Da ich nun glaube, daß alle Voraussetzungen vorhanden sein dürften, welche die Erhebung dieses Weges zur Nebenlandstraße rechtfertigen, so erlaube ich mir, ein Amendement mir vorzubehalten, welches dahin gehen würde, daß dieser Weg von der Elmshorn-Uetersener Nebenlandstraße über den Sonnendeich bis an die Seestermüher Gränze in das Verzeichniß der Nebenlandstraßen aufgenommen werden möge.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen? Es scheint nicht der Fall zu sein; dann nehme ich also an, daß von sämmtlichen Mitgliedern der Versammlung diejenigen Vorschläge, welche sie in Beziehung auf das Wegenetz haben machen wollen, nun gestellt sind, daß dieser Gegenstand also für die Vorberathung jetzt erschöpft ist.

Was den allgemeinen Theil des Gesetzentwurfs betrifft, so hat der Ausschuß ja denselben ausführlich behandelt und seine Vorschläge gemacht; es sind von Seiten des Königl. Herrn Commissairs Entgegnungen gemacht, welche, so weit ich den Verhandlungen habe folgen können — und das habe ich mit einiger Aufmerksamkeit gethan —, von dem Herrn Berichterstatter und andern Mitgliedern des Ausschusses und der Versammlung Berücksichtigung gefunden haben. Es sind ferner von andern Mitgliedern — abgesehen von den Anträgen des Ausschusses — selbstständige Anträge gemacht und Amendements vorbehalten. Meinerseits finde ich also kein Bedenken darin, jetzt die Vorberathung über diesen Gesetzentwurf zu schließen; sollte aber von einer Seite gewünscht werden, daß die Vorberathung noch wieder aufgenommen werde, so würde ich es zur Entscheidung der Versammlung verstellen, ob sie das wünscht.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich wünsche dies; ich glaube, daß nicht alle einzelnen Puncte gehörig erwogen sind.

Abgeordneter Bokelmann: Ich möchte mich dem anschließen.

Abgeordneter v. Mesmer-Saldern: Ich bin auch für die Aussetzung.

Der Präsident: Es ist also von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert. Beruht nun das darauf, daß vielleicht in den Debatten etwas vorgekommen ist, was die verehrlichen Mitglieder, welche wünschen, daß die Verhandlung nicht schon geschlossen werde, nicht glauben vollständig verstanden zu haben? Sonst würde ich allerdings der Meinung sein, daß das, was sie noch weiter mit Bezug auf den allgemeinen oder besonderen Theil des Entwurfs zu erinnern finden, jetzt vorgebracht werden könnte.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Ich glaube aber, daß der Fall mehrseitig in den Verhandlungen vorkommt, daß man so wenig instruirt ist, daß

Digitized

man eben nicht die Einwendungen machen kann, die gemacht werden müssen, um näher instruirt zu werden. Die Vorberathung ist da, damit man instruirt werde, und so lange man das nicht ist, möchte ich wünschen, daß dieselbe nicht geschlossen werde.

Der Berichterstatter: So lange aber die Sitzung dauert, ist Gelegenheit da, sich zu instruiren. Der Berichterstatter ist da und ich bin noch lange nicht müde; ich bin bereit und auch noch völlig im Stande, Aufklärung zu geben, wenn sie gewünscht wird.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich kann nur dasjenige wiederholen, was ich vorhin gesagt habe, daß mir der erste Vortrag des beigeordneten Herrn Beamten nicht ganz deutlich gewesen ist, daß ich mehrere Ausstellungen, die er in Veranlassung des vorliegenden Ausschußberichts gemacht hat, nicht verstanden habe, und daß ich deshalb wünsche, Gelegenheit zu haben, sie näher betrachten und beleuchten zu können.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Daß der Herr Berichterstatter sich vollkommen instruirt fühlt, glaube ich gern; in derselben Lage sind viele Mitglieder in der Versammlung aber nicht. Ich finde es von unberechenbarem Werth, daß man bei einer solchen Gesetzvorlage in der Vorberathung vollständig instruirt werde. Wenn die Vorberathung geschlossen ist, ist es nicht mehr möglich, Veränderungen, die man für nothwendig ansehen möchte, zu beantragen. Das ist ein sehr häufig vorkommender und sehr unangenehmer Fall.

Der Präsident: Hiernach werde ich zur Abstimmung bringen, ob die Versammlung beschließt, daß mit der Vorberathung fortgefahren werden solle; sie würde dann heute abgebrochen und in einer andern Sitzung wieder aufgenommen werden. Diejenigen Herren, welche dafür sind, bitte ich, sich zu erheben. — Angenommen.

Eingegangen ist so eben noch das Bedenken in Beziehung auf die gemeinschaftlichen Vorlagen.

Bei der vorgerückten Zeit erlaube ich mir der Versammlung vorzuschlagen, daß wir einstweilen die Nr. 3, 4 und 5 der heutigen Tagesordnung aussetzen und gleich zur Nr. 6 übergehen, nämlich zu der Frage wegen Wahl eines Ausschusses zur Prüfung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der von der Landeskirche sich getrennt haltenden christlichen Glaubensgenossenschaften im Herzogthum Holstein. Es wird also zunächst zur Frage stehen, ob die Versammlung wünscht, daß ein Ausschuß erwählt werden solle.

Abgeordneter Propst Balemann: Könnte es nicht einem andern Ausschuß überwiesen werden?

Der Präsident: Ich erlaube mir vorzuschlagen, ob nicht die Prüfung dieses Gesetzentwurfs demselben Ausschuß zu überweisen sein möchte, welcher schon zur Prüfung der Proposition des Herrn Abgeordneten für Kiel, Etatsrath Preusser, niedergesetzt worden ist.

Diesem Vorschlage ist von der Versammlung beigestimmt; also ersuche ich den Ausschuß, auch diesen Gesetzentwurf zu prüfen.

Wir gehen dann über zu der Frage wegen Wahl eines Ausschusses zur Prüfung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Beweisverfahren im Civilproceß.

Es wird ohne Frage auch dieser Gesetzentwurf durch einen Ausschuß zu prüfen sein, und erlaube ich mir zur Entscheidung der Versammlung zu verstellen, ob nicht zur Prüfung dieses Entwurfes der Ausschuß zu beauftragen sei, welcher schon die andern Proceßvorlagen zu prüfen hat.

Die Versammlung ist damit einverstanden; ich bitte also den genannten Ausschuß, auch diesen Gesetzentwurf zu behandeln.

Sodann kommen wir zu derselben Frage in Betreff des Entwurfs einer Verordnung, betreffend die Abfassung einer neuen Matrikel; für diesen Gegenstand haben wir noch keinen Ausschuß, werden also wohl einen zu wählen haben. Ich erlaube mir vorzuschlagen, daß 7 Mitglieder erwählt werden; sind die Herren damit einverstanden, so bitte ich, 7 Mitglieder zu wählen.

Es erfolgte die Wahl und wurden gewählt:

Doose	mit	38	Stimmen,
Rötger	„	36	„
Ottens . . .	„	36	„
Lichtwerk . . .	„	29	„
Werner . . .	„	27	„
Graf Holstein .	„	24	„
Pflueg	„	20	„

Der Präsident: Nun haben wir die Frage wegen Wahl einer Committee zu erledigen rücksichtlich des Entwurfs eines Patents, betreffend die einstweilige fernere Erhöhung der von den Communen zu den Strafanstalten in Glückstadt zu leistenden Beiträge. Wollen die Herren auch zur Prüfung dieses Entwurfs eine Committee erwählen, so bitte ich, 3 Mitglieder zu erwählen.

Es erfolgte die Wahl und wurden gewählt:

Knoop	mit	45	Stimmen,
Wyneken . . .	„	43	„
d'Aubert . . .	„	41	„

Der Präsident: Wir haben noch 2 Bedenken zu verlesen; ich bitte die Herren Berichterstatter, die beiden Bedenken zu verlesen.

Es werden hierauf die Bedenken über den Entwurf einer Verordnung,

betreffend die Bestrafung des Kindesmordes, sowie der heimlichen Niederkunft unehelich Geschwängerter,

und über die Proposition des Abgeordneten für den 12. städtischen Wahldistrict:

„die Holsteinische Ständeversammlung wolle bei der Staatsregierung darauf antragen, daß das vom Deutschen Bunde genehmigte Deutsche Handelsgesetzbuch durch ein Einführungsgesetz Sr. Majestät des Königs zur allerunterthänigsten Beschlußnahme noch in dieser Diät vorgelegt werde,"

verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Ich habe nur noch die Tagesordnung für morgen anzugeben und bringe auf dieselbe die Vorberathung über die Proposition des Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Heiligenstedten, betreffend eine Mittheilung an den Deutschen Bund; die Schlußberathungen, die wir heute übergangen haben, also die Schlußberathungen, welche unter Nr. 3, 4 und 5 der heutigen Tagesordnung stehen, und die Verlesung von Bedenken. Die morgende Sitzung wird auf 12 Uhr angesetzt. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Sechsundzwanzigste Sitzung,

den 6. März 1863.

Anwesend 49 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und, nachdem eine beantragte Ergänzung vorgenommen, genehmigt.

Der Präsident: Eingegangen ist:

eine Petition des Nordhastedter Kirchspielscollegiums, betreffend die Aufnahme des bereits kunststraßenmäßig als Grandchaussee hergestellten, von der Meldorf-Rendsburger Nebenlandstraße bei der Dellbrücke über Sarzbüttel und Odderade nach Nordhastedt führenden Weges in das Verzeichniß der Nebenlandstraßen;

eine Petition des Lehrers Fr. Rönna in Wesseln, Kirchspiels Weddingstedt, worin die Stände gebeten werden, dahin zu wirken, daß das Gesetz wegen Entlassung Holsteinischer Volksschullehrer auf dem Verwaltungswege aufgehoben und ein Gesetz erlassen werde, demgemäß nur auf judiciellem Wege gegen Volksschullehrer verfahren werden könne;

10 Petitionen aus verschiedenen Districten des Landes, betreffend die Dotation der Schullehrerstellen;

16 politische Adressen aus Meldorf und Umgegend, gleichlautend mit den früher angemeldeten.

Der Königl. Herr Commissair hat der Versammlung eine Mittheilung zu machen.

Der Königl. Herr Commissair: Ich habe der geehrten Versammlung mitzutheilen, daß das Königl. Ministerium bei Sr. Majestät dem Könige eine Verlängerung der diesjährigen Holsteinischen Diät bis zum 21. laufenden Monats beantragt hat. Nach einer dem Ministerium zugegangenen Mittheilung des Königl. Cabinetssecretairs ist von Sr. Majestät dem Könige diese Verlängerung bereits Allerhöchst bewilligt; ich werde also die Versammlung heute nicht schließen, und behalte es mir vor, die demnächst zu erwartende Königl. Resolution, welche noch nicht in meinem Besitz ist, mitzutheilen.

Der Präsident: Wir gehen über zur Vorberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich der Proposition des Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer, Baron Blome, betreffend eine Mittheilung an den Deutschen Bund. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu verlesen.

Der Berichterstatter, Baron Blome, verliest den Bericht und macht während des Verlesens auf folgende in demselben vorgenommene Redactionsveränderungen und Zusätze aufmerksam:

Auf Seite 2 wird der Antrag des Proponenten nicht wiederholt; statt dessen heißt es: — — hat die

Versammlung durch Beschluß vom — — in der — — Sitzung ihren Präsidenten beauftragt,

„der hohen Deutschen Bundesversammlung eine der Proposition entsprechende Mittheilung zu machen."

Der über die Vorlagen der Regierung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten erstattete Ausschußbericht wird sub Nr. 8a — nicht Nr. 8 — dem Schreiben an die Bundesversammlung angelegt, und sub Nr. 8b ein ferneres Actenstück angelegt, nämlich die vom Königl. Herrn Commissair in der 19. Sitzung der Ständeversammlung am 26. Febr. d. J. abgegebene Erklärung in Bezug auf jene Vorlagen und den Ausschußbericht. Demgemäß wird Seite 5, Zeile 16 von unten, nach „Erklärung des Königl. Herrn Commissairs" hinzugefügt: (Anl. 8b).

Auf Seite 8, Zeile 2 von oben, soll es „Veränderungen" statt „Vereinbarungen" heißen.

Der Königl. Herr Commissair: Ich habe nicht die Absicht, mich auf den Inhalt der eben verlesenen Eingabe näher einzulassen; ich muß aber darauf hinweisen, daß einige Bemerkungen in Beziehung auf die Instituirung der Holsteinischen Regierung Unrichtigkeiten enthalten. Das Oberappellationsgericht ist keine Behörde in Holstein, sondern eine Holstein-Lauenburgische Behörde, und dasselbe ist, wie das Ministerium dies bereits früher officiell ausgesprochen, der Regierung nicht untergeordnet. Das Obergericht stand allerdings früher unter der Kanzelei, später unter dem Ministerium; dasselbe hat aber nach der Auffassung der Regierung in seiner Verfassung keinen Anspruch auf Fortdauer dieser Stellung. Die Instruction für die Oberdicasterien verfügt allerdings, daß das Obergericht an die Kanzelei zu berichten habe; nirgends aber ist in der Instruction für das Obergericht ausgesprochen, daß dasselbe unter der höchsten Justizbehörde stehen solle. Die Bestimmungen der Specialgesetze, namentlich der Städteordnung, wonach der Recurs unmittelbar an das Ministerium gehen soll, werden durch die der Regierung ertheilte Instruction in keiner Weise alterirt. Ich habe schon früher bei Gelegenheit der Adreßdebatte ausgesprochen, daß man die Regierung als letzte Recursinstanz in allen Administrativangelegenheiten eben nicht hingestellt habe, weil es zweifelhaft erschienen sei, ob eine entsprechende Modification der Specialgesetzgebung ohne ständische Zustimmung erwirkt werden könne. Daß der § 11 der Verfassung von 1854 verletzt worden sei durch jene Institution und durch die der Regierung ertheilte Instruction, wird von der Regierung nicht zugegeben; dieselbe beschränkt sich aber darauf, vorläufig dieser beiläufig aufgestellten Behauptung zu widersprechen.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 29. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 14. März.

Sechsundzwanzigste Sitzung,

den 6. März 1863.

Anwesend 49 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Der Präsident: Der verehrliche Ausschuß hat namentlich mit Rücksicht darauf, daß seinem Antrage gemäß die Versammlung den Präsidenten der Versammlung beauftragen würde, die dem Antrage entsprechende Mittheilung an den Deutschen Bund zu machen, mir schon vor der heutigen Sitzung eine Mittheilung von dem Entwurf dieses so eben verlesenen Schreibens gemacht, und meine Meinung darüber zu erfahren gewünscht, ob ich mit dem Inhalt einverstanden sei. Ich habe darauf dem Ausschuß meine Ansicht dahin zu erkennen gegeben, daß alle Puncte, welche in dem Entwurf enthalten, durchaus sachgemäß und gerechtfertigt seien, und daß ich bereit sein würde, dieses Schreiben, wenn die Versammlung es genehmigt, zu unterschreiben und an die hohe Bundesversammlung gelangen zu lassen. Da nun von dem Königl. Herrn Commissair einige Ausstellungen gemacht sind in Beziehung auf Aeußerungen in diesem Schreiben, welche namentlich auf die neuerdings ins Leben gerufene Institution der Regierung für das Herzogthum Holstein Bezug nehmen, so erlaube ich mir hiermit, hier in der Versammlung jetzt mich darüber zu äußern, wie es nach meiner Ansicht sich mit der Königl. Regierung dem Lande gegenüber und in Beziehung auf die Frage, ob sie verfassungsmäßig ins Leben getreten sei, verhalte, mich jedoch vorläufig wenigstens beschränkend auf diejenigen Ausstellungen, welche der Königl. Herr Commissair in Beziehung auf den Ausschußbericht gemacht hat. Der Königl. Herr Commissair hat namentlich gesagt, daß das Oberappellationsgericht durchaus nicht unter der Regierung stehe, und als Grund hierfür angeführt, daß das Königl. Oberappellationsgericht nicht in Holstein sei. Das Königl. Oberappellationsgericht aber hat bekanntlich seinen Sitz in Kiel und ist Königl. Oberappellationsgericht für Holstein und Lauenburg. Der § 3 in dem Patent, betreffend die Errichtung einer oberen Regierungsbehörde im Herzogthum Holstein, vom 12. Novbr. v. J., lautet folgendermaßen:

> „Alle Unserm Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg untergeordneten Behörden und Beamte in Unserm Herzogthum Holstein stehen zunächst unter der Regierung."

Mir ist es nicht möglich, nach diesem allgemeinen Satz, welcher durchaus keine Ausnahmen zuläßt, anzunehmen, daß bei Erlaß dieses Patents es nicht die Absicht und Meinung gewesen sei, daß das im Herzogthum Holstein unter dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg fortirende Oberappellationsgericht zunächst unter der Regierung stehe. Es ist mir nicht bekannt, daß officiell von der Königl. Landesregierung ein Ausspruch erfolgt sei, nach welchem doch das Oberappellationsgericht nicht unter der Regierung stehe; mir ist nur ein scheinbar officiöser Artikel in einer Dänischen Zeitung bekannt geworden, in welchem es versucht worden ist, zu deduciren, daß, weil das Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht zugleich ein Lauenburgisches sei, es deshalb eben auch in Gemäßheit des eben verlesenen Paragraphen nicht unter der Regierung stehen könne. Bei allem Anscheine der Officiösität habe ich jedoch stets einen Zweifel daran gehegt, daß die Königl. Regierung diesen dem Wortlaut des betreffenden Paragraphen so durchaus widerstreitenden Satz wirklich vertheidigen, zu dem ihrigen würde machen wollen, und erst heute haben wir ja allerdings von dem Königl. Herrn Commissair gehört, daß dieses wirklich die Meinung der Regierung sei. Um so weniger habe ich geglaubt, daß die Königl. Regierung diese Ansicht zu der ihrigen würde machen wollen, weil andere Institute, von welchen man in noch höherem und weiterem Umfange sagen könnte, daß sie nicht allein für das Herzogthum Holstein da seien, doch unzweifelhaft unter der Königl. Regierung fortiren. Ich rechne dahin namentlich die Landesuniversität, die Ritterschaft, das ganze Gefängnißwesen, die Brandanstalten, genug, diejenigen Angelegenheiten, welche nach der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 zu den nichtpolitischen, den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein gemeinsamen Institutionen zu rechnen sind. Diese sind mehr oder weniger ausdrücklich in der Regierungsinstruction als solche bezeichnet worden, welche unter der neu eingerichteten Regierung stehen. Sie sind großentheils von der Art, daß wirklich bei jeder Frage, welche in Beziehung auf dieselben angeregt und bei welcher die höhere Regierungsgewalt thätig wird, die Interessen beider Herzogthümer zu berücksichtigen sind; sie gehören also in einer gewissen Weise viel mehr und viel unbedingter beiden Herzogthümern an, als das Oberappellationsgericht dem Herzogthum Holstein und dem Herzogthum Lauenburg, weil eben bei den Functionen des Oberappellationsgerichts jede Sache, bei welcher dasselbe in Thätigkeit tritt, entschieden nur dem einen der beiden letztgenannten Herzogthümer angehört; wohingegen bei jeder Maßregel, z. B. der Ernennung eines Professors an der Universität Kiel, dem Bau eines Universitätsgebäudes oder sonstigen Bauten, unmittelbar und un-

trennbar die Interessen beider Herzogthümer Schleswig und Holstein zu vertreten sind. Mir scheint also, was die Ausstellung des Königl. Herrn Commissairs gegen die Bemerkung in dem verlesenen Entwurfe zu einem Schreiben an die Bundesversammlung betrifft, und so weit sich diese auf das Oberappellationsgericht bezieht, genug gesagt zu sein, um nachzuweisen, daß die Interpretation, welche der Königl. Herr Commissair dem Patent, betreffend die Errichtung einer neuen Regierungsbehörde, hat geben wollen, nicht zutreffend sei. Was das Obergericht betrifft, so ist es ja allgemein bekannt, daß in der Instruction für die Oberdicasterien des Landes in allen Paragraphen, in welchen dazu Veranlassung gegeben ist, immer nur davon die Rede ist, daß das Obergericht an das Oberappellationsgericht, oder, wenn es sich um allgemeine Regierungsbeziehungen handelt, an die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei zu berichten habe, also an diejenige Behörde, welche die höchste Justizstelle im Lande ist, und nicht an eine Mittelbehörde. Was die Mittelbehörde, die damalige Schleswig-Holsteinische Regierung, betrifft, so konnte sie nach der Instruction vom 15. Mai 1834 auf die Wirksamkeit der Oberdicasterien nur im Wege der Aufforderung irgend einen Einfluß ausüben, nie im Wege der Berichtserforderung. Wenn aber jetzt die Oberdicasterien angewiesen sind, in allen Angelegenheiten, in welchen sie sich bisher an das Ministerium zu wenden hatten, sich an die Regierung zu wenden, so haben sie von der Regierung Instructionen, Befehle, entgegenzunehmen und dieselben zu befolgen. Es ist damit den Oberdicasterien eine Stellung angewiesen, welche durchaus im Widerspruch steht mit dem § 1 der Instruction für die Schleswig-Holsteinische Provinzialregierung, in welchem dieselbe bezeichnet ist als eine von den Justizcollegien ganz abgesonderte Verwaltungsbehörde. Sie tritt namentlich auch in Widerspruch mit dem § 4 — welcher, wenn ich nicht irre, im Entwurf des Schreibens auch angezogen ist — der Verordnung, betreffend die Errichtung eines Oberappellationsgerichts und einer gemeinschaftlichen Provinzialregierung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, in welcher ausdrücklich der Grundsatz aufgestellt ist, daß die Regierung durchaus eine gesonderte Wirksamkeit von den Gerichten des Landes überhaupt haben solle. Dieser Grundsatz, welcher ein längst gefühltes Bedürfniß befriedigte, ist durch die Gesetzgebung des Jahres 1834 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ins Leben gerufen und bis in neuerer Zeit auch fortgesetzt befolgt worden. Es ist von demselben erst abgewichen durch die der Ständeversammlung genugsam bekannten verfassungswidrig erlassenen Verfügungen des damaligen Ministers für Holstein und Lauenburg, des jetzigen Pinneberger Landdrosten und constituirten Oberpräsidenten von Altona, v. Scheele. Es ist namentlich von diesem Grundsatz abgewichen worden durch jene Verfügungen, wodurch den Oberbeamten der Landdrostei Pinneberg und in verschiedenen andern Districten die Justiz im Wesentlichen genommen und eine Justizbehörde, welche bisher nicht im Lande bestanden, neu creirt wurde, und wodurch andern Verwaltungsbeamten wiederum ein großer Theil der Justiz übertragen wurde, den Oberbeamten jedoch, um

ihnen nicht jede Befugniß zu nehmen, die facultative Ermächtigung blieb, bis zweimal 5 Tage auf Wasser und Brot den Umständen nach Erkenntnisse abzugeben, und denselben ein Oberaufsichtsrecht über die Gerichte des Districts beigelegt wurde. Ich sage, als diese Verfügungen verfassungswidrig erlassen worden, wurde, so viel mir bekannt, zuerst seit der Gesetzgebung des Jahres 1834 von dem in den höheren Instanzen seitdem wenigstens befolgten Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz von der Administration abgewichen; es wurde unter der Form einer Trennung der Justiz von der Administration in den niederen Instanzen eine noch nicht dagewesene Zusammenfügung der Justiz und der Administration in noch niederer Instanz ins Leben gerufen und eine Oberaufsicht der Verwaltungsbehörde über die Justiz geschaffen, von welcher bis dahin das Land keine Kunde gehabt hat. Das jetzige Patent betrifft die Errichtung einer Regierungsbehörde, und die in Gemäßheit desselben später erlassene Instruction steht in Beziehung auf die Unterordnung der Justiz unter die Verwaltung den Verfügungen aus der Zeit des Ministers v. Scheele zur Seite, so daß es den Anschein gewinnt, als wenn beide aus derselben Schule entsprungen seien und nur ein Zweifel übrig bleiben könnte, ob der Schüler den Meister oder dieser jenen übertreffe. Es ist namentlich in der Instruction für die Obergerichte — abgesehen von dem schon vorher erwähnten Paragraphen — wiederholt dergleichen ausgesprochen, daß die Obergerichte in gewissen Justizsachen nur thätig werden können, wenn die Regierung sie auf den Justizweg verweis't. Es sind ferner Aussprüche in derselben Instruction, daß die Verwaltungsjustiz den Obergerichten zustände, jedoch die Verwaltung selbst der Regierung; bei möglichen Conflicten zwischen der Verwaltung und Justiz würde nach der bestehenden Gesetzgebung von 1834 die Entscheidung nur an höchster Stelle erfolgen können. Nachdem aber diese Regierung ins Leben gerufen ist, würde sie als die oberaufsehende Behörde, welcher das Obergericht untergeordnet ist, die Entscheidung in die Hand nehmen, und es würde sich fragen, was sie davon halten würde, wenn das Obergericht sagte: Ja, aber Deiner Entscheidung fügen wir uns nicht!

Es ist Bezug genommen auf den § 111 der Städteordnung und die diesem Paragraphen entsprechenden Bestimmungen in verschiedenen Localstatuten. In dem § 111 ist so recht deutlich zu sehen, wie weit eine Regierung ohne ständische Mitwirkung hätte ins Leben treten können und wie weit sie der ständischen Zustimmung bedarf, um auf verfassungsmäßigem Wege in Wirksamkeit treten zu können. Es ist nämlich, wie mir scheint, unzweifelhaft, daß es der Allerhöchsten Landesherrschaft zusteben muß, ohne Zustimmung der Vertreter des Landes diejenigen Organe sich zu bilden, welche ihr erforderlich scheinen, um die Oberaufsicht im Lande auszuüben. Es würde also in Beziehung auf die Oberaufsicht nach meiner Meinung der Landesregierung unzweifelhaft freistehen, eine Mittelbehörde, wenn sie das für erforderlich hält, ins Leben zu rufen, ganz abgesehen davon, daß ja für eine solche Mittelbehörde auch ein Gesetz besteht, welches für Holstein nicht außer Kraft gesetzt ist und auf welches in

spätteren Gesetzen — selbst in den verfassungswidrig erlassenen, welche ich vorhin erwähnte — wiederholt Bezug genommen wird. Es muß aber selbstverständlich die Befugniß der Landesregierung, sich eine solche Mittelbehörde oder sonstige Organe zu bilden, beschränkt sein durch die Gesetzgebung, welche schon vorhanden ist und wodurch in einer oder der andern Beziehung Normative festgestellt sind, welche die Art und Weise, wie die Oberaufsicht geführt werden soll, auf gesetzliche Weise regeln. Es gehört nun zu diesen Normativen unter Anderm die Städteordnung. Im § 111 der Städteordnung heißt es in dem ersten Satz:

„Die Oberaufsicht über die Städte, sowie alle übrigen landesherrlichen Hoheits- und Regierungsrechte hinsichtlich der Städte werden durch Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ausgeübt."

Wohlan, dieses Oberaufsichtsrecht wird durch das Ministerium ausgeübt; kann das Ministerium aber in effectiver Weise die Oberaufsicht nicht ausüben, ohne mehr Hülfsmittel sich zu schaffen, als schon im Lande vorhanden sind, so ist nichts natürlicher, als daß die Allerhöchste Landesregierung solche Hülfsmittel dem Ministerium zu Gebote stellt und also eine Mittelbehörde schafft. Aber es heißt der zweite Satz in demselben Paragraphen: „In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Recurs an das Ministerium." Hier ist ein positiver Ausspruch, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten festgestellt sind, wodurch den städtischen Verwaltungsbehörden und den Untergehörigen das Recht gegeben ist, in ihren Verwaltungsangelegenheiten bei Differenzen, die obwalten, oder in sonstigen Sachen, wo sie gegen eine schon abgegebene Entscheidung Recurs nehmen wollen, gerade an das Ministerium, d. h. an die unmittelbare Landesstelle, Recurs zu nehmen, und an keine andere. Diese Verfügung ist getroffen unter Zustimmung der Ständeversammlung des Herzogthums Holstein, und es heißt in der Einleitung zu dieser Verfügung, daß sie eben unter Zustimmung und in Gemäßheit der Beschlüsse der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein erlassen worden sei. Wenn nun aber heute ein Beschluß gefaßt wird, worin es heißt: „in allen Verwaltungsangelegenheiten geht der Recurs an das Ministerium," würde es da der Allerhöchsten Landesregierung, wenn sie den Beschlüssen der Ständeversammlung Folge geben will, freistehen, den Paragraphen einseitig dahin zu ändern: „in allen Verwaltungsangelegenheiten geht der Recurs an eine Mittelbehörde"? Ich meine, die Frage kann nicht zweifelhaft sein; ich meine, wenn man sich den Fall nur eben so vergegenwärtigt, daß nicht etwa nach Verlauf einer längeren Zeit, sondern gleich nachdem der Beschluß gefaßt worden, das Gesetz erlassen würde, so würde es Niemandem einfallen, daran zu zweifeln, daß, wenn von der Allerhöchsten Landesregierung eine Abänderung in dieser Beziehung für erforderlich erachtet würde, dieselbe nicht würde erfolgen können, ohne daß zuvor wiederum ein abgeänderter Entwurf der Ständeversammlung vorgelegt und ein den Ansichten der Regierung entsprechender Beschluß erlangt würde. Ich glaube, hiermit ist so ziemlich Alles erwähnt, was von dem Königl. Herrn Commissair in Beziehung auf die Bemerkungen in dem Entwurf des Schreibens an den hohen Deutschen Bund erinnert ist, und ich möchte glauben, daß durch das, was ich erwähnt habe, die Aeußerungen in dem Entwurf als gerechtfertigt erscheinen.

Der Königl. Herr Commissair: Was die Stellung des Oberappellationsgerichts anlangt, so ist von dem geehrten Präsidium bemerkt worden, daß ihm nicht bekannt sei, daß die Regierung in officieller Weise ausgesprochen, daß dieser Gerichtshof der Holsteinischen Regierung nicht untergeordnet sei. Dieser officielle Ausspruch befindet sich indessen in einem Ministerialschreiben, welches sofort nach Errichtung der Holsteinischen Regierung an diese gelangte. Es ist richtig, daß dasselbe nicht publicirt worden ist; ich habe nur gesagt, daß es von dem Ministerium in officieller Weise ausgesprochen sei.

Was die für die Herzogthümer Holstein und Schleswig gemeinsamen Angelegenheiten betrifft, so erlaube ich mir noch zu bemerken, daß die collegialische Behandlung derselben den beiden ressortirenden Ministerien vorbehalten ist, und daß nach dem § 25 der der Regierung ertheilten Instruction dieser lediglich ein Votum eingeräumt worden ist. Mir scheint, daß es der höchsten Landesverwaltung doch freistehen muß, sich ein Votum zu verschaffen, möge es herkommen, woher es wolle.

Was den Recurs anlangt, der nach der Specialgesetzgebung, in specie der Städteordnung und den auf dieser beruhenden Localstatuten Statt finden kann, so bemerke ich wiederholt, daß der dort vorgesehene unmittelbare Recurs an das Ministerium auch gegenwärtig nicht abgeschnitten ist.

Was endlich die Stellung der Justiz unter die Administration anlangt, so glaube ich hervorheben zu dürfen, daß die Oberdicasterien bekanntlich auch eine ganze Anzahl von Administrativgeschäften zu erledigen haben, daß früher in der Unterinstanz die Oberaufsicht von den Oberbeamten als Administrativbeamten geführt worden ist, und daß dieses namentlich hier in der Holsteinischen Ständeversammlung auch bei Gelegenheit früherer Verhandlungen in der Diät 1855–56 Anerkennung gefunden hat.

Der Präsident: Nun wird wohl keiner Entschuldigung von meiner Seite bedürfen, daß ich nicht bekannt gewesen bin mit dieser officiellen Mittheilung an das Oberappellationsgericht, da mir zu dem Archiv desselben der Zugang nicht zusteht.

Der Königl. Herr Commissair: Ich sagte: an die Regierung.

Der Präsident: Nun, ebenso wenig steht mir eine Einsicht zu in das Archiv dieser Behörde, so daß es also gerechtfertigt war, wenn ich sagte, daß mir nichts darüber bekannt sei, daß ein officieller Ausspruch von dem Ministerium in dieser Beziehung erfolgt sei. Uebrigens muß ich doch bemerken, daß das Patent, betreffend die Errichtung einer oberen Regierungsbehörde, von Sr. Majestät dem Könige selbst unterzeichnet und ausgefertigt ist, und daß in dem Patent gerade steht: „Alle Unserm Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg untergeordneten Behörden und Beamten in Unserm Herzogthum Holstein stehen zunächst unter der Regierung." Also konnte dies durch ein bloßes Mini-

sterialschreiben unmöglich abgeändert werden. So weit auch die Befugnisse des Ministers gehen mögen, kann ich doch nicht glauben, daß er sich würde erlauben können, eine diesem Paragraphen widersprechende Instruction an die Regierung zu erlassen, ohne wiederum auf dem Wege eines Patents dazu befugt zu sein. Und dies um so weniger, als das Patent ja gerade dem ganzen Lande bekannt geworden, und wir durchaus nur auf Grund des Patents hier im Lande wissen, woran wir uns nun einstweilen zu halten haben, ein solches Schreiben des Ministeriums an die Regierung aber dem Lande durchaus unbekannt bleibt; und wenn man sich auf ein solches sollte berufen können, die größte Unsicherheit im Lande in allen Beziehungen würde entstehen können.

Es ist noch Bezug genommen auf das Votum, welches der Königl. Regierung in Beziehung auf die den Herzogthümern Schleswig und Holstein gemeinschaftlichen Angelegenheiten zusteht, und damit gerechtfertigt, daß sie in Beziehung auf diese Angelegenheiten allerdings nur eine votirende, keine entscheidende Thätigkeit ausübe.

Ich habe nur als Beleg für die Unhaltbarkeit der Interpretation des § 3 des Patents, betreffend die Einrichtung der Regierung, angeführt, daß diese den beiden Herzogthümern gemeinschaftlichen Angelegenheiten eben zum Wirkungskreise der Regierung gehören; übrigens würde, wenn nicht noch andere Gründe zu andern Resultaten führten, allerdings eine Aufsichtsbehörde in beiden Herzogthümern, sowohl in Schleswig, als in Holstein, sehr wohl in Beziehung auf diese gemeinschaftlichen Angelegenheiten errichtet werden können. Aber es wurde ja von Anfang an gesagt, daß das Oberappellationsgericht nicht in Holstein sei, weil es auch ein Lauenburgisches sei, und darauf erwiderte ich: dann würde die Universität Kiel noch viel weniger in Holstein sein, weil sie auch eine Schleswigsche sei. Uebrigens ist der Grundsatz, daß die Justiz unabhängig von der Regierung und nur den höchsten Justizcollegien untergeordnet sei, wie ich schon vorher bemerkt habe, in der Gesetzgebung von 1834 als völlig absolut hingestellt und findet sich auch schon in einem früheren, noch bestehenden Gesetz, nämlich in der Instruction für die Gerichtshalter auf den adeligen Gütern vom 29. Juli 1805, welche lediglich den höchsten Justizcollegien für ihre Geschäftsführung Rede und Antwort zu stehen haben, aber jetzt allerdings auch zu erwarten haben, der Regierung Rede und Antwort stehen zu müssen, wenn sie dazu aufgefordert werden.

Der Königl. Herr Commissair: Wenn das geehrte Präsidium angenommen, daß das Ministerium in jenem Schreiben an die Regierung, in welchem die Stellung des Oberappellationsgerichts behandelt wurde, eine Abänderung des bezüglichen Paragraphen des Patents, betreffend die Errichtung einer Holsteinischen Regierung, gesehen habe, so muß ich das bestreiten. Das Ministerium wollte eben durch jenes Schreiben diejenige richtige Auffassung, diejenige richtige Interpretation des Paragraphen geben, welche nach dem Wortlaut zweifelhaft erscheinen konnte.

Der Präsident: Ich kann in Beziehung hierauf nur etwas erwähnen, was bei andern Gelegenheiten auch schon erwähnt worden ist, daß nämlich die Interpretationskunst nicht so weit gehen kann und darf, daß man Worten, die interpretirt werden sollen, einen dem Wortlaut entgegengesetzten Sinn beilegt. Die Worte, um deren Interpretation es sich hier handelt, lauten, wie ich schon einmal hier angeführt:

> „alle Unserm Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg untergeordneten Behörden und Beamten in Unserm Herzogthum Holstein stehen zunächst unter der Regierung,"

und das ist nicht anders zu verstehen, als daß das Oberappellationsgericht auch unter der Regierung stehe.

(Längere Pause.)

Wird von keiner Seite das Wort ergriffen, — so schließe ich die Vorberathung.

Wir gehen über zu Nr. 3 der heutigen Tagesordnung: Schlußberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich der Proposition des Abgeordneten für den 5. ländlichen Wahldistrict, betreffend die Erwirkung eines Gesetzes für die planmäßige Anlegung von Eisenbahnen im Herzogthum Holstein.

Ich erlaube mir, eine Pause von 6 Minuten vorzuschlagen.

(Pause.)

Der Präsident: Die Schlußberathung ist eröffnet. Es sind 3 Amendements eingereicht, resp. von dem Abgeordneten für Itzehoe, von dem Abgeordneten für den 6. städtischen Wahldistrict und von dem Abgeordneten für Altona.

Der Berichterstatter, Abgeordneter v. Mesmer-Saldern: Ehe ich zu den gestellten Amendements übergehe, wollte ich mir erlauben, zuerst bezüglich der vom Königl. Herrn Commissair angedeuteten Bahnlinie, nämlich der Linie, welche unter Nr. 2 in der zweiten Abtheilung des Berichts genannt ist, die Erwiderung des Ausschusses zu geben. Es ist uns darüber mitgetheilt, daß über Nivellementsconcessionen hinausgehende Verpflichtungen bereits eingegangen wären. Wenn der Ausschuß recht unterrichtet worden ist, so stammen dieselben schon aus einer etwas älteren Zeit her, indem bereits vom König Christian VIII. die Nivellementsconcession ertheilt ist und weitere Verhandlungen mit den Unternehmern auch aus derselben Zeit stammen. So fern nun nicht diese Concessionen erloschen sind, da nach der Verordnung von 1840 immer eine Zeit für die Dauer der Concessionen gegeben wird, so versteht es sich von selbst, daß der Ausschuß ja die Regierung als gebunden in Betreff dieser Bahnlinie ansehen muß, so daß über dieselbe nicht mehr frei disponirt werden kann.

Was nun zunächst das von dem Abgeordneten aus Meldorf gestellte Amendement betrifft, daß dem Ausschußantrage am Schlusse hinzugefügt werde, „in welches diejenigen Bahnlinien, die schon Bauconcessionen erhalten, oder wegen welcher über die Nivellementsconcessionen hinausgehende Verhandlungen und Vorlagen bereits gemacht sind, einzutragen sind," so fällt es ganz zusammen mit demjenigen, was bereits im Ausschußbericht erörtert worden ist, und kann der Ausschuß es nur als eine Verbesserung ansehen, wenn dieser Zusatz angenommen wird. Es bleiben jetzt nur noch 2 Amendements zu erörtern, die eigentlich sich ziemlich schroff gegenüber-

stehen. Das eine ist das Amendement des Abgeordneten für Itzehoe, welches dahin lautet:

„Die Ständeversammlung beschließt: einen allerunterthänigsten Antrag an Se. Majestät den König dahin zu richten, daß Concessionen zum Bau von Eisenbahnen in Holstein künftig nur nach Verhandlung mit der Holsteinischen Provinzialständeversammlung und darüber gefaßtem Beschlusse derselben zu ertheilen seien."

Wenn ich nun zunächst dies Amendement einer weiteren Erörterung unterziehe, so bemerke ich, daß der Ausschuß nur zu der Ansicht hat gelangen können, daß dies Amendement augenscheinlich zu weit eingreifen würde und noch mehr Hemmnisse hervorbringen könnte, als zur Entwerfung eines Eisenbahnnetzes an und für sich unumgänglich nöthig sind. In der Vorberathung hat der Ausschuß sich schon dahin ausgesprochen, daß es eine unumgänglich nothwendige Sache ist, wenn die Ständeversammlung eingreifen und zu einem geregelten Bau von Eisenbahnen mitwirken will, daß den mit Nivellementsconcession versehenen Linien dann ein Hemmniß entgegentritt. Das läßt sich gar nicht vermeiden. Der Ausschuß hat so große Sistirungen der Eisenbahnbauten als unnöthige vermeiden wollen und hat gemeint, auf das gestellte Amendement nicht eingehen zu können, namentlich deshalb, weil die Verhandlungen über zu bauende Linien zu lange unterbrochen würden, indem die Ständeversammlung nicht einmal von Jahr zu Jahr zusammenkommt, jede Verhandlung also in der Zwischenzeit ganz ruhen müßte, mithin der Bau so in die Ferne geschoben werden würde, daß es schwer halten würde, eine Gesellschaft so lange hinzuhalten. — Das letzte Amendement des Abgeordneten für Altona geht nach Ansicht des Ausschusses auf der andern Seite zu weit; es hieße für den Ausschuß, seinen Antrag gänzlich zurücknehmen, wollte er sich auf dies Amendement einlassen. Wenn in der Zwischenzeit der Eisenbahnbau fortgesetzt würde, wenn alle Bahnen so weit ausgebaut würden, dann wäre eigentlich kaum mehr Veranlassung für die Ständeversammlung vorhanden, die Sache in die Hand zu nehmen.

Der Ausschuß hat mithin zu keinem andern Resultat gelangen können, als demjenigen, daß er seinen Antrag mit dem Zusatz des Abgeordneten für Meldorf zur Annahme empfiehlt.

Abgeordneter Semper: Die Annahme des Ausschußantrags ohne das von mir dazu gestellte Amendement würde, wenn die Bedingungen, die der Ausschuß in seinem Bericht dazu gestellt, angenommen werden und Anwendung finden sollten, dahin führen, daß, mit Ausnahme der Bahn von Lübeck nach Hamburg und etwa der kleinen Bahn von Hamburg nach Blankenese und, wie der Berichterstatter so eben hinzugefügt hat, event. der Bahn von Neumünster nach Neustadt, alle andern Bahnen auf längere Zeit sistirt werden müßten. Der Antrag, daß den hinzugefügten Bedingungen Folge gegeben werde, würde nämlich dahin führen, daß der nächsten Ständeversammlung, etwa nach 3 Jahren, ein Netz vorgelegt werden würde. Dieses Eisenbahnnetz könnte in der nächsten Diät schwerlich die Königl. Sanction erhalten; es würden also abermals 3 Jahre verfließen, ehe wieder

eine neue Eisenbahn gebaut werden könnte. Ein solcher Zustand scheint mir sowohl für den Osten, als für den Westen gefährlich. Es ist nicht allein der Plan von Neumünster über Plön im Werke; es ist auch noch ein anderer Plan von Kiel über Preetz nach Plön concessionirt, und wahrscheinlich würde, wenn keine Hindernisse entgegentreten, noch in diesem Jahre mit der Ausführung begonnen werden. Für den Westen des Landes liegen ebenfalls Pläne vor, die dann aufs Ungewisse hinausgeschoben werden müßten. Ich halte deshalb den Antrag, so wie er mit seinen Bedingungen gestellt ist, für gefährlich, und um diese Gefahr zu beseitigen, habe ich mir erlaubt, mein Amendement zu stellen, welches ich der geehrten Versammlung hiermit zur Annahme empfehle.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Herr Präsident! Mein verehrter Herr College ist leider durch Unwohlsein verhindert, das von ihm gestellte Amendement noch weiter heute zu begründen, und hat mich ersucht, dies für ihn zu thun. Ich muß mich im Wesentlichen auf das beziehen, was er in der Vorberathung vorgetragen hat, und will mir nur erlauben, auf ein paar Puncte aufmerksam zu machen. Der Berichterstatter hat gesagt, daß die beiden Amendements des Abgeordneten aus Altona und meines Collegen sich geradezu widersprächen; das scheint mir aber keineswegs der Fall zu sein, vielmehr halte ich das erstgedachte Amendement für gänzlich überflüssig, und zwar deshalb, weil der Antrag des Ausschusses gar nicht dahin geht, daß einstweilen eine Sistirung des Eisenbahnbaues Statt finden solle. Er geht nur dahin, daß Se. Majestät der König allerunterthänigst ersucht werden möchte, zu beschließen, daß der nächsten Diät der Holsteinischen Ständeversammlung der Entwurf eines Eisenbahnnetzes für das Herzogthum Holstein zur Genehmigung vorgelegt werde. Also von jetzt bis dahin würde durchaus nichts im Wege stehen, daß gebaut würde, so viel darum nur nachgesucht wird. Der Gefahr, die daraus erwächst, daß binnen 3 Jahren und vielleicht bis auf einen noch späteren Zeitpunct, wo die Genehmigung des Netzes erst erfolgt ist, alle möglichen Eisenbahnen gebaut werden können, wird eben durch das Amendement meines Herrn Collegen vorgebeugt. Denn wenn der Antrag von der Versammlung beschlossen wird, Se. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, die Concession zum Bau von Eisenbahnen künftig, und zwar von jetzt an, sobald der Antrag bewilligt wird, nur nach Verhandlung mit den Holsteinischen Provinzialständen zu ertheilen, so wird dadurch ja eben verhindert, daß nicht inzwischen alle Bahnen ausgeführt und neue Nivellements ohne Aussicht auf Erfolg vorgenommen werden, und das, scheint mir, ist zunächst bei den vielen Projecten, von denen wir eben gehört haben und die schon im Gange sind, von großer Wichtigkeit. Wird ein Project entworfen und genehmigt bis auf den Beschluß der Stände und die Allerhöchste Sanction Sr. Majestät des Königs, so scheint mir nichts im Wege zu stehen, weil die Sache von solcher Wichtigkeit ist, daß dann eine außerordentliche Versammlung der Stände gerechtfertigt wäre. Dann könnte immer eine Nivellementsconcession ertheilt werden, denn durch dies Amendement wäre dem vorgebeugt, daß inzwischen, bis

irgend ein Gesetz darüber erscheint, gebaut werden kann auf eine Art und Weise, die vielleicht nach Ansicht der Ständeversammlung nicht die zweckmäßige und richtige ist. Daher, scheint mir, hätte jedenfalls der Ausschuß mit Rücksicht darauf, daß das Amendement dem vorbeugt, daß nicht bis zur Erlassung eines Gesetzes den Interessen des Landes durch Anlage neuer Eisenbahnen entgegengehandelt wird, dasselbe mit in seinen Antrag aufnehmen können, weil das Land ja, bis das Gesetz erlassen wird, ganz ohne allen Schutz in dieser Hinsicht bleibt.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Meiner Meinung nach, Herr Präsident, sind wir, bevor ein Gesetz von der Regierung uns vorgelegt und selbiges als Gesetz von uns beschlossen ist, überhaupt ohne Gesetz und allein dem Wohlwollen der Regierung anheimgegeben; denn dadurch, daß wir einen Antrag stellen, haben wir noch gar nichts gewonnen.

Abgeordneter Dr. Thomsen: Herr Präsident! Wir haben geglaubt, daß wir gerade durch die Bitte um eine gesetzliche Regelung der Eisenbahnverhältnisse hier im Lande ein Bedürfniß ausgleichen würden, welches sehr entschieden hervorgetreten ist. Wir haben durch verschiedene Concessionirungen gesehen, wie sehr oft Gegenden und Districte beeinträchtigt sind dadurch, daß andere Gegenden oder Liebhaber — möchte ich sagen — begünstigt worden. Wir glaubten, daß durch ein solches Netz, welches von der Regierung mit gehöriger Umsicht entworfen würde, eben dem Landeswohl entsprechend gehandelt werde; daß dadurch dem Ganzen werde, was dem Ganzen zukommt; daß nicht hier und da die Gnade vertheilt, sondern daß die inneren Verkehrsverhältnisse, welche für das Land zu begünstigen sind, begünstigt werden.

Ich möchte aber noch Eins bemerken. Nach dem, was ich gehört habe, sind in der Versammlung selbst Irrthümer vorherrschend. Es scheint davon ausgegangen zu werden, als wenn wir sagen wollten, daß durch dieses Netz gewissermaßen obligatorisch verfahren werden sollte, als wenn wir der Ansicht wären, es solle die Regierung ein Netz ausarbeiten und der Ständeversammlung vorlegen, und daß dann, wenn es angenommen worden, auch alle darin aufgenommenen Bahnen gebaut werden müßten. Das ist aber keineswegs der Fall; es soll eben das Netz nur vorgelegt werden, damit die Bahnen, welche zu berücksichtigen sind, auch zunächst berücksichtigt werden und der Willkühr ein Hemmschuh angelegt werde.

Wenn gesagt worden ist, daß eine Zwischenzeit eintreten könnte, wodurch die Förderung des Eisenbahnbaues überhaupt gehindert würde, so ist das ganz erklärlich. Wenn ein geregelter Zustand eingeführt werden soll, wo ein ungeregelter Zustand vorherrscht, ist es natürlich, daß ein Aufschub erst Statt finden muß. Der Aufschub ist aber nicht von solcher Bedeutung für das Wohl des Landes, daß deshalb die Regulirung noch ausgesetzt werden möchte.

Der Berichterstatter: Wenn der Ausschuß das Amendement des Abgeordneten von Itzehoe berücksichtigen wollte, wenn wir, wie der Herr Vorredner gesagt hat, damit alle Eisenbahnbauten hätten sistiren wollen, so hätten wir ja auch alle diejenigen Eisenbahnbauten

sistiren müssen, welche in den ersten Nummern des Berichts vorangestellt sind. Wo die Regierung gebunden ist, wie im Ausschußbericht ausgeführt ist, hat es uns unthunlich erscheinen wollen, so weit zu greifen, namentlich da die Ständeversammlung das Recht, in Eisenbahnangelegenheiten zu beschließen, bis dahin nicht ausgeübt hat und also durch eine so weite Ausdehnung alles von der Regierung ungebunden Zugesagte hemmen würde. Die Regierung ist ja schon über die Nivellementsconcessionen hinausgehende Verbindlichkeiten eingegangen, die man doch unmöglich auf 3 Jahre hemmen könnte. Wo das aber nicht geschehen, da meint der Ausschuß, daß man freie Hand zu verfügen hätte und Sistirungen eintreten müßten, und wenn das allerdings nicht im Schlußantrage ausgesprochen ist, so hat doch die ganze Ausführung gezeigt, daß wir alle die Nivellementsconcessionen eben als sistirt ansehen wollten und daß von weiteren Nivellementsconcessionen bis zur Erlassung eines Eisenbahnnetzes nicht die Rede sein könne. Was die Befürchtung anbetrifft, daß das auf 6 Jahre Hemmnisse hervorbringen möchte, so möchte dies nicht der Fall sein. Es würde ein sehr unglücklicher Fall sein, wenn es so lange dauerte; im schlimmsten Falle würde es doch höchstens 3 Jahre dauern, bis ein Eisenbahnnetz der Ständeversammlung vorgelegt und dieselbe es genehmigt haben würde. Nach höchstens 3 Jahren würden alle sistirten Arbeiten wieder in volle Thätigkeit kommen können. Es muß allerdings zugegeben werden, daß eine Eisenbahngesellschaft, die gewillt ist, jetzt eine Bahn zu bauen, nach 3 Jahren vielleicht zurückträte; aber ich sehe darin kein großes Unglück, denn wenn eine Linie wirklich inneren Fond hat, so wird sich gewiß auch nach 3 Jahren eine Gesellschaft finden, die die Linie in Angriff nehmen wird. Und ich glaube, daß es besser ist, Bahnen im Lande zu bauen, die Aussicht auf Bestand haben und die wirklich für die Verkehrsverhältnisse von Nutzen sind.

Der Ausschuß kann daher nur dabei bleiben, seinen gestellten Antrag der Versammlung zur Annahme zu empfehlen.

Abgeordneter Professor Behn: Ich möchte mir erlauben, ein paar Worte zu Gunsten des Amendements des Abgeordneten für Itzehoe zu sagen. Es ist nämlich, indem der Ausschuß darauf anträgt, daß ein allgemeines Eisenbahnnetz vorgelegt werde, wie mir scheint, eine große Schwierigkeit übersehen worden, nämlich die, daß ein solches Eisenbahnnetz zum Voraus — also vorgreifend den vielleicht sich ändernden Bedürfnissen — ausgearbeitet werden muß und, falls die Regierung darauf eingeht, nicht eine einzelne, durch die bestehenden Verhältnisse gerechtfertigte Eisenbahnvorlage, sondern sämmtliche für die Zukunft etwa mögliche auf einmal der Ständeversammlung vorliegen würden. Schwerlich würde die Versammlung sich darüber genügend instruiren können. Mißgriffe würden nicht ausbleiben, und wenn es sich zeigte, daß eine Abweichung vom Project erforderlich sei, dann müßte die Vorlage doch wiederum an die Ständeversammlung zurückgehen. Anders kann ich es nicht verstehen; wenn man ein Eisenbahnnetz vorlegt, so würde eben jede Gesellschaft, die sich für die eine oder andere

Abtheilung dieses Netzes erklärte, an die Vorlage strenge gebunden sein. Abweichungen davon würden ein neues Gesetz erfordern. Außerordentlich viel einfacher — und ich glaube, doch denselben Zweck erreichend — ist das Amendement des Abgeordneten von Itzehoe. Darin wird nicht verlangt, daß mit einem Mal sämmtliche etwa mögliche Eisenbahnen vorgelegt werden, sondern es sollen die einzelnen Eisenbahnen vorgelegt und der Erwägung der Ständeversammlung anheimgegeben werden. Das scheint mir ein erheblicher Vortheil und kein Nachtheil. Ob die Regierung darauf eingehen wird, ist freilich durch unsern Antrag noch nicht entschieden. Darin steht der eine Vorschlag nicht erheblich besser, als der andere. Ich glaube indeß, daß die einzelne Vorlage auch in dieser Beziehung geringere Schwierigkeiten bietet.

Ich möchte daher wünschen, daß eben das Amendement des Abgeordneten von Itzehoe Berücksichtigung fände.

Der Berichterstatter: Der verehrliche Vorredner hat eigentlich dasjenige, was der Ausschußbericht als eine Ausnahme hingestellt hat, zur Regel machen wollen. Der Ausschuß hat allerdings gemeint, ein Eisenbahnnetz müsse entworfen und der Ständeversammlung zur Genehmigung übergeben werden, und damit würden also die Linien im Voraus festgestellt. Er hat aber auch zugleich auf die Ausnahme hingewiesen, daß, wenn eine andere Linie wünschenswerther wäre und von den vorgeschriebenen Linien abgewichen werden müßte aus Zweckmäßigkeitsgründen, oder wenn eine Gesellschaft es wünsche, dann diese Abänderung jedesmal der Ständeversammlung müßte vorgelegt werden. Es ist also nur der Unterschied zwischen Regel und Ausnahme; der Ausschuß muß im Interesse des Eisenbahnbaues bei der Regel bleiben.

Der Vicepräsident: Aus der Discussion scheint mir hervorzugehen, daß allgemein eine gesetzliche Regelung des Eisenbahnwesens gewünscht wird. Dem stimme auch ich bei. Es scheint mir aber ferner aus der Discussion hervorzugehen, daß, welcher von den gestellten Anträgen auch angenommen wird, dann ein wirkliches Gesetz, welches Wirksamkeit haben kann, erst erlassen werden kann, wenn es einer nächsten Ständeversammlung vorgelegt und von derselben berathen und angenommen worden ist. Bis dahin würde also die gesetzliche Regelung nicht Statt finden und es würde wie bisher verfahren werden können. Das wenigstens scheint mir nach dem Antrage des Ausschusses der Fall zu sein. Nun hat allerdings der Herr Berichterstatter eben gesagt, wenn es auch nicht in dem Antrage stände, so gehe doch aus dem ganzen Inhalt des Berichts hervor, daß es die Meinung des Ausschusses sei, daß jetzt schon mit allen Concessionen inne gehalten werden und also der ganze Eisenbahnbau so lange sistirt bleiben solle, bis in einer neuen Diät ein Gesetz zu Stande gekommen sei. Ich glaube nun, daß der Inhalt des Berichts nicht diese Wirkung haben wird; um aber alle Zweifel zu beseitigen, halte ich es doch für angemessener, daß das Amendement meines Collegen aus Altona angenommen werde, damit nicht ein Zustand eintrete, der ganz unerträglich werden könnte, nämlich daß wir vielleicht 3 oder gar 6 Jahre

in der Entwickelung des Eisenbahnwesens vollkommen still ständen.

Der Berichterstatter: In Betreff des eben Gesagten erlaube ich mir zu erwidern: Wenn diese fünf Linien zu den jetzt bestehenden noch hinzukommen, so wird für das erste Bedürfniß schon recht genügend gesorgt, und muß in Betreff der übrigen das Land den Schaden tragen, wenn die noch restirenden Nivellementsconcessionen einstweilen nicht weiter gediehen. Gründliche Prüfung der Zweckmäßigkeit aller Projecte kann allein zur Ordnung führen.

Abgeordneter Dr. Körner: Nachdem der Ausschuß mit dem von mir gestellten Amendement sich einverstanden erklärt hat, habe ich demselben nichts mehr hinzuzufügen, als daß ich nur den schon im ganzen Ausschußbericht ausgesprochenen Willen des Ausschusses in dem demnächst gestellten Amendement zu präcisiren gesucht habe.

Der Präsident: Ich erlaube mir noch einige Worte mit Beziehung auf die vorliegende Sache, auf den Ausschußbericht und die dazu gehörigen Amendements zu sagen. Es ist ja ein allgemein gefühltes Bedürfniß, daß das Eisenbahnwesen nicht allein auf dem Verwaltungswege geregelt werde, sondern daß es zum Gegenstande der Gesetzgebung gemacht und also die Mitwirkung der Ständeversammlung dazu erfordert werde; darin, glaube ich, ist die Ständeversammlung sich einig, daß dies höchst wünschenswerth sei, und dieses ist es ja auch, was der Ausschuß beantragt hat. Nun gehen aber die verschiedenen Amendements ziemlich weit auseinander; es ist von einem der Herren Abgeordneten, welche Amendements eingereicht haben, nicht mit Unrecht darauf aufmerksam gemacht worden, daß, wenn dem Antrage des Ausschusses Folge gegeben werde, keine Garantie dafür vorhanden sei, daß in der Zwischenzeit, und zwar in einer Zeit von 6 Jahren, nicht etwa die Entwickelung des Eisenbahnbaues gehindert würde, und demgemäß ein Antrag gestellt. Es würde aber, wenn diesem Antrag Folge gegeben würde, die Regierung durch den Ausspruch der Ständeversammlung sich noch mehr als jetzt, weil sie eben das Eisenbahnwesen als nicht zum Gebiet der Gesetzgebung gehörig betrachtet, als berechtigt ansehen können, auf dem Wege der Concession mittlerweile Zweigeisenbahnbauten zu bewilligen. Dem hat ein anderer Abgeordneter vorzubeugen gesucht, nämlich der Abgeordnete für Itzehoe, welcher diesen Augenblick nicht gegenwärtig ist, indem er das Amendement gestellt hat, daß Concessionen zu Eisenbahnbauten in Holstein künftig nur nach Verhandlung mit der Holsteinischen Provinzialständeversammlung und darüber gefaßtem Beschlusse derselben zu ertheilen seien. Es ist dieser Antrag als ein Schlußantrag zu dem Antrage des Ausschusses gestellt, so daß er neben dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung kommen würde; er steht aber zum Antrage des Herrn Abgeordneten für Altona in einem solchen Verhältniß, daß sie neben einander nicht bestehen können; also wenn der eine angenommen würde, würde die Frage wegen Annahme des andern ausgeschlossen sein, und es scheint mir, daß allerdings der Antrag des Abgeordneten für Itzehoe den Vorzug verdienen dürfte, aus dem schon eben erwähnten Grunde,

daß, wenn dem andern Antrage Folge gegeben würde, wenigstens für die Dauer von vielleicht 6 Jahren durchaus noch alles dem Gutdünken der Regierung durch einen eigenen Beschluß der Ständeversammlung anheimgestellt wäre, wogegen, wenn dem Antrage des Abgeordneten von Itzehoe Folge gegeben würde, wenigstens der Wunsch hier ausgesprochen wäre, daß die Regierung schon jetzt, also auch schon bevor ein Eisenbahngesetz erlassen werden möchte, doch jede einzelne Frage wegen Concessionirung so behandeln möchte, als ob das Eisenbahngesetz ins Leben getreten wäre. Dieses Letztere scheint mir den Verhältnissen und den allgemein sich geltend machenden Wünschen in der Versammlung sowohl, wie im Lande am meisten zu entsprechen, und möchte ich daher den Hauptantrag des Ausschusses und den Schlußantrag des Herrn Abgeordneten für Itzehoe der Versammlung besonders empfehlen, wohingegen der Antrag des Abgeordneten für den 6. städtischen Wahldistrict mir weniger empfehlenswerth erscheint, indem in demselben schon ein Ausspruch erfolgt ist über eine Anzahl von Linien, rücksichtlich welcher Concessionen ertheilt sind, d. h. Bauconcessionen oder wenigstens über die Nivellementsconcessionen hinausgehende Verhandlungen bereits vorliegen. Ein Vorschlag ist rücksichtlich solcher Linien durch dies Amendement gemacht, zu dem die Ständeversammlung, wie mir scheint, für den Augenblick um so weniger Veranlassung finden könnte, als sie sich, um denselben zu motiviren, viel eingehender mit den einzelnen Concessionen hätte befassen müssen, als sie dazu bis jetzt im Stande gewesen ist.

Wünscht Keiner der Herren mehr das Wort zu ergreifen, so schließe ich hiermit die Schlußberathung. Wir gehen über zu Nr. 4 der Tagesordnung, der Schlußberathung über die Proposition des Herrn Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Jersbeck:

> die Holsteinische Ständeversammlung beschließt einen allerunterthänigsten Antrag an Se. Majestät den König, daß ihr in der nächsten Diät ein Gesetzentwurf, betreffend die Theilung der zu großen und die Errichtung neuer Kirchengemeinden, vorgelegt werde.

Die Schlußberathung ist eröffnet. Es sind zwei Amendements eingereicht.

Der Berichterstatter: In der Vorberathung habe ich bereits meine Freude darüber ausgesprochen, daß die in der Proposition angeregte Sache auch in der Versammlung als ein Uebelstand in kirchlicher Beziehung anerkannt ist und daß die Versammlung es für wünschenswerth hält, daß in zweckmäßiger Weise für die Abstellung dieses Uebelstandes Sorge getragen werde. Es ist jedenfalls das Wichtigste, daß der zu große Umfang vieler Gemeinden hier einmal zur Sprache gebracht worden ist und daß man es als einen berechtigten Wunsch angesehen hat, auf die Abstellung der Nothstände hinzuwirken, welche daraus erwachsen. Der Ausschuß würde denn auch, wie bereits am Schlusse der Vorberathung ausgesprochen ist, sehr bereit gewesen sein, auf andere Vorschläge zur Abstellung dieser Uebelstände einzugehen, wenn er sich davon überzeugt hätte, daß diese Vorschläge vor den seinigen nach irgend einer Seite hin den Vorzug verdienten. Es sind zwei Amendements gestellt, die den Schlußantrag verändern würden, und zwar so, daß sie mit dem Ausschuß darin übereinstimmen, daß die vorliegende Sache zu fördern sei, und nur in der Wahl der Mittel für diesen Zweck abweichen.

Das erste Amendement ist von dem Abgeordneten für den 4. ländlichen Wahldistrict gestellt; es geht darauf hin, daß der Antrag lauten möge:

1) daß durch regelmäßig wiederkehrende Kirchencollecten und für einzelne Fälle anzuordnende Hauscollecten ein Fond gesammelt werde, um die Theilung zu großer und die Errichtung neuer Kirchengemeinden zu fördern.

Darauf folgt sub 2 der von dem Ausschuß gestellte Antrag, und endlich heißt es:

3) daß in Ausnahmefällen eine außerordentliche Beihülfe aus den besonderen Einnahmen des Herzogthums Holstein beantragt werden könne, worüber in jedem einzelnen Falle durch Gesetz zu bestimmen sein würde.

Der Ausschuß glaubt allerdings dieses Amendement nicht unterstützen zu können. In dem ersten Vorschlage, daß durch regelmäßig wiederkehrende Kirchencollecten und für einzelne Fälle anzuordnende Hauscollecten ein Fond gesammelt werde, um die Theilung zu großer und die Errichtung neuer Kirchengemeinden zu fördern, ist nichts Neues enthalten, was nicht schon in diesem Augenblicke wirklich vorhanden wäre. Von der Regierung ist bereits eine regelmäßig wiederkehrende Kirchencollecte angeordnet; es kann für einzelne Fälle auch eine Hauscollecte bewilligt werden. Es ist endlich ein Fond für diesen Zweck begründet. Dasselbe Bedenken trifft den zweiten Punct des Antrages, weil eine Administration dieses Fonds schon vorhanden ist. Wir glaubten, auf eine Reorganisation dieser Administration für den Fall antragen zu müssen, daß derselben größere Mittel in die Hand gegeben würden, wodurch dann der Kreis ihrer Wirksamkeit ein weiterer würde. Es würde in der Sache liegen, daß die Zahl der Mitglieder vergrößert und daß denselben eine neue Instruction ertheilt würde, wenn dem Fond jährlich ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln zuflösse.

Was endlich den dritten Punct anbelangt, so würde es ja ohne Zweifel der Regierung in jedem Augenblicke freistehen, in Fällen, wo sie glaubt, daß eine außerordentliche Beihülfe nöthig sei, der Ständeversammlung einen Gesetzentwurf, in welchem ein Zuschuß aus den besonderen Einnahmen Holsteins für diesen Zweck beantragt wäre, vorzulegen. Es würde auch dazu nicht erst eines Antrages von unserer Seite bedürfen. Wir haben daher nicht geglaubt, diesem Antrage beistimmen zu können.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

№ 30. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 15. März.

Sechsundzwanzigste Sitzung,

den 6. März 1863.

Anwesend 49 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Auch das zweite Amendement, dem wir übrigens vor dem ersteren den Vorzug geben würden, würde bei aller freundlichen Anerkennung, welche es der Sache selbst zu Theil werden läßt, derselben doch eine reale Beihülfe wohl kaum zuwenden können, wenigstens fürs Erste nicht.

Der Schlußantrag soll lauten:

„die Regierung Sr. Majestät wolle den aus dem übergroßen Umfange der Kirchengemeinden hervorgehenden Uebelständen ihre Aufmerksamkeit zuwenden und die auf Beseitigung derselben gerichteten Anträge der Gemeinden durch Beihülfe aus Staatsmitteln thunlichst unterstützen."

Daß die Regierung ihre Aufmerksamkeit diesen Uebelständen zugewandt hat, dürfen wir annehmen, nachdem von verschiedenen Seiten seit länger darauf hingewiesen ist. Auch hat die Regierung ja eben aus dem Grunde die Anordnung einer Kirchencollecte bei Sr. Majestät dem Könige befürwortet und erwirkt. Der Ausschuß bezweifelt daher nicht, daß eine Beihülfe aus Staatsmitteln nicht verweigert würde, wenn nur Ueberschüsse in der Holsteinischen Finanzcasse vorhanden wären. Es ist aber schon darauf hingewiesen, daß die Hülfe vielleicht auf lange hinausgeschoben ist, wenn gewartet werden soll, bis wirklich Ueberschüsse da sind. Deshalb kann der Ausschuß nicht anders, als bei seinen Anträgen bleiben und dieselben auch heute wieder der geehrten Versammlung zur Annahme empfehlen.

Ich will noch auf einen Punct aufmerksam machen. Der Ausschuß glaubt begründeterweise annehmen zu können, daß die Versammlung seinem Vorschlage beitreten würde, wenn derselbe eine Beschränkung erlitten hätte, nämlich dahin, daß jährlich eine Summe von 10,000 ℛ aus den besonderen Einnahmen hergegeben würde auf eine bestimmte Reihe von Jahren — etwa 5 Jahre —. Der Ausschuß würde selbst dieses Amendement eingebracht haben, wenn es nach dem Schlusse der Vorberathung noch möglich gewesen wäre. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß ja zunächst nur die Vorlage eines Gesetzes beantragt worden ist, daß also mit der Annahme dieses Antrages nichts Weiteres erwirkt werden soll, als die Vorlage eines Gesetzentwurfs in der nächsten Diät, und daß daher die Versammlung jedenfalls in der Lage sein würde, bei der Berathung dieser Gesetzvorlage eine solche Beschränkung noch hinzuzufügen. Es kann daher von dieser Seite, wie mir scheint, kein Bedenken sein, auf den von uns gemachten Vorschlag einzugehen.

Abgeordneter Pflueg: Es ist mir nicht bekannt gewesen, was ich so eben von dem geehrten Berichterstatter erfahren habe, daß bereits eine ähnliche Commission besteht, wie ich sie in meinem Amendement beantragt habe. Ich bin in meiner Annahme, daß es nicht der Fall sei, durch den zweiten Antrag des Ausschusses bestärkt worden. Wenn ich mich nun darin auch geirrt habe, so würde doch, wenn der erste Theil meines Amendements angenommen würde, der zweite Antrag des Ausschusses noch bestehen bleiben können; denn die vorgeschlagene Administration soll sich nicht allein mit der Verwaltung der Gelder befassen, sondern auch die Sache fördern und namentlich Anträge auf Unterstützung mit ihrem Gutachten höheren Orts einreichen, und so will es mir eigentlich scheinen, daß das Amendement doch nicht so ganz und gar verfehlt sei. Ich würde es, wenn ich früher darauf aufmerksam geworden, vielleicht etwas anders eingerichtet haben. Meine Absicht ist nur gewesen, bei der Regierung auf eine bestimmte jährliche Beihülfe aus Staatsmitteln anzutragen, und ich habe es für besser und richtiger gehalten, daß jedesmal solche Anträge auch der Ständeversammlung vorgelegt würden, damit diese die Verhältnisse prüfen und, je nachdem die Umstände sind, beschließen könnte, wie viel dazu zu geben sein möchte.

Abgeordneter Pastor Schrader: Nachdem der geehrte Berichterstatter die zu den Anträgen des Ausschusses gestellten Amendements einer Würdigung unterzogen hat, will ich mir nur noch einige Worte hinzuzufügen erlauben.

Ich bin als Mitglied des Ausschusses begreiflicherweise mit dem Berichterstatter in dieser Würdigung einverstanden. Ich finde, daß das erste Amendement der Versammlung überhaupt keinen Anlaß bieten könnte, einen Beschluß zu fassen, weil wirklich das, was darin enthalten ist, bereits als gegeben vorliegt. Wir besitzen eine solche Allerhöchst genehmigte, regelmäßig wiederkehrende Kirchencollecte, wie auch schon angeführt worden; eine außerordentliche auszuschreiben, steht der Regierung jeder Zeit frei. Es würde mir, wenn ein solcher Beschluß gefaßt werden sollte, vorkommen, als wenn die Versammlung einen Beschluß fassen wollte, es solle den Leuten erlaubt sein, Sonntags in die Kirche zu gehen.

Was den Vorschlag Nr. 3 dieses Amendements anlangt, so steht es gewiß jeder Zeit jeder Gemeinde, ja, jedem Mitgliede in der Gemeinde frei, sich mit einem Antrage auf eine außerordentliche Beihülfe aus den be-

Digitized by Google

sonderen Einnahmen des Herzogthums Holstein zu diesem Zweck an die vorgesetzte Behörde oder Oberbehörde, an Se. Majestät den König oder an die Ständeversammlung zu wenden; dazu bedarf es gar keines Beschlusses der Versammlung. Es steht ja auch der Regierung Sr. Majestät jeder Zeit frei, einen betreffenden Antrag bei den Ständen einzubringen, welche dann denselben entweder annehmen oder abweisen würden.

Das Amendement des geehrten Abgeordneten aus Itzehoe scheint allerdings die Sache etwas mehr zu fördern, denn ich könnte mir wohl denken, daß eine von der Ständeversammlung einmüthig an die Regierung gelangte Bitte einen bedeutenden Einfluß auf die Entschließungen der Regierung haben und für sie ein Sporn werden könnte, diese Angelegenheit noch eifriger als bisher zu befördern. Ich glaube aber auch, daß der Ausschuß vollkommen das Recht hat, bei seinen gestellten Anträgen zu verbleiben; denn wenn eins dieser Amendements angenommen würde, so würde das wesentlich dasselbe bedeuten, als wenn die ganze Angelegenheit verschoben, vertagt, vielleicht für längere Zeit gänzlich zurückgestellt würde.

Da ich einmal am Worte bin, so darf ich mir erlauben, noch ein paar Worte hinzuzufügen.

Es ist, glaube ich, das Bedürfniß allgemein in der Versammlung anerkannt worden, welches den Ausschuß zu seinen Anträgen veranlaßt hat. Es ist wirklich ein kirchlicher Nothstand nach den bezeichneten Beziehungen hin im Lande vorhanden; so viel ich verstanden habe, haben auch die verschiedenen Herren, welche in dieser Beziehung das Wort ergriffen, dieses einmüthig anerkannt.

Ich glaube, der Ausschuß darf mit Recht darauf Anspruch machen, in seinen Anforderungen, in seinen ausgesprochenen Wünschen bescheiden genannt zu werden, denn die Summe von 10,000 ℛ jährlich zu einem so wichtigen Zweck ist in der That doch eine recht bescheidene. Es ist ja einleuchtend, daß mit der Summe selbst der Zweck unmöglich erreicht werden kann; wie auch der Ausschußbericht das deutlich genug ausspricht, wird und muß immer die ganze Last den einzelnen Gemeinden zufallen. Auf das Geld hat der Ausschuß gar nicht einmal das Hauptgewicht gelegt; es ist ihm nur darum zu thun gewesen, daß die Sache eine bestimmte und solide Unterlage gewinne, und er ist der Ueberzeugung, daß das auf diese Weise geschehen würde. Er hofft, daß, wenn seine Anträge von der Versammlung angenommen und demnächst eine entsprechende Vorlage von der Regierung eingebracht würde, dies für viele Gemeinden ein starker Antrieb werden könnte, die Sache einmal lebendig anzufassen und in die Hand zu nehmen, und das, was sich schon regt, mehr zu bewegen, damit es zu einem Entschluß komme. Er hofft, daß der moralische Eindruck der ganzen Sache förderlich sein werde. Ich erlaube mir daher, die Anträge des Ausschusses der geehrten Versammlung nochmals recht dringend zur Annahme zu empfehlen.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Herr Präsident! Ich bin wieder in der Lage, meinen Collegen rücksichtlich der Motivirung seines Amendements vertreten zu müssen.

So viel ich mich erinnere, legte er bei der Stellung des Amendements besonderes Gewicht darauf, daß unsere Casse jeder Zeit so leer ist, daß zur Bestreitung jeder etwas ungewöhnlichen Ausgabe eine besondere Repartition erforderlich ist, und daß es daher, wenn der Antrag des Ausschusses angenommen würde, damit gewissermaßen von der Versammlung ausgesprochen wäre, daß sie bereit sei, eine solche Repartition zu diesem Zweck vorzunehmen. Hätte nun der verehrliche Ausschuß in seinem Bericht den modificirten Antrag gestellt, auf den er jetzt erklärt hat eingehen zu wollen, daß nämlich die Beihülfe auf 5 Jahre zu beschränken, so wäre das Amendement vielleicht gar nicht oder doch modificirt gestellt worden. Nun aber, da Se. Majestät der König nach unserer Verfassung durchaus befugt ist, über unsere Mittel zu verfügen, kann, scheint mir, erwartet werden, daß, wenn Staatsmittel da sind, diese auch in dem Sinne verwendet werden, wozu die Versammlung sie verwendet zu sehen wünscht, nämlich zur Abhülfe des Uebels, welches sich durch die zu große Bevölkerung einzelner Kirchspiele herausgestellt hat. Ich glaube daher, daß wir allerdings uns darauf verlassen können, daß dieser Wunsch erfüllt werden werde wenn der Zustand der Staatscasse es erlaubt, und daß das Amendement deshalb durchaus sachgemäß ist.

Der Vicepräsident: Ich erlaube mir, mit einigen wenigen Worten die Annahme des Antrages des Ausschusses noch zu empfehlen. So viel ich vernommen habe, ist über den Zweck des Antrages, daß den zu großen Gemeinden die Hand geboten werde, dieselben zu verkleinern, und daß dem Lande mehr geistliche Kräfte zugeführt werden, und daß, nachdem die Gemeinden das Ihrige gethan, alsdann der Staat mit seinen Mitteln helfend und fördernd hinzutrete, kein Meinungsunterschied. Ueber diesen Zweck ist die Versammlung, so weit sich Mitglieder derselben ausgesprochen haben, so ziemlich einverstanden. Die Bedenken, die erhoben sind, sind vom Standpunct der Finanzen erhoben. Ich räume ein, daß das wichtige Bedenken sind und daß die Sachlage allerdings der Art ist, wie der Herr Secretair sie geschildert hat, daß, wo wir mit dem kleinsten Anspruch hervortreten, die Antwort darauf ein Gesetzentwurf zur Ausschreibung einer neuen Steuer ist. Indessen steht zu hoffen, daß dieser Zustand nicht ewig währen wird. Außerdem haben wir ja schon in dieser Diät den Beweis geliefert, daß man auch Bedürfnisse befriedigen kann, ohne gerade jedesmal eine neue Steuerausschreibung vorzunehmen; wir haben in zwei Fällen ein anderes Auskunftsmittel gefunden. Jedenfalls ist es doch unmöglich, daß in dieser Weise, bis einmal die Finanzen unsers Landes besser werden, alle höheren Interessen des Landes brach liegen und nichts dafür geschieht, daß wir uns darauf beschränken, nur das Nothdürftige, was zum äußeren Leben des Staats gehört, zu befriedigen und alles Andere einschlummern lassen. Es ist in dieser Diät schon die Rede gewesen von der Universität; da haben wir hören müssen, daß nicht vorhanden, was erforderlich ist, um die nothdürftigsten Ansprüche zu befriedigen. Es ist die Rede gewesen von Errichtung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt und einer Veterinairschule, beides In-

stute, welche für unser Land so recht eigentlich Bedürfniß sind; — es ist immer wieder die Antwort: die Finanzen gestatten es nicht, daß wir uns mit irgend etwas der Art befassen. Lehranstalten für das höhere Gewerbewesen haben wir meines Wissens gar nicht im Lande. Wenn wir auf die Ausbildung und Belebung des Kunstsinns sehen, wofür jeder andere Staat so gern Opfer bringt, — in dieser Richtung geschieht nichts bei uns. Nun spricht die Kirche einmal an, bei einem offenkundigen Mangel mit einem geringen Bedürfniß; sie kann des kleinen Zuschusses nicht entbehren, — und auch diesem höchsten geistigen Interesse gegenüber tritt man uns wieder mit der Antwort entgegen: es sind keine Mittel da! Wenn wir auf dem Wege beharren, so muß unser Land in seinen höchsten Interessen rückwärts gehen. Es geht das gar nicht an; es müssen auch diese höheren geistigen Interessen eine Förderung erhalten, und die Versammlung hat die Aufgabe, dazu den Impuls zu geben. Daß das Land auch die Sache so auffaßt, hat es gezeigt durch seine Bereitwilligkeit, womit es sich betheiligt hat an den freiwilligen Sammlungen für die Universität, wodurch so viel Mittel gesammelt sind, daß, wie ich höre, dadurch der Bau eines neuen Universitätsgebäudes schon gesichert ist. Man weise mich nicht darauf hin, daß auf einem ähnlichen Wege dasselbe für die Kirchen erreicht werden möchte; die Universität ist etwas Allgemeines für das ganze Land, während die Kirchen mehr localer Natur sind, und man darf auch ein solches Mittel nicht zu oft anwenden, wenn man Erfolg davon haben will. Wir verhandeln in dieser Diät darüber, den Juden und den Katholiken freien Eingang und Religionsübung in unserm Lande zu gestatten; ich habe mich mit Wärme dafür ausgesprochen, nicht aus Gleichgültigkeit gegen unsere Kirche, sondern in der Ueberzeugung, daß sie die Berührung nicht zu scheuen habe; aber allerdings ist dabei die Voraussetzung, daß man sie selbst, die eigene Kirche, nicht verkümmern und das Nothwendigste entbehren lasse, und ich glaube, daß der Antrag, den der Ausschuß gestellt hat, ein geeigneter Weg ist, dies von Seiten der Versammlung wirksam zu bethätigen. Schließlich will ich noch darauf aufmerksam machen, daß die Gefahr der Repartition einer neuen Steuer für diesen Zweck geringer ist, wenn wir jährlich ein Mäßiges ausgeben und das dann Gesammelte verwenden, als wenn wir, wie der Antrag des Herrn Secretairs bezweckt, nur alsdann, wenn Bedürfniß vorhanden ist und dann vielleicht 20—30,000 ℛ auf einmal für einen einzelnen Fall aufgebracht werden sollen, das Geld den Finanzen auf einmal entnehmen, was dann um so eher eine Lücke im Budget macht, zu deren Ausfüllung Anlaß zu einer eigenen Repartition gegeben sein könnte. Ich erlaube mir daher, den Antrag des Ausschusses aufs Wärmste zu unterstützen.

Abgeordneter Dr. Körner: Ich glaube, daß die Versammlung durch Annahme des Antrages der Sache mehr schaden, als nützen würde. Wie das schon der geehrte Abgeordnete für die Geistlichkeit aus Kiel gesagt hat, ist die Summe von 10,000 ℛ jährlich lange nicht hinlänglich, um dem Bedürfniß abzuhelfen; es ist und bleibt der größte Theil der aufzubringenden Summen doch noch der Collecte überlassen. Wenn man aber weiß,

in wie hohem Grade das Interesse des Volkes an einer Sache hier zu Lande geschwächt wird von dem Augenblick an, wo eine Steuer für dieselbe vom Staate auferlegt wird, so muß man wünschen, daß nach wie vor es dem freien Ermessen eines Jeden anheimgegeben werde, sein Scherflein zu diesem gewiß dringenden Bedürfniß beizutragen. Wie zutreffend das, was ich eben gesagt, sei, zeigt unter Anderm die Armenpflege. Seit sie eine gezwungene geworden, seit das Armengeld eine bestimmte Last geworden, ist leider in unserm Lande von Zeit zu Zeit das Gefühl für Wohlthätigkeit immer mehr in Abnahme gerathen, und es wird jetzt auch selbst das Armengeld mit Widerwillen ausgegeben. Wie groß aber die freudige Opferwilligkeit der Bevölkerung unsers Landes ist, das zeigt nicht allein der im Ausschußbericht erwähnte hohe Betrag von 18,000 ℛ aus einer einzigen Collecte, sondern wir sehen das auch aus denjenigen Beiträgen, welche dem Gustav-Adolphs-Verein für Erbauung von Kirchen außerhalb des Landes hingegeben werden, und wenn das Land im Stande ist, für den Bau von Kirchen, die auswärts belegen, so viel beizutragen, so wird es gewiß seine eigenen Angelegenheiten nicht versäumen und freudig seinen Beitrag dazu liefern, wenn es nöthig ist, neue Kirchen hier im Lande zu bauen. Der Eifer würde aber gewaltig abgeschwächt werden, sobald es durch eine Steuer gezwungen würde, einen bestimmten Beitrag zu geben; es würde alsdann glauben, seiner Pflicht genügt zu haben.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Ich habe mich sehr gefreut, Herr Präsident, von dem Vorredner gehört zu haben, daß er das Object meiner Proposition als ein dringendes Bedürfniß bezeichnet hat, und ich habe auch sonst in seinem Vortrage Vieles gefunden, mit dem ich vollkommen einverstanden bin, namentlich mit dem, was er über Armenversorgung und über Armenpflege gesagt hat. Ich bin aber freilich in anderer Rücksicht verschiedener Meinung von ihm und glaube nicht, daß, wenn dem Antrage des Ausschusses gemäß gehandelt würde, dies der Sache eher schädlich, als vortheilhaft sein würde. Ich bin durch specielle Verhältnisse in der Lage gewesen, mich schon seit Jahren gerade mit diesem Gegenstand zu beschäftigen, habe schon mehrfach für einen bestimmten Fall an Verhandlungen mit den Behörden Theil genommen, welche auch noch in diesem Augenblick im Gange sind. Es hat sich mir also durch practische Anschauung das dringende Bedürfniß klar gemacht, daß auf die eine oder andere Weise eine bestimmte, feste Unterstützung für diese Sache überhaupt gebildet werde und ins Leben trete. Wir sind in der Committee alle einverstanden, daß der Weg, den wir vorgeschlagen haben, der wünschenswertheste und der vortheilhafteste ist, um überhaupt diese Angelegenheit in Gang zu bringen und im Gang zu erhalten. Wenn so viele Schwierigkeiten einem Unternehmen entgegenstehen, wie gerade diesem, wo regelmäßig die Mittel fehlen, so ist es sehr wichtig, daß für Diejenigen, welche sich etwa dafür interessiren möchten, die Hoffnung belebt werde, etwas erreichen zu können. Es sind sehr viele Menschen bereit zu einem Unternehmen oder zu einer Sache, die sie für vortheilhaft, die sie für gerathen, die sie gewissermaßen in ihrem Gewissen

sich gedrungen fühlen, zu befördern, wenn sie überhaupt Aussicht auf einen Erfolg sehen. Wo keine Aussicht auf Erfolg ist, da haben Wenige viel Lust dazu; es gehört ein gewisser Muth dazu, etwas zu unternehmen. Ich glaube nun, daß bei solcher Sache der Muth hauptsächlich darauf begründet sein muß, daß man die Sache für gut hält, daß man den Glauben hat, das Vertrauen, daß Gott sie fördern wird; wenn man das Vertrauen nicht hat, so wird man selten den Muth haben, etwas zu unternehmen, wozu Geld gehört, ohne daß man weiß, wo das Geld herkommen soll. Es sind nun freilich über alle Maßen großartige Beispiele da, daß Unternehmungen zu Stande gebracht worden sind, zu denen noch viel weniger Geldmittel vorhanden waren, wie zu diesem. Im Vertrauen auf Gott hat man sie angefangen und sie sind zu Ende gebracht. Meine Herren! ich muß es sagen, ich habe diese ganze Proposition nur in dem Vertrauen auf Gottes Hülfe gestellt. Darum bin ich mit dem Ausschuß einverstanden gewesen, nicht, wie Sie vielleicht meinen, eine so große Ausgabe in Vorschlag zu bringen; nein, meine Herren, in diesem Vertrauen habe ich es gewagt, eine so kleine Beihülfe aus den Finanzen vorzuschlagen. Unstreitig ist mit 10,000 ℛ R.-M. zur Bildung von neuen Gemeinden sehr wenig gewonnen, aber als Grundlage, als Fundament, als Antrieb für Private, für Gemeinden, um ihnen den Muth zu geben, das Vertrauen einzuflößen, daß man sich nicht um etwas bemüht, was doch nicht zu Stande kommt, — in der Beziehung sind auch diese 10,000 ℛ eine ungeheure Unterstützung, und ich habe die volle Zuversicht, daß, wenn sie gewährt werden, die Sache fortgehen und zu vielem Heil dienen werde. Es ist hier besonders als Schreckbild hingestellt, daß eine besondere Auflage hierzu nöthig sein würde. Ich glaube, kein Mitglied der Committee glaubt, daß dazu eine besondere Auflage nöthig sein wird; ich muß auch gestehen, daß aus allgemeinen Gründen mir, wie gewiß jedem andern Mitgliede der Versammlung, diese besonderen Ausschreibungen für kleine Bedürfnisse im höchsten Grade zuwider sind, daß ein jährlicher Zuschuß von 10,000 ℛ überhaupt kaum in eine Auflage zu verwandeln wäre, denn er ist ja so klein, daß er kaum zu repartiren ist. Er würde dann an die Seite der Repartitionen zu stehen kommen, welche, wie ich schon die Erfahrung gemacht habe, nicht ordnungsgemäß durch die Hebungsbeamten zu erheben sind, weil die Brüche der Schillinge zu klein werden. Ich meine aber, daß 10,000 ℛ außerdem werden aufzubringen sein, und ich gebe das Vertrauen nicht auf, daß unsere Finanzwirthschaft sich der Art regeln wird, daß man diese Ausgabe wird beschaffen können, ohne eine besondere Auflage deshalb einzuführen. Wenn man dabei daran denkt, was hier im Saal gesprochen worden hinsichtlich der Leistung von Zuschüssen, die zu so manchen andern Zwecken geleistet werden sollen, so scheint mir, daß der Zuschuß, den wir für diesen heiligen Zweck beantragen, außerordentlich gering zu nennen ist. Wenn sich nun Niemand in der Versammlung gegen den Zweck der Proposition, mehrere der geehrten Redner und Amendementssteller sich im Allgemeinen aber warm dafür ausgesprochen haben, ohne im Speciellen die Vorschläge der Committee zu bil-

ligen, so darf ich nur kurz hervorheben, was ich freilich schon ausgesprochen habe, daß nach meiner Meinung, welche eine irrige sein kann, die Vorschläge, die von anderer Seite gemacht sind, die Sache nicht fördern würden. Auch will ich darauf aufmerksam machen, daß, wenn, wie der geehrte Berichterstatter schon gesagt hat, unser Vorschlag angenommen werden sollte, damit noch nicht eine solche jährliche Ausgabe für ewig fest stehen würde. Theils könnte dann die Regierung in dem beantragten Gesetzentwurf eine Zahl von Jahren bestimmen, wie lange der beantragte Zuschuß versuchsweise geleistet werden solle; theils würde es in der Hand der Ständeversammlung liegen, bei der Beschlußnahme über die beantragte Gesetzvorlage eine solche Zeitbeschränkung hinzuzufügen. Ich will noch auf einen Punct aufmerksam machen: in solchen Dingen geht es, wie auch bei Gelegenheit der Eisenbahnen gesagt ist. Es ist die Befürchtung bei den Eisenbahnen ausgesprochen, daß, wenn man erst warten solle auf eine Bestimmung, ob etwas bewilligt werde, dadurch die Betriebsamkeit Derer, die etwas in Gang bringen wollen, ganz unglaublich gelähmt würde. Wenn jedesmal bei jedem einzelnen Fall der Ständeversammlung eine Vorlage gemacht werden müßte, ob nicht hier 8000 oder 15,000 oder 20,000 ℛ, oder weniger oder mehr bewilligt werden könnten, so würde die Ungewißheit darüber, die Ungewißheit, ob man überhaupt auf ein Resultat rechnen könne, die Bestrebungen Derer, die sich dabei bemühen und zur Unterstützung geneigt sind, außerordentlich in ihrer Thätigkeit lähmen. Wenn sie aber wissen, jährlich werden 10,000 ℛ dazugeschossen, die bleiben da und das Jahr darauf kommen wieder 10,000 ℛ, so haben sie Grund, sich zu sagen, es werde der Augenblick kommen, wo die Sache wirklich ins Leben treten könne, und das hat etwas sehr Belebendes für Diejenigen, welche sich dafür interessiren und die vielleicht selbst dazu beisteuern wollen oder Andere dazu auffordern. — Was nun denjenigen Punct betrifft, den der geehrte Vorredner berührt hat, so bin ich auch vollkommen damit einverstanden. Obwohl ich weit entfernt bin, etwas gegen den Gustav-Adolphs-Verein zu sagen, und mich im Gegentheil für seine Wirksamkeit interessire, so liegen mir doch die Kirchen im eigenen Lande näher, und ich finde es wünschenswerther, daß Gelder für unsere Kirchen, als für fremde, verwandt werden. Ich bin überzeugt, daß wenn man erst weiß, daß diese Angelegenheit Fortgang hat und Resultate liefert, manche tausend Thaler, die jetzt vielleicht ins Ausland gehen, verdoppelt im eigenen Lande aufgebracht und verwandt würden. Ich kann also nicht anders als dringend bitten, meine Proposition und den Antrag des Ausschusses zu unterstützen.

Abgeordneter Propst Simonsen: Ich möchte mir erlauben, noch einige Bemerkungen hinzuzufügen. Da der Gegenstand eine vielseitige, warme Unterstützung gefunden hat, namentlich durch den Herrn Vicepräsidenten und das, was der Herr Proponent, der Abgeordnete für die größeren Gutsbesitzer von Jersbeck, in seinem heutigen Vortrage weiter hinzugefügt hat, so bin ich freilich der Mühe überhoben, dasjenige noch besonders ins Licht zu stellen, was für die Entscheidung von besonderem Gewicht sein möchte. Es ist so gut und so treffend, und ich glaube

so schlagend für alle Diejenigen, die ein Herz haben für die Noth der großen Gemeinden, gesagt worden, daß ich das Vertrauen hege, es werden viele Herzen dem, was aus warmem Herzen geflossen ist, zufallen müssen.

Ich erlaube mir nun, einige kurze Bemerkungen zu machen mit Rücksicht auf den Antrag des geehrten Abgeordneten für den 4. ländlichen Wahldistrict, um doch aufmerksam zu machen auf den großen Unterschied, welcher Statt findet zwischen dem Antrage des Ausschußberichts und dem des gedachten Abgeordneten. Beide stimmen scheinbar mit einander überein, es müsse geholfen werden. Der Ausschußbericht hat, wie mir scheint, einen tieferen Blick gethan in den gegenwärtigen Nothstand unserer großen Stadt- und Landgemeinden, wie er besonders in diesem Jahrhundert vielfältig ein Gegenstand lauter Klage gewesen ist, indem namentlich in den volkreichen Gemeinden des Herzogthums Holstein die geistlichen Bedürfnisse der Gemeindeglieder oft nur auf eine sehr nothdürftige Weise haben befriedigt werden können.

Der Ausschußbericht möchte nun die ersehnte Hülfe nicht auf das Ungewisse hinausschieben, es nicht bewenden lassen bei der privaten Mildthätigkeit, die bei Kirchen- und Hauscollecten sich kund giebt, sondern er möchte Mittel schaffen, daß ein bedeutsamer Schritt vorwärts gethan würde, welcher auf die betheiligten Gemeinden einen fördernden moralischen Einfluß ausübte und eine lebendige, opferfreudige Theilnahme hervorzurufen im Stande wäre.

Ganz andern Erfolg aber würde der Antrag des verehrlichen Abgeordneten für den 4. ländlichen Wahldistrict haben. Ich muß dem verehrten Abgeordneten für die Geistlichkeit aus Kiel vollkommen darin beipflichten, daß ich nicht verstehe, wie man das beantragen könne, es möge in Ausnahmefällen eine außerordentliche Beihülfe aus den besonderen Einnahmen des Herzogthums Holstein beantragt werden. Ich meine, es bedarf eines solchen Antrages gar nicht, das kann jede Gemeinde thun, ohne daß von hier etwas darüber verfügt wird. Aber wenn ich weiter sehe auf den eigentlichen Erfolg und diesen vergleiche mit dem Antrag des Ausschußberichts, so scheint mir, die beiden unterscheiden sich auf eine solche Weise, daß der Antrag des Ausschußberichts die Sache fördern, Leben und Thätigkeit für diese Angelegenheit hervorrufen möchte in den betheiligten Gemeinden, wogegen jener nur einen hemmenden Einfluß würde üben können. Schließlich möchte ich noch das warnende Wort hinzufügen, daß wir nicht gar zu sehr auf den Ertrag der Hauscollecten vertrauen mögen, die wohl ein vereinzeltes Mal Anklang und Eingang finden, aber, wenn nach dem vorliegenden Bedürfniß fortwährend wiederholt, kaum einen entsprechenden Erfolg haben möchten.

Ich erlaube mir daher, den Antrag des Ausschußberichts zu unterstützen.

Der Präsident: Ich erlaube mir noch zwei Worte. Ich sympathisire im hohen Grade namentlich mit den Betrachtungen, von denen der Herr Vicepräsident in seinem Vortrage ausgegangen ist, und ich hoffe und glaube keinem der Mitglieder der Versammlung an lebhaftem Interesse für die Landeskirche nachzustehen und ebenso, wie jeder Andere, den Wunsch zu hegen, daß, wo in Beziehung auf Gemeinden ein

Nothstand besteht, da aus öffentlichen Mitteln auch Hülfe geleistet werde. Doch kann ich nicht zu demselben Schluß gelangen, zu welchem namentlich der Vicepräsident und mehrere andere Mitglieder der Versammlung, welche geredet haben, gelangt sind, nämlich dem Antrage des Ausschusses ihre Zustimmung zu geben. Die unglückliche Lage, in welcher das Land sich befindet in Beziehung auf die finanziellen Verhältnisse, ist eine Folge unserer Verfassung. Wollte man die Entwickelung eines Landes hemmen und recht eine Einrichtung erfinden, welche hierzu geeignet wäre, so gebe man die Verwaltung der finanziellen Mittel des Landes in die Hand der Regierung, ohne dieselbe zu verpflichten, einer Vertretung des Landes über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen, und gebe dabei der Vertretung des Landes das Recht, neue Steuern zu bewilligen, oder ihre Bewilligung zu denselben zu versagen. Das ist das Verhältniß, in dem wir uns befinden. Die Regierung scheut sich natürlich, Vorlagen zu machen behufs Auferlegung neuer Steuern, denn es knüpfen sich an solche Vorlagen ganz natürlich Erörterungen über die Verwendung derjenigen Mittel, welche der Regierung schon zu Gebote stehen. Die Versammlung ist nicht sehr geneigt, neue Steuern zu bewilligen, weil sie eben nicht in der Lage sich befindet, über die Verwendung der Mittel des Landes im Allgemeinen irgend einen Beschluß zu fassen, irgend eine Mitwirkung auszuüben. Aus diesem unglücklichen Zustande herauszukommen, das ist das Ziel, wonach, wie mir scheint, von allen Seiten gestrebt werden muß. Wenn wir aus demselben herausgekommen sind, werden die Mittel wohl nicht in übergroßer Fülle zu Gebote stehen, aber ich getröste mich doch der Hoffnung, daß die höheren und materiellen Interessen des Landes in einer genügenden Weise werden gefördert werden können, damit das Land auf gleicher Stufe sich erhalte mit den civilisirtesten Ländern Europas. So lange dies Ziel aber nicht erreicht ist, scheint mir allerdings, daß auf der einen Seite keineswegs jedes Mittel abgeschnitten werden müßte, um durch außerordentliche Zuschüsse aus den Mitteln des Landes ein wohlerkanntes Bedürfniß zu befriedigen. Auf der andern Seite aber kommt es mir vor, daß, um in einem bestimmten Fall sich dazu zu entschließen, der Regierung ein bestimmtes außerordentliches Maß von Mitteln zur Disposition zu stellen, wenn es auch verhältnißmäßig ein geringes sein mag, doch erforderlich sei, daß die ganze Lage der Sache, um welche es sich handelt, so gründlich erörtert werde und so klar der Versammlung vorliege, daß sie sich im Stande fühlt, deshalb wirklich eine gesetzliche Maßregel zu beantragen. Dies, scheint mir, ist hier nicht der Fall. Wir wissen nicht, wie groß das Bedürfniß, wie viele Gemeinden einer Hülfe bedürfen, um auf die richtige Ausdehnung und entsprechende Seelenzahl reducirt zu werden. Wir kennen nicht das Bedürfniß in Beziehung auf die Anstellung von Predigern und von Geistlichen überhaupt und auf die Erbauung von Kirchen im ganzen Lande; wir haben gar keinen Ueberblick darüber, wie groß die Mittel sein möchten, welche erforderlich sind, um im ganzen Lande in gleichartiger Weise das Bedürfniß zu befriedigen; so lange wir den nicht haben, ist es, scheint mir, kaum thunlich,

als etwa auf dem Wege der freiwilligen Sammlung, wie derselbe schon durch die Allerhöchste Resolution vom 7. Novbr. 1857 eingeschlagen ist, dem dringenden Bedürfniß einige Abhülfe zu leisten. Ich meine, wenn wir uns dazu entschließen sollten, der Regierung einen Antrag zu stellen, wie der sub Nr. 1 vom Ausschuß vorgeschlagene, müßte uns ein bestimmtes, ein auf positiven, bestimmten Daten begründetes Bild darüber vorliegen, wie groß denn die Gemeinden sein müßten. Es ist in dem Ausschußbericht nur ganz allgemein gesagt, es möchten auf dem Lande höchstens 1500, in den Städten nicht über 2500 Seelen zu einer Gemeinde gehören. Das müßte doch, scheint mir, viel näher und gründlicher erörtert werden, und überhaupt müßte das ganze Bild, welches Gegenstand einer Gesetzgebung in dieser Beziehung sein müßte, bis zu einem gewissen Grade der Vollständigkeit vorliegen, ehe die Ständeversammlung zu einem solchen Antrage, in welchem sie ja eben der Regierung öffentliche Mittel des Landes zur Disposition stellt, sich entschließen könnte. Es kommt dazu, daß die Art der Verwendung doch auch näher normirt werden müßte. In dem Antrage des Ausschusses ist nichts weiter gesagt, als daß eine Administration gebildet werden möchte, welche die Anträge der betreffenden Gemeinden mit ihrem Gutachten höheren Orts einzureichen hätte. Wie die Administration zusammengesetzt sein solle und aus welchen Mitgliedern sie zu bilden, nach welchen Normen sie zu verfahren habe, darüber ist nichts gesagt und konnte auch füglich bei der augenblicklichen Lage der Dinge nichts gesagt werden. Mir möchte es, wie die Sache in diesem Augenblick liegt, so vorkommen, daß es allerdings im höchsten Grade im Interesse der Versammlung liegt, daß das Land es wisse, daß die Versammlung für die Angelegenheit, welche durch den Antrag des verehrlichen Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer in Anrege gebracht ist, die lebhafteste Theilnahme empfinde, daß wir aber, wenn überhaupt ein Antrag an die Regierung gestellt werden soll, in dieser Veranlassung nun doch jetzt nicht würden weiter gehen können, als dahin, wohin der geehrte Abgeordnete von Itzehoe der Ständeversammlung empfohlen hat, einen Antrag zu stellen, nämlich daß die Regierung der Sache ihre Aufmerksamkeit zuwende und durch Beihülfe aus Staatsmitteln dieselbe thunlichst unterstütze. Ich meine, das ist das Einzige, was wir beantragen können, wenn wir überhaupt bei der augenblicklichen Lage der Dinge zu einem Antrage an die Regierung gelangen.

Der Berichterstatter: Ich möchte mir nur auf das, was der geehrte Herr Präsident so eben geäußert hat, noch einige Worte erlauben. Ich glaube, daß der Herr Präsident wenigstens in einem Stücke die Anschauung von der Sache, welche dem Ausschußbericht zum Grunde liegt, mißverstanden hat. Im Ausschußbericht ist ausgeführt, daß zwei Wege vorhanden wären, um den vorhandenen Uebelständen abzuhelfen, daß aber der Ausschuß mit aller Entschiedenheit sich für den einen erklären müsse, weil er den andern nicht für den richtigen halte, auch nicht glaube, daß derselbe zum Ziele führen werde. Dieser letztgedachte Weg würde aber eben der sein, auf welchen das geehrte

Präsidium hingewiesen hat, daß man nämlich Grundsätze darüber aufstellte, wie viele Seelen zu einer Gemeinde gehören dürften, ob auf dem Lande 1500 und in den Städten 2500, wie vorgeschlagen, daß man dann Auskunft darüber suchte, wie viele Gemeinden nach diesem Maßstabe einer Theilung müßten unterzogen werden, und daß man das ganze Material herbeischaffte, welches allerdings nothwendig wäre, wenn man auf diesem Wege der radicalen Umgestaltung der Parochialverhältnisse würde vorgehen wollen. Das ist jedoch nicht unsere Meinung gewesen. Wir haben uns mit Entschiedenheit dafür ausgesprochen, daß ein anderer Weg einzuschlagen sei, nämlich der der allmählichen Abstellung der notorischen Mißstände und der Förderung aller Bestrebungen, welche sich in dieser Richtung geltend machen. Im Uebrigen will ich gern bekennen, daß ich nach dem, was der Herr Präsident namentlich mit Rücksicht auf die augenblickliche Finanzlage des Landes vorgetragen hat, die Hoffnung aufgegeben habe, daß unser Antrag bei der Versammlung durchgehen werde. Dies ist dann jedenfalls ein neuer Beweis, in welcher traurigen Lage das Land ist. Ob die Annahme des vom Herrn Secretair gestellten Antrages wünschenswerth ist oder nicht, das will ich dahingestellt sein lassen; ich lege keinen Werth darauf, daß der Antrag angenommen wird. An meinem Theil freue ich mich beim Rückblick auf die Verhandlungen über den Klang, der durch die Versammlung gegangen ist. Auch nicht von einer einzigen Seite hat es Widerspruch gefunden, daß hier ein Bedürfniß in kirchlichen Stücken vorliege. Ich hatte allerdings gehofft, daß in diesen Tagen, wo, wie mir vorkommen will, Staat und Kirche sich ferner treten, der Kirche noch thatsächlich ein freundlicher Gruß von Seiten des Staats zugerufen werden würde. Daß ich es übrigens nicht auf die 10,000 ℛ in dieser Sache hinstelle, das darf ich in dieser Versammlung wohl kaum noch aussprechen; ich glaube, daß sich im Lande noch größere und kräftigere Mittel werden auch für diese Sache flüssig machen lassen. Als in England ein Bischof — es war der Bischof von London — 1835 sein Amt antrat, erließ er eine Aufforderung, in den nächsten 10 Jahren 50 Kirchen in London und der Umgegend zu bauen. Man hat ihn damals ausgelacht. Aber diese 10 Jahre waren noch nicht zu Ende, als er die letzte der 50 Kirchen schon eingeweiht hatte und bei dieser Gelegenheit aussprach, er hoffe, wenn Gott ihn so lange leben lasse, in den nächsten 10 Jahren noch andere 50 Kirchen zu bauen. Das geschah in England — und das möchte ich dem Herrn Abgeordneten für die größeren Grundbesitzer von Jersbeck erwidern —, in dem Lande, welches in der ganzen Welt Kirchen baut und durch die ganze Welt Prediger sendet, welches auch bis in unser Land seine reichen Gaben für kirchliche Zwecke gesandt hat. England ist es, welches uns die Stereotypplatten gesandt hat, um Bibeln zu drucken, mit welchen Decennien hindurch das Land versehen ist. Ich möchte damit mich dagegen verwahren, daß man, wenn man einem kirchlichen Nothstande im Lande abhelfen will, sich nicht gegen Bestrebungen wendet, in welchen die freie Liebe sich der kirchlichen Nothstände außerhalb der Landeskirche annimmt. Ich glaube, in diesen Stücken geht Alles,

was für die Noth in der Nähe und in der Ferne geschieht, Hand in Hand.

Abgeordneter Mahlstedt: Ich möchte mir erlauben, in dieser Beziehung meine Meinung zu äußern; sie geht in der Hauptsache mit der des Herrn Präsidenten, in einem Theile nur bin ich nicht mit ihm einverstanden, nämlich darin, daß er für das Amendement des Herrn Abgeordneten für Itzehoe ist, während ich der Ansicht des Herrn Abgeordneten für den 4. ländlichen Wahldistrict beistimme. Wenn ich die Anträge zusammen überschaue, so ist in dem Antrage 1 des Ausschusses gesagt, daß jährlich 10,000 ℔ aus den besonderen Einnahmen des Herzogthums Holstein hergegeben werden möchten; damit ist aber nicht nachgewiesen, daß auch eben diese Summe erforderlich sei, oder daß sie genüge. Also man würde durch diesen Antrag eine Bestimmung treffen, ohne zu wissen, ob sie auch ausreiche, ob sie nicht zu viel oder zu wenig enthalte. Wenn dadurch bezweckt werden soll, daß ein Fond gesammelt werde, so bin ich auch damit vollkommen einverstanden; dasselbe wird auch bezweckt durch den Antrag 1 des Abgeordneten für den 4. ländlichen Wahldistrict. Sein Antrag Nr. 2 stimmt mit dem des Ausschusses; durch das, was unter Nr. 3 von dem verehrlichen Abgeordneten hinzugefügt ist, wird, scheint mir, ein Ueberblick über die Lage gegeben, wodurch und wonach die Versammlung ihre Beschlüsse ermessen kann, und es wird auch in dieser Beziehung der Regierung ein Hemmschuh angelegt, damit sie sich in den gebührenden Schranken halte. In dem Amendement des Abgeordneten für Itzehoe vermisse ich diese Bestimmung; es würde nach demselben der Regierung freie Hand und Wahl gelassen sein. Ich werde daher für den Antrag des Abgeordneten für den 4. ländlichen Wahldistrict stimmen.

Der Präsident: Wenn Keiner der Herren mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so ist die Schlußberathung hiermit beendigt; wir gehen über zur Schlußberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich des Entwurfs einer Verordnung, betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Abgeordneter Advocat Wiggers: Es ist in der Vor- und Schlußberathung ebenso wenig von der Versammlung als von Seiten der Regierung eine Bemerkung und Einwendung gemacht worden; es ist daher vorausgesetzt worden, daß nicht nur die Versammlung den Verbesserungsvorschlägen des Ausschusses beitrete, sondern daß auch die Regierung ihnen ihre Genehmigung ertheilen werde, denn sonst würde ohne Zweifel der Königl. Herr Commissair mit seinen etwaigen Einwendungen spätestens in der heutigen Sitzung hervorgetreten sein. Dieses Resultat würde nicht nur dem Ausschusse persönlich erfreulich sein, sondern auch namentlich deshalb im Allgemeinen eine große Bedeutung haben, weil dann zugleich der Ausschußantrag zum § 15 mit zum Gesetz erhoben würde, und dann künftig auch gegen Erkenntnisse, welche auf einem geleisteten Entscheidungseide beruhen, Restitution ertheilt werden könnte, was nach jetzigem Rechte nicht gestattet ist. Es verdankt dieser Ausschußantrag seine Entstehung einer ebenso neuen, als scharfsinnig ausgedachten Rechtstheorie des verehrlichen Berichterstatters, welche um so mehr allgemeine Beachtung

und Befolgung verdient, als sie nicht nur einen herkömmlichen und allgemein verbreiteten Irrthum über die Bedeutung des Entscheidungseides berichtigt, sondern auch künftig einen derjenigen Fälle beseitigen wird, wo das formelle Recht mit dem materiellen in schreienden Widerspruch treten kann.

Abgeordneter Kammerherr v. Levetzow-Ehlerstorf: Herr Präsident! Wir verdanken den Ausschußbericht den tüchtigsten juristischen Kräften unserer Versammlung, und trägt derselbe denn auch das unverkennbare Gepräge einer gründlichen Beherrschung des gegebenen Stoffes. Wenn ich mir nun eine kleine Bemerkung dagegen erlaube, so muß ich sehr bitten, darin keine Anmaßung sehen zu wollen. Ich sehe in der That nicht ein, wie darin etwas so Anstößiges liegen könne, daß man nach der Gesetzvorlage § 4 den Anwälten und Procuratoren zum Beweise des ihnen zur Last fallenden und von ihnen behaupteten Versäumnisses eine Versicherung bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds abverlangt. Im täglichen Geschäftsverkehr kommen solche Eidesversicherungen für weit geringere Objecte vor. Ich räume ein, daß jedes Eidesverlangen in einem gewissen Grade ein Mißtrauen an den Tag legt, nämlich das, daß Ja und Nein nicht genügen. Ferner möchte es doch wohl vorkommen, daß eine Partei absichtlich eine Frist oder einen Termin versäume, um durch ein Restitutionsverfahren den Proceß zu verschleppen. Es können dazu auch andere Gründe, die im Interesse der Partei liegen, sich denken lassen. Endlich meine ich, daß die gar zu sehr erleichterte Impetrirung, da man gewissermaßen gegen die bloße Erlegung der Gebühren und Kosten eine Restitution verlangen kann, doch leicht zu einer Belästigung der Gerichte führen könne.

Der Berichterstatter: Was die letzte Bemerkung des geehrten Abgeordneten betrifft, so muß ich bekennen, daß ich sie nicht verstanden habe. Wenn der geehrte Abgeordnete bemerkt, es liege nichts Anstößiges darin, eine Versicherung bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds zu leisten, so soll das im Allgemeinen richtig sein. Aber das Anstößige, was der Ausschuß darin gefunden hat, daß der Actenprocurator oder Anwalt bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds versichern soll, liegt nach der Ansicht des Ausschusses darin, daß eben das Bekenntniß eines Verschuldens noch an Eides Statt versichert werden soll. Daß die Versäumung eines Termins oder einer Frist nicht leicht absichtlich geschehen wird, das, meine ich, hat der Ausschuß hinreichend motivirt dadurch, daß er bemerkt hat, daß der Entwurf der Restitutionsverordnung so kurze Fristen für das Restitutionsverfahren setzt und überhaupt das Verfahren so regelt, daß es schwerlich in dem Interesse einer Partei liegen kann, absichtlich einen Termin zu versäumen, um von der Restitution Gebrauch zu machen, zumal da ihr die Kosten zur Last fallen; das sind aber nicht die einzigen Gründe, welche den Ausschuß veranlaßt haben, zu dem § 4 jenes Amendement zu beantragen, und ich hoffe daher, daß die andern Mitglieder der Versammlung durch die Bemerkungen des geehrten Abgeordneten keineswegs werden abgehalten werden, dem Antrage ihre Zustimmung zu ertheilen.

Abgeordneter Knoop: Ich möchte mir eine Frage an den geehrten Ausschuß erlauben. Auf der ersten Seite des Ausschußberichtes heißt es, nachdem der Ausschuß versucht hat, die Nothwendigkeit des Wegfalls einer Versicherung bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds darzustellen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß es sehr unwahrscheinlich sei, daß ein Anwalt eine solche Versicherung ohne Grund ertheilen werde:

> „In gar vielen Fällen wird es ferner selbst für die Betheiligten sehr zweifelhaft sein, wer der Schuldige sei, ob der Anwalt oder die Partei, wie namentlich, wenn das Versäumniß auf einem Mißverständniß zwischen dem Anwalt und seinem Clienten beruht."

Dies scheint mir, wenn es den Sinn hat, den ich dahinein legen kann, gerade gegen den Ausschuß zu sprechen. Ich denke mir nämlich eine solche Versicherung ausgefertigt von einem Anwalt, worin er sagt, daß er das Versäumniß begangen habe. Dieses angewandt auf den Fall, der in dem Satze, den ich verlesen habe, enthalten ist, würde ja heißen: der Anwalt könne eine solche Versicherung ertheilen und auf diesen Grund hin eine Restitution von dem Gerichte erlangen, obgleich es sehr leicht möglich ist, daß es noch immer zweifelhaft bleibt, ob er oder die Partei der schuldige Theil ist. Wenn nun nicht aus andern Gründen nachgewiesen wird, wie es desungeachtet in der Ordnung sei, daß eine Uebernahme des für die Bewilligung einer Restitution erforderlichen Excusationsmoments von Seiten des Anwalts ohne eine Versicherung bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds ausgestellt wird, so werde ich wenigstens deshalb gegen das Amendement des Ausschusses stimmen müssen, namentlich da ich aus Erfahrung zu wissen glaube, daß derartige Versicherungen sehr häufig ertheilt werden, und zwar von den Anwälten in ganz guter Absicht, ohne damit chicaniren und ohne dem Rechtsgange ein Hinderniß in den Weg legen zu wollen. Zu einem solchen Verfahren bieten sich manche Anlässe, zumal jeder Anwalt sehr gern seiner Partei damit aushilft, namentlich wenn die Sache eben zweifelhaft ist. Ferner, scheint mir, ist auch eine andere Bemerkung des Ausschusses nicht richtig. Es heißt nämlich im Berichte:

> „Daß eine Partei, etwa ein böswilliger Schuldner, absichtlich eine Frist oder einen Termin versäume, um durch ein Restitutionsverfahren den Proceß zu verschleppen, ist durchaus nicht zu besorgen, wenn, worauf eben der vorliegende Entwurf abzielt, das Restitutionsverfahren in sehr kurzer Zeit beendigt wird und der Implorant unter allen Umständen die Kosten des Restitutionsverfahrens zu tragen hat."

Ich möchte glauben, es ist gerade das Gegentheil der Fall. Es wird auch später vorkommen, wie es bis jetzt vorgekommen ist, daß eine Partei absichtlich eine Frist versäumt, um für ihre Zwecke Zeit zu gewinnen, und der angeführte Umstand, daß in der Zukunft der damit

erreichte Aufschub kürzer als bisher sein werde, wird meine Bemerkung nicht so ganz unbegründet erscheinen lassen können, weil doch noch immer ein kurzer Aufschub erreicht werden kann. Ich meine, häufig können die Restitutionsgesuche namentlich von dem Obergerichte nicht so ganz rasch erledigt werden, da nicht nur eine Erklärung erfordert und erstattet, sondern dann auch noch immer eine Re- und Correlation beschafft werden muß, weshalb auch ferner noch sehr füglich eine Frist von ¼ Jahr darüber verstreichen möchte, ehe eine Entscheidung darüber abgegeben wird. Der Einwand ist demnach nicht unbegründet, sondern er scheint mir im Gegentheil vollkommen begründet zu sein.

Abgeordneter Rendtorff: Ich erlaube mir zunächst über den letzten Punct, den der geehrte Vorredner zur Sprache gebracht hat, eine Bemerkung. Es kommt hier in Betracht, daß die Verordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit den übrigen processualischen Gesetzvorlagen der Regierung gewissermaßen in Verbindung steht und ein neues Gesetz über die Fristen vorgelegt ist. Der Ausschuß kann gewiß nicht im Zweifel sein, von der Annahme auszugehen, daß dieses Gesetz demnächst gleichzeitig mit dem Gesetz über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlassen werden wird.

Durch die dortige Bestimmung ist hinreichend dafür gesorgt, daß Chicanen und Böswilligkeiten einer Partei nicht zu einem großen Aufschub der Processe in Zukunft werden führen können. Das ist überhaupt ja nicht eine Aufgabe der Gesetzgebung, deren Erreichung möglich wäre, in allen Stücken dafür zu sorgen, daß nicht durch Simulation von Versehen und falsche Behauptungen eine Protrahirung der Sachen bewirkt werden könnte.

Was aber den ersten Punct, den der geehrte Vorredner zur Sprache gebracht hat, betrifft, so glaube ich, besonders im Interesse des Standes, dem wir Beide angehören, bemerken zu müssen, daß es mir sehr leid thut, wenn in seinem Vortrage eine Vertheidigung der Ansicht gefunden werden könnte, daß die Anwälte eine Versicherung bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds auszustellen hätten. Ich bin der Meinung, der Stand unserer Anwälte wird auf die Höhe gekommen sein, daß die leichtfertige Ausstellung von Versicherungen und Bescheinigungen, wenn sie auch nicht an Eides Statt lauten, ihm nicht zugetraut werden wird. Ich glaube auch, daß ein Mißverständniß von Seiten des geehrten Abgeordneten von Ehlerstorf obwaltet, wenn gesagt wurde, daß toto die von Jedermann Bescheinigungen bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds ausgestellt werden. Wohl giebt es Gesetze, welche den Genuß gewisser Freiheiten an eine solche Bedingung geknüpft haben, z. B. im Zollwesen, aber ich glaube, daß die Gesetzgebung diese Form der Bescheinigung, wenn von den Principien des vorliegenden Gesetzentwurfs die Rede ist, in einer dahin ausdehnenden Weise nie behandeln könne.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von G. J. Pfingsten in Zuchor.

№ 31. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 18. März.

Sechsundzwanzigste Sitzung,

den 6. März 1863.

Anwesend 49 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Der Berichterstatter: Ich will nur noch einige Worte hinzufügen.

Daß es nicht absolut unmöglich ist, daß Jemand eine Frist absichtlich versäumt oder einen Termin verstreichen läßt, um auf diese Weise durch das Restitutionsverfahren Zeit zu gewinnen, das will ich nicht bestreiten; aber auf diese seltenen Fälle, die sehr unwahrscheinlich sind, kann es gewiß nicht ankommen, sondern nur auf das, was gewöhnlich und wahrscheinlich ist, und da kann man wohl sagen, daß Niemand absichtlich einen Termin versäumen wird, um durch das Restitutionsverfahren Zeit zu gewinnen. Denn die Fristen sind so kurz gesetzt, daß jener Zweck nicht leicht erreicht werden kann. Der geehrte Abgeordnete scheint namentlich übersehen zu haben, daß künftighin gar nicht mehr die Hauptsache erwogen wird bei der Restitutionsfrage, sondern lediglich die besonderen, mehr formellen Erfordernisse der Restitution in Betracht gezogen werden, und daher sind Restitutionssachen in der Regel ganz außerordentlich leicht und schnell zu erledigen. — Daß es sehr zweifelhaft sein kann, wenn ein Versäumniß vorgefallen, wer die Schuld trägt, ob der Anwalt oder der Client, leuchtet von selbst ein. Der Anwalt hat z. B. seinem Clienten gesagt, er solle an einem bestimmten Tage, etwa am Freitage, erscheinen, und der Client versteht Freitag über 5 Tage u. dgl. Wie ist da nun aufzuklären, wer wirklich die Schuld trägt? Wenn man sich in die Lage des Anwalts denkt, so wird er sich vielleicht nicht davon überzeugen können, daß ihn die Schuld treffe; er wird aber auch zugeben, daß er sich doch möglicherweise geirrt haben könne. Soll er nun eine Versicherung abgeben bei Verlust Ehre und guten Leumunds? Das ist, glaube ich, eine ganz bedenkliche Sache; ich glaube auch nicht, daß das bisherige Verfahren in dieser Beziehung zu Uebelständen geführt hat, und bin überhaupt der Meinung, daß durch die Verordnung selbst schon hinreichende Gewähr gegeben ist gegen den Mißbrauch der Restitution.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, so ist die Schlußberathung hiermit beendigt. Ich gebe zunächst die Tagesordnung für die nächste Sitzung, morgen 12 Uhr, und bringe auf dieselbe die Schlußberathung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verhältnisse der Juden, und die Schlußberathung über den Ausschußbericht, betreffend eine Mittheilung der Versammlung an den Deutschen Bund. Zugleich bemerke ich, daß ich die Fortsetzung der Vorberathung des Wegegesetzes zum Montag auf die Tagesordnung bringen werde, nebst andern Gegenständen, und hoffe, daß wenigstens der Vortrag des beigeordneten Beamten spätestens morgen, wenn nicht schon heute, gedruckt in den Händen der Versammlung sich befinden wird. Wir gehen zur Abstimmung über.

(Die Tribüne wird geräumt, der Königl. Herr Commissair und die ihm beigeordneten Beamten verlassen den Saal.)

Die Abstimmung über die Proposition des Abgeordneten für den 5. ländlichen Wahldistrict, in Unterstützung einer Petition des Klostersyndicus Klenze, betreffend die Erwirkung eines Gesetzes für die planmäßige Anlegung von Eisenbahnen im Herzogthum Holstein, ergab folgendes Resultat:

Der Antrag des Ausschusses:

> die Versammlung wolle einen allerunterthänigsten Antrag an Se. Majestät den König beschließen, daß der nächsten Diät der Entwurf eines Eisenbahnnetzes für das Herzogthum Holstein zur Genehmigung vorgelegt werde,

wurde mit dem Amendement des Abgeordneten für Meldorf, daß dem Schlusse des Antrages hinzugefügt werde:

> „in welches diejenigen Bahnlinien, die schon Bauconcessionen erhalten, oder wegen welcher über die Nivellementsconcessionen hinausgehende Verhandlungen und Vorlagen bereits gemacht sind, einzutragen sind,"

angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten für Itzehoe:

> die Ständeversammlung beschließt, einen allerunterthänigsten Antrag an Se. Majestät den König dahin zu richten, daß Concessionen zum Bau von Eisenbahnen in Holstein künftig nur nach Verhandlung mit der Holsteinischen Provinzialständeversammlung und darüber gefaßtem Beschlusse derselben zu ertheilen seien,

wurde gleichfalls angenommen, und fiel somit das Amendement des Abgeordneten für Altona weg.

Die Abstimmung über die Proposition des Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer Grafen Th. v. Reventlow-Jersbeck, betreffend die Theilung der zu großen und die Errichtung neuer Kirchengemeinden, ergab folgendes Resultat.

Der Antrag des Ausschusses:

> die Ständeversammlung wolle beschließen, einen allerunterthänigsten Antrag an Se. Majestät den

König zu richten, daß ihr in der nächsten Diät ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, durch welchen festgestellt werde,

1) daß jährlich eine Summe von 10,000 ℛ aus den besonderen Einnahmen des Herzogthums Holstein hergegeben werde, um die Theilung zu großer und die Errichtung neuer Kirchengemeinden zu fördern;
2) daß für die Verwaltung dieses Geldes eine Administration gebildet werde, welche die Anträge der betreffenden Gemeinden auf Bewilligung einer Unterstützung zu dem gedachten Zwecke mit ihrem Gutachten höheren Orts einzureichen hätte,

wurde abgelehnt;

Das Amendement des Abgeordneten für den 4. ländlichen District:

der Antrag möge lauten,

1) daß durch regelmäßig wiederkehrende Kirchencollecten und für einzelne Fälle anzuordnende Hauscollecten ein Fond gesammelt werde, um die Theilung zu großer und die Errichtung neuer Kirchengemeinden zu fördern;
2) (gleichlautend mit dem Antrag 2 des Ausschusses);
3) daß in Ausnahmefällen eine außerordentliche Beihülfe aus den besonderen Einnahmen des Herzogthums Holstein beantragt werden könne, worüber in jedem einzelnen Falle durch Gesetz zu bestimmen sein würde,

wurde abgelehnt.

Das Amendement des Abgeordneten für Itzehoe:

der Schlußantrag laute dahin:

die Regierung Sr. Majestät wolle den aus dem übergroßen Umfang der Kirchengemeinden hervorgehenden Uebelständen ihre Aufmerksamkeit zuwenden und die auf Beseitigung derselben gerichteten Anträge der Gemeinden durch Beihülfe aus Staatsmitteln thunlichst unterstützen,

wurde angenommen.

Bei der Abstimmung über den Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wurde zunächst eine specielle Abstimmung vorgenommen über die beiden Amendements des Ausschusses:

ad § 4, daß der zweite Satz desselben:

„daß dem Anwalt oder Actenprocurator das Versäumniß zur Last fällt, ist namentlich dann als genügend bescheinigt zu betrachten, wenn dieser eine desfällige Versicherung bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds ausstellt,"

wegfalle;

ad § 15, daß der Schlußsatz desselben dahin abgeändert werde:

„Auch gegen ein Erkenntniß, welches auf einen geleisteten Entscheidungseid gegründet worden, kann Restitution ertheilt werden."

Dieselben wurden angenommen, und darauf genehmigte die Versammlung den vorgelegten Entwurf mit

den eben beschlossenen und den übrigen zu den §§ 8, 10, 14e, 15, 16, 20 u. 26 vom Ausschuß vorgeschlagenen Aenderungen.

Schließlich wurde das Bedenken über die gemeinschaftliche Angelegenheiten betreffenden Vorlagen verlesen und genehmigt.

Womit geschlossen.

Siebenundzwanzigste Sitzung,

den 7. März 1863.

Anwesend 47 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Eingegangen sind:

8 Bedenken,

welche ich am Schlusse der heutigen Sitzung verlesen lassen werde, wenn Niemand dagegen etwas zu erinnern findet;

der 4. Bericht der Petitionscommittee;

eine Proposition des Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Ascheberg, dahin lautend:

die Ständeversammlung wolle beschließen, bei Sr. Majestät dem Könige die Erlassung eines provisorischen Gesetzes zu beantragen, wonach Taxationscommissionen zum Zwecke der Ermittelung des realen Werthes ländlicher Besitzungen unter öffentlicher Autorität und auf Wunsch der Betheiligten gebildet werden sollen;

eine Petition des früheren Polizeireuters in der Wilster-Marsch, Marcus Schweim in Bramstedt, um Erhöhung der ihm bewilligten Pension;

8 Petitionen, betreffend Dotation der Schullehrerstellen.

Abgeordneter Dr. Meyn: Ich möchte mir erlauben, durch das verehrliche Präsidium eine Anfrage an den Königl. Herrn Commissair zu richten über einen Gegenstand, der die öffentliche Statistik betrifft; eine Anfrage, zu der ich von mehreren Seiten bin aufgefordert worden. Es ist im vorigen Jahre eine Viehzählung im Lande ausgeführt; diese Arbeit gehört zu einer Branche der Statistik, in welcher sich der Natur der Sache nach zuverlässige Resultate gewinnen lassen. Das zuverlässige statistische Material ist im Lande nicht sehr reichhaltig, und es ist daher sehr wünschenswerth, daß die Resultate dieser Zählung bekannt würden. Es wäre das wenigstens ein kleiner Lohn für die große Arbeit und Mühe, welcher die Communen sich haben unterziehen müssen, und es ist nicht zu verkennen, daß der Nutzen, welcher sich aus statistischen Untersuchungen dieser Art gewinnen läßt, nicht bloß im Schooße der Regierung, sondern auch im Lande in den verschiedenen Thätigkeitskreisen erzielt werden soll. Ich bitte daher um eine Antwort, ob und wann die Veröffentlichung dieser Resultate zu erwarten steht.

Der Königl. Herr Commissair: Ich bin augenblicklich nicht im Stande, den Zeitpunct der Ver-

Digitized by Google

öffentlichung dem geehrten Abgeordneten anzugeben. So weit mir die Sache erinnerlich ist, hat das statistische Büreau bereits die nöthige Zusammenstellung gemacht, und ich meine sogar, daß diese Zusammenstellung an die verschiedenen Ministerien abgegeben worden ist. Ich werde mich näher erkundigen und behalte mir vor, eine eingehendere Mittheilung zu machen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich erlaube mir, dem hinzuzufügen, daß ich durch die Güte des Königl. Herrn Commissairs bereits im Besitz dieser Zusammenstellung gewesen bin, um daraus einige Momente zu entnehmen, die mir von Wichtigkeit waren; gewiß wird diese ganze Zählung ein großes Interesse für das Land haben. Nur kann ich nicht umhin zu bemerken, daß die Ziegen darin ganz vergessen sind, die doch unstreitig auch eine Hauptsache bilden, und daß ich in so fern diese Zusammenstellung nicht als eine vollständige bezeichnen kann.

Der Königl. Herr Commissair: Ich werde nicht verfehlen, diesen Wunsch zur Kunde der Regierung zu bringen.

Der Präsident: Wir gehen über zur Schlußberathung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein. Amendements sind eingegangen von dem Abgeordneten für die größeren Grundbesitzer von Borstel, von dem Abgeordneten für die Geistlichkeit aus Kiel, von dem Abgeordneten für den 5. ländlichen Wahldistrict und von dem Abgeordneten für die größeren Grundbesitzer von Jersbeck.

Die Schlußberathung ist eröffnet.

Der Berichterstatter: Es wird mir zunächst obliegen, die Ansicht des Ausschusses über diejenigen Amendements, welche zu dem vorliegenden Entwurf von Mitgliedern der Versammlung gestellt worden sind, mitzutheilen. Es sind ihrer vier. Das erste Amendement, von dem Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Borstel, geht dahin:

> „die Aufnahme der Juden in eine ländliche Commüne ist jedoch dem Beschlusse in derselben ebenso unterworfen, wie die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Aufnahme von Ausländern in eine Commüne dieses festsetzen."

Der Ausschuß kann sich damit nicht einverstanden erklären; es würde das gegen die ganze Basis und das Princip gerichtet sein, von welchem bei der Entwerfung dieser Gesetzvorlage ausgegangen ist, und dieses Amendement annehmen, hieße nach unserer Ueberzeugung die ganze Vorlage ablehnen; es ist das, wenn man es so bezeichnen darf, ein grundstürzendes Amendement.

Der Ausschuß hat bereits der Versammlung gegenüber sich dahin ausgesprochen, daß er im Wesentlichen mit den Principien, welche dieser Gesetzvorlage zum Grunde liegen, einverstanden ist; er kann sich daher für dieses Amendement nicht erklären. Das zweite Amendement ist von dem geehrten geistlichen Mitgliede aus Kiel gestellt. Es ist darin beantragt, daß hinter den Worten: „in geistlichen Gerichten" der Passus eingeschaltet werde:

> „wie auch in Civilgerichten, so weit diesen Ehesachen überwiesen sind."

Der Ausschuß ist der Meinung, wie auch schon in der Vorberathung zur Sprache gekommen ist, daß das so gefaßte Amendement vielleicht auf einem Mißverständnisse beruhe, da den Civilgerichten im Herzogthum Holstein, so weit uns bekannt ist, Ehesachen überall nicht überwiesen werden. Wir würden also durch die Annahme dieses Amendements uns auf Verhältnisse einlassen, welche in der Wirklichkeit nicht vorliegen. Vielleicht ist bei der Stellung dieses Amendements davon ausgegangen, daß eine Zeit kommen könnte, wo, wie im Herzogthum Schleswig, so auch bei uns, die geistlichen Gerichte aufgehoben und die Entscheidung in Ehesachen den Civilgerichten überwiesen würde. Es würde das ja aber jedenfalls nur durch einen gesetzgeberischen Act geschehen können, und würde sich dann herausstellen, wie in diesen Sachen weiter zu verfahren sei. Weiter ist ein Amendement gestellt von dem Abgeordneten für den 5. ländlichen Wahldistrict; es bezieht sich das auf die Real- und Personallasten. Bekanntlich geht der Gesetzentwurf darauf aus, daß die Reallasten für Kirche und Schule auch von den Besitzern getragen werden sollen, die der jüdischen Religion angehören, weil es eben Abgaben sind, die auf dem liegenden Grunde lasten, daß dagegen die Juden rücksichtlich der Personalabgaben für das Kirchen- und Schulwesen frei sein sollen. In Beziehung auf das Schulwesen wird das auch kaum einem Bedenken unterliegen können, da, so viel ich weiß, die Scheidung der Real- und Personallasten eine sehr bestimmte ist; die Personallasten dienen dazu, das Schulgehalt aufzubringen, die Reallasten dagegen, Alles, was für die Baulichkeiten der Schule und die weiteren Verhältnisse des Schulwesens noch erforderlich ist, zu leisten; es stehen daher die Personallasten immer in einem ganz bestimmten, nicht drückenden Verhältnisse zu den Reallasten. Dagegen bei den Ausgaben, die das Kirchenwesen betreffen, wird diese Gränze nicht so zu ziehen sein. Selbst in dem kleinen Kreise, in welchem ich eine Kunde von diesen Verhältnissen habe, ist eine sehr große Verschiedenheit in der Aufbringung der Kirchenlasten, und wenn an einer Stelle mehr auf die Grundstücke gelegt ist, wird in einer andern Gemeinde mehr durch Personallasten aufgebracht. Das wird den Herrn Abgeordneten bewogen haben, dies Amendement zu stellen:

> „in so weit nicht den übrigen christlichen Gemeindemitgliedern dadurch vermehrte Lasten aufgebürdet werden."

Die Juden sollen befreit sein von persönlichen Beiträgen für die christlichen Kirchen, in so weit nicht den übrigen christlichen Gemeindemitgliedern dadurch vermehrte Lasten aufgebürdet werden. So gefaßt, würde das Amendement nun freilich den eigentlichen Satz in der Gesetzvorlage völlig aufheben; denn wenn auch nur ein Mitglied in einer Gemeinde von einer bestimmten Last befreit wird, so müssen, um das Erforderliche aufzubringen, die andern Mitglieder so viel mehr tragen. Um deswillen kann der Ausschuß auch das Amendement nicht empfehlen.

Ich will nur noch darauf aufmerksam machen, daß rücksichtlich der Communallasten und des Modus für die Aufbringung derselben nicht bloß eine große Verschieden-

heit in den einzelnen Communen herrscht, sondern daß, wo sich im Laufe der Zeit Uebelstände herausstellen, wo z. B. Personallasten zu schwer werden, gegenüber den Reallasten, an der Veränderung und Verbesserung derselben auf dem Wege der Verwaltung gearbeitet werden kann. Ganz in neuester Zeit sind in unserer Nachbarschaft in einer Commüne, wo die Reallasten nach dem Urtheil der Betreffenden zu gering waren den Personallasten gegenüber, die Reallasten erhöht, damit die Personallast verringert würde. Würde nun durch die Erlassung dieses Gesetzes in einer Commüne die Personallast in Zukunft eine zu schwere, weil eine größere Zahl von Juden sich dort niedergelassen, so würde es unbenommnn bleiben, eine Aenderung in dem Modus der Aufbringung der betreffenden Last herbeizuführen. Endlich ist noch ein Amendement eingebracht von dem Abgeordneten von Jersbeck; es betrifft das den Paragraphen, wo von dem Schulwesen die Rede ist, und ist von dem geehrten Abgeordneten vorgeschlagen, daß es statt „an solchen Orten — — besuchen zu lassen" heißen solle: „an solchen Orten, wo keine besondere Schule für Juden besteht, ist es denselben gestattet, ihre Kinder die öffentlichen Ortsschulen besuchen zu lassen, so weit dieses nach Ermessen der Schulbehörden ohne Schaden für die christliche Schule geschehen kann". Es ist in diesem Amendement ein Doppeltes beabsichtigt. Einmal, die Bestimmung zu ändern, daß in den Orten, wo keine besondere Schule für Juden besteht, die Juden nach Maßgabe der allgemein gesetzlichen Bestimmungen *gehalten* sein sollen, ihre Kinder die öffentliche Schule besuchen zu lassen, während von dem geehrten Abgeordneten beantragt ist, daß es ihnen *gestattet* sein solle. Der Ausschuß hat sich nicht überzeugen können, daß es nicht ersprießlich sein sollte, da, wo keine jüdische Schule vorhanden ist, den jüdischen Kindern aber doch Unterricht ertheilt werden muß, die Kinder auch zum Schulbesuch anzuhalten, damit nicht Kinder aufwachsen im Lande, es mögen nun Juden- oder Christenkinder sein, welche rücksichtlich des Unterrichts ganz versäumt sind. Der zweite Punct ist, daß hinzugesetzt ist: „so weit dieses nach dem Ermessen der Schulbehörden ohne Schaden für die christliche Schule geschehen kann". Im Allgemeinen wird man sich darüber einig sein müssen, ob aus dem Mitbesuch der Judenkinder der christlichen Schule ein Schaden erwachse oder nicht. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß das im Allgemeinen ohne Schaden für die Schule geschehen könne. Nun können aber einzelne Fälle vorkommen, und daran wird bei dem Amendement gedacht sein, daß ein Judenkind sich so geartet zeigt, daß den christlichen Kindern der Mitbesuch der Schule seitens desselben zum Schaden gereichen könne. Der Ausschuß ist der Meinung, daß Judenkinder in einem solchen Falle zunächst der disciplinarischen Zucht verfallen, und wenn wirklich einzelne Fälle vorkommen, wo die disciplinarische Zucht fruchtlos bleiben sollte, so würde es selbstverständlich und ohne eine solche Bestimmung den Schulbehörden sowohl Juden-, als Christenkindern gegenüber freistehen, solche Kinder aus der Schule zu entfernen. Der Ausschuß kann sich also mit dem Amendement nicht einverstanden erklären.

Ich will mir jetzt noch ein kurzes Wort über die Aenderungsvorschläge erlauben, welche vom Ausschuß selbst bei der Versammlung eingereicht sind. Ich habe schon in der Vorberathung kurz angegeben, was den Ausschuß bewogen hat, diese Veränderungen bei der Versammlung zu befürworten; in den meisten Stücken sind es nur Redactionsänderungen. Zuerst wünscht der Ausschuß statt des von ihm beantragten Satzes: „von der Theilnahme an Kirchen- und Schulsachen ausgeschlossen", lieber zu sagen: „von der Theilnahme an allen Angelegenheiten der christlichen Kirche und Schule", um das Mißverständniß, das bei dem andern Ausdruck entstehen könnte, zu vermeiden, als sollten die Juden principiell von allen Schulsachen ausgeschlossen sein. Das würden sie selbstverständlich nicht sein, wo es sich um ihre eigene Schule handelt, und wir haben daher geglaubt, den Satz in der angegebenen Weise prägnanter und präciser fassen zu müssen.

Der zweite Aenderungsvorschlag betrifft die Beschränkungen, welche die Majorität des Ausschusses bei dem § 3 beantragt hat, wo es heißt: „Juden dürfen — anlegen". Für das letzte Wort „anlegen" würden wir lieber das Wort „vorstehen" wählen, um das Mißverständniß zu verhüten, als ob ein Jude zwar nicht eine Privatschule oder Erziehungsanstalt anlegen, wohl aber, wenn sie einmal angelegt sei, sie übernehmen und ihr vorstehen könne.

Im § 8 des Gesetzentwurfs ist von „Angelegenheiten, welche nicht ihr (der Juden) Kirchen- und Ceremonienrecht betreffen," die Rede. Der Ausschuß beantragt, diesen Ausdruck dahin zu verändern, daß es heiße: „in allen Angelegenheiten, welche nicht ihren Ritus betreffen," weil man doch genau genommen von einer Kirche der Juden nicht wird reden können. Es ist der Ausdruck „Kirche" ein specifisch christlicher.

Das vierte Amendement betrifft eine kleine Vervollständigung, daß in den Registern, die geführt werden sollen, nicht bloß die Namen und das Datum, sondern auch das Alter der Betreffenden aufzunehmen sei, und der fünfte Vorschlag schließt sich an die Bemerkungen an, die auch bereits in der Vorberathung vorgekommen sind rücksichtlich der Beerdigung der Juden: „die Juden sind da zu beerdigen, wo sie zur Gemeinde gehören". Der Ausschuß wünscht, daß es statt dessen heiße: „die Juden sind auf einem jüdischen Beerdigungsplatze zu bestatten", damit frei gelassen bleibe, wo man nach den Verhältnissen den Beerdigungsplatz am gelegensten oder liebsten suchen will.

Wenn ich somit über die Amendements, die zum Theil von der Versammlung, zum Theil vom Ausschusse gestellt sind, mich vorläufig kurz ausgesprochen habe, so möchte ich mir nun noch erlauben, weil es die Schlußberathung ist, gleich zu Anfang auch noch auf zwei Puncte zurückzukommen, damit es den geehrten Herren, die in dieser Sache noch das Wort nehmen wollen, möglich sei, auf diese Puncte auch ihrerseits, wenn sie es für nöthig halten, weiter einzugehen. Der Ausschuß hat nämlich inzwischen mit dem Königl. Herrn Commissair eine Conferenz über die Gesetzvorlage gehabt und von demselben erfahren, daß die Regierung, wie auch

bereits geäußert ist, Bedenken tragen würde, den Gesetzentwurf zum Gesetz zu erheben, wenn die vom Ausschusse beantragte Fassung des § 20 unverändert bliebe. Der Ausschuß hat sich veranlaßt gesehen, den Satz aufzunehmen: „Als Armenvorsteher und Armenpfleger können sie jedoch nur für jüdische Alumnen des Armenwesens fungiren.“ Das ist der Satz, welcher bei dem Königl. Ministerium Bedenken gefunden hat. Der Ausschuß hat die Sache aufs Neue in Berathung genommen und hält es allerdings für richtiger, daß die Vorlage mit den von der Versammlung beschlossenen Veränderungen als Gesetz erlassen, als daß dieser eine Passus in dem Gesetze Platz finde. Wir würden daher bei dem geehrten Präsidium den Antrag unsererseits stellen, weil uns ein eigenes Amendement nicht nöthig schien, daß unser Amendement zum § 20 nicht in toto zur Abstimmung komme, sondern in verschiedenen Abschnitten, da die Versammlung dann den Satz ausfallen lassen könnte.

Ich möchte mich weiter mit einigen Worten über den § 7, der zu besonderen Erörterungen Anlaß gegeben hat, und die Stellung des Ausschusses zu diesem Paragraphen aussprechen, um von Seiten des Ausschusses nichts zu unterlassen, in diese etwas verwickelte Frage die nöthige Klarheit zu bringen. Der Ausschuß hat sich im Wesentlichen dem § 7 in der Gesetzvorlage angeschlossen, jedoch nicht geglaubt, in allen Stücken diese Fassung der Versammlung empfehlen zu können. Es ist bereits im Berichte ausgesprochen worden, daß es dem Ausschuß hat scheinen wollen, als ob zwischen dem, was im ersten Absatz des Paragraphen nach dem Entwurf gesagt ist, und dem, was im letzten Absatz gesagt ist, ein Widerspruch enthalten sei. Im ersten Satz heißt es: „Bei den Entscheidungen in Ehesachen sind die Religionsgrundsätze und Ritualgesetze der Juden jedoch nur in so weit zu berücksichtigen, als sie nicht etwas den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Zuwiderlaufendes enthalten.“ Danach würden also bei allen Entscheidungen in Ehesachen, also auch bei solchen Entscheidungen, wo es sich um eine Ehescheidung handelt, die Religionsgrundsätze der Juden mit in Betracht zu ziehen sein, und zwar in so weit, als in denselben nicht etwas den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Zuwiderlaufendes enthalten wäre. Im letzten Absatz heißt es nun: „Sowohl die Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett, als auch Ehescheidungen sind nur aus allgemein gesetzlichen Gründen zulässig, und ist es nicht erforderlich, daß andere, als die allgemein gesetzlichen Formen, dabei beobachtet werden.“

Wir haben nun gemeint, man müsse entweder feststellen, daß bei jüdischen Ehescheidungen nur die allgemeinen gesetzlichen Gründe zulässig, oder daß Rücksicht zu nehmen sei auf die religiösen Grundsätze und Ritualgesetze der Juden; beides mit einander läßt sich nach unserer Ansicht nicht füglich aufrecht erhalten. Daher wird der erste Absatz ganz wegfallen können, wenn man im letzten Absatz das „nur“ ausläßt und dann den Endsatz hinzufügt, daß auch die Religionsgrundsätze und Ritualgesetze der Juden, jedoch nur in so weit zu berücksichtigen sind, als sie nicht etwas den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Zuwiderlaufendes enthalten. Es kann nämlich für Juden Fälle geben, die nicht unter die allgemeinen gesetzlichen

Vorschriften über Ehescheidungen zu subsumiren sind. Es ist namentlich vom Oberrabbinat hervorgehoben worden, daß es für den Juden ein Ehescheidungsgrund sei, wenn der andere Theil zum Christenthume übertrete. Wird ein Jude Christ, so würde für seine Frau, in so fern sie im Judenthum verbliebe, auf Scheidung der Ehe geklagt werden können, und umgekehrt. Der Ausschuß hat geglaubt, daß darin eine Billigkeit liege, weil das Fundament des ehelichen Lebens erschüttert sein würde. Das hat uns veranlaßt, außer den allgemein gesetzlichen Ehescheidungsgründen auch, so weit sie den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht zuwiderlaufen, die besonderen Religionsgrundsätze der Juden mit zu nennen. Rücksichtlich der Ehescheidung wäre somit nach dem Paragraphen Alles im Klaren. Die Entscheidung in Ehesachen liegt bei den weltlichen Gerichten, nach § 8, der nach unserm Vorschlag als § 7 vorangestellt werden würde. Die weltlichen Gerichte aber sind gehalten, allgemeine gesetzliche Ehescheidungsgründe gelten zu lassen, auf die Religionsgrundsätze Rücksicht zu nehmen und, falls darüber ein Zweifel obwaltet, ein Gutachten des obersten jüdischen Geistlichen einzuziehen. So weit wäre Alles klar; es handelt sich nun aber darum: wie soll es mit den Geschiedenen rücksichtlich der Wiederverheirathung verhalten werden? Der Versammlung ist bereits bekannt, daß darüber große Differenzen unter den Juden selbst obwalten. Der Ausschuß hat in seinem Berichte dargelegt, daß er es für richtig gehalten hat, von einer Entscheidung nach dieser Seite hin abzusehen. Die Königl. Regierung ist mit uns der Ansicht, daß in diesem Stücke den Betreffenden die weiteren Maßnahmen zu überlassen seien. Sind die Geschiedenen solche Juden, welche nach strengster Auffassung der Sache es für nöthig halten, einen Scheidebrief herbeizuschaffen, bevor sie sich wieder in die Ehe begeben, so ist in der von uns vorgeschlagenen Fassung nichts, was sie hindern kann, eine solche Maßnahme zu treffen. Sind es dagegen solche, welche den Scheidebrief für eine unnöthige Formalität halten und darum einen Scheidebrief nicht wünschen, so kann es nur darauf ankommen, ob sie einen jüdischen Geistlichen finden werden, der mit ihrer Auffassung einverstanden ist. Wenden sie sich an einen Geistlichen der strengeren Richtung, so wird dieser allerdings, weil er über das, was zur Wiederverheirathung nothwendig ist, zu entscheiden hat, einen Scheidebrief von ihnen fordern müssen. Man würde nach unserer Meinung dem jüdischen Geistlichen, der einen Scheidebrief zur Wiederverheirathung nöthig hält, nicht auferlegen können, von seiner Forderung abzustehen, ohne eine Gewissensbeschwerung für denselben herbeizuführen. Die Betreffenden würden sich also an einen jüdischen Geistlichen wenden müssen, welcher den Scheidebrief nicht für erforderlich ansieht, wie uns denn durch den Königl. Herrn Commissair mitgetheilt ist, daß es auch angesehene jüdische Rabbiner giebt, welche dieser Ansicht sind. Wir haben daher gemeint — und glauben mit der Königl. Regierung in diesem Puncte in Uebereinstimmung zu sein —, daß es am besten sei, über die Bedingungen der Wiederverheirathung Geschiedener, namentlich über den Scheidebrief, nichts in das Gesetz aufzunehmen, um für beiderlei Auffassung, wie sie sich unter den Juden findet, Freiheit zu lassen.

Abgeordneter Mahlstedt: Herr Präsident! Ich habe mir erlaubt, das Amendement zu stellen, daß im 2. Abschnitt des § 10, S. 5, Zeile 4 des Entwurfs hinter „befreit sind" eingeschaltet werde:

„in so weit den übrigen christlichen Gemeindemitgliedern dadurch vermehrte Lasten aufgebürdet werden".

Ich habe mit diesem Amendement bezweckt, daß die Existenz der christlichen Kirchengemeinde nicht in Frage gestellt werde. Es werden, so viel ich weiß, in der Wilster-Marsch die Kirchenanlagen zu Beiträgen für die Kirchenlasten dergestalt repartirt, daß sie theilweise als Real- und theilweise als Personallasten aufgebracht werden. Würden nun Juden dort ansässig werden und dieses etwa mehrfach vorkommen, so würde der Theil der Personallasten, den die jüdischen Eingesessenen zu tragen hätten, auf die christlichen Gemeindemitglieder übergewälzt werden, denn die jüdischen Eingesessenen in der Gemeinde würden davon befreit sein. Ich habe hier ein Regulativ für die Kirchengemeinde in Brockdorf; dasselbe ist mir zufällig in die Hände gekommen, und ich verfehle nicht, daraus etwas mitzutheilen. Darin ist festgesetzt, daß zur Bestreitung des jährlichen Bedarfs für die Kirchencasse zu entrichten sind:

1) von den Besitzern der Höfe, Localstellen und Kornmühlen für ihren Betrieb von à 1000 ℛ R.-M. Taxationswerth, wie solcher nach dem Armensetzungsregulativ vom 11. Mai 1861 ermittelt worden ist, 20 ß R.-M.;
2) von jedem Besitzer einer Kathe, wobei weniger als 7 Morgen Land oder auch gar kein Land vorhanden, nach Verschiedenheit des Werthes der Kathe, 13 bis 51 ß R.-M.;
3) Nahrungtreibende, Handwerker, Deichbaasen, Landpächter ꝛc., nach Umfang ihres Betriebes, 13 bis 51 ß R.-M.

Dieses würde nun nach der Vorlage unter Reallasten zu befassen und würde auch, wenn Juden dort ansässig werden, von denselben zu tragen sein. Nun ist sub 4 bestimmt:

„Häuerlinge und Kostgänger, welche kein Vermögen besitzen oder deren Vermögen 500 ℛ R.-M. nicht erreicht, 26 ß R.-M.";

und im § 2:

„Die alsdann noch jährlich mit Einschluß des Schuldabtrages erforderliche Summe wird über das im Kirchspiel befindliche Vermögen an Capitalien, Ländereien, Gebäuden, Inventar, Beschlag und Mobilien, nach Abzug der darauf haftenden Schulden, wie solches nach dem Armensetzungsregulativ vom 11. Mai 1861 berechnet und ermittelt worden ist, von je 1000 ℛ R.-M. nach Bedarf vertheilt."

Also diese beiden letzten Pöste sind Personalabgaben und sind die bedeutendsten Abgaben an die Kirchencommüne; die ganze Last ist also fast als Personallast zu betrachten. Es ist eigentlich im Verhältniß zur Personallast fast gar keine Reallast da, und also würde die Existenz solcher Communen und auch der Brockdorfer Commüne, die nur eine kleine Kirchencommüne ist, dadurch in Frage gestellt

werden, wenn viele Juden dort ansässig und wohnhaft würden. Um dies nun zu verhindern, habe ich mein Amendement gestellt. Wie von dem Herrn Berichterstatter geäußert, würde dieses leicht abzuwenden sein dadurch, daß man in Betreff der Kirchenanlage das Regulativ für die Repartition des Kirchenschosses änderte. Ich gebe zu, daß durch Abänderung des Steuermodus dieses Uebel, daß die Existenz der Kirchencommüne in Frage gestellt werde, abgewendet werden kann; aber wie viel Uneinigkeit, wie viel Streit würde dadurch entstehen, wenn ein solches Regulativ abgeändert werden sollte dahin, daß die Personal- in Reallasten verwandelt würden, und Jeder, der bei solcher Abänderung von Beiträgen in Communen schon mitgewirkt hat, wird mir darin beistimmen, daß wirklich Unzuträglichkeiten damit verbunden, also Uneinigkeit und Streit schon eher in christlichen Kirchengemeinden entstehen, ehe und bevor Juden eingezogen sind; denn sind dieselben erst eingezogen, wird es theilweise zu spät sein. Es ist daher erforderlich, daß das von mir gestellte Amendement aufrecht erhalten werde, und ich gebe in dieser Beziehung der Versammlung anheim, meinem Amendement zuzustimmen.

Abgeordneter Pastor Schrader: Von dem geehrten Berichterstatter ist geäußert worden, daß der Ausschuß sich auf das von mir gestellte Amendement nicht habe einlassen können, und daß es wahrscheinlich auf einem Mißverständniß beruhe, da die Ehesachen hier zu Lande sämmtlich von den Consistorialgerichten behandelt würden, und daß vielleicht die Befürchtung meinerseits vorgelegen habe, daß sie in Zukunft, wie es theilweise in Schleswig der Fall gewesen ist, auch hier bei uns den Civilgerichten überwiesen werden könnten. Dies würde ja aber nicht ohne neue Gesetzgebung, also auch nicht ohne Mitwirkung der Stände, geschehen können. Es wundert mich in der That, daß der Ausschuß in dieser Frage zu einem solchen Resultat gekommen ist; denn ich habe mein Amendement, glaube ich, gerade in völliger Uebereinstimmung mit der An- und Absicht des Ausschusses gestellt. Der Ausschuß will nämlich nach seinem eigenen Vorschlage, daß die geistlichen Angelegenheiten nur von geistlichen Gerichten behandelt, und daß, damit dieses geschehe, Juden von den geistlichen Gerichten ausgeschlossen werden sollen, weil es ja gewiß als unzweckmäßig erkannt werden muß, wenn jüdische Richter und Advocaten in geistlichen Angelegenheiten fungiren. Ich glaube nun, daß der Ausschuß mit mir die Ehesachen christlicher Unterthanen für geistliche Sachen ansieht, und ich bestreite ja keineswegs, daß diese im Allgemeinen von den Consistorialgerichten behandelt werden. Es beschränkt sich meines Wissens ihre Thätigkeit aber auf die Eheprocesse, die Ehesachen aber befassen noch mehr, als den Eheproceß, und so viel ich weiß, kommt es auch hier zu Lande allerdings vor, daß nicht nur vom Consistorium oder den Visitatorien, sondern sogar von Polizeigerichten von Tisch und Bett geschieden wird. Es würde nun doch, meine ich, weder der Absicht des Ausschusses entsprechen, noch, wenigstens meiner Meinung nach, zweckmäßig sein, wenn eine solche Entscheidung durch einen jüdischen Richter erfolgte. Ferner sind bisher bei uns die Untersuchungen der Ehehindernisse,

ogle

die nach meiner Auffassung ebenfalls zu den Ehesachen gehören, allerdings der Regel nach den Geistlichen, den christlichen Geistlichen überwiesen, aber keineswegs ausnahmelos, z. B. seit längerer Zeit in Altona den Civilbehörden, und es wäre auch möglich, daß dies in Zukunft überhaupt auf die Civilbehörden ausgedehnt würde. Nun wird man freilich einräumen müssen, daß, sowie die Sache der Regel nach angesehen und wohl auch betrieben wird, sie vorzugsweise als eine Last empfunden wird, von der vielleicht die Mehrzahl der Geistlichen befreit zu sein wünscht. Ich kenne aber doch nicht wenige Geistliche, die ganz anders darüber denken, weil sie immerhin ein Mittel darin sehen, in mancherlei weitergehende Berührung mit den Gemeindemitgliedern zu kommen. Ueberdies gehören nach unserer bisher noch bestehenden Gesetzgebung zu den gesetzlichen Ehehindernissen auch solche, die mit dem christlichen Bekenntnisse der Betheiligten in der innigsten Verbindung stehen.

Es ist z. B. unter Anderm vorgeschrieben, daß, wenn diejenigen Personen, welche in die Ehe treten wollen, die hinreichenden christlichen Erkenntnisse noch nicht haben, dies als ein Ehehinderniß solle angesehen werden können; das wird der Regel nach freilich schwer zur Ausführung zu bringen sein, aber es würde sich doch sehr seltsam ausnehmen, wenn diese Untersuchung, wo sie in einem einzelnen Falle nöthig wäre, von einem Juden vorgenommen würde. Ich glaube daher, nachdem ich erfahren habe, mit welcher großen Rücksichtnahme der Ausschuß jedes Gewissensbedenken von den jüdischen Gemeindemitgliedern fern zu halten sucht, daß es gewiß in der Billigkeit begründet ist, auch mögliche Gewissensbedenken der christlichen Gemeindemitglieder zu beseitigen, und deshalb möchte ich der Ansicht sein, daß mein Amendement keineswegs so überflüssig ist, welches ja eben, vorsichtig gefaßt, dahin lautet, „daß die Juden in geistlichen, wie auch in Civilgerichten, so weit diesen Ehesachen überwiesen sind, nicht fungiren können". Ich bitte daher die geehrte Versammlung, sich meines Amendements annehmen zu wollen, sowohl im Interesse der Juden, die selbst nicht wünschen können, irgendwie in die eigenthümlichen christlichen Angelegenheiten einzugreifen, als im Interesse der christlichen Glaubensgenossen, die doch auch ein Gewissen haben, welches eine gleiche zarte Berücksichtigung verlangt.

Abgeordneter Professor Behn: Es waren 2 Puncte, auf die ich einen Augenblick die Aufmerksamkeit der geehrten Versammlung zu lenken wünschte. Von diesen ist der eine bereits in derselben Weise, wie ich beabsichtigte, vom Ausschuß selbst aufgenommen, indem derselbe auf eine gesonderte Abstimmung angetragen hat über die zweite Abtheilung des Aenderungsvorschlags zum § 20, betreffend die Armenvorsteher und Armenpfleger. Eine ähnliche Bitte aber möchte ich nun noch an das geehrte Präsidium richten in Beziehung auf einen andern Vorschlag des Ausschusses. Es betrifft dieser den § 3. Es ist da von der Majorität unter 1 vorgeschlagen worden: „Juden dürfen nicht an christlichen Volksschulen angestellt werden." Damit bin ich vollkommen einverstanden; die christliche Volksschule trägt ihren confessionellen Charakter in dem Grade, daß ein jüdischer Lehrer an derselben nicht zu-

lässig ist. Aber der Ausschuß fährt fort: „auch nicht Erziehungsanstalten oder Privatschulen für christliche Kinder anlegen," und in der neuen Fassung heißt es: „ihnen vorstehen". Mir scheint einestheils diese Bestimmung zu weitgehend und zweitens zu unbestimmt. Was heißt das: „Erziehungsanstalten für christliche Kinder"? Es ist ja vom Ausschuß selbst mit vorgeschlagen worden, daß Christen- und Judenkinder dieselbe Schule besuchen sollen. Legt nun ein Jude eine Privatschule für christliche Kinder an, wenn er mehrere Judenkinder mit dabei hat, oder wie viele jüdische Kinder gehören dazu, damit es nicht mehr eine Schule für Christenkinder sei? Schon aus Rücksicht der Gemeinschaft, in der diese Kinder von verschiedenen Confessionen, selbst nach der Ansicht des Ausschusses, stehen können, ist diese Bestimmung, wie mir scheint, nicht zulässig. Aber es kommt noch ein zweiter Punct in Betracht. Die Privatanstalten sind so allgemein genannt, daß darunter auch Schulen, die einen ganz speciellen Charakter haben, z. B. Handelsschulen, mit befaßt werden. Und es sind nicht Handelsschulen allein, es giebt auch eine Menge anderer Specialschulen, die auf diese Weise den Juden gleichfalls mit entzogen werden, obgleich darin von confessionellen Verhältnissen gar nicht die Rede ist. Es möchten daher meines Erachtens die Juden von der Errichtung der Privatschulen und Erziehungsanstalten nicht auszuschließen sein. — Zu demselben Ergebnisse gelange ich durch die Betrachtung, daß die Bestimmung hinsichtlich der Kinder keine absolute ist, überhaupt kein sicher} erkennbares Merkmal hat, und ich möchte daher das geehrte Präsidium bitten, auch hier eine doppelte Abstimmung vornehmen zu lassen, einmal über den Satz: „Juden dürfen nicht an christlichen Volksschulen angestellt werden", und dann über den Satz von „auch nicht" bis „anlegen" oder „vorstehen". Dadurch würde dann ein Aenderungsvorschlag unnöthig.

Der Berichterstatter: Ich möchte mir zunächst einige Bemerkungen auf diejenigen Einwendungen erlauben, die von einigen geehrten Abgeordneten so eben gemacht worden sind. Was den Vertreter für den 5. ländlichen Wahldistrict und seine Auffassung von der Sache betrifft, so glaube ich nicht, daß es nöthig sein wird, noch einmal eingehender über die Sache zu sprechen. Die Existenz einer christlichen Gemeinde wird gewiß nicht in Frage gestellt werden, wenn auch durch den Eintritt eines oder einiger Juden ein Theil der Kirchenlasten den übrigen christlichen Gemeindemitgliedern auferlegt würde. Ob nun aber solche etwa entstehende Unzuträglichkeiten leichter oder schwerer abzustellen sein werden, — abzustellen sind sie jedenfalls, ohne daß dazu ein gesetzgebender Act erforderlich ist, wie das in andern Fällen vielfach geschieht, wenn sich im Laufe der Zeit aus andern Gründen ergiebt, daß der Steuermodus für den Kirchenschoß nicht mehr zutreffend ist. Es würde darüber mit den Communen verhandelt und das Erforderliche dann festgestellt werden. Bei der großen Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit rücksichtlich der Art, wie der Kirchenschoß aufgebracht wird, wird es unmöglich sein, jeden einzelnen speciellen Fall in diesem Gesetz zu berücksichtigen. Jedenfalls würde aber das Amendement des geehrten Abgeordneten die Bestimmung des Gesetzentwurfs völlig

aufheben. Es wäre dann richtiger gewesen, zu sagen: „Die Juden sollen auch Personallasten tragen.“ Darin würde aber eine Unbilligkeit liegen. Das geehrte Mitglied der Geistlichkeit aus Kiel hat sein Amendement weiter begründet und gesagt, es komme doch vor, daß bei den Civilgerichten Ehesachen verhandelt würden, z. B. wenn von der Polizei eine Scheidung von Tisch und Bett vorgenommen würde. Ich glaube nun freilich, wenn eine eigentliche Scheidung von Tisch und Bett vorgenommen werden soll, so wird es dazu immer eines richterlichen Aetes bedürfen. Es kann aber, das will ich zugeben, vorkommen, daß bei ärgerlichen Streitfällen und wenn nicht bloß für das Haus, sondern auch für die Nachbarschaft, durch eheliche Zwistigkeiten Unruhe entsteht, die Polizei einschreiten und auf eine Zeitlang die Eheleute trennen kann. Die Sache ist dann aber nach ihrem ganzen Charakter nicht eine Ehesache, sondern eine Polizeisache, so daß ich um deswillen einen solchen Zusatz nicht für nöthig halten würde. Was von der Untersuchung der Ehehindernisse gesagt ist, so mag diese an einzelnen Orten der Civilbehörde zustehen. Es wird eine solche Untersuchung jedenfalls nur eine vorgängige sein, welche die Untersuchung durch den Geistlichen nicht ausschließt. Jedenfalls weiß ich, daß in Altona auch von Seiten des betreffenden Geistlichen die Untersuchung der Ehehindernisse erforderlich ist. Ob daher die Untersuchung durch die Civilbehörde wirklich auf den ganzen Umfang dessen gerichtet ist, was sonst zu einer Untersuchung in Ehesachen gehört, darüber habe ich keine Kunde. Es wäre ja möglich, daß die Civilbehörde nur bestimmte äußere Verhältnisse zu untersuchen, nicht aber nach Taufscheinen, Confirmationsscheinen und dergleichen zu fragen hat. Ich glaube überdies, daß es nur in Altona bei Eheuntersuchungen so verhalten wird. Wenn endlich auf die Untersuchung der hinreichenden christlichen Erkenntniß hingewiesen und dabei betont ist, es sei doch unpassend, daß ein Jude in dieser Beziehung eine Untersuchung mit christlichen Eheleuten anzustellen habe, so will ich nur bemerken, daß eine solche Untersuchung wohl als eine völlig abrogirte anzusehen ist, und zwar seitdem die Confirmation bei uns zu Lande ein allgemein eingeführter religiöser Act ist. Ist Jemand confirmirt, so wird angenommen, daß er sich rücksichtlich seiner christlichen Erkenntniß genügend ausgewiesen habe, um ihm das Eintreten in den Ehestand zu gestatten, und ich glaube

schwerlich, daß Jemand, wenn er einen Confirmationsschein producirt, auf den gedachten Grund hin vom Ehestand sollte zurückgehalten werden können. Wenn übrigens gesagt ist, es müsse uns, da wir die Gewissen der Juden schonen wollten, doch ebenso sehr anliegen, das Gewissen christlicher Gemeindeglieder nicht zu beschweren, so wird es nicht nöthig sein, ausdrücklich auszusprechen, daß uns das allerdings angelegen hat. Wir haben um deswillen gesagt, daß man den Kreis der communalen Rechte möglichst bestimmt ziehen müsse, welche den Juden einzuräumen sind, und es sind deswegen eben vom Ausschuß mehrere Anträge rücksichtlich des christlichen Schulwesens gestellt worden. Ich glaube aber kaum, daß im vorliegenden Fall eine Gewissensbeschwerung für Christen wird zu befürchten sein. Das geehrte Mitglied für die Universität Kiel hat eine Beschränkung angegriffen, welche von der Majorität des Ausschusses zum § 2 gestellt ist. Er hat gesagt, es sei nicht nöthig, daß Erziehungsanstalten und Privatschulen für christliche Kinder der Leitung und Vorsteherschaft der Juden entzogen würden. Er hat darauf hingewiesen, Christenkinder und Judenkinder sollten ja auch nach der Vorlage dieselbe Schule besuchen dürfen; da wäre ja also schon dieselbe Gemeinschaft. Dagegen möchte ich bemerken: aber doch keine Judenschule. Es ist doch nicht die Meinung, daß Christenkinder in Judenschulen mit jüdischen Lehrern geschickt werden sollen; sondern es ist umgekehrt gesagt: wir haben nichts dagegen zu erinnern, daß Judenkinder, falls sonst keine Mittel zum Unterricht für sie da sind, die Schulen besuchen dürfen, die wir für unsere Kinder haben, da sie doch nicht ohne Unterricht aufwachsen können. Im Uebrigen kann man verschieden über diesen Punct denken, und was namentlich Handels- und Specialschulen betrifft, so ist der Ausschuß auch nicht der Meinung gewesen, diese mit unter den Begriff der Privatschulen zu fassen. Daß für einzelne Fächer des Unterrichts jüdische Lehrer hinzugezogen werden können, wie für Mathematik und dergleichen, ist ebenfalls nicht ausgeschlossen.

Es kann dem Ausschuß nur daran liegen, daß über diesen Satz eine getheilte Abstimmung von dem geehrten Präsidium zugelassen werde, damit die Wünsche und Meinungen der Versammlung in allen Stücken ihren vollen Ausdruck finden können.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 32. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 19. März.

Siebenundzwanzigste Sitzung,

den 7. März 1863.

Anwesend 47 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Abgeordneter Propst Balemann: Schon in der Vorberathung habe ich mich dafür ausgesprochen, daß die Ueberschrift des § 2 so bleibe, wie sie im Regierungsentwurf vorgelegt ist. So ganz gleichgültig scheint mir es doch nicht, daß gerade die Commüne als eine christliche bezeichnet wird. Gerade da hier nun andere Elemente aufgenommen werden sollen, ist es wohl wichtig, daß zu gleicher Zeit darauf hingewiesen wird, daß die Commüne bleiben solle, was sie bis dahin gewesen, — eine christliche.

Dann aber erlaube ich mir noch, das Amendement des geistlichen Abgeordneten für Kiel zu unterstützen. Ich bin keineswegs durch das, was dagegen vorgebracht ist, überzeugt worden. So viel ich weiß, gehören die Ehesachen auch unter das Oberappellationsgericht, und es sind also für Ehesachen die Bestimmungen nicht zureichend, die vom Ausschusse vorgeschlagen werden; in geistlichen Gerichten sind es gerade Ehesachen, in welchen möglicherweise Juden als Richter fungiren können.

Abgeordneter Dr. Reyn: Ich sehe mich veranlaßt, auf einen Gegenstand zurückzukommen, den ich schon in der Vorberathung erwähnt habe; ich finde nämlich einen Widerspruch der Grundsätze in der Art, wie der § 3 vom Ausschusse ist verändert worden, und derjenigen Art, wie der § 19 von ihm conservirt worden ist. Die Veränderung des § 3 in dem ersten Absatze will sogar die Möglichkeit ganz ausschließen, daß überall Kinder unter den erziehenden Einfluß von jüdischen Lehrern kommen, während nach § 19 gegen jüdische Kinder selbst Zwang ausgeübt werden soll, um sie in gewissen Fällen christlichen Lehrern und Erziehern zuzuführen. Nun glaube ich zwar, daß allerdings für christliche Volksschulen, wie auch schon gesagt wurde, die Unmöglichkeit, einen jüdischen Lehrer anzustellen, vorhanden sein muß; für die andern Schulen aber, die hier erwähnt sind, scheint mir diese Unmöglichkeit keineswegs erforderlich zu sein, und ich unterstütze daher in dieser Beziehung ganz den Antrag des Herrn Abgeordneten für die Universität, daß das geehrte Präsidium eine zwiefache Abstimmung wolle vornehmen lassen. Andererseits aber unterstütze ich, um jeden Widerspruch, den ich noch finde, zu heben, das Amendement des Herrn Abgeordneten Grafen Reventlow von Jersbeck. Dieses Amendement lautet:

„An solchen Orten, wo keine besondere Schule für Juden besteht, ist es denselben gestattet, ihre Kinder die öffentlichen Ortsschulen besuchen zu lassen, so weit dieses nach Ermessen der Schulbehörden ohne Schaden für die christliche Schule geschehen kann."

Durch dieses Amendement wird der für die Juden in einzelnen Fällen empörende Zwang aufgehoben und zugleich die daraus für die christlichen Schulen resultirende Unzuträglichkeit beseitigt. Namentlich der letzte Zusatz scheint mir eigentlich diese Sache richtig zu treffen, denn ein Schaden für christliche Schulen wird noch leichter daraus entstehen, als daß der Zwang, der den Juden zugefügt wird und der principiell zu verwerfen ist, einen erheblichen Schaden für diese bringen sollte. Es läßt sich nicht verkennen, daß auch in der Volksschule neben der anerkannten Großmacht des Lehrers die Großmacht der öffentlichen Meinung besteht. Die christlichen Kinder in ihrer compacten Majorität werden sehr leicht geneigt, den Judenkindern irgend ein Herzeleid anzuthun, und sei es auch nur ein Spottruf oder dergleichen, und vor Allem ist darauf zu rechnen, wenn die Judenkinder sich dem Religionsunterrichte entziehen müssen. Es kann daher leicht der Fall eintreten, daß nicht, wie der Berichterstatter sagt, die Judenkinder durch besondere Zucht angehalten werden müssen, sich in die Schule zu fügen, vielmehr die christlichen Kinder durch besondere Zucht genöthigt werden müssen, die Judenkinder neben sich zu dulden; und da kann, meine ich, die Zucht des Lehrers so sehr die Wirkung versagen, daß die Judenkinder aus der Schule förmlich vertrieben werden. In einem solchen Falle müssen denn doch die Eltern die Freiheit haben, ihre Kinder aus der Schule zu nehmen, und keinem Zwange unterliegen. Aus dieser Rücksicht unterstütze ich das Amendement des Herrn Abgeordneten Grafen Reventlow von Jersbeck.

Der Berichterstatter: Ich will nur ganz kurz bemerken, daß ich selbstverständlich rücksichtlich der Zucht keinen Unterschied zwischen Juden- und Christenkindern habe machen wollen. Wer zuchtlos in der Schule ist, der muß unter die Zucht genommen werden, das versteht sich von selbst, und wenn Christenkinder den Judenkindern gegenüber sich zuchtlos betrügen, so würde ich selbst, wenn ich die Aufsicht über die Schule hätte, gegen diese ebenso strenge und vielleicht noch strenger einschreiten. Ich glaube daher, daß die Zucht ausreichen wird, um hier Schaden zu verhüten, und reicht sie nicht aus, so wird es den Schulbehörden unter allen Umständen zustehen, die nothwendigen Maßregeln zu ergreifen, um Unzuträglichkeiten zu beseitigen. Das kann aber auch sonst in

Digitized by Google

Schulen vorkommen. Wenn es sich herausgestellt hat, daß ein Kind im Verhältniß zu andern Kindern ein so gefährliches Element ist, daß eine bloße Züchtigung nicht ausreichen würde, so würde die Ausschließung eines solchen Kindes nothwendig werden können. Ich glaube aber, daß ein solcher Fall überhaupt nicht leicht vorkommen wird und auch durch den Eintritt eines Judenkindes in eine Schule nicht leicht herbeigeführt werden wird. Wir haben in unsern Schulen schon einen Judenknaben gehabt, der auf Wunsch seiner Pfleger sogar mit den andern Kindern an der christlichen Kinderlehre Theil nahm, und Uebelstände sind in keiner Weise daraus erwachsen. Die Kinder haben friedlich und fröhlich mit einander an dem Unterricht Theil genommen.

Was noch die Einwendung des geistlichen Mitgliedes von Oldenburg betrifft, so kann ich allerdings nicht in Abrede stellen, daß das Oberappellationsgericht in manchen Fällen Ehesachen zu verhandeln hat, und daß dieses wirklich ein Fall sein würde, wo ein Civilgericht Ehesachen zu verhandeln hätte. Das Oberappellationsgericht könnte aber vielleicht in einem solchen Falle den Charakter eines geistlichen Gerichts annehmen, auch wenn keine Geistliche darin sitzen, so daß ein jüdisches Mitglied des Gerichtshofes bei Ehesachen, die etwa vorkommen, an den Verhandlungen nicht Theil nehmen könnte. Ich bin aber dieser Sache nicht so kundig, um mir ein Urtheil darüber zuzugestehen, und hoffe, daß von competenterer Seite her eine Aeußerung über dieselbe gethan werden wird.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Herr Präsident! Schon bei der Vorberathung habe ich mich gegen den Antrag des Ausschusses zum § 20 erklärt; es ist mir daher sehr lieb gewesen, daß er seine Ansicht modificirt hat. Ich bin ganz mit dem einverstanden, was der geehrte Abgeordnete für die Universität rücksichtlich der Schulen und Privatlehranstalten bemerkt hat, die zu halten oder denen vorzustehen den Juden nicht erlaubt sein soll. Ich finde ein solches Verbot durchaus unzulässig.

Ich kann mich aber auch nicht damit einverstanden erklären, daß die Juden in geistlichen Gerichten nicht sitzen dürfen. Die Minorität des Ausschusses hat einen von ihr in dieser Beziehung gestellten Antrag zurückgenommen, und kann ich mich auf die dafür angeführten Gründe beziehen. Ich möchte nur noch bemerken, daß vielleicht der Sache durch eine Redactionsänderung abgeholfen werden könne. Es ist sub 2 vorgeschlagen:

> „in geistlichen Gerichten dürfen Juden nicht als Richter oder Sachwalter fungiren."

Abgesehen davon nun, daß man nicht sagt, daß ein Sachwalter in einem Gerichte fungire, sondern bei einem Gerichte, so könnte dieses dadurch beseitigt werden, daß es statt „in geistlichen Gerichten" hieße: „in geistlichen Rechtssachen dürfen Juden nicht als Richter und als Sachwalter fungiren"; dann wäre ich ganz damit einverstanden. Das würde ja nur eine Redactionsänderung sein.

Endlich scheint mir das, was rücksichtlich der Ehescheidung bemerkt ist, nicht wohl zulässig zu sein, wenigstens wie ich die Sache auffasse. Nach meiner Meinung ist die Ehescheidung eine Ausnahme; das Gesetz stellt

bestimmte Regeln, Gründe auf, unter welchen und aus welchen eine solche Ausnahme eintreten kann. Also nur, wenn diese Gründe da sind, kann die Ausnahme eintreten; daher ist jeder andere Ehescheidungsgrund, der außer diesem gesetzlich festgestellten Eintreten zur Anwendung kommen soll, eben im Widerspruch mit dem Gesetz, und daher kann ich nicht glauben, daß es angeht, daß man im Gesetze sagt, die Ehescheidung sowohl, als die Trennung von Tisch- und Bett sei aus allgemeinen gesetzlichen Gründen zulässig, und dann, daß daneben auch den bestehenden jüdischen Religionsgrundsätzen noch Geltung eingeräumt wird. So fern diese Religionsgrundsätze nicht mit den im Gesetze aufgestellten allgemeinen Gründen zusammenfallen, widersprechen sie ihnen; denn es kann nur aus den Gründen, die das Gesetz aufstellt, die Scheidung eintreten, eben weil die Ehescheidung nur eine Ausnahme bildet.

Der Berichterstatter: Was den ersten Punct, den der geehrte Secretair berührt hat, betrifft, so möchte ich doch glauben, daß das über eine Redactionsänderung hinausgeht. Der geehrte Secretair hat vorgeschlagen, daß es statt: „in geistlichen Gerichten dürfen Juden nicht als Richter oder Sachwalter fungiren", heißen solle: „in geistlichen Rechtssachen". Das würde aber doch eine ganz neue Auffassung der Sache sein, und darum nicht eine Redactionsänderung, sondern eine sachliche Aenderung. Ein Gericht ist jedenfalls doch eine andere Sache, als die Rechtssache, die vor dem Gericht verhandelt wird. Es können vor einem geistlichen Gericht auch Rechtssachen verhandelt werden, die nicht geistlicher Natur sind.

Was weiter über die Ehescheidung gesagt ist, so war das Vorgebrachte etwas zu sehr in juristische Formen gekleidet, als daß ich wage, in eine Verhandlung darüber zu treten. Der Herr Secretair hat den Grundsatz aufgestellt: was nicht mit den allgemeinen gesetzlichen Ehescheidungsgründen zusammenfällt, das widerspricht ihnen. Das scheint mir doch nicht richtig. Für die Juden sollen auch dieselben Fälle, die bei uns einen Ehescheidungsgrund abgeben, z. B. Ehebruch, böswillige Verlassung u. dgl., zu einer Ehescheidung führen. Es könnte aber für den Juden nach seinen Religionsgrundsätzen — wie ich mir erlaubt habe an einem Exempel nachzuweisen — der Kreis der Ehescheidungsgründe noch in einem Puncte weiter zu ziehen sein, und ich sehe nicht ein, warum dieser Punct im Widerspruch stehen sollte mit den allgemeinen gesetzlichen Ehescheidungsgründen. Es würde für den Juden nur noch ein Punct hinzukommen, der in der Gesetzgebung über die Ehescheidung für Christen keine Berücksichtigung gefunden hat in dem angeführten Falle, weil es selten oder nie vorgekommen sein wird, daß ein Christ zum Judenthum übergetreten ist. Ich halte es jedoch kaum für zweifelhaft, daß in dem Falle, wo ein Christ von seinem christlichen Glauben abfiele und, wie es ja allerdings vorgekommen ist, Muhamedaner würde, dies einen Grund zur Ehescheidung abgeben würde, wenn dies auch zu den allgemeinen gesetzlichen Ehescheidungsgründen nicht gehört.

Abgeordneter Etatsrath Preusser: Ich möchte nur mit zwei Worten bemerken, daß ich, was den letzten

Punct betrifft, vollkommen mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden bin. Ich sehe nicht ein, warum es nicht gestattet sein soll, daß jüdische Eheleute geschieden werden, erstens aus allgemeinen gesetzlichen Gründen, und zweitens auch noch aus andern Gründen, die etwa das jüdische Eherecht darbietet.

Was den § 3 betrifft, nämlich die Frage, in wie fern Juden fungiren können in geistlichen Gerichten, so hat es ja allerdings seine Richtigkeit, daß das Oberappellationsgericht competent ist, auch in Ehesachen in höchster Instanz zu entscheiden, und es würde also danach nichts im Wege stehen, daß auch ein jüdisches Mitglied des Oberappellationsgerichts an der Entscheidung einer solchen Sache Theil nähme. Ich glaube auch nicht, daß nach der jetzt bestehenden Oberappellationsgerichtsordnung die Perhorrescenz eines solchen jüdischen Mitgliedes in Ehesachen sich würde rechtfertigen lassen. Bekanntlich sind ja in manchen Ländern die geistlichen Gerichte ganz aufgehoben; bei uns bestehen sie noch. Soll dem Rechnung getragen werden, so könnte hier doch vielleicht durch eine bloße Redactionsänderung geholfen werden, nämlich dadurch, daß es heiße: „in geistlichen Gerichten und in geistlichen Sachen". Ich will das anheimgeben. Ich glaube, daß dies dem Sinne des Amendements des Ausschusses entspricht.

Das von dem geehrten Mitgliede aus Lütjenburg vorgeschlagene Amendement kann ich nicht unterstützen; denn dann würden die Juden ja in allen geistlichen Gerichten fungiren können, wenn geistliche Sachen nicht vorkommen. Die geistlichen Gerichte haben ja bekanntlich auch eine Menge weltlicher Sachen geistlicher Personen zu behandeln.

Ich möchte glauben, daß die von mir vorgeschlagene Veränderung als eine bloße Redactionsänderung sich wohl rechtfertigen ließe.

Der Berichterstatter: Ich glaube aussprechen zu dürfen, daß von Seiten der Majorität des Ausschusses, von dem ja dieses Amendement gestellt ist, gegen einen solchen Zusatz durchaus nichts zu erinnern gefunden wird.

Der Präsident: Wenn von keiner Seite etwas dagegen zu erinnern gefunden wird und die Sache dadurch vielleicht noch einen andern Gesichtspunct gewinnen könnte, so glaube ich allerdings diesen Aenderungsvorschlag des geehrten Abgeordneten von Kiel als eine Redactionsänderung aufnehmen und mit zur Abstimmung bringen zu dürfen, obgleich der eigentliche Aenderungsvorschlag die Worte: „in geistlichen Sachen" nicht enthält. Ich gehe nämlich davon aus, daß alle geistlichen Sachen in geistlichen Gerichten behandelt werden und also in so fern in diesem Zusatz „in geistlichen Sachen" keine Veränderung in den ursprünglichen Amendements vorgenommen wird, daß aber geistliche Gerichte nicht allein geistliche Sachen, sondern auch Civilsachen unter gewissen Umständen zu behandeln haben, weshalb der Aenderungsvorschlag des Herrn Abgeordneten von Lütjenburg als eine Redactionsänderung nicht würde betrachtet werden können.

Der Berichterstatter: Ich darf vielleicht noch ein Wort mir erlauben. Wenn ich den Herrn Präsidenten richtig verstanden habe, sollten die geistlichen Sachen immer in geistlichen Gerichten verhandelt werden.

Der Präsident: Es ist die Meinung des Ausschusses, daß die Behandlung der geistlichen Sachen von Juden ausgeschlossen sein solle; nun würde ja jedes Gericht, in so fern es sich mit geistlichen Sachen zu befassen hat, für diese Sachen ein geistliches Gericht sein, und in so fern würde der Zusatz hinter „geistlichen Gerichten" „und geistlichen Sachen" durchaus der Ansicht des Ausschusses entsprechen.

Der Berichterstatter: Es würde ganz übereinstimmen mit dem, was ich vorhin schon habe aussprechen wollen.

Abgeordneter Graf Maudissin-Borstel: Ich habe hier noch einige Worte für mein Amendement, welches ich gestellt habe, anführen zu müssen geglaubt.

Indem ich jetzt 28 Jahre schon Mitglied der Versammlung gewesen bin, habe ich die vorliegende Sache durch mehrere Stadien hindurchgehen sehen. Ich habe den Verhandlungen beigewohnt, wo das vorliegende Gesetz auf das Entschiedenste abgelehnt wurde, und gerade an dem Platz, wo ich heute stehe, stand der liberale Abgeordnete Löck und focht mit aller Ueberredungskunst gegen das Gesetz, welches auch entschieden abgelehnt wurde. Nachher haben die Ansichten sich verändert und die öffentliche Meinung scheint ja jetzt den Sieg davon tragen zu wollen; es fällt mir auch nicht ein gegen diese ankämpfen zu wollen. Nur habe ich geglaubt, denjenigen ländlichen Communen, welche noch nicht der öffentlichen Meinung unterliegen, eine Möglichkeit zu lassen, sich gegen das Eindringen der Juden wehren zu können. Ich finde auch gar nicht, daß es sehr viel verlangt ist, daß die Juden wie christliche Ausländer behandelt werden; ich verlange in dieser Beziehung nicht mehr für den Einen, wie für den Andern. Ich will nicht wiederholen, was ich in der Vorberathung bereits angeführt habe, aber ich will noch einen Gesichtspunct zur Sprache bringen, und das ist gerade der, daß in den Districten, wo die Theilbarkeit des Eigenthums gestattet ist, die Gefahr um so größer wird. Ich sehe es nämlich für ein großes Unglück an, wenn Grund und Boden in den Detailhandel kommt und der überlegene Handelsgeist der Juden hier freien Spielraum gewinnt. Was gegen mein Amendement von dem Herrn Berichterstatter angeführt ist, geht bloß dahin, daß, wenn mein Amendement angenommen wird, das ganze Gesetz über den Haufen geworfen werden würde. Dies würde ich nun eben für kein so großes Unglück halten.

Der Berichterstatter: Was die letzte Aeußerung betrifft, so hat der geehrte Abgeordnete eben damit vor der Versammlung bezeugt, daß ich ganz Recht gehabt habe in der Beurtheilung des Amendements. Es geht eben darauf hinaus, die ganze Gesetzvorlage über den Haufen zu werfen; es würde mir räthlicher erschienen sein — d. h. räth und nicht red —, mit einem reinen Nein das Gesetz abzulehnen, als mit einem Amendement es zu beseitigen.

Wenn der geehrte Abgeordnete wiederholt von der öffentlichen Meinung gesprochen hat, daß die den Sieg davon zu tragen scheine, so weiß ich nicht, ob darin ein

Vorwurf hat liegen sollen gegen Diejenigen, die sich für die Gesetzvorlage ausgesprochen haben; jedenfalls glaube ich, daß die öffentliche Meinung eine sehr schlecht unterrichtete sein kann, aber sich auch über eine Sache besser instruiren kann, und wir, die wir für die Gesetzvorlage sind, glauben eben, daß sie in dieser Sache zu besserer Einsicht gekommen ist. Wenn von den früheren Verhandlungen die Rede gewesen ist, und von einem Manne, der damals gegen die Sache gesprochen, so will ich dazu bemerken, daß jedenfalls ein Mann, der damals nicht der öffentlichen Meinung nachgegeben hat, mit großer Beredtsamkeit und sehr warmer Ueberzeugung für die Sache gesprochen hat; das ist der sehr hoch geachtete Consistorialrath Dr. Callisen, der sich gewiß freuen wird, daß er es noch erlebt, daß das, wofür er eifrig gefochten, den Sieg davon getragen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Der Herr Berichterstatter hat so eben gesagt, wenn man mit dem Princip des vorgelegten Entwurfs nicht einverstanden sei, so sei es am besten, den ganzen Entwurf abzurathen, anstatt ihn durch ein Amendement anzugreifen. Ich glaube aber, daß, wenn man auch mit dem Princip nicht einverstanden ist, man sich doch veranlaßt finden kann, eine solche Gesetzvorlage für den Fall, daß sie angenommen wird, so weit zu verbessern zu suchen, als es eben in der Macht steht. Ich muß freilich bekennen, daß ich im Allgemeinen nicht habe auf diesen Weg kommen können. Wenn ich die Vorlage des Gesetzes nach meinem Sinn durch Amendements im ausgedehnten Maße hätte suchen wollen zu verbessern, so würde ich erstlich eine solche Menge Amendements haben einbringen müssen, daß es über unsern gewöhnlichen Geschäftsgang hinausgegangen wäre, und zweitens bin ich ganz überzeugt, daß es doch zu keinem Resultat geführt hätte.

Ich bin nicht mit den Grundlagen dieses vorgelegten Gesetzentwurfs einverstanden, will aber zur Beruhigung der Versammlung sofort sagen, daß ich im Allgemeinen nicht darauf eingehen will, da es zu weit führen würde. Ich bin nicht für die Principien dieses Gesetzes, einestheils weil ich glaube, daß es einen zu frühzeitigen Einbruch in die christliche Gemeinde und in den christlichen Staat macht, und andererseits, weil die Juden in ihrer Freiheit durch denselben zu sehr beschränkt werden. Ich bin durchaus nicht gegen die Juden; ich wünsche ihnen alles mögliche Gute, und jede unangemessene Bedrückung und Beschränkung, die nicht mit ihrer Nationalität zusammenhängt, würde ich sehr gern aufheben. Aber ich bin keineswegs damit einverstanden, daß sie nicht nur befreit werden von allen Beschränkungen, sondern daß sie gezwungen werden sollen, in ihrer Nationalität und ihrer Religion gar nicht angemessene Verhältnisse einzutreten, in Verhältnisse, die eben geschichtlich sich aus dem christlichen Bekenntniß hervorgebildet haben. Entweder liegt in dieser Richtung des Gesetzentwurfs eine sehr große Beschränkung und Ungerechtigkeit von Seiten der Christen gegen die Juden, oder sie ist hervorgegangen aus Indifferentismus gegen Religion und Confession überhaupt. Und ich glaube allerdings, daß dies bei Vielen der Fall ist.

Diese beiden Einwendungen gegen den Gesetzentwurf concentriren sich gerade in dem Paragraphen, wozu ich mir erlaubt habe, ein Amendement zu stellen, indem ich geglaubt habe, auch wenn das Gesetz durchgeht, das Meinige thun zu müssen, um eine mir nicht richtig scheinende Bestimmung herauszubringen.

Ich finde, es liegt eine Beschränkung der Freiheit darin, daß man die Juden da, wo keine jüdische Schule ist, zwingen will, ihre Kinder in eine christliche Schule gehen zu lassen. Die Volksschule muß, wenn sie, wie bisher, nach den Grundsätzen der christlichen Kirche regiert und eingerichtet wird, recht eigentlich ein christliches Gepräge tragen, namentlich in den unteren Classen und auf dem Lande. Es ist gewissermaßen die Religionslehre in diesen Schulen die Hauptsache, aber auch alles Andere, was dort gelehrt wird, ist auf das Engste mit der Religion verwachsen; z. B. werden Bibel, Gesangbuch und biblische Geschichte meist als Lesebücher gebraucht oder andere Lesebücher christlichen Inhaltes; auch wird die Schule mit einem geistlichen Liede begonnen und geschlossen. Da finde ich nun, daß es eine eigene Sache ist, daß man den jüdischen Eltern vorschreiben will, daß ihre Kinder diesem Unterricht beiwohnen sollen, und daß es nicht hinreichend ist, daß man sie dispensirt von der eigentlichen Religionsstunde. Ich finde, die jüdischen Eltern können sich mit Recht beklagen, wenn man sie zwingen will, ihre Kinder in diese Schulen hineinzuschicken, und in dieser Beziehung bin ich einverstanden mit dem geehrten Abgeordneten von Uetersen. Auf der andern Seite sehe ich aber eine Gefahr für die christlichen Schulen schon allein darin, daß die Judenkinder gezwungen sind, hineinzugehen. Sobald Jemand gezwungen wird, etwas zu thun, so hat er ein ganz entschiedenes Recht darauf, daß er dabei berücksichtigt werde. Wenn also die Judenkinder gezwungen werden, in die christliche Schule zu gehen, so haben nach meiner Meinung die Juden ein vollkommenes Recht, dahin zu wirken und es zu verlangen, daß das christliche Gepräge dieser Schulen nicht ausgedehnt, eigentlich können sie verlangen, daß es abgeschafft werde; das ist die große Gefahr, die ich in diesem Paragraphen für die christliche Schule finde.

Dann muß ich den zweiten Satz meines Amendements noch speciell rechtfertigen. Ich sage, daß Judenkindern der Besuch der christlichen Schulen nur gestattet werden solle, so weit nach Ansicht der Aufsichtsbehörde daraus kein Schaden für die christliche Schule erwachse. Darauf ist geantwortet, daß dies ein ganz unnützer Zusatz wäre, weil ja die Kinder der Juden sich natürlich der christlichen Zucht unterwerfen müßten, und wo das nicht wäre, würden sie gezüchtigt werden, und wo auch das nicht hülfe, würde man sie ausstoßen aus der Schule. Mit dem Ausstoßen aus der Schule ist es eine eigene Sache; es ist eigentlich mit dem Schulzwang nicht ganz vereinbar. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß, sowie die Gewalt und die menschliche Gesellschaft keine Maschine ist, wo das Räderwerk fortgeht, wenn es nur gut geölt ist, man ebenso wenig mit der Zucht Alles in der Welt in Ordnung halten kann. Ebenso wenig wie man eine Armee gut macht, wenn man nichts im Auge hat, als eine gute Disciplin, womit

allein kein Geist hineinkommt, ebenso wenig kann eine Schule bloß mit dem Stock oder der Ruthe in Ordnung gehalten werden. Dazu gehört etwas ganz Anderes, und ich meine eben, die christliche Auctorität muß die Schule halten und regieren.

Es kommen noch andere Dinge hinzu. Es kann ein Einfluß der Schulkinder unter einander ausgeübt werden, der dem Auge des Lehrers sich lange entzieht oder der durch Züchtigungen gar nicht aufzuheben ist. Ich kann es hier nicht einzeln sagen, in wie fern die Vermischung der Juden- und Christenkinder in der Schule Uebelstände hervorrufen wird, — aber ich glaube, es ist gar nicht vorherzusehen, wie groß dieselben werden können. Ich habe schon Schlimmes genug aus einer solchen gemeinsamen Schule gehört. Deshalb, meine ich, sollte es der Aufsichtsbehörde der Schule freistehen, die jüdischen Kinder aus derselben zu entfernen, ohne daß darin eine Strafe liege, und deshalb habe ich hinzugefügt:

„so weit es nach Ansicht der Aufsichtsbehörde ohne Schaden für die Schule geschehen kann."

Uebrigens möchte ich noch ein Wort über die Wichtigkeit oder vielmehr die Unwichtigkeit dieser Bestimmung für die Juden hinzufügen. Ich glaube, die Juden sind in der Kopfesbegabung wirklich uns um Vieles überlegen; ich bin deshalb vollkommen überzeugt, daß die Juden ihren Kindern auch ohne den Zwang, unsere Schulen zu besuchen, Alles lehren und beibringen werden, was ihnen zum Fortkommen im practischen Leben nützlich und dienlich sein kann. Durch ihre natürlichen Anlagen werden meiner Meinung nach die Judenkinder überdies viel früher befähigt, ins practische Leben einzutreten, als unsere Kinder, welches auch gegen die gemeinsame Erziehung spricht.

Ich glaube daher, daß man es sowohl den Juden, als den Christen schuldig ist, mein Amendement anzunehmen, so weit man damit einverstanden ist.

Der Berichterstatter: Ich möchte zunächst auf ein Mißverständniß aufmerksam machen, welches zu Anfang seines Vortrags den geehrten Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Jersbeck zu einer Aeußerung veranlaßt hat; er hat nämlich mich so verstanden, als wäre es meine Meinung, daß man kein Amendement über einen einzelnen Punct stellen dürfe, wenn man mit der Gesetzvorlage im Ganzen nicht einverstanden wäre. Das ist durchaus nicht meine Meinung gewesen. Ich habe nur gesagt, wenn ein Amendement der Art ist, daß es einer völligen Abweisung der Vorlage gleichkommt, so sehe ich nicht ein, warum man ein solches Amendement stelle und nicht lieber für die Abweisung der Vorlage sich ausspreche und stimme. Es pflegt sonst bei der Verhandlung größerer Fragen meistens die Ordnung bei der Debatte eingehalten zu werden, daß man zuerst die principielle Frage discutirt und dann auf die einzelnen Seiten der Frage kommt. Es scheint, als wenn diesmal bei der Debatte über den vorliegenden Gesetzentwurf der umgekehrte Weg eingeschlagen ist. Ich glaube aber nicht, daß es meine Aufgabe sein kann, jetzt, am Schluß der Debatte, auf die principielle Frage noch einmal zurückzukommen.

Der Abgeordnete für die größeren Gutsbesitzer hat übrigens einige Aeußerungen gethan, zu denen ich doch nicht ohne Widerspruch schweigen kann. Es hat den Anschein, als nähme er an, daß ich der Meinung sei, es käme in der Schule allein auf den Stock an. Ich glaube nicht, daß ich mich so mißverständlich ausgedrückt habe, jedenfalls werde ich mich gegen eine solche Auffassung nicht zu vertheidigen haben. Ich weiß auch, daß zu einer Schule etwas mehr gehört, als der Stock, und ich weiß das nicht erst, seitdem ich die Ehre gehabt habe, als Berichterstatter über diese Gesetzvorlage zu fungiren. Aus einer mehr als zwanzigjährigen Erfahrung, die ich mir durch den Einblick in eine recht große Anzahl von Schulen gesammelt, weiß ich, was in einer Schule Noth thut. Ich glaube übrigens nicht, daß solche Aeußerungen die Sache wirklich fördern, die hier zu verhandeln steht. — Ebenso werde ich nicht zu widerlegen brauchen, daß jüdische Eltern, wenn sie nur „wohlgeriebene" sind, ihre Kinder ohne Schule ebenso gut werden fortbringen können. Es ist die Bestimmung, daß die Judenkinder in den Schulen mit zugelassen werden sollen, hervorgegangen aus der Sorge für die Judenkinder, damit sie nicht aufwachsen sollen ohne Zucht und ohne Unterricht, damit eine einzelne, vielleicht arme Judenfamilie, wenn sie allein an einem Orte wohnt und nicht im Stande ist, einen Lehrer zu halten, nicht in die Lage komme, ihren Kindern überall keinen Unterricht schaffen zu können. Nehmen sie aber einmal an der Schule mit Theil, so müssen sie sich auch unter die Schulordnung stellen, die für die andern Kinder da ist, und ich kann darin in keiner Weise eine Belästigung oder Beschwerung für die Judeneltern sehen.

In derselben ablehnenden Weise muß ich übrigens auf das antworten, was über den Indifferentismus hinsichtlich der Confession und Religion gesagt ist. Man kann wahrlich ein guter und ernster Christ sein und darum doch mit ganzem Herzen, wie ich es thue, für die Gesetzvorlage mit den von dem Ausschuß vorgeschlagenen Aenderungen stimmen. Es kann nicht die Meinung sein, daß man ein guter Christ sei, wenn man gegen das Gesetz stimmt, und ein schlechter, wenn man dafür ist. Wir werden beiderseits, je nachdem wir dafür oder dagegen stimmen, von einer ernsten Auffassung dieser Sache ausgehen, denke ich.

Abgeordneter d'Aubert: Endlich, Herr Präsident, scheint der Tag angebrochen, der nach dem auf den Landtagen der Holsteinischen Ständeversammlung seit einem viertel Jahrhundert geführten Kampfe den Israeliten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen verspricht. Den Israeliten, die stets treu in Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten erfunden, sollen nunmehr mit den Christen gleiche bürgerliche Rechte ertheilt werden.

Ihr Glaube soll kein Grund der Bedrückung, der Zurücksetzung mehr sein. Dieser Zustand wird aufhören, so hoffe ich, nach der heutigen Verhandlung. Ich glaube, daß die Hindernisse, welche der Realisirung derjenigen Rechte, die zu ihrem Heile und ihrem Fortkommen dienen, entgegenstehen, schwinden werden. Auch in unserm Lande sind jetzt die Vorurtheile überwunden, welche der bürgerlichen und politischen Freiheit der Israeliten, ihrer bür-

gerlichen Thätigkeit und höheren Entwickelung hindernd entgegenstanden. Der Christ reicht vergebend am heutigen Tage dem Israeliten die Hand ob jener That der Vergangenheit. Und zur Unwahrheit wird jetzt des Dichters Wort: „Das ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend Böses muß gebären!“ So ist denn der Tag für uns gekommen, daß dieser Fluch Versöhnung findet und wir den Israeliten diejenigen Rechte freudig gewähren, nach welchen sie sich lange gesehnt haben.

In Beziehung auf den Ausschußbericht und auf den vorliegenden Gesetzentwurf muß ich mich entschieden im Sinne des Gesetzes erklären, weil es alles Dasjenige den Israeliten giebt, was dieselben zur Zeit rechtlich wünschen können. Nur stimme ich in mehreren Puncten, namentlich in Betreff des § 7, mit den Modificationen des Ausschusses überein, um nicht das Gewissen der Israeliten zu beschweren oder in ihre religiösen Ueberzeugungen einzugreifen. Bei dem § 20 muß ich um so mehr das Recht der Israeliten zur Theilnahme an der Armenwesenverwaltung aufrecht erhalten, als die gesetzliche Armenverwaltung, im Gegensatz zur kirchlichen, ein staatspolizeiliches Institut ist, welches Zwangspflicht sowohl in Erfüllung der Leistungen, als der Pflichten gegen Arme erkennt.

Wenn daher dieser Paragraph keine Verletzung christlicher Rechte ist und keineswegs in die Rechte der Christen eingreift, so hat derselbe hier nur den Grundsatz angenommen, den bereits die Heiden aufgestellt: „Homo sum, humani nil a me alienum puto!“ ein Grundsatz, den auch die Juden überall in Beziehung auf Menschenwohl befolgt haben.

Diese wenigen Andeutungen habe ich mir nur am Schlusse noch erlauben wollen, weil ich, so lange der Kampf gegen die Rechte der Israeliten gedauert, stets für deren Emancipation gesprochen habe.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so schließe ich die Schlußberathung, und wir gehen über zur nächsten Nr. der Tagesordnung: Schlußberathung über den Ausschußbericht, betreffend die Mittheilung an den Deutschen Bund.

Die Schlußberathung ist eröffnet.

Der Berichterstatter: Der Bericht des Ausschusses und namentlich der Entwurf des Schreibens an den Deutschen Bund ist allein von dem Königl. Herrn Commissair angefochten worden, und zwar nur in Beziehung auf einige Angaben, betreffend die Einsetzung der neuen Regierung, die von ihm als irrthümlich bezeichnet worden sind. Das geehrte Präsidium hat schon gestern schlagend nachgewiesen, daß wir ja glauben müßten, daß das Oberappellationsgericht mit unter der Aufsicht der Regierung stehe. Nun hat zwar der Königl. Herr Commissair uns mitgetheilt, daß ein Ministerialschreiben an die Regierung eingegangen sei, worin stehe, daß das Oberappellationsgericht nicht, wie der klare Wortlaut der Instruction besagt, unter der Regierung stehe, sondern daß eine falsche Auslegung dieser Instruction Statt gefunden habe und daß es eben heißen solle: das Oberappellationsgericht stehe nicht unter der Regierung. Obgleich nun solche Ministerialschreiben nicht im Stande sind, ein

Königl. Patent abzuändern, so glaube ich doch, daß wir es der Regierung schuldig sind, auch die Erklärung, die der Königl. Herr Commissair gestern abgegeben hat, mit unter die Anlagen, die wir dem Bunde mittheilen werden, aufzunehmen. Ich möchte daher vorschlagen, daß noch eine Anlage sub Nr. 21 hinzugefügt werde, womit wir die ganze gestrige Verhandlung zwischen dem Königl. Commissair und dem Präsidenten dem Bunde mittheilen.

Ich darf das Präsidium ersuchen, die Frage zu stellen, ob die Versammlung damit einverstanden sei, daß eine solche Anlage mit aufgenommen werde.

(Die Versammlung erklärt sich einverstanden.)

Abgeordneter Pastor Bertmann: Dürfte ich vielleicht darauf aufmerksam machen, daß in den Beilagen der Ständezeitung schon ein Theil des Ausschußberichts gedruckt ist, und zwar ohne die Redactionsänderungen, welche in der vorigen Sitzung von dem geehrten Berichterstatter gemacht worden sind. Ich weiß nicht, ob es nicht zu veranlassen wäre, daß der Abdruck sistirt und berichtigt würde.

Der Präsident: Ja, es wird gewiß nothwendig sein, auch einen berichtigten Abdruck zu haben, der zugleich den heutigen Zusatz enthält.

Wird sonst von keiner Seite das Wort ergriffen, — so schließe ich hiermit die Schlußberathung über diese Angelegenheit, und ist damit die heutige Tagesordnung erschöpft.

Ich setze die nächste Sitzung auf Montag, den 9., Mittags 12 Uhr, an.

Wir gehen demnächst zur Abstimmung über und es werden dann noch die eingegangenen Bedenken zu verlesen sein.

Der Königl. Herr Commissair: Ich habe der geehrten Versammlung mitzutheilen, daß mir heute das officielle Schreiben des Ministeriums, betreffend die Verlängerung der Frist bis zum 21. d. M., zugegangen ist, und werde ich mir die Ehre geben, dem Herrn Präsidenten davon schriftliche Anzeige zu machen.

Der Präsident: Auf die Tagesordnung zu Montag 12 Uhr setze ich den Vortrag des Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer, von Aschеberg über die heute eingebrachte Proposition; die Fortsetzung der Vorberathung über den Gesetzentwurf wegen Abänderungen der Wegeverordnung; die Berathung über den 4. Bericht der Petitionscommittee; die Vorberathung über den Gesetzentwurf, betreffend Maßregeln gegen Engerlinge und Maikäfer, und die Vorberathung über den Ausschußbericht, betreffend die Proposition wegen einer Wasserlösungsordnung.

Wir gehen zur Abstimmung über.

(Die Tribüne wird geräumt, der Königl. Herr Commissair und die ihm beigeordneten Beamten verlassen den Saal.)

Die Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein, ergab folgendes Resultat:

Der Antrag des Ausschusses, daß der § 1 folgende Fassung erhalten möge:

„Den Juden ist es in Zukunft unter den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen gestattet, sich

überall im Herzogthum Holstein zeitweilig aufzuhalten, — — werden können."

wurde angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Borstel, daß dem § 1 des Entwurfs folgender Zusatz zu geben:

„Die Aufnahme der Juden in eine ländliche Commüne ist jedoch dem Beschlusse in derselben ebenso unterworfen, wie die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Aufnahme von Ausländern in eine Commüne dieses festsetzen."

wurde abgelehnt.

Die Anträge des Ausschusses ad § 2:

1) daß in der Ueberschrift des § 2 das Wort „christlichen" wegfalle;
2) daß es im ersten Absatz des § 2 nicht heiße: „gleiche Rechte und Pflichten mit den christlichen Gemeindemitgliedern" —

sondern:

„gleiche Rechten und Pflichten mit den übrigen Communemitgliedern";

3) daß es im dritten Absatz nicht heiße: „als Mitglieder oder Vertreter „christlicher Communen",

sondern:

„als Mitglieder oder Vertreter von Communen";

4) daß es im dritten Absatz statt:

„Als Mitglieder oder Vertreter von (christlichen) Communen sind indeß die Juden von der Theilnahme an allen kirchlichen Angelegenheiten ausgeschlossen; auch können ihnen Schulgemeindeämter nicht übertragen werden."

heiße:

„Als Mitglieder oder Vertreter von Communen sind indeß die Juden von der Theilnahme an allen Kirchen- und Schulsachen ausgeschlossen."

5) daß der Satz im § 2:

„Anstatt des vorgeschriebenen Bürgereides — — zu leisten,"

wegfalle und es statt dessen heiße:

„Bei dem vorgeschriebenen Bürgereide, sowie bei der etwa in andern communalen Verhältnissen erforderlichen Beeidigung auf die ordnungsmäßige Erfüllung zu übernehmender Verpflichtungen, fällt für die Juden das christliche Ritual bei Eidesleistungen, sowie die Bezugnahme auf das Evangelium in den Eidesformularen weg, und es tritt an die Stelle der letzteren die Versicherung: So wahr mir Gott helfe!"

wurden angenommen.

Bei der Abstimmung über den Antrag der Majorität des Ausschusses ad § 3, daß nach dem Worte „offen" einige Beschränkungen hinzugefügt werden („jedoch mit folgenden Beschränkungen:"), wurde, nachdem die Minorität ihren Antrag hatte fallen lassen, der erste vorgeschlagene Zusatz:

„Juden dürfen nicht an christlichen Volksschulen angestellt werden,"

angenommen;

ferner der zweite Zusatz:

„auch nicht Erziehungsanstalten oder Privatschulen für Christenkinder anlegen,"

abgelehnt;

der dritte Zusatz:

„In geistlichen Gerichten und geistlichen Sachen dürfen Juden nicht als Richter oder Sachwalter fungiren. Wenn in weltlichen Gerichten ein Christ einen Eid zu leisten hat und der zur Eidesabnahme bestellte Richter ein Jude ist, so steht es dem Christen frei, zu fordern, daß für diesen Act ein christlicher Richter substituirt werde."

angenommen.

Die Anträge des Ausschusses zum § 7:

1) „daß dieser Paragraph seinen Platz nach § 8 erhalte, so daß § 7 von „Gericht und Obrigkeit" handle, § 8 aber „von der Ehe";
2) daß der zweite Absatz des § 7 in folgender veränderter Fassung vorangestellt werde:

„Für die Form der Eheschließung bleibt der jüdische Ritus nach wie vor maßgebend. Außer den in den jüdischen Religionsvorschriften begründeten finden auch die allgemeinen gesetzlichen Ehehindernisse auf die Juden Anwendung. Wenn die jüdischen Geistlichen eine hiernach unzulässige Trauung vornehmen, so sind sie mit den in der Verordnung vom 28. Novbr. 1800 über das Aufgebot und die Trauung angedrohten Strafen zu belegen."

3) daß der erste Absatz des § 7 ganz wegfalle, und daß dem dritten Absatz folgende Fassung gegeben werde:

„Sowohl Ehescheidungen, als auch die Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett sind aus allgemein gesetzlichen Gründen zulässig. Auch können dieselben nach den bestehenden jüdischen Religionsgrundsätzen, so weit dieselben nicht etwas den allgemeinen Vorschriften Zuwiderlaufendes enthalten, vorgenommen werden."

wurden angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten für den 5. ländlichen Wahldistrict, daß im zweiten Abschnitt des § 10, Seite 5, Zeile 4 des Entwurfs hinter „befreit sind", eingeschaltet werde:

„in so weit nicht den übrigen christlichen Gemeindemitgliedern dadurch vermehrte Lasten aufgebürdet werden,"

wurde abgelehnt.

Das Amendement des Ausschusses, daß es im § 8 des Gesetzentwurfs nicht heiße:

„in allen Angelegenheiten, welche nicht ihr Kirchen- und Ceremonienrecht betreffen,"

sondern:

„in allen Angelegenheiten, welche nicht ihren Ritus betreffen";

ferner der Antrag des Ausschusses, daß im § 14 nach den Worten:

„Verehelichten nach Namen"

hinzugefügt werde:

„Alter";

daß im § 16 die Worte: „Weder — — — mischen" wegfallen und der Paragraph so laute:

Digitized by Google

„Den Vorstehern und Geistlichen steht die Inspection von Gewerben und Verrichtungen, so weit diese mit religiösen Vorschriften zusammenhängen, zu. Der Gebrauch — — — bewirken."

wurden angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Jersbeck, daß anstatt der Worte des dritten Absatzes im § 19: „An solchen Orten — — — besuchen zu lassen", gesetzt werde:

„An solchen Orten, wo keine besondere Schule für Juden besteht, ist es denselben gestattet, ihre Kinder die öffentlichen Ortsschulen besuchen zu lassen, so weit dieses nach Ermessen der Schulbehörden ohne Schaden für die christliche Schule geschehen kann."

wurde abgelehnt.

Bei der Abstimmung über den Vorschlag des Ausschusses ad § 20, daß dieser Paragraph eine veränderte Fassung erhalte, wurde der erste Satz des vorgeschlagenen Paragraphen:

„Die Juden gehören an den Orten, wo eine besondere jüdische Armencommüne bisher nicht bestanden hat, gleich andern Einwohnern zur Districtscommüne und haben gleich den übrigen Mitgliedern ihre Beiträge zu leisten."

angenommen; der zweite Satz:

„als Armenvorsteher und Armenpfleger können sie jedoch nur für jüdische Alumnen des Armenwesens fungiren,"

abgelehnt; der dritte Satz:

„An denjenigen Orten, wo die Juden bisher eine besondere Armencommüne gebildet haben, behält es einstweilen bei der bisherigen Einrichtung sein Bewenden. Doch soll es der Regierung vorbehalten bleiben, eine Vereinigung der jüdischen mit den christlichen Armencommünen, sobald solches den Umständen nach thunlich erscheint, zu verfügen."

angenommen.

Ebenfalls wurde der Antrag des Ausschusses, daß es im § 21 nicht, wie im Ausschußberichte beantragt, heiße:

„die Juden sind da zu beerdigen, wo sie zur Gemeinde gehören,"

sondern:

„die Juden sind auf einem jüdischen Beerdigungsplatze zu bestatten,"

angenommen.

Schließlich genehmigte die Versammlung den vorgelegten Gesetzentwurf mit den eben beschlossenen Abänderungen.

Bei der darauf vorgenommenen Abstimmung über den Ausschußbericht rücksichtlich der Proposition des Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer, Adolph Blome, betreffend eine Mittheilung der Versammlung an die Deutsche Bundesversammlung, erklärte die Versammlung sich einstimmig damit einverstanden, daß ein Schreiben, gleichlautend mit dem, welches mit dem Bericht des Ausschusses der Versammlung vorgelegt worden, durch den Präsidenten der Versammlung an die Deutsche Bundesversammlung gelange; sowie daß unter den Anlagen dieses Schreibens sub 19b eine Mittheilung von den über diesen Antrag Statt gehabten Verhandlungen gemacht werde.

Am Schluß der Sitzung wurden folgende Bedenken verlesen und genehmigt:

das Bedenken über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen der Wechselordnung;

das Bedenken über den Entwurf einer Verfügung, betreffend die in den Städten Altona und Kiel bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handelssocietäten, Handelsfirmen, anonymen Gesellschaften und Procuren zu beschaffenden Anzeigen;

das Bedenken über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Mortification Holsteinischer Eisenbahnactien;

das Bedenken über den Entwurf einer Verordnung, betreffend das Erbrecht unehelicher Kinder in den mit dem Lübschen Rechte bewidmeten Städten des Herzogthums Holstein.

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 33. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 20. März.

Achtundzwanzigste Sitzung,

den 9. März 1863.

Anwesend 46 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt:

Der Präsident: Eingegangen ist:

der Ausschußbericht über den Entwurf einer Mäklerordnung;

eine Petition des Kirchspielscollegiums der Südervogtei Meldorf-Marsch, betreffend die Aufnahme des von Meldorf über Gudendorf und Westdorf nach St. Michaelisdonn führenden Weges in das Verzeichniß der Nebenlandstraßen;

eine Petition des Kirchspielscollegiums der Südervogtei Meldorf-Geest, betreffend denselben Gegenstand, sowie die Aufnahme des von der Meldorf-Rendsburger Nebenlandstraße bei der Dellbrücke über Sarzbüttel und Odderade nach Nordhastedt führenden Weges in das Verzeichniß der Nebenlandstraßen;

64 gleichlautende Petitionen aus Wetterndorf, St. Margarethen und Umgegend, betreffend die Aufnahme einer Wegelinie von St. Margarethen über Brockdorf nach Wewelsfleth ꝛc. in das Nebenlandstraßennetz;

8 gleichlautende Petitionen aus Averfleth, betreffend die kunstmäßige Verkehrsstraße zwischen Wilster und Burg;

eine Petition des Erbpächters Voß in Bahrendorf, Amts Reinfeld, betreffend Ersatz für einen dem Petenten durch eine unter seinem Viehstapel herrschende ansteckende Kopfkrankheit erwachsenen Schaden;

16 Petitionen aus der Umgegend von Burg, betreffend die Herstellung eines neuen Grundsteuerkatasters;

96 Petitionen aus Altona, betreffend Gewerbefreiheit;

eine Petition des Hufners Ary in Wendtorf in der Propstei, betreffend die Eindeichung der niedrig belegenen Ländereien der Dorfschaft Wendtorf;

eine Eingabe des Lehrers Stolley in Rönne, welche Bezug hat auf eine früher von ihm eingereichte Petition, betreffend die Errichtung weiblicher Handarbeitsschulen;

3 Petitionen aus Ratjensdorf und eine aus Windbergen von Schullehrern, betreffend die Dotationen der Lehrerstellen;

eine Petition der Dorfschaft Osterrönfeld, betreffend die von den städtischen Eingesessenen daselbst an die Rendsburg-Neumünstersche Eisenbahn abgetretenen Ländereien und Rückzahlung von Abgaben;

eine Petition derselben Dorfschaft, betreffend Erhöhung der Pachtsumme für den s. g. Exercirplatz.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Ich bitte den Herrn Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Ascheberg, seinen Vortrag zu halten.

Abgeordneter Graf Brockdorff-Ahlefeldt: Herr Präsident! Ich habe mir erlaubt, eine Proposition zu stellen; sie lautet:

> die Versammlung wolle beschließen, bei Sr. Majestät dem Könige die Erlassung eines provisorischen Gesetzes zu beantragen, wonach Taxationscommissionen zum Zweck der Ermittelung des realen Werthes ländlicher Besitzungen unter öffentlicher Autorität und auf Wunsch der Betheiligten gebildet werden sollen.

Es ist ein lange gefühltes Bedürfniß im Lande, das vielfach Gegenstand der Verhandlungen der landwirthschaftlichen Vereine gewesen ist, dem diese Proposition Abhülfe zu gewähren beabsichtigt. Der Credit des Landmannes, namentlich auf der Geest, die jedoch nicht allein zum Gegenstand dieser Proposition gemacht werden konnte, weil die Marsch auch Geestländereien besitzt, beruht wesentlich auf Extracten aus den Schuld- und Pfandprotocollen, die bei einer mangelhaften Vermessung des Landes dem Capitalisten kein Bild geben können, das dem Zustande des Landes bei jetzigen Zeitverhältnissen entspricht. Der Capitalist ist nicht im Stande, daraus zu ersehen, in wie weit durch die Fortschritte der Wissenschaft, durch Mergelung und Drainage, sowie steigende Conjuncturen das Land sich gehoben habe. Dem Landmann werden sehr oft dadurch die Mittel entzogen, um die wichtigsten Verbesserungen, die rentabelsten Unternehmungen auszuführen; es wird ihm das Geld in sicheren Posten nicht gewährt. Eine Taxationscommission, aus größerem Kreise gewählt, mit einem Regierungsmitgliede an der Spitze, würde nach meiner Meinung vollkommen geeignet sein, diesem Uebelstande sowohl im Einzelnen abzuhelfen, als auch da, wo sich in communaler Beziehung Uebelstände herausgestellt haben, diese auf eine bessere, den Umständen entsprechendere Weise zu regeln. Es würde eine solche Taxation ein geeignetes Material für eine Katastrirung liefern und sich unmittelbar anschließen an die jetzt von der Regierung vorgelegte Vermessung des Landes.

Digitized by Google

Ich bitte die geehrte Versammlung, meine Proposition unterstützen und demnächst der für die Katastrirungsvorlage erwählten Committee zur weiteren Bearbeitung überweisen zu wollen.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Ich habe gegen diese Proposition an sich nichts einzuwenden; was aber die Ueberweisung derselben an den zur Prüfung des Entwurfs, betreffend die Abfassung einer neuen Matrikel, gewählten Ausschuß anlangt, so möchte ich bemerken, daß dieser Ausschuß sich bereits über vorläufige Anträge geeinigt hat, welche demnächst der Versammlung zugehen werden, daß diese Anträge aber nicht von der Art sind, daß der Stoff, den die vorliegende Proposition zur Behandlung darbietet, dabei mitbehandelt werden könnte.

Abgeordneter Lichtwerk: Ich möchte den Antrag des geehrten Herrn Proponenten unterstützen, aber nicht dahin, daß er der Committee überwiesen werde, welche für die Vorlage, betreffend die Abfassung einer neuen Matrikel, erwählt ist. Es ist gewiß wünschenswerth für das Land, daß eine Taxationsbehörde, die im Stande ist, den Reinertrag einzelner Stellen und Districte des Landes zu ermitteln, ins Leben gerufen wird. Damit würde ein schönes Material an die Hand gegeben für die Katastrirung; ich möchte daher den Antrag unterstützen.

Abgeordneter Dr. Meyn: Auch ich erlaube mir, diesen Antrag zu unterstützen; ich habe im Auftrage des landwirthschaftlichen Generalvereins seit längerer Zeit dahin gearbeitet, den Entwurf eines Reglements für eine solche Commission zu Stande zu bringen, aber ich kann ebenfalls nicht läugnen, daß ich der Meinung bin, daß Resultate, wie sie eine solche Commission liefern kann, nicht unbedingt für die Matrikel zu verwenden sind, daß aber die Personen, welche bei den Taxationen thätig sind, im Stande sein werden, die Grundsätze, welche künftig bei der Bonitirung in Betracht kommen müßten, durch Erfahrung festzustellen.

Der Präsident: Die Proposition hat mehrfach Unterstützung gefunden; es wird also zur Frage stehen, ob die Versammlung zur Prüfung derselben einen Ausschuß erwählen wolle.

Angenommen.

Da der Vorschlag des Proponenten, daß der Ausschuß, welcher sich mit der Regierungsvorlage, betreffend die Matrikel, beschäftigt, auch mit der Prüfung dieser Proposition beauftragt werden möge, von mehreren Seiten Widerspruch gefunden hat, so wird ein neuer Ausschuß nach dem Ermessen der Versammlung zu erwählen sein, und werde ich die Wahl dieses Ausschusses auf die nächste Tagesordnung bringen.

Wir gehen über zur Tagesordnung, also zur Fortsetzung der Vorberathung über das Wegegesetz.

Der Berichterstatter: Um die heutige Fortsetzung der Vorberathung in dieser Sache so instructiv wie möglich zu machen, wollte ich mir eine kurze Einleitung erlauben und ersuche die geehrte Versammlung, zu diesem Zweck den Entwurf des Patents, welches der Ausschuß verfaßt hat, vor Augen zu nehmen, wobei ich hinzufügen darf, daß dasjenige, welches ich späterhin sage, an dieses Patent sowohl, wie an die Berathung sich im Ganzen anschließen soll, indem dasselbe, abgesehen von den einzelnen Puncten, worüber noch demnächst zu sprechen sein wird, in der Fassung, wie ich es vorzulegen beabsichtige, mit den Regierungsansichten übereinstimmen wird. Wie bekannt, hat der Ausschußbericht sich im Eingange derjenigen Ausführung angeschlossen, welche in den Motiven zum Gesetzentwurf angegeben sind. Der Ausschuß hat sich dafür erklärt, daß der begonnene, schon seit 20 Jahren fortgesetzte Nebenlandstraßenbau zu Ende durchgeführt, alsdann aber ein Mittel gesucht werden müßte, um den Pflichtigen eine Erleichterung in ihren Lasten herbeizuführen und dieses Mittel passend in einer Ablösung der künftigen Unterhaltung zu finden sei.

In Anwendung dieses Grundsatzes auf das Einzelne des Gesetzes hat nun der Ausschuß sich zunächst die Frage gestellt: was ist eine Nebenlandstraße? Die allgemeine Wegeverordnung giebt auf diese Frage im § 4 eine Antwort, welche zur späteren Praxis und auch zum Anhang des vorliegenden Gesetzes nicht mehr paßt. Es läßt sich auch überhaupt der Begriff einer Nebenlandstraße nicht nach gewissen, für alle Fälle passenden Eigenschaften einer Gesetzvorlage aufstellen, weshalb man sich auf die Bestimmung wird beschränken müssen, daß als Nebenlandstraßen diejenigen Wege zu betrachten sind, die in solcher Weise hergestellt werden, wie durch das vorliegende Gesetz zu präcisiren beabsichtigt wird, und dies ist der Grund, weshalb der Ausschuß vorgeschlagen, es möge dem Gesetz ein neuer § 1 vorangestellt werden. Dieser § 1 würde, um Differenzen zu vermeiden, sich dahin fassen lassen:

> „Diejenigen Wege, denen die gesetzliche Bezeichnung als Nebenlandstraßen beigelegt ist, oder die nach Maßgabe dieses Patents künftig die Bezeichnung als Nebenlandstraßen erhalten, sollen den nachfolgenden Regeln gemäß gebaut und unterhalten werden."

Nun ist der Ausschuß in seiner Erwägung einen Schritt weiter gegangen und hat sich gefragt, ob sich mit Rücksicht auf die noch bevorstehenden Bauten von Nebenlandstraßen Bestimmungen treffen lassen zur Verhütung der Wiederkehr von Differenzen, die sich früher, wie bekannt, vielfältig gezeigt haben, mit andern Worten, ob sich etwas zweckmäßiger festsetzen ließe, erstens über die Feststellung des Maßes der Leistung überhaupt, und zweitens über Concurrenzpflichtige in den einzelnen Fällen. Die Antwort auf diese beiden Fragen liegt in den §§ 2 und 3 des Entwurfs des Ausschusses. Was nämlich zuvörderst das Maß der Leistung anlangt, so hat der Ausschuß es hier nicht vor Augen haben können, für bestimmte Wege ein bestimmtes Maß der Leistung anzuordnen, weil dies in einer für die verschiedene Qualität der Wege überall zutreffenden Weise unmöglich sein wird. Er hat sich nun damit beschäftigt, eine Bestimmung zu treffen, wodurch es ermöglicht wird, daß dasjenige, welches geleistet werden soll, nicht bloß von oben herab bestimmt, sondern wo möglich von unten herauf angebahnt werde, vorbehältlich der Entscheidung der Regierung. Daraus ist denn nun der § 2 in der Fassung hervorgegangen, wie er von dem Ausschusse beantragt wird, und er würde mit einigen unwesentlichen Aenderungen der Ansicht des Ausschusses gemäß so verbleiben können,

wie er ist; nämlich es würden zu setzen sein anstatt der Worte: „Pflasterung nach Nr. 4 der Wegeverordnung", die Worte: „nach Lit. A des Anhangs zur Wegeverordnung", und der Ausschuß ist der Meinung, daß je nach Beschaffenheit der Nebenlandstraße mit einem solchen Pflaster wohl Genüge geleistet werden könne.

Das Weitere des Paragraphen betreffend, also die Mitwirkung der Communevertreter und der Vertreter der Wegedistricte unter einander und im Verhältniß zu der technischen Wegebehörde und der Regierung, so ist darauf Bedacht genommen worden, daß keine Bevorzugung einzelner Stimmen in diesen berathenden Behörden dadurch eintreten würde, daß etwa die Herbeiführung einer mehr kostspieligen Art der Refection im Wegedistrict nach bloßer Stimmenmehrheit eintreten sollte. Es würde zu dem Zweck in diesem Paragraphen gesagt werden können:

> „Im Fall eine Einigung nicht zu Stande kommen kann, ist von der Regierung hierbei sowohl im Ganzen, wie für einzelne Abschnitte der Nebenlandstraße zu entscheiden."

Der Ausschuß glaubt, daß dadurch die Bedenklichkeiten beseitigt würden, welche darüber erhoben worden sind, als wenn die Möglichkeit da sei, daß eine Minorität sich der Majorität mit Beziehung auf die Art der Refection unbedingt werde fügen müssen.

Was den § 3 anlangt, welcher, wie schon bemerkt, die Frage beantwortet über die zur Refection innerhalb des Wegedistricts erforderliche Concurrenz, so ist der Ausschuß nach Anleitung der Motivirung anfänglich von der Ansicht ausgegangen, als ob von der Regierung befürwortet werde, die Naturalleistung auch bei der ersten Instandsetzung der Wege wegfallen zu lassen. Da dies aber nicht die Meinung ist, so ist es auch nicht erforderlich, am Anfange dieses Paragraphen dasjenige wieder hinzustellen, was sich im Wegegesetz findet. Es würde also der erste Satz dieses Paragraphen, anhebend mit den Worten: „Die einzelnen zu einem" bis zu: „die Regierung zu entscheiden", ausfallen können; und es würde, um alle speciellen Verhältnisse zu treffen und ihnen Rechnung zu tragen, folgender Satz diesem Paragraphen hinzuzufügen sein:

> „Hinsichtlich der Repartition der Instandsetzungslast nach § 194 der Wegeverordnung verbleibt es bei dem Herkommen, den Vereinbarungen und gesetzlichen Anordnungen, welche in einzelnen Wegedistricten über die Concurrenz der Feldmarkscommüne im Verhältniß zum District bestehen. Auch soll es den Wegedistricten und Communen überlassen sein, durch ordnungsmäßige Beschlüsse ihrer Vertreter abweichende Beschlüsse hierüber unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu fassen.
>
> Wegen nachbarlicher Hülfsleistung haben die Feldmarkscommünen lediglich den Wegedistrict in Anspruch zu nehmen; die Vorschrift über besondere Leistungen eines größeren Verwaltungsbezirks vor dem Zutritt des Wegedistricts in Beziehung auf Hülfsleistung wird nicht weiter zur Anwendung gebracht.
>
> Auf Antrag der Pflichtigen kann denselben nach Befund der Umstände eine Beihülfe durch Gesetz bewilligt werden, in so fern es unthunlich befunden wird, solche aus der Finanzcasse zu leisten."

Der Schlußsatz dieses Paragraphen würde dahin lauten:

> „Auf Antrag der Pflichtigen kann denselben eine Beihülfe nach Befund der Umstände nöthigenfalls durch Gesetz bewilligt werden."

Im folgenden § 4 würde nur das Wort „Pahlhube" ausgelassen werden müssen, was allerdings nicht zu diesem Paragraphen paßt.

Ich möchte bei der verehrlichen Versammlung beantragen, ob vorläufig hier inne gehalten werden könne, damit nicht etwa die aus der Versammlung zu machenden Bemerkungen ein gar zu weitläufiges Material enthalten, und falls das geehrte Präsidium es mir gestattet —

Der Präsident: Ja, wenn von Seiten der Versammlung nichts dagegen zu erinnern gefunden wird, so würde also jetzt erst eine Vorberathung Statt finden über die §§ 1—4 des Entwurfs zu einem Patent, wie er von dem Ausschuß vorgeschlagen worden ist.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Ich möchte mir nur erlauben, zu dem Schlußsatz des § 3, wie derselbe jetzt gefaßt werden soll, eine Bemerkung zu machen. Ich fürchte, wenn gesagt wird:

> Auf Antrag der Pflichtigen könne denselben eine Beihülfe nach Befund der Umstände aus der Finanzcasse oder nöthigenfalls durch Gesetz bewilligt werden,

so werden die Wegepflichtigen dahin kommen, als Regel anzusehen, daß sie bei Instandsetzung der Nebenlandstraßen auf eine Beihülfe aus der Finanzcasse Anspruch hätten. Nun ist es bei der Vorverhandlung über die Abfassung des § 1 des Regierungsentwurfs zwar zur Sprache gekommen — wie auch in den Motiven angedeutet ist —, daß darauf Bedacht zu nehmen sei, kleinere Subventionen, so weit thunlich, aus der Finanzcasse zu gewähren; wenn der Passus aber so gefaßt wird, wie vom Ausschuß vorgeschlagen ist, so, scheint mir, kann das leicht dazu führen, daß Erwartungen erregt werden, die hernach nicht befriedigt werden können, und daraus würde dann neues Mißvergnügen und Unzufriedenheit entstehen. Vielleicht ließe sich die Fassung etwas restringiren, ungefähr so:

> Nach Befund der Umstände kann den Pflichtigen nöthigenfalls eine Landesbeihülfe durch Gesetz bewilligt werden, so weit nicht etwa eine Beihülfe unmittelbar aus der Finanzcasse gewährt werden kann.

Der Berichterstatter: Dagegen würde wohl nichts zu erinnern sein.

Abgeordneter v. Mesmer-Saldern: Ich möchte mir noch eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter erlauben. Ich meine, der Plural „der Wegedistricte" ist nicht umgeändert in den Singular: „des Wegedistricts" im § 2; und es sind unverändert gelassen die Worte: „von den Vertretern der Wegecommünen und der Wegedistricte".

Der Berichterstatter: Mit dem Ausdruck „der Wegedistricte" hat der Ausschuß sämmtliche Wegedistricte als solche gemeint.

Abgeordneter v. Mesmer-Salbern: Ich möchte der größeren Genauigkeit wegen, wenn es auch auf den ersten Anblick unbedeutend erscheint, doch noch ein Wort gern hinzufügen, nämlich nach „Vertreter" das Wort „betheiligte". In den Aemtern wird sich das Verhältniß so stellen, daß, wenn von dem Bau einer Nebenlandstraße die Rede ist, die Amtsvollmachten die Vertreter sein würden sämmtlicher betheiligten Communen, da dort, es mag der Weg durch die Feldmark der Communen gehen oder nicht, das ganze Amt beitragspflichtig ist. In den Gütern ist das aber gerade umgekehrt; da werden die betreffenden Communen Diejenigen sein, durch deren Feldmark der Weg geht. Es wäre aber nicht billig, daß die übrigen Communen ein entscheidendes Votum darüber hätten, mit welchem Material gebaut werden soll. Umgekehrt aber, wird die nachbarliche Hülfe in Anspruch genommen, dann hat der ganze District ein Wort mitzureden, weil dann der ganze District beitragspflichtig wird. Durch das Wort „betheiligte" würde Alles so fixirt werden, daß das Wort für den einen oder andern Fall auf Guts- und Amtsdistricte gleich gut paßt. Ich möchte mir in dieser Beziehung ein Amendement vorbehalten.

Der Berichterstatter: Es hat grade in der Absicht des Ausschusses gelegen, diese Meinung auszudrücken, und das Wort „betheiligte" wird kein Hinderniß finden können.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Herr Präsident! Ich will nur im Allgemeinen bemerken, daß mein schon früher geäußertes Bedenken gegen den Entwurf, sowohl den der Regierung, als auch den vorliegenden, noch mehr oder weniger dasselbe ist. Was die Abfassung von § 1, 2, 3 anbetrifft, so bin ich mit dem Ausschuß einverstanden, allein da der § 4 schon von dem Augenblick und der Stelle spricht, wo die in gehörigen Stand gesetzten Nebenlandstraßen auch in den Besitz des Staates übergehen sollen, so würde für mich der § 4 nicht Statt finden können. Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit, zu bemerken, daß es mir mehr oder weniger mißlich erscheinen muß, daß hier den Communen für die Anlegung von Klinkerstraßen 15,000 ℛ pr. Meile außerordentlich aus den Finanzen gezahlt werden sollen. Nach meinem Antrage würden die Communen ruhig im Besitze der Nebenlandstraßen bleiben und würde die vorliegende Frage sich von selbst erledigen, da es zum Vortheil der Commune selbst, welche die Anlage gemacht, ausfallen würde, wenn diese Klinkerstraßen weniger Reparatur bedürfen. Die Regierungsmotive berechnen dies, wenn ich nicht irre, bis auf 600 ℛ pr. Meile; also würden die Communen das, was sie erst verausgabt haben, durch die geringeren Unterhaltungskosten wiedergewinnen, während, wenn von Seiten des Staats eine Uebernahme Statt findet, der Vortheil noch ein problematischer bleibt. Wenn erst Versuche gemacht, ob die Klinker, die hier angeschafft werden, haltbar sind, dann wird es Zeit sein, die Summe zu bestimmen, welche als Ersatz den Communen zu zahlen ist. Man weiß, namentlich aus andern Ländern, daß diese Klinker nicht unter allen Umständen haltbar sind, überhaupt, daß es verschiedene Sorten giebt; welche

Sorte die bessere oder schlechtere ist, ist überall hier im Lande durch die Erfahrung noch nicht constatirt.

Der Berichterstatter: So weit ich die Ansicht practischer, gebildeter Wegebeamten habe kennen gelernt und wie ich gehört habe aus den betheiligten Districten, steht die Brauchbarkeit der Klinker zu dem angegebenen Zweck erfahrungsmäßig fest, sowie das Verhältniß der Geestklinker zu den Marschklinkern, wie auch schon in der Vorberathung ausgesprochen worden ist.

Der Königl. Herr Commissair: Ich möchte mir erlauben, dem geehrten Abgeordneten von Farve zu bemerken, wie mir ein Klinkerpflaster hier im Lande bekannt ist, das wenigstens schon 20—30 Jahre liegt, ohne daß es umgelegt oder reparirt worden ist. Es ist dies eine Klinkerstraße im Flecken Neumünster, die von der Fahrstraße nach der Renck'schen Fabrik führt und die von schwerfälligen Transportfuhren und namentlich Feuerungsfuhren sehr stark benutzt worden ist.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich erlaube mir, darauf zu erwidern, daß es nach dem, was ich gehört und selbst gesehen habe in Holland, sehr auf den Untergrund ankommt, und daß namentlich auf morastigem Untergrund der Klinker sich nicht so halten kann, wie auf Sandboden.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Ich möchte darauf nur bemerken, daß auf Veranlassung der Regierung durch einen inländischen Techniker Untersuchungen über diese Art von Straßenbauten angestellt worden sind, namentlich in Oldenburg, wo eine ganze Reihe unter verschiedenen Verhältnissen gebauter Straßen untersucht worden ist, und daß dabei sich ergeben hat, daß dort dieses Material sich im höchsten Grade bewährt habe. Klinkerstraßen, die vor 15—20 Jahren gebaut worden, unter ganz ähnlichen Verhältnissen, wie sie in unserer Marsch Statt finden, hatten sich dort sehr gut gehalten und fast ohne Reparaturen eine solche Festigkeit gewonnen, daß es nur mit großer Mühe unter Anwendung von Brechstangen u. dgl. gelingen wollte, einzelne Steine aus der Bahn zu lösen. Solche Steine wurden untersucht und zeigten sich noch so vollkommen brauchbar, als da sie zu Anfang gelegt waren. Es ist ganz gewiß, daß der Klinker unter Umständen ein schlechtes Fabricat sein kann, allein ein Techniker, der sich einigermaßen bekannt gemacht hat mit den Erfordernissen des Klinkerbaues, wird doch im Stande sein, zu beurtheilen, ob das Material, welches in jedem einzelnen Falle zum Wegebau verwandt wird, tauglich ist oder nicht.

Da die kunstmäßige Instandsetzung auch die Legung von Klinkerstraßen befaßt, so würde dieselbe auch nach dem Entwurf des Ausschusses unter Leitung der technischen Behörden in Ausführung zu bringen sein, und diesen würde es obliegen, die Güte des Materials zu prüfen und zu controliren.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich erlaube mir, darauf zu bemerken, daß ich unmöglich ganz unbedingt der Erfahrung eines Technikers in dieser Beziehung trauen kann; es wäre doch möglich, daß er sich auch irrte, denn jeder Mensch kann sich irren. Auf das, was ich in Beziehung auf den Untergrund bemerkt habe, in welchen diese Klinker gelegt werden, ist mir nichts er-

wdert worden. Der Untergrund soll doch auch unter-sucht werden.

Der beigeordnete Königl. Beamte: In dieser Beziehung glaube ich bemerkt zu haben, daß Straßen unterfucht worden, die unter ganz verschiedenen Umstän-den und Terrainverhältnissen gelegt worden sind.

Abgeordneter Lichtwerk: Ich erlaube mir zu be-merken, daß zunächst eine bedeutende Sanddecke auf jenen Erdkörper gebracht wird, bevor die Klinker gelegt wer-den; der Klinker kommt nicht unmittelbar auf tiefen Lehmboden zu liegen, sondern liegt auf Sand und wird mit Sand festgestampft.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich wollte nur darauf bemerken, daß dies auch mit jedem Stein-pflaster geschieht und daß wir desungeachtet vom Frost aufgetriebenes und deshalb ruinirtes Steinpflaster finden.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren über die ersten 4 Paragraphen sich weiter zu äußern, so würde fortzufahren sein.

Der Berichterstatter: Der § 5 in dem Ent-wurf des Ausschusses ist dem Schlußpassus des § 2 des Gesetzentwurfs wörtlich entnommen und hat bisher auch zu keinen Bemerkungen Veranlassung gegeben. Bei dem § 6 des Ausschußentwurfs ist es die Aufgabe gewesen, das Ablieferungsgeschäft, so weit möglich, nach beiden Sei-ten hin zu erleichtern, es den Wegepflichtigen möglich zu machen, baldthunlichst abzuliefern, und die Staats-regierung nicht zu nöthigen, Alles anzunehmen, was nicht ohne Schwierigkeit in Hinsicht auf Aufsichtsführung und Aufsichtskosten anzunehmen steht.

Der Anfang des § 4 würde etwas anders gefaßt werden können im Hinblick auf dasjenige, was über die Bereitwilligkeit der Regierung, fertig gebaute Nebenland-straßen baldmöglichst zu übernehmen, der Versammlung gesagt worden ist, und würde derselbe etwa dahin lau-ten können: „Wenn eine Nebenlandstraße fertig gebaut ist oder einzelne Theile derselben so belegen sind, daß sie in Verbindung mit andern Wegen sich unterhalten lassen, so ist die Uebergabe zur Unterhaltung nach dem § 4 zu beanspruchen. Um einen tadelfreien Zustand zu con-statiren, ist eine vorgängige Besichtigung u. s. w."

Dann könnte, um die Bedenklichkeiten zu beseitigen, welche sich gegen die Herstellung von Kiesstraßen erhoben haben, bei den Worten „4zöllige Granddecke" das Wort „wenigstens" hinzugefügt werden, und endlich würde bei diesem Paragraphen bei den Worten „das Pflaster" auf den § 2 dieses Patents wieder hingewiesen werden kön-nen. Weiter wüßte ich über diese beiden Paragraphen nichts zu bemerken. Bei dem § 7 würde hinter dem Wort „Klinkerstraße" noch das Wort „Brückenbau" hin-zuzufügen sein. Was den § 8 anbetrifft, so ist da der Vorschlag des Ausschusses, den Landesbeitrag zur Unter-haltung der Nebenlandstraßen auf die Summe von 30,000 ℳ zu beschränken, auf denjenigen Calcül gebaut, welcher vom Ausschuß näher auseinander gesetzt ist und wodurch sich ergiebt, daß die Finanzen wohl damit würden ausreichen können, indem sie in den ersten Jahren und so lange, bis sämmtliche Nebenlandstraßen zur Unterhaltung werden übergegangen sein, noch vermeintlich eine Summe von reichlich 60,000 ℳ R.-M. werden zur Disposition haben. Eben weil aber die Finanzen, dies vorausgesetzt, die Summe von 170,000 ℳ, wenn alle Nebenland-straßen an sie zur Unterhaltung übergegangen sind, wer-den aufwenden müssen, ist es auch vom Ausschuß nicht gerade für nöthig erachtet worden, die drei letzten Zeilen dieses Paragraphen stehen zu lassen. Es können daher nach der Meinung des Ausschusses die Worte „werden zu 170,000 ℳ festgesetzt" um so mehr gestrichen werden, da ja etwaige Ersparungen in dieser Summe den Finanzen selbst zu Gute kommen, wenn sie sich dazu befugt oder durch ihre Mittel dazu im Stande halten, was aber schwerlich zu erwarten steht. Die übrigen Bestimmungen des Patententwurfs sind dem Gesetzentwurf wörtlich ent-nommen. Was die Beaufsichtigung der Nebenlandstraßen anbetrifft und die Anordnung der nöthigen Refectionen, so läßt dieser Paragraph gewiß eine verschiedene Beur-theilung zu; es läßt sich erwarten, daß von manchen Seiten es besser gehalten wird, wenn auch in Ansehung der Nebenwege eine einheitliche Leitung Statt finde, und es läßt sich annehmen, daß man auch hierdurch bessere Resultate erzielen werde. Indessen glaubt der Ausschuß an demjenigen festhalten zu müssen, was er in seinem Bericht gesagt hat, und schlägt deshalb vor, zur Ver-deutlichung der Sache hier bei den Worten „Localobrig-keit" das Wort „Unterpersonal" auszulassen, weil das verschiedene Deutungen zuließe, dagegen aber hinzuzufügen „Communebevollmächtigte". Die Functionen von Commune-bevollmächtigten sind in dieser Beziehung durch den § 37 der Wegeverordnung näher bestimmt und passen also zu diesem Paragraphen.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Ich glaube, wenn dem § 6 nach dem jetzigen Vorschlage des Aus-schusses hinzugefügt wird, daß Kiesbahnen „mindestens" eine 4zöllige Granddecke haben sollen, wenn die Ablefe-rung an die Finanzen beansprucht wird, so ist das aller-dings das Allerwenigste, was unter günstigen Verhält-nissen von den Finanzen wird gefordert werden müssen; in den meisten Fällen wird wohl eine bloß 4zöllige Grand-decke als genügend nicht anzusehen sein. Man darf auch den Communen die Anlegung von Kiesbahnen nicht gar zu leicht machen; denn was wäre die Folge? Wenn man sie fragt: Wollt Ihr denn nun eine Kiesbahn an-legen oder eine kunstmäßige Instandsetzung wählen? so wird Alles rufen: Wir wollen eine Kiesbahn bauen, weil das viel billiger ist. Wenn dann die Finanzen sich dar-auf einließen, solche Kiesbahnen unbesehen anzunehmen, so würde sich natürlich in vielen Fällen alsbald ergeben, daß eine solche Instandsetzung ganz unzulänglich ist; der Weg würde schlecht und mangelhaft werden. Alsdann würde es heißen: „Da seht Ihr nun, wie die Finanzen ihre Wege unterhalten; das ist auch eine schöne Wirth-schaft. Der Weg taugt ja gar nichts, der hat höchstens eine einzöllige Decke, hier sind tiefe Löcher, dort ist die Granddecke völlig durchgefahren" ꝛc. Die Finanzen, um solchen Vorwürfen zu entgehen, würden dann genöthigt sein, eine bessere Instandsetzung nachträglich vorzunehmen mit großen Kosten, welche sie für diesen Zweck nicht auf-wenden können. Ich möchte daher den jetzigen Vor-schlag des Ausschusses, welcher „mindestens 4 Zoll Granddecke" setzen will, als das Minimum dessen be-

zeichnen, was der Regierung eingeräumt werden muß, indem ihr dadurch die Möglichkeit gewahrt bleibt, eine stärkere Granddecke da zu verlangen, wo es erforderlich ist.

Was dann den Landesbeitrag betrifft, den der Ausschuß auf 30,000 ℳ herabgesetzt zu sehen wünscht, so scheint mir, daß die Prämissen, von denen der Ausschuß ausgegangen ist, nicht ganz zutreffend sind. Es ist möglich, daß in den ersten Jahren, nachdem das Gesetz in Kraft getreten sein wird, die Finanzen einen Ueberschuß vom Wegewesen, wie der Ausschuß es ungefähr ausdrückt, zur Disposition haben werden, das heißt, daß sie weniger Ausgaben vom Wegewesen haben werden, als während die Chausseebauten noch dauern. Mir scheint aber der Vergleich mit den Ausgaben, welche durch die Chausseebauten verursacht werden, gar nicht am Orte zu sein. Denn allerdings haben die Finanzen in Folge der Wegeverordnung die Instandsetzung der Chausseen übernehmen müssen, aber doch nur als eine Last, die berechnet war für eine ganz bestimmte, ziemlich kurze Periode, deren Ende sich absehen ließ. Ueberdies glaubte man damals, als die Wegeverordnung erlassen wurde, wohl nicht, daß die Chausseebauten so theuer werden würden, wie sie in der That geworden sind. Die Folge davon ist gewesen, daß dieser einzelne Verwaltungszweig, das Chausseewesen, unverhältnißmäßig große Ausgaben verursacht hat, und daß dagegen andere Verwaltungszweige im Ausgabeetat haben zurückstehen müssen, so daß es mithin zum Theil auch hiervon herrührt, wenn für andere Zwecke, als die Universität, landwirthschaftliche Lehranstalt, Schulen, Kirchenbauten, Zinsgarantie für Eisenbahnen und was sonst in dieser Hinsicht Alles aufgeführt wird, so wenig Mittel vorhanden sind. Würde man den Finanzen mehr Luft machen im Wegeetat, so ist es eine Selbstfolge, daß sie in dem nämlichen Verhältnisse eher etwas übrig haben würden für solche andere Verwendungszwecke, welche heutigen Tages mehr und mehr in den Vordergrund treten, während die hierauf gerichteten Anträge jetzt meistens von den Finanzen abgewiesen werden müssen. Die Finanzen argumentiren daher so, daß sie sagen:

„Nach Beendigung der Chausseebauten haben wir gegen das Wegewesen gesetzlich gar keine Verpflichtung mehr, als die Chausseen zu unterhalten, und auch diese nur nach § 73 der Wegeverordnung mit dem gesetzlichen Anspruch auf einen Landesbeitrag. Hinsichtlich der Nebenlandstraßen liegt uns nicht die geringste Verpflichtung ob. Wenn Ihr Communen indessen über die Last der Nebenlandstraßen so gewaltig klagt und uns deshalb zugemuthet wird, daß wir auch die Unterhaltung der Nebenlandstraßen übernehmen sollen, um das Land oder die Communen zu erleichtern, so sehen wir zwar ein, daß wir nach dem Beispiel anderer civilisirter Staaten auch neben der Unterhaltung der Hauptchausseen für das Wegewesen etwas thun müssen, und wir sind daher bereit, Euch zu Hülfe zu kommen, indem wir die Unterhaltung der Nebenlandstraßen der Hauptsache nach übernehmen. Allein die volle Last, welche uns die Erbauung der Chausseen verursachte, für alle Zeiten wieder übernehmen, das können wir nicht, ohne andere Verwaltungszweige dauernd zu beeinträchtigen. Wenn wir demnach von Euch einen Landesbeitrag zur Unterhaltung der Chausseen und Nebenlandstraßen von 50,000 ℳ fordern, so macht Ihr gewiß ein sehr gutes Geschäft. Aber bis zu dem verhältnißmäßig geringen Belauf von 50,000 ℳ müßt Ihr auch die Unterhaltung der Nebenlandstraßen behalten; so viel Erleichterung müßt Ihr uns gönnen, damit wir im Stande sind, auch für andere Zwecke etwas zu thun und unsern Verpflichtungen nach andern Seiten hin gerecht zu werden. Damit ist uns denn Beiden geholfen, und in diesem Sinne also müssen wir den Landesbeitrag von 50,000 ℳ als eine nothwendige Voraussetzung unserer Zustimmung zu dem ganzen Compromiß bezeichnen.

Der Berichterstatter: Es ist allerdings ein beachtenswerther Umstand, daß die Versammlung bei Behandlung dieser Angelegenheit zunächst dem Holsteinischen Ministerium gegenübersteht, innerhalb dessen Verwaltung sich ja das Wegewesen befindet, und ich will auch bereitwillig einräumen, daß es dem Holsteinischen Ministerium vielleicht noch saure Mühe wird kosten können, die nöthigen Mittel von den Finanzen herstellig zu machen, wenn das Maß desjenigen, welches nach der Meinung des Ausschusses das Land beitragen soll, um 20,000 ℳ herabgesetzt wird; indessen glaube ich doch, daß die Billigkeit dieses Anspruches überwiegend wird befunden werden. Zuvörderst bieten wir statt 30,000 ℳ im Grunde 33,000 ℳ, indem nach der bisherigen Repartition der Chausseesteuer kleine Ueberschüsse herauskommen, die ungefähr die Summe von 3000 ℳ erreichen. Ferner haben wir nicht das Maximum vor Augen, welches von den Finanzen bisher prästirt worden und selbst angegeben ist auf die Summe von 200,000 bis 195,000 ℳ, sondern wir sind stehen geblieben bei 170,000 ℳ, und wenn ferner den Finanzen dringlich vorgestellt wird, einerseits daß nach dem früheren unvollkommenen Gesetz zu große Lasten und Beschwerden von den Wegepflichtigen getragen werden, und andererseits welche Lasten noch bevorstehen, so glaube ich gewiß, daß die Bestrebungen des Holsteinischen Ministeriums, welche in dieser Hinsicht werden angewandt werden können, auch bei den Finanzen eines gewierigen Erfolges sich werden zu erfreuen haben.

Abgeordneter Arp: Nachdem der Ausschuß jetzt den § 12 des Ausschußentwurfs in genügender Weise modificirt hat, nehme ich das von mir angekündigte Amendement zurück.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Herr Präsident! In dem § 5 des Ausschußentwurfes heißt es:

> „Die von den Wegepflichtigen abgegebenen Nebenlandstraßen gehen in das Eigenthum der Holsteinischen besonderen Finanzen über und werden für deren Rechnung nach Maßgabe u. s. w.“

Hier wird der Ausdruck „Eigenthum“ gebraucht, der auch zugleich in dem Entwurfe der Regierung gebraucht worden ist. Ich möchte wissen, von wem die Jurisdictionskosten getragen werden, ob von dem Staat oder von den Landanliegern. Wenn sie wirklich Eigenthum des Staats sind, so werden die Finanzen diese auch mit übernehmen müssen.

Der Berichterstatter: Es wird hierbei ebenso verhalten werden, wie bei den Chausseen, bei welchen die Jurisdictionsverhältnisse unverändert fortdauern.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Es würden also damit den Communen keine Lasten abgenommen, sondern selbst zugeführt werden. Was nun das Eigenthum der Holsteinischen besonderen Finanzen anbetrifft, so glaube ich, daß dieses der erste Fall ist, daß die Finanzen ein Eigenthum der Art erworben haben.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Es ist nicht der erste Fall; es ist z. B. der Glückstädter Hafen erworben für Rechnung der Holsteinischen besonderen Finanzen und ist Holsteinisches Eigenthum.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich möchte den geehrten Berichterstatter fragen, in wie fern Einnahmen damit verbunden sind, wenn Nebenlandstraßen in das Eigenthum der Finanzen übergehen?

Der Berichterstatter: Ich darf dazu bemerken, daß das Gebäude, in welchem wir uns befinden, auch den besonderen Finanzen gehört und dasselbe keine Einnahmen gewährt, wenn man nicht etwa unsere Leistungen als solche betrachtet.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Dann möchte ich nur bemerken, daß das ein sehr trauriger Zuschuß ist, den das Ständehaus als solches bekommen hat. Ich glaube, daß es höchst bedenklich ist, sich auf ewige Tage ein solches Eigenthum anzuschaffen, welches im Jahre 130—140 ℛ kostet, daß dadurch die Finanzen auf ewige Tage mit einer so ungeheuren Last belegt worden sind, ohne daß eine Nothwendigkeit dazu vorliegt. Wie ich schon bemerkt habe, kann ein sehr großer Theil, was die Unterhaltung der Nebenlandstraßen anbetrifft, von den Communen beschafft werden, und auf gewiß billigere Weise, als es vom Staate geschehen kann; ich sehe nicht die Nothwendigkeit dafür ein; wäre solche vorhanden, so müßte man freilich zu diesem Mittel greifen. Es ist von dem Königl. beigeordneten Beamten bemerkt worden, daß eine 4zöllige Granddecke in manchen Fällen selbst nicht hinreichend erscheinen möchte; daran erlaube ich mir die Bemerkung zu knüpfen, daß man die Communen und die unsere Communen vertretende Versammlung wohl aufmerksam darauf machen müsse, wie schwer es sein möchte, eine Nebenlandstraße so abzuliefern, daß sie wirklich den Wegebeamten als eine tadelfreie erscheinen sollte.

Was ferner der Königl. Beamte gesagt hat über diese Granddecke und über die Granddecke der Chausseen, so hat die Erfahrung erwiesen und wird gewiß jeder Landbewohner mir sagen müssen, daß das die schönsten Wege sind, die man verlangen kann, sowohl für das Fuhrwerk, wie für die Pferde; das sind gerade die Wege, die wir den Nebenlandstraßen vorziehen müssen, denn sie schleißen weniger und sie können ebenso gut tragen, wie andere. Wenn hier nun der Grundsatz ausgesprochen ist, daß solche Granddecken gewöhnlich nicht als hinreichend zu betrachten seien und deshalb Straßen wie z. B. Pflasterstraßen eingerichtet werden müßten, so ist dies wiederum etwas, wobei das Publicum nicht gewinnen würde; ob die Finanzen dabei gewinnen würden, das weiß ich nicht.

Es heißt ferner im § 8:

„Auf den von der Staatscasse übernommenen Nebenlandstraßen sollen keine neuen Wegegeldhebungen eingeführt und die in Folge früherer Conceſſionirung vorhandenen baldmöglichſt beseitigt werden."

Ich erinnere daran, daß ich schon im Anfang dieser Vorberathung meine Ansicht dahin ausgesprochen habe, daß auch nach meinem Antrage selbst alle Chausseegelder und also auch dieses Wegegeld überhaupt wegfällig werden solle; indeß bin ich genöthigt durch mancherlei Umstände, mein Amendement wieder zurückzunehmen, und ich glaube, daß es für den Augenblick nicht zeitig genug ist, einen Antrag dieser Art in der Versammlung durchzuführen. Wenn indeß hier in diesem Paragraphen das Wort „baldmöglichſt" steht, so muß ich bemerken, daß nach den Erfahrungen, die wir haben, namentlich nach der Faſſung und Auslegung der Wegeverordnung von 1842, ein Wort der Art gar nichts sagt, gar keine Garantie giebt und danach diese Wegegeldhebung noch sehr lange fortgesetzt werden kann; ferner, wenn im § 9 eine neue Wegeabgabe von 30,000 ℛ verlangt oder gestattet, von den Finanzen indeß 50,000 ℛ verlangt werden, so erlaube ich mir zu bemerken, daß nach meinem Amendement diese Wegesteuer ganz und gar wegfällig werden sollte. Um nun kurz anzugeben, was mein Amendement beabsichtigt, so sind die Finanzen mehr oder weniger gewillt, wie früher, auch die Summe von 170,000 ℛ für das Wegewesen zu verausgaben; die Chausseen würden nach den Motiven Seite 18 mit Allem, was die Wegebeamten kosten, 52,000 ℛ jährlich kosten. Nach meinem Amendement würden die Wegecommunen eine jährliche Unterstützung von 100,000 ℛ bekommen, was zusammen die Summe von 152,000 ℛ ausmacht; mithin würde den Finanzen ein Vortheil von 18,000 ℛ zufließen, welche nach der Wendung des Königl. Herrn Beamten verwendet werden könnten, namentlich um dem landwirthschaftlichen Institut und unserer verarmten Universität aufzuhelfen. Auf der andern Seite würde das Land diese Chausseesteuer ganz und gar verlieren und dagegen einen jährlichen Beitrag von 680 ℛ pr. Meile Nebenlandstraße bekommen. Ich glaube, daß dergleichen Vorschläge, wenn sie mit gutem Willen von Seiten der Regierung durchgeführt würden, dem Lande, wie den Finanzen mehr frommen würden, als die, die wir in diesem Augenblick vor uns liegen haben. Nachher heißt es im § 10, daß diejenigen Wegeverordnungen, oder die Bestimmungen der Wegeverordnung, welche den Schutz der Chausseen betreffen, auch auf die Nebenlandstraßen übertragen werden sollen, und wird, so viel mir scheint, ganz dasselbe für die Nebenlandstraßen verlangt, was bis dahin für die Chausseen geschehen ist. Herr Präsident! Ich gehe von einer ganz andern Ansicht aus; ich glaube, daß ein öffentlicher Weg, namentlich wenn ich für selbigen bezahlen soll, so offen und frei gehalten werden muß wie möglich, und daß jede Belästigung des Publicums auf diesen Chausseen möglichst zu vermeiden wäre. Deshalb will ich mir erlauben, ein Amendement dahin zu stellen: „Was die für die Instandsetzung ꝛc. der Chausseen und Nebenlandstraßen festgesetzten gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung vom 1. März 1842, sowie späterer Verfügungen anbetrifft, so ist die Königl. Regierung ermächtigt, dieselben durch eine provisorische Verfügung einer Modification zu unterziehen, welche auf dem

Grundsatz beruht, daß nicht der möglichste Schutz des Wegekörpers, sondern die möglichst freie, unbehinderte Benutzung der Chausseen und Nebenlandstraßen als Ziel einer guten Wegeverwaltung zu betrachten ist." Was die nähere Motivirung dieses Paragraphen und dieses Amendements anbetrifft, so werde ich mir selbige bis zur Schlußberathung vorbehalten müssen.

Abgeordneter v. Resmer-Salbern: Herr Präsident! Ich möchte mir zum § 12 einige Worte erlauben. Es ist allgemein gesagt, es solle die Beaufsichtigung der Nebenwege in Holstein und die Anordnung der daselbst nöthigen Refectionsarbeiten durch die Localobrigkeiten und deren Vertreter geschehen können. Wir haben bekanntlich in den Gutsdistricten eine wesentlich andere Einrichtung, die dahin geht, daß 2 oder 4 Gutsbesitzer oder deren Vertreter das Amt haben, innerhalb des Districts die Nebenwege zu besichtigen und die Anordnungen zu treffen, die nothwendig gefunden werden. Ich habe mir erlauben wollen zu fragen, ob auch hierin etwas geändert werden soll.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Ich muß mir zum § 12 die Bemerkung erlauben, daß ich nicht glauben kann, daß etwas Wesentliches dadurch gewonnen wird nach irgend einer Richtung hin, wenn man die Controle, welche die technischen Wegebeamten bei den Nebenwegen erster Classe gehabt haben, eingehen läßt. Das wird auch die Meinung des Ausschusses nicht gewesen sein, da ja in der That nach seiner eigenen Motivirung nennenswerthe Mißstände sich gar nicht geltend gemacht haben; auch ist ja die Befugniß, welche den technischen Wegebeamten eingeräumt ist, so beschränkt, daß sie wirklich nicht gut Uebergriffe machen können, die man von ihnen zu befürchten scheint. Ihre Aufgabe besteht darin, daß sie nach Zeit und Gelegenheit die Schauung dieser Wege besorgen, wie der § 46 der Wegeverordnung vorschreibt, wo es heißt:

> „Die Nachschau der Nebenwege durch den Oberlandwegeinspector ist, so weit thunlich, mit der Nachschau der Landstraßen zu verbinden, anderntheils auch den Conducteuren zu übertragen und nach Zeit und Umständen auf diejenigen Wege zu beschränken, welche vorzugsweise ein öffentliches Interesse haben."

Welche Gefahr aus dieser Bestimmung entstehen kann, sehe ich nicht ein; es wird bei dieser Schau, die sie jährlich und nach Umständen vorzunehmen haben, eben nur darauf gesehen, daß diese Nebenwege nach den Bestimmungen im Stande gehalten werden, welche im § 221 der Wegeverordnung hierfür festgesetzt sind. Sollte die Controle der technischen Beamten aufhören, so, möchte ich glauben, würde es doch wünschenswerth sein, daß zugleich die Bestimmungen über die Unterhaltung und Beaufsichtigung der Nebenlandwege in anderer Weise genauer festgesetzt würden; sonst wird leicht ein Zustand

der Unsicherheit und Schlaffheit entstehen, wobei die Nebenwege zurückgehen, anstatt daß sie besser werden sollen. Ich glaube, daß, falls in dieser Beziehung wirklich Grund vorhanden wäre, zu wünschen, daß die Controle der technischen Wegebeamten aufhöre, es wohl genügte, wenn in das abzugebende Bedenken ein Passus aufgenommen würde, worin die Vorlage eines Gesetzes über die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Nebenwege beantragt würde, statt diese vereinzelte Bestimmung in ein Gesetz hineinzubringen, wohin sie gar nicht gehört, in ein Gesetz über Nebenlandstraßen.

Abgeordneter Witt: Der Grund, weshalb man die Nebenwege nicht unter Controle der technischen Wegebehörden stellen will, ist der, daß nach den gemachten Erfahrungen im Lande die nicht unbegründete Furcht vorherrscht, daß die Regierung denselben Weg der Willkühr einschlagen könnte, welcher bei dem Bau der Nebenlandstraßen von ihr befolgt worden ist, und also nach vollendetem Bau derselben die mehrsten Nebenwege als Kunststraßen ähnliche Wege, auf Kosten der Communen und durch Anwendung von Administrativmaßregeln oder richtiger Gewaltmaßregeln, gebaut haben möchte. Der Ausschuß glaubt den von dem Ministerium selbst aufgestellten Principien gemäß gehandelt zu haben; denn dasselbe hat unterm 3. Mai 1860 ein Circulair an die Norderdithmarscher Landvogtei erlassen, worin es den Grundsatz aufstellt, daß im Herzogthum Holstein für die Zukunft nur zwei Arten Wege sein sollen, nämlich Kunststraßen und Communalwege. Es steht in dem Schreiben ausdrücklich:

> „Hinsichtlich der Instandsetzungs- und Unterhaltungsweise der den Communen verbleibenden Wege (das sind die Nebenwege) dürften specielle Vorschriften nicht durch das neue Wegegesetz, sondern durch Instructionen der Officialen zu geben, und als allgemeine gesetzliche Gränze der desfälligen Anforderungen nur zu bestimmen sein, daß die wegepflichtigen Landbesitzer im Stande sein müssen, ihnen ohne Benachtheiligung ihrer Wirthschaft zu genügen. Die Function der technischen Wegebehörden, deren eigentlicher Beruf hinfort in der Ausführung der Bau- und Unterhaltungsarbeiten für Rechnung der allgemeinen Wegecasse bestehen würde, dürfte sich mit Bezug auf die communalen Wege vielleicht darauf beschränken lassen, daß sie den beikommenden Obrigkeiten auf desfällige besondere Requisition mit Rath und Anweisung beizustehen hätten.
>
> (Unterz.) Raaslöff. Griebel."

Der § 12 des Ausschußberichts stimmt also durchaus mit den von dem Ministerium aufgestellten Grundsätzen überein; um so mehr muß es befremden, daß der beigeordnete Beamte jetzt Grundsätze aufstellt, welche dem entgegen stehen.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 34. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 21. März.

Achtundzwanzigste Sitzung,

den 9. März 1863.

Anwesend 46 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Der beigeordnete Königl. Beamte: Mit diesem Circulair hat es folgende Bewandtniß.

Es enthält gewisse Vorschläge und Grundprincipien, die nach einem früheren Plane für ein zu entwerfendes modificirtes Wegegesetz aufgestellt waren, bevor man zu dem Entschluß kam, die Verhältnisse der Nebenlandstraßen so zu ordnen, wie im jetzigen Entwurf vorgeschlagen. Der damalige Plan, auf welchen das Circulair sich bezieht, ging darauf hinaus, eine allgemeine Wegecasse zu gründen durch Communal- oder Landesbeiträge und auf diese allgemeine Wegecasse nicht bloß die Nebenlandstraßen, sondern alle wichtigeren Nebenwege, also im Wesentlichen die jetzigen Nebenwege erster Classe, auf welche sich allein die Controle der technischen Behörden bezieht, mit anzuweisen, diese wichtigeren Nebenwege successiv mit unter die kunstmäßig gebauten Wege aufzunehmen, welche unter die ausschließliche Aufsicht und Leitung der technischen Beamten gestellt werden sollten. Der Vorschlag dieses Circulairs, die technischen Beamten als bloße Consulenten fungiren zu lassen, war daher im Wesentlichen nur auf die Nebenwege 2. Classe gemünzt, auf welche sich jetzt ihre Controle überhaupt nicht bezieht, d. h. also auf diejenigen Nebenwege, welche im Wesentlichen zusammenfallen mit den im § 228 der Wegeverordnung erwähnten, die jetzt schon ausschließlich unter der alleinigen Aufsicht der Localbehörden stehen. Ein Widerspruch mit meinen hinsichtlich des § 12 gemachten Aeußerungen ist also hier durchaus nicht vorhanden; vielmehr geht das Circulair vom 3. Mai 1860 mit seinen Ansprüchen an die technische Controle weiter, als die Vorschriften der Wegeverordnung, welche ich dem § 12 des Ausschusses gegenüber aufrecht erhalten möchte.

Abgeordneter Witt: Der wesentliche Unterschied zwischen den früher von der Regierung aufgestellten Vorschlägen und dem jetzt vorgelegten Entwurf besteht darin, daß nach den ersteren Vorschlägen der Staat die Nebenlandstraßen bauen, während nach dem Entwurf die Communen dieselben bauen sollten. In beiden Fällen will aber der Staat die Unterhaltung übernehmen. In Bezug auf die Unterhaltung der Nebenwege ist es aber durchaus gleichgültig, wer die Nebenlandstraßen baut und unterhält. Daß der Staat nach dem Circulair vom 3. Mai 1860 viel mehr, oder, wie der beigeordnete Beamte geäußert hat, alle Nebenwege „erster Classe" in Kunststraßen hat verwandeln wollen, ist durchaus unrichtig und keineswegs darin gesagt; sondern nur „den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend" sollten Kunststraßen gebaut werden. Ganz dasselbe will in seinen Motiven der Entwurf auch. In dem einen, wie in dem andern Fall würden also ebenso viele und dieselben Nebenwege den Communen zu unterhalten verbleiben. Wenn nun aber in dem letzten Falle die Beaufsichtigung und event. Unterhaltung derselben anders von der Regierung beabsichtigt wird, so ist die Inconsequenz ihrer Grundsätze nicht wegzuläugnen.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ein weitläufiger Disput über dieses Circulair, welches überhaupt nur einem Plan angehört, der längst wieder ad acta gelegt worden ist, im Grunde völlig müssig ist, und es kann hier nicht an der Zeit sein, den genaueren Inhalt dieses Circulairs weiter zu erörtern. Daß es damals die Absicht war, das Nebenlandstraßennetz viel weiter auszudehnen, so daß es sich im Wesentlichen auf alle Nebenwege erster Classe schließlich miterstreckt haben würde, ist gewiß. Dies, erlaube ich mir dem geehrten Abgeordneten gegenüber zu bemerken, weiß ich.

Abgeordneter Witt: Die von dem beigeordneten Beamten ausgesprochenen Aeußerungen sind meiner Meinung nach durchaus nicht zutreffend, denn nirgends hat die Regierung es ausgesprochen, daß sie alle Nebenwege erster Classe in Kunststraßen verwandeln wolle. Bleiben aber Nebenwege dieser Art, deren Unterhaltung den Communen obliegen soll, bestehen, so ist es durchaus nicht zu begreifen, weshalb jetzt andere Grundsätze für die Beaufsichtigung derselben angewendet werden sollen.

Der Berichterstatter: Ich möchte die Hoffnung äußern, daß sich gerade durch die Verschiedenheit der Bestimmungen so, wie sie vom Ausschuß für Nebenlandstraßen und für Nebenwege vorgeschlagen sind, ein höchst nützlicher Wetteifer wird erwecken lassen. Man kann die Befürchtung aussprechen — und sie mag auch principiell nicht ganz unbegründet sein —, daß es nicht anzurathen ist, die Einwirkung auf alle Communalverhältnisse ganz und gar in die Hand der Regierung zu geben, wie das geschehen würde, wenn auch die Nebenwege bei der Regierung verbleiben; daß es vielmehr vorzuziehen sei, daß man der Communalverwaltung, wenn auch nicht Alles, so doch das Meiste in dieser Beziehung überlasse. Wenn dagegen auf der einen Seite die Regierung bei den Nebenlandstraßen, auf der andern Seite die Communen bei den Nebenwegen sich betheiligen, so können ja diese beiden Gewalten auf das Trefflichste mit einander

Digitized by Google

wetteifern; dann können die Communen zeigen, daß sie auch durch eigene Thätigkeit ihre Nebenwege in brauchbarem Stande erhalten können. Wenn das so weit gebracht ist, dann glaube ich, daß auch die Zeit gekommen ist, wo wir über unsere eigenen Finanzen etwas mehr verfügen können, als das jetzt der Fall ist, und dann wäre der geeignete Augenblick, auch in Rücksicht auf die Nebenlandstraßen das Selfgovernment einzuführen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Herr Präsident! Ich habe mich ganz erstaunlich gefreut über den Schluß der Rede des Herrn Berichterstatters, glaube aber, daß diese gewünschte Zeit, dies Paradies, etwas sehr weit hinausgesetzt, ja vielleicht gar unmöglich gemacht wird. Ich sehe nicht recht ein, wie die Communen, wenn sie einmal ganz und gar von dieser Last befreit sind, wenn ausdrücklich gesagt worden ist, das Eigenthum gehe an die Regierung über, noch Lust haben können, mit der Regierung zu concurriren. Ich fürchte, daß sie durch den Bau der Nebenlandstraßen ohne Unterstützung so schwer gedrückt worden sind, daß sie alles Mögliche thun werden, damit sie nicht wieder in den Besitz dieser Lasten kommen, zumal da sie bedeutende Opfer gebracht haben, um sie gerade nicht ferner unterhalten zu müssen. Ich erlaube mir nun zu bemerken, daß es doch möglich wäre, wenn es auch nicht wahrscheinlich ist, daß sowohl das Patent, wie es von Seiten der Regierung vorgelegt ist, die Zustimmung der Versammlung, als das Patent, welches von Seiten des Ausschusses vorgelegt ist, die Zustimmung der Regierung nicht finden würden; ich würde mir in dem Falle erlauben, wie ich in der ersten Vorberathung gesagt habe, ein Amendement zu stellen, welches für diesen Fall wieder den früheren Antrag der Versammlung auf Vorlage eines modificirten Wegegesetzes aufnehmen würde.

Der Berichterstatter: Warum die Unmöglichkeit vorliegen sollte, auf eine veränderte Bestimmung in Beziehung auf die Nebenlandstraßen zurückzukommen, das wüßte ich doch wahrlich nicht zu sagen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf erbieten sich die Finanzen, eine Gesammtsumme für die Unterhaltung zu bezahlen. Das Amendement des geehrten Abgeordneten geht dahin, daß diese Gesammtsumme an die Communen vertheilt werden soll. Ist dies in diesem Augenblick nicht ausführbar, so kann es ja doch geschehen, sobald die Versammlung mehr Einfluß auf die Finanzen hat und die Verhältnisse sich so gestaltet haben, daß man es für vortheilhaft erachten wird. Der Gang der Gesetzgebung würde dadurch gar nicht verändert werden.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich erlaube mir, dem verehrlichen Berichterstatter zu bemerken, daß namentlich auf den Gütern die Hand- und Spanndienste jetzt den Pachtstellen auferlegt worden sind. Sobald sie aber durch eine Verordnung der Art unnütz geworden und deshalb wegfallen, würde der Pächter nie gezwungen werden können, die früheren, jetzt aber nicht mehr contractlichen Wegearbeiten und Lasten zu leisten.

Der Berichterstatter: Natürlich habe ich nur von Geldleistungen reden können, und von Geldleistungen ist, meine ich, auch nur in dem Amendement die Rede gewesen, und nicht von Naturalleistungen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Die

Hauptsache, worauf es ankommt, ist die Spannkraft, und wo keine Pferde sind, müssen sie für Geld angeschafft werden.

Abgeordneter Justizrath Wynekrn: Herr Präsident! Ich möchte mir ein paar kleine Bemerkungen erlauben; es ist gesagt worden (im § 7 des Regierungsentwurfs und in Uebereinstimmung damit im § 10 des Ausschußentwurfs), „daß die Contravention der vorgesetzten Wegeinspection angezeigt werden soll"; das, scheint mir, ist gar nicht practisch, weil sehr weitläufig; es stimmt auch mit den jetzt bestehenden Vorschriften nicht überein. Nach der Wegeverordnung sollen bei Chausseecontraventionen die Anzeigen allerdings den Chausseeeinnehmern gemacht werden, und wenn nun kein Chausseeeinnehmer da ist, so folgt daraus allerdings, daß ihm keine Anzeige gemacht werden kann. Es sind da aber noch weitere Bestimmungen getroffen, und namentlich im § 135 ist gesagt, daß, wenn ein Contraventionsfall streitig oder neben der Brüche annoch die Ermittelung des Schadensersatzes erforderlich ist, die Untersuchung und Bestrafung bei der ordentlichen Civilpolizeiobrigkeit des Orts der begangenen oder behaupteten Contravention zu veranlassen ist. Und in dem § 138 ist weiter ausgesprochen, daß die beikommende Gerichtsbehörde die Contraventionen untersuchen solle. Wenn man nun den Fall nimmt, daß in der Nähe von Lütjenburg z. B. eine Contravention entdeckt würde, so würde hiernach der angebliche Contravenient sofort zur Obrigkeit gebracht und die Sache könnte gleich abgemacht werden. Nach der jetzt getroffenen Bestimmung muß in diesem Falle nun aber erst an die Wegeinspection berichtet werden, die in Neumünster befindlich ist; diese hat dann wieder nach Lütjenburg zu schreiben, und dann wird wiederum von Lütjenburg der Mann, der etwa vor 8 Tagen da gewesen ist und gleich hätte abgeurtheilt werden können, durch Requisition von seinem vielleicht entfernten Wohnorte herbeschieden werden. Daher scheint mir eine kleine Aenderung dahin erforderlich, daß die Anzeige nicht dem Wegeinspector, sondern der beikommenden Obrigkeit zu machen sei. Es ist auch gesprochen worden über die Brüchgelder, welche nach den Entwürfen der Wegecasse zufallen sollen. Es ist bemerkt worden, daß mit dem Uebergange des Eigenthums der Wege an die Finanzen diese nicht auch die Gerichtsbarkeit übernehmen würden; das ist in der Ordnung, aber eben deshalb scheint mir auch, daß die Brüchen der beikommenden Polizeicasse verbleiben müssen, oder daß eine ähnliche Bestimmung getroffen werden muß, wie bei den Zollcontraventionen, wo die Kosten von der Zollcasse abgehalten werden. Denn es ist doch etwas hart für solche Communen, in denen eine Contravention begangen ist, wenn die Brüche in die Wegecasse fällt, die Commune aber die erwachsenen Kosten abhalten soll, falls der Contravenient nämlich so und so lange sitzen muß. Dann möchte ich noch zu dem Schlußparagraphen bemerken, daß es wohl nicht genügen würde, wenn dort gesagt ist, daß das der Wegeverordnung angehängte Verzeichniß und die deshalb später ergangenen Verfügungen und Gesetze, so weit sie mit dem neuen Verzeichnisse im Widerspruch stehen, aufgehoben würden. Denn es ist keineswegs richtig, wenn

es in den Motiven heißt, daß die jetzt gestellten Anforderungen schon in den Bestimmungen der Wegeverordnung enthalten, indem diese Bestimmungen recht elastischer Natur wären. Sie sind allerdings so betrachtet worden, und das hat eben zu mancherlei Klagen Veranlassung gegeben, allein sie sind nicht so elastisch, wie man sie darstellt, denn wenn man den § 9 lies't, so, scheint mir, wird dadurch die Elasticität der andern Bestimmungen sehr beschränkt; der lautet dahin:

> „Alle öffentlichen Wege sind in einen ihrer Bestimmung und Benutzung entsprechenden Zustand zu setzen und fortwährend darin zu erhalten. Diese Verpflichtung ruht, wie bisher, zunächst auf dem Grundbesitz, begreift indeß den Kunststraßenbau nicht mit in sich."

Dieses bezieht sich eben auf die Nebenlandstraßen und Nebenwege; da ist also ganz bestimmt ausgesprochen, daß der Kunststraßenbau auf die Nebenlandstraßen und Nebenwege nicht anzuwenden sei. Deshalb, meine ich, genügt es nicht, daß, wie es in der Schlußbestimmung des Paragraphen steht, das der Wegeverordnung angehängte Verzeichniß der Nebenlandstraßen nebst den auf dasselbe sich beziehenden späteren Gesetzen und Verfügungen außer Kraft gesetzt wird, sondern es muß auch gesagt werden, daß die entgegenstehenden Verfügungen und Anordnungen der Wegeverordnung selbst aufgehoben sind. Denn sonst ist ein offenbarer Conflict da, wenn die Wegeverordnung sagt, daß auf Nebenlandstraßen kein kunstmäßiger Ausbau Statt findet, das neue Gesetz aber, welches sich an die Wegeverordnung anschließt und den kunstmäßigen Ausbau der Nebenlandstraßen verfügt, nichts davon sagt, daß jene Bestimmung der Wegeverordnung aufgehoben sei. Wenn nun in den Motiven eine Art Budget aufgestellt ist, so möchte ich wohl wissen, was das eigentlich für eine Bedeutung hat, ob es bloß dahin gestellt ist, um nachzuweisen, daß der vom Lande durch eine specielle Repartition aufzubringende Zuschuß von 50,000 ℛ erforderlich ist, oder ob es noch eine weitere Bedeutung hat. Es könnte eigentlich wohl als eine Art Budget angesehen werden. Denn wenn es vorgelegt wird, um nachzuweisen, daß diese besondere Summe aufgebracht werden solle, so ist es doch gewissermaßen ein Budget. Nur, scheint mir, müßte etwas mehr ins Einzelne gegangen sein, denn die Gehalte, welche da angegeben sind, erscheinen so recht hoch. Wenn man nimmt, daß ein Wegeinspector 2000 ℛ an festem Gehalt, außerdem noch ungefähr 1200 ℛ an Diäten und Reisekosten bekommt, und daß dagegen ein Obergerichtsrath mit jüngster Gage nur 1600 ℛ hat, so ist das doch ein ganz bedeutendes Mißverhältniß, und dies tritt um so mehr hervor, da es, wie wir gehört haben, mit unsern Finanzen traurig bestellt ist, weil wir so viel für die Wege ausgeben müssen. Uebrigens ist das nicht der wirkliche Grund, daß unsere Finanzen sich in einer so bedrängten Lage befinden. Der dürfte vielmehr darin zu finden sein, daß wir so große Beiträge an die gemeinschaftliche Casse zu leisten haben und daß wir so lange weit größere Zahlungen in diese Casse haben leisten müssen, als das Normalbudget vorschreibt, und daß es auch nicht einmal dabei geblieben ist, sondern daß sogar Beiträge, die wir über den Bedarf in diese Casse

eingezahlt haben, wie das schon wiederholt besprochen ist und auch schon zu Anträgen bei Sr. Majestät dem Könige geführt hat, zurückbehalten sind; — so im Jahre 1856 z. B. eine Summe von reichlich 300,000 ℛ. Auf diese Weise sind wir in die Finanzbedrängniß, in welcher wir uns befinden, gerathen. Kein Wunder, denn zu den Ausgaben des Kriegsministeriums haben wir für unsern Theil in dem letzten Jahre weit über eine Million beitragen müssen, und dazu kommen noch die bedeutenden Beiträge zur Invalidenversorgung, gegen 300,000 ℛ zu Pensionen und über 600,000 ℛ zur Flotte. Wenn da eine Ermäßigung einträte, so würden wir ganz anders stehen. Unser Land ist doch für solche Ausgaben zu klein und das Großherzogthum Oldenburg z. B. hat einen Militairetat, der im Jahre 1860 nur reichlich 500,000 ℛ gekostet hat, einschließlich der Pensionen an die Militairpersonen. Nun ist freilich das Großherzogthum Oldenburg nicht zu einem so hohen Bundescontingent, wie Holstein und Lauenburg, angesetzt, aber dieses Verhältniß in der Truppenzahl ist doch bei weitem nicht dem entsprechend, was Holstein an Militairkosten aufzubringen hat; pro 1859—60 waren das reichlich 1½ Millionen. Ich weiß nun freilich nicht, wie der Wunsch nach einer Ermäßigung dieser Kosten zu erreichen steht; aber da es hervorgehoben ist, daß nur die großen Opfer, welche uns das Wegewesen auflegt, unsere Finanzbedrängniß verursache, so habe ich mir doch diese Bemerkungen erlauben wollen.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Ich habe nicht gemeint, daß nur durch die Chausseekosten die Lage der Finanzen herbeigeführt sei; jedenfalls aber ist es doch wohl Thatsache, daß, wenn die Finanzen die Ausgaben des Wegeetats beschränken können, dieselben mehr zur Verwendung haben werden für andere Zwecke. Was den § 9 der Wegeverordnung anbetrifft, so muß der geehrte Abgeordnete denselben mißverstanden haben, denn unter Kunststraßen versteht die Wegeverordnung nichts Anderes als die Staatschausseebauten auf den Hauptlandstraßen. Die Folgerung aus diesem Paragraphen scheint mir daher vollständig unbegründet zu sein; denn derselbe sagt nichts Anderes, als daß die öffentlichen Chausseebauten auf den Hauptlandstraßen den Grundbesitzern nicht mit zur Last fallen sollen. Was die Berechnung anbelangt, welche in die Motive des Entwurfs aufgenommen ist, von welcher der geehrte Abgeordnete meint, daß dieselbe ein sogenanntes Budget sei, so soll dieselbe allerdings eine Zusammenstellung sein über die Kosten, welche für die Finanzen muthmaßlich entstehen würden, wenn die Nebenlandstraßen denselben zur Unterhaltung überwiesen werden, und sind dabei die jetzigen Ausgaben für das Chausseewesen, die bisherigen Grundsätze über Anstellung und Gagirung der Wegebeamten und Officialen, zum Grunde gelegt. Das giebt mir übrigens Veranlassung, zugleich hervorzuheben, daß eine andere Zusammenstellung in den Motiven des Ausschusses enthalten ist, in welcher ein ganz anderer Gagirungs- und Organisationsplan zum Grunde gelegt ist, der bis jetzt von der Regierung in dieser Weise keineswegs so geradezu beabsichtigt ist und somit bis jetzt keine sichere Basis hat. Ich glaube, es könnte nützlich sein, um Miß-

verständnissen zu begegnen, dies gleich hier zu bemerken, daß aus den Motiven des Ausschusses nicht zu folgern ist, daß der daselbst aufgestellte Gagirungs- und Organisationsplan künftig auch von der Regierung als maßgebend angesehen werden solle. Die Organisation und Gagirung des Wegepersonals wird ja auch in dem Patente selbst der administrativen Regulirung vorbehalten, und dabei wird es auch wohl künftig bleiben.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Es ist Seite 29 in den Motiven gesagt worden, daß für etwa 25 neu anzustellende Aufseher 20,000 ℛ erforderlich wären. Das ist denn doch immer eine sehr große Ausgabe, wenn ein Chausseeaufseher ungefähr 800 ℛ bekommt, und eben weil die Ausgaben so groß sind, wird auf der andern Seite auch so viel mehr vom Lande aufzubringen sein. Würden da 10 oder 20,000 ℛ erspart, so würden statt 50,000 nur 40,000 ℛ oder 30,000 ℛ erforderlich sein, und in so weit scheint mir, daß denn doch auch etwas hierüber geredet und bestimmt werden kann, wie es mit den Ausgaben verhalten werden soll.

Und dann ist auch weiter vorgeschlagen, daß ein 4. Wegeinspector anzustellen sei, und sind circa 5000 ℛ (worin die Vergütungen für Comtoirkosten, Diäten und Beförderungskosten der eventuellen 4. Wegeinspection mit begriffen sind) an Gage für denselben und Gageverbesserung für die andern Wegeinspectoren berechnet. Außerdem ist da noch gesagt, daß die Herren — denen ich sehr gern eine entsprechende Gagirung gönne —, sowie sie ein klein wenig Arbeit mehr haben, sogleich Zulage haben sollen. Das pflegt doch sonst nicht der Fall zu sein; ich glaube daher nicht, daß es ganz angemessen ist, und daß, wenn in dieser Beziehung gespart würde, der Zuschuß des Landes nicht so groß zu sein brauchte.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Herr Präsident! Ich erlaube mir zu bemerken, daß nach meinem Vorschlage sämmtliche 25 Beamte ꝛc. wegfällig werden würden, und daß, da der Chausseebau bald ein Ende nimmt, die Zahl der Beamten, die wir jetzt schon haben, auch vielleicht reducirt werden könnte.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Ich möchte mir noch zu bemerken erlauben, daß es zwar ganz richtig ist, daß die Wegeverordnung unter Kunststraßen nur Staatschausseen versteht, daß aber jetzt ja eben die Nebenlandstraßen in Chausseen verwandelt werden sollen. Mir scheint, es kann doch nicht anders verstanden werden, wenn der § 1 sagt, daß die Nebenlandstraßen als Pflasterstraßen, Klinker- oder Grandchausseen hergestellt werden sollen, und diesem steht der § 8, scheint mir, geradezu entgegen, wenn da steht, daß Nebenlandstraßen und Nebenwege nur im Wege der Gesetzgebung resp. in die Classe der Hauptlandstraßen oder Chausseen und Nebenlandstraßen versetzt werden können. Dann sagt der folgende Paragraph auch:

> „Alle öffentlichen Wege (d. h. die öffentlichen Wege mit Ausschluß der Chausseen) sind in einen ihrer Bestimmung und Benutzung entsprechenden Zustand zu setzen und fortwährend darin zu erhalten. Diese Verpflichtung ruht, wie bisher, zunächst auf dem Grundbesitze, begreift indeß den Kunststraßenbau nicht mit in sich."

Ich weiß nicht, worauf das gehen soll, wenn es nicht auf die Nebenlandstraßen und Nebenwege gehen soll; auf die eigentlichen Chausseen, scheint mir wenigstens, kann es doch nicht gehen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Herr Präsident! Ich erlaube mir zu bemerken, wie gerade die so eben beendigte Discussion über den § 9 auch wiederum für meinen Antrag spricht, ein anderes modificirtes Gesetz vorzulegen; denn es scheint, daß diese neuen Bestimmungen mit den alten Bestimmungen nicht immer im Einklang sein werden.

Abgeordneter Graf Brockdorff-Ahlefeldt: Ich darf vielleicht noch auf den Punct zurückkommen, den das geehrte Mitglied von Lütjenburg eben berührt hat, nämlich das Gehalt der Chausseeaufseher. Es hat sich in die Vorlage ein Druckfehler eingeschlichen. Wie der Committee mitgetheilt worden, sind nie mehr wie 20 verlangt, und nicht 25, sondern 7 oder 9 neu anzustellende Aufseher, während 11 oder 13 schon vorhandene mit hineingerechnet sind. Allerdings hat die Committee auch gefunden, daß eine angemessene Erhöhung des Gehalts für diese Statt finden müsse, wenn man technisch gebildete Leute haben wolle und nicht bloß solche, die vom Chausseewärter avancirt sind.

Was die andern Bemerkungen betrifft, die das geehrte Mitglied über den § 9 der Wegeverordnung gemacht hat, so sind mir diese nicht recht verständlich gewesen. Ich will nur so viel sagen, daß man jetzt von andern Ideen ausgegangen ist, wie früher. Die alte Wegeverordnung sagte zwar, wir sollten nur Chausseen als Staatschausseen haben, und zwar nur die in das Verzeichniß in der Länge von 60—70 Meilen aufgenommenen; jetzt sollen wir aber ein neues Wegegesetz haben und sollen gerade die Staatschausseen und die bisherigen Nebenlandstraßen alle in Eine Kategorie stellen, sie in gleicher Weise vom Staat unterhalten lassen, und es fragt sich nur, in welchem Stande sie sein müssen, damit wir sie als Chausseen abliefern können.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich weiß nicht, in wie fern das geehrte Mitglied von Aschеberg vom Ausschuß beauftragt worden ist, diese eben hier abgegebene Erklärung abzugeben; es wäre mir von großer Wichtigkeit, dies zu wissen, indem es ausdrücklich ausgesprochen ist, daß das, was früher von Seiten der Finanzen geschehen ist, jetzt von den Communen geschehen soll, — daß also neue Chausseen durch das Land gebaut werden, die als solche an den Staat wieder abgeliefert werden können. Bis jetzt habe ich geglaubt, daß doch immer noch ein Unterschied darin sein sollte. Wenn wir dahin kommen, daß die Communen auch Chausseen bauen, so werden sie meiner Meinung nach so sehr angegriffen, daß die Unterhaltung, die ihnen abgenommen, gleichgültig, da der Bau derselben sie schon ruinirte.

Abgeordneter Graf Brockdorff-Ahlefeldt: Die Communen sollen nur bauen; ich glaube, daß der Ausschuß mit mir darin einverstanden ist, — sonst bitte ich diejenigen Herren, die nicht mit mir einverstanden sind, mir zu widersprechen. — Dasjenige, was von den Communen gebaut und abgeliefert ist, soll nachher als den Chausseen gleichstehend vom Staate übernommen und

unterhalten werden. Dies haben wir genügend ausgesprochen, wenn wir sagten, daß zur Ablieferung nur eine 4 Zoll starke Granddecke erforderlich sein solle; das genügt nicht für eine Chaussee. Ich habe schon früher bemerkt, daß für eine solche die compacte Masse 9 Zoll stark sein soll; das wird man bei der Uebergabe der Nebenlandstraßen nie verlangen können.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich kann nicht umhin, meine Verwunderung darüber auszusprechen, Herr Präsident, daß dies so eben wiederholt worden ist und von keinem Mitgliede des Ausschusses Widerspruch gefunden hat. Wir müssen also danach annehmen, daß — was ich selbst in dem Königl. Entwurf bis jetzt nicht gefunden habe — von dem Bau von Chausseen die Rede ist, daß sämmtliche Nebenlandstraßen in Chausseen verwandelt werden sollen. Wenn die Ständeversammlung in ihrem betreffenden allerunterthänigsten Antrage namentlich um Erleichterung gebeten hat, so begreife ich doch nicht, wie ein solcher Entwurf, wenn er wirklich den Bau von Chausseen aufgiebt, als Erleichterung angesehen werden kann; ich meine vielmehr, daß er dann im wahren Sinne als eine bedeutende Erschwerung angesehen werden muß.

Abgeordneter Graf Brockdorff-Ahlefeldt: Ich muß gestehen, ich kann keine solche Erschwerung darin sehen. Es ist nur eine Erschwerung für den Staat, aber nicht für die Communen, um die es sich handelt. Man will leichter abliefern und will das Schwere dem Staate überlassen. Die leicht abgelieferten Landstraßen, die nicht im kunstmäßigen Sinne angelegt sind und sich nur den Kunststraßen nähern, soll der Staat wie Kunststraßen unterhalten, und die Last den Communen abgenommen werden. Darin kann ich nur eine Erleichterung sehen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Wenn das dahin zu verstehen ist, daß, wenn die Nebenlandstraßen gebaut und als Chausseen vom Staate unterhalten werden sollen, und wenn namentlich die ganze Decke abgenommen und eine ganz neue werden soll, so kann ich nicht annehmen, daß dies die Absicht der Regierung gewesen ist.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Die Absicht der Regierung ist, daß der Weg so unterhalten werden soll, wie er gebaut ist; ob man denselben als Chaussee bezeichnen will oder nicht, das hängt davon ab, welchen Begriff man damit verbindet. Es ist im Entwurf gesagt, in welcher Weise die Instandsetzung verlangt werde, nämlich entweder als Kiesbahn mit Granddecke oder als Grandchaussee oder als Steinschlagchaussee; es kann auch unter Umständen eine Pflasterstraße oder eine Klinkerbahn hergestellt werden. Mir scheint, alle Arten sind da genannt, und es kann kein Zweifel darüber obwalten, was gemeint sei.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich erlaube mir, darauf zu erwidern, daß ich auch das Gesetz so verstanden habe; mir scheint aber, daß das etwas ganz Anderes sagt, als was das verehrliche Mitglied von Aschberg sagte.

Der Präsident: Wenn von keiner Seite noch das Wort gewünscht wird in Beziehung auf den allgemeinen Theil des Gesetzentwurfs, so wird jetzt weiter fortgeschritten werden können zum Nebenlandstraßennetz.

Der Berichterstatter: Es wird hierüber keine weitere Einleitung nöthig sein, und werde ich daher abzuwarten haben, was von einzelnen Abgeordneten etwa amendirt oder bereits gestellten Amendements hinzugefügt werden möchte.

Abgeordneter Dr. Meyn: Rücksichtlich dieses Netzes möchte ich mir ein Amendement vorbehalten in specie in Betreff der Nr. 42, des Weges von Schenefeld nach Ottensen. Dieser Weg ist in das Nebenlandstraßennetz hineingekommen, so viel ich weiß, gegen den Widerspruch der ökonomischen Vertreter der Herrschaft Pinneberg auf Veranlassung der Landdrostei Pinneberg, und ich habe in den Motiven keinen Anhalt für diese Aufnahme gefunden. Ich glaube daher, daß es sich empfehlen möchte, diesen Weg aus dem Wegenetz zu entfernen. Die nähere Motivirung behalte ich mir bis zur Schlußberathung vor.

Abgeordneter Dr. Körner: Herr Präsident! Am heutigen Tage sind 2 Petitionen der Kirchspielscollegien der Südermeldorfer Marsch und Geest eingereicht; beide Petitionen betreffen 2 Wege, von denen der eine schon Gegenstand eines Amendements des Abgeordneten für den 3. ländlichen Wahldistrict geworden ist. Hinsichtlich des 2. Weges von Meldorf über Gudendorf und Westdorf nach St. Michaelisdonn behalte ich mir ein Amendement vor.

Abgeordneter Graf Baudissin-Borstel: Ich habe mich in der ersten Sitzung der Vorberathung hinsichtlich der Nebenlandstraße Nr. 29 ausgesprochen, und mir einige Erläuterungen darüber erbeten, die von dem beigeordneten Königl. Beamten dahin gegeben sind, daß die Theilung des Itzehoer Güterdistricts behufs der Hülfsleistung in einzelnen Fällen wohl bewilligt sei, daraus aber keine Norm zu entnehmen wäre, daß sie auch ferner immer Statt finden solle. Diese Antwort ist vollkommen begründet; es hat diese Theilung Statt gefunden, wenn auch nur in 3 Fällen, und zwar im Itzehoer Güterdistrict, wo nach dem getheilten Distrikt diese Hülfsleistung ertheilt worden, und ist noch in dem letzten Ministerialschreiben vom Juli 1861 gesagt worden, daß kein Grund gefunden werde, von diesen Bestimmungen abzugehen. Es war damals von der Hanerauer Nebenlandstraße die Rede. Wenn jetzt auf einmal von der Hülfsleistung des ganzen Districts die Rede ist, so habe ich mich fragen müssen, wie man dazu gekommen sei und welche Gründe vorliegen.

Ich habe zuerst den § 42 der Wegeverordnung in die Hand genommen, um zu sehen, ob vielleicht die Bestimmungen, weshalb Nebenlandstraßen anzulegen, hier zutreffend wären. Es heißt daselbst: Nebenlandstraßen sollen Städte und größere Oerter mit einander verbinden. Glückstadt und Elmshorn sind, abgesehen von den Wasserwegen, noch durch eine Eisenbahn verbunden worden, also sind die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht zutreffend. Die Communen haben es auch nicht veranlaßt; ich bin im Besitz mehrerer Protocolle von 1855 und 1856, wo im Jahre 1855 die Vertreter für Groß- und Klein-Collmar, Neuendorf, die Bülowsche Wildniß, die Grafschaft Rantzau und den Flecken Elmshorn sämmtlich erklärt haben, daß sie den Nutzen dieses kostspieligen Weges nicht einsehen könnten

und darum bitten müßten, daß dieser Weg in die Reihe der Nebenwege versetzt werde. Im Jahre 1856 hat eine zweite Conferenz Statt gehabt, worin der Chaussee- und Wegebaudirector Wendt zugegen gewesen, und hat diese Conferenz zu demselben Resultat geführt; ich kann also nicht einsehen, warum dieser Weg gebaut werden soll, und wenn dies geschieht, welche Gründe vorliegen, einen District, welcher 10 Meilen davon entfernt liegt, auch hier als hülfeleistenden District hinzuzuziehen, einen District, welcher nie in die Lage kommt, diesen Weg zu befahren, es sei denn, daß die Elmshorn-Glückstädter Eisenbahn einen Züchtling nicht aufnehmen wollte und daß er deshalb auf dieser Nebenlandstraße nach Glückstadt befördert werden müßte. Wenn also der Königl. Herr Commissair sich nicht veranlaßt sehen sollte, sich darüber zu äußern, daß auch bei diesem Wege die bisherige Theilung des Districts eintreten werde, so sehe ich mich veranlaßt, ein Amendement dahin zu stellen, daß dieser Weg aus der Reihe der Nebenlandstraßen gestrichen werden möge.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Ich glaube, es ist in den Motiven schon bemerkt, daß früher allerdings von den betreffenden Communen Anträge eingereicht worden sind, daß dieser Weg unter die Nebenwege versetzt werden möge, ebensowohl aber Anträge, daß er unter die Hauptlandstraßen versetzt werde. Hieraus folgern die Motive, daß diesen Anträgen nicht sowohl eine Ueberzeugung von der größeren oder geringeren Bedeutung des Weges, sondern nur die Scheu vor den Instandsetzungskosten zum Grunde liege. Jetzt ist in Veranlassung des vorliegenden Entwurfs von Neuem den Betheiligten zu einer Erklärung Veranlassung gegeben, und es ist fast ohne Ausnahme, glaube ich, aus den beiden Gütern Collmar und aus Neuendorf, ebenso aus Elmshorn und Glückstadt, der bestimmte Wunsch nach der Instandsetzung der Nebenlandstraße zu erkennen gegeben. Ebenfalls ist man hiermit in der Grafschaft Rantzau einverstanden. Dagegen hat sich allerdings die Engelbrechtsche Wildniß etwas kühler dieser Angelegenheit gegenüber verhalten, weil sie eben kein directes Interesse an dem Wege hat. Wenn nun in den Motiven die Rede ist von einer eventuellen Zuziehung des ganzen Güterdistricts, so hat damit schlechterdings gar nichts präjudicirt werden sollen in Betreff der nach dem § 199 der Wegeverordnung seiner Zeit zu treffenden Entscheidung darüber, ob der ganze District oder ein bestimmter Theil desselben nachbarliche Hülfe zu leisten hat. In wie fern hier eine Aenderung eintreten würde, wenn der § 3 des Entwurfs so gefaßt würde, wie vom Ausschuß jetzt vorgeschlagen ist, das ist mir im Augenblick allerdings nicht ganz klar.

Abgeordneter Knoop: Ich habe rücksichtlich dieses Weges eine Petition eingereicht, welche sich für den Bau ausgesprochen hat; sie ist gestellt von der städtischen Behörde der Stadt Glückstadt. Außerdem findet sich in dem Verzeichnisse des Ausschusses eine große Zahl Petitionen für den Bau angeführt. Als dagegen gerichtet ist nur eine einzige erwähnt, nämlich von Seiten der Engelbrechtschen Wildniß, und zwar, wie von dem beigeordneten Herrn Beamten bemerkt worden, aus Gründen ganz localer Natur. Die Zahl der eingereichten Petitionen beträgt circa 200. Ich möchte dem Herrn eventuellen Amendementssteller auf seine schon vorgebrachte Motivirung seines demnächst noch in Aussicht stehenden Amendements schon jetzt Einiges erwidern, welches sich übrigens zum großen Theil ebenfalls auf die für die Wilster-Marsch anzuordnenden Nebenlandstraßen beziehen wird. Nach § 4 der Wegeverordnung sind Nebenlandstraßen diejenigen Wege, welche die Städte des Inlandes mit andern für den Verkehr der einzelnen Districte wichtigen Orten, Häfen und Fährstellen und die Poststationen mit einander verbinden. Anhang B enthält das Verzeichniß der Nebenlandstraßen. Der aus der Qualität und Bestimmung der Nebenlandstraßen von dem Herrn Amendementssteller entlehnte Grund für den Wegfall dieser Nebenlandstraße trifft hier so wenig zu, daß ich nur aus einem Grunde es begreifen kann, daß nicht schon längst das Ministerium es für eine unabweisliche Pflicht gehalten hat, die Instandsetzung dieses Weges durchzusetzen. Ich meine, es ist die langjährige Unterlassung der vorschriftsmäßigen Instandsetzung, ohne eine desfällige Einmischung und directes Auftreten des Ministeriums zu veranlassen, nur dadurch möglich geworden, daß bisher Eingesessene der einzelnen Districte durch Stellung nicht hinreichend gewürdigter Anträge die Last von sich abwälzten, jedenfalls das Zustandekommen eines Arrangements zu verhindern gewußt haben. Natürlich haben die Obrigkeiten der einzelnen Districte sich dieses localen Interesses einzelner Eingesessenen in so fern angenommen, als sie selbst ihren Wünschen, so weit sie auf eine andere Richtung abgezielt, möglichst Geltung zu verschaffen gesucht haben, ohne gleichzeitig der Absicht, welche erwähntermaßen meistens den Eingaben einzelner Eingesessenen zu Grunde gelegen hat, Vorschub leisten zu wollen. Die Absicht aber ist die gewesen, und es ist gewiß kein Zweifel darüber, daß die Eingesessenen bisher einen den jetzigen Petitionen entgegengesetzten Schritt nur aus dem Grunde gethan haben, daß die Verausgabung des Geldes hinausgeschoben werde. — Es liegt zwischen Elmshorn und Glückstadt ein sehr reicher District, der Collmarsche District, so viel ich weiß, der reichste District in Holstein, von großem Productenreichthum, mit großen Höfen und Landwirthschaften; es giebt aber ebenfalls keine Gegend in Holstein, wo früher eine passable Fahrbahn hätte gemacht werden müssen, als dort. Der Weg ist gerade, wie in der Wilster-Marsch, in 6—8 Monaten des Jahres ganz unpassirbar, so daß er mit beladenen Wagen überall nicht zu befahren ist. Es genügt hier nicht, 4 Pferde vorzuspannen, jedenfalls aber ist man ebenso wenig sicher, nicht unterwegs stecken zu bleiben oder den Wagen zu zerbrechen, als es möglich ist, das Ziel der Reise glücklich zu erreichen. Wenn nun für einen solchen District ein Weg angelegt wird, so ist dies nur eine Abhülfe eines Nothstandes; von bloßen Zweckmäßigkeitsgründen kann hier nicht die Rede sein. Die seit 1842 geltende Wegeverordnung findet Anwendung auf diesen Weg, weil hier eine Stadt und ein großer Flecken des Inlandes nicht nur mit einander, sondern auch mit andern für den Verkehr der einzelnen Districte wichtigen Orten und Häfen verbunden werden sollen.

Als für den Verkehr sehr wichtige Orte nenne ich Collmar und Neuendorf, und wie für diese Orte, ist es für Glückstadt und Elmshorn sehr wichtig, daß zur Verbindung aller bezeichneten Ortschaften passable und brauchbare Wege hergestellt werden. Es handelt sich hier für Elmshorn und Glückstadt nicht um die Anwendung eines bloßen Billigkeitsprincips, vielmehr haben die Städte und Flecken gleich dem platten Lande ein Recht auf Erbauung von Nebenlandstraßen; es haben auch die Städte und Flecken das Recht, zu fordern, daß die Landstraßen, welche als solche einmal angeordnet sind, auch in verordnungsmäßigen Stand gesetzt werden. Die Wegelast ist als Communelast über das ganze Land vertheilt, die Städte müssen an der Wegelast mit Theil nehmen, nicht bloß für specielle Wegestrecken, sondern auch für Erbauung und Unterhaltung der Chausseen. Glückstadt hat, abgesehen von der Eisenbahn, nur eine einzige feste Fahrbahn; die geht nach dem Norden, nach Crempe. Nach Süden existirt kein Weg, der mehr als 4 bis 5, höchstens 6 Monate, im Jahre passabel ist; die übrige Zeit ist er unpassabel, selbst für eine Fußreise. Das Vorhandensein der Eisenbahn ist aber auch nicht einmal im Stande, diesen Weg als einen überflüssigen erscheinen zu lassen, weil nicht Jedermann zu jeder Zeit mit der Eisenbahn fahren kann und nicht mit seinen eigenen Transportmitteln. Es ist ferner für den Landdistrict die Eisenbahn nicht genügend, um die Nebenlandstraßen ganz auszuschließen, weil eben die Landleute nicht an die Eisenbahn kommen können. Es ist den Collmaranern während 6, 7 bis 8 Monate unmöglich, mit ihrem schweren Fuhrwerk an die Stadt heranzukommen, und daher würde es sich nicht rechtfertigen, ein Amendement zu stellen, und ich hoffe, der geehrte Antragsteller wird auch damit nicht kommen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Es würde vielleicht interessant sein, von dem beigeordneten Königl. Herrn Beamten zu erfahren, ob es sich bestätigt, was hier vor einigen Tagen mitgetheilt worden ist, daß nämlich die Regierung an mehrere Communen die Anfrage hätte ergehen lassen, ob sie für den Fall, daß sowohl die Anlegung, wie Unterhaltung der Nebenlandstraßen von Seiten der Finanzen übernommen würde, wünschen möchten, den einen oder den andern Nebenweg in eine Nebenlandstraße verwandelt zu sehen, — ob das nicht auf einem Mißverständnisse beruht und die Communen vielleicht einen solchen nur als Nebenweg genannt haben, um von der ersten Instandsetzung desselben abzukommen, während die Regierung diese Angabe brauchte und darauf fußend die bezeichneten Wege in das Register von Nebenlandstraßen mit aufgenommen hat.

Ich hoffe, daß ein solches Benehmen der Regierung auf einem Mißverständnisse beruht.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Es beruht selbstverständlich wohl auf einem Mißverständnisse, und hängt dieses Mißverständniß zusammen mit jenem vorhin von einem andern geehrten Abgeordneten allegirten Circulair vom 3. Mai 1860, welches für die Ordnung des Wegewesens einen andern Plan aufstellte, über welchen eben durch jenes Circulair die Behörden vernommen werden sollten. Es ist allerdings der Fall, daß damals

von den Districten und Communen die Versetzung einer Menge von Nebenwegen unter die Nebenlandstraßen lediglich in der Voraussetzung beantragt worden ist, daß außer der Unterhaltung auch die Instandsetzung von Seiten des Staates oder der damals projectirten allgemeinen Wegecasse übernommen werde. Weil man indessen später inne ward, daß dieser Plan zu weit führe, ward derselbe aufgegeben und der jetzt dem Patent zum Grunde gelegte beschränktere Plan entworfen, über welchen natürlich die Behörden wieder vernommen werden mußten. Wenn nun in den Motiven gesagt ist, daß auf Grund der Anträge der Betheiligten dieser oder jener Weg in das Nebenlandstraßennetz aufgenommen sei, so sind damit natürlich nur solche Erklärungen gemeint, welche auf Grund des neueren Planes von Beikommenden abgegeben sind.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren das Wort noch zu ergreifen, so wäre es jetzt wohl an der Zeit, die Vorberathung über diese Sache zu schließen. Die angekündigten Amendements bitte ich bis morgen Mittag um 12 Uhr bei mir einzureichen. Der Ausschuß wird seine Amendements in seinen Entwurf aufnehmen und diesen daher in einer neuen Fassung vorlegen.

Die nächste Nummer auf der Tagesordnung ist die Verhandlung über den 4. Bericht der Petitionscommittee. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den ersten Passus des Berichts zu verlesen.

Der Berichterstatter, v. Resmer-Saldern, verlies't den ersten Passus, betreffend 21 Petitionen, sämmtlich von Bauervögten und Eingesessenen des Amtes Reinfeld,

daß für Stellung der Nationalpferde ein gerechterer Maßstab eingeführt werde, event. Abänderung des § 53 seq. der Verordnung vom 1. August 1800,

und eine Petition des Vollmachts Thieß Bünz in Ridders,

betreffend Abänderung des § 63 der Verordnung vom 1. August 1800.

Der Königl. Herr Commissair: Ich glaube, daß diese Angelegenheit schon in einer früheren Diät der Holsteinischen Ständeversammlung erörtert ist; es ist mir aber augenblicklich nicht möglich gewesen, die Stelle in den ständischen Verhandlungen aufzufinden. Ich meine aber ferner, daß die Sache sich wohl etwas anders verhält, wie die Petenten aus dem Amte Reinfeld sie darstellen. Als man ursprünglich die Stellung der Remontepferde regulirte, wurden in den Herzogthümern Schleswig und Holstein diejenigen Districte, welche die besten Pferde hatten, ausgesucht und bestimmt, daß diese die Remontepferde in natura stellen sollten.

Abgesehen von den adeligen Gütern, von denen ja für 11 Pflüge Ein Pferd gestellt wird, stellen Norderdithmarschen 19, Süderdithmarschen 19, Steinburg 12, Reinfeld 4, Ahrensbök 3 Pferde; die übrigen Districte, welche keine Pferde in natura stellen, haben wohl meistens eine Reuterpferdanlage aufzubringen. Im Ganzen fallen auf Holstein 303 Pferde. Aehnlich, wie in den Herzogthümern, ist es früher im Königreich Dänemark verhalten worden, wo nach Hartkorn repartirt wurde. Allerdings

ist dort nach dem Kriege durch das Gesetz vom 16. März 1851 das Verhältniß anders geordnet worden. Danach werden dort jetzt 1728 Pferde gestellt, und der Staat zahlt ca. 5 ℛ mehr, als in Holstein; auch ist die Vergütung für ein gefallenes Districtspferd dort etwa 30 ℛ höher, als hier. Andererseits dürfte aber wohl zu beachten sein, daß Holstein, wenn Dänemark jetzt 1728 Pferde stellt, proportionaliter etwa 430—440 Pferde zu stellen haben würde, und daß es im Ganzen genommen wohl nicht den speciellen Interessen Holsteins entsprechen möchte, eine Revision dieser Angelegenheit herbeizuführen.

Der Berichterstatter: Ich glaube auch nicht, daß auf eine Revision angetragen wird, sondern nur auf eine entsprechende Erhöhung der Vergütung für gefallene Pferde, sowie der Remontegelder. Das wäre keine Revision. Ich glaube auch, es verhält sich so, daß in einigen Aemtern Remontegelder bezahlt werden, z. B. in Bordesholm; sie betragen einige Schillinge für die Tonne. Das ist aber gar keine Last gleich der Remonte. Es vertheuert aber jedenfalls in hohem Grade die Annahme selbst, wenn für gefallene Pferde ein so geringer Werth ersetzt wird, wie in der Landmilitair- und Remonteordnung festgesetzt ist. Ich habe nicht geglaubt, daß die Regierung Einwendungen machen würde, wenn für diese Leistung eine höhere Vergütung, ähnlich wie die im Herzogthum Schleswig, wo die Verhältnisse nicht anders sind, als hier, beantragt würde, da die ursprüngliche Meinung doch die gewesen ist, den Unterthanen den Werth des gefallenen Pferdes zu ersetzen. Das ist in der Zeit, als die Remonteordnung von 1800 erlassen wurde, geschehen; die Pferde haben damals so im Preise gestanden, wie sie vergütet wurden. Die Preissteigerung hat eben die Ungleichheit hervorgerufen, die ausgeglichen werden soll. Ich meine übrigens, daß die Verhältnisse hier so dargestellt sind, wie von dem Königl. Herrn Commissair gesagt. Es ist ein rein contractliches Verhältniß geschaffen; wo die besten Pferde waren, hat man die ersten gekauft für 36 ℛ vorm. Cour. durch jährliche Zahlung von 6 ℛ, 6 Jahre hindurch. Auch 8 ℛ vorm. Cour. jährlich hat man an andern Stellen gezahlt, und das ist allerdings ein eisernes Pferd. Eben die Unbilligkeit der großen Last, die daraus erwachsen ist, hat den Ausschuß veranlaßt, die Petitionen zu befürworten, und nicht das strenge Recht, um Aehnliches, wie es dem Herzogthum Schleswig gewährt worden ist, auch für Holstein zu erlangen.

Der Königl. Herr Commissair: Ich erlaube mir nur in der Anleitung zu bemerken, daß mir nicht bekannt ist, in welcher Weise diese Verhältnisse im Herzogthum Schleswig regulirt worden sind; ich muß aber doch sagen, daß ich Namens der Regierung keine Andeutung

gemacht habe, wie der Herr Berichterstatter bemerkt hat, sondern, daß ich mir lediglich erlaubt habe, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn bei der Regierung darauf angetragen würde, eine erhöhte Vergütung zu bewilligen, ganz unzweifelhaft das ganze Verhältniß zur Erörterung gezogen würde, und daß dann möglicherweise das Resultat herauskommen könnte, daß Holstein die proportionelle Anzahl von 430 statt 303 Pferden zu stellen habe.

Der Berichterstatter: Es würde der Regierung ja auch unbenommen sein, einen neuen Contract mit den Unterthanen zu machen, und diese würden sich vielleicht gern darauf einlassen.

Der Königl. Herr Commissair: Das würde der Regierung wohl sehr schwer werden.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Die vorliegende Sache ist schon im Jahre 1856 von der damaligen Holsteinischen Ständeversammlung besprochen worden, auf Veranlassung einer speciellen Interpellation, diesen Gegenstand betreffend. Es wurde damals von dem Königl. Herrn Commissair mitgetheilt, daß nach der Verordnung vom 11. Juni 1854, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein, diese Pferdestellung noch zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie gehöre, weshalb denn auch, nachdem hierin für das Herzogthum Schleswig bereits mittelst Allerhöchster Bekanntmachung vom 10. Novbr. 1855 eine Aenderung getroffen worden, in dem der Ständeversammlung vorliegenden Entwurfe für das Herzogthum Holstein darauf Bedacht genommen sei, für selbiges in der fraglichen Beziehung eine Uebereinstimmung mit den übrigen Landestheilen herbeizuführen. Erst nachdem solchergestalt die Pferdestellung auch für das Herzogthum Holstein eine besondere Angelegenheit geworden, könne es in Verbindung mit der Ständeversammlung in nähere Erwägung gezogen werden, ob und in wie weit eine anderweitige Regulirung hinsichtlich derselben und dabei event. eine Ausgleichung des Unterschiedes zwischen der im Königreich und im Herzogthum Holstein gesetzlich normirten Vergütung für gefallene Districts- oder Nationalpferde vorzunehmen sein möchte.

Der Präsident: Wird von keiner Seite mehr das Wort ergriffen?

Es ist von dem Ausschusse darauf angetragen:

„die Versammlung wolle beschließen, die vorliegende Petition der Königl. Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen."

Es wird jedoch nach den Motiven wohl nur die Meinung sein, den eventuellen Antrag der Petenten zur Berücksichtigung zu empfehlen, wie dies allerdings im Texte unmittelbar vorher steht.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

№ 35. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 21. März.

Achtundzwanzigste Sitzung,

den 9. März 1863.

Anwesend 46 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Der Berichterstatter: Es ist allerdings nur die Meinung gewesen, den eventuellen Antrag zu empfehlen.

Der Präsident: Es ist also der Antrag des Ausschusses dahin gerichtet, daß die Versammlung beschließen wolle, den eventuellen Antrag der sub 1 des Berichts gedachten Petenten, welcher auf Abänderung des § 53 seq. der Verordnung vom 1. Aug. 1800 gerichtet ist, und den Antrag des Petenten Thieß Bünz auf Abänderung des § 63 der eben gedachten Verordnung der Königl. Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen. Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Angenommen.)

Ich bitte, den 2. Passus des Berichts zu verlesen.

Der Berichterstatter, Graf Holstein von Wöterkendorf, verliest den 2. Passus, betreffend 29 Petitionen aus dem Amte Reinfeld, dahin lautend:

> die Ständeversammlung wolle veranlassen, daß baldmöglichst eine allgemeine Sporteltaxe für die mit der streitigen, wie mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrauten Beamten erlassen werde.

Der Präsident: Die Verhandlung ist eröffnet.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Ueber das Wünschenswerthe, daß die Ungleichheiten der Sporteltaxen verschwinden und daß statt deren fest gagirte Beamte eintreten, kann wohl nur eine Meinung sein, aber eine Empfehlung dieser Petitionen zur Berücksichtigung möchte auf anderweitige Schwierigkeiten stoßen. Denn bekanntlich lassen sich auch festgagirte Beamte ohne Herbeiführung einer neuen Gerichtsordnung nicht denken, und die neue Gerichtsordnung und Anstellung der entsprechenden Beamten würde nothwendig Hindernisse finden in der Existenz derjenigen verfassungswidrigen Behörden, über deren Abschaffung wiederholt von Seiten der Ständeversammlung ohne Erfolg Beschwerde geführt ist. Wenn man eine Petition zur Berücksichtigung empfiehlt, und weiß, daß diese auf Hindernisse stößt, die nicht beseitigt werden können, so ist eigentlich eine solche Empfehlung ziemlich im Widerspruch mit sich selbst, und ich würde vorschlagen, eine motivirte Tagesordnung eintreten zu lassen, nämlich:

> „In Betracht, daß die Gleichförmigkeit der Sporteltaxen ohne Herbeiführung einer neuen Gerichtsordnung und festen Gagirung der Beamten nicht zu erreichen, beides aber, so lange die verfassungswidrig eingeführten Behörden bestehen, nicht durchzuführen sein wird, beschließt die Versammlung, zur Tagesordnung überzugehen."

Der Berichterstatter: Der Ausschuß hat der Regierung durchaus nicht vorgreifen wollen in der Art und Weise, wie sie den beregten Uebelständen abhelfen wolle; er hat nur die Petitionen unterstützen wollen, weil der Nothstand als wirklich vorhanden erkannt ist; er hat nicht geglaubt, von einer Unterstützung derselben absehen zu dürfen, damit es nicht den Anschein gewönne, daß die in denselben hervorgehobenen Uebelstände der Versammlung unbekannt seien und deren Beseitigung nicht gewünscht werde. Er beharrt also bei seinem Antrage, daß die Versammlung beschließen wolle, die Petitionen als zur Berücksichtigung geeignet dem Königl. Herrn Commissair zu übergeben.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Ich will nur bemerken, daß ich mit den Motiven der Petitionscommittee ganz vollständig einverstanden bin.

Abgeordneter Etatsrath Preusser: Ich glaube doch kaum, daß factisch bestehende verfassungswidrige Einrichtungen im Wege stehen können. Es ist freilich an diesen verfassungswidrigen Einrichtungen vor längerer Zeit der Gesetzentwurf wegen Abschaffung der Dinggerichte gescheitert; aber wenn die ganze Gerichtsverfassung reformirt wird, so sehe ich nicht ein, daß die jetzt factisch bestehenden verfassungswidrigen Einrichtungen dem im Wege stehen können.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Das wohl gewiß nicht, aber ich habe die Ueberzeugung, daß von Seiten der Regierung der Entwurf einer neuen Gerichtsverfassung niemals wird vorgelegt werden, so lange sie mit Gewißheit voraussieht, daß die Durchführung von Seiten der Versammlung mit Beibehaltung der verfassungswidrigen Behörden nicht genehmigt wird.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Ich kann auch noch mittheilen, daß es schon wiederholt in Anrege gekommen ist, von oben her eine Reform in der Sporteltaxe eintreten zu lassen, daß noch vor wenigen Jahren eine Aufforderung wenigstens an mich gelangt ist, über verschiedene Sporteltaxen zu berichten. Das ist denn auch geschehen, aber die Sache ist damit liegen geblieben. Ich meine, daß schon 1803 die Erlassung einer allgemeinen Sporteltaxe in Anrege kam, und später ist es wiederholt geschehen und, wie gesagt, vor einigen Jahren kam die allgemeine Feststellung der Sporteln in Polizeiuntersuchungssachen zur Sprache. Es sind aber

Digitized by Google

wohl so viele Schwierigkeiten im Wege gewesen, daß sie noch nicht haben überwunden werden können.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so liegen also zwei Anträge vor in Beziehung auf die sub Nr. 2 des Berichts angeführten 29 Petitionen, der Antrag des Ausschusses und der des Abgeordneten von Itzehoe. Ich werde den Antrag des Herrn Abgeordneten für Itzehoe zuerst zur Abstimmung bringen, unter Vorbehalt der Abstimmung über den Antrag des Ausschusses. Der Antrag des Abgeordneten von Itzehoe lautet:

„In Betracht, daß die Gleichförmigkeit der Sporteltaxen ohne Herbeiführung einer neuen Gerichtsordnung und festen Gagirung der Beamten nicht zu erreichen, beides aber, so lange die verfassungswidrig eingeführten Behörden bestehen, nicht durchzuführen sein wird, beschließt die Versammlung, zur Tagesordnung überzugehen."

Ich bitte die Herren, welche für diesen Antrag sind, sich zu erheben.

(Abgelehnt.)

Der Antrag der Petitionscommittee geht dahin:

„die Versammlung wolle beschließen, die Petitionen als zur Berücksichtigung geeignet dem Königl. Herrn Commissair zu übergeben."

Ich bitte die Herren, welche für diesen Antrag sind, sich zu erheben.

(Angenommen.)

Ich bitte, den Passus 3 des Berichts zu verlesen.

Der Abgeordnete Graf Holstein, als Berichterstatter, verliest den 3. Passus des Berichts, betreffend die Petition des vormaligen Zollassistenten Chr. Aug. Friedrichsen in Segeberg:

die Ständeversammlung wolle Allerhöchsten Ortes beantragen, daß derselben seine Angelegenheit — Anklage gegen den Oberzollinspector Etatsrath Schröder auf grobe Staatsverbrechen — zur öffentlichen Verhandlung und demnächstigen Erledigung vorgelegt werde.

Findet Keiner der Herren etwas gegen den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zu erinnern, so ist er genehmigt.

Ich bitte, den Passus 4 zu verlesen.

Der Abgeordnete Semper, als Berichterstatter, verliest den 4. Passus des Berichts über die Petition des Glückstädter Magistrats und des Deputirtencollegiums,

Vergütung für die Einquartierung betreffend.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Ich möchte gern wissen, welche Gebäude das sind, die einen jährlichen Kostenaufwand von 500 ℛ erfordern. Meines Wissens existirt in Glückstadt nur ein einziges Militairgebäude, und es scheint mir kaum glaublich, daß für dieses ein solcher jährlicher Kostenaufwand erforderlich sein würde.

Der Berichterstatter: Die Gebäude bestehen nach den Erkundigungen, die der Ausschuß eingezogen hat, aus einem großen Packhause oder Waarenhause, welches zum Exerciren und für den Bedarf des ganzen Regiments erbaut ist; ferner aus einer Wache, einem Pulverthurm und einem Krankenhause, und nach den

Akten, die uns mitgetheilt sind, können die jährlichen Unterhaltungskosten von 500 ℛ nur als ganz nothdürftig erscheinen.

Die Rechnungen über die Unterhaltungskosten lagen ganz vollständig bis auf die detaillirten Handwerkerrechnungen bei.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so steht zur Frage, ob die Versammlung dem Antrage des Ausschusses beitreten wolle:

daß das Gesuch der städtischen Collegien von Glückstadt um eine entsprechende Vergütung für die daselbst garnisonirenden Truppen dem Ministerium zur nochmaligen Inbetrachtnahme zu empfehlen sei.

(Der Antrag ward angenommen.)

Ich bitte, den Passus 5 zu verlesen.

Der Abgeordnete v. Mesmer-Saldern, als Berichterstatter, verliest den 5. Passus des Berichts über die Petitionen des M. Kleinwort zu Wedel, H. Langeloh, J. H. Brunckhorst und D. Wulff zu Rissen, betreffend

die Ausschreibung der Amtsanlagen nach Steuerwerth und Brandcassenwerth statt der bisherigen Repartitionsnorm nach Pflügen.

Der Präsident: Wird gegen den Antrag des Ausschusses von keiner Seite etwas zu erinnern gefunden, — so ist der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung genehmigt.

Wir gehen nach der Tagesordnung weiter, und zwar zur Vorberathung über den Entwurf einer Verordnung, betreffend Maßnahmen gegen Engerling- und Maikäferfraß.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Ausschußbericht zu verlesen.

Der Berichterstatter, Professor Behn, verliest den Ausschußbericht.

Der Präsident: Die Vorberathung ist eröffnet.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Herr Präsident! Ich erlaube mir nur eine vorläufige Bemerkung dahin zu machen, daß der Ausdruck, welcher im § 1 hinter „Engerlinge" eingeschoben werden soll:

„sowie anderer dem Landbau schädlicher Thiere und Pflanzen,"

zu unbestimmt ist; denn was sind schädliche Thiere? Ich führe nur ein Beispiel an: ob der Sperling zu den nützlichen oder schädlichen Thieren zu rechnen ist, darüber sind die Ansichten sehr verschieden. Es scheint mir, daß dieses sehr genau angegeben werden müßte, damit man nicht mit einer Commüne in Streit gerathe, ob das Thier, welches man verfolgt, ein nützliches oder schädliches sei. Ich meine, es ist um so mehr dazu Veranlassung vorhanden, da seitens des Ausschusses nur eine einfache Majorität bei Beschlüssen verlangt worden ist.

Der Berichterstatter: Es ist dem geehrten Abgeordneten zuzugeben, daß die Meinung darüber, was in einigen Fällen vorwiegend sei, der Nutzen oder der Schaden eines Thieres, Vielen zweifelhaft sein mag. Ja, man kann sogar sagen, das stellt sich eben nach der Menge der Thiere, um die es sich handelt, verschieden; es ist in der That unzweifelhaft, daß die Menge der Sperlinge, die erwähnt worden sind, dabei in Betracht

Digitized by Google

kommt, wie sich der Schaden und Nutzen stellt, den sie gewähren; wenigere finden vielleicht hinreichende animalische Nahrung, größere Mengen ersetzen das Fehlende durch Körner und Früchte; ich glaube aber, daß man das immerhin dem Ermessen der Communen anheimstellen kann; daß überhaupt das ganze Gesetz solcher Natur ist, daß es den Communen keine Verpflichtung auferlegt, sondern daß es nur ein Verhalten ordnet, welches, wenn wir eine Landcommunalordnung hätten, darin vorgesehen wäre und folglich kein besonderes Gesetz verlangte.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich erlaube mir darauf zu erwidern, daß der Entwurf der Regierung, so viel ich verstanden habe, 2/3 der Commüne als nothwendig zur Fassung eines bindenden Beschlusses verlangt, der Ausschuß indeß einfache Majorität als genügend vorschlägt. Es könnte doch eine bedeutende Minorität vorhanden sein, sobald man sich über die Gemeinschädlichkeit eines Thieres uneins ist. Hier sollte also die Minorität ohne Weiteres durch die Majorität gezwungen werden, den Thieren nachzustellen, die nach ihrer Meinung als nützlich zu behandeln sind. Der Berichterstatter hat sich auf die Zahl berufen. Es möchte wohl recht schwierig sein, sowohl die Sperlinge, als Maikäfer zu zählen, um danach zu bestimmen, ob sie als schädlich oder nicht als schädlich zu betrachten wären.

Der Berichterstatter: Auch ich will es nicht läugnen, daß es recht schwierig sein mag, zu zählen, glaube aber nicht, daß es darauf ankommt. Der Schaden wird wohl oft zu lebhaft gefühlt, der Nutzen zu leicht übersehen; man beruft sich auf eigene Erfahrungen und versäumt es, aus den Erfahrungen Anderer zu schöpfen, die auch nicht gerade immer zur Hand sind, und da möchte ich darauf aufmerksam machen, daß in dieser Beziehung in der neuesten Zeit gar manche Rathschläge recht eigentlich für den Unterricht der Landwirthe verbreitet und publicirt worden sind. Ich habe hier ein paar Schriften vom Dr. Gloger mitgebracht, die sich diese Aufgabe gestellt haben. Sie sind von der Preußischen landwirthschaftlichen Oberbehörde publicirt und zum Theil vertheilt worden. Sobald bei uns das Augenmerk auf die in der That sehr wichtigen Einwirkungen der Thier- und Pflanzenwelt auf die Zwecke und Bestrebungen des Menschen ein klein wenig ernstlicher gerichtet sein wird, bin ich überzeugt, daß es auch bei uns nicht an derartigen Vorschlägen zu Maßnahmen fehlen wird; ich kann daher in der bei Einigen noch zweifelhaften Meinung über den Vortheil oder Schaden, den gewisse Thiere bringen, kein Hinderniß erblicken, daß das vorliegende Gesetz erlassen werde.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich möchte es doch für bedenklich ansehen, die bloße Majorität anzunehmen, und glaube, daß es besser wäre, wie der Entwurf vorschlägt, 2/3 beizubehalten.

Der Berichterstatter: Es ist, so viel ich weiß, überall so geordnet, daß, wenn man nicht gerade beabsichtigt, die Verhandlung oder einen Beschluß zu erschweren, auch die einfache Majorität entscheidet. Wo 2/3 Majorität verlangt wird, da hat man immer im Stillen die Absicht gehabt, das Bestehende zu fixiren und einen abändernden Beschluß möglichst zu erschweren. Da sich

nun gerade gezeigt hat, daß wenigstens in einem großen Theile unsers Landes die Communen gar nicht zu bereit sind, solche Beschlüsse zu fassen, so hat der Ausschuß, und ich glaube mit vielem Recht, es als eine Erleichterung und Förderung dessen, was die Verordnung will, angesehen, wenn künftig die einfache Majorität entscheidet. Ich will auf einen andern Gegenstand aufmerksam machen, wo dasselbe Verfahren vorgeschrieben ist. Die Ablösung der Jagd hängt von der Majorität der Communen ab; warum denn nicht auch solche Maßnahmen?

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Wenn der Herr Berichterstatter bloß bei den Maikäfern und Engerlingen es hätte bewenden lassen, so ließe sich unstreitig etwas dafür sagen, daß 2/3 Majorität entscheide; das Gesetz bezieht sich aber nicht allein auf Maikäfer und Engerlinge, sondern wird auf sonstige schädliche Thiere und Pflanzen ausgedehnt, und da scheint es mir bedenklich, daß man für den Fall bloß eine Majorität annimmt. Denn, wie sehr richtig vom Herrn Berichterstatter bemerkt ist, soll man auch dafür Sorge tragen, daß die Communen keine falsche Beschlüsse fassen. Um auf die Sperlinge zurückzukommen, will ich bemerken, daß in einigen Gegenden ein Preis darauf gesetzt ist, so und so viele Sperlingsköpfe zu liefern, so daß alle Sperlinge weggekommen sind. Die Folge davon ist gewesen, daß sich vieles Gewürm zeigte, so daß man wiederum Sperlinge einführen mußte. Dasselbe ist der Fall mit den Maulwürfen. Es ist mir bekannt, daß viele Landleute sich aus Westphalen haben Leute kommen lassen, um die Maulwürfe wegzufangen. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß der Maulwurf ein dem Landmann sehr nützliches Thier ist, indem er nichts Vegetabilisches frißt, sondern Animalisches, eben das Gewürm.

Der Berichterstatter: Ich bin vollkommen mit dem geehrten Abgeordneten darin einverstanden, daß der Maulwurf ein sehr nützliches Thier ist, weiß auch wohl, daß er nicht selten verkannt wird, aber das scheint mir nicht dafür zu sprechen, die Beschlußnahme auf 2/3 Majorität zu beschränken. Wenn in der Erkenntniß ein Mangel ist, so kann der nicht dadurch beseitigt werden, daß man durch eine große Menge Hindernisse jede Beschlußnahme möglichst erschwert. Wird auf diese Weise der etwaige Mißbrauch des Gesetzes immerhin vermindert, so würde doch der richtige Gebrauch ungleich härter getroffen. Es muß vielmehr die Aufgabe sein, in dieser Beziehung, so weit thunlich, das Richtige festzustellen und diese Erkenntniß zum Gemeingut zu machen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Als wissenschaftliche Frage mag die Sache sehr interessant sein, dagegen habe ich nichts; aber für die Commüne nicht, es wird auf Kosten der Commüne geschehen.

Abgeordneter Etatsrath Preusser: Der Entwurf setzt im § 5 eine Brüche fest von 1 ₰ bis 4 ₰ R.-M. Der Ausschuß beantragt in seinem Amendement zu diesem Paragraphen, daß die Bestimmungen in Ansehung der Brüche dahin verändert werden, daß eine Brüche angedroht werde von dem Betrage der Unkosten, die das Verdingen der Arbeit dem Brüchfälligen auferlegt haben würde. Mir scheint diese Veränderung doch bedenklich zu sein; ich fürchte, daß die Behörden, welche die Brüche zu erkennen haben, in Verlegenheit kommen würden; denn wie

soll man den Betrag der Unkosten, der durch die Verdingung der Arbeit entsteht, ermitteln? Das kann mit sehr großen Weiterungen verbunden sein. Der einzige Grund dieser Aenderung für den Ausschuß ist gewiß auch nur gewesen, die Beschränkung der Brüche, die in den bestimmten Summen liegt, zu beseitigen. Was das Minimum der Brüche von 1 ℔ anlangt, so, scheint mir, hat man doch nicht weiter heruntergehen können. Ist aber die festgestellte Brüche für die schwersten Fälle nicht hoch genug, so kann man sie ja nur höher bestimmen, etwa auf das Maß von 40 ℔; dann würde dem Bedürfniß genügt sein.

Der Berichterstatter: Es ist in dem Entwurfe vorgeschrieben, daß die Brüche von 1 ℔ bis 4 ℔ regulirt werden solle nach der Größe des Areals, welches der Einzelne hat, und natürlich nach dem Maße der Arbeit, welche er nach seinem Areal beschaffen muß. Es muß also auch nach dem Entwurfe eine Schätzung Statt finden, um das richtige Maß für die Größe der Brüche zu finden, und diese Schätzung scheint mir eben nicht leichter oder schwerer zu sein, als die des Verdingens der Arbeit.

Abgeordneter Etatsrath Preusser: Mir scheint doch, daß es besser ist, die Brüche in Zahlen auszudrücken. Es wird ja dasselbe erreicht, wenn die Brüche in Zahlen ausgedrückt ist, und die Behörden sind doch weniger gebunden. Ich will mir ein Amendement vorbehalten.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Ich möchte mir eine kleine Aufklärung darüber erbitten, wie das eigentlich zu verstehen ist, wenn im Schlußantrag gesagt ist:

„innerhalb der Feldmark belegene oder an dieselbe stoßende geschlossene Gartenanlagen."

Ich meine, ein Garten muß immer doch in einer Feldmark liegen, und wenn hier nun der Unterschied gemacht wird, daß ein Garten innerhalb der Feldmark belegen ist oder an dieselbe stößt, so ist das mir nicht klar.

Der Berichterstatter: Vielleicht wird der ursprüngliche § 5 darüber Aufschluß geben; darin ist eben gesagt, daß das Absammeln der Maikäfer in geschlossenen Gartenanlagen und Hölzungen Statt finden könne, wenn die betreffende oder eine benachbarte Dorfschaft das wünscht; es ist also nicht bloß Bezug genommen auf die in den Feldmarken liegenden Gartenanlagen und Hölzungen, sondern auch auf nahe liegende, nicht zur Feldmark gehörende.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Sie müssen immer doch in der Feldmark und können nie außerhalb der Feldmark liegen.

Abgeordneter Advocat Rendtorff: Ich möchte den Ausschuß darauf aufmerksam machen, ob nicht der § 3 des Gesetzentwurfs in der Weise, wie er amendirt wird, durch den § 4 illusorisch gemacht werden könnte. Es wird hier gesagt, daß, wenn die Inhaber des überwiegenden Theils der Feldmark über die Ergreifung von Maßregeln einig sind, die übrigen zur Ausführung verpflichtet seien. Nach § 4 soll dagegen der Umfang und die Art und Weise der Ausführung, sowie die Feststellung des Concurrenzverhältnisses durch einen Communebeschluß näher bestimmt werden. Wenn nicht ausdrücklich gesagt ist, daß dieser Communebeschluß ebenfalls nach Majorität der Landbesitzer gefaßt werden soll, dann glaube ich, daß die Communebeschlüsse an vielen Orten auf solche Weise

gefaßt werden könnten, daß das Ganze nicht zur Ausführung kommen würde.

Der Berichterstatter: Das ist in der That ein Punct, der vom Ausschuß nicht beachtet worden ist. Ich möchte aber doch den geehrten Abgeordneten für Kiel darauf aufmerksam machen, daß in dem vorgelegten Gesetzentwurf ganz dasselbe Mißverhältniß Statt findet; und da die Regierung, die den Gesetzentwurf vorlegte, dabei kein Bedenken gehabt hat, so möchte ich doch auch glauben, daß, wenn der Beschluß nach dem Areale gefaßt ist, daß etwas geschehen solle, dann nachher auch auf die nämliche Weise bestimmt werden muß, was geschehen soll.

Abgeordneter Advocat Rendtorff: So ganz unbedeutend scheint mir diese Frage nicht zu sein. Wenn ich bei den Maikäfern stehen bleibe, so kann ich mir sehr wohl vorstellen, daß in einer Dorfschaft ein Grundbesitzer vorhanden sei, der eine große Hufe besitzt, und mehrere kleinere Stellen in den Händen von geringen Leuten sind. Diese Leute, die Besitzer von kleinen Stellen, würden in einem solchen Falle zu einer viel größeren Last verpflichtet werden, als der Besitzer von großen Feldern und Koppeln, deren Einfriedigungen ja viel leichter abgesammelt werden können, und darum scheint mir nahe zu liegen, daß der Communebeschluß diesen kleinen Leuten leicht eine Handhabe gebe, um das Ganze illusorisch zu machen.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Ich möchte mir eine Anfrage erlauben, nämlich die, ob der Ausdruck im § 1:

„sowie anderer dem Landbau schädlicher Thiere und Pflanzen,"

ganz generell zu verstehen ist.

Diese Frage scheint nahe zu liegen, da wir eben in unserer jetzigen Diät wiederholt Petitionen wegen Wildschäden gehabt haben, und wenn dieser Vorschlag, wie er von dem Ausschuß gestellt ist, angenommen würde, es damit in die Hände der Communen gelegt sein würde, alle Jagd zu beseitigen; denn Hasen, Rehe, Hühner, Schnepfen, Enten und Gänse, alle diese Thiere können in gewissem Sinne und gewissem Umfange das beschädigen, was auf den Feldern wächst, und sind dann also allerdings dem Landbau schädlich. Aber ich kann doch nicht glauben, daß der Ausschuß diese Consequenz vor Augen gehabt hat; wenn es aber der Fall sein sollte, möchte ich gern, daß er es aussprächе.

Der Berichterstatter: Es ist sehr richtig bemerkt, daß der Ausschuß das nicht vor Augen gehabt hat, und ich kann nicht läugnen, ich muß den Scharfsinn unsers Herrn Secretairs bewundern, daß er unter einem Titel, welcher so lautet:

„betreffend Maßnahmen zur Vertilgung der Engerlinge und Maikäfer, sowie anderer dem Landbau schädlicher Thiere und Pflanzen,"

auch die Hasen und Rehe, mit einem Wort die Verhältnisse der Jagd, hat mitbegreifen können. Ich glaube nun, daß die Verhältnisse der Jagd vollkommen sicher gestellt sind, selbst wenn man das darunter verstehen will.

Abgeordneter Bokelmann: Ich kann nicht läugnen, daß mir das, was der geehrte Abgeordnete für Kiel vorgebracht hat, nicht unbegründet scheint, und behalte mir deswegen ein Amendement vor.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Es ist eben das Auffallende vorgekommen, daß ein Mitglied der Committee sich ganz einseitig ein Amendement vorbehalten. Es geht daraus offenbar hervor, daß die Committee unsicher geworden und über diesen Punct nicht einverstanden ist. Es scheint mir unter diesen Umständen das Angemessenste, die Sache an die Committee zurückzuweisen.

Abgeordneter Bokelmann: Die Consequenz, die das Mitglied für die größeren Gutsbesitzer so eben gezogen hat, kann durchaus nicht zugegeben werden. Die Committee befindet sich im schlimmsten Falle in gleicher Verdammniß mit der Königl. Regierung, die uns diese Vorlage gemacht hat.

Abgeordneter Advocat Rendtorff: Ich wollte mir übrigens die Stellung eines Amendements auch noch vorbehalten.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen? Von einem der Mitglieder der Versammlung ist der Antrag gestellt, daß der Bericht noch wieder an den Ausschuß zurückgelange; ich werde also es zur Abstimmung bringen müssen und bitte die Herren, welche dafür sind, sich zu erheben. — Da diese Frage verneint wird, schließe ich hiemit die Vorberathung. Ich bitte, die Amendements bis morgen Mittag 12 Uhr einzureichen.

Da nach der augenblicklichen Lage der Sachen für morgen nur sehr wenig auf die Tagesordnung gebracht werden könnte, und die Zeit schon ziemlich weit vorgerückt ist, so glaube ich vorschlagen zu dürfen, daß die letzte Nummer der heutigen Tagesordnung auf morgen verschoben werde, und bringe ferner auf die morgige Tagesordnung die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der heute von dem Herrn Abgeordneten von Ascheberg motivirten Proposition und die Vorberathung über den Ausschußbericht über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Appellation und Supplication an die Oberdicasterien, der sich bereits in den Händen der Mitglieder befinden wird.

Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit der geehrten Versammlung noch ein paar Worte darüber mitzutheilen, wie viel noch unerledigt hinsteht. Es ist noch eingegangen der Bericht über den Entwurf einer Mäklerordnung, der aber erst heute mir zugegangen ist; dahingegen sind restirend über Vorlagen der Königl. Regierung noch im Ganzen 13 Berichte, und über Propositionen, abgesehen von der heute eingebrachten, 8 Berichte. Unter diesen befinden sich mehrere processualische Vorlagen; die 3 Vorlagen, betreffend die Angelegenheiten der Schulen auf dem Lande, nämlich die Dotation der Lehrerstellen, die Errichtung von Schulcollegien und die Erwählung der ständigen Lehrer; der Entwurf einer Fleckensordnung. Natürlich haben noch keine Berichte eingehen können über die 4 erst vor wenigen Tagen in die Hände der Versammlung gelangten Königl. Vorlagen. Es wäre unter diesen Umständen im höchsten Grade zu wünschen, daß die noch

nicht eingegangenen Berichte möglichst bald eingehen, und zwar im Laufe dieser Woche, da wir nach erfolgter Verlängerung, einschließlich des letzten Schlußtages, von morgen an nur noch 11 Verhandlungstage haben. Es wird sehr schwer sein, in dieser Zeit die Sachen zu erledigen, und nachdem nun eine Frist von 14 Tagen bewilligt ist, weiß ich nicht, ob es überhaupt möglich sein würde, noch eine fernere Frist zu erlangen.

Abgeordneter Bokelmann: Ich glaube, es würde der Beendigung der Ausschußberathungen und Anfertigung der Berichte sehr förderlich sein, wenn morgen keine Sitzung wäre, da ja nur unbedeutende Sachen vorliegen.

Der Präsident: Unbedeutende Sachen sind es eben nicht; es ist ja die Proposition über die Wasserlösung, und da der Bericht über den Entwurf wegen der Appellation und Supplication an die Oberdicasterien schon in Ihren Händen ist, würde diese Sache doch auch gefördert werden müssen. Es würde nach einer Aeußerung des Königl. Herrn Commissairs überhaupt zweifelhaft sein, ob es möglich sein würde, noch eine fernere Fristerstreckung zu bekommen; also ist es sehr zu wünschen, daß möglichst die Sachen erledigt werden. Dazu aber scheint es mir durchaus erforderlich, daß die Berichte, die noch nicht eingegangen sind, im Laufe dieser Woche eingehen; und würde es ferner erforderlich sein, daß von Seiten der Mitglieder, welche die Redaction der Ständezeitung übernommen haben, dafür Sorge getragen werde, daß der Druck der eingehenden Berichte und sonstigen Sachen möglichst gefördert werde, und daß, wenn die hiesige Officin nicht die nöthigen Mittel hat, vielleicht noch eine andere Druckerei an einem andern Orte zu Hülfe genommen werde.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Neunundzwanzigste Sitzung,

den 10. März 1863.

Anwesend 46 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Eingegangen ist:

der Ausschußbericht über den Entwurf eines Patents, betreffend die einstweilige fernere Erhöhung der von den Communen zu den Strafanstalten in Glückstadt zu leistenden Beiträge;

zwei Amendements zu dem Entwurf einer Verordnung, betreffend Maßnahmen gegen Engerling- und Maikäferfraß;

eine Petition des Bauervogts Claus Rohwer in Osterrönfeld, worin die Stände gebeten werden, sich dafür zu verwenden, daß den Eingesessenen der Dorfschaft Osterrönfeld die auf dem Wege ordnungsmäßiger Taxation festgestellte Entschädigung für die Benutzung ihrer Ländereien zu for-

Digitized by Google

tificatorischen Anlagen nunmehr aus der Staatscasse ausbezahlt werde;

eine Petition von J. H. Schmielau in Westerbelmhusen, Kirchspiels Brunsbüttel, betreffend einen Zusatz zu den §§ 2 und 3 der Verordnung vom 30. August 1859, betreffend die Form letztwilliger Verfügungen;

diese Petition hat bereits durch Statt gehabte Verhandlungen ihre Erledigung gefunden;

eine Petition des Pastors A. Griebel in Warder, betreffend die Dotation der Lehrerstellen;

54 gleichen Inhalts aus Hohenwestedt, Rendsburg und andern Districten des Landes;

eine Petition ohne Datum von J. G. Wunderlich, betreffend das Geschäft der Weberei und den Nothstand der Weber.

Vom Königl. Commissair ist mir heute ein Schreiben zugegangen, zufolge dessen er vom Königl. Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg die Mittheilung erhalten, daß Se. Majestät auf allerunterthänigste Vorstellung des gedachten Ministeriums mittelst Allerhöchster Resolution vom 5. d. M. die Dauer der gegenwärtigen Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände bis zum 21. d. M. Allergnädigst zu erweitern geruht haben.

Wir gehen zur Tagesordnung über, zunächst zur Vorberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich der von dem Abgeordneten des 14. ländlichen Districts gestellten Proposition wegen Eintheilung der Geestdistricte Holsteins in Wasserlösungsdistricte nach den Stromgebirten und Anordnung einer Centralbehörde für das Wasserlösungswesen dieser Districte. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Ausschußbericht zu verlesen.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Lichtwerk, verlies't den Bericht.

Der Königl. Herr Commissair: Ich verkenne die Wichtigkeit dieser Angelegenheit für unsern Landbau keineswegs und will auch einräumen, daß die rechtlichen Normen unsers Wasserlösungsgesetzes und namentlich die etwas summarischen Bestimmungen des § 14 desselben einer Ergänzung und Vervollständigung bedürfen. Ich vermag mich indeß doch nicht mit dem ganzen Inhalt des Ausschußberichts einverstanden zu erklären, und werde mir daher gestatten, an den Gang desselben anknüpfend, einige Bemerkungen der geehrten Versammlung vorzutragen. Es ist vollkommen wahr, daß in unserm Lande große Strecken nutzbarer Flächen versumpft daliegen; es ist auch wahr, daß ein Theil unserer Heuernten in Folge der mangelnden Stromregulirung oftmals vom Wasser fortgerissen wird; ich würde es aber doch für übertrieben halten, wenn man die Schuld dieser Uebelstände allein in dem Wasserlösungsgesetz suchen wollte. Ich halte vielmehr dafür, daß dasselbe in seiner gegenwärtigen Fassung eine zweckmäßige Handhabe darbietet, um bei einigem guten Willen und entsprechender Sachkunde zu weiteren Resultaten zu kommen. Ich kann daher die Aeußerung des Ausschusses, daß mit den gegebenen Mitteln bis jetzt Resultate in weiterem Maßstabe nicht erzielt werden können, in dieser Unbedingtheit nicht zugeben, und will nur hinzufügen, daß mir persönlich kein Fall einer größeren Wasserregulirung bekannt ist, der an den mangelhaften

Bestimmungen dieses Gesetzes gestrandet wäre. Den Wunsch des Ausschusses, daß gesetzliche Bestimmungen getroffen werden möchten 1) über das Eigenthumsrecht in Beziehung auf das Wasser und die Pflichten des Staats und der Privaten, 2) über die Grundsätze bei Ablösung von schädlichen Gerechtsamen, 3) über das Verhältniß der Marsch zur Geest in wasserrechtlicher Beziehung, finde ich begründet. Ich darf beiläufig bemerken, daß ich es erwünscht gefunden haben würde, wenn der Ausschuß die angezogene Petition des Herrn Mohrdiek in Horst, die sich auf den dritten Punct, das Verhältniß der Marsch zur Geest, bezieht, einer näheren Prüfung unterzogen hätte. Mir ist jene Petition überhaupt nicht bekannt geworden. Was den vierten Punct anlangt, die Behandlung des Gränzwassers, so halte ich unmaßgeblich dafür, daß hierüber eine gesetzliche Bestimmung völlig unmöglich ist; was sollte denn über Gränzwasser gesagt werden? Es könnte doch nichts Anderes festgestellt werden, als daß mit den Gränznachbarn verhandelt werden solle, und das versteht sich von selbst. Auch der fünfte Punct, die gezwungene Theilnahme an Schutz- und Nutzungsunternehmungen, ist, glaube ich, in dieser Allgemeinheit nicht begründet; denn auch das bestehende Gesetz ermöglicht es, zu Schutz-, wie zu Nützlichkeitsunternehmungen die Grundbesitzer zwangsweise heranzuziehen. Wohl aber mag es wünschenswerth sein, daß die Bedingungen, unter welchen jener Zwang gegen Communeinteressenten geübt werden darf, näher festgestellt werden. Im Allgemeinen halte ich dafür, daß die Ergänzung unserer Gesetzgebung, namentlich in den drei zuerst beregten wesentlichen Puncten, angebahnt und geschehen sein müsse, ehe man zu der von dem Proponenten und dem Ausschusse beantragten Eintheilung der Holsteinischen Geestdistricte nach den Stromgebieten und zu der Errichtung der beantragten Centralbehörde schreitet. Ich glaube, wenn mein Gedächtniß mich nicht trügt, daß der pag. 8 des Ausschußberichts angezogene Passus über die Nothwendigkeit solcher Organe von mir selbst herrührt, will aber bekennen, daß ich im Verlauf der zwischenliegenden Jahre meine Ansicht über diesen Punct modificirt habe. Ich halte dafür, daß es außerordentlich schwer sein wird, eine solche Behörde, wie die vom Ausschusse gewünschte, ins Leben zu rufen, abgesehen von dem gewünschten Präses, der juristische Bildung mit genauer Localkunde und landwirthschaftlichem Verständniß in seiner Person vereinigen soll und der überaus schwer aufzufinden sein wird. Es möchte doch auch in Betracht zu ziehen sein, daß die gesammte Behörde kostspielig ist, daß sie voraussichtlich unzweifelhaft mit den Localbehörden in fortwährenden Conflict gerathen wird und daß jeder Mißgriff bei der Wahl der Personen, aus welchen diese Behörde zusammengesetzt werden soll, sich überaus schwer rächen würde. Es ist unzweifelhaft viel leichter, für eine einzelne größere Wasserregulirungsfrage die geeigneten Personen zu finden, als solche Beamte zu ermitteln, denen alle jene Angelegenheiten, die in den Geestdistricten des Landes demnächst vorkommen könnten, geläufig sein würden. Ich beklage es überhaupt, daß von den Bestimmungen des § 14 der Wasserlösungsordnung, so weit mir bekannt, fast gar kein Gebrauch gemacht ist, und ich bin überzeugt,

daß, wenn dies geschehen wäre, wenn Specialcommissionen die Sache in die Hand genommen hätten, bei den zum Theil seit Decennien, zum Theil seit Jahrhunderten schwebenden Wasserlösungsregulirungen — ich will nur erinnern an die Trave, die Bille, die Schmalfelder Aue — längst ein Resultat erzielt worden wäre, während es sehr natürlich ist, daß durch fortwährende Verhandlungen zahlreicher Localbehörden bei divergirenden Interessen niemals ein ersprießliches Resultat herbeigeführt werden kann. Ich bin durch eine Aeußerung des Ausschusses zu der Vermuthung gelangt, daß es diesem selbst vorgekommen ist, als wenn jene gesetzliche Vervollständigung erst eingetreten sein müsse, ehe man jene Behörde ins Leben rufe. Diese Aeußerung findet sich Seite 6, wo es heißt: „sind diese Schwierigkeiten überwunden, dann möchte eine Eintheilung in Wasserlösungsdistricte nach den Stromgebieten und Anordnung einer Centralbehörde für das Wasserlösungswesen, wie der Proponent sie wünscht, geboten sein." Es scheint also, sage ich, daß der Ausschuß auch gewünscht hat, erst die Schwierigkeiten, welche die Mängel der Gesetzgebung bereiten, zu beseitigen, ehe er seine weiteren Anträge ins Leben geführt wissen will; damit steht aber der Schlußantrag nicht in Uebereinstimmung. Ich habe in dieser Angelegenheit keine Instruction seitens der Regierung und weiß also nicht, was darin geschehen wird. Ich beschränke mich für meine Person zu erklären, daß ich den Punct sub Nr. 1 nicht für durchaus empfehlenswerth halte; ferner, daß der Punct sub Nr. 2 wenigstens zur Zeit noch nicht als realisabel anzusehen ist.

Der Berichterstatter: Was zunächst die Petition des Herrn Mohrdiek betrifft, so ist selbige im Ausschußbericht weiter nicht beachtet worden, indem wir glaubten, daß diese Sache nur durch eine Commission, wie wir sie wünschen, erledigt werden kann, und wenn die geehrte Versammlung darauf eingeht, der Regierung die Bildung einer solchen Commission zu empfehlen, dann wird diese Sache schon ihre Erledigung finden. Es dürfte mir vielleicht erlaubt sein, Herr Präsident, diese Petition vorzulesen.

(Die Petition wird verlesen.)

Dagegen ist allerdings eine andere Petition des p. t. Aeltermannes des wilden Wasserganges eingegangen, welche ich mir auch zu verlesen erlaube.

(Die Petition wird verlesen.)

Was diese beiden Petitionen betrifft, so zeigt die eine von Mohrdiek aus Horst, daß ein wirkliches Bedürfniß da ist; sein Land, wie er hier sagt, versumpft vollständig, jetzt mehr, als früher; nach Erlassung der Wasserlösungsordnung noch mehr als vor dem Bestehen der Wasserlösungsordnung, weil dieser unteren Strecke immer Wasser zugeführt wird und man dieses nicht wieder los werden kann. Das ist also ein Beweis für die Richtigkeit des in dem Commissionsbericht Gesagten.

Was die Petition des Daniel v. Leesen aus Camerland betrifft, so macht sie auf mich den Eindruck, als wenn sie dazu gemacht sei, die Petition des Mohrdiek zu befürworten; denn sie sagt, Mohrdiek aus Horst fühle das Bedürfniß, und ist dies Bedürfniß da, nun, dann wird eine Abhülfe auch durchaus nothwendig sein,

und zwar in einer Weise, daß dadurch die unten belegenen Marschdistricte nicht zu leiden haben. Jetzt erlaube ich mir, Einiges auf das zu bemerken, was der Königl. Herr Commissair geäußert hat. Es ist von dem Königl. Herrn Commissair gesagt worden, es sei ihm kein Fall bekannt, wo die Bestimmungen der bestehenden Wasserlösungsordnung nicht hingereicht, oder wo sie wohl gar einer Regulirung in den Weg getreten seien; so war der Ausdruck, wenn ich recht erinnere.

Der Königl. Herr Commissair: Ich habe gesagt: „gestrandet seien".

Der Berichterstatter: Ich möchte mir darauf zu erwidern erlauben, daß mir sehr viele derartige Fälle bekannt sind, in welchen gerade wegen mangelhafter Bestimmungen eine Regulirung bisher nicht hat vorgenommen werden können; ich könnte mehrere Fälle anführen, gegenwärtig will ich nur auf einen Fall der Art hinweisen. In der Herrschaft Pinneberg wünschen einige Communen einen Bach zu reguliren und das Wasser zu Stauzwecken zu benutzen; sie wissen aber nicht, ob dem Müller das Wasser gehört, ob sie stauen dürfen oder nicht, wie hoch der Müller stauen darf. Die gesetzlichen Bestimmungen lassen sie vollkommen im Stich, und man ist schließlich zu dem Resultat gekommen, Alles beim Alten bleiben zu lassen, weil, wenn sie für diesen Zweck eine eigene Commission auf Grund des § 14 verlangten, daraus ihnen viele Unannehmlichkeiten und große Kosten erwachsen und sie schließlich doch nichts erreichen würden, indem das Recht aufs Wasser noch gar nicht festgestellt ist. Daß also die Bestimmungen des Wasserlösungsgesetzes nicht hinreichend sind, glaube ich mit Bestimmtheit behaupten zu können.

Was die Gränzwasser betrifft, so haben wir dafür gesetzliche Bestimmungen verlangt; es kann natürlich eine solche Bestimmung nur getroffen werden in Vereinigung mit der Gränzbehörde, und da wäre dann, so haben wir es wenigstens verstanden, nothwendig festzustellen, ob das Wasser vielleicht zur Rieselung benutzt werden könne oder nicht, eine wie große Breite der Strom haben solle, wenn er ein Gränzstrom ist, eine wie große Tiefe das Bett haben solle u. s. w. Alle diese Bestimmungen wären zu treffen, wenn in den Gränzdistricten eine Regulirung zu Stande kommen soll, und die ist meines Wissens noch nirgends zu Stande gekommen.

Was die Bemerkungen in Betreff des Passus 5 anlangt über die gezwungene Theilnahme an den Schutz- und Nutzungsunternehmungen, so müssen hierüber feste Bestimmungen getroffen werden; es muß festgesetzt werden, wie viele Vertreter einer Commüne eine Regulirung verlangen können, wie groß das Areal derjenigen sein soll, die eine solche verlangen können. Wir haben in unserm Lande bisher noch keine Bestimmung darüber, so viel mir bekannt.

Was die Bemerkungen über die Behörde als solche betrifft, so ist es allerdings wahr, daß es wohl schwer sein wird, eine Behörde zu finden, die allen möglichen Ansprüchen genügt, und namentlich wird es schwer sein, den Mann zu finden, den wir hier als Präsidenten vorgeschlagen haben; ich bin aber der Meinung, wenn man den Landcommissair dazu ernennt, so wird der Mann

gefunden sein, den wir wünschen; sein Beruf weis't ihn darauf schon hin, — er ist mit dem Lande und den landwirthschaftlichen Angelegenheiten vertraut, er ist Jurist, und ich möchte glauben, daß er gerade die Spitze der Behörde bilden könnte. Kostspielig wird eine solche Behörde sein, das kann nicht anders sein, aber ob diese Kosten nicht in einem sehr niedrigen Verhältnisse zu dem Gewinn stehen würden, das möchte doch zu berücksichtigen sein; ich glaube, der Gewinn würde enorm für das Land sein, wenn eine solche Behörde demselben gegeben würde. Daß sie in Conflicte mit den Localbehörden gerathen würde, ist in vielen Fällen nicht zu vermeiden; indessen bei gutem Willen läßt sich Vieles beschaffen, und daß es den Localbehörden an solchem nicht fehlt, wird sich wohl von vorne herein erwarten lassen.

Ich weise hin auf die Wegebehörden, die auch mit den Localbehörden zu verkehren haben; Conflicte sind da gar nicht zu vermeiden, aber dennoch wird der Zweck erreicht, zu dem die Behörde da ist. Im Ganzen freue ich mich, aus dem Munde des Königl. Herrn Commissairs vernommen zu haben, daß wenigstens eine Uebereinstimmung Statt finde mit dem, was im Passus 1 verlangt wird. Passus 2 verlangt eine Behörde, und ich will einräumen, daß diese sofort wohl nicht ins Leben treten kann, daß vielleicht noch Jahre, mehrere Jahre darüber hingehen müssen; denn erst müssen die Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt werden, die der Regulirung im Wege stehen, bevor wir an eine solche Behörde denken können. Wir haben gehofft, daß die Regierung auch das im Passus 2 Verlangte gütigst berücksichtigen werde.

Der Königl. Herr Commissair: Ich möchte dem Herrn Berichterstatter noch ein paar Worte antworten, betreffend den Fall aus Pinneberg, jene Aureguliрung, die an den mangelhaften Gesetzen gestrandet sein soll. Ich möchte fragen, ob in diesem Falle nach Maßgabe der Bestimmung des § 14 auf die Ernennung einer Specialcommission, auf die ich hingewiesen habe, angetragen ist; ich bezweifle, daß das geschehen, oder vielmehr, ich glaube sagen zu können, daß es nicht geschehen ist.

Der Berichterstatter: Ich darf darauf antworten, daß das nicht geschehen ist, und zwar aus dem Grunde, weil die Leute die vielen Kosten fürchten, die damit verbunden sind, wobei sie doch nicht sicher sind, ob sie etwas damit erreichen; wenn sie wüßten, daß sie stauen dürften, daß die Minderzahl der Mehrzahl sich unterordnen müßte, daß der Stau der Mühle tiefer gestellt werden könnte

und wie weit, dann wären sie gewiß zu dem Entschluß gekommen, den Rath einer solchen Behörde und die Hülfe der Regierung in Anspruch zu nehmen.

Der Königl. Herr Commissair: Was ferner die Bemerkung des Herrn Berichterstatters über die Behandlung der Gränzwasser anbelangt, so möchte ich bemerken, daß die Bestimmungen über die Tiefe und Breite dieser Gewässer unmöglich in gesetzlicher Weise regulirt werden können; sondern diese Bestimmungen werden eben Gegenstand der Verhandlung mit den Gränznachbarn sein. Was endlich die Errichtung der Behörde anbelangt, von welcher der Herr Berichterstatter einräumt, daß sie vielleicht erst nach Jahren und nach vorausgegangener gesetzlicher Bestimmung ins Leben treten könne, so bin ich außerordentlich erfreut, daß der Herr Berichterstatter mit meiner Ansicht übereinstimmt; und um so mehr möchte ich glauben, daß es verfehlt wäre, bei der Regierung den Antrag zu stellen, daß schon der nächsten Ständeversammlung eine desfällige Vorlage gemacht werde.

Abgeordneter Kammerherr v. Levetzow-Ehlerstorf: Herr Präsident! Ich kann nicht einsehen, wie die von dem Königl. Herrn Commissair hervorgehobenen und von dem Ausschuß nicht verkannten Schwierigkeiten von der Bedeutung sein sollten, daß sie das in Frage stehende nützliche Project gänzlich verhindern und namentlich die Regierung veranlassen könnten, die Nr. 2 des Schlußantrags für unannehmbar zu erklären. Der Königl. Herr Commissair hat besonders hervorgehoben, wie schwierig es sein würde, einen Präses für die Centralbehörde zu finden, der die juristischen Kenntnisse mit denen des Landmannes verbände. Ich will zugeben, daß diese Wahl ungemein schwierig sein kann; indessen unmöglich möchte sie doch gerade nicht sein. Sollte sie doch wider alles Erwarten sich als unmöglich herausstellen, so bliebe noch immer das Expedient, daß man dem Präses einen Juristen ad latus beiordne. Ich möchte mir noch erlauben, zum Passus 2 des Ausschußberichts eine kurze Bemerkung zu machen. Ich bin mit dem Ausschuß darin einverstanden, daß die Regierung die sämmtlichen Mitglieder der Commission zu ernennen habe, möchte aber glauben, daß es sich mehr empfehlen dürfte, wenn die Regierung diese Ernennung vor der Hand auf den Präses und die beiden landwirthschaftlichen Mitglieder beschränkte, diese aber wiederum collegialisch die Experten und Techniker ihrerseits der Regierung zur Ernennung in Vorschlag brächten.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von G. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 36. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 22. März.

Neunundzwanzigste Sitzung,
den 10. März 1863.

Anwesend 46 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Ich möchte ferner, was die beiden Wasserinspectoren betrifft, bemerken, daß dieselben ja nicht verwechselt werden dürfen mit Wasserbauverständigen. Die ersteren werden die Rectificirung der Wasserströmungen und demnächst die Nutzbarmachung des Wassers für landwirthschaftliche Culturzwecke zu leiten haben; dagegen würde ein Wasserbauverständiger nur mit der Anlage der vorkommenden Bauten, als Wehren, Schleusen, Schöpfmühlen und Hebemaschinen, zu thun haben. Man könnte die ersteren als Hydrographen bezeichnen, und die andern, die Bauverständigen, als Hydrauliker. In Beziehung auf die letzteren möchte ich mir noch die Bemerkung erlauben, daß es wohl zweckmäßig sein könnte, einen solchen Hydrauliker der Commission beizuordnen. Ein solcher würde hier im Lande sehr leicht zu finden sein. Schließlich möchte ich noch auf das Bedenkliche der Entlassung der Wasserinspectoren nach 10 Jahren ohne Besoldung aufmerksam machen, weil eine solche Bestimmung die tüchtigsten Kräfte ausschließen würde; es dürfte wohl schwer sein, Ausländer zu acquiriren, die sich dieser Bedingung unterwerfen möchten.

Der Berichterstatter: Was die Bemerkung des geehrten Vorredners betrifft, daß die Ernennung einer Behörde von einem Präses und 2 Wasserinspectoren wohl hinreichend sei, so möchte ich doch zu bedenken geben, ob es nicht durchaus nothwendig ist, ein paar Landleute mit in eine solche Behörde hineinzuziehen. Namentlich in streitigen Fällen gebe ich mehr auf das Urtheil practischer Landleute, als auf das von Technikern und Juristen. Practische Leute eben wissen immer besser zu bestimmen und zu sagen, was zu erwarten und was zu befürchten ist bei einer Sache, als in vielen Fällen Techniker dazu im Stande sind oder Juristen. Deshalb möchte ich diese Bestimmung gern beibehalten sehen.

Was die Entlassung der Wasserinspectoren nach 10 Jahren betrifft, so, glaube ich, brauchen wir nicht zu befürchten, daß dadurch Kräfte dem Lande entzogen werden. Denn es sind ja auch nur unsere Ansichten, die wir hier ausgesprochen haben, und nach diesen würden die Techniker dem Lande erhalten bleiben, aber mit der Bestimmung, daß sie nicht mehr für Staatsrechnung zu fungiren hätten, sondern daß jeder Einzelne, der sie zu einer Arbeit verwendet, sie bezahlt; und sie werden immer hinreichende Beschäftigung haben.

Abgeordneter Kammerherr v. Levetzow: Der Herr Berichterstatter hat mich vollständig mißverstanden, wenn er glaubt, daß ich die beiden landwirthschaftlichen Mitglieder aus der Commission ausgeschlossen haben wolle. Ich würde vielmehr ganz besonderen Werth darauf legen, daß dieselben hineinkommen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Herr Präsident! Ich wollte nur bemerken, daß das, was bis jetzt die Verhandlung hier ergeben hat, meiner Meinung nach nur zur Begründung des ersten, aber nicht des zweiten Antrages dient. Ich will nicht wiederholen, was bereits gesagt ist, sondern nur aussprechen, daß ich mich bis jetzt nicht überzeugt halte, daß es der Regierung möglich sei, schon jetzt nach Maßgabe des Antrags 2 eine Vorlage zu machen; ich glaube vielmehr, daß dem Antrag 1 eher Folge gegeben wird, wenn er allein steht, als wenn er mit dem Antrag 2 verbunden wird. Jedenfalls werden bei der Abstimmung beide getrennt werden müssen.

Der Berichterstatter: Ich möchte mir darauf zu erwidern erlauben, daß wir Punct 1 jedenfalls für den wichtigsten ansehen, daß aber denn doch, wenn man von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Behörde hier sich überzeugen könnte, es hier ja gleich der Regierung mit vorgelegt werden könnte, ob nicht eine solche Behörde sofort oder wenigstens nach einigen Jahren zu ernennen sei. Es fragt sich ja auch, wie lange Zeit hingehen würde, bevor die Schwierigkeiten, die im Wege stehen, beseitigt sind. Es ist nicht gesagt, daß das schon in 3 Jahren geschieht; sollte das aber der Fall sein, dann möchte eine solche Behörde wohl gleich ins Leben treten. Ich möchte diese Bestimmung nicht gern fallen lassen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich habe dem Herrn Berichterstatter darauf zu erwidern, daß ich oft mit Leuten gesprochen habe, die der Sache viel kundiger sind als ich, und die sich namentlich für den ersten Punct, aber mit der größten Bestimmtheit gegen den zweiten Punct ausgesprochen haben. Man fürchtet nämlich eine Centralbehörde, von der man nicht weiß, wie weit man mit ihr verhandeln kann; man fürchtet den Conflict mit den übrigen Behörden und manche Uebelstände, die, meiner Meinung nach, sehr leicht daraus entstehen können.

Der Berichterstatter: Ich glaube, die Furcht des Herrn Abgeordneten von Farve ist vollständig unbegründet; denn, wie hier vorgeschlagen, sollen die Techniker nur Rathgeber sein, sollen nur das bestimmen, was die Communen und die einzelnen Landbesitzer bestimmt zu sehen wünschen, und die Behörde soll in streitigen Fällen

Digitized by Google

nur entscheiden. Sie hat also keine Anordnungen zu treffen gegen den Willen der Communen, sondern soll den Communen nur als Beistand gegeben werden. Also eine Furcht vor dieser Behörde, scheint mir, kann durchaus nicht da sein.

Abgeordneter Mahlstedt: Ich möchte mir erlauben, über den ad 2 auf Seite 10 aufgeführten Passus, wo es heißt: „daß es durchaus erforderlich ist, die Oberaufsicht über das Wasserlösungswesen in den Marschen und auf der Geest stets auseinander zu halten ꝛc.", eine Aufklärung zu erbitten, was für ein Zweck dabei obgewaltet hat. Es ist freilich hinzugefügt, daß die Interessen dieser Districte und die Behandlung des Wasserlösungswesens zu verschieden sind; es ist der Wahrheit gemäß, daß hier eine große Verschiedenheit obwaltet, aber ich meine eben, gerade weil eine Verschiedenheit obwaltet, wäre es zweckmäßig, daß eine und dieselbe Behörde die Aufsicht erhalte. Wie auf Seite 5 ad 3 angedeutet wird, ist es nothwendig, daß die Marsch zu Zeiten bedeutend größere Quantitäten Wasser, als bisher, aufnehme, wodurch derselben ein Nothstand bereitet werden kann, und wenn diesem abgeholfen werden soll, können dadurch eben wiederum bedeutende Kosten verursacht werden. Es wäre meiner Meinung nach daher zweckmäßig, wenn die Oberbehörde eine und dieselbe wäre; beide Theile könnten durch theoretisch und practisch gebildete Landleute ihre beiderseitigen Interessen wahrnehmen lassen, und der Präses hätte zu entscheiden. Auf diese Weise würde keine Parteilichkeit entstehen; ist aber für die Geest eine Oberbehörde oder Oberaufsicht in *einer* Hand, so wird sie selbst eine Partei sein, und dasselbe würde in der Marsch Statt finden, also es würde Streit hervorgerufen werden, welches doch gewiß nicht bezweckt wird.

Der Berichterstatter: Der geehrte Vorredner sagt selbst: eine Verschiedenheit findet Statt. Wo eine Verschiedenheit in der Behandlung Statt findet, da ist es doch wohl nothwendig, daß auch verschiedene Leute da sind, Jeder in seinem Fach bewandert. Was die Vertretung eines jeden Districts anbelangt, so ist es wünschenswerth, wenn bei ganz entgegengesetzten Interessen ein District dem andern eine Behörde gegenüber zu stellen hat. Wenn eine und dieselbe Behörde da wäre, so würden wahrscheinlich die Interessen des einen Districts vernachlässigt werden, während die des andern bevorzugt würden. Zugleich erlaube ich mir noch zu bemerken, daß die Geest keineswegs wünscht, daß die Oberaufsichtsbehörde der Marsch auch zugleich die Aufsichtsbehörde der Geest bildet.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Wenn der geehrte Berichterstatter sich eben dahin ausgesprochen hat, daß er nicht wünsche, daß die Geest unter die Marsch gestellt würde, so muß ich darauf bemerken, daß die Marsch ebenso wenig wünschen wird, unter die Geest gestellt zu werden. Was nämlich den vorliegenden Fall, wie er der Versammlung vorliegt, betrifft, so handelt es sich darum, welche von *beiden* entwässert werden sollen, die Geestländereien oder die Marschländereien. Es ist nicht gesagt worden, ob die letzteren zugleich Ackerland

enthalten, ob selbige überfluthet werden sollen. Ich finde es sehr natürlich, daß ein Abgeordneter der Marsch sich so äußert, wie eben geschehen.

Der Berichterstatter: Allerdings, die Marschen dürfen nicht im Nachtheil der Geest gegenüber sein, ebenso wie die Geest nicht im Nachtheil der Marsch gegenüber sein darf. Das Interesse eines jeden Districts muß im vollen Umfange wahrgenommen werden, und daher, scheint mir, ist es besser, daß eine Behörde in der Marsch und eine auf der Geest ist, als wenn eine und dieselbe Behörde die Aufsicht hat. Es wird die Marsch dadurch nicht der Geest und die Geest nicht der Marsch untergeordnet, sondern es sind zwei Districte, die in ganz gleichem Rechte zu einander stehen und von denen jeder District seine Behörde hat.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich glaube doch, daß es im vorliegenden Falle um eine Einigung zu thun ist, und da begreife ich sehr gut, daß man wünscht, daß gerade die Aufsicht in einer Person vereinigt würde, die zugleich die Interessen der Marsch und die Interessen der Geest in Betracht zöge, damit dann in dieser einen Person die Einigung sofort herbeigeführt werde.

Der Berichterstatter: Der geehrte Vorredner denkt wahrscheinlich an die Petition des Herrn Mohrdiek. Zu dem Ende wird ja auch vom Ausschuß vorgeschlagen, daß eine aus geeigneten Persönlichkeiten zusammengesetzte Commission baldigst ernannt werde, um die geltenden Grundsätze, die zur Beseitigung der Schwierigkeiten, die einer Regelung unsers Wasserlösungswesens im Wege stehen, erforderlich sind, festzustellen. Die würde derartige Bestimmungen treffen, wodurch es ermöglicht würde, die Geestländereien gründlich zu entwässern, ohne die Marschländereien zu überfluthen. Also da haben wir das, was verlangt wird.

Abgeordneter Schütt: Ich möchte mir erlauben, noch einen Beleg zu der im Bericht des Ausschusses aufgestellten Ansicht hinzuzufügen aus meiner practischen Erfahrung. In einer ganz ähnlichen Lage, wie in der Petition von Mohrdiek hervorgehoben ist, befinden sich auch die Niederungen des Kudensees. Abgesehen davon, daß vor Jahrhunderten schon langwierige und kostspielige Processe zwischen der Wilster-Marsch und Dithmarschen geführt wurden, sind in dem gegenwärtigen Jahrhundert diese Niederungen vielfach Gegenstand der Verhandlungen gewesen. Ganz besonders hat sich die vormalige Schleswig-Holsteinische Regierung mit dieser Sache beschäftigt; sie hat zu verschiedenen Zeiten Commissionen aus ihrer Mitte an Ort und Stelle entsandt, um Abhülfe zu schaffen. Auch an die Zwischenbehörden oder die Behörden der s. g. provisorischen Zeit hat man sich mit Bitten und Beschwerden in dieser Angelegenheit gewandt; ich glaube mich in dieser Beziehung auf das Zeugniß des Herrn Präsidenten berufen zu können. Ich habe einmal selbst persönlich vor ihm gestanden auf dem Schlosse zu Kiel, ich glaube, es war im Jahre 1851; später hat auch wiederum das Ministerium die Sache in die Hand genommen, und erst ganz neuerdings wird sie wieder von den Behörden behandelt. Trotz alledem und ungeachtet über diese Sache technische Gutachten vorliegen — ich führe nur die Techniker an, die einen Namen

haben als solche — den Deichinspector Christensen und Wasserbaudirector Ernst —, die auf das Evidenteste nachgewiesen haben, daß hier eine Abhülfe möglich wäre, ist diese Sache bisher noch zu gar keinem Resultat gediehen. Frage ich nun, worin das seinen Grund hat, so glaube ich nicht unrichtig zu antworten, wenn ich sage: es liegt nicht an dem Mangel an gutem Willen der Behörden, sondern es liegt eben daran, daß die jetzt bestehenden Behörden nicht die erforderliche Kunde und die erforderliche Zeit haben. Hätten wir nun eine Behörde, die sich nur ausschließlich mit den Wasserlösungsangelegenheiten beschäftigen könnte, so glaube ich, daß auch in dieser nun schon so lange hingestandenen Sache endlich mal eine Lösung zu Stande gebracht werden könnte, und daher erlaube ich mir, ganz besonders die vom Ausschuß gestellten Anträge zur Beschlußnahme der geehrten Versammlung zu empfehlen.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, so ist die Vorberathung geschlossen. Wir gehen über zur nächsten Nummer der Tagesordnung, nämlich zur Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der Proposition des Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer Grafen v. Brockdorff-Ahlefeldt.

Es erfolgte die Wahl eines Ausschusses von 3 Mitgliedern, und wurden in denselben gewählt:

Graf Brockdorff-Ahlefeldt mit 41 Stimmen,
Reyn mit . . . . . 22 „
Scharmer mit . . . . . 18 „

Der Präsident: Als mittlerweile eingegangen zeige ich noch an den Ausschußbericht über die Proposition des Herrn Abgeordneten für den 4. ländlichen Wahldistrict, betreffend die bösartige Lungenseuche.

Wir gehen über zur Vorberathung über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Appellation und Supplication an die Oberdicasterien.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu verlesen.

Der Berichterstatter, Advocat Wiggers, verliest den Ausschußbericht.

Der Präsident: Die Vorberathung ist eröffnet.

Der Königl. Herr Commissair: Mit Beziehung auf eine frühere Aeußerung des Berichterstatters möchte ich mir zunächst die Bemerkung erlauben, daß, wenn ich zu Abänderungsanträgen des für die Justizvorlagen erwählten Ausschusses schweige, daraus noch nicht ohne Weiteres wird geschlossen werden dürfen, daß diese Amendements von der Regierung angenommen werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß in solchen Fällen wieder das Gutachten der Gerichtshöfe wird eingezogen werden müssen. Zu dem eben verlesenen Ausschußbericht selbst habe ich lediglich zu bemerken, daß der zum § 30 beantragte Zusatz, wonach die Parteien sich darüber, daß die Supplication an die Stelle der Appellation trete, einigen können, möglicherweise ein Bedenken erregen könnte, da es eben auf der Ansicht der Gerichtshöfe beruht, daß die Wahl der Supplication anstatt der Appellation in wichtigen Sachen ausgeschlossen sein soll. Es würde sich aber vielleicht ein Ausweg finden lassen, der möglicherweise darin bestehen könnte, eine angemessene Summe, ich will sagen, 600 ℛ, zu setzen, bis zu welcher hin die

Wahl den Parteien gelassen werde, ob sie die Supplication oder die Appellation anwenden wollen.

Der Berichterstatter: Was die erste Bemerkung des Königl. Herrn Commissairs betrifft, so habe ich in einer früheren Sitzung nicht ausgesprochen, daß das gänzliche Schweigen des Vertreters der Regierung als unbedingte Zustimmung der Regierung angesehen werden könne, sondern ich habe nur bemerkt, daß, wenn derselbe durchaus keine Einwendung gegen eine vorgeschlagene Abänderung erhebt, es doch vorausgesetzt werden dürfe, daß kein Bedenken dagegen obwalte. In denjenigen Fällen, wo die Regierung erst die Ansicht der höheren Gerichtshöfe einzuholen für nöthig findet, ehe sie sich darüber entscheidet, ob sie Aenderungsvorschläge annimmt oder nicht, kann sie ihre Entscheidung freilich nicht sogleich treffen und deshalb auch nicht sofort der Versammlung mittheilen. Es ist mir daher auch nicht eingefallen, aus einem solchen Schweigen irgend eine Verpflichtung der Regierung zur Annahme nicht beanstandeter Verbesserungsanträge herzuleiten. Aber ebenso wenig vermag ich es für ganz bedeutungslos zu erklären.

In Bezug auf den zweiten Einwurf, daß es für bedenklich erachtet werden könnte, die Wahl der Supplication statt der Appellation den Parteien zu überlassen, bemerke ich, daß dieser Punct beim Ausschusse nach Ausweis des Berichts zur Frage gekommen und genau erwogen worden ist. Unser Grund ist der, daß man bei dem jetzigen Verfahren, wo die Recesse große Kosten verursachen, den Parteien, wenn sie beide damit einverstanden sind, es eben der Kostspieligkeit halber nicht füglich verwehren kann, von der Appellation abzustehen und an deren Stelle die Supplication zu wählen. Die Bemerkung des Königl. Herrn Commissairs, daß möglicherweise bei den höheren Gerichten des Landes ein Bedenken gegen die Zulässigkeit dieser Wahl erhoben werden und die Regierung davon Veranlassung nehmen könne, dem Gesetze ihre Zustimmung nicht zu ertheilen, wird den Ausschuß indeß veranlassen, diese Frage noch in genauere Erwägung zu ziehen, deren Resultat ich dann in der Schlußberathung mittheilen werde. Wenn übrigens wirklich in der Versammlung eine Abänderung des Ausschußantrages gewünscht werden sollte, so würde dies am besten durch Stellung eines Amendements geschehen, welches der Ausschuß dann seiner Berathung unterziehen würde.

Abgeordneter Knoop: Ich möchte mir erlauben zu fragen, ob es die Meinung des Ausschusses ist, daß die Acten der Unterinstanz nicht mehr, wie bisher bei den Supplicationen, in der Regel auch wohl bei den Appellationen geschehen, von der Partei eingebracht, sondern immer nur vom Unterrichter beim Obergericht eingeliefert werden sollen.

Der Berichterstatter: Es ist die auch deutlich ausgesprochene Meinung des Ausschusses, daß künftig nicht mehr die Parteien die Acten einsenden sollen, sondern daß die Oberdicasterien selbst die Acten in allen Fällen zu requiriren haben.

Abgeordneter Knoop: Das möchte ich nicht empfehlen; bekanntlich besitzen die Dithmarscher Gerichte gar keine

Acten; die Acten befinden sich in den Händen der Parteien, und so wird es dem Untergericht unmöglich, in irgend einer Sache ein Actenstück einzusenden.

Abgeordneter d'Aubert: Indem ich die Vorzüglichkeit des vorliegenden Gesetzentwurfes im Interesse der Betheiligten anerkenne, erlaube ich mir nur einige Bemerkungen zum Zwecke der erforderlichen Aufklärung über den Ausschußbericht.

Zunächst muß ich dem geehrten Mitgliede für Glückstadt beitreten, daß in der Landschaft Norderdithmarschen keine Gerichtsacten geführt werden, das Amendement des Ausschusses zum § 12, am Ende, daher um so weniger begründet erscheint, als die Parteien im Besitze der erwachsenen Voracten, sei es nun in Original oder in Abschrift, sind. Demnach könnte es beim Entwurf sein Bewenden behalten, um so mehr, als dadurch eine Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung des Herzogthums Schleswig ausgesprochen ist.

Dann heißt es in dem Amendement des Ausschusses zum § 17: „Erscheint der Appellat u. s. w." Hier erlaube ich mir, um Aufklärung zu bitten, ob, wenn der Appellat nicht erschienen, er noch berechtigt ist, nachträglich die erforderlichen Anträge wegen des Ungehorsams des Appellanten zu machen. Da das Erscheinen des Appellaten keine Zwangspflicht, wie für den Appellanten ist, so dürfte auch bei des Letzteren Ausbleiben, selbst wenn der Appellat nicht erschienen, dieser berechtigt bleiben müssen zu den geeigneten Anträgen rücksichtlich des ungehorsamen Appellanten, das Erforderliche daher in dieser Hinsicht dem Antrage hinzuzufügen sein.

Dann habe ich zum § 26, namentlich zu den Zusätzen des Ausschusses, Zweierlei zu bemerken.

In Folge Auftrags des Obergerichts hat das Gericht erster Instanz dem Supplicaten die Supplicationsschrift zu seiner Gegenerklärung mitzutheilen. Soll das Untergericht solches nun von Amtswegen ausführen, oder gegen eine von dem Supplicaten zu entrichtende Gebühr? In dieser Beziehung hat bisher ein verschiedenes Verfahren Statt gefunden. Es dürfte durch ein bestimmendes Wort zum § 26 dieser Zweifel beseitigt werden können, und würde ich mir das Nöthige vorbehalten, wenn mir die ertheilten Aufklärungen nicht genügten.

Endlich glaube ich auch, daß es zweckmäßig sein würde, für die gesetzliche Einführungsfrist der Supplication nach dem Entwurf auch im unbedingten Mandatsprocesse und bei den Pachtcontraventionsklagen die Verlängerung zu verwerfen. Gerade der unbedingte Mandatsproceß verlangt, wie bisher schon gesetzlich, ein thunlich schleuniges Verfahren, und gerade hier Verzögerungen eintreten zu lassen, scheint weder durch die Natur dieses Proceßverfahrens, noch durch sonstige Gründe gerechtfertigt. Dem Creditor ist im unbedingten Mandatsverfahren an der schleunigsten Realisirung seines Anspruchs gelegen, und der schlechte Schuldner sucht alle Wege auf, seine Pflichterfüllung zu verzögern. Auch ist es dem Pächter einer Hökerei oder Krügerei von Werth, in der Verfolgung seines Rechts durch Verzögerung der Entscheidung über seine Beschwerde nicht fortwährend bis zur endlichen Entscheidung gestört zu werden.

In beiden Beziehungen dürfte ich mir noch nähere Aufklärung erbitten, ehe ich mich über die nothwendigen Zusatzanträge entscheide.

Der Berichterstatter: Was die Bemerkungen der beiden Herren Vorredner über die Acten anbelangt, so ist es allerdings vom Ausschusse übersehen, daß die Gerichte in Norderdithmarschen keine Acten führen, und möchte es auf den ersten Blick deshalb unmöglich erscheinen, daß die dortigen Richter Acten, die sie selbst nicht besitzen, an das Obergericht einschicken sollen. Ist es ihnen aber möglich, die Acten von den Parteien in dem Falle zu requiriren, wo sie selbst über die in diesen Acten verhandelte Streitsache entscheiden sollen, so stände auch wohl kaum etwas im Wege, daß sie auch bei Recursnahme zum Zwecke der Einsendung ans Obergericht die Acten den Parteien abforderten und sie dann an die höhere Instanz einschickten.

Würde dieses Auskunftsmittel erwählt, so würde auch für Norderdithmarschen keine Ausnahme von der vom Ausschusse vorgeschlagenen Regel gemacht zu werden brauchen, und es würde die Pflicht der Acteneinsendung dann gleichmäßig auf alle Untergerichte Anwendung finden. Ich werde indeß auch diesen Punct natürlich bei dem Ausschuß noch besonders zur Sprache bringen, und wird derselbe namentlich dann sich näher darüber aussprechen, wenn etwa ein desfälliges Amendement gestellt werden sollte. Auf die Bemerkung des Abgeordneten aus Neustadt, daß nicht so sehr viel darauf ankomme, ob man dem Appellanten und Supplicanten die Pflicht, die Acten einzusenden, abnehme oder nicht, muß ich doch bemerken, daß der Ausschuß gerade der Kostspieligkeit halber diese durchaus unnöthige Verpflichtung hat aufheben wollen. Es verursacht die Abschrift der mitunter sehr umfangreichen Voracten in Appellations-, wie Supplicationsfällen den Parteien nicht nur oft ganz bedeutende Ausgaben, sondern es ist zugleich diese ganze Arbeit deshalb vollständig überflüssig, weil die Acten, ohne daß es dazu der Hülfe der Parteien bedarf, bereits vollständig bei dem Untergerichte parat liegen und ohne alle ferneren Kosten von demselben an die höhere Instanz eingesandt werden können.

Es ist mithin nicht einzusehen, weshalb die bisherige Sitte beibehalten werden soll, welche keinen weiteren Nutzen schafft, sondern den Parteien nur Kosten verursacht. Wenn sodann der geehrte Vorredner in Bezug auf § 26 Auskunft darüber zu erhalten wünscht, wer die Kosten der Mittheilung der Supplicationsschrift an den Supplicaten tragen solle, so hat der Ausschuß keine Veranlassung gefunden, sich über diesen Punct auszusprechen, weil es bei diesem Gesetzentwurfe durchaus nicht zur Frage steht, wie es mit der Berichtigung der Kosten und der Bezahlung der Gebühren verhalten werden soll.

Es handelt sich hier lediglich um das Appellations- und Supplicationsverfahren und nicht um Bestimmung oder Aenderung der herkömmlichen Gebühren und Sporteln, so daß der Ausschuß seine Aufgabe überschritten haben würde, wenn er sich darüber Bemerkungen und Vorschläge erlaubt hätte.

Wenn der geehrte Abgeordnete ferner gemeint hat, daß die für die andern Proceßarten angeführten Gründe

auch für das Mandatsverfahren zur Nichterstreckbarkeit der Supplicationsfrist hinführten, so übersieht er dabei gänzlich, was für die Ansicht des Ausschusses im Bericht bemerkt und wohl geeignet ist, ihm diejenige Aufklärung zu geben, die er sich von mir erbeten hat. Im Mandatsverfahren walten solche Gründe, welche z. B. in Spolien- und Wechselsachen eine Fristerstreckung ausschließen, nicht ob, weil in demselben weder eine Gefahr im Verzuge vorhanden ist, noch die Befürchtung vor der Störung der öffentlichen Ruhe vorliegt. Die Lage des Klägers oder richtiger Imploranten wird dadurch, daß die Frist erstreckt werden kann, in keiner Weise verschlimmert. Denn wenn er selbst der Supplicant ist, so steht es ganz in seiner Gewalt, ob er Fristerstreckung erbitten oder schon vor Ablauf der ursprünglichen Frist seine Supplicationsschrift einreichen und dadurch jeden Zeitverlust vermeiden will. Es ist aber nicht einzusehen, warum es in einem solchen Falle dem Imploranten, der das alleinige Interesse an der schnellen Beendigung der Sache hat, nicht freistehen soll, sich die Frist verlängern zu lassen. Wenn aber sein Gegner, also Derjenige, der bezahlen oder sonst etwas leisten und erfüllen soll, zur Supplication greift, so stellt sich die Sache für den Imploranten allerdings etwas nachtheiliger, aber auch nur scheinbar. Wenn der Ausschuß nämlich auch dem Implorate die Möglichkeit frei läßt, sich zur Einreichung seiner Supplicationsschrift die Einführungsfrist erstrecken zu lassen, so sind zugleich solche Vorkehrungen getroffen, wodurch der Implorant gegen jede mißbräuchliche Benutzung dieses Rechts geschützt wird. Im Mandatsprocesse nämlich tritt überhaupt bei der Supplication der Suspensiveffect nur dann ein, wenn der Implorat Sicherheit stellt, und dann wird eben durch solche Sicherheitsleistung die für den Imploranten im Verzuge liegende Gefahr beseitigt. Kann aber der supplicirende Implorat keine Sicherheit bestellen, so fällt der Suspensiveffect weg und das Executionsverfahren nimmt beim Untergericht gegen ihn seinen Fortgang. Es ist also im unbedingten Mandatsverfahren immer dafür gesorgt, daß dem Imploranten durch die Benutzung der Fristverlängerung von Seiten des Implorats bei Einführung der Supplication in keiner Weise ein Nachtheil zugefügt und seine Lage verschlimmert werde. Wenn zuletzt noch bemerkt worden ist, es sei nicht einzusehen, warum nicht neben den Mandatssachen auch noch die Pachtcontraventionssachen mit unter die Ausnahmen aufgenommen, sondern vielmehr zu denjenigen Sachen gerechnet seien, bei denen die Fristverlängerung zulässig sein solle, so muß ich erwidern, daß, wenn der Ausschuß die Zahl der Ausnahmen noch mehr hätte vergrößern wollen, er dann besser gethan hätte, die ganze Regel fallen zu lassen. Ich glaube, daß man dem Ausschuß nicht den Vorwurf machen kann, daß er hinsichtlich der Dilationen zu weit gegangen, sondern daß ihn eher der Vorwurf treffen möchte, ein zu geringes Maß eingehalten zu haben. Nur in denjenigen Fällen ist er von den Vorschriften und Vorschlägen des Entwurfs abgegangen, wo die Frist augenscheinlich nicht ausreicht und wo es weder im Interesse der Parteien, noch auch im Interesse der Rechtspflege selbst liegt, durch gar zu kurze Fristen den Sachwaltern es fast unmöglich zu machen,

die ihnen übertragenen Sachen in einer erschöpfenden Weise zu erledigen. Aus diesem Grunde hat der Ausschuß das Princip der Erstreckbarkeit der Fristen als die durchstehende Regel aufgestellt und die Ausnahmen auf diejenigen Fälle beschränkt, wo sie durch die Natur der Sache geboten sind.

Abgeordneter d'Aubert: Ungeachtet der von dem geehrten Herrn Berichterstatter gegebenen Aufklärungen muß ich zunächst doch bemerken, daß, wenn hier auch von keinem Gebührengesetz die Rede, dennoch eine zweifelhafte Frage im Allgemeinen durch die einfache Zusatzbestimmung zum § 26, „daß die Einziehung der Gegenerklärung des Supplicaten von dem Gerichte der ersten Instanz von Amtswegen geschehen solle," leicht erledigt sein würde.

Dann aber scheint mir die seit langen Jahren geltende gesetzliche Bestimmung, daß im unbedingten Mandatsverfahren die Supplicationsfrist nicht verlängert werden dürfe, durchaus der Sache entsprechend und unnütze Erweiterung der gesetzlichen Dauer der Supplicationsfrist nur zum Nachtheil der Parteien; die vorgeführten Gründe sind auch keineswegs geeignet, die Abweichung vom Entwurfe und der bestehenden Gesetzgebung zu rechtfertigen. Ich behalte mir daher die erforderlichen Amendements vor.

Der Berichterstatter: Auf die letzte Bemerkung erwidere ich nur, daß es dem Ausschusse keineswegs obliegt, etwaige Verbesserungen, die nichts mit dem Gesetz selbst zu thun haben, darin aufzunehmen, sondern daß er sich auf diejenigen Anträge beschränken muß, welche das Supplications- und Appellationsverfahren selbst betreffen. Wie es in einem einzelnen Falle bei der Supplication mit den Gebühren zu verhalten ist, das liegt ganz außerhalb der Aufgabe dieses Entwurfs, also auch des Ausschusses und seines Berichts. Was sodann die Einwendung wegen der Voracten anbetrifft, so will ich nur noch hinzufügen, daß die Voracten allerdings in den Händen der Parteien sich befinden, daß aber der Grund, weshalb der Ausschuß die Parteien von der Einsendung der Acten hat befreien wollen, darin liegt, daß sie nicht nur die Acten selbst, sondern auch Abschriften derselben einsenden müssen, welche letzteren beim Obergerichte zurückbleiben, daß diese Abschriften den Parteien Kosten verursachen und daß ihnen diese Kosten erspart werden sollen. Auch entsteht dadurch nicht, wie der Vorredner meint, irgend eine Belästigung, weder für den Unterrichter, der die Acten nur wegzusenden braucht, noch für das Obergericht, das nur ein kurzes Rescript darüber erläßt. Ich stimme dem Vorredner darin freilich vollkommen bei, daß es wünschenswerth ist, daß die Fristen thunlichst beschränkt und daß die Processe so schnell wie möglich entschieden werden. Aber auf der andern Seite muß man den Proceßführern doch auch die wirklich dazu erforderliche Zeit gönnen und ihnen deshalb nicht ohne Grund jede Fristverlängerung von vorne herein abschneiden; sonst tritt man dadurch sehr leicht dem eigenen Interesse der Parteien zu nahe. Es liegt gar nicht so sehr viel daran, ob eine Frist überhaupt etwas länger oder kürzer bemessen wird. Die Hauptsache ist, daß die Frist nur nicht, wie das bisher der Fall war, ins Unendliche dilatirt, sondern daß diesem Mißbrauch gleichsam ein

Riegel vorgeschoben werde. Man darf deshalb nicht so weit gehen, durch die Fristbeschränkungen zum Schaden der Parteien es ihren Sachwaltern fast unmöglich zu machen, die ihnen gewordene Aufgabe zu erfüllen, und da dies in manchen Fällen von der Erstreckung der Fristen abhängt, so rechtfertigt es eben die Natur der Sache und die Nothwendigkeit, daß man im Allgemeinen Dilationen nicht ausschließt, die regelmäßig auch nur einmal ertheilt werden dürfen. Ich glaube daher nicht, daß man in dieser Hinsicht mit Grund irgend etwas gegen die Vorschläge des Ausschusses wird einwenden können.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Der Herr Berichterstatter hat im Eingang seines Vortrages bereits Einiges auf dasjenige erwidert, was von dem Königl. Herrn Commissair bemerkt wurde über die Folgerungen, welche sich an das Schweigen des Königl. Herrn Commissairs über die Vorlagen in Justizangelegenheiten knüpfen würden. Ich muß um Erlaubniß bitten, ein paar Worte hinzuzufügen. Es liegt, däucht mir, in der Bedeutung, welche die Behandlung jeder Angelegenheit durch eine ständische Versammlung hat, daß einer solchen Versammlung gegenüber alles dasjenige Material vorhanden sein muß, womit man gedenkt, etwaige Einsprüche zu widerlegen oder etwaige Hindernisse zu beseitigen. Ist das nicht der Fall, so nimmt die ständische Versammlung den Charakter eines berathenden Collegiums an. Allerdings ist in unserer Geschäftsordnung das Wort „Bedenken zu erstatten" gebraucht worden, allein daß diese Bedenkenserstattung doch einer beschlußfähigen Versammlung gegenüber nicht mehr recht paßt, daß das Wort wohl nur beibehalten ist, weil man es übersehen hat, der Versammlung mit neuen Befugnissen auch eine neue Geschäftsordnung an die Seite zu stellen, das, däucht mir, liegt ziemlich klar zu Tage. In allen ständischen Versammlungen pflegt es auch nicht anders verhalten zu werden, als daß ein Gesetz erledigt ist, wenn zu der Regierungsvorlage die ständische Beschlußnahme hinzutritt, oder sich ergiebt, daß eine Uebereinstimmung nicht erzielt werden kann. Wenn aber ein etwaiges von der Versammlung zu erstattendes Bedenken demnächst auf Schwierigkeiten stieße, die sich vielleicht erst bei nachträglicher Vernehmung der Behörden herausstellen, so würde die Versammlung in die Lage gebracht werden, daß dasjenige ganz unerörtert bliebe, was von Seiten der berichtenden Behörden wider ständische Anträge eingewendet wäre. Ich habe das nur hier vortragen wollen, um meine Ansicht zu motiviren, wie wünschenswerth es wäre, wenn bei allen hier zur Verhandlung stehenden Sachen, namentlich Justizangelegenheiten, sich solche Organe der Regierung hier befänden, mit denen Jedes und Alles, was für den Geschäftsgang in dieser Beziehung förderlich wäre, verhandelt werden könnte, und welchen das erforderliche Material zur Disposition stehen müßte.

Der Königl. Herr Commissair: Ich erlaube mir, darauf zu erwidern, daß es vollkommen unmöglich für die Regierung ist, im Vorwege zu wissen und zu berechnen, welche Aenderungsvorschläge hier gestellt werden, und daß deshalb auch unmöglich eine bezügliche Instruction dem Vertreter der Regierung gegeben werden kann. Wenn daher Aenderungsvorschläge gestellt

werden, die von der Regierung nicht vorhergesehen worden, wird es dem Königl. Commissair vorbehalten bleiben müssen, sich darüber erst Instructionen zu erbitten.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Dagegen habe ich auch nichts zu erinnern; ich habe nur bemerken wollen, daß das Schweigen des Königl. Herrn Commissairs als eine Zustimmung in allen Fällen angesehen werden müsse, wenn in der Zeit zwischen Vor- und Schlußberathung oder jedenfalls am Ende der Schlußberathung nicht dasjenige Material der Versammlung zu Händen kommt, woraus sie ersehen kann, aus welchen Gründen die Regierung in irgend welcher Hinsicht nicht mit der von der Versammlung ausgesprochenen Ansicht übereinstimme.

Der Berichterstatter: Der Zweck der Vor- und Schlußberathung besteht in der Aufklärung der Versammlung über den Sachverhalt, und die Anwesenheit des Königl. Herrn Commissairs soll eben dazu beitragen, bei den Berathungen die Versammlung davon in Kunde zu setzen, ob und was etwa die Regierung an den von den Ausschüssen in ihren Berichten oder von einzelnen Mitgliedern vorgeschlagenen Aenderungen auszusetzen hat oder nicht. Die Regierung erfährt die Meinung des Ausschusses durch den Berichterstatter ebenso, wie die Versammlung selbst. So gut wie die Versammlung, instruirt sich auch der Königl. Commissair durch einen Ausschußbericht. Es ist demnach doch wohl ein billiger und natürlicher Wunsch und, wenn die Verhandlungen zu einem gedeihlichen Resultat führen sollen, geradezu eine Nothwendigkeit, daß der Königl. Commissair mit seinen etwaigen Einwendungen, so weit es thunlich ist, schon in der Vor-, spätestens doch in der Schlußberathung hervortrete, weil sonst, wenn er auf alle noch so wichtigen Aenderungen und Abweichungen nicht das Geringste erwidert, sondern ein unverbrüchliches Schweigen beobachtet, die Versammlung wohl zu dem Schlusse berechtigt wird, als ob von Seiten der Regierung nichts dagegen einzuwenden sei. Mindestens müßte er, wenn das nicht in seiner Absicht liegt, dann doch aussprechen, daß man sein Schweigen nicht als eine solche Zustimmung deuten möge. Die Bemerkung des geehrten Secretairs, daß in den Fällen, wo die Regierung aus einem von ihrem Commissair nicht angegebenen Grunde einem von der Versammlung beschlossenen Gesetze ihre Zustimmung versage, die Versammlung nichts über diesen Grund erfahren würde, trifft wohl nicht vollständig zu. Denn wenn die Regierung einem Vorschlage des Ausschusses und dem damit übereinstimmenden Beschlusse der Versammlung nicht beitritt, so ist jetzt, wo die Versammlung beschließende Gewalt besitzt, das Resultat dann freilich zunächst, daß das Gesetz nicht erlassen wird. Wenn die Regierung aber später die Erlassung des Gesetzes durchführen will, so muß sie eine neue Vorlage an die Versammlung machen, und dann wird in den Motiven das von der Regierung gegen den Beschluß der Stände erhobene Bedenken der Versammlung mitgetheilt und ihr dadurch Gelegenheit geboten, dieses Bedenken zu prüfen und die Sache noch einmal gehörig in Erwägung zu ziehen.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Ich meine, daß meine Bemerkungen zutreffen. Es soll dadurch erreicht

werden, daß im Laufe der ständischen Diät Alles vorgetragen wird, wodurch die Regierung sich könnte veranlaßt sehen, ein Gesetz nach den Anträgen der Stände nicht zu erlassen, damit beide Theile sich möglichst bemühen, eine Uebereinstimmung der beiden Organe der Gesetzgebung zu Wege zu bringen.

Der Berichterstatter: Ich bin mit dem geehrten Secretair für den Fall ganz einverstanden, wenn die Regierung die Sache ihrer alleinigen Berathung unterzieht und ihre Entscheidung trifft, ohne erst von den ihr untergeordneten Behörden Bericht und Bedenken einzuziehen, aber nicht für den Fall, wo ihr diese Berichterstattung erforderlich erscheint und diese nicht so schnell erfolgen kann, daß sie sich noch im Laufe der Diät der Versammlung mittheilen läßt. Denn dann ist es allerdings nicht zu vermeiden, daß, wenn die Regierung auf die Anträge der Versammlung nicht eingeht, ihr erst in der folgenden Diät der neue Gesetzentwurf vorgelegt werden kann.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Ich meine aber, wir sind hier die letzte Instanz, sowohl was die Regierung anlangt, als auch die Ständeversammlung. Es wird von der Ständeversammlung verlangt, daß sie Alles wisse oder sich nach allen Seiten hin die nöthige Wissenschaft verschaffe, und eben darum kann man von der Regierung verlangen, daß sie sich auch dasjenige verschaffe, wodurch sie in den Stand gesetzt werde, bei bestimmten Gegenständen der Verhandlungen auf wirksame Weise in die Discussion einzutreten.

Der Königl. Herr Commissair: Ich muß mir gestatten, hierauf ein paar Worte zu erwidern. Wenn der Vertreter der Regierung bei der Behandlung einer Vorlage schweigt und zu den Abänderungsvorschlägen des Ausschusses nichts bemerkt, so wird daraus positiv nichts weiter geschlossen werden können, als höchstens seine persönliche Uebereinstimmung. Der Herr Secretair hat völlig Unrecht, wenn er meint, daß von der Regierung gefordert werden könne, daß sie in dem so eng bemessenen Zeitraum, welcher zwischen der Vorberathung und der Schlußberathung liegt, sich darüber entscheide, ob sie in wichtigen Gesetzvorlagen sich zur entgegenstehenden Ansicht der Versammlung bekennen wolle; namentlich ist dieses der Fall bei den vorliegenden juristischen Gesetzentwürfen.

Der Präsident: In dieser Beziehung erlaube ich mir zu bemerken, daß es den Königl. Regierungsbeamten freistehen würde, darauf anzutragen, daß die Schlußberathung ausgesetzt werde; es liegt gewiß noch kein Fall in der Geschichte unserer Ständeversammlung vor, daß einem solchen Antrage des Königl. Herrn Commissairs nicht Folge gegeben wäre.

Der Königl. Herr Commissair: Die Bemerkung des geehrten Herrn Präsidenten ist gewiß zutreffend, in so fern einer derartigen Anforderung wohl stets Folge gegeben ist. Ich möchte mir aber doch zu bemerken erlauben, daß es für den Geschäftsgang der Ständeversammlung überaus lästig sein würde, wenn jedesmal eine Fristerstreckung bei der Ständeversammlung vom Königl. Commissair beantragt und die Schlußberathung

ausgesetzt würde, damit er sich mit weiteren Instructionen von der Regierung versehen könne.

Der Präsident: Das kommt darauf an, wie oft der Königl. Herr Commissair sich veranlaßt finden würde, noch eine Instruction fordern zu müssen. Wenn ihm selbst die genügende Kenntniß beiwohnt, um etwaige Amendements und Anträge der Versammlung zu beantworten, so würde in einem solchen Falle keine Fristerstreckung erforderlich sein. Wenn ihm aber diese Kenntniß nicht beiwohnt, so würde, wie mir scheint, eine Fristverlängerung erforderlich sein, um die Verhandlungen der Ständeversammlung zu dem Ziele zu führen, welches doch beabsichtigt wird, nämlich zu dem Ziele, daß schließlich ein Gesetz in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Ständeversammlung erlassen werden kann. Dieses Ziel würde nicht erreicht werden, wenn es nicht vorliegt, daß die Regierung mit den Anträgen der Ständeversammlung einverstanden ist; denn die Ständeversammlung befindet sich nicht in der Lage, ihre Anträge den Ansichten der Regierung gemäß möglicherweise zu modificiren, wenn sie eben durchaus nichts davon erfährt, in wie weit die Regierung mit ihren Anträgen einverstanden ist oder nicht.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Es wird der Versammlung erinnerlich sein, daß auch früher bei Gelegenheit von Verfassungsvorlagen über die Frage verhandelt worden ist, ob es nicht am richtigsten wäre, daß in der Zeit zwischen Vorberathung und Schlußberathung von der Regierung der Ständeversammlung diejenigen Puncte mitgetheilt würden, auf welche die Regierung einzutreten geneigt wäre oder nicht, so daß damals doch gewiß beabsichtigt worden ist, daß nach dem Schluß der Versammlung kein Zweifel mehr darüber obwalte, ob und in welcher Form ein Gesetz zur Ausführung werde kommen können.

Der Königl. Herr Commissair: Ich werde mir ein paar Worte in dieser Beziehung erlauben. Die Lage des Regierungsvertreters ist allerdings eine sehr schwierige; denn nimmt die Versammlung den Fall an, daß ich nach meiner Auffassung der Regierungsvorlage und nach den mir bekannten und erinnerlichen Ansichten der Regierung oder der Minister glaube, daß die Annahme eines Amendements die Nichterlassung des Gesetzes zur Folge haben würde, und erkläre ich nun in der Vorberathung sofort, daß mit der Annahme dieses Amendements die Erlassung des Gesetzes seitens der Regierung unvereinbar erscheine, so begegne ich hier in der Versammlung dem Vorwurf, daß darin eine Drohung ausgesprochen sei.

Ich erlaube mir, die geehrte Versammlung in dieser Beziehung an meine Aeußerung bei den Verhandlungen über das Judengesetz zu erinnern, nämlich die, daß die Regierung das Gesetz nicht würde erlassen können, wenn die Juden von der Verwaltung des Armenwesens ausgeschlossen würden.

Der Präsident: Ich darf mir mit Beziehung auf diesen Fall noch zu bemerken erlauben, daß es wohl die Meinung des Berichterstatters bei den Verhandlungen über den Gesetzentwurf, betreffend die Verhältnisse der Juden, war, daß es für die Versammlung etwas Herabstimmendes habe, wenn gleich von vorne herein erklärt

werde, einen solchen Antrag würde die Regierung nicht annehmen, wie der Ausschuß ihn empfohlen habe, und daß, wenn der Königl. Commissair der Ansicht wäre, daß die Regierung sich auf einen solchen Antrag nicht einlassen würde, es doch jedenfalls wünschenswerth sein dürfte, dem Berichterstatter des Ausschusses und sonstigen Mitgliedern, die sich dazu veranlaßt finden könnten, Gelegenheit zu geben, diesen Antrag erst näher zu motiviren. Es wurde namentlich hervorgehoben, daß gerade die Discussion eine Hauptbedingung für eine erfolgreiche Thätigkeit der ständischen Versammlungen sei, und daß, wenn eine solche Erklärung gleich von vorne herein abgegeben würde, gerade der Versammlung jede Hoffnung genommen wäre, durch ihre Auseinandersetzung vielleicht eine andere Ueberzeugung bei der Regierung zu bewirken. Ich glaube, nur in diesem Sinne wurde die Bemerkung von dem Berichterstatter in der beregten Angelegenheit gemacht.

Abgeordneter Pastor Versmann: Ich muß mir zu bemerken erlauben, daß ich den Ausdruck „Drohung" nicht gebraucht habe; das erinnere ich mit Bestimmtheit.

Der Vicepräsident: Ich habe allerdings das Wort gebraucht, das kann ich nicht läugnen; es hat die bezügliche Erklärung des Königl. Herrn Commissairs auf uns einen unangenehmen Eindruck gemacht, da unsere Gründe, wie wir sie zu entwickeln gedachten, noch nicht gehört waren.

Der Berichterstatter: Im Allgemeinen ist das, was ich auf die Bemerkung des Königl. Herrn Commissairs zu sagen hatte, von dem geehrten Herrn Präsidenten vorweg genommen, und brauche ich deshalb dasselbe nicht zu wiederholen. Doch will ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß, wie mir scheint, der Zweck der Anwesenheit des Königl. Commissairs gewissermaßen verfehlt sein würde, wenn er an unsern Berathungen auch dann nur schweigend Theil nähme, wenn er mit demjenigen, was hier vorgeht, nicht einverstanden ist, namentlich, wenn es sich um wichtige Aenderungsvorschläge handelt, denen er seine Zustimmung versagen zu müssen glaubt.

Ich meine, daß der Königl. Herr Commissair doch auch die Aufgabe zu erfüllen hat, die Versammlung davon in Kenntniß zu setzen, ob denn die von ihren Ausschüssen oder Mitgliedern gemachten und zur Berathung stehenden Aenderungsvorschläge auf Berücksichtigung und Billigung der Regierung Hoffnung haben oder nicht. Es kommt doch zuletzt darauf an, daß die Versammlung sich mit der Regierung verständige, und dafür giebt es nach meiner Meinung kein besseres Mittel, als wenn der Regierungsbeamte schon in der Vorberathung, wo ja alle Puncte aufgeklärt und alle Differenzen möglichst beseitigt werden sollen, sich über dasjenige, was an den Entwürfen der Regierung geändert wird, in gehöriger Weise ausspricht, sei es auch, daß er nur seine persönliche abweichende oder zustimmende Ansicht zu den beabsichtigten Abweichungen mittheilt. Sonst bleibt die Versammlung darüber vollständig im Dunkel und wird eigentlich geradezu getäuscht, wenn sie aus dem gänzlichen Schweigen des Königl. Commissairs die wohlbegründete Vermuthung schöpft, daß die Regierung ihren Anträgen beipflichtet, und später erfahren muß, daß dies keineswegs der Fall gewesen ist.

Der Präsident: Wünscht sonst Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so wird die Vorberathung hiermit geschlossen.

Ich erlaube mir, zunächst die Tagesordnung für morgen anzugeben, zu welcher ich die Herren bitte, sich um 1 Uhr hieselbst einzufinden; ich bringe auf dieselbe:

die Vorberathung über den Gesetzentwurf wegen der Mäklerordnung;

die Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Maßregeln gegen Maikäfer und Engerlinge;

die Schlußberathung über die Proposition wegen der Wasserlösungsdistricte.

Wir haben nun noch zwei Bedenken zu verlesen; ich bitte die Herren Berichterstatter, dieselben zu verlesen.

Es wurden hierauf

das Bedenken über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und

das Bedenken über die zur Privatproposition erhobenen Petitionen um Zulassung von Croggons-Asphaltfilz zur Dachdeckung in den Städten und Flecken des Landes,

verlesen und genehmigt.

Womit geschlossen.

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Husum.

Digitized by Google

№ 37. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 23. März.

Dreizigste Sitzung,

den 11. März 1868.

Anwesend 48 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Eingegangen sind:

der Ausschußbericht über die Proposition des 3. Abgeordneten des 1. städtischen Wahldistricts wegen Beantragung einer Erhöhung der in dem § 85 der Armenordnung normirten Unterstützungs- und Verpflegungskosten;

5 Aenderungsvorschläge des Ausschusses für den Entwurf, betreffend die Appellation und die Supplication an die Oberdicasterien, zu den Ausschußamendements;

ein Aenderungsvorschlag von dem Ausschuß für die Wasserlösungsproposition;

eine Petition des Hauptmannes a. D. Albert Burow in Berlin, betreffend Nachzahlung einer Pension;

eine Petition von J. F. Timmermann in Altenmühle, Amts Trittau, betreffend Abänderung des Schulregulativs dahin, daß das s. g. steuerfreie Land zur Tragung aller Realschullasten mit herangezogen werde;

6 Petitionen aus dem Kirchspiel Pronstorf, betreffend die Dotation der Lehrerstellen;

eine Petition von Riekers in Kellinghusen, angeblich Namens des Arbeiterstandes, daß diesem Stande gleich den höheren Ständen das active und passive Wahlrecht verliehen werden möge.

Wir gehen über zur Tagesordnung: Vorberathung über den Ausschußbericht, betreffend den Entwurf einer Mäklerordnung für das Herzogthum Holstein.

Ich bitte, den Bericht zu verlesen.

Der Berichterstatter, Vicepräsident Reincke, verliest den Ausschußbericht und fügt hinzu:

Nachdem der Bericht geschlossen, wurden dem Ausschusse noch 21 Petitionen aus Elmshorn überliefert, in welchen um Annahme des Entwurfs gebeten wird.

Der Antrag des Ausschusses stimmt mit dem Wunsche der Petenten überein.

Der Präsident: Die Vorberathung ist eröffnet.

Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so ist die Vorberathung hiermit geschlossen.

Wir gehen über zur Schlußberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich des Entwurfs einer Verordnung, betreffend Maßnahmen gegen Engerling- und Maikäferfraß. Zwei Amendements sind hierzu eingegangen von dem Abgeordneten für Lütjenburg und dem Abgeordneten für Kiel, Etatsrath Preusser.

Die Schlußberathung ist eröffnet.

Der Berichterstatter: Es wird mir zunächst obliegen, über die Stellung zu berichten, welche der Ausschuß den eingebrachten Aenderungsvorschlägen gegenüber eingenommen hat.

Was zunächst den Antrag des verehrlichen Secretairs betrifft, so ist derselbe viel mehr eine Redactionsänderung, als ein Amendement; denn er bestimmt nichts Anderes, als was der Ausschuß mit seinem Ausdruck gesagt zu haben glaubt. Auch nachdem ihn dieser Vorschlag darauf aufmerksam gemacht hat, kann er nicht glauben, daß die Worte, die er vorschlug, eine solche Deutung erleiden können, als der verehrliche Antragsteller annimmt; der Ausschuß muß indeß anerkennen, daß, wenn die Versammlung derselben Ansicht ist, wie der Antragsteller, durch die Annahme des Zusatzes das Gesetz in keiner Weise modificirt werden wird. Dabei wird es mir vergönnt sein, zugleich auch auf die in der Vorberathung gemachte Bemerkung des 2. Abgeordneten für Kiel zurückzukommen, welcher im § 4 daraus, daß keine nähere Bestimmung über die Art des Communebeschlusses enthalten sei, glaubte zu einer Besorgniß Anlaß zu finden, daß hier eine andere Art der Beschlußnahme Statt finde, als die, welche im § 3 angeordnet ist. Es würde gleichfalls durch eine kleine Redactionsänderung, wenn sie die Versammlung für erforderlich hielte, etwa: „einen auf gleiche Weise zu fassenden Communebeschluß", dem abzuhelfen sein; allein der Ausschuß glaubt doch nicht, daß ein solcher Zusatz nothwendig ist. Was endlich die Anträge des 1. Abgeordneten für Kiel betrifft, so hat derselbe zwei gestellt. Nach dem ersten soll die Brüche, welche ursprünglich auf 1 ß bis 4 ß angesetzt ist, von 1 ß bis auf 80 ß R.-M. erweitert werden. Es würde eine solche Erweiterung in der That die Besorgniß des Ausschusses aufheben, daß bei einem Nichtausführen des gefaßten Beschlusses ein pecuniairer Vortheil sei; allein es würde in dem weiten Bereich einer Brüche, die sich um das 480fache erstreckt, doch für einen gegebenen Fall der erforderliche Maßstab zu suchen sein, und derselbe könnte nach Ansicht des Ausschusses nirgends anders liegen, als eben in dem, was der Ausschuß verlangt. In dem Gesetzentwurfe ist angegeben, daß die Brüche nach dem Areale bestimmt werden soll. Das Areal allein kann aber füglicherweise nicht genügen, denn es wird auch auf die Größe der Arbeit, die für dieses Areal beschlossen worden ist, Rücksicht zu nehmen sein, und Beides ergiebt sich aus dem, was die Arbeit gekostet hätte; das scheint

d by Google

auch der verehrliche Antragsteller gefühlt zu haben, denn der zweite Antrag schließt sich sehr nahe an das, was der Ausschuß vorgeschlagen hat. Indeß ist doch auch ein Punct da, der darauf hinweis't, daß wir principiell von verschiedenen Gesichtspuncten ausgehen. Einmal nämlich verlangt er jedesmal eine richterlich näher zu bestimmende Brüche. Es würde aber schon sehr mißlich sein, wenn es bei diesem Fall anders verhalten würde, wie in dem andern, wo nämlich die Communevertreter die Arbeit zu verdingen haben und die Verdingskosten beizutreiben sind als restirende Communelasten. Dann aber ist noch ein zweiter Punct da, nämlich es soll nach dem Antrage des Abgeordneten für Kiel diese Brüche die Kosten des Verdings übersteigen; es soll also in diesem Falle mehr verlangt werden, als in dem ersten, wo ein nachträgliches Verdingen möglich ist. Das ist nicht die Absicht des Ausschusses gewesen; er glaubt, daß ein genügender Nachtheil schon darin liege für Denjenigen, welcher die Arbeit nicht ausführt, daß er eben auch die Vortheile, welche die Arbeit gewährt, nicht haben wird, und der Ausschuß kann keinen Grund sehen, warum mit dem Renitenten in dem Falle härter zu verfahren wäre, wo die Arbeit sich zufälligerweise nicht verdingen läßt, als in dem ersten, wo sie verdungen werden kann.

Abgeordneter Etatsrath Preusser: Ich glaube, daß es vollkommen genügt, wenn die Brüche bestimmt wird lediglich nach richterlichem Ermessen, so daß ein Maximum und ein Minimum bestimmt wird. Der Richter wird dann die Momente, welche auf die Größe der Brüche von Einfluß sein möchten, schon zu berücksichtigen wissen. Daß ich das Maximum der Brüche auf 80 ℛ bestimmt habe, hat seine Veranlassung darin, daß mir ein Mitglied der Committee gesagt hat, es könnten die Kosten der Arbeit außerordentlich verschieden sein, sie könnten sich selbst bis auf 200 ℛ Cour. belaufen. Ich glaube daher, daß durch mein erstes Amendement dem Zweck des Gesetzes vollkommen genügt wird. Was gegen mein zweites eventuell gestelltes Amendement vorgebracht ist, kann ich auch nicht als richtig ansehen. Es handelt sich hier um eine Brüche, also um eine Strafe; soll die Androhung der Strafe ihren Zweck erreichen, so muß diese so hoch sein, daß sie wirklich ein genügendes Motiv abgiebt für Diejenigen, welche sich der Erfüllung ihrer Pflicht zu entziehen suchen, um dieselben zur Pflichterfüllung zu bestimmen. Das würde aber nicht der Fall sein, wenn der Renitent in dem Falle, da er seiner Pflicht nicht nachkommt, doch kein Uebel zu erleiden haben würde, welches größer wäre, als der Vortheil, den er hat, wenn er nicht leistet. Jeder würde also getrost das Sammeln der Engerlinge unterlassen können; denn auch in dem Falle, daß er deshalb zur Verantwortung gezogen würde, würde ihn doch kein Nachtheil treffen, welcher mehr betrüge, als der Vortheil des illegal ersparten Werthes der Arbeit. Die Brüche muß also jedenfalls den Betrag der Arbeitskosten übersteigen; daß der Brüchfällige das Geld selbst verdient haben würde, wenn er die Arbeit vorschriftsmäßig geleistet hätte, und dieser Vortheil ihm nun entgeht, wenn er die Brüche bezahlen muß, das scheint mir doch wirklich hier gar nicht in Betracht kommen zu können. — Zwischen dem Falle, wo eine nachträgliche

Arbeitsverdingung möglich ist, und demjenigen Falle, wo diese nicht mehr möglich ist, ist doch allerdings ein großer Unterschied. Ist die Arbeitsverdingung noch möglich, so kann man eben auf Kosten des Renitenten diese vornehmen lassen; dann wird das, was das Gesetz bezweckt, vollkommen erreicht. Strafen sind Uebel, die nur in so fern zu rechtfertigen sind, als sie eben nothwendig sind; ich bin also ganz damit einverstanden, daß in diesem Falle lediglich die wirklichen Kosten der verdungenen Arbeit dem Renitenten zur Last fallen. Anders ist es aber, wenn die nachträgliche Leistung eines Renitenten von ihm nicht erzwungen werden kann. Hier ist eine Strafe nothwendig und diese wird, wie gesagt, in unserm Falle nur dann wirksam sein können, wenn die Größe der angedrohten Brüche den Betrag der Arbeitskosten übersteigt, welchen der Renitent sich illegal entzogen hat.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Der Ausschuß ist nach dem, was der Berichterstatter geäußert hat, mit meinem Amendement in der Sache einverstanden; er hält dasselbe aber für überflüssig, weil er das, was das Amendement besagt, schon selbst ausgesprochen zu haben glaubt. Nach meiner Meinung ist gerade das Gegentheil der Fall, und habe ich mich dadurch eben zur Stellung des Amendements veranlaßt gefunden. Der Ausschuß hat die Ausrottung aller Thiere, die dem Landbau nachtheilig sind, der Commune zu beschließen anheimgestellt, oder will es ihr anheimgestellt wissen. Zu diesen gehört aber unzweifelhaft auch das Wild. Ich habe mich neulich darauf berufen, daß Petitionen um Ersatz von Wildschäden hier eingegangen sind und die Versammlung keinen Zweifel darüber hegen könne, daß eben das Wild als dem Landbau schädlich angesehen werde. Ich kann mich aber auch noch darauf berufen, daß in die meisten Contracte ganz regelmäßig eben die Bestimmung aufgenommen wird, daß die Verpächter einen Wildschaden nicht ersetzen, und dann kann ich auch noch anführen, daß die Ansicht der Schädlichkeit des Wildes rücksichtlich des Landbaues an höchster Stelle im größten Umfang anerkannt ist, indem vor wenigen Jahren, als aus dem Amt Eismar Klagen über Wildschäden einliefen, von dem Ministerium verfügt wurde, daß das Wild, und vorzugsweise die Hirsche, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter todt zu schießen, was denn auch geschehen ist. Ich glaube daher, daß mein Amendement nicht überflüssig ist, und namentlich nicht überflüssig wird durch das, was der Ausschuß sich bei seinem Amendement gedacht hat; ich glaube dies um so weniger, als ich Gelegenheit gehabt habe, von Landleuten zu hören, daß die Vorschläge des Ausschusses ganz bestimmt so gedeutet würden, daß eben die Ausrottung des dem Landbau schädlichen Wildes von den Communen beschlossen werden könne. Ich empfehle daher mein Amendement zur Annahme.

Abgeordneter Advocat Rendtorff: Ich hatte in der Vorberathung die Besorgniß ausgesprochen, daß die Bestimmung des § 3, wie sie von dem Ausschuß vorgeschlagen ist, nach welcher die Inhaber der größeren Hälfte des Areals einer Feldmark über die Ergreifung von Maßregeln zur Vertilgung schädlicher Thiere beschließen dürfen, eine Collision herbeiführen könne mit der Bestimmung des § 4, die hinsichtlich des Umfanges und der Art und Weise,

wie diese Maßregeln ausgeführt werden sollen, sowie hinsichtlich des Concurrenzverhältnisses, einen förmlichen Communebeschluß erfordert. Es liegt auf flacher Hand, daß die Majorität der Commüne in der Fassung eines Beschlusses ganz andere Interessen verfolgen könnte, als die Inhaber des größeren Theils der Feldmark, nach dem Areale gerechnet.

Ich habe das von mir vorbehaltene Amendement nicht gestellt, weil ich die Ansicht gewonnen habe, daß, wenn der Antrag des Ausschusses, nach welchem die Inhaber der größeren Hälfte einer Feldmark über die Quästionen entscheiden können, wegfällt und dagegen der Vorschlag des Regierungsentwurfes stehen bleibt, nach welchem die Inhaber von 2/3 des Areals der Feldmark über die Ergreifung von Maßregeln entscheiden, alsdann eine Collision nur in den seltensten Fällen möglich bliebe, und diese Collision ohnehin weniger bedeuten würde, nachdem die Frage über die Ergreifung von Maßregeln an sich entschieden ist, es sich also nur noch darum handelt, die Art und Weise zu bestimmen. Ich glaube, daß das Beharren bei der Regierungsvorlage in diesem Puncte sich um so mehr für die Versammlung empfehlen wird, als der Vorschlag des Ausschusses, daß es heiße: „die Inhaber oder Pächter des überwiegenden Theils der Feldmark beschließen", einen Ausdruck enthält, den die Gesetzgebung in einem Gesetze schwerlich wird gebrauchen können. Was ist „der überwiegende Theil?" Nach Ansicht des Ausschusses das größere Areal. Wenn ich aber an Dorfschaften denke, wo große Haideflächen vorkommen, so wird man doch mit Recht die Frage aufwerfen, ob der Eigenthümer einer großen Haidefläche, die vielleicht gar keinen Werth hat, seine Stimme zur Geltung bringen könne gegen die Inhaber der cultivirten Ländereien. Weil der Ausdruck eine Betrachtnahme der Qualität nicht ausschließt, während er möglich macht, daß man dabei an die Quantität des Landes denke, glaube ich um so mehr, daß die Bestimmung sich empfiehlt, welche von der Regierung proponirt ist. Der Berichterstatter hat bemerkt, man könne im Wege der Redaction den § 4 mit § 3 in Einklang bringen, wenn man den Communebeschluß, der nach § 4 gefaßt werden soll, dahin bestimme, daß er in derselben Weise, wie nach § 3 zu fassen sei. Ich glaube aber doch, daß es sehr bedenklich sein würde, dem Communebeschluß auf diese Weise eine andere Zustandebringung anzuweisen, als es die bestehende Verfassung jeder einzelnen Commüne einmal mit sich bringt. Ein solcher Communebeschluß würde die Interessen des überwiegenden Theils einer Dorfschaft im höchsten Grade gefährden, denn er würde gefaßt werden können von einem einzelnen Manne, wenn das Areal der ganzen Feldmark 1000 Tonnen beträgt und er davon 501 Tonnen in seiner Hand hat. Ich erkläre mich gegen das Amendement des Ausschusses, so weit es heißt „des überwiegenden Theils".

Der Berichterstatter: Die Aeußerung des geehrten Herrn zweiten Abgeordneten für Kiel scheint mir nicht ganz mit sich selbst übereinstimmend zu sein. Wenn nämlich bei der ersten Beschlußnahme es ausdrücklich gesagt ist, daß die Pächter des Areals mit in Betracht gezogen werden sollen bei der Frage, ob überhaupt etwas geschehen solle, so würde es, wenn wir die Deutung des

Herrn Vorredners annehmen, ein Widerspruch sein, wenn diese nun ausgeschlossen würden von den Communebeschlüssen, die anordnen sollen, was denn geschehen solle. Ebendasselbe scheint mir vorzuliegen in Beziehung auf die angezogenen Haideflächen. Können die Besitzer dieser Haideflächen, wie doch der Herr Vorredner will, mit Beschluß fassen, wenn es sich darum handelt, ob etwas geschehen solle, so scheint es mir doch ganz unthunlich, sie nicht auch mitbeschließen zu lassen, wenn es zur Frage steht, was geschehen solle. Es mag immerhin mißlich sein, daß uncultivirte Flächen bei einem Communebeschlusse den Ausschlag geben können, aber das ist in den Motiven der Vorlage ebenso wenig berücksichtigt, als in dem Vorschlage des Ausschusses, und der Regel nach wird das kaum Mißlichkeiten setzen; es werden in Dorfschaftscommünen, die dabei doch wohl vorzugsweise in Betracht kommen, die Haideflächen ziemlich gleichmäßig mit dem Culturboden vertheilt sein. — Daß ferner der Ausdruck „der überwiegende Theil" zu irgend einer Mißdeutung führen sollte, kann ich ebenso wenig glauben; der Satz würde lauten: „der überwiegende Theil des Areals der Feldmark", und wird schwerlich ein Zweifel darüber sein können, was damit gemeint ist. Was die Gegenbemerkung des Herrn Secretairs betrifft, so ist natürlich der Ausschuß vollkommen darin mit ihm einverstanden, daß die jagdbaren Thiere dem Landbau sehr schädlich sein können; er ist aber nicht der Meinung, daß durch die Bestimmung, welche den Communen die Vertilgung anderer dem Landbau schädlicher Thiere überläßt, die Jagdgesetze zugleich mit aufgehoben werden, und der Ausschuß hat nicht geglaubt, daß das Gesetz solche Zweifel aufkommen lasse. Ich habe indeß bereits erwähnt, daß, wenn die Versammlung anderer Meinung wäre, wenn sie glaubte, daß ein Mißverständniß möglich sei, es anheimgegeben wird, den vorgeschlagenen Satz anzunehmen, gegen den der Ausschuß nichts weiter einzuwenden hat, als daß er ihn für überflüssig erachtet. — Was endlich die Antwort des Herrn 1. Abgeordneten für Kiel betrifft, so ist, wenigstens was mich anbelangt, meine Meinung dadurch nicht geändert worden. Die Schwierigkeit einer jedesmaligen richterlichen Entscheidung ist nicht erwähnt worden, und doch ist sie immerhin von nicht unwesentlicher Bedeutung. Wenn ein Unterschied verlangt wird zwischen dem, was wirklich durch ein Verdingen nachträglich zu beschaffen ist, und dem, wobei ein solches Verdingen nicht möglich ist, so liegt doch auch in dem Vorschlage des Ausschusses bereits ein solcher Unterschied, nämlich darin, daß die nicht verdingbare Arbeit ja auch nicht den davon erwarteten Nutzen schafft, daß also in dem Falle, der vorliegt, die Engerlinge in dem Lande des Renitenten bleiben und ihm einen erheblichen Nachtheil bringen werden; das Geld aber, was bezahlt wird, wird nicht seinem Zwecke entzogen, sondern, wie bestimmt ist, zu gleichen Maßnahmen verwendet werden.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Ich will mir nur erlauben, eine ganz kurze Bemerkung zu machen. Wenn der Herr Berichterstatter vorhin äußerte, daß, im Falle das fragliche Gesetz angenommen würde, von dem Communevorstande Brüchen erkannt werden könnten, so würde das unserer Gerichtsverfassung widerstreiten, wonach

Brüchen nur von solchen Personen erkannt werden können, die ein richterliches Amt bekleiden.

Der Berichterstatter: Es ist möglich, daß der Ausdruck „Brüchen", wie er von dem Ausschuß gebraucht ist, nicht ganz correct ist; allein ich glaube doch, daß durch die Bestimmung, wie sie vorgeschlagen ist, keine Mißverhältnisse entstehen werden. Es könnte höchstens daraus hervorgehen, daß Der, der eine Brüche zu bezahlen hat, die richterliche Entscheidung provocirte.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren mehr das Wort zu ergreifen, — so ist die Schlußberathung hiermit beendet. Wir gehen über zu der letzten Nummer der Tagesordnung, zur Schlußberathung über den Ausschußbericht, betreffend die von dem Abgeordneten des 14. ländlichen Wahldistricts gestellte Proposition wegen Eintheilung der Geestdistricte Holsteins in Wasserlösungsdistricte nach den Stromgebieten und Anordnung einer Centralbehörde für das Wasserlösungswesen dieser Districte. Von dem Ausschusse ist mir ein Amendement noch eben vor Eröffnung der Sitzung zugegangen, wodurch eine veränderte Fassung des 2. Passus des Antrages des Ausschusses proponirt wird. Zu dieser Veränderung hat der Ausschuß sich wohl hauptsächlich durch die Bemerkungen des Königl. Herrn Commissairs bei der Vorberathung veranlaßt gefunden. Der neue Antrag unterscheidet sich von dem im Bericht gestellten dadurch, daß das im 2. Passus Beantragte erst erfolgen soll, nachdem die Commission, welcher im 1. Passus gedacht worden, ins Leben getreten sein wird. Ich kann nun diesen so veränderten Antrag, der etwas mehr enthält, als eine Redactionsänderung, und der in der Vorberathung nicht angekündigt ist, allerdings wohl den Umständen nach zur Abstimmung bringen, jedoch nur in der Weise, daß, wenn er abgelehnt würde, doch immer noch eine Abstimmung würde erfolgen müssen über den sub 2 im Berichte selbst gestellten Antrag. Die Schlußberathung ist eröffnet.

Wenn Keiner der Herren das Wort ergreift, so ist die Schlußberathung hiermit beendigt.

Ehe wir zur Abstimmung übergehen, gebe ich die Tagesordnung für die nächste Sitzung, morgen Mittags 1 Uhr, an und bringe auf dieselbe:

die Vorberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung der von den Communen zu den Strafanstalten in Glückstadt zu leistenden Beiträge;

die Vorberathung über die Proposition wegen Maßregeln gegen die Lungenseuche;

die Schlußberathung über den Entwurf einer Mäklerordnung;

die Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Appellation und Supplication an die Oberdicasterien.

Wir gehen zur Abstimmung über.

(Die Tribüne wird geräumt, der Königl. Commissair und die ihm beigeordneten Königl. Beamten verlassen den Saal.)

Es wurde zunächst zur Abstimmung über den Entwurf einer Verordnung, betreffend Maßnahmen gegen Engerling- und Maikäferfraß, geschritten, welche folgendes Resultat ergab.

Es wurde

1) der Antrag des Ausschusses,
daß im § 3 statt „von ⅔ des Areals" gesetzt werde:
„des überwiegenden Theils",
abgelehnt;

2) der Antrag des Ausschusses,
daß der Titel der Verordnung dahin verändert werde, daß er laute:
„betreffend Maßnahmen zur Vertilgung der Engerlinge und Maikäfer, sowie anderer dem Landbau schädlicher Thiere und Pflanzen,"
abgelehnt, und damit das von dem Abgeordneten für den 11. städtischen Wahldistrict gestellte Subamendement, daß den Worten: „sowie anderer dem Landbau schädlicher Thiere und Pflanzen," hinzugefügt werde: „jedoch mit Ausschluß aller jagdbaren Thiere," wegfällig;

3) der Antrag des Ausschusses,
daß im § 1 statt „Dorfsfeldmark": „Feldmark" und im § 2 statt „Dorfscommüne": „Commüne" zu setzen,
angenommen;

4) der Antrag des Ausschusses,
daß im § 5 statt „Ist das Sammeln ꝛc." zu setzen:
„Sind die Maßnahmen der Art, daß sie ein nachträgliches Verdingen nicht gestatten, so verfällt Jeder, welcher dem Beschlusse der Commüne nicht Folge leistet, in eine Brüche von dem Betrage der Unkosten, die das Verdingen der Arbeit ihm auferlegt haben würde, welche" u. s. w."
angenommen; das hierzu gestellte Subamendement des Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrict, Etatsrath Preusser:
daß es statt „Brüche — — — — würde" heißen möge:
„Brüche von 1 ß bis 80 ß R.-M.",
abgelehnt, dagegen das eventuelle Subamendement desselben Abgeordneten:
daß statt: „Brüche — — — — würde", es heißen möge:
„richterlich näher zu bestimmenden, jedenfalls aber den Betrag der Unkosten, die das Verdingen der Arbeit ihm auferlegt haben würde, übersteigenden Brüche, welche" u. s. w."
angenommen;

5) der Antrag des Ausschusses,
daß der § 6 folgende Fassung erhalte:
„Innerhalb der Feldmark belegene oder an dieselbe stoßende geschlossene Gartenanlagen und Hölzungen werden weder bei den Abstimmungen, noch bei den zu dem angegebenen Zwecke erforderlichen Leistungen als zur Feldmark gehörig angesehen. Auch sind die Eigner nicht verpflichtet, die angeordneten Maßnahmen auf dieselben ausdehnen zu lassen. Wünscht aber die betreffende oder eine benachbarte Commüne dieses, so kann" u. s. w."
angenommen, und ebenfalls

itized by Google

G) der Schlußantrag des Ausschusses:

die Ständeversammlung wolle dem vorgelegten Entwurfe mit den vorgeschlagenen Veränderungen ihre Zustimmung ertheilen,

angenommen.

Hierauf folgte die Abstimmung über den Ausschußbericht, betreffend die von dem Abgeordneten des 14. ländlichen Wahldistricts gestellte Proposition wegen Eintheilung der Geestdistricte Holsteins in Wasserlösungsdistricte nach den Stromgebieten und Anordnung einer Centralbehörde für das Wasserlösungswesen dieser Districte, welche zum Resultat hatte, daß der erste Antrag des Ausschusses:

die Versammlung wolle beschließen, bei Sr. Majestät dem König allerunterthänigst zu beantragen:

daß eine aus geeigneten Persönlichkeiten zusammengesetzte Commission baldigst ernannt werde, um die geltenden Grundsätze, die zur Beseitigung der Schwierigkeiten, die einer Regelung unsers Wasserlösungswesens im Wege stehen, erforderlich sind, aufzustellen,

angenommen und ebenfalls der zweite Antrag des Ausschusses in folgender veränderter Fassung:

„daß nachträglich ein Gesetzentwurf, betreffend die Eintheilung der Geestdistricte Holsteins nach den Stromgebieten in Wasserlösungsdistricte, der Ständeversammlung zur Beschlußnahme vorgelegt werden möge, in welchem die betreffenden leitenden Grundsätze festzustellen sein würden und durch welchen eine Centralbehörde für das Wasserlösungswesen der Geestdistricte anzuordnen wäre,"

angenommen wurde.

Der Präsident: Eingegangen sind noch einige Amendements von dem Herrn Abgeordneten für den 12. städtischen Wahldistrict zu dem Entwurf, betreffend die Appellation und Supplication an die Oberdicasterien; mehrere Amendements zu dem Entwurf, betreffend Abänderungen der Wegeverordnung, und der Ausschußbericht über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Verlängerung der Fristen und die Aussetzung der Gerichtstermine.

Womit geschlossen.

Einunddreizigste Sitzung,

den 12. März 1863.

Anwesend 46 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Eingegangen sind:

der Ausschußbericht über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Folgen des Ungehorsams der Parteien im ersten Verfahren des Processes;

das Bedenken über den Entwurf einer Verordnung, betreffend Maßnahmen gegen den Engerling- und Maikäferfraß;

eine Petition der p. t. Vorsteher der Gesellschaft der Commerzirenden in Altona, betreffend die Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuches,

welche bereits ihre Erledigung gefunden hat.

Wir gehen über zur Tagesordnung: Vorberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich des Entwurfs eines Patents, betreffend die einstweilige fernere Erhöhung der von den Communen zu den Glückstädter Strafanstalten zu entrichtenden Beiträge. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu verlesen.

Der Berichterstatter, Abgeordneter d'Aubert, verliest den Bericht.

Der Präsident: Die Vorberathung ist eröffnet.

Der Vicepräsident: Ich möchte mir durch das geehrte Präsidium die Vorfrage an den Königl. Herrn Commissair erlauben, ob derselbe vielleicht darüber Auskunft geben kann, wie die Verwaltung des Glückstädter Zuchthauses sich zu einem Anerbieten des Fabrikanten Rothnagel in Ottensen verhalten hat. Derselbe ist Inhaber einer Fabrik von Spiegelrahmen und Goldleisten, und er hat mir Abschriften von Eingaben gezeigt, die er an das Holsteinische Ministerium gemacht hat, worin er sich anbot, die Züchtlinge für sein Geschäft im Glückstädter Zuchthause arbeiten zu lassen, wobei nach seinen Berechnungen das Glückstädter Zuchthaus weit bessere Resultate erzielen würde, als bei den bisherigen Arbeiten, welche augenblicklich schlechte Resultate liefern. Er hat mir dabei mitgetheilt, daß in andern großen Zuchthäusern, namentlich im Kölner Zuchthause, auf diese Weise Züchtlinge beschäftigt würden, was nebenbei den Vorzug habe, daß, wenn die Züchtlinge im Zuchthause sich die Fertigkeit für diese Industrie angeeignet hätten und dann nach Beendigung ihrer Strafzeit entlassen würden, sie in der Regel bei den Fabrikanten sofort wieder Anstellung in diesem Geschäftszweig erhalten könnten. Wie aus den Motiven hervorgeht, liefern die Arbeiten im Zuchthause jetzt nur geringe Erträge, und glaube ich daher, daß die Sache von Wichtigkeit sein kann. — Allerdings bin ich nicht so instruirt, um eine bestimmte Meinung über die Zweckmäßigkeit eines solchen Uebereinkommens abgeben zu können, aber ich habe die Sache doch anregen wollen; denn sie ist wichtig genug, um erwogen zu werden und eventuell darauf einzugehen.

Der Königl. Herr Commissair: Ich gestatte mir, dem geehrten Abgeordneten für Altona zu erwidern, daß allerdings die Eingaben des Fabrikanten Rothnagel von dem Ministerium in Berücksichtigung gezogen worden sind, daß aber nach den Berichten der Verwaltung der Glückstädter Strafanstalten die dort vorhandenen Räumlichkeiten für die Ausführung seiner Arbeiten keinen Platz darbieten, und daß überdies auch von einem weiteren Eingehen auf seine Anerbietungen abgesehen worden ist, weil der Fabrikant Rothnagel der Regierung keine entsprechende Garantien hat anbieten können. Die letzteren werden sich vermuthlich auf Fortführung der Arbeiten beziehen, ich bin aber augenblicklich nicht im Stande, Näheres darüber mitzutheilen.

Abgeordneter Dr. Meyn: Zur Vergleichung mit dem Gesagten und dem bei uns erzielten Resultat möchte ich eben doch erwähnen, daß ich in der Rechnungsablage gesehen habe, wie auch in Dänemark das Verhältniß Statt findet, daß einem Privatunternehmer die Züchtlinge eines Zuchthauses überwiesen worden sind, und daß dabei die ungenügenden Mittel des Unternehmers so wenig ein Hinderniß geboten haben, daß vielmehr der Staat demselben sogar eine bedeutende Anleihe gewährt hat, um seine Einrichtung zu machen.

Der Vicepräsident: Ich meine auch aus den Eingaben zu erinnern, daß Rothnagel sich erboten hat, Baulichkeiten im Zuchthause auszuführen.

Der Königl. Herr Commissair: Ich bin gern bereit, dem geehrten Abgeordneten demnächst eine eingehendere Mittheilung hierüber zu machen.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Etwas auffallend ist es mir gewesen, daß unter den Einnahmen gar nichts als Ertrag des Leibhauses angeführt steht, da dieses in früheren Jahren doch einen nicht unbedeutenden Ertrag geliefert hat; freilich war in einigen der letzten Jahre gar kein Ertrag erzielt, sondern ein Zuschuß aus den Mitteln des Zuchthauses erforderlich. Wie das zusammenhängen mag, ist aus den Motiven gar nicht zu ersehen.

Abgeordneter Justizrath Rötger: In dem Ausschußbericht ist, abgesehen von dem Schlußantrage, noch bemerkt worden, daß der Wunsch gerechtfertigt sei, den Bau neuer Landesstrafanstalten in Gemäßheit des Gesetzes von 1854 bald ausgeführt zu sehen, und daß deshalb eine Bitte an Se. Majestät gerichtet werden möge. Es ist aber ein besonderer Antrag hieran nicht geknüpft, und schon mit Rücksicht auf die demnächst bevorstehende Abstimmung möchte ich auf die Wortfassung in dem Berichte aufmerksam machen und fragen, ob es die Absicht des Ausschusses gewesen ist, daß besonders auch hierüber abgestimmt oder nur das Bedenken eine Art von Bitte enthalten soll.

Der Berichterstatter: Die Absicht des Ausschusses ist es gewesen, daß dieser Antrag in das Bedenken aufgenommen werde. Die Sache ist hier bereits wiederholt erörtert worden, und mit Rücksicht auf die Aeußerungen des Königl. Herrn Commissairs, wie namentlich auf die unglücklichen Zustände der Strafanstalten, die jährlich mehr Kosten veranlassen, ohne daß man absehen kann, wie das Deficit gedeckt werden soll, erscheint der Wunsch gerechtfertigt, daß eine Bitte, betreffend die Ausführung des Baues der neuen Strafanstalten, in das Bedenken aufgenommen werde.

Der Präsident: Es möchte dies doch seine formellen Schwierigkeiten haben; es würde in das Bedenken eine Bitte an Se. Majestät den König nur in Folge einer speciellen Abstimmung aufgenommen werden können, und der Gegenstand der Bitte ist nicht Gegenstand der Verhandlung in der Art gewesen, daß ein Beschluß der Versammlung sich nach den Regeln der Geschäftsordnung daran knüpfen könnte.

Der Berichterstatter: Die Sache ist bereits durch das Allerhöchste Patent von 1854 dahin entschieden, daß gebaut werden soll. Es ist eigentlich nur eine Maturation, die durch die Bitte bezweckt wird.

Der Königl. Herr Commissair: Ich erlaube mir, in dieser Anleitung noch die Bemerkung zu wiederholen, daß es seitens der Regierung in Erwägung gezogen worden ist, in wie fern überhaupt die Verordnung von 1854 einer Revision zu unterziehen sein möchte, indem man die Associationshaft in einem höheren Maße glaubt anwenden zu müssen, als sie im Gesetz von 1854 Berücksichtigung gefunden hat.

Der Präsident: Wenn der Ausschuß Werth darauf legen sollte, daß etwas auf den Bau der neuen Strafanstalten Bezügliches in das Bedenken mit aufgenommen werde, und von Seiten der Versammlung dagegen nichts zu erinnern gefunden würde, so würde man doch kaum weiter gehen können, als etwa dahin, daß von der Versammlung die Hoffnung ausgesprochen würde, daß die der Ausführung des Baues der neuen Strafanstalten in Gemäßheit des Gesetzes von 1854 bisher entgegenstehenden Hindernisse möchten aus dem Wege geräumt werden. Derartiges ließe sich wohl in das Bedenken aufnehmen; aber eine Bitte, daß der Bau nun zur Ausführung kommen möge, namentlich nachdem von dem Königl. Herrn Commissair Gründe angeführt sind, welche die bisherige Ausführung verhindert haben, würde doch wohl eine geschäftsordnungsmäßige Behandlung der Sache voraussetzen müssen.

Der Berichterstatter: Die Versammlung wird am Ende darüber zu beschließen haben. Sind die Bemerkungen, die der Königl. Herr Commissair in dieser Beziehung gemacht hat, der Art, daß man erwarten muß, daß im Jahre 1866 der Versammlung abermals ein Gesetzentwurf, betreffend die Strafanstalten, vorgelegt wird, in welchen andere Principien wegen Bestrafung der Verbrecher aufgenommen werden, so ist die Frage doch von solcher Wichtigkeit, daß die Versammlung ihr Gutachten und Bedenken darüber erstatten kann.

Der Präsident: Ich habe dem Herrn Berichterstatter den Vorschlag gemacht, diese Aeußerung etwas anders zu fassen, namentlich mit Rücksicht darauf, daß ich den Vorschlag des Ausschusses in der Weise, wie er in den Bericht aufgenommen, eben nicht zur Beschlußnahme der Versammlung werde verstellen können.

Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so wird die Vorberathung hiermit geschlossen. Wir gehen über zu Nr. 3 der Tagesordnung, zur Vorberathung über den Ausschußbericht, betreffend die Proposition des Abgeordneten für den 4. ländlichen Wahldistrict, betreffend Maßregeln gegen die bösartige Lungenseuche.

Ich bitte, den Bericht zu verlesen.

Der Berichterstatter, Professor Behn, verlies't den Bericht.

Der Präsident: Die Vorberathung ist eröffnet.

Abgeordneter Kammerherr v. Levetzow: Allerdings ist hier gestern der Versuch gescheitert, die zur Vertilgung einer bestimmten Thiergattung proponirten Maßregeln auch auf andere Thiere auszudehnen; vielleicht gelingt der Versuch einer solchen Ausdehnung aber jetzt, wo es sich um die Erhaltung von nützlichen Hausthieren handelt.

Ohne in dieser Beziehung ein Amendement stellen zu wollen, möchte ich doch dem Ausschuß dringend empfehlen, ob es nicht passend sein möchte, der zu ernennenden sanitätspolizeilichen Behörde auch die Beaufsichtigung der hier und da im Lande auftretenden Rotzkrankheit der Pferde zu überweisen. Würde diese Rotzkrankheit noch größere Dimensionen annehmen, so bin ich überzeugt, daß dieselbe viel mehr Gefahr und Schaden bringen würde, als die Lungenseuche des Rindviehes. Es würde eventuell wohl nöthig sein, auch ein Gesetz zu beantragen, welches, nach Analogie des Gesetzes vom Jahre 1852 mit Beziehung auf die Lungenseuche, etwa eine Norm darböte, wie es bei Entschädigung der Pferdebesitzer zu verhalten sei, wenn etwa aus sanitätspolizeilichen Gründen Pferde getödtet werden müssen.

Ich bitte den Ausschuß, diese Bemerkung, wo möglich, noch berücksichtigen zu wollen.

Abgeordneter Pahl: Der Ausschuß ist im Irrthum; er hat in seinem Berichte angeführt, daß vom Jahre 1852 gesetzliche Bestimmungen vorlägen über das Verhalten beim Ausbruch der Lungenseuche. Es existirt aber kein Gesetz, es ist nur ein Ministerialrescript vom 31. Juli 1852, und danach ist von Seiten des Ministeriums jedesmal nach Gutdünken verfahren worden. In Jevenstedt, wo ich wohne, ist, wie Jedermann weiß, die Lungenseuche ausgebrochen. Anfangs wurden einige Stücke zum Versuch getödtet, dann wurden zwei, drei, vier Stücke auf Anordnung der Thierärzte getödtet, die dabei aber so nachlässig verfuhren, daß die Seuche sich immer weiter ausbreitete. Das Vieh wurde nicht aus den Ställen geschafft, sondern in den Häusern getödtet, so daß das Blut und andere Flüssigkeiten der getödteten Thiere auf den Dielen standen. Die Eingeweide wurden auf Anordnung der Thierärzte vor die Thüren geworfen, wo sie oft 4 bis 5 Stunden lagen und von Hunden und Katzen benagt wurden, wodurch die Seuche in andere Häuser verschleppt und so weiter verbreitet wurde. Wir trugen bei dem Ministerium darauf an, daß Maßnahmen angeordnet würden, damit die Seuche sobald wie möglich beseitigt werde. Hierauf wurde uns aber erwidert, daß nach dem Berichte eines Thierarztes die Seuche den Umfang gewonnen habe, daß an eine fernere Tödtung nicht mehr zu denken sei. Damit war aber die Commüne nicht gedeckt, denn diese war noch nicht ganz angesteckt; es wurde also darauf gesonnen, die Seuche los zu werden. Die Commüne kam hierauf zu dem Beschluß, dem Ministerium anzubieten, daß sie die gesunden Stücke selbst bezahlen wolle, wenn das Ministerium für die bei einer anzuordnenden Niederschlagung und Obduction krank befundenen Stücke Entschädigung geben wolle. Dies geschah einmal, die Commüne bezahlte 15 gesunde Stücke, das Ministerium bezahlte die kranken. Damit war die Seuche aber nicht fort; wir konnten indessen nicht weiter kommen. Hierauf trat das Amt ein, es hat 37 Stücke geschlachtet; das war aber ebenfalls nicht ausreichend, um von der Seuche befreit zu werden. Einer Deputation an das Ministerium, welche die Sache dem letzteren mündlich vorgetragen hat, wurde geantwortet, daß es eben nur ein Ministerialrescript und kein Gesetz sei, wonach verfahren werde, und daß das Ministerium jedesmal nach Gutdünken, und wie es ihm gefalle, entscheide. Der Deputation ist es aber gelungen, die Tödtung aller angesteckten Viehstapel bewilligt zu erhalten, und nachdem dies geschehen, ist die Krankheit als erloschen anzusehen.

Nun ist der Antrag des Ausschusses mir ganz genehm, aber er reicht nicht weit genug; von jetzt an, bis die Commission ernannt wird, ist eine Zwischenzeit, in welcher energisch verfahren werden muß. Ich bin davon überzeugt, daß, wenn wir nicht so energisch gewesen wären, die Lungenseuche noch lange nicht beseitigt worden wäre; anfangs waren 40 Stück Vieh, jetzt sind aber 130 Stück darauf gegangen. Deshalb erlaube ich mir, ein Amendement mir vorzubehalten.

Abgeordneter Kammerherr v. Levetzow: Ich meine, wenn auch kein Gesetz vorhanden ist in diesem Ministerialrescript, daß doch, wenn die Thiere aus Versehen getödtet werden, der ganze Werth, sobald sie aber krank befunden werden, $^2/_3$ des Werthes bezahlt werden müssen, und zwar aus Königl. Casse.

Abgeordneter Pahl: Das ist uns aber eben vom Ministerium verweigert worden. Das Ministerium wollte nicht mehr todtschlagen lassen, mithin auch nicht mehr bezahlen. Wir wurden dadurch in die Enge getrieben und mußten selbst bezahlen.

Abgeordneter Dr. Meyn: Herr Präsident! Ich halte den Gegenstand, der hier eingebracht ist, für einen ungemein wichtigen, und ich habe immer nicht begreifen können, wie es möglich ist, daß ein Land, wie das unserige, welches so sehr auf Viehzucht angewiesen ist und dessen Viehstapel durch die großen Märkte der Nachbarschaft, wie Hamburg, so exponirt ist, in veterinairpolizeilicher Hinsicht so sehr hat vernachlässigt werden können. Wenn wir unsere Staatsrechnung nachsehen, so finden wir 200 ℛ für das Veterinairwesen ausgesetzt. Was aber geschieht mit diesen 200 ℛ? Sie geben an die Viehharzeneischule in Kopenhagen, um dort Freiplätze zu gründen! Es ist im Budget eine fernere Summe von 320 ℛ ausgeworfen, welche für einen Thierarzt in Altona bestimmt sein soll, aber seit mehreren Jahren schon nicht mehr verausgabt ist. Im vorigen Jahre ist die Lungenseuche in der Herrschaft Pinneberg heftig aufgetreten, und habe ich zufällig Kunde von den in solchem Anlaß erwachsenen Acten. Wegen dieser Krankheit hatte sich die Landdrostei an einen tüchtigen Thierarzt in Hamburg gewandt, worauf sie aber von Seiten des Ministeriums die Weisung bekommen hat, sich an einen namhaft gemachten Thierarzt in Altona oder Ottensen zu wenden, wahrscheinlich denjenigen, für den das nicht bezahlte Honorar ausgeworfen worden ist. Der Brief ist aber mit der Post wieder zurückgekommen und liegt bei den Acten unerbrochen, mit der Bemerkung, daß der Adressat längst verstorben. In solcher Weise geht es zu bei uns mit dem Veterinairwesen. Wie die Sache für die ökonomischen Verhältnisse von großer Wichtigkeit ist, so ist sie es aber auch für das Leben der Menschen. Der Dr. Livingstone hat in Afrika bemerkt, daß Menschen, die das Fleisch von krankem Vieh genossen, eigenthümliche Karbunkeln bekommen haben. Es ist auch schon länger bekannt, daß Menschen, die das Fleisch milzkranken Viehes

genossen haben, Milzbrand-Karbunkeln bekommen haben, und man hat in Deutschland zu bemerken geglaubt, daß ungeachtet aller Vorsicht da, wo die Lungenseuche längere Zeit geherrscht hat, die Sterblichkeit in Anlaß von Karbunkeln und Blutgeschwüren zugenommen. Dasselbe Resultat ist in Schottland neuerdings durch die statistische Registratur festgestellt, und dürfte es daher durchaus erforderlich sein, Abhülfe zu schaffen.

Es ist demnach, selbst was das Leben der Menschen anlangt, durchaus erforderlich, eine Abhülfe hier zu schaffen. In der Herrschaft Pinneberg, wo ich die Ehre habe Präsident des landwirthschaftlichen Vereins zu sein, trug ich diesem den Gegenstand vor, weil derselbe von dem landwirthschaftlichen Centralverein angeregt worden war, und die anwesenden Landbesitzer sagten mir, die Lungenseuche sei in der Herrschaft Pinneberg keineswegs ausgerottet, dieselbe herrsche fortwährend daselbst, und das erkrankende Vieh werde nur dadurch beseitigt, daß augenblicklich der Schlachter aus Altona geholt werde. Das Vieh geht also nach Altona und wird da geschlachtet, und vorzugsweise ist daher auch die Stadt Altona dabei interessirt, daß das Leben der Menschen durch geeignete Maßregeln gegen diese Gefahr gesichert werde. Ich unterstütze daher auf das Lebhafteste den Antrag des Ausschusses und möchte auch dafür stimmen, daß in der Zwischenzeit nach dem Vorschlage meines Vorredners energisch gehandelt werde.

Der Berichterstatter: Ich habe auf das, was zu dem Ausschußbericht bemerkt worden ist, nur wenig zu erwidern. Was zunächst die Bemerkung des Herrn Vertreters der Virilstimme betrifft, so dürfte es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß, wenn erst eine Commission, wie vorgeschlagen, ernannt ist, dann ihr nichts näher liegt und der Regierung nichts erwünschter sein kann, als wenn sie auch auf andere Viehseuchen, die Gefahr drohen, ihr Augenmerk richtet. Ich kann leider die Zahl der bereits genannten Krankheiten durch eine neue vermehren, die vielleicht noch viel von sich wird reden machen. Es hat sich seit einiger Zeit eine der den Menschen so gefährlichen brandigen Halsbräune ähnliche Krankheit unter dem Rindvieh gezeigt, und es ist, wie eine desfalls eingegangene Petition der Ständeversammlung zur Kunde gebracht hat, eine große Anzahl von Vieh ihr erlegen. Die Sache ist, wie ich höre, wissenschaftlich untersucht worden von dem Professor der Pathologie in Kiel.

Was ferner gesagt worden ist von dem Herrn Abgeordneten aus Jevenstedt, so ist bereits im Ausschußbericht erwähnt, daß von Jevenstedt Petitionen in großer Zahl eingegangen sind; dieselben geben ein lebendiges Bild von der Noth, die an dem Orte geherrscht hat. Der Ausschuß wird sicher, wenn von Seiten des geehrten Abgeordneten noch geeignete Maßregeln vorgeschlagen werden, sehr bereit sein, darauf einzutreten.

Die Mittheilungen des geehrten Abgeordneten aus Uetersen sind gewiß sehr beachtenswerth. Es sind nicht

bloß bei dieser, sondern bei allen Thierkrankheiten immer auch die Gefahren zu erwägen, die sie der Gesundheit der Menschen bringen können, und das ist eben einer der Gründe, warum der Ausschuß vorgeschlagen hat, daß in die zu errichtende Commission ein ärztliches Mitglied eintrete. Ein weiterer Grund ist aber auch, daß man bei einem solchen die wissenschaftliche Kunde über die allgemeinen ärztlichen Fragen mehr voraussetzen kann, als bei einem nicht wissenschaftlich gebildeten Thierarzte.

Abgeordneter Kammerherr v. Levetzow: Da ich so glücklich gewesen bin, für meinen Antrag die Zustimmung des Herrn Berichterstatters erhalten zu haben, so darf ich mir nochmals die Bitte erlauben, daß der Bericht dahin möge vervollständigt werden.

Der Präsident: Es würde ja dem Herrn Abgeordneten freistehen, ein Amendement einzubringen.

Abgeordneter Kammerherr v. Levetzow: Ja, wenn mein Antrag keine anderweitige Berücksichtigung finden kann, werde ich mir ein Amendement vorbehalten.

Der Präsident: Wenn der Herr Abgeordnete aber wünscht, daß zur Abstimmung gebracht würde, ob der Bericht wieder an den Ausschuß zurückgelangen solle, dann würde das allerdings geschehen können.

Abgeordneter Kammerherr v. Levetzow: Das wäre mir noch lieber.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich erlaube mir noch um das Wort zu bitten. Der Ausschuß ist angewiesen, über eine bestimmte Proposition, die vorgelegen hat, zu berichten, und hat das gethan. Der Antrag des geehrten Abgeordneten von Ehlerstorf geht nun darauf hin, daß auch eine andere Krankheit genannt werde; wenn deshalb die Sache an den Ausschuß zurückgehen sollte, liefen wir Gefahr, daß in der nächsten Sitzung, wenn der Ausschuß über die Rotzkrankheit der Pferde mit berichtet, vielleicht der Wunsch laut würde, daß noch eine andere Krankheit mit genannt werde, wie bereits von dem Herrn Berichterstatter eine genannt ist. Mir scheint, daß es etwas weit gehen würde, wenn alle Krankheiten in den Bericht aufgenommen werden sollten. Beauftragt sind wir von der Versammlung nur, über den vorliegenden Gegenstand zu berichten, und das glauben wir gethan zu haben; sollte ein neuer Gegenstand genannt werden, so müßte meiner Meinung nach auch eine neue Proposition gestellt werden.

Abgeordneter Kammerherr v. Levetzow: Es handelt sich nicht um eine Krankheit, die noch im Schooße der Zukunft liegt, sondern um eine Krankheit, die bereits im hohen Grade aufgetreten ist. Es ist mir bekannt, daß ein Landmann durch dieselbe 20 Pferde verloren hat, auf deren Vergütung er hat verzichten müssen, weil ein Gesetz darüber nicht vorliegt.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 38. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 24. März.

Einunddreizigste Sitzung,

den 12. März 1863.

Anwesend 46 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich erlaube mir, was diese verschiedenen Krankheiten betrifft, namentlich noch die den Schweinen so sehr gefährliche Milzkrankheit anzuführen; die Sache würde also auch wegen des Milzbrandes wiederum an den Ausschuß zurückgehen können.

Abgeordneter Kammerherr v. Levetzow: Um so mehr möchte ich wünschen, daß es zur Abstimmung kommen möge, ob der Ausschußbericht nicht zu vervollständigen sei.

Der Berichterstatter: Ich habe verstanden, der Herr Vertreter der Virilstimme beabsichtige, durch ein Amendement den Bereich der Thätigkeit, welche der Commission zugewiesen werden soll, etwas zu erweitern; ich weiß aber nicht, was er durch eine Abstimmung über den Gegenstand zu erreichen hofft; in dieser Beziehung würde ein Amendement genügen.

Abgeordneter Pflueg: Ich dürfte mir vielleicht erlauben, durch das geehrte Präsidium die Frage an den Königl. Herrn Commissair zu richten, wie hoch die Summe sich belaufen möchte, die schon in Veranlassung der Lungenseuche als Ersatz aus der Staatscasse bezahlt worden ist.

Der Königl. Herr Commissair: Ich bin in der That augenblicklich nicht im Stande, diese Frage zu beantworten. — Ich höre eben, daß die Vermuthung ausgesprochen wird, daß diese Summe im laufenden Jahr ungefähr 15,000 ℛ betragen haben wird.

Der Berichterstatter: Es ist vorhin bemerkt worden von dem Herrn Abgeordneten aus dem Amte Rendsburg, daß keine gesetzliche Vorschriften da wären. Außer der älteren Gesetzgebung sind in die Gesetzsammlung für 1852 mehrere Erlasse aufgenommen, die speciell die Lungenseuche betreffen. Freilich ist die hauptsächlichste Verordnung über diese Krankheit ursprünglich für das Herzogthum Schleswig erlassen und wird den Behörden als ein Schleswigscher Erlaß zur Beachtung mitgetheilt. In Beziehung auf das Recht der Tödtung sind allerdings später noch beschränkende Bestimmungen getroffen; es dürfen, wenn ich recht erinnere, nur acht Stück verdächtige Thiere ohne specielle vorgängige Autorisation des Ministeriums getödtet werden. Es sind dann die Behörden an bestimmte Thierärzte in Altona und Ottensen gewiesen, und später ist darin wieder eine Aenderung eingetreten; mit einem Worte, die neueren Anordnungen scheinen, wie auch im Ausschußberichte angegeben ist, nicht zu genügen.

Abgeordneter Kammerherr v. Levetzow: Da es vielleicht doch nicht räthlich ist, den Ausschußbericht zur weiteren Behandlung an den Ausschuß zurückgelangen zu lassen, werde ich mir ein Amendement vorbehalten.

Der Präsident: Wird von keiner Seite noch das Wort ergriffen, — so ist die Vorberathung hiermit geschlossen und wir gehen über zur Schlußberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich des Entwurfs einer Mäklerordnung für das Herzogthum Holstein.

Die Schlußberathung ist eröffnet. Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so ist die Schlußberathung beendigt und wir gehen über zur letzten Nummer auf der heutigen Tagesordnung, nämlich zur Schlußberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich des Entwurfs einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Appellation und Supplication an die Oberdicasterien.

Der Berichterstatter: Als Berichterstatter liegt es mir zunächst ob, mich im Namen des Ausschusses über die von dem Abgeordneten für den 12. städtischen Wahldistrict gestellten Amendements auszusprechen und dann einige Worte über die von dem Ausschuß selbst herrührenden Anträge hinzuzufügen. Der genannte Abgeordnete richtete in der Vorberathung über den Fall, der jetzt seinem Amendement zum Grunde liegt, eine Frage an mich, welche ich in jenem Augenblick nicht verstand. Ich erlaubte mir daher, ihn um Wiederholung der Frage zu bitten, welchem Wunsche er auch entsprach. Ich befand mich aber nicht in der Lage, darauf Antwort geben zu können, weil ich glaubte, mich verhört zu haben. Nachdem das Amendement mir gedruckt vorliegt, muß ich leider erklären, daß ich mich in derselben Verlegenheit befinde, indem weder ich selbst, noch der Ausschuß haben ermitteln können, was eigentlich der geehrte Abgeordnete durch dieses Amendement hat bezwecken wollen. Es lautet dahin: „Erscheint der Appellat aber nicht, so kann er noch nachträglich die erforderlichen Anträge machen." Wir haben uns im Ausschusse den Kopf darüber zerbrochen, welche Anträge das denn doch wohl sein könnten, die nach seiner Ansicht für den Fall, wenn beide Parteien im Termin ausgeblieben wären, erforderlich sein sollten. Es ist uns aber unmöglich gewesen, zu ergründen, was darunter zu verstehen sei. Denn der einzige in diesem Fall erforderliche und zulässige Antrag, von dem noch später die Rede sein wird, ist bereits in dem Gesetzentwurf so vollständig ausgedrückt, daß darüber kein Zweifel obwalten kann. Das Amendement leidet außer dieser Undeutlichkeit ferner noch an dem Fehler, daß es zu einem ganz verkehrten

Digitized by Google

Absatz gestellt ist. Es betrifft nämlich gar nicht die von dem Ausschuß gestellten Verbesserungsvorschläge, sondern es ist eigentlich gegen eine Bestimmung des Entwurfs selbst gerichtet. Der § 17, der im Allgemeinen von dem ungehorsamen Ausbleiben der Parteien im Verhandlungstermin handelt, hat folgenden Gedankengang. Im ersten Absatz wird gesagt, was geschieht, wenn der Appellant ungehorsam ist und im Termin ausbleibt, und dann ist hinzugefügt, welche Folgen das ungehorsame Ausbleiben des Appellaten nach sich ziehen soll. Im zweiten Abschnitt ist der Fall behandelt, welcher dem Amendement zum Grunde liegt, wenn nämlich beide Parteien ungehorsam ausgeblieben sind, und endlich im dritten Abschnitt ist kurz hinzugefügt, welche nachtheilige Folgen die Nichteinlieferung von Recessen für beide Parteien nach sich zieht. Der vom Ausschuß zu diesem Paragraphen gestellte Verbesserungsantrag bezieht sich nun nicht auf den zweiten Absatz, den Fall des Amendements, sondern auf den dritten Abschnitt, und handelt von dem Fall, wo die Parteien, entweder beide oder eine von ihnen, ihre Recesse nicht eingeliefert haben, betrifft also gar nicht den Fall, wo der Appellant und Appellat im Termin ausgeblieben sind. Dieser Fall ist schon durch den Entwurf selbst vorgesehen, der im zweiten Abschnitt des § 17 ausdrücklich sagt, daß, wenn beide Theile ausgeblieben, ohne um Aussetzung des Termins gebeten zu haben, die Anberaumung eines neuen Verhandlungstermins zu bewirken sei. Das ist in der That auch der einzige Antrag, welcher nach einem circumducten Termin möglich und zulässig ist, und welcher auch allein dem Recht und Interesse der Parteien entspricht. Eigentlich ist es vollständig überflüssig, dies ausdrücklich hervorzuheben und es noch besonders auszusprechen, daß die Parteien in einem solchen Falle das Recht haben sollen, einen nochmaligen Termin anberaumen zu lassen. Es versteht sich das im Grunde schon von selbst, und es ist auch wohl dieser ganze Absatz nur deshalb aufgenommen, um dadurch Gelegenheit zu finden, dies ungehorsame Ausbleiben beider Parteien im Termin mit der im Entwurfe dafür vorgeschlagenen Brüche zu belegen.

Das Amendement geht mithin nicht gegen den Ausschußantrag, sondern gegen den Entwurf selbst, ist dabei der Sachlage nicht entsprechend und völlig überflüssig, weil, um es nochmals zu sagen, der einzige dem gleich dem Appellanten ungehorsam ausgebliebenen Appellaten zuständige Antrag in dem Ausbringen eines neuen Verhandlungstermins besteht. Ich bedauere daher, erklären zu müssen, daß der Ausschuß diesem Amendement aus den angegebenen Gründen in keiner Weise beipflichten kann. — Das zweite von demselben Abgeordneten gestellte Amendement bezieht sich auf den zweiten Zusatz zum § 26, und in demselben sind eigentlich drei verschiedene Aenderungsvorschläge enthalten. Zuerst heißt es darin nämlich: es soll das Duplicat im Auftrage des Oberdicasteriums dem Supplicaten zugestellt werden. Sodann sollen die Worte „nebst einem Verzeichniß der Voracten" stehen bleiben, und endlich werden unten am Schluß die Worte „von Amtswegen" hinzugefügt. Was nun das erste Einschiebsel „im Auftrage" anbetrifft, so versteht es sich ganz von selbst, daß dazu der Auftrag vom Oberdicasterium ertheilt und dieser Auftrag vom Unterrichter ausgeführt wird, weshalb es nicht erst hinzugefügt zu werden braucht. Ueber den in der Mitte eingeschobenen Zusatz wird der Ausschuß Gelegenheit finden, sich näher auszusprechen, wenn er seine eigenen Amendements erörtern wird. Der letzte Zusatz „von Amtswegen" ist wiederum vollständig überflüssig, weil es eben das „Amt" des Unterrichters ist, das, was ihm vom Obergericht aufgetragen wird auszuführen, und seine Amtspflicht mit darin besteht, die Supplicationsschrift dem Supplicaten zu seiner Erklärung mitzutheilen. Soll aber vielleicht — und das muß ich nach den Aeußerungen des geehrten Abgeordneten in der Vorberathung annehmen —, damit ausgedrückt werden, daß der Unterrichter für diese Mittheilung sich keine Gebühr berechnen dürfe, so kann der Ausschuß auch in diesem Sinne dem Amendement nicht beistimmen. Es wird in diesem Falle von den Gerichten nicht gleichmäßig verfahren. Von einigen Gerichten wird diese Mittheilung der Supplicationsschrift unentgeltlich besorgt, während andere Gerichte sich dafür Gebühren berechnen. So wenig nun dem Ausschuß eingefallen ist, da, wo die Mittheilung bisher ohne Kosten für die Partei geschehen ist, eine Gebühr einzuführen, liegt es umgekehrt aber auch durchaus nicht in seiner Absicht, da, wo die Gebühr mit Recht bisher erhoben ist, sie aufzuheben, und zwar namentlich aus dem Grunde, weil die Gebühren der Untergerichte ohnehin schon durch die neuen Proceßvorlagen, welche augenblicklich zur Berathung stehen, in ganz bedeutender Weise verkürzt werden, so daß wirklich kein Grund vorhanden sein möchte, ihnen die Sporteln, welche sie bisher mit Recht erhoben haben, noch mehr zu beschneiden. Das Subamendement zum vierten Antrage des Ausschusses zum § 26 ist von dem Herrn Abgeordneten in der Vorberathung am ausführlichsten begründet, und habe ich mir schon damals erlaubt, seine Gründe zu widerlegen. In der jetzt vorliegenden Fassung enthält das Subamendement zwei Vorschläge, die nach zwei ganz verschiedenen Richtungen gehen. Einmal will es nämlich, daß auch in Mandats- und Pachtcontraventionssachen die Frist keiner Verlängerung fähig sein soll, während der Ausschuß die Dilation hier nicht ausschließt. Sodann nimmt es umgekehrt die Injuriensachen, bei denen der Ausschußantrag keine Verlängerung der Supplicationsfrist statuirt, von dieser Beschränkung aus, läßt hier also Fristerstreckung zu.

Was ich gegen den Antrag, daß auch in Mandatssachen jede Fristverlängerung abgeschnitten werden solle, in der Vorberathung gesagt habe, brauche ich wohl nicht zu wiederholen. Es fehlt an einem gehörigen Grunde, in Mandatssachen dem Supplicanten die Möglichkeit zu entziehen, sich die Frist zur Einführung der Supplication vom Richter verlängern zu lassen, namentlich dann, wenn es der Kläger (der Implorant) ist, welcher supplicirt, weil, wenn es in seinem Interesse liegt, den Proceß vor dem Obergericht ohne allen Verzug zu Ende zu führen, er diese Befugniß ja nicht zu benutzen braucht, dies vielmehr lediglich von seinem freien Willen abhängt und er zu keiner Fristverlängerung gezwungen ist. Solche Gründe, welche in andern Fällen die Nichterstreckbarkeit der Frist zur Folge haben, wie z. B. in Wechselsachen die mögliche Regreßnahme gegen Dritte oder wie in

Spolienſachen Befürchtung von Störungen der öffentlichen Ruhe, walten in Mandatsſachen nicht ob, und der von dem Abgeordneten hervorgehobene Grund, daß der Kläger im Mandatsverfahren wünſche, ſo ſchnell wie möglich den Proceß beendigt zu ſehen, und daß ſein Anſpruch möglicherweiſe durch die Friſtverlängerung in Gefahr gerathen könne, iſt zu allgemein und zu weitgehend, als daß er ſich mit Erfolg darauf zu berufen vermöchte. Denn danach müßten eigentlich in jedem Proceſſe die Friſten ſo kurz wie möglich bemeſſen und überhaupt gar keine Dilationen ertheilt werden, weil jeder Kläger durch Verlängerung des Proceſſes mit ſeinen Forderungen Gefahr laufen kann, und mithin Verkürzung der Friſten und Ausſchluß der Verlängerung in allen Proceßarten geboten wird.

Im Mandatsverfahren iſt nun die Zulaſſung der Dilation ſelbſt bei der Supplication des Beklagten überdies deshalb unbedenklich, weil theils bei der Supplication des letzteren ſchon bei der urſprünglichen, alſo auch bei der verlängerten Friſt der Suspenſiveffect überall nur dann eintritt, wenn der Beklagte gehörige Sicherheit leiſtet, die den Kläger auch gegen jede Gefahr, welche aus der längeren Dauer der Supplication entſtehen möchte, ſchützt, und theils bei Nichtbeſtellung der Sicherheit das Verfahren trotz der Supplication beim Untergericht fortgeht, es mithin inzwiſchen dort zur Execution kommt, es dem Kläger folglich zu keinem Schaden gereicht, daß die Supplication beim Obergericht etwas länger dauert. Deshalb kann der Ausſchuß ſich nicht dafür erklären, die Mandatsſachen mit unter die Ausnahmen von der Regel, daß die Supplicationsfriſt der Verlängerung fähig iſt, aufzunehmen. Das Nämliche gilt von den Pachtcontraventionsſachen, die das Subamendement unter die Ausnahmen ſtellt, während der Ausſchußantrag bei ihnen die Regel aufrecht erhält, wohingegen er bei den Injurienſachen ganz in Uebereinſtimmung mit der Injurienverordnung keine Prorogation zulaſſen will, da es im allgemeinen und allſeitigen Intereſſe liegt, daß Injurienſtreitigkeiten ſo ſchnell, als nur irgend möglich, aus der Welt geſchafft werden. Die von dem Ausſchuſſe ſelbſt nachträglich geſtellten Aenderungsvorſchläge beruhen theils auf Bemerkungen des geehrten Abgeordneten für den 3. ſtädtiſchen Wahldiſtrict, theils auf einer Aeußerung des Königl. Herrn Commiſſairs. Es iſt dem Ausſchuß allerdings nicht gegenwärtig geweſen, daß in Norderdithmarſchen die Gerichte ſich nicht in dem Beſitze der Voracten befinden. Es paßt dieſe Eigenthümlichkeit, die ſich, wie der Ausſchuß glaubt, im Schleswigſchen und in Holſtein wohl nur in Dithmarſchen findet, übrigens ganz zu dem bunten und krauſen Verfahren, das überhaupt vor den dortigen Gerichten gilt und das von unſerm ſonſtigen Proceßgange durchaus abweicht. Es wäre, beiläufig bemerkt, gewiß wünſchenswerth, wenn die Regierung hier bald ein Einſehen thäte und die Dithmarſcher Proceſſe mit dem im übrigen Lande herrſchenden Verfahren wenigſtens in allen weſentlichen Puncten in Uebereinſtimmung brächte. So lange dies Verfahren aber einmal beſteht, muß die Geſetzgebung, wenn ſie es nicht aufheben will, ſich demſelben accommodiren, und deshalb hat der Ausſchuß, der bei ſeinem Vorſchlage, daß die

Acten nicht mehr durch die Parteien, ſondern durch das Untergericht eingeſandt werden ſollen, verharrt, auf dieſe Eigenthümlichkeit der Dithmarſcher Gerichte Rückſicht nehmen und eine Ausnahmebeſtimmung treffen müſſen. Es wäre freilich kein großes Unglück geweſen, wenn dieſer Punct ganz überſehen worden wäre, weil ſich dann wahrſcheinlich ganz von ſelbſt das Auskunftsmittel Bahn gebrochen hätte, was ich bereits in der Vorberathung angegeben habe. Denn die Norderdithmarſiſchen Gerichte hätten dann, wenn ihnen die Voracten vom Obergerichte abgefordert wären, dieſelben, da ſie nicht in ihrem Archiv liegen, ſelbſtverſtändlich von den Parteien requirirt, wie ihnen das zu eigenem Gebrauche jeder Zeit freiſteht. Da der Ausſchuß aber ausdrücklich auf dieſe Specialität aufmerkſam gemacht worden, ſo durfte er ſie nicht unbeachtet laſſen, und hat deshalb zu den §§ 23 und 24 einen Aenderungsvorſchlag hinzugefügt, wodurch unter Aufrechthaltung der Regel dieſem Ausnahmefall vollſtändig Abhülfe geſchieht. Dabei iſt noch hinſichtlich der Einſendung der Acten bei der Appellation und Supplication der Unterſchied gemacht, daß ſie bei der Supplication nicht in Abſchrift eingeſandt zu werden brauchen und den Parteien zurückgegeben werden, während in Appellationsſachen Abſchriften eingeliefert werden müſſen, die bei dem Obergerichte verbleiben, weil die Parteien bei der Appellation die Acten für die Verhandlung nicht entbehren können, während ſie in Supplicationsfällen, wo die mündliche Verhandlung nicht Statt findet, derſelben erſt nach Beendigung der Supplication wieder bedürfen. Der nachträgliche Aenderungsvorſchlag des Ausſchuſſes unter Nummer 4, welcher das von ihm im Berichte zum § 26 unter 2 geſtellte Amendement aufhebt, mithin die dort geſtrichenen Worte „nebſt dem Verzeichniß der Voracten" wiederherſtellt, beſchränkt ſich übrigens nicht auf den Ausnahmefall vor den Norderdithmarſcher Gerichten, ſondern hat eine ganz allgemeine Bedeutung. Es iſt nämlich dem Ausſchuß als durchaus zweckmäßig erſchienen, daß in allen Fällen, wo die Voracten eingeſandt werden, mag dies von den Untergerichten oder Parteien geſchehen, ein genaues Verzeichniß derſelben angeſchloſſen werde, damit der Supplicat, dem mit der Supplicationsſchrift dieſes Verzeichniß mitgetheilt werden ſoll, daraus zu erſehen vermöge, ob wirklich auch alle in Betracht kommenden Voracten an das Obergericht eingeſandt worden ſind oder nicht, und damit er dann, wenn er einen weſentlichen Mangel entdeckt, entweder auf Nachlieferung dieſer Actenſtücke dringen oder auf Deſerterklärung der Supplication antragen könne. Ich muß übrigens noch hinzufügen, daß dem Verbeſſerungsvorſchlage hinſichtlich der Einſendung der Acten durch die Partei eine ſo allgemeine Faſſung gegeben iſt, daß er nicht etwa nur auf Norderdithmarſchen, ſondern, wenn im Lande wider Erwarten noch mehr Gerichte vorhanden wären, die ſich im Norderdithmarſcher Zuſtande, d. h. ganz ohne Acten, befänden, dann auch auf dieſe Gerichte ohne Weiteres Anwendung leidet.

Es bleibt mir nun noch übrig, einige Worte hinzuzufügen über den Zuſatz, der von dem Ausſchuſſe zu dem § 30 gemacht iſt, und durch den der Ausſchuß einer Bemerkung des Königl. Herrn Commiſſairs Rechnung ge-

tragen hat, nämlich daß es vielleicht bei den höheren Landesgerichten Anstoß erregen könnte, die Wahl der Supplication statt der Appellation den Parteien unbedingt zuzugestehen, und daß möglicherweise die Regierung daraus Veranlassung nehmen könnte, dem Gesetze ihre Zustimmung zu versagen. Der Ausschuß beharrt bei der Ansicht, daß es am richtigsten wäre, so lange, bis das rein mündliche Verfahren eingeführt und dadurch der Wegfall der Recesse ermöglicht, mithin die Appellation nicht mehr mit so bedeutenden Kosten, wie jetzt, verbunden sein wird, seinen jetzigen Vorschlag unverändert bestehen zu lassen. Er legt indeß nicht so großes Gewicht darauf, daß er durch unbedingtes Festhalten desselben die Erlassung des Gesetzes gefährden möchte. Er ist deshalb der Regierung entgegengekommen und hat die Zulässigkeit der Wahl der Supplication statt der Appellation auf die Sachen beschränkt, wo der Werth des für die Berufung in Betracht kommenden Streitgegenstandes die Summe von 600 ℛ nicht übersteigt. Der Ausschuß hofft, daß, wenn die Versammlung auf diesen Vorschlag eingeht, das Bedenken, welches von Seiten der Regierung gegen die Erlassung des Gesetzes in dieser Richtung erhoben werden könnte, vollkommen beseitigt sein und der Erlassung des Gesetzes nichts mehr im Wege stehen wird.

Abgeordneter d'Aubert: Herr Präsident! Ich habe mir erlaubt, einige Amendements zu stellen, insonderheit zu dem den Entwurf abändernden Ausschußberichte, und ich möchte in dieser Beziehung, nachdem mir die nöthigen Aufklärungen von Seiten des Herrn Berichterstatters geworden, Veranlassung nehmen zu der Erklärung, daß ich, was namentlich den letzten Zusatzantrag betrifft, der sich auf die §§ 26 und 23 bezieht, nämlich das Wegfallen der Fristverlängerung in gewissen Klagesachen, als Mandats-, Gesinde-, Spolien-, Pachtcontraventions- und Injuriensachen, diesen Antrag zurücknehme und dem Entwurf unbedingt inhärire.

Was dagegen den Zusatz zum § 17 betrifft, so muß ich mir erlauben, noch einen Fall, den ich mir gedacht habe, vorzutragen, um den Zusatzantrag, welcher von mir gestellt ist, näher zu erklären. Es ist nämlich der Fall, wenn der Appellant nach gehörig beobachteten Formalien und auch der Appellat nicht erschienen ist, daß der Appellat in diesem Falle beim Ausbleiben des Appellanten nicht nur um Deserterklärung der Appellation bitten kann, sondern auch nachträglich, sobald er das Nichterscheinen des Appellanten erfahren, zur einseitigen Fortsetzung des Appellationsverfahrens berechtigt ist. Ich habe aus diesem Grunde geglaubt, daß im Ausschußberichte der Absatz 3 so verstanden werden müsse, daß der Appellat noch nachträglich, wenn er auch nicht erschienen ist, beim Obergericht jenen Antrag um Abweisung der Appellation einreichen könne, und daß er damit gehört werden müsse, welcher Fall hier aber gar nicht angeführt worden ist. Dann muß ich noch rücksichtlich meines Zusatzes zum § 26 des Entwurfes, nämlich des Zusatzes 2, wünschen, daß dieser von der geehrten Versammlung angenommen werden möge. Es ist nämlich keinem Zweifel unterworfen, daß das Duplicat der Supplicationsschrift dem Supplicaten vom Untergerichte mitgetheilt wird im Auftrage des Obergerichts,

und es liegt demnach ziemlich nahe, daß solches ex officio geschehen soll. Ich sehe nicht ein, daß, wenn weder ein Gesetz, noch ein demselben gleiches Herkommen die Sportelberechnung rechtfertigt, diese geschehen könne. Danach muß die Mittheilung an den Supplicaten ex officio erfolgen. Das hat dies Amendement nur bezwecken wollen, damit ein gleichmäßiges Verfahren in dieser Beziehung im Lande hergestellt und damit nicht in dem einen District Sporteln genommen und in dem andern die Sache amtlich behandelt werde. Mir scheint endlich, was den Zusatzantrag zu dem § 17 betrifft, daß dieser hinzukommen müsse, wie solches auch schon durch die Kammergerichtsordnung vorgeschrieben ist.

Dagegen würde ich in Beziehung auf den letzten Antrag zu den §§ 23 und 26, in welchem ich die Verlängerung der Frist in verschiedenen Sachen nicht für zulässig angesehen habe, mich ausdrücklich auf den Entwurf beziehen müssen, und nur rücksichtlich des Zusatzes 2 zum § 26 des Entwurfs es wünschenswerth halten, daß die geehrte Versammlung darüber so entscheide, wie ich es mir in meinem Amendement vorzuschlagen gestattet habe.

Uebrigens habe ich die verschiedenen Gründe des Herrn Berichterstatters gehört und daraus wenigstens die erneuerte Erfahrung entnommen, daß es keine Sache giebt, für deren Widerlegung man nicht Gründe finden könne.

Der Berichterstatter: Da das dritte Amendement von dem Herrn Abgeordneten für den 12. städtischen Wahldistrict zurückgenommen ist, so brauche ich darüber nichts mehr zu bemerken. Ich meine denselben ferner dahin verstanden zu haben, daß er geglaubt hat, daß der im ersten Amendement von ihm hervorgehobene Fall nicht bereits im Entwurfe oder in dem vom Ausschusse dazu gemachten Verbesserungsantrage seine Erledigung gefunden habe, und daß er, wenn er sich darin geirrt haben sollte, dann auch auf dieses Amendement kein weiteres Gewicht lege. Ich kann also meine frühere Bemerkung nur wiederholen und dem geehrten Abgeordneten versichern, daß der Fall, wo der Appellat nebst dem Appellanten ausgeblieben ist, und es sich nun fragt, was Beide, also auch der Appellat, dann vorzunehmen haben, wirklich ganz genau im Entwurfe vorgesehen ist, indem es im 2. Absatz des § 17 heißt, daß dann, wenn beide Theile, sowohl der Appellat, wie der Appellant, im Verhandlungstermine ausgeblieben sind, es Beiden, also auch dem Appellaten, gestattet sein soll, einen neuen Termin auszubringen. Ein weiterer oder sonstiger Antrag steht ihm nicht zu, und namentlich kann es ihm doch unmöglich gestattet sein, dann, wenn er selbst ungehorsam ausgeblieben ist, auf Verurtheilung seines ebenfalls ungehorsam ausgebliebenen Gegners in die Kosten des frustrirten Termins anzutragen. Denn zu einem solchen Antrage fehlt ihm zunächst jedes rechtliche Interesse; sodann handelt es sich hier gar nicht um einen frustrirten, sondern um einen circumducirten Termin, und endlich wäre es lediglich Sache des Gerichts, Zahlung der Terminsgebühren zu fordern, dem daher die Wahrnehmung seiner Gerechtsame selbst überlassen bleiben muß. Wie überhaupt Niemand einen Andern desjenigen Fehlers zeihen darf, den er selbst begangen, so ist es auch im Rechte bekanntlich durchgehender Grund-

sah, daß der, welcher selbst ungehorsam ist, keinen Andern des Ungehorsams beschuldigen und in die Kosten des Ungehorsams verurtheilen lassen kann. Auch durch die von dem verehrten Abgeordneten jetzt in der Schlußberathung gegebene Aufklärung gewinnt mithin sein Amendement durchaus nicht mehr Bestand, als es bisher hatte, und auch jetzt kann sich der Ausschuß daher nicht mit demselben einverstanden erklären, hofft indeß, daß der Herr Abgeordnete es vielleicht noch selbst zurücknehmen werde. Sollte derselbe aber bei diesem Amendement beharren, so wird natürlich eine Abstimmung darüber erforderlich sein, deren Ausfall kaum zweifelhaft sein möchte. Die Worte „von Amtswegen" hat der Herr Amendementssteller jetzt ebenfalls erläutert, und sie sind danach so zu verstehen, daß keine Gebühren für die Insinuation erhoben werden sollen. Der Ausschuß muß aber dabei beharren, daß da, wo diese Gebühren einmal herkömmlich sind, einerlei, ob sie auf Gesetz oder auf Gewohnheit beruhen, sie auch bestehen bleiben, da es so wenig die Absicht, als die Aufgabe des Ausschusses ist, die Gebühren der Untergerichte noch mehr zu verkürzen, als es durch diese Gesetzvorlage und die übrigen processualischen Entwürfe, wenn sie erst als Gesetze erlassen sein werden, für die Zukunft schon ohnehin zur Genüge geschehen wird.

Der Präsident: Wenn Keiner der Herren das Wort mehr zu ergreifen wünscht, so ist die Schlußberathung hiermit beendet.

Eingegangen ist noch der Bericht über den Entwurf eines Patents, betreffend die Dotation der Lehrerstellen an den Volksschulen des Herzogthums Holstein und die Aufbringung der Personallasten. Von dem Abgeordneten für den 13. ländlichen Wahldistrict ist das angekündigte Amendement zu dem Ausschußantrage über die Proposition, betreffend Maßregeln wider die Lungenseuche, eingereicht.

Auf die Tagesordnung für morgen bringe ich:

die Vorberathung über den Ausschußbericht wegen Beantragung einer Erhöhung der in dem § 85 der Armenordnung vom 29. Decbr. 1841 normirten Unterstützungs- und Verpflegungskosten;

die Schlußberathung über den Entwurf eines Patents, betreffend die einstweilige fernere Erhöhung der von den Communen zu den Strafanstalten in Glückstadt zu leistenden Beiträge;

die Schlußberathung über den Entwurf eines Patents, betreffend verschiedene Abänderungen der in der Wegeverordnung vom 1. März 1842 enthaltenen Vorschriften über die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen, sowie ein revidirtes Nebenlandstraßennetz.

Die sonst angekündigten Amendements zu der Provosition, betreffend Maßregeln wider die Lungenseuche, bitte ich, bis morgen früh bei mir einzureichen.

Die nächste Sitzung ist morgen Mittag 12 Uhr.

Wir gehen zur Abstimmung über.

(Die Tribüne wird geräumt, der Königl. Commissair und die ihm beigeordneten Königl. Beamten verlassen den Saal.)

Es wurde zur Abstimmung geschritten, und zwar zunächst über den Entwurf einer Mäklerordnung für das Herzogthum Holstein. Aenderungsvorschläge waren weder

vom Ausschusse, noch von andern Mitgliedern der Versammlung gestellt, und wurde der Antrag des Ausschusses, die Versammlung wolle beschließen:

„allerunterthänigst zu beantragen, daß der vorgelegte Entwurf einer Mäklerordnung für das Herzogthum Holstein zum Gesetz erhoben werde,"

einstimmig angenommen.

Darauf erfolgte die Abstimmung über den Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Appellation und Supplication an die Oberdicasterien, welche folgendes Resultat ergab:

Das Amendement des Abgeordneten für den 12. städtischen Wahldistrict, daß es im § 26 statt der Worte „so wird ihm" bis zum Worte „mitgetheilt" heißen möge:

„so wird ihm im Auftrage desselben das Duplicat der Supplicationsschrift nebst dem Verzeichniß der Voracten zu seiner innerhalb 8 Wochen einzubringenden Erklärung durch das Gericht erster Instanz von Amtswegen mitgetheilt,"

wurde abgelehnt.

Die übrigen beiden von demselben Abgeordneten gestellten Amendements waren vorher zurückgezogen.

Der Vorschlag des Ausschusses ad § 30, daß zu Anfang desselben hinzugefügt werde:

„Wo nicht ein besonderes Verbot entgegensteht, kann durch Uebereinkunft der Parteien die Supplication an die Stelle der Appellation treten, falls der Werth des für die Berufung in Betracht kommenden Streitgegenstandes die Summe von 600 ℛ nicht übersteigt,"

wurde einstimmig angenommen.

Darauf beschloß die Versammlung ohne weitere specielle Abstimmungen einstimmig, an Se. Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu richten, daß der vorgelegte Entwurf mit der eben beschlossenen Aenderung und den ferneren im Ausschußbericht und in den später eingereichten Aenderungsvorschlägen des Ausschusses vorgeschlagenen Aenderungen zum Gesetz erhoben werden möge.

Schließlich wurden nachstehende Bedenken verlesen und genehmigt:

1) das Bedenken über den Entwurf einer Verordnung, betreffend Maßnahmen gegen Engerling- und Maikäferfraß;
2) das Bedenken über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein;
3) das Bedenken über die Proposition des Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer Grafen Reventlow-Jersbeck, betreffend die Theilung der zu großen und die Errichtung neuer Kirchengemeinden.

Womit geschlossen.

Digitized by Google

Zweiunddreizigste Sitzung,

den 13. März 1863.

Anwesend 46 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Vom Königl. Herrn Commissair habe ich ein Schreiben erhalten, zufolge dessen zur ferneren Bestreitung der Kosten der Ständeversammlung 13,000 ℔ mir durch die Steinburger Amtstube ausbezahlt werden.

Eingegangen sind:

der 5. Bericht des Petitionsausschusses;

einige Bedenken, welche am Schlusse dieser Sitzung werden verlesen werden;

eine Petition des Fleckenscollegiums in Heide, betreffend die Entlassung des Fleckens Heide aus der Brandcasse für die Aemter und Landschaften und dessen Aufnahme in die Brandcasse für die Städte;

eine Petition des Fleckenscollegiums zu Neumünster, betreffend die Abänderung resp. Streichung der §§ 5, 32 und 60, s. w. d. a. des vorgelegten Entwurfs einer Fleckensordnung;

7 Petitionen, betreffend Dotation der Lehrerstellen;

eine Eingabe des Mitgliedes des Aeltestencollegiums der Hochdeutschen israelitischen Gemeinde in Altona, M. H. M. Goldschmidt, worin er seinen früher eingegangenen und angemeldeten Protest und die in der Anlage desselben enthaltenen, die Amtsführung des Präses M. B. Heymann etwa verdächtigenden Ausdrücke zurücknimmt, und die Ständeversammlung bittet, von dieser Zurücknahme Act zu nehmen;

2 Petitionen aus Reher, betreffend das Eisenbahnwesen;

Wir gehen über zur Tagesordnung: Vorberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich der Proposition des 3. Abgeordneten des 1. städtischen Wahldistricts, wegen Beantragung einer Erhöhung der in dem § 85 der Armenordnung vom 29. Decbr. 1841 normirten Unterstützungs- und Verpflegungskosten.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu verlesen.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Lorentzen, verliest den Bericht.

Der Präsident: Die Vorberathung ist eröffnet.

Abgeordneter Pflueg: Herr Präsident! Da von dem Ausschusse die Vorlage eines Gesetzentwurfs beantragt wird, so möchte ich mir ein Amendement dahin vorbehalten, daß in diese Vorlage zugleich auch eine feste Bestimmung über die von den Communen zu ersetzenden Beerdigungskosten aufgenommen werde.

Der Präsident: Wünscht sonst Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so ist die Vorberathung hiemit beendigt, und bitte ich, das Amendement im Laufe des Tages einzureichen. Wir gehen über zur Schlußberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich des Entwurfs eines Patents, betreffend die einstweilige fernere Erhöhung der von den Communen zu den Strafanstalten in Glückstadt zu leistenden Beiträge.

Die Schlußberathung ist eröffnet.

Amendements sind nicht eingereicht.

Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so ist die Schlußberathung über diesen Gegenstand hiermit beendigt.

Wir gehen über zur Schlußberathung über den Ausschußbericht, betreffend verschiedene Abänderungen der in der Wegeverordnung vom 1. März 1842 enthaltenen Vorschriften über die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen, sowie ein revidirtes Nebenlandstraßennetz.

Hierzu sind nun verschiedene Amendements eingereicht, die sich in den Händen der verehrten Abgeordneten befinden werden.

Die Schlußberathung ist eröffnet.

Der Königl. Herr Commissair: Ich habe der geehrten Versammlung die Mittheilung zu machen, daß der Finanzminister die Erklärung abgegeben hat, daß er weder zu einer Herabsetzung der Landesbeiträge von 50,000 ℔ auf 30,000 ℔, noch zu einer Fixirung des jährlichen Beitrags der Finanzen seine Zustimmung würde geben können. Der letztere Punct ist ja bereits erledigt, und handelt es sich jetzt nur um die Festsetzung des Landesbeitrags auf die Summe von 50,000 ℔, auf welchem Betrag die Regierung wird bestehen müssen.

Der Berichterstatter: Ich erlaube mir zuvörderst als Berichterstatter meinen Dank auszusprechen, daß wir gegenwärtig die Lage übersehen können, in welcher wir uns mit Beziehung auf den vorliegenden Gesetzentwurf befinden. Es wird der Versammlung, wie ich als Berichterstatter des Ausschusses glaube, wohl schwerlich möglich sein, einen Beschluß noch darüber zu fassen, ob innerhalb der Summen, worauf sich die so eben uns gewordene Mittheilung des Königl. Herrn Commissairs bezieht, von 30—50,000 ℔, noch irgend etwas zu verändern sei. Die Anträge des Ausschusses und der Entwurf liegen vor und die Abstimmung wird sich auf beide erstrecken. Ich darf indeß wohl als meine persönliche Ansicht die Hoffnung hinzufügen, daß es der Regierung gelingen möge, im Verlauf der 3 oder 4 Jahre, die noch hingehen werden, bis das Gesetz seine practische Anwendung finden wird, den Finanzminister dahin zu bestimmen, nicht um einer Summe von 20,000 ℔ willen dieses Gesetz und dessen Nutzen für das Land fallen zu lassen, um so mehr, da bereits vom Ausschusse geäußert worden ist, daß die angebotene Summe über den Betrag von 30,000 ℔ hinausgeht, und alle übrigen Positionen, auf welche sich die sonstigen Calcüle des Ausschusses beziehen, nach der äußersten Billigkeit und der voraussichtlichen Möglichkeit, dem vorhandenen Bedürfnisse damit zu genügen, aufgestellt worden sind. Ob ich die Ansicht des Ausschusses mit dieser meiner Aeußerung auch treffe, darüber habe ich keine Meinung, und werde erwarten, ob das eine oder andere Mitglied des Ausschusses hierüber ein weiteres Wort an die Versammlung werde gelangen lassen.

Im Uebrigen fahre ich denn mit meinem Geschäft als Berichterstatter fort und beziehe mich auf die Anträge, welche in der Wegesache der geehrten Versammlung zu Händen gekommen sind, sowohl von Seiten des

Google

Ausschusses, wie auch was die Amendements betrifft, welche aus der Mitte der Versammlung hervorgegangen sind. Rücksichtlich der Anträge des Ausschusses habe ich nichts Wesentliches hinzuzufügen; sie ergeben sich von selbst, und sind nur in der Hauptsache Verbesserungen zur Verdeutlichung derjenigen Meinungen, die schon bei der früheren Berathung dieser Sache an den Tag gelegt worden sind.

Was die Amendements der geehrten Versammlung anlangt, so kommen sie theils in der Hauptsache in Betracht, theils in Beziehung auf das specielle, dem Gesetzentwurfe hinzugefügte Wegenetz. In ersterer Beziehung erlaube ich mir, eine allgemeine Bemerkung vorauszuschicken. Wir stehen hier vor einem Gesetz, welches bestimmt ist, Ersatz zu geben für solche Leistungen, die den Wegepflichtigen für den Bau der Nebenlandstraßen über die Bestimmungen des ursprünglichen Gesetzes hinaus aufgelegt sind und noch auferlegt werden sollen; eine Ausgleichung dieser Lasten soll gegenwärtig versucht werden. Schon aus dieser Lage der Sache ergiebt sich, daß manche Betrachtungen hier nicht mehr am Platze sind, welche sonst ihre unzweifelhafte Berechtigung gehabt haben würden, wenn es sich darum gehandelt hätte, etwas ganz Neues zu schaffen. Können wir mit dem gegenwärtig vorliegenden Entwurf nicht dahin zum Ziele gelangen, daß er Gesetz wird, so hört damit der Bau der Nebenlandstraßen nicht auf, im Gegentheil, er wird fortgesetzt werden müssen. Das erheischt zunächst die Rücksicht auf Diejenigen, welche theilweise schon im Interesse Anderer gebaut haben, und denen hieraus ein gegründeter Anspruch erwachsen ist, daß nunmehr auch von Andern in ihrem Interesse gebaut werde. Das erheischt auch ferner die Rücksicht auf die Bedürfnisse des allgemeinen Landesverkehrs. Aus diesem letzteren Bedürfnisse ist überhaupt die Wegeverordnung als solche hervorgegangen. Die Erfahrungen, welche sich bei Ausführung dieses Gesetzes ergeben haben, sind erst im Laufe von 20 Jahren allmählich und an verschiedenen Orten zu Tage getreten, und es kann sich jetzt nicht mehr darum handeln, daß man das bisher Erlangte, Gegebene und Geleistete als etwas für sich Bestehendes und auf sich Beruhendes betrachtet; es ist vielmehr die Aufgabe, jetzt eine Ausgleichung zu finden, die sich sowohl auf die Vergangenheit bezieht, als auch auf dasjenige, was in Zukunft geleistet werden soll.

In dieser Hinsicht liegt uns nun gegenwärtig im Anschluß an frühere Bestimmungen der Versammlung der Vorschlag der Regierung vor, eine Ausgleichung dadurch zu versuchen, daß sämmtliche Nebenlandstraßen vom Staate übernommen werden, so daß in dieser Uebernahme sich gewissermaßen die Ablösung der Wegepflicht manifestirt. Der Ausschuß hat es für richtig erachtet, auf diesen Grundgedanken des Gesetzes einzugehen und denselben, wie aus seiner Arbeit ersichtlich ist, in einigen Puncten weiter auszuführen. Abweichender Meinung sind Amendements von zwei verschiedenen Seiten, welche sich auf pag. 3 und 4 und auf pag. 5 und 6 der Vorlage befinden. Von diesen Amendements zeichnet sich das vom geehrten Abgeordneten des 5. ländlichen Wahldistricts eingereichte durch Einfachheit und Verständlichkeit aus, besonders dann, wenn man es zusammenhält mit dessen

Anträgen zum speciellen Wegenetz und den darin aufgeführten Nrn. 25, 26 und 27. Indem nämlich der geehrte Abgeordnete diese Nummern und damit das ganze Landstraßennetz in der Wilster-Marsch streicht, stellt er sich ganz auf den einfachen Standpunct, daß er eben nichts giebt und folglich nichts erhält, so daß hier Null von Null aufgeht; das ist jedenfalls deutlich. Es ist allerdings von dem geehrten Abgeordneten auch ein Blick weiter dahin geworfen, daß es noch andere Districte giebt, die in Wegesachen viel geleistet haben und möglicherweise auch prägravirt worden sind, und denen ist in dem ferneren Amendement damit zu helfen gesucht, daß der Vorschlag gemacht ist, ihnen Wegebäume zu bewilligen. Im Interesse des Verkehrs wird aber gerade von Wegebäumen abzusehen sein; da, wo sie sind, dienen sie zur Belästigung des Verkehrs, und der vorliegende Entwurf beabsichtigt gerade die Beseitigung der Verkehrshindernisse. Der Ausschuß muß daher bedauern, daß er in den vom geehrten Abgeordneten angeführten Gründen kein genügendes Motiv hat finden können, um von seiner Vorlage irgendwie abzuweichen. Anders stellen sich die Amendements des geehrten Abgeordneten von Farve. Ich möchte mir hinsichtlich des einen Amendements unter pag. 4 die Bemerkung erlauben, daß dieses gestellt ist für den Fall des Verwerfens sowohl des Regierungs-, als des Ausschußentwurfs sammt den Amendements, die dazu gestellt worden. Wenn dies erfolgte, so, däucht mir, wäre kein Stoff zur Abstimmung mehr vorhanden, denn wenn sowohl der Regierungs-, als der Ausschußentwurf und die zu beiden gestellten Amendements verworfen worden sind, so hat, meiner Meinung nach, die Abstimmung ein Ende. Indessen vorbehältlich einer etwa hier anderweitig zu bestimmenden Form habe ich durchaus nichts dagegen, auf den Inhalt dieser Amendements einzugehen. Es sind nämlich diese beiden Amendements dahin gerichtet, daß anstatt der Uebernahme der Nebenlandstraßen von Seiten des Staats in natura eine Geldausgleichung versucht werden soll, nach dem einen Amendement durch Capitalzahlung, nach dem andern durch jährliche Ratenzahlung.

Was den ersten Vorschlag anbetrifft, so, däucht mir, springt die Unbilligkeit ins Auge, daß nur denjenigen Communen geholfen werden soll, die noch künftig mit dem Bau von Nebenlandstraßen belästigt werden sollen, während für diejenigen Communen, die bereits gearbeitet haben, in diesem Amendement nicht gesorgt wird. Ganz deutlich geht es freilich nicht aus den Worten hervor; ich schließe dies nur aus den hinzugefügten Noten, worin die Geldsumme angegeben worden ist, in Uebereinstimmung mit demjenigen, was nach den jetzigen Vorschlägen im Ganzen noch auf das Nebenlandstraßennetz verwandt werden soll.

Betrachte ich diesen Vorschlag näher, so muß ich finden, daß der Calcül mehr auf einer Supposition beruht, als auf der Wirklichkeit. Wenn vorausgesetzt ist, daß noch 20 Jahre hingehen werden, bevor der ganze Landstraßenbau beendigt ist, dann kommt wohl die Summe von 2,000,000 ℳ mittelst jährlicher Beiträge von 100,000 ℳ heraus. Diese Summe ist aber sehr problematisch. Zunächst liegt die Erfahrung vor, daß nach

Erlassung der Wegeverordnung ungefähr 10 Jahre vergangen sind, bevor überhaupt die Nebenlandstraßen ernstlich in Angriff genommen worden. Wenn nun die Finanzen in Zukunft ein Interesse daran haben, daß der Nebenlandstraßenbau möglichst beschleunigt werde, so ist es denkbar, daß die übrigen Nebenlandstraßen in 10 Jahren beendigt werden, anstatt, wie nach dem Calcül des Herrn Abgeordneten, in 20 Jahren, und dann würde sich die Summe auf die Hälfte verringern, welche den Communen zufließen soll; es würde also hier jede Ersparung an Zeit den Communen zum Nachtheil gereichen.

Was das zweite Amendement anlangt, nämlich die Zahlung einer jährlichen Rate an diejenigen Communen, welche bauen wollen, so habe ich allerdings gehört, daß bei der Motivirung dieses Amendements in der Vorberathung das Wort hinzugefügt war „nach Bedürfniß". Dieses Wort ist nach meinem Erachten ganz unzweifelhaft richtig hinzugefügt, aber eben weil es richtig ist, macht es auch den Zweck ganz zu nichte, der durch dieses Amendement erreicht werden soll. Das Bedürfniß einer Beihülfe zur Unterhaltung einer Nebenlandstraße richtet sich nach der Belegenheit der Straße, nach der Theuerung des Materials, nach dem Einfluß der Witterung, nach dem Verschleiß durch den Verkehr, läßt sich also in einer generellen Abrechnungssumme, wonach für alle Communen eine gleiche Beihülfe herauskäme, gar nicht berechnen. Es bleibt hier nichts Anderes übrig, als dasjenige Verfahren, welches schon jetzt in einzelnen kleinen Fällen beobachtet wird, nämlich, daß bei jeder hergestellten Nebenlandstraße ein Voranschlag gemacht und nach diesem Voranschlag durch Einigung mit den Technikern das Nöthige festgestellt und alsdann den Communen die Ausführung übertragen und von den Wegebeamten die Controle ausgeübt wird, ob die richtige Summe zur Herstellung der Nebenlandstraße verwendet sei. Mir däucht, wir kommen auf diese Weise indirect zum großen Schaden der Communen auf den Weg zurück, den der Herr Abgeordnete vermieden zu sehen wünscht, und die Einmischung der Wegebeamten würde in diesem Falle den Communen um so mehr lästig fallen, da ja eine limitirte Summe vorliegt, über welche hinaus die Communen nichts erhalten würden, während für die Anforderungen der Wegebeamten in dieser Hinsicht keine Limitation Statt findet, also gar keine Sicherheit dafür vorliegt, daß nicht bei der Unterhaltung der Nebenwege dieselben Unannehmlichkeiten und Plackereien zum großen Schaden der Communen ihren Anfang nehmen, worüber von so vielen Seiten beim Bau der Nebenlandstraßen geklagt worden ist. Ich kann mir allerdings wohl einen Fall denken, wo mit

einer gewissen Aversionalsumme, jährlich bezahlt, die Unterhaltung einer Nebenlandstraße sich recht füglich so bestreiten läßt, wie es der Nutzen des Verkehrs erheischt. Jedoch glaube ich, daß wir bei der großen Mehrzahl der Communen uns einen sehr schlechten Dank erwerben würden, wenn wir ihnen lediglich eine nach Berathung mit den Wegebeamten und unter Controle derselben zu verwendende Beihülfe in baarem Gelde verschafften, anstatt der völligen Uebergabe der Wege an den Staat zu deren Unterhaltung.

Was die übrigen sachlichen Amendements anlangt, so sind es folgende:

Das Amendement des geehrten Abgeordneten für den 5. ländlichen Wahldistrict, welches auf pag. 5 der Uebersicht sich findet, habe ich im Wesentlichen beleuchtet. Es kommen gerade dieselben Gründe in Beziehung auf dieses Amendement in Betracht, welche der Ausschuß zur Aufrechthaltung seiner Ansicht so eben durch mich hat vortragen lassen.

Es sind dann die beiden Amendements noch zu prüfen, welche sich darauf beziehen, daß nach dem Erachten des Ausschusses Nebenwege nicht anders Landstraßen werden können, als durch Gesetz. Es liegt ganz in der Consequenz, daß dies Amendement zum ersten Amendement hinzugefügt ist; denn wenn Nebenwege auf dem Verwaltungswege Nebenlandstraßen werden können, so vermehrt sich ja die Ausgabe, die den Finanzen erwächst, und wird die Summe dadurch geringer, die den Communen zur Unterhaltung zufließen soll. Aber das scheint nach Ansicht des Ausschusses wiederum gegen das Amendement zu sprechen. Denn wenn die Regierung sich in ihrem Gesetzentwurfe erbietet, nicht nur die Nebenlandstraßen zu übernehmen, sondern auch einzelne gehörig construirte Nebenwege Nebenlandstraßen werden zu lassen, so ist das ein keineswegs von der Hand zu weisender Vortheil; im Gegentheil ist der Ausschuß der Meinung, daß dies als eine neue Zugabe zu dem allgemeinen Gesetz betrachtet werden solle.

Das event. Amendement zu § 6 von Seiten des Abgeordneten für den 5. ländlichen Wahldistrict steht und fällt auch mit dem Amendement, welches schon früher erörtert worden ist, über die Ablieferung der Nebenlandstraßen an den Staat überhaupt. Verbleiben die Nebenlandstraßen den Communen, so verbleibt ihnen begreiflicherweise auch das, was von dem geehrten Abgeordneten vorbehalten worden ist; gehen sie aber über, so gehen sie über mit Allem, was nothwendig zu den Straßen gehört.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Jever.

Digitized by Google

№ 39. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 24. März.

Zweiunddreizigste Sitzung,

den 13. März 1863.

Anwesend 46 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Es kommt jetzt das Amendement des Herrn Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer mit Bezug auf den § 12 des Ausschußentwurfes. Dieses Amendement ist von uns unbedenklich gefunden und wird angenommen.

Der hierauf folgende Aenderungsvorschlag des Herrn Abgeordneten für die Universität führt von selbst auf das Beispiel zurück, was schon bei der Vorberathung über ein ähnliches Amendement der früheren Ständeversammlung vorgetragen worden ist. Die Ständeversammlung hatte früher in die Wegeverordnung anstatt des ursprünglichen Wortes „feste Fahrbahn" den Ausdruck „gute Fahrbahn" hinein amendirt. Hiernach fragte es sich: was ist denn eine gute Fahrbahn? Die Antwort war: eine feste Fahrbahn. Es war also durch dies Amendement nichts gewonnen. Dasselbe wird eben Statt finden in Bezug auf das vorliegende Amendement. Wenn es im Entwurf heißt: „tadelfreier Zustand" und dann amendirt wird „verordnungsmäßiger Zustand", so kommt die Frage hinterher: was ist verordnungsmäßiger Zustand? und wieder die Antwort dazu: was sich als tadelfrei hinstellt.

Der Ausschuß ist sachlich, wie er glaubt, zu Werke gegangen und hat im weiteren Verfolg dieses Paragraphen, in welchem das Wort tadelfrei vorkommt, die desfälligen Erfordernisse aufgestellt, unter Hinzufügung einiger Bestimmungen darüber, nämlich was bei der Ablieferung als annehmbar und als nicht annehmbar aufgestellt werden soll, und wenn es nach diesen Bestimmungen verhalten wird, so kann auch nach dem Erachten des Ausschusses das Wort tadelfrei stehen bleiben, weil es ja eben nichts Anderes bedeuten soll, als die Erfüllung des Nothwendigen.

Das fernere Amendement des Herrn Abgeordneten für den 2. ländlichen Wahldistrict nimmt der Ausschuß ebenfalls an; es ist in der Localität begründet.

Das Amendement des Herrn Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer in Bezug auf die Nebenlandstraße von Glückstadt nach Elmshorn erfordert ein Zurückgehen auf die Motive, welche den geehrten Abgeordneten in der Vorberathung zu diesem Amendement hingeleitet haben. Der geehrte Abgeordnete befürchtete, daß sich darüber eine Differenz erheben könne, ob durch diejenige Theilung, die innerhalb des Itzehoer Güterdistricts als Wegedistrict in Ansehung der Concurrenz bestanden, eine verschiedenartige Concurrenz zum Bau dieser Nebenlandstraße herbeigeführt werden könne oder nicht. Der Ausschuß kann darüber nur so viel sagen, daß es weder in seiner Absicht, noch in dem Text des von ihm vorgelegten Entwurfes gelegen hat, in der Concurrenznorm für die adeligen Güter etwas zu ändern. Die Verhältnisse der adeligen Güter sind namentlich und beispielsweise in den §§ 195 und 196 der Wegeverordnung speciell aufgeführt. Die Aenderungen des Ausschusses beziehen sich auf etwas Anderes, und es ist lediglich eine Singularität, wenn der Itzehoer adelige Güterdistrict, der in der Instruction von 1856 als ein Wegedistrict aufgeführt steht, verschiedene Abtheilungen später erhalten haben sollte, über deren Concurrenz man sich in vorliegenden Fällen mit der Regierung zu benehmen haben wird.

Da nun, wie bemerkt, es nur diese Motive sind, die auf dieses Amendement hingeführt haben, nicht aber die Frage über die Zweckmäßigkeit oder Verwerflichkeit dieser Nebenlandstraße an und für sich, so hat auch der Ausschuß keine Veranlassung finden zu können geglaubt, auf dies Amendement weiter sich einzulassen.

Es folgt das Amendement des Herrn Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer Grafen Rantzau, betreffend die Aufnahme der Straße von der Elmshorn-Uetersener Nebenlandstraße über Sonnenbeich bis an die Seestermüher Gränze in das Verzeichniß der Nebenlandstraßen. Eine besondere Motivirung ist diesem Amendement nicht hinzugefügt; der Ausschuß hat daher sich nur an die Petitionen halten können, welche in dieser Beziehung vorliegen. Es ist eine Petition da, welche vorstellt, daß von Seestermühe an bis zur Nebenlandstraße ein Weg zurückzulegen ist von 900 Ruthen, wovon 650 Ruthen auf schweren Marschboden fallen. Es ist ferner bemerkt, daß ein bedeutender Productenverkehr auf diesem Wege Statt finde und daß die Billigkeit dafür zu sprechen scheine, daß dieser Commüne von dem Pinneberger Wegedistrict eine Unterstützung geleistet werde, sowie die Commüne zu allen Arbeiten im Pinneberger District habe beitragen müssen. Wie es aber dem Ausschuß im Allgemeinen hat bedenklich erscheinen müssen, abgesehen von dem vorliegenden Königl. Entwurf neue Nebenlandstraßen vorzuschlagen, so muß der Ausschuß auch bemerken, daß eine Strecke von 650 Ruthen Marsch nicht mehr ist, als was in der Marsch häufig bei einzelnen Höfen vorkommt und zu der Klage veranlaßt, daß diese Entfernung der Marschbewohner ihnen die Benutzung der Landstraße unmöglich mache. Ebenso unmöglich ist es nach dem Erachten des Ausschusses, für jedes Einzelne in dieser Beziehung zu sorgen, und er hat es daher für bedenklich halten müssen, diesen Wu

Digitized by Google

zur Aufnahme in das Nebenlandstraßennetz vorzuschlagen.

Es folgt nun das Amendement des Herrn Abgeordneten für den 7. ländlichen Wahldistrict, wegen Wegfalles der im Entwurf unter Nr. 42 aufgeführten Nebenlandstraße von Schenefeld nach Ottensen. Die Aufnahme dieser Nebenlandstraße ist, wie sich aus dem Verzeichniß der Petitionen ergiebt, von einer Seite befürwortet, von der andern angefochten. In den befürwortenden Petitionen, sowie auch in den Motiven des Gesetzentwurfs ist die Behauptung enthalten — die dem Ausschuß auch als vollkommen richtig von anderer Seite her bewahrheitet worden ist —, daß auf diesem Wege ein sehr lebhafter Verkehr sich entwickelt habe, theils wegen des Productenaustausches mit Hamburg, und theils auch aus dem Grunde, weil dieser Weg mit all' demjenigen Fuhrwerk befahren werde, welches daselbst mit engen Felgen zugelassen wird, während solche auf Hamburger Gebiet auf Chausseen und Nebenlandstraßen nicht geduldet werden. Wenn das der Fall ist, so scheint nach dem Erachten des Ausschusses Alles vorzuliegen, was eben dazu führt, einem solchergestalt zur Verbindung mit einem bedeutenden Stapelort, wohin ein lebhafter Verkehr Statt findet, dienenden Wege die Qualität einer Nebenlandstraße zu geben, weil eben ein so starker Verschleiß mit den Kräften der Commüne allein nicht abgehalten werden kann. Der Ausschuß sieht sich daher genöthigt, auch dieses Amendement abzulehnen.

Das Amendement des geehrten Abgeordneten für den 6. städtischen Wahldistrict bezieht sich auf den Weg von Meldorf über Gudendorf und Westdorf nach St. Michaelisdonn, dessen Aufnahme in das Verzeichniß der Nebenlandstraßen beantragt wird. Es hat seine Richtigkeit, daß diejenige Strecke, für welche die Nebenlandstraße in dieser Richtung projectirt ist, etwas weiter ist, als der von dem Herrn Abgeordneten vorgeschlagene Weg; dagegen führt der von dem Abgeordneten vorgeschlagene Weg durch eine öde und nicht zur Frequenz beitragende Gegend. Aus dem Grunde sowohl glaubt der Ausschuß eine Rectification unterlassen zu müssen, als auch deshalb, weil er glaubt, daß einzelne Abweichungen von den Richtungen der Wege auch späterhin auf regulairem Wege sich werden erreichen lassen, und daß, wenn die Endpuncte nur constiren, die Hinführung der Nebenlandstraße von einem bis zum andern Endpuncte mit den Verwaltungsbehörden ausgemacht werden kann.

Was endlich das Amendement des geehrten Abgeordneten für den 3. ländlichen Wahldistrict anbelangt, so hält der Ausschuß es für genügend, denselben auf denjenigen Gesetzesparagraphen zu verweisen, dem zufolge späterhin gehörig hergestellte Nebenwege in das Nebenlandstraßennetz werden aufgenommen werden können. Der Ausschuß hat, ungeachtet der bei diesem Amendement hinzugefügten Nachweisung, es für bedenklich halten müssen, sich für die sofortige Aufnahme dieses Nebenweges in das Nebenlandstraßennetz auszusprechen, indem er damit zugleich würde ausgesprochen haben, daß er eine vollständig zulängliche Wissenschaft davon besitze, daß und wie dieser Weg zur Nebenlandstraße qualificirt sei; aber eine solche

Kenntniß ist von dem Ausschuß nicht zu verlangen. Würde aber regierungsseitig gesagt sein, daß dieser Weg sich in dem Zustande befinde, um seine Aufnahme in das Nebenlandstraßennetz zu justificiren, so würde der Ausschuß nichts dagegen zu erinnern haben, daß er in dieses Netz übergeben könnte.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Ich möchte mir nur eine Bemerkung erlauben zu dem 2. Absatz des § 3, wie derselbe nach dem jetzigen Antrage des Ausschusses lauten würde. Es heißt nämlich daselbst:

> „Wegen nachbarlicher Hülfsleistung haben die Feldmarkscommünen lediglich den Wegedistrict in Anspruch zu nehmen. Die Vorschrift über besondere Leistungen eines „größeren Verwaltungsbezirkes" vor dem Zutritt des Wegedistricts in Beziehung auf Hülfsleistung wird nicht weiter zur Anwendung gebracht."

Es scheint, der erste Satz:

> „wegen nachbarlicher Hülfsleistung haben die Feldmarkscommünen lediglich den Wegedistrict in Anspruch zu nehmen,"

könnte allerdings dahin führen, daß die Befürchtung begründet erschiene, welche der geehrte Abgeordnete von Borstel in Beziehung auf die Elmshorn-Glückstädter Nebenlandstraße ausgesprochen hat. Wenn dieser Satz nicht eben bloß Selbstverständliches sagen soll, daß nämlich die einzelnen Wegecommünen nachbarliche Hülfe außerhalb des Wegedistricts nicht beanspruchen können, so wird derselbe dahin verstanden werden müssen, daß sie im Falle nachbarlicher Hülfsleistung sofort den gesammten Wegedistrict in Anspruch nehmen müßten. Es würde also z. B. bei der Elmshorn-Glückstädter Nebenlandstraße der Fall eintreten, daß nothwendig der gesammte Itzehoer Güterdistrict nachbarliche Hülfe leisten müßte, und nicht, wie bisher in solchen Fällen daselbst geschehen ist, die Zuziehung auf einen Theil dieses Districts, die westlich der Eisenbahn belegenen Güter, beschränkt werden könnte. Wenn aber der Ausschuß sagt, daß er in den Verhältnissen der Güter und Güterdistricte nichts habe verändern wollen, so scheint mir, daß er in dieser Fassung etwas Anderes ausgedrückt hat, als was er hat sagen wollen. Ich halte daher eine Redactionsänderung dahin für begründet, daß der Satz:

> „wegen nachbarlicher Hülfsleistung haben die Feldmarkscommünen lediglich den Wegedistrict in Anspruch zu nehmen,"

ausfalle. Dann würde nur stehen bleiben:

> „Die Vorschrift über besondere Leistungen eines „größeren Verwaltungsbezirks" vor dem Zutritt des Wegedistricts in Beziehung auf Hülfsleistung (diese letzten Worte würden übrigens ebenfalls besser ausfallen) wird nicht weiter zur Anwendung gebracht."

Hiemit würde der Ausschuß das sagen, was er nach dem Referat des Herrn Berichterstatters hat sagen wollen, daß nämlich in den Aemtern und Landschaften und ähnlichen Wegedistricten, bei welchen allein der Begriff eines größeren Verwaltungsbezirks in der Wegeverordnung vorkommt, der Begriff des „größeren Verwaltungsbezirks" wegfällig werden soll, in so fern darunter eine Unterabtheilung, etwa das Kirchspiel oder eine ähnliche Com-

nalverbindung, bezeichnet werden soll. So, wie der Absatz aber dasteht, kann er, wie gesagt, zu dem Mißverständniß führen, daß die Befürchtung richtig sei, welche von dem Herrn Abgeordneten von Borstel ausgesprochen ist. Ich möchte daher es als wünschenswerth bezeichnen, daß der Ausschuß durch den Herrn Berichterstatter sich mit einer solchen Redactionsveränderung einverstanden erklärte.

Der Berichterstatter: Ich habe nichts hiergegen zu erinnern. Der eben bemerkte Satz hat, wie schon vorher gesagt, nur als Einleitung dazu dienen sollen, daß innerhalb der Wegedistricte keine größeren Verwaltungsbezirke mehr vorhanden sein sollen, wie solche in den Aemtern und Landschaften bisher vorgekommen sind. Sollte aber die Meinung des beigeordneten Herrn Beamten dahin gehen, daß der erste Satz zu einer Mißdeutung Anlaß gebe, so habe ich gar nichts dagegen, daß die ersten beiden Zeilen des Absatzes wegfallen.

Abgeordneter Mahlstedt: Mit meinem gestellten Amendement habe ich eine möglichst gerechtfertigte und billige Beitragsleistung zu den Unterhaltungskosten für die Nebenlandstraßen bezweckt, und bin von dem Grundsatz ausgegangen, daß Diejenigen, welche eine Erleichterung und Annehmlichkeit in ihren Verkehrsverhältnissen auf den Nebenlandstraßen haben, demgemäß auch Beiträge leisten müssen. Meiner Ansicht nach ist dieser Grundsatz ein durchaus gerechtfertigter und überwiegt bei weitem denjenigen des Ausschusses. Sehen wir den Entwurf des Ausschusses durch, so liegt der Sinn darin, daß die Unterhaltungslast der Nebenlandstraßen eine Staatslast sei. Dies geht hervor aus dem Ausschußbericht auf der 2. Seite, wo es heißt:

> „ob nicht das passendste Mittel, um allen Wegepflichtigen ohne Ausnahme und in gleicher Weise zu Hülfe zu kommen, in der Uebernahme der Unterhaltungslast von Seiten des Staates zu finden sein möchte. Hierdurch würde sich das für die Herstellung der Nebenlandstraßen aufgewandte Capital als ein Aequivalent für die gänzliche Ablösung dieser Pflicht darstellen und der verschiedene Belauf dieses Capitals durch die ursprüngliche Verschiedenheit des Umfanges dieser Verpflichtung als gerechtfertigt erscheinen."

Hiermit bin ich nicht einverstanden; denn was das für die Erbauung der Nebenlandstraßen aufgewandte Capital betrifft, so wiegt sich das auf, einmal durch den Wegfall der Wegelasten und zweitens durch den vergrößerten Werth der Grundstücke. Ich erblicke darin gar keinen Anspruch auf Abnahme der Unterhaltungslast von Seiten des Staats und habe daher den § 4 vorgeschlagen, wonach die Unterhaltungslast den Wegedistricten oder Communen verbleiben soll. Ferner habe ich für die Unterhaltungslast den passendsten Steuermodus, meiner Ansicht nach, im § 5 gegeben, wonach den betreffenden Communen oder Districten die Erhebung des Wegegeldes bewilligt werden kann.

Wenn von dem Herrn Berichterstatter die Erhebung des Wegegeldes „als nicht im Interesse des Verkehrs" bezeichnet ist, so glaube ich, daß dies eine verkehrte Bezeichnung ist. Meines Erachtens wäre es richtiger, wenn es hieße: „nicht im Interesse der Taschen Derjenigen, welche die Erleichterung im Verkehr haben." Gegen diese Paragraphen sind die vom Ausschuß unter 4, 5, 6 und 7 vorgeschlagenen aufgestellt, aber dadurch, daß der vom Ausschuß aufgestellte Grundsatz meiner Ansicht nach nicht stichhaltig ist, sind auch diese Paragraphen verfehlt. Hierzu kommt noch, daß Verkehrsverhältnisse auf den Nebenlandstraßen nur locale sind, also nur Sonderinteressen dienen, und daher auch die Last der Unterhaltung von den Betheiligten zu tragen sein würde. Der Staat hat kein Interesse daran, und kann demselben daher nicht die Unterhaltungslast, sondern nur die Controle zukommen, und ich glaube, daß hierin jeder Unparteiische mir beistimmen wird. Was den § 8 anbetrifft, so habe ich den nicht aufgenommen, weil er meinem aufgestellten Grundsatz zufolge nicht richtig ist. Der § 9 des Ausschusses handelt von finanziellen Verhältnissen; ich habe für diesen auch keinen andern aufgenommen, da ich der Ansicht bin, daß bei ökonomischer Verwaltung des Wegegeldes die Unterhaltungslast bestritten werden kann. Der § 10 des Ausschusses ist mit dem von mir vorgeschlagenen § 6 im Einvernehmen, so weit nicht die Verschiedenheit der Grundsätze, von denen ausgegangen wurde, Abweichungen zur Folge hatte.

Ebenso verhält es sich mit § 11 und mit § 7. Mit den §§ 12 und 13 des Entwurfs bin ich vollständig einverstanden, und habe ich diese in die §§ 8 und 9 aufgenommen. Was die unter Nr. 25, 26 und 27 aufgeführten Nebenlandstraßen betrifft, so glaube ich, daß ich den Ausfall derselben in der Vorberathung genügend motivirt habe, und wüßte diesem nichts hinzuzusetzen. Was Nr. 25 anbetrifft, so hat diese für sich allein keine Bedeutung; sie müßte daher auch mit den übrigen meiner Ansicht nach ausfallen. Was mein eventuell gestelltes Amendement betrifft, so ist eben derselbe Grundsatz hierbei leitend gewesen, der meinen gestellten Amendements zum Grunde liegt, nur mit dem Unterschiede, daß die Unterhaltung und Wegegeldhebung auf den Staat überginge. Ich habe mir dieses vorzuschlagen erlaubt und kein Bedenken dabei getragen, weil dieses Princip auch eben bei den Staatschausseen aufgestellt ist und genugsam erörtert sein möchte. Ich gebe daher die von mir gestellten Amendements, sowie das eventuell gestellte Amendement der Entscheidung der hochgeehrten Versammlung anheim.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Herr Präsident! Ich habe, wie es der Versammlung bereits hinreichend bekannt ist, mehrere Amendements in der vorliegenden Sache gestellt, welche sowohl dem Entwurfe der Königl. Regierung, als auch dem von dem Ausschusse ausgearbeiteten Entwurf entgegenstehen.

Mein erstes Amendement geht dahin, daß die §§ 4, 5, 6, 7 und 8 des zuletzt vom Ausschuß ausgearbeiteten Entwurfs wegfällig werden, welches keiner weiteren Motivirung bedarf, sobald ich das zu dem § 9 gestellte Amendement verlese, daß es statt § 9 heißen möge:

> „Nach Vollendung der Chausstrung sämmtlicher Hauptlandstraßen fällt die bis dahin bestehende Chausseesteuer weg, wogegen die bis dahin für Chausseebauten und Unterhaltung derselben von

den Finanzen verwandten 160—170,000 ℳ sowohl zur Unterhaltung der Chausseen, als auch zur directen Unterstützung der zu sehr beschwerten Wegecommünen zum Bau der Nebenlandstraßen verwandt werden sollen."

Die unten angeführte Berechnung ergiebt, daß auf diese Weise eine Möglichkeit gefunden wäre, die zu dem Bau sämmtlicher Nebenlandstraßen seitens der Regierung in ihren Motiven auf 1,780,000 ℳ berechnete Summe durch die in 20 Jahren durch die Finanzen herbeigeschafften 2,000,000 ℳ zu decken. Ferner ergiebt diese Berechnung, daß für die Finanzen dadurch eine jährliche Ersparung von ca. 18 pro mille eintreten würde. Was nun die Haupteinwendung gegen dieses von mir gestellte Amendement betrifft, so wird sie wohl darin zu finden sein, daß es eine Ungerechtigkeit gegen diejenigen Wegecommünen und Districte wäre, welche schon gebaut haben, wenn man jetzt, nachdem sie gebaut, denen, die noch nicht gebaut haben, aus den Finanzen eine namhafte Summe zur Ausführung ihrer Nebenlandstraßen bieten wollte. Eine nähere Inbetrachtnahme der 70 Nummern, wie sie in dem dem Entwurf angehängten Verzeichniß aufgeführt worden sind, ergiebt, daß davon 17 erledigt, 53 noch nicht erledigt sind, daß also 1/4 ungefähr 3/4 entgegensteht. Ob nun wegen vermeintlicher Rechte, welche dies 1/4 durch frühere Bauten gewonnen haben soll, den andern 3/4 keine Unterstützung von der Staatscasse geleistet werden solle, möchte doch sehr zur Frage stehen. Die 53 Communen sind nämlich zu theilen nach dem Register, wie es die Motive uns vorlegen, in solche, welche schon gebaut haben, aber nicht fertig sind, und in solche, welche noch nicht gebaut haben. Was nun erstere Communen betrifft, so sehe ich geradezu eine Ungerechtigkeit darin, wenn man diesen, die gethan, was sie konnten, nichts geben will, weil andere, die wahrscheinlich vermögender waren, ihre ganze Arbeit bereits vollbracht haben. Nehmen wir z. B. die Itzehoe-Bramstedter Strecke, wo ungefähr 2 Meilen zu bauen sind; davon ist eine Meile gebaut, die andere Meile nicht; nach der Berechnung der Motive würde für sie noch die Summe von 7780 ℳ erforderlich sein, um die rückständige eine Meile zu bauen. Sollte nun nicht dieser Commune von den Finanzen Hülfe geleistet werden können, ohne daß dadurch diejenigen, welche schon früher gebaut haben, den geringsten Schaden erlitten? Was ferner diejenigen betrifft, welche noch nicht gebaut haben, so befinden sich darunter namentlich die, welche erst kürzlich und vielleicht erst durch den Beschluß dieser Versammlung in die Reihe der Communen, welche Nebenlandstraßen zu bauen haben, aufgenommen worden sind. Außerdem befinden sich vielleicht Wegecommünen darunter, die, wie ich bestimmt weiß, selbst Alles gethan haben, was von den Wegebeamten ihnen aufgegeben worden ist. Ich rechne namentlich dahin alle Nebenlandstraßen, die den Oldenburger adeligen Güterdistrict durchziehen; auf diesen Wegen ist stets geschehen, was von Seiten der Beamten beantragt worden ist, und ich glaube, daß dieser District gerade sich sehr guter Wege zu erfreuen hat. Sollte nun diesem District, der seinen Pflichten und Allem, was von ihm verlangt worden ist, nachgekommen, jede fernere Hülfe der

Finanzen entzogen werden? Er würde dann in die Rubrik derjenigen fallen, welchen man keine Hülfe geben will, weil sie nicht gebaut haben. Aber auch diejenigen, welche gebaut haben, erhalten nach meinem Antrage eine Entschädigung, wenn ich es so nennen darf, namentlich diejenigen, welche mit Klinkern gebaut haben. Nach der Berechnung der Motive wird dadurch, daß eine Straße mit Klinkern ausgelegt ist, die sonst auf 800,000 ℳ normirte Summe bis auf 200,000 ℳ herabgesetzt. Die Commune würde daher, falls ihr nach meinem Antrage jährlich die Summe von 680 ℳ zur Unterhaltung ihrer Nebenlandstraße geboten würde, einen namhaften Vortheil dadurch gewinnen und würde dies auf diese Weise gewonnene Geld wiederum verwenden können, um das Capital und dessen Zinsen, welches die Klinkerstraße mehr erfordert hat, zu decken. Es ist überhaupt ja nicht von neuen Opfern die Rede, die die Finanzen bringen sollen; die Finanzen erbieten sich nur, dasjenige Geld, welches bis jetzt für das Wegewesen ausgegeben worden ist, auch ferner, nachdem der Chausseebau beendet ist, zu demselben Zweck verwenden zu wollen, und glauben namentlich die Summe dadurch am besten verwenden zu können, daß sie sämmtliche Nebenlandstraßen als Eigenthum übernehmen, sobald selbige ordnungsmäßig in Stand gesetzt worden sind. Ich glaube mit einem Wort dadurch bewiesen zu haben, daß mein vorliegender Antrag wohl der Berücksichtigung werth gefunden werden dürfte, da sowohl den Communen, als auch den Finanzen wesentliche Erleichterungen dadurch würden. Die Uebernahme sämmtlicher Nebenlandstraßen wird von den Finanzen selbst auf 130—140,000 ℳ im Jahre berechnet, und sprechen die Motive sich ausdrücklich dahin aus, daß es wahrscheinlich sei, daß mit der Zeit diese Kosten noch mehr steigen würden, von Abnehmen aber gar nicht die Rede sein könne. Nach meinem Antrage würden die Finanzen nur 100,000 ℳ im Jahre verausgaben, welche unter die verschiedenen Communen als Beihülfe zur Unterhaltung ihrer Nebenlandstraßen so zu vertheilen wären, daß für jede Meile Nebenlandstraße 680 ℳ gegeben würden. Es wird diesem meinem Antrage entgegengestellt, daß auf diese Weise der Bau der Nebenlandstraßen zu sehr in die Länge gezogen werden möchte, da nach meiner Berechnung etwa 20 Jahre vonnöthen sind, um die behufigen 2 Millionen von den Finanzen herbeizuschaffen.

Ich erwidere darauf zunächst, daß in den 20 Jahren, die seit dem Erlaß der Wegeverordnung verflossen sind, 67 Meilen gebaut worden, so daß also noch 78 Meilen übrig sind.

Wenn nun in den nächsten 20 Jahren 78 Meilen gebaut werden sollen, so würde jedenfalls doch schneller gebaut werden, als es früher geschehen. Auch scheint mir, daß, wenn es sich um Hunderttausende handelt, wenn es sich darum handelt, ob die Communen ein fast unerschwingliches Capital zum Bau dieser Nebenlandstraßen aufbringen sollen, es doch richtiger sein möchte, den endlichen Bau der Nebenlandstraßen etwas in die Ferne hinauszuziehen. Ich wollte mich namentlich hier noch auf die Aeußerungen des Königl. Herrn Commissairs beziehen; ich habe nämlich in meinem Amendement, wie es der Versammlung vorliegt, darauf angetragen, daß die Steuer

von 30,000 ℛ jährlich wegfällig werden möchte, bin aber fest überzeugt, daß, wenn ein Antrag, wie der meinige, auf diese Unterstützung sowohl bei dem Bau, als auch bei der Unterhaltung der Nebenlandstraßen, seitens der Regierung vorgelegt würde, die Versammlung gern bereit wäre, die 50,000 ℛ zu bewilligen, welche so eben von dem Königl. Herrn Commissair als normbietend genannt worden sind.

Ich habe ein ferneres Amendement gestellt zu dem § 10, daß dieser Paragraph dahin abgeändert werden möge:

„Was die für die Instandhaltung der Chausseen und Nebenlandstraßen festgesetzten gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung vom 1. März 1842, sowie späterer Verfügungen anbetrifft, so ist die Königl. Regierung ermächtigt, dieselben durch ein provisorisches Gesetz einer Modification zu unterziehen, welches auf dem Grundsatz beruht, daß die möglichst freie, unbehinderte Benutzung der öffentlichen Wege als Ziel einer guten Wegeverwaltung anzuerkennen sei."

Der Ausschuß hat in seinem § 10 dagegen gesagt:

„Für die an den Staat übergegangenen Nebenlandstraßen sollen die in den §§ 85 bis 91 incl. und §§ 111 bis 140 incl. der Wegeverordnung vom 1. März 1842 enthaltenen Vorschriften über Chausseecontraventionen und das Verfahren in Chausseecontraventionssachen analog zur Anwendung kommen."

Diese Vorschriften würden also auch für die Nebenlandstraßen zur Anwendung kommen. Ich erlaube mir nun, zu bemerken, daß bei näherer Einsicht der fraglichen Paragraphen der Wegeverordnung sich ergiebt, daß selbige in der That Anordnungen enthalten, die gar nicht ausführbar sind. Es steht im § 85:

„Fahren oder Reiten auf den Bankets wird mit einer Brüche von 1 Rthlr. oder 30 ß Cour. bestraft."

Sehen wir auf diejenigen Straßen und Chausseen, die früher gebaut worden, wie namentlich die Altona-Kieler, welche ein Planum, eine Steinschlagdecke von 22 Fuß hat, so würde eine Bestimmung, wie diese, vollkommen hinreichend sein; allein die Sache hat sich anders gestellt. Wir finden jetzt auf den Chausseen weit schmälere Steinschlagdecken, wir finden sie von 14 und 16 Fuß. Nun möchte ich doch fragen, ob, wenn 2 Wagen, die nach einer andern Bestimmung der Verordnung nicht über 10 Fuß Breite haben dürfen, sich begegnen, beide in Brüche fallen sollen, oder nur einer; denn es liegt die Unmöglichkeit, dem Gesetze zu genügen, vor. Mir scheint, der Ausschuß hätte denn doch etwas vorsichtiger sein müssen. Ferner wird im § 87 gesagt, daß alle Böcke 16 Ruthen weit auseinander zu stellen seien, und daß eine Beschädigung dieser Böcke, in so fern sie nicht augenscheinlich unabsichtlich sei, eine Brüche von 1 ℛ nach sich ziehe. Wie nun die Erfahrung zeigt, werden diese Böcke, ich möchte sagen: zu jeder Zeit und an jedem Orte auf der Chaussee aufgestellt; ich habe sie mitunter mitten auf dem Planum, der Steinschlagdecke stehen sehen. Wie ist es nun möglich, ihnen vorbeizukommen, ohne entweder die Bankets zu berühren oder auch die Böcke selbst?

Dies scheint mir doch auch wiederum eine Bestimmung, die, wenn sie auch auf die Nebenlandstraßen ausgedehnt werden soll, nicht eben als eine glückliche angesehen werden kann.

Es heißt ferner im § 88:

„Jeder vorfahrende Wagen muß dem folgenden, schneller fahrenden hinreichenden Raum zum Vorbeifahren geben."

Wenn aber, wie bemerkt, die Steinschlagdecke nicht mehr als 16 Fuß hält, möchte es doch wohl kaum möglich sein, daß man dem nachfolgenden Wagen den gehörigen Raum lasse; es ist wieder die Frage, welcher von beiden in die Brüche verurtheilt werden soll, weil das Vorbeifahren nicht möglich ist, ohne das Banket zu berühren.

Ferner steht im § 91:

„Alle Viehtriften müssen möglichst auf der Fahrbahn gesammelt und von den Bankets und Gräben entfernt gehalten, beim Begegnen von Fuhrwerk oder Reitern aber nach einer Seite getrieben werden."

Es liegt, scheint mir, deutlich vor, daß, je schmäler die eigentliche Fahrbahn ist, desto schwieriger auch die Ausführung dieser Bestimmung sein wird, und es ist unmöglich, daß eine ganze Trift von Vieh eine Chaussee passirt, ohne daß sie in die in der Fortsetzung des Paragraphen angegebene Brüche von 1—4 ℛ verfällt.

Nehmen wir noch dazu, daß der § 140 ausdrücklich sagt, daß der Angeber die Hälfte der Brüche bezieht, so scheint mir eine solche Bestimmung um so mißlicher, da sie sehr leicht zu Mißbräuchen Veranlassung geben möchte.

Ich habe schließlich das Amendement zum § 11 des Entwurfs gestellt, damit ich dasjenige vermeide, was ich vermeiden will, nämlich die Uebergabe der Nebenlandstraßen als Eigenthum in die Hände des Staates.

Schließlich habe ich den Antrag gestellt, daß, falls sowohl der Regierungsentwurf, als auch der Entwurf des Ausschusses von der Versammlung verworfen werden sollte, Se. Majestät der König allerunterthänigst zu bitten sei:

„in der nächsten Diät der Ständeversammlung ein modificirtes Wegegesetz zur Beschlußnahme vorlegen zu lassen, um dadurch eine billige Ausgleichung der Wegelast zu bewirken."

Die Worte „modificirtes Wegegesetz" sind namentlich dahin zu verstehen:

1) daß, so viel thunlich, jede Beschränkung im freien Gebrauch der Chausseen zu vermeiden ist;
2) daß die Chausseesteuer nach Beendigung des Chausseebaues wegfällig wird;
3) daß von diesem Zeitpuncte an von den bisher zum Chausseebau verwandten Summen ca. 100,000 ℛ zum Bau und zur Unterhaltung der Nebenlandstraßen verwendet werden, um dadurch den zu sehr beschwerten Wegecommünen Erleichterung zu verschaffen.

Ich kann nicht läugnen, daß dies eigentlich mein Wunsch von vorne herein in dieser Verhandlung gewesen ist, und daß auch meiner Ansicht nach die Verhandlung immer mehr und mehr ergeben hat, daß es schwer sei, die Wegeverordnung, wie sie jetzt einmal besteht, durch

tized by Google

den vorliegenden Entwurf so zu verbessern, daß sie wirklich den Bedürfnissen entspreche; es ist mir immer vorgekommen, als wenn das nur ein neuer Flicken auf einem alten Schlauche sei.

Die Motivirung der einzelnen, unter 1, 2 und 3 gestellten Bestimmungen brauche ich nicht erst zu wiederholen, da mein früherer Vortrag hoffentlich darüber schon das Nähere ergeben hat.

Ich erlaube mir jetzt, nachdem ich sowohl vom Herrn Präsidenten, als auch von dem Herrn Berichterstatter dazu die Erlaubniß bekommen habe, ein Amendement zu nennen und der Versammlung mitzutheilen, welches von dem Präsidenten zurückgewiesen worden ist, weil es zu spät eingegeben wurde. Selbiges betrifft den vorliegenden Gegenstand und würde, wenn man demselben folgte, vielleicht manches Hinderniß beseitigen, was durch die Ausführung meiner früheren Amendements offenbar hervorgetreten ist. Es heißt nämlich danach:

„Nach Beendigung der noch rückständigen Staatschausseebauten erhalten die zur Ausführung der noch nicht gebauten 77 Meilen Nebenlandstraßen verpflichteten Wegedistricte die Hälfte der auf 1,780,000 ℛ veranschlagten Baukosten der Reihenfolge nach, je nach dem Zeitpunct, wo sie den Bau beendigt haben, mit 150,000 ℛ jährlich aus den Finanzen vergütet, und darf bis dahin, gleichwie auf den schon beendigten Nebenlandstraßen, das auf den Staatschausseen festgesetzte Wegegeld erhoben werden.

Nach Beendigung dieser 77, demnach aller 144½ Meilen Nebenlandstraßen hört die Wegegeldhebung auf und zahlen die Finanzen alljährlich 680 ℛ pr. Meile als Beisteuer zur Unterhaltung derselben aus.

Von diesem Zeitpunct an hört auch die vom Lande aufzubringende Chausseesteuer auf."

Eine nähere Rechnung ergiebt dasjenige Resultat, welches ich schon bei meinen früheren Amendements mitgetheilt habe; allein es ist in so fern vollständiger, vielleicht den Wünschen entsprechender, als hier nicht von einer vollen Entschädigung der noch zu bauenden Wegedistricte die Rede ist, sondern nur die Hälfte des Geldbeitrags in Aussicht gestellt wird. Wir verdanken nämlich den ausführlichen Motiven der Königl. Regierung eine genaue Nachricht über das, was jede einzelne Nebenlandstraße kosten würde, damit sie in den von den Wegebeamten geforderten Stand gesetzt werde. Nehmen wir nun an, daß die Wegecommünen auch nur die Hälfte der baaren Summe erhalten, und bringen dazu die Spanndienste, die ihnen zu Gebote stehen und unter Umständen von sehr großer Bedeutung sind, in Anschlag, so würde mehr oder weniger diesen Communen auch wahrhaft geholfen sein. Man könnte sich wohl Communen denken, die, falls ihnen die halbe Summe in Geld gegeben würde, daneben aber die Hand- und Spanndienste des Districts zu Gebote ständen, den Bau der Nebenlandstraßen ermöglichten, ohne daß eine einigermaßen erhebliche Steuer auf den District gelegt werden müßte. Es ist ferner meinem früheren Amendement vorgeworfen,

daß die Zeit zu lang sei. Nach diesem Amendement würde in 6 Jahren nach Beendigung des Chausseebaues das Ganze auszuführen sein, indem während der 6 Jahre die 150,000 ℛ jährlich von den Finanzen gehoben, auf die 6 Jahre berechnet, die Summe von 180,000 ℛ geben, welche zum Bau der Chausseen als nothwendig befunden worden ist. Wenn nun den Wegebaubeamten, welche bis jetzt sowohl den Bau, als auch die Unterhaltung der Chausseen unter ihrer Aufsicht gehabt haben, nach dem Vorschlage der Regierung und auch des Ausschusses die Unterhaltung übergeben werden sollte, so wäre es doch interessant, zu sehen, auf welche Weise dieser Bau, diese Beaufsichtigung bisher ausgeführt worden ist. Was den Bau anbetrifft, so ist im § 64 der Verordnung ausdrücklich bestimmt, daß die Chaussee wenigstens 16 Fuß Breite haben soll. Die Erfahrung hat aber erwiesen, daß sie in der letzten Zeit nie mehr als 16 Fuß erhalten hat. Ferner sagt § 4, es solle, so weit thunlich, auf den Sommerweg Rücksicht genommen werden; auch dieser Sommerweg findet sich nicht. Wir finden dagegen namentlich auf der Kieler Chaussee eine größere Breite von 22 Fuß. Warum ist denn dieses nicht ausgeführt, wie die Verordnung es angegeben hat? Aus dem Grunde, daß es an Geld gefehlt hat? Meine Herren, dieser Grund könnte vielleicht auch eintreten, wenn die Finanzen die Unterhaltung der sämmtlichen Nebenlandstraßen übernehmen sollten, und eine Controle, eine Klage deswegen würde sehr schwierig sein, einen nur höchst ungewissen Effect erwarten lassen, da die beaufsichtigende Behörde zugleich die bauende Behörde ist. Was namentlich das Weglassen der Sommerwege betrifft, so ist dies, wie ich höre, deshalb geschehen, weil die Erfahrung auf mehreren Nebenlandstraßen ergeben hat, daß selbige vom Publicum nicht gehörig benutzt würden. Allein dieser Umstand, daß es vielleicht an einigen Orten der Fall gewesen, möchte in andern localen Zuständen seinen Grund haben, darin namentlich, daß die meisten Landbewohner andere Nebenwege gefunden haben, auf welchen sie die größeren Orte erreichen können, ohne Chausseegeld zu bezahlen, und aus diesem Grunde nicht die Chausseen passiren. Denn gewiß und augenscheinlich ist es für Jeden, der eigenes Fuhrwerk hat, daß sich gerade auf diesen Sommerwegen bei gutem Wetter weit besser fahren läßt, als auf dem Steinschlagpflaster. Es möchte aber noch ein anderer Gesichtspunct in Betracht gezogen zu werden verdienen, weshalb die Sommerwege nicht hintenanzusetzen sind. Bekanntlich, meine Herren, haben wir keine Steinbrüche im Lande; aber Grandlager haben wir. Sollten wir denn annehmen dürfen, daß das Material zu den Steinschlagchausseen ewig aushalten werde? Ich glaube, daß dieses Material mit jedem Jahre theurer wird; deshalb muß eine gute Staatsverwaltung darauf achten, daß so viel wie möglich das Material gespart werde. Solches kann unstreitig durch die Sommerwege geschehen. Denn wenn es der Administration zusteht, die Böcke bei nassen Wegen auf den Sommerweg hinzustellen, so muß es ihr auch zustehen, bei Strecken, wo die Nebenwege gut sind, durch Aufstellen der Böcke das Publicum zu bewegen, den Sommerweg zu wählen. Was

hat aber jetzt die Art und Weise, wie die Böcke hingestellt werden, hervorgerufen? Wie schon bemerkt, stehen sie sich näher, als 16 Ruthen, also ist der jedesmal Passirende genöthigt, nicht in einer geraden Linie, sondern in einer Schlangenlinie die Chaussee zu passiren, eine Art und Weise, die das Planum der Chaussee, den Wegekörper, viel mehr angreift, als ein Fuhrwerk, das in gerader Linie fortgeht, sowohl was die Wege, als was die Pferde anbetrifft. Ich glaube gewiß, daß durch richtige Behandlung dieser beiden Gegenstände durch Anlegung von Sommerwegen, durch vernünftigeres Aufstellen der Böcke, dem Wegekörper ein größerer Vortheil werden würde, als durch alle Bestimmungen der Verordnung von 1854, welche besagt, daß man unter Umständen breite Felgen nehmen müsse, daß man keine Pferde mit Haken nehmen dürfe, mit einem Wort: welche für Wagen und Pferde die Passage auf dem Wege sehr behindert. Ich wollte noch mit Rücksicht auf die Grandlager anführen, daß, wie ich sehr gut erinnere, als die Chaussee zwischen Kiel und Preetz gebaut wurde, bei derselben kein Grandlager gefunden wurde, das hinreichend gewesen wäre, die ganze Chaussee zu einer Grandchaussee zu machen. — Wenn in dem Regierungsentwurf vorgeschlagen wird, daß das Eigenthum der Nebenlandstraßen auf unsere Finanzen übergeben solle, so muß ich bemerken, daß ich mich selbst an diesem Worte „Eigenthum" stoße. Ich finde das Wort Eigenthum in der Verordnung von 1842 nicht; dort ist, so viel ich erinnere, eine Wendung gebraucht, wodurch dieses Wort vermieden worden ist. Wenn auch in der Vorberathung einige Mitglieder der Versammlung sich dahin ausgesprochen haben, daß die in Criminal- und Polizeifällen erwachsenden Kosten denjenigen Jurisdictionen zufallen würden, durch welche die Nebenlandstraßen gehen, so bin ich doch nicht überzeugt worden, daß dieses sich mit dem Begriff von Eigenthum vereinigen läßt.

Ich möchte noch auf eine Sache aufmerksam machen, nämlich das Schneeschaufeln auf den Nebenlandstraßen, das eine sehr bedeutende Arbeit sein wird. Wenn vom Eigenthum die Rede ist, so, glaube ich, wird es sehr schwierig sein, die Communen zur Uebernahme dieser Arbeit zu bewegen. Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß in dieser Veranlassung sehr heftiger Streit entstanden ist, daß von den Chausseebeamten das Schneeschaufeln in Anspruch genommen, von den Communen aber mancherlei Einwendungen gemacht worden sind, worüber wenigstens die Zeit hingegangen und das Publicum sehr belästigt worden ist.

Man könnte aber fragen: Was hat denn dahin geführt, daß die Communen sich mehr oder weniger willig gezeigt haben, die Nebenlandstraßen, nachdem sie gebaut sind, der Regierung zu übergeben? Ich glaube, daß die Noth sie dahin getrieben hat, daß sie den Anforderungen der Beamten nicht zu widerstehen gewußt haben, daß alle ihre Bitten um Remedur vorkommendenfalls unberücksichtigt geblieben sind und daß sie jetzt deshalb nur den Wunsch haben, daß die Nebenlandstraßen auf ewige Zeiten aus ihren Händen kommen möchten. Wer die Schuld hat, weiß ich nicht zu sagen; allein so viel kann ich versichern, daß ich während meiner 30jährigen Amtsthätigkeit als Districtsdeputirter nicht einen Fall erlebt habe, wo nicht meinen Wünschen von den Wegebeamten oder dem Ministerium auf das Bereitwilligste gefolgt wäre; mit einem Wort: das Ministerium hat stets jede Gelegenheit ergriffen, um den Communen Erleichterung zu verschaffen. Woran kann es denn gelegen haben, daß andere Communen nicht so behandelt sind? Das wage ich nicht zu sagen, aber ich vermuthe, daß es mehr oder weniger an den Oberbeamten gelegen hat. Ich bedauere um so mehr jene Willfährigkeit der Communen, da sie durch dies Uebergeben der Nebenlandstraßen mit Allem, was damit zusammenhängt, ein Recht fahren lassen. Es ist offenbar ein Recht, was sie gehabt haben; wenn es auch ein lästiges gewesen ist, so gehört es doch zu den Rechten eines wahrhaft communalen Lebens, und es scheint mir höchst bedenklich, wenn dieses Recht nicht möglichst gewahrt wird; ich möchte sagen, daß ich dieses Recht als ein heiliges betrachte. Nehmen wir an, daß jetzt durch Uebernahme sämmtlicher Nebenlandstraßen seitens der Regierung ein Netz über das Land gelegt wird, unter Leitung von 20—30 Ingenieurs — ob sie hier oder aus Dänemark zu nehmen, das weiß ich nicht — und außerdem 100—200 Wegeofficialen, so möchte ich fragen, ob dadurch nicht ein Netz über das ganze Land gelegt wird, welches sehr lästig werden könnte. Die Aufrechthaltung der communalen Rechte, meine Herren, ist gewiß eine höchst wichtige Sache. Vergessen Sie nicht, daß wir in andern Deutschen Ländern dahin gekommen sind, daß die Beamten den Communen nach und nach die meisten ihrer Rechte genommen haben, daß es im Königreich Preußen nicht erlaubt ist, einen Hühner- oder Schweinestall zu bauen, ohne die Beamten zu fragen, daß in Baden die Bestimmungen so weit gehen, daß, wenn junge Hunde gefallen sind, man genau den Geburtstag und das Geschlecht der am Leben bleibenden den Beamten anzeigen muß. Ich glaube, das ist ein Zustand, der sehr zu fürchten ist, und ich glaube, daß wir in unserer Stellung uns wohl zu hüten haben, ein Recht wegzugeben, wenn es auch ein lästiges ist.

Ich will die Geduld der Versammlung nicht länger in Anspruch nehmen. Ich habe nur eine Sache eingehend erörtern wollen, die mir von großer Wichtigkeit zu sein scheint, und ich bitte deshalb, mir meinen Vortrag nicht verargen zu wollen.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Dem geehrten Abgeordneten von Farve will ich nur erwidern, daß, wenn die Regierung den Entwurf vorgelegt hat, wie sie es gethan hat, ihre Absicht nicht darauf gegangen ist, den Communen etwas von ihren Rechten zu nehmen und auf die Büreaukratie oder das Beamtenthum zu übertragen. Sie hat den Entwurf vorgelegt, weil von Seiten der Ständeversammlung Anträge gestellt und von den Communen Klagen erhoben sind, um die wenigstens angebliche Noth der Communen zu beseitigen. Dazu hat sie den Weg für den richtigen gehalten, welcher vorgeschlagen ist in der von der Regierung gemachten Vorlage.

Was nun die Amendements des geehrten Herrn Abgeordneten betrifft, so, glaube ich, ist der Kern derselben in dem Amendement zu § 9 des Ausschusses zu

suchen. Diesem stehen, wie mir scheinen will, zwei Bedenken entgegen, die entschieden dahin führen müssen, es abzulehnen. Das erste Bedenken ist von dem Herrn Abgeordneten selbst hervorgehoben worden und beruht darin, daß es schwierig sein würde, eine Ausgleichung herbeizuführen zwischen denjenigen Communen, welche ohne Beihülfe bereits gebaut haben, und denjenigen, welche künftig erst bauen werden, welchen dazu eine Unterstützung vom Staate gewährt werden soll.

Das zweite Bedenken ist nicht minder erheblich, nämlich daß der Staat verpflichtet werden soll, so bedeutende Geldmittel zu opfern für den Bau der Nebenlandstraßen, ohne daß durch Gesetz bestimmte Grundsätze oder Principien festgestellt sind, welche für die Vertheilung der Unterstützungsgelder maßgebend sein sollen. Danach wäre zu befürchten, daß die Klagen über Prägravation und Bevorzugung erst recht laut würden. Es wird geradezu unmöglich sein, wenn die Regierung verpflichtet sein soll, jährlich 160—170,000 ℛ an die Communen zu vertheilen, nur einigermaßen Alle zufrieden zu stellen. Wenn der Staat für die Wege einen so erheblichen Geldaufwand machen soll, wird derselbe auch genügende Garantie dafür verlangen müssen, daß damit wirklich etwas Nützliches, etwas wesentlich Förderliches geschaffen werde. Diese Garantie fehlt aber in allzu großem Maße, wenn der Bau und die Verwendung des Geldes lediglich in die Hand der Communen gelegt wird, wenn der Staat nicht in der Lage ist, zu bestimmen, wie gebaut und wie unterhalten werden soll, und dies durch seine technischen und sonstigen Wegebeamten controliren zu lassen.

Abgeordneter Schütt: Als ich das von mir eingereichte Amendement stellte, welches ich in der Vorberathung motivirt habe, glaubte ich eigentlich nicht nöthig zu haben, deshalb in der Schlußberathung noch wieder das Wort zu ergreifen, weil ich voraussetzte, daß der Ausschuß dasselbe als begründet acceptiren würde. Der verehrliche Ausschuß hat sich aber nicht dazu veranlaßt finden können. Ich muß gestehen, daß ich das nicht recht begreife. Es handelt sich ja hier nicht um einen Weg, der erst gebaut werden soll, sondern um einen Weg, der bereits kunststraßenmäßig hergestellt ist, und zwar weil die mitbetheiligten Communen dazu gezwungen worden sind von Seiten der Behörden, woraus nach meiner Meinung hervorgeht, daß der Weg, weil die Communen zu dessen kunststraßenmäßiger Instandsetzung gezwungen worden sind, auch eine solche Bedeutung hat haben müssen. Diese Bedeutung für den öffentlichen Verkehr habe ich in der Vorberathung bereits hervorgehoben und darf mich darauf beziehen. Der Ausschuß meint nun, daß eine sofortige Einreihung dieses Weges in das Nebenlandstraßennetz nicht nöthig sei, weil ja nach dem Entwurf, wenn derselbe später als Gesetz erlassen würde, dies auf dem regiminellen Wege geschehen könne. Ich sehe aber nicht ein, welche Bedenken dagegen

obwalten können, daß von Seiten der Versammlung dies schon jetzt gleich beschlossen werde, und glaube deshalb mein Amendement der geehrten Versammlung noch zur Annahme empfehlen zu müssen.

Der Ausschuß hat sich auch gegen das Amendement des Abgeordneten für den 6. städtischen Wahldistrict erklärt und angeführt, daß dieser Weg durch eine öde Gegend führe, wo Wenige daran betheiligt wären. Das beruht aber auf einem Irrthum. Es giebt sehr bedeutende Orte an diesem Wege, denen sehr daran gelegen sein muß, eine ordentliche Verkehrsstraße zu bekommen, namentlich nach Meldorf, wie auch nach der Marsch; ich nenne nur die Dorfschaft Windbergen. Ich will indessen dem Herrn Amendementssteller nicht vorgreifen, der schon das Weitere für die Bedeutung des Weges anführen wird, — und mich nur darauf beschränken, zu bemerken, daß ich auch dieses Amendement zu unterstützen mir erlaube.

Sodann möchte ich mir noch einige Bemerkungen zu dem Amendement erlauben, welches der Abgeordnete für den 5. ländlichen Wahldistrict gestellt hat, wonach derselbe darauf anträgt, daß die unter Nr. 25, 26 und 27 aufgeführten Nebenlandstraßen ausfallen möchten. Ich bin besonders aus dem Grunde dabei betheiligt, weil durch den Ausfall dieser Wege auch eine Verbindung, die mit meinem Wahldistrict und namentlich auch meinem Wohnort sonst hergestellt werden würde, abgeschnitten wäre. Der Herr Abgeordnete hat bei der Motivirung seines Amendements hingewiesen auf die Motivirung, die er für dieses Amendement in der Vorberathung vorgebracht hat. Da hat er allerdings uns zu deduciren versucht, daß die Wilster-Marsch überall keiner Verbesserung ihrer Wege bedürfe, weil, wie er sagte, die Wege in der Wilster-Marsch so wären, daß sie zu jeder Zeit passabel wären, vielleicht nur mit Ausnahme einer kurzen Zeit des Jahres, und weil man andererseits dort die Wasserwege hätte und damit vollkommen ausreichen könnte. Ich glaube nun nicht, daß dies im Einverständniß mit den Eingesessenen der Wilster-Marsch geschehen ist, sondern glaube, daß diese Ansicht nur auf einer einseitigen Auffassung des Herrn Abgeordneten beruht; denn es liegen ja zahlreiche Petitionen aus der Wilster-Marsch vor, worin eben noch um Herstellung dieser Wege gebeten worden ist. Andererseits geht auch aus den Motiven zum Regierungsentwurf hervor, daß die Wilster-Marsch unter der Voraussetzung, daß der Staat sowohl die Baukosten, als auch die Unterhaltung übernehme, eine ganze Reihe von Wegen in Vorschlag gebracht hat. Dies Alles steht durchaus im Widerspruch mit der Ansicht des geehrten Abgeordneten, und beweis't wenigstens so viel, daß das Bedürfniß nach besseren Wegen in der Wilster-Marsch ebensowohl vorhanden sein muß, wie anderswo. Es wird am Ende wohl der Geldpunct sein, der dem geehrten Abgeordneten Furcht eingejagt hat.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

№ 40. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 25. März.

Zweiundbreizigste Sitzung,

den 13. März 1863.

Anwesend 46 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Der Ausschuß bemerkt auf Seite 10 seines Berichts, daß die Ausführung dieser Wege in der Wilster-Marsch noch etwas weiter hinausgeschoben werden müsse, weil den Belastungen Rechnung getragen werden müsse, welche die Wilster-Marsch wegen ihres Deich- und Entwässerungswesens zeitweilig habe. Mir scheint fast, als wenn angenommen würde, daß die Wilster-Marsch ein District sei, welcher durch diese Leistung besonders belastet werde. Ich glaube das keineswegs; ich habe nie anders gewußt, als daß die Wilster-Marsch ein sehr wohlhabender, reicher District sei und daß es vielleicht keinen District geben dürfte, wo der Zinsfuß so niedrig steht, als eben in der Wilster-Marsch. Dort kennt man keinen höheren Zinsfuß, als 3 pCt., und Manche haben, wie man sich dort ausdrückt, ihr Geld für einen „Preußen"; die Capitalien, die dort verzins't werden, kommen nicht etwa von außen her, sondern stammen aus der Wilster-Marsch selbst, — das ist doch ein Beweis, daß die Wilster-Marsch sehr wohlhabend ist. Nun hat sich freilich in den letzten Jahren auch dort der Zinsfuß etwas erhöht, er ist auf 3½, auch wohl 4 pCt. gestiegen; das kommt aber nach meiner Meinung daher, weil man das Geld in 5procentigen Staatspapieren angelegt hat. Ein mir befreundeter, in der Wilster-Marsch ansässiger Kaufmann beschäftigt sich fast ausschließlich mit Belegung der Gelder in Staatspapieren und steht sich ganz brillant dabei; sein Wirkungskreis ist kein anderer, als die Wilster-Marsch. Ich glaube deshalb, daß durchaus kein Grund vorliegt, der Wilster-Marsch bei Ausführung der nothwendigen Wegebauten besondere Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, und hoffe, daß wenigstens die Regierung auf die Jeremiaden, die aus der Wilster-Marsch kommen, kein Gewicht legen, sondern sie allen übrigen Districten gleichstellen werde.

Abgeordneter Dr. Meyn: Herr Präsident! Wenn ich es unternehme, eine Abänderung des Nebenlandstraßennetzes vorzuschlagen und zu vertheidigen, so verhehle ich mir durchaus nicht, daß ich in der Versammlung der Präsumtion begegnen werde; ich werde dazu durch locale Interessen veranlaßt.

Ist eine solche Präsumtion im Allgemeinen unzulässig, da der Abgeordnete nicht seine Wähler, sondern das Land zu vertreten hat, so scheint doch bei dem Nebenlandstraßennetz die Natur der Sache eine solche Abweichung zu bedingen, weil eben Jeder vorzugsweise nur die genauere Kunde eines beschränkten Locales mitbringt und nur dessen Interessen vertreten kann.

Um dieser Präsumtion zu begegnen, erkläre ich vorweg: ich spreche gegen mein eigenes Privatinteresse, da mir als Gewerbtreibenden der Herrschaft Pinneberg jede neue Fahrstraße in derselben lieb sein muß, um so mehr, als ich selbst zu den Wegelasten nicht contribuire; ich spreche auch gegen meine Neigung, da ich es mir zur Lebensaufgabe gestellt habe, nach Kräften jede wirthschaftliche Thätigkeit in meinem Vaterlande zu fördern; ich spreche auch nicht für meine Wähler, denn nur ein kleiner Theil derselben gehört der Herrschaft Pinneberg an; auch bringt es der Zufall mit sich, daß mir so eben aufgetragen wurde, das Amendement des Abgeordneten für die größeren Güter Grafen Emil Rantzau zu vertheidigen, welches der Herrschaft Pinneberg einen neuen Weg auferlegen will, ebenso wie ich ihr einen abnehmen möchte, und doch kann ich beide Amendements mit gleicher Kraft der Ueberzeugung vertheidigen.

Ich darf nämlich behaupten, daß ich den Weg von Ottensen nach Schenefeld nur deshalb gestrichen zu sehen wünsche, weil seine Aufnahme in das Landstraßennetz eine durch nichts gerechtfertigte Abweichung von den Vorschriften des neuen Gesetzes darbietet und, wie mir scheint, nur deshalb möglich war, weil der Mund der Pinneberger Landdrostei dem Ohre der Regierung näher ist, als der der ökonomischen Vertreter des Districtes.

Der neue Gesetzentwurf verläßt den alten Begriff der Nebenlandstraßen als Verbindungen zwischen zwei wichtigen Endpuncten mit vollem Recht, damit auch ganz schwer zugängliche Districte dadurch in Verbindung mit den Verkehrswegen gesetzt werden können, schreibt dagegen vor, daß nur im Wege des Gesetzes eine Verwandlung der Nebenwege in Nebenlandstraßen Statt finden könne.

Die Motive auf Seite 33 sagen ausdrücklich:

> „Dabei wird die Versetzung von Nebenwegen unter die Nebenlandstraßen durch förmliches Gesetz im Wesentlichen nur ergänzend hinzutreten müssen, so fern es sich z. B. um solche Wege handelt, welche die Interessen verschiedener Districte berühren, unter denen eine Einigung über die kunstmäßige Herstellung nicht zu erzielen ist."

Der hier in Rede stehende Weg berührt aber nur einen District, und vergeblich fragt man sich, weshalb der Gesetzentwurf sofort von sich selbst abwich und seine Aufnahme beantragte.

Ferner sagen die Motive auf Seite 14:

itized by Google

„So weit es sich bei der Feststellung des Nebenlandstraßennetzes um die Creirung neuer und namentlich solcher Nebenlandstraßen handelt, welche hauptsächlich nur für denjenigen District Bedeutung haben, in welchem sie belegen sind, kann man es bis zu einem gewissen Grade von der Zustimmung des Districtes abhängig machen, ob eine Straße unter die Nebenlandstraßen versetzt werden soll oder nicht."

Auch von diesem durchaus richtigen Grundsatze ist die Regierung bei der Wahl des von mir angefochtenen Weges sofort abgewichen, indem sie gegen den ausdrücklich erklärten Willen der Districtsvertretung ihn zur Landstraße erhoben hat.

Die Landesgevollmächtigten verweigerten eine solche Maßregel, weil sie den Verkehr für durchaus local erklärten. Es fragt sich daher, ob dies ihr Motiv etwa nicht stichhaltig gewesen. In der That weiß selbst die Regierung keinen andern Verkehr namhaft zu machen, als den, welchen Düngerfuhren von Altona und Grandfuhren nach Altona bewirken. — Nun aber sind jene Düngerfuhren doch abhängig von bestimmten Contracten mit der Stadt, und andere neue Contracte können zu einer andern Zeit den gesammten Düngertransport auf eine andere Straße lenken; aber schon an sich giebt es keine Fuhre, die einen localeren Charakter hätte, als diejenige, welche den Dünger der Ländereien herbeiführt. — Die Grandfuhren sind allerdings bedeutend und sie entspringen aus den offenbar unerschöpflichen Gruben bei Bahrenfeld; aber wenn anderswo Gruben der Art vorzugsweise prosperiren, oder wenn etwa eine Ziegelei einen ungewöhnlich großen Absatz hat, oder wenn wir andere Gruben im Lande hätten, etwa Steinkohlenwerke und dergleichen, so würde doch niemals daraus eine Pflicht für einen bei denselben durchaus nicht interessirten District erwachsen, eine Nebenlandstraße dahin zu erbauen.

Man könnte daher glauben, daß vielleicht doch ein nicht namhaft gemachter Landstraßenverkehr in dieser Richtung gehe; allein auch das ist nicht der Fall. Bahrenfeld liegt gleichsam noch im Rayon der Stadt, Lurup ist ein ganz armes Dorf und Schenefeld allein kann auch eine Landstraßenbewegung nicht erwirken. Hinter Schenefeld aber liegt nur noch das Gehöfte Waldenau und von da an fast ununterbrochen trostlose Haide bis nach Uppen, wo diese Straße in die Nebenlandstraße von Pinneberg nach Uetersen einmündet und deshalb früher, vor Erbauung der Nebenlandstraße über Wedel, den Verkehr zwischen Uetersen und Altona aufnahm.

Man könnte deshalb voraussetzen, daß die Regierung sich für diesen Weg interessire, weil etwa die Gegend ausnahmeweise stark bevölkert sei. Auch das ist nicht der Fall; auf der ganzen Strecke zwischen Schenefeld und Bahrenfeld, eine Meile lang, ist nur ein kleines armes Dorf, Lurup, vorhanden, wie denn auch auf der ganzen Linie, wo nicht mehr Haide liegt, doch nur mageres, aus der Haide aufgebrochenes Land vorherrschend ist.

Man kann auch nicht sagen, was bei den Landstraßen in der Marsch so oft als Beweggrund geltend gemacht wird, daß dieser Landstrich etwa vorzugsweise unzugänglich sei. Derselbe liegt zwischen der Chaussee von Altona

nach Eidelstedt, welche jetzt bis Pinneberg fortgesetzt wird, und der Elbe, und hat bei Schenefeld nur eine Meile Breite. Wenn man nun auch die Elbe wegen der hohen Ufer und der Unzugänglichkeit der Häfen bei Blankenese und Teufelsbrücke nicht als Verkehrsweg gelten lassen will, so läuft doch derselben parallel die Chaussee von Altona nach Blankenese, und ist also der in Rede stehende schmale und wenig bevölkerte Strich zwischen zwei Chausseen eingeklemmt. Damit nicht genug, geht auch die Altona-Kieler Eisenbahn hindurch und hat an einer sehr passenden Stelle bei Eidelstedt einen Bahnhof. Diesem Bahnhofe nahe, fast unmittelbar daran, liegen die Bahrenfelder Grandgruben; die Weichen der Bahn sind zur Aufnahme von Grandwagen eingerichtet; es hat also durchaus keine Schwierigkeit, alle Grandfuhren auf die Bahn zu bringen. Endlich aber wird auch die im Bau gesicherte Eisenbahn von Altona nach Blankenese denselben District der Länge nach durchschneiden, und man wird also bereits außer der Elbe auf diesem mageren Landstrich von einer Meile Breite vier vollkommene, — sage vier Parallelcommunicationen haben, dazu den festen Kiesweg, der schon vorhanden ist, und nun soll dieser als fünfte Parallele ebenfalls kunstmäßig in Stand gesetzt werden auf Kosten eines unbetheiligten Districts! Der Berichterstatter hat zwar gesagt, daß auf diesen Weg sich alles Fuhrwerk hinziehe, welches der schmalen Radfelgen wegen auf den Nebenlandstraßen nicht erscheinen dürfe, und dadurch ein vermehrter, lebhafterer Verkehr entstanden sei; allein wenn das uns veranlassen soll, eine Straße zu bauen, so verdrängen wir ja durch den Bau das Fuhrwerk und es muß verschwinden, wenn die Nebenlandstraße fertig ist. Ueberdies, wenn wir einmal ein sehr schlechtes Gesetz über die Radfelgen haben und wenn namentlich dessen Anwendung in der Herrschaft Pinneberg auf einem Mißverstand beruht, so ist es doch gewiß eine sehr starke Forderung, daß der Wegedistrict eine Bausumme von 31,000 ℛ zahle und der Staat eine stete jährliche Last von 1680 ℛ übernehme, bloß um ein fehlerhaftes Radfelgengesetz auf einer Wegestrecke von 1 Meile Länge zu neutralisiren!

Es wäre nach alledem die Maßregel der Regierung nur noch dann zu erklären, wenn der Wegedistrict etwa im Bau von Nebenlandstraßen vorzugsweise renitent oder vorzugsweise gering belastet wäre, oder wenn die in Betracht kommenden Dörfer etwa zu Gunsten des übrigen Theiles der Herrschaft von je her einen unverhältnißmäßig großen Theil der Kosten des Wegebaues getragen hätten. Aber nichts von alledem findet Statt.

Der District baut augenblicklich nach freiwilligem Entschluß eine Chaussee von Pinneberg nach Eidelstedt; der District hat selbst nach Wegfall der genannten Linie noch 10 Meilen Nebenlandstraßen und wird also in dem Maße seiner Leistungen nur von den beiden Dithmarschen übertroffen; die genannten Dörfer haben nur etwa $^1/_{27}$ der Pflugzahl, wonach die Wegelast aufgebracht wird, und dadurch gewiß keinen Anspruch, wenn sie mit Verkehrswegen ausgiebig versehen sind, noch außerdem ein volles Neuntel des Nebenlandstraßennetzes ausdrücklich für sich in Anspruch zu nehmen.

Digitized by Google

Verhallt unter solchen Umständen die Stimme der ökonomischen Vertreter eines Districtes gegen die Stimme der Beamten, dann werden bevorzugte Communen jederzeit Alles gegen den größeren District durchsetzen können.

Was ferner das Amendement des Grafen Rantzau über die event. Landstraße von Seestermühe bis an die Uetersen-Elmshorner Nebenlandstraße betrifft, so mache ich in Unterstützung desselben bemerklich, daß es ursprünglich, wie auch noch auf der uns dargebotenen Karte zu sehen ist, die Absicht war, an die noch jetzt vorgeschlagene Landstraße zwischen Glückstadt und Elmshorn zur Eröffnung des Verkehrs der Collmarschen Marsch eine zweite Straße anzuschließen, welche von Neuendorf über die Krückau bei Seestermühe vorbei und so nach einem Puncte der bereits vorhandenen Landstraße geführt werden sollte. Die großen Kosten der Ueberbrückung einer eingedeichten Au und der unbedeutende Verkehr, welcher zwischen zwei Marschen von gleicher Natur entstehen kann, haben Anlaß gegeben, dies Project in den Hintergrund treten zu lassen, und vielleicht mit Recht. Allein indem man den Verkehr zwischen den Marschen fallen ließ, brachte man zugleich den Theil der Straße in Abgang, welcher den Verkehr zwischen Marsch und Geest vermittelt und hier mit so geringen Mitteln vollständig herzustellen ist.

Das adelige Gut Seestermühe hat in sicherer Erwartung des früher projectirten größeren Landstraßenbaues seine eigene Straße zum Anschluß an diese bereits als Pflasterstraße hergestellt, und es würde von dem dadurch gegebenen Anschlußpuncte bis an die Nebenlandstraße von Uetersen nach Elmshorn nur die kurze Strecke von 900 Ruthen zu bauen sein, um einen reichen Marschdistrict vollständig in Verbindung zu setzen mit dem bereits vorhandenen Landstraßennetz.

Der hier in Rede stehende Marschdistrict ist nicht bloß durch seine seit Jahren geleisteten bedeutenden Beiträge zu den allgemeinen Chausseekosten und den Kosten der Nebenlandstraßen, die aus hoher Bonitirung der Ländereien resultiren, berechtigt, eine billige Rücksicht zu fordern, sondern er ist auch mehr als alle andern Marschen in der Lage, eine Straßenverbindung haben zu müssen.

Von drei Seiten ist diese Marsch vom Wasser umgeben und daher, obgleich sie auf der Karte mitten im Lande zu liegen scheint, eine wahre Halbinsel. An der Elbseite liegt ein weitgedehnter Außendeich, so daß kein Boot anlanden kann; die Krückau, sowie die Pinnau haben in ihrer ganzen Länge, so weit sie die Marsch berühren, keine autorisirte Lösch- und Ladeplätze; diese Marsch muß also, selbst wenn sie ihre Kornproducte zu Wasser wegschaffen wollte, immer noch erst an die Geest hinan, weil ihre beiden Hafenplätze Uetersen und Elmshorn auf der Geest liegen, während zum Beispiel die durch eine Landstraße künftig begünstigte Collmarsche Marsch zwei Hafenplätze zu Collmar und Bielenberg hat. Aber abgesehen von der Abfuhr der Kornproducte liefert die in Rede stehende Marsch einen großen Reichthum voluminöser Handelsartikel. Es werden daselbst circa 20,000 Bund Reth alljährlich geschnitten, welche etwa 1000 Fuder ausmachen. Außerdem kommen 2000 Fuder Stroh und 200 Fuder Heu zur Abfuhr. Das Meiste von diesen in hochbeladenen Fudern abgehenden Producten

wird durch die Fuhrwerke von der Geest, der Herrschaft Pinneberg und der Grafschaft Rantzau, abgeholt, deren Pferde und Fuhrleute der tiefen, oft, wenn der Strohbedarf am größten ist, unergründlichen Wege in der Marsch ungewohnt sind. So hat man Beispiele, daß auf dem hier in Rede stehenden Wege nicht selten ein einzelnes Fuder Stroh drei- bis viermal umgeworfen, und daß dann von den Nachbarhöfen Mannschaften requirirt werden müssen, um dem Fuhrmann wieder fortzuhelfen oder gar sein zerbrochenes Fuhrwerk zu ersetzen. Auch das Brennmaterial, das die Marsch braucht, pflegt in hochbeladenen Fudern leichten Torfes auf diesem Wege hinzuschwanken, so daß bei der Geringfügigkeit des Objectes in der That für die Aufnahme dieses Weges ebenso sehr alle Gründe der Billigkeit und des thatsächlichen Nothstandes sprechen, wie sie gegen die Aufnahme der Schenefeld-Ottenser Landstraße zu sprechen scheinen.

Abgeordneter Hufner Hatje: Wenn nach dem Amendement zu Nr. 42 der Weg von Schenefeld nach Ottensen wegfallen soll, so kann ich diesem Amendement nicht beistimmen. Was den Verkehr auf dieser Straße anbetrifft, so habe ich dem, was schon in den Motiven zu der Regierungsvorlage in dieser Beziehung hervorgehoben ist, nichts hinzuzufügen. Es scheint mir aber in der Billigkeit begründet zu sein, daß hier vom Wegedistrict Hülfe geleistet werde, da die zum Theil kleinen Dörfer, durch deren Feldmark diese Straße führt, zu allen Nebenlandstraßen, die in der Herrschaft Pinneberg schon gebaut sind und auch noch künftig zu bauen sein werden, beizutragen verpflichtet sind, ohne den geringsten Nutzen von diesen Straßen zu haben, und auch schon auf jene Straße Vieles verwandt haben. Wenn nun, wie in den gedachten Motiven erwähnt, diese Straße, um in gehörigem Stande unterhalten werden zu können, eines kunstmäßigen Ausbaues bedarf und dieser ihnen aufgebürdet werden sollte, so scheint mir darin eine Ungerechtigkeit zu liegen. Was namentlich die Herrschaft Pinneberg anlangt, wo die Landesgevollmächtigten sich dagegen erklärt haben, so glaube ich, daß dieselben die vom Amendementsteller befürwortete Straße von der Elmshorn-Uetersener Nebenlandstraße über den Sonnendeich bis an die Seestermüher Gränze gleichfalls ablehnen würden, wenn sie darum befragt würden.

Abgeordneter Dr. Körner: Herr Präsident! Der Berichterstatter hat angekündigt, daß der Ausschuß sich nicht einverstanden erklären könne mit dem von mir gestellten Amendement. Ich kann nur glauben, daß dieses durch eine Verkennung der Wichtigkeit dieser von mir amendirten Wegestrecke geschehen ist. Als vor einigen Jahren in Folge eines Ministerialschreibens die Landvogtei Süderdithmarschens die Kirchspielvogteien Süderheidorf-Marsch und Geest aufforderte, Anträge und Vorschläge hinsichtlich derjenigen Wege zu machen, welche sie zu Nebenlandstraßen wünschten erhoben zu sehen, wurden von den Kirchspielscollegien nur zwei Wegerichtungen von den vielen, welche allerdings vorlagen, vorgeschlagen. Die erste dieser Wegerichtungen war die Abzweigung von der Rendsburger Chaussee in der Nähe von Dellbrück über Sarzbüttel nach Nordhastedt.

Die zweite Wegerichtung, die von mir durch ein Amendement befürwortet wird, ist der Weg von Meldorf über Gudendorf und Westdorf nach St. Michaelisdonn. Die erste ist schon Gegenstand eines Amendements des Abgeordneten für den 3. ländlichen Wahldistrict geworden, und hat derselbe schon bemerkt, daß diese Wegestrecke alle Eigenschaften habe, um sie zu einer Nebenlandstraße geeignet zu machen.

Die Behörden haben selbst darauf gedrungen und die Communen gezwungen, den Weg kunstmäßig herzustellen, was doch nicht geschehen konnte mit einer Wegestrecke, die zur Erhebung unter die Nebenlandstraßen sich nicht eignete.

Was den zweiten Weg von Meldorf über Gudendorf und Westdorf nach St. Michaelisdonn betrifft, so sind die Verhältnisse ähnlicher Art. Für diese Wegestrecke ist von den Wegebehörden ein Plan entworfen, diesen Weg kunstmäßig herzustellen, und ist dieser Plan keineswegs aufgegeben, sondern nur suspendirt; um so mehr muß es mich wundern, daß diese beiden Wege nicht von vorne herein in den Entwurf, wie er vorliegt, aufgenommen worden sind. Was die Bemerkung des verehrten Berichterstatters betrifft, daß dieser von mir vorgeschlagene Weg durch eine öde Strecke führt, so hat der Abgeordnete für den 3. ländlichen Wahldistrict schon bemerkt, daß dies keineswegs der Fall sei. Er hat schon eines bedeutenden Ortes, der an diesem Wege liegt, des Dorfes Windbergen, Erwähnung gethan. Es sind ihrer aber weit mehr. Gudendorf, Hopen, Hindorf, Westdorf sind Dörfer, welche an diesem Wege zu liegen kämen und jetzt schon nur durch diesen Weg in Verbindung mit Meldorf stehen. Dieselben Dörfer werden auch nur durch diesen Weg in Verbindung mit dem Süden treten können. Von der Itzehoe-Meldorfer Chaussee führt ein Weg in der Nähe von Brunsbüttel gerade nach Norden bis St. Michaelisdonn, welcher kunstmäßig hergestellt ist; dieser Weg von der Abzweigung bei Brunsbüttel bis St. Michaelisdonn hat gar keinen Sinn, wenn nicht die Fortsetzung desselben über Westdorf und Gudendorf ganz hinauf nach Meldorf erfolgt und so auch der nördliche Theil mit dem südlichen in Verbindung tritt.

Es ist ferner dieser Weg der directe Verbindungsweg zwischen dem ganzen Kirchspiel Eddelack, einem Theil des Kirchspiels Barlt, einem Theil der Wilster-Marsch sogar mit dem Norden. Das Terrain dieses Weges ist so schlecht und schwierig, daß die Wegebehörden sich dahin geäußert haben, es könne dieser Weg nur kunstgemäß so hergestellt werden, daß er dem Verkehr, welcher auf demselben sich bewegt, entspreche. Ich muß daher bei meinem Amendement beharren und bitte die geehrte Versammlung, darüber zu entscheiden.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Von Seiten der Regierung würde, wie ich annehme, gegen die Aufnahme dieser beiden Wege nichts zu erinnern sein; sie sind in dem Entwurfe nicht aufgeführt, weil hinsichtlich des Weges von St. Michaelisdonn über Windbergen nach Meldorf ein solcher Antrag wenigstens von der Landschaft nicht gestellt war, und was den andern Weg betrifft, so sind zwar Anträge der Art eingegangen, aber

erst nachdem die Vorlage so weit vorgeschritten war, daß es nicht mehr an der Zeit schien, diese Anträge zu berücksichtigen, zumal da nach §8 des Entwurfs Nebenwege auch im administrativen Wege sollen zu Nebenlandstraßen gemacht werden können, falls die betreffenden Districte damit einverstanden sind, so daß es durchaus keine Schwierigkeit haben würde, dieses nachträglich auch im vorliegenden Falle geschehen zu lassen, falls die Landschaft später noch darauf antragen würde.

Abgeordneter Pflueg: Ich möchte mir erlauben, über das Amendement des geehrten Abgeordneten für Meldorf und Heide, betreffend den Weg von Meldorf über Gudendorf und Westdorf nach St. Michaelisdonn, einige Bemerkungen zu machen. Es ist der Weg früher allerdings, als man noch glaubte, daß die Regierung beabsichtige, eine Baucasse zu bilden, mit vielen andern Wegen, die sich für Süderdithmarschen auf eine Länge von circa 20 Meilen beliefen, in Vorschlag gebracht; daraus kann man aber nicht entnehmen, daß der Weg eine so große Bedeutung hat. Die Vertretung Süderdithmarschens hat sich für diesen Weg nicht ausgesprochen, sondern im Gegentheil einen andern Weg in Vorschlag gebracht, der sich von der Nebenlandstraße von Marne nach St. Michaelisdonn abzweigt, über Barlt führt und sich an die Hauptchaussee anschließt. Dieser giebt auch zugleich eine Verbindung von Michaelisdonn mit Meldorf. Die Verbindung durch diesen Weg ist allerdings weiter, als der directe Weg von Meldorf nach St. Michaelisdonn; er führt aber durch einen sehr fruchtbaren District, und dem würde mit der Anlage zugleich geholfen und würde eben dadurch die Wegeanlage für das allgemeinere Interesse nützlicher werden. Im Uebrigen ist die Gegend von St. Michaelisdonn nach Meldorf eine sehr wenig bebaute, und die meisten der genannten Dörfer, wie z. B. Westdorf und Hopen, liegen am Südende dieses Weges in der Nähe von St. Michaelisdonn, von wo aus eine Verbindung über Eddelack und nach Marne mit den Hauptverkehrsorten und mit der Hauptlandstraße Statt findet. Im Uebrigen liegt der Weg auf dem Rande der Geest, und wenn auch sandig, ist er doch von der Beschaffenheit, daß er für den Verkehr der daran liegenden Ortschaften, der im Ganzen sehr unbedeutend ist, genügen würde. Im Falle den Bewohnern der Weg nicht genug sein sollte, so würden sie mit einem nicht bedeutenden Umwege die Chaussee über Barlt benutzen können. Das sind auch die Gründe gewesen, weshalb sich der Wegedistrict dagegen ausgesprochen hat, und sie dürften hinreichen, um eben darzulegen, daß es wirklich zu viel verlangt sei, wenn bedeutende Kosten auf diesen beantragten Weg verwendet werden sollten.

Abgeordneter Graf Brockdorff-Ahlefeldt: Zu meinem Bedauern ist es bei dem letzten Abdruck des amendirten Gesetzentwurfes vergessen worden, das Minoritätsvotum mit abzudrucken; ich halte es daher für nöthig, noch einmal die Aufmerksamkeit der Versammlung darauf hinzuleiten. Es ist nämlich ja nur der Zweck dieses Votums, den einzelnen Specialcommünen eine Ausgabe zu ersparen, die der Staat füglich übernehmen kann, und die, wenn sie ihnen zur Last fallen sollte, zu unzeitgemäßer Sparsamkeit Veranlassung geben würde.

Ich brauche nichts weiter hinzuzufügen, da die Sache bereits in der Vorberathung genügend erörtert worden ist.

Ferner habe ich noch eine Bemerkung zu dem § 6 zu machen. Da in der Vorberathung bemerkt wurde, daß die etwaigen Baumpflanzungen ins Eigenthum des Staats mit den Nebenlandstraßen übergehen sollten, könnte dies leicht dahin verstanden werden, „daß auch die vorhandenen Bäume hierher gerechnet werden sollten." Um einem derartigen Mißverständnisse vorzubeugen, habe ich diesen Punct beim Ausschuß in Anrege gebracht und bin autorisirt, zu erklären, daß der Ausschuß diesen Ausdruck dahin aufgefaßt hat, daß er nur die neueren Baumpflanzungen, in so weit sie als Zubehör der Landstraße gepflanzt sind, zu übergeben beabsichtigt, dagegen das Eigenthum anderer Bäume schon im ästhetischen Interesse den Besitzern conserviren will, damit der Eigner dieselben nicht vor Ablieferung der Landstraße zu hauen genöthigt ist. Es würde daher das Eigenthum der vorhandenen schönen Bäume, wie Eichen und Linden u. s. w., reservirt werden können, wie das früher bei Bäumen, die auf dem Chausseeplanum standen, geschehen ist.

Der Berichterstatter: Auf diejenigen Amendements, welche sich auf die einzelnen Wegelinien beziehen, brauche ich wohl nicht weiter zurückzukommen; es ist ganz außerordentlich schwer, sich über Verhältnisse von so ausschließlich localer Natur zu verständigen. Die Versammlung hat gehört, was der Ausschuß vorgetragen hat und was von den einzelnen Amendementsstellern darauf erwidert ist, und wird hoffentlich instruirt genug sein, um demnächst ihr Urtheil über die Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung derselben abzugeben. Wenn ich noch ganz in der Kürze dessen erwähne, was von dem geehrten Abgeordneten von Farve vorgetragen ist, so werde ich mich auch dabei in den Gränzen des Allernothwendigsten halten. Der geehrte Abgeordnete giebt selbst zu, daß es eine große Unbilligkeit enthalte, wenn man denjenigen Communen, welche schon gebaut haben, für die schon fertigen Nebenlandstraßen nichts zuwenden wolle, während die Vergütung sich nur erstrecken solle auf die noch nicht fertigen. Ich nehme diese Bemerkung des Herrn Abgeordneten zur Einnahme, daß allerdings also das erste Amendement nicht ohne Unbilligkeit auszuführen wäre. Das Verhältniß zwischen fertigen und nicht fertigen Landstraßen wurde angegeben, wie 1/4 zu 3/4; das stellt sich aber in Wirklichkeit anders. Nach Nummern ist es allerdings richtig, nach Meilen aber ist es nicht richtig; nach Meilen stellt es sich wie 68 zu 145, und auf Meilenzahl kann es ja doch nur ankommen. Wenn ferner der geehrte Abgeordnete mich so verstanden hat, als ob ich seinem ersten Hauptamendement die Länge der Zeit entgegengestellt hätte, die alsdann mit dem Bau der Nebenlandstraßen verstreichen müßte, so habe ich gerade das Gegentheil gemeint. Das Amendement ging dahin: die Finanzen sollten, so lange der Bau der Nebenlandstraßen dauert, jährlich eine bestimmte Summe zahlen. Wenn sie das thun, so sparen sie um so mehr, je schneller der Bau der Nebenlandstraßen zu Ende kommt; sie werden also eben dieser Ersparniß wegen die Sache nicht in die Länge ziehen, sondern beschleunigen, und wenn die Beschleunigung in dem Maße effectuirt werden kann, daß

das noch Restirende in 10 statt in 20 Jahren geleistet wird, so würden sie auch nur die Hälfte von der Summe zahlen, die den Communen nach dem Vorschlage des Amendementsstellers zuflössen. In Beziehung auf das 2. Amendement habe ich vernommen, daß es die Absicht war, den Inhabern der Nebenlandstraßen ohne weitere Controle 680 ℔ pr. Meile durchschnittlich zukommen zu lassen. Ich habe schon darauf aufmerksam gemacht, daß sich eine anderweitige Vertheilung, wie nach Bedürfniß, gar nicht denken ließe. Wenn also doch hier ohne Bedürfniß vertheilt werden soll, und zwar 680 ℔ für jede Meile, so erhalten die Besitzer der kostspieligen Nebenlandstraßen ebenso viel und ebenso wenig, wie die, welche mit Kies und gewöhnlichem Pflaster gebaut haben; es kann sich also dies nicht empfehlen als etwas, was Allen in gleichem Maße zukommt. Was ferner dasjenige anbelangt, was über die mangelhafte Chausseepolizei gesagt ist, so sollte man doch denken, daß ein Gesetz, welches schon 20 Jahre unangefochten bestanden hat, doch schwerlich zu solchen Unzuträglichkeiten geführt hätte, daß eine Revision so sehr erforderlich wäre. Wäre eine solche aber erforderlich, so ist auch dazu schon durch die Bestimmungen im vorliegenden Entwurf Veranlassung gegeben, wenn gesagt ist, daß die eingreifenden Verfügungen in analoger Weise auch für die Nebenlandstraßen zur Anwendung gebracht werden sollen. — Damit wäre wohl Alles gesagt.

Abgeordneter Lichtwerk: Ich möchte mir noch Einiges auf das hier von verschiedenen Seiten Gesagte zu erwidern erlauben.

Zunächst befremdet es mich, wenn der Herr Abgeordnete für die Wilster-Marsch durch ein Amendement verlangt, gar keine Wege zu haben. Es ist mir gesagt worden, und zwar von authentischer Seite, daß früher die Marsch 7 feste Chausseen verlangt hat; aber damals war es Absicht, daß diese Chausseen auf Staatskosten gebaut werden sollten; jetzt, wo sie selbst bauen soll, hat sie keine mehr nöthig. Ich glaube, für die Wilster-Marsch werden diese von der Regierung vorgeschlagenen und von der Committee beibehaltenen Nebenlandstraßen ein nothwendiges Bedürfniß sein. Was das von dem Herrn Abgeordneten für den 7. ländlichen Wahldistrict gestellte Amendement in Betreff der Nebenlandstraße von Schenefeld nach Ottensen angeht, so muß ich bekennen, daß mich sein Vortrag sehr befremdet hat. Es geht daraus hervor, daß der Herr Abgeordnete den Verkehr dort gar nicht kennt; ich hätte wünschen mögen, daß der Herr Abgeordnete sich nur Einen Tag dort aufgehalten hätte, um den großen Verkehr, der auf dieser Landstraße Statt findet, kennen zu lernen. Ich bin dort mehrere Tage gewesen, und Einen Tag eben aus dem Grunde, um diesen Verkehr kennen zu lernen, weil ich auch anfangs der Ansicht war, daß dem Districte dies nur so über den Kopf genommen werden sollte. Ich bin aber in den zwei Tagen, die ich da gewesen bin, vollständig bekehrt worden. Wenn man erwägt, daß jede Straße, welche einer Stadt, wie Altona oder Hamburg, nahe liegt, eine Last hat, und zwar eine um so größere Last, je näher sie dieser Stadt liegt, so kann man sich wohl denken, daß diese Straße, je näher sie der Stadt liegt,

eine um so größere Frequenz und also auch eine um so größere Last hat; und nicht allein der Verkehr von den anliegenden Dörfern und von mehreren großen Höfen, der sich nach der Stadt hinzieht, auch der Verkehr aus der Stadt heraus in das Feld hinein ist so enorm, daß es eine Unmöglichkeit ist, daß die Bewohner der Dörfer die Straße in der Lage erhalten, wie sie von einer solchen Straße beansprucht wird. Die Landdrostei verlangt von dieser Commüne eine feste Straße, sie hat sie gezwungen, die Straße mit Grand und Kies herzustellen — es ist meistens eine 2½ Fuß tiefe Kies- und Granddecke —, und durch diese Kies- und Granddecke fahren die Wagen heute noch bis an die Axen tief hinein, bespannt mit 11 Pferden, beladen, wie es nirgends sonst vorkommen darf. Das liegt aber darin, daß die Straße keine Nebenlandstraße ist. Man kann noch gegenwärtig auf diesem Wege mit so großen Lasten fahren, wie man will, mit schmalen Radfelgen; man kann mit einem Wort den Weg behandeln, wie man will; die Controle fehlt vollständig, und ein Gesetz haben wir nicht, das ein Verbot dahin ausgesprochen hätte, daß ein Weg, wie dieser, in dieser Weise nicht behandelt werden dürfe. Ein fester Weg muß hergestellt werden. Nun fragt sich allerdings, ob die Communen denselben herstellen sollen; es sind arme Communen, es ist Lurup, das die größte Strecke hat, eine so arme Commüne, wie keine zweite in der Herrschaft Pinneberg; es ist die Dorfschaft Bahrenfeld eine arme Commüne, mit einem so traurigen, so mäßigen Boden, daß die meisten Einwohner wohl ruinirt werden würden, wenn man diese Wegelast allein auf die Commüne legen wollte. Schenefeld ist allerdings etwas wohlhabender, als die andern Orte, aber auch dies kann die Last nicht tragen. Es würde mir daher sehr leid thun, wenn die Versammlung auf den Vorschlag des Herrn Abgeordneten für den 7. ländlichen Wahldistrict einginge und diesen Weg aus der Reihe der Nebenlandstraßen ausstriche. Wenn gesagt worden ist, daß ein rein localer Verkehr dort Statt finde, so ist dies gegenwärtig nicht der Fall; der Verkehr aus Pinneberg geht theilweise diesen Weg und der aus Appen und theilweise sogar aus Uetersen zieht sich über denselben, weil man hier noch mit schmalen Radfelgen fahren kann. Es ist wohl möglich, daß der Verkehr sich vermindern würde, wenn das Verbot gegen die schmalen Radfelgen eingeführt würde; viel würde es aber wohl nicht werden.

Wenn derselbe Herr Abgeordnete einer Straße das Wort redet, die aus der Marsch an die Chaussee führen soll, der Straße von Seestermühe über Sonnendeich bis an die Elmshorn-Uetersener Chaussee, so halte ich allerdings eine Straße dort, die zu jeder Zeit zu befahren ist, für eine Wohlthat, sowohl für die Marsch, als auch für die anliegende Geest, damit auch die Geest zu jeder Zeit im Stande ist, in die Marsch hineinzugelangen. Allein bedenke ich, daß die Geestdistricte nicht allein viele Beiträge zu leisten haben für den Bau der Nebenlandstraßen, sondern daß sie auch ihre Nebenwege erster Classe beliesen und begranden müssen, und die einzelnen Geestdörfer dadurch eine unendlich große Wegelast haben, die Marsch aber für ihre eigenen Wege noch gar nichts gethan hat, so ist es mir allerdings bedenklich, ob der

District hier verpflichtet sein könnte, diese 900 Ruthen ebenso fzu beyflastern oder zu beliesen oder in einer andern Weise herzustellen, oder ob nicht vielmehr die betheiligten reichen Dörfer selbst hierzu angehalten werden müssen. Ich will mich indeß eines Urtheils hierüber enthalten; ich halte es für wünschenswerth, daß dieser Weg als Chaussee oder als fester Weg in irgend einer Weise hergestellt werde.

Abgeordneter Ottens: Herr Präsident! Da das von mir gestellte Amendement vom Ausschusse angenommen ist, wie der geehrte Berichterstatter bemerkt hat, so dürfte eine weitere Auseinandersetzung über die Verkehrsverhältnisse auf der fraglichen Wegestrecke nicht erforderlich sein. Ich will nur zur weiteren Instruction für die Versammlung bemerken, daß es sich nur um eine ganz kurze Strecke handelt, ca. 100 Ruthen. Die Instandsetzungskosten werden daher weder dem District, noch dem Staat irgendwie zur Last fallen können.

Abgeordneter Graf Baudissin-Borstel: Ich habe in der Vorberathung ein Amendement angekündigt dahin, daß in dem Anhang zu dem Entwurf die unter Nr. 29 aufgeführte Nebenlandstraße von Glückstadt nach Elmshorn, mit einem Seitenarm nach Collmarhafen, gestrichen werden möge, es sei denn, daß mir von Seiten der Regierung eine Aufklärung darüber würde, daß das in den Motiven aufgestellte Verhältniß hinsichtlich der Hülfsleistung nicht Statt finden, sondern daß es in der Weise verhalten werden solle, wie es von der Regierung in dem vorliegenden Falle immer gewährt worden ist. Mir ist keine Antwort von dem Königl. Herrn Commissair dahin geworden, und ich muß es also so ansehen, als wenn die Regierung nochmals das nachbarliche Verhältniß als einen Ausdruck ansehe, welcher eine Nachbarschaft von 10—12 Meilen zuläßt, um die Nachbarhülfe in Anspruch zu nehmen. Wenn ich also keine Hülfe von dieser Seite zu suchen habe, so muß ich sie viel näher suchen, indem ich nämlich hoffen darf, daß die hier versammelten Herren Collegen mir diese Hülfe gewähren durch einfaches Erheben von ihren Sitzen für mein Amendement, und diese unnatürliche Hülfsleistung vom Itzehoer Güterdistrict abwenden werden. Sollte ich mich aber darin täuschen, so muß ich die Hülfe weiter suchen, und hoffe sie zu finden in der Verwerfung des ganzen Gesetzes, welche mir durchaus wünschenswerth scheint. Das ganze Princip, von dem dieses Gesetz ausgeht, ist nach meiner Ansicht ein falsches. Die 145 Meilen Nebenlandstraßen, welche die Communen gebaut haben, sollen ihnen abgenommen und soll die Beaufsichtigung 21 Wegebeamten übertragen werden, die, wie ich voraussetze, bisher noch der Dänischen Armee angehören. Es soll ferner diesen Wegen die ganze Last aufgebürdet werden, die bis jetzt den Chausseen aufgebürdet ist. Dieselben Hinderniße, die wir dort antreffen, werden wir dann auf den Nebenlandstraßen finden, und anstatt eine Erleichterung für den Transport, für den Verkehr zu gewähren, sehe ich darin nur eine Erschwerung. Das Lockende, was es vielleicht hat, daß die Communen die Nebenlandstraßen los werden, das wird, fürchte ich, zu einer argen Enttäuschung führen, wenn der Moment eintreten wird, daß

die Ueberlieferung Statt finden soll, und dann werden sie erst zu spät einsehen, daß sie sich vollkommen darin geirrt haben. Ich möchte wirklich die Versammlung davor warnen, eine Bestimmung anzunehmen, die nach meiner Meinung dem Lande eine Zwangsjacke anlegt, und ich will es ausdrücklich constatiren, daß ich mich dagegen ausgesprochen habe, damit, wenn nachher diese von mir geäußerte Befürchtung eintritt, es dann nicht heißen möge, daß ich dazu geschwiegen hätte.

Ich will mir noch einige Worte erlauben über das Amendement, welches das geehrte Mitglied von Farve zu spät eingeliefert hat, und welches hier deshalb nicht zur Verhandlung gekommen ist. Läge dies Amendement wirklich zur Beschlußnahme vor, so würde ich mit Freuden demselben beigetreten sein. Dasselbe geht nämlich von zwei sehr richtigen Gesichtspuncten aus: einmal den Communen, die noch bauen wollen, eine wirkliche Hülfe zum Bau zu gewähren, und zweitens nachher, wenn der Bau vollendet ist, eine jährliche Beihülfe zur Unterhaltung der Wege zu bewilligen. Das wäre wirklich nach meiner Meinung dasjenige Practische gewesen, wovon die Regierungsvorlage hätte ausgehen sollen, und weil ich eben das darin nicht finden kann, so hoffe ich, daß das ganze Gesetz verworfen werde. Diese Hülfsleistung, die das geehrte Mitglied von Farve in dem zu spät eingelieferten Amendement den Communen gewähren will, nämlich 680 ℔ pr. Meile, entspricht einer Berechnung, indem, wenn der Bau der Nebenlandstraßen beendigt sein würde, diese 100,000 ℔ übrig sein würden, um die jährliche Hülfe zu leisten, und glaube ich, daß eine jährliche Hülfe von 680 ℔ eine entsprechende Summe sein würde. Wenn dagegen eingewandt ist, daß die Klinkerchausseen einen viel größeren Anspruch auf diese Unterhaltungssumme haben würden, so kann ich das nicht einsehen; die Klinkerchausseen bedürfen deren weit weniger wie die übrigen Nebenlandstraßen, und was sie bekommen würden, nämlich diese 680 ℔, würde nur zum Theil auf ihre Unterhaltung zu verwenden sein, während der Ueberschuß die Verzinsungssumme liefern würde für das, was sie mehr geleistet haben.

Abgeordneter Knoop: Der geehrte Herr Vorredner hat sich der Hoffnung hingegeben, daß sein Amendement einstimmig von der Versammlung angenommen werden möchte; er hat aber trotzdem, daß in der Vorberathung von mir Gründe dagegen vorgebracht sind, auch nicht einmal den Versuch gemacht, diese Gründe zu widerlegen. Es würde daher die Zeit der Versammlung in ungehöriger Weise in Anspruch genommen werden, wenn ich jetzt noch weiter auf die Sache eingehen wollte. Was sich in dem Vortrage aber auf die Hinzuziehung des Hülfsdistricts bezieht, das ist von meinem Standpunct aus nicht maßgebend für die Entscheidung. Ich wollte bei dieser Gelegenheit mir gleichzeitig noch einige Bemerkungen erlauben über das Amendement des Herrn Abgeordneten aus der Wilster-Marsch, welche sich früher schon gegen die Erbauung der Eisenbahn von Itzehoe nach Heide erklärt hat, und die nach dem Amendement ihres Abgeordneten nunmehr auch ja mit guten Landstraßen verschont bleiben soll.

Es giebt dort zur Zeit, wie bekannt, keine andere Wege, als gewöhnliche Marschwege, und außerdem ist die Marsch von einigen Seiten von der Elbe und resp. von der Stör umspült. Der Amendementssteller meint nun, daß es drei Gründe giebt, welche es nothwendig machen müßten, die Wilster-Marsch mit guten Fahrstraßen zu verschonen. Er hat in der Schlußberathung sein Amendement nicht weiter vertheidigt, sondern sich nur auf seine Bemerkungen in der Vorberathung zurückbezogen, und er hat auf dasjenige, was in meinem vorerwähnten Vortrage sich ausdrücklich auch auf die Wilster-Marsch mitbeziehen sollte, kein Wort erwidert. Ich habe es daher nur mit demjenigen zu thun, was er in der Vorberathung selbst geäußert hat. Das ist nach meiner Meinung Dreierlei gewesen. Einestheils hat er sich auf die gute Beschaffenheit der vorhandenen Wege bezogen; da es sich aber bei der Frage, ob ein Weg gut ist, vor Allem darum handelt, ob er zu jeder Zeit passabel ist, was zum Mindesten eine feste Fahrbahn voraussetzt, so wird die geehrte Versammlung, wenn sie über das Amendement entscheidet, nach demjenigen, was hier bereits über die Beschaffenheit des vor Augen liegenden Theils des Wegekörpers bekannt geworden, eben die Frage zu beantworten haben, um wie viel der feste Theil eines Weges unter der Erdoberfläche liegen könne, damit der Weg noch für gut gelte.

Er hat zweitens einen Einwand vorgeschützt, den ich eigentlich nicht recht verstanden habe; er hat nämlich eine gewisse Unsicherheit der Behörden als Grund für die Ablehnung der Wege vorgebracht; er hat dann hinzugesetzt, augenblicklich sei diese Unsicherheit nicht vorhanden, indeß sie könnte doch kommen. Ich meine nun, diese Eventualität möchte abzuwarten sein, und, wenn dieser Fall eintreten, wenn die Wilster-Marschwege durch die Behörden unsicher gemacht werden sollten, dann würden gewiß Sicherheitsventile oder Sicherheitsanstalten vorhanden sein, wodurch die Marsch Schutz finden würde.

Drittens hat er behauptet, daß die Wasserstraßen genügten, um die Communication herzustellen. Nun ist es bekannt, daß die Wilster-Marsch nicht mit fahrbaren Canälen durchzogen ist, und es ist ferner bekannt, daß eben die für die Wilster-Marsch projectirten Nebenlandstraßen sich nicht neben dem Wasser hinziehen, sondern mitten durch die Marsch. Wie da nun die Wasserstraßen die Landstraßen ersetzen sollen, ist nicht erfindlich. Es ist ferner nicht erfindlich, wie Leute, welche nicht selbst Schiffe besitzen, welche aber im Besitz von Landfuhrwerk sind, ihre Producte zu Wasser abfahren sollen. Es ist ferner nicht zu ersehen, wie man zu den Zeiten, wenn die Wassercommunication ausgeschlossen ist, von einem Orte zum andern gelangen soll. Es ist daher, wenn kein besserer Grund für den Wegfall der von der Regierung und vom Ausschusse vorgeschlagenen Wege existirt — und das muß man annehmen, da von dem Amendementssteller weiter nichts vorgebracht worden ist —, auf dieses Amendement gewiß keine Rücksicht zu nehmen. Der Amendementssteller hat dies auch sehr gut gefühlt, und er hat demzufolge sich eventuell mit dem Vorschlage des Ausschusses einverstanden erklärt, daß die Ausführung dieser Bauten mit Rücksicht auf anderweitig an die Marsch

gestellte Anforderungen um etwas hinausgeschoben werde. Als ich dies hörte, fürchtete ich, daß der Amendementssteller hoffte und vielleicht gar Aussicht hätte, durch Annahme dieses Vorschlages eine Dilation in alle Ewigkeit oder wenigstens auf eine längere Zeit zu erreichen. Ich habe aber den Ausschußbericht noch einmal genau angesehen, und finde dessen Antrag dadurch begründet, daß augenblicklich die Wilster-Marsch mit bedeutenden Entwässerungs- und Deichverstärkungsarbeiten bebürdet ist. Dagegen wird nichts zu erinnern sein, daß auf solche Umstände billige Rücksicht genommen wird, und der Marsch die Kosten der Instandsetzung ihrer Landstraßen so lange erspart werden, als sie eben mit so großen Ausgaben belästigt ist. Ein weiterer Aufschub, als etwa 2—3 Jahre, wird aber nach dem, was ich erfahren habe, daraus nicht hervorgehen können, weil die Wilster-Marsch, wie auch schon vorher von einem der Herren Vorredner bemerkt ist, sich in sehr guten und, wie ich hinzusetzen kann, in so guten Vermögensverhältnissen befindet, daß sie sogar den Vorschlag der Regierung, die Deichverstärkungsunkosten zum Theil durch Anleihen zu beschaffen, von der Hand gewiesen und beschlossen hat, diese Unkosten sofort aus eigenem Säckel zu bestreiten. Es sind auch, abgesehen hiervon, die pecuniairen Verhältnisse der Wilster-Marsch sehr günstig, und ich bin heute Morgen zufällig in den Besitz einer Bescheinigung gelangt, welche sich auf die pecuniairen Verhältnisse der Wilster-Marsch bezieht. Ich werde mir erlauben dürfen, das nur sehr kurze Schreiben zu verlesen. Es lautet:

„Uebersicht des Schuldenbestandes der Wilster-Marsch.

1) Die Wilster-Marsch-Commüne behielt am Schlusse des Jahres 1862, nachdem in demselben Jahre ein Abtrag von 11,066 ℛ 64 ß geleistet, noch eine Schuld hinsichtlich der gezwungenen Anleihe von . . . . . 27,360 ℛ — ß

2) der Wegedistrict, nachdem im Jahre 1862 6006 ℛ 64 ß abgetragen, am Schlusse desselben Jahres eine Schuld von . . . . . 13,896 „ 64 „

Die gesammte Schuldenlast beträgt demnach jetzt noch . . 41,256 ℛ 64 ß welche in den Jahren 1863 und 1864 so weit getilgt wird, daß noch ein Rest in runder Summe von 5600 ℛ R.-M. für das Jahr 1865 abzutragen übrig bleibt.

Uhrendorf, im Febr. 1863.

H. Schwarzkopf, dz. Marschhauptmann."

Es kann von Unbemitteltheit einer Commüne gewiß nicht die Rede sein, wenn es ihr möglich ist, so bedeutende Summen noch abzutragen, während sie gleichzeitig freiwillig die bedeutenden Deichverstärkungskosten trägt. Ich hoffe daher, daß die Versammlung sämmtliche Amendements, welche sich auf die Landstraßen Nr. 25, 26, 27, 28 und 29 beziehen, entschieden ablehnen wird.

Abgeordneter Mannshardt: Als Mitglied des Ausschusses kann ich nur der geehrten Versammlung die Gesetzvorlage, sowie die Abänderungen, welche von dem Ausschusse vorgeschlagen sind, anrathen, nicht allein weil dadurch eine gleichmäßige Vertheilung der Wegelast über das ganze Land und einzelne Districte erreicht wird, sondern auch, weil eine besondere Erleichterung mancher Communen dadurch entsteht, daß sie diese drückende Last los werden. Ich würde es daher sehr beklagen, wenn diese Gesetzvorlage nicht angenommen würde, und möchte entschieden von der Annahme der Amendements des geehrten Abgeordneten von Farve und des Abgeordneten für den 5. ländlichen Wahldistrict abrathen.

Der Berichterstatter: Ich weiß als Berichterstatter nichts weiter hinzuzufügen, was zur Instruction der geehrten Versammlung dienen könnte bei der Discussion über die Frage, ob sie dem Regierungsentwurf, dem Entwurfe des Ausschusses oder den Amendements in ihren Abstimmungen folgen wolle. Das Bedürfniß einer Erleichterung der Wegepflichtigen, glaube ich, ist wohl von der Versammlung allgemein anerkannt; nur über die Art und Weise, wie diesem Bedürfniß abzuhelfen, sind die Ansichten verschieden. Fällt der Regierungsentwurf aus mit den Anträgen des Ausschusses, so ist so viel gewiß, daß von einer Erleichterung der Wegepflichtigen in ersterer Zeit gar nicht die Rede sein kann. Sollen die Wegepflichtigen Aussicht haben, auf dem Wege, den die Amendementssteller bezeichnet haben, etwas zu erlangen, so kommt nur Schaden dabei heraus. Diejenigen, welche schon gebaut haben, erhalten nichts, und Diejenigen, welche in Zukunft bauen wollen, werden eine Beihülfe erhalten, in einzelnen Fällen zu viel, in andern zu wenig. Mir ist es auf keine Weise zweifelhaft, daß man sehr geringfügige Anerbietungen an die Stelle desjenigen gesetzt hat, was das Resultat der mühseligen Arbeit des Ausschusses gewesen ist, und ich übergebe gegenwärtig abermals der geehrten Versammlung die Ansichten des Ausschusses zur Erwägung und demnächstigen Abstimmung.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 41. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 25. März.

Zweiunddreißigste Sitzung,

den 13. März 1863.

Anwesend 46 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Der Königl. Herr Commissair: Ohne dem geehrten Präsidium in Betreff der Abstimmung irgendwie vorgreifen zu wollen, möchte ich mir gestatten, noch in zwei Worten auf die Ausschußanträge zum § 6 des Regierungsentwurfs zurückzukommen. Es lautet der Antrag des Ausschusses sub 5 dahin, daß der § 6 im Gesetzentwurf laute, wie § 9 des Ausschußentwurfes. Der § 9 des Ausschußentwurfs bestimmt einmal, daß der Landesbeitrag auf jährlich 30,000 ℛ herabgesetzt werden soll, und bestimmt ferner, daß diese Summe bewilligt werden soll nach der bisherigen Repartitionsnorm, während die Regierungsvorlage einen Landesbeitrag fordert von 50,000 ℛ und die Bestimmung über die Repartitionsnorm dieses Landesbeitrages, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung, der Ständeversammlung überweist. Es enthält also der § 9 des Ausschußentwurfs 2 Amendements, einmal die Herabsetzung des Landesbeitrags und zweitens die sofortige Fixirung der Repartitionsnorm. Ob diese Bemerkung, die ich der geehrten Versammlung so eben zu machen die Ehre gehabt habe, noch von Bedeutung sein wird, weiß ich nicht, möchte aber dem geehrten Präsidium anheimgeben, ob vielleicht eine separate Abstimmung über diese beiden Anträge des Ausschusses demnächst vorzunehmen wäre.

Der Präsident: Mir scheint in Erwiderung der Bemerkung des Königl. Herrn Commissairs nichts dagegen zu erinnern; es scheint mir im Gegentheil der Vorschlag des Königl. Herrn Commissairs sehr zweckmäßig, daß eine Trennung hierin bei der Abstimmung Statt finde, so daß also, wenn übrigens über den Paragraphen abgestimmt wird, über die Worte: „nach der bisherigen Repartitionsnorm," noch eine separate Abstimmung vorbehalten bleibt.

Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so schließe ich hiermit die Schlußberathung.

Eingegangen sind mittlerweile noch:

der Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Schulcollegien;

der Ausschußbericht über die Proposition des Abgeordneten für die Universität, betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen und Thierarzeneischule;

eine mit der Eingabe des Neumünsterschen Fleckenscollegiums, betreffend den Entwurf einer Fleckensordnung, gleichlautende Eingabe von dem Melborfer Fleckenscollegium;

das angekündigte Amendement des Abgeordneten für den 4. ländlichen Wahldistrict, in Beziehung auf die Proposition des 3. Abgeordneten des 1. städtischen Wahldistricts.

Ich erlaube mir, zunächst die Tagesordnung für morgen anzugeben, und bringe auf dieselbe:

die Vorberathung über den Ausschußbericht, betreffend den Gesetzentwurf wegen Verlängerung der Fristen und Aussetzung der Gerichtstermine;

die Schlußberathung über die Proposition, betreffend Maßregeln gegen die Lungenseuche;

die Schlußberathung über die Proposition, betreffend den § 85 der Armenordnung.

Die Sitzung setze ich zu morgen Mittag 1 Uhr an.

Es ist so eben noch der Ausschußbericht über die Proposition des Herrn Abgeordneten für den 13. ländlichen Wahldistrict eingegangen, betreffend die Beitragspflicht der vom Amte Rendsburg getrennten 6 Schleswigschen Dörfer zur Zwangsanleihe.

Wir gehen zur Abstimmung über.

(Die Tribüne wird geräumt, der Königl. Commissair und die beigeordneten Königl. Beamten verlassen den Saal.)

Es wurde zunächst zur Abstimmung über den Entwurf eines Patents für das Herzogthum Holstein, betreffend die einstweilige fernere Erhöhung der von den Communen zu den Strafanstalten in Glückstadt zu leistenden Beiträge, geschritten. Der Antrag des Ausschusses, welcher darauf gerichtet war, die Versammlung wolle beschließen,

bei Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst zu beantragen, daß der vorliegende Entwurf zum Gesetz erhoben werde,

wurde angenommen.

Darauf erfolgte die Abstimmung über den Entwurf eines Patents für das Herzogthum Holstein, betreffend verschiedene Abänderungen der in der Wegeverordnung vom 1. März 1842 enthaltenen Vorschriften über die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen, sowie ein revidirtes Nebenlandstraßennetz, welche folgendes Resultat ergab:

Es wurde

1) der Antrag des Ausschusses,

daß an die Stelle des § 1 im Gesetzentwurf die §§ 1, 2, 3 treten, welche in dem von dem Ausschuß verfaßten und amendirten Patententwurf enthalten sind,

angenommen;

Digitized by Google

2) der Antrag deſſelben,
daß der § 2 im Geſetzentwurf als § 4 und 5 in das Geſetz aufgenommen werde in derjenigen Faſſung, wie der Entwurf des Ausſchuſſes dieſe Paragraphen enthält,
angenommen;

3) der Antrag deſſelben,
daß der § 3 des Geſetzentwurfs verändert werde nach der vom Ausſchuſſe unter § 6 vorgeſchlagenen Faſſung, und zwar in folgender, nach Zeile 11 dieſes Paragraphen von oben zu verbeſſernder Redaction:
„Für Kieswege iſt hierbei nach der Regel zu verfahren, daß ſie mindeſtens mit einer vierzölligen Granddecke verſehen ſein müſſen. Einfaches Pflaſter nach § 221 der Wegeverordnung wird in ſolchen Fällen, wo daſſelbe bei ſonſt kunſtmäßiger Inſtandſetzung einer Straße genügend befunden iſt, auch bei der Ablieferung zugelaſſen."
angenommen.

(Der Abgeordnete für die Univerſität hatte ſein ad § 6 des zweiten Ausſchußentwurfs geſtelltes Amendement zurückgenommen.)

Ferner wurde
4) der weitere Inhalt des § 6 in der vom Ausſchuß vorgeſchlagenen Faſſung:
„Das bewegliche Inventar an vorhandenen Materialvorräthen, Geräthen und dergleichen iſt in der Ablieferung nicht mit begriffen, falls nicht hierüber eine beſondere Einigung Statt findet. Sind an den conceſſionirten Straßen Einnehmerhäuſer vorhanden, ſo werden dieſelben auf Verlangen, ſo lange die Wegegeldhebung noch fortbeſteht (cfr. § 5), zur ferneren Benutzung für dieſen Zweck gegen Uebernahme der inzwiſchen erwachſenden Unterhaltungskoſten den Finanzen unentgeltlich eingeräumt. In Zweifelsfällen entſcheidet die Regierung ſowohl über die zu beſeitigenden Mängel, als auch über das unentgeltlich abzuliefernde Inventar und das bei der Ablieferung näher zu beobachtende Verfahren überhaupt."
angenommen;

5) der Antrag des Ausſchuſſes,
daß der § 4 im Geſetzentwurf die Bezeichnung als § 7 erhalte, — daß der § 5 im Geſetzentwurf die Bezeichnung als § 8 erhalte, — daß der § 6 im Geſetzentwurf laute wie § 9 des Ausſchußentwurfs,
unter Vorbehalt der Abſtimmung über die Worte im § 9: „nach der bisherigen Repartitionsnorm", angenommen;

6) der Antrag des Ausſchuſſes im § 9,
wonach der Landesbeitrag zur Unterhaltung der Staatschauſſeen und der auf die Staatscaſſe übergehenden Nebenlandſtraßen „nach der bisherigen Repartitionsnorm" erfolgen ſoll,
angenommen;

7) der Antrag deſſelben,
daß die §§ 7, 8 im Geſetzentwurf als §§ 10, 11 im Geſetz aufgeführt werden,
angenommen;

8) der Antrag deſſelben,
daß ein neuer § 12 dem Geſetz eingeſchaltet werde, deſſen erſter Satz ſo laute:
„die Beaufſichtigung der Nebenwege im Herzogthum Holſtein und die Anordnung der daſelbſt nöthigen Refectionsarbeiten geſchieht durch die Wegediſtrictsobrigkeit, die Localbeamten und die Communebevollmächtigten,"
angenommen;

9) der Antrag der Minorität des Ausſchuſſes,
daß der letzte Satz dieſes § 12 ſo laute:
„die techniſchen Beamten ſind jedoch verpflichtet, denſelben, wenn es erfordert wird, auf Requiſition des Oberbeamten und Diſtrictsdeputirten mit Gutachten an die Hand zu gehen; ſollten vollſtändige Baupläne von ihnen erfordert werden, ſo ſind ihnen bei mehrfachen Reiſen nach einer beſtimmten Straße Reiſekoſten und Diäten von den Betheiligten zu gewähren,"
angenommen;

10) der Antrag des Ausſchuſſes,
daß der § 9 im Geſetzentwurf laute wie § 13 im Ausſchußentwurf, und zwiſchen dem erſten und zweiten Satze dieſes Paragraphen eingeſchaltet werde:
„die dieſem Patent zuwiderlaufenden Beſtimmungen der Wegeverordnung vom 1. März 1842 werden hiermittelſt aufgehoben,"
angenommen;

11) das Amendement des Abgeordneten für den 2. ländlichen Wahldiſtrict,
daß der unter Nr. 9 aufgeführte Weg abändernd zu bezeichnen ſei:
„von Hennſtedt über Delve nach der Bargener Fähre und dem bei Delve belegenen Löſch- und Ladeplatze,"
angenommen;

12) der Antrag des Ausſchuſſes,
daß ad 13 des Anhangs zu ſetzen: „vom alten Wöhrdener Hafen oder von Wöhrden,"
angenommen;

13) der Antrag deſſelben,
daß es ad 21 des Anhangs heiße: „von Nr. 18 entweder bei St. Michaelisdonn oder bei Friedrichshof über Buchholz nach Burg und an die Meldorf-Itzehoer Nebenlandſtraße bei Hochdonn,"
angenommen;

14) der Antrag des Abgeordneten für den 5. ländlichen Wahldiſtrict,
daß die im Verzeichniſſe unter Nr. 25 aufgeführte Nebenlandſtraße ausfalle,
abgelehnt;

15) der Antrag deſſelben Abgeordneten,
daß die im Verzeichniſſe unter Nr. 26 aufgeführte Nebenlandſtraße ausfalle,
abgelehnt;

Digitized by Google

16) der Antrag desselben Abgeordneten,
daß die im Verzeichnisse unter Nr. 27 aufgeführte Nebenlandstraße ausfalle,
abgelehnt;

17) der Antrag des Ausschusses,
daß es bei Nr. 27 heiße: „von Wilster entweder über Beidenfleth oder über Dammfleth mit einem Seitenarm nach Beidenfleth,"
angenommen;

18) der Antrag des Abgeordneten für den 5. ländlichen Wahldistrict,
daß die im Verzeichnisse unter Nr. 28 aufgeführte Nebenlandstraße ausfalle,
abgelehnt;

19) der Antrag des Ausschusses zu Nr. 25, 26 und 27,
daß die Ausführung dieser Bauten nach Befund der Umstände ausgesetzt und seiner Zeit auf einen angemessenen Zeitraum vertheilt werde,
angenommen;

20) der Antrag desselben,
daß unter Nr. 28 zu setzen: „von Wewelsfleth nach Büttel oder von Beidenfleth nach der Crempe-Glückstädter Chaussee,"
angenommen;

21) der Antrag des Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Borstel,
daß die in dem Anhang unter Nr. 29 aufgeführte Nebenlandstraße von Glückstadt nach Elmshorn, mit einem Seitenarm nach Collmarhafen, wegfalle,
abgelehnt;

22) der Antrag des Abgeordneten für den 7. ländlichen Wahldistrict,
daß Nr. 42 „von Schenefeld nach Ottensen" wegfalle,
abgelehnt;

23) der Antrag des Ausschusses,
daß die Nr. 50 im Nebenlandstraßennetz ausfalle,
angenommen;

24) der Antrag desselben,
daß die Nr. 69 ausfalle,
angenommen;

25) der Antrag desselben,
daß die Nebenlandstraße zwischen Elmshorn und Pinneberg bestehen bleibe,
angenommen;

26) der Antrag desselben,
daß die Nebenlandstraße von Bramstedt nach Segeberg bestehen bleibe,
angenommen;

27) der Antrag des Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer Grafen E. Rantzau,
daß in das dem Patententwurf angehängte Verzeichniß der Nebenlandstraßen der Nebenweg von der Elmshorn-Uetersener Nebenlandstraße über den Sonnendeich bis an die Seestermüher Gränze aufgenommen werde,
abgelehnt;

28) der Antrag des Abgeordneten für den 6. städtischen Wahldistrict,

daß der Weg von Meldorf über Gudendorf und Westdorf nach St. Michaelisdonn in das Verzeichniß der Nebenlandstraßen aufgenommen werde,
abgelehnt;

29) der Antrag des Abgeordneten des 3. ländlichen Wahldistricts,
daß der bereits kunststraßenmäßig als Grandchaussee hergestellte, von der Meldorf-Rendsburger Nebenlandstraße bei der Dellbrücke über Sarzbüttel und Odderade nach Nordhastedt führende Weg in das Verzeichniß der Nebenlandstraßen aufgenommen werde,
angenommen.

Schließlich genehmigte die Versammlung den allgemeinen Antrag des Ausschusses,
daß der vorgelegte Entwurf mit den eben beschlossenen Aenderungen zum Gesetz erhoben werde,
sowie auch den Antrag des Ausschusses, daß eine Anzahl von Petitionen in Wegesachen, welche der Ausschuß nicht eingehend zu behandeln vermocht hatte,
der Regierung zur etwaigen Berücksichtigung zu überweisen seien.

Es wurden darauf noch
das Bedenken über den Entwurf einer Mällerordnung für das Herzogthum Holstein, und
das Bedenken über die Proposition wegen planmäßiger Anlegung von Eisenbahnen
verlesen und genehmigt.

Womit geschlossen.

Dreiunddreizigste Sitzung,

den 14. März 1863.

Anwesend 42 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Eingegangen sind folgende Gegenstände:
der Ausschußbericht über den Entwurf einer allgemeinen Fleckensordnung;
der Ausschußbericht über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der von der Landeskirche sich getrennt haltenden christlichen Glaubensgenossen, und damit im Zusammenhang der Bericht über die Proposition des Abgeordneten für Kiel, betreffend eine freiere Stellung der Katholiken;
der Ausschußbericht über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung von Rechtsgeschäften zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses;
der Ausschußbericht über den Entwurf eines Patents, betreffend die Erwählung der ständigen Lehrer an den Flecken- und Landschulen durch die Schulcommünen;

Digitized by Google

der Ausschußbericht über den Entwurf einer Verordnung wegen der häuslichen Niederlassung der Handwerksgesellen;

der Ausschußbericht über die Proposition des Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer Grafen Brockdorff-Ahlefeldt, betreffend die Bildung von Taxationscommissionen;

der Ausschußbericht über die Proposition des Abgeordneten für den 4. städtischen Wahldistrict, betreffend die Einführung der Preßfreiheit, des Petitions-, Vereins- und Versammlungsrechts, s. w. d. a.;

das Bedenken über den Entwurf eines Patents, betreffend die einstweilige fernere Erhöhung der von den Communen zu den Strafanstalten in Glückstadt zu leistenden Beiträge;

6 Petitionen aus Rostorf, betreffend die Dotation der Lehrerstellen;

3 Petitionen der Fleckensvorsteher in Barmstedt, Preetz und Pinneberg, betreffend den Entwurf einer Fleckensordnung;

eine Petition des Zimmergesellen Jacob Wilke in Itzehoe, der unter dem Anführen, daß er, obwohl er ein ganz simpler Mensch sei und seit seinen Schuljahren keine Gelegenheit gefunden habe, ein Dintenfaß mit einem Sandfaß zu verwechseln, doch große Lust habe, sich zu verheirathen und sich häuslich niederzulassen, die Ständeversammlung um beschleunigte Behandlung des Entwurfs, betreffend die häusliche Niederlassung der Handwerksgesellen, bittet.

Wir gehen über zur Tagesordnung: Vorberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich des Entwurfs einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Verlängerung der Fristen und die Aussetzung der Gerichtstermine.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu verlesen.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Bokelmann, verliest den Bericht.

Der Präsident: Die Vorberathung ist eröffnet.

Abgeordneter d'Aubert: Herr Präsident! Ich habe mir erlauben wollen, einige Aufklärungen von dem Herrn Berichterstatter zu erbitten über den § 4, den der Ausschuß dem Gesetzentwurf hinzuzufügen gewünscht hat. Es soll eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, daß in Zukunft die Erkenntnisse des Untergerichts wenigstens binnen 3 Wochen nach Abschluß der Acten abgegeben werden. Bisher darf man annehmen, daß es der Gewissenhaftigkeit der Gerichte überlassen worden ist, die Erkenntnisse zu einer solchen Zeit und so rasch abzugeben, als es das Interesse der Parteien forderte und wie es mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen übereinstimmt. Ich habe nach den bestehenden Reichsgesetzen keine Nothwendigkeit erkannt, daß gerade für die Untergerichte in dieser Beziehung eine Einschränkung oder ein besonderes Gesetz hinzugefügt werde, daß die Erkenntnisse spätestens innerhalb 3 Wochen nach verhandelter Sache abgegeben werden. Die Reichskammergerichtsordnung von 1555, sowie der Reichsdeputationsabschied von 1600 sagen ausdrücklich, daß, wenn das Gericht nicht binnen

Monatsfrist die rechtliche Entscheidung einer verhandelten Sache abgiebt, es der Partei unbedingt gestattet ist, sich an die höhere Behörde beschwerend wegen Justizverzögerung zu wenden. Wenn dies nun ein allgemeiner Rechtsgrundsatz bisher gewesen, wenn im Laufe der Zeit nicht außerordentliche Ueberschreitungen dieser allgemeinen Vorschrift vorgefallen sind, so darf man doch erwarten, daß die nöthigen Aufklärungen gegeben werden möchten, warum gerade jetzt eine solche engere Beschränkung, als die Reichskammergerichtsordnung enthält, eintreten soll. Ist ein solcher Mißbrauch da, was mir freilich nicht bekannt ist, daß die Untergerichte eine solche ungesetzliche Verzögerung ihrer Erkenntnisse eintreten lassen, so scheint es mir, daß der durch Einführung jeder Beschwerde entstehende Zeitverlust, der jedenfalls durch das Verfahren bei dem Obergerichte eintreten müßte, um durch disciplinarische Verfügung die Untergerichte in die Schranken zurückzuführen, durch die bestehenden rechtlichen Vorschriften genügend beseitigt werde, und daß es daher bei der früheren Gesetzgebung sein Bewenden behalten müßte.

Ich sehe gar keine Nothwendigkeit ein, daß diese Abkürzung der Frist um 8 Tage zu einer besonderen gesetzlichen Bestimmung dem Ausschusse Veranlassung hat geben können.

Der Berichterstatter: Die Aufnahme des § 4, welchen der Ausschuß in Vorschlag gebracht hat, gehört wesentlich zur Completirung des Gesetzentwurfs, und hat der Paragraph auch aufgenommen werden können, ohne daß an dem Titel des Gesetzentwurfs irgend etwas verändert wurde. Wenn der Entwurf nämlich darauf ausgeht, das Verfahren in Proceßsachen zu beschleunigen, und zu dem Ende die Parteien künftig stärker werden in Anspruch genommen werden, um rascher und exacter zu verfahren, so wird man es nur als eine Vervollständigung ansehen können, wenn gleichzeitig auch die Gerichte angehalten werden, nach dem Schluß der Acten prompte Justiz zu üben und rascher das Erkenntniß abzugeben. Der geehrte Vorredner hat sich darauf berufen, daß die rasche Erledigung bisher der Gewissenhaftigkeit der Richter überlassen worden sei. Auf die Erfahrung gestützt, hat der Ausschuß sich jedoch bewogen gefunden, diesen Paragraphen aufzunehmen, um wenigstens wieder an die Wichtigkeit und Nothwendigkeit einer raschen Erledigung nach dem Actenschluß zu erinnern, und aus Gründen, die der Erfahrung entnommen sind, hat der Ausschuß sich bewogen gefunden, eine Frist von 3 Wochen in Vorschlag zu bringen, indem er der Meinung ist, daß diese Frist für die Untergerichte ausreichend sein werde, um ein motivirtes Erkenntniß abzugeben.

Abgeordneter d'Aubert: Ich finde dadurch keineswegs widerlegt, was die Reichsgesetze in dieser Beziehung verfügen. Wenn das Untergericht binnen Monatsfrist nach Actenschluß das Erkenntniß nicht abgiebt, so wird sich die Partei wegen Justizverzögerung stets beschweren können. Dieses würde auch geschehen müssen, wenn die Frist auf 3 Wochen beschränkt wird, und ich sehe gar keinen Grund, warum nicht statt Einführung einer dreiwöchigen Frist es bei der bisherigen rechtlichen Bestimmung sein Verbleiben behalten könne.

Abgeordneter Etatsrath Preuffer: Mir sind die reichsgesetzlichen Vorschriften, auf welche der geehrte Vorredner Bezug genommen hat, nicht gegenwärtig. Ich glaube fast, daß sie auch nur Geltung haben für die Reichsgerichte. Wie dem auch sein möge, so scheint mir darauf hier sehr wenig anzukommen, da es sich eben nicht darum handelt, was bisher Rechtens war, sondern was künftig Rechtens sein kann, und wenn der Vorredner der Meinung sein sollte, daß eine dreiwöchige Frist genügen könnte für den Richter — daß das nicht der Fall sei, hat er ja nicht behauptet —, so sehe ich nicht ein, weshalb Veranlassung wäre, die Frist von 3 Wochen auf 4 Wochen zu erhöhen, weil in sehr alten Reichsgesetzen und, wie ich glaube, auch nur für die Reichsgerichte, eine längere Frist festgesetzt worden ist. Jeder Practiker wird mir darin beistimmen, daß das Bedürfniß einer solchen Bestimmung, wie sie der Ausschuß vorgeschlagen hat, besonders dadurch hervorgerufen ist, daß gegenwärtig die Sachen bei den Untergerichten, wie bei den Obergerichten häufig viel zu lange liegen, nachdem sie spruchreif geworden sind. Es schien dem Ausschuß durchaus angemessen, wenn durch mehrere der uns vorgelegten Entwürfe die Fristen für die Parteien und Anwälte so sehr beschränkt werden, wie das geschehen ist, daß dann auch Rücksicht darauf genommen werde, daß auch die Gerichte möglichst ihre Schuldigkeit thun, weil sonst der ganze Zweck, nämlich die Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens, doch nicht erreicht werden würde.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so ist die Vorberathung hiermit beendigt, und wir gehen über zur Schlußberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich der Proposition des 3. Abgeordneten des 1. städtischen Wahldistricts, wegen Beantragung einer Erhöhung der in dem § 85 der Armenordnung vom 29. Decbr. 1841 normirten Unterstützungs- und Verpflegungskosten. Hierzu ist ein Amendement von dem Abgeordneten für den 4. ländlichen Wahldistrict eingereicht.

Die Schlußberathung ist eröffnet.

Der Berichterstatter: Von dem Abgeordneten des 4. ländlichen Wahldistricts ist ein Amendement gestellt, daß dem Antrage des Ausschusses möge hinzugefügt werden zwischen „Verpflegungskosten" und „baldthunlichst":

> „sowie Feststellung zu erstattender Beerdigungskosten."

Dies Amendement scheint dem Ausschuß aus formellen Gründen nicht zulässig zu sein. Die Proposition und der daraus hervorgegangene Bericht des Ausschusses behandelt nur den § 85 der Armenordnung, in welchem von Beerdigung überall nicht die Rede ist. Das, was der Amendementssteller will, würde sonach Gegenstand einer speciellen Proposition werden müssen, welche besonders die Bestimmungen der §§ 93 und 94 der Armenordnung zu behandeln hätte, da diese Paragraphen von der Beerdigung handeln. Aus diesem Grunde scheint dem Ausschuß, daß das Amendement nicht der Berathung und Beschlußnahme unterzogen werden kann.

Abgeordneter Pflueg: Da der Ausschuß geglaubt hat, aus formellen Gründen mein Amendement nicht annehmen zu können, so ziehe ich dasselbe zurück, wenn die Versammlung nichts dagegen zu erinnern findet.

Der Präsident: Wünscht sonst Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so ist die Schlußberathung beendigt, und wir gehen über zur Schlußberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich der Proposition des Abgeordneten für den 4. ländlichen Wahldistrict:

> daß die geeigneten Verfügungen erlassen werden mögen, um die an mehreren Stellen im Lande unter dem Rindvieh herrschende bösartige Lungenseuche auszurotten und durch ein Einfuhrverbot die Wiedereinschleppung derselben zu verhindern.

Hierzu sind 2 Amendements eingereicht, nämlich von dem Abgeordneten des 13. ländlichen Wahldistricts und von dem Vertreter der fürstlichen Virilstimme. Die Schlußberathung ist eröffnet.

Der Berichterstatter: Es ist zunächst meine Aufgabe, über die Stellung des Ausschusses zu den eingebrachten Aenderungsvorschlägen zu berichten.

Das von dem Abgeordneten für den 13. ländlichen Wahldistrict gestellte Amendement lautet:

> „daß bis dahin das Ministerialrescript vom 31. Juli 1852, betreffend das Verfahren bei dem Auftreten der bösartigen Lungenseuche in Holstein, als provisorisches Gesetz erlassen, die Einfuhr von Hornvieh von außerhalb der Zollgränze her so lange verboten und den resp. Behörden die strenge Ausführung dieser Maßregeln, sowie eine möglichst schnelle Tödtung der ganzen Viehstapel, worunter die Lungenseuche erweislich ausgebrochen ist, aufgegeben werde."

Der Ausschuß mußte sich näher mit dem angeführten Ministerialrescript bekannt machen, fand aber, daß es sich schwerlich eigne zu dem vorgeschlagenen Zwecke.

Es ist eine Instruction für die Behörden, wodurch theils angezeigt wird, daß in Holstein die Krankheit ausgebrochen sei, theils Bestimmungen einer früheren Vorschrift beschränkt werden, und zwar in einer Richtung, die mit dem, was der Antragsteller im weiteren Verlaufe seines Vorschlages wünscht, im Widerspruch steht. Endlich werden zwei Thierärzte bezeichnet in Altona und Ottensen, die für alle Behörden als Hülfsärzte bestellt werden, wovon der eine bald nachher starb, der zweite jetzt auch nicht mehr in dem Verzeichnisse der Thierärzte aufgeführt wird, die freilich durch andere ersetzt werden könnten, wenn es nicht überhaupt nach der Ansicht des Ausschusses ein sehr mißliches Verfahren wäre, die Behörden des ganzen Landes an zwei bestimmte Thierärzte zu verweisen, die für manche schwer erreichbar sein werden.

Der Ausschuß mußte annehmen, daß vielleicht eine Verwechselung Statt finde, was um so leichter geschehen konnte, indem nämlich in jener Zeit schnell hintereinander, den 17. und 31. Juli, im August und im September, verschiedene Ministerialerlasse als Instructionen für die Behörden ausgegeben sind, und bei einer näheren Nachfrage hat sich ergeben, daß der Antragsteller das Ministerialrescript vom 17. Juli gemeint hat. — Indessen auch dieses Rescript vom 17. Juli kann der Ausschuß

nicht für geeignet halten, um als provisorisches Gesetz erlassen zu werden. Es sind nämlich einige der Bestimmungen schon früher als unzulänglich erkannt und durch specielle Instructionen ergänzt, so namentlich mit Beziehung auf die Viehmärkte; andere haben sich durch spätere Untersuchungen als ungenügend erwiesen, ohne daß bereits Abänderungen vorlägen, so die Bestimmungen über die Fernhaltung gesunder und kranker Thiere, über das Tödten u. dgl. mehr. Endlich würde, selbst wenn diese Instruction an die Behörden, die als solche von dem Ministerium erlassen ist, nun zu einem provisorischen Gesetz erhoben würde, schwerlich die Bedeutung für die Behörden dadurch erheblich verändert werden, indem die Polizeibehörden, an die sie gerichtet ist, dadurch genügend gebunden worden sind.

Ich kann auf die einzelnen Puncte, welche es wünschenswerth machen, daß, wenn eine provisorische Verordnung erbeten werden soll, diese sich nicht an die Vorschriften vom Jahre 1852 binde, nicht näher eingehen. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß man, nach den dem Ausschusse gütigst gemachten Mittheilungen des Herrn Königl. Commissairs, in Schleswig sich bereits veranlaßt gesehen hat, die Vorschriften von 1852 abzuändern. Es würde also auch der Betrachtung, daß es wünschenswerth sei, in benachbarten Ländern gleiche Bestimmungen zu haben, nicht entsprochen werden, wie vielleicht Mancher glauben könnte, wenn gesagt ist, daß das Ministerialrescript vom 17. Juli 1852 ursprünglich nur für Schleswig erlassen, darauf den Holsteinischen Behörden zur Beachtung mitgetheilt und später durch ein Circulair eingeschärft ist. — Was die weitere Forderung des Amendements betrifft, daß nämlich die Einfuhr von Hornvieh von außerhalb der Zollgränze verboten werde, so hat der Ausschuß in seinem Bericht allerdings auf die Wichtigkeit eines Einfuhrverbots aus denjenigen Ländern, von wo her Gefahr droht, aufmerksam gemacht. In der Allgemeinheit, wie es hier verlangt wird, würde eine solche Forderung sich kaum stellen lassen. Es würde dadurch Lauenburg, welches nach eingezogenen Erkundigungen ganz frei ist, abgeschlossen werden. Es würden gegen Mecklenburg hin, wo eine Gränzsperre nach dem übrigen Deutschland gesteckt ist, unnöthige Maßregeln vorgenommen werden. Ich habe schon früher erwähnt, daß Schweden, Norwegen und das eigentliche Dänemark frei sind; dagegen ist in Schleswig ja an vielen Puncten die Krankheit verbreitet. Der Ausschuß muß daher glauben, daß auch in der Form, wie hier angetragen ist, ein solcher Antrag nicht ganz passend wäre.

Was ferner die möglichst schnelle Tödtung der ganzen Viehstapel betrifft, worunter die Lungenseuche ausgebrochen, so ist in der That diese Maßregel in Beziehung auf die verdächtigen Thiere eine in vielen Fällen gewiß sehr nothwendige, die namentlich durch das oben angeführte Ministerialrescript vom 31. Juli 1852 beschränkt worden ist, da, wie ich in der Vorberathung erwähnt habe, nur 8 Köpfe ohne specielle Erlaubniß der Regierung getödtet werden dürfen. Ich muß indessen darauf aufmerksam machen, daß in Beziehung auf die verdächtigen Thiere überhaupt sie doch nicht so genügen würde. Es sind nicht bloß diejenigen, welche in demselben Stalle stehen,

wo die Thiere erkrankt sind, als verdächtig zu betrachten. Es hat sich dies ganz besonders in Neumünster gezeigt, wo, abgesehen von einigen andern Fällen, namentlich die Gemeinweide, zu der die erkrankten Thiere mit den gesunden getrieben wurden, als der Hauptverbreitungsort angesehen werden mußte.

So sehr nun auch der Ausschuß wünscht, den Bestrebungen des Abgeordneten für den 13. ländlichen Wahldistrict entgegenzukommen, so kann derselbe doch das Amendement, wie es gestellt ist, nicht als zweckentsprechend erkennen und der verehrten Versammlung nicht anrathen, dasselbe anzunehmen.

Was das zweite Amendement betrifft, welches von dem Vertreter der Virilstimme gestellt worden ist, so ist bereits in der Vorberathung bemerkt worden, daß nach der Ansicht des Ausschusses der beantragten Behörde, so lange sie bestehe, auch die Aufsicht über andere contagiöse Krankheiten zugewiesen werden müßte, und in so fern steht der Ausschuß auf demselben Standpunct, wie der Antragsteller. Eine Ursache dazu, dies hier gleich auszusprechen, kann er freilich in dem erwähnten Falle kaum finden, da derselbe nach näherer Erkundigung bereits vor mehreren Jahren Statt gefunden hat und seitdem kein ähnlicher Fall in jener Gegend eingetreten ist.

Abgeordneter Pahl: Herr Präsident! Zur Empfehlung meines Amendements darf ich mir wohl einige Bemerkungen erlauben. Wenn der Holsteinische Landbesitzer kein Hornvieh hat, so hat er keine Milch und Butter, kein Fleisch, kein Leder, keinen Dünger und kein Korn, kurz, er hat nichts, wodurch er seine Existenz behaupten kann. Alles, was dem Gedeihen seines Viehes hindernd in den Weg tritt, stellt also sein Fortbestehen in Frage und muß so schnell wie möglich aus dem Wege geräumt werden. Dieses aus dem Wege zu räumende Hinderniß ist in diesem Augenblick die Lungenseuche. Als allgemeine Regel kann man annehmen: will man ein Uebel beseitigen, so muß man die Ursache entfernen. Die Ursache ist hier erweislich die Einfuhr von krankem Vieh und dann später die Fortpflanzung der Krankheit durch Ansteckung. Um Erstere zu verhüten, ist ein strenges Verbot der Einfuhr nöthig, und um Letztere zu verhindern, kann nur sofortige Tödtung aller angesteckten Viehstapel nutzbringend wirken. Man denke an Jevenstedt und Kellinghusen, wo die Seuche durch Tödtung aller kranken Viehstapel beseitigt worden.

Das Schleichende und Gefährliche dieser Krankheit ist Jedem hinlänglich bekannt, und daher wird auch Jedem einleuchten müssen, daß jeder Tag Verzug in der Durchführung energischer zweckdienlicher Maßregeln große Verlüste zur Folge haben kann. Man sehe auf Neumünster, wo von Zeit zu Zeit nur bis 8 Stück auf einmal getödtet und durch diesen Mangel an Energie der Fortdauer der Seuche, wenn nicht absichtlich, so aus anderm Grunde, bis auf diesen Tag Vorschub geleistet worden.

Es soll nicht behauptet werden, daß der Ausschußantrag nicht etwa besser zum Ziele führt, als dieser, aber um diesen besseren Ausschußantrag zu gedeihlicher Ausführung zu bringen, wird etwas Zeit erforderlich sein. Um nun die Zeit bis dahin nicht fruchtlos vorüberziehen zu sehen, um möglichst schnell aus einem gefährlichen

grundlosen Sumpf herauszukommen, in den die Viehbesitzer mit ihrem Vieh durch den jetzigen in dieser Hinsicht gesetzlichen Zustand hineingerathen sind, und von dem sie weder Homöopathie, noch Allopathie, sondern nur rasch eingeführte strenge Maßregeln retten können, ist dieser Zusatzantrag gestellt, in der Hoffnung, daß die verehrliche Versammlung ihn neben dem Ausschußantrage zu dem ihrigen machen werde.

Abgeordneter Kammerherr v. Levetzow: Mein Amendement lautet folgendermaßen:

dem Schlußantrage möge hinzugefügt werden:

„und daß dieser Behörde für die Dauer ihres Bestehens gleichzeitig die Beaufsichtigung anderer contagiöser Krankheiten landwirthschaftlicher Thiere mit überwiesen werde."

Zur Begründung desselben werde ich mich auf das beziehen dürfen, was ich in der Vorberathung über die unheilbarste und ansteckendste aller Viehkrankheiten geäußert habe. Ich will mir nur erlauben, noch hinzuzufügen, daß das Gesetz vom 19. Septbr. 1808 sich als vollständig unzureichend erweis't, sowohl in Betreff der Präventivmaßregeln, als auch in Betreff des für die Besitzer nöthigen Ersatzes. Es wird also ganz unabweislich sein, eine Veterinaircommission zu ernennen, und das um so mehr, als unsere höchste Administrativbehörde zu weit von unserm Lande entfernt ist, um nöthigenfalls specielle Maßregeln, welche anzuordnen sind, mit der nöthigen Schnelligkeit und Energie vorzunehmen; und wenn eine solche Commission ins Leben tritt, so wird es sich wohl fast von selbst verstehen, daß ihr auch die Beaufsichtigung anderer ansteckender Viehkrankheiten mit überwiesen werde.

Ich glaube mein Amendement damit hinreichend motivirt zu haben, und bitte die Versammlung, sich desselben annehmen zu wollen.

Der Berichterstatter: Der Ausschuß hat vor Allem auf eine Behörde im Lande hingewiesen. Er hatte dazu eine Menge von Ursachen. Es gab seit dem Jahre 1778 eine eigene Commission in Kopenhagen, welche für die ganze Monarchie die Veterinairpolizei in Händen hatte. Es ist in den älteren Gesetzen, namentlich in dem so ausführlichen von 1801, immer auf jene Behörde Bezug genommen. Diese Commission für Veterinairangelegenheiten hat aufgehört. Es ist seit dem Jahre 1851 für das eigentliche Königreich Dänemark ein veterinairer Gesundheitsrath ins Leben getreten; für das Herzogthum Holstein und — wenn ich anders recht unterrichtet bin — auch für das Herzogthum Schleswig existiren dagegen gegenwärtig gar keine derartige Behörden. Es sind hier zwar Verordnungen erlassen, als Ministerialrescripte, Instructionen für die Polizeibehörden, welche gegenwärtig das ganze Veterinairwesen in der Hand haben, die aber dadurch, daß sie zu provisorischen Gesetzen erhoben würden, schwerlich eine weitere Bedeutung erhielten, als in der Form, wie sie vorliegen. Ueberdies sind sie theils ungenügend, theils gehen sie von Voraussetzungen aus, die nicht mehr zutreffend sind, z. B. daß uns die alleinige Gefahr von Schleswig drohe. Es war nämlich der Regierung unbekannt geblieben, daß bereits seit 1843 die Krankheit in Holstein existirte. Es hat auch nicht

sowohl der Mangel an Vorschriften, als vielmehr der Mangel einer Behörde, welche diese Vorschriften strenge und gleichmäßig ausführt, zu dem ungenügenden Erfolge geführt. Die Polizeibehörden allein können dies selbst beim besten Willen nicht. Das zeigte sich auch im Jevenstedter Falle, und die Jevenstedter erkennen das selbst an; sie sagen in ihren Petitionen:

„Am 2. Jan. v. J. starben hier am Orte in vier verschiedenen Ställen in je einem ein Stück Milchvieh; thierärztliche Untersuchung constatirte das Vorhandensein der bösartigen Lungenseuche. Leider wurden im Anfange nicht gleich die erforderlichen energischen Maßregeln ergriffen, um das Umsichgreifen derselben zu verhüten. Man begnügte sich damit, zu verschiedenen Zeiten einzelne Stücke in den einzelnen Ställen zu tödten und zu untersuchen; ließ auch selbst noch einige Stücke, die von der Seuche befallen waren, sterben. Auch läßt sich nicht läugnen, daß selbst hinsichtlich der möglichen Weiterverschleppung nicht die gehörige Vorsicht angewendet wurde. Die Seuche drang daher denn auch schnell tiefer ein, griff weiter um sich. Unter diesen Umständen mußte sich die Commüne selbst zu energischen Maßregeln entschließen ꝛc."

Diese energischen Maßregeln bestanden darin, daß die Commüne selbst ihr Vieh tödtete, und daher kommen alle Schwierigkeiten wegen der Erstattung; denn es kann natürlich die Regierung nicht Erstattung geben, wenn die Tödtung nicht auf Anordnung der Behörden geschieht. Gerade dieser Jevenstedter Fall hat mit zu dem Antrage beigetragen, welchen der Ausschuß gestellt hat, daß vor Allem eine Behörde die Sache in die Hand nehme.

Der Ausschuß erlaubt sich daher, der geehrten Versammlung die Annahme seines Antrags zu empfehlen.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren mehr das Wort zu ergreifen, — so ist die Schlußberathung beendigt.

Ich habe der Versammlung noch anzuzeigen, daß der Abgeordnete der Geistlichkeit von Uetersen mir angezeigt hat, daß er durch Amtsgeschäfte sich verhindert sehe, an den Sitzungen der Versammlung ferner Theil zu nehmen; gleichfalls hat der Abgeordnete für den 9. städtischen Wahldistrict mir angezeigt, daß Berufsgeschäfte ihn nöthigten, auf mehrere Tage von der Versammlung fortzubleiben.

Ich gebe jetzt die Tagesordnung für Montag, den 16. März, an, und bitte die Herren, sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr zu versammeln. Auf die Tagesordnung bringe ich:

die Vorberathung über den Entwurf eines Patents, betreffend die Dotation der Lehrerstellen an den Volksschulen des Herzogthums Holstein und die Aufbringung der Personallasten;

die Vorberathung über den Entwurf eines Patents, betreffend die Errichtung von Schulcollegien zur Vertretung der Schulcommünen und Verwaltung

insbesondere der ökonomischen Angelegenheiten derselben;
die Vorberathung über die Proposition, betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen Anstalt nebst einer Thierarzeneischule an der Universität zu Kiel;
die Vorberathung über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Folgen des Ungehorsams der Parteien im ersten Verfahren des Processes;
die Verhandlung über den 5. Bericht des Petitionsausschusses, und
die Schlußberathung über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Verlängerung der Fristen und die Aussetzung der Gerichtstermine.

Der Königl. Herr Commissair: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten für den 7. ländlichen Wahldistrict mit Bezug auf seine neuliche Anfrage antworten, daß nach den von dem statistischen Büreau eingezogenen Erkundigungen die Veröffentlichung der detaillirten Resultate der im vorigen Jahre vorgenommenen Viehzählung kaum vor dem Schlusse des Sommers zu erwarten steht, da sowohl die umfangreichen Zählungsarbeiten selbst, als auch der Druck noch einen bedeutenden Zeitaufwand erfordern werden.

Abgeordneter Dr. Reyn: Ich erlaube mir, dem Königl. Herrn Commissair für diese Mittheilung meinen Dank auszusprechen.

Der Präsident: Wir gehen zur Abstimmung über.

(Die Tribüne wird geräumt, der Königl. Commissair und die ihm beigeordneten Königl. Beamten verlassen den Saal.)

Es wurde zunächst zur Abstimmung über die Proposition des A. Abgeordneten des 1. städtischen Wahldistricts,

wegen Beantragung einer Erhöhung der in dem § 85 der Armenordnung vom 29. Decbr. 1841 normirten Unterstützungs- und Verpflegungskosten,

geschritten und der Antrag des Ausschusses,

die Versammlung wolle einen allerunterthänigsten Antrag an Se. Majestät den König beschließen, daß ihr ein Gesetzentwurf, betreffend eine zeitgemäße Erhöhung der im § 85 der Armenordnung vom 29. Decbr. 1841 normirten Unterstützungs- und Verpflegungskosten, baldthunlichst zur Beschlußnahme vorgelegt werden möge,

angenommen.

Sodann erfolgte die Abstimmung über die Proposition des Abgeordneten für den 4. ländlichen Wahldistrict,

daß die geeigneten Verfügungen erlassen werden mögen, um die an mehreren Stellen im Lande unter dem Rindvieh herrschende bösartige Lungenseuche auszurotten und durch ein Einfuhrverbot die Wiedereinschleppung derselben zu verhindern,

welche folgendes Resultat ergab:

Es wurde

1) der Antrag des Ausschusses,

die Ständeversammlung wolle bei Sr. Majestät dringend beantragen, daß baldmöglichst durch eine im Lande zu errichtende Behörde die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden möchten, um die an mehreren Orten herrschende bösartige Lungenseuche des Rindviehes auszurotten und die Wiedereinschleppung derselben zu verhindern,

angenommen;

2) der Antrag des Vertreters der Virilstimme,

daß dem Schlußantrage hinzugefügt werde: „und daß dieser Behörde für die Dauer ihres Bestehens gleichzeitig die Beaufsichtigung anderer contagiöser Krankheiten landwirthschaftlicher Thiere mit überwiesen werde,"

angenommen;

3) der Antrag des Abgeordneten für den 13. ländlichen Wahldistrict,

daß bis dahin das Ministerialrescript vom 17. Juli 1852, betreffend das Verfahren bei dem Auftreten der bösartigen Lungenseuche in Holstein, als provisorisches Gesetz erlassen, die Einfuhr von Hornvieh von außerhalb der Zollgränze her so lange verboten und den resp. Behörden die strenge Ausführung dieser Maßregeln, sowie eine möglichst schnelle Tödtung der ganzen Viehstapel, worunter die Lungenseuche erweislich ausgebrochen ist, aufgegeben werde,

abgelehnt.

Der Präsident: Eingegangen ist noch der Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, betreffend das Beweisverfahren im Civilproceß.

Schließlich wurde das Bedenken über den Entwurf eines Patents, betreffend die einstweilige fernere Erhöhung der von den Communen zu den Strafanstalten in Glückstadt zu leistenden Beiträge, verlesen und genehmigt.

Womit geschlossen.

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 42. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 26. März.

Vierunddreizigste Sitzung,

den 16. März 1863.

Anwesend 48 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Von dem Königl. Herrn Commissair ist mir ein Schreiben zugegangen, zufolge dessen Se. Majestät der König unterm 12. d. M. Allerhöchst zu genehmigen geruht haben, daß der Entwurf eines Patents für das Herzogthum Holstein, betreffend die Abänderung der im § 85 der Armenordnung vom 29. Decbr. 1841 enthaltenen Vorschriften wegen des zulässigen höchsten Betrages der zu erstattenden Armenverpflegungskosten, der Ständeversammlung in ihrer gegenwärtigen Diät zur Beschlußnahme vorgelegt werde. Es sind schon Exemplare der Vorlage vertheilt worden.

Eingegangen sind ferner:

der Ausschußbericht über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Abfassung einer neuen Matrikel;

eine Petition der Fleckensvorsteher in Wandsbeck, betreffend den Entwurf einer Fleckensordnung;

4 Petitionen, betreffend eine bessere Dotation der Lehrerstellen.

Mit Rücksicht auf einen von dem Königl. Herrn Commissair geäußerten Wunsch erlaube ich mir vorzuschlagen, daß wir mit der Nr. 4 der heutigen Tagesordnung beginnen. Ich will die Versammlung darauf aufmerksam machen, daß nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung die Verlesung der Ausschußberichte in der Vorberathung nicht durchaus nothwendig ist; ich glaube daher, daß die Versammlung mit mir darin einverstanden sein wird, daß, wenn die resp. Herren Berichterstatter es vorziehen, um Zeit zu ersparen, nur einen Vortrag in Beziehung auf den Bericht zu halten, ihnen dies gestattet wird. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die Berichte des Petitionsausschusses, da in Beziehung auf diese in dem Regulativ ausdrücklich die Verlesung vorgeschrieben ist, welches ja darin seinen Grund hat, daß nur eine einmalige Verhandlung Statt findet.

Wir gehen also über zur Nr. 4 der Tagesordnung: Vorberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich der Proposition des Abgeordneten für die Universität, betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen Anstalt nebst einer Thierarzeneischule an der Universität zu Kiel.

Die Vorberathung ist eröffnet.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Herr Präsident! Der vorliegende Antrag bezweckt im Grunde zwei Gegenstände, einmal, daß eine landwirthschaftliche Anstalt an der Universität zu Kiel seitens der Regierung eingerichtet und dotirt werde, zweitens, daß eine Thierarzeneischule daselbst errichtet werde. Was den zweiten Antrag betrifft, die Errichtung einer Thierarzeneischule, so glaube ich, daß dieser Antrag keiner weiteren Motivirung bedarf. Schon bei der früheren Verhandlung in Betreff der Proposition des Abgeordneten für den 4. ländlichen Wahldistrict hat es sich ergeben, wie sehr Noth es dem Lande thut, daß endlich seitens der Regierung in dieser Richtung etwas geschehe. Wir haben ferner, wenn ich nicht irre, in einer Aeußerung des Königl. Herrn Commissairs die Ansicht der Regierung dahin aussprechen hören, daß auch seitens derselben kein Einwand dagegen gemacht werde. Wir dürfen uns daher der Hoffnung hingeben, daß diesem Antrage der Stände auch bald Gehör gegeben werde.

Was indeß den andern Antrag betrifft, daß an der Universität Kiel eine landwirthschaftliche Anstalt errichtet werde, so kann ich nicht läugnen, daß nach meiner Ansicht in dem vorliegenden Ausschußberichte diese Frage nicht gehörig erwogen und von verschiedenen Seiten beleuchtet worden ist. Ich von meinem Standpuncte aus werde gewiß durch Wort und That zu unterstützen und zu fördern suchen, was das Wohl und Gedeihen unserer Landwirthschaft mit sich bringt; aber gerade von diesem Standpuncte aus scheint es mir, daß die Proposition der ernstesten Erwägung bedarf. Es ist zuerst bei Erörterung der Frage, ob ein solches landwirthschaftliches Institut errichtet werden solle, angeführt worden, daß manche Landwirthe bisher nicht hinlängliche Sorgfalt auf die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder verwandt hätten. Ich gestehe, ich weiß nicht, von welchen Ständen hier die Rede ist. Es können sich hier ja nur Land- und Stadtbewohner entgegenstehen. Ich glaube aber, daß der Landmann im Verhältniß zum Stadtbewohner auch das für seine Söhne gethan hat, was die Umstände ihm möglich gemacht haben; daß er vor dem Stadtbewohner zurückgestanden, ist eine Behauptung, die ich nicht annehmen kann und nicht annehmen werde.

Wenn der Ausschuß ferner gesagt hat, daß die Schleswig-Holsteinische Landwirthschaft sich auf einem anerkannt hohen Standpuncte befinde, so scheint mir, daß der Landmann doch der Träger der Landwirthschaft ist, und daß deshalb eine Bemerkung, wie die vorstehende, nicht an ihrem Orte ist, so zu sagen einen Widerspruch enthalten möchte. Daß dem Landmann eine fernere Ausbildung möglich sei, ja daß sie ihm lieb sei, das ist eine Behauptung, die nicht erst erwiesen werden muß, die sich ganz von selbst versteht; aber ich muß der Behauptung

d by Google

ausdrücklich widersprechen, daß der Landmann weniger für seine Söhne gethan hat, als der Stadtbewohner. Es wird gesagt, wenn wir nicht durch Anlegung von landwirthschaftlichen Instituten dem Landmann namentlich hinsichtlich der Erziehung seiner Söhne aufhelfen wollten, so risikirten wir, von andern Ländern überflügelt zu werden. Dies ist wieder eine Behauptung, die sich darauf stützt, daß es eine erwiesene Sache sei, daß durch Anlegung landwirthschaftlicher Institute die Landwirthschaft als solche getragen und gehoben werde. Daß ein landwirthschaftliches Institut sowohl in Theorie, als Praxis alles dasjenige in sich vereinigen könnte, was dem Landmann dienlich und nützlich ist, das bezweifle ich nicht; aber ich glaube, die Sache müsse so lange erwogen werden, bis wir den Weg dahin gefunden haben. Daß er bereits jetzt gefunden sei, das möchte ich bezweifeln. Weil nun die Frage eine unentschiedene ist, namentlich was die innere Einrichtung eines solchen Instituts anbetrifft, so scheint es mir bedenklich, der Regierung ohne Weiteres zu übertragen, eine landwirthschaftliche Anstalt mit der Universität zu Kiel zu vereinigen. Es ist gar nicht gesagt, auf welche Weise diese Vereinigung durchgeführt werden soll; dies ist ohne Weiteres der Regierung überlassen. Hierbei kommt noch in Betracht, daß eine Erklärung der Regierung vorliegt, daß sie nichts gegen die Errichtung eines landwirthschaftlichen Instituts habe, aber gegen die Verbindung desselben mit der Universität zu Kiel, so daß wir einen Antrag stellen würden, welcher der directen Ansicht der Regierung, die sie ausgesprochen, entgegensteht. Gehen wir aber weiter, so können wir nicht umhin, dasjenige in Betracht zu nehmen, was seitens der Landwirthe in der vorliegenden Sache bereits geschehen ist.

Es ist im vergangenen Kieler Fastenmarkt eine Versammlung von Schleswigschen und Holsteinischen Landwirthen zusammenberufen worden, von theoretisch und practisch gebildeten Landwirthen, wie es heißt, um den vorliegenden Gegenstand in Betracht zu nehmen. Das desfällige Schreiben liegt mir hier vor und ergiebt, daß die Committee, welche nach meiner Meinung aus dem sogenannten landwirthschaftlichen Generalverein hervorgegangen ist — sie nennt sich provisorische Committee —, dem Lande die Mittheilung gemacht hat: daß, nachdem seitens der Regierung der Antrag auf Errichtung eines landwirthschaftlichen Instituts, welches von dem Staate bedeutend unterstützt und mit der Universität verbunden werde, abgelehnt worden, es jetzt zur Frage stehe, ob auch ohne unmittelbare Verbindung mit der Universität und ohne Hülfe der Staatscasse eine landwirthschaftliche Lehranstalt in Kiel ins Leben gerufen werden solle oder nicht. Ich selbst bin in dieser Versammlung, die natürlich auch mich in hohem Grade interessiren mußte, zugegen gewesen. Es wurde in derselben die Sache von vielen Seiten beleuchtet und endlich der Beschluß gefaßt, daß eine Committee zu ernennen sei, welche die Sache in die Hand zu nehmen habe. Es ward von einigen Seiten die Ansicht ausgesprochen, daß diese Committee sofort zu beauftragen sei, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche ihrer Meinung nach zur Förderung der Sache die geeignetsten sein möchten. Dieser Ansicht wurde mit dem

Einwand begegnet, daß die Versammlung als solche unmöglich sämmtliche Landestheile der beiden Herzogthümer repräsentiren könne und daß in einem solchen Vorgehen etwas Gewaltthätiges liege. Die Versammlung war deshalb der Ansicht, daß die Committee den vorliegenden Gegenstand gehörig prüfen und demnächst ein Bedenken darüber erstatten solle, welches einer späteren Versammlung von Schleswigschen und Holsteinischen Landwirthen wiederum zur Begutachtung und freien Discussion vorgelegt werden solle. Zugleich wurde bemerkt, daß bereits von Seiten des Mitgliedes der Universität in der Ständeversammlung ein Antrag in der vorliegenden Sache gemacht sei, und die Committee unstreitig erst den Erfolg dieses Antrages abwarten müsse, um danach ihr ferneres Verhalten zu richten. Es würde nun, wenn der vorliegende Antrag, daß die Sache ohne Weiteres der Regierung übergeben werde, wirklich durchginge, diese Committee, nach meiner Meinung, vollkommen machtlos dastehen. Es wäre im Grunde nichts für sie zu thun, nachdem die Ständeversammlung der Regierung einen solchen Antrag übergeben.

Ich habe bei dieser Gelegenheit meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß ich nicht unbedingt dieses Institut als nicht gut, als schadenbringend erkenne, sondern im Gegentheil als ein solches ansehe, welches, so schwierig die Aufgabe desselben sei, gewiß auch der Landwirthschaft förderlich werden könnte, das aber vor allen Dingen diejenigen Fehler zu vermeiden hätte, welche offenbar bei andern Instituten dieser Art sich gezeigt haben. Es steht also, nach meiner Ansicht, vor Allem zur Frage, ob ein landwirthschaftliches Institut ein gedeihliches sein könne. Der Ausschuß hat nichts darüber gesagt, was er eigentlich unter einer solchen höheren Bildungsanstalt verstehe; er hat nicht gesagt, ob alle Landleute, die kleineren sowohl, als die großen, hinzugezogen werden sollten. Dies ist eine sehr wichtige Frage, wenn es sich darum handelt, daß aus Landesmitteln etwas hergegeben, ja daß das ganze Institut eigentlich auf Staatskosten errichtet werde; darüber liegt indessen nichts vor. Es ist auch nicht zu läugnen, daß unser Land viele Schwierigkeiten darbietet, wenn ein Institut, wie das beantragte, wirklich ins Leben gerufen und dem Lande nützlich werden soll. Die verschiedenen Bodenverhältnisse, die wir haben, sind Allen bekannt. Eine Versuchsstation erscheint nothwendig, wenn es nicht als reine Theorie betrieben werden soll; ich vermuthe, daß die Praxis mit der Theorie verbunden werden soll. So viel ich weiß, ist das Areal, welches zu Gebote steht, ein unbedeutendes. Ferner ist nicht zu verkennen, daß die Milchwirthschaft, die in andern Ländern unbedeutend ist, in unserm Lande aber besonders hervortritt, ihren Einfluß auf die Landwirthschaft übt. Es ist ausdrücklich im Ausschußbericht darauf Bezug genommen, daß die Schleswig-Holsteinische Landwirthschaft sich auf einem hohen Standpunct befindet. Es müßte deshalb, namentlich was die Milchwirthschaft betrifft, auch in diesem Institut das Nothwendige vorgenommen werden, und daß ein Ort, wie Kiel, in dieser Hinsicht der geeignete ist, möchte ich bezweifeln.

Ich komme nun zur Frage des „Wie". Es ist von dem Ausschusse die Verbindung des Instituts mit unserer

Universität beantragt worden. Wahrscheinlich werden andere Institute, wie die in Deutschland, als Norm dienen sollen. Dort sind, so viel ich weiß, die jungen Leute in den landwirthschaftlichen Instituten ganz und gar in die Reihe der Studenten getreten; sie müssen sogar eine Matrikel einlösen. Nehme ich an, daß alle die jungen Leute, welche auf landwirthschaftlichen Instituten gebildet werden sollen, Studenten würden, so möchte ich die Befürchtung aussprechen, daß die Söhne kleiner Landleute, welche bekanntlich 2/3 ausmachen — die der größeren belaufen sich nur auf 1/3 —, für ihre späteren Verhältnisse eher Schaden, als Nutzen nehmen möchten, abgesehen von den großen Kosten. Wir können aber nicht umhin, wenn wir ein Institut in unserm Lande auf Staatskosten einrichten, auch die Söhne der kleinen Landleute zu berücksichtigen; ich glaube, daß darin wieder eine neue Schwierigkeit liegt. Es ist ferner pag. 3 die Ansicht ausgesprochen, daß zum Gedeihen eines solchen Instituts es nothwendig sei, daß solches aus Staatsmitteln erhalten werde, da Privatmittel dem Institut nur ein ungewisses Dasein sichern. Ich kann nicht läugnen, daß diese ganze Deduction nach meiner Ansicht etwas Bedenkliches hat. Was weiter über die mangelhafte Privatunterstützung gesagt ist, so scheint mir vor Allem unser landwirthschaftlicher Verein sehr unterschätzt zu werden, dessen Mitglieder nach meiner Meinung die Träger der Holsteinischen Landwirthschaft gewesen sind. Ist das Institut auch mangelhaft, so haben doch Viele in diesem Verein kein Opfer gescheut, um die Landwirthschaft mehr und mehr zu heben. Es wird ferner ausdrücklich gesagt, daß die Leitung und Ueberwachung nicht von Privaten ausgehen könne; es wird also wiederum die Privathülfe zurückgewiesen und die Leitung den Königl. Beamten überwiesen. Das, meine Herren, glaube ich, ist nicht gut, sondern wir müssen, so lange wir können, das Heft selbst in der Hand behalten. Betrachten wir die Sache, wie sie jetzt liegt. Es haben die landwirthschaftlichen Vereine aus eigenen Mitteln gethan, was sie gekonnt haben; die Freigebigkeit der Regierung, die sonst von vielen Seiten in Frage gestellt ist, hat sich den landwirthschaftlichen Vereinen deutlich gezeigt, denn die Thierschauen haben doch Unterstützung gefunden. Sollte nun ein Institut dieser Art eintreten, so würde natürlich die Regierung das, was sie den landwirthschaftlichen Vereinen bis jetzt gegeben hat, auf dieses Institut verwenden müssen; möge man sagen, was man wolle — und gesagt und geschrieben ist viel über den Gegenstand —, wir wollen uns an das Thatsächliche halten. Wie ist es denn z. B. in England? In England existirt kein landwirthschaftliches Institut irgend welcher Art; in keinem Lande geschieht aber so viel für die Landwirthschaft, wie in England. Wir rühmen uns oft und freuen uns darüber, daß wir in mancher Beziehung, was die Landwirthschaft anbetrifft, gerade mit England Aehnlichkeit haben. Ich glaube, auch in diesem Betracht ist unsere Landwirthschaft den Weg gegangen, den die Englische gegangen ist, nur daß uns nicht diejenigen Mittel zu Gebote gestanden haben, die der Englischen Landwirthschaft zu Gebote gestanden haben. Mir scheint, wenn anerkannt werden muß, daß in keinem Lande die Landwirthschaft einen so hohen Grad der Vollkommenheit, der Regsamkeit erreicht hat, wie in England, und daneben gestellt wird, daß kein landwirthschaftliches Institut, wie das beantragte, dort ins Leben getreten ist, so ist es doch eine große Frage, ob ein Institut der Art unserm Lande zum Gedeihen gereichen möchte. Ich kann nur wiederholen, Herr Präsident, was ich anfangs gesagt habe, daß es nicht meine Absicht ist, einem Institut der Art entgegenzutreten, sondern nur mein Wunsch, daß, wenn es ins Leben tritt, es dann auch so organisirt werde, daß Jeder und alle Stände im Lande, die kleineren sowohl, als auch die größeren, Vortheil davon haben; allein ich glaube das nach dem Antrage des Ausschusses, wie er vorliegt, einmal nicht finden zu können.

Der Berichterstatter: Herr Präsident! Es sind zu meinem Leidwesen so manche Ausstellungen an dem Antrage gemacht, der zur Berathung der Versammlung vorliegt, daß ich wenigstens das Wesentliche desselben etwas ausführlicher zu erörtern habe.

Der geehrte Abgeordnete von Farve hat zuletzt darauf aufmerksam gemacht, daß England das Land wäre, wo gegenwärtig die Landwirthschaft vielleicht die höchste Stelle einnehme, und daß dasselbe keine landwirthschaftliche Anstalt habe, und hat daran, wenn auch nicht ganz, so doch zum Theil die Folgerung geknüpft, daß auch wir keiner solchen Anstalt bedürfen. Ich muß hier unerörtert lassen, warum dieser Vergleich nicht zulässig ist, und ob England nicht mit zweckmäßigen Anstalten noch besser daran wäre; ich erlaube mir nur, darauf aufmerksam zu machen, daß, so viel mir bekannt — und das geht auch aus den Worten des Herrn Abgeordneten hervor —, er selbst thätig gewesen ist, um dem Lande eine solche Anstalt zu verschaffen. Er ist, wenn ich nicht irre, selbst Theilnehmer jener Versammlung gewesen, die denn doch keinen andern Vorwurf hatte, als gerade sich mit der Errichtung einer solchen Anstalt zu beschäftigen. Es ist doch nicht denkbar, daß er dies nur gethan habe, um den Plan zu hintertreiben. Auf jeden Fall aber geht aus jener abgehaltenen Versammlung und aus den vielen vorhergegangenen Bemühungen, eine solche Anstalt zu errichten, der Wunsch des Landes hervor, eine landwirthschaftliche Anstalt zu besitzen. Dieser Antrag ist nämlich nicht etwa zuerst von der Universität ausgegangen, sondern eben von jenen landwirthschaftlichen Vereinen, die allerdings das Land und die Landwirthschaft wesentlich bei uns gefördert haben. Aus den Bestrebungen dieser Vereine, die aus dem Bedürfniß heraus die Forderung gestellt haben, geht, wie mir scheint, schlagend hervor, daß die Stimme des Landes über diese Frage, die hier als zweifelhaft hingestellt wird, bereits entschieden hat, und daß sie annimmt, daß eine solche Anstalt ein Bedürfniß ist. Dasselbe, erlaube ich mir zu bemerken, ist ja auch von der Regierung anerkannt; auch sie erkennt die Forderung als berechtigt und der Unterstützung würdig an.

Dann ist ferner darauf hingewiesen worden, daß es noch zweifelhaft sei, ob eine solche Anstalt als eine isolirte zu errichten, oder ob es zweckmäßig sei, sie mit der Universität zu verbinden. Auch diese Frage ist durch die Stimme des Landes entschieden. Gerade die landwirth-

schaftlichen Vereine, welche den Antrag an die Regierung gestellt haben, eine solche Anstalt zu errichten, hatten zuerst den Gedanken, es möchte das eine private und eine isolirte Anstalt sein. Wie dies genauer berathen wurde, kamen sie zu der Ueberzeugung, daß das, wenn auch nicht absolut unmöglich, so doch bei weitem nicht so gut, so sicher für eine solche Anstalt sei, als wenn sie eben auf Staatskosten errichtet und mit der Universität verbunden würde, und der Antrag, der an die Regierung gerichtet wurde, bezweckte nicht etwa die Erlaubniß zur Errichtung einer Privatanstalt, sondern es war die Bitte, daß der Staat die Universität Kiel mit einer solchen Anstalt ausstatten möge. Ich kann daher, indem ich mich gerade auf Seite jener Vereine stelle, nur den verehrten Abgeordneten auf diese Thatsache hinweisen, die, wie mir scheint, die in Zweifel gestellte Frage schlagend entschieden hat. Wenn ferner der verehrliche Vorredner die Errichtung, Unterhaltung und Beaufsichtigung der beantragten Anstalt mit dem freiwilligen Wirken von Vereinen verglichen hat, so kann ich nicht glauben, daß das ein passender Vergleich sei. Landwirthschaftliche Vereine haben in der That einen ganz andern Bereich, als die Ausstattung der Universität mit einer landwirthschaftlichen Anstalt, und auch, wenn man will, als die Gründung einer isolirten Anstalt. Es ist ja keineswegs die Absicht, jener Privatthätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine irgendwie hindernd in den Weg zu treten. Man erkennt vollkommen den Vortheil an, den das Land dadurch erhalten hat; es ist sogar im Ausschußbericht ausgesprochen, daß es wünschenswerth wäre, wenn von Seiten dieser Vereine Hülfsmittel geboten würden, um die Anstalt auszustatten. Aber ein Vergleich zwischen einer Anstalt und den Vereinen scheint mir nicht zulässig.

Es ist die Frage aufgestellt worden, ob Kiel ein passender Platz sei; auch darauf antworte ich mit Hinweisung auf das, was früher geschehen ist. Eben jene landwirthschaftlichen Vereine haben Kiel in Vorschlag gebracht; auch die Regierung hat es ausgesprochen, daß sie eine Anstalt in Kiel als förderlich erachte, so daß mir kein Zweifel darüber obwaltet, daß dies der richtige Ort ist. Die Aeußerung der Regierung geht dahin, daß sie bereit sei, eine solche in Kiel zu errichtende Anstalt nach Kräften zu unterstützen. Ich habe schon der Versammlung in Kiel erwähnt. Der geehrte Vorredner meint, daß durch diese Versammlung ein Beschluß gefaßt worden ist, der mit dem, was mein Antrag bezweckt, im Widerspruch steht. Mir will gerade das Gegentheil daraus hervorgehen. Jene Versammlung bestand gerade aus den Männern, welche an die Regierung die Bitte gestellt haben, in Verbindung mit der Universität eine landwirthschaftliche Anstalt zu errichten; wenn sie nun auch für den Fall, daß die Regierung sich nicht sollte bewegen lassen, diesem Wunsche und dringenden Bedürfnisse zu entsprechen, ihren Plan noch nicht aufgeben und es in Aussicht stellen, als einen Nothbehelf eine landwirthschaftliche Anstalt, wenn es nicht anders sein kann, von der Universität getrennt und nur mit Privatmitteln zu errichten, so sehe ich darin nur einen um so dringenderen Wunsch nach einer solchen Anstalt, aber keineswegs einen Widerspruch mit dem Antrage, der hier vorliegt.

Endlich ist bemerkt worden, daß es überhaupt noch zweifelhaft sei, wie man eine solche Anstalt einrichten solle. Es ist im Ausschußbericht bemerkt, daß man darüber allerdings noch mancherlei Zweifel hätte; aber ich darf hinzufügen, daß namentlich die Zweifel, die darüber bei practischen Landwirthen entstanden sind, eben aus den isolirten landwirthschaftlichen Schulen hervorgegangen sind. Man fürchtet mit Recht, es würde bei solchen nur eine halbe statt einer wirklichen Bildung erlangt werden. Es ist nämlich das Wesentliche einer weiteren Ausbildung, daß sie eine allgemeine sein muß, d. h., daß eine Vorbildung vorausgehe, und daß wenigstens der Begriff von dem ganzen Umfange der Wissenschaft gewonnen worden sei. Der ist nun aber einmal nicht anders zu gewinnen, als auf der Universität, und wir sehen auf das Deutlichste — und ich glaube, gerade unsere Versammlung hier zeugt davon —, daß für diejenigen, denen es möglich gewesen ist, ihre Ausbildung auf der Universität zu erreichen, dies nicht bloß für ihr ganzes Leben und nicht bloß in ihrer eigenen Thätigkeit segenbringend ist, sondern dies auch in den Augen ihrer Standesgenossen anerkannt wird. Wir haben eine große Anzahl von kleinen Landbesitzern im Lande, denen es nicht vergönnt war, die Universität zu besuchen, und nur sehr wenige, denen dies Glück zu Theil ward; wenn aber von jenen 4 Männer, welche die Universität besucht haben, als Deputirte in diese Versammlung gesandt worden sind, so, scheint mir, ist das ein Beweis, daß sie anerkennen, daß es ein Vortheil sei, wenn ein kleiner Landwirth Gelegenheit gehabt hat, sich eine allgemeine Bildung zu erwerben. Endlich will ich noch mit ein paar Worten auf den Eingang des Ausschußberichtes zurückkommen. Der geehrte Vorredner hat darin einen Widerspruch und einen Vorwurf sehen wollen, daß auf der einen Seite anerkannt wird, daß die Schleswig-Holsteinische Landwirthschaft auf einer hohen Stufe stehe, und daß gesagt wird, die Landwirthe oder manche derselben hätten bisher auf die Ausbildung ihrer Kinder weniger Sorgfalt verwandt, als andere Stände, denen gleiche Mittel zu Gebote stehen. Es heißt aber an jener Stelle: sie hätten nicht verwenden können. Der Unterschied ist zwar kein großer, aber es ist doch die Ursache, warum sie dieselbe nicht verwandt haben, mit angegeben. Es giebt eine Menge namentlich größerer Landbesitzer, die im Stande sind, ihre Kinder nach jeder beliebigen Anstalt zu senden, die ihnen die beste und erfolgreichste scheint; das ist aber nicht Jedem möglich. Es zeigt sich aber überall, daß die Gelegenheit, die Nähe einer solchen Bildungsanstalt, verlockend ist; das kann man gerade in den Städten sehen, wo Gelehrtenschulen sind. Viele Eltern lassen dort ihre Söhne diese Schulen besuchen, denen dies ganz unmöglich gewesen wäre, wenn die Schule nicht so zugänglich gewesen, und die darauf hätten verzichten müssen, ihren Kindern eine gelehrte Bildung zu geben. — So ist es auch mit vielen Landwirthen. Einen Widerspruch kann ich ferner durchaus nicht darin finden, wenn gesagt ist, daß andere Länder solche Anstalten errichten, und zwar in großer Menge (Hannover hat zwei derselben), welche dem Landwirthe die Gelegenheit geben, daß ihre Söhne eine wissenschaftliche Bildung und zwar eine solche Bildung er-

halten, die sie recht eigentlich für ihren Stand zu verwerthen vermögen, und auf der andern Seite bedauert wird, daß unserm Lande, trotz der hohen Bedeutung seiner Landwirthschaft, eine solche Bildungsanstalt noch immer fehlt. Ich finde nicht, daß darin ein Widerspruch sei oder daß auch nur etwas Verletzendes darin liege, wenn die Befürchtung ausgesprochen ist, daß im Laufe der Zeit da, wo der eine Theil eine solche Gelegenheit in reicher Fülle hat, während dem andern Theil eine solche Gelegenheit fehlt, eine Ueberflügelung Statt finden werde.

Abgeordneter Dr. Meyn: Der Vortrag des geehrten Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer resumirte sich schließlich dahin, daß derselbe nichts gegen die Errichtung einer solchen Anstalt gesagt haben wolle, wohl aber gegen den Vorschlag, der vom Ausschuß ausgegangen sei, die Regierung aufzufordern, eine solche Anstalt an der Universität zu Kiel zu errichten. Es liegt also ein Mißtrauensvotum gegen die Regierung darin, daß diese nicht in der richtigen Weise die Sache würde angreifen können. Wir haben allerdings der Regierung kein Vertrauensvotum bei der Sache geben wollen; die Regierung ist keineswegs, wie der geehrte Abgeordnete sagte, außerordentlich liberal in landwirthschaftlichen Dingen; das ganze Opfer, welches die Finanzen bringen, ist ein klein wenig mehr als 2000 ℛ, während in Dänemark über 100,000 ℛ daran gewandt werden, und bei der großen Summe, die unser Budget beträgt, muß man anerkennen, daß ein Posten von 2000 ℛ für den Haupterwerbszweig des Landes ein außerordentlich geringes Opfer ist. Wir glauben deshalb keine unbillige Zumuthung gemacht zu haben. Außerdem haben wir aber auch geglaubt, nur auf die Finanzen selbst zurückgehen und freiwillige Geldunterstützungen als unwesentlich übergehen zu müssen; denn keineswegs ist es der Fall, wie der geehrte Abgeordnete sagte, daß die landwirthschaftlichen Vereine stets zu großen Opfern bereit gewesen; sie sind niemals auch nur zu den kleinsten Opfern bereit gewesen. Vielleicht ist der eine oder der andere Verein kleine Opfer zu bringen geneigt, aber im Ganzen muß man sagen, sie sind durchaus unbereit dazu, denn so habe ich es in allen Theilen des Landes gefunden. Wenn endlich in Frage gestellt worden, ob es richtig sei, die Anstalt nach Kiel zu verlegen und mit der Universität zu verbinden, so muß ich gestehen, daß ich mich beiden Gedanken erst in neuerer Zeit zugeneigt habe. Ich war früher der Meinung, sie müsse nicht mit der Universität verbunden und auch nicht nach Kiel verlegt werden; ich war der Meinung, Itzehoe sei dafür der richtige Platz, wo die tiefe Marsch mit Haidedistricten und fruchtbaren Geestdistricten, Ackerland, Weiden und Forsten zusammenstoßen, und wo fast alle verschiedenen Arten von Landbestzungen, die in unserm Lande vorkommen, vertreten sind, wo auch die Ständeversammlung ihren Sitz hat, wo auch in ihr die Notabilitäten des Landwesens dann und wann zusammenkommen und bei dieser Gelegenheit den Fortgang des ganzen Instituts längere Zeit vor Augen haben, und wo der große Ochsenmarkt den Eleven Gelegenheit giebt, sich in der Beurtheilung des Rindviehes zu üben, dessen Erträge für unser Landwesen von so großer Bedeutung sind. Aus diesen Gründen

habe ich schon einmal eine Committee zu Stande gebracht, welche in Itzehoe ihren Sitz hatte, um ein solches Institut hier zu Stande zu bringen. Es ist aber nichts aus der Sache geworden, die Verhandlungen sind vergeblich gewesen. Nachher habe ich mich durch fortwährendes Studium dieser Sache überzeugt, daß es nicht richtig ist, eine große Musterwirthschaft mit einem solchen Institut zu verbinden; daß es ziemlich gleichgültig ist, ob man ein verschiedenartiges Land für die Zwecke einer solchen in der Nähe haben kann; und dann habe ich mich überzeugt, daß eine Akademie, in welcher alle Classen von Landwirthen, die Besitzer kleinerer und größerer Stellen, gleichzeitig ihre Befriedigung finden können, und zwar so, daß nicht die Classen sich auf dieselbe Weise wie im Leben scheiden, — daß eine solche Organisation nicht füglich anders möglich ist, als an der Universität. Dazu kommt noch, daß an der Universität die Mittel, deren man bedarf, so außerordentlich viel geringer sind, als bei jeder andern Einrichtung. Die Universität besitzt eine große Zahl von verschiedenen Instituten, die gleich ohne Weiteres zur Anwendung kommen können; sie besitzt Lehrkräfte, deren man sich bedienen kann, und es kommt hinzu, daß auch selbst die Baulichkeiten für ein solches Institut gerade in der jetzigen Zeit mit Leichtigkeit zu beschaffen sein würden. Dies hat mich veranlaßt, mit großem Interesse den Sitzungen des Ausschusses beizuwohnen und mich ganz dem Vorschlage des Abgeordneten für die Universität anzuschließen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Herr Präsident! Die Discussion über den vorliegenden Gegenstand hat das ergeben, was ich schon als wahrscheinlich vorausgesetzt in meinem Vortrage. Es sind verschiedene Ansichten, die sich hier entgegenstehen; aber gerade deshalb finde ich es gut, daß ein Gegenstand der Art auch hier zur Sprache gebracht werde. Dem Ausschußbericht warf ich vor, daß er nicht genug zur Aufklärung der Sache mitgetheilt habe. Ich kann nicht läugnen, die bisherige Discussion hat mir auch nicht die Klarheit gegeben, die ich, und auch gewiß die Versammlung, gewünscht hätte. Ich machte schon vorher darauf aufmerksam, ob diese höhere Lehranstalt, wie sie genannt wird, für alle Classen der Landwirthe, sowohl für die großen, als für die kleinen, eingerichtet werden solle. Es müssen doch bei Allen, die in ein solches mit der Universität verbundenes Institut aufgenommen werden sollen, gewisse Vorkenntnisse vorausgesetzt werden. Ich möchte nicht zu viel sagen, wenn ich behaupte, daß Jeder, welcher wirklich im Stande sein soll, mit Nutzen die Vorlesungen zu besuchen, auch diejenige Bildung haben müsse, welche jeder junge Mensch, der unsere Gymnasien verläßt, besitzt; er muß das Abiturientenexamen genommen haben. Ob nun wirklich viele Söhne von Landleuten im Stande sind, diese Voraussetzung zu erfüllen, möchte ich als zweifelhaft hinstellen. Der verehrte Berichterstatter hat sich darüber noch gar nicht ausgesprochen.

Der Berichterstatter: Ich habe diesen Punct nicht speciell berührt; ich bin aber sehr bereit, meine Ansicht darüber auszusprechen, und ich kann vielleicht die erste Autorität in diesem Fache, nämlich Liebig, als meinen Vertreter ansehen. Er bekämpft die isolirten

landwirthschaftlichen Anstalten, die Theorie und Praxis vereinigt lehren wollen, und fordert, daß die Landwirthe sich auf den Universitäten ausbilden. Er vergleicht den Bildungsgang des Landwirthes mit dem des Pharmaceuten, und verlangt von ersterem, daß er verfahre, wie es jetzt der letztere thut. Er sagt: die landwirthschaftlichen Akademien haben sich überlebt, wie die pharmaceutischen Lehranstalten, welche vor 25 Jahren noch blühten und von denen man jetzt nichts mehr weiß; der Pharmaceut hat einen ebenso großen Umfang an wissenschaftlichen und practischen Kenntnissen nöthig, wie der Landwirth; er geht jetzt nicht mehr, wie früher, in das pharmaceutische Institut, sondern er geht zu einem tüchtigen Apotheker in die Lehre, servirt dann einige Jahre und besucht zuletzt die Universität.

So verfahre auch der junge Landwirth. Nach einer möglichst sorgfältigen Vorbildung mache er sich zunächst mit dem practischen Theile der Landwirthschaft unter einer tüchtigen Anleitung bekannt und besuche dann die Universität, um sich dasselbe wissenschaftliche Ziel zu setzen, welches jeder Andere, der z. B. Chemie oder Physik u. dergl. m. studirt, sich stellt. Seitdem die jungen, sich ausbildenden Apotheker diesen Weg wählen, ist ihr wissenschaftlicher Standpunct sehr gehoben, und um so mehr, je besser ihre Vorbereitung sie befähigte, den Vorlesungen auf der Universität zu folgen.

Daß ihr Eintreten als Studirende auf die Universität besondere Gefahren böte, ist eine unnöthige Besorgniß; langjährige Erfahrung hat mir kein Hinderniß gezeigt. Der Erfolg ist der Regel nach gut, in einzelnen Fällen überraschend, wie mich das Examen gelehrt hat, an welchem ich gleichfalls seit langen Jahren Theil nehme. Denselben Erfolg erwarte ich bei gleichem Verfahren von den jungen Landwirthen.

Eine vollständige Vorbildung, wie sie der gelehrte Stand verlangt, wäre immerhin wünschenswerth, aber nothwendig ist sie nicht, und ich hoffe, daß namentlich der kleinere Landbesitzer sich nicht abhalten lassen möge, den bezeichneten Bildungsgang für seine Söhne zu versuchen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Herr Präsident! Ich möchte mir erlauben, hierauf Einiges zu erwidern. Daß Liebig eine große landwirthschaftliche Autorität sei, namentlich was Chemie anlangt, wird gewiß Niemand bestreiten; was aber die practischen Ansichten Liebig's anbetrifft, so sind diese von vielen Seiten bestritten worden. Sein Aufenthalt in England hat vielfach zu dem Urtheil Veranlassung gegeben, daß er sich als practischer Landmann nicht erwiesen habe, und ich kann nicht läugnen, daß mir das Gleichniß zwischen Apothekern und Landleuten nicht besonders glücklich erscheint. Uebrigens müßte ich mich erstaunlich irren, wenn nicht gerade Liebig behauptet, daß alle Grundsätze, welche bis jetzt bei den landwirthschaftlichen Instituten zur Anwendung kommen, im höchsten Grade verwerflich seien, und andere Institute haben will, die nach andern Grundsätzen organisirt sind.

Wenn er diese Institute, wie er sie sich ausgedacht hat, gleich nach den Universitäten versetzt haben will, so ist das eine Ansicht, die gewiß doch ihre schwachen Seiten hat.

Abgeordneter Dr. Meyn: Liebig ist gewiß kein practischer Landmann und will es auch nicht sein, aber er ist sicherlich ein practischer Lehrer, denn das hat er dadurch bewiesen, daß ihn alle Autoritäten des Ackerbaues als ihren Lehrer betrachten. Wenn er die landwirthschaftliche Akademie an die Universität versetzen will, so verlangt er nicht, daß man daselbst pflügen und säen lerne, sondern er will, daß man die Natur beobachten lerne; denn ohne eine denkende Beobachtung der Natur ist es unmöglich, ein practischer, in seinem Gewerbe fortschreitender Landmann zu sein.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich erlaube mir darauf nur zu bemerken, daß die Natur sich besser außerhalb der Universität, wie innerhalb derselben beobachten läßt.

Abgeordneter Professor Behn: Ich wollte nur zu bedenken geben, daß zwischen Beobachten und Beobachten ein großer Unterschied ist.

Abgeordneter Advocat Rendtorff: Ich möchte mir mit Rücksicht auf einen Punct, den der geehrte Abgeordnete für die größeren Grundbesitzer berührt hat, ein paar Worte erlauben. Wenn ich recht verstanden habe, so nimmt er den Antrag des Abgeordneten für die Universität in der Art, wie er nach dem Ausschußberichte gestellt ist, als ein Hinderniß an für Privatvereine und gewählte Committeen, im Sinne der Erreichung eines landwirthschaftlichen Instituts weiter zu wirken. Ich würde dies in hohem Grade bedauern, und ich glaube auch nicht, daß der Antrag in einem dahin führenden Sinn aufgefaßt werden kann. Ich bin für den Antrag des Ausschusses, daß an die Regierung die Bitte gestellt werde, eine landwirthschaftliche Lehranstalt mit der Universität zu verbinden, finde darin aber mehr eine Manifestation von Seiten der Versammlung, als einen Schritt, der irgendwie Erfolg verspräche. Was die Regierung erklärt hat, liegt uns vor. Erstens hat sie kein Geld und muß es der Privatthätigkeit überlassen, was hinsichtlich der Lehranstalt geschehen soll; zweitens, wenn das Geld da wäre ohne ihren Zuschuß, so würde sie eine Verbindung mit der Universität nie bewilligen. Nun ist eine Verbindung mit der Universität in hohem Grade zu wünschen. Ich glaube nicht, daß sie erreicht wird; sollte sie aber nicht erreicht werden, so möchte ich bei dieser Gelegenheit ausgesprochen haben, daß die Universität auch für solche Lernende, die sich am Orte aufhalten, große Ressourcen darbieten kann, wenn sie gleich nicht immatriculirt sind. Das ist nicht bloß bei den großen Universitäten der Fall, wo außer den Studenten noch viele Andere die Vorlesungen besuchen, wo nicht bloß die Barbiere aus der Benutzung von Universitätsinstituten ein nicht Geringes profitiren können. Daher glaube ich, daß das, was die Universität bietet, für die Wahl von Kiel zum Sitze der landwirthschaftlichen Lehranstalt um so mehr sprechen wird, als es schon in Deutschland zu einer allgemeinen Anerkennung gelangt ist, daß solche Anstalten, wie sie z. B. in der Nähe von Greifswalde und Bonn bestehen, die mit den dortigen Universitäten ursprünglich in gar keiner Beziehung stehen, sich in der Lage befinden, die größten Vortheile von ihnen zu ziehen, daher auch ihre Verschmelzung mit den Universitäten endlich die Folge sein muß.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich fürchte gerade, daß diese Manifestation, welche von dem geehrten Vorredner ausgesprochen ist, der Sache des Landmannes schädlich werden möchte. Was seine letzten Worte anbetrifft, daß eine Universitätsstadt für junge Leute, auch wenn sie nicht immatriculirt sind, große Vortheile bietet, so erlaube ich mir zu antworten, daß es gewiß auch nicht zu läugnen ist, daß gerade sehr viele Verführungen in den Städten und namentlich in Universitätsstädten den jungen Leuten begegnen, denen sie unter Umständen erliegen möchten.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so schließe ich diese Vorberathung, und wir gehen über zur Vorberathung über den Ausschußbericht, betreffend den Entwurf einer Verordnung wegen der Folgen des Ungehorsams der Parteien im ersten Verfahren des Processes.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag zu halten.

Der Berichterstatter, Graf Rantzau-Rastorf, trägt den wesentlichen Inhalt des Berichtes vor.

Abgeordneter Pastor Versmann: Ich dürfte mir vielleicht nähere Aufklärung über die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Entwurfs von dem Herrn Berichterstatter erbitten. Es scheint mir darin nicht ganz klar und vollständig ausgedrückt, unter welcher Voraussetzung die festgesetzten Ungehorsamsfolgen eintreten sollen.

Der Berichterstatter: Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes beziehen sich auf den ordentlichen Proceß sowohl, wie auf den mündlich zu verhandelnden summarischen.

Im § 4 und § 5 sind die Folgen des Ungehorsams des Beklagten festgesetzt. Der § 4 bestimmt, welche Folgen eintreten sollen, wenn der Beklagte im ersten Termin ausbleibt. Diese Folgen bestehen darin, daß ein neuer Termin angesetzt wird unter der Androhung, daß, falls Beklagter abermals ausbleiben sollte, die in der Klage angeführten Thatsachen als eingeräumt würden angesehen und unter Ausschließung etwaiger Einreden in der Sache werde erkannt werden. Der § 5 bestimmt, daß diese Folgen eintreten sollen, wenn der Beklagte auch im zweiten Termin ausbleibt. Die Worte: „und zwar im ordentlichen Processverfahren," sind deshalb ein nothwendiger Zusatz, weil nur im ordentlichen Proceß der Beklagte vor dem Termine eine Vernehmlassung mitzutheilen hat, nicht aber im summarischen mündlich zu verhandelnden Processe, mit Ausnahme des Spolienprocesses, die Bestimmungen des § 5 aber im ordentlichen Proceß nur Anwendung finden sollen, wenn der ausbleibende Beklagte auch seine Vernehmlassung nicht mitgetheilt hat. Es ist also der zweite Termin, von dem der § 5 redet, sowohl im ordentlichen Processverfahren, wie im summarischen.

Ich weiß nicht, ob diese Aufklärung dem geehrten Vorredner genügt.

Abgeordneter Etatsrath Preusser: Die Fassung des Entwurfs in diesem Puncte ist allerdings keine sehr glückliche; es würde, glaube ich, besser gewesen sein, wenn der Entwurf gelautet hätte:

> „Bleibt der Beklagte auch im zweiten Termin aus, und hat er im ordentlichen Processverfahren seine Vernehmlassung dem Gerichte und dem Gegner nicht zeitig vorher mitgetheilt, so ꝛc."

Ich glaube, daß das allerdings eine bessere Fassung gewesen wäre; der Ausschuß hat aber geglaubt, daß doch die Fassung des Entwurfes zu begründeten Zweifeln keine Veranlassung geben könnte, und ist bei der Behandlung der Sache überhaupt von dem Grundsatz ausgegangen, daß bloße Redactionsänderungen so viel, als möglich, zu vermeiden sind.

Abgeordneter Pastor Versmann: Ich möchte hiermit für die ertheilten Aufklärungen meinen Dank aussprechen.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren mehr das Wort zu ergreifen, — so schließe ich hiermit die Vorberathung. Wir gehen über zu dem Vortrage des 5. Berichts der Petitionscommittee. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den 1. Passus zu verlesen.

Der Berichterstatter, Professor Behn, verliest den Passus 1 des Berichts, betreffend die Petition des Hufners Claus Voßbeck in Latendorf, Amts Neumünster, um Verwendung der Ständeversammlung dahin,

> daß ihm der im Jahre 1859 durch Hochwild verursachte Schaden nebst den Taxationskosten vergütet und künftig genügender Schutz gegen Wildschäden gewährt oder Entschädigung geleistet werde.

Der Antrag des Ausschusses, die Ständeversammlung wolle die Bitte des Petenten zur Gewährung empfehlen, wurde angenommen.

Professor Behn, als Berichterstatter, verliest den 2. Passus des Berichts, betreffend 139 Petitionen wegen Wildschäden, nämlich:

> 13 aus den Dörfern Sören, Hoffelde und Blumenthal, Amts Bordesholm,
> 15 aus den Dörfern Großenaspe, Brokenlande, Bosstedt und Latendorf, Amts Neumünster,
> 63 aus den Dörfern Embüren, Nienborstel, Luhnstedt, Staffstedt, Nienborf, Hamweddel, Brinjahe und Haale, Amts Rendsburg, und
> 28 aus den Dörfern Münsterdorf und Lägerdorf, in der Herrschaft Breitenburg.

Abgeordneter Doose: Herr Präsident! Der Ausschuß hat geglaubt, diese 139 Petitionen für sich behandeln zu müssen. Das mag auch wohl richtig sein, indem die eine Petition anträgt auf den Ersatz eines Schadens, der durch eine Taxation constatirt ist. Darin kann ich mich also mit dem Ausschuß einverstanden erklären. Was nun aber den Antrag des Ausschusses anbetrifft hinsichtlich der 139 Petitionen, so bin ich doch der Meinung, daß man damit der Bitte der Petenten keine genügende Berücksichtigung hat zu Theil werden lassen. Es sind von dem Ausschusse die Gründe, welche die Petenten in ihren Petitionen vorgebracht haben, mit aufgeführt; es steht darin, daß nach dem gemeinen Deutschen Rechte die Jagdberechtigten zur Erstattung des Wildschadens verpflichtet wären. Diese Gründe sind durch die weiteren Mittheilungen des Ausschusses nicht widerlegt. Ferner ist von dem Ausschusse gesagt, daß das Rehwild einen verhältnißmäßig unbedeutenden Schaden verursache; es ist also damit zugegeben, daß das Rehwild doch einen Schaden verursache. Ich weiß nun nicht, wie

das mit dem Antrage des Ausschusses stimmt, daß baldmöglichst ein Gesetz, betreffend Entschädigung für durch Roth- und Dammwild verursachte Schäden auf solchen Ländereien, deren Eigner nach der bestehenden Gesetzgebung nicht im Stande sind, das Jagdrecht auf denselben abzulösen, erlassen werden möge. Ich möchte daher beantragen, daß der Antrag des Ausschusses dahin verändert würde,

daß baldmöglichst ein provisorisches Gesetz, betreffend vollständige Entschädigung für den von Roth-, Damm- und Rehwild verursachten Schaden, erlassen werden möge.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, so schließe ich hiermit die Verhandlung. Es liegen also zwei Anträge vor: der Antrag des Ausschusses und der Antrag des Abgeordneten für den 12. ländlichen Wahldistrict. Ich bringe zunächst den Antrag des Abgeordneten für den 12. ländlichen Wahldistrict zur Abstimmung, welcher dahin lauten würde, daß baldmöglichst ein provisorisches Gesetz, betreffend vollständige Entschädigung für den von Reh-, Roth- und Dammwild verursachten Schaden, erlassen werde. Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Angenommen.)

So fällt also die Abstimmung über den andern Antrag weg.

Ich bitte, den Passus 3 zu verlesen.

Der Abgeordnete Graf Holstein, als Berichterstatter, verliest den Passus 3 des Ausschußberichts, betreffend die Petition des Kriegsraths und Oberarztes a. D. Mencke zu Itzehoe,

um Nachzahlung und fernere Auszahlung der seinem früheren Gehalt entsprechenden, ihm aber seit seiner Dienstentlassung vorenthaltenen Pension.

Abgeordneter Kammerherr v. Levetzow: Der Petent hat sich in seinem Gewissen und nach Ueberzeugung gedrungen gefühlt, im Jahre 1848 bei seinem Regiment zu bleiben. Freilich kann Niemand mehr thun, als nach Gewissen und Ueberzeugung handeln; aber er muß dann auch den moralischen Muth haben, die gesetzlichen Consequenzen auf sich zu nehmen. Wäre nun der Petent, wie ich fast vermuthe, gleich den Officieren und Combattanten auf die Kriegsartikel beeidigt gewesen und hätte in Folge dessen seinem Königl. Kriegsherrn unbedingten Gehorsam gelobt, so würde ich an meinem Theil mich in der Lage befinden, seine Petition lediglich als ein Gnadengesuch eines siebenzigjährigen Mannes befürworten zu können.

Der Königl. Herr Commissair: Darf ich mir zwei Worte erlauben? Da die geehrte Versammlung

die Behandlung derjenigen Vorlagen, die sich auf anderweitige Pensionen beziehen, abgelehnt hat, so ist es mir allerdings nicht verständlich, wie auf dieses Pensionsgesuch eines entlassenen Regimentsarztes hier hat eingetreten werden können.

Der Berichterstatter: Der Ausschuß hat verschiedene auf Pensionen gerichtete Petitionen zu behandeln gehabt. Gleich der nächste Bericht beschäftigt sich mit einer solchen; eine dritte ist unbehandelt geblieben. Was ihm vom Präsidium an Petitionen übergeben, hat er, so weit er es überhaupt konnte, in Angriff genommen. Er fand somit keinen Grund, die Petition eines Mannes liegen zu lassen, der, weil er nach Pflicht und Gewissen gehandelt, jetzt im Alter der Noth gegenübergestellt ist.

Der Präsident: Ich darf mir zu bemerken erlauben, daß die Versammlung die Vorlagen, betreffend anderweitige Pensionen, auf welche der Königl. Herr Commissair Bezug genommen hat, selbst nicht abgelehnt, sondern nur die Behandlung derselben einstweilen abgelehnt hat mit Rücksicht auf die Art und Weise, wie dieselben vorgelegt worden sind. Hier liegt ein Pensionsgesuch zur Berathung vor; der Ausschuß findet sich veranlaßt, dasselbe der Ständeversammlung zur weiteren Befürwortung zu empfehlen. Das ist eine durchaus andere Lage der Sache, und scheint mir der Umstand, daß die Versammlung zur Behandlung der andern Pensionsangelegenheiten sich nicht geneigt gesehen hat, nach der augenblicklichen Lage der Dinge keineswegs dazu führen zu müssen, andere Gesuche, die jetzt hier zur Verhandlung stehen, von vorne herein abzulehnen.

Abgeordneter Rendtorff: Ich habe den Vortrag des geehrten Vertreters der Virilstimme im Eingange nicht ganz verstanden; wenn ich ihn aber im Verfolg recht aufgefaßt habe, so waren darin Ansichten ausgesprochen, welche Erinnerungen wach rufen würden, die diese Versammlung gewiß zu vermeiden wünscht, die aber zugleich doch ihren Beifall unmöglich finden würden, und glaube ich, daß diesem am besten entgegengetreten würde, wenn die vorliegende Petition eine lebhafte Unterstützung der Versammlung fände.

Abgeordneter Dr. Thomsen: Wenn es einer persönlichen Unterstützung bedarf, was ich nicht geglaubt habe, weil im Ausschußbericht die Lage eines Arztes so deutlich vorgelegt ist, der sich bezieht auf sein Wirken, was er den Kranken angedeihen läßt, hier oder dort, so bin ich bereit, den Antrag zu unterstützen, bemerke aber doch dabei, daß der Arzt als solcher beeidigt ist und in dem Eide des Arztes steht: Du sollst die Wunden heilen, die Thränen trocknen.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 43. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 27. März.

Vierunddreizigste Sitzung,

den 16. März 1863.

Anwesend 48 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Abgeordneter Dr. Körner: Ich wollte noch bemerken, daß während des Krieges die Militairärzte als neutrale Personen betrachtet wurden, welches daraus erhellt, daß ein gefangen genommener Arzt, sei es auf der einen oder der andern Seite, sogleich aus der Gefangenschaft entlassen wurde; wenigstens war das in der letzten Hälfte des Krieges der Fall, und ich kann nicht einsehen, wie man es späterhin dem Arzt zum Verbrechen hat machen können, daß er beim Ausbruch des Krieges diejenigen Leute nicht hat verlassen wollen, womit er so lange in einem Regiment gestanden. Ich kann es nicht begreifen, wie man das ihm zum Fehler hat anrechnen und ihn mit einer Pensionsentziehung bestrafen können, da er, seinem Berufe gemäß, sowohl Feinde, als Freunde behandelt und so seine Pflicht stets treu erfüllt hat.

Abgeordneter Kammerherr v. Levetzow: Ich habe geäußert, daß ich diese Petition als Gnadensache betrachte und als solche befürworten wolle, daß ich aber einen rechtlichen Anspruch dem Petenten nicht zuerkennen könne, so lange mir der von den Militairärzten zu leistende Eid unbekannt sei.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so schließe ich die Verhandlung. Es liegt also nur der Antrag des Ausschusses vor, welcher dahin gerichtet ist: „die Versammlung wolle beschließen, die Petition dem Königl. Herrn Commissair zur Empfehlung an Se. Majestät den König unter dringender Befürwortung von Seiten der Versammlung zu überreichen.“ Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Angenommen.)

Ich bitte, den Passus 4 zu verlesen.

Der Abgeordnete Semper, als Berichterstatter, verliest den 4. Passus des Berichts, betreffend die Petition des früheren Cassegevollmächtigten Th. Andersen,

wegen Befürwortung einer an Se. Majestät den König gerichteten Bittschrift um Nachzahlung seines seit dem 2. Quartal 1852 in Rückstand gebliebenen Wartegeldes.

Der Präsident: Die Verhandlung ist eröffnet.

Abgeordneter Wiggers: Ich erlaube mir, die vom Ausschuß gestellte Bitte auf das Wirksamste zu unterstützen, und bemerke nur noch, daß die im Berichte angeführten Thatsachen mir zum größten Theil persönlich als durchaus wahr bekannt sind. Ich hoffe, daß die vom Ausschuß gestellte Bitte um so mehr Erfolg bei Sr. Majestät dem Könige haben wird, weil das Wartegeld, welches dem Bittsteller später entzogen worden ist, ihm zugesagt wurde von einer Behörde, welche von Sr. Majestät dem Könige selbst in Holstein eingesetzt worden ist.

Der Präsident: Wünscht sonst Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so steht also zur Abstimmung, ob die Versammlung beschließen wolle, die Bittschrift des früheren Cassegevollmächtigten Andersen dem Königl. Herrn Commissair zur Empfehlung an Se. Majestät den König zu überreichen.

(Angenommen.)

Ich bitte, den Passus 5 zu verlesen.

Der Abgeordnete Semper, als Berichterstatter, verliest den Passus 5 des Berichts, betreffend die Petitionen der Commünegevollmächtigten in Hademarschen und Lütjenbornholt, des Ortsvorstehers Rathje in Hanerau, des Bauervogts Feldhusen in Gokels und 14 anderer Petenten in Hanerau, Hademarschen, Ohrsee, Schenefeld, Beldorf, Liesbüttel und Pemeln,

wegen Beseitigung event. Ablösung des sogenannten Hanerauer Passagezolles.

Der Präsident: Die Verhandlung ist eröffnet. Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, so bringe ich zur Abstimmung, ob die Versammlung den Antrag des Ausschusses, mit Unterstützung des eventuellen Antrags auf Ablösung des Hanerauer Passagezolles die vorliegenden Petitionen dem Ministerium durch den Königl. Herrn Commissair überreichen zu wollen, genehmige.

(Angenommen.)

Ich bitte, den 6. Passus des Petitionsberichts zu verlesen.

Der Abgeordnete Semper, als Berichterstatter, verliest den 6. Passus des Berichts, betreffend 2 Petitionen des H. Rulffs und E. Thode in Pinneberg,

betreffend Aufnahme des Fleckens Pinneberg in den Verband des städtischen Brandversicherungsvereins.

Der Präsident: Die Verhandlung ist eröffnet.

Abgeordneter Lichtwerk: Ich würde ganz mit dem Antrage des Ausschusses übereinstimmen, daß die Aufnahme der Flecken hinstehen möge, bis eine Reorganisation des Feuerassecuranzwesens vorgenommen ist, wenn ich nicht befürchten müßte, daß es damit ebenso ginge, wie mit der Communalordnung. Diese ist schon seit 1842 versprochen worden, und wir haben noch keine bekommen. Es hieß in der vorigen Diät, das Fleckensstatut müßte so lange auf sich warten lassen, bis eine Communalord-

d by Google

nung ins Leben getreten und der Versammlung vorgelegt sei. Man hat aber gesehen, daß diese zu lange auf sich warten ließ, und deshalb vorgezogen, die Fleckensordnung jetzt der Versammlung zur Beschlußnahme vorzulegen. Ich fürchte, es wird mit der Reorganisation des Feuerversicherungswesens sich ebenso in die Länge ziehen. Es ist allerdings, wie ich weiß, eine Commission zur Begutachtung niedergesetzt; es gehen aber in dieser Commission die Ansichten zu weit auseinander, als daß an eine Einigung zu denken sein wird. Es ist um so schlimmer für diejenigen Orte, die darunter leiden müssen, und zu diesen gehört namentlich Pinneberg. Pinneberg hat, was die geringe Feuersgefährlichkeit der Gebäude anlangt, den Charakter einer Stadt, und ich möchte glauben, wenn irgend ein Ort sich dazu eignet, in den städtischen Branddistrict aufgenommen zu werden, so ist es Pinneberg; denn fast zwischen jedem Hause liegt ein Garten. Es kann also bei einem Feuer nur Ein Haus zu Grunde gehen, wie wir es auch in der That zu zweien Malen gesehen haben. Die Löschapparate sind im besten Stande, und ich hätte darum gewünscht, daß der Antrag etwas anders gelautet hätte, etwa dahin:

> mit Rücksicht auf die geringe Feuersgefährlichkeit der Gebäude ist Pinneberg aus dem ländlichen Brandcassendistrict auszuscheiden und in den städtischen aufzunehmen.

Der Berichterstatter: Nach der Königl. Zusicherung von 1855 glaube ich annehmen zu dürfen, daß die Reorganisation des Brandversicherungswesens bald eintreten wird, und hoffentlich dürften, wie der geehrte Vorredner meint, einzelne Flecken alsdann in die städtische Feueraffecuranz aufgenommen werden. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß dem Lande im Allgemeinen besser damit gedient sein würde, wenn eine Reorganisation vorgenommen würde, als wenn man damit anfangen wollte, einzelne Orte in den Brandversicherungsverein aufzunehmen, wodurch vielleicht nur das Verhältniß complicirter werden und die Reorganisation einen Aufschub erleiden könnte.

Abgeordneter Lichtwerk: Ich stimme ganz mit dem Herrn Vorredner überein, habe aber nicht die Hoffnung, daß wir die Reorganisation bald erwarten dürfen. Ich fürchte, daß lange Jahre darüber hingehen werden, und bedaure die Orte, die darunter leiden müssen.

Abgeordneter Professor Behn: Ich möchte mir zu bemerken erlauben, daß das vorhin Erwähnte nicht ganz richtig; es ist nämlich schon im Jahre 1846 eine Vorlage von Seiten der Regierung erfolgt, die für die Städte und Flecken bestimmt war. Es dürfte also in andern Verhältnissen liegen, als denjenigen, die der verehrte Herr Abgeordnete angegeben hat, daß das Fleckensstatut nicht schon früher erlassen worden ist.

Abgeordneter Dieck: Ich möchte den geehrten Herrn Abgeordneten für Pinneberg darauf aufmerksam machen, daß, wenn man einzelne Flecken aus dem Verbande ausscheidet, dies zum Nachtheil derjenigen geschehen würde, die darin bleiben.

Abgeordneter Lichtwerk: Ich erlaube mir, darauf zu erwidern, daß hier eine Petition aus Pinneberg vorliegt. Elmshorn hat nicht petitionirt; es ist also möglich,

daß die Wünsche der Elmshorner und anderer Flecken ganz andere sind. Würden von allen Flecken Petitionen eingegangen sein, dann hätte man die Bitte allgemeiner stellen können.

Abgeordneter Dieck: Aus dem Stillschweigen darf nicht gefolgert werden, daß man nicht anderswo eben solche Wünsche hege; es ist ein allgemeines Bedürfniß, daß ein Gesetz vorgelegt werde und die Sache in Ordnung komme.

Der Berichterstatter: Der Ausschuß hat die Sache vom allgemeinen Gesichtspunct aus betrachtet und ist nicht der Meinung, daß es darauf ankomme, diesem oder jenem Flecken eine andere Stellung im Assecuranzwesen zu verschaffen.

Abgeordneter Dr. Körner: Ich wollte nur bemerken, daß Meldorf vergebliche Anstrengungen gemacht hat, in die städtische Brandcasse aufgenommen zu werden.

Abgeordneter Lichtwerk: In der Erwartung, daß wir nächstens eine Reorganisation des Brandwesens zu gewärtigen haben, nehme ich meinen Antrag zurück.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so schließe ich die Verhandlung.

Es kommt nun der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung: die Versammlung wolle beschließen,

> durch den Königl. Herrn Commissair allerunterthänigst um die Erfüllung der in der Königl. Eröffnung vom 19. Decbr. 1855 enthaltenen Zusicherung, betreffend die Reorganisation des Feueraffecuranzwesens, zu bitten.

(Angenommen.)

Ich bitte, die Nr. 7 zu verlesen.

Der Abgeordnete Propst Balemann verliest die Nr. 7 des Petitionsberichts, betreffend die Petition des Pastors Jessen in Elmschenhagen,

> um Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 8. April 1856 dahin, daß emeritirte Schullehrer, sobald sie Wittwer sind, keinen Beitrag mehr an die Holsteinische Schullehrerwittwencasse entrichten, wenn sie aber wieder heirathen, für die Jahre ihres Wittwerstandes ihre Beiträge nachbezahlen sollen.

Der Präsident: Die Berathung ist eröffnet.

Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so ist der Antrag des Ausschusses auf „Uebergang zur Tagesordnung" genehmigt.

Ich bitte, fortzufahren.

Der Berichterstatter, Propst Balemann, verliest den 8. Passus des Berichts, betreffend die Petitionen der Lehrer Beckmann und Selle in Rendsburg,

1) daß für die unerwachsenen Kinder verstorbener Lehrer statt der bisherigen Unterstützung von 5 ℛ jährlich 20 ℛ angewiesen werden,
2) daß diese Unterstützung, statt wie bisher zur Confirmation, bis zum vollendeten 18. Jahre dauere,
3) daß eine Erhöhung der Wittwenpensionen bis 60 ℛ gestattet werde,

und 23 Petitionen von Lehrern aus Altona,

> um eine Pensionserhöhung für die Schullehrerwittwen.

Google

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so ist der Antrag des Ausschusses auf „Uebergang zur Tagesordnung" genehmigt.

Ich bitte fortzufahren mit der Verlesung des Berichts.

Derselbe Berichterstatter verliest hierauf den 9. Passus des Berichts, betreffend die Petition des Pastors Jessien in Elmschenhagen,

1) daß das Gesetz vom 14. April 1856 dahin abgeändert werde, daß Eheverlöbnisse, vor der Obrigkeit oder dem Geistlichen oder zwei glaubwürdigen Zeugen geschlossen, zur Vollziehung der Ehe verpflichten;
2) daß, unserer ältesten Kirchenordnung gemäß, Personen, deren fleischliche Beiwohnung durch nachfolgende Schwangerschaft bewiesen ist, sich heirathen sollen;
3) wenn dieses wegen der bestehenden Ehe des Einen Theils unthunlich ist, daß der Ehebruch aufs Schärfste bestraft werde;
4) wenn aber den nachstehenden Bitten keine Gewährung zu Theil werden sollte, so wolle die Ständeversammlung ein Gesetz berathen, durch welches die künftige Stellung unserer Landeskirche zum Staat geordnet werde.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so ist der Antrag auf „Uebergang zur Tagesordnung" angenommen.

Ich bitte fortzufahren.

Derselbe Berichterstatter verliest hierauf den 10. Passus des Berichts, betreffend die Petition des Pastors Jessien in Elmschenhagen,

daß die Verordnung vom 4. April 1845 aufgehoben und dagegen dem beikommenden Kirchenvisitatorium (event. der Schuldirection) aufgegeben werde, bei der über einen unwürdigen Schullehrer verhängten Suspension ihm sofort den gegen ihn erhobenen Klagepunct mitzutheilen und, wenn derselbe nicht freiwillig resignirt, die Sache ohne Aufschub dem beikommenden Gerichte zur (summarischen) Behandlung zu übergeben.

Abgeordneter Wiggers: Ich will mich nicht gegen den Antrag des Ausschusses aussprechen, daß zur Tagesordnung übergegangen werde, kann dabei aber doch nicht die Bemerkung unterdrücken, daß in der Petition des Pastors Jessien, so weit sie vom Ausschusse referirt ist, manche Bemerkungen vorkommen, denen ich aus voller Ueberzeugung beitrete. Es ward der Ständeversammlung im Jahre 1844 ein Gesetzentwurf vorgelegt über die Entlassung unwürdiger Schullehrer aus dem Dienste auf außergerichtlichem Wege, und es hat seine Richtigkeit, daß die Versammlung demselben ihre Zustimmung gegeben hat. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß dies keineswegs mit Einstimmigkeit geschehen ist, daß sich namentlich fast alle in der damaligen Versammlung befindlichen Juristen, und darunter die namhaftesten Juristen des Landes, mit der größten Entschiedenheit gegen diesen Grundsatz ausgesprochen haben. Es kommt doch nicht, wie der Bericht meint, allein das Interesse der Schule in Betracht, sondern es handelt sich hier zugleich um das Recht eines ganzen Standes, welches ihm so

wenig, wie jedem andern Staatsbürger, entzogen werden darf, nämlich um das Princip, daß Niemand von seinem Amte entfernt werden darf, ohne daß dies durch vorausgehenden Richterspruch verfügt ist. Dieser Grundsatz ist ausdrücklich in Bezug auf den Schullehrerstand aufgehoben. Es liegt augenblicklich keine Veranlassung vor, und am allerwenigsten möchte das bei Gelegenheit einer über eine bloße Petition Statt findenden Berathung zulässig sein, die Aenderung oder Aufhebung dieses Gesetzes zu beantragen. Indem ich mich daher für den Augenblick dem Antrage des Ausschusses anschließe, will ich doch den Wunsch hinzufügen, daß auch in dieser Hinsicht dem Schullehrerstande recht bald zu seinem Rechte verholfen werde, und daß der Grundsatz, daß auch kein Lehrer ohne gerichtliche Untersuchung und ohne Richterspruch seines Amtes entsetzt werden darf, bald wieder practische Anwendung finden möge.

Der Königl. Herr Commissair: Ich muß doch dem geehrten Abgeordneten für Rendsburg bemerken, daß nach unserer bestehenden Verfassung jeder Mensch ohne gerichtliches Erkenntniß von seinem Amte entlassen werden kann, und daß die Schullehrer lediglich den Vorzug haben, daß hinsichtlich ihrer administrativen Entlassung die Formen vorgeschrieben sind, unter welchen sie entlassen werden sollen.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Ich kann das vollkommen bestätigen, und erlaube mir nur, deshalb auf unser Büreau hinzuweisen, welches aus lauter auf administrativem Wege entlassenen Beamten besteht.

Abgeordneter Wiggers: Dagegen muß ich protestiren und kann es nicht zugeben, daß rechtmäßigerweise auch unter jetzigen Verhältnissen Jemand, der mit einer Königl. Bestallung versehen ist, ohne gerichtliches Erkenntniß seines Amtes entsetzt werden darf.

Der Präsident: Die Praxis spricht durchaus für die Ansicht des Königl. Herrn Commissairs, wie ich das aus eigener Erfahrung glaube bestätigen zu dürfen. Daß in dieser Beziehung kein Rechtszustand im Lande besteht, darüber, glaube ich, sind wir Alle einig.

Der Berichterstatter: Ich wollte nur gegen das, was von dem geehrten Abgeordneten aus Rendsburg hervorgehoben ist, bemerken, daß man doch nicht verkennen darf, daß, wenn auch das gerichtliche Verfahren nicht beobachtet wird, dennoch ein sehr Großes gerade in diesem Gesetz dem Schullehrerstande eingeräumt ist, nämlich die Mittheilung der Acten und dann weiter eine Vertheidigungsschrift, die er einreichen kann, so daß namentlich, wenn man auf das Gesetz, wie es damals war, zurückblickt, doch wahrlich an einen Mißbrauch und ein Unrecht nicht leicht zu denken ist. Das ist aber auch hier gar nicht angeführt. Ich habe hingewiesen auf die neuere Gesetzgebung in Ländern, welche durch liberale Institutionen sich ausgezeichnet haben in dieser Beziehung, wie Oldenburg und Würtemberg. Dort sind die neuesten Schulgesetze; aber eben deshalb, weil es nicht anders geht, sind auch dort dieselben Bestimmungen, wie bei uns, daß auf administrativem Wege eine Entlassung der Schullehrer Statt finden kann.

Abgeordneter Wiggers: Ich weiß wohl, daß diese Verordnung bei uns im Ganzen sehr milde gehandhabt

wird und gerade nicht zu Klagen Veranlassung gegeben hat. Ich weiß auch, daß in andern Ländern ähnliche Bestimmungen über die Absetzbarkeit der Schullehrer gelten, wie bei uns. Aber darauf kommt es hier gar nicht an, sondern es kommt allein das Princip in Betracht. Mag es sich bei den übrigen Beamten mit ihrer Absetzbarkeit verhalten, wie es wolle, bei keinem ist es in solcher ausdrücklichen Form durch ein eigenes Gesetz ausgesprochen worden, wie bei den Schullehrern, daß sie auf administrativem Wege entlassen werden können. Diese Ausnahme ist über den ganzen Lehrerstand gesetzlich verhängt, und so ist durch jene Verordnung den Lehrern ein principielles Unrecht zugefügt. Ich habe es für meine Pflicht gehalten, dies hervorzuheben, und dabei den Wunsch aussprechen wollen, daß es künftig möglich gemacht werde, das Interesse der Schule in solcher Weise mit dem Rechte des Lehrerstandes in Einklang zu bringen, daß der Schullehrer wegen Unwürdigkeit nur auf gerichtlichem Wege seines Amtes entsetzt werden kann, und will zugleich hoffen, daß in unserm Lande recht bald ein solcher Rechtszustand ins Leben trete, daß überhaupt kein Beamter ohne Urtheil und Recht sein Amt verlieren könne.

Der Berichterstatter: Ich möchte nur bemerken, daß dann aber die Schule zu bedauern ist, wenn die Sache erst durch alle Instanzen hindurch geführt wird, durch das Obergericht und das Oberappellationsgericht erst das Recht nachgesucht werden soll. Wie wird es dann in der Schule werden? Soll sie so lange Solchen anvertraut sein, von denen das Vertrauen gewichen ist?

Abgeordneter Wiggers: Ich glaube, daß zu einer solchen Befürchtung bei unserm Lehrerstande keine Veranlassung vorliegt. Jedenfalls hilft dann das einfache Mittel, den Lehrer, der sich unwürdig bewiesen hat, bis zur Entscheidung zu suspendiren und ihn auf diese Weise wenigstens vorläufig unschädlich zu machen. Im Allgemeinen kann ich nur wiederholen, daß es wünschenswerth ist, daß der Lehrerstand hinsichtlich seiner Absetzbarkeit den übrigen Staatsbürgern wenigstens gleichstehen, nicht aber noch ungünstiger, wie andere Stände, in dieser Rücksicht gestellt sein möge.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren sonst noch das Wort zu ergreifen, — so ist hiermit die Verhandlung geschlossen und der Antrag des Ausschusses auf „Uebergang zur Tagesordnung" von der Versammlung angenommen.

Ich erlaube mir, den Herren eine Pause von etwa 20 Minuten vorzuschlagen.

(Pause.)

Der Präsident: Eingegangen sind mittlerweile:

der Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, betreffend das Verfahren in geringfügigen Sachen;

das Bedenken über den Entwurf, betreffend verschiedene Abänderungen der Wegeverordnung;

40 Petitionen aus Kiel, betreffend Abänderung der allgemeinen Städteordnung dahin, daß die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der städtischen Collegien und Publication der von ihnen gefaßten Beschlüsse nebst den Motiven die Regel bilde;

20 Petitionen aus Reinfeld, betreffend die Abänderung resp. Streichung der §§ 5, 32 und 60 des Entwurfs einer Flecken-ordnung.

Wir fahren mit der Tagesordnung fort und bitte ich, den Passus 11 des Berichts der Petitionscommittee zu verlesen.

Der Abgeordnete v. Mesmer-Salvern verliest den Passus 11 des Berichts, betreffend die Petition der Rendsburger Kirchspielsgevollmächtigten,

daß der 1846 vorgelegte, jedoch nicht zur Verhandlung gekommene Entwurf einer Landcommunalordnung event. ein anderer den Ständen zur Beschlußnahme möge vorgelegt werden.

Der Präsident: Die Verhandlung ist eröffnet.

Abgeordneter Lichtwerk: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß auch aus der Herrschaft Pinneberg ähnliche Petitionen eingegangen sind, die darum bitten, daß baldmöglichst eine Communalordnung ins Leben treten möge. Die Herrschaft Pinneberg wünscht es besonders, d. h. die ländlichen Districte. Es ist vorgekommen in der letzten Zeit, daß gegen den Willen einer Commune die Ernennung eines Abschieders zum Vogt erfolgte. Die Commune protestirte gegen die Ernennung; man beliebte den Vogt aber beizubehalten. Wie nothwendig daher eine Communalordnung ist, welche die Leute sicher stellt gegen die Beeinflussung der Beamten, das liegt auf der Hand; ich glaube, es ist auch hervorgehoben in den Petitionen, die aus der Herrschaft Pinneberg vorliegen.

Der Berichterstatter: Ich erlaube mir, hierauf zu erwidern, daß die Herrschaft Pinneberg gleichfalls vom Ausschuß berücksichtigt worden ist. Was die eben erwähnten Petitionen betrifft, so hat der Ausschuß sie nicht mehr beachten können, weil dem Ausschusse bis zu dieser Stunde dieselben noch nicht zu Gesicht gekommen sind; wo sie geblieben sind, weiß ich nicht. Ich meine übrigens, daß die Herrschaft Pinneberg und die Grafschaft Rantzau mit den übrigen genannten Aemtern gleichgestellt sind, und es dürfte nicht die Absicht des geehrten Vorredners sein, die Herrschaft Pinneberg vor den andern Aemtern durch Vorlagen berücksichtigt sehen zu wollen.

Es ist ferner darauf hingewiesen, daß das ganze Werk ein nicht ganz leichtes ist und wohl der Erwägung bedarf; deshalb hat der Ausschuß die Königl. Regierung auch nicht mehr beeilen wollen, als er gethan hat. Besser ein gut gearbeiteter Entwurf, als ein solcher, über den aus Mangel an Zeit schnell hinweggegangen ist.

Abgeordneter Lichtwerk: Ich stimme mit dem Antrage vollkommen überein; ich wollte zur Begründung meiner Ansicht nur hinzufügen: dieser Antrag ist durchaus zeitgemäß, und daher wünsche ich, daß er baldmöglichst ins Leben trete.

Der Berichterstatter: Darin stimme ich mit dem geehrten Vorredner vollkommen überein.

Abgeordneter Wiggers: Ich meine, ein besonderer Grund für die Erlassung einer Communalordnung ist namentlich auch der in der Petition noch besonders hervorgehobene Grund, daß wir nicht allein eine Städteordnung besitzen, sondern daß der Ständeversammlung

auch der Entwurf einer Fleckensordnung vorgelegt ist, daß also die einzigen Districte, die eine Communalordnung entbehren, die Landdistricte sind. Ich möchte daher, wenn es thunlich wäre, darum bitten, daß der Ausschuß sich mit mir einverstanden erklärte, daß der Wunsch der Petenten recht dringend der Königl. Regierung zur Berücksichtigung empfohlen werde.

Der Königl. Herr Commissair: Ich bin zwar nicht befugt, der geehrten Versammlung in dieser Beziehung die directe Zusage zu ertheilen, daß in der nächsten Diät der Entwurf einer Landcommunalordnung zur Beschlußnahme werde vorgelegt werden; die Sache ist von weitgreifender Bedeutung. Wohl aber bin ich autorisirt worden, es auszusprechen, daß die Regierung diese Angelegenheit vor Allem im Auge behalten wird, und daß dieselbe eine freie Ausbildung des Communalwesens in den Landdistricten namentlich zu fördern geneigt und angewandt sein wird, die desfällige Vorlage zu beschaffen, wenn die erforderlichen Vorarbeiten beendigt sein werden.

Der Berichterstatter: Durch das so eben Gehörte wird der geehrte Vorredner wohl zufriedengestellt sein.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so schließe ich die Verhandlung, und stelle zur Frage, ob die Versammlung dem Antrage des Ausschusses:

> die Versammlung wolle beschließen, den Wunsch der Petenten wegen Erlassung einer Landcommunalordnung der Königl. Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen,

beitreten wolle.

(Angenommen.)

Ich bitte, den Passus 12 zu verlesen.

Der Abgeordnete Graf Chr. Rantzau, als Berichterstatter, verliest den 12. Passus des Berichts, betreffend 3 Petitionen der p. t. Deichgrafen für Herzhorn, Sommerland, Grönland, der Cremper-Marsch, sowie der p. t. Bevollmächtigten der Commüne der Engelbrechtschen Wildniß,

> um Verstärkung des Glückstädter Nothhövels und der Glückstädter Hafenmauer,

und fügt hinzu:

Nachdem der so eben verlesene Bericht schon gedruckt war, hat der Ausschuß aus einer Quelle, deren Zuverlässigkeit er nicht bezweifeln kann, in Erfahrung gebracht, daß die Wünsche, welche die Petenten in den Petitionen ausgesprochen haben, nicht diejenigen sind, welche sie wirklich hegen. Die Petenten wünschen nicht, daß unter den vorliegenden Projecten eine Wahl getroffen werde, sondern sie wünschen nur, daß das Project, welches die Majorität beantragt hat, baldmöglichst ausgeführt werde. Dieses Mißverständniß wird dahin erklärt, daß, wenn die Petenten von einer Wahl unter den vorliegenden Projecten sprechen, sie nur dasjenige im Auge gehabt haben, welches vor einigen Monaten bei Anwesenheit des Ministers Hall in Holstein zur Sprache gekommen ist, daß sie aber auch nur dieses Project zu adoptiren wünschen, wenn die Mehrkosten, die sich auf etwa 160,000 ℛ belaufen, anderweitig getragen würden.

Also würde der Antrag, welchen der Ausschuß gestellt hat, gar nicht den Wünschen der Petenten entsprechen, und unter diesen Umständen läßt es sich ja nicht verkennen, daß die Lage der Sache nicht so liquide ist, wie der Ausschuß nach dem Wortlaut der Petitionen hat annehmen müssen. Der Ausschuß hat sich deshalb entschließen müssen, seinen Antrag umzuändern, und zwar dahin, daß die Petitionen der Königl. Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen seien. Er geht dabei davon aus, daß allein als ein constatirtes Factum das anzusehen ist, daß die betreffenden Marschländereien des Schutzes gegen die Sturmfluth bedürftig sind, und daß dieser Schutz ihnen sobald irgend thunlich werden muß. Dagegen beabsichtigt er durch diesen Antrag nicht, der Königl. Regierung mit Bezug auf Projecte, welche etwa schließlich zur Ausführung kommen können, vorzugreifen, da der Ausschuß nicht das Material in Händen hat, welches ihn in den Stand setzen könnte, in dieser Beziehung ein competentes Urtheil zu haben.

Abgeordneter Knoop: Ich verstehe diese Rectification dahin, daß der Ausschuß jetzt nur ausschließlich die Förderung der Sache der Königl. Regierung empfohlen haben will.

Der Berichterstatter: Das ist die Absicht des Ausschusses gewesen.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so schließe ich die Verhandlung. Vom Ausschuß ist der im Bericht gestellte Antrag zurückgenommen und von keiner Seite wieder aufgenommen; also steht nun der jetzt gestellte Antrag des Ausschusses zur Frage, dahin lautend:

> die Versammlung wolle beschließen, daß die 3 Petitionen der p. t. Deichgrafen für Herzhorn, Sommerland, Grönland, der Cremper-Marsch, sowie der p. t. Bevollmächtigten der Commüne der Engelbrechtschen Wildniß, um Verstärkung des Glückstädter Nothhövels und der Glückstädter Hafenmauer, der Königl. Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen seien."

Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, werden gebeten, sich zu erheben.

(Angenommen.)

Ich bitte, den Passus 13 zu verlesen.

Der Abgeordnete Pflueg, als Berichterstatter, verliest den Passus 13 des Berichts, betreffend 65 Petitionen aus Wesselburen, worin um Errichtung einer Poststätte daselbst gebeten wird.

Der Präsident: Die Verhandlung ist eröffnet. Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so kommt also zur Abstimmung, ob die Versammlung dem Antrage des Ausschusses:

> die Versammlung wolle beschließen, die Petitionen der Königl. Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen,

ihre Zustimmung geben wolle.

(Angenommen.)

Wir gehen über zu Nr. 7 der Tagesordnung, Schlußberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich des Entwurfs einer Verordnung, betreffend die Verlängerung der Fristen und die Aussetzung der Gerichtstermine.

Die Schlußberathung ist eröffnet. Amendements sind nicht eingereicht.

Wenn Niemand das Wort ergreift, — so ist die Schlußberathung beendigt.

Wir gehen nun über zu Nr. 2 der heutigen Tagesordnung: Vorberathung über den Bericht rücksichtlich des Entwurfs eines Patents, betreffend die Dotation der Lehrerstellen an den Volksschulen des Herzogthums Holstein und die Aufbringung der Personallasten.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag zu halten.

Der Berichterstatter, Propst Simonsen, hält einen Vortrag mit Beziehung auf den Ausschußbericht.

Der Königl. Herr Commissair: Bei der vollständig veränderten Grundlage des vom Ausschuß vorgeschlagenen Entwurfs kann die Regierung sich ohne eine nähere Erwägung und Untersuchung nicht eingehend und bindend äußern. Jedenfalls aber erscheint der ganze vom Ausschusse vorgeschlagene § 4 der Regierung unannehmbar. Die Regierung kann ihre Motive nicht für widerlegt ansehen und hält eine procentweise Erhöhung nicht für den geeigneten Weg. Die Schulstellen sind jetzt in hohem Maße ungleich dotirt und der Procentsatz kann dieses ungleichmäßige Verhältniß nur perpetuiren. Es ist in der That nicht einzusehen, wie wünschenswerth auch die Verbesserung der Einnahmen der Schullehrer sein mag, weshalb man eine Commüne zwangsweise anhalten will, eine schon ausreichend dotirte Stelle noch um den 4. oder 5. Theil der Einnahme zu verbessern. Ueberhaupt muß die Regierung im Allgemeinen an dem Minimalsatz für die Landschullehrer festhalten; gegen die Erhöhung des Procentsatzes für Schullehrer in Städten und Flecken auf 400 ℛ, resp. 320 ℛ für unverheirathete Lehrer, würde im Wesentlichen nichts einzuwenden sein. Aber weshalb soll denn für unverheirathete Schullehrer auf dem Lande nicht ebenfalls ein Minimalsatz festgehalten werden? Wenn nun auch gegen den festgestellten Maximalsatz des Ausschusses nichts eingewandt werden soll, möchte ich doch persönlich die Bemerkung zu machen mir erlauben, daß manche Prediger im hiesigen Lande nur eine Einnahme von 500—600 ℱ, ein außerordentlicher Universitätsprofessor ein Gehalt von 1000 ℛ und ein Lehrer an einer Lateinischen Schule ein Gehalt von 600—700 ℛ hat, und daß diese Einnahme den socialen und amtlichen Verhältnissen der genannten Beamten kaum entsprechend sein möchte. Ich würde daher befürchten, daß, wenn die Volksschullehrer in dieser Weise in ihrer Einnahme gesteigert würden, alsdann an die Versammlung demnächst das Verlangen gestellt werden möchte, auch den verhältnißmäßig noch weit schlechter gestellten Beamten die entsprechende Erhöhung in gleichem Maße zu gewähren. Gegen die Abrechnung der seit 1843 ertheilten Gehaltszulagen ist natürlich seitens der Regierung nichts zu erinnern. Es dürften aber doch noch einige Puncte dabei in Betracht kommen. Das Wort „freiwillig" möchte zunächst wohl wegfallen. Was heißt „freiwillig"? Die Visitatoren schlagen die Erhöhung des Gehalts der Schulstellen vor, der Vorschlag wird angenommen oder abgelehnt; im letzteren Falle würde die Verbesserung verfügt, im ersteren Falle würde sie freiwillig angenommen. Es

ist in der That nicht einzusehen, welchen Unterschied dies für die vorliegende Frage machen sollte; ich glaube vielmehr, daß manche freiwillige Verbesserung ebenso nothwendig gewesen ist, wie die gezwungene, und umgekehrt.

Hinsichtlich der Berechnung dürfte auch die Absicht des Ausschußberichts etwas klarer auszudrücken sein. Angenommen, eine Stelle mit einer Einnahme von 400 ℛ wurde im Jahre 1844 um 100 ℱ verbessert, trägt mithin jetzt 500 ℱ ein, dann fragt es sich, ob der Procentsatz berechnet werden soll von jenen 500 ℛ, in welchem Fall die Commüne also noch 25 ℛ aufzubringen hätte, oder von der ursprünglichen Einnahme von 400 ℛ; dann würde nämlich der Procentsatz 100 ℛ ausmachen, oder, da diese Summe von 100 ℛ derjenigen Verbesserung entspricht, die im Jahre 1844 eben beschafft worden ist, würde die Commüne nichts aufzubringen haben. Ich glaube, daß in dieser Beziehung die Absicht des Ausschußberichts etwas näher zu präcisiren sein möchte.

Der auf Seite 6 des Ausschußberichts enthaltene Passus — ich darf den Satz vielleicht verlesen —:

> „Freiwillige Gehaltsverbesserungen einzelner Schulstellen, welche seit dem 1. Jan. 1843 eingetreten sind, werden in der durch dies Patent verfügten Gehaltszulage zu Gunsten der Schulcommüne in Anrechnung gebracht, so fern sie das in der allgemeinen Schulordnung und den darauf beruhenden Schulregulativen vorgeschriebene Maß überschreiten,"

dieser Passus muß nothwendig wegfallen, denn in der allgemeinen Schulordnung giebt es gar keinen Minimalsatz für Stadt- und Fleckensschulen. Es kann also überhaupt nicht die Rede davon sein, daß die normirte Dotirung für diese unter dem Minimalsatz bleibe.

Ich möchte ferner fragen, wie es denn mit den neuerrichteten Schulstellen verhalten werden soll, bei deren Regulirung eben der Natur der Sache nach der erhöhte Preis der Lebensbedürfnisse die genügende Berücksichtigung schon gefunden hat. Ich will beispielsweise nur auf die Schulen in Kiel und Itzehoe hinweisen.

Was den Schulthaler anlangt, so glaube ich zur Vertheidigung desselben namentlich auf die Motive des Berichts, welcher von der Schulcommission im Jahre 1856 erstattet worden ist, hinweisen zu dürfen. Indessen füge ich hinzu, daß die Verwerfung des Schulthalers seitens der geehrten Versammlung für mich kein absolutes Hinderniß sein würde, das Gesetz anzunehmen.

Ich komme jetzt auf den von der Regierung für unannehmbar erklärten § 4 des Ausschußberichts zurück. Nach einer Erhöhung von 20 oder 25 pCt. der Einnahme werden nur sehr wenige Schulstellen nachbleiben, die unter einer Einnahme von 250 ℛ gestellt sind, und in diesen wenigen Fällen würde man seitens der Regierung mit den Mitteln des allgemeinen Schulfonds auszuhelfen suchen. Zugleich ist aber hier die von dem Gesetzentwurf gar nicht mitbehandelte Pensionsfrage urplötzlich mit hineingezogen. Ob es zweckmäßig ist, für das ganze Herzogthum Holstein eine allgemeine Schullehrerpensionscasse zu gründen, mag vorläufig dahin gestellt bleiben; jedenfalls ist aber die Sache zu umfangreich und zu wichtig, als daß dieselbe hier ganz beiläufig erledigt wer-

Google

den könnte. Wenn eine Commüne ihren Lehrer so mäßig besoldet, daß er mit 20 pCt. Zulage noch keine 250 ℛ einzunehmen hat, dann scheint es mir unmaßgeblich verkehrt zu sein, dieser Commüne ohne Weiteres eine Beihülfe zuzusprechen, welche doch von andern Communen geleistet werden soll. Diese andern Communen haben vielleicht mit großer Anstrengung ihrem Lehrer eine ausreichende Dotirung verschafft, und das Princip würde in der That doch wunderlich sein, daß eine Commüne um so mehr fremden Communen helfen solle, je besser sie ihre eigenen Lehrer gestellt hat. Die vorgeschlagenen größeren Districte stehen in einem sehr erheblichen Mißverhältniß zu einander, und ich will nur ganz beiläufig bemerken, daß mir manche adelige und Kanzeleigüter in Holstein bekannt sind, die überhaupt keine eigene Schule haben; ich würde manche nennen können, als z. B. Hoisbüttel, Hohenholz, Krumbeck u. s. w. Weshalb nun von der bisherigen Organisation, von den bestehenden Visitationsbezirken abgewichen worden ist, vermag ich nicht einzusehen.

Da es nun aber überaus wünschenswerth ist, daß die geehrte Versammlung sich mit der Regierung Sr. Majestät des Königs über die in Rede stehende Angelegenheit verständige, so erlaube ich mir anheim zu geben, ob nicht diese Angelegenheit von dem Ausschusse nochmals zu erörtern sein möchte. Ich würde mir gestatten, einen Entwurf vorzulegen, wie ich ihn unter der Voraussetzung, daß die Majorität der geehrten Versammlung sich für den Procentsatz und gegen den Schultbaler ausspricht, seitens der Regierung für annehmbar erachte.

Der Berichterstatter: In der Mittheilung, welche uns so eben geworden ist von Seiten der Königl. Regierung, ist ja allerdings auf manche überaus wichtige, tiefeingreifende und entscheidende Puncte hingewiesen worden. Ich erlaube mir, im Allgemeinen noch darauf zu erwidern, daß auch den bisher gemachten Einwürfen und Einwendungen gegenüber, meines Erachtens, der Standpunct, welcher vom Ausschuß eingenommen worden ist, noch immer sich wird aufrecht erhalten lassen, wobei allerdings auf manche Puncte, welche von Seiten der Regierung zur Sprache gekommen sind, noch tiefer einzugehen sein wird, um eine angemessene, den Verhältnissen entsprechende Erledigung herbeizuführen. Indessen ist die Sache eine so schwierige und erfordert eine so allseitige und tiefgehende Erwägung, daß, wenn überall die Zeit und der Gang der Verhandlung es erlauben sollte, es im Allgemeinen wohl als richtiger anzusehen sein würde, wenn diese Regierungsmittheilung erst dem Ausschusse zur weiteren Behandlung und Erwägung zuginge. Wenn das aber nicht geschehen könnte, und auch die Zeit es nicht erlauben sollte, so glaube ich, daß wenigstens auf Manches auch heute noch eingegangen werden könnte und müßte. Ich müßte dem geehrten Präsidium anheimgeben, darüber eine gefällige Mittheilung zu machen, ob der Gang der noch bevorstehenden Geschäfte und die Zeit eine abermalige Erwägung möglich machen; denn ich habe den Königl. Herrn Commissair so verstanden daß er eine abermalige Behandlung dieser Sache von Seiten des Ausschusses nach der Regierungsmittheilung für wünschenswerth ansehe, und da, glaube

ich, würde von Seiten des Ausschusses nichts im Wege sein.

Der Präsident: In dieser Beziehung muß ich die verehrliche Versammlung darauf aufmerksam machen, daß noch eine große Anzahl von Sachen unerledigt dasteht, und daß bis jetzt wenigstens nur bis zum 21. d. M., also bis zum nächsten Sonnabend, eine Verlängerung der Frist für die Versammlung eingeräumt ist. Wenn es bei dieser Verlängerung bleibt, dann liegt es ja in der Natur der Sache, daß spätestens am nächsten Mittwoch, vielleicht ganz ausnahmeweise am nächsten Donnerstag, in einzelnen nicht sehr umfassenden Sachen die Vorberathung wird Statt finden müssen, und es wird darauf ankommen, ob, wenn nun eine abermalige Verhandlung des Ausschusses mit dem Königl. Herrn Commissair über den Gegenstand, mit dem wir uns diesen Augenblick beschäftigen, Statt findet, und also die Vorberathung heute nicht beendigt, sondern wieder eröffnet wird nach Statt gehabter Verhandlung, ob dann diese Vorberathung am nächsten Mittwoch etwa wird vorgenommen werden können.

Sollte aus der Vorberathung ein neuer Bericht entstehen, so würde es ja wenigstens vor Donnerstag nicht möglich sein, weil nach der Geschäftsordnung der Bericht 3 Tage ausliegen muß. Das muß ich also zu bedenken anheimgeben. Es ist gewiß im höchsten Grade wünschenswerth, daß möglichst alle Sachen, welche der Versammlung zur Behandlung übergeben worden sind, erledigt werden, vor allen Dingen die wichtigsten derselben, und zu diesen glaube ich, gewiß in Uebereinstimmung mit sämmtlichen Mitgliedern der Versammlung, namentlich das Patent, betreffend die Dotation der Lehrerstellen, rechnen zu dürfen. Unter diesen Umständen nun weiß ich nicht, ob die Versammlung oder einzelne Mitglieder derselben vielleicht sich schon jetzt veranlaßt finden werden, die Frage in Anrege zu bringen, ob noch eine fernere Verlängerung der Frist würde eintreten können.

Abgeordneter Knoop: Der Ausschuß ist nach einer sehr langen, anstrengenden Arbeit zu dem in seinem erstatteten Berichte angeführten Resultate gelangt, und hat jetzt die Befriedigung, von dem Königl. Herrn Commissair zu erfahren, daß, falls der Ausschuß bereit sei, unter Fallenlassung des von ihm aufgestellten Princips, worauf von unserer Seite sehr großes Gewicht gelegt wird, weil wir der Meinung sind, daß damit nicht allein den einzelnen Schullehrern eine billige Rücksicht getragen, sondern auch für das Schulwesen überhaupt ein Nützliches und Nothwendiges geleistet wird, — in eine Verhandlung mit dem Königl. Herrn Commissair einzutreten, derselbe dann bereit sei, uns einen ausgearbeiteten Entwurf, der auf eine procentweise Erhöhung der Schullehrerdotation gegründet sei, mitzutheilen. Ich möchte daher, indem ich zunächst an das verehrliche Präsidium die Frage richte, ob auf eine Verlängerung der Frist zu hoffen sei, gleichzeitig die Vorfrage mir erlauben, weshalb denn nicht auch dieser Entwurf der Ständeversammlung vorgelegt ist, wenn auch nur als Anhang zu dem vom Ausschuß behandelten Entwurf. Ich meine, wir sind in dieser Diät ganz ausnahmeweise mit fortwährend

neu hinzugekommenen Arbeiten überschüttet worden, und möchte mir die fernere Frage erlauben, ob ich es recht verstanden habe, daß ein völlig neu ausgearbeiteter Entwurf uns mitgetheilt werden solle.

Der Königl. Herr Commissair: Das hat der geehrte Abgeordnete allerdings gründlich mißverstanden. Der Entwurf, von dem ich redete, bezieht sich ja auf den Bericht des Ausschusses, konnte also vorher nicht mitgetheilt werden, sondern ist gestern entstanden, und bezieht sich auf diejenigen Amendements, welche vom Ausschuß zum Regierungsentwurf gemacht sind. Es ist kein ausgearbeiteter Entwurf, sondern derselbe enthält einige Notizen darüber, worauf die Regierung etwa einzugehen geneigt wäre, und was sie abzulehnen beabsichtigt. Ich habe bereits hervorgehoben, daß man regierungsseitig auf den Procentsatz, also auf die Verwerfung des Schulthalers, einzugehen geneigt sei, vorausgesetzt daß die Majorität der Versammlung diese beschließen sollte.

Abgeordneter Knoop: Ich möchte daran noch eine Frage knüpfen: ob dieser von der Regierung genehmigte Entwurf auch bereits vom Königl. Ministerium für Holstein genehmigt worden ist. So viel ich weiß, hat die Versammlung nur mit dem Ministerium zu verhandeln, und würde es also ja nichts nützen können, wenn wir mit der Regierung verhandeln.

Der Königl. Herr Commissair: So viel ich weiß, hat die Versammlung weder mit dem Ministerium, noch mit der Regierung, sondern lediglich mit Sr. Majestät Commissair zu verhandeln.

Abgeordneter Knoop: Es steht, meine ich, ausdrücklich in der Regierungsinstruction, daß sämmtliche Angelegenheiten, welche die Ständeversammlung betreffen, dem Ministerium vorbehalten bleiben.

Der Königl. Herr Commissair: Darauf habe ich nur zu erwidern mir erlauben wollen, daß Alles, was ich hier Namens Sr. Majestät Regierung erkläre, als für diese verbindlich anzusehen sein wird.

Der Berichterstatter: Was diese uns zunächst vorliegende Dotationsfrage anbetrifft, so liegt es außer dem Bereich der Möglichkeit, diese Angelegenheit zum Abschluß zu bringen, wenn erst eine zweite Berichterstattung Statt finden soll und nächsten Sonnabend geschlossen wird. Es würde vielleicht auch genügen, wenn die Vorberathung heute ausgesetzt und unter Zuziehung des

Königl. Herrn Commissairs eine nähere Verhandlung über diesen Gegenstand vorgenommen würde. Wenn indessen eine Verlängerung von Seiten der Versammlung aus anderweitigen Gründen für wünschenswerth und nothwendig gehalten und beantragt werden sollte, so würde der Ausschuß sich eine solche Verlängerung zu Nutze machen und auf eine eingehendere Weise die Sache seiner Berathung unterziehen können. Ich weiß nicht, ob für die Versammlung Gründe vorliegen, die uns auffordern könnten, eine Verlängerung der Diät zu wünschen und zu beantragen, und ob eine solche Verlängerung von Seiten der Regierung überall zugestanden werden könnte.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Ich glaube, daß, selbst wenn wir eine Verlängerung bekämen, diese doch nicht hinreichend sein würde, um diese Sache zu einem ganz befriedigenden Resultat zu führen; außerdem bin ich gar nicht sicher, ob im Falle der Verlängerung die Mitglieder der Versammlung im Stande sein würden, in der Versammlung zu bleiben. Ich würde z. B. verhindert sein, durch nicht aufzuschiebende Geschäfte, in der Versammlung zu bleiben. Vielleicht wäre aus der Sache herauszukommen, wenn man sich darauf beschränkte, das, was jetzt für die Schullehrer geschehen soll, sofort zu einem Resultat zu führen. Ich glaube, daß vielleicht ebenso gut in Stunden, wie in Tagen, wenn der Ausschuß mit dem Königl. Herrn Commissair zusammenträte, der Entwurf eines provisorischen Gesetzes zu Stande gebracht werden könnte, wodurch zunächst bloß in Aussicht gestellt würde, daß eben den Volksschullehrern eine Erhöhung ihrer Einnahmen verschafft werden solle, und daß es richtiger wäre, wenn man von ganz neuen Einrichtungen und neuen Organisationen abstrahirte. Dazu rechne ich hauptsächlich die, welche der Ausschuß jetzt in Vorschlag gebracht hat, nämlich die Hülfscassen der größeren Districte, — eine Einrichtung, die sich im Laufe der Zeit wohl bewähren würde, die mir aber in diesem Augenblick jedenfalls zu bedenklich erscheint, als daß ich mein Votum jetzt dafür geben möchte. Die Idee geht von mir selbst aus; ich glaube aber, daß es in diesem Augenblick zweckmäßiger und vielleicht möglich wäre, in dieser Beziehung ein etwas weniger weit gehendes Gesetz provisorisch zu Stande zu bringen.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 44. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 27. März.

Vierunddreizigste Sitzung,

den 16. März 1863.

Anwesend 48 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Abgeordneter Pastor Schrader: Ich glaube doch wirklich, daß dieses von dem geehrten Abgeordneten von Jersbeck in Vorschlag gebrachte Auskunftsmittel einer provisorischen Verbesserung der Schullehrerstellen ein sehr ungenügendes sein würde; wenn die Versammlung sich jetzt darauf einließe und ihre Arbeit darauf beschränken wollte, so würde sie gewiß am allerwenigsten den Erwartungen entsprechen, welche die ganze Schullehrerwelt von ihr hegt, daß eben durch ihre Thätigkeit der anerkanntermaßen großen und drückenden Noth Abhülfe geleistet werde. Ich verkenne durchaus nicht, daß es für die Versammlung seine außerordentlichen Bedenken haben kann, auf die von dem Königl. Herrn Commissair in Aussicht gestellten Verhandlungen möglicherweise nicht eingehen zu können; ich glaube aber doch wirklich, daß die Versammlung sich augenblicklich in der Lage befindet, da die Frist für diese Arbeit eine sehr kurz gemessene ist, daß sie genöthigt sein wird, diese Zeit auszubeuten, und wenn es überhaupt zu Beschlüssen in dieser Angelegenheit kommen soll, wird der Ausschuß sich nach meiner Ueberzeugung kaum darauf einlassen können, einen neuen modificirten Bericht der Versammlung vorzulegen. Ich möchte daher glauben, daß es jedenfalls im Interesse und Sinne der Versammlung sein wird, wenn sie auf Grund des Ausschußberichtes in ihren Berathungen fortfährt, und ich halte auch dafür, daß diese ganze Angelegenheit nicht nur eine sehr wichtige, sondern eine principiell zu erledigende ist, so daß die Versammlung sich kaum dürfte bewogen fühlen, auf dem einen oder dem andern Wege zu Palliativmaßregeln zu greifen, welche nichts Wesentliches ausrichten und Hoffnungen, die schon längst gehegt und durch die an die Versammlung gekommene Vorlage nur noch bestärkt worden sind, schließlich nicht realisiren würden. Ich möchte daher als meinen persönlichen Wunsch aussprechen, daß die Vorberathung über den Ausschußbericht keineswegs ausgesetzt, sondern fortgesetzt werde, damit sich dann durch die Entscheidung der Versammlung herausstelle, ob sie auf die principielle Umgestaltung der Dotationsverhältnisse der Lehrer wird eingehen wollen oder nicht.

Abgeordneter Pastor Versmann: Ich glaube eben aus dem, was der geehrte Abgeordnete für Kiel gesagt hat, auf das Gegentheil zu kommen. Es wird der Versammlung doch unmöglich sein, die Sache zum Abschluß zu bringen, bevor der Ausschuß mit dem Königl. Herrn Commissair über dieselbe conferirt hat, nachdem von der Regierung ganz bestimmte Erklärungen gegeben sind, daß unter gewissen Umständen das Gesetz nicht erlassen werden würde. — Da wir allesammt den Wunsch haben, daß die Erlassung dieses Gesetzes nicht auf Hindernisse stoße, so kann es nicht gerathen sein, jetzt auf der Basis des uns vorgelegten Berichts in der Berathung fortzufahren, bevor wir gehört haben, zu welchen Veränderungen auch die Regierung ihre Zustimmung würde geben können, und ich glaube jedenfalls, daß eine Conferenz des Ausschusses mit dem Königl. Herrn Commissair und eine weitere Inbetrachtnahme der Sache unabweislich nothwendig sein wird. Ich möchte dabei bemerken, daß es vielleicht eines eigenen Berichts an die Versammlung nicht bedürfte. Wenn es möglich wäre, daß die Conferenz mit dem Königl. Herrn Commissair noch heute Statt fände, so könnte der Ausschuß etwaige Abänderungen seiner Vorschläge als Amendements einbringen, und sobald diese gedruckt in den Händen der Versammlung wären, könnte die Vorberathung wieder aufgenommen werden. Dabei bemerke ich, daß ich allerdings der Meinung bin, daß es doch gerathen sein möchte, einige Puncte auch heute noch hier zur Sprache zu bringen, damit bei der in Aussicht stehenden Conferenz auf die Ansichten Rücksicht genommen werden könnte, die sich darüber in der Versammlung geltend gemacht haben. Ich möchte in dieser Beziehung auf ein Wort aufmerksam machen, welches von dem Königl. Herrn Commissair bei der ersten Mittheilung geäußert ist. Derselbe meinte, wenn der Minimalsatz auf 250 ℛ für Stellen auf dem Lande festgehalten würde, so würde es, wenn die Schulcommünen auf dem Lande ihre Schulstellen um 20 pCt. verbessern müßten, nur eine ganz kleine Zahl von Schulstellen sein, welche noch eines geringfügigen Zuschusses bedürften, um den Minimalsatz der Dotation zu erreichen. Die Regierung würde erbötig sein, diesen Zuschuß aus dem Schulfond zu leisten. Ich bin nun mit dem Königl. Herrn Commissair in diesem Stücke nicht einerlei Meinung. Ich glaube nicht, daß es eine kleine Zahl von Stellen ist, welche, auch wenn seitens der Communen zu der jetzigen Dotation 20 pCt. hinzugelegt sind, den Minimalsatz von 250 ℛ noch nicht erreichen. Es würden das alle die Stellen sein, welch. außer Wohnung, Feuerung und Gartenland eine Einnahme von circa 200 ℛ jetzt nicht bieten. Es kommt allerdings auf die Schätzung der Stellen an; aber auch wenn die Schätzung eine solche ist, daß das Land und was dahin gehört nach den Durchschnittspreisen der jetzigen Zeit taxirt wird, so wird es doch eine größere Anzahl

von Stellen sein, deren Dotation man nicht auf 200 ℛ wird schätzen können, wo also ein Zuschuß erforderlich sein würde. Wenn nun auch die Königl. Regierung in nächster Zeit über eine größere Summe aus dem Schulfond zu verfügen haben würde, so bezweifle ich doch sehr, daß die Mittel des Schulfonds für den angegebenen Zweck ausreichen würden.

Außerdem kommt in Betracht, daß aus diesem Fond jetzt schon eine Reihe von Communen Unterstützung finden, die mit Schullasten zu schwer bebürdet sind und wo die Regierung geglaubt hat, eine Erleichterung schaffen zu müssen. Dazu bekommen aus dem Schulfond Wittwen von Schullehrern Zuschüsse, und es würde außerordentlich hart sein, wenn man einer Wittwe, welche längere Zeit Zuschuß aus dem Schulfond genossen, nun mit einem Male diesen entziehen würde. Die Hoffnung auf eine Aushülfe mittelst des Schulfonds rücksichtlich der Stellen, für welche ein Zuschuß erforderlich sein möchte, dürfte daher leicht eine irrthümliche sein. Ich weiß nun nicht, wie weit die Instruction des Königl. Herrn Commissairs in Beziehung auf den § 4 geht, ob nicht vielleicht durch eine Abänderung des § 4 die Sache so zu ordnen wäre, daß die Bildung einer Hülfscasse doch noch in die Berathung hineinzuziehen wäre. Ich bin auch der Meinung, daß die von dem Ausschusse vorgeschlagene Districtseintheilung eine durchaus unhaltbare sein wird. Um nur auf Eins aufmerksam zu machen, so sind in der Propstei Münsterdorf Schulen, wo in derselben Schulcommüne sich 3 bis 4 Districte begegnen, wo z. B. ganz verschiedene Güter an einer Schulcommüne Theil haben. Es würde gleich zur Frage kommen: woher würde eine solche Schulcommüne Unterstützung bekommen, und wohin würde sie ihren etwaigen Beitrag an die Hülfscasse zu zahlen haben? Dazu kommt, daß bei der vom Ausschuß vorgeschlagenen Districtseintheilung Schulcommünen für diesen Zweck vereinigt würden, die sonst wenig oder nichts mit einander zu theilen haben. Ich erinnere z. B. an die Ausdehnung des Klosters Itzehoe, welches sich von Itzehoe über Nortorf bis Kiel erstreckt, oder an die Herrschaft Breitenburg. Es kommt noch hinzu, daß die Pensionirung emeritirter Volksschullehrer vielleicht einen Anstoß bei der Königl. Regierung findet, der nicht zu beseitigen sein würde. Das ist etwas, was von dem Ausschuß in diese Sache hineingebracht ist, sich aber aus dem betreffenden Paragraphen herausnehmen ließe. Vor einer weiteren Berathung möchte ich diese meine Bemerkungen anheimgegeben haben.

Der Berichterstatter: Dem so eben Ausgesprochenen trete ich im Ganzen und Wesentlichen, ich möchte sagen, in allen Beziehungen bei, auch in demjenigen, was zur Sprache gebracht worden ist hinsichtlich der Zuschüsse aus dem Holsteinischen Schulfond. Um die Sache deutlich zu machen, wie wenig dieser Schulfond im Stande sein wird, in vorkommenden Fällen helfend einzutreten, will ich mir erlauben, aufmerksam zu machen auf eine specielle Gemeinde, welche zehn Schulcommünen enthält, von welchen vielleicht sechs den Minimalsatz nicht erreichen nach Anwendung der Procentzulage. Der gesammte Zuschuß, der für diese sechs Communen erforderlich sein würde, würde sich belaufen auf 359 ℛ 32 ß; der gesammte Betrag aber, den ganz Norderdithmarschen auch nach Statt gehabter Erhöhung der Revenüen des Holsteinischen Schulfonds im letzten Jahre genossen hat, beläuft sich auf 100 ℛ. Es ergiebt sich daraus, wie wenig der Holsteinische Schulfond im Stande sein wird, allen diesen kleineren Schulcommünen auf ausreichende Weise zu Hülfe zu kommen. In allem Uebrigen muß ich allerdings, wie gesagt, dem geehrten Abgeordneten für die Geistlichkeit aus Itzehoe beistimmen. Es scheint mir, daß die Sache aber auch für die Versammlung weit mehr gefördert und erleichtert werden könnte, wenn eine Erörterung mit dem Königl. Herrn Commissair Statt gefunden hat. Ich bin allerdings der Meinung, daß sehr Vieles, was von Seiten der Regierung und von dem Königl. Herrn Commissair zur Sprache gebracht worden ist, sich wohl wird erledigen lassen, einmal, was die Pensionsangelegenheit betrifft, dann auch, was die Art der Einrichtung dieser größeren Districtscassen angeht, die im Lande errichtet werden sollen, da Visitatorial- und Propsteicassen an die Stelle treten könnten. Alle diese Fragen, glaube ich, würden sehr wohl ihre Erledigung finden können. Mein Antrag würde daher dahin gehen, daß, ehe die Vorberathung fortgesetzt wird, zuvor noch eine Verhandlung des Ausschusses mit dem Königl. Herrn Commissair vorgenommen werde.

Der Königl. Herr Commissair: Ich möchte dem Herrn Berichterstatter zwei Worte erwidern; erstlich, daß nicht nachgewiesen ist, auf welche Weise denn die Schätzung der Einnahmen der so schlecht dotirten Schulstellen ermittelt werden solle, und zweitens, daß, wenn aus den Mitteln des allgemeinen Schulfonds der Landschaft Norderdithmarschen nur 100 ℛ zugeflossen sind, das allerdings ein sehr geringer Betrag ist, damit aber nicht gesagt ist, daß der allgemeine Schulfond nicht über größere Mittel gebietet.

Abgeordneter Pastor Versmann: Ich will mir hinzuzufügen erlauben, daß für die große Propstei Münsterdorf jährlich nur etwas über 100 ℛ hergegeben wird. Dabei bemerke ich jedoch, daß der Herr Berichterstatter nach meiner Meinung in einem Stücke im Irrthum ist, nämlich über die Mittel, welche neuerdings dem allgemeinen Schulfond durch einen Beschluß dieser Versammlung weiter zur Disposition gestellt sind. Ueber diese Mittel ist bis jetzt, so viel ich weiß, noch nicht verfügt, sondern durch besondere Umstände, deren weitere Besprechung hier nicht erforderlich ist, sind bis dahin die Zinsen dieses neuen Fonds noch nicht zur Verwendung gekommen.

Der Berichterstatter: Auf die so eben gemachten Bemerkungen erlaube ich mir Folgendes zu erwidern. Es hat bereits eine Schätzung sämmtlicher Schulstellen Statt gefunden, und zwar im Jahre 1856 bei Errichtung der Schullehrerwittwencasse; darauf beruht die Annahme hinsichtlich der Einnahme. Was den Holsteinischen Schulfond betrifft, so wird die gesammte Einnahme nach Statt gehabter Vermehrung jährlich betragen 2050 ℛ. Diese Jahreseinnahme hat allerdings, wenn auch nicht ganz, so doch größtentheils auch in dem letzten Jahre Statt gefunden, und es hat im Ganzen genommen bei der weiteren Verwendung dieser Revenüen auch in den letzten Jahren in verschiedenen Propsteien eine Erhöhung Statt

gefunden; indeß geht daraus hervor, daß diese Jahreseinnahme von 2050 ℛ jedenfalls nicht ausreichend sein würde, den kleinen Schulcommünen genügend zu Hülfe zu kommen.

Abgeordneter Pastor Schrader: Es hat nicht meine Meinung sein können, der Versammlung anzurathen, daß der Ausschuß nicht mit dem Königl. Herrn Commissair auf eine Verhandlung eingehen solle, sondern ich habe nur die Meinung aussprechen wollen, daß nach dem, was wir aus dem Munde des Königl. Herrn Commissairs über diese Angelegenheit vernommen haben, wenigstens wie ich es aufgefaßt habe, kaum anzunehmen ist, daß eine Verständigung zwischen dem Ausschuß und dem Königl. Herrn Commissair erzielt werden könne, falls nicht der Ausschuß die Principien, von denen er bei seiner Arbeit ausgegangen ist, würde fallen lassen; und das würde doch einen neuen Bericht voraussetzen, und die Versammlung würde danach fürs Erste außer Stande sein, zu einem Beschlusse zu gelangen. So wie ich den Königl. Herrn Commissair verstanden habe, beanstandet er namentlich die Errichtung der größeren Districtsschulcassen; er beanstandet den von dem Ausschusse aufgestellten Maximalsatz, sowie die aus den zu errichtenden Districtscassen vorzunehmende Dotirung der emeritirten Schullehrer. Das aber sind eben Cardinalpuncte im Ausschußbericht. Wenn die beseitigt werden sollen, so ist ja immerhin denkbar, daß man zu einer einigermaßen erträglichen Verbesserung der Schulstellen gelangen würde; ich glaube aber, daß wir ein Gesetz, welches nicht nur die augenblickliche größte Noth ins Auge faßt, sondern durch welches dem gerechten Anspruch der Lehrerwelt, und zwar dem ganzen Stande, für die Dauer genügt werden soll, nicht auf solchem Wege erreichen würden. Deswegen eben, weil es mir vorzugsweise, und gewiß in Uebereinstimmung mit der Versammlung, am Herzen liegt, daß diese Diät nicht zu Ende gehe, ohne daß wir an unserm Theil diesem dringenden Bedürfniß abhelfen zu wollen wirklich gezeigt haben, habe ich meinen Antrag dahin gestellt, daß die Vorberathung des Ausschußberichts in der Versammlung weiter fortgehe.

Abgeordneter Propst Balemann: Herr Präsident! Mit den Modificationen des Gesetzentwurfs, welche der Ausschuß vorgeschlagen hat, bin ich im Wesentlichen einverstanden. Es ist gewiß nothwendig, daß eine Verbesserung der Schulstellen Statt finde, und das ist auch anerkannt schon in der Diät von 1856 und später 1859; und zwar genügt die Verbesserung nicht, daß nun ein Minimalsatz angenommen wird, sondern es ist meines Erachtens eine weiter gehende, durchgreifende Verbesserung nöthig. Es scheint mir aber nun vor allen Dingen richtig, daß wir mit der Sache weiter und zu einem Schlusse kommen und nicht wiederum dieselbe aufschieben bis zu einer andern Diät. Und dabei, meine ich, ist uns auch die Hand geboten von dem Königl. Herrn Commissair. Wenn ich denselben recht verstanden habe, so hat er erklärt, daß die Regierung sich auch einlassen würde auf eine Erhöhung nach Procentsätzen. Das ist ja eben auch der Vorschlag des Ausschusses. Es sind aber besonders die Bedenken, die von Seiten der Regierung gegen den § 4 erhoben sind, mir auch nicht unwesentlich erschienen. Ich halte diese Hülfscassen, wie sie uns vorgeschlagen, für höchst bedenklich. Man beschwert die kleinen Gemeinden, und den andern wird auch noch eine neue Bürde zu den Verbesserungen dargeboten. Ich bin der Ansicht, daß diese Ausgleichung wenigstens auf ein Minimum diese Bedenken schwinden macht, wenn die Pensionirung der Lehrer herausgenommen wird. Jedenfalls würde durch eine weitere Besprechung sich gewiß ein Ausweg anbahnen lassen, so daß wir noch in den nächsten Tagen, vielleicht schon am Mittwoch, eine weitere Vorberathung vornehmen könnten. Ich möchte daher noch einmal darauf antragen, daß der Ausschuß mit dem Königl. Herrn Commissair zur näheren Besprechung zusammentrete und dann die Vorberathung weiter fortgesetzt werde.

Abgeordneter Dr. Meyn: Wenn ich die Aeußerungen des geehrten Abgeordneten der Geistlichkeit von Kiel richtig verstanden habe, so scheint mir daraus wiederum hervorzugehen, daß das Bessere immer des Guten Feind ist. Wenn es nicht möglich ist, in der gegenwärtigen Diät zu solchem Abschluß zu kommen, daß wir ein definitives Gesetz zu erwarten haben, so scheint mir doch, daß es nach dem, was uns der Königl. Herr Commissair gesagt hat, durchaus richtig ist, selbst ein Princip zeitweilig zu verlassen, um zunächst den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Der geehrte Abgeordnete für die größeren Gutsbesitzer von Jersbeck hat vorgeschlagen, daß wir wenigstens ein provisorisches Gesetz erbitten, damit doch ein practisches Resultat erzielt werde. Ich schließe mich eventuell diesem Vorschlage an, und ich erkenne darin nicht eine bloß provisorische Abhülfe für die Bedürfnisse des Lehrerstandes, sondern vielmehr eine provisorische Aushülfe für unsern augenblicklich bedrängten Zustand rücksichtlich der Zeit, welche uns für die Berathung der Gesetzentwürfe zu Gebote steht.

Der Präsident: Mir möchte es so vorkommen, daß es in diesem Augenblick noch nicht an der Zeit ist, die Hoffnung aufzugeben, ein definitives Gesetz zu Stande zu bringen. Es scheint mir nämlich ganz unzweifelhaft, daß nach dem, was bisher vorliegt, der Ausschuß mit dem Königl. Commissair noch wird zusammentreten müssen, ehe die Vorberathung geschlossen wird. Was das Resultat der Berathung zwischen dem Königl. Commissair und den Mitgliedern des Ausschusses sein wird, das können wir ja in diesem Augenblick noch nicht beurtheilen, und davon wird es abhängen, wann die Sache wieder auf die Tagesordnung gebracht werden kann. Sollte der Ausschuß sich mit dem Königl. Commissair über einige Aenderungen seiner Vorschläge in der Weise einigen, daß doch im Wesentlichen das Princip beibehalten würde, von dem der Ausschuß ausgegangen ist, so würde kein neuer Bericht erforderlich sein, sondern der Ausschuß würde auf Grund der mündlichen Mittheilung seine ferneren Anträge an die Versammlung gelangen lassen können. Ich glaube daher, daß, wenn in diesem Augenblick die Vorberathung noch fortgesetzt werden sollte, es am zweckmäßigsten sein würde, in dem Sinne sich zu äußern, daß der Ausschuß schon ein näheres Bild darüber gewinnt, in wie weit die Mitglieder der Versammlung vielleicht geneigt sein würden, den Aeußerungen des Königl.

Commissairs in einer Weise beizutreten, daß eine Vermittelung mit den vom Ausschusse gestellten Anträgen möglich erscheine. Mir scheint, eine weiter gehende Discussion über die Sache würde jetzt nur unnöthige Zeitvergeudung sein, und da unter allen Umständen die Zeit sehr kostbar ist, so glaube ich davor warnen zu müssen, daß man weitere Fragen, also namentlich die Frage wegen Erlassung eines provisorischen Gesetzes, jetzt schon in den Bereich der Berathung hineinbringe.

Der Königl. Herr Commissair: Ich erlaube mir, rücksichtlich der Aeußerungen des Herrn Präsidenten nur zwei Worte hinzuzufügen. Ich glaube, daß es mir allerdings möglich sein würde, mich mit dem Ausschusse in einer Weise zu einigen, daß die Erstattung eines neuen Berichts nicht erforderlich wäre, wenn ich dabei von der Voraussetzung ausgehen dürfte, daß der Ausschuß statt des § 4 des Berichts den § 5 des Regierungsentwurfs annehmen wollte, sowie eine kleine Redactionsänderung zum § 1 sub 3 in Betreff der 1843 errichteten Schulstellen. Ich darf übrigens, um nicht mißverstanden zu werden, noch hinzufügen, daß, wenn auch die Regierung den Anforderungen des Ausschusses sich in mehreren Beziehungen fügt, sie darum den Standpunct nicht hat aufgeben wollen, daß sie ihren Entwurf für den zweckmäßigeren hält.

Der Berichterstatter: Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß es Schulcommünen giebt, deren Schulstelle eine Gesammteinnahme, nach der damaligen Taration von 100 ℛ, zum Theil auch bis 200 ℛ hat. Solche Communen sind gar nicht so vereinzelt da, und ich sehe nicht die Möglichkeit ein, daß diese in der Regel dürftigen Communen aus eigenen Mitteln im Stande sein werden, den Minimalsatz zu erreichen. Es giebt allerdings unter diesen Schulcommünen eine zweite Classe, die ganz wohlhabend ist und nichts gethan hat zur Verbesserung der Schulstelle, während wir andererseits kleinere Schulcommünen haben, die weit unbemittelter sind und in der That etwas Wesentliches zur Erhöhung der Diensteinnahmen des Schulmannes beigetragen haben. Das sind allerdings Verhältnisse, die nicht hinwegzuläugnen sind und über die man auch nicht so hinwegkommen kann.

Die Hauptfrage bleibt immer die: auf welche Weise und mit welchen Mitteln soll den kleinen Schulcommünen, welche nachweislich nicht im Stande sind, den Minimalsatz zu erreichen, geholfen werden? Der Ausschuß hat hoffend seine Blicke anderswo hin gewandt. Wir sind daran erinnert worden, daß der Staat auch seine Fürsorge nicht bloß beansprucht, sondern auch practisch bewährt und zu erkennen giebt durch Hülfeleistungen aus den Mitteln der Landescasse; wir haben uns dabei erinnert an die Verhältnisse, welche im Königreich Dänemark, sowie im Herzogthum Schleswig Statt finden. Im Königreich Dänemark werden alljährlich nicht weniger als gegen 70,000 ℛ für das Volksschulwesen aus den Landesmitteln bewilligt und verwandt; im Herzogthum Schleswig etwa 16,000 ℛ, abgesehen von den bedeutenden Revenüen, welche diesem Herzogthum zu Gebote stehen in dem Carstensschen Legat, während im Herzogthum Holstein der liefväterliche Sinn sich zu erkennen

giebt, indem die augenblicklichen Ausgaben für die Geistlichen und das Schulwesen auf 6400 ℛ sich beschränken. Es liegt daher nahe, in Fällen der Noth auf die Quellen, aus welchen am leichtesten Hülfe geschöpft werden kann, hinzublicken. Ein Staat giebt sein Interesse an der Volkserziehung nicht bloß durch Vorschriften, Entwürfe, Anordnungen, sondern auch auf eine wohlthuende, fürsorgende Weise durch gewährende Hülfe kund, und wenn in der Hinsicht den Schulcommünen könnte geholfen werden, so würde die Sache eine andere Gestalt gewinnen und man würde auf die Hülfscassen Verzicht leisten.

Abgeordneter Wiggers: Der Königl. Herr Commissair hat erklärt, daß die Regierung unter Anderm auch an dem § 4 des vom Ausschuß aufgestellten Gesetzentwurfs Anstoß nehme, und zwar namentlich an dem darin enthaltenen Vorschlag, daß eine Districtshülfscasse eingerichtet werden solle, hat aber hinzugefügt, daß die Regierung sich wohl mit dem Ausschuß einigen würde, wenn derselbe an die Stelle des § 4 den § 5 des Regierungsentwurfs treten ließe. Ich möchte nun den Königl. Herrn Commissair darauf aufmerksam machen, daß nach dem Berichte der § 5 des Regierungsentwurfes nicht wegfällt, sondern ausdrücklich als § 5 zu dem neuen Entwurf hinzutritt, und daß nur die letzten Worte desselben wegfallen sollen. Es reducirt sich mithin die Differenz auf den § 4 des Entwurfs, den der Königl. Commissair entfernt wissen will, während der Ausschuß ihn aufrecht erhält. Ich bin selbst noch nicht ganz einig mit mir darüber, ob ich diesen Vorschlag des Ausschusses annehmen werde oder nicht, obwohl die Sache mir manches Empfehlenswerthe zu haben scheint. Vielleicht könnte eine bessere Abgränzung der Districte dahin führen, daß die Versammlung diesem Vorschlage des Ausschusses ihre Zustimmung gäbe. So viel ist aber jetzt schon ermittelt worden, daß es Schulcommünen im Lande giebt, die ohne fremde Unterstützung nicht im Stande sind, auch nur diejenige Erhöhung des Gehaltes ihrem Schullehrer zu gewähren, welche die Regierungsvorlage verlangt, und da wirft sich die Frage von selbst auf: woher denn nun dasjenige nehmen, was solche Communen nicht selbst leisten können? Wenn die Regierung das Geld nicht aus der Staatscasse hergeben will, sondern das Land es aufbringen soll, so müssen doch wahrlich Mittel und Wege geschaffen werden, wodurch das Geld herstellig gemacht wird, und dazu weiß ich keinen andern Rath, als daß man eine Casse dafür schafft und daß man wiederum auch dafür sorgt, daß es Leute giebt, die an diese Casse zahlen. Wenn die Versammlung sich nun dafür entschiede, daß dies auf dem Wege der Districtsschulcassen, welche etwa mit den Propsteien in Vereinigung zu bringen wären, geschehen solle, so möchte ich doch wohl wissen, welche principielle Bedenken von Seiten der Regierung der Annahme dieses Vorschlages entgegenstehen könnten. Es ist mir völlig unbegreiflich, warum die Regierung den Communen dies geradezu verwehren will, wenn die Vertreter des Landes damit einverstanden sind. Ich glaube, es würde nicht nur mir, sondern auch der ganzen Versammlung lieb sein, vom Königl. Herrn Commissair zu erfahren, auf welchen Gründen diese Abneigung der Regierung eigentlich beruht.

Der Königl. Herr Commissair: Der Herr Abgeordnete scheint diese Gründe überhört zu haben. Sie liegen einfach darin, daß Districtscassen gebildet werden sollen für solche Districte, welche zum Theil keine eigene Schule haben.

Abgeordneter Pastor Versmann: Dies Bedenken könnte aber wegfallen; es würde nicht principiell gegen eine Hülfscasse sprechen. Es würde sich nur darum handeln, ob nicht das Institut der Hülfscassen als solches aufrecht zu erhalten wäre.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Wenn wir uns aber erinnern, daß wir eben aus den Berathungen der Wegeverordnung die Erfahrung gemacht haben, welche Schwierigkeiten es verursacht, Hülfscassen zu schaffen, so wird es sich vielleicht als unbestreitbar wahr herausstellen, was vom Königl. Herrn Commissair gesagt ist, daß die Bildung von Hülfscassen wenig Erfolg haben würde.

Abgeordneter Wiggers: Ich gebe zu, daß mit Errichtung dieser Hülfscassen manche Unzuträglichkeiten verbunden sind und daß die Beisteuer dazu von vielen Communen schwer empfunden werden wird. Es hilft dagegen aber einmal nichts, da, bis ein besseres Auskunftsmittel gefunden wird, die Districtscasse das einzige Mittel bleibt, die Reform durchzuführen, weil notorisch eine Anzahl von Gemeinden nicht im Stande ist, ihren Lehrern auch nur diejenige Gehaltserhöhung zu geben, die selbst von der Regierung für dieselben verlangt wird.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren in dieser Lage der Sache noch das Wort zu ergreifen, — so wird die Vorberathung über den Gesetzentwurf jetzt abgebrochen und werde ich die weitere Vorberathung auf die nächste Tagesordnung bringen.

Wir gehen also zunächst über zur Vorberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich des Entwurfs, betreffend die Errichtung von Schulcollegien.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag zu halten.

Der Berichterstatter, Propst Simonsen, hält einen Vortrag mit Beziehung auf den Ausschußbericht.

Der Königl. Herr Commissair: Die Bestimmung über die Errichtung von Schulcollegien für die Kirchspiele erscheint der Regierung überaus bedenklich und würde die Erlassung der Gesetzvorlage gefährden. Es würde damit der ganze Schulorganismus, wie er seit 1814 wesentlich auf der Selbstständigkeit der einzelnen Schulen und der einzelnen Schulcommünen basirt, über den Haufen gestoßen. Läßt man die besonderen Schulen und die besondere Aufbringung der Schullasten in den einzelnen Districten fortbestehen, dann ist in der That gar nicht abzusehen, was die andern Districte desselben Kirchspiels noch mit zu reden haben würden. Will man überhaupt eine Communalvertretung und nicht eine neue Aufsichtsbehörde errichten, dann muß diese Vertretung sich unbedingt dem bestehenden Communalverbande anschließen. Die bisherigen Erfahrungen über die Verbindung mehrerer Communen zu Einem Schuldistrict sprechen durchaus nicht für den Vorschlag des Ausschusses, und ich glaube nicht zu irren, daß auch der Bericht der Schulcommission vom Jahre 1856 eine dem entsprechende Bemerkung enthält. Die häufig sehr buntscheckige Zusammensetzung der Kirchspiele wird nach der Ueberzeugung der Regierung der Wirksamkeit der Kirchspielscollegien sehr wesentlich hindernd entgegenstehen.

Würde die geehrte Versammlung den Antrag des Ausschusses wegen Bildung der Kirchspielscollegien verwerfen, dann würde die fernere Frage zu erledigen sein, ob den von der Regierung projectirten Schulcollegien die Präsentation auch übertragen werden soll. Die Regierung ist principiell dafür, daß die Präsentation der Lehrer den Kirchenvisitatoren verbleibe; da aber jedenfalls die Genehmigung der Präsentation den Visitatoren verbleiben würde, so würde ich in der Annahme des Ausschußantrages kein absolutes Hinderniß für die Erlassung des Gesetzes finden; zweckmäßig würde ich jene Bestimmung allerdings nicht halten. Ich würde fürchten, daß bei solcher den einzelnen Schulcollegien überlassenen Präsentation allerlei Nebenrücksichten, allerlei Nepotismus sich geltend machen würde. Ich glaube nicht, daß die von dem geehrten Ausschuß beantragte Bildung jener Kirchspielsbehörden den communalen Sinn wahren und fördern würde, sondern ich glaube vielmehr, daß damit das Interesse erstickt werden würde, welches man eben in den einzelnen Communen für die Schule hervorzurufen wünscht.

Abgeordneter Pastor Versmann: So sehr ich mit den Grundzügen dessen, was der geehrte Ausschuß für die Schulvorlagen in der ersten Vorlage uns vorgelegt hat, einverstanden gewesen, so wenig habe ich mich mit dem befreunden können, was im Ausschußbericht zu diesem zweiten Gesetzentwurf in die Versammlung gebracht worden ist. Ich glaube in völliger Uebereinstimmung mit dem, was der Königl. Herr Commissair so eben als die Ansicht der Regierung ausgesprochen hat, daß die Fundamentaländerung, welche der Ausschuß mit der Vorlage vorgenommen hat, eine vollständig verfehlte sein möchte. Sie besteht nämlich darin, daß der Gesetzentwurf, wie er von der Königl. Regierung vorgelegt worden ist, auf die Bildung von Schulcollegien für jede einzelne jetzt bestehende Schulcommüne Bedacht nimmt, wie das im ersten Paragraphen des Gesetzentwurfs weiter ausgesprochen ist, daß aber der Ausschuß statt dessen der Versammlung vorschlägt, die Bildung eines Schulcollegiums für je ein Kirchspiel zu beantragen.

> „Zur Vertretung der Schulcommüne in der Verwaltung des Schulwesens, insbesondere der ökonomischen Angelegenheiten desselben, sollen in sämmtlichen Gemeinden des Herzogthums Holstein, wo solches ausführbar erscheint, Schulcollegien errichtet werden, und zwar in jeder Gemeinde Ein die Interessen sämmtlicher Schulcommünen in derselben vertretendes Collegium."

So heißt der entsprechende Paragraph nach dem Ausschußbericht. Ich glaube nun, daß, wenn die Versammlung eine dem entsprechende Einrichtung beschließen würde — wenigstens nach meiner Kunde von den Schulcommünen und von den Interessen, die in denselben vorwalten —, dieselbe großen Unwillen in fallen hervorrufen würde. Der Ausschuß hat selbst im Anfange seines Berichts anerkannt,

> „daß die Errichtung von Schulcollegien einem allseitig anerkannten Rechtsgrundsatz in so fern

entspricht, als jede Schulcommüne, welche selbstständig die Schullasten trägt, auch als berechtigt anzusehen sein wird, an der Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten einen selbstständigen Antheil zu nehmen, und durch die aus ihrer Mitte hervorgegangenen Vertreter einen angemessenen Einfluß auf die ökonomischen Angelegenheiten auszuüben."

Von dem, was in diesem Satz hingestellt worden ist, würde bei der Einrichtung, welche nachher beantragt ist, nur ein Minimum stehen bleiben. Ich erlaube mir, Ihnen das Bild eines solchen Kirchspielsschulcollegiums einmal vorzuführen; ich will ausgehen von meiner eigenen Gemeinde. Die Stadt Itzehoe bildet eine Schulcommüne; außer der Stadtschule giebt es im hiesigen Kirchspiel 3 Landschulen, welche auch je einer Schulcommüne angehören. Es würde nun so sein, daß die Schulvorsteher nach dem Ausschußbericht zusammentreten, um die Mitglieder eines Schulcollegiums zu wählen, 6 Schulvorsteher vom Lande und 2 aus der Stadt. Dabei würde es sehr wohl geschehen können, daß in das von ihnen zu wählende Schulcollegium auch nicht ein einziger Vertreter aus der Stadt treten würde. Die Stadt müßte also die Verwaltung ihrer Schulangelegenheiten in die Hand eines Schulcollegiums legen, in welchem nicht ein einziger Vertreter aus der Stadt — mit Ausnahme der Prediger und der Localbeamten — seinen Sitz hätte. Nur die beiden Schulvorsteher aus der Stadt würden das Recht haben, in dem Collegium mit zu erscheinen und die Sache des städtischen Schulwesens zu vertreten. Ich glaube, man kann sagen, daß ein solches Schulcollegium in keiner Weise dem entspricht, was man den Communen in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu geben wünscht. Das wird aber kein vereinzeltes Bild sein. Während es jetzt jeder einzelnen Commüne zusteht, ihre ökonomischen Verhältnisse selbst zu ordnen und unter Aufsicht der vorgesetzten Behörden zu bestimmen, was sie bauen und brechen und in ihren Schulangelegenheiten vornehmen und bessern will, würden künftig viele Schulcommünen in allen diesen Dingen der Entscheidung eines Schulcollegiums unterstellt sein, in welchem sie nur durch ihre Schulvorsteher gegenüber einer Majorität von Mitgliedern, die andern Schulcommünen angehören, vertreten wären. Es widerspricht aber, so weit mir wenigstens bekannt geworden ist, der Anschauung unserer Schulcommünen, zu glauben, daß eine Schulcommüne Lust und Neigung hätte, sich im Wesentlichen von den Vertretern einer andern Schulcommüne das angeben zu lassen, was sie in den ökonomischen Verhältnissen ihres eigenen Haushaltes vornehmen soll.

Der geehrte Ausschuß scheint auch selbst auf sehr wesentliche Bedenken gestoßen zu sein, ob sein Vorschlag zur Annahme geeignet sein würde. Wenn im § 1 die Worte beibehalten sind: „wo solches ausführbar erscheint," so ist der Ausschuß freilich darin nicht weiter gegangen, als die Regierung selbst, d. h., ein Gesetz zu machen, von dem man selbst sagt: in dem Umfang, wie das Gesetz erlassen wird, wird es allerdings nicht auszuführen sein. Das hat jedenfalls etwas sehr Bedenkliches. Es wäre richtiger gewesen, wenn man gesagt hätte, für welche

Schulcommünen denn solche Schulcollegien angeordnet werden sollen. Ich habe mir sagen lassen, daß es bei den Patronatsverhältnissen in einigen Gegenden unmöglich sei, Schulcollegien zu bilden; es hätten diese Districte im § 1 dann ausdrücklich ausgeschlossen werden müssen. Eine solche Bestimmung, wie die in Rede stehende, halte ich in einem Gesetz für nicht zweckmäßig. Der Ausschuß hat aber außerdem am Schlusse beantragt, daß folgender Paragraph hinzugefügt werde:

„Die Regierung ist ermächtigt, in vorkommenden Fällen, wenn sich ein Schulcollegium für sämmtliche Schulcommünen in vorgeschriebener Weise nicht sollte bilden lassen, nach Vernehmung der betreffenden Communen dem Zweck und Geist dieses Patents entsprechende Modificationen desselben vorzunehmen."

Ich glaube in der That, daß eine beschließende Versammlung einen solchen Paragraphen nie wird beschließen können und wollen. Sie würde damit die ganze Sache mit Allem, was sie über dieselbe beschlossen hat, wieder in die Hand der Regierung zurückgeben. Dann brauchen wir überall kein Gesetz; dann könnten wir es der Regierung überlassen, nach ihrem Ermessen Schulcollegien zu errichten. Ich muß mich daher, bis ich etwa eines Besseren überzeugt werde, auf das Entschiedenste gegen die fundamentale Abänderung der Vorlage, wie sie durch den Ausschuß vorgeschlagen ist, aussprechen.

Wir würden, falls die Versammlung meine Anschauung von der Sache theilt, damit in eine recht üble Lage gekommen sein. Wenn die Zeit zu einer weiter gehenden Berathung da wäre, so würde ich auf Grund des Vorgetragenen beantragen, daß die Arbeit noch einmal an den Ausschuß zurückgelange, weil der Ausschuß nur auf seinen Fundamentalsätzen weiter gearbeitet, im Uebrigen aber von dem Entwurf des vorliegenden Patents nicht weiter Notiz genommen hat. Das wird ja nun bei der Kürze der Zeit außerordentlich schwierig sein, da wir schon in der andern viel wichtigeren Schulsache, die bessere Dotirung der Schulstellen betreffend, die Vorberathung haben unterbrechen müssen.

Ich glaube aber in der That, daß eine solche Verzögerung auch mit Rücksicht auf diese Gesetzvorlage nicht erforderlich sein wird. Es scheint mir nämlich, als ob der Entwurf der Regierung mit einigen wenigen Aenderungen, wozu ich mir jedenfalls noch Amendements vorbehalte, eine zwar nicht tief eingreifende, aber doch eine entschiedene Besserung in der Verwaltung unsers Schulwesens uns darbieten würde. Bis jetzt ist die Sache nämlich so verhalten: Schulsachen, namentlich auch ökonomische Fragen, werden behandelt in der Schulcommüne, die durch die Schulvorsteher, meistens im Auftrage der betreffenden Behörde, berufen und geleitet wird. Man hat also auch in wichtigeren Fragen meistens mit der ganzen Commüne die Sache zu verhandeln. Nach der Kunde, die ich gewonnen habe, läßt sich nun aber sehr viel anführen gegen die Behandlung und Entscheidung solcher Fragen in Communeversammlungen. Ein Theil der Leute, die vielleicht die meiste Einsicht zur Sache heranbringen würden, bleibt aus mancherlei Gründen oft aus den Communeversammlungen weg. Es sind ferner

manche Leute da, die nicht mit der nöthigen Energie aufzutreten wagen, wenn Stimmführer, die vielleicht wenig Beruf haben, auf die Sache entscheidend einzuwirken, das Wort führen; kurz, es wird oftmals der Communebeschluß dem eigentlichen Wunsch und Willen der Commüne nicht entsprechen. Ich habe oft hinterher von solchen Beschlüssen sagen hören, die Meinung der Commüne sei es eigentlich nicht; aus den und jenen Gründen sei es nicht zu einem solchen Beschluß gekommen, den man als einen wirklichen Ausdruck der Ansichten und Anschauungen der Commüne betrachten könne. Dem würde nun durch das vorliegende Patent abgeholfen werden. Die Commüne würde auch künftig in so fern in ihrer Gesammtheit mitwirken, als sie die meisten Mitglieder des Schulcollegiums zu wählen hätte. Das Schulcollegium würde dann zunächst die Vertretung der Commüne in Schulsachen haben, und ich glaube, daß das ein wesentlicher Fortschritt wäre, der auch im Interesse der Commüne selbst läge.

Ich erlaube mir nun, die Veränderungen der Regierungsvorlage zu bezeichnen, welche mir erforderlich scheinen. In dem § 1 würden nach der von mir schon begründeten Ansicht die Worte: „wo solches ausführbar erscheint," auszulassen sein. Die Königl. Regierung ist weiter davon ausgegangen, daß in jeder Commüne auch ein Localbeamter an den Berathungen Theil nehmen solle. Ich glaube, daß dies außerordentlich schwierig sein wird. Wir haben Kirchspiele, in denen es 12, 16 und noch mehr Schulcommünen giebt. Wenn ein Localbeamter in allen diesen Collegien mitarbeiten soll, so würde das ja unter Umständen eine außerordentlich große Anforderung an seine Zeit und Kraft sein, und derselbe Localbeamte würde vielleicht den Schulcollegien verschiedener Kirchspiele angehören müssen. Dazu scheint es mir nicht nöthig, daß neben dem Schulinspector noch ein Localbeamter in den Schulcollegien mitsitze, wenn diese nach der Regierungsvorlage für die einzelnen Schulcommünen gebildet werden. Die Mitglieder der Commüne werden für die Ordnung und Verwaltung ihrer eigenen Schulangelegenheiten die nöthige Kunde haben. Daher würde ich darauf antragen, den Satz: „wo möglich, einem Localbeamten," ausfallen zu lassen, und den darauf folgenden zu präcisiren. Statt „von mehreren Mitgliedern" wäre es wohl besser, die Zahl zu bestimmen und etwa zu sagen: „von 3 Mitgliedern". Da außerdem ein Ortsvorstand, Bauervogt, Gevollmächtigter ꝛc., im Schulcollegium mitsitzen würde, also 4 der Commüne angehörende Mitglieder, und außerdem der Schulinspector, so würde ein so zusammengesetztes Collegium für die Verwaltung der Schulangelegenheiten, die meist ökonomischer Art sein werden, ausreichend sein. Allerdings würde dann weiter zur Frage stehen, ob auch, was von der Regierung vorgeschlagen ist, ein Lehrer Sitz und Stimme im Schulcollegium haben solle. Der Ausschuß hat mit Rücksicht auf das von ihm vorgeschlagene Kirchspielsschulcollegium sich dagegen ausgesprochen, freilich aus einem Grunde, der wegfallen würde, wenn, wie von der Königl. Regierung proponirt ist, für jede Schulcommüne ein Schulcollegium gebildet wird.

Im Ausschußbericht heißt es: „auch der Lehrer müßte der Natur der Sache nach ständiges Mitglied

sein, zumal da er nicht als ein Vertreter der Schulcommüne in ihren ökonomischen Angelegenheiten angesehen werden kann. Es kann aber namentlich mit Rücksicht auf solche Gemeinden, welche gar 20 bis 30 Schulcommünen umfassen, nur bedenklich erscheinen, einen Schulmann durch die Aufnahme ins Collegium so oft seinem Beruf zu entziehen, wie es wenigstens in größeren Gemeinden nothwendig der Fall sein würde." Danach hat also der Ausschuß nur aus dem Grunde, daß ein Lehrer zu sehr gestört werden könnte, wenn er in so großen Gemeinden den Berathungen des Schulcollegiums anwohnen sollte, davon abgesehen. Ich bin darin nun nicht ganz der Meinung des Ausschusses, und will es auf die Gefahr, daß das vielleicht nicht allseitige Billigung findet, doch ausgesprochen haben, daß es mir nicht ohne Weiteres in der Natur der Sache zu liegen scheint, daß ein Schullehrer ständiges Mitglied eines solchen Collegiums sei. Ich habe nicht ganz verstanden, was der Ausschuß gemeint hat, wenn er hinzusetzt: „zumal da er nicht als ein Vertreter der Schulcommüne ꝛc." Ich verstehe das so: der Ausschuß wird der Meinung sein, daß ein Schullehrer seinen Sitz in einem solchen Schulcollegium eben darum paßlicherweise haben könne, weil er rücksichtlich der ökonomischen Verhältnisse nicht Vertreter der Gemeinde sei. Ich finde darin aber nun gerade ein Bedenken. Die meisten Schulcommünen, abgesehen von denen in Flecken und Städten, haben einen, höchstens zwei Schullehrer. Es wird also der Schullehrer, wenn er in den Schulcollegien über ökonomische Verhältnisse mitzusprechen hat — und diese Verhältnisse werden ja vornehmlich zur Verhandlung stehen, — in Sachen mitentscheiden, die seine eigenen Angelegenheiten oftmals ganz nahe berühren. Das finde ich sehr unzweckmäßig. Ich halte das nicht im Interesse der Lehrer selbst, weil sie dadurch leicht in eine schiefe und verkehrte Stellung zu ihrer Commüne kommen werden. Den Lehrern ist es selbstverständlich unbenommen, wenn ein Schulcollegium gebildet würde, ihre Anträge an dieses Collegium zu richten, und das Collegium würde in Sachen, wo es auf die Ansicht des Lehrers ankommt, diesen zu einer Aeußerung veranlassen. Dagegen halte ich es nicht für zweckmäßig, wenn der Lehrer Sitz und Stimme in diesem Collegium haben würde. Ueber diese Frage können jedoch selbstverständlich die Ansichten sehr auseinandergehen, und es würde ja, wenn die Vorlage der Regierung und die dazu gestellten Amendements zur Abstimmung kommen, von dem Beschluß der Versammlung die Entscheidung der Frage abhängen. Jedenfalls aber behalte ich mir ein Amendement in dieser Beziehung vor. Weiter kann ich es nicht für zweckmäßig halten, daß Abwesende ihre Erklärungen sollen schriftlich abgeben können, namentlich wenn das Schulcollegium so zusammengesetzt würde, wie es nach der Regierungsvorlage beabsichtigt ist. Ich würde mir also auch in dieser Hinsicht ein Amendement vorbehalten. Außerdem würde ich vorschlagen, im § 7 der Regierungsvorlage statt der Worte „erhebliche Abänderungen" zu sagen: „Abänderungen — — von 160 ℳ an." Es würden also nicht erhebliche Aenderungen sein, unter denen ich die Annahme des von der Regierung vorgelegten Entwurfs

der Versammlung sehr empfehlen würde. Ich glaube, daß darin ein Ausbau des Communeschulwesens uns geboten ist, und daß ein solches Gesetz in mancher Hinsicht ersprießliche Früchte tragen würde. Dagegen muß ich noch einmal darauf zurückkommen, daß ich die Errichtung von Schulcollegien für das ganze Kirchspiel, wie sie von dem Ausschusse vorgeschlagen ist, für eine äußerst bedenkliche Maßnahme halte.

Abgeordneter Propst Balemann: Ich muß mich dem, was so eben von dem geehrten Abgeordneten für die Geistlichkeit aus Itzehoe ausgesprochen ist, auf das Allerentschiedenste anschließen. Das Schulcollegium, wie solches uns in dem Ausschußberichte modificirt worden, ist meines Erachtens ein Institut, welches unpractisch wäre und nachtheilig einwirken wird, unpractisch schon deswegen, weil demselben aufgegeben werden soll, die Förderung des inneren Schulwesens sich angelegen sein zu lassen. Es kommt besonders in Betracht, daß ein solches Schulcollegium, welches für eine ganze Gemeinde erwählt wird, sich hineinmischen soll in die inneren Angelegenheiten einer Schulcommune, deren Mitglieder vielleicht die meisten seiner Beisitzer nicht sind, — das halte ich für im höchsten Grade bedenklich. Der Regierungsentwurf scheint mir dagegen etwas zu enthalten, welches heilsam für unsere Schulen sein kann, und wenn er amendirt ist, läßt sich ohne Zweifel etwas damit anfangen, wodurch die Schule gehoben werden kann. Ich will nur im Allgemeinen bemerken, daß ich den Amendements des Vorredners beistimmen werde.

Abgeordneter Wiggers: Bei der Prüfung des Ausschußberichts ist mir namentlich die Zusammensetzung der Schulcollegien, wie solche vom Ausschuß vorgeschlagen wird, bedenklich gewesen, weil, in so fern sich diese Schulcollegien auch mit auf die Städte beziehen, deren Vertretung ganz darin fehlt. Von dem Abgeordneten der Geistlichkeit aus Itzehoe ist meine Bedenklichkeit noch so eben bestätigt. Neben dem von dem Ausschuß aufgestellten Entwurf bleibt nun der Regierungsentwurf stehen, der auch zur Abstimmung gelangt, wenn die Vorschläge des Ausschusses abgelehnt werden. Aus diesem Grunde erlaube ich mir über die einzelnen Paragraphen der Regierungsvorlage folgende Bemerkungen. Was den § 1 anbetrifft, so stimme ich auch darin dem geistlichen Abgeordneten aus Itzehoe bei, daß es sich merkwürdig ausnimmt, wenn der Gesetzentwurf durch die von ihm gerügten Worte sich gewissermaßen selbst den Stempel der theilweisen Unausführbarkeit aufdrückt. Ich halte aber das vom Ausschuß vorgeschlagene Auskunftsmittel, nämlich der Regierung anheimzugeben, event. die Bestimmungen des Gesetzes auszuführen oder nicht, für ebenso unglücklich und verfehlt. Im § 2 möchte ich eine Bestimmung über die Zahl derjenigen Mitglieder, welche von der Schulcommune gewählt werden sollen, aufgenommen sehen. Ich glaube aber nicht, daß es sich empfiehlt, dafür eine feste Zahl zu wählen, sondern, daß man eine Scala aufstellen muß, weil die Communen von ganz verschiedener Größe sind, die Arbeiten deshalb auch nicht allenthalben sich gleich bleiben und sich danach auch die Mitgliederzahl richten muß. Ich möchte deshalb 3—5 Mitglieder vorschlagen. Nicht einverstanden bin ich aber mit demjenigen, was das geehrte geistliche Mitglied darüber bemerkt hat, daß die Schullehrer nicht als Mitglieder in diese Schulcollegien eintreten sollen, sondern pflichte in dieser Hinsicht vielmehr ganz entschieden dem Regierungsentwurf bei. Ich will es dahin gestellt sein lassen, ob ein Lehrer durch seine Mitgliedschaft des Schulcollegiums wirklich in die schiefe Stellung geräth, welche so eben geschildert worden ist. Ich meine, daß darauf noch sonstige Umstände einwirken, und daß seine ganze Stellung hauptsächlich von seiner Persönlichkeit und seinem eigenen Verhalten abhängt. Ich denke bei der Zusammensetzung des Schulcollegiums nämlich nicht bloß an den Lehrer, sondern noch mehr an die Schule selbst und deren Interesse. Allerdings kommen bei den Berathungen der Schulcollegien auch Bauten und sonstige äußere Angelegenheiten zur Sprache. Es wird sich in denselben ebenfalls oft darum handeln, wie groß denn das Gehalt des Lehrers sein soll, und ob und welche Zulage und welche sonstige Emolumente ihm zu gewähren seien, und bei solchen Berathungen mag die Theilnahme des Lehrers an denselben weder nothwendig, noch selbst immer zweckmäßig sein. Außerdem gehören zum Geschäftskreis der Schulcollegien aber vor allen Dingen auch die inneren Schulangelegenheiten, die Förderung des Unterrichts und Schulbesuchs, und dabei kann doch füglich nicht der Schulmann, der die meiste Erfahrung und Kenntniß davon besitzt, umgangen, sondern muß nothwendig als Mitglied des Schulcollegiums hinzugezogen werden. Dies führt mich auf eine fernere Aussetzung, die ich an dem Regierungsentwurf zu machen habe, die sich auf den § 10 bezieht. Danach scheint die Regierung die übrigen Mitglieder gewissermaßen von der Aufsicht über das innere Schulwesen ganz fern halten zu wollen. Dem kann ich aber keineswegs beipflichten.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 45. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 28. März.

Vierunddreizigste Sitzung,

den 16. März 1863.

Anwesend 48 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

In so fern das Schulwesen eine geistliche Angelegenheit ist, gebührt dem Geistlichen als Schulinspector von selbst dabei eine amtliche Einwirkung und eine Hauptstimme, obwohl in einigen andern Ländern, wo die Schulreform radical durchgeführt ist, er als Geistlicher nur über den eigentlichen Religionsunterricht die Aufsicht führt. Trotzdem kann ich ihm nicht die ausschließliche Leitung des Schulwesens in der Art zugestehen, wie der Entwurf das beabsichtigt. Es würde die Mitwirkung der übrigen weltlichen Mitglieder des Schulcollegiums wesentlich beeinträchtigt und ihre Bedeutung ungebührlich herabgesetzt werden, wenn sie von jeder selbstständigen und vollberechtigten Theilnahme an der Förderung des inneren Schulwesens ausgeschlossen wären. Ich bin der Meinung, daß sie allerdings nicht geradezu in den Schulunterricht eingreifen dürfen, aber ich will ihnen doch das Recht vindiciren, ebenso gut, wie der Geistliche, aus eigenem Rechte den Schulstunden beizuwohnen, ohne sich in den Unterricht gerade unmittelbar einzumischen, und ich behalte mir deshalb ein Amendement zum § 10 des Inhalts vor,

> daß den weltlichen Mitgliedern des Schulcollegiums in derselben Weise, wie den geistlichen, eine Mitwirkung auf das innere Schulwesen und zur Förderung desselben zustehen solle.

Abgeordneter Knoop: Es scheint mir, daß die drei letzten Herren Vorredner von einer unrichtigen Voraussetzung ausgegangen sind, namentlich das geehrte geistliche Mitglied von Itzehoe, in so fern es als Beispiel hauptsächlich hervorgehoben, wie die Verhältnisse in der Stadt Itzehoe sich gestalten würden bei Einrichtung eines Schulcollegiums nach dem Vorschlage des Ausschusses. Ich habe verstanden, daß die beiden nachfolgenden Herren Redner derselben Ansicht sind. Ich möchte bitten, nachzusehen, wie sowohl im Ausschußbericht, als namentlich im § 2 der Regierungsvorlage und auch im Anfang der Motive steht, „daß es in Ansehung der Zusammensetzung der bereits vorhandenen Schulcollegien bis auf etwaige anderweitige Anordnung der Regierung bei den bestehenden Einrichtungen sein Bewenden behalten soll." Dieses trifft in so fern die Städte, als, wie auch die Motive sagen und bekannt ist, in sämmtlichen Städten schon Schulcollegien bestehen, so daß also der Regierungsentwurf in Hinsicht der Zusammensetzung der Schulcollegien der Städte eine Aenderung nicht hat einführen wollen, ebenso wenig wie wir dies vorgeschlagen haben. Es ist im Regierungsentwurf ferner gesagt, „daß einer von den in der Schulcommüne fest angestellten Schullehrern, über dessen Auswahl dieselben sich jedesmal für die Zeit eines Jahres zu vereinigen haben, mit beschließender Stimme dem Schulcollegium hinzutreten soll." Diese Modification ist in der Regierungsvorlage vorhanden, bei der unserigen fällt sie weg; das scheint mir aber keine wesentliche Differenz zu sein. Es bezieht sich also die Frage eigentlich auf das platte Land, und da ist der Ausschuß von der Voraussetzung ausgegangen, daß ein vernünftig zusammengesetztes Collegium nicht herzustellen sei, wenn dasselbe für die einzelne Schulcommüne errichtet werde. Eben deshalb haben wir nämlich einen größeren Verband gesucht und sind zu dem Kirchspielsverbande gekommen. Wir haben dadurch möglich gemacht, was nach der Meinung des Herrn Abgeordneten der Geistlichkeit aus Itzehoe nicht möglich ist, nämlich daß ein Localbeamter Sitz und Stimme erhalte. Es dürfte doch wenigstens nicht ganz gleichgültig sein, ob in einem Collegium, wo sonst die Mitglieder der Geistlichkeit sich in entschiedenem Uebergewichte befinden und schon durch ihre Bildung einen überwiegenden Einfluß haben werden, auch ein sonst angesehener Mann Mitglied sein kann. Die ferneren Unterschiede zwischen den gestellten Amendements treffen nicht zu oder treffen bei Beiden zu, so daß die Zahl der Mitglieder ganz dieselbe sein wird. Was der Herr Abgeordnete aus Rendsburg vorgeschlagen hat, ist gerade dasselbe, was wir in Vorschlag gebracht haben, nämlich eine Zahl von 3 bis 5 Mitgliedern.

Das geehrte Mitglied der Geistlichkeit aus Itzehoe hat es ferner zweckmäßig gefunden, daß ein Bauervogt Sitz im Collegium habe. Es ist von dem Ausschuß an und für sich nicht nothwendig gefunden, daß der Bauervogt hinzugezogen werde, wenn schon ein Localbeamter neben 1 oder 2 Geistlichen des Ortes Mitglied des Collegiums ist. Es ist aber schon früher die Bemerkung gemacht worden, wie es unter Umständen zu Fatalitäten führen könne, wenn eine solche Persönlichkeit Mitglied eines solchen Collegiums sei. Die Hauptsache scheint mir aber seither unerörtert geblieben zu sein; das sind nämlich die Befugnisse, die in dem einen oder andern Falle dem Schulcollegium zu übertragen sein werden. Ich hätte erwartet, daß die beiden Herren geistlichen Mitglieder sich auch über diesen Punct geäußert hätten. Es ist bei der Verhandlung des Ausschusses über die Zusammensetzung des Collegiums namentlich der Wunsch maßgebend gewesen, daß man dem Schulcollegium eine erweiterte Befugniß einräume, die über die bloße Wahr-

Digitized by Google

nehmung der ökonomischen Angelegenheiten hinausgehe. Es findet sich darum auch das Präsentationsrecht den Schulcollegien beigelegt, welches sie nach dem Vorschlage der Regierung nicht haben sollen. Bei einem Collegium, welches nach dem Vorschlage der Regierung zusammengesetzt ist, würde es auch wohl unausführbar, wenigstens unzweckmäßig sein. Wir aber sind der Meinung gewesen — und auch die Herren geistlichen Mitglieder des Ausschusses haben sich damit einverstanden erklärt —, daß es bei den nach unserm Vorschlage zu bildenden Schulcollegien sehr gut ausführbar sei, solchen Collegien das Präsentationsrecht zuzugestehen. Es scheint mir, daß kein Grund vorgebracht ist, den Ausschußbericht, was die Zusammensetzung der Collegien betrifft, nur so an die Seite zu schieben. Noch weniger scheint mir ein Grund vorhanden zu sein, ohne Weiteres abzusehen von den unsererseits oder nach unserm Vorschlage den Schulcollegien zuzuwendenden Befugnissen.

Abgeordneter Schütt: Ich muß mich im Wesentlichen mit dem einverstanden erklären, was das geehrte geistliche Mitglied von Itzehoe gegen den Ausschußantrag vorgebracht hat; ich bin auch durchaus nicht damit einverstanden, daß ein solches Kirchspielscollegium auf die Weise zusammengesetzt werde, weil mir wenigstens ein Fall vorschwebt, in dem dieses vollkommen unzulässig sein würde. Wenn ich nämlich an die Gemeinde denke, in der ich wohne, so würden sich dort ähnliche Verhältnisse herausstellen, wie das geehrte geistliche Mitglied aus Itzehoe sie geschildert hat, und ist dies darum nicht widerlegt, wenn der Herr Vorredner bemerkt hat, daß dieser Vorschlag nur für das platte Land aufgestellt sei.

Die Gemeinde Burg besteht aus 4 Schuldistricten, der Ort Burg repräsentirt von diesen 4 Districten nahezu die Hälfte der Einwohner. Nach dem Vorschlage des Ausschusses sollen nun die zwei Vertreter aus Burg mit den sechs Vertretern aus den andern 3 Schuldistricten zusammentreten, um das Kirchspielscollegium zu wählen. Indem nun aber der Prediger und der Localbeamte in dieses Collegium eintreten, würde ich, abgesehen von der Antipathie, die ja bekanntlich gegen die Kirchorte von Seiten der eingepfarrten Orte vorherrschend ist, wie dies namentlich bei uns in hohem Grade der Fall ist, vollkommen überzeugt sein, wenn ein so zusammengesetztes Wahlcollegium das Kirchspielscollegium wählen sollte, daß aus Burg kein Einziger gewählt würde, weil man befürchten würde, daß, weil der Localbeamte und der Prediger schon darin seien, die übrigen Ortschaften zu sehr beeinträchtigt sein würden in ihren localen Verhältnissen, wenn nun noch Einer aus Burg hinzukäme. Ich meine nun in diesem Falle ein Beispiel vorgeführt zu haben, welches schlagend nachweist, daß auch für das platte Land der Vorschlag des Ausschusses unzulässig ist. Ich bin daher ganz und gar mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden und will es viel lieber den einzelnen Communen in der Hand lassen, ihre eigenen Interessen zu vertreten. Der Ausschuß ist bei Aufstellung seines Princips, wie ich glaube und wie er ja in dem Bericht es selbst ausspricht, von der Furcht vor einer Beeinflussung von oben ausgegangen; ich meine, auf diese Weise würde eine Beeinflussung von unten entstehen, die ich für viel gefährlicher halte. Nach

oben hin habe ich es doch mit zwei Männern zu thun, die sowohl die erforderliche Intelligenz, als auch nach ihrer amtlichen Stellung die Verpflichtung haben, sich für die Schule und ihre Angelegenheiten zu interessiren. Ob ich aber bei einem so zusammengesetzten Wahlcollegium dies auch voraussetzen darf, das muß ich bezweifeln; denn ich meine, es ist eine bekannte Sache, daß man Communalämter nicht mit Lust übernimmt, sondern daß man sie als eine Last ansieht und daß häufig gerade die intelligentesten Leute sich davor hüten, eine solche Last zu übernehmen, glaube auch nicht, daß die einem solchen Collegium zugedachten Berechtigungen ein Köder für solche Leute sein würde, sich um solches Amt zu bewerben. Ich wünsche daher, daß es bei dem Entwurfe in dieser Hinsicht sein Bewenden behalte, und werde nur noch einige Bemerkungen zu demselben zu machen mir erlauben.

Nach § 7 soll „die Erwerbung von Grundstücken", sowie „Neubauten und erhebliche Abänderungen baulicher Einrichtungen" von der Genehmigung der Visitatoren abhängig sein.

Mir scheint dies unnöthig, da im zweiten Absatz die Genehmigung der Regierung vorbehalten ist, wenn Contrahirung neuer Communeschulden in Frage steht, und da hiermit eben der Regel nach Contrahirung von Schulden in Verbindung steht; ich werde mir daher hierüber ein Amendement vorbehalten.

Abgeordneter Propst Balemann: Der geehrte Abgeordnete aus Glückstadt hat den Wunsch ausgesprochen, daß sich Mehrere möchten äußern über das dem Schulcollegium nach dem Ausschußberichte zugelegte Recht der Präsentation, und darum will ich mir erlauben, schon hier meine Ansicht in dieser Hinsicht auszusprechen. Ich halte es für viel besser, daß es so verhalten wird, wie es uns in der Regierungsvorlage angeboten, als so, wie es im Berichte über die Schulcollegien gefordert wird. Es könnte überhaupt die Frage sein, ob für die Schule ein so großes Heil in der Uebertragung der Wahl der Lehrer auf die Schulcommüne liegt. Wir halten es bei Besetzung der Prediger- und Schulstellen in unserm Lande sehr verschieden, und ich glaube, daß es bei dem Prediger-, wie bei dem Lehrerstande das Beste ist, daß eine verschiedene Art der Besetzung Statt findet. Wenn bloß Wahlstellen da sind, so steht zu befürchten, daß sehr viele Lehrer, die ganz tüchtig sind, weil sie nicht die Gabe haben, sich auf der Wahl geltend zu machen, auch dann unbefördert bleiben auf kleinen Stellen. Wenn es nun anerkannt ist von Seiten der Regierung, daß es wünschenswerth sei, einen größeren Antheil der Schulcommüne zu geben an der Besetzung der Lehrerstellen, so ist es, meine ich, wiederum im Interesse des Staates sehr wünschenswerth, daß die Präsentation nicht auch in die Hand der Commüne gegeben wird, sondern dem Visitatorium verbleibt, damit so bestimmte Grundsätze zur Anwendung kommen und nicht nach Belieben von dem einen Schulcollegium nach diesen, von dem andern nach jenen Grundsätzen präsentirt wird, daher auch im Großherzogthum Oldenburg, trotz aller Freiheiten, die man den Communen eingeräumt hat, dennoch die Besetzung von der Oberschulbehörde ausgeht und keineswegs die Wahl der Lehrer den Communen überlassen ist. Es ist

hier freilich vom Ausschuß selbst noch hinzugefügt, damit dadurch eine Wacht gehalten werde: „Auch übt dasselbe bei Besetzung der Schulstellen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Visitatorium ꝛc., das Präsentationsrecht aus.“ Das ist aber meines Bedünkens noch zu wenig. Was soll das heißen? Soll es heißen, sie legen alle Gesuche vor und das Visitatorium entscheidet, ob die Würdigsten präsentirt sind, oder soll es heißen, sie nennen bloß dem Visitatorium die Drei, die sie ausgewählt haben? Ich will nur als eine Bedenklichkeit hinzufügen, daß dadurch keine Sicherheit gegeben ist.

Abgeordneter Knoop: Ich verstehe also die Aeußerung so, daß das geehrte Mitglied der Geistlichkeit aus Oldenburg das Präsentationsrecht den Schulcollegien überhaupt nicht beigelegt wissen will, weder den nach unserm Vorschlage, noch den nach dem Regierungsvorschlage gebildeten, falls nämlich ein Amendement, welches, von dem Regierungsvorschlage ausgehend, den Schulcollegien das Präsentationsrecht beilegte, gestellt würde. So habe ich es verstanden; dann trifft also dieses Bedenken nicht bloß unsern Vorschlag hinsichtlich der Bildung der Schulcollegien, sondern auch den Regierungsvorschlag. Es möchte sich empfehlen, das obenerwähnte Amendement zu stellen, und ich werde mir vorbehalten, dies zu thun, obwohl ich es nur als einen Nothbehelf betrachte, um jedenfalls die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob das Präsentationsrecht den Schulcollegien beigelegt werden solle.

Abgeordneter Pastor Versmann: Ich will mir noch ein paar Bemerkungen über das erlauben, was der geehrte Abgeordnete aus Glückstadt geäußert hat. Er hat gemeint, es wäre auf die Sache nicht so recht eingegangen; darauf erwidere ich, daß es mir die Hauptsache ist, daß, wie ich hervorgehoben habe, der eigentliche Communalverband durch die Einrichtung von Kirchspielsschulcollegien leiden wird. Wenn die eine Commüne mit ihren ökonomischen Verhältnissen und allen ihren Schulangelegenheiten unter ein Schulcollegium gestellt wird, welches aus Mitgliedern anderer Schulcommünen besteht, worin sie selbst aber nur durch ihre Schulvorsteher vertreten ist, so würde nach meiner Meinung und nach meiner Kunde der Verhältnisse hin und her im Lande eine solche Maßregel mit Unmuth begrüßt werden. Man wird seinen eigenen Haushalt nach der Seite hin lieber selbst besorgen wollen. Ebenso will ich mich über das Wahlrecht des Collegiums dahin aussprechen, daß nach meiner Ansicht den Schulcommünen wenig damit gedient sein würde, und daß sie es namentlich nicht gern sehen würden, sich von Mitgliedern anderer Schulcommünen des Kirchspiels ihre Lehrer präsentiren zu lassen. Eine andere Frage ist es, ob das Schulcollegium, wie es nach der Regierungsvorlage gebildet werden soll, das Präsentationsrecht für seine eigenen Schulstellen haben solle. Ich bin ein großer Freund vom Wahlrecht der Communen. Ich habe es immer befürwortet, auch in manchen Fällen erreicht, daß da, wo die Commüne kein Wahlrecht hatte, ihr für den einzelnen Fall das Wahlrecht verstattet wurde. Ich würde daher sehr dafür sein, daß der Commüne das Wahlrecht gänzlich überlassen bliebe; dagegen habe ich großes Bedenken, ob es gerathen ist, den Schulcollegien auch die Präsentation zu übertragen. Obgleich ich zeitweilig selbst einem Visitatorium angehöre, will ich es doch offen aussprechen, daß ich die Commüne besser berathen halte, wenn die Präsentation in der Hand des Visitatoriums bleibt. Dem Visitatorium kann nur daran liegen, die besten Lehrerkräfte in den Visitatorialdistrict hineinzuziehen. Ich würde daher gegen das von dem Abgeordneten aus Glückstadt angekündigte Amendement sein. Wenn im Uebrigen von den Localbeamten noch einmal die Rede gewesen ist, so habe ich nur gemeint, mit Rücksicht auf die Localbeamten selbst die Theilnahme derselben an den Schulcollegien nicht befürworten zu dürfen. Wenn jede einzelne Commüne ein Schulcollegium haben soll, wird der Beamte dadurch sehr belastet werden. An andere Rücksichten habe ich nicht gedacht, wie der geehrte Abgeordnete von Glückstadt meine Aeußerung aufgefaßt zu haben schien. Mir wenigstens würde es als Schulinspector unter allen Umständen erwünscht sein, wenn auch ein Localbeamter zum Schulcollegium mit hinzugezogen würde.

Im Uebrigen bin ich durch die Debatte nicht anderer Meinung geworden; ich kann der Versammlung nur empfehlen, den Vorschlag des Ausschusses abzulehnen.

Abgeordneter Witt: Das Hauptbedenken, welches von dem Mitgliede der Geistlichkeit gegen die Errichtung von Schulcollegien vorgebracht ist, besteht darin, daß er befürchtet, man werde diesem Collegium nicht allein das Wahlrecht, sondern auch das Präsentationsrecht für die Besetzung der Schulstellen beilegen. Ich bin aber der Meinung, daß die Communen das Recht haben müssen, ihre Schullehrer selbstständig zu wählen und zu präsentiren, und befürchte keineswegs, daß daraus Unzuträglichkeiten hervorgehen oder entstehen werden. In Dithmarschen haben die Communen ein viel weiter gehendes Recht; dort präsentirt und wählt jede kleine Commüne ohne weitere Bevormundung ihren Schullehrer, und Jeder, der zu den Schulabgaben beiträgt, übt dieses Recht unbeschränkt aus. Das Wahlrecht der Commüne ist dort also noch viel unbeschränkter, als die Vorschläge der Committee es empfehlen; aber dennoch kann Keiner mit Grund behaupten und ist noch nie mit Recht behauptet worden, daß das Schulwesen darunter gelitten hat, oder daß der Schullehrerstand bei uns gegen solche Districte des Landes zurücksteht, wo die Pröpste präsentiren; sondern es ist schon oft, und wohl nicht mit Unrecht, das Gegentheil behauptet worden.

Abgeordneter Pastor Versmann: Ich darf den geehrten Vorredner darauf aufmerksam machen, daß seine eben gemachten Bemerkungen nicht recht mit dem Ausschußbericht, den er selbst mit unterschrieben hat, in Einklang stehen. Es heißt dort nämlich Seite 3:

> „Auch hat sich selbst in solchen Districten, wo die Präsentation selbst aus Urversammlungen hervorgeht, bisher kein wesentlicher Nachtheil für den Stand des Schulwesens gezeigt. Wo eine solche Einrichtung besteht, wie es in Norderdithmarschen der Fall ist, da ist nicht zu läugnen, daß daraus für den Lehrerstand selbst manches Lästige und Unangemessene hervorgeht, indem derselbe sich in der

> Nothwendigkeit befindet, sämmtlichen Schulinteressenten sich zweimal persönlich empfehlen zu müssen, um zuerst durch Präsentation zur Wahl und dann durch Wahl zum Besitz der Schulstelle zu gelangen."

Abgeordneter Witt: Wenn auch für die sich zur Wahl meldenden Schullehrer eine für dieselben nicht angenehme Beschwerde aus einer solchen Besetzungsart der Schulstellen hervorgehen mag, so kann dies doch durchaus nicht so weit berücksichtigt werden, daß man deshalb den Communen das ihnen zustehende Recht, ihre Schullehrer selbst zu präsentiren und zu wählen, beschränken darf, wenn dasselbe nur keinen nachtheiligen Einfluß auf das Schulwesen ausübt, und dies hat selbst der geehrte Vorredner nicht zu behaupten gewagt.

Der Berichterstatter: Was diesen Gegenstand angeht, so muß ich das aufrecht erhalten, was gedruckt vorliegt in dem Bericht des Ausschusses. Ich beziehe mich darauf. Es ist von dem Herrn Abgeordneten aus Dithmarschen hingewiesen auf die Rechte der Schulcommünen. Ich bin überzeugt, daß diese Rechte auch in diesem Saale die gebührende Beachtung und Anerkennung finden werden, wo sie sich historisch gebildet haben, und so fern sie sich nicht in irgend einer Weise als gemeinschädlich ausweisen sollten.

Aber es sind nicht bloß Communalsachen, es sind Angelegenheiten, welche höhere Interessen betreffen. Ich glaube, von diesem Gesichtspuncte aus müssen wir das Gebiet des Schulwesens beurtheilen. Wir haben nicht allein zu fragen nach Gerechtsamen, sondern auch nach den Pflichten, die in Beziehung auf das Schulwesen zu erfüllen sind. Es muß daher eine Sache der tiefsten Erwägung und Prüfung sein, ob es dem Charakter, den Interessen, dem Zweck des Schulwesens entspreche, ein so großes Maß von Freiheit hinsichtlich der Präsentation den etwa 900 Schulcommünen des Herzogthums ohne Weiteres zu übertragen.

Was die Bemerkungen des Abgeordneten der Geistlichkeit von Itzehoe über die Localbeamten angeht, so würde ich den Ausdruck aufrecht erhalten müssen.

In Dithmarschen nimmt der Localbeamte an der Verwaltung des Schulwesens Theil. Was ferner gesagt ist über die Lehrer, so bemerke ich, daß der Ausschuß die Theilnahme des Lehrers am Schulcollegium nur von dem Standpunct der Zweckmäßigkeit, der practischen Ausführbarkeit beurtheilt, und da ein solches Schulcollegium seine Thätigkeit und Fürsorge auf eine ganze Gemeinde mit 20 bis 30 Schulcommünen erstrecken würde, allerdings sich in der Nothwendigkeit befunden hat, von der Theilnahme eines Lehrers abzusehen. Es ist dies aber nur eine Frage der Zweckmäßigkeit gewesen; sonst muß ich geltend machen, daß, wenn von einem Gemeindeschulcollegium abgesehen würde und wir auf den Regierungsentwurf zurückkämen, ein Schulcollegium für jede Schulcommüne einzurichten, alsdann auch jenes Hinderniß beseitigt sein würde.

Man fragt, aus welchem Grunde die verschiedenen Mitglieder des Schulcollegiums in demselben Sitz und Stimme haben. Der Prediger tritt schon seiner amtlichen Stellung nach ein, der Localbeamte gleichfalls, der Schullehrer, weil er Schulangelegenheiten vertritt, und wenn einem solchen Collegium ein Einfluß gestattet wird auch auf das Innere des Schulwesens, so, meine ich, würde namentlich doch der Schulmann ein Recht beanspruchen können, in diesem Collegium einen Platz einzunehmen.

Abgeordneter Pastor Schrader: Ich will mir kein Urtheil weiter darüber erlauben, wie weit der Vorschlag des Ausschusses, die Errichtung von Kirchspielsschulcollegien betreffend, an practischen Schwierigkeiten scheitern könnte. Es scheint in der That, daß sehr bedeutende Schwierigkeiten sich dem entgegenstellen würden; ich glaube freilich, da es eben Kirchspielscollegien sein sollen, daß die Schwierigkeiten so groß doch nicht sein werden, daß sie bei redlichem Willen sich nicht sollten beseitigen lassen. Wenn die geehrte Versammlung, wie das nach dem Verlauf der Debatte wahrscheinlich ist, zurückgreifen wird auf den Regierungsentwurf, der in der Ausführung gewiß doch auch seine bedeutenden Schwierigkeiten haben wird, so wollte ich nicht unterlassen, in der Vorberathung zu erklären, daß ich durchaus einverstanden bin mit der Bemerkung des geehrten Abgeordneten aus Rendsburg; daß ich entschieden dafür bin, daß in den zu bildenden Schulcollegien ein Schullehrer Sitz und Stimme haben muß; ebenso wie ich auch entschieden dafür stimmen werde, daß in diesen Schulcollegien nichtgeistlichen Mitgliedern völlig dieselbe Stellung, dieselben Rechte eingeräumt werden, wie den geistlichen Mitgliedern.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Ich möchte mir gern eine Auskunft über einige Puncte erbitten. Es ist erst von einem Mitgliede des Ausschusses geäußert worden, es wären diese großen Schulcollegien vorgeschlagen und auf das Kirchspiel berechnet, eben damit ein Localbeamter da zugegen wäre. Da möchte ich gern einmal hören, wer unter diesem Localbeamten zu verstehen ist.

Dann ist weiterhin etwas gesagt auf Seite 7 in dem Zusatz zu dem § 7, was ich gar nicht verstehe; denn wenn jede Schulcommüne im Schulcollegium durch 2 Schulvorsteher vertreten sein soll, versteht es sich von selbst, daß sie dann auch berechtigt ist, durch diese ihre Vertreter im Schulcollegium ihre Wünsche und Vorschläge vorzubringen. Warum der Ausschuß es nothwendig erachtet hat, das auszusprechen, begreife ich nicht.

Ferner ist gesagt, daß der § 8 wegfallen solle, und zwar heißt es vorher:

> „da die Repartition der Lehrergehalte, die Setzung der Schulanlagen, sowie die Bauangelegenheiten Geschäfte sind, welche wesentlich dem Schulcollegium zufallen, so scheint die Anordnung besonderer Commissionen für die Verwaltung dieser Geschäfte überflüssig zu sein."

Nun ist aber in einem uns gleichfalls vorliegenden und ebenfalls von dem Ausschusse bearbeiteten Entwurf über die Dotation der Lehrerstellen ein § 5, und dieser § 5 hat einen 3. Absatz, der so lautet:

> „Die Repartition ist entweder von den Schulcollegien, in welchen jedoch in diesem Falle Prediger und Schullehrer nicht mitzustimmen haben, oder von besonderen Setzungscollegien vorzunehmen."

Gegen diesen Antrag hat der Ausschuß in dem andern Bericht durchaus nichts zu erinnern gehabt, hat ihn vielmehr stehen lassen. Wenn nun nach diesem einen Gesetz die Setzung der Schulabgaben vorgenommen werden soll durch das Schulcollegium, aber mit Ausschluß des Predigers und der Schullehrer, und nun hier wieder gesagt ist: der § 8 solle wegfallen, weil eben die Setzung der Schulanlagen u. s. w. Geschäfte seien, welche wesentlich dem Schulcollegium zufallen, und die Anordnung besonderer Commissionen hierfür überflüssig sei, — so scheint mir das ein Widerspruch zu sein, und es gebt nicht, daß in zwei Gesetzen, die gleichzeitig behandelt werden, ein solcher Widerspruch bleibt.

Ferner heißt es bald „Gemeinden" und bald „Communen"; ich meine, daß „Gemeinde" der Deutsche Ausdruck ist, und daß man ebenso gut sagt: „Schulcommüne" wie „Schulgemeinde" und „Kirchspielscommüne" wie „Kirchspielsgemeinde". Auf Seite 4 heißt es: „Zur Vertretung der Schulcommüne ꝛc." und dann gleich hinterher: „sollen in sämmtlichen Gemeinden des Herzogthums Holstein ꝛc.", — darunter werden wohl Kirchengemeinden zu verstehen sein. Es müßten doch bestimmte Bezeichnungen für die verschiedenen Begriffe gewählt werden, damit man weiß, was gemeint ist.

Der Berichterstatter: Um mit dem zuletzt Gesagten anzufangen, so ist das allerdings einzuräumen, denn es ist unter „Gemeinde" die Kirchengemeinde zu verstehen; und wenn diese Ausdrucksweise zweideutig sein sollte, so würde da „kirchliche Gemeinde" im Gegensatz zu „Schulcommünen" zu setzen sein. Indessen pflegt man allerwärts unter Gemeinde eben nichts Anderes, als die kirchliche Gemeinde, zu verstehen, mit dem Ausdruck „Commüne" aber niemals.

Was die Frage wegen des Localbeamten betrifft, so habe ich schon darauf aufmerksam gemacht, daß in den beiden Dithmarschen immer in Schulangelegenheiten ein Localbeamter hinzugezogen wird. Das ist der Kirchspielvogt, der dem Schulinspector in wichtigen Fragen immer zur Seite steht.

Was ferner die Vorfrage betrifft, was es eigentlich heißen solle Seite 7 zum § 7, wenn hinzugefügt wird:

> „Schulcommünen, denen übrigens die Berechtigung zusteht, ihre Wünsche und Vorschläge über die die Localcommüne betreffenden Angelegenheiten, namentlich auch bei Rechtsstreitigkeiten, nach Statt gehabter gemeinsamer Berathung durch die Schulvorsteher an das Schulcollegium gelangen zu lassen" ꝛc.,

so ist der Gedanke der, daß das Schulcollegium selbstständig handeln soll, aber im Interesse der Schulcommüne, der daher das Recht zukommt, ihre Vorschläge und Wünsche an das Kirchspielscollegium gelangen zu lassen, und zwar nicht so, wie sich von selbst versteht, wie jeder Einzelne es thun kann durch die Schulvorsteher, sondern nach gemeinsamer Berathung. Das bezieht sich allerdings auch auf die eigenthümlichen Dithmarsischen Verhältnisse, wo bisher jede Schulangelegenheit ein Gegenstand öffentlicher und allgemeiner Verhandlung der gesammten Interessentschaft ist. Die Einrichtung der Schulcollegien greift daher auf eine überaus stockende Weise in die Dithmarsischen Verhältnisse hinein und würde eine überaus große Mißstimmung in Dithmarschen hervorrufen, wenn nicht auf der andern Seite der Freiheit, welche bisher die Schulinteressentschaft besessen hat, eine Stelle im Communalleben auf diesem Gebiet gesichert würde. Wenn aber von einer Bildung der größeren Schulcollegien abgesehen würde, so würde das Schulcollegium bei wichtigeren Angelegenheiten die Schulinteressentschaft an den Verhandlungen Theil nehmen lassen, weil Oeffentlichkeit dort im Communalleben vorherrschend ist. Die fernere Bemerkung des Secretairs muß ich allerdings als richtig anerkennen, daß wohl der Ausfall des § 8 nicht ganz gerechtfertigt sein möchte, vielleicht schon aus andern Gründen, aber auch aus den vom Secretair angeführten, indem in dem andern Patententwurf, welcher von der Dotation der Schullehrer handelt, ausdrücklich darauf Bezug genommen ist, daß neben dem Schulcollegium auch noch andere Setzungscollegien bestehen könnten. Gegen die Zulassung dieses Paragraphen würde allerdings nichts einzuwenden sein.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Ich habe freilich gehört, daß in Dithmarschen die Kirchspielvögte die Localbeamten sind; aber dies Gesetz soll nicht bloß für Dithmarschen erlassen werden. Es giebt im übrigen Holstein noch viele Kirchen, z. B. im Amte Kiel Schönkirchen, auch im Gute Großendrode ist eine Kirche; wer ist da der Localbeamte? Ist es z. B. ein Gutspächter oder Hauseigenthümer? Ist der Gutsherr oder der Gerichtshalter oder der Gutsinspector Localbeamter? Da muß doch etwas Klarheit hinein. Ich weiß auch nicht, wie darüber noch ein Zweifel sein kann, daß eine Schulcommüne Wünsche und Vorschläge an das Schulcollegium gelangen lassen könne. Wenn noch da stände: die Communen können beschließen. Aber wünschen und vorschlagen, das kann ja jeder Mensch.

Der Berichterstatter: Was das Erste anlangt, so ist das eine Frage, welche der Ausschuß nicht zu beantworten hat, sondern die Regierung. Ich habe damit nur angedeutet, daß für Dithmarschen allerdings diese Bestimmung treffen würde, aber schwerlich anwendbar ist in allen Schulcommünen und Kirchspielen. Das ist eben nur eine Vermuthung meinerseits.

Der Präsident: Darf ich den Berichterstatter unterbrechen? Es würde allerdings doch wohl die Aufgabe des Ausschusses sein, die Beantwortung der Frage, wer der Localbeamte sein solle, jedenfalls zu veranlassen, so lange nicht die Frage genügend beantwortet wäre.

Der Berichterstatter: Es würde ja auch wahrscheinlich auf diese Sache tiefer eingegangen sein von Seiten des Ausschusses, wenn die erforderliche Zeit dazu gewesen wäre, alle diese Fragen mit der gehörigen Umsicht zu behandeln. Es ist darüber geäußert worden, in allen Kirchspielsgemeinden wäre der Kirchspielvogt der Localbeamte; da der Ausschuß ein Gemeindeschulcollegium im Auge hatte, so würde dieser in den übrigen Aemtern allerdings als der Localbeamte zu bezeichnen sein. In wie fern nun in den übrigen Districten ein Beamter hinzuzuziehen sein würde, das bin ich nicht im Stande, zu beantworten; es würde indeß noch Veranlassung sein für den Ausschuß, diese Frage einer näheren

Erwägung zu unterziehen. Der andere Punct ist allerdings auch zur Verhandlung gekommen, ob nämlich die Schulinteressentschaft, wie das in Dithmarschen der Fall ist, nach wie vor das Recht der Beschlußnahme behalten soll; das hieße aber überall das Schulcollegium wieder aufheben und vernichten. Es entstand daher die Frage, ob die bisherige Communeeinrichtung noch in irgend einer Weise aufrecht erhalten werden solle in Verbindung mit dem Schulcollegium.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Herr Präsident! Was die Localbeamten anbetrifft, so ist diese Frage auch im Ausschuß gehörig erwogen worden. In den Güterdistricten werden Gutsbesitzer, Gutsinspector und Verwalter als Localbeamte anzusehen sein; ebenso wird man in den Aemtern die Amtssecretaire und Hausvögte als Localbeamte betrachten können.

Der Königl. Herr Commissair: Dagegen muß ich mir doch zu bemerken gestatten, daß die Amtssecretaire, die lediglich den Actuariatseid zu leisten haben, überhaupt nicht zu den Beamten, und also auch nicht zu den im Gesetz genannten Localbeamten gerechnet werden können.

Der Präsident: Unter die Bezeichnung eines Localbeamten würden nach dem bisherigen Sprachgebrauch auch die Gutsbesitzer nicht zu rechnen sein.

Abgeordneter Knoop: Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, daß es nicht das erste Mal ist, daß Localbeamte hinzugezogen werden zu neu gebildeten Collegien. So viel ich weiß, sind in vielen neueren Verordnungen der letzten 20 Jahre bei Zusammensetzung von Collegien ein oder zwei Localbeamte hinzugezogen worden, und ich glaube, der geehrte Fragesteller wird Localbeamte genug finden, wo es sich um die Organisation eines solchen Collegiums handelt, wie es hier zur Frage steht und wie wir vorgeschlagen haben. Es giebt deren ja in einem jeden District ganz bestimmt. Es könnte also nur zur Frage kommen, ob man einen einzelnen Beamten bestimmter bezeichnen sollte. Das wird eben nun nicht möglich sein, weil die Verhältnisse so sehr verschieden in unserm Lande sind. Für die Anwendung allgemeiner normativer Einrichtungen auf einen einzelnen Fall werden oft bestimmte Verfügungen vorausgesetzt, und wenn man die auch hier hinzunimmt, so wird auch der Localbeamte gefunden sein, der in dem einzelnen Schulcollegium seinen Sitz einzunehmen haben wird.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Ich wollte mir hierauf zu erwidern erlauben, daß in dem Regierungsvorschlage steht: „wo möglich ein Localbeamter", daß dagegen im Vorschlage des Ausschusses absolut steht: „einen Localbeamten". Dort ist gerade die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß ein Localbeamter nicht Mitglied des Schulcollegiums wird, während im Vorschlage des Ausschusses eine solche Möglichkeit nicht angenommen wird. Ein verehrliches Mitglied äußerte vorhin: „Der Ausschuß hat diese Collegien gerade so in Vorschlag gebracht nach Kirchspielen, um jedesmal einen Localbeamten zu haben." Das veranlaßte mich zu der Frage, welcher Localbeamte damit gemeint sei.

Der Königl. Herr Commissair: Der geehrte Secretair hat gewiß vollkommen Recht. Die Regierungsvorlage ist sehr vorsichtig abgefaßt, indem es dort heißt: „wo möglich einen Localbeamten". Ich will der geehrten Versammlung einen Fall nennen. Nehmen Sie das große Amt Trittau: wie wäre es wohl möglich, daß die drei Beamten, die unter dem Namen „Localbeamten" begriffen werden könnten, Mitglieder der Schulcollegien aller Kirchspiele sollten sein können?

Abgeordneter Knoop: Ich glaube, die Bemerkung trifft wohl nicht ganz zu. Die Frage des geehrten Herrn Secretairs geht dahin, welcher Localbeamte im einzelnen Falle zu fungiren haben werde, und ich glaube, diese Frage ist von dem Königl. Herrn Commissair bereits beantwortet.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so ist die heutige Tagesordnung, so weit es thunlich, erschöpft, und die Vorberathung über den Entwurf, betreffend Errichtung von Schulcollegien, hiermit geschlossen. Die Vorberathung über den Entwurf, betreffend die Dotation der Schullehrer, ist nicht geschlossen, sondern nur abgebrochen.

Ehe ich nun die Tagesordnung für die nächste Sitzung angebe, wollte ich mir erlauben, der Versammlung eine Uebersicht darüber zu geben, was noch an Arbeiten rückständig ist. Ich glaube wohl annehmen zu dürfen, daß die große Mehrzahl der Mitglieder wünscht, daß die Arbeiten im Laufe dieser Woche beendigt werden könnten, und ich weiß ja nicht einmal, ob es möglich sein würde, eine längere Fristerstreckung zu gewinnen. Ich bin auch weit davon entfernt, durch die Uebersicht, die ich nun der Versammlung zu geben beabsichtige, sie vielleicht gegen ihren Wunsch dazu aufzufordern, eine Verlängerung noch zu beantragen, um so mehr, als ich ja, wie gesagt, nicht mit Gewißheit weiß, ob sie wird bewilligt werden können. Ich nehme auch an, daß, wenn von einer möglichen Verlängerung abgesehen werde, die Versammlung bereit sein wird, die kurze Zeit, die noch übrig ist, auf das Aeußerste zu benutzen, um so Vieles, wie möglich, zu erledigen. Jedoch habe ich es für meine Pflicht gehalten, der Versammlung eine solche Uebersicht zu geben.

Es haben noch Vor- und Schlußberathung in Beziehung auf folgende Gegenstände nicht Statt gefunden:

Entwurf, betreffend das Verfahren in geringfügigen Sachen;
Entwurf, betreffend häusliche Niederlassung der Handwerksgesellen;
Entwurf, betreffend die Anfechtung von Rechtsgeschäften;
Entwurf, betreffend die Erwählung ständiger Lehrer;
Entwurf, betreffend die Dotation der Lehrerstellen;
Entwurf einer allgemeinen Fleckensordnung;
Entwurf, betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der von der Landeskirche sich getrennt haltenden christlichen Glaubensgenossenschaften;
Entwurf, betreffend das Beweisverfahren im Civilproceß;
Entwurf, betreffend Abfassung einer neuen Landesmatrikel;

Digitized by Google

Proposition wegen Abänderung des § 85 der Armenordnung;
Proposition des Abgeordneten für den 4. städtischen Wahldistrict, zur Unterstützung der politischen Adressen;
Proposition des Abgeordneten für den 13. ländlichen Wahldistrict, betreffend die Abtrennung der sechs Schleswigschen Dörfer vom Amte Rendsburg;
Proposition des Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrict, wegen der kirchlichen Angelegenheiten;
Proposition des Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Ascheberg, betreffend die Bildung von Taxationscommissionen.

Es wird auch die Frage wegen Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der heute an die Versammlung gelangten Vorlage auf die nächste Tagesordnung zu setzen sein, und endlich glaube ich annehmen zu dürfen, daß noch ein 6. Bericht des Petitionsausschusses in Aussicht steht. Ueber einige wenige Sachen, die in der Vorberathung erledigt sind, ist die Schlußberathung noch abzuhalten.

Das ist also das Verzeichniß der nun noch rückständigen Sachen, und zur Behandlung dieser Sachen würden, wenn die Versammlung keine weitere Fristerstreckung bekommt, nur 4 volle Tage zu Gebote stehen, denn der Sonnabend, an welchem Tage eine Sitzung würde Statt finden können, würde kaum zu etwas Anderm, als zur Verlesung von Bedenken, zu benutzen sein. So ist nun also die Lage der Sache; ich weiß nicht, ehe ich die Frage in Bezug auf eine mögliche Fristverlängerung an die Versammlung stelle, ob von einem oder dem andern Mitgliede der Versammlung gewünscht wird, hierüber das Wort zu ergreifen.

Abgeordneter Lorenzen: Von dem geehrten Präsidium ist angezeigt worden, daß die Wahl eines Ausschusses über den Entwurf eines Patents, betreffend die Abänderung der im § 85 der Armenordnung vom 29. Decbr. 1841 enthaltenen Vorschriften wegen des höchsten zulässigen Betrags der zu erstattenden Armenverpflegungskosten, auf die nächste Tagesordnung kommen werde.

Nachdem sich die Versammlung bereits über die Nothwendigkeit der Erhöhung ausgesprochen hat, erlaube ich mir, es der Versammlung anheimzugeben, ob dieser Entwurf nicht ohne vorgängige Prüfung durch einen Ausschuß angenommen werden könne.

Der Präsident: Diese Frage wird morgen erledigt werden können, für diesen Augenblick nicht.

Wenn also Keiner der Herren das Wort zu ergreifen wünscht, so, scheint mir, ist es von großer Wichtigkeit, auch mit Rücksicht auf die Angabe der Tagesordnung und auf die Art und Weise, wie die einzelnen Gegenstände zu behandeln sein werden, daß die Frage entschieden werde, ob die Versammlung wünscht, daß ich mich noch einmal an den Königl. Herrn Commissair wende, um, wo möglich, eine fernere Fristerstreckung von 8 Tagen für die Arbeiten der Versammlung zu gewinnen. Ich bitte also diejenigen Herren, welche wünschen, daß

ich mich deshalb an den Königl. Herrn Commissair wende, sich zu erheben.

(Abgelehnt.)

Ich habe mich also nicht wegen einer Fristerstreckung an den Königl. Herrn Commissair zu wenden, und werden wir unsere Arbeiten so einzurichten haben, daß wir möglichst viel bis zum nächsten Sonnabend erledigen. Die Berathung des Königl. Herrn Commissairs mit dem Ausschusse in Betreff der Vorlage wegen Dotation der Schullehrer würde vielleicht heute Nachmittag Statt finden können.

Für die nächste Sitzung, morgen Vormittag 10 Uhr, bringe ich auf die Tagesordnung:

die Frage wegen Wahl eines Ausschusses zur Prüfung des Entwurfs eines Patents, betreffend Abänderung des § 85 der Armenordnung;
Vorberathung über den Ausschußbericht, betreffend häusliche Niederlassung der Handwerksgesellen;
Vorberathung über den Ausschußbericht, betreffend die Erwählung ständiger Lehrer;
Vorberathung über den Ausschußbericht, betreffend das Beweisverfahren im Civilprocesse;
Vorberathung über den Ausschußbericht, betreffend die Proposition des Abgeordneten für den 13. ländlichen Wahldistrict, wegen der Abtrennung der 6 Schleswigschen Dörfer vom Amte Rendsburg.

Wir gehen jetzt zur Abstimmung über.

(Die Tribüne wird geräumt, der Königl. Commissair und die ihm beigeordneten Beamten verlassen den Saal.)

Zu dem Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Verlängerung der Fristen und die Aussetzung der Gerichtstermine, sind vom Ausschuß einige Amendements vorgeschlagen; dieselben haben aber zu einer Discussion keine Veranlassung gegeben, so daß ich kein Bedenken trage, sämmtliche Vorschläge des Ausschusses in eine Abstimmung zu bringen.

Ich frage also die Versammlung, ob sie in Gemäßheit des Schlußantrages beschließen wolle, an Se. Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu richten,

daß der vorliegende Entwurf mit den vorgeschlagenen Veränderungen, so fern gleichzeitig die Verordnung wegen der Restitution sollte erlassen werden können, zum Gesetz erhoben werden möge.

(Angenommen.)

Die Sitzung ist geschlossen.

Fünfunddreizigste Sitzung,

den 17. März 1863, Vormittags 10 Uhr.

Anwesend 48 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Eingegangen sind die gestern angekündigten Amendements des Abgeordneten für die Geistlichkeit von Itzehoe zu dem Entwurf eines Patents, betreffend

d by Google

die Errichtung von Schulcollegien; ferner ein Schreiben des Dr. med. Bockendahl in Kiel, enthaltend eine angebliche Berichtigung einer Aeußerung des Königl. Herrn Commissairs in der 22. Sitzung am 2. März in Veranlassung der von dem Dr. Bockendahl eingereichten Petition. Ich habe dem Königl. Herrn Commissair schon eine vorläufige Mittheilung von diesem Actenstücke gemacht und werde es auf den Tisch der Versammlung auslegen.

Vor der Tagesordnung hat der Herr Vicepräsident ums Wort gegeben.

Der Vicepräsident: Herr Präsident! Ich wollte mir erlauben, zur Sprache zu bringen, daß amtliche Bekanntmachungen für das Herzogthum Holstein von Seiten der Ministerien für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten sehr häufig in Dänischer Sprache erlassen werden. Ich habe hier vor mir das Blatt „Nordischer Courier" vom 15. d. M., worin sich eine solche Bekanntmachung findet unter der Rubrik „Amtliche Anzeigen"; sie ist überschrieben „Bekanntmachung für Seefahrende" und unterschrieben von dem Oberlootsen Paludan. Es wird darin mitgetheilt, daß die Lootsenstation bei Köster niedergelegt worden.

Wenn für die Bewohner der Herzogthümer solche Bekanntmachungen erlassen werden, kann es nur die Absicht sein, daß sie dieselben auch verstehen sollen, was natürlich nicht der Fall ist, wenn sie in einer fremden Sprache erlassen werden. Abgesehen aber von dieser practischen Seite, hat, meine ich, das Herzogthum Holstein ein begründetes Anrecht darauf, daß amtliche Bekanntmachungen von Seiten der Ministerien für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten in Deutscher Sprache erlassen werden. Ich glaube daher, daß es angemessen ist, das bisherige Verfahren zu rügen, und erlaube mir, durch das geehrte Präsidium an den Königl. Herrn Commissair die Bitte zu richten, daß das Ministerium darauf hinwirken möge, daß amtliche Bekanntmachungen von den Ministerien für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten in Holstein künftig nur in Deutscher Sprache erlassen werden.

Der Königl. Herr Commissair: Wenn ich den Herrn Vicepräsidenten recht verstanden habe, war es eine Bekanntmachung von dem in Dänemark stationirten Oberlootsen und nicht von einem der gemeinschaftlichen Ministerien, auf welche er sich bezog.

Der Vicepräsident: Die Bekanntmachung ist aber als amtliche Anzeige in Holstein erlassen. Die

Lootseneinrichtung, sowie die Einrichtungen wegen der Leuchtfeuer ꝛc. sind so gut für uns und auf unsere Kosten getroffen, wie für Dänemark, und die bezüglichen Bekanntmachungen werden so gut für uns erlassen, wie für Dänemark. Wir haben daher einen Anspruch darauf, daß diese Bekanntmachungen, so gut wie für Dänemark in Dänischer Sprache, für uns in Deutscher Sprache erlassen werden. Ich erlaube mir, dem Königl. Herrn Commissair die Zeitung zu übergeben, damit derselbe sich überzeugen kann, daß diese Bekanntmachung eine amtliche Anzeige ist.

Der Präsident: Es ist jedenfalls eine Bekanntmachung von einer Behörde, welche unter einem gemeinschaftlichen Ministerium fortirt.

Auf der Tagesordnung steht als zweite Nummer die event. Wahl eines Ausschusses zur Prüfung des Entwurfs eines Patents, betreffend die Abänderung der im § 85 der Armenordnung vom 29. Decbr. 1841 enthaltenen Vorschriften wegen des höchsten zulässigen Betrags der zu erstattenden Armenverpflegungskosten. Es wird in Beziehung auf diesen Entwurf zunächst die Frage zu erledigen sein, ob die Versammlung beschließen wolle, die Erlassung derselben als Gesetz ohne vorherige Prüfung abseiten eines Ausschusses der Regierung zu empfehlen.

Abgeordneter Lorentzen: Herr Präsident! Der Gegenstand dieses Entwurfs ist bereits in der Versammlung erörtert; die Versammlung hat sich für die Nothwendigkeit einer Erhöhung der Armenverpflegungskosten erklärt und hat den Beschluß gefaßt, sich von der Regierung eine desfällige Vorlage zu erbitten, welche jetzt eingegangen ist. Mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit, welche der Versammlung noch zur Verfügung steht, erlaube ich mir, an die Versammlung die Bitte zu richten, den gegenwärtigen Entwurf ohne vorgängige Behandlung in einem Ausschusse annehmen zu wollen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Unterschied zwischen dem, was nach dem § 85 der Verordnung vom 29. Decbr. 1841 gezahlt wird, und dem, was in dem neuen Entwurf beantragt wird, so sehr bedeutend ist, daß es doch sehr bedenklich erscheinen möchte, den Entwurf ohne weitere Prüfung und Discussion anzunehmen.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 46. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 28. März.

Fünfunddreizigste Sitzung,

den 17. März 1863, Vormittags 10 Uhr.

Anwesend 48 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Abgeordneter Rendtorff: Die Regierung hat dem Gesetzentwurfe ausführliche Motive beigegeben und darin hervorgehoben, daß seit dem Jahre 1841, wo die Armenordnung hier berathen und demnächst erlassen wurde, die Preise aller Lebensbedürfnisse sich auf eine so bedeutende Weise erhöht haben, daß die Erweiterung der Erstattungspflicht der Communen für ihre auswärtig unterstützten Angehörigen als angemessen betrachtet werden muß. Es ist in der alten Bestimmung gesagt, daß 24 ß für einen einzelnen Erwachsenen und 12 ß für jedes Familienmitglied mehr gezahlt werden sollen. Jetzt ist gesagt, daß pr. Woche 1 ℛ 16 ß, und wenn eine Familie unterstützt wird, für jedes Mitglied die Hälfte mehr bezahlt werden solle. Es ist dies eine Erhöhung von etwas weniger als 50 pCt., die Erhöhung für Krankenpflege ist um etwas größer, diese beträgt 75 pCt.; übrigens ist dabei bemerkt, daß man die Taxen, welche in den Krankenhäusern gelten, zum Grunde gelegt habr, und da überdies die Verpflichtung einer Commüne nur dahin geht, dasjenige zu erstatten, was wirklich ausgegeben ist, so ist also in vielen Fällen, wo eben eine Verpflegung in Districtskrankenhäusern nicht Statt gefunden hat, auch eine bedeutend geringere Summe zu bezahlen. Es scheinen meiner Ansicht nach diese Ansätze sich der Genehmigung der Versammlung zu empfehlen. Der Gesetzentwurf enthält auch die Bestimmung, daß für einen Wärter anstatt 26 ß R.-M. in Zukunft 48 ß R.-M. bezahlt werden sollen, wofür man in 24 Stunden keinen Wärter haben kann. Es sind diese Ansätze offenbar so billig, daß ich hoffe, die Versammlung werde keine Veranlassung finden, dieselben noch einer weiteren Prüfung zu unterziehen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich kann nur meine Ansicht wiederum dahin aussprechen, daß ich die von Seiten der Regierung angenommenen Procentsätze für zu bedeutend halte. Es wird zu weit gegangen, wenn in dem einen Falle die Kosten um 50 pCt. und im andern Falle um 75 pCt. erhöht werden sollen. Wenn 25 und 50 pCt. beantragt wären, würde das den Verhältnissen mehr entsprechen.

Der Vicepräsident: Ich will mir nur erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß ein ähnliches Verhältniß schon vorgekommen ist bei einem andern Gesetzentwurfe, der hier verhandelt worden ist, nämlich bei dem Entwurfe, betreffend die Erhöhung der zu den Strafanstalten in Glückstadt zu leistenden Beiträge. Auch da ist hervorgehoben, daß die Verpflegungskosten bedeutend gestiegen sind und daß demgemäß auch die Kostgelder, welche zum Theil von vermögenden Sträflingen, zum Theil für Züchtlinge aus der Stadt Flensburg, dem Herzogthum Lauenburg und andern mit den Glückstädter Strafanstalten in keiner Verbindung stehenden Districten gezahlt werden, von 80 ℛ auf 112 ℛ erhöht worden sind. Das ist ein ganz ähnliches Verhältniß, und wenn die Ersatzpflicht überhaupt vorhanden ist, so wird man nicht umhin können, auf die realen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich glaube darauf dem Herrn Vorredner erwidern zu dürfen, daß dieser Vergleich nicht ganz zutreffend ist. Was das Zuchthaus betrifft, wird gewiß Niemand etwas gegen die von ihm aufgestellte Berechnung zu erinnern haben; aber mit dem vorliegenden Fall möchte es sich doch etwas anders verhalten, wie auch namentlich die Ständeversammlung es gelegentlich früher anerkannt hat, daß es sich nicht um einen vollständigen Ersatz, sondern nur um eine billige Erstattung handle.

Der Vicepräsident: Ich meine doch, daß die Erhöhung in dem einen, wie in dem andern Fall darauf basirt ist, daß die Unterhaltungskosten um so viel gestiegen sind; und wenn die früheren Sätze den damaligen Preisen angemessen gewesen sind, so werden die jetzt von der Regierung vorgeschlagenen den jetzigen angemessen sein. Daß im Entwurf nicht von einem vollständigen Ersatz die Rede ist, das wird Jeder einsehen, der einigermaßen die Preise in den Städten kennt.

Abgeordneter Lorentzen: Die Städte Altona und Kiel haben um eine Erhöhung der Verpflegungskosten angehalten, um diese Anträge sind die Ursache gewesen, daß ich die Proposition gestellt habe, in Folge welcher die jetzige Vorlage der Regierung an die Versammlung gelangt ist. Die jetzt von der Regierung vorgeschlagenen Vergütungen decken die wirklichen Ausgaben jedoch bei weitem nicht; so kostet z. B. in Altona im Stadtkrankenhause die Verpflegung eines Kranken ohne die besonderen Ausgaben für das Haus 75½ ß täglich; also da wird immer noch ein erheblicher Verlust bleiben für die Stadt und für das Armenwesen. Es wird diese Erstattung von 48 ß täglich für das Armenwesen noch einen Verlust von 4 ß täglich und für die Communen einen Verlust von 17½ ß ergeben. Ich glaube also wirklich, daß die Vorlage der Regierung nach allen Richtungen hin eine billige Ausgleichung veranlaßt.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich kann darauf nur erwidern, daß überhaupt die vorliegende Sache vorzugsweise die beiden Städte Altona und Kiel zu

intereſſiren ſcheint; wenigſtens iſt, ſo viel ich weiß, von keiner der andern Städte ein gleiches Anſuchen geſtellt worden. Das Ganze iſt alſo wohl nur als etwas Locales anzuſehen, namentlich in dieſen Städten, welche die reichſten und wohlhabendſten und im Fortſchreiten die erſten Städte des Landes ſind.

Abgeordneter Rendtorff: Die Richtigkeit dieſer Anſicht möchte ich doch bezweifeln; es handelt ſich nicht bloß um die Intereſſen von Kiel oder Altona, ſondern um die Intereſſen von allen Orten des ganzen Landes, die ſich im raſchen Aufblühen befinden, wo durch Fabriken ꝛc. eine Anziehungskraft auf die umliegenden Landdiſtricte ausgeübt wird. Das Princip des Geſetzes und auch die Billigkeit erfordern, daß jeder Commüne das erſtattet werde, was ſie für die Verpflegung ausgegeben hat. Ein Anſatz im Regierungsvorſchlage von 16 ß R.-M. täglich ergiebt im Jahre 60 ℛ oder genau 60 ℛ 80 ß für einen vollſtändig erwachſenen Mann, und es iſt doch wohl bekannt, daß man unter 90—100 ℛ niemals die Beköſtigung einer Perſon haben kann, während außerdem noch die Miethe in Betracht kommt. Hinſichtlich der Krankheitskoſten iſt es von dem geehrten Abgeordneten für Altona bereits hervorgehoben, daß dieſe bei weitem nicht zureichen. Krankenhäuſer befinden ſich nicht bloß in Kiel und Altona, ſondern auch in Neumünſter und Elmshorn, die ebenſowohl intereſſirt ſind, und der Umſtand, daß ſie keine Petitionen eingebracht haben, ſcheint mir nicht in Betracht kommen zu können.

Abgeordneter d'Aubert: Mit Rückſicht auf den Bericht über den vorliegenden Geſetzentwurf erlaube ich mir zu bemerken, daß die Erfahrung es beſtätigt, daß in allen Communen bei den bisherigen geſetzlichen Unterſtützungsvergütungen zugeſetzt werden muß. Nach eingezogenen Erkundigungen muß ich mich daher ganz entſchieden im Intereſſe der Sache mit dem vorliegenden Entwurf ſo weit einverſtanden erklären, daß im Intereſſe der kleineren Städte die Vergütung nicht höher angeſetzt wird, als gegenwärtig vorgeſchlagen iſt. In dieſen erhöhten Sätzen ſcheint auch den Werthverhältniſſen der Gegenwart in der Art Rechnung getragen zu ſein, daß die Vergütungsnormen nicht zu hoch angenommen ſind und daß immer nur eine billige Entſchädigung gegeben iſt.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve. Ich glaube, Herr Präſident, daß unter den obwaltenden Umſtänden jedes einzelne Mitglied das Recht haben würde, zu verlangen, daß der Entwurf einer Committee überwieſen werde. In ſo fern würde mir auch dieſes Recht zuſtehen. Wenn aber meine Anſicht, die ich hier ausgeſprochen habe, von keinem Mitgliede der Verſammlung Unterſtützung finden ſollte, würde ich auf dieſes Recht verzichten.

Abgeordneter Dr. Thomſen: Da die Sache ſo weit zur Verhandlung gekommen iſt, möchte ich mir erlauben, die Annahme des Entwurfs zu empfehlen. Wenn geſagt worden iſt, daß die kleinen Städte nicht petitionirt haben, ſo liegt das gerade in den Krankenverhältniſſen, weil das Mißverhältniß am meiſten hervortritt in größeren Städten, wo größere Krankenhäuſer ſind. Es tritt auch bei uns in kleinen Städten entſchieden hervor; in Oldesloe iſt nur ein kleines Krankenhaus, aber ich weiß,

wie viel zugeſetzt werden muß, um den Anſprüchen Genüge zu leiſten. Ich halte es daher für ſehr wünſchenswerth und der Billigkeit entſprechend, daß wir nicht länger unter dieſer kleinen Erſtattung leiden.

Der Präſident: Wird von keiner Seite auf die Niederſetzung eines Ausſchuſſes zur vorgängigen Prüfung der Vorlage angetragen, ſo ſteht jetzt zur Frage, ob die Verſammlung die Erlaſſung eines Geſetzes in Uebereinſtimmung mit dem vorgelegten Entwurf eines Patents, betreffend die Abänderung der im § 85 der Armenordnung vom 29. Decbr. 1841 enthaltenen Vorſchriften wegen des höchſten zuläſſigen Betrages der zu erſtattenden Armenverpflegungskoſten, der Königl. Regierung anempfehlen wolle.

Diejenigen Herren, welche hierfür ſind, bitte ich, ſich zu erheben.

(Angenommen.)

Wir gehen über zur Vorberathung über den Ausſchußbericht, betreffend den Entwurf einer Verordnung wegen häuslicher Niederlaſſung der Handwerksgeſellen. Ich bitte den Herrn Berichterſtatter, ſeinen Vortrag zu halten.

Der Berichterſtatter, Abgeordneter d'Aubert, giebt die Grundzüge des Ausſchußberichtes an.

Der Präſident: Wünſcht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — ſo iſt die Vorberathung hiermit geſchloſſen und wir geben über zur Vorberathung über den Ausſchußbericht rückſichtlich des Entwurfs eines Patents, betreffend die Erwählung der ſtändigen Lehrer an den Flecken- und Landſchulen durch die Schulcommünen.

Ich bitte den Herrn Berichterſtatter, ſeinen Vortrag zu halten.

Abgeordneter Knoop: Der Berichterſtatter iſt mit der Abfaſſung neuer Amendements beſchäftigt.

Der Präſident: Dann werde ich vorſchlagen, daß wir dieſe Sache vorläufig überſchlagen und übergehen zur Vorberathung über den Ausſchußbericht rückſichtlich des Entwurfs, betreffend das Beweisverfahren im Civilproceſſe. Ich bitte den Herrn Berichterſtatter, ſeinen Vortrag zu halten.

Der Berichterſtatter, Abgeordneter Rendtorff, theilt den Hauptinhalt des Ausſchußberichtes mit.

Abgeordneter d'Aubert: Herr Präſident! Zu dem vorliegenden trefflichen Geſetzentwurfe und dem Ausſchußberichte erlaube ich mir nur einige Bemerkungen.

Es ſoll nach dem letzteren dem § 6 hinzugefügt werden am Schluſſe des erſten Abſatzes hinter „ab“:

„nachdem ihm Stillſchweigen über ſeine gemachte Ausſage auferlegt worden.“

Das iſt eine Form, die bisher ſtets beobachtet worden iſt, mit den Worten: silentio imposito dimissus, wie ſo manche Form, ohne daß der abgehörte Zeuge an etwas dabei gedacht. Das iſt eine Form, welche bei jeder Abhörung Statt findet, ohne daß dadurch dem Zeugen eine nicht zu verletzende Pflicht des Stillſchweigens auferlegt wird, wenn nicht eine Mulct darauf ſteht, ſobald er das Schweigen bricht. Es ſcheint mir das von keinem Erfolg zu ſein, und es wird jeder Zeuge, wie bisher, nachdem er abgehört iſt, gewöhnlich, was er ausgeſagt hat, ſeinen Mitzeugen oder Andern mittheilen. Androhung einer

Mulct scheint gewiß ihn zum Bewußtsein seines Unrechts in dieser Beziehung zu führen. Die andere Bemerkung betrifft eigentlich nur die Abhörung der Zeugen in Folge Requisition eines andern Gerichts. Die requirirte Behörde wird in solchen Fällen mit einer solchen Last der Arbeit bebürdet, daß die gewöhnlichen Gebühren wegen Abhörung der Zeugen nach Artikeln und Fragstücken der Arbeit nicht entsprechen. Namentlich wenn ein großer Berg Acten von dem requirirenden Richter dem requirirten Richter mitgetheilt wird und er sich erst hineinarbeiten muß, um den vollständigen thatsächlichen Stoff zum Zeugenverhör zu ermitteln, ist er in eine Arbeit hineingesetzt, wofür ihm die bisherige Sporteltaxe gar keine Vergütung giebt.

Der Berichterstatter: Wenn die bisherige Einrichtung, daß dem Zeugen, nachdem er verhört, Stillschweigen über seine Aussage auferlegt wurde, Jahrhunderte bestanden hat, so ist auch an sich schon anzunehmen, daß sie ferner werde bestehen können. Wenn ein Zeuge trotz des ihm auferlegten Stillschweigens mit andern Zeugen spricht, so wird er sich einem Verweise des Richters aussetzen; eine besondere Mulct ihm dafür aufzuerlegen, dazu würde es an einem ausreichenden Grunde fehlen. Er hat ja keine Verpflichtung von seiner Seite bekräftigt, sondern es ist ihm nur vom Gerichte eine Auflage gemacht, und es giebt ja so viele Auflagen, deren Nichtbeachtung keine weiteren Folgen nach sich ziehen kann. Die fernere Einwendung des Abgeordneten für den 12. städtischen Wahldistrict, daß die requirirende Behörde bei der Aufnahme des Beweises in Zukunft viel größere Mühe haben werde, als bisher, ist an sich richtig; allein es ist dies ja nicht eine besondere Angelegenheit beim Zeugenverhör, sondern es ist dies eine Folge des Gesetzes.

Wer giebt dem Richter eine Entschädigung dafür, daß er nach dem neuen Gesetze in der Beweisinstanz sich ungleich mehr, als früher, anzustrengen haben wird? Nach dem Gesetze steht dafür keine Entschädigung in Aussicht. Sollte aber in Zukunft eine Emendation der Sporteltaxe Statt finden, so wird auch dem Richterstande Gelegenheit gegeben werden, über diesen Gegenstand Anträge zu machen.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so schließe ich die Vorberathung, und wir gehen über zur Vorberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich der Proposition des Herrn Abgeordneten für den 13. ländlichen Distrikt, betreffend die Anleiheschuld der 6 vom Amte Rendsburg getrennten Dörfer.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag zu halten.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Wiggers, hält einen Vortrag mit Beziehung auf den Ausschußbericht.

Der Präsident: Die Vorberathung ist eröffnet. Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so scheint also die Ausführung des Ausschußberichts die Anerkennung aller Anwesenden gefunden zu haben. Die Vorberathung ist geschlossen.

Wir gehen über zur Schlußberathung über den Entwurf, betreffend die Folgen des Ungehorsams der Parteien im ersten Verfahren des Processes.

Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so ist die Schlußberathung beendigt und wir gehen weiter zur Schlußberathung über die Proposition des Abgeordneten für die Universität, betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen Anstalt nebst einer Thierarzeneischule an der Universität zu Kiel.

Die Schlußberathung ist eröffnet.

Abgeordneter Rendtorff: Ich habe in der Vorberathung einen Ausdruck gebraucht, welchen ich, um nicht mißverstanden zu werden, beschränken möchte. Ich habe gesagt, daß ich die Unterstützung des Ausschußantrages als die Manifestation einer Ansicht ansehe. Es ist nun wahr, daß die Regierung erklärt hat, sie wolle eine landwirthschaftliche Lehranstalt an der Universität nicht gründen, und sie wolle auch, wenn solche durch Privatmittel gegründet, eine Verbindung derselben mit der Universität nicht gestatten. Es ist gewiß ein öffentliches Geheimniß, daß dabei Motive, welche sich auf das Herzogthum Schleswig beziehen, maßgebend gewesen sind. Daß das Ministerium für Schleswig nicht den Willen hat, ein für beide Herzogthümer gemeinschaftliches Institut in irgend einer Weise zu erweitern, leidet keinen Zweifel. Es ist also gegeben, daß jetzt nur eine sehr geringe Aussicht auf einen Erfolg der Bitten, die die Versammlung in Gemäßheit der Ausschußanträge an Se. Majestät den König richten wird, vorhanden ist. Ich meine aber, wenn die Holsteinische Ständeversammlung den Ausschußanträgen beitritt, so wird die Folge sein, daß auch die Schleswigsche Ständeversammlung in gleicher Weise sich aussprechen wird, und dadurch ist, wenn auch nicht jetzt, so doch in Zukunft, ein großer Vortheil zu erwarten. Der Herr Proponent hat mit Gründen, welche gewiß ebenso überzeugend für die Versammlung gewesen sind, wie sie es für mich waren, nachgewiesen, daß durch die Errichtung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt überhaupt, und besonders in Verbindung mit der Universität, einem allgemein gefühlten Bedürfniß abgeholfen werde. Hoffen wir nun, daß die Privatmittel dahin führen werden, wirklich eine landwirthschaftliche Anstalt und Thierarzeneischule zu errichten, und daß der Zeitpunct nicht mehr fern, wo die Regierung den Wünschen beider Herzogthümer gerecht werden wird, so kann alsdann ohne Schwierigkeit die Verbindung dieser Anstalt mit der Universität geschehen. Es liegt darin eine große Ermuthigung für Diejenigen, welche jetzt ihr Streben dahin richten, eine solche Anstalt zunächst ohne Verbindung mit der Universität ins Leben zu rufen, und daher glaube ich der Versammlung die Annahme der Ausschußanträge dringend empfehlen zu dürfen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Es möge mir erlaubt sein, nur noch einige Worte über den vorliegenden Gegenstand zu sagen. Die Discussion in der Vorberathung hat meine Ansicht nicht ändern können. Ich glaube noch immer, daß der Vorschlag der Committee die Sache nicht fördern, sondern eher hemmen wird. Ich erlaube mir auf eine Bemerkung in der Vorberathung, die von mir nicht beachtet wurde, wieder zurückzukommen.

Es ist vom Abgeordneten des 7. ländlichen Districts, welcher auch Mitglied des Ausschusses ist, gesagt worden, daß seitens des Staats so gut wie nichts gegeben worden und von Seiten der Privaten auch nichts gegeben werde.

Wenn von Dänemark gesagt worden ist, daß dort 100,000 ℛ für den vorliegenden Gegenstand ausgegeben werden, dagegen bei uns nur 1000 ℛ, so muß ich sagen, daß ich nicht weiß, auf welche Weise dieses Geld in Dänemark verausgabt wird, ob es Nutzen bringt und namentlich ob es der Landwirthschaft zum Nutzen gereicht. Ich weiß nur, daß in unserm Lande den einzelnen landwirthschaftlichen Vereinen Unterstützungen gegeben werden, die meiner Meinung nach wirklich bedeutend zu nennen sind.

Was die Privatthätigkeit betrifft, die auch vom Herrn Abgeordneten in Zweifel gezogen worden ist, indem er behauptet, daß von Vereinen gar nichts gegeben würde, so erlaube ich mir zu bemerken, daß bereits seit 8 Jahren in Plön eine Thierschau besteht, welche allein ermöglicht wird durch Beiträge, die von Landleuten und namentlich von Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins zusammengebracht sind und die in jedem Jahre ungefähr 2000 ℛ betragen. Es scheint mir dies Factum zur Genüge darzuthun, daß auch von Seiten der landwirthschaftlichen Vereine Opfer zur Förderung der Landwirthschaft gebracht worden sind. Wenn das geehrte Mitglied von Kiel eben den Wunsch ausgesprochen hat, daß von Seiten Schleswigs gleichfalls ein Schritt geschehen möchte, wie von unserer Seite, so theile ich diesen Wunsch. Es ist unnatürlich, wenn wir in Dingen, die den gegenwärtigen Gegenstand betreffen, allein vorgehen. Ich glaube aber, daß ein anderer Weg, als der vom Ausschuß vorgeschlagene, eher zum Ziel geführt hätte. Es ist namentlich der § 18 der Verfassung von 1854, der uns angiebt, auf welche Weise wir in diesen Fällen vorzugehen haben. Es steht da, daß uns das Recht eingeräumt wird, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung gemeinnützige öffentliche Anstalten und Einrichtungen zu treffen, durch Ausschüsse aus unserer Mitte unter der Oberaufsicht des Ministeriums verwalten zu lassen und zur Deckung der damit verbundenen Kosten die Ausschreibung von Beiträgen und die Contrahirung von temporairen Anleihen zu beschließen.

Ich glaube, Herr Präsident, daß wir, wenn wir auf diesen Paragraphen näher eingegangen wären, selbigen vielleicht, so zu sagen, der Regierung entgegengestellt hätten, leichter und besser zum Ziel gekommen wären.

Abgeordneter Dr. Meyn: Auf dasjenige, was so eben gegen meine Aeußerung in der Vorberathung gesagt worden ist, möchte ich erwidern, daß ich keineswegs von Hunderttausenden gesprochen habe, die in Dänemark verwendet würden, sondern von mehr als 100,000 ℛ. Dann habe ich bei Gelegenheit, wo ich von landwirthschaftlichen Vereinen und ihren geringen Opfern gesprochen habe, keineswegs unterlassen, die Ausnahme zu machen, daß vielleicht der eine oder andere Verein zu Opfern bereit sei, und ich kann nicht läugnen, daß ich einen bestimmten Verein, den mein geehrter Herr Vorredner so eben nannte, dabei im Auge gehabt habe. Was überall die Verwendung öffentlicher Gelder zu Zwecken

der Landescultur betrifft, so kann ich nicht läugnen, daß 1000 ℛ, die für Thierschauen hingegeben sind, von mir als eine Bagatelle betrachtet worden. Wir leben in einem Staat, welcher es liebt, sich mit großen Mächten in Parallele zu stellen, und was unsere militairische Entwickelung anbetrifft, so stehen wir mit ihnen reichlich in Parallele. Wenn man einen Vergleich anstellt mit den Ausgaben in Preußen und Oesterreich, so zeigt sich, daß in derselben Zeit, in welcher jeder Einwohner von Oesterreich 13 ℛ für Vertheidigungskräfte bezahlt, in Preußen jeder Einwohner 16 ℛ, in der Dänischen Monarchie 17 ℛ, und wenn die außerordentlichen Ausgaben vom vorigen Jahre hinzukommen, 22 ℛ bezahlen muß. Wenn also in dieser Beziehung eine Parallele mit großen Staaten gezogen wird, so müßte man doch auch für Zwecke der Landcultur und des Landbaues, welcher bei uns, meine ich, eine eben so hohe Bedeutung hat, als in Preußen, eine ähnliche Parallele ziehen. Es zeigt sich aber, daß, während in Holstein auf 500 Köpfe 3 ℛ jährlich für Zwecke des Landwesens ausgegeben werden, diese 3 ℛ in Preußen schon auf 17 Köpfe ausgegeben werden. Es findet also hierin ein ganz außerordentliches Mißverhältniß Statt. Wenn solche Zahlen sich mit Belegen versehen lassen, so glaube ich nicht Unrecht gethan zu haben, als ich äußerte, daß die Regierung mit Rücksicht auf den Haupterwerbszweig des Landes, aus dem sie allein ihre Kräfte zieht, durchaus illiberal handelt. Ich halte daher dieses Wort aufrecht, ungeachtet dessen, was dagegen vorgebracht ist.

Der Berichterstatter: Wenn ich nicht die innige Ueberzeugung gehabt hätte, daß der Nutzen einer Anstalt, wie sie vorgeschlagen ist, einzig und allein auf dem Wege zu erreichen, der eben vorgeschlagen worden ist, so würde ich sicher nicht den Antrag gestellt haben; ich habe aber gerade die Ueberzeugung, daß nur in Verbindung mit der Universität eine solche Anstalt wirklich gedeihen kann. So kann ich denn auch nicht in der Anwendung des § 18 ein Mittel finden, welches zum Heile gereicht; ich muß dahingestellt sein lassen, in wie fern das durchführbar gewesen wäre, — ein Versuch ist von der Versammlung in früheren Diäten gemacht und ist nicht gelungen. Immer aber würde jene Anwendung eine Trennung von der Universität involvirt haben, und das ist der Punct, den ich zu vermeiden wünsche und wünschen muß. Ich kann daher auch keinen Augenblick darüber zweifelhaft sein, daß mein Antrag nicht etwa, wie gesagt worden ist, der Sache nachtheilig ist, sondern habe vielmehr die Ueberzeugung, daß er der Sache vortheilhaft sein wird. Ich habe eine bessere Hoffnung für unsere Universität, als der geehrte Abgeordnete für Kiel; ich hoffe, daß dieser Schritt gerade für die Universität ein gedeihlicher sein wird.

Es bleibt mir nur noch übrig, die geehrte Versammlung zu bitten, meinen Antrag zu unterstützen und anzunehmen.

Der Präsident: Wenn Keiner der Herren noch das Wort ergreift, — so ist hiermit die Schlußberathung beendigt, und wir gehen über zur Vorberathung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der von der Landeskirche sich

getrennt haltenden christlichen Glaubensgenossenschaften im Herzogthum Holstein.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag zu halten.

Der Berichterstatter, Graf Rantzau-Rastorf, verliest den Ausschußbericht.

Der Präsident: Ich glaube, es wird jetzt der passendste Moment sein, eine kleine Pause zu machen, und erlaube mir, den Herren vorzuschlagen, eine kleine halbe Stunde zu pausiren.

(Pause.)

Der Präsident: Die angekündigten Amendements zu dem Entwurf eines Patents, betreffend die Errichtung von Schulcollegien, sind von den Herren Abgeordneten für den 4. städtischen und den 3. ländlichen Wahldistrict mittlerweile eingegangen; ferner ist noch während der Sitzung eingegangen eine Vorstellung des Fleckenscollegiums in Uetersen, betreffend Abänderung resp. Streichung der §§ 5, 32 und 60 des Entwurfs einer Fleckensordnung.

Die Vorberathung über den Ausschußbericht, der vorhin verlesen worden, ist eröffnet.

Abgeordneter Propst Balemann: Herr Präsident! Auch ich theile die Ansicht des Ausschusses, daß der Geist christlicher Duldung es nicht zuläßt, daß noch länger den andern christlichen Glaubensgenossen die freiere Religionsübung gehindert wird. Meines Erachtens fordert es unser Gewissen, daß wir auch jenen es gestatten, in ihrer Weise sich zu erbauen; und eben um deswillen ist es wohl nöthig, daß in unserm Lande etwas geschieht. Auch ich habe die volle Ueberzeugung, wie der Ausschuß dieselbe ausgesprochen, daß wir dastehen auf dem festen Grunde und Boden der Wahrheit, und in dem Worte der Wahrheit das rechte Mittel haben, uns zu wehren; daß wir eben darin Schutz und Waffen haben. Dennoch aber ist es ein sehr wichtiger Schritt, welcher gethan wird; denn wenn nun jenen eine freiere Religionsübung eingeräumt wird, so kann es meines Erachtens nur so geschehen, daß wir, wie unsere Pflicht — als der Landeskirche Ungehörige — es von uns fordert, die Landeskirche zu gleicher Zeit möglichst sicher stellen gegen die Uebergriffe und Eingriffe der fremden christlichen Glaubensgenossenschaften. Es ist mit der Freiheit, welche den andern christlichen Glaubensgenossen eingeräumt wird, auch zu gleicher Zeit Thür und Thor geöffnet allem demjenigen, was insonderheit von der katholischen Kirche auch hier wird unternommen werden und nach ihrem aggressiven Charakter gar nicht anders zu erwarten steht. Da dürfen wir gewiß diese Macht, welcher wir nun Thor und Thür öffnen, nicht zu gering anschlagen. Was geschehen ist in andern Ländern — ich will nur erinnern an das, was geschehen ist in den letzten 50 Jahren in Holland, wo, wenn ich recht erinnere, 70 katholische Kirchen erbaut sind; was in neuerer Zeit in England und überall, wo die Katholiken emancipirt worden, geschehen ist —, das fordert zur größten Vorsicht auf. Wenn ich nun darauf die Regierungsvorlage eingesehen habe, so habe ich darin allerdings sehr wenig gefunden, was unsere Landeskirche sicher stellt gegen solche Uebergriffe. Ich sage dem Ausschusse Dank, daß von

demselben Manches hinzugefügt ist, wodurch wenigstens eine größere Sicherheit entsteht, namentlich indem darauf hingewiesen ist, daß wir bis dahin noch ungerüstet sind gegen solche Angriffe und erst vollständig gerüstet sein werden, wenn wir eine Kirchenverfassung mit einer eigenen Oberkirchenbehörde an der Spitze haben werden. So kann ich auch dem, was gesagt ist über die gemischten Ehen, nur beistimmen. In einigen Puncten aber möchte ich mir noch Aufklärungen erbitten, die mir wesentlich erscheinen, so weit es sich um die Sicherung unserer Landeskirche handelt.

Zunächst wollte ich mir eine Auskunft darüber erbitten, warum man den Katholiken hier im Lande das Kirchen- und Schulpatronatsrecht lassen will. Wir sind darauf hingewiesen worden, daß es ein allgemeiner Grundsatz sei im übrigen Deutschland, und zwar nach dem 5. Artikel des Westphälischen Friedens. Dagegen muß ich bemerken, daß die Bestimmungen des Westphälischen Friedens auf Holstein gar keine Anwendung erleiden in dieser Beziehung. Falck, auf welchen wir verwiesen sind, sagt ausdrücklich im 3. Bande: „Die im Westphälischen Frieden festgestellten Bestimmungen über die kirchlichen Rechte der Katholiken und Reformirten kommen folglich für das Herzogthum Holstein nicht zur Anwendung.“ Das Patronatsrecht in Kirche und Schule ist ein sehr wichtiges; gerade durch dieses Patronatsrecht können die Andersdenkenden tief eingreifen in die Interessen unserer Kirche. Zwar ist bisher schon in einzelnen Fällen, wie auch von Falck bemerkt wird, das Patronatsrecht den Katholiken gelassen, so z. B. in Lebrade und auch in neuerer Zeit im Kirchspiel Gikau; aber es ist das eben eine Ausnahme, meine ich, gewesen, wenn es den Einzelnen gelassen ist. Jetzt, da ein neues Recht aufgestellt werden soll, müssen wir doch wohl bedenken, was wir thun. Ich möchte daher an den verehrlichen Berichterstatter die Frage richten, warum man nicht nach dem Vorgange in Schleswig die Bestimmung vorgezogen hat, daß dem Inhaber des Patronatsrechts, wenn derselbe ein Katholik ist, aufzugeben, es durch einen unserer Landeskirche Angehörigen verwalten zu lassen.

Der Berichterstatter: Der Ausschuß hat die Frage, ob den Katholiken das Recht des Kirchen- und Schulpatronats, wie der Regierungsentwurf bestimmt, gelassen werden solle, allerdings in Erwägung gezogen, und die Gründe, die uns bestimmt haben, uns gegen diese Bestimmung nicht zu erklären, sind folgende:

Hauptsächlich kommt nach unserer Ansicht in Betracht, daß den Katholiken das Kirchen- und Schulpatronatsrecht auch nach der jetzigen Gesetzgebung stets gelassen worden ist. Während sie unter dem Druck der bisherigen Gesetzgebung standen, hat man ihnen dies Recht nicht bestritten; dies dürfte mit davon die Folge sein, daß das Patronatsrecht in Holstein als ein dingliches Recht anerkannt ist. Wenn der Vorredner darauf hingewiesen hat, daß die Bestimmungen des Westphälischen Friedens für Holstein nicht in Betracht kämen, so erlaube ich mir zunächst darauf hinzuweisen, daß das Gegentheil nicht so ausdrücklich, wie hervorgehoben worden, im Ausschußbericht ausgesprochen ist. Dieser sagt, daß der Grundsatz, nach welchem Katholiken die Patronatsrechte zuerkannt werden,

nicht nur im übrigen Deutschland bisher auf Grund der Westphälischen Friedensacte Art. V, § 31, sondern auch bereits im Vaterlande in einzelnen Fällen Anerkennung gefunden habe.

Ich glaube aber ferner allerdings, daß diese Bestimmungen des Westphälischen Friedens auch im Vaterlande zur Folge gezogen werden müssen. Die Bestimmungen des Westphälischen Friedens über die Rechte, die den Katholiken, von denen hier die Rede ist, mit Beziehung auf die Religionsübung zustehen, kommen für Holstein nicht in Betracht, weil zur Zeit des Westphälischen Friedensabschlusses, wie schon im Jahre 1624, welches als maßgebend hingestellt wurde, keine Katholiken im Lande waren. Das Jahr 1624 ist nach der Westphälischen Friedensacte ferner maßgebend gewesen mit Beziehung auf den Besitz der reichsunmittelbaren Prälaturen und Stifter, wie auch der mittelbaren Kirchengüter. Uebrigens aber steht der Anwendung der Bestimmungen des Westphälischen Friedens nichts im Wege, und das dingliche Recht des Patronats wird den Katholiken deshalb nicht entzogen werden können, weil 1624 keine Katholiken im Lande waren. Die Bestimmungen des Westphälischen Friedens hinsichtlich des jus reformandi sind später durch den Artikel 16 der Bundesacte beschränkt, welcher bestimmt, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte nicht von dem Religionsbekenntniß abhängt; die Katholiken können daher den Bestimmungen der Westphälischen Friedensacte auch in so fern nicht mehr unterliegen, als es sich um staatsbürgerliche Rechte handelt. Jetzt, wo es sich um ein zu erlassendes Gesetz handelt, erschien es uns nicht geboten, ihnen ein Recht zu nehmen, welches sie seither unbestritten ausgeübt haben. Außerdem vermag ich doch nicht einzusehen, wie es eine Gefahr für die lutherische Kirche herbeiführen sollte, wenn das Patronatsrecht von katholischen Patronen ausgeübt würde. Von dem Wahlrecht sind sie nach § 2 ausgeschlossen, das Patronatsrecht aber findet ja seine hauptsächliche Ausübung in der Präsentation zu den geistlichen Stellen, und da die katholischen Patrone hierbei gebunden sind an examinirte evangelisch-lutherische Pfarramtscandidaten, so sehe ich nicht ein, in wie fern sie bei der Präsentation eine katholische Propaganda sollten ausüben können.

Abgeordneter Propst Balemann: Nach meiner Meinung ist das Patronatsrecht nicht ein solches, was zu den bürgerlichen und Staatsrechten gehört. Davon handelt der Bundesartikel. Es ist eben ein kirchliches Recht, und daß durch den Gebrauch oder Mißbrauch dieser kirchlichen Stellung großes Unheil angerichtet werden kann, sollte man meines Bedünkens doch gar nicht bezweifeln. Allerdings ist der Patron bei der Besetzung der Schul- und der kirchlichen Stellen gebunden; aber angenommen, ihm liegt, um seine Kirche in Blüthe zu bringen, daran, unsere Kirche zu drücken, so hat er es in der Hand; er kann 3 weniger begabte Candidaten präsentiren, um so besser für seine Kirche wirken zu können. Auch in andern Ländern, wenn ich nicht irre, in Preußen, ist das Patronatsrecht beschränkt, wenn der Patron der evangelischen Confession nicht angehört; er muß nicht nur einen, sondern er muß mehrere vorschlagen, und eben

deswegen, meine ich, ist das hier im Lande etwas, worauf wir wohl Bedacht nehmen müssen.

Gerade weil der Westphälische Frieden keine Anwendung leidet, standen bisher die Katholiken bloß auf dem Boden der Gnade; nun aber sollen sie rechtlich gestellt werden. Hat man ihnen das Patronatsrecht gelassen, was bei uns mit dem Grund und Boden zusammenhängt, so ist nun die Frage, ob es ihnen rechtlich bleiben soll. Wir wissen nicht, wie viele Güter in die Hände von Katholiken kommen, welche auch dann das Kirchen- und Schulpatronatsrecht haben. Ich hoffe, daß aus der Versammlung noch die eine oder andere Stimme laut werde, und zweifle nicht, daß daran sich noch ein Amendement knüpfen werde. — Eine weitere Auskunft möchte ich mir erbitten über das, was zum § 5 gesagt ist. Es ist da nämlich darauf hingewiesen, daß diejenige Beschränkung, welche in der Gesetzvorlage sich finde, wegfallen solle; die Regierungsvorlage kann wenigstens so verstanden werden. Da hat nun der Ausschuß es für eine Beschränkung gehalten und hat gerade das Gegentheil hier ausgesprochen, daß nämlich den Geistlichen, welche nicht hier angestellt sind, sondern im Auslande, der Zutritt und die geistliche Wirksamkeit hier im Lande auch zustehen soll. Es ist das, meine ich, etwas Gefährliches, denn wir werden, wenn die Vorlage so durchgeht, ja auch erleben, daß die katholische Propaganda uns Missionsprediger zuschicken wird; darum, meine ich, sind wir der Kirche es schuldig, daß wir uns in Acht nehmen, uns wehren vor einem solchen Einzug katholischer Priester in unser Land. Nun hat aber der Ausschuß die Katholiken viel günstiger gestellt, als die protestantischen Geistlichen gestellt sind. Wir dürfen keinen Candidaten, welcher nicht hier im Lande geprüft ist und welcher unsere Kanzel betreten will, predigen lassen. Zwar ist das Gesetz in neuerer Zeit wenig beobachtet worden; es ist aber doch noch in Kraft, und deswegen dürfen wir keinen Lübeckischen oder Hamburgischen Prediger im Lande predigen lassen. Es werden katholische Geistliche kommen, einzeln oder in Massen, um hier dann ihr Wesen oder Unwesen zu treiben. — Da möchte ich mir doch auch noch ein Weiteres vorbehalten und fragen, ob es nicht richtig wäre, eine Beschränkung eintreten zu lassen, und möchte den Herrn Berichterstatter bitten um eine Auskunft darüber, aus welchen Gründen gerade dieser Passus in den Bericht hat aufgenommen werden müssen, der, wie mir scheint, noch weiter geht, als die Gesetzvorlage.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Ich möchte mir erlauben, einen Augenblick auf diejenigen Bedenklichkeiten zurückzukommen, die das verehrliche Mitglied der Geistlichkeit mit Beziehung auf den § 2 erhoben hat. Was nämlich die Bestimmung für das Herzogthum Schleswig anbetrifft, die von dem verehrlichen Abgeordneten angezogen wurde, so ist diese, besonders wenn man auf ihre Entstehung sieht, zur Nachahmung wohl schwerlich geeignet. Es handelte sich nämlich damals, wie bekannt ist, um das Vorhandensein eines Kirchenpatrons. Nach Allem, was darüber bekannt geworden ist, glaube ich, daß die Verschiedenheit des Bekenntnisses einer der Gründe gewesen ist, die man am allerwenigsten damals vor Augen hatte.

Der Berichterstatter: Ich möchte gleichfalls noch einmal auf die katholischen Patrone zurückkommen und sagen, daß ich die von dem verehrlichen Abgeordneten der Geistlichkeit von Oldenburg aufgestellte Ansicht nicht theilen kann, daß ein katholischer Patron die lutherische Kirche und Gemeinde dadurch benachtheiligen würde, daß er nicht geeignete Candidaten zur Wahl präsentirte.

Was die Bestimmung des § 5 betrifft, so verhält es sich so, wie der geehrte Vorredner es dargestellt hat. Wir haben in der Bestimmung des § 5, daß jeder auswärtige Geistliche einer fremden Confession, um hier im Lande in einer Gemeinde seiner Confession eine geistliche Function auszuüben, vorher erst der Allerhöchsten Erlaubniß bedürfen solle, eine Beschränkung gefunden, welche in unsern Augen als eine sehr drückende erscheint. Was steht im Wege, wenn eine katholische Gemeinde hier im Lande begründet ist, daß ein katholischer Geistlicher aus einem benachbarten Staate, oder etwa der den hiesigen katholischen Gemeinden vorgesetzte Provicar, oder der Bischof, der ihnen übergeordnet ist, wenn er hierher kommt, in der Kirche der katholischen Gemeinde eine Messe lies't oder eine geistliche Handlung vornimmt? Nach dem Wortlaut des § 5 des Regierungsentwurfs würde es bei der bisherigen Bestimmung verblieben sein, nach welcher ein katholischer Geistlicher, ehe er in einer Gemeinde seiner Confession irgend eine geistliche Function ausüben darf, erst die Allerhöchste Erlaubniß aus Kopenhagen impetriren muß. Ich kann ferner nicht einsehen, daß eine Gefahr für die lutherische Kirche mit der Aufhebung dieser Bestimmung verbunden ist; freilich kann man sich nicht verhehlen: wird den katholischen Glaubensgenossen das Recht gewährt, in Holstein Gemeinden zu gründen und ihre Religion unbeschränkt auszuüben, so wird die Folge sein, daß auch außer den hier angestellten katholische Geistliche aus andern Ländern hierher kommen und die katholische Kirche einen Kampf gegen die lutherische Confession beginnen wird. Dieser Kampf möge aber immerhin erstehen. Unserer innigen Ueberzeugung nach gefährdet er nicht unsere Landeskirche; er wird zu ihrem Heile mehr beitragen, als zu ihrem Schaden, er wird das sofort dadurch, daß der Gegensatz zwischen den Lehren der lutherischen und der katholischen Confession mehr in das lebendige Bewußtsein des Einzelnen treten wird, als das augenblicklich der Fall ist.

Wir glauben also, daß es allerdings eine für die katholischen Gemeinden drückende Beschränkung sein würde, wenn es beim § 5 der Regierungsvorlage sein Bewenden behielte, und daß auf der andern Seite für die lutherischen Gemeinden irgendwie Gefahr damit nicht verbunden sein kann, insbesondere noch, wenn man Rücksicht darauf nimmt, daß der eine Orden der katholischen Kirche, der besonders thätig ist in Ausübung der katholischen Mission und vorwiegend als der Träger der katholischen Propaganda erscheint, nach dem Vorschlage des Ausschusses ausgeschlossen sein soll.

Abgeordneter Propst Balemann: Ein besonderes Amendement werde ich mir in dieser Beziehung nicht vorbehalten, da in dem § 5 der Regierungsvorlage das

Nöthige enthalten ist. Dann möchte ich noch auf etwas aufmerksam machen. Im § 7 heißt es:

„Diejenigen, welche ihrem Glaubensbekenntnisse nach die Kindertaufe verwerfen, sollen der Verpflichtung, ihre neugebornen Kinder taufen zu lassen, enthoben sein. (Das versteht sich von selbst.) In gemischten Ehen hat in dieser Beziehung der Vater die Bestimmung zu treffen."

Nun aber kommt gerade bei den Baptisten der Fall vor, der sehr häufig in neuerer Zeit nahe tritt, daß nämlich die Baptisten Kinder haben, die lutherisch getauft sind, und da fragt sich nun: was soll daraus werden, wenn das Confirmationsalter heranrückt? Da möchte ich nun darauf aufmerksam machen, daß es nicht bloß von den Eltern abhängen kann, was dann geschehen soll. Das Confirmationsalter ist das Alter, wo ja, wie wir es anschauen, die kirchliche Mündigkeit beginnt; nun kann der Vater doch nicht allein bestimmen, ob das Kind confirmirt werden soll oder nicht. Der Ausschuß hat eine Bestimmung hinzugefügt zum § 8 darüber, wie Kinder, die nicht zur Landeskirche gehören, aus den Schulen entlassen werden sollen, und da wollte ich nur den Ausschuß ersuchen, ob nicht die Bestimmung hinzugefügt werden möchte, daß es so mit der Entlassung aus der Schule gehalten werden soll, daß bereits getaufte Kinder von Baptisten entlassen werden, wenn sie erklären, der lutherischen Landeskirche nicht angehören zu wollen. Ich glaube, das kommt sehr oft vor, und es ist bisher auch so verhalten worden nach den Vorschriften der Regierung, daß, wenn ein Kind, dessen Vater oder Mutter später zum Baptistenthum übergetreten war, erklärte, es wolle nicht confirmirt werden, es damit gut war. Was soll ein solches Kind als Bescheinigung mitnehmen in die Welt, daß es Schulunterricht genossen habe? Mir scheint ein Zusatz doch nothwendig zu sein.

Abgeordneter Pastor Versmann: Ich will mir, ohne im Uebrigen dem Herrn Berichterstatter vorzugreifen, eine Erwiderung auf diesen Punct erlauben. Wir sind davon ausgegangen, daß, wenn ein Mitglied der lutherischen Landeskirche zur Baptistengemeinde übertritt, auch seine Kinder, wenn sie auch lutherisch getauft sind, von dem Uebertritt der Eltern an als Baptistenkinder würden anzusehen sein.

Die Eltern können doch nicht gezwungen werden, ihre Kinder noch in die lutherische Schule zu schicken, falls eine Schule ihrer Confession am Orte ist, sondern sie werden selbstverständlich das Recht haben, über ihre unmündigen Kinder zu verfügen und sie in die Baptistenschule zu schicken. Würde keine solche am Orte sein, so würden sie doch das Recht haben, sie von dem lutherischen Religionsunterricht in der Ortsschule zurückzuhalten. Wenn nun solche Kinder die Ortsschule besucht haben, so werden sie bei der Entlassung aus der Schule von dem Schulinspector mit einer Bescheinigung über ihren Schulbesuch zu versehen sein, wie dies durch den von uns beantragten Zusatz zum § 8 vorgeschrieben ist. Wenn sie im Besitze dieser Bescheinigung sind, würden sie ja übrigens die Aufnahme in die lutherische Gemeinde

fordern können, da sie alsdann als Mündige das Recht haben müssen, selbst über ihre Confession zu bestimmen.

Ich darf mir erlauben, auf diesen Zusatz zum § 8 bei dieser Gelegenheit noch mit einem Worte hinzuweisen, um der Versammlung die Gründe darzulegen, welche uns bewogen haben, denselben in Vorschlag zu bringen. Im § 2 der Regierungsvorlage heißt es:

„Diejenigen, welche nicht an Orten wohnen, wo eine Gemeinde ihrer Confession besteht, können sich in die nächstbelegene Gemeinde ihres Bekenntnisses aufnehmen lassen."

Sie können das, müssen es aber nicht. Die Regierungsvorlage setzt also voraus, daß Baptisten, Reformirte oder Katholiken zerstreut im Lande wohnen können, ohne einer bestimmten Gemeinde ihrer Confession anzugehören. Dann fährt der Entwurf fort:

„Jeder wird so lange als Angehöriger der Landeskirche betrachtet, bis er seine Aufnahme in eine autorisirte Gemeinde seines Glaubensbekenntnisses nachgewiesen hat."

Danach würden also, wenn sich hier in Itzehoe einige Baptisten aufhielten, während eine Baptistengemeinde hier noch nicht gebildet wäre, diese Baptisten nach dem Regierungsentwurf so lange als Angehörige der Landeskirche angesehen werden, als sie noch nicht in eine Gemeinde ihrer Confession an einem andern Orte eingetreten wären. Man würde sie also nicht bloß nöthigen, rücksichtlich der kirchlichen Steuern Alles zu leisten, was von Mitgliedern der Landeskirche gefordert wird, sondern man würde sie auch zwingen, ihre Kinder taufen event. confirmiren zu lassen. Das würde aber nach der Ansicht des Ausschusses, zumal nach Erlassung dieses Gesetzes, ein Verfahren sein, welches nicht zu rechtfertigen wäre. Wir sind deshalb davon ausgegangen, daß sie in Zweifelsfällen sich nur darüber auszuweisen haben würden, welcher Religionsgemeinschaft sie angehören. Nun kommt aber weiter die Frage: wie soll es mit den Kindern solcher Leute verhalten werden? Es ist in dem § 8 des Regierungsentwurfs eine Bestimmung getroffen über die Kinder von solchen Mitgliedern fremder Confessionen, welche einer bestimmten Gemeinde angehören. Derselbe lautet:

„In denjenigen Gemeinden, bei welchen eine Confirmationshandlung nach Maßgabe ihrer kirchlichen Satzungen nicht Statt findet, tritt an die Stelle derselben eine Prüfung der aus der Schule zu entlassenden Kinder (§ 11) vor der Schulinspection (§ 9), über welche von der letzteren eine Bescheinigung zu ertheilen ist, die in allen bürgerlichen Verhältnissen an die Stelle des Confirmationsscheins treten soll.

Das trifft aber nicht die Kinder Derjenigen, die hin und her im Lande an solchen Orten wohnen, wo eine Gemeinde ihrer Confession nicht ist, und die sich auch in eine Gemeinde ihrer Confession an einem andern Orte nicht haben aufnehmen lassen. Es würde also für diese die — wie es im § 8 der Regierungsvorlage heißt — „in allen bürgerlichen Verhältnissen an die Stelle des Confirmationsscheins tretende" Bescheinigung nicht zu erlangen sein. Daher haben wir geglaubt, mit Beziehung auf diese Kinder einen solchen Zusatz machen zu müssen. Wenn von dem Schulinspector der lutherischen Ortsschule auch nicht wird gefordert werden können, daß er eine Prüfung mit diesen Kindern, namentlich hinsichtlich ihrer Religionskenntnisse, vornehme, so wird doch nichts dem im Wege stehen, daß er die betreffende Bescheinigung für sie ausstelle, da er in derselben nur über den Schulbesuch und über die Entlassung aus der Schule den Kindern das nöthige Attestat ertheilen soll.

Abgeordneter Propst Balemann: Ich meine doch, wenn die Eltern auch der Gemeinde nicht angehören, so doch die Kinder, weil sie in der lutherischen Kirche getauft sind und die Schule besucht haben.

Sollen sie denn gar nicht gefragt werden, eben weil der Vater später übergetreten ist? Sollen sie denn eo ipso der baptistischen Gemeinde angehören? Oder ist dies nur eventuell der Fall, wenn sie erklären, sie wollen es?

Abgeordneter Pastor Versmann: Es würde diese Frage schon vorher zu erledigen sein. Wenn Eltern zu einer andern Confession übertreten, so werden doch nicht die Kinder, die vielleicht 6- oder 8jährigen Kinder zu fragen sein, in welche Schule sie geschickt sein wollen, sondern die Eltern werden das Recht haben, darüber zu verfügen; so weit werden doch die unmündigen Kinder, die auch in kirchlicher Beziehung noch als unmündig betrachtet werden müssen, unter der Leitung der Eltern stehen. Wenn dann nachher die Confirmationszeit herankommt, so würde ein solches Kind, wenn es aus der Schule entlassen wird, mit dem Entlassungsschein in der Hand, das Recht haben, zu einem lutherischen Prediger zu gehen und die Confirmation zu beanspruchen, und würde nicht zurückgewiesen werden können. Ich würde es doch für sehr bedenklich halten, in dieser Sache Eltern und Kinder so gegen einander zu stellen und von den Kindern eine selbstständige Erklärung zu verlangen, so lange sie noch in einem kirchlich unmündigen Alter stehen. Ich glaube, das würde ein unberechtigtes Verfahren sein.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 47. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 28. März.

Fünfunddreizigste Sitzung,

den 17. März 1863, Vormittags 10 Uhr.

Anwesend 48 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Abgeordneter Propst Balemann: Ich meine auch nicht gesagt zu haben, daß man Kinder von 8 Jahren fragen solle, sondern dann soll man sie fragen, wenn der Schulunterricht beendigt ist, mit dem resp. 15. und 16. Jahre, wenn die Mündigkeit eintritt. Es ist gewöhnlich, daß Baptisten ihre Kinder in die Schule schicken, und das wird, auch wenn eine Gemeinde sich gebildet hat, so bleiben. Es heißt ja, diese Kinder sollen nach diesem Zusatz nicht entlassen werden mit einem Schein. Wir dürfen ihn nicht ertheilen; hier steht ja:

> „Für solche Kinder, deren Eltern einer Gemeinde ihrer Confession nicht angehören, hat bei ihrem Austritt aus der Schule der betreffende Schulinspector eine Bescheinigung auszustellen, daß sie nach genügendem Schulbesuch aus der Schule entlassen seien. Diese Bescheinigungen sollen in allen bürgerlichen Verhältnissen an die Stelle des Confirmationsscheins treten."

Abgeordneter Pastor Versmann: Das geehrte Mitglied der Geistlichkeit von Oldenburg hat, glaube ich, den Sinn unsers Zusatzes nicht ganz richtig aufgefaßt, oder die Schuld mag daran liegen, daß wir nicht ganz concis und correct das ausgedrückt haben, was wir haben sagen wollen. Im § 8 ist zuerst die Rede von Kindern, welche in einer Gemeinde der Confession ihrer Eltern aufgewachsen sind. Nun handelt es sich weiter um die Kinder solcher Eltern, die freilich Katholiken oder Baptisten sind, die aber nicht einer katholischen oder Baptistengemeinde angehören, weil an ihrem Wohnorte keine Gemeinde ihrer Confession ist. Für solche Kinder, deren Eltern einer Gemeinde ihrer Confession nicht angehören — das „ihrer" soll nämlich in diesem Satze auf die Eltern gehen, nicht auf die Kinder —, hat bei ihrem Austritt aus der Schule der betreffende Schulinspector die Bescheinigung auszustellen. Der Prediger würde selbstverständlich das Recht haben, bei dieser Gelegenheit sie zu fragen: Wollt Ihr denn auch Baptisten oder Katholiken bleiben, wie Eure Eltern es sind? Wenn sie dann erklären, sie wollen auch der Confession angehören, welche die ihrer Eltern sei, so würde er ihnen, die Kindern eines Baptisten, einen Schein über ihren Schulbesuch und ihre Entlassung aus der Schule auszustellen haben.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Wenn ich recht verstanden habe, so ist ausgesprochen, daß in einem solchen Falle die Kinder verlangen können, confirmirt zu werden. Das scheint mir doch sehr zweifelhaft; denn ein Kind in solchem Alter kann doch nicht das Recht haben, zu sagen: Ich will nun confirmirt werden im lutherischen Glauben! während die Eltern zu einer andern Religionspartei gehören. Ich meine, so lange die Kinder im Elternhause unter elterlicher Vormundschaft stehen, gehört das nicht zu ihren Befugnissen, sondern tritt erst ein mit der Mündigkeit, mit der die Selbstbestimmung beginnt.

Abgeordneter Pastor Versmann: Der Herr Secretair hat auf das, was ich geäußert, nicht Acht gegeben. Ich habe nämlich gesagt: nachdem sie die Bescheinigung über ihre Entlassung aus der Schule in Händen haben, haben sie das Recht, jeden Augenblick die Confirmation zu beanspruchen. Es handelt sich hier nicht um rechtliche Mündigkeit, sondern um kirchliche Mündigkeit. Kirchlich mündig ist bekanntlich Einer, wenn er confirmirt ist, und in denjenigen Confessionen, die die Confirmation nicht haben, wenn er die Bescheinigung über seine Entlassung aus der Schule hat. Damit wird ihm die kirchliche Mündigkeit zugesprochen, so daß er dann auch das Recht hat, seine Confession zu verändern, wenn er will.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Nachdem der Confirmande confirmirt ist, ist das, scheint mir, vollkommen richtig; aber es ist ein großer Unterschied, ob er vorher verlangen kann, confirmirt zu werden, oder ob er die Mündigkeit erst besitzt, wenn er mit Zustimmung seiner Eltern confirmirt worden ist.

Abgeordneter Propst Simonsen: Ich erlaube mir, mit Beziehung auf das Gesagte hinzuzufügen, daß ein Fall der Art schon vor Jahren vorgekommen ist, wo eine herangewachsene Tochter eines Katholiken in einem Alter von 16 Jahren die Confirmation beanspruchte. Die Eltern legten ihr viele Hindernisse in den Weg; es kam in Folge dessen zu einer weiteren Verhandlung, indem sie sich an den Ortsprediger hielt. Es kam die Sache an die damalige Schleswig-Holsteinische Regierung und den damaligen Generalsuperintendenten, und es wurde zuletzt festgesetzt, daß ihr der Religionsunterricht durch einen lutherischen Prediger ertheilt werden solle, in Folge dessen sie auch in die lutherische Kirche aufgenommen wurde. Die Weigerung der Eltern wurde damals von der Regierung nicht als eine berechtigte anerkannt.

Abgeordneter Pastor Versmann: Ich möchte dem nur noch hinzufügen, daß ja eben die Bescheinigung über die Entlassung aus der Schule, von der immer die Rede

Digitized by Google

ist, ganz an die Stelle des Confirmationsscheines tritt. Daß wir also den Zeitpunct der Entlassung aus der Schule nothwendig als zusammentreffend denken müssen mit dem Zeitpunct der Confirmation in unserer Landeskirche, kann nicht zweifelhaft sein.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Ich danke für die mir gewordene Aufklärung. Aber mir scheint, daß der von dem Herrn Vorredner besprochene Fall etwas lebhaft an den Fall in Italien erinnert, wo auch eine solche Entscheidung gegen den Willen der Eltern vorgenommen worden ist.

Dann möchte ich mir noch eine Aufklärung darüber erbitten, warum der Ausschuß eigentlich zu dem § 13 bemerkt hat, daß die Oberaufsicht der Regierung über das Gemeindevermögen wegfallen soll. Es würde genügen, steht da, daß die Genehmigung der Regulative vorbehalten werde. Mir scheint nun aber, daß in der Hoheit, die dem Landesherrn immer zusteht, namentlich das Oberaufsichtsrecht immer mitbegriffen ist, und daß es zweckmäßig ist, daß die Oberaufsicht eben mit Rücksicht auf die Erhaltung und stiftungsmäßige Verwendung des Kirchenvermögens ausgeübt werde. Dagegen ist rücksichtlich unserer Kirche auf der folgenden Seite bemerkt worden, daß wir uns dem wohlbegründeten Aufsichtsrechte des Staates nicht würden entziehen können. Wenn aber mit Beziehung auf unsere Kirche das Oberaufsichtsrecht des Staates als wohlbegründet anerkannt wird, so scheint mir doch, daß, wenn die andern Religionsparteien unserer Kirche in allen Beziehungen gleichgestellt werden sollen, es doch richtiger wäre, wenn auch rücksichtlich ihrer das Aufsichtsrecht festgehalten würde.

Ferner ist gesagt worden zum § 3: „Klöster dürfen nicht errichtet werden." Damit bin ich ganz einverstanden; aber ich meine, daß in der katholischen Kirche namentlich auch ähnliche Verbindungen bestehen, die gerade nicht eigentliche Klöster sind. Es scheint mir doch, daß es nicht überflüssig wäre, wenn hinzugefügt würde: „Klöster und ähnliche Genossenschaften dürfen nicht errichtet werden." Es ist freilich sehr wahr, daß eine Umgehung des Gesetzes nicht zu verhindern ist, aber wenn man solche Bestimmungen trifft, so, scheint mir, muß man auch so weit gehen, als es eben angemessen erscheint.

Abgeordneter Propst Simonsen: Der geehrte Vorredner scheint vorauszusetzen, daß ein Kind in einem Alter von 16 oder 17 Jahren gar nicht in die Lage kommen könne, zu einem selbstständigen Glauben zu gelangen, namentlich nicht ein solches Kind, welches unter lutherischem Einfluß heranwächst. Er scheint vorauszusetzen, daß eine solche Ueberzeugungskraft sich da nicht zeigen könne, ohne daß irgend etwas von Proselytenmacherei sich hineingemischt habe. Ich kann zu seiner Beruhigung hinzufügen, daß der von mir erwähnte Fall wenigstens nichts von irgend einer Proselytenmacherei an sich hatte, sondern daß das Kind sich selbstständig aus dem elterlichen Hause heraus an die betreffende Persönlichkeit wandte und eine Vergleichung mit dem bekannten Fall in Italien hier eigentlich nicht zutrifft.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Von Proselytenmacherei habe ich gar nicht gesprochen, aber eben die angeführten Worte: „aus dem elterlichen Hause heraus," scheinen mir charakteristisch, und das ist es, was ich eben hervorhob, daß das Kind, so lange es im elterlichen Hause sei, nach meiner Meinung eben nicht diese Selbstbestimmung habe.

Abgeordneter Pastor Versmann: Ich muß mir zu erwidern erlauben, daß die rechtliche und die kirchliche Mündigkeit zwei verschiedene Sachen sind.

Der Berichterstatter: Ich gestatte mir, noch Folgendes hervorzuheben, zunächst hinsichtlich des § 8. In den Motiven zum § 8 ist ausgesprochen, daß „der landeskirchlichen Confirmationshandlung, da sie zugleich den Abschluß der Schuljahre bezeichnet und den Nachweis der erforderlichen Schulbildung der Kinder liefert, außer der kirchlich-religiösen eine große Bedeutung für das bürgerliche Leben von der Gesetzgebung beigelegt sei." Der § 8 des Entwurfs bestimmt dann ausdrücklich, welche Art von Bescheinigung in denjenigen Gemeinden, welche nicht zur Landeskirche gehören, an die Stelle der Confirmationshandlung treten soll. Durch den Zusatz, welchen der Ausschuß zum § 8 beantragt hat, hat dafür Sorge getragen werden sollen, daß solche Kinder, deren Eltern einer Gemeinde ihrer Confession nicht angehören, eine dem Confirmationsschein entsprechende Bescheinigung erhalten; es ist daher die Bestimmung vorgeschlagen, daß bei ihrem Austritt aus der Schule der betreffende Schulinspector ihnen eine Bescheinigung auszustellen habe, daß sie nach genügendem Schulbesuch aus der Schule entlassen seien. Diese Bescheinigung soll in allen bürgerlichen Verhältnissen an die Stelle des Confirmationsscheins treten. Um sie also einen solchen Schein nicht entbehren zu lassen, der mit Rücksicht auf die bürgerlichen Verhältnisse von außerordentlicher Wichtigkeit ist, ist diese Bestimmung vom Ausschuß in Vorschlag gebracht, und dürfte doch wohl ihre Nothwendigkeit vollständig gerechtfertigt sein. — Auf die Vorfrage des geehrten Secretairs zunächst mit Bezug auf § 13 erlaube ich mir nur zu erwidern, daß es nicht die Absicht des Ausschusses gewesen ist, die Aufsicht des Staats gänzlich auszuschließen. Unserer Ansicht nach übt der Staat die Aufsicht über die ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinden fremder Confession hinreichend dadurch aus, daß er die Genehmigung der Regulative ertheilt. Im Ausschußbericht ist ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Genehmigung der Regierung erforderlich sein solle, und deshalb ist ein Zusatz in Vorschlag gebracht, welcher lautet:

„welche der Genehmigung der Regierung bedürfen."

Es ist aber ebenfalls hervorgehoben, daß es uns als eine unnöthige Beschränkung erscheinen würde, wenn die Regierung sich eine noch weiter gehende Einwirkung und Beaufsichtigung vorbehalten, etwa zu bestimmten Zeiten die Nachlebung der regulativmäßigen Bestimmungen noch durch eine Inspection überwachen wollte. Es scheint uns um so weniger gegeben, eine solche Bestimmung zu treffen, als der Staat zur Gründung der Gemeinden fremder Confession durchaus nichts beiträgt. Nach dem Entwurf der Regierung war es zur Bedingung gemacht, daß Diejenigen, welche zur Bildung einer kirchlichen Gemeinde zusammentreten, den Nachweis führen sollten, daß die dazu erforderlichen Geldmittel vorhanden wären. Auch diesen Nachweis haben wir nach unserer Ansicht streichen

müssen. In andern Staaten wird aus Staatsmitteln ein Beitrag zur Begründung und Erhaltung der Gemeinden einer fremden Confession geleistet; so z. B. ist im Oesterreichischen Protestantenpatent den Protestanten zugesagt, daß sie zur Erhaltung und Gründung neuer Gemeinden aus Staatsmitteln Zuschüsse erhalten sollen. Da in unserm Lande von solchen Zuschüssen aus Staatsmitteln nicht die Rede ist, so scheint es auch die Billigkeit zu fordern, daß der Staat nicht mehr verlange, als die Regulative zu genehmigen.

Dem von dem geehrten Secretair zum § 3 vorgeschlagenen Zusatz würde schwerlich von Seiten des Ausschusses etwas im Wege stehen, was ich freilich nur als meine persönliche Meinung aussprechen kann. Wir haben die Klöster ausgeschlossen aus dem einfachen Grunde, weil sie nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit der Religionsübung der Katholiken stehen.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Auf die erste Bemerkung möchte ich mir zu erwidern erlauben, daß mir dann die Consequenz dahin zu führen scheint, daß auch der Staat sich nicht um die Regulative bekümmere, denn wenn er nicht das Recht haben soll, zu controliren; ob den Regulativen auch nachgelebt werde, so sehe ich nicht ein, warum ihm das Recht beigelegt werden soll, diese Regulative zu erlassen.

Der Berichterstatter: Daran haben aber die Gemeinden fremder Confession ein ganz specielles Interesse; denn sie könnten in die Lage kommen, von ihren Interessenten die regulativmäßig etwa bestimmten Beiträge zur Erhaltung der Gemeindeanstalten einzufordern, und falls ihnen die Beiträge verweigert werden sollten, den Schutz und Beistand des weltlichen Arms in Anspruch nehmen zu müssen. Dieser würde nicht zu verweigern sein, sobald die Regulative mit der Genehmigung der Regierung versehen sind; er würde ihnen aber nicht zur Seite stehen, wenn eine solche Genehmigung fehlte.

Abgeordneter Baron Blome: Der zur Discussion stehende Gesetzentwurf oder der Bericht des Ausschusses, der sich auf denselben bezieht, ist namentlich mit Beziehung auf die Stellung, welche der Römisch-katholischen Kirche künftig in unserm Lande eingeräumt werden soll, von einer so großen Wichtigkeit, daß ich mit dem Ausschuß es tief beklage, daß uns so wenig Zeit gegeben ist, diese Frage nach allen Seiten hin zu erwägen und zu beleuchten. Was die Regierung veranlaßt hat, uns diesen Entwurf erst so spät vorzulegen, verstehe ich nicht, und wenn ich bedenke, daß der Königl. Herr Commissair uns denselben erst am 4. März vorgelegt hat, also zwei oder drei Tage vor dem Schluß unserer Diät, falls wir nicht die Verlängerung erhalten hätten, die uns damals noch nicht gesichert war, — ich sage, wenn ich das bedenke und dazu noch den Umstand rechne, daß, so viel ich gehört habe, keine einzige der geistlichen Behörden hier im Lande um ihre Meinung und Ansicht über diesen Entwurf gefragt ist: so liegt eigentlich die Vermuthung nahe, daß wir der Absicht der Regierung würden entsprochen haben, wenn wir denselben vorläufig ad acta gelegt hätten. Dann würde das Odium, den Beschwerden der Katholiken nicht abgeholfen zu haben, auch auf die Holsteinischen Stände gefallen sein, und

deshalb, glaube ich, hat der Ausschuß den richtigen Weg gewählt, wenn er nicht allein Tage, sondern auch Nächte angewandt hat, um den Entwurf der Regierung einer ernsten Beurtheilung zu unterziehen. Was nun den Ausschußbericht selbst betrifft, so stimme ich vollkommen mit dem Ausschuß darin überein, daß er den Entwurf einem kleinen Läuterungsproceß unterworfen, daß er namentlich den einzigen Mormonen und die „Andern," die in dem Entwurf Platz gefunden hatten, unberücksichtigt gelassen und den Titel des Gesetzes demgemäß verändert hat. Ich stimme auch mit dem Ausschuß vollkommen darin überein, wenn er sagt, daß den Katholiken eigentlich ein positives Recht auf freie Religionsübung nicht zustehe, daß aber der Geist christlicher Duldung, der ja nach meiner Ansicht auch vor Allem der evangelischen Kirche zum Grunde liegt, dahin treibe, die Beschränkungen, denen die Religionsübung der Katholiken bisher unterworfen war, zu entfernen.

Auf der andern Seite kann ich mir nicht verhehlen, daß bei dem aggressiven Charakter, welchen die Römische Kirche hat, und bei der Macht, die ihr durch ihre Organisation und ihre Reichthümer zusteht, es nicht ganz ohne Gefahr für unsere Landeskirche sein wird, jener ein freies Feld zu öffnen. Ich möchte mir erlauben, in dieser Beziehung Einiges hervorzuheben, das bei mir Bedenken erregt hat, sei es nun, daß mein Standpunct überhaupt ein anderer ist, sei es, daß ich den Ausschuß nicht recht verstanden habe, oder es von mir anders aufgefaßt wird, als von ihm.

Zuvörderst möchte ich mir die Frage erlauben, welche Ausdehnung der Ausschuß dem Ausdruck Privatreligionsübung giebt; ob unter diesem Ausdruck das Recht verstanden ist, Capellen zu bauen, sich einen Hauscaplan zu halten, Messen im Hause halten zu lassen, die Dienstboten mit hinzuzuziehen u. s. w.

Der geehrte Herr Berichterstatter wird vielleicht so gütig sein, mir mitzutheilen, welche Ausdehnung er diesem Ausdruck giebt.

Der Berichterstatter: Man unterscheidet Hausandacht, Privatgottesdienst und öffentlichen Gottesdienst. Die Hausandacht, d. h. die Erbauung im häuslichen Kreise, kann Niemandem verwehrt werden. Der Unterschied zwischen Privat- und öffentlichem Gottesdienst besteht darin, daß ersterer die religiöse Erbauung in einem größeren Kreise, der jedoch nicht eine Gemeinde bildet, unter Versehung des Gottesdienstes durch einen Geistlichen ist, während der öffentliche Gottesdienst voraussetzt, daß er innerhalb einer kirchlichen Gemeinde Statt finde. Die Gestattung des Privatgottesdienstes würde allerdings, wie der geehrte Herr Vorredner es bezeichnet, die Erlaubniß in sich enthalten, einen Hauscaplan anzustellen und außer den Dienstboten auch andere Glaubensgenossen an dem Gottesdienste Theil nehmen zu lassen.

Abgeordneter Baron Blome: Dann würde auch eine Capelle außerhalb des Hauses gebaut werden dürfen.

Der Berichterstatter: Ja! jedoch nach § 3 erst nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung.

Abgeordneter Baron Blome: Nach dieser Erklärung behalte ich es mir vor, hierzu ein Amendement zu stellen.

Was ich zum § 2 bemerken möchte, hat das verehrliche geistliche Mitglied von Oldenburg schon hervorgehoben. Im Entwurf steht:

„Dagegen kann er an den Grundbesitz geknüpfte Rechte und Functionen mit Beziehung auf die Landeskirche, welche durch die kirchliche Gemeindemitgliedschaft bedingt sind, nicht ausüben. Zu diesen Rechten gehören indessen Kirchen- und Schulpatronatsrechte an und für sich nicht."

Der Ausschuß hat dieses Wort stehen lassen, und ich werde mir ein Amendement vorbehalten, dahin gehend, daß nur evangelische Christen Kirchen- und Schulpatrone sein können. Die Gründe des Herrn Berichterstatters haben mich nicht überzeugt; auch kann ich es nicht für glaublich halten, wenn der geehrte Herr Secretair gesagt hat, daß die Bestimmungen der Schleswigschen Verfassung über das Patronatsrecht wahrscheinlich mit Rücksicht auf ein bestimmtes Mitglied der Schleswigschen Ständeversammlung getroffen worden sind. Es scheint mir unmöglich zu sein, daß Jemand, der den Grundsatz hat, daß wir alle Ketzer und Ungläubige seien, die Wahl und Präsentation eines Predigers haben kann. Auf der andern Seite ist es nach meinem Dafürhalten für Candidaten unwürdig, daß sie ihre Gesuche an einen Patron richten sollen, der nicht allein ihren Glauben nicht hat, sondern sie geradezu für Ketzer hält.

Von dem § 5 hat das geistliche Mitglied von Oldenburg Alles gesagt, was ich mir zu sagen vorgenommen hatte. — Im § 11 des Regierungsentwurfs heißt es:

„Eheschließungen zwischen fremden Glaubensgenossen sind, wenn beide Brautleute derselben Religionspartei angehören, durch die mit Allerhöchster Erlaubniß fungirenden Geistlichen ꝛc. ihrer Confession, wenn sie verschiedenen Religionsgesellschaften angehören, von einem auctorisirten Geistlichen der einen dieser beiden Confessionen zu vollziehen. Die Entscheidung über die Wahl des Geistlichen steht in diesem Falle der Uebereinkunft der Brautleute zu."

Ich glaube, daß diese Bestimmungen sowohl, wie die des § 10, zu vielfachen Schwankungen Anlaß geben würden, und ich behalte mir daher zum § 6 folgendes Amendement vor:

„Bei gemischten Ehen geschieht die Trauung durch den Pfarrer des Bräutigams."

Das hängt zusammen mit den Aenderungen, welche ich vorschlagen werde mit Beziehung auf den § 10, worin es heißt:

„Gehören die Eltern zu verschiedenen Religionsparteien, so kommt es auf den Willen des Vaters an, in welcher Confession die Kinder zu erziehen sind, und die Schule welcher Confession dieselben mithin zu besuchen haben."

Mir scheint, daß diese Bestimmungen passender in den § 11 aufgenommen wären, welcher von der Eheschließung handelt, als hier, wo von der Schule die Rede ist. Zum § 10 werde ich folgendes Amendement stellen:

„Alle Kinder folgen der Kirche des Vaters, so weit die Eltern es nicht einmüthig anders wollen, und sind mithin die Kinder, wenn die Eltern zu verschiedenen Religionsparteien gehören, in der Religion des Vaters zu erziehen."

Eine Bestimmung, daß, wenn der Vater gestorben ist, die Mutter bestimmen kann, in welcher Confession die Kinder erzogen werden sollen, scheint mir nicht practisch zu sein. Es geht nicht an, wenn die Kinder 11 oder 12 Jahre alt geworden und protestantisch erzogen sind, daß die Mutter dann nach dem Tode des Vaters verlangt, daß sie katholisch erzogen werden sollen. Ich halte es für viel besser, wenn man geradezu bestimmt, daß alle Kinder unbedingt der Religion des Vaters folgen, es sei denn, daß die Eltern übereingekommen, in welcher Confession die Kinder zu erziehen sind; denn in das Heiligthum der Familie will ich nicht eingreifen. Augenblicklich habe ich nichts weiter zu bemerken.

Der Berichterstatter: Der Bemerkung des geehrten Vorredners mit Rücksicht auf die Ausübung des Patronatsrechts möchte ich noch, indem ich mich auf das früher Gesagte beziehe, hinzufügen, daß der Ausübung des Patronatsrechts seitens eines katholischen Patrons über eine lutherische Kirche, und umgekehrt, auf Grund der Bestimmungen des Westphälischen Friedens in Deutschland eine mehr als zweihundertjährige Uebung zur Seite steht, ohne daß man gehört hätte, daß für die lutherische Kirche ein Nachtheil daraus erwachsen wäre.

Abgeordneter Pastor Schrader: Die Versammlung wird gewiß mit mir sich dem Ausschusse zum aufrichtigsten Dank verpflichtet fühlen für den klaren, eingehenden und instructiven Bericht in einer so außerordentlich wichtigen, eingreifenden Frage, um so viel mehr, da dem Ausschuß für diese Arbeit eine so außerordentlich kurze Frist zugemessen war. Ich würde mich fast ausnahmelos mit den Anträgen des Ausschusses einverstanden erklären können, denn sie sind ganz aus den Anschauungen hervorgegangen, von denen auch ich ausgehe, — ich habe aber ein Bedenken, und zwar, ich muß es einräumen, ein sehr gewichtiges Bedenken, bisher noch nicht überwinden können. Ich glaube dieses Bedenken am einfachsten in eine Frage fassen zu können. Können wir es unserer eigenen Kirche, können wir es unsern Gemeinden gegenüber verantworten, den Katholiken so weitgehende kirchliche Freiheiten einzuräumen, wie dieses Gesetz es will, so lange unsere eigene Landeskirche in der ihr gebührenden Stellung nicht gesichert, mit den ihr gebührenden Mitteln nicht ausgerüstet ist? Ich habe aus dem Ausschußberichte, ich denke, richtig, herausgelesen, daß dieses Bedenken ebenfalls im Schooße des Ausschusses lebhaft ventilirt worden ist. Der Ausschuß räumt ein, daß die katholische Kirche aggressiv sei; er räumt ein, daß man der Versammlung keinen Vorwurf daraus würde machen können, wenn sie die Regierungsvorlage abweisen würde um deswillen, weil der Landeskirche noch nicht eine ihr gebührende Verfassung geworden ist; der Ausschuß räumt ferner ein, daß unsere Landeskirche einen sehr gerechten und begründeten Anspruch auf eine Verfassung habe; er spricht es überdies mit nachdrücklichen Worten aus, daß

es eine moralische Pflicht der Regierung sei, der Landeskirche das nicht vorzuenthalten, was ihr gebühre; — aber dennoch kommt der Ausschuß schließlich zu dem Antrage Nr. 1: „daß der vorgelegte Gesetzentwurf mit den angegebenen Abänderungen und Zusätzen zum Gesetz erhoben werde." Ich halte dies allerdings für etwas außerordentlich Bedenkliches, ja Gefährliches, ohne bestimmte daran geknüpfte Bedingungen. Die katholische Kirche ist aggressiv, das können und dürfen wir uns nicht verhehlen; es hilft nichts, die Augen darüber zu verschließen und, weil sie bisher in unserm Lande ohnmächtig gewesen ist, anzunehmen, sie werde auch fortan ohnmächtig bleiben; sie muß aggressiv sein, das gehört zu ihrem Wesen und Charakter; sie behauptet, die allein seligmachende zu sein, und zwar nicht nach einer vorübergehenden Meinung, sondern nach einem Dogma, mit welchem sie steht und fällt; sie sieht den ganzen Complex evangelischer Länder, auch unser Land, an als eine injuria temporum in Folge einer fluchwürdigen kirchlichen Revolution verloren gegangene kirchliche Provinz, welche mit allen möglichen Mitteln zurückzuerobern sei; sie erklärt uns sammt und sonders für Abtrünnige und Ketzer.

Wie wird es nun in Zukunft bei uns sein? Nach dem Regierungsentwurf und den Amendements des Ausschusses, wenn der Entwurf so, wie er danach vorliegen würde, zum Gesetz erhoben werden sollte, werden die Katholiken in Zukunft Gemeinden errichten können im Lande, wo immer sie wollen; denn es wird nur die eine Bedingung daran geknüpft, daß sie die Mittel zur Gründung der Gemeinde nachweisen. An Mitteln fehlt es bekanntlich der Römisch-katholischen Kirche nicht, und mit der Verwendung dieser Mittel zu ihren besonderen Zwecken pflegt sie nicht karg zu sein. Was wird nun die Folge sein? Nach meiner Ueberzeugung werden, vielleicht nicht in den ersten 10 oder 20 Jahren, — und wer kann es wissen, es mag rascher geschehen, als wir denken; denn die katholische Kirche rastet nicht, namentlich hier nicht, wo sie so viel einzuholen hat und gern das wiedergewinnen möchte, was sie verloren hat, — nach meiner Ueberzeugung werden in allen größeren Städten und Orten Gemeinden erstehen, und die, welche bereits bestehen, werden fester begründet, ausgebaut, geschmückt und geziert werden; in vielen, oder jedenfalls in einzelnen Gütern, deren Besitzer bereits Katholiken geworden sind — die Convertiten sind bekanntlich die Eifrigsten für ihre Kirche —, werden ebenfalls Gemeinden begründet, Priester in das Land gerufen werden ꝛc., — und wir wissen es ja Alle, welchen Einfluß katholische Grundbesitzer auf die von ihnen abhängigen Untergehörigen ausüben. Es wird dann weiter in diesen also erwachsenden katholischen Gemeinden ein prachtvoller Gottesdienst eingerichtet werden, — die katholische Kirche arbeitet eben mit auf die Sinne wirkenden Mitteln; — es werden Schulanstalten begründet werden mit großen Mitteln, ausgestattet mit Stipendien, mit Erleichterungen und mancherlei Anerbietungen für Die, welche an diesem Unterrichte Theil nehmen wollen; es wird eine Mission ins Leben gerufen werden, von

den tüchtigsten Kräften geleitet, eine Mission, welche das Volk bearbeiten soll, — und katholische Priester werden ihren Beichtstuhl eröffnen. Wer wird alsdann die Hinzuströmenden abhalten, wer den geheimen Einflüsterungen einer fremden gefährlichen Priesterschaft wehren können?

Und wer soll den Kampf mit diesem Gegner aufnehmen? Denn das darf ich aussprechen, daß die katholische Kirche unser Feind ist, d. h. wir befeinden sie nicht, sie aber sieht uns als ihren geborenen Feind an, den sie überwinden muß. Und wir nun, welche Waffen haben wir denn? Man verweis't uns auf die Wahrheit; nun ja, die Wahrheit haben wir, die evangelische Wahrheit, das scharfe Schwert des Wortes Gottes, das wird uns auch bleiben, — aber wir werden es führen müssen zunächst mit gebundenen Armen, — und das ist ein ungleicher Kampf. Wir haben nicht die Mittel, welche der katholischen Kirche zu Gebote stehen.

Können wir etwa Gemeinden begründen und Kirchen bauen? Wir können es wohl, wenn wir die Mittel haben. — Wer giebt sie uns? Man verweigert uns sogar einige Tausend Thaler, um dieses so hochnothwendige Werk ausführen zu können. — Können und dürfen wir eine unserm evangelischen Gemeindebewußtsein entsprechende Liturgie ins Leben rufen? Und wenn wir es könnten und dürften, wer reicht uns die Mittel dar, namentlich die künstlerischen, die dazu gehören, um solche Werke mit Erfolg zu betreiben? — Können wir Missionen anordnen und aussenden? Wir dürfen es nicht einmal, wir haben bisher nicht einmal einige Hülfsprediger, die nöthig, sehr nöthig wären für den geistlichen Dienst, erlangen können. Darum, meine ich, ist es in der That gefährlich, den Andersgläubigen, die uns als Feinde betrachten und uns angreifen werden, bedingungslos alle Thore und Thüren zu öffnen.

Der Antrag 1 des Ausschusses lautet,

> „daß der vorgelegte Gesetzentwurf mit den angegebenen Aenderungen und Zusätzen zum Gesetz erhoben werde;"

dazu schlage ich folgenden Zusatz vor:

> „sobald von Sr. Majestät Regierung die bindende Zusage ertheilt worden ist, daß die zur Regulirung der Verfassungsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Landeskirche erforderlichen Maßregeln unverzüglich in Angriff genommen werden sollen."

Damit würde denn freilich der Antrag des Ausschusses sub 2 von selbst wegfallen.

In der Hoffnung nun, daß dieser Vorschlag von der Versammlung acceptirt und diese Zusage von der Regierung werde ertheilt werden, würde ich zu den Anträgen des Ausschusses nur eine kleine Bemerkung noch mir erlauben dürfen, indem ich übrigens mich wesentlich denselben anschließe. Der Ausschuß hat es selbst gefühlt, daß es doch jedenfalls nöthig sei, der großen, weit ausgedehnten Religionsfreiheit, die den Katholiken nach diesem Gesetz eingeräumt werden soll, einige Beschrän-

ogle

kungen hinzuzufügen; er hat daher vorgeschlagen, daß es ihnen nicht gestattet werden solle, Klöster zu bauen, wie auch, daß die Jesuiten keinen Eingang ins Land finden dürften. — Zu dem § 4 ist von dem Ausschuß keine Bemerkung gemacht worden; ich glaube aber, daß hier ebenfalls ein beschränkender Zusatz nöthig sein würde. Die katholische Kirche nämlich ist in ihrer Aggression ganz besonders darauf bedacht, äußere Mittel zur Anwendung zu bringen, solche Mittel, die keineswegs zu ihrer freien Religionsübung nothwendig gehören und deren nur in beschränktem Maße zulässige Verwendung für sie keine Gewissensbedrückung ergeben würde. Zu diesen Mitteln katholischer Wirksamkeit gehören vorzugsweise kirchliche Processionen, die mit großem Pomp ausgeführt werden. Wer jemals in katholischen Ländern gewesen ist, wird sich davon durch den Augenschein überzeugt haben und wird auch wissen, welche außerordentliche Wirkung eben damit hervorgerufen wird. Dazu gehört ferner die Ausstellung von Heiligenbildern und die damit häufig verbundene Aufforderung, zu solchen Heiligenbildern zu wallfahrten. Ich glaube in der That nicht, daß Jemand wird behaupten dürfen, daß die katholischen Glaubensgenossen in ihrem Gewissen beengt, bedrückt würden, wenn ihnen hier Schranken gesetzt werden, und ich schlage daher vor, daß zum § 4 der Zusatz hinzugefügt werde:

> „Processionen, sowie Ausstellungen von Reliquien, Heiligenbildern und dergl. sind nur innerhalb der Kirchmauern zulässig."

So weit also ein wirklich religiöses Bedürfniß für Katholiken dadurch befriedigt wird und sie einen Anspruch darauf haben, daß ihnen diese Befriedigung nicht verkümmert werde, wird sie ihnen durch diesen Zusatz auch gewährt. Ich behalte mir ein Amendement rücksichtlich dieser beiden namentlich berührten Puncte vor.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Ich gestehe, daß ich die Besorgniß des geehrten Vorredners nicht theile, und ich glaube nicht, daß dadurch, daß den fremden Religionsgesellschaften, die schon im Lande bestehen, eine größere Freiheit, ihre Ueberzeugung nach ihren religiösen Formen auszuüben, gewährt wird, die Landeskirche in Gefahr gerathen würde. Ich glaube sogar im Gegentheil, wenn wir wünschen, daß unsere Landeskirche eine verbesserte Organisation und Verfassung erhalte und ihr Raum geschaffen werde, sich weiter auszubilden und frei zu werden von den sehr engen staatlichen Schranken, von welchen sie gedrückt ist, daß es hierzu nur dienlich sein wird, die fremden christlichen Religionsgesellschaften aus der Beschränkung, in der sie bisher gehalten sind, zu befreien.

Der Umstand, daß unsere Landeskirche allein berechtigt und ohne allen Kampf mit andern Confessionen war, hat vielleicht dazu beigetragen, sie einzuschläfern und in den traurigen Zustand zu bringen, in dem sie sich befindet.

Ich meine, unsere Landeskirche wird durch Aufhebung der den andern Religionsgesellschaften gesetzten Schranken belebt und eine neue Organisation derselben und frischeres Leben in derselben gefördert werden. Desungeachtet muß ich Denen beitreten, die einige Schranken den fremden Religionsgesellschaften setzen wollen, welche der Ausschuß nicht befürwortet hat, und ich muß daher erklären, daß ich damit einverstanden bin, daß die Katholiken die Ausübung des Kirchenpatronats nicht gestattet werde. Ich glaube, ich brauche mich nicht sehr eingehend über die Gründe auszulassen; ich finde etwas Unwürdiges darin, daß wegen eines dinglichen Rechts Jemand sollte befugt sein, möglicherweise einen sehr großen Einfluß in rein kirchlichen und religiösen Sachen auszuüben, ohne zur Kirche zu gehören. Ich stimme in dieser Beziehung freilich nicht mit dem Mitgliede von Oldenburg überein und halte die Sache nicht für so gefährlich für unsere Kirche; aber es widersteht meinem Gefühl, wenn man einmal organisirt und reorganisirt, dann ein solches Verhältniß bestehen zu lassen, daß Jemand, der zur katholischen Kirche gehört, ein protestantisches Kirchenamt ausübe. Sonst bin ich für Einschränkungen überhaupt nicht, weder für fremde Religionsgesellschaften, noch für die eigene Kirche. Ich will ein Beispiel anführen, um darzulegen, wie ich darin denke. Ich würde z. B. sehr dafür sein, daß auch die Anstellung der Geistlichen hier im Lande gar nicht auf die Landeskinder beschränkt würde. Ich würde glauben, daß es auch in dieser Hinsicht besser wäre, wie es früher in Deutschland gewesen ist, wo namentlich bei Anstellung von Geistlichen von dem Indigenat gar nicht die Rede gewesen; und als Beispiel, daß auch auswärts so gedacht wird, kann ich anführen, daß gerade das Gesetz, ich glaube vom 8. Octbr. 1861, welches jetzt in Oesterreich erlassen ist und für die protestantische Kirche Alles sehr genau und deutlich bestimmt, es gestattet, daß aus andern Ländern Geistliche zugelassen werden. Dies spricht auch für die Ansicht des Ausschusses hinsichtlich der Beschränkung im Gesetzentwurf, daß fremde Geistliche hier durchaus keinen kirchlichen Act ausüben sollen, ohne jedesmal eine Allerhöchste Erlaubniß zu erwirken; es spricht dafür, daß man auch in dieser Beziehung nicht zu eng denke und dem Ausschuß folge. Man hat von einer sehr großen Gefahr gesprochen, die dadurch entstehen würde, wenn katholische Missionen hier ins Land kommen würden. Ich muß gestehen, daß ich davon nichts fürchte, und wenn man ganz besonders befähigte Männer schickte, so würde es mich sehr interessiren, sie zu hören, aber ich glaube nicht, daß dadurch Viele katholisch würden. Wir haben ja in einer Nachbarstadt im vorigen Jahre katholische Missionen gehabt, die sehr interessant und anregend gewesen sein sollen. Daß in Folge dessen Uebertritte Statt gefunden, davon habe ich nichts gehört. Im Ganzen bin ich daher mit dem Ausschusse einverstanden; ich will aber auf einen kleinen Fehler bloß beiläufig aufmerksam machen.

Es ist sehr zu bewundern, daß der Ausschußbericht in der so enorm kurzen Zeit, in welcher er entstanden, so vortrefflich ausgefallen ist. Ich möchte aber doch auf ein kleines Versehen aufmerksam machen. Es ist nämlich auf Spalte b gesagt:

> „Beiläufig erlauben wir uns zu bemerken, daß die Herrnhuter nicht zu den fremden Religione-

verwandten gerechnet werden können, sondern zur protestantischen Kirche gehören."

Das ist offenbar ein Versehen, denn es hätte heißen sollen:

„sondern zu den Augsburgischen Confessionsverwandten gehören."

Erstlich ist es richtig, daß sie dazu gehören, und zweitens paßt der Gegensatz hier nicht, denn die Reformirten werden vom Ausschuß zu den fremden Religionsverwandten gerechnet. Ich habe hierauf aufmerksam machen wollen, damit dies Versehen nicht in das Bedenken hineinkomme.

Abgeordneter Pastor Versmann: Der Ausdruck ist vielleicht nicht ganz genau. Wir haben darauf hinweisen wollen, daß es nicht nöthig gewesen wäre, den einen Herrnhuter unter die „Andern" mit aufzunehmen. Die Herrnhuter gehören der Landeskirche an und haben nur mit Beziehung auf ihre Gemeindeverfassung abweichende Bestimmungen. Ich will mir noch erlauben, auf einige Stücke, die im Laufe der Debatte vorgekommen sind, etwas weiter einzugehen. Zunächst auf das, was der verehrliche Abgeordnete für die Geistlichkeit aus Kiel über den Ausschußbericht und die Anträge des Ausschusses bemerkt hat. Ich habe mich früher schon, als die Proposition, die unserer Prüfung mit überwiesen ist, motivirt wurde, dahin ausgesprochen, daß ich mit dem Eintritt der Katholiken in das Land zugleich ein Eintreten von allerlei Kampf in kirchlicher Beziehung erwarte. Ich habe die Gründe für diese Meinung damals weiter ausgeführt und will heute nicht darauf zurückkommen. Auch ich halte es um dieses in Aussicht stehenden Kampfes willen für sehr wichtig und nöthig, daß der Landeskirche eine bessere Organisation gegeben werde, damit sie, wenn sie in den Kampf eintreten muß, das Schwert auch unbehindert führen könne. Eben die vorliegende Sache hat aufs Neue einen Beweis dafür geliefert, wie nothwendig es ist, daß rücksichtlich der Verwaltung der Landeskirche Aenderungen eintreten. Es sind uns allerlei juristische Vorlagen in dieser Diät gemacht worden. Wir haben zugleich gehört, daß dieselben vorher der Begutachtung der obersten Gerichtshöfe unsers Landes vorgelegt worden sind. Es ist uns eine Vorlage gemacht worden über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein. Der Ausschuß, welcher in dieser Sache gearbeitet hat, wandte sich an den Königl. Herrn Commissair mit der Bitte, ihm einen Einblick in die Voracten zu gestatten. Da haben wir denn gefunden, daß der jüdische Oberrabbiner, das jüdische Gericht in Altona, der dortige Magistrat und das Oberappellationsgericht zuvor über diese Sache befragt worden sind, mit alleinigem Ausschluß der die Landeskirche vertretenden geistlichen Behörde. Jetzt liegt uns ein Gesetzentwurf über die künftige Stellung der andern Confessionen in unserm Lande vor, der, wie das auf der Hand liegt, auf das Tiefste in die Verhältnisse der Landeskirche eingreift. Wir haben uns wiederum mit der Bitte an den Königl. Herrn Commissair gewandt, uns eine Einsicht in die Voracten zu gestatten, und haben dieselben auch durch die Güte des Königl. Herrn Commissairs bekommen.

Daraus hat nun der Ausschuß erfahren, daß ein Gutachten über diese wichtige und eingreifende Vorlage von dem Bischof unserer Landeskirche gar nicht eingezogen worden ist. Die Vorlage ist, ohne dem obersten Geistlichen des Landes vorgelegt zu sein, aus der Königl. Regierung direct in die Versammlung gekommen. Allerdings hat der Bischof im Jahre 1859 auf gegebene Veranlassung sich einmal über die Frage, ob die Katholiken zu emancipiren seien oder nicht, ausgesprochen; er hat in einem Bericht, der den Acten anliegt, sich damals dahin geäußert, daß die Sache nach seiner Ansicht gewichtige Bedenken habe. Ich glaube aber doch, daß um so mehr Veranlassung vorgelegen hätte, jetzt noch einmal sein Gutachten einzuholen und diesen Gesetzentwurf ihm zur Prüfung vorzulegen. Ich glaube, es läßt sich nicht schlagender nachweisen, in welcher Lage in diesem Augenblick unsere Landeskirche ist, als wenn man auf diese Thatsachen hinweist. In so fern also bin ich völlig damit einverstanden, daß es ein dringendes Erforderniß ist, namentlich da jetzt den Katholiken eine so freie Stellung eingeräumt werden soll, auch für unsere eigene Landeskirche etwas zu thun. Der Ausschuß ist aber der Ueberzeugung gewesen, daß nicht bloß die Versammlung das fühlen werde, sondern daß die Königl. Regierung selbst, namentlich nach den Verhandlungen, die über diese Sache in diesem Saale geführt sind, auch dieser Ueberzeugung sich nicht verschließen werde; er hat geglaubt, sich der festen Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die von der Versammlung in dieser Beziehung gestellten Anträge nicht lange auf Gewährung würden zu warten haben. Außerdem würde es doch bedenklich sein, noch einmal wieder die begründeten Bitten und Wünsche der andern Religionsparteien zurückzuweisen und alle die Beschränkungen noch länger aufrecht zu erhalten, die ihrer Religionsübung hier im Lande auferlegt sind. Wir haben uns nach vielfacher Berathung nicht dazu entschließen können, der Versammlung dies zu empfehlen, und ich bin auch durch die heutige Discussion nicht zu einer andern Auffassung der Sache geführt. Wenn auch für eine Weile noch die Verhältnisse der Landeskirche unverändert bleiben, Eins hat sie auch jetzt, und dies Eine kann man ihr nicht nehmen, wenn man ihr nicht ihre Existenz nehmen will, — das ist die freie Predigt des Evangeliums von Jesu Christo. Ich habe das feste Vertrauen, daß das Evangelium, wenn der Kampf anhebt, wie er denn anheben wird, noch lauter und kräftiger innerhalb der Landeskirche verkündigt werden wird. Die Landeskirche wird immer mehr deß inne werden, was für einen Schatz unsere theure evangelische Kirche in der Predigt des Evangeliums hat, und daß sie den Katholicismus um alle seine die Sinne berauschende Herrlichkeit, worauf wir heute hingewiesen sind, nicht zu beneiden braucht.

Ich will mir erlauben, zugleich auf einige andere Puncte einzugehen, welche im Laufe der Debatte vorgekommen sind. Es ist von verschiedenen Seiten der immer wieder ein Punct ins Auge gefaßt; das ist die Ausübung des Kirchen- und Schulpatronats, welches nach dem Entwurf den Katholiken belassen ist, wogegen der Ausschuß keine Einwendung erhoben hat. Es ist ein Amendement nach der Seite hin angekündigt worden,

und ich freue mich darüber. Der Ausschuß hat diesen Punct wiederholt und eingehend erörtert und wird Veranlassung haben, diese Erörterung bei der Besprechung dieses Amendements vor der Schlußberathung noch einmal wieder aufzunehmen. Wie das Resultat einer solchen Besprechung ausfallen wird, ob wir das Amendement werden befürworten können oder nicht, darüber erlaube ich mir in diesem Augenblick kein Urtheil. Eins will ich aber doch jetzt schon hervorheben. Wenn das Kirchen- und Schulpatronat den Grundbesitzern, welche einer andern Confession angehören, nicht gelassen würde, so würde ihnen doch meines Erachtens jedenfalls das Recht gelassen werden müssen, dieses Patronatsrecht, welches an ihrem Grundbesitz haftet, auf einen Andern zu übertragen, der der evangelisch-lutherischen Kirche angehört, selbstverständlich unter Genehmigung der Regierung. Es ist das, wie der geehrten Versammlung bekannt sein wird, auch in jenem besprochenen Schleswigschen Falle geschehen, und eben dieser Fall hat es bewiesen, daß eine solche Bestimmung auch ihre bedenklichen Seiten hat. Ueberdies würde es dann doch dem katholischen Patron noch überlassen sein, die Sache so zu ordnen, daß er wesentlichen Einfluß auf die Ausübung des Patronatsrechts behält, oder dies Recht in solche Hände zu legen, welche für die evangelisch-lutherische Kirche wenig Schutz darbieten würden. Deshalb glaube ich, daß ein solches Amendement, wenn es angenommen würde, nicht eine solche Tragweite haben möchte, als ihm vielleicht beigelegt wird. Für uns ist es maßgebend gewesen, daß es in der Deutschen Kirche bisher nach dem Grundsatze verhalten ist, der im Regierungsentwurf und auch im Ausschußbericht festgehalten ist, und wir haben geglaubt, daß davon auch hier im Lande nicht abzugehen sei. Ich kann irren, aber ich glaube, daß umgekehrt auch evangelischen Grundbesitzern in katholischen Ländern Patronatsrechte belassen sind.

Wenn der geehrte Abgeordnete für die größeren Grundbesitzer von Heiligenstedten auf den Privatgottesdienst hingewiesen und auf die Erbauung von Capellen auch außerhalb des Hauses besonderes Gewicht gelegt hat, so habe ich eigentlich nicht verstanden, was für Besorgnisse aus diesen beiden Stücken zu entnehmen sind. Wenn ein kirchliches Gebäude aufgeführt werden soll, so wird immer vorher die Erlaubniß der Regierung einzuholen sein; ob das nun eine Kirche oder unter Umständen ein Betsaal oder eine Capelle sei, das scheint mir keinen wesentlichen Unterschied zu machen. Wichtiger ist allerdings das Andere, daß den katholischen Bewohnern des Landes außer dem Hausgottesdienst nach der Ansicht des Ausschusses auch das Recht des Privatgottesdienstes gestattet sein soll, in solcher Weise, daß sie einen Hauscaplan halten und von ihm die Hausandacht leiten lassen können. Dies könnte ja ohne Frage dazu führen, daß allerlei Einwirkung auf die lutherische Landeskirche dadurch ausgeübt würde. Wenn aber den Katholischen der öffentliche Gottesdienst überall gestattet wird, so ist, wie mir scheint, darin eingeschlossen, daß wir sie rücksichtlich

ihrer gottesdienstlichen Uebung nach keiner Seite hin behindern dürfen. Wenn z. B. hier in Itzehoe 3—4 katholische Familien leben und dieselben eine katholische Kirche nicht bauen könnten, warum wollte man sie hindern, nachdem ihnen freie Religionsübung gestattet worden ist, in einem ihrer Häuser eine Hauscapelle einzurichten, einen katholischen Geistlichen anzustellen und mit einander ihren Gottesdienst zu halten?

Was die Processionen betrifft, so haben wir geglaubt, daß die, so fern sie öffentlich sind, durch den § 4 ausgeschlossen wären. Es heißt da:

> „Oeffentliche religiöse Handlungen dürfen nur in solchen Gebäuden oder an solchen Plätzen vorgenommen werden, welche für die Abhaltung derselben mit Genehmigung der Regierung bestimmt sind."

Nun wird die Regierung, wenn hier von bestimmten Plätzen die Rede ist, doch schwerlich verstatten können, daß eine ganze Stadt mit ihren Straßen und Plätzen den Katholischen überlassen werde, um öffentliche religiöse Handlungen vorzunehmen. Wir haben nicht bezweifelt, daß durch die Bestimmung des § 4 die öffentlichen Processionen ausgeschlossen seien.

Abgeordneter Pastor Schrader: Auf das, was das geehrte Mitglied der Geistlichkeit aus Itzehoe so eben ausgeführt hat, erlaube ich mir mit Rücksicht auf das, was ich vorher gesagt habe, zu bemerken, daß ich begreiflicherweise nicht die Kraft des Evangeliums irgendwie zurückstelle. Oeffentlich, Mann gegen Mann, wird die evangelische Kirche mit ihren Geistlichen gewiß getrost der katholischen Kirche gegenüber treten können. Aber bekanntlich tritt die katholische Kirche noch mit ganz andern Waffen auf, wirkt noch mit ganz andern Mitteln.

Wenn der verehrte Vorredner ein großes, festes Vertrauen, in Uebereinstimmung mit dem Ausschusse und dessen Ansichten, zur Regierung kund gegeben hat, wenn er hervorgehoben hat, daß sie (die Regierung) namentlich auch in Folge der hier in der Versammlung laut gewordenen Ansichten und Wünsche in Bezug auf die Verfassung der Landeskirche etwas thun werde, so möchte ich für meine Person kein Mißtrauen gegen die Regierung geäußert haben; ich will aber dabei doch bemerken, daß ich allem persönlichen Vertrauen eine bestimmte Zusage seitens der Regierung weit vorziehe.

Ob unter dem Ausdruck im § 4 „öffentliche religiöse Handlungen" Processionen ꝛc. gemeint sein können, will ich dahin gestellt sein lassen; ich glaube, jedenfalls würde man darunter nicht wohl die Ausstellung von Heiligenbildern und so manches Andere, was diesem nach katholischem Gebrauch anhängt, verstehen können, und ich glaube deshalb, daß in der That sich der von mir gewünschte Zusatz sehr wohl rechtfertigen lasse, damit jedem Zweifel in der Beziehung eine Schranke gesetzt werde.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

№ 48. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 30. März.

Fünfunddreizigste Sitzung,

den 17. März 1863, Vormittags 10 Uhr.

Anwesend 48 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Der Berichterstatter: Ich möchte mir zunächst noch mit Beziehung auf den Vorwurf, der von dem geehrten Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Jersbeck gegen einen Ausdruck im Ausschußbericht erhoben ist, zu bemerken erlauben, daß dieser Ausdruck, wenn er denn auch vielleicht nicht ganz genau richtig ist, wesentlich mit dem übereinstimmt, was Falck sagt. Im III. Bande, Seite 754 sagt er:

> „Wenn übrigens hier von fremden Religionsverwandten die Rede ist, so können unter diesem Namen die Herrnhuter oder Mährischen Brüder nicht mit verstanden werden. Sie bilden im rechtlichen Verstande keine besondere Religionspartei, sondern gehören zur protestantischen Kirche ꝛc."

Demnächst möchte ich die Aeußerungen des geehrten Mitgliedes der Geistlichkeit aus Itzehoe über die Ausübung des Patronatsrechts seitens eines Katholiken an einer lutherischen und eines Lutheraners an einer katholischen Kirche noch dahin ergänzen, daß, wie ich glaube auch früher schon hervorgehoben zu haben, nach Richter's Kirchenrecht (§ 154) eine an den Art. V, § 31 des Westphälischen Friedens bisher geknüpfte Uebung in Deutschland gestattet, daß ein Katholik Patron über eine protestantische Kirche und ein Protestant Patron über eine katholische Kirche sein kann. Es ist ferner im „Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater" in Bezug auf die persönliche Befähigung zum Patronatsrecht bemerkt:

> „Wie aber die Consequenzen dieses Standpuncts in Folge der den evangelischen Confessionen gewährten reichsgesetzlichen Anerkennung durch die Deutsche Entwickelung im Allgemeinen überwunden wurden, so konnte auch eine an die Bestimmungen des Osnabrücker Friedens (Art. V, § 31) sich anknüpfende Deutsche Uebung sich dahin geltend machen, daß Katholiken das Patronatsrecht über protestantische Kirchen, Protestanten über katholische Kirchen lange Zeit unbestritten ausgeübt haben. Darin lag die Anerkennung, daß ungeachtet der im sechszehnten Jahrhundert erfolgten Spaltung der Deutschen Kirche damit doch nicht jedes Band thatsächlicher Gemeinsamkeit der Reichsconfessionen weggefallen sei. Diese Uebung hat im Preußischen A. L. R., Thl. II, Tit. 11, § 340 ꝛc. dahin ausdrückliche Anerkennung gefunden, daß der katholische Patron der evangelischen Gemeinde, und umgekehrt, drei Candidaten zur Auswahl vorzuschlagen hat."

Es steht also außer allem Zweifel, daß auf Grundlage der Bestimmung des Westphälischen Friedens in verschiedenen Deutschen Ländern das Patronatsrecht an einer lutherischen Kirche einem Katholiken unbestritten zugestanden worden ist.

Endlich möchte ich mir noch einige kurze Worte erlauben über den Antrag, den das geehrte Mitglied der Geistlichkeit aus Kiel gestellt hat. Derselbe hat vollkommen Recht, wenn er darauf hinweis't, daß der Ausschuß in seinem Bericht sein tiefes Bedauern darüber ausspricht, daß, während seit langen Jahren das Bedürfniß einer der Landeskirche zu ertheilenden Organisation nicht nur im Lande, sondern selbst, wie gleichfalls im Ausschußbericht hervorgehoben ist, von der Regierung schon im Jahre 1856 anerkannt worden ist, trotzdem bei Vorlage dieses Gesetzentwurfs nicht die mindeste Andeutung uns darüber gegeben ist, daß auf eine solche Reform unserer Landeskirche nur überhaupt Bedacht genommen werde, im Gegentheil in den Motiven darauf hingewiesen wird, daß eine solche der Landeskirche zu ertheilende Reform tief eingreifende und lange dauernde Verhandlungen voraussetzen würde. Der Ausschuß hat sich deshalb auch, wie von dem Mitgliede der Geistlichkeit aus Kiel hervorgehoben worden ist, ernstlich die Frage vorgelegt, ob er nicht verpflichtet wäre, der Versammlung vorzuschlagen, daß bis dahin, wo der Versammlung eine Vorlage in Betreff der Reform der Landeskirche gemacht werde, der Gesetzentwurf abgelehnt werde. Wenn er trotzdem schließlich den Antrag stellt, daß der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß vorgeschlagenen Aenderungen zum Gesetz erhoben werde, so liegt darin doch kein Widerspruch, sondern ich muß mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß der Ausschuß bestimmte Gründe angegeben hat, warum er trotz der entgegenstehenden Bedenken nicht zu dem Resultat gelangt ist, von der Annahme dieser Regierungsvorlage bis zur Verleihung einer neuen, ihren Bedürfnissen entsprechenden Verfassung an die Landeskirche abzurathen. Der Hauptgrund ist der, daß es wirklich doch nicht länger zu rechtfertigen sein würde, die fremden Religionsparteien unter dem unsäglich harten Druck stehen zu lassen, der auf ihnen rücksichtlich der Religionsausübung lastet, und zweitens, daß, wenn es auch anzuerkennen ist, daß sie in eine bessere Lage kommen würden rücksichtlich der Bildung von Gemeinden und ihrer kirchlichen Organisation, wie zur Zeit unsere Landeskirche, sowie daß bei dem Beginn einer nicht

Digitized by Google

zu vermeidenden Bewegung auf dem kirchlichen Gebiet unsere Landeskirche doppelt der Herstellung einer neuen Organisation bedarf, — wir doch die Landeskirche weder als wehrlos ansehen, noch als wehrlos hinstellen können; für sie fürchten wir keine Gefahr. In dieser Beziehung möchte ich mich ganz dem anschließen, was das geehrte Mitglied für die Geistlichkeit aus Itzehoe so eben geäußert hat.

Abgeordneter Pastor Schrader: Ich darf wohl bemerken, daß ich keineswegs behauptet habe, der Ausschuß sei inconsequent geworden, daß ich aber allerdings glaube, er hätte ebenso consequent den Antrag mit dem Zusatz, den ich vorgeschlagen habe, in die Versammlung bringen können. Ich will nämlich keineswegs die Erlassung dieses Gesetzes abhängig gemacht wissen von der zuvor ausgeführten Gemeindeorganisation, sondern ich wünsche nur, daß die Regierung, ehe das Gesetz erlassen wird, die bestimmte Zusicherung gebe, daß sie die zu solchem Zweck erforderlichen Maßnahmen in Angriff nehmen wolle, damit es nicht geschehe, daß die fremden Religionsparteien im weitesten Umfang in Zukunft kirchliche Rechte bei uns genießen, während wir selbst in unsern kirchlichen Rechten beschränkt sind. Denn das läßt sich gar nicht bestreiten, daß, wenn dieser Entwurf zum Gesetz erhoben wird, die fremden Religionsparteien in Zukunft viel günstiger gestellt sein werden, als wir selbst, und ich meine, es wäre durchaus nur billig und würde zur Beruhigung wesentlich beitragen, wenn die Regierung, von einem richtigen Gefühl ihrer Stellung getrieben, durch eine solche Zusage erklärte: „ja, es ist in der That nicht recht, den Fremden das Brot zu geben und es den Kindern vorzuenthalten!"

Der Berichterstatter: In dieser Hinsicht möchte ich nur noch meine innige Ueberzeugung dahin aussprechen, daß, wenn jetzt — nachdem im Jahre 1856 bereits von der Königl. Regierung in einem Actenstück, welches sich im Gesetz- und Ministerialblatt abgedruckt findet, die Nothwendigkeit einer Reform unserer Landeskirche anerkannt ist — der Antrag an Se. Majestät den König gerichtet wird, daß thunlichst bald eine aus Theologen und Laien zusammengesetzte Commission ernannt werde, um die Grundzüge einer der Landeskirche zu verleihenden, ihren Bedürfnissen entsprechenden Verfassung aufzustellen,— wenn die Ständeversammlung nach dem Vorschlage des Ausschusses die von dem Mitgliede des 2. städtischen Wahldistricts gestellte Proposition gleichzeitig mit der Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs zum Beschluß erhebt, — wenn dann die Königl. Regierung doch nicht die nach Ansicht des Ausschusses ihr obliegende moralische Verpflichtung anerkennen würde, diejenigen Schritte zu thun, welche nothwendig sind, um eine Reform der Landeskirche herbeizuführen, — daß dann auch eine Zusage, die sie ertheilen würde, uns keine Garantie geben und daß es daher meinem Sinn vielmehr entsprechen würde, ohne die Bedingung einer solchen Zusage zu stellen, den erwähnten Antrag der Proposition dringend an den König zu richten, gleichzeitig aber den fremden Religionsbekennern diejenigen Rechte einzuräumen, auf welche sie meiner Ueberzeugung nach in der That einen in der Gerechtigkeit begründeten Anspruch haben.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Ich will mir nur mit zwei Worten erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß ich einen Ausspruch darum noch nicht für richtig anerkennen kann, weil er vielleicht einmal einem sonst so würdigen Manne wie Falck entschlüpft ist. Uebrigens stelle ich mir die Sache so vor, daß der Ausschuß vielleicht einen Augenblick zerstreut gewesen ist durch das große Erstaunen über die vom Königl. Herrn Commissair ertheilte Auskunft, daß unter den 15 „Andern" ein Herrnhuter sei, während bekanntlich eine ganze Herrnhuter-Gemeinde in Altona besteht.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so schließe ich hiermit die Vorberathung, und wir gehen über zu der vorläufig ausgesetzten Nummer 4 der Tagesordnung: Vorberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich des Entwurfs eines Patents, betreffend die Erwählung der ständigen Lehrer an den Flecken- und Landschulen durch die Schulcommüne. Mittlerweile sind noch 8 Petitionen von Schullehrern eingegangen. Die angekündigten Amendements bitte ich bis morgen früh um 10 Uhr bei mir einzureichen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag zu halten.

Der Berichterstatter, Propst Simonsen, hält einen Vortrag mit Beziehung auf den Ausschußbericht.

Der Präsident: Die Vorberathung ist eröffnet.

Abgeordneter Arp: Herr Präsident! Wenn in dem von der Regierung vorgelegten Entwurf, betreffend die Wahl ständiger Lehrer an den Flecken- und Landschulen durch die Schulcommünen, den Patronaten in den klösterlichen und Gutsdistricten das Recht zur Vocation der Schullehrer zuerkannt wird, so ist solches nach den Motiven aus dem Grunde geschehen, weil den Gutsherrschaften bei weitem der wesentlichste Theil der Schulabgaben zur Last fällt.

Es können nun folgerichtig in den Communen, wo die Dotation der Lehrer einseitig von der Commüne beschafft wird, die Bestimmungen des § 6 des Entwurfs keineswegs in Anwendung gebracht werden, eben weil die Schulen hier ausschließlich Communalinstitute sind.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Patronate zu diesen Schulen sind also keineswegs auf ein Eigenthumsrecht begründet, sondern sie haben nur, wie Beamte anderer Districte, die Aufsicht und Verwaltung der Schule auszuüben; mithin stehen diese Schulen in gleicher Kategorie mit den übrigen Flecken- und Landschulen unsers Landes, und es muß diesen Schulcommünen demgemäß auch dasselbe Recht zu Theil werden, welches das Gesetz den Flecken- und Landschulen vindicirt.

Dieser Auffassung gemäß kann ich mich mit dem Schlußantrage des Ausschußberichtes nicht einverstanden erklären und erlaube mir, ad 2 desselben folgendes Amendement zu stellen:

daß dieses Allerhöchst genehmigte Patent auch auf alle Schulcommünen der klösterlichen und Gutsdistricte, welche die Schullasten einseitig tragen, in Anwendung gebracht werde,

und

daß die Wahl der Lehrer auch in denjenigen Schulcommünen, welche theilweise zur Dotation

der Lehrer beitragen, aber wegen bestehender Patronatsrechte die in diesem Patent den übrigen Schulcommünen verliehenen resp. vorausgesetzten Gerechtsame nicht beanspruchen können, auf dem Wege gütlicher Verhandlung mit den beikommenden Patronaten herbeizuführen sei.

Abgeordneter Propst Balemann: Mit einigen Worten möchte ich mich hier auch aussprechen über die wichtigen Puncte, welche in dem Ausschußberichte zur Sprache gebracht sind. Es ist vor Allem eine durchgreifende Maßregel in Anrege gebracht in Betreff der Prüfung sämmtlicher Schullehrer. Es soll hiernach die Prüfung durch den Kirchenpropsten wegfallen, und dafür möchte auch wohl Manches sprechen; denn wenigstens als Prüfung ist sie ungenügend und sehr verschieden, je nachdem die Pröpste verschieden sind. Es wird im Berichte zwar anerkannt, daß durch jene Prüfung dem Propsten Gelegenheit gegeben werde, über die in der Propstei anzustellenden Schullehrer nach dem Maße ihrer Ausbildung und Befähigung für das Schulamt sich persönlich eine nähere Kunde zu verschaffen, aber demnächst darauf hingewiesen, daß dieser Zweck bei Gelegenheit der Beeidigung und Bestallung des bereits erwählten Lehrers auf eine nicht bloß genügende, sondern noch mehr fruchtbare Weise erreicht werden könne. Da wird auf etwas hingewiesen, was ich gar nicht kenne und was, so viel ich weiß, in den meisten Propsteien gar nicht Statt findet. In der Propstei Oldenburg erfolgt die Bestallung eines ernannten Lehrers ganz einfach. Wenn das Schulpatronat angezeigt hat, daß der und der ernannt ist, so wird dem Prediger die Bestallung zugeschickt, und dieser führt ihn in sein Amt ein. Für diese Propstei würde also das, was im Bericht gesagt ist, nicht zutreffen. Ich muß annehmen, daß es vielleicht in Dithmarschen der Fall ist; dieses Gesetz soll aber nicht bloß ein Gesetz für Dithmarschen sein, sondern für ganz Holstein.

Was nun das andere in Vorschlag gebrachte Examen anbetrifft, so ist dasselbe so formulirt: es soll ein von dem Seminar unabhängiges Collegium zur Prüfung sämmtlicher Schullehrer errichtet werden. Ich glaube, daß das viel zu weit geht. Es ist schon früher in Anrege gekommen, nämlich zu Anfang des Jahres 1850, nachdem die Commission für die wechselseitige Schuleinrichtung in Eckernförde aufgehört hatte, ob nicht nun ein Examinationscollegium errichtet werden sollte, oder irgend eine Behörde, von welcher Autodidakten könnten geprüft werden, ehe sie ins Amt kämen. Früher nämlich war es so, daß Einer, welcher sich dem Schulfach widmen wollte und nicht die Mittel hatte, sich im Seminar auszubilden, an Schulen arbeitete und sich von der Commission für die wechselseitige Schuleinrichtung prüfen ließ; wenn er sich ferner auszeichnete, erhielt er die Vorzugsrechte examinirter Seminaristen. Als nun diese Commission später beseitigt worden war, fragte es sich, ob nicht eine andere Behörde errichtet werden sollte. Damals, weiß ich wohl, erklärte man sich von Seiten des Seminars sehr entschieden dagegen, Autodidakten mit den Seminaristen zugleich zur Prüfung zuzulassen; daher, wenn dieser weitgreifende Plan weiter sollte verfolgt werden, so wäre es doch gewiß viel richtiger, wenn man die Prüfung der

Seminaristen dem Seminar überließe, ebenso wie die Prüfung der Mediciner der medicinischen Facultät überlassen bleibt, und eine eigene Prüfungsbehörde für Autodidakten errichtete.

Was nun die Wahlen betrifft, so habe ich mich schon früher dahin ausgesprochen, daß ich es für sehr wenig heilsam für das Schulwesen halte, wenn nicht bloß, wie die Königl. Vorlage es will, die Wahl der Schulcommüne überlassen wird, sondern auch die Präsentation; ich würde in dieser Beziehung bei der Vorlage der Regierung bleiben.

Besonders möchte ich noch auf einen Punct hinweisen, nämlich auf den § 7. Da hat der Regierungsentwurf ausdrücklich hervorgehoben:

„Hinsichtlich derjenigen Schulstellen, mit denen ein Kirchenamt verbunden ist, verbleibt es bei der bisherigen Besetzungsart."

Dagegen lesen wir in dem Ausschußberichte, daß ein Schulcollegium schon bei der Präsentation auf die mit einem Schulamt etwa verbundenen kirchlichen Officien die erforderliche Rücksicht nehmen werde, und deswegen soll dieser ganze Satz wegfallen. Mithin würde es so gehalten werden: die Schulcommüne in einem Kirchorte würde den Kirchenbeamten, welcher für die ganze Kirchengemeinde anzustellen wäre und den die ganze Kirchengemeinde besolden soll, nicht bloß präsentiren, sondern auch wählen. Das ist unzweckmäßig und geradezu eine Ungerechtigkeit. Ich kann für diese Aenderung nicht stimmen, brauche mir aber ein Amendement nicht vorzubehalten, weil ich die Regierungsvorlage empfohlen habe.

Der Berichterstatter: Was die Bestallung und Beeidigung angeht, so können gesetzlich die Bestallungen nach den Verfügungen, namentlich auch aus späterer Zeit, ich meine von dem Jahre 1830, dem Visitatorium überlassen werden. Damit steht zugleich in Verbindung eine Beeidigung. Gleichwie auch bei der Einführung eines Geistlichen eine Beeidigung von dem Kirchenvisitatorium vorgenommen wird, so wird bei der Einführung eines Schullehrers von dem Propsten eine Beeidigung vorgenommen; darauf erhält er seine Bestallung und kann nun von dem Schulinspector in sein Amt eingeführt werden. Das sind die Verhältnisse in Norderdithmarschen.

Was die Einrichtung eines Examinationscollegiums betrifft, so glaube ich, es würde zu weit führen, diese zum Gegenstande weiterer Erörterung zu machen. Es ist im Ausschußberichte eine Ansicht aufgenommen worden, die sich seit kurzer Zeit geltend gemacht hat. Es kommt darauf an, ob überall von dieser Motivirung nicht abgesehen werden sollte, denn diese ganze Sache ist eine tief in die Organisation des Schulwesens eingreifende, und ich meine auch, daß es nicht angemessen ist, vorgreifenderweise etwas auszusprechen, was am Ende später nicht aufrecht zu erhalten und ausführbar ist. Die Hauptsache aber, woran jedenfalls der Ausschuß festhalten würde, wäre eine Bestimmung wegen eines Schulcollegiums für die Prüfung sämmtlicher Schulmänner, die überhaupt auf ein Schulamt Anspruch machen.

Was den § 7 angeht, welcher von denjenigen Schulstellen handelt, mit welchen ein Kirchenamt verbunden

ist, so hat die Regierung es für bedenklich angesehen, daß ein solches Kirchenamt vermittelst einer Wahl besetzt würde. Es ist dies aber nichts Neues, sondern etwas sehr Verbreitetes. Was das Küsteramt angeht, so scheint es mir überall gar kein Bedenken zu haben, weil ein Schulmann auch die erforderliche Befähigung im Singen haben muß; wenn er solche Functionen zu verrichten hat, pflegt ganz besonders darauf gesehen zu werden. Bei solchen Schulämtern, mit welchen Organistenbedienungen verbunden sind, findet das Nämliche Statt, nämlich daß auch die Gemeinden wählen zur Besetzung einer solchen Schulstelle.

Es pflegt ein gewisser Modus bei den Wahlen Statt zu finden, in so fern als die Schulcommüne auf der einen Seite, die Gemeinde auf der andern Seite, nach einem bestimmten Verhältniß, dabei betheiligt ist. Das kommt wenigstens in Eiderstedt wiederholt vor. Jedenfalls scheint es mir, daß eine Präsentation durch das Kirchenvisitatorium in solchem Falle eine hinreichende Garantie gewährt, daß daraus nicht ein Mißbrauch hervorgehe.

Abgeordneter Wiggers: Ich werde mich über den Entwurf und den Bericht im Allgemeinen nicht aussprechen, weil ich mit denselben im Wesentlichen einverstanden bin. Ich will mir nur erlauben, auf einen Ausdruck in dem 2. Antrag des Ausschußberichts aufmerksam zu machen, der mir nicht ganz correct und der Sachlage entsprechend zu sein scheint, und den werde ich deshalb wohl verlesen müssen. Es lautet derselbe:

> „daß die Regierung Sr. Majestät darauf bedacht sein möge, die Anwendung dieses Allerhöchst genehmigten Patents auch auf diejenigen Schulcommünen, welche die Schullasten selbstständig tragen, aber aus privatrechtlichen Gründen die in diesem Patent den übrigen Schulcommünen verliehenen resp. vorausgesetzten Gerechtsame nicht beanspruchen können, auf dem Wege gütlicher Verhandlung mit den beikommenden Patronaten herbeizuführen."

Die Worte: „aus privatrechtlichen Gründen" sind nicht correct und entsprechen der Sachlage nicht ganz, da die Patonatsrechte jedenfalls nicht auf rein privatrechtlichen Gründen beruhen, sondern halb privatrechtlicher, halb öffentlicher Natur sind. Es würde diese Ungenauigkeit sehr leicht entfernt werden, wenn man dafür die Worte: „wegen bestehender Patronatsrechte" setzen wollte.

Ich weiß nicht, ob der Ausschuß mit dieser meiner Auffassung einverstanden ist, und, wenn das der Fall, ob er dann nicht vielleicht bereit sein sollte, selbst diese kleine Veränderung vorzunehmen. Wenn das nicht geschähe, worüber wohl der Herr Berichterstatter oder ein anderes Mitglied des Ausschusses sich aussprechen wird, so würde ich mir ein desfälliges Amendement vorbehalten, weil ich nur mit dieser Verbesserung für den Antrag stimmen kann und ihm sonst meine Zustimmung nicht gebe. Von dem 2. Anträge im Ausschußberichte wende ich mich zu dem 3. Antrage und fühle mich gedrungen, zu erklären, daß ich auch diesem Vorschlage beistimme und es für die Erfüllung eines dringenden Bedürfnisses halten würde, wenn die Regierung das darin beantragte allgemeine

Examinationscollegium einführte. Es ist dieses ein Wunsch, der von den Lehrern schon seit 20 Jahren in der dringendsten Weise zur Sprache gebracht, aber leider immer noch nicht erhört worden ist. Von dem geehrten Mitgliede für die Geistlichkeit aus Oldenburg ist bemerkt worden, daß es wohl nicht nöthig wäre, dieses Examinationscollegium, wenn man es einführte, auch auf die Lehrer auszudehnen, welche schon auf dem Seminar geprüft wären, sondern daß man dasselbe auf die Prüfung der Autodidakten beschränken müßte. Ich aber meine, daß, wenn ein solches Collegium einmal eingerichtet wird, es schon der Gleichmäßigkeit wegen sich empfehlen möchte, sämmtliche Schullehrer nur von diesem Examinationscollegium prüfen zu lassen, weil sonst leicht der Fall eintreten könnte, daß das eine Examinationscollegium bei der Prüfung und noch mehr bei der Schätzung der Leistungen von andern Grundsätzen ausginge, als das andere. Sodann aber ist es im Allgemeinen durchaus wünschenswerth, daß der zu Prüfende nicht von Dem geprüft wird, bei dem er so zu sagen in die Schule gegangen ist. Es ist vielmehr wünschenswerth, daß ein dem zu Prüfenden ganz Fernstehender, dem in dieser Hinsicht mehr Unparteilichkeit beiwohnt, die Prüfung vornehme. Außer dem Seminar giebt es freilich noch ein anderes, ihm in seiner Zusammensetzung ähnliches Examinationscollegium in unserm Lande, nämlich die für die Prüfung der Mediciner an der Universität bestehende nur aus Professoren der medicinischen Facultät zusammengesetzte Prüfungscommission. Ohne nun diesem medicinischen Examinationscollegium oder auch dem Seminar nur den leisesten Vorwurf zu machen oder das geringste Mißtrauen gegen sie auszusprechen, indem ich glaube, daß ein allgemeines Vertrauen zu ihnen im Lande besteht, muß ich doch bemerken, daß es sowohl dem Princip, als der Erfahrung nach nicht richtig ist, wenn der Lehrer den von ihm Unterrichteten später selbst wieder prüft, und muß deshalb dahin gestrebt werden, daß künftig nicht allein Schullehrer, sondern auch Aerzte von solchen Examinatoren geprüft werden, die nicht zu ihren Lehrern gehört haben. Es ist das gerade ein großer Vorzug für die Juristen, daß sie lediglich von Männern examinirt werden, die nicht ihre Lehrer waren, sondern in jeder Beziehung ihnen fremd sind und ganz unabhängig zu ihnen dastehen. Ich wünsche deshalb, daß, wenn die Regierung auf den 3. Antrag des Ausschusses eingeht, das neue Examinationscollegium dann auch für sämmtliche Candidaten des Volksschulamts errichtet und in Ausführung gebracht werden möge.

Abgeordneter Pastor Schrader: Was der geehrte Abgeordnete aus Rendsburg über den Ausschußantrag Nr. 3, betreffend die Errichtung eines Examinationscollegiums, ausgesprochen hat, dem kann ich nur in jeder Weise beipflichten. Ich halte es für ein überaus dringendes Bedürfniß und glaube, daß es zur Hebung des Lehrerstandes nicht unbedeutend beitragen würde, wenn durch ein solches zweckmäßig zusammengesetztes Collegium alle Lehrer der Volksschule geprüft würden. Es würde dann ja nicht nur für die Seminaristen ein Collegium bestehen, welches diesen in ausreichenderer Weise Gelegenheit geben würde, ihre wirkliche Vorbildung für das

Schulamt zu bethätigen, als das bei dem jetzigen Examinationscollegium nach seiner Zusammensetzung der Fall sein kann, sondern auch Autodidakten würde die hinreichende Gewähr gegeben werden, daß sie, wenn sie wirklich tüchtig sind, auch ein Zeugniß erlangen können, nach welchem sie befugt sind, um alle Schulstellen anzusuchen, und auf Berücksichtigung Anspruch haben.

Was den 2. Antrag des Ausschusses anlangt, so muß ich gestehen, daß ich keinen wesentlichen Unterschied zwischen demselben und dem, was die Regierungsvorlage bietet, habe entdecken können.

Im Entwurf des Patents im § 6 ist, meine ich, eigentlich dasselbe schon enthalten; es wird da gesagt, daß in den klösterlichen und Gutsdistricten die vorliegenden Bestimmungen zur Anwendung kommen können — es ist also die Möglichkeit offen gehalten —, und zwar können sie zur Anwendung kommen, wenn ein Patronat sich seines Rechtes zur Vocation des Schullehrers zu Gunsten der Communemitglieder begiebt. Dabei soll es dem Patronate freistehen, sich das Recht der Präsentation vorzubehalten. Nun will ja auch der Ausschuß, wie aus seiner Motivirung zu ersehen ist, in keiner Weise wohlerworbene Rechte beschränken oder auf einem nicht zu billigenden Wege annulliren, und das will eben der Regierungsentwurf auch nicht. Nur auf dem Wege der Vereinbarung soll es zulässig sein, daß dieses Recht der Patronate wegfällig werde und an die Gemeinden übergehe, und nach meiner Auffassung besagt ja der Ausschußantrag eigentlich nichts Anderes, so daß ich für meine Person mich an den § 6 des vorgelegten Patents glaube halten zu müssen.

Es scheint nun die ganze Bearbeitung dieses Patententwurfs von dem Ausschusse wesentlich basirt zu sein auf den vorausgesetzten größeren Kirchspielsschulcollegien. So fern diese zur Ausführung kommen, was eben abhängig sein wird von dem Beschlusse, welchen die Versammlung über den hier vorgelegten Entwurf fassen wird, so würden ja allerdings die bisher von den Visitatoren geübten Präsentationsrechte auf diese Schulcollegien übergehen können. Wenn aber, wie das nach dem Gange der gestrigen Debatte mir allerdings sehr wahrscheinlich zu sein scheint, diese Kirchspielsschulcollegien abgelehnt und Statt derselben Communeschulcollegien eingeführt werden, dann, meine ich, wird es doch völlig unmöglich sein, diesen Communeschulcollegien Präsentationsrechte einzuräumen. Ich schlage daher vor, daß aus dem Antrage des Ausschusses zu § 1 die Worte:

> „von dem nach dem Patent vom — — gebildeten Schulcollegium, oder wo solche nicht haben gebildet werden können,"

wegfallen, in welchem Falle von selbst wiederum der Vorschlag des Regierungspatents eintreten würde.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Herr Präsident! Ich möchte mich ganz einverstanden erklären mit dem Vorschlage des Ausschusses wegen Errichtung des Examinationscollegiums. Ich glaube, daß diese Einrichtung recht viel Vortheil bringt und namentlich, wenn ich so sagen darf, einen jetzt herrschenden Uebelstand beseitigt; das ist der, daß bei der Anstellung eines Lehrers in irgend einer Propstei jedesmal eine Prüfung Statt finden muß, und

daß daher, wenn ein Lehrer in einer Propstei angestellt gewesen ist und nun vorgeschlagen wird zu einer Stelle in einer andern Propstei, doch wieder eine neue Prüfung eintreten muß und eben deshalb eine Versetzung aus einer Propstei in eine andere zu den Seltenheiten gehört. Ich glaube, das wird von den anwesenden Mitgliedern bestätigt werden; das würde nun aber wegfallen, wenn alle Candidaten des Schulamts eben von einem Examinationscollegium geprüft würden.

Dabei will ich noch darauf aufmerksam machen, daß in dem Entwurf § 3 gesagt worden ist: „vor Ansetzung der Wahl haben die Präsentirten eine Prüfung bei dem Kirchenpropsten zu bestehen." Das ist eben gesetzliche Vorschrift. In den Motiven zum § 3 ist aber gesagt, daß dieses nur Rechtens gewesen sei rücksichtlich der Bürgerschulen in den Städten und Flecken. Wenn man aber etwas weiter gegangen wäre in der Erforschung der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften, so würde man gefunden haben, daß im § 63 der Schulverordnung steht:

> „sondern sämmtliche Districtsschullehrer sind, nach vorhergegangener sorgfältiger Prüfung des Kirchenpropsten — — — — zu bestallen."

Es ist also nicht etwas Neues, was hier eingeführt wird, sondern etwas schon Bestehendes, was ich, wie bemerkt, nicht für ersprießlich halte.

Abgeordneter Pastor Versmann: Ich weiß nicht, ob ich der Versammlung noch einige Worte in dieser Angelegenheit vortragen darf.

Soll die Vorberathung vor der Pause geschlossen werden, so möchte ich mir noch ein kurzes Wort erlauben. Zunächst wollte ich bemerken, daß der ganze Bericht, wie auch schon hervorgehoben ist, voraussetzt, daß die Vorschläge des Ausschusses rücksichtlich der Bildung von Kirchspielsschulcollegien von der Versammlung würden approbirt werden. Ich habe mich gestern dahin ausgesprochen, daß ich nicht für die Bildung von Kirchspielscollegien bin; aber auch dafür bin ich nicht, daß es nach dem Vorschlage des § 1 verhalten werde, wonach den Schulcollegien das Recht der Präsentation übergeben würde, zumal wenn nach dem von der Regierung vorgelegten Entwurfe Schulcollegien in den einzelnen Schulcommünen gebildet würden. Ich glaube, es ist im Interesse des ganzen Schulwesens, wenn die Präsentation in der Hand einer ganz unabhängigen Behörde bleibt, und ich werde daher in dieser Beziehung gegen die Vorschläge des Ausschusses stimmen. Ganz einverstanden bin ich dagegen mit dem Amendement zu § 3. Ich glaube, daß diese Prüfung aus alter Zeit herrührt und nur nicht abgeschafft ist, als eine amtliche Prüfung bei dem Abgang vom Seminar eingerichtet wurde. Es ist aber eine Inconvenienz, daß Lehrer, welche eine öffentliche Prüfung vor einem Allerhöchst eingesetzten Examinationscollegium bestanden haben, dann hin und her, so oft sie wieder in einer andern Propstei zur Wahl gehen, nochmals einer Prüfung sich unterwerfen sollen. Die Sache hat dadurch ganz den Charakter einer wirklichen Prüfung verloren und ist zu einer Formalität geworden. Es tritt das Unzuträgliche bei Wahlen am meisten hervor, wo 3 Männer,

von denen doch zuletzt nur Einer gewählt werden kann, sich der Prüfung durch den Propsten unterziehen müssen. Ich bin in dieser Beziehung ganz mit dem Vorschlage des Ausschusses einverstanden. Da der Ausschuß sub Nr. 3 einen allerdings ja mit dem vorgelegten Entwurf nicht unmittelbar zusammenhängenden Vorschlag gemacht hat, so will ich mir doch erlauben, auch auf diesen mit einigen Worten einzugehen. Ich möchte gern vom Berichterstatter hören, wie der Ausschuß sich die Sache gedacht hat, ob nämlich künftighin Alle, welche ein festes Amt an einer Volksschule beanspruchen, ein und dasselbe Examen bestehen sollen.

Der Berichterstatter: Ich erlaube mir zu bemerken, daß diese Frage eine so tief in die Organisation des Schulwesens eingreifende ist, daß wohl kaum der Ausschuß im Stande gewesen wäre, überall eine solche Frage in die Erörterung hineinzuziehen. Es liegt die Möglichkeit vor, daß eine Prüfung eingerichtet werden könnte für den gesammten Schullehrerstand; eine solche Prüfung — als möglich kann sie gedacht werden — würde auf das Schulwesen wahrscheinlich einen sehr nachtheiligen Einfluß ausüben. Es ließe sich aber auch die Sache so denken, daß eine zwiefache Prüfung eingerichtet würde: eine Prüfung zunächst für die Seminaristen und eine für alle Lehrer, die sich selbst gebildet haben und welche sich befähigt halten, einer solchen Prüfung sich zu unterwerfen, die aber nicht erzwungen werden könnte. Aber, wie gesagt, wir haben uns aus guten Gründen gescheut, auf diese Frage einzugehen. Ich meine, daß es den Schulmännern zusteht, solche Fragen in nähere Erwägung zu ziehen.

Abgeordneter Pastor Versmann: Wenn aber der Ausschuß den Vorschlag in die Versammlung brachte, zu beantragen: „es soll ein allgemeines Examinationscollegium zur Prüfung sämmtlicher Schullehrer errichtet werden," so konnte er erwarten, daß aus der Versammlung die Frage kommen werde, ob dies Examinationscollegium für Alle eine und dieselbe Prüfung oder verschiedene Examina abhalten solle. Ich will mir nun über diesen Gegenstand, den ich für einen besonders wichtigen halte, einige Worte gestatten. Für unser ganzes Schulwesen dürfte es eine wesentliche Reform und von großem Segen sein, wenn ein allgemeines Examinationscollegium, unabhängig von dem Seminar, gebildet würde, und zwar so, daß selbstverständlich der Seminardirector einen Platz mit darin hätte, außerdem der Bischof, der übrigens, wie ich beiläufig bemerken will, auch jetzt schon an der Prüfung der Seminaristen Theil nimmt, und neben ihnen andere für diesen Zweck von der Regierung ausersehene Männer. Dann würde es aber nach meiner Ansicht nothwendig sein, daß dieses Examinationscollegium ein zwiefaches Examen abhielte, und zwar eins in der Weise, wie es jetzt für die Seminaristen bei ihrem Abgang vom Seminar vorgeschrieben ist, für welches eine höhere Bildung beansprucht würde; eine zweite Prüfung aber für Solche, welche in einfacherer Weise sich für das Schulfach ausgebildet haben, in der Weise, wie jetzt Prüfungen von Nichtseminaristen von den Pröpsten abgehalten werden. Die Sache liegt nämlich so. Das Seminar liefert ja weitaus nicht die erforderliche Anzahl

von Lehrern. Eine ebenso große, wenn nicht größere Anzahl tritt ohne Seminarbildung in das Schulamt ein. Diese werden von den Pröpsten geprüft, oft, wenn sie kaum der Schule entwachsen sind, um zuerst als Gehülfen, unter Aufsicht und Leitung eines Lehrers, in größeren Schulen zu arbeiten, oder später als selbstständige Elementarlehrer eine Stelle zu übernehmen. Es wird nun in diesen Propsteiprüfungen, denen junge Leute, die das Seminar nicht besucht haben, vor ihrem Eintritt in die Arbeit an der Schule sich unterwerfen müssen, ohne Frage ein sehr verschiedener Maßstab angelegt, so daß gewiß nach der Seite hin eine Reform von großer Wichtigkeit sein würde. Ein Examinationscollegium, wie es vom Ausschuß in Vorschlag gebracht ist, würde nun nicht bloß für Diejenigen, welche eine seminaristische Bildung haben, eine Prüfung abhalten können, sondern auch ein zweites Examen für Autodidakten, so jedoch, daß auch den Autodidakten verstattet sein müßte, sich jeder Zeit zur ersten Prüfung zu stellen, wenn sie die für dasselbe erforderliche Ausbildung gewonnen hätten.

Mit einer solchen zwiefachen Prüfung hätte sich dann nach meinem Dafürhalten auch die Dotationsfrage zweckmäßig in Verbindung bringen lassen, und vielleicht würde sie in dieser Weise rationeller gelöst sein, als dies uns gegenwärtig möglich sein wird. Man könnte nämlich dann auch die Schulstellen des Landes in zwei Classen eintheilen und sagen: alle Schulstellen in Städten und Flecken, alle Organistenstellen und außerdem alle diejenigen Landschulstellen, für deren Dotation die Commune ein bestimmtes Minimum nachweist, das dann höher gestellt werden müßte, haben Anrecht auf Lehrer, die das Examen erster Classe bestanden haben. Dagegen müssen die übrigen Communen, die ihre Schulstellen nicht so reich dotiren können, auch mit einem Lehrer zweiter Classe sich zufrieden geben, bis sie die Mittel haben, für ihre Schulen mehr zu thun. Für etwas gehört etwas. Das würde für manche Commune ein Antrieb werden, ihre Schule besser zu dotiren. Doch, ich darf nicht weiter auf diese Sache eingehen; ich will nur noch wiederholen, daß ich, falls der Ausschuß wohl ein Collegium, aber nicht ein Examen — was nach meiner Ueberzeugung unausführbar wäre — vor Augen hat, mit dem dritten Antrage einverstanden bin.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Die Regierung wird natürlich erst Berichte einfordern von verschiedenen Schulbehörden und von den Geistlichen im Lande, und dann wird sie es wohl einzurichten wissen, wie ein solches Examinationscollegium sein soll. Der Ausschuß hat nicht geglaubt, einzelne specielle Vorschläge machen, sondern es der Regierung überlassen zu müssen. Wenn aber gesagt worden ist, daß zweierlei Classen Lehrer ausgebildet werden sollten, eine Classe für das platte Land, und eine für die größeren Städte, so glaube ich nicht, daß das ganz richtig ist, da man auf dem platten Lande ebenso gut gute Schullehrer haben will, als in den Städten und Flecken, wenn die Schulstellen dort auch etwas kleiner sind; ich glaube, daß alle Schullehrer von einem Examinationscollegium examinirt werden und beweisen müssen, daß sie fähig sind, einem Schulamt vorzustehen.

Abgeordneter Pastor Versmann: Ich will nur bemerken, daß in diesem Augenblick zwei Classen Lehrer im Lande sind und nach meiner Meinung werden bleiben müssen, weil nicht alle Schulstellen mit seminaristisch gebildeten Lehrern besetzt werden können, und daher viele sich mit einem Lehrer begnügen müssen, der auf einem andern Wege seine Bildung gesucht hat.

Es ist übrigens ein sehr großer Uebelstand, daß es zwei Classen Schullehrer im Lande giebt, dem abgeholfen werden sollte.

Der Berichterstatter: Ich komme auf das, was ich zu Anfang über diesen Gegenstand bemerkt habe, wieder zurück. Ich glaube, daß wir hier überall nicht in der Lage sind, uns über diese Frage in befriedigender Weise aussprechen zu können. Im Uebrigen muß ich dem beistimmen, was von dem geistlichen Mitgliede aus Itzehoe in dieser Beziehung ausgesprochen worden ist. Es ist das allerdings eine persönliche Ueberzeugung, die auf einer Beurtheilung des gegenwärtigen Zustandes beruht, und halte ich eine andere Organisation in Beziehung auf das Schulwesen für nachtheilig.

Was die fernere Bemerkung angeht, daß nach diesem Examen überall die Schulstellen sich hätten in zwei Classen theilen lassen und danach eine gewisse Norm gefunden wäre für die Dotationsangelegenheit, so muß ich darauf erwidern, daß ich das wohl habe aussprechen hören, aber im Ganzen nur für eine unbegründete Ansicht ansehen kann. Alle Fragen, die damit in Verbindung stehen, bleiben nach wie vor ungelöst. Es käme noch eine neue Schwierigkeit hinzu; denn es würde den Communen anheimzugeben sein, wie sie sich classificiren wollten, und das ökonomische Interesse würde leicht für die Entscheidung maßgebend werden. Ich halte das für eine gefährliche Operation und füge hinzu, wenn ich den Herrn Abgeordneten der Geistlichkeit von Itzehoe richtig verstanden habe, daß die Redactionsbemerkung desselben ja allerdings die erforderliche Berücksichtigung im Ausschuß wird finden können.

Endlich komme ich zurück auf die vom Abgeordneten für die Geistlichkeit aus Kiel gemachte Bemerkung, daß nach der Fassung des Ausschußberichts schon bestehende Collegien vorausgesetzt werden. In dieser Beziehung wird nun für den Ausschuß die Nothwendigkeit vorliegen, noch eine nähere Berathung anzustellen, um für die spätere Behandlung und Abstimmung die nöthigen Modificationen vorzunehmen.

Abgeordneter Pflueg: Mit Beziehung auf § 3 wollte ich mir ein paar Worte erlauben. Es ist gesagt: die Abstimmung erfolgt mündlich oder durch persönliche Abgabe von Stimmzetteln. Da ich die schriftliche Abstimmung für das Beste halte, darf ich mir wohl ein Amendement vorbehalten, daß die Worte „mündlich oder" wegfallen.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so schließe ich die Vorberathung.

Ich glaube, es wird den Wünschen der Herren entsprechen, wenn die Sitzung nun abgebrochen wird. Es wäre noch die Nr. 10, die Fortsetzung der Vorberathung, betreffend die Dotation der Lehrerstellen, zu erledigen; ich glaube aber, daß die Mehrzahl damit einverstanden

sein wird, wenn heute Abend eine Sitzung Statt findet, und erlaube ich mir, die Herren aufzufordern, sich heute Abend um 7 Uhr hier wieder zu versammeln, und setze ich auf die Tagesordnung für heute Abend

die Fortsetzung der Vorberathung, betreffend die Dotation der Schullehrer;

die Schlußberathung, betreffend das Beweisverfahren im Civilproceß;

die Schlußberathung über die Proposition, betreffend die 6 Schleswigschen Dörfer;

die Schlußberathung, betreffend die häusliche Niederlassung der Handwerksgesellen, und

die Schlußberathung, betreffend die Errichtung von Schulcollegien.

Wir gehen jetzt zur Abstimmung über.

(Die Tribüne wird geräumt, der Königl. Herr Commissair und die ihm beigeordneten Beamten verlassen den Saal.)

Es wurde zur Abstimmung geschritten über den Entwurf einer Verordnung,

betreffend die Folgen des Ungehorsams der Parteien im ersten Verfahren des Processes.

Zu diesem Entwurf waren von dem Ausschusse einige Abänderungen in Vorschlag gebracht, welche aber zu keiner weiteren Discussion in der Versammlung Veranlassung gegeben hatten, und Amendements von andern Mitgliedern der Versammlung waren nicht eingebracht; es wurde der Vorschlag des Ausschusses:

„allerunterthänigst zu beantragen, daß der vorgelegte Entwurf mit den vorgeschlagenen Abänderungen zum Gesetz erhoben werde,"

angenommen.

Darauf wurde die Abstimmung vorgenommen über die Proposition des Abgeordneten für die Universität,

betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen Anstalt nebst einer Thierarzeneischule an der Universität zu Kiel.

Es waren auch hierzu keine Amendements eingebracht, und wurde der Antrag des Ausschusses,

die Holsteinische Ständeversammlung wolle an Se. Majestät den König die allerunterthänigste Bitte richten, daß an der Universität zu Kiel eine landwirthschaftliche Anstalt nebst einer Thierarzeneischule errichtet werde,

angenommen.

Womit geschlossen.

Sechsunddreizigste Sitzung,

den 17. März 1863, Abends 7 Uhr.

Anwesend 47 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Eingegangen ist das Amendement von dem Herrn Abgeordneten für den 14. ländlichen Wahldistrict zu dem Entwurf eines Patents, betreffend die Erwählung ständiger Lehrer an Flecken- und Land-

Digitized by Google

schulen; ferner eine Petition von dem Fleckenscollegium in Heide, betreffend den Entwurf der Fleckensordnung, gleichlautend mit den früher eingegangenen Petitionen, denselben Gegenstand betreffend.

Wir gehen zur Tagesordnung über, also zur Fortsetzung der Vorberathung über den Entwurf eines Patents, betreffend die Dotation der Lehrerstellen an den Volksschulen des Herzogthums Holstein und die Aufbringung der Personalschullasten.

Der Berichterstatter: Nach einer Berathung, die der Ausschuß mit dem Königl. Herrn Commissair gehabt hat, ist eine Einigung im Ausschusse zu Stande gekommen, und zwar dahin, daß von dem § 4, welcher besonders von der Regierung beanstandet worden, nämlich in Betreff der Hülfs- und Pensionscasse, abgesehen und dagegen ein anderes Auskunftsmittel dafür gesucht werden solle. Das hat sich denn auch nun in anderer Weise oder wenigstens zum Theil gefunden, und sind dafür zum § 1 einige nähere Anträge hinzugekommen, die jetzt der geehrten Versammlung mitgetheilt worden sind. Der Antrag geht nämlich dahin, daß den kleinen Schulcommünen, für welche keine Hülfscasse sich hat bilden lassen, entweder dadurch Hülfe gewährt werde, daß in Fällen der Noth, wenn von ihnen der angenommene oder projectirte Minimalsatz von 250 ℛ nicht sollte erreicht werden können, die Regierung ermächtigt sein solle, bis auf einen ermäßigten Minimalsatz von 200 ℛ die betreffende Bestimmung hinsichtlich des Minimalsatzes zu suspendiren, wonach also die kleineren Communen, die nachweislich nicht das Erforderliche herbeischaffen können, eine Erleichterung erhielten.

Der andere Ausweg aber ist der, daß für diese Fälle der Noth, für welche übrigens auch die jährlichen Einnahmen des Holsteinischen Schulfonds verwendet werden könnten und würden, wenn auch dieser nicht ausreichen sollte, dann aus dem Amortisationsfond bis zur nächsten Ständediät das Fehlende beigebracht würde, und zwar bis zu einem Betrage von höchstens 10,000 ℛ.

Außerdem hat im 4. Absatz eine Aenderung vorgeschlagen werden müssen in Folge der Schwierigkeit, die es haben würde, wenn bestimmt würde, daß nur von den freiwilligen Verbesserungen abgesehen werden solle. Da es überall schwierig sein würde, zu bestimmen, was freiwillig und was zwangsweise geschehen sei, so ist dieser Ausdruck weggelassen, sowie auch die weitere Bestimmung in dem nämlichen Satze, so weit bei solchen Statt gehabten Verbesserungen das in der allgemeinen Schulordnung und den darauf beruhenden Schulregulativen vorgeschriebene Maß nicht erreicht sei.

Dagegen ist sub 3 im § 1 ein neuer Zusatz hinzugekommen, und zwar mit Rücksicht auf alle diejenigen Schulstellen, die seit dem 1. Jan. 1843 neu dotirt sind und auf die sich nicht ohne Weiteres die beabsichtigte Verbesserung nach Procentsätzen anwenden läßt. Es gehören

dazu z. B. die Schulen in Kiel und vielleicht auch anderwärts, wo man nicht würde berechtigt sein, diese Bestimmungen ohne Weiteres in Anwendung zu bringen, weil sie in der Regel mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Bedürfnisse und Verhältnisse dotirt worden sind. Die Entscheidung darüber, in wie fern das Patent auf solche Communen Anwendung leiden soll, müßte daher der Regierung vorbehalten bleiben.

Ferner ist die Bestimmung eines Minimalsatzes für unverheirathete Lehrer an den Elementarschulen in Städten und Flecken dahin erweitert worden, daß sie nun auch auf ähnliche Schulstellen auf dem Lande, und zwar auch auf Mittelclassen, wo sie für einen unverheiratheten Lehrer eingerichtet und dotirt sind, für welche Schulen ein Minimalsatz von mindestens 200 ℛ fixirt worden ist, Anwendung leidet.

Die Anträge sub 3 und 5 bleiben im Wesentlichen unverändert.

Was dagegen die Pensionscasse betrifft, welche gleichfalls von der Regierung beanstandet worden, aber doch ein dringendes Bedürfniß der Zeit ist, so hat sich der Ausschuß veranlaßt gesehen, darüber einen besonderen Antrag dem die Erlassung dieses Entwurfs betreffenden Schlußantrage hinzuzufügen, welcher Antrag so lauten würde:

> „daß Se. Majestät der König Allerhöchst durch die Königl. Regierung ein Pensionsgesetz, betreffend Pensionirung emeritirter Volksschullehrer im Herzogthum Holstein, ausarbeiten und der Holsteinischen Ständeversammlung in der nächsten Diät zur Beschlußnahme vorlegen lassen wolle."

Nach diesen mit dem Ausschußbericht vorgenommenen Modificationen würde der weiteren Behandlung dieses Gegenstandes von Seiten der Königl. Regierung nichts mehr im Wege stehen.

Abgeordneter Propst Balemann: Ich möchte mir von dem verehrlichen Berichterstatter über einzelne Puncte noch eine nähere Auskunft erbitten.

Im § 1 des Entwurfs, welcher uns von der Regierung vorgelegt ist, steht bei dem Feuerungsdeputat der Zusatz:

> „welches letztere künftig in allen Fällen, wo es überhaupt geleistet wird, so zu normiren ist, daß es außer zur Heizung der Schulstuben auch für die Wohngelegenheit und die Haushaltung des Lehrers ausreiche."

Im Ausschußbericht dagegen ist dieser Zusatz weggelassen. Es ist dies aber gewiß ein sehr wesentlicher Punct, und da es sich um die Verbesserung der Schulstellen handelt, so möchte ich mir gern eine Auskunft darüber erbitten, warum dies geändert worden ist.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 49. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 30. März.

Sechsunddreizigste Sitzung,

den 17. März 1863, Abends 7 Uhr.

Anwesend 47 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Der Berichterstatter: Bei der Auffassung und Behandlung der vorzunehmenden Dotation, wie sie von Seiten des Ausschusses empfohlen wird, hat diese Angelegenheit als eine untergeordnete zurückgestellt werden müssen. Die Regierung hat sich in der Nothwendigkeit befunden, weil sie von einem andern Gesichtspunct ausgegangen ist und nur die dringende Noth ins Auge gefaßt hat, solche kleine Hülfsleistungen zu gewähren. Davon aber hat der Ausschuß geglaubt absehen zu müssen, wenn eine Verbesserung durch Anwendung des Procentsatzes bei sämmtlichen Schulstellen vorgenommen würde. Dazu kommt, daß dies eine Sache ist, welche am besten von den betreffenden Schulbehörden sich wird erledigen lassen. In der Regel beruhen die besonderen Bestimmungen darüber auf ganz besonderen Verhältnissen, namentlich auch auf der sonstigen Dotation einer Schulstelle, und um so weniger scheint ein Eingreifen in schon geordnete Verhältnisse durch eine vielleicht viele Schwierigkeiten und Streitigkeiten hervorrufende gesetzliche Bestimmung wünschenswerth zu sein.

Abgeordneter Propst Balemann: Ich glaube doch, daß das ein sehr wesentlicher Punct ist und namentlich für kleine Stellen von großer Bedeutung sein dürfte. Nun liegt ja aber der Regierungsentwurf vor und man kann für diesen stimmen. Eine weitere Auskunft möchte ich mir erbitten rücksichtlich der Stellen für unverheirathete Lehrer. Diese sind hier auf 200 ℛ normirt; solcher Lehrer giebt es sehr viele, und ich glaube, daß 200 ℛ zu wenig sind; rechne ich 60 ℛ für freie Station, dann würde ein solcher Lehrer keine 60 ℛ übrig behalten. Das scheint mir eigentlich doch zu wenig.

Der Berichterstatter: Ich glaube, daß solche Stellen durchgehends über 200 ℛ einbringen.

Abgeordneter Propst Balemann: Ich halte es aber für sehr bedenklich, sich dabei zu beruhigen; denn dann wird man sich einfach darauf berufen, und die Communen werden dann nur 200 ℛ bewilligen wollen; meiner Meinung nach dürften 320 ℛ dafür auszusetzen sein. Eine weitere Auskunft möchte ich mir darüber erbitten, welche Personen unter den „gesetzlich Befreiten" im § 3 und § 5 zu verstehen sind. Die Prediger sind gesetzlich befreit nach der Schulordnung, die Häuerinsten, die kein Ackerland haben, und Abnahmeleute, — sollen die befreit bleiben, oder worauf ist dies zu beziehen?

Der Berichterstatter: Auf die schon in den Motiven zu dem vorliegenden Entwurf enthaltenen Bemerkungen der Königl. Regierung, woselbst alle Die namhaft gemacht sind, welche eine solche gesetzliche Befreiung genießen. Dazu gehören nicht bloß die Prediger, sondern gleichfalls auch — — —

Abgeordneter Propst Balemann: Wenn da stände „bisher" gesetzlich Befreiten, dann wäre es deutlicher.

Abgeordneter Knoop: Was die Vorfrage wegen des Feuerungsdeputats betrifft, welches im Regierungsentwurf § 1 den Lehrern auch für die Zukunft in allen Fällen so in Aussicht gestellt wird, daß es ausreicht, in unserm Vorschlag aber nicht, so hat die von uns vorgenommene Aenderung darin ihren Grund, weil wir eine procentweise Erhöhung des bisher für ihren Unterhalt und den Unterhalt ihrer Familie bestimmten Bedarfs im Allgemeinen erreicht zu haben glauben und darin auch die erhöhten Anforderungen an Feuerungsbedarf mit befriedigt worden sind.

Gesetzlich befreit von Beiträgen sind außer den Predigern selbst auch die Lehrer; weitere Befreiungen sind mir nicht bekannt.

Abgeordneter Propst Balemann: So viel ich weiß, sind noch Mehrere befreit. Noch möchte ich mir eine Auskunft erbitten über eine andere Abweichung von dem Regierungsentwurf. In diesem ist nämlich bestimmt, daß die Setzung nach Classen geschehen solle; in dem Bericht ist dies weggelassen.

Ich halte gerade das für eine viel bessere Setzung, denn es ist sehr schwer, das Einkommen nach Procenten zu bestimmen. Viel leichter und weniger gehässig ist eine Setzung nach Classen.

Der Berichterstatter: Darauf erlaube ich mir zu erwidern, daß der Ausschuß jedenfalls nicht principiell gegen eine solche Abstufung nach Classen etwas einzuwenden hat, wohl aber Bedenken getragen hat, eine solche Classificirung, die übrigens auch, wie es in einer speciellen städtischen Commüne der Fall ist, als eine Classificirung nach dem Unterschied der Stände gedacht werden könnte, für die Setzungscollegien zu einer unabänderlichen Regel zu machen.

Abgeordneter Propst Balemann: Ich möchte über einen Punct noch eine Aufklärung haben. Am Schlusse des § 1 des Gesetzentwurfes heißt es:

> „Wenn es zur Frage steht, ob Schulstellen, mit welchen Kirchenämter verbunden sind, den vorgedachten Minimalsatz erreichen, so ist auf die Gesammteinnahme der combinirten Stelle zu sehen."

Das ist auch in den Ausschußbericht aufgenommen. Wenn nun aber eine Erhöhung Statt finden soll, so möchte ich

fragen, wie das zu verstehen sei. Soll die Erhöhung der Gesammteinnahme aus dem Kirchen- und Schulamt allein aus der Schulcommünecasse bezahlt werden, oder aus der Schulcommünecasse und aus der Kirchencasse? Ich wollte nämlich nur gleich bemerken, daß, wenn einseitig aus der Casse der Schulcommüne diese Ausgabe abgehalten werden soll, dadurch dem Kirchorte eine außerordentliche Last zufällt, die viel richtiger vertheilt würde über die Kirchengemeinde.

Der Berichterstatter: Es ist allerdings so zu verstehen, wie zuerst angenommen wurde, daß die Erhöhung und Verbesserung, welche eintritt, von der betreffenden Schulcommüne aufzubringen sein würde, und zwar nach Vermögen und Einkommen.

Abgeordneter Propst Balemann: Dann muß ich mir ein Amendement vorbehalten, dahin lautend:

„Die Erhöhung der Gesammteinnahmen der Schulstellen, mit welchen Kirchenämter verbunden sind, wird aus der Kirchen- und Schulcasse nach Verhältniß ihrer bisherigen Beiträge gezahlt."

Abgeordneter Pastor Versmann: Ich erlaube mir, noch einmal auf den § 1 zurückzukommen. Der Berichterstatter hat uns gesagt, der Ausschuß habe die Verbesserung rücksichtlich der Feuerung fallen lassen, weil von dem Ausschuß eine viel weiter gehende Verbesserung durch den Procentsatz ins Auge gefaßt sei, und der geehrte Abgeordnete aus Glückstadt hat uns wieder auf dasselbe verwiesen; es sei bei dem Procentsatz die Meinung gewesen, hat er bemerkt, die Einnahme nach allen Seiten hin zu verbessern. Ich will dabei aber doch daran erinnern, daß das keine Anwendung leidet auf diejenigen kleinen Stellen, welche nach der Regierungsvorlage auf einen Minimalsatz von 250 ℛ und außerdem auf eine Verbesserung ihres Feuerungsdeputats zu hoffen hatten. Nach dem ersten Absatz der Aenderungsvorschläge, welche wir heute vom Ausschusse bekommen haben, ist für solche Stellen nicht allein die Verbesserung des Feuerungsdeputats verloren, sondern der Minimalsatz ist auch bis auf 200 ℛ heruntergebracht. Ich bedauere in hohem Maße diesen Verlust der 50 ℛ; ich glaube nämlich annehmen zu dürfen, daß die Königl. Regierung bei der Ausarbeitung des Entwurfs dieses Patents die Verhältnisse nach allen Seiten hin wird in Erwägung gezogen haben und daß seitens der Regierung die in Vorschlag gebrachten 250 ℛ wirklich als das Minimum der Dotation einer Lehrerstelle angesehen werden. Jetzt hat der Ausschuß sich mit dem Königl. Herrn Commissair dahin verständigt, daß statt dieser 250 ℛ einzelnen Stellen nach Verlust der Verbesserung des Feuerungsdeputats nur 200 ℛ als Einnahme beigelegt werden sollen.

Nun steht freilich im Gesetz und noch dazu mit gesperrter Schrift „bis weiter". Ich glaube aber, dieses „bis weiter" ist ein recht trauriger Trost. Denn wenn jetzt eine Verbesserung der Dotation der Schulstellen wird beschlossen sein, möchte das „bis weiter" auf eine recht lange Zeit hinausgehen, und wenn dann wieder Klagen gestellt würden von den Lehrern, würde man sagen: „Nun ist alles Mögliche geschehen und die Lehrer sind doch nicht zufrieden," und man würde kein Ohr für solche Klagen haben. Daher scheint es mir bedenklich,

auf den Antrag einzugehen, der uns heute ad § 1 im ersten Satze der Aenderungsvorschläge gemacht ist, weil dadurch die kleinen Stellen unverhältnißmäßig wenig verbessert würden. Ich freue mich darum, daß der Ausschuß einen event. Antrag hinzugefügt hat, der uns wieder an den Fond verweis't, welcher in dieser Diät für alle unsere Nothstände angegangen werden muß. Hoffentlich wird der Ausschuß bei der Berechnung sich darüber sicher gestellt haben, daß wirklich noch 10,000 ℛ im Amortisationsfond vorhanden sind; jedenfalls wird unser verehrter Secretair, der immer über diesen Fond seine Hand gehalten hat, Auskunft geben können, ob wir ihn nicht ganz erschöpft haben, sondern auch für die Noth der Schullehrer noch über 10,000 ℛ zu disponiren haben.

Abgeordneter Justizrath Wynekken: Mehr wie das.

Abgeordneter Pastor Versmann: Ich danke für die freundliche Auskunft und werde an meinem Theil für den eventuellen Antrag stimmen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch ein paar unbedeutende Sachen zur Sprache zu bringen mir erlauben. Der Ausschuß hat zum § 2 unter 3 vorgeschlagen, daß anstatt der Worte: „unter Leitung der Kirchenvisitatoren" gesetzt werde: „unter Leitung eines vom Kirchenvisitatorium außerdem zu ernennenden Dirigenten." Ich halte diese Aenderung für eine außerordentlich zweckmäßige, namentlich da jetzt das Schätzungsgeschäft über sämmtliche Schulstellen ausgedehnt ist.

Es würde den Kirchenvisitatoren eine übergroße Arbeit daraus erwachsen, wenn sie an dieser Schätzung an Ort und Stelle Theil nehmen sollten. Ich habe aber doch ein Bedenken bei der Aenderung, nämlich in Betreff der Taxatoren. Es sind 3 Taxatoren vorgeschlagen, jetzt kommt noch ein Dirigent hinzu, das würde also die Vierzahl ergeben; weil ich nun annehme, daß der Dirigent auch eine Stimme haben wird, so würde vielfach Stimmengleichheit eintreten können. Darüber möchte ich mir von dem geehrten Berichterstatter später eine Aufklärung erbitten. —

Es ist dann wiederholt von der Gehaltsverbesserung, die seit 1843 eingetreten ist, die Rede; den Zusatz: „freiwillige" Gehaltsverbesserung hat der Ausschuß fallen lassen und hat gesagt: „Gehaltsverbesserung einzelner Schulstellen." Um mich zu orientiren, möchte ich mir die Frage erlauben, ob darunter bloß Zulagen an baarem Gelde zu verstehen sind, oder Verbesserungen jeder Art, auch durch Land, was ausgelegt ist u. s. w., wodurch seit 1843 die Einnahme einer Stelle erhöht ist. Ich vermuthe allerdings, daß unter dem Ausdruck „Gehaltsverbesserung" eine Verbesserung der Einnahme im weitesten Umfange verstanden sein soll. Es wird aber nöthig sein, darauf hinzuweisen, um nach der Seite hin keine Zweifel entstehen zu lassen.

Der Berichterstatter: Was das Feuerungsdeputat betrifft, so glaube ich, daß die Besorgniß ganz unbegründet ist, daß die kleinen Schulstellen von dem Wegfall dieser Bestimmung, den der Ausschuß beantragt, irgendwie sollten berührt werden. Die Bestimmung der Regierung wird sich wahrscheinlich auf ganz andere Communen, nämlich auf die Stadt- und Fleckencommünen, beziehen. Die Worte „bis weiter" sind ja allerdings niederschlagend, aber es ist die

Meinung des Ausschusses gewesen, daß es in der nächsten Ständediät, wenn bis dahin den kleinen Schulstellen keine Hülfe verschafft ist, zu einer definitiven Erledigung auf irgend eine Weise kommen müßte. Es würde sich bis dahin herausstellen, wie groß ungefähr die Zahl der kleinen Schulcommünen, die den Minimalsatz von 250 ℛ nicht haben erreichen können, sein möchte. Es giebt manche unter den kleinen Schulcommünen, welche nach Anwendung des Procentsatzes den Minimalsatz nicht erreichen werden, aber nach ihren ökonomischen Verhältnissen ihn wohl zu erreichen im Stande sein möchten. Bei den meisten ist dies nicht der Fall, und es wird sich nun eben, wenn die ad § 1 vorgeschlagenen Bestimmungen ins Leben treten, herausstellen, wo diese kleinen Schulcommünen sind, welche nach ihrem ganzen Bestande und ihren ökonomischen Verhältnissen durchaus den Minimalsatz nicht erreichen können. Es wird sich der Unterschied zwischen den wohlhabenden und den nicht wohlhabenden Schulcommünen deutlich herausstellen, und würde dann, wenn die Sache in der nächsten Diät wieder zur Sprache käme, viel leichter eine Bestimmung darüber getroffen werden können, was für diese kleineren Schulcommünen gethan werden könne und gethan werden müsse. So ist dies „bis weiter" zu verstehen.

Was ferner die „gesetzlich Befreiten" betrifft, so erlaube ich mir noch aufmerksam zu machen auf die Besitzer der adeligen Güter und Stammparcelen, welche ja von diesen Lasten befreit sind, nebst den schon früher namhaft gemachten.

Ich erinnere nicht, daß von dem Herrn Vorredner noch weitere Ausstellungen gemacht worden sind.

Abgeordneter v. Mesmer-Saldern: Herr Präsident! Wenn ich diese Angelegenheit, die hier verhandelt wird, näher betrachte, so glaube ich, daß zwar in einigen Puncten zwischen der Königl. Regierung und dem Ausschusse eine Einigung Statt gefunden hat, daß aber der Punct des Maximalsatzes bis dahin noch als unerledigt anzusehen, und daher die Aeußerung, die der Königl. Herr Commissair gestern gethan hat, auch heute noch maßgebend ist, nämlich daß, wenn der Ausschuß bei seinem Vorschlage stehen bleibt und die Versammlung ihn genehmigt, das Gesetz nicht erlassen wird. Ich meine aber, es muß uns Allen darum zu thun sein, daß das Gesetz zu Stande komme, und würde die Reduction des von dem Ausschusse vorgeschlagenen Maximalsatzes gewiß am leichtesten zu einer Einigung führen. Ich muß gestehen, daß ich von Anfang an den Maximalsatz als viel zu hoch angesehen habe. Ich glaube, wir vertreten hier nicht bloß die Schullehrer, sondern auch die Communen, und diese sind noch gar nicht berührt worden. Wenn es nun auch seine Schwierigkeit hat, die rechte Summe zu treffen, so glaube ich, wird es doch nicht unmöglich sein, das Rechte zu treffen, wenn man ins Leben zurückgreift. Ich habe in den letzten Jahren viel mit Schulangelegenheiten zu thun gehabt — ich habe meine Schulstellen freiwillig verbessert —, und bei der Gelegenheit sind mir die Verhältnisse sehr vieler Schulstellen bekannt geworden. Wenn ich 400 ℛ für Schulstellen auf dem Lande und 600 ℛ für Schulstellen in den Städten und Flecken festsetze, meine ich schon das getroffen zu haben, was eine gute

Schulstelle ist. Ich will aber, was die Schulstellen auf dem Lande betrifft, dabei nicht stehen bleiben, sondern für diese einen Maximalsatz von 450 ℛ vorschlagen, und behalte mir rücksichtlich des Maximalsatzes ein Amendement vor.

Ich kann nicht umhin, auch auf den Procentsatz selbst die Aufmerksamkeit hinzuleiten. Damit nicht die guten Schulstellen, wenn der angenommene Procentsatz von 20 für das Land und 25 für die Städte stehen bleibt, unverhältnißmäßig verbessert werden, würde es sich meiner Meinung nach empfehlen, hinsichtlich des Procentsatzes eine Scala anzunehmen, welche je nach den Einnahmen der Schule steigt oder fällt. Ich möchte glauben, daß diese am besten dadurch gefunden wäre, wenn für die Schulen auf dem Lande bis zu 250 ℛ ein Procentsatz von 20, für die von 250 — 350 ℛ einer von 15 und für die von 350 — 450 ℛ einer von 10 festgesetzt würde. Auf diese Weise, meine ich, würde es erreicht, daß die besseren Schulstellen verbessert würden, aber nicht so unverhältnißmäßig im Vergleich zu den kleineren Stellen, als wenn der Procentsatz von 20 durchgängig stehen bliebe. Dieser eine Satz bezieht sich auf das Land; es bleibt somit noch der Procentsatz für die Städte übrig, der gleichmäßig von 20 auf 10 herunterfallen könnte, resp. für 350 ℛ, 400 — 500 ℛ und 500 — 600 ℛ. Ich glaube zugleich, daß, wenn der Ausschuß bei der Dotirungsfrage gar keine Rücksicht darauf genommen hat, ob eine Schule groß oder klein ist, ob 100 oder 50 Kinder zu unterrichten sind, und immer denselben Procentsatz vorgeschlagen hat, es um so mehr gerechtfertigt sein möchte, bei den höher dotirten Schulstellen die geringere Zulage eintreten zu lassen.

Wie ich mir also in Betreff der vorhin genannten Summen von 450 ℛ auf dem Lande und 600 ℛ in den Städten ein Amendement vorbehalten habe, so behalte ich mir auch hinsichtlich des vorgeschlagenen Procentsatzes von 20 bis 10 ein Amendement vor.

Der Königl. Herr Commissair: Ich muß mir gestatten, die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten von Annenhof zu berichtigen. Ich habe gestern keineswegs gesagt, daß die Annahme des Maximalsatzes die Ablehnung des Gesetzes zur Folge haben würde; ich habe vielmehr gesagt, wenn auch gegen die aufgestellten Maximalsätze regierungsseitig nichts eingewandt werden sollte, so möchte ich doch die persönliche Bemerkung machen, daß hier zu Lande manche Prediger nur 700 ℛ, Lehrer an Gelehrtenschulen nur 600 ℛ, mancher außerordentliche Professor an der Universität nur 1000 ℛ hat, und daß in der That solche Gehalte weder den Leistungen, noch dem Aufwand, der zur Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse gemacht werden mußte, noch der gesellschaftlichen Stellung der Betreffenden entsprechen. Das sind die Worte, die ich gesagt habe; bei diesen Worten werde ich auch jetzt stehen bleiben, und glaube ich allerdings, daß der von dem Herrn Abgeordneten aufgestellte Procentsatz den Verhältnissen entsprechend sein wird.

Abgeordneter Dr. Meyn: Auch ich würde mich den Vorschlägen des geehrten Vorredners von ganzem Herzen anschließen, wenn die Reduction der Maximalsätze und der Gewinn an den schwindenden Procent-

säßen, die er vorgeschlagen hat, den geringeren Stellen zugeführt werden könnten. Ich weiß, es ist überall so: wer da hat, dem wird gegeben, und wo wir die größten Einnahmen der Beamten hier im Lande sehen, da sehen wir auch sicherlich die größten Zulagen. Wenn wir nun das gerade hier in diesem Falle ändern wollen, wenn wir also den Schullehrern die Aussicht nehmen, daß sie bei einem Avancement auch zu einer genügenden Einnahme kommen können, und wenn wir ihnen dann in den kleineren Stellen nicht einmal einen wirklichen Lebensunterhalt gewähren, so thun wir ihnen ein großes und schweres Unrecht. Es wird Ihnen Allen nicht entgangen sein, daß, als zuerst die Regierungsvorlage bekannt wurde, ein Schreck gewissermaßen das ganze Land ergriff, daß dies das ganze Resultat des jahrelangen Bittens und Flehens, dies die endliche Erhörung sein solle. Auch mir erging es so; ich war erstaunt, daß die Regierungsvorlage einen Stein statt des Brotes darzubieten wagte. Ich freute mich daher, als der Ausschußbericht eine Scala der Besoldung in Aussicht stellte, welche im Ganzen den Verhältnissen zu entsprechen schien; nur an dem Minimalsatz von 250 ℛ für Lehrer auf dem Lande mußte ich noch Anstoß nehmen. Der Lehrer auf dem Lande bezieht diese 250 ℛ nicht als reines Geld, sondern er bezieht sie theilweise durch sein Land, welches ihm allerdings frei bearbeitet wird, theils aber auch dadurch, daß er Kühe halten kann. Für diese Kühe aber muß er sich Häckerling schneiden, er muß sie füttern, muß sie streuen und wieder misten, wenn er keine Frau hat, die dies Alles besorgen kann und mag; ist er aber verheirathet, dann sucht er vergeblich durch jene 250 ℛ, die auf solche Weise erst zu Stande kommen, Frau und Kinder gehörig zu ernähren.

Ich hatte daher die Absicht, ein Amendement einzubringen, daß dieser Minimalsatz auf 300 ℛ erhöht werden möchte, was nach meiner Ansicht den Verhältnissen entspricht. Die Vorberathung hat mich aber überzeugen müssen, daß die Verhältnisse mancher Commüne es der Versammlung unmöglich machen, eine solche Bestimmung zu treffen; denn ich darf annehmen, daß eine genügende Untersuchung zu Grunde liegt, wenn man von so vielen kleinen Commünen spricht, die den Minimalsatz in keiner Weise erreichen können. Ich muß das um so mehr annehmen, da in den Zusatzanträgen der Minimalsatz sogar auf 200 ℛ heruntergesetzt ist. Wenn wir uns denken, daß ein Lehrer einmal die Rechnungsablage des Staats aufschlägt und zusieht, was denn andere Leute, namentlich Staatsdiener, einzunehmen haben, und daß er zufällig eine Seite in der Rechnungsablage für 1860—61 in der Schleswigschen Abtheilung aufschlägt, wo sich zeigt, daß ein Amtmann eine Zulage von 2000 ℛ als Beihülfe für seinen Umzug erhält, während ihm für seine ausdauernde Arbeit das ganze Jahr hindurch nur 200 ℛ gegeben werden, so muß es ihn ja mit Entsetzen erfüllen, daß seine Arbeit durch ganze 12 Monate nur den zehnten Theil dessen werth gehalten wird, was einem reichlich dotirten Beamten als Reisegeld gegeben wird, wenn er eine bessere Stelle bezieht. Ich muß mich daher ganz dem anschließen, was das verehrte geistliche Mitglied aus Itzehoe gesagt hat, daß man von den zwei Vorschlägen, welche als Verbesserung des § 1 beantragt sind, sich lediglich dem zweiten zuwenden kann, denn eine Besoldung von 200 ℛ ist entschieden zu wenig für einen Lehrer auf dem Lande.

Abgeordneter Pastor Versmann: Ich muß mit einigen Worten noch einmal auf das Feuerungsdeputat zurückkommen. Der geehrte Herr Berichterstatter hat mit großer Bestimmtheit gesagt, nach der Seite hin sei Alles in guter Ordnung; es stände mit der Einnahme mancher kleinen Stellen wohl schlimm, aber Feuerung sei doch gerade bei diesen genug vorhanden. Mit ebenso großer Bestimmtheit behaupte ich jedoch, daß das keineswegs der Fall ist. Ich kann dem Herrn Berichterstatter sagen, daß die Feuerungsfrage oftmals eine recht tief eingreifende ist, die auch mancher Orten zu Verhandlungen und Klagen schon Anlaß gegeben hat. Wenn der Ausschuß daher das, was die Regierungsvorlage den Lehrern in dieser Hinsicht in Aussicht gestellt hat, hat fallen lassen, so thut es um so mehr Noth, daß wir doch wenigstens das Uebrige festzuhalten suchen, nämlich den Minimalsatz von 250 ℛ, und weil es nun nicht ausgemacht ist, daß der eventuelle Antrag des Ausschusses die Majorität in der Versammlung gewinnt, so kann ich mich bei dem „bis weiter" doch nicht beruhigen. Der Berichterstatter hat freilich ausgesprochen, eigentlich sei die Meinung des Ausschusses gewesen, zu sagen: „bis zu einer weiteren Verhandlung in der nächsten Diät der Ständeversammlung". Ich behalte mir jedoch in diesem Sinne ein Amendement vor und möchte schließlich noch darauf aufmerksam machen, daß ich in Betreff des einen Punctes, nämlich des Dirigenten, noch keine Auskunft erhalten habe.

Abgeordneter Knoop: Es ist nach meiner Meinung ganz klar, daß der Dirigent an die Stelle der Kirchenvisitatoren treten soll. Das Kirchenvisitatorium hat nur die Leitung bei der Taxation, und kann eben der Dirigent auch nur die Leitung haben. Die Taxatoren nehmen das Geschäft der Taxation vor, d. h. sie sagen, die und die Objecte, deren Vorhandensein unter Leitung des Dirigenten erst ermittelt werden muß, haben den und den Werth. Auf die Werthbestimmung hat der Dirigent keinen Einfluß, sondern nur auf die Leitung des Geschäfts. Ich meine, das ergiebt sich ganz deutlich, weil es heißt, daß statt „unter Leitung der Kirchenvisitatoren" zu setzen: „unter Leitung eines vom Kirchenvisitatorium außerdem zu ernennenden Dirigenten," und in dem folgenden Satz, daß statt „die Kirchenvisitatoren und Taxatoren" zu setzen: „der Dirigent und die Taxatoren." Es ist so die Meinung gewesen, und ich glaube, daß die Worte keinen Zweifel darüber aufkommen lassen.

Abgeordneter Pastor Versmann: Ich bedauere, daß das mir nicht gleich so klar gewesen ist, und danke für die Auskunft, um die ich nur gebeten hatte.

Abgeordneter Pastor Schrader: Ich möchte mir zunächst eine Bemerkung erlauben, nicht zu den Anträgen des Ausschusses, sondern zu der Motivirung des Berichts. Es heißt da im ersten Abschnitt: „Dieser Versuch, eine bessere Dotirung der Schullehrerstellen herbeizuführen, ist

im Ganzen ohne Erfolg geblieben und ziemlich spurlos vorübergegangen." Ich glaube, daß dieser Satz eine Ungerechtigkeit enthält, wie denn auch die Motive zum Regierungsentwurfe das gerade anerkennen, daß manche Communen mit großer Bereitwilligkeit Opfer gebracht haben. Ich darf in der Beziehung nur hinweisen auf Kiel, welches in den letzten Jahren sein ganzes städtisches Volksschulwesen neu organisirt hat. Da sind Lehrerstellen an Volksschulen dotirt worden mit 1200, 1000, 800, 600 ℛ und alle Gehülfenstellen mit 400 ℛ, außer freier Wohnung für die drei ersten Lehrer, und die Lehrerstellen an den Freischulen mit 800 ℛ und 200 ℛ Zulage für Abendschulen, welche zu halten diese Lehrer vorläufig verpflichtet sind. Gleichfalls ist in Brunswyck die Schule — eine Landschule —, die bisher Eine Stelle war, getheilt worden, und es sind demnach zwei statt der einen errichtet, jede dotirt mit 700 ℛ außer Wohnung, Garten und Feuerung, — und in ähnlicher Weise wird es gewiß an manchen Orten verhalten worden sein, so daß, wie gesagt, die Auffassung des geehrten Ausschusses sich wohl nicht wird rechtfertigen lassen. Ich bemerke dies nur, damit nicht ein ähnlicher Ausdruck in das demnächst zu erstattende Bedenken hineinkomme.

Ich muß noch einmal zurückkommen auf den Antrag des Ausschusses zum § 1. Ich kann mich in der Beziehung nur den Befürchtungen des geehrten Abgeordneten der Geistlichkeit von Itzehoe anschließen. Ich finde es außerordentlich bedenklich, den von der Regierung vorgeschlagenen Minimalsatz von 250 ℛ bis auf 200 ℛ herabzusetzen, auch wenn dabei in Aussicht gestellt wird, daß aus dem Schulfond oder aus den Ueberschüssen des Amortisationsfonds vielleicht eine Beihülfe gewährt werden könne.

Ich glaube, es bedarf keines Nachweises, daß es unmöglich ist, daß ein Lehrer mit 200 ℛ überhaupt nur einigermaßen seinem Stande gemäß leben könne. Der Lehrer soll doch nicht einem Tagelöhner gleichen; er gehört doch nach seinem Beruf und seiner Lebensstellung zur gebildeten Classe der Gesellschaft und hat ein Recht auf die Befriedigung seiner geistigen Bedürfnisse. Ich darf mir erlauben, der geehrten Versammlung einige Mittheilungen vorzuführen, welche der auf diesem Gebiete gewiß als Auctorität geltende bekannte Statistiker Dr. Engel, Director des statistischen Büreaus in Berlin, über die Bedürfnisse der Arbeiterfamilien-, d. h. der Tagelöhnerfamilien, macht, wie dieselben sich aus genauen statistischen Berechnungen ergeben haben, und wie die Verhältnisse in Belgien und andern Ländern sie ausweisen. Er unterscheidet drei Classen der Arbeiter: 1) solche, die ganz unbemittelt und bedürftig sind, welche zum Theil von der öffentlichen Wohlthätigkeit unterhalten werden müssen; 2) solche, die wenig bemittelt sind, jedoch keine öffentliche Unterstützung genießen, und endlich 3) solche, welche so weit bemittelt sind, daß sie hinsichtlich ihrer Existenz von Andern nicht abhängig sind. Die erste Classe bedarf zur Befriedigung der allernothwendigsten Lebensbedürfnisse jährlich 173 ℛ Preußisch, die zweite 225 ℛ, die dritte 324 ℛ, die Familie zu 5 Köpfen gerechnet, und Dr. Engel führt dann im Einzelnen weiter aus, wie diese Summen zur Bestreitung der nöthigsten Lebensbedürfnisse

verwandt werden müssen, damit nicht der Hunger vor der Thür sei.

Nach genauer Berechnung ergeben sich für Nahrungsmittel täglich 2⅔ Sgr. à Person; mehr darf für Nahrungsmittel nicht verausgabt werden. Auf geistige Bedürfnisse (Bücher ꝛc.) können nur verwandt werden 2⅖ ℛ; auf Gesundheitspflege, Arzt und Apotheker, nicht über 8 ℛ, und für Gesinde sind nur ⅔ ℛ übrig. Ich meine, aus einer solchen, auf genauer Beobachtung beruhenden Berechnung dürfte hervorgehen, daß ein Lehrer mit 200 ℛ wirklich viel zu gering besoldet ist, und daß man von einem solchen Manne nicht erwarten kann, daß er irgendwie mit Lust und Liebe seinem mühevollen Amte vorstehen werde. Ich möchte daher dringend dafür stimmen, daß unter den Minimalsatz von 250 ℛ auf keine Weise heruntergegangen werde. Es würden, wenn durchaus keine anderweitige Beihülfe zu gewinnen ist, auch die kleinen Communen dies Nöthigste mit äußerster Anstrengung aufbringen müssen.

Der geehrte Ausschuß hat ferner sub Nr. 3 folgenden Absatz vorgeschlagen:

> „Das Gehalt der in Städten und Flecken mit unverheiratheten Lehrern besetzten oder in Zukunft zu besetzenden Unterelementarschulen wird auf mindestens 320 ℛ, auf dem Lande aber die Gesammteinnahme der für einen unverheiratheten Lehrer bestimmten Schulstelle auf mindestens 200 ℛ normirt."

Ich weiß nun nicht, ob unter diesen Unterelementarschulen in der Stadt und Schulstellen auf dem Lande selbstständige Schulen zu verstehen sind, oder ob das Gehülfenstellen sein sollen. Es ist mir überall nicht recht deutlich geworden, was unter Stellen für unverheirathete Lehrer zu verstehen ist; denn das wird ja Jedem überlassen bleiben müssen, ob er glaubt, sich auf einer Stelle verheirathen zu können oder nicht. Ich sehe keinen hinreichenden Grund, hier einen Unterschied unter den Stellen zu machen und darin eine Rechtfertigung dafür zu suchen, auch unter den angenommenen Minimalsatz wiederum hinabzusteigen. Es ist, glaube ich, eine in der Schulwelt bekannte, nicht bezweifelte Wahrheit, daß vor allen Dingen im Interesse der Schule darauf hingearbeitet werden muß, daß der Lehrer mit Freuden eine längere Zeit an derselben Schule bleibe und ihr seine Kräfte widme. Dies wird ganz gewiß am wenigsten dadurch befördert, daß man solche Nothstellen für sogenannte unverheirathete Lehrer einrichtet, und möchte ich mich daher auch entschieden dafür aussprechen, daß dieser Ausdruck gänzlich vermieden werde, so fern damit nicht Hülfslehrerstellen gemeint sein sollen, daß aber alle fest dotirten Stellen unter allen Umständen mit dem für sie bestimmten Minimalsatz ausgestattet werden.

Der Berichterstatter: Auf die letzte Bemerkung des Abgeordneten der Geistlichkeit von Kiel erlaube ich mir zu antworten, daß es doch in den Städten und Flecken viele Schulen namentlich aus neuerer Zeit giebt, die mit einem unverheiratheten Lehrer besetzt und demgemäß auch dotirt werden. Der Ausschuß hat keine Uebersicht über diese Verhältnisse, glaubt aber annehmen zu können, daß diese Stellen sich unter den Elementarschulen finden.

Es versteht sich übrigens, daß nur die ständigen Lehrer, nicht aber die Hülfslehrer in Betracht kommen. Was die Aeußerungen des Abgeordneten und mehrerer Anderer über den Minimalsatz von 250 ₰ betrifft, unter den nicht herunterzugehen sei, so wird der Ausschuß jetzt um so mehr damit einverstanden sein, da sich schließlich eine Aussicht eröffnet hat.

Was ferner die Bemerkung des Abgeordneten über den Berichtsausdruck betrifft: „Dieser Versuch, eine bessere Dotirung der Schulstellen herbeizuführen, ist im Ganzen ohne Erfolg geblieben und ziemlich spurlos vorübergegangen," so bitte ich den Herrn Abgeordneten, unterscheiden zu wollen zwischen demjenigen Versuch, der 1856 von der Regierung gemacht worden ist und wohl nichts Anderes als Actenstücke hinterlassen hat, und der freiwilligen Verbesserung, die sonst hin und her Statt gefunden hat. Ich kann zu den von dem Herrn Abgeordneten angeführten aus dem Kreise meiner eigenen Erfahrung noch sehr erfreuliche Beispiele von kleinen Communen hinzufügen, die ihre Schulstellen um ein Bedeutendes erhöht haben.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Ich möchte mir einige allgemeine Bemerkungen erlauben, die an das anknüpfen, was eben gesprochen ist. Es ist namentlich auf der ersten Seite des Ausschußberichts gesagt worden:

> „da nun aber die allenthalben klar vorliegende und in Folge der Theuerung wachsende Noth dringend einer Abhülfe bedarf." — —

Ich glaube, daß hierin vom Ausschuß viel zu weit gegangen ist. Ich weiß, daß es nicht wenige Communen giebt, wenigstens in der Nähe meines Wohnorts, worauf dieser Ausdruck durchaus nicht paßt, wo die Schulstellen recht gut dotirt sind und wo ich von den betreffenden Lehrern auch nie Klagen gehört habe; darum scheint mir das nicht richtig, daß es hier im Ausschußbericht so ausgesprochen ist vor dem ganzen Lande, als ob wirklich alle Lehrer im ganzen Lande mit so großer Noth zu kämpfen hätten. Ich glaube, daß es um so weniger richtig ist, das in dieser Weise auszusprechen, da wir mit Petitionen von Schullehrern überfluthet worden sind, die gerade in diesem Geiste abgefaßt, die aber eben aus dem Grunde, den ich schon angeführt habe, unberechtigt sind, und worin Ansprüche erhoben werden, die nach meiner Meinung durchaus nicht berechtigt sind. Ich bin ganz damit einverstanden, daß den Leuten ein sorgenfreies und ihren Verhältnissen sonst angemessenes Dasein gewährt werden müsse, aber ich glaube, daß sie in ihren Ansprüchen viel zu weit gehen. Es ist in dem Bericht gesagt worden: „Ansprüche an das Leben und Lebensstellung"; solche Ausdrücke kommen aber so oft vor, und wenn man dagegen wieder hört, daß ein großer Theil der Schullehrer aus Autodidakten besteht, die keine Seminarbildung haben und den Ansprüchen, die an sie als Schullehrer gemacht werden, nur unvollkommen zu genügen vermögen, so, scheint mir, steht das nicht recht im Einklang, und ich habe das aussprechen wollen, weil es nach meiner Meinung berechtigt ist. Ich könnte, wenn es nöthig wäre und wenn Schulregulative hier wären, nachweisen, daß viele Stellen so gut dotirt sind, daß Niemand sagen würde: da liegt die Noth klar vor. Dann möchte ich noch hinzufügen, daß

der Gesichtspunct, der hier aufgestellt ist von 250 ₰, und die statistischen Notizen, die uns eben zur Erläuterung gegeben sind, nach meiner Meinung nicht so aufgefaßt werden müssen, wie geschehen ist. Es wird dabei Ein Umstand namentlich nicht in gehörige Berücksichtigung gezogen; das ist der, daß für einen großen Theil der Lebensbedürfnisse in natura gesorgt ist, namentlich für Wohnung, Feuerung und Garten.

Wenn von den Summen, die eben angegeben sind, die aus Berlin stammen und deren Richtigkeit an und für sich ich durchaus nicht bestreiten will, das abgezogen wird, was dafür ausgegeben werden muß, damit die Familie eine Wohnung, einen Garten und genügende Feuerung habe, wie unsere Schullehrer, so gestaltet sich die Berechnung ganz anders. Der Schullehrer hat nun aber bekanntlich seine Wohnung so ganz frei, daß er nicht eine Fensterscheibe einzusetzen, nicht einen Nagel einschlagen zu lassen braucht; ferner einen Garten, der ihm außer dem Bedarf an Gemüsen namentlich Kartoffeln, im Jahre 20, 30, 40 ₰ baar einbringt, wenn man das Obst berechnet. Berücksichtigt man dies und daß an mehreren Stellen ein Holzdeputat geliefert wird, welches nicht allein ausreicht, Schule und Wohnung zu wärmen, sondern wovon er vielleicht noch im Stande ist, für 20—40 ₰ zu verkaufen, so erlangen die zur Vergleichung angeführten Summen eine ganz andere Bedeutung. Der Lehrer soll bei freier Wohnung ꝛc. außerdem noch 250 ₰ einzukommen haben, — und davon, heißt es, kann er nicht existiren, damit kann er nicht aus. Nehmen wir einmal Jemanden, der in der Stadt wohnt, der, wie man so sagt, aus der Hand in den Mund lebt, was der für Wohnung und Feuerung ausgeben muß, und was ihm ein Garten kostet, wenn er den haben will und kann, welche bedeutende Summen er aber sonst für Gemüse, namentlich Kartoffeln, ausgeben muß. Außerdem muß er seine Abgaben bezahlen — von Abgaben ist der Schullehrer frei —. Berechnet man das Alles und nimmt dann an, daß er etwa 800 ₰ Einnahme habe, so wird das, was übrig bleibt, nicht viel über 200 ₰ sein. Wenn dagegen der Lehrer einen auch nicht sehr großen Garten hat, so kann er, wie man sagt, den Sommer über daraus leben, er kann Obst trocknen für den Winter, auch davon verkaufen, — das ist schon ein großer Unterschied. Dann hat er seinen Wintervorrath an Kartoffeln, ja er kann damit seine Kühe und Schweine füttern, — aber Wohnung, Garten und Feuerung werden nicht gerechnet, und wenn er dann nicht wenigstens noch 250 ₰ hat, so heißt es: „das kann nicht gehen!" Es sind aber viele Bürgerfamilien in den kleinen Städten, welche vom Morgen bis zum Abend arbeiten und nach Abzug der Ausgaben für die gedachten Lebensbedürfnisse ganz gewiß keine 250 ₰ übrig haben. Nun ist da ein Princip angenommen worden, ein Minimalsatz von 250 ₰, wie die Regierung vorgeschlagen hat, welchen, so viel ich verstehe, der Ausschuß auch gelten läßt. Aber er läßt ihn doch nicht gelten, denn er stellt ihn auf und sagt: „aber nun muß er auch gleich um 20 pCt. erhöht werden." Das sind aber wieder 45 ₰; also die kommen gleich hinzu, und so ist der Minimalsatz nicht 250 ₰, sondern 250 ₰ + 45 ₰, also 295 ₰; dann ist ja das

Princip des Minimalsatzes verlassen, dann kommen wir dahin, daß das Minimum 295 ℛ ist, dann wäre die Erhöhung bis zu 300 ℛ schon da.

Wenn nun hier in den Motiven pag. 6 steht, daß es zweifelhaft erscheine, aus welchen inneren Gründen auch denjenigen Communen, deren Schulstellen jenen Minimalsatz bereits an Einnahme überschreiten, eine Erhöhung derselben gesetzlich aufzuerlegen sein möchte, so scheint mir das auch ganz richtig. Denn daß alle Stellen so klein sind, das wird wohl Niemand behaupten, — wir haben schon gehört, daß es Stellen giebt, die 800 ℛ und selbst 1200 ℛ einbringen; namentlich hier in Itzehoe sind die Einkünfte der Schulstellen sehr verbessert. Das ist freilich von dem Herrn Berichterstatter in Abrede gestellt; so viel ich verstanden habe, sagte er, die Erhöhungen seien nicht so erheblich, aber ich will dagegen nur das anführen, was in den Motiven steht:

„im Gegentheil verdient der Eifer und die Bereitwilligkeit, mit welchen manche Districte fortwährend für eine bessere Dotirung ihrer Schulstellen bemüht gewesen sind, volle Anerkennung."

Diese Anerkennung wird ihnen aber, wie ich wenigstens verstanden habe, von dem Ausschusse ganz versagt. Mir scheint es nun ganz richtig, daß, wenn ein Minimalsatz angenommen wird, gesagt wird: was darüber ist, bedarf keiner Verbesserung. Wo soll das sonst hinaus? wo soll das Geld herkommen? Daß die Lehrer aber einen rechtlichen Anspruch darauf haben sollten, das sehe ich nicht ein; es hat sie ja Niemand gezwungen, sich dem Lehrfach zu widmen. Ich habe den Fall erlebt, daß Lehrer sich sehr angelegentlich um Stellen bewarben und, darauf aufmerksam gemacht, daß die Dotirung nur so und so sei, antworteten: „ja, das ist schön", daß sie aber, wenn sie dann eine kurze Zeit im Amte gesessen hatten, nicht zufrieden waren. Wenn man erst das Amt, wie es ist, annimmt, so sehe ich nicht ein, woher der Anspruch auf Verbesserung der Einnahme kommen soll. Wenn da Einer wäre, der zur Annahme einer Stelle gezwungen wäre, und dann sagte: „Ja, nun muß ich etwas mehr haben", — das wäre etwas Anderes; — wenn er sich aber freiwillig dazu hergiebt und dann nachher sich beklagt, das geht nicht. Um wieder auf das zurückzukommen, was die Feuerungslieferung angeht, die stellenweise so groß ist, daß sie den Bedarf übersteigt, so scheint mir, kann consequenterweise nicht gesagt werden, daß das, was über die aufgestellte Norm vorhanden ist, bei der Schätzung nicht in Betracht kommen dürfe; das, scheint mir, muß allerdings in Betracht gezogen werden. Wie mit der Erhöhung des Minimalsatzes, der dann eigentlich kein Minimalsatz ist, bin ich event. auch mit dem desfalls gemachten Vorschlag nicht einverstanden, sondern mir scheint das, was im Regierungsentwurf darüber gesagt ist, weit richtiger zu sein; ich ziehe also den Schulthaler vor.

Ich möchte gern noch ein paar Puncte näher aufgeklärt wissen. Es ist gesagt, sowohl im Regierungsentwurf, wie auch im Ausschußbericht: die Steuer solle aufgebracht werden nach Vermögen und Einkommen. Das verstehe ich eigentlich nicht, denn alle Vermögenssteuern sind eigentlich unzulässig, nur ausnahmeweise in Nothfällen einmal statthaft; und ich meine, es könne nur

eine Steuer von dem, was man selbst zu verzehren hat, gemeint sein, denn es kann doch unmöglich Jemand gezwungen werden, fortdauernd von seinem Vermögen herzugeben, um das Einkommen der Schullehrer zu verbessern; das wird wohl ein lapsus pennae sein Dann, scheint mir, muß noch aufgeklärt werden, was im § 7 des Entwurfs gesagt ist:

„Sollte das nach § 4 eingehende Schulgeld mehr betragen, als überhaupt an Personalschulausgaben in dem betreffenden Schuldistrict zu bestreiten ist, so ist der Ueberschuß dem Lehrer auszuzahlen."

Denn hiermit wird wieder das Princip verlassen, und daher, meine ich, müßte das, was der Paragraph hier sagt, auch nicht geschehen, sondern wenn mehr einginge, so müßte es in depositum genommen und das nächste Mal berechnet werden.

Im Entwurf und auch hier ist geäußert worden, es wäre am besten, das Fehlende nach Classen aufzubringen. Damit kann ich mich auch nicht einverstanden erklären. Nach meiner Erfahrung über die Schätzung nach Classen und nach Einkommen ist die letztere die bei weitem bessere; mit den Classen ist man immer eingeengt. Jemand muß hinein in die und die Classe, obgleich man sich vielleicht dabei sagen muß: er paßt nicht hinein, er könnte mehr geben; aber der Unterschied zwischen den Classen ist zu bedeutend, und so setzt man denn immer in die niedrigste Classe, statt daß man, wenn man ohne Classen sich sonst frei bewegen kann, sagt: Der giebt ½ ℛ, also kann Der und Der 64 ß geben. Dem gebe ich bei weitem den Vorzug, wie es denn auch bei der Armensetzung verhalten wird, die nach dem Einkommen geschieht.

Was nun das Feuerungsdeputat anbelangt, daß dasselbe nämlich in Anschlag komme, so weit es den Bedarf übersteigt, so werde ich mir ein Amendement vorbehalten; auch darüber, daß nur das Einkommen, nicht das Vermögen herbeigezogen werde; ebenso darüber, daß der Ueberschuß nicht an die Lehrer abgegeben werde. Sollte aber der Vorschlag des Ausschusses angenommen werden, gegen den ich stimmen muß, weil ich ihn für unrichtig halte, so, scheint mir, kann der Procentsatz doch unmöglich anfangen gleich bei dem niedrigsten Einkommen, und können dann nicht gleich, nachdem das Minimum erreicht worden, 45 ℛ zugegeben werden.

Abgeordneter Dr. Meyn: Ich möchte glauben, daß das ein Mißverständniß ist.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Nein, das ist kein Mißverständniß; es sollen allen Lehrerstellen 20 Procent zugegeben werden, und wenn durch diese 20 Procent so viel herauskommt, daß die Summe von 250 ℛ erreicht wird, so soll er doch seine 20 pCt. haben. Das ist denn aber nicht der Minimalsatz; dieser wird dann ja gleich verlassen.

Ich bin im Ganzen für den Regierungsvorschlag und event. für das Amendement des verehrlichen Abgeordneten von Annenhof.

Der Königl. Herr Commissair: Ich möchte dem geehrten Abgeordneten von Lütjenburg zwei Worte erwidern. Derselbe hat sich ein Amendement dahin vorbehalten, daß lediglich das Einkommen und nicht das

Vermögen zum Schulgelde herangezogen werde, und er hat dabei ausdrücklich der Armenordnung Erwähnung gethan. Die Armenordnung enthält im § 42 sub 6 die vollkommen analoge Bestimmung: „Was zur Bestreitung der Bedürfnisse des Armenwesens noch mehr erforderlich ist, wird zunächst durch freiwillige Beiträge, und wenn diese nicht ausreichen, in der Regel durch eine Setzung aller Einwohner des Districts nach Vermögen und Einkommen aufgebracht." Eine solche Bestreitung nach Einkommen und Vermögen, wie sie seit 20 Jahren hier im Lande gang und gäbe ist, wird auch in dem Regierungsentwurf in Vorschlag gebracht.

Was den 2. Punct anbetrifft, hinsichtlich dessen der geehrte Abgeordnete sich äußerte, so bemerken die Motive des Gesetzentwurfs zum § 7, daß das Schulgeld in den Städten und Flecken überhaupt keinen Ueberschuß gewähren wird. Sollte dies in einzelnen Landdistricten der Fall sein, so dürfte diese geringe Verbesserung den Lehrern zufließen. Falls nun die geehrte Versammlung in dieser Bestimmung eine große Inconvenienz erblicken würde, so, glaube ich, würde nichts dagegen zu erinnern sein, sie fallen zu lassen.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: In Beziehung hierauf wollte ich mir zu erwidern erlauben, daß es allerdings wohl dasteht, daß aber ganz entschieden bei der Setzung von Armengeld nie Vermögenssteuer erhoben, sondern daß durchaus nur nach dem Einkommen gerechnet wird, und das, glaube ich, werden hier Viele aus der Versammlung, die an dem Geschäft mehr oder weniger betheiligt sind, mir bestätigen können.

Abgeordneter Schütt: Ich muß dem ganz entschieden widersprechen. Wir repartiren unsere Armenlasten nach Vermögen und Einkommen, und auch unsere Schullasten repartiren wir so.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Ich glaube, daß diese Behauptung auf einer verkehrten Auffassung der Begriffe „Vermögen" und „Einkommen" beruht.

Abgeordneter d'Aubert: Zunächst bemerke ich mit Rücksicht auf die gemachte Aeußerung des Herrn Vorredners, daß das Schulgeld eine Vermögenssteuer sei, daß diese Behauptung im Allgemeinen eine unrichtige ist, daß vielmehr das Schulgeld hauptsächlich nach dem Einkommen, gleich andern persönlichen Communalsteuern, z. B. Armengeld, wie dies richtig von dem verehrlichen Abgeordneten von Lütjenburg angegeben, gesetzt und erhoben wird.

Dann aber möchte ich zwar die Vortheile, welche der Gesetzentwurf dem Schullehrer in der freien Wohnung und Feuerung und in dem Genuß eines Gartens außer dem festen Gehalte sichert, nicht gering anschlagen, aber doch keineswegs so hoch, wie derselbe verehrliche Abgeordnete sie bis ins kleinste Detail berechnet hat.

Ich fasse jedoch die Dotation der Volksschullehrer von einem höheren Gesichtspuncte auf und verwerfe einen

so speciellen Vergleich der Einkünfte eines Volksschullehrers mit denen des Arbeiters und kleinen Handwerkers. Ich betrachte es nämlich für eine von dem Staate unbedingt anerkannte Pflicht jedes Staatsbürgers, für die Volksbildung mit Sorge zu tragen und den zu diesem Zweck wirkenden Staatsanstalten helfend beizutreten, wenn wir auch für uns selbst keinen unmittelbaren Nutzen und Vortheil davon haben.

Ist es unsere Pflicht, für eine vorzügliche Volksbildung zu streben, wollen wir daher ausgezeichnete, tüchtige Volksschullehrer, so muß es uns auch voller Ernst mit der Schaffung einer sorgenfreieren Stellung, einer angemessenen Dotation derselben sein, und wir erfüllen in der Prüfung der seit Jahren geführten gegründeten Beschwerden und in deren Erhörung, so weit sie begründet sind, nur eine unabweisliche Pflicht. Mit den erhöhten Ansprüchen an die Bildung und amtliche Wirksamkeit der Volksschullehrer ist auch das gerechte Verhältniß der Dotirung derselben geboten. Soll Eifer, Freudigkeit im Dienst den Lehrer erfüllen, so müssen Noth und Mangel von ihm fern gehalten werden. Tiefer Ernst muß uns bei der Würdigung der jetzt zur Entscheidung stehenden Frage führen. Das Wohl des Volks, die Sorge für seine Bildung, die Wichtigkeit des Lehrerstandes für dieselbe soll uns leiten, und wenn die Steuerkräfte der einzelnen Schulcommünen nicht ausreichen, so soll das Ganze helfend hinzutreten, und ich würde, wenn die vorhandenen Mittel nicht hinreichten und dürftige Communen gleich dürftigen Individuen vorhanden sind, nicht anstehen, wenn eine Aufbesserung aus Staatsmitteln nicht ausführbar, selbst eine allgemeine Schulsteuer zur Abhülfe vorzuschlagen.

Die bisherige Verhandlung des Ausschusses und der Versammlung hat aber ein Schwanken und Hin- und Herbewegen zwischen den verschiedenen Verbesserungsvorschlägen ohne Entschiedenheit gezeigt und sogar eine Herabsetzung der Minimalsätze des Entwurfs bezweckt. Die Einführung eines allgemeinen Schulthalers ist zwar mit Recht abgewiesen, aber die vorgeschlagenen Hülfsquellen sind bald angenommen, bald verworfen, ja eine ganz unsichere Lösung der Frage ist hingestellt, so daß man fürchten muß, daß nur ein provisorischer, precairer Zustand daraus hervorgehen und daß es erst einer späteren Diät gelingen werde, die Verwirrung befriedigend zu entwickeln.

Ich stimme nun dafür, daß die Minimalsätze des Entwurfs nach § 1 angenommen werden, daß aber ein Maximalsatz zugleich festgesetzt werde, bis zu welchem, in abnehmender Scala, wie schon der verehrliche Abgeordnete von Annenhof ähnlich vorgeschlagen, die Gehalte der festangestellten Volksschullehrer, so weit sie sich zwischen dem Minimal- und Maximalsatz bewegen, eine procentliche Erhöhung von resp. 20 und 25 pCt. bis herab auf 10 pCt. erhalten.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

№ 30. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 31. März.

Sechsunddreizigste Sitzung,

den 17. März 1863, Abends 10 Uhr.

Anwesend 48 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Damit aber die dürftigen Schulcommünen, deren Steuerkräfte selbst der Minimalsatz übersteigen würde, die nöthige Hülfe erhalten, und da der durch den Amortisationsfond verstärkte Schulfond, bei den mannichfachen Ansprüchen an denselben, ein möglicherweise sehr unsicheres Mittel zur Verbesserung der Schulstellen sein würde, so würde ich eventuell eine allgemeine Steuer nach der gewöhnlichen Repartitionsnorm vorschlagen, um dadurch den dürftigen Schulcommünen zu Hülfe zu kommen und die lange verheißene, unerläßliche Verbesserung der Volksschullehrerstellen durchzuführen, bis die Frage auf eine dauernde Art und Weise gerechte Erledigung gefunden und die Hebung der wirklichen Noth der Volksschullehrer gründlich und allseitig bewirkt ist.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Ich erlaube mir noch die Bemerkung, ob nicht an manchen Stellen ein Auskunftsmittel dadurch geboten wäre, daß kleine Schulstellen vereinigt würden. Ich weiß, daß das früher vielfach geschehen ist, und gerade aus der neuesten Zeit liegt mir ein Beispiel vor, wo freilich nicht der Gesichtspunct leitend war, daß nicht das Einkommen herstellig zu machen war ohne eine solche Vereinigung, sondern andere Gründe der Zweckmäßigkeit vorhanden waren.

Der Berichterstatter: Ich will mir noch einige Bemerkungen erlauben mit Rücksicht auf die Auseinandersetzungen des geehrten Herrn Secretairs. Wir befinden uns offenbar auf einem ganz verschiedenen Standpunct. Der Ausschuß hat theilweise allerdings eine Noth ins Auge gefaßt; ob nun dieser in den Ausschußbericht übergegangene Ausdruck den concreten Verhältnissen entspricht, muß ich der Beurtheilung der geehrten Versammlung anheimgeben. Ich verweise nur auf dasjenige, was im Jahre 1856 in diesem Saal verhandelt worden, auf die Anträge, welche damals von hier ausgegangen sind, und auf das Streben, welches die Regierung damals an den Tag gelegt hat, der Statt findenden Noth abzuhelfen; ich verweise ferner auf dasjenige, was hier zur Sprache gekommen ist, daß sich Schulstellen finden, die nicht 100 ℛ für eine Familie einbringen, und eine ziemlich bedeutende Anzahl vorhanden sein wird, die bis jetzt den Minimalsatz nicht erreicht haben und selbst auch nach Anwendung des Procentsatzes denselben nicht erreichen werden. Das sind Verhältnisse, welche man jedenfalls berücksichtigen muß. Aber ich muß hinzufügen, daß wir allerdings auf einem wesentlich verschiedenen Standpunct uns befinden; das geht offenbar hervor aus der ganzen Darstellung des Ausschußberichtes. Ich muß nun allerdings, bevor ich darauf eingehe, sowohl den Ausschuß im Allgemeinen, als auch mich dagegen verwahren, als ob wir jenem Geiste irgendwie Vorschub haben leisten wollen, welcher sich oftmals im Lehrerstande mit Uebersehung und Geringschätzung all' des Guten, das ihm doch zu Theil wird, kundgegeben hat. Das ist keineswegs der Fall, wie aus dem Ausschußbericht hervorgeht. Jener Geist mag sich vielleicht in den eingegangenen Petitionen ausgesprochen haben; ich weiß es nicht, da die kurze Zeit uns nicht erlaubt hat, von denselben nähere Kenntniß zu nehmen. Der Ausschuß steht aber jedenfalls auf einem andern Standpunct, als der geehrte Secretair. Wir haben uns auch die veränderten Zeitverhältnisse vergegenwärtigt, welche eingetreten sind im Laufe von 50 Jahren; wir haben uns die erhöhten Ansprüche vergegenwärtigt, die heut' zu Tage an einen Schulmann gestellt werden und gestellt werden müssen, wenn wir sehen, daß ganz neue Kreise von Thätigkeit jedem Einwohner des Landes angewiesen sind, namentlich auch seitdem die politischen und communalen Verhältnisse eine viel größere Bedeutung erlangt haben; wir haben uns zugleich erinnert an die erhöhten Forderungen, die in Zukunft noch in Folge der Einrichtung von Examinationscollegien, die den Beifall des geehrten Secretairs gefunden haben, an die Schullehrer gestellt werden dürften. Ich glaube, es ist nicht wohl gethan, wenn man von einem Schulmann beständig fordert, ihm aber nichts geben will. Ich glaube damit das Wesentliche ausgesprochen zu haben und will die Aufmerksamkeit der Versammlung in dieser Beziehung nicht länger in Anspruch nehmen.

Was den Ausdruck: „Vermögen und Einkommen" betrifft, so will ich mir darüber eine kleine private Bemerkung erlauben. Wie ich die Sache auffasse — und daher möchte ich auch den Ausdruck, der in die Verfügung übergegangen ist, in Schutz nehmen —, denke ich mir bei dem Worte Vermögen nicht ein bestimmtes Capital, sondern habe den ganzen Vermögensstand im Sinn. Jeder Mann hat eine Einnahme; wenn er aber z. B. ein negatives Vermögen hat, so muß dies doch auch bei seiner Einnahme in Betracht kommen und in Anschlag und Abschlag gebracht werden, um die richtige Schätzung zu finden.

Was den Vorschlag des geehrten Secretairs betrifft, kleine Schulstellen zu vereinigen, so ist das ja in dem einen Falle sehr zu schätzen und anzunehmen, aber in dem andern Falle nicht. Es liegen gerade in jetziger Zeit Fälle vor, wo kleinere Schulcommünen das Band lösen sollen, um möglicherweise eine Districtsschule zu

Digitized by Google

bilden. Es haben in der Regel selbst die kleinen Communen den Trieb, sich eine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit in dieser Beziehung zu verschaffen und selbst mit großen Opfern eine eigene Districtsschule herstellig zu machen, und ich glaube nicht, daß sich eine solche Vereinigung kleinerer Schulcommünen ausführen läßt.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Ich wollte nur bemerken, daß ich, wenn ich mich für eine solche Vereinigung ausgesprochen, es nicht gethan habe, weil ich größere Forderungen an die Schullehrer stellen wollte, sondern weil ich meine, daß es viel richtiger sei, was von andern Mitgliedern ausgeführt ist, wenn das Examen nicht von dem Seminar vorgenommen wird, sondern für Alle, welche sich dem Schulstande widmen wollen, gleichmäßig Statt findet. Was die Bemerkungen über das negative Vermögen betrifft, so glaube ich nicht, daß das Gegenstand der Besteuerung sein soll. Schließlich bedauere ich sehr, daß es der Regierung nicht möglich gewesen ist, die Schätzungen, welche nach dem § 2 vorgenommen werden sollen, vornehmen zu lassen, bevor uns dieser Gesetzentwurf vorgelegt ist; wenn das geschehen wäre, so würden wir in der Sache sehr viel heller gesehen haben und zu einer festen Ansicht und zu dem nöthigen Ueberblick gekommen sein.

Der Berichterstatter: Ich wollte nur kurz bemerken, daß in Folge der Einrichtung eines Examinationscollegiums nothwendigerweise bei der dann vorzunehmenden Prüfung die Forderungen um ein ganz Wesentliches werden erhöht werden müssen, und daß dieses gewiß sehr wesentlich überall auf die Ausbildung des Schullehrers von Einfluß sein wird, selbst auch bei Autodidakten.

Der Präsident: Obgleich der Aenderungszusatz zum Ausschußberichte ad § 1 schon verschiedentlich Gegenstand von Vorträgen der Abgeordneten gewesen ist, so glaube ich doch noch zwei Worte in Beziehung auf denselben hinzufügen zu dürfen.

Es möchte mir vorkommen, als wenn der geehrte Ausschuß in dem Wunsche, mit dem Königl. Herrn Commissair sich zu einigen, zu weit gegangen ist, und vielleicht ebensowohl der Königl. Herr Commissair in dem Wunsche, sich mit dem Ausschusse zu einigen, indem sie nun beiderseits zurückgegangen sind von dem Minimalsatz, welcher sowohl in den Regierungsvorlagen, als auch im Ausschußbericht angenommen ist. Es mag die Noth und das Bedürfniß der Beihülfe bei vielen Schulstellen groß sein; am größten ist sie ohne Frage bei den kleinsten Stellen, und rücksichtlich deren ist bisher der Minimalsatz von 250 ℛ als der Geringste angenommen, bis zu welchem die Schulstellen erhöht werden sollen. Wenn nun von Seiten des Ausschusses hiervon abgegangen wird, so scheint mir das gerade der allerwichtigste Punct, und ich möchte daher wünschen, daß der Zusatz zum ersten Absatz des § 1 im Ausschußbericht nicht die Zustimmung der Versammlung finden möchte. Derselbe scheint mir überdies nicht wohl im Einklang zu stehen mit dem weiteren Zusatz ad § 1, welcher so anfängt: „Der sub 3 enthaltene Absatz wird nun 4 und so abgeändert." Da ist nämlich der Minimalsatz für die Schulstellen auf dem Lande auch zu 200 ℛ angenommen, jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß dieser nur für solche

Stellen bestimmt sei, welche mit unverheiratheten Lehrern besetzt werden sollen. Diese Beschränkung findet sich nicht im Aenderungszusatz zum ersten Absatz des § 1, und möchte es mir daher vorkommen, als wenn selbst in diesen neuen Aenderungszusätzen des Ausschusses in dieser Beziehung keine völlige Uebereinstimmung herrsche. Dann möchte ich mir noch erlauben, mit Beziehung auf den vorhin gedachten Absatz eine Bemerkung zu machen, welche mir besonders wichtig ist bei der demnächstigen Abstimmung, da die Worte so, wie die Versammlung sie beschließt, in den Gesetzentwurf kommen, welchen die Versammlung der Regierung zur Erlassung empfiehlt. Es ist da der Ausdruck gewählt „Unterelementarschulen". Unterelementarschulen ist ein, so viel mir bekannt, bisher überhaupt in der Gesetzgebung nicht vorkommender Ausdruck. Ich kenne eigentlich keine niedrigeren Schulen — so weit, wie es hier der Fall ist, von Schulen die Rede ist, die mit von der Commüne angestellten Lehrern besetzt werden —, als Elementarschulen, und möchte auch glauben, daß es nicht die Aufgabe des Lehrers in diesen Schulen ist, noch unter die Elemente zu gehen. Ich möchte daher anheimgeben, ob nicht dieser Ausdruck in „Elementarschulen" zu verwandeln sein möchte.

Abgeordneter Knoop: Es ist eben die Meinung, daß diejenigen Elementarunterlehrer, welche früher nur Hülfslehrer gewesen sind und welche jetzt durch eigene Bemühung und auf Veranlassung einzelner Communen zu selbstständigen Lehrern gemacht worden sind, nur ein Gehalt von 320 ℛ regelmäßig erhalten sollen. Ich glaube, daß der Ausdruck, wie das geehrte Präsidium ihn abgeändert haben will, die Sache auch nicht treffen würde; es würde heißen müssen „für Hülfslehrer an den Elementarschulen".

Abgeordneter Pastor Versmann: Ich glaube, die Sache ist die: Früher sprach man nur von Elementarclassen; nachdem in den Städten das Schulwesen sich immer weiter ausgedehnt hat, sind — z. B. in Glückstadt und auch hier — die Elementarclassen wieder getrennt, und es ist allerdings jetzt vielfach von Ober- und Unterelementarschulen die Rede. Die Elementarschulen haben ständige Lehrer, wie sie sie früher auch gehabt haben; die früheren Elementarlehrer sind jetzt Lehrer an der obern Abtheilung der Elementarclassen. Statt dessen hat man bei den großen Anforderungen, die in manchen Städten bei der wachsenden Population für das Schulwesen gemacht werden, angefangen, die unterste Elementarclasse, in welche die Kinder zuerst hineintreten, jüngeren Lehrern zu übergeben, die dann freilich auch selbstständige Lehrer sind, für die aber keine Wohnung, wenigstens keine Familienwohnung, eingerichtet ist. Und diese Classen nennt man wohl so im täglichen Leben die Unterelementarclassen. In der Gesetzgebung kommt dieser Ausdruck freilich bis jetzt nicht vor.

Abgeordneter Dr. Meyn: Dann würden wir sprachrichtig sagen: „Elementarunterclassen."

Der Präsident: So wird der Ausschuß vielleicht bis zur Schlußberathung einen andern Ausdruck finden.

Der Berichterstatter: Es möchte eine so unbedingte Fassung doch etwas bedenklich sein, woraus

eine Berechtigung hervorginge, sämmtliche Elementarschulen für die Zukunft so einzurichten, daß nur ein unverheiratheter Lehrer überall solche Stellen anzunehmen habe. Das ist auch nicht die Meinung. Es war ursprünglich eine andere Fassung gewählt, wonach es hieß: einzelne Stellen in Flecken und Städten wären auf eine solche Weise einzurichten, daß sie mit unverheiratheten Lehrern zu besetzen seien. Darauf wird der Ausschuß noch näher einzugehen haben.

Was den Minimalsatz von 200 ℛ betrifft und die Vorwürfe, die in dieser Beziehung gegen den Ausschuß erhoben worden sind, so will ich nur bemerken, daß wir bei Annahme desselben auf dem Standpunct der äußersten Noth uns befanden, indem uns die Hülfscasse, die wir in unserer Hoffnung schon gebildet hatten, plötzlich zerstört wurde und uns sonst nichts übrig blieb, da wir uns nicht zu der Forderung der Regierung verstehen konnten, diese Last den kleinen Schulcommünen aufzubürden. Was war da zu thun? Es giebt Communen, die durchaus nicht im Stande sein würden, den Minimalsatz von 250 ℛ zu erreichen; also mußten wir davon abgehen. Nachher gestaltete sich die Sache aber günstiger, und ich bin auch davon überzeugt, daß es Anklang finden wird, wenn der zweite Antrag zum Beschluß erhoben wird, daß die 10,000 ℛ dazu verwendet werden.

Der Königl. Herr Commissair: Ich gestatte mir, dem geehrten Herrn Präsidenten noch zwei Worte zu antworten. Es ist allerdings keineswegs der Wunsch der Regierung, auf einen Minimalsatz von 200 ℛ herabzugehen. Der Zusatz, wie er von dem geehrten Ausschuß zum § 1 beantragt worden ist, ist ja dadurch zu Stande gekommen daß zwischen dem Ausschusse und der Auffassung der Regierung eben eine Differenz besteht, in so weit der Ausschuß annimmt, daß eine große Zahl von Schulstellen vorhanden sein werde, die nach Anwendung des Procentsatzes doch den Minimalsatz nicht erreichen. Ich meine zu erinnern, daß nach den Ermittelungen des Ausschusses gegen 40 solcher Stellen im ganzen Lande vorhanden sein würden; die Regierung dagegen hat nach den mir zugegangenen Nachrichten angenommen, daß nur eine sehr unbedeutende Zahl solcher Stellen nach Anwendung des Procentsatzes übrig bleiben und daß es der Regierung möglich sein würde, mit den Zinsen des allgemeinen Schulfonds diesen bedürftigen Communen zu Hülfe zu kommen, so daß auch sie mit dieser Hülfe ihre Schule auf 250 ℛ würden bringen können. Da es nun bei der Kürze der Zeit nicht möglich war, hierüber weitere Ermittelungen anzustellen, die Mitglieder des Ausschusses aber auf ihrer Ansicht beharrten, daß eine große Anzahl derartiger Stellen vorhanden und daß es unthunlich sein würde, die Communen noch über den Procentsatz von 20 hinaus zur Completirung ihrer Einnahmen anzuhalten, so habe ich geglaubt, daß es möglich sei, auf diese Weise herauszukommen, und habe daher auf den eventuellen Antrag des Ausschusses mein Augenmerk gerichtet.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so schließe ich die Vorberathung. Wir gehen über zur Schlußberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Beweisverfahren im Civilproceß. Die Schlußberathung ist eröffnet.

Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so ist die Schlußberathung hiermit beendigt, und wir gehen über zur nächsten Nummer auf der Tagesordnung, nämlich zur Schlußberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich der Proposition des Abgeordneten für den 13. ländlichen Wahldistrict, betreffend Abtrennung der 6 Schleswigschen Dörfer vom Amte Rendsburg ꝛc. Die Schlußberathung ist eröffnet.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Wiggers: Der Königl. Herr Commissair hat neulich erklärt, daß aus seinem Schweigen keine Zustimmung der Regierung gefolgert werden dürfe. In wie weit dieses Verlangen selbst da, wo es sich um Anträge und Aenderungsvorschläge der Versammlung handelt, immer und unbedingt berechtigt ist, mag dahingestellt bleiben. Die vorliegende Proposition und der darüber erstattete Bericht beruhen aber auf einer ganzen Reihe bestimmter thatsächlicher Behauptungen über das Verhalten und die Stellung der beiden Ministerien für die Herzogthümer Holstein und Schleswig in der zur Frage stehenden Angelegenheit. Als Berichterstatter halte ich bei der Wichtigkeit der Sache es für meine Pflicht, vor dem Schluß der Berathung hervorzuheben, daß der Königl. Herr Commissair keiner meiner Behauptungen widersprochen hat, und so darf ich denn wohl wenigstens diesmal aus seinem Schweigen mit Recht die Folgerung herleiten, daß die Königl. Regierung die von mir behaupteten Thatsachen als wahr anerkennt, weil sonst von seiner Seite nothwendig ein Widerspruch hätte erfolgen müssen.

Der Königl. Herr Commissair: Ich glaube dem Herrn Berichterstatter zunächst erwidern zu müssen, daß er selbst es eingeräumt hat, daß die nicht geschehene Erklärung nicht etwa dem Holsteinischen Ministerium beizumessen ist. Ferner muß ich darauf aufmerksam machen, daß ich in der hiesigen geehrten Versammlung lediglich das Holsteinische Ministerium zu repräsentiren habe, und diese Angelegenheit durch eine Verfügung des Holsteinischen Ministeriums oder eine Allerhöchste von diesem zu erwirkende Resolution nicht wird erledigt werden können, da vielmehr auch bekanntlich hier das Schleswigsche Ministerium in Betracht kommt, als dessen Vertreter ich hier ja nicht gelten kann.

Der Berichterstatter: Darauf habe ich nur zu erwidern, daß ich dem Königl. Holsteinischen Ministerium keinen Vorwurf gemacht, sondern im Gegentheil ausdrücklich bemerkt habe, das Ministerium für Holstein habe seine Bereitwilligkeit ausgesprochen und auch zum Theil bewährt, dem Amte Rendsburg in dieser Angelegenheit den 6 Dörfern gegenüber zu seinem Rechte zu verhelfen; es fehle aber dem Königl. Ministerium für Holstein die Macht, dem Schleswigschen Ministerium gegenüber seine Ansicht durchzusetzen. Da nun der Königl. Herr Commissair dieser Behauptung keinen Widerspruch entgegengesetzt und sie mit keinem Worte in Abrede gestellt hat, so habe ich nur constatiren wollen, daß sie von dem Königl. Beamten stillschweigend als wahr anerkannt wor-

Digitized by Google

den ist, weil derselben doch sonst nothwendig ein Widerspruch von ihm hätte entgegengesetzt werden müssen.

Der Präsident: Wünscht sonst Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so ist die Schlußberathung beendigt, und wir gehen über zur Schlußberathung über den Ausschußbericht wegen häuslicher Niederlassung der Handwerksgesellen im Herzogthum Holstein. Die Schlußberathung ist eröffnet. Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so ist die Schlußberathung beendigt.

Die nächste Nummer werden wir wohl auf eine andere Tagesordnung setzen müssen, da die Amendements den Herren Mitgliedern des Ausschusses, wie der Herr Berichterstatter mir gesagt hat, nicht so zeitig zugegangen sind, daß der Ausschuß sie noch heute hätte in Berathung ziehen können. Es ist also die heutige Tagesordnung damit erschöpft, und haben wir nur noch die Abstimmung vorzunehmen. Mittlerweile sind noch eingegangen:

der 6. Bericht der Petitionscommittee;

das Bedenken über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Folgen des Ungehorsams der Parteien im ersten Verfahren des Processes, und

das Bedenken, betreffend die Aufbringung eines Antheils an den Kosten der im Jahre 1852 und in den folgenden Jahren von einer außerordentlichen Commission, zuerst in Segeberg, später in Rendsburg, wegen begangener Diebstähle ꝛc. geführten Criminaluntersuchung.

Diese Bedenken werden noch heute am Schlusse der Sitzung verlesen werden. Ich erlaube mir, die Tagesordnung für die nächste Sitzung, morgen, Vormittags 10 Uhr, anzugeben, und bringe auf dieselbe:

Vorberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung von Rechtsgeschäften;

Vorberathung über den Gesetzentwurf, betreffend das Verfahren in geringfügigen Sachen;

Vorberathung über den Entwurf einer Fleckensordnung;

Vorberathung über den Gesetzentwurf, betreffend eine Landesmatrikel;

Vorberathung über die Proposition, betreffend die Bildung von Taxationscommissionen;

Vorberathung über die Proposition des Abgeordneten für den 4. städtischen Wahldistrict zur Unterstützung politischer Petitionen ꝛc.

Die Amendements bitte ich bis morgen 10 Uhr bei mir einzureichen.

Der Königl. Herr Commissair: Ich bin vor einigen Tagen von dem geehrten Herrn Vicepräsidenten gefragt, wie es sich mit den Anträgen des Fabrikanten Nothnagel wegen Verwendung von Züchtlingen zur Goldleistenfabrication verhalte. Ich habe die Acten erhalten; um aber die kostspielige Zeit der Versammlung nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen, würde es vielleicht ein den Verhältnissen entsprechendes Expediens sein, wenn ich einen Extract aus den Acten dem Herrn Vicepräsidenten zur Verfügung stellte.

Der Vicepräsident: Ich bin sehr dankbar für diese Mittheilung.

Der Präsident: Wir gehen zur Abstimmung über.

(Die Tribüne wird geräumt, der Königl. Herr Commissair und die ihm beigeordneten Königl. Beamten verlassen den Saal.)

Gegenstand der Abstimmung wurde:

1) Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Beweisverfahren im Civilproceß.

Der Antrag des Ausschusses,

die Versammlung wolle beschließen, an Se. Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu richten, daß der vorliegende Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß vorgeschlagenen Veränderungen zum Gesetz erhoben werde,

wurde angenommen.

2) Die Proposition des Abgeordneten für den 13. ländlichen Wahldistrict, betreffend den Antheil der vom Amte Rendsburg getrennten 6 Dörfer an der Zwangsanleihe.

Der Antrag des Ausschusses, die Ständeversammlung wolle beschließen, an Se. Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu richten:

Allerhöchstdieselben wollen zu verfügen geruhen, daß das Verhältniß der durch Patent vom 16. März 1853 vom Amte Rendsburg zum Amte Hütten gelegten s. g. 6 Schleswigschen Dörfer hinsichtlich ihres Antheils an den 1849 und 1850 vom Amte Rendsburg wegen der Zwangsanleihen contrahirten Schulden rechtlich regulirt und das Amt Rendsburg von dem auf diese 6 Dörfer fallenden Antheil an dieser Communeschuld gänzlich befreiet werde,

wurde angenommen.

3) Der Entwurf einer Verordnung wegen häuslicher Niederlassung der Handwerksgesellen.

Der Antrag des Ausschusses, die Ständeversammlung wolle bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst darauf antragen,

daß der vorgelegte Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß vorgeschlagenen Abänderungen zum Gesetz erhoben werde,

wurde angenommen.

Am Schlusse wurden die beiden von dem Präsidenten vorhin erwähnten Bedenken verlesen und genehmigt.

Siebenunddreißigste Sitzung,

den 18. März 1863.

Anwesend 48 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Eingegangen sind:

die meisten angekündigten Amendements,

für deren sofortigen Druck gesorgt werden wird; ferner:

eine Petition des Fleckenscollegiums in Kellinghusen, betreffend Abänderung resp. Streichung der §§ 5, 32 und 60 des Entwurfs einer Fleckensordnung;

Digitized by Google

5 Petitionen, worin die Stände gebeten werden, sich dahin zu verwenden, daß den inländischen Ziegeleien der seitherige Schutzzoll gegen die Einfuhr fremder Ziegelsteine, Dachpfannen und Drainsröhren erhalten bleibe.

Wir gehen zur Tagesordnung über, zunächst zur Vorberathung über den Ausschußbericht, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung von Rechtsgeschäften zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag zu halten.

Der Berichterstatter, Justizrath Wyneken, referirt den Hauptinhalt des Ausschußberichts.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so schließe ich die Vorberathung, und wir gehen über zur Vorberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich des Entwurfs einer Verordnung, betreffend das Verfahren in geringfügigen Sachen.

Ich bitte den Berichterstatter, seinen Vortrag zu halten.

Der Berichterstatter, Justizrath Wyneken, referirt den Hauptinhalt des Ausschußberichts.

Abgeordneter d'Aubert: Ich habe mir bei der Wichtigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs die Frage gestellt, ob es nicht möglich sei, daß die in den Jahren 1856 und 1857 ohne Zustimmung der Ständeversammlung eingeführten Veränderungen von der jetzigen Königl. Regierung durch Vorlage zur nachträglichen Beschlußnahme an die Versammlung wieder beseitigt werden könnten.

Ich möchte mir daher zunächst durch das geehrte Präsidium an den Königl. Herrn Commissair die Vorfrage erlauben, ob nicht zu hoffen, daß auf abermaligen ständischen Antrag nach den Anschauungen der jetzigen Regierung diese verfassungswidrigen Aenderungen der Gerichte der nächsten Ständeversammlung zur Beschlußnahme vorgelegt würden.

Der Königl. Herr Commissair: Ich bin nicht auctorisirt, hierauf eine Antwort zu ertheilen.

Abgeordneter d'Aubert: Es scheint mir bei der Sachlage doch unendlich wichtig, daß die Versammlung, wenn thunlich, einen erneuerten Antrag in der von mir angedeuteten Richtung hinzufüge; ich erlaube mir daher, den Herrn Berichterstatter um ein Erklärung hierüber zu bitten.

Der Berichterstatter: Der Berichterstatter kann sich hierüber natürlich nicht erklären, weil diese Frage im Ausschuß nicht erörtert ist und füglich nicht hat erörtert werden können, da der Ausschuß sich nur mit dieser Gesetzvorlage zu beschäftigen gehabt hat. Ob nun ein solcher Antrag, selbst wenn ein desfälliges Amendement gestellt würde, in das Bedenken über diese Sache aufgenommen werden könne, das scheint mir sehr zweifelhaft, weil er da gar nicht an seinem Ort sein würde. Jedoch steht es natürlich jedem Mitgliede frei, beliebige Amendements zu stellen, und würde dann der Ausschuß sich darüber äußern können, ob und unter welchen Bedingungen er ein gestelltes Amendement möglicherweise der Versammlung zur Annahme empfehlen könne. Weiteres, scheint mir, kann ich darüber nicht sagen.

Abgeordneter Etatsrath Preusser: Ich möchte mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß, wie auch im Bericht gesagt ist, noch in der letzten Allerhöchsten Eröffnung, die der Ständeversammlung geworden ist, ein abschlägiger Bescheid in Betreff der bekannten Scheelschen Reformen erfolgt ist.

Abgeordneter d'Aubert: Es ist mir freilich bekannt, daß diese Allerhöchste Resolution erfolgt ist; indeß bei der unerschütterlichen Ueberzeugung der Versammlung von der Verfassungswidrigkeit jener durch die frühere Regierung eingeführten Gerichtsreformen und bei der Nothwendigkeit, durch solche Reformen nicht den ganzen Fortschritt eines Theils der Gesetzgebung zu hemmen, müßte es doch Mittel und Wege geben, auf welchen jene Ueberzeugung durchdränge und die Königl. Regierung veranlaßte, jene Veränderungen der Gerichtsverfassung nochmals zu prüfen und bei Sr. Königl. Majestät auf eine neue Gesetzvorlage für die nächste Diät anzutragen. Zu einem besonderen Amendement finde ich mich nicht veranlaßt.

Der Berichterstatter: Ich habe die letzten Worte des Vorredners nicht verstanden.

Abgeordneter d'Aubert: Mir däucht, sie sind klar genug, indem ich nur will, daß bei der unwandelbaren Ueberzeugung der Versammlung von der Verfassungswidrigkeit jener Gerichtsreformen ihre Anträge auf nochmalige Prüfung und Vorlage eines abändernden Gesetzentwurfs, ungeachtet der bereits abschlägig ertheilten Allerhöchsten Resolution, wiederholt werden.

Der Berichterstatter: Aber nach dem, was vorhin bemerkt worden ist und auch im Ausschußbericht steht, ist in der letzten Eröffnung die Sache ja abschlägig beschieden, und deshalb scheint mir, daß geringe Hoffnung zu hegen ist.

Der Präsident: Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete für den 12. städtischen Wahldistrict wohl nicht von der richtigen Voraussetzung ausgegangen ist. Er hat namentlich einmal geäußert, es wäre zu wünschen, daß eine Entscheidung erfolge; die Entscheidung ist aber leider längst erfolgt und dadurch erfolgt, daß auf die Anträge der Ständeversammlung, daß ein verfassungsmäßiger Zustand hergestellt werden möge, ein abschlägiger Bescheid gegeben worden ist, und dem müssen wir uns ja factisch fügen. Aber daß der Ausschuß Bedenken getragen hat, durch eine positive Beschlußnahme nun auch einen solchen factischen, nach unserer Ansicht verfassungswidrigen Zustand zu perpetuiren, das scheint mir vollkommen in der Ordnung, und ich wüßte nicht, wie er in dieser Beziehung hätte weiter gehen können; denn durch eine Wiederholung der Bitte zum dritten Male ließe sich kaum ein besserer Erfolg erwarten, als der uns schon vorliegt nach zweimaligem Bitten.

Abgeordneter d'Aubert: Ich erkenne vollkommen die Bedenklichkeiten an, welche von dem verehrlichen Präsidium gegen die Wiederholung der Anträge in vorberegter wichtiger Sache ausgesprochen sind. Ich erinnere indeß an das alte Wort, „daß eine Appellation von dem nicht gehörig Unterrichteten an den besser Unterrichteten" stets frei bleiben muß, um das für gut Er-

kannte durchzuführen. Jedoch begebe ich mich zur Zeit jedes weiteren Antrages.

Abgeordneter Wiggers: Ich stimme mit dem Vorreder darin überein, daß es wünschenswerth ist, daß diese verfassungswidrigen Einrichtungen sobald als möglich beseitigt werden. Gerade bei der Wichtigkeit der Sache kann ich es aber nicht richtig finden, dies nur gelegentlich zu beantragen, sondern bin der Meinung, daß es dazu einer eigenen Proposition und eines besonderen Antrages und Beschlusses bedarf.

Der Berichterstatter: Ich wollte mir erlauben, noch einige Puncte zu nennen, worin der Ausschuß eine Aenderung des Entwurfs für wünschenswerth hält.

Der erste Punct bezieht sich auf die Bestimmungen des § 2. Der Ausschuß ist aus verschiedenen Gründen, und namentlich mit Rücksicht darauf, daß die Geringfügigkeit ein relativer Begriff ist und daß die Rathsherren, welche die Prätur zu verwalten haben, in allen kleinen Städten nicht eine gelehrte, am wenigsten eine juristische Bildung haben, des Dafürhaltens, daß es zweckmäßiger sein würde, wenn alle Präturgerichte — oder wie sie an den verschiedenen Orten heißen — aufgehoben und die Sachen, welche sie seither zu entscheiden gehabt haben, ebenfalls den betreffenden Behörden überwiesen würden, welche jetzt die Sachen von 8—16 ℛ zu entscheiden haben; dann würde selbstverständlich für Segeberg eine specielle Vorschrift zu geben sein.

Der zweite Punct bezieht sich auf die Bestimmung im § 7. Da ist vorgeschrieben, daß, wenn das Erkenntniß nicht sofort im Termin erfolgt, dazu ein nicht über 8 Tage hinaus anzusetzender Termin genommen werden soll. Nun aber ist es sehr einleuchtend, daß bei unserer jetzigen Gerichtsverfassung dieses mit großen Unzuträglichkeiten verknüpft sein würde. In allen Gütern sind gesetzlich nur alle 4 Wochen Gerichtstage zu halten; wenn also eine kleine Sache, wäre sie noch so geringfügig, die Summe erreicht, so würde nach dieser Bestimmung die Nothwendigkeit eintreten, binnen 8 Tagen nach dem Gerichtstage, an dem die Sache verhandelt ist, einen neuen Termin anzusetzen; da würde denn das ganze Gericht sich zu versammeln haben, die Parteien würden, wenigstens oftmals, von weit her kommen müssen, bloß um das Urtheil verkündigen zu hören; das würde einen ganz unverhältnißmäßigen Zeit- und Kostenaufwand verursachen. Eben dies würde in geringerem Maße an vielen Orten eintreten, wo der klagende Theil außerhalb des Districts wohnt, und für den beikommenden Richter wäre es ein großer Verlust an Zeit, wenn er eben immer wieder einen neuen Termin für eine solche Sache anzusetzen hätte. Dagegen ist es viel einfacher und auch ja an vielen Orten schon üblich, daß die Erkenntnisse in einem solchen Falle schriftlich abgegeben werden; dann würden ja weder der Richter, noch die Parteien zu Kostenaufwand oder Zeitverlust genöthigt sein.

Der dritte Punct — und das ist der hauptsächlichste — bezieht sich auf die Bestimmung im § 12, die auch schon jetzt, was die geringfügigen Sachen betrifft, geltend ist, nämlich daß auch Andere, als bestallte Advocaten, für die Parteien auftreten können. Es sind da freilich einige Bestimmungen gegeben, welche dem Mißbrauch, der sehr

leicht daraus entstehen kann, vorbeugen sollen. Der Ausschuß hält diese Vorschriften nicht für genügend und würde sich daher event. erlaubt haben, einige andere vorzuschlagen, wohin namentlich gehört, daß eine solche andere Person nicht mit einer Partei aufzutreten habe, daß sie stets eine schriftliche und beglaubigte Vollmacht beibringen müsse und daß sie, wenn sie sich doch dabei betreffen lasse, daß sie aus diesem Auftreten vor Gericht ein Gewerbe mache, nicht bloß mit Brüche zu belegen sei, sondern auch den Umständen nach gänzlich von der weiteren Geschäftsführung für Andere in solcher Weise auszuschließen sei. Vielleicht könnte sich auch noch empfehlen, daß ähnliche Bestimmungen getroffen würden, wie in der Hannoverschen Gerichtsordnung geschehen ist, wo nämlich Leute bezeichnet sind, die für Andere auftreten können, als: Verwandte, Ehegatten, Brautleute, Streitgenossen. Das wären die Bemerkungen, die der Ausschuß zu dem Entwurf selbst zu machen gehabt hat.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so schließe ich die Vorberathung, und gehen wir über zu der Vorberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich des Entwurfs einer allgemeinen Fleckensordnung. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag zu halten.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Bokelmann: Ich werde von der Verlesung des Berichts absehen.

Abgeordneter Knoop: Ich möchte bitten, den Bericht zu verlesen, da ich das gerade bei dem jetzigen Stande der Sache für sehr wünschenswerth halte.

Der Präsident: Wenn es von einer Seite gewünscht wird, so scheint mir, daß der bisherigen Usance doch so viel nachgegeben werden muß, daß dieser Wunsch zu befriedigen ist, und namentlich wie von dem Herrn Abgeordneten bemerkt worden ist, bei dem jetzigen Stande der Sache, wo die Versammlung wenig Zeit gehabt hat, sich mit dem Bericht näher bekannt zu machen. Uebrigens steht die Sache so, daß das Verlesen der Berichte erlaubt ist, während doch als Regel nur von einem Vortrag die Rede ist; wohingegen das Verlesen der Berichte des Petitionsausschusses, sowie der Bedenken vorgeschrieben ist.

Der Berichterstatter verliest den Bericht.

Der Präsident: Die Vorberathung ist eröffnet.

Abgeordneter Schütt: Herr Präsident! Ich bin mit den von dem Ausschuß zu dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Aenderungen völlig einverstanden, namentlich auch damit, daß die §§ 60 und 61 ausfallen und ein § 60 in anderer Fassung an die Stelle trete. Es will mir vorkommen, als wenn auch hierin noch eine Beschränkung enthalten sei, die unnöthig erscheint, namentlich einerseits der Wirksamkeit der Communen entgegentritt und andererseits die Behörden unnöthig in Anspruch nimmt. Es versteht sich von selbst: Ordnung muß sein, und es muß auch den Behörden eine Aufsicht zugestanden werden. Es ist hier nun aber im § 60 gesagt:

> „Der vorgesetzten Behörde liegt es ob, darauf zu sehen, daß das Fleckenscollegium seinen Verpflichtungen gebührend nachkomme, und ist ihr zu diesem Ende eine Abschrift des Verhandlungspro-

locolls sofort und vor der Veröffentlichung der Beschlüsse zuzustellen.

Mir ist nicht klar, warum das nöthig ist. Es sollen ja eben die Beschlüsse verkündigt werden, und so wird auch den Behörden Gelegenheit gegeben sein, von diesen Beschlüssen Kenntniß zu nehmen; überhaupt werden ja auch diese Beschlüsse, so wie sie gefaßt werden, bekannt sein. Ich möchte mir daher eine Aufklärung von dem Ausschuß erbitten, warum diese beschränkende Bestimmung aufgenommen worden ist.

Der Berichterstatter: Ich glaube, daß die Regierung schwerlich auf eine solche oder ähnliche Bestimmung verzichten wird, da es ja doch durchaus nothwendig ist, daß die Regierung stets in Kunde bleibe über den Gang der Angelegenheiten innerhalb der Flekenscommünen. In den Städten ist die Befugniß der Bürgermeister, die von der Regierung angestellt sind, der Art, daß sie gemeinschädliche Beschlüsse jederzeit suspendiren können, und ich glaube, daß auch für die Flecken die Bestimmung nicht wird fehlen dürfen, daß die Regierung rasch in Kunde gesetzt werde von demjenigen, was in der Commüne vorgeht, damit sie eventuell einschreiten kann, wenn solches erforderlich ist.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Ich möchte mir eine Auskunft darüber erbitten, was mit der „vorgesetzten Behörde", welche in dem Vorschlage des Ausschusses genannt ist, gemeint sein soll. Im § 61 des Entwurfs steht: „Der Localbeamte hat diese Functionen nach Anweisung und unter Leitung der beikommenden vorgesetzten Behörde des Districts, zu welchem der Flecken gehört, auszuüben." Es scheint demnach, als wenn der Localbeamte als die vorgesetzte Behörde angesehen werden soll, und doch soll wieder der Recurs von der vorgesetzten Behörde an die Entscheidung der Regierung gehen. Nun wird doch, wenn der Localbeamte als die vorgesetzte Staatsbehörde angesehen werden soll, von diesem nicht gut der Recurs an die Regierung gehen können. Ich meine, daß die Behörde des Districts die vorgesetzte Behörde sein sollte, wie das sonst gewöhnlich der Fall ist.

Der Berichterstatter: In dem ganzen Entwurf ist stets von der vorgesetzten Behörde die Rede und ist darunter stets die Obrigkeit zu verstehen. Erst im § 60 tritt die aufsichtführende Behörde hervor, und zwar in der Person des Localbeamten. Im § 61 sind die verschiedenen Obliegenheiten des Localbeamten näher auseinandergesetzt, und wird dann gesagt, daß der Localbeamte diese Functionen nach Anweisung und unter Leitung der beikommenden vorgesetzten Behörde des Districts auszuüben hat. Ich glaube, daß danach dem geehrten Vorredner die Sache klar sein wird.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Danach würde also, wenn im § 61 gesagt ist, daß der Localbeamte fungiren soll „nach Anweisung und unter Leitung der beikommenden vorgesetzten Behörde" und jener eine Anordnung trifft, doch von dieser Anordnung recurrirt werden können an diese Behörde.

Der Berichterstatter: Der Vorredner hat den Sinn des § 60, wie ihn der Ausschuß in Vorschlag gebracht hat, wohl nicht richtig aufgefaßt; es ist nämlich die Meinung, daß die Functionen der den Localbeamten

vorgesetzten Districtsbehörde wegfallen sollen. Das, was man vom § 61 angenommen hat, ist in dem vom Ausschuß vorgeschlagenen § 60 abgeändert worden. Der geehrte Abgeordnete wird den von ihm angezogenen Passus in dem Vorschlage des Ausschusses nicht wieder finden.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Aber wir wissen ja nicht, ob dieser Vorschlag des Ausschusses angenommen wird, und ob nicht der § 61, wie er da steht, eben doch zur Abstimmung kommen wird; mir scheint, daß diese Sache klar sein muß.

Der Berichterstatter: Die Sache ist auch vollkommen klar; entweder wird der vom Ausschuß vorgeschlagene § 60 angenommen, oder er wird verworfen; im letzteren Fall bleiben beide §§ 60 und 61 des Entwurfs stehen.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Dann könnte man sich ein Amendement vorbehalten.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Im § 61 der Fleckensordnung ist am Schlusse gesagt: „In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Recurs an die vorgesetzte Behörde und von deren Entscheidungen an die Regierung." Nun könnte es sich hier ja fragen: kann man denn auch über die Regierung hinauskommen, und ist etwas Analoges in dem Paragraphen zu finden, was sich dem § 111 der Städteordnung anschließen möchte, in welchem der Recurs an das Ministerium frei gelassen wird? Es ist bei einer früheren Gelegenheit schon bemerkt worden, daß die Instruction der Holsteinischen Regierung es einigermaßen dunkel läßt, wie weit und wohin man in Beziehung auf Recursangelegenheiten kommen kann. Es wäre vielleicht wünschenswerth, zu erfahren, ob es bei der Recursnahme an die Regierung sein Bewenden behalten solle, oder ob es noch möglich sei, darüber hinauszugehen.

Der Königl. Herr Commissair: Es ist allerdings die Absicht gewesen, die Holsteinische Regierung in dieser Beziehung als letzte Recursinstanz hinzustellen.

Der Präsident: Die Absicht gewesen, — wird sie denn auch ausgeführt?

Der Königl. Herr Commissair: Da die Fleckensordnung nicht erlassen ist, so kann die Absicht auch nicht ausgeführt sein.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Ich möchte noch zur Frage stellen, ob vielleicht der Ausschuß sich damit beschäftigt hat, zu erwägen, ob es zweckmäßig sei, daß in Fleckensangelegenheiten überall nicht über eine Mittelbehörde hinausgegangen werde, während doch früher und auch nach allgemeinen Bestimmungen es den Staatsuntergehörigen frei gestanden und möglich gewesen ist, mit ihren Beschwerden sich weiter hinauf zu wenden. Das Letztere ist nicht ausgeschlossen, wenn man sich die Beschwerde an den Landesherrn denkt, aber es wäre doch wünschenswerth, daß auf dem geschäftlichen Wege weiter gegangen werden könnte, so lange noch eine höhere Behörde vorhanden ist, von welcher in einzelnen Fällen Remedur erwartet werden könnte.

Der Berichterstatter: Der Ausschuß hat dies allerdings nicht zum Gegenstand der Besprechung gemacht, wie denn überhaupt der Entwurf in sehr kurzer Zeit hat berathen werden müssen. Ich weiß nicht, ob der geehrte

Vorredner wesentliche Einwendungen gegen den Vorschlag des Ausschusses hat, und möchte nur bemerken, daß, wenn die Städte unmittelbar unter dem Ministerium als letzte Instanz stehen sollen, es bei der geringeren Wichtigkeit der Flecken doch einigermaßen in der Ordnung sein würde, daß in diesen Angelegenheiten der Recurs an die Regierung gehe.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Ich habe meinerseits nichts dagegen zu erinnern, daß es bei den vorliegenden Bestimmungen sein Bewenden behalte, um so mehr da der Ausschuß aus lauter Vertretern von Flecken zusammengesetzt ist. Wenn aber an einer Stelle des Ausschußberichts sich eine Vergleichung der Flecken mit den Städten findet und in Beziehung darauf hinzugefügt wird, daß manche Flecken im Lande existiren, die nach der Einwohnerzahl als mehr ins Gewicht fallend betrachtet werden könnten, wie eine Stadt, so scheint mir meine Anfrage dadurch genügend motivirt. Nur eine solche hat es sein sollen; es ist nicht meine Absicht gewesen, ein Amendement zu stellen.

Der Königl. Herr Commissair: Ich glaube auf meine früheren Erklärungen noch einmal zurückkommen zu müssen. Ich habe schon einmal der geehrten Versammlung vorgetragen, daß es bei der Errichtung der Holsteinischen Regierung die ursprüngliche Absicht war, dieselbe als letzte Recursinstanz in allen Administrativangelegenheiten hinzustellen, und daß lediglich die in der Specialgesetzgebung, namentlich in der Städteordnung und Wasserlösungsordnung, enthaltenen Bestimmungen es zweifelhaft ließen, ob ohne eine Abänderung der Specialgesetze die Regierung als Recursinstanz hingestellt werden könne. Die Regierung glaubte es sich deshalb vorbehalten zu müssen, eine Erweiterung der Instruction demnächst zu erwirken. Es würde, wenn diese Absicht zur Ausführung gelangte und die Versammlung eine Abänderung der Specialgesetzgebung in dieser Beziehung beschließen sollte, dann die Regierung ebensowohl für die Städte die letzte Recursinstanz werden, wie sie es nach Annahme dieses Gesetzes für die Flecken sein soll.

Der Präsident: Es will mir doch vorkommen, als wenn es zweckmäßig wäre, wenn etwas ausdrücklich darüber in dem Gesetz ausgesprochen würde, so daß man ganz genau sähe, ob eben die Regierung, oder welche Behörde die letzte Recursinstanz sei. Denn wenn das nicht ausgesprochen ist, liegt es nahe, anzunehmen, daß der Recurs an die höhere Behörde offen bleibt, welche immer noch existirt. In allen Verwaltungsangelegenheiten ist es, wenn nicht das Gegentheil gesetzlich ausgesprochen ist, eigentlich ein Selbstverstand, daß man so hoch gehen

kann, wie die bestehenden Behörden die Möglichkeit darbieten. Was die in Erwartung gestellte Erweiterung der Instruction der Regierung betrifft, nach welcher sie auch die letzte Recursinstanz für die städtischen Angelegenheiten werden soll, so muß ich gestehen, daß mir in der Regierungsinstruction, welche schon erlassen ist, keine beschränkende Bestimmung bekannt ist; ich finde gerade Bestimmungen darin, welche so durchaus allgemein dahin lauten, daß alle Behörden, welche sich bisher mit ihren Eingaben an das Ministerium wendeten, sich nun an die Regierung zu wenden haben, daß eigentlich ein Vorbehalt rücksichtlich der Städte daraus nicht ersichtlich und nicht wohl einzusehen ist, wie eine fernere Erweiterung der Regierungsbefugniß in dieser Beziehung sollte eintreten können. Das Einzige, woraus man eine Beschränkung herleiten könnte in der Regierungsinstruction, findet sich in gewissen Zwischensätzen, wie „nach der Lage der Sache", und „so weit die Umstände es erlauben". Dergleichen Zwischensätze kommen allerdings in einzelnen Fällen vor und mögen dem Ministerium und der Regierung einen gewissen Spielraum gewähren. Aber mir scheint doch, daß durch diese Zwischensätze eigentliche gesetzliche Normen nicht haben eingeführt und Beschränkungen in die Regierungsinstruction nicht haben gebracht werden können in Beziehung auf die sonst allgemein dort aufgestellten Regeln, so daß also, wenn der Entwurf einer Fleckensordnung angenommen würde, wie er vorgelegt ist, in Gemeindeangelegenheiten der Flecken der Recurs zunächst an die betreffende Oberbehörde und von da an die Regierung gehen würde; es würde aber zweifelhaft sein, ob es den Fleckenseingesessenen und der Vertretung der Flecken ferner freistehen würde, von der Regierung Recurs zu nehmen an das Ministerium. Was die Städte anbetrifft, so würde nach der Städteordnung der Recurs direct an das Ministerium gehen, nach der Regierungsinstruction ebenso unzweifelhaft an die Regierung, und wiederum würde es nach der Regierungsinstruction zweifelhaft sein, ob von der Regierung noch ein fernerer Recurs an das Ministerium gelangen könnte. So stellt sich die Sache, wenn man die betreffenden Gesetzesparagraphen neben einander stellt. Ich gebe anheim, ob es angemessen sei, dazu beizutragen, daß solche Gesetze erlassen werden.

Der Berichterstatter: Ich muß aufrichtig bekennen, daß ich nicht einsehe, wie der vom Ausschuß in seinen § 60 aufgenommene letzte Passus des § 61 des Entwurfs, welcher die Bestimmung hat, sich über die Recursnahme auszusprechen, zu irgend einem Zweifel Veranlassung geben kann.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 51. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 31. März.

Siebenunddreizigste Sitzung,

den 18. März 1863.

Anwesend 48 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Der Präsident: Ich glaube, es liegt in der Natur der Sache, daß, so lange eine höhere Verwaltungsbehörde vorhanden und der Recurs an dieselbe nicht durch ein positives Gesetz abgeschnitten ist, der Recurs eben auch an diese höhere Verwaltungsbehörde gehen muß; das findet auch in Rechtssachen Statt, so lange ein höherer Gerichtshof da ist. Ich meine, daß man in allen Rechtssachen an den höchsten Gerichtshof würde gehen können, wenn nicht eine ausdrückliche Bestimmung eine Beschränkung enthält, sei es, daß eine summa appellabilis festgesetzt wird oder der Streitgegenstand den Grund zur Beschränkung giebt. Wenn es die Absicht ist, daß die Regierung die höchste Instanz in Flecksangelegenheiten sein soll, müßte es daher unzweifelhaft in dem betreffenden Paragraphen ausdrücklich gesagt werden, daß die Regierung die höchste und letzte Recursinstanz sein solle. Es würde das Recht der Petition an den Landesherrn, wie der Herr Secretair bemerkt hat, wohl noch freistehen, so weit überhaupt ein Petitionsrecht eingeräumt wird, aber das Recht der Recursnahme würde dann abgeschnitten sein, man würde nicht auf Grund eines Rechts weiter gehen können, nachdem die Regierung eine Entscheidung getroffen.

Der Königl. Herr Commissair: Ich glaube allerdings, daß, falls ein fernerer Recurs factisch eingewandt werden sollte, sich die Sache sehr leicht würde erledigen lassen, indem das Ministerium die Sache an die Regierung remittirte.

Der Präsident: Das ist ein Trost! Es würde aber, wenn der Recurs an das Ministerium nicht abgeschnitten ist, ein durchaus ordnungswidriges Verfahren sein; das Ministerium würde die Güte haben müssen, die Sache zu entscheiden.

Der Königl. Herr Commissair: Das Ministerium würde einfach erklären, daß es den § 61 der Fleckensordnung so verstanden habe, daß die Regierung die letzte Recursinstanz sei.

Der Präsident: Es kann ganz einerlei sein, wie das Ministerium es versteht, wenn das Gesetz ein Anderes verfügt.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Ich glaube, daß die Regierung, wenn sie allein als Recursbehörde im Gesetz hingestellt ist, rechtlich die letzte Recursbehörde ist, das heißt, daß die Ausführung ihrer Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann durch fernere Recursnahme. Wenn dagegen wider die Entscheidung der vorgesetzten Behörde Recurs an die Regierung ergriffen würde, so darf, wenn dieser von den Betheiligten angezeigt wird, die vorgesetzte Behörde ihre Entscheidung nicht ausführen, bis die Entscheidung von der Regierung eingegangen ist.

Ich bin vollkommen mit dem Herrn Präsidenten darin einverstanden, daß es in der Natur der Sache liegt, daß auch noch Recurs ergriffen werden kann, so fern eine höhere Behörde da ist; aber der Unterschied liegt darin, daß, wenn diese höhere Behörde nicht als Recursbehörde gesetzlich hingestellt ist, es von der entscheidenden Behörde, welche nach dem Entwurf die Regierung ist, abhängen würde, ob sie aus Respect vor der höheren Behörde den Suspensiveffect gestatten will oder nicht. Das scheint mir die am meisten practische Auffassung der Sache zu sein.

Der Präsident: Ich glaube nicht, daß aus diesem Grunde eine nähere Bestimmung überflüssig sein würde. Es ist eine Frist festgesetzt, innerhalb welcher der Recurs genommen werden soll, nämlich 6 Wochen. Wenn also innerhalb 6 Wochen nicht Recurs genommen ist, so würde der Beschluß der Oberbehörde in Ausführung gebracht werden können. Nun ist aber über den Recurs an das Ministerium gar nichts gesagt, und es würde wohl auch für den Recurs an dasselbe die Frist von 6 Wochen gelten müssen, da eben nichts Anderes bestimmt ist. Man würde nur sagen können: wenn von der Entscheidung der Regierung nicht Recurs genommen wird, so ist die Sache erledigt.

Abgeordneter Wiggers: Ich glaube nicht, daß der von dem Herrn Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Jersbeck aufgestellte Unterschied richtig ist. Wenn eine Recursnahme erfolgt, so versteht es sich von selbst, daß die Behörden, von deren Entscheidung Recurs genommen wird, immer sich so lange der Ausführung ihrer Entscheidung begeben müssen, bis der Bescheid von der höheren Instanz abgegeben worden ist, es sei denn, daß für einen bestimmten Fall geradezu ausgesprochen ist, daß der Suspensiveffect nicht eintreten solle. Ich glaube ferner auch, daß, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich vorgeschrieben ist oder bestimmte Beschränkungen und Bedingungen gesetzlich aufgestellt sind, selbst in Rechtssachen, noch mehr also in Administrativangelegenheiten, der Recurs stets so lange zulässig ist, als es überhaupt noch eine fernere Recursinstanz giebt.

Diese Ansicht findet auch, meiner Meinung nach, eine ausdrückliche Bestätigung im § 7 der Verfassung, wo es heißt:

Digitized by Google

„Jeder Unterthan in Unserm Herzogthum Holstein hat das Recht, sich, unter Beobachtung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, mit Bitten und Beschwerden, dieselben mögen allgemeine öffentliche oder Privatangelegenheiten betreffen, an Uns, an Unsere Ministerien, an die Versammlung der Provinzialstände oder an seine Obrigkeit zu wenden."

Schon nach dieser Vorschrift der Verfassung würde mithin, wenn nicht ausdrücklich in der Fleckensordnung die Bestimmung getroffen würde, daß von der Regierung der Recurs an das Ministerium nicht zulässig sein soll, immer von den Entscheidungen der Regierung in Fleckenssachen ans Ministerium recurrirt werden können und durch die jetzige Fassung des § 61, der nur die positive, nicht auch die negative Bestimmung enthält, der Recurs an das Holsteinische Ministerium als dritte Instanz nicht ausgeschlossen sein.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Gerade das, was der geehrte Abgeordnete gesagt hat, bestärkt mich in meiner Auffassung der Sache. Es kommen aber verschiedene Arten von Recursen vor; es ist etwas Anderes, ob ein bestimmtes Recursverfahren vorgeschrieben ist oder nicht. Es kommen viele Fälle vor, wo es schädlich und nicht zulässig ist, daß durch fortwährende Recursnahme die Ausführung einer Anordnung suspendirt wird. Wenn im Entwurf bestimmt worden ist, es soll binnen 6 Wochen Recurs genommen werden an die Regierung, so haben Die, welche Recurs nehmen wollen, eben das bestimmte Recht, daß sie binnen 6 Wochen Recurs nehmen können und daß der Suspensiveffect in Kraft tritt und bis zur Entscheidung der Regierung in Kraft bleibt. Wenn es heißt, daß der Recurs an die Regierung geht und nicht an das Ministerium, so geht daraus hervor, daß für die Recursnahme an das Ministerium keine bestimmten gesetzlichen Vorschriften gegeben sind. Es steht nicht da, daß es daran bloß fehle, daß in Ewigkeit Recurs genommen und mittlerweile nichts ausgeführt werden könne. Im Gegentheil, es heißt: bis zur Regierung steht der Recurs frei binnen einer bestimmten Frist. Wenn die Regierung entschieden hat, ist nach allgemeinen Verfügungen und der Natur der Sache nach auch noch ein Recurs an die höhere Behörde möglich; aber die Regierung kann die getroffene Entscheidung in Kraft treten lassen, bis die höhere Behörde sagt: Nein, sie soll nicht in Kraft treten. Das verändert, wie mir scheint, die Lage der Sache; und es würden namentlich viele Recursnahmen, die bloß die Sachen verschleppen, dadurch abgeschnitten oder wenigstens erschwert.

Abgeordneter Wiggers: Ich kann dem geehrten Vorredner das doch nicht zugeben. Die hier obwaltenden Schwierigkeiten liegen offenbar nicht in der Sache selbst, sondern lediglich in der Verwirrung, welche über die fragliche Angelegenheit augenblicklich in unserer Gesetzgebung herrscht. Hätten wir die ganz bestimmte Verfügung, daß von der Regierung die Recursnahme an das Ministerium freistehe, so würde es natürlich auch eine Bestimmung darüber geben, innerhalb welcher Frist die Recursnahme an das Ministerium geschehen solle; und selbst, wenn diese Verfügung etwa nicht mit in das

Gesetz aufgenommen wäre, würde natürlich die Holsteinische Regierung in jedem einzelnen Falle, wo an das Ministerium Recurs genommen würde, eine Frist dafür vorschreiben müssen. Die Regierung würde aber — da es eben eine Recursnahme ist und bei einer Recursnahme es stets zweifelhaft bleibt, ob die getroffene Entscheidung aufrecht erhalten wird oder nicht — nach meiner Meinung unter allen Umständen, wenn nicht durch bestimmte Gesetze oder nach ihrer eigenen Instruction der Anfechtung ihrer Verfügungen der Suspensiveffect versagt ist, diesen Suspensiveffect gestatten müssen. Denn wenn die Recursnahme einmal dem Betheiligten freisteht, gleichviel, ob nach der Natur der Sache oder nach bestimmten Gesetzen, oder auch nach der allgemeinen Bestimmung des § 7 der Verfassung, so muß er auch unbedingt verlangen können, daß die Wirkung, die mit einer solchen Recursnahme natürlich wie gesetzlich verbunden ist, d. h. der Suspensiveffect, in allen denjenigen Fällen auch wirklich eintrete, wo er nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Abgeordneter Etatsrath Preusser: Was den Suspensiveffect anbetrifft, so meine ich, daß es in der Natur der Sache liegt, daß regelmäßig, wie auch der geehrte Vorredner bemerkt hat, mit jedem Recurs auch der Suspensiveffect verbunden ist; daß aber freilich auch jedem Recurs der Suspensiveffect aus besonderen Gründen versagt werden kann.

Was die zweite Frage betrifft, über die Zulässigkeit des Recurses in Fleckensangelegenheiten nach dem Entwurf, so scheint mir die Sache so zu liegen. Der Entwurf bestimmt: der Recurs ist zulässig an die Regierung, d. h. an die neue Holsteinische Regierung. Weitere Bestimmungen enthält der Entwurf über den Recurs nicht. Aus der Fleckensordnung ist also nicht zu ersehen, ob ein Recurs gegen die Entscheidung der Regierung an das Ministerium statthaft ist oder nicht. Die Frage ist also zu entscheiden nach den sonst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen; und da wird es denn zunächst die Instruction der Regierung sein, welche darüber zu entscheiden hat. Ist nun darin bestimmt worden, daß gegen die Entscheidung der Regierung ein Recurs an das Ministerium überall nicht statthaft sein soll, so wird er auch hier nicht statthaft sein können. Ist das aber dort nicht bestimmt worden — und Bestimmungen müssen sich ja darüber finden, wenn die Instruction nicht eine im höchsten Grade mangelhafte sein soll —, ist überhaupt der Recurs an das Ministerium zulässig, so muß er auch hier zulässig sein. Ich will bekennen, daß ich diesen neuen Erlaß noch nicht gründlich zu studiren Zeit und Gelegenheit gehabt habe, aber das scheint mir doch daraus hervorzugehen, daß der Recurs zulässig ist, einmal aus den von dem Herrn Präsidenten angeführten allgemeinen Gründen und dann auch deshalb, weil der § 7 der Verfassung ja allen Unterthanen das Recht garantirt, sich in allen ihren Angelegenheiten nicht allein mit Bitten, sondern auch mit Beschwerden an das Ministerium zu wenden. Der Recurs in Administrativsachen ist ja weiter nichts als eine Beschwerde darüber, daß die Behörde nicht das Rechte gethan hat. Auch im Proceßverfahren ist der Recurs eine Beschwerde darüber, daß das Unter-

gericht nicht richtig erkannt habe; wegen der besonderen Form, die diesen Beschwerden gegeben ist, und mancher Eigenthümlichkeit hat man ihnen einen andern Namen gegeben. Es giebt aber auch im Civilprocesse ein allgemeines Rechtsmittel unter dem allgemeinen Namen einer Beschwerde, und diese gerichtlichen Beschwerden haben im Ganzen dieselbe Natur, wie der Recurs in Administrativsachen.

Abgeordneter Wiggers: Um die Sache zu einem Abschlusse zu bringen, behalte ich mir ein Amendement dahin vor, daß die Recursnahme in Fleckensangelegenheiten von der Regierung an das Ministerium gestattet sein solle.

Abgeordneter Etatsrath Preusser: Wenn der Recurs jetzt in städtischen Angelegenheiten direct an das Ministerium geht — und das, meine ich, ist der Fall nach der Aeußerung des Königl. Herrn Commissairs —, so scheint es mir doch richtig zu sein, daß man in dieser Beziehung die Fleckensachen ganz gleich behandele, wie die städtischen, und möchte ich daher dem geehrten Vorredner anheimgeben, ob er nicht lieber sein Amendement dahin richten wolle.

Abgeordneter Wiggers: Ich erfülle diesen Wunsch sehr gern und werde meinem Amendement die demselben entsprechende Fassung geben. Der Aeußerung des Herrn Berichterstatters kann ich nicht beipflichten, daß, wenn auch in Angelegenheiten der Städte der Recurs an das Ministerium ginge, in Fleckensangelegenheiten wohl ein Recurs an die Regierung genüge. Denn ich kann nicht zugeben, daß die Angelegenheiten der Flecken eine geringere Bedeutung haben, als die der Städte, da es bekanntlich Flecken giebt, welche manche Städte nicht nur an Einwohnerzahl, sondern auch im Betrieb und Wohlstand übertreffen, und in deren Collegien daher oft Angelegenheiten zur Sprache kommen, die weit wichtiger sind, als diejenigen, welche in manchen kleinen Städten zur Berathung stehen.

Abgeordneter Professor Behn: Ich glaube, der geehrte Vorredner hat den Herrn Berichterstatter nicht recht verstanden; er machte darauf aufmerksam, daß die vorgesetzte Behörde eine Recursbehörde sei, die den Städten fehle, und daß in der Regierung eine zweite gegeben sei.

Der Berichterstatter: Ich habe gar nichts dagegen einzuwenden, daß manche Fleckensangelegenheiten eine große Bedeutung haben können; meine aber, daß sie bei dem beschränkten Gebiet, auf dem überhaupt die Flecken thätig werden können, nicht die Bedeutung haben, wie die Angelegenheiten der Städte. Wenn darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß es eine bedauerliche Verzögerung in der Erledigung der Sachen zur Folge haben werde, wenn für die Flecken drei Instanzen geschaffen würden, Behörde, Regierung und Ministerium, so kann ich dem nur beistimmen.

Abgeordneter Wiggers: Auch wenn mein Amendement gar nicht gestellt würde, so wäre nach meiner obigen Deduction, die, wie ich wohl behaupten darf, durchaus richtig und weder angefochten, noch widerlegt ist, der Recurs an das Ministerium dennoch statthaft. Die Stellung des Amendements und die Beschlußnahme darüber haben deshalb eigentlich nur den Zweck, eine Bestimmtheit über diesen Punct in das Gesetz hineinzubringen. In der wirklichen Sachlage wird aber im Grunde nichts dadurch geändert, es sei denn, daß die geehrte Versammlung sich dahin ausspräche, daß sie eben den Recurs an das Ministerium nicht zulassen wolle, was doch wohl kaum der Fall sein wird.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Dann wird es nothwendig sein, ein Subamendement hinzuzufügen, daß es im Gesetz ausgesprochen werden möge, daß die Regierung in diesen Angelegenheiten die letzte Instanz sein solle.

Abgeordneter Etatsrath Preusser: Meine Meinung war die, daß von der Entscheidung der vorgesetzten Behörde der Recurs direct an das Ministerium gehen solle.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Da die Regierung einmal besteht, scheint es mir doch ein sehr wunderbarer Weg zu sein, wenn man die Regierung überspringen und direct an das Ministerium gehen würde. Ich begreife nicht, welcher Vortheil für die Flecken daraus entstehen könnte.

Der Präsident: Dagegen ließe sich doch wohl etwas Wesentliches bemerken. Es ist nämlich die Lage der Regierung dem Lande gegenüber ja eine solche, daß wir anerkennen müssen, daß eine Regierung hat eingerichtet werden können als oberaufsehende Mittelbehörde zur Unterstützung der Functionen, die dem Ministerium obliegen, — daß derselben aber nicht Befugnisse haben beigelegt werden können, welche durch gesetzliche Verfügungen andern Behörden zugewiesen sind. Das Letztere hat nicht geschehen können ohne eine Vorlage an die Stände und deren Zustimmung.

Nun findet sich auf der einen Seite, wie ich nur ganz beiläufig jetzt hier wiederholt erwähnen will, in der ganzen Gesetzgebung die Bestimmung, daß die Justiz der Administration nicht untergeordnet sei, daß die Justizbehörden nur der höchsten Justizbehörde und die Verwaltungsbehörden der höchsten Landesstelle untergeordnet seien.

Das ist nun die eine Branche der der Regierung zugewiesenen Geschäfte, welche verfassungswidrig eingeführt sind, welche wir ja factisch anerkennen müssen, deren rechtliche Bedeutung wir aber ebenso wenig anerkennen können, wie die rechtliche Bedeutung der oft erwähnten, unter dem Ministerium Scheele verfassungswidrig eingeführten Organisation in mehreren Districten.

Die andere Seite, die hier zunächst in Betracht kommt, daß gesetzliche Verfügungen vorher getroffen sind, durch welche die Regierung nothwendig in ihren Functionen beschränkt werden müßte, betrifft Gemeindeangelegenheiten, um nicht von andern Sachen zu reden, die auch unter diese Kategorie gezogen werden müssen, uns aber hier nicht näher angehen. Ueber diese Gemeindeangelegenheiten sind bisher umfassende Bestimmungen nur in Beziehung auf die Städte getroffen; ich denke zunächst an die oft erwähnte Bestimmung im § 111 der Städteordnung. Nun wird ein anderes Gesetz hier berathen, welches zunächst seine Analogie in der Städteordnung findet, wie das doch nicht wird geläugnet werden können. Sollen wir nun, ehe in einer gesetzlichen, verfassungsmäßigen Weise die Bestimmung wegen Recurs in Gemeindeangelegenheiten der Städte abgeändert ist, schon die Hand bieten zu einer ganz andern Be-

stimmung in Beziehung auf den Recurs in Gemeindeangelegenheiten der Flecken, da doch die in Betracht kommenden Verhältnisse im Grunde durchaus gleichartig sind? Mir scheint, daß nichts näher liegt, als zu sagen: in diesem Gesetz, das wir jetzt berathen, muß dieselbe Bestimmung getroffen werden, die in der Städteordnung steht. In der Städteordnung heißt es: „der Recurs geht unmittelbar an das Ministerium", also würde auch hier in der Fleckensordnung stehen müssen: „der Recurs geht an das Ministerium", mit dem Unterschiede, daß in den Flecken der Recurs zunächst an die Districtsoberbehörden geht, weil die Flecken denselben untergeordnet sind, die städtische Verwaltungsbehörde dagegen keine Oberbehörde in dem District über sich hat. Also wenn man in Beziehung auf die Flecken ein den Vorschriften in der Städteordnung analoges Verfahren beobachten will, so würde es heißen müssen: „in allen Gemeindeangelegenheiten geht der Recurs an die vorgesetzte Behörde und von deren Entscheidung an das Ministerium." Soll die Regierung demnächst als Recursinstanz in Gemeindeangelegenheiten sowohl der Städte, als der Flecken eintreten, wohlan, so lege man uns einen Gesetzentwurf vor, sowohl für die Städte, als für die Flecken! dann kann das erwogen und in verfassungsmäßiger Weise eine den Verhältnissen angemessene Einrichtung getroffen werden. Aber daß wir, weil die Regierung nun einmal ins Leben getreten ist, jetzt gleich ohne Weiteres, und ohne die in ähnlichen Verhältnissen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen, eine solche Bestimmung in dieses Gesetz aufnehmen, das scheint mir nicht zweckmäßig.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Ich will mir nur zwei Worte erlauben, um nicht mißverstanden zu werden. Ich habe mit der Bemerkung, daß es sonderbar sein würde, wenn man die Regierung überspringe, durchaus nichts sagen wollen gegen die von dem Herrn Präsidenten geltend gemachte Auffassung. Ich habe gesagt, da die Regierung einmal bestehe, sei es ein wunderbarer Weg. Ich verstehe jetzt auch die Ansicht des verehrlichen Abgeordneten für Kiel so, daß er hat sagen wollen: wir kennen die Regierung eigentlich nicht und wollen das Inslebentreten derselben ignoriren. Dazu will ich nichts sagen, da in der ganzen Ausführung sehr viel Beherzigungswerthes liegt.

Abgeordneter Etatsrath Preuffer: Dagegen möchte ich mich doch verwahren, daß ich gesagt haben soll, wir wollten die Regierung ignoriren. Ich halte bei den Zweifeln, welche hier obwalten, die Bestimmung für zweckmäßig, daß der Recurs von der übergeordneten Behörde unmittelbar an das Ministerium gehe, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil ich es nicht richtig finde, daß in Ansehung der Flecken etwas Anderes gelte, als in Ansehung der Städte.

Der Präsident: Dasselbe ist es auch gewesen, was ich versucht habe auszuführen, und muß ich mich allerdings dagegen verwahren, daß es meine Meinung gewesen, die Regierung zu ignoriren.

Der Königl. Herr Commissair: Ich habe bereits erklärt, daß es die Absicht gewesen sei, mit dem Ausdruck „Regierung" in dem zweiten Passus des § 61

auszudrücken, daß der Recurs schließlich an die neue Holsteinische Regierung gehen solle, und wenn es der Deutlichkeit halber für nothwendig erachtet wird, hinzuzufügen, daß eben die Regierung die letzte Recursinstanz sein soll, so würde dagegen regierungsseitig nichts einzuwenden sein. Ein Anderes würde es sein, wenn nach dem Vorschlage des geehrten Präsidenten ausdrücklich hier von der Versammlung beschlossen werden sollte, daß der Recurs in Fleckensangelegenheiten an das Ministerium gehen solle. Ich habe bereits die Ehre gehabt, wiederholt zu bemerken, daß es in der Absicht liege, demnächst auch den Recurs in Städteangelegenheiten an die Regierung zu richten und eventuell eine desfallige Vorlage an die Versammlung gelangen zu lassen. Der Entwurf der Fleckensordnung ist jetzt vorgelegt, und in dem Entwurf ist vorgeschlagen, die Regierung als letzte Recursinstanz hinzustellen. Will die Versammlung nicht darauf eingehen, trotzdem daß es die Absicht ist, auch in Städteangelegenheiten künftig die Regierung als letzte Recursinstanz hinzustellen, so ist es mir in der That zweifelhaft, ob nicht wegen dieser an sich nicht sehr wichtigen Bestimmung das ganze Gesetz würde scheitern können.

Abgeordneter Etatsrath Preuffer: Ich glaube doch, daß die Versammlung es darauf wird ankommen lassen. Es scheint mir gar kein Grund vorhanden zu sein, deshalb das Gesetz scheitern zu lassen; denn wenn der Königl. Herr Commissair einräumt, daß der Recurs nach der Städteordnung an das Ministerium gehen soll, so scheint es mir durchaus correct zu sein, daß, so lange diese Bestimmung gilt, auch der Recurs in Fleckensangelegenheiten an das Ministerium gehe. Wird demnächst diese Bestimmung für die Städte geändert, so kann sie gleichzeitig geändert werden für die Flecken; beabsichtigt also, wie ich nach der Aeußerung des Königl. Herrn Commissairs verstanden habe, die Regierung, der Versammlung demnächst eine Gesetzvorlage zu machen wegen Abänderung des § 111 der Städteordnung, so wird ja die Vorlage sich mit erstrecken können auf die Fleckensordnung, und ich vermuthe, daß die Versammlung, wenn sie zu der einen Aenderung ihre Zustimmung giebt, ihre Zustimmung der andern nicht verweigern wird.

Der Präsident: Das scheint mir durchaus unzweifelhaft, daß die Versammlung sich durch diese Befürchtung, daß vielleicht das ganze Gesetz dann nicht erlassen werde, nicht wird abhalten lassen dürfen, doch eine solche Bestimmung zu treffen, welche sie der jetzt bestehenden Gesetzgebung analog und aus den schon genügend angeführten Gründen angemessen findet. Es scheint mir auf der andern Seite für die Landesregierung durchaus kein genügender Grund vorhanden zu sein, deshalb etwa dem Entwurf, wie er von der Versammlung zurückgelangen würde, nicht die Zustimmung zu ertheilen. Wenn es doch noch geht, daß das Ministerium die letzte Recursinstanz für die Städte in Wirklichkeit ist, wie der Königl. Herr Commissair der Versammlung mitgetheilt hat, so würde es ebensowohl für die Flecken gehen, und übrigens ist ja auch schon von dem Königl. Herrn Commissair ein Ausweg angedeutet,

nämlich der, daß die Sachen von Seiten des Ministeriums der Regierung zur Erledigung übergeben werden.

Abgeordneter Wiggers: Die Bemerkung des Königl. Herrn Commissairs würde nur dann zutreffen, wenn es als gewiß vorläge, daß die Versammlung die Vorlage der Regierung, wonach künftig in allen Städteangelegenheiten der Recurs nicht mehr an das Ministerium, sondern an die Holsteinische Regierung gehen solle, annehmen würde. Es wäre aber sehr leicht möglich, daß die Ständeversammlung diesem Entwurf ihre Zustimmung versagte. Wenn die Regierung uns später einen Gesetzentwurf vorlegt, worin sich die Bestimmung findet: „der § 111 der Städteordnung wird dahin abgeändert, daß künftig der Recurs in Städteangelegenheiten nicht mehr an das Ministerium, sondern an die Regierung geht," so würde die Ständeversammlung sich dieser Vorlage gegenüber gerade in derselben Lage befinden, und dann auch wohl zu denselben Zweifeln und Bedenken gelangen, wie es bei der jetzigen Vorlage dem § 61 gegenüber schon augenblicklich der Fall ist. Sie wird nämlich auch dann in Erwägung zu ziehen haben, ob die Behörde, welcher sie den Recurs in städtischen Administrativsachen übergeben soll, überhaupt auf verfassungsmäßige Weise eingesetzt ist, und ob sie es vor den Gesetzen, namentlich vor der Verfassung verantworten könne, zu einer solchen Veränderung ihre Zustimmung zu geben. Und gerade diese Frage wird schon augenblicklich an uns gerichtet. Es handelt sich für uns darum, ob die Holsteinische Regierung in einer solchen Weise errichtet worden ist, daß wir ihr die Entscheidung in Administrativangelegenheiten der Flecken überlassen dürfen, und die nämliche Frage werden wir uns demnächst vorlegen müssen, wenn etwa in einer späteren Diät uns eine Vorlage über Veränderung der Recursnahme in städtischen Angelegenheiten gemacht werden sollte, ohne daß mittlerweile für eine mehr verfassungsmäßige Errichtung der Holsteinischen Regierung irgend etwas Weiteres geschehen wäre.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich gestehe, daß ich den Stand der Sache eigentlich nicht ganz begreifen kann. Ich sehe in der That nicht ein, welche Vortheile die Flecken davon haben werden, daß sie nicht unter der Regierung, sondern unter dem Ministerium stehen. Unter einer Regierung, welche später jedenfalls sich hier im Lande ansiedeln wird, werden sie doch unstreitig schneller und besser bedient sein, als unter einem Ministerium in Kopenhagen, wo namentlich ein Mann an der Spitze steht, der mit den Verhältnissen nicht bekannt ist. Was die Städte anbetrifft, so ist das etwas Anderes; es kann eben seitens der Städte und seitens der Versammlung darauf hingewiesen werden, daß man das, was man habe, festhalten solle. Allein was die Flecken anbetrifft, sehe ich den Vortheil nicht ein; es wird ihnen eher zum Nachtheil gereichen, wenn die in Anrege gebrachte Aenderung des § 61 angenommen wird.

Der Berichterstatter: Ich muß dem geehrten Vorredner darin vollkommen beistimmen. Ich sehe nicht ein, warum man, wie das geehrte Mitglied aus Kiel in

Vorschlag gebracht hat, die im Entwurf enthaltene Bestimmung jetzt abändern will, um sie nach 3 Jahren wieder abzuändern; ich sehe nicht ein, warum die Bestimmung der Städteordnung hier für uns maßgebend sein muß.

Abgeordneter Wiggers: Es handelt sich hier nicht um Nutzen und Vortheil, sondern um ein Princip, und es fragt sich nur, ob wir am Princip festhalten oder des Vortheils wegen von unserer ganzen bisherigen Haltung abweichen wollen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich erlaube mir darauf zu erwidern, daß wir, was das Princip anbetrifft, dies hinsichtlich der Städte zu befolgen haben. Hier ist von den Flecken die Rede, denen durch die Einrichtung der Regierung nichts genommen ist, und nun fragt es sich, ob sie lieber unter der Regierung oder unter dem Ministerium in Kopenhagen sortiren wollen.

Abgeordneter Etatsrath Preusser: Es scheint mir sehr wünschenswerth zu sein, daß dieselben Bestimmungen für die Städte und Flecken gelten, daß nicht für die Städte eine andere Behörde entscheidet, als für die Flecken, da analoge Verhältnisse in Betracht zu ziehen sind.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Herr Präsident! Ich möchte mir erlauben, von dem geehrten Ausschuß mir eine Aufklärung über den § 62 zu erbitten, so weit es darin dem Ermessen der Regierung überlassen bleibt, ob die Fleckensordnung auf einzelne kleinere Flecken nicht zur Anwendung gebracht werden soll. In dem § 62 heißt es:

> „Nach Maßgabe der in dieser Fleckensordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften soll für einen jeden Flecken, in so fern nicht die Regierung nach Vernehmung der betreffenden Fleckenscommüne die Anwendung derselben auf einzelne kleinere Flecken für unzweckmäßig erachten sollte, ein besonderes Localstatut verfaßt werden."

Damit wäre es zum großen Theil dem Ermessen der Regierung überlassen, ob die Fleckensordnung wirklich zur Anwendung gebracht würde.

Der Berichterstatter: Es ist dieser Punct in den Motiven näher ausgeführt und hervorgehoben worden, daß eine so ausgebildete Communalverfassung, wie sie der Entwurf den Fleckenscommünen zu geben beabsichtigt, für einige der kleineren Flecken, deren Communalangelegenheiten von geringem Umfang und Bedeutung sind, nicht passend sein und daher für selbige besondere Regulative zu erlassen sein möchten, bei deren Abfassung jedoch die wesentlichen Grundsätze der Fleckensordnung zu beobachten sein würden, wie dies auch am Ende des § 62 wieder hervorgehoben ist.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so schließe ich die Vorberathung und erlaube mir, der Versammlung vorzuschlagen, eine kleine halbe Stunde zu pausiren.

(Pause.)

Eingegangen sind mittlerweile:

das Bedenken, betreffend Maßregeln gegen die Lungenseuche;

das von dem Abgeordneten für den 8. ländlichen Wahldistrict angekündigte Amendement zu dem

Ausschußberichte über den Entwurf einer allgemeinen Fleckensordnung;

eine Petition der Fleckensdeputirten in Ahrensbök, betreffend Streichung der §§ 20, 46, 53 und 60 des Entwurfs einer Fleckensordnung;

eine Petition des C. H. Soll in Reinfeld, betreffend die Abänderung event. Streichung der §§ 5, 32 und 60 des Entwurfs einer Fleckensordnung.

Der Königl. Herr Commissair: Ich wurde neulich von dem geehrten Abgeordneten für den 7. ländlichen Wahldistrict ersucht, über diejenigen Verwendungen, welche in Veranlassung der bösartigen Lungenseuche Statt gefunden haben, Auskunft zu geben.

Im Budget pro 1861—62 sind unter Conto II, 6 „außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben für das Justiz- und Polizeiwesen" ausgeworfen 400 ℛ, und ist das Conto durch Allerhöchste Resolution vom 26. März 1862 erhöht um 4000 ℛ. Im Budget pro 1862—63 sind unter Conto II, 6 ausgeworfen 10,000 ℛ, und ist dieses Conto durch Allerhöchste Resolutionen resp. vom 3. Novbr. 1862 und 13. Febr. 1863 erhöht um 5000 ℛ und 5000 ℛ. Im Rechnungsjahre 1861—62 sind verausgabt 5327 ℛ 94 ß und pro 1862—63 15,500 ℛ. Ich glaube, daß das ungefähr stimmen wird mit dem, was ich angegeben habe.

Der Präsident: Wir gehen über zur Vorberathung über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Abfassung einer neuen Matrikel.

Der Berichterstatter Justizrath Abtger verliest den Ausschußbericht.

Der Präsident: Die Vorberathung ist eröffnet.

Abgeordneter v. Mesmer-Saldern: Ich möchte mir eine Frage an den geehrten Berichterstatter erlauben. Im Anfange der Diät bei Vorlage des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für die durch die Explosion in Rendsburg herbeigeführten Schäden, war es unsicher, wie hoch sich der Betrag der Zettelsteuer belaufe. Ich glaube, man war damals unsicher darüber, ob man die ganze Summe aus dem Ueberschusse berichtigen solle. Im Laufe der Session ist, wie mir scheint, der zu erwartende Ertrag immer mehr gestiegen. Es ist ja allerdings erfreulich, einen solchen Fond zu haben, der sich so wesentlich vermehrt; ich möchte mir aber die Frage erlauben, wie der Ausschuß dazu hat kommen können, den Belauf des Amortisationsfonds auf 320,000 ℛ anzugeben.

Der Berichterstatter: Ich darf mich in dieser Hinsicht auf die regierungsseitig gemachten Aeußerungen beziehen. Der Ausschuß hat mehrfach des Beiraths des Königl. Herrn Commissairs sich in seinen Sitzungen zu erfreuen gehabt und bei dieser Gelegenheit in Erfahrung gebracht, daß zwar nicht mit Sicherheit constatirt werden könne, wie hoch sich beim Schluß der letzten Einzahlung der Amortisationsfond belaufen werde, weil über dasjenige, was an verloren gegangenen Zetteln dem Ueberschuß zu Gute komme, nur ein ungefährer Ueberschlag möglich sei, daß jedoch die schließlich disponible Summe ungefähr so viel betragen werde, wie im Ausschußberichte angegeben ist.

Abgeordneter v. Mesmer-Saldern: Es ist aber schlimm, wenn auf Vermuthungen hin zu Werke gegangen

werden soll. Wenn übrigens die Angaben des Ausschusses über die Größe des Fonds richtig sein sollten, würde ich es für angemessener halten, von einer weiteren Erhebung der Amortisationssteuer abzusehen, die 10. Rate lieber als die erste Matrikelsteuer anzusehen.

Der Berichterstatter: Ich glaube, der Ausschuß würde über seine Befugniß hinausgehen, wenn er bei Gelegenheit dieser Vorlage auf die Abänderung eines Gesetzes antrüge, welches für einen bestimmten Zeitraum gegeben ist.

Der Königl. Herr Commissair: Ich möchte mir zu bemerken erlauben, daß auf Grund von Vorschlägen seitens der Versammlung aus den Amortisationsüberschüssen der calculirte Belauf von 119,000 ℛ eben anderweitig verwendet wird. Es dürfte auch die Erhebung der Amortisationssteuer, wie sie annoch bevorsteht, vollständig correspondiren mit dem Patent von 1856, welches von dieser Versammlung berathen und beschlossen ist.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Herr Präsident! Es tritt nicht klar hervor, nach dem, was in der Versammlung darüber gesprochen ist, was es eigentlich für eine Steuer ist, auf die wir uns berufen; wenn man eine Steuer eine ungerechte nennen kann, so ist es diese Amortisationssteuer. Sie wird bekanntlich zur Amortisation der Zettel verwandt, welche von Schleswig wie von Holstein seiner Zeit ausgegeben sind. Es ist schon die Frage damals vielfach ventilirt worden, ob die beiden Herzogthümer diese Schuld tragen sollten oder nicht, oder ob die Zettel ohne Weiteres für null und nichtig erklärt werden sollten; die Frage ist von denjenigen Männern, welche damals an der Spitze standen, dahin entschieden worden, daß Holstein allein die Schuld tragen solle. Mir scheint es nicht angemessen, stets darauf hinzuweisen, als wenn es ein Fond wäre, den das Land besonders lieben müsse. Ich kann nicht läugnen, daß ich, wenn diese Steuer genannt wird, immer an die Ungerechtigkeit denke, welche damit an dem Lande ausgeübt worden ist.

Der Berichterstatter: Ich kann nicht unterlassen, zu bemerken, daß auf diese Weise die Discussion auf ein Gebiet hingeführt wird, welches zur Sache nicht gehört.

Abgeordneter Dr. Meyn: Ich theile ganz die Ansicht, welche so eben der Herr Abgeordnete von Farve geäußert hat, rücksichtlich des Empörenden, das in dieser Ausschreibung liegt; allein ich muß doch bemerken, daß die Ueberschüsse der Zettelsteuer nicht mit demselben Odium belastet sind, wie die Ausschreibung selbst.

Der Königl. Herr Commissair: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten von Farve doch bemerken, daß es keineswegs der Wunsch der Regierung ist, daß die mit der Herstellung der neuen Einrichtung des Katasters verbundenen Kosten auf die Ueberschüsse angewiesen werden, sondern daß es im Gegentheil der Wunsch des Finanzministers sein wird, daß die Versammlung, falls sie auf jene Vorschläge eintreten wird, auch über die Repartition der Kosten zugleich einen Beschluß fasse.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Was die noch verwendbare Summe der Ueberschüsse betrifft, so

wollte ich mir nur noch die Bemerkung erlauben, daß dieselbe nach einer mir gewordenen Mittheilung sich nur auf 122,000 ℛ belaufen soll.

Der Königl. Herr Commissair: Ich bin im Besitz eines speciellen Calcüls über diese Ueberschüsse und werde mir die Ehre geben, der geehrten Versammlung diesen vor der Schlußberathung mitzutheilen.

Abgeordneter Rendtorff: Herr Präsident! Durch den Umstand, daß in dieser Sache im dem Ausschusse selbst zwei verschiedene Ansichten einander gegenüber getreten sind, ist die dringende Aufforderung gegeben, daß die Versammlung, wo möglich, im Wege der Debatte über die Verhältnisse, um die es sich hier handelt, und über den zu fassenden Beschluß und dessen Tragweite sich klar werde. Die Verordnung von 1802 hat erstlich bestimmt, daß eine Grund- und Benutzungssteuer eingeführt werden solle, zweitens aber erklärte sie, weil diese Steuer als eine dringliche zu behandeln sei, die sofort eingeführt werden müßte, und weil, wie die Regierung selbst sagte, sich ein richtiger Maßstab nicht werde schnell herstellen lassen, daß eine richtige Repartition dieser Steuer und eine gerechte Ausgleichung demnächst Statt finden solle. Die Verhältnisse sind bekannt, welche später die Sache lange hinausgeschoben haben. Die Landsteuer wurde inzwischen erweitert, indem sie bis 1813 durch wiederholte Zuschläge immer stieg, dann aber durch Gesetz vom 9. Juli 1813 in eine consolidirte Grund- und Benutzungssteuer verwandelt. Später wurden wieder resp. 25, 50 und 62½ pCt. erlassen, so daß erst seit 1852 die volle Bedeutung der Landsteuer dem Lande vor Augen getreten ist, wenn man auf die Steuer an sich sieht. Sonst freilich haben wir in den Kriegsjahren gesehen, daß diejenigen Steuern, welche nach Procenten des Landsteuertaxates aufgebracht wurden, einen bedeutenden Gegenstand ausmachten. Nun hat die Versammlung, nachdem früher schon die Sache angeregt war, in der Diät von 1853 sich damit beschäftigt und den Antrag gestellt, daß die im Gesetze von 1802 verheißene Regulirung durch eine Nachmessung und Bonitirung der Ländereien nunmehr vorgenommen werde, und ferner, daß für künftige Steuern hieraus ein Maßstab gezogen werde. Darauf hat die Sache wieder geruht, bis die Regierung ihre jetzige Vorlage machte, die von der Majorität des Ausschusses im Wesentlichen empfohlen wird. Ich nenne es eine Empfehlung, wenn auch der Ausschuß zu dem Systeme der Triangulirung als nothwendiger Grundlage der Vermessung gekommen und dadurch von der Vorlage anscheinend abgewichen ist. Es ist in den Motiven ausdrücklich von der Regierung gesagt, daß das Triangulirungssystem für die Vermessung, um die es sich hier handle, den Vorzug verdiene; ich glaube also, daß die Anträge des Ausschusses, wie sie von der Majorität ausgehen, im Falle ihrer Genehmigung durch die Versammlung bei der Regierung Annahme finden werden und daß danach diese Maßregel ins Leben treten könne. Nun beweis't das Minoritätsgutachten, welches gegen eine Behandlung der Regierungsvorlage zur Zeit gerichtet ist, daß an manchen Stellen eine entschiedene Abneigung gegen die Revision des Steuerwesens in Ansehung der Landsteuer Statt findet, indem auch Fragen herangezogen sind, welche eine neue Bonitirung

des Landes demnächst mit sich führen könnte. Ich glaube, man darf dieses Gebiet noch gar nicht betreten. Es ist für die Beschlüsse der Versammlung von 1863, oder wohl richtiger von 1866, da alsdann die Sache weiter zur Sprache kommt, an sich gleichgültig, wie die rathgebende Versammlung von 1853 die neue Katastrirung angesehen und als einen Maßstab für künftige Steuern aufgefaßt hat. Ob es später zur Sprache kommen werde, der Landsteuer, so weit sie nicht etwa aufgehoben werden und einer neuen Steuer Platz machen sollte, einen veränderten Umfang zu geben, das kommt hier augenblicklich gar nicht in Betracht. Es ist ausgesprochen von Seiten der Regierung, daß eine neue Bonitirung des Landes der jetzt vorgeschlagenen Vermessung folgen solle, und nach Annahme der Vermessung von Seiten der Versammlung wird sie sicher vorgelegt werden. Diese Bonitirung wird außer vielen sonstigen Vortheilen — ich erwähne bloß die Befestigung des Credits, die daraus folgen muß — besonders einen gerechten Maßstab für die Grundsteuern darbieten, welcher uns mit Beziehung auf alle neuen Steuern zunächst vors Auge treten muß. Man braucht sich nicht zu scheuen, die Interessen, welche mit Rücksicht auf die demnächstige Bonitirung ins Auge gefaßt werden, näher zu prüfen. Holstein hat ja Stadt und Land; das städtische Interesse liegt außer allem Zweifel. Es ist mit dem Gesetz von 1802 zugleich eingeführt eine Haussteuer, welche im Anschlusse an die Landsteuer behandelt worden ist. Diese Haussteuer hat nie still gestanden, in den Städten wird kein Haus gebaut oder der Werth eines solchen vermehrt, ohne daß gehörige Zuschläge von Zusatzprocenten darauf kommen. So weit nun also die Land- und Haussteuer demselben Zwecke dienen, ist es im Interesse der Städte, daß eine richtige Katastrirung Statt finde. Betrachte ich das Interesse des Landes, so glaube ich, daß jeder Vertreter eines Landdistricts Interesse hieran finden wird. Es ist dies eine Sache von großer Bedeutung, weil das alte Gesetz schlecht gewesen und noch viel schlechter ausgeführt ist. Jedermann weiß, daß die empfindlichsten Unrichtigkeiten in der Grundsteuer entstanden sind, und daß, abgesehen auch hiervon, eine neue Katastrirung des Landes ungeheure Veränderungen ergeben werde, da bekanntlich seit 1802 ein nicht unbedeutender Theil des Landes erst der Cultur gewonnen und also mit zu der neuen Steuer hinzuzuziehen ist. Ich möchte hinsichtlich der Interessen das Land in vier Theile theilen. Es sind die Marschen unzweifelhaft dafür interessirt, daß eine richtige Steuerausgleichung Statt finde, weil bei ihnen alles Land vermessen und auch nach dem höchsten Ansatze bonitirt ist. Dasselbe Interesse haben meiner Meinung nach alle Districte des kleinen Landbesitzes im östlichen Holstein, weil diese auch im Jahre 1802 keine wüsten Gemeinheiten besaßen, sondern ihr Land unter Cultur gehabt haben, wo also auch in der Regel Alles vermessen und bonitirt sein wird. Ein anderes Interesse ist freilich das der adeligen Güter, wenigstens so weit sie im östlichen Theile des Landes liegen, wo sie auf dem höchsten Ansatze stehen. Dieses Interesse scheint mir ein doppeltes zu sein, einmal weil die Höltzungen bei der Bonitirung in den Fällen nicht berücksichtigt sind, wo das Land ohnehin den Maximalsatz erreichte,

und dann, weil ja bekanntlich der Bonitirung von 1802 keine richtige Vermessung vorangegangen ist und durch die Eile der Ausführung unmöglich gemacht war. Wo die Erdbücher und Karten fehlten, mußte man sich auf die Arealangaben der Grundbesitzer verlassen, welche im Zweifel wohl eher zu niedrig, als zu hoch ausgefallen sind. Ich glaube aber, daß diese Interessen nicht so bedeutend sind, wenn man den vierten Theil des Landes in Betracht zieht. Das ist die ganze Mitte von Holstein von der Eider bis an die Lauenburgische Gränze; diese ganze Mitte ist im Jahre 1802 nur bruchstückweise in Cultur gewesen, und der Steuerwerth bezieht sich hier auf einen geringen Theil des Areals im Verhältniß zu dem Umfange der jetzt in Cultur befindlichen Ländereien. Das, was von dieser Seite her an Steuerareal hinzukommt, wird die Differenzen, die auf andern Stellen in der Steuer vielleicht eintreten können, ausgleichen. In diesem Theile des Landes ist übrigens auch die Mehrzahl der Eingesessenen nicht gegen die Bonitirung interessirt; denn wenn auch jeder Einzelne für sich auf seiner Hufe in den letzten Decennien wohl manche Theile der Cultur gewonnen hat, so kommt doch auch wieder in Betracht, daß viele ganz neue Anbauer vorhanden sind, deren Beiträge zur Grundsteuer hinzukommen und zur Ausgleichung im Ganzen bedeutend beitragen können. Der Umstand, daß die jetzigen Preise und Conjuncturen andere Ansätze ergeben, z. B. daß das Land, das jetzt auf 100 ℔ steht, vielleicht auf das Doppelte kommen würde, kann nicht in Betracht gezogen werden, weil das ein Verhältniß ist, welches gleichmäßig für Jedermann bei der Steuer gelten wird. Der Betrachtung über diese Interessen möchte ich an die Seite stellen die Forderung der Gerechtigkeit; es ist eine Gerechtigkeit gegen die Städte, daß gleichmäßig zu einer Steuer beigetragen werde, die als eine gemeinschaftliche ursprünglich ausgeschrieben und bestimmt war. Es ist überhaupt im Interesse des ganzen Landes, daß die Steuern wenigstens in Zukunft, so weit es möglich ist, gleichmäßig getragen werden. Es giebt aber ein besonderes Interesse, welches ich hier hervorheben möchte, und welches in denjenigen Districten Statt findet, wo die Bonitirung von 1802 auf vollständig verkehrte Weise ausgeführt worden ist. Dieser Theil des Landes ist nicht unbedeutend. Man hat es da so verhalten, daß man in der großen Eile, mit welcher Alles geschehen sollte, die Feldmarken oberflächlich überschauete. Wenn man große Wiesenflächen fand, so kam das Ackerland auf einen hohen Ansatz, zumal wenn man im Frühjahr in Gegenden erschien, wo der kaltgründige Boden (namentlich in trockener Zeit) dem Stande der Saaten ein Ansehen giebt, worüber der Unkundige erstaunen muß, weil er nicht weiß, welchen Abschlag nachher in der Ernte die geringere Fruchtbarkeit des Bodens bewirkt. Diese Uebelstände sind so groß, daß in manchen

Districten durch diese Steuer schon wahre Nothstände herbeigeführt sind. Ich bin — wenn ich hinsichtlich meiner Person etwas anführen darf — durch Zufall Hufenbesitzer gewesen in verschiedenen Aemtern in Holstein; ich habe auch Veranlassung gehabt, schon vor 17 bis 20 Jahren, wo diese Frage ebenfalls schon vorgekommen ist, mich mit der Sache zu beschäftigen. Ich war damals nicht Mitglied der Ständeversammlung, aber ich war doch als derzeitiger Stellvertreter eines ländlichen Wahldistricts in der Lage, daß ich hätte eingerufen werden können, und ich hatte Notizen gesammelt, um in solchem Falle für Abstellung starker Ungleichheiten aufzutreten. Ich erinnere mich des Fleckens Bramstedt, welcher im Antheile des Amtes Segeberg 66 Drittelhufen enthält, die ein Areal von je 20 bis 27 Steuertonnen besitzen in einer Feldmark von 1500 bis gegen 2000 Steuertonnen, welche nicht arrondirt um den Ort herum liegt; sondern von Süden bis nach Nordwest erstreckt sich das Feld des im Flecken liegenden Gutes Bramstedt. Wenn nun die Bonitirungscommission diese Feldmark mit einem Blicke geschätzt hat auf den Durchschnitt von 80 ℔ pr. Steuertonne, und dabei nicht berechnet, daß von den äußersten Koppeln auf der einen bis zu den äußersten Koppeln auf der andern Seite des Fleckens mehr als eine Stunde Entfernung ist, und daß die Koppeln der einzelnen Landbesitzer so weit auseinander lagen, daß thätige Leute selbst mit zwei Pferden auf jeder Drittelhufe ihr Land nicht bestellen konnten, so wird man begreifen, welches Resultat ein solches Verhältniß hervorbringen mußte. Hieraus erwuchs ein Nothstand, namentlich in den Jahren 1848 und 1849, wo der Landsteuermaßstab bekanntlich auch galt für die großen Steuern, welche dem Lande auferlegt wurden. Im Amte Neumünster ist das Verhältniß so arg gewesen, daß die Rentekammer (wenn ich nicht irrig berichtet bin) in manchen Dörfern ein ermäßigtes Taxatum an die Stelle gesetzt hat, und dennoch ist es der Fall, daß noch in einzelnen Dörfern das schlechteste Sandland auf 80 ℔ R.-M. bonitirt steht, während in benachbarten ein guter, wenn auch mooriger Boden auf 25 und 30 ℔ pr. Tonne taxirt ist. Es ist also nach meiner Ueberzeugung die neue Katastrirung eine Forderung der Gerechtigkeit, auch wenn wir hier davon absehen wollen, daß es sich um große Beträge handeln könnte, oder um andere Steuern, die in Zukunft neu ausgeschrieben würden und die ja leider uns nicht fehlen werden. Ich würde bedauern, wenn die Ständeversammlung in diesem Falle nicht Gelegenheit nehmen sollte, zur Vorbereitung von Maßregeln zu gelangen, deren Hinausschiebung auf 3 Jahre mit ungeheurem Nachtheil für das Land verbunden sein könnte.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

№ 52. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 1. April.

Siebenunddreizigste Sitzung,

den 18. März 1863.

Anwesend 48 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Es muß auch dem Gesichtspunct einer gesunden Finanzpolitik durchaus widerstreiten, wenn man nicht die Gelegenheit ergreift, die Steuerkraft des Landes in ein richtiges Licht zu setzen und einen gerechten Maßstab ihrer Anstrengung für den Fall zu schaffen, daß Verhältnisse wiederkehren, wie sie uns ja nicht ganz fremd sind, wo für die Zwecke des Landes große Summen auf einmal da sein müssen. Woher will man sie nehmen anders, als vom Grundbesitz, und wie viel leichter wird das Land die Last tragen, wenn es das Bewußtsein hat, daß Jedermann gleichmäßig dazu beitragen muß! Ungern wird eine Last getragen, von der ein Theil der besitzenden Classen ganz oder theilweise frei bleibt, während Andere unter dem Druck fast erliegen. Wenn ich im Einzelnen die Gründe betrachte, welche von der Minorität des Ausschusses gegen die Annahme des Vermessungsgesetzes angeführt sind, so finde ich diese nur dilatorischer Art. Die Kosten mögen vielleicht 600,000 ℛ betragen. Der Ausschuß hat für die Herstellung der Kosten einen Vorschlag gemacht, welcher nach meiner Ueberzeugung die Annahme der Regierung finden wird; sollte er sie nicht finden und sollten neue Verhandlungen erfolgen, nun, so wird das Land sie tragen müssen, und wenn wir auch diesen Augenblick kein Geld haben für Manches, was dem Lande wünschenswerth wäre, so liegt das wahrlich in andern Verhältnissen, als daß das Land einem allgemeinen Steuerdrucke zu unterliegen drohte.

Was ist nicht in andern Fällen für Vorbereitung von Neuerungen ausgegeben worden, die dem Lande vortheilhaft waren! Den 600,000 ℛ, die der Herr Berichterstatter der Minorität aufstellt als eventuelle Kosten in diesem Falle, möchte ich entgegenstellen, daß mehr als 600,000 ℛ das Land gleich herzugeben bereit war, als es sich darum handelte, eine Zollreform zu beschaffen, und die Rechte, welche damals einer allgemeinen Durchführung dieser Neuerung entgegenstanden, zu beseitigen. Wenn schließlich in dem Minoritätsgutachten hervorgehoben ist, daß es an Zeit gefehlt habe, um eine so wichtige Sache gründlich zu erörtern, so muß ich bekennen, daß der Ausschuß in einer kurzen Sitzung nach meiner Meinung darüber einig werden müßte, wie weit er im Stande wäre, den Zweck, um welchen es sich hier handelt, zu fördern. Wollte er den Zweck fördern, so war der weitere Weg von selbst gegeben; diesen Zweck aber zu verwerfen, weil man die Grundsätze, nach denen die spätere Bonitirung der Ländereien vorgenommen werden möchte, nicht kennt, ihn wenigstens deshalb aufzuschieben, würde ich doch sehr bedenklich finden; denn wenn der Mensch jeden Schritt, den er thun soll, erst dann thun darf, wenn er der weiteren Erfolge auf dem Wege, den er betreten will, vollkommen versichert ist, dann würde überhaupt ein Stillstand bei den Menschen sowohl, als in der ganzen Welt nothwendig eintreten müssen. Wir haben eine Sicherheit, die uns vollkommen genügt, daß die Regierung nichts thun kann in der Katasterfrage und auch nichts thun will, was nicht mit der Ständeversammlung berathen und durch deren Beschlüsse angenommen worden ist. Darin liegt für uns die vollkommenste Sicherheit, die wir wünschen können. Indem ich also den Ausschuß im Allgemeinen unterstütze, müßte ich nur das Eine hinzuzufügen, indem ich mir ein Amendement vorbehalte, daß die Wahl von 3 Mitgliedern für den Ausschuß nicht genügend sei. Wenn man die Ansicht als richtig annimmt, daß es sich hier um Interessen handelt, die im Lande ganz verschieden sind, und wenn der Ausschuß daher vorgeschlagen hat, den Gutsbesitzern und Eingesessenen aus den Marschen einen Vertreter zu geben, so ist das an sich richtig; die Geestdistricte aber sind von so verschiedener Beschaffenheit, daß mit einem Mitgliede für ihren bäuerlichen Theil nicht ausgereicht werden kann; es giebt auch solche Aemter, die ein Interesse an der Landsteuer in so weit haben, als sie nach ihrer Meinung bisher zu hoch gesetzt waren. Diesen gegenüber müssen auch nothwendig solche Districte vertreten sein, von denen man als unzweifelhaft gewiß voraussehen kann, daß sie durch neue Einrichtungen in umgekehrter Weise sich prägravirt halten würden, und deshalb werde ich mir ein Amendement dahin vorbehalten, daß der Ausschuß wenigstens aus 5 Mitgliedern bestehen müsse.

Der Berichterstatter, Justizrath Rötger: Wenn es sich hier handelte um eine Repräsentation der Geestdistricte, so würde ich allerdings dem, was der geehrte Vorredner gesagt, beistimmen; aber es ist hier zunächst die Rede von Erwählung eines ständischen Ausschusses, und im Ausschuß findet eine solche Repräsentation nicht Statt. Ueberdies würde es der aus Beamten und Mitgliedern der Ständeversammlung zusammentretenden Gesellschaft freistehen, anderweitige kundige und dazu taugliche Mitglieder hinzuzuziehen.

Abgeordneter Rendtorff: Die letzte Aeußerung des geehrten Berichterstatters wird zwar unzweifelhaft richtig sein; allein ich möchte doch zu bedenken geben, daß, wenn man verhandelt über die Grundsätze, nach denen

eine neue Bonitirung Statt finden soll, diese Grundsätze eine so große Wichtigkeit für alle Theile des Landes und besonders für die Districte haben, die am meisten durch die Reform betroffen werden, daß es sehr wichtig sein würde, Leute im Ausschuß zu haben, die der dortigen Verhältnisse kundig genug wären.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Herr Präsident! Es freut mich, aus dem Vortrage des verehrlichen Mitgliedes von Kiel zu hören, daß er gewiß alle diejenigen Eigenschaften, alle diejenigen Kenntnisse in sich vereinigt, welche als die für die Förderung der vorliegenden Sache geeigneten erscheinen möchten; daß er sich wenigstens davon überzeugt halte, geht zur Genüge aus seinem Vortrage hervor. Abgesehen von einigen speciellen Mittheilungen, seine früheren Erlebnisse betreffend, die ich gewiß nicht in Frage stelle, hat er, meiner Meinung nach, eine bis jetzt noch gar nicht vorhandene Thatsache als vorhanden vorausgesetzt und gegen diese eingebildete Thatsache gekämpft. Es ist noch nirgends eine Opposition gegen eine Matrikel als solche laut geworden. Die Minorität hat nicht gesagt, daß sie keine neue Bonitirung wünsche, sondern sie hat ausdrücklich gesagt, daß ihr nur die von der Majorität beantragte Art und Weise der Ausführung nicht geeignet erscheine.

Ich, Herr Präsident, habe sehr häufig in früheren Versammlungen gegen eine neue Bonitirung angekämpft; aus welchen Gründen, ist einerlei, denn ich lasse sie sämmtlich fallen. So, wie die Sache jetzt steht, muß ich mich für verpflichtet halten, auch für eine neue Bonitirung zu kämpfen. Es ist ein Kampf, der bereits sehr lange fortgeführt ist. Der große Grundbesitzer hat sich dagegen, der kleinere dafür erklärt. Wenn nun alle Verhandlungen, die darüber Statt gefunden, nach meiner Meinung nicht dazu gedient haben, die Sache gehörig aufzuklären, wenn der Glaube sich im Lande stets noch erhalten hat, daß die großen Grundbesitzer nur aus dem Grunde gegen eine Bonitirung sind, weil sie nur an den eigenen Vortheil denken und das Landesinteresse außer Augen setzen, so bleibt mir jetzt gar nichts Anderes übrig, als daß ich sage: Ich wünsche nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben, zu wissen, wer Recht und Unrecht in der Sache gehabt hat. Freilich ist es ein Versuch, der dem Lande sehr viel Geld kosten wird, aber der auch seitens der größeren Gutsbesitzer jetzt für unumgänglich nöthig gehalten werden muß. Wir müssen ein neues Landeskataster haben, damit das Land klar werde über diese Sache. Die Opposition der Minorität, die jetzt laut geworden ist, betrifft nur das „Wie", und wenn der geehrte Abgeordnete für Kiel angenommen hat, daß ein principieller Widerstand Statt finde, hat er nur sehr schwache Gründe für seine Meinung vorgebracht.

Hat er mit Hülfe seiner Erfahrung, seines Studiums einen so wichtigen Gegenstand, nachdem er höchstens 8—14 Tage der Versammlung vorgelegen, erschöpfen und entscheiden können, so muß ich, meine Herren, erklären, daß ich mich dazu nicht im Stande gefühlt habe. Der Ausschuß hat in seiner Majorität während dieser 14 Tage alle Gründe, welche in früheren Versammlungen als durchstehend erkannt worden sind,

sofort für null und nichtig erklärt und gesagt, daß sie auf falschen Fundamenten beruhten. Ich kann nicht läugnen, daß es unter diesen Umständen mir zweifelhaft erscheint, ob die Lösung einer so wichtigen Frage auf Grund des Ausschußberichts erfolgen könne.

Abgeordneter Rendtorff: Wenn der geehrte Vorredner meint, daß dasjenige nicht bekämpft worden sei, was ich vertheidigt habe, so möchte ich doch die Frage aufwerfen, wie man denn das nennen will, wenn der Antrag eines Ausschußberichts darauf gerichtet ist, daß eine Vermessung abzulehnen sei, welche einer demnächstigen Bonitirung zum Grunde gelegt werden soll. Wenn man von einer solchen Maßregel, die keinen Principien präjudicirt, abstehen will, und wir dadurch 3 Jahre verlieren, die in einer so wichtigen Sache nicht wieder eingeholt werden können, so heißt das nach meiner Ansicht, den Zwecken der Vermessung in den Weg treten; jedenfalls wird der geehrte Vorredner mich entschuldigen müssen, wenn ich von einer zu weit gehenden Annahme ausgegangen bin, da er selbst hinzugefügt hat, daß er in seiner ständischen Thätigkeit sich die Bekämpfung einer neuen Matrikel bisher habe angelegen sein lassen. Ich glaube, es handelt sich hier um die Frage, ob eine Vermessung nach dem Antrage der Regierung befürwortet werden soll oder nicht.

Abgeordneter Graf Holstein: Es handelt sich nicht allein um die Beschließung einer Vermessung, sondern auch darum, ob eine Bonitirung mitbeschlossen werden soll. Principiell habe ich mich auf die Frage der Bonitirung nicht eingelassen; ich habe nur sagen wollen, daß wir keine Sache beschließen dürfen, ehe wir sie gründlich erwogen haben. Ich habe verschiedene Puncte berührt, die möglicherweise entscheidend sein könnten für die Bonitirungsfrage, die aber alle einer gründlichen Erörterung bedürfen. Es ist uns dazu keine Zeit gelassen. Das ist der Grund, welcher mich veranlaßt hat, mein Minoritätsvotum zu stellen. Die Regierung lege uns in einer späteren Diät einen Bonitirungsentwurf vor, damit wir ihn unserer Berathung und Beschlußnahme unterziehen können; jetzt habe ich keinen Halt, worauf ich mein Votum basiren könnte. Ich fordere die Regierung auf, uns einen neuen Entwurf über Vermessung und Bonitirung vorzulegen, denn die beiden Sachen gehören zusammen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Um den Beweis zu liefern, daß es selbst dem Ausschuß nicht möglich gewesen ist, in so kurzer Zeit den Entwurf in allen seinen Theilen gehörig zu prüfen und zu begutachten, will ich hinweisen auf das, was er Seite 6 des Berichts sagt:

> „Ueber das dem Vermessungsbüreau beizuordnende Personal, sowie über die dem Gesetzentwurf beigefügten Grundzüge einer Instruction für die Landmesser läßt sich zur Zeit nichts Näheres festsetzen, theils weil die Geschäfte wegen der vorgeschlagenen veränderten Grundlage für die Arealermittelung von ganz anderer Natur werden, theils weil die kurze, bis zum Ablauf der diesjährigen ständischen Diät noch übrige Frist ein

näheres Eingehen auf diesen Punct nicht gestattet."

Ueber diese Instruction sagen dagegen die Motive der Regierung am Ende der Seite 12:

„für letztere (die Instruction) ist auch bereits der hierbei angehängte Entwurf ausgearbeitet worden, welcher indeß in verschiedenen Puncten annoch einer Ergänzung und Verbesserung bedürfen möchte,"

und am Schlusse:

„Es kann indessen nur erwünscht sein, auch über den Instructionsentwurf, wie er vorliegt, die Ansichten der Ständeversammlung zu vernehmen, und würde denselben demnächst die thunlichste Berücksichtigung zu Theil werden."

Ich meine, die Regierung kann nicht deutlicher aussprechen, daß ihr die Mittel und die Männer nicht zur Seite stehen, um diesen wichtigen Gegenstand sorgfältig prüfen und entscheiden zu können. Gerade über diesen Punct geht aber der Ausschuß hinweg und sagt, daß er hine Zeit gehabt habe, auf ihn näher einzugehen. Er beantragt zu seinem § 3 folgenden Zusatz:

„Wir behalten uns vor, über den Gang des Vermessungsgeschäftes und das Material das Nähere zu bestimmen, sowie die anzustellenden Landmesser mit den erforderlichen Instructionen zu versehen."

Die Regierung hat aber erklärt, daß sie nicht im Stande sei, diese Instructionen zu geben; mir scheint daraus hervorzugehen, daß Vieles im Unklaren liegt, was weder der Ausschußbericht, noch der Vortrag des Abgeordneten für Kiel aufzuklären vermocht hat.

Der Berichterstatter: Es ist bekannt, daß die Kürze der Zeit, die der Ausschuß für diese Arbeit gehabt hat, ihn an Manchem verhindert hat. Was man aber auch an dem Berichte ausstellen könnte, so muß ich doch bemerken, daß der Ausschuß Alles, was er über Triangulirung und Vermessung gesagt hat, nicht allein aus voller Ueberzeugung in den Bericht hineingebracht hat, sondern auch mit dem Bewußtsein, es vertreten zu können.

Die Empfehlung der Vermessung nach vorhandenen Karten findet sich in dem Bedenken der Ständeversammlung von 1853 nur darauf begründet, daß man denjenigen Grundeigenthümern, die schon gute Karten besäßen, nicht doppelte Kosten verursachen wolle. Giebt man sich aber nun die Mühe, eine halbe Stunde lang das durchzulesen, was über das Verhältniß der Fehler bei einer Triangulirung und bei einer gewöhnlichen Vermessung von Kundigen gesagt und von dem Ausschusse unter Hinweisung auf schlagende Beispiele wiederholt ist, so erscheint ein Vorwurf der Art, als wenn die Majorität des Ausschusses aufs Gerathewohl ihre Meinung über das Vermessungsgeschäft ausgesprochen hätte, durchaus unbegründet.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich muß darauf bemerken, daß ich über Triangulirung nicht gesprochen habe, sondern nur von der Instruction für die Landmesser; ich habe nur angeführt, was in den Motiven gesagt ist, und dadurch scheint es mir ganz klar geworden zu sein, daß dem Ausschusse die Zeit gefehlt hat, die Regierungsvorlage einigermaßen zu berücksichtigen.

Der Berichterstatter: Der Herr Abgeordnete sprach in seinem Vortrage davon, wie der Ausschuß in der Kürze der Zeit habe dazu kommen können, von den Grundzügen der Regierungsvorlage totaliter abzuweichen. Das war es eben, worauf ich antworten wollte; außerdem wollte ich noch hinzufügen, daß auf die Instruction für die Landmesser um so weniger hat Gewicht gelegt werden können, da in den Motiven bemerkt ist, daß hinsichtlich der Abänderung einer solchen Instruction für die Regierung der nothwendig erforderliche Spielraum übrig bleiben müßte.

Abgeordneter Dr. Reyn: Ich glaube, wir müssen dem Ausschusse auch darin Recht geben, daß er die Instruction bei Seite liegen ließ, denn gerade diejenigen Partien derselben, welche am besten von der Versammlung beurtheilt werden können, müssen schon dadurch wegfällig werden, weil eine ganz andere Methode der Vermessung beabsichtigt wird. Wenn die alten Karten übertragen werden sollen, so kommt es darauf an, in welcher Weise dies geschehen soll; soll aber eine neue Vermessung Statt finden, so geht das Geschäft den wissenschaftlich vorgeschriebenen Gang jeder möglichst vollkommenen geodätischen Arbeit.

Abgeordneter Lichtwerk: Ich möchte mir noch einige Bemerkungen erlauben über das, was über die Instruction für die Landmesser gesagt ist. Ich stimme dem bei, was der geehrte Abgeordnete für den 7. ländlichen Wahldistrict gesagt hat. Uebrigens muß ich sagen, daß es eine Unmöglichkeit für die Majorität der Versammlung ist, eine Instruction für die Landmesser zu geben, wenn eine Vermessung auf Grund der Triangulirung vorzunehmen ist. Eine solche Instruction kann und darf nur allein von dem Matrikelbüreau gegeben werden, denn es handelt sich hier weniger um die Privatinteressen, als um die Genauigkeit der Vermessung. Die Ständeversammlung ist weder fähig, noch wird sie Zeit haben, eine solche Instruction auszuarbeiten.

Was ferner die Behauptung betrifft, daß von der Majorität Alles für null und nichtig erklärt worden sei, was im Jahre 1853 beschlossen, so erlaube ich mir, zu bemerken, daß nur das in unserm Vorschlage geändert worden ist, was über die Arealermittelung gesagt worden. Was die Bonitirung und die fernere Fortführung der Matrikel betrifft, so ist in der Beziehung von uns durchaus nichts geändert worden.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Herr Präsident! Ich erlaube mir, in Bezug auf die Instruction für die Landmesser zu bemerken, daß freilich in den ersten 4 Paragraphen derselben von der Art und Weise der Landvermessung die Rede ist, daß aber die folgenden Paragraphen nicht mehr davon reden, sondern nur darthun, daß die Art und Weise der Landvermessung von der höchsten Wichtigkeit für die Bonitirung sein wird. Also gerade in Bezug auf die Bonitirung ist es von großer Wichtigkeit, daß der Landmesser auf das Genaueste instruirt werde, zumal man doch unmöglich von ihm verlangen kann, daß er das Gesetz, wenn es nicht ganz klar ist, noch zum Wohl des Landes auslegen soll.

Es ist ganz unmöglich, daß eine gute Bonitirung vorgenommen werden könne, wenn nicht die Landmesser eine Instruction bekommen haben, nach welcher sie ihre Vermessung haben einrichten können.

Abgeordneter Rendtorff: Es würde mir noch eine Erwiderung zustehen auf die Bemerkung des geehrten Ausschußmitgliedes, welches den Minoritätsantrag vertritt. Ich muß bedauern, daß ich in diesem Vorschlage nicht das habe finden können, worauf es mir hier anzukommen scheint. Nämlich, wo es sich um eine Vermessung handelt, der eine Bonitirung erst später folgen soll, da kann ich nicht verstehen, wie man der Vermessung entgegentritt aus Gründen, welche sich auf einen Zweifel über die Principien der demnächstigen Bonitirung beziehen. Es kann sich hier nur um die Frage handeln, ob eine Bonitirung überall Statt finden soll; und wenn ich recht verstanden habe, so soll ja dieser Ansicht nicht entgegengetreten sein. Ist das nicht der Fall, dann würde es bei dem Vermessungsgesetze doch meiner Meinung nach nur zur Frage stehen können, ob dieses eine Garantie dafür bietet, daß richtig gemessen werde in Folge dieses Gesetzes. Darüber habe ich einen Zweifel nicht gehört. Wenn demnächst von der Versammlung acceptirt worden ist, daß die Kosten auf die eine oder andere Weise vom Lande getragen werden, und ferner ein Ausschuß gewählt wird, wobei es sich ja lediglich um die quaestio an der Bonitirung handelt, so wüßte ich nicht, in wie fern ein Zweifel gegen meine Ansicht begründet sein könnte.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Da die Minorität sich für die Wahl eines Ausschusses ausgesprochen hat, scheint mir daraus zur Genüge hervorzugehen, daß sie auch die Förderung der Sache will. Aber ich komme wieder darauf zurück, wie wichtig die Instruction ist, damit überhaupt gemessen werden könne. Hätte die Majorität consequent verfahren wollen, so hätte sie auf jeden Fall die Instruction für die Landmesser prüfen und begutachten müssen, damit die Versammlung dann darüber entscheide, ob nun nach diesen Grundsätzen vermessen werden solle.

Ich erlaube mir, noch einen Passus vorzulesen, denn es scheint, als wenn man unter dieser Instruction für die Landmesser etwas ganz Anderes versteht, als sie wirklich ist. Es heißt auf Seite 15 des Entwurfs, im § 6:

> „Zum Weideland werden alle nicht culturfähigen, sowie die unter dem Pfluge nicht regelmäßig befindlichen und zur Heu- und Streugewinnung nicht vorzugsweise benutzten Flächen gerechnet, die vornehmlich einen Ertrag durch Beweidung geben. Dahin sind auch die Haideflecken und in den Marschen die Außendeichsländereien zu rechnen."

Ferner auf derselben Seite:

> „Zu den Mören werden alle diejenigen Flächen gerechnet, welche entweder regelmäßig zur Torfgewinnung benutzt werden oder doch vorzugsweise sich dazu eignen und mindestens eine Torfschicht von 4 Fuß enthalten."

Mir däucht, daß alle diese Bestimmungen doch gehörig beweisen, wie nothwendig es ist, daß eine Instruction den Landmessern gegeben werde, daß selbige hier gehörig discutirt und erwogen werde und darauf an die

Regierung zurückgelange, zumal da die Regierung ausdrücklich in ihren Motiven sagt: ich bin ungewiß darüber, ich weiß nicht, ob die Grundsätze, die ich ausgesprochen habe, auch richtig sind, darum wende ich mich an die Versammlung, wo namentlich große und kleine Landbesitzer vertreten sind. Aber gerade diese Instruction ist von der Majorität ganz und gar außer Acht gelassen und nur bemerkt worden, die Zeit habe ihr gefehlt, sie einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Abgeordneter Rendtorff: Ich habe nicht recht verstanden, ob der geehrte Abgeordnete von Farve der Meinung ist, daß die Instruction, welche die Regierung vorschlägt, das Resultat der Messung an sich fördern werde.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Das Messen ist mir eine ganz fremde Sache; das verstehen die Herren besser, als ich. Aber der Landmesser muß, indem er ausmißt, auch zugleich die Qualität des Bodens berücksichtigen; die soll ja gerade in die Karten eingetragen werden. Und in dieser Beziehung scheint mir die Instruction von großer Wichtigkeit.

Abgeordneter Dr. Meyn: Ich möchte bemerken, daß auch die Bonitirung an Ort und Stelle, aber erst nachher und nicht durch Landmesser, geschehen muß, und wenn man nur die richtige Zeichnung der Flächen hat, so kann dieselbe nachher sehr leicht eingetragen werden. Ob man daher gleich anfangs die Gränzen der Moorflächen auf 4, oder 3, oder 2 Fuß Tiefe ansetzt, das bleibt sich für die nachmalige Bonitirung ganz gleich.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich wollte nur gesagt haben, daß diese Instruction beweist, daß es die Absicht der Regierung gewesen ist, daß gerade durch eine die Localität als solche genau bestimmende Karte die Bonitirung möglichst erleichtert werden soll.

Daß die Landmesser nicht bonitiren sollen, ist mir ganz klar.

Abgeordneter Graf Holstein: Ich habe verstanden, daß der Herr Abgeordnete von Kiel der Ansicht ist, daß ich das ganze Geschäft aufschieben will. Darin hat er Recht; denn wird die Vermessung jetzt beschlossen, so beschließen wir die Bonitirung mit, und ich wünsche Beides abgelehnt, von der Ansicht ausgehend, daß wir unmöglich instruirt sein können, wohl annähernd über die Vermessung, durchaus aber nicht über die Bonitirung.

Abgeordneter Rendtorff: Das würde vielleicht bestätigen, daß es die Meinung der Minorität ist, die quaestio an hinsichtlich der Bonitirung zu verneinen.

Abgeordneter Graf Holstein: Das „wie" wünsche ich neben dem „ob" auch zu wissen. Auf ein Wort, welches von dem geehrten Abgeordneten aus Kiel gebraucht ist, muß ich noch zurückkommen. Er brauchte den Ausdruck: die Gründe der Minorität schienen dilatorischer Art zu sein. Wenn darin ausgesprochen sein soll, daß ich die Sache nur aufgeschoben wünsche, bin ich allerdings ganz damit einverstanden; — aufgeschoben werden soll sie, damit wir die gehörige Instruction bekommen. Wenn aber in dem Ausdruck „dilatorisch" liegen soll, daß ich beiläufig die ganze Gesetzvorlage illusorisch zu machen beabsichtige, dann muß ich entschieden gegen den Ausdruck protestiren.

Abgeordneter Rendtorff: Unter „dilatorisch" verstehe ich nur „verschiebend". Es hat mir sehr fern gelegen, etwas zu sagen, was den geehrten Abgeordneten von Waterneversdorf irgendwie unangenehm hätte berühren können.

Abgeordneter v. Wesmer-Salbern: Ich möchte glauben, daß das Aufschieben bei einer so wichtigen und tief eingreifenden Sache wohl mit in Betracht kommen dürfte. Aber wenn man die Hauptfrage aufschiebt, kann man doch in der Zwischenzeit fortarbeiten. Ich meine, wenn wir uns bei der Kürze der Zeit, in der wir noch zusammen sein werden, einer definitiven Entscheidung enthielten über die Art der Vermessung, so könnten wir uns dahin entscheiden, die im Majoritätsantrage vorgeschlagene Commission zu erwählen, damit sie mit den Regierungsbeamten zusammentrete, in der Zwischenzeit sich gehörig instruire und in der nächsten Diät das Erforderliche vorlege. Ich glaube, auf diese Weise würden wir immer besser vorbereitet das Werk angreifen können, welches uns jetzt vorliegt. Ich möchte mir in dieser Beziehung ein Amendement, sowie dessen nähere Motivirung vorbehalten.

Abgeordneter Professor Behn: Herr Präsident! Ich möchte mir noch eine Anfrage an den verehrlichen Ausschuß erlauben. Derselbe hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Regierung bereits bedeutsame Vorarbeiten vorliegen. Ich muß nun gestehen, daß ich hierüber nicht orientirt bin; ich kenne namentlich nur diejenigen Arbeiten, welche von der Gesellschaft der Wissenschaften gemacht worden sind, aus der Geschichte der Gesellschaft der Wissenschaften. Wenn ich aber recht erinnere — darüber möchte ich gern einen genauen Aufschluß haben —, so ist es damals als zweifelhaft angesehen worden, ob die Arbeiten der Gesellschaft der Wissenschaften mit den späteren Arbeiten des Professors Schumacher harmoniren.

Ich möchte mir dann noch folgende Frage erlauben. Zu dem ersten Theil der Karte von Holstein hat man ungefähr 12 Jahre gebraucht; der zweite Theil, der etwa ein Drittheil von Holstein umfaßt, hat 19 Jahre erfordert; wie viele Jahre würden nun nach der Ansicht des Ausschusses erforderlich sein, um auf Grund der Triangulirung die Vermessung Holsteins zu beendigen?

Abgeordneter Lichtwerk: Was die erste Frage des geehrten Abgeordneten für die Universität betrifft, so kann ich nur sagen, was mir aus den Arbeiten von Peerz über die Sache bekannt ist. Mit dem Jahre 1814, wenn ich recht erinnere, fingen die Vorarbeiten der Gesellschaft der Wissenschaften in Holstein an. Peerz stellte eine Karte her bis zum Jahre 1832 auf Grund einer Triangulirung im nördlichen Holstein. Daß eine Triangulirung vorliegt, ist gewiß; wie weit aber, und ob sie hinreichend ist, um auf Grund derselben eine kosmische Vermessung vorzunehmen, das kann ich nicht sagen. Durch den Buchhandel ist, so viel mir bekannt, nichts davon veröffentlicht, und wir hier in Holstein haben darüber wenig erfahren. Professor Schumacher vermaß den südlichen Theil und stellte eine topographische Karte her; nachdem diese fertig geworden, ergab sich, daß noch ein kleiner Zwischenraum zwischen seiner Karte

und derjenigen der Gesellschaft der Wissenschaften unvermessen geblieben, und schließlich verstand er sich dazu, auch noch diesen Zwischenraum zu vermessen in dem Maßstab von 1:80,000. Das ist Alles, was mir darüber bekannt geworden ist. Wie lange Zeit dazu erforderlich ist, um auf Grund der Triangulirung die Vermessung Holsteins zu beendigen, darüber läßt sich schwerlich etwas sagen. Es kommt wohl auf die dem Lande zur Verfügung stehenden Kräfte an; je mehr Landmesser angebracht werden können, desto eher wird man fertig. Ich glaube, daß bei der gegenwärtigen Anzahl der Landmesser die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen 5 Jahre bei weitem nicht ausreichen werden.

Abgeordneter Professor Behn: Das war eben auch die Besorgniß, die ich hatte. In Beziehung auf die andern Bemerkungen will ich doch erwidern, daß allerdings über die Triangulirungsarbeiten durch den Buchhandel etwas erschienen ist; in der Geschichte der Gesellschaft der Wissenschaften wird der geehrte Abgeordnete einen sehr ausführlichen Bericht finden, und auch die Gründe sind angegeben, warum man auf das ganze Verfahren von Schumacher einging. Ich müßte mich sehr täuschen, wenn es nicht damals sehr in Zweifel gestellt wurde, ob diejenigen Arbeiten, welche früher von der Gesellschaft der Wissenschaften geliefert worden, mit den späteren Arbeiten Schumacher's im Einklang ständen. Das ist aber von der allergrößten Bedeutung bei der vorliegenden Frage. Denn haben wir für den einen Theil des Herzogthums eine nicht genügende und für den andern Theil eine sehr genaue Vermessung, so würde daraus das folgen, was wir eben beklagen, daß nämlich der Maßstab, auf den sich die Vermessung begründet, keineswegs ein gleichmäßiger sei. Da nun ferner bemerkt worden ist, daß mit den gegenwärtigen Kräften schwerlich in der Zeit von 5 Jahren eine Triangulirung des Restes hergestellt werden könne, so würde mir in der That, wenn nur an der Triangulirung fortgearbeitet würde, keine so große Noth daraus zu entstehen scheinen, wenn der Erlaß der auf die Bonitirung bezüglichen Bestimmungen, namentlich der Instruction, noch etwas weiter ausgesetzt würde.

Abgeordneter Lichtwerk: Ich möchte mir erlauben, darauf zu erwidern, daß schließlich eine Einigung Statt gefunden hat zwischen Professor Schumacher und der Gesellschaft der Wissenschaften, daß sie schließlich Hand in Hand gegangen sind und ihre Arbeit als ein Einziges zuletzt ans Tageslicht gekommen ist. Eine Karte ist allerdings im Buchhandel erschienen und zur Grundlage verschiedener anderer Karten gemacht worden; welche Ueberschrift sie trägt, weiß ich nicht.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich erlaube mir noch, zu bemerken, daß, was die Schumachersche Karte betrifft, welche den Mitgliedern dieser Versammlung vielleicht theilweise zur Hand gekommen sein wird, ich von vielen Seiten gehört habe, daß es mit dem Erscheinen dieser Karte so lange gedauert hat, daß, als sie am Ende fertig gewesen, man so zu sagen von vorne wieder hat anfangen müssen. Daher scheint mir auch diese Art der Vermessung ihre Schwierigkeit zu haben, was die Zeit anbetrifft. Was aber gerade das vorliegende Geschäft der Bonitirung anlangt, so darf ich be-

merken, daß ein Grundstück in diesem Jahre so viel Werth hat und in 5 Jahren so viel mehr, je nach dem, was der Besitzer darauf verwandt hat, und daß deshalb geeignete Normen festgesetzt werden müßten, damit wo möglich eine gleichmäßige Vermessung Statt finden könnte.

Abgeordneter Dr. Meyn: Ich glaube, es werden Zeit und Kosten sich ungefähr gleich bleiben, wenn eine Vermessung, wie der Ausschuß will, oder eine Uebertragung, wie die Regierung sie in Vorschlag gebracht hat, vorgenommen wird.

Wir haben ein kleines Land in unserer Nähe, das neuerdings sorgfältig bonitirt worden ist, nämlich das Fürstenthum Lübeck; dort wollte man die Kosten der Vermessung auch sparen, und das Resultat war, daß der Wegeinspector Bruhn, der das Geschäft leitete, die Arbeit auf seine eigenen Kosten hat vornehmen müssen, damit nur die Grundlage hinreichend richtig sei. Das läßt sich bei einem so kleinen Ländchen, wie das Fürstenthum Lübeck ist, in welchem die Bodenverschiedenheiten so gering sind, wohl mit der erforderlichen Genauigkeit ausführen, wenn ein Mann von solcher Energie und Raschheit, wie der genannte Beamte, an der Spitze steht; aber bei einem Lande, wie Holstein, ist das nicht zu machen, und man würde schließlich doch darauf zurückkommen müssen, daß eine allgemeine Vermessung auf Staatskosten Statt finde. Auch in Frankreich hat sich gezeigt, daß die Uebertragung alter Flurkarten auf ein zusammenhängendes Bild des Landes immer nur zu ungenügenden Resultaten führt; man hat in Frankreich 8 Millionen Francs für solche Versuche weggeworfen und sich dann nachher entschlossen, eine Vermessung in gleichmäßiger Weise durchzuführen.

Der Königl. Herr Commissair: Ich möchte dem geehrten Abgeordneten für den 7. ländlichen District ein paar Worte erwidern.

Derselbe stellte eben die vom Ausschuß gewünschte Vermessungsart der von der Regierung vorgeschlagenen gegenüber. Eigentlich ist es aber gerade umgekehrt. Die Regierung hat sich dem Vorschlage der früheren Ständeversammlung angeschlossen; sie hält aber die Triangulirungsmethode für die unzweifelhaft richtige. Ueberdies will ich bemerken, daß der Finanzminister sich officiell dahin ausgesprochen hat, daß er einem Antrage, der auf Triangulirung gerichtet sein möchte, möglichst entgegenzukommen bereit sei.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Das würde so viel heißen, daß Dänische Officiere zum Vermessen hierhergeschickt würden.

Der Berichterstatter: Daran hat der Ausschuß auch gedacht. Der Ausschuß hat aus einer anderweitigen Vorlage ersehen, daß es in Schleswig so verhalten wird, daß die Zubereitung des Materials, bis die Triangel ausgesteckt werden können, von Seiten des Generalstabes geschieht; aber dann hört seine Thätigkeit auf.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Es scheint mir doch, daß der Ausschuß wünscht, sich mit dem Dänischen Generalstab in Verbindung zu setzen.

Der Berichterstatter: Da das Material in seinen Händen ist, müssen wir es aus seinen Händen haben.

Der Präsident: Mir möchte es doch scheinen, daß ein Punct noch näher ermittelt werden müßte. Die Majorität des Ausschusses hat nämlich sub § 2 vorgeschlagen, daß das Material für die Triangulirung, sobald dasselbe so weit verarbeitet ist, daß mit der Aussteckung begonnen werden kann, dem Landcommissair übergeben werden solle, der das Uebrige weiter zu besorgen habe. Das setzt nun voraus, daß das Material vom Generalstab überhaupt gegeben werde und daß es so übergeben werde, daß es gleich in die Hand des Landcommissairs gelange, wenn es so weit verarbeitet worden ist, daß mit der Aussteckung der Triangel begonnen werden kann. Ist hierfür nun irgend eine Garantie, eine Zusicherung gegeben, welche die Ausführung dieses Paragraphen sichern würde? Es scheint mir doch erforderlich, daß man vorher darüber klar wäre, ehe es zur Abstimmung über einen solchen Paragraphen käme.

Der Königl. Herr Commissair: So weit ich die Sache verstehe, wird allerdings die eigentliche Triangulirung dem Generalstab vorbehalten bleiben müssen.

Der Berichterstatter: Ich für meinen Theil verstehe von dem Trianguliren im Grunde nicht mehr, als was zur Musik gehört. Im Uebrigen muß ich diese Sache den sachkundigen Mitgliedern des Ausschusses überlassen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Es wäre interessant, zu wissen, von welcher Seite die Majorität gemeint hat, daß die Vermessung Statt finden soll, und ob es wirklich die Meinung gewesen ist, daß sie von Seiten des Generalstabs vorgenommen werden soll.

Abgeordneter Lichtwerk: Es ist aus dem Entwurfe nicht zu ersehen, ob das Material aus Holstein geliefert werden soll und ob die Vermessungen von Holsteinischen Ingenieuren und Landmessern vorgenommen werden sollen; jetzt höre ich ja allerdings, daß der Generalstab sich wahrscheinlich vorbehalten will, derartige Arbeiten zu machen.

Der Königl. Herr Commissair: Ich möchte zur Aufklärung zwei Worte hinzufügen. Meine erste Bemerkung bezog sich auf die früher Statt gehabten Verhandlungen im Reichsrath, wo ein als Autorität geltendes Mitglied erklärte, daß der Generalstab sein Personal werde vermehren müssen, um die Triangulirung in Schleswig vorzunehmen.

Abgeordneter Lichtwerk: Ich will mir darauf zu bemerken erlauben, daß dagegen nichts einzuwenden sein möchte, wenn der Generalstab solche Arbeiten auf eigene Kosten oder auf Kosten der gemeinschaftlichen Casse übernehmen würde.

Der Königl. Herr Commissair: Ich dürfte hinzufügen, daß der Generalstab topographische Arbeiten vornimmt. Wenn nun gleichzeitig mit diesen Generalstabsarbeiten eine Triangulirung 1., 2. und 3. Ordnung verbunden wird, so wird diese aus den gemeinsamen Finanzen wohl abgehalten werden müssen, während der erforderliche Zuschuß, wie ich mir denke, ähnlich wie dem Herzogthum Schleswig in Aussicht gestellt worden ist, von denjenigen Landestheilen aufzubringen sein möchte, die eben die Triangulirung wünschen.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Was den letzten Punct, das Anbringen der Triangel, anbetrifft, so meine ich, daß jedenfalls die desfallsigen Kosten nicht auf die besonderen Finanzen fallen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Ich würde es der Lage angemessen finden, daß man erst ergründe, ob die Versammlung hinreichend instruirt ist.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Nach der Geschäftsordnung kann eine Abstimmung nur darüber Statt finden, ob ein Ausschußbericht an den Ausschuß zurückgehen soll oder nicht.

Der Präsident: Wenn von einem Mitgliede der Antrag gestellt wird, daß der Ausschußbericht an den Ausschuß wieder zurückgehe, und die Versammlung das beschließt, dann wird die Sache nicht weiter gefördert werden, sondern für diesmal abgethan sein.

Der Berichterstatter: Ich muß bemerken, daß der Ausschuß ganz außer Stande ist, eine vollständige Instruirung zu liefern.

Der Präsident: Wenn von einem Mitgliede ein solcher Antrag gestellt würde, so würde kein Vorwurf für den Ausschuß darin gefunden werden können; es würde ein Antrag sein, der sich auf factische Verhältnisse stützt, und mir scheint, daß allerdings nicht wenig zur Unterstützung des Antrages im Laufe der Verhandlung vorgekommen ist. Es ist, wenn ich mir erlauben darf, ganz kurz auf einzelne Puncte Bezug zu nehmen, z. B. schon in den Motiven des Gesetzentwurfs, welcher der Versammlung zugegangen ist, gesagt, daß der Landcommissair, nachdem ihm die gewünschte außerordentliche Assistenz gewährt worden, einen Entwurf ausgearbeitet und der Regierung mitgetheilt habe, daß die Regierung aber nicht die Zeit gehabt, denselben in einer solchen Weise gründlich zu prüfen, wie es für eine derartige Vorlage wünschenswerth sei, daß sie aber doch den Umständen nach diese Vorlage der Versammlung habe unterbreiten wollen, jedoch es für angemessen erachte, ihre Anträge auf die Vermessung zu beschränken und hinsichtlich der Bonitirung nur generell zu bestimmen, daß sie der Vermessung nachzufolgen habe, — eben mit Rücksicht darauf, daß der Entwurf in seinem ganzen Umfange einer eingehenden Prüfung nicht habe unterzogen werden können. Ich bin weit entfernt, irgend etwas sagen zu wollen, was der Regierung irgendwie zum Vorwurf gereichen könnte. Ich erkenne vielmehr an, daß die Regierung das Ihrige hat thun wollen, um dem von Seiten einer früheren Ständeversammlung ausgesprochenen Wunsch, daß die Matriculirung des Landes geschehen möge, entgegenzukommen; sie gesteht aber selbst, daß die Sache nicht reif gewesen ist, um eine Vorlage so an die Versammlung gelangen zu lassen, wie es wünschenswerth gewesen wäre. In dieser Lage hat der Ausschuß diese Sache vorgefunden und eingesehen, daß es ihm unmöglich wäre, abgesehen von der Kürze der Zeit und andern Umständen, sich in alle Fragen, die auf die Matriculirung eines Landes, wie Holstein, Bezug haben, in der Weise hinein zu versetzen, daß eine genügende Beantwortung in dem Bericht hätte gegeben werden können, und es ist auch während der Discussion Manches erwähnt, was allerdings darauf deutet, daß der Ausschuß nicht vollständig sich über

wesentliche Puncte, die hier in Betracht kommen, klar gewesen ist. Ich rechne dahin namentlich die Frage, wie die Triangulirung des Landes zu beschaffen sein möchte, welche Behörden, welche Hülfsmittel dabei in Anspruch zu nehmen sein würden. Auch die Frage wegen der Kosten ist beinahe gar nicht erwähnt; nur im Minoritätsvotum findet sich beiläufig die Behauptung, daß sie sich auf mindestens 600,000 ℛ belaufen würden; jedoch auch für diese Behauptung habe ich in den uns vorliegenden Acten keine nähere Begründung gefunden. Die Majorität hat, wie es scheint, ein geringeres Maß von Kosten angenommen und auf den Amortisationsfond hingewiesen mit dem Bemerken, daß derselbe sich etwa auf 320,000 ℛ belaufen würde. Es ist hiergegen schon bemerkt, daß die Annahme dieser Summe auf Vermuthungen beruht, und überdies kommt in Betracht, daß es der Versammlung besonders lieb zu sein scheint, diesen Fond, der ja schon in verschiedener Weise in Anspruch genommen worden ist, zu schützen, um irgend ein Mittel zu haben, mit dessen Hülfe dringende Bedürfnisse des Landes in der einen oder andern Weise ihre Befriedigung finden können. Genug, ich wollte nur sagen, daß die Ansicht des geehrten Abgeordneten von Jersbeck, daß die Versammlung nicht genügend instruirt sein möchte, gewiß nicht unbegründet ist, und daß, wenn sie ausgesprochen wird, darin gewiß kein Vorwurf liegen kann, weder gegen die Regierung mit Beziehung auf die Vorlage, noch gegen den Ausschuß, der den Bericht erstattet hat. Ich muß aber wiederholen, daß die Frage, ob der Bericht wieder an den Ausschuß zurückgelangen solle, nur zur Entscheidung der Versammlung verstellt werden kann, wenn ausdrücklich ein Antrag darauf gestellt ist, daß ich aber sonst, wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, die Vorberathung würde schließen müssen.

Abgeordneter Rendtorff: Ich würde den Antrag stellen, daß, wenn der Ausschuß sich etwa verbindlich machen könnte, in bestimmter Frist die Arbeit zu liefern, eine Prolongation eintrete.

Der Präsident: Es ist der Antrag wegen Prolongation entschieden; ich darf eigentlich, wenn ich einen Paragraphen der Geschäftsordnung anziehen wollte, der hier wenigstens analoge Anwendung findet, jetzt die Prolongation nicht zum zweiten Male zur Abstimmung bringen.

Der Berichterstatter: Ich möchte fragen, welche Arbeiten man eigentlich von dem Ausschusse verlangt. Es ist in dem Ausschußbericht hervorgehoben, weshalb er es bedenklich gefunden habe, auf die Regierungsvorlage einzugehen. Ueber den Vorzug des Triangulirungssystems vor dem Vermessungssystem nach Karten ist sich die Majorität des Ausschusses völlig klar geworden, und sie hat versucht, dasselbe der Versammlung zu verdeutlichen mit Hinweisung darauf, wie demnach der Entwurf zu amendiren wäre. Ueber die Frage, wie weit diese Bestrebung gelungen, muß sich der Ausschuß das Urtheil der Versammlung ja gefallen lassen.

Der Präsident: Es ist zu erwägen, daß durch die Genehmigung der Anträge des Ausschusses ja die demnächstige Bonitirung nicht präjudicirt ist. Die Versamm-

lung würde schwerlich ihre Zustimmung dazu geben, daß eine mit einem großen Kostenaufwand verbundene Vermessung erfolgte, wenn es nicht in Aussicht stände, daß die Bonitirung später erfolgen würde.

Der Berichterstatter: Von Präjudiciren in Beziehung auf diese Frage kann gar nicht die Rede sein; ich glaube auch nicht eine einzige Stimme in der Versammlung vernommen zu haben, die dahin lautete, daß nicht vermessen und nicht bonitirt werden solle, und von Weiterem ist nicht die Rede gewesen, als von der Vornahme des ersten Geschäfts und der Anbahnung des zweiten bis zur Beschlußnahme in der nächsten Diät.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Es ist nur vergessen das „wie"; auf welche Weise soll es geschehen? Darüber, glaube ich, haben sich doch Viele in der Versammlung ausgesprochen, daß, so lange das „wie" nicht entschieden, die andere Frage nutzlos sei.

Abgeordneter Rendtorff: Ich bitte das geehrte Präsidium, zu bemerken, daß ich nicht denselben Antrag habe wiederholen wollen, über den von der Versammlung schon entschieden worden ist, sondern daß ich nur auf eine kurze Frist habe antragen wollen, als eventuelle Prolongation, falls solche von der Versammlung für zweckmäßig gehalten werden sollte, um noch einen etwaigen weiteren Ausschußbericht zu erledigen.

Abgeordneter Pastor Versmann: Wenn ich recht verstanden habe, so hat der Ausschuß doch in einem Puncte während der Debatte eine andere Stellung gewonnen. Ich bin zwar über diese Sache wenig instruirt, bin aber doch der Verhandlung so weit gefolgt, daß es mir hat vorkommen wollen, als ob der Ausschuß bei der Ausarbeitung seines Berichtes von der Voraussetzung ausgegangen sei, daß alle Vorarbeiten für die Triangulirung bereits durch Schumacher's Arbeiten vollendet wären, während, wie ich glaube, es im Laufe der Debatte herausgetreten ist, daß dies keineswegs der Fall ist, daß vielmehr jedenfalls noch Arbeiten, welche der Königl. Dänische Generalstab vorzunehmen haben würde, erforderlich sind.

Der Berichterstater: Es bezieht sich das nur auf die Auslieferung des Triangulirungsmaterials; der Ausschuß hat angenommen, daß die Aussteckung der Triangel auch eine Arbeit des Matrikelbüreaus sein werde, während nach andern Vorgängen es scheint, daß diese Aussteckung selbst noch von dem Generalstabe besorgt wird. Der Ausschuß hat hinzugefügt, die Lieferung solcher Arbeiten wäre um so mehr zu empfehlen, als dieselben die Holsteinischen Finanzen nichts kosten würden.

Der Präsident: Da Keiner mehr das Wort ergreifen zu wollen scheint, schließe ich die Vorberathung, und wir gehen über zu der Vorberathung über die Proposition des Abgeordneten für die größeren Grundbesitzer Grafen Brockdorff-Ahlefeldt, betreffend die Bildung von Taxationscommissionen. Ich bitte, den Bericht zu verlesen.

Der Berichterstatter, Graf Brockdorff-Ahlefeldt, verliest den Bericht.

Der Präsident: Die Vorberathung ist eröffnet.

Abgeordneter Rendtorff: Ich kann doch nicht unterlassen, einige Bedenken gegen den Ausschußbericht zu äußern. Ich bezweifle, daß das Bedürfniß von Taxationen in der Weise, wie der Ausschuß es aufgestellt hat, wirklich vorliegt. Ich glaube, daß eine eigentliche Calamität für Anleihen von Geld ebenso wenig in demjenigen Theile, den der Ausschuß näher bezeichnet hat, als überhaupt im mittleren Holstein Statt findet, und ebenso wenig wird in den übrigen Theilen des Landes davon die Rede sein. Allerdings ist es wahr, daß der Steuerwerth dort ein sehr geringer ist, allein für Capitalbelegung hat der Steuerwerth schon lange aufgehört, alleiniger Maßstab zu sein. Ich möchte es bezweifeln, wenn der Ausschuß sagt, daß Pupillengelder für die Landstellen nicht zu haben seien, denn auf die verordnungsmäßige Weise immer die Pupillengelder anzubringen, ist schon lange nicht mehr möglich gewesen. Capitalisten, die ihr Geld anlegen wollen, erkundigen sich nach den Sicherheiten, die ihnen geboten werden, und ich weiß keinen Theil unsers Landes, welcher so isolirt wäre, daß es nicht möglich sein sollte, in der Nähe zuvor derartige Erkundigungen einzuziehen. Ich weiß namentlich aus einer großen Zahl von Aemtern, daß Stellen von dortigen Eingesessenen bis auf das Drei- und Vierfache des Steuerwerthes beschwert sind. Ich glaube auch nicht, daß der Credit in diesen Landestheilen gelitten haben kann durch die Verschiedenheit unserer Schuld- und Pfandprotocolle; wahr ist, daß unsere Schuld- und Pfandprotocolle verschieden sind, hauptsächlich weil einige Realfolien mit Tilgung vor der Linie, andere dieselben mit Tilgung hinter der Linie enthalten. Es giebt allerdings in mehreren Districten auch gesetzlich noch Personalfolien; aber dies Hinderniß für den Realcredit ist nicht bedeutend, denn die Praxis hat sie im Wesentlichen längst in Realfolien verwandelt, und jedenfalls glaube ich, daß der Verschiedenheit der Protocolle eine Befürchtung, als ob durch deren Beschaffenheit die Sicherheit einer Anleihe gefährdet werden könnte, nicht entnommen werden kann. Ich werde meine Ansicht, daß in dem mittleren Theile des Landes durch den geringeren Steuerwerth eine Geldcalamität selten entsteht, etwas beschränken müssen, da diese zuweilen mir bekannt geworden ist von Höfen und aus Dorfschaften zusammengekauften größeren Hufenstellen, die hofmäßig angelegt und betrieben werden und deren es von der Eider bis zur Bille gewiß Hunderte giebt; aber solche Stellen werden oft an Ausländer verkauft und an solche Leute, die nur ein mäßiges Vermögen besitzen und sich vielfach in der Heimath nicht nach Wunsch etabliren können, hier aber mit geringer Auszahlung Grundbesitz kaufen, auf welchem sie an Uebelständen leiden, die nicht so sehr dem Mangel an Realcredit, als vielmehr dem Umstande zuzuschreiben sind, daß die Bedürfnisse dieser Leute in der Regel mit dem Ertrage einer Bauerstelle oder eines mäßigen Hofes nicht in dem richtigen Verhältnisse stehen.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

№ 53. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 1. April.

Siebenunddreizigste Sitzung,

den 18. März 1863.

Anwesend 48 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Wenn ich mir die Lage solcher Hof- oder Gutsbesitzer ansehe, so kann ich leicht zu der Ueberzeugung kommen, daß sie bei einem richtigen Verhältnisse ihres Vermögens zu der Größe des Hofes und bei richtiger Anpassung ihrer Bedürfnisse zu dem Ueberschusse desselben nicht in Verlegenheit kommen, denn wenn Jemand eine Stelle für 100,000 ℛ. gekauft hat, so glaube ich, daß er um die ersten 30—40,000 ℛ. nie verlegen sein kann. Das zweite Drittheil des Kaufpreises ist alterirt durch die Bewirthschaftung des Hofes und die persönlichen Verhältnisse des Besitzers, die Anleihe mithin an persönlichen Credit gebunden. Der Ausschuß hat auch eine ganz richtige Bemerkung gemacht, welche dieses bestätigt. Wenn ein Hof oder Grundbesitz im besten Stande ist, so kann er auch einen Ertrag liefern, kommt er aber aus diesem guten Zustande heraus, wird namentlich das Inventar deteriorirt, so haben wir in unserm Lande die häufige Erfahrung, daß sein Verkaufswerth die Hälfte der letzten Kaufsumme kaum erreicht. Es ist mir ein Hof bekannt, der in 20 Jahren von 18 auf 45,000 ℛ. Verkaufspreis gestiegen war, und dieser befindet sich jetzt in der Concursmasse seines zehnten Besitzers, welche einen nicht annähernden Ertrag des Verkaufes genießen wird. Solche einzelne Uebelstände kommen vor, es wird aber zu viel Gewicht darauf gelegt; und hier steht in Frage, ob mit den Vorschlägen des Ausschusses diesen Uebelständen begegnet werden kann. Das muß ich bezweifeln. Man will eine Taxation haben, wodurch den Capitalisten Gelegenheit gegeben werden soll, bei der Belegung ihre Sicherheit zu berechnen.

Ich lese nun im Ausschußbericht:

„Die für eine solche Taxe in Betracht kommenden Grundsätze werden, gleich den näher unten zu bestimmenden Bedingungen, kein absolutes Resultat, sondern nur einen Nachweis über den temporairen Stand eines Grundstückes liefern können, ohne eine erhebliche Veränderung bei einer Wirthschaftsänderung auszuschließen. Das gewonnene Resultat wird mithin nur eine vergängliche Arbeit, ebenso sehr auf persönlicher Leistung und Befähigung, als auf realer Grundlage ruhend, liefern können, aber deshalb auch um so mehr geeignet sein, dem persönlichen Credit die gebührende Anerkennung zu Theil werden zu lassen."

So wahr das Letzte ist, so wahr ist auch, daß dieses Schwanken in Verbindung mit dem Umstande, den ich eben angeführt habe, daß viele Besitzungen durch Deterioration, durch Veräußerung des Inventars, durch andere Umstände um einen großen Theil ihres Werthes heruntergedrückt werden können, dem Erfolge der Ausschußvorschläge entgegensteht. Wer will belegen in einem Grundstück, wenn er weiß, daß er augenblicklich gesichert ist, aber nicht weiß, in wessen Händen nach einigen Jahren sich dasselbe befinden wird? Wer Geld belegt, kümmert sich nicht weiter um die Hypothek, so lange ihm die Zinsen rechtzeitig ausbezahlt werden. Bleiben sie aber aus, so kann er erwarten, daß inzwischen die angedeuteten Uebelstände eingetreten seien. Ein ähnliches Verfahren, wie das vom Ausschusse vorgeschlagene, kommt anderweitig vor, ich glaube z. B. im Königreich Dänemark, wo ein eigentlicher Steuerwerth nicht vorhanden ist, da das Hartkorn die Stelle eines solchen nicht vertritt. Der Gutsbesitzer wählt Sachkundige, welche nach dem dermaligen Stande seiner Wirthschaft den Ertrag derselben schätzen und im Wege der Capitalisirung den Werth des Grundstückes danach bestimmen. Es wird ein Taxationsinstrument aufgenommen, welches als Maßstab für die Beurtheilung der Hypothek bei den Anleihern vielfach gelten mag. In Jütland und auf den Dänischen Inseln sind Creditvereine auf dieser Grundlage gestiftet worden, und erfahren wir jetzt, daß ein solcher in Holstein gleichfalls ventilirt wird. Bei diesen Taxationen hat sich in Jütland herausgestellt, daß die Actien des ländlichen Creditvereins selten einen Stand von viel über 80 pCt. einnehmen, während die Creditvereine auf den Dänischen Inseln mehr Vertrauen genießen. Ich glaube aber, daß, wer durch eine Taxation Vortheile erreichen will, sich im Privatwege an Bekannte wenden kann, und wenn die Namen dieser Leute nur einen guten Klang haben, so wird er durch diese schon Credit erlangen.

Im Weiteren muß ich gegen den Antrag des Ausschusses bemerken, daß er Principien aufstellt, nach denen die Taxation sich richten müsse. Auf diese Principien einzugehen, bin ich nicht Kenner genug. Ich vermisse jedoch einen Antrag des Ausschusses darauf, daß diese Principien in das Gesetz, um welches er bittet, aufgenommen werden. Es fehlt also für das Gesetz, welches der Ausschuß beantragt, an jeder Grundlage. Er schlägt vor:

„die Versammlung wolle beschließen, einen Antrag an Se. Majestät den König auf Erlassung eines provisorischen Gesetzes zu stellen, wonach Taxationscommissionen zum Zweck der Ermitte-

Digitized by Google

lung des Reinertrages ländlicher Besitzungen unter öffentlicher Autorität gebildet und auf Wunsch der Betheiligten in Thätigkeit gesetzt werden sollen."

Wenn ich also vermisse, daß durch Aufstellung eines bestimmten Princips dem Gesetze eine sichere Grundlage gegeben werde, so muß ich ferner zum Bedenken der Versammlung stellen, ob nicht die Gründe, welche überhaupt gegen den Antrag auf Erlassung provisorischer Gesetze sprechen, in diesem Falle ganz besonders beachtet werden müssen. Der Ausschuß will Taxationscommissionen gestiftet haben. Dann würde es also lediglich der weiteren Ermittelung der Regierung überlassen sein, wie diese Taxationscommissionen zusammenzusetzen, ob sie als öffentliche Staatsanstalt zu behandeln seien und für welche Districte sie in Wirksamkeit zu treten haben; ferner, wie es mit der Besoldung werden soll, ob Derjenige, welcher eine Taxation wünscht, diese bezahlen müsse. Das würde ja auch unter Umständen auf die Glaubwürdigkeit der Taxation in den Augen des Publicums nicht ohne Einfluß bleiben können, und ich muß bekennen, daß noch mehrere Unbestimmtheiten in diesem Vorschlage zu sein scheinen, die mich befürchten lassen, daß er nicht als recht practisch sich bewähren möchte.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich hätte gewünscht, daß der Vorredner hinsichtlich der Matrikel Alles so genau berechnet und erwogen hätte, wie es bei diesem Antrage geschehen ist. Es kommt nur darauf an, ob die Regierung auf einen derartigen Antrag eintreten will; denn daß er dem Lande Schaden brächte, scheint mir undenkbar, und daß er ihm Nutzen gewähren würde, dürfte wahrscheinlich sein. Es wird natürlich auf die Persönlichkeiten ankommen, welche von den nach dem vorliegenden Antrage, falls er zum Gesetz erhoben würde, zu bildenden Taxationscommissionen Gebrauch machen würden. Es wird vielleicht Leute geben, die der Unterstützung nicht werth sind, weil sie nicht so gewirthschaftet haben, wie sie gewirthschaftet haben sollten. Aber Jeder, der da weiß, was Mißwachs ist, der weiß auch, daß der thätige Landmann unter Umständen wohl in Verlegenheit kommen kann, und daß es besser ist, wenn er mit Hülfe eines nach Maßgabe der Ausschußvorschläge erworbenen Taxationsinstruments Credit sucht, als wenn er zu Geldwucherern gehen und auf Wechsel nehmen muß.

Abgeordneter Dr. Meyn: Ich glaube, daß der Vortrag des geehrten Abgeordneten aus Kiel uns nur darüber Mittheilung gemacht hat, in welchen Fällen die Calamität besteht, der unser Antrag Abhülfe bringen soll. Denn ich glaube, daß die Regierung, wenn sie ein solches provisorisches Gesetz erlassen würde, vorher Kenntniß nehmen würde von den Arbeiten, die der landwirthschaftliche Generalverein darüber geliefert hat, mit dem sie über ökonomische Dinge ohnehin schon mehrmals correspondirte.

Der Berichterstatter: Die leitenden Grundsätze sind in dem Ausschußbericht angegeben; es ist freilich nicht beantragt, daß sie in das Gesetz aufgenommen werden mögen; wenn sie aber in das Bedenken aufgenommen werden, wird es wohl nicht gut möglich sein, sie zu umgehen. Wenn auch mit Hülfe dieser Grundsätze nur ein Nachweis über den temporairen Stand eines Grundstücks geliefert werden kann, wenn mithin, wie der Ausschuß gesagt hat, das gewonnene Resultat nur eine vergängliche Arbeit sein wird, so wird man doch nicht sagen können, daß die Arbeit keinen reellen Werth habe, wenn es sich vielleicht darum handelt, nachzuweisen, daß eine besondere Bewirthschaftung den Werth eines Grundstücks noch bedeutend erhöhen würde. Was die Bemerkung des Abgeordneten für Kiel betrifft, daß es für ein provisorisches Gesetz an jeder Grundlage fehle, so kann ich eben nur wieder darauf hinweisen, daß die leitenden Grundsätze im Bericht angegeben sind. Zugleich muß ich bezüglich der Bestellung von Taxatoren noch hinzufügen, daß ich die Gefahr nicht fürchte, daß ein Einfluß auf die betreffenden Persönlichkeiten geübt werde, der zu Mißbrauch Veranlassung geben könnte.

Abgeordneter Dr. Meyn: Gegen den einen der gemachten Einwürfe, daß die Verschiedenheit der Hypothekenordnungen kein Hinderniß für die Negocirung von Capitalien abgebe, muß ich doch bemerken, wie es durch diese Verschiedenheit jedenfalls bedingt wird, daß die Heranziehung der Capitalien für Hypotheken sich immer auf einen kleinen Kreis beschränkt; denn der Capitalist wird nicht dahin leihen, wo er über die Hypothekenordnung nicht orientirt ist.

Dann muß ich noch bemerken, daß die Einwürfe, die gegen den Creditverein vorgebracht sind, sich nicht auf den Vorschlag beziehen. Es war allerdings im Werk, einen Creditverein für das Land zu Stande zu bringen, und namentlich in der Versammlung, die vor einigen Jahren in Itzehoe Statt fand, wurde dieser Gegenstand lebhaft debattirt. Es wurde dann eine Committee erwählt, die diesen Gegenstand näher untersuchen sollte, und diese Committee, welche aus fast lauter Gegnern oder Feinden der Creditvereine zusammengesetzt war, kam zu einer Reihe von Vorschlägen, die das Minimum des Bedürfnisses ausdrückten. Eine von diesen Forderungen ist die Taxcommission.

Abgeordneter Rendtorff: Ich finde mein Bedenken nicht ganz widerlegt. Dieses ist hauptsächlich gegen Erlassung eines provisorischen Gesetzes gerichtet, wozu mir keine Veranlassung zu sein scheint. Wenn ich mir denke, daß die Königl. Regierung Taxationen anordnete und die Taxatoren instruirte und dann ein Gesetz nach den Principien der Regierung um 3 Jahre der Versammlung zur Beschlußnahme vorlegte, von dieser aber wesentliche Abänderungen in den Principien vorgenommen würden, so würde die 3jährige Dauer eines auf das provisorische Gesetz gestützten Zustandes Nachtheile haben, denen man sich auszusetzen eine besondere Veranlassung nicht finden kann. Ich habe außerdem in dem Ausschußbericht die Bezugnahme auf die landwirthschaftlichen Vereine und auf die Ansicht des Generalvereins, worauf ich sonst viel Werth legen würde, bedenklich gefunden, weil ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Verhandlungen nicht zu einem Abschluß gelangt seien. Ich möchte glauben, daß, wenn die Zeit bis zur nächsten Diät benutzt wird, um feste Principien für das zu beantragende Gesetz zu gewinnen, dann die Sache sehr gut sich wieder aufnehmen lassen würde, wenn auch die Creditvereine inzwischen eine be-

stimmte Gestalt angenommen haben, die ihnen einstweilen noch fehlt.

Der Berichterstatter: Die Gestalt, glaube ich, ist schon angenommen und publicirt im landwirthschaftlichen Wochenblatt; also in dieser Beziehung würde kein Nachtheil zu befürchten sein. Ebenso würde die 3jährige Dauer eines auf das provisorische Gesetz gestützten Zustandes meiner Meinung nach keine Nachtheile herbeiführen; man würde vielmehr während der 3 Jahre Gelegenheit haben, werthvolle und später verwendbare Erfahrungen zu sammeln.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so schließe ich die Vorberathung über diesen Gegenstand. Bei der vorgerückten Zeit glaube ich, daß die Mehrzahl der Herren wohl wünschen wird, daß die letzte Nummer der Tagesordnung auf die nächste Sitzung verschoben werde. Ich bitte die Herren, sich zur nächsten Sitzung morgen Vormittag 10 Uhr einzufinden, und bringe auf die Tagesordnung:

die Vorberathung über die Proposition des Abgeordneten für den 4. städtischen Wahldistrict, betreffend Einführung der Preßfreiheit ꝛc.;

die Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend das Verfahren in geringfügigen Sachen;

die Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Anfechtung von Rechtsgeschäften außerhalb des Concurses;

die Schlußberathung über die Gesetzentwürfe, betreffend die Erwählung ständiger Lehrer, die Errichtung von Schulcollegien und die Dotation der Schullehrer;

die Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der nichtevangelischen Gemeinden, und die denselben Gegenstand betreffende Proposition des Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrict.

Wenn sodann noch Zeit übrig sein sollte, so würde der 6. Bericht der Petitionscommittee zur Verhandlung kommen. Die Amendements bitte ich bis morgen 10 Uhr einzureichen.

Hierauf wurden zwei Bedenken verlesen und genehmigt, nämlich:

1) das Bedenken über die Proposition des Abgeordneten für den 14. ländlichen Wahldistrict, wegen Eintheilung der Geestdistricte Holsteins in Wasserlösungsdistricte nach den Stromgebieten s. w. d. a.;
2) das Bedenken über die Proposition des Abgeordneten für den 4. ländlichen Wahldistrict, betreffend Maßregeln wider die Lungenseuche des Rindviehes.

Womit geschlossen.

Achtunddreizigste Sitzung,

den 19. März 1863, Vormittags 10 Uhr.

Anwesend 45 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Eingegangen sind mehrere Bedenken, welche am Schlusse der Sitzung werden verlesen werden; ferner ein Amendement des Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrict Rendtorff zu dem Entwurf, betreffend die Abfassung einer Matrikel.

Es sind noch einige Herren als Ausschußmitglieder beschäftigt; wir könnten daher etwa mit der Erledigung der Nr. 3 und 4 der Tagesordnung anfangen, zunächst also die Schlußberathung über den Ausschußbericht, betreffend das Verfahren in geringfügigen Sachen, vornehmen.

Die Schlußberathung ist eröffnet. — Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, so ist sie beendigt und wir gehen über zur Nr. 4, der Schlußberathung über den Entwurf, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung von Rechtsgeschäften zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses.

Die Schlußberathung ist eröffnet, Amendements sind auch hierzu nicht eingereicht. — Wünscht Keiner der Herren in dieser Sache das Wort zu ergreifen, so ist auch diese Schlußberathung hiermit beendigt.

Nun erlaube ich mir vorzuschlagen, daß wir zunächst die Nr. 9 der Tagesordnung erledigen; es fehlen eben noch mehrere Herren, welche, wenn sie auch bei der Nr. 2 nicht unmittelbar betheiligt sind, doch wünschen möchten, bei der Verhandlung darüber zugegen zu sein. Wir gehen also über zur Verhandlung über den 6. Bericht des Petitionsausschusses.

Ich glaube, daß die Petitionscommittee sich noch über eine Petition geeinigt hat, welche in diesem Bericht keine Berücksichtigung gefunden; wenn dies, wie mir von einigen Herren mitgetheilt worden, der Fall sein sollte, würde ja einer Verhandlung auch über diese Petition nichts im Wege stehen. Ob die Versammlung darüber einen Beschluß fassen wolle, das wäre eine Frage, die sie selbst nachher zu erledigen haben würde.

Ich bitte also, den Passus 1 des Berichts zu verlesen.

Der Abgeordnete Graf Holstein, als Berichterstatter, verlies't den 1. Passus des Petitionsberichts, betreffend die Petition des Hofbesitzers Peter Abbas zu Grevenkop, um Verwendung der Ständeversammlung dafür, daß von der Königl. Regierung geeignete Maßregeln getroffen werden mögen, wodurch die Pferdezucht im Herzogthum Holstein gehoben werde.

Der Königl. Herr Commissair: Ich gestatte mir, der geehrten Versammlung die Mittheilung zu machen, daß die Regierung bei den diesjährigen Budgetarbeiten schon diesen Gegenstand in Betracht gezogen hat und, falls mich mein Gedächtniß nicht trügt, eine Summe von 15,000 ℛ für die kommende Finanzperiode für diesen Zweck in das Budget aufgenommen hat, worüber eine Correspondenz mit dem Finanzministerium eingeleitet

sein wird. In so fern also die Zustimmung des Finanzministers hierzu gegeben wird, würden für die nächste Finanzperiode 7500 ℛ pro anno hierfür ausgeworfen werden.

Abgeordneter Doose: Bei dieser Gelegenheit möchte ich mir die Frage durch das geehrte Präsidium an den Königl. Herrn Commissair erlauben, ob die „Kürordnung", die seit ein paar Jahren vom landwirthschaftlichen Generalverein bei der Regierung beantragt ist, auch demnächst zu erwarten steht.

Der Königl. Herr Commissair: Ich verfehle nicht, dem Herrn Abgeordneten zu erwidern, daß auch in dieser Anleitung Verhandlungen eingeleitet sind und daß das Ministerium namentlich verschiedene Berichte darüber eingezogen hat, daß diese Verhandlungen zu einem bestimmten Resultat aber bisher nicht geführt haben und daß ich dahin gestellt sein lassen muß, ob es in der Absicht des Ministeriums liegt, der nächsten Ständeversammlung eine desfällige Vorlage zu machen; die Kürze der Zeit erlaubt mir ja nicht, darüber specielle Nachrichten einzuziehen, sonst würde ich nicht verfehlen, dies zu thun.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen in dieser Angelegenheit, — dann bringe ich zur Abstimmung, ob die Versammlung dem Antrage des Ausschusses beitreten wolle.

Der Antrag geht dahin,

die Versammlung wolle beschließen, die vorliegende Petition unter dringender Befürwortung derselben der Königl. Regierung zu überreichen.

(Angenommen.)

Ich bitte, den Passus 2 zu verlesen.

Der Abgeordnete Graf Holstein, als Berichterstatter, verlies't den 2. Passus des Berichts, betreffend

die Petition des Hofbesitzers Scharmer zu Horstmoor, um Erlassung eines Gesetzes wegen des Pferdehandels mit Rücksicht auf nicht sofort erkennbare Krankheiten,

und macht während des Verlesens auf einen Druckfehler auf Seite 6, Zeile 2 von oben, aufmerksam. Es soll dort nicht heißen „Tactik", sondern Kritik.

Abgeordneter Etatsrath Preusser: Es scheint nicht unbedenklich zu sein, um Erlaß eines provisorischen Gesetzes zu bitten. So dringend scheint mir die Sache nicht zu sein, und mit provisorischen Gesetzen muß man etwas sparsam zu Werke gehen. Ich möchte darauf antragen, daß nicht um Erlaß eines provisorischen Gesetzes gebeten, sondern der Antrag dahin gerichtet werde, daß der nächsten Ständeversammlung ein desfälliger Gesetzentwurf vorgelegt werden möge.

Der Berichterstatter: Ich glaube, es ist nachgewiesen, daß die Erlassung eines provisorischen Gesetzes wünschenswerth und ungefährlich sei; wenn die Versammlung sich aber des Antrages sub Nr. 2 annehmen will, so ist das die Hauptsache.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Ich glaube, daß die Sache wirklich dringend ist. Wer irgend mit Pferdehandel zu thun hat, der wird dies leicht einsehen können. Ich glaube, daß gar keine Gefahr bei Erlassung eines provisorischen Gesetzes vorliegt, daß im Gegentheil ein provisorisches Gesetz gewisse Vortheile

haben würde, da, wenn es in Kraft wäre, noch einige Erfahrungen gemacht würden, die bei der demnächstigen Erlassung eines Gesetzes benutzt werden könnten.

Abgeordneter Kammerherr v. Levetzow: Ich stimme dem geehrten Vorredner vollkommen bei.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Die Erfahrung, die man bei einem provisorischen Gesetz macht, wird darauf hinausgehen, daß das Gesetz in einzelnen Puncten seinen Zweck nicht erreicht hat und mehr oder weniger eine Rechtsunsicherheit entsteht, die in allen Beziehungen, wo es sich um Tausch- und Rechtsgeschäfte handelt, sehr bedenklich sein könnte.

Abgeordneter Wiggers: Das beantragte provisorische Gesetz enthält doch eine Masse Einzelnheiten, die in die geltenden Rechtsprincipien eingreifen, und stellt namentlich den Grundsatz auf, daß gewisse Präsumtionen künftig gelten sollen, wodurch die Beweislast verändert wird. Ich meine, daß eine Ständeversammlung mit der Zustimmung zur Erlassung solcher gesetzlichen Regeln, wenn sie auch nur provisorisch erlassen werden, doch etwas sorgfältig zu Werke gehen sollte, und ich kann es nicht für richtig halten, daß man so auf die heutige Berathung hin ohne Weiteres die Zustimmung giebt, daß eben diese Bestimmungen, wenn auch nur für 3 Jahre, in Gesetzeskraft treten sollen. Ich will mich daher dem Antrage des Herrn Abgeordneten für Kiel anschließen und bitten, daß die Versammlung nur auf den zweiten Antrag der Petitionscommittee und nicht auf den ersten eingehe.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so schließe ich die Verhandlung.

Es liegen also zwei Anträge vor, der eine des Ausschusses und der andere vom Abgeordneten für Kiel gestellt und von verschiedenen Seiten unterstützt. Der erste Antrag, der des Ausschusses, geht auf Erlassung eines provisorischen Gesetzes, der andere darauf, daß der nächsten Ständeversammlung ein Gesetzentwurf zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt werde.

Ich bringe zunächst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, der dahin geht,

die Ständeversammlung wolle in Veranlassung der Petition des Hofbesitzers Scharmer zu Horstmoor, um Erlassung eines Gesetzes wegen des Pferdehandels mit Rücksicht auf nicht sofort erkennbare Krankheiten, und unter Ueberreichung des Hannoverschen Gesetzentwurfs über Gewähr bei Viehveräußerungen nebst Motiven, die Königl. Regierung darum ersuchen, daß ein Gesetz, betreffend die Gewährsmängel und Gewährsfristen beim Pferdehandel, wo möglich in Uebereinstimmung mit den im Bericht angedeuteten Normen, provisorisch erlassen werde.

(Abgelehnt.)

Ich bringe darauf den Antrag des Abgeordneten für Kiel zur Abstimmung, welcher dahin geht,

die Ständeversammlung wolle die Königl. Regierung darum ersuchen, daß ein Gesetz, betreffend die Gewährsmängel und Gewährsfristen beim Pferdehandel, der nächsten ordentlichen Stände-

gle

versammlung zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt werde.

(Angenommen.)

Ich bitte, fortzufahren.

Der Berichterstatter, Graf Christian Rantzau, verliest den 3. Passus des Berichts, betreffend

die Petition des pensionirten Zollhebungscontroleurs Albert, um Bewilligung einer höheren Pension, als der im Pensionsgesetz normirten, und um besondere Empfehlung eines angeschlossenen, darauf gerichteten Gesuches an Se. Majestät den König.

Der Berichterstatter: Ich möchte mir nur noch die Bemerkung erlauben, daß es wohl wünschenswerth wäre, daß das Gesuch an Se. Majestät den König, das der Petent seiner Petition angelegt hat, durch das Präsidium an den Königl. Herrn Commissair zur Einreichung an Se. Majestät den König überwiesen würde. Da offenbar der Petent der nöthigen Form unkundig gewesen, so würde es doch hart sein, wenn deswegen seine Wünsche nicht an Se. Majestät gelängten.

Der Präsident: Das versteht sich. Das Gesuch ist an Se. Majestät den König gerichtet und nur an die Ständeversammlung geschickt mit der Bitte um Befürwortung, und jedenfalls werde ich das Gesuch dem Königl. Herrn Commissair zur weiteren Beförderung an Se. Majestät den König überreichen.

Wünscht übrigens Keiner der Herren sich in Beziehung auf den Antrag der Committee zu äußern, — so ist derselbe, der auf Uebergang zur Tagesordnung gerichtet ist, von der Versammlung genehmigt.

Ich bitte, den 4. Passus zu verlesen.

Der Berichterstatter, v. Mesmer-Saldern, verliest den 4. Passus des Berichts, betreffend

die Petition der Bordesholmer Amtsvorsteher Ohrt, Sieck, Gnutzmann und Sachau, daß aus der Königl. Casse die seit dem Jahre 1857 auf Beliefung der Steindämme verwandten Unkosten mögen erstattet werden, event. um Verweisung dieser Angelegenheit auf den Rechtsweg.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Ich wollte mir nur erlauben, auf einen Punct aufmerksam zu machen. Es ist nämlich wohl nicht der Fall, daß das Domanium jemals in diesem Umfange die Verpflichtung anerkannt hat zur Unterhaltung der Steindämme im Amte Bordesholm; sondern das Domanium erkennt diese Verpflichtung nur in so weit an, als sie nachweislich herkömmlich besteht. Darin besteht eben die Differenz zwischen den Amtseingesessenen und der Regierung, auf die ich bei einer früheren Gelegenheit Bezug genommen habe. Das Amt nämlich behauptet, daß die Unterhaltung der Steindämme in aller und jeder Beziehung dem Domanium obliege; die Regierung aber behauptet, daß dies nicht der Fall sei. Es stand nämlich schon damals, als das Amt Bordesholm in Königl. Hände überging, also schon vor 1775, der Grundsatz fest, daß das, was auf den Land- und Heerstraßen gepflastert und gebrückt würde, landesherrschaftlicher Besitz sei; es sei ein geltendes Recht, daß die Landesherrschaft in den Großfürstl. Aemtern bei Neu-, wie Umpflasterungen den Steinbrückerlohn bezahle, alles Andere liege den Eingesessenen ob. Hernach hat sich allerdings durch die laxe Praxis ein Herkommen gebildet, welches im Amte Bordesholm dahin geht, daß in den meisten Beziehungen die Unterhaltung der Steindämme allein der Königl. Casse obliegt. Wenn nun aber eine Arbeit in Frage steht, die mit der Unterhaltung der Steindämme in Verbindung steht, hinsichtlich welcher sich nicht nachweisen läßt, daß sie durch Herkommen an die Königl. Casse übergegangen sei, so behauptet die Regierung, es müsse recurrirt werden auf das Princip, daß der Landesherrschaft nur die Zahlung des Steinbrückerlohns obliege, daß also eine solche Arbeit in dubio den Eingesessenen zur Last falle.

Ich habe dies nur bemerken wollen, damit nicht daraus, daß der Angabe der Petenten nicht widersprochen wird, gefolgert werde, daß die Regierung dieser Annahme beistimme, daß ihr nämlich die Unterhaltung der Steindämme in jeder Beziehung obliege.

Abgeordneter Doose: Ich glaube doch, daß es dem Königl. Herrn Beamten schwer werden würde, nachzuweisen, daß die Unterhaltung der Steindämme nicht Sache der Regierung ist. Es steht mit dürren Worten in unserer Localverfassung, daß wir die Steindämme neu herstellen, und dafür, wie auch im Ausschußbericht gesagt, für jede laufende Ruthe 2 ß Cour. erhalten. Dann kommt aber hinzu, daß mit Rücksicht auf das zu erhebende Baumgeld die Unterhaltung Sache der Regierung ist. Das steht mit dürren Worten in unserer Localverfassung.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Ich bin begierig, diese Localverfassung kennen zu lernen; ich muß bekennen, daß sie mir völlig fremd ist.

Abgeordneter Doose: Das begreife ich nicht. Ich habe nicht gewußt, daß diese Sache zur Sprache kommen würde, sonst würde ich die Localverfassung mitgenommen haben.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Ich weiß nicht, was der geehrte Abgeordnete unter „Localverfassung" versteht.

Abgeordneter Doose: Die Dienstreglements, die 1775 erlassen sind.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Die enthalten das keineswegs; die enthalten ganz etwas Anderes.

Der Berichterstatter: Der Ausschuß hat aus den eigenen Worten der Regierung nichts Anderes entnehmen können, als daß die Königl. Casse die Beliefung vorgenommen hat; es ist gesagt, daß von den Eingesessenen niemals die Beliefung gefordert worden sei, — das sind die eigenen Worte des Regierungsbescheides. Nun wird aber doch diese Beliefung jedenfalls inzwischen vorgenommen sein, und so kann es ja Niemand anders sein, der die Beliefung hat vornehmen müssen, als die Königl. Casse, wenn die Eingesessenen bisher immer frei davon gewesen sind.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Ich glaube, diese Art von Beliefung ist bisher überall nicht im Gebrauch gewesen; sie ist also weder von den Eingesessenen, noch von der Königl. Casse zur Anwendung gebracht in dieser Weise.

Der Berichterstatter: Das ist doch wohl kaum denkbar. Es handelt sich um Nebenlandstraßen, die

seit 1842 bestehen; und wenn ich auch nicht bezweifeln will, daß es manche Nebenwege giebt, wo die Beliefsung unterblieben ist, so hat sie seit 1842 doch auf dieser Nebenlandstraße mehr als einmal Statt finden müssen. Der Regierungsbescheid sagt: niemals ist sie bisher von den Eingesessenen gefordert.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Es ist aber nicht nachgewiesen worden, daß sie erfolgt sei; ebenso wenig hat etwas darüber vorgelegen, daß sie jemals von der Königl. Casse geleistet worden sei, obgleich sonst, was die Königl. Casse an Wegearbeiten im Amte Bordesholm geleistet hat, seit 1775 sich ganz genau verfolgen läßt.

Abgeordneter Doose: Ich möchte noch zur Aufklärung hinzufügen, daß die Unterhaltungslast eine zwiefache ist; die Unterthanen haben die Erd- und Sommerwege zu unterhalten, haben, wie ich auch vorher gesagt, erst den Steindamm herzustellen; nachher hat die Regierung da, wo der Steindamm liegt, die Strecke zu unterhalten. Also liegt es doch auf der Hand, wenn eine Umlegung des Steindammes nöthig und diese Umlegung Sache der Regierung ist, die technischen Beamten aber sagen: wir wollen den Steindamm nicht umlegen, wir wollen ihn beliefsen, — daß das Sache der Regierung ist.

Der beigeordnete Königl. Beamte: Ich glaube, es wird schwerlich zum Ziele führen können, die Verpflichtung der Königl. Casse und der Amtseingesessenen zu erörtern, da es an Beweisstücken für die Gränze der beiderseitigen Verpflichtungen hier fehlt.

Der Berichterstatter: Der Ausschuß glaubt entschieden bei seinem Antrage stehen bleiben zu müssen, da es ja jedenfalls wünschenswerth ist, daß die Differenz endgültig entschieden werde.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so kommt also der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, welcher dahin lautet:

> die Versammlung wolle beschließen, den Antrag der Petenten, sowie ihre eventuelle Bitte: „Verweisung auf den Rechtsweg," zur Befürwortung zu empfehlen.
>
> (Angenommen.)

Ich bitte fortzufahren.

Der Berichterstatter, Propst Balemann, verliest den 5. Passus des Berichts, betreffend

> die Petition des Rectors Momm in Schlichting, um Vergütung der ihm durch Vorenthaltung der Protocollführung in den Sitzungen des Kirchencollegiums und Ertheilung desfälliger Extracte entgangenen Einnahme.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so ist der Antrag des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung genehmigt.

Ich bitte fortzufahren.

Der Berichterstatter, v. Mesmer-Saldern, verliest den 6. Passus des Berichts, betreffend

> die Petition des Bauervogts J. H. Möller zu Rahe, Amts Trittau, um Erlaß der jährlich zu

> leistenden Abhandlungssumme von 30 ℛ R.-M. für Befreiung vom Mühlenzwange.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so ist der Uebergang zur Tagesordnung von der Versammlung beschlossen.

Derselbe Berichterstatter verliest den 7. Passus des Berichts, betreffend

> die Petition des Halbhufners Hans Hinrich Gatermann zu Grönwold, Amts Trittau, daß ihm wegen Expropriation eines Theiles seines Grundeigenthums rechtliches Gehör gestattet werden möge.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so ist der Uebergang zur Tagesordnung beschlossen.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Semper, verliest den 8. Passus des Berichts, betreffend

> 38 Petitionen von Grobbäckern in Altona, wegen Freigebung des Backens von Roggenfeinbrot.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so ist der Uebergang zur Tagesordnung beschlossen.

Der Berichterstatter, Graf Christian Rantzau, verliest den 9. Passus des Berichts, betreffend

> 142 Petitionen aus Blankenese, daß die Bestimmungen des Patents vom 21. April 1840, wonach Seefahrer, die nach Grönland, Spanien und Portugal gegangen und über welche in einem Zeitraum von 3 Jahren keine Nachricht eingelaufen ist, für todt erklärt werden, auch auf das Mittelmeer, die Ostküste Amerikas und Westküste Afrikas ausgedehnt werden.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so steht zur Frage, ob die Versammlung den Antrag des Ausschusses annehmen wolle, welcher dahin gerichtet ist:

> die Versammlung wolle beschließen, daß die vorliegenden Petitionen der Königl. Regierung zur besonderen Berücksichtigung zu überweisen seien.
>
> (Angenommen.)

Der Berichterstatter, Professor Behn, verliest den 10. Passus des Berichts, betreffend

> die Petition des Fischers P. v. Aspern in Glückstadt, betreffend die Förderung des Fischereibetriebes.

Der Präsident: Die Berathung ist eröffnet. Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so steht zur Abstimmung, ob die Versammlung dem Antrage des Ausschusses ihre Zustimmung geben wolle. Derselbe ist darauf gerichtet:

> die Versammlung wolle beschließen, die Petition des Fischers v. Aspern in Glückstadt, betreffend die Förderung des Fischereibetriebes, in der Beziehung der Königl. Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, daß eine Bereisung der Fischereidistricte durch eine geeignete Persönlichkeit, und eine Anweisung der gewünschten Art dem Fischereibetriebe förderlich werde.
>
> (Angenommen.)

Digitized by Google

Derselbe Berichterstatter verliest den 11. Passus des Berichts, betreffend

die Petition des Präses des Norddeutschen Schützenvereins, J. H. Witt in Altona, betreffend das Verbot des Wanderschießens.

Abgeordneter Wiggers: Es zeugt auch dieses Verbot davon, wie nothwendig es ist, daß das Land bald in den Besitz eines Gesetzes gelange, wodurch das Vereins- und Versammlungsrecht zugestanden wird.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren das Wort weiter zu ergreifen, — so bringe ich zur Abstimmung, ob die Versammlung dem Antrage des Ausschusses beistimmen wolle, der darauf gerichtet ist:

die Ständeversammlung wolle die Bitte des Petenten der Königl. Regierung zur Gewährung empfehlen.

(Angenommen.)

Die Petition, über welche der Ausschuß noch wünscht einen Bericht zu erstatten, ist die des Erbpächters Voß zu Bahrenhof, welche darauf gerichtet ist, daß die wegen der Lungenseuche beantragten Maßregeln auch auf die Kopfkrankheit, welche unter seinem Hornvieh grassirt, ausgedehnt werden mögen. Der Bericht ist fertig und jetzt schon ausgelegt; er wird also vor dem Schlusse der Diät, am Sonnabend, zur Verhandlung kommen können.

Wir gehen über zur Vorberathung über die Proposition des Abgeordneten für den 4. städtischen Wahldistrict, wegen Beantragung von Gesetzvorlagen, betreffend Einführung der Preßfreiheit ꝛc. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag zu halten.

Der Abgeordnete Wiggers, als Berichterstatter, verliest den Ausschußbericht.

Der Präsident: Die Vorberathung ist eröffnet.

Abgeordneter Dr. Körner: Es ist an dem Tage, als der geehrte Abgeordnete, welcher die Petition zur Privatproposition erhoben hat, dieselbe motivirte, von dem Königl. Herrn Commissair ausgesprochen worden, daß hinsichtlich der Gewährung der Preßfreiheit und des Versammlungsrechts kein Hinderniß entgegenstehen dürfte von Seiten der Regierung. Hinsichtlich der Beschränkungen des Wahlrechts und des § 8 der Verfassung sei es anders; die bezüglichen Bitten könnten nicht gewährt werden. Ich glaube nun wohl, daß die Regierung die Preßfreiheit gewähren würde; es ist ja schon selbst in öffentlichen Blättern im Jahre 1862 gesagt worden, die Regierung huldige dem Fortschritt, die Regierung sei für Einführung liberaler Einrichtungen, es seien die Stände, welche die Preßfreiheit und die Religionsfreiheit, die von der Regierung geboten würden, zurückwiesen. Wir sind gewohnt und haben es erfahren, daß das Ministerium sich entweder der Macht der öffentlichen Meinung oder andern Mächten gegenüber den Schein giebt, als ob es den Forderungen derselben vollkommen Genüge leisten wolle. Wenn aber den liberalen Concessionen und Einräumungen, welche es gemacht, genauer ins Gesicht gesehen wird, so zeigt sich meistens, daß es nur ein leerer Schein ist. Das Spiel mit dem § 13 in der vorigen Diät ist ein so bekanntes geworden, daß es dem dereinstigen Geschichtsschreiber unserer Verfassungswirren zu einem vollkommenen Hieroglyphen werden wird, um das

Ministerium zu bezeichnen. Es ist ferner mit den Vorlagen, welche uns zur Beschlußnahme in gemeinsamen Angelegenheiten in dieser Diät vorgelegt sind, ebenso verhalten, wie es die genaue Untersuchung des dazu erwählten Ausschusses ergeben hat. Es scheint, daß das uns scheinbar eingeräumte Recht auf ein Nichts hinausläuft. In demselben Verhältniß steht auch das von der Regierung als ein Opfer ausposaunte Verzichtleisten auf die Quote Holsteins an den gemeinsamen Ausgaben, welche das Normalbudget überschreiten. Es ist also wohl anzunehmen, daß die Regierung eine Preßfreiheit uns geben wird, um den Anforderungen der öffentlichen Meinung zu genügen. Auf das Bestimmteste aber muß ich dagegen protestiren, daß diese Preßfreiheit wirklich gegeben sei, wenn es den Administrativbehörden freisteht, eine jede Druckerei zu schließen, eine jede Concession aufzuheben, ohne daß ein richterlicher Spruch vorangegangen.

Der Königl. Herr Commissair: Ich finde mich nicht veranlaßt, auf den Vortrag des geehrten Abgeordneten weiter einzugehen. Ich will mich aber doch dagegen verwahren, daß diejenigen Aeußerungen über die liberalen Tendenzen der Regierung, welche in öffentlichen Blättern gestanden haben, als ein officieller Ausspruch der Regierung betrachtet werden dürfen.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Wenn der Antrag im Ausschußbericht sub Nr. 1 auf Erlassung eines provisorischen Gesetzes gerichtet ist, und wenn das sonst Bedenklichkeiten haben könnte gerade in Beziehung auf einen Gegenstand, der einen integrirenden Theil der Verfassung bildet, so ist allerdings vom Ausschuß mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die Dringlichkeit und Wichtigkeit der in Frage stehenden Sache hier überwiegend sei. Und auch deswegen erscheint es weniger bedenklich, auf den Antrag des Ausschusses einzugehen, weil die Versammlung bereits früher bei Gelegenheit der Verhandlung der Verfassungsvorlagen den Standpunct ausdrücklich festgehalten hat, daß sie sich die definitive Regulirung dieser ihrer inneren Angelegenheit überhaupt vorbehalten würde. Nur in einem Puncte möchte ich glauben, daß vielleicht durch die vom Ausschuß vorgeschlagenen speciellen Bestimmungen etwas zu weit gegangen ist, wenn nämlich dasjenige ganz ausfallen soll, was im § 7 der Verordnung von 1819 darüber enthalten ist, daß keine Schrift im Lande erscheinen darf ohne den Namen des Verlegers oder den Namen des Redacteurs. Hierin gerade finde ich keine Beschränkung der Preßfreiheit; es wird nur dadurch die Möglichkeit gegeben, die wirklichen Urheber einer unerlaubten gesetzwidrigen Schrift mit gesetzlichen Maßregeln verfolgen und strafen zu können. Ich möchte daher dem Ausschuß anheimgeben, ob es nicht das Richtigste sei, eine mit dem § 7 der Verordnung von 1819 übereinstimmende Bestimmung dem Antrage ad-Nr. 1 hinzuzufügen.

Der Berichterstatter: Was die Bemerkung des geehrten Secretairs betrifft, so erwidere ich darauf Folgendes. Es sind von dem Ausschusse nur die Grundzüge angegeben, welche dem von der Regierung zu erlassenden Preßgesetze zum Grunde zu legen wären; damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Regierung in dieses

Preßgesetz die eine oder andere Bestimmung, welche ihr zuträglich und nothwendig erscheint, mit aufnehme, und ich meinestheils finde auch gar kein Bedenken dabei, daß, wenn das Gesetz die genannten Grundzüge enthält, auch die Bestimmung mit aufgenommen werde, welche der geehrte Secretair in unserm Bericht vermißt. Ich weiß aber nicht, ob es gerade nöthig ist, diese Bestimmung mit unter den Grundzügen aufzuführen. Es werden noch manche sonstige Verfügungen und Bestimmungen nöthig sein, welche dem Mißbrauch, der sowohl mit der Presse, als mit jedem andern Dinge getrieben werden kann, gehörig vorbeugen; aber das ist ja der Regierung überlassen. Wir schreiben ihr nicht vor, daß das von ihr zu erlassende provisorische Preßgesetz die von uns angegebenen Grundzüge enthalten soll, sondern wir überlassen es ihrem Ermessen, dieselben zu berücksichtigen.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Ich habe den Bericht so aufgefaßt, daß der Ausschuß den § 7 der Verordnung von 1819 als etwas zu Beseitigendes hat hinstellen wollen; ist das nicht der Fall und kann das zu erstattende Bedenken, wie es ja keinem Zweifel unterliegt, hierin eine entsprechende Fassung erhalten, so bin ich mit dem geehrten Berichterstatter darin ganz einverstanden, da es sich nur um die Feststellung von Grundzügen handelt, daß es nicht nöthig ist, speciell hervorzuheben, was den Inhalt des Gesetzes bilden soll.

Der Berichterstatter: Ich werde diesen Punct in dem Ausschuß zur Sprache bringen und in der Schlußberathung die erforderlichen Mittheilungen zu machen mir erlauben.

Der Präsident: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die Grundzüge, die in dieser Beziehung aufgestellt sind auf Spalte 5, Nr. 4, vielleicht etwas anders würden gefaßt werden müssen, wenn man nicht eine Bestimmung der Art, wie sie im § 7 der Verordnung von 1819 enthalten ist, ausschließen wollte. Der Passus 4 sagt:

> „Eine polizeiliche Beschlagnahme darf nur wegen wirklich gesetzwidrigen, genau zu bezeichnenden Inhalts der Schrift oder des Blattes erfolgen."

Also würde zu einer polizeilichen Beschlagnahme nicht genügen, daß die Unterschrift des Redacteurs oder des Verlegers fehlt. Es ist aber natürlich nicht die Meinung des Ausschusses gewesen, daß durch diese proponirte Gesetzgebung den Urhebern einer Schrift, wenn sie vielleicht in irgend einer Weise gegen das Gesetz verstoßen sollte, eine Gelegenheit gegeben werde, sich der Verantwortung zu entziehen.

Der Berichterstatter: Das ist nicht die Meinung des Ausschusses gewesen; ich werde mir aber erlauben, nachdem dieser Punct in dem Ausschusse erwogen ist, in der Schlußberathung nähere Auskunft darüber zu geben. Ich weiß nicht, ob es nöthig ist, daß zu diesem Paragraphen ein Amendement vorbehalten werde.

Der Präsident: Wenn der Ausschuß die Sache in Berathung zieht, wird er es vielleicht für erforderlich halten, etwas hinzuzufügen mit Rücksicht auf diese Grundzüge, oder den einen oder andern Passus zu verändern, und so würde vielleicht ein Amendement doch wünschenswerth sein. Es hat immer eine gewisse Bedeutung, wenn in den Grundzügen etwas Wesentliches übersehen wird, was die Regierung bei näherer Ueberlegung glauben würde, nicht außer Acht lassen zu dürfen; es könnte möglicherweise durch einen solchen Mangel die Erlassung des Gesetzes, selbst wenn die Versammlung die Beseitigung dieses Mangels wünschen sollte, verhindert werden.

Der Berichterstatter: Ich behalte mir im Namen des Ausschusses in Betreff dieser Grundzüge im Allgemeinen ein Amendement vor.

Der Präsident: Wird von keiner Seite noch das Wort ergriffen, — so schließe ich die Vorberathung und erlaube mir, der Versammlung eine Pause von einer halben Stunde vorzuschlagen.

(Pause.)

Ich erlaube mir vorzuschlagen, daß wir zunächst übergehen zu der Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Religionsausübung und Gemeindeverhältnisse der von der Landeskirche sich getrennt haltenden christlichen Glaubensgenossenschaften im Herzogthum Holstein.

Die Schlußberathung ist eröffnet.

Der Berichterstatter: Es wird zunächst die Aufgabe des Ausschusses sein, rücksichtlich der Amendements, welche zu dem Gesetzentwurf und zu den Aenderungsvorschlägen des Ausschusses gestellt sind, sich zu erklären. Der Ausschuß hat diese Amendements einer reiflichen Erwägung unterzogen; er hat sich aber doch mit keinem derselben einverstanden erklären können, sondern beharrt vielmehr bei den im Ausschußberichte niedergelegten Vorschlägen.

Was zunächst das erste Amendement des Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Heiligenstedten betrifft, den letzten Satz im § 2 wegzulassen und statt dessen zu setzen:

> „Nur evangelische Christen können Kirchen- und Schulpatrone sein oder an der Verwaltung des Kirchenregiments oder des Vermögens der evangelisch-lutherischen Kirche Antheil nehmen; doch bleibt es demjenigen Besitzer eines mit Patronatsrechten versehenen Grundstücks, der sich zur evangelischen Kirche nicht bekennt, unbenommen, die Ausübung der mit dem Grundstücke verbundenen Patronatsrechte für die Zeit seines Besitzes auf einen Andern zu übertragen, der nach dem Ermessen der ständigen Oberbehörde die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt,"

so bleibt der Ausschuß bei seiner Ansicht, daß die Bestimmungen, welche in der Gesetzvorlage enthalten sind, die richtigeren sein dürften. Ich erlaube mir, die Gründe, welche den Ausschuß dazu bewogen haben und welche schon in der Vorberathung geltend gemacht sind, kurz zu wiederholen.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von G. J. Pfingsten in Itzehoe.

№ 54. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 2. April.

Achtunddreizigste Sitzung,

den 19. März 1863, Vormittags 10 Uhr.

Anwesend 45 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Auf Grund der Bestimmungen des Westphälischen Friedens hat sich in Deutschland die Uebung geltend gemacht, daß einem katholischen Patron die Ausübung der Patronatsrechte über eine lutherische Kirche und ebenso einem lutherischen Patron die Ausübung der Patronatsrechte über eine katholische Kirche nicht verwehrt worden ist. Diese Uebung, welche auf Grund des Westphälischen Friedens sich Geltung erworben hat, ist auch im Vaterlande zur Anwendung gekommen, und der Ausschuß glaubt, daß es richtiger ist, bei der Erlassung dieses Gesetzes nicht von der bisherigen Uebung abzuweichen, welche in dem übrigen Deutschland zur Anwendung kommt. Es ist zwar der Einwand dagegen erhoben, daß die Bestimmungen des Westphälischen Friedens für Holstein keine Geltung hätten, und allerdings findet sich in Falck's Handbuch die Aeußerung, daß die Bestimmungen des Westphälischen Friedens über die kirchlichen Rechte der katholischen und reformirten Religionspartei für Holstein nicht zur Anwendung kommen. Diese Aeußerung kann aber nicht die Bedeutung haben, welche ihr beigelegt ist, oder jedenfalls kann sie nicht in der Bedeutung, die ihr beigelegt worden ist, richtig sein. Nach meiner Ansicht kommen die Bestimmungen des Westphälischen Friedens für Holstein nicht zur Anwendung, so weit sie die Beschränkung des dem lutherischen Landesherrn beigelegten jus reformandi enthalten, katholischen Unterthanen, so fern sie im Lande geduldet würden, dasjenige Maß der Religionsübung zu belassen, welches sie an irgend einem Tage des Jahres 1624 besessen hatten, sowie ferner rücksichtlich der Festsetzung, daß das Jahr 1624 für den Besitz der Kirchengüter maßgebend sein solle. Diese Bestimmungen des Westphälischen Friedens kommen aber einfach deshalb nicht für Holstein zur Anwendung, weil das Land im Jahre 1624 bereits so rein lutherisch geworden war, daß keine Katholiken in demselben im Besitz von Religionsübung oder Kirchengütern waren; es fehlte also das Object für die Anwendung jener Bestimmungen des Westphälischen Friedens. Wo dieses nicht fehlt, kann das Westphälische Friedensinstrument auf Geltung ebenso sehr für Holstein Anspruch machen, wie für das übrige Deutschland. Wenn der Ausschuß also der Ansicht war, wie ich gesagt habe, daß von jener auf Grund des Westphälischen Friedens in Deutschland zur Anwendung kommenden Uebung rücksichtlich der Ausübung des Patronatsrechts nicht abzuweichen sei, war der Ausschuß gleichzeitig der Ansicht, daß die Belassung der Ausübung des Patronatsrechts durch katholische Patrone mit keiner Gefahr für die evangelisch-lutherische Landeskirche verknüpft sei. Wir glauben nicht von der Voraussetzung ausgehen zu dürfen, daß ein Patron katholischer Confession die ihm durch das Patronatsrecht zustehende Befugniß mißbrauchen würde, um einer lutherischen Kirche und den Interessen einer lutherischen Gemeinde zu schaden, und ferner möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Bestimmung, welche das Amendement in Vorschlag bringt, wenn es in dem letzten Satze desselben heißt:

> „doch bleibt es demjenigen Besitzer eines mit Patronatsrechten versehenen Grundstücks, der sich zur evangelischen Kirche nicht bekennt, unbenommen, die Ausübung der mit dem Grundstücke verbundenen Patronatsrechte für die Zeit seines Besitzes auf einen Andern zu übertragen, der nach dem Ermessen der ständigen Oberbehörde die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt,"

auch nicht als völlig ausreichend und geeignet angesehen werden kann, die Interessen der lutherischen Kirche zu sichern. Ich erlaube mir, in dieser Beziehung auf das Beispiel Bezug zu nehmen, welches in der Vorberathung bereits angeführt ist, nämlich auf den bekannten Schleswigschen Fall. In Schleswig gilt genau die gleiche Bestimmung, die durch das Amendement in Vorschlag gebracht ist. Der katholische Patron einer lutherischen Kirche wurde genöthigt, die Ausübung seines Patronatsrechts einem Stellvertreter zu übertragen; trotz seiner Proteste blieb es bei dieser Auflage. Er präsentirte der Regierung verschiedene Stellvertreter, welche diese aber alle als nicht geeignet verwarf, worauf sie zuletzt die Ausübung des Patronats dem Kirchenvisitatorium übertrug.

Das zweite und dritte Amendement hängen wesentlich mit einander zusammen. Der Ausschuß hat sich auch nicht für diese Amendements erklären können; er hat zunächst einige formelle Bedenken, d. h. Bedenken mit Bezug auf den diesen Verbesserungsvorschlägen gegebenen Ausdruck.

Was nämlich das erste Amendement betrifft zum § 6 im zweiten Satz, der mit den Worten beginnt:

> „Die Entscheidung" u. s. w. wegzulassen und dagegen einzuschalten: „In diesem Falle geschieht die Trauung durch den Pfarrer des Bräutigams,"

so möchte ich hervorheben, daß nach der Regel ubi sponsa ibi copula, wenn man eine solche Bestimmung treffen wollte, die Trauung durch den Pfarrer der Braut geschehen müßte.

Statt Pfarrer würde es auch jedenfalls heißen müssen „Geistlichen ꝛc.“, da die ganze Gesetzvorlage sich nicht allein auf die Katholiken, sondern auch auf die Anglikaner, Mennoniten und Baptisten bezieht. Für Diejenigen, welche glauben sollten, durch diese Bestimmung für das Interesse der lutherischen Confession in unserm Lande sorgen zu müssen, möchte ich noch beiläufig hervorheben, daß auch aus dieser Rücksicht der Bestimmung der Vorzug zu geben sein würde, daß der Pfarrer der Braut die Copulation zu vollziehen habe, da die Katholiken nach der von der Regierung uns vorgelegten Uebersicht gegenwärtig im Lande über die Hälfte mehr Männer zählen, als Frauen.

Auch aber gegen das sub 3 gestellte Amendement muß der Ausschuß sich erklären. Es lautet folgendermaßen:

> „Im § 10 den 2., 3. und 4. Satz von den Worten an: „Gehören den Eltern“ bis zu den Worten „zu erziehen“ — wegzulassen und statt dessen einzuschalten: „Alle Kinder folgen der Kirche des Vaters, so weit die Eltern es nicht einmüthig anders wollen, und sind mithin die Kinder, wenn die Eltern zu verschiedenen Religionsparteien gehören, in der Religion des Vaters zu erziehen.“

Schon das Wort „Kirche“ würde nicht passen, wenn ein Baptist eine Ehe mit einem Mitgliede einer andern Glaubensgenossenschaft geschlossen hätte, weil von einer Baptistenkirche nicht die Rede sein kann. Sollte dies Amendement angenommen werden, so würden wir jedenfalls anheimgeben, demselben eine etwas andere Fassung zu geben, etwa dahin:

> „Alle Kinder sind in der Confession des Vaters zu erziehen, falls nicht eine ausdrückliche Willenserklärung der Eltern das Entgegengesetzte bestimmt.“

Wir müssen aber doch der Bestimmung, wie sie in der Regierungsvorlage enthalten ist, den Vorzug geben. Jede Bestimmung, die sich auf die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen erstreckt, mag in dem einen oder andern Falle zu einer Härte führen können; nach der Erwägung, der der Ausschuß die in dieser Rücksicht zu treffende Bestimmung unterzogen hat, ist er zu der Ansicht gelangt, daß die Bestimmung, welche im Regierungsentwurf enthalten ist, am wenigsten zu einer Härte führen könne, da es nach ihr, wenn die Eltern zu verschiedenen Religionsparteien gehören, zunächst auf den Willen des Vaters ankommt, in welcher Confession die Kinder zu erziehen sind, und nur, wenn der Vater gestorben oder unfähig geworden, seinen Willen zu erklären, der Wille der Mutter entscheidend sein soll. Ebenso wenig haben wir uns mit den beiden Amendements des Herrn Abgeordneten für die Geistlichkeit aus Kiel einverstanden erklären können. Was das erste betrifft, daß dem Schlusse des § 4 hinzugefügt werde:

> „Ausstellungen von Reliquien, Heiligenbildern ꝛc. sind nur innerhalb der Kirchenmauern zulässig,“

so möchte ich Folgendes hervorheben. An sich vermag der Ausschuß nicht einzusehen, warum es den Katholiken nicht gestattet sein soll, auch an den äußeren Kirchenmauern Reliquienkästchen oder Heiligenbilder anzubringen. Ist eine solche Ausstellung mit einer öffentlichen Religionshandlung verbunden, so bedarf die letztere nach § 4 vor ihrer Abhaltung der Genehmigung der Regierung; überhaupt vermag der Ausschuß in ihrer Ausstellung außerhalb der Kirche nicht irgend eine Gefahr für die lutherische Kirche oder irgend etwas zu erblicken, was deren Mitgliedern einen Anstoß zu geben im Stande wäre. Wir haben uns deshalb nicht damit einverstanden erklären können; ebenso wenig mit dem ferneren Amendement,

> „daß dem Antrage 1 des Ausschusses (Seite 16 des Ausschußberichts), dahin lautend, „daß der vorgelegte Gesetzentwurf mit den angegebenen Abänderungen und Zusätzen zum Gesetz erhoben werde,“ hinzugefügt werde: „sobald von Sr. Majestät Regierung die bindende Zusage ertheilt worden ist, daß die zur Regulirung der Verfassungsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Landeskirche erforderlichen Maßnahmen unverzüglich in Angriff genommen werden sollen.“

Der Ausschuß kann sich, wenn er sich gegen das Amendement erklärt, nur auf das beziehen, was im Ausschußbericht gesagt ist. In demselben hat der Ausschuß ausgesprochen, wie sehr auch er es für beklagenswerth halte, daß die Königl. Regierung nicht zuerst auf eine neue Organisation der Landeskirche Bedacht genommen habe, ehe den fremden Religionsgesellschaften größere Freiheiten gewährt würden. Er hat aber zugleich die Gründe entwickelt, welche den Ausschuß bewogen haben, die Annahme des Gesetzes nicht bis dahin abzulehnen, daß der Landeskirche die Reform der Verfassung zu Theil werde, welcher sie bedarf. Sind diese Gründe richtig — und wir sind noch völlig davon überzeugt, daß sie richtig sind —, dann wird es auch nicht erforderlich sein, die Annahme des Gesetzes von der Bedingung abhängig zu machen, deren Aufstellung der Zweck dieses Amendements ist. Wir glauben, daß die Nothwendigkeit einer Reform der Verfassung der Landeskirche so sehr gegeben ist, daß die Regierung sie füglich nicht länger werde hinausschieben dürfen und wollen; sie wird es um so weniger thun, wenn wir bereitwillig dazu die Hand bieten, den fremden Religionsgesellschaften die Freiheiten zu gewähren, auf die sie in der That einen in der Gerechtigkeit begründeten Anspruch haben, und die Proposition, welche heute zur Schlußberathung steht, einmüthig zu unserm Beschluß erheben.

Endlich bleibt mir noch übrig, den letzten Zusatz, der von dem geehrten Mitgliede für die Geistlichkeit aus Oldenburg zum § 5 des Ausschußberichts beantragt ist, zu berühren. Derselbe lautet:

> „Geistlichen der katholischen Kirche, welche nicht im Lande angestellt sind, ist das kirchliche Wirken im Lande nur mit Allerhöchster Erlaubniß gestattet.“

Der Ausschuß kann sich auch mit diesem Zusatzantrage nicht einverstanden erklären, sondern muß bei seinem im Ausschußberichte niedergelegten und motivirten Antrage beharren. Dieser Zusatz bezieht sich nur auf Geistliche der katholischen Kirche; der § 5 handelt von Geistlichen aller fremden Confessionen; dieser Zusatz würde also nur die Geistlichen Einer fremden Confession beschränken und nicht die andern. Wir glauben, daß auch der katholischen

Confession eine solche Beschränkung nicht aufzuerlegen ist. Nach unserm Vorschlage würde der § 5 die Bestimmung enthalten, daß die hier im Lande angestellten Geistlichen, also was die Katholiken in specie betrifft, sowohl die an den Gemeinden, wie die behufs des Privatgottesdienstes angestellten katholischen Geistlichen, der Allerhöchsten Erlaubniß bedürfen, ehe sie geistliche Functionen verrichten dürfen. Es ist im § 5 zugleich bestimmt, daß diejenigen Handlungen des Geistlichen, an deren Verrichtung der Staat ein Interesse hat, wie Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen, dem Staate gegenüber nur dann Gültigkeit haben sollen, wenn sie von einem an einer Gemeinde angestellten Geistlichen vorgenommen werden. Wir sehen nicht ein, welche Gefahr für die evangelische Kirche damit verbunden sein könnte, wenn auswärtigen katholischen Geistlichen gestattet würde, an denjenigen Orten, wo öffentlicher Gottesdienst oder Privatgottesdienst gestattet ist, geistliche Handlungen, welche nicht ausschließlich zum Amte des an einer Gemeinde angestellten Geistlichen gehören, vorzunehmen, auch ohne vorher die Allerhöchste Erlaubniß eingeholt zu haben.

Abgeordneter Baron Blome: Herr Präsident! Ich habe schon in der Vorberathung einige Bedenklichkeiten geäußert über den Umfang, der dem Begriff „Privatgottesdienst" gegeben werden könnte; ich habe darauf von dem Ausschusse die Aufklärung erhalten, daß sowohl der Bau von Capellen, wie auch die Anstellung von Hauscaplanen nicht ohne bestimmte Auctorisation der Regierung Statt finden könne, und ich habe diesen Punct mithin fallen lassen. Dagegen habe ich 3 Amendements gestellt, und ich bedauere, daß der Ausschuß sich nicht hat veranlaßt gefühlt, dieselben anzunehmen. Das erste Amendement bezweckt, die Katholiken von der Ausübung des Patronaterechts auszuschließen und diese nur evangelischen Christen zu gestatten. Ich wiederhole, was ich schon in der Vorberathung gesagt habe, daß es mir widernatürlich erscheint, daß man einem Katholiken mit seinem Glauben an die alleinseligmachende Kirche und mit seiner Verwerfung unserer Kirche als einer Ketzerkirche irgend einen Einfluß auf die Besetzung von Predigerstellen gestatten will.

Ich will gern glauben, daß ein katholischer Christ diesen seinen Einfluß nicht in einem verderblichen Sinne für unsere Landeskirche ausüben werde, aber ich muß doch sagen, daß er vollkommen gleichgültig dabei sein wird, ob dieser oder jener Ketzer das Predigtamt erhält, und ich meine, daß schon dies Gefühl der Gleichgültigkeit von Seiten des Patrons Grund genug wäre, ihm dieses Recht nicht zu gestatten. Der verehrliche Berichterstatter hat sich auf die Bestimmungen des Westphälischen Friedens berufen und hat schon in der Vorberathung gesagt, daß diese Bestimmungen eben nicht auf Holstein hätten angewandt werden können, weil damals keine Katholiken im Lande waren. Daß nach dem Westphälischen Frieden in Deutschland hier und dort wenigstens Patronate an Katholiken gegeben worden sind für protestantische Kirchen und umgekehrt sogar auch Protestanten Patronatsrechte in katholischen Ländern ausgeübt haben, das ist unbestreitbar; aber ich möchte doch bezweifeln, daß der geehrte Berichterstatter sichere Nachrichten darüber hat, ob das Patronatsrecht eines Protestanten in katholischen Ländern nicht durch

Einmischung der Bischöfe derartig beschränkt wird, daß es eigentlich ein vollkommen illusorisches Recht ist. Wenn der geehrte Berichterstatter gesagt hat, daß auch im Vaterlande dieses Recht zur Ausübung gebracht werde, so kann ich ihn zurückweisen auf die Note, die sich in Falck's Handbuch befindet, wo bestimmt ausgesprochen ist, daß es nur in einzelnen Fällen gestattet worden ist, also jedenfalls nur ausnahmeweise, und daß man es nicht als ein Anrecht, sondern nur als eine Concession ansehen muß, die den Katholiken von Zeit zu Zeit gegeben worden ist. Meine Herren! Wir haben bei der Verhandlung über die Verhältnisse der Juden äußern hören, wie es doch ein empörendes Ereigniß für einen Christen sei, sich von einem jüdischen Richter den Eid abnehmen zu lassen. Ich gestehe nun aufrichtig, daß es für mich vollkommen ebenso empfindlich ist, wenn ich mir denke, daß ein Candidat der Theologie sein Gesuch an einen Patron richten soll, von dem er weiß, daß er ihn für einen Ketzer und sogar für einen fluchwürdigen Ketzer hält.

Mein zweites Amendement hängt eng mit dem dritten zusammen und würde, falls das dritte Amendement nicht angenommen wird, von selbst wegfallen. Der geehrte Berichterstatter hat mich auf einige formelle Fehler aufmerksam gemacht, welche dies Amendement habe, und darin muß ich ihm Recht geben. Ich habe überhaupt nur an Katholiken gedacht, habe aber nichts dagegen, daß die Aenderungen, die der Berichterstatter vorgeschlagen, in dem Falle, wenn das Amendement angenommen wird, vorgenommen werden. Dieses dritte Amendement also bezweckt, es durch Gesetz festzustellen, daß die Kinder aus gemischter Ehe der Kirche des Vaters folgen sollen. Ich glaube, daß gewiß ein jeder Staat vollkommen berechtigt ist, in dieser Beziehung ein allgemeines Gesetz zu erlassen, und so viel ich weiß, sind zwei Fassungen eines solchen Gesetzes in Deutschland hergebracht. Die eine Fassung ist die, daß das Kind eben der Kirche des Vaters folge, und die zweite, daß es je nach dem Geschlecht gehe. Für beide Fassungen lassen sich gewiß viele Gründe anführen; ich glaube aber, daß die erste Fassung deshalb die beste sein würde, weil, wenn es nach dem Geschlechte geht, der Zwiespalt der Kirche auch in der Familie noch fortgesetzt werden und Unfrieden in derselben hervorrufen würde. Ich glaube auch, daß in Preußen dieser Grundsatz durchgeführt ist, so viel ich weiß, in den östlichen Provinzen mit dem größten Erfolge, in den westlichen Provinzen weniger, weil die katholische Geistlichkeit gegen diese Bestimmung ankämpfte. In Oesterreich allein gilt ein anderer, nämlich der Grundsatz, daß, wenn der Vater Katholik ist, sämmtliche Kinder auch Katholiken werden, wenn der Vater aber Protestant ist, es je nach dem Geschlechte geht. Daß dieser Grundsatz ein ungerechter ist, wird wohl von allen Seiten zugestanden werden. Der Entwurf will eigentlich dasselbe, was ich vorgeschlagen habe, nur etwas modificirt. Der Entwurf will ja auch, daß das Kind dem Vater folge, oder daß es in der Wahl des Vaters stehe, in welcher Confession das Kind erzogen werden soll; wenn der Vater stirbt und sein Wille nicht ermittelt werden kann, soll es zunächst nach dem Willen der Mutter gehen; wenn auch dieser nicht constatirt werden kann, sind die Kinder in der Religion des Vaters zu er-

ziehen. Ich glaube, daß diese Bestimmungen des Entwurfs die Thür offen lassen für sehr viele Intriguen, und ich würde es daher einfacher finden, wenn das Gesetz sagte: es soll nun einmal so sein, die Kinder folgen der Kirche des Vaters.

Mein zweites Amendement, worin ich gesagt habe: „in diesem Falle geschieht die Trauung durch den Pfarrer des Bräutigams," hängt, wie bereits gesagt, eng mit dem dritten zusammen und fällt von selbst weg, falls das dritte verworfen würde. Da ich das Wort nicht wieder ergreifen darf, möchte ich mir jetzt noch erlauben, ein paar allgemeine Bemerkungen hinzuzufügen. Der Gesetzentwurf, der uns vorliegt, ist mir ein neuer Beweis, daß der Geist religiöser Toleranz jetzt mehr und mehr um sich greift, und ich freue mich, daß uns Gelegenheit gegeben ist, die lästigen und auch unverständigen Beschränkungen, denen die Katholiken in Beziehung auf die Ausübung ihrer Religion unterworfen waren, zu beseitigen. Daß dieser Geist der Toleranz seinen Einfluß auch auf katholische Regierungen geäußert hat, davon haben wir einen Beweis in dem Reichsverfassungsgesetz, welches Oesterreich erlassen hat. Aber, meine Herren! täuschen wir uns darüber nicht, die Römisch-katholische Kirche kennt das Wort Toleranz nicht, für die Römisch-katholische Kirche ist das Wort Toleranz ein Unsinn und eine Sünde. Sie hält ihren alten Standpunct fest, sie glaubt, die allein seligmachende Kirche zu sein, und hofft die Alleinherrschaft wieder zu erringen, und sie strebt danach, daß es baldmöglichst geschehe. Wir dürfen uns also nicht verhehlen, daß dieses Streben der Katholiken, sowie sie bei uns festen Fuß gefaßt haben, auch in unserm Lande Statt finden werde. Der geehrte Abgeordnete für die Geistlichkeit aus Kiel hat schon in der Vorberathung hervorgehoben; daß uns ein schwerer Kampf bevorstehe, und daß wir nicht mit ganz gleichen Waffen kämpfen würden. Ich kann dem nur beistimmen, aber ich möchte noch hinzufügen: die Macht der katholischen Kirche liegt nicht allein darin, daß sie eine einheitliche Organisation hat, daß sie über große Mittel verfügen kann, daß sie einen prunkvollen Gottesdienst hat, der die Massen anzieht, sondern sie hat auch noch einen tieferen Grund, und das ist der, daß die katholische Religion für alle bequemen Geister und namentlich also auch für die Massen bequem ist; denn sie giebt eine sichere Bürgschaft der Seligkeit, wenn man nur gewisse Glaubenssätze gelten lassen will und sich gewissen Gebräuchen unterwirft. „Für die Massen," sagt ein Schriftsteller, der, glaube ich, in dieser Frage eine Auctorität ist," ist die Last der Freiheit im Reich des Geistes schwerer zu tragen, als die Last der Unfreiheit, indem es viel angenehmer ist, sich fertig gemachte Meinungen durch die Hand des Priesters und die heilige Predigt anzueignen und zu übernehmen, als in dem Heiligthum des eigenen Gewissens mit schweren Sorgen und Kämpfen diese Meinungen sich zu erwerben." Meine Herren! Ich warne Sie also, auf der Hut zu sein, und würde in der Beziehung wünschen, daß die geehrte Versammlung die Amendements annehme, die, wenn sie auch keine Sicherheit bieten, doch eine Art Schutzwehr gegen das aggressive Verfahren der Katholiken sind.

Abgeordneter Pastor Schrader: Es möge mir gestattet sein, ein paar Worte zur Rechtfertigung der von mir gestellten Amendements vorzubringen. Der Ausschuß hat nicht geglaubt, auf die von mir beantragten Aenderungen und, wie ich meine, Verbesserungen eingehen zu können.

Was meinen Hauptantrag betrifft, nämlich, daß das Gesetz erst erlassen werde, wenn von der Regierung Zusagen zu Gunsten unserer Landeskirche gemacht sind, so glaube ich in der That, daß der Ausschuß ganz dasselbe wünscht. Ich schließe das aus der ganzen Motivirung des Ausschußberichts, aus der starken Hervorhebung der moralischen Pflicht der Regierung, die sie zu erfüllen hat, und bin in dieser meiner Ansicht durch das, was der Herr Berichterstatter so eben vorgetragen hat, nur bestärkt worden. Ich sehe in der That durchaus nicht ein, welches Bedenken obwalten könnte, sich meinen Antrag anzueignen. Der Herr Berichterstatter hat allerdings darauf hingewiesen, daß die Regierung sich dieser moralischen Pflicht nicht länger werde entziehen können, wenn wir willig die Hand geboten haben würden zu einem von der Regierung gewünschten Gesetz zu Gunsten der andern Religionsparteien. Wenn nun aber die Regierung etwa ausspräche: die Verfassung, welche die Landeskirche hat, ist nach unserer Ansicht die allerbeste, es kann für sie keine zweckmäßigere geben, als eine büreaukratische, die büreaukratische Staatskirche ist die allerglücklichste, und wir können im Interesse der Unterthanen nicht die Hand dazu bieten, auf Neuerungen einzugehen, — dann würde die Regierung in keiner Weise verpflichtet sein, von ihrer eigenen Ansicht abzugehen. Es wünscht der Ausschuß ebenso wenig, wie ich, daß diese Ansicht, welche in der That bei evangelischen Landesregierungen sich findet, bei uns zur Geltung kommen möge; weil wir aber aus Erfahrung wissen, daß es schwierig ist, auf einem solchen Wege, wie der Ausschuß ihn sich denkt, zum Ziele zu gelangen, gerade deshalb möchte ich die von mir formulirte Erklärung aus dem Munde der Regierung, als eine der Versammlung gegenüber sie bindende, vernehmen, und ich verlange ja keineswegs — wie der Herr Berichterstatter es mißverständlich aufgefaßt zu haben scheint —, daß, bevor dieser Gesetzentwurf als Gesetz erlassen werde, eine vollständig ausgearbeitete neue Verfassung der Landeskirche gegeben werde, sondern ich wünsche nur, daß ihr die Zusage gegeben werde, daß die dazu erforderlichen Maßnahmen baldmöglichst in Angriff genommen werden sollen, und ich glaube in der That, daß der Ausschuß in allem Wesentlichen mit mir einverstanden ist.

Was ferner den von mir vorgeschlagenen Zusatz zum § 4 betrifft, so habe ich aus dem Munde des Herrn Berichterstatters vernommen, daß der Ausschuß nicht hat einsehen können, welche Gefahr für die lutherische Kirche damit verbunden sein sollte, wenn Reliquien, Heiligenbilder und dergl. auch außerhalb der katholischen Kirchen auf- und ausgestellt würden. Ich antworte darauf ganz einfach: die damit verbundene Gefahr ist eine Gefahr der Verführung einestheils und des Aergernisses anderntheils, — der Verführung für die Schwachen und — ich räume das in gewissem Sinne ein — des Aergernisses auch für die Schwachen, dies Letztere vielleicht

doch auch auf Starke anzuwenden. Es ist eine bekannte Sache, daß die katholische Kirche, wie ich es auch schon in der Vorberathung ausgesprochen habe, durch auf die Sinne wirkende Mittel Proselyten zu machen trachtet. Man braucht sich nur einmal in katholischen Ländern umgesehen zu haben, um hiervon auf das Unwiderleglichste überzeugt zu werden. Unsere Väter haben, theilweise mit Gewalt, das, was sie Götzendienst nannten, abgeschafft; — ich glaube, wir thun nicht wohl daran, unser Volk den Künsten der Verführung preiszugeben, und ich glaube in der That, daß unser Volk wenig dazu im Stande sein wird, den feinen Unterschied, welchen die katholische Kirche zwischen Anbetung und Verehrung macht, festzuhalten. Ich sehe in der That nicht ein, da diese Bestimmung auch in andern evangelischen Ländern, wo der katholischen Kirche freie Religionsübung gestattet ist, Geltung hat — ich glaube z. B. mit Gewißheit sagen zu dürfen, daß im Großherzogthum Sachsen-Weimar eine ähnliche Bestimmung getroffen ist —, welches Bedenken für uns obwalten könnte, eine Beschränkung eintreten zu lassen, welche unserm evangelischen Volke ein Aergerniß erspart, für die Katholiken aber in keiner Weise eine Beschränkung der religiösen Freiheit ist, da, so weit das fromme katholische Bewußtsein zu seiner Befriedigung eine Verehrung von Heiligenbildern, Reliquien ꝛc. fordern mag, diesem Bedürfniß innerhalb der heiligen katholischen Stätten in vollstem Maße genügt werden kann.

Ich möchte mir schließlich ein Wort erlauben über das den Katholiken einzuräumende oder nicht einzuräumende Patronatsrecht über evangelisch-lutherische Kirchen, und will nicht in Abrede stellen, daß ich mich vollständig der Anschauungsweise des geehrten Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Heiligenstedten anschließe. Die Praxis, wie sie in Deutschland sich gestaltet hat, ist allerdings eine dem vom Herrn Berichterstatter Angeführten entsprechende, aber es widerspricht doch in der That dem evangelischen Bewußtsein und Gefühl, daß so wichtige Functionen der evangelischen Kirche in die Hand eines diese Kirche verachtenden und verdammenden Menschen gelegt werden sollen. Ich wollte aber eigentlich noch meine Verwunderung darüber aussprechen, daß der Ausschuß, in dessen Namen ja der Herr Berichterstatter gesprochen hat, hieran gar keinen Anstoß genommen hat, und daß er namentlich nicht hat glauben wollen, daß die katholischen Patrone das ihnen eingeräumte Recht zum Nachtheil der lutherischen Kirche und Gemeinde würden ausbeuten wollen. Es wird dem geistlichen Mitgliede des Ausschusses ebenso bekannt sein, wie mir, daß dies in der That in sehr umfangreicher Weise, z. B. in Schlesien, geschehen ist und noch geschieht. Wir haben gerade in unserm Lande in dem letzten Jahre Gelegenheit gehabt, darüber neue Aufschlüsse zu erhalten, indem ein Geistlicher von dort sich in unser Land begab, um unsere Hülfe für seine Gemeinde in Anspruch zu nehmen, welche von einer katholischen Patroneße schon seit lange systematisch dem Untergange geweiht war, — was aber keineswegs ein ganz vereinzeltes Beispiel ist. Daher glaube ich nicht, daß der vorausgesetzte Edelmuth katholischer Patrone als ein Grund dagegen wird angeführt werden dürfen, daß den Katholiken, denen auch nach meiner Ueberzeugung freie Religionsübung gestattet werden muß, in dieser Beziehung eine zum Schutz der Landeskirche nöthige Beschränkung auferlegt werde.

Abgeordneter Propst Balemann: Wie in der Vorberathung, Herr Präsident, so möchte ich noch einmal über zwei Puncte mich aussprechen, die beide auf Beschränkungen der katholischen Kirche ausgehen, welcher ja durch dieses Gesetz eine größere Freiheit eingeräumt werden soll.

Zunächst möchte ich noch einmal zurückkommen auf das Patronatsrecht, welches ja den Katholischen verbleiben soll. Bei uns im Lande klebt das Patronatsrecht am Grund und Boden; und wenn wir im Lande Holstein in diesem Augenblick zwei solche Patronate schon haben, so ist wenigstens die Möglichkeit gegeben, daß nach wenigen Jahren schon ein großer Theil der Patronate in den Händen von Katholiken sein kann, wenn sie die Güter, mit denen die Patronate verbunden sind, an sich bringen. Das Patronatsrecht ist nun ein solches, welches, recht gebraucht, zum großen Heile unserer Landeskirche dienen kann, aber gemißbraucht, einen großen Schaden anrichtet. Daher scheint es mir, daß wir dabei insonderheit Vorsicht anwenden müssen, und ich kann mich nur dem Amendement, welches von dem geehrten Abgeordneten der größeren Gutsbesitzer von Heiligenstedten gestellt ist, mit ganzem Herzen anschließen. Es steht nämlich so, so weit ich die Sache beurtheilen kann. Wir sind durch den Westphälischen Frieden durchaus nicht rechtlich gebunden; und wenn aus Connivenz jetzt schon zwei Gütern, welche in Händen von Katholiken sind, das Patronat gelassen ist, so ist das eben nur eine Concession gewesen. Von nun an aber fragt es sich, ob es im Holsteinlande Recht sein soll, und da meine ich, stehen wir vor einer Bestimmung, welche wohl überlegt werden muß. Und um des Schadens willen, welcher durch eine solche Bestimmung entstehen könnte, möchte ich der Versammlung dringend ans Herz legen, dem Amendement, welches in dieser Beziehung gestellt ist, beizutreten. Auch nach dem, was in Falck's Handbuch ausdrücklich gesagt wird, ist es nicht einmal Usus, daß Allen, welche katholisch werden und Güter haben mit Patronatsrechten, eo ipso auch das Patronat verbleibt.

Ein weiteres Wort möchte ich mir noch zu dem von mir gestellten Amendement erlauben, um selbiges, nachdem es vom Ausschusse zurückgewiesen ist, der geehrten Versammlung ans Herz zu legen. Dies Amendement ist gerichtet gegen die katholische Kirche, und zwar soll es dienen zur Abwehr der Uebergriffe der katholischen Kirche, zur Sicherstellung unserer, der Landeskirche. In der Regierungsvorlage war wenigstens etwas enthalten, wodurch wir in dieser Beziehung gesichert wurden; im Ausschusse ist das aber gerade hinweggethan, und wenn der Vorschlag des Ausschusses durchgeht, so ist Thor und Thür der katholischen Kirche geöffnet. Und nicht etwa nur ist es den katholischen Geistlichen, die hier angestellt sind, erlaubt, zur Erbauung ihrer Gemeinde zu wirken, sondern es ist damit auch einem Strom von anderswoher der Zugang geöffnet, welchen wir wahrlich nicht einen Lichtstrom nennen können, sondern wir, die auf dem

Worte Gottes stehen, müssen sagen: das, welches da hineinkommt in das Land, ist etwas Bedenkliches und Gefährliches. Es ist dies mein Amendement besonders gerichtet gegen etwas, was sich in der katholischen Kirche in neuerer Zeit findet. Schon mehrfach ist es ausgesprochen und auch im Berichte des Ausschusses, daß die katholische Kirche einen aggressiven Charakter habe. Gewißlich hat sie den; sie kann gar nicht anders, als angreifend verfahren, nach dem Grundsatze: „Außerhalb der Kirche kein Heil, keine Seligkeit!" Daher hat sie denn auch die Aufgabe, den Verirrten — und wir sind lauter Verirrte — zu helfen und sie auf jede mögliche Weise und leider auch durch jegliche Waffen wieder hineinzubringen in die „allein seligmachende Kirche". Zu solchen Waffen gehört die Mission. Das ist die Anstalt, welche einem kirchlichen Feldzuge verglichen werden kann, der von außen hinein in das Land geführt wird, um die Akatholischen zu bekehren zur katholischen Kirche. Nun, nahe sind die Missionaire uns schon gekommen. Und eben dagegen soll mein Amendement gerichtet sein, daß solchen Versuchen von Seiten der katholischen Geistlichen, welche nicht im Lande angestellt sind, daß ihrem propagandistischen Treiben hier im Lande gewehrt werde. Und ich glaube, es thut Noth; denn wahrlich nicht ohne Erfolg ist es gewesen, was die katholische Kirche gewirkt hat; schreckenerregend ist es für jeden Protestanten, was sie in Holland erreicht hat in den letzten 50 Jahren; und ihre Fortschritte in England und überall, wo sie nur ein freies Spiel hat, sind wohl Bedenken erregend gewesen. Treibt uns nun unser Gewissen — und mich treibt das meinige auch —, ihnen eine größere Freiheit einzuräumen, damit sie in ihrer Weise sich erbauen können, so, meine ich, müssen wir andererseits als Protestanten — und namentlich als Vertreter eines protestantischen Landes — es uns angelegen sein lassen, daß wir unsere Kirche auch sicher stellen gegen die Uebergriffe und gegen solch propagandistisches Treiben, wie es sich hier nun bald einstellen wird. Freilich, wer da sagt: „es ist gleichgültig, was man hier glaubt, und ob man etwas glaubt," dem kann es einerlei sein, ob Katholik oder Reformirter. Solche sind, hoffe ich, nicht hier. Manche dagegen sagen: „Ich fühle mich sicher; wohl, sie mögen kommen, mich sollen sie nicht in Versuchung führen!" Nun, das ist auch gut. Aber, meine Herren, wir stehen hier als die Vertreter des Landes, und wir haben auch die Versuchung fern zu halten. Es giebt manche Schwache und Unentschiedene, und für die kann es gefahrbringend sein. Deshalb möchte ich dies mein Amendement Ihnen besonders ans Herz legen, indem ich nur noch eine Bemerkung mir erlaube. Ich habe es speciell bezogen auf die Geistlichen der katholischen Kirche, nicht auf die andern. Mir ist von dem Herrn Berichterstatter gewissermaßen ein Vorwurf gemacht worden, daß ich diese hervorgehoben. Ich würde dies auch nicht gewagt haben, wenn nicht der Ausschuß ausdrücklich den Jesuitenorden hervorgehoben hätte; zu meiner großen Freude, denn die katholische Mission wird gewöhnlich betrieben von Jesuiten. Damit sind wir aber schon auf dem besonderen Gebiete der katholischen Kirche, und daher, meine ich, kann man mir in der Beziehung keinen Vorwurf machen.

Abgeordneter Dr. Thomsen: Herr Präsident! Ich möchte mir erlauben, das Amendement des Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Heiligenstedten:

> „Nur evangelische Christen können Kirchen- und Schulpatrone sein oder an der Verwaltung des Kirchenregiments oder des Vermögens der evangelisch-lutherischen Kirche Antheil nehmen; doch bleibt es demjenigen Besitzer eines mit Patronatsrechten versehenen Grundstücks, der sich zur evangelischen Kirche nicht bekennt, unbenommen, die Ausübung der mit dem Grundstücke verbundenen Patronatsrechte für die Zeit seines Besitzes auf einen Andern zu übertragen, der nach dem Ermessen der ständigen Oberbehörde die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt,"

zu unterstützen, und zwar von einem Standpunct aus, der ein ganz anderer ist. Ich meine nämlich, es treten auf diese Weise die Katholiken in solche Beziehung zu unsern kirchlichen Verhältnissen, zur Ausübung unserer Religion, wie wir es eigentlich durchaus nicht gestatten können. Es wird ihnen ein Gebiet eröffnet, wohin sie nicht gehören; das Land möge ihnen eröffnet werden, aber nicht unsere Kirchen. Wir können uns allerdings wohl fragen: wird nun auch wirklich mit dem gehörigen Ernst, mit der gehörigen Gewissenhaftigkeit die Frage in Erwägung gezogen? Von einem katholischen Patron wird ein Lehrer der Gemeinde gegeben, der doch in die Irre, auf den falschen Weg führt; ist da der gehörige Ernst zu erwarten? Ich möchte es bezweifeln, denn wir dürfen es doch nicht vergessen, von welchem Standpunct aus wir angesehen werden; wir dürfen es doch nicht vergessen, was das katholische Herz wohl dabei fühlen würde, wenn von unserer Seite ihnen ein Seelsorger, ein Priester gegeben werden sollte. Mich bewegt keine Furcht davor, daß die Katholiken hier ins Land kommen; im Gegentheil, ich freue mich darüber und stimme dafür, nicht weil es eine Frage der Zeit ist, nicht um der Zeit Rechnung zu tragen, sondern weil ich meine, daß der Gerechtigkeit dadurch Vorschub geleistet wird. Aber ebenso glaube ich, daß es eine Ungerechtigkeit sein würde, lutherischen Christen aus der Hand eines Katholiken einen Geistlichen zu geben. Es ist uns gesagt worden, daß ein Kampf bevorstehe und ein Kampf ins Land geführt werde dadurch, daß die Katholiken hineinziehen. Ich fürchte diesen Kampf auch nicht. Es ist gesagt worden, die Katholiken haben ein anderes Rüstzeug; aber sei dem, wie es wolle, der Kampf wird doch etwas Gutes bringen; der Kampf wird schützen gegen den Stillstand, er wird die Action beleben, und der Kampf wird hauptsächlich geführt werden gegen den schlimmsten Feind der Jetztzeit, und hoffen will ich, daß dieser Feind besiegt und vertilgt wird: das ist die Gleichgültigkeit in Sachen der Religion. Ich möchte der Versammlung daher empfehlen, für jenes Amendement zu stimmen.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Herr Präsident! Bei der Vorberathung erlaubte ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß es zweckmäßig sein dürfte, außer den Klöstern auch ähnliche Genossenschaften zu untersagen. Ich verstand den geehrten Berichterstatter so, daß von Seiten des Ausschusses nichts dagegen zu erinnern sein

würde, daß diese Bestimmung mit in den § 3 aufgenommen werde; nun habe ich heute erfahren, daß ich mich in der Hinsicht im Irrthum befunden. Ob es vielleicht noch möglich wäre, durch eine Redactionsänderung meine Bemerkung zu berücksichtigen, muß ich dahin gestellt sein lassen. Dann habe ich mich auch gegen den Vorschlag zum § 13 ausgesprochen, daß die Oberaufsicht des Staats über das Kirchenvermögen ꝛc. wegfallen und nur eine Genehmigung der Regulative Statt finden solle. Ich glaube, daß es richtiger ist, daß diese Hoheitsrechte des Staats nicht geschmälert werden.

Abgeordneter Semper: Das so eben von dem Herrn Secretair Gesagte veranlaßt mich, einige Worte darauf zu erwidern.

Nach § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes werden den Reformirten Rechte zugestanden, die ihnen bisher nicht streitig gemacht sind; desungeachtet nehme ich die Gewährleistung derselben mit Dank an. Nach § 3 können fortan die Reformirten, wie andere Religionsverwandte, Thürme mit Glocken erbauen, ein Recht, von welchem die kleine Gemeinde der Reformirten vielleicht nicht Gebrauch machen wird. Der § 13 des vorliegenden Entwurfes nimmt dagegen in seiner ursprünglichen Fassung den Reformirten Rechte, in deren Besitz sie sich lange befinden; seit 1601 besteht in Altona eine reformirte Gemeinde und seit dieser Zeit hat dieselbe fortwährend die ökonomische Verwaltung ihres Kirchenvermögens selbst geführt, ohne einer Oberaufsicht unterworfen zu sein. Die reformirte Gemeinde legt auf die Erhaltung dieses Rechts ein großes Gewicht, und ich unterstütze daher das darauf gerichtete Amendement des Ausschusses. Es liegt nicht in dem Sinn des Gesetzentwurfes, den Reformirten Rechte nehmen zu wollen, die bereits Jahrhunderte bestanden haben.

Abgeordneter Pastor Versmann: Ich werde es dem geehrten Berichterstatter überlassen, auf Manches von dem zu antworten, was während der Debatte vorgekommen ist; ich bin jedoch durch das, was das geehrte Mitglied der Geistlichkeit aus Kiel so eben geäußert hat, persönlich provocirt worden, so daß ich nicht werde schweigen dürfen. Ich weiß übrigens nicht, ob es parlamentarischer Gebrauch ist, daß man ein einzelnes Mitglied im Ausschuß für dies oder das, was der Ausschuß befürwortet hat, verantwortlich macht, da ja der Ausschuß, wenn nicht ein Minoritätsvotum abgegeben ist, solidarisch seine Sache vertritt. Davon will ich jedoch absehen. Es ist ganz richtig, und ich habe es auch gewußt, daß eben in neuester Zeit von Schlesien aus uns berichtet ist, daß von Seiten einer katholischen Patronesse das Patronatsrecht in empfindlicher Weise gegen eine evangelische Gemeinde gemißbraucht worden ist. Darf man aber durch einen solchen vereinzelten Fall sich bestimmen lassen, wenn es sich darum handelt, gesetzliche Bestimmungen festzustellen? und wäre es richtig, wenn man sonst für eine Bestimmung wäre, um einer vereinzelten Thatsache willen davon abzusehen? Es geht ja in allen menschlichen Verhältnissen so; eine Ungebühr wird immer einmal geschehen können, und keine gesetzlichen Bestimmungen, weder auf diesem, noch auf irgend einem andern Gebiet, werden uns dagegen zu schützen

vermögen. Das Patronatsrecht einer Kirche hängt an dem Grund und Boden; ob das ein Glück oder Unglück für die Kirche ist, will ich dahin gestellt sein lassen. Für Bewerber um geistliche Aemter können allerdings zuweilen recht traurige Verhältnisse aus diesem Umstande erwachsen. Das geehrte Mitglied für die größeren Gutsbesitzer von Heiligenstedten hat es empörend genannt, wenn ein Bewerber sein Gesuch an einen Katholiken richten müßte, von dem er wüßte, daß derselbe ihn für einen Ketzer halte. Das mag sein. Könnte es nicht aber unter Umständen ebenso empörend sein, wenn ein Bewerber sein Gesuch an einen Mann richten müßte, der freilich den Namen eines evangelischen Christen trüge, der aber durch Wort und Wandel bezeugte, daß er der evangelischen Kirche feindselig gegenüber stehe, feindseliger vielleicht, als ein Katholik es thun würde. Das sind Uebelstände, die ich nicht in Abrede stelle, welche aber darin liegen, daß das Patronatsrecht am Grund und Boden hängt. Wir haben nach wiederholter Berathung der Sache nicht zu der Ansicht kommen können, daß man befugt sei, das Patronatsrecht, das ja ein dingliches Recht ist, ohne Weiteres den Katholiken aus der Hand zu nehmen. — Ich möchte nun mit einem Worte noch im Allgemeinen auf das eingehen, was in der Debatte vorgekommen ist, um zu befürworten, daß weitere Beschränkungen der Katholiken in diese Gesetzvorlage aufzunehmen seien. Man wird sich ja zunächst darüber klar werden müssen, ob man überall einer solchen Gesetzvorlage seine Zustimmung geben wolle oder nicht; ob es recht und gerathen sei, den Katholiken freie Religionsübung im Lande zu verstatten, oder, wie die Versammlung es noch in der Hand hat, die Gesetzvorlage abzulehnen. Wenn man aber zu der Ueberzeugung gekommen ist, es sei an der Zeit, auch den Katholiken freie Religionsübung im Lande zu verstatten, so darf man sich nach meiner Ansicht nicht so furchtsam an einzelne Stücke hängen. Mir kommt das vor, als wenn Jemand sich entschlossen hätte, ins Wasser zu springen, und dann nach einem Strohhalm greifen würde, um sich daran zu halten. Manches, was das geehrte Mitglied der Geistlichkeit aus Oldenburg uns gesagt hat, würde eher dahin führen können, daß man die ganze Gesetzvorlage ablehnte, wenn er z. B. gewarnt hat, daß man einem solchen Strom, der in das Land dringen werde, nicht Thür und Thor öffnen solle. Denkt man in der Hauptfrage anders, dann, glaube ich, kommt es nicht darauf an, ob man den Katholiken verstattet, nicht bloß innerhalb ihrer Kirchen, sondern auch außerhalb an ihren Kirchenmauern ein Heiligen- oder Marienbild aufzustellen. Ich würde es für eine Härte halten, den Katholischen dies zu verweigern. Wenn sie eine Kirche mit Thurm und Glocken im Lande bauen dürfen, und diese Kirche dem einen oder andern Heiligen widmen, warum sollen sie denn nicht auch das Bild desselben an ihrer Kirche zum Schmuck anbringen dürfen? Daß aber daraus für evangelisch-lutherische Christen eine Gefahr erwachsen solle, kann ich nicht annehmen. Wenn unser lutherisches Volk dadurch so großer Gefahr ausgesetzt wäre, dann hätte man unsere lutherischen Kirchen viel vorsichtiger ansehen müssen, ob nicht vielleicht an und in

unsern lutherischen Kirchen noch etwas von solchem katholischen Schmuck geblieben ist. Ich weiß nicht, wie es sich mit der Kieler Kirche verhält; ich weiß aber, daß unsere Kirche hier in Itzehoe ursprünglich dem heiligen Laurentius gewidmet ist, und daß man kein Bedenken getragen hat, das Bild des heiligen Laurentius nicht bloß innerhalb der Kirche, sondern auch in einem gemalten Fenster, so daß man es von draußen sehen kann, zu belassen; ich glaube, daß dadurch weder ein Aergerniß, noch eine Gefahr für die Schwachen entstanden ist, und ich kann deshalb nur dem beipflichten, was von dem geehrten Berichterstatter bereits ausgesprochen ist.

Der Berichterstatter: Ich werde mich auf Weniges beschränken können. — Was zunächst die rücksichtlich der Frage über das den Katholiken zu belassende kirchliche Patronatsrecht entgegenstehenden Ansichten betrifft, so sind die Gründe für die eine und die andere Ansicht der Versammlung hinreichend vorgeführt und entwickelt, so daß ich die Gründe, die von dem Ausschusse für seine Ansicht geltend gemacht worden sind, nicht zu wiederholen brauche; die Versammlung wird hinreichend instruirt sein, um sich für die eine oder andere Ansicht zu entscheiden. Ich möchte nur Alles, was ich über die auf Grund des Westphälischen Friedens in Deutschland geltende und auch in unserm Vaterlande bisher zur Anwendung kommende Uebung hinsichtlich der Ausübung des Patronatsrechts geäußert habe, in allen Stücken vollständig aufrecht halten.

Wenn das geehrte Mitglied der Geistlichkeit aus Kiel seine Verwunderung darüber ausgesprochen hat, daß die Mitglieder des Ausschusses nicht von der Voraussetzung ausgehen zu können glaubten, daß ein Kirchenpatron katholischer Confession das ihm eingeräumte Patronatsrecht über die lutherische Kirche zum Schaden derselben und der lutherischen Gemeinde anwenden könnte, so ist ihm darauf schon von dem letzten Vorredner das Erforderliche erwidert worden. Ich möchte aber doch auch meine Ansicht noch dahin aussprechen, daß ein einzelner Fall eines Mißbrauchs des Patronatsrechts nicht unsere Ansicht hat widerlegen können. Der Mißbrauch eines Patronatsrechts ist überhaupt unabhängig von der Confession, und das Land ist nicht fern, in welchem in letzter Zeit die Besetzung der Kirchenämter zu andern Zwecken, wie zu kirchlichen, gebraucht worden ist. Das geehrte Mitglied der Geistlichkeit aus Kiel hat sich noch mit großer Wärme für sein Amendement und gegen die Gründe, die der Ausschuß dawider geltend gemacht hat, ausgesprochen, daß die Anbringung von Heiligenbildern und Reliquien nur innerhalb und nicht außerhalb der Kirche gestattet werden solle; er hat in der Gewährung dieser katholischen Sitte eine Verführung für die Schwachen und einen Anstoß für die Starken gefunden. Die

Ansichten in solchen Dingen sind ja nun freilich sehr verschieden, und ich will deshalb auch gar nicht behaupten, daß die Ansicht des Ausschusses unbedingt die richtige ist; ich möchte nur noch gegen die von dem geehrten Mitgliede der Geistlichkeit aus Kiel geltend gemachte Ansicht hervorheben, daß es doch wirklich eine Härte für die Katholiken sein würde, wenn sie in der vor Heiligenbildern Statt findenden Andacht ihren religiösen Bedürfnissen genügen, ihnen dieses zu wehren, da, meiner Auffassung nach, weder für die Starken, noch für die Schwachen in unserer Kirche ein Anstoß darin liegen kann, daß Anhänger einer andern Glaubenslehre ihre Andacht, wenn auch auf eine uns unverständliche und verkehrt erscheinende Weise, verrichten.

Der geehrte Herr Secretair hat geäußert, daß ihm von mir die Erklärung gegeben sei, der Ausschuß werde seinen Vorschlag, daß in die Bestimmung, welche wir zum § 3 als Zusatz vorgeschlagen haben (Klöster dürfen nicht errichtet werden), auch das Verbot anderer Genossenschaften aufgenommen werde, zu dem seinigen machen; ich muß jedoch hiergegen bestimmt aussprechen, daß ich nur meine Ansicht dahin ausgesprochen habe, daß ich glaubte, der Ausschuß würde wohl nichts gegen diesen Vorschlag einzuwenden haben, durchaus aber nicht im Namen des Ausschusses, sondern nur für meine Person. Der Ausschuß hat erwartet, daß der geehrte Herr Secretair ein desfälliges Amendement einbringen würde, und da dieses nicht geschehen ist, hat derselbe keine weitere Rücksicht auf jenen Vorschlag nehmen können. — Von verschiedenen Seiten sind wir endlich wiederholt darauf hingewiesen, welche Gefahr damit verbunden sei, wenn namentlich der katholischen Kirche das Land geöffnet werde, und daß sich dann ein Kampf zwischen dieser Kirche und der evangelisch-lutherischen Kirche erheben werde, der nicht unbedenklich für letztere sei; daß erstere die Protestanten als Ketzer und fluchwürdige Leute, die Bekämpfung und Ueberwindung der lutherischen Confession als ihre Aufgabe betrachte. Es läßt sich auch gewiß nicht verkennen, daß ein solcher Kampf entstehen wird, sobald für die katholische Kirche in der Weise, wie es durch die Regierungsvorlage geschieht, das Land geöffnet wird; aber ich möchte schließlich nur noch hervorheben, daß der canonische Grundsatz der katholischen Kirche, wonach die Protestanten Ketzer und fluchwürdige Leute sind, doch schon im Laufe der Zeiten in vieler Beziehung anerkanntermaßen bedeutend gemildert ist und auch nicht mehr von den Katholiken in voller Schärfe zur Anwendung gebracht wird, daß aber auch ferner die lutherische Kirche der Gefahr gegenüber, auf die hingewiesen wird, nicht irgend welche Furcht zu hegen braucht.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von G. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 55. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 4. April.

Achtunddreizigste Sitzung,

den 19. März 1863, Vormittags 10 Uhr.

Anwesend 45 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Hat die lutherische Kirche im 16. und 17. Jahrhundert in blutigen langen Kriegen der katholischen Kirche gegenüber sich Geltung und Anerkennung zu erringen gewußt, hat sie sich in denjenigen Ländern, wo sie neben der katholischen Kirche bestanden hat, seither ungeschwächt zu behaupten gewußt, so, glaube ich, haben wir uns auch nicht davor zu fürchten, den Kampf mit dieser, falls er entstehen sollte, aufzunehmen. Mögen die äußeren Mittel, über welche die katholische Kirche gebietet, reicher sein, und mag das Bekenntniß, welches sie lehrt, wie das hier hervorgehoben ist, für viele bequeme Geister etwas Verlockendes haben, mag die große Gewalt, die in ihrer Organisation, in der Organisation ihrer Hierarchie liegt, ihr bedeutende Kräfte mehr gewähren, als der lutherischen Kirche augenblicklich zu Gebote stehen: trotzdem haben wir, meiner Ueberzeugung nach, keinen Anlaß, sie zu fürchten; selbst wenn sie einige Proselyten machte, welche die lutherische Kirche an die katholische verlöre, weil sie entweder durch äußere Vortheile oder durch den äußeren Glanz, mit dem die katholische Kirche ihren Gottesdienst bekleidet, zum Uebertritt verleitet würden, so hätte an diesen die lutherische Kirche wenig verloren; es würden faule und todte Glieder derselben gewesen sein. Findet aber Jemand wirklich nur durch den Uebertritt zur katholischen Confession seinen inneren Frieden, so wird ihm doch die lutherische Kirche die Möglichkeit dazu nicht entziehen wollen. Ich gebe mich daher der Hoffnung hin, daß die Versammlung durch die Annahme des Gesetzentwurfs mit den von dem Ausschuß vorgeschlagenen Aenderungen einem Bedürfniß Genüge schaffen wird, dessen Befriedigung gewiß nicht genug empfohlen werden kann, dem Bedürfniß der fremden Religionsgemeinschaften, von den harten Beschränkungen, die ihnen rücksichtlich ihrer Religionsübung noch immer bei uns auferliegen, befreit zu werden, und ich glaube, daß wir mit ruhigem Gewissen den Entwurf annehmen können der Landeskirche gegenüber, weil die Landeskirche überhaupt nicht dadurch gefährdet werden kann, daß der katholischen Kirche in Holstein, wie längst in fast allen andern Deutschen Ländern, gleiche Berechtigung der Religionsübung gewährt werde, und weil ich glaube, daß die Versammlung sich der Zuversicht wird hingeben können, daß, wenn sie gleichzeitig die mit zur Berathung stehende Propasition zum Beschluß erhebt, die Gewährung des in ihr ausgesprochenen Antrages uns nicht lange mehr entstehen wird.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Herr Präsident! Ich kann nicht läugnen, daß ich den Auseinandersetzungen über die Vorlage, welche so eben von dem Herrn Berichterstatter ausgesprochen sind, durchweg beipflichte und mich auch für die Annahme der ganzen Vorlage erkläre; allein es scheint mir, daß gerade mit diesen Grundsätzen, die hier von Seiten des Herrn Berichterstatters so warm ausgesprochen sind, die Bestimmung auf pag. 11 des Berichts nicht recht übereinstimmt, welche den Mitgliedern des Jesuitenordens untersagt, geistliche Verrichtungen im Lande vorzunehmen. In einem benachbarten Staate sind vor etwa einem Jahre Jesuiten gewesen, haben bedeutende Vorträge gehalten, die von einem zahlreichen Publicum stets besucht worden sind. So viel ich weiß, ist daraus kein erheblicher Schaden entstanden; im Gegentheil glaube ich, wie der Herr Berichterstatter auch gesagt hat, daß bei dem Kampfe, der dadurch geweckt ist, sowohl von der einen, wie von der andern Seite, die protestantische Kirche keinen Schaden genommen hat. Daher verstehe ich nicht, warum der Jesuitenorden ausgeschlossen werden soll. Um so mehr scheint mir eine Bestimmung der Art sowohl schwierig, als bedenklich zu sein, als es wohl sehr schwierig zu ermitteln ist, wer denn eigentlich ein Jesuit ist.

Abgeordneter Propst Simonsen: In Beziehung auf die wiederholt zur Sprache gekommene Frage, ob die Ausübung des Kirchen- und Schulpatronats den Katholiken zu überlassen sei, möchte ich doch aufmerksam machen auf den Inhalt des Gesetzes überhaupt und die Ueberschrift. Es handelt sich ja eigentlich nur um ein Gesetz, betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der von der Landeskirche sich getrennt haltenden christlichen Glaubensgenossenschaften im Herzogthum Holstein. Ich begreife eigentlich nicht, wie man nach dieser Ueberschrift auf diesen Gegenstand hat kommen können. Wenn es aber dennoch geschehen ist, so darf ich wohl auf den großen Unterschied zwischen den Verhältnissen hier im Lande und den Verhältnissen, wie sie sich in Deutschland ausgebildet haben, hinweisen. In Deutschland hat es sich allerdings allmählich so gestaltet, daß Lutheraner Patronatsrechte besitzen über katholische Kirchen, und umgekehrt. Es ist aber die Frage, ob das wirklich etwas Wünschenswerthes ist, ob das wirklich dem christlichen Gewissen vollständig genügt. Ich kann nicht läugnen, daß ich doch auch in meinem Herzen etwas sehr Widerstrebendes dagegen finde, und daß ich gar nicht einsehe, warum man bei einer solchen Gelegenheit so bedeutsame Gerechtsame, die überall gar nicht beansprucht werden, ohne Weiteres

und ohne innere Nöthigung den Katholiken übertragen sollte. Ich werde daher für das Amendement des Herrn Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Heiligenstedten stimmen.

Der Berichterstatter: Dem Herrn Vorredner, welcher zuletzt gesprochen hat, erlaube ich mir zu erwidern, daß es sich hier nicht darum handelt, den Katholiken das Patronatsrecht zu übertragen, sondern darum, ob man es ihnen entziehen will; dann möchte ich den Herrn Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Farve rücksichtlich der Gründe, welche den Ausschuß zu dem Vorschlage der Bestimmung über die Jesuiten bewogen haben, nur auf die Geschichte dieses Ordens verweisen.

Abgeordneter Graf Reventlow-Jersbeck: Da von mehreren Seiten hinsichtlich des Patronatsrechtes für die Katholiken gesprochen ist, will ich doch auch meine Meinung aussprechen und meine Abstimmung in dieser Sache motiviren. Ich muß mich vollkommen dem Amendement des Herrn Abgeordneten von Heiligenstedten anschließen und glaube, was das Geschichtliche der Sache betrifft, so weit von Holstein die Rede ist, daß man viel mehr daraus gefolgert hat, als daraus zu folgern ist, indem man gesagt hat, daß es ein Recht sei, daß es immer ein Recht gewesen und daß es ein dingliches Recht sei. Ich glaube durchaus nicht, daß es ein dingliches Recht der Katholiken ist, hier im Lande das Patronatsrecht auszuüben, auch nicht, daß das in einzelnen Fällen ihnen gestattet ist. Ich glaube vielmehr, daß es ursprünglich keinem Menschen eingefallen ist, daß hier ein Katholik ein Patronatsrecht ausüben könnte, weil ich die volle Ueberzeugung habe, daß bei der Reformation, und nachdem die Reformation hier im Lande eingeführt war, es in langer Zeit nicht vorgekommen, daß ein Katholik Kirchenpatron gewesen ist, indem das ganze Land evangelisch-lutherischer Confession war. Wenn späterhin vielleicht hier ein Katholik ein Gut gekauft hat, mit dem Patronatsrechte verbunden waren, oder wenn, was in neuerer Zeit auch geschehen ist, ein Kirchenpatronatsrechte ausübender Gutsbesitzer katholisch geworden ist, so glaube ich, daß das geschehen ist, ohne daß man weiter darauf geachtet hat. Wenn man es also für ein Recht eines katholischen Patrons hält, die Patronatsrechte auszuüben, so ist das, meiner Meinung nach, ein entschiedener Irrthum; es ist ein rein factisches Verhältniß, das sich eingeschlichen hat. So sehe ich die Sache an, und ich kann nur sagen, daß es meinem Gefühl widerstreitet, einem Katholiken die Ausübung eines solchen Rechts zu gestatten; ich werde daher ganz entschieden für das Amendement des Herrn Abgeordneten von Heiligenstedten stimmen.

Was die beiden Amendements des geistlichen Mitgliedes aus Kiel betrifft, so werde ich gegen beide stimmen; indeß glaube ich, daß hinreichend darüber gesprochen ist. Ich wollte nur noch darauf aufmerksam machen, daß, wenn die Ausstellung von Reliquien und Heiligenbildern nur innerhalb der Kirchenmauern zulässig sein soll, von Ausstellung von Reliquien überhaupt nicht die Rede wird sein können. Wir haben, wie schon bemerkt ist, auch in unserer lutherischen Kirche allerhand Heiligenbilder, und würden auch durch Annahme des Amendements einen recht schönen Schmuck verhindern, wenn katholische Kirchen gebaut würden. Endlich würde es sich fragen, ob denn nicht auch consequenterweise Schaufenster verboten werden sollten, oder gar Museen und Gemäldegallerien, wo sehr häufig die schönsten Gemälde eben Heiligenbilder sind. — Was das zweite Amendement des geistlichen Mitgliedes aus Kiel betrifft, so habe ich schon in der Vorberathung darüber gesprochen, und ich kann nur wiederholen, daß die Zulassung der bereits erlaubten andern christlichen Confessionen nur dazu beitragen kann, unsere Landeskirche zu beleben und eine neue und bessere Organisation zu befördern.

Abgeordneter v. Bülow-Bothkamp: Ich habe nur ausdrücklich aussprechen wollen, daß ich gegen den Antrag des Ausschusses stimmen werde, weil ich nicht an der Ausbreitung der katholischen Religion in unserm Lande mich betheiligen will, an der Religion, welche Menschensatzungen über das Wort Gottes stellt und in jeder Weise das Bekenntniß des evangelischen Glaubens zu bekämpfen und zu untergraben sich zur Aufgabe stellt.

Abgeordneter Wiggers: Es war nicht meine Absicht, in der Schlußberathung noch das Wort zu ergreifen, da ich für meinen Theil längst mich entschlossen habe, wie ich in dieser Angelegenheit stimmen will, und ich es auch nach dem, was von beiden Seiten in der Debatte vorgetragen ist, für überflüssig halte, noch weitere Gründe für die Annahme des Gesetzentwurfs und der Vorschläge des Ausschusses hinzuzufügen. Ich möchte aber doch nicht gern, daß bei einer Berathung, die hoffentlich dahin führt, daß wir Andersglaubenden freie Religionsübung in unserm Lande gestatten, gerade das letzte Wort in diesem Saale einen Vorwurf gegen die katholische Kirche und ihre Bekenner enthalte, ohne daß in irgend einer Weise ein Widerspruch dagegen erfolgte. Ich glaube nämlich nicht, daß die katholische Kirche noch augenblicklich einen so harten Vorwurf verdient, und mache dabei namentlich auf folgende zwei Puncte aufmerksam, von denen der eine bereits von dem Berichterstatter angedeutet ist. Die katholische Kirche hat schon lange nicht mehr die Schärfe und Härte bewahrt, die sie ursprünglich gegen Andersdenkende zur Anwendung brachte. Auch sie befindet sich in einem Läuterungsproceß, der ihr hoffentlich zu einer immer größeren Reinheit und Duldsamkeit verhelfen wird. Sodann weise ich darauf hin, daß die durch den Papst repräsentirte katholische Kirche ebenso wenig noch die große Bedeutung und Kraft besitzt, die sie in früheren Jahrhunderten zu entfalten Gelegenheit hatte. Die Macht dieser Kirche ist bedeutend geschwächt, zur Zeit fast gebrochen. Die Gefahr, womit sie droht, liegt überdies bekanntlich nicht in dem reinen Katholicismus, sondern mehr in dem Ultramontanismus, und dieser Auswuchs der katholischen Confession ist dem katholischen Glauben, den Bewohnern und Beherrschern katholischer Länder, wohl ebenso gefährlich, wenn nicht noch gefährlicher, wie den protestantischen Völkern. Der Ultramontanismus hat seinen Sitz und seine Macht in Rom; aber schon seit langen Jahren und namentlich in diesem Augenblick ist der Römische Papst nicht mehr das gefährliche und gewaltige Kirchenoberhaupt, das durch die Kraft seines Arms Europa in Schrecken zu setzen vermag. Das eine Ereigniß, welches in neuester Zeit

die Macht des Papstes nicht wenig gebrochen hat, ist bereits eingetreten, nämlich die Einigung Italiens, und ich hoffe, daß das andere Ereigniß, welches das Ansehen und die Stellung des Papstes als Hauptes der katholischen Christenheit vollends erschüttern, das Papstthum vielleicht ganz vom Throne stoßen und zur Errichtung von katholischen Landeskirchen führen wird, nicht lange mehr ausbleiben werde. Ich meine die Einigung Deutschlands. Sowie ein einiges Deutschland geschaffen ist, werden die beiden Hauptconfessionen, welche Deutschland bewohnen und sich in die Deutsche Bevölkerung theilen, Katholiken und Protestanten, überall in Ruhe und Frieden neben einander leben, da der unselige Haß und Streit, der zeit- und stellenweise unter ihnen herrscht, nicht von ihnen selbst ausgeht, sondern von außen in sie hineingetragen wird, und gar nicht auf religiösen Gründen, sondern auf ausländischen, weltlichen Herrschergelüsten beruht. Und das führt mich noch auf einen andern Grund, aus welchem ich der Versammlung die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs mit empfehlen möchte. Das Herzogthum Holstein ist wohl mit das letzte Deutsche Land, welches andersgläubenden Christen, namentlich Katholiken, die freie Ausübung ihrer Religion bisher vorenthalten hat; und Holstein mag nach dieser Seite hin kaum viel höher stehen, als Tyrol, aus dem bis in die neueste Zeit die Protestanten in einer Weise ausgeschlossen waren, wie aus keinem sonstigen Deutschen Staate. Selbst aber das finstergläubige Tyrol hat seine Thore Andersgläubigen öffnen müssen und selbst dort haben mit Bewilligung und Unterstützung der Oesterreichischen Regierung neuerdings die Protestanten ihren Einzug halten dürfen. Ich hoffe, daß Holstein sich nicht von dem Beispiel Tyrols wird beschämen lassen. Mehr als die Hälfte der Bewohner Deutschlands besteht aus Katholiken. Wir, die Bewohner der Herzogthümer, hoffen auf baldige Erlösung; wir können sie aber nur erwarten von dem Beistand des ganzen Deutschen Volkes, und schon aus diesem Grunde, um nicht die Sympathien von Millionen unserer Deutschen Brüder zu verlieren, liegt uns in verstärktem Grade die Pflicht ob, denjenigen Theil der Deutschen Bevölkerung, der sich zum Katholicismus bekennt, nicht von der Einräumung und dem Genusse eines Rechts auszuschließen, das überhaupt kein Christ dem andern versagen darf.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so schließe ich hiermit die Schlußberathung.

Es sind auf der heutigen Tagesordnung noch rückständig die Schlußberathungen, welche sub Nr. 5, 6 und 7 aufgeführt stehen und welche alle Angelegenheiten der Schule betreffen. Ich möchte glauben, daß es für die Behandlung dieser in mehrfacher Beziehung mit einander in Zusammenhang stehenden drei Sachen förderlich sein würde, wenn zuerst die Schlußberathung über den Entwurf eines Patents, betreffend die Errichtung von Schulcollegien, vorgenommen würde, und nach Beendigung der Schlußberathung über diesen Gegenstand erst die Abstimmung erfolgte. Ich möchte glauben, daß namentlich der verehrliche Ausschuß damit einverstanden sein werde, da die Behandlung nachher erleichtert und vereinfacht würde.

Also ist die Schlußberathung über den Entwurf eines Patents, betreffend die Errichtung von Schulcollegien, eröffnet. Die dazu eingebrachten Amendements befinden sich in den Händen der verehrlichen Mitglieder.

Der Berichterstatter: Der Ausschuß ist ja, wie schon zur Sprache gekommen bei der Verhandlung über diesen Gegenstand, um ein Bedeutendes hinausgegangen über den vorgelegten Entwurf, indem es demselben erschien, als ob es mit Schwierigkeiten verbunden sein würde, eine so große Menge von Schulcollegien für sämmtliche Schulcommünen ins Leben zu rufen. In sehr vielen Schulcommünen werden die zur Bildung solcher Schulcollegien erforderlichen Elemente kaum zu finden sein, und es lag das Bedenken daher überaus nahe, ob es nicht möglich sei, ein Schulcollegium zu errichten, das die Interessen des Schulwesens in einer Gemeinde ins Auge fassen und behandeln könnte. Von diesem Gedanken ist der Ausschuß ausgegangen und darauf beruhen auch die desfälligen, der Versammlung zur Annahme empfohlenen Anträge, bei denen auch der Ausschuß so weit stehen geblieben ist. Es haben sich allerdings von verschiedenen Seiten sehr gewichtige Stimmen dagegen erhoben; es ist namentlich hingewiesen worden auf das Verhältniß, in welches eine Localschulcommüne dadurch zu einem Gemeindeschulcollegium gerathen würde, und auf die daraus hervorgehenden Schwierigkeiten. Von größerer Bedeutsamkeit ist es natürlich, daß die Regierung erklärt hat, daß der Vorschlag des Ausschusses absolut unannehmbar sei; wir haben aber doch geglaubt, die Entscheidung über diese Frage der Versammlung selbst anheimgeben zu müssen.

Es sind nun mehrere Amendements eingegangen, von denen diejenigen des geehrten Abgeordneten für die Geistlichkeit aus Itzehoe eigentlich die Verwerfung der Ausschußvorschläge voraussetzen und sich daher unmittelbar auf den Regierungsentwurf beziehen. Nach dem ersten Amendement sollen die Worte gestrichen werden: „wo solches ausführbar erscheint"; ich meine, daß dazu überall gar keine Veranlassung ist. Es werden allerdings wohl solche Verhältnisse vorkommen, wo es nicht ausführbar ist, und warum man denn mit Gewalt und Zwang es durchführen sollte, ist eigentlich nicht einzusehen; ich glaube, die Regierung wird wohl auf solche specielle Verhältnisse haben Rücksicht nehmen wollen, auch im Interesse einer communalen Freiheit.

Was das fernere Amendement des geehrten Abgeordneten betrifft, welches den Ausschluß der Schullehrer empfiehlt, so habe ich darüber nur meine persönliche Ansicht ausgesprochen. Ich kann der Ansicht nicht beistimmen, daß es im Interesse des Schulmannes selbst liege, wenn er von der Theilnahme am Schulcollegium ausgeschlossen würde. Von diesem Gesichtspunct aus würde ich im Gegentheil finden, daß dem Schulmanne eine mehr anerkannte und ehrende Stellung auch in den Augen einer Schulcommüne würde verschafft werden, ihm persönlich aber in keiner Weise Schaden oder Nachtheil daraus erwachsen würde. Wichtiger wäre allerdings nach meinem Erachten die Frage, ob und wie sich eine solche Stellung eines Schulmannes, der zum Schulinspector in einem subordinirten Verhältnisse steht, einigen ließe mit den da-

durch eintretenden collegialischen Verhältnissen, welche sich eben auf die nämlichen Angelegenheiten beziehen würden; von dem Gesichtspuncte, meine ich, würde die Sache wohl aufzufassen sein. Es schien mir aber, daß es eine bedenkliche Sache wäre, den Schulmann auszuschließen, wenn man darauf ausgeht, den Schulcollegien einen größeren Einfluß auf das Schulwesen zu verschaffen, wenn man erwägt, daß die Schulcollegien — und man vergegenwärtige sich einmal unsere 8 oder 900 zu bildenden Schulcollegien — in Bezug auf den Unterricht und Schulbesuch sich der Förderung des inneren Schulwesens anzunehmen haben. Ich muß nun überall meine persönliche Ansicht dahin aussprechen, daß, wenn bei der jetzigen Sachlage von einem Gemeindeschulcollegium abgesehen wird, meines Erachtens von der Uebertragung eines solchen Einflusses auf das innere Schulwesen der kleinen Schulcommünen nicht die Rede wird sein können. Mit dem Gesagten glaube ich wesentlich Rücksicht genommen zu haben auf das von dem Abgeordneten der Stadt Rendsburg gestellte Amendement, in welchem besonders ein sehr großes Maß von Einfluß einem solchen Schulcollegium zugewiesen wird.

Das von dem Abgeordneten für den 3. ländlichen Wahldistrict gestellte Amendement hat der Ausschuß acceptirt, welches folgendermaßen lautet:

> Zeile 7 von oben werde nach „Kirche" hinzugefügt: „und durch einen Grundbesitz zum Werth von 800 ℛ nach dem Landsteuer- oder Brandcassenkataster."

Abgeordneter Pastor Versmann: Der verehrliche Berichterstatter hat uns so eben mitgetheilt, daß der Ausschuß auch bei seiner nochmaligen Erwägung der Sache bei seinen fundamentalen Aenderungen der Regierungsvorlage geblieben ist. Ich hatte gehofft, daß der Ausschuß, wenn die Sache noch einmal von ihm in Erwägung gezogen wäre, seine Aenderungsvorschläge fallen lassen und daß auf solche Weise eine Einigung zu Stande kommen würde. Ich will mich im Uebrigen nicht noch einmal eingehend über die Differenz aussprechen; sie ist in der Vorberathung schon nach allen Seiten hin zur Besprechung gekommen. Als einen Fortschritt in unserm vaterländischen Schulwesen habe ich es nicht ansehen können, wenn man den einzelnen Schulcommünen, wie es durch die beantragte Aenderung der Regierungsvorlage geschehen würde, es aus der Hand nähme, ohne fremde Einmischung ihr eigenes Schulwesen, namentlich die ökonomischen Angelegenheiten, zu verwalten, und ich bleibe bei dieser Auffassung, auch nachdem ich in diesen Tagen vielfach über die Sache weiter nachgedacht habe. Wenn wirklich die Anträge des Ausschusses von der Versammlung angenommen würden, so würde das in den Schulcommünen hin und her mit großem Schmerze vernommen werden. Für mich ist es eine unzweifelhafte Thatsache, daß man bei uns Freude daran hat, wenigstens in diesen communalen Beziehungen seinen Haushalt selbst zu führen, und Besserungen, oder was sonst in die Sache hineinschlägt, zu berathen und auszuführen, daß man aber nicht Lust hat, von draußen her durch ein Schulcollegium, in welchem die Commüne vielleicht nur durch ihre Schulvorsteher vertreten ist, sich angeben zu lassen, was man für sein eigenes Schulwesen thun soll oder nicht. Ich kann daher der Versammlung nur empfehlen, daß sie von den Vorschlägen des Ausschusses absehen und sich für die Regierungsvorlage aussprechen möge. Was nun die einzelnen Amendements betrifft, welche ich zu der Regierungsvorlage gestellt habe, weil diese ja vom Ausschusse nicht weiter bearbeitet ist, so ist über das Eine und das Andere derselben von dem Herrn Berichterstatter Einiges bemerkt worden; es wäre mir freilich lieber gewesen, wenn der Herr Berichterstatter über alle meine Amendements sich ausgesprochen hätte, da ich, weil wir in der Schlußberathung stehen, nicht wieder sprechen darf. Ich bin dadurch in die Lage gebracht, daß ich nicht antworten kann, wenn von dem Herrn Berichterstatter noch etwas gegen die Amendements, die er bis jetzt nicht berücksichtigt hat, hervorgehoben werden sollte. Aber ich will versuchen, meine Amendements vor der Versammlung zu rechtfertigen. Ich habe ein Amendement zum § 1 gestellt:

> die Worte: „wo solches ausführbar erscheint," fallen aus.

Was mich dazu bewogen hat, habe ich schon in der Vorberathung gesagt; ich kann es nicht für angemessen halten, daß man Gesetze giebt, die sich nicht ausführen lassen. Lieber mag man die Gesetze so einrichten, daß sie eben nur für den Kreis erlassen werden, in welchem sie auch auszuführen sind. Im Uebrigen sehe ich nicht ein, was denn an den Bestimmungen dieses Gesetzes so unausführbar sein soll. Ich kenne freilich die einschlagenden Verhältnisse in den Gutsdistricten nicht so genau, aber ich kann mir doch nicht denken, daß ein Collegium, wie es die Regierungsvorlage in Vorschlag gebracht hat, nicht auch da sollte zur Ausführung gebracht werden können. Stieße das auf Hindernisse, nun, so würde da für den Augenblick die gesetzliche Vorschrift ruhen müssen; es wäre das allerdings auch ein Uebelstand, der aber doch in dem Gesetze selbst nicht schon vorwegs als berechtigt bezeichnet werden muß. — Was den § 2 betrifft, so nimmt derselbe Bezug auf die Zusammensetzung des Schulcollegiums; ich habe darauf angetragen, daß zuerst die Worte: „wo möglich einem Localbeamten," ausfallen. Das ist, wie auch schon in der Vorberathung von mir bemerkt ist, im Hinblick auf die Localbeamten geschehen. Es würde ohne Zweifel für dieselben einen Zuwachs der Arbeit geben, dem sie vielleicht rücksichtlich ihrer Zeit und Kraft nicht gewachsen sein dürften. Derselbe Localbeamte würde oftmals in Schulcollegien verschiedener Gemeinden seinen Sitz haben, und wenn nun nicht für jedes Kirchspiel, sondern für jede einzelne Schulcommüne ein Schulcollegium errichtet wird, so würde für einzelne Localbeamte eine sehr große Zahl von Schulcollegien herauskommen, deren Mitglied sie sein müßten. Sie müßten zeitweise vielleicht mehrere Male wöchentlich oder vielleicht täglich solchen Sitzungen beiwohnen. Für die Leitung des Schulwesens in den einzelnen Schulcommünen wird es aber kaum erforderlich sein, daß ein Localbeamter im Schulcollegium seinen Sitz habe, zumal da in den meisten Städten, wo es mehrere Schulclassen giebt und das Schulwesen eine größere Ausdehnung hat, schon Schulcollegien organisirt sind, welche nach § 2 unverändert bleiben.

Was die zweite Bestimmung dieses Paragraphen betrifft, daß mehrere gewählte Mitglieder der Schulcommüne in die Schulcollegien eintreten sollen, so bin ich in der Sache damit völlig einverstanden; ich habe aber gedacht, es wäre richtiger, 3 bis 5 Mitglieder zu nennen, für die kleineren Communen 3, für die größeren 5, um auch über die Zahl eine bestimmte Vorschrift im Gesetze zu haben.

Das Wichtigste ist der dritte Punct, die Frage, ob der Schullehrer Platz im Collegium haben solle oder nicht. Ich habe mich schon in der Vorberathung dahin ausgesprochen, daß ich dies nicht für angemessen halte. Der Herr Berichterstatter hat selbst hervorgehoben, daß der nächste Vorgesetzte des Schullehrers der Schulinspector sei, und es würde doch kein recht klares Verhältniß geben, wenn in einem Schulcollegium der Schullehrer neben dem Schulinspector, der über seine Amtsführung die Inspection zu führen hat, Sitz und Stimme habe. Es könnte das zu allerlei Mißverhältnissen führen, die gewiß zu vermeiden sind. Außerdem glaube ich, daß der Schullehrer dadurch in eine schiefe Stellung zu seiner Schulcommüne kommen könnte. In den meisten Fällen werden von den Schulcollegien Sachen berathen werden, welche die ökonomischen Verhältnisse der Schulcommüne angehen und bei denen der Schullehrer selbst betheiligt ist; das könnte zu Reibungen führen. Man hat freilich großes Gewicht darauf gelegt, daß der Schullehrer einen Sitz im Schulcollegium habe. Ich kann diese Auffassung nicht theilen. Selbstverständlich wird der Lehrer, wenn er Wünsche und Anträge hat, diese allezeit an das Schulcollegium bringen können, und das Schulcollegium wird ja, zumal wenn es sich um innere Angelegenheiten der Schule handelt, oder wenn es sonst die Ansicht des Lehrers über eine Schulsache zu erfahren wünscht, mit ihm in Vernehmen treten können. Es werden aber im Schulcollegium auch Sachen zur Sprache kommen können, die die Amtsführung des Schullehrers betreffen, und dann würde es doch eigenthümlich sein, wenn er selbst Sitz und Stimme in diesen ihn betreffenden Sachen haben sollte. Der Herr Berichterstatter hat mit dem Amendement, welches der Herr Abgeordnete von Rendsburg gestellt hat, eigentlich gegen mein Amendement gestritten und hat gesagt, wenn diese weiter gehenden Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen würden, so wäre es doppelt nothwendig, daß der Schullehrer im Schulcollegium seinen Platz fände. Ich bemerke, daß ich das Amendement nicht gestellt habe und also keinen Anlaß hatte, von dem darin aufgestellten Gesichtspuncte aus die Frage zu erörtern. Wenn ich übrigens das Amendement des Herrn Abgeordneten von Rendsburg ansehe, so glaube ich, daß die Worte „in gleicher Weise" dasselbe kaum als annehmbar erscheinen lassen; in gleicher Weise können doch nicht alle Mitglieder, namentlich wenn der Schullehrer selbst mit Sitz im Schulcollegium hat, daran Theil nehmen. Selbstverständlich wird auch nach meiner Meinung das Schulcollegium über den Schulbesuch zu wachen haben und sämmtliche Mitglieder werden mithelfen müssen, denselben zu fördern. Auch werden solche Fragen im Collegium besprochen werden können, die mehr das innere Schulwesen angehen. Wenn aber geäußert ist, wie ich das

wenigstens in der Vorberathung so verstanden habe, daß die Feststellung der Lectionstabelle und dergleichen Dinge, die unmittelbar in das innere Schulwesen hineingreifen, von dem Schulcollegium erledigt werden sollten, so würde das allerdings gegen meine Auffassung von der Sache sein; darüber haben wir zunächst die gesetzlichen Verfügungen in der Schulordnung und den Schulregulativen, und danach ist es der Schulinspector, welcher vorwiegend das Interesse der Schule nach dieser Seite hin wahrzunehmen hat.

Was meine Amendements zum § 5 betrifft, so hängen die im Wesentlichen zusammen mit den zum § 2 gestellten und sind eigentlich nur Redactionsänderungen. Es ist nur das eine, das dritte, von selbstständiger Bedeutung, daß eine schriftliche Abstimmung oder Erklärung Abwesender nach meiner Ansicht nicht zulässig sein würde. Wenn eine Sitzung des Schulcollegiums gehalten werden soll, so wird der Schulinspector sich dazu einfinden müssen, und wäre er an einem Tage verhindert, so würde ich es für richtiger halten, die Sitzung auf einen andern Tag zu verschieben. Das Amendement zum § 7 ist an sich unbedeutend; es will nur den unbestimmten Ausdruck „erhebliche Abänderungen baulicher Einrichtungen" präcisiren und hat dazu eine Summe bis zum Belaufe von 160 ℛ bei der Versammlung in Vorschlag gebracht. Wichtiger, als die meisten dieser einzelnen Puncte, ist mir übrigens, ob die Versammlung sich in der Hauptsache für den Regierungsentwurf oder für die Vorschläge des Ausschusses entscheiden wird; nach meiner Anschauung von der Sache muß ich hoffen, daß das Erstere geschehe.

Abgeordneter Pastor Schrader: Ich wollte mir nur erlauben, mit ein paar Worten das von dem Abgeordneten für den 4. städtischen Wahldistrict gestellte Amendement in Schutz zu nehmen, nämlich das Amendement zum § 10. So viel ich gehört habe, ist das zum § 2 von demselben Abgeordneten gestellte Amendement von dem geehrten Berichterstatter nicht angefochten worden. Es steht ja noch zur Entscheidung der Versammlung, ob sie in der betreffenden Angelegenheit sich dem von der Regierung vorgelegten Entwurf eines Patents so, wie er vorliegt, anschließen oder sich der vom Ausschuß vorgeschlagenen Aenderungen des Patents annehmen wolle, und das influirt allerdings nicht unwesentlich gerade auf die Frage rücksichtlich der Schulcollegien. Es ist in der That ein großer Unterschied zwischen einem größeren, viele Schuldistricte umfassenden, und einem kleinen, nur eine einzige Schulcommüne umfassenden Schulcollegium; aber selbst wenn von der Versammlung beschlossen werden sollte, daß dem Regierungspatent entsprechend ein Schulcollegium für jede einzelne Commüne in Zukunft zu errichten sei, so würde ich doch, wie ich auch in der Vorberathung mich schon dahin ausgesprochen habe, mich einverstanden erklären müssen mit dem Amendement des geehrten Abgeordneten für Rendsburg, welches eben den einzelnen Mitgliedern des Schulcollegiums auch mit Rücksicht auf die Betheiligung an den inneren Schulangelegenheiten dieselbe Berechtigung eingeräumt wissen will. Es ist hier zunächst gar nicht die Rede bei diesem Amendement, ob denn auch die Lehrer Mitglieder des Schul-

collegiums sein werden; aber es wird das wohl vorausgesetzt werden müssen, da der Regierungsentwurf es so bestimmt. Mir ist es nun nicht deutlich geworden, ob der Herr Berichterstatter überhaupt die Mitgliedschaft der Lehrer im Schulcollegium für unzulässig oder zulässig erachtet. Wenn, wie ich das annehme, die Lehrer Mitglieder des Schulcollegiums sein werden, dann, meine ich, versteht sich für dieses Mitglied des Schulcollegiums von selbst, daß es sich in der gleichen Weise, wie überhaupt ein Mitglied desselben, der inneren Angelegenheiten der Schule anzunehmen habe; das wird vorzugsweise seine Pflicht und seine Aufgabe sein. Ich meine aber, daß die Bestimmung, wie dies Amendement sie vorschlägt, auch für die übrigen Mitglieder bei weitem den Vorzug verdient vor den Bestimmungen, welche der § 10 des Regierungspatents enthält. Nach dem § 10 wird dem Schulinspector eine überwiegend einflußreiche Stellung im Schulcollegium gegeben, und es bekommt fast das Ansehen, als ob seine übrigen Collegen in demselben ihm untergeordnet sein sollen. Nun wird er ja freilich den Vorsitz haben können und der Regel nach vielleicht haben müssen, und so weit ein Vorsitzender den übrigen Mitgliedern eines Collegiums übergeordnet ist, wird das auch bei dem Schulinspector der Fall sein; im Uebrigen aber, meine ich, ist es doch die Consequenz eines collegialischen Verhältnisses, daß die Collegen sich innerhalb des Gebiets ihrer Thätigkeit und Functionen gleich stehen, mit gleichen Rechten, wie mit gleichen Pflichten ausgestattet sind. Wenn nun in diesem Amendement gesagt ist: „der Förderung des inneren Schulwesens, namentlich in Bezug auf den Unterricht und den Schulbesuch, haben sich sämmtliche Mitglieder der Schulcollegien in gleicher Weise anzunehmen," also alle Mitglieder verpflichtet sein sollen, sich dieser höchsten Interessen der Schule in gleicher Weise anzunehmen, so bin ich davon überzeugt, daß das in keiner Weise zu Unzuträglichkeiten Veranlassung geben kann, vielmehr eine Ursache werden wird, das Interesse für die Schulangelegenheiten in der Commüne zu steigern. Je mehr man aber die nichtgeistlichen Mitglieder der Commüne ausschließen wollte von der eigentlichen Aufgabe, welche der Schule obliegt, und sie beschränken wollte auf ein rein äußeres Gebiet der Mitwirkung, um so unwilliger werden sie, wie es bisher leider vielfach der Fall gewesen ist, sich dieser abgenöthigten äußerlichen Pflichterfüllung unterziehen. Wenn ihnen dagegen das Vertrauen geschenkt wird, daß sie eben auch ein Herz für die Schule haben und daß sie ein Urtheil besitzen über das, was der Schule nützt oder schadet, wenn sie in Eintracht mit ihren Mitarbeitern, den Geistlichen und Lehrern, selbst die Aufgabe der Schule zu fördern suchen, so meine ich für meine Person, daß dies nur von der allergünstigsten Wirkung auf das wirkliche Gedeihen der Schule sein kann. Nach den Bedenken, die bisher erhoben worden sind, muß ich annehmen, daß man dabei vorzugsweise an die kleinen ländlichen Schulcommünen gedacht hat, und zwar an solche, wie sie vielleicht in besonders abgeschiedenen einzelnen Districten des Landes sich finden mögen, in welchen es in einzelnen Fällen überhaupt wohl an hinreichendem Material für tüchtige Mitglieder des Schulcollegiums fehlen mag.

Das ist aber doch jedenfalls nicht die Regel, im Gegentheil die Ausnahme. Es scheint mir dagegen, als ob man fast gänzlich übersehen hat, daß dies Gesetz auch auf die Städte und Flecken Anwendung finden soll; da, wo bereits Schulcollegien bestehen, bleiben sie, und da, wo sie noch nicht bestehen, sollen sie ins Leben gerufen werden, und ich weiß aus eigener Erfahrung, wie sehr zweckmäßig und dem ganzen Schulwesen förderlich es ist, wenn in einem solchen Collegium ein ständiger Lehrer, ein mit dem ganzen Schulfache wohl vertrauter Mann sitzt. Seit in Kiel das städtische Schulwesen reorganisirt und ein neues Schulcollegium errichtet worden ist, hat mit Allerhöchster Genehmigung auch der erste Lehrer der Bürgerschule als ständiges Mitglied in diesem Collegium Sitz und Stimme, und die sämmtlichen übrigen Mitglieder des Collegiums erkennen dies als einen besonderen Vorzug an, indem sie dadurch in den Stand gesetzt sind, immer auf die zweckmäßigste und sicherste Weise mit allen einzelnen Vorkommnissen der Schule, auch auf dem Gebiete ihres inneren Lebens, vertraut zu bleiben. Ich glaube daher, dies Amendement der Versammlung auf das Wärmste zur Annahme empfehlen zu müssen.

Abgeordneter Schütt: Herr Präsident! Da der Herr Berichterstatter erklärt hat, daß der Ausschuß das von mir gestellte Amendement acceptirt habe, so wird zur Begründung desselben es von meiner Seite nur einiger wenigen Bemerkungen bedürfen.

Ich bin ganz damit einverstanden, daß allen contributionspflichtigen Mitgliedern der Schulcommüne eine Mitwirkung bei den von derselben vorzunehmenden Wahlen zugestanden werden müsse, daß ihnen für die Pflichten, die ihnen auferlegt sind, auch ein Recht eingeräumt werde. Ich meine aber, daß für die Wählbarkeit eine Beschränkung eintreten muß, um Rechte und Pflichten in ein mehr gleichmäßiges Verhältniß zu stellen. Es werden dem zu erwählenden Schulcollegium bedeutende Rechte von der Commüne in die Hand gegeben, und eben deswegen scheint mir auch, daß hier, wie gesagt, eine Beschränkung eintreten muß. Deshalb habe ich den Vorschlag gemacht, daß den für die Wählbarkeit aufgestellten Beschränkungen noch die hinzugefügt werde:

> „und durch einen Grundbesitz zum Werth von 800 ℛ nach dem Landsteuer- oder Brandcassencataster."

Ich glaube nicht, daß diese Zahl zu hoch gegriffen ist; ein Haus, welches zu 800 ℛ in der Brandcasse versichert steht, ist kein bedeutender Grundbesitz.

Wenn mein Amendement angenommen wird, fallen die Worte im § 3:

> „Wo solches erforderlich erscheint, um es zu verhindern, daß die Grundbesitzer oder die Nichtgrundbesitzer in dem betreffenden Schulcollegium unverhältnißmäßiges Uebergewicht erlangen, hat die Regierung nähere Bestimmungen darüber zu treffen, eine wie große Zahl der zu wählenden Mitglieder der einen oder der andern Classe von Schulinteressenten zu entnehmen ist,"

meiner Meinung nach gern ausfallen, was ich in meinem zweiten Amendement beantragt habe. Im Uebrigen will ich nur noch bemerken, daß ich, wie ich bereits bei der

Google

Vorberathung geäußert habe, im Wesentlichen mit den von dem geehrten Abgeordneten für die Geistlichkeit aus Itzehoe gestellten Amendements einverstanden bin und dafür stimmen werde.

Abgeordneter Wiggers: Ich werde nur zwei Puncte berühren. Zuerst will ich nur bemerken, daß ich mich schon in der Vorberathung für die Bestimmung des Entwurfs ausgesprochen habe, wonach die Schullehrer Mitglieder der Schulcollegien sein sollen. Ich bin auch durch das, was das geehrte Mitglied der Geistlichkeit aus Itzehoe in der Vor- und Schlußberathung gegen diese Bestimmung vorgebracht hat, nicht von der Unrichtigkeit derselben überzeugt worden. Es scheint mir natürlich und vor allen Dingen nothwendig, daß ein Collegium, welches die Schule und Schulsachen vertritt und behandelt, einen Schulmann zu seinen Mitgliedern zähle, weil dieser nicht nur muthmaßlich von allen Angelegenheiten der Schule am besten Bescheid weiß, sondern ihm die Interessen der Schule gewiß auch am meisten am Herzen liegen. Schon die Erfahrung und die Kenntnisse, die er, wie er sie sich durch Uebung seines Berufs erworben, in die Berathungen mitbringt, dürfen einem solchen Collegium nicht fehlen, und je kleiner die Collegien sind, je weniger Sachkenntniß deshalb vielleicht den übrigen Mitgliedern beiwohnt, desto nothwendiger wird es, gerade die Schullehrer hinzuzuziehen.

Das von mir zum § 2 gestellte Amendement über die wechselnde Zahl der gewählten Mitglieder fällt wörtlich zusammen mit demjenigen des geistlichen Mitgliedes aus Itzehoe, und da es sich von selbst empfiehlt, brauche ich es nicht weiter zu vertheidigen. Eben weil die Schulcommünen nicht alle gleich groß sind und nicht gleich umfangreiche Geschäfte zu besorgen haben, ist es am besten, daß die Zahl der Mitglieder nicht fest bestimmt, sondern dem Bedürfnisse angepaßt und eine dem entsprechende Norm ins Gesetz aufgenommen wird.

Das zum § 10 gestellte Amendement, welches sich auf die Theilnahme und Mitwirkung sämmtlicher Mitglieder des Schulcollegiums an der Förderung des inneren Schulwesens bezieht, ist bereits von dem geistlichen Abgeordneten aus Kiel, der in Schulangelegenheiten viel bessere Erfahrung und Kenntnisse besitzt, als ich, so erschöpfend und so warm vertheidigt worden, daß ich nichts mehr hinzuzufügen brauche. Vor allen Dingen ist es meiner Meinung nach nothwendig, daß die Mitglieder des Schulcollegiums so gut, wie jedes andern Collegiums, sich an und für sich gleich stehen, daß der Eine nicht dem Andern principiell untergeordnet ist, und daß die Stellung der Mitglieder zu einander so bestimmt wird, daß ihr Amt ihnen nicht als eine Last, sondern als eine Lust und Ehre erscheint, weil sich nur unter solchen Umständen der wahre Eifer im Berufe von ihnen erwarten läßt. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Stellung des Geistlichen in keiner Weise durch mein Amendement beeinträchtigt werden soll, da ihm natürlich als Schulinspector stets der Vorsitz und die Leitung gebührt und die eigentliche Schulinspection verbleibt. In so fern nimmt er allerdings eine von den übrigen Mitgliedern etwas abweichende Stellung ein, ohne daß doch die eigentliche Gleichheit unter ihnen darunter litte. Im

Allgemeinen bleibt nämlich Allen die Sorge für die Förderung des inneren Schulwesens in gleicher Weise übertragen. Ich sehe das weniger als ein ihnen verliehenes Recht, denn als eine ihnen auferlegte Pflicht an. Soll das Volksschulwesen in unserm Lande gedeihen, so muß sich namentlich das Schulcollegium aus freien Stücken und als Ehrensache desselben annehmen, und deshalb müssen auch sämmtliche geistliche, wie weltliche Mitglieder an ihrem Theile nach Kräften das innere Schulwesen, namentlich den Schulbesuch und den Unterricht, zu fördern suchen. Da ich nun glaube, daß gerade mein Verbesserungsvorschlag sehr viel dazu beitragen wird, die Wirksamkeit der Schulcollegien in dieser Richtung recht heilsam und recht gedeihlich zu machen, so kann ich seine Annahme nicht dringend genug der Versammlung empfehlen.

Der Berichterstatter: Ich will mir nur einige wenige Worte noch zu dem, was von den Herren Vorrednern bemerkt worden ist, erlauben.

Dem geehrten Abgeordneten von Itzehoe will ich insbesondere bemerklich machen, daß der Ausschuß gegen alle seine auf den Regierungsentwurf sich beziehenden Amendements nichts Wesentliches einzuwenden gehabt hat. Der Ausschuß ist aber bei der Behandlung dieser Sache eigentlich in eine sehr schwierige Lage gekommen dadurch, daß von demselben Vorschläge gemacht wurden, die auf einer ganz andern Grundlage ruhten und die darauf ausgingen, ein Gemeindeschulcollegium zu bilden, und daß darauf von Seiten des Königl. Herrn Commissairs erklärt wurde, daß diese Vorschläge absolut unannehmbar seien. Der Ausschuß hat dennoch nicht geglaubt, seine Vorschläge so ohne Weiteres zurücknehmen zu dürfen, sondern will sie der Entscheidung der Versammlung selbst anheimgeben, und muß daher auch die aus seinen Grundprincipien hervorgehenden einzelnen Bestimmungen festhalten. Wenn aber von diesen Principien überall abgegangen und auf die Regierungsvorlage zurückgegangen würde, was sich gleich bei der ersten Abstimmung herausstellen wird, so würde im Wesentlichen gegen das von dem Abgeordneten für die Geistlichkeit aus Itzehoe Vorgeschlagene nichts zu bemerken sein. Ich muß nur noch einmal darauf aufmerksam machen, daß, was die Localbeamten anlangt, mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse die Regierungsvorlage angemessener zu sein scheint, wo es heißt: „wo möglich einen Localbeamten". Damit wird nirgends den Verhältnissen vorgegriffen; es wird aber wohl zu erwarten sein, daß in jeder Gemeinde sich ein Beamter findet, der sich qualificirt.

Was ferner die Zuziehung eines Schulmannes zu dem Schulcollegium betrifft, so hat diese ja auch ihre zwiefache Seite. Erhält das Schulcollegium nur die Bedeutung einer ökonomischen Vertretung für die Commüne, so ist wenig Werth darauf zu legen, ob er daran Theil nimmt oder nicht. Wenn aber das Schulcollegium eine größere Bedeutung erhält und seine Fürsorge sich erstrecken soll auf das Gesammtgebiet der Schule, auf den Unterricht und was damit zusammenhängt, dann allerdings möchte der Schulmann kaum von einem solchen Collegium auszuschließen sein. Ich finde, er ist da ganz an seinem Platz. Wenn dagegen eingewendet wird,

es könnte unangemessen sein, da die zu verhandelnden Angelegenheiten seine eigene Schule betreffen, so würde das nur zutreffen, so fern einmal etwas Tadelnswerthes zur Sprache käme; es würde sich aber von selbst verstehen, daß in einem solchen Falle entweder mit ihm Rücksprache genommen werde, oder daß er sich von der Verhandlung zurückziehe.

Abgeordneter Pastor Versmann: Darf ich nur noch ein Wort zur Berichtigung meines Amendements bemerken?

Ich habe zum § 7 vorgeschlagen:

„Abänderungen baulicher Einrichtungen bis zum Belauf von 160 ℛ."

Das ist ein falscher Ausdruck; es soll heißen:

„von 160 ℛ an."

Die Worte sollen bestimmen, von welcher Summe an die Genehmigung der Kirchenvisitatorien erforderlich sein wird.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so ist die Schlußberathung hiermit beendigt.

Es wird wohl am richtigsten sein, nach Statt gefundener Abstimmung über die erledigten Sachen die Sitzung zu schließen und heute Abend wieder eine Sitzung zu halten, um die noch auf der Tagesordnung stehenden Sachen zu erledigen. Ich bitte also die Herren, sich um 7½ Uhr wieder zu versammeln, und setze auf die Tagesordnung:

die Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Erwählung ständiger Lehrer,

und

die Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Dotation der Lehrerstellen.

Wir gehen über zur Abstimmung.

(Die Tribüne wird geräumt, der Königl. Commissair und die ihm beigeordneten Königl. Beamten verlassen den Saal.)

Es erfolgte zunächst die Abstimmung über den Entwurf eines Patents, betreffend die Errichtung von Schulcollegien zur Vertretung der Schulcommünen und Verwaltung insbesondere der ökonomischen Angelegenheiten derselben, welche folgendes Resultat ergab:

Es wurde

1) der Antrag des Ausschusses, daß die Ueberschrift des Entwurfs dahin abgeändert werden möge:

„betreffend die Errichtung von Schulcollegien zur Vertretung der Schulcommüne in der Verwaltung des Schulwesens, insbesondere der ökonomischen Angelegenheiten desselben,"

angenommen;

2) der Antrag des Ausschusses, daß dem § 1 folgende Fassung gegeben werden möge:

„Zur Vertretung der Schulcommüne in der Verwaltung des Schulwesens, insbesondere der ökonomischen Angelegenheiten desselben, sollen in sämmtlichen Gemeinden des Herzogthums Holstein, wo solches ausführbar erscheint, Schulcollegien errichtet werden, und zwar in

jeder Gemeinde Ein die Interessen sämmtlicher Schulcommünen in derselben vertretendes Collegium,"

abgelehnt;

3) das Amendement des Abgeordneten für die Geistlichkeit aus Itzehoe, daß im § 1 die Worte: „wo solches ausführbar erscheint," ausfallen,

abgelehnt;

4) das Amendement desselben Abgeordneten, daß im § 2 der dritte Satz: „wo möglich einem Localbeamten," ausfalle,

angenommen;

5) das Amendement desselben Abgeordneten, daß es im § 2 statt „mehreren gewählten Mitgliedern der Schulcommüne" heiße: „drei bis fünf gewählten Mitgliedern der Schulcommüne,"

angenommen;

6) das Amendement desselben Abgeordneten, daß im § 2 die Worte: „Einem in der Commüne fest angestellten Schullehrer — — — gewählt wird," ausfallen,

angenommen;

7) der Antrag des Ausschusses, daß im § 2 folgende Worte zu streichen: „mit der Modification" und „daß einer von den in der Schulcommüne fest angestellten Schullehrern — — —" bis: „hinzutreten soll,"

angenommen;

8) das Amendement des Abgeordneten für den 3. ländlichen Wahldistrict zum § 3, daß Zeile 7 von oben nach „Kirche" hinzugefügt werde: „und durch einen Grundbesitz zum Werth von 800 ℛ nach dem Landsteuer- oder Brandcassenkataster,"

angenommen;

9) das Amendement desselben Abgeordneten zum § 3: die Worte von „Wo solches" bis „ist" fallen aus,

angenommen;

10) das Amendement des Abgeordneten für die Geistlichkeit aus Itzehoe zum § 5, daß die Worte (Zeile 5): „auch sollen der Schulinspector — — abgeben dürfen," ausfallen,

angenommen;

11) das Amendement desselben Abgeordneten zum § 7, daß es Zeile 9 statt: „erhebliche Abänderungen baulicher Einrichtungen", heißen möge: „Abänderungen baulicher Einrichtungen bis zum Belauf von 160 ℛ an,"

angenommen;

12) das Amendement des Abgeordneten für den 4. städtischen Wahldistrict zum § 10, daß der erste Absatz desselben dahin verändert werden möge: „Der Förderung des inneren Schulwesens, namentlich in Bezug auf den Unterricht und den Schulbesuch, haben sich sämmtliche Mitglieder der Schulcollegien in gleicher Weise anzunehmen,"

angenommen.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 56. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 4. April.

Achtunddreizigste Sitzung,

den 19. März 1863, Vormittags 10 Uhr.

Anwesend 45 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Endlich wurde

13) der Schlußantrag des Ausschusses, die Ständeversammlung wolle beschließen, an Se. Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu richten, daß der vorgelegte Entwurf mit den beschlossenen Abänderungen zum Gesetz erhoben werde,

angenommen.

Hierauf wurde zur Abstimmung geschritten über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der von der Landeskirche sich getrennt haltenden christlichen Glaubensgenossenschaften im Herzogthum Holstein, sowie über die Proposition des Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrict, Etatsrath Preusser: die Ständeversammlung beschließt, bei Sr. Majestät dem König allerunterthänigst zu beantragen, daß ihr der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werde, durch welches den Katholiken eine freiere Stellung gewährt wird, als die bestehenden Gesetze es zulassen, daß zugleich aber thunlichst bald eine aus Theologen und Laien zusammengesetzte Commission bestellt werde behufs Anbahnung einer synodalen und presbyterialen Ordnung für unsere Landeskirche durch Aufstellung eines desfälligen Verfassungsentwurfes.

Es wurde

1) der Antrag des Ausschusses, daß der Titel des Gesetzes folgendermaßen gefaßt werden möge:

„Gesetz, betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der Reformirten, Katholiken, Mennoniten, Anglikaner und Baptisten im Herzogthum Holstein,"

angenommen;

2) der Antrag des Ausschusses, daß dem § 1 nachstehende Fassung gegeben werde:

„Den Reformirten, Katholiken, Mennoniten, Anglikanern und Baptisten ist, wie die private, so an denjenigen Orten, wo sie mit Genehmigung der Regierung zu einer kirchlichen Gemeinde zusammengetreten sind, auch die gemeinsame öffentliche Religionsübung gestattet,"

angenommen;

3) der Antrag des Ausschusses, daß dem § 1, wie er nach dem oben angenommenen Antrage des Ausschusses lautet, hinzugefügt werde:

„Diejenigen, welche erklären, daß sie einer der genannten Religionsgemeinschaften angehören, haben in Zweifelsfällen dies nachzuweisen,"

angenommen;

4) der Antrag des Ausschusses, daß dem § 2 folgende Fassung gegeben werden möge:

„Die Genehmigung der Regierung zur Bildung einer Gemeinde (§ 1) ist zu ertheilen, sobald nachgewiesen worden ist, daß die zur Organisation einer Gemeinde erforderlichen Einrichtungen getroffen sind. — Diejenigen, welche an Orten wohnen, wo eine Gemeinde ihrer Confession nicht besteht, können sich in die nächstbelegene Gemeinde ihres Bekenntnisses aufnehmen lassen. — Wer einer der genannten Religionsgemeinschaften (§ 1) angehört, ist von persönlichen Beiträgen und Leistungen für die Landeskirche befreit, ist jedoch verpflichtet, die auf seinem Grundbesitz haftenden Lasten zum Besten der Landeskirche abzuhalten. Dagegen kann er an den Grundbesitz geknüpfte Rechte und Functionen mit Beziehung auf die Landeskirche, welche durch die kirchliche Gemeindemitgliedschaft bedingt sind, nicht ausüben,"

angenommen; in Folge dieses Beschlusses fallen in der 2. und 3. Zeile des § 3 die Worte: „wenn sie die Mittel — — — nachzuweisen vermag," weg;

5) das Amendement des Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Heiligenstedten, daß der letzte Satz im § 2 wegzulassen und statt dessen zu setzen:

„Nur evangelische Christen können Kirchen- und Schulpatrone sein oder an der Verwaltung des Kirchenregiments oder des Vermögens der evangelisch-lutherischen Kirche Antheil nehmen; doch bleibt es demjenigen Besitzer eines mit Patronatsrechten versehenen Grundstücks, der sich zur evangelischen Kirche nicht bekennt, unbenommen, die Ausübung der mit dem Grundstücke verbundenen Patronatsrechte für die Zeit seines Besitzes auf einen Andern zu übertragen, der nach dem Ermessen der ständigen Oberbehörde die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt."

angenommen;

6) der Antrag des Ausschusses, daß am Schluß des § 3 hinzugefügt werde:

„Klöster dürfen nicht errichtet werden,"

angenommen;

7) das Amendement des Abgeordneten für die Geistlichkeit aus Kiel, daß dem Schlusse des § 4 hinzugefügt werde:

Digitized by Google

„Ausstellungen von Reliquien, Heiligenbildern ꝛc. sind nur innerhalb der Kirchenmauern zulässig,"

abgelehnt;

8) das Amendement des Abgeordneten für die Geistlichkeit aus Oldenburg, daß vor dem letzten Satze des § 5 des Ausschußberichtes: „den Mitgliedern des Jesuitenordens ꝛc.", einzuschalten:

„Geistlichen der katholischen Kirche, welche nicht im Lande angestellt sind, ist das kirchliche Wirken im Lande nur mit Allerhöchster Erlaubniß gestattet,"

abgelehnt;

9) der Antrag des Ausschusses, daß der § 5 folgendermaßen lauten möge:

„Geistliche aller Rangstufen und Classen, sie mögen für den öffentlichen oder Privatgottesdienst der gedachten Glaubensgenossenschaften im Herzogthum Holstein angestellt werden, oder wer sonst nach dem Ritus der betreffenden Secte zur Administration der Sacra und zur Vornahme anderer geistlicher Amtsverrichtungen eingesetzt ist, bedürfen zur Ausübung ihrer geistlichen Functionen der vorgängigen Allerhöchsten Erlaubniß. Dieselbe ist an die Bedingung zu knüpfen, daß die Geistlichen ꝛc. die Landesgesetze genau befolgen. Auch die bereits fungirenden Geistlichen ꝛc. haben, in so weit solches noch nicht geschehen ist, diese Allerhöchste Erlaubniß nachträglich zu impetriren. Insbesondere dürfen sie bei Strafe der Entziehung dieser Erlaubniß keine kirchlichen Anordnungen bekannt machen, oder zulassen, daß solches geschehe, bevor dazu, in so fern es sich um Erlasse der Kirchengewalt handelt, welche sich nicht ausschließlich auf Lehre und Cultus beziehen, sondern zugleich, wenn auch nur mittelbar, in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, die regierungsseitige Genehmigung ertheilt ist, oder so fern es sich um rein geistliche Verfügungen handelt, bevor dieselben der Regierung zur Einsicht vorgelegt sind. Nur die von den an einer Gemeinde angestellten Geistlichen ꝛc. vorgenommenen Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen haben dem Staate gegenüber Gültigkeit. Den Mitgliedern des Jesuitenordens sind geistliche Verrichtungen jeder Art untersagt."

angenommen;

10) der Antrag des Ausschusses zum § 6, daß der Schlußsatz des Paragraphen: „Dispensationen — erforderlich" wegfallen und statt dessen folgender Satz aufgenommen werden möge:

„Es werden daher die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Jan. 1757, nach welchen für Heirathen zwischen Evangelisch-Lutherischen und Römisch-Katholischen die Impetrirung einer Concession und die Trauung durch einen evangelisch-lutherischen Prediger erforderlich ist, und die Copulation nur dann vollzogen werden soll, wenn die Brautleute sich vor der Copulation verbindlich machen, ihre Kinder beiderlei Geschlechts von einem evangelisch-lutherischen Prediger taufen und in der evangelisch-lutherischen Lehre erziehen zu lassen, hiermittelst aufgehoben. Den Geistlichen aller Confessionen wird untersagt, den Brautleuten gemischter Confessionen vor der Copulation ein mündliches oder schriftliches Versprechen abzunehmen, daß sie ihre Kinder in einer bestimmten Confession erziehen lassen wollen. Versprechen dieser Art sind ohne alle Gültigkeit. Geistliche, welche jenem Verbote zuwider handeln, werden mit Amtsentsetzung resp. Entziehung der Erlaubniß, im Herzogthum Holstein zu fungiren, bestraft."

angenommen; in Folge dieses Beschlusses fällt der Schlußsatz des § 10 von der 11. Zeile an weg, nämlich die Worte: „und wird die hiermit — — — aufgehoben";

11) der Antrag des Ausschusses zum § 8, daß die Schlußworte des Paragraphen: „die — — soll" wegfallen und statt derselben gesetzt werde:

„für solche Kinder, deren Eltern einer Gemeinde ihrer Confession nicht angehören, hat bei ihrem Austritt aus der Schule der betreffende Schulinspector eine Bescheinigung auszustellen, daß sie nach genügendem Schulbesuch aus der Schule entlassen seien; diese Bescheinigungen sollen in allen bürgerlichen Verhältnissen an die Stelle des Confirmationsscheines treten,"

angenommen;

12) der Antrag des Ausschusses zum § 9, daß in der 1. Zeile des 3. Absatzes die Worte: „von der Regierung" gestrichen werden, und dem Paragraphen folgender Schlußsatz hinzugefügt werde: „diese Regulative bedürfen der Genehmigung der Regierung,"

angenommen;

13) der Antrag des Ausschusses zum § 11, daß in der 3. Zeile statt: „15." — „16.", in der 4. Zeile statt: „14." — „15." zu setzen,

angenommen;

14) der Antrag des Ausschusses zum § 12, daß in der 1. und 2. Zeile dieses Paragraphen statt der Worte: „sich — — aufhalten" gesetzt werde: „Mitglieder einer der im § 1 genannten Glaubensgenossenschaften wohnen,"

angenommen;

15) der fernere Antrag des Ausschusses zum § 12, daß in der 5. Zeile zwischen den Worten: „Namen und" eingeschaltet werde: „Alter,"

angenommen;

16) der Antrag des Ausschusses zum § 13, daß in der 2. Zeile die Worte: „von der Regierung", sowie der Schlußsatz: „die Oberaufsicht — — vorzubehalten" gestrichen, dem Paragraphen jedoch folgender Zusatz am Schlusse gegeben werden möge: „welche der Genehmigung der Regierung bedürfen,"

angenommen;

17) das Amendement des Abgeordneten für die Geistlichkeit aus Kiel, daß dem Antrage 1 des Ausschusses, dahin lautend, „daß der vorgelegte

Digitized by Google

Gesetzentwurf mit den angegebenen Abänderungen und Zusätzen zum Gesetz erhoben werde," hinzugefügt werde:

„sobald von Sr. Majestät Regierung die bindende Zusage ertheilt worden ist, daß die zur Regulirung der Verfassungsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Landeskirche erforderlichen Maßnahmen unverzüglich in Angriff genommen werden sollen,"

abgelehnt;

18) der Schlußantrag 1 des Ausschusses, die Versammlung wolle bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst beantragen,

daß der vorgelegte Gesetzentwurf mit den beschlossenen Abänderungen und Zusätzen zum Gesetz erhoben werde,

angenommen; und schließlich auch

19) der Schlußantrag 2 des Ausschusses, die Versammlung wolle bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst beantragen,

daß thunlichst bald eine aus Theologen und Laien zusammengesetzte Commission ernannt werde, um die Grundzüge einer der Landeskirche zu verleihenden, ihren Bedürfnissen entsprechenden Verfassung aufzustellen,

angenommen.

Demnächst erfolgte die Abstimmung über den Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend

das Verfahren in geringfügigen Sachen,

und ward der Antrag des Ausschusses:

die Versammlung wolle beschließen, dem Entwurf ihre Zustimmung nicht zu ertheilen,

angenommen.

Schließlich erfolgte die Abstimmung über den Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend

die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung von Rechtsgeschäften zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses.

Es fand keine specielle Abstimmung über die einzelnen vom Ausschuß vorgeschlagenen Abänderungen zu dem Entwurf Statt, da diese zu keiner Discussion Veranlassung gegeben hatten; es wurde nur der Schlußantrag des Ausschusses:

die Versammlung wolle beschließen, dem Entwurfe mit den vom Ausschuß vorgeschlagenen Aenderungen ihre Zustimmung zu ertheilen und bei Sr. Majestät dem Könige darauf allerunterthänigst anzutragen, daß der Entwurf in der ihm solchergestalt gegebenen Fassung als Gesetz Allergnädigst erlassen werden möge,

zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Der Präsident: Ich erlaube mir vorzuschlagen, daß die Verlesung der Bedenken bis heute Abend ausgesetzt werde.

Womit geschlossen.

Neunundreizigste Sitzung,

den 19. März 1863, Abends 7½ Uhr.

Anwesend 47 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Wir gehen über zur Schlußberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich des Entwurfs eines Patents, betreffend die Erwählung der ständigen Lehrer an den Flecken- und Landschulen durch die Schulcommünen.

Die Schlußberathung ist eröffnet.

Der Berichterstatter: Ich erlaube mir, vor der Verhandlung darauf aufmerksam zu machen, daß der Ausschuß damit einverstanden ist, daß in dem Schlußantrage sub 2, wo die Rede ist von der Anwendung dieses Allerhöchsten Patents auch auf diejenigen Schulcommünen, welche die Schullasten selbstständig tragen, aber aus privatrechtlichen Gründen die in diesem Patent den übrigen Schulcommünen verliehenen resp. vorausgesetzten Gerechtsame nicht beanspruchen können, die Worte „aus privatrechtlichen Gründen" vertauscht werden mit den Worten „wegen bestehender Patronatsrechte." Ein Amendement ist eingereicht von dem Abgeordneten für den 4. ländlichen Wahldistrict, dahin lautend, daß nach den Worten „die Abstimmung erfolgt" die Worte „mündlich oder" wegfallen. Der Ausschuß hat nicht für nöthig erachtet, dies zu befürworten, und sieht es nicht als etwas Wesentliches an. Dahingegen ist ein Amendement eingegangen von dem Abgeordneten für den 14. ländlichen Wahldistrict, welches sich namentlich auf die klösterlichen und Gutsdistricte bezieht und dahin geht:

der Schlußantrag 2 laute,

„daß dieses Allerhöchst genehmigte Patent auch auf alle Schulcommünen der klösterlichen und Gutsdistricte, welche die Schullasten einseitig tragen, in Anwendung gebracht werde, und daß die Wahl der Lehrer auch bei denjenigen Schulcommünen, welche theilweise zur Dotation der Lehrer beitragen, aber wegen bestehender Patronatsrechte die in diesem Patent den übrigen Schulcommünen verliehenen resp. vorausgesetzten Gerechtsame nicht beanspruchen können, auf dem Wege gütlicher Verhandlung mit dem beikommenden Patronate herbeizuführen sei."

Ich will nur mittheilen, daß diese Angelegenheit, die Ausdehnung des Patents auf die klösterlichen und Gutsdistricte, erst in der letzten Stunde im Ausschuß zur Verhandlung gekommen und mit Rücksicht auf die namentlich aus dem klösterlichen Preetzer District eingegangenen Petitionen in nähere Erwägung gezogen worden ist. Schon damals aber befand sich der Ausschuß in der größten Verlegenheit, weil er sich sagen mußte, daß er in der Sache nicht gehörig orientirt sei. Wenn nichts Näheres zur Orientirung beigebracht wird, halte ich es für angemessen und pflichtgemäß, sich eines Urtheils zu enthalten. Der Ausschuß hat sich nicht für

Digitized by Google

berechtigt gehalten, in solche bestehende Verhältnisse, die auf Gerechtsamen beruhen, einzugreifen. Wir haben allerdings gewünscht, daß auf dem Wege gütlicher Vereinbarung diese Angelegenheit ihre Erledigung finden möchte, und daß, wenn sie sich nicht von selbst erledigen lasse, die Regierung darauf einzuwirken suche, daß eine Vereinbarung zu Stande komme, und erforderlichenfalls zur nächsten Diät eine diesen Gegenstand betreffende Gesetzvorlage mache. Weiter hat der Ausschuß in keinem Falle gehen können. Er muß daher dieses Amendement zurückweisen.

Eine andere wichtige Frage ist die schon besprochene Einrichtung eines Examinationscollegiums. Ich will nur mit zwei Worten wiederholen, daß es sich darum handelt, den Antrag zu stellen auf Errichtung eines solchen Examinationscollegiums. Die Fragen aber über die Einrichtung, die Grundsätze, die Normen und die Anwendung dieser Normen sind so schwieriger Art, daß gewiß auch die Versammlung Bedenken tragen wird, irgend eine Ansicht in dieser Beziehung auszusprechen. Nur ein Impuls hat der Regierung gegeben werden sollen, es in nähere Erwägung zu ziehen, ob nicht ein solches Examinationscollegium für den gesammten Lehrerstand ins Leben zu rufen sei.

Der Königl. Herr Commissair: Es wird wohl bei der Fassung des § 6 des Gesetzentwurfs und mit Hinblick auf das, was die Motive auf Seite 6—7 der Vorlage enthalten, kaum der weiteren Bemerkung bedürfen, daß die Regierung sich gegen das Amendement, welches vom geehrten Abgeordneten für den 14. ländlichen Wahldistrict gestellt worden ist, aussprechen muß. Die bestehenden Patronatsrechte werden ohne Zustimmung der Berechtigten nicht ohne Weiteres beseitigt werden können, auch da nicht, wo die Schullasten von den betheiligten Communen einseitig getragen werden. Indeß hat die Regierung, dem Wunsche des Ausschusses gemäß, ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen, mit den Patronaten darüber in weitere Verhandlung zu treten.

Abgeordneter Ary: Nach der eben gehörten Aeußerung des Königl. Herrn Commissairs sehe ich mich veranlaßt, mein Amendement zurückzuziehen.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so ist die Schlußberathung hiermit beendigt und wir gehen über zur Schlußberathung des Entwurfs eines Patents, betreffend die Dotation der Schullehrerstellen.

Die angemeldeten Amendements sind eingereicht.

Die Schlußberathung ist eröffnet.

Der Berichterstatter: Unter Bezugnahme auf verschiedene Bemerkungen über die Fassung des Ausschußberichtes in dem allgemeinen Theil erkennt der Ausschuß den Eifer und die Bereitwilligkeit an, mit welcher manche Districte fortwährend für eine bessere Dotirung ihrer Schulstellen bemüht gewesen sind, glaubt aber aus der nunmehr erfolgten Vorlage eines Entwurfs, diesen Gegenstand betreffend, zu ersehen, daß der im Jahre 1856 in Folge eines Beschlusses der Holsteinischen Ständeversammlung gemachte Versuch, auf dem Wege der Verwaltung einem sowohl von der Holsteinischen Ständeversammlung, als auch von der Königl. Regierung im

Allgemeinen anerkannten Nothstande eine genügende Abhülfe zu gewähren, keinen entsprechenden Erfolg gehabt habe.

Der Ausschuß erlaubt sich aber zugleich, darauf aufmerksam zu machen, daß derselbe nicht bloß eine klar vorliegende Noth, sondern vorzugsweise den in einem Zeitraum von 50 Jahren seit Erlassung der allgemeinen Schulordnung Statt gehabten materiellen und geistigen Fortschritt ins Auge gefaßt, und von diesem Gesichtspunct geleitet, eine mehr durchgreifende und auf sämmtliche Schulstellen, in so fern sie nicht einen Maximalsatz schon erreicht oder überschritten haben, sich erstreckende Verbesserung der geehrten Versammlung anempfehlen zu müssen geglaubt hat.

Der Ausschuß erklärt sich demnach principiell gegen Einführung eines Schulthalers, sowohl im Allgemeinen, als namentlich auch gegen die proponirte Vertauschung der bisher im Landdistrict bestehenden Personalschullast mit dem Schulthaler, — dagegen für die Anwendung eines den Verhältnissen möglichst entsprechenden Procentsatzes.

Der Ausschuß glaubt ferner nach näherer Erwägung, von der proponirten Errichtung einer besonderen Hülfs- und Pensionscasse für einzelne Districte, mit Rücksicht auf die von der Königl. Regierung abgegebene Erklärung, absehen und dagegen die in dieser Hinsicht gestellten, in den Aenderungszusätzen zum Ausschußbericht nicht enthaltenen Anträge zur Annahme empfehlen zu müssen, und zwar was die den kleineren Communen zu gewährende Hülfe betrifft, den ad § 1 als eventuell bezeichneten Antrag auf eine aus dem Holsteinischen Schulfond resp. aus dem zur Verfügung stehenden Amortisationsfond bis zur nächsten Ständediät zu gewährenden Hülfe, und zwar mit dem Bemerken, daß die auch im Ausschuß geltend gemachte Ansicht, daß die Jahreseinnahme des Holsteinischen Schulfonds als wesentlich unzureichend anzusehen sei, allerdings nur auf einer im Jahre 1856 von der Königl. Regierung vorgenommenen, mehr allgemeinen und namentlich hinsichtlich des Dienstlandes nicht als ganz zuverlässig anzusehenden Schätzung der Schulstellen beruht.

Was nun die einzelnen Anträge zu den Paragraphen des Entwurfs betrifft, so hält der Ausschuß die im Ausschußbericht gestellten resp. in den Aenderungszusätzen modificirten Anträge fest, jedoch unter einigen auf den eingegangenen Amendements resp. Redactionsbemerkungen beruhenden Modificationen.

Was das Feuerungsdeputat betrifft, so beharrt der Ausschuß bei seinem von der in der Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmung, wonach dasselbe da, wo es bisher für die Wohngelegenheit und die Haushaltung des Lehrers gefehlt habe, in Zukunft zu leisten sei, abweichenden Antrage, daß darüber nichts Näheres beschlossen werden möge, und zwar aus dem Grunde,

> weil angenommen werden könne, daß da, wo die Feuerung für die Wohnung nicht geliefert werde, wie namentlich in städtischen Communen, das Gehalt des Lehrers mit Rücksicht hierauf auf entsprechende Weise erhöht worden sei.

Dem von dem geehrten Abgeordneten für die Geistlichkeit von Oldenburg gestellten Amendement, wonach die Erhöhung der mit einem Kirchenamt verbundenen Einnahme aus den Kirchenmitteln zu bestreiten wäre, tritt der Ausschuß bei und empfiehlt es daher der geehrten Versammlung zur Annahme, und zwar aus dem Grunde, weil es für unrichtig angesehen wird, die Erhöhung der von einem kirchlichen Officium herrührenden und von der kirchlichen Gemeinde aufzubringenden Einnahme einseitig nur der ohnehin schon sehr in Anspruch genommenen speciellen Schulcommüne, die nur ein einzelnes Glied der kirchlichen Gemeinde zu sein pflegt, aufzubürden.

Rücksichtlich der Einnahme der für unverheirathete ständige Lehrer in Städten und Flecken sowie auf dem Lande eingerichteten Schulstellen bezieht sich der Ausschuß auf das schließlich von demselben eingereichte Amendement, und zwar mit dem Bemerken, daß bei solchen Lehrerstellen die freie Einzelwohnung als Dienstwohnung vorausgesetzt wird, dieselbe aber bei der Fixirung der Einnahme auf mindestens resp. 320 und 200 ℛ außer Berechnung bleibt, sowie endlich, daß bei der Einnahme des betreffenden Landschullehrers mit Rücksicht auf etwaige Naturalemolumente auf die Gesammteinnahme, mit Ausschluß der Einzelwohnung, zu sehen sein wird.

Rücksichtlich der von dem geehrten Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Annenhof proponirten Anwendung einer abnehmenden Scala auf den Procentsatz von 20, 15 und 10 Procent auf dem Lande und von 25, 20 und 15 Procent in den Städten und Flecken ist zu bemerken, daß sehr zu besorgen sei, die aus einer solchen Scala hervorgehende Wirkung auf die Erhöhung der Einnahme würde auf die Taxation selbst, mit andern Worten auf die Taxatoren selbst, einen nachtheiligen Einfluß üben, was jedenfalls bei der Anwendung eines einfachen Procentsatzes in einem viel geringeren Grade zu befürchten steht, daß die beantragte Scala daher als practisch sich nicht empfiehlt.

Verwandt mit der von dem geehrten Abgeordneten der größeren Gutsbesitzer von Annenhof proponirten Scala ist der von dem geehrten Abgeordneten für den 12. städtischen Wahldistrict proponirte abnehmende Procentsatz von resp. 20 bis 10 und 25 bis 10 pCt. Dieses Amendement möchte schon wegen seiner unbestimmten Fassung nicht zur Annahme geeignet sein.

Dem von dem geehrten Abgeordeten für die Geistlichkeit aus Itzehoe proponirten Subamendement, daß in dem Principalantrage der Aenderungszusätze ad § 1 Zeile 7 und 8 die Worte „bis weiter" wegfallen und dafür am Schlusse des Absatzes hinzugefügt werde:

> „Rücksichtlich der Verbesserung der letztgedachten Stellen bis zum Minimalsatz von 250 ℛ sind der nächsten Ständeversammlung weitere Vorlagen zu machen,"

tritt der Ausschuß bei.

Das Amendement des geehrten Abgeordneten für den 11. städtischen Wahldistrict, daß der event. Antrag ad § 1 unter den Aenderungszusätzen ein § 4 werde, möchte bei der schließlichen Redaction in Erwägung zu ziehen und event. demgemäß die Nummer der Paragraphen abzuändern sein.

Das Amendement desselben Herrn Abgeordneten, daß statt des 1. Absatzes der Aenderungszusätze ad §§ 3 und 5 die 2 ersten Absätze des § 5 des Entwurfs, jedoch mit Weglassung der Worte: „Vermögen und", sowie mit Hinzufügung der Worte „und sonstigen" zwischen „bisherigen" und „Befreiungen" stehen bleiben, halten wir nicht für nöthig.

Das Amendement desselben Herrn Abgeordneten, daß zu dem Worte „Befreiten" hinzugefügt werde:

> „zu denen Häuerinsten und Abnahmeleute ohne Kinder nicht mehr gehören,"

halten wir gleichfalls für überflüssig, indem nach dem Dafürhalten des Ausschusses die betreffende Steuer über sämmtliche Einwohner der Schulcommüne, mit Ausschluß der gesetzlich Befreiten, zu repartiren ist.

Das Amendement desselben Herrn Abgeordneten hinsichtlich der Eintheilung in Classen stimmt mit dem vom Ausschuß gestellten Amendement überein.

Abgeordneter d'Aubert: Herr Präsident! Bei der Motivirung meiner Zusatzanträge zu dem Entwurf eines Patents, betreffend die Dotation der Lehrerstellen an den Volksschulen, und zu dem darüber erstatteten Ausschußberichte darf ich mich zuerst auf die allgemeinen Grundsätze beziehen, welche ich in der Vorberathung ausgesprochen und welche mich bestimmt haben, im Interesse der zur Entscheidung stehenden Frage mehrere Vorschläge zu machen.

Zunächst bin ich von der Ueberzeugung ausgegangen, daß die Königl. Regierung bei den Bestimmungen des § 3 des Entwurfs hinsichtlich des Minimalsatzes ihre Vorschläge auf vollständige und genaue statistische Nachrichten über die Verhältnisse der zu verbessernden Volksschulstellen gegründet und mit Rücksicht auf die ermittelten Thatsachen und auf die veränderten Zeitverhältnisse die Minimalsätze der Dotation festgesetzt hat. Ich halte daher diese Ansätze unbedingt als die niedrigsten fest.

Da ich aber es zugleich für nothwendig halte, Maximalsätze für die Volksschullehrer auf dem Lande sowohl, wie in den Städten und Flecken anzunehmen, welche keiner Verbesserung mit Nothwendigkeit bedürfen, so habe ich für das Land den Maximalsatz von 533⅓ ℛ und für die Städte und Flecken von 640 ℛ vorgeschlagen.

Da nun alle festen Schullehrerstellen, welche auf dem Lande unter 250 ℛ und in den Städten und Flecken unter 350 ℛ Gehalt haben, unerläßlich erst auf diese Minimalsätze gebracht werden müssen, so bezieht sich die proponirte Verbesserung nur auf die festen Schullehrerstellen, welche zwischen diesen Minimal- und den angegebenen Maximalsätzen schwanken. Zur Verbesserung derselben habe ich eine abnehmende procentliche Scala vorgeschlagen, deren Angaben nach meiner Ansicht keine Unbestimmtheit haben, indem sie die Dotationen der Lehrerstellen auf dem Lande über 250 ℛ bis 533 ℛ 32 ß abnehmend von 20 bis 15 und bis 10 pCt. herab verbessern, die Dotationen der Volksschullehrerstellen in den Städten und Flecken aber auf gleiche Weise abnehmend von 25, 20, 15 bis zu 10 pCt. Daß hierin keine Unbestimmtheit liegt, ergiebt sich daraus, daß jede Dotation verhältnißmäßig, nachdem sie sich bis 533 ℛ 32 ß oder 640 ℛ mehrt, in ihrer Verbesserung so vermindert ist, daß die Ma-

rimalsumme von 450 bis 640 ℳ nur um 10 pCt. erhöht wird.

Sind diese Maximalsätze aber erreicht, so erscheint eine weitere Verbesserung nicht nothwendig. Den begründeten Beschwerden der Schullehrer wird dadurch abgeholfen sein, die Steuerkräfte der pflichtigen Communen werden nicht überspannt werden. Bei der Unerläßlichkeit im Interesse der Schullehrer, für deren bessere Dotation zu sorgen, zugleich aber bei der Pflicht, die Steuerkraft der Schulcommünen zu berücksichtigen, habe ich ferner vorgeschlagen, daß alle Schulcommünen, welche Lehrerstellen mit Dotationen über dem Minimalsatz haben, die Erhöhung derselben nach dem Einkommen und Vermögen als persönliche Last aufzubringen haben. Denn wenn jene Schullehrerstellen mit dem Minimalsatze gegenwärtig die niedrigste Dotation haben, so werden die Schulcommünen doch so steuerfähig sein, die Verbesserungen durch Einführung der Schulgelder aufzubringen.

Bei den dürftigen Schulcommünen aber, das heißt bei denjenigen, welche nicht einmal den Minimalsatz der Dotation bisher aufgebracht haben und aufbringen konnten, dürfte nun auch deren Steuerkraft nicht mehr verringert, hier also müßte aus Staatsmitteln geholfen werden. Da nun aber der Schulfond, selbst verstärkt durch den Amortisationsfond, möglicherweise die erforderlichen Mittel zur Verbesserung der Volksschullehrerstellen nicht mehr geben könnte, indem auf denselben bereits so mancherlei Ausgaben in dieser Diät angewiesen sind, so halte ich es auch für Pflicht der Versammlung, da sie ernstlich helfen muß, eventuell eine nach dem ermittelten Bedürfnisse erforderliche Landessteuer nach Land- und Haussteuerwerth vorzuschlagen, um die unentbehrlichen Geldmittel zur Herstelligmachung der nothwendigen Dotationen herbeizuschaffen.

Würde aber auf diese Weise nur eine vorläufige, nicht eine definitive Regulirung der Dotationen der Volksschullehrerstellen zu erreichen sein, und die Erfahrung erst näher über die Größe des Bedürfnisses und der zu leistenden Hülfe entscheiden müssen, so erscheint endlich der letzte Antrag gerechtfertigt, daß in der nächsten Diät der Ständeversammlung ein neuer Entwurf wegen definitiver Regulirung der Volksschullehrerstellen zur Revision und Beschlußnahme vorgelegt werde, um nach den gewonnenen Resultaten den provisorischen Zustand in einen definitiven zu verwandeln.

Der Präsident: Darf ich mir eine Bemerkung erlauben? Vielleicht würde es dem geehrten Abgeordneten möglich sein, sich etwas klarer darüber auszudrücken, was seine Absicht gewesen ist. Es ist mir nämlich von großer Wichtigkeit, daß seine Absicht so klar ausgedrückt werde, daß bei der nachherigen Abstimmung keine Zweifel darüber obwalten können. Wenn der geehrte Abgeordnete sagt, daß der Passus 2 seiner Zusatzanträge, betreffend den abnehmenden Procentsatz, nicht zweifelhaft sein könnte, weil für jede 100 ℳ etwas bestimmt sei, so werden damit in der That die Zweifel nicht entfernt, wenn für den abnehmenden Procentsatz doch nur 2 Sätze da sind, nämlich 20 und 10 und 25 und 10, während zwischen dem Minimal- und Maximalsatz immer 300 ℳ liegen; es würde somit doch sehr zweifelhaft sein, wo der Procentsatz von resp. 10 und 10, 20 und 25 anfangen und aufhören sollte.

Abgeordneter d'Aubert: Auf die Erwiderung des verehrlichen Präsidiums erlaube ich mir zu bemerken, daß ich durch die Aufstellung eines abnehmenden Procentsatzes von 20 bis 10 auf dem Lande und 25 bis 10 in den Städten und Flecken, und zwar so, daß von 250 bis 350 ℳ 20 pCt., von 350 bis 450 ℳ 15 pCt. und von 450 bis 533 ℳ 32 ß 10 pCt. zugelegt werden sollen, und auf gleiche Weise für die Städte und Flecken von 25 bis 10 pCt., jene entstehenden Zweifel habe beseitigen wollen, und daß mir demnach, selbst bei der nicht genau bezeichneten Abnahme, eine Unbestimmtheit der Scala nicht vorzuliegen scheint; event. würde dieses noch nachträglich hinzuzufügen sein.

Der Präsident: Es ist mir ziemlich unmöglich, hierauf eine Abstimmung zu begründen; man muß nothwendig wissen, wo das Eine und das Andere anfängt.

Abgeordneter d'Aubert: Dieses scheint mir nicht zweifelhaft, da der Procentsatz sich nur zwischen dem Minimal- und Maximalsatz bewegt und das Abnehmen nach 100 ℳ erfolgen soll, da ja nur drei oder vier Hunderte zur Erhöhung vorhanden sind, die Abnahme demnach immer mit 5 pCt. sich ergiebt.

Abgeordneter v. Mesmer-Saldern: Der Ausschuß hat das von mir gestellte Amendement im Wesentlichen berücksichtigt, indem der von mir vorgeschlagene Maximalsatz von 450 ℳ auf dem Lande und 600 ℳ in der Stadt angenommen worden. Mit Rücksicht hierauf werde ich, wenn ich mich auch von der Unrichtigkeit meines Vorschlages nicht habe überzeugen können, mein Amendement in Betreff des Procentsatzes zurückziehen. Ich kann die Furcht nicht theilen, daß dasselbe dazu beigetragen haben würde, die Taxatoren zu demoralisiren.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Herr Präsident! Der verehrliche Berichterstatter hat sich gegen mein erstes Amendement ausgesprochen, indem er meint, daß darin eine Beschränkung liege, die nicht gerechtfertigt sei. Das vermag ich durchaus nicht einzusehen; denn es ist doch ganz bestimmt nur die Absicht, daß das Feuerungsdeputat so weit nicht gerechnet werden soll, als es zur Heizung der Schulstuben, der Wohngelegenheit und sonst zur Haushaltung des Lehrers erforderlich ist. Ich habe bei der Vorberathung gesagt, daß mir mehrere Fälle bekannt sind, wo das Deputat ein sehr reichliches ist. Wenn das nun schon in früheren Zeiten, wo reichlich Holz vorhanden war, eben als ein solches Emolument dem Dienste beigelegt ist, welches zu Gelde gemacht werden konnte, so weit es nicht zum eigenen Haushaltungsbedarf erforderlich war, so scheint es mir ganz und gar in der Ordnung zu sein, daß eben dieser Ueberschuß hier mit in Berechnung kommt.

Der verehrliche Berichterstatter hat auch gesagt, daß er damit einverstanden sei, daß von dem Vermögen selbst nicht gesteuert werde, und ich hoffe allerdings, daß Alle davon überzeugt sind, daß das nicht angeht. Denn wenn wir, die wir hier versammelt sind, so lange wir zur Armensteuer und zur Schulsteuer beigetragen haben, immer von unserm Vermögen hätten steuern müssen, so würden wir Alle zusammen, oder wenigstens der größte Theil von

Digitized by Google

uns, nicht mehr im Stande sein, hier zu sein, weil uns das dazu erforderliche Vermögen fehlen würde. Beiläufig will ich bemerken, daß auch in der Schulordnung allerdings der Ausdruck „Vermögensverhältnisse“ und „Vermögensumstände“ gebraucht ist; das ist aber etwas ganz Anderes. Wenn der Herr Berichterstatter gesagt hat: der Eine könnte 1000 ℛ besitzen, der Andere hätte 1000 ℛ Schulden, dann könnten sie nicht gleich steuern, — so gebe ich das zu, denn von einem Vermögen, was man nicht hat, kann man keine Zinsen genießen und nicht steuern. Und von Schulden? O ja! es kommt wohl vor, daß von unbekannten Schulden Steuern erhoben werden, aber man kann doch nicht Schulden als ein Steuerobject ansehen. Die Vermögensumstände sollen allerdings berücksichtigt werden; z. B. Jemand hat 1000 ℛ Einnahme und lebt ganz allein, ein Anderer hat auch 1000 ℛ Einnahme, hat aber eine zahlreiche Familie; hier sind die Umstände des Einen wesentlich verschieden von denen des Andern, und der allein Stehende, der 1000 ℛ einzunehmen hat, kann allerdings bei weitem mehr davon steuern, als der Andere, der von seinen 1000 ℛ Einnahme eine große Familie ernähren soll; in so fern würden allerdings auch die Umstände, in denen sich Jemand befindet, bei der Steuer in Betracht kommen, aber man muß nur nie sagen, er steuert von seinem Vermögen. Wir haben vor 50 Jahren von unserm Vermögen einmal 6 pCt. hergeben müssen zur Nationalbank; wie lange hätten wir das fortsetzen können?

Ich habe nicht recht einsehen können, warum man es unnöthig befunden, das von mir vorgeschlagene Wort „sonstigen“ einzuschieben. Nach dem ganzen Zusammenhang der Bestimmungen des § 5 des Entwurfs muß ich es für ganz passend ansehen, daß jenes Wort dort eingeschoben werde, oder daß, falls der Ausschußbericht zur Annahme kommt, dort hinzugefügt werde:

> „zu denen Abnahmeleute und Häuerinsten ohne Kinder nicht mehr gehören,“

so daß es heißen würde:

> „Der Betrag der danach festgestellten Erhöhung der Diensteinnahme einer Lehrerstelle wird auf dem Lande sowohl, als in den Städten und Flecken über sämmtliche Einwohner der Schulcommünen, mit Ausnahme der gesetzlich Befreiten, zu denen Abnahmeleute und Häuerinsten ohne Kinder nicht mehr gehören, nach Einkommen repartirt.“

Ich habe ferner vorgeschlagen, daß der eventuelle Antrag des Ausschusses zum § 1 als § 4 eingeschoben werden möchte; das scheint mir viel systematischer zu sein. Denn es wird erst darüber bestimmt, was an Einkommen zu genießen sei, darauf, wie es aufgebracht werden soll, — nämlich durch Repartition über Alle — und dann hinzugefügt: wo diese Repartition nicht ausreicht, da soll die Regierung ermächtigt sein, den Schulcommünen, die nicht im Stande sind, den Minimalsatz aufzubringen, einen Zuschuß zu geben, sei es aus den Revenüen des allgemeinen Schulfonds oder aus dem Amortisationsfond.

Nun möchte ich noch im Allgemeinen bemerken, daß die Sache doch ihre bedenklichen Seiten hat. Wir wissen

nämlich durchaus gar nicht, wie weit wir damit gehen; wir haben gar keinen Maßstab. Die Motive haben nur angegeben, daß ca. 378 Stellen auf dem Lande, und ca. 75 in den Städten und Flecken der Erhöhung bedürfen, damit der respective Minimalsatz erreicht werde. Wie weit sie nun darunter sind, wissen wir gar nicht. Der verehrliche Ausschuß hat uns aber die Versicherung gegeben, daß mehrere Communen durchaus nicht im Stande wären, diesen Minimalsatz aufzubringen. Wir legen also, zumal durch den Procentsatz, der Bevölkerung eine Steuer auf, die ich gar nicht zu schätzen weiß, und von der Jemand meint, sie könnte leicht 100,000 ℛ und darüber betragen.

Es scheint mir nun wirklich doch etwas bedenklich, eine solche Steuer hier so auszuschreiben, zumal wir gar nicht wissen, wie weit sie reicht, und ich halte es für besser, wenn wir jetzt dabei stehen blieben, daß der Minimalsatz allen Lehrern zu Theil werden solle; der Vorschlag, daß in der nächsten Diät ein Entwurf wegen Regulirung der Dotation der Schullehrer uns vorgelegt werden möchte, ist ganz gut, aber es muß doch immer dabei festgehalten werden, daß dem Schullehrer nicht eine Zulage gegeben werden muß, die ihm wieder entzogen werden könnte. Das, scheint mir, geht durchaus nicht an. Wenn der Ausschuß den Maximalsatz angenommen hat, wofür ich mich eventuell erklärt habe, aber sich auch dafür erklärt hat, daß das Amendement des geistlichen Abgeordneten aus Oldenburg angenommen würde, so scheint mir das inconsequent zu sein. Es handelt sich hier nicht allgemein um eine Verbesserung des Einkommens der Kirchen- und Schulbedienten, sondern nur der Schulbedienten, und darum kann, däucht mir, gar nicht der Kirchengemeinde auferlegt werden, nun ihren Beamten, Küstern oder Organisten, oder wie sie alle heißen mögen, auch eine Zulage zu geben. Der Küster und Organist ist zugleich Schullehrer und muß von der Commune so gestellt werden, wie es nöthig ist. Es kommt der Schulcommune schon zu Gute, daß ein solcher Mann aus der Kirchencasse auch besoldet wird; daß nun die Kirchengemeinde zur weiteren Erleichterung der Schulcommune noch einen Zuschuß geben sollte, scheint mir ganz unangemessen.

Neulich bei der Vorberathung habe ich die 20 pCt., die zugelegt werden sollen, irrig zu einem Minimalsatz von 45 ℛ angegeben; das ist ein so offenbarer Fehler, daß ich ihn wohl nicht zu verbessern brauche.

Ich bin damals aber zu der Aeußerung gekommen, daß der Ausschuß erst die Stelle auf 350 ℛ bringt, und dann wieder erhöhen will durch das, was im § 1 Seite 5 steht:

> „jedoch sollen die festen Lehrerstellen, vom 1. Jan. 186— an gerechnet, auf dem Lande um 20 pCt., in den Städten und Flecken um 25 pCt. sämmtlicher in Geld anzuschlagenden Einnahmen verbessert werden,“

und so habe ich gemeint, daß eben der Ausschuß das allerdings beabsichtigte.

Abgeordneter Propst Balemann: Herr Präsident! Mit einigen Worten möchte ich doch das von mir gestellte Amendement der Versammlung empfehlen. Dasselbe ist freilich schon empfohlen durch den Ausschuß;

es ist aber eine Bedenklichkeit von dem geehrten Abgeordneten, welcher vor mir geredet hat, dagegen erhoben. Es sei nicht richtig, hat er gesagt, daß da, wo eine combinirte Stelle, Schul- und Kirchenamt zusammen, vorhanden wäre, von der Kirchencasse die Erhöhung mitgetragen werde. Dagegen will ich nur bemerken, daß ich das doch für sehr richtig halte. Kirche und Schule sind hier bei uns miteinander auf das Innigste verwachsen, und gerade auf solchen Stellen sind sie auf eine Weise mit einander verwachsen, daß sie gar nicht von einander getrennt werden können.

Es steht so auf manchen Stellen, daß, wenn nicht Diejenigen, welche Lehrer sind, von der Kirchengemeinde etwas hätten, sie nicht würden leben können, und wenn es sich ergiebt, daß eine Verbesserung der Einnahme nöthig ist, so ist nach meinem Bedünken es eine Härte für den Kirchort, daß dieser, ohne daß die Kirchencommüne dazu beiträgt, einseitig die Einnahme erhöhen soll, welche der Lehrer nicht nur als Schullehrer, sondern auch als Kirchenbedienter hat. Daher scheint es mir doch richtig, gerade weil die Gesammteinnahme, die er als Lehrer und Kirchenbedienter hat, zum Grunde gelegt wird bei der Erhöhung, daß gleichmäßig von beiden Communen, der Schul- und Kirchencommüne, die Erhöhung beschafft wird, und erlaube ich mir daher, mein Amendement der Versammlung zu empfehlen.

Abgeordneter Pastor Versmann: Ich habe mir erlaubt, zum Principalantrage ad § 1 der Aenderungszusätze des Ausschusses ein Amendement zu stellen, daß die Worte „bis weiter" wegfallen und statt dessen gesagt werde:

> „Rücksichtlich der Verbesserung der letztgedachten Stellen bis zum Minimalsatze von 250 ℳ sind der nächsten Ständeversammlung weitere Vorlagen zu machen."

Der Berichterstatter hat bereits erklärt, daß der Ausschuß dieses mein Amendement unterstützen werde, so fern nicht der eventuelle Antrag von der Versammlung angenommen würde, den er ganz besonders empfiehlt. Ich habe in der Vorberathung mich schon dahin ausgesprochen, daß auch ich die Annahme des eventuellen Antrages für außerordentlich wünschenswerth und wichtig halte. Würde aber der eventuelle Antrag abgelehnt und die Versammlung auf den Principalantrag zurückgehen, so würden wir am Schlusse der Verhandlungen für die kleinsten Schulstellen nicht einmal die Gehaltsverbesserung beschließen, welche durch die Regierungsvorlage in Vorschlag gebracht ist. Ich will noch einmal wieder darauf aufmerksam machen, daß nach den Vorschlägen des Ausschusses, auch wenn der Minimalsatz von 250 ℳ festgehalten wird, jedenfalls schon auf eine Vermehrung des Feuerungsdeputats Verzicht geleistet wird, und daß dies gerade für einzelne kleine Stellen von nicht geringer

Bedeutung ist. Möchten denn nur rücksichtlich der 10,000 ℳ, welche für die nächsten Jahre als Zuschuß aus dem Amortisationsfond zur Verfügung gestellt werden sollen, nicht irgend welche Schwierigkeiten eintreten. Es wird ja nämlich vorausgesetzt, daß diese Summe von dem Königl. Finanzministerium dem Ministerium für das Herzogthum Holstein zur Verfügung gestellt werde, um damit die Zuschüsse herstellig zu machen, welche, wenn der Procentsatz angenommen wird, doch noch zur Erreichung des Minimalsatzes bei manchen Stellen nöthig sein werden. Ich würde es außerordentlich beklagen, wenn wir nicht die sämmtlichen Schulstellen unsers Landes wenigstens auf den Minimalsatz von 250 ℳ gebracht sähen. Ich kann aber auch nicht mit demjenigen übereinstimmen, was der verehrliche Präsident uns in seinem Vortrage so eben zu bedenken gegeben hat. Er hat gemeint, daß es doch noch zu überlegen sei, ob man es nicht bei diesem Minimalsatze wolle bewenden lassen.

Der Präsident: Ich muß bemerken, daß ich mich über diese Sache gar nicht geäußert habe.

Abgeordneter Pastor Versmann: Ich bitte um Verzeihung, wenn ich mich versprochen habe; ich wollte sagen, der geehrte Herr Secretair habe bemerkt, es wäre doch vielleicht gerathen, bei dem Minimalsatz von 250 ℳ stehen zu bleiben, da man nicht berechnen könne, eine wie große Auflage dem Lande auferlegt werde, wenn man nach den vorgeschlagenen Procentsätzen die Stellen auch über die Minimalsätze hinaus verbesserte. Wenn nun die Maximalsätze, wie darüber zwischen dem Ausschusse und dem geehrten Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Annenhof ja eine Vereinbarung getroffen ist, auf 600 und 450 ℳ für die Schulstellen resp. in den Städten und Flecken und auf dem Lande heruntergesetzt würden, so würde doch die Auflage nicht eine so große werden, daß wir fürchten könnten, das Land zu überbürden. Von allen Seiten wird von den Lehrern unsers Landes mit großer Hoffnung auf die gegenwärtige Versammlung hingesehen, und mit Spannung wartet man sicherlich in manchem Schulhause auf die Nachrichten über den Ausfall der Verhandlungen, welche heute hier im Saale gepflogen werden. Daher würde es doch etwas sehr Niederschlagendes haben, wenn nun die Nachricht einliefe: die Ständeversammlung hat eine Verbesserung der kleinsten Stellen bis auf 250 ℳ beschlossen, aber weiter nichts. Bei den Verhandlungen, die in der letzten Zeit vielfach über diese Sache Statt gefunden haben, sind einzelne Stimmen laut geworden, welche, wie ich gern bekennen will, in mein Herz nicht in erquicklicher Weise hineingefallen sind, und diese Stimmen sind zum Theil eben aus der Schullehrerwelt selbst gekommen, für welche wir jetzt rathen und sorgen möchten.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digiti

№ 57. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 5. April.

Neunundreizigste Sitzung,

den 19. März 1863.

Anwesend 47 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Es geht durch manche Petitionen, die der Versammlung zugegangen sind, und durch manche Aeußerungen, die anderweilig in dieser Sache laut geworden sind, ein Ton des Unmuths hindurch, den ich auf keine Weise für berechtigt halte. Es ist mir auch vorgekommen, als wenn durch manche derartige Kundgebung ein Klang der Selbstüberhebung hindurchginge, als ob die Schullehrer allein bei ihrer Arbeit ihre ganze Kraft einsetzten für das Heil des Landes und für die Förderung der Cultur. Jedenfalls sind das aber nur vereinzelte Stimmen, die wir dem ganzen Schulstande nicht in Anrechnung bringen dürfen, und ich will mich herzlich freuen, wenn die Abstimmung so ausfällt, daß im möglichst weiten Umfange eine wirkliche Abhülfe geschafft und der Druck beseitigt wird, welcher unläugbar seit lange, seitdem die Anforderungen des Lebens und die Preise der Lebensbedürfnisse so gesteigert sind, auf manchem Schulhause gelastet hat. Ich möchte daher der Versammlung auf das Dringendste empfehlen, neben den Minimalsätzen auch die Procentsätze anzunehmen und durch die Bedenken des geehrten Secretairs sich davon nicht abhalten zu lassen.

Abgeordneter Rendtorff: Ich befinde mich in derselben Lage, in welcher gewiß die Mehrzahl der Mitglieder mit mir ist, daß ich nach meinen bisherigen Verhältnissen keine Gelegenheit gehabt habe, mir eine eingehende Kenntniß zu verschaffen über diejenigen Verhältnisse, welche hinsichtlich der Dotation der Lehrerstellen maßgebend sein müßten. Ich habe auch mit Bedauern in der bisherigen Discussion keine Gelegenheit finden können, diese Kenntniß zu erweitern. Es hat nämlich keinen Eindruck auf mich gemacht, wenn ich erfahren habe, daß in einer östlichen Gegend des Landes, welche der geehrte Secretair vertritt, durch die Güte dortiger Patrone und Gutsherren manche Schullehrer eine Liberalität genießen, welche ihnen gestattet, aus dem Feuerungsbedarf und aus dem Ertrage ihrer Gärten vielleicht größeren Nutzen zu ziehen, als in andern Districten möglich sein wird; ich habe daraus nur den weiteren Eindruck geschöpft, daß es für die Versammlung kaum einen erwünschten Gesichtspunct darbieten kann, auf solche Zufälligkeiten Rücksicht zu nehmen, und daher bekenne ich offen, daß ich aus diesen Vorträgen keine Neigung habe gewinnen können, dem Amendement des geehrten Secretairs meine Stimme zu geben. Ich entnehme den Motiven der Regierungsvorlage, daß wir im Lande 75 Flecken- und Bürgerschulen und 378 Landschulstellen haben, welche den Minimalsatz von resp. 350 ℔ und 250 ℔ nicht erreichen und einer Erhöhung bedürftig sind. Ich ziehe daraus den Schluß, daß unter den übrigen 500 Schulstellen in den Städten und Flecken es manche giebt, welche denselben nicht bedeutend übersteigen. Ich finde danach den Eindruck befestigt, daß die Lage des Schullehrerstandes allerdings noch als eine sehr drückende bezeichnet werden kann und daß die Versammlung aufgefordert ist, mit aller Möglichkeit, die ihr gegeben, für eine Verbesserung Sorge zu tragen. Ich kann mich in diesem Streben nicht behindert finden, wenn geltend gemacht wird, daß in den vielen Petitionen, die der Versammlung zugegangen sind, Ansichten ausgesprochen worden, welche man nicht billigen kann und die ein entschiedenes Mißfallen bei Manchen, die sie gelesen haben, erregten. Ich finde, daß das etwaige persönliche Verseben oder Vergehen der Petenten nicht in Betracht kommen könne in einer Frage über den sachlichen Gegenstand. Es soll entschieden werden über die Feststellung einer Dotation, die vielleicht für Generationen maßgebend sein wird. Für diese Feststellung ziehe ich besonders einen Umstand in Betracht. Es kommt mir nicht einmal so sehr an auf die gewiß traurige Lage der jetzigen Schullehrer, die eine Verbesserung hoffen und wünschen müssen, wenn sie auch rechtlich keinen Anspruch darauf haben; denn sie haben die innehabenden Stellen nur gesucht und erhalten nach erlangter Kenntniß der damit verbundenen Einnahme. Für die Versammlung giebt es noch einen andern Gesichtspunct, nämlich daß durch bessere Dotirung der Lehrerstellen diesem Stande Kräfte zugeführt werden, wie wir solche für die Bildung der Jugend wünschen müssen. Verbessern wir die Schullehrerstellen um ein Bedeutendes, so werden junge Leute von Talent, die sich sonst bemüht haben würden, in andern Branchen ihr Fortkommen zu finden, mehr geneigt sein, dem Schullehrerstande sich zu widmen, und daraus kann bei den Anforderungen der Zeit ein unberechenbarer Vortheil für das Land entstehen. Ich habe den Ausschußbericht dahin verstanden, daß für die Zuschlagprocente der Maximalsatz von 500 ℔ auf dem Lande und 700 ℔ in den Städten festgehalten werde. Ist das der Fall, so fühle ich mich verpflichtet, dafür zu stimmen. Sollte die Versammlung hierauf nicht eingehen, so habe ich mit großer Freude gehört, daß das Amendement des geehrten Abgeordneten für die größeren Grundbesitzer von Annenhof, für welches ich eventuell stimmen werde, von dem Ausschusse adoptirt ist, so daß in diesem Falle der bessere Procentsatz den

Lehrern bis zum Maximum des Amendementsstellers zu Gute kommen wird, und wenn ich mich in meinen hauptsächlichen Motiven nach dem Vortrage des Herrn Berichterstatters nicht geirrt habe, so muß ich der Versammlung empfehlen, in diesem Sinne zu beschließen.

Der Präsident: Ohne dem geehrten Vorredner einen Vorwurf machen zu wollen, aber um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, glaube ich doch die Bemerkung nicht unterlassen zu dürfen, daß im Laufe der Verhandlungen über den vorliegenden Gegenstand durchaus keine Aeußerungen vorgekommen sind, welche zu der Annahme in irgend einer Weise berechtigen, daß der persönliche Eindruck, welcher durch die Form und den Inhalt der eingegangenen Petitionen hervorgerufen sein könnte, auf die Beschlußnahme des einen oder andern Mitgliedes der Versammlung irgend einen Einfluß ausüben könnte, daß vielmehr anzunehmen, daß Jeder sich nur von dem als wirklich vorhanden erkannten Bedürfniß wird bestimmen lassen.

Abgeordneter Pastor Schrader: Es haben sich begreiflicherweise, wie das bei einer so wichtigen und in die ökonomische Lage der Betheiligten so tief eingreifenden Frage nicht anders möglich ist, verschiedene Ansichten kundgegeben, doch nicht so sehr über das „Was", als über das „Wie". Darüber sind alle Mitglieder der Versammlung einverstanden, daß etwas geschehen müsse in dieser Beziehung. Selbst der geehrte Secretair aus Lütjenburg hält den Minimalsatz fest. Ich glaube nun entschieden, daß damit allein dem Bedürfniß in keiner Weise würde abgeholfen werden. Ich für meine Person würde es immer vorziehen, die von dem Ausschusse vorgeschlagenen Maximalsätze festzuhalten, weil ich der Ueberzeugung bin, daß sie nicht zu hoch gegriffen sind, und daß auf diese Weise eine Menge von in verschiedenem Maße verbesserten Stellen der Schullehrerwelt zugänglich würde. Inzwischen, wenn der Ausschuß selbst sich einverstanden erklärt hat mit dem von dem geehrten Abgeordneten von Annenhof aufgestellten Maximalsatz, so halte ich auch dafür, daß, wenn die Versammlung durch ihren Beschluß sich diesem Vorschlage zuwendet, also die von dem Ausschusse vorgeschlagenen Maximalsätze fallen läßt, dennoch eine wesentliche Verbesserung beschafft werden wird, so daß die Lehrerwelt, glaube ich, der Versammlung zu großem Dank verpflichtet sein wird.

Es ist ja allerdings diese ganze Angelegenheit eine solche, die ihre sehr persönliche Bedeutung hat, indem das Wohl und Wehe der Lehrer von der Entscheidung der Versammlung nach dieser Seite hin abhängig sein wird; aber, wie schon von dem Herrn Vorredner bemerkt wurde, es hat diese Angelegenheit doch noch eine andere Seite, und die möchte entschieden die wichtigste sein. Es wird nämlich durch eine Aufbesserung der Stellen dem ganzen Institut der Schule aufgeholfen werden; stellen wir die Lehrer besser, dann fördern wir die Schule. Je mehr tüchtige Kräfte gewonnen werden, um so mehr wird begreiflicherweise die Schule blühen, und je mehr Stellen geschaffen werden, welche den tüchtigen Lehrern Aussicht auf Verbesserung bieten, um so mehr wird auch ihr Eifer rege werden, und mit um so größerer Lust werden sie alle ihre Kräfte dem großen und schweren

Beruf widmen, zu dem sie eben berufen sind. Ich möchte daher auch an meinem Theil der Versammlung noch einmal recht dringend empfehlen, diese Angelegenheit im günstigsten Sinne zu erledigen und nicht etwa bei dem Minimalsatze stehen zu bleiben, sondern es festzuhalten, daß auch die bereits über den Minimalsatz hinaus dotirten Stellen bis zu den Beträgen der Maximalsätze hinauf zu verbessern sind.

Abgeordneter Knoop: Ich will mir nur eine kurze Bemerkung erlauben. Zwei der Herren Vorredner haben sich so geäußert, als wenn der Ausschuß sich mit dem Amendementsteller über die Größe der Maximalsätze geeinigt hätte; das ist nicht der Fall. Es hat eine Einigung in so fern Statt gefunden, daß der Ausschuß sich bequemt hat, für den Fall, daß der Amendementsteller auf seine Scala-Ansätze verzichtete, hinter den Antrage des Ausschusses wegen der Maximalsätze noch die Maximalsätze, die der Amendementsteller aufgestellt hat, als eventuellen Antrag aufzuführen. Es lautet der von uns gestellte Antrag wörtlich so:

1) Wo die Hinzulegung von 20 pCt. auf dem Lande und von 25 pCt. in den Städten und Flecken zu einem nach diesem Patent zu berechnenden Lehrergehalt die Summe von 250 ℛ für den Landschullehrer und von 400 ℛ für den städtischen und Fleckensschullehrer nicht erreichen würde, ist die Einnahme um so viel zu erhöhen, daß die Einnahme für jenen 250 ℛ, für diesen 400 ℛ jährlich beträgt.
2) Eine nach den Bestimmungen dieses Patents zu berechnende Einnahme von 550 ℛ auf dem Lande und von 700 ℛ in den Städten und Flecken bildet die Gränze der den Schulcommünen in diesem Patent auferlegten Verpflichtungen, und kann darüber hinaus keine Verbesserung auf Grund dieses Patents in Anspruch genommen werden.

Es ist im Ausschuß besprochen worden, daß es bei unserm Hauptantrage verbleiben solle; so viel ich weiß, ist auch jedes Mitglied des Ausschusses damit einverstanden, daß nicht allein der von uns aufgestellte Maximalsatz stehen bleibe als Hauptantrag, sondern daß wir auch für unsern Antrag bei der Abstimmung uns entscheiden werden. Jedenfalls liegt die Sache so, daß von dem Ausschuß die niedrigen Maximalsätze nur eventuell in Betracht genommen werden, falls nämlich die Abstimmung, die vorher auf den größeren Maximalsatz zu richten sein würde, gegen uns ausfiele. Ich habe zur Begründung der von uns aufgestellten Maximalsätze nichts hinzuzufügen, sondern nur zu bemerken, daß ich für die größeren Maximalsätze stimmen werde, weil ich sie dem Bedürfniß und der Natur der Sache entsprechend gefunden habe. So viel ich gehört, ist nur von dem Königl. Herrn Commissair dagegen gesagt worden, es seien schon ausreichend dotirte Stellen innerhalb der Minimal- und Maximalsätze; manche Prediger hätten nur 600 ℛ, ein außerordentlicher Professor an der Universität Kiel nur 1000 ℛ, manche Lehrer an Gelehrtenschulen nur 6—700 ℛ, und es sei zu befürchten, daß, wenn jene Stellen in dem Grade, wie vom Ausschusse vorgeschlagen, verbessert würden, dann auch die von ihm erwähnte Classe von Lehrern ebenfalls sich

mit Bitten um Gehaltserhöhung an die Ständeversammlung wenden würden. Ich möchte darauf bemerken, daß es ja nicht ausgeschlossen bleibt, daß die Besoldung anderer Classen von Staatsbeamten, auf deren Erhöhung die Ständeversammlung einzuwirken im Stande ist, auch auf desfällige Anträge erhöht werde, wenn es sich herausstellt, daß sie zu geringe ist. Uebrigens ist — und darauf kommt es hauptsächlich an — nicht nur der höchst gestellte Lehrer und der niedrigst gestellte Geistliche zu vergleichen. Wenn ein ausgezeichneter Lehrer es durch Avancement zu einer guten Schulstelle, oder ein alter wohlgedienter Lehrer es zu einem guten Posten bringt, so kann ein unfähiger, wenn auch alter, oder tüchtiger, aber junger Prediger doch nicht verlangen, daß er an Gage über ihm stehe. Man mag über die Wichtigkeit der beiden Berufe ganz verschiedener Meinung sein. Mir fällt es nicht ein, den Lehrerstand über den Predigerstand erheben zu wollen; aber jeder Beruf hat seine verschiedenen Pflichten und seine verschiedenen anstrengenden Arbeiten. Es läßt sich nicht läugnen, daß der Lehrerstand eine sehr schwere Aufgabe hat und daß es angemessen ist, wenn man ihm durch ein solches Gehalt unter die Arme greift, daß er nicht fortwährend mit Nahrungssorgen zu kämpfen hat. Es wird ihm aber, auch wenn er den von uns vorgeschlagenen Maximalsatz erreicht, immer nur noch ein bescheidenes Gehalt; er kann immer nur eine solche Einnahme erreichen, wie höchstens Leute des Mittelstandes, und es wird in der Natur der Sache liegen, daß er in der Commüne doch einer Person des Mittelstandes gleichstehen müsse. Ich möchte daher dringend bitten, daß die Versammlung sich für die von uns aufgestellten Maximalsätze entscheiden möchte.

Der Königl. Herr Commissair: Ich möchte zur Vermeidung von Mißverständnissen mir nur die Bemerkung gestatten, daß ich bei der Anführung jener Beispiele ausdrücklich hervorgehoben habe, daß die Regierung in der Annahme des Maximalsatzes keinen Grund zur Ablehnung des Gesetzes erblicken würde.

Abgeordneter v. Mesmer-Saldern: Ich muß mir noch eine kurze Bemerkung erlauben; es wurde ein Maximalsatz für die Städte von 650 ℛ genannt; ich habe nur 600 ℛ vorgeschlagen.

Der Berichterstatter: Ich muß mir noch eine kurze Bemerkung erlauben über das Amendement des Herrn Secretairs, wonach Häuerlinge und Abnahmeleute ohne Kinder nicht mehr zu den Befreiten gehören sollen. Es ist ganz richtig, daß darüber oftmals Ungewißheiten Statt gefunden haben, ob dieselben bei einer Vermögenssteuer, wie sie auch bisher Statt gefunden hat, nach der sonst in der Schulgesetzgebung anerkannten und zum Grunde gelegten Norm haben hinzugezogen werden können. Nach den allgemeinen Grundsätzen, nach den Bestimmungen der Regulative, müssen dieselben zur Personalschullast nicht hinzugezogen werden; indessen ist man immer, so weit mir bekannt ist, davon abgewichen bei einer Vermögens- und Einkommensteuer, und es scheint mir, daß die Fassung jetzt der Art ist, daß es nicht mehr zweifelhaft sein kann, daß die Repartition sich bezieht auf sämmtliche Einwohner; es heißt nicht „Schulinteressenten", sondern „sämmtliche Einwohner der Schulcommüne, mit Ausnahme der gesetzlich Befreiten."

Was den Maximalsatz betrifft, so erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß noch ein anderer Maximalsatz von dem Abgeordneten für den 12. städtischen Wahldistrict vorgeschlagen ist, welcher auch nach meinem Dafürhalten Berücksichtigung finden könnte, wenn der vom Ausschuß gestellte Antrag auf einen Maximalsatz nicht angenommen wird. Ich beschränke mich schließlich darauf, die Anträge des Ausschusses der geehrten Versammlung zur Annahme zu empfehlen. Eine kleine Demüthigung ist heute dem Lehrerstande bereitet worden in anderer Beziehung; um so mehr liegt der Wunsch nahe, daß mit Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse desselben durch das Resultat der heutigen Abstimmung ihm eine Freude möge bereitet werden.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so ist die Schlußberathung beendigt. Ich gebe zunächst die Tagesordnung für morgen Vormittag um 10 Uhr an, und bringe auf dieselbe:

die Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend eine allgemeine Fleckensordnung;

die Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abfassung einer neuen Matrikel;

die Schlußberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich der Proposition des Abgeordneten für die größeren Grundbesitzer von Ascheberg, betreffend die Bildung von Taxationscommissionen;

die Schlußberathung über den Ausschußbericht rücksichtlich der Proposition des Abgeordneten für den 4. städtischen Wahldistrict, wegen Beantragung von Gesetzvorlagen über Preßfreiheit ꝛc.

Wir gehen zur Abstimmung über.

(Die Tribüne wird geräumt, der Königl. Herr Commissair und die ihm beigeordneten Beamten verlassen den Saal.)

Die Abstimmung über den Entwurf eines Patents, betreffend

die Dotation der Lehrerstellen an den Volksschulen des Herzogthums Holstein und die Aufbringung der Personalschullasten,

ergab folgendes Resultat:

Es wurde

1) der Antrag des Ausschusses ad § 1, welcher folgende Abänderung vorschlägt:

„die mit einer festen Lehrerstelle an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Holstein in den Städten und Flecken sowohl, als auch auf dem Lande gegenwärtig verbundene Einnahme kann nicht vermindert werden; auch bleibt die Art und Weise der Dotation, wie sie auf gesetzlichen und regulativmäßigen Bestimmungen beruht, unverändert. Jedoch sollen die festen Lehrerstellen, vom 1. Jan. 186— an gerechnet, auf dem Lande um 20 pCt., in den Städten und Flecken um 25 pCt. sämmtlicher in Geld anzuschlagenden Einnahmen verbessert werden,"

angenommen;

2) das Subamendement des Abgeordneten für die Geistlichkeit aus Itzehoe zu den Aenderungszusätzen zum Ausschußbericht ad § 1:

in dem Principalantrage Zeile 7 und 8 fallen die Worte „bis weiter" weg; statt dessen ist am Schlusse des Absatzes hinzuzufügen: „Rücksichtlich der Verbesserung der letztgedachten Stellen bis zum Minimalsatze von 250 ℛ sind der nächsten Ständeversammlung weitere Vorlagen zu machen,"

abgelehnt;

3) der Principalantrag des Ausschusses ad § 1 des Ausschußberichts, daß zum Schluß des ersten Absatzes hinzugefügt werde:

„jedoch ist die Regierung ermächtigt, wenn der Minimalsatz von kleinen und dürftigen Communen nachweislich und auch mit Hülfe eines Zuschusses aus dem Holsteinischen Schulfond nicht aufgebracht werden kann, ausnahmeweise die Bestimmung hinsichtlich des Minimalsatzes auf dem Lande bis weiter, jedoch nur bis auf einen ermäßigten Minimalsatz von 200 ℛ herab, zu suspendiren,"

abgelehnt;

4) der event. Antrag dagegen, daß hinzugefügt werde:

„Die Regierung ist ermächtigt, kleineren und dürftigen Schulcommünen auf dem Lande, welche nachweislich auch mit Hülfe eines Zuschusses aus dem Holsteinischen Schulfond den Minimalsatz nicht aufbringen können, eine Beihülfe aus dem zur Verfügung stehenden Amortisationsfond bis zur nächsten Ständediät zu gewähren, und zwar höchstens bis 10,000 ℛ,"

angenommen;

5) das Amendement des Abgeordneten für den 11. städtischen Wahldistrict:

„der eventuelle Antrag ad § 1 unter den Aenderungssätzen werde ein § 4,"

abgelehnt;

6) das fernere Amendement desselben Abgeordneten:

„Seite 5 werden in der zweiten Zeile des Absatzes des § 1 nach dem Worte „Feuerungsdeputat" die Worte eingeschaltet: „so weit dasselbe nur zur Heizung der Schulstuben und für die Wohngelegenheit und die Haushaltung des Lehrers ausreicht,"

abgelehnt;

7) der Antrag des Ausschusses, daß der § 1 ferner laute:

„Bei der Werthbestimmung der Emolumente ist die freie Dienstwohnung und das Feuerungsdeputat, oder eine für die Naturalemolumente zu leistende Geldentschädigung, sowie das etwa vorhandene Gartenland außer Berechnung zu lassen."

„Anderntheils ist bei der Einnahmeverbesserung derjenigen Schulstellen, mit welchen Kirchenämter verbunden sind, auf die Gesammteinnahme der combinirten Stellen zu sehen,"

angenommen;

8) der Antrag des Ausschusses, daß der vierte Absatz des § 1 laute:

„Gehaltsverbesserungen einzelner Schulstellen, welche seit dem 1. Jan. 1843 eingetreten sind, werden in der durch dies Patent verfügten Gehaltszulage zu Gunsten der Schulcommün in Anrechnung gebracht; der Procentsatz findet nur auf die nach Abzug der Verbesserung gefundene Einnahme Anwendung,"

angenommen;

9) der Antrag, daß der fünfte Absatz des § 1 mit Passus 1 so laute:

„Die für die Verbesserung der Lehrergehalte aufgestellte Regel ist indeß mit folgenden Modificationen zur Anwendung zu bringen: Wo die Hinzulegung von 20 pCt. auf dem Lande und von 25 pCt. in den Städten und Flecken zu einem nach diesem Patent zu berechnenden Lehrergehalt die Summe von 250 ℛ für den Landschullehrer und von 400 ℛ für den städtischen und Fleckensschullehrer nicht erreichen würde, ist die Einnahme um so viel zu erhöhen, daß die Einnahme für jenen 250 ℛ, für diesen 400 ℛ jährlich beträgt,"

angenommen;

10) der Antrag desselben, daß der Passus 2 laute:

„Eine nach den Bestimmungen dieses Patents zu berechnende Einnahme von 550 ℛ auf dem Lande und von 700 ℛ in den Städten und Flecken bildet die Gränze der den Schulcommünen in diesem Patent auferlegten Verpflichtungen, und kann darüber hinaus keine Verbesserung auf Grund dieses Patents in Anspruch genommen werden,"

abgelehnt; dagegen

11) der eventuelle Antrag desselben, daß der Passus 2 laute:

„Eine nach den Bestimmungen dieses Patents zu berechnende Einnahme von 450 ℛ auf dem Lande und von 600 ℛ in den Städten und Flecken bildet die Gränze der den Schulcommünen in diesem Patent auferlegten Verpflichtungen, und kann darüber hinaus keine Verbesserung auf Grund dieses Patents in Anspruch genommen werden,"

angenommen;

12) der Antrag desselben, daß nach dem Passus 2 ein neuer Passus 3 eingeschoben werde und folgendermaßen laute:

„Ob und in wie weit die obige Erhöhung der Dotation auch auf Lehrerstellen in Anwendung zu bringen sei, welche nach dem 1. Jan. 1843 errichtet sind, bleibt der Entscheidung der Regierung vorbehalten,"

angenommen;

13) der Antrag desselben, daß der Passus 3 des Ausschußberichts nun 4 und so abgeändert werde:

Digitized by Google

„Das Gehalt der in Städten und Flecken mit unverheiratheten Lehrern besetzten oder in Zukunft zu besetzenden Unterelementarschulen wird auf mindestens 320 ℛ, auf dem Lande aber die Gesammteinnahme der für einen unverheiratheten Lehrer bestimmten Schulstelle auf mindestens 200 ℛ normirt,"

angenommen;

14) die Aenderungsvorschläge desselben zum § 2:
   1) die Worte pag. 2: „auf Antrag des betreffenden Lehrers, welcher binnen 6 Wochen nach Erlaß dieses Patents einzureichen ist," fallen weg;
   2) dagegen werde am Ende des ersten Satzes des zweiten Absatzes nach den Worten: „unter Leitung der Kirchenvisitatorien," folgender Passus hinzugefügt: „welche zuvor der Schulcommüne und dem Lehrer Gelegenheit zu geben haben, sich über die zur Zeit bestehenden Dotationsverhältnisse zu erklären";
   3) in dem folgenden Satz ist statt: „unter Leitung der Kirchenvisitatorien," zu setzen: „unter Leitung eines vom Kirchenvisitatorium außerdem zu ernennenden Dirigenten";
   4) in dem folgenden Satz statt: „die Kirchenvisitatoren und Taxatoren," ist zu setzen: „der Dirigent und die Taxatoren erhalten Diäten und Wiedererstattung der Beförderungskosten";
   5) in dem darauf folgenden Satze statt: „über die in Betracht kommenden Schulcommünen," ist zu setzen: „über alle abgeschätzten Schulcommünen, und zwar nach der Zahl der abgeschätzten Schulstellen gleichmäßig,"

angenommen;

15) das Amendement des Abgeordneten für den 11. städtischen Wahldistrict, daß dem Worte „Befreiten" in der 5. Zeile des ersten Absatzes der Zusätze ad §§ 3 und 5 die Worte: „zu denen Häuerinsten und Abnahmeleute ohne Kinder nicht gehören," hinzugefügt werden,

angenommen;

16) das Amendement desselben Abgeordneten, daß in den Aenderungszusätzen ad §§ 3 und 5 in der 6. Zeile des ersten Absatzes die Worte: „Vermögen und" wegfallen,

abgelehnt;

17) die vom Ausschuß ad §§ 3 und 5 vorgeschlagene Fassung, zunächst der erste Absatz mit der von dem Abgeordneten für den 11. städtischen Wahldistrict vorgeschlagenen Aenderung, so lautend:

„Der Betrag der danach festgestellten Erhöhung der Diensteinnahme einer Lehrerstelle wird auf dem Lande sowohl, als in den Städten und Flecken, über sämmtliche Einwohner der Schulcommüne, mit Ausnahme der gesetzlich Befreiten, zu denen Häuerinsten und Abnahmeleute ohne Kinder nicht gehören, nach Vermögen und Einkommen repartirt,"

angenommen;

18) die Absätze 2 und 3 ad §§ 3 und 5, so lautend:

„Die Repartition ist entweder von den Schulcollegien, in welchen jedoch in diesem Falle Prediger nicht mitzustimmen haben, oder von besonderen Setzungscollegien vorzunehmen, welches letztere in den größeren Schulcommünen die Regel sein soll."

„In Ansehung des Verfahrens bei der Setzung, der Auslegung der Setzungsregister, des Reclamations- und Recursverfahrens s. w. d. a. kommen im Uebrigen die nämlichen Normen zur Anwendung, welche für die Setzung zum Armengelde bestehen. Das Nähere hierüber, sowie auch über die Einrichtung der Setzungscollegien, wo solche noch nicht bestehen, ist erforderlichenfalls regulativmäßig festzusetzen,"

angenommen;

19) der von dem Abgeordneten für die Geistlichkeit aus Oldenburg vorgeschlagene Zusatz zu §§ 3 und 5:

„Die Erhöhung der Gesammteinnahmen der Schulstellen, mit welchen Kirchenämter verbunden sind, wird aus der Kirchen- und Schulcasse nach Verhältniß ihrer bisherigen Beiträge gezahlt,"

angenommen;

20) der Antrag des Ausschusses, daß § 5 § 4 werde und der letzte Satz dieses Paragraphen: „Vergütungen für etwa abgehandelte Handdienste — — — nicht in Anschlag zu bringen," wegfalle,

angenommen;

21) der Antrag desselben, daß dem Patent hinzugefügt werde als § 5: „Etwaige mit diesem Patent nicht übereinstimmende Verfügungen und Anordnungen werden hiermit außer Kraft gesetzt,"

angenommen;

22) der Schlußantrag desselben,

die Versammlung wolle beschließen, an Se. Majestät den König allerunterthänigst den Antrag zu richten, daß der vorgelegte Entwurf eines Patents für das Herzogthum Holstein, betreffend die Dotation der Lehrerstellen an den Volksschulen ꝛc., mit den beschlossenen Abänderungen zum Gesetz erhoben werde,

angenommen;

23) der vom Ausschuß zum Schlußantrag hinzugefügte Antrag,

daß Se. Majestät der König Allerhöchst durch die Königl. Regierung ein Pensionsgesetz, betreffend Pensionirung emeritirter Volksschullehrer im Herzogthum Holstein, ausarbeiten und der Holsteinischen Ständeversammlung in der nächsten Diät zur Beschlußnahme vorlegen lassen wolle,

angenommen.

Schließlich genehmigte noch die Versammlung, daß die Ueberschrift laute:

„Entwurf eines Patents, betreffend die Dotation der Lehrerstellen an den Volksschulen des Herzogthums Holstein."

Digitized by Google

Die Abstimmung über den Entwurf eines Patents für das Herzogthum Holstein,

betreffend die Erwählung der ständigen Lehrer an den Flecken- und Landschulen durch die Schulcommünen,

ergab folgendes Resultat:

Es wurde

1) der Antrag des Ausschusses, daß am Schlusse des § 2 die Worte hinzugefügt werden: „welche zur christlichen Kirche gehören,"

angenommen;

2) der Antrag desselben, daß der erste Satz des § 3 so abgeändert werde:

„Vor Ansetzung der Wahl haben die Präsentirten eine Prüfung bei dem Kirchenpropsten nur in dem Falle zu bestehen, wenn dieselben keine Prüfung durch ein Examinationscollegium bestanden haben,"

angenommen;

3) der Antrag des Abgeordneten für den 4. ländlichen Wahldistrict ad § 3, daß nach den Worten: „die Abstimmung erfolgt" die Worte: „mündlich oder" wegfallen,

angenommen;

4) der Antrag des Ausschusses zum § 5, daß zum Schluß die Worte: „von welchem die Präsentation vorgenommen ist," als überflüssig wegfallen,

abgelehnt;

5) der Antrag desselben, daß der letzte Satz im § 7: „Hinsichtlich derjenigen — — — Besetzungsart," wegfalle,

angenommen;

6) die Schlußanträge desselben, die Ständeversammlung wolle einen allerunterthänigsten Antrag an Se. Majestät den König beschließen:

1) daß der Entwurf eines Patents für das Herzogthum Holstein, betreffend die Erwählung der ständigen Lehrer an den Flecken- und Landschulen durch die Schulcommünen, unter den von der Ständeversammlung beschlossenen Modificationen zum Gesetz erhoben werde;

2) daß die Regierung Sr. Majestät darauf bedacht sein möge, die Anwendung dieses Allerhöchst genehmigten Patents auch auf diejenigen Schulcommünen, welche die Schullasten selbstständig tragen, aber wegen bestehender Patronatsrechte die in diesem Patent den übrigen Schulcommünen verliehenen resp. vorausgesetzten Gerechtsame nicht beanspruchen können, auf dem Wege gütlicher Verhandlung mit den beikommenden Patronaten herbeizuführen, event. einen desfälligen Gesetzentwurf der Holsteinischen Ständeversammlung in der nächsten Diät vorzulegen;

3) daß ein allgemeines, vom Seminar unabhängiges Examinationscollegium zur Prüfung sämmtlicher Schullehrer, welche in Zukunft ein festes Schulamt an der Volksschule beanspruchen, errichtet werde,

sämmtlich angenommen.

Am Schlusse der Sitzung wurden folgende Bedenken verlesen und genehmigt:

1) über den Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die häusliche Niederlassung der Handwerksgesellen;
2) über den Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Appellation und Supplication an die Oberdicasterien;
3) über den Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Verlängerung der Fristen und die Aussetzung der Gerichtstermine;
4) über den Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend das Verfahren in geringfügigen Sachen;
5) über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung von Rechtsgeschäften zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses;
6) über die Proposition des Abgeordneten für den 13. ländlichen Wahldistrict, betreffend eine allerunterthänigste Bitte an Se. Majestät den König:

Se. Majestät wolle Allergnädigst zu verfügen geruhen, daß das Verhältniß der durch Patent vom 16. März 1853 vom Amte Rendsburg zum Amte Hütten gelegten s. g. sechs Schleswigschen Dörfer hinsichtlich ihres Antheils an der 1849 und 1850 vom Amte Rendsburg wegen den Zwangsanleihen contrahirten Schulden rechtlich regulirt und das Amt Rendsburg von dem auf diese sechs Dörfer fallenden Antheil an dieser Communeschuld gänzlich befreit werde.

Vierzigste Sitzung,

den 20. März 1863.

Anwesend 47 Mitglieder.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Der Abgeordnete für die Geistlichkeit von Oldenburg hat mir angezeigt, daß er durch Amtsgeschäfte verhindert sei, ferner an der Versammlung Theil zu nehmen.

Der Herr Vicepräsident hat um das Wort gebeten.

Der Vicepräsident: Der Königl. Herr Commissair hat die Güte gehabt, mir in einer früheren Sitzung die Acten mitzutheilen über die Verhandlungen zwischen dem Holsteinischen Ministerium einerseits und dem Schleswigschen Ministerium andererseits, betreffend den Antrag des Fabrikanten Nothnagel wegen Verwendung von Züchtlingen des Glückstädter Zuchthauses zur Goldleistenfabrication. In dieser Beziehung erlaube ich mir, indem ich für die Mittheilung der Acten, die ich heute zurückliefern werde, meinen Dank ausspreche, einige Worte daran zu knüpfen.

Digitized by Google

Es geht aus den mitgetheilten Acten und Abschriften hervor, daß Rothnagel sich erboten hat, sämmtliche Sträflinge des alten Zuchthauses Nr. 46 für seine Fabrication zu beschäftigen und den Leuten einen Lohn zu geben, wonach sie 93 ℔ jährlich erhalten und wobei die Zuchthauscasse nach seiner Berechnung eine Mehreinnahme von 8 bis 10,000 ℔ im Jahre haben würde, im Vergleich zu den Erträgen der jetzigen Fabrication im Zuchthause. Dabei würde die Beschäftigung der Züchtlinge den großen Vortheil haben, daß sie sich technische Fertigkeiten aneigneten, wodurch sie in den Stand gesetzt würden, wiederum einen ehrlichen Lebensweg einzuschlagen. Es ist natürlicherweise nicht meine Meinung, zu Gunsten eines speciellen Vorschlags hier das Wort zu nehmen; es ist nur meine Absicht gewesen, darauf hinzuweisen, daß bei den dürftigen Resultaten der Fabrication im Glückstädter Zuchthause es geboten sei, dahin zu wirken, daß auf einem andern Wege ein besseres Resultat erzielt werde, welches eben durch Vermiethen der Züchtlinge an die Fabrikanten geschehen könnte. Dies geschieht z. B. mit Erfolg in den Zuchthäusern in Köln, Brandenburg, Spandau und Stade, und auch, wie mir bekannt, in Dänemark, und wird den Fabrikanten, die auf diese Weise die Züchtlinge beschäftigen wollen, noch das Geld aus Staatsmitteln vorgeschossen. Ich sehe mit Befriedigung aus den Acten, daß man allerdings darauf bei der Verwaltung unsers Zuchthauses Bedacht genommen hat; ich fürchte aber, daß es nicht mit dem rechten Nachdruck geschieht, da ein gewisses Haften an dem Herkömmlichen vorwaltet. Es werden auch andern Zuchthausverwaltungen derartige Anerbietungen gemacht; so beschäftigt z. B. der Fabrikant Robby in Neumünster für seine Rechnung 80 Arbeiter im Stader Zuchthause, welche für ihn Kuhhaare spinnen, woraus zu entnehmen ist, daß das Kuhhaarespinnen der Gesundheit der Menschen nicht nachtheilig ist. Diesseits ist aber ein ähnliches Anerbieten des Fabrikanten Robby abgelehnt worden.

Es ist natürlich nicht meine Meinung, jetzt beim Schluß der Ständeversammlung die Sache weiter zu verfolgen; ich habe aber doch das Verdingen der Züchtlinge in Anrege bringen wollen, damit auf diese Weise für die Casse des Zuchthauses ein besseres Resultat erzielt werde und dem Lande die großen Steuern etwas ermäßigt werden.

Der Königl. Herr Commissair: Ich darf mir gestatten, einige Worte darauf zu erwidern.

Der geehrte Herr Vicepräsident erwähnte eben eines Anerbietens des Fabrikanten Robby in Neumünster, wonach er Züchtlinge damit beschäftigt, Kuhhaare zu spinnen; es sei dies Anerbieten diesigerseits abgelehnt worden, obgleich man doch ein ähnliches Anerbieten in Stade angenommen habe. Ich erlaube mir, dem Herrn Vicepräsidenten hierauf zu bemerken, daß nach einer Mittheilung des Directors der Stader Strafanstalten es in der Absicht liegt, das Spinnen von Kuhhaaren in jener Anstalt wiederum aufzugeben.

Der Vicepräsident: Das ist mir allerdings nicht bekannt.

Der Präsident: Wir gehen über zur Schlußberathung über den Entwurf einer Fleckensordnung.

Abgeordneter Schütt: Herr Präsident! Ich habe mich von der Richtigkeit der gegen mein Amendement von dem Herrn Berichterstatter gemachten Ausstellungen nicht überzeugen können. Die Bestimmung, daß der vorgesetzten Behörde eine Abschrift des Verhandlungsprotocolls sofort und vor der Veröffentlichung der Beschlüsse zuzustellen sei, wird, so fern es nicht eine bloße Formalität sein soll, zu unnöthigen Störungen in der Verwaltung der Fleckensangelegenheiten führen. Es wird z. B. ein Beschluß gefaßt, dessen Ausführung keinen Aufschub leidet. Der Beamte aber, der mit anderweitigen Geschäften bebürdet ist, hat nicht gleich Zeit, das Verhandlungsprotocoll einzusehen. Es wird also, wie üblich, mit einer Laufnummer und dem Datum bezeichnet und hingelegt. Auf diese Weise können Tage darüber hingehen, ehe endlich einmal ein Bescheid erfolgt, daß der Beamte nichts gegen den Beschluß zu erinnern findet. Andererseits halte ich die Bestimmung für eine unnöthige Belästigung für den Beamten und für eine unnöthige Beschränkung des Fleckenscollegiums, dessen einzelne Mitglieder nach § 38 des Entwurfs vermittelst Handschlags bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds pflichtmäßige Treue und Beflissenheit geloben und nach § 21 für die treue Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich sind, zumal auch die vorgesetzte Behörde befugt ist, Beschlüsse des Fleckenscollegiums, welche sie für gesetzwidrig und gemeinschädlich hält, jeder Zeit zu suspendiren.

Warum läßt man jetzt den Fleckenscollegien eine solche Beschränkung auferlegen, während man doch im Allgemeinen den Communen eine größere Selbstständigkeit durch dieses Gesetz gewähren will? Ich muß bei meinem Antrag verharren und dafür stimmen.

Abgeordneter Advocat Wiggers: Obwohl ich noch nicht weiß, wie der verehrliche Ausschuß sich zu meinem Amendement stellen wird, so brauche ich dasselbe doch nicht ausführlich zu vertheidigen, da ich es bereits in der Vorberathung motivirt habe, sondern kann mich auf folgende Bemerkungen beschränken. Bekanntlich ist die neu errichtete Holsteinische Regierung nach ihrer Instruction nur eine Mittelbehörde, welche direct unter dem Königl. Ministerium steht. Das Ministerium bleibt mithin nach wie vor die oberste Verwaltungsbehörde des Landes und bildet als solche sowohl nach der Natur der Sache, als namentlich nach § 7 der Verfassung die höchste Recursinstanz in allen Administrativangelegenheiten ohne Ausnahme, es sei denn, daß für einen bestimmten Fall das Gegentheil der Regel, daß nämlich der Recurs nicht ans Ministerium gehen soll, ausdrücklich gesetzlich ausgesprochen ist. Wer also eine solche Bestimmung, wie der § 61 enthält: „In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Recurs an die vorgesetzte Behörde und von deren Entscheidungen an die Regierung," vorschlägt, wie die Regierung, oder wer sie annimmt, wie möglicherweise die Versammlung, der ist sich bewußt oder sollte sich wenigstens bewußt sein, daß die Fassung dieses Paragraphen wohl den Recurs an die Regierung zuläßt, aber dadurch nicht auch zugleich den Recurs an das Ministerium abschneidet, da sonst im Entwurfe ausdrücklich hätte hinzugefügt werden müssen, daß der Recurs von den Entscheidungen der Regierung an das Ministerium nicht

gestattet sei. Die unveränderte Annahme des § 61 in seiner jetzigen Fassung führt nun aber zuvörderst zu der großen Unzuträglichkeit, daß es dann in Fleckensangelegenheiten bei Recursnahmen künftig drei Instanzen giebt, während in solchen Fällen für die Städte nur Eine Instanz, nämlich das Ministerium, vorhanden ist, mit welchem schwerfälligen, zeitraubenden und kostspieligen Verfahren sich doch gewiß Niemand einverstanden erklären wird. Sodann würde dadurch eine principielle Abweichung der Fleckensordnung von der Städteordnung herbeigeführt werden, welche im § 111 nur das Ministerium als Recursinstanz kennt und nach der wiederholten Erklärung des Königl. Herrn Commissairs den Recurs ans Ministerium trotz der Regierungsinstruction auch in Zukunft behalten soll. Die Fleckensordnung ist aber eigentlich nichts weiter, als die Anwendung der Grundsätze der Städteordnung auf die Flecken unter den aus der Natur der Sache und der Verschiedenheit beider Ortschaften sich ergebenden Modificationen, wie denn die Motive dies selbst hervorheben und namentlich noch am Schlusse ausdrücklich bemerken, daß auch die Titel 8 und 9, in denen § 61 steht, sich an ähnliche Bestimmungen der Städteordnung anschließen. Schon diese beiden Gründe machen meiner Meinung nach die unveränderte Annahme der bezüglichen Vorschrift des § 61 für die Versammlung zu einer Unmöglichkeit, da sie nicht füglich im directen Widerspruch gegen die Städteordnung für die Flecken eine dreifache Instanz genehmigen kann, und es ist deshalb eine Abänderung des Instanzenzuges für die Flecken gleichsam von selbst indicirt. Entweder der Recurs an die Regierung oder der Recurs ans Ministerium muß ausfallen; beide können neben oder hinter einander doch nicht zugleich bestehen bleiben. Der Wegfall des Recurses an das Ministerium aber ist weder in dem Entwurfe, noch von dem Ausschusse oder irgend einem Mitgliede in Vorschlag gebracht, kann mithin schon aus diesem formellen Grunde gar nicht zur Abstimmung gebracht und zum Beschluß erhoben werden. Mithin bleibt bei solcher Sachlage von selbst kein anderes Auskunftsmittel, als die in meinem Amendement enthaltene Substituirung der Recursnahme an das Ministerium statt des Recurses an die Regierung übrig. Die Annahme meines Amendements empfiehlt sich übrigens nicht nur aus diesem mehr äußeren Grunde, sondern auch noch um anderer sachlicher Gründe halber. Nur wenn die Versammlung mein Amendement annimmt, vermeidet sie die mit der Bestimmung des § 61 in jetziger Fassung nothwendig verbundenen Unzuträglichkeiten eines dreifachen Instanzenzuges; nur dann handelt sie correct, und nur dann, was noch wichtiger sein möchte, bleibt sie sich consequent. Ebenso wenig kann aber auch die Regierung an meinem Vorschlage und dessen etwaiger Annahme durch die Versammlung irgend einen wahrhaft gegründeten Anstoß nehmen, da er eine offenbare Lücke

im Entwurfe ausfüllt, mithin ein Hinderniß wegräumt, welches sonst, wenn auch nicht der Erlassung, aber doch der Wirksamkeit der Fleckensordnung im Wege gestanden haben würde.

Der Königl. Herr Commissair: Ich muß dem geehrten Abgeordneten für Rendsburg doch bemerken, daß nach der ausdrücklichen Erklärung der Regierung es die Meinung gewesen ist, den letzten Passus des § 61 so zu verstehen, damit ausdrücken zu wollen, daß der Recurs in Fleckensangelegenheiten nur an die Regierung gehen soll. Man hat eben nicht einen dreifachen Instanzenzug, sondern nur einen einfachen herstellen wollen. Ob das vielleicht bei Erlassung des Gesetzes durch eine Redactionsänderung, vielleicht durch Einschieben des Wortes „nur" anzudeuten sein möchte, lasse ich dahin gestellt. Ich muß aber doch bemerken, daß, falls nach dem Entwurf in Folge des Amendements des geehrten Abgeordneten für Rendsburg, wenn dasselbe von der Versammlung angenommen würde, der Recurs an das Ministerium gerichtet werden soll, dem Ministerium bei seiner jetzigen Einrichtung vielleicht der nöthige Apparat zur Erledigung derartiger Sachen abgehen würde.

Der Berichterstatter: Der Ausschuß hat zunächst mit Bezug auf das Amendement des Abgeordneten für den 3. ländlichen Wahldistrict Folgendes zu bemerken. Der Ausschuß hält es für unmöglich, auf das Amendement einzugehen. Er ist bei der Bearbeitung der Fleckensordnung darauf ausgegangen, den aufsichtführenden Localbeamten aus dem Entwurf zu entfernen, weil er die lästige Aufsicht dieses Localbeamten für die Entwickelung des communalen Lebens nicht für ersprießlich halten kann. Dagegen hat der Ausschuß daran festhalten müssen, daß für die Gemeinden eine Controle abseiten des Staats unerläßlich sei; er ist auch von der Ueberzeugung ausgegangen, daß der Staat die Controle über Administrativbehörden, welcher Art sie auch sein mögen, sich niemals nehmen lassen wird. Indem der Ausschuß die §§ 60 und 61 in der Weise abgeändert hat, wie der § 60 des Ausschußberichtes es enthält, ist die Bestimmung also aufgenommen worden, daß der vorgesetzten Behörde eine Abschrift des Verhandlungsprotocolls sofort und vor der Veröffentlichung der Beschlüsse zuzustellen sei. Es wird nämlich der vorgesetzten Behörde nicht möglich sein, die nöthige Controle zu führen, wenn sie nicht in Kenntniß gesetzt wird von dem Fortgang des Geschäfts im Fleckenscollegium, eben durch Mittheilung des Protocolls. Die Nachtheile im Geschäftsgange, welche der geehrte Abgeordnete befürchtet, werden nicht eintreten können. Es wird allerdings den Localstatuten überlassen bleiben, näher zu bestimmen, in welcher Weise die Mittheilung Statt finden soll; es hat in diesem allgemeinen Entwurf nur gesagt werden können, daß die Abschrift des Verhandlungsprotocolls sofort mitgetheilt werden solle.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

zed by Google

№ 58. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 5. April.

Vierzigste Sitzung,

den 20. März 1863.

Anwesend 47 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Es sind dem Ausschuß, zum Theil auf von ihm selbst gegebene Veranlassung, sehr viele Zuschriften in Bezug auf die Flecken sordnung zugekommen, theils von Fleckenscollegien und Eingesessenen selbst, theils von Leuten, auf deren Stimme etwas zu geben ist, und alle diese Zuschriften sprechen sich auf das Allerentschiedenste gegen den aufsichtführenden Localbeamten aus, dagegen aber wird von allen Seiten die Nothwendigkeit einer Controle von Seiten des Staats anerkannt.

Was das Amendement des geehrten Abgeordneten für Rendsburg betrifft, so muß der Ausschuß allerdings zugeben, daß im 2. Passus des § 61 eine Ungewißheit gelassen ist, indem es zweifelhaft sein kann, ob nicht der Recurs von der Entscheidung der Regierung zulässig sein wird, und in diesem Zweifel hat der Ausschuß um so mehr bestärkt werden müssen, da der § 7 der Verfassung jedem Unterthanen das Recht giebt, sich mit Bitten und Beschwerden an Se. Majestät den König sowohl, als auch an das Ministerium zu wenden. Der Ausschuß hat daher nach näherer Prüfung beschlossen, das Amendement des geehrten Abgeordneten für Rendsburg anzunehmen.

Abgeordneter Justizrath Rötger: Ich habe, wie der geehrten Versammlung erinnerlich ist, bei der Vorberathung den Punct wegen des Recurses angeregt, nicht in der Absicht, ein desfälliges Amendement zu stellen, sondern nur, um durch den Ausschuß darüber Gewißheit zu erlangen, ob derselbe den entsprechenden Passus in der Fleckensordnung so aufgefaßt habe, daß die Worte: „Recurs an die Regierung" eben nicht bedeuten könnten: „ausschließlicher Recurs", sondern daß dabei dasjenige offen gehalten werden soll, was sonst nach ausdrücklichen Gesetzesvorschriften sowohl, wie nach einer unangefochtenen Praxis hier zu Lande immer gegolten hat, daß nämlich in Administrativsachen, so lange eine höhere Behörde noch zu finden, es auch unverwehrt sei, sich dahin zu wenden. Nachdem in Folge des gestellten Amendements uns die Aeußerung des Königl. Herrn Commissairs zugegangen ist, daß es allerdings die Absicht gewesen sei, den fraglichen Passus im § 61 so zu verstehen, daß der Recurs nur an die Regierung und nicht weiter gehen soll, wird dadurch allerdings eine wesentliche Aenderung in der frühern Praxis herbeigeführt. Die frühere Instruction der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Regierung von 1834 enthielt über den Geschäftskreis der Regierung genaue Bestimmungen; darüber aber, daß von den Entscheidungen der Regierung nicht an die höhere Oberbehörde, damals die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, gegangen werden könne, stand in der damaligen Regierungsinstruction kein Wort. Wenn nun gegenwärtig, wie uns gesagt worden ist, das Ministerium sich des ganzen Apparats entäußert hat, der dazu erforderlich wäre, vorkommende Recurseingaben aus den Flecken zu erledigen, so steht die Sache ja so, daß die Annahme des vorliegenden Amendements entweder eine vollständige Veränderung der Regierungsinstruction in diesem Puncte nach sich ziehen oder auch den Erlaß des Gesetzes verhindern müßte. Darüber will ich mich in diesem Augenblick nicht weiter äußern, weil namentlich vom Ausschuß, der ja zum größten Theil aus Fleckensvertretern besteht, die Frage am besten sich würde erledigen lassen, ob es im Interesse der Flecken liege, lieber auf eine Uebereinstimmung mit der Städteordnung in dieser Beziehung zu verzichten, als die Annahme des Gesetzes in der demnächst zu erwartenden Form und die Anwendung desselben auf die Flecken unmöglich zu machen. Das factische Bestehen der Regierung als solcher wird ja doch, sobald die Ständeversammlung beendigt ist, es nach sich ziehen müssen, daß der Geschäftsgang von allen Beamten und in Betracht kommenden Personen, so weit wird inne gehalten werden müssen, als es eben den ergangenen Bestimmungen nach nothwendig ist, und es ist hier, däucht mir, in der Ständeversammlung genug darüber gesagt, so daß Jeder sich die Frage in das gehörige Licht stellen kann.

Der Berichterstatter: Ich habe schon in der Vorberathung über diesen Gesetzentwurf die Meinung ausgesprochen, daß die Bewohner der Flecken in hohem Grade von dem Wunsch erfüllt sind, daß dieser Entwurf baldigst zum Gesetz erhoben werde.

Es haben im Allgemeinen nur einige wenige Paragraphen dieses Gesetzes bei den Fleckensbewohnern Anstoß erregt, und der Ausschuß hat sich bemüht, diejenigen Bestimmungen, welche Anstoß erregt haben, aus dem Entwurf zu entfernen. Von allen Seiten hat sich eine große Befriedigung darüber kund gegeben, daß durch die voraussichtliche Erlassung des Gesetzes den zum Theil etwas anarchischen Zuständen der Flecken ein Ende gemacht werden würde.

Der Präsident: Ich glaube darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß der verehrliche Secretair in seinem Vortrage doch in einer Beziehung eben nicht von einer ganz richtigen Voraussetzung möchte ausgegangen sein, wenn er bei Annahme des Amendements eine Gefahr

Digitized by Google

sehen sollte, daß vielleicht deshalb das Gesetz nicht von der Regierung würde angenommen werden. Es ist nämlich nach Maßgabe einer Aeußerung des Königl. Herrn Commissairs darauf Bezug genommen, daß dem Ministerium vielleicht der nöthige Apparat fehle, um Recurse aus den Flecken zu erledigen. Dem aber steht doch, wie mir scheint, mit Entschiedenheit entgegen, daß die Recurse von den Städten eben noch an das Ministerium gehen und daß, wenn dem Ministerium also bis zur anderweitigen gesetzlichen Regulirung der Recurse aus den Städten der zur Erledigung derselben erforderliche Apparat zu Gebote steht, es doch wohl keinem Zweifel unterliegen möchte, daß derselbe persönliche und sonstige Apparat auch die Recurse, die aus den Flecken an dasselbe gelangen könnten, erledigen werde.

Abgeordneter Justizrath Wyneken: Ich möchte mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß, wie wir vernommen haben, der ganze Regierungsapparat sich nicht mehr beim Ministerium befindet, und daß das Ministerium sich gewissermaßen dadurch genöthigt sehen wird, alle Sachen, die im Recurswege an dasselbe gelangen, eben wieder zur Vorbereitung der Entscheidung an die Regierung gelangen zu lassen.

Abgeordneter Lichtwerk: Ich würde es sehr beklagen, wenn diese reine Principienfrage Veranlassung werden sollte, daß den Flecken dies Gesetz, welches von ihnen so sehnlich gewünscht wird, vorenthalten würde.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so ist die Schlußberathung hiermit beendigt, und wir gehen über zur Schlußberathung über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Abfassung einer neuen Matrikel.

Die Schlußberathung ist eröffnet.

Der Berichterstatter: Es ist in der Vorberathung über diese Sache gesagt — und es ist dem nicht widersprochen worden —, daß es nothwendig sei, die Matrikelfrage für das Herzogthum Holstein ihrer endlichen Lösung entgegenzuführen. Der Ausschuß hat sich mit der Prüfung der eingegangenen Amendements beschäftigt, und ich sehe mich in den Stand gesetzt, der Versammlung einen Vorschlag zugehen zu lassen, welcher geeignet erscheint, die entstandenen Meinungsdifferenzen auszugleichen, ohne den Fortgang der Sache selbst zu gefährden. Es ist anzunehmen, daß die Frage genügend aufgeklärt ist, daß eine Vermessung nach den vorhandenen Karten und auf Kosten Einzelner nicht diejenige Genauigkeit zu geben vermag, die eine Matricularvermessung erheischt, und daß auch der Belauf der dafür aufzuwendenden Kosten in keinem Verhältnisse steht mit dem zu gewärtigenden Resultat. Dagegen kann es allerdings zweifelhaft erscheinen, ob ein auf ganz neuer Grundlage amendirter Gesetzentwurf sich hat hinstellen lassen, dessen Annahme und Ausführung abseiten der Regierung keiner Schwierigkeit unterliegt. Das sonst gewöhnliche Verfahren unter diesen Umständen würde gewesen sein, daß die Versammlung unter Ablehnung dieses Entwurfes sich einen ganz neuen Entwurf erbeten hätte; wenn aber der Beschluß der Versammlung sich hierauf beschränkte, so würde davon die Folge sein, daß in der Zwischenzeit auch die Vorbereitung für das Bonitirungsgeschäft ins Stocken gerathe, während doch die Regierung die Sache durch einen ständischen Ausschuß zu fördern gedenkt. Da nun aber auch Beides ja gleichzeitig geschehen kann, nämlich durch Einleitung gründlicher Verhandlungen zum Zweck einer Triangulirung und durch Anbahnung des Bonitirungsgesetzes, und Letzteres auch in dem Amendement des Abgeordneten für die größeren Grundbesitzer zum Ausgangspunct genommen ist, so hat der Ausschuß sich zu dem Antrage vereinigt, welcher gegenwärtig der Versammlung auf einem Druckbogen vorliegt und folgendermaßen lautet:

„Die Ständeversammlung beschließt, zur Wahl eines ständischen Ausschusses von drei (fünf) Mitgliedern zum Zweck der Theilnahme an der Berathung über einen Gesetzentwurf für das Bonitirungsgeschäft zu schreiten und unter Mittheilung des Resultats dieser Wahl bei Sr. Majestät dem König allerunterthänigst zu beantragen,

Allerhöchstdieselben wollen zu verfügen geruhen,

1) daß die Vorarbeiten hinsichtlich der bei der Bonitirung zur Anwendung zu bringenden Grundsätze und des dabei zu beobachtenden Verfahrens, gleichwie hinsichtlich der Abfassung, Instandsetzung und Fortführung der Matrikel in Angriff zu nehmen seien und zur Mitberathung der desfälligen Entwürfe der von der Holsteinischen Provinzialständeversammlung gewählte Ausschuß mit den Beamten, denen die Ausarbeitung der fraglichen Entwürfe übertragen worden, zusammentrete, damit derselbe der nächsten Ständeversammlung nach Maßgabe des § 69 Anhang Lit. A der Verordnung vom 12. Juni 1854 Bericht erstatte;
2) daß der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die zum Zweck einer neuen Matrikel für das Herzogthum Holstein auf Grund der Triangulirung vorzunehmenden Arealermittelung, sowie einer Instruction für die dabei anzustellenden Landmesser ausgearbeitet werde;
3) daß der nächsten ordentlichen event. einer außerordentlichen Provinzialständeversammlung die Gesetzentwürfe, sowohl über die Vermessung des Herzogthums Holstein nach dem Triangulirungssystem, wie über das Bonitirungsgeschäft und die weiteren für die Einführung und Fortsetzung einer neuen Landesmatrikel erforderlichen Maßregeln zur Prüfung und Beschlußnahme vorzulegen seien."

Sollte nun anzunehmen sein, daß dieser combinirte Antrag des Ausschusses sich des Beifalls der Versammlung erfreute, so würde ja zur Wahl eines Ausschusses zu schreiten sein, und käme dabei das von dem geehrten Mitgliede für Kiel gestellte Amendement in Betracht, daß ein solcher Ausschuß aus 5, anstatt, wie vorgeschlagen, aus 3 Personen bestehen solle. Der Ausschuß hat keine sehr triftigen Gründe für die Vermehrung der Zahl der Mitglieder aufzufinden vermocht. Es sollen ja nicht verschiedene Meinungen und Interessen hier repräsentirt werden. Es ist überhaupt wohl als selbstverständlich zu betrachten, daß, je mehr Köpfe an der Deliberation über eine sehr schwierige und verwickelte Frage Theil nehmen,

desto mehr sich das Geschäft in die Länge zieht und in seinem Ausgange bedenklich werden könnte. Sollten alle verschiedenen Nüancen in unserm Lande nach den inneren Verhältnissen repräsentirt werden, so könnte man ebenso gut dazu gelangen, auch aus der Marsch 2 Mitglieder des Ausschusses zu wählen, wie aus der Geest. Sollte endlich die Frage aufgeworfen werden, ob ein Ausschuß von 3 Mitgliedern auch die Fähigkeit in sich befasse, zur demnächstigen Berichterstattung schreiten zu können, so liegt es eben in der Art der Wahl, ein Mitglied des Ausschusses zu wählen, das auch in dieser Hinsicht die nöthige Fähigkeit besitzt, was sich bei der Zusammensetzung unserer Versammlung wohl erreichen ließe. Der Ausschuß will indeß bei der Zahl der Mitglieder des Ausschusses eben nicht beharren auf seinem Standpunct, sondern es der Versammlung überlassen, bei der Abstimmung darüber zur Gewißheit zu kommen.

Nun möchte noch die Bemerkung an ihrem Platze sein, daß, wenn die Versammlung bei dem Vorschlage des Ausschusses stehen bleibt (3 Mitglieder), die Wahl wohl am richtigsten dahin zu leiten wäre, daß die in der Versammlung befindlichen Gutsbesitzer und die in der Versammlung befindlichen Repräsentanten für beide Marschen und für die Geest sich unter sich einigten, ein Mitglied aus ihrer Mitte zu bezeichnen, und die Versammlung im Ganzen sich diesem Vorschlage anschlösse. Wenn das nun geschehen wäre und die Versammlung einen solchen Ausschuß gewählt hätte, so würde der Ausschuß selbst seine sämmtlichen Amendirungsvorschläge zu dem vorliegenden Entwurf fallen lassen. Es würde alsdann lediglich der ganze Gesetzentwurf bis zum § 14 nach Annahme oder Ablehnung zur Frage stehen, und an den § 14 würden sich alsdann diejenigen Anträge knüpfen, welche so eben von meiner Seite der Versammlung vorgelesen worden sind. Wie zu hoffen, ist der vorgeschlagene Weg derjenige, welcher zur Uebereinstimmung der Meinungen der Versammlung führen und auch zu einer dem Zweck gewiß entsprechenden weiteren Fortführung dieser Sache dienen müßte.

Abgeordneter Dr. Meyn: Herr Präsident! Ich kann nicht läugnen, daß der uns eben vorgeführte Antrag des Ausschusses mir große Befriedigung gewährt. Ich habe mich eigentlich danach gesehnt, denn weder der Entwurf der Regierung konnte den Ansprüchen, die an ein solches Gesetz gestellt werden, irgendwie genügen, noch auch die Verbesserungsvorschläge, welche von Seiten des Ausschusses eingebracht worden. Diese Verbesserungsvorschläge sind zum Theil nicht einmal von der Art, daß sie das Gesetz wirklich erlassungsfähig machen; es ist nämlich der § 8 des ursprünglichen Gesetzentwurfes in den voraussichtlich neuen Gesetzentwurf hineingebracht als § 4; er ist aber nach den Grundsätzen, auf die sonst die Anträge des Ausschusses basirt sind, durchaus nicht mehr aufzunehmen. Es heißt nämlich im § 8 noch:

> „die Einlieferung der Feldrisse wird erlassen, wenn keine neuen Vermessungen Statt finden, sondern brauchbare Vermessungsinstrumente und Karten vorhanden sind, die Feldrisse zu letzteren aber fehlen,"

während doch die ganze Voraussetzung davon ausgeht, daß allenthalben neue Vermessungen Statt finden sollen. Ebenso ist in den Anträgen des Ausschusses der § 11 gänzlich übergangen; ich vermuthe, daß er ganz wegfallen soll, er ist aber gleichsam vergessen, denn es ist nur von dem Wegfall des § 12 die Rede. Solche Uebelstände würden uns allein schon veranlassen müssen, den Ausschußantrag abzulehnen, auch wenn wir nicht die neue Aushülfe zur Gewinnung eines richtigen Standpunctes bekommen hätten. Wir müssen daher dieses mit zwiefachem Dank begrüßen, weil die Regierung ihren Zweck einestheils damit erreicht, und weil der Antrag des Ausschusses oder die ursprüngliche Absicht der Regierung in der Lit. 2 dieses neuen Antrags gewonnen wird, indem man zu einer Triangulirung schreiten zu wollen sich erklärt und zugleich das, was der geehrte Abgeordnete von Annenhof als ein Amendement vorgeschlagen hat, gänzlich darin aufgenommen ist. Daß nun ein solcher Ausschuß von 3 Mitgliedern gewählt werde, schien nach dem ersten Entwurf genügend zu sein, weil eben nur von dem Bonitirungsgeschäft die Rede war. Als aber der geehrte Abgeordnete von Annenhof dem Ausschusse das Bonitirungs- und Vermessungsgeschäft gleichzeitig zur Beurtheilung übergeben wollte, schien es mir, daß ein Ausschuß von 5 Mitgliedern nothwendig werde, weil dieses zwiefache Geschäft zweierlei Capacitäten erfordert. Wie ich jetzt sehe, ist nur der Passus 1 dem Ausschuß übergeben, und der Passus 2, in welchem von der Vermessung die Rede ist, soll nicht der Mitwirkung des Ausschusses unterliegen. Wenn ich dies richtig verstanden habe, wären allerdings 3 Mitglieder genügend; im andern Falle aber, wenn es die Absicht gewesen, wie ich wünschen möchte, aber leider nicht aus den Worten herauslese, daß auch die Vermessung der Beurtheilung des Ausschusses unterliegen soll, bin ich noch jetzt der Meinung, daß 5 Mitglieder erforderlich sind, um die verschiedenen Capacitäten, deren man bedarf, in den einen Ausschuß zu bringen.

Wenn ich mir nun erlaube, zu dem Passus 2 noch einige Worte hinzuzufügen, so sind es Wünsche, die für das Bedenken aufgespart bleiben könnten, für den Fall, daß wir diesen Antrag zum Beschlusse erheben sollten. Es ist nämlich wünschenswerth, daß in dem Gesetzentwurf mit enthalten sei, wie es verhalten werden soll mit der Beihülfe der Gesammtstaatscasse, ob wir nämlich eine ähnliche Beihülfe aus dieser Casse zu erwarten haben werden, wie sie für Schleswig in Aussicht gestellt ist. Dies würde um so gerechter sein, weil die Matriculirung in Dänemark noch zu einer Zeit vorgenommen ist, als bloß eine gemeinschaftliche Casse bestand. Dann wäre auch noch wünschenswerth, wenn auch die Gesammtstaatscasse schon in dieser Weise hinzugezogen wird, doch noch nach Areal die Summe festzustellen, welche für die Vermessung und Bonitirung der Königl. Domainen gerechterweise derselben zur Last fällt, wenn die Kosten aus den speciellen Holsteinischen Finanzen getragen werden. Es würden also zwei finanzielle Puncte zu berühren sein in dem Bedenken, mit der Forderung, daß beide gleich anfangs in den Gesetzentwürfen vorgesehen werden. Dann ist aber auch, was das neue Maß anbetrifft, welches vorläufig

durchaus meine Billigung hat, zu bemerken, daß, wenn ein solches eingeführt werden soll, wir doch unbedingt auch zugleich ein Maßgesetz haben müssen, damit wir ein normales Maß gewinnen, auf das wir zurückgehen können. Der Rheinländische Fuß ist allerdings in Preußen sehr bestimmt, der Dänische Fuß in Dänemark sehr genau festgestellt. Beide stimmen aber nicht aufs Härchen mit einander überein, und welches dann unsere Richtschnur sein würde, wo wir mit steter Ursprünglichkeit unser Maß normiren sollen, was unbedingt gesetzlicher Bestimmung bedarf, das ist nicht angegeben. Haben wir aber selbst ein Normalmaß, welches Eigenthum des Herzogthums Holstein bleibt und mit all' der Kunst gefertigt sein muß, welche erforderlich ist, um eine Genauigkeit zu erzielen, so weit als die Ansprüche jetzt an ein solches Institut gehen, dann ist es auch noch erforderlich, daß die Regierung zugleich die einzelnen Maßstäbe, die zur Vermessung des Landes gebraucht werden, nach diesem Normalmaß einrichten läßt, damit es nicht dem Landmesser überlassen bleibt, sein Instrument davon abzunehmen, sondern nur ganz genaue Copien dieses Normalmaßes verwandt werden. So gut die Irrthümer möglich sind, die uns im Ausschußberichte dargestellt werden aus der Uebertragung der Hamburger Ruthen auf neue Dänische Ruthen, so gut sind auch Irrthümer möglich, wenn nicht die volle Genauigkeit bei der Herstellung der Maßstäbe angewandt würde. Nehmen wir an, wir hätten wirklich ein Normalmaß als Eigenthum des Herzogthums Holstein unter so sicherem Verschluß aufbewahrt, daß keine Veränderung damit geschehen könnte, so würde die ungenaue Abnahme des zur Verwendung kommenden Maßstabes jede Sicherheit des Resultates illusorisch machen. Denn würde selbst nur $^1/_{1000}$ der Länge eines Fußes versehen werden und bei zwei Landbesitzen von je 1000 Tonnen Landes in Anwendung kommen, bei dem einen der Stab, der $^1/_{1000}$ zu lang, bei dem andern derjenige, der $^1/_{1000}$ zu kurz wäre, so müßte der Unterschied bei den Messungen schon 4 Tonnen betragen. Ich behaupte daher mit allem Ernst, der dieser hochansehnlichen Versammlung gebührt, daß über einen Gegenstand von der Wichtigkeit, wie die Einführung eines neuen Maßes ist, nicht so leicht hinweggegangen werden darf, wie das in dem Gesetzentwurf geschehen ist und wie es auch nach den ersten Ausschußanträgen unbedingt geschehen würde. Wir müssen darauf dringen, daß das Gesetz auch über diesen Punct einen sehr gemessenen Schritt einhalte. Endlich, was die Instruction der Landmesser anbetrifft, der allerdings, wie sie jetzt vorliegt, die Schwäche in vielen Puncten nicht abgesprochen werden kann, so möchte ich den Wunsch aussprechen, daß in dem Bedenken hervorgehoben werde, wie das Bedürfniß nach einer geognostischen Karte auch bei uns jetzt schon in verschiedenen Lebenskreisen hervorgetreten ist. Früher glaubte man, daß nur in Gebirgsländern eine geognostische Karte Bedeutung habe; seitdem aber hat sich gezeigt, daß auch flache Länder sehr wohl in dieser Rücksicht erforscht werden können und ihre Kunde in geognostischer Beziehung für den Ackerbau ebenso wichtig ist, als die der Gebirgsländer für die Forstcultur. Holland ist schon mit dem guten Beispiel vorangegangen und läßt eine ganz

specielle geognostische Karte für die ganze Monarchie anfertigen. Eine geognostische Karte ist allerdings, wenn sie sehr speciell sein soll, höchst mühsam anzufertigen, weil das Territorium an jeder Stelle von geübten Wissenschaftsmännern durchforscht sein will. Ein Resultat dieser Art würde nicht zu beanspruchen sein in diesem Falle, weil sonst die Kosten der Vermessung nicht unwesentlich dadurch vermehrt werden müßten. Wenn aber die Landmesser, die dazu gebraucht werden sollen, auch nur eine 14tägige Instruction für ihre Aufgabe erhalten, so werden sie doch die wichtigsten geognostischen Gränzlinien feststellen können, ohne einen Schritt darum zu gehen, nur durch einige farbige Bleifederstriche auf den Zeichnungen, die sie entwerfen. Hervorzuheben ist aber auch, daß sie, wenn sie diese kleine Instruction erhalten, aufmerksam werden können auf die Zeichen, welche uns verrathen, ob unter der Oberfläche des Bodens mineralische Schätze vorhanden sind, die einer Ausbeutung werth sind. Es ist das nicht so wegzuwerfen, wie es wohl zuweilen geschieht; es sind in unserm Lande in neuerer Zeit, auf Beobachtung der Oberfläche begründet, schon bedeutende Entdeckungen gemacht, und in der Lüneburger Haide läßt augenblicklich die Hannoversche Regierung eine allgemeine Untersuchung in dieser Weise vor sich gehen. Wenn also beschlossen wird, daß die Landmesser eine 14tägige Instruction in diesem Sinne bekommen, und wenn später die Bonitеure vielleicht eine ähnliche Instruction, die dann aber schon schriftlich gegeben werden kann, entgegennehmen, so werden wir im Stande sein, einestheils geognostische Karten für Holstein zu entwerfen, so weit das Bedürfniß für dieselben geht, und anderntheils würden wir sicher darauf rechnen können, daß, wenn irgendwo Stellen sind, die durch eigenthümliche Beimengungen oder Farbe des Bodens, überhaupt durch das Ansehen der Oberfläche oder deren Configuration darauf hinweisen, daß mineralische Schätze da verborgen sind, wir dieser Stellen habhaft werden, sie zur allgemeinen Kunde bringen können, und sich dabei dann bald herausstellen würde, wo eine Ausbeute darauf einzurichten ist. Wenn diese Puncte in dem Bedenken ausgesprochen werden, so glaube ich auch, daß sie im Gesetzentwurfe ihre Berücksichtigung finden werden.

Wenn wir übrigens nun den uns vorliegenden Antrag zum Beschluß erheben, so könnte es allerdings den Anschein gewinnen, als wären wir nur sehr wenig weiter gekommen; denn während die Matrikelfrage schon so lange eine Frage der Zeit gewesen, muß sie durch solche Beschlüsse vorläufig auch noch eine Frage der Zeit bleiben. Aber wir haben in der That doch einen sehr wesentlichen Schritt zum Ziele gemacht, und wahrlich nicht bloß in dieser Frage, sondern, ich wage es zu sagen, in vielen Fragen der inneren Gesetzgebung Holsteins.

Der Herr Abgeordnete von Farve hat in der Vorberathung ausdrücklich erklärt, daß er den Kampf, der vielleicht seinerseits bisher gegen die in Aussicht gestellte Matrikel geführt sei, aufgebe, daß er es nicht mehr zeitgemäß halte, dagegen zu wirken. Er hat zwar nicht Namens der großen Gutsbesitzer, aber doch nach seiner Kenntniß der Gesinnungen im Kreise derselben das Urtheil ausgesprochen, daß er meine, es werde dieser Kampf jetzt überhaupt beseitigt sein und es werde ein gemeinschaftliches

Vorgehen in dieser Sache Statt finden. Damit würde denn eine große Scheidewand zwischen den verschiedenen Gruppen der ländlichen Bevölkerung fallen, und es würde für unsere innere Gesetzgebung nach langer, unsererseits unfreiwilliger Ruhe endlich gleich zu Anfang ein großer Gewinn aus dieser einen Berathung hervorgehen.

Der Berichterstatter: Es wird wohl nicht erforderlich sein, auf das näher zurückzukommen, was der Ausschuß zu den zu treffenden Veränderungen des vorliegenden Gesetzes bei den einzelnen Paragraphen bemerkt hat. Sonst würde nur hinzuzufügen sein bezüglich des § 11 des Entwurfs, daß dieser selbstverständlich unter die Bestimmungen fällt, von denen der Ausschuß auf Seite 5 seines Berichts gesagt hat, daß sie wegzulassen wären, weil alle Bestimmungen weggelassen werden sollen, welche die Vermessung nach den vorhandenen Karten und auf Kosten der Einzelnen zur Grundlage haben. Die fernere Bemerkung des Herrn Vorredners bezüglich der Vermessung hat ihren Anknüpfungspunct in dem Amendement des Herrn Abgeordneten für die größeren Grundbesitzer. Ich sollte indeß meinen, daß, wenn in dieses Amendement das Wort „Vermessung" aufgenommen ist, dieses wohl vermuthlich nur auf einer Ungenauigkeit beruht. Sodann möchte ich noch hinzufügen, daß es nicht als Absicht der Regierung ausgesprochen ist, den ständischen Ausschuß auch an den Vorarbeiten für die Vermessung Theil nehmen zu lassen; es würde das auch theilweise für der Natur der Sache nicht entsprechend zu halten sein. Alles dasjenige, was über die Vermessung als solche zu sagen ist, gelangt an die Versammlung, sowie der Gesetzentwurf vorliegt, welcher gerade unter Nr. 2 der jetzt gedruckten Ausschußanträge von der Regierung erbeten wird; und wenn dieser Gesetzentwurf vorliegt, so kann auch alles das, was der Herr Abgeordnete von Uetersen vorgebracht hat, theils in der Versammlung vorgebracht, theils auch dahin geführt werden, daß es in das demnächst an Se. Majestät den König zu erstattende Bedenken eingefügt werde. Bis jetzt möchte ich das für verfrüht halten, indem ich nicht meine, daß Anträge dieser Art sich schon specificiren ließen, bevor eine in jeder Art befriedigende Gewißheit über die Art und Weise der Vermessung da ist. Aus diesen Gründen hat auch der Ausschuß es für richtig erachtet, von der Vorlage eines emendirten Gesetzes im Ganzen abzusehen und sich auf die Anträge zu beschränken, die der Versammlung zugegangen sind.

Abgeordneter Kammerherr v. Levetzow: Ich möchte mir nur die Frage an den Königl. Herrn Commissair erlauben, ob die Behauptung, die wir in dem Vortrage des Herrn Abgeordneten für den 7. ländlichen Wahldistrict gehört haben, daß zu den Kosten der Matriculirungsarbeiten im Königreich Dänemark eine Beihülfe gegeben worden ist, sich bestätigt, und ob das Herzogthum Holstein eine ähnliche Beihülfe würde zu erwarten haben.

Der Königl. Herr Commissair: Die Verhältnisse der Dänischen Matriculirung sind mir nicht so gegenwärtig, daß ich im Stande wäre, die Frage zu beantworten. Ich glaube aber, daß dabei nicht mit der Genauigkeit vorgegangen ist, wie es hier beabsichtigt wird. Was aber das Herzogthum Schleswig betrifft, so ist allerdings in den letzten Reichsrathsverhandlungen, wenn

mein Gedächtniß mich nicht trügt, eine Beihülfe von 60,000 ℛ aus den Mitteln des Kriegsministeriums in Aussicht gestellt worden.

Abgeordneter Kammerherr v. Levetzow: So würde also das Herzogthum Holstein sich der Hoffnung hingeben können, daß auch ihm eine derartige Beihülfe geleistet werde.

Der Königl. Herr Commissair: Darauf darf ich mir erlauben zu erwidern, daß das Ministerium die officielle Erklärung abgegeben hat, daß es, falls die Versammlung auf den Beschluß der Triangulirung einzugehen geneigt wäre, diesem Bestreben möglichst entgegenkommen wolle.

Der Berichterstatter: Ueber einen Punct, in Ansehung der vorläufig aufzubringenden Kosten, habe ich noch zu bemerken, daß in dieser Beziehung im § 14 des Gesetzentwurfs ausdrücklich die Rede davon ist, daß die demnächst von der Versammlung zu erwählenden Ausschußmitglieder ständische Diäten haben und daß diese Diäten nach Maßgabe der Repartitionsnorm für die übrigen Ständekosten aufgebracht werden sollen.

Abgeordneter Rendtorff: Ich darf noch einige Worte zur Vertheidigung des von mir gestellten Amendements sagen. Ich habe darauf angetragen, daß der Ausschuß aus 5 Mitgliedern bestehen möge, und dieses Amendement gilt ebensowohl dem jetzt veränderten Antrage des Ausschusses gegenüber, dessen Annahme ich als unzweifelhaft betrachte, wie dem Antrage des früheren Ausschußberichtes. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, daß der Ausschuß keinen Grund habe finden können, eine Zahl von 3 Mitgliedern für die zu wählende Committee als ungenügend anzusehen, weil eine größere Zahl die Deliberation nach seiner Ansicht nur erschweren würde.

Wer mit dem Gange der Verhandlungen in der gegenwärtigen Diät und in früheren Diäten bekannt ist, wird schwerlich sich dieser Auffassung anschließen, sondern ich meine, wir finden gerade das Gegentheil bestätigt. Wenn in den Vor- und Schlußberathungen im Ganzen genommen nicht viel gesprochen worden, so glaube ich, daß dieses dem Umstande zuzuschreiben ist, daß ein großes Vertrauen in die Ausschüsse gesetzt wird, und darum werden wir den bisherigen Modus bei der Wahl der Ausschüsse nicht übersehen dürfen. Es sind Ausschüsse von 11, 9, 7, 5 Mitgliedern erwählt in Angelegenheiten, von denen Jeder einräumen wird, daß sie zum Theil der gegenwärtigen auch nicht entfernt an Wichtigkeit gleichkommen. Je größer der Ausschuß, desto größer, behaupte ich, ist das Vertrauen, welches die Ständeversammlung demselben gegeben hat. Es würde nun allerdings nach Ansicht des Herrn Berichterstatters auch auf den künftigen Berichterstatter des Ausschusses schon bei der Wahl Rücksicht genommen werden; ich meine aber, dadurch würde die Wahl eine große Beschränkung erleiden, denn wenn seiner Ansicht nach ein großer Gutsbesitzer, ein Marsch-Landbesitzer, ein kleiner Landbesitzer von der Geest gewählt werden sollen, so ist doch nicht gesagt, daß die Versammlung gerade glaubt, daß Diejenigen, welche sich zur Berichterstattung qualificiren, auch zugleich Diejenigen sind, denen die genaueste Kenntniß des Landes und solcher Verhältnisse, die bei einer Bonitirung in Betracht kommen, beiwohnt. Was aber mir besonders dagegen zu sprechen scheint, falls die Sache so aufgefaßt wird, daß der Aus-

Digitized by Google

schuß gewissermaßen curiatim zu wählen sei, um 3 Repräsentanten für die 3 bezeichneten Landestheile zu erhalten, ist der Umstand, daß in dieser Versammlung doch 12 städtische Districte vertreten sind, die gar nicht in Betracht kommen würden. Es giebt unter den 18 Städten des Landes viele, die große Feldmarken haben, und andere, deren Feldmarken vielleicht weniger bedeutend sind, bei denen aber die Grundsätze über die Bonitirung in ganz besonderer Weise in Betracht kommen werden. Die größeren Städte müssen es einräumen, daß der Grund und Boden in ihrer Nähe durch manche Conjuncturen einen Werth erhalten hat, welcher es wahrscheinlich macht, daß hinsichtlich solcher Ländereien ganz exceptionelle Grundsätze werden aufgestellt werden. Ich würde es im Interesse der Städte mehr als hart finden, wenn ihnen nach Ansicht des Ausschusses gar keine Vertretung bei der Vorbereitung des Bonitirungsgesetzes zugestanden werden sollte, und halte daher meinen Antrag aufrecht, daß eine Wahl von 5 Mitgliedern beliebt werde.

Der Berichterstatter: Ich kann nur darauf erwidern, daß die Wahl des Ausschusses auf die hier versammelten Mitglieder beschränkt ist und daß mir persönlich nicht bekannt ist, daß sich gerade in unserer Mitte ein städtischer Abgeordneter befindet, der durch besondere Begabung für das Geschäft der Bonitirung sich auszeichnet und dadurch zum Ausschußmitglied besonders recommandirt erschiene. Die Frage wegen der Berichterstattung von Seiten eines sonstigen Mitgliedes würde sich wohl, wenn ich eine persönliche Bemerkung machen darf, erledigen lassen. Fiele nämlich die Wahl auf dasjenige Mitglied, welches das Amendement gestellt hat, das Mitglied für die größeren Gutsbesitzer, so, meine ich, hätten wir einen tauglichen Mitarbeiter im Bonitirungsgeschäft und einen tauglichen Berichterstatter in einer und derselben Person.

Abgeordneter Graf Reventlow-Farve: Ich wollte nur mit wenigen Worten meine Freude darüber aussprechen, daß der Ausschuß sich entschlossen hat, der Sache diesen Verlauf zu geben, so daß wir jetzt hoffen dürfen, diejenigen Hindernisse, welche bis jetzt dem einmüthigen Zusammengehen und Fortschreiten der Versammlung entgegen gestanden haben, aus dem Wege geräumt zu sehen.

Ich kann dem vorliegenden Antrag in jeder Hinsicht meine Beistimmung geben. Was indessen das von dem geehrten Mitgliede von Kiel gestellte Amendement anbetrifft, daß nämlich anstatt 3 Mitglieder 5 Mitglieder gewählt werden sollten, so glaube ich nicht, daß die Sache dadurch gewinnen möchte. Ich glaube, wie bereits der Berichterstatter erwähnt hat, daß, je mehr Mitglieder von der Versammlung ernannt werden, desto schwerfälliger der Ausschuß in seiner Bewegung sein würde. Der geehrte Abgeordnete von Kiel hat uns auf denjenigen Modus hingewiesen, der hier in der Versammlung der vorherrschende sei, daß nämlich mit Rücksicht auf die Wichtigkeit einer Sache mehr Mitglieder in den zur Prüfung derselben niedergesetzten Ausschuß gewählt werden, und daß die Erfahrung denselben als gut erwiesen habe. Ich erlaube mir dagegen zu bemerken, daß wir hier Alle an einem Orte, in einer Stadt vereinigt sind, daß indessen, wenn der Ausschuß gewählt ist und nachher in Thätigkeit treten soll, aller Wahrscheinlichkeit nach die Mitglieder desselben an verschiedenen Orten des Landes wohnen werden; und je mehr Männer da sind, die an einem Orte zusammentreten sollen, desto leichter wird der Fall eintreten, daß der Eine oder Andere Verhinderung hat. Ich möchte noch die Frage aufwerfen, ob es nicht vielleicht gut wäre, daß für diese 3 Männer, falls nämlich 3 von der Versammlung gewählt werden, Stellvertreter erwählt würden. Es wäre ja möglich, daß durch Krankheit der Eine oder Andere Monate lang verhindert werden könnte; daß nun das ganze Geschäft deshalb ins Stocken gerathe, würde die Versammlung nicht wünschen dürfen, und würde die Ernennung eines Stellvertreters nach meiner Meinung diesem Uebel einigermaßen entgegentreten.

Der Berichterstatter: Ich fürchte nur, daß dieses, da es nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, zu Weitläufigkeiten stoßen kann, und übrigens ist ja freilich bei zwei Personen die Wahrscheinlichkeit geringer, daß sie durch zufällige Umstände abgehalten werden können. Die Gewißheit liegt aber doch auch nicht bei Stellvertretungen vor; es können auch zwei Leute auf einmal krank werden.

Der Königl. Herr Commissair: Ich möchte dem geehrten Abgeordneten für den 7. ländlichen Wahldistrict mittheilen, daß, so weit mir bekannt, schon jetzt bei dem Ministerium Vorarbeiten für Erlassung eines Maßgesetzes gemacht werden.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so schließe ich die Verhandlung. Die Abstimmung wird nachher erfolgen, und bemerke ich nur, daß, wenn die Versammlung dem jetzt eingegebenen Amendement des Ausschusses Folge giebt, dann der Entwurf in den ersten 13 Paragraphen würde abgelehnt werden und im 15. Paragraphen auch. Es würde eigentlich nur ein Amendement zum § 14 sein, wobei dann der Passus des 14. Paragraphen, welcher über die Kosten handelt, stehen bliebe und zur Abstimmung würde gebracht werden können. Sollte die Versammlung aber übrigens auf den Gesetzentwurf doch eingehen und also die ersten 13 Paragraphen annehmen, so hat auch für diesen Fall der Ausschuß nun erklärt, daß er seine im Bericht gestellten Amendements zurückziehe. Dieselben sind nicht wieder aufgenommen worden, werden also keinenfalls zur Abstimmung kommen. Wenn übrigens der Ausschußantrag angenommen würde, so würde ein Ausschuß zu erwählen sein, und würde ich den Herren vorschlagen, daß auch dieses noch heute geschehe. Wir gehen über zur Schlußberathung über die Proposition, betreffend die Bildung von Taxationscommissionen.

Der Berichterstatter, Graf Brockdorff-Ablefeldt: Ich habe nur noch ein Wort hinzuzufügen. Gerade im Anschluß an die jetzigen Verhandlungen erlangt die gedachte Proposition einen besonderen Werth, weil man für alle Zwecke den Maßstab gewinnt, der sich schwerlich auf andere Weise wird erlangen lassen; man bedürfte an den meisten Orten, wenn man einzelne Stellen taxirt und diese gleich sind, keiner weiteren Taxation, um den Werth ihrer Ländereien zu ermitteln und den Credit zu schaffen. Es ist ein Verfahren, welches ganz analog ist mit dem in Preußen, Schweden und Dänemark, wo

es sich auch durchaus bewährt hat, wenn auch der Maßstab anderer Natur sein wird, wenigstens in Preußen. Für den Einzelnen wird jedes Taxationsinstrument von besonderem Werth deshalb sein, weil der Darleiher aus diesem Actenstück den Werth eines Grundstücks ersehen kann und danach zu beurtheilen im Stande ist, welches Capital er darauf verwenden will. Hat er nicht das persönliche Vertrauen zu dem Einzelnen, so wird die natürliche Folge sein, daß er nur leihen wird, so weit der Grundwerth reicht; hat er persönliches Vertrauen, so wird auch dieses in Anrechnung kommen.

Kammerherr v. Levetzow-Ehlerstorf: Herr Präsident! Bei der Ventilation der vorliegenden Sache habe ich die Berührung der Frage vermißt, wie sich die beiden Taxationen, nämlich die gesetzliche behufs der Matriculirung und die private des Herrn Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer von Ascheberg, zu einander verhalten. Die Interessen möchten sich wohl ziemlich entgegenstehen, denn bei der ersteren muß jeder Grundbesitzer wünschen, weil er später danach Steuern zahlen soll, seinen Grundbesitz so niedrig wie möglich geschätzt zu erhalten; wo es sich dagegen um Creditzwecke handelt, wie bei der letzteren der Fall ist, findet das Entgegengesetzte Statt. Daher habe ich mich nach einem Einigungsmoment umgesehen, und habe, wenn auch nicht gerade dieses, doch wenigstens gefunden, daß sich die Gegensätze weniger schroff gegenüberstehen, wenn man erwägt, daß bei der Specialtaxation die Meliorationen in vollem Umfange zur Würdigung gelangen werden, während dies bei der Generalbonitirung nicht in dem Maße wird der Fall sein können, da man sich hinsichtlich dieser wird darauf beschränken müssen, im Großen und Ganzen mehr allgemeine Grundsätze, als Minimal- und Maximalansätze oder eine Scala hinzustellen. Ich bin indeß weit davon entfernt, die Nützlichkeit der Proposition irgendwie in Zweifel ziehen zu wollen, glaube vielmehr, daß die in der Vorberathung gemachte Bemerkung, der kleinere Landmann, wenn er den Ruf eines guten Wirthes habe, könne auch jetzt über den Steuerwerth seiner Stelle hinaus ohne Schwierigkeit Geld darauf anleihen und protocolliren lassen, doch nur in so fern zutreffend sein möchte, als er eben Gelegenheit hat, sich in einem weiteren Kreise als guter Wirthschafter bekannt zu machen, und zufällig in einer geldreichen Gegend wohnt. Ich meine, die Sache hat übrigens noch eine andere nicht unwichtige Seite. Eine sorgfältige, unter Beobachtung aller in Betracht kommenden Umstände vorgenommene und von der Staatsregierung auctorisirte Abschätzung eines Grundstücks kann für dessen Privatbesitzer schon um deswillen von großer Bedeutung sein, weil er dadurch hinsichtlich mancher dasselbe betreffender Rechtsgeschäfte — ich will nur auf Testamentserrichtung und Erbtheilungen hinweisen — eine feste Grundlage gewinnt, auf welcher er seine Dispositionen machen kann.

Aus dem Vorangeführten ist es einleuchtend, von welcher Nützlichkeit und Tragweite die Proposition sein dürfte. Wenn ich ihr nun im Allgemeinen das Wort reden möchte, so kann ich doch das Bedauern nicht zurückhalten, daß dieselbe meiner Meinung nach keinen glücklichen Moment für ihren Beginn getroffen hat; denn es scheint mir unzweifelhaft, daß dieselbe sehr viel passender erst nach beendigter Generaltaxation ins Leben zu rufen gewesen wäre. Neben dieser hergehend wird die Privattaxationsbehörde wohl in sehr seltenen Fällen in Anspruch genommen werden, während ihr später eine umfangreichere Wirksamkeit gesichert erscheint.

Abgeordneter Dr. Meyn: Ich darf als Mitglied des Ausschusses einige Worte darauf erwidern. Ich möchte hervorheben, daß die Matriculirung wohl erst vorliegen wird nach ca. 10 Jahren; ich meine nämlich, daß der geehrte Vorredner mit dem Worte „Generaltaxation" eben die Matriculirung gemeint hat. Die Privattaxation aber, von der hier die Rede, geht von einem andern Gesichtspuncte aus; so weit bis jetzt die Verhandlungen über die Matrikel gekommen sind, ist keineswegs auf die Feststellung des Reinertrages von einer Landstelle hingezielt, sondern die Matriculirung soll nur die Qualität und Quantität des Bodens ergründen, während bei der vorgeschlagenen Privattaxation allerdings der Gedanke zum Grunde liegt, den wirklichen normalen Reinertrag der Stelle zum Maßstabe des ihr gebührenden Realcredits zu machen.

Abgeordneter Advocat Rendtorff: Ich muß bekennen, daß ich durch die Anführungen des geehrten Berichterstatters in der Ansicht, die ich geäußert habe, daß nämlich die Ausschußanträge an dem Mangel einer klaren Trennung von Real- und Personalcredit laboriren, nicht irre geworden bin. Ich habe jetzt gehört, daß von den Taxationscommissionen, die nach den Anträgen ins Leben treten würden, ein besonderer Nutzen für die demnächstige Katastrirung erwartet werden könne, und es ist im Ausschußberichte allerdings gesagt, daß Leute, die bei solchen Bonitirungen sich geübt haben, auch künftig einer Bonitirung für den Zweck des Katasters würden dienen können. Ich glaube, daß durch diese Hervorhebung ein neuer Grund ans Licht getreten ist, welcher es der Versammlung verbieten wird, den Ausschußanträgen beizustimmen, und ich glaube, daß dafür auch die ursprüngliche Ansicht des Ausschusses in klarster Weise vorgetragen ist; denn wenn man zugiebt, daß die Taxation, die beabsichtigt wird, aus der besonderen Tüchtigkeit des jeweiligen Hofbesitzers und folgeweise aus dem temporairen Stande eines Grundstückes Resultate produciren könne, ohne eine erhebliche Veränderung einer Wirthschaft in näherer Zukunft auszuschließen, daß also das Resultat eine vergängliche, auf Personalleistungen beruhende Beurtheilung liefern würde, und damit die fernere Aeußerung des Berichtes verglichen wird: „ein Kataster, der sich den Charakter der Allgemeinheit und Dauer bewahren muß, kann nur auf Grund der natürlichen Beschaffenheit des Bodens bei der Annahme, daß nicht mehr oder weniger als die landesüblichen Culturkosten auf ein Grundstück verwandt sind, stehen bleiben u. s. w.," so finde ich darin Widersprüche, die ich nicht zu lösen vermag. Ich habe die Befürchtung geäußert, daß bei den besonderen Verhältnissen des Landes, namentlich des mittleren Theiles desselben, wo der Steuerwerth am meisten unrichtig ist, eine Verwirrung der Bedingungen für Personal- und Realcredit eintreten werde, durch welche die Capitalisten

bei der Anlegung ihrer Capitalien bedeutenden Verlüßten preisgegeben werden können. Ich bin der Meinung, daß inzwischen sich die Sachlage für die Versammlung geändert hat. Es ist das Bedenken, welches gegen ein provisorisches Gesetz von der Versammluug mehrfach gehegt worden, in einer neuesten Abstimmung noch wieder bestätigt und dabei besonders hervorgehoben worden, daß die Vorlage des definitiven Gesetzes nach 3 Jahren zu Veränderungen in den Principien des provisorisch erlassenen Gesetzes führen könne. Dies gilt besonders im vorliegenden Falle. Die Regierung soll ein provisorisches Gesetz erlassen, auf welches Taxationsinstrumente basirt werden, die dann ins Publicum kommen und ihre Auctorität geltend machen werden. Ich glaube, wenn der Versammlung demnächst eine definitive Gesetzvorlage gemacht wird, daß sich diese zu wesentlichen Modificationen veranlaßt sehen dürfte; um so bedenklicher würde ich die Erlassung eines provisorischen Gesetzes halten. Die Vortheile, welche für den Ausschußantrag angeführt sind, beziehen sich auf die Creditvereine, und solche Institute bestehen einmal nicht bei uns. Bis desfällige Pläne einen festen Bestand gewonnen haben, glaube ich nicht, daß das Land an dem Gegenstande der Proposition ein Interesse hat.

Der Berichterstatter: Wenn der geehrte Vorredner geäußert hat, daß die Ausschußanträge an dem Mangel einer klaren Trennung von Real- und Personalcredit leiden, so kann ich dies ebenso wenig zugeben, als ich seine Bedenken gegen die Erlassung eines provisorischen Gesetzes theilen kann.

Ich finde, daß es ein großer Vortheil ist, wenn man durch ein provisorisches Gesetz in die Lage kommt, Studien zu machen. Dadurch wird man nachher, wenn das definitive Gesetz vorgelegt wird, falls bedeutende Mängel entdeckt worden sind, denselben abzuhelfen vermögen. In diesem Augenblick ist es ein Uebelstand, daß eine Menge Leute darauf angewiesen ist, mit Hülfe von Conversionen verschiedenster Art sich Geld zu verschaffen.

Der Präsident: Wenn Keiner der Herren das Wort noch zu ergreifen wünscht, — so beendige ich hiermit die Schlußberathung. Wir gehen über zu der letzten Nummer der Tagesordnung, der Schlußberathung über die Proposition des Abgeordneten für den 4. städtischen Wahldistrict, wegen Beantragung von Gesetzvorlagen, betreffend:

1) Einführung der Preßfreiheit, des Petitions-, Vereins- und Versammlungsrechts;
2) Aufhebung der drückendsten Beschränkungen der ständischen Wahlfreiheit, sowie
3) Beseitigung der den Administrativbehörden nach § 8 der Holsteinischen Verfassung zustehenden Machtvollkommenheit.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Wiggers: Die Zusätze, welche der Ausschuß nachträglich zu stellen sich veranlaßt gesehen, beziehen sich sämmtlich auf die einzelnen Grundzüge des von ihm vorgeschlagenen provisorischen Preßgesetzes. Sie enthalten keine wesentlichen Veränderungen, sondern nur gewisse mehr äußere Vorsichtsmaßregeln, welche keiner weiteren Begründung bedürfen und gewiß den Beifall der Versammlung finden werden. Was die Proposition überhaupt anbelangt, so ist sie zuerst nach geschehener Motivirung von der Versammlung einstimmig unterstützt, und es ist auch bei der bisherigen Berathung, mit Ausnahme der nachträglich berücksichtigten, keineswegs erheblichen Ausstellungen, von keinem Mitgliede gegen die vom Ausschuß gemachten Vorschläge irgend ein Einwand erhoben. Ebenso wenig hat der Königl. Herr Commissair gegen den Bericht Einsprache gethan, sondern vielmehr die weitere Erwägung einiger Anträge geradezu in Aussicht gestellt. Unter solchen Umständen dürfen wir uns denn wohl der Hoffnung hingeben, daß die Königl. Regierung den sehnlichen Wunsch des Landes nach den erbetenen Rechten bald durch Erlassung der beantragten Gesetze befriedigen werde, die eigentlich nichts weiter enthalten würden, als was die Regierung schon mehrfach den Ständen angeboten und was diese stets mit Dank und Bereitwilligkeit angenommen. Ich sehe es als eine glückliche Fügung an, daß gerade die Berathung der vorliegenden Proposition den letzten Gegenstand der Thätigkeit dieser verehrlichen Versammlung bildet und daß die muthmaßlich günstige Abstimmung mit dem Ende der Sitzungen zusammenfällt. Ein solcher Beschluß würde nicht nur der erste wesentliche Fortschritt auf der Bahn innerer Reformen sein, sondern uns zugleich den Dank der ganzen Bevölkerung sichern. Mit lauter Freude und hoher Befriedigung würde es gewiß im In- und Auslande anerkannt und ausgesprochen werden, daß die diesmalige Holsteinische Ständeversammlung ihre Wirksamkeit mit der Sicherung der nationalen Selbstständigkeit des Landes begonnen und daß der politischen Freiheit des Volkes ihr letztes Wort gegolten habe.

Der Präsident: Wünscht Keiner der Herren noch das Wort zu ergreifen, — so schließe ich die Verhandlung, und ehe wir zur Abstimmung übergehen, erlaube ich mir, die Herren aufzufordern, eine kleine Pause zu machen. — Für die letzte Sitzung in dieser Diät, zu welcher ich die Herren bitte, sich morgen früh um 9 Uhr hieselbst zu versammeln, wird nichts weiter auf die Tagesordnung zu bringen sein, als ein kleiner Bericht der Petitionscommittee und die noch rückständige Verlesung von Bedenken.

(Pause.)

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

№ 59. 1863.

Holsteinische Stände-Zeitung.

Itzehoe, den 6. April.

Vierzigste Sitzung,

den 20. März 1863.

Anwesend 47 Mitglieder.

Nachdem sich nach Ablauf einer halbstündigen Pause die Abgeordneten wieder versammelt hatten, ward zur Abstimmung geschritten, und zwar zunächst über den

Entwurf einer allgemeinen Fleckensordnung für die Flecken des Herzogthums Holstein.

Es wurde:

1) der Antrag des Ausschusses, die Versammlung wolle beschließen, daß die Worte im zweiten Passus des § 5: „oder von der Uebernahme — bestimmen," wegfällig werden,

angenommen;

2) der Antrag desselben zum § 20, daß anstatt: „nach vorgängig bewirkter Erlaubniß" gesetzt werde: „falls ⅔ des Fleckenscollegiums sich dafür erklären und nach vorgängiger Anzeige bei",

angenommen;

3) der Antrag desselben zum § 22, die Versammlung wolle beschließen, daß in der vorletzten Zeile dieses Paragraphen zwischen „Schuldige" und „zu" eingeschaltet werde: „bei der Neuwahl",

angenommen;

4) der Antrag desselben zum § 45, daß die Worte: „sämmtlichen nicht gerade behinderten Mitgliedern des Fleckenscollegiums" wegfallen und statt deren „dem oder den Vorstehern" gesetzt werde,

angenommen;

5) der Antrag desselben, daß zum § 53 folgender Zusatz gemacht werde:

„In denjenigen Flecken, deren Vertretungen bisher schon nach Herkommen oder Gesetz in einzelnen der oben namhaft gemachten Fälle an die höhere Genehmigung nicht gebunden gewesen sind, bleibt es beim Bestehenden,"

angenommen;

6) der Antrag desselben zum § 55, daß in der letzten Zeile des Paragraphen zwischen „Weise" und „durch" eingeschaltet werde: „respective",

angenommen;

7) das Amendement des Abgeordneten für den 3. ländlichen Wahldistrict, daß in dem vom Ausschuß proponirten § 60 die Worte im dritten Absatz von „nachkommen — — zustellen" wegfallen,

abgelehnt;

8) das Amendement des Abgeordneten für den 4. städtischen Wahldistrict zum § 61, daß es im zweiten Absatz in der zweiten Zeile statt „an die Regierung" heißen möge: „an das Ministerium",

angenommen;

9) der Antrag des Ausschusses, daß statt der §§ 60 und 61 des Entwurfs folgender Paragraph gesetzt werde:

§ 60.

„Die von Seiten des Staates erforderliche Aufsicht über die Fleckensgemeinde wird durch die vorgesetzte Behörde geführt.

Gehört der Flecken zu verschiedenen Districten, so wird nach vorgängiger Vernehmung der Fleckensrepräsentation und der dabei interessirten Behörden Allerhöchst bestimmt werden, welcher derselben die Fleckenscommüne unterzuordnen ist.

Der vorgesetzten Behörde liegt es ob, darauf zu sehen, daß das Fleckenscollegium seinen Verpflichtungen gebührend nachkomme, und ist ihr zu diesem Ende eine Abschrift des Verhandlungsprotocolls sofort und vor der Veröffentlichung der Beschlüsse zuzustellen. Sie ist befugt, Beschlüsse des Fleckenscollegiums, welche sie für gesetzwidrig und gemeinschädlich hält, zu suspendiren. Das Fleckenscollegium und insbesondere die Fleckensvorsteher haben ihr auf Verlangen alle Aufklärungen, welche sie für erforderlich erachten möchte, zu ertheilen und ihr auch unaufgefordert von allen wichtigen Vorfällen in der Fleckensverwaltung, namentlich auch von allen Veränderungen hinsichtlich des Personals des Fleckenscollegiums, sofort Mittheilung zu machen. Der Rechnungsführer oder Cassirer ist verpflichtet, ihr jederzeit Einsicht in die Rechnungsbücher zu verstatten.

In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Recurs an die vorgesetzte Behörde und von deren Entscheidungen an das Ministerium, und gilt für alle Recursnahmen, in Betreff deren im Vorstehenden nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet worden, eine Frist von 4 Wochen."

angenommen;

10) der Schlußantrag des Ausschusses, die Ständeversammlung wolle bei Sr. Majestät dem Könige beantragen, daß der vorgelegte Gesetzentwurf mit den beschlossenen Veränderungen zum Gesetz erhoben werde,

angenommen.

Digitized by Google

Hierauf erfolgte die Abstimmung über den Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein,

betreffend die Abfassung einer neuen Matrikel.

Es wurde

1) die Frage, ob die Versammlung die ersten 13 Paragraphen, sowie den § 15 des Gesetzentwurfs in unveränderter Form annehmen wolle,

verneint;

2) das Amendement des Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrict, Rendtorff, daß statt der im Antrage des Ausschusses vorgeschlagenen 3 Mitglieder 5 Mitglieder in den ständischen Ausschuß gewählt werden möchten,

abgelehnt;

3) der Antrag des Ausschusses, so lautend:

„die Ständeversammlung beschließt, zur Wahl eines ständischen Ausschusses von 3 Mitgliedern zum Zweck der Theilnahme an der Berathung über einen Gesetzentwurf für das Bonitirungsgeschäft zu schreiten und unter Mittheilung des Resultats dieser Wahl bei Sr. Majestät dem König allerunterthänigst zu beantragen, Allerhöchstdieselben wollen zu verfügen geruhen,

1) daß die Vorarbeiten hinsichtlich der bei der Bonitirung zur Anwendung zu bringenden Grundsätze und des dabei zu beobachtenden Verfahrens, gleichwie hinsichtlich der Abfassung, Instandsetzung und Fortführung der Matrikel in Angriff zu nehmen seien, und zur Mitberathung der desfälligen Entwürfe der von der Holsteinischen Provinzialständeversammlung gewählte Ausschuß mit den Beamten, denen die Ausarbeitung der fraglichen Entwürfe übertragen worden, zusammentrete, damit derselbe der nächsten Ständeversammlung nach Maßgabe des § 69 Anhang Lit. A der Verordnung vom 12. Juni 1854 Bericht erstatte;

2) daß der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die zum Zweck einer neuen Matrikel für das Herzogthum Holstein auf Grund der Triangulirung vorzunehmende Arealermittelung, sowie einer Instruction für die dabei anzustellenden Landmesser ausgearbeitet werde;

3) daß der nächsten ordentlichen event. einer außerordentlichen Provinzialständeversammlung die Gesetzentwürfe, sowohl über die Vermessung des Herzogthums Holstein nach dem Triangulirungssystem, wie über das Bonitirungsgeschäft und die weiteren für die Einführung und Fortsetzung einer neuen Landesmatrikel erforderlichen Maßregeln, zur Prüfung und Beschlußnahme vorzulegen seien,"

angenommen;

4) der Schlußpassus des § 14 des Entwurfs, betreffend die den Mitgliedern des ständischen

Ausschusses beizulegenden Vergütungen und die Aufbringung der dadurch verursachten Unkosten,

angenommen.

Darauf wurde zur Abstimmung geschritten über die Proposition des Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer Grafen Brockdorff-Ahlefeldt,

betreffend die Bildung von Taxationscommissionen,

und der Antrag des Ausschusses:

die Versammlung wolle beschließen, einen Antrag an Se. Majestät den König auf Erlassung eines provisorischen Gesetzes zu stellen, wonach Taxationscommissionen zum Zweck der Ermittelung des Reinertrages ländlicher Besitzungen unter öffentlicher Auctorität gebildet und auf Wunsch der Betheiligten in Thätigkeit gesetzt werden sollen,

abgelehnt.

Endlich erfolgte die Abstimmung über die Proposition des Abgeordneten für den 4. städtischen Wahldistrict, wegen Beantragung von Gesetzvorlagen, betreffend:

1) Einführung der Preßfreiheit, des Petitions-, Vereins- und Versammlungsrechts;
2) Aufhebung der drückendsten Beschränkungen der ständischen Wahlfreiheit, sowie
3) Beseitigung der den Administrativbehörden nach § 8 der Holsteinischen Verfassung zustehenden Machtvollkommenheit,

welche folgendes Resultat ergab. Es wurden

1) die vom Ausschuß für das Preßgesetz aufgestellten und folgendermaßen formulirten Grundsätze:

1) Unter Aufhebung sämmtlicher die Presse betreffenden Gesetze und Verfügungen, so weit die Bundesgesetzgebung nicht etwa entgegensteht, wird an die Spitze der Satz gestellt,

daß Jeder berechtigt sei, seine Gedanken durch den Druck zu veröffentlichen, jedoch unter Verantwortlichkeit vor den Gerichten und unter Beobachtung der Landesgesetze.

2) Die Herausgabe von Zeitungen, Wochenblättern und sonstigen periodischen Zeitschriften ist völlig freigegeben und bedarf fortan keiner höheren Concession. Jedoch ist der Name des Verlegers, bei Zeitschriften auch der des Redacteurs, auf dem Titelblatt anzugeben.

3) Die einmal ertheilten Concessionen zur Buchdruckerei und zum Buchhandel (event. auch zur Herausgabe von Zeitungen, Wochenblättern und sonstigen periodischen Zeitschriften) können nur wegen wirklichen Mißbrauchs und dann auch nur durch gerichtliches Erkenntniß wieder entzogen werden.

4) Eine polizeiliche Beschlagnahme darf, abgesehen von einer Uebertretung der formellen Vorschriften des Preßgesetzes, nur wegen wirklich gesetzwidrigen, genau zu bezeichnenden Inhalts der Schrift oder des Blattes erfolgen.

5) Nur die ordentlichen Gerichte haben über den Grund der Beschlagnahme, insbesondere also auch über das Vorhandensein des gesetzwidrigen

Digitized by Google

Inhalts und über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden.

6) Das dabei zu beobachtende Verfahren ist möglichst zu beschleunigen und besteht in einer kurzen mündlichen Verhandlung der Sache in einem möglichst nahen Termine.

und der Antrag des Ausschusses:

die Ständeversammlung wolle beschließen, bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst zu beantragen, daß unter Aufhebung der jetzigen, die Presse betreffenden Verfügungen ein im Wesentlichen auf den obgenannten Grundsätzen beruhendes Preßgesetz provisorisch erlassen und der Ständeversammlung in ihrer nächsten Diät nachträglich zur Beschußnahme vorgelegt werden möge,

einstimmig angenommen;

2) der Antrag des Ausschusses:

die Ständeversammlung wolle beschließen, an Se. Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu richten,

1) daß zuvörderst das Kanzleipatent, betreffend die Ausführung mehrerer Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung wider politische Vereine und außerordentliche Volksversammlungen für das Herzogthum Holstein vom 21. Septbr. 1846, wenigstens so weit es den Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 betrifft, so bald als möglich aufgehoben werde, und sodann

2) daß baldthunlichst über Einführung des Vereins- und Versammlungsrechts ein mit dem in der Diät von 1861 den Ständen vorgelegten Verfassungsentwurfe §9 und der von den Ständen zu § 9 beschlossenen Abänderung nebst Zusatzparagraphen übereinstimmendes Gesetz provisorisch erlassen und der Ständeversammlung in der nächsten Diät zur Beschlußnahme vorgelegt werden möge,

angenommen;

3) der Antrag des Ausschusses:

die Ständeversammlung wolle einen allerunterthänigsten Antrag an Se. Majestät den König beschließen, daß ihr in der nächsten Diät der Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung verschiedener Wahlbestimmungen der Verordnung, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein vom 11. Juni 1854, und zwar des Inhalts zur Beschlußnahme vorgelegt werde,

1) daß der Anfang von Nummer 5 in § 19 anstatt wie jetzt:

5) „Ununterbrochener Aufenthalt während der zwei letzten Jahre vor der Wahl innerhalb des betreffenden Wahldistricts",

künftig lauten möge:

5) „Ununterbrochener Aufenthalt während des letzten Jahres innerhalb Unsers Herzogthums Holstein."

2) daß im § 19 Nummer 7 der Schlußsatz:

„und entweder das Bürgerrecht oder der Betrieb eines bürgerlichen Nahrungszweiges oder der Landwirthschaft für eigene Rechnung in-

nerhalb des betreffenden Wahldistricts zur Zeit der Wahl",

ganz ausfalle;

3) daß der § 20, so lautend:

„Wer dem Vorstehenden nach in einem Wahldistricte wahlberechtigt ist und sich zur christlichen Religion bekennt, der ist auch in demselben Wahldistrict, aber auch nur in diesem, wählbar,"

dahin abgeändert werde:

„Wer dem Vorstehenden nach wahlberechtigt ist und sich zur christlichen Religion bekennt, ist auch wählbar, jedoch nur in derjenigen Wahlclasse, zu welcher er gehört,"

angenommen;

4) der Antrag des Ausschusses:

die Ständeversammlung wolle beschließen, bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst zu beantragen, daß ihr in der nächsten Diät ein Gesetzentwurf über die Abänderung der Verordnung, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein vom 11. Juni 1854, mit folgendem Inhalt zur Beschlußnahme vorgelegt werde: „Der § 7 dieser Verordnung wird aufgehoben,"

angenommen;

5) der Antrag des Ausschusses:

die Ständeversammlung wolle beschließen, bei Sr. Majestät dem König allerunterthänigst zu beantragen, daß ihr in der nächsten Diät der Entwurf eines Gesetzes über den § 8 der Verordnung, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein vom 11. Juni 1854, zur Beschlußnahme vorgelegt werde des Inhalts:

Der § 8 wird dahin verändert:

„Für die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen den richterlichen und administrativen Behörden soll ein aus Verwaltungs- und Justizbeamten zusammenzusetzender Competenzgerichtshof errichtet werden. Bis zur Erlassung eines desfälligen Gesetzes sind die Gerichte berechtigt, über jede Frage wegen Ueberschreitung der Competenz der polizeilichen oder obrigkeitlichen Gewalt ein Urtheil zu fällen. Jedoch ist ein Jeder verpflichtet, sich vorläufig dem polizeilichen oder obrigkeitlichen Befehle zu unterwerfen. Jeder vorsätzliche Ungehorsam wider eine solche Anordnung ist strafbar, und wird die Strafe nach richterlichem Ermessen bestimmt."

angenommen.

Der Präsident: Wir haben nun noch die Wahl des ständischen Ausschusses vorzunehmen, und bitte ich, 3 Mitglieder zu bezeichnen.

Es erfolgte die Wahl und wurden gewählt:

Doose . . . . . mit 42 Stimmen,
Hofjägermeister v. Mesmer-Salbern . . . . . „ 40 „
Pflueg . . . . . „ 32 „

Schließlich wurden noch folgende Bedenken verlesen und genehmigt:

Digitized by Google

1) über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Verlängerung der Fristen und die Aussetzung der Gerichtstermine;
2) über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Beweisverfahren im Civilproceß;
3) über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der von der Landeskirche sich getrennt haltenden christlichen Glaubensgenossenschaften im Herzogthum Holstein, sowie über die Proposition des Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrict, Etatsrath Preusser, betreffend eine den Katholiken zu gewährende freiere Stellung;
4) über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Abfassung einer neuen Matrikel.

Womit geschlossen.

Einundvierzigste Sitzung,

den 21. März 1863, Vormittags 9 Uhr.

Anwesend 46 Mitglieder.

Vor dem Erscheinen des Königl. Commissairs und der ihm beigeordneten Königl. Beamten im Saal wurden mehrere Bedenken verlesen und genehmigt, nämlich:

das Bedenken über die Proposition des Abgeordneten für die Universität, betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen Anstalt;
die Bedenken über die 3 Schulvorlagen;
das Bedenken über den Entwurf einer Fleckensordnung;
das Bedenken über die Proposition des Abgeordneten für den 4. städtischen Wahldistrict zur Unterstützung der politischen Petitionen.

Darauf wurde das Protocoll der vorigen Sitzung verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Von dem Königl. Herrn Commissair habe ich ein Schreiben empfangen, zufolge dessen das Königl. Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg 100 Exemplare der Verordnung vom 11. Juni 1854, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein, zur Completirung des ständischen Archivs unter dem Bemerken übersandt hat, daß das Ministerium sich im Uebrigen nicht in der Lage befinde, der Ständeversammlung sonstige auf einem eingesandten Verzeichnisse notirte Bücher gratis oder zu ermäßigten Preisen zu verschaffen.

Es steht noch auf der Tagesordnung die Verhandlung über einen Bericht der Petitionscommittee.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu verlesen.

Der Berichterstatter, Professor Behn, verliest den Bericht, betreffend eine Bittschrift des Erbpächters Voß zu Bahrenhof, Amts Reinfeld, um Verwendung der Ständeversammlung dahin, daß

1) bei den gegen die bösartigen Viehseuchen hoffentlich zu ergreifenden energischen Maßregeln auch eine unter dem Viehstapel des Petenten herrschende ansteckende Kopfkrankheit berücksichtigt und
2) der dem Petenten dadurch erwachsene Schaden ersetzt werde.

Der Präsident: Die Verhandlung ist eröffnet. — Wünscht Keiner der Herren das Wort zu ergreifen, — so stelle ich zur Beschlußnahme der Versammlung, ob dieselbe dem Antrage der Petitionscommittee ihre Zustimmung geben wolle, welcher dahin geht:

die Ständeversammlung wolle die Bitte des Petenten der Königl. Regierung zur Berücksichtigung empfehlen.

Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Angenommen.)

Die Diät naht sich ihrem Ende, und bleibt es mir nur noch übrig, in gewohnter Weise der Versammlung einen Ueberblick zu geben über die von ihr erledigten Arbeiten.

Es sind der 12. ordentlichen Provinzialständeversammlung 54 Vorlagen durch den Königl. Herrn Commissair gemacht, unter welchen 20 gemeinschaftliche Angelegenheiten der Monarchie betreffen. Sieben Regierungsvorlagen sind ohne vorgängige Prüfung in einem Ausschusse von der Versammlung angenommen worden. Zur Prüfung der übrigen 47 Vorlagen sind 17 Ausschüsse erwählt worden. Nachdem von den Ausschüssen über diese Vorlagen Bericht erstattet und dieselben ordnungsmäßig in Vor- und Schlußberathung behandelt worden, sind darüber 28 allerunterthänigste Bedenken an Se. Majestät den König erstattet.

Von einzelnen Abgeordneten sind 15 Propositionen gestellt, unter denen 10 selbstständige und 5 zur Unterstützung eingegangene Petitionen. Zur Prüfung von 14 dieser Propositionen sind 14 Ausschüsse erwählt, und eine derselben ist einem bereits vorhanden gewesenen Ausschusse überwiesen worden. Es sind über dieselben Berichte erstattet; sie sind darauf in Vor- und Schlußberathung behandelt und über 13 dieser Propositionen sind allerunterthänigste Bedenken erstattet.

In Folge einer Proposition beschloß die Versammlung eine allerunterthänigste Adresse an Se. Majestät den König, deren Annahme jedoch von dem Königl. Commissair verweigert worden ist. In Folge einer andern Proposition beschloß die Versammlung eine Mittheilung an den Deutschen Bund.

An Petitionen sind circa 8600 eingegangen. Darunter befinden sich 2030 in Wegeangelegenheiten; 1319 Petitionen sind eingereicht, in welchen um Einführung von Preßfreiheit, Petitions-, Vereins- und Versammlungsrecht, Aufhebung der drückendsten Beschränkungen der ständischen Wahlfreiheit, sowie um Beseitigung der den Administrativbehörden nach § [illegible] der Holsteinischen Verfassung zustehenden Machtvollkommenheit gebeten wird. Ferner 1103 Petitionen, betreffend die Dotation der Schullehrerstellen; 749 um Einführung des Turnens als Unterrichtsgegenstand in den Schulen; 561 in Eisenbahnangelegenheiten; 353 um Einführung der Gewerbefreiheit; 305, die Verhältnisse der Juden betreffend, zum Theil

Digitized by Google

für, zum Theil gegen den Regierungsentwurf. Ferner sind zahlreiche Petitionen eingegangen, betreffend die Verfassung der Landeskirche, die Stellung der Katholiken, Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuches, Maßregeln wider die Lungenseuche, Einführung eines neuen Katasters, Ersatz für Wildschäden und andere verschiedenen Inhalts. Die Petitionscommittee hat in 6 Berichten über 705 dieser Petitionen Bericht erstattet; die übrigen haben zum größten Theil durch die andern, zur Prüfung der Königl. Vorlagen und der Privatpropositionen gewählten Committeen ihre Erledigung gefunden.

Die große Zahl der Petitionen hat ihren Grund in jener bekannten Beschränkung des Petitionsrechts, welche keinen ersichtlichen Nutzen gewährt, dagegen vielfache Beschwerungen verursacht. Die Ständeversammlung hat um Aufhebung derselben in Gemeinschaft mit andern Beschränkungen der bürgerlichen Freiheit gebeten, deren Druck tief empfunden wird, und hoffentlich wird ihre Bitte erhört werden. Im Hinblick auf die große Zahl wichtiger und umfassender Vorlagen, welche der Versammlung zur Behandlung übergeben worden, machte sich oft der Wunsch geltend, daß eine entsprechende Zeit ihr wäre zu Gebote gestellt worden. Manche der Vorlagen, selbst solche, welche zur gründlichen, ihrer Wichtigkeit angemessenen Behandlung ein tiefes Studium erfordern, sind sogar erst im späteren Verlaufe der Diät, ja gegen den Schluß derselben an die Versammlung gelangt. Wie viel wünschenswerther wäre es gewesen, wenn sie einige Zeit vor dem Zusammentritt der Versammlung den einzelnen Mitgliedern zugegangen wären! Sie hätten dann schon manche Vorarbeiten machen können vor dem Beginn der Verhandlungen, sie hätten auch Hülfsquellen benutzen können, die hier am Orte nicht zu Gebote stehen.

Die Versammlung hat es aber an Mühe, Arbeit und Sorgfalt nicht fehlen lassen, um doch jeder Vorlage der Regierung sowohl, wie jedem sonstigen Gegenstande, welcher sie hat in Anspruch nehmen müssen, möglichst eingehende Prüfung zu Theil werden zu lassen. Die Regierung ihrerseits hat Bedürfnissen des Landes, welche sich im Laufe der letztverflossenen Jahre geltend gemacht haben, und Wünschen, welche die Ständeversammlung selbst in früheren Diäten ausgesprochen hat, vielfach Berücksichtigung zu Theil werden lassen. Selbst in dieser Diät laut gewordenen Wünschen hat die Königl. Regierung in zwei Fällen sofort entsprochen. Denn kaum war auf Grund eines Vorschlages eines der Mitglieder der Versammlung von dieser die Ansicht ausgesprochen, daß das Beweisverfahren im Civilproceß einer Umbildung bedürfe, welches auf Principien beruhe, die Erfahrung und Wissenschaft als Bedürfniß längst erkannt hätten, als schon ein desfälliger Gesetzentwurf vorgelegt wurde, dem die Versammlung ihre unbedingte Zustimmung geben konnte. Und nachdem die Versammlung den Wunsch ausgesprochen hatte, daß ein Paragraph der Armenordnung den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechend abgeändert werden möge, erfolgte, noch ehe es möglich war, den Ausdruck dieses Wunsches zu den Stufen des Thrones Sr. Majestät des Königs gelangen zu lassen, eine Vorlage, in welcher derselbe befriedigt wurde.

Den verschiedensten Gebieten der bürgerlichen Verhältnisse gehören die übrigen Vorlagen an, durch welche mehr oder weniger dringenden Bedürfnissen abgeholfen ist. Die Flecken des Landes haben bei einer stets steigenden betriebsamen Bevölkerung eine Ausdehnung und Bedeutung gewonnen, mit welcher die bisherigen öffentlichen Verhältnisse in denselben in keinem Einklange mehr standen. Die Vorlage der Fleckensordnung, welche der Versammlung nur in wenigen durch die Umstände dringend gebotenen Beziehungen zur Beantragung von Abänderungen Veranlassung geboten hat, wird dem hieraus erwachsenen Bedürfniß Abhülfe leisten, und hoffentlich werden die Flecken recht bald unter dem Schutz dieser neuen Gesetzgebung einer ihre weitere Entwickelung fördernden Ordnung ihrer communalen Verhältnisse sich erfreuen. Ein wichtiger Stand im Lande, der Lehrerstand, war im Verhältniß zu der Arbeit, welche ihm zu Theil wird, und zu den Anforderungen, welche in neuerer Zeit an ihn gestellt werden, zu spärlich bedacht. Das war von der Regierung und von den Ständen längst erkannt. Jetzt wird auch diesem Mißverhältnisse abgeholfen werden; der Lehrerstand wird drückender Sorge, wo diese früher bestanden hat, enthoben sein, und die einstimmige Fürsorge der Regierung und der Stände für ihn, von welcher diese Diät Zeugniß abgelegt hat, wird ihm nur ein neuer Sporn sein können, um seinen wichtigen Beruf mit der Hingebung zu erfüllen, welche die Wohlfahrt des Volkes in so hohem Grade erheischt.

Gewiß hat es der Versammlung auch nur lieb sein können, daß ihr in dieser Diät Gelegenheit gegeben worden ist, es zu bethätigen, daß sie, von allen Vorurtheilen frei, bereit ist, Glaubensgenossen anderer Confessionen, als derjenigen, welche die Landeskirche bildet, nicht nur alle bürgerlichen Rechte, welche mit ihrer Confession in hiesigem Lande vereinbar sind, zu verleihen, sondern ihnen auch völlige Freiheit der Religionsübung zuzugestehen. Ist sie hierin weiter gegangen, als es von der Regierung vorgeschlagen war, welche eine Bevormundung beabsichtigte, die den Ständen nicht nöthig erschien, und die Bildung von Gemeinden an eine lästige Bedingung knüpfte, so wird die Regierung Sr. Majestät des Königs sich hierdurch doch gewiß nicht abhalten lassen, die Gesetzgebung ins Leben treten zu lassen, mit der die den aufgeklärten Ansichten der Zeit, in welcher wir leben, nicht mehr entsprechenden Schranken fallen werden. Hat aber die Ständeversammlung es für nothwendig erachtet, die Ausübung des mit dem Besitz verbundenen Patronatsrechts an das Bekenntniß der evangelischen Religion zu knüpfen, so werden die Anhänger einer andern Confession hierin nur eine Fürsorge für die Interessen der Landeskirche erkennen können, welche sie anderswo der ihrigen ebenfalls werden widmen wollen.

Die Versammlung hat fast allen Vorlagen der Königl. Regierung in den besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein mit mehr oder weniger bedeutenden Veränderungen ihre Zustimmung geben können. Nur in einem Falle hat sie es bedauern müssen, daß der Gesetzentwurf Organe zu seinem Gegenstande hatte, welche auf verfassungswidrige Weise ins Leben gerufen sind, Organe zur Verwaltung der Justiz, welche bisher in ge-

setzlicher Weise nicht bestanden und der Administration im Widerspruch mit der bestehenden Gesetzgebung untergeordnet sind. Sie hat es bei dieser Gelegenheit nun von Neuem bedauern müssen, daß ihren wiederholten Bitten um Ordnung der betreffenden Verhältnisse in verfassungsmäßiger Weise bisher keine Berücksichtigung zu Theil geworden ist.

Doch ich darf nicht weiter eingehen in das umfassende Gebiet, welches Ihre Thätigkeit in Anspruch genommen hat. Dasselbe würde noch um Vieles erweitert worden sein, wenn Sie die vielen Vorlagen in gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie, welche Ihnen zugegangen sind, einer eingehenden Prüfung hätten unterziehen können. Zur Befriedigung konnte es zwar der Versammlung nur gereichen, daß sie in Veranlassung einer dieser Vorlagen einem Staatsvertrage ihre Genehmigung ertheilen konnte, durch welchen der Handel und die Schifffahrt von einer drückenden Last, welche bisher auf ihnen geruht hat, befreit worden sind. Der Staatsvertrag betrifft einen in sich abgeschlossenen Gegenstand und die Behandlung desselben führte zu keinen ferneren Consequenzen.

Was aber die übrigen der Versammlung zugegangenen Vorlagen in gemeinschaftlichen Angelegenheiten betrifft, so waren diese Vorlagen leider in einer solchen Weise beschafft, daß die Versammlung nicht glaubte, auf dieselben in der Form und Art eingeben zu können. Denn es lag ja klar vor, daß in der Behandlung derselben ein weiterer Keim würde gefunden worden sein zur Ausbildung des Eiderstaats, zur Aussonderung des Herzogthums Holstein aus der Gesammtmonarchie. Die Ständeversammlung hat das dem Herzogthum Holstein zustehende Recht auf Gemeinschaft und Gleichberechtigung gewahrt, und sie hat es nicht besser wahren können, als indem sie sich der Beschlußnahme über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten entzog. Denn es lag ja klar vor und wurde uns ausdrücklich gesagt, daß, wenn nicht übereinstimmende Beschlüsse von der Ständeversammlung und dem Reichsrath erfolgen würden, dann die schon formell vollzogene Sonderung auch materiell würde zur Ausführung gebracht werden. Die Versammlung hat zugleich bei einem Einblick in die Vorlagen deutlich erkennen können, welche Unzuträglichkeiten mit dem in dieser Beziehung bisher befolgten Systeme verbunden sind, welcher Gefahr die Monarchie ausgesetzt wird, wenn man fortfahren sollte, eine Politik zu verfolgen, in welcher eingegangene Verpflichtungen nicht berücksichtigt werden, in welcher der Deutschen Nationalität innerhalb der Dänischen Monarchie nicht die Stellung eingeräumt wird, welche ihr nach Recht, Vertrag und Gesetz gebührt. Bei einer solchen Lage der Dinge und bei den sonstigen Beschwerden, zu welchen die Versammlung Veranlassung zu haben glaubte, war es begreiflich, daß der Wunsch rege wurde, in einer allerunterthänigsten Adresse dem, was jedes Mitglied der Versammlung und Jeder im Lande, der den öffentlichen Angelegenheiten sein Interesse widmet, tief empfindet, einen Ausdruck zu verleihen vor dem Thron Sr. Majestät des Königs. Es wurde deshalb eine Adresse beschlossen. Es konnte nicht gesagt werden, daß die Stände ihre Competenz überschritten durch Behandlung der Gegenstände, welche sie in ihrer Adresse berührten; denn ihre Competenz war unzweifelhaft, nicht allein weil sie zur Zeit die einzige Vertretung des Landes sind, sondern ganz besondere weil ja in dieser Diät ihnen die Befugniß eingeräumt war, gemeinschaftliche Angelegenheiten in den Bereich ihrer Berathung und Beschlußnahme zu ziehen. Wenn es uns doch bekannt war, daß von einer andern Versammlung eine Adresse beschlossen wurde über Gegenstände, welche anerkanntermaßen außerhalb ihrer Competenz lagen, daß die solchergestalt beschlossene Adresse, wenn Se. Majestät der König auch erklärte, auf den Inhalt nicht näher eingehen zu können, doch von Ihm angenommen, und daß gerade die Stelle derselben wegen der patriotischen und loyalen Gesinnung gelobt wurde, welche sich über den jener Versammlung nicht zuständigen Gegenstand verbreitete, — ich sage, wenn solches doch uns bekannt war, so konnten wir nicht daran zweifeln, daß unsere Adresse, welche sich innerhalb der Schranken der Competenz hielt, würde angenommen werden, und wir durften die Hoffnung hegen, daß Se. Majestät der König derselben gnädige Berücksichtigung würde zu Theil werden lassen. Jedoch das ist nicht geschehen, und wenn dort der Vertreter der Regierung den Verhandlungen nicht beigewohnt, hier aber sich denselben nicht entzogen hat, so dürfen wir in diesem Vorzug doch einen Ersatz für jene Nachtheile nicht erkennen.

So lag denn die Sache nicht anders, als daß die Versammlung, wenn sie Hülfe suchen wollte — und das glaubte sie zu müssen —, an den Deutschen Bund eine Mittheilung über die Lage der öffentlichen Angelegenheiten machen mußte, und wir müssen nun abwarten, was weiter geschieht. Gewiß aber hoffen wir Alle, daß es recht bald gelingen möge, die gemeinschaftlichen Verhältnisse in einer Weise zu ordnen, daß der innere Frieden wieder hergestellt, der äußere gesichert werde.

Es bleibt mir nur noch übrig, Ihnen, meine Herren, meinen innigsten Dank für das Vertrauen, das Wohlwollen und die Nachsicht zu sagen, mit welcher Sie auch in dieser Diät mich wiederholt und so häufig beehrt haben. Zugleich sage ich den verehrten Mitgliedern der Versammlung meinen Dank für die thätige Unterstützung, welche Sie mir haben zu Theil werden lassen, namentlich den Herren, welche die Versammlung mit besonderen Aufträgen beehrt hat, den Herren Secretairen der Versammlung, sowie Denen, welche sich der mühevollen Arbeit der Redaction der Zeitung unterzogen haben!

Abgeordneter Semper: Meine Herren! Sie werden es mir gestatten, unserm verehrten Herrn Präsidenten einige Worte des Dankes und der Hochachtung zu sagen, — des Dankes für die Sicherheit der Leitung unserer Verhandlungen, welche oft schwierige und selbst gefahrdrohende Fragen betrafen, wobei wir mit Ruhe und Zuversicht auf die starke und geübte Hand blickten, die das Ruder führte, — der Hochachtung für den patriotischen und muthigen Mann, der seine ganze Kraft dem Wohle des Vaterlandes weiht. Wir kehren jetzt heim, und ein Jeder von uns wird das Vertrauen, welches wir zu unserm verehrten Herrn Präsidenten schon vorher hegten, in verstärktem Grade nach Hause bringen.

Ich hoffe, daß es mir gelungen sein wird, die Gefühle, die Sie, meine Herren, wie mich in diesem Augenblick erfüllen, einigermaßen auszusprechen, und ich ersuche Sie, zum Zeichen Ihrer Zustimmung sich von Ihren Sitzen erheben zu wollen.

Die ganze Versammlung erhebt sich.

Der Präsident: Ich sage Ihnen meinen innigsten tiefgefühlten Dank.

Der Königl. Herr Commissair: Se. Majestät der König hat Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände annoch in ihrer gegenwärtigen Diät Namens Sr. Königl. Majestät eröffnet werde, daß auf die allerunterthänigsten Anträge, welche in dem über eine Reihe von Gesetzentwürfen, betreffend gemeinschaftliche Angelegenheiten der Monarchie, unterm 6. d. M. erstatteten allerunterthänigsten Bedenken enthalten waren, nicht eingetreten werden könne.

Es liegt natürlich nicht in meiner Absicht, in dem Augenblick, in welchem ich die diesjährige Ständediät zu schließen habe, die politische Lage des Landes und die politische Wirksamkeit der geehrten Versammlung einer eingehenden Erörterung zu unterziehen. Wohl aber liegt es mir ob, dem Bedauern der Regierung Ausdruck zu geben, daß die von der Regierung in Beziehung auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie gemachten Vorlagen einer weiteren Behandlung nicht unterzogen worden sind, obwohl der geehrten Versammlung für die laufende Finanzperiode eine unbeschränkte Beschlußnahme factisch eingeräumt worden war. Die Regierung Sr. Majestät des Königs hat in der Ablehnung der Behandlung dieser Vorlagen, deren Erlassung zum Theil von der gesammten Bevölkerung des Landes von der Elbe bis zum Sunde als ein dringendes Bedürfniß ausgesprochenermaßen empfunden worden ist, nicht dasjenige Entgegenkommen finden können, auf dessen Vorhandensein in der beschlossenen Adresse noch besonders Gewicht gelegt ist. Ein solches Streben vermag die Regierung um so weniger anzuerkennen, weil dieselbe einen Widerspruch darin erblickt, daß die geehrte Versammlung wegen des Mangels einer verfassungsmäßigen Grundlage, also wegen mangelnder Competenz, jede Verhandlung über die gemeinsamen Vorlagen ablehnt, und dennoch ihr vermeintliches Recht

dazu durch den Bundesbeschluß hinreichend begründet erachtet. Wie es ferner möglich ist, die unzweifelhafte Behauptung, daß jede Gemeinschaft mit dem Augenblick aufhören müsse, in welchem es den Theilnehmern nicht mehr gelinge, einig zu bleiben, mit der als oberster Grundsatz aufgestellten Forderung einer gegenseitigen Neutralisirung zu vereinigen, ist nicht einzusehen. Besonders ist aber auch der Umstand hervorzuheben, daß die geehrte Versammlung an demselben Tage die Einsendung ihres Antrages an den Deutschen Bund beschloß, an welchem das allerunterthänigste Bedenken über die gemeinschaftlichen Vorlagen eingereicht wurde, und bevor Se. Majestät der König auf diese Anträge Allerhöchstseine Antwort ertheilen konnte.

Welche Bedeutung überhaupt diesem Schritte beizumessen ist, bedarf hier keiner weiteren Darlegung, und das Gewicht desselben ist schon bei einer früheren Gelegenheit in dieser Versammlung klar und scharf hervorgehoben worden. Die geehrte Versammlung wird sich die bedeutsamen Folgen, die hieraus sich ergeben müssen und werden, nicht verbergen können, und die große Verantwortlichkeit dieses Schrittes muß gewiß um so mehr empfunden werden, weil mit demselben die Hoffnung auf eine endliche Verständigung über die Ordnung der Verfassungsverhältnisse mehr und mehr schwindet. Wirft man einen Rückblick auf die Statt gehabten Verhandlungen, so kann die Regierung Sr. Majestät des Königs getrost behaupten, daß ihrerseits das möglichste Entgegenkommen und die äußerste Mäßigung dieser Repräsentation entgegengetragen wurde.

Kraft des mir Allerhöchst ertheilten Auftrages erkläre ich die Sitzung der 12. ordentlichen Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein hiermit für geschlossen.

Nach geschlossener Diät brachte der Präsident unter Bezugnahme auf die Worte des Königl. Herrn Commissairs ein Hoch auf Se. Majestät den König in Vorschlag.

Die ganze Versammlung erhob sich und ließ ein dreimaliges Hoch erschallen.

Druck und Verlag von C. J. Pfingsten in Itzehoe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilagen zur Zeitung

für

die Verhandlungen der zwölften Holsteinischen Provinzialständeversammlung.

1863.

Enthaltend:

Erstes und zweites Beilagen-Heft.

Itzehoe.

Druck und Verlag von G. J. Pfingsten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß

der in dem ersten Beilagen-Heft der Holsteinischen Stände-Zeitung des Jahres 1863 enthaltenen Entwürfe, Motive und andern Vorlagen.

№		Seite
1.	Eröffnung für die Holsteinischen Provinzialstände, betreffend die von der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein in den Jahren 1859 und 1861 beschlossenen allerunterthänigsten Anträge und unterstützten Petitionen,	1—6
2.	Entwurf eines Patents, betreffend verschiedene Abänderungen der in der Wegeverordnung vom 1. März 1842 enthaltenen Vorschriften über die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen, sowie ein revidirtes Nebenlandstraßennetz,	6—10
3.	Motive zu demselben	11—58
4.	Entwurf einer Zusatzbestimmung zum Anhang A. der Verordnung vom 11. Juni 1854, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein, betreffend die wahlberechtigten Eingesessenen der Landgemeinde des Kirchspiels Wandsbeck,	58
5.	Motive zu demselben	59
6.	Entwurf einer Verordnung, betreffend die Appellation und Supplication an die Oberdicasterien,	59—66
7.	Motive zu demselben	66—74
8.	Entwurf einer Verordnung, betreffend die Verlängerung der Fristen und die Aussetzung der Gerichtstermine,	74—75
9.	Motive zu demselben	75—77
10.	Entwurf einer Verordnung, betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,	77—84
11.	Motive zu demselben	84—91
12.	Entwurf einer Verordnung, betreffend die Folgen des Ungehorsams der Parteien im ersten Verfahren des Processes,	91—93
13.	Motive zu demselben	93—98
14.	Entwurf einer Verordnung, betreffend das Verfahren in geringfügigen Sachen,	98—101
15.	Motive zu demselben	101—106
16.	Entwurf einer Verordnung, betreffend die Mortification Holsteinischer Eisenbahnactien,	106—108
17.	Motive zu demselben	108—115
18.	Entwurf einer Verfügung, betreffend die in den Städten Altona und Kiel bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handelssocietäten, Handelsfirmen, anonymen Gesellschaften und Procuren zu beschaffenden Anzeigen,	115—119
19.	Motive zu demselben	119—128
20.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen der Wechselordnung vom 23. Febr. 1854,	128—129
21.	Motive zu demselben	129—136
22.	Entwurf einer Verordnung, betreffend das Erbrecht unehelicher Kinder in den mit dem Lübschen Rechte bewidmeten Städten des Herzogthums Holstein,	136—137
23.	Motive zu demselben	137—139
24.	Entwurf einer Verordnung, betreffend die Bestrafung des Kindesmordes, sowie der heimlichen Niederkunft unehelich Geschwängerter,	139
25.	Motive zu demselben	140—145
26.	Entwurf eines Patents, enthaltend einige nähere Bestimmungen zu den §§ 6 und 9 der Verordnung vom 30. Aug. 1859, betreffend die Form letztwilliger Verfügungen,	145—146
27.	Motive zu demselben	146—148
28.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verhältnisse der Juden,	148—155
29.	Motive zu demselben	155—166
30.	Entwurf einer Verordnung, betreffend die Beseitigung mehrerer hinsichtlich einzelner Fabricationszweige früherhin angeordneter Controlmaßregeln,	167
31.	Motive zu demselben	170
32.	Entwurf einer Verordnung, betreffend das Hausiren mit gestrickten wollenen Waaren,	171
33.	Motive zu demselben	171—172
34.	Entwurf einer authentischen Interpretation des § 1 der Verordnung über das Hausiren außerhalb der Jahrmärkte vom 24. Octbr. 1837, betreffend das Hausiren mit Loosen der Kopenhagener Classenlotterie im Herzogthum Holstein,	172
35.	Motive zu demselben	173—174
36.	Entwurf einer Verordnung, betreffend die häusliche Niederlassung der Handwerksgesellen,	174
37.	Motive zu demselben	175—178
38.	Entwurf einer Verfügung, betreffend die Erstattung der durch die Explosion des Laboratoriums in der Stadt Rendsburg im Jahre 1850 an dortigen privaten und städtischen Gebäuden verursachten Schäden, sowie einiger anderer Kriegsschäden,	178—179
39.	Motive zu demselben	179—183
40.	Entwurf eines Gesetzes wegen Entrichtung der Entschädigung für die Ablösung des Stader-Brunshauser Zolles,	183—184
41.	Motive zu demselben	184—194
42.	Traité concernant l'abolition du droit de Stade ou de Brunshausen	194—199
43.	Vertrag, betreffend die Ablösung des Stader oder Brunshauser Zolles,	199—205
44.	Entwurf eines Gesetzes wegen Zulagen zum vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856, die zum Ressort des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gehörenden Ausgaben betreffend, für die zweijährige Finanzperiode 1862—64,	206
45.	Anmerkungen zu demselben	206—207
46.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend Zulagen zu den in dem vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856 aufgeführten Staatseinnahmen in der Finanzperiode 1862—64,	207—211
47.	Anmerkungen zu demselben	211—233
48.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend Zulagen zu den in dem vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856 aufgeführten Staatsausgaben in der Finanzperiode 1862—64, für den Ressort des Finanzministeriums,	234—238
49.	Anmerkungen zu demselben	239—285
50.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Verhältniß für den Beitrag des Herzogthums Holstein zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie,	286
51.	Motive zu demselben	286
52.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend Zulagen zu dem vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856 in der Finanzperiode 1862—64, für das Kriegsministerium,	287—288
53.	Anmerkungen zu demselben	288—305

Digitized by Google

№		Seite
54.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend Zulagen zu dem vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856 in der Finanzperiode 1862—64, für das Marineministerium,	305—307
55.	Motive zu demselben	307—319
56.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ausgaben in Veranlassung von topographischen Messungen im Herzogthum Schleswig,	319
57.	Motive zu demselben	319—320
58.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend Meilengelder für die Postconducteure,	320—321
59.	Motive zu demselben	321—322
60.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Nachlaß von Forderungen, welche der Staatscasse aus geleisteten Vorschüssen auf Gage und dergleichen zuständig sind,	322—323
61.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend eine temporaire Verbesserung der Besoldung der Beamten und Angestellten unter den gemeinschaftlichen Ministerien für die Finanzperiode 1862—64,	323—324
62.	Motive zu demselben	324—326
63.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bewilligung einer extraordinairen Pension für den vorläufigen Bauconducteur und constituirten Bauinspector C. A. Möller,	326
64.	Motive zu demselben	326—329
65.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bewilligung einer extraordinairen Pension für den vormaligen Hegereiter und const. Oberförster Etatsrath J. H. Müller,	329
66.	Motive zu demselben	329—331
67.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend eine Pensionserhöhung für den beabschiedigten Unterarzt in der Armee, charakter. Oberarzt J. Staal, R. v. D.,	331
68.	Motive zu demselben	331—332
69.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend eine extraordinaire Pension für die Wittwe der const. Materialschreiber, Premierlieutenants in der Kriegsreserve der Infanterie, S. L. H. Brönbum und S. Petersen,	332
70.	Motive zu demselben	332—333
71.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend eine Pensionserhöhung für die Wittwe des Generalmajors J. S. Fibiger,	333
72.	Motive zu demselben	334
73.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend eine Zulagepension für Emilie Carlsen, geb. Lautrup, Wittwe des Unterzeugmeisters Capitainlieutenant Ch. J. Th. Carlsen,	334
74.	Motive zu demselben	334—335
75.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend Beitrag zur Ausstener Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Alexandra zu Dänemark,	336
76.	Bemerkung zu demselben	336
77.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend Beitrag zur Apanage für Se. Königl. Hoheit den Prinzen Christian Frederik Wilhelm Carl zu Dänemark,	336
78.	Bemerkungen zu demselben	336
79.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verleihung des Indigenatrechts an verschiedene Ausländer,	337—340
80.	Motive zu demselben	340—350
81.	Entwurf einer Verordnung, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung von Rechtsgeschäften zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses,	350—354

№		Seite
82.	Motive zu demselben	354—358
83.	Entwurf einer Verordnung, betreffend Maßnahmen gegen Engerling- und Maikäferfraß,	358—359
84.	Motive zu demselben	359—361
85.	Entwurf eines Patents, betreffend die Erwählung der ständigen Lehrer an den Flecken- und Landschulen durch die Schulcommunen,	361—362
86.	Motive zu demselben	362—366
87.	Entwurf eines Patents, betreffend die Errichtung von Schulcollegien zur Vertretung der Schulcommunen und Verwaltung, insbesondere der ökonomischen Angelegenheiten derselben,	366—369
88.	Motive zu demselben	369—372
89.	Entwurf eines Patents, betreffend die Dotation der Lehrerstellen an den Volksschulen des Herzogthums Holstein und die Aufbringung der Personalschullasten,	372—375
90.	Motive zu demselben	375—382
91.	Entwurf eines Patents, betreffend die Aufbringung eines Antheils an den Kosten der im Jahre 1852 und in den folgenden Jahren von einer außerordentlichen Commission zuerst in Segeberg, später in Rendsburg, wegen begangener Diebstähle ꝛc. geführten Criminaluntersuchung,	383
92.	Motive zu demselben	383—389
93.	Entwurf einer Mäklerordnung	389—395
94.	Motive zu demselben	395—406
95.	Entwurf einer Verordnung, betreffend eine Verlängerung des Termins für das Inkrafttreten der Verordnung vom 7. Juli 1859, betreffend die den mit ordentlicher Einquartierung belegten Communen zu gewährende Vergütung,	406
96.	Motive zu demselben	407—409
97.	Entwurf einer allgemeinen Fleckensordnung	409—432
98.	Motive zu demselben	433—448
99.	Zusammenstellung der in den Jahren 1859—60 bis 1862—63 für Staatsrechnung erbauten und eingelöst'en Chausseen	449—450
100.	Allerhöchste Resolutionen vom 27. April, 4. Octbr. und 29. Octbr. 1861, betreffend verschiedene im Finanzjahre 1861—62 für die Monarchie erwachsene extraordinair abzuhaltende Ausgaben,	450—451
101.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zoll- und Schifffahrtsabgaben,	452—506
102.	Bemerkungen zu demselben	506—543
103.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der von der Landeskirche sich getrennt haltenden christlichen Glaubensgenossenschaften im Herzogthum Holstein,	545—548
104.	Motive zu demselben	548—558
105.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Beweisverfahren im Civilproceß,	559—565
106.	Motive zu demselben	566—571
107.	Entwurf einer Verordnung, betreffend die Abfassung einer neuen Matrikel,	573—575
108.	Motive zu demselben	576—585
109.	Entwurf eines Patents, betreffend die einstweilige Erhöhung der von den Communen zu den Strafanstalten in Glückstadt zu leistenden Beiträge,	585—586
110.	Motive zu demselben	586—591
111.	Entwurf eines Patents, betreffend die Abänderung der im § 85 der Armenordnung vom 29. Decbr. 1841 enthaltenen Vorschriften wegen des höchsten zulässigen Betrags der zu erstattenden Armenverpflegungskosten,	591
112.	Motive zu demselben	592—594

Digitized by Google

Verzeichniß

der in dem zweiten Beilagen-Heft der Holsteinischen Stände-Zeitung des Jahres 1863 enthaltenen Committee-Berichte und Bedenken.

№		Seite
1.	Ausschußbericht über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen der Wechselordnung vom 28. Febr. 1854,	1
2.	Ausschußbericht über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Mortification Holsteinischer Eisenbahnactien,	1—3
3.	I. Bericht der Petitionscommittee, betreffend die Gesuche	
	des C. P. Hoffeldt in Rendsburg, um Anordnung einer zweiten Taxation eines expropriirten Grundstücks,	3—5
	des Advocaten Chr. Rave in Itzehoe, die Verfassung der Stadt Itzehoe betreffend,	5—6
	der Vögte Röver und Schierloh, um Verlegung der Zollgränze des Elbdistricts,	6—7
	mehrerer Einwohner in Itzehoe, wegen Einführung einer größeren Freiheit der Gewerbe,	8
4.	Ausschußbericht über den Entwurf einer Verfügung, betreffend die Erstattung der durch die Explosion des Laboratoriums in der Stadt Rendsburg im Jahre 1850 an dortigen privaten und städtischen Gebäuden verursachten Schäden, sowie einiger anderer Kriegsschäden,	9—12
5.	Ausschußbericht über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Bestrafung des Kindesmordes, sowie der heimlichen Niederkunft unehelich Geschwängerter,	13—16
6.	Ausschußbericht über den Entwurf einer Verordnung, betreffend das Erbrecht unehelicher Kinder in den mit dem Lübschen Rechte bewidmeten Städten des Herzogthums Holstein,	16—18
7.	Entwurf einer Adresse an Se. Majestät den König	19—21
8.	Bericht der zur Prüfung der gemeinschaftliche Angelegenheiten der Monarchie betreffenden Gesetzvorlagen erwählten Ausschüsse,	22—38
9.	Ausschußbericht über den Entwurf eines Patents, enthaltend einige Bestimmungen zu den §§ 8 und 9 der Verordnung vom 30. August 1859, betreffend die Form letztwilliger Verfügungen,	38—40
10.	II. Bericht der Petitionscommittee, betreffend die Gesuche	
	um Einführung des Deutschen Turnens als Unterrichtsgegenstand in allen Schulen,	42
	des Dr. de la Motte, um Rückzahlung von Leibrenten-Prämiengelder u. s. w.,	42—43
	des Kaufmanns Schultz in Rendsburg und des Tischlermeisters Möller in Segeberg, um Gestattung der Bedachung mit Asphaltfilz,	43—45
	des Pastors Jessin in Elmschenhagen, um jährliche Rechnungsablage der Schullehrerwittwencasse,	45
	des Mühlenbesitzers Lange, um Aufhebung des Landzolles in Lauenburg,	45—46
	des H. Kühl, C. Eisenhöfer und der Wittwe Bock vor Rendsburg, um Vergütung in Folge militairischer Anordnungen erlittener Verluste,	46—48
	des Pastors Jessin in Elmschenhagen, um gesetzliche Bestimmung der Größe des Capital- und Reservefonds der Schullehrerwittwencasse,	48
11.	Ausschußbericht über den Entwurf einer Verfügung, betreffend die in den Städten Altona und Kiel bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handelssocietäten, Handelsfirmen, anonymen Gesellschaften und Procuren zu beschaffenden Anzeigen,	49—50
12.	Ausschußbericht über die Proposition wegen Beantragung der Vorlage eines das Beweisverfahren im Civilproceß betreffenden Gesetzentwurfs	51—54
13.	Ausschußbericht, betreffend den Entwurf einer Verordnung wegen der häuslichen Niederlassung der Handwerksgesellen im Herzogthum Holstein,	54—57
14.	Ausschußbericht über die Proposition wegen Beantragung der Vorlage eines die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches betreffenden Gesetzes,	57—59
15.	Ausschußbericht über den Entwurf eines Patents, betreffend die Aufbringung eines Antheils an den Kosten der im Jahre 1852 und in den folgenden Jahren von einer außerordentlichen Commission, zuerst in Segeberg, später in Rendsburg, wegen begangener Diebstähle ꝛc. geführten Criminaluntersuchung,	59—61
16.	Ausschußbericht, betreffend die aus verschiedenen Städten eingegangenen Petitionen um Zulassung von Creggons-Asphaltdachfilz zur Dachdeckung in Städten und Flecken des Landes,	61—65
17.	Ausschußbericht über die Proposition, betreffend die Erwirkung eines Gesetzes für die planmäßige Anlegung von Eisenbahnen im Herzogthum Holstein,	65—68
18.	Ausschußbericht über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verhältnisse der Juden,	68—79
19.	III. Bericht der Petitionscommittee, betreffend die Gesuche	
	des Hufners J. Gripp in Willenscharen, um Entschädigung für ein ihm durch die Explosion des Laboratoriums in Rendsburg im Jahre 1850 getödtetes Gespann Pferde,	80—81
	der Zollcontoristen H. N. C. Feldmann, F. J. Lemke, C. R. Peters und C. J. S. Petersen in Kiel: daß das unterm 29. Sept. 1860 Allerhöchst erlassene Gesetz, demzufolge die Heranbildung der Zollcontoristen zu Reserveofficieren als Bedingung der spä-	

Digitized by Google

№		Seite
	ieren Anstellung und Ernennung zu Zollbeamten zu erachten ist, aufgehoben werde, eventuell auf die Petenten keine Anwendung finden möge,	81—83
	des Pastors Volquarts zu Wedel, um Aufhebung der Hand- und Spanndienste an mit Land dotirte Prediger-, Lehrer-, Küster- und Organistenstellen gegen Entschädigung,	84
	des Dr. med. Beckenhahl in Kiel, betreffend die Benutzung der Landesirrenanstalt als Mittel zur practischen Ausbildung junger Aerzte in der Psychiatrie,	84—86
	des vormaligen Flecken-Collegiums zu Reinfeld, wegen Wiederherstellung des aufgehobenen Flecken-Regulativs und Flecken-Collegiums,	86—87
	von Bauervögten und Eingesessenen im Amte Reinfeld, wegen Erhebung des dem Bedenken der Ständeversammlung vom 20. Febr. 1856 beigefügten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Gebrauch des gestempelten Papiers, zum Gesetz,	87—89
	des C. Münter in Preetz, um Verleihung einer Concession zum Hausiren mit eigengemachtem Zeuge aus Wolle und Baumwolle, event. um Aufhebung der Verordnung vom 6. Mai 1859, eine Abänderung des Gesetzes über Hausirhandel vom 24. Octbr. 1837 enthaltend,	89—90
20.	Ausschußbericht über die Proposition, daß der Ständeversammlung in ihrer nächsten Diät ein Gesetzentwurf, betreffend die Theilung der zu großen und die Errichtung neuer Kirchengemeinden, vorgelegt werde,	90—94
21.	Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, betreffend verschiedene Abänderungen der in der Wegeverordnung vom 1. März 1842 enthaltenen Vorschriften über die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen, sowie ein revidirtes Nebenlandstraßennetz,	94—112
22.	Ausschußbericht über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,	113—118
23.	Ausschußbericht über die Proposition, betreffend eine Mittheilung der Versammlung an die Deutsche Bundesversammlung,	119—125
24.	Ausschußbericht über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Appellation und Supplication an die Oberdicasterien,	125—136
25.	Ausschußbericht über die Proposition wegen Eintheilung der Geestdistricte Holsteins in Wasserlösungsdistricte nach den Stromgebieten und Anordnung einer Centralbehörde für das Wasserlösungswesen dieser Districte	136—144
26.	Ausschußbericht über den Entwurf einer Verordnung, betreffend Maßnahmen gegen Engerling- und Maikäferfraß,	144—146
27.	IV. Bericht der Petitionscommittee, betreffend die Gesuche	
	von Bauervögten und Eingesessenen im Amte Reinfeld und des Vollmachts Thieß Büng in Ridders, daß für Stellung der Nationalpferde ein gerechterer Maßstab eingeführt werde, event. Abänderung der Verordnung vom 1. August 1800,	147—149
	aus dem Amte Reinfeld, um Erlassung einer allgemeinen Sportelitaxe ꝛc.,	149—150
	des vormaligen Zollassistenten Friedrichsen in Segeberg, seine Anklage gegen den Oberzollinspector Schröder betreffend,	150—151
	des Glückstädter Magistrats und Deputirten-Collegiums, um Vergütung für Einquartierung,	151—152
	aus Wedel und Rissen, die Ausschreibung der Amtsanlagen betreffend,	152—153

№		Seite
28.	Ausschußbericht über den Entwurf einer Müllerordnung	153—156
29.	Ausschußbericht über den Entwurf eines Patents, betreffend die einstweilige fernere Erhöhung der von den Communen zu den Strafanstalten in Glückstadt zu leistenden Beiträge,	156—157
30.	Ausschußbericht über die Proposition wegen Erlassung geeigneter Verfügungen zur Ausrottung der unter dem Rindvieh herrschenden bösartigen Lungenseuche	158—160
31.	Ausschußbericht über die Proposition wegen Beantragung einer Erhöhung der in dem § 85 der Armenordnung vom 29. Decbr. 1841 normirten Unterstützungs- und Verpflegungskosten	160—161
32.	Ausschußbericht über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Verlängerung der Fristen und die Aussetzung der Gerichtstermine,	162—167
33.	Ausschußbericht über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Folgen des Ungehorsams der Parteien im ersten Verfahren des Processes,	167—174
34.	Ausschußbericht über die Proposition, betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen Anstalt nebst einer Thierarzneischule an der Universität zu Kiel,	174—177
35.	Ausschußbericht über den Entwurf eines Patents, betreffend die Errichtung von Schulcollegien zur Vertretung der Schulcommunen und Verwaltung, insbesondere der ökonomischen Angelegenheiten derselben,	178—183
36.	Fernerer Ausschußbericht, betreffend den Entwurf einer Verordnung wegen häuslicher Niederlassung der Handwerksgesellen,	184—187
37.	Ausschußbericht über den Entwurf eines Patents, betreffend die Erwählung der ständigen Lehrer an den Flecken- und Landschulen durch die Schulcommunen,	187—191
38.	V. Bericht der Petitionscommittee, betreffend die Gesuche	
	des Hufners Cl. Voßbeck in Latendorf, daß ihm der im Jahre 1859 durch Hochwild verursachte Schaden nebst den Taxationskosten vergütet und künftig genügender Schutz gegen Wildschäden gewährt oder Entschädigung geleistet werde,	193—194
	von 139 Petenten, betreffend Wildschäden,	194—197
	des Oberarztes a. D. Mencke in Itzehoe, um Nachzahlung und fernere Auszahlung einer ihm vorenthaltenen Pension,	197—198
	des früheren Cassegevollmächtigten Th. Andersen, um Nachzahlung eines Wartegeldes,	198
	mehrerer Communegevollmächtigten, Ortsvorsteher ꝛc., wegen Beseitigung event. Ablösung des Hauenaer Passagezolles,	198—199
	des H. Ruiffe und E. Thode in Pinneberg, betreffend Aufnahme des Fleckens Pinneberg in den städtischen Brandversicherungsverein,	199—200
	des Pastors Jessin in Elmschenhagen, betreffend die Beitragsleistung emeritirter Schullehrer zur Schullehrerwittwencasse,	200—201
	der Lehrer Beckmann und Selle in Rendsburg, sowie mehrerer Lehrer in Altona, um eine Pensionserhöhung für Schullehrerwittwen ꝛc.,	201—202
	des Pastors Jessin in Elmschenhagen, betreffend Eheverlöbnisse, Ehebruch, Stellung der Landeskirche zum Staate ꝛc.,	202
	desselben Petenten, betreffend das Verfahren bei Suspension unwürdiger Schullehrer,	202—203
	der Rendsburger Kirchspielsgevollmächtigten, wegen Erlassung einer Landcommunalordnung,	204—205

Digitized by Google

№		Seite
	mehrerer Communevorsteher, um Verstärkung des Glückstädter Reihhövels und der Glückstädter Hafenmauer,	205—207
	aus Wesselburen, um Errichtung einer Poststätte,	207
39.	Ausschußbericht über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der von der Landeskirche sich getrennt haltenden christlichen Glaubensgenossenschaften, sowie über die Proposition des Staatsrath Prussier, freiere Stellung der Katholiken und Ordnung der Landeskirche betreffend,	207—221
40.	Ausschußbericht über die Proposition des Abgeordneten für den 13. ländlichen Wahldistrict, betreffend die Verhältnisse der 6 Dörfer des Amtes Hütten in Betreff ihres Antheils an einer Zwangsanleihe,	221—229
41.	Ausschußbericht über die Proposition wegen Beantragung von Gesetzvorlagen, betreffend 1) Einführung der Preßfreiheit, des Petitions-, Vereins- und Versammlungsrechts; 2) Aufhebung der drückendsten Beschränkungen der ständischen Wahlfreiheit, sowie 3) Beseitigung der den Administrativbehörden nach § 8 der Holsteinischen Verfassung zustehenden Machtvollkommenheit,	229—242
42.	Ausschußbericht über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Beweisverfahren im Civilproceß,	242—245
43.	Bericht über den Entwurf eines Patents, betreffend die Dotation der Lehrerstellen an den Volksschulen des Herzogthums Holstein und die Aufbringung der Personallasten,	245—251
44.	Ausschußbericht über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung von Rechtsgeschäften zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses,	252—254
45.	Ausschußbericht über den Entwurf einer allgemeinen Fleckensordnung	254—264
46.	Ausschußbericht über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Abfassung einer neuen Matrikel,	264—272
47.	Ausschußbericht über den Entwurf einer Verordnung, betreffend das Verfahren in geringfügigen Sachen,	273—276
48.	Ausschußbericht über die Proposition, betreffend die Bildung von Taxationscommissionen zum Zweck der Ermittelung des realen Werthes ländlicher Besitzungen,	276—280
49.	Aenderungszusätze zum Ausschußbericht über den Entwurf eines Patents, betreffend die Dotation der Lehrerstellen ꝛc.,	280—282
50.	VI. Bericht der Petitionscommittee, betreffend die Gesuche	
	des Hofbesitzers P. Ahlebahs zu Grevenkop, um geeignete Maßregeln zur Hebung der Pferdezucht im Herzogthum Holstein,	283—284
	des Hofbesitzers Scharmer zu Horstmoor, um Erlassung eines Gesetzes wegen des Pferdehandels mit Rücksicht auf nicht sofort erkennbare Krankheiten,	284—289
	des pensionirten Zollhebungscontroleurs Alberts, um Bewilligung einer höheren Pension, als der im Pensionsgesetz normirten ꝛc.,	289—290
	der Bordesholmer Amtsvorsteher Ohrt, Sieck, Gutzmann und Sachau, um Erstattung der auf Befestigung der Steindämme verwandten Unkosten ꝛc.,	290—291
	des Rectors Momm in Schlichting, um Vergütung der ihm durch Vorenthaltung der Protocollführung in den Sitzungen des Kirchencollegiums und Ertheilung desfälliger Extracte entgangenen Einnahme,	291—292

№		Seite
	des Bauervogts J. H. Möller zu Nahr, Amts Trittau, um Erlaß der jährlich zu leistenden Abhandlungssumme von 30 ℛ. M. für Befreiung vom Mühlenzwang,	292
	des Halbhufners Gatermann zu Grönwold, Amts Trittau, um Gestattung rechtlichen Gehörs wegen Expropriation eines Theiles seines Grundeigenthums,	292—293
	von Grobbäckern in Altona, wegen Freigebung des Backens von Roggenfeinbrot,	293—294
	aus Blankenese, daß die Bestimmungen des Patents vom 21. April 1840 auch auf Seefahrende nach dem Mittelmeer, der Ostküste Amerikas und Westküste Afrikas ausgedehnt werden,	294—296
	des Fischers P. v. Aspern in Glückstadt, betreffend die Förderung des Fischereibetriebes,	296
	des Präses des Norddeutschen Schützenvereins J. H. Witt in Altona, betreffend das Verbot des Wanderschießens,	296—297
51.	Bericht des Petitionsausschusses über eine Bittschrift des Erbpächters Voß zu Bahrenhof, betreffend Maßregeln gegen Viehseuchen ꝛc,	297—298
52.	Bedenken über den Entwurf einer Verfügung, betreffend die Erstattung der durch die Explosion des Laboratoriums in der Stadt Rendsburg im Jahre 1850 an dortigen privaten und städtischen Gebäuden verursachten Schäden, sowie einiger anderer Kriegsschäden,	299—300
53.	Bedenken über die Proposition wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfes, betreffend das Beweisverfahren im Civilproceß,	300—302
54.	Bedenken über den Entwurf eines Patents, enthaltend einige nähere Bestimmungen zu den §§ 6 und 9 der Verordnung vom 30. August 1859, betreffend die Form letztwilliger Verfügungen,	302—303
55.	Bedenken über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Bestrafung des Kindesmordes, sowie der heimlichen Niederkunft unehelich Geschwängerter,	303—304
56.	Bedenken über die Proposition, betreffend baldthunlichste Vorlegung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches mit dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes,	304—306
57.	Bedenken über eine Reihe von Gesetzentwürfen, betreffend gemeinschaftliche Angelegenheiten der Monarchie,	306—321
58.	Bedenken über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen der Wechselordnung für das Herzogthum Holstein vom 23. Febr. 1854,	322
59.	Bedenken über den Entwurf einer Verfügung, betreffend die in den Städten Altona und Kiel bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handelssocietäten, Handelsfirmen, anonymen Gesellschaften und Procuren zu beschaffenden Anzeigen,	322—324
60.	Bedenken über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Mortification Holsteinischer Eisenbahnactien,	324—325
61.	Bedenken über den Entwurf einer Verordnung, betreffend das Erbrecht unehelicher Kinder in den mit dem Lübschen Rechte bewidmeten Städten des Herzogthums Holstein,	325—327
62.	Bedenken über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,	328—329
63.	Bedenken über die Proposition, betreffend die Verwendung der Dachfitze und Dachpappen jeder Art beim Häuserbau in Städten und Flecken,	329—330
64.	Bedenken über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verhältnisse der Juden,	331—336

Digitized by Google

№		Seite
65.	Bedenken über den Entwurf einer Verordnung, betreffend Maßnahmen gegen Engerling- und Maikäferfraß,	336—337
66.	Bedenken über die Proposition, betreffend die Theilung der zu großen und die Errichtung neuer Kirchengemeinden,	337—340
67.	Bedenken über den Entwurf einer Mälkerordnung	341
68.	Bedenken über die Proposition wegen planmäßiger Anlegung von Eisenbahnen	341—342
69.	Bedenken über den Entwurf eines Patents, betreffend die einstweilige fernere Erhöhung der zu den Strafanstalten in Glückstadt zu leistenden Beiträge,	343
70.	Bedenken über den Entwurf eines Patents, betreffend verschiedene Abänderungen der in der Wegeverordnung vom 1. März 1842 enthaltenen Vorschriften über die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen rc.,	344—349
71.	Bedenken über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Folgen des Ungehorsams der Parteien im ersten Verfahren des Processes,	349—350
72.	Bedenken über die Proposition wegen Eintheilung der Gerichtsdistricte in Wasserlösungsdistricte nach den Stromgebieten rc.	350—352
73.	Bedenken über die Proposition, betreffend Maßregeln gegen die Lungenseuche des Rindviehes,	353—354
74.	Bedenken über den Entwurf eines Patents, betreffend die Aufbringung eines Theils der Kosten der im Jahre 1852 rc. von einer außerordentlichen Commission wegen begangener Diebstähle geführten Untersuchung,	354—355
75.	Bedenken über den Entwurf einer Verordnung wegen häuslicher Niederlassung der Handwerksgesellen,	355—357
76.	Bedenken über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Appellation und Supplication an die Oberdicasterien,	358—361
77.	Bedenken über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Verlängerung der Fristen und die Aussetzung der Gerichtstermine,	362—366

№		Seite
78.	Bedenken über den Entwurf einer Verordnung, betreffend das Verfahren in geringfügigen Sachen,	366—367
79.	Bedenken über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung von Rechtsgeschäften zahlungsunfähiger Schuldner rc.,	367—368
80.	Bedenken über die Proposition, betreffend die Verhältnisse der 6 Dörfer des Amtes Hütten in Betreff ihres Antheils an einer Zwangsanleihe,	368—374
81.	Bedenken über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Beweisverfahren im Civilproceß,	375—376
82.	Bedenken über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Abfassung einer neuen Matrikel,	376—378
83.	Bedenken über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Glaubensgenossenschaften, sowie über die Proposition in Betreff Ordnung der Landeskirche rc.,	378—386
84.	Bedenken über die Proposition wegen Errichtung einer landwirthschaftlichen Anstalt nebst einer Thierarzeneischule an der Universität zu Kiel	386—389
85.	Bedenken über den Entwurf eines Patents, betreffend die Erwählung der ständigen Lehrer an den Flecken- und Landschulen durch die Schulcommunen,	389—392
86.	Bedenken über den Entwurf eines Patents, betreffend die Errichtung von Schulcollegien zur Vertretung der Schulcommunen und Verwaltung, insbesondere der ökonomischen Angelegenheiten derselben,	392—394
87.	Bedenken über den Entwurf eines Patents, betreffend die Dotation der Lehrerstellen an den Volksschulen und die Aufbringung der Personallasten,	395—400
88.	Bedenken über den Entwurf einer Fleckensordnung	401—407
89.	Bedenken über die Proposition wegen Preßfreiheit, Petitions-, Vereins- und Versammlungsrecht, ständischer Wahlfreiheit rc.	407—410

Digitized by Google

Erstes Beilagen-Heft

zur

Holsteinischen Stände-Zeitung. 1863.

№ 1.

Eröffnung für die Holsteinischen Provinzialstände, betreffend die von der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein in den Jahren 1859 und 1861 beschlossenen allerunterthänigsten Anträge und unterstützten Petitionen.

Schloß Fredensborg, den 19. Jan. 1863.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc., entbieten Unserer getreuen Ständeversammlung Unsere Huld und Gnade.

Die allerunterthänigsten Anträge der in den Jahren 1859 und 1861 zu Itzehoe versammelt gewesenen Provinzialstände, sowie die von denselben unterstützten Petitionen sind sorgfältig geprüft und erwogen worden, und finden Wir Uns mit Beziehung auf dieselben, so weit Wir darüber nicht Unsere Allerhöchste Entschließung bereits in der Diät des Jahres 1861 kund gethan haben, zu folgender Eröffnung veranlaßt:

I. In Betreff der Beschlüsse der 10. Holsteinischen Ständeversammlung.

1. Den von der Ständeversammlung beschlossenen Abänderungen des Entwurfs einer Gerichtsordnung des Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichts haben Wir Unsere Zustimmung nicht ertheilen können, und haben Wir daher davon absehen müssen, diesen Entwurf beantragtermaßen als Gesetz zu erlassen.

2. In Uebereinstimmung mit dem desfälligen Antrage Unserer getreuen Stände wird denselben in ihrer gegenwärtigen Diät der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses, zur Beschlußnahme vorgelegt werden. Auch ist die Ausarbeitung des Entwurfs einer Concursordnung in nähere Erwägung gezogen, und wird auf die Förderung dieser Angelegenheit Bedacht genommen werden.

3. Was den Antrag Unserer getreuen Ständeversammlung auf eine Resolution betrifft, wonach den technischen Beamten im Deich- und Entwässerungswesen nicht ferner die ausschließliche Befugniß zur Ausführung wichtigerer Arbeiten in diesen Fächern einzuräumen, und es demgemäß auch bei den bereits in Angriff genommenen Arbeiten zur Verstärkung des Wilstermarsch-Elbdeiches zu verhalten, so ist es nicht Unsere Absicht, daß die betreffenden Communeoffizialen von der Theilnahme an der Ausführung wichtigerer Deicharbeiten ausgeschlossen sein sollen; jedoch können Wir es denselben nicht gestatten, sich bei Ausführung dieser Arbeiten der Beihülfe von Privattechnikern anstatt der von Uns Allerhöchst bestellten technischen Beamten zu bedienen.

4. Der Antrag auf Beschleunigung des Entschädigungsverfahrens hinsichtlich des aufgehobenen Mühlenzwangs, s. w. d. a., hat thunlichste Berücksichtigung erfahren. Das Entschädigungsgeschäft war Ende Juni 1861 in so weit zum Abschluß gebracht, als nicht derzeit obschwebende Processe oder sonstige besondere Verhältnisse einer sofortigen Erledigung im Wege standen. Wegen Auskehrung der festgestellten, nicht durch Canonsremission oder anderweitig bereits gedeckten Entschädigungssummen, und zwar einschließlich der den einzelnen Entschädigungsbeträgen hinzugerechneten, bis ult. Decbr. 1860 zu vergütenden Zinsen, ist in Gemäßheit der Bestimmung des § 32 des Gesetzes vom 10. Mai 1854 ein Proclam erlassen. Nachdem letzteres abgelaufen und mittelst eines von Unserm Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg unterm 24. Septbr. 1861 erlassenen Regulativs nähere Bestimmungen über die Auszahlung, Verzinsung und Amortisirung der im § 5 des Gesetzes, betreffend die Entrichtung der Entschädigungen, gedachten Holsteinischen Domanialobligationen waren getroffen worden, ist Ausgang des Jahres 1861 die Auskehrung der ausgefertigten, vom 1. Jan. 1861 an mit 4 pCt. pro Anno zu verzinsenden Obligationen erfolgt, und sind zugleich auch die volle Hunderte übersteigenden Entschädigungsbeträge mittelst Baarzahlung geleistet worden. Rücksichtlich der im Laufe des Jahres 1862 zur Erledigung gebrachten Entschädigungsfälle hat ein ähnliches Verfahren Statt gehabt. Zur Zeit ist das Entschädigungsgeschäft nur hinsichtlich einiger wenigen Mühlen noch unerledigt,

Digitized by Google

und wird auch hinsichtlich dieser voraussichtlich im Laufe dieses Jahres zu Ende gebracht werden. Es wird zugleich darauf Bedacht genommen werden, daß die nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Verordnung vom 30. Juni 1856 eingereichten oder etwa noch eingehenden Gesuche um Bewilligung von Entschädigungszulagen baldthunlichst ihre Erledigung finden. Von den mittelst des Gesetzes vom 30. Mai 1856 behufs Deckung der Entschädigungen, s. w. d. a., für das Herzogthum Holstein bewilligten 822,000 ℛ steht gegenwärtig noch eine Summe von 172,995 ℛ 90½ ß zur Disposition, die zur Entrichtung der noch nicht festgestellten Entschädigungen incl. der bis ult. Decbr. 1860 davon zu vergütenden Zinsen als ausreichend angesehen werden kann.

5. Wie den Mennoniten in den übrigen Theilen Unserer Monarchie eine Befreiung von der Wehrpflicht nicht zusteht, so haben Wir es auch für ein Bedürfniß nicht erkennen können, denselben eine derartige Befreiung in Unserm Herzogthume Holstein einzuräumen. Dem Antrage auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs zur Ergänzung des § 12 des Wehrpflichtsgesetzes vom 6. März 1854, wonach den Mennoniten gegen Zahlung einer Recognition Befreiung von der Wehrpflicht wiederum zugestanden würde, haben Wir daher Folge zu geben Uns nicht bewogen gefunden.

6. Von der Ständeversammlung ist bereits in der Diät des Jahres 1857 darauf angetragen worden, daß mehrere näher bezeichnete, angeblich verfassungswidrig erlassene Verfügungen aufgehoben, event. der Versammlung nachträglich zur Beschlußnahme vorgelegt werden möchten. Wir haben derselben hierauf Unsere Allerhöchste Entschließung beim Beginn der ständischen Diät des Jahres 1859 kund gethan. Zu einer weiter gehenden Berücksichtigung der desfälligen Anträge haben Wir Uns durch die Wiederholung derselben nicht veranlaßt finden können.

7. Hinsichtlich des von der Ständeversammlung befürworteten Gesuchs des Schullehrers Schlichting in Krumbeck, um unverkürzte Auszahlung seiner Pension von 160 ℛ, s. w. d. a., hat zwar die aufgestellte Ansicht, daß die Feststellung der Pension von 160 ℛ auf einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Commüne und dem Lehrer beruhe, nicht gebilligt werden können, da in dieser Beziehung lediglich die die Pension normirende Verfügung Unsers Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg maßgebend gewesen ist; jedoch ist es den Umständen nach bewilligt worden, daß dem genannten Lehrer eine den Kürzungen der Pension in der Zeit vom 1. Decbr. 1855 bis ult. Decbr. 1861 entsprechende Summe aus dem allgemeinen Holsteinischen Schulfond bezahlt und demselben ferner bis dahin, daß er in Folge eines Aufgebens seiner Stelle in Krumbeck wieder in den vollen Genuß seiner Pension gelangen sollte, eine Summe von 110 ℛ jährlich aus dem gedachten Fond bezahlt werde. Gegenwärtig hat der Schullehrer Schlichting sein Schulamt aufgegeben, und ist damit rücksichtlich seiner Pension das ursprüngliche Verhältniß wieder eingetreten.

8. Die Ständeversammlung hat die Petition der Vertreter des Amts Segeberg wegen Aufhebung der Gemeinheitssteuer von 1841—1842 und Zurückzahlung des

zu viel Gezahlten, event. um Gestattung des Rechtsweges, dahin empfohlen, daß den Petenten der Weg Rechtens gestattet werden möge. Wir haben Uns indessen nicht veranlaßt finden können, diesem Antrage Statt zu geben, da besondere Umstände hier nicht vorlagen, welche eine Abweichung von der in der Verordnung vom 9. Juli 1840 aufgestellten Regel rechtfertigten, wonach die gerichtliche Competenz in Steuersachen im Allgemeinen ausgeschlossen ist. Uebrigens sind auch die betreffenden Grundbesitzer im Amte Segeberg durch die Auferlegung der gedachten Gemeinheitssteuer materiell nicht benachtheiligt worden, da die Abgabe bedeutend unter dem Betrage geblieben ist, welchen sie bei sofortiger ordnungsmäßiger Regulirung erreicht haben würde.

9. Die von der Ständeversammlung befürwortete Petition des vormaligen Schullehrers Fischer in Struckdorf auf Zurücknahme der den ausschließlichen Gebrauch und die ausschließliche Berechnung nach Reichsmünze betreffenden Verfügungen ist zu einer weiter gehenden Berücksichtigung, als ähnliche Anträge in der ständischen Diät von 1856 und 1857 bereits in der Bekanntmachung vom 30. Decbr. 1858 erhalten haben, nicht geeignet befunden.

10. Der von der Ständeversammlung zur Gewährung empfohlenen Bitte verschiedener vor Erlassung des Gesetzes vom 8. April 1856, betreffend die Errichtung einer allgemeinen Schullehrerwittwencasse für das Herzogthum Holstein, emeritirten Volksschullehrer, um Gewährung gleicher Rechte mit den noch im Amte befindlichen Schullehrern, würde nur durch Herbeiführung von Abänderungen der entgegenstehenden Bestimmungen des gedachten Gesetzes entsprochen werden können. Hierzu ist aber um so weniger Veranlassung gefunden, als die dem betreffenden Gesuche zum Grunde liegenden Verhältnisse nur in wenigen Fällen Platz greifen und überhaupt vorübergehender Natur sind, überdies auch die Aufnahme der gedachten Classe von emeritirten Schullehrern unter die gezwungenen Interessenten der Schullehrerwittwencasse den unverheiratheten Interessenten zum Nachtheil gereichen würde.

11. Die Petition der Gevollmächtigten der Hanerauer Gutscommüne um Hinzuziehung der Hof- und Parcelenländereien im Gute Hanerau zur Beitragsleistung zu den Kosten der Nebenlandstraße von Rendsburg nach Meldorf, event. um Erlaubniß zur Geltendmachung des desfälligen Anspruchs auf dem Rechtswege, hat durch Bewilligung der von der Ständeversammlung befürworteten event. Bitte ihre Erledigung gefunden. Die zur Bewilligung empfohlenen Petitionen der Amtsvorsteher des Amts Bordesholm und der Amtsvorsteher des Amts Kiel, um Gestattung des rechtlichen Gehörs gegen die Anordnungen der Wegebeamten wegen Kiesbeschüttung der Steindämme, sind durch Uebernahme der bezüglichen Kosten auf Unsere Casse erledigt worden.

12. Die von der Ständeversammlung befürwortete Petition der Gevollmächtigten des Amts Rendsburg, betreffend die Befreiung des Amts von der Verzinsung und Abtragung desjenigen Theils der in den Jahren 1849 und 1850 zur Deckung der damals ausgeschriebenen, Namens des Amts contrahirten Schulden, welche den

früher mit dem Amte Rendsburg verbunden gewesenen, durch Patent vom 16. März 1853 dem Amte Hütten einverleibten 6 Schleswigschen Dörfern nach Verhältniß zur Last fallen, hat nicht berücksichtigt werden können. Uebrigens sind inzwischen, nachdem die fraglichen Schulden unter Vorbehalt des Regresses gegen die betreffenden Schleswigschen Dörfer durch eine erneuerte Abstimmung seitens des Amts den Gläubigern gegenüber als Communeschulden anerkannt sind, die wegen Verzinsung und Abtragung derselben erforderlichen Anordnungen getroffen.

II. In Betreff der Beschlüsse der 11. Holsteinischen Ständeversammlung.

1. In Veranlassung der von der Ständeversammlung befürworteten Petition der Wandsbecker Fleckensvorsteher wegen Bestätigung des Localstatuts für den Flecken Wandsbeck ist ein revidirter bezüglicher Entwurf der Fleckenscommune zur Erklärung zugestellt, und werden demnächst die weiteren Verhandlungen Statt finden.

2. In Anlaß der von der Ständeversammlung befürworteten Petition des Deichgräfen Hanno in Averlack, Namens der Eddelacker Kirchspielswegecommüne, um Aufhebung des Bescheides Unsers Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, wodurch der Warsen-Kudener Futterweg zu einem Nebenweg 2. Classe erhoben wurde, sind die betreffenden Localbeamten von Neuem über diese Angelegenheit vernommen worden. Die hierauf angestellte nochmalige Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse hat indessen nicht dahin geführt, daß der fragliche Weg nach dem Wunsche der Petenten als Privatweg classificirt worden ist, und sind dieselben dem entsprechend beschieden worden.

3. Wir haben Unserer getreuen Provinzialständeversammlung bereits in Unserer Allerhöchsten Eröffnung vom 2. März 1861 zu erkennen gegeben, daß es Uns unthunlich habe erscheinen müssen, der in dem Bundesbeschlusse vom 8. März 1860 enthaltenen Forderung Folge zu geben. Da nun dieselbe den ihr in der letzten Diät vorgelegten Entwurf eines Verfassungsgesetzes für die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein, abgesehen von den im Einzelnen beantragten Modificationen, nur unter der Voraussetzung und für den Fall angenommen hat, daß das vom Deutschen Bunde unter dem 8. März 1860 beschlossene Provisorium für die Stellung Holsteins zu den übrigen Theilen der Monarchie rücksichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten ins Leben trete, so haben Wir Uns schon in Folge dieser Bedingung, welche Wir im Vorwege als für Uns unannehmbar bezeichnet haben, der Hoffnung auf eine baldige Ordnung der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein auf der von Uns beabsichtigten Grundlage beraubt gesehen.

Im Uebrigen beziehen Wir Uns auf die in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Stände erlassenen und in dem Gesetz- und Ministerialblatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg abgedruckten Gesetze und sonstigen Verfügungen, sowie auf diejenigen Entwürfe, welche Wir in Veranlassung anderer ständischen Anträge haben ausarbeiten lassen und welche Unsern getreuen Ständen

in ihrer bevorstehenden Versammlung werden vorgelegt werden.

Indem Wir vorstehende Allergnädigste Resolutionen Unsern getreuen Provinzialständen hiermit haben eröffnen wollen, bleiben Wir denselben in Gnaden gewogen.

Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserm Schlosse Fredensborg, den 19. Januar 1863.

Frederik R.

(L. S. R.)

C. Hall.

№ 2.

Entwurf eines Patents für das Herzogthum Holstein, betreffend verschiedene Abänderungen der in der Wegeverordnung vom 1. März 1842 enthaltenen Vorschriften über die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen, sowie ein revidirtes Nebenlandstraßennetz.

§ 1.

Hinsichtlich der Instandsetzung der Nebenlandstraßen behält es im Allgemeinen bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Verbleiben. Die Wegepflichtigen können angehalten werden, ihre Nebenlandstraßen in der Weise mit einer dem Verkehr genügenden festen Fahrbahn zu versehen, daß dieselben als Pflasterstraßen, Klinker- oder Grandchausseen hergestellt werden. Zu dem Ende ist nöthigenfalls ein förmliches Bauproject von der technischen Wegebehörde zu entwerfen, welches nach vorgängiger Berathung mit der Districts- und Communevertretung in Anleitung des § 183 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 und nach erfolgter Approbation der Holsteinischen Regierung unter der technischen Leitung der betreffenden Wegeinspection zur Ausführung gebracht wird. Auf Antrag der Pflichtigen kann ihnen eine Landesbeihülfe zu den Instandsetzungskosten nach Befund der Umstände durch Gesetz bewilligt werden.

§ 2.

Nach Beendigung der noch rückständigen Staatschausseebauten, und zwar von dem auf das letzte Baujahr folgenden 1. April an gerechnet, soll es den Wegepflichtigen freistehen, die solchergestalt kunstmäßig in Stand gesetzten Nebenlandstraßen an die Staatscasse zur ferneren Unterhaltung abzuliefern, jedoch ohne Anspruch auf Vergütung der Bau- und der bis dahin erwachsenen Unterhaltungskosten. Nur für die Klinkerstraßen wird den Baupflichtigen ein theilweiser Ersatz der Baukosten, und zwar mit dem festen Betrage von 15,000 ℛ pr. Meile, geleistet. Die von den Wegepflichtigen abgegebenen Nebenlandstraßen gehen in das Eigenthum der Holsteinischen besonderen Finanzen über und werden für deren Rechnung nach Maßgabe eines im administrativen Wege

zu erlassenden Regulativs verwaltet und unterhalten. Das dazu erforderliche Personal wird in analoger Weise, wie bei den Staatschausseen, angestellt. Die auf den Domanialintraden haftende s. g. landesherrschaftliche Wegelast wird jedoch hierdurch nicht aufgehoben, sondern wird hinsichtlich der Concurrenz zu den Unterhaltungskosten dieser Nebenlandstraßen in dem bisherigen Umfange unverändert fortbestehen.

§ 3.

Wird von den Beikommenden die Uebertragung einer Nebenlandstraße auf die Finanzen nach Maßgabe des § 2 beansprucht, so ist dieselbe in tadelfreiem Zustande abzuliefern, zu welchem Ende eine vorgängige Besichtigung durch die technischen Wegebehörden und die Wegedistrictsobrigkeit unter Zuziehung der Localbeamten und der Communevertreter von der Regierung anzuordnen ist. Die hierbei befundenen Mängel sind, bevor die Straße für die Staatscasse angenommen werden kann, von den Pflichtigen nachzubessern. Gegenstand der Ablieferung ist nur der Wegekörper selbst mit dem festen Zubehör an Brücken, Sielen, Baumpflanzungen, dem Wegewesen zuständigen Seitengräben, s. w. d. a. Das bewegliche Inventar an vorhandenen Materialvorräthen, Geräthen u. dgl. ist in der Ablieferung nicht mitbegriffen, falls nicht hierüber eine besondere Einigung Statt findet. Sind an den concessionirten Straßen Einnehmerhäuser vorhanden, so werden dieselben auf Verlangen, so lange die Wegegeldhebung noch fortbesteht (cfr. § 5), zur ferneren Benutzung für diesen Zweck gegen Uebernahme der inzwischen erwachsenden Unterhaltungskosten den Finanzen unentgeltlich eingeräumt. In Zweifelsfällen entscheidet die Regierung sowohl über die zu beseitigenden Mängel, als auch über das unentgeltlich abzuliefernde Inventar und das bei der Ablieferung näher zu beobachtende Verfahren überhaupt.

§ 4.

Die Bestimmungen in den §§ 2 und 3 leiden auch auf die concessionirten Steinschlag-, Klinker-, Pflaster- oder Grandbahnen in den Nebenlandstraßen Anwendung, dergestalt daß den Concessionsinhabern die Wahl gelassen wird, ob sie die Straße unter den seitherigen Bedingungen ferner unterhalten, oder unter Verzicht auf die Concession in der angegebenen Weise an die Staatscasse unentgeltlich abgeben wollen. Eine Einlösungsabseiten der letzteren findet — abgesehen von der im § 2 normirten Vergütung für Klinkerstraßen — hierbei nicht Statt, es wäre denn, daß die Regierung gegen den Willen der Concessionsinhaber ihrerseits von dem Rechte der Concessionsentziehung Gebrauch machte, so fern für diesen Fall den Finanzen nach Maßgabe der Concessionsbedingungen die Verpflichtung zur Einlösung obliegt.

§ 5.

Auf den von der Staatscasse übernommenen Nebenlandstraßen sollen keine neue Wegegeldhebungen eingeführt und die in Folge früherer Concessionirung vorhandenen baldmöglichst beseitigt werden.

§ 6.

Statt der nach vollendeter Chaussirung sämmtlicher Hauptlandstraßen wegfallenden Landesbeiträge zur Erbauung der Chausseen (cfr. § 67 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 und Patent vom 12. Jan. 1854) wird, von dem auf das letzte Chausseebaujahr zunächst folgenden Finanzjahre an gerechnet, ein Landesbeitrag von 50,000 ℛ jährlich zur Unterhaltung der Staatschausseen und der auf die Staatscasse übergehenden Nebenlandstraßen vom Herzogthum Holstein aufgebracht. Die Bestimmung der Repartitionsnorm für diesen Landesbeitrag steht unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung der Holsteinischen Provinzialständeversammlung zu.

§ 7.

Für die an den Staat übergegangenen Nebenlandstraßen sollen die in den §§ 85 bis 91 incl. und §§ 111 bis 140 incl. der Wegeverordnung vom 1. März 1842 enthaltenen Vorschriften über Chausseecontraventionen und das Verfahren in Chausseecontraventionssachen analog zur Anwendung kommen. So fern aber Wegegeldhebungen hier nicht Statt finden (§ 5), treten anstatt des § 135 folgende Bestimmungen ein:

Die Aufseher und Wärter müssen die von ihnen entdeckten Contraventionen bei der vorgesetzten Wegeinspection zur Anzeige bringen, welche bei der nach § 138 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 zuständigen Obrigkeit die Untersuchung und Entscheidung zu beantragen hat. Contravenienten, welche von ihnen auf der That betroffen werden, ohne sich über ihre Person und ihren Wohnort genügend ausweisen zu können, werden der nächsten Polizeibehörde zugeführt, welche das weiter Erforderliche wahrzunehmen hat. Die verwirkten Brüch- und Strafgelder sollen nicht den communalen Districtswegefonds, Polizei- und Wegecassen (§ 220 der Wegeverordnung vom 1. März 1842), sondern nach Abzug der im § 140 der Wegeverordnung bestimmten Denunciationsgebühr der Königl. Casse zufallen.

§ 8.

Nebenlandstraßen, welche nach Maßgabe der obigen §§ 2 und 3 an die Staatscasse übergegangen sind, können nur im Wege der Gesetzgebung unter die Nebenwege versetzt werden. Nebenwege können bei mangelnder Zustimmung der betheiligten Districte und Communen auch künftig nur mittelst Gesetzes zu Nebenlandstraßen erhoben werden; wenn aber von den Wegepflichtigen die kunstmäßige Instandsetzung eines Nebenweges, in dem Maße, wie solche nach § 1 des Patents für Nebenlandstraßen gefordert werden kann, freiwillig beschafft wird, so kann die Uebernahme der ferneren Unterhaltung des Weges als einer Nebenlandstraße auf die Finanzen nach Befund der Umstände den Betheiligten im Verwaltungswege bewilligt werden.

§ 9.

In dem Anhange dieses Patents sind diejenigen Wege aufgeführt, welche, unter Vorbehalt späterer Veränderungen und Ergänzungen des Nebenlandstraßennetzes

Digitized by Google

nach Maßgabe des vorstehenden § 8, künftig zu den Nebenlandstraßen gehören sollen. Das der Wegeverordnung vom 1. März 1842 unter B. II. angehängte Verzeichniß der Nebenlandstraßen im Herzogthum Holstein und die behufs Abänderung oder Ergänzung desselben seither erlassenen Gesetze und Verfügungen dagegen werden, so weit sie mit diesem neuen Verzeichnisse im Widerspruch stehen, hiermittelst außer Kraft gesetzt.

Anhang.

Verzeichniß der Nebenlandstraßen im Herzogthum Holstein.

Nr.		Wegelänge.
1.	Von der Heide-Friedrichstädter Chaussee bei Strüppeler Moordeich über Zennhusen durch den Carolinenkoog nach der Tönninger Fähre	1,00.
2.	Von der nämlichen Chaussee bei Strüppel nach Schülpersiel	0,50.
3.	Von der nämlichen Chaussee bei Blankenmoor nach Neuenkirchen	0,13.
4.	Von Schülpersiel nach Wesselburen	0,84.
5.	Von Wesselburen nach dem Büsumer Hafen	0,78.
6.	Von Wesselburen nach Tiebensee	0,90.
7.	Von Wöhrden nach Büsum mit Abzweigung nach dem Warveroter Hafen	1,93.
8.	Von Bösbüttel über Hennstedt nach Süderheistedt	2,15.
9.	Von Hennstedt nach der Bargener Fähre	0,92.
10.	Von Heide nach Pahlhude	2,29.
11.	Von Heide über Tellingstedt nach Lexfähre	2,62.
12.	Von Heide nach Grünthal	2,10.
13.	Vom Wöhrdener Hafen über Reielsbüttel und Barsfleth nach dem Meldorfer Hafen	1,60.
14.	Vom Meldorfer Hafen nach Meldorf	0,30.
15.	Von Helse über Triangel durch den Kronprinzenkoog und Frederik VII. Koog bis an den Koogshafenweg	1,11.
16.	Von Marne über Marnerdeich durch den Sophien- und Kronprinzenkoog bis zum s. g. Längswege	0,60.
17.	Von Marne nach St. Michaelisdonn	1,03.
18.	Von St. Michaelisdonn nach dem Brunsbütteler Hafen	1,52.
19.	Von Kattrepel nach Neufeld	0,32.
20.	Von Barlter Altendeich über Barlt und Kannemoor bis an die Nebenlandstraße Nr. 17	1,00.
21.	Von St. Michaelisdonn über Westorf nach Burg und an die Meldorf-Itzehoer Nebenlandstraße bei Hochdonn	2,10.
22.	Von Meldorf nach Itzehoe	3,00.
23.	Von Meldorf bis zur Rendsburg-Itzehoer Chaussee bei Barlohe	5,14.
24.	Von Albersdorf nach Lexfähre	1,27.
	Latus	35,81.

Nr.		Wegelänge.
	Transport	35,81.
25.	Von Burg nach Wilster	1,86.
26.	Von St. Margarethen nach Wewelsfleth	1,40.
27.	Von Wilster über Dammfleth nach Wewelsfleth	1,40.
28.	Von Wewelsfleth nach Büttel	0,60.
29.	Von Glückstadt nach Elmshorn mit einem Seitenarm nach dem Collmarer Hafen	2,82.
30.	Von Itzehoe nach Hanerau	3,15.
31.	Von Horst nach Hackelshörn	0,24.
32.	Von Elmshorn nach Barmstedt	1,12.
33.	Von Barmstedt bis an die Altona-Neumünstersche Chaussee	1,00.
34.	Von Itzehoe auf Kiel bis Blumenthal	6,87.
35.	Von Itzehoe nach Bramstedt	2,67.
36.	Von Rendsburg nach Eckernförde	0,15.
37.	Von Rendsburg nach Friedrichstadt	0,36.
38.	Von Rendsburg nach Kiel	4,43.
39.	Von Elmshorn über Uetersen und Wedel nach Altona	5,42.
40.	Von Pinneberg über Appen nach Uetersen	1,25.
41.	Von Pinneberg nach Eidelstedt	1,25.
42.	Von Schenefeld nach Ottensen	1,40.
43.	Von Schiffbeck über Trittau nach Hamfelde	3,75.
44.	Von Lohe nach Dwerkathen	2,56.
45.	Von Hellbrook nach Bargteheide	2,90.
46.	Von Wandsbeck nach Elmenhorst	3,75.
47.	Von Segeberg nach Oldesloe	2,13.
48.	Von Segeberg nach Neumünster	3,44.
49.	Von Oldesloe nach Trittau	3,75.
50.	Von Oldesloe nach Ratzeburg	1,75.
51.	Von Segeberg nach Lübeck	3,33.
52.	Von Ahrensbök nach Reinfeld	3,27.
53.	Von Ascheberg über Muggesfelde nach Segeberg	2,96.
54.	Von Segeberg über Bornhöved nach Neltelsee	3,64.
55.	Von Lentförden nach dem Ochsenzoll	3,13.
56.	Von Uetersen nach Tornesch	0,50.
57.	Von Lübeck über Ahrensbök nach Plön	3,30.
58.	Von Preetz nach Neumünster	3,58.
59.	Von Kiel nach Lütjenburg	3,64.
60.	Von Kiel nach Schönberg	2,70.
61.	Von Lütjenburg nach Hohwacht	0,90.
62.	Von Lütjenburg nach Oldenburg	2,95.
63.	Von Preetz nach Rastorf	0,70.
64.	Von Neustadt über Lehnsahn nach Oldenburg	2,98.
65.	Von Lensahn nach Cismar	1,06.
66.	Von Lensahn nach Kalkhl	2,19.
67.	Von Neustadt über Cismar nach Grube	2,74.
68.	Von Heiligenhafen nach Fehmarnsund	1,48.
69.	Von Sophienhof nach Grebin	1,55.
70.	Von Leckerhöfen nach dem Bordesholmer Bahnhof	1,00.
	Summa	144,45.

Digitized by Google

№ 3.

Motive zu dem vorstehenden Entwurfe.

Auf Grund zahlreicher Beschwerden über die Anforderungen, welche hinsichtlich des Nebenlandstraßenbaues in neuerer Zeit an die Wegepflichtigen gestellt worden sind, ward in der letzten ordentlichen Diät der Holsteinischen Ständeversammlung auf eine deßfalls eingebrachte Privatproposition beschlossen, an Se. Majestät die allerunterthänigste Bitte zu richten:

> „in der nächsten ordentlichen Diät ein modificirtes Wegegesetz vorlegen lassen zu wollen, um dadurch eine billige Ausgleichung der Wegelasten zu bewirken,"

sowie auch nach einem gestellten Amendement zu beantragen:

> „daß bis zu diesem Zeitpuncte nur die in den §§ 168—181 der Wegeverordnung für Herstellung einer guten Fahrbahn vorgeschriebenen Arbeiten von den betreffenden Communen bei dem Bau der Nebenlandstraßen verlangt werden sollen."

Während nun dem ersten Theile dieses Antrags durch den vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen werden soll, welcher veränderte Bestimmungen über die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen, sowie ein revidirtes Nebenlandstraßennetz zum Gegenstande hat, ist es dagegen bedenklich erschienen, dem zweiten Passus Folge zu geben. Da die in den §§ 169—181 der Wegeverordnung enthaltenen Anweisungen, so fern sie nach dem Sinne des Antrags zu den in neuerer Zeit an den Nebenlandstraßenbau gemachten Anforderungen im Gegensatz stehen sollen, für eine den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen — wie solches auch bei den ständischen Verhandlungen mehrseitig anerkannt worden — nicht genügen, so hätte nicht nur während einer Reihe von Jahren der weitere Ausbau der Nebenlandstraßen factisch sistirt werden müssen, sondern es wären auch durch unzureichende Unterhaltung der bereits vollendeten Straßen die mit großen Anstrengungen bisher gewonnenen Resultate in hohem Grade gefährdet. Auch kann es nicht zugegeben werden, daß die Ansprüche, welche gegenwärtig an den Nebenlandstraßenbau erhoben werden, nach Maßgabe der §§ 169—181 der Wegeverordnung aller gesetzlichen Berechtigung entbehren. Denn die in diesen Paragraphen enthaltenen specielleren Bestimmungen über die Herstellung und Erhaltung der Fahrbahn, welche übrigens zum Theil, wie im § 171 hinsichtlich der Anwendung und Sichtung des Grandes, ziemlich dehnbar erscheinen, dürften als erschöpfende Normen, über welche unter keinen Umständen hinausgegangen werden könnte, überhaupt nicht aufzufassen sein, sondern eben nur nach § 168 i. f. als „Anweisungen, welche zu benutzen sind", um eine „gute Fahrbahn" zu erzielen. Dieses, die Herstellung und Erhaltung einer guten Fahrbahn, welche im § 168 vorgeschrieben worden, ist dasjenige, worauf es wesentlich ankommt. Reichen dazu die in den folgenden Paragraphen zur Benutzung an die Hand gegebenen Anweisungen nicht aus, so wird man wirksamere Mittel ergreifen müssen und die Anforderungen an die Wegepflichtigen nöthigenfalls steigern dürfen, ohne daß ein Widerspruch mit dem Gesetze einträte, so lange diese Anforderungen innerhalb der zur Erzielung einer guten Fahrbahn nöthigen Gränzen bleiben. Freilich ist seiner Zeit dem im Gesetzentwurfe gebrauchten Ausdruck einer „festen" Fahrbahn in Folge der ständischen Verhandlungen im Gesetze selbst der mildere einer „guten" Fahrbahn substituirt worden, wobei man derzeit voraussetzte, daß eine kunstmäßige Instandsetzung zur Herstellung einer guten Fahrbahn nicht erforderlich sein werde. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß eine solche auf den Nebenlandstraßen regelmäßig nicht herzustellen und zu erhalten ist, wenn dieselbe nicht die nöthige Festigkeit erhält, welche letztere meistens nur durch eine mehr kunstmäßige Behandlung des Weges zu erzielen ist. Diese hat man daher auf Grund des § 168 da gefordert, wo die Unzulänglichkeit einer minder sorgfältigen Instandsetzung und mithin die mehr oder weniger vollständige Nutzlosigkeit der sonst aufzuwendenden Kosten und Arbeiten aus den Verhältnissen sich ergab. Auch darf man im Allgemeinen wohl annehmen, daß die wirthschaftlichen Verhältnisse der Wegepflichtigen hierdurch so hart nicht getroffen werden, wie man nach den häufig verlautenden Klagen zu schließen geneigt sein möchte. Von dem zur Zeit ca. 126 Meilen befassenden Nebenlandstraßennetze sind jetzt ca. 70 Meilen als Steinschlag-, Grand-, Pflaster- oder Klinkerbahn vollendet, resp. im Bau begriffen, ohne daß in irgend einem District durch die hiermit verbundenen Kosten der allgemeine Wohlstand in Frage gestellt wäre. Wohl aber hat sich mehrfach die erfreuliche Erscheinung gezeigt, daß, wenn in einem District nur das erste Widerstreben überwunden und mit dem Nebenlandstraßenbau in dieser Weise erst begonnen war, die wegepflichtigen Communen selber mit Eifer und Einsicht, der großen Kosten ungeachtet, zur weiteren Anwendung des kunstmäßigen Wegebaus auf ihren Nebenlandstraßen die Initiative ergriffen haben. Desungeachtet wird sich nicht in Abrede stellen lassen, daß die Bestimmungen der Wegeverordnung vom 1. März 1842 über die Abhaltung der Wegelast auf den Nebenlandstraßen mangelhaft sind, jedenfalls für die heutigen Verhältnisse; daß die Last des Nebenlandstraßenbaus an manchen Orten wenigstens für die Zukunft eine Höhe erreichen könnte, welche auf das Bestreben führen müßte, das Nebenlandstraßennetz möglichst zu beschränken, statt dasselbe allmählich zu erweitern, und daß es daher wünschenswerth ist, die Abhaltung dieser Wegelast so zu reguliren, daß es thunlich wird, ein möglichst ausgedehntes Netz kunstmäßig hergestellter Wege ohne wirkliche Ueberlastung der Wegepflichtigen dem Lande zu verschaffen. Man wird zugeben müssen, daß, ungeachtet die heutigen Anforderungen an den Nebenlandstraßenbau dem Obigen zufolge mit den Dispositionen des Gesetzes nicht im Widerspruch stehen, doch die allgemeinen Voraussetzungen, aus denen die Bestimmungen der Wegeverordnung über die Abhaltung der Wegelast auf den Nebenlandstraßen hervorgegangen sind, bei der Anwendung des Kunststraßenbaus auf den Nebenlandstraßen nicht mehr zutreffen. Denn diese Bestimmungen beruhten unter Anderm wesentlich auf der vorausgesetzten Verschiedenheit einer dem Bedürfnisse ent-

sprechenden Instandsetzung bei den Haupt- und bei den Nebenlandstraßen; ein Unterschied, welcher bei der kunstmäßigen Behandlung der Nebenlandstraßen größtentheils wegfällig wird, gleichwie der innere Unterschied zwischen Haupt- und Nebenlandstraßen überhaupt mit der allmählichen Vervollständigung des Eisenbahnnetzes mehr und mehr verschwindet. Wenn daher die Wegeverordnung auf den Hauptlandstraßen den Kunststraßenbau zur allgemeinen Landessache macht, so liegt es nahe, dies Princip auch bei den Nebenlandstraßen, so fern diese nach den Bedürfnissen des Verkehrs eine kunstmäßige Behandlung erfordern, eintreten zu lassen. Dieser Gesichtspunct würde nun zwar consequent dahin führen, nicht nur die Unterhaltung der kunstmäßig hergestellten Nebenlandstraßen, sondern auch die erste kunstmäßige Instandsetzung, den betreffenden Districten und Communen abzunehmen und auf die Finanzen zu übertragen. Allein zu einer so ausgedehnten Anwendung des Princips liegt einerseits kein dringendes Bedürfniß vor, indem, wie unten noch näher zu erörtern ist, die einmalige kunstmäßige Instandsetzung der noch rückständigen Nebenlandstraßen durchgängig ohne allzu große Beschwerde von den pflichtigen Districten und Communen beschafft werden kann, und andererseits stehen der Uebernahme der Instandsetzungslast auf die Staatscasse überwiegende practische Bedenken entgegen.

Legt man dem gegenwärtigen Gesetzentwurf zum Grunde, so kann man die rückständigen Instandsetzungskosten etwa zu 1,800,000 ℛ veranschlagen. Hierzu käme die alsdann unvermeidliche Einlösung der bereits gebauten Straßen mit vielleicht 1,500,000 ℛ. Abgesehen von den erheblichen Schwierigkeiten, welche an sich eine solche Einlösung in der Ausführung darbieten möchte, würde schon die Aufbringung der Einlösungssumme und der laufenden Unterhaltungskosten für die eingelöst'en Straßen die Finanzen so sehr in Anspruch nehmen, daß die Fortsetzung des Nebenlandstraßenbaues auf ungewisse Zeit sistirt werden müßte, woraus sich wegen der Ansprüche der dadurch zurückgesetzten Districte neue Beschwerden ergeben würden. Da die ordinairen finanziellen Hülfsmittel zur Bestreitung der Einlösungs-, Bau- und Unterhaltungsgelder nicht hinreichen würden, so müßte, selbst wenn der Ausweg einer Anleihe gewählt würde, eine verhältnißmäßig beträchtliche neue Wegesteuer ausgeschrieben werden, für welche es schwer sein würde, einen geeigneten Repartitionsmaßstab zu finden, und wobei der Zweck einer Ausgleichung und Erleichterung der Wegelast nur sehr unvollständig zu erreichen sein möchte. Würde ferner die Instandsetzung für Rechnung der Finanzen geschehen, so wäre zugleich ein übermäßiges Drängen der wegepflichtigen Commünen auf Versetzung von Nebenwegen unter die Nebenlandstraßen zu besorgen, und die schon im Interesse der Finanzen gebotene Beschränkung dieser Ansprüche würde zu neuen Klagen und Beschwerden über unbillige Bevorzugung dieses und Zurücksetzung jenes Districts einen reichen Stoff bieten.

Aus diesen Gründen ist von der Uebernahme der Instandsetzung der unausgebauten und der Einlösung der bereits in Stand gesetzten Nebenlandstraßen auf die Finanzen abgesehen und der vorliegende Gesetzentwurf in Uebereinstimmung mit der Ansicht des ständischen Ausschusses von 1859 darauf basirt worden, daß nur die Unterhaltung der kunstmäßig ausgebauten Nebenlandstraßen auf die Finanzen zu übernehmen, die erste Instandsetzung aber Denjenigen zu belassen sei, welchen diese Verpflichtung nach dem bestehenden Gesetze obliegt. Hierbei wird der Fortgang der Nebenlandstraßenbauten nicht gestört werden, die Einlösung der fertigen Nebenlandstraßen bleibt den Finanzen erspart, und dieselben können, wenn die Uebertragung der Unterhaltungslast bis zur Beendigung der Chausseebauten auf den Hauptlandstraßen ausgesetzt bleibt, alsdann die Unterhaltung der ausgebauten Nebenlandstraßen übernehmen, ohne eine wesentliche Erhöhung der seitherigen Chausseesteuer beanspruchen zu müssen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorstehenden Entwurfs wird nun Folgendes bemerkt:

Zum § 1.

Der § 1, welcher zugleich alle Zweifel darüber beseitigen soll, ob und in welcher Weise eine kunstmäßige Instandsetzung der Nebenlandstraßen den Wegepflichtigen auferlegt werden darf, geht von der Annahme aus, daß die Instandsetzungskosten der unausgebauten Nebenlandstraßen von den pflichtigen Districten und Communen im Allgemeinen ebenso gut getragen werden können, wie solches bei den bisher gebauten Nebenlandstraßen thatsächlich der Fall gewesen ist. Die angehängte Uebersicht ergiebt, welche Anforderungen bei Annahme des vorgeschlagenen Nebenlandstraßennetzes an die resp. Wegedistricte noch gemacht werden müßten. Danach kommen mit den größten Summen die Landschaften Norder- und Süderdithmarschen (incl. der Süderdithmarscher Kröge) in Betracht. Aber die Vertretung eben dieser Districte, welche zu denjenigen gehören, in denen die große Bedeutung verbesserter Communicationen auch practisch bereits zur allseitigen Anerkennung gelangt ist, hat sich nicht nur in allem Wesentlichen mit den Principien des Gesetzentwurfs, sondern auch mit dem Entwurfe des Nebenlandstraßennetzes, so weit es für sie Bedeutung hat, und mit der Uebernahme der daraus für ihre Districte resultirenden pecuniairen Opfer einverstanden erklärt. In den Süderdithmarscher Kögen und theilweise auch in der Landschaft Süderdithmarschen ist die Instandsetzung der neu hinzukommenden Straßen schon im Voraus freiwillig in Angriff genommen. Im Amte Rendsburg, woselbst um 1859 die Aussicht auf die bedeutenden Instandsetzungskosten der Itzehoer-Hanerauer und der Itzehoer-Meldorfer Nebenlandstraße zu lauten Klagen Veranlassung gab, sind diese beiden Straßen jetzt im Bau begriffen und werden im Laufe des Jahres vollendet sein. Die dann noch in Aussicht stehenden ferneren Baukosten sind verhältnißmäßig von geringem Belang. Für den Itzehoer adeligen Güterdistrict sind an Bauausgaben 164,000 ℛ in Aussicht genommen. Dieselben werden ausschließlich durch die Instandsetzung der Elmshorn-Glückstädter Nebenlandstraße mit dem projectirten Seitenarm nach Collmar veranlaßt, worüber unten Näheres bemerkt ist. Die Kosten würden sich etwa so vertheilen, daß die zunächst in Betracht kommenden Communen, die Engelbrechtsche Wildniß, Gr.- und Kl.-Collmar, Neuendorf, bis 3 pCt. vom Taxationswerth im Voraus belastet, die übrigen Kosten aber

gleichmäßig über den aus dem Itzehoer adeligen Güterdistrict mit Einschluß dieser Communen und der Blomeschen Wildniß nach § 199 der Wegeverordnung zu bildenden Hülfsdistrict repartirt würden. Würde der bezeichnete Wegedistrict in seinem ganzen Umfange zur nachbarlichen Hülfe concurriren, so würde derselbe etwa 1¼ pCt. vom Taxationswerth aufbringen müssen, was bei einer Vertheilung des Baues über mehrere Jahre verhältnißmäßig keine bedeutende Belastung zu nennen ist. Dazu kommt, daß nach § 2 des vorliegenden Entwurfs für diese als Klinkerchaussee zu bauende Straße, welche innerhalb der Engelbrechtschen Wildniß und der gedachten Güter in 2,05 Meilen Länge projectirt ist, reichlich 30,000 ℛ bei der Ablieferung an die Finanzen dem District, welchem die Mehrkosten des Klinkerbaues zur Last gerechnet worden, zu vergüten sein werden, so daß sich die Kosten für den District effectiv bis auf ca. 85,000 ℛ vermindern. In der Herrschaft Pinneberg kommen zur Zeit nur noch drei namhafte Pöste von 22,200 ℛ, 35,900 ℛ und 31,050 ℛ in Betracht. Der erste betrifft die Dockenhuden-Wedel-Uetersen-Elmshorner chaussirte Nebenlandstraße und bezieht sich namentlich auf die Straßenpflasterungen in Wedel und Uetersen, deren Ausführung in Verbindung mit dem übrigens bereits ausgeführten Chaussirungsprojekt von dem District theils schon begonnen, theils beschlossen ist; der zweite betrifft die Nebenlandstraße von Pinneberg nach Eidelstedt, deren Herstellung als concessionirte Chaussee vom District freiwillig übernommen ist; der dritte ist für den Weg von Schenefeld nach Ottensen veranschlagt, dessen Versetzung unter die Nebenlandstraßen von Seiten der Districtsbehörden in Uebereinstimmung mit der Chaussee- und Wegebaudirection beantragt ist. Die Gründe für diese Maßregel werden unten näher zu erörtern sein. In dem kleinen Amte Rethwisch wird die Instandsetzung der Nebenlandstraße von Oldesloe nach Ratzeburg 33 — 34,000 ℛ erfordern, d. i. ca. 4½ pCt. vom Taxationswerth; für den südlichen Lübschen Wegedistrict (das Gut Trenthorst mit Wulmenau und die Stadtstiftsdörfer Barkhorst, Frauenholz, Pölitz und Westerau) sind 28,600 ℛ berechnet oder ca. 5½ pCt. vom Taxationswerth; sodann für die Grafschaft Ranzau 78,040 ℛ, wovon indeß in Abzug kommen ca. 2000 ℛ an Landesbeihülfe für die Elmshorn-Altonaer Nebenlandstraße in Gemäßheit des Patents vom 1. Febr. 1854, § 2, und ferner eventuell für die als Klinkerchaussee projectirte Elmshorn-Glückstädter Nebenlandstraße nach § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs für etwa ⅔ Meilen ca. 10,000 ℛ. Die übrigen 66 — 67,000 ℛ würden für die Grafschaft Ranzau ca. 5 pCt. vom Taxationswerth ausmachen. Endlich ist für das Amt Steinburg eine Bausumme von 323,500 ℛ für 5 Meilen Klinkerchaussee in Aussicht genommen, wovon der District nach Abzug der im § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs bestimmten Vergütung für Klinkerstraßen 248,500 ℛ selber definitiv zu tragen hätte. Dies würde ca. 3½ pCt. vom Taxationswerth betragen, doch würde sich dieser Procentsatz zum Nachtheile der Wilstermarsch event. erhöhen, so fern den bestehenden Verhältnissen zufolge die Wilstermarsch und die Crempermarsch getrennte Wegedistricte bilden, indem auf erstere

der überwiegende Theil der in dem projectirten Nebenlandstraßennetz aufgeführten Steinburger Wege fällt.

Wenn man hiermit die Wegelasten vergleicht, welche in andern Districten, z. B. im Kanzleigut Hanerau, in dem Klösterlich-Itzehoer Wegedistrict, in der Herrschaft Pinneberg und den beiden Dithmarschen theils schon wirklich abgehalten, theils bereitwillig für die Zukunft übernommen sind — das Kanzleigut Hanerau hat allein für die Rendsburg-Meldorfer Nebenlandstraße ca. 6 pCt. des Taxationswerths aufgebracht, dem Klösterlich-Itzehoer Wegedistrict kostet der in der Ausführung begriffene Itzehoer-Hanerauer Nebenlandstraßenbau ca. 9 — 10 pCt. vom Taxationswerth, die Herrschaft Pinneberg hat nach Abzug der Landesbeihülfe in Folge Patents vom 1. Febr. 1854 für die Chausſirung der einen Nebenlandstraße von Dockenhuden nach Elmshorn ca. 90,000 ℛ aufgebracht und beginnt jetzt mit der zu 35,900 ℛ veranschlagten Chausſirung der Pinneberg-Eidelstedter Nebenlandstraße u. s. w. —, so wird man kaum befürchten dürfen, daß die einmaligen Instandsetzungskosten in irgend einem Wegedistrict bei angemessener Vertheilung über mehrere Jahre das Leistungsvermögen der Wegepflichtigen übermäßig in Anspruch nehmen könnten. Um indeß allen Besorgnissen dieser Art vollends zu begegnen, bieten sich zwei Auskunftsmittel dar. So weit es sich bei der Feststellung des Nebenlandstraßennetzes um die Creirung neuer und namentlich solcher Nebenlandstraßen handelt, welche hauptsächlich nur für denjenigen District Bedeutung haben, in welchem sie belegen sind, kann man es bis zu einem gewissen Grade von der Zustimmung des Districts selber abhängig machen, ob eine Straße unter die Nebenlandstraßen versetzt werden soll oder nicht. Andererseits ist die Bestimmung wegen einer event. Landesbeihülfe am Schlusse des § 1 des vorliegenden Entwurfs hinzugefügt. Eine solche Landesbeihülfe würde auf den Antrag Beikommender durch Gesetz bewilligt werden, und würde mithin durch die erforderliche Zustimmung der Ständeversammlung zugleich gegen jeden Mißbrauch dieses Auskunftsmittels und für die maßvolle Anwendung desselben im Verhältniß zu dem jedesmal vorliegenden Bedürfnisse vollständige Garantie gegeben sein, ohne daß es einer allgemeinen gesetzlichen Feststellung der Voraussetzungen bedürfte, an welche der Eintritt einer Landesbeihülfe und der Umfang derselben unter allen Umständen gebunden sein solle. Die Landesbeihülfe würde nach Art der für die Nebenlandstraßen von Elmshorn nach Altona und von Segeberg nach Lübeck durch die Patente vom 1. und 16. Febr. 1854 bewilligten, etwa als ein außerordentlicher Zuschlag zu der Chausseesteuer (§ 6 des Entwurfs), aufzubringen sein. Dabei wäre natürlich nicht ausgeschlossen, in einzelnen geeigneten Fällen, so weit die ordinairen Mittel des Budgets es gestatten würden, kleinere Subventionen für die Instandsetzung von Nebenlandstraßen oder Nebenwegen im administrativen Wege zu bewilligen.

Zu den §§ 2 u. 3.

Da die finanziellen Verhältnisse es nicht gestatten, neben der Fortführung der noch rückständigen Staatschausseebauten zugleich die Unterhaltung der kunstmäßig

hergestellten Nebenlandstraßen auf die Staatscasse zu übernehmen, so soll dieser Uebergang auf die Finanzen erst nach Vollendung sämmtlicher Staatschausseen, d. i. spätestens mit dem Beginn des Finanzjahres 18$^{67}/_{68}$, seinen Anfang nehmen. Der § 3 des vorliegenden Entwurfs enthält die nöthigen Garantien dafür, daß die an die Finanzen übergehenden Straßen in normalem Zustande abgeliefert werden. Im Uebrigen setzt die Uebernahme einer Nebenlandstraße auf die Staatscasse einen desfälligen Antrag der seither Unterhaltungspflichtigen voraus; eine Bestimmung, welche ihren Grund in den Verhältnissen der zur Erhebung eines Wegegeldes concessionirten Nebenlandstraßen hat (cfr. unten zum § 4). So lange ein solcher Antrag nicht vorliegt, verbleibt die Unterhaltung auch bei den kunstmäßig hergestellten Nebenlandstraßen den Wegepflichtigen.

Während eine Vergütung der Statt gehabten Bau- und Unterhaltungkosten abseiten der Finanzen im Allgemeinen nicht Statt finden soll, indem im Allgemeinen auch hinsichtlich der Unterhaltungskosten durchaus kein practisches Bedürfniß vorliegen dürfte, den in seinem Erfolge gewiß höchst zweifelhaften Versuch zu unternehmen, durch ein mit großen Schwierigkeiten verbundenes Einlösungsverfahren den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs über die künftigen Verpflichtungen der Finanzen gewissermaßen rückwirkende Kraft beizulegen —, ist ein theilweiser Ersatz der Instandsetzungskosten, und zwar mit 15,000 ℛ pr. Meile, ausnahmsweise bei den Klinkerchausseen in den Marschen in Aussicht gestellt. Die kunstmäßigen Wegebauten in der Marsch sind im Allgemeinen bekanntlich weit schwieriger und kostspieliger, als auf der Geest. Es ist daher auch eine Grandchaussee in der Marsch viel theurer zu bauen und zu unterhalten, als auf der Geest. Noch theurer zu erbauen aber sind die Klinkerchausseen in den Marschen, welche an Baukosten durchschnittlich 15—16,000 ℛ mehr pr. Meile, als die Grandchausstrung in der Marsch erfordern. Die Marschcommünen würden daher in ihrem ökonomischen Interesse von dem Klinkerbau absehen müssen, wenn lediglich die Instandsetzungskosten in Betracht zu ziehen wären. Allein nach den im Auslande und namentlich im Großherzogthum Oldenburg gewonnenen Resultaten (im Inlande ist der Klinkerbau noch zu neu in der Anwendung, um die in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen zum Grunde legen zu können) und nach dem Urtheile der Techniker ist das Verhältniß bei den Unterhaltungskosten umgekehrt, dergestalt daß durchschnittlich eine Klinkerstraße an Unterhaltungskosten pr. Meile ca. 600 ℛ jährlich weniger als eine Grand- oder Steinschlagchaussee in der Marsch erfordert. Es kommen daher die größeren Instandsetzungskosten der späteren Unterhaltung zu Gute, und liegt es daher in der Billigkeit, daß jene dem Baupflichtigen (den Marschdistricten) von dem Unterhaltungspflichtigen (den Finanzen) verhältnißmäßig erstattet werden. Indem hierdurch den Marschen ein Motiv zum Klinkerbau dargeboten wird, dessen dieselben in Betracht der größeren Instandsetzungskosten sonst entbehren würden, wird das für Grandbauten vorzugsweise auf der Geest vorhandene Material minder in Anspruch genommen werden, und hiervon zugleich ein günstiger, für manche Orte wesentlicher Einfluß auf den Stand der Materialpreise auf der Geest zu hoffen sein. Doch ist es selbstverständlich nicht die Meinung, daß jene Vergütung von 15,000 ℛ pr. Meile abseiten der Geest an die Marsch geleistet, oder auch daß dieselbe mittelst eines außerordentlichen Zuschlags zu der im § 6 des Entwurfs vorgeschlagenen Chausseesteuer vom Lande extra aufgebracht werden solle, sondern es würde diese Ausgabe aus den ordentlichen Mitteln des Holsteinischen Budgets in gleicher Weise, wie die Unterhaltungkosten der abgelieferten Nebenlandstraßen, mitbestritten werden. Zugleich ist es klar, daß hierbei nicht die Absicht ist, die Marsch vor der Geest zu begünstigen. Die Geest muß ihre Grandchausseen ohne Beihülfe bauen, die Marsch aber wird im Falle des Klinkerbaues durch die Beihülfe nicht günstiger gestellt, als wenn sie Grandchausseen ebenfalls auf alleinige Kosten gebaut hätte. Dabei wird ihr der Straßenbau effectiv immer noch um gerade so viel theurer, als die Erbauung einer Grandchaussee in der Marsch an Kostspieligkeit den Grandchausseebau auf der Geest übertrifft.

Nach dem § 2 des Entwurfs ist es ferner die Absicht, die Unterhaltungskosten in ihrem ganzen Umfange, mit Einschluß aller Naturalleistungen, auf die Finanzen zu übernehmen. Wenn man die kunstmäßige Instandsetzung der Nebenlandstraßen gewissermaßen als eine zur Ueberlieferung derselben an den Staat berechtigende Ablösung der Wegepflicht ansehen kann, so scheint es an einem genügenden Grunde zu fehlen, dies nicht auch von den Naturalleistungen gelten zu lassen. Denn der kunstmäßige Wegebau steigert die letzteren ebensowohl, wie die sonstigen Kosten des Wegebaues, und eben die speciellen Wegecommünen, welchen die Leistung der Hand- und Spanndienste bei der Instandsetzung regelmäßig im Vorwege obliegt, haben von letzterer bei weitem die größte Belästigung, ohne daß hierzu der aus der Instandsetzung für sie erwachsende Vortheil nothwendig im Verhältniß steht. Dazu kommt, daß der Begriff der Naturalleistungen durchaus keine Gewähr für eine gleichmäßige Belastung der betheiligten Communen enthält; für die eine Commüne können dieselben den localen Verhältnissen nach höchst drückend werden, während eine andere sie ohne sonderliche Beschwerde wird beschaffen können. Eine gleichmäßige Vertheilung der Wegelast wird daher in dieser Weise nicht erzielt. Bald würde eine Commüne nach § 198 der Wegeverordnung die nachbarliche Hülfe des Wegedistricts in Anspruch nehmen müssen, bald würde sie, weil auf der Feldmark oder innerhalb ½ Meile von der Baustätte kein Material vorhanden, die ganze Last im Falle des § 196 der Wegeverordnung auf den Wegedistrict hinüberschieben können. Es würden mithin die größeren Wegedistricte bei den Naturalleistungen, ungeachtet ihrer durch die kunstmäßige Instandsetzung und die Uebergabe der Straße an die Finanzen abgelösten Wegepflicht, nicht selten doch wieder zutreten müssen, wenn nicht von vorne herein das Maß der Naturallast, welche den Communen verbleiben soll, so begränzt wird, daß jede einzelne Wegecommüne dieser Pflicht ohne sonderliche Beschwerde, und mithin ohne die Hülfe des Wegedistricts in Anspruch nehmen zu müssen, genügen kann. Da nun die Belassung der Naturalleistungen bei den speciellen

Wegecommünen überhaupt nur aus dem Gesichtspunct eines vermeintlich überwiegenden Vortheils, den ihnen die kunstmäßige Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraße gewährt, billig erscheinen könnte, so müßte die Gränze ihrer Verpflichtungen zugleich so gezogen werden, daß sie in jedem einzelnen Falle zu diesem Vortheil im Verhältniß stände, und da, wie schon bemerkt ist, zwischen dem Umfang der Naturalleistungen und den Vortheilen der Instandsetzung für die pflichtigen Communen an sich kein nothwendiges Verhältniß besteht, so dürfte es nicht ohne Schwierigkeit sein, hierfür einen zutreffenden Exponenten zu finden. Sollten von den Communen die Naturalleistungen wirklich in natura und nicht etwa die baare Verdingssumme prästirt werden, so würde dieses, allgemein angesehen, die Arbeit nicht billiger, sondern theurer machen, aus den nämlichen Gründen, welche mehr und mehr überall dahin führen, auf die Ablösung solcher zwangsmäßigen Naturaldienste Bedacht zu nehmen. Das Gegentheil könnte höchstens in so weit gelten, als diese Dienste mit den gewöhnlichen wirthschaftlichen Kräften zu solchen Zeiten, wenn diese im eigenen Betriebe brach liegen, geleistet werden könnten. Eine solche durchstehende Rücksichtnahme auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Wegepflichtigen ist aber mit einer geregelten kunstmäßigen Unterhaltung der Wege nicht immer zu vereinigen. Trifft es sich dagegen, daß überschüssige Wirthschaftskräfte an Ort und Stelle vorhanden und für den Wegebau verwendbar sind, so werden sie demselben nicht weniger zu Gute kommen und nicht weniger ihre nationalökonomische Verwerthung finden, wenn die Naturalleistungen für Rechnung der Baucasse verdungen, als wenn sie unentgeltlich und zwangsweise von den Communen geleistet werden müssen. Sowie daher im Abschnitt III der Wegeverordnung ganz davon abgesehen ist, die Leistung der Hand- und Spanndienste seitens der Communen für den Bau und die Unterhaltung der Staatschausseen zu beanspruchen, so pflegt auch der Wegfall der Hand- und Spanndienstleistung in natura und der Verding derselben für Rechnung der Baucasse bei der Ertheilung von Wegegeldconcessionen auf kunstmäßig hergestellten Nebenlandstraßen regelmäßig in erster Reihe zur Bedingung gemacht zu werden. Die Anwendung des nämlichen Princips, der Verzicht auf die Naturaldienstleistung, scheint sich im vorliegenden Falle um so mehr zu empfehlen, als wesentliche finanzielle Bedenken demselben nicht entgegenstehen und die Schwierigkeiten einer gleichmäßigen und billigen Regulirung einer solchen, den betreffenden Specialcommünen hinsichtlich der Unterhaltung der Nebenlandstraßen ausnahmsweise zu belassenden Wegepflicht dann vermieden bleiben.

Die Verwaltung und Unterhaltung der von den Finanzen übernommenen Nebenlandstraßen wird in ähnlicher Weise, wie bei den Staatschausseen (cfr. das Regulativ für die Verwaltung der für Rechnung der Königl. Casse zu erbauenden und zu unterhaltenden Kunststraßen vom 9. April 1842, sowie die Instruction für die Chaussee- und Wegebeamten des Herzogthums Holstein vom 4. Septbr. 1856), regulativmäßig zu ordnen sein, dergestalt daß dieselbe unter der Oberleitung der Holsteinischen Regierung von der Chaussee- und Wegebaudirection (dem

zugleich mit den Functionen des Oberlandwegeinspectors beauftragten dirigirenden Stabsofficier für das Chausseewesen) und den derselben untergeordneten Wegeinspectionen mit Hülfe der anzustellenden Aufseher und Wärter wahrzunehmen wäre. Die Unterhaltungs- und Verwaltungskosten selber werden von den Holsteinischen Finanzen, wie bei den Staatschausseen, zu übernehmen sein (vgl. jedoch § 6); die Unterhaltungskosten jedoch nur in so weit, als dieselben sonst den resp. Districten und Communen obliegen würden. Bekanntlich müssen aber, wie zu andern Wegelasten, so auch zur Unterhaltung der Nebenlandstraßen die Domanialintraden in gewissem Maße concurriren. Dies gilt nicht nur von den durch domanialen Landanschuß bedingten, im engeren Sinne s. g. herrschaftlichen Wegestrecken (§ 204 der Wegeverordnung), sondern in noch weiterem Umfange von der in den meisten Districten, jedoch nach Art und Maß verschieden, bestehenden qualitativen Theilung der Wegelast zwischen der Landesherrschaft und den Communen (cfr. § 207 Pass. 2 der Wegeverordnung). Hierher gehören namentlich die Verpflichtungen der Königl. Casse, welche stellenweise hinsichtlich der Anlegung und Unterhaltung von Steindämmen, Brücken, Sielen, Wegeweisern ꝛc. ꝛc. in erheblicher Ausdehnung bestehen. Diese gesammte domaniale Wegelast, deren Geldwerth für die Nebenlandstraßen auf ca. 15—20,000 ℛ jährlich zu schätzen sein möchte, soll nach dem § 2 des Entwurfs auch bei den an die Holsteinischen Finanzen übergegangenen Nebenlandstraßen künftig unverändert fortdauern, wobei es jedoch hinsichtlich der Verwaltung ꝛc. der domanialen Wegestrecken nach den nämlichen Regeln, wie solche bei den Nebenlandstraßen übrigens zur Anwendung kommen sollen, zu verhalten sein wird (§ 58 der Wegeverordnung).

Zum § 4.

Die Concessionen zur Erhebung von Wegegeld auf Nebenlandstraßen beruhen, so weit sie nicht älteren Ursprungs sind (z. B. die Altona-Blankeneser concessionirte Chaussee), theils auf dem § 75, theils auf dem § 209 der Wegeverordnung. Letztere besonders stehen mit den gesteigerten Anforderungen an den Nebenlandstraßenbau in nahem Zusammenhange. Die einmalige kunstmäßige Instandsetzung einer Nebenlandstraße kann im Allgemeinen wenig genügen, wenn nicht fortdauernd für die Conservation der Straße in entsprechender Weise gesorgt wird. Dazu ist eine fortdauernde planmäßige Behandlung des Weges nach technischen Grundsätzen und unter technischer Leitung erforderlich, ein Unterhaltungsmodus, welcher den Wegepflichtigen nach Maßgabe der Wegeverordnung nicht ohne Weiteres zur Pflicht gemacht werden kann und welcher beständig wiederkehrende erhebliche Kosten verursacht, die auf die Dauer für die Wegepflichtigen drückender als die einmaligen Instandsetzungskosten werden können. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, ist in neuerer Zeit bei kunstmäßig in Stand gesetzten Nebenlandstraßen den betreffenden Communen regelmäßig die Erhebung eines Wegegeldes auf Ansuchen gegen die Verpflichtung bewilligt worden, die Unterhaltung der Straße in kunstmäßiger Weise unter der directen Leitung der technischen Wege-

behörde, auf Grundlage der von letzterer alljährlich aufzustellenden Voranschläge, fortdauernd zu beschaffen.

Nach dem § 4 des Entwurfs soll es nun zwar den Conceſſionsinhabern in allen Fällen frei ſtehen, unter Verzicht auf die Conceſſion die weitere Unterhaltung ihrer Nebenlandſtraße an den Staat zu übertragen, jedoch ſoll ihnen kein Anſpruch auf Erſtattung der gehabten Bau- und Unterhaltungskoſten zuſtehen. Letzteres verſteht ſich für die ebenerwähnte Art der conceſſionirten Straßen wohl von ſelbſt, indem die Conceſſionsinhaber in dieſen Fällen eben nur geleiſtet haben, was nach § 1 des Entwurfs hinſichtlich der Nebenlandſtraßen überall gefordert werden kann. Außerdem ſind dieſe Conceſſionen ſtets mit der Clauſel ertheilt, daß die Conceſſion nach adminiſtrativem Ermeſſen jederzeit aufgehoben werden könne und die Einziehung derſelben an die Schlußbeſtimmung des § 209 der Wegeverordnung (Erſatz des noch nicht gedeckten Baucapitals) *nicht* gebunden ſein ſolle. Nur im Falle der Ablieferung conceſſionirter Klinkerſtraßen an die Finanzen wird auch hier die im § 2 des Entwurfs für Klinkerſtraßen allgemein normirte Vergütung von 15,000 ℔ pr. Meile event. eintreten müſſen. Uebrigens ſteht es mit dem Anſpruche auf Einlöſung bei den übrigen conceſſionirten Nebenlandſtraßen (Steinſchlagchauſſeen nach § 75 der Wegeverordnung und ältere conceſſionirte Chauſſeen), bei welchen die Conceſſion ohne jene beſchränkende Clauſel ertheilt iſt, im Weſentlichen nicht anders als bei den nach § 209 ertheilten Conceſſionen. Zunächſt ſcheint dies für ſolche Fälle zweifellos zu ſein, in welchen der Bau für Rechnung von Privatvereinen ausgeführt und dieſen die Conceſſion verliehen iſt, wie bei der Altona-Blankeneſer und der Wandsbeck-Elmenhorſter Chauſſee. Für den Conceſſionsinhaber, den lediglich in Folge der Conceſſion unterhaltungspflichtigen Privatverein, iſt es ohne jede Relevanz, wem die Unterhaltung der übrigen Nebenlandſtraßen im Herzogthum Holſtein obliegt, und es iſt nicht einzuſehen, welcher beſondere Anſpruch auf Einlöſung ihm daraus erwachſen ſollte, daß die Unterhaltungslaſt hinſichtlich anderer Wege von den geſetzlich pflichtigen Communen auf die Holſteiniſchen Finanzen übergeht. Sein Rechtsverhältniß beruht ausſchließlich auf der Conceſſion und kann nicht weiter gehen, als daß ihm gehalten werde, was die Conceſſion verſpricht. Nun hat aber in keiner Conceſſion der Staat die Verpflichtung zur Einlöſung auf Verlangen der Conceſſionsinhaber übernommen, ſondern höchſtens das Recht ſich vorbehalten, *auch gegen den Willen der Conceſſionsberechtigten* die Conceſſion gegen Einlöſung der Straße aufzuheben. So lange alſo, nach § 4 des Entwurfs, den Inhabern der Conceſſion die Wahl gelaſſen iſt, ob ſie die Conceſſion mit den daran geknüpften Rechten und Verbindlichkeiten behalten oder auf dieſelbe mit Ueberlaſſung der Unterhaltung des Weges an den Staat verzichten wollen, können ſie einen weiteren Anſpruch mit Grund nicht erheben.

In gleicher Weiſe verhält es ſich aber auch mit denjenigen conceſſionirten Steinſchlagchauſſeen, die unter gleichen Bedingungen, wie die zuletzt gedachte, jedoch nicht von Privaten, ſondern von den wegepflichtigen Communen und Diſtricten nach § 75 der Wegeverordnung

auf Nebenlandſtraßen erbaut ſind. Auch hier kann von einem beſonderen, aus dem Conceſſionsverhältniſſe abzuleitenden Rechte anders nicht die Rede ſein, als daß die Conceſſionsinhaber verlangen können, im Genuſſe der Conceſſion gegen die fernere bedingungsmäßige Unterhaltung der Chauſſee belaſſen zu werden, wenn ſie nicht Beides — die Pflicht und das Recht — unter den in dem Entwurf offerirten Bedingungen, d. i. alſo ohne Einlöſung, an den Staat zurückgeben wollen.

Man könnte meinen, daß in den Fällen der letzteren Art doch eine gewiſſe Billigkeit dafür ſpreche, daß den Conceſſionsinhabern die Ausſicht wenigſtens auf eine theilweiſe Einlöſung gewährt werde, indem ſie durch Herſtellung einer Steinſchlagbahn ein Uebriges, und zwar mehr geleiſtet hätten, als wozu ſie nach dem § 1 des Entwurfs verpflichtet ſein würden. Bei den Steinſchlagchauſſeen trifft indeß nicht zu, was beim § 2 von den Klinkerſtraßen geſagt iſt, daß in dem Maße, als im Vergleich mit andern Inſtandſetzungsarten die Baukoſten höher, auch die Unterhaltungskoſten geringer ſind. Im Gegentheil iſt eine Steinſchlagbahn regelmäßig theurer zu unterhalten, als eine Grandbahn. Man könnte daher wohl fragen, welche Billigkeit dafür ſpreche, daß die Finanzen, welche mit der Steinſchlagbahn die koſtſpieligere Unterhaltung übernehmen müſſen, ohne daß *ihnen* aus dieſer Inſtandſetzungsart ein Vortheil erwächſt, dazu noch einen Theil der Baukoſten nachträglich mitübernehmen ſollen? Der Bau einer conceſſionirten Steinſchlagbahn beruhte auf der eigenen Wahl der betreffenden Commune, und dieſe wird ohne Zweifel durch den eigenen Vortheil beſtimmt worden ſein. Der Vortheil des Beſitzes einer Steinſchlagbahn, für den eigenen Verkehr wenigſtens, bleibt ungeſchmälert, mag die Unterhaltung dem Conceſſionsinhaber oder den Finanzen obliegen. Ueberhaupt aber würde im Allgemeinen die Vorausſetzung unbegründet ſein, daß die conceſſionirten Steinſchlagſtraßen — im Vergleich mit den anderswo erbauten Grand- oder Pflaſterſtraßen — den betreffenden Communen unverhältnißmäßige Koſten verurſacht hätten. Geht man die ganze Reihe der conceſſionirten Chauſſeen durch, ſo ergeben ſich folgende Reſultate:

1) die ca. 1 Meile lange Altona-Blankeneſer Chauſſee iſt um 1830 nach einem Koſtenanſchlage von ca. 15,000 ℔ R.-M. von einem Privatverein erbaut worden. Bei dem auf dieſer Chauſſee Statt findenden lebhaften Verkehr wird durch den Ertrag der Wegegeldhebung das verhältnißmäßig geringe Baucapital wenigſtens theilweiſe ſchon wieder gedeckt worden ſein. Eine Einlöſung iſt dem Verein nicht zugeſichert.
2) Die Wandsbeck-ElmenhorſterChauſſee (ca. 3¾ Meilen lang) iſt für 224,000 ℔ R.-M. oder 59—60,000 ℔ pr. Meile von einem in den Städten Hamburg und Lübeck zuſammengetretenen Actienverein hergeſtellt, nachdem durch den Artikel 1 des Vertrages mit Hamburg und Lübeck wegen Regulirung der Tranſitverhältniſſe, vom 8. Juli 1840, für den Fall, daß Private ſich erbieten würden, eine ſolche Chauſſee auf eigene Koſten zu erbauen, die Conceſſionirung derſelben zugeſichert worden. In der Conceſſion heißt es: „Wir be-

halten uns vor," (also als ein Recht, nicht als eine Verpflichtung), „die Chaussee jeder Zeit gegen Erstattung der erweislich auf den Bau derselben verwandten Kosten einzulösen, womit denn die dem Verein — — — ertheilten Befugnisse aufhören." Eine gesetzliche Bestimmung, wonach es auch den Concessionsinhabern freistehen soll, ohne Entschädigung die Unterhaltung der Chaussee dem Staate zu überlassen, kann offenbar keine Unbilligkeit gegen den Verein enthalten.

3) Die Chaussee von Eutin über Lensahn nach Oldenburg ist durch die Großherzogl. Oldenburgischen Fideicommißgüter, mit Inbegriff einer in den Gütern Wahrendorf und Löhrstorf belegenen Strecke, in ca. 3½ Meilen Länge für Rechnung der Administration der Fideicommißgüter erbaut. Die Fortdauer der Wegegeldhebung ist in der Concession von der Fortdauer der chausseemäßigen Unterhaltung abhängig gemacht, eine Einlösung aber nicht in Aussicht gestellt. Ueber den Betrag der Baukosten liegen keine Nachrichten vor; ein Anspruch auf Ersatz derselben für den Fall, daß die Unterhaltung der Straße an die Finanzen überginge, wäre aber um so weniger in der Billigkeit begründet, als die Fideicommißgüter nicht nur von der directen Unterhaltungslast hinsichtlich dieser Chaussee, sondern nach Maßgabe der ihnen zustehenden Steuerfreiheit auch von jeder indirecten Theilnahme an der Unterhaltung der sonstigen, an die Finanzen übergehenden Nebenlandstraßen befreit sein würden.

4) Das Nämliche gilt von der concessionirten Chaussee durch die Großherzogl. Oldenburgischen Fideicommißgüter auf der Neustadt-Lensahner Nebenlandstraße, welche bei ca. 1 Meile Länge nur 12,800 ℛ gekostet hat.

5) Die Elmshorn-Barmstedter Chaussee, ca. 1 Meile lang, ist von der Grafschaft Ranzau erbaut, und betrugen die Baukosten im Ganzen 38,380 ℛ Hiervon sind indeß, theils für die Herstellung der sogenannten herrschaftlichen Baustücke, theils für die Ablösung der Unterhaltung derselben (zu dieser wird übrigens das Chausseegeld mitverwandt, an welchem die Königl. Casse keinen Antheil hat), theils endlich als eine bloße Beihülfe, aus Staatsmitteln 20,000 ℛ bestritten worden, so daß der concessionirte District nur 18,380 ℛ selber aufgebracht hat.

6) Die Dockenhuden-Wedel-Uetersen-Elmshorner Chaussee, ca. 4 Meilen lang, ist von der Herrschaft Pinneberg erbaut. Die Baukosten wurden veranschlagt für die Strecke von Dockenhuden nach Wedel alternativ, zur Herstellung einer Grandbahn auf 24,700 ℛ, zur Herstellung einer Steinschlagchaussee auf 32,300 ℛ. Die Mehrkosten der Chausssirung würden hiernach 7,600 ℛ betragen haben. In Wirklichkeit haben indeß die Baukosten die Summe von 38,000 ℛ erreicht. Als Grund dieser Ueberschreitung des Anschlags wurden die höheren Materialpreise angegeben.

Diese würden sich indeß, wenigstens annähernd, auch bei Herstellung einer bloßen Grandchaussee ergeben haben, und man wird dem District kaum zu nahe treten, wenn man nach Verhältniß der factisch aufgewandten Baukosten das Plus der Chausssirung zu etwa 10,000 ℛ annimmt.

Für die Strecke von Wedel nach Uetersen war die Steinschlagbahn veranschlagt zu 46,000 ℛ, während die Kosten einer Grandchaussee auf 42,000 ℛ geschätzt wurden. Die wirklichen Baukosten haben 48,000 ℛ betragen; nimmt man an, daß eine nur halb so große Ueberschreitung auch bei der Grandchaussee eingetreten wäre, so ergiebt sich das Plus der Chausssirungskosten hier mit 5000 ℛ.

Für die Strecke von Uetersen nach Elmshorn (welche übrigens zu den „concessionirten" Chausseen in so fern nicht gehört, als eine Wegegeldhebung für dieselbe weder nachgesucht noch bewilligt ist) wurden veranschlagt:

für die Steinschlagbahn 28,300 ℛ,
für eine Grandchaussee 23,850 „

die Mehrkosten der ersteren mithin zu 4450 ℛ. Ueber die wirklich erwachsenen Baukosten liegen keine genauere Nachrichten vor; erhöht man indeß hier die Differenz auf 6000 ℛ, so ergeben sich als Mehrkosten der Steinschlagbahn auf der ganzen Straße etwa 21,000 ℛ. Nun hat aber die Herrschaft Pinneberg von der für diese Nebenlandstraße in Folge Patents vom 1. Febr. 1854 ausgeschriebenen Landesbeihülfe erhalten:

für die Strecke Dockenhuden-Wedel 8,444 ℛ 88 ß,
für Wedel-Uetersen . . . . . 10,500 „ — „
für Uetersen-Elmshorn. . . . . 5,162 „ 75 „
zusammen . . . 24,107 ℛ 67 ß,

sowie außerdem für die zu beschaffende Pflasterung der zu dieser Nebenlandstraße gehörigen Flecken-straßen in Wedel, Uetersen und Klostersande (Pflasterungen, welche in gleicher Weise hätten ausgeführt werden müssen, wenn auch die Nebenlandstraße im Uebrigen nur mittelst einer Grandbahn in Stand gesetzt wäre) 5014 ℛ 84 ß. Die Mehrkosten, welche die Steinschlagchausssirung verursacht hat, sind also bereits durch jene Landesbeihülfe reichlich gedeckt.

7) Die Stockelsdorfer Chaussee in der Plön-Lübecker Nebenlandstraße, etwa ½ Meile lang, ist von der Stockelsdorfer Gutscommune für ca. 20,000 ℛ erbaut. Es liegt kein Anschlag darüber vor, was eine Grandchaussee gekostet haben würde. Allein es ist außer Zweifel, daß eine genügende Instandsetzung dieser frequenten und schwierigen Wegestrecke unter allen Umständen sehr kostspielig geworden wäre, und hierin, sowie in dem Umstande, daß eine minder solide Construction stets von Neuem große Kosten erfordert haben würde, liegt der Grund, weshalb zur Steinschlagchausssirung geschritten ward. Die Wegegeldhebung besteht seit zehn Jahren und gewährt hauptsächlich

Digitized by Google

wegen des bedeutenden durchgehenden Verkehrs eine so beträchtliche Einnahme, daß, nach den vorliegenden Nachrichten zu schließen, nicht nur die Unterhaltungskosten dadurch gedeckt, sondern noch Ueberschüsse erzielt werden. Wenn nach etwa 5 Jahren diese Chaussee an die Finanzen abgegeben würde, so dürften durch die Ersparung in den Unterhaltungskosten während 15 Jahre die Baukosten großentheils gedeckt sein, und jedenfalls scheint kein Billigkeitsgrund dafür zu sprechen, der Commüne außerdem das Baucapital aus Staatsmitteln zu erstatten, wenn dieselbe die Ablieferung der Chaussee an die Finanzen unter Verzicht auf die Wegegeldhebung der Fortdauer des bisherigen Verhältnisses vorzieht.

8) Die Stockelsdorf-Eckhorst-Morier Chaussee auf der Segeberg-Lübecker Nebenlandstraße ist ca. 3/4 Meilen lang und von den Gutscommünen Eckhorst, Stockelsdorf und Mori für 18,500 ℛ erbaut. Hiervon sind indeß 1125 ℛ für die Morier Strecke aus der in Gemäßheit Patents vom 11. Febr. 1851 ausgeschriebenen Landesbeihülfe bestritten. Der Rest der Kosten ist mittelst einer bei den Holsteinischen Finanzen von den gedachten Commünen contrahirten 4procent. Anleihe von 17,000 ℛ gedeckt; es wird jedoch zur Verzinsung und Abtragung dieser Anleihe, welche letztere planmäßig im Jahre 1876 beendigt sein wird, aus dem größeren Wegedistrict eine nachbarliche Hülfe geleistet. Abtrag und Zinsen zusammen werden bis 1876 ca. 23,450 ℛ betragen, wovon auf die nachbarliche Hülfe ca. 7000 ℛ zu rechnen sind. Der auf 20 Jahre vertheilte Gesammtaufwand der concessionirten Commünen wird also 17,000 ℛ kaum erreichen. Der Ertrag der Chausseegeldhebung, welcher hier, wie bei der eben erwähnten Stockelsdorfer Chaussee, vorwiegend von dem durchgehenden Verkehr herrührt, scheint auch hier nicht allein die Unterhaltungskosten zu decken, sondern außerdem Ueberschüsse zu gewähren, so daß bis zum Jahre 1876 ein sehr beträchtlicher Theil jener 17,000 ℛ durch die ersparten Unterhaltungskosten bereits compensirt sein wird.

9) Die Lütjenburg-Clamp-Neuhauser Chaussee auf der Kiel-Lütjenburger Nebenlandstraße, ca. 5/8 Meilen lang, hat im Ganzen nur etwa 11,200 ℛ gekostet, wozu die Stadt Lütjenburg, die Güter Clamp und Neuhaus concurriren.

10) Die Neustadt-Merkendorfer Chaussee auf der Neustadt-Lensahner Nebenlandstraße ist ca. 2/5 Meilen lang und von der Stadt Neustadt in Gemeinschaft mit dem Stadtstiftsdorf Merkendorf erbaut. Eine Strecke von 22 Ruthen auf Stadtgrund war vorher gepflastert, ca. 333 Ruthen daselbst chaussirt; die Merkendorfer Strecke von 295 Ruthen bestand aus einem Steinpflaster. Als eine Umpflasterung dieses Steinpflasters erforderlich geworden, zog die Commüne eben mit Rücksicht auf den Kostenpunct die Chaussirung vor, und diese Arbeit in

Verbindung mit einer verbesserten Herstellung der städtischen Strecke hat beiden Commünen zusammen kaum 5500 ℛ gekostet.

11) Die Ahrensböker Chaussee auf der Plön-Lübecker Nebenlandstraße erstreckt sich, mit Einschluß einer 500 Ruthen langen Pflasterung durch den Flecken Ahrensbök, zu beiden Seiten des Fleckens im Ganzen auf ca. 3/4 Meilen Länge. Jene Pflasterung wurde in den Jahren 1856—1858 mit einem Kostenaufwand von 15,000 ℛ beschafft; dieselbe war jedoch ohne Rücksicht auf die sonstige Instandsetzung der Nebenlandstraße erforderlich, wie denn thatsächlich der Plan und die Commünebeschlüsse, wonach die angränzenden Strecken der Nebenlandstraße chaussirt worden, erst später entstanden sind. Zu den Pflasterungskosten concurrirte die Königl. Casse (aus den Domanialintraden) mit ca. 7300 ℛ. Die fernere Chaussirung kostete anschlagsmäßig 16,600 ℛ, wovon wiederum 6820 ℛ auf die Domanialintraden fallen, während der Restbetrag, wie bei der Pflasterung, über die betreffenden Specialcommünen und den Wegedistrict des Amts Ahrensbök sich vertheilt.

Vergleicht man nun nach den vorliegenden kurzen Andeutungen die Verhältnisse der concessionirten Steinschlagchausseen untereinander und nach Anleitung der angeschlossenen Uebersicht die durch diese Chausseebauten verursachten Kosten mit denjenigen, welche der Bau von Grandchausseen, Steindämmen und Klinkerstraßen in manchen Fällen erfordert, und präsumtiv — zum Theil nachweislich — auch in denjenigen Fällen, wo man die Steinschlagbahn nun eben vorgezogen hat, erfordert haben würde, so muß man zu dem Resultate gelangen, daß die speciellen Verhältnisse der einzelnen concessionirten Steinschlagbahnen untereinander viel zu verschieden sind, und daß sie, im Ganzen genommen, hinsichtlich des Kostenpuncts den übrigen kunstmäßigen Instandsetzungsarten viel zu sehr gleichstehen, als daß es nur aus Billigkeitsgründen sich empfehlen könnte, die concessionirten Steinschlagbahnen als eine eigene Classe hinzustellen, für welche bei dem Uebergang an die Finanzen die Baukosten ganz oder theilweise erstattet werden müßten. Wollte man vielmehr ein solches Princip aufstellen, so würde man die Finanzen in die unabsehbaren Consequenzen einer Einlösung sämmtlicher kunstmäßig hergestellter Nebenlandstraßen und folglich auch der Uebernahme der Instandsetzung bei den noch rückständigen Straßen nothwendig verwickeln. Diese Consequenzen lassen sich nur vermeiden, wenn man die Einlösung im Princip ganz aufgiebt, und sich, um jeder Billigkeit zu genügen, darauf beschränkt, die Anwendung der im § 1 für den Fall des Nothstandes vorbehaltenen Landesbeihülfe zur Instandsetzung — nach jedesmaligem speciellen Antrage Beikommender — auch nachträglich zuzulassen, wo Commünen an den Folgen der Instandsetzungslast noch so schwer leiden, daß sie einer solchen Beihülfe, um bei guter Wirthschaft zu bleiben, nicht entrathen können.

In Wirklichkeit freilich wird kaum ein Fall dieser Art eintreten, vielmehr wird regelmäßig da, wo die Wege-

laſt jetzt drückend empfunden wird, die einfache Uebergabe der künftigen Unterhaltungspflicht an die Finanzen hinreichende Erleichterung gewähren. Auch wird es, wie bemerkt, genügen, die Zuläſſigkeit einer ſolchen nachträglichen Landesbeihülfe im Allgemeinen zu conſtatiren, ohne die jedesmaligen Bedingungen für dieſelbe im Voraus zu präciſiren. Namentlich dürfte es ſich nicht empfehlen, eine gänzliche oder theilweiſe Uebernahme der von manchen Diſtricten behufs Inſtandſetzung der Nebenlandſtraßen contrahirten, noch ungetilgten Schulden als allgemeine Regel in Ausſicht zu ſtellen; denn ſolche Anleihen ſind nicht eben immer aus Noth, ſondern auch zum Theil nur der bequemeren Aufbringung der Koſten wegen contrahirt, während in andren Communen die wirklichen Opfer darum nicht eben geringer geweſen ſind, weil man aus andern Gründen die ſofortige Repartition der Contrahirung einer Anleihe vorgezogen hat.

Zum § 5.

Es iſt im Vorigen ſchon darauf hingewieſen worden, wie in der Regel mit dem kunſtmäßigen Ausbau der Nebenlandſtraßen ſeither die Bewilligung von Wegegeldhebungen hat verbunden werden müſſen. Dieſes Syſtem iſt vorläufig als eine Aushülfe angeſehen worden; auf die Dauer aber kann es ſich nicht empfehlen, allmählich das ganze Land mit einem Netz von Schlagbäumen zu bedecken. Vielmehr wird die im § 5 des Entwurfs zugeſicherte Beſeitigung der Wegegeldhebungen auf den an die Finanzen übergebenen Nebenlandſtraßen als ein weſentlicher Vortheil der beabſichtigten neuen Einrichtung anzuſehen ſein, da das Wegegeld eine für den Verkehr ebenſo läſtige, wie an ſich, der unverhältnißmäßigen Hebungskoſten wegen, im Ganzen irrationelle Steuer iſt. Auf den Nebenlandſtraßen würden daher künftig nur ausnahmsweiſe noch die Barrieren in ſo fern geduldet werden müſſen, als die Conceſſionsinhaber nach dem § 4 unter Umſtänden die Fortdauer des bisherigen Verhältniſſes der Ablieferung ihrer Straße an die Finanzen vorziehen könnten. Indeß werden vorausſichtlich ſolche Fälle, wenn überhaupt, ſo doch nur ſehr vereinzelt vorkommen, weil regelmäßig die Einnahme aus der Wegegeldhebung die Unterhaltungskoſten nicht zu decken pflegt und die Conceſſionsinhaber daher in den meiſten Fällen durch die Ablieferung des Weges an den Staat ihre Lage verbeſſern, um ſo mehr, als ſie meiſtens durch die Wegegeldhebung ſelber vorzugsweiſe mit beſteuert werden. Die wenigen Hebeſtellen, welche hiernach auf den Nebenlandſtraßen etwa noch beibehalten würden, dürften ſich als ein weſentlicher Uebelſtand nicht eben fühlbar machen und keine größere Anomalie ausmachen, als die vereinzelten Schlagbäume, welche hier und da bekanntlich auch auf Nebenwegen noch beſtehen.

Wenn im Entwurf geſagt iſt, daß die beſtehenden Wegegeldhebungen „baldmöglichſt“ beſeitigt werden ſollen, ſo ſind hiermit die Fälle gemeint, in welchen die Beſtimmungen des Pachtcontracts oder die ſonſt in Betracht kommenden ſpeciellen Verhältniſſe einer ſofortigen Abfindung des Wegegeldpächters oder Einnehmers im Wege ſtehen möchten. Da die Hebungen meiſtens, und zwar gewöhnlich nur auf kurze Zeit, verpachtet ſind, ſo wird es

ſich regelmäßig ſo einrichten laſſen, daß beim Uebergang der Straße an die Finanzen die Wegegeldhebung ſofort eingeſtellt werden kann.

Was die Chauſſeegeldhebung auf den Staatschauſſeen (den Hauptlandſtraßen) anbelangt, ſo ſprechen zwar principiell gegen dieſe die nämlichen Bedenken wie bei den Nebenlandſtraßen; allein da die finanziellen Verhältniſſe den Verzicht auf dieſe Einnahmequelle für jetzt nicht geſtatten, ſo wird von der Beſeitigung des Chauſſeegeldes auf den Hauptlandſtraßen zur Zeit noch abgeſehen werden müſſen, falls nicht etwa der Ausfall in den Staatseinnahmen durch eine entſprechende Erhöhung der im § 6 des vorliegenden Entwurfs erwähnten Steuer gedeckt werden ſoll. Da die Chauſſeen durchſchnittlich pr. Meile ca. 800 ℛ Netto einbringen und die Geſammtlänge der chauſſirten Hauptlandſtraßen demnächſt ca. 68 Meilen betragen wird, ſo würde ein ſolcher Steuerzuſchlag ca. 54—55,000 ℛ betragen müſſen. Will man zu dieſer Maßregel nicht ſchreiten, ſo wird man ſich vorläufig damit begnügen müſſen, durch die in Rede ſtehende Beſtimmung des § 5 die Wegegeldhebung im Weſentlichen auf die Hauptlandſtraßen zu beſchränken, wo dieſelbe die Sanction des Geſetzes und der Praxis einmal ſeit ſo lange für ſich hat.

Zu §§ 6 und 7.

Zur Zeit müſſen bekanntlich die Holſteiniſchen Finanzen die Koſten des Chauſſeebaues auf den Hauptlandſtraßen und der Unterhaltung der Chauſſeen (incl. der Beſoldung ꝛc. des bei dem Chauſſeedienſt angeſtellten Perſonals) einſeitig tragen, wogegen ihnen jedoch die Erträge der Chauſſeegeldhebung und die Landesbeiträge zu den Koſten des Neubaues wiederum zu Gute kommen. Da die Chauſſeegelder (incl. der ſehr geringfügigen Einnahmen aus den Pachtgeldern für Chauſſeedoſſirungsflächen und dergleichen) die Unterhaltungskoſten nicht decken, indem die Nettoeinnahmen pr. Meile auf circa 800 ℛ, die Unterhaltungskoſten dagegen auf circa 11—1200 ℛ jährlich zu veranſchlagen ſind, und da die Koſten des Neubaues zwiſchen ca. 50,000 ℛ und 125,000 ℛ pr. Meile variiren, der Landesbeitrag aber nur 15,000 ℛ pr. Meile beträgt, ſo ergiebt ſich in dieſem Verwaltungszweig alljährlich ein beträchtliches Deficit, welches mittelſt eines anderweitigen Zuſchuſſes der Finanzen gedeckt werden muß. Dieſer Zuſchuß der Finanzen kann nach Maßgabe der ſeitherigen Budgets und Staatsrechnungen zu reichlich 200,000 ℛ jährlich im Durchſchnitt angenommen werden. Nach Beendigung der Chauſſeebauten werden indeß die Neubaukoſten wegfallen, und wenn man gleichzeitig die entſprechenden Landesbeiträge außer Rechnung läßt, ſo erhält man bei 68,17 Meilen fertiger Chauſſeen annähernd folgendes Budget:

1) Einnahme:
Chausseegelder nach Abzug der Hebungskosten und diverse kleine Einnahmen . . . . . 55,000 ℛ

2) Ausgabe:
a) Chaussee- und Wegebeamte:
(nämlich die Chaussee- und Wegebaudirection, die Wegeinspectoren u. die Chausseeaufseher) . 24,000 ℛ
b) Chausseeunterhaltungsgelder:
(incl. der Kosten für die Wärter) . . . . . 80,000 „
c) außerordentliche Ausgaben:
(zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Chausseeofficialen und dergl.) wie bisher 3,000 „
——— 107,000 ℛ

Die Finanzen würden also immer noch einen Zuschuß von ca. 52,000 ℛ leisten müssen, wenn sie gleich im Verhältniß zum früheren Zuschuß eine jährliche Minderausgabe von ca. 148,000 ℛ zu bestreiten hätten. Das künftige Nebenlandstraßennetz würde nach dem vorliegenden Entwurf ca. 145 Meilen befassen, und man wird ohne sonderliche Fehlrechnung annehmen können, daß in Zukunft sämmtliche Nebenlandstraßen an die Finanzen allmählich übergehen werden. Wenn dies auch nicht sofort mit dem 1. April 1867 in vollem Umfange geschehen wird, so gleicht sich die bezügliche Minderausgabe der Finanzen doch durch die nach § 2 für abzuliefernde Klinkerstraßen mit 15,000 ℛ pr. Meile zu leistende Vergütung wohl so ziemlich aus.

Die künftigen Unterhaltungskosten der Nebenlandstraßen sind nach der angeschlossenen Uebersicht auf circa 132,000 ℛ veranschlagt. Rechnet man hierzu eine Erhöhung des Contos für außerordentliche Ausgaben um ca. 3000 ℛ, die Kosten für etwa 25 neu anzustellende Aufseher mit 20,000 ℛ, sowie eine billige Gagenverbesserung der Wegeinspectoren und event. die Anstellung einer 4. Wegeinspection mit ca. 5000 ℛ (worin die Vergütungen für Comtoirkosten, Diäten und Beförderungskosten der event. 4. Wegeinspection mitbegriffen sind), so würden die Kosten, welche den Finanzen aus der Uebernahme der Nebenlandstraßen erwachsen, etwa auf 160,000 ℛ, oder nach Abzug von ca. 18,000 ℛ, welche für die landesherrschaftliche Wegelast auf den Antheil der Domainen fallen, auf 142,000 ℛ zu veranschlagen sein, so daß bei Hinzurechnung des obigen Deficits im eigentlichen Chausseebudget von 53,000 ℛ der jährliche Zuschuß der Holsteinischen Finanzen wieder auf ca. 195,000 ℛ steigen würde.

Hierzu kommt aber, daß, wenn der vorliegende Entwurf zum Gesetz erhoben wird, das kunstmäßig hergestellte Nebenlandstraßennetz — wie solches an sich gewiß auch wünschenswerth ist — sich voraussichtlich allmählich noch erweitern wird; und ferner, daß der gegenwärtige Voranschlag nur ein approximativer ist, bei welchem die gegenwärtigen Arbeits- und Materialpreise zum Grunde gelegt sind, während sowohl Arbeits- als Materialpreise in Zukunft mehr und mehr steigen dürften, mithin die Unterhaltung der Nebenlandstraßen verhältnißmäßig theurer werden wird, wogegen zur Zeit keine Aussichten vorliegen, die hieraus erwachsenden Mehrausgaben durch Ersparungen in andern Verwaltungszweigen decken zu können. Unter diesen Umständen ist von der Finanzverwaltung die Forterhebung eines jährlichen Landesbeitrages zur Unterhaltung der Chausseen und Nebenlandstraßen von 50,000 ℛ R.-M. (wogegen die bisherigen Landesbeiträge zu den Chaussee-Neubauten wegfallen würden) als nothwendige Voraussetzung des Ueberganges der Nebenlandstraßen auf die Staatscasse angesehen werden.

Der durchschnittliche Betrag der seitherigen Chausseesteuer kann zu etwa 33,000 ℛ jährlich angenommen werden, und würde mithin diese Summe nur um 17,000 ℛ jährlich erhöht werden. Diese mäßige Steigerung wird als eine drückende Belastung der Steuerpflichtigen nicht anzusehen sein, zumal da einerseits die Amortisation der Cassenscheine schon vorher beendigt sein und gleichzeitig in den Wegelasten eine so bedeutende Erleichterung, wie sie der vorliegende Gesetzentwurf in Aussicht stellt, eintreten wird.

Auch haben ja die Finanzen ohnehin auf eine solche theilweise Deckung ihrer Ausgaben nach dem § 73 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 gewissermaßen einen gesetzlichen Anspruch. Der nach diesem Paragraphen für die Unterhaltung der Chausseen zu leistende Landesbeitrag wurde in dem den Ständeversammlungen für Holstein und für Schleswig im Jahre 1842 vorgelegten Gesetzentwurf mit 450 ℛ R.-M. pr. Meile beansprucht, indem man diesen Betrag als ein entsprechendes Aequivalent für die durch den Chausseebau wegfallende Wegepflicht ansah. Die Holsteinische Ständeversammlung offerirte 3000 ℛ pr. Meile ein für alle Mal (d. i. 120 ℛ jährlich), während in der Schleswigschen Ständeversammlung der Werth der wegfallenden Wegepflicht zu jährlich 166⅔ ℛ pr. Meile durchschnittlich evaluirt wurde. Legt man diese Zahlen zum Grunde, so würde man für ca. 213 Meilen Chausseen und Nebenlaadstraßen zwar nur einen Landesbeitrag von ca. 25,000—36,000 ℛ erhalten, während die obige Summe von 50,000 ℛ pr. Meile ca. 230 ℛ ergiebt. Indessen kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß jene von den Ständeversammlungen vorgeschlagenen Summen, als ein durchschnittliches Aequivalent für die Unterhaltungslast von 1 Meile Nebenlandstraßen betrachtet, auch ohne die Voraussetzung des kunstmäßigen Wegebaues, unter den jetzigen Verhältnissen viel zu gering sind.

Sollte sich endlich künftig ergeben — wozu freilich keine Aussicht für jetzt vorhanden ist —, daß die laufenden Chausseeintraden in Verbindung mit einer combinirten Chaussee- und Nebenlandstraßensteuer von 50,000 ℛ jährlich das wirkliche finanzielle Bedürfniß überschreiten, so dürfte alsdann vorzugsweise auf die Beseitigung der Chausseegeldhebung, nicht aber zunächst auf eine Beschränkung jener Steuer Bedacht zu nehmen sein, und es würde mithin auch in dieser Beziehung die abstracte

Möglichkeit, daß ein günſtigerer Status für die Holſteiniſchen beſonderen Finanzen bis zum wirklichen Uebergang der Nebenlandſtraßen an die Staatscaſſe eingetreten ſein kann, gegen den § 6 des Entwurfs zur Zeit kein Bedenken erregen können.

Hinſichtlich der Repartition der fraglichen Steuer würde es nach dem Entwurf in gleicher Weiſe, wie bei der jetzigen Chauſſeeſteuer, zu verhalten ſein, daß nämlich unter Vorbehalt der Allerhöchſten Genehmigung von den Ständen über dieſelbe zu beſchließen wäre. Dabei würde alsdann zur Erwägung kommen, ob und in welcher Weiſe von dem nach Maßgabe der Patente vom 17. Febr. 1843 und vom 12. Jan. 1854 für die gegenwärtige Chauſſeeſteuer bis weiter geltenden Repartitionsfuße, gegen welchen bekanntlich mancherlei Einwendungen laut geworden ſind, abzuweichen wäre. Jedenfalls wird aber den hier, wie bei jeder andern Repartition hervortretenden geringeren Mängeln bei dieſer verhältnißmäßig nicht erheblichen Steuer ein allzu großes Gewicht nicht beizulegen ſein.

Nach dem § 7 des Entwurfs, welcher die an den Staat übergehenden Nebenlandſtraßen hinſichtlich der polizeilichen Vorſchriften, insbeſondere hinſichtlich der Contraventionen und des Verfahrens in Contraventionsſachen, den Chauſſeen, ſo weit nicht die Natur der Sache z. B. hinſichtlich des Chauſſeegeldes und der Thätigkeit der Einnehmer Abweichungen bedingt, im Weſentlichen gleichſtellt, ſollen die verwirkten Contraventionsbrüchen nicht, wie bisher, an den Diſtrictswegefond oder an die ſonſtigen Polizeicaſſen, ſondern an die Königl. Caſſe fallen. Die daraus reſultirende Mehreinnahme iſt bei dem obigen Calcül der Einnahmen und Ausgaben nicht in Rechnung gezogen, indem dieſelbe präſumtiv nur einen höchſt unbedeutenden Betrag erreichen wird.

Zu §§ 8 und 9.

Im § 8 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 iſt u. A. beſtimmt, daß ein Nebenweg nur im Wege der Geſetzgebung unter die Nebenlandſtraßen, dagegen eine Nebenlandſtraße unter die Nebenwege durch adminiſtrative Verfügung verſetzt werden könne. Dieſe Beſtimmung ſcheint zunächſt in letzterer Beziehung für die an die Finanzen abgegebenen Nebenlandſtraßen einer Modification zu bedürfen, um die Communen dagegen ſicher zu ſtellen, daß ihnen nicht eine einmal kunſtmäßig ausgebaute und zur Unterhaltung den Finanzen überwieſene Nebenlandſtraße im adminiſtrativen Wege unter dem Titel eines Nebenweges zurückgegeben und ihnen auf dieſe Weiſe die Unterhaltung der Kunſtſtraße wieder aufgebürdet werde. Der vorliegende Entwurf enthält daher im § 8 die Beſtimmung, daß die nach Maßgabe der §§ 2 und 3 an die Finanzen zur Unterhaltung übergegangenen Nebenlandſtraßen nur im Wege der Geſetzgebung unter die Nebenwege ſollen verſetzt werden können. Umgekehrt ſoll es hinſichtlich der Erhebung von Nebenwegen zu Nebenlandſtraßen nach dem Entwurfe nur in ſo weit bei dem § 8 der Wegeverordnung verbleiben, daß Nebenwege durch adminiſtrative Verfügung unter die Nebenlandſtraßen nicht verſetzt werden können, wenn die inſtandſetzungspflichtigen Diſtricte und Communen ſich dagegen erklären. Wenn ſie aber damit einverſtanden ſind, ſo ſcheint es kaum erforderlich, der Legislative die ausſchließliche Competenz zu einer derartigen Anordnung vorzubehalten; vielmehr wird es zweckmäßiger ſein, unter ſolchen Umſtänden die Verſetzung von Nebenwegen unter die Nebenlandſtraßen auch im adminiſtrativen Wege zuzulaſſen. Denn im Intereſſe des Verkehrs muß es wünſchenswerth erſcheinen, die kunſtmäßige Inſtandſetzung der Wege ſo weit auszudehnen, als das Bedürfniß dazu irgend vorhanden iſt; die natürlichen Schranken, welche man ſich in dieſer Hinſicht ſetzen muß, beruhen allein in dem Verhältniſſe des Nutzens zu den Inſtandſetzungs- und Unterhaltungskoſten und in dem Maße der vorhandenen finanziellen Mittel. Daß nun die Inſtandſetzungskoſten durch den Nutzen des Baues aufgewogen werden, wird man regelmäßig annehmen dürfen, wenn Diejenigen, welchen die Inſtandſetzung obliegt, die Koſten freiwillig übernehmen wollen. Und für die Uebernahme der Unterhaltung auf die Staatscaſſe iſt der Adminiſtration die nöthige Gränze in der Beſchränktheit der finanziellen Mittel von ſelbſt leicht gegeben. Wenn daher im § 8 des Entwurfs beſtimmt wird, daß, wenn die Wegepflichtigen einen Nebenweg auf ihre Koſten kunſtmäßig in Stand ſetzen wollen, die Verſetzung deſſelben unter die vom Staate zu unterhaltenden Nebenlandſtraßen nach Befund der Umſtände im adminiſtrativen Wege bewilligt werden kann, ſo ſcheint dieſe Beſtimmung kein öffentliches Intereſſe zu gefährden; auf der andern Seite aber dürfte ſie geeignet ſein, auf den Ausbau der wichtigſten Nebenwege vortheilhaft einzuwirken. Bei den Verhandlungen mit den Localbehörden und Diſtricten behufs der Reviſion des Nebenlandſtraßennetzes ſind manche Nebenwege als wichtig genug anerkannt worden, um einer kunſtmäßigen Inſtandſetzung zu bedürfen, während die Aufnahme in das Nebenlandſtraßennetz vorläufig beanſtandet worden iſt, weil zur Zeit noch die Scheu vor den Koſten bei den Wegepflichtigen überwog. In manchen dieſer Fälle darf man aber wohl erwarten, daß, ſobald entweder anderweitige, zur Zeit dringendere Communalausgaben beſeitigt ſind, oder überhaupt der Vortheil des kunſtmäßigen Wegebaues von den Betheiligten klarer erkannt ſein wird, dieſe Scheu überwunden und von den Wegepflichtigen ſelber die kunſtmäßige Inſtandſetzung gewünſcht und beantragt werden wird, wenn ihnen die Uebernahme der Unterhaltungskoſten auf die Finanzen bewilligt werden kann. So wie es alsdann von weſentlichem Intereſſe ſein kann, die Verſetzung unter die Nebenlandſtraßen ſofort eintreten zu laſſen, ohne die Wiederkehr der nächſten ſtändiſchen Diät abwarten zu müſſen, ſo wird es zugleich der Landesvertretung durch die fragliche Beſtimmung ermöglicht, ſich bei der Beſchlußnahme über das Nebenlandſtraßennetz ihrerſeits mit größerer Freiheit zu bewegen, indem dieſelbe, ohne befürchten zu müſſen, weſentlichen Verkehrsbedürfniſſen zu präjudiciren, die geſetzliche Aufnahme dieſer oder jener auf die Gränzen einzelner Diſtricte beſchränkter Wege, deren entſprechende Bedeutung ihr zweifelhaft erſcheint, in dem Sinne ablehnen kann, daß ſie die Verſetzung unter die Nebenlandſtraßen von dem Conſenſe der Wegepflichtigen abhängig macht. Wenn es in dieſer Weiſe bis zu einem

gewissen Grade in die Hand der Betheiligten selber gelegt wird, in wie weit sie sich der Vortheile eines kunstmäßig ausgebauten, von den Finanzen zu unterhaltenden Wegenetzes theilhaftig machen wollen, so ergiebt sich hieraus zugleich der Vortheil, daß den Klagen über Zurücksetzung bei der Feststellung des Kunststraßennetzes im Wesentlichen die Basis entzogen wird, und zu hoffen ist, daß der kunstmäßige Wegebau gleichmäßig nach Verhältniß der Verkehrsbedürfnisse und der finanziellen Mittel der Communen und des Landes fortschreiten werde. Dabei wird die Versetzung von Nebenwegen unter die Nebenlandstraßen durch förmliches Gesetz im Wesentlichen nur ergänzend hinzutreten müssen, so fern es sich z. B. um solche Wege handelt, welche die Interessen verschiedener Districte berühren, unter denen eine Einigung über die kunstmäßige Herstellung nicht zu erzielen ist.

Zum Verzeichniß der Nebenlandstraßen.

Während das Nebenlandstraßennetz im Herzogthum Holstein nach dem Anhang B. II. der Wegeverordnung vom 1. März 1842 141¾ Meilen befaßte und durch verschiedene mit demselben seither vorgenommene Veränderungen, insbesondere auch in Folge der nach der letzten ordentlichen ständischen Diät erlassenen Bekanntmachung vom 30. Juli 1859, betreffend verschiedene Modificationen des der Wegeverordnung angehängten Verzeichnisses der Nebenlandstraßen im Herzogthum Holstein, auf 126¾ Meilen beschränkt worden ist, wird dasselbe nach dem vorliegenden Entwurf sich auf 144,45 Meilen erstrecken. Bei diesem Entwurf ist von dem oben bereits angedeuteten Gesichtspunct ausgegangen, daß es wünschenswerth sei, das Kunststraßennetz so weit auszudehnen, als dazu die Bedürfnisse des Verkehrs auffordern können und die Leistungsfähigkeit der Wegepflichtigen, sowie die finanziellen Mittel solches gestatten, wogegen es innerhalb dieser Gränzen nicht als die Aufgabe hat erscheinen können, zum Zweck der Kostenersparung das Nebenlandstraßennetz auf das Nothdürftigste zu beschränken. Ein Bedürfniß zur erweiterten Anwendung des kunstmäßigen Wegebaues liegt namentlich in den Marschen vor, und fällt daher auf diese die Mehrzahl der designirten neuen Nebenlandstraßen. Auf der Geest hingegen (wenn man die Dithmarscher Geest ausnimmt) ist im Allgemeinen das bestehende Nebenlandstraßennetz vorläufig noch genügend erschienen, so daß nur bei wenigen Nebenwegen die Versetzung unter die Nebenlandstraßen zur Zeit erforderlich gefunden ist, während einige der vorhandenen Nebenlandstraßen als solche würden eingehen können. Hierbei ist zugleich in Betracht gezogen, daß von der Vornahme umfassenderer Veränderungen auf der Geest vorläufig auch darum noch abzusehen sein möchte, weil der zu erwartende weitere Ausbau des Eisenbahnnetzes demnächst auch auf die Gestaltung des Landwegenetzes influiren wird, ohne daß sich jetzt schon dieser Einfluß im Einzelnen genau übersehen läßt. Die für die Marschen vorgeschlagenen neuen Nebenlandstraßen sind dagegen durchweg so situirt, daß sie in ihrer Bedeutung für den Verkehr von der eventuellen Anlage einer Holsteinischen Westbahn nicht wesentlich berührt werden können.

Auf der Geest (mit Ausnahme Dithmarschens) würden nach dem Entwurfe ausfallen: die gegenwärtigen Nebenlandstraßen von Neumünster nach Jevenstedt, von Bramstedt nach Segeberg und auf der Nebenlandstraße von Elmshorn über Oha und Pinneberg nach Eidelstedt die Strecke von Elmshorn nach Pinneberg. Hierzu kommt noch von der Ascheberg-Segeberger Nebenlandstraße, falls dieselbe (cfr. unten) über Muggesfelde und Schlagberg verlegt wird, die Strecke von Damsdorf nach Peiluise. Die Länge dieser ausfallenden Strecken beträgt im Ganzen 10,55 Meilen. Mit Rücksicht auf den § 8 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 wird es genügen, hier zu bemerken, daß die Versetzung der Neumünster-Jevenstedter Nebenlandstraße unter die Nebenwege schon seit längerer Zeit beabsichtigt worden ist, weil sie nach Erbauung der Rendsburg-Neumünsterschen Eisenbahn ihre Bedeutung für den Verkehr größtentheils verloren hat. Die Maßregel ist jedoch bis jetzt unterblieben, weil eine im Amte Rendsburg belegene Strecke dieses Weges einer Hauptrefection bedurfte, bei welcher der Kosten wegen die Hülfe des Wegedistricts nicht wohl entbehrt werden konnte. Die Bramstedt-Segeberger Nebenlandstraße, deren Fortsetzung bis Steinburg bereits früher, zufolge Bekanntmachung vom 30. Juli 1859, unter die Nebenwege versetzt ist, vermittelt nur einen unbedeutenden Verkehr, welcher zu den Kosten einer umfassenden Instandsetzung als Nebenlandstraße außer Verhältniß stehen dürfte. Auch hat sich hiermit bereits die Ständeversammlung von 1855 — 56 einverstanden erklärt. Die Wegestrecke von Elmshorn nach Pinneberg auf der Elmshorn-Eidelstedter Nebenlandstraße wird mit Rücksicht auf die Eisenbahnverbindung zwischen beiden Orten, welche außerdem durch die über Uetersen führende Straße verbunden sind, ausfallen können.

Als neue Nebenlandstraßen auf der (nicht Dithmarsischen) Geest sind in dem Entwurfe unter Nr. 33, 55, 56, 53, 70 und 42 die folgenden aufgeführt:

1) Von Barmstedt bis an die Altona-Neumünstersche Chaussee.
2) Von Lentförden nach dem Ochsenzoll.
3) Von Uetersen nach Tornesch.
4) Von Ascheberg über Muggesfelde nach Segeberg auf der Strecke von Damsdorf nach Gr.-Rönnau.
5) Von Leckerhöncken (an der Preetz-Neumünsterschen Nebenlandstraße) über Gr.-Buchwald nach dem Bordesholmer Bahnhofe.
6) Von Schenefeld nach Ottensen.

Die Gesammtlänge dieser Wegestrecken beträgt 8,92 Meilen. Für die Versetzung derselben unter die Nebenlandstraßen sind folgende Gründe maßgebend gewesen:

1) Die bessere Verbindung Barmstedts mit der Altona-Neumünsterschen Chaussee ist behufs Herstellung einer bequemeren Communication mit dem östlichen Holstein schon lange seitens der Grafschaft Ranzau als ein Bedürfniß empfunden, welchem allerdings vollständiger durch eine Weiterführung dieser Straße, etwa über Ulzburg und Rahe bis an die Neustadt-Rethfurter Chaussee, entsprochen würde. Die Behörden und die Communegevollmächtigten der Grafschaft Ranzau

Erster Beilagen-Heft z. Holst. Ständet-Ztg. 1863.

haben daher auch hierauf ihre Anträge erſtreckt. Der Fortſetzung durch das Gut Caden und das Amt Segeberg ſtehen indeſſen ſeitens dieſer Diſtricte noch Schwierigkeiten entgegen und iſt deshalb vorläufig die Beſchränkung auf die erſtgedachte Strecke räthlich erſchienen. Die Einmündung in die Chauſſee würde nach den Anträgen der Grafſchaft Ranzau bei Hoffnung Statt finden. Den vorliegenden Nachrichten zufolge findet auf dieſer Strecke ein ſtarker Verkehr an Fracht- und Wochenwagen Statt; auch iſt die Chauſſirung derſelben früher ſchon mehrfach in Anrege gekommen. Die bisher auf die Inſtandſetzung dieſes Weges anderweitig verwandten beträchtlichen Arbeiten haben bei dem theilweiſe ungünſtigen Terrain und der Größe des Verkehrs kein ſonderliches Reſultat erzielt, und wird eine genügende Inſtandſetzung nur von einer kunſtmäßigen Behandlung zu erwarten ſein. Der Anſchlußpunct bei der Chauſſee iſt in dem Entwurf nicht näher bezeichnet, weil von den techniſchen Wegebehörden neuerdings vorgeſchlagen iſt, die neue Kunſtſtraße event. mehr in der Richtung auf Quickborn zu erbauen. Zwar hat man ſeitens der Grafſchaft Ranzau ſich gegen dieſen Plan erklärt und der Richtung auf Hoffnung für jetzt den Vorzug gegeben; da aber hierüber vielleicht noch nähere Verhandlungen einzuleiten wären, ſo iſt es zweckmäßig erſchienen, dieſe Frage vorläufig offen zu laſſen.

2) Der Weg von Lentförden nach dem Ochſenzoll, deſſen Aufnahme unter die Nebenlandſtraßen wiederholt in Anrege gekommen, von der Ständeverſammlung jedoch früher abgelehnt worden iſt, hat beſonders für den ſüdweſtlichen Theil des Amts Segeberg, indem er die natürliche Fortſetzung des Weges bildet, welcher Hamburg über Eppendorf und Langenhorn mit dem Holſteiniſchen verbindet, eine nicht zu unterſchätzende Bedeutung. Derſelbe iſt aus dieſem Grunde bereits von den pflichtigen Specialcommünen allein — da bei Nebenwegen eine Concurrenz der Wegediſtricte nicht Statt findet — mit ſehr beträchtlichem Koſtenaufwande als Grandchauſſee, in einer für Nebenlandſtraßen völlig genügenden Weiſe, kunſtmäßig in Stand geſetzt worden. Es kann daher eine Rückſichtnahme auf die Wegediſtricte, welchen hierdurch überall keine oder höchſtens eine ſehr unerhebliche Laſt erwächſ't, der Verſetzung unter die Nebenlandſtraßen nicht mehr entgegenſtehen. Dagegen ſteht die Unterhaltungslaſt mit den Hülfsmitteln der pflichtigen Specialcommünen theilweiſe außer Verhältniß, ſo z. B. auf der ſehr langen Strecke der unbemittelten Dorfſchaft Garſtedt, welche überdies in der Lage iſt, an den Vortheilen der Inſtandſetzung nur in geringem Maße participiren zu können, weil der Weg in großer Entfernung vom Dorfe an der Gränze der Feldmark ſich hinzieht. Den Commünen muß daher in hohem Grade daran liegen, den Weg zur weiteren Unterhaltung an die Staatscaſſe abgeben

zu können, und iſt die Verſetzung unter die Nebenlandſtraßen auch von ſämmtlichen betheiligten Wegediſtrictsobrigkeiten befürwortet worden. Man könnte zweifelhaft ſein, ob dieſer Weg ſtreng genommen unter den § 4 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 zu ſubſumiren ſei. Indeß ſoll wohl der § 4 cit. nicht eben eine abſolut maßgebende Definition des Begriffs der Nebenlandſtraßen enthalten, ſondern nur den allgemeinen Geſichtspunct bezeichnen, von welchem man bei der Aufſtellung des im Anhange B. aufgeſtellten Nebenlandſtraßennetzes ausgegangen iſt, auf welches daher auch ſpeciell verwieſen wird. Es ſcheint aber kein Grund vorzuliegen, weshalb ſich bei Aufſtellung eines neuen Nebenlandſtraßennetzes unter veränderten Verhältniſſen die Legislation an dieſen Geſichtspunct durchaus gebunden erachten ſollte. Es iſt daher bei dem vorliegenden Entwurfe vom demſelben mehrfach abgewichen worden, wo es ſich um Wege handelte, auf welche der § 4 ſeinem Wortlaut nach keine Anwendung leidet, wenn dieſelben übrigens wegen ihrer Bedeutung für den Verkehr und den ſonſt obwaltenden Umſtänden nach zur Aufnahme in das Nebenlandſtraßennetz geeignet erſchienen.

3) Der Weg von Uetersen nach Tornesch, welcher den erſtgedachten betriebſamen Ort und den hinterliegenden Diſtrict mit der Altona-Kieler Eiſenbahn verbindet, gehört gleichfalls zu denjenigen, deren Verſetzung unter die Nebenlandſtraßen ſchon früher in Anrege gebracht iſt. Dieſelbe ward von der Ständeverſammlung in der Diät von 1853 bis 1854 abgelehnt. Inzwiſchen läßt ſich die Bedeutung dieſes Eiſenbahnanſchlußweges für einen productenreichen und blühenden Marſchdiſtrict ſchwerlich verkennen. Die Eiſenbahnſtation Tornesch hatte 1860 einen Verkehr von ca. 40,000 Perſonen und 10 Mill. ℔ Güter; 1861 von ca. 38,500 Perſonen und ca. 12 Mill. ℔ Güter. Der Weg von Horſt nach Hadelshörn iſt zur Nebenlandſtraße erhoben worden, während auf der dortigen Eiſenbahnſtation der Perſonenverkehr um mehr als die Hälfte geringer, der Güterverkehr dagegen ungefähr der nämliche oder jedenfalls nicht erheblich größer, als derjenige zu Tornesch iſt. Der Verkehr zu Tornesch wird aber noch bedeutend ſteigen, wenn demnächſt eine bereits angebahnte beſſere Communication der hinterliegenden Marſch mit Uetersen ins Leben tritt. Aber auch auf dem Standpuncte, welchen gegenwärtig der im Aufſchwunge begriffene Verkehr Uetersens einnimmt, herrſcht unter den betreffenden Behörden keine Meinungsverſchiedenheit darüber, daß die ſchon früher in Ausſicht auf die Verſetzung unter die Nebenlandſtraßen vorgenommene Pflaſterung des Weges mit ungeſpaltenen Steinen dem Bedürfniſſe jetzt durchaus nicht mehr genügt. Aus dieſen Verhältniſſen erklärt es ſich auch, daß neuerdings das Project einer Uetersen-Torneſcher Pferdebahn von namhaften Eingeſeſſenen Uetersens und

der Umgegend wieder aufgenommen iſt; ein Umſtand, welcher jedenfalls von der Exiſtenz des Bedürfniſſes nach einer verbeſſerten Communication Zeugniß giebt, wenn auch die Realiſation dieſes Pferdebahnprojects vorerſt kaum in Ausſicht ſtehen möchte.

4) Die Wegeſtrecke von Aſcheberg nach Segeberg führt jetzt über Damsdorf, Erfrade und Petluiſe, wo ſie ſich mit der von Segeberg über Bornhöved nach Rettelſee führenden Nebenlandſtraße vereinigt.

Auf der Strecke von Damsdorf nach Petluiſe hat ſie für den Verkehr ſo gut wie gar keinen Werth; wird ſie dagegen über Tensfeld und Muggesfelde direct nach Gr.-Rönnau verlegt, ſo wird nicht nur die Route bis Segeberg um ein Geringes abgekürzt, ſondern auch für den Verkehr des Guts Muggesfelde und der benachbarten Güter, des Kirchſpiels Schlamersdorf und des auf dem Eutiner Wege über Berlin kommenden, bei Schlagberg einmündenden Verkehrs erheblich gewonnen. Schon jetzt geht daher auch der hauptſächliche Verkehr über die Muggesfelder Linie, nicht über Petluiſe.

Während die Wegelaſt des Amts Plön durch die fragliche Verlegung der Nebenlandſtraße kaum eine Veränderung erleidet, wird das zum Wegediſtrict des Preetzer adeligen Güterdiſtricts gehörige Gut Erfrade nicht minder, wie der Hof Petluiſe (das adelige Gut Rohlſtorf) von einer drückenden Wegelaſt befreit, obwohl andererſeits dem nämlichen Wegediſtrict auf der Linie durch das Gut Muggesfelde ca. 1/2 Meile Mehrlänge zufallen würde. Die Inſtandſetzung dieſer letztern Strecke iſt zu 16,000 ℛ vorläufig veranſchlagt, ein Betrag, welcher die entſprechenden Inſtandſetzungskoſten der Erfrader Linie nur unerheblich überſteigen möchte. Das Amt Segeberg, welches an dieſer Nebenlandſtraße zur Zeit nur in ſo weit betheiligt iſt, als dieſelbe mit der Rettelſeer Straße zuſammenfällt, würde eben deshalb ſeine bisherige Strecke von Petluiſe bis Gr.-Rönnau auch ferner unterhalten müſſen, außerdem aber auf der Muggesfelder Linie eine Nebenlandſtraßenſtrecke von 0,31 Meilen hinzu erhalten, deren Inſtandſetzung indeß nur zu ca. 2000 ℛ veranſchlagt iſt. Da von den Nebenlandſtraßen des Amts Segeberg dem Obigen zufolge die ca. 4 Meilen lange Segeberg-Bramſtedter Straße ganz ausfallen würde, ſo wird dieſe kleine Belaſtung des Amts um ſo weniger ins Gewicht fallen können.

5) Der Weg von Lederhöncken (an der Preetz-Neumünſterſchen Nebenlandſtraße) über Gr.-Buchwald bis zum Bordesholmer Bahnhofe iſt beſtimmt, für den öſtlich belegenen Diſtrict einen paſſenden Eiſenbahnanſchlußweg zu bilden. Die betreffenden Diſtrictsbehörden haben ſich zwar gegen die Erhebung dieſes Weges zur Nebenlandſtraße ausgeſprochen, weil nach ihrer Meinung der Verkehr nach dem Bordesholmer Bahnhof nicht ſehr bedeutend ſei, indem der hinterliegende Diſtrict die Marktplätze

Kiel und Neumünſter mehr als Bordesholm aufſuche. Allein abgeſehen davon, daß dieſer Umſtand weſentlich darin ſeinen Grund haben kann, daß es an einem ordentlichen Anſchlußwege nach Bordesholm ſeither gemangelt hat, ſo iſt doch den ſonſt vorliegenden Nachrichten zufolge der Verkehr nach dem Bordesholmer Bahnhofe ſchon jetzt von einem ſo beträchtlichen Umfange, daß für das Wegeweſen genügende Veranlaſſung vorliegen möchte, hier, wie bei allen erheblichen Eiſenbahnſtationen, auf die Herſtellung eines entſprechenden Anſchlußweges Bedacht zu nehmen. Die Eiſenbahnſtation Bordesholm hatte einen Verkehr: im Jahre 1860 von ca. 22,000 Perſonen und 9,500,000 ℔ Güter; im Jahre 1861 von ca. 24,000 Perſonen bei abermals ca. 9,500,000 ℔ Güter. Dieſer Verkehr kommt aber hauptſächlich aus dem öſtlich belegenen Diſtricte, während der weſtliche Verkehr wegen der weniger bevölkerten und minder wohlhabenden Gegend, ſowie wegen der Nähe der Stationen Boorde und Nortorf von geringerer Bedeutung iſt. Jener öſtliche Verkehr aber ſammelt ſich vorzugsweiſe eben auf dem Wege von Lederhöncken nach dem Bahnhofe, und die Inſtandſetzung dieſes Weges als Nebenlandſtraße wird unter dieſen Umſtänden motivirt erſcheinen, namentlich wenn man in Betracht zieht, daß dieſelbe verhältnißmäßig nur unerhebliche Koſten erfordert. Der Anſchlag lautet auf ca. 10,800 ℛ; hiervon fallen 1390 ℛ auf den Preetzer adeligen Güterdiſtrict und 9410 ℛ auf die Bordesholmer Strecke. Nach der im Amte Bordesholm beſtehenden Verfaſſung wird übrigens die letztgedachte Summe präſumtiv zum großen Theil nicht von den Amtseingeſeſſenen, ſondern von der Königl. Caſſe (aus den Domanialintraden) zu beſtreiten ſein.

6) Auf dem Nebenwege von Appen (an der Pinneberg-Uetersener Nebenlandſtraße) über Schenefeld nach Ottenſen, welcher zur Zeit mit einer Kiesbahn verſehen iſt, bewegt ſich beſonders auf der Strecke von Schenefeld nach Ottenſen, nach der übereinſtimmenden Angabe der Diſtrictsbehörden und der Wegebeamten, ein ſo bedeutender Verkehr, daß der Weg hier, um in gehörigem Stande unterhalten werden zu können, eines kunſtmäßigen Ausbaues bedarf. Auch iſt derſelbe von allen größeren, auf Hamburg-Altona einmündenden Wegen, wenn man nicht den Weg von Niendorf in der Herrſchaft Pinneberg nach dem Hamburgiſchen Gebiet in dieſe Claſſe rechnet, der einzige, welcher in dieſer Weiſe ſeither nicht in Stand geſetzt worden iſt. Es iſt daher die Verſetzung deſſelben unter die Nebenlandſtraßen von den gedachten Behörden in Vorſchlag gebracht und ſeitens der Dorfſchaft Bahrenfeld ebenfalls beantragt. Die Bedeutung des Weges beruht zumeiſt auf der allgemeinen Erfahrung, daß der Wagenverkehr in den Landdiſtricten mit der Nähe großer Städte ſo zu ſagen in geometriſcher Progreſſion zunimmt, nicht allein wegen der zunehmenden Dichtigkeit der Bevölkerung,

sondern namentlich auch, weil die ganze Art des ländlichen Betriebes in der Nähe einer großen Stadt eine ausschließliche Richtung auf die Verwerthung auch der geringfügigsten Producte für den städtischen Markt nimmt. Dazu kommt die Düngerzufuhr aus der Stadt und die Fuhren mit Grand, Steinen und sonstigem Baumaterial dorthin, so daß z. B. bei Bahrenfeld, den vorliegenden Nachrichten zufolge, täglich durchschnittlich 40 bis 50 schwer beladene vier- und auch sechsspännige Wagen passiren, und nach Angabe der Behörden es sehr oft vorkommt, daß man auf diesem Wege 10 bis 12 s. g. Kummerwagen, mit 4 Pferden bespannt, hinter einander Einer Spur folgend begegnet. Unter diesen Umständen haben auch die Pinneberger Landesgevollmächtigten die Schwierigkeit und Kostspieligkeit einer genügenden Instandhaltung des Weges ohne kunstmäßige Behandlung desselben nicht verkannt; sie haben jedoch auch die kunstmäßige Instandsetzung für Rechnung des Wegedistricts mit Rücksicht auf die erheblichen Kosten und die locale Natur des auf diesem Wege passirenden Verkehrs ihrerseits abgelehnt.

Da indeß der Verkehr auf dieser den betreffenden Landdistrict mit Altona-Hamburg verbindenden Straße, dem Angeführten nach, bedeutender ist, als auf den meisten Nebenlandstraßen, und die Anwendung des Kunststraßenbaues behufs genügender Instandsetzung des Weges erfordert, so wird der ablehnenden Erklärung der Landesgevollmächtigten ein entscheidendes Gewicht kaum beizulegen sein.

In Norderdithmarschen nebst den angränzenden Kögen sind als neue Nebenlandstraßen aufgenommen die Wege:

1) von der Norderdithmarscher Chaussee bei Strüppeler Moordeich über Zennbusen durch den Carolinenkoog nach der Tönninger Fähre;
2) von der nämlichen Chaussee bei Strüppel nach Schülpersiel;
3) von der nämlichen Chaussee bei Blankenmoor nach Neuenkirchen;
4) von Schülpersiel nach Wesselburen;
5) von Wesselburen nach dem Büsumer Hafen;
6) von der Wöhrden-Büsumer Nebenlandstraße eine Abzweigung nach dem Warverorter Hafen;
7) von Hennstedt nach der Bargener Fähre;
8) von Heide über Tellingstedt nach Lexfähre;
9) von Albersdorf nach Lexfähre, Norderdithmarscher Antheils.

Die Gesammtlänge dieser Wege beträgt 7,55 Meilen, deren Instandsetzung zu ca. 300,000 ℛ veranschlagt ist, während die Instandsetzung der älteren Nebenlandstraßen in diesem Districte (incl. der Vergütung für Klinkerstraßen nach § 2 des Entwurfs) noch 150,000 ℛ erfordern würde. Ungeachtet dieses bedeutenden Umfangs der Instandsetzungslast sind mit der Aufnahme dieser für die Wegsamkeit des Districts sehr wichtigen Linien unter die Nebenlandstraßen nicht nur die Districtsbehörden und die Wegebeamten, sondern auch die Districtsvertreter einverstanden, unter der Voraussetzung einer Regulirung in Betreff der Organisation des Wegedistricts und der Repartition der Wegelasten, welcher keine wesentliche Schwierigkeiten entgegenstehen werden. Nur die Instandsetzung der Nebenlandstraße von Albersdorf nach Lexfähre ist von der Districtsvertretung abgelehnt, weil diese Straße für Norderdithmarschen kein Interesse hat; es bildet aber die Norderdithmarscher Wegestrecke eben die nothwendige Fortsetzung des Süderdithmarscher Theiles dieser für Süderdithmarschen nicht unwichtigen Straße, und da die Norderdithmarscher Strecke nur kurz ist und geringe Instandsetzungskosten erfordert, so wird dem mangelnden Consens der Districtsvertretung in diesem Falle kein sonderliches Gewicht beizulegen sein.

Die von der Heide-Pahlhuder Nebenlandstraße bei Pahlen abzweigende Nebenlandstraße nach Hohnerfähre (1,16 Meilen) ist in das Verzeichniß nicht mit aufgenommen, weil ihre Versetzung unter die Nebenwege beabsichtigt wird. Durch die Versetzung der für den Norderdithmarscher Verkehr wichtigeren Wege von Hennstedt nach Bargener Fähre und von Heide nach Lexfähre unter die Nebenlandstraßen wird der Weg nach Hohner Fähre seine ohnehin nur geringe Bedeutung für den Verkehr vollends verlieren, und hat sich daher mit der Versetzung desselben unter die Nebenwege auch das Ministerium für das Herzogthum Schleswig einverstanden erklärt, indem es zugleich die Erhebung des Weges von Lexfähre nach Fockbeck unter die Nebenlandstraßen in Aussicht gestellt hat. Unter diesen Umständen möchten die gegen den Ausfall der Hohner Nebenlandstraße früher erhobenen Bedenken nunmehr als wegfällig zu betrachten sein.

In Süderdithmarschen nebst Kögen sind folgende neue Nebenlandstraßen projectirt:

1) vom alten Wöhrdener Hafen über Ketelsbüttel und Barsfleth nach dem Meldorfer Hafen;
2) vom Meldorfer Hafen nach Meldorf;
3) von Helse über Triangel durch den Kronprinzenkoog und den König Frederik VII. Koog bis an den dortigen Hafenweg;
4) von Marne nach Marnerdeich durch den Sophien- und Kronprinzenkoog bis zum sogenannten Längswege;
5) vom Barlter Altendeich über Barlt und Kannemoor bis an die Marne-St.-Michaelisdonner Nebenlandstraße;
6) von St. Michaelisdonn auf Burg und Hochdonn;
7) von Albersdorf nach Lexfähre, Norderdithmarscher Antheils;
8) von Burg nach Wilster, Süderdithmarscher Antheils.

Die Gesammtlänge dieser neuen Nebenlandstraßen beträgt 7,33 Meilen, wovon reichlich die Hälfte als Klinkerbahnen herzustellen und bei der Ablieferung an die Finanzen nach § 2 des Entwurfs mit 15,000 ℛ pr. Meile zu vergüten sein würde; die Baukosten sind zu 277,000 ℛ für die Landschaft Süderdithmarschen und zu 84,400 ℛ für die Köge veranschlagt. An älteren Nebenlandstraßen ist in der Landschaft Süderdithmarschen noch der Süderdithmarscher Theil der Wöhrden-Büsumer Nebenlandstraße rückständig, für welchen die Baukosten zu 19,600 ℛ veranschlagt

Digitized by Google

sind. Auch hier sind die projectirten Straßen in Uebereinstimmung mit den Anträgen der technischen und der Districtsbehörden, sowie der Communalvertretung der Landschaft Süderdithmarschen und der Köge aufgenommen. Die Specialwegecommünen der Landschaft kommen als solche rücksichtlich der Kosten nicht in Betracht, da nach einem früheren approbirten Landschaftsbeschluß die Nebenlandstraßen in Süderdithmarschen von der gesammten Landschaft für deren alleinige Rechnung gebaut werden. Das Nämliche wird übrigens ebenfalls demnächst von dem Norderdithmarscher Wegedistrict gelten, indem hierin eben das Princip der, wie oben erwähnt, beabsichtigten Regulirung dieses Districts beruht. —

Der Bau der Nebenlandstraße von Burg nach Wilster ist von der Landschaft Süderdithmarschen nur unter der Voraussetzung beschlossen, daß auch der im Amte Steinburg belegene Theil dieser Straße einer kunstmäßigen Instandsetzung unterzogen werde. Ebenso ist bei der Straße von Albersdorf nach Lexfähre die gleichmäßige Instandsetzung des Norderdithmarscher Antheils vorausgesetzt. Hinsichtlich der Wege von Barlt bis an die Marne-St.-Michaelisdonner Nebenlandstraße und von St. Michaelisdonn auf Burg und Hochdonn wird event. die Richtung noch näher zu bestimmen sein, welche zum Theil von der Ausführung der projectirten Itzehoe-Heider Eisenbahn abhängig sein wird. Bei dem letztgedachten Wege, welcher dem südwestlichen Dithmarschen die wichtige Verbindung mit der Geest zum Bezuge von Deichmaterialien und dergl. sichern soll, ist insbesondere eine mehr westliche Richtung über Rade in Vorschlag gebracht, welche demnächst einer näheren Prüfung zu unterziehen wäre. Die übrigen Wege liegen außerhalb des projectirten Rayons jener Bahn, dergestalt daß die Anlegung einer solchen ihre Bedeutung wohl steigern, aber nicht schmälern kann, und auf ihre Richtung voraussichtlich nicht influiren wird. Die Wege durch die Köge nach Helse und Marne sind bereits als Klinkerbahnen in der Ausführung begriffen.

Daß in den beiden Dithmarsischen Districten der kunstmäßige Ausbau der vorgeschlagenen neuen Nebenlandstraßen nothwendig ist, um eine den Verkehrsbedürfnissen genügende Communication herstellig zu machen, darüber hat, wie bereits bemerkt ist, bei den Vorverhandlungen ein allseitiges Einverständniß Statt gefunden. Aber auch vom ökonomischen Standpuncte aus wird man sich für die Aufnahme dieser Wege in das Nebenlandstraßennetz um so eher entscheiden können, als die Districtsvertretung selber in der Höhe der Instandsetzungskosten kein Bedenken gefunden, sondern in richtiger Würdigung der großen Bedeutung verbesserter Communicationsmittel sich bereit erklärt hat, für die Herstellung dieser Nebenlandstraßen die nöthigen Opfer zu bringen. Freilich werden die beiden Dithmarschen demnächst in ähnlicher Weise, wie z. B. die Herrschaft Pinneberg, ein besser entwickeltes Kunststraßennetz erhalten, als diejenigen sind, womit manche andere Districte vorläufig sich begnügen werden, aber sowie einestheils dort das Bedürfniß größer ist und lebhafter empfunden wird, so ist nach den Bestimmungen im § 8 des Entwurfs einem jeden andern District der

Weg eröffnet, um nach Maßgabe seiner Verkehrsbedürfnisse zu ähnlichen Vortheilen auch zu gelangen.

Im Amte Steinburg, welches nach der dortigen Verfassung in die zwei selbstständigen Wegedistricte der Wilstermarsch und der Crempermarsch zerfällt, sind zur Zeit, mit Ausnahme einer kleinen bereits in Stand gesetzten Strecke von 0,95 Meilen auf der Itzehoe-Meldorfer Nebenlandstraße, gar keine Nebenlandstraßen vorhanden, nachdem der zufolge Patents vom 1. Febr. 1854 zur Nebenlandstraße erhobene Weg von der Itzehoe-Brunsbütteler Hauptlandstraße bei St. Margarethen über Wewelsfleth bis an die Glückstadt-Cremper Hauptlandstraße, in Folge der desfalls von den betreffenden Districten, sowie von der Ständeversammlung von 1855 — 1856 gestellten Anträge, bis weiter unter die Nebenwege zurückversetzt und die Bramstedt-Steinburger Nebenlandstraße nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 30. Juni 1859 als Nebenlandstraße eingegangen ist. Dagegen wird die Wilstermarsch von der Itzehoe-Brunsbütteler Chaussee, die Crempermarsch von der Chaussee, welche von Itzehoe über Grevenkop nach Crempe und Glückstadt, sowie nach Elmshorn führt, durchschnitten. Außerdem geht sowohl die Glückstadt-Elmshorner, als auch die Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn durch die Crempermarsch. Da den Marschen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit nach, wenn den Anforderungen des Verkehrs genügt werden soll, ein dichteres Kunststraßennetz gegeben werden muß, als für die Geest genügt, so ist schon hieraus zu entnehmen, daß namentlich für die Wilstermarsch der kunstmäßige Ausbau mehrerer Wege erforderlich ist. Auch ist dies Bedürfniß nicht nur von den Districtsbehörden, sondern ebenfalls von der Communalvertretung anerkannt, und hat letztere namentlich die kunstmäßige Instandsetzung folgender Wege als wünschenswerth bezeichnet:

1) von der Itzehoe-Brunsbütteler Hauptlandstraße über Wewelsfleth (mit der zur Crempermarsch gehörigen Fortsetzung über Borsfleth bis an die Glückstadt-Cremper Chaussee);
2) von Wilster über Hackeboe — event. über Rumfleth — nach Burg;
3) von Wilster über Dammfleth, Hochfeld und Klein-Wisch, einmündend in Nr. 1 nach Wewelsfleth;
4) von St. Margarethen über Brockdorf längs Groß-Wisch, einmündend in Nr. 1;
5) von der Bütteler Mühle über Kuhlen nach Kudensee auf Eddelack;
6) von St. Margarethen über Eckdack nach Burg;
7) ein Verbindungsweg zwischen Nr. 1 und Nr. 4 längs dem sogenannten Landwege.

Die Marschhauptleute haben aber für die kunstmäßige Instandsetzung dieser oder sonstiger Wege in der Wilstermarsch die Bewilligung einer extraordinairen Landesbeihülfe, außer der für Klinkerbauten nach § 2 des Entwurfs zu gewährenden Vergütung von 15,000 ℛ pr. Meile, als nothwendige Voraussetzung bezeichnet. Auch ist es erklärlich, daß die Anwendung des Kunststraßenbaues in solcher Ausdehnung für alleinige Rechnung der Wilstermarsch zur Zeit wenigstens bei den

Marschhauptleuten ökonomische Bedenken hat erregen können. Denn abgesehen davon, daß die Wilstermarsch mit einer erheblichen Communalschuld belastet ist, erfordert hier das Deich- und Entwässerungswesen zur Zeit ungewöhnliche Ausgaben. Es hat seit einigen Jahren mit der Ausführung einer Verstärkung des Elbdeiches nach einem Projecte begonnen werden müssen, welches, in seinem ganzen Umfange realisirt, zu mehr als 700,000 ℳ veranschlagt ist. Jedoch ist mit Rücksicht auf diesen hohen Kostenbetrag die Ausführung vorläufig auf die innere Seite des Deiches beschränkt, und wird in so weit nach Verlauf einiger Jahre ausgeführt sein. Dieser Theil der Arbeit ist auf reichlich 200,000 ℳ veranschlagt. Andererseits hat man die Verbesserung der Wegezustände in der Wilstermarsch zunächst mit der Regulirung und Instandsetzung der dortigen, für die Marsch so wichtigen Fußsteige begonnen. Diese Arbeit ist in mehreren Kirchspielen mit erheblichen Kosten bereits ausgeführt, in den Kirchspielen Wilster alter und neuer Seite aber kürzlich nach einem Projecte in Angriff genommen, dessen Kosten für diese zwei Kirchspiele zusammen auf ca. 100,000 ℳ berechnet sind.

Unter diesen Umständen ist es räthlich erschienen, das Nebenlandstraßennetz der Wilstermarsch vorläufig auf das Nothwendigere zu beschränken. Es sind hier demnach nur folgende Wege aufgenommen:

1) von Burg nach Wilster (Steinburger Antheils);
2) von St. Margarethen nach Wewelsfleth;
3) von Wilster über Dammfleth nach Wewelsfleth.

Diese Wege, resp. so weit sie der Wilstermarsch angehören, haben eine Gesammtlänge von 4,40 Meilen, und ist deren Instandsetzung als Klinkerbahn auf 281,000 ℳ veranschlagt, wovon, nach Abzug der im § 2 des Entwurfs erwähnten Vergütung von 15,000 ℳ pr. Meile, dem Districte definitiv 215,000 ℳ, welche ca. 5 pCt. vom Taxationswerth ausmachen, zur Last fallen würden, die bei angemessener Vertheilung über mehrere Jahre ohne allzu großen Druck von demselben wohl möchten aufgebracht werden können. Die eben aufgeführten Wege werden voraussichtlich ohne Präjudiz in Betreff einer event. Itzehoe-Wilster-Heider Eisenbahn auszuführen sein, während die von den Marschhauptleuten sonst vorgeschlagenen, oben unter Nr. 5 und 6 aufgeführten Wege in ihrer Richtung jedenfalls von der bis jetzt in der ungefähren Linie Wilster-Kudensee-Taterpfahl-St.-Michaelisdonn projectirten Eisenbahn und deren Stationen bestimmt werden müssen. Nr. 1 und 4 in den Vorschlägen der Marschhauptleute sind so ziemlich Parallelwege, und könnte für die betreffenden Verkehrsinteressen wohl eine theilweise Annäherung des St. Margarethen-Wewelsflether Weges nach Brockdorf genügen. Hiermit wird sodann Nr. 7 jener Vorschläge von selber ausfallen.

Die Herstellung einer besseren Verbindung zwischen dem verkehrsreichen Kirchorte Burg und der hinterliegenden Geest mit Wilster und der Wilstermarsch, welche jetzt sehr mäßig ist und über große Umwege führt, ist nicht allein für die Landschaft Süderdithmarschen, sondern ebenso sehr für die Wilstermarsch, namentlich zum Bezuge von Deich-, Straßen- und Schleusenbaumaterialien von Bedeutung. Die Instandsetzung dieser Straße ist daher nicht nur dem Obigen zufolge von den Behörden und Communevorstehern als wünschenswerth bezeichnet, sondern auch in neuerer Zeit von Privaten und Interessentschaften wiederholt beantragt.

Hinsichtlich des Weges von der Itzehoe-Brunsbütteler Hauptlandstraße nach Wewelsfleth (und weiter durch die Crempermarsch bis an die Glückstadt-Cremper Hauptlandstraße) hat die Erfahrung gezeigt, daß die Zurückversetzung desselben unter die Nebenwege ein Fehler gewesen. Die Gründe, welche seiner Zeit für die Erhebung desselben zur Nebenlandstraße maßgebend waren, werden noch jetzt in ihrem ganzen Umfange als gültig anzusehen sein, und hat sich namentlich die Erwartung von einem erheblichen Einflusse der Glückstadt-Itzehoer Eisenbahnanlage auf den Verkehr dieser Route wohl nur in geringem Maße als begründet erwiesen. Dazu kommt, daß der Weg nach Sistirung des bereits begonnenen Nebenlandstraßenbaues in der Wilstermarsch als ein sogenannter Fielweg hergestellt worden ist, dessen Unterhaltung, wenn man ihn nur nothdürftig in einem baulichen Zustande erhalten will, unverhältnißmäßig große Kosten erfordert. Der gesammte Wegedistrict hat die Unterhaltung des Weges für den ersten Anfang zwar auf seine Kosten übernommen, beabsichtigt dieselbe aber, nach Maßgabe der für Nebenwege geltenden Bestimmungen, den betreffenden Specialcommünen wieder zu überliefern, welche damit eine ganz unbillige Last übernehmen müßten, während der Weg selbst zu fortwährenden Klagen Veranlassung giebt und in seiner gegenwärtigen Verfassung einem gewöhnlichen Marschwege eher nachsteht, als vorzuziehen ist. Dies Verhältniß hat daher bereits zu Protesten der Specialcommünen geführt, und stellt für die Zukunft fernere Weiterungen um so mehr in Aussicht, als nach dem Gutachten der technischen Wegebeamten dem mangelhaften Zustande des Weges anders, als durch eine ordentliche Grand-, Klinker- oder Pflasterbahn, eben nicht abzuhelfen ist.

Der Wilster-Hochfeld-Wewelsflether Weg endlich, welcher die Kirchspiele Wewelsfleth und Beidenfleth, theilweise wohl auch Brockdorf mit Wilster verbindet, ist für den District von so großer Bedeutung, daß seine Instandsetzung längst als ein großes Bedürfniß empfunden ist, und unter allen Umständen nicht lange wird ausgesetzt bleiben können. Eine gründliche Instandsetzung verkehrsreicher Wege ist aber, wie regelmäßig in der Marsch, nur durch eine kunstmäßige Behandlung zu erreichen, und macht daher die Versetzung unter die Nebenlandstraßen in hohem Grade wünschenswerth.

In der Crempermarsch, woselbst, wie bemerkt, zur Zeit keine Nebenlandstraßen vorhanden sind, ist zwar in Anlaß der Vorverhandlungen über den gegenwärtigen Entwurf, sowohl seitens der Districtsbehörden, als auch seitens der Communevorsteher, darauf hingewiesen worden, daß der solidere Ausbau verschiedener Wege für die Verkehrsinteressen zu wünschen sei, z. B. der Wege von Steinburg durch die Dorfschaften Süderau und Elskop nach dem Altendeich, von der Glückstadt-Cremper Chaussee über Borsfleth nach Wewelsfleth, von Crempe über Süderau und Camerland bis an die Glückstadt-Elmshorner Chaussee ꝛc. Indeß sind diese Wege zur Aufnahme in

das Nebenlandstraßennetz nur unter der Voraussetzung vorgeschlagen worden, daß nicht nur die künftige Unterhaltung, sondern auch die Instandsetzung einseitig auf Staatskosten geschehe, und hat sich abseiten des Districts keinerlei Geneigtheit gezeigt, die Instandsetzung auf eigene Kosten zu beschaffen. Unter diesen Umständen und da die Instandsetzung der meisten dieser Wege im Interesse eines größeren Verkehrs weniger dringlich erscheint, wird es sich empfehlen, hier von der Creirung neuer Nebenlandstraßen im Ganzen abzusehen, und event. nähere Anträge des Districts, welche nach § 8 des Entwurfs im administrativen Wege zu erledigen wären, abzuwarten. Nur hinsichtlich des Weges von der Glückstadt-Crempe Chaussee bei Büttel über Borsfleth nach Wewelsfleth ist hier eine Ausnahme gemacht worden, weil derselbe die nothwendige Ergänzung des Weges von der Itzehoe-Brunsbütteler Hauptlandstraße nach Wewelsfleth bildet und seine Instandsetzung mithin über das locale Interesse der Crempermarsch hinausgeht. Die Instandsetzung dieser 0,80 Meilen langen Wegestrecke ist zu 42,000 ℛ zu veranschlagen, wovon jedoch die verhältnißmäßige Vergütung für den Klinkerbau nach § 2 des Entwurfs mit 9000 ℛ in Abzug käme, so daß für die Crempermarsch nur eine Ausgabe von 33,000 ℛ übrig bleiben würde.

Die Glückstadt-Elmshorner Nebenlandstraße hat schon seit langer Zeit und, wie bekannt ist, unter Anderm auch bei früheren ständischen Versammlungen zu verschiedenen Anträgen, sei es wegen Aufnahme in das Hauptlandstraßennetz, sei es behufs Versetzung unter die Nebenwege, Veranlassung gegeben.| Schon aus diesem Gegensatze wird man entnehmen dürfen, daß hierbei weniger die Rücksicht auf die Bedeutung der Straße für den Verkehr, als vielmehr die Scheu vor den allerdings beträchtlichen Instandsetzungskosten maßgebend gewesen ist. Daß indeß die letzteren eine unverhältnißmäßige Belastung der Wegepflichtigen nicht bedingen, ist schon oben angeführt worden, und was die Wichtigkeit der Straße betrifft, so muß zwar zugegeben werden, daß der directe Verkehr zwischen den Endpuncten Glückstadt und Elmshorn, welche außerdem durch eine Eisenbahn, sowie nördlich über Grevenkop und Crempe — freilich mit erheblichem Umwege — durch eine Chaussee verbunden sind, der Vermittelung durch eine fernere Kunststraße nicht eben dringend bedarf. Gleichwohl ist aber diese Straße für den benachbarten verkehrs- und productenreichen Marschdistrict so wichtig, daß die Versetzung derselben unter die Nebenwege als sehr bedenklich hat erscheinen müssen. Um aber dieser ihrer Bedeutung hinreichend zu genügen, welche eben darin besteht, dem gedachten Marschdistrict zur Verbindung mit den Marktorten und bedeutenden Eisenbahnstationen Glückstadt und Elmshorn, sowie resp. mit der hinterwärts liegenden Geest, einen genügenden Hauptcommunicationsweg zu gewähren, welcher überall auf Anschlußwegen unschwer erreicht werden kann, ist bei der Veranschlagung der Kosten davon ausgegangen, daß schon in der Engelbrechtschen Wildniß die bisherige Richtung zu verlassen, und der Weg mit südlicher Umgehung der Herrschaft Herzhorn, in einem südlichen Bogen der Elbe sich nähernd, über den sogenannten Langenhalser Querweg auf Neuendorf, woselbst diese Linie mit der alten Richtung zusammenfällt, zu führen, und von dem Langenhalser Querweg aus mit einem Seitenarm nach Collmar und dem Collmarer Hafen zu versehen sei. Dieser Seitenarm würde bis zum Collmarer Hafen eine Länge von $^1/_5$ Meile erhalten und an Baukosten 16,000 ℛ erfordern. Würde man es nothwendig finden, von dieser allerdings wünschenswerthen Abzweigung vorläufig abzusehen, so würden sich dadurch die oben für den Wegedistrict des Itzehoer adeligen Güterdistricts berechneten Kosten mithin um den Betrag von 16,000 ℛ vermindern. Im Uebrigen würde die Erbauung der Straße in der südlichen Linie kaum mehr Kosten verursachen, als die Herstellung derselben in der jetzigen Richtung. Die jetzige Nebenlandstraße besteht nur in einem gewöhnlichen schmalen Marschwege und würde namentlich beim Neubau kaum geringere Expropriationen erfordern, als die projectirte Linie, welche einen Anschluß an die bereits vorhandenen Marschwege durchgängig ebenfalls gestattet. Uebrigens würde selbstverständlich das Detail der neuen Richtung erst nach der Ausarbeitung eines vollständigen Projects und den mit den Betheiligten darüber einzuleitenden Verhandlungen zu bestimmen sein.

Digitized by Google

Beilage I der Motive.

Zusammen-

der für die Nebenlandstraßen nach Maßgabe des Entwurfs noch rück-

№ Bisherige	№ Künftige	Nebenlandstraßen. Name.	Bisherige Länge.	Ausfallende Länge.	Neu hinzukommende Länge.	Demnach künftige Länge.	Von den künftig bestehenden Nebenlandstraßen ist der vollständige Ausbau auf folgenden Strecken: vollendet: Marsch.	vollendet: Geest.	rückständig: Marsch.	rückständig: Geest.
			Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen
	1	Von der Heide-Friedrichstädter Chaussee bei Strüppeler Moordeich über Zennhusen durch den Carolinenkoog nach der Tönninger Fähre	—	—	1,00	1,00	—	—	1,00	—
	2	— der nämlichen Chaussee bei Strüppel nach Schülpersiel	—	—	0,50	0,50	—	—	0,50	—
	3	— der nämlichen Chaussee bei Blankenmoor nach Neuenkirchen . .	—	—	0,13	0,13	—	—	0,13	—
	4	— Schülpersiel nach Wesselburen .	—	—	0,84	0,84	—	—	0,84	—
	5	— Wesselburen nach Büsumer Hafen	—	—	0,78	0,78	—	—	0,78	—
1	6	— Wesselburen nach Tiebensee . .	0,90	—	—	0,90	0,90	—	—	—
2	7	— Wöhrden nach Büsum, mit einer Abzweigung nach Warvererter Hafen	1,48	—	0,45	1,93	—	—	1,93	—
6 & 3a	8	— Bösbüttel über Hennstedt nach Süderheistedt	2,15	—	—	2,15	—	—	0,75	1,40
	9	— Hennstedt bis zur Bargener Fähre	—	—	0,92	0,92	—	—	—	0,92
3	10	— Heide nach Pahlhude (wegfällig die Strecke von Pahlen nach Hohner Fähre)	3,39	1,10	—	2,29	—	2,29	—	—
	11	— Heide über Tellingstedt nach Lexfähre	—	—	2,62	2,62	—	—	—	2,62
3b	12	— Heide nach Grünthal	2,10	—	—	2,10	—	2,10	—	—
	13	— dem alten Wöhrdener Hafen über Ketelsbüttel und Barsfleth nach Meldorfer Hafen	—	—	1,00	1,00	—	—	1,00	—
	14	— Meldorfer Hafen nach Meldorf	—	—	0,30	0,30	—	—	0,30	—
	15	— (Helse) über Triangel durch den Kronprinzenkoog u. Friedrich VII. Koog bis an den Hafenweg . .	—	—	1,11	1,11	—	—	1,11	—
	16	— Marne über Marner Deich durch den Sophien- und Kronprinzenkoog bis zum sogen. Längswege	—	—	0,60	0,60	—	—	0,60	—
5a	17	— Marne nach St. Michaelisdonn	1,03	—	—	1,03	1,03	—	—	—
5b	18	— St. Michaelisdonn nach Brunsbütteler Hafen	1,52	—	—	1,52	1,52	—	—	—
5c	19	— Kattrepel nach Neufeld . . .	0,32	—	—	0,32	0,32	—	—	—
	20	— Barlter Altendeich über Barlt und Kannemoor bis an die Marne-Michaelisdonner Nebenlandstraße	—	—	1,00	1,00	—	—	1,00	—
		Latus . .	12,89	1,10	11,25	23,04	3,77	4,39	9,94	4,94

Digitized by Google

stellung

ständigen Baukosten und der späteren jährlichen Unterhaltungskosten.

Die vollendeten Strecken sind hergestellt:					Die noch rückständigen Strecken werden herzustellen sein mit:							Die jährlichen Unterhaltungskosten für die einzelnen Straßen nach vollständigem Ausbau werden betragen:	
										an Baukosten erfordern:			
Klinkerbahn.	Pflasterbahn.	Steinschlagbahn.	Grandbahn.	Kiesbahn.	Klinkerbahn.	Pflasterbahn.	Steinschlagbahn.	Grandbahn.	Kiesbahn.	pr. Meile.	im Ganzen.	pr. Meile.	im Ganzen.
Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.
—	—	—	—	—	1,00	—	—	—	—	60,000	60,000	800	800
—	—	—	—	—	0,50	—	—	—	—	60,000	30,000	800	400
—	—	—	—	—	0,13	—	—	—	—	60,000	7,800	800	100
—	—	—	—	—	0,84	—	—	—	—	60,000	50,400	800	670
—	—	—	—	—	0,78	—	—	—	—	60,000	46,800	800	630
0,90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	900	810
—	—	—	—	—	1,93	—	—	—	—	60,000	115,800	800	1,540
—	—	—	—	—	0,75	—	—	—	—	50,000	72,500	800	2,000
					—	—	—	1,40	—	25,000		1,000	
—	—	—	—	—	—	—	—	0,92	—	25,000	23,000	900	830
—	—	—	2,29	—	—	—	—	—	—	—	—	900	2,060
—	—	—	—	—	—	—	—	2,62	—	20,000	52,400	900	2,360
—	—	—	2,10	—	—	—	—	—	—	—	—	1,000	2,100
—	—	—	—	—	1,00	—	—	—	—	60,000	60,000	800	800
—	—	—	—	—	0,30	—	—	—	—	60,000	18,000	800	240
—	—	—	—	—	1,11	—	—	—	—	65,000	76,600	800	1,040
										70,000		& 900	
—	—	—	—	—	0,60	—	—	—	—	65,000	39,000	900	540
—	—	—	1,03	—	—	—	—	—	—	—	—	1,000	1,030
0,48	—	—	1,04	—	—	—	—	—	—	—	—	800 & 1,000	1,430
—	—	—	0,32	—	—	—	—	—	—	—	—	1,000	320
—	—	—	—	—	1,00	—	—	—	—	70,000	70,000	800	800
1,38	—	—	6,78	—	9,94	—	—	4,94	—	—	722,300	—	20,500

Digitized by Google

№ Bisherige	№ Künftige	Nebenlandstraßen. Name.	Bisherige Länge.	Auffallende Länge.	Neu hinzukommende Länge.	Demnach künftige Länge.	Von den künftig bestehenden Nebenlandstraßen ist der vollständige Ausbau auf folgenden Strecken: vollendet: Marsch.	vollendet: Geest.	rückständig: Marsch.	rückständig: Geest.
			Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen
		Transport . .	12,89	1,10	11,25	23,04	3,77	4,39	9,94	4,94
	21	Von St. Michaelisdonn über Westorf nach Burg und an die Meldorf-Itzehoer Nebenlandstraße b. Hochdonn	—	—	2,10	2,10	—	—	—	2,10
5	22	— Meldorf nach Itzehoe . . .	3,90	—	—	3,90	0,30	3,60	—	—
4	23	— Meldorf bis zur Rendsburg-Itzehoer Chaussee bei Barlohe . .	5,14	—	—	5,14	—	5,14	—	—
	24	— Albersdorf nach Lexfähre . .	—	—	1,27	1,27	—	—	—	1,27
	25	— Burg nach Wilster	—	—	1,86	1,86	—	—	1,86	—
	26	— St. Margarethen nach Wewelsfleth	—	—	1,40	1,40	0,10	—	1,30	—
	27	— Wilster über Dammfleth nach Wewelsfleth	—	—	1,40	1,40	—	—	1,40	—
	28	— Wewelsfleth nach Büttel . . .	—	—	0,60	0,60	—	—	0,60	—
	29	— Glückstadt nach Elmshorn mit Abzweigung nach d. Collmarer Hafen	2,54	—	0,28	2,82	—	—	2,82	—
8	30	— Itzehoe nach Hanerau . . .	3,15	—	—	3,15	—	3,15	—	—
13a	31	— Horst nach Hackelshörn . . .	0,24	—	—	0,24	—	0,24	—	—
14	32	— Elmshorn nach Barmstedt . .	1,12	—	—	1,12	—	1,12	—	—
	33	— Barmstedt bis zur Altona-Neumünsterschen Chaussee	—	—	1,00	1,00	—	—	—	1,00
10	34	— Itzehoe nach Kiel bis Blumenthal	6,87	—	—	6,87	—	0,92	—	5,95
12	35	— Itzehoe nach Bramstedt . . .	2,67	—	—	2,67	—	1,66	—	1,01
7a	36	— Rendsburg nach Eckernförde .	0,15	—	—	0,15	—	0,15	—	—
7b	37	— Rendsburg nach Friedrichstadt .	0,36	—	—	0,36	—	—	—	0,36
7	38	— Rendsburg nach Kiel	4,43	—	—	0,43	—	4,43	—	—
11	—	— Neumünster nach Jevenstedt (wegfällig)	3,95	3,95	—	—	—	—	—	—
16a	—	— Elmshorn nach Pinneberg (wegf.)	2,00	2,00	—	—	—	—	—	—
15	39	— Elmshorn über Uetersen, Wedel und Dockenhuden nach Altona .	5,42	—	—	5,42	—	5,24	—	0,18
13		— Bramstedt nach Segeberg (wegf.)	3,66	3,66	—	—	—	—	—	—
16	40	— Pinneberg über Appen nach Uetersen	1,25	—	—	1,25	—	—	—	1,25
16a	41	— Pinneberg nach Eidelstedt . .	1,25	—	—	1,25	—	—	—	1,25
	42	— Schenefeld nach Ottensen . .	—	—	1,40	1,40	—	0,25	—	1,15
17	43	— Schiffbeck üb. Trittau n. Hansfelde	3,75	—	—	3,75	—	3,75	—	—
18	44	— Lohe nach Dwerkathen . . .	2,56	—	—	2,56	—	2,56	—	—
20	45	— Hellbrook nach Bargteheide . .	2,90	—	—	2,90	—	2,90	—	—
19	46	— Wandsbeck nach Elmenhorst . .	3,75	—	—	3,75	—	3,75	—	—
21a	47	— Segeberg nach Oldesloe . . .	2,13	—	—	2,13	—	—	—	2,13
		Latus . .	76,08	10,71	22,56	83,93	4,17	43,25	17,92	22,59

Digitized by Google

Die vollendeten Strecken sind hergestellt:					Die noch rückständigen Strecken werden herzustellen sein mit:							Die jährlichen Unterhaltungskosten für die einzelnen Straßen nach vollständigem Ausbau werden betragen:	
Klinkerbahn.	Pflasterbahn.	Steinschlagbahn.	Grandbahn.	Kiesbahn.	Klinkerbahn.	Pflasterbahn.	Steinschlagbahn.	Grandbahn.	Kiesbahn.	an Baukosten erfordern: pr. Meile.	im Ganzen.	pr. Meile.	im Ganzen.
Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.
1,38	—	—	6,78	—	9,94	—	—	4,94	—	—	722,300	—	20,500
—	—	—	—	—	—	—	—	2,10	—	30,000	63,000	1,000	2,100
—	—	—	3,90	—	—	—	—	—	—	—	—	1,000	3,900
—	0,10	—	5,04	—	—	—	—	—	—	—	—	1,000 & 800	4,570
—	—	—	—	—	—	—	—	1,27	—	20,000	25,400	800	1,020
—	—	—	—	—	1,86	—	—	—	—	60,000 / 70,000	15,600 / 112,000	800	1,490
—	—	—	0,10	—	1,30	—	—	—	—	55,000	71,500	1,000 & 900	1,270
—	—	—	—	—	1,40	—	—	—	—	70,000	98,000	800	1,120
—	—	—	—	—	0,60	—	—	—	—	70,000	42,000	800	480
—	—	—	—	—	2,82	—	—	—	—	60,000 / 80,000	46,200 / 164,000	800 / 900	2,465
—	—	—	3,15	—	—	—	—	—	—	—	—	1,000	3,150
—	0,24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	120
—	—	1,12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,300	1,460
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	20,000 / 30,000	30,000	900 & 1,000	1,000
—	0,42	0,20	0,30	—	—	—	—	2,37	3,58	pauſ.	38,160	500 bis 800	5,280
—	—	—	1,66	—	—	—	—	—	1,01	6,000 bis 8,000	7,780	800	2,140
—	—	0,15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,200	180
—	—	—	—	—	—	0,36	—	—	—	Zur Verbesserung	2,200	700	250
—	0,50	—	2,51	1,42	—	—	—	—	—	desgl.	14,640	700 & 900	3,840
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	0,88	4,96	—	—	—	0,18	—	—	—	Im Ganzen	30,940	2,500 & 900	2,500 & 3,980 Teufelsbrücke Minderung 15,000 Rth. Baukosten.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1,25	—	—	—	Zur Verbesserung	3,400	600	750
—	—	—	—	—	—	—	1,25	—	—	—	35,900	1,600	2,000
—	0,25	—	—	—	—	—	—	1,15	—	27,000	31,050	1,200	1,680
—	3,75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	800	3,000
—	2,56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	800	2,050
—	2,90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	800	2,320
—	—	3,75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,600	6,000
—	—	—	—	—	—	—	—	2,13	—	8,000	17,040	1,000	2,130
1,38	11,60	9,58	23,44	1,42	17,92	1,79	1,25	14,96	4,59	—	1,571,110	—	82,745

Digitized by Google

№ Bisherige	№ Künftige	Nebenlandstraßen. Name.	Bisherige Länge.	Ausfallende Länge.	Neu hinzukommende Länge.	Demnach künftige Länge.	Von den künftig bestehenden Nebenlandstraßen ist der vollständige Ausbau auf folgenden Strecken: vollendet: Marsch.	vollendet: Geest.	rückständig: Marsch.	rückständig: Geest.
			Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen
		Transport . .	76,08	10,71	22,56	83,93	4,17	43,25	17,92	22,59
21 b	48	Von Segeberg nach Neumünster . .	3,44	—	—	3,44	—	3,39	—	0,05
22	49	— Oldesloe nach Trittau . . .	3,75	—	—	3,75	—	—	—	3,75
23	50	— Oldesloe nach Ratzeburg . .	1,75	—	—	1,75	—	0,13	—	1,62
24	51	— Segeberg nach Lübeck	3,33	—	—	3,33	—	3,33	—	—
25	52	— Ahrensbök nach Reinfeld . . .	3,27	—	—	3,27	—	3,27	—	—
27	53	— Ascheberg über Muggesfelde nach Segeberg (wird verlegt über Muggesfelde)	3,10	1,69	1,55	2,96	—	—	—	2,96
29	54	— Segeberg über Bornhöved nach Neuelsee (neu hinzu, wegen Verlegung der Straße Nr. 51, die Strecke von Nr. 51 bis Petluise)	2,89	—	0,75	3,64	—	—	—	3,64
	55	— Lentförden nach Ochsenzoll . .	—	—	3,13	3,13	—	3,13	—	—
	56	— Uetersen nach Tornesch . . .	—	—	0,50	0,50	—	—	—	0,50
26	57	— Lübeck über Ahrensbök nach Plön	3,30	—	—	3,30	—	0,99	—	2,31
31	58	— Preetz nach Neumünster . . .	3,58	—	—	3,58	—	—	—	3,58
32	59	— Kiel nach Lütjenburg	3,64	—	—	3,64	—	0,85	—	2,79
33	60	— Kiel nach Schönberg	2,70	—	—	2,70	—	1,42	—	1,28
34	61	— Lütjenburg nach Howacht . .	0,90	—	—	0,90	—	—	—	0,90
35	62	— Lütjenburg nach Oldenburg . .	2,95	—	—	2,95	—	—	—	2,95
36	63	— Preetz nach Rastorf	0,70	—	—	0,70	—	0,31	—	0,39
37, 38	64	— Neustadt über Lensahn nach Oldenburg	2,96	—	—	2,96	—	2,50	—	0,46
39	65	— Lensahn nach Cismar	1,06	—	—	1,06	—	—	—	1,06
40	66	— Lensahn nach Kakoel	2,19	—	—	2,19	—	0,30	—	1,89
41	67	— Neustadt über Cismar nach Grube	2,74	—	—	2,74	—	0,32	—	2,42
42	68	— Heiligenhafen nach Fehmarnsund	1,48	—	—	1,48	—	—	—	1,48
43	69	— Sophienhof nach Grebin . . .	1,55	—	—	1,55	—	—	—	1,55
	70	— Leckerhöfen über Gr.-Buchwald nach dem Bordesholmer Bahnhof	—	—	1,00	1,00	—	—	—	1,00
		Summa . .	127,36	12,40	29,49	144,45	4,17	63,19	17,92	59,17

Anmerkung. Bei denjenigen Wegestrecken unter Nr. 34, 35 und 38, wo bis weiter eine hergestellten Bahnen abhängig bleiben müssen, ob dieselben als kunstmäßig mit fester

Digitized by Google

Die vollendeten Strecken sind hergestellt:					Die noch rückständigen Strecken werden herzustellen sein mit:							Die jährlichen Unterhaltungskosten für die einzelnen Straßen nach vollständigem Ausbau werden betragen:	
Klinkerbahn.	Pflasterbahn.	Steinschlagbahn.	Grandbahn.	Kiesbahn.	Klinkerbahn.	Pflasterbahn.	Steinschlagbahn.	Grandbahn.	Kiesbahn.	an Baukosten erfordern: pr. Meile.	im Ganzen.	pr. Meile.	im Ganzen.
Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.
1,38	11,60	9,58	23,44	1,42	17,92	1,79	1,25	14,96	4,59	—	1,571,110	—	82,745
—	—	—	3,39	—	—	—	—	0,05	—	—	910	800	2,750
—	—	—	—	—	—	—	—	3,75	—	—	25,400	600	2,250
—	—	—	0,13	—	—	—	—	1,62	—	31,000	55,080	1,000	1,750
—	0,31	0,73	2,29	—	—	—	—	—	—	—	—	1,100 & 1,200	3,920
—	—	—	3,27	—	—	—	—	—	—	—	—	900	2,950
—	—	—	—	—	—	—	—	2,96	—	—	20,300	900	2,660
—	—	—	—	—	—	—	—	3,64	—	—	18,550	800 & 600	2,720
—	0,40	—	2,37	—	—	—	—	—	—	Zur Verbesserung	1,600	800	2,500
—	—	—	—	—	—	—	0,50	—	—	20,000	10,000	1,400	700
—	0,24	0,75	—	—	—	—	2,31	—	—	—	16,590	600 bis 1,500	3,380
—	—	—	—	—	—	1,98	—	1,60	—	—	8,210	400 u. 900 bis 1,100	2,540
—	—	0,85	—	—	—	—	—	2,79	—	—	6,560	1,100 u. 1,000	3,750
—	1,42	—	—	—	—	—	—	1,28	—	—	5,780	400 bis 1,100	1,970
—	—	—	—	—	—	—	—	0,90	—	—	1,730	1,000	900
—	—	—	—	—	—	0,67	—	2,28	—	—	5,510	500 u. 900 bis 1,100	2,550
—	—	—	0,31	—	—	0,10	—	0,29	—	—	680	500 u. 1,100	720
—	—	2,50	—	—	—	0,25	0,21	—	—	—	1,790	600 u. 1,000 bis 1,500	3,080
—	—	—	—	—	—	—	—	1,06	—	—	1,540	800	850
—	0,30	—	—	—	—	—	—	1,89	—	—	5,380	400 u. 700 bis 900	1,540
—	0,32	—	—	—	—	—	—	2,42	—	—	5,840	400 u. 500 700 bis 1,100	2,580
—	—	—	—	—	—	—	—	1,48	—	—	5,020	900	1,340
—	—	—	—	—	—	—	—	1,55	—	—	1,950	900	1,400
—	—	—	—	—	—	—	—	1,00	—	—	10,800	900	900
1,38	14,59	14,41	35,56	1,42	17,92	4,79	4,27	45,52	4,59	—	1,780,330	—	132,445

Kiesbahn von den Wegebehörden genügend befunden ist, würde es demnächst von der Beschaffenheit der Fahrbahn versehene Wege von den Finanzen zu übernehmen sind.

Digitized by Google

Beilage II der Motive.

Uebersicht

der für die einzelnen Wegedistricte erforderlichen Baukosten und Unterhaltungsausgaben, hierunter mitbegriffen die Baukosten, welche in verschiedenen Districten für domaniale Rechnung abzuhalten sind.

Lfd. №	Wegedistrict.	№ der Straße.	Länge.	Restirende Bausumme.	Jährliche Unterhaltungskosten.
			Meilen	Rth.	Rth.
1	Landschaft Norderdithmarschen:	1	1,00	60,000	800
		2	0,50	30,000	400
		3	0,13	7,800	100
		4	0,84	50,400	670
		5	0,78	46,800	630
		6	0,90	—	810
		7	1,60	96,000	1,280
		8	2,15	72,500	2,000
		9	0,92	23,000	830
		10	2,29	—	2,060
		11	2,62	52,400	2,360
		12	0,70	—	700
		24	0,31	6,200	250
	Summa . .	. . .	14,74	445,100	12,890
2	Landschaft Süderdithmarschen:	7	0,33	19,800	260
		12	1,40	—	1,400
		13	1,00	60,000	800
		14	0,30	18,000	240
		15	0,22	14,300	200
		16	0,26	16,900	240
		17	1,03	—	1,030
		18	1,52	—	1,430
		19	0,32	—	320
		20	1,00	70,000	800
		21	2,10	63,000	2,100
		22	1,97	—	1,970
		23	2,28	—	2,280
		24	0,96	19,200	770
		25	0,26	15,600	210
	Summa . .	. . .	14,95	296,800	14,050
3	Süderdithmarscher Köge:	15	0,89	62,300	840
		16	0,34	22,100	300
	Summa . .	. . .	1,23	84,400	1,140
4	Amt Rendsburg:	22	1,10	—	1,100
		23	1,60	—	1,280
		30	1,70	—	1,700
		34	2,26	18,080	1,810
		35	0,20	900	160
		38	0,68	4,080	610
	Summa . .	. . .	7,54	23,060	6,660

Digitized by Google

Lfd. №	Wegedistrict.	№ der Straße.	Länge.	Restirende Bausumme.	Jährliche Unterhaltungskosten.
			Meilen	Rtd.	Rtd.
5	Amt Steinburg:	22	0,05	—	50
		25	1,60	112,000	1,280
		26	1,40	71,500	1,270
		27	1,40	98,000	1,120
		28	0,60	72,000	480
	Summa . .	. . .	5,05	323,500	4,200
6	Itzehoer adeliger Güterdistrict:	22	0,78	—	780
		29	2,05	164,000	1,845
		30	0,37	—	370
		35	0,50	—	400
		44	0,20	—	160
		45	1,24	—	990
		46	1,85	—	2,960
		55	0,50	—	400
	Summa . .	. . .	7,49	164,000	7,905
7	Herrschaft Breitenburg:	34	1,12	8,960	900
		35	1,46	6,880	1,170
	Summa . .	. . .	2,58	15,840	2,070
8	Grafschaft Rantzau:	29	0,66	39,600	530
		32	1,12	—	1,460
		33	1,00	30,000	1,000
		39	0,27	8,740	240
	Summa . .	. . .	3,05	78,340	3,230
9	Kanzeleigut Hanerau:	23	1,26	—	1,010
	Summa . .	. . .	1,26	—	1,010
10	Kloster Itzehoe:	30	1,08	—	1,080
		34	1,32	6,600	1,060
	Summa . .	. . .	2,40	6,600	2,140
11	Kloster Uetersen:	31	0,24	—	120
		39	0,02	—	20
		56	0,17	3,400	240
	Summa . .	. . .	0,43	3,400	380
12	Herrschaft Pinneberg:	39	5,13	22,200	6,220
		40	1,25	3,400	750
		41	1,25	35,900	2,000
		42	1,40	31,050	1,680
		55	0,75	—	600
		56	0,33	6,600	460
	Summa . .	. . .	10,11	99,150	11,710
13	Stadt Itzehoe:	34	0,45	1,500	400
	Summa . .	. . .	0,45	1,500	400

Digitized by Google

Lfd. №	Wegedistrict.	№ der Straße.	Länge.	Restirende Bausumme.	Jährliche Unterhaltungskosten.
			Meilen	Rth.	Rth.
14	Stadt Rendsburg:	36	0,15	—	180
		37	0,36	2,200	250
		38	0,50	2,500	350
	Summa . .	. . .	1,01	4,700	780
15	Amt Neumünster:	48	1,52	—	1,210
		58	0,25	5,000	230
	Summa . .	. . .	1,77	5,000	1,440
16	Amt Segeberg:	35	0,51	—	410
		48	1,35	—	1,080
		53	0,31	2,100	280
		54	1,46	14,600	870
		55	1,88	1,600	1,500
	Summa . .	. . .	5,51	18,300	4,140
17	Amt Reinbeck:	43	2,32	—	1,860
		44	0,66	—	530
	Summa . .	. . .	2,98	—	2,390
18	Amt Trittau:	43	1,43	—	1,140
		44	1,70	—	1,360
		45	1,34	—	1,070
		46	0,80	—	1,280
		49	2,68	10,000	1,610
	Summa . .	. . .	7,95	10,000	6,460
19	Amt Tremsbüttel:	45	0,32	—	260
		46	1,10	—	1,760
	Summa . .	. . .	1,42	—	2,020
20	Amt Traventhal:	47	1,28	11,280	1,280
		51	1,58	—	1,900
	Summa . .	. . .	2,86	11,280	3,180
21	Amt Reinfeld:	51	0,71	—	850
		52	2,48	—	2,230
	Summa . .	. . .	3,19	—	3,080
22	Amt Rethwisch:	50	0,98	33,320	980
	Summa . .	. . .	0,98	33,320	980
23	Südlicher Lübscher Wegedistrict:	49	0,79	15,000	470
		50	0,53	13,600	530
	Summa . .	. . .	1,32	28,600	1,000

Digitized by Google

Lfd. №	Wegedistrict.		№ der Straße.	Länge.	Restirende Bausumme.	Jährliche Unterhaltungskosten.
				Meilen	Rth.	Rth.
24	Stadt Segeberg:		47	0,13	—	130
			48	0,05	—	40
			51	0,31	—	370
		Summa . .	. . .	0,49	—	540
25	Stadt Oldesloe:		47	0,12	960	120
			49	0,28	400	170
			50	0,24	8,160	240
		Summa . .	. . .	0,64	9,520	530
26	Kieler adeliger Güterdistrict:		34	0,30	90	240
			38	2,58	6,260	2,200
			59	2,36	6,160	2,340
			60	0,63	930	490
			63	0,31	100	340
		Summa . .	. . .	6,18	13,540	5,610
27	Amt Kiel:		60	0,68	—	340
		Summa . .	. . .	0,68	—	340
28	Amt Cronshagen:		38	0,67	1,800	680
		Summa . .	. . .	0,67	1,800	680
29	Amt Bordesholm:		34	1,42	2,930	870
			38	0,86	120	430
			70	0,89	9,410	800
		Summa . .	. . .	3,17	12,460	2,100
30	Preetzer adeliger Güterdistrict:		47	0,60	4,800	600
			48	0,52	910	420
			53	1,82	16,200	1,630
			54	2,00	3,200	1,690
			57	0,86	2,500	940
			58	1,17	750	770
			69	1,55	1,950	1,400
			70	0,11	1,390	100
		Summa . .	. . .	8,63	31,700	7,550
31	Nördlicher Lübscher Wegedistrict:		51	0,73	—	800
			57	0,88	13,000	1,150
		Summa . .	. . .	1,61	13,000	1,950
32	Amt Ahrensbök		52	0,79	—	720
			57	0,99	—	780
		Summa . .	. . .	1,78	—	1,500
33	Amt Plön:		53	0,83	2,000	750
			57	0,57	1,090	510
		Summa . .	. . .	1,40	3,090	1,260

Digitized by Google

Lfd. №	Wegedistrict.	№ der Straße.	Länge.	Restirende Bausumme.	Jährliche Unterhaltungskosten.
			Meilen	Rth.	Rth.
34	Adeliges Kloster Preetz:	54	0,18	750	160
		58	1,30	2,340	1,110
		59	0,17	400	180
		60	1,39	4,850	1,140
		63	0,39	580	380
	Summa . .	. . .	3,43	8,920	2,970
35	Oldenburger Fideicommißgüter:	62	0,21	360	230
		64	1,99	—	2,000
		65	0,53	1,050	430
		66	0,15	200	140
	Summa . .	. . .	2,88	1,610	2,800
36	Amt Cismar:	65	0,53	490	420
		67	1,87	4,100	1,680
	Summa . .	. . .	2,40	4,590	2,100
37	Oldenburger adeliger Güterdistrict:	59	0,85	—	940
		61	0,90	1,730	900
		62	2,47	4,110	2,020
		64	0,62	1,790	600
		66	2,04	5,180	1,400
		67	0,87	1,740	900
		68	1,13	4,270	1,020
	Summa . .	. . .	8,88	18,820	7,780
38	Stadt Lütjenburg:	59	0,26	—	290
	Summa . .	. . .	0,26	—	290
39	Stadt Oldenburg:	62	0,27	1,040	300
		64	0,10	—	100
	Summa . .	. . .	0,37	1,040	400
40	Stadt Neustadt:	64	0,25	—	380
	Summa . .	. . .	0,25	—	380
41	Stadt Heiligenhafen:	68	0,35	750	320
	Summa . .	. . .	0,35	750	320
42	Stadt Glückstadt:	29	0,11	6,600	90
	Summa . .	. . .	0,11	6,600	90

Digitized by Google

Recapitulation.

Lfd. №	Wegedistrict.	№ der Straße.	Länge.	Restirende Bausumme.	Jährliche Unterhaltungskosten.
			Meilen	Rbd.	Rbd.
	Landschaft Norderdithmarschen		14,74	445,100	12,890
	— Süderdithmarschen		14,95	296,800	14,050
	Süderdithmarscher Köge		1,23	84,400	1,140
	Amt Rendsburg		7,54	23,060	6,660
	— Steinburg		5,05	323,500	4,200
	Itzehoer adeliger Güterdistrict		7,49	164,000	7,905
	Herrschaft Breitenburg		2,58	15,840	2,070
	Grafschaft Rantzau		3,05	78,340	3,230
	Kanzeleigut Hanerau		1,26	—	1,010
	Kloster Itzehoe		2,40	6,600	2,140
	— Uetersen		0,43	3,400	380
	Herrschaft Pinneberg		10,11	99,150	11,710
	Stadt Itzehoe		0,45	1,500	400
	— Rendsburg		1,01	4,700	780
	Amt Neumünster		1,77	5,000	1,440
	— Segeberg		5,51	18,300	4,140
	— Reinbeck		2,98	—	2,390
	— Trittau		7,95	10,000	6,460
	— Tremsbüttel		1,42	—	2,020
	— Traventhal		2,86	11,280	3,180
	— Reinfeld		3,19	—	3,080
	— Rethwisch		0,98	33,320	980
	Südlicher Lübscher Wegedistrict		1,32	28,600	1,000
	Stadt Segeberg		0,49	—	540
	— Oldesloe		0,64	9,205	530
	Kieler adeliger Güterdistrict		6,18	13,540	5,610
	Amt Kiel		0,68	—	340
	— Cronshagen		0,67	1,800	680
	— Bordesholm		3,17	12,460	2,100
	Preetzer adeliger Güterdistrict		8,63	31,700	7,550
	Nördlicher Lübscher Wegedistrict		1,61	13,000	1,950
	Amt Ahrensbök		1,78	—	1,500
	— Plön		1,40	3,090	1,260
	Kloster Preetz		3,43	8,920	2,970
	Oldenburger Fideicommißgüter		2,88	1,610	2,800
	Amt Cismar		2,40	4,590	2,100
	Oldenburger adeliger Güterdistrict		8,88	18,820	7,780
	Stadt Lütjenburg		0,26	—	290
	— Oldenburg		0,37	1,040	400
	— Neustadt		0,25	—	380
	— Heiligenhafen		0,35	750	320
	— Glückstadt		0,11	6,600	90
	Totalsumme		144,45	1,780,330	132,445

Digitized by Google

№ 4.

Entwurf einer Zusatzbestimmung zum Anhang A. der Verordnung vom 11. Juni 1854, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein, betreffend die wahlberechtigten Eingesessenen der Landgemeinde des Kirchspiels Wandsbeck.

Die wahlberechtigten Eingesessenen der Landgemeinde des Kirchspiels Wandsbeck werden dem 9. Wahldistrict für die kleineren Landbesitzer im Herzogthum Holstein hinzugelegt.

№ 5.

Motive zu vorstehendem Entwurf.

Im vorigen Jahre kam es zur Sprache, zu welchem ständischen Wahldistrict die wahlberechtigten Eingesessenen der Landgemeinde des Kirchspiels Wandsbeck zu rechnen seien. Es ergab sich dabei, daß dieselben bei der seinerzeit Statt gehabten bezüglichen Districtseintheilung übergangen und keinem Districte zugelegt worden. Die Zahl der betreffenden Landeigenthümer ist zwar nur unbedeutend, sowie auch die ihnen zugehörigen Stellen nur von einem geringen Umfang sind. Es dürfte indessen doch erforderlich sein, namentlich da in neuester Zeit durch Parcelirung und Anbau im adeligen Gute Marienthal die Bildung kleiner, zur Landgemeinde des Kirchspiels Wandsbeck gehöriger Stellen im Zunehmen begriffen ist, dieselben einem bestimmten Wahldistrict zuzulegen, und dürfte es sich in dieser Beziehung am meisten empfehlen, dieselben, wie in dem Entwurfe geschehen, dem 9. Wahldistrict für die kleineren Landbesitzer, in dessen Mitte die Landgemeinde des Kirchspiels Wandsbeck belegen ist, einzuverleiben.

№ 6.

Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Appellation und Supplication an die Oberdicasterien.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Appellation und die Supplication an die Holsteinischen Oberdicasterien sind nur dann zulässig, wenn die vorgeschriebene Berufungssumme vorhanden ist.

§ 2.

Für die Berechnung der Berufungssumme gelten folgende Regeln:

1) Es ist lediglich der Gegenstand der Beschwerden ohne Rücksicht auf Zinsen, Schäden oder Kosten in Betracht zu ziehen. Wegen der Zinsen, Schäden und Kosten allein ist die Berufung nur dann zulässig, wenn sie die Berufungssumme erreichen und die Berufung in der Hauptsache statthaft gewesen wäre.

2) Es kommt nur der gemeine Werth, nicht aber die nur auf persönlichen Ansichten der Partei beruhende Werthbestimmung in Betracht.

3) Jährliche Renten, Gefälle oder sonstige jährliche Leistungen sollen so angesehen werden, als ob sie der Ertrag eines Vier von Hundert tragenden Capitals wären. Wegen der auf bestimmte Jahre beschränkten Renten, Zinsen und sonstigen jährlichen Leistungen ist der Gesammtbetrag der jährlichen Forderungen, welche den Gegenstand der Beschwerde bilden, zusammenzulegen, jedoch dergestalt, daß dieser den 25fachen Betrag der jährlichen Forderung nicht überschreiten darf. Sind nur Renten oder einzelne Leistungen in Anspruch genommen, ist aber das Recht oder der Hauptstuhl streitig gemacht und Gegenstand der Entscheidung, so richtet sich die Bestimmung der Summe nach dem Werthe des streitigen Rechts oder Hauptstuhls.

4) Betrifft die Berufung zugleich die Klage und Widerklage oder bei objectiver Klagenhäufung mehrere in demselben Verfahren verhandelte Klagen, so wird der Werth der Beschwerden zusammengerechnet. Dasselbe gilt im Fall einer subjectiven Klagenhäufung und bei der Streitgenossenschaft, wenn Diejenigen, welche dieselbe Partreirolle innehaben, gemeinschaftlich ein Rechtsmittel verfolgen.

5) Bei Besitzstreitigkeiten kommt der Werth der Sache oder des Rechts, über deren Besitz gestritten wird, in Betracht.

6) Beim Realarrest ist der Werth des Gegenstandes, auf welchen der Arrest gelegt werden soll, beim Personalarrest der Werth der Forderung, für welche der Arrest beantragt ist, in Betracht zu ziehen.

7) Ist der Gegenstand ein unschätzbarer, wie bei Ehesachen, oder läßt derselbe eine genaue Schätzung nicht zu, so ist das Vorhandensein der Berufungssumme anzunehmen.

Der Appellant oder Supplicant hat das Vorhandensein der Berufungssumme nachzuweisen.

§ 3.

Die Appellation und Supplication sind bei Verlust des Rechtsmittels nach der Verkündigung oder Behändigung der Entscheidung sofort mündlich zu Protocoll oder innerhalb einer der Verlängerung nicht fähigen Frist von 10 Tagen bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, schriftlich einzuwenden. Ein Vorbehalt der Appellation ist nicht erforderlich, um gegen publicirte Erkenntnisse noch innerhalb 10 Tage die Appellation einwenden zu können. In Wechselsachen muß die schriftliche Einwendung der Supplication innerhalb 3 Tage nach Verkündigung des Erkenntnisses erfolgen.

§ 4.

Wenn das Erkenntniß mehrere Puncte befaßt, so ist bei der Einwendung des Rechtsmittels genau anzugeben, wegen welcher Puncte das Rechtsmittel eingelegt wird. Die weder durch diese Einwendung, noch durch Adhäsion

Digitized by Google

(§§ 13 und 27) angefochtenen Puncte des Erkenntnisses sind für sich als rechtskräftig entschieden zu betrachten, können mithin zur Vollstreckung gebracht werden.

§ 5.

Sind bei der mündlichen Verhandlung einer Sache vor dem Gerichte erster Instanz mehrere Einreden vorgetragen und über einzelne derselben auf den Antrag des Beklagten besondere Erkenntnisse abgegeben, durch welche die Einreden als unbegründet verworfen worden, so kann gegen dieselben vor geschlossener Verhandlung über sämmtliche Einreden die Berufung nicht mit der Wirkung eingewandt werden, dadurch die fernere mündliche Verhandlung zu hemmen. Die Berufung ist vielmehr nach der Eröffnung jedes einzelnen Erkenntnisses nur vorzubehalten und erst, wenn über sämmtliche Einreden, so weit dies geschehen kann, erkannt worden, nach der Bestimmung des § 3 einzulegen.

§ 6.

Von dem Gerichte ist die Einwendung des Rechtsmittels, wenn sie in Abwesenheit des Gegners mündlich zu Protocoll oder schriftlich erfolgt ist, durch Zustellung eines Protocollextractes oder einer Abschrift der betreffenden Eingabe der Gegenpartei mitzutheilen. Weitere Förmlichkeiten finden nicht Statt, und fallen daher namentlich die Erlegung eines Schoßmals, die Bestellung einer Caution, der Termin zur Prästation der Appellationssolemnien, sowie das Deferirungsdecret in Zukunft weg.

§ 7.

Neue Thatsachen, neue in der früheren Instanz ausgeschlossene Beweismittel oder neue, über die in der Unterinstanz gestellten Anträge hinausgehende Anträge können in der zweiten Instanz ohne Zustimmung des Gegners nicht vorgebracht werden.

§ 8.

Das Oberdicasterium hat sich regelmäßig der Entscheidung über die in der ersten Instanz noch nicht zur gerichtlichen Entscheidung gelangten Streitpuncte zu enthalten, wenn nicht nach seinem Ermessen die Lage der Sache es ausnahmsweise angemessen erscheinen läßt, dieselbe auch auf diese Puncte auszudehnen.

Titel II.

Von der Appellation.

§ 9.

Die Appellation an die Oberdicasterien ist statthaft gegen die von den Untergerichten abgegebenen Beweis- und Enderkenntnisse, mit Inbegriff derjenigen, durch welche eine Klage nach gehörten Parteien angebrachtermaßen oder zur Zeit abgewiesen worden ist, vorausgesetzt daß dieselben im ordentlichen Verfahren erfolgt sind und daß eine Appellationssumme von 200 fl. vorhanden ist.

In Besitzstreitigkeiten und Arrestsachen ist, auch wenn diese Sachen im ordentlichen Proceßverfahren verhandelt sind, die Appellation unzulässig.

§ 10.

Die Appellation hat stets aufschiebende Wirkung, und diese tritt mit der Einwendung von selbst ein, ohne daß es eines desfälligen richterlichen Ausspruches oder einer ausdrücklichen Deferirung bedarf.

§ 11.

Die Appellation wird vor dem Oberdicasterium regelmäßig mündlich und öffentlich verhandelt. Zu dem Ende hat der Appellant innerhalb einer der Verlängerung nicht fähigen Frist von sechs Wochen, an gerechnet von dem Tage der Eröffnung oder Behändigung des angefochtenen Erkenntnisses, bei dem Oberdicasterium ein Gesuch um Ansetzung des Verhandlungstermins und Vorladung des Appellaten einzureichen.

In diesem Gesuche sind zugleich die Beschwerden und die damit in Verbindung zu setzenden Anträge genau anzugeben. Dabei ist die gehörig erfolgte Einwendung des Rechtsmittels zu bescheinigen, sowie das angefochtene Erkenntniß nebst einer im Archiv des Oberdicasteriums verbleibenden Abschrift desselben anzuschließen. Sollte die Appellationssumme sich nicht sofort klar ergeben, oder die Competenz des Oberdicasteriums zweifelhaft erscheinen, so muß der Appellant diese Puncte in seinem Ladungsgesuche kurz erörtern und bescheinigen.

§ 12.

Wenn sich unzweifelhaft ergiebt, daß der Appellant eine als nothwendig vorgeschriebene Förmlichkeit versäumt hat, oder daß die Competenz des Oberdicasteriums nicht begründet ist, so wird die Appellation sofort durch einen einfachen Bescheid verworfen. Sonst ist dem Gesuche Statt zu geben, ein Verhandlungstermin anzusetzen und der Appellat dazu vorzuladen.

§ 13.

Dem Appellaten steht es frei, das von dem Appellanten angefochtene Erkenntniß dadurch, daß er der Appellation desselben adhärirt, seinerseits ebenfalls anzufechten, ohne daß dabei eine Berufungssumme in Betracht kommt. Will er davon Gebrauch machen, so hat er seine Adhäsionsbeschwerden nebst Anträgen bei Verlust derselben schriftlich, und zwar binnen 10 Tagen nach empfangener Appellationsladung, bei dem Oberdicasterium einzureichen, welches die Eingabe dem Appellanten mitzutheilen hat. Sollte der Appellant demnächst die Appellation fallen lassen, oder dieselbe für hinfällig erkannt werden, so fällt auch die Adhäsion von selbst weg.

§ 14.

Drei Tage vor dem zur mündlichen Verhandlung angesetzten Termine haben die Parteien einander, sowie dem Director und einem jeden Rathe des Oberdicasteriums Abschriften des im Termine einzureichenden schriftlichen Recesses mitzutheilen. In Armensachen sind von den Parteien bei dem Director für die Mitglieder des Gerichtes 8 Tage vor dem Termine zwei Abschriften des schriftlichen Recesses einzureichen.

Digitized by Google

§ 15.

Der Appellant beginnt mit der Ausführung seiner Beschwerden und Anträge; ihm folgt der Appellat mit der Widerlegung und im Fall der Adhäsion gleichfalls mit der Ausführung seiner Beschwerden und Anträge. Gegen diese Ausführung des Adhärenten steht dem Gegner die mündliche Vernehmlassung zu. Wenn von beiden Theilen appellirt worden ist, so hat der Kläger, und im Fall beide Appellationen ein nach dem Beweisverfahren gesprochenes Urtheil betreffen, der Deducent das erste Wort, falls nicht durch Uebereinkunft der Parteien oder nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit von dem Director des Oberdicasteriums eine andere Reihenfolge beliebt werden sollte. Mündliche Re- und Duplik kann ausnahmsweise auf den Antrag der Parteien gestattet werden.

§ 16.

Nach geheimer collegialischer Berathung wird von dem Oberdicasterium das Urtheil beschlossen und mit den Entscheidungsgründen in öffentlicher Sitzung entweder sofort oder in einem zu diesem Zweck spätestens binnen 14 Tagen Statt findenden Termine, in welchem die Actenprocuratoren erscheinen müssen, von einem Secretair verkündigt.

§ 17.

Im Fall der Appellant, ohne vorher aus einem triftigen und zugleich bescheinigten Grunde um Aussetzung des Termins zeitig gebeten zu haben, in dem angesetzten Verhandlungstermine nicht erscheint, so ist auf Antrag des erschienenen Appellaten die Appellation für hinfällig zu erkennen, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten. Erscheint dagegen der Appellat nicht, so wird, nach bescheinigter Vorladung, der Appellant dennoch auf sein Ansuchen zur mündlichen Rechtfertigung seiner Beschwerden zugelassen und darauf erkannt, was Recht ist. In jedem Falle muß aber der Ungehorsame zu dreien Malen vergeblich durch den Gerichtsdiener aufgerufen sein.

Sind beide Theile ausgeblieben, ohne um Aussetzung des Termins gebeten zu haben, so steht es zwar jedem derselben frei, die Anberaumung eines neuen Verhandlungstermins zu bewirken; jedoch soll in einem solchen Falle, auch wenn die Fortsetzung des Rechtsstreites nicht betrieben wird, der Appellant, und falls Appellat seinen schriftlichen Receß nicht mitgetheilt hat, auch dieser in eine Brüche von 10 ₰ zum Besten des obergerichtlichen Armenfiscus verfallen sein.

Hat eine im Termine erschienene Partei einen schriftlichen Receß nicht zeitig mitgetheilt, so ist dieselbe zur mündlichen Verhandlung nicht zuzulassen; es ist vielmehr so anzusehen, als ob sie nicht erschienen wäre.

§ 18.

Das nach beendigtem Verfahren erfolgende Erkenntniß wird jedem Theile in einem Originalexemplare und dem Gerichte erster Instanz in Abschrift zugestellt.

Die Urtheilsgebühr wird jedoch nur von Demjenigen gefordert, der in die Kosten des Verfahrens verurtheilt ist, und wenn diese verglichen sind, trägt jeder Theil die

Hälfte, die deshalb auch in diesem Fall auf der für jede Partei auszufertigenden Urkunde verzeichnet wird.

§ 19.

Nach erfolgtem Erkenntnisse geht die Sache regelmäßig an die erste Instanz zum weiteren Verfahren zurück.

Titel III.

Von der Supplication.

§ 20.

Das Rechtsmittel der Supplication an die Oberdicasterien findet Statt:

1) Gegen die von den Untergerichten abgegebenen Beweis- und Enderkenntnisse mit Inbegriff derjenigen, durch welche eine Klage nach gehörten Parteien angebrachtermaßen oder zur Zeit abgewiesen worden, in so fern die Berufungssumme für die Supplication vorliegt, und, wenn die Sache im ordentlichen Proceßverfahren verhandelt worden, die Appellationssumme nicht vorhanden ist.

2) Wegen solcher Beschwerden, welche nur die Entscheidung eines Untergerichts über Proceßkosten, Zinsen und Schäden betreffen, in so fern der Gegenstand der Beschwerde die für die Supplication vorgeschriebene Berufungssumme erreicht und die Berufung in der Hauptsache dem Werthe des Streitgegenstandes nach zulässig gewesen wäre.

3) Gegen alle der Rechtskraft fähigen Entscheidungen der Untergerichte über Neben- oder Zwischenpuncte, so fern eine Berufung in der Hauptsache ihrem Werthe nach statthaft wäre.

§ 21.

Die Supplicationssumme beträgt 8 ₰.

§ 22.

Die Supplication hat in der Regel aufschiebende Wirkung, welche mit der Einwendung von selbst eintritt, ohne daß es eines besonderen richterlichen Ausspruches darüber oder einer ausdrücklichen Gestattung derselben bedarf.

Ausnahmen von der aufschiebenden Wirkung der Supplication finden nur Statt kraft richterlicher Verfügung aus besonderen, in der Beschaffenheit des Falles liegenden Gründen, welche eine provisorische Maßregel zu rechtfertigen geeignet sind, sowie im Wechsel- und unbedingten Mandatsproceß. Im Wechselproceß hat die Berufung von Seiten des Beklagten nur dann aufschiebende Wirkung, wenn derselbe bei deren Einwendung die Wechselsumme nebst Kosten und Zinsen bis zur Entscheidung des höheren Gerichts gerichtlich deponirt. Der Kläger kann in diesem Falle, wenn er für die eventuelle Rückzahlung eine nach richterlichem Ermessen genügende Sicherheit leistet, die Auszahlung der von dem Beklagten deponirten Summe verlangen. Im unbedingten Mandatsproceß hat die Berufung von Seiten des Beklagten nur dann aufschiebende Wirkung, wenn derselbe bei der Einwendung des Rechtsmittels eine nach richterlichem Ermessen genügende Sicherheit leistet.

Wird gegen eine Verfügung, durch welche der Suspensiveffect versagt oder bewilligt worden, eine einfache Beschwerde an das höhere Gericht eingewandt, so ist desungeachtet das ordentliche Rechtsmittel innerhalb der bestimmten Frist fortzusetzen.

§ 23.

Die Supplication ist durch eine innerhalb einer der Verlängerung nicht fähigen Frist von drei Wochen nach der Verkündigung oder Behändigung der angefochtenen Entscheidung bei dem Oberdicasterium einzureichende Schrift zu rechtfertigen, welche die Nachweisung der zeitig geschehenen Einwendung des Rechtsmittels (§ 3), eine bestimmte Angabe der Beschwerden und den Antrag auf Abänderung der angefochtenen Entscheidung enthalten muß. Die beschwerende Entscheidung und die in Betracht kommenden Voracten nebst einem Verzeichnisse derselben sind der Supplicationsschrift anzulegen.

§ 24.

Eine sofortige Verwerfung der Supplication kann abseiten des Oberdicasteriums erfolgen, wenn sich unzweifelhaft ergiebt, daß eine als nothwendig vorgeschriebene Frist von der Partei versäumt oder die Zuständigkeit des Oberdicasteriums nicht begründet ist, oder die Supplicationsschrift entweder eine bestimmte Angabe der Beschwerden oder einen Antrag auf Abänderung der angefochtenen Entscheidung nicht enthält.

Sind das beschwerende Erkenntniß oder die in Betracht kommenden Voracten oder ein Verzeichniß derselben der Supplicationsschrift nicht angelegt, so ist der Anwalt oder nach Befinden die Partei in eine an den obergerichtlichen Armenfiscus zu erlegende Brüche bis zu 8 ℛ zu verurtheilen und nöthigenfalls eine kurze Frist zur Nachlieferung der mangelnden Actenstücke unter Androhung des Verlustes des Rechtsmittels vorzuschreiben.

§ 25.

Ein abschlägiger Bescheid kann ohne Vernehmung der Gegenpartei, ein abändernder Bescheid aber erst, nachdem der Gegner vernommen ist, erfolgen.

§ 26.

Beschließt das Oberdicasterium über eine an dasselbe gelangte Supplication die schriftliche Vernehmung des Gegners, so wird ihm eine Abschrift der Supplicationsschrift nebst dem Verzeichniß der Voracten zu seiner innerhalb 14 Tage einzubringenden Erklärung durch das Gericht erster Instanz mitgetheilt. Erfolgt die Erklärung nicht binnen dieser Frist, so wird ohne ferneren Antrag des Supplicanten in der Sache selbst nach der Lage der Acten erkannt. Gegen die versäumte Frist findet keine Restitution Statt, doch soll die Erklärung als zeitig eingegangen behandelt werden, wenn sie zwar nach abgelaufener Frist, aber doch früh genug eingereicht ist, um bei der Entscheidung der Sache noch benutzt werden zu können. Die Kosten der Erklärung sind jedoch in solchem Fall von der Gegenpartei niemals zu erstatten.

§ 27.

Wird die Supplicationsschrift dem Gegner zur Erklärung mitgetheilt, so ist ihm ohne Rücksicht auf eine Berufungssumme die Adhäsion gestattet. In diesem Falle hat er bestimmte Adhäsionsbeschwerden und Anträge in der Erklärung aufzustellen und zu rechtfertigen. Nach dem Ermessen des Oberdicasteriums kann über diese Adhäsionsbeschwerden noch die Erklärung des Supplicanten eingezogen werden. Wird die Supplication wegfällig, so fällt auch die Adhäsion von selbst hinweg.

§ 28.

Die Gebühr für den Bescheid hat der Supplicant zu entrichten.

§ 29.

Nach erfolgter Entscheidung des Oberdicasteriums geht die Sache stets an die erste Instanz zum weiteren Verfahren zurück.

Titel IV.

Wahl der Appellation oder Supplication.

§ 30.

In solchen im ordentlichen Proceßverfahren verhandelten Sachen, in welchen der Streitgegenstand eine genaue Schätzung nicht zuläßt (§ 2 sub 7), hat die Partei, welche sich durch das untergerichtliche Erkenntniß beschwert hält, die Wahl zwischen der Appellation und der Supplication. Hat die eine Partei die Appellation und die andere Partei die Supplication eingelegt, und können die Parteien sich über die Wahl des Rechtsmittels nicht vereinigen, so hat auch diejenige Partei, von welcher die Supplication eingelegt ist, die Appellation einzuführen.

Schlußbestimmung.

§ 31.

Diese Verordnung tritt mit dem — — — — — in Kraft.

Die Bestimmungen des vaterländischen und gemeinen Processes kommen so weit zur Anwendung, als sie nicht durch vorstehende Verordnung abgeändert sind.

№ 7.

Motive zu dem vorstehenden Gesetzentwurf.

Das im Herzogthum Holstein geltende Verfahren bei der Appellation an die Oberdicasterien, wenn es sich gleich in manchen Beziehungen von der rein schriftlichen Appellation des gemeinen Rechts durch seine Verbindung von Schriftlichkeit und Mündlichkeit vortheilhaft unterscheidet, leidet doch andererseits an verschiedenen Mängeln, welche der Appellation des gemeinen Rechts größtentheils fremd sind und die Rechtsverfolgung erschweren und kostspielig machen.

Digitized by Google

Als ein solcher Uebelstand ist es zunächst zu bezeichnen, daß in den meisten Districten des Herzogthums Holstein die Einführung der Appellation bei dem Oberdicasterium von der vorgängigen Erfüllung gewisser Förmlichkeiten seitens des Appellanten abhängig ist, welche, ohne eine innere Berechtigung, die Durchführung des Rechtsmittels erheblich erschweren und verzögern. Zwar ist der früher als Vorbedingung der Appellation geltende Appellationseid bereits durch die Verordnung vom 11. Decbr. 1758 und die vorgängige Niederlegung von Succumbenzgeldern durch die Allerhöchste Verfügung vom 27. Decbr. 1842 beseitigt worden, allein noch zur Zeit muß bei den meisten Holsteinischen Gerichten der Appellant an das Untergericht das sogenannte Schoßmal erlegen und außerdem nach Vorschrift der L.-G.-O. IV, 1, § 3, und der Schauenburgischen H.-G.-O. IV, 1, 3 seinem Gegner für Schäden und Kosten Caution bestellen, ehe die Devolution der Sache an die höhere Instanz eintreten kann. Zur Prästation dieser Appellationssolemnien wird dann regelmäßig ein eigener Termin, mitunter sogar noch ein zweiter erforderlich; es entstehen nicht selten Incidentstreitigkeiten über die gebörige Prästation der Solemnien, deren Entscheidung auf dem Wege der Supplication an die höhere Instanz gebracht werden kann, und erst nach vollständiger Erledigung dieser Nebenpuncte wird von dem Untergerichte der Appellation deferirt, und es kann zur Einführung derselben bei dem Oberdicasterium geschritten werden. Dieses dem gemeinen Rechte unbekannte Vorverfahren verursacht selbstverständlich den Parteien, namentlich da, wo dadurch Reisen nach dem Gerichtsorte erforderlich werden, nicht unerhebliche Kosten, und verzögert die endliche Erledigung des Rechtsstreites, ohne daß doch jenen Solemnien an sich eine weitere Bedeutung, als die einer unnöthigen Förmlichkeit, beigelegt werden könnte. Die aus alter Zeit stammende Erlegung des Schoßmals oder Appellationsschillings gewährt weder dem Appellanten, noch dem Appellaten irgend welche Rechte, sondern hat gegenwärtig lediglich noch die Bedeutung einer Gebühr des Untergerichts; einer solchen Gebühr entspricht jedoch keinerlei Mühwaltung des letzteren, und dieselbe, welche der Regel nach 2 ℛ beträgt, ist andererseits zu geringfügig, als daß bloß die Rücksicht auf die Beibehaltung dieses Emoluments für die betreffenden Gerichte die durch das Institut des Schoßmals den Parteien angeursachten Weiterungen rechtfertigen könnte. Ebenso ist aber auch die Sicherheit, welche die Bestellung der Appellationscaution dem Appellaten gewährt, practisch regelmäßig von keinem weiteren Werth, denn im Falle des Unvermögens des Appellanten muß der Appellat sich doch mit einer bloß juratorischen Caution begnügen, den solventen Appellanten aber kann derselbe auch ohne besondere Bestellung einer Caution in Anspruch nehmen. Sowie daher in dem der Holsteinischen Ständeversammlung seinerzeit vorgelegten Entwurfe einer definitiven Gerichtsordnung für das Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht (§ 84) die Aufhebung der Appellationscaution für die von den Entscheidungen der Oberdicasterien an das Oberappellationsgericht eingewandte Appellation bestimmt worden, so hat sich die Abschaffung

derselben, und nicht minder des Schoßmals, auch für die Appellation an die Oberdicasterien als höchst wünschenswerth herausgestellt.

Ein Mangel des Holsteinischen Appellationsverfahrens ist es ferner, daß dasselbe die Adhäsion nicht gestattet. Nach gemeinem Recht ist dieselbe dagegen zulässig, und es ist anerkannt, daß dieselbe ein zweckmäßiges Mittel zur Sicherung des materiellen Rechtes darbietet, in so fern selbige dem Appellaten die Befugniß gewährt, das von dem Appellanten angefochtene Erkenntniß dadurch, daß er der Appellation desselben adhärirt, seinerseits gleichfalls event. anzufechten, ohne der selbstständigen Einwendung der Appellation zu bedürfen; eine Befugniß, die namentlich in dem Falle von wesentlicher Bedeutung ist, wo der Appellat der Lage der Sache nach an sich keine Veranlassung hat, seinerseits selbstständig gegen das untergerichtliche Erkenntniß zu appelliren, es aber doch von großem Interesse für ihn ist, daß für den Fall einer Abänderung dieses Erkenntnisses in der Berufungsinstanz das reformirende Obergericht berechtigt wird, nach den Grundsätzen der Verhandlungsmaxime auch seine, des Appellaten, Rechte zur Geltung zu bringen.

Es kommt hinzu, daß die Beschwerdesumme, durch deren Vorhandensein die Appellation an die Oberdicasterien bedingt wird, in Holstein nicht gleichmäßig normirt und außerdem zu niedrig bestimmt ist. Die Appellationssumme beträgt in den verschiedenen Districten je $26\frac{2}{3}$ ℛ, 32 ℛ, 40 ℛ, $53\frac{1}{3}$ ℛ, $106\frac{2}{3}$ ℛ und 160 ℛ; diese Ungleichmäßigkeit wird aber durch innere Gründe nicht gerechtfertigt, und überdies erscheinen die angegebenen Summen selbst in ihrem höchsten Betrage im Verhältniß zu den erheblichen Kosten des Appellationsverfahrens zu niedrig angesetzt. Um in solchen, ein geringeres Object betreffenden Sachen die bedeutenden Kosten der Appellation zu vermeiden, ist es zwar vielfach üblich geworden, daß die Parteien sich über die Wahl der Supplication anstatt der Appellation vereinigen, und eine solche vertragsmäßige Einwendung der Supplication findet häufig auch in solchen Sachen Statt, bei welchen an sich alle Voraussetzungen der Appellation gegeben wären. Diese auf dem Wege der Parteiconvention zu erreichende Aushülfe ist jedoch schon deshalb eine ungenügende, weil dabei eine Partei immer von der Zustimmung der andern abhängig ist; ein Umstand, der namentlich einer mit dem Armenrechte versehenen Partei gegenüber den Gegner leicht in eine unvortheilhafte Lage bringen wird, und auf der andern Seite ist es auch, da die Appellation in Betreff der Gründlichkeit der Behandlung der Streitsachen unzweifelhaft den Vorzug vor der Supplication verdient, aus allgemeinen Rücksichten und im Interesse der streitenden Theile selbst nicht unbedenklich, in Beziehung auf die Wahl des Rechtsmittels der Willkühr der Parteien oder thatsächlich ihrer Anwälte völlige Freiheit zu gewähren. Es dürfte daher die Appellationssumme für das ganze Herzogthum Holstein gleichmäßig zu normiren und dabei in der Weise zu erhöhen sein, daß dieselbe zu den Kosten des Appellationsverfahrens in ein entsprechendes Verhältniß tritt, alsdann aber auch für die solchergestalt als appellabel fixirten wichtigeren Sachen

die Wahl der Supplication anstatt der Appellation auszuschließen sein.

Endlich ist es als ein Mangel anzusehen, daß die Frist für die Einführung der Appellation bei dem Oberdicasterium nicht gleichmäßig normirt ist. Nach der L.-G.-O. III, 1, § 2, ist diese Frist eine sechswöchige, nach der Schauenburgischen H.-G.-O. III, 5 § 1, eine 90tägige; außerdem herrscht über die Frage, ob die Einführungsfrist einer Verlängerung fähig sei oder nicht, zwischen den höheren Justizbehörden des Landes keine Uebereinstimmung. Es möchte aber wünschenswerth erscheinen, daß sowohl rücksichtlich der Dauer und Berechnungsart, wie der präclusivischen Eigenschaft der fraglichen Frist eine gleichmäßige und allgemein gültige Bestimmung getroffen würde.

Sowie dem Vorstehenden nach das vaterländische Appellationsverfahren der Verbesserungen bedürftig ist, so haben sich aber solche auch hinsichtlich des Verfahrens der Supplication an das Holsteinische Obergericht und Oberconsistorium in mehreren Beziehungen als nothwendig herausgestellt. Einmal nämlich ist in den verschiedenen Arten des summarischen Processes die Frist zur Einführung und Rechtfertigung der Supplication sehr abweichend normirt, und ebenso ist die Supplicationssumme in ihnen eine verschiedene; in beiderlei Beziehung ist aber eine Verschiedenheit durch die Beschaffenheit der betreffenden Proceßarten keineswegs bedingt, und muß daher die Herstellung einer Gleichmäßigkeit des Verfahrens in dieser Hinsicht sich empfehlen. Ferner ist auch im Supplicationsverfahren die Adhäsion nicht gestattet; aus denselben Gründen, wie bei der Appellation, erscheint die Zulassung derselben aber auch hier in hohem Grade zweckmäßig. Endlich wird nach dem bisherigen Verfahren die von dem Supplicanten bei dem Oberdicasterium eingereichte und von diesem an die Unterinstanz remittirte Supplicationsschrift nebst allen Anlagen dem Supplicaten behufs Abfassung seiner Gegenerklärung im Original zugestellt; dadurch wird aber an diesen Documenten, welche häufig nicht einmal desginirt sind und über deren Entgegennahme der Supplicat ebenso wenig eine Bescheinigung auszustellen pflegt, diesem Gelegenheit zur Fälschung und Unterschlagung geboten, und ist dieser nahe liegenden Gefahr wegen schon seit länger die Abstellung dieser Procedur von Gerichten wie Anwälten als wünschenswerth bezeichnet worden.

In Berücksichtigung dieser angegebenen Mängel des Holsteinischen Appellations- und Supplicationsverfahrens ist auf Grund der desfälligen Vorschläge des Holsteinischen Obergerichts und des Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichts der vorstehende Entwurf eines Gesetzes ausgearbeitet worden, durch dessen Erlassung in den betreffenden Puncten die erforderlichen Verbesserungen in geeigneter Weise herbeigeführt werden dürften. Der Entwurf, welcher sich zugleich den bezüglichen Bestimmungen des Entwurfs einer definitiven Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht thunlichst anschließt, enthält eine zusammenhängende Darstellung des Appellations- und Supplicationsverfahrens, wie dasselbe nach den dem Obigen nach erforderlichen Modificationen des bestehenden Verfahrens allgemein und gleichmäßig im Herzogthum Holstein zu beobachten sein dürfte, und zwar zunächst in seinem ersten Titel die für beide ordentliche Rechtsmittel gemeinsamen, sodann im Titel 2 und 3 die für jedes derselben insbesondere geltenden Bestimmungen.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs dürfte nur noch Folgendes zu bemerken sein:

Zu § 2.

Abweichend von dem Verfahren bei der Appellation wird bei der Supplication noch bei Berechnung der Berufungssumme regelmäßig nicht die Beschwerdesumme (summa gravaminis), sondern der ganze Gegenstand des Streites (summa libelli, objectum litis) zu Grunde gelegt. Sowie aber überhaupt der ganze Zweck der Feststellung einer Berufungssumme nur dahin geht, wegen allzu unerheblicher Beschwerden die Berufung, im Interesse des Oeffentlichen, wie im wohlverstandenen Interesse der streitenden Theile selbst, auszuschließen, so darf auch consequent bei der Berechnung jener Summe nicht der ganze Gegenstand des ursprünglichen Rechtsstreits, sondern nur derjenige aliquote Theil desselben in Betracht gezogen werden, um welchen die betreffende Partei durch das Erkenntniß der Unterinstanz vermeintlich in ihren Rechten gekränkt worden ist, also eben die Beschwerdesumme. Es ist daher im Passus 1 dieses Paragraphen, übereinstimmend mit § 75 des Entwurfs einer definitiven Oberappellationsgerichtsordnung, auch für die Berechnung der Supplicationssumme die Beschwerdesumme als maßgebend bestimmt worden.

Die in Passus 4, 5 und 6 des § 2 enthaltenen Vorschriften, welche den Zweck haben, etwaigen Zweifeln über die Art der Berechnung der Beschwerdesumme in den Fällen der Widerklage, der Klagenhäufung und der Besitz- und Arreststreitigkeiten vorzubeugen, entsprechen den von der Holsteinischen Ständeversammlung in ihrem allerunterthänigsten Bedenken vom 19. Februar 1856 zu den §§ 75 und 76 des Entwurfs einer definitiven Oberappellationsgerichtsordnung beantragten Zusatzbestimmungen.

Nach Passus 7 soll bei Gegenständen, welche zu einem bestimmten Werthe nicht angeschlagen werden können, immer das Vorhandensein der Berufungssumme angenommen werden. Dies dürfte unbedenklich geschehen können, da der Fall, daß in solchen Sachen die Appellation ergriffen würde, während nicht einmal die geringe Supplicationssumme (§ 21) vorhanden ist, nicht leicht eintreten wird, und es also regelmäßig nur zur Frage stehen würde, ob die Appellation oder die Supplication das zuständige Rechtsmittel sei; einem Streite hierüber möchte aber thunlichst vorzubeugen sein.

Zu § 3.

Der die Parteien erheblich beengenden Vorschrift der L.-G.-O. I, 2, § 8, und Titel 4, § 20, daß die Appellation in den in ordinario verhandelten Sachen regelmäßig „alsofort, stante pede und unverrückten Fuße", mithin in dem Termin der Publication des Erkenntnisses selbst, geschehen müsse, hat die Praxis bereits in so fern abgeholfen, als diese die Interposition auch noch innerhalb des gemeinrechtlichen Decendiums zuläßt, wenn

die Partei sich diese 10tägige Frist reservirt hat. Es möchte sich aber empfehlen, die 10tägige Frist des gemeinen Rechts in gleicher Weise, wie in dem § 84 des Entwurfs der definitiven Oberappellationsgerichtsordnung, auch hier allgemein für die Appellation wie die Supplication (mit Ausnahme des Wechselprocesses) ausdrücklich zu gestatten, wodurch dann auch die an sich bedeutungslose Verpflichtung der Partei zur Reservation der Frist wegfällig würde.

Zu § 6 in fine.

Wird dem oben näher begründeten Vorschlage entsprechend die Prästation der Appellationssolemnien aufgehoben, so wird dadurch auch die ausdrückliche Deferirung seitens des Untergerichts überflüssig, denn die Devolution des Rechtsmittels ist unabhängig von dem Suspensiveffect, welchen das Untergericht event. ausdrücklich zu versagen hat, und das Oberdicasterium hat über seine eigene Competenz, mithin auch über die Frage, ob die Sache an dasselbe devolvirt sei oder nicht, lediglich selbst zu entscheiden, so daß also die untergerichtliche Deferirung an sich nur die Bedeutung eines Zeugnisses über die geschehene Erfüllung der Solemnien hat, welches dann mit Aufhebung der letzteren selbst unnöthig wird.

Zu § 9.

Die Appellationssumme ist nach dem übereinstimmenden Vorschlage des Obergerichts wie des Oberappellationsgerichts auf 200 ℳ festgesetzt. Es ist dies dieselbe Summe, welche nach § 74 des Entwurfs einer definitiven Oberappellationsgerichtsordnung für die Berufung an das Oberappellationsgericht in den von den Oberdicasterien in erster Instanz und dem akademischen Consistorium in Kiel entschiedenen Sachen bestimmt ist, und dürfte dieselbe bei den erheblichen Kosten des Appellationsverfahrens auch hier nicht zu hoch gegriffen sein, zumal wenn die Gränze der geringfügigen Sachen, wie dies in dem der Ständeversammlung gleichfalls zur Beschlußnahme vorgelegten anderweitigen Gesetzentwurfe vorgeschlagen worden, bis zu 80 ℳ erweitert werden, mithin in den Sachen bis zu diesem Betrage schon hiernach die Appellation ausgeschlossen sein würde.

Besitzstreitigkeiten und Arreßsachen werden im Allgemeinen im summarischen Verfahren verhandelt, und fällt dann das Rechtsmittel der Appellation von selbst weg. Zweckmäßigkeitsgründe, namentlich die Rücksicht auf die möglichste Förderung der Erledigung dieser Streitigkeiten, dürften jedoch dafür sprechen, an die Stelle der Appellation die Supplication auch in den Fällen treten zu lassen, wo diese Streitigkeiten in der Unterinstanz in ordinario verhandelt sind.

Zu § 15.

Hier ist die bisherige Verbindung von Schriftlichkeit und Mündlichkeit in der Appellationsverhandlung beibehalten worden. Es ist in Erwägung gezogen worden, ob etwa in Uebereinstimmung mit dem für das Oberappellationsgericht in dem mehrgedachten Entwurfe einer definitiven Oberappellationsgerichtsordnung normirten Verfahren das Appellationsverfahren auch vor den Oberdicasterien

unter Ausschließung der schriftlichen Recesse auf eine rein mündliche Verhandlung einzuschränken sein möchte. Allein wenn gleich für eine solche Veränderung die Rücksicht auf die dadurch bewirkte Kostenverminderung sprechen möchte, so hat doch hiervon bei der zur Zeit bestehenden Einrichtung der Oberdicasterien aus practischen Bedenken abgesehen werden müssen. Die schriftlichen Appellationsrecesse bieten nämlich für die Erlangung der zur Beurtheilung der betreffenden Sache erforderlichen Kenntniß eine wesentliche Erleichterung; beim Wegfall derselben würde, zumal da den an die Oberdicasterien gelangenden untergerichtlichen Entscheidungen nicht, wie dies bei den an das Oberappellationsgericht erwachsenden obergerichtlichen Erkenntnissen der Fall ist, eine eingehende Darstellung des Acteninhalts vorangeht, für jeden der Räthe des Gerichts ein genaues Studium der häufig sehr umfassenden Unterinstanzacten selbst erforderlich werden, und würde dadurch den ohnehin mit Geschäften überhäuften Mitgliedern des Obergerichts eine bedeutende Arbeitsvermehrung aufgebürdet werden, welche gegründeten Bedenken unterliegt.

Zu § 17.

Daß auf das Ausbleiben des Appellanten im Termin der Appellationsverhandlung die Deserterklärung des Rechtsmittels erfolgt, ist geltenden Rechts (Gem. Bescheid vom 28. März 1759 und Königl. Resolution vom 7. Juni 1811); dagegen wird gegenwärtig beim Ausbleiben des Appellaten in diesem Termin unter Verurtheilung desselben in die Terminskosten ein neuer Termin anberaumt. Hierin ist jedoch eine unberechtigte Begünstigung des Appellaten vor dem Appellanten enthalten; nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Parteien wird vielmehr, wie dies auch im § 100 des Entwurfs einer definitiven Oberappellationsgerichtsordnung bestimmt worden ist, beim Ausbleiben des Appellaten der Appellant zur mündlichen Rechtfertigung seiner Beschwerden zugelassen und hierauf erkannt werden müssen. Dies kann auch um so unbedenklicher geschehen, als ja doch nur auf Grundlage des in der Unterinstanz vorgebrachten thatsächlichen Materials erkannt wird, und der ausbleibende Appellat also in Folge seiner Contumaz lediglich der mündlichen Rechtsausführung verlustig geht.

Die am Schlusse dieses Paragraphen enthaltene Strafbestimmung für den Fall des terminus circumductus entspricht der Vorschrift im § 7 des der Holsteinischen Ständeversammlung in ihrer gegenwärtigen Diät vorgelegten anderweitigen Gesetzentwurfs, betreffend die Folgen des Ungehorsams der Parteien im ersten Verfahren des Processes, und wird auf das zur Motivirung jenes Paragraphen dort Angeführte Bezug genommen werden dürfen. Zu bemerken möchte nur noch sein, daß auch im § 100 des Entwurfs der definitiven Oberappellationsgerichtsordnung wegen des Circumductwerdenlassens des Termins für beide Theile eine Brüche von 10 ℳ angedroht ist.

Zu § 21.

Die Supplicationssumme ist, wie schon oben angeführt, nach den einzelnen summarischen Proceßarten ver-

schieden normirt, so nach der Verordnung vom 25. Juli 1781, §§ 8, 9, für geringfügige Sachen auf mehr als 8 ℛ, für liquide Sachen auf 16 ℛ, für Gesindesachen nach § 55 der Gesindeordnung vom 25. Febr. 1840 auf 8 ℛ, für Wechselsachen nach § 118 der Wechselordnung vom 23. Febr. 1854 wiederum auf mehr als 8 ℛ; dieser durch innere Gründe nicht motivirten Ungleichmäßigkeit ist durch die Festsetzung einer allgemein geltenden Supplicationssumme, und zwar der in der Verordnung vom 25. Juli 1781, als der hauptsächlichen gesetzlichen Grundlage des ganzen Supplicationsverfahrens, für geringfügige Sachen, und ebenfalls in der Wechselordnung, als dem jüngsten in dieser Beziehung in Betracht kommenden Gesetze, als solcher bestimmten Summe abgeholfen.

Zu § 23.

Die Frist zur Einführung und Rechtfertigung der Supplication ist nach §§ 8 und 9 der Verordnung vom 25. Juli 1781 in geringfügigen und liquiden Sachen eine dreiwöchige, nach § 10 desselben Gesetzes in den nach ordentlicher Verhandlung gerichtlich entschiedenen Sachen eine vierwöchige, in Spoliensachen nach § 8 der Verordnung vom 13. Jan. 1797, in Abnahmestreitigkeiten nach § 1 der Verordnung vom 20. Jan. 1797 und in Injuriensachen nach § 4 der Verordnung vom 11. Mai 1798 eine 14tägige. Auch diese Unübereinstimmung findet in dem Charakter der betreffenden summarischen Processe keine Begründung, und möchte daher für die Einführung der Supplication eine und dieselbe Frist, etwa die mittlere von 3 Wochen, vorzuschreiben sein. Dabei dürfte es sich zugleich empfehlen, in Uebereinstimmung mit der desfälligen Vorschrift der Verordnung vom 25. Juli 1781 allgemein zu bestimmen, daß die Supplicationsschrift bei dem Oberdicasterium direct einzureichen sei. Durch die Einreichung derselben bei dem Untergerichte, wie solche theils gesetzlich (§ 4 der Injurienverordnung vom 11. Mai 1798 und § 118 der Wechselordnung vom 23. Febr. 1854), theils von der Praxis zugelassen wird, wird nämlich leicht eine nachtheilige Verzögerung der Sache herbeigeführt; namentlich aber werden dabei auch in den Fällen, wo das Oberdicasterium nach Maßgabe der §§ 24 und 25 dieses Entwurfs die Supplication ohne Weiteres verworfen oder ohne Vernehmung des Gegners einen abschlägigen Bescheid ertheilt haben würde, wenn die Supplicationsschrift direct bei ihm eingebracht wäre, den Parteien leicht unnöthigerweise Kosten verursacht, da das Untergericht nach Entgegennahme der bei ihm eingereichten Supplicationsschrift vor Einsendung derselben an das Oberdicasterium vorerst die Gegenerklärung des Supplicaten einzuziehen pflegt, welche ja aber in den gedachten Fällen überflüssig ist.

Zu § 30.

Wenn auch in den im ordentlichen Verfahren behandelten Sachen, welche ihrem Werthe nach sich zur Appellation eignen, dem oben Angeführten nach die Substituirung der Supplication an Stelle der Appellation wird ausgeschlossen werden müssen, so dürfte doch in

denjenigen Sachen, bei welchen der Streitgegenstand eine genaue Schätzung nicht zuläßt, zweckmäßig der beschwerten Partei die Wahl zu lassen sein, ob sie appelliren oder suppliciren will, je nachdem die Sache für sie selbst von größerer oder geringerer Wichtigkeit ist, und dabei nur für den Fall der Einwendung eines ordentlichen Rechtsmittels seitens beider Parteien und beim Mangel einer Vereinbarung über die Wahl desselben zu bestimmen sein, daß von beiden die Appellation einzuführen ist, da nach dem geltenden Proceßrechte für die fraglichen unschätzbaren Sachen nur dieses Rechtsmittel zulässig ist.

№ 8.

Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Verlängerung der Fristen und die Aussetzung der Gerichtstermine.

§ 1.

Die Verlängerung einer Frist oder die Aussetzung eines Termins kann für jede Partei nur einmal Statt finden, und muß sich, falls nicht das Gericht nur zu bestimmten Zeiten im Jahre regelmäßig Sitzungen hält und daher die Aussetzung des Termins auf längere Zeit geschehen muß, auf höchstens 4 Wochen beschränken.

Unser Holsteinisches Obergericht und Oberconsistorium haben indessen, in so fern es thunlich ist, einen neuen Termin nicht über 4 Wochen hinaus anzusetzen.

§ 2.

Die Gerichte sind befugt, mehrere und längere Fristen oder Aussetzungen eines Termins zu bewilligen:

1) wenn für die beantragte Verlängerung der Frist oder Aussetzung des Termins die Zustimmung der Gegenpartei oder ihres Bevollmächtigten bescheinigt wird;
2) wenn eine Partei, welche zur Abwendung von Rechtsnachtheilen persönlich im Termin erscheinen muß, eine ärztliche Bescheinigung darüber beibringt, daß sie durch Krankheit behindert ist, im Termine zu erscheinen;
3) wenn eine Partei sich an einem sehr entfernten Orte aufhält;
4) wenn bescheinigtermaßen in der Person des Anwaltes der Partei ein Hinderniß zu einer Zeit eintritt, da die Partei nicht mehr füglich einen andern Anwalt mit der Wahrnehmung ihrer Gerechtsame beauftragen und instruiren kann.

§ 3.

Ein Gesuch um Aussetzung eines im ordentlichen Proceßverfahren angesetzten Termins muß spätestens 8 Tage vor dem Termine angebracht werden, falls es sich auf ein bis dahin schon vorhandenes Hinderniß gründet.

Digitized by Google

§ 4.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 3. März 1797, betreffend das Verfahren in Dilationsfällen von Seiten der Oberdicasterien, werden hierdurch aufgehoben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem — — — — in Kraft.

№ 9.

Motive zu vorstehendem Entwurf.

Für die rasche Erledigung der Rechtsstreitigkeiten ist es der Natur der Sache nach von großer Bedeutung, daß nicht durch unbeschränkte Verlängerung und Aussetzung der für die Vornahme der einzelnen processualischen Handlungen festgesetzten Fristen und Gerichtstermine zu häufig eine Stockung des Verfahrens herbeigeführt werde. Gleichwohl findet sich über die Frage, wie oft und lange im Processe ein Termin ausgesetzt oder eine Frist verlängert werden könne, und unter welchen Voraussetzungen dies statthaft sei, im gemeinen Rechte, außer einzelnen theils unzureichenden, theils nicht mehr practischen Bestimmungen (so in den K. G. O. O. aus den Jahren 1527 und 1555), keine eingehende gesetzliche Vorschrift. Gleichfalls fehlt es in dem im Herzogthum geltenden Proceßrecht in dieser Beziehung an einer allgemeinen Bestimmung, indem die Verordnung vom 3. März 1797, deren Vorschriften überdies in der Praxis nicht mehr in ihrem ganzen Umfange befolgt werden, lediglich das Verfahren in Dilationsfällen bei den Oberdicasterien regelt. Die Folge dieses Mangels desfälliger gesetzlicher Bestimmungen ist, daß von den Holsteinischen Gerichten auf einseitiges Ansuchen einer Partei ohne Schwierigkeit die Verlängerung der Fristen und Aussetzung der Termine auch zu wiederholten Malen bewilligt wird; ein Verfahren, wodurch die Durchführung der Processe in einer das Interesse der Betheiligten beeinträchtigenden Weise der Verzögerung ausgesetzt ist.

Unter diesen Umständen hat es sich als ein Bedürfniß herausgestellt, daß das Verfahren, betreffend die Aussetzung der Gerichtstermine und die Verlängerung der Proceßfristen, durch ein Gesetz festgestellt und zwar dahin normirt werde, daß fortan derartige Prorogationen und Dilationen regelmäßig nur in beschränktem Umfange zugelassen werden.

Um diesem Bedürfniß abzuhelfen, ist unter Berücksichtigung der desfälligen Vorschläge des Obergerichts und des Oberappellationsgerichts der vorstehende Gesetzentwurf ausgearbeitet worden. In diesem Entwurf ist es als Regel festgestellt, daß, wo überall eine Aussetzung und Verlängerung der Termine und Fristen zulässig ist, diese doch für jede Partei nur einmal soll geschehen dürfen, und daß nur in gewissen, näher namhaft gemachten Ausnahmefällen dem Gericht eine weitere Dilatirung gestattet sein soll. In den unter diesen Ausnahmen nicht begriffenen Fällen wird der an dem Erscheinen im Termine oder der Innehaltung einer Frist verhinderten Partei dann

nur noch das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand offen stehen. Die Erlangung weiterer Dilationen und Prorogationen auf diesem Wege ist zwar mit Kosten verbunden, allein in der Rücksicht hierauf wird bei den überwiegenden Vortheilen der fraglichen Bestimmungen für das Allgemeine um so weniger ein Bedenken gefunden werden dürfen, als auch das Verfahren der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Folge des desfälligen, der Ständeversammlung in ihrer gegenwärtigen Diät gleichfalls vorgelegten Gesetzentwurfs fortan erheblich vereinfacht werden wird.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs dürfte nur noch Weniges hinzuzufügen sein:

Zu § 1.

Nach § 1 der bereits oben erwähnten Verordnung vom 3. März 1797 soll, so oft es auf Ausbringung einer Ladung ankommt, der zu beobachtende Termin keiner Verlängerung fähig sein. Diese Bestimmung ist in den vorliegenden Entwurf nicht wieder aufgenommen worden. Eine bestimmte Frist zur Ausbringung der Ladung nämlich findet überall nur Statt im Falle der Provocatio ad agendum, sodann bei der Appellationsladung, und endlich bei der Ladung zur Justification eines Arrestes. Der dem Provocaten zur Ausbringung seiner Klage vorgeschriebenen Frist die Verlängerung gänzlich zu versagen, erscheint aber unbillig, da gerade die Anstellung einer Klage, zu welcher der Berechtigte auf dem singulairen Wege des Provocationsprocesses gezwungen wird, häufig mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein wird. Für die Appellationsladungen sodann bedarf es der fraglichen Bestimmung nicht, da schon nach dem der Ständeversammlung gleichzeitig vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Appellation und Supplication an die Oberdicasterien (§ 11), die desfällige Frist der Verlängerung nicht fähig ist.

Bloß für die Ladung zur Justification des Arrestes aber jene Ausnahmebestimmung der Verordnung vom 3. März 1797 aufzunehmen, möchte, da durch den vorliegenden Entwurf schon ohnehin die Verlängerung der Fristen überall erheblich beschränkt werden wird, keine genügende Veranlassung vorliegen.

Zu § 2, Passus 1.

Daß im Falle der Zustimmung der Gegenpartei die Aussetzung der Termine und die Verlängerung der Fristen keiner Beschränkung unterworfen wird, entspricht dem im Civilproceß im weitesten Maße anerkannten Rechte des Verzichts der Parteien. Da ferner Dasjenige, was ein Bevollmächtigter für seinen Mandanten thut, rechtlich so anzusehen ist, als wenn dieser selbst es gethan hätte, wird die Verlängerung einer Frist oder Aussetzung eines Termins auch dann als zulässig angesehen werden müssen, wenn der Bevollmächtigte seine Zustimmung dazu ertheilt hat. In mancher Rücksicht zweckmäßig wäre es freilich, die Zustimmung des Bevollmächtigten nur im Falle des Aufenthalts der Partei im Auslande als genügend gelten zu lassen. Der Bevollmächtigte der Partei ist nämlich regelmäßig deren Advocat. Es werden nun aber erfahrungsmäßig im Proceß die Dilationen und Prorogationen

nur in den seltensten Ausnahmefällen auf Veranlassung der Parteien selbst nachgesucht; vielmehr hat deren Erwirkung fast immer ihren Grund darin, daß der betreffende Advocat das Erforderliche nicht rechtzeitig wahrgenommen hat, während andererseits die Anwälte mit Rücksicht auf das collegialische Verhältniß, in welchem sie zueinander stehen, die Zustimmung zu einer solchergestalt gewünschten Fristverlängerung sich nicht leicht verweigern werden. Obwohl die Bedeutung dieses Umstandes sich nicht verkennen läßt, dürfte es doch bedenklich sein, mit Rücksicht hierauf von einem allgemein anerkannten und in Geltung befindlichen Rechtsprincip abzuweichen.

№ 10.

Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 1.

Gesuche um Restitution gegen Versäumnisse im Proceß, wegen versäumter Angabe auf ein Proclam, sowie gegen Entscheidungen, welche nach gehörten Parteien erfolgen, sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu erledigen.

I. Competenz-Bestimmungen.

§ 2.

Zur Entscheidung über Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumnisse im Proceß oder gegen versäumte Angabe auf ein Proclam ist dasjenige Gericht zuständig, bei welchem die versäumte Handlung vorzunehmen gewesen wäre.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Entscheidungen, welche nach gehörten Parteien erfolgt sind, hat dasjenige Gericht zu erledigen, von welchem die betreffende Entscheidung abgegeben ist.

Die Gerichte, welche, wie das Holsteinische Landgericht, die Unterconsistorien und die Dinggerichte, die Proceßleitung nicht selbst ausüben, werden bei der Entscheidung über Restitutionsgesuche durch diejenigen Behörden vertreten, welchen die Proceßleitung zusteht.

II. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumnisse.

1. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumnisse im Proceß.

§ 3.

Die Restitution wegen eines Versäumnisses im Proceß ist nur dann zu bewilligen, wenn das Versäumniß ein entschuldbares ist, der Implorant durch das Versäumniß einen Rechtsnachtheil erlitten hat, demselben zur Abwendung dieses Rechtsnachtheils kein Rechtsmittel außer der Restitution zu Gebote steht und durch die Ertheilung der Restitution nur der formelle Rechtszustand, wie er vor dem Versäumniß Statt fand, wieder hergestellt wird.

§ 4.

Ein Versäumniß des Anwalts oder Actenprocurators begründet für die Partei eine entschuldbare Ursache des eingetretenen Rechtsnachtheils, für den Anwalt oder Procurator aber die Verbindlichkeit, der Partei sämmtliche durch die Restitution erwachsenen Kosten aus eigenen Mitteln zu erstatten.

Daß dem Anwalt oder Actenprocurator das Versäumniß zur Last fällt, ist namentlich dann als genügend bescheinigt zu betrachten, wenn dieser eine desfällige Versicherung bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds ausstellt.

§ 5.

Ein durch das Proceßversäumniß entstandener Rechtsnachtheil ist als vorhanden anzunehmen, wenn durch dasselbe das vollständige rechtliche Gehör oder die Benutzung von Rechtsmitteln oder Beweismitteln für den Imploranten ausgeschlossen worden ist. Dagegen ist es nicht in Betracht zu ziehen, ob durch das rechtliche Gehör oder die Benutzung des Rechts- oder Beweismittels in der Sache selbst ein günstigeres Resultat herbeigeführt werden kann.

§ 6.

Die Restitution gegen Proceßversäumnisse ist unzulässig, wenn nach eingetretenem Versäumnisse in der Hauptsache ein rechtskräftiges oder der Rechtskraft fähiges Erkenntniß abgegeben ist, ausgenommen wenn die endliche Entscheidung eben die unmittelbare Folge des Versäumnisses ist. In diesem Falle ist jedoch die Zulässigkeit der Restitution auch dadurch bedingt, daß, von dem Tage der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, noch nicht 3 Monate abgelaufen sind.

§ 7.

Zum Behuf des Gebrauches neuer Beweismittel statt eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides bedarf es auch dann der Restitution nicht, wenn der zugeschobene oder zurückgeschobene Eid von dem Delaten oder Relaten bereits angenommen sein sollte.

§ 8.

Gegen den Ablauf der Frist, welche für die gesetzlich erforderliche Justification eines Inhibitorii oder einer sonstigen impetrirten arrestatorischen Verfügung vorgeschrieben ist, darf keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werden.

§ 9.

Wenn der Nachtheil, welcher aus einem der oben angegebenen Versäumnisse entstanden ist, durch eine Widerklage gehoben werden kann, und zwar ohne daß die Proceßkosten dabei zu berücksichtigen sind, so ist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, mithin namentlich nicht in dem Falle, wenn in liquiden, auf klarer Hand und Siegel beruhenden Sachen die in dem ersten unbedingten Mandate bestimmte vierwöchige Frist abgelaufen ist.

§ 10.

Ist nach dem eingetretenen Versäumniß die Lage der Sache dahin verändert, daß der Zustand, wie er vor dem

Digitized by Google

Versäumniß vorhanden war, nur dadurch wieder herbeigeführt werden kann, daß die mittlerweile erworbenen Rechte dritter Personen durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verletzt, oder dem Gegentheile des Imploranten durch selbige mehr Rechte entzogen werden würden, als derselbe durch das Versäumniß des Imploranten gewonnen hat, so ist im ersteren Falle die erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand überall nicht, und im zweiten Falle nur dann zu ertheilen, wenn es thunlich ist, sie unter solchen Beschränkungen zu bewilligen, welche die erwähnten Gerechtsame des Gegentheils völlig sichern.

2. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Angabe auf ein Proclam.

§ 11.

Die Restitution gegen versäumte Angabe auf ein Proclam ist nur dann zu bewilligen, wenn das Versäumniß ein entschuldbares ist und durch die Ertheilung der Restitution nur der formelle Rechtszustand, wie er vor dem Versäumniß Statt fand, wieder hergestellt wird. Dagegen ist es nicht in Betracht zu ziehen, ob durch das rechtliche Gehör in der Sache selbst ein günstigeres Resultat herbeigeführt werden kann.

§ 12.

Die Behauptung des Imploranten, das Proclam nicht gekannt zu haben, ist als Restitutionsgrund nicht anzusehen, wenn selbige nicht durch unterstützende Umstände Glaubwürdigkeit erhält und die Nichtkenntniß des Proclams zugleich eine entschuldbare ist.

§ 13.

Der Umstand, daß die Angabe von dem Bevollmächtigten des Imploranten unterlassen worden, ist nur dann ein Restitutionsgrund, wenn diese Unterlassung auch von Seiten des Bevollmächtigten eine entschuldbare ist. Ein Versäumniß eines zum Bevollmächtigten bestellten Advocaten gilt jedoch, auch wenn es von Seiten des Advocaten nicht entschuldbar ist, für den Imploranten als Restitutionsgrund (vgl. § 4).

§ 14.

Die Restitution ist nicht zu bewilligen:

a. bei Concursproclamen, in so weit den Creditoren, welche sich auf das Proclam angegeben haben, ihre percipienda ganz oder zum Theil baar ausbezahlt, oder ihnen selbige in bestimmten ausstehenden Forderungen der Concursmasse zugewiesen sind, oder diese Auszahlung oder Zuweisung nur bei solchen Creditoren nicht Statt gefunden hat, welche mit denen, welchen eine Auszahlung oder Zuweisung geworden ist, nach dem Prioritätsurtheile gleiche Rechte besitzen;
b. bei Proclamen über Erbschaften, welche sub beneficio legis et inventarii angetreten sind, sobald der Beneficialerbe die Erbschaft unbedingt angetreten hat;

c. bei Erbschaftsproclamen, durch welche die Erben zur Angabe ihrer Erbrechte aufgefordert sind, in so weit die Erbmasse unter den Erben, welche sich angegeben haben, bereits vertheilt worden ist;
d. bei Verkaufsproclamen zum Behuf der Verfolgung dinglicher Ansprüche an den verkauften Gegenstand;
e. bei Mortificationsproclamen, wenn durch das Mortificationsdecret außer dem Extrahenten des Proclams auch dritte Personen Rechte erworben haben, imgleichen zur Wiedererlangung des Platzes im Schuld- und Pfandprotocolle, welchen die mortificirte Forderung in selbigem hatte, wenn selbige delirt ist, in so fern dies nicht ante lineam geschehen, und der Platz noch offen steht; in Ansehung der Mortification von Staatspapieren dienen die Vorschriften des Patents vom 27. Juli 1810 zur Richtschnur;
f. bei Folienproclamen zum Behuf der Protocollation mit obligationsmäßiger Priorität, wenn auf dem eröffneten Folio bereits jüngere oder dem präcludirten Anspruche gleichstehende hypothekarische Forderungen protocollirt sind;
g. bei Proclamen ad indagandum statum bonorum, wenn ein Arrangement mit den Gläubigern der Masse schon getroffen ist.

III. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Entscheidungen, welche nach gehörten Parteien erfolgt sind.

§ 15.

Die Restitution gegen Entscheidungen, welche nach gehörten Parteien erfolgt sind, ist nur dann zu ertheilen, wenn eine Partei neue, zur Begründung ihres Rechtes geeignete Thatsachen oder zur Führung des Beweises dienliche Beweismittel kennen gelernt hat, seit dieser Kenntniß noch nicht sechs Wochen, seit dem letzten Urtheile noch nicht fünf Jahre verflossen sind, dem Imploranten kein Rechtsmittel außer der Restitution zu Gebote steht und durch die Restitution nicht die etwa inzwischen erworbenen Rechte dritter Personen verletzt, oder dem Imploraten mehrere Rechte entzogen werden, als dies der Fall gewesen wäre, wenn der Implorant die neuen Thatsachen oder Beweismittel zeitig hätte benutzen können. Gegen ein Erkenntniß, welches auf einen geleisteten Entscheidungseid gegründet worden, ist die Restitution unzulässig.

§ 16.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum Behuf des Gebrauchs von solchen neu aufgefundenen oder bekannt gewordenen Beweismitteln, namentlich von Untersuchungsacten, aus welchen sich ergiebt, daß das Erkenntniß auf Aussagen bestochener oder falscher Zeugen, oder auf dem Inhalte falscher Urkunden, oder auf einem Meineide beruht, ist noch innerhalb 30 Jahre nach Eröffnung des Erkenntnisses zulässig. Auch kommt es hierbei nicht darauf an, ob bereits sechs Wochen (vgl. § 15) verflossen sind, seitdem Implorant von den zur Begründung des Gesuchs angeführten Thatsachen Kunde erhalten hat.

Digitized by Google

IV. Verfahren.

1. Verfahren bei Gesuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumnisse.

§ 17.

Die bei dem Gerichte, vor welchem der betreffende Rechtsstreit verhandelt wird, beschaffte schriftliche Anzeige, Restitution suchen zu wollen, hat aufschiebende Wirkung. Auf diese Anzeige erfolgt ein Decret, welches zur Einreichung des Restitutionsgesuches eine Frist von 14 Tagen vorschreibt, deren Nichtbeobachtung den Wegfall der aufschiebenden Wirkung zur Folge hat.

§ 18.

Dem Gesuche um Restitution sind die für die Entscheidung über das Gesuch wesentlich in Betracht kommenden Voracten, so weit sie sich nicht bereits im Besitze des Gerichtes und des Imploraten befinden, sowie die Bescheinigungen, deren der Implorant sich zur Begründung seines Gesuches bedienen will, anzulegen.

§ 19.

Findet das Gericht den Antrag unbegründet, so ist derselbe unter Hinzufügung von Entscheidungsgründen sofort zu verwerfen, andernfalls der Gegenpartei und den etwa sonst dabei betheiligten Personen zu ihrer innerhalb vierzehn Tage einzureichenden Erklärung, wenn Restitution gegen eine versäumte Angabe auf ein Concursproclam gesucht wird, dem Contradictor oder dem Güterpfleger, unter der Auflage, mit den periclitirenden Gläubigern Rücksprache zu halten, zu ihrer innerhalb vier Wochen einzureichenden Erklärung mitzutheilen, worauf demnächst der mit Gründen abzugebende Bescheid erfolgt.

§ 20.

Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt, so ist in dem desfallsigen Bescheide die Handlung zu bezeichnen, zu deren Vornahme die Restitution ertheilt wird, eine präclusivische Frist von der für solche Fälle sonst gesetzlichen oder üblichen Dauer zu bestimmen, in welcher die Handlung vorzunehmen ist, und der Implorant schuldig zu erkennen, die durch sein Versäumniß dem Gegentheile entstehenden Kosten, namentlich die Kosten der Erklärung, zu erstatten.

Wird die in dem Bescheide bezeichnete Handlung nicht innerhalb der vorgeschriebenen präclusivischen Frist vorgenommen, so ist die Restitution erloschen. Gegen den Ablauf dieser Frist ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zulässig.

§ 21.

Wird auf das Restitutionsgesuch ein abschlägiger Bescheid ertheilt, so ist der Implorant zugleich schuldig zu erkennen, die dem Imploraten durch die Verhandlung über das Restitutionsgesuch entstandenen Kosten zu erstatten.

2. Verfahren bei Gesuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Entscheidungen, welche nach gehörten Parteien erfolgt sind.

§ 22.

In dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Entscheidungen, welche nach gehörten Parteien erfolgten, sind die neuen Thatsachen und Beweismittel genau anzugeben; deren Erheblichkeit ist auszuführen, und nachzuweisen, daß dem Imploranten außer der Restitution kein Rechtsmittel zu Gebote stehe.

§ 23.

Dem Restitutionsgesuch sind anzulegen die für die Entscheidung über das Gesuch wesentlich in Betracht kommenden Voracten, so weit sie sich nicht bereits im Besitz des Gerichts und des Imploraten befinden, sowie eine von dem Imploranten bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds auszustellende Versicherung, daß er von den neuen Thatsachen und Beweismitteln vor der Eröffnung des Urtheils oder der Entscheidung, gegen welche Restitution gesucht wird, keine Wissenschaft gehabt habe, und daß seit dieser Kenntniß die Frist von sechs Wochen noch nicht abgelaufen sei. Eine solche Versicherung ist jedoch weder erforderlich, noch zulässig, wenn Restitution gesucht wird zum Behuf des Gebrauches neuer Beweismittel, aus denen sich ergiebt, daß das Erkenntniß auf Aussagen bestochener oder falscher Zeugen, oder auf dem Inhalte falscher Urkunden, oder auf einem Meineid beruht (vgl. § 16). Das Restitutionsgesuch hat in diesem Falle stets, in allen andern Fällen nur dann suspensive Wirkung, wenn der Implorant sowohl für die eventuelle Gelebung der Entscheidung, als auch für Schäden und Kosten Caution leistet.

§ 24.

Findet das Gericht den Antrag unbegründet, so ist derselbe unter Hinzufügung von Entscheidungsgründen sofort zu verwerfen, andernfalls der Gegenpartei und den etwa sonst dabei betheiligten Personen zu ihrer innerhalb vier Wochen einzureichenden Erklärung mitzutheilen, worauf demnächst der mit Gründen zu versehende Bescheid erfolgt.

§ 25.

Wird, während die Sache in der höheren Instanz schwebt, Restitution gesucht, so wird auf die bei der Recursinstanz von dem Imploranten beschaffte desfällige Anzeige das Verfahren in der höheren Instanz bis zur Entscheidung über das Restitutionsgesuch sistirt, und erst wieder aufgenommen, wenn die Restitution abgeschlagen wird, aber wegfällig, wenn die Restitution bewilligt wird.

§ 26.

In dem Bescheide auf das Restitutionsgesuch ist, wenn dasselbe zur Gewährung geeignet befunden wird, die Restitution in der Art zu ertheilen, daß die Sache unter vorläufiger Suspendirung der später ergangenen richterlichen Verfügungen und Entscheidungen in die genau zu bezeichnende Proceßlage zurückgeführt wird, in welcher die neue Thatsache anzubringen oder das neue

igitized by Google

Beweismittel zu benutzen gewesen wäre, wenn der Implorant derzeit dieselben gekannt hätte. Für die solchergestalt anzubringenden neuen Thatsachen oder zu benutzenden neuen Beweismittel ist eine präclusivische Frist vorzuschreiben, der Implorant auch zur Erstattung der Kosten der Erklärung und der seit dem Stadium des Processes, in welches die Sache durch die Restitution zurückgeführt wird, erwachsenen Proceßkosten, auch wenn die Kosten gegeneinander aufgehoben sein sollten, schuldig zu erkennen.

Wenn jedoch der Implorant behaupten würde, daß er durch die Schuld des Imploraten zu spät zur Kenntniß der neuen Thatsachen oder in den Besitz der neuen Beweismittel gelangt sei, so ist der Kostenpunct bis zum Enderkenntnisse in der Hauptsache auszusetzen.

§ 27.

Wenn gegen Erkenntnisse, welche nach neu aufgefundenen Beweisthümern in den Aussagen bestochener oder falscher Zeugen, in dem Inhalte falscher Urkunden oder in einem Meineide begründet sind, Restitution bewilligt wird, so ist dieselbe mit der Wirkung zu ertheilen, daß die Sache in die Lage zurückgeführt wird, worin sie sich vor geleistetem Meineide oder vor der Production des bestochenen oder falschen Zeugen oder der falschen Urkunde befunden. Auch fällt hier für den Imploranten die Verbindlichkeit zur Erstattung der Kosten weg, derentwegen es nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu verhalten ist.

§ 28.

Ist das Resultat des nach Maßgabe des Restitutionsdecrets fortzusetzenden Rechtsstreites von dem Inhalte des Erkenntnisses, gegen welches die Restitution bewilligt worden, verschieden, so wird solches in dem neuen Erkenntnisse aufgehoben. Führt der Rechtsstreit zu demselben Resultat, so ist das frühere Erkenntniß wieder in Kraft zu setzen und der Implorant zur Erstattung der Kosten des Verfahrens schuldig zu erkennen.

§ 29.

Wird die Restitution nicht ertheilt, so ist der Implorant zur Erstattung der Kosten der etwa eingezogenen Erklärung schuldig zu erkennen.

Ist ein Gesuch um Restitution rechtskräftig verworfen, so ist ein zweites Gesuch nur zulässig, wenn dasselbe auf andere neue Thatsachen oder Beweismittel, als die in dem ersten Gesuche angeführten, gegründet wird.

3. Recurs.

§ 30.

Gegen die Bescheide auf Restitutionsgesuche, mögen dieselben Proceßversäumnisse oder eine versäumte Angabe auf ein Proclam, oder Entscheidungen betreffen, welche nach gehörten Parteien erfolgt sind, findet der Recurs in der Form der Supplication Statt, wenn eventuell in der Hauptsache die Appellation oder Supplication zulässig ist. Gegen die Bescheide der dem Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten Gerichte findet die Supplication an das Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht, gegen die Bescheide der übrigen Gerichte nur an das Holsteinische Obergericht Statt.

Auch können die Entscheidungen auf Restitutionsgesuche mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Schlußbestimmung.

§ 31.

Die Verordnung vom 15. Mai 1834, betreffend das künftige Verfahren bei Gesuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, wird für das Herzogthum Holstein hierdurch aufgehoben.

№ 11.

Motive zu vorstehendem Gesetzentwurf.

Das Verfahren bei Gesuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumnisse im Proceß, wegen versäumter Angabe auf ein Proclam, oder gegen Entscheidungen, welche nach gehörten Parteien erfolgt sind, wurde für das Herzogthum Holstein in Verbindung mit der Trennung der Justiz von der Administration in der höheren Instanz und der Einrichtung eines Oberappellationsgerichts durch die Verordnung vom 15. Mai 1834 normirt, und ward insbesondere die Restitutionsertheilung, welche bis dahin durch die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei erfolgt war, der gerichtlichen Competenz überwiesen. Wenn nun gleich die solchergestalt eingetretene Aenderung sich im Ganzen als zweckmäßig und angemessen erwiesen hat, so hat doch gleichzeitig die nunmehr seit fast 30 Jahren gemachte Erfahrung gelehrt, daß in einzelnen wichtigen Puncten die Restitutionsverordnung ihrem Zweck nicht entspricht und zu einer Weitläufigkeit und Kostspieligkeit des Verfahrens Veranlassung gegeben hat, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse dringend wünschenswerth erscheint. Es kommen in dieser Beziehung insbesondere die Vorschriften der Verordnung über die Competenz zur Ertheilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und sodann die daselbst als Bedingung für die Bewilligung der Restitution aufgestellten Voraussetzungen in Betracht.

Rücksichtlich der Competenz wird im § 2 der Verordnung vom 15. Mai 1834 bestimmt, daß zur Entscheidung über Restitutionsgesuche das Oberappellationsgericht competent sein soll, wenn die nachgesuchte Restitution ein Versäumniß oder ein Erkenntniß betrifft, welches in den bei diesem oder einem ihm unmittelbar untergeordneten Gerichte verhandelten Sachen eingetreten oder erfolgt ist, das Obergericht aber zuständig sein soll, wenn in den bei einem Untergericht verhandelten Sachen das Versäumniß vorgefallen oder das Erkenntniß erfolgt ist, gegen welches Restitution gesucht wird. Die Folge dieser devolutiven Eigenschaft des Rechtsmittels ist, daß die zur Ertheilung der Restitution competenten Gerichte regelmäßig erst den Bericht der früheren Instanz einziehen

Digitized by Goog

müſſen, und überdies von der ihnen gewöhnlich vorher völlig unbekannten Sache erſt durch eine von dem dazu zu beſtellenden Referenten auszuarbeitende Relation genaue Kunde erhalten können. Durch Beides wird aber nothwendig ein verhältnißmäßig bedeutender Zeitaufwand verurſacht. Würde dagegen in Uebereinſtimmung mit dem gemeinen Proceßrecht, ſowie mit den neueren Proceßordnungen anderer Staaten der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand der Devolutiveffect genommen, mithin denſelben Gerichten, bei welchen die Sache verhandelt oder das Verſäumniß vorgefallen, auch die Competenz zur Ertheilung der Reſtitution beigelegt werden, ſo würden dieſe, da es ihrerſeits der Einziehung eines Berichtes nicht bedürfte, auch ihnen die betreffende Sache regelmäßig ſchon genau bekannt iſt, in erheblich kürzerer Zeit die Entſcheidung über die Reſtitution abzugeben im Stande ſein. Was ſodann den zweiten oben hervorgehobenen Punct anbetrifft, ſo ſetzt nach § 4 der Verordnung vom 15. Mai 1834 die Bewilligung eines Reſtitutionsgeſuches voraus, daß der Implorant einen materiellen Rechtsnachtheil erlitten hat. Ein ſolcher iſt nach § 5 der Verordnung als vorhanden anzunehmen, wenn der Implorant durch das Verſäumniß Rechtsmittel, Beweismittel oder das vollſtändige gerichtliche Gehör verlieren würde, *aber nur dann, wenn es nicht zugleich als rechtlich gewiß vorliegt, daß durch das gerichtliche Gehör oder die Ergreifung eines Rechtsmittels kein günſtigeres Reſultat für den Imploranten herbeigeführt werden kann.* Um das Gericht in den Stand zu ſetzen, über dieſe Frage urtheilen zu können, iſt im § 13 der Verordnung beſtimmt, daß der Implorant ſämmtliche zur Sache gehörige Voracten und, wenn ſein Zweck dahin geht, mit einer verſäumten ſchriftlichen Erklärung oder Satzſchrift zugelaſſen zu werden, auch dieſe Erklärung oder Satzſchrift ſeinem Geſuche anzulegen hat. Hierdurch wird ſelbſtfolglich eine bedeutende Weitläufigkeit und Koſtſpieligkeit des Verfahrens herbeigeführt. Abgeſehen von der dem Imploranten danach obliegenden Abfaſſung der nur eventuell zu benutzenden Erklärung oder Satzſchrift ꝛc., betrachtet es nämlich auch der Implorat nunmehr regelmäßig als ſeine hauptſächliche Aufgabe, in der von ihm einzureichenden Erklärung den Nachweis zu liefern, daß für den Imploranten durch Bewilligung der Reſtitution kein beſſeres Reſultat in der Hauptſache erreicht werden könne, und ebenſo wird auch das Gericht, deſſen Bericht nach dem bisherigen Verfahren einzuziehen iſt, es nicht unterlaſſen, ſich hierüber zu äußern. Dazu kommt, daß die zeit- und koſtenraubenden Verhandlungen darüber, ob für den Imploranten in der Hauptſache ein beſſeres Reſultat erreicht werden könne, dann ſich als völlig nutzlos erweiſen, wenn die Reſtitution aus einem andern Grunde, als weil der Implorant in der Hauptſache kein beſſeres Reſultat zu erwarten hat, nicht bewilligt wird, z. B. weil es an einer entſchuldbaren Urſache fehlt, oder dem Imploranten außer der Reſtitution noch ein anderes Rechtsmittel zu Gebote ſteht, oder nicht mehr res integra iſt, oder der durch das Verſäumniß entſtandene Nachtheil durch eine Widerklage gehoben werden kann, oder weil dem Geſuche nicht die zur Sache gehörigen Voracten oder die verſäumte ſchriftliche Erklärung oder Satzſchrift angelegt worden ſind (Verordnung vom 15. Mai 1834, §§ 4, 9 und 13). Endlich wird durch die fragliche Beſtimmung auch die Unzuträglichkeit herbeigeführt, daß in dem Falle, wo bei dem Obergerichte wegen verſäumter Appellation wider ein untergerichtliches Erkenntniß Reſtitution geſucht wird, bei dem nämlichen Gerichte erſt über die Frage, ob durch die Appellation ein beſſeres Reſultat für den Imploranten erreicht werden kann, im Reſtitutionsverfahren, und nach bewilligter Reſtitution über dieſelbe Frage nochmals im Appellationsverfahren verhandelt wird, wobei dann durch die Bewilligung der Reſtitution der Entſcheidung über die Appellation vorgegriffen wird, da das Obergericht regelmäßig nur dann die Reſtitution gegen die verſäumte Appellation ertheilen wird, wenn es die letztere ſelbſt für begründet erachtet.

Mit Rückſicht auf dieſe Mängel des ſeitherigen Reſtitutionsverfahrens ward bereits im Jahre 1856 von der Holſteiniſchen Ständeverſammlung in Veranlaſſung des derſelben vorgelegten Entwurfs einer definitiven Oberappellationsgerichtsordnung der Antrag geſtellt, daß in die projectirte Oberappellationsgerichtsordnung einige Beſtimmungen, wodurch das Reſtitutionsverfahren bei dieſem höchſten Gerichte entſprechend modificirt würde, aufgenommen werden möchten. Auch das in dieſer Anleitung vernommene Oberappellationsgericht erkannte die von der Ständeverſammlung hervorgehobene Unzulänglichkeit der Verordnung vom 15. Mai 1834 an, bezeichnete es jedoch als wünſchenswerth, daß das Reſtitutionsverfahren nicht nur bei der höchſten Inſtanz, ſondern allgemein durch Erlaſſung einer neuen Reſtitutionsverordnung einer Umgeſtaltung unterzogen werde.

Eine derartige Abänderung des ſeitherigen Reſtitutionsverfahrens ſtellt ſich nun um ſo mehr als wünſchenswerth und in gewiſſer Weiſe geradezu als nothwendig dar, wenn der den Ständen gleichzeitig vorgelegte Entwurf eines Geſetzes für das Herzogthum Holſtein, betreffend die Verlängerung der Friſten und die Ausſetzung der Termine im Proceß, Geſetzeskraft erlangt. Danach ſoll in Zukunft die Zuläſſigkeit der Ausſetzung der Gerichtstermine und der Verlängerung der Proceßfriſten ſehr weſentlich eingeſchränkt werden, wobei es aber als eine Vorausſetzung angeſehen worden iſt, daß die proceßführenden Parteien in vorkommenden Fällen das Rechtsmittel der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand benutzen können. Für eine ſolche ausgedehntere Anwendung dieſes Rechtsmittels würde aber das ſeither beſtehende weitläufige und koſtſpielige Verfahren nicht genügen, weshalb denn auch das Oberappellationsgericht in ſeinem über den gedachten Geſetzentwurf erſtatteten Bedenken ſich dahin ausgeſprochen hat, daß dieſer Entwurf, ſo empfehlenswerth deſſen Erlaſſung erſcheine, doch nur unter der Vorausſetzung als practiſch durchführbar anzuſehen ſei, wenn gleichzeitig eine Vereinfachung und Erleichterung des Reſtitutionsverfahrens vorgenommen werde.

Dem Vorſtehenden entſprechend iſt der vorſtehende Geſetzentwurf ausgearbeitet worden. Zwei der wichtigeren Beſtimmungen deſſelben, die Aufhebung der dem Rechtsmittel der Reſtitution ſeither beiwohnenden devolutiven Eigenſchaft (§ 2) und ſodann die Vorſchrift des § 5,

daß es für die Bewilligung der Restitution nicht in Betracht kommen soll, ob der Implorant durch deren Ertheilung ein besseres Resultat in der Hauptsache erzielen werde, dürften ihre Begründung schon in der obigen Ausführung finden; ebenso wenig möchten diejenigen Bestimmungen des Entwurfs, welche aus der Verordnung von 15. Mai 1834 unverändert aufgenommen worden sind, eine weitere Motivirung erheischen, und es werden daher hinsichtlich der einzelnen Paragraphen des Entwurfs die nachfolgenden wenigen Bemerkungen genügen:

Zu § 4.

Dieser Paragraph stimmt in seinem ersten Theile im Wesentlichen überein mit dem § 6 der Verordnung vom 15. Mai 1834; letzterer enthält jedoch keine Bestimmung darüber, ob es bescheinigt sein müsse, daß dem Advocaten oder Actenprocurator das Versäumniß zur Last fällt. Dennoch dürfte eine solche Bescheinigung schon behufs Verhütung eines Mißbrauchs dieses Restitutionsgrundes erforderlich sein, und ist daher ein dem entsprechender Zusatz aufgenommen worden.

Zu § 6.

Der erste Passus dieses Paragraphen entspricht dem von der 8. Holsteinischen Provinzialständeversammlung zu dem Entwurf einer definitiven Oberappellationsgerichtsordnung beantragten Zusatzparagraphen (§ 124); derselbe geht davon aus, daß es zu weit führen würde, einen Rechtsstreit, in welchem bereits ein rechtskräftiges Erkenntniß vorliegt, wegen eines solchen Versäumnisses wieder aufzunehmen, welches etwa im früheren Verlauf desselben vorgekommen sein mag, es sei denn, daß dies Versäumniß eben das Erkenntniß unmittelbar veranlaßt hat.

Was den Schlußsatz des Paragraphen, betreffend eine für solche Fälle zu beobachtende Verjährungsfrist, anlangt, so ist in der Verordnung vom 15. Mai 1834 die Befugniß, gegen Proceßversäumnisse und gegen versäumte Angabe auf ein Proclam Restitution zu suchen, nicht durch den Ablauf einer gewissen Zeit beschränkt. Eine solche Beschränkung wird nun auch in den meisten Fällen nicht nöthig sein, weil gegen Proceßversäumnisse regelmäßig eine Restitution nicht zulässig ist, wenn in der Hauptsache ein rechtskräftiges Erkenntniß abgegeben worden ist, und weil gegen eine versäumte Angabe auf ein Proclam nur so lange Restitution ertheilt werden darf, als noch res integra vorhanden ist; allein für den in dem ersten Passus dieses Paragraphen erwähnten Ausnahmefall möchte die Beschränkung der Restitution durch eine kurze Frist erforderlich sein, weil Derjenige, welcher einen Proceß gewonnen hat, nicht zu lange in Ungewißheit darüber wird bleiben dürfen, ob sein früherer Gegner Restitution suchen und nach deren Erlangung den Proceß wieder aufnehmen werde.

Zu § 11.

Wenn, wie dies in den obigen Bemerkungen näher motivirt worden, in den § 5 die Bestimmung aufgenommen wird, daß es bei der Beurtheilung eines Gesuches um Restitution gegen ein Proceßversäumniß nicht in Betracht zu ziehen sein soll, ob für den Imploranten ein günstigeres Resultat in der Hauptsache erreicht werden könne,

so möchte eine ähnliche Bestimmung auch für Gesuche um Restitution gegen eine versäumte Angabe auf ein Proclam zu treffen sein, um so mehr, als sich in solchen Fällen doch nur darüber, ob der präcludirte Anspruch begründet, nicht aber darüber urtheilen läßt, ob der Anspruch bewiesen werden kann.

Zu § 13.

Die im ersten Satze dieses Paragraphen enthaltene, im Wesentlichen mit dem § 11 (sub 2) der Verordnung vom 15. Mai 1834 gleichlautende Bestimmung, wonach bei unterlassener Angabe auf ein Proclam das Versäumniß des Bevollmächtigten nur dann als ein gültiger Restitutionsgrund gelten soll, wenn diese Unterlassung auch von Seiten des Bevollmächtigten eine entschuldbare ist, wird sich nicht entbehren lassen, weil andernfalls Gefahr vorhanden ist, daß der Implorant einen beliebigen Dritten bestimmen möchte, wahrheitswidrig zu versichern, daß er von dem Imploranten beauftragt gewesen sei, für ihn die Angabe auf das betreffende Proclam zu beschaffen. Gleichwohl dürfte, um den aus jener Bestimmung in der Praxis leicht resultirenden Härten vorzubeugen, in Uebereinstimmung mit der im § 4 dieses Entwurfs bezüglich der Restitution gegen Versäumnisse im Proceß enthaltenen Vorschrift, unbedenklich eine Ausnahme für den Fall gemacht werden können, wo der Implorant zur Beschaffung der Angabe auf das Proclam einen Advocaten beauftragt hat, theils weil in diesem Falle dem Imploranten nicht der Vorwurf einer Fahrlässigkeit bei der Wahl seines Mandatars gemacht werden kann, theils auch, weil nicht angenommen werden darf, daß ein Advocat eine desfällige falsche Versicherung bei Verlust der Ehre und des guten Leumundes leisten werde.

Zu §§ 17 bis 20.

In dem § 12 der Verordnung vom 15. Mai 1834 ist für die Einreichung des Restitutionsgesuches eine Frist von 4 bis 6 Wochen a dato der Anzeige, Restitution suchen zu wollen, vorgeschrieben, und pflegt eine gleich lange Frist auch dem Imploraten zur Einbringung seiner Gegenerklärung präfigirt zu werden. Wird aber, dem in diesem Entwurfe (§§ 5 und 11) befolgten Princip entsprechend, die Verhandlung der Hauptsache nicht mit in das Restitutionsverfahren hineingezogen, so bedarf es so ausgedehnter Fristen nicht, und dürfte vielmehr eine 14tägige Frist für die Einbringung sowohl des Restitutionsgesuches, als der Gegenerklärung genügen. Uebrigens möchte es nicht zweckmäßig sein, den Lauf der dem Imploranten gesetzten Frist, wie dies im § 12 der seitherigen Restitutionsverordnung geschieht, von dem Tage an zu berechnen, wo derselbe die Anzeige, Restitution suchen zu wollen, gemacht hat, da sich die Decretur auf diese Anzeige, sowie die Expedition und Insinuation des Decrets leicht verzögern kann; vielmehr dürfte die Frist hier, wie in allen ähnlichen Fällen, nach dem Tage der Insinuation zu berechnen sein, was übrigens ausdrücklich auszusprechen nicht erforderlich ist.

Die in der gemeinrechtlichen Praxis zulässige restitutio brevi manu, derzufolge die Restitution gegen processualische Versäumnisse auf desfälliges Ansuchen ohne

zed by Goo

Weiteres, alſo ohne Gehör des Gegentheils und ohne einſtweilige Siſtirung des Verfahrens, von dem Gerichte bewilligt werden kann, möchte ſich nicht empfehlen laſſen, weil, wenn die Reſtitution ohne alle Schwierigkeiten erlangt werden kann, hiervon, wie die Erfahrung lehrt, nur zu leicht die Folge iſt, daß die Parteien und deren Anwälte in der Beobachtung der Friſten nachläſſig werden.

Am Schluſſe des § 13 der ſeitherigen Reſtitutionsverordnung iſt beſtimmt, daß der Implorant ſeinem Geſuche alle Beſcheinigungen, deren er ſich zur Begründung deſſelben bedienen will, anlegen, ſpäter aber mit keiner fernern Beſcheinigung gehört werden ſoll. Es iſt hierbei nicht beſtimmt erſichtlich, ob die ſpäter eingelieferten Beſcheinigungen nur bei der Entſcheidung über das bereits eingereichte Geſuch oder auch dann nicht berückſichtigt werden ſollen, wenn der Implorant etwa das erſte Geſuch zurücknimmt und ein neues Geſuch einreicht. Es dürfte indeſſen am richtigſten ſein, auch die erſt ſpäter eingereichten Beſcheinigungen noch zu berückſichtigen, wenn ſie nur früher bei dem Gerichte eingeliefert werden, als der Implorat ſeine Erklärung hier eingereicht hat, zumal da durch die Einreichung des Reſtitutionsgeſuches innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt nur die Fortdauer des Suſpenſiveffects bedingt iſt (§ 12 der Verordnung vom 15. Mai 1834; § 17 dieſes Entwurfs). Einer desfälligen ausdrücklichen Beſtimmung wird es indeß nicht bedürfen, da in dieſer Beziehung die gemeinrechtlichen Vorſchriften über die emendatio libelli ausreichen.

In der geltenden Reſtitutionsverordnung iſt nicht vorgeſchrieben, daß den Entſcheidungen über Reſtitutionsgeſuche Gründe hinzugefügt werden ſollen; daher werden ſelbſt dann, wenn die Reſtitution aus dem Grunde abgeſchlagen wird, weil kein beſſeres Reſultat in der Hauptſache zu erreichen iſt, die Beſcheide auf Reſtitutionsgeſuche ohne Gründe abgegeben. Es dürfte ſich indeſſen nicht rechtfertigen laſſen, von der Regel, daß die gerichtlichen Entſcheidungen zu motiviren ſind, in Betreff der Entſcheidungen über Reſtitutionsgeſuche gegen Proceßverſäumniſſe und verſäumte Angabe auf ein Proclam eine Ausnahme zu machen.

Zu § 25.

Der § 22 der geltenden Reſtitutionsverordnung lautet:

„Sind dem Imploranten dergleichen neue Beweismittel oder Thatſachen bekannt geworden, während die Sache in der Appellations- oder Supplicationsinſtanz ſchwebt, ſo kann er gleichwohl die Reſtitutionsertheilung mit der Wirkung, daß ſolche in der Oberinſtanz Berückſichtigung finde, nicht gewärtigen, da in derſelben die Sache lediglich nach den bis dahin erwachſenen Acten zu beurtheilen iſt. Will daher der Implorant unter dieſer Vorausſetzung die Entſcheidung des Juſtiztribunals nicht abwarten, ſo iſt dies als eine Verzichtleiſtung auf das wider die angefochtene Urtel eingelegte Rechtsmittel anzuſehen ....“

Dieſe Beſtimmungen ſind nicht ausreichend, weil ſie nicht den Fall berückſichtigen, wo der Appellat oder Supplicat Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ſucht, dürften aber auch nicht zweckmäßig ſein, weil Derjenige, welcher wegen neuer Beweismittel oder Thatſachen Reſtitution ſuchen will, dies innerhalb 6 Wochen nach erlangter desfälliger Kunde (§ 23 der Verordnung vom 15. Mai 1834; § 15 dieſes Entwurfs) thun muß, alſo genöthigt wird, entweder auf die Reſtitution oder auf die Appellation oder Supplication zu verzichten, in einem ſolchen Zwange aber eine unnöthige Härte liegt.

Der § 25 des Entwurfs leidet dagegen Anwendung ſowohl auf den Fall, wo der Appellant oder Supplicant, als auf den Fall, wo der Appellat oder Supplicat Reſtitution ſucht. Daß während der Verhandlung über das Reſtitutionsgeſuch das Verfahren in der Appellations- oder Supplicationsinſtanz ſuspendirt wird, dürfte angemeſſen ſein, weil für den Fall, daß die Reſtitution ertheilt wird, die Ausarbeitung der Relationen und des Erkenntniſſes bei der Berufungsinſtanz überflüſſig und die mit der Verhandlung verbundenen Koſten vergeblich aufgewandt ſein würden.

Zu § 29.

Wegen neu aufgefundener Beweisthümer und Thatſachen kann nach dem § 28 der Verordnung vom 15. Mai 1834 nur Einmal Reſtitution geſucht werden. Iſt nun ein Geſuch um Reſtitution wider eine Entſcheidung, welche nach gehörten Parteien erfolgt iſt, rechtskräftig verworfen, ſo iſt ſelbſtverſtändlich ein zweites Geſuch um Reſtitution unzuläſſig, wenn dies auf dieſelben neu aufgefundenen Thatſachen und Beweismittel, wie das erſte Geſuch, gegründet wird. Wenn aber das zweite Geſuch auf andere neue Thatſachen oder Beweisthümer, als das erſte Geſuch, geſtützt wird, ſo dürfte ein ſolches Geſuch zuzulaſſen ſein. Die fragliche Beſtimmung des § 28 der ſeitherigen Reſtitutionsverordnung ſteht im Widerſpruch mit dem materiellen Rechte, ohne doch durch nothwendige proceſſualiſche Rückſichten gerechtfertigt zu ſein, zumal ohnehin nach dem Ablauf von 5 Jahren regelmäßig keine Reſtitution gegen Entſcheidungen, welche nach gehörten Parteien erfolgt ſind, mehr ertheilt wird (§ 24 der Verordnung vom 15. Mai 1834; § 15 dieſes Entwurfs).

Zu § 30.

Nach den §§ 20 und 28 der beſtehenden Reſtitutionsverordnung iſt gegen Entſcheidungen auf Geſuche um Reſtitution ein Recurs nicht zuläſſig. Wenn auch durch dieſe Beſtimmung die Nichtigkeitsbeſchwerde nicht ausgeſchloſſen ſein ſollte, ſo iſt es doch als ein Uebelſtand anzuſehen, daß die Entſcheidungen auf Reſtitutionsgeſuche nur wegen Nichtigkeit angefochten werden können. Alle Gründe, welche dafür ſprechen, daß die Rechtsſtreitigkeiten der Parteien überhaupt in mehreren Inſtanzen geprüft werden, dürften ſich auch dafür geltend machen laſſen, daß ebenfalls gegen die Entſcheidungen auf Reſtitutionsgeſuche ein ordentliches Rechtsmittel zuläſſig ſein müſſe, wenn auch vorausſichtlich von letzterem nicht häufig Gebrauch gemacht werden wird, da die meiſten Reſtitutionsgeſuche Proceßverſäumniſſe betreffen, die Entſchuldbarkeit des Verſäumniſſes für die Partei regelmäßig klar vorliegt und die Bewilligung der Reſtitution gegen Ver-

säumniſſe, wenn der Entwurf zum Geſetze erhoben wird, nicht davon abhängen wird, ob in der Hauptſache für den Imploranten ein beſſeres Reſultat zu erreichen iſt.

№ 12.

Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holſtein, betreffend die Folgen des Ungehorſams der Parteien im erſten Verfahren des Proceſſes.

§ 1.

Jede Partei iſt verpflichtet, ſich über die Wahrheit der von der Gegenpartei behufs des Angriffs oder der Vertheidigung beſtimmt behaupteten und deutlich vorgetragenen Thatſachen dergeſtalt zu erklären, daß es nicht zweifelhaft ſein kann, was zugeſtanden und was beſtritten iſt. Ein allgemeines Zugeſtändniß iſt zuläſſig, nicht aber ein allgemeines Abläugnen.

Mit Nichtwiſſen kann eine Partei ſich nur über die von ihr ſelbſt nicht wahrgenommenen Thatſachen erklären.

§ 2.

Die Partei, welche über eine Stunde nach der zum Erſcheinen im Termin feſtgeſetzten Zeit ausbleibt, iſt nach vorgängigem vergeblichen Rufen als ungehorſam zu betrachten.

§ 3.

Erſcheint der Kläger im erſten Termine nicht, ſo wird er auf Antrag des Beklagten zur Erſtattung ſämmtlicher Proceßkoſten verurtheilt. Ihm ſteht es frei, innerhalb einer nicht zu verlängernden Friſt von 6 Wochen aufs Neue Ladung auszubringen. Nach Ablauf dieſer Friſt kann dieſelbe Klage nicht wieder angeſtellt werden. Bleibt der Kläger nach zeitig ausgebrachter Ladung abermals aus, ſo wird er auf Antrag des Beklagten mit ſeiner Klage unter Verurtheilung in die Koſten abgewieſen.

§ 4.

Erſcheint der Beklagte im erſten Termine nicht, ſo wird er auf Antrag des Klägers zur Erſtattung der Koſten des Termins ſchuldig erkannt und ein neuer Termin unter der Androhung angeſetzt, daß, falls Beklagter abermals ausbleiben ſollte, die in der Klage angeführten Thatſachen als eingeräumt würden angeſehen und unter Ausſchließung etwaiger Einreden in der Sache werde erkannt werden. Der zweite Termin iſt nicht über 4 Wochen hinaus anzuſetzen, es ſei denn, daß das Gericht nur zu beſtimmten Zeiten des Jahres regelmäßig Sitzungen hält und daher (oder wegen etwaniger Gerichtsferien oder ſonſtiger unvermeidlicher Hinderniſſe) eine längere Ausſetzung des Termins erforderlich wird.

Unſer Holſteiniſches Obergericht und Oberconſiſtorium haben indeſſen, ſo weit thunlich, den neuen Termin ſo nahe anzuſetzen, daß zwiſchen beiden Terminen nur ein Zeitraum von 4 Wochen liegt.

§ 5.

Bleibt der Beklagte auch im zweiten Termine aus, und zwar im ordentlichen Proceßverfahren, ohne vorher

ſeine Vernehmlaſſung dem Gerichte und dem Gegner zeitig mitgetheilt zu haben, ſo nimmt das Gericht auf Antrag des Klägers deſſen thatſächliche Behauptungen als richtig an und erkennt, beziehungsweiſe nach Zulaſſung des Klägers zur mündlichen Verhandlung, was Rechtens.

§ 6.

Hat im ordentlichen Proceßverfahren der Beklagte ſeine Vernehmlaſſung vor dem erſten Termine zeitig mitgetheilt und in derſelben erklärt, daß er im Termin nicht erſcheinen werde, oder hat der im zweiten Termin nicht erſchienene Beklagte ſeine Vernehmlaſſung zeitig mitgetheilt, ſo wird auf Antrag des Klägers auf Grund der ſchriftlichen Klage, der Vernehmlaſſung und beziehungsweiſe der mündlichen Verhandlung erkannt. Dabei ſind diejenigen in der Klage behaupteten Thatſachen, über welche der Beklagte ſich in ſeiner Vernehmlaſſung gar nicht oder nicht genügend erklärt, als zugeſtanden, und die etwa vorgeſchützten Einreden als nicht vorgebracht anzuſehen.

§ 7.

Erſcheint im ordentlichen Proceßverfahren der Beklagte im erſten Termine, jedoch ohne ſeine Vernehmlaſſung rechtzeitig mitgetheilt zu haben, ſo iſt es ſo anzuſehen, als ob er gar nicht erſchienen wäre (§ 4), es ſei denn, daß er darauf anträgt, daß die Sache verhandelt werde. In dieſem Falle, und ebenſo wenn der Beklagte erſt im zweiten Termine erſcheint, ohne ſeine Vernehmlaſſung mitgetheilt zu haben, hat er ſich über die in der Klage behaupteten Thatſachen zu Protocoll zu erklären. Außerdem ſteht ihm nur die mündliche Rechtsausführung wider die Klage zu; mit Einreden iſt er ausgeſchloſſen.

§ 8.

Wenn eine im Termin erſchienene Partei über eine von dem Gegner behauptete, für den Rechtsſtreit erhebliche Thatſache ſich gar nicht oder nicht genügend erklärt hat, ſo hat das Gericht zur beſſeren Aufklärung ſolcher Thatſachen ſowohl von Amtswegen, als auf den Antrag der Gegenpartei der Partei im Termine geeignete Fragen unter Androhung der Folge des angenommenen Geſtändniſſes zur Beantwortung vorzulegen. Unterbleiben hierauf die Erklärungen oder fallen ſie ungenügend aus, ſo iſt die betreffende thatſächliche Behauptung des Gegners als eingeräumt anzuſehen.

Gegen dieſe richterliche Fragſtellung und ebenſo gegen die Zurückweiſung des Antrages auf Fragſtellung findet kein Rechtsmittel Statt.

§ 9.

Hat das Gericht bei der mündlichen Verhandlung es überſehen, daß eine Partei ſich über eine von der Gegenpartei behauptete erhebliche Thatſache gar nicht oder nicht genügend erklärt hat, oder hat eine Partei in ſolchen Sachen, welche nur ſchriftlich verhandelt werden, ſich über eine von der Gegenpartei behauptete Thatſache gar nicht oder nicht genügend erklärt, ſo iſt der Partei unter Androhung der Folge des angenommenen Geſtändniſſes aufzugeben, ſich beſſer als geſchehen zu erklären. Gegen eine ſolche Auflage findet ein Rechtsmittel nicht

Digitized by Google

Statt. Unterbleibt die Erklärung oder fällt sie ungenügend aus, so gilt die betreffende thatsächliche Behauptung für eingeräumt.

§ 10.

Sind in solchen Sachen, welche im ordentlichen Proceßverfahren zu verhandeln sind, beide Parteien ausgeblieben, ohne das Gericht von dem Wegfalle des Termins in Kenntniß gesetzt oder die Aussetzung desselben beantragt zu haben, so ist der Anwalt des Klägers, dem Befinden nach der Kläger, und falls der Beklagte keine schriftliche Vernehmlassung eingereicht hat, auch der Anwalt des Beklagten, dem Befinden nach der Beklagte, in eine Brüche bis zu 8 ℔ R.-M. zu verurtheilen. Der Rechtsstreit ruht, bis eine der Parteien auf Ansetzung eines neuen Termins anträgt.

§ 11.

Ein Versäumniß hinsichtlich der rechtzeitigen Mittheilung der schriftlichen Recesse hat für den Anwalt, dem Befinden nach für die Partei, eine Ordnungsstrafe von 2 bis 16 ℔ R.-M. zur Folge.

§ 12.

Daß eine Schrift der Gegenpartei rechtzeitig zugestellt worden, ist, wenn solches bestritten wird, zu bescheinigen. Zu dem Ende kann jede Partei verlangen, daß ihr von der Gegenpartei bei Zustellung der Schrift entweder auf dem für das Gericht bestimmten Exemplar oder in einer besonderen Ausfertigung eine Bescheinigung über die Zeit der Mittheilung ertheilt werde.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem — — — — in Kraft. Die Bestimmungen des vaterländischen und gemeinen Processes kommen so weit zur Anwendung, als sie nicht durch vorstehende Verordnung abgeändert sind.

№ 13.

Motive zu dem vorstehenden Gesetzentwurf.

Nach gemeinem Deutschen Proceßrecht soll in dem Falle, wo im ersten Verfahren des Processes eine Partei es unterläßt, sich über eine von dem Gegner behufs des Angriffs oder der Vertheidigung vorgebrachte Thatsache zu erklären, diese Thatsache als von derselben geläugnet („lis pro negative contestata") angesehen werden, und es trifft mithin die Gegenpartei die Beweislast. Dieser hauptsächlich auf der Reichskammergerichtsordnung vom Jahre 1557 beruhende gemeinrechtliche Grundsatz ist auch in die Holsteinische Landgerichtsordnung vom Jahre 1636 (III, 9, § 3) übergegangen und kommt bei den Gerichten des Herzogthums Holstein, mit Ausnahme einzelner Districte, im ordentlichen Proceßverfahren zur Anwendung.

Gleichwohl sprechen gegen die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Grundsatzes, vom Standpuncte sowohl der Theorie, als der Praxis, nicht ungewichtige Bedenken, und dürfte vielmehr die Befolgung des entgegengesetzten Princips, wonach in dem angegebenen Falle des Ungehorsams einer Partei deren Zugeständniß hinsichtlich der fraglichen gegnerischen Behauptung anzunehmen wäre, bei weitem sachgemäßer erscheinen.

Aus allgemeinen Gründen wird man in dieser Hinsicht zwar schwerlich zu einem bestimmten Resultat gelangen. Es ist unverkennbar, daß für die Auffassung, wonach Derjenige, welcher die Hülfe der Gerichte zur Realisirung seiner Forderungen anruft, das Vorhandensein der Voraussetzungen, durch welche die Forderung begründet wird, nachzuweisen hat, und daß ein solcher Nachweis in dem Schweigen des Gegners nicht liegt, Manches spricht. Berücksichtigt man indessen, daß es eben der Zweck der Verhandlungen im ersten Verfahren des Processes ist, daß von dem Gericht eine vollständige Uebersicht darüber gewonnen werde, was unter den Parteien streitig ist, und geht man dabei davon aus, daß den Parteien die Verpflichtung obliegt, sich über die gegnerischen thatsächlichen Behauptungen zu erklären, zufolge der richterlichen Auflage sich auf die Klage einzulassen, auf die Exceptionalien zu repliciren u. s. w., so dürfte die Consequenz nur natürlich erscheinen, daß, wenn die Partei diese Verpflichtung nicht erfüllt, das Stillschweigen als Zugeständniß gelten müsse. Dieser Annahme kann aus Rücksichten der Billigkeit nichts entgegenstehen, theils da in dieser Beziehung beiden Parteien gleiche Rechte eingeräumt werden, und theils da die betreffende Partei durch rechtzeitige Befolgung der richterlichen Auflage im Stande ist, den drohenden Nachtheil des fingirten Geständnisses abzuwenden. Dagegen führt die entgegengesetzte, gemeinrechtliche Annahme dazu, daß jene in der richterlichen Auflage für die Partei enthaltene Verpflichtung zur Erklärung eine gänzlich illusorische wird; denn eine solche Verpflichtung, deren Nichterfüllung für den Verpflichteten keinerlei Nachtheil nach sich zieht, sondern im Gegentheil die Folge hat, daß die von ihm unterlassene Erklärung als in dem für ihn günstigsten Sinne abgegeben fingirt und der Gegner mit dem Beweise belastet wird, ist von keiner Bedeutung.

Es kommt hinzu, daß erfahrungsmäßig in dem gewöhnlichen Falle der Contumaz, wenn nämlich der Beklagte es unterläßt, sich auf die Klage einzulassen, bis auf die seltensten Ausnahmefälle der Grund dieses Ungehorsams nicht in einer wirklichen Behinderung des Beklagten, oder weil er die klägerische Forderung in Abrede stellte, sondern lediglich darin liegt, daß er gegen das klägerische Vorbringen nichts einzuwenden vermag. Hält man nun das gemeinrechtliche Princip der fingirten negativen Einlassung fest, so erleidet ein solcher säumiger, absichtlich ungehorsamer Beklagter dafür, daß er weder eine Vernehmlassung einreicht, noch in dem angesetzten Termine persönlich oder durch einen Anwalt vertreten erscheint, nicht nur gar keinen Nachtheil, als den ganz unerheblichen der Verurtheilung in die Terminskosten, sondern erlangt dadurch im Gegentheil nicht unbedeutende Vortheile. Der ihn als Strafe seiner Contumaz treffende Verlust der Einreden relevirt nämlich für ihn nicht, da ihm eben in Wirklichkeit solche nicht zustanden; dagegen erspart er die Kosten der Vernehmlassung und der Vertretung durch einen Anwalt, gewinnt durch die erforder-

Google

liche Anberaumung neuer Termine Zeit und erreicht ſchließlich, daß dem Kläger annoch erſt der oft vielleicht ſchwierige Beweis über die aufgeſtellten Klagfacta auferlegt wird, ohne daß er nöthig gehabt hätte, die Wahrheit derſelben wider beſſeres Wiſſen ausdrücklich in Abrede zu ſtellen.

Mit Rückſicht auf dieſe Unzuträglichkeiten der gemeinrechtlichen Grundſätze über die Folgen der Contumaz ſind dieſelben nun auch ſchon von der Geſetzgebung mehrerer anderer Staaten, in welchen im Uebrigen gemeines Recht gilt oder das Proceßverfahren auf einer gemeinrechtlichen Grundlage beruht, ſo namentlich in Preußen, Würtemberg und Hannover, aufgegeben, und iſt ſtatt deſſen das entgegengeſetzte Princip angenommen worden, daß die Partei, welche unterläßt, ſich über die thatſächlichen Behauptungen der Gegenpartei zu erklären, ſo anzuſehen iſt, als wenn ſie dieſelben eingeräumt habe. Wird dabei ferner berückſichtigt, daß, wie ſchon oben bemerkt, in mehreren Holſteiniſchen Diſtricten, als namentlich der Landſchaft Norderdithmarſchen, der Herrſchaft Pinneberg, der Grafſchaft Ranzau und dem Amte Neumünſter, zum Theil auf Grund ſpecieller geſetzlicher Beſtimmungen, eine affirmative Litiscontestation im Falle der Contumaz angenommen wird, und daß regelmäßig bei den Holſteiniſchen Gerichten in den ſummariſchen Proceſſen das Princip der fingirten affirmativen Litiscontestation Anwendung findet, ſo dürfte um ſo mehr Veranlaſſung vorliegen, durch allgemeine geſetzliche Normirung dieſes Princips in dieſer Beziehung ein übereinſtimmendes Verfahren für alle Diſtricte und Proceßarten herbeizuführen und in einem nicht unwichtigen Punct auf ein raſcheres Proceßverfahren hinzuwirken.

Demgemäß iſt der vorliegende Entwurf einer Verordnung, betreffend die Folgen des Ungehorſams der Parteien im erſten Verfahren des Proceſſes, im Weſentlichen übereinſtimmend mit den desfälligen Vorſchlägen des Holſteiniſchen Obergerichts und des Holſtein-Lauenburgiſchen Oberappellationsgerichts ausgearbeitet worden. Derſelbe geht, indem er dem oben entwickelten Grundſatze ſich anſchließt, von dem doppelten Geſichtspuncte aus, einmal, daß die nachtheiligen Folgen des proceſſualiſchen Ungehorſams den Ungehorſamen ſelbſt, nicht aber die Gegenpartei treffen müſſen, ſodann aber, daß dieſem regelmäßig vor dem Eintritt der beſonderen Nachtheile ſeines Ungehorſams noch einmal Gelegenheit zur Nachholung des Verſäumten gegeben werden muß. Dem entſprechend ſind dann für die einzelnen Fälle des Ungehorſams der Parteien, welcher ſich bald durch perſönliches Ausbleiben in dem Termine, bald durch Unterlaſſung der vorgeſchriebenen Erklärung auf das gegneriſche Vorbringen, bald durch mangelhafte Abfaſſung dieſer Erklärung äußern kann, die erforderlichen Beſtimmungen getroffen.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs ſind nur noch folgende Bemerkungen hinzuzufügen.

Ad § 1.

Die hier enthaltenen allgemeinen Vorſchriften, deren Zweck darauf gerichtet iſt, dem Richter den für eine richtige Beweisvertheilung erforderlichen klaren Ueberblick über das zur Beurtheilung ſtehende thatſächliche Material

und deſſen Streitigkeit oder Unbeſtrittenheit, den „status causae“, zu verſchaffen, entſprechen den ſchon jetzt in der Proceßtheorie anerkannten Grundſätzen.

Ad § 3.

Der Kläger wird der Natur der Sache nach in dem Termine, deſſen Anberaumung er ſelbſt veranlaßt und deſſen Abhaltung für ihn von hauptſächlichſtem Intereſſe iſt, nicht anders ausbleiben, als wenn ihn ein wirklich unüberwindliches Hinderniß vom Erſcheinen abhält. Tritt aber ein ſolcher Ausnahmefall ein, ſo möchte es die Billigkeit erheiſchen, ihn nicht ſofort mit der Klage abzuweiſen, ſondern ihm ebenſo, wie dem ausbleibenden Beklagten, dem oben ausgeſprochenen Princip entſprechend, noch einmal in einer beſtimmten kurzen Friſt die Nachholung des Verſäumten zu geſtatten, und erſt, wenn er dieſe Gelegenheit nicht benutzt, ihn definitiv abzuweiſen. Dabei iſt auch das Intereſſe des Beklagten durch die Präcluſivität der dem Kläger geſetzten Friſt, ſowie deſſen Verpflichtung zur Koſtenerſtattung hinlänglich gewahrt.

Dieſe Beſtimmung entſpricht übrigens auch der L.-G.-O. III, 9, § 3.

Ad § 4.

Schon bei dem erſten Ausbleiben des Beklagten im Termin ſofort die ſpeciellen Nachtheile des Ungehorſams eintreten zu laſſen, würde eine unnöthige Härte enthalten, zumal derſelbe in dieſem Stadium des Proceſſes häufig noch nicht mit einem Anwalt verſehen ſein wird; einer übermäßigen Verzögerung des Proceſſes wird dabei auch durch die Vorſchrift, daß der neue Termin regelmäßig nahe anzuſetzen iſt, vorgebeugt.

Durch die am Schluſſe des Paragraphen getroffene Beſtimmung, daß auch das Obergericht und Oberconſiſtorium regelmäßig den zweiten Termin nahe und nöthigenfalls außerhalb des für die Quartalsſeſſionen feſtgeſetzten catalogus causarum anzuberaumen haben, dürfte eine zweckmäßige Beſchleunigung des Verfahrens im ordentlichen Proceſſe erreicht werden. Nach § 53 der Inſtruction für die Oberdicaſterien vom 15. Mai 1834 halten nämlich dieſe für die in ordinario mündlich zu verhandelnden Sachen vierteljährliche Sitzungen, deren Gegenſtand durch den Sachenkatalog im Voraus beſtimmt iſt, und hatte daher die Fruſtrirung eines Termines bisher die einem raſchen Proceßgange höchſt nachtheilige Folge, daß der neu anzuberaumende Termin erſt in der nächſten Quartalsſeſſion Statt finden konnte.

Ad §§ 5 bis 7.

Die hier getroffenen Beſtimmungen enthalten lediglich eine conſequente Anwendung des oben entwickelten allgemeinen Grundſatzes über die Folgen der Contumaz auf die verſchiedenartigen Fälle, in welchen dieſe ſich auf Seiten des Beklagten äußern kann, und möchten daher der weiteren Begründung im Einzelnen nicht bedürfen.

Ad §§ 8 und 9.

Nach gemeinem Proceßrechte giebt es für den Fall, wo der Beklagte ſich über eine erhebliche thatſächliche Behauptung des Klägers nicht mit genügender Beſtimmtheit erklärt hat, außer der förmlichen Erkennung beſſerer

Einlassung noch zwei Mittel, um den status causae klar und bestimmt herzustellen. Es kann die eine Partei der andern in Artikelform gefaßte kurze Fragen (Positionen) stellen, welche letztere nach vorgängig beiderseits geleistetem Calumnieneide bei Vermeidung des angenommenen Geständnisses zu beantworten hat, und ferner hat der Richter, eventuell von Amtswegen, dem Beklagten über die betreffenden Thatsachen geeignete Fragen zur Beantwortung vorzulegen (§§ 41 und 49 des J. R. A.). Das ersterwähnte Institut der Positionen ist nun für das Herzogthum Holstein durch die den Calumnieneid abschaffende Verordnung vom 11. Decbr. 1758 mittelbar beseitigt worden, allein auch von dem richterlichen Fragerecht wird bei den Holsteinischen Gerichten zwar in den mündlich zu verhandelnden summarischen Processen, nicht mehr aber im ordentlichen Proceßverfahren Gebrauch gemacht, sondern es wird hier regelmäßig bei mangelhaft befundener Einlassung förmlich auf bessere Einlassung erkannt. Dadurch werden aber mannichfache Kosten und Weiterungen herbeigeführt, zumal wenn, wie dies häufig der Fall ist, erst nach verhandelter Sache oder gar erst in der höheren Instanz das Erkenntniß erfolgt, oder wenn dieses, wie solches zulässig ist, mittelst eines Rechtsmittels angefochten wird, und andererseits ist gleichwohl bei der allgemeinen Fassung jenes Erkenntnisses auf bessere Einlassung keine Garantie dafür gegeben, daß durch dasselbe wirklich eine bestimmte Erklärung über die betreffenden erheblichen Thatsachen erreicht werde.

Aus diesem Grunde ist in dem § 8 des Entwurfs darauf Bedacht genommen, das richterliche Fragerecht, welches als ein zweckmäßiges Mittel zur Aufklärung von Dunkelheiten und damit zur Vereinfachung des Verfahrens auch in den neueren Proceßordnungen anderer Staaten (u. A. in der Hannoverschen Proceßordnung vom 8. Novbr. 1850, § 111) beibehalten worden ist, für das ordentliche Proceßverfahren im Herzogthum Holstein wieder einzuführen.

Die richterliche Fragstellung in der schon jetzt bei den meisten summarischen Processen practischen mündlichen Form kann sich übrigens selbstverständlich nur bei der mündlichen Verhandlung der Sachen äußern; für solche Sachen, welche bloß schriftlich verhandelt werden, sowie für den in der Praxis nicht selten vorkommenden Fall, daß der Richter erst nach der mündlichen Verhandlung den Mangel einer bestimmten Erklärung in der einen oder andern Beziehung bemerkt, ist daher im § 9 die nachträglich mittelst förmlichen Decrets zu verfügende Auflage an die Partei, sich besser zu erklären, vorbehalten worden.

Daß sowohl im § 8 gegen die gerichtsseitige Fragstellung oder die Zurückweisung des Antrages auf eine solche, als auch im § 9 gegen die richterliche Auflage besserer Erklärung der Recurs ausgeschlossen ist, möchte sich durch die Rücksicht rechtfertigen, daß die fraglichen richterlichen Maßnahmen sich als einfache proceßleitende Verfügungen charakterisiren und durch dieselben den Parteien eine Beschwerde in der Hauptsache nicht erwachsen kann, während andererseits die Zulassung eines Rechtsmittels wider dieselben leicht eine unverhältnißmäßige Verzögerung des Proceßganges, deren Beseitigung eben

durch die in Rede stehenden Vorschriften hauptsächlich bezweckt wird, herbeiführen würde.

Ad § 10.

Während nach älterem Deutschen Rechte die Nichtbefolgung gerichtlicher Ladungen regelmäßig für den ausbleibenden Theil Brüchen nach sich zog, hat nach dem jetzt geltenden gemeinen Proceßrecht das Circumductwerdenlassen eines Termins nur die Folge, daß beide Parteien gemeinschaftlich die Terminskosten zu tragen haben, und die Sache ruht, bis Einer der Theile auf Ansetzung eines neuen Termins anträgt. Bei den Holsteinischen Oberdicasterien dagegen ist schon seither im Falle des terminus circumductus ohne vorgängige Benachrichtigung des Gerichts unter Umständen auf eine Brüche erkannt worden. Wenn jetzt überhaupt für die Contumaz strengere Folgen festgestellt werden, dürfte es sich um so mehr empfehlen, eine gleiche Bestimmung auch allgemein für die Untergerichte zu treffen, theils da das Gericht muß beanspruchen können, über den Wegfall eines angesetzten Termins zeitig Kunde zu erhalten und nicht nach Willkühr der Parteien der vergeblichen Mühwaltung einer Vorbereitung auf den Termin unterzogen werden zu können, theils aber auch, da, wenn das Circumductwerdenlassen der Termine nicht mit nachtheiligen Folgen verknüpft ist, minder gewissenhaften Anwälten ein Mittel geboten würde, ohne den Consens der Parteien selbst beliebig die Aussetzung eines Termins zu erlangen.

In den meisten Fällen wird nun aber bei dem Circumductwerden eines Termines das Verschulden nicht auf Seiten der Parteien selbst liegen, in deren Interesse ja die unnöthige Aussetzung der Termine regelmäßig keineswegs liegt, sondern auf Seiten der Anwälte, und ist daher die Bestimmung aufgenommen worden, daß die angedrohte Brüche auch, und zwar zunächst, gegen die letzteren erkannt werden kann.

№ 14.

Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend das Verfahren in geringfügigen Sachen.

§ 1.

Als geringfügig sind diejenigen Sachen anzusehen, deren Gegenstand, Zinsen und Kosten ungerechnet, nicht über 80 ℔ R.-M. ausmacht. Jährliche Geld- oder Naturalprästationen werden mit Vier vom Hundert zu Capital gerechnet. Gerechtigkeiten, welche zu einem bestimmten Werth nicht angeschlagen werden können, können nur dann, wenn es klar vorliegt, daß dieselben einen geringeren Werth haben, als die obige Summe, der Behandlung als geringfügige Sachen unterzogen werden.

§ 2.

Die Behörden, welche bisher für die geringfügigen Sachen bis zur Summe von 16 ℔ R.-M. zuständig waren, haben auch die über 16 ℔ und bis 80 ℔ betra-

genden Sachen zu entscheiden. Jedoch ist in der Stadt Segeberg, wo herkömmlich in den geringfügigen Sachen bis zu 16 ℛ der älteste ungelehrte Rathsverwandte (Prätor) entscheidet, für die geringfügigen Sachen von 16 bis 80 ℛ nicht dieser, sondern der Bürgermeister zuständig.

§ 3.

Auf den vom Kläger mündlich oder schriftlich gestellten Antrag, in welchem Grund und Gegenstand der Klage mit genügender Bestimmtheit angegeben sein muß, wird von dem Gerichte ein naher Termin zur Verhandlung angesetzt und der Beklagte zu demselben auf die an jedem Orte übliche Weise vorgeladen.

Bei der Vorladung ist der Beklagte mit dem Gegenstande und im Allgemeinen auch mit dem Grunde der Klage bekannt zu machen.

§ 4.

Erscheinen in dem angesetzten Termine die Parteien nicht, so kommen die Bestimmungen der Verordnung vom — — — —, betreffend die Folgen des Ungehorsams der Parteien im ersten Verfahren des Processes, zur Anwendung.

§ 5.

Sind beide Parteien erschienen, so werden dieselben gegeneinander gehört. Ueber die Verhandlung wird ein Protocoll aufgenommen.

§ 6.

Das Verfahren ist mündlich, jedoch ist es beiden Parteien gestattet, eine gedrängte schriftliche Darstellung der erheblichen Thatsachen im Termine einzureichen, welche verlesen und zum Protocoll gelegt wird.

§ 7.

Nach gehörten Parteien und vergeblich versuchtem Vergleiche giebt das Gericht, wenn thunlich, in demselben, sonst aber in einem ferneren, jedoch nicht über 8 Tage hinaus anzusetzenden Termine, ein Erkenntniß ab.

§ 8.

Erkennt das Gericht auf Beweis, so setzt es zugleich einen nahen Termin zur Beweisaufnahme an und giebt den Parteien auf, in diesem Termine ihre sämmtlichen Beweis- resp. Gegenbeweismittel bei Verlust derselben beizubringen, insonderheit die Urkunden vorzulegen, sowie die Zeugen und Sachverständigen zu stellen oder deren Vorladung zu veranlassen.

§ 9.

In dem zur Beweisaufnahme angesetzten Termine haben sich die Parteien zunächst über die Beweismittel, deren sie sich bedienen wollen, sowie über die Beweismittel der Gegenpartei, namentlich über die etwa zugeschobenen Eide, zu erklären.

Darauf erfolgt sofort die Beweisaufnahme.

§ 10.

Mit der Beweisaufnahme selbst ist in der bisherigen, für geringfügige Sachen vorgeschriebenen summarischen

Weise zu verfahren; namentlich sind auch die Zeugen regelmäßig nur bei Verlust Ehre und guten Leumundes zu verpflichten und lediglich auf besonderes Verlangen einer Partei förmlich zu beeidigen.

§ 11.

Ist, bevor das Enderkenntniß abgegeben werden kann, ein Augenschein einzunehmen, oder kann das Gutachten der Sachverständigen nicht sofort erfolgen, oder ist ein geladener Zeuge im Termine ausgeblieben oder von einem andern Gerichte zu vernehmen, so ist ein fernerer Termin möglichst nahe anzusetzen.

§ 12.

Auch andere Personen, als die bestallten Advocaten dürfen in geringfügigen Sachen als Fürsprecher auftreten. Jedoch haben die Gerichte darauf zu halten, daß solche Personen aus dem Auftreten vor Gericht kein Gewerbe machen, und zu dem Ende die Contravenienten event. mit Geldstrafen zu belegen; auch steht einem solchen Bevollmächtigten ein klagbarer Anspruch auf Vergütung für seine Bemühungen nicht zu.

§ 13.

Wird eine Partei zur Erstattung der Kosten verurtheilt, so ist der Betrag derselben in dem Erkenntnisse zu bestimmen, zu welchem Ende jede Partei auf Erfordern ihre Kosten dem Gerichte sofort anzugeben hat.

Die zur Erstattung der Kosten verurtheilte Partei hat der Gegenpartei auch die Reisekosten ihres Advocaten zu erstatten, es sei denn, daß diese, ohne dazu genöthigt zu sein, einen außerhalb des Gerichtsortes wohnenden Advocaten für sich hat auftreten lassen. Dabei dürfen indessen außer den eigentlichen Beförderungskosten an Diäten für den Advocaten nicht mehr als 2 ℛ täglich berechnet werden.

§ 14.

Die gerichtlichen Behörden haben sich nur die bisher in geringfügigen Sachen zulässigen ermäßigten Gebühren zu berechnen.

§ 15.

Zur Gelebung des Erkenntnisses ist, in so fern solches nach der Beschaffenheit der darin enthaltenen Auflage möglich ist, eine 14tägige Frist in dem Erkenntnisse selbst festzusetzen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Erkenntniß auf mündlichen oder schriftlichen Antrag zur Vollstreckung gebracht.

§ 16.

Unser Holsteinisches Obergericht und Oberconsistorium haben in den in erster Instanz zu ihrer Competenz gehörigen geringfügigen Sachen, so weit es in jedem Falle thunlich, den vorstehenden Bestimmungen entsprechend ein möglichst abgekürztes und summarisches Verfahren eintreten zu lassen; auch sind dieselben befugt, die Verhandlung und Entscheidung solcher Sachen nach ihrem Ermessen einer ihnen untergeordneten gerichtlichen Behörde aufzutragen.

§ 17.

Gegen die Erkenntnisse der Untergerichte, auch in solchen Sachen, deren Verhandlung und Entscheidung

Digitized by Google

ihnen von den Oberdicasterien überwiesen worden (§ 16), findet die Supplication an das Obergericht und Oberconsistorium nach Maßgabe der Verordnung vom — — — — —, betreffend die Appellation und Supplication an die Oberdicasterien, Statt.

Die Provocation an die Magistrate, oder in Altona an das Oberpräsidium, fällt weg.

§ 18.

Diese Verordnung tritt mit dem — — — — — in Kraft.

Das in der Verordnung vom 27. Juli 1760, extendirt auf den vormals Großfürstl. Antheil unterm 29. Aug. 1782, angeordnete Verfahren in gewissen geringschätzigen Schuldforderungssachen wider Diejenigen, die immediate unter dem Foro superiori stehen, sowie das im § 3 der Verordnung wegen des Justizwesens in der Landschaft Norderdithmarschen vom 6. Novbr. 1782 bestimmte Verfahren für Schuldforderungssachen, welche 6 ℔, jetzt 3 ℳ 19 ß, und darunter betragen, werden durch diese Verordnung nicht verändert.

Die Bestimmungen des vaterländischen und gemeinen Processes kommen so weit zur Anwendung, als sie nicht durch vorstehende Verordnung abgeändert sind.

№ 15.

Motive zu vorstehendem Entwurfe.

Durch die Verordnung vom 25. Juli 1781 ist bestimmt, daß solche Rechtsstreitigkeiten, welche keine Gerechtigkeiten, sondern Geld oder Geldeswerth angehen und deren Gegenstand nicht über 10 ℳ (16 ℳ R.-M.) an Hauptstuhl, Zinsen ungerechnet, beträgt, nicht im Wege des ordentlichen Processes, sondern in einem kürzeren summarischen Verfahren zur Entscheidung gebracht werden sollen. Der Erlassung dieses Gesetzes lag die Erwägung zum Grunde, welche sich auch in den Eingangsworten desselben angedeutet findet, daß die Formen des ordentlichen Proceßverfahrens für alle diejenigen Streitigkeiten, deren Object nur einen geringen Geldwerth repräsentirt, nicht angemessen erscheinen, in so fern der mit jenem Verfahren verbundene größere Aufwand an Zeit und Kosten zu der Unerheblichkeit solcher Sachen und der regelmäßig größeren Einfachheit der denselben zum Grunde liegenden Rechtsverhältnisse im Mißverhältniß stehen würde. Dem entsprechend schreibt die Verordnung denn für jene geringeren Sachen ein einfacheres Verfahren den dazu bestellten Behörden vor, das sich namentlich durch die Ausschließung der Provocation an die ordentlichen Gerichte, durch Vermeidung weitläufiger schriftlicher Verhandlungen, durch Einschränkung der Termine und Kürze der Fristen, besonders auch durch die der richterlichen Thätigkeit gewährte freiere Bewegung und endlich durch die Beschränkung der von Behörden und Anwälten zu berechnenden Gebühren auszeichnet.

Die Verordnung vom 25. Juli 1781, nachdem sie durch die Gerichtsordnung für die adeligen Güter vom

19. Juli 1805 auf die adeligen Güter und durch das Rescript vom 7. Octbr. 1805 auch auf die Klöster ausgedehnt worden, gilt noch zur Zeit im Herzogthum Holstein mit Ausnahme der Stadt Altona als gesetzliche Grundlage für die processualische Behandlung der geringfügigen Sachen.

So unzweifelhaft richtig nun aber auch das diesem Gesetze zum Grunde liegende Princip ist, daß die Kostspieligkeit und Weitläufigkeit des Proceßverfahrens thunlichst mit dem Werthe des Streitobjects correspondiren müsse, so erfüllt dasselbe doch erfahrungsmäßig den beabsichtigten Zweck in so fern nur unvollständig, als die in dem Gesetze als Gränze für den Begriff geringfügiger Sachen normirte Summe zu niedrig erscheint. Diese Summe dürfte schon zu der Zeit der Erlassung der Verordnung vom 25. Juli 1781 verhältnißmäßig niedrig gegriffen gewesen sein; jedenfalls aber kann gegenwärtig, wo der Werth des Geldes ein so bedeutend geringerer ist, als vor 80 Jahren, die Summe von 16 ℳ R.-M. als ein geeignetes Maximum für die als geringfügig zu behandelnden Sachen nicht mehr angesehen werden. Müssen nämlich alle Sachen, deren Werth diese Summe übersteigt, im ordentlichen Processe verhandelt werden, so tritt, außer dem mit diesem Verfahren verbundenen unverhältnißmäßigen Zeitaufwande, bei der Kostspieligkeit des ordentlichen Proceßverfahrens nicht selten der Fall ein, daß die Proceßkosten den Werth des Streitgegenstandes völlig absorbiren oder sogar übersteigen; eine Erschwerung der Rechtsverfolgung, welche materiell einer Aufhebung derselben nahe kommt, und deren nachtheiliger Einfluß auf die Sicherheit des Geschäftsverkehrs eines weiteren Nachweises nicht bedürfen möchte.

Es hat sich daher schon seit länger allgemein das Bedürfniß herausgestellt, den bisherigen Begriff der geringfügigen Sachen erweitert zu sehen, so daß auch solche Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand einen höheren Werth, als die in der mehrgedachten Verordnung normirte Summe beträgt, im summarischen Verfahren zur Erledigung gebracht werden könnten. Um diesem namentlich auch von dem Holsteinischen Obergerichte, wie dem Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte als dringend bezeichneten Mangel der bestehenden Proceßgesetzgebung abzuhelfen, ist, im Wesentlichen übereinstimmend mit den desfälligen Vorschlägen des Oberappellationsgerichts, der vorstehende Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Verfahren in geringfügigen Sachen, ausgearbeitet worden, durch welches die für solche Sachen bestimmte Summe entsprechend erhöht wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen desselben wird Folgendes bemerkt:

Zum § 1.

Die bisher als Gränze der geringfügigen Sachen bestimmte Summe von 16 ℳ R.-M. ist auf 80 ℳ R.-M. erhöht worden. Bei der Relativität des Begriffes der „Geringfügigkeit" ist freilich die Festsetzung einer bestimmten Gränze nicht ohne Schwierigkeit, da eine solchergestalt festgesetzte Summe, so niedrig man diese auch firiren mag, im einzelnen Falle doch für die Betreffenden von großer Bedeutung sein kann. Allein da eine feste Begriffs-

bestimmung unerläßlich nothwendig ist, so kann es sich nur darum handeln, diese so zu treffen, daß die danach qualificirten Sachen im Allgemeinen und der Regel nach als minder erheblich und ihrem Geldwerthe, wie der größeren Einfachheit der ihnen zum Grunde liegenden Rechtsverhältnisse nach als für die Behandlung in dem weitläufigen und kostspieligen Verfahren des ordentlichen Processes ungeeignet angesehen werden können. Dies wird aber von den nicht über 80 ℛ R.-M. an Werth betragenden Sachen behauptet werden können, und dürfte daher jene Summe nicht zu hoch gegriffen sein. So ist denn auch bisher schon in der Stadt Kiel das Niedergericht observanzmäßig in Sachen bis zum Betrage von 80 ℛ competent gewesen, und die Anwendung des summarischen Verfahrens auf alle Streitigkeiten bis zu diesem Werthbetrage hat sich dort als höchst zweckmäßig bewährt. Ebenso entspricht die solchergestalt getroffene Gränzbestimmung im Wesentlichen dem Begriff, welcher in benachbarten Ländern mit Bagatellsachen verbunden wird.

Die Verordnung vom 25. Juli 1781 schließt solche Streitsachen, deren Gegenstand eine Gerechtigkeit ist, unbedingt aus. Es ist aber wohl der Fall denkbar, daß auch in solchen Sachen, deren Unerheblichkeit so klar vorliegt, daß kein innerer Grund die Verpflichtung zur Verhandlung derselben im Wege des ordentlichen Processes rechtfertigen würde, und ist daher in dem § 1 ausnahmsweise auch die summarische Erledigung von Streitigkeiten über sogenannte Gerechtigkeiten zugelassen.

Zum § 2.

Daß gleichmäßig, wie der Begriff von geringfügigen Sachen, auch die Competenz der Behörden, welche nach der Verordnung vom 25. Juli 1781 bisher für die geringfügigen Sachen zuständig waren, erweitert wird, entspricht dem Zweck des Entwurfs. Jedoch muß es wünschenswerth erscheinen, daß die bedeutenderen, über 16 ℛ bis 80 ℛ betragenden Sachen nur von rechtsgelehrten Richtern entschieden werden, und ist daher für die Stadt Segeberg, wo observanzmäßig in den geringfügigen Sachen bis zu 16 ℛ der älteste ungelehrte Rathsverwandte („Prätor") die Entscheidung hat, die Bestimmung aufgenommen, daß in den geringfügigen Sachen über 16 ℛ nicht der Prätor, sondern der Bürgermeister zuständig sein solle.

Zu §§ 3 bis 11.

Die hier getroffenen Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen dem in geringfügigen Sachen schon jetzt bei den meisten Gerichten üblichen Verfahren, und sind vorzugsweise nur der Vollständigkeit halber, theilweise aber auch behufs Herbeiführung einer allgemeinen Uebereinstimmung in dem Verfahren bei allen Gerichtsbehörden, aufgenommen worden.

Im § 4 ist für den Fall des Ausbleibens der Parteien auf die Verordnung, betreffend die Folgen des Ungehorsams der Parteien im ersten Verfahren des Processes, hingewiesen, deren Entwurf der Ständeversammlung in ihrer gegenwärtigen Diät gleichfalls zur Beschlußnahme vorgelegt ist. Die nach jener Verordnung als Folge des processualischen Ungehorsams, und namentlich des wiederholten Ausbleibens des Beklagten, eintretende Fiction des Geständnisses wird auch bei dem Verfahren in geringfügigen Sachen um so weniger bedenklich erscheinen können, als schon gegenwärtig die nicht deutliche Bestimmung der Verordnung vom 25. Juli 1781, daß bei abermaligem Ungehorsam des Beklagten „in contumaciam definitive" zu sprechen, in der Praxis regelmäßig dahin ausgelegt wird, daß der Beklagte unter Verlust der Einreden des klägerischen Anspruches schuldig zu erkennen sei.

Eine Abweichung von dem seitherigen Verfahren in geringfügigen Sachen enthält der § 8 des Entwurfs, in so fern hier für den Fall, daß vor Abgebung des Enderkenntnisses annoch vorgängig über einzelne Thatsachen näherer Beweis erforderlich ist, ein Beweisinterlocut statuirt wird, während die Verordnung vom 25. Juli 1781 (§ 3) von einem eigentlichen Beweiserkenntniß absieht und nur für den Läugnungsfall die Vernehmung der beiderseitigen Zeugen in einem nahen anderweitigen Termine bestimmt. Jene Vorschrift des § 8 des Entwurfs dürfte übrigens, sowie sie überhaupt der gemeinen Proceßtheorie entspricht, sich, namentlich nach der Erweiterung der geringfügigen Sachen, dadurch empfehlen, daß einerseits durch die Abgebung eines Beweiserkenntnisses der Richter gehalten wird, sich nach gehörten Parteien über den eigentlichen Stand der Sache und die Relevanz, die Bestrittenheit oder Unbestrittenheit der vorgebrachten Thatsachen ein bestimmtes Urtheil zu bilden, während auf der andern Seite auch den Parteien dadurch, daß ihnen bestimmt eröffnet wird, über welche Thatsachen sie noch näheren Beweis zu erbringen haben, für die Wahl der Beweismittel eine zweckmäßige Anleitung zu Theil wird. So ist auch schon in der Verordnung vom 12. Mai 1824, wodurch für die Streitigkeiten aus herrschaftlichen Pachtcontracten ein summarisches Verfahren angeordnet wurde, während dieselbe im Allgemeinen sich den Grundsätzen der Verordnung vom 25. Juli 1781 anschließt, ein eigentliches Beweisinterlocut statuirt.

Zu §§ 12 und 13.

Daß auch außer den bestallten Advocaten andere Fürsprecher zugelassen werden, entspricht der Bestimmung im § 1 der Verordnung vom 25. Juli 1781. Um jedoch dem gewerbmäßigen Auftreten solcher Fürsprecher vor Gericht und der Winkelschreiberei vorzubeugen, welche bei der Erweiterung der geringfügigen Sachen leicht eine erhebliche Ausdehnung erlangen könnten, während doch beide neben der Beeinträchtigung der bestallten Advocaten hauptsächlich auch für die betreffenden Parteien selbst nur nachtheilig zu wirken pflegen, sind die weiteren Bestimmungen in den § 12 des Entwurfs aufgenommen.

Nach dem § 1 der Verordnung vom 25. Juli 1781 dürfen in geringfügigen Sachen dem zur Kostenerstattung verurtheilten Gegner die Reisekosten des Advocaten nicht angerechnet werden. Diese Bestimmung führt jedoch in der Praxis häufig zu Unzuträglichkeiten, in so fern dadurch nicht selten da, wo an dem Gerichtsorte kein Advocat wohnhaft ist (wie z. B. in fast allen adeligen Gütern), eine Partei, wenn sie nicht des rechtskundigen Beistandes entbehren will, gezwungen ist, die Reisekosten ihres Anwaltes aus eigenen Mitteln zu bezahlen und

damit, auch wenn sie in dem Processe unter Verurtheilung des Gegners zur Kostenerstattung obsiegt, eine beträchtliche Quote, vielleicht den ganzen Werth des Streitobjects hinzugeben. Hierdurch dürfte sich die abweichende Bestimmung des § 13, Voss. 2, rechtfertigen, und mit der hinzugefügten Einschränkung der zu berechnenden Diäten der Advocaten auf ein billiges Maximum auch um so unbedenklicher erscheinen.

Zu § 16.

Das in der Verordnung vom 25. Juli 1781 für geringfügige Sachen angeordnete summarische Verfahren kommt nicht zur Anwendung für diejenigen Personen, welche den höheren Gerichtsstand haben. Dieselben Gründe jedoch, welche für eine summarische Behandlung der geringfügigen Sachen bei den Untergerichten reden, dürften, zumal nach der Erweiterung derselben auf die Summe von 80 ℛ, für eine gleiche Behandlung jener Sachen auch vor dem Obergerichte und Oberconsistorium in erster Instanz gelten, und zwar um so mehr, als gerade vor diesen Gerichten das Verfahren des ordentlichen Processes besonders langsam und kostspielig ist. Die in dem Entwurfe den genannten Oberdicasterien ertheilte Autorisation, die Entscheidung in geringfügigen Sachen an die ihnen untergeordneten gerichtlichen Behörden zu überweisen, empfiehlt sich als zweckmäßiges Mittel zur Verringerung des Zeit- und Kostenaufwandes, und entspricht der gleichen Bestimmung in mehreren andern, das obergerichtliche Verfahren im summarischen Processe normirenden Gesetzen, so namentlich in der Verordnung vom 11. Mai 1798, betreffend das Verfahren in Injuriensachen, in dem Patent vom 12. Mai 1824, betreffend die Pachtcontraventionssachen, und in der Gesindeordnung vom 25. Febr. 1840.

Zu § 17.

Nach dem bestehenden Verfahren findet in geringfügigen Sachen zwar in den Landdistricten gegen die Erkenntnisse der untergerichtlichen Behörden unmittelbar die Supplication an die Oberdicasterien Statt, in einigen Städten ist jedoch noch die Provocation an den Magistrat, in der Stadt Altona von dem dortigen Niedergerichte an das Oberpräsidium, zulässig. Diese Abweichung des Verfahrens in den Städten dürfte aber durch keinerlei innere Gründe gerechtfertigt werden, um so weniger, als jedenfalls der Provocation an die Magistrate, in welchen wieder die Mitglieder des Niedergerichts, gegen dessen Erkenntniß provocirt wird, Sitz und Stimme haben, der Natur der Sache nach nur eine geringe Bedeutung beizulegen ist, und es ist daher im Interesse der Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens auch in dieser Beziehung in dem § 17 des Entwurfs die Bestimmung getroffen, daß in geringfügigen Sachen gegen die Erkenntnisse der Untergerichte allgemein die Supplication direct an das Obergericht und Oberconsistorium Statt zu finden habe.

Daß übrigens auch in den Sachen, deren Verhandlung und Entscheidung von den genannten Oberdicasterien nach Maßgabe des § 16 des Entwurfs den Untergerichten übertragen worden, die Supplication an das betreffende Oberdicasterium freigegeben wird, dürfte sich

dadurch empfehlen, daß den Parteien solchergestalt die Möglichkeit gewährt wird, ihre Streitsache in zwei Instanzen geprüft zu sehen, wie denn auch eine solche Bestimmung im Allgemeinen mit den Grundsätzen über Delegation der Gerichtsbarkeit nicht im Widerspruch steht.

№ 16.

Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Mortification Holsteinischer Eisenbahnactien.

§ 1.

Die Mortification Holsteinischer Eisenbahnactien, mögen dieselben auf Namen oder auf Inhaber lauten, welche einem Besitzer abhanden gekommen oder durch Zufall vernichtet worden sind, soll in Zukunft unter nachfolgenden Bestimmungen zulässig sein.

§ 2.

Derjenige, welchem eine solche Actie abhanden gekommen oder durch Zufall vernichtet ist, hat unter näherer Bezeichnung der Actie nach Nummer und Datum der Direction der betreffenden Gesellschaft eine desfällige Anzeige zu machen. Diese erläßt hierauf eine öffentliche Bekanntmachung, mittelst deren das Publicum von dem Verlust der näher bezeichneten Actie benachrichtigt und der etwaige Inhaber aufgefordert wird, sich zu melden.

Die Bekanntmachung ist in dasjenige im Herzogthum Holstein erscheinende öffentliche Blatt einzurücken, welches die Holsteinische Regierung zum Zweck der Veröffentlichung aller auf die Mortification von Eisenbahnactien bezüglichen Bekanntmachungen bestimmt. Es bleibt der betreffenden Eisenbahndirection überlassen, die Bekanntmachung auch in geeigneten auswärtigen Blättern zu veröffentlichen.

§ 3.

Ist nach dem Erscheinen der Bekanntmachung ein Zeitraum von wenigstens drei Monaten verflossen, so kann der Betreffende die Mortification der Actie bei dem Holsteinischen Obergerichte beantragen. Es ist von demselben dabei eine Bescheinigung von der Direction der betreffenden Eisenbahngesellschaft darüber beizubringen, daß auf die von derselben erlassene vorläufige Bekanntmachung (§ 2) eine Meldung nicht geschehen ist, und hat er zugleich den behaupteten Besitz und Verlust der Actie glaubhaft zu machen und sich zur eidlichen Bestärkung seiner Angaben zu erbieten.

§ 4.

Findet das Obergericht den Antrag begründet, so erläßt dasselbe die öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber der nach Nummer und Datum näher zu bezeichnenden Actie, eine seinen Widerspruch gegen die Mortification betreffende Angabe bei dem Obergericht zu machen, mit der Verwarnung, daß eventuell die Actie für kraftlos werde erklärt werden.

Digitized by Google

Die Anmeldungsfrist ist auf wenigstens Ein Jahr zu bestimmen.

§ 5.

Die Bekanntmachung der Aufforderung (§ 4) ist dreimal in angemessenen Zwischenräumen in das von der Holsteinischen Regierung zum Zweck der Veröffentlichung aller auf die Mortification von Eisenbahnactien bezüglichen Bekanntmachungen zu bestimmende öffentliche Blatt (§ 2), sowie in ein anderes, außerhalb des Herzogthums Holstein erscheinendes öffentliches Blatt einzurücken. Das Obergericht kann bestimmen, daß die Einrückung außerdem noch in andere öffentliche Blätter Statt finden soll.

§ 6.

Ist innerhalb der bestimmten Frist (§ 4) eine Anmeldung beschafft und erkennt der Extrahent des Proclams die Identität der angemeldeten Actie mit der aufgebotenen an, so ist damit das Mortificationsverfahren beendigt. Ist keine Angabe gemacht oder rechtskräftig entschieden, daß die gemachte Angabe zu tilgen sei, so erkennt das Obergericht auf weiteres Ansuchen des Extrahenten des Proclams über die Präclusion und die Mortification der aufgebotenen Actie. Der Antragsteller hat jedoch zuvor seine Angaben über den Besitz und Verlust der Actie und seine Wissenschaft über deren Verbleib eidlich zu erhärten, in so weit das Gericht dies für erforderlich erachtet.

Sind der zu mortificirenden Actie Coupons, Zinsen- oder Dividendenscheine beigegeben, so muß der Antragsteller, bevor die Mortification ausgesprochen wird, noch ein Zeugniß der Direction der betreffenden Eisenbahngesellschaft darüber beibringen, daß die Actie weder zur Verabfolgung neuer Coupons, Zins- oder Dividendenscheine vorgezeigt, noch sonst zum Vorschein gekommen ist.

§ 7.

Das Mortificationsdecret ist dem Antragsteller mitzutheilen und durch einmalige Anzeige in denjenigen öffentlichen Blättern bekannt zu machen, durch welche das Mortificationsproclam publicirt worden ist.

§ 8.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist auch bei der Mortification der zu Eisenbahnactien ausgefertigten Talons, sowie bei Prioritätsactien (Prioritätsobligationen) und den dazu gehörigen Talons zu verfahren.

§ 9.

Die Mortification von Zinscoupons, Zins- und Dividendenscheinen ist unzulässig; sie kann selbst in Verbindung mit der Mortification der Actie nicht Statt finden. Wenn jedoch der angebliche Verlierer den Verlust jener Papiere bei der Direction der Eisenbahngesellschaft innerhalb der in den Statuten der Gesellschaft bestimmten Verjährungsfrist anmeldet und die Papiere bis zum Ablauf dieser Frist weder realisirt werden, noch überhaupt zum Vorschein kommen, so sind die Beträge an den Verlierer zu bezahlen, so fern dieser innerhalb einer mit der Anmeldung von Neuem beginnenden 4jährigen Verjährungsfrist Zahlung begehrt und den behaupteten Besitz und Verlust der Papiere glaubhaft macht. Wenn die betreffenden Actien mortificirt und andere Anmeldungen hinsichtlich jener Papiere nicht erfolgt sind, so ist die Beibringung des Mortificationsdecrets in dieser Beziehung als genügend anzusehen.

§ 10.

Die Kosten der vorläufigen Bekanntmachung sowohl, wie des eigentlichen Mortificationsverfahrens sind in jedem Falle von dem Antragsteller zu tragen.

№ 17.

Motive zu vorstehendem Entwurf.

Nach dem Patent vom 27. Juli 1810, betreffend die Mortification Königl. Obligationen, Annuitäten, transportabler Staatsfonds, confignabler Bankfonds und Actien in den octroyirten Banken und Handelsgesellschaften in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, können die erwähnten Papiere, wenn sie auf Inhaber lauten, nicht mortificirt werden. Wenn dagegen der Name des dermaligen Eigenthümers in den Büchern, welche über solche Effecten gehalten werden, angemerkt und bei Obligationen auch auf dem Instrumente angezeigt ist, kann durch rechtliche Aussprüche der Obergerichte eine Mortification derselben erfolgen, die dann nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 5. April 1823, betreffend die Mortification der mit Zinscoupons versehenen Staatsobligationen, zugleich auf die zu diesen Papieren gehörigen Zinscoupons zu erstrecken ist. Diese Bestimmungen dürften nach der Concessionirung von Eisenbahngesellschaften in dem Herzogthum Holstein ohne Weiteres auch auf deren Actien Anwendung gelitten haben. Sie sind überdies aber auch in die Statute der bisher concessionirten Gesellschaften aufgenommen worden, die sich ausdrücklich dahin aussprechen, daß verlorene, vernichtete oder sonst ihrem Inhaber abhanden gekommene Quittungen, Interimsactienscheine, Actien, Talons und Dividendenscheine nur nach Maßgabe und unter Voraussetzung des Patents vom 27. Juli 1810 gerichtlich sollen aufgeboten und mortificirt werden können (cfr. § 36 des Altona-Kieler, § 31 des Rendsburg-Neumünsterschen, § 35 des revidirten Glückstadt-Elmshorner Statuts). Es ist also auch die Mortification Holsteinischer Eisenbahnactien an die Voraussetzung geknüpft, daß die Actie in den Büchern der Gesellschaft auf den Namen des Inhabers notirt, sowie daß solches auf der Actie bemerkt ist, und während in diesem Falle auch die zu der Actie gehörigen Dividendenscheine zu mortificiren sind, ist dagegen eine Mortification von Inhaberactien, sowie von Talons und Dividendenscheinen ohne Namenactie ausgeschlossen.

Bei weitem die Mehrzahl der Holsteinischen Eisenbahnactien sind Inhaberactien, und es sind zugleich diese, mit welchen der lebhafteste Handelsverkehr Statt findet. Wie daher auch hinsichtlich ihrer am häufigsten das Bedürfniß nach einer Mortification hervortritt, so verursacht die Unzulässigkeit einer solchen vorkommendenfalls den Eigen-

thümern der Actien empfindlichen Verluſt, während ſie auf den Cours der Holſteiniſchen Eiſenbahnactien im Allgemeinen, da die ausländiſchen auf Inhaber lautenden Eiſenbahnactien in der Regel der Mortification fähig ſind, zugleich nur von nachtheiligem Einfluß ſein kann.

Von der Altona-Kieler Eiſenbahngeſellſchaft iſt deshalb ſchon ſeit länger der Wunſch gehegt worden, daß die Zuläſſigkeit der Mortification auch auf Inhaberactien ausgedehnt werden möge. Wiederholt von der Direction der gedachten Geſellſchaft geſtellte Anträge, dieſe Ausdehnung auf dem Wege einer Interpretation des betreffenden Paragraphen des Eiſenbahnſtatuts oder im Wege ſtatutariſcher Beſtimmung herbeizuführen, konnten indeſſen aus dem Grunde nicht berückſichtigt werden, weil der bezügliche Paragraph des Eiſenbahnſtatuts als zweifelhaft nicht betrachtet werden konnte und eine Abänderung des auch auf Eiſenbahnactien Anwendung leidenden Patents vom 27. Juli 1810 nur im Wege der Geſetzgebung möglich war. Unter dieſen Umſtänden iſt ſchließlich von der Direction der Altona-Kieler Eiſenbahngeſellſchaft übereinſtimmend mit dem Ausſchuß derſelben beantragt, daß ein allgemeines Geſetz erlaſſen werden möge, nach welchem unter Aufhebung der entgegenſtehenden Beſtimmungen des Patents vom 27. Juli 1810, unter Beobachtung der für erforderlich erachteten Sicherheitsmaßregeln, Papiere, auf Inhaber lautend, nebſt den dazu gehörigen Talons, Zinscoupons und Dividendenſcheinen mortificirt werden können, indem dabei zugleich bemerkt worden iſt, daß nach dem Erlaß des desfälligen Geſetzes auf eine entſprechende Abänderung des bezüglichen Paragraphen des Statuts der Altona-Kieler Eiſenbahngeſellſchaft werde Bedacht genommen werden.

Hierdurch zunächſt iſt der vorliegende Geſetzentwurf veranlaßt worden, dem im Weſentlichen diejenigen Beſtimmungen zum Grunde gelegt worden ſind, welche der Entwurf eines Handelsgeſetzbuches für die Preußiſchen Staaten über das Verfahren bei der Amortiſation von Handelspapieren enthält. Derſelbe bezieht ſich jedoch, da von der Erlaſſung eines allgemeinen Geſetzes über die Mortification von Papieren auf Inhaber, welches auch die auf Inhaber lautenden Staatsobligationen umfaſſen würde, zur Zeit wenigſtens wird abgeſehen werden müſſen, lediglich auf Holſteiniſche Eiſenbahnactien und die dazu gehörigen Papiere. Von den letzteren ſind wieder die Zinscoupons, Zins- und Dividendenſcheine ausdrücklich von der Mortification ausgeſchloſſen worden. Dieſe Papiere circuliren nämlich nach eingetretenem Fälligkeitstermine oder nachdem die Dividende feſtgeſetzt worden iſt, völlig nach Art des Papiergeldes, und es kann dem Publicum deshalb nicht wohl zugemuthet werden, die einzelnen Stücke rückſichtlich der Nummer, welche ſie tragen, einer näheren Prüfung zu unterziehen. Auch würde es zu einer großen Beläſtigung bei der Auszahlung der Zinſen und Dividenden gereichen, wenn jede Nummer der zur Fälligkeitszeit regelmäßig in großer Anzahl zur Zahlung präſentirten Scheine mit den amortiſirten Nummern vorgängig zu vergleichen wäre. Dieſe Gründe haben denn auch ziemlich allgemein dahin geführt, rückſichtlich dieſer Effecten eine Amortiſation nicht zu geſtatten. Dabei verſteht es ſich jedoch, daß durch das Verbot der Mortification die betreffende Eiſenbahngeſellſchaft auf Koſten des Verlierers

ſolcher Papiere nicht einen ungerechtfertigten Vortheil ziehen darf. Es iſt deshalb in dem §9 des Entwurfs die Beſtimmung getroffen worden, daß die bezüglichen Beträge, wenn der Verluſt der Papiere innerhalb der in den Statuten der Geſellſchaft beſtimmten Verjährungsfriſt angemeldet wird und dieſelben bis zum Ablauf dieſer Friſt nicht realiſirt werden, noch überhaupt zum Vorſchein kommen, an den Verlierer zu zahlen ſind, in ſo fern dieſer den behaupteten Beſitz und Verluſt dieſer Papiere glaubhaft macht.

Im Uebrigen geſtattet der Entwurf die Mortification ſowohl rückſichtlich der Talons und der Prioritätsactien, wie der eigentlichen Actien, und es findet das in demſelben angeordnete Verfahren zugleich auch Anwendung auf Namenactien. In Betreff der Talons dürfte eine Mortification ganz unbedenklich ſein, wie ſie andererſeits nothwendig iſt, um dem Inhaber der Actie, zu welcher die Talons gehören, es möglich zu machen, eine neue Serie von Dividendenſcheinen zu erlangen, oder doch deren Erlangung zu erleichtern. Eigentliche Prioritätsactien exiſtiren zur Zeit in Holſtein noch nicht, indem die dort vorkommenden ſ. g. Prioritätsactien eigentliche Actien und nicht, wie die wirklichen Prioritätsactien, bloße Schuldurkunden ſind. Da indeſſen die Möglichkeit nicht ausgeſchloſſen iſt, daß die Holſteiniſchen Eiſenbahngeſellſchaften auch wirkliche Prioritätsactien ausſtellen, und es in dieſem Falle mit Rückſicht auf die juriſtiſche Verſchiedenheit dieſer Effecten in Frage kommen könnte, ob das hinſichtlich anderer Actien angeordnete Mortificationsverfahren auch auf ſie Anwendung finde, ſo möchte es ſich empfehlen, derartige Zweifel durch die ausdrückliche Erwähnung der Prioritätsactien von vorne herein abzuſchneiden. In Anſehung der Namenactien iſt zwar, wie vorbemerkt, ſchon nach der beſtehenden Geſetzgebung die Mortification zuläſſig. Das in dieſer Beziehung übliche Verfahren iſt aber in Bezug auf Eiſenbahnactien nicht zweckmäßig, indem ſchon die Meldungsfriſt von 12 Wochen, welche in den Mortificationsproclamen feſtgeſetzt zu werden pflegt, für aufgebotene Eiſenbahnactien als zu kurz betrachtet werden muß. Ueberdies ſind, wie bereits erwähnt, nach den Statuten der reſp. Holſteiniſchen Eiſenbahngeſellſchaften, ſowie nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 2. April 1823 mit den auf Namen lautenden Actien zugleich auch die dazu gehörigen Dividendenſcheine zu mortificiren. Bei der fortdauernden Geltung dieſer Beſtimmungen aber würde die an ſich wünſchenswerthe Sicherſtellung des Verkehrs in Betreff der Zinscoupons, der Zins- und Dividendenſcheine nur in unvollkommenem Maße erreicht werden können. Aus dieſen Gründen dürfte es ſich rechtfertigen, das in dem Entwurf normirte Mortificationsverfahren auch auf Namenactien auszudehnen.

Für den Fall, daß eine Eiſenbahnactie ꝛc. durch Zufall vernichtet worden und der desfällige Beweis bis zur Beſeitigung jedes Zweifels geführt wird, würde zwar ein eigentliches Mortificationsverfahren entbehrt werden können, indem in dieſem Falle ein die Mortification ausſprechendes gerichtliches Decret genügen würde. Nach dem Entwurfe greift indeſſen auch in dieſem Falle das angeordnete Verfahren Platz. Einestheils können nämlich nach vaterländiſchem Rechte Urkunden überall nicht anders, als nach erlaſſenem Mortificationsproclam, morti-

ficirt werden, und es würde also durch die entgegengesetzte Bestimmung eine Anomalie herbeigeführt werden, die an sich nicht wünschenswerth ist. Anderntheils liegt auch für eine derartige abweichende Bestimmung kein practisches Bedürfniß vor, da nur in äußerst seltenen Fällen der Beweis, daß eine bestimmte Actie durch Zufall vernichtet worden ist, so vollständig wird erbracht werden können, daß darüber bei dem Gerichte kein Zweifel übrig bliebe, indem der bezügliche Beweis wohl kaum anders, als durch Zeugen, würde geführt werden können, deren Glaubwürdigkeit mit genügender Sicherheit zu beurtheilen das Gericht sich häufig nicht im Stande sehen wird, weil es an einem Proceßgegner fehlt, welcher gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen Einwendungen vorbrächte.

Was hiernach die Regelung des Mortificationsverfahrens anbetrifft, so versiren hierbei zwei entgegenstehende Interessen. Der Verlierer des Papiers hat ein Interesse daran, daß die Mortification möglichst rasch und ohne viele Weiterungen erfolge. Die begründeten Rechte dritter Personen und die Sicherheit des Verkehrs erfordern dagegen, daß bei derselben mit der thunlichsten Vorsicht zu Werke gegangen werde und daß dieselbe nicht eintrete, bevor dem Betheiligten in der ausreichendsten Weise Gelegenheit gegeben ist, von dem aufgebotenen Papier Kenntniß zu nehmen. Beide Interessen haben auf eine billige Berücksichtigung Anspruch. Das zu normirende Verfahren wird also so eingerichtet werden müssen, daß dem einen Interesse auf Kosten des andern nicht zu nahe getreten wird. Zur Erläuterung und Rechtfertigung der von diesem Gesichtspunct aus in den Entwurf aufgenommenen einzelnen Bestimmungen mögen annoch die folgenden Bemerkungen Platz finden:

1) Die Mortification ist als eine subsidiaire Aushülfe zu betrachten, die zur Abwendung des durch den Verlust des Werthpapiers drohenden Schadens erst dann eintritt, wenn die anderweitigen Bemühungen, das Papier wieder zu erlangen, fruchtlos geblieben sind. Diese vorgängigen anderweitigen Bemühungen liegen am natürlichsten zunächst dem Verlierer ob, und selbstverständlich ist derselbe in Betreff der Wahl seiner desfälligen Schritte im Allgemeinen unbeschränkt. Es dürfte sich aber empfehlen, als Vorbedingung für das eventuell einzuleitende Mortificationsverfahren den Erlaß einer vorläufigen Bekanntmachung über den Verlust des näher zu bezeichnenden Papiers vorzuschreiben, die sowohl an sich als zweckmäßig zu betrachten ist, wie sie andererseits dazu dienen wird, das Publicum vor dem Verkehr mit dem betreffenden Papier zeitig zu warnen. Dabei würde es zur Erleichterung der Kenntnißnahme von der desfälligen Bekanntmachung wesentlich beitragen, wenn zugleich ein Blatt bestimmt wird, durch welches alle derartige Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, während eine zweckmäßige und gleichartige Abfassung der Bekanntmachungen sich sicherer wird erreichen lassen, wenn dieselben bei einer Behörde, als welche die Direction der betreffenden Eisenbahngesellschaft zunächst sich empfiehlt, veranlaßt, als wenn sie dem Einzelnen

überlassen werden. Hierin dürfen die Bestimmungen des § 2 des Entwurfs ihre Rechtfertigung finden.

2) Nach dem Erlaß der vorläufigen Bekanntmachung wird dem etwaigen Inhaber des Papiers behufs seiner Meldung eine Frist gestattet werden müssen, deren Minimum unter allen Umständen einer näheren Bestimmung bedarf und angemessen auf drei Monate festzusetzen sein möchte. Erst nach dem fruchtlosen Ablauf dieser Frist wird die Einleitung des Mortificationsverfahrens beantragt werden dürfen. Letzteres findet nach den Bestimmungen des Entwurfs vor dem Holsteinischen Obergericht Statt. Es ist in Erwägung genommen worden, ob dasselbe nicht dem Gerichte des Proclamsextrahenten oder dem Gerichte des Orts, an welchem die Direction der betreffenden Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat, zu übertragen sein möchte. Allein Beides scheint nicht unbedenklich zu sein. In dem ersteren Falle würde sich nämlich die Unzuträglichkeit ergeben, daß es, wenn der Extrahent ein Ausländer ist, im Inlande an einem zur Mortification der Urkunde competenten Gerichte gänzlich fehlen würde, während in dem zweiten Fall in so fern leicht eine Erschwerung des Geschäftsganges eintreten könnte, als die Eisenbahndirectionen ihren Gerichtsstand vor dem Obergerichte haben, und die von ihnen etwa einzuziehenden Aufklärungen ꝛc. daher nur auf einem Umwege zu erhalten sein würden. Unter diesen Umständen, und da es sich nicht empfehlen läßt, die Untergerichte zur Einziehung der event. erforderlichen Aeußerungen der Eisenbahndirectionen durch einen allgemeinen Auftrag abseiten des Obergerichts oder auf gesetzlichem Wege zu ermächtigen, dürfte es den Vorzug verdienen, das Mortificationsverfahren dem Obergerichte, vor welchem die Eisenbahngesellschaften ihren Gerichtsstand haben, und welchem auch bisher die Mortification von Namenactien obgelegen hat, zu übertragen, zumal da dies, ohne eine erhebliche Vermehrung der dem Obergerichte obliegenden Arbeiten herbeizuführen, zugleich nur zur Ausbildung eines gleichmäßigeren Verfahrens in der Praxis wird beitragen können.

3) Die Gründe, welche es als zweckmäßig erscheinen lassen, die vorläufigen Bekanntmachungen durch ein bestimmtes Blatt zu veröffentlichen, dürften dahin führen, auch für den Erlaß der Mortificationsproclame ein öffentliches Blatt zu bestimmen, und scheint sich hier zunächst dasjenige Blatt zu empfehlen, in welches auch die vorläufigen Bekanntmachungen zu inseriren sind. Daneben wird die Veröffentlichung durch andere Blätter zu gestatten sein, sobald hierzu nach dem Erachten des Gerichts Veranlassung vorliegt. Die Rücksichtnahme auf das möglicherweise dabei interessirte auswärtige Publicum aber dürfte es erheischen, die Einrückung des Proclams wenigstens in ein

außerhalb des Herzogthums Holstein erscheinendes öffentliches Blatt ausdrücklich vorzuschreiben.

4) Einer der wichtigsten Puncte bei der Regulirung des Mortificationsverfahrens besteht darin, in einer angemessenen Weise die in dem Mortificationsproclam zu präfigirende Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf das Mortificationsdecret zu erfolgen hat. Es kommt hierbei einerseits in Betracht, daß auch bei der zweckmäßigsten Verbreitung der öffentlichen Bekanntmachungen dieselben der Kunde der Betheiligten entgehen können, ohne daß diesen gerade ein schuldhaftes Verhalten zur Last fällt. In der Regel werden nur Diejenigen von denselben Notiz nehmen, welche mit Actien entweder einen gewerblichen Verkehr treiben oder sich doch im Besitze von Papieren der bezüglichen Art befinden, und selbst in diesen Fällen wird das Aufgebot eines einzelnen Stückes übersehen werden können. Der spätere Erwerber dagegen wird meistens die früheren Bekanntmachungen unbeachtet gelassen haben, oder sich doch der aufgebotenen Nummern nicht mehr entsinnen. Zur Vorbeugung der Härten, welche unter solchen Umständen die Mortification mit sich führen kann, enthalten einige Gesetzgebungen und auch der bezügliche Entwurf des Preußischen Handelsgesetzbuches die Vorschrift, daß die Mortification erst nach dem Ablauf des Termins zur Ausgabe neuer Zinscoupons erfolgen soll, indem davon ausgegangen wird, daß erst, wenn das Papier auch in diesem Termin nicht zum Vorschein gekommen, die Vermuthung begründet ist, daß es wirklich verloren gegangen, oder sich in unredlichen Händen befindet, oder eine grobe Fahrlässigkeit auf Seiten des redlichen Besitzers vorausgesetzt werden darf. Andererseits ist zu beachten, daß, je länger der Eintritt der Mortification verzögert wird, um so geringer der Nutzen derselben für den Verlierer ist, der für die ganze Zwischenzeit der Disposition über die Urkunde und das dadurch repräsentirte Capital entbehrt. Es kommt hinzu, daß mit der späteren Mortification ein häufigerer Wechsel in dem Besitz des Papiers eintreten kann, der die demnächstige eventuelle Erörterung und Entscheidung der Sache zwischen dem Verlierer und Inhaber des Papiers, insbesondere auch den Beweis über den Erwerb des Papiers, erheblich erschwert.

Den Holsteinischen Eisenbahnactien sind Dividendenscheine für eine unverhältnißmäßig lange Zeit, den Rendsburg-Neumünsterschen Actien z. B. bis zum Jahre 1886, den Altona-Kieler sogar bis 1897 beigegeben. Unter diesen Umständen würde auf Holsteinische Eisenbahnactien, wenn nicht anders die Mortification für den Verlierer völlig illusorisch werden soll, der Grundsatz, daß dieselbe erst nach dem Ablauf des Termins zur Ausgabe neuer Zinscoupons und Dividendenscheine eintreten darf, nur zur Anwendung gebracht werden können, wenn die Eisenbahngesellschaften veranlaßt würden, die ausgegebenen Dividendenscheine gegen

Dividendenscheine für eine geringere Anzahl Jahre einzutauschen und auch künftig solche gegen Einlieferung des Talons nur für eine geringere Anzahl Jahre auszugeben. In dem Entwurfe ist hiervon abgesehen und dagegen die Bestimmung aufgenommen worden, daß die Mortification erfolgen kann, wenn nach dem Erlaß des Mortificationsproclams mindestens Ein Jahr verflossen ist. In Verbindung mit der in der vorläufigen Bekanntmachung zu präfigirenden Frist wird hiernach über die Mortification eine Zeit von mindestens 15 Monaten vergehen, die zugleich um mehrere Monate den Termin zur Auszahlung der Jahresdividende überdauern wird. Da sich annehmen läßt, daß die Dividendenscheine in der Regel bald nach eingetretenem Fälligkeitstermine zur Zahlung werden präsentirt werden und hierbei noch ein besonderer Anlaß gegeben ist, sich nach den etwa aufgebotenen Actien umzusehen, auch die Eisenbahngesellschaften ihren mit der Auszahlung der Dividende beauftragten Beamten voraussichtlich anweisen werden, den Vorzeiger eines zu einer aufgebotenen Actie gehörigen Dividendenscheines von dem geschehenen Aufgebot in Kenntniß zu setzen, so dürfte die vorgeschriebene Frist eine ausreichende Garantie dafür bieten, daß nicht leicht eine in gutgläubigen Händen befindliche Actie ohne große Nachlässigkeit des Inhabers mortificirt werden wird, abgesehen davon, daß eine absolute Gewähr in dieser Beziehung auch der vorerwähnte Grundsatz nicht bietet.

5) Da Zinscoupons, Zins- und Dividendenscheine auch in Verbindung mit der Actie nicht sollen mortificirt werden können, so ergiebt sich für den Proclamsextrahenten der Uebelstand, daß er nach erfolgter Mortification der Actie nicht zugleich auch neue Zinscoupons, Zins- und Dividendenscheine erhalten kann, sondern in dieser Beziehung den Termin zur Ausgabe der neuen Papiere dieser Art abwarten muß. Dieser Uebelstand tritt bei Eisenbahnactien um so mehr hervor, als diese im Wesentlichen gerade ihren Werth in der zu erwartenden Dividende haben. Allein aushelfend werden hier wieder die Bestimmungen des § 9 des Entwurfs eintreten, durch welche bei rechtzeitiger Anmeldung die Erhebung der Dividende nach dem jedesmaligen Ablauf der Verjährungsfrist ermöglicht wird.

6) Bisher sind die auf Namen lautenden Holsteinischen Eisenbahnactien ohne Entrichtung von Gebühren mortificirt worden. Für diese Bevorzugung der Eisenbahnactionaire dürfte ein ausreichender Grund nicht vorliegen, viel weniger dieselbe noch über ihren gegenwärtigen Umfang hinaus auszudehnen sein. Es ist daher in den § 10 des Entwurfs die allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechende Bestimmung aufgenommen worden, daß die Kosten der vorläufigen Bekanntmachung sowohl, wie des eigentlichen Mortificationsverfahrens, von dem Antragsteller zu tragen sind. In Betreff der

zed by Goo

Kosten des besonderen Verfahrens über eine gemachte Angabe ist dagegen eine Bestimmung nicht getroffen worden, da die Normirung dieses Verfahrens und also auch die damit in Verbindung stehende Kostenfrage über den Zweck des vorliegenden Entwurfs hinausgeht.

Im Uebrigen dürften die getroffenen einzelnen Bestimmungen einer besonderen Rechtfertigung und Erläuterung nicht bedürfen.

№ 18.

Entwurf einer Verfügung, betreffend die in den Städten Altona und Kiel bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handelssocietäten, Handelsfirmen, anonymen Gesellschaften und Procuren zu beschaffenden Anzeigen.

§ 1.

Alle nach Erlaß dieser Verfügung ergehenden Circulaire und brieflichen Mittheilungen von Handlungshäusern, Fabrikanten und Detailliſten in den Städten Altona und Kiel, welche sich auf Errichtung oder Aufhebung einer Handelssocietät oder Veränderung irgend einer Art in den Societätsverhältnissen beziehen, sind bei den dortigen Magistraten zu deponiren.

Die Entgegennahme dieser, sowie der den folgenden Paragraphen gemäß zu deponirenden Documente und zu beschaffenden Anzeigen kann von dem Vorsitzenden des Magistrats geschehen.

§ 2.

Die zu deponirenden Circulaire und brieflichen Mittheilungen müssen von sämmtlichen Compagnons unterschrieben und von sämmtlichen Compagnons persönlich unter Anerkennung ihrer Unterschriften eingereicht werden.

Bei etwaiger Abwesenheit eines oder mehrerer Compagnons muß die Anerkennung der Unterschrift der Abwesenden in einem von dem Magistrate festzusetzenden Termine persönlich oder mittelst einer beglaubigten Acte geschehen. Ebenso ist es in dem Falle des nachfolgenden § 3 zu verhalten.

§ 3.

Wird nach Erlaß dieser Verfügung in den Städten Altona und Kiel eine Handelssocietät errichtet, verändert oder aufgehoben, so ist bei dem Magistrat oder dem Vorsitzenden desselben eine Anzeige davon zu machen und das darüber aufzunehmende Protocoll von sämmtlichen Theilnehmern in der Art zu unterzeichnen, wie Jeder von ihnen firmiren wird.

Zu einer gleichen Anzeige und Unterschrift ist in Zukunft bei Errichtung einer Handlung jeder alleinige Inhaber einer Handelsfirma, die entweder dessen eigenen vollen Namen nicht enthält, oder nicht auf den eigenen Namen beschränkt ist, gehalten.

§ 4.

Die Theilnehmer der bereits bestehenden Handelssocietäten, sowie die alleinigen Inhaber von bereits errichteten Handelsfirmen, welche entweder deren eigenen vollen Namen nicht enthalten oder nicht auf den eigenen Namen beschränkt sind, sind zur Einreichung von früher ergangenen Circularen und brieflichen Mittheilungen und zur Unterzeichnung des darüber aufzunehmenden Protocolls nicht verpflichtet, haben jedoch ihre Namen innerhalb einer von dem Magistrat festzusetzenden Frist in das von demselben zu führende Protocoll (§ 15) einzeichnen zu lassen.

§ 5.

Alle Vollmachten oder sogenannten Procuren, wodurch nach Erlaß dieser Verfügung Einem oder Mehreren gemeinschaftlich das Recht ertheilt wird, für ein Altonaer oder Kieler Handlungshaus Handelsgeschäfte zu machen und dessen Firma zu unterzeichnen, müssen im Original oder in einer beglaubigten Abschrift sammt den etwa dabei ergangenen Circularen und sonstigen brieflichen Mittheilungen bei dem Magistrate (§ 1) deponirt werden.

§ 6.

Von jeder Erneuerung, Abänderung oder Aufhebung einer solchen Procura ist dem Magistrate eine Anzeige zu machen. Die bei einer solchen Veranlassung etwa errichteten Acten und ergangenen Circulaire oder brieflichen Mittheilungen sind zugleich daselbst zu deponiren.

§ 7.

Die bei Ertheilung oder Erneuerung einer Procura zu deponirenden Circulaire und brieflichen Mittheilungen müssen sowohl mit der Unterschrift des Bevollmächtigten oder Procuristen in der Art, wie er künftig für die Firma zeichnen wird, als auch mit der des Vollmachtgebers, und bei Societäten mindestens mit der Unterschrift eines den Gebrauch der Firma habenden Compagnons versehen sein.

§ 8.

Die Deposition geschieht persönlich durch den Vollmachtgeber und bei Societäten durch einen Compagnon, der den Gebrauch der Firma hat.

In Fällen der Abwesenheit kann sie vorläufig von dem Procuristen selbst geschehen, nachdem derselbe sich durch eine beglaubigte, auf die Befugniß zu solcher Deposition ausdrücklich gerichtete Vollmacht legitimirt hat.

§ 9.

Rücksichtlich der vor Erlaß dieser Verfügung bereits ertheilten und noch gültigen Procuren genügt die Deposition des Originals oder einer beglaubigten Abschrift der Procura durch den Vollmachtgeber. Circulaire und andere briefliche Mittheilungen sind dabei nur in so fern mit zu deponiren, als dadurch eine Abänderung in der Vollmacht eingetreten sein möchte. Bei künftigen Abänderungen tritt aber das nämliche Verfahren ein, wie bei andern Procuren.

§ 10.

Alle anonymen Gesellschaften ohne Ausnahme haben ihre Pläne oder sonstigen Verfassungsartikel sammt den

Digitized by Google

Vollmachten zu deponiren und zugleich ihre Directoren, Bevollmächtigten, Agenten oder sonstigen Geschäftsführer namhaft zu machen.

§ 11.

Von jeder veränderten Einrichtung oder Aufhebung einer anonymen Gesellschaft ist ebenfalls dem Magistrat eine Anzeige zu machen. Die etwa dabei errichteten Acten, sowie die revidirten Pläne oder abgeänderten Artikel sind zugleich zu deponiren.

§ 12.

Die in Altona und Kiel etablirten Agenten oder Bevollmächtigten auswärtiger Versicherungs- und ähnlicher Gesellschaften, für deren Rechnung sie von den genannten Orten Geschäfte machen, sind den Vorschriften der §§ 10 und 11 ebenfalls unterworfen.

§ 13.

Alle anonymen Gesellschaften ohne Ausnahme haben, in so weit sie sich dazu nicht etwa besonders zu legitimiren im Stande sein sollten, sich in ihren Firmen, Plänen, Artikeln und Actien aller Ausdrücke, die auf ein öffentliches Institut gedeutet werden, und Bezeichnungen, welche auf eine ihnen regierungsseitig ertheilte Autorisation schließen lassen könnten, gänzlich zu enthalten.

§ 14.

Die nach den §§ 1 bis 3 incl. und 5 bis 8 incl. zu beschaffende Deposition oder Anzeige muß geschehen, bevor die durch den Inhalt begründete Verbindlichkeit ihren Anfang nimmt. Dasselbe gilt hinsichtlich der den anonymen Gesellschaften und den Agenturen auswärtiger Versicherungs- und ähnlicher Gesellschaften nach §§ 10 bis 12 obliegenden Depositionen und Anzeigen. So weit dieselben bereits bestehen, sind diese Anzeigen und Depositionen, gleichwie die Depositionen der bereits früher ertheilten, noch gültigen Procuren (§ 9), innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verfügung an gerechnet, zu beschaffen.

§ 15.

Ueber diese Depositionen und Anzeigen wird bei dem betreffenden Magistrat ein Protocoll geführt, welches mit einem genauen Register zu versehen ist und von Jedermann eingesehen werden kann.

§ 16.

Die Außerachtlassung der obgedachten, auf die Beschaffung der betreffenden Anzeigen und Depositionen sich beziehenden Vorschriften hat außer denjenigen nachtheiligen Folgen, welche die Unterlassung der zeitigen Bekanntmachung der Societätsverhältnisse, sowie einer Veränderung oder Aufhebung ertheilter Vollmachten ohnehin rechtlich nach sich zieht, eine von dem Magistrat nach vorgängiger Vernehmung des Contravenienten zu erkennende Brüche von 2—10 ℔ zur Folge. Dabei wird der Betreffende, in so fern nicht mittlerweile das Erforderliche wahrgenommen worden, aufgefordert, binnen 3 Tagen seiner Obliegenheit nachzukommen, mit dem beigefügten Präjudiz, daß er widrigenfalls die öffentliche

Bekanntmachung der geschehenen Contravention zu gewärtigen habe und nach Ablauf der 3tägigen Frist für jeden Tag des fortgesetzten Ungehorsams mit einer Brüche von 5 ℔ werde belegt werden, welche demnächst zu erkennen ist.

So lange die Aufhebung einer hinsichtlich der Zeit auf die ungewisse Dauer eines Ereignisses beschränkten Vollmacht (z. B. während einer Reise oder Krankheit) nicht dem Magistrat angezeigt worden, bleiben die Vollmachtgeber dritten Personen, die noch später mit dem Procuristen als solchem Geschäfte gemacht haben, aus denselben verbindlich, so fern denselben nicht nachgewiesen werden kann, daß sie dabei nicht in gutem Glauben gehandelt haben.

Die erkannten Brüchen fallen der beikommenden Armencasse zu.

§ 17.

Die Magistrate haben von Amtswegen auf die genaue Beobachtung dieser Bestimmungen zu wachen.

§ 18.

Im Fall sich ein desfälliges Bedürfniß geltend machen sollte, behalten Wir es Uns vor, die Ausdehnung der Vorschriften dieser Verfügung auf andere Städte und Ortschaften Unsers Herzogthums Holstein anzuordnen.

§ 19.

Für die zu beschaffenden Anzeigen und Depositionen ꝛc. sind die nach der angehängten Taxe zu berechnenden Gebühren zu entrichten.

Den Inhabern der bereits bestehenden Handelssocietäten und Handelsfirmen ist bis zum Ablauf der von den Magistraten festzusetzenden Frist die Einzeichnung ihrer Namen in das von dem Magistrat zu führende Protocoll, sowie die etwaige Deposition früher ergangener Circulaire ꝛc. (§ 4) gebührenfrei gestattet; nach diesem Zeitpuncte haben sie hierfür die für die Anzeige wegen Errichtung einer Handelsfirma normirte Gebühr zu entrichten.

Anhang.

Gebührentaxe.

Für die Deposition oder Anzeige nach Maßgabe § 1 und § 3:	
wegen Errichtung	6 ℔
wegen Veränderung	3 „
wegen Aufhebung	3 „
Für die Deposition nach Maßgabe § 5 und § 9	2 „
Für die Anzeige incl. eventueller Deposition nach Maßgabe § 6	1 „
Für Deposition und Namhaftmachung nach Maßgabe § 10	16 „
Für die Anzeige incl. eventueller Deposition nach Maßgabe § 11	8 „
Für Deposition und Namhaftmachung nach Maßgabe § 12	8 „

Digitized by Google

Für die Anzeige incl. eventueller Deposition im Falle des § 12 nach Maßgabe § 11 4 ₰

Für Einsicht des Protocolls:

aus dem laufenden und nächstvorhergehenden Jahre . . . . . — „ 24 ß

aus einem früheren . . . . . — „ 40 „

Die Vorladungen sind auf ungestempeltem Papier gebührenfrei zu erlassen. Im Uebrigen werden für die gerichtlichen Ausfertigungen, Vernehmungen und Erkenntnisse die bei den resp. Magistraten herkömmlichen Gebühren berechnet und für dieselben das vorschriftsmäßige Stempelpapier benutzt.

№ 19.

Motive zu vorstehendem Entwurfe.

Bereits im Jahre 1838 ward von der Gesellschaft der Commerzirenden in Altona bei den dortigen städtischen Behörden der Mangel eines sogenannten Firmenbureaus zur Sprache gebracht, und unter dem Bemerken, daß dieser Mangel schon seit längerer Zeit von den Altonaer Geschäftsleuten gefühlt und im Verlaufe der damaligen Handelskrisis empfindlich hervorgetreten sei, sowie unter Bezugnahme auf einen in Altona vorgekommenen speciellen Fall, in welchem sich die mit dem Nichtvorhandensein eines Firmenbureaus verknüpften Uebelstände besonders geltend gemacht hatten, auf die Herbeiführung einer der Hamburgischen Verordnung vom 15. Octbr./28. Decbr. 1835 „wegen der bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handlungssocietäten, Handlungsfirmen, anonymen Gesellschaften und Procuren bei dem Handelsgerichte zu machenden Anzeigen" nachgebildeten Einrichtung angetragen.

Der Altonaer Magistrat erklärte sich hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer derartigen Maßregel mit den Antragstellern vollkommen einverstanden und bestätigte es, daß gerade in neuerer Zeit Fälle vorgekommen seien, in denen die Ungewißheit darüber, wer Theilnehmer einer Firma sei und wessen Unterschrift die Firma verpflichte, Verlüste für die Creditoren der Firma zur Folge gehabt habe.

Von dem Altonaer Commerzcollegium wurde hervorgehoben, daß ein möglichst enger Anschluß an die desfällige Hamburgische Gesetzgebung den Interessen des dortigen commerzirenden Publicums entsprechen würde, der gestellte Antrag auch von dem Altonaer Oberpräsidium bei Einsendung der bezüglichen Actenstücke im Allgemeinen als angemessen empfohlen, wenn dasselbe gleich das Bedürfniß nach der in Vorschlag gebrachten Reform für weniger dringend hielt und der Meinung war, daß die hauptsächliche Veranlassung zu dem in dieser Beziehung laut gewordenen Wunsche in den nur vorübergehenden Folgen der damaligen Handelskrisis liege.

Da es Erwägung zu verdienen schien, ob nicht eventuell die in Vorschlag gebrachte Einrichtung auch auf andere Städte des Herzogthums Holstein zu erstrecken sein möchte als Altona, so ist demnächst dem Kieler Magistrate Gelegenheit gegeben worden, sich über diese Angelegenheit zu äußern. Derselbe erklärte in Uebereinstimmung mit dem dortigen Handels- und Industrieverein die Herbeiführung der von der Gesellschaft der Commerzirenden in Altona beantragten Einrichtung auch für die Stadt Kiel als wünschenswerth. Es kam dabei zur Sprache, daß auch in Kiel mehrere Fälle vor dem Wechselgericht verhandelt worden waren, in denen es bald zum Schaden des Gläubigers gereicht hatte, daß er ein bestehendes Societätsverhältniß, bald zum Schaden des Schuldners, daß er die Aufhebung eines solchen nicht hatte liquide machen können. Zugleich wurde ausgesprochen, daß durch die baldthunliche Ausführung der fraglichen Maßregel unter möglichst genauem Anschluß an die Hamburger Verordnung vom 15. Octbr./28. Decbr. 1835 einem entschiedenen Bedürfnisse des dortigen Handelsstandes, welcher nach einer ungefähren Berechnung mindestens 70 Societäten zähle, abgeholfen werden würde.

Von Altona aus ist diese Angelegenheit seitdem von Neuem in Anrege gebracht worden, und hat sich in dieser Veranlassung der dortige Magistrat dahin geäußert, daß die Nothwendigkeit des baldmöglichsten Erlasses einer bezüglichen Verfügung für Altona inzwischen immer dringender hervorgetreten sei. Ohne eine solche halte es dort äußerst schwer, über die Verhältnisse, unter denen eine neue Firma begründet werde und unter welchen bestehende Firmen in neue Hände übergingen, sichere Kunde zu erlangen. Nur zu oft würden neue Firmen begründet, welche nach kurzer Zeit mit einem Concurse endigten, dessen Resultate zu dem sehr begründeten, aber selten zu erweisenden Verdachte Anlaß gäben, daß es schon bei der Errichtung der Firma darauf abgesehen worden, durch ein Schwindelgeschäft die Gläubiger zu hintergehen. Es seien in neuerer Zeit Fälle vorgekommen, in denen die Verpflichtung zur Zahlung von Wechselschulden eidlich abgeläugnet worden, obgleich man die Aussteller derartiger Verpflichtungen bis dahin ganz allgemein für Associés der betreffenden Firmen gehalten habe. Ueber die Fragen, ob Jemand Associé einer Firma sei oder nicht, ob ein Associé in rechtsgültiger Weise aus einer Firma ausgetreten sei, seien vor dem Magistrate Processe geführt worden, welche unter der Herrschaft der beantragten Verfügung gar nicht hätten vorkommen können, und der Mangel derselben leiste gegenwärtig dem betrügerischen Schwindel und einer ganzen Reihe von anstößigen Processen den erheblichsten Vorschub. Das Altonaer Oberpräsidium hat sich nunmehr dem Wunsch nach baldthunlichster Erlassung einer derartigen Verfügung unbedingt angeschlossen.

Unter so bewandten Umständen dürften diese Anträge um so weniger unberücksichtigt zu lassen sein, als auch das Holsteinische Obergericht und das Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht sich damit einverstanden erklärt haben. Es kann in dieser Beziehung zwar nicht unbemerkt bleiben, daß mittlerweile ein allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch ausgearbeitet und in mehreren Deutschen Staaten bereits als Gesetz publicirt ist. Dieser Umstand dürfte indessen um so weniger einen hinreichenden Grund darbieten, von der Verwirklichung der gegenwärtig in Anrege gebrachten Einrichtung abzusehen, da es einestheils noch ungewiß ist, ob und eventuell wann

das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch auch im Herzogthum Holstein zur Geltung kommen wird, anderntheils aber die beantragte Verfügung den demnächstigen Uebergang zu den umfassenderen Bestimmungen des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nur erleichtern dürfte. Zudem wird es nicht außer Acht zu lassen sein, daß der lebhafte Handelsverkehr der Holsteinischen Städte mit Hamburg einen möglichst engen Anschluß an die dortige Handelsgesetzgebung, in welcher die Verordnung vom 15. Octbr./28. Decbr. 1835 bisher noch nicht durch das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch beseitigt worden ist, wünschenswerth erscheinen läßt.

Mit Rücksicht hierauf ist der vorstehende Entwurf einer Verfügung, betreffend die in den Städten Altona und Kiel bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handelssocietäten, Handelsfirmen, anonymen Gesellschaften und Procuren zu beschaffenden Anzeigen, in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Hamburgischen Verordnung vom 15. Octbr./28. Decbr. 1835, sowie unter thunlichster Berücksichtigung der von den genannten Altonaer Gesellschaften und Behörden gestellten Anträge, ausgearbeitet worden. Derselbe hat den Zweck, für die Städte Altona und Kiel eine amtliche Aufzeichnung über diejenigen Verhältnisse des dortigen Handelsstandes einzuführen, deren Kenntniß für die Handeltreibenden von allgemeinem Interesse ist, und auf diese Weise ein Jedermann zugängliches Organ zu schaffen, welches über die eingetragenen Gegenstände einen zuverlässigen Aufschluß giebt. Die Zweckmäßigkeit derartiger Aufzeichnungen, welche nach dem Vorgange des Französischen Rechtes allgemein durch die neueren Handelsgesetzbücher (das Spanische, das Holländische, den Entwurf eines allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches) angeordnet worden sind und in dem Königreich Dänemark seit Kurzem durch das Gesetz vom 23. Jan. v. J. über den Gebrauch von Firmen und Procuren Aufnahme gefunden haben, wird eines näheren Nachweises nicht bedürfen. Die Einführung derselben wird in den Städten Altona und Kiel einem dringenden Bedürfnisse des dortigen Handelsstandes begegnen, und es dürfte sich davon die thunlichste Beseitigung derjenigen Uebelstände erwarten lassen, die bei Gelegenheit der Anträge, welche den gegenwärtigen Entwurf veranlaßt haben, zur Sprache gekommen sind.

Um jenem Zwecke zu entsprechen, war es eine Hauptaufgabe des Entwurfs, diejenigen Verhältnisse des Handelsstandes festzustellen, auf welche die einzuführende amtliche Aufzeichnung Anwendung wird finden müssen. Die desfälligen Bestimmungen umfassen — in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Hamburgischen Verordnung vom 15. Octbr./28. Decbr. 1835 — die §§ 1—12, welche zugleich die geeigneten Vorschriften über die zu diesem Behufe von den Betheiligten bei der beikommenden Behörde zu beschaffenden Anzeigen enthalten. In demselben Abschnitte des Entwurfs haben einige Anordnungen über eine gleichzeitige Einreichung der auf die anzumeldenden Verhältnisse bezüglichen Urkunden Aufnahme gefunden, in so weit dies zur Ergänzung der vorgeschriebenen Anzeigen wünschenswerth schien. Demnächst waren für die Einbringung der anordnungsmäßigen Anzeigen und Deponirungen bestimmte Fristen vorzuschreiben. Es ist dies

im § 14 geschehen, während der § 13 ein Verbot enthält, welches zwar — streng genommen — außerhalb der Aufgabe des Entwurfs liegt, aber doch zweckmäßig einen Platz in demselben findet, indem dasselbe darauf abzielt, etwaigen Versuchen privater Actiengesellschaften, unter dem Schein öffentlicher Institute einen unbegründeten Credit zu erlangen, zum Schutze leichtgläubiger Contrahenten entgegenzutreten. Den wesentlichen Mittelpunct des Entwurfs bildet der darauf folgende § 15, durch welchen vorgeschrieben wird, daß über die beschafften Anzeigen und Deponirungen amtliche Protocolle zu führen sind, deren Einsicht Jedermann gestattet werden soll. Derselbe Paragraph enthält zugleich in Verbindung mit dem § 17 die nöthigen Vorschriften über die den Behörden in dieser Beziehung obliegende Wirksamkeit. Im allgemeinen Interesse war außerdem Vorsorge dafür zu treffen, daß die zweckentsprechende Ausführung der Verfügung durch angemessene Zwangsmittel gegen etwaige Lässigkeiten einzelner Mitglieder des Handelsstandes, sowie gegen den bösen Willen Derjenigen gesichert würde, welche es etwa in ihrem Vortheil finden möchten, die über ihre Handelsbeziehungen obwaltende Unkenntniß unaufgeklärt zu lassen. In dieser Richtung handelt der § 16 von den Nachtheilen, welche — vorzugsweise in der Gestalt von Geldbußen — wegen Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeigen und Deponirungen eintreten sollen, und die bei fortgesetztem Ungehorsam bestimmten Steigerungen unterworfen sind.

Auf die privatrechtlichen Folgen, welche sich an die Benutzung oder Nichtbenutzung der Handelsregister anknüpfen können, bezieht sich der Entwurf dagegen nicht. Diese stehen mit dem gesammten Handelsrecht in der engsten Verbindung und werden daher bei einer etwaigen umfassenderen Ordnung der handelsrechtlichen Verhältnisse für das Herzogthum Holstein zu berücksichtigen sein.

Die Einschränkung des Entwurfs auf die Städte Altona und Kiel ist durch die Erwägung veranlaßt, daß diese Städte im Herzogthum Holstein die einzigen sind, in denen bei dem dortigen verhältnißmäßig bedeutenderen Handelsverkehr ein desfälliges Bedürfniß vorhanden sein möchte, während dieselbe Einrichtung in den übrigen Holsteinischen Orten, in denen die in Betracht kommenden Thatsachen sich bei der größeren Einfachheit der Verhältnisse ohnehin der allgemeinen Kenntniß nicht entziehen werden, voraussichtlich von Privaten wie Behörden nur als eine Belästigung empfunden werden würde, ohne entsprechenden Nutzen zu stiften. Um jedoch für den Fall, daß später etwa an andern Plätzen ein begründeter Wunsch nach einer derartigen Einrichtung laut werden sollte, eine Ausdehnung der Verfügung auf dieselben zu erleichtern, ist wegen Herbeiführung derselben auf administrativem Wege im § 18 ein Vorbehalt gemacht worden.

Was die Behörden anbetrifft, denen die Führung der Handelsregister und die damit in Verbindung stehenden amtlichen Verrichtungen zu übertragen, so sind in den neueren Handelsgesetzbüchern die bezüglichen Functionen fast allgemein den Handelsgerichten untergelegt. Da solche in Altona und Kiel nicht bestehen, so steht es zur Frage, ob die betreffenden Geschäfte daselbst den Magistraten oder etwa den Wechselrichtern, oder in Kiel

dem Brückengericht zu übertragen sein möchten. Auch abgesehen von der Eigenschaft der Magistrate als Administrativbehörden und von der vorwiegend administrativen Natur der fraglichen Geschäfte, dürfte die Ueberweisung derselben an die Magistrate deren Stellung am meisten entsprechen und hierfür auch die Erwägung sprechen, daß vor denselben als den ordentlichen Gerichten alle bedeutenderen Handelsstreitigkeiten mit Ausnahme der Wechsel- und in Kiel der Brückensachen verhandelt werden, während die Jurisdiction der Wechselrichter und des Kieler Brückengerichts nur auf gewisse Arten streitiger Handelssachen sich bezieht. Dabei dürfte es indessen rathsam und völlig unbedenklich erscheinen, die Vorsitzenden der Magistrate zu ermächtigen, die eingehenden Anzeigen und Documente ohne Mitwirkung des Magistratscollegiums entgegenzunehmen, weil leicht Fälle möglich sind, in denen jede Verzögerung nachtheilige Folgen nach sich ziehen könnte.

Hinsichtlich der einzelnen Paragraphen ist Folgendes hinzuzufügen:

Ad § 1.

Die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Einreichung der künftig von Handeltreibenden eingehenden, ohnehin für dritte Personen bestimmten Circulaire und brieflichen Mittheilungen über die erfolgte Errichtung, Aenderung oder Aufhebung einer Handelsgesellschaft hat den Zweck, einen befriedigenden Aufschluß über die Haftungsverhältnisse der einzelnen Gesellschafter aus den von der Gesellschaft mit dritten Personen abgeschlossenen Geschäften zu gewähren, welcher anderweitig bei der verwickelten Natur des Gesellschaftshandels schwer zu erreichen ist.

Die Gesellschaft der Commerzirenden in Altona hat außerdem vorgeschlagen, eine gleiche Vorschrift auch für diejenigen Fälle zu treffen, in denen einzelne Personen für eigene Rechnung Handelsgeschäfte treiben. In diesen Fällen ist jedoch im Allgemeinen ein Irrthum über die in Betracht kommenden Haftungsverhältnisse bei einiger Aufmerksamkeit nicht leicht zu besorgen, und nur dann, wenn Firmen gewählt werden, welche dem eigenen vollen Namen des Geschäftsinhabers nicht entsprechen, wird die Möglichkeit gewährt werden müssen, mit Hülfe der Handelsregister einen Aufschluß über die Person desselben zu erlangen. Da aber hierfür die einfachere Vorschrift des dem § 3 hinzugefügten Schlußpassus ausreicht, so ist der Entwurf unter Hinwerglassung des beantragten Zusatzes, welcher — abgesehen von der für den Handelsstand damit verbundenen Belästigung — den Handelsregistern eine Menge überflüssigen Materials zuführen und somit deren Benutzung erschweren würde, und für den sich ein Bedürfniß nicht geltend gemacht hat, bei dem desfälligen Inhalte der Hamburgischen Verordnung stehen geblieben.

Ad § 2.

Die hier getroffenen Bestimmungen sind erforderlich, um die Authenticität der in Gemäßheit des vorhergehenden § 1 zu deponirenden kaufmännischen Urkunden gegen sämmtliche Compagnons der betreffenden Gesellschaft festzustellen, was namentlich für den Fall eintretender Streitigkeiten von Wichtigkeit ist, und ohne welches der Zweck jener Vorschrift nur ungenügend erreicht sein würde.

Ad § 3.

Aus der zum ersten Paragraphen bereits hervorgehobenen Rücksicht muß es im Interesse eines sicheren Handelsverkehrs als wünschenswerth betrachtet werden, alle Handelsgesellschaften ohne Ausnahme der einzuführenden amtlichen Aufzeichnung zu unterwerfen. Die vorgeschriebene Deponirung der von den Handelsgesellschaften ergehenden Circulaire und sonstigen schriftlichen Mittheilungen würde für sich allein nicht hinreichen, die Magistrate mit den in dieser Hinsicht erforderlichen Nachrichten zu versehen, da es von dem freien Belieben der Handeltreibenden abhängt, ob sie sich überhaupt und in welchem Umfange sie sich auf dem bezeichneten Wege über ihre Angelegenheiten äußern wollen. Es erscheint daher zweckmäßig, daneben eine allgemeine Anmeldungspflicht für die Handelsgesellschaften herbeizuführen, welche sich jedoch — um nicht zu einer unnöthigen Belästigung des Handelsstandes auszuarten — auf diejenigen Puncte zu beschränken haben wird, deren Kenntniß für dritte Personen in ihren Handelsbeziehungen zu der Gesellschaft unentbehrlich ist. Durch den ersten Passus des in Rede stehenden Paragraphen wird demnach angeordnet, daß die aus diesem Gesichtspuncte vorzugsweise in Betracht kommenden Verhältnisse, der Anfangspunct der Gesellschaft und deren Endigung, die Personen der Theilnehmer, sowie die darin eintretenden Veränderungen künftig bei der beikommenden Behörde anzuzeigen und die darüber aufzunehmenden Protocolle von jedem einzelnen Gesellschafter in der Art zu unterzeichnen sind, in welcher derselbe firmiren wird. Die letztgedachte Bestimmung wird zugleich in eintretenden Zweifelsfällen einen geeigneten Anhaltspunct für die Beurtheilung der Frage darbieten, ob eine im Namen der Gesellschaft ausgefertigte Unterschrift von einem dazu berechtigten Theilnehmer herrühre oder nicht.

Für den zweiten Passus des Paragraphen ist von der Gesellschaft der Commerzirenden in Altona eine Anordnung in Vorschlag gebracht, durch welche überhaupt sämmtliche Firmen Aufnahme in die Handelsregister finden würden, indem dieselbe beantragt hat, es für die Zukunft auch allen alleinigen Inhabern eines Geschäfts zur Pflicht zu machen, die Errichtung ihrer Handlung in gleicher Weise wie die Handelsgesellschaften bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die städtischen Collegien in Altona sind diesem Antrage mit dem Bemerken beigetreten, wie derselbe sich auch deshalb zu empfehlen scheine, weil alsdann sogleich ein unzweifelhafter Aufschluß darüber gewonnen werden könnte, auf welche Personen seiner Zeit die Competenz des dortigen Handelsgerichts in Handelssachen sich erstrecken würde. Eine derartige Rücksicht würde indessen — abgesehen davon, daß die Competenz der Handelsgerichte regelmäßig nicht nach der Eigenschaft der vor denselben auftretenden Parteien, sondern nach der Beschaffenheit der dort zu verhandelnden Sachen bestimmt wird — jedenfalls für jetzt

noch nicht entſcheidend ſein können, und es fragt ſich daher, ob die beantragte Beſtimmung anderweitig für den Zweck des gegenwärtigen Entwurfs einen überwiegenden Nutzen verſpricht. In dieſer Beziehung kann es nun zwar nicht verkannt werden, daß es auch bei den von einzelnen Kaufleuten betriebenen Geſchäften von Intereſſe iſt, die Perſon des Geſchäftsinhabers zu kennen, und daß ohne eine ſolche Kenntniß über die Sicherheit des betreffenden Handlungshauſes kein befriedigendes Urtheil gewonnen werden kann. Allein hierzu wird es bei allen denjenigen Handlungshäuſern, deren Firmen dem eigenen vollen Namen des Geſchäftsinhabers entſprechen, keines weiteren künſtlichen Mittels bedürfen, da dort die Firmen ſelbſt ihre Träger zur Genüge bezeichnen; vielmehr wird es danach nur für diejenigen Fälle, in denen Letzteres nicht zutrifft, weil die angenommenen Firmen entweder den eigenen vollen Namen des Geſchäftsherrn nicht enthalten oder nicht auf denſelben beſchränkt ſind, zur thunlichſten Sicherſtellung der Handeltreibenden erforderlich ſein, durch die Anordnung bezüglicher Anzeigen bei den Handelsregiſtern Sorge dafür zu tragen, daß die in ſolchen Fällen allerdings möglichen Täuſchungen ohne große Mühe vermieden werden können. Somit dürfte es richtiger ſein, den beantragten Zuſatz, deſſen weitere Ausdehnung nur eine überflüſſige Beſchwerung ſowohl des Handelsſtandes, wie auch der Behörden zur Folge haben würde, auf die zuletzt gedachten Fälle zu beſchränken, und iſt der bezügliche Paſſus des Entwurfs in Uebereinſtimmung mit der Hamburgiſchen Verordnung vom 15. Octbr./28. Decbr. 1835 demgemäß abgefaßt worden.

Ad § 4.

Damit der durch dieſe Verfügung beabſichtigte Zweck möglichſt vollſtändig erreicht werde, wird es erforderlich ſein, daß die durch die vorhergehenden Paragraphen begründete Anmeldungs- und Deponirungsverbindlichkeit nicht auf die nach Erlaß der Verfügung ſich bildenden Handelsgeſellſchaften und betreffenden Handelsfirmen beſchränkt, ſondern auch auf die dann bereits beſtehenden Handlungshäuſer dieſer Art erſtreckt werde, was um ſo unbedenklicher ſein dürfte, wenn, wie dies im § 19 vorgeſchlagen iſt, eine gebührenfreie Verzeichnung dieſer Societäten und Firmen im Handelsregiſter angeordnet wird. Dagegen wird von der gleichzeitigen Einforderung der vor dem Erlaß der Verfügung etwa ergangenen Circulaire und brieflichen Mittheilungen über die Errichtung von noch beſtehenden Handelsſocietäten, ſowie über Aenderungen, die hinſichtlich derſelben vielleicht eingetreten ſind, und folglich von den damit nach § 2 in Verbindung ſtehenden Formalitäten ſchon um deswillen abgeſehen werden müſſen, weil jene Urkunden in manchen Fällen überall nicht mehr herbeizuſchaffen ſein werden.

Ad §§ 5 bis 9.

Bei den mit einem Procuriſten abgeſchloſſenen Geſchäften beruht die Sicherheit des andern Contrahenten weſentlich auf der Perſon und Sufficienz des Principals, ſowie auf der Berechtigung des Procuriſten, denſelben in der Weiſe, wie geſchehen, zu vertreten. Die Publicität der beſtehenden Procuren, und namentlich ihrer etwaigen

Einſchränkung, Aenderung oder Aufhebung, iſt demnach für den geſammten Handelsſtand von hoher Wichtigkeit. Hierauf beruhen die Vorſchriften der §§ 5—8, welche im Uebrigen theils aus der rechtlichen Natur der Procuren und der dabei eintretenden Verhältniſſe folgen, theils in Demjenigen ihre Begründung finden dürften, was zu den §§ 1—4 hinſichtlich der Handelsſocietäten und Handelsfirmen bemerkt iſt.

Ad §§ 10 und 11.

Die Rückſichten, welche bei den „benannten" Handelsgeſellſchaften für die Offenkundigkeit ihrer Verhältniſſe innerhalb gewiſſer Gränzen ſprechen, machen ſich mit verſtärktem Gewicht bei den anonymen Geſellſchaften geltend. Hier iſt es nicht allein das Intereſſe der Geſellſchaftsgläubiger, welches durch die Möglichkeit einer Kenntnißnahme von den Bedingungen, unter denen die Geſellſchaft verpflichtet wird, und von der Sicherheit, welche ſie für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gewährt, geſchützt wird, ſondern der dabei eintretende Actienhandel legt zugleich die Forderung nahe, den Geſchäftsleuten überhaupt zur Gewinnung eines Urtheils über die Garantien, an welche das Gelingen des Unternehmens geknüpft iſt, Gelegenheit zu bieten. Erwägungen dieſer Art, ſowie die hinſichtlich der wenig ſoliden Beſchaffenheit mancher Actiengeſellſchaften gemachten Erfahrungen haben in mehreren Ländern in neuerer Zeit dahin geführt, die Anerkennung der Actiengeſellſchaften von der ſtaatlichen Genehmigung abhängig zu machen und ſelbige einer fortwährenden regierungsſeitigen Beaufſichtigung zu unterwerfen. Zu einer ähnlichen eingreifenden Vorſchrift giebt nun zwar der vorliegende Entwurf keine Veranlaſſung, wie dieſelbe denn auch für Holſtein als ein weniger dringendes Bedürfniß anzuſehen ſein dürfte; um ſo wichtiger möchte es aber ſein, den Actiengeſellſchaften zur thunlichſten Sicherſtellung des handeltreibenden Publicums wenigſtens die Einreichung ihrer vollſtändigen Pläne und Verfaſſungsartikel — der urſprünglichen, wie der revidirten — aufzuerlegen, wie in den §§ 10 und 11 geſchehen iſt. Die ferneren Vorſchriften über die Deponirung der Vollmachten, über die Namhaftmachung der Directoren, Bevollmächtigten, Agenten oder ſonſtigen Geſchäftsführer und über die hinſichtlich jeder veränderten Einrichtung oder Aufhebung der Geſellſchaft unter Beibringung der dabei etwa aufgenommenen Acten zu beſchaffenden Anzeigen werden in Verbindung mit der vorgedachten Anordnung geeignet ſein, den angedeuteten Uebelſtänden zweckentſprechend zu begegnen.

Die Hamburgiſche Verordnung vom 15. Octbr. und 28. Decbr. 1835 enthält außerdem die Beſtimmung, daß diejenigen Actiengeſellſchaften, deren Actionaire nicht den vollen Betrag ihrer Actien einbezahlt haben, neben der Erfüllung jener Obliegenheiten noch ein von 2 Directoren unterſchriebenes Verzeichniß über die Actieninhaber, ſowie über die Anzahl der einem Jeden derſelben zugehörigen Actien einzureichen und die darin eintretenden Veränderungen alljährlich vor Oſtern anzugeben haben ſollen. Dieſe Beſtimmung iſt jedoch ſelbſt in Hamburg nach den dem Altonaer Oberpräſidium darüber zugegangenen Nachrichten niemals vollſtändig in Anwendung gekommen; vielmehr

soll Dasjenige, was die Actiengesellschaften nach dem vorligen Gebrauche in dieser Hinsicht beizubringen haben, sich auf die einmalige Einreichung eines Verzeichnisses über die Gründer, die ersten Actieninhaber, den Verwaltungsrath und einige andere Puncte beschränken. In solchem Fall liefert indessen die eingereichte Anzeige keinen sicheren Anhalt zur Beurtheilung der dermaligen Verhältnisse der Gesellschaft; vielmehr dürfte dadurch leicht zu Täuschungen und Irrungen Veranlassung gegeben werden können, und es ist daher unter diesen Umständen in Uebereinstimmung mit einem desfälligen Vorschlage des Oberappellationsgerichts von der Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung in den vorliegenden Entwurf gänzlich abgesehen worden.

Ad § 13.

Wenn in den Firmen, Plänen, Artikeln oder Actien anonymer Gesellschaften unbefugterweise Ausdrücke gebraucht werden, welche auf ein öffentliches Institut hindeuten, so liegt darin schon an sich ein Mißbrauch, welcher Uebervortheilungen und Betrügereien mancher Art mit sich führen kann und jedenfalls nachtheilig auf das einen gesunden Handelsverkehr bedingende allgemeine Vertrauen zurückwirken wird. Eine Eintragung solcher Actiengesellschaften in das Handelsregister und die Entgegennahme ihrer Urkunden von Seiten öffentlicher Behörden würde die in jener Beziehung zu besorgenden Täuschungen noch erleichtern und die damit verbundenen Gefahren vergrößern.

Ad §§ 14 und 15.

Um zu bewirken, daß die bei dem Handelsregister anzumeldenden Verhältnisse nicht etwa wenigstens für einige Zeit der öffentlichen Kenntniß vorenthalten bleiben können, müssen die vorgeschriebenen Anzeigen und Deponirungen spätestens an dem Tage geschehen, mit welchem die fraglichen Verhältnisse in Kraft treten. Was diejenigen Anzeigen und Deponirungen betrifft, welche über die bei Erlassung der Verfügung bereits bestehenden anonymen Gesellschaften, Agenturen und Procuren zu beschaffen sind, so wird hierfür unter billiger Rücksichtnahme auf die Magistrate und die betreffenden Handeltreibenden eine 4wöchige Frist unbedenklich gestattet werden können.

Die Eintragung der fraglichen Anmeldungen in das Handelsregister dürfte genügen und daher in Uebereinstimmung mit dem Hamburgischen Gesetz davon abgesehen werden können, die Veröffentlichung des Inhalts derselben in öffentlichen Blättern vorzuschreiben.

Ad § 16.

Um die Befolgung der in den vorigen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zu sichern, wird es erforderlich sein, die Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeigen und Deponirungen mit angemessenen Strafen zu bedrohen.

Die vorgeschlagenen Brüchen sind ihrem Betrage nach niedriger, als die in dem Hamburgischen Gesetz angeordneten, dürften aber zur Erreichung des Zweckes genügen.

Die am Schlusse dieses Paragraphen enthaltene Bestimmung, wonach die auf ungewisse Dauer eines Ereignisses, z. B. einer Reise, einer Krankheit, ertheilten Procuren auch nach dem Wegfall jenes Ereignisses die Wirkung haben sollen, die Vollmachtgeber aus den von den Procuristen für sie abgeschlossenen Geschäften zu verpflichten, so lange die eingetretene Aufhebung der Procura nicht bei dem Handelsregister angezeigt ist, oder so fern nicht etwa den dritten Contrahenten eine anderweitig erlangte Kenntniß von der Aufhebung dieses Verhältnisses nachgewiesen werden kann, steht zwar mit den übrigen Vorschriften der Verfügung in so fern nicht in Harmonie, als dieselbe sich auf die privatrechtlichen Folgen einer unterlassenen Anzeige bezieht, dürfte indessen durch die Erwägung, daß ohne eine solche Bestimmung der Zweck, eine vollständige Nachricht über alle in Wirksamkeit bestehenden Procuren zu sammeln, nicht wohl zu erreichen steht, und daß nach erfolgter Herstellung eines zur Erreichung dieses Zweckes bestimmten gesetzlichen Instituts die rechtlich bestehende Erkundigungspflicht Dritter, welche mit einem auf ungewisse Dauer bevollmächtigten Procuristen contrahiren, füglich nicht weiter, als auf die Benutzung jenes Instituts erstreckt werden kann, hinreichend gerechtfertigt werden.

Hinsichtlich der Zulässigkeit des Recurses gegen die von den Magistraten abgesprochenen Brücherkenntnisse dürfte die Aufnahme specieller Bestimmungen nicht erforderlich sein, indem es in dieser Beziehung unbedenklich nach den desfalls zur Anwendung kommenden allgemeinen Regeln wird verhalfen werden können.

Ad § 19.

Gegen die von den Altonaer städtischen Collegien beantragte Gebührenfreiheit für die nach § 4 rechtzeitig beschafften Anmeldungen dürfte nichts Wesentliches zu erinnern sein.

Was die in der angehängten Taxe geschehene Ansetzung der einzelnen Gebühren anbetrifft, so schließen dieselben sich im Allgemeinen dem in Hamburg desfalls Geltenden an, sind jedoch in Berücksichtigung der Interessen des Handelsstandes, sowie der resp. von dem Kieler Magistrat und der Gesellschaft der Commerzirenden in Altona geäußerten Wünsche in mehreren Positionen etwas niedriger gestellt worden, und dürften eine entsprechende Vergütung für die betreffenden Geschäfte enthalten.

№ 20.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen der Wechselordnung für das Herzogthum Holstein vom 23. Febr. 1854.

Die Wechselordnung für das Herzogthum Holstein vom 23. Febr. 1854 wird nachstehenden Abänderungen unterzogen:

Im 2. § sub Nr. 4 wird vor dem Worte „Geistliche" „ordinirte" eingeschaltet. Die Worte „und Schullehrer" fallen aus. Nach Nr. 4 wird hinzugefügt: „5, gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das

Digitized by Google

Schiff zum Absegeln fertig (segelfertig) ist". In dem Schlußpassus fallen die Worte: „In Ansehung" bis „zur Anwendung und" aus.

In dem § 4 Nr. 4 wird unmittelbar nach den Worten: „die Zahlungszeit kann" eingeschaltet: „für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und".

Dem § 7 wird folgender Zusatz beigefügt: „Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben."

Dem ersten Absatz des § 18 wird als Zusatz beigefügt: „Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung."

Am Schlusse des § 29 wird hinzugefügt: „Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, in den sub 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprocesses Sicherheitsstellung zu fordern."

Dem § 30 wird folgender Zusatz beigefügt: „Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen."

Dem § 99 wird als Zusatz beigefügt: „Bei nicht domicilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes."

№ 21.

Motive zum vorstehenden Gesetzentwurfe.

Die für die überwiegende Mehrzahl der Deutschen Bundesstaaten in den beiden letzten Decennien, für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg resp. unter dem 23. Febr. 1854 und 15. Febr. 1858, erlassenen Wechselordnungen schließen sich der allgemeinen Deutschen Wechselordnung vom 26. Novbr. 1848 fast völlig an, und es findet daher bezüglich des Wechselrechts zwischen den Gesetzgebungen der meisten Deutschen Bundesstaaten materiell im Wesentlichen eine Uebereinstimmung Statt. Nur in einzelnen Puncten weichen dieselben, wie von der allgemeinen Deutschen Wechselordnung, so auch unter sich voneinander ab. Dieses ist insbesondere der Fall hinsichtlich der Ausführung des Art. 2 der allgemeinen Deutschen Wechselordnung, wonach es besonderer gesetzlicher Bestimmung vorbehalten worden ist, in wie fern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes weitere Beschränkungen erleiden soll, als in der allgemeinen Wechselordnung aufgestellt sind. Daneben sind über mehrere wichtige wechselrechtliche Fragen, wie über die Berechnung der Frist zur Erhebung des Protestes Mangels Zahlung, über die Wirkung der die Acceptabilität der Wechsel beschränkenden Clauseln und die Wirkungen eines Zinsversprechens, besonders in eigenen Wechseln, im Laufe der Zeit Zweifel und Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten, welche, wie sie auf den Verkehr störend einwirken, so auch den Fortbestand der auf dem Gebiete des Wechselrechts schon erzielten großen Rechtsübereinstimmung gefährden.

Zur Beseitigung dieser Unübereinstimmungen und Meinungsverschiedenheiten wurde in Folge Bundesbeschlusses vom 19. Febr. 1857 die behufs Ausarbeitung und Vorlage eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für die Deutschen Staaten niedergesetzte Commission in Nürnberg beauftragt, sowohl zu erörtern, in welcher Weise die in den einzelnen Deutschen Bundesstaaten zur Ausführung des Art. 2 der allgemeinen Deutschen Wechselordnung getroffenen gesetzlichen Bestimmungen wegen Beschränkung der Wechselhaft unter strenger Festhaltung des in dem Art. 2 ausgesprochenen Princips der Rücksichtnahme auf Gründe des öffentlichen Rechts, sowie unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Verkehrs in Uebereinstimmung zu bringen seien, als auch in Berathung zu ziehen, wie die Lösung der vorgedachten, sowie anderer Controversen, deren Beseitigung die Commission im Interesse des Verkehrs noch für wünschenswerth erachten sollte, herbeizuführen sein dürfte, und das Ergebniß der desfälligen Verhandlungen der Bundesversammlung mitzutheilen.

Die in dieser Veranlassung von der Commission in Nürnberg gepflogenen Verhandlungen wurden demnächst den Bundesregierungen unter dem Ersuchen mitgetheilt, sich darüber zu äußern, ob und in wie fern sie geneigt seien, den von der Commission gemachten Vorschlägen für ihre zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten beizutreten, oder aber, ob und welche Bedenken diesem Beitritt etwa entgegenstehen möchten.

Der Königl. Bundestagsgesandte wurde in Bezug hierauf zu der Erklärung autorisirt, wie für den Fall, daß in der fraglichen Beziehung eine Einigung unter den Bundesregierungen herbeigeführt werde, die diesseitige Regierung bereit sei, das wegen einer entsprechenden Modification der Wechselordnungen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Erforderliche wahrzunehmen.

Andere Bundesregierungen waren dagegen den Commissionsvorschlägen nicht unbedingt beigetreten, und ward mit Rücksicht hierauf von der mehrgedachten Commission noch ein Gutachten darüber erfordert, in welcher Weise im Hinblick auf die Verschiedenheit der abgegebenen Erklärungen der einzelnen Regierungen, sowohl bezüglich der Ausführung des Art. 2 der allgemeinen Deutschen Wechselordnung, als auch der übrigen bestehenden Controversen, in Betreff der letzteren eine Uebereinstimmung dennoch zu erzielen sein möchte. Die Commission hat hierauf folgende Vorschläge gemacht:

1) dem ersten Absatz des Artikels 2 der allgemeinen Deutschen Wechselordnung folgenden Zusatz beizufügen:
   „dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Execution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Execution in dessen Vermögen zu suchen";
2) den dritten Absatz des Art. 2 in nachstehender Weise zu fassen:
   „den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes auch noch auszuschließen:
   a. gegen Mitglieder der Ständeversammlungen während der Dauer der letzteren;

y Google

b. gegen Officiere und Soldaten, Auditeure, Militairärzte und sonstige Militairbeamte, so lange sie sich im activen Dienst befinden;
c. gegen Civilstaatsdiener im activen Dienst;
d. gegen ordinirte Geistliche;
e. gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Schiff zum Absegeln fertig (segelfertig) ist;
f. wenn über das Vermögen des Schuldners der Concurs eröffnet, oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen und
g. wenn der Schuldarrest wenigstens ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, so fern derselbe nicht nachweis't, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen";

3) in Artikel 4 Nr. 4 nach den Worten: „die Zahlungszeit kann" einzuschalten:
„für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und";

4) in Artikel 7 nach den Worten: „eines Wechsels (Art. 4) fehlt" einzuschalten:
„oder in welcher ein Zinsversprechen enthalten ist";

5) dem ersten Absatz des Art. 18 als Zusatz beizufügen:
„eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung";

6) am Schlusse des Art. 29 hinzuzufügen:
„der Wechselinhaber ist berechtigt, in den sub 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprocesses Sicherheitsbestellung zu fordern";

7) dem Artikel 30 folgenden Zusatz beizufügen:
„ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen";

8) dem Artikel 99 als Zusatz beizufügen:
„bei nicht domicilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes";

eventuell statt der vorstehend unter Nr. 4 beantragten Einschaltung dem Artikel 7 folgenden Zusatz beizufügen:
„das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben";

Auch diese Vorschläge wurden dann den Bundesregierungen unter dem Ersuchen mitgetheilt, sich über die Annahme, eventuell über die der Durchführung derselben entgegenstehenden Bedenken zu äußern.

In Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg wurde hierauf die bereits früher ertheilte Zusage wiederholt, und nachdem auch die meisten übrigen Bundesregierungen den Commissionsvorschlägen theils unbedingt, theils mit einigen eventuellen Vorbehalten oder Anträgen beigetreten waren, wurde von Bundeswegen die Einladung an die Bundesregierungen gerichtet, die 8 Commissionsvorschläge, jedoch in Uebereinstimmung mit den Wünschen der bedeutendsten Bundesregierungen unter Substituirung des eventuellen Vorschlages zu Nr. 4, baldmöglichst unverändert in ihren betreffenden Ländern zur Geltung zu bringen.

In dieser Veranlassung ist der anliegende Gesetzentwurf abgefaßt, der die Einführung der fraglichen Bestimmungen für das Herzogthum Holstein bezweckt, in so weit dieselben nicht schon in der für dieses Herzogthum erlassenen Wechselordnung enthalten sind. Indem derselbe in Gemäßheit desfälliger Allerhöchster Resolution der Ständeversammlung vorgelegt wird, werden dabei hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen annoch nachstehende Bemerkungen hinzugefügt.

Was die von der Commission sub Nr. 1 vorgeschlagene Bestimmung betrifft, wonach es dem Wechselgläubiger gestattet sein soll, neben der Execution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Execution in dessen Vermögen zu suchen, so bedarf es nicht erst deren Aufnahme in die Holsteinische Wechselordnung, da schon in dem § 117 der letzteren neben dem persönlichen Arrest auch die Execution in das Mobiliar- und Immobiliarvermögen des Wechselschuldners für zulässig erklärt ist.

Nach den unter Nr. 2 von der Commission gestellten Vorschlägen ist es den einzelnen Bundesstaaten gestattet, die Vollstreckung des Wechselarrestes über die Bestimmungen der allgemeinen Deutschen Wechselordnung hinaus noch in den von der Commission namentlich hervorgehobenen Fällen auszuschließen. Weiter gehende Beschränkungen sollen nicht zulässig sein, während es andererseits dem Ermessen der betreffenden Staaten überlassen ist, ob sie überhaupt und in welchem Umfange sie die von der Commission für stattnehmig erklärten Beschränkungen einführen wollen. Eine Aenderung der Holsteinischen Wechselordnung wäre hiernach also nur in so fern nothwendig, als die in derselben enthaltenen Beschränkungen des Wechselarrestes über die von der Commission vorgeschlagenen Begränzungen hinausgehen. Dieses ist in so fern der Fall, als nach der Holsteinischen Wechselordnung der Wechselarrest gegen Schullehrer und gegen Studirende auf der Universität zu Kiel, in Ansehung welcher letzteren bezüglich der Wechselverbindlichkeiten die Bestimmungen des Creditedicts vom 22. Febr. 1776 zur Anwendung kommen, unzulässig ist. Nach dem Entwurf fallen daher diese beiden Beschränkungen in dem § 2 der Holsteinischen Wechselordnung aus. Hiergegen dürfte auch um so weniger ein Bedenken obwalten, als die Schullehrer zu denjenigen Personen gehören, die sich nur sehr selten wechselmäßig verpflichten werden, dieselben überdies auch nach den Bestimmungen der früheren Holsteinischen Wechselordnung von dem Wechselarrest nicht eximirt waren, ohne daß dies zu Unzuträglichkeiten irgendwie Veranlassung gegeben hätte, während die Studirenden, so lange sie unmündig sind, schon nach dem § 1 der Wechselordnung auch wechselrechtliche Verbindlichkeiten nicht eingehen können, nach erreichter Mündigkeit aber, vorausgesetzt daß die Wechselverbindlichkeit eine rechtsbegründete ist, kein genügender Grund für ihre Befreiung von der Wechselhaft vorliegen dürfte, wie sie denn eine

by Google

derartige Befreiung auch auf andern Universitäten nicht zu genießen haben.

Behufs einer größeren Uebereinstimmung mit den Commissionsvorschlägen ist überdies in dem Entwurfe zu dem § 2 der Wechselordnung noch die Redactionsänderung getroffen worden, daß in diesem Paragraphen unter Nr. 4, wo unter den von der Wechselhaft eximirten Personen die Geistlichen genannt werden, vor dem Worte „Geistliche" das Wort: „ordinirte" einzufügen ist. Weitere Aenderungen der Holsteinischen Wechselordnung sind, wie bemerkt, durch den zweiten Vorschlag der Commission nicht geboten. Die Magistrate der Städte Altona und Kiel, wo Wechselsachen am häufigsten vorkommen, und mit denselben das Holsteinische Obergericht, haben es indessen für wünschenswerth gehalten, daß die von der Commission sub 2, c. für zulässig erklärte Beschränkung, wonach gegen den Schiffer und die Schiffsmannschaft eines segelfertigen Schiffes der Wechselarrest ausgeschlossen ist, auch für das Herzogthum Holstein eingeführt werde. Mit Rücksicht hierauf, und da es nicht zu verkennen sein dürfte, daß die fragliche Beschränkung, welche, wie sie bei außerdeutschen Seestaaten vorkommt, voraussichtlich auch in den meisten Deutschen Staaten, insbesondere in den Hansestädten zur Geltung gelangen wird, lediglich im Interesse des Verkehrs liegt, ist dieselbe in dem Entwurfe noch als Zusatz zu dem § 2 der Wechselordnung hinzugefügt worden.

Der § 4 der Holsteinischen Wechselordnung nennt übereinstimmend mit der allgemeinen Deutschen Wechselordnung unter den Erfordernissen eines gezogenen Wechsels sub 4 die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll. Dabei ist zugleich näher angegeben, wie die Zahlungszeit näher festzusetzen ist. Ob dieselbe inzwischen für die ganze Wechselsumme nur eine und dieselbe sein, oder ob auch eine Ratenzahlung festgesetzt werden kann, darüber fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung. Der dritte Commissionsvorschlag entscheidet diese streitig gewordene Frage durch die in den Entwurf aufgenommene Bestimmung dahin, daß die Zahlungszeit für die ganze Wechselsumme nur eine und dieselbe sein kann. Diese Entscheidung dürfte zugleich theoretisch die richtigere und für den Verkehr die zweckmäßigere sein. Wenn nämlich den Ratenwechseln, wie dies meistens der Fall, die sogen. caffatorische Clausel, d. h. die Bestimmung inserirt ist, daß bei nicht pünctlicher Einhaltung der Ratenzahlungen die späteren noch nicht fälligen Raten sofort verfallen sein sollen, so fehlt es der Angabe der Zahlungszeit in so fern an der nach der Wechselordnung erforderlichen Bestimmtheit, als es bei nicht erfolgender Zahlung einer der zunächst fälligen Raten in das Belieben des Wechselinhabers gestellt ist, die später fällig werdenden Raten früher zu fordern. Andererseits kann die Festsetzung mehrerer Verfalltage zu den größten Inconvenienzen, namentlich in Bezug auf den Regreß, führen, da nach dem § 54 der Wechselordnung der Regreßpflichtige nur gegen Auslieferung des Wechsels zur Zahlung verbunden ist. Mit Rücksicht auf diese Gründe, die in dem kaufmännischen Verkehr schon ziemlich allgemein zu dem Gebrauch geführt haben möchten, bei verschiedenen Verfalltagen einer zu zahlenden Summe auch verschiedene Wechsel auszustellen, dürfte die Aufnahme der fraglichen Bestimmung in die Holsteinische Wechselordnung nur zu empfehlen sein.

Der vierte Commissionsvorschlag bezieht sich auf die Wirkung eines in einem Wechsel enthaltenen Zinsversprechens. Weder die allgemeine Deutsche, noch die Holsteinische Wechselordnung enthalten in dieser Beziehung eine ausdrückliche Bestimmung, und es sind daher in der Theorie und Praxis Meinungsverschiedenheiten darüber entstanden, ob das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen den Wechsel als solchen durchgängig ungültig macht, oder ob unbeschadet der Gültigkeit des Wechsels in Bezug auf die Hauptsumme nur das Zinsversprechen wechselrechtlich als nicht hinzugefügt zu betrachten, oder endlich, ob das Zinsversprechen gültig und ein Wechsel mit Zinsversprechen im Sinne der Wechselordnung als Wechsel anzusehen ist. Das Holsteinische Obergericht hat sich in einem zu seiner Entscheidung gelangten Rechtsfall bezüglich der eigenen Wechsel für die letztere Ansicht entschieden. Wenn nun auch dieselbe vom Standpunct des bestehenden Rechts immerhin die richtigere sein mag, wie sie denn auch von dem Ausschuß der Nürnberger Commission vertreten worden ist, so dürften doch, wenn es zur Frage steht, was in dieser Hinsicht zu bestimmen sein möchte, namentlich im Hinblick darauf, daß der Zweck des Wechsels weit mehr darauf gerichtet ist, den kaufmännischen Handelsverkehr zu fördern, als eine Form zu schaffen, einfachen Schuldverschreibungen eine leichtere Vollstreckbarkeit zu gewähren, sowie mit Rücksicht darauf, daß, wenn der Wechsel zugleich als Zahlungsmittel dienen soll, die möglichst große Einfachheit und Bestimmtheit hinsichtlich der Summe u. s. w. sich empfiehlt, überwiegende Gründe für die Ausschließung des Zinsversprechens sprechen, und demnach gegen den hier in Rede stehenden Zusatz um so weniger Wesentliches zu erinnern sein, da es für den Verkehr von großer Wichtigkeit ist, daß in dieser Beziehung etwas allgemein Gültiges festgesetzt wird.

Nach dem § 18 der Holsteinischen Wechselordnung ist der Inhaber eines Wechsels berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen. Eine völlig gleichlautende Bestimmung enthält der Artikel 18 der allgemeinen Deutschen Wechselordnung. Aus den dem Erlaß der letzteren vorausgehenden Verhandlungen der s. g. Leipziger Conferenz ergiebt sich, daß damit einmal dem in der Stadt Augsburg in Gemäßheit der dortigen Wechselordnung bis dahin bestandenen Gebrauch, wonach der Bezogene sich bei Wechseln, zwischen deren Ausstellung und Verfallzeit ein längerer als 14tägiger Zwischenraum lag, erst 14 Tage vor der Verfallzeit über die Annahme zu erklären brauchte (s. g. Augsburger Accept), hat entgegengetreten werden sollen, und daß man zugleich von der Annahme ausging, daß auch eine ausdrücklich in den Wechsel aufgenommene, die Berechtigung zum sofortigen Accept aufhebende Vereinbarung als nicht geschrieben zu betrachten sein werde. Gleichwohl ist mit Rücksicht auf die Fassung des betreffenden Artikels die rechtliche Wirkung einer solchen entgegenstehenden Vereinbarung in der Theorie sowohl, wie

in der Praxis controvers geworden. Während nämlich die eine Ansicht sich für die Zulässigkeit einer derartigen Uebereinkunft erklärt, verliert nach einer zweiten die Urkunde durch die Aufnahme einer desfälligen Clausel ihren Charakter als Wechsel, wogegen nach einer dritten Ansicht nur die Clausel als nicht geschrieben zu betrachten ist. Der fünfte Commissionsvorschlag und die demgemäß als Zusatz zu dem § 18 der Holsteinischen Wechselordnung in den Entwurf aufgenommene Bestimmung schließt sich der letzteren Ansicht an, die, wie sie einer richtigen Interpretation zufolge als die begründetere anzusehen ist, so namentlich vor der zuerst erwähnten Ansicht auch in so fern den Vorzug verdienen möchte, als durch diese offenbar eine große Unbestimmtheit in dem ganzen Wechselverkehr herbeigeführt werden würde.

Der Artikel 29 der allgemeinen Deutschen Wechselordnung, mit welchem der § 29 der Holsteinischen Wechselordnung gleichlautet, bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Inhaber und der Indossatar von dem Acceptanten und seinen Vormännern Sicherheitsstellung fordern kann, und es heißt dann am Schlusse: „der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsstellung zu fordern und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.“ Daß der Wechselinhaber berechtigt ist, in den fraglichen Fällen von seinen Vormännern im Wege des Wechselprocesses Sicherheitsstellung zu fordern, ergiebt sich aus den vorhergehenden Bestimmungen der Wechselordnung. Dagegen ist es mit Rücksicht auf die angezogene Bestimmung streitig geworden, ob derselbe berechtigt ist, in jenen Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprocesses Sicherheitsstellung zu verlangen. Nach den Vorverhandlungen zu der allgemeinen Deutschen Wechselordnung würde diese Frage zu verneinen sein, da sich aus denselben ergiebt, daß die Worte: „von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern“ nur als gleichbedeutend mit: „den Acceptanten zur Sicherheitsstellung aufzufordern“ angesehen worden sind. Auch spricht für die Deutung des Artikels in diesem Sinne der Umstand, daß derselbe in demjenigen Abschnitte der Wechselordnung seinen Platz erhalten hat, welcher von dem Regreß auf Sicherheitsstellung handelt, ein Einschreiten im Regreßwege aber gegen die Acceptanten nicht denkbar ist, sowie dieselbe noch eine fernere Unterstützung in dem Artikel 98 der Wechselordnung unter Nr. 4 findet, wo unter den für gezogene Wechsel gegebenen Vorschriften, welche auch für eigene Wechsel gelten sollen, aufgeführt wird: der Artikel 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers Statt findet. Aus diesen Gründen hatte sich die Commission in Nürnberg denn auch ursprünglich für eine Entscheidung der Frage im verneinenden Sinne ausgesprochen. Wie mehrere der obersten Deutschen Gerichtshöfe dagegen der entgegengesetzten Ansicht gefolgt sind, so hatten sich auch die bedeutendsten Bundesregierungen gegen die Einführung des ursprünglichen Commissionsvorschlags erklärt, dem daher im Interesse der Einigung bei der zweiten Prüfung der in den Entwurf aufgenommene gegentheilige Vorschlag substituirt worden ist. Gegen die Annahme dieses letzteren dürfte nichts zu erinnern sein, da sich nicht verkennen läßt, daß der ursprüngliche Vorschlag, wenn er auch dem Sinne der Wechselordnung entspricht, doch zu den beiden an sich unhaltbaren Consequenzen führen würde, daß die wechselmäßigen Verpflichtungen des Acceptanten eines Wechsels geringer wären, als diejenigen der Giranten, und daß es gegen den Acceptanten zwar einen Anspruch auf Sicherheitsstellung geben solle, dieser Anspruch aber nur im Wege der Protesterhebung und nicht der Klage — oder wenigstens nicht im Wege der für dergleichen Fälle allein wirksamen Wechselklage — gegen ihn geltend zu machen sei.

In Uebereinstimmung mit dem siebenten Vorschlage der Commission ist in den Entwurf ferner die Bestimmung aufgenommen, daß dem § 30 der Holsteinischen Wechselordnung ein Zusatz hinzuzufügen ist, wonach, wenn die Zahlung auf Anfang oder auf Ende eines Monats gesetzt worden, darunter der erste oder der letzte Tag des Monats verstanden werden solle. Eine ausdrückliche Bestimmung in dieser Beziehung ist erforderlich geworden, weil es durch die Entscheidungen mehrerer Gerichtshöfe streitig geworden war, ob eine solche Bezeichnung des Zahlungstages den Erfordernissen der Wechselordnung entspreche. Gegen die getroffene Entscheidung dieser Streitfrage dürfte auch in materieller Beziehung kaum etwas zu erinnern sein.

Die schließliche, dem achten Commissionsantrage entsprechende Bestimmung des Entwurfs endlich beruht auf Grundsätzen, die in Theorie und Praxis immer mehr zur Geltung gelangen und insbesondere auch in mehreren neueren Entscheidungen des Holsteinischen Obergerichts zur Anwendung gebracht worden sind. Um so unbedenklicher dürfte die ausdrückliche Aufnahme derselben in die Holsteinische Wechselordnung erfolgen können.

№ 22.

Entwurf einer Verordnung, betreffend das Erbrecht unehelicher Kinder in den mit dem Lübschen Rechte bewidmeten Städten des Herzogthums Holstein.

§ 1.

Die unehelichen Kinder werden in Beziehung auf die Beerbung ihrer Mutter und ihrer mütterlichen Verwandten in den Städten des Herzogthums Holstein, in welchen das Lübsche Recht gilt, den ehelichen Kindern gleichgestellt.

§ 2.

Die Bestimmung des Lübschen Rechts, Buch 2, Titel 2, Artikel 9, daß uneheliche Kinder kein Erbe nehmen sollen, wird aufgehoben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem — — — — — in Kraft und ist zur Anwendung zu bringen auf diejenigen

nigen Fälle, in welchen der Erbanfall entweder am — — — — oder ſpäter erfolgt iſt.

№ 23.

Motive zu vorſtehendem Entwurfe.

Der Artikel 9 des 2. Titels des 2. Buches des Lübſchen Rechts lautet:

„Uneheliche Kinder nehmen kein Erbe, aber der„ſelben verlaſſen Gut erben ihre nächſten Bluts„freunde, die dazu gehören."

Demzufolge ſind uneheliche Kinder in den mit dem Lübſchen Recht bewidmeten Städten des Herzogthums Holſtein weder nach ihrer Mutter, noch nach ihren mütterlichen Verwandten erbberechtigt. Es iſt zwar der Verſuch gemacht worden, der erwähnten Beſtimmung eine beſchränktere Deutung zu geben, indem einige Rechtslehrer die Erbunfähigkeit unehelicher Kinder nur auf den väterlichen Nachlaß beziehen, und andere unter den erbunfähigen unehelichen Kindern nur diejenigen begreifen wollen, welche in Ehebruch oder Blutſchande erzeugt ſind. Allein ſo wie dieſe Auslegung mit den ganz allgemein lautenden Worten der fraglichen Dispoſition nicht im Einklang ſteht, ſo hat dieſelbe auch bei den höheren Gerichten des Herzogthums Holſtein keine Anerkennung gefunden, welche in Uebereinſtimmung mit den bekannteſten Commentatoren des Lübſchen Rechts die Erbunfähigkeit unehelicher Kinder im Gebiete des Lübſchen Rechts auf alle unehelichen Kinder und auch auf den mütterlichen Nachlaß bezogen haben.

Inzwiſchen hat die in jener Beſtimmung enthaltene Härte ſchon im Jahre 1815 Veranlaſſung dazu gegeben, die Aufhebung derſelben in Erwägung zu nehmen. Obwohl das derzeitige Holſteiniſche Obergericht in Uebereinſtimmung mit mehreren von demſelben vernommenen Magiſtraten ſich für die Beſeitigung jener Vorſchrift und für die Erlaſſung einer Beſtimmung dahin ausſprach, daß den unehelichen Kindern auch in den Städten, wo Lübſches Recht gilt, diejenigen Erbrechte zuſteben ſollten, welche ſie in den übrigen Diſtricten des Herzogthums Holſtein nach gemeinem Recht hätten, gedieh die Sache doch damals nicht zur Erledigung. Erſt durch einen neuerdings vorgekommenen Fall iſt dieſelbe wieder in Anregung gebracht und die Aufhebung jener Beſtimmung anheimgegeben worden.

Die Inteſtaterbunfähigkeit der unehelichen Kinder iſt ein Ueberbleibſel der früher mit der unehelichen Geburt verknüpften Rechtsnachtheile. Dieſe ſind im Laufe der Zeit faſt ſämmtlich entweder durch geſetzliche Beſtimmung oder durch Gewohnheit beſeitigt worden, und es würde dieſem daher nur entſprechend erſcheinen können, wenn die verminderte Rechtsfähigkeit der unehelichen Kinder auch in Anſehung der Erbberechtigung aufgehoben wird. So weit es ſich um den Nachlaß der Mutter und der mütterlichen Anverwandten handelt, dürften aus der Natur der Sache keine Gründe für ihre Ausſchließung von demſelben zu entnehmen ſein, da ſie in der mütterlichen Familie die Stellung von Familienmitgliedern einnehmen. In der Regel wird ſich auch behaupten laſſen, daß die unehelichen Kinder in der Liebe ihrer Mutter und mütterlichen Verwandten den ehelichen Kindern nicht nachſtehen, und daß in erbrechtlicher Beziehung eine Gleichſtellung derſelben mit den letzteren den Wünſchen dieſer Verwandten entſprechen wird. In ſo fern für die Regelung der geſetzlichen Erbfolge der präſumtive Wille der Erblaſſer maßgebend iſt, würde es ſich alſo auch von dieſem Standpuncte aus rechtfertigen, in dem beregten Umfange die Erbfähigkeit der unehelichen Kinder anzuerkennen. Ueberdies dürfte es, da der Nachlaß der unehelichen Kinder in Ermangelung eigener Descendenz ihrer Mutter und mütterlichen Verwandten zufällt, in der Billigkeit begründet ſein, ihnen hinwiederum Erbrechte nach ihrer Mutter und mütterlichen Verwandten einzuräumen, und damit das im Erbrecht ſonſt allgemein Anwendung leidende Princip der Reciprocität der Erbrechte auch hier zur Geltung zu bringen. In den Holſteiniſchen Städten dieſe Erbfähigkeit einzuführen, empfiehlt ſich endlich auch deshalb, weil dieſelbe in den übrigen Diſtricten des Herzogthums Holſtein geſetzliche Gültigkeit hat, und damit alſo eine Rechtsungleichheit beſeitigt werden würde, die in einer Verſchiedenheit der Verhältniſſe nicht begründet iſt.

Eine einfache Ausdehnung der bezüglichen gemeinrechtlichen Vorſchriften auf die Städte des Lübſchen Rechts dürfte jedoch aus dem Grunde bedenklich ſein, weil es bei der Verſchiedenheit der Lübſchrechtlichen und gemeinrechtlichen Erbfolgeordnungen, insbeſondere, wenn es ſich um die Beerbung von Seitenverwandten handelt, leicht zu unauflöslichen Colliſionsfällen führen könnte, wenn die Erbrechte der ehelich Geborenen nach Lübſchem Recht, die der unehelich Geborenen dagegen nach gemeinem Recht zu beurtheilen wären. Es würde die betreffende Beſtimmung daher in der Weiſe zu treffen ſein, daß dadurch der Einklang der Lübſchrechtlichen Erbfolgeordnung nicht geſtört wird. In dem § 1 des vorliegenden Entwurfs ſind die unehelichen Kinder daher in Beziehung auf die Beerbung ihrer Mutter und mütterlichen Verwandten in den Städten des Herzogthums Holſtein, in welchen das Lübſche Recht gilt, den ehelichen Kindern gleichgeſtellt worden. Es ſind hier die unehelichen Kinder ohne Ausnahme genannt und es werden darunter alſo auch diejenigen unehelichen Kinder zu begreifen ſein, welche in Ehebruch und Blutſchande erzeugt ſind. — Nach gemeinem Recht iſt es zwar beſtritten, ob dieſen letzteren überall Inteſtaterbrechte zuſtehen; indeſſen, wie dieſelben nach der richtigen Interpretation der bezüglichen gemeinrechtlichen Beſtimmungen nach ihrer Mutter und ihren mütterlichen Verwandten für erbberechtigt zu erachten ſein dürften, ſo ſprechen für ihre Erbfähigkeit in dem beregten Umfang im Weſentlichen auch dieſelben Gründe, welche ſich für die Erbberechtigung der übrigen unehelichen Kinder geltend machen laſſen. Gegen die in den Entwurf aufgenommene allgemeine Beſtimmung dürfte daher um ſo weniger etwas zu erinnern ſein, als es ſich jedenfalls nicht empfehlen möchte, die in dem gemeinen Recht in der fraglichen Beziehung obwaltende Ungewißheit auch auf die Lübſchrechtlichen Städte zu übertragen.

In dem § 2 des Entwurfs wird sodann die entgegenstehende Disposition des Lübschen Rechts aufgehoben, und in dem § 3 endlich ist eine Bestimmung darüber getroffen, auf welche Fälle das neue Gesetz in Anwendung zu bringen ist. Eine ausdrückliche Bestimmung in dieser Hinsicht schien aus dem Grunde erforderlich zu sein, weil eine Verschiedenheit der Ansichten darüber obwaltet, ob ein neues, die Intestaterbfolge abänderndes Gesetz auch auf die bei seinem Erlaß bereits angefallenen, aber noch nicht angetretenen Erbschaften Anwendung leide, oder ob die Herrschaft desselben sich bloß auf die bei seinem Erlaß noch nicht angefallenen Erbschaften beschränke. Da im Allgemeinen neue Gesetze auf bereits erworbene Rechte keine Anwendung leiden, durch den bloßen Anfall der Erbschaft aber dem berufenen Erben schon ein wirkliches Recht, nämlich das Recht, die angefallene Erbschaft anzutreten oder auszuschlagen, erworben wird, so dürfte von jenen beiden Ansichten die letztere, wie sie die verbreitetere ist, auch die richtigere sein, und ist in Uebereinstimmung mit derselben daher das Erforderliche festgesetzt worden.

№ 24.

Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Bestrafung des Kindesmordes, sowie der heimlichen Niederkunft unehelich Geschwängerter.

§ 1.

Das Verbrechen des Kindesmordes ist mit fünfjähriger bis zu lebenswieriger Zuchthausstrafe zu bestrafen.

§ 2.

Die Bestimmungen des Edicts wegen Bestrafung der heimlich gebährenden Weibspersonen, deren Kinder todt gefunden werden, vom 17. Mai 1754, werden hierdurch aufgehoben.

§ 3.

Jede außerehelich Geschwängerte, welche absichtlicherweise heimlich und hülflos geboren hat, ist, so fern sie nicht eines dolosen oder culposen Verbrechens gegen das Leben ihres Kindes überführt wird, den Umständen nach mit einer Brüche, mit Gefängnißstrafe bei Wasser und Brot und in schwereren Fällen mit Zuchthausstrafe bis zu einjähriger Dauer zu bestrafen.

§ 4.

Die Verheimlichung oder Verhehlung der Schwangerschaft von Seiten einer außerehelich Geschwängerten ist nicht als selbstständiges Verbrechen zu bestrafen.

Alle mit dem Vorstehenden nicht in Einklang stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Edict wegen Bestrafung des Kindesmordes vom 24. März 1755, extendirt unterm 3. Novbr. 1775, und der § 10 der Großfürstlichen Polizeiordnung vom 29. Jan. 1768, werden außer Kraft gesetzt.

№ 25.

Motive zu vorstehendem Entwurfe.

Das Verbrechen der Tödtung des neugeborenen unehelichen Kindes durch dessen Mutter, welches nach gemeinem Deutschen Strafrechte (Art. 131 der P.-G.-O.) regelmäßig mit der Strafe des Ertränkens bedroht war, wurde für das Herzogthum Holstein durch das unterm 3. Novbr. 1775 extendirte Allerhöchste Edict vom 24. März 1756 mit der Strafe der Enthauptung durch das Schwert, unter nachfolgender Verscharrung der Leiche der Verbrecherin unter dem Galgen und Aufsteckung ihres Kopfes auf einen Pfahl, belegt. Diese Strafe ist, nur mit der durch die Allerhöchste Verfügung vom 24. März 1779 bewirkten Modification, daß die Enthauptung durch das Beil zu geschehen hat, noch gegenwärtig die gesetzliche Strafe des Kindesmordes im Herzogthum Holstein. Dieselbe ist indessen schon seit längerer Zeit nicht mehr zur Ausführung gekommen, sondern es ist im Wege der Gnade die von dem Oberappellationsgerichte beschlossene gesetzliche Todesstrafe stets auf eine Freiheitsstrafe herabgesetzt worden, deren Dauer in den letztverflossenen Jahren in minder gravirten Fällen eine 6- bis 8jährige, in schwereren Fällen eine 10- oder 15jährige geworden ist. In einem Falle ist an die Stelle der gerichtlich beschlossenen Todesstrafe aus Allerhöchster Gnade eine nur 5jährige Zuchthausstrafe getreten und in einem besonders gravirten Falle, wo wiederholte Kindesmorde vorlagen, ist dagegen der Todesstrafe eine lebenslängliche Zuchthausstrafe substituirt worden.

Es dürfte nun schon an sich und im Interesse der Aufrechthaltung des Ansehens der Strafgesetze nicht empfehlenswerth erscheinen, ein Gesetz fortbestehen zu lassen, dessen Bestimmung keine practische Anwendung mehr findet und die Ausübung der Allerhöchsten Gnade regelmäßig in Anspruch nimmt, um so weniger aber im vorliegenden Falle, da überdies bei dem Fortbestande des fraglichen Strafgesetzes, in Folge der dadurch regelmäßig erforderlichen Einsendung der betreffenden Untersuchungsacten seitens des Holsteinischen Obercriminalgerichts an das Oberappellationsgericht und der abermaligen Bearbeitung des betreffenden Falles bei dieser Behörde, sowie der demnächstigen Erwirkung der Allerhöchsten Resolution, unvermeidlich die Untersuchungshaft der Inculpatinnen nicht unerheblich verlängert und gleichfalls die Untersuchungskosten für die bezüglichen Criminaldistricte beträchtlich vermehrt werden. Außer diesen mehr der Zweckmäßigkeit angehörenden Rücksichten möchten aber auch namentlich im Hinblick auf die für andere Verbrechen zur Anwendung kommenden Strafen nicht ungewichtige allgemeine Gründe für eine Beseitigung des Edicts vom 24. März 1755 und die Substituirung einer Freiheitsstrafe an Statt der in diesem angedrohten Todesstrafe reden. Das Verbrechen des Kindesmordes nämlich, so sehr auch gerade dieses Verbrechen auf den ersten Blick das natürliche Gefühl verletzt, hat doch, im Vergleich mit andern Arten der Tödtung, einen Anspruch auf eine mildere Beurtheilung, und zwar aus Rücksicht theils auf die besondere Beschaffenheit der Beweggründe, theils auf die eigen-

thümlichen Verhältniſſe, welche bei Begehung dieſes Verbrechens regelmäßig obwalten. Als Motive des Kindesmordes finden ſich zunächſt das Gefühl der Scham bei der außerehelich Geſchwächten und das an ſich nicht unedle Streben derſelben, ihre äußere Geſchlechtsehre zu retten, außerdem in den meiſten Fällen auch die Beſorgniß für den ferneren Unterhalt des Kindes und das erſchwerte eigene Fortkommen der von dem Vater des Kindes regelmäßig Verlaſſenen. Hierzu kommt die während des Geburtsactes regelmäßig Statt findende Aufregung des Gemüths, welche einen um ſo größeren Einfluß auf die Gebärende ausüben wird, je mehr dieſelbe ſich in einer einſamen, bedrängten und hülfloſen Lage befindet.

Die Rückſicht auf dieſe bei nahezu jedem Falle des Kindesmordes, in ſtärkerem oder geringerem Grade, mehr vereinzelt oder vereinigt, hervortretenden ſubjectiven Momente, welche für eine mildere Beurtheilung der Kindesmörderinnen reden, hat die Geſetzgebung der meiſten Europäiſchen Staaten in neuerer Zeit dazu veranlaßt, für den Kindesmord die Todesſtrafe gänzlich abzuſchaffen und an deren Statt nur eine mehrjährige Freiheitsſtrafe eintreten zu laſſen. Aus denſelben, durch die oben erwähnten Zweckmäßigkeitsrückſichten noch verſtärkten Gründen dürfte es ſich empfehlen, ebenfalls für das Herzogthum Holſtein eine Beſtimmung zu treffen, derzufolge als Strafe für das Verbrechen des Kindesmordes, unter Beſeitigung des Edicts vom 24. März 1755, eine ihrer Dauer nach in concreto gerichtlich näher zu normirende mehrjährige züchtliche Haft feſtgeſetzt wird, und damit die Gerichte zu ermächtigen, auf dieſelbe Strafe zu erkennen, welche jetzt auf dem Wege der Allerhöchſten Gnade einzutreten pflegt.

Zu dem Ende iſt der vorliegende Entwurf eines Geſetzes ausgearbeitet worden, wodurch, unter Aufhebung der Todesſtrafe für das Verbrechen des Kindesmordes, eine 5jährige bis lebenswierige Zuchthausſtrafe angeordnet wird.

Würde nun aber dieſem Entwurfe entſprechend für den Kindesmord die Strafe des Edicts vom 24. März 1755 aufgehoben, ſo dürfte es erforderlich ſein, zugleich in dem bezüglichen Geſetze auch das mit jener Verfügung in naher Beziehung ſtehende Edict vom 17. Mai 1754, betreffend die Beſtrafung der heimlich gebärenden Weibsperſonen, deren Kinder todt gefunden werden, der Berückſichtigung zu unterziehen. In dieſem Edict wird nämlich beſtimmt, daß eine in Unehren geſchwängerte Frauensperſon, welche ihre Schwangerſchaft verhehlt und ein Kind, das nachher todt gefunden wird, heimlich geboren hat, im Fall bei angeſtellter Inquiſition nichts weiter oder nicht ſo viel auf ſie gebracht wird, daß ſie den peinlichen Rechten nach mit dem Tode beſtraft werden kann, doch allemal auf Lebenszeit zum Zuchthauſe verurtheilt werden ſoll. Wird aber das erwieſene Verbrechen des Kindesmordes nur mit 5jähriger bis lebenslänglicher Zuchthausſtrafe belegt, ſo dürfte ſich mit Nothwendigkeit ergeben, daß für das in dem Edict vom 17. Mai 1754 bezeichnete, jedenfalls weit geringere Vergehen die dort angedrohte Strafe nicht fortbeſtehen kann. Zwar iſt ſchon ſeit einer Reihe von Jahren das Holſteiniſche Obercriminalgericht der Anſicht geweſen, daß das Edict keine Geltung mehr habe, indem daſſelbe von der Anſicht ausgeht, daß das fragliche Edict eine außerordentliche Strafe für den Kindesmord anordne und daher durch die Verordnung vom 27. März 1843, betreffend den Indicienbeweis, welche alle außerordentlichen Strafen beſeitige, als aufgehoben anzuſehen ſei. Das Oberappellationsgericht iſt dieſer Auffaſſung jedoch nicht beigetreten, ſondern wird vielmehr von demſelben die Anſicht vertreten, daß das Edict unter den darin angegebenen Vorausſetzungen die heimliche Niederkunft als ſelbſtſtändiges Verbrechen charakteriſirt und beſtraft wiſſen wolle, und daher durch die angeführte Verordnung vom 27. März 1843 nicht berührt worden ſei. Unter dieſen Umſtänden dürfte es um ſo mehr wünſchenswerth ſein, daß jetzt bei ſich darbietender Gelegenheit in dieſer Hinſicht ein geſetzlicher Ausſpruch erfolge.

Zu den einzelnen Beſtimmungen des Entwurfs iſt Folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

In Uebereinſtimmung mit dem desfälligen Vorſchlage des Holſteiniſchen Obercriminalgerichts iſt hier davon abgeſehen, den Begriff des Verbrechens des Kindesmordes geſetzlich näher zu normiren, da nach den Angaben der gedachten Behörde dieſer Begriff in der neueſten Holſteiniſchen Praxis als hinlänglich feſtgeſtellt und mithin als etwas Gegebenes angeſehen werden darf. Namentlich iſt dies auch der Fall hinſichtlich der früher in der gemeinrechtlichen Theorie viel beſtrittenen beiden Fragen, einmal, ob es ein Erforderniß des Thatbeſtandes ſei, daß die Mutter den Entſchluß der Tödtung ſchon vor der Geburt gefaßt habe, und ſodann, ob die Lebensfähigkeit des Kindes als ein ſolches Erforderniß anzuſehen ſei; beide Fragen werden von der Praxis ſchon ſeither in conſtanter Weiſe verneint, und es ſcheint daher auch in dieſer Beziehung einer geſetzlichen Feſtſtellung des Thatbeſtandes nicht zu bedürfen, welche überdies gerade in dem vorliegenden, zunächſt nur den Zweck der Herabſetzung der Strafe verfolgenden Geſetzentwurfe minder geeignet erſcheinen möchte.

Was die hier gewählten Gränzen des Strafmaßes anlangt, ſo findet ſich in den Strafgeſetzbüchern anderer Staaten als Minimum der Strafe eine 4-, 5- oder 6jährige, als Maximum bald eine 15- oder 20jährige, bald eine lebenslängliche züchtliche Haft feſtgeſetzt. Die hier vorgeſchlagenen Gränzen, welche dem richterlichen Ermeſſen mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit der concreten Verhältniſſe einen angemeſſenen Spielraum geſtatten, ſchließen ſich dem in den letzten Jahren auf dem Gnadenwege für den Kindesmord beſtimmten niedrigſten und höchſten Strafmaße an.

Zu §§ 2 und 3.

Wie ſchon oben bemerkt worden, dürfte es als eine nothwendige Conſequenz der Beſtimmung im § 1 anzuſehen ſein, daß das Edict vom 17. Mai 1754 nicht fortbeſtehen könne. Fraglich könnte es dabei nur ſein, welcher Art der Veränderung daſſelbe zu unterziehen ſei. Die in dem Entwurfe in dieſer Beziehung getroffene Be-

by Google

stimmung, daß das Edict gänzlich aufzuheben und für die heimliche Niederkunft nur eine geringe sicherheitspolizeiliche Strafe anzuordnen, entspricht dem übereinstimmenden Vorschlage des Obercriminalgerichts und von 4 Mitgliedern des Oberappellationsgerichts. Von einem Mitgliede des letzteren ist dagegen vorgeschlagen, das Edict fortbestehen zu lassen und nur die darin angedrohte lebenslängliche Zuchthausstrafe auf etwa 2—5 Jahre Zuchthaus herabzusetzen; 3 andere Mitglieder des Gerichts endlich haben zu der im § 2 angeordneten Aufhebung des Edicts die Zusatzbestimmung beantragt, daß in den Fällen, in welchen ein heimlich und hülflos geborenes uneheliches Kind schon vor der Geburt gestorben oder dessen Leben zur Zeit der Geburt nicht zu erweisen sei, wider die Mutter wegen Handlungen, welche diese in der Meinung, daß das Kind lebe, und in der Absicht, dasselbe zu tödten, vorgenommen habe, eine Strafe wegen Versuchs des Kindesmordes erkannt werden solle.

Wenn der Entwurf die letztgedachten beiden Vorschläge nicht berücksichtigt hat, sondern in seinem § 2 nur die Beseitigung des Edicts vom 17. Mai 1754 verfügt, so war hierbei die Erwägung leitend, daß es dem gegenwärtigen Standpuncte des Strafrechts nicht mehr entspricht, eine außerehelich gebärende Mutter auf die in jenem Edict angegebenen Voraussetzungen hin mit der dort angedrohten oder auch einer geringeren criminellen Strafe zu belegen, da dieselben, wenn auch den Verdacht, doch keineswegs die Gewißheit begründen, daß der Tod des Kindes doloser oder culposer Weise durch die Mutter herbeigeführt sei. Neben der diesemnach erforderlichen Beseitigung des Edicts vom 17. Mai 1754 aber die obenerwähnte, von 3 Mitgliedern des Oberappellationsgerichts vorgeschlagene Zusatzbestimmung in das Gesetz aufzunehmen, dürfte nicht zweckentsprechend erscheinen. Denn daß, ungeachtet der Aufhebung der Strafe des Edicts, in Fällen, wo eine unehelich gebärende Mutter erwiesenermaßen Handlungen in der Absicht, das Kind zu tödten, vorgenommen hat, eventuell die Strafe des Versuchs des Kindesmordes erkannt werden könne und müsse, und daß die Gerichte bei dieser Straferkennung an das für das vollendete Verbrechen bestimmte Strafmaß nicht gebunden seien, bedarf nicht erst des gesetzlichen Ausspruches. Andererseits aber würde die fragliche Zusatzbestimmung zugleich eine Entscheidung über die vielfach bestrittene und weder in der Theorie bisher zum Abschluß gelangte, noch in der vaterländischen Praxis festgestellte Frage von der Strafbarkeit des sogenannten Versuchs an untauglichen Objecten enthalten; es möchte sich jedoch nicht empfehlen, eine solche Entscheidung in das Gebiet des vorliegenden, wesentlich die Normirung des Strafmaßes für ein bestimmtes Verbrechen bezweckenden Gesetzes hereinzuziehen.

Daß nun aber der Entwurf, während er das Edict vom 17. Mai 1754 beseitigt, gleichwohl im § 3 für die heimliche und hülflose Niederkunft unehelich Geschwängerter eine geringe polizeiliche Strafe festsetzt, möchte sich, außer dem Umstande, daß auch die meisten neueren Strafgesetzbücher für diese Handlung unter Beseitigung der criminellen Bestrafung derselben ähnliche sicherheitspolizeiliche Bestimmungen, wie die hier vorgeschlagenen, enthalten, aus

dem Gesichtspuncte der Gefährlichkeit jener Handlung hinlänglich rechtfertigen, welche letztere sich besonders darin zeigt, daß die zur Verheimlichung der Niederkunft Entschlossene, auch ohne ursprünglich vorhandene böse Absicht gegen das Leben des Kindes, sich selbst bei schwerer Geburt die Möglichkeit abschneidet, die zur Erhaltung des Kindes nöthige Hülfe zu erhalten. Von diesem Gesichtspuncte aus wird die Bestrafung der heimlichen Niederkunft auch nicht davon abhängig zu machen sein, ob eine Verheimlichung der Schwangerschaft vorhergegangen oder nicht, und ob das Kind später todt gefunden oder am Leben erhalten ist, wenn auch diesen Momenten ein Einfluß auf die Bestimmung des Strafmaßes wird eingeräumt werden müssen. Die angemessene Strafe wird regelmäßig Gefängniß bei Wasser und Brot sein, und nur in schwereren Fällen eine kürzere Zuchthausstrafe bis zur Dauer eines Jahres gerechtfertigt erscheinen, wogegen in besonders leichten Fällen, welche gerade bei dem vorliegenden Vergehen vorkommen können, eine Brüche als ausreichend dürfte angesehen werden können.

Zu § 4.

Bei der nahen Beziehung, in welcher die Verheimlichung der Schwangerschaft resp. zu der heimlichen Niederkunft und dem Verbrechen des Kindesmordes steht, möchte es angemessen erscheinen, in dem vorliegenden Gesetze auch diese mit zu berücksichtigen, um so mehr, als sich rücksichtlich derselben nur für einen Theil des Herzogthums Holstein eine gesetzliche Bestimmung findet, es aber wünschenswerth ist, daß auch in dieser Beziehung eine Uebereinstimmung des geltenden Rechtes für das ganze Land herbeigeführt werde. Hinsichtlich der Verheimlichung der Schwangerschaft enthält nämlich nur die Großfürstl. Polizeiordnung vom 29. Jan. 1768 im § 10 die Vorschrift, daß eine Schwangere, welche auf Befragen der Obrigkeit, ihrer Eltern, Herrschaft oder der geschworenen Hebamme ihre Schwangerschaft gänzlich und sogar bis auf die Stunde der Geburt hartnäckig läugnet, wegen des daher entspringenden Verdachtes eines intendirt gewesenen Kindesmordes auf willkührliche Zeit mit züchtlicher Haft belegt werden solle. Für die übrigen Districte des Herzogthums Holstein fehlt es an einer solchen Gesetzesbestimmung. Eine Uebereinstimmung würde nun entweder dadurch herbeigeführt werden können, daß die fragliche Strafandrohung der Großfürstl. Polizeiordnung auf das ganze Herzogthum Holstein ausgedehnt, oder dadurch, daß diese Strafbestimmung auch für den ehemals Großfürstl. District aufgehoben würde. Der Entwurf hat die letztere Alternative gewählt. Nicht nur nämlich läßt sich die Strafbarkeit der Verheimlichung der Schwangerschaft als eines selbstständigen Vergehens aus dem im Uebrigen im Herzogthum Holstein geltenden gemeinen Deutschen Strafrechte nicht nachweisen, und hat ebenso wenig in dieser Beziehung die dortige Praxis außerhalb der ehemals Großfürstl. Districte eine derartige Strafverhängung eingeführt, vielmehr schon seit längerer Zeit in den letztgenannten Districten selbst an die Stelle der dort gesetzlich angedrohten Zuchthausstrafe lediglich eine arbitraire Gefängnißstrafe bei Wasser und Brot treten lassen, sondern es widerstreitet auch die Bestrafung der bloßen Verheimlichung der

Schwangerschaft, in so fern dieselbe, wie dies der § 10 cit. auch ausspricht, sich wesentlich durch die Annahme eines beabsichtigt gewesenen Kindesmordes motivirt, in noch stärkerem Grade, als die der heimlichen Niederkunft, dem Grundsatze des Strafrechts, daß nur das erwiesene Verbrechen selbst, nicht aber der bloße Verdacht, geschweige denn der Verdacht des nur beabsichtigten Verbrechens bestraft werden dürfe, und endlich dürfte auch die fragliche Strafandrohung durch criminalpolitische Erwägungen widerrathen werden. Einestheils nämlich wird die Verheimlichung der Schwangerschaft weit seltener und jedenfalls in geringerem Grade das Leben der Leibesfrucht gefährden, als die heimliche und hülflose Niederkunft, und werden auch in Wirklichkeit der ersteren viel seltener, als der letzteren, verbrecherische Absichten zu Grunde liegen; andererseits aber wird die Furcht vor einer schon durch die Verheimlichung der Schwangerschaft verwirkten Strafe sehr leicht die Betreffende dazu führen, auch die Niederkunft zu verheimlichen. Aus denselben Gründen findet sich denn auch in fast allen neueren Strafgesetzbüchern, wenngleich dieselben die heimliche und hülflose Niederkunft mit polizeilicher Strafe belegen, für die Verheimlichung der Schwangerschaft keine Strafe angedroht.

№ 26.

Entwurf eines Patents, enthaltend einige nähere Bestimmungen zu den §§ 6 und 9 der Verordnung vom 30. Aug. 1859, betreffend die Form letztwilliger Verfügungen.

§ 1.

Eine letztwillige Verfügung, wozu kein Stempelpapier verwandt worden, soll auch dann als verordnungswidrig auf ungestempeltem Papier ausgefertigt angesehen werden, wenn selbige aus dem Depositum zurückgenommen und weder cassirt, noch innerhalb drei Wochen, vom Tage der Zurücknahme an gerechnet, von Neuem deponirt worden ist.

§ 2.

Für die Strafen, welche durch nicht rechtzeitige Deponirung einer auf ungestempeltem Papier errichteten letztwilligen Verfügung verwirkt worden, haftet der Nachlaß des Testators auch dann, wenn die betreffende Verfügung nicht wirksam wird.

§ 3.

Die Frage, ob es der nachträglichen Belegung einer letztwilligen Verfügung mit dem verordnungsmäßigen Stempelpapier um deswillen nicht bedarf, weil der Testator von der Verpflichtung zum Gebrauch des Stempelpapiers eximirt gewesen, ist nach dem Zeitpuncte der Errichtung der letztwilligen Verfügung zu entscheiden.

§ 4.

Errichten mehrere Personen gemeinsam eine letztwillige Verfügung, so ist dieselbe sofort nach dem Tode des zuerst Verstorbenen mit Stempelpapier bis zu dem Gesammtbelaufe des Vermögens aller Testatoren zu belegen, worüber dadurch disponirt wird, und sind die Ueberlebenden verpflichtet, über den Betrag ihres eigenen hiernach zu berücksichtigenden Vermögens zur Zeit des Todes des zuerst Verstorbenen nach den für die Erbschaftsangaben zur Halbprocentsteuer geltenden Vorschriften Auskunft zu ertheilen.

№ 27.

Motive zu vorstehendem Entwurf.

Während der § 6 der Verordnung vom 30. Aug. 1859, betreffend die Form letztwilliger Verfügungen, die Errichtung solcher auf ungestempeltem Papier gestattet, bestimmt derselbe zur Sicherung der im § 9 vorgeschriebenen nachträglichen Belegung mit dem verordnungsmäßigen Stempelpapier, daß die betreffenden Documente dann aber in allen Fällen, in denen nach der bestehenden Gesetzgebung Stempelpapier zu selbigen zu verwenden sei, innerhalb drei Wochen bei einer zur Auf- und Entgegennahme von Testamenten competenten Behörde zu deponiren seien, widrigenfalls sie als verordnungswidrig auf ungestempeltem Papier ausgefertigt angesehen werden würden.

Da der Zweck, die demnächstige Belegung der Urkunden mit dem verordnungsmäßigen Stempel zu sichern, nicht durch die einmalige Deponirung derselben, sondern nur durch ihr Verbleiben im Depositum bis zum Tode des Testators zu erreichen steht, so dürfte es als eine Lücke in den Bestimmungen der Verordnung zu betrachten sein, wenn der § 6 cit. weiter vorschreibt, daß die beikommende Behörde die bei ihr deponirte Urkunde dem Aussteller jederzeit auf Verlangen zurückzugeben habe, ohne damit irgend welche Anordnungen zu verbinden, wodurch der Unterlassung des nachträglichen Gebrauchs von Stempelpapier für eine solchergestalt zurückgegebene letztwillige Verfügung vorgebeugt würde. Denn da letztere durch die bloße Zurücknahme aus dem gerichtlichen Depositum ihre Kraft nicht verlieren und beim Vorhandensein mündiger und anwesender Erben ohne deren Antrag eine Publication der im Nachlaß etwa vorgefundenen letztwilligen Verfügung nicht Statt finden würde, die Strafbestimmung des Absatz 2 des § 6 cit. aber sich auf zurückgegebene Urkunden nicht bezieht, so wäre in solchem Falle die Stempelnachlage lediglich der Gewissenhaftigkeit der Erben überlassen. Durch diese Betrachtung dürfte der § 1 des Entwurfs zur Genüge gerechtfertigt erscheinen.

Nicht minder möchte der § 2 als eine nothwendige Ergänzung der Strafbestimmung des § 6, Absatz 2, anzusehen sein, weil es in den häufigen Fällen, wo letztwillige Verfügungen nur Vorschriften über die Vertheilung des Vermögens unter die Intestaterben enthalten, sonst in deren Interesse liegen würde, bei einem Statt gehabten Verstoß gegen die Vorschrift der rechtzeitigen Deponirung das Testament destitut werden zu lassen, da

Digitized by Google

sie ja in Folge freier Vereinbarung es gleichwohl nach dem Willen des Testators verhalten könnten.

Der § 3 ist veranlaßt durch einen speciellen Fall, wo Jemand, welcher früher in einer Stadt gewohnt und dort ein Testament errichtet hatte, später in ein adeliges Gut zog und dort verstarb, worauf die Frage entstand, ob das Testament als stempelpflichtiges zu betrachten. Abgesehen davon, daß in diesem Falle auch der Umstand hätte berücksichtigt werden müssen, daß der Act der Testamentserrichtung nicht vor dem Justitiar Statt gehabt, dürften aber überhaupt, in so weit die Stempelpflicht des Disponenten in Betracht kommt, dessen Verhältnisse zur Zeit der Testamentserrichtung maßgebend sein müssen. Denn daß der Stempel nach dem Belauf des Vermögens zur Zeit des Todes zu berechnen, widerspricht dem nicht, weil ja das Vermögen zu dieser Zeit, nicht zur Zeit der Testamentserrichtung, das wahre Object der Disposition ist, die Berücksichtigung des letzteren beim sofortigen Gebrauch von Stempelpapier mithin eigentlich nur als ein Nothbehelf betrachtet werden kann. Der § 9 der Verordnung vom 30. Aug. 1859 aber spricht von einer nachträglichen Belegung mit Stempelpapier und deutet hierdurch an, daß die Verpflichtung zu dessen Gebrauch bereits früher existent geworden und nur einstweilen in suspenso geblieben ist. Freilich würde es in dem vorbezeichneten Falle dem Testator möglich sein, seine Erben durch Zurücknahme des bereits errichteten und Errichtung eines neuen gleichlautenden Testaments vor der Behörde seines neuen Wohnorts von der Stempelnachlage zu befreien; es dürfte indeß nicht wohl thunlich sein, dies unter den gegebenen Verhältnissen zu verhindern.

Der § 4 ist durch Vorfragen zweier Localbehörden veranlaßt, von denen die erstere bereits in Uebereinstimmung mit der Ansicht des darüber vernommenen Obergerichts in einem von der vorgeschlagenen Bestimmung abweichenden Sinne beantwortet worden ist. Das Obergericht sprach sich folgendermaßen aus: Das gegenseitige Testament enthalte in einer einzigen Urkunde zwei verschiedene letztwillige Verfügungen, die durch die rein äußerliche Verbindung, in welche sie solchergestalt getreten seien, nicht aufhörten, die selbstständigen Verfügungen verschiedener Testatoren zu sein. Dieser Gesichtspunct und die bestimmte Vorschrift des § 9 der Verordnung vom 30. Aug. 1859, daß bei der Stempelpapiernachlage der Werth des Nachlasses zur Zeit des Todes in Betracht kommen solle, führe, wenn zur Zeit der Publication des Testaments der eine der Disponenten noch am Leben sei, zu der unzweifelhaften Consequenz, daß das Stempelpapier nur nach dem Werthe des Nachlasses des Vorverstorbenen zur Zeit seines Todes berechnet werden könne, eben weil ja ein Nachlaß des Ueberlebenden zur Zeit der Publication des Testaments noch nicht existire. So wenig nun auch die juristische Consequenz dieser Ansicht bestritten werden soll, so dürfte es doch kaum zweifelhaft sein, daß sie, vom Gesichtspuncte des Steuerwesens aus betrachtet, zu practischen Unzuträglichkeiten führt. Denn der wesentlichste Haltpunct für die Controle der Stempelnachlage liegt in der förmlichen Eröffnung und Publication des Testaments, und geht mithin bei gemeinschaftlichen Testamenten für die Succession nach den später versterbenden Mittestatoren verloren, da eine wiederholte Eröffnung und Publication selbst dann nicht Statt finden würde, wenn das Testament nach dem Tode des Erstverstorbenen bei der Behörde, welche die Eröffnung vorgenommen, verbleiben sollte.

Erwägt man nun, daß correspective Testamente sofort nach dem Tode des Erstversterbenden auch für das Vermögen des Ueberlebenden in so fern schon Kraft erhalten, als sie von Letzterem nicht mehr geändert werden können, und daß, von solchen correspectiven Testamenten abgesehen, ein Bedürfniß zum gemeinschaftlichen Testiren in einer und derselben Urkunde überall nicht vorliegt, so dürfte die Bestimmung des § 4 nicht bloß dem Interesse des Steuerwesens entsprechend, sondern auch gegen die Betheiligten nicht unbillig erscheinen. Bei näherer Betrachtung wird man aber sogar finden, daß sie auch dem Interesse der Letzteren in den sehr häufigen Fällen positiv entspricht, wo zwei Ehegatten sich gegenseitig zu Erben mit unbeschränkter Dispositionsbefugniß unter Lebenden einsetzen und über die Vertheilung des gemeinschaftlichen Vermögens nach dem Tode des Längstlebenden Bestimmungen treffen. Denn in diesen Fällen würde die strenge juristische Consequenz dahin führen, daß der Stempel nach dem Tode des zuerst Versterbenden von dessen Vermögen, und nach dem Tode des zuletzt Versterbenden, weil derselbe der Erbe jenes geworden, von demselben Vermögen nochmals in Verbindung mit dem sonstigen Nachlaß des Letzteren zu berechnen wäre.

№ 28.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein.

Tit. I.

Persönliche Rechtsverhältnisse der Juden, sowie die Jurisdictionsverhältnisse derselben.

§ 1.

Niederlassung und Wahl des Aufenthaltsortes.

Sämmtliche gegenwärtig bestehende gesetzliche Beschränkungen des Aufenthaltes und der Niederlassung der Juden im Herzogthum Holstein werden hiermit aufgehoben, und soll es in Zukunft den Juden unter den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen gestattet sein, sich überall in dem genannten Herzogthum zeitweilig aufzuhalten, niederzulassen und von einem Orte zum andern überzusiedeln, ohne daß besondere Abgaben und Leistungen irgend einer Art, welche unter gleichen Verhältnissen nicht auch den christlichen Unterthanen obliegen, von ihnen in Anspruch genommen werden können.

§ 2.

Verhältniß der Juden zu den christlichen Communen ihres Aufenthaltsortes.

Die Juden sind Angehörige der Communen, innerhalb deren sie wohnen, und haben als solche gleiche Rechte

Digitized by Google

und Pflichten mit den christlichen Gemeindemitgliedern, so weit dieses Gesetz nicht ausdrücklich Ausnahmen anordnet oder zuläßt.

Insbesondere finden die gesetzlichen Bestimmungen über die Fähigkeit und die Verpflichtung zur Gewinnung des städtischen Bürgerrechts auch auf die Juden Anwendung und äußert dasselbe in Betreff ihrer dieselben Wirkungen, wie in Betreff der übrigen Communemitglieder, so daß sie namentlich auch durch Erwerbung des Bürgerrechts zur Stelle eines deputirten Bürgers wählbar werden. Anstatt des vorgeschriebenen Bürgereides, sowie der etwa in andern communalen Verhältnissen erforderlichen Beeidigung auf die ordnungsmäßige Erfüllung zu übernehmender Verpflichtungen ist von den Juden eine entsprechende Versicherung bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds mittelst Handschlags zu leisten.

Als Mitglieder oder Vertreter christlicher Communen sind indeß die Juden von der Theilnahme an allen kirchlichen Angelegenheiten ausgeschlossen; auch können ihnen Schulgemeindeämter nicht übertragen werden. Recognitionen für die Befreiung von Gemeindeämtern, welche sie ihrer Religion wegen nicht übernehmen können, sind von ihnen nicht zu entrichten und fallen, wo sie z. B. noch erhoben werden, für die Zukunft hinweg.

§ 3.

Wahl des Berufs.

Jeglicher Gewerbe- und Nahrungsbetrieb ist den Juden unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet, und können dieselben, der etwa entgegenstehenden Bestimmungen einzelner Innungsartikel oder Zunftbeliebungen ungeachtet, wenn sie die sonstigen Bedingungen erfüllen, in Handwerkszünfte und Krämercompagnien eintreten, ohne daß ihnen eine besondere Abgabe oder Leistung, welche nicht auch andern Innungsgenossen obliegt, abverlangt werden darf.

Ebenso stehen denselben alle wissenschaftlichen Erwerbszweige gleich andern Staatsangehörigen offen.

Hinsichtlich der vor dem Antritt einer Berufsthätigkeit etwa erforderlichen Beeidigung ist es, wenn es sich um einen körperlichen Eid handelt, wie im vorigen Paragraphen in Betreff des Bürgereides bestimmt ist, zu verhalten; wenn dagegen ein schriftlicher Eid abzulegen ist, ist derselbe, wie sonst vorgeschrieben, jedoch unter Hinweglassung der Berufung auf die heilige Schrift, abzuleisten.

§ 4.

Erwerb und Besitz von Immobilien.

Die Juden dürfen sowohl städtischen, als auch ländlichen Grundbesitz erwerben, besitzen und wieder veräußern, ohne in dieser Beziehung besonderen, nicht auch für andere Staatsangehörige geltenden Beschränkungen unterworfen zu sein. Etwa mit dem Grundbesitz verbundene kirchliche Stimmrechte und Kirchen- oder Schulpatronatrechte dürfen jedoch von Besitzern, welche sich zur jüdischen Religion bekennen, nicht ausgeübt werden. Für die Verwaltung des Patronats haben dieselben einen geeigneten Stellvertreter evangelisch-lutherischer Religion zu bestellen, welcher der regierungsseitigen Bestätigung bedarf. Kirchliche Stimmrechte ruhen, so lange der Grundbesitz sich in den Händen eines Juden befindet.

§ 5.

Unterordnung der Juden unter die allgemeine bürgerliche Gesetzgebung.

Dagegen sind die Juden aber auch den im Herzogthum Holstein geltenden bürgerlichen Gesetzen und Rechten gleich andern Unterthanen unterworfen und dürfen sich nicht auf entgegenstehende jüdische Gesetze und rabbinische Vorschriften berufen, so weit es sich nicht etwa um Rechte handelt, welche bereits vor Erlassung dieses Gesetzes erworben sind.

§ 6.

Besondere Vorschriften in Betreff der Handelsbücher der Juden.

Die Handelsbücher der Juden sollen in Deutscher Sprache geführt und mit Gothischen oder Lateinischen Buchstaben geschrieben werden, auch die landesübliche Zeitrechnung in denselben angewendet werden, widrigenfalls denselben die den Handelsbüchern in der Verordnung vom 14. Mai 1783 beigelegte Beweiskraft nicht zukommt.

§ 7.

In Betreff der Ehe.

Bei den Entscheidungen in Ehesachen sind die Religionsgrundsätze und Ritualgesetze der Juden, jedoch nur in so weit zu berücksichtigen, als sie nicht etwas den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Zuwiderlaufendes enthalten.

Insbesondere bleibt für die Form der Eheschließung der jüdische Ritus nach wie vor maßgebend, während außer den in den jüdischen Religionsvorschriften begründeten auch die allgemeinen gesetzlichen Ehehinderniße auf die Juden Anwendung finden. Wenn die angestellten jüdischen Geistlichen eine hiernach unzulässige Trauung vornehmen, so sind sie mit den in der Verordnung vom 28. Novbr. 1800 über das Aufgebot und die Trauung angedrohten Strafen zu belegen.

Sowohl die Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett, als auch Ehescheidungen sind nur aus allgemein gesetzlichen Gründen zulässig, und ist es nicht erforderlich, daß andere, als die allgemein gesetzlichen Formen dabei beobachtet werden.

§ 8.

Gericht und Obrigkeit.

Die Juden stehen in allen Angelegenheiten, welche nicht ihr Kirchen- und Ceremonienrecht betreffen, unter demjenigen Gerichte und derjenigen Obrigkeit, welche für die christlichen Unterthanen unter gleichen Verhältnissen zuständig sind. Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Juden haben die weltlichen Gerichte.

In Folge dessen werden die jüdischen Gerichte hierdurch aufgehoben; jedoch sind die zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes bei denselben etwa anhängigen Sachen von denselben zu erledigen.

Betrifft ein Rechtsstreit solche Rechtsverhältnisse, auf welche dies Gesetz, weil es keine rückwirkende Kraft hat,

Google

nicht anzuwenden ist, oder kommen bei der Entscheidung die Religionsgrundsätze und Ritualgesetze der Juden in Betracht, so haben die Gerichte in Zweifelsfällen das Gutachten des oberen jüdischen Geistlichen einzuziehen.

Titel II.

Religions- und Gemeindeverfassung, Schul- und Armenwesen der Juden.

§ 9.

Religionsausübung.

Den Juden ist die Ausübung ihrer Religion im Herzogthum Holstein gestattet. Zur Errichtung neuer Synagogen ist eine besondere Allerhöchste Erlaubniß erforderlich.

§ 10.

Bildung jüdischer Gemeinden zum Zweck gemeinschaftlicher Religionsübung.

Jeder im Herzogthum Holstein wohnhafte Jude muß Mitglied einer jüdischen religiösen Gemeinde sein.

In so weit nach dem Ermessen der Regierung das Bedürfniß dazu vorhanden ist, sind außer den bereits bestehenden Gemeinden an den dazu geeigneten Orten neue Gemeinden zu bilden, deren Mitglieder die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der zur Religionsübung dienenden Einrichtungen gemeinschaftlich abzuhalten haben, wohingegen die Juden von persönlichen Beiträgen für das christliche Kirchenwesen befreiet sind. Kirchliche Stimmrechte sind ihnen nicht einzuräumen.

Ueber die Gemeindeangehörigkeit derjenigen Juden, an deren Wohnort eine jüdische Gemeinde nicht existirt, hat in Zweifelsfällen die Regierung zu entscheiden.

§ 11.

Geistliche.

Bei jeder Gemeinde oder, falls die Gemeinden zu klein sind, um einen eigenen Geistlichen zu halten, bei mehreren gemeinschaftlich soll ein Geistlicher angestellt werden, der auf Vorschlag der Gemeinde Allerhöchst ernannt wird, und dessen von der Gemeinde aufzubringende Einkünfte ebenfalls von Uns bestimmt werden.

Der Oberrabbiner in Altona ist zugleich oberer Geistlicher, dem die übrigen jüdischen Geistlichen hinsichtlich ihrer Amtsverrichtungen und in Sachen, welche den Cultus und die religiösen Ceremonien angehen, untergeordnet sein sollen; indessen wollen Wir es Uns vorbehalten haben, wo die Umstände es erforderlich erscheinen lassen, einzelne Gemeinden von dieser Unterordnung unter den Oberrabbiner auszunehmen. Geistliche Amtsverrichtungen dürfen, so bald die Regulirung der Gemeinden und die Anstellung der Geistlichen erfolgt sein wird, von keinen andern als den von Uns bestellten, auf die Beobachtung der allgemeinen Landesgesetze zu verpflichtenden Geistlichen vorgenommen werden.

§ 12.

Vorsänger.

Jede Gemeinde hat einen Vorsänger anzustellen, der zugleich Schullehrer sein kann (§ 18). Die Functionen des Vorsängers können sowohl allein, als auch in Verbindung mit dem Schullehreramte, dem Geistlichen mit übertragen werden.

§ 13.

Vorsteher.

Zur Besorgung der Gemeindeangelegenheiten soll jede Gemeinde Vorsteher haben, welche von der Gemeinde gewählt werden, Männer von unbescholtenem Rufe, sowie am Sitz der Gemeinde wohnhaft sein und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen. Außerhalb der Gemeindeorte können auch da, wo mehrere jüdische Familien wohnen, von diesen zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten besondere Vorsteher gewählt werden. Ueber die Wahl der Vorsteher ist der Obrigkeit eine Anzeige zu beschaffen.

§ 14.

Amtliche Protocolle.

Zu den Pflichten der Vorsteher an den Orten, wo eine Synagoge ist, gehört es, zwei gleichlautende Protocolle zu führen, in welchen die Geborenen, Gestorbenen und Verehelichten nach Namen und Datum zu verzeichnen sind. An den Orten, wo keine Synagoge ist, wird ein gleiches Protocoll in duplo von einem regierungsseitig damit zu beauftragenden Beamten geführt, welcher für jede Eintragung in die Listen eine Gebühr von 16 ß R.-M. zu berechnen befugt ist.

Damit diese Protocolle vollständig und genau geführt werden können, sind die Geburten und Todesfälle von den Eltern, überlebenden Ehegatten oder sonstigen nächsten Angehörigen, die Verehelichungen von dem die Trauung vollziehenden Geistlichen bei Vermeidung einer Geldbuße von 2—50 ℛ innerhalb 24 Stunden Denen, welche die Protocolle führen, anzuzeigen.

Ueber Einrichtung, Führung und Aufbewahrung der vorgedachten und der im § 17 erwähnten sowie sonst etwa vorkommenden amtlichen Protocolle, imgleichen über die wegen ordnungsmäßiger Führung derselben erforderliche Controle, hat die Regierung die näheren Vorschriften zu ertheilen.

§ 15.

Gemeinde-Regulative.

Das hinsichtlich der Organisation, Verwaltung ꝛc. der einzelnen Gemeinden weiter Erforderliche, insbesondere die näheren Bestimmungen über Gemeindewahlen, über die Anzahl der Gemeindevorsteher, deren Officien und die Geschäftsvertheilung unter denselben, über die Gränzen der Befugnisse des Vorstandes gegenüber der Gemeinde, über die Geschäftsordnung in den Gemeinde- und Vorstandesversammlungen, über Budget- und Rechnungswesen, über die Aufbringung der Gemeindeabgaben s. w. o. a., werden für die einzelnen Gemeinden, so weit diese Angelegenheiten nicht bereits in zufriedenstellender Weise geordnet sind, durch besondere, von der Gemeinde zu entwerfende und regierungsseitig zu bestätigende Regulative festgesetzt.

Digitized by Google

§ 16.

Aufhebung des Bannes.

Weder der Vorsteher, noch die Geistlichen dürfen sich unter dem Vorwande der Religion in die bürgerlichen oder häuslichen Angelegenheiten ihrer Glaubensgenossen mischen, außer wo solches zur Inspection von Gewerben und Verrichtungen, welche mit religiösen Vorschriften zusammenhängen, erforderlich ist. Der Gebrauch des Bannes wird gänzlich aufgehoben. Zwangsmittel sind erforderlichenfalls bei der Obrigkeit zu bewirken.

§ 17.

Religionsprüfung.

Für den Unterricht in der jüdischen Religion wird ein bestimmtes Lehrbuch in Deutscher Sprache autorisirt werden, und sollen sich künftig alle jüdischen Knaben und Mädchen einer öffentlichen Prüfung unterwerfen und ein Glaubensbekenntniß ablegen.

Diese Prüfung ist in der Synagoge von dem Geistlichen vorzunehmen. Um zu der Prüfung zugelassen zu werden, müssen die Knaben das 15., die Mädchen das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, es sei denn, daß zuvor die regierungsseitige Erlaubniß, sich der Prüfung in früherem Alter zu unterziehen, beigebracht wird.

Diejenigen Juden, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes das 15. resp. das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben oder künftig in das Herzogthum Holstein kommen, nachdem sie dieses Alter erreicht haben, sind von der Verpflichtung, sich der Prüfung zu unterziehen, befreit. Im Uebrigen soll künftig kein Jude zur Eingehung einer Ehe oder zur Ableistung eines Eides zugelassen, als Student immatriculirt, als Geselle von einer Zunft ausgeschrieben werden, das Bürgerrecht gewinnen, irgend einen Nahrungserwerb selbstständig betreiben oder über sein Vermögen verfügen dürfen, bevor er sich der Prüfung unterworfen hat.

Die Geistlichen haben Alle, welche sich der Prüfung vor ihnen unterzogen haben, in einem Protocolle zu verzeichnen.

§ 18.

Einrichtung jüdischer Schulen.

Die an einem Orte wohnhaften Juden sind befugt, besondere Schulen für ihre Kinder einzurichten, in so fern sie die Gehalte der Lehrer und die übrigen Bedürfnisse der Schule aufzubringen vermögen. Wenn sie auf diese Weise eine eigene jüdische Schulcommüne bilden, sind sie von Personal-Schullasten für das christliche Volksschulwesen befreiet, haben aber auch in der christlichen Schulcommüne keinerlei Rechte auszuüben.

Zur Aufsicht über die Schulen sollen besondere Aufsichtsbehörden bestellt werden, deren nähere Anordnung der Regierung vorbehalten bleibt.

Die Wahl der Lehrer, in so fern diese nicht zugleich das Amt eines Geistlichen bekleiden, wird den Gemeinden überlassen; jedoch bedürfen dieselben der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Die jüdischen Schulen sind von der Regierung mit besonderen Regulativen zu versehen, in welchen über die

Bedingungen der Anstellung der Lehrer, Lehrplan, Schulinspection u. s. w. das Nähere festgestellt werden wird.

§ 19.

Schulpflichtigkeit.

An denjenigen Orten, wo besondere jüdische Schulen vorhanden, sind die Eltern und Pflegeeltern jüdischer Religion verpflichtet, ihre Kinder oder Pflegekinder vom vollendeten 6. Jahre an, bis dieselben die im § 17 vorgeschriebene Religionsprüfung bestanden haben, an dem Unterricht in diesen Schulen Theil nehmen zu lassen, in so fern sie nicht nachweisen, daß die Kinder anderweitig einen von der Aufsichtsbehörde für zulänglich erachteten Unterricht durch Privatlehrer oder in einer christlichen Schule genießen.

Wenn Eltern oder Pflegeeltern sich in Erfüllung dieser Verpflichtung säumig zeigen, so haben die Vorsteher, falls Ermahnungen nicht fruchten, solches der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, welche die Säumigen nöthigenfalls durch Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit anhält oder anhalten läßt.

An solchen Orten, wo keine besondere Schule für Juden besteht, sind dieselben nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gehalten, ihre Kinder während der schulpflichtigen Jahre die öffentlichen Ortsschulen besuchen zu lassen. An dem christlichen Religionsunterricht nehmen die jüdischen Kinder nur dann Theil, wenn ihre Eltern oder Pflegeeltern solches wünschen; ist dies nicht der Fall, so haben Letztere anderweitig für den Unterricht in der jüdischen Religion zu sorgen und nachzuweisen, daß dies in einer nach dem Erachten der jüdischen Geistlichen ihrer Gemeinde ausreichenden Weise geschieht.

§ 20.

Armenwesen.

Hinsichtlich des Armenwesens behält es zwar an denjenigen Orten, wo die Juden bisher eine besondere Armencommüne gebildet haben, hierbei einstweilen sein Bewenden, und sind die Mitglieder einer solchen jüdischen Armencommüne auch fernerhin nicht verpflichtet, zu den Armenlasten der christlichen Armencommüne ihres Aufenthaltsortes beizusteuern. Es soll jedoch darauf Bedacht genommen werden, daß die schon jetzt als die gesetzliche Regel zu betrachtende Ordnung, nach welcher die Juden gleich andern Einwohnern zur Districtsarmencommüne gehören und gleich den übrigen Mitgliedern derselben ihre Beiträge leisten, überall durchgeführt werde, und soll es zu dem Ende der Regierung vorbehalten bleiben, eine Einigung der jüdischen mit den christlichen Armencommünen und damit die vollständige Unterordnung der Juden unter die Bestimmungen der allgemeinen Armengesetzgebung, sobald solches den Umständen nach thunlich erscheint, zu verfügen.

§ 21.

Beerdigung.

Hinsichtlich der Beerdigung der Juden verbleibt es bei der Verfügung vom 13. Septbr. 1804, dem Patent vom 27. Juli 1811 und dem Kanzleischreiben vom 2. Jan. 1813.

itized by Google

§ 22.

Aufhebung älterer Bestimmungen.

Alle früheren mit den Vorschriften dieses Gesetzes im Widerspruch stehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

№ 29.

Motive zu vorstehendem Entwurfe.

Während in früherer Zeit die Juden im Herzogthum Holstein eine begünstigtere Stellung einnahmen, als in den meisten benachbarten Staaten, in so fern ihnen an denjenigen Orten, wo sie sich überhaupt aufhalten durften, freie Religionsübung gestattet wurde und ihre bürgerliche Rechtsfähigkeit im Allgemeinen nicht gemindert war, hat der seit Beginn dieses Jahrhunderts sich mehr und mehr Bahn brechende Grundsatz, daß die Rechte und Pflichten der Unterthanen im Staate von ihrem religiösen Bekenntniß unabhängig sein müssen, welcher in neuerer und neuester Zeit in fast allen civilisirten Staaten zu einer mehr oder minder vollständigen Emancipation der Juden geführt hat, in der Gesetzgebung des Herzogthums Holstein mit Beziehung auf diese Religionspartei bisher nicht Eingang gefunden. Vielmehr sind noch jetzt die aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts stammenden Gesetze in Geltung, welche den Juden nur in den Städten Altona, Glückstadt und Rendsburg, sowie in den Flecken Elmshorn und Wandsbeck, ja auch in der Mehrzahl dieser Orte nur unter erschwerenden Bedingungen den Aufenthalt gestatten; ihre Niederlassung an andern Orten ist durch Ertheilung einer Allerhöchsten Concession bedingt; von dem Erwerb ländlichen Grundbesitzes sind sie, von seltenen Ausnahmen abgesehen, bisher ganz ausgeschlossen gewesen, und, während sie gegenwärtig in Betreff ihrer staatsbürgerlichen Pflichten den christlichen Unterthanen völlig gleichgestellt sind, nehmen sie an keinen politischen Rechten Theil. Innerhalb der christlichen Communen ihres Aufenthaltsortes werden sie den übrigen Communemitgliedern hinsichtlich der communalen Rechte nicht gleichgestellt und selbst die Betreibung einzelner bürgerlicher Nahrungszweige ist ihnen an einigen Orten durch entgegenstehende Bestimmungen einzelner Zunft- und Innungsartikel verwehrt oder erschwert.

Zwar ist die Regierung in neuerer Zeit bestrebt gewesen, den im Herzogthum wohnhaften Juden diejenigen Erleichterungen ihrer Lage zu Theil werden zu lassen, welche ihnen ohne eine allgemeine gesetzliche Regulirung ihrer Verhältnisse gewährt werden konnte. Namentlich ist das früher von ihnen entrichtete Schutzgeld aufgehoben und ihnen der Eintritt in die Handwerkszünfte an denjenigen Orten, wo ihnen der Aufenthalt gesetzlich gestattet ist, durch Beseitigung entgegenstehender Zunftartikel ermöglicht; ebenfalls ist ihre Stellung zu der christlichen Commune ihres Aufenthaltsortes in so weit verbessert, als sie gegenwärtig in allen Städten, wo Juden wohnhaft sind, mit Ausnahme der Stadt Kiel,

das Bürgerrecht erwerben dürfen, wie ihnen denn auch durch die allgemeine Städteordnung das active Wahlrecht zur Stelle eines deputirten Bürgers eingeräumt ist. In der Stadt Altona insonderheit, wo die Juden seit langer Zeit im Wesentlichen gleiche Rechte mit den christlichen Stadtbewohnern genossen haben, und woselbst sie sogar zu deputirten Bürgern wählbar sind, haben sie sich nicht allein eine so geachtete bürgerliche Stellung erworben, daß das Vertrauen ihrer Mitbürger schon mehrfach einen ihrer Glaubensgenossen in die Stadtvertretung berufen hat, sondern auch in socialer Beziehung ist daselbst die Trennung zwischen Christen und Juden mehr und mehr geschwunden. Eine wirklich durchgreifende Verbesserung der Lage der übrigen im Herzogthum Holstein wohnhaften, größtentheils in gedrückten Verhältnissen lebenden Juden kann jedoch erst dadurch herbeigeführt werden, daß ihnen die Freizügigkeit, die Grundbedingung einer gedeihlicheren Entwickelung ihrer Verhältnisse, gewährt wird. Eine freilich nicht unbeträchtlich beschränkte Freizügigkeit war daher auch die Grundlage des im Jahre 1840 der damaligen Ständeversammlung des Herzogthums Holstein zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Verhältnisse der mosaischen Glaubensgenossen, und da die Stände mit überwiegender Stimmenmehrheit die Erhebung des Entwurfs zum Gesetze u. A. nur unter der Bedingung empfehlen zu können glaubten, daß nicht nur die im Entwurfe in Aussicht gestellte beschränkte Freizügigkeit wegfalle, sondern auch die Wahl des Aufenthaltsortes noch mehr eingeschränkt werde, als dies nach den bestehenden Gesetzen der Fall war, so mußte damals regierungsseitig von einer allgemeinen gesetzlichen Regulirung der Verhältnisse der Juden, welche bei Annahme dieser Bedingung ihren Zweck im Wesentlichen verfehlt haben würde, bis weiter gänzlich abgesehen werden

Nachdem inzwischen im Königreich die vollständige Emancipation der Juden schon seit längerer Zeit zur Geltung gebracht war, während im Herzogthum Schleswig durch die Verordnung vom 8. Febr. 1854 eine Gleichstellung der jüdischen mit den christlichen Unterthanen, wenigstens in Betreff der bürgerlichen und communalen Rechte, obwohl mit einigen nicht unerheblichen Beschränkungen, namentlich hinsichtlich ihrer Freizügigkeit, herbeigeführt ist, hat die Regierung neuerdings den Versuch gemacht, auch im Herzogthum Holstein der Gleichberechtigung der Juden mit andern Staatsangehörigen eine allgemeine gesetzliche Grundlage zu geben, indem der letzten außerordentlichen Ständeversammlung des Herzogthums Holstein im § 11 des Entwurfs eines Verfassungsgesetzes für diesen Landestheil die Bestimmung zur Beschlußnahme vorgelegt wurde, daß das religiöse Bekenntniß den Genuß der bürgerlichen, sowie der staatsbürgerlichen und communalen Rechte weder bedinge, noch beschränke, imgleichen in den staatsbürgerlichen und communalen Verpflichtungen keinen Unterschied begründe und solchen Pflichten keinen Abbruch thun dürfe. Der von der Versammlung zur Prüfung des Gesetzentwurfes erwählte Ausschuß erklärte sich mit dem hierin ausgesprochenen Princip einverstanden und beantragte lediglich mit Rücksicht darauf, daß bei der gegenwärtigen Verfassung der

Landeskirche in Betreff der Ausübung der communalen und staatsbürgerlichen Rechte beschränkende Bestimmungen erforderlich seien, die einem besonderen Gesetze vorbehalten werden müßten, eine veränderte Fassung des § 11 dahin, daß der Genuß der bürgerlichen Rechte durch das religiöse Bekenntniß weder bedingt, noch beschränkt werde, daß hinsichtlich der communalen und staatsbürgerlichen Rechte ein Gleiches gelten solle, so weit nicht die Ausübung derselben ein bestimmtes Bekenntniß erfordere, in welcher Beziehung das Nähere durch Gesetz zu bestimmen sei, und daß endlich das religiöse Bekenntniß in den communalen und staatsbürgerlichen Verpflichtungen keinen Unterschied begründe, so weit nicht durch Gesetze Ausnahmen gemacht würden.

Hiernach werden zweifelsohne auch im Herzogthum Holstein die Juden in nicht ferner Zeit einer völligen Emancipation entgegengehen, und würde es daher in Frage gestellt werden können, ob es mit dem Interesse der jüdischen Bevölkerung übereinstimme, wegen Ordnung ihrer Verhältnisse gegenwärtig, während die eben erwähnten allgemeinen Grundsätze noch nicht Gesetzeskraft erhalten haben, auf der Basis derselben eine besondere Gesetzvorlage zu machen. Es sind jedoch specielle Gründe vorhanden, welche eine baldige gesetzliche Reformirung der Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein dringend wünschenswerth erscheinen lassen. In den Jahren 1849 und 1850, in welchen factisch eine unbeschränkte Emancipation der Juden in diesem Herzogthum eingetreten war, hat sich nämlich eine Anzahl inländischer Judenfamilien in den Städten Kiel und Segeberg niedergelassen, und es haben die dort wohnhaften Juden seitdem factisch Gemeinden gebildet, obschon ihnen gesetzlich der Aufenthalt daselbst nicht gestattet war. In Segeberg ist nun freilich durch nachträgliche Ertheilung der Niederlassungserlaubniß an die einzelnen dort eingewanderten jüdischen Familien ausgeholfen; dagegen hat man von Kiel aus seither unter Berufung auf die bestehenden Gesetze darauf gedrungen, daß diejenigen Juden, welche daselbst nicht schon Heimathsrechte erworben hätten, wieder aus der Stadt entfernt werden möchten. Eine solche Maßregel schien den Umständen nach unausführbar, und ist daher eine den Gesetzen entsprechende Ordnung dieser Verhältnisse daselbst seither nicht zu Wege gebracht. Darunter leiden aber die in Kiel wohnhaften Juden insbesondere auch in so fern, als es ihnen nicht hat gestattet werden können, sich als Gemeinde förmlich zu constituiren. Gleichfalls lassen die in Veranlassung eines speciellen Falles in der 10. Holsteinischen Ständediät zur Sprache gebrachten Verhältnisse der Juden im Gute Ahrensburg eine Veränderung der bestehenden Gesetzgebung dringend erforderlich erscheinen, und die sich in letzterer Zeit häufiger wiederholenden Gesuche inländischer Juden um Ertheilung von Concessionen zur Niederlassung an solchen Orten, wo ihnen der Aufenthalt gesetzlich nicht gestattet ist, machen das Bedürfniß einer solchen Reform mehr und mehr fühlbar, da die Ertheilung der erbetenen Concession, welche in den meisten Fällen nicht füglich zu verweigern ist, stets eine Ausnahme vom Gesetze enthält, und eine solche stetige Durchbrechung gesetzlicher Vorschriften jedenfalls ein wenig wünschenswerthes Auskunftsmittel bildet.

Durch den Titel I. des vorliegenden Gesetzentwurfs, in welchem die den Juden als Individuen zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten zusammengestellt sind, wird es beabsichtigt, denselben gleiche bürgerliche und communale Rechte mit den christlichen Unterthanen unter der alleinigen Beschränkung zu gewähren, daß sie von der Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten der christlichen Communen ihres Aufenthaltsortes gänzlich ausgeschlossen bleiben und zur besonderen Vertretung der Interessen des christlichen Schulwesens, sei es als Schulpatrone oder als Mitglieder der Schulcollegien, Schulvorsteher oder Schulpfleger, nicht zugelassen werden können, eine Ausnahme von der communalen Gleichstellung, welche in der Natur der Sache begründet sein dürfte. Demgemäß ist ihnen die freie Wahl des Aufenthaltsortes, die Befugniß, wissenschaftliche Erwerbszweige zu ergreifen und jegliche Art bürgerliche Nahrung zu betreiben, endlich das Recht zum Erwerb und Besitz von Immobilien unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen eingeräumt. Andererseits werden die Juden ihre bisherige Ausnahmestellung den christlichen Unterthanen gegenüber aufgeben müssen; sie sind daher den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen und Rechten unterworfen, und insonderheit ist ihre bisherige eigene Gerichtsbarkeit aufgehoben.*)

Das Gebiet der politischen Rechte ist dagegen in dem Entwurfe überall nicht berührt, da die Frage, in wie weit den Juden actives und passives Wahlrecht zur Ständeversammlung einzuräumen, angemessener in Verbindung mit dem Verfassungsgesetz zu erörtern sein möchte.

Der Titel II. des Entwurfs betrifft die jüdischen Gemeinden und deren Verfassung.

In Betreff ihrer kirchlichen und Schulangelegenheiten wird den Juden auch fernerhin die Bildung eigener Gemeinden gestattet, anderntheils aber der Regierung eine Mitwirkung bei der Organisation derselben, sowie die Beaufsichtigung der Verwaltung der betreffenden Gemeindeangelegenheiten vorbehalten werden müssen. Außer den für die Verfassung jüdischer Kirchen- und Schulgemeinden maßgebenden Grundsätzen enthält der Titel Vorschriften über eine an die Stelle der landeskirchlichen Confirmation tretende Prüfung der jüdischen Kinder in ihrer Religion, sowie über die Führung der amtlichen Protocolle, und sind schließlich in Betreff der Ordnung des Armenwesens der Juden einige Bestimmungen hinzugefügt. Der Inhalt dieses Titels ist im Wesentlichen mit den entsprechenden Anordnungen des den Ständen im Jahre 1840 vorgelegten Gesetzentwurfes, welche auch in die erwähnte Verordnung vom 8. Febr. 1854 für das Herzogthum Schleswig mit einzelnen Modificationen aufgenommen sind, übereinstimmend.

---

*) Die in älterer Zeit einigen Judengemeinden eingeräumten Privilegien, höhere als die gesetzlichen Zinsen zu nehmen und in gutem Glauben erworbenes gestohlenes Gut nur gegen Erstattung des Kaufpreises oder des darauf ausgeliehenen Pfandgeldes zu restituiren, sind durch die Verordnung vom 23. Aug. 1754 und die Allerhöchste Resolution vom 29. April 1842 schon beseitigt.

Zur Motivirung einzelner Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes wird noch Folgendes bemerkt:

Zum § 1.

In dem Gesetzentwurf von 1840 war die Niederlassung ausländischer Juden von der Ertheilung einer speciellen Allerhöchsten Genehmigung abhängig gemacht; eine Bestimmung, welche auch in der mehrerwähnten Schleswigschen Verordnung Aufnahme gefunden hat. Eine solche Abweichung von den bei der vorliegenden Gesetzvorlage im Allgemeinen leitend gewesenen Grundsätzen würde an sich nicht ohne dringende Veranlassung gerechtfertigt sein, und muß um so bedenklicher erscheinen, als in den gegenwärtig den Juden zum Aufenthalt angewiesenen Orten des Herzogthums eine ähnliche Beschränkung nicht existirt, und namentlich in Altona und Wandsbeck die Aufnahme fremder Juden bis in die neueste Zeit im Wesentlichen lediglich von dem Willen des Vorstandes der jüdischen Gemeinde abhängig ist, den bestehenden Judengemeinden also durch eine solche Niederlassungsbeschränkung ein ihnen bisher zuständiges Recht genommen werden würde. Die Altonaer Judengemeinden insbesondere, welche nach der letzten Volkszählung ungefähr zwei Drittheile sämmtlicher im Herzogthum Holstein wohnhaften Juden umfassen, haben stets auf dieses Recht wegen der vielfachen Beziehungen, in welchen die Mitglieder derselben zu ihren Glaubensgenossen in der Nachbarstadt Hamburg stehen, besonderes Gewicht gelegt, und würde denselben, welche gegenwärtig aller im vorliegenden Gesetzentwurfe den Juden im Allgemeinen gewährten Rechte, abgesehen von der Befugniß, beliebig nach andern Holsteinischen Orten überzusiedeln, die für sie nicht von hervorragender Bedeutung sein wird, bereits theilhaftig sind, dagegen durch die beabsichtigte Reform ihre eigene Gerichtsbarkeit und factisch bisher unbeschränkte Autonomie in Gemeindeangelegenheiten verlieren werden, nicht ohne große Unbilligkeit auch dieses Recht entzogen werden können. Eine Beschränkung der Niederlassung ausländischer Juden im übrigen Herzogthum, unter Aufrechterhaltung des Rechtes der Altonaer Gemeinden zur Aufnahme fremder Juden, würde aber, falls den inländischen Juden Freizügigkeit eingeräumt werden soll, selbstverständlich unthunlich sein.

Noch weniger würden ähnliche Beschränkungen des temporairen Aufenthalts fremder Juden im Herzogthum, wie solche in dem Gesetzentwurf von 1840 enthalten waren und durch schwere Strafandrohungen gesichert werden sollten, gegenwärtig angemessen erscheinen können; auch würden dieselben mit den Veränderungen, welche in Betreff des Paßwesens bereits getroffen sind und in nicht ferner Zeit muthmaßlich werden getroffen werden, im Widerspruch stehen.

Es ist daher im § 1 nicht allein den einheimischen Juden die Wahl des Aufenthaltsortes im Herzogthum Holstein, sondern auch den fremden Juden die Niederlassung und der zeitweilige Aufenthalt daselbst unter den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen gestattet, und wird dies um so weniger bedenklich sein, als die meisten Nachbarländer in der Emancipation der Juden dem Herzogthum Holstein vorangegangen sind, und daher eine übermäßige Einwanderung ausländischer Juden in das Herzogthum mit Rücksicht auf die ihnen daselbst eingeräumten Rechte nicht zu befürchten ist. Auch haben sich in neuerer Zeit in der Stadt Altona aus dem daselbst in Betreff der Niederlassung fremder Juden beobachteten Verfahren durchaus keine Unzuträglichkeiten ergeben.

Die Anordnung der Führung besonderer Verzeichnisse über die im Herzogthum einheimischen Juden, wie solche im § 5 des Gesetzentwurfes von 1840 vorgeschrieben war, ist unnöthig, wenn die Niederlassung fremder Juden nicht beschränkt wird, und würde erforderlichenfalls auch ohne ausdrückliche Gesetzesvorschrift getroffen werden können. Ebenso wenig ist es erforderlich, ausdrücklich die Bestimmung, daß die Juden einen bestimmten Vor- und Familiennamen haben müssen und denselben nicht nach Belieben wechseln dürfen, in das Gesetz aufzunehmen, da dies in dem Patent vom 30. Juli 1812, welches auch auf die Juden Anwendung findet, bereits ausgesprochen ist.

Es ist für zweckmäßig erachtet, in diesem Paragraphen und in den beiden folgenden ausdrücklich es auszusprechen, daß den Juden keine besonderen Leistungen, sei es in Anlaß ihrer Zulassung überhaupt oder bei ihrer Aufnahme in eine Commüne, als Entgelt für die Befreiung von Communalämtern, welche sie ihrer Religion wegen nicht übernehmen können, oder bei ihrer Aufnahme in Zünfte und Innungen auferlegt werden dürfen. Derartige Abgaben an die Staatscasse, an Commüne- und Gutscassen, sowie an Zünfte und Innungen sind nämlich früher regelmäßig von den Juden in Anspruch genommn worden, und wenn auch die bedeutendste dieser Lasten, das s. g. Schutzgeld, dessen Aufhebung in dem Gesetzentwurf von 1840 ein eigener Paragraph gewidmet war, bereits durch die Allerhöchste Resolution vom 24. Juni 1842, in so weit es in die Königl. Casse geflossen, erlassen ist, so werden doch von den andern genannten Cassen an einigen Orten Abgaben solcher Art noch erhoben, während sie an andern Orten, wo sie factisch erlassen sind, wenigstens de jure bisher nicht aufgehoben sind. Da nun aber die Beseitigung solcher singulairer Auflagen eine nothwendige Consequenz des Princips der Gleichstellung der Juden in bürgerlicher und communaler Beziehung ist, so dürfte es nicht überflüssig sein, wie im Entwurf geschehen, die Erhebung derselben für die Zukunft gesetzlich zu untersagen.

Zum § 2.

In diesem Paragraphen ist mit der obenerwähnten Beschränkung der Grundsatz durchgeführt, daß den Juden in der christlichen Commüne ihres Aufenthaltsortes gleiche Rechte zustehen und gleiche Pflichten obliegen, wie ihren christlichen Mitbürgern.

Da die Wählbarkeit zu der Stelle eines deputirten Bürgers den Juden durch die allgemeine Städteordnung vom 11. Febr. 1854, § 56, ausdrücklich abgesprochen ist, so mußte dieses Rechtes besonders gedacht werden.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Eid der Juden beziehen sich nur auf den Zeugeneid und die Ableistung anderer Eide in Rechtsstreitigkeiten, und können daher auf die Ablegung des Bürgereides keine Anwendung finden. Es möchte daher das Angemessenste

sein, so lange keine allgemeine gesetzliche Anordnungen über den Eid der Juden getroffen sein werden, an die Stelle des Bürgereides, sowie der etwa in andern Fällen erforderlichen Beeidigung auf die ordnungsmäßige Erfüllung communaler Obliegenheiten, für die Juden eine Verpflichtung mittelst Handschlags bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds treten zu lassen.

Zum § 3.

Zu diesem Paragraph ist weiter nichts Besonderes zu bemerken, als daß es bei der Freigebung sämmtlicher Berufsarten für die Juden als selbstverständliche, weil in der Natur der Sache begründete Voraussetzung festzuhalten sein wird, daß nicht die Erfüllung des betreffenden Berufs, wie z. B. des der Lehrer an christlichen Volksschulen, durch das christliche Bekenntniß nothwendig bedingt sei.

Für den Fall einer etwa erforderlichen Vinculirung eines Juden auf zu übernehmende Berufspflichten, z. B. als Arzt, Apotheker, Makler, Taxator, dürfte, wo nach den allgemeinen Bestimmungen ein körperlicher Eid zu leisten ist, wie in communalen Verhältnissen die Verpflichtung mittelst Handschlags genügen, wo dagegen ein schriftlicher Eid verlangt wird, derselbe in der allgemein vorgeschriebenen Form, lediglich unter Hinweglassung der Berufung auf die heilige Schrift, abzufassen sein.

Zum § 4.

Wenn auch der Erwerb und Besitz von Immobilien den Juden unbeschränkt zu gestatten sein wird, so werden sie doch, weil sie von der Theilnahme am Kirchenwesen der christlichen Communen ausgeschlossen bleiben müssen, und weil sie auch zu einer Vertretung der Interessen des Schulwesens, wie sie den Gutsbesitzern als Schulpatronen obliegt, mit Rücksicht auf die enge Verbindung zwischen Schule und Kirche nicht wohl geeignet sein dürften, die mit ihrem Grundbesitz etwa verbundenen Patronats- und kirchlichen Stimmrechte nicht ausüben dürfen. Es ist daher im § 4 bestimmt, daß sie vorkommendenfalls für die Verwaltung der gedachten Rechte und Functionen einen geeigneten, höheren Ortes zu bestätigenden Stellvertreter evangelisch-lutherischer Religion zu bestellen haben; die kirchlichen Stimmrechte indessen werden am angemessensten ruhen, so lange der Grundbesitz, mit welchem sie verbunden sind, sich in den Händen eines Juden befindet.

Zu den §§ 5 — 9.

Außer dem israelitischen Gericht in Altona, dessen Competenz sich auf alle Juden Hochdeutscher Nation im Herzogthum Holstein erstreckt, ist auch der Portugiesischen Judengemeinde in Altona in ihren Privilegien eine beschränkte eigene Gerichtsbarkeit eingeräumt; es ist deshalb für erforderlich erachtet, nicht nur das israelitische Gericht in Altona, sondern die jüdischen Gerichte im Allgemeinen zu beseitigen. Da indessen wohlerworbene Rechte nur im Nothfalle durch neue Gesetze aufgehoben werden dürfen, so ist nicht nur im § 8 den jüdischen Gerichten die Erledigung der zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes bei denselben bereits anhängigen Sachen

vorbehalten, sondern es sind auch im § 5 diejenigen Rechte, welche vor Erlassung dieses Gesetzes auf Grund der besonderen jüdischen Rechtsnormen etwa erworben sein sollten, ausdrücklich gewahrt, und ist den Gerichten im § 8 vorgeschrieben, bei Rechtsstreitigkeiten, welche solche Rechtsverhältnisse betreffen, in Zweifelsfällen das Gutachten des oberen jüdischen Geistlichen einzuholen, wie denn auch ein gleiches Verfahren allgemein für solche Rechtsstreitigkeiten der Juden, bei deren Entscheidung die jüdischen Religionsgrundsätze und Ritualgesetze in Betracht kommen, angeordnet ist.

Die Entscheidung in Ehesachen der Juden ist, wie solches schon im Gesetzentwurfe von 1840 beabsichtigt wurde, den gewöhnlichen Civilgerichten zugewiesen.

Besondere Bestimmungen sind annoch für nöthig befunden in Betreff der Einrichtung der Handelsbücher der Juden und der jüdischen Ehen.

Da nämlich die Führung der Handelsbücher in Hebräischer Sprache oder in andern fremden, wenig bekannten Sprachen oder mit ungewöhnlichen Buchstaben und in der besonderen jüdischen Zeitrechnung, falls diesen Documenten Beweiskraft beigelegt werden soll, leicht zu beträchtlichen und kostspieligen Weitläufigkeiten Veranlassung geben würde, so ist im § 6 angeordnet, daß die Handelsbücher der Juden nur dann Beweiskraft haben sollen, wenn sie in Deutscher Sprache und nach der landesüblichen Zeitrechnung geführt, sowie mit Gothischen oder Lateinischen Buchstaben geschrieben sind. Eine Ausdehnung dieser Bestimmung auf andere Privatdocumente dagegen, wie solche im Gesetzentwurf von 1840 enthalten war, dürfte im öffentlichen Interesse nicht erforderlich sein und die Privatwillkühr unverhältnißmäßig beschränken.

Die eherechtlichen Verhältnisse der Juden hängen so eng mit ihren Religionsgrundsätzen zusammen, daß eine Anwendung der allgemeinen bürgerlichen Gesetze in Ehesachen auf die Juden nicht ohne Gewissensbeschwerung derselben ausführbar sein würde. Andererseits werden aber die besonderen jüdischen Rechtsnormen auch in Ehesachen nur in so weit zur Geltung gebracht werden dürfen, als dieselben mit den allgemeinen Landesgesetzen nicht im Widerspruch stehen; namentlich werden die in der Landesgesetzgebung anerkannten Ehehindernisse auch in Betreff der jüdischen Ehe zur Anwendung kommen müssen, und kann eine desfällige Bestimmung um so weniger Bedenken erregen, als die Eheverbote der Juden im Allgemeinen weiter gehen, als die der Landesgesetze.

Die alttestamentlichen Gebote hinsichtlich der sogenannten Leviratsehe werden von den Juden schon seit längerer Zeit nicht mehr befolgt, und muß eine ausdrückliche Erwähnung derselben schon um deswillen unnöthig erscheinen, als vorkommendenfalls auch nach der Landesgesetzgebung eine Dispensation zur Heirath zwischen Schwager und Schwägerin würde ertheilt werden können.

Eine Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett ist zwar dem jüdischen Rechte fremd; eine solche Maßregel von überwiegend polizeilichem Charakter wird jedoch das Gewissen der Juden nicht beschweren können.

Ebenſo wenig wird von der Nichtanerkennung des jüdiſchen Scheidebriefes, als einer nothwendigen, den Richterſpruch mit Beziehung auf die Rechtswirkung der Eheſcheidung ergänzenden Form, eine Gewiſſensbeſchwerung zu befürchten ſein. Der Oberrabbiner und Präſes des iſraelitiſchen Gerichts in Altona hat ſich zwar auch jetzt wieder dringend dafür verwandt, daß die Scheidung nach jüdiſchem Ritus beibehalten werden möge. Da jedoch das Inſtitut des Scheidebriefes ſeine weſentliche Bedeutung nur für die außergerichtliche, nach moſaiſchem Recht in des Mannes Willkühr verſtellte Trennung der Ehe hat, welche ſchon durch das Talmudiſche Recht dahin beſchränkt iſt, daß die freiwillige Annahme des Scheidebriefes abſeiten der Frau erfordert wird, und eine Reihe beſtimmter Scheidungsgründe feſtgeſtellt iſt, die außergerichtlichen freiwilligen Eheſcheidungen der Juden aber, welche auch in den meiſten civiliſirten Staaten wohl ſchon beſeitigt ſind, jedenfalls nicht ferner zu geſtatten ſein werden, die jüdiſchen Ehen vielmehr in Zukunft nur durch gerichtliches Erkenntniß werden aufgelöſ't werden dürfen: ſo erſcheint der Scheidebrief nur noch als eine mit vielen Weitläufigkeiten verbundene Formalität, deren Beibehaltung als ein geſetzliches Erforderniß durch die Rückſicht auf die religiöſe Ueberzeugung der Juden jedenfalls nicht geboten ſein kann. Die in der Landesgeſetzgebung anerkannten Scheidungsgründe ſtehen mit dem jüdiſchen Recht nicht im Widerſpruch, und wird hiernach unbedenklich, wie es ſchon im Geſetzentwurf von 1840 beabſichtigt wurde und auch in der oftерwähnten Verordnung für das Herzogthum Schleswig ausgeſprochen iſt, vorgeſchrieben werden können, daß die Eheſcheidung der Juden nur aus allgemein geſetzlichen Gründen zuläſſig ſei.

Zu den §§ 10—13.

Freie Religionsübung iſt den Juden im Herzogthum Holſtein ſtets eingeräumt worden, wo ihnen die Niederlaſſung überhaupt geſtattet war, und nur für die Errichtung neuer Synagogen eine Allerhöchſte Erlaubniß als erforderlich erachtet. Dies Verhältniß iſt in Uebereinſtimmung mit dem früheren Geſetzentwurfe und der Schleswigſchen Verordnung auch im vorliegenden Entwurfe beibehalten.

Gleichfalls iſt die Beſtimmung in den Entwurf wieder aufgenommen, daß jeder im Herzogthum Holſtein wohnhafte Jude einer jüdiſchen religiöſen Gemeinde angehören ſoll, weil es wünſchenswerth erſcheinen muß, daß auch die außerhalb derjenigen Orte, wo eigene jüdiſche Gemeinden beſtehen oder künftig gebildet werden, vereinzelt lebenden jüdiſchen Familien in religiöſer Gemeinſchaft mit ihren Glaubensgenoſſen bleiben, und insbeſondere eine beſſer wie bisher überwachte religiöſe Erziehung der jüdiſchen Kinder, ſowie eine Reinigung der religiöſen Ueberzeugung der Erwachſenen durch zuverläſſige und gebildete Geiſtliche, deren Wirkſamkeit in geeigneter Weiſe beaufſichtigt wird, als das ſicherſte Mittel anzuerkennen iſt, denjenigen Eigenſchaften der jüdiſchen Bevölkerung entgegenzuwirken, welche bisher der Annäherung an ihre chriſtlichen Mitbürger hindernd im Wege ſtanden.

Auch bisher ſind die Juden von perſönlichen Beiträgen zu den Kirchenlaſten der chriſtlichen Gemeinden an den meiſten Orten befreit geweſen; da dies aber doch

in einzelnen Fällen zur Frage geſtellt worden, ſo iſt es für zweckmäßig erachtet, die Freiheit der Juden von dieſen Laſten, welche in der Gemeindeangehörigkeit ihren Grund haben und daher ſelbſtfolglich nur von den Mitgliedern der chriſtlichen Gemeinden gefordert werden können, im Entwurfe ausdrücklich auszuſprechen. Andererſeits iſt es ebenfalls eine nothwendige Folge der Ausſchließung der Juden von den kirchlichen Gemeinden, daß ſie zur Ausübung kirchlicher Stimmrechte nicht befugt ſein können.

Die kleineren Judengemeinden, in denen früher zeitweilig ein eigener Geiſtlicher angeſtellt war, haben in neuerer Zeit die Beſoldung deſſelben nicht mehr aufbringen können und denſelben entlaſſen müſſen. Es würde jedoch nicht gerechtfertigt und den Verhältniſſen angemeſſen ſein, die Selbſtſtändigkeit derſelben deshalb aufzuheben, da ſie ſich bis weiter mit einem Vorſänger helfen können, und wird es vielmehr das Richtigſte ſein, den kleineren Gemeinden die Anſtellung eines gemeinſchaftlichen Geiſtlichen vorzubehalten. Das bisherige Aufſichtsrecht des Altonaer Oberrabbiners über die andern jüdiſchen Geiſtlichen des Herzogthums wird zweckmäßig beizubehalten ſein; jedoch iſt es namentlich mit Rückſicht auf die Portugieſiſche Gemeinde in Altona, welche einer Unterordnung unter den Oberrabbiner wegen ihrer abweichenden Lehrbegriffe und Ritualgeſetze widerſtrebt, für erforderlich erachtet, der Regierung die Befugniß vorzubehalten, einzelne Gemeinden, bei denen ſich etwa Abweichungen von der religiöſen Richtung des Oberrabbiners und eine freiere Entwickelung des jüdiſchen Dogmas herausbilden möchte, von der Aufſicht und dem Einfluß des Oberrabbiners auszuſchließen.

Die Beſtimmung des früheren Geſetzentwurfes, daß das Amt eines Schächters nicht mit dem eines Geiſtlichen, Lehrers oder Vorſängers vereinigt werden dürfe, iſt im vorliegenden Entwurfe ausgelaſſen, da die Verrichtung der Functionen eines Schächters nach dem religiöſen Ritus der Juden den Beamten keineswegs in den Augen der Gemeinde herabwürdigt, und eine Combinirung dieſer Aemter auch gegenwärtig in mehreren Judengemeinden Statt findet.

Zu den §§ 13—15.

Die Beſtimmungen über die Vorſteher der jüdiſchen Gemeinden ſind im Weſentlichen mit dem früheren Geſetzentwurfe übereinſtimmend und werden im Einzelnen einer näheren Motivirung nicht bedürfen.

Die in dem früheren Geſetzentwurfe enthaltenen detaillirten Vorſchriften über die Einrichtung der amtlichen Protocolle und deren Controle ſind in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen, weil ſolche Beſtimmungen paſſender auf dem Verwaltungswege angeordnet werden.

Im § 18 ſind die hauptſächlichſten Gegenſtände, deren Ordnung den zu erlaſſenden ſpeciellen Gemeinderegulativen zu überlaſſen iſt, angegeben.

Zum § 16.

Da einzelne Gewerbe und Verrichtungen der Juden, z. B. die jüdiſchen Schlachtereien, mit ihrem Ritual in enger Verbindung ſtehen, ſo wird die häusliche Beaufſichtigung der Geiſtlichen oder Vorſteher nicht gänzlich ausgeſchloſſen werden können, und iſt daher eine ent-

sprechende Modification des in dem früheren Gesetzentwurfe unbeschränkt aufgestellten Grundsatzes, daß die Geistlichen und Vorsteher sich nicht unter dem Vorwande der Religion in die bürgerlichen und häuslichen Angelegenheiten ihrer Glaubensgenossen mischen sollen, dessen Beibehaltung im Allgemeinen wünschenswerth ist, in den vorliegenden Entwurf aufgenommen.

Zum § 17.

Die Autorisirung eines bei dem Religionsunterricht der Juden zu Grunde zu legenden Lehrbuches und die Vorschrift einer Religionsprüfung und der Ablegung eines Glaubensbekenntnisses, sowie die zur Durchführung dieser Anordnung getroffenen Maßregeln sind dem früheren Gesetzentwurfe entlehnt. Diese Bestimmungen sind von der damaligen Ständeversammlung gebilligt worden und werden daher jetzt einer weiteren Begründung nicht bedürfen, da sich die desfalls in Betracht kommenden Verhältnisse inzwischen nicht verändert haben.

Für die jüdischen Kinder ein früheres, als das allgemein gesetzliche Confirmationsalter vorzuschreiben, scheint nicht genügend begründet, da auch die jüdischen Kinder nur ausnahmsweise vor Erreichung dieses Lebensalters eine solche geistige Reife erlangen werden, daß sie sich selbst überlassen werden können. Es ist daher in Uebereinstimmung mit der Verordnung für das Herzogthum Schleswig für die jüdischen Knaben das 15. und für die jüdischen Mädchen das 14. Lebensjahr als das gesetzliche Confirmationsalter bestimmt, der Regierung jedoch die Befugniß vorbehalten, in einzelnen Fällen die Confirmation in früherem Alter zu gestatten.

Zu den §§ 18 und 19.

Die Bestimmung des früheren Gesetzentwurfes, daß das Gehalt der Lehrer von der Regierung festgestellt werden solle, scheint den Verhältnissen nicht entsprechend und ist daher im vorliegenden Entwurfe, wie in der Schleswigschen Verordnung weggelassen. Gleichfalls ist es bedenklich erschienen, die Anstellung der Lehrer auf Lebenszeit allgemein gesetzlich vorzuschreiben, weil die Verhältnisse einzelner jüdischer Gemeinden so schwankend sind, daß dieselben sich nicht auf unbestimmte Zeit binden können, und eine solche Bestimmung daher der Errichtung jüdischer Schulen Schwierigkeiten würde bereiten können. Dagegen muß die Erlassung specieller Schulregulative für alle jüdischen Schulen, wie solche einzelnen derselben bereits ertheilt sind, für wünschenswerth erachtet werden, und wird diese der Regierung Mittel an die Hand geben, auf die Einrichtung der Schulen und insbesondere auf die Bedingungen der Anstellung der Lehrer einzuwirken.

Die Wahl der Lehrer ist der Gemeinde überlassen, und werden hiernach die Wahlbefugnisse in den speciellen Schulregulativen entweder sämmtlichen Mitgliedern der Schulcommüne unter gewissen Bedingungen oder auch den Gemeindevorstehern oder einer besonderen Schulcommission übertragen werden können.

Bisher sind die Juden im Herzogthum meistens zu den Personalschullasten hinzugezogen. Hierin liegt jedoch für die Juden an denjenigen Orten, wo sie eine eigene jüdische Schule halten, zu welcher ihre Kinder schulpflichtig

sein sollen, und welche sie aus eigenen Mitteln unterhalten müssen, woselbst sie also eine eigene Schulcommüne bilden, eine große Unbilligkeit. Vielmehr werden sie an solchen Orten weder an den Rechten, noch an den Pflichten der dortigen christlichen Schulcommünen Theil zu nehmen haben; dagegen wird es ihnen freizustellen sein, ihre Kinder gleich andern dem Schuldistrict nicht angehörenden Kindern in der christlichen Schule unterrichten zu lassen.

Die nächste Aufsicht über die jüdischen Schulen werden nach Maßgabe des § 13 die Vorsteher auszuüben haben; die Anordnung von Aufsichtsbehörden, wie solche bereits für einzelne jüdische Schulen bestehen, ist vorbehalten.

Da dem Zweck des Gesetzes entsprechend und insonderheit mit Rücksicht auf die Vorschrift der Religionsprüfung eine ausreichende religiöse Erziehung der heranwachsenden jüdischen Kinder gesichert werden muß, so ist am Schluß des § 19 hinzugefügt, daß an solchen Orten, wo keine eigene jüdische Schulen bestehen, die Eltern und Pflegeeltern jüdischer Kinder, welche eine Theilnahme derselben am christlichen Religionsunterricht, zu welcher dieselben jedenfalls nicht gezwungen werden dürfen, nicht wünschen, anderweitig in genügender Weise für den Unterricht der Kinder in der jüdischen Religion zu sorgen haben.

Zum § 20.

In Betreff des Armenwesens der Juden wird es gegenwärtig so verhalten, daß die Mitglieder einer jüdischen Gemeinde ohne Rücksicht darauf, wie lange sie Mitglieder gewesen, im Verarmungsfalle von dieser zu versorgen und dagegen zu den Armenlasten der christlichen Armencommünen beizusteuern nicht verpflichtet sind, auf die übrigen sich im Herzogthum Holstein aufhaltenden Juden aber die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Armen- und Heimathswesens Anwendung finden.

Abgesehen von der drückenden Belastung, welche den jüdischen Communen aufgebürdet werden würde, wenn die gegenwärtig der ordentlichen Heimaths- und Armencommüne ihres Aufenthaltsortes angehörenden Juden im Verarmungsfalle von ihnen versorgt werden sollten, wird es auch dem Zwecke des Gesetzes, durch eine Gleichstellung der Juden mit ihren christlichen Mitbürgern in allen nicht ihre besonderen Religionsgebräuche berührenden Angelegenheiten eine größere Assimilirung derselben mit den Christen anzustreben, entsprechen, daß nicht allein an den Orten, wo solche bis jetzt nicht existiren, keine neue jüdische Armencommünen gebildet werden, sondern auch auf eine allmähliche Verschmelzung der gegenwärtig bestehenden besonderen jüdischen Armencommünen mit den christlichen Communen Bedacht genommen wird. Eine sofortige Ausdehnung der allgemeinen Armengesetzgebung auf alle im Herzogthum wohnhaften Juden ist zwar nicht ausführbar, und sind daher im Gesetzentwurfe die jetzt bestehenden jüdischen Armencommünen bis weiter beibehalten; dagegen ist es in demselben dem Vorstehenden gemäß der Administration vorbehalten, eine Vereinigung derselben mit den christlichen Armencommünen, sobald die Umstände solche zulassen, herbeizuführen.

№ 30.

Entwurf einer Verordnung, betreffend die Beſeitigung mehrerer hinſichtlich einzelner Fabricationszweige früherhin angeordneter Controlmaßregeln für das Herzogthum Holſtein.

§ 1.

Die Verordnung vom 14. Mai 1834, betreffend die Einführung von Fabricationsbüchern für das Tuchmachergewerk, wird hiermittelſt für das Herzogthum Holſtein aufgehoben.

§ 2.

Gleichfalls werden die Verordnung vom 23. Mai 1812, betreffend geſchärfte Maßregeln wider den verbotenen Handel, nebſt den zur Ausführung derſelben beſtimmten Verfügungen, wie ferner die Verordnung vom 31. Mai 1786 „wegen Verhandlung, Verarbeitung, Stempelung und Pflanzung des Tabacks", und endlich das Placat vom 2. Novbr. 1804, nebſt der Verfügung vom 28. Juli 1821, betreffend die Impetrirung von Conceſſionen zur Anlegung von Cichorienkaffeefabriken und Bezeichnung aller Fabricate derſelben mit einem autoriſirten Fabrikzeichen, hierdurch aufgehoben. Die Tabacksfabriken, ſowie die Fabriken von Cichorienkaffee und andern Kaffeeſurrogaten ſind demnach in Zukunft den allgemeinen Regeln über Anlegung und Betreibung von Fabriken unterworfen und ſtehen unter der im § 10 der Phyſicatsordnung vom 11. Febr. 1854 angeordneten allgemeinen medicinalpolizeilichen Aufſicht.

№ 31.

Motive zu vorſtehendem Geſetzentwurfe.

Nach der Verordnung vom 14. Mai 1834, betreffend die Einführung von Fabricationsbüchern für das Tuchmachergewerk, ſoll jeder Tuchfabrikant ein obrigkeitlich autoriſirtes Fabricationsbuch führen, worin jedes in ſeiner Fabrik angefertigte Stück Tuch nach einem genauen Schema einzutragen iſt. In Veranlaſſung einer im Jahre 1853 angeſtellten Reviſion der von den Neumünſterſchen Tuchfabrikanten geführten Bücher ergab es ſich, daß die Vorſchriften dieſer Verordnung von denſelben entweder gar nicht mehr befolgt wurden, oder doch die Bücher nicht nach dem vorgeſchriebenen Schema geführt waren; mit Rückſicht darauf aber, daß ſeit mehreren Jahren keine Reviſion Statt gehabt und die vorgefundene Unordnung nur in einer allmählich eingeriſſenen Nachläſſigkeit ihren Grund hatte, wurde mit Genehmigung des Miniſteriums von einer Beſtrafung der Contravenienten abgeſehen und die genaue Befolgung der genannten Verordnung eingeſchärft. Bei der im folgenden Jahre wiederholten Reviſion fanden ſich jedoch wieder zahlreiche Ordnungswidrigkeiten vor, und eine hierdurch veranlaßte nähere Unterſuchung ergab eine ſolche Zahl von Unregelmäßigkeiten in der Führung der Fabricationsbücher, daß die Erkennung der in der mehrgedachten Verordnung vorgeſchriebenen Geldſtrafen namentlich die kleineren Fabrikanten aufs Härteſte betroffen haben würde und das Amthaus ſich abermals veranlaßt ſah, die Niederſchlagung der Unterſuchung dieſer augenſcheinlich nicht aus böſem Willen, ſondern aus Unfähigkeit oder Unachtſamkeit hervorgegangenen Contraventionen zu beantragen.

Da nach dieſen Vorfällen die genaue Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften über die Fabricationsbücher ſich als außerordentlich beläſtigend für die Fabrikanten und als kaum durchführbar erwies, wurde es in nähere Erwägung genommen, ob nicht dieſe allein den Tuchfabrikanten aufgebürdete Laſt ganz beſeitigt werden könne. Nach einer desfalls vom Generalzolldirectorat erbetenen Aeußerung iſt nun ſeitens des Zollweſens gegen die Aufhebung der fraglichen Verordnung ihrem ganzen Inhalt nach nichts zu erinnern, und da, abgeſehen von den Intereſſen des Zollweſens, nur etwa ſtatiſtiſche Intereſſen für die Beibehaltung derſelben ſprechen könnten, für die Zwecke der Statiſtik aber ſchon die in Folge Circulairs vom 7. Juli 1823 jährlich einzuſendenden Nachrichten über die vorhandenen Fabriken und Manufacturen zunächſt genügen dürften, und eine Vervollſtändigung derſelben, falls ſolche demnächſt wünſchenswerth werden ſollte, anderweitig auf adminiſtrativem Wege würde angeordnet werden können, ſo wird der Aufhebung des Inſtituts der Fabricationsbücher für die Tuchfabriken nichts entgegenſtehen.

Aehnliche Unzuträglichkeiten, wie die im Vorſtehenden erwähnten, ſind in neueſter Zeit durch die in der Verordnung vom 31. Mai 1786 „wegen Verhandlung, Verarbeitung, Stempelung und Pflanzung des Tabacks" den inländiſchen Tabacksfabrikanten bei Strafe des Verluſtes ihres Privilegiums auferlegte Verpflichtung, ihre Fabricate mit beſonders zu autoriſirenden Fabrikzeichen zu verſehen, hervorgerufen, und die in Folge mehrfacher Contraventionen nothwendig gewordene Einſchärfung der bezüglichen Beſtimmungen jener Verordnung hat zu einem von den Altonaer Behörden und der Geſellſchaft der Commerzirenden in Altona unterſtützten dringenden Antrag mehrerer Ottenſener Tabacksfabrikanten auf Beſeitigung der erwähnten Verpflichtung geführt. In dieſer Veranlaſſung iſt die Frage einer näheren Erörterung unterzogen, in wie weit überhaupt die hinſichtlich einzelner Fabricationszweige früherhin angeordneten Controlmaßregeln, welche jedenfalls den Fabrikanten eine läſtige und unter Umſtänden im Verhältniß zu auswärtigen Fabrikanten nachtheilige Beſchränkung auferlegen, gegenwärtig noch practiſche Bedeutung haben, und ob dieſelben nicht event. ohne Nachtheil aufgehoben werden können.

Die Verordnung vom 23. Mai 1812, betreffend geſchärfte Maßregeln wider den verbotenen Handel, welche den Zweck hatte, dem unerlaubten Handel mit ſolchen Waaren, deren Ein- und Ausfuhr der damaligen Zeitverhältniſſe wegen verboten war, zu ſteuern, iſt mit der Aufhebung dieſer Ein- und Ausfuhrverbote unpractiſch geworden. Mit dieſer Verordnung haben auch die lediglich zur Ausführung des § 15 derſelben beſtimmten, die Bezeichnung aller inländiſchen Fabricate und Manufacte mit einem autoriſirten Fabrikzeichen an-

ordnenden Bekanntmachungen vom 30. Juni und 1. Aug. 1812 ihre Bedeutung verloren, und sind dieselben, obschon ihre fortdauernde Gültigkeit noch in der oberwähnten Verordnung vom 14. Mai 1834 und in der Regierungsbekanntmachung vom 13. März 1840, betreffend die Zuckerraffinaderien, vorausgesetzt wird, in neuerer Zeit nicht mehr beobachtet worden.

Ebenfalls ist die in der obgedachten Bekanntmachung vom 13. März 1840 (cfr. auch Regierungscirculair vom 3. März 1842) für die inländischen Zuckerraffinaderien speciell eingeschärfte Vorschrift, daß ihre Fabricate mit einem besonders autorisirten Fabrikzeichen versehen werden sollen, seitdem die gleichfalls in dem § 15 der Verordnung vom 23. Mai 1812 begründete Vorschrift der Stempelung von inländischem Candis und Hutzucker durch den § 3 des Patents vom 9. Juni 1847, betreffend verschiedene Veränderungen der Zollverordnung, beseitigt worden, nicht mehr befolgt und jedenfalls seit Durchführung der Zolleinheit der Monarchie und Aufhebung der früher der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck eingeräumten Zollbegünstigungen völlig zwecklos geworden.

Diese Verfügungen werden daher ohne Weiteres beseitigt werden können.

Folgende Controlmaßregeln sind dagegen noch jetzt in Geltung:

1) Nach dem § 4 der Verordnung vom 14. Mai 1834, betreffend die Einführung von Fabricationsbüchern für das Tuchmachergewerk, sollen alle inländischen Tuchfabricate mit einem näher bestimmten, für jede Fabrik besonders zu autorisirenden Fabrikzeichen versehen werden. Diese lediglich im Interesse des Zollwesens vorgeschriebene Bestimmung hat gegenwärtig keine practische Bedeutung mehr, und wird daher mit der gedachten Verordnung aufzuheben sein.
2) Nach Maßgabe der schon erwähnten Verordnung vom 31. Mai 1786 bedarf es zur Anlegung und Betreibung einer Tabacksfabrik überall im Herzogthum Holstein einer speciellen Concession, welche übrigens bei solchen Anlagen in Städten und zunftberechtigten Flecken recognitionsfrei ertheilt wird, und sind alle Producte dieser Fabriken mit einem vorgängig zu autorisirenden besonderen Fabrikzeichen, welches den Namen oder die Firma und den Wohnort des Fabrikanten enthält, zu versehen. Dasselbe gilt
3) in Betreff der Anlegung von Cichorienkaffeefabriken und Fabriken anderer Kaffeesurrogate zufolge Placats des General-Landes-Oekonomie- und Commerzcollegiums vom 2. Novbr. 1804 und Verfügung vom 28. Juli 1821.

Diese Anordnungen sind vornehmlich aus sanitätspolizeilichen Gründen erlassen (cfr. die Verordnung vom 31. Mai 1786, „betreffend die Fabrication", § 3, und „betreffend die Stempelung", §§ 1 und 3), mit Rücksicht auf welche insbesondere die Einführung von gebranntem Kaffee und von Kaffeesurrogaten bis zur Erlassung des Patents vom 9. Juni 1847, betreffend verschiedene Veränderungen der Zollverordnung, gänzlich untersagt

war; daneben waren für die Vorschriften über die Stempelung des Tabacks Zollinteressen maßgebend (cfr. die Verordnung vom 31. Mai 1786, „betreffend die Stempelung", § 5).

Zu einer Zeit, in welcher diese Fabricationszweige im Lande erst eben Eingang gefunden hatten und keine Erfahrungen vorlagen, in welchem Grade das Publicum gemeingefährlichen Verfälschungen solcher Fabricate ausgesetzt sei, mochte Veranlassung vorliegen, dieselben aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten besonderen Controlmaßregeln zu unterwerfen. Es dürfte indeß nicht zweifelhaft sein, daß die in jenen Verfügungen ausgesprochene Besorgniß wenigstens nicht in dem Grade begründet ist, daß sie derartige singulaire Anordnungen für diese einzelnen Fabricationszweige rechtfertigen könnte, wie denn auch schwerlich jemals auf Grund dieser Vorschriften ein inländischer Fabrikant wegen gesundheitsschädlicher Fabricate zur Verantwortung gezogen ist. Außerdem kommt in Betracht, daß hinsichtlich anderer Fabricate, welche ebenso sehr, wenn nicht in höherem Grade, einer Verfälschung ausgesetzt sind, wie Wein, Spirituosen ꝛc., ähnliche Beschränkungen nicht angeordnet sind, und daß gleichfalls ausländische Tabacksfabricate und Kaffeesurrogate, welche ins Inland eingeführt sind, keiner besonderen Controle unterliegen.

Auch das Sanitätscollegium, welches sich bereits im Jahre 1846 mit der Aufhebung des Einfuhrverbots für gebrannten Kaffee und Kaffeesurrogate auf Grund einer näheren Untersuchung einverstanden erklärte (cfr. Motive zu dem Gesetzentwurf, betreffend verschiedene Veränderungen der Zollverordnung, in der Ständezeitung pro 1846, Beilage 1, pag. 476), hat sich dahin ausgesprochen, daß das medicinalpolizeiliche Interesse des Publicums durch den Inhalt des § 10 der Physicatsordnung vom 11. Febr. 1854 völlig sicher gestellt sei und daher in dieser Beziehung gegen die Beseitigung der fraglichen Controlmaßregeln nichts zu erinnern sein könne.

Da nun auch das Zollwesen gegenwärtig an der Aufrechthaltung dieser Vorschriften kein Interesse mehr haben kann, so steht kein Hinderniß entgegen, die bezüglichen inländischen Fabricationszweige von diesen besonders lästigen Beschränkungen zu befreien, und sind dieselben daher in dem vorstehenden Gesetzentwurf unter Aufhebung der obgedachten Verfügungen den allgemeinen Regeln über Anlegung und Betreibung von Fabriken, sowie der allgemeinen medicinalpolizeilichen Controle unterstellt.

Die Vorschriften des Patents vom 9. Juni 1847, betreffend die Einfuhr, Verfertigung, sowie den Gebrauch von Spielkarten, nebst den zur Ausführung desselben erlassenen Verfügungen, werden durch diesen Gesetzentwurf nicht berührt, wie auch selbstverständlich die Bestimmungen der §§ 11 und 15 des Patents vom 15. April 1854, betreffend Controlmaßregeln im Gränzzolldistrict, unverändert fortbestehen werden.

Google

№ 32.

Entwurf einer Verordnung, betreffend das Hausiren mit gestrickten wollenen Waaren im Herzogthum Holstein.

Zu den Waaren, mit welchen der Hausirhandel außerhalb der Jahrmärkte im Herzogthum Holstein unter den in der Verordnung vom 24. Octbr. 1837 vorgeschriebenen Bedingungen gestattet ist, sollen künftig außer den im § 2 dieser Verordnung aufgeführten „gestrickten wollenen Jacken und Strümpfen" auch alle sonstigen gestrickten wollenen Waaren gerechnet werden.

№ 33.

Motive zu vorstehendem Gesetzentwurf.

In Veranlassung der Revision der Pinneberger Zollrechnung pro 1860—61, aus welcher sich ergab, daß vor dem dortigen Zollamte mehrfach von Hausirern gestrickte wollene Hosen und Röcke angemeldet und diese Waaren, weil die Hausirer obrigkeitliche Erlaubnißscheine zum Hausirhandel mit denselben producirten, mit der zollamtlichen Expedition versehen waren, ist es seitens des Generalzolldirectorats zur Sprache gekommen, ob gestrickte wollene Röcke und Hosen gleich den im §2 der Verordnung vom 24. Octbr. 1837 ausdrücklich genannten gestrickten wollenen Jacken und Strümpfen als vom Verbot des Hausirens außerhalb der Jahrmärkte ausgenommen zu betrachten seien.

Nach dem Wortlaute der §§ 1 und 2 der genannten Verordnung wird es kaum zweifelhaft erscheinen können, daß nur mit denjenigen Waaren, welche im § 2 ausdrücklich von dem im § 1 allgemein ausgesprochenen Hausirverbot ausgenommen sind, außerhalb der Jahrmärkte hausirt werden darf, und da im § 2 nur „gestrickte wollene Jacken und Strümpfe" namhaft gemacht sind, so ist es den bestehenden Gesetzesvorschriften nach nicht für statthaft zu erachten, daß obrigkeitliche Erlaubnißscheine zum Hausiren mit andern gestrickten Wollenwaaren ertheilt werden.

Wenn indeß bei Erlassung der mehrgedachten Hausirverordnung, wie aus den Motiven derselben hervorgeht, von dem Grundsatze ausgegangen ist, daß der Absatz derjenigen Artikel, welche zu den Producten des Hausfleißes, namentlich des ländlichen gehören, ohne daß sie den Gegenstand eines zünftigen Betriebes ausmachen, thunlichst zu erleichtern sei, und aus diesem Grunde der Hausirhandel mit solchen Waaren auch außerhalb der Jahrmärkte gestattet worden ist, so dürfte kein Grund erfindlich sein, warum nicht in gleicher Weise wie die gestrickten wollenen Jacken und Strümpfe auch sonstige gestrickte Wollenwaaren, falls dieselben gegenwärtig als Producte des Hausfleißes vorkommen, von dem Hausirverbot ausgenommen werden sollen. Das Spinnen und Stricken inländischer Wolle wird aber an vielen Orten im Herzogthum Holstein einen hauptsächlichen Gegenstand des Hausfleißes, namentlich bei den auf dem Lande wohnenden Familien, die auf ihrer Hände Arbeit angewiesen sind, ausmachen, und es beschränkt sich diese Thätigkeit nicht allein auf die Anfertigung wollener Jacken und Strümpfe. Insbesondere in dem Klösterlich-Uetersener Patrimonialgut Horst hat dieser Zweig der häuslichen Industrie in neuerer Zeit derartig an Bedeutung gewonnen, daß von den im Kirchdorfe Horst wohnhaften 218 Familien gegenwärtig 116 sich durch Wollspinnen und Stricken wollener Kleidungsstücke ernähren, welche sie im ganzen Herzogthum Holstein und über die Gränzen desselben hinaus absetzen. Es muß demnach wünschenswerth erscheinen, daß diesem Industriezweige, welcher die Rechte der Städte und zunftberechtigten Flecken keineswegs beeinträchtigt, dagegen einem Theile der Landbewohner zur nützlichen Beschäftigung dient, nicht dadurch Schwierigkeiten bereitet werden, daß der Absatz eines Theiles der durch denselben producirten Artikel erschwert wird, und wird es um so unbedenklicher sein, die Ausnahme vom Hausirverbot auf alle gestrickten wollenen Waaren auszudehnen, als dieselben sich von gewebten Waaren leicht äußerlich unterscheiden lassen, also nicht zu befürchten ist, daß die Zulassung des Hausirhandels mit diesen Waaren Contraventionen wider die Hausirverordnung durch Feilbieten anderer ähnlicher Waaren, mit welchen der Hausirhandel nicht gestattet ist, erleichtern und dadurch der bürgerlichen Nahrung in Städten und Flecken Abbruch geschehen werde.

Demgemäß ist in dem vorliegenden Gesetzentwurfe ausgesprochen, daß in Zukunft alle gestrickten wollenen Waaren zu denjenigen Artikeln gerechnet werden sollen, mit welchen der Hausirhandel außerhalb der Jahrmärkte gestattet ist.

№ 34.

Entwurf einer authentischen Interpretation des § 1 der Verordnung über das Hausiren außerhalb der Jahrmärkte vom 24. Octbr. 1837, betreffend das Hausiren mit Loosen der Kopenhagener Classenlotterie im Herzogthum Holstein.

Zur Beseitigung obwaltender Zweifel darüber, ob das Hausiren mit Loosen der Kopenhagener Classenlotterie außerhalb der Jahrmärkte im Herzogthum Holstein gestattet sei, haben Wir Uns veranlaßt gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein die Verordnung vom 24. Octbr. 1837, betreffend das Hausiren außerhalb der Jahrmärkte, für Unser mehrgedachtes Herzogthum dahin Allerhöchst zu interpretiren, daß unter dem im § 1 dieser Verordnung enthaltenen Ausdruck „Waaren" auch Lotterieloose zu verstehen sind, und daß mithin die Bestimmungen der Verordnung über verbotenes Hausiren auch auf den Hausirhandel mit Loosen der Kopenhagener Classenlotterie im Herzogthum Holstein Anwendung finden.

Digitized by Google

№ 35.

Motive zu vorſtehendem Entwurfe.

Um die von einzelnen Polizeibehörden darüber geäußerten Zweifel, ob die Collecteure der Kopenhagener Claſſenlotterie zum Hauſiren mit den Looſen derſelben, auf welche das Patent vom 15. Jan. 1845, betreffend das Verbot des Handels mit Zahlenlotteriebillets, keine Anwendung findet, berechtigt ſeien, zu heben, wurde von der vormaligen Schleswig-Holſteiniſchen Regierung das in die chronologiſche Sammlung der Verordnungen aufgenommene Circulair vom 10. April 1847 erlaſſen, durch welches ſämmtlichen Polizeibehörden der Herzogthümer Schleswig und Holſtein zu erkennen gegeben wurde, daß das Hauſiren mit Looſen der gedachten Claſſenlotterie in Gemäßheit der Hauſirverordnung vom 24. Octbr. 1837 verboten ſei. Die Erlaſſung dieſer Bekanntmachung war um ſo unbedenklicher, als auch die damalige Rentekammer, welche Behörde die Intereſſen der Allerhöchſt autoriſirten und von Staatswegen garantirten Kopenhagener Claſſenlotterie wahrzunehmen hatte, von derſelben Anſicht ausging. Als aber in Folge des erwähnten Circulairs verſchiedene Holſteiniſche Behörden die mit Looſen hauſirenden Collecteure der Claſſenlotterie reſp. deren Emiſſaire zur Verantwortung zogen und die bei ihnen betroffenen Looſe confiſcirten, wurde in der Supplicationsinſtanz vom Holſteiniſchen Obergericht ausgeſprochen, daß das in der Hauſirverordnung zum Schutze des Detailhandels in den Städten erlaſſene Verbot des Hauſirhandels, weil daſſelbe ſich allein auf „eigentliche Waaren" beziehe und Lotterieloose zu dieſen „Waaren" nicht gerechnet werden könnten, auf das Feilbieten von Lotterieloosen keine Anwendung leide, und demgemäß die Wiederaufhebung der desfalls abgegebenen Erkenntniſſe und Wiederauslieferung der confiſcirten Looſe erkannt. Dieſe Unübereinſtimmung zwiſchen der Adminiſtration und dem Obergericht hat bis jetzt fortgedauert, und letzteres hat insbeſondere auch nach Emanirung der Verfaſſung für das Herzogthum Holſtein vom 11. Juni 1854 das mehrerwähnte Regierungscirculair deshalb als nicht verbindlich für die Gerichte erklärt, weil der § 8 dieſes Verfaſſungsgeſetzes nur auf diejenigen Maßregeln zu beziehen ſei, welche nach Erlaſſung deſſelben von den Regierungsbehörden getroffen würden.

Daß das unbeſchränkte Hauſiren mit Looſen der Kopenhagener Claſſenlotterie mit nachtheiligen Folgen, namentlich für die Landbevölkerung, verbunden iſt, wird einem Zweifel nicht unterliegen. Häufig und in verſchiedener Veranlaſſung iſt von den Polizeibehörden über die Zudringlichkeit der zahlreichen im Lande umherwandernden Emiſſaire der Claſſenlotteriecollecteure, welche, von Haus zu Haus gehend, den Landbewohnern ihre Looſe aufdrängen, Klage geführt und hervorgehoben, daß in nicht ſeltenen Fällen dabei Betrügereien ausgeübt werden, namentlich aber dieſer Hauſirhandel dazu benutzt wird, Looſe auswärtiger Lotterien abzuſetzen. Dieſem Hauſirhandel durch Beſeitigung der obgedachtermaßen vom Obergericht zur Anwendung gebrachten Geſetzesinterpretation für die Zukunft wirkſam vorzubeugen, darf daher als ein dringendes Bedürfniß bezeichnet werden.

Die vom Obergericht für die Nichtanwendbarkeit der Hauſirverordnung auf das Feilbieten von Lotterieloosen angeführten Gründe dürften freilich als zutreffend nicht anzuſehen ſein; vielmehr wird ſowohl nach dem Wortlaut des § 1 dieſer Verordnung, da unter den allgemeinen Begriff „Waaren" auch Lotterieloose fallen, als auch nach der Tendenz der Hauſirverordnung, welche keineswegs, wie das Obergericht annimmt, ausſchließlich den Detailhandel in Städten und Flecken zu ſchützen beſtimmt war, ſondern zugleich ſitten- und ſicherheitspolizeiliche Zwecke verfolgte, ihre Anwendung auf das Colportiren mit Lotterieloosen ſehr wohl zuläſſig ſein, ſomit es an ſich gerechtfertigt erſcheinen, durch eine regimineſſe Verfügung die Beſtimmungen der Hauſirverordnung über verbotenes Hauſiren auch für den Hauſirhandel mit Lotterieloosen für die Zukunft zur Geltung zu bringen. Unter den obwaltenden Umſtänden erſcheint es jedoch angemeſſener, die in dieſer Hinſicht herrſchenden Zweifel auf dem Wege der Geſetzgebung zu heben und demgemäß die vorſtehende authentiſche Interpretation des § 1 der Hauſirverordnung der Ständeverſammlung zur Annahme vorzulegen.

№ 36.

Entwurf einer Verordnung, betreffend die häusliche Niederlaſſung der Handwerksgeſellen im Herzogthum Holſtein.

Allen inländiſchen Handwerksgeſellen, welche nach vollendeten Lehrjahren 5 Jahre lang als Geſellen gearbeitet haben, ſoll es freiſtehen, ſich in einer Stadt oder einem zunftberechtigten Flecken des Herzogthums Holſtein häuslich niederzulaſſen und ſich daſelbſt durch Geſellenarbeit zu ernähren, nachdem ſie nachgewieſen haben, daß ſie bei einem Meiſter ihres Handwerks in dem Niederlaſſungsorte in Arbeit ſtehen. Auch ſollen dieſelben künftig zur Gewinnung des Bürgerrechts nur dann fähig und verpflichtet ſein, wenn ſie Grundbeſitzer ſind oder Grundbeſitz erwerben. Die etwa bisher den Geſellen, welche ſich, ohne aus dem Geſellenſtande auszutreten, in den Städten ſelbſtſtändig niedergelaſſen haben und nicht mit Grundbeſitz angeſeſſen ſind, ertheilten Bürgerbriefe ſind zu caſſiren.

Die Beſtimmung des § 18 der Verordnung vom 16. Febr. 1830, betreffend die den Handwerksgeſellen zu ertheilenden Wanderbücher und das von denſelben bei dem Wandern zu beobachtende Verfahren, ſoll künftig nur auf ausländiſche Handwerksgeſellen und diejenigen inländiſchen Geſellen, welche die vorſchriftsmäßigen 5 Geſellenjahre noch nicht erfüllt oder ſich nach Erfüllung derſelben nicht häuslich niedergelaſſen haben, Anwendung finden.

№ 37.

Motive zu vorstehendem Entwurfe.

Während die Regierung früher wiederholt dem Streben der Handwerkszünfte, die Verheirathung der Gesellen als mit der Zunftverfassung nicht im Einklang stehend möglichst zu verhindern, entgegengetreten ist, wurde in dem § 18 der Verordnung vom 16. Febr. 1830, betreffend die den Handwerksgesellen zu ertheilenden Wanderbücher und das von denselben bei dem Wandern zu beobachtende Verfahren, bestimmt, daß jeder aus der Arbeit gekommene Geselle, mit Ausnahme derjenigen Maurer- und Zimmergesellen, welche nach Vollendung der vorgeschriebenen Wanderjahre an einem Orte zum Broterwerbe durch Gesellenarbeiten sich häuslich niedergelassen hätten, spätestens nach Verlauf von zwei Tagen, wenn er nicht unterdessen bei einem andern Meister in Arbeit gegangen sei, oder die erforderlichen Einleitungen getroffen habe, um aus dem Gesellenstande zu treten, weiter wandern müsse, wo fern ihm nicht aus gültigen, in dem Wanderbuche anzuführenden Ursachen von der Polizeibehörde ein Aufschub bewilligt werde. Durch diese Bestimmung, wie sie in verschiedenen Fällen vom Ministerium aufgefaßt ist und wie sie bei einer richtigen Interpretation wird verstanden werden müssen, wird es den Handwerksgesellen — abgesehen von den Maurer- und Zimmergesellen, welche ihre Wanderjahre bereits vollendet haben — unmöglich gemacht, sich zu verheirathen und an einem Orte niederzulassen, da sie sich nach den gesetzlichen Bestimmungen jeden Augenblick in die Nothwendigkeit versetzt sehen können, ihren Aufenthaltsort verlassen zu müssen. Dagegen scheint die vormalige Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei bei dem allerunterthänigsten Antrage auf Erlassung der Verordnung vom 16. Febr. 1830 eine derartige Beschränkung der Befugniß der Gesellen zur Niederlassung an einem Orte und der Freizügigkeit derselben nicht beabsichtigt zu haben; auch ist die vormalige Schleswig-Holsteinische Regierung von der Ansicht ausgegangen, daß die mehrgedachte Verordnung in Betreff der Verheirathung und Niederlassung der Gesellen keine Veränderung hat einführen wollen. Hierdurch erklärt es sich, daß in den meisten Städten und zunftberechtigten Flecken den Gesellen bisher die Verheirathung und Niederlassung unbedingt gestattet, und daß in andern Orten wenigstens den Gesellen, für deren Handwerk sich dort keine Zünfte mit Prohibitivrechten befinden (Plön, Uetersen), oder den inländischen (Glückstadt) oder den dort heimathsberechtigten Gesellen (Meldorf), die Verheirathung und Niederlassung nicht verwehrt worden ist. Auch in Altona ist bisher die Niederlassung von Gesellen den Umständen nach obrigkeitlich gestattet, früher jedoch wohl nur dann, wenn die betreffende Zunft hierzu ihre Einwilligung gegeben hatte, und strenge nach den Bestimmungen des § 18 der Verordnung vom 16. Febr. 1830 ist es nur in Kiel und Wandsbeck und in den letzten Jahren auch in Itzehoe verhalten.

Wenn man daher das Verbot des fraglichen § 18, wie es vom Ministerium aufgefaßt wird, jetzt in dem ganzen Herzogthum durchführen wollte, so würde dieses thatsächlich einer neuen Einführung desselben gleichkommen.

Da ein solches Verbot aber ebenso sehr mit dem gesetzlichen Grundsatze des unbeschränkten Niederlassungsrechts der Inländer, als mit der gegenwärtigen Entwickelung des Gewerbewesens im Widerspruch steht und eine wesentliche Beschränkung der persönlichen Freiheit in sich schließt, so scheint es geboten zu sein, die Bestimmungen des § 18, anstatt sie gleichmäßig in allen Städten und Flecken durchzuführen, außer Kraft zu setzen.

Man hat gegen eine legislatorische Maßnahme, durch welche allen Gesellen die Verheirathung und Niederlassung gestattet würde, angeführt, daß die Gesellen bei ihrem bisherigen Lohne keine Familie ernähren könnten, daß daher im Falle der Aufhebung des fraglichen § 18 eine Vergrößerung der Armenlast, eine Vermehrung der Contraventionen wider die ausschließlichen Befugnisse der Meister zum selbstständigen Handwerksbetriebe und eine Vertheuerung der Handwerksarbeiten für das Publicum, weil die Meister zur Erhöhung des Gesellenlohns gezwungen würden, zu befürchten seien, die Gesellen sich auch leichter Unredlichkeiten gegen ihre Meister würden zu Schulden kommen lassen.

Wenn es nun auch zugegeben werden muß, daß ein verheiratheter Geselle an manchen Orten mit seinem Gesellenlohne eine Familie nicht ernähren kann, so kommt doch andererseits in Betracht, daß der Geselle und seine Frau sich regelmäßig nebenbei etwas verdienen können, und daß auch ein Meister im Stande sein wird, einem ansässigen Gesellen, welchen er auf längere Zeit zu behalten hoffen darf, ohne Nachtheil für sich selbst einen höheren Lohn zu bezahlen, als einem solchen, von welchem er jeden Augenblick befürchten muß, daß er sich wieder auf die Wanderschaft begeben wird. Ferner wird die selbstständige Niederlassung und Verheirathung eines Gesellen immer nur ausnahmsweise und namentlich da vorkommen, wo wegen der entgegenstehenden Prohibitivrechte einer Zunft der freie Betrieb eines Handwerks nicht jedem Einwohner, resp. Bürger gestattet ist, und auch hier meistens nur dann, wenn der Geselle nach vollendeten Gesellenjahren die Aufnahme in die Zunft aus irgend einem Grunde nicht erreichen kann. Jedenfalls wird es einem sich verheirathenden Gesellen leichter werden, seine Familie zu ernähren, wenn er, so lange und so weit er es vortheilhaft findet, in seinem Berufe bleiben kann, als wenn er bei seiner Verheirathung genöthigt wird, für immer aus dem Gesellenstande auszutreten.

Als einen Hauptgrund gegen die Aufhebung des § 18 qu. hat man ferner hervorgehoben, daß die Zunftverfassung, so lange sie bestehe, auch geschützt werden müsse, daß aber die häusliche Niederlassung der Gesellen die Controle über Contraventionen gegen die Prohibitivrechte der Zünfte abseiten der Gesellen wesentlich erschweren, und daß die Gesellen, wenn ihnen die Niederlassung gestattet werde, sich weniger als bisher zur Gewinnung des Meisterrechts verstehen würden, mithin die Pfuscherei begünstigt würde. Man muß indessen andererseits berücksichtigen, daß die Verhältnisse der Zünfte selbst in neuerer Zeit eine wesentliche Veränderung erfahren haben. Während nämlich ursprünglich Gesellen und Lehrlinge in patriarchalischer Weise in enger häuslicher Verbindung mit den Meistern standen, und daher schon aus

diesem Grunde die selbstständige Niederlassung und Verheirathung der Gesellen unthunlich war, sind jetzt bei manchen Gewerken die Gesellen regelmäßig nicht in Kost und Logis bei dem Meister, und es läßt sich daher jetzt dem Streben derselben nach einer eigenen Häuslichkeit eine Berechtigung nicht absprechen. Anderntheils gewinnt die Ansicht immer mehr Raum, daß die eigentliche selbstständige Ausübung des Handwerks wenigen erprobten Meistern mit Hülfe mehrerer, auch älterer und tüchtiger Gesellen in die Hand gegeben werden müsse, und eine derartige innungsmäßige Gestaltung der Gewerke, mit verhältnißmäßig wenigen Meistern, einem in Betreff seiner bejahrteren Mitglieder bürgerlich etablirten und häuslich eingerichteten Gesellenstande und Hauslehrlingen der Meister, dem jetzigen Zustande bei weitem vorzuziehen, auch den Zünften selbst auf diese Weise besser gedient sei, als mit dem zu frühen Meisterwerden einer verhältnißmäßig großen Anzahl von Gesellen. Ebenfalls scheint die Besorgniß, daß die Contraventionen wider die Rechte der Zünfte bei den verheiratheten Gesellen überhand nehmen werden, nicht begründet zu sein, da, wie dieses auch von einigen Zünften hervorgehoben ist, die Contraventionen der Gesellen, welche sich häuslich niederlassen, weit eher zu verhindern sind, wenn sie bei ihren Meistern in Arbeit bleiben, als wenn sie, was ihnen unbenommen ist, aus dem Gesellenstande austreten, sich dann selbstständig niederlassen und in der Pfuscherei ihren Erwerb suchen. Außerdem ist es namentlich in kleinen Städten erwünscht, daß die Gesellen sich dort häuslich niederlassen, weil die ledigen Gesellen sich meistens nach größeren Städten begeben, und daher an kleinen Orten oft Mangel an Gesellen herrscht.

Als ein Bedenken gegen die Aufhebung der Bestimmung des § 18 qu. ist von einer Behörde hervorgehoben, daß bei den Maurer- und Zimmergesellen, welchen die häusliche Niederlassung gestattet sei, Ruhestörungen und Arbeitseinstellungen vorgekommen wären, während andere Gesellen, mit Ausnahme etwa der Schiffsbauer, sich bisher solche Ordnungswidrigkeiten nicht hätten zu Schulden kommen lassen. Diese Thatsache wird aber zweifelsohne nicht mit der den Maurer- und Zimmergesellen gestatteten freien Niederlassung zusammenhängen, sondern sich aus den besonderen Verhältnissen der betreffenden Handwerker, vielleicht daraus, daß gerade bei diesen Handwerkern regelmäßig eine große Anzahl von Gesellen verhältnißmäßig wenigen Meistern gegenübersteht, erklären, da sich solche Unzuträglichkeiten bei andern Handwerkern auch an solchen Orten, wo bisher den Gesellen die Niederlassung unverwehrt gewesen ist, so weit bekannt, nicht gezeigt haben. Im Gegentheil wird die Gründung einer eigenen Häuslichkeit für die älteren Gesellen, welche nicht Meister werden können oder wollen, nur von günstiger moralischer Wirkung sein können, indem die Sorge für ihre Familie sie zum Fleiß und zur Sparsamkeit antreiben wird.

Es liegt daher keine genügende Veranlassung vor, mit Rücksicht auf die vorgebrachten Gegengründe von der beabsichtigten Modification des § 18 qu., welche durch die Entwickelung des Gewerbewesens geboten und eine Forderung des im Allgemeinen in unserer Gesetzgebung

angenommenen Princips der Freizügigkeit für Inländer ist, abzusehen; auch haben sich nur wenige von den betreffenden Localbehörden für die unveränderte Beibehaltung des in Rede stehenden § 18 ausgesprochen.

Um indessen das Interesse der Zünfte nicht außer Acht zu lassen, sowie auch um zu frühen Heirathen der Gesellen vorzubeugen, wird es sich empfehlen, den Gesellen die Niederlassung nicht eher zu gestatten, als bis sie die für die Gewinnung des Meisterrechts vorgeschriebenen Gesellenjahre abgehalten und mithin 5 Jahre als Gesellen gearbeitet haben. Ferner dürfte es angemessen sein, von dem Gesellen vor Gestattung der Niederlassung einen Nachweis zu verlangen, daß er bei einem Meister seines Handwerks an seinem Niederlassungsorte Arbeit gefunden habe, und würde eine solche Bestimmung ebenfalls ohne Unbilligkeit auf die Maurer- und Zimmergesellen Anwendung finden können. Auch wird die beabsichtigte Abänderung des § 18 qu. auf die inländischen Handwerksgesellen zu beschränken sein.

Nach den §§ 7 und 8 der allgemeinen Städteordnung vom 11. Febr. 1854 sind die Handwerksgesellen in den Städten, da sie nicht zu denjenigen Einwohnern gerechnet werden können, deren Arbeit eine kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß nicht erfordert, zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet, wie dieses auch von dem Ministerium in einem speciellen Falle ausgesprochen ist. Indessen sind die Rechte und Pflichten eines Bürgers mit der abhängigen Stellung eines Gesellen nicht wohl vereinbar; auch scheinen die Gesellen bisher regelmäßig in den Städten zur Erwerbung des Bürgerrechts nicht angehalten zu sein. Es dürften daher die Gesellen, wenn sie nicht etwa Grundbesitzer sind, von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts zu befreien und die bereits etwa an Gesellen ertheilten Bürgerbriefe wieder zu cassiren sein.

№ 38.

Entwurf einer Verfügung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Erstattung der durch die Explosion des Laboratoriums in der Stadt Rendsburg im Jahre 1850 an dortigen privaten und städtischen Gebäuden verursachten Schäden, sowie einiger anderer Kriegsschäden.

§ 1.

Die durch die Explosion des Laboratoriums in der Stadt Rendsburg im Jahre 1850 an dortigen privaten und städtischen Gebäuden, sowie die in demselben Jahre durch die Beschießung von Wollersum, in der Landschaft Norderdithmarschen, an den Gebäuden des Eingesessenen Wilhelm Schwer und der Wittwe Eva Dethlefs in Wollersum und dem Schiffe „Dorothea“ des Schiffers Marx Friedrich Eggers aus Pahlen verursachten Schäden sind den betreffenden Besitzern zu erstatten.

§ 2.

Die zu diesem Behufe erforderliche Summe von 83,800 ℔ R.-M. ist auf dem Wege specieller Repartition über Unser Herzogthum Holstein aufzubringen.

Den bei dieser Repartition zum Grunde zu legenden Maßstab bildet in den Landdistricten der Steuerwerth der Ländereien und der Brandcassenwerth der zur Haussteuer angesetzten Gebäude, in den Städten und den zu den städtischen Wahldistricten gelegten Ortschaften der Brandcassenwerth der Häuser und der Taxationswerth, nach welchem das innerhalb des Weichbildes belegene Land zur Grund- und Benutzungssteuer angesetzt ist. In denjenigen Districten, in welchen die Brandversicherung nicht gesetzlich anbefohlen ist, tritt in Ansehung der Gebäude, welche bei keiner Brandcasse versichert sind, an die Stelle des Brandversicherungswerthes das Taxatum, welches in Uebereinstimmung mit den §§ 15 und 18 der Verordnung vom 15. Decbr. 1802, betreffend die Ausschreibung einer neuen Steuer vom Eigenthum und der Benutzung liegender Gründe, ermittelt ist.

Für die Erhebung der Beiträge dürfen keine Gebühren berechnet werden.

§ 3.

Die Berechnung der den einzelnen Betreffenden zukommenden Ersatzsummen geschieht rücksichtlich der in der Stadt Rendsburg verursachten Schäden unter Zugrundelegung der bei den im Jahre 1850 unter Autorität des Rendsburger Magistrats vorgenommenen Taxationen aufgemachten desfälligen Verzeichnisse, und rücksichtlich der in Wollersum vorgefallenen Beschädigungen nach Maßgabe der desfalls vor der Lundener Kirchspielvogtei und der Norderdithmarscher Landvogtei derzeit beschafften Angaben; jedoch bleibt im einzelnen Falle die Bestimmung des zuzubilligenden Betrages Unserer Holsteinischen Regierung vorbehalten, welche zu dem Behufe erforderlichenfalls eine genauere Untersuchung der betreffenden Ansprüche zu veranlassen hat.

№ 39.

Motive zu vorstehendem Entwurf.

Durch die am 7. August 1850, während die Festung Rendsburg von der sogenannten Schleswig-Holsteinischen Armee besetzt war, erfolgte Explosion des dortigen Laboratoriums wurde eine große Anzahl sowohl dortigen Privaten, als der Stadtcommüne gehöriger Gebäude mehr oder minder stark beschädigt. Nach der von dem Rendsburger Magistrat derzeit unter Hinzuziehung sachverständiger Handwerker vorgenommenen Taxation belief sich der durch die Explosion verursachte Schaden an den im Privatbesitz befindlichen Gebäuden auf die Schätzungssumme von 69,475 ℔ 19 ß, an städtischen Gebäuden auf 6350 ℔ 90 ß R.-M.

Im Jahre 1856 wandten sich nun die durch diesen Unglücksfall betroffenen Hausbesitzer und Einwohner der Stadt Rendsburg an die Versammlung der Holsteinischen

Provinzialstände mit dem Gesuche: die Versammlung möge sich dafür verwenden, daß den Bittstellern die fraglichen Beschädigungen als Kriegsschäden aus der Landescasse zu vergüten seien, und demzufolge jedem von ihnen nach Maßgabe des bei der obenerwähnten, seitens des Magistrats vorgenommenen Taxation aufgemachten Verzeichnisses die auf ihn fallende Entschädigungssumme ausbezahlt werde.

Die Ständeversammlung ging indessen, wenngleich in dem betreffenden Berichte der ständischen Committee die Schwere des Verlustes, welcher die Petenten betroffen, anerkannt wurde, aus dem formellen Grunde über diese Petition zur Tagesordnung über, weil die Bittsteller die ihnen anderweitig zu Gebote stehenden Schritte, um Ersatz für den in Rede stehenden Schaden zu erlangen, resp. der Brandcasse oder der Regierung gegenüber noch nicht gethan hatten, ehe sie die Vermittelung der Stände in Anspruch nahmen.

In Folge dessen reichten 344 Rendsburger Einwohner im Mai des Jahres 1856 bei dem Ministerium ein allerunterthänigstes Gesuch ein, worin sie darum baten, daß eine Verfügung Allerhöchst erlassen werden möge, wonach ihnen der durch die Explosion des Laboratoriums erwachsene Schaden aus der Landescasse zu vergüten sei. Zur Begründung dieser Bitte wurde von den Supplicanten hauptsächlich geltend gemacht, wie die durch das gedachte unglückliche Ereigniß an ihren Häusern angerichteten Zerstörungen als Kriegsschäden anzusehen seien und den Betroffenen daher ein Anspruch auf Ersatz für jene Beschädigungen aus öffentlichen Mitteln zustehe. Gleichwohl sei ihnen, wenngleich sofort nach dem Eintritt jenes Unglücksfalles seitens der Rendsburger städtischen Behörden eine amtliche Untersuchung und Taxation des den Einzelnen zugefügten Schadens angeordnet worden, durch welche Maßnahme diese in der Erwartung einer von Staatswegen ihnen zu gewährenden Entschädigung bestärkt worden seien, bisher keinerlei Schadenersatz zu Theil geworden; denn die städtische Brandcasse habe, die wenigen Fälle, wo durch die Explosion eine eigentliche Feuersbrunst entstanden gewesen, ausgenommen, keinen Ersatz geleistet, und ebenso wenig sei ihnen ein solcher aus einer andern öffentlichen Casse zugekommen. So haben denn die Supplicanten seither ohne irgend welche Beihülfe an den schweren Folgen jenes von ihnen unverschuldeten Ereignisses leiden müssen, und laste der Druck derselben, noch fortwährend in nachtheiliger Weise auf ihren Wohlstand nachwirkend, auf den einzelnen Betroffenen.

Wenn nun gleich das Ministerium die drückende Lage der Bittsteller nicht verkannte, so konnte dasselbe sich doch, da auch abgesehen von der Frage, ob der durch die Explosion des Laboratoriums veranlaßte Schaden als Kriegsschaden aufzufassen, eine rechtliche Verbindlichkeit zur Erstattung von Kriegsschäden nicht vorhanden ist, jedenfalls aber eine Erstattung des fraglichen Schadens aus der Staatscasse nicht eintreten zu können schien, nicht veranlaßt finden, das gedachte Ansuchen zur Allerhöchsten Gewährung zu empfehlen, und ertheilte den Supplicanten daher unterm 18. Juli 1856 einen abschlägigen Bescheid.

Mit Beziehung hierauf haben nun die gedachten Rendsburger Einwohner sich wiederum an die im Jahre 1859 versammelt gewesenen Provinzialstände des Herzog-

thums Holstein mit der angeführtermaßen bereits im Jahre 1856 vorgebrachten Bitte gewendet und hat die Ständeversammlung unterm 14. Febr. 1859 den Beschluß gefaßt, diese Petition, unter Vorbehalt der Untersuchung und erforderlichenfalls der Ermäßigung der fraglichen Ersatzansprüche, dem Königl. Commissair zur Anrufung der Gnade Sr. Majestät des Königs zu übergeben. Unter Bezugnahme auf diesen Beschluß der Ständeversammlung haben die gedachten Rendsburger Einwohner ihren früheren Antrag wiederholt und diesem Antrage haben gegenwärtig auch die städtischen Collegien der Stadt Rendsburg sich angeschlossen, indem dieselben die Bitte hinzufügen, daß zugleich mit der Leistung der von den Privaten erbetenen Vergütungen auch der Ersatz der durch die mehrgedachte Explosion an den Gebäuden der Stadtcommune verursachten Beschädigungen Allergnädigst verfügt werden möge.

Unter diesen Umständen ist die in Rede stehende Angelegenheit einer abermaligen Erwägung unterzogen worden. Wenngleich nun eine Erstattung der fraglichen Entschädigungssummen aus der Staatscasse auch jetzt noch nicht würde empfohlen werden können, so scheint doch andererseits die Bewirkung einer Erleichterung für die durch jenen Unglücksfall unverschuldeterweise hart Betroffenen durch eine Vertheilung der bisher auf selbigen allein ruhenden Last über das Allgemeine in mannichfachem Betracht der Billigkeit zu entsprechen, und im Hinblick auf die desfällige Verwendung der Ständeversammlung ist daher die Erlassung einer Allerhöchsten Verfügung, wodurch die Aufbringung der desfälligen Kosten auf dem Wege specieller Repartition über das Herzogthum Holstein, und zwar nach dem für die Aufbringung der Chaussee- und Ständekosten zur Anwendung kommenden Maßstabe, bestimmt würde, in Vorschlag gebracht worden. Dabei möchte übrigens in gleicher Weise, wie den privaten Hausbesitzern, auch der Rendsburger Stadtcommune für die von dieser erlittenen Schäden, für deren Erstattung ebendieselben Billigkeitsrücksichten reden dürften, ein Ersatz zu gewähren und demgemäß für die zu repartirende Summe, da nach den vorliegenden Taxationsinstrumenten der Schaden an privaten und städtischen Gebäuden auf resp. 69,475 ℔ 19 ß und 6350 ℔ 90 ß angegeben wird, ein Maximalsatz von etwa 76,000 ℔ R.-M. zu bestimmen sein. Wie viel dann den Einzelnen an Schadensersatz zuzubilligen sein wird, wird indeß selbstverständlich, event. bis nach Vornahme einer genaueren Prüfung der betreffenden Ansprüche, vorbehalten bleiben müssen.

Ungefähr zu derselben Zeit, wo das obenerwähnte unglückliche Ereigniß die Stadt Rendsburg betraf, wurden auch an einer andern Stelle des Herzogthums Holstein, nämlich in Wollersum in der Landschaft Norderdithmarschen, einzelne Unterthanen in unverschuldeter Weise durch die verwüstenden Wirkungen des Krieges ihrer Habe beraubt. Bei Beschießung der im Hafen von Wollersum liegenden Lootsengalliote durch Königl. Truppen, am 6. Octbr. 1850, wurden nämlich die dem Hofbesitzer Wilhelm Schwer in Wollersum gehörigen Hofgebäude und das der Wittwe Eva Dethlefs daselbst gehörige Fährhaus eingeäschert, und wurde ebenfalls

das dem Schiffer Marx Friedrich Eggers aus Pahlen gehörende, derzeit im Wollersumer Hafen befindliche Schiff „Dorothea" stark beschädigt. Der Schaden, welchen der Hofbesitzer Schwer dadurch erlitt, betrug nach seiner Schätzung außer dem Verlust der Gebäude selbst 5039 ℔ 19 ß, der der Wittwe Dethlefs, ebenfalls außer dem Immobiliarverlust, 2599 ℔ 58 ß, und der Schaden an dem Schiffe des M. F. Eggers 139 ℔ 32 ß R.-M. Die beiden ersteren Schadensangaben wurden durch die von der Lundener Kirchspielvogtei resp. unterm 16. und 20. Octbr. 1850 darüber vernommenen Nachbarn und sonstigen sachkundigen Personen, die letztere Angabe durch einen hinzugezogenen Schiffsbauer als der Wahrheit entsprechend bestätigt.

Auch diese genannten Personen wandten sich gleich nach dem Eintritt des gedachten Ereignisses mit der von der Norderdithmarscher Landvogtei angelegentlich unterstützten Bitte um Erstattung ihres Schadens als eines Kriegsschadens aus öffentlichen Mitteln an die damals in Holstein bestehenden Autoritäten, wobei sie hervorhoben, wie ihnen der Ersatz des gehabten Verlustes aus den betreffenden Feuerversicherungsgesellschaften, welche statutmäßig für Kriegsschäden nicht hafteten, verweigert worden, und wie sie daher unverschuldet ins Elend gerathen würden, wenn der Staat nicht helfend hinzutreten würde. Auf dies Gesuch wurde nun zwar derzeit nicht eingetreten; jedoch wurde dessen Gewährung mit der demnächst zu gewärtigenden allgemeinen Regulirung der Kriegsschäden in Aussicht gestellt. Da eine solche Regulirung inzwischen nicht erfolgte, kamen dann der Hofbesitzer Schwer und die Wittwe Dethlefs im Decbr. 1853 und im Aug. 1855 bei dem Ministerium mit abermaligen Gesuchen um Erstattung ihres Schadens aus der Staatscasse ein; allein das Ministerium glaubte mit Rücksicht darauf, daß bisher eine Verfügung wegen Erstattung der Kriegsschäden nicht getroffen war, diese Gesuche zur Allerhöchsten Gewährung nicht empfehlen zu dürfen, und mußte auch, nachdem im Jahre 1856 die Holsteinische Provinzialständeversammlung, an welche die Supplicanten sich darauf gewendet hatten, in der 23. Sitzung ihrer derzeitigen Diät das in Rede stehende Ansuchen dem Ministerium zur nochmaligen Inbetrachtnahme empfahl, Bedenken tragen, sich für eine Erstattung der fraglichen Schäden aus der Staatscasse Allerhöchsten Orts zu verwenden.

In Folge dessen nahmen jedoch gleichzeitig mit den obenerwähnten Rendsburger Einwohnern auch der Hofbesitzer Schwer und die Wittwe Dethlefs abermals die Verwendung der im Jahre 1859 versammelten Holsteinischen Ständeversammlung in Anspruch, und die Stände, sowie sie sich damals für die Leistung einer Entschädigung an die Stadt Rendsburg aussprachen, faßten unterm 8. März 1859 den Beschluß, auch das Gesuch der genannten Wollersumer Supplicanten unter Befürwortung der Ständeversammlung dem Königl. Commissair zur Allerhöchsten Berücksichtigung zu übergeben.

Sowie nun für die Gewährung einer Vergütung an die Stadt Rendsburg mannichfache Rücksichten der Billigkeit sprechen, so dürften dieselben Gründe auch für die Bewilligung einer solchen für die fraglichen, bei der Beschießung von Wollersum an Privateigenthum verursachten

Schäden gelten, und zwar noch in erhöhtem Maße. Einestheils sind nämlich diese letzteren Schäden verhältnißmäßig von viel bedeutenderem Umfange, als die der Rendsburger Einwohner, wenigstens die der großen Mehrzahl derselben, indem durch jene Beschießung den Betreffenden ihr ganzes Vermögen vernichtet oder doch in der Fortsetzung ihres Nahrungsbetriebes eine erhebliche Störung verursacht wurde, und andererseits dürfte auch der Umstand nicht unberücksichtigt bleiben müssen, daß die hier vorliegenden Beschädigungen zu den eigentlichen Kriegsschäden gehören, für deren Erstattung aus öffentlichen Mitteln, wenn eine solche auch gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, doch immerhin erhöhte Billigkeitsrücksichten reden möchten. Ebenso daher, wie unter Berücksichtigung der desfälligen Verwendung der Holsteinischen Ständeversammlung die Bewilligung einer Entschädigung an die Stadt Rendsburg und deren Einwohner auf dem oben näher angegebenen Wege einer Repartition der desfälligen Ausgabe über das Herzogthum Holstein in Vorschlag gebracht worden, dürfte eine gleiche Vergünstigung, und zwar auf demselben Wege, auch der Wittwe Dethlefs und dem Hofbesitzer Schwer in Wollersum, sowie dem Schiffer Eggers in Pahlen zu gewähren sein. Dabei möchte auch rücksichtlich des Schiffers Eggers kein Bedenken darin zu finden sein, daß dieser sich nicht, wie die beiden Erstgenannten, an die Holsteinische Ständeversammlung gewendet hat, um so weniger, als nach den bezüglichen amtlichen Berichten gerade der Supplicant Eggers einer Unterstützung ganz besonders bedürftig erscheint, und überdies die von ihm erbetene Entschädigungssumme eine verhältnißmäßig sehr geringe ist.

Die Gesammtsumme, welche für die Vergütung der fraglichen, durch die Beschießung Wollersums verursachten Schäden aufzubringen sein würde, beträgt 7778 ℔ 13 ß R.-M.; es würden also, unter Hinzurechnung dieser Summe zu den als Entschädigung für die Stadt Rendsburg erforderlichen 76,000 ℔, im Ganzen in runder Summe 83,800 ℔ R.-M. zu dem vorliegenden Zwecke über das Herzogthum Holstein zu repartiren sein.

Demgemäß ist der vorstehende Entwurf ausgearbeitet worden, zu welchem nur rücksichtlich des im § 2 angegebenen Maßstabes für die Repartition der fraglichen Kosten zu bemerken sein möchte, daß, falls dieser Maßstab die Zustimmung der Ständeversammlung nicht finden sollte, es derselben überlassen bleibt, eine andere Repartitionsnorm aufzustellen.

№ 40.

Entwurf eines Gesetzes wegen Entrichtung der Entschädigung für die Ablösung des Stade-Brunshauser Zolles.

Zur Vollziehung des am 22. Juni 1861 abgeschlossenen Vertrags wegen Ablösung des Stade-Brunshauser Zolles werden, so weit es das Herzogthum Holstein betrifft, 0,3131 von 208,929 ℔ Pr. Ct. mit 4 pCt. jährlichen

Zinsen, vom 1. Octbr. 1861 bis zu erfolgter Zahlung gerechnet, bewilligt.

Die Ausgabe wird zu 68,000 ℔ R.-M. veranschlagt.

№ 41.

Zur Motivirung des Gesetzentwurfs wegen Entrichtung der Entschädigung für die Ablösung des Stade-Brunshauser Zolles.

Die erste Begründung des Passagezolles, welcher von der Königl. Hannoverschen Regierung zu Stade oder Brunshausen von den aus der Nordsee kommenden, die Elbe aufwärts bei der Schwinge passirenden Schiffen erhoben wurde, findet sich in einem Privilegium Kaiser Konrad's II. vom Jahre 1038.

Eine umfassendere und zugleich festere Grundlage erhielt diese Abgabe, für welche im Laufe der Zeit verschiedene Taxen ergingen, am Schlusse des 17. Jahrhunderts. In Folge des Friedens zu Osnabrück fiel nämlich das Erzstift Bremen an die Krone Schweden. Mehrfache Unregelmäßigkeiten in der Zollerhebung zu Stade, welche dem aufblühenden Handel Hamburgs lästig waren, veranlaßten Verhandlungen und schließlich einen Vertrag zwischen Hamburg und Schweden', dessen Wirkung sich erstens in der Anerkennung völliger Zollfreiheit für Hamburger Bürgergut — begründet in dem Freibriefe Kaiser Friedrich's I. vom Jahre 1189 — und zweitens in einer vereinbarten Zolltaxe zeigte, welche am 15. August 1692 publicirt wurde.

Die schon derzeit hervorragende Bedeutsamkeit des Hamburgischen Handels bewirkte, daß diese Taxe, obschon nur zwischen Schweden und Hamburg pacisirt, wie es scheint, stillschweigend auch von den übrigen daran interessirten Mächten anerkannt wurde. Auch von Seiten Holsteins ist dies geschehen, und stets davon ausgegangen, daß nur der Tarif von 1692, dessen durchschnittliches Maximum 1/10 pCt. vom Werth der Waare nicht überschreitet, verbindende Kraft habe.

Im Nordischen Kriege nahm König Friedrich IV. die Herzogthümer Bremen und Verden in Besitz, gelangte demnach zur Ausübung des Zollregals zu Stade, und Documente aus jener Zeit ergeben, daß der Tarif von 1692 unverändert als gültig betrachtet wurde. Die Besitznahme war nicht von langer Dauer, denn schon mittelst Vertrags vom 26. Juni 1715 wurden beide Herzogthümer mit allen Pertinenzen, ohne besondere Erwähnung des Zolls zu Stade,' für 877,000 ℔ an König Georg I. von Großbrittannien und Hannover übertragen. Seitdem ist dieses Zollrecht sowohl unter Hannoverscher, wie später unter der Französischen und Westphälischen Interimsherrschaft und nach Aufhebung der letzteren wiederum von Hannover zur Anwendung gebracht, indessen, wie vorliegt, seit dem Jahre 1721 nicht in Uebereinstimmung mit dem Tarif von 1692, sondern unter Zugrundelegung willkührlicher Positionen und s. g. Usancen. In mehrfachen Discussionen, die besonders seit dem Jahre 1782 auch zwischen

Holstein und Hannover hierüber Statt fanden, drang ersteres auf unbedingte Anerkennung des Tarifs von 1692, während Hannover erklärte, die Schwedischen Commissaire wären mit Hamburgischem Gelde bestochen gewesen, und jene ältere Taxe könne nur in so weit gelten, als solche mit den Usancen übereinstimme.

Weil hierdurch der Willkühr ein weites Feld geöffnet war, gingen die beim Congresse zu Wien versammelten Mächte damit um, eine gänzliche Aufhebung des Zolls zu Stade zu beschließen; spätere Verhandlungen beschränkten sich indessen darauf, den Mißbräuchen Wandel zu schaffen, und eine gänzliche Aufhebung des Zolls wurde von einer dem Ertrage entsprechenden Abhandlung abhängig gemacht.

Die kraft der Wiener Beschlüsse über die Regulirung der Abgaben auf Deutschen Strömen in Dresden 1819 eröffneten Verhandlungen hatten aber so geringen Erfolg, daß, ungeachtet der Bemühungen Dänemarks und Hamburgs, die übrigen Elbuferstaaten sich bei der beharrlichen Erklärung Hannovers beruhigten, der Stader Zoll sei kein Strom-, sondern ein Seezoll, gehöre also als solcher nicht zur Competenz der Elbcommission. Dänemark und Hamburg mußten sich damit begnügen, im Art. 15 der Elbschifffahrtsacte von 1821 ihre Gerechtsame zu verwahren und res integra zu erhalten. Indessen bequemte Hannover sich zur nachrichtlichen Mittheilung des derzeit gebräuchlichen Tarifs und zeigte sich bereitwillig zu Separatverhandlungen mit den renitirenden Staaten.

Diese Unterhandlungen zwischen Dänemark, Hamburg und Hannover begannen im Jahre 1825 zu Hamburg, wurden später nach Lüneburg und nach Hannover verpflanzt und zerfielen im Jahre 1830 ohne Resultat.

Im Jahre 1840 kam der Stader Zoll im Brittischen Parlament zur Sprache; es traten demnächst Brittische und Hannoversche Commissaire in Hamburg zusammen, deren Discussionen damit endigten, daß Hannover als die alleinige Basis für die Regulirung dieser Angelegenheit die Elbacte aufstellte, und daß der Großbrittannische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Lord Aberdeen, in einer Note vom 15. October 1841 die Dänische Regierung ersuchen ließ, ihren Commissair bei der bevorstehenden 2. Elbschifffahrts-Revisionscommission dahin zu instruiren, daß er eine dem Geiste und Wortlaut der Wiener Beschlüsse, sowie den Handelsinteressen aller Nationen entsprechende Erledigung dieser so lange schwebenden Frage fordern solle.

In der Allerhöchst approbirten Instruction vom 19. October 1841 wurde es dem Commissair Dänemarks zur Pflicht gemacht, bei der Revisionscommission eine Feststellung der Stader Zollverhältnisse, wie sie den Interessen Dänischer Unterthanen entsprechen dürfte, zu beantragen, und unter der Voraussetzung, daß die Commission nach den Vorgängen von 1821 diese Frage ad separatum verweisen sollte, sofort diese Separatverhandlungen mit Hannover, zu denen der Hamburgische Bevollmächtigte einzuladen, zu eröffnen. Später hatte Hannover abermals durch Absendung eines Commissairs nach London Verhandlungen mit Großbrittannien über den Tarif eingeleitet, welche gleichfalls zerfielen, ohne andere Früchte getragen zu haben, als daß die Unzufriedenheit

Großbrittanniens mit dem Bestehen des fraglichen Zolls tiefere Wurzel faßte.

In den Conferenzen der zweiten Elbschifffahrts-Revisionscommission zu Dresden in den Jahren 1842 bis 1844 wurde die Frage Gegenstand einer durchgehenden Erörterung. Die sogenannte Vermittelungscommittee für die Regulirung der Brunshauser Zollverhältnisse stattete unterm 7. April und 17. Octbr. 1843 ausführliche Bedenken ab, welche als Basis der eigentlichen officiellen Verhandlungen in der 39. und 42. Conferenz dienten, und später die bekannten Uebereinkünfte vom 13. April 1844 nebst angeschlossenem Regulativ und Separatartikeln zwischen Dänemark, Oesterreich, Preußen, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, den Anhaltischen Fürstenthümern und den Hansestädten Hamburg und Lübeck einerseits und Hannover andererseits herbeiführten, wodurch die Tarifffrage in so weit eine ungenügende Lösung erhielt, als der ältere Tarif von 1692 nicht anerkannt, der Brunshauser Tarif dagegen, statt nur 1/16 pCt. ad valorem zu betragen, durchschnittsweise zu 1/5 bis 1/4 pCt. vom Werthe der Waare festgesetzt wurde. Rücksichtlich des sogenannten „Bürgerguts" wurden die früheren Begünstigungen, im Vergleich mit Altona, Hamburg erhalten, mehreren andern von dem Zolle für Holstein und Lauenburg erwachsenen Mißhelligkeiten dagegen abgeholfen.

In dieser Hinsicht ist zu bemerken, daß das allgemeine Interesse der gedachten Landestheile, sowie anderer seefahrenden Nationen darin bestand, daß an der Mündung der Elbe eine willkührliche Abgabe nicht erhoben würde, welche dem Verkehr eine drückende Belästigung zu Wege brächte und deren Hebung einen der Schifffahrt nachtheiligen Aufenthalt herbeiführte; speciell wurde Lauenburg hiervon berührt, da der Import und Transit dieses Herzogthums, im Wesentlichen durch Altona und Hamburg vermittelt, indirect den Zoll zu Stade als eine lästige Zugabe tragen mußte. Von größerer Erheblichkeit war indessen das Interesse der Stadt Altona. Während Hamburger Bürgergut, wie erwähnt, vertragsmäßig zollexemt war und alle nach Hamburg bestimmten Schiffe von der Verpflichtung, bei Stade anzuhalten, hatten befreit werden können, weil ein in Hamburg angestellter Hannoverscher Beamter auf den Grund der Ladungspapiere den Zoll erhob, fiel jede Zollbefreiung für Schiffe aus der See weg, deren Ziel Altona war, und diese haben immer bei Stade sich setzen müssen, bis der Capitain persönlich seine Papiere abgegeben hatte. Wiewohl nun Altona die Abgabe selbst ebenfalls an den in Hamburg angestellten Hannoverschen Commissair entrichtete, hatte doch der nothwendige Aufenthalt zu Stade für Altona den Nachtheil, daß die nach dieser Stadt bestimmten Schiffe häufig eine oder zwei Fluthzeiten später ihren Hafen erreichten als die gleichzeitig mit ihnen bei Stade angelangten Fahrzeuge für Hamburg.

In Ansehung des Tarifs war dagegen Altona in gleicher Lage mit Hamburg, indem, abgesehen von der obgedachten Exemtion des Hamburger Bürgerguts, das Drückende und Willkührliche des Tarifs beide Handelsplätze verhältnißmäßig in derselben Weise traf. Dem ungewissen Zustande hinsichtlich des Tarifs und der Nebenabgaben wäre indessen vorlängst abgeholfen, hätte sich

nicht auch in dieser Hinsicht die gewöhnliche Schwierigkeit gezeigt, mit Hamburg einig zu werden, dessen Commerzium nie leicht zufrieden zu stellen gewesen ist. Hannover proponirte nämlich 1828 einen Tarif, der, gleich der Elbacte, die Waaren in verschiedene Classen theilte, im Allgemeinen den Tarif von 1692 zu Grunde legte, und nach Ablauf von 3 Jahren eine Revision verhieß. Mit einigen Modificationen hätte dieser Tarif füglich angenommen werden können, um so mehr als ein Hauptartikel, Zucker, welcher derzeit circa 3/32 pCt. zahlte, durch den projectirten Ansatz von 8 d. pr. 100 ℔ nur auf den immer noch unerheblichen Satz von 1/6 pCt. gelangte. Andere Artikel, z. B. Kaffee, sollten dagegen ermäßigt werden, und das allgemeine Urtheil über den Tarif selbst in Hamburg war, daß solcher einfach und vortheilhaft sei. Allein das Hamburger Commerzium hoffte auf eine Trennung Hannovers von England, um alsdann noch günstigere Bedingungen zu erlangen; deswegen wurde verworfen, was sonst gebilligt wurde. Der Brittische Commissair drang allerdings im Jahre 1841 auf unbedingte Anerkennung des Tarifs von 1692, und die Holstein-Lauenburgischen besonderen Interessen haben durch die Verzögerung der Tarifregulirung, welche aus dem Anschließen Dänemarks an die Hamburgischen und theilweise an die Großbrittannischen Ansichten entstand, leiden müssen.

Diese besonderen Interessen bestanden:

1) in der gänzlichen Befreiung der s. g. Binnenlandsfahrer vom Zoll zu Stade;
2) in der Aufhebung verschiedener willkührlicher Festsetzungen, z. B., daß Waaren, von der Ostsee über Itzehoe pr. Elbe aufwärts verfahren, dem Zoll unterlagen, daß Waaren, landwärts von Glückstadt nach Altona oder Hamburg verfahren, den Zoll erlegen mußten, obschon sie Stade gar nicht passirt waren, sowie endlich in der Aufhebung mehrfacher Naturalabgaben an die Zollbeamten. Auch diese Verhältnisse, sowie die Controle und das Strafverfahren waren einer zufriedenstellenden Lösung schon ziemlich nahe gebracht, aber Alles strandete, weil Einigung in der Haupttariffrage nicht herbeigeführt werden konnte.

Diesen Beschwerden wurde abgeholfen und die obgedachten weniger bedeutenden Ansprüche erfüllt durch den Separatvertrag zwischen Dänemark und Hannover vom 13. April 1844. Zwischen Großbrittannien und Hannover wurde im Juli desselben Jahres gleichfalls ein Vertrag rücksichtlich des Stader Zolls abgeschlossen und der status quo des Tarifs dadurch in der Hauptsache anerkannt.

Indessen sprach der Hauptvertrag vom 13. April 1844, Art. 2, den künftigen Elbschifffahrts-Revisionscommissionen das Recht zu, den Brunshauser Tarif und die sonstigen Verhältnisse in derselben Weise und in derselben Form, als die übrigen Elbzollverhältnisse, zu berathen. Demnach hätte die Sache aufs Neue sowohl in den Conferenzen der 3. Elbschifffahrts-Revisionscommission in Magdeburg im Jahre 1850 und 1854 zur Verhandlung gebracht werden müssen (welches indessen, wahrscheinlich wegen der damaligen politischen Verhältnisse, nicht

geschah), als in den Conferenzen der 4. Elbschifffahrts-Revisionscommission im Jahre 1858, die im Novbr. 1860 vertagt wurde und im Juli 1861 wieder hätte zusammentreten sollen.

Die vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten schon seit mehreren Jahren vorausgesetzte Eventualität, daß andere Mächte, die nicht Elbuferstaaten seien, die Initiative zur Ablösung des Brunshauser Zolles ergreifen würden, traf indessen ein, indem sowohl Belgien, als Großbrittannien im Jahre 1858 ihre desfälligen Verträge kündigten. Der erstgenannte Staat fand sich mit Hannover auf die Weise ab, daß der Scheldezoll, wie es geschah bei den Sundzollverhandlungen zwischen Dänemark und Belgien, mit dem Brunshauser Zolle compensirt wurde. Großbrittannien dagegen machte den Vorschlag, daß der Brunshauser Zoll auf dieselbe Weise, als s. Z. der Sundzoll, capitalisirt werden sollte. Nachdem der Antrag Hannovers vom 6. Novbr. 1858, worin die jährliche Einnahme vom Brunshauser Zoll zu dem Betrage von 213,000 ℛ Pr. Crt. angegeben wurde, welche mit einem Capital von 5,325,000 ℛ Pr. Crt. abgelöst werden sollte, verworfen war, wurde von der Brittischen Regierung unterm 2. Juni 1860 ein Gegenvorschlag gestellt, welchem zufolge die jährlichen Intraden des Zolles, zum Betrage von Lstlr. 30,000 berechnet und mit 15 1/2 multiplicirt, wie s. Z. die Intraden des Sundzolles, zu Lstlr. 465,000 capitalisirt werden sollten. Großbrittannien wollte ferner den dritten Theil dieser Summe oder Lstlr. 155,000, selbstverständlich mit Vorbehalt der Zustimmung des Parlaments, entrichten und unter der Voraussetzung, daß das zweite Drittel von Hamburg bezahlt, das restirende Drittel auf die übrigen bei der Ablösung des Zolles interessirten Staaten vertheilt werden sollte. An den Vorschlag knüpfte sich indessen die Bedingung, daß Hannover die Verpflichtung übernehmen sollte, keinen Zoll oder anderweitige Abgabe anstatt des Brunshauser Zolles zu erheben, sowie auch unentgeltlich und nach Maßgabe seiner früheren Verpflichtungen für die zur Erhaltung der Schiffbarkeit der Elbe nöthigen Arbeiten Sorge zu tragen.

Unter Zugrundelegung des obgedachten Vorschlages Großbrittanniens wurde nunmehr am Schlusse des Jahres 1860 eine vorläufige Vereinbarung zwischen Hannover, Großbrittannien und Hamburg zu Stande gebracht, dergestalt, daß die volle Ablösungssumme des Brunshauser Zolles zu 3,100,000 ℛ Pr. Crt. angesetzt wurde, von welcher Großbrittannien ein Drittel mit 1,033,333 1/3 ℛ Pr. Crt., Hamburg das andere Drittel zu entrichten hätte, und das restirende Drittel auf die übrigen beim Zolle interessirten Mächte mit Inbegriff Hannovers und ausschließlich Hamburgs und Anhalts vertheilt werden sollte. Ferner übernahm Hannover die Verpflichtung, den Zoll als aufgehoben zu betrachten, sowie die Schifffahrt von jeder Controle bei der Auffahrt der Elbe zu befreien, sobald sowohl die Quoten Großbrittanniens und Hamburgs als 6/7 des dritten Drittels der Ablösungssumme, die Quote Hannovers darin mitgerechnet, vertragsmäßig Hannover zugesichert wären. Von dem gedachten Staate wurden auch die sonstigen Bedingungen Großbrittanniens angenommen.

Auch der Königl. Regierung wurde durch den hie-

selbst accreditirten Hannoverschen Gesandten Vorschläge rücksichtlich der Theilnahme Dänemarks an der Ablösung des Brunshauser Zolles gestellt. In einer Note vom 2. Febr. 1861 äußerte Herr v. Witzendorff, wie seine Regierung die Ueberzeugung gewonnen hätte, daß die Flagge die zweckmäßigste Basis der Repartition des auf Dänemark u. A. bezüglichen Drittels der Ablösungssumme bilde, und unter dieser Voraussetzung wurde die auf Dänemark fallende Quote zu 209,543 ℛ Pr. Crt. festgestellt.

Es entging nicht der Aufmerksamkeit der Königl. Regierung, daß man in zweifacher Hinsicht, theils wegen der Form, theils wegen des Inhalts, Bedenken tragen mußte, den Vorschlag Hannovers anzunehmen.

Wie früher bemerkt, ist Dänemark an dem Dresdener Vertrage von 1844, der in jeder den Brunshauser Zoll betreffenden Frage eine allseitige Uebereinkunft zwischen den Contrahenten voraussetzt, betheiligt. Zwar zeigte das Betragen sowohl Hannovers, als Hamburgs, daß diese Mächte, obwohl Elbuferstaaten, kein Bedenken getragen hatten, auf eigene Faust und ohne vorgängige Berathung mit den übrigen Contrahenten eine vorläufige Uebereinkunft abzuschließen, wodurch, sobald dieselbe in Kraft getreten wäre, der in Rede stehende Vertrag stillschweigend aufgehoben wurde. Die Königl. Regierung mußte sich jedoch davon überzeugen, in wie weit dieselbe Bedenklichkeit rücksichtlich der Zulässigkeit von Separatunterhandlungen über eine vertragsmäßig einer collectiven Uebereinkunft sämmtlicher interessirten Theile vorbehaltene Frage bei den übrigen Elbuferstaaten obwaltete. Gleichzeitig mit der Kunde des Entstehens solcher Bedenklichkeiten bei mehreren Regierungen der Elbuferstaaten gewann das diesseitige Gouvernement indessen die Gewißheit darüber, daß von den wichtigsten Mitunterzeichnern des Dresdener Vertrages, sowie Oesterreich und Preußen keine Zweifel länger genährt wurden, und waren somit die formellen Schwierigkeiten der Separatverhandlungen mit Hannover gehoben.

Die reelle Mißhelligkeit des Hannoverschen Vorschlages bestand diesseitigen Erachtens darin, daß die Vertheilung des Drittels der Ablösungssumme, woran Dänemark participiren sollte, nur auf die Flagge, auf die Nationalität der den Brunshauser Zoll clarirenden Schiffe, ohne Rücksicht der Import- und Exportländer, basirt war. Dies war um so mehr auffallend, als der Brunshauser Zoll lediglich ein Waarenzoll ohne Inbegriff irgend einer Schiffsabgabe war, und mit Hinblick auf die Ablösung des Sundzolles, welcher, obwohl eine Schiffsabgabe mit einschließend, doch hauptsächlich auf den Importen und Exporten basirt wurde, mußte die Anomalie des Hannoverschen Vorschlages noch einleuchtender werden.

Indessen war, wie früher bemerkt, die Hannoversche Proposition schon von den beiden Mächten, welche die größte Last zu tragen hatten, Hamburg und Großbrittannien, gutgeheißen. Großbrittannischerseits wurde die Annahme dringend empfohlen, und was für die diesseitige Regierung besonders in Betracht zu ziehen war, die Interessen der Herzogthümer Lauenburg und Holstein, und namentlich der Stadt Altona, erheischten die baldmöglichste

Befreiung von einer altersher lästigen und seit 1844 stets gerügten Abgabe. Die Herzogthümer, und namentlich Altona, wurden nicht allein dadurch prägravirt, daß Hamburger Gut, d. h. Schiffsladungen, welche bona fide Hamburgischen Bürgern gehören und nach Hamburg in Hamburgischen Schiffen eingeführt werden, von der Erlegung des Brunshauser Zolls befreit war, während Waaren derselben Art, Altonaer Bürgern gehörend und in Altonaer Schiffen eingeführt, dieser Abgabe unterlagen, sondern die Mißlichkeit kam annoch hinzu, daß Hannoverscherseits kein Ersatz für diesen Zoll, durch Erhaltung der Leuchtfeuer und Baaken geleistet wurde, derselbe dagegen auf eine willkührliche und für die Seefahrenden lästige und zeitraubende Weise erhoben wurde. Auch wurde der Zoll nach Gewicht berechnet, und betrug in einzelnen Fällen, namentlich für schwere und wohlfeile Artikel, z. B. für Steinkohlen, Salz u. dgl., bis 6 pCt. vom Werthe, für leichte Artikel, wie Baumwolle, über 100 pCt. der Fracht und durchschnittlich von 1/5 bis 1/4 pCt. ad valorem. Ferner hatte Hannover im Jahre 1850 auch der Elbschifffahrt für seewärts nach Hamburg-Altona bestimmte Schiffe eine neue Last aufgebürdet, indem alle aus der Nordsee kommenden, nach der Hannoverschen Stadt Harburg bestimmten Schiffe von der Erlegung des Brunshauser Zolls befreit wurden, eine Maßregel, welche erneuerte und verstärkte Klagen abseiten des Oberpräsidiums, des Magistrats und des Commerzcollegiums Altonas veranlaßte. Hierzu kam noch, daß das Verhältniß der jährlichen Zollausgabe zu der Ablösungsquote, welche von Dänemark ein- für allemal zu entrichten war, in Betracht gezogen werden mußte. Einer Mittheilung des Commerzcollegiums vom Jahre 1856 zufolge betrug der von der gedachten Stadt im Jahre 1855 von den beiden Artikeln Kaffee und Steinkohlen allein bezahlte Brunshauser Zoll 14,585 ℛ Pr. Ct., woraus erhellt, wie das der Monarchie bei Entrichtung der Ablösungsquote aufgelegte Opfer reichlich durch die den südlichen Landestheilen direct und den übrigen indirect durch die Schifffahrt zufließenden Erleichterungen vergütet werden wird. Die von der Hannoverschen Regierung verfaßte, in der Anlage angeschlossene, tabellarische Zusammenstellung erweis't ferner, daß die Summe, womit Dänemark in der Ablösung betheiligt ist, weder mit Rücksicht des jährlich bezahlten Zollbetrags, noch der für die übrigen Staaten angesetzten Auszahlung zu hoch angeschlagen ist. Denn selbst in dem Falle, daß die Vertheilung des dritten Drittels, worin Dänemark participirt, nach dem Import oder Export berechnet worden wäre, anstatt daß die Flagge als Basis gedient hat, geht aus dem Angeführten hervor, daß die Quote der Monarchie aller Wahrscheinlichkeit nach vielmehr mit einem größeren, als einem kleineren Betrage berechnet worden wäre, als welchen Dänemark eventuell zu entrichten haben wird. In Betracht der obgedachten Gründe glaubte die Königl. Regierung den Hannoverschen Antrag, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung annehmen zu dürfen, daß der Zoll, unter Bezugnahme der mit Großbrittannien, Hamburg und eventuell mit andern Staaten getroffenen desfallsigen Uebereinkünfte, im Laufe des Sommers 1861 von Hannover selbst für den Fall aufgehoben werden sollte, daß die 6/7 des dritten Drittels

der Ablösungssumme Hannover nicht zugesichert worden wären, wogegen man, wenn die Aufhebung nicht vor Ablauf dieses Termins Statt gefunden hätte, sich gegen die Basis der Ablösung und die Berechnung der Beiträge die Einsprüche vorbehielt, welche von hieraus als berechtigt angesehen werden könnten, somit nur unter Voraussetzung der baldigen Aufhebung des Zolls an der bedingten Annahme des Vorschlags gebunden war. Ferner behielt sich die Königl. Regierung rücksichtlich der einzelnen Stipulationen der eventuellen Convention, namentlich in Betracht des Zahlungstermins der Dänischen Quote und der sonstigen hierauf bezüglichen Bestimmungen, freie Hand vor. Schließlich ward diese vorläufige und bedingte Annahme des Hannoverschen Vorschlags selbstverständlich an die Zustimmung der Legislatur geknüpft.

Nachdem Se. Majestät der König unterm 15. März 1861 in einer Sitzung des Geheimen-Staatsraths Allergnädigst seine Zustimmung zur Annahme des Hannoverschen Antrags unter dem obgedachten Vorbehalt gegeben hatte, wurde dem hieselbst accreditirten Gesandten Hannovers mitgetheilt, daß die Königl. Regierung seine Proposition mit den angedeuteten Modificationen anzunehmen bereit wäre.

Diese Modificationen wurden von Hannover acceptirt, und der Königl. Gesandte in außerordentlicher Mission bei den Norddeutschen Höfen empfing in Uebereinstimmung hiermit die Instruction, den am 17. Juni 1861 in Hannover eröffneten Conferenzen zur Ablösung des Brunshauser Zolls beizuwohnen.

Die Conferenzen wurden glücklich beendigt, ohne daß von irgend einer Seite Einsprüche von Bedeutung erhoben wurden, und der Hauptvertrag, betreffend die Ablösung des fraglichen Zolls, wurde am 22. f. M. von den Abgeordneten sämmlicher zur Theilnahme an den Conferenzen eingeladenen Staaten unterzeichnet, mit alleiniger Ausnahme der Vereinigten Staaten Amerikas und des Großherzogthums Oldenburg, welches sich gegen die Ablösung erklärt hat, während die erstgenannten Staaten, obwohl einverstanden sowohl mit der Ablösung, als mit dem Princip derselben, nur durch die gegenwärtig obwaltenden politischen Wirren von der Theilnahme an der Erledigung dieser Angelegenheit abgehalten wurden.

Kraft der Bestimmungen des Artikels III. des Vertrages wurde die Hebung des Zolles, vom 1. Juli 1861 an gerechnet, gänzlich für die Staaten, welche gleichzeitig mit Abschluß des Vertrages denselben vollzogen hatten, eingestellt, wogegen (nach Analogie der bei Ablösung des Sundzolles getroffenen Maßregeln) in Uebereinstimmung mit dem dem Vertrage beigefügten und gleichzeitig unterzeichneten Protocoll für die den übrigen Staaten gehörenden, die Elbe bei der Schwinge passirenden Schiffe, von demselben Zeitpuncte bis zum vollständigen Abschlusse des Vertrages, ein dem Zoll entsprechender Cautionsbetrag deponirt worden ist, welcher nach erfolgtem Abschlusse zurückzuerstatten sein wird.

Nachdem Se. Majestät unterm 30. Juni 1861 den Hauptvertrag mit Allerhöchster Ratification versehen hatte und die Ratificationsurkunden unterm 19. Juli f. J. ausgewechselt worden waren, mußte die Königl. Regierung, um die Dauer des mittelst des gedachten Protocolles festgesetzten Provisoriums möglichst zu begränzen, darauf bedacht sein, den fünften Artikel des Vertrages auf eine den Interessen der Monarchie und besonders der Herzogthümer Holstein und Lauenburg entsprechende Weise zu vollziehen. Nach reifer Erwägung, und zwar in Betracht des abseiten Hannovers bei den Sundzollconferenzen Dänemark gegenüber beobachteten Verfahrens, gelangte man zu der Ueberzeugung, daß die Dänische Ablösungsquote am zweckmäßigsten auf einmal, statt in Annuitäten, zu entrichten sein dürfte. Theils ist nämlich die in Rede stehende Summe an und für sich nicht von solcher Bedeutung, daß es bedenklich sein könnte, dieselbe voll auszubezahlen, heils wünschte man sich der mit der Zahlung in Annuitäten verbundenen Zinsenlast, sowie den beiderseits daraus fließenden Ungelegenheiten und Kosten zu entziehen. Gleichzeitig aber mit der Zusage einer vollen Zahlung des schuldigen Betrages wurde der Hannoverschen Regierung mitgetheilt, daß eine solche, statt wie im Vertrage vorausgesetzt, zum 1. Octbr. 1861, unter keinen Umständen vor dem 1. April d. J. erfolgen könnte, weil die Zustimmung der betreffenden gesetzgebenden Organe erforderlich war, um eine Zahlung überhaupt effectuiren zu können. Dabei wurde vorausgesetzt, daß Hannover, wegen der von hieraus in der vorliegenden Sache gezeigten Liberalität, verschiedenen näher angegebenen und seit Jahren abseiten Holsteinischer Unterthanen gerügten Mängeln bei der Instandhaltung und Regulirung des Fahrwassers der Elbe längs der Hannoverschen Küste, und was hiermit in Verbindung steht, abzuhelfen sich veranlaßt finden möchte, und gereicht es der Königl. Regierung zur besonderen Befriedigung, aussprechen zu können, daß das durch die volle Zahlung der stipulirten Ablösungsquote der Monarchie auferlegte Opfer reichlich, namentlich mit Rücksicht der Landestheile, welche hauptsächlich und direct die Last des Brunshauser Zolles getragen haben, durch die Erfüllung alter, theilweise in Vergessenheit gerathener Verpflichtungen, wozu Hannover wegen des diesseitigen Entgegenkommens mit großer Bereitwilligkeit sich verbunden hat, vergütet werden wird.

tized by Google

Zusammenstellung

der Zoll-Einnahmen von den unter nachbenannten Flaggen in den Jahren 1852–59 die Brunshauser Zollinie passirten Waaren.

Im Rechnungsjahre de 1. Juli	Dänische Flagge.	Holländische Flagge.	Schwedische Flagge.	Norwegische Flagge.	Bremische Flagge.	Spanische Flagge.	Oldenburgische Flagge.	Preußische Flagge.	Portugiesische Flagge.	Lübeckische Flagge.	Flagge der Vereinigten Staaten von Nordamerika.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1852/53 . . .	17,158,13	13,529,92	9,669,98	3,962,66	3,380,76	3,012,54	2,352,68	2,425,35	815,25	1,304,00	1,408,07
1853/54 . . .	17,110,02	11,298,99	7,876,01	4,285,11	2,208,35	4,581,65	1,575,66	2,567,73	3,455,69	736,44	3,854,05
1854/55 . . .	16,923,46	14,022,84	6,546,49	4,446,15	3,140,19	2,600,13	3,161,79	2,657,09	1,622,39	630,39	7,543,13
1855/56 . . .	18,889,26	16,586,64	6,889,18	5,530,20	5,115,82	1,837,18	3,303,19	2,605,65	970,64	726,62	8,764,64
1856/57 . . .	17,828,79	14,366,52	7,339,88	5,288,63	3,753,90	3,023,34	2,410,65	2,341,83	736,67	246,46	4,482,48
1857/58 . . .	14,327,25	11,313,18	7,095,38	6,073,20	3,108,77	3,054,76	3,976,78	3,859,94	861,99	948,53	4,099,53
1858/59 . . .	14,316,45	13,389,56	6,030,98	6,156,65	1,727,21	2,909,44	2,768,04	2,726,80	555,94	349,56	3,418,07
Summa . .	116,553,36	94,537,69	51,447,90	35,742,00	22,435,00	21,019,04	19,548,13	19,183,35	9,017,96	4,942,00	33,569,07
oder im Durchschnitt jährlich.	16,650,48	13,505,37	7,349,70	5,106,00	3,205,00	3,002,72	2,792,59	2,740,55	1,288,28	706,00	4,795,71

Betrag des Stader oder Brunshauser Elbzolles, inclusive Gebühren an das Wachtschiff, für während der Jahre von 1846 bis 1859 zu Hamburg angekommene Ladungen.

A. Von Dänemark und dessen Besitzungen.				B. Unter Königl. Dänischer Flagge.			
Anno 1846	Thaler	749. 13. 2.		Anno 1846	Thaler	14,380. 9. 2.	
„ 1847	„	1,086. 8. 1.		„ 1847	„	16,025. 18. 9.	
„ 1848	„	700. 18. 9.		„ 1848	„	9,784. 21. 10.	
„ 1849	„	411. 9. 1.		„ 1849	„	5,780. 19. 8.	
„ 1850	„	1,277. 4. 7.		„ 1850	„	9,580. 2. 2.	
„ 1851	„	729. 1. 8.		„ 1851	„	10,510. 15. 7.	
„ 1852	„	491. 20. 4.		„ 1852	„	10,933. 10. 4.	
„ 1853	„	458. 11. 1.		„ 1853	„	10,484. 12. 9.	
„ 1854	„	400. 5. 4.		„ 1854	„	13,675. 18. 5.	
„ 1855	„	577. 1. 10.		„ 1855	„	11,083. 22. 10.	
„ 1856	„	508. 14. 8.		„ 1856	„	15,739. 16. 9.	
„ 1857	„	195. 8. 7.		„ 1857	„	12,878. 16. 2.	
„ 1858	„	362. 9. 2.		„ 1858	„	9,769. 2. 10.	
„ 1859	„	352. 22. 11.		„ 1859	„	9,185. 4. 10.	
Total in 14 Jahren	Thaler	8,301. 5. 3.		Total in 14 Jahren	Thaler	159,813. — 1.	
Durchschnitt pro Anno Preuß. Crt.-Thlr.		592. 22. 8.		Durchschnitt pro Anno Preuß. Crt.-Thlr.		11,415. 5. 2.	

№ 42.

Traité

concernant l'abolition du droit de Stade ou de Brunshausen.

Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Sa Majesté la Reine d'Espagne, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi des Royaumes de Portugal et des Algarves, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Roi de Pologne, Grand-Duc de Finlande, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvége, et les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg, d'une part;

Et Sa Majesté le Roi de Hanovre d'autre part;

Egalement animés du désir de faciliter et d'activer les rapports de commerce et de navigation entre Leurs Etats respectifs, ont résolu de conclure un traité dans le but d'affranchir la navigation de l'Elbe du droit connu sous la dénomination de péage de Stade ou de Brunshausen et ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Danemark,
le Sieur Charles Ernest Jean de Bulow, Son major général et Chambellan, Son Envoyé en mission extraordinaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême,
le Sieur Frédéric Hugues Comte d'Ingelheim, Echter de Mespelbrunn, Son Conseiller privé actuel et Chambellan, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Sa Majesté le Roi des Belges,
le Sieur Jean Baptiste Baron Nothomb, Son Ministre d'Etat, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Sa Majesté l'Empereur du Brésil,
le Sieur Marcos Antonio Chevalier d'Araujo, Membre de Son Conseil et Son Envoyé extraordinaire et Ministre plenipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Sa Majesté la Reine d'Espagne,
le Sieur Vizente Gutierrez Chevalier de Terán, Son Secrétaire de Cabinet, Son Ministre-Résident près Sa Majesté le Roi de Danemark;

Sa Majesté l'Empereur des Français,
le Sieur Joseph Alphonse Paul Baron de Malaret, Son Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande,
le Sieur Henry Francis Howard, Esquire, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Sa Majesté le Roi de Hanovre,
le Sieur Adolphe Charles Louis, Comte de Platen-Hallermund, Son Ministre d'Etat et des affaires étrangères;

Digitized by Google

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin,
le Sieur Othon Henri Jasper de Wickede, Son Conseiller au Ministère des finances;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas,
le Sieur Antoine Jean Lucas Baron de Stratenus, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Sa Majesté le Roi des Royaumes de Portugal et des Algarves,
Dom Francisco d'Almeida Portugal, Comte de Lavradio, Président de la Chambre des Pairs, Son Conseiller d'Etat effectiv et Ministre d'Etat honoraire, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique;

Sa Majesté le Roi de Prusse,
le Prince Gustave d'Ysembourg et Budingen, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Roi de Pologne, Grandduc de Finlande,
le Sieur Jean Persiany, Son Conseiller privé, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvege,
le Sieur Charles Adolphe Sterky, Son Ministre-Résident en mission spéciale près Sa Majesté le Roi de Hanovre, Son Minister-Résident et Consul général près les Villes Libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg;

Le Sénat de la Ville Libre et Anséatique de Lubeck,
le Sieur Theodor Curtius, Docteur en droit, Sénateur de cette Ville;

Le Sénat de la Ville Libre et Anséatique de Brême,
le Sieur Othon Gildemeister, Sénateur de cette ville;

Le Sénat de la Ville Libre et Anséatique de Hambourg,
le Sieur Charles Hermann Merck, Docteur en droit, Syndic de la dite Ville;

Lesquels, après avoir échanché leurs Pleins-Pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article I.

Sa Majesté le Roi de Hanovre prend envers Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Sa Majesté la Reine d'Espagne, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi des Royaumes de Portugal et des Algarves, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de Toutes

Erster Beilagen-Heft z. Bd. Gesetz-Samml. 1863.

les Russies, Roi de Pologne, Grand-Duc de Finlande, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvége et les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg, qui l'acceptent, l'engagement

1) d'abolir complètement et à jamais le droit jusqu'ici prélevé sur les cargaisons des navires qui, en montant l'Elbe, venaient passer l'embouchure de la rivière dite Schwinge, droit généralement désigné sous le nom de péage de Stade ou de Brunshausen;
2) de ne substituer au droit, dont la suppression est stipulée par le paragraphe précédent, aucune nouvelle taxe, de quelque nature qu'elle soit, à raison de la coque ou des cargaisons, sur les navires, qui monteront ou descendront l'Elbe;
3) de n'assujettir désormais, sous quelque prétexte que ce soit, à aucune mesure de contrôle relative au droit cessant les navires, qui monteront ou descendront l'Elbe.

Il est cependant bien entendu, que les dispositions ci-dessus ne seront obligatoires qu'à l'égard des Puissances, qui ont pris part ou adhéreront au présent traité, Sa Majesté le Roi de Hanovre, Se réservant expressement le droit de régler par accords particuliers, n'impliquant ni visite ni détention, le traitement fiscal et douanier des navires appartenant aux Puissances, qui sont restées ou resteront en dehors de ce traité.

Article II.

Sa Majesté le Roi de Hanovre S'engage en outre envers les susdites Hautes Parties Contractantes

1) à prendre soin comme par le passé et dans la mesure de Ses obligations actuelles, de la conversation des ouvrages, qui sont nécessaires à la libre navigation de l'Elbe;
2) à n'introduire à titre de compensation pour les dépenses resultant de l'exécution de cet engagement, aucune charge quelconque aux lieu et place du droit de Stade ou de Brunshausen.

Article III.

Les engagements contenus dans les deux articles précédens produiront leur effet à partir du 1. juillet 1861.

Article IV.

Comme dédommagement et compensation des sacrifices, que les stipulations ci-dessus doivent imposer à Sa Majesté le Roi de Hanovre, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Sa Majesté la Reine d'Espagne, Sa Majesté l'Empereur des Francais, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi des Royaumes de Portugal et des Algarves, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Roi de Pologne, Grand-Duc de Finlande, Sa Majesté

Digitized by Google

le Roi de Suède et de Norvége et les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg S'engagent de Leur côté à payer à Sa Majesté le Roi de Hanovre, qui l'accepte, une somme totale de

2,857,338⅔ Thalers (Allemands)

à repartir de la manière suivante:

Sur le Danemark	pour	209,543	Th. All.
— l'Autriche	—	1,273	—
— la Belgique	—	19,413	—
— Brême	—	40,334	—
— le Brésil	—	1,013	—
— l'Espagne	—	37,789	—
— la France	—	71,166	—
— la Grande-Bretagne	—	1,033,333⅓	—
— Hambourg	—	1,033,333⅓	—
— Lubeck	—	8,885	—
— le Mecklembourg .	—	15,855	—
— la Norvége	—	64,258	—
— les Pays-Bas	—	169,963	—
— le Portugal	—	16,213	—
— la Prusse	—	34,489	—
— la Russie	—	7,983	—
— la Suède	—	92,495	—

Il est bien entendu, que les Hautes Parties Contractantes ne seront éventuellement responsables que pour la quotepart mise à la charge de chacune d'Elles.

Article V.

En ce qui regarde, le mode, le lieu et l'époque de payement des différentes quote-parts, il est convenu que le payement sera effectué

en Thalers (Allemands);

à Hanovre ou à Hambourg selon le choix du Gouvernement payant;

et dans le terme de trois mois à partir du 1. juillet 1861.

Il pourra cependant intervenir des arrangemens particuliers aux fins de proroger le terme susindiqué ou de stipuler la payement par annuités.

L'acquittement d'interêts au taux de quatre pour cent du capital deviendra obligatoire à partir du 1. octobre 1861 pour les payemens en somme intégrale;

à partir du 1. juillet 1861 pour les payemens en termes.

Article VI.

L'exécution des engagemens réciproques contenus dans le présent traité est expressément subordonnée à l'accomplissement des formalités et régles établies par les lois constitutionelles de celles des Hautes Puissances Contractantes, qui sont tenues d'en provoquer l'application, ce qu'Elles S'obligent à faire dans le plus bref délai possible.

Article VII.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Hanovre avant le 1. juillet 1861

ou aussitôt que possible après l'expiration de ce terme.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Hanovre le 22. jour du mois de juin de l'an 1861.

(L. S.) J. v. Bulow. (L. S.) Platen-Hallermund.
„ Ingelheim.
„ Nothomb.
„ Araujo.
„ V. G. Terán.
„ Malaret.
„ H. F. Howard.
„ Othon de Wickede.
„ Stratenus.
„ Lavradio.
„ le Prince Gustave d'Ysembourg.
„ Persiany.
„ C. A. Sterky.
„ Th. Curtius.
„ Gildemeister.
„ C. H. Merck.

Ueberſetzung.

№ 43.

Vertrag, betreffend die Ablöſung des Stader oder Brunshauſer Zolles.

Se. Majeſtät der König von Dänemark, Se. Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und von Böhmen, Se. Majeſtät der König der Belgier, Se. Majeſtät der Kaiſer von Braſilien, Ihre Majeſtät die Königin von Spanien, Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbrittannien und Irland, Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Se. Majeſtät der König der Niederlande, Se. Majeſtät der König von Portugal und Algarbien, Se. Majeſtät der König von Preußen, Se. Majeſtät der Kaiſer von ganz Rußland, König von Polen, Großfürſt von Finnland, Se. Majeſtät der König von Schweden und Norwegen und die Senate der freien und Hanſeſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg einerſeits;

und Se. Majeſtät der König von Hannover andererſeits, gleichmäßig von dem Wunſche beſeelt, die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwiſchen Ihren reſpectiven Staaten zu erleichtern und zu beleben, haben beſchloſſen, einen Vertrag zu dem Zwecke abzuſchließen, um die Elbſchifffahrt von der unter dem Namen Stader oder Brunshauſer Zoll bekannten Abgabe zu befreien, und haben zu dem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majeſtät der König von Dänemark
den Herrn Carl Ernſt Johann v. Bülow, ꝛc., Ihren Generalmajor, Kammerherrn und Geſandten in außerordentlicher Miſſion bei Sr. Majeſtät dem Könige von Hannover;

Digitized by Google

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und von Böhmen,
den Herrn Friedrich Hugo Grafen von Ingelheim, Echter von Mespelbrunn ꝛc., Ihren wirklichen Geheimrath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover;

Se. Majestät der König der Belgier
den Herrn Johann Baptist Baron Rothomb ꝛc., Ihren Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover;

Se. Majestät der Kaiser von Brasilien
den Herrn Marcus Anton Ritter vom Araujo ꝛc., Ihren Staatsrath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover;

Ihre Majestät die Königin von Spanien
den Herrn Vizente Gutierrez Ritter von Terán ꝛc., Ihren Cabinetssecretair und Ministerresidenten bei Sr. Majestät dem Könige von Dänemark;

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen
den Herrn Joseph Alphons Paul Freiherrn von Malaret ꝛc., Ihren bevollmächtigen Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover;

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbrittannien und Irland
den Herrn Heinrich Franz Howard, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigen Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover;

Se. Majestät der König von Hannover
den Herrn Adolph Carl Ludwig Grafen v. Platen-Hallermund ꝛc., Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin
den Herrn Otto Heinrich Jasper v. Wickede, Ihren Finanzrath;

Se. Majestät der König der Niederlande
den Herrn Anton Johann Lucas Baron Stratenus ꝛc., Ihren Kammerherrn und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigen Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover;

Se. Majestät der König von Portugal und Algarbien
Herrn Francisco d'Almeida Portugal, Grafen von Lavradio ꝛc., Ihren wirklichen Staatsrath, Staatsminister und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Königl. Großbrittannischen Majestät;

Se. Majestät der König von Preußen
den Fürsten Gustav von Ysemburg und Budingen ꝛc., Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover;

Se. Majestät der Kaiser von ganz Rußland, König von Polen, Großfürst von Finnland
den Herrn Johann Persiany ꝛc., Ihren Geheimrath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover;

Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen
den Herrn Carl Adolph Sierky ꝛc., Ihren Ministerresidenten in besonderer Mission bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover, Ministerresidenten und Generalconsul bei den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg;

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck
den Herrn Theodor Curtius, Doctor der Rechte, Senator dieser Stadt;

der Senat der freien und Hansestadt Bremen
den Herrn Otto Gildemeister, Senator dieser Stadt;

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg
den Herrn Carl Hermann Merck, Doctor der Rechte, Syndicus der genannten Stadt,

welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Se. Majestät der König von Hannover übernimmt gegen Se. Majestät den König von Dänemark, Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und von Böhmen, Se. Majestät den König der Belgier, Se. Majestät den Kaiser von Brasilien, Ihre Majestät die Königin von Spanien, Se. Majestät den Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbrittannien und Irland, Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Se. Majestät den König der Niederlande, Se. Majestät den König von Portugal und Algarbien, Se. Majestät den König von Preußen, Se. Majestät den Kaiser von ganz Rußland, König von Polen, Großfürsten von Finnland, Se. Majestät den König von Schweden und Norwegen und die Senate der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg die Verpflichtung, welche diese annehmen:

1) den bisher von den Ladungen der Schiffe, welche bei der Auffahrt in der Elbe die Mündung des Flusses, genannt Schwinge, passiren, erhobenen Zoll, welcher gewöhnlich mit dem Namen Stader oder Brunshauser Zoll bezeichnet ist, vollständig und für immer aufzuheben;
2) an die Stelle des Zolles, dessen Abschaffung durch den vorhergehenden Paragraphen festgesetzt ist, keine neue, sei es das Schiffsgefäß oder die Ladungen treffende Abgabe irgend welcher Art von den die Elbe auf- oder abwärts fahrenden Schiffen zu erheben;
3) die die Elbe auf- oder abwärts fahrenden Schiffe in Zukunft keiner auf den aufgehobenen Zoll bezüglichen Controlmaßregel, unter welchem Vorwande es auch sein möge, zu unterwerfen.

Es ist indessen wohl verstanden, daß die vorstehenden Anordnungen nur denjenigen Mächten gegenüber verbindlich sind, welche an dem gegenwärtigen Vertrage Theil nehmen oder demselben beitreten; jedoch behält sich Se. Majestät der König von Hannover ausdrücklich das Recht vor, die fiscalische und zollamtliche Behandlung der Schiffe derjenigen Mächte, welche sich an diesem Vertrage jetzt oder künftig nicht betheiligen, durch besondere

Uebereinkünfte, welche weder eine Untersuchung, noch Anhaltung bedingen, zu regeln.

Artikel 2.

Se. Majestät der König von Hannover verpflichtet sich außerdem den vorgenannten hohen contrahirenden Theilen gegenüber:

1) wie bisher und nach Maßgabe seiner gegenwärtigen Verpflichtungen für die Erhaltung der zur ungehinderten Schifffahrt auf der Elbe erforderlichen Werke Sorge zu tragen;
2) als Entschädigung für die aus der Ausführung dieser Verpflichtung erwachsenden Ausgaben keine Abgabe irgend welcher Art anstatt des Stader oder Brunshauser Zolls einzuführen.

Artikel 3.

Die in den beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Verpflichtungen treten mit dem 1. Juli 1861 in Kraft.

Artikel 4.

Als Entschädigung und Ersatz für die Opfer, welche die vorstehenden Stipulationen Sr. Majestät dem Könige von Hannover auferlegen, verpflichten sich Se. Majestät der König von Dänemark, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Se. Majestät der König der Belgier, Se. Majestät der Kaiser von Brasilien, Ihre Majestät die Königin von Spanien, Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbrittannien und Irland, Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Se. Majestät der König der Niederlande, Se. Majestät der König von Portugal und Algarbien, Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der Kaiser von ganz Rußland, König von Polen, Großfürst von Finnland, Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen und die Senate der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg ihrerseits, Sr. Majestät dem Könige von Hannover, welcher diese Verpflichtung annimmt, eine Totalsumme von 2,857,338⅔ Deutschen Thalern zu zahlen, welche in nachfolgender Weise vertheilt wird:

auf Dänemark kommen	209,543	D. Thlr.,
— Oesterreich	1,273	—
— Belgien	19,413	—
— Bremen	40,334	—
— Brasilien	1,013	—
— Spanien	37,789	—
— Frankreich	71,166	—
— Großbrittannien .	1,033,333⅓	—
— Hamburg	1,033,333⅓	—
— Lübeck	8,885	—
— Mecklenburg . . .	15,855	—
— Norwegen	64,258	—
— die Niederlande .	169,963	—
— Portugal	16,213	—
— Preußen	34,489	—
— Rußland	7,983	—
— Schweden	92,495	—

Es versteht sich jedoch, daß die hohen vertragenden Theile eventualiter nur für die Quote verantwortlich sind, mit welcher ein jeder von ihnen belastet ist.

Artikel 5.

Was die Modalität, den Ort und die Zeit der Bezahlung der verschiedenen Quoten betrifft, so ist man übereingekommen, daß die Bezahlung geleistet werde

in Thalern (Deutschen);
in Hannover oder Hamburg, nach der Wahl der zahlenden Regierung;
und in der Zeit von drei Monaten, vom 1. Juli 1861 an gerechnet.

Es können indessen besondere Uebereinkünfte getroffen werden, um den vorbezeichneten Zeitraum zu verlängern oder die Bezahlung in Raten festzusetzen.

Die Entrichtung der Zinsen von 4 pCt. der Capitalien wird für die Zahlungen in ganzer Summe vom 1. Octbr. 1861 an und für Terminzahlungen vom 1. Juli 1861 an verbindlich.

Artikel 6.

Der Vollzug der im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen wird ausdrücklich der Erfüllung der verfassungsmäßig bestehenden Formen und Vorschriften von Seiten derjenigen der hohen contrahirenden Mächte untergeordnet, denen es obliegt, solche in Anwendung zu bringen; dieselben verpflichten sich, Letzteres binnen möglichst kurzer Frist zu bewirken.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen in Hannover vor dem 1. Juli 1861 oder so bald als möglich nach Ablauf dieses Zeitpunctes ausgewechselt werden.

Zur Urkunde haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Wappensiegeln versehen.

So geschehen zu Hannover am 22. Tage des Monats Juni des Jahres 1861.

(gez.) J. v. Bülow. Platen-Hallermund.
F. Ingelheim.
Rothomb.
Araujo.
V. G. Terán.
Malaret.
Henry Francis Howard.
Otto v. Wicede.
Stratenus.
Graf v. Lavradio.
Prinz Gustav zu Ysemburg.
Persiany.
C. A. Sterky.
Th. Curtius, Dr.
Gildemeister.
C. H. Merck, Dr.

Digitized by Google

Protocoll.

Für den Fall, daß die Ausführung der in den Artikeln 6 und 7 des Vertrages vom heutigen Tage enthaltenen Verpflichtungen vor dem 1. Juli 1861 nicht Statt finden könnte, ist vereinbart, daß die Hannoversche Regierung das Recht behält, nach diesem Zeitpuncte provisorisch cautionsweise den Zoll fortzuerheben, welchen sie abzuschaffen sich verpflichtet hat; je nachdem indessen eine der contrahirenden Mächte die vorgenannten Verpflichtungen erfüllt haben wird, wird die Hannoversche Regierung ihrerseits die provisorischen Cautionsmaßregeln aufhören lassen und in Betreff der in den Schiffen dieser Macht beförderten Waaren die Befreiung von denselben verfügen. Sie wird jedoch bis zur vollständigen Erfüllung der in den Artikeln 6 und 7 enthaltenen Verpflichtungen durch alle contrahirenden Mächte von den entfreiten Schiffen den Nachweis ihrer Nationalität verlangen können, ohne daß denselben daraus ein Zeitverlust oder Aufenthalt entstehen darf.

Geschehen zu Hannover, den 22. Juni 1861.

(gez.) J. v. Bülow. Platen-Hallermund.
F. Ingelheim.
Rothomb.
Araujo.
V. G. Terán.
Malaret.
Henry Francis Howard.
Otto v. Wickede.
Stratenus.
Graf v. Lavradio.
Prinz Gustav zu Ysemburg.
Persiany.
C. A. Sterky.
Th. Curtius, Dr.
Gildemeister.
C. H. Merck, Dr.

Mit Bezug auf das besondere Arrangement, welches Dänemark und Hannover wegen Ausführung des Art. V von dem am 22. Juni a. c. zur Ablösung des Brunshauser oder Stader Zolles abgeschlossenen Vertrages zu treffen übereingekommen sind, ist der Unterzeichnete von seiner hohen Königl. Regierung beauftragt worden, die mit Sr. Excellenz dem Königl. Hannoverschen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Grafen v. Platen-Hallermund, vereinbarten Stipulationen, welche in der an ihn ergangenen Note vom 19. d. M. näher ausgeführt sind, zu acceptiren, und erklärt derselbe somit im Namen seiner hohen Regierung zur Ausführung des gedachten Artikels V sich mit folgenden Bestimmungen einverstanden:

1) Dänemark bezahlt die ihm bei der Ablösung des Stader Zolles zur Last fallende Capitalquote von 209,543 ℛ Deutscher Währung und die Zinsen von dieser Summe zu 4 pCt., vom 1. Octbr. 1861 an gerechnet, zu Hamburg in Thalern Deutscher Währung am 1. April 1862. Sollte wider Erwarten dieser Zahlungstermin nicht innegehalten werden können, so wird die Königl. Dänische Regierung davon die Königl. Hannoversche Regierung mindestens 14 Tage vorher benachrichtigen, was auch geschehen wird für den Fall, daß Dänemark vor diesem Termine zu zahlen sich veranlaßt sehen sollte.
2) Von den unter 1 bezeichneten Summen wird der Betrag von 614 ℛ, welcher dem Hannover durch die Coursberechnung der Specialconvention vom 14. März 1857, Art. 2, bei Gelegenheit der Ablösung des Sundzolles gewährten Vortheile entspricht, in Abzug gebracht.
3) Die Zahlung der Dänemark hiernach zur Last fallenden Summen erfolgt an die Hannoversche Elbzollcasse zu Hamburg, eventuell an eine von der Hannoverschen Regierung bevollmächtigte, der Königl. Dänischen Regierung vorher bezeichnete Person.
4) Der in Art. VI des Vertrages gemachte Vorbehalt wegen Genehmigung der Landesrepräsentation findet selbstverständlich auch auf diese specielle Ausführung des Art. V Anwendung.

Indem der Unterzeichnete sich beehrt, Sr. Excellenz dem Herrn Grafen v. Platen-Hallermund diese Erklärung zuzustellen, und dabei einer gefälligen Gegenerklärung wegen der Accepte derselben von Seiten der Königl. Hannoverschen Regierung entgegensieht, benutzt derselbe mit besonderem Vergnügen diese Veranlassung zur erneuerten Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Die Königl. Dänische Gesandtschaft, Hamburg, den 23. Juli 1861.

(gez.) J. v. Bülow.

Sr. Excellenz
dem Königl. Hannoverschen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Grafen
v. Platen-Hallermund.

In Abwesenheit des Herrn Staatsministers Grafen v. Platen-Hallermund hat der Unterzeichnete die Ehre, auf die gefällige Note Sr. Hochwohlgeboren des Königl. Dänischen Gesandten in außerordentlicher Mission, Herrn Generalmajors v. Bülow, vom 23./24. d. M. ergebenst zu erwidern, daß die Regierung Sr. Majestät des Königs von Hannover mit den von Sr. Hochwohlgeboren formulirten vier Puncten vollkommen einverstanden ist, und durch die somit eingetretene Vereinbarung das Specialarrangement zwischen Hannover und Dänemark über die Ausführung des Art. V des Vertrages vom 22. Juni d. J., die Ablösung des Stader oder Brunshauser Zolles betreffend, als abgeschlossen betrachtet.

Mit Vergnügen benutzt der Unterzeichnete zugleich diesen Anlaß zur erneuerten Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Hannover, den 25. Juli 1861.

(gez.) G. v. Witzendorff.

Sr. Hochwohlgeboren
dem Königl. Dänischen Gesandten in außerordentlicher Mission, Herrn Generalmajor
v. Bülow in Hamburg.

Digitized by Google

№ 44.

Entwurf eines Gesetzes wegen Zulagen zum vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856, die zum Ressort des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gehörenden Ausgaben betreffend, für die zweijährige Finanzperiode 1862—64.

In der Finanzperiode vom 1. April 1862 bis zum 31. März 1864 werden für den Ressort des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an Zulagen zum vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856, so weit es das Herzogthum Holstein betrifft: 13,340 ℔ 6 ß bewilligt, nämlich:

Ad § 10 (Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten).

Conto B.

a) Die Königl. Gesandtschaften im Auslande . . . . . 6,339 ℔ 70 ß.
Die hierunter aufgeführten Tafelgelder für den Ministerresidenten zu Madrid fallen bei eintretender Vacanz weg.
b) Andere Ausgaben . . . . 7,000 „ 32 „
13,340 ℔ 6 ß.

Die für Consulatsausgaben berechnete Summe ist calculatorisch.

№ 45.

Anmerkung zum vorstehenden Gesetzentwurfe.

Der Gesammtbetrag von 13,340 ℔ 6 ß, auf dessen Bewilligung angetragen wird, befaßt 0,2131 von folgenden Ausgabeposten:

	℔ ß	℔ ß
Conto B. a.		
1) Tafelgelder für den Königl. Ministerresidenten zu Madrid (Lissabon) à 2000 ℔ jährlich	852. 38	
2) Gage für einen Königl. Geschäftsträger zu Turin à 4000 ℔ jährlich . .	1,704. 78	
3) Gagenerhöhung für die Secretaire bei den Königl. Gesandtschaften zu Stockholm à 600 ℔ jährlich .	255. 69	
do. zu Frankfurt a. M. à 600 ℔ jährlich . . .	255. 69	
do. zu Berlin à 600 ℔ jährlich	255. 69	
do. zu Wien à 700 ℔ jährlich	298. 33	
Latus . .	3,622. 68	

	℔ ß	℔ ß
Transport . .	3,622. 68	
4) Extraordinaire Gage für den Königl. Generalconsul zu Paris à 4375 ℔ jährlich	1,864. 60	
5) Extraordinaire Gage für einen Attaché bei der Königl. Gesandtschaft zu St. Petersburg à 2000 ℔ jährlich	852. 38	
Zusammen . .		6,339. 70
Conto B. b.		
1) Zuschuß zur Bestreitung von Ausgaben für Zeitungsabonnement, Bücher und dergleichen à 3500 ℔ jährlich	1,491. 67	
2) Honorar für den Königl. Consul zu Rom à 600 ℔ jährlich	255. 69	
Honorar für einen Dollmetscher bei der Königl. Gesandtschaft zu Constantinopel à 1000 ℔ jährlich	426. 19	
3) Zu einer außerordentlichen Mission bei mehreren Norddeutschen Höfen und den Hansestädten à 10,000 ℔ jährlich	4,262. —	
4) Zuschuß zur Bestreitung von Consulatsausgaben à 1325 ℔ jährlich . . .	564. 69	
Zusammen . .		7,000. 32
Total . .	. . . .	13,340. 6

№ 46.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Zulagen zu den in dem vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856 aufgeführten Staatseinnahmen in der Finanzperiode 1862—64.

In der Finanzperiode vom 1. April 1862 bis zum 31. März 1864 wird als Zulage zu den in dem vorläufigen Normalbudget aufgeführten Staatseinnahmen, so weit es das Herzogthum Holstein betrifft, eine Summe von 526,714 ℔ 82 ß bewilligt, nämlich:

Digitized by Google

I.

Ad § 1. Von dem Ueberschuß der Domaineneinnahmen wird eine Mindereinnahme berechnet von 0,2131 von 150,200 ℔ mit ÷ 32,000.

II.

Von dem Ueberschuß aus dem Herzogthum Lauenburg wird eine Mindereinnahme berechnet von 0,2131 von 140,000 ℔ mit .... ÷ 29,834.

III.

Der Ueberschuß von den Dänisch-Westindischen Inseln fällt aus mit 0,2131 von 6000 ℔ ..... ÷ 1,279.

IV.

Ad § 2. An Zinsen der Staatsactiven wird eine Mindereinnahme berechnet von 0,2131 von 671,466 ℔ mit ..... ÷ 143,090.

An Capitalabträg. auf d. Staatsactiven werden veranschlagtermaßen eingehen 912,240 ℔, wovon 0,2131 betragen 194,398 ℔. Hiervon werden die bewilligten Ausgaben, um den Verkauf Gammelholms vorzubereiten, abgehalten, sowie die Ausgaben für diejenigen Bauarbeiten, welche in der Finanzperiode vorzunehmen sind, um den betreffenden Theil Gammelholms nebst den darauf stehenden Gebäuden räumen zu können. Der Ueberschuß wird mit 0,2131 von 682,135 ℔, nämlich ..... 145,363.
in Einnahme geführt.

Von den durchaus unsichern, wesentlich von persönlichen Ansprüchen herrührenden Forderungen, welche nach Realisation der Pfänder, Regulirung von Concursmassen oder auf ähnliche Weise bei den Debitoren der Staatscasse rückständig geblieben, und welche zwar von den Activen zum Abgang gebracht, aber doch vor der Linie stehend geblieben sind, wird das Finanzministerium ermächtigt, nach und nach solche, in jener Eigenschaft über 20 Jahre lang, selbst ohne präscribirt zu sein, hinstehende Pösten abzuschreiben, wenn die Untersuchungen, welche in Betreff der Debitoren

	℔	
Latus . .	÷	60,840.
Transport . .	÷	60,840.

angestellt worden, ergeben, daß keine Aussicht für die Staatscasse vorhanden, jemals ganz oder theilweise befriedigt zu werden, imgleichen vor Ablauf der 20 Jahre endgültige Vereinbarungen mit solchen Debitoren über die Tilgung ihrer Schuld durch Erlegung einer bestimmten Aversionalsumme zu treffen, beides jedoch gegen genügende rechnungsmäßige Aufklärung bei der Staatsrechnungsablage.

V.

Ad § 3. Die auf dem Normalbudget aufgeführte Einnahme aus dem Sund-, Strom- und Canalzoll kommt in Wegfall, wonach zum Abgang geführt werden 0,2131 von 4,132,000 ℔ mit ÷ 880,529.
Die Zinsen des Oeresundsfonds werd. berechnet zu 0,2131 von 2,470,000 ℔ mit .... 526,400.
Das Finanzministerium ist ermächtigt, für die in der Finanzperiode Statt findenden Amortisationen auf d. inländ. Staatsschuld und auf die Engl. 3 pCt. Anleihe bis zu 0,2131 von 2,337,820 ℔, nämlich 498,188 ℔, von den im Oeresundsfond beruhenden Obligationen zu verwenden, wofür eine entsprechende Summe in neuen 4 pCt. inländischen Staatsobligationen wieder in den Fond deponirt wird. Ferner ist das Ministerium ermächtigt, bis zum Ausgange der Finanzperiode 1862—64, trotz der Bestimmungen im §2 des Gesetzes vom 6. Mai 1857 wegen Anwendung der durch Ablösung des Sundzolles gewonnenen Summen, einen passenden Theil der Capitalien des Oeresundfonds bei soliden Banken oder Banquierhäusern anzubringen.

VI.

Ad § 4. Von dem Ueberschuß der Zoll-, Kartenstempelungs- und Schiffsabgaben, Brennereiintraden, Recognitionen von Handelsreisenden u. s. w. wird eine Mindereinnahme berechnet von 0,2131 von 590,050 ℔ mit ..... ÷ 125,750.

Latus . .	÷	540,719.

Digitized by Google

Transport . .		÷ 540,719.

VII.

Ad § 5. Von dem Ueberschuß des Postwesens wird eine Mindereinnahme berechnet von 0,2131 von 181,200 ℔ mit . . . ÷ 38,600

Der Ueberschuß des Telegraphenwesens wird berechnet zu 0,2131 von 17,700 ℔ mit . . . . . 3,775 ÷ 34,825.

VIII.

Von den Classenlottointraden wird eine Mehreinnahme berechnet von 0,2131 von 110,000 ℔ mit . . . . . 23,440.

IX.

Ad § 6. Verschiedene Einnahmen:

a. Die im Normalbudget aufgeführte Einnahme „Zinsen von dem Cassebehalt" fällt weg, wonach zum Abgang geführt werden 0,2131 von 60,000 ℔ mit . . . . . ÷ 12 786

b. Abträge auf Vorschüsse:

Neubewilligte Gagenvorschüsse werden auf diesem Conto unter erforderlicher Aufklärung in der Staatsrechnung zur Ausgabe geführt, sowie auch die hinsichtlich der Vorschußforderungen durch gerichtliche Beitreibung u. s. w. erwachsenden Unkosten.

c. Durch Realisationen m. M. bei den Militairetats wird eine Mehreinnahme berechnet von . . . 0,2131 von 42,000 ℔ mit 8,950

Latus ÷ 3,836 ÷ 552,104.

Transport	÷ 3,836	÷ 552,104.
d. An Rangsteuer, nach Abzug der Hebungskosten und der durch gerichtliche Beitreibung veranlaßten Kosten, wird eine Mehreinnahme berechnet von 0,2131 von 15,000 ℔ mit	3,197	
e. An verschiedenen Mietheinnahmen wird eine Mehreinnahme berechnet von 0,2131 von 6,750 ℔ mit . .	1,438	
g. Als Ueberschuß von Münzoperationen wird eine Einnahme berechnet von 0,2131 von 4,000 ℔ mit . .	852	
h. Aus zufälligen Einnahmen und Versuren wird eine Einnahme berechnet von 0,2131 von 20,000 ℔ mit	4,262	5,913.

X.

Ad den 10. Einnahmeposten des Normalbudgets:

Der Zuschuß des Herzogthums Holstein von den besonderen Einnahmen desselben wird vermehrt mit 0,2131 v. 5,034,752 ℔ 90 ß, nämlich . . . . . 1,072,905.82.

Zusammen . . . 526,714.82.

Sämmtliche sowohl in dem Normalbudget wie im vorliegenden Gesetze aufgeführte Einnahmeposte sind calculatorisch.

№ 47.

Anmerkungen zu dem Gesetzentwurfe, betreffend Zulagen zu den in dem vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856 aufgeführten Staatseinnahmen in der Finanzperiode 1862—64.

Ad I.

Ueberschuß der Domaineneinnahmen.

Das im Gesetzentwurfe aufgeführte Resultat entsteht folgendermaßen:

Digitized by Google

Es ist, wie aus der untenstehenden Abrechnung hervorgeht, calculirt worden, daß die Intraden aus den Domainen im Herzogthum Holstein die in dem vorläufigen Normalbudget aufgeführte Summe überschreiten werden mit ℛ℘ ß 204,905 47

Die Ausgaben bei den erwähnten Domainen sind in dem Gesetzentwurfe des Finanzministeriums, betreffend Ausgabezulagen zu dem vorläufigen Normalbudget, aufgeführt mit dem Gesammtbelaufe von . . 261,755 61

mithin . ÷ 56,850 14

Hierzu kommen zufolge Gesetzentwurfs wegen temporairer Besoldungsverbesserung in der Finanzperiode 1862—64 . . . 13,000 —

Also im Vergleich mit dem Normalbudget im Ganzen eine Einnahmeverminderung von 69,850 14

Für die Domainen im Königreiche und im Herzogthum Schleswig ist, und zwar ebenfalls unter vorgängiger Abhaltung der temporairen Besoldungsverbesserung, eine Verminderung der Normalbudgets Ueberschußsumme von 80,391 28

in Anschlag gebracht.

Also im Ganzen eine Verminderung im Ueberschusse des Domainenwesens von 150,241 42

oder abgerundet 150,200 —

wovon 0,2131 aufgeführt sind mit ÷ 32,000 —

Domaineneinnahmen aus dem Herzogthum Holstein.

	ℛ℘	ß
a. Das Landwesen:		
1) Einnahmen von den Domainendistricten	81,486	46
2) Einnahmen von den Pachtungen	4,503	40
3) Andere Domaineneinnahmen . .	30,163	36
4) Strandgelder	400	—
	116,553	26
b. Das Forst- und Jagdwesen . . .	88,352	21
	204,905	47

Für das Detail der Domaineneinnahmen wird auf die zur Erläuterung in Abschrift angelegte Beilage verwiesen und hier nur bemerkt:

Ad a. 1. Einnahmen von den Domainendistricten:

Diese Einnahmen sind folgendermaßen calculirt:

	ℛ℘	ß
a) Das Gut Drage	14,653	14
b) Die Güter Wandsbeck und Wellingsbüttel, Königl. Antheils, .	19,229	66
Latus . .	33,882	80

	ℛ℘	ß
Transport . .	33,882	80
c) Die vereinigten Süderdithmarsischen Köge	103,390	2
d) Das Gut Mönkenbrook . . .	2,755	28
e) Die Saline Travensalze . . .	38,375	—
f) Der Segeberger Gypsberg . .	31,083	32
g) Die landesherrlichen Süderdithmarsischen Außendeiche	92,000	—
	301,486	46
Die Summe des Normalbudgets beträgt	220,000	—
also Mehreinnahme	81,486	46

Ad a. Hierunter sind begriffen:

1) Von den Pachtungen:

	ℛ℘	ß	ℛ℘	ß
Erbpacht	416	76		
Zeitpacht (nämlich: die Kornwassermühle cum pert. zu Ridders 1750 ℛ℘ jährlich, und die Zwangsgerechtsame des Bierbrauens und Branntweinbrennens in den Dörfern Hadenfeld, Pöschendorf, Kaisborstel, Ridders, Looft, Hohenaspe, Ottenbüttel, Oldendorf, Huje und Peissener Pohl (8 ℛ℘ jährlich)	3,516	—		
			3,932	76
2) Stehende Gefälle:				
Registerliche Gefälle . .	7,519	56		
Canon	2,645	58		
			10,165	18
3) Verschiedene Einnahmen			555	16
			14,653	14

Ad b. Hierunter sind begriffen:

	ℛ℘	ß	ℛ℘	ß
1) Stehende Gefälle:				
Grundhäuer	14,927	4		
Canon	2,546	8		
Hofdienstgelder. . . .	188	8		
Feststehende Recognition.	225	32		
Beitrag des Privatantheils von Wellingsbüttel zu den Kosten der Glückstädter Strafanstalten	10	76		
			17,897	32
2) Verschiedene Einnahmen			1,332	34
			19,229	66

Ad c. Die hierunter berechnete Einnahme ergiebt sich folgendermaßen:

15

by Google

		℔	ß
Canon aus dem Kronprinzenkoog . .		48,938	20
— —	Sophienkoog . . .	4,369	14
— —	König Frederik VII. Koog	50,082	64
		103,390	12

		℔	ß
Ad d. Nämlich:	Erbpachtscanon	2,707	80
	Stehende Gefälle . . .	47	44
		2,755	28

Ad e. Die Einnahmen von der Saline Travenſalze ſind folgendermaßen veranſchlagt:

	℔	ß
5800 Tonnen Salz jährlich, à 3⅙ ℔	36,733	32
200 Tonnen Viehſalz (körniges und Steinſalz), 50,000 ℥ jährlich, à 1 ß	1,041	64
Diverſe Einnahmen	600	—
	38,375	

Ad f. Hierunter ſind veranſchlagt:

	℔	ß
3330 T. Gypskalk in 1862—63 u. 3500 — — in 1863—64 à 2 ℔	13,660	
1500 — — jährlich, à 1 ℔ 80 ß	5,500	
1500 — — — à 1 — 64 —	5,000	
1500 — — — à 1 — 40 —	4,250	
1000 Stück mitzuverkaufende Gebinde à 60 ß	1,250	
200 Tonnen Düngungsgyps jährlich, à 1 ℔ 32 ß	533	32
100 Tonnen Düngungsgyps jährlich, à 1 ℔ 16 ß	233	32
100 Tonnen Düngungsgyps jährlich, à 1 ℔ 8 ß	216	64
38,400 ℥ Stein jährlich, à 1 ℔ 80 ß pr. 320 ℥	440	
	31,083	32

Ad g. Nämlich:

	℔
Für die ſüdliche Abtheilung der Außendeiche, befaſſend die Ländereien von der Brunsbütteler Gränze bis an den Barlter Hafen, mit Inbegriff der Sommerlöge zu Klein-Dieksand, Rathjendorfer und Dieksander Steert, ...	62,000
Für die mittlere, die Ländereien zwiſchen dem Barlter und dem Meldorfer Hafen befaſſende Abtheilung mit Einſchluß des Barlt-Meldorfer Sommerkoogs, ſowie für die nördliche Abtheilung, welche die vom Meldorfer Hafen bis an die Friedrichsgaber Koogsgränze liegenden Ländereien befaßt, mit Inbegriff des Wöhrdener Sommerkoogs, . . .	30,000
	92,000

Ad a. 2) Einnahmen von den Pachtungen:

Dieſe Einnahmen ſind folgendermaßen veranſchlagt:

		℔	ß
1)	Die Erbpachtabgaben	163,906	23
2)	Die Zeitpachtabgaben	160,597	17
	Im Ganzen . .	324,503	40
	Die Summe des Normalbudgets beträgt	320,000	—
	alſo Mehreinnahme . .	4,503	40

Ad a. 3) Andere Domaineneinnahmen:

Dieſe Einnahmen beſtehen veranſchlagtermaßen in:

	℔	ß
den Einnahmen von den ſtehenden Gefällen. . . .	767,121	43
verſchiedenen Domaineneinnahmen	3,041	89
Im Ganzen . .	770,163	36
Die Summe des Normalbudgets beträgt	740,000	
alſo Mehreinnahme . .	30,163	36

Zufolge Allerhöchſter Reſolution vom 23. Septbr. 1859 ſind zur Completirung der Contribution auf ihren urſprünglichen vollen Belauf 6476 ℔ 67 ß pro anno von den gemeinſchaftlichen auf die beſonderen Intraden des Herzogthums Holſtein überzuführen. Hiervon ſind von den ſtehenden Gefällen 5612 ℔ 67 ß, die übrigen 864 ℔ in den Erbpachtabgaben (a. 2.) zum Abgang gebracht worden.

Indem übrigens, was die Einnahmen von den ſogenannten ſtehenden Gefällen angeht, auf die Beilage verwieſen werden darf, wird hier nur bemerkt, daß die obenangeführten „verſchiedenen" Domaineneinnahmen ſich folgendermaßen vertheilen:

	℔	ß
Laudemiengelder	800	—
Feſte- und Antrittsgelder .	100	—
Recognitionen pro facultate alienandi.	1,200	—
Aus der Dorfſchaft Gönnebeck, Amts Segeberg, für die Befreiung vom Mühlenzwang	96	—
Aus der Dorfſchaft Fehrenbötel, Amts Segeberg, vgl.	25	58
Holzdeputatfuhrgelder aus dem Amte Neumünſter . . .	553	42
Pflicht- und Teegenroggen im Amte Rendsburg . . .	160	—
Predigergelder im Amte Eismar	9	58
Einprocentgelder (Amt Reinbeck und Amt Trittau) .	97	27
Im Ganzen . .	3,041	89

Digitized by Google

An Anker- und Lagergeld unter der Hebung der Holsteinischen Centralcasse ist im Finanzjahre 1860—61 nichts vorgekommen, und bei der Geringfügigkeit dieses Postens überhaupt dafür hier nichts budgetirt.

Ad b. Das Forst- und Jagdwesen.

Die Einnahme vertheilt sich folgendermaßen:

	1. Forstinspection.	2. Forstinspection.	3. Forstinspection.	Zusammen.
	ℛ ß	ℛ ß	ℛ ß	ℛ ß
Einnahmen von den Forsten	88,260	134,220	131,434 59	353,914 59
„ „ „ Baumschulen	2,000	„	„	2,000
„ „ „ Torfmören	14,530	4,620	1,342	20,492
„ „ der Jagd	6,352 28	22,518 60	5,965 22	34,836 14
„ für abgelöst'te Jagdfrohnden . . .	712	480	„	1,192
„ von der Jagd in Norder- und Süderdithmarschen, im König Frederik VII. Koog, dem Gute Wandsbeck und dem Amte Steinburg, sowie für abgelöst'te Jagdfrohnden im Carolinenkoog	„	„	„	1,327 20
Pachteinnahmen	„	200	2,219	2,419
Forstbrüchen	„	„	„	1,000
Verschiedene und zufällige Einnahmen	1,760	3,100	2,942	7,802
Der Werth sämmtlicher Deputate, incl. derjenigen der Forstbeamten, ...	10,943	12,215 8	20,211 16	43,369 24
Im Ganzen . . .	124,557 28	177,353 68	164,114 1	468,352 21
Die Summe des Normalbudgets beträgt . . .				380,000
Im Gesetzentwurfe ist also eine Mehreinnahme berechnet von . . .				88,352 21

Ad III.

Da der Betrag, um welchen die Einnahmen aus den Dänisch-Westindischen Inseln die ordinairen Ausgaben derselben in der Finanzperiode etwa übersteigen möchten, seine Verwendung zu dringend nothwendigen, umfassenderen Hafenarbeiten auf St. Thomas finden wird, hat ein Ueberschuß von den genannten Inseln nicht berechnet werden können, und ist demnach der betreffende Belauf des Normalbudgets mit 0,2131 von 6000 ℛ in Abgang gebracht.

Ad IV.

Die Einnahmen von den Staatsactiven.

I. An Zinsen der Staatsactiven wird eine Mindereinnahme von 0,2131 von 671,466 ℛ berechnet mit 143,090 ℛ, nämlich:

	ℛ	ℛ
A. An Zinsen und Ausbeute von den Activen des Reservefonds wird eine um 0,2131 von 256,000 ℛ geringere Einnahme, als die Summe des Normalbudgets, berechnet mit	54,554	
B. a. An Einnahme von einigem den Activen zugewiesenen Grundeigenthum gleichfalls c. 2131 von 3810 ℛ mit	812	
Latus . .	55,366	

	ℛ	ℛ
Transport . .	55,366	
b. An Ueberschuß von dem Grönländischen Handel, von der Porzellanfabrik und der Fabrik zu Ufferöd wird dahingegen eine die Summe des Normalbudgets um 17,554 ℛ übersteigende Einnahme veranschlagt, wovon 0,2131 betragen		3,741
C. a. An Zinsen von ausstehenden Forderungen werden nach Abzug der Realisationskosten m. M., welche aus denselben im Voraus abgehalten werden, eine um 0,2131 von 426,570 ℛ geringere Einnahme, als die Summe des Normalbudgets, veranschlagt mit	90,902	
b. Desgleichen an Zinsen von den in Westindien ausstehenden Forderungen nebst dem Ueberschuß der übernommenen Plantagen, nach Ab-		
Latus . .	146,268	3,741

Digitized by Google

Transport . .	146,268	3,741
zug der vorweg aus denselben abgehaltenen Administrations- und Realisationskosten m. R. 0,2131 von 2,640 ℛ mit	563	
Wenn von der Einnahmeverminderung	146,831	
die Einnahmevermehrung .	3,741	
abgezogen wird, ergiebt sich die im Gesetzentwurfe aufgeführte Summe . . ÷	143,090	

1) An Zinsen und Ausbeute von den Activen des Reservefonds sind veranschlagt 40,000

Unter den Activen des Reservefonds sind früher 100 Stück Actien in dem Dampfschiffe „Iris" aufgeführt gewesen, zum nominellen Belaufe von 13,000 ℛ. Da die Interessentschaft des erwähnten Dampfschiffes längst aufgelöst und das Dampfschiff verkauft worden ist, ohne daß die Pfandhaber im Schiffe und in den anderweitigen Eigenthumsobjecten der Interessentschaft durch den Realisationsbelauf für das Schiff und die sonstige Habe gedeckt worden, sind die Actien als gänzlich werthlos delirt worden.

In Uebereinstimmung mit einem unterm 25. Febr. 1860 abgeschlossenen Tractat hat das Königreich Spanien einen Belauf von 13,000,000 Reales de vellon in Obligationen der inneren Spanischen 3 pCt. Staatsschuld abgegeben, nebst Zinsen vom 1. Jan. 1870, als Bezahlung der alten, theils aus dem 17. Jahrhundert, theils aus dem Anfange dieses Jahrhunderts herrührenden Forderung an die Spanische Regierung, und zur Berichtigung des auf Spanien für seine transatlantischen Besitzungen fallenden Antheils des Ablösungscapitals für den Oeresund- und Stromzoll. Da dieser Antheil indeß im Vergleiche zu der erwähnten älteren Forderung Dänemarks an Spanien einen unbedeutenden Betrag ausmacht, ist der ganze Belauf dem Reservefond der Monarchie überwiesen.

Nach den Veränderungen, welche in den letzten Jahren, 1860—62, mit den Activen des Reservefonds, die theils mehrere extraordinaire Ausgaben haben tragen müssen, theils zur Deckung der durch die Kündigung der Englischen 5procentigen Anleihe von 1850 veran-

Latus . . 40,000

Transport . . 40,000

laßten Auszahlungen verwendet worden, vorgegangen sind, hat nicht darauf gerechnet werden können, daß die Zinsen von den Activen des Reservefonds in dem Biennium 1862—64 den Belauf von 20,000 ℛ jährlich übersteigen werden.

Ad B. a. Von den unter den Activen aufgeführten festen Grundstücken in Dänemark sind folgende Miethseinnahmen von nachgenannten, zufolge Königl. Bekanntmachung vom 30. Mai 1849 für Rechnung der Staatscasse übernommenen, in Kopenhagen belegenen Gebäuden, welche zum Ressort des Domainenwesens gehören und auf dessen Budget auch die Ausgaben für diese Gebäude aufgenommen sind, berechnet, nämlich:

Das Palais auf Amalienborg, welches von Ihrer Königl. Hoheit der Landgräfin Charlotte bewohnt wird,	6,800 ℛ	
Das s. g. „Christian VII. Palais"	80 —	
Das Waschhaus des Rosenborger Schlosses . . .	1,160 —	
		8,040

Das früher auf diesem Conto aufgeführte Dänische Consulatsgebäude zu Tanger in Marocco ist verkauft worden.

3) Der Grönländische Handel, die Porzellanfabrik und die Fabrik zu Ussersd:

a. Der Grönländische Handel:

Als Einzahlung an die Staatscasse im Finanzjahre 1862—63 würde, in Uebereinstimmung mit dem für die 10 vorhergehenden Jahre befolgten Verfahren, der Ueberschuß des Grönländischen Handels für das Jahr 1860 aufzunehmen sein; da dieses Jahr indeß eine Unterbilanz von 15,842 ℛ 50 ß ergeben hat, welche Unterbilanz unter die Ausgaben des Handels pro 1862 aufgenommen worden, ist solchemnach im Finanzjahre 1862—63 der Staatscasse von dem vorgenannten Handel nichts zuzuschreiben.

Für 1863—64 wird dagegen als Einnahme für die Staatscasse aus dem Handel der durch das Budget desselben für 1861 calculirte Ueberschuß aufgeführt mit 53,354 ℛ

b. Die Porzellanfabrik wird in 1862—64 vermeintlich einen Ueberschuß ergeben von	8,000 —	
Latus . .	61,354 ℛ	48,040

Digitized by Google

		℔	℔
Transport . .		61,354 ℔	48,040
c. und von der Fabrik zu Usserød werden als Ueberschuß für dasselbe Biennium aufgeführt		16,200 —	
			77,554
4. Von den im Herzogthum Holstein ausstehenden, unter die Activen aufgenommenen Forderungen werden die Zinsen veranschlagt für 1862—63 zu		℔ 2,500	
und „ 1863—64 „		2,500	
Von den Activen im Königreiche für 1862—63 zu		277,800	
und „ 1863—64 „		278,000	
Von den Activen im Herzogth. Schleswig für 1862—63 zu		68,600	
und „ 1863—64 „		77,000	
		706,400	
wovon vorweg abgehalten werden, zur Bestreitung solcher Proceß-, Executions- und Realisationsausgaben u. dgl., deren Erstattung von den Debitoren oder durch Realisation des Gepfändeten nicht zu erhalten steht, m. M.		2,400	
		704,000	
Da von dies. Activen 6,974,686 ℔ 67 ß indeß dem Oeresundsfond für dessen Guthaben in Veranlassung der für Rechnung desselben in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Mai 1857, §§ 3 und 5, vorgenommenen Einlösung des Restbetrages der Dänischen 5 pCt. Anleihe in London von 1849, sowie des nicht convertirten Theils der dortigen Anleihe von 1850 gehören, werden die Zinsen von diesen Activen des Fonds hier für jedes der beiden betreffenden Jahre mit 278,985 ℔ abzuziehen sein, oder für beide mit . .		557,970	
			146,030
5. Zinsen der in Westindien ausstehenden Forderungen . . .		78,000	
Einnahmen von den übernommenen Plantagen		15,360	
		93,360	
wovon vorweg abgehalten werden: theils solche Proceß-, Executions- und Realisationsausgaben, sowie Ausgaben für Wahrnehmung des Erforderlichen in Concurs- und Sterbemassen, welche von den Debitoren oder durch Realisation des Gepfändeten nicht zu erhalten			
Latus . .		93,360	271,624

	℔	℔
Transport . .	93,360	271,624
stehen, theils Gehalt des auf St. Croix engagirten kündbaren Plantageninspectors und solche Administrationsausgaben bei den übernommenen Plantagen, welche nicht durch die Einnahmen jeder einzelnen Plantage gedeckt werden können, im Ganzen	16,000	
		77,360
Zusammen Zinsen von den Staatsactiven		348,984
Die Summe des Normalbudgets ist		1,020,450
mithin eine Einnahmeverminderung von		671,466

Ad 4. Der Betrag der im Herzogthum Holstein ausstehenden Forderungen (Gagen- und Pensionsvorschüsse darunter nicht mitbegriffen) belief sich beim Abschlusse des letzten Rechnungsjahres, den 31. März 1862, auf

℔	ß
217,837	49

Davon tragen keine Zinsen oder sind von der Art, daß die Zinsen nicht zu erhalten stehen, ... 140,016 61

(Hierunter ist begriffen ein Betrag von ca. 130,600 ℔ an Actien der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn, sowie der Glückstadt-Huller Dampfschifffahrt.)

Der zinsentragende Belauf dieser Activen — wovon 50,000 ℔ dem Oeresundsfond angehören — betrug demnach am 1. April 1862 . . . . 77,820 81

Da jedoch hierunter theils eine Summe von 8680 ℔, deren Zinsen erst im Finanzjahr 1863—64 verfallen werden, theils eine Forderung von ca. 4000 ℔, von denen nur ein Zins von 2 pCt. entrichtet wird, begriffen sind, werden die Zinsen der Activen im Herzogthum Holstein für 1862—63 in runder Summe nur veranschlagt werden können auf . . . . . 2500 ℔, welcher Betrag, ungeachtet der obigen Andeutung, auch für 1863—64 calculirt wird.

Die Activen im Königreiche, von welchen dem Oeresundsfond 5,624,686 ℔ 67 ß gehören, und die Activen im Herzogthum Schleswig, von welchen dem genannten Fond 1,300,000 ℔ gehören, werden in jedem der Finanzjahre 1862—63 und 1863—64 die oben angeführten Summen ergeben.

Zur Bestreitung solcher Einklagungs-, Executions- und Realisationsausgaben und solcher Ausgaben für Wahrnehmung des Erforderlichen in Concurs- und Sterbemassen, welche von den Debitoren oder durch Realisation des Gepfändeten m. M. nicht erstattet werden können, sind für jedes der Finanzjahre 1862—63 und 1863—64 1200 ℔ aufgeführt, dergestalt daß dieselben vorweg von den Zinsen der Activen abgehalten werden.

Digitized by Google

Ad B. Capitalabträge auf die Staatsactiven.

1) An Capitalabträgen auf die unter den Activen ausstehenden Forderungen, sowie durch baare Einbezahlung eines Theils der Kaufsummen bei dem Verkaufe von Staatseigenthum werden vermeintlich eingehen:

im Finanzjahre 1862—63 . .	400,000 ℛ
— 1863—64 . .	506,240 —
	906,240 ℛ

2) Von den durchaus unsichern Forderungen, die wesentlich von persönlichen Ansprüchen herrühren, welche nach Realisation der Pfänder oder der durch vorgenommene Executionen gepfändeten Eigenthumsobjecte, Regulirung von Concursmassen oder auf ähnliche Weise der Staatscasse an die Debitoren verblieben sind, und welche zwar von den Activen zum Abgange gebracht, aber doch, ohne daß sie zu denselben gerechnet werden, vor der Linie stehen geblieben, dürften in jedem der beiden oberwähnten Jahre 3000 ℛ einkommen,

mithin in beiden Jahren . . .	6,000 —
Zusammen an Capitalabträgen auf die Staatsactiven	912,240 ℛ

Ad 1. Die baaren Capitalabträge auf die Activen im Herzogthum Holstein werden veranschlagt für das Finanzjahr 1862—63 auf . . . 6,000 ℛ
und für das Finanzjahr 1863—64 auf . . . . . 3,000 —

Im Ganzen . . .	9,000 ℛ

Die entsprechenden Abträge auf die Activen im Königreich und im Herzogthum Schleswig, mit Inbegriff der aus dem Verkauf von Domainegütern baar eingehenden Summen, werden für das Biennium 1862—64 veranschlagt auf resp. 534,000 —
und 303,240 —

Die baaren Capitalabträge auf die in Westindien ausstehenden Forderungen mit den Beträgen, welche bei Verkauf der übernommenen Plantagen baar entrichtet werden, können für das Biennium veranschlagt werden auf . . . . . 60,000 —

Im Ganzen . . .	906,240 ℛ

Ad 2. In Betreff dieser seit vielen Jahren nach und nach entstandenen ungewissen Forderungen ist

von Zeit zu Zeit, zuletzt im Jahre 1856, über jeden einzelnen Debitor im Herzogthum Holstein eine vollständige schematische Erklärung in Betreff der ökonomischen Lage desselben eingeholt; diese Erklärungen sind von glaubwürdigen Männern attestirt und von den Berichten der betreffenden Ortsofficialen, sowie der Amtmänner begleitet. Aehnliche Aufklärungen sind auch hinsichtlich der im Königreich und dem Herzogthum Schleswig, sowie in Westindien ausstehenden ungewissen Forderungen eingezogen worden; und nur, wo es aus den dergestalt eingezogenen Aufklärungen hervorging, daß von den Debitoren nichts zu erhalten war, sind die Forderungen ohne weitere Geltendmachung hinstehend geblieben.

Von diesen ungewissen Forderungen standen den 31. März 1862 hin:

	ℛ	ß
1) im Herzogthum Holstein . .	259,864	76
2) im Königreich	191,524	70½
3) im Herzogthum Schleswig .	180,322	35
4) und in Westindien	835,258	40

Nach Durchschnitt der 5 Jahre 1856—60 sind auf die durchaus unsichern Forderungen baar einbezahlt:

	ℛ	ß
1) im Herzogthum Holstein . .	368	—
2) im Königreich	493	3
3) im Herzogthum Schleswig .	48	72
4) und in Westindien	2,649	—
Zusammen . . .	3,558	75

Die Einnahme für das Finanzjahr 1859—60 hat jedoch nur 344 ℛ 40 ß betragen. Im vorliegenden Entwurfe ist calculirt, daß auf diese Forderungen jährlich 3000 ℛ eingehen werden.

Um vorweg von den durch Capitalabträge auf die Staatsactiven baar eingehenden Beträgen abgehalten zu werden, sind die zu Arbeiten auf Gammelholm, sowie auf Nyholm zur Vorbereitung des Verkaufs vom Gammelholm für die Finanzperiode erforderlich erachteten Ausgaben aufgeführt, weil das Provenü des gedachten Verkaufs unter die Staatsactiven aufgenommen wird.

Ad V.

Zinsen vom Oresundsfond.

Als Zinsertrag von dem Fond ist eine Summe von 718,607 Reales de vellon mit 70,000 ℛ in Rechnung gebracht worden, welche Summe die Königl. Spanische Regierung vertragsmäßig als Zinsen und Zinseszinsen für 5 Jahre, vom 1. April 1857 bis zum 1. April 1862, für die von der gedachten Regierung übernommene Sund-

Digitized by Google

zollablösungsquote des Europäischen Theils des Königreichs Spanien am 1. April 1862 zu zahlen hatte.

Wie eine Zusammenstellung der bezüglichen Summen ergeben wird, werden, so weit es die auf das Herzogthum Holstein fallende Quote betrifft, die Ausgaben der Monarchie in der Finanzperiode 1862—64 veranschlagtermaßen die Einnahmen derselben um ca. 1,570,800 ℔ überschreiten. Für die Deckung dieser Unterbilanz die Sondereinnahmen des Herzogthums in Anspruch zu nehmen, würde vermeintlich eine zu weit gehende Forderung an diesen Landestheil involviren. Es ist deshalb hier eine dahin lautende Bestimmung aufgenommen, daß das Finanzministerium ermächtigt werde, für die in der Finanzperiode Statt findenden Amortisationen auf die inländische Staatsschuld und auf die Dänisch-Englische 3 pCt. Anleihe bis zu 0,2131 von 2,337,820 ℔, nämlich 498,188 ℔, von den im Oeresundsfond beruhenden Obligationen zu verwenden, wofür eine entsprechende Summe in neuen 4 pCt. Staatsobligationen wieder in den Fond zu deponiren sein wird.

Während der letzten Jahre haben so bedeutende Abträge auf die Staatsschuld Statt gefunden, daß selbige nunmehr auf einen, im Verhältniß zu deren Größe vor 10 Jahren, sehr ermäßigten Betrag herabgebracht ist. Die gemeinschaftliche Staatsschuld der Monarchie betrug nämlich am 31. März 1862 eine Summe von 96,322,665 ℔ 62 ß. Die vorhandenen Verhältnisse bieten in mehrfacher Beziehung finanzielle Schwierigkeiten dar, indem die Umstände bedeutende Ausgaben erforderlich machen, während, was die Einnahmequellen betrifft, im Allgemeinen auf die frühere Ergiebigkeit nicht gerechnet werden darf. Es ist deshalb als unbedenklich angesehen worden, mit der raschen Abbezahlung der Staatsschuld, wie solche in den früheren günstigeren Jahren hat Statt finden können, innezuhalten.

Das Gesetz vom 6. Mai 1857 über die Verwendung der durch die Ablösung des Sundzolls gewonnenen Summen bestimmt im § 2, daß die Fruchtbringung der dem Oeresundsfond zufließenden Capitalien dadurch zu erstreben ist, daß dieselben in Staatsobligationen, insbesondere inländischen, dann aber auch in fremden Staatsobligationen, welche einen hohen Grad von Sicherheit darbieten, oder in inländischen garantirten Actien angelegt werden. Da die Regierung es für erforderlich erachtet, daß ein Theil des Fonds möglicherweise eintretender Eventualitäten halber leicht zu realisiren ist, hat man eine hierauf bezügliche Bemerkung in diese Abtheilung aufgenommen.

Ad VI.

Ueberschuß der Zollintraden.

Das im Gesetzentwurfe aufgeführte Resultat ergiebt sich in folgender Weise:

Die Einnahmen aus dem Herzogthum Holstein werden, wie es aus der unten stehenden Zusammenstellung hervorgeht, veranschlagtermaßen die in dem vorläufigen Normalbudget aufgeführte Summe

	℔	ß
überschreiten mit	401,600	—

Die Ausgaben für das Zollwesen im Herzogthum Holstein sind in dem Gesetz-

Latus	401,600	—

	℔	ß
Transport	401,600	—
entwurfe, betreffend Zulagen zu den Ausgaben zum vorläufigen Normalbudget, mit einem Gesammtbetrage von	266,660	—
aufgeführt. Die Mehreinnahme wird also reducirt auf	134,940	—
Hiervon gehen ab zufolge des Gesetzentwurfes wegen einer temporairen Besoldungsverbesserung	105,000	—
Also im Vergleich mit dem Normalbudget im Ganzen eine Mehreinnahme von	29,940	—
Für das Zollwesen im Königreiche und in dem Herzogthum Schleswig wird, wenn desgleichen die interimistische Besoldungsverbesserung vorweg in Abzug gebracht wird, eine Verminderung der Normalbudget-Ueberschußsumme von . . .	619,990	43
berechnet. Also im Ganzen eine Verminderung des Ueberschusses aus den Zollintraden von	590,050	43
oder abgerundet	590,050	—
wovon 0,2131 aufgeführt sind mit ÷	125,750	—

Die Zollintraden aus dem Herzogthum Holstein.

Die Einnahmen an Zollabgaben m. M. aus dem Herzogthum Holstein, auf welche in der Finanzperiode gerechnet worden ist, sind nach einer Durchschnittsberechnung der 3 Jahre vom 1. Octbr. 1858 bis zum 30. Septbr. 1861 calculirt, welche Berechnung auch dem seiner Zeit dem Reichsrathe vorgelegten entsprechenden Zulagegesetzentwurfe hinsichtlich der Einnahmen aus dem Königreiche und dem Herzogthum Schleswig zu Grunde gelegt worden war.

Es wurde nämlich angenommen, daß man rücksichtlich dieser Einnahmen im Allgemeinen zu einem zuverlässigeren Resultate kommen würde, wenn man die früher befolgte Berechnungsweise verließe, nach welcher eine Durchschnittssumme der wirklichen Einnahmen der 3 letztverstrichenen Rechnungsjahre, 1858—61, dem Einnahmecalcül hätte zu Grunde gelegt werden müssen; es sind demnach die unmittelbar auf die Handelskrisis von 1857 folgenden 6 Monate des Finanzjahres 1858—59 außerhalb der Berechnung gehalten und statt derselben die ersten 6 Monate des Finanzjahres 1861—62 mit in die Durchschnittsberechnung hineingezogen worden. Bei den mit Rücksicht auf die beiden vorerwähnten Berechnungsarten angestellten Untersuchungen hat es sich übrigens gezeigt, daß, wenn man die in den Jahren vom 1. Octbr. 1858 bis zum 30. Septbr. 1861 eingegangenen Einnahmen der Berechnung zu Grunde legt, der Calcül für die Finanzperiode 1862—64 sich für die ganze Monarchie ca. 333,200 ℔ günstiger stellen wird, als wenn man die frühere Berechnungsweise benutzt; ein Resultat, dessen Richtigkeit auch eine Stütze finden mußte in der Tendenz der Zollintraden zum Steigen, wie sich solche in dem letzten Quartal des Kalenderjahres 1861 — welches also außerhalb des obenerwähnten, bei der Einnahmeberechnung mitberechneten Zeitraumes liegt —

gezeigt hatte, indem die Einnahme in den gedachten Monaten eine wesentlich auf die beiden wichtigsten Branchen, nämlich auf den Einfuhrzoll und auf die Brennsteuerabgabe, fallende Verbesserung des Status für die ganze Monarchie im Vergleich mit der Einnahme des vorausgegangenen Jahres mit ca. 241,000 ℔ darbot. Die ersten 8 Monate des Finanzjahres 1862—63 zeigen auch dem entsprechenden Zeitraum des vorhergehenden Finanzjahres gegenüber eine Einnahmeverbesserung von ca. 121,600 ℔.

Mit Rücksicht auf das oben Angeführte ist demnach die Einnahme vom Ein- und Ausfuhrzoll, von der Brennsteuer u. s. w. aus dem Herzogthum Holstein für die Finanzperiode 1862—64 folgendermaßen calculirt:

	℔
Einfuhrzoll und Abgabe vom Kartenstempel nach Abzug der Vergütungen . . .	3,422,000
Ausfuhrzoll u. s. w., ebenfalls, . . .	157,400
Transitzoll und Packhausmiethe, ebenfalls,	58,800
Sporteln, ebenfalls, ...	248,800
Lastgelder, ebenfalls, ...	37,000
Feuergelder, ebenfalls, ...	28,400
Brennsteuer, ebenfalls, ...	342,600
Recognitionen von Handlungsreisenden und concessionirten Spitzenhändlern . . .	45,600
Verschiedene Einnahmen	34,000
	4,374,600
Hiervon gehen ab die Aversionalsummen in Gemäßheit der Conventionen vom 13. Febr., 20. u. 21. Juni 1853, welche veranschlagt werden auf	158,000
Also im Ganzen . .	4,216,600
Die Summe des Normalbudgets beträgt	3,815,000
Mithin ergiebt sich gegen das Normalbudget die oben angeführte Mehreinnahme von	401,600

Ad VII.

Ueberschuß des Post- und Telegraphenwesens.

Ueberschuß des Postwesens.

Das im Gesetzentwurfe aufgeführte Resultat ergiebt sich folgendermaßen:

Die Einnahmen des Postwesens werden in 1862—64 veranschlagtermaßen die Summen des Normalbudgets mit folgenden Beträgen übersteigen:

		℔	ß
A. a.	Porto von Briefen, von Geldern und Packeten, sowie Passagiergeld von Reisenden mit den Frachtposten	583,100	—
b.	Postabgaben für die mit den Posten versandten Zeitungen, Zeitschriften und Blätter . .	32,600	—
B. a.	Bezahlung von Reisenden und für deren Gepäck bei den Diligence- und Personenposten . .	137,700	—
C.	Zufällige Einnahmen	1,800	—
		755,500	—
	Wovon 0,2131 ausmachen . .	160,997	—

	℔	ß
Transport . .	160,997	—
Die Ausgaben des Postwesens in dem Herzogthum Holstein sind in dem Entwurfe des Gesetzes wegen Ausgabezulagen zu dem vorläufigen Normalbudget aufgeführt mit	128,913	59
Mehreinnahme . .	32,053	37

Hiervon gehen ab:	℔		
in Gemäßheit des Gesetzentwurfes wegen interimistischer Besoldungsverbesserung in der Finanzperiode 1862—64 . .	22,000		
in Gemäßheit des Gesetzentwurfes wegen Meilengelder für die Postconducteure	2,400		
		24,400	—
Also im Ganzen eine Mehreinnahme von		7,653	37

Für das Postwesen im Königreiche und in dem Herzogthum Schleswig ist, wenn den obigen entsprechende Ausgaben sowie die aus den für Rechnung des Postwesens etablirten Dampfschiffsfahrten sich ergebende Unterbilanz vorweg abgehalten werden, eine verminderte Einnahme gegen das Normalbudget berechnet von 188,838 —

Also im Ganzen eine verminderte Einnahme von	181,184	59
oder abgerundet	181,200	—
wovon 0,2131 aufgeführt sind mit ÷	38,600	—

Ad A. a. Die Einnahme ist basirt auf dem Durchschnitt der Rechnungsresultate der 3 Finanzjahre 1858—59, 1859—60 und 1860—61 mit einer calculirten Steigerung von 4 pCt. in jedem der Jahre 1861—62 und 1862—63 und von ferneren 4 pCt. in 1863—64. In der Einnahmesumme ist die Differenz in den Beträgen, welche in Folge von Abrechnungen an fremde Postverwaltungen für Vorschußporto m. M. ausbezahlt werden und andererseits von diesen wieder eingehen, und welche für ein Jahr ungefähr nachfolgende Summen ausmachen, abgezogen:

	℔
Auszahlungen an fremde Postverwaltungen	274,000
Einzahlungen von fremden Postverwaltungen	228,000
Differenz . . .	46,000

Von diesen Abrechnungssummen rührt beständig ein Theil, welcher, was die Auszahlungen angeht, zu ca. 50,000 ℔, und was die Einzahlungen angeht, zu ca. 122,600 ℔ veranschlagt werden kann, von dem zunächst voraufgegangenen Jahre her, indem die Liquidation der gegenseitigen Rechnungen mit dem Auslande, theils der Termine wegen, auf welche dieselbe durch die betreffenden Conventionen angesetzt ist, theils als Folge der weitläufigen Arbeit, welche selbige erfordert, nicht so zeitig beendigt werden kann, daß alle zu dem laufenden Jahre gehörenden Summen in die Rechnung für dieses Jahr aufgenommen werden können.

Digitized by Google

Als Ertrag aus dem Verkauf von Francocouverts ist eine Summe von derselben Größe berechnet, wie diejenige, welche veranschlagtermaßen die Fabrication dieser Couverts erfordern wird.

Ad A. b. Der aufgeführte Betrag ist ebenfalls in der Durchschnittseinnahme der unter A. a. erwähnten 3 Rechnungsjahre mit einer jährlichen Steigerung von 2 pCt. in den Jahren 1861—62 und 1862—63 und ferneren 2 pCt. in 1863—64 begründet.

Ad B. a. Diese Einnahme ist für 1862—63 mit dem Betrage berechnet, welchen dieselbe in 1860—61 ausmachte, und für 1863—64 außerdem mit einer Erhöhung von 2 pCt.

Ueberschuß des Telegraphenwesens.

Das im Gesetzentwurf aufgeführte Resultat ergiebt sich folgendermaßen:

	℔	ß
Die Einnahmen aus den Telegraphengebühren auf der Staatslinie werden veranschlagt auf	426,030	—
Zufällige Einnahmen	570	—
	426,600	—
wovon 0,2131, abgerundet . .	90,900	—
Die Ausgaben des Telegraphenwesens sind im Gesetzentwurfe wegen Ausgabezulagen zu dem vorläufigen Normalbudget aufgeführt mit	74,559	—
Also eine Mehreinnahme von	16,341	—
Für das Staatstelegraphenwesen im Königreich und in dem Herzogthum Schleswig wird ein Ueberschuß berechnet von	1,360	84
Im Ganzen also ein Ueberschuß von	17,701	84
oder, abgerundet, von	17,700	—
wovon 0,2131 aufgeführt sind mit	3,775	—

Die Einnahme aus den Telegraphengebühren ist nach dem Resultat der ersten 6 Monate des Kalenderjahres 1861 in der Weise berechnet, daß für die letzten 6 Monate desselben Jahres mit Rücksicht auf die gewonnene Erfahrung, wonach die internen Telegramme in dem letzten halben Jahre verhältnißmäßig sich weniger vermehren, als die internationalen und transitirenden, in so weit es die ersteren betrifft, 5 pCt., und in so weit es die übrigen betrifft, 10 pCt. hinzugefügt sind. Für die neuen Stationen, welche nach dem 1. Juli 1861 eröffnet worden, ist die Anzahl der von der Station in Hjörring abgesandten Telegramme mit einer Zulage von ⅔ der von den älteren nach den neueren Stationen abgesandten Telegramme zum Grunde gelegt.

Als jährliches Steigen, dem Jahre 1861 gegenüber, sind für 1862—63 nach früherer Erfahrung bei der internen Correspondenz und der internationalen Correspondenz mit England 10 pCt., bei der übrigen Correspondenz 7½ pCt. berechnet. Obgleich Veranlassung vorhanden war zu der Annahme, daß das Steigen von 1862—63 zu 1863—64 nach demselben Verhältniß Statt finden würde, hat man doch Bedenken getragen, fortwährend ein so starkes Steigen zu calculiren, namentlich was solche Telegramme angeht, welche die Gränze des Reiches passiren. Es ist deshalb ein Steigen von 10 pCt.

Erster Beilagen-Heft z. Holst. Staats-Ztg. 1863.

für die internen Telegramme, sowie für die Correspondenz mit England und von 5 pCt. für die übrigen internationalen und transitirenden Telegramme vorausgesetzt.

Ad VIII.
Classenlottointraden.

Die Einnahme ist calculirt nach einer Lotterie von 100,000 Loosen, d: einer doppelten Lotterie von 50,000 Loosen.

Das im Gesetzentwurf aufgeführte Resultat ergiebt sich folgendermaßen:

	℔	℔
Bruttoeinnahme für das Biennium . . .		422,240
Davon gehen ab:		
Provision der Collecteure (3 pCt. von den Einschüssen) . . .	126,672	
Gagen und Besoldungen (die Summe des Normalbudgets im § 13 I. B. a.)	8,350	
Papier, Druck, Buchbinderarbeit, Ausgaben bei den Ziehungen und laufende Ausgaben beim Inspectorate u. s. w. . . .	19,400	
		154,422
		267,818
wonach die Nettoeinnahme mit Rücksicht auf möglicherweise nicht abgesetzte Loose mit . .		260,000
aufgeführt ist.		
Die Summe des Normalbudgets beträgt		150,000
also Mehreinnahme . . .		110,000
wovon 0,2131 zur Einnahme berechnet sind mit		23,440 ℔.

Ad IX.
Verschiedene Einnahmen.

Ad a. Das vorläufige Normalbudget vom 28. Febr. 1856 führt eine Einnahme von „Zinsen von dem Cassenbehalt" auf. Indem die Zuschüsse, welche die Landestheile von ihren besonderen Intraden zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie entrichtet haben, den finanziellen Bewilligungen der letzten Zeit gemäß, mit limitirten Summen budgetirt und die sich ergebenden Unterbilanzen demnach auf Deckung vermittelst des Cassenbehalts — eventualiter des Reservefonds — hingewiesen worden sind, überdies auch von der Einforderung eines solchen über den in gedachtem Normalbudget aufgeführten Betrag hinausgehenden Zuschusses in dem Finanzjahre 1861—62 hat abgesehen werden müssen, ist der Cassenbehalt der Monarchie mit Ausgang der Finanzperiode 1860—62 verbraucht worden. Demgemäß ist der obenerwähnte Einnahmeposten des Normalbudgets in dem vorliegenden Gesetzentwurfe als wegfällig aufgeführt und der Betrag desselben zum Abgange gebracht.

Ad b. Neubewilligte Vorschüsse sind auch früher auf diesem Conto zugleich mit den Einklagungskosten u. s. w. in Veranlassung von Vorschußforderungen zur Ausgabe berechnet gewesen. Um indessen die bisher fehlende formelle gesetzmäßige Ermächtigung zu dieser Ausgabepostirung zu erhalten,

ist eine hierauf abzielende Bemerkung in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Ad c. Durch Realisationen beim Landmilitairetat werden in 1862—64 veranschlagtermaßen eingehen 100,000
und durch Realisationen, sowie an Wägegeld bei der Marine 42,000
im Ganzen . 142,000
Die Summe des Normalbudgets ist 100,000
also Mehreinnahme . . . 42,000
wovon 0,2131 zur Einnahme berechnet sind mit 8,950

Ad d. Von den Rangsteuerintraden sind früher immer die mit der Steuererhebung verknüpften Ausgaben sowohl, als die Einklagungskosten in Rangsteuersachen vorweg abgehalten worden; aus demselben Grunde, welcher oben ad b. geltend gemacht worden, ist auch hier ein Passus aufgenommen, wodurch dieses Verfahren eine gesetzmäßige Sanction erhalten wird. Die Einnahme ist nach dem Durchschnitt der Resultate der 3 Rechnungsjahre 1858—59, 1859—60 und 1860—61 berechnet.

Ad e. Nämlich:

	ℛ
Vom Materialhofe des Civiletats und den Bollwerken desselben . . .	1,076
Vom Frederiksberger Schlosse nebst zugehörigen Gebäuden	3,054
Vom Fredensborger Domestikengebäude	480
Vom Roesilder Palais	1,160
Vom Odenseer Schlosse nebst den Gärten	2,580
Im Ganzen . . .	8,350
Das Normalbudget hat . . .	1,600
also wird für 1862—64 mehr berechnet	6,750

wovon 0,2131 im gegenwärtigen Gesetzentwurfe mit 1,438 ℛ aufgeführt sind.

Ad g. Bei der Münze in Altona sind die Betriebseinnahmen und Ausgaben pro 1862—64 in folgender Weise veranschlagt:

Einnahmen:	ℛ
Bruttoavance aus der Ausprägung von Goldmünzen	1,600
Bruttoavance aus der Ausprägung von Silbermünzen	13,500
Verschiedene Einnahmen: von Abfällen, vom Einschmelzen für Private, von Medaillengeldern m. M.	1,400
Gesammteinnahme . .	16,500

Ausgaben:	ℛ	ℛ
Prägungskosten, darunter für Materialien, Extraarbeit, Brennmaterial, Reparatur des Inventariums, Ablieferungen an das Münzcabinet u. s. w.	13,000	
Abgang	1,000	
Kosten beim Einschmelzen für Private	50	
Verlust beim Einschmelzen älterer Münzen	450	
		14,500
also ein calculirter Ueberschuß von		2,000

Für die Münze in Kopenhagen wird gleichfalls ein Ueberschuß veranschlagt von 2,000
Zusammen . . 4,000
wovon 0,2131 im gegenwärtigen Gesetzentwurfe mit 852 ℛ aufgeführt sind.

Ad X.

Nach den vorgelegten Entwürfen der Bewilligungsgesetze stellen sich die calculirten und die verlangten Zuschüsse zu dem vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856, in so weit es das Herzogthum Holstein betrifft, pro 1862—64 wie folgt:

Digitized by Google

Einnahmen:

		ℛ℔
1)	Ueberschuß von den Domainen-einnahmen	÷ 32,000.
2)	Ueberschuß aus dem Herzogthum Lauenburg	÷ 29,834.
3)	Ueberschuß aus den Dänisch-Westindischen Inseln	÷ 1,279.
4)	a. Zinsen von den Staatsactiven .	÷ 143,090.
	b. Capitalabträge auf dieselben .	145,363.
5)	a. Sund-, Strom- und Canalzoll	÷ 880,529.
	b. Zinsen vom Oresundsfond .	526,400.
6)	Ueberschuß der Zoll-, Kartenstempelungs- und Schiffsabgaben, Brennereiintraden m. M.	÷ 125,750.
7)	a. Ueberschuß des Postwesens . .	÷ 38,600.
	b. Ueberschuß des Telegraphenwesens	3,775.
8)	Classenlottointraden	23,440.
9)	Verschiedene Einnahmen . . .	5,913.
	Im Ganzen . .	÷ 546,191.

Ausgaben:

		ℛ℔	ß
1)	Zulagegesetz des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten	13,340	6
2)	Zulagegesetz des Kriegsministeriums	659,592	35
3)	Zulagegesetz des Marineministeriums	414,479	80
4)	Zulagegesetz des Finanzministeriums	÷ 767,746	39
5)	Gesetzentwurf, betreffend Beitrag zur Apanage für Se. Königl. Hoheit den Prinzen Christian Frederik Wilhelm Carl zu Dänemark, ...	7,635	—
6)	Gesetzentwurf, betreffend Beitrag zur Aussteuer Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Alexandra zu Dänemark, ...	21,310	—
7)	Gesetzentwurf, betreffend eine temporaire Besoldungsverbesserung, ...	114,252	—
8)	Gesetzentwurf, betreffend die Ablösung des Stader Zolles, . .	63,000	—
9)	Gesetzentwurf, betreffend topographische Messungen im Herzogthum Schleswig, ...	852	—
	Im Ganzen . .	526,714	82
	Unter Hinzurechnung der nebenstehenden Einnahmeverminderung	546,191	—
	ergiebt sich eine Unterbilanz von .	1,072,905	82

welche Summe demnach als Zuschuß des Herzogthums Holstein in der zweijährigen Finanzperiode aus dessen besonderen Einnahmen über den im Normalbudget angegebenen Betrag hinaus im vorliegenden Gesetzentwurfe sub X veranschlagtermaßen aufgeführt worden ist.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Zuschüsse der Landestheile in Ermangelung eines Cassenbehaltes, wodurch die sich eventuell ergebende Unterbilanz gedeckt werden könnte (siehe oben ad IX. a.), nicht mit festen Beträgen budgetirt werden können, sondern daß sie vielmehr solchen Falls als calculatorische Pöste aufgeführt werden müssen. Sollten die Einnahmen im Allgemeinen der Staatscasse reichlicher zufließen, als in den Calculen vorausgesetzt worden, oder sollten sich auf der Ausgabeseite Ersparnisse herausstellen, so wird sich demnach der Zuschuß des Landestheils entsprechend niedriger stellen, wohingegen eine unter dem Calcule bleibende Einnahme, wenn nicht entsprechende Beschränkungen der budgetirten Ausgaben sich bewerkstelligen lassen, eine Erhöhung des Zuschusses eventualiter zur Folge haben wird.

Um die oben mitgetheilte Aussicht über die verlangten Zulagen zu dem Normalbudget, in so weit es das Herzogthum Holstein betrifft, zu vervollständigen, wird hier annoch hinzugefügt, daß außer den allgemeinen laufenden Ausgaben ferner folgende Ausgaben durch besondere Gesetzentwürfe zur Abhaltung im Voraus von den betreffenden Intraden auf diese überwiesen worden, wodurch sie also zur Hervorbringung der oben angegebenen negativen Beträge der in Rede stehenden Intraden mitgewirkt haben, nämlich:

1) Temporaire Besoldungsverbesserung mit:
   - 13,000 ℛ℔ für das Domainenwesen, Entwurf des Gesetzes, betreffend Zulagen zu den Staatseinnahmen Nr. I;
   - 105,000 ℛ℔ für das Zollwesen, Entwurf des Gesetzes, betreffend Zulagen zu den Staatseinnahmen Nr. VI;
   - und 22,000 ℛ℔ für das Postwesen, Entwurf des Gesetzes, betreffend Zulagen zu den Staatseinnahmen Nr. VII.

2) Meilengelder für die Postconducteure mit:
   - 2,400 ℛ℔ unter den Postintraden, Entwurf des Gesetzes, betreffend Zulagen zu den Staatseinnahmen Nr. VII.

Digitized by Google

№ 48.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Zulagen zu den in dem vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856 aufgeführten Staatsausgaben in der Finanzperiode 1862—64, für den Ressort des Finanzministeriums.

In der Finanzperiode vom 1. April 1862 bis zum 31. März 1864 werden, so weit es das Herzogthum Holstein betrifft, für den Ressort des Finanzministeriums die unten angeführten Zulagen zu dem vorläufigen Normalbudget bewilligt, wonach, abgesehen von den Beträgen, welche vorweg von den entsprechenden Intraden abgehalten werden, eine verminderte Ausgabe von 767,746 ℛ 39 ß berechnet wird, nämlich:

	ℛ
I.	
Die Apanagen des Königl. Hauses	6,461
II.	
Ad § 7. Der Geheime Staatsrath:	
a. Die Gagen der Minister m. M.	5,583
III.	
Ad § 8. Verzinsung und Abbezahlung der Staatsschuld:	
Ad a. Zinsen, Capitalabträge und sonstige Unkosten der inländischen Schuld:	
Von der im Normalbudget aufgeführten Summe werden veranschlagtermaßen erspart werden 0,2131 von 81,620 ℛ mit	÷ 17,393
Die Ausgaben für Auszahlungen auf die schwebende Staatsschuld werden veranschlagt zu 280,000 ℛ und wird selbiger Betrag von der im Normalbudget aufgeführten Summe abgehalten werden können.	
Ad b. Zinsen, Capitalabträge und sonstige Unkosten der ausländischen Schuld:	
Von der im Normalbudget aufgeführten Summe werden veranschlagtermaßen erspart werden 0,2131 von 3,703,845 ℛ mit	÷ 789,290
Von der Summe des Normalbudgets wird eine Vergütung von Pfd. Sterl. 106 Sh. 11 an Melvil Wilson in London abgehalten werden können.	
Für die in der Finanzperiode Statt findenden Amortisationen auf die inländische Schuld und auf die Englische 3 pCt. Anleihe werden bis auf 0,2131 von 2,337,820 ℛ, nämlich 498,188 ℛ, von den im Oeresundsfond beruhenden Obligationen verwendet (cfr. Gesetz, betreffend Zulagen zu den in dem vorläufigen Normalbudget aufgeführten Staatseinnahmen V. ad § 3).	
IV.	
Ad § 9. Das Pensionswesen:	
Ad A. Pensionen an Beamte und Hinterbliebene von Beamten.	
Hierunter sind folgende Pensionen begriffen:	
Für die Wittwe des Generallieutenants Krogh 13 ℛ 92 ß jährlicher Zulage; die Wittwe des Lakaien Efstldsen, K. F. C., 12 ℛ 76 ß jährlich; die Wittwe des Lakaien Jensen, A. R., 12 ℛ 76 ß jährlich; die Wittwe des Läufers Petersen, M. R., 10 ℛ 63 ß jährlich, wovon indessen 2 ℛ 13 ß für jedes ihrer beiden jüngsten Kinder wegfallen, sobald dieselben das 18. Jahr zurückgelegt haben; die Wittwe des Vorstehers bei der Segeltuchfabrik des Seeetats Bruunskov, C. J. B., 6 ℛ 38 ß jährlich.	
Gleichfalls sind hierunter folgende Pensionen in Veranlassung der Aufhebung der Segeltuchweberwerkstätte des Seeetats begriffen:	
Für den Weber und Vorstandsassistenten R. Nielsen 31 ℛ 93 ß; die Weber A. A. Katting und L. L. Klein 25 ℛ 55 ß jeder; den vormaligen Weber P. Nielsen 17 ℛ 5 ß; die Kettenschererin A. A. L. Wernberg und die Bobinerin M. C. Hellemann 12 ℛ 76 ß jede; die Bobinerin M. Jensen 10 ℛ 63 ß; die Spulerin Ane Marie Krüger 6 ℛ 38 ß. Diese Pensionen fallen ganz oder theilweise weg, wenn und so lange die Betreffenden eine feste oder interimistische Anstellung in einer vom Staate besoldeten Bedienung erhalten. Außerdem an die Wittwe des Webers O. A. Nielsen 6 ℛ 38 ß jährlich.	
Latus . .	÷ 794,639

Digitized by Google

		℔
	Transport . .	÷ 794,639

Ferner sind hierunter inbegriffen an einmaligen Unterstützungen:
Für den Vorsteher und Rechnungsführer J. J. Claessen 150 ℔ 75 ß; den Weber N. N. Boring 62 ℔ 10 ß; den Weber H. Johansen 67 ℔ 69 ß; den Weber F. V. Mortensen 68 ℔ 66 ß; die Spulerin K. J. Nielsen 19 ℔ 11 ß.

Von der auf dem Normalbudget zu Pensionen aufgeführten Summe wird ein zu 10 pCt. von den ausbezahlten Beträgen berechnetes Honorar für die Auszahlung der Pensionen in Tranquebar abgehalten.

Ferner wird davon zur Auszahlung bewilligt, so weit es das Herzogthum Holstein betrifft, ein Pensionsbelauf von im Ganzen 252 ℔ 8 ß, die Finanzperioden 1858—60 und 1860—62 betreffend, welcher als nicht gehoben für die Staatscasse eingezogen ist.

Ferner:

Uebernommene Unterstützungen von dem vormaligen Staatssecretariat für Gnadensachen, veranschlagt zu 36,650 ℔, welche nicht in die Linie geführt werden, indem dieselben aus den Ersparnissen an der im § 9 des Normalbudgets aufgeführten Summe abgehalten werden können.

Aus vorgedachtem Belauf darf keine neue Unterstützung und keine Zulage zu älteren verabreicht werden. Jede Unterstützung fällt hinweg mit dem Wegfall des Bedürfnisses. Unter dem bewilligten Belauf sind folgende Unterstützungen begriffen:

An die Wittwe des Forstplanteurs Rerenst, A. M. G., jährlich 5 ℔ 11 ß Zulage; an die Wittwe des Zollverwalters Thortsen, N. M. S. F., jährlich 8 ℔ 17 ß Zulage; an die Tochter des Oberjägers Göttsch, D. J. M., 20 ℔ 44 ß jährlich; an die 3 Töchter des Consumtionsinspectors Holstein, D. C. H., W. C. U. und C. E., jährlich 82 ß Zulage für jede; an die Wittwe des Gevollmächtigten Nissen, H. K. G., 6 ℔ 38 ß jährlich; an die Adoptivtochter des Majors Brigge de Crevecoeur, S., 6 ℔ 38 ß jährlich; an die Tochter des Kammerfouriers Toy, C., 6 ℔ 38 ß jährlich; an die Wittwe des Oberkriegscommissairs Brock, M. B., 10 ℔ 63 ß jährlich.

Zur Bestreitung der Unkosten in Veranlassung von Processen in Pensionssachen werden 400 ℔ veranschlagt, welche nicht in die Linie geführt werden, da sie von der im § 9 des Normalbudgets aufgeführten Summe abgehalten werden.

Von der im § 9 des Normalbudgets aufgeführten Summe, von welcher ebenfalls die durch die Gesetze vom 22. Novbr. 1859, betreffend Auszahlungen an verschiedene communale Institutionen und Bedienungen in Helsingör, sowie Unterstützungen an Private, und betreffend Unterstützungen an Personen, welche der Fährmannsgilde von Helsingör angehört haben, bewilligten Auszahlungen abgehalten werden, werden vermeintlich noch ferner erspart werden können 0,2131 von 200,000 ℔ mit . . . . . ÷ 42,620

V.

Ad § 13. Das Finanzministerium.

Ad I. Centralverwaltung der Finanzen:

		℔	ß	℔
Ad A.	Beamte und Angestellte unter dem Ministerium m. M.:			
	a. Gagen und Besoldungen:			
	4. Ofenheizer, Boten m. M. des Ministeriums	170		
Ad B. b.	Die Münzen	2,035	72	
	darunter sind veranschlagt 400 ℔ zu Steuern und Assecuranz für die Münze in Altona.			
	c. Das statistische Bureau.	852		
Ad C.	Zuschuß zur Pensionirung der Militairunterclassen, sowie zur Invalidenversorgung.			
	Hierzu wird die Summe des Normalbudgets veranschlagtermaßen hinreichend sein.			
	Latus . .	3,057	72	÷ 837,259

Digitized by Google

	Transport . .	3,057 72	÷ 837,259

Die zu Pensionen, Unterstützungen ꝛc. veranschlagten Beträge sind calculatorisch, gleichwie die Einnahmen des allgemeinen Fonds, welche vorweg zur Deckung von Ausgaben bei der Administration und zu Pensionen, Unterstützungen ꝛc. verwendet werden, nur mit einem calculatorischen Belauf berechnet sind.

Die allgemeine Wittwencasse.

Der Fond der Wittwencasse, nach Abzug der Schuld derselben, betrug am 1. April 1862		1,262,500
Die Einnahmen pro 1862—64 werden calculirt zu		81,276
		1,343,776
Ausgaben:		
Die Administration	10,400	
Pensionen nach Maßgabe der gezeichneten Versicherungen, sowie an vormalige Beamte der Casse und deren Hinterbliebene werden veranschlagt zu	741,626	
Außerordentliche Abgänge an dem Fond, aus inexigiblen Forderungen und annullirten Einschüssen, sowie Verlüsten bei Realisation der dem Fond gehörenden Obligationen herrührend, werden veranschlagt zu .	20,000	
		772,026
Der Fond am 31. März 1864, nach Abzug der Schuld		571,750

Die Leibrenten- und Versorgungsanstalt von 1842, sowie die Lebensversicherungsanstalt in Kopenhagen.

Ausgaben bei der Oberverwaltung, Geschäftsführung m. M.	38,000

Ad § 14. Das Domainenwesen:

Ad D. Die Domainen im Herzogthum Holstein:

a. Das Landwesen m. M.:				
1. Ausgaben bei den einzelnen Domainendistricten	75,537	8		
2. Ausgaben bei den Pachtungen	58,875	20		
3. Ausgaben, welche mit den stehenden Domaineneinnahmen in Verbindung stehen, ...	34,957	91		
			169,370	23
b. Das Forst- und Jagdwesen			75,949	38
c. Verschiedene Ausgaben			16,436	—
			261,755	61

welcher Belauf vorweg von den Domainenintraden abgehalten wird.

Ad § 13. Das Zollwesen:

Ad A. Gemeinschaftliche Verwaltungsausgaben:		
c. Die Bewachung der Zollgränze in Holstein	130,640	—
d. Zur interimistischen Erhöhung der den Zollbeamten beigelegten Comtoirkostenbeträge . . . . . deren nähere Vertheilung dem Finanzministerium überlassen bleibt.	13,700	—
e. Zu Bauausgaben für das Herzogthum Holstein . . .	2,000	—
Ad D. Locale Verwaltungsausgaben im Herzogthum Holstein:		
a. Gagen, Alterszulagen und Comtoirkosten m. M.	65,320	—
b. Zur Verstärkung der Aufsicht	8,000	—
c. Bauausgaben	45,000	—
e. Sonstige Verwaltungsausgaben.	2,000	—
	266,660	—

Latus . .	3,057 72	÷ 837,259

Digitized by Google

	℔	ß	℔	ß	℔	ß
Transport			3,057	72	÷ 837,259	—

welcher Belauf vorweg von den Zoll- und Brennereiintraden abgehalten wird.

Ad § 14. Das Post- und Telegraphenwesen:

I. Das Postwesen:

Ad A. Die Oberverwaltung			—	—
Zur Fabrication von Francocouverts			4,280	—
Ad B. Die Oberpostämter und die Postcomtoire:				
	℔	ß		
a. Das Oberpostamt in Hamburg	1,211	—		
b. Das Oberpostamt in Lübeck	1,157	81		
c. Die Postcomtoire	13,661	10		
d. Zur interimistischen Erhöhung der den Postbeamten beigelegten Comtoirkostenbeträge	5,956	—		
deren nähere Vertheilung dem Finanzminister überlassen bleibt.				
			21,985	91
Ad C. Die Beförderung der Posten m. M.:				
a. Die Beförderung der Posten	93,382	10		
c. Andere jährliche Ausgaben	2,904	54		
			96,286	64
Ad D. Unvorhergesehene und extraordinaire Ausgaben			6,393	—
			128,945	59

welcher Belauf vorweg von den Postintraden abgehalten wird.

Der Fond des Transport- und Beförderungswesens:		
Einnahmen	10,080	—
Ausgaben	7,532	—

II. Das Telegraphenwesen.

a. Gagen und Besoldungen	23,433	76
b. Andere Ausgaben	51,126	—
	74,559	76

welcher Belauf vorweg von den Telegraphenintraden abgehalten wird.

Ad § 13. Das Generaldecisorat für das indirecte Steuerwesen	1,328	—
		4,385 72

VI.

Ad § 15. Verschiedene Ausgaben:

Ad a. Die Königl. Gebäude:		
Ausgaben bei verschiedenen Schlössern und Gebäuden	15,299	81
Beitrag zum Wiederaufbau des Schlosses Frederiksborg	8,524	—
Ausgaben, Parkanlagen in Frederiksborg betreffend,	682	—
Ausgaben für die chronologische Sammlung der Dänischen Könige auf dem Schlosse Rosenborg	673	—
Zur Besoldung eines Inspectors und zu Reiseunkosten für denselben und die betreffende Commission in Veranlassung der Controle mit den im Besitze der Civilliste befindlichen Mobilien und Effecten der Staatscasse	597	—
	25,775	81
Ad c. Zu topographischen Arbeiten und zur Herausgabe von Karten unter dem Generalstabe, außer dem Erlös aus verkauften Karten,	5,157	—
Latus	30,932	81

÷ 832,873 24

Digitized by Google

		ℛ ß	ℛ ß
	Transport .	30,932 81	÷ 832,873 21
Ad d.	Ausgaben bei der Gradmessung	640 —	
	Ferner:		
	1) Ausgaben für den Treibhaus- und Blumengarten beim Schlosse Rosenborg	2,984 —	
		ℛ	
	2) a. Ausgaben, veranlaßt durch die für den Verkauf von Gammelholm zu treffenden Vorbereitungen, ... 12,100		
	b. Für Bauarbeiten, welche zu unternehmen sind, um den betreffenden Theil von Gammelholm nebst den darauf befindlichen Gebäuden räumen zu können, ... 36,930		
	49,030		
	welcher Belauf durch die in der Finanzperiode eingehenden Capitalabträge auf die Staatsactiven gedeckt wird.		
	3) Zu Ausgaben, welche durch Uebertragung von Geschäften an den Oberfachwalter für das Herzogthum Holstein veranlaßt werden, ...	1,000 —	
	4) Zu Vergütungen für falsche Münzen	128 —	
		35,683 81	
	Von der im § 15 e. des Normalbudgets aufgeführten Summe zu kleineren Darlehen an Beamte, deren Besoldung hauptsächlich aus ungewissen Einnahmen besteht, sowie an Aerzte, als Beihülfe zu ihrer ersten Etablirung, werden erspart	÷ 2,557 —	33,126 81
	VII.		
	Zu unvorhergesehenen Ausgaben		32,000 —
	Im Ganzen . .		÷ 767,746 39

Nachstehende Ausgaben sind mit einer calculirten Summe aufgeführt, deren Belauf nur in so weit bindend ist, als die Veranschlagung zu Gelde, welche bei Abfassung des Budgets zu Grunde gelegt worden ist, sich als richtig herausstellen wird: Steuern und Abgaben, die in Korn und Naturalien festgesetzten Prästationen, Kosten des Holzschlages und Verkaufsunkosten unter dem Forstwesen, gleichwie auch die für den Ressort des Postwesens unter C. berechneten calculatorischen Ausgaben nicht limitirt, sondern nur unter Voraussetzung der zur Zeit der Abfassung des Budgets Statt gehabten Verhältnisse und Preise mit der aufgeführten Größe bewilligt sind. Gleichfalls sind die unter III., IV. und V. aufgeführten Ausgaben, welche durch die Bezeichnungen „werden veranschlagt" und „veranschlagtermaßen" als calculatorisch angedeutet worden, nur als Ueberschläge zu betrachten, welche rücksichtlich der Größe der Beträge nicht bindend sind. Endlich gilt eben dasselbe in Betreff der im § 9 des Normalbudgets aufgeführten Summen, mit Ausnahme des Belaufs unter B. b.

Digitized by Google

№ 49.

Anmerkungen zum Gesetzentwurf, betreffend Zulagen zu den in dem vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856 aufgeführten Staatsausgaben in der Finanzperiode 1862 bis 1864, für den Ressort des Finanzministeriums.

Ad I.

Die Apanagen des Königl. Hauses.

	ℱ
Zu Apanagen des Königl. Hauses werden für die Finanzperiode 1862—64 budgetirt .	736,920
Die Summe des Normalbudgets beträgt .	706,600
Also übersteigt der budgetirte Betrag die Summe des Normalbudgets mit	30,320

wovon in dem vorliegenden Gesetzentwurf 0,2131 aufgeführt sind mit 6,461 ℱ.

Uebrigens wird auf die abschriftlich angelegte Beilage verwiesen.

Ad II.

Der Geheime Staatsrath.

	ℱ
Indem bei diesem Conto ebenfalls auf die abschriftliche Beilage verwiesen werden kann, wird hinzugefügt, daß die Gesammtausgabe des Contos für die Finanzperiode 1862—64 auf eine Summe von	132,800
budgetirt worden ist. Das Normalbudget führt auf	106,600
Mithin wird als erforderliches Supplement zu dem Betrage des Normalbudgets berechnet eine Summe von	26,200

von welcher 0,2131 die in dem vorliegenden Gesetzentwurfe aufgeführten 5583 ℱ betragen.

Ad III.

Verzinsung und Abbezahlung der Staatsschuld.

Ad a. Durch Gesetz vom 31. März 1858 wurde das Finanzministerium ermächtigt, die älteren Obligationen der inländischen unaufkündbaren Staatsschuld der Monarchie zur Umtauschung gegen neue, stets auf Inhaber lautende Obligationen mit halbjährlichen Zinscoupons einzufordern. Das Verfahren bei dieser Umtauschung wurde durch die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 22. Septbr. 1859 gleichzeitig mit dem Beginne der Umtauschung regulirt. Ferner wurden durch Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 20. Septbr. 1859 veränderte Regeln wegen der Einschreibebücher für die inländische unaufkündbare Staatsschuld gegeben. Seit der Zeit sind bis zum 31. März 1862 von den neuen Couponsobligationen 32,214 Stück zu einem Gesammtbetrag von 13,009,000 ℱ ausgefertigt; davon ist jedoch eine Anzahl von 49 Stück zu einem Belauf von 21,600 ℱ wieder umgetauscht oder eingeschrieben, bleiben also 32,165 Stück zu einem Belauf von 12,987,400 ℱ. Der eingeschriebene Betrag war am 31. März 1862: 21,703,575 ℱ 19 ß, wovon 15,728,500 ℱ in den neuen Einschreibebüchern und 5,975,075 ℱ 19 ß in den alten Einschreibeprotocollen. Beim Beginn der Umtauschung im Septbr. 1859 war die Anzahl der unaufkündbaren Obligationen der inländischen Staatsschuld der Monarchie gegen 121,000 Stück. Nach Verlauf von 2½ Jahren ist die Anzahl dieser alten Obligationen durch Umtauschung, Einschreibung und Einlösung kleiner Obligationen auf ungefähr 78,000 Stück herabgebracht, also um beinahe 43,000 Stück vermindert. Die unaufkündbare inländische Staatsschuld betrug den 31. März 1862 ungefähr 62,600,000 ℱ. Wird der eingeschriebene Belauf mit 21,700,000 ℱ nebst den neuen Couponsobligationen mit 13,000,000 ℱ, zusammen 34,700,000 ℱ, abgezogen, so verbleibt noch ein Betrag von 27,900,000 ℱ, wovon jedoch ein Theil sich nicht zur Einforderung eignet. Zur Abhaltung der Kosten in Veranlassung der Umtauschung in 1862—64 sind 16,000 ℱ veranschlagt, welche von der Summe des Normalbudgets abgehalten werden können.

Ad b. Für die im Jahre 1825 mit dem Hause Ths. Wilson & Comp. in London abgeschlossene Dänische 3procentige Staatsanleihe wurde unterm 8. Juni l. J. eine Allerhöchste Hauptobligation ausgefertigt und dem erwähnten Hause eingehändigt, damit dieselbe nebst einer hypothekarischen Verschreibung in der Bank von England unter dem Siegel des Dänischen Gesandten in London, des Hauses Ths. Wilson & Comp. und eines öffentlichen Notars deponirt werde, und auf gleiche Weise wurden die nach und nach bis zum 31. März 1857 incl. amortisirten Partialobligationen der erwähnten Anleihe in der Bank deponirt. Als das obenerwähnte Haus Ths. Wilson & Comp. im Jahre 1837 seine Zahlungen einstellte, wurde die Agentur für die Anleihe diesem Hause genommen und an N. M. Rothschild & Söhne übertragen. Für den Restbetrag der Anleihe wurde eine neue Königl. Hauptobligation ausgestellt und die sich in Circulation befindenden, mit der Contrasignatur Ths. Wilson & Comp. versehenen älteren Partialobligationen wurden gegen neue Obligationen, contrasignirt von N. M. Rothschild & Söhne, umgetauscht. Dagegen weigerten sich Ths. Wilson & Comp., die ursprüngliche Königl. Hauptobligation für die Anleihe nebst den früher amortisirten Partialobligationen auszuliefern, und mehrere Versuche, welche zu verschiedenen Zeiten gemacht worden sind, um das Haus zur Auslieferung der obenerwähnten Documente zu bewegen, sind früher stets fruchtlos geblieben. Da das Finanzministerium die Ordnung dieser Sache für wünschenswerth ansehen mußte, wurden auf gegebene Veranlassung des Herrn Melvil Wilson, welcher gegenwärtig der einzige noch lebende Theilnehmer des Hauses Ths. Wilson & Comp. ist, die Verhandlungen wegen Auslieferung der Documente aufs Neue aufgenommen, und haben dieselben zu dem Resultate geführt, daß die erwähnten Documente übersandt wurden und daß der Finanzminister die Zusage ertheilte, sich für die Erwirkung einer Vergütung von 500 Pfd. Sterl. an den Herrn Melvil Wilson in der erwähnten Veranlassung verwenden zu wollen. In Uebereinstimmung hiermit ist im gegenwärtigen Gesetzentwurfe ein Betrag von 106 Pfd. 11 Sh. Sterl. aufgeführt.

Ad IV.

Das Pensionswesen.

1) Rücksichtlich der Pensionen, welche hier speciell aufgeführt sind, weil es nicht als ganz unzweifelhaft anzusehen, daß die Bewilligung derselben direct in dem Pensionsgesetz begründet ist, während andererseits sowohl Billigkeit, als frühere Praxis für die Einräumung sprechen, wird Folgendes bemerkt:

Nach der dem Generallieutenant Krogh beigelegt gewesenen militairen Gage ꝛc. gebührt der Wittwe desselben nach dem Pensionsgesetze eine Pension von 534 ℛ 48 ß; neben jener Gage bezog der General indeß eine Pension von 1000 ℛ, welche ursprünglich aus der Apanage der Hochseligen Königin-Wittwe Marie Sophie Frederike bestritten und durch Gesetz vom 27. Novbr. 1853 von der Staatscasse übernommen wurde. Wenn diese 1000 ℛ bei der Pensionsberechnung in Betracht gezogen werden, würde die Wittwenpension, vom 1. Mai 1860 an gerechnet, mit dem Maximum des Pensionsgesetzes festzusetzen sein. Da das Pensionsgesetz indessen keine Ermächtigung dazu enthält, jene extraordinaire Pension bei der Berechnung zu berücksichtigen, sind 0,2131 des Supplirungsbetrages von 65 ℛ 48 ß hier aufgeführt.

Die Lakaien Eskildsen und Jensen, sowie der Läufer Petersen, welche früher dem Hofetat der Hochseligen Königin-Wittwe Marie Sophie Frederike angehörten, bezogen zufolge des Gesetzes vom 27. Novbr. 1853 Pensionen aus der Staatscasse. Die für die Wittwen derselben in Uebereinstimmung mit der früheren Praxis hier berechneten Pensionsbeträge von 60 ℛ, 60 ℛ und 50 ℛ sind die gewöhnlichen nach den älteren Regeln. Die Pensionen werden resp. vom 1. März 1861, 1. Juli 1861 und 1. Septbr. 1860 zu berechnen sein.

Der Vorsteher Bruunsko erhielt bei der Aufhebung der Segeltuchfabril des Seeetats zufolge Allerhöchster Resolution vom 17. Octbr. 1848 eine jährliche Pension aus der Staatscasse von 100 ℛ. Da diese Pension nach den damals befolgten Pensionirungsregeln als eine extraordinaire betrachtet werden muß, kann die Wittwe nach dem Pensionsgesetze nicht ohne Weiteres als pensionsberechtigt angesehen werden; der mit 0,2131 von 30 ℛ aufgeführte und vom 1. März 1860 an zu berechnende Pensionsbetrag ist etwas niedriger bestimmt, als nach der Berechnungsweise des Pensionsgesetzes.

2) Die Allerhöchste Resolution vom 17. Octbr. 1848, dergemäß die Segeltuchfabrik des Seeetats aufgehoben, deren Fond der Staatscasse einverleibt und eine Segeltuchweberwerkstätte errichtet wurde, bestimmte zugleich, daß die Staatscasse nicht nur die Pensionen für die durch die Aufhebung der Fabrik entlassenen Angestellten, sondern auch fernerhin für die alten, festangestellten Arbeiter der neu errichteten Werkstätte in Entlassungsfällen abhalten sollte. Wenngleich hierbei zunächst wohl nur an Entlassungen wegen Alters und Schwächlichkeit gedacht worden, so ist es doch eine Selbstfolge, daß die festangestellten Arbeiter der Segeltuchweberwerkstätte, denen eine Pension in obenerwähnter Weise zugesichert worden, jetzt, wo die Werkstätte in Gemäßheit Allerhöchster Resolution vom 16. Juni 1859, vom 1. Novbr. 1860 an gerechnet, aufgehoben ist, nicht ohne Pension oder sonstige Vergütung verabschiedet werden können. Da die genannte Allerhöchste Resolution vom 17. Octbr. 1848 so wenig eine Bestimmung in Betreff der Größe oder der Berechnungsweise der eventuellen Pensionen enthält, als das Pensionsgesetz in dieser Beziehung eine irgendwie anwendbare Analogie gewährt, indem dasselbe Verhältnisse ganz anderer Art betrifft, so ist man zunächst auf eine analoge Anwendung des Gesetzes vom 9. April 1851, die Pensionirung der Militairunterclassen betreffend, angewiesen gewesen, und namentlich auf die in demselben enthaltene Pensionirungsscala, wiewohl es selbstverständlich ist, daß die Angestellten der Segeltuchweberwerkstätte den Pensionirungsclassen dieses Gesetzes nicht ohne Weiteres angereiht werden können. Da gedachtes Gesetz indeß erst nach dem vollendeten 20. Dienstjahre einen Anspruch auf eine eigentliche, lebenslängliche Pension gewährt, ist es für richtig angesehen, der Analogie derselben auch in dieser Beziehung zu folgen, und während daher in dem vorliegenden Gesetzentwurfe nur Pensionen für diejenigen der Angestellten der aufgehobenen Werkstätte, welche wenigstens 20 Jahre gedient haben, aufgeführt worden, sind für die Uebrigen einmalige Unterstützungen zur Erleichterung eines Ueberganges in andere Lebensstellungen aufgeführt, und zwar für Jeden mit dem einjährigen Betrage seiner früheren Einnahme. Ferner ist es, ebenfalls in Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 9. April 1851 (§ 7), sowie mit dem Gesetze vom 24. Febr. 1858, betreffend die speciellen Pensionen und Unterstützungen ꝛc. in Veranlassung der Ablösung des Sund- und Stromzolles, namentlich mit dem § 1 des letztgenannten Gesetzes, für richtig angesehen worden, schärfere Bestimmungen zu geben, als die in dem allgemeinen Pensionsgesetze hinsichtlich der Einziehung von Pensionen in Fällen neuer Anstellungen im Staatsdienste enthaltenen.

Nachdem der Weber O. A. Nielsen, für welchen in Uebereinstimmung mit Obigem die jährliche Pension, vom 1. Novbr. 1860 an gerechnet, auf 120 ℛ festgestellt worden, im August 1861 mit Tode abgegangen, wurde die Pension der Wittwe in Analogie des Gesetzes vom 9. April 1851 vorläufig auf den 4. Theil der Pension des Mannes bestimmt.

3) Die Auszahlung von Pensionen in Tranquebar an eingeborene, früher Königl. Dänische Angestellte und an einige Wittwen von verstorbenen Beamten ist bisher durch einen früheren Königl. Dänischen Beamten vermittelt worden, welchem bei dem Verkaufe der Colonien seine frühere volle Einnahme als Wartegeld, gegen die Verpflichtung zur Besorgung dieser Geschäfte, belassen wurde. Nach seinem im Monat Juni 1860 erfolgten Tode ist die Auszahlung und Rechnungsführung dem einzigen in Tranquebar zurückgebliebenen Dänen übertragen worden. Da dieser keine Pension aus der Staatscasse bezieht, muß derselbe dafür speciell honorirt werden. Im Finanzjahre 1860—61 haben die in Tranquebar ausbezahlten Pensionen ca. 3340 Comp. Rup. oder ungefähr 2810 ℛ betragen.

4) Zufolge des § 16 des Pensionsgesetzes vom 24. Febr. 1858 ist der Pensionsbetrag, welcher während

eines Jahres unerhoben hingestanden hat, der Staatscasse anheimgefallen, wenn nicht eine genügende Verhinderung nachgewiesen wird. Mit Rücksicht hierauf sind die unten genannten Pensionsbeträge der Staatscasse überwiesen worden; indessen hat man, obgleich der vom Gesetz geforderte Nachweis genügender Verhinderung in diesen Fällen als vorhanden nicht hat erachtet werden können, doch geglaubt, daß Billigkeitsrücksichten für die Bewilligung der Auszahlung sprechen, und zwar um so mehr, da das Statt gehabte Versäumniß den Pensionsinhabern selbst nicht direct zur Last fällt. Die Beträge sind:

	ℛ	ß
für die Tochter des Comtoirchefs Brock, Decbr. 1858 bis März 1859 . . .	20	—
für die Wittwe des Procurators Kamphoevener, Jan. bis April 1860 . .	16	64
für den Sohn des Lieutenants Knodt, April 1859 bis Aug. 1861	60	40
für die Wittwe des Oberstlieutenants Köpke, Novbr. 1860 bis Octbr. 1861 . . .	100	—
für die Tochter des Hardesvogts Schumacher, April bis Decbr. 1860 . .	22	48
für die Tochter des Bürgermeisters Castenschiold, Decbr. 1860 bis Decbr. 1861	32	48
	252	8

5) Der jährliche Betrag der von dem vormaligen Staatssecretariat für Gnadensachen übernommenen Unterstützungen war den 1. April 1862 . . . ℛ 88,385

Durch den jährlichen Abgang, welcher auf ungefähr . . . . . ℛ 4,000

veranschlagt werden kann, steht es zu erwarten, daß derselbe wird ermäßigt werden können den 1. April 1863 auf . . . . . ℛ 85,000

den 1. April 1864 auf . . . . . ℛ 81,000

so daß calculirt werden kann, daß in der Finanzperiode 1862—64 zu diesen Unterstützungen 172,000 ℛ erforderlich sein werden, wovon 0,2131 mit 36,650 ℛ in diesen Gesetzentwurf aufgenommen sind.

Rücksichtlich der speciell aufgeführten Unterstützungen, welche ebenfalls in diesem Gesetzentwurfe mit 0,2131 ihrer vollen Beträge berechnet worden sind, wird bemerkt:

Die Wittwe des Forstplanteurs Nerenst bezog ursprünglich eine Unterstützung von 50 ℛ jährlich, welche im Jahre 1851 auf 26 ℛ herabgesetzt wurde, weil sie eine Summe von 600 ℛ ererbt hatte. In ihren sehr dürftigen Verhältnissen hat sie nach und nach dieses Capital aufzehren müssen; aus diesem Grunde und mit Rücksicht darauf, daß ihre ganze feste Einnahme nur ungefähr 150 ℛ beträgt, ist es als billig erachtet worden, die Unterstützung wieder auf den ursprünglichen Betrag zu erhöhen.

Die Unterstützung der Wittwe des Zollverwalters Thortsen von 100 ℛ jährlich wurde im Jahre 1851 auf 60 ℛ ermäßigt, weil sie ein Legat von 40 ℛ jährlich erhalten hatte. Nachdem dieselbe gemüthskrank geworden, ist es, in Betracht der ihr dadurch

erwachsenen größeren Ausgaben, billig gefunden, den eingezogenen Betrag von 40 ℛ jährlich aufs Neue zu gewähren.

Die Tochter des Oberjägers Göttsch bezog eine jährliche Unterstützung von 96 ℛ bis zu ihrer Confirmation, die im Frühjahre 1860 Statt gefunden. Nachdem die Unterstützung bewilligt war, hat indeß eine Augenkrankheit sich zur totalen Blindheit entwickelt, und befindet die Göttsch sich ohne jegliche anderweitige Unterstützung. Es dürfte daher sowohl der Billigkeit, als dem Zweck der ursprünglichen Bewilligung entsprechen, daß ihr die oberwähnte Unterstützung auch ferner belassen bleibe.

Die Töchter des Consumtionsinspectors Holstein bezogen ursprünglich jede eine jährliche Unterstützung von 80 ℛ, welche im Jahre 1854 auf 76 ℛ herabgesetzt wurde, weil jede von ihnen eine Capitalvermehrung von 100 ℛ durch Erbschaft erhalten hatte. Es ist indeß nunmehr nachgewiesen worden, daß die genannte Unterstützung ihnen durch eine Allerhöchste Resolution vom 13. Septbr. 1836 verliehen ist, welche bestimmt, daß die Unterstützung einer jeden von ihnen so lange zufließen solle, bis dieselbe mit Tode abgehen oder sich verehelichen werde. Aus diesem Grunde sind die Unterstützungen wiederum auf den ursprünglichen Betrag erhöht worden, und zwar vom 1. April 1861 angerechnet. Die eine dieser Töchter ist später übrigens mit Tode abgegangen.

Die Wittwe des Gevollmächtigten Nissen bezog ursprünglich eine Unterstützung von 30 ℛ jährlich. Nachdem sie im Jahre 1852 ein Capital von 4600 ℛ ererbt hatte, unterließ sie es, die gewöhnlichen jährlichen schematischen Nachrichten einzureichen, weil sie annahm, daß die Unterstützung wegfallen müsse, obgleich ihre jährliche Einnahme nur bis auf ca. 400 ℛ erhöht worden war. In der Zwischenzeit haben indeß verschiedene Umstände theils ihre Einnahme vermindert, theils die ihr obliegenden Verpflichtungen erhöht, so daß sie den größten Theil des erwähnten Capitals hat verbrauchen müssen und nur auf eine jährliche Einnahme von 170 ℛ Rechnung machen kann. Darin hat man einen Grund gefunden, ihr aufs Neue die frühere Unterstützung einzuräumen.

Nachdem am Schlusse des Jahres 1846 die Wittwe des Majors Bland de Crevecoeur mit Tode abgegangen war, wurde der Adoptivtochter derselben im Jahre 1847 eine Unterstützung aus dem Gnadensecretariat von 30 ℛ und im Octbr. s. J., wie auch zu einer jeden der Umziehezeiten in den Jahren 1848 und 1849, eine Unterstützung von 15 ℛ bewilligt. Als die Staatscasse, vom 1. Jan. 1850 an, die Unterstützungen des Staatssecretariats übernahm, wurde bestimmt, daß außer den auf der s. g. stehenden Liste aufgeführten Personen nur diejenigen zu berücksichtigen seien, welche während der letzten 3 Jahre eine feststehende Unterstützung genossen hatten, und obgleich die erwähnte Adoptivtochter, wie bemerkt, ununterbrochen während der letzten 3 Jahre eine Unterstützung empfangen hatte, wurde sie übergangen, weil diese Unterstützung das erste Mal größer als später gewesen war. Es wird gewiß

eingeräumt werden, daß im vorliegenden Falle mehr der Buchstabe der aufgestellten Regeln, als der Zweck derselben befolgt worden ist, und auf ein desfalls eingereichtes Gesuch ist es als billig erachtet, das Minimum der früheren Unterstützung wieder aufzunehmen, deren die Bittstellerin sowohl in hohem Grade bedürftig, als würdig ist.

Die Tochter des Kammerfouriers Top war früher auf der s. g. stehenden Liste des Staatssecretariats mit einer jährlichen Unterstützung von 30 ℛ aufgeführt; als dieselbe im Jahre 1843 als „Altfrau" bei den Strafanstalten auf Christianshavn angestellt wurde, unterließ sie es, die gewöhnlichen halbjährlichen Gesuche um die Unterstützung einzureichen. Am Schlusse des Jahres 1850 mußte sie, mit den rühmlichsten Zeugnissen versehen, diese ihre Stellung Schwächlichkeit halber aufgeben, welche Schwächlichkeit in der später verstrichenen Zeit bedeutend zugenommen hat; da die Bittstellerin würdig und bedürftig ist, hat man es für billig erachtet, ihr die frühere Unterstützung wieder zu gewähren.

Der Oberkriegscommissair Brock, welcher eine Unterstützung von 100 ℛ bezog, hat seine Wittwe in dürftigen Umständen hinterlassen; sie bezieht aus der Staatscasse nur eine Pension von 42 ℛ. Die erwähnte Unterstützung war als Mittel zur Aufrechterhaltung einer kleinen Unterrichtsanstalt für junge Mädchen von wesentlicher Bedeutung gewesen, und der Wegfall derselben würde es der Wittwe unmöglich gemacht haben, diese ihre Wirksamkeit fortzusetzen, für welche sie sehr rühmliche Zeugnisse besitzt, und welche Wirksamkeit in ihrem hohen Alter ihre einzige Erwerbsquelle bildet. Es ist daher eine dahin zielende Bestimmung aufgenommen, daß die Hälfte der früheren Unterstützung fernerhin an die Wittwe ausbezahlt werden könne.

6) Die Ausgaben in Veranlassung von Processen, welche gegen das Finanzministerium über Pensionirungsfragen anhängig gemacht werden — Sachwalterssalair, etwa erkannte Proceßkosten für den Gegner, die diesem zuerkannten Zinsen von den streitigen Pensionsbeträgen u. s. w. — sind bisher aus dem Pensionsconto bestritten worden; eine ausdrückliche Bestimmung in dieser Beziehung dürfte sich indessen empfehlen. Der dazu erforderliche jährliche Betrag wird selbstverständlich nur calculatorisch angegeben werden können; während der 6 Finanzjahre 1855—56 bis 1860—61 hat der jährliche Betrag variirt zwischen 40 ℛ und 404 ℛ; durchschnittsweise sind 163 ℛ jährlich verwendet worden.

Ad V.

Das Finanzministerium.

Ad 1. Centralverwaltung der Finanzen.

Ad A. Beamte und Angestellte des Ministeriums u. s. w.

Ad a. 4. Der hier aufgeführte Betrag rührt von der Besoldung eines bei der Aufhebung des Ministeriums für die gemeinschaftlichen innern Angelegenheiten der Monarchie zur Dienstleistung an das Finanzministerium übergegangenen Boten mit einer jährlichen Besoldung von 400 ℛ her.

Ad B. b. Die Münzen:

Die Ausgaben für die Münzen sind im gegenwärtigen Gesetzentwurf folgendermaßen berechnet:

a. Ausgaben gemeinschaftlich für beide Münzen:

	ℛ	ℛ
Ein Medailleur	2,400	
Ein Münzrevisor	800	
		3,200

b. Die Münze in Altona:

1) Gagen und Besoldungen:		
Der Münzmeister	4,000	
Der Münzwardein	2,900	
Der Münzgevollmächtigte	1,200	
Der Stempelschneider 600 ℛ jährlich persönliche Zulage 100 ℛ jährlich	1,400	
Der Maschinenmeister	1,200	
3 Officianten à 400 ℛ jährlich	2,400	
4 Reservisten à 50 ℛ jährlich	400	
Der Pförtner	500	
Zur Controle des Probierwesens	400	
2) Comtoirausgaben, Botenlohn, Reinmachen, Bewachung, Beleuchtung m. M.	1,056	
3) Feuerung	740	
4) Anschaffung und Unterhaltung des Inventariums	720	
5) Bauausgaben	1,064	
6) Steuern und Assecuranz, veranschlagt zu	400	
7) Verschiedene Ausgaben	100	
		18,480

c. Für die Münze in Kopenhagen sind, mit der calculatorischen Ausgabe für Steuern und Assecuranz, berechnet 15,800

Im Ganzen	37,480
Die Summe des Normalbudgets beträgt	27,927
also ist für 1862—64 budgetirt ein Zuschuß von	9,553
wovon im vorliegenden Gesetzentwurfe aufgeführt sind 0,2131 mit	2,035 ℛ 72 ß.

Ad a. Für den Medailleur, welcher bisher eine jährliche Besoldung von 1000 ℛ bezogen hat, ist eine persönliche Zulage von 200 ℛ jährlich hier berechnet worden. Der Betreffende ist ein älterer Mann in einer Stellung, mit welcher weder eine durch Alterszulagen eventuell zu erhöhende Gage, noch Aussichten auf andere und besser besoldete Bedienungen verbunden sind. Von Privatverdienst ist für ihn so gut als gar keine Rede mehr. Da er daneben mit Treue seine amtlichen Pflichten erfüllt und seinem Fache ergeben ist, hat man es für billig gehalten, daß ihm die oben erwähnte persönliche Zulage eingeräumt werde.

Ad b. 2. 3. 4. 6. und 7. Die unter diesen Nummern aufgeführten Ausgaben sind bisher vorweg von den Münzeinnahmen abgehalten worden. Da es indessen auch mit Rücksicht auf die Bewilligung als correcter angesehen

werden muß, daß dieselben, welche reine Administrationsausgaben sind, und welche erwachsen, selbst wenn die Münze nicht in Thätigkeit ist, mit den übrigen Ausgaben ähnlicher Art, die auch früher diesem Conto aufgebürdet gewesen — nämlich Besoldungs- und Bauausgaben — aufgeführt werden, so ist solches hier beobachtet. Die eigentlichen Betriebskosten bei der Münze sind dagegen vorweg von der Einnahme aus den Münzoperationen abgezogen, in welcher Beziehung auf den Gesetzentwurf wegen Zulagen zu den in dem vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856 aufgeführten Staatseinnahmen in der Finanzperiode 1862—64 verwiesen wird. Auf dem Conto b. 4 sind übrigens zur Anschaffung und Unterhaltung des Inventariums als ordinaire Ausgabe berechnet 100 ℔ jährlich, also für die Finanzperiode 200 ℔, während die restirende Summe von 520 ℔ zu extraordinairen Anschaffungen im Finanzjahre 1862—63 — nämlich: 120 ℔, um 6 Paar Walzen schleifen zu lassen, 150 ℔ zur Anbringung eines Reservoirs und einer Pumpe für das Wasserwerk, und 250 ℔ zur Anschaffung von 3 neuen Muffeln — bestimmt ist.

Ad b. 5. Der für Bauausgaben aufgeführte Betrag ist auf die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten berechnet.

Ad B. c. Das statistische Büreau.

Es ist beabsichtigt, in der Finanzperiode 1862—64 verschiedene Ausarbeitungen, betreffend die Volksverhältnisse, Vertheilung des Grundeigenthums, sowie Vieh- und Ackerbauverhältnisse, wofür das Material zum größten Theil in der letztverstrichenen Finanzperiode eingesammelt worden ist, herauszugeben. Neben diesen Ausarbeitungen ist das Büreau auf die Herausgabe einer bereits im Druck erschienenen Selbstmordstatistik und einer Criminalstatistik für den Zeitraum 1856—60 bedacht gewesen. Die Herausgabe der hier hervorgehobenen Arbeiten macht in Verbindung mit den sonstigen sich alljährlich wiederholenden Publicationen des Büreaus — hinsichtlich der Zoll- und Handelsstatistik, Tabellen über Trauungen, Geburten und Todesfälle, sowie verschiedene kleinere Publicationen, — den aufgeführten Zuschuß, der 0,2131 von 4000 ℔ beträgt, unentbehrlich.

Ad C. Zuschuß zur Pensionirung der Unterclassen des Militairetats nebst der Invalidenversorgung.

Die Einnahmen des allgemeinen Fonds werden veranschlagt zu:

	℔	ß	℔	ß
1) Zinsen von den Activen des Fonds:				
a. Der Fond für Verwundete	37,962	—		
b. Die Kriegshospitalscasse	88,067	16		
			126,029	16
2) Verschiedene Einnahmen für die Kriegshospitalscasse			4,000	—
3) Ueberschuß von dem „Sdvästhusfond"			31,720	80
Im Ganzen			161,750	—

Die Ausgaben des Fonds sind folgendermaßen berechnet:

	℔
1) Die Pensionirung, darunter Zulagen nach dem Gesetze vom 24. Febr. 1858, § 3, veranschlagt zu	169,390
2) Invalidenversorgung, ebenfalls darunter Zulagen nach dem Gesetze vom 24. Febr. 1858, veranschlagt zu	297,640
3) Aerztliche Behandlung der Pensionisten des Fonds für Verwundete in Kopenhagen und nächster Umgegend	120
4) Die Administration	16,600
Im Ganzen	481,750
Da die Einnahmen, wie oben angeführt, auf	161,750
veranschlagt sind, wird also hiernach ein Zuschuß von	320,000

erforderlich, welcher der Summe des Normalbudgets gleichkommt, und ist es hiernach angenommen worden, daß es nicht nothwendig sein dürfte, eine Zulage zu dieser Summe in Vorschlag zu bringen.

Die allgemeine Wittwencasse.

Es ist angenommen, daß 73,000 ℔, um die gezeichneten Versicherungen zu decken, und 11,626 ℔ für entlassene Beamte der Casse, sowie für Hinterbliebene der früheren Beamten derselben erforderlich sein werden.

Daß in Veranlassung extraordinairer Fondsverminderungen ein so großer Betrag veranschlagt ist, rührt von muthmaßlichen Verlüsten bei der nothwendigen Realisation der der Wittwencasse gehörenden Staatsobligationen im Laufe der Finanzperiode her.

Das Domainenwesen.

Ad D. Die Domainen im Herzogthum Holstein.

a. Das Landwesen.

Ad 1. Ausgaben in den einzelnen Domainendistricten:

Die auf diesem Conto für die Finanzperiode 1862—64 berechneten Ausgaben vertheilen sich folgendermaßen:

	℔	ß
a. Das Gut Drage	14081	46
b. Der Königl. Antheil der Güter Wandsbeck und Wellingsbüttel	20,406	94
c. Die vereinigten Süderdithmarsischen Köge	1,600	—
d. Das Gut Mönkenbrook	37	12
e. Die Saline Travensalze	37,239	48
f. Der Segeberger Gypsberg	18,012	—
g. Die landesherrlichen Süderdithmarsischen Außendeiche	64,160	—
Im Ganzen	155,537	8
Die Summe des Normalbudgets beträgt	80,000	—
Es ist demnach im vorliegenden Gesetzentwurfe aufgeführt ein Betrag von	75,537	8

Hinsichtlich des Details des Contos wird auf das in der abschriftlich angelegten Beilage enthaltene vollständige Budget verwiesen und hier nur bemerkt:

Digitized by Google

Ad a. Hierunter sind begriffen:

	℔	ß
Contribution	2,995	20
Gagen und Besoldungen m. M. an den Oberintendanten, den Inspector m. M.	2,510	—
Wege- und Bauausgaben u. desgl.	8,239	71
Zinsen an die Hohenaspe Kirche	134	38
Sonstige und unvorhergesehene Ausgaben	202	13
	14,081	46

Mit Rücksicht auf den sehr verfallenen Zustand des Wohnhauses bei der herrschaftlichen Kornwassermühle zu Ridders, welches Gewese vom 1. Mai 1862 an gegen eine um 400 ℔ höhere Pacht als früher (1,350 ℔) verpachtet worden, ist sowohl von den Gutsbehörden, als von dem Bauinspectorate ein Umbau desselben empfohlen. Demgemäß sind die für diesen Umbau generell veranschlagten 6500 ℔ unter die zu Wege- und Bauausgaben oben angeführte Summe zur Disposition im Finanzjahre 1862—63 aufgenommen.

Ad b. Die aufgeführte Ausgabesumme vertheilt sich folgendermaßen:

	℔	ß
Contribution	1,037	26
Ritterschaftliche Anlagegelder	27	—
Gagen und Besoldungen	5,348	—
Miethe für das Gerichtslocal	256	—
Feuerungsgelder an den Schullehrer in Wellingsbüttel	32	—
Beiträge zu den Kosten der Strafanstalten	1,083	24
Marschgelder an Landsoldaten aus den Gütern Wandsbeck und Wellingsbüttel	200	—
Criminalkosten	2,600	—
Beitrag zu dem Wellingsbütteler Armenwesen	600	—
Für das Wandsbecker Gefangenenhaus c. pert.	193	44
Wege- und Bauausgaben	8,428	40
Beitrag zu den Kosten der jährlichen Landmilitairsession	60	—
Für die Ordnung des Wandsbeck-Wellingsbütteler Gutsarchivs	300	—
Unvorhergesehene außerordentliche Ausgaben	241	56
	20,406	94

Nach den Berichten der Wandsbeck-Wellingsbütteler Gutsbehörden hatte es sich herausgestellt, daß das Archiv des Justitiariats für die Güter Wandsbeck und Wellingsbüttel in einem derartigen Zustande war, daß eine vollständige Ordnung desselben als dringend geboten erscheinen mußte. Die dadurch erwachsenen Kosten werden so bedeutend werden, daß deren alleinige Abhaltung dem Justitiar zu schwer fallen dürfte, und ist daher eine demselben aus Königl. Casse zu bewilligende Beihülfe von 300 ℔ hier aufgenommen worden.

Ad c. Hierunter sind begriffen:

	℔	ß
Gehalt des Oberinspectors	800	—
Gehalt des Inspectors	800	—
	1,600	—

Ad d. Nämlich:

	℔	ß
Ritterschaftliche Anlagegelder	8	32
Dem Prediger und dem Organisten zu Süllfeld für Naturalien	28	76
	37	12

Ad e. Die Ausgaben vertheilen sich folgendermaßen:

	℔	ß
An Tagelohn	542	80
Für das Gradirwesen	6,444	64
Für das Siedewesen	17,151	—
Officiantenlohn	5,080	48
In Salzhandelsangelegenheiten	882	—
Bauunkosten	675	16
Schmiede	1,600	—
Für Pferde, Wagen und Ländereien	2,125	32
Porto m. M.	90	—
Einfuhrzoll	200	—
Recognition	1,600	—
Extraordinaire Ausgaben	448	—
Vergütung für den Oberinspector	400	—
	37,239	48

Ad f. Die aufgeführte Ausgabesumme ergiebt sich folgendermaßen:

	℔
Dienstgehalte, Löhnungen und s. g. Schreibgelder	4,362
Lohn der Arbeiter	5,600
Brandcassengeld, Comtoirmiethe m. M.	400
Feuerung	3,800
Gebinde	1,250
Verschiedene Materialien, Geräthschaften, Baukosten und Handwerkerlohn	1,000
Rabatt, Provision und andere Verhandlungskosten	1,600
	18,012

Unter den an Baukosten m. M. oben aufgeführten 1000 ℔ sind 400 ℔ veranschlagt für eine im Finanzjahre 1862—63 nöthige Reparatur der Mühle.

Ad g. Die Ausgaben vertheilen sich folgendermaßen:

	℔
Gehalte und Remunerationen	8,080
Kosten der Unterhaltung der Dämme, Häuser, Tränken und Reckwerke	7,200
Für Neubauten	32,000
Besondere Ausgaben für die Sommerlöge	7,600
Abgaben und Pachtgelder	2,900
Vergütung für einen Ingenieur bei den Süderdithmarsischen Königl. Domanialstücken, mit Inbegriff der Beförderungskosten und Diäten,	1,700
Für unvorhergesehene Ausgaben	4,680
	64,160

Zufolge Berichts der Administration der Süderdithmarsischen Außendeiche ist es mit äußerster Nothwendigkeit geboten, daß zur Abwehr des ferneren Abbruchs des westlichen Ufers der Marqueller Vorkehrungen getroffen werden. Außerdem ist die Vornahme verschiedener An-

Digitized by Google

bauten zur Beförderung der Aufschlickung zwischen dem nördlichen Marqueller und dem Klein-Dieksander Sommerkoog als nöthig erachtet. Es hat daher eine im Vergleich mit früheren Jahren bedeutend höhere Summe für Neubauten aufgenommen werden müssen. Was jedoch die Arbeiten an den Marquellern anlangt, so ist in solcher Beziehung von der Administration bemerkt, daß auch für den Fall, daß die Bedeichung der Marqueller früher, als jetzt in Aussicht stehe, zur Ausführung käme, selbige im Bedeichungsplan als erforderlich bezeichnet und veranschlagt seien und daher die Bewilligung der dafür erforderlichen Ausgabesummen nur als ein Vorschuß auf das Bedeichungscapital anzusehen sei.

Ad 2. Ausgaben bei den Pachtungen:

	ℛ℔	ß
Auf diesem Conto wird für die Finanzperiode 1862—64 erfordert eine Summe von	82,875	20
Die Summe des Normalbudgets beträgt . .	24,000	—
Mithin sind im vorliegenden Gesetzentwurfe aufgeführt	58,875	20

Die hier in Betracht kommenden Ausgaben betreffen verschiedene Bauarbeiten, Anlage und Instandsetzung von Deichen, Entschädigung für Aufhebung des Mühlenzwanges m. M. und vertheilen sich folgendermaßen:

	ℛ℔	ß
Ausgaben bei den Königl. Elbsanden . .	10,300	—
Hierunter zur Anlegung von Stromwerken und Schlickzäunen zur Hebung des Abbruchs, für Nachhöhung der alten Werke und für Vervollständigung der Steinschüttungen derselben 6900 ℛ℔		
Ausgaben bei den Glückstädter Deichen 1,810 ℛ℔		
und ⅓ der Kosten für Verstärkung der herrschaftlichen Deiche bei Glückstadt . . . . . 6,700 ℛ℔		
	8,010	—
Ausgaben bei den Haaler Schifffahrtsschleusen	619	55
Ausgaben bei dem König Christianskoog .	13,200	—
Hierunter zur Unterhaltung des Deichvorlandes 8000 ℛ℔ und zur Verbesserung der Weideländereien 3000 ℛ℔		
Ausgaben bei dem König Christianskoogshafen	610	—
Ausgaben bei den herrschaftlichen Baustücken in Glückstadt	4,509	—
Hierunter zur Instandsetzung einer 198 Fuß langen Bollwerkstrecke an		
Latus	37,278	55

	ℛ℔	ß
Transport	37,278	55
der Südseite des Glückstädter Hafens 1500 ℛ℔ und für die zur Verbesserung der Ent- und Bewässerung der Stadt vorzunehmenden Arbeiten, so weit solche der Staatscasse obliegen, veranschlagtermaßen 2000 ℛ℔.		
Ausgaben bei den Bauten und Reparaturen an herrschaftlichen Erb- und Zeitpachtsmühlen, nämlich:		
die Rantzauer Erbpachtsmühle . . . . 835 ℛ℔ 51 ß		
die Oelmühle zur Fegetasche . . . . 15 ℛ℔ — ß		
die Mühle zu Klein-Rönnau . . . 33 ℛ℔ — ß		
die Zeitpachtsmühle zu Neumühlen . . . 1,135 ℛ℔ — ß		
die Zeitpachtsmühle zu Rendsburg . . 1,369 ℛ℔ 78 ß		
die Pinneberger Erbpachtsmühle . . 845 ℛ℔ 72 ß		
die Wedeler Erbpachtsmühle . . . . 293 ℛ℔ 5 ß		
	4,527	17
Deichcassenbeiträge	18	—
Brandcassenbeiträge	60	—
Beiträge zu den Kosten der Strafanstalten	183	44
Verschiedene Ausgaben	1,404	—
Zur Berichtigung der Zinsen für die in Veranlassung des Entschädigungsverfahrens wegen des aufgehobenen Mühlenzwanges ausgestellten Holsteinischen Domanialobligationen, sowie zur Abhaltung derjenigen Summe, welche gesetzlich in den Finanzjahren 1862—63 und 1863—64 zur Amortisirung von Obligationen bestimmt ist, ...	39,404	—
	82,875	20

Indem hinsichtlich des Details übrigens auf das in der abschriftlich angelegten Beilage enthaltene vollständige Budget verwiesen werden darf, wird hier nur in Betreff des oben zuletzt angeführten Ausgabepostens Folgendes bemerkt:

	ℛ℔
An Domanialobligationen waren bis ultimo 1861 ausgestellt	270,900
amortisirt worden pro 1861	2,700
Rest	268,200

Digitized by Google

		1862—63.	1863—64.
Von obigen . . . . 268,200 ℔, von welchem Obligationsbetrag bei Aufstellung des Budgetscalculs für die Finanzperiode hat ausgegangen werden müssen, sind zum 31. Decbr. 1862 an Zinsen zu zahlen		℔ 10728	℔
und kommen pro 1862 zur Amortisation ca. . 2,800 —		2,800	
bleiben . . 265,400 ℔, von welchen zum 31. Decbr. 1863 an Zinsen zu zahlen sind		. . .	10,616
pro 1863 kommen zur Amortisation ca. . . . 2,900 —		. . .	2,900
bleiben . . 262,500 ℔.			

Wegen 9 Mühlen schwebten am 1. April 1862 noch Processe ob. Ferner lagen 24 Gesuche um Nachbewilligungen auf die durch Taxation und Vergleich ermittelten Entschädigungssummen vor. Es fehlt indessen jeder Anhaltspunct, um eine Angabe darüber zu calculiren, bis zu welchem Betrage ferner noch Obligationen werden ausgestellt werden müssen.

Das Maximum der Entschädigung für die obgedachten 9 Mühlen beläuft sich auf ca. 134, 184 ℔. Wird angenommen, daß Obligationen auszustellen sind für 60,000 ℔ und daß nachbewilligt werden . . . . . 40,000 —

so ergeben sich . . . 100,000 ℔

Für die obgedachten 60,000 ℔ würden die Zinsen vom 1. Jan. 1861 zu entrichten und demnach pro 1862—63 für 2 Jahre, vom 1. Jan. 1861 bis ultimo Decbr. 1862, zu budgetiren sein mit		4,800	
und für die 40,000 ℔ für das Jahr 1862 mit		1,600	
Der von sämmtlichen vorgedachten 100,000 ℔ pro 1862 zu amortisirende Belauf beträgt nach 1 pCt.		1,000	
Von den danach verbleibenden 99,000 ℔ würden am 31. Decbr. 1863 an Zinsen zu zahlen sein		. . .	3,960
Im Jahre 1863 würde zu amortisiren sein ein Betrag von		. . .	1,000
ergiebt die budgetirten . . .		20,928	18,476

Unter Bezugnahme auf den § 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1856, betreffend die Entrichtung der Entschädigung für die Aufhebung des Mühlenzwanges im Herzogthum Holstein, wird bemerkt:

	℔	ß
Die Einnahmen an Mühlenerbpachts- und Canonsgeldern betragen jährlich . .	16,596	12
Die Einnahmen an Zeitpachtgeldern .	16,078	25
	32,674	37

so daß die vorstehend zur Verzinsung und Amortisirung budgetirte Summe in dieser Einnahme ihre vollständige Deckung findet.

Hinsichtlich des Status der Mühlenzwangsentschädigungsangelegenheit ultimo December 1862 darf auf die geschriebene Beilage verwiesen werden.

Ad 3. Ausgaben, welche mit den stehenden Domaineneinnahmen in Verbindung stehen.

Diese Ausgaben bestehen in Beiträgen zur Anlegung und Unterhaltung von Neben- und Beiwegen, Gagen und Besoldungen für verschiedene Schloßofficianten m. M., Ausgaben bei Königl. Schlöffern und Gebäuden, verschiedenen Vergütungen und Aequivalentsummen m. M., und vertheilen sich folgendermaßen:

Digitized by Google

	Wege-ausgaben.		Andere Ausgaben.	
	ℛ	ß	ℛ	ß
Für das Amt Ahrensbök. .	531	8	3,553	72
„ „ „ Bordesholm .	7,669	36	513	58
„ „ „ Cismar . .	974	43	623	30
„ „ „ Cronsbagen .	960	24	32	—
„ „ „ Kiel . . .	17,382	6	6,840	9
„ „ „ Neumünster .	6,059	5	983	82
„ „ „ Plön . . .	559	32	7,129	88
„ „ „ Reinbeck . .	1,033	88	230	24
„ „ „ Reinfeld . .	1,081	—	1,550	4
„ „ „ Rendsburg .	9,315	20	527	84
„ „ „ Rethwisch . .	271	70	28	20
„ „ „ Segeberg . .	1,548	24	—	—
„ „ „ Steinburg .	25	58	943	32
„ „ „ Traventhal .	680	92	103	15
„ „ „ Tremsbüttel .	104	—	127	88
„ „ „ Trittau . .	2,187	7	431	64
„ die Herrschaft Pinneberg	926	—	622	—
„ „ Grafschaft Ranzau .	519	91	190	26
„ „ Landschaft Norder-dithmarschen. . .	—	—	160	—
„ „ Stadt Altona . .	—	—	18,366	64*)
Latus	51,829	31	43,957	91

*) Hierunter: Für das Observatorium in Altona 10,466 ℛ 64 ß, Besoldung für den Kämmerier daselbst 3300 ℛ und an die evangelisch-reformirte Gemeinde in Altona für einen von ihr zu haltenden Reiseprediger 640 ℛ. (Cfr. die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 24. Septbr. 1859 wegen Allerhöchst veränderter budgetmäßiger Positirung und Verrechnung verschiedener, die in dem Herzogthum Holstein belegenen Domainen betreffender Einnahmen und Ausgaben, m. M.)

	Wege-ausgaben.		Andere Ausgaben.	
	ℛ	ß	ℛ	ß
Transport	51,829	31	43,957	91
Außer den obigen Posten für die Stormarnschen Aemter noch	8,300	32		
Zur Disposition der Oberbeamten behufs Abhaltung der Kosten für unvorhergesehene kleine Bauten und Besserungen an herrschaftlichen Wegen, Brücken und Sielen (gemäß Rentekammerschreibens vom 24. Octbr. 1842)	3,426	12		
Für unvorhergesehene Ausgaben	7,444	21		
	71,000	—	43,957	91
Im Ganzen	114,957 ℛ	91 ß		

Die Summe des Normalbudgets beträgt . . . . . 80,000 „ — „

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist demnach aufgeführt ein Betrag v. 34,957 ℛ 91 ß

Was dieses Conto betrifft, wird übrigens auf das abschriftlich angelegte detaillirte Budget verwiesen.

b. Das Forstwesen.

Die Ausgaben des Forstwesens für die Finanzperiode 1862—64 sind folgendermaßen berechnet:

Digitized by Google

	Erste Forstinspection.		Zweite Forstinspection.		Dritte Forstinspection.		Für die Oberverwaltung und zur Disposition vorbehalten.		Zusammen.	
	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß
Gagen und Besoldungen	12,176	—	11,976	—	11,460	—	2,500	—	38,112	—
Für Extraaufsicht, Diäten, Porto u. M.	5,312	—	6,729	16	7,423	32	1,900	—	21,364	48
Revision der Forstpläne	.	.	.	.	.	.	3,380	—	3,380	—
Cultur- und Forstverbesserungsarbeiten	9,709	50	11,602	86	12,356	72	5,548	36	39,217	52
Ausgaben für die Forstbaumschulen und Vergütung für die Verwaltung derselben	.	.	.	.	.	.	1,440	—	1,440	—
Aufhauungs- und Transportkosten	18,173	36	19,059	10	20,624	66	.	.	57,857	16
Werth der Deputate für die Forstbeamten	1,698	64	2,139	20	1,256	42	.	.	5,094	30
Werth der sonstigen Naturaldeputate	9,244	32	10,075	84	18,954	70	.	.	38,274	90
Ausgaben bei den Torfmören	7,792	48	.	.	.	.	.	.	7,792	48
Unterhaltung von Gebäuden	13,087	15	2,554	90	7,506	21	1,400	—	24,548	30
Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,912	—	640	—	700	—	11,056	—	14,308	—
Ausgaben, welche die Forstverwaltung selbst nicht angehen, indessen von den Forstintraden abgehalten werden,	.	.	.	.	.	.	4,560	12	4,560	12
Im Ganzen	79,105	53	64,777	18	80,282	15	31,784	48	255,949	38
Die Summe des Normalbudgets beträgt									180,000	—
Im vorliegenden Gesetzentwurfe ist demnach aufgeführt ein Betrag von									75,949	38

Abschriftlich ist ein vollständiges detaillirtes Budget für die Ausgaben des Forstwesens angelegt, auf welches hier verwiesen werden darf.

c. Verschiedene Ausgaben.

Dieses Conto befaßt folgende Ausgaben:

	ℛ
1) Beitrag zu den Kosten der oberen Domanialverwaltung bezüglich des Herzogthums Holstein	7,600
2) Gehalte ꝛc. verschiedener Beamten und Officialen für die von denselben in Domainenangelegenheiten zu besorgenden Geschäfte	12,736
3) Beförderungskosten	2,150
4) Unvorhergesehene Ausgaben	10,000
	32,486
Die Summe des Normalbudgets beträgt	16,050
Demnach ist im vorliegenden Gesetzentwurfe ein Zuschuß zu dem Betrage des gedachten Budgets aufgeführt mit	16,436

Ad 1. Da die obere Administration der Domainen im Herzogthum Holstein von der Oberverwaltung der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums nicht getrennt ist, während die mit der gesammten Verwaltung verbundenen Ausgaben von den besonderen Einnahmen des Herzogthums getragen werden, so ist es für billig erachtet, daß von den Domaineneinnahmen eine passende Summe zur Bestreitung der obigen Ausgaben beigetragen werde, und ist demgemäß seit dem Jahre 1856 ein jährlicher Betrag von 3,800 ℛ zu diesem Zwecke von dem fraglichen Conto abgehalten worden.

Ad 2. Hierunter fallen:

		jährlich ℛ
a. Vergütung für die Beaufsichtigung der Glückstädter Domainen		80
b. Vergütung des dortigen Aufsehers		112
c. Vergütung des Obersachwalters		500
	ℛ	
d. Gage und Comtoirkostenvergütung des Bauinspectors nebst Gage eines Conducteurs	1,325	
Diäten und Reisekosten	400	
		1,725

Zufolge Allerhöchster Resolution vom 21. Octbr. 1861 ist das Gehalt des Bauconducteurs von 380 ℛ auf 600 ℛ, mithin um 220 ℛ, erhöht worden. Davon ist aus den Domainenintraden die Hälfte mit 110 ℛ abzuhalten und demgemäß die obenstehende Gagenposition ꝛc. von 1215 ℛ auf 1325 ℛ erhöht worden.

Latus 2,417

Digitized by Google

		ℛ
	Transport	2,417
e.	Gage des Landcommissairs	825
f.	Gage des Landinspectors	300
g.	Gagen der Deich- und Wasserbaubeamten	1,826
h.	Diäten für die unter a., e., f. und g. aufgeführten Beamten	1,000
	Im Ganzen, jährlich	6,368
	also für die zweijährige Finanzperiode die obenangeführten	12,736

Ad 3. Die Beförderungskosten haben früher betragen, jährlich ℛ 500

Dazu sind, in Folge des Wegfalls der im Jahre 1856 zur Abhandlung gekommenen reservirten herrschaftlichen Fuhren und Dienste im Amte Reinfeld, die Kosten der für die Beamten benöthigten Fuhren zu veranschlagen:

für die Beamten des Amts auf	ℛ	
jährlich circa	550	
für den Landcommissair, Landinspector und die Wegebeamten	25	
		575
also jährlich		1,075
und für die Finanzperiode		2,150

Ad 4. Für unvorhergesehene Ausgaben ist derselbe Betrag, welcher seit 1858 zu solchem Zwecke budgetirt worden ist, hier aufgeführt.

Das Zollwesen.

Ad A. c. Die zur Bewachung der Zollgränze in Holstein budgetirten Ausgaben stellen sich folgendermaßen:

		ℛ
1)	Die Zollgendarmerie zwischen Dahme und Wedel	383,650
2)	Die Civilbewachung zwischen Wedel und Neufeld	49,190
3)	Die Oberverwaltung der Zollvigilanz zwischen Dahme und Neufeld	19,800
		452,640
	Die Summe des Normalbudgets auf dem entsprechenden Conto beträgt	322,000
	Es ist demnach im vorliegenden Gesetzentwurf ein Zuschuß von	130,640

als erforderlich aufgeführt.

In der abschriftlich angelegten Beilage ist ein vollständiges Budget für dieses Conto enthalten; auf diese darf also hier verwiesen werden, und es wird nur bemerkt, daß die Administration, wie solches auch früher der Fall gewesen ist, sich nur gebunden ansehen kann, die Gränzen der in dem Budget hervorgehobenen Unterabtheilungen der Gendarmerieausgaben einzuhalten, ohne Rücksicht auf eine mögliche Ueberschreitung der unter demselben specificirten einzelnen Pöste, gleichwie sich die Regierung auch für berechtigt ansieht, Veränderungen in dem Verhältniß zwischen der Anzahl der berittenen und der unberittenen Gendarmen vorzunehmen, in so fern dadurch nicht die Summe des Budgets überschritten wird.

Ad A. d. Es ist schon lange anerkannt worden, daß die von früherer Zeit her normirten Comtoirkostengelder für die Beamten des Zollwesens dem jetzigen Bedarf nicht entsprechend sind, weswegen in den verflossenen Finanzjahren seit 1856 eine Erhöhung der gedachten Gelder eingeräumt worden ist. Demgemäß wird auch eine solche für das Biennium 1862—64, und zwar mit einer den gedachten früheren Bewilligungen gleichen Summe beantragt. Der solchergestalt aufgeführte Betrag ist allerdings keineswegs ausreichend, um in Verbindung mit den normirten Comtoirkostengeldern die betreffenden Beamten für ihre wirklichen Comtoirausgaben schadlos zu halten; da es indessen als das Richtigste erscheinen muß, eine neue Regulirung der erwähnten Vergütungen mit einer ebentuellen neuen Ansetzung der Besoldungen des Zollwesens in Verbindung zu bringen, und der hier begehrte Zuschuß dergestalt nur eine vorläufige Abhülfe bezweckt, hat man geglaubt, von dem Antrage auf Erhöhung der früher bewilligten Summe absehen zu können. Daß die nähere Vertheilung des Betrages der Administration überlassen bleibt — was auch immer früher der Fall gewesen —, ist eine natürliche Folge der Beschränkung des budgetirten Betrages dem wirklichen Bedarfe gegenüber.

Ad A. e. Uebereinstimmend mit dem, was nach dem betreffenden Zulagegesetz für 1856—58 Statt gefunden, ist hier eine Summe zu unvorhergesehenen Bauausgaben, das Herzogthum Holstein betreffend, aufgeführt, wie auch eine entsprechende Summe sich in das unterm 1. Mai 1862 emanirte Zulagegesetz für das Königreich und das Herzogthum Schleswig aufgenommen findet. Es muß nämlich für wünschenswerth angesehen werden, insbesondere bei zweijährigen Bewilligungen, einen Betrag disponibel zu haben, welcher überall da verwandt werden kann, wo sich ein dringendes Bedürfniß zeigen möchte zur Ausführung von Bauarbeiten, auf welche man nicht im Voraus Rechnung gemacht hat. Man hat indessen geglaubt, sich auf den sehr mäßigen Betrag von 2000 ℛ für die zweijährige Finanzperiode beschränken zu können.

Ad D. a. Der Gesammtbetrag der Gagen des unter dieses Conto fallenden localen Zollwesens im Herzogthum Holstein beläuft sich auf jährlich ℛ 204,370 ℛ, mithin für die Finanzperiode . . 408,740

Die Alterszulagen betragen im Ganzen jährlich 6500 ℛ; für die Finanzperiode also . . 13,000

Die normirten Comtoirkostenvergütungen betragen ebenfalls jährlich 25,710 ℛ, demgemäß für die Finanzperiode 51,420

Im Ganzen . . . 473,160

Das Normalbudget führt auf . . . 410,800

Also wird über das Normalbudget hinaus erfordert 62,360

Hierzu kommen einige von der der Regulirung der Gagen ꝛc. im Jahre 1854 vorhergehenden Zeit herrührende persönliche Zulagen zu einem jährlichen Betrage von 1480 ℛ . 2,960

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe ist demnach eine Summe von . . . . . 66,320 aufgeführt worden.

Digitized by Google

Unter den abschriftlich angelegten Beilagen befindet sich eine detaillirte Angabe sämmtlicher an Gagen, Alterszulagen, Comtoirkostenvergütungen und persönlichen Zulagen berechneten Summen, auf welche hier verwiesen wird.

Als neue, für die Finanzperiode 1862—64 zum ersten Male budgetirte Pöste sind nachfolgende unter den obenangeführten Ausgabesummen inbegriffen, nämlich:

	ℛ
für einen Packhausknecht in Itzehoe jährlich	200
für einen zweiten Ruderknecht in Klein-Wesenberg jährlich	200
für eine Frau zur Assistenz bei körperlichen Visitationen in Klein-Wesenberg jährl.	24
an Comtoirkostenvergütung für den im König Frederik VII. Koog neu errichteten Zollposten jährlich	50
Im Ganzen jährlich	474
Dagegen sind abgegangen:	
durch die Herabsetzung des Lohns einer in Stockelsdorf zur Assistenz bei körperlichen Visitationen angestellten Frau von 60 ℛ auf 48 ℛ	12 ℛ
vermittelst des Wegfallens zweier persönlichen Zulagen	230 ℛ
	242
Differenz	232
Also für die Finanzperiode	464

Rücksichtlich der gedachten neuen Pöste wird Folgendes bemerkt:

Die Anstellung noch eines Packhausknechtes in Itzehoe ist nöthig geworden durch die im Herbst 1861 eingerichtete Zollclarirung auf dem Itzehoer Bahnhofe.

In Klein-Wesenberg sind bereits früher 2 Ruderknechte angestellt gewesen. Man glaubte derzeit, von diesen Posten den einen eingehen lassen zu können. Als aber später die Entdeckung gemacht wurde, daß Schmuggelei von den zwischen Lübeck und Oldesloe fahrenden Trave-Böten betrieben werde, hat sich, da eine völlig genaue Controle dieser offenen Fahrzeuge bei dem Passiren Klein-Wesenbergs in den meisten Fällen wegen der Beschaffenheit der Ladung unthunlich oder jedenfalls nur vermittelst größerer Arbeitskraft, als jener dem Zollwesen zur Disposition gebliebenen, zu bewerkstelligen ist, die Wiederaufnahme des gedachten Ruderknechtpostens als nothwendig herausgestellt, um theils eine Begleitung der genannten Fahrzeuge häufiger als früher ermöglichen, theils durch Umstauung der Ladung eine gründlichere Controle etabliren zu können.

Hinsichtlich des für eine Frau zur Assistenz bei körperlichen Visitationen in Klein-Wesenberg aufgeführten Betrages wird bemerkt, daß man seit längerer Zeit bestrebt gewesen ist, bei sämmtlichen Gränzzollstätten derartige Personen zur Verfügung zu halten behufs persönlicher Inquisition von Frauenzimmern. Nachdem sich in Klein-Wesenberg eine dazu qualificirte Persönlichkeit gefunden, ist demnach obengenannte außerordentlich mäßige Vergütung von 24 ℛ jährlich in vorliegendes Budget aufgenommen worden.

Die für den neu errichteten Zollposten im „König

Frederik VII. Koog" budgetirte Comtoirkostenvergütung von 50 ℛ jährlich ist den Umständen nach nothwendig geworden. In diesem erst seit wenigen Jahren eingedeichten Kooge ist nämlich in Berücksichtigung des dort Statt findenden Verkehrs die Etablirung eines Zollhebungspostens erforderlich geworden, und ist selbiger der Allerhöchsten Resolution vom 8. April 1861 gemäß mit dem 1. Juni l. J. in Wirksamkeit getreten. Zur Verwaltung dieses Postens hat ein anderweitig als entbehrlich angesehener Assistent verwendet werden können, und es wird demgemäß, was die Gage betrifft, keine neue Ausgabe erfordert; zur Abhaltung der mit der fraglichen Bedienung verbundenen Comtoirkosten hat man aber den erwähnten Betrag von 50 ℛ jährlich budgetiren müssen.

Ad D. b. Für diesen Posten, für welchen im Normalbudget nichts aufgeführt ist, wird derselbe Betrag in Vorschlag gebracht, welcher für die Finanzperioden seit 1856 bewilligt worden, nämlich 8000 ℛ. Die Budgettirung einer solchen Summe wird erfordert, weil unvorhergesehene Fälle nicht ausbleiben, in denen die regulaire Zollaufsicht nicht ausreicht und auf keinem der übrigen Conti zu diesem Zwecke Mittel zur Verfügung stehen. Da übrigens die Größe des Bedarfs ganz von zufälligen Umständen abhängig ist, hat man die Summe nicht unter obigem Betrag berechnen können.

Ad D. c. Dieses Conto löst sich auf, wie folgt:

	ℛ
1) Zu Unterhaltungsarbeiten und Reparaturen	10,000
2) Zu unvorhergesehenen ordinairen Bauausgaben	2,400
3) Zu Reisekosten und Diäten für den Bauinspector	1,600
4) Zur Aufführung eines Zollkammergebäudes in Hellbrook	3,000
5) Zur Aufführung eines neuen Zollpackhauses in Itzehoe	40,000
	57,000
Die Summe des Normalbudgets beträgt	12,000
Mithin wird erfordert ein Zuschuß von	45,000

Ad 4. Bei Herstellung der in Folge der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 an der Holsteinischen Zollgränze nothwendig gewordenen Zollbauten ging man davon aus, daß der Verkehr auf der bis dahin sehr frequenten, von Hamburg über Bergstedt und Oldesloe nach Lübeck führenden Landstraße sich nach Vollendung der im Bau begriffenen Chaussee, welche von Hamburg aus bei Wandsbeck die Gränze überschreiten sollte, gänzlich auf diese Chaussee hinüberziehen und daß deshalb ein Zolletablissement von dem Umfange, wie man es an andern Hauptstraßen herstellte, an jener Landstraße nicht erforderlich sein werde. Man beschränkte sich vielmehr darauf, bei dem an jener Straße unmittelbar an der Gränze liegenden Wirthshause zu Hellbrook für den dort anzustellenden Hebungscontroleur eine Wohnung zu erbauen und mit dem Inhaber des gedachten Wirthshauses eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß die Zollnachsicht der einpassirenden Wagen, Personen und Güter auf der Diele seiner Scheune, resp. in einer neben derselben befindlichen kleinen Kammer Statt finden könne.

Digitized b

Mit dieser höchst dürftigen Einrichtung hat man sich seither beholfen; es sind die Mängel derselben aber längst gefühlt, und zwar namentlich mit Rücksicht auf den dort keineswegs unbedeutenden Personenverkehr, dessen Abfertigung in der verfallenen Scheune des Wirthshauses nicht nur unpassend, sondern auch mit großen Unbequemlichkeiten für das Publicum deshalb verbunden ist, weil das Zollcomtoir in der auf der andern Seite der Straße belegenen Controleurwohnung und also vom Nachsichtslocale entfernt sich befindet. Auch hat die Erfahrung gelehrt, daß man sich in der Bedeutung der fraglichen Landstraße für den Verkehr seiner Zeit geirrt hat, indem die Zollhebungscontrole zu Hellbrook von den an der Holsteinischen Landgränze befindlichen Hebungscontrolen ihrer Hebung nach die wichtigste ist und in dieser Beziehung selbst mehreren Hauptzollämtern vorgeht. Mit Ausschluß der Brennsteuer beträgt die Zollhebung zu Hellbrook ca. 18,000 ℛ, und da diese Summe hauptsächlich in kleinen Pösten für die täglichen Bedürfnisse der Bevölkerung dortiger Gegend entrichtet wird, so läßt sich schon hieraus entnehmen, in welchem Umfange diese Bevölkerung den Weg über Hellbrook benutzt. Außerdem passiren dort aber auch Personen und Güter nach und von Oldesloe, und im Sommer ist auch der Verkehr von Reisenden zwischen Hamburg und der Umgegend von Poppenbüttel, Hoisbüttel, den Hamburgischen Enclaven u. s. w. bedeutend.

Wenn demnach die Verkehrsverhältnisse an und für sich schon dringend zur Herstellung anderer, den Ansprüchen des Publicums, wie den Bedürfnissen des Zollwesens besser entsprechenden Localitäten für die Zollabfertigung zu Hellbrook auffordern, so ist die Herstellung solcher Localitäten jetzt auch deshalb nothwendig geworden, weil der Inhaber des dortigen Wirthshauses die fernere Benutzung seiner Scheune zu Zollzwecken dadurch unmöglich gemacht hat, daß er zur baulichen Unterhaltung derselben im Interesse des Zollwesens nicht zu bewegen gewesen ist. Die ohnehin ärmlichen und verfallenen Localitäten, auf deren mäßige Beschaffenheit schon aus dem geringen Betrage der dafür bezahlten Miethe von 24 ℛ jährlich geschlossen werden kann, befinden sich daher in einem unbrauchbaren Zustande.

Außer dem Wirthshause und dem Zollhause sind aber zu Hellbrook keine Gebäude vorhanden, und da sich in dem dortigen Zollhause die Localitäten zur Nachsicht und Revision nicht herstellig machen lassen, ist es unumgänglich geworden, daß ein eigenes Haus dazu erbaut werde. Der zu letzterem nöthige Grund ist in dem Garten des Zollhauses vorhanden, und zur Herstellung der erforderlichen Durchfahrt wird ein Stück des zur Landstraße gehörigen Terrains von der betreffenden Wegecommüne, welche selbiges als überflüssiges Wegeland in Anspruch zu nehmen hätte, dem Zollwesen ohne Entschädigung zur Verfügung gestellt werden können.

Das projectirte Gebäude würde, außer der Durchfahrt und dem für die Waarennachsicht bestimmten Perron, ein Zimmer zum Aufenthalt für die Beamten, wo vorkommendenfalls auch Personenvisitationen Statt zu finden hätten, und ein Zimmer zum Zollcomtoir enthalten. Das letztere ist seither im Wohngebäude des Hebungsbeamten

gewesen, liegt aber zweckmäßiger in unmittelbarer Nähe des Revisionslocals, indem dadurch die Zollabfertigung in hohem Grade erleichtert wird.

Die Kosten des Gebäudes sind in einem speciellen Kostenanschlage auf 2910 ℛ geschätzt und hier in runder Summe mit 3000 ℛ aufgeführt.

Ad 5. Der Handelsverkehr der Stadt Itzehoe ist seit dem Jahre 1852 in fortwährendem Steigen begriffen, welches theils in dem zunehmenden Wohlstande namentlich der angränzenden ländlichen Bevölkerung, theils und vornehmlich aber darin seinen Grund hat, daß daselbst verschiedene größere Fabriken etablirt worden sind. In welchem Umfange der Itzehoer Handelsverkehr sich erweitert hat, wird sich einigermaßen nach der Vermehrung der Zollintraden bemessen lassen. Während die Zollhebung zu Itzehoe im Jahre 1852 nur 122,765 ℛ betrug, hat selbige in dem Finanzjahre 1858—59 375,890 ℛ, in 1859—60 402,450 ℛ, in 1860—61 385,266 ℛ und in 1861—62 406,038 ℛ betragen.

Einem so erheblichen Verkehr entsprechen aber die dort vorhandenen Zollocalitäten in keiner Weise. Das ganze Zollpackhaus und Revisionslocal besteht aus einem Raum, der 80 Fuß lang und 28 Fuß breit ist, und worin ein 11 Fuß im Quadrat großer Bretterverschlag für die Beamten zum Schreiben abgetheilt ist, nebst einem geringfügigen Bodenraum unter dem Dach des kleinen, im Jahre 1838 für einen Kostenpreis von 2000 ℛ aufgeführten Gebäudes. Dasselbe liegt unmittelbar an der Stör, ist theilweise über dem Flußbett des Stromes auf Pfählen erbaut und hat nach der Wasserseite hin eine Lukenöffnung, durch welche die ein- und ausgehenden Waaren von den Schiffen in das Packhaus; resp. von dem Packhause in die Schiffe gebracht werden, und auf der entgegengesetzten Seite eine Thür, durch welche die Empfangnahme der abgefertigten resp. abzufertigenden Güter geschieht. Daß die Zollbeamten in diesem feuchten und kalten Local, wenn, wie gewöhnlich, während der Zollexpedition sowohl die Luke, als die Thür offen stehen müssen zur Aufnahme oder Auslieferung der Waaren, einem unerträglichen Zugwinde bei jeglicher Witterung ausgesetzt sind, ist schon an und für sich unzweifelhaft ein wohl zu berücksichtigender Uebelstand, und wird sodann auch das Interesse der Staatscasse durch den Umstand beeinträchtigt, daß in einem so beschränkten und die erwähnten ungünstigen Verhältnisse darbietenden Locale die Zollabfertigung unmöglich mit derjenigen Sorgfalt und Genauigkeit vorgenommen werden kann, wie das Zollinteresse solches erheischt. Ein fernerer mit dem fraglichen Zollhause verbundener Uebelstand ist es, daß selbiges wegen seiner niedrigen Lage bei hohen Fluthen vom Wasser überschwemmt wird; ein Fall, der mehrmals vorgekommen und in welchem alle in dem unteren Raume liegenden Güter, wenn solche nicht zeitig genug auf den Boden des Hauses geschafft werden konnten, der Beschädigung ausgesetzt sind. Dazu kommt endlich der Umstand, daß ein Zollcomtoir in der Nähe des Packhauses nicht vorhanden ist, wodurch die Zollabfertigung sehr erschwert und verzögert wird.

Bei so bewandten Umständen sind denn auch vielfache Klagen des Handels- und Schifferstandes über die

Itzehoer Zollocalitäten laut geworden, und läßt sich deren Berechtigung nicht verkennen. Die Schiffer sehen sich mitunter mehrere Tage aufgehalten, bevor das Zollwesen mit ihrer Abfertigung zu beginnen im Stande ist, weil nur Ein Schiff zur Zeit vor der Zolluke löschen oder laden kann, und in gleichem Umfang erleidet der Handelsstand Aufenthalt hinsichtlich der Empfangnahme resp. Absendung seiner Waaren, nicht zu gedenken der weniger sorgfältigen Behandlung der letzteren, welche in Folge der so überaus beschränkten Räumlichkeit unvermeidlich ist.

Nachdem dergestalt die Herstellung von geräumigen Zollocalitäten in Itzehoe durchaus erforderlich geworden, ward es in Erwägung gezogen, auf welchem Wege sich diesem so dringenden Bedürfnisse mit den geringsten Opfern für die Staatscasse werde abhelfen lassen. Die angestellten desfälligen Untersuchungen haben ergeben, daß miethweise Ueberlassung eines passenden im Privatbesitz befindlichen Gebäudes für das Itzehoer Zollwesen nicht ohne so bedeutende jährliche Ausgaben für die Zollcasse sich würde erreichen lassen, daß man von diesem Auswege ganz hat absehen müssen. Ebenfalls hat die Commüne Itzehoe einen ihr gestellten Vorschlag, ein Zolletablissement auf ihre Kosten zu erbauen und dem Zollwesen miethweise zu überlassen, wiederholt abgelehnt. Man hat sich demnach genöthigt gesehen, den Neubau des fraglichen Zolletablissements für Rechnung der Staatscasse zu projectiren, und sind in dieser Veranlassung obige 40,000 ℛ hier aufgeführt, indem man mit diesem Betrage in Verbindung mit der aus der Veräußerung des seither als Zollpackhaus benutzten Gebäudes zu erzielenden Verkaufssumme den Baukostenanschlägen gemäß ausreichen wird.

Ad D. e. Dieses im Normalbudget mit 48,000 ℛ für die zweijährige Finanzperiode dotirte Conto wird durch eine Menge, wenn auch zum Theil im Einzelnen geringfügiger, aber variabler Ausgaben fortwährend in Anspruch genommen, so daß man nicht geglaubt hat, sich auf die Summe des Normalbudgets beschränken zu können, weshalb hier ein Zuschuß von 1000 ℛ jährlich aufgeführt worden ist.

Das Post- und Telegraphenwesen.

1. Das Postwesen.

Ad A. Hinsichtlich dieses Ausgabepostens wird bemerkt, daß es als wünschenswerth angesehen worden ist, zur Bequemlichkeit des Publicums diesem die Benutzung von Francocouverten, wie solche bereits seit längerer Zeit im Auslande gebräuchlich sind, zu ermöglichen. Da eine in größerem Umfange Statt findende Benutzung dieser Couverte, deren Verkaufspreis man nur um ein Geringes höher zu stellen gedenkt, als denjenigen der Freimarken, eine Beschränkung der Ausgaben bei der Fabrication der letzteren bewirken wird, so kann dadurch zugleich auf die Erzielung einer Kostenverminderung für das Postwesen gerechnet werden, indem nämlich der gesammte Kostenaufwand der Couvertfabrication vollständig gedeckt werden und aller Wahrscheinlichkeit nach sich sogar ein kleiner Ueberschuß ergeben wird. Unter der calculirten Einnahme aus dem Postwesen findet sich eine den Ausgaben bei der Francocouvertfabrication entsprechende Summe berechnet.

Ad B. a. Für die Finanzperiode 1862—64 sind die erforderlichen Ausgaben bei dem Königl. Oberpostamte in Hamburg budgetirt auf . . . . . 53,886 ℛ

Die Summe des Normalbudgets beträgt 48,202 „

Mithin werden als Zuschuß zum Betrage des Normalbudgets berechnet 5,684 ℛ

wovon im vorliegenden Gesetzentwurf 0,2131 aufgeführt sind mit . . . 1,211 „

Was die hier erwähnten Ausgaben angeht, darf übrigens auf die abschriftlich angelegte Beilage verwiesen werden.

Ad B. b. Für das Königl. Oberpostamt in Lübeck wird pro 1862—64 eine Ausgabesumme von 22,200 ℛ — ß als erforderlich angesehen.

Das Normalbudget führt für dieses Oberpostamt auf	16,766 „	64 „
Demnach werden als Zuschuß zu berechnen sein	5,433 ℛ	32 ß
wovon in dem Gesetzentwurfe 0,2131 aufgeführt sind mit	1,157 „	81 „

Was das Detail angeht, wird auf die abschriftlich angelegte Beilage verwiesen.

Ad B. c. Der hier budgetirte Zuschuß zu der Summe des Normalbudgets löst sich folgendermaßen auf:

an persönlichen Gagenzulagen für die Postmeister	5,088 ℛ	— ß
für interimistische und Hülfsconducteure	2,600 „	— „
für die Besorgung der Geschäfte an den kleineren Postexpeditionen durch Private oder in Verbindung mit andern Anstellungen .	10,100 „	— „
zusammen . . .	17,788 ℛ	— ß
Hiervon wird indessen ein Betrag von von der Summe des Normalbudgets abgehalten werden können.	4,126 „	86 „
Demnach ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgeführt ein Betrag von	13,661 ℛ	10 ß

Es ist übrigens unter den abschriftlich angelegten Beilagen eine detaillirte Aufgabe der mit den Postcomtoiren ꝛc. verbundenen Ausgaben enthalten, auf welche hier verwiesen wird.

Ad B. d. Was in dem Obigen rücksichtlich der Unzulänglichkeit der für die Zollbeamten normirten Comtoirkostenvergütungen bemerkt worden ist, trifft auch die derartigen Vergütungen der Postbeamten. In den verflossenen Finanzjahren seit 1856 ist daher auch eine Erhöhung der gedachten Vergütungen eingeräumt worden, welche wegen einer im Finanzjahre 1860—61 eingeführten, für den Postdienst, wie für das correspondirende Publicum Vortheile darbietenden Veränderung in der Kartirungsweise bei der Briefpost, in den Finanzjahren 1860—61 und 1861—62 etwas reichlicher zugemessen worden ist, als in den vorhergehenden Finanzjahren. Dieselbe interimistische Erhöhung, die demgemäß in den gedachten zwei Finanz-

jahren eingeräumt worden, ist auch für die Finanzperiode 1862—64 budgetirt. Die Postverwaltung hat allerdings beantragt, daß die Bewilligung eines bedeutend größeren Betrages bewirkt werden möchte; man hat jedoch geglaubt, sich vorläufig auf das schon früher Eingeräumte beschränken zu müssen, und sind hierbei im Wesentlichen die Rücksichten, welche hinsichtlich der Zollbeamten hervorgehoben, maßgebend gewesen. Daß die nähere Vertheilung des interimistischen Erhöhungsbetrages der Administration am zweckmäßigsten überlassen werde, ist schon unter dem oben allegirten Conto nachgewiesen.

Ad C. a. Der aufgeführte Betrag, welcher an Ausgaben für die Beförderung der Posten über Land und die kleineren Sundstellen im Herzogthum Holstein zu verwenden sein wird, vertheilt sich folgendermaßen:

	ℛ	ß
Ausgaben bei der contractmäßigen Beförderung der Stationsposten, außer 157,418 ℛ 86 ß, welche aus der Summe des Normalbudgets abgehalten werden können, veranschlagt auf	15,581	10
Ausgaben für die Beförderung der Posten auf den Eisenbahnen, veranschlagt auf	20,000	—
Ausgaben für den Posttransport über die Fähr- und Sundstellen, veranschlagt auf	1,500	—
Ausgaben für Localtransporte, veranschlagt auf	20,400	—
Ausgaben für extraordinaire Postbeförderung, veranschlagt auf	1,000	—
Ausgaben für Beiwagen zu den Posten, veranschlagt auf	10,000	—
Ausgaben für die bestehenden Landposten	4,600	—
Ausgaben für die Beförderung der Posten durch Privatentrepriſe, veranschlagt auf	2,000	—
Ausgaben für Chausseegelder, veranschlagt auf	10,000	—
Ausgaben für Beleuchtung	400	—
Andere Ausgaben für die Postbeförderung	200	—
Ferner:		
Ausgaben für die zu errichtenden neuen Stationsposten, veranschlagt auf	5,300	—
Ausgaben für die zu errichtenden neuen Landposten	2,400	—
Im Ganzen die in dem Gesetzentwurfe aufgeführten	93,382	10

Nur die zwei letzten Ausgabeposte enthalten neue, für die Finanzperiode 1862—64 zum ersten Male hervortretende Ausgaben, und wird hinsichtlich derselben bemerkt:

Die Stationsposten, deren Errichtung beabsichtigt wird, sind folgende:

Im Finanzjahre 1862—63:

einmal täglich eine Brief-, Fracht- und Personenpost, mit bedecktem Wagen zwischen Heide und Wesselburen (2¼ Meilen), 365 × 2 × 2¼ = 1642½ Meilen jährlich 1700 ℛ.

Im Finanzjahre 1863—64:

	Meilen jährlich	ℛ
einmal täglich eine Brief-, Fracht- und Personenpost mit bedecktem Wagen direct zwischen Segeberg und Neumünster (4 Meilen), 365 × 2 × 4 =	2920	
zweimal wöchentlich eine Brief-, Fracht- und Personenpost mit bedecktem Wagen zwischen Segeberg und Bornhöved (2½ Meilen), 52⁴⁄₇ × 4 × 2½ =	523½	
zusammen	3443½	
Davon gehen ab durch das Eingehen der bestehenden täglichen Post zwischen Segeberg und Bornhöved (2½ Meilen), 365 × 2 × 2½ =	1825	
bleiben	1618½	1150
einmal wöchentlich eine Brief-, Fracht- und Personenpost mit bedecktem Wagen zwischen Segeberg und Ahrensbök (3 Meilen), 52⁴⁄₇ × 2 × 3 =	313	350
einmal wöchentlich eine Brief- und Frachtpost mit offenem Wagen zwischen Bramstedt und Kaltenkirchen (3½ Meilen), 52⁴⁄₇ × 2 × 1¾ =	182½	160
für die Einführung eines bedeckten Wagens einmal wöchentlich zwischen Heiligenhafen und Fehmarnsund (1½ Meilen)	—	240
zusammen		1900

Zur Errichtung neuer Landposten im Herzogthum Holstein sind aufgeführt für jedes der beiden Finanzjahre 800 ℛ (die Gesammtausgabe in dem letzten der beiden Finanzjahre wird demnach 1600 ℛ betragen). Diese Mittel werden zur Verwendung kommen, wo sich nach den eingezogenen Berichten der betreffenden Behörden das Bedürfniß am dringendsten geltend macht.

Ad C. c. Der aufgeführte Zuschuß zu der Summe des Normalbudgets ergiebt sich folgendermaßen:

	ℛ	ß
Ausgaben für Briefsammlungsstellen auf den Routen zwischen den Poststationen	4900	—
Hiervon werden von der Summe des Normalbudgets	1997	42
abgehalten werden können.		
Demnach sind im vorliegenden Entwurfe aufgeführt	2902	54

Ad D. Der auf diesem Conto aufgeführte Betrag ist 0,2131 einer dem für die Finanzperiode 1858—60, sowie auch für die Finanzperiode 1860—62 zu unvor-

Digitized by Google

bergesehenen und außerordentlichen Ausgaben budgetirten Belaufe (30,000 ℛ) gleichkommenden Summe.

Der Fond des Transport- und Beförderungswesens:

Die Einnahme ergiebt sich, wie folgt:

	ℛ
Abgabe von Land- und Seebeförderungen .	8,300
Zinsen von den Activen des Fonds . . .	1,200
Mulcten	540
Zufällige Einnahmen	40
	10,080

Die Ausgabe vertheilt sich folgendergestalt:

1) Besoldungen		872
2) Andere Ausgaben:		
Diäten und Beförderungskosten des Holsteinischen Fähreonsulenten für das Postwesen	ℛ 300	
Zur Belohnung der Postillons .	140	
Zur Verbesserung, Reparatur und Unterhaltung der Fährstellen und Fährrequisite	3,800	
Zu Drucksachen und Buchbinderarbeit	500	
Pensionen	600	
Verschiedene kleinere Ausgaben .	300	
		5,640
3) Unterstützungen für Bedürftige, welche im Postdienste angestellt oder früher angestellt gewesen sind, deren Wittwen und Kinder, m. M.		600
4) Unvorhergesehene und extraordinaire Ausgaben		420
		7,532

Der Fond des Transport- und Beförderungswesens ist ein separater, dem Staate gehöriger Fond mit eigenen Einnahmen, Ausgaben und Activen. Sein jährlicher Ueberschuß soll zur Förderung des Beförderungs- und Transportwesens verwendet werden.

II. Das Telegraphenwesen.

Was das Telegraphenwesen angeht, sind für die Finanzperiode 1862–64 im vorliegenden Gesetzentwurfe folgende Ausgaben berechnet:

A. Gagen und Besoldungen:

a. Für die Oberverwaltung des Staatstelegraphen — nämlich: der Telegraphendirector 2400 ℛ jährlich, der Telegraphensecretair 600 ℛ jährlich, 2 Telegrapheningenieure à 1000 ℛ jährlich, der Telegraphenmaterialverwalter 800 ℛ jährlich, der Revisor und Rechnungsführer 1200 ℛ jährlich, 1 Revisionsassistent 500 ℛ und 3 do. à 400 ℛ jährlich; für Hülfsarbeiter in dem Comtoir des Telegraphendirectors, sowie bei der Revision 1200 ℛ jährlich — 0,2131 von 19,800 ℛ

	ℛ	ß
		4,219 37

b. Für die Telegraphenstation in Hamburg — nämlich: 1 Stationsvorsteher

Latus		4,219 37

	ℛ	ß
Transport	4,219	37
1400 ℛ jährlich, 1 Telegraphenassistent 800 ℛ jährlich, 2 Telegraphisten à 600 ℛ jährlich, 7 do. à 500 ℛ jährlich, 6 do. à 400 ℛ jährlich; Vergütung für 2 Cassenexpedienten à 100 ℛ für jeden jährlich, für Boten 2500 ℛ jährlich — 0,2131 von 24,000 ℛ	5,114	39
	9,333	76
c. Für die Holsteinischen Stationen . .	14,100	—
Im Ganzen . . .	23,433	76

B. Andere Ausgaben:

a. Diäten- und Reisekosten, Unterhaltung der Telegraphenleitungen m. M., ferner Brennmaterial und Comtoirkosten m. M., sowie Miethe für die Locale der Oberverwaltung und der Station in Hamburg, als auch unvorhergesehene Ausgaben, 0,2131 von 104,770 ℛ — 22,326 —

b. Andere Ausgaben für die Holsteinischen Stationen:

1) Brennmaterial, Comtoirkosten m. M., sowie Localmiethe 3,800 ℛ

2) Zur Erweiterung der bestehenden Linien im Herzogthum Holstein . . 25,000 „

	28,800	—
Im Ganzen . .	51,126	—

Ad A. a. In den unter diesem Conto aufgeführten Summen sind folgende neue, für die Finanzperiode 1862–64 zum ersten Mal hervortretende Pöste enthalten:

	ℛ	ß
Ein Materialverwalter mit einer jährlichen Besoldung von	800	—

Die Vorräthe des Staatstelegraphen an Materialien und Inventariengegenständen sind in bedeutendem Maßstabe vermehrt worden, und hat es sich mit Rücksicht auf die Controle erfahrungsmäßig als zweckmäßig und ökonomisch erwiesen, alle Stationen von der Hauptniederlage in Kopenhagen mit fast allen Bedürfnissen zu versehen. Andererseits ist es nothwendig, daß manche Gegenstände, namentlich so weit dieselben das Linienmaterial angehen, nach Kopenhagen gesandt werden, um theils ausgebessert, theils zu fernerem Gebrauche umgearbeitet zu werden. Zur Besorgung der Geschäfte bei Aufbewahrung vorgenannter Gegenstände, bei deren Empfang und Auslieferung, sowie auch deren Reparatur und Vervollständigung, ist es für nothwendig erachtet, einen besonderen Functionair zu haben; sein Wirkungskreis wird darin bestehen, über die ihm anvertrauten Gegenstände Rechnung abzulegen, ferner die Materialrechnungen der Stationen zu controliren, so daß also eine

Latus	800 —

Digitized by Google

	ℳ	ß
Transport	800	—

vollständige Material- und Inventarienrechnung unter Einem für das ganze Telegraphenwesen abgelegt werden kann.

Ein Revisionsassistent mit einer jährlichen Besoldung von . . . . . 400 —

In Folge der in den vorhergehenden Jahren Statt gefundenen Erweiterung des Telegraphennetzes und der steigenden Benutzung des Telegraphen haben die Revisionsgeschäfte bedeutend zugenommen, und hat es sich daher als nothwendig herausgestellt, das Revisionspersonal zu vermehren.

Daneben sind folgende unter das hier erwähnte Conto fallende Pöste für die Finanzperiode mit einem größeren Betrage als früher budgetirt, nämlich:

Für Hülfsarbeiter in dem Comtoir des Telegraphendirectors und bei der Revision ist berechnet eine jährliche Zulage von . . . 200 —

Was diese Zulage angeht, wird auf die im Vorstehenden hinsichtlich der Vermehrung des Revisionspersonals berührten Umstände hingewiesen werden können.

Die Besoldung eines Telegrapheningenieurs ist mit . . . . . 200 —

jährlich erhöht worden. Dieser Posten ist früher mit einer jährlichen Besoldung von 800 ℳ dotirt worden. Der Wirkungskreis des Betreffenden, welcher schon, bevor er seine jetzige Stellung übernahm, eine Besoldung von 800 ℳ bezog, ist in der Finanzperiode 1860—62, indem die im Laufe derselben angelegten neuen Linien zwischen Flensburg und Lemvig, sowie zwischen Neumünster und Neustadt seinem District angehören, bedeutend erweitert worden, und es ist deshalb als billig erachtet, sein Gehalt mit 200 ℳ zu erhöhen. Derselbe ist bei dem Staatstelegraphen seit dessen Errichtung angestellt.

Mithin jährlich	1,600 —
oder im Biennium	3,200 —
wovon 0,2131 betragen	681 88

Ad A. b. Das Personal der Telegraphenstation in Hamburg ist in der obenstehenden Specification desselben im Vergleich mit dem Budget des vorhergehenden Jahres mit 2 neuen Telegraphisten, für welche eine jährliche Besoldung von 400 ℳ für jeden budgetirt, vermehrt worden. Die Zunahme der Geschäfte macht diese Personalvergrößerung nothwendig.

Ad A. c. Dieses Conto vertheilt sich folgendermaßen:

	ℳ
2 Telegraphenassistenten à 800 ℳ jährlich	1,600
3 Telegraphenassistenten à 600 ℳ jährlich	1,800
Latus	3,400

	ℳ
Transport	3,400
Localzulagen für Telegraphenassistenten jährlich . . .	200
2 Telegraphisten à 500 ℳ jährlich	1,000
3 Telegraphisten à 400 ℳ jährlich	1,200
Für Boten	1,250
Im Ganzen jährlich	7,050
und für das Biennium	14,100

Es ist für zweckmäßig erachtet, nur zwei Gagensätze für die Telegraphenassistentenclasse, nämlich 800 ℳ und 600 ℳ, zu haben. Dabei hat die Administration jedoch den Wunsch hegen müssen, eine Summe zur Disposition zu bekommen, mittelst welcher den Assistenten, die als Vorsteher der wichtigeren Stationen fungiren, eine nach den Umständen passende Gehaltszulage beigelegt werden könne. Die Berücksichtigung der zunehmenden Geschäfte und der größeren Verantwortlichkeit, welche die Erweiterung des Telegraphennetzes und die steigende Benutzung der Telegraphenlinien für die betreffenden Angestellten mit sich führen, sowie der Wunsch, dieselben für den Dienst zu bewahren, da sie, was eine Selbstfolge ist, stets die besseren Kräfte ausmachen, bilden den Beweggrund zu dem obenstehenden Vorschlage, daß jährlich 200 ℳ zu „localen Zulagen" für Telegraphenassistenten bewilligt werden.

Ad B. a. Dieser Posten befaßt:

	ℳ
1) Diäten, Reisekosten, Linienbeaufsichtigung und Unterhaltung der Leitungen, Telegraphenapparate, Batteriegegenstände u. s. w., 0,2131 von 50,400 ℳ . .	10,740
2) Miethe für Locale, 0,2131 von 3380 ℳ	720
3) Brennmaterial, Beleuchtung, Comtoirkosten, gedruckte und lithographirte Sachen, Porto, Fracht, Unterhaltung des Inventariums, Reinhaltung u. s. w. bei der Oberverwaltung und der Station in Hamburg, 0,2131 von 20,990 ℳ . .	4,473
4) Extraordinaire und unvorhergesehene Ausgaben, 0,2131 von 30,000 ℳ .	6,393
Im Ganzen die obenangeführten	22,326

Ad B. 1. Dieses Conto vertheilt sich folgendermaßen:

	ℳ
a) Brennmaterial, Beleuchtung, Comtoirkosten, Unterhaltung des Inventariums, Reinhaltung m. M.	2,420
b) Miethe für Stationslocale	1,380
Zusammen	3,800

Ad B. b. 2. Da die Anzahl der vorhandenen Leitungsdrähte sich schon unzureichend gezeigt hat, und da das Bedürfniß neuer Leitungen bei der Zunahme der Correspondenz, auf welche man vorbereitet sein muß, noch fühlbarer werden wird, muß man zuerst auf eine hinlängliche Anzahl neuer Leitungsdrähte auf den be-

Digitized by Google

stehenden Strecken bedacht sein, bevor von der Anlage neuer Linien mit dazu gehörenden Stationen die Rede wird sein können. Da man indeß unter allen Umständen nicht geglaubt hat, in der Finanzperiode 1862 — 64 für neue Linienarbeiten eine größere Summe budgetiren zu dürfen, als die, welche das Telegraphenwesen veranschlagtermaßen als Ueberschuß ergeben wird, so hat man von der Errichtung neuer Stationen in der Finanzperiode ganz abgesehen und sich darauf beschränkt, eine Vermehrung der bestehenden Leitungen vorzuschlagen.

Die Zunahme der Correspondenz überhaupt und in Folge der neuen Seitenlinien des Telegraphennetzes erfordert zwei neue überirdische Leitungen zwischen Rendsburg und Hamburg. Es wird beabsichtigt, die neuen Leitungen auf der vorhandenen Linie fortzuführen, weshalb auch bestimmt ist, daß sie mit den bestehenden Leitungen gemeinsame Stangen haben sollen. Da diese Stangen alt und einer Erneuerung bedürftig sind, wird diese Erneuerung, so weit möglich, gleichzeitig mit dem Aufhängen der neuen Leitungsdrähte ausgeführt werden, so daß die damit verbundenen Kosten von der Summe, welche für die beabsichtigte neue Anlage calculirt ist, abgehalten werden. Die Anlage wird eine Strecke von 14½ Meilen (s: Rendsburg-Altona) umfassen, und

die Kosten sind auf 1724 ℛ 32 ß pr. Meile, mithin im Ganzen auf 25,002 ℛ 80 ß, oder in runder Summe 25,000 ℛ veranschlagt.

Das Generaldecisorat für das indirecte Steuerwesen.

Indem auf die abschriftlich angelegte Beilage, welche ein vollständiges Budget für dieses Conto enthält, verwiesen werden darf, wird hier nur bemerkt:

	ℛ
Der Gesammtbetrag der Ausgaben für das Generaldecisorat ist berechnet auf . .	83,882
Die Summe des Normalbudgets beträgt.	77,651
Mithin wird eine Zulage erfordet von	6,231

wovon 0,2131 im vorliegenden Gesetzentwurfe aufgeführt sind mit 1328 ℛ.

Ad VI.

Ad a. Ausgaben bei verschiedenen Schlössern und Gebäuden:

Digitized by Google

	1862 — 63.		1863 — 64.	
	Special-summen.	Haupt-summen.	Special-summen.	Haupt-summen.
	ℛ β	ℛ β	ℛ β	ℛ β
A. I. Zu eigentlichen Bauausgaben:				
1. Jährliche Unterhaltungsarbeiten . . .	39,235 —		39,235 —	
2. Hauptreparaturen	30,726 93		22,177 6	
3. Unvorhergesehene Bauarbeiten	5,000 —		5,000 —	
		74,961 93		66,412 6
II. Verschiedene Ausgaben:				
1. Gagen	12,032 75		12,032 75	
2. Steuern	14,280 —		14,280 —	
3. Reinhaltung	9,835 —		9,835 —	
4. Brandwesen	1,415 —		1,415 —	
5. Beleuchtung	3,185 —		3,185 —	
6. Heizung	14,750 —		14,750 —	
7. Andere Ausgaben	24,143 48		15,283 48	
		79,641 27		70,781 27
B. Zuschuß zur Wiederaufführung des Schlosses Frederiksborg	. . . .	. . . .	. . . .	40,000 —
C. Ausgaben, die Frederiksborger Parkanlagen betreffend	. . . .	1,600 —	. . . .	1,600 —
D. Ausgaben bei der chronologischen Sammlung der Dänischen Könige auf dem Schlosse Rosenborg	. . . .	1,580 —	. . . .	1,580 —
E. Zur Gagirung eines Inspectors, sowie zu Reisekosten für denselben und die betreffende Commission in Veranlassung der Controlführung über die im Besitz der Civilliste befindlichen, der Staatscasse eigenthümlich zustehenden Mobilien und Inventarienstücke .	. . . .	1,400 —	. . . .	1,400 —
	. . . .	159,183 24	. . . .	181,773 33

Zusammen für beide Jahre . . . . . 340,956 ℛ 57 β
Die Summe des Normalbudgets beträgt . . . . . 220,000 „ — „
also Mehrausgabe gegen das Normalbudget . . . . . 120,956 ℛ 57 β,
wovon in dem vorliegenden Gesetzentwurfe 0,2131 mit 25,775 ℛ 81 β aufgeführt sind.

Hinsichtlich des Details der vorstehenden Ausgaben unter A wird auf die abschriftlich angelegte Beilage verwiesen.

Ad B. Bekanntlich hat die Committee, welche seiner Zeit zusammentrat, um freiwillige Beiträge zur Wiederaufführung des Schlosses Frederiksborg zu sammeln, in ihrem Programme als Ziel aufgestellt, daß das Aeußere der Kirche und des Kirchenflügels völlig in denselben Stand wie vor dem Brande gesetzt, daß das Innere der Kirche mit Ausnahme des Beistuhls vollständig in Stand gesetzt und daß die Außenseite der beiden andern Flügel des Schlosses restaurirt werde.

Zur Durchführung sämmtlicher zur Erreichung dieses Ziels nothwendigen Arbeiten, darunter begriffen die zum wesentlichen Theil bereits geförderte Aufführung des Kirchenthurms und der übrigen Thürme des Schlosses, sowie die Anbringung neuer Glocken und eines neuen Uhrwerks im Glockenthurm, wird nach den desfalls angefertigten Berechnungen eine Summe von ca. 400,000 ℛ erforderlich sein.

Die zur Bestreitung dieser Ausgabe geleisteten Beiträge, welche bereits eingegangen sind oder noch erwartet werden können, betragen, mit Inbegriff des Beitrages Sr. Majestät des Königs von 100,000 ℛ und des Beitrages der Sondersinanzen des Königreichs von 50,000 ℛ, im Ganzen ungefähr 360,000 ℛ, und es fehlt sonach noch eine Summe von ca. 40,000 ℛ, welche namentlich behufs Vollendung der Arbeiten an den Façaden, Fenstern und Außenthüren im Königs- und im Prinzessinflügel, sowie behufs Restauration der Marmorgallerie erforderlich sein wird.

Digitized by Google

Ad D. Zu Ausgaben für die chronologische Sammlung der Dänischen Könige auf dem Schlosse Rosenborg wurden für das Finanzjahr 1860—61 zur Vollendung der Umordnung der Sammlung, sowie zu Sicherheitsmaßregeln in den Gebäuden 1000 ℛ, und für jedes der Finanzjahre 1860—61 und 1861—62 zur Conservirung, Restaurirung und Vermehrung der Sammlung 600 ℛ und für Aufseher 400 ℛ bewilligt. Es hat sich jedoch gezeigt, daß die zur Conservirung ꝛc. der Sammlung solchergestalt ausgesetzte Summe von 600 ℛ jährlich nicht genügend ist, um die damit verbundenen Ausgaben abzuhalten, und es ist in dieser Beziehung zu bemerken, daß man früher auf dem Schlosse Frederiksborg eine Sammlung von Portraits und andern Gegenständen von historischem Werth besaß, wodurch Ankäufe für die Rosenborger Sammlung weniger erforderlich gemacht wurden, daß dagegen, sowie es jetzt nach dem Brande des Schlosses Frederiksborg als eine Aufgabe von Wichtigkeit angesehen werden muß, so weit thunlich, die noch übrigen im Privatbesitz befindlichen, für die hier in Rede stehende chronologische Sammlung Werth habenden Portraits, alten Mobilien und dergleichen, welche bisweilen zum Verkauf ausgeboten werden, zu conserviren, es sich von selbst versteht, daß die Preise, welche für solche Gegenstände gegenwärtig gefordert und im Allgemeinen bezahlt werden, sich ungleich höher stellen, als früher, sowie daß zur Conservirung und Nachsicht der vielen in der Sammlung befindlichen höchst seltenen und merkwürdigen alten Tapeten und Costüme, welche zu den schönsten Zierden derselben gehören, ein größerer Kostenbetrag erforderlich sein wird, als früher berechnet war. In Gemäßheit des Vorstehenden ist behufs Conservirung ꝛc. der Sammlung für jedes der Finanzjahre 1862—63 und 1863—64 eine Summe von 1000 ℛ aufgeführt.

Die für Aufseher bewilligte Summe von 400 ℛ ist zwischen die beiden bei der Sammlung angestellten Boten dergestalt vertheilt worden, daß der eine derselben jährlich 250 ℛ und der andere 150 ℛ erhält. Der mit 250 ℛ besoldete Bote hat freie Wohnung im Schlosse, ist dagegen gehalten gewesen, die gewöhnliche Livree auf eigene Kosten anzuschaffen. Derselbe ist während eines Zeitraums von 20 Jahren im Dienst gewesen und hat früher die Erlaubniß gehabt, die Trinkgelder zu erheben, welche ihm bei Vorzeigung des Schlosses zu Theil werden möchten. Da es indessen weniger passend hat erscheinen wollen, daß für Vorzeigung einer der Sammlungen des Staates Trinkgelder bezahlt werden, während doch der Verlust dieser Trinkgelder für den fraglichen Boten ein empfindlicher sein würde, indem derselbe beständig zum Dienst bei der Sammlung zur Stelle sein muß, und daher Arbeiten außerhalb derselben nicht übernehmen kann, ist es für zweckmäßig erachtet worden, dem gedachten Boten, vom 1. April 1862

an gerechnet, eine Zulage von 100 ℛ jährlich zufließen zu lassen, wogegen er in Zukunft von Gesellschaften oder Fremden, welche das Schloß besehen, unter keinerlei Form ein Trinkgeld wird annehmen dürfen. Dem mit 150 ℛ jährlich besoldeten Boten, welcher keine Wohnung im Schlosse hat, ist es bei seinem Engagement verboten, Trinkgelder anzunehmen. Es hat sich aber als sehr schwierig gezeigt, einen zuverlässigen Mann zur Besorgung des Botendienstes unter den bisherigen Bedingungen zu bekommen, und ist es daher für das Richtigste gehalten worden, gleichfalls, vom 1. April 1862 an gerechnet, den Lohn auf 200 ℛ jährlich zu erhöhen und dem Boten 30 ℛ jährlich an Livreegeld beizulegen. — In Uebereinstimmung mit Vorstehendem werden die Ausgaben für die fragliche Sammlung für jedes der Finanzjahre 1862—63 und 1863—64 sich folgendermaßen stellen:

		ℛ	
a.	Zur Erhaltung und Vermehrung der Sammlung		1,000
b.	Lohn- und Livreegeld für den ersten Boten	350	
	und für den zweiten	230	
			580
	Im Ganzen . . .		1,580

Ad E. Seit sehr langer Zeit ist es Gegenstand von Verhandlungen gewesen, in welcher Weise die Allerhöchste Bekanntmachung vom 30. Mai 1849, betreffend die Civilliste, zur Ausführung zu bringen sei, so weit im § 8 bestimmt wird, daß sämmtliche derzeit zur Königl. Hofhaltung gehörende und für Rechnung der Königl. Hofcasse angeschaffte Mobilien und Inventarienstücke auf den verschiedenen Schlössern der Civilliste zur ferneren Unterhaltung zu überliefern seien. Es wurde als selbstverständlich angesehen, daß eine Ueberlieferung des gesammten in Rede stehenden Staatsinventariums an die Civilliste Statt finden müsse; indessen ward dabei von Seiten der betreffenden Ministerien geltend gemacht, daß die Ueberlieferung am zweckmäßigsten nach vorhergehender Taxation der einzelnen Gegenstände Statt finde, damit diese Taxation seiner Zeit der Ablieferung zum Grunde gelegt werden könne. Hiergegen wurde seitens der Civilliste der Einwand erhoben, daß sie durch Uebernahme des Inventars nach einer derartigen Taxation eine Prägravation erleiden werde, indem die verschiedenen Gegenstände, ganz abgesehen von der Werthverminderung, der sie in Folge des Gebrauchs unterworfen seien, auch mit Rücksicht auf den Einfluß der Mode und den Fortschritt der Industrie bedeutend an Werth verlieren, ja vielleicht völlig werthlos werden könnten. Außerdem wurden rücksichtlich der seiner Zeit zu bewerkstelligenden Ablieferung des Inventariums abseiten der Civilliste über das richtige Verständniß der Bestimmungen des § 8 der gedachten Allerhöchsten Bekanntmachung Bedenken

by Google

in Anregung gebracht, und da auch in dieſer Beziehung zwiſchen der Civilliſte und den betreffenden Miniſterien abweichende Meinungen herrſchten, wurden in Folge deſſen umfaſſende Verhandlungen über dieſe Angelegenheit gepflogen. Es wurde demnächſt durch Allerhöchſte Reſolution vom 28. Febr. 1857 beſtimmt, daß das vorhandene Inventarium bei den verſchiedenen Schlöſſern und Palais durch eine Nachſicht an Ort und Stelle, ſowie durch die Aufnahme von Verzeichniſſen über die zum Inventarium gehörenden Gegenſtände zu conſtatiren, und daß, ſo fern ein ſolcher während deſſen Benutzung ſeitens der Civilliſte vernichtet oder in dem Grade deteriorirt werde, daß derſelbe nicht mehr nach ſeiner eigentlichen Beſtimmung benutzt werden könne, der erforderliche Erſatz des vernichteten oder deteriorirten Gegenſtandes auf Koſten der Civilliſte zu beſchaffen ſei. Ferner wurde, nachdem inzwiſchen weitere Verhandlungen in Betreff jener Frage über das Verſtändniß des § 8 der Bekanntmachung ꝛc. Statt gefunden, mittelſt Allerhöchſter Reſolution vom 10. Septbr. 1860 beſtimmt, daß die Aufnahme der obigen Verzeichniſſe und die damit verbundene Nachſicht von zwei zu dieſem Zwecke zu committirenden Männern vorgenommen werden ſolle, von denen der Eine von Sr. Majeſtät dem Könige für die Civilliſte und der Andere mit Genehmigung Sr. Majeſtät des Königs von dem Finanzminiſterium für die Staatscaſſe zu ernennen ſei. In dieſe Committee wurde für die Civilliſte der Cabinetsſecretair Sr. Majeſtät, der Geheime Etatsrath Trap, und für die Staatscaſſe der Geheime Legationsrath Colonialdirector Skrike ernannt.

Von gedachter Committee wurden demnächſt im Laufe des Jahres 1861, nach vorgängigen Localunterſuchungen, über das ganze hier in Rede ſtehende Staatsinventarium vollſtändige Verzeichniſſe angefertigt und letztere, welche für jedes Schloß und Palais ſeparat aufgenommen ſind, von den betreffenden Schloßverwaltern und Officianten, denen die ſpecielle Aufſicht über das Inventarium anvertraut iſt, mit der Bemerkung verſehen, daß die in den Verzeichniſſen ſpecificirten Gegenſtände unter der Verpflichtung, darüber fortan Rechnung abzulegen, übernommen ſeien. Sodann wurden die Verzeichniſſe von dem Finanzminiſterium Sr. Majeſtät mit einem detaillirten vollſtändigen Vorſchlage zur ſchließlichen Regulirung der Sache allerunterthänigſt vorgelegt, welche demnächſt mittelſt Allerhöchſter Reſolution vom 7. Jan. 1862 dergeſtalt geordnet iſt, daß derjenige Theil der in den oftererwähnten Verzeichniſſen aufgeführten Mobilien und Inventarienſtücke, welcher in den zur Allerhöchſten Reſidenz beſtimmten Schlöſſern benutzt wird, von jetzt an als der Civilliſte zur künftigen Unterhaltung überliefert anzuſehen iſt; daß der Reſt des Inventariums als ein zur Verfügung der Civilliſte ſtehendes garde-meuble aufzubewahren und, ſo weit

Theile deſſelben in die Reſidenzſchlöſſer zur Benutzung gebracht werden, ſolche ebenfalls als der Civilliſte zur Unterhaltung überliefert anzuſehen ſind; daß ſämmtliche Mobilien und Inventarienſtücke mit einem Zeichen, wodurch dieſelben als zum Staatseigenthum gehörig gemerkt werden, zu verſehen ſind; daß die Oberaufſicht darüber einer permanenten Commiſſion zu übertragen iſt, welche aus 2 unbeſoldeten Mitgliedern beſteht, die beide, und zwar das eine auf allerunterthänigſte Vorſtellung des Finanzminiſteriums für die Staatscaſſe, das andere Allerhöchſt unmittelbar für die Civilliſte, von Sr. Majeſtät ernannt werden, unter welcher Commiſſion vom Miniſterium ein aus der Staatscaſſe beſoldeter Inventarieninſpector angeſtellt wird, welcher zugleich die Geſchäfte eines Secretairs bei der Commiſſion wahrzunehmen hat; daß es jedem Verwalter oder Rechnungsführer bei eigener Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht wird, der gedachten Commiſſion ſchriftlich anzuzeigen, wenn Mobilien oder andere Inventariengegenſtände von einem Schloß oder Palais nach einem andern gebracht werden ſollen, da zu einer ſolchen Veränderung die Zuſtimmung der Commiſſion erforderlich iſt; daß es der Commiſſion obliegt, ſo oft ſie es für nöthig findet, namentlich aber jedesmal, wenn von dem betreffenden Verwalter oder Officianten Rechnung abgelegt iſt, zu unterſuchen, ob die Mobilien und Inventarienſtücke vorhanden und in denjenigen Localen befindlich ſind, wo ſolche nach der Rechnung zu finden ſein ſollen; daß, wenn einzelne zum Staatsinventarium gehörende Gegenſtände vernichtet oder dergeſtalt deteriorirt worden, daß dieſelben nicht mehr nach ihrer eigentlichen Beſtimmung benutzt werden können, unaufhältlich auf Koſten der Civilliſte der nöthige Erſatz für das vernichtete oder deteriorirte Inventarienſtück, dieſem nach Größe, Material und Beſchaffenheit gänzlich gleichend, zu beſchaffen iſt, wobei jedoch dieſe Erſatzpflicht für denjenigen Theil des Inventariums wegfällt, der in Folge einer Feuersbrunſt, eines Diebſtahls oder ähnlichen der Civilliſte nicht zur Laſt zu legenden Zufalles vernichtet oder deteriorirt werden möchte; daß ſämmtliche Verwalter und Officianten bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet ſind, unaufhältlich ſowohl dem Hofmarſchallat, als der Commiſſion ſchriftliche Anzeige zu machen, ſobald der eine oder andere Gegenſtand der Reparatur bedürftig, oder verſchliſſen, oder in dem Grade deteriorirt iſt, daß derſelbe ſeiner Beſtimmung nicht mehr entſpricht; daß die Commiſſion nach näherer Abrede mit dem Hofmarſchallat die Beſorgung der Reparaturen oder die Anſchaffung neuer Inventariengegenſtände anſtatt der unbrauchbar gewordenen zu veranlaſſen hat; daß es der Commiſſion obliegt, dem Finanzminiſterium jährlich darüber Bericht zu erſtatten, welche Reparaturen und neue Anſchaffungen Statt gefunden, und was dieſelben

gekostet haben; daß zur Bestreitung der nach Maßgabe des Vorstehenden für die Reparatur und Unterhaltung des Staatsinventariums erforderlich werdenden Ausgaben von der Civilliste jährlich eine Summe von 8000 ℛ auszusetzen ist, und daß außerdem zu diesem Zwecke theils der jährliche Zinsenbelauf von 1539 ℛ 65 ß, welcher der Civilliste für eine im Jahre 1848 zur Verfügung des Finanzministers gestellte Partie Silbergeräth aus der Staatscasse zufließt, theils Dasjenige zu verwenden ist, was unter gewöhnlichen Verhältnissen aus dem Verkaufe unbrauchbar gewordener Gegenstände des Staatsinventariums gelöst wird; daß der Fond, welcher aus dem eventuellen jährlichen Ueberschuß von den gedachten 8000 ℛ, sowie dem erwähnten Zinsen- und Provenüebetrage gebildet wird, nur zu verwenden ist, in so weit die Unterhaltung des Staatsinventariums in einem Jahre eine den genannten Betrag übersteigende Ausgabe erforderlich macht, oder sonstige mit der Unterhaltung nothwendig verbundene außerordentliche Ausgaben vorkommen sollten; daß es in jedem einzelnen Falle auf der Allerhöchsten Entschließung Sr. Majestät beruhen soll, wie weit in einem Jahre seitens der Civilliste ein weiterer Beitrag zur Unterhaltung des Inventariums wird entrichtet werden können, daß dagegen in dieser Beziehung der Civilliste oder event. der Erbmasse Sr. Majestät keinerlei Verpflichtung obliegt; daß es sämmtlichen Schloß- und Palaisverwaltern und Officianten zur Pflicht zu machen ist, jährlich, oder so oft solches vom Finanzministerium näher bestimmt wird, vollständige und detaillirte Rechnung über das ihnen anvertraute Staatsinventarium abzulegen und jedenfalls jährlich über den im Laufe des Jahres Statt gefundenen Ab- und Zugang beim Inventarium genügenden Nachweis zu führen; daß den Rechnungen gehörige Ab- und Zugangsordres anzulegen sind — zu deren Ertheilung die Commission autorisirt ist —, und daß dieselben rechtzeitig an die Commission einzusenden sind, um mit den Bemerkungen, zu welchen letztere Veranlassung finden möchte, dem Finanzministerium zur Revision und Decision durch das Revisionsdepartement des Ministeriums zugestellt zu werden.

Von den zur Gagirung des obgedachten Inventarieninspectors, sowie für seine und der Commission Reise- und Comtoirkosten berechneten 1400 ℛ jährlich sind 800 ℛ zur Gagirung des Inspectors und 600 ℛ für die übrigen Ausgaben bestimmt.

Ad c. Zu topographischen Arbeiten in der Finanzperiode 1862—64 sind berechnet:

1) Besoldungen m. M.:

	ℛ	ℛ
a. Der Kartenarchivar, zugleich Depotverwalter, Inspector und Zeichnenlehrer	1,920	
Latus	1,920	

	ℛ	ℛ
Transport	1,920	
b. Zulage für Dessinateure und ältere Guiden	1,392	
c. Besoldung und Verpflegung für übercomplete Guiden . . .	7,128	
d. Der Kupferstichinspector . .	936	
e. 3 Kupferstecher à 200 ℛ .	1,200	
f. Der Kupferdrucker . . .	400	
g. Boten- und Handlangerdienste, Reinhaltung m. M. . . .	720	
		13,696

2) Bezahlung für ausgeführte Arbeiten:

	ℛ	
a. Für Kupferstechen wird nach eingegangenen Accorden veranschlagtermaßen erfordert . .	7,500	
b. Die bei den Messungen Beschäftigten nach zu Ende gebrachter Messung und nach vorgenommener Schätzung, sowie an einen Lehrer für Unterricht auf dem Felde	2,550	
c. Druck und Illumination von Karten	1,000	
d. Revision der Rechnung . .	50	
		11,100

3) Verschiedene andere Ausgaben:

	ℛ	
a. Instrumente, Meßtische, Reparatur der Arbeitsinstrumente	1,200	
b. Zeichnen- und Schreibmaterialien nebst Druckpapier. . .	400	
c. Feuerung und Licht . . .	700	
d. Kupferplatten, deren Planirung u. Schleifung, Werkzeug m. M.	200	
e. Kleinere Ausgaben, Inserationskosten m. M. . . .	180	
		2,680

4) Messungsausgaben:

	ℛ	
a. Inspectionsreisen, Diäten, Beförderung und Quartier des Directors	280	
b. Beförderung für die ganze Abtheilung während der ganzen Campagne wird veranschlagt zu	3,000	
c. Diäten, tägliche Zulage und Quartier für die ganze Abtheilung für ca. 300 Tage .	14,400	
d. Signale, Pflöcke, ärztliche Hülfe, Schadenersatz m. M. . . .	600	
		18,280
5) Zur Fortsetzung des Stiches einer Detailkarte der Herzogthümer Holstein und Lauenburg		1,546
		47,302
Die Einnahme aus dem Kartenverkauf m. M. wird veranschlagt auf		3,100
		44,202
Die Summe des Normalbudgets beträgt		20,000
Bleiben . . .		24,202
wovon 0,2131 im vorliegenden Gesetzentwurf aufgeführt sind mit		5,157

Digitized by Google

Es ist vorausgesetzt, daß ein Ueberschuß aus der durch Kartenverkauf calculirten Einnahme und mögliche Ersparungen auf dem Conto I, auf den Conti 2, 3 und 4, gleichwie etwaige Ersparungen auf den Subconti unter Conti 2, 3 und 4 auf demselben Hauptconto oder auf Conti 3 und 4 verwendet werden können.

Für die Finanzperiode 1862—64 hat eine die vorhergehenden Bewilligungen überschreitende Ausgabesumme aufgeführt werden müssen, weil die ganze Arbeit durch Vermehrung der untergeordneten Kräfte jetzt schneller als früher wird gefördert werden können, und weil die Kupferstecher muthmaßlich weit mehr Arbeit als früher leisten werden, indem man sie dazu vermocht hat, die ganze Arbeit in Accord zu nehmen, während früher nur ein Theil derselben auf diese Weise bezahlt wurde.

Ausgaben für übercomplete Guiden zur Ober- und Untermontirung, zur Casernirung, sowie Vergütung für Wäsche, Holz und Licht, gleichwie auch die Capitulations- und Recapitulationsdouceure werden vom Budget des Kriegsministeriums abgehalten.

Von der oben erwähnten Detailkarte der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, welche man in 9 Blättern erscheinen zu lassen beabsichtigt, sind in 1862 bereits 4 Blätter und im Jan. 1863 ein Blatt herausgegeben.

Ad d. Es ist beabsichtigt, in 1862—64 in Verbindung mit den übrigen Arbeiten die Ausführung der seit längerer Zeit bezweckten Bestimmung der Längendifferenz zwischen Kopenhagen und Altona in Angriff zu nehmen, weshalb die budgetirte Summe die auf diesem Conto früher aufgeführte etwas übersteigt.

Ad 1. Dieses Conto ist früher aufgeführt gewesen als „Zuschuß von 7000 ℛ jährlich aus der Staatscasse an die Civilliste in Veranlassung der interimistischen Uebernahme der Treibhaus- und Blumengartenanlagen beim Schlosse Rosenborg", welche Benennung verändert ist, indem das bestehende Arrangement nur für je ein Jahr Geltung hat und solchergestalt im Laufe der Finanzperiode würde aufhören können.

Ad 2. Durch Gesetz vom 15. April 1858 wurde bestimmt, daß auf Nyholm die Werkstätten, Magazingebäude und übrigen Werksvorrichtungen, welche erforderlich waren, um an die Stelle der damals auf Gammelholm befindlichen Gebäude u. s. w. zu treten, nach und nach aufgeführt werden sollten, sowie daß der Grund Gammelholms mit den darauf sich befindenden Gebäuden allmählich, je nachdem die Anlage entsprechender Werkstätten u. s. w. auf Nyholm es erlaubte, veräußert werden sollte. Die Kosten der gedachten Anlagen auf Nyholm wurden in dem Gesetze auf 1,687,000 ℛ veranschlagt, von welcher Summe wiederum durch die Realisation Gammelholms 1,583,400 ℛ für die Staatscasse in Einnahme zu kommen berechnet wurden.

a. Nach dem entworfenen Plan wird der zwischen dem Hafen, „Holmens-Canal", dem botanischen Garten und dem Mastgraben belegene Theil Gammelholms, welcher der bedeutendste Theil desselben ist, im Laufe von 6 Jahren vollständig zur Realisation gebracht werden können, und die durch die Vorbereitungen für den Verkauf des gedachten Theils veranlaßten Ausgaben sind

im Ganzen auf 144,069 ℛ 78 ß veranschlagt. Von dieser Summe wurden für die Finanzperiode 1860—62 57,500 ℛ budgetirt, jedoch nur ca. 53,000 ℛ verwendet; für die Finanzperiode 1862—64 werden budgetirt 56,800 ℛ; die Ausgaben in der Finanzperiode 1864—66, in welcher die Aptirung der ersten Hauptabtheilung des Terrains von Gammelholm nach dem Plane beendigt wird, werden demnach auf ca. 33,200 ℛ veranschlagt werden können.

Die Strecke, welche in der Finanzperiode 1862—64 in Angriff zu nehmen beabsichtigt ist, umfaßt ein Straßenareal von 46,000 □Ellen, außer der Straßenanlage m. M. auf dem in 1860—62 aufgefüllten Theile des Holmens-Canals, groß 11,300 □Ellen, sowie ein Bauareal von 62,500 □Ellen. Die durch die Vorbereitungen für den Verkauf veranlaßten Ausgaben sind folgendermaßen veranschlagt:

	ℛ
für Auffüllen des Canals	14,000
für Auffüllen von Straßen	800
für Macadamisirung von Straßen und Pflasterung einiger Strecken mit alten Steinen	22,000
zu Cloakanlagen	1,400
zur Aufbrechung von Steinpflaster und Bollwerk	1,300
für interimistisches Bollwerk und für Einfriedigung	9,800
zu laufenden Ausgaben	7,500
Im Ganzen . .	56,800

wovon im vorliegenden Gesetzentwurf 0,2131 in runder Summe aufgeführt sind mit 12,100 ℛ.

Die aus der Veräußerung der letzterwähnten Strecke sich ergebende Einnahme wird folgendermaßen calculirt:

	ℛ
durch den Verkauf von Bauplätzen, 62,500 □Ellen à 10 ℛ, ...	625,000
durch den Verkauf von Gebäuden oder deren Materialien	37,033
	662,033

Da man indeß nicht darauf wird rechnen dürfen, daß der Verkauf der in dem Biennium herstellig gemachten Bauplätze vor Beendigung der Vorbereitungsarbeiten, namentlich der vollständigen Anlegung der Straßen, erfolgen wird, ist, was die Einnahme in 1862—64 betrifft, hauptsächlich auf das Provenüe Rechnung gemacht, welches durch den Verkauf der in 1860—62 herstellig gemachten, in diesem Bennium aber nicht veräußerten Bauplätze erzielt werden kann, unter Hinzulegung des durch den Verkauf von Materialien in 1862—64 vermeintlich eingehenden Betrages. Unter die Staatsactiven sind demnach pro 1862—64 als Einnahmen durch Verkauf von Bauplätzen, sowie von Materialien lediglich 367,000 ℛ aufgenommen, von welcher Summe 103,000 ℛ als contant eingehend und 264,000 ℛ als in den verkauften Bauplätzen radicirt bleibend gerechnet worden sind.

Es wird noch bemerkt, daß, da der erst in 1864—66 in Behandlung zu nehmende Theil des Terrains eine von dem übrigen Theile Gammelholms getrennte Partie

bildet, es ohne Unzuträglichkeit für das ganze Unternehmen möglich sein wird, sowohl die Aptirung des gedachten Theiles auf eine spätere Finanzperiode zu verschieben, als auch mit der Aptirung des Theiles, für welchen die Bewilligung pro 1862—64 berechnet ist, weniger schnell vorzugehen, in so fern die hinsichtlich der Bauunternehmungen sich darbietenden Conjuncturen oder andere eintretende Umstände solches rathsam erscheinen lassen möchten.

b. Wie oben erwähnt, wurden die Kosten der Neuanlagen auf Nyholm in dem Gesetze vom 15. April 1858 im Ganzen auf 1,687,000 ℛ veranschlagt, von welcher Summe durch § 2 des Gesetzes für die Finanzperiode 1858—60 97,800 ℛ zur Verfügung des Marineministers gestellt wurden. Für die Finanzperiode 1860—62 wurden zu demselben Zwecke 275,000 ℛ budgetirt und in derselben verwendet. Für die Finanzperiode 1862—64 werden ferner 173,292 ℛ budgetirt, wovon in den vorliegenden Entwurf 0,2131 abgerundet mit 36,930 ℛ aufgenommen sind. Die gedachte Summe von 173,292 ℛ wird für folgende Arbeiten zu verwenden beabsichtigt:

1)	Zur Vollendung der Schmiede auf Nyholm		35,000
2)	Zur Wasserleitung auf dem Werfte		20,000
3)	Zur Gasleitung ebendaselbst		10,000
4)	Zur Aufschlämmung und Einhegung eines Mast- und Zimmergrabens		2,240
5)	Zu einer interimistischen Brücke zwischen Christianshavn und der Arsenalinsel		5,552
6)	Zu einem Krahn auf der Dockinsel, desgleichen an der Sägemühle		6,000
7)	Zur Einrichtung eines interimistischen Wachlocals auf Gammelholm		500
8)	Zum Auffüllen und zu Transportausgaben		11,000
9)	Zu einer neuen Brücke zwischen der Arsenalinsel und Frederiksholm		30,000
10)	Zu Wegeanlagen auf Christianshavn, der Arsenalinsel und Frederiksholm mit einem Schienengeleise auf letztgedachter Insel		25,000
11)	Zur Ausarbeitung von Zeichnungen und Ueberschlägen, sowie zu unvorhergesehenen Ausgaben		3,000
12)	a. zur Einrichtung einer Segelmacherwerkstätte im Hauptmagazin	2,500 ℛ	
	b. zur Instandsetzung der Wohnung des Stabsarztes im Seekrankenhause	800 „	
	c. zu einem Comtoirgebäude	21,700 „	
			25,000
	Zusammen		173,292

Ad VII.

Der unter diesem Conto aufgeführte Belauf beträgt in runder Summe 0,2131 von 150,000 ℛ.

№ 50.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Verhältniß für den Beitrag des Herzogthums Holstein zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie.

Der aus den besonderen Intraden des Herzogthums Holstein zu leistende Beitrag zu dem Betrage, womit die gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie die gemeinschaftlichen Einnahmen derselben etwa übersteigen möchten, wird, vom 1. April 1862 an gerechnet, auf 21,31 pCt. herabgesetzt.

№ 51.

Motive zu dem vorstehenden Gesetzentwurf.

Durch das Allerhöchste Patent vom 23. Septbr. 1859, enthaltend einige interimistische Bestimmungen, betreffend die Sicherstellung der Interessen des Herzogthums Holstein bei Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, § 4, wurde es mit Rücksicht darauf, daß die damals zuletzt Statt gehabte Volkszählung für das Herzogthum Holstein eine im Verhältniß zu dem übrigen Theil der Volkszahl der Monarchie geringere Zahl als früher ergeben hatte, bestimmt, daß bis weiter von dem genannten Herzogthum 21,61 pCt. zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie beigetragen werden sollten. Die am 1. Febr. 1860 vorgenommene Volkszählung hat indessen dargethan, daß die betreffende Verhältnißzahl der Bevölkerung für das Herzogthum eine noch geringere geworden ist, indem nach dieser Zählung die Gesammtzahl der Bevölkerung im Königreiche, dem Herzogthum Schleswig und dem Herzogthum Holstein 2,554,877 betrug, wovon 544,419 im Herzogthum Holstein lebten. Demgemäß stellt sich das Verhältniß der Bevölkerungszahl des Herzogthums zu derjenigen der oberwähnten Gesammtbevölkerung wie 21,309 zu 100. Nach Maßgabe dieser Verhältnißzahlen ist der aus den besonderen Einnahmen des Herzogthums Holstein zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie zu leistende Beitrag auf 21,31 pCt. herabgesetzt worden.

Digitized by Google

№ 52.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Zulagen zu dem vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856 in der Finanzperiode 1862—64 für das Kriegsministerium.

In der Finanzperiode vom 1. April 1862 bis zum 31. März 1864 werden, so weit es das Herzogthum Holstein betrifft, dem Kriegsministerium als Zulage zu dem vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856 659,592 ℛ 35 ß bewilligt, nämlich:

Ad § 11.

			ℛ	ß	ℛ	ß
A. b.	Gagen:					
	1)	Linienofficiere	16,948	54		
		Wenn der Posten eines Stabschefs beim Ingenieurcorps mit einem Capitain besetzt wird, genießt dieser eine Zulage von 400 ℛ jährlich, und wird demselben ein Dienstpferd zugetheilt.				
	2)	Verschiedene Militair- und Civilmilitair-Beamte ꝛc.	17,320	64		
		Die für den Casernendirector, 5 Casernencommandanten und 2 Feldprediger aufgeführten Beträge sind Honorare.				
	3)	Reserveofficiere	4,801	53		
					39,070	75
	c.	Löhnungen und Beköstigungszulage für die Unterclassen			48,512	49
	d.	Verschiedene planmäßige Ausgaben			31,059	46
	e.	Verschiedene extraordinaire Zulagen			106,507	37
		Die hierunter bewilligte Summe 4615 ℛ 56 ß, wird zu extraordinairen Zulagen für die Classe der Unterofficiere verwendet, dergestalt jedoch, daß die monatliche Zulage für jeden Einzelnen resp. 5 ℛ, 4 ℛ und 3 ℛ für Commandiersergeanten, Sergeanten und Corporäle, sowie die resp. mit ihnen in gleicher Classe Stehenden nicht übersteigen darf.				
B. a.	Naturalverpflegung:		ℛ	ß		
	1)	Brot	1,910	8		
		Der Preis des Brotes ist zu 2⅔ ß pr. Pfund angesetzt.				
	2)	Fourage	32,036	52		
		Die Fouragepreise sind angesetzt zu:	ℛ	ß		
		Hafer pr. Tonne	4	—		
		Heu pr. 16 Pfund	—	16		
		Stroh pr. 16 Pfund	—	10		
					33,946	60
	b.	Einquartierungswesen:				
	1)	Quartier- und Möbelgeld	10,004	49		
	2)	Casernenausgaben	14,022	45		
	3)	Feuerung und Licht, sowie andere Ausgaben bei den Festungscommandantschaften ÷	1,766	71		
	4)	Vergütung nach der Verordnung vom 9. Mai 1806 wird veranschlagt zu	10,655	—		
					32,915	23
	c.	Krankenverpflegung			7,801	68
C.	Militair-Unterrichtsanstalten:					
	b.	Die Landcadettenakademie ÷	14,298	61		
	c.	Das gymnastische Institut	1,042	73		
	d.	Die Manege	2,809	33		
	e.	Garnisonsschulen und Unterrichtsanstalten für die Unterclassen	7,580	45		
	f.	Bildungsanstalten für Reserveofficiere, Reservearzte und Reservethierärzte	14,681	30		
					11,815	24
D.	a.	Honorare, Reisegelder und Unterstützungen			1,406	45
	b.	Diäten und Beförderungsausgaben			2,557	19
		Hiervon werden zugleich für reisende Militairpersonen die Ausgaben für Quartier abgehalten.				
E.	a.	Montirungswesen			78,979	67
	b.	Remontirungswesen:				
	1)	Remontirungsausgaben	25,576	25		
	2)	Vergütung für Districts- und Futterpferde	1,888	46		
					27,464	71
	c.	Kriegsmaterial der Armee			43,316	39
				Latus	465,353	47

Erste Beilagen-Heft z. Holst. Staats-Ztg. 1863.

Digitized by Google

				ℛ	ß
			Transport	465,353	47
d.	Festungen und Militairgebäude, sowie Steuern und Abgaben:	ℛ	ß		
	1) Unterhaltungsarbeiten	4,262	—		
	3) Neubauten	60,043	67		
				64,305	67
F. c.	Unvorhergesehene und unbestimmte Ausgaben			11,943	40
				541,602	58
	Hierzu der Unterschied zwischen der im Normalbudget zum Abgang berechneten und der in der Finanzperiode 1862—64 wirklich refundirt werdenden Summe mit			784	73
			Zusammen	542,387	35

Die größere Ausgabe, welche auf einigen der vorangeführten Conti aus dem Grunde nothwendig werden sollte, daß die wirklichen Preise in der Finanzperiode die calculirten übersteigen, kann ohne besondere Zulagebewilligung abgehalten werden.

Ad § 15.

Zur Befestigung der Stadt Kopenhagen nach der Seeseite	117,205	—
Im Ganzen	659,592	35

№ 53.

Anmerkungen zu dem Zulagebewilligungsvorschlage des Kriegsministeriums pro 1862—64.

Die in dem gegenwärtigen Gesetzvorschlage aufgeführten Contos, welche das Personal des Heeres betreffen, beziehen sich im Wesentlichen auf die Armeeorganisation von 1842 und die in derselben durch die finanziellen Bewilligungen später vorgenommenen Veränderungen. Es werden deshalb, unter Bezugnahme auf die dem Gesetzvorschlage als geschriebene Unterbeilagen beifolgenden detaillirten Berechnungen, hier nur die aus denselben hervorgehenden einzelnen Modificationen in den seither bestehenden Verhältnissen näher zu begründen sein; wobei zugleich eine gedrängte Darstellung der gesammten Veranstaltungen gegeben werden soll, welche diesen Gesetzvorschlag hauptsächlich charakterisiren, und deren Zweck es ist, eine größere Entwickelung der Streitkräfte der Armee, ohne eine unverhältnißmäßige Belastung des Budgets, anzubahnen.

Ad Conto A. b.

Gagen.

1. Linienofficiere.

Die Gage für einen der Generallieutenants, welche nicht commandirende Generäle sind, wird bei eintretender Vacanz eingezogen werden.

Da das Landcadettencorps aufgehoben worden, und wegen Einrichtung einer neuen Unterrichtsanstalt für zugehende Linienofficiere zur Cavallerie und Infanterie eine Bestimmung noch nicht getroffen ist, so ist der Betrag für den Posten eines Commandeurs des Landcadettencorps bis weiter ausgelassen.

Der Umfang und die Wichtigkeit der vielen dem Ingenieurcorps zugewiesenen Geschäfte machen es nothwendig, daß dem Chef des Corps außer dem normirten Adjutanten die beständige Hülfe eines älteren Officiers als Stabschef gesichert werde. Eine solche Stellung wird wohl in der Regel der Function eines Stabsofficiers entsprechen; da der jetzige Chef des Corps jedoch gewünscht hat, den Capitain 1. Classe, welcher in der erwähnten Stellung seit längerer Zeit Dienste beim Stabe des Chefs verrichtet hat, zu behalten, so ist für diesen Officier eine Zulage von 400 ℛ, sowie ein Dienstpferd aufgeführt worden. Uebrigens sind mit der Errichtung dieses Stabschefspostens weitere Ausgaben nicht verbunden.

Der Wachtmeisterlieutenant in der Citadelle Frederikshavn, welcher mit einer persönlichen Zulage von 200 ℛ jährlich aufgeführt worden, hat ca. 26 Jahre als Officier gedient und seine gegenwärtige Stellung seit dem Jahre 1849 bekleidet; es ist jedoch hauptsächlich aus dem Grunde die obige Zulage für denselben aufgeführt worden, weil die mit der erwähnten Stellung verbundenen Einnahmen in den letzten Jahren, namentlich in Folge der Niederlegung des Staatsgefängnisses in der Citadelle, sich verringert haben.

2. Verschiedene Militair- und Civilmilitairbeamte ꝛc.

Nach dem Armeeplan von 1842 sollen bei verschiedenen Truppenabtheilungen die Auditeur- und Rechnungsführerposten vereinigt sein. Die Unzweckmäßigkeit dieser Bestimmung ist längst erkannt, und sind deshalb Besoldungsbeträge für besondere constituirte Rechnungsführer bei diesen Abtheilungen seit dem Jahre 1853 bewilligt worden.

Da es jedoch auf die Länge unbillig sein würde, die betreffenden Personen in dieser schwebenden Stellung verbleiben zu lassen, wenn es doch als abgemacht zu betrachten, daß zu der unzweckmäßigen Bestimmung des

Digitized by Google

Armeeplans von 1842 nicht mehr zurückgegangen werden kann, so sind die früheren Besoldungsbeträge jetzt als Gage, Quartier- und Bedientengeld aufgeführt worden. Dies muß um so mehr in der Billigkeit begründet erscheinen, als die Rechnungsführer bei ihrem Uebergange zu Abtheilungsintendanten zugleich eine bedeutende Vermehrung der ihnen zugewiesenen Geschäfte erfahren haben.

Auf e. α. ist ein Materialverwalter in Fredericia und Rechnungsführer bei der Ingenieurdirection mit 600 ℛ aufgeführt. Früher ist der Posten eines Materialverwalters in Fredericia zwar nur mit 350 ℛ normirt gewesen; die mit diesem Posten verbundenen Geschäfte sind jedoch so bedeutend vermehrt worden, daß die frühere Besoldung nicht mehr in einem billigen Verhältniß zu der Arbeit und der Verantwortlichkeit steht. Die eigenthümliche Beschaffenheit der Geschäfte macht es außerdem wünschenswerth, daß der Posten mit einem älteren Unterofficier vom Ingenieurcorps, der in Folge seines früheren Dienstes sich besonders dazu qualificirt, besetzt werde. Ein solcher bezieht indessen schon im Voraus eine ebenso große Einnahme, wie die früher für den Materialverwalter festgesetzte. Da er zudem, mit Rücksicht auf seine gute Ausbildung, leicht eine besser gagirte Anstellung außerhalb des Militairetats wird erhalten können, so wird die Besetzung dieses Postens mit einem älteren Ingenieurunterofficier nur unter den vorgeschlagenen verbesserten Bedingungen zu erreichen sein.

Auf demselben Unterconto ist eine persönliche Zulage von 100 ℛ für den Materialverwalter in Rendsburg aufgeführt. Es ist wenigstens auf dem Feldfuß nothwendig, einen Intendanten bei den Ingenieurtruppen zu haben, und wird es nicht thunlich sein, bei einem Uebergang zum Feldfuß einen Ungeübten zu den Intendantengeschäften zu verwenden, welche außer der Verwaltung der Geldsachen der Truppen auch die Verwaltung eines umfangreichen, mannichfachen Materials umfassen werden. Bei dem Ausrücken der Ingenieurtruppen im Frühjahr 1861 zu Arbeiten im Herzogthum Schleswig mußte daher der Materialverwalter in Rendsburg als Intendant bei diesen Truppen constituirt werden. Im Interesse des Dienstes muß gewünscht werden, diesen Mann auch fernerhin für den Dienst des Ingenieurcorps zu verwenden, und ist aus diesem Grunde eine persönliche Zulage für denselben budgetirt.

Eine Zulage von 50 ℛ jährlich ist für einen Dessinateur beim Ingenieurcorps aufgenommen, welcher in dieser Stellung ebenso lange gewesen ist und auch in andern Beziehungen dieselben Ansprüche hat, wie der Dessinateur beim Artilleriestabe, dem eine solche Zulage schon früher eingeräumt worden ist.

Auf dem Unterconto e. β. sind 2 Buchhalter beim Arsenal und Laboratorium in Kopenhagen mit resp. 700 ℛ und 600 ℛ jährlich aufgeführt. Die beiden genannten Institutionen haben nämlich für die denselben anvertrauten Gelder, Inventarien- und Materialbestände seither nur Jahresrechnungen abgelegt, und ist die Buchführung und Rechnungsablage den Magazin- und Materialverwaltern übertragen gewesen. Die eigentliche Wirksamkeit dieser Beamten bei den Magazingeschäften, der

täglichen Auslieferung und Empfangnahme von Material hat ihnen indessen zur Führung der Bücher und Rechnungen nicht die erforderliche Zeit übrig gelassen, und hat in Folge dessen mit Einsendung der Rechnungen Hinstand gegeben werden müssen, wodurch die Revision und Decision derselben oft 1½ bis 2 Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahres verzögert wurde. Da ein solches Verhältniß sehr unzweckmäßig ist und man zugleich den Zeitraum für die Rechnungsablage dieser Institutionen von einem Jahre zu einem Quartale abzukürzen wünscht, so sind zur Bestreitung des dadurch vermehrten Rechnungswesens 2 besondere Buchhalter nothwendig geworden.

Unter e. ζ. ist für den Chef des Secretariats des Generalstabs eine persönliche Zulage von 380 ℛ statt der früheren 200 ℛ aufgeführt worden. Dies hat darin seinen Grund, daß durch gerichtliches Urtheil dem betreffenden Beamten ein Recht auf Erhebung von 180 ℛ jährlich aus der Staatscasse als Entschädigung für einen ihm früher aus dem Staatssecretariat für Gnadensachen beigelegten, seiner Zeit eingezogenen Belauf zugesprochen worden ist.

Es ist für zweckmäßig angesehen worden, das ganze Casernenwesen unter einer Verwaltung zu vereinigen, und ist deshalb unterm 24. Aug. 1861 eine Allerhöchste Autorisation dafür erwirkt, die Wirksamkeit des Beamten, welcher seither unter der Benennung eines „Casernenökonomiedirectors" das Casernenwesen in Kopenhagen verwaltet hat, auf alle Casernen des Militairetats auszudehnen. Das seitherige Honorar von 400 ℛ für einen Casernenökonomiedirector ist mit Rücksicht auf den bedeutenden Umfang, den die Geschäfte dieses Beamten hierdurch erlangt haben, in dem gegenwärtigen Gesetzvorschlage zu einem Honorar von 600 ℛ jährlich für einen „Casernendirector" (Oberst auf Wartegeld) verändert worden.

Für einen pensionirten Officier als Casernencommandanten in Kopenhagen ist eine Zulage von 400 ℛ statt der früher von ihm als Unterschied zwischen seiner Pension und einer Capitainsgage erhobenen 256 ℛ 60 ß aufgeführt, wodurch derselbe nur den übrigen pensionirten Officieren in gleicher Stellung gleichgestellt worden ist.

Für den Organisten in der Citadelle Frederikshavn ist seither normirt gewesen: 58 ℛ 32 ß Gage, freie Wohnung, welche zu 225 ℛ angeschlagen worden, sowie Feuerung zu einem Belauf von 32 ℛ. Die Einnahmen dieses Postens können demnach zu 317 ℛ jährlich angeschlagen werden. Da es indessen erforderlich geworden, einen Theil der Wohnung zur Belegung einzuziehen, und das dem Organisten angewiesene Quartier nicht höher als zu 110 ℛ angeschlagen werden kann, so ist man der Ansicht, daß die Gage für diesen Posten auf 200 ℛ festzusetzen sein möchte.

Es wird bis weiter als hinreichend anzusehen sein, daß die für den Casernendirector, für die 5 Casernencommandanten und die beiden Feldprediger aufgeführten Zulagen als Honorare ausgezahlt werden. Die früheren persönlichen Zulagen von resp. 200 ℛ und 140 ℛ für den Rüstmeister beim Rendsburger Arsenal und den Unterprobiermeister bei der Kronborger Gewehrfabrik sind

jetzt eingezogen, da die Beamten, denen diese Zulagen eingeräumt waren, mit Tode abgegangen sind.

3. Reserveofficiere.

Die aufgeführte Vergütung der halben Gage für nur 1 Jahr an 6 Premierlieutenants und 2 Secondelieutenants auf ältester Gage gründet sich auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. März 1852, § 3, wonach die zur Disposition stehenden Reserveofficiere bei ihrer Verabschiedung Anspruch auf die halbe Gage s. w. d. a. für 1 Jahr haben.

Ad Conto A. c.

Löhnungen und Beköstigungszulage für die Unterclassen.

Von einzelnen Veränderungen in früher geltenden Bestimmungen werden folgende als die wesentlichsten anzusehen sein:

Die monatliche Zulage für den Maschinenmeister beim Zeugetat (Unterconto A. c. II. c. α.) ist in dem Gesetzvorschlage von 6 auf 25 ℛ erhöht. Dieser Mann wird nämlich noch jetzt nach 30jährigem Dienst nach Bedingungen besoldet, welche ursprünglich unter der Voraussetzung festgesetzt wurden, daß derselbe täglich einige Zeit zur freien Disposition haben würde, und daß er sich daher durch Privatarbeiten in seinen Freistunden das Nöthige zu der festgesetzten Löhnung würde verdienen können. Diese Voraussetzungen sind indessen seit lange nicht mehr zutreffend, weil das Laboratorium, bei dem er als Maschinenmeister angestellt ist, seine beständige Gegenwart und Thätigkeit während einer langen täglichen Arbeitszeit fordern muß und er nicht, wie z. B. die Meister beim Arsenal, im Stande ist, eine Privatwerkstätte im Hause zu halten, indem bei den zu seinem Fache gehörenden Arbeiten nothwendig eine beständige strenge Controle und Anweisung von Seiten des Meisters erforderlich ist. Da der gegenwärtige Maschinenmeister, welcher außerordentlich tüchtig ist und eine vieljährige Erfahrung im Dienste des Laboratoriums besitzt, sich daneben sehr verdient gemacht hat um die bestmöglichste Conservirung und Verbesserung der Maschinen des pyrotechnischen Etablissements, dessen sämmtliche Werkstätten er leitet, so dürfte die erwähnte Erhöhung seiner Zulage, wodurch er nach 30jährigem Dienst in pecuniairer Beziehung eine Gleichstellung mit den Maschinenmeistern zweiter Classe bei der Marine erreichen würde, als billig anzusehen sein.

Bisher hat die zur Leibgarde zu Fuß ausgehobene Mannschaft 2½ Jahre im Dienst liegen müssen. Die eine Hälfte der Mannschaft jeden Jahrgangs hielt diese Dienstzeit ohne Unterbrechung ab, wohingegen die andere Hälfte nach Verlauf von 2 Jahren permittirt, aber ein halbes Jahr nach der Permittirung wieder einberufen wurde, um das restirende halbe Jahr abzudienen. Es mußte selbstfolglich dieser lange Dienst, wenn er dergestalt eine halbjährige Unterbrechung erlitt, doppelt drückend für die Betreffenden werden, weil sie in der kurzen Zwischenzeit schwerlich privaten Dienst finden konnten. Eine Abänderung dieses Verhältnisses durch

Herabsetzung der festen Dienststärke der Leibgarde wäre nun zwar am wünschenswerthesten gewesen; da aber der specielle Dienst der Garde dies nicht gestattet, so ist die Allerhöchste Genehmigung zu einer andern Veränderung erwirkt worden, wodurch der zur Garde ausgehobenen Mannschaft die Abhaltung der Wehrpflicht bedeutend erleichtert wird, nämlich einer solchen Vermehrung des jährlichen Recrutencontingents zur Garde, daß statt der Mannschaft von 2½ Jahrgängen, welche bisher erforderlich war, die Mannschaft von 2 Jahrgängen zur Abgabe der erforderlichen täglichen Dienststärke ausreichen wird. Diese Veranstaltung, welche die feste Dienstzeit des einzelnen Mannes um ein halbes Jahr abkürzt, wird im Ganzen nur eine Mehrausgabe von ca. 700 ℛ jährlich mit sich führen.

Der früher bestehende Unterschied zwischen „in Nummer gesetzten" und „übercompleten" Waffengeübten ist in dem gegenwärtigen Vorschlage aufgehoben worden. Diese Veranstaltung hat inzwischen keine besondere finanzielle Bedeutung; sie dient nur dazu, das Dispositionsrecht über die Waffengeübten in den vollen ersten 8 Jahren ihrer Wehrpflichtszeit zu sichern.

Bei den Trainkutscherdepots (Conto A. c. III. g.) findet sich eine vermehrte Anzahl Trainkutscher zum beständigen Dienst aufgeführt. Die nach Abgabe der Bedienten, Pferdewärter, Krankenwärter, Gehülfen bei den topographischen Arbeiten des Generalstabs u. s. w. verbleibende Anzahl Trainkutscher ist nämlich zur Befriedigung der von dem Zeugetat in Kopenhagen namentlich in letzterer Zeit gestellten Anforderungen nicht ausreichend gewesen. Ebenfalls ist für die Hälfte der einkommenden Trainkutscher eine Recrutenzeit von 21 Tagen berechnet worden. Es ist nämlich in Betreff eines Theils des Dienstes, wozu die Militairarbeiter verwendet werden und namentlich beim Aufpassen der Pferde nothwendig, denselben eine vorläufige Ausbildung zu geben, bevor sie zum Dienst verwendet werden können. Eine Recrutenzeit von 21 Tagen ist die kürzeste, die berechnet werden kann, wenn der Nutzen der gewonnenen Ausbildung in den 8 Jahren, während welcher die Betreffenden in der Linie der Armee zur Disposition stehen, erhalten werden soll.

Nach Erwähnung dieser einzelnen Veränderungen sollen nun die größeren Veranstaltungen mit Rücksicht auf die Reserveunterofficiere (Unterconto A. c. I. b.), Untercorporäle und Gemeinen (Unterconto A. c. III.) einer Erörterung unterzogen werden. Diese stehen inzwischen mit andern Veranstaltungen in genauer Verbindung, namentlich mit den auf Conto C. f. vorgeschlagenen Ausbildungsschulen für Reservebefehlshaber und mit der Erhöhung der auf Conto F. c. zu unvorhergesehenen und unbestimmten Ausgaben aufgeführten Beträge. Die Bedeutung dieser Veranstaltungen wird man deshalb am leichtesten sehen, wenn sie insgesammt dargestellt werden.

Im Jahre 1860 wurden, um möglicherweise die Mittel zur Ausbildung von Reservebefehlshabern und Reservemittelstabspersonen zu gewinnen, Versuche angestellt, die Dienstzeit der Untercorporäle der Infanterie auf dieselbe Zeit einzuschränken, die zur Ausbildung der Gemeinen verwendet wurde. Da diese Versuche als ge-

lungen betrachtet werden mußten, ward bestimmt, daß die Abkürzung der Dienstzeit der Untercorporäle eine bleibende sein solle. Mit den dadurch disponibel gewordenen Mitteln wurde in Uebereinstimmung mit den in der Allerhöchsten Resolution vom 29. Septbr. 1860 enthaltenen Bestimmungen ein Versuch zur Ausbildung von Reserveofficieren und Reserveunterofficieren der Infanterie angestellt. Der diesen Bestimmungen zum Grunde liegende Gedanke war mit Rücksicht auf den Zugang von Reserveofficieren der, daß die mehr Gebildeten unter den ausgehobenen Wehrpflichtigen ein leichteres und kürzeres Abdienen der Wehrpflicht vermuthlich der Bezahlung einer hohen Stellvertretungssumme vorziehen würden, wenn ihnen dabei auch die Verpflichtung auferlegt würde, später in Kriegszeiten auf desfällige Einberufung sich zu stellen, um Officiersdienste zu verrichten, sowie daß diese Individuen ihrer größerer Bildung wegen im Stande sein würden, eine hinreichende Ausbildung als Officiere in kurzer Zeit zu erhalten; die Zeit ihrer Ausbildung ward in Folge dessen auf 8 Monate bestimmt. Mit Rücksicht auf die Reserveunterofficiere, die voraussichtlich außerhalb der mehr gebildeten Classe der Ausgehobenen recrutirt werden mußten, ward dagegen angenommen, daß eine verlängerte Dienstzeit von 2 Jahren über die normale Dienstzeit hinaus ihnen die erforderliche Dienstroutine würde beibringen können, und daß Manche darauf eingehen würden, längere Zeit bei den Abtheilungen in Dienst zu bleiben, wenn sie hierfür eine passende Geldentschädigung würden erhalten können.

Die erwähnte Allerhöchste Resolution vom 29. Septbr. 1860 verfügte ferner, daß es sofort untersucht werden solle, in wie weit die Reserveinstitution in ähnlicher Weise, wie bei der Infanterie, auch auf die übrigen Waffengattungen ausgedehnt werden könne. Es wurden demgemäß die Königl. Artillerie und eine speciell zu diesem Zwecke niedergesetzte Cavalleriecommission beordert, diese Frage mit Beziehung auf die Artillerie und die Cavallerie zu untersuchen.

Durch Königl. Resolution vom 4. März 1861 wurden nach Analogie der Bestimmungen der erwähnten Allerhöchsten Resolution vom 29. Septbr. 1860 die näheren Bedingungen für die Ausbildung von Reserveofficieren der Artillerie festgestellt. Es wurde für passend angesehen, die Ausbildungszeit auf ungefähr 1 Jahr festzusetzen. Gleichzeitig wurde mit der Ausbildung von 20 Reserveofficiersaspiranten angefangen, und ist in Verbindung hiermit vorgeschlagen, jährlich 10 Reserveofficiersaspiranten zur Artillerie auszubilden. Die zur Ausbildung von Reserveofficieren und Reserveunterofficieren für die Artillerie erforderlichen Geldmittel gedenkt man theils durch eine Einschränkung der Dienstzeit der Untercorporäle, theils durch eine Abkürzung der Schulzeit der Constabler herstellig zu machen. Eine Beschränkung der Dienstzeit der Untercorporäle wird indessen nur dadurch ermöglicht, daß man in den bisher an diese Untercorporäle gestellten Forderungen abläßt und dieselben zu dem Zweck in 2 Abtheilungen theilt, welche jede für sich ausgebildet werden, die erste allein, um den Forderungen der Feldartillerie zu genügen, die andere, um der Festungsartillerie die erforderlichen Untercorporäle zu sichern. Aus den

solchergestalt ausgebildeten Untercorporälen, deren Dienstzeit auf eine gleiche Dauer mit der der Gemeinen herabgesetzt und dadurch um mehr als ein Jahr abgekürzt worden ist, beabsichtigt man wiederum die Reservecorporalsclasse, sowohl für die Feld-, wie für die Festungsartillerie zu recrutiren. Es ist dabei als zweckmäßig angesehen worden, die freiwillig übernommene Dienstzeit der Reservecorporäle auf 1 Jahr zu beschränken, um dadurch den Vortheil zu gewinnen, mit denselben Mitteln jährlich eine um so größere Anzahl, nämlich 45, ausbilden zu können, welche man dergestalt zu vertheilen gedenkt, daß die Regimenter 40, die Pontonniercompagnie 1 und der Zeugetat 4 davon bekommen. Die oberwähnte beabsichtigte Abkürzung der Schulzeit der Constabler wird sich dadurch ermöglichen lassen, daß auch die Constablerclasse in 2 Abtheilungen, nämlich Feldconstabler und Festungsconstabler, ausgebildet werden. Die Abkürzung der Schulzeit ist in dem Budgetentwurf zu 21 Tagen angesetzt, und werden danach sämmtliche Constablerrecruten erst am 31. Mai, statt früher am 10. Mai, einkommen. Nach beendigter Recrutenschule verbleiben die Feldconstabler im Dienst bis zum Schluß der Exercirzeit des folgenden Jahres, wohingegen man die Festungsconstabler nach dem Schluß der nächsten Schule, den 31. Juli des folgenden Jahres, zu permittiren beabsichtigt, mit Ausnahme der zu Festungsartillerieuntercorporälen Ausgezogenen, die erst beim Schluß der Exercirzeit permittirt werden. Außer den 21 Tagen, um welche die feste Dienstzeit sämmtlicher Constabler durch den späteren Beginn der Recrutenschule abgekürzt wird, wird also die Dienstzeit der Festungsconstabler um weitere 53 Tage verkürzt werden, im Ganzen also um 74 Tage.

In Betreff der Cavallerie ist in Folge der von der niedergesetzten Cavalleriecommission ausgesprochenen Ansicht die Ausbildung von 8 Reserveofficiersaspiranten und 24 Reservecorporälen jährlich für hinreichend angesehen worden. Die Reserveofficiere dieser Waffengattung können indessen nicht in kürzerer Zeit ausgebildet werden, als einer Schulzeit von einem Jahre und einer darauf folgenden Dienstzeit als Officier von 4 Monaten.

Die Reserveunterofficiere gedenkt man, ebenso wie bei der Infanterie, in 2 Jahren auszubilden. Außer der Herbeischaffung dieser Reservebefehlshaber muß es in Gemäßheit des Vorschlages der obgenannten Commission für nothwendig erachtet werden, daß die jährliche Exercirzeit der Cavallerie bis zu 40 Tagen verlängert werde, und daß ferner jährlich 410 der Districtspferde (welches dem jährlichen Remontezugang an Districtspferden entspricht) einberufen werden können, um einigermaßen zugeritten zu werden in 46 Tagen, außer der Exercirzeit, in welcher deren Einberufung gleichfalls vorausgesetzt wird (vide Conti A. d. 11 und B. a. 2). Es ist jedoch eine Selbstfolge, daß diese Veranstaltungen sich nicht ohne bedeutende Ausgaben durchführen lassen, und hat man daher, um diese aufzuwiegen, die Dienstzeit der Untercorporäle auf eine gleiche Dauer, wie die der Gemeinen, herabgesetzt und dabei die feste Dienststärke verringert.

In Betreff der Infanterie bewirkten die Verhältnisse im Frühjahr 1861 eine augenblickliche Vermehrung der

Reserveofficierseleven dieser Waffe; die 3 Schulen, welche in dieser Veranlaßung errichtet wurden, haben der Infanterie ca. 200 Officiere zugebracht, und ist in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung vom 29. Septbr. 1860 darauf Rechnung gemacht, daß 180 von diesen in der ersten Exercirzeit nach ihrer Ausbildung einberufen werden sollten. Ein jährlicher Zugang von 80 Reserveofficiersaspiranten muß künftig als passend angesehen werden, um sich den erforderlichen beständigen Bedarf an Befehlshabern dieser Classe zu sichern. In dem Zeitraum 1862—64 wird jedoch die Zahl der Auszubildenden eingeschränkt werden können, weil in dem letzten Jahre ein so bedeutender Zugang an Reserveofficieren Statt gefunden hat, und ist deshalb in dem Budgetvorschlage, außer dem in 1862—63 zur Beendigung einer im Decbr. 1861 begonnenen Schule von 97 Eleven erforderlichen Belauf, nur eine Schule von 80 Eleven für beide Jahre berechnet worden. Die Zahl der Reserveunterofficiere glaubt man auch ferner in Uebereinstimmung mit der Allerhöchsten Resolution vom 29. Septbr. 1860 halten zu müssen. Neben einer solchen Gewinnung von Reserveofficieren und Reserveunterofficieren für die Infanterie mußte es zugleich wünschenswerth erscheinen, daß der jährliche Zugang an Recruten um so viel vermehrt werde, daß 8 Jahrgänge die hinreichende Mannschaft abgeben werden, um die Bataillone jedes mit 1000 Mann doubliren zu können. Um dieses ohne bedeutende finanzielle Opfer zu realisiren, muß eine Herabsetzung der Dienstzeit des einzelnen Mannes vorgenommen werden. Es ist indessen eine Selbstfolge, daß man nur versuchsweise vorgehen darf, um zu erfahren, ob eine derartige Einschränkung möglich ist. In dieser Beziehung hat man im letzten Jahre 6 Bataillone zum Versuch ihren Zugang an Recruten vermehren und gleichzeitig ihre Dienstzeit in solcher Weise einschränken lassen, daß die Gesammtzahl der Diensttage für Gemeine bei diesen Bataillonen ungefähr dieselbe, wie bei den andern 16 Bataillonen geblieben ist. Es ist indessen nicht zu vermeiden, daß die Ausbildung der betreffenden Abtheilungen durch Einschränkung der Dienstzeit des einzelnen Mannes geradezu verliert, wenn nicht gleichzeitig andere Veranstaltungen ergänzend hinzutreten, so daß mit Hülfe dieser rücksichtlich der Benutzung der Ausbildungszeit eine größere Intensität gewonnen werden kann. Zu diesem Zweck sind daher auf Conto F. c. 20,000 ℛ aufgenommen, die man hauptsächlich zu größeren Lagern und Truppenzusammlungen zu verwenden gedenkt.

Außer den Ausgaben zu der Reserveinstitution rücksichtlich der verschiedenen Waffengattungen sind auf Conto C. f. die erforderlichen Beträge zu einer jährlichen Ausbildung von 25 Reservearzten und 6 Reservethierärzten mit einer halbjährigen Ausbildung für jeden Einzelnen budgetirt.

Die Durchführung sämmtlicher dieser Veranstaltungen und namentlich der Reserveinstitution wird ganz gewiß pecuniaire Opfer fordern, ungeachtet das Aeußerste gethan worden, um auf verschiedene Weise die mit selbiger verbundenen nothwendigen Ausgaben zu gewinnen. Diese Opfer müssen indessen im Verhältniß zu der Wichtigkeit des angestrebten Ziels als geringe angesehen werden, und man darf erwarten, daß dieses Ziel auf dem hier eingeschlagenen Wege wirklich mit gutem Erfolg erreicht werden kann. Im Uebrigen soll hier nicht unbemerkt gelassen werden, daß die durch die Beträge zu den erwähnten Veranstaltungen gestiegene Totalsumme des gegenwärtigen Gesetzvorschlages andererseits vorgeschlagenermaßen um die Summe, welche auf dem Normalbudget für das Landcadettencorps angewiesen ist, vermindert werden wird, da diese Anstalt jetzt aufgehoben und eine neue Institution zur Ausbildung von Linienofficieren für die Infanterie und Cavallerie seither nicht errichtet worden ist.

Ad Conto A. d.

Verschiedene planmäßige Ausgaben.

1. Commando- und Remontirungszulagen.

Zu Commandozulagen für specielle Fälle haben 1000 ℛ jährlich mehr, als früher, aufgenommen werden müssen, um den bei eventuellen Doublirungen der Infanteriebataillone entstehenden Ansprüchen auf solche genügen zu können.

3. Bedienungszulagen.

Die Zulage für den Adjutanten des Kriegsministers wird man von 120 ℛ auf 200 ℛ erhöht finden. Es muß nämlich wohl anerkannt werden, daß diese Adjutantenstellung Anspruch auf eine etwas größere Zulage hat, als die den Generalcommando- und Brigadeadjutanten der Infanterie planmäßig zukommende, sowie denn auch, daß in dieser Beziehung der Adjutant des Kriegsministers dem des Marineministers billigerweise gleichzustellen sein dürfte.

Gleichwie der Betrag der Zulage für die Lehrer an den Exercirschulen der Artillerie schon seit dem 1. April 1860 um 181 ℛ jährlich erhöht worden, ist hier für die Lehrer an den Schulen des Ingenieurcorps statt der früheren 110 ℛ jährlich eine Summe von 390 ℛ jährlich aufgeführt. Das Ingenieurcorps hat wiederholt auf eine solche Erhöhung angetragen, welche auch in einem passenden Verhältniß zu dem zu stehen scheint, was der Artillerie zugestanden ist.

Für einen Gehülfen beim Stabe der Artillerie war früher eine Gage von 600 ℛ jährlich zugestanden. Mit Rücksicht auf Bestimmungen, die in früheren finanziellen Bewilligungen getroffen waren, ward dieser Posten im Jahre 1859 beim Tode des betreffenden Beamten eingezogen und ist seitdem keine hinreichende Veranlassung gefunden worden, auf die Wiedererrichtung dieses Postens anzutragen. Andererseits aber muß es bei einer so großen und wichtigen Institution, wie die Artillerie, für nothwendig erachtet werden, daß dem Obercommando, dessen Officiere beständig wechseln, der Beistand eines älteren in dessen Comtoirdienst erfahrenen Mannes, der in genauer Uebereinstimmung mit den gegebenen detaillirten Befehlen die Expeditionen verrichten kann, gesichert werde, und ist zu diesem Behufe hier ein Belauf von 120 ℛ jährlich aufgenommen worden. Diese Summe ist bestimmt zu einer Zulage für einen tüchtigen und zuverlässigen Oberfeuerwerker, welcher über 26 Jahre Unterofficier gewesen und jetzt seit 15 Jahren im Büreau der Artillerie

Dienste leistet, für welchen Dienst man denselben auch fernerhin durch Einräumung der erwähnten Verbesserung seiner Einnahme zu erhalten wünscht.

5. Handgeld, Equipirungs-, Capitulations- und Ehrenzeichendouceure.

Da die Zahl der Unterofficiere, welche das mit dem Ehrenzeichen für 8- und 16jährige Dienste verbundene Douceur beziehen, sich vergrößert hat, so ist es nothwendig geworden, dieses Conto, welches früher nur 43,198 ℛ 16 ß jährlich betrug, auf 47,000 ℛ jährlich zu erhöhen.

7. Schreibmaterialien ꝛc.

Seit dem 1. April 1860 sind jedem der bei den Truppenabtheilungen angestellten Intendanten 24 ℛ jährlich zu Schreibmaterialien zugestanden worden. Dieser Belauf hat hier für den Intendanten des 1. Artillerieregiments auf 48 ℛ jährlich erhöht werden müssen, da der betreffende Beamte auf eine solche Erhöhung angetragen hat, und die Billigkeit dieses Antrages mit Rücksicht auf das Verhältniß, in welchem der Umfang seiner Correspondenz und Rechnungsführung zu der der übrigen Intendanten steht, hat anerkannt werden müssen.

11. Kur- und Beschlaggeld.

Die hier für einen Departementsdirector im Kriegsministerium für 1 Pferd aufgenommenen Kur- und Beschlaggelder sind früher unter Conto A. a. aufgeführt gewesen.

Der Adjutant des Kriegsministers, welcher früher nur mit 1 Pferde aufgeführt gewesen, ist hier mit 2 Pferden aufgeführt worden, indem man davon ausgegangen, daß derselbe rücksichtlich der Montirung wenigstens den Generalcommando- und Brigadeadjutanten gleichgestellt werden müsse.

Für den gegenwärtigen Chef des Stabes der Artillerie, welcher keine Gage bezieht, sondern eine Pension genießt, ist Kur- und Beschlaggeld für diejenige Anzahl Pferde aufgenommen, welche für die von ihm bekleidete Stellung reglementirt ist.

Für einen Major der Infanterie, der bei dem Generalinspector dieser Waffengattung als Stabschef angestellt ist, sind hier mit Rücksicht auf diese Stellung und da derselbe früher als Officier im Generalstabe mit 2 Pferden reglementirt gewesen, für diese Anzahl Pferde Kur- und Beschlaggelder aufgeführt, anstatt nur für 1 Pferd.

Für einen bei Sr. Majestät dem König als Adjutant angestellten Marineofficier, der früher nur mit 2 Pferden aufgeführt gewesen ist, sind hier Kur- und Beschlaggelder für 3 Pferde aufgenommen, eine Anzahl, die seinem militairischen Grade entspricht.

Unter der Rubrik „Sonstige Dienstpferde" wird sich eine Vermehrung der bisher für eine 6pfündige Batterie aufgeführten Anzahl herausstellen. Der Grund dieser Vermehrung ist theils durch den Plan von 1842 angedeutet, welcher bestimmt, daß eine bespannte Batterie auf dem Friedensfuß ¼ Bespannung zu dem Geschütz und den Linienammunitionswagen haben soll, — eine Bestimmung, welche nach den später eingeführten Regulativen, durch welche die Anzahl der Berittenen bei den bespannten Batterien vergrößert wird, eine Vermehrung involvirt. Theils erfordert die jetzige besondere Ausbildung einer größeren Anzahl Felduntercorporäle mehr Pferde zu den Uebungen. Der intensivere Uebungsdienst, welcher in Zukunft in Folge der vorgenommenen Veränderungen bei den Regimentern eintreten wird, macht es unumgänglich nothwendig, daß die Regimenter in einem ganz andern Grade, als bisher, von der Verwendung ihres Pferdebestandes zum Arbeitsdienst bei den Arsenälen ꝛc. befreit werden, und ist daher ein Theil der Vermehrung des Pferdebestandes zur festen Verwendung bei den Zeugetatsabtheilungen, namentlich in Kopenhagen, auch aber, nachdem eine große Menge Material nach der Halbinsel hinübergeschafft worden, bei den dortigen Abtheilungen und namentlich auch, wie bisher auf der Insel Alsen, berechnet worden.

Ad Conto A. e.

Verschiedene extraordinaire Zulagen.

Dieses Conto, welches in der Finanzperiode 1860—62 bedeutend herabgesetzt wurde, namentlich mit 20,000 ℛ jährlich in den zur Erhöhung der Bespeisungszulage und Löhnung der Unterofficiere ausgeworfenen Beträgen, sowie mit 40,000 ℛ jährlich durch Wegfall der Zulage von 2 ß täglich, die früher den außerhalb Kopenhagens garnisonirenden Untercorporälen und Gemeinen zugestanden war, hat hier wiederum eine Erhöhung von 10,900 ℛ jährlich zu extraordinairen Zulagen für die Unterofficiersclasse erhalten. Dieser Betrag ist aufgenommen, um Individuen der erwähnten Classe, die nach abgelaufener Capitulation entweder über das Alter hinaus sind, wo ihnen die Erlaubniß zur Stellvertretung gegeben werden kann, oder auch eine Stellung, ungeachtet der dazu erhaltenen Erlaubniß, nicht haben erreichen können, als Ersatz hierfür gewisse Zulagen verabfolgen zu können, — eine Veranstaltung, deren Bedeutung für die Armee kaum nöthig sein wird hervorzuheben.

Ad Conto B. a.

Naturalverpflegung.

1. Brot.

Der Preis für Brot ist in den früheren Budgets bis 1858—60 incl. zu 3 ß pr. Pfund veranschlagt worden, welches einem Preise des Roggens von 7 ℛ pr. Tonne entspricht. Da letzterer als normal für zu hoch angesehen werden muß, ist der Preis des Brotes schon seit dem 1. April 1860 nur zu 2⅔ ß pr. Pfund (einem Roggenpreise von 6 ℛ pr. Tonne entsprechend) calculirt und gleichfalls auch hier nur zu diesem Preise veranschlagt worden, obgleich es wahrscheinlich ist, daß in Wirklichkeit das Brot im Ganzen in der Finanzperiode etwas theurer werden wird. So lange nämlich nicht die Verhältnisse in einer längeren Reihe von Jahren sich dergestalt verändert haben, daß der einmal als normal angenommene Preis des Brotes sich als absolut illusorisch herausstellt, dürfte dieser Preis in den Ueberschlägen beizubehalten sein.

Da die schon in der Finanzperiode 1860—62 eingeführte Veränderung, nach welcher Unterofficiere, welche in Hospitäler gelegt werden, nicht wie früher aus der Verpflegung treten, in dem gegenwärtigen Vorschlage beibehalten ist, so ist auf diesem Conto so wenig, wie auf den Contos A. c. 1 und 2, der frühere Procentabschlag für kranke Unterofficiere vorgenommen, sondern nur für die Unverheiratheten unter denselben, die während ihres Aufenthalts im Hospital keines andern, als des ihnen daselbst gelieferten Brotes bedürfen, ein calculatorischer runder Belauf von 20,000 ₣ jährlich abgeschlagen worden.

2. Fourage.

Es ist auf diesem Conto ein neuer Posten hinzugekommen, nämlich eine Rationszulage von 4 ₣ Stroh und 3 ₣ Heu für Remonten in ca. 3 Monaten nach deren Abgabe an die Regimenter. Die Remontecommission hat nämlich dringend hervorgehoben, daß es zweckmäßig sei, die Remonten, welche sich beim Einkauf im Allgemeinen in einem schlechten Fütterungszustande befinden, vor dem Zureiten, welches eine bedeutende Anstrengung mit sich führt, in einen besseren und kräftigeren Zustand zu bringen, und scheint diese Vorkehrung, obgleich dieselbe eine augenblickliche vermehrte Ausgabe im Gefolge hat, im wohlverstandenen Interesse der Staatscasse zu liegen, da erwartet werden darf, daß die Pferde, wenn sie in Folge ihres kräftigeren Zustandes weniger unter den Anstrengungen der Dressur leiden, auch länger für die Armee werden conservirt werden können.

Ad Conto B. b.

Das Einquartierungswesen.

1. Quartier- und Möbelgeld.

Daß der auf diesem Conto aufgeführte Betrag größer als früher ist, hat theils seinen Grund darin, daß die Baracken in der Citadelle Frederikshavn umgebaut und zur Caserne für 2 Bataillone eingerichtet sind, wodurch die Entrichtung von Quartiergeld an eine größere Anzahl Officiere nothwendig geworden, theils in dem Bestreben, die Officiersquartiere in der Caserne zu Gunsten der Quartiere für die Unterclassen einzuschränken. Im Uebrigen ist es selbstverständlich, daß dieses Conto, da es mit dem Conto für Gagen und Löhnungen in so genauer und unzertrennlicher Verbindung steht, sich demselben in allem Wesentlichen anschließt.

2. Casernenausgaben.

Ungeachtet der vermehrten Kosten, welche sowohl die Anschaffung des Inventariums für die in der Citadelle Frederikshavn eingerichteten neuen Casernenlocalitäten, als auch die Einrichtung von Casernenlocalitäten auf Fredensborg in Anlaß der Residenz Sr. Majestät des Königs daselbst verursacht haben, wozu kommt, daß es außerdem nothwendig gewesen, einen Belauf zur Herbeischaffung von Montirungsflammern in verschiedenen Garnisonen zu calculiren, hat dieses Conto doch in Folge der Ersparnisse, welche durch das neue Casernenreglement namentlich mit Rücksicht auf Feuerung, Wäsche und Bettstroh eingeführt sind, sowie der genauen Controle, welche in Beziehung auf den Verbrauch der zur Ausstattung der Casernen erforderlichen Gegenstände eingerichtet ist, mit einem geringeren Belaufe, als früher, calculirt werden können.

Ad Conto B. b.

Krankenverpflegung.

Die Kosten pr. Krankentag sind aus ähnlichen Gründen, wie ad Conto B. a. 1 angeführt, nur zu 47½ ß + 4½ ß oder im Ganzen zu 52 ß veranschlagt, ungeachtet dieselben wahrscheinlich im Ganzen durchschnittlich werden etwas größer werden.

Unter Bezugnahme auf das zu Conto B. a. 1 rücksichtlich kranker Unterofficiere Angeführte wird bemerkt, daß hier, gleichwie in 1860—62, eine Bezahlung von 16 ß pr. Tag in Anrechnung gebracht worden ist, welche kranke Unterofficiere während ihres Aufenthalts in den Krankenhäusern für ihre Verpflegung daselbst zu entrichten haben.

Ad Conto C.

Die Militairunterrichtsanstalten.

Die für einige Unterrichtsanstalten verlangten höheren Beträge, namentlich:

auf Conto	C. c.	10 ℛ monatlich für einen als Lehrer commandirten Officier;
—	C. d.	10 ℛ für do.;
—	C. e. 2.	423 ℛ als Entschädigung für die Gagenzulage, welche den später angestellten Lehrern nicht hat zugestanden werden können;

dürften als wohlbegründet anzusehen sein.

Ad Conto E. a.

Das Montirungswesen.

Die für dieses Conto begehrte Zulagebewilligung ist größer, als die für die vorhergehenden Finanzperioden. Es liegt dies hauptsächlich in der Ausgabe auf dem Unterconto „Obermontirung", und rührt bei diesem theils von der Reservecorporalsinstitution (11,623 ℛ 32 ß), der größeren Anzahl zum Dienst liegender Untercorporäle bei der Artillerie (1365 ℛ), der größeren Anzahl Militairarbeiter (1020 ℛ 80 ß), — theils, und zwar hauptsächlich, von größeren, auf das gegenwärtige Biennium fallenden Terminquoten und von Ersatzlieferungen an Tuchjacken, Kirseisbeinkleidern, Feldmützen, in geringerem Maße auch an Waffenröcken und Feldmänteln, welche die nicht ausreichende Terminlieferung seit einer Reihe von Jahren erforderlich gemacht hat und welche diesmal zu ca. 43,000 ℛ berechnet sind, her.

Bezüglich der übrigen Untercontos stellt sich für „Lederzeug, Pferdeequipage und Stallrequisite" eine nicht unerhebliche Ersparniß, welche theils in einer vereinfachten Ausrüstung für die Artillerie, größtentheils indeß in Preisermäßigungen begründet ist, heraus.

Für das Militairwaarendepot ist an Gagenerhöhungen, einer Arbeitszulage und an Mehrbedarf zu Schreib-

Digitized

materialien und Comtoirrequisiten ein Belauf von 920 ℛ berechnet; gleichzeitig indeß sind die Gagen für den Ober- und Unterzuschneidemeister, sowie die Vergütungen für die an den Besichtigungen theilnehmenden Handwerksmeister von dem Budgetconto auf das Fabricationsconto des Depots übergeführt, wodurch als Endresultat sich ein Ersparniß herausstellt.

Für die Militairtuchniederlage ist eine Zulage von 200 ℛ jährlich für den Gevollmächtigten als Schadloshaltung für ihm nicht zugewiesene Amtswohnung und ferner eine Gesammtzulage von 50 ℛ jährlich für die Mitglieder der Hallecommission budgetirt.

Ad Conto E. b.

Das Remontirungswesen.

1. Remontirungsausgaben.

Der Preis für Remonten wird veranschlagt zu 320 ℛ pr. Stück für Officierspferde und Pferde zu der Königl. Leibgarde zu Pferde, zu 300 ℛ pr. Stück für die übrigen.

2. Vergütung für Districts- und Futterpferde.

Unter diesem Conto werden die Ausgaben für sämmtliche Districtspferde der Armee nach den geltenden Bestimmungen abgehalten.

Ad Conto E. c.

Das Kriegsmaterial der Armee.

Der Pulvervorrath ist im Laufe der letzten Jahre beständig verringert worden. Es darf daher ein geringerer Belauf, als der früher festgesetzte, nicht verwendet werden, für welchen so viel Pulver angeschafft werden kann, als unter gewöhnlichen Verhältnissen gebraucht wird.

Die Statt findende Entwickelung des Materials bringt es mit sich, daß die laufenden Ausgaben bei Arsenälen und Laboratorien sich in nicht unbedeutendem Grade vermehren. Es haben daher die hierzu disponiblen Beträge erhöht werden müssen.

Es muß selbstfolglich auf eine zeitgemäße Entwickelung der Artillerie des Landes Sorgfalt verwandt werden, ohne jedoch das Budget mehr als zulässig zu beschweren. Es sind daher auf diesem Conto die Mittel, welche zu dem Zweck erforderlich sind, budgetirt worden.

Ad Conto E. d.

Festungen und Militairgebäude, sowie Steuern und Abgaben.

3. Neubauten.

a. Mit dem hier aufgeführten Belauf (der im Normalbudget unter E. d. 3. bewilligt ist) wird die Ausführung folgender Arbeiten beabsichtigt:

	ℛ
Pflasterung des Hofplatzes der Caserne der Leibgarde zu Pferde . . .	2,400
Veranstaltungen bei der der Seebatterie zunächst belegenen Partie des Kopenhagener Zeughauses, sowie Decoration des südlichen Zeughausgiebels	7,500
Hauptinstandsetzung des bei den Pulvermagazinen vorbeiführenden Weges in Christianshavns Enveloppe	2,300

b. Da es gewünscht werden muß, die restirenden Befestigungsarbeiten bei Friedericia, Düppel und Dannewerk im Laufe der gegenwärtigen und der beiden folgenden Finanzperioden zu vollführen, so wird unter neuen Gebäuden ein Drittheil des Belaufs budgetirt, welcher nach dem zum Grunde gelegten Plan im Ganzen hierzu erforderlich ist.

c. Es ist von einem Bürger in Friedericia das Anerbieten gemacht worden, der Kriegsverwaltung einige Gebäude, welche sich sowohl wegen ihrer Belegenheit, wie ihrer Beschaffenheit vorzüglich zu Magazinen für die Artillerie eignen, käuflich zu überlassen. Da nun ein fühlbarer Mangel an derartigen Gebäuden vorhanden ist und das gemachte Anerbieten als billig angesehen werden muß, so werden die erforderlichen Beträge zum Abschluß des Handels hier budgetirt.

d. Auf gegebene Veranlassung ward eine nähere Untersuchung darüber angestellt, was zur Sicherung des Kronburger Schlosses gegen Feuersgefahr vorzunehmen sein möchte. Das Resultat dieser Untersuchungen hat zu dem Wunsche geleitet, zum Zweck verschiedener Sicherheitsmaßregeln eine Summe von im Ganzen 6700 ℛ zur Disposition zu erhalten. Hiervon werden indessen nur 5863 ℛ von dem Budget des Kriegsministeriums abzuhalten sein, während der Rest von den Mitteln des Finanzministeriums und Marineministeriums abzuhalten sein wird, da diese Ministerien beide einige Localitäten auf dem erwähnten Schlosse benutzen.

e. Das Augustenburger Schloß ist in längerer Zeit theilweise unbenutzt gewesen und daher im Ganzen in schlechtem Stande. Dasselbe ist jetzt dem Landmilitairetat übertragen und bedarf zu einer Hauptreparatur an Dach und Fach des hier aufgeführten Belaufs.

Ad § 15.

Die Befestigung der Stadt Kopenhagen nach der Seeseite.

Durch Gesetz vom 31. März 1858 ist bestimmt worden, daß die Hauptstadt Kopenhagen mit einer vorgeschobenen Befestigung nach der Seeseite versehen werden soll, welche mit der Armirung und Instandhaltung während der ganzen Anlagezeit zu einer Ausgabe von 3,800,000 ℛ veranschlagt worden ist.

Zu dieser Befestigung sollten nach dem zu Grunde gelegten Arbeitsplan verwendet werden:

	ℛ
in 1858—60	237,000
in 1860—62	655,000
in 1862—64	846,000

Digitized by Google

Es sind verbraucht worden: ℛ℔

in 1858—60	237,000
in 1860—62	503,000

also in diesen beiden Perioden 152,000 ℛ℔ weniger, als veranschlagt war. Desungeachtet ist die Arbeit dem Plane gemäß vorgeschritten.

Da indeß die Befestigungen bei Friedericia, Düppel und Schleswig das Budget in größerem Maße belasten, als ursprünglich beabsichtigt gewesen, so hat man geglaubt, von dem ursprünglichen Plan rücksichtlich der Förderung der obigen Arbeiten abweichen zu müssen, und werden hier ca. 300,000 ℛ℔ weniger budgetirt, als früher vorausgesetzt worden. Man hat bei dieser Einschränkung zugleich im Auge gehabt, nichts zum Präjudiz für diejenigen Veränderungen in jenem Plane, welche möglicherweise aus den neueren Inventionen auf dem Gebiete des Artillerie- und des Seekriegsmaterials hervorgehen können, vorzunehmen.

Den aufgeführten Belauf beabsichtigt man folgendermaßen zu verwenden:

die Arbeiten bei „Prövesteen" fortzusetzen;

das angefangene Zwischenfort als offene Batterie zu vollenden;

den größten Theil der Arbeiten auf der Lünette vorzunehmen, wo für eine verhältnißmäßig sehr geringe Summe eine bedeutende Verstärkung der Vertheidigungswerke bewerkstelligt werden kann.

№ 54.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Zulagen zu dem vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856 in der Finanzperiode 1862—64, für das Marineministerium.

In der Finanzperiode vom 1. April 1862 bis zum 31. März 1864 werden, so weit es das Herzogthum Holstein betrifft, für den Ressort des Marineministeriums, als Zulagen zu dem vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856, 414,479 ℛ℔ 80 ß bewilligt, nämlich:

I.

Ausgaben, die Flotte direct betreffend.

		ℛ℔	ß
A.	Personal:		
a.	Beamte und Angestellte unter dem Ministerium m. M.	1,004	22
	Davon 42 ℛ℔ 60 ß als persönliche Zulage für den Buchhalter.		
b.	Der Generaladjutant m. M.	255	69
c.	Das Officierpersonal:		
	Den Bestimmungen in dem Gesetze vom 21. Juni 1859 zufolge, die Landgage für das Officiercorps des Seeetats betreffend, werden als Zulage zu der Summe des Normalbudgets erforderlich sein	16,533	1
	Extraordinair	3,622	67
	Bei eintretender Vacanz in einer der obersten Classen der Seeofficiere ist die übercomplete Contreadmiralsnummer einzuziehen, in Gemäßheit § 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1856 wegen Landgage für das Officiercorps des Seeetats.		
d.	Justizbeamte	96	31
	4 Faden Brennholz zur Erwärmung des Gerichtslocals sind zu 12 ℛ℔ pr. Faden veranschlagt worden.		
e.	Die Geistlichkeit	301	2
f.	Die Seecadettenakademie.		
	55 Faden Brennholz zu Deputaten und den Unterrichtssälen sind zu 12 ℛ℔ pr. Faden veranschlagt worden. 16 ℔ Lichte zu Deputaten sind zu 4 ℛ℔ pr. ℔ veranschlagt worden. Zu Oel und Lichten bei dem Unterricht sind 150 ℛ℔ veranschlagt worden.		
g.	Ordonnanzvergütung.		
	Die Ordonnanzvergütung ist zu 120 ℛ℔ jährlich veranschlagt worden.		
B.	Arbeitsstärke und Material:		
a.	Das Werft.		
	Die Gabe an die mit dem Ehrenzeichen des Holms begnadigten Handwerker m. M. ist für 300 Mann à 10 ℛ℔ veranschlagt worden.		
	Douceurs an Zimmerleute, um Lehrlinge zu bilden, sind für 30 Lehrlinge à 5 ℛ℔ veranschlagt worden.		
	Douceurs an Bohrer für Lehrlingsunterricht sind für 25 Lehrlinge à 2 ℛ℔ veranschlagt worden.		
	Douceurs für das Einsammeln und die Hereinbringung der Bomben und Kugeln sind zu 10 ℛ℔ veranschlagt worden.		
	Latus	**21,816**	—

Digitized by Google

			Transport	21,816 —
c.	Die feste Mannschaft und „Nyboder"		41,740 71	
	Das Ersparniß beim Auscommando ist zu 24,000 ℛ für das Maschinencorps und zu 8 pCt. für die übrige feste Mannschaft veranschlagt worden.			
	19 Faden Brennholz für die Comtoire nebst a. St. in „Nyboder" sind zu 12 ℛ pr. Faden veranschlagt worden.			
	Die Ausgaben zu Alterszulagen an die Meister und Mannschaft nach den Reglements vom 1. Juni 1856, sowie an die Pensionisten nach der Königl. Resolution vom 27. Decbr. 1842 und zu Montirungen für diese — sind calculatorisch.			
	Es können bis 13 Maschinenmeister und 9 Maschinenmeistergesellen mit Pensionsberechtigung angestellt werden.			
d.	Das Schulwesen		224 17	
	Zu Brennholz und Erleuchtung sind 1168 ℛ veranschlagt worden.			
e.	Die Naturalverpflegung und der Provianthof.			
	Die Vergütung für die Naturalverpflegung ist auf 82 ℛ 32 ß pr. Portion Landkost und auf 24 ℛ 35 ß pr. Portion Roggen angesetzt worden. An Landkost sind 1892 jährliche Portionen, an Roggen 75 jährliche Portionen aufgeführt worden. Die Ersparung beim Auscommando ist für das Maschinencorps zu 4000 ℛ und für die übrige feste Mannschaft zu 8 pCt. veranschlagt.			
		ℛ ß		
f.	Das Medicinalwesen und das Hospital	2763 87		
	Davon an den Stabsarzt persönlich als Vergütung für frühere freie Wohnung auf dem „Svqvæsthuset" 106 ℛ 53 ß.			
	Von den separaten Fonds des Seeetats werden eingezogen .	1534 31		
			1,229 56	
				43,194 48
C.	Andere Ausgaben:			
a.	Steuern und Abgaben. Die Normalbudgetsumme ist calculatorisch.			
D.	Ausrüstungen:		ℛ ß	
d.	Die Wachtstation auf der Batterie Trekroner		724 52	
f.	Ausrüstungen, worunter das Cadettenschiff, ...		54,724 8	
	wovon 2131 ℛ zu dem Dampfschiffe Sr. Majestät des Königs.			
g.	Sessionsausgaben, hierzu veranschlagt		1,662 17	
				57,110 77
E.	Extraordinaire Ausgaben			281,313 30
	Davon zur Anschaffung einer bepanzerten Seewehr 213,100 ℛ.			

II.

Ausgaben, die Flotte nicht direct betreffend.

A.	Das Lootsen-, Leuchtfeuer- und Bakenwesen:		ℛ ß	
a.	Das Lootsenwesen		1,651 50	
	Um Schiffswracke unschädlich zu machen, sind veranschlagt 5000 ℛ.			
b.	Das Leuchtfeuerwesen		32,041 65	
	Der Oelverbrauch ist zu 94,620 Pott, à 36 ß pr. Pott, veranschlagt. Der Verbrauch an Stearinlichten ist zu 400 ℔, à 72 ß pr. ℔, veranschlagt.			
	Von der Ausgabe zu Feuerung zur Erwärmung der Wachtkammern und Laternen ꝛc. sind 1020 ℛ veranschlagt worden, zu 30 Faden Brennholz à 12 ℛ und 330 Tonnen Steinkohlen à 2 ℛ.			
	Zu Dampfschiffsassistance bei dem Leuchtfeuer- und Bakenwesen sind 4000 ℛ veranschlagt worden.			
c.	Das Bakenwesen		4,080 83	
B. c.	Das Defensionswesen		1,065 48	
d.	Christianss und Unterhaltung derselben als Nothhafen.			
	23½ Portionen Kost sind zu 6037 ℛ 52 ß veranschlagt worden; Montirung zu 12 Inrollirten ist zu 24 ℛ für jeden veranschlagt worden.			
				38,839 54
			Latus	442,274 17

Digitized by Google

					Thlr.	Sgr.	Pf.
				Transport	442,274	17	
Hiervon werden folgende Ersparungen auf dem Normalbudget abgezogen:							
Auf dem Conto	I.	A	f.	„Die Seecadettenakademie“	1,120	87	
„ „ „			g.	„Ordonnanzvergütung“	1,944	65	
„ „ „		B.	a.	„Das Werft“	13,701	46	
„ „ „		B.	e.	„Die Naturalverpflegung“	5,060	46	
„ „ „		D.	e.	„Das Wachtschiff auf der Elbe“	5,966	77	
							27,794 33
							414,479 80

№ 55.

Motive zum vorstehenden Gesetzentwurfe.

Um die Beurtheilung des gegenwärtigen Gesetzentwurfes zu erleichtern, hat das Ministerium die folgende Mittheilung über die Zulagen zu den Positionen des vorläufigen Normalbudgets, welche in der Finanzperiode 1862—64 für die Marine im Ganzen erforderlich sein werden, ausgearbeitet. In den Gesetzentwurf selber sind nur 0,2131 Theile dieser Zulagen aufgenommen.

I.

Ausgaben, die Flotte direct betreffend.

A. Das Personal:

a. Beamte und Angestellte unter dem Ministerium m. M.

Wie in den früheren Zulagegesetzen sind hierunter aufgeführt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
von der Gage für einen Civildirector	1,200	—				
weil diese Gage bei eintretender Vacanz von 3000 auf 2400 Thlr. jährlich herabgesetzt werden soll.						
Gage für einen dritten Musterschreiber bei „Nyholm“, 150 Thlr. jährlich,	300	—				
Zuschuß zur Unterstützungscasse des Ministeriums	2,000	—				
extraordinair zu derselben Unterstützungscasse 149 Thlr. 48 Sgr. + 63 Thlr.	212	48				
Ferner:						
Persönliche Zulage für den Civildirector	600	—				
Diese persönliche Zulage ist wegen des langen und ausgezeichneten Dienstes des betreffenden Beamten budgetirt worden.						
Honorar für die Besorgung der Geschäfte eines Generaldecisors	1,000	—				
Der civile Director, welcher Generaldecisor war, ist im Jahre 1859 mit Tode abgegangen und der Posten eingezogen, wodurch 3130 Thlr. jährlich nebst einer Ordonnanzvergütung von 120 Thlr. jährlich erspart worden. Die Geschäfte eines Generaldecisors sind demnach einem andern Beamten neben seinen übrigen Geschäften übertragen worden.						
Persönliche Zulage für den Buchhalter	200	—				
Da die Gage des Buchhalters geringer ist, als die andern Buchhaltern zugestandene Gage, ferner die Geschäfte dieses Beamten durch die eingeführte doppelte Buchhalterei vermehrt worden, wird diese persönliche Zulage vorgeschlagen, wodurch die Gage des Buchhalters doch immer nicht die Größe der gewöhnlichen Gage für Unterbuchhalter erreichen wird.						
	5,512	48				
Hiervon gehen ab	800	—				
aus dem Grunde, daß die Zulage für den Militairdirector im Ministerium, welche auf dem Normalbudget mit 1000 Thlr. jährlich aufgeführt ist, durch das Gesetz wegen Landgage für das Officiercorps des See-Etats vom 21. Juni 1856 auf 600 Thlr. jährlich herabgesetzt worden.							4,712 48

b. Der Generaladjutant m. M.

Gage für einen Adjutanten bei Sr. Majestät dem Könige, 600 Thlr. jährlich, mit den früheren Zulagegesetzen übereinstimmend				1,200	—
			Latus	5,912	48

Digitized by Google

				Transport	5,912 48

c. Das Officierpersonal.

Nach dem Gesetze vom 21. Juni 1856 wegen Landgage für das Seeofficiercorps sind die Löhnungen wie folgt:

	1862—63.		1863—64.	
1. Ordinair.	ℛ	ß	ℛ	ß
1 Viceadmiral, Chef des Orlogswerfts,	4,500	—	4,500	—
1 Contreadmiral, Chef des Seeofficierscorps,	4,000	—	4,000	—
26 Orlogscapitaine à 2000 ℛ	52,000	—	52,000	—
Alterszulage	16,916	64	19,625	—
22 Capitainlieutenants à 1200 ℛ	26,400	—	26,400	—
Alterszulage	6,150	—	8,175	—
72 Lieutenants à 450 ℛ	32,400	—	32,400	—
Alterszulage	14,725	—	15,991	64
	157,091	64	163,091	64
Hiervon gehen ab: für Wohnung für den Chef des Orlogswerftes	200	—	200	—
	156,891	64	162,891	64

2. Extraordinair:	ℛ	ℛ		
1 Contreadmiral	4,000	4,000		
10 überzählige Lieutenants à 450 ℛ	4,500	4,500		
	8,500	—	8,500	—
	165,391	64	171,391	64
oder für beide Finanzjahre zusammen	336,783	ℛ 32 ß		
in dem vorläufigen Normalbudget sind aufgeführt	242,200	„ — „		
				94,583 32

Die Alterszulagen für die Officiere sind in Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 21. Juni 1856 berechnet worden.

In Uebereinstimmung mit den früheren Zulagegesetzen ist eine extraordinaire Gage für einen Contreadmiral aufgeführt worden, wozu hinzugefügt worden, daß diese Gage bei eintretender Vacanz in einer der zwei obersten Classen der Seeofficiere eingezogen werden wird.

Durch das Zulagegesetz für die Finanzperiode 1858—60 wurden Gagen für 7 überzählige Lieutenants bewilligt, doch mit der hinzugefügten Bestimmung, daß für die Zukunft kein überzähliger Officier mit Gage dürfte angestellt werden. Die Anzahl der überzähligen Lieutenants ist jetzt auf 12 gestiegen, welches theils daher rührt, daß die Anzahl der Officiere durch das Gesetz vom 21. Juni 1856 um 4 Nummern beschränkt, sowie daher, daß die zwei Officiere, welche früher als Führer der Bugsirdampfschiffe bei Helsingör angestellt und von der Oeresund-Zollkammer besoldet waren, wiederum, nachdem der Oeresundzoll aufgehoben worden, in die Marine zurückgetreten sind, theils daher, daß der Abgang von dem Officiercorps in den letzten Jahren ungewöhnlich gering gewesen. Es sind indessen jetzt Verfügungen dazu getroffen, daß die überzähligen Lieutenantsnummern mit der Zeit gänzlich werden eingezogen werden, indem durch Königl. Resolution vom 13. Juni 1860 bestimmt worden, daß jeder in 1861 oder später angenommene Cadett, welcher fertig zum Abgang von der Akademie ist, in den festen Cadre des Officiercorps nur dann aufgenommen wird, wenn vacante Nummern da sind. Was hingegen die jetzigen überzähligen Lieutenants betrifft, welche alle seiner Zeit mit der Erwartung und unter der Voraussetzung die Akademie bezogen haben, daß sie, wie es der Fall in einer Reihe von Jahren gewesen, zu Officieren mit Gage würden ernannt werden, sobald sie den Forderungen Genüge geleistet, die für den Abgang als Officier gestellt wurden, ist es vermeintlich nur billig, daß denselben Gage zugestanden werde, und ist deswegen in den Entwurf der nöthige Belauf zu Gagen für 10 überzählige Lieutenants aufgenommen worden, auf welche Anzahl beim Anfange der Finanzperiode gerechnet worden.

d. Justizbeamte.

Wie für die früheren Finanzperioden sind aufgeführt		452 —
der Belauf, worauf die Gage für den Seekriegsprocureur bei eintretender Vacanz herabzusetzen sein wird.		
Latus		100,947 80

Digitized by Google

	℔	ß	
Transport	100,947	80	

e. Die Geistlichkeit.
Wie in dem Zulagegesetze für 1858—60 sind hier aufgeführt:

persönliche Zulage für den Propst, 263 ℔ 32 ß, jährlich	526 ℔ 64 ß	
für Confirmation der Knaben in der festen Schule des Seeetats . .	100 „ — „	
Zuschuß zur Holms-Gemeindeschule	800 „ — „	
		1,426 64

f. Die Seecadettenakademie.
Die für den 3. subalternen Officier früher aufgeführte Zulage von 200 ℔ jährlich ist hier weggelassen und auf I. B. a. „das Werft" übergeführt.
Der Belauf, welcher von den Cadetten für den Unterricht erlegt wird, ist bis auf 1260 ℔ jährlich erhöht worden. Der Belauf, welcher auf diesem Conto von dem Normalbudget erspart werden kann, beträgt mithin 5260 ℔.

g. Ordonnanzvergütung.
Von der Normalbudgetsumme auf diesem Conto werden erspart 9125 ℔ 64 ß.

B. Arbeitsstärke und Material.

a. Das Werft.

1) Officiere, civile Beamte und Angestellte m. M.
Nach dem Gesetze vom 21. Juni 1856 sind die Löhnungen für die Directoren aufgeführt wie folgt:

	1862—63 ℔	1863—64 ℔
Der Fabrikmeister, Gage	2,000	2,000
Alterszulage	1,500	1,500
	3,500	3,500
Für freie Wohnung werden zurückgehalten . .	200	200
	3,300	3,300
Der Director des Maschinenwesens ebenfalls .	3,300	3,300
Der Seezeugmeister, Gage	2,000	2,000
Alterszulage	500	500
	2,500	2,500
Für freie Wohnung werden zurückgehalten . .	200	200
	2,300	2,300

Statt 5 sind 6 Inspectionsofficierzulagen à 200 ℔ jährlich auf diesem Conto aufgeführt worden, wogegen, wie oben erwähnt, eine ähnliche Zulage auf dem Conto der Seecadettenakademie weggefallen ist.
Der Equipagenmeister auf Gammelholm wohnt, der Zusammenziehung der Werfte auf Ryholm wegen, ferner nicht in der Equipagenmeisterwohnung, und bezieht deswegen die ihm früher für die Wohnung gekürzten 200 ℔ jährlich.
Da die Seilerbahn niedergelegt worden, ist der Inspectionsofficier abgegangen und das Amt eingezogen worden.
Die dem Equipagen- und Commandoschreiber zugelegte persönliche Zulage ist bei eingetretener Vacanz eingezogen worden.

2) Verschiedene Ausgaben, Douceurs m. M.
Die Ausgaben bei der Segeltuchweberei sind in Folge der Niederlegung der Werkstätte weggefallen.
Von der Normalbudgetsumme auf diesem Conto werden erspart 64,296 ℔.

c. Die feste Mannschaft und „Ryboder"	1862—63 ℔	ß	1863—64 ℔	ß		
Zu den Comtoiren der Intendanten sind, wie in dem Zulagegesetze für 1858—60, 11 Faden Brennholz aufgeführt, welche à 12 ℔ pr. Faden veranschlagt sind	132	—	132	—		
Zu vermehrter Löhnung für Meister und Mannschaft, übereinstimmend mit den unterm 11. Febr. und 30. Mai 1856 Allerhöchst approbirten Reglements	29,152	9	26,012	9		
Latus	29,284	9	26,144	9	102	374 48

Digitized by Google

	ℛ𝔱	ß	ℛ𝔱	ß	ℛ𝔱	ß
Transport	29,284	9	26,144	9	102,374	48
In diesem Belaufe sind abgezogen 6382 ℛ𝔱 92 ß jährlich für 38 Reepschläger und einen Schreiber, nebst 3 Werftsarbeitsleuten, welche Nummern eingezogen worden.						
Alterszulagen an Meister und Mannschaft nach den Reglements vom 1. Juni 1856, wie in den früheren Zulagegesetzen, veranschlagt zu	4,400	—	4,400	—		
Zu Anschaffung von Montirungen	6,280	—	—	—		
Zu Distinctionen an den Montirungen	150	—	—	—		
Zu Pensionisten und Montirungen für dieselben	934	38	47	38		
Für Wohnungen sind die reglementirten Quartiergelder zurückgehalten, und ferner sind abgezogen 8 pCt., als Ersparung Todesfalls halber veranschlagt.						
Der vermehrten Ausgabe für Gas in Nyboder wegen sind aufgeführt	800	—	800	—		
Zu Löhnungen für das Maschinenpersonal	61,397	—	61,597	—		

Diese Belaufe sind respective um 29,880 ℛ𝔱 und 30,080 ℛ𝔱 größer, als für die Finanzperiode 1858—60 bewilligt worden und auf die Anzahl von Maschinisten, welche die damalige Dampfschiffsstärke, 12 Schiffe mit 2330 Pferdekraft, sowie die Arbeiten, die damals auf dem Werfte ausgeführt wurden, erforderten, basirt war; die Anzahl der Dampfschiffe ist aber jetzt auf 25 Schiffe mit 4664 Pferdekraft (die im Bau begriffenen darunter inbefaßt) vermehrt worden, und ein größeres Personal und größere Geldmittel werden demnach erforderlich. Die Vermehrung, welche dringend nothwendig erachtet wird, besteht aus 2 Maschinenmeistern der 1. Classe, 2 der 2., 2 der 3. und 5 Maschinenmeistergesellen, für welche die Löhnungen 11,880 ℛ𝔱 betragen werden, nebst 17,800 ℛ𝔱 für die nach den Verhältnissen erforderliche größere Anzahl Arbeiter beim Maschinenwesen, Heizer u. A. Das budgetirte Maschinenpersonal ist nur das für 2 Fregatten, 2 Corvetten, 3 Schraubenkanonenböte, 2 Räderschiffe, die 2 für Se. Majestät den König bestimmten Schiffe und die Postdampfschiffe, sowie für die nöthigen Maschinenarbeiten auf dem Werfte erforderliche. Es ist indessen die Absicht, nicht einer größeren Anzahl von Maschinenmeistern und Maschinenmeistergesellen, als der bisher reglementirten, nämlich 10 Meistern und 12 Meistergesellen, feste Anstellung nebst Pensionsanspruch zu ertheilen; um aber der Marine die Gelegenheit nicht zu nehmen, irgend einen geschickten Mann für den Dienst zu erwerben oder einige der geschicktesten Meistergesellen zu Meistern vorrücken lassen zu können, ist es in Vorschlag gebracht worden, die Anzahl der Maschinenmeister um einen in jeder Classe unter der Bedingung zu vermehren, daß diese Nummern nur dann zu besetzen sind, wenn ein entsprechender Abgang in der Anzahl der fest angestellten Meistergesellen Statt findet. In Uebereinstimmung hiermit ist in den Entwurf die Bemerkung aufgenommen worden, daß bis 13 Maschinenmeister und 9 Maschinenmeistergesellen mit Pensionsberechtigung angestellt werden können.

Für den Obermaschinenmeister ist, außer der ihm durch das Zulagegesetz für die Finanzperiode 1858—60 zugestandenen persönlichen Zulage von 800 ℛ𝔱 jährlich, ferner eine persönliche Zulage für 1862—63 von 200 ℛ𝔱 und für 1863—64 von 400 ℛ𝔱 aufgeführt worden, wodurch er vom 1. Octbr. 1862 an eine Gage von 3000 ℛ𝔱 jährlich erreichen würde. Dieser Vorschlag ist in der durch die Verhältnisse herbeige-

Latus	103,245	47	92,988	47	102,374	48

Digitized by Google

		℔	ß	℔	ß
	Transport	103,245 47	9278, 894	102,374	48

führten Erweiterung der Obermaschinenmeistergeschäfte begründet. Indem jetzt Dampfmaschinen für die Schiffe hier im Lande selbst verfertigt werden, hat das Maschinenwesen des Werfts die Maschinenconstruction in seine Wirksamkeit aufnehmen müssen, was der Fall nicht war, als die Maschinen aus England verschrieben wurden, und die Controle bei der Verfertigung der Maschinen, welche hier geführt werden kann, nicht aber bei der Anschaffung aus England, vermehrt selbstfolglich die Geschäfte. Seit dem Ausgange des Jahres 1859 ist deswegen das Verhältniß in der Weise geordnet worden, daß der Unterdirector bei dem Maschinen-, Haus- und Wasserbauwesen ausschließlich mit den zwei letztgenannten Branchen beschäftigt gewesen, und daß der Obermaschinenmeister, außer in dieser Eigenschaft der Maschinenwerkstätte vorzustehen, zugleich die Maschinenconstruction und die Controle bei den hier verfertigten Maschinen übernommen hat und somit wesentlich als Unterdirector beim Maschinenwesen fungirt. Der seltenen und ausgezeichneten Geschicklichkeit des Obermaschinenmeisters wegen, sowie des Diensteifers und der Sorgfalt wegen, die er bei jeder Gelegenheit an den Tag legt, ist es von besonderer Wichtigkeit für die Marine, daß er in dieser Stellung verbleibe, sowie die erwähnten Eigenschaften ihn besonders würdig machen, daß eine höhere Gagirung ihm zugestanden werde.

	103,245 47	92,988 47	
Die Löhnung für einen Röhrenmeister in Nyboder fällt weg mit	180 —	180 —	
	103,065 47	92,808 47	
Zusammen . . .	195,873 ℔ 94 ß		195,873 94

d. Das Schulwesen.

	℔
Das Douceur für Unterricht im Hornblasen ist erhöht um	200
und zur Anschaffung und Unterhaltung von Instrumenten und Noten sind aufgeführt	400

Die Lehrlinge, welche im Hornblasen zum Dienste am Bord der Kriegsschiffe unterrichtet werden, haben in den späteren Jahren Musikcorps gebildet, die benutzt worden sind, theils um den Psalmengesang während des Gottesdienstes am Bord zu begleiten, theils bei verschiedenen Gelegenheiten zu Zerstreuungen und Vergnügungen für die Besatzungen. Nach den Aeußerungen verschiedener der betreffenden Schiffschefs haben diese Musikcorps sehr viel zu dem Wohlsein der Mannschaft am Bord beigetragen, und das Ministerium hat demnach den Musikunterricht für die feste Mannschaft um etwas erweitert, so daß aus derselben brauchbare Musikcorps wenigstens am Bord der größeren Schiffe können gebildet werden. Hierzu wird erforderlich sein theils eine höhere Bezahlung an den Lehrer, theils eine Summe jährlich zu Musikalien, zur Reparation der Instrumente und Anschaffung von neuen statt der nicht länger dienstfähigen; das Ministerium hat deswegen 100 ℔ mehr jährlich zum Honorar für den Musikunterricht aufgeführt und 200 ℔ jährlich zu den andern genannten Ausgaben.

Für einen Aufseher und Ofenheizer, als erforderlich bei dem neuen Mädchenschulgebäude, sowohl zur Aufsicht über die Locale, als zur Wartung des in dem Gebäude angebrachten Wärmapparates, ... 500
nebst freier Wohnung. Bei der Ansetzung dieser Löhnung ist berücksichtigt, was dergleichen Bedienten bei den Bezahlungsschulen der Stadt von der Commune zugelegt ist.

	1,100	
Davon werden aus der Normalbudgetsumme abgehalten	48	
		1,052 —
Latus		299,300 46

Digitized by Google

	ℛ	ß
Transport	299,300	46

Da in der Mädchenschule Wärmapparat und Gasleitung angebracht worden, werden zum Theil Kohlen und Gas, statt wie früher Brennholz und Licht, verwendet werden. Bei den Knabenschulen ist das Verhältniß unverändert. Die aufgeführte Summe ist indessen die nämliche, welche früher zu Brennholz und Licht veranschlagt worden.

e. Die Naturalverpflegung und der Provianthof.

Die Anzahl Derer, welche statt der Kost Geldvergütung wünschen, hat in den letzten Jahren immer zugenommen, in der Weise, daß jetzt kaum 1/3 der ganzen Mannschaft Kost in natura empfängt. Es kann demnach, was die Mannschaft betrifft, nicht erforderlich sein, diese veraltete Löhnungsweise beizubehalten, und indem der Staatscasse dadurch nicht unbedeutend vermehrte Ausgaben aufgebürdet werden, ist es als zweckmäßig erachtet, die Landkost vom 1. April 1862 an aufzuheben und der Mannschaft eine Geldvergütung zu geben, sowie es am richtigsten angesehen worden, deren Größe für jede Finanzperiode zu bestimmen, dergestalt daß sie bei den Zulagegesetzen zum Normalbudget für den Ressort des Marineministeriums Gegenstand einer Bewilligung werde. Da indessen eine Kostportion in den Reglements von 1856 zu einem Werthe von 60 ℛ jährlich berechnet worden, müßte unter keinen Umständen der Ersatz geringer sein, als dieser Belauf.

Durch die Aufhebung der Landkost wird eine Ersparniß in den für den Provianthof bewilligten Ausgaben eintreten können, während der Provianthof bis weiter als Magazin für die Schiffsprovisionen fortbestehen muß. In Folge dessen wird der zu festen und Extraarbeitsleuten, zu Ausgaben bei der Empfangnahme der Kornwaaren ꝛc. bestimmte Belauf von 3716 ℛ 78 ß jährlich auf 881 ℛ 18 ß jährlich herabgesetzt werden können und demnach vom Normalbudget für das Biennium 5671 ℛ 24 ß erspart werden.

Die Vergütung für eine Portion Landkost und für eine Portion Roggen ist zu einem Mittelpreise dessen, was diese nach dem Einkaufspreise der verschiedenen Provisionen in den letzten 5 Jahren vom 1. April 1856 bis zum 31. März 1861 gekostet haben, festgesetzt worden.

Der Belauf von 39 Portionen Kost für 38 Reepschläger und einen Schreiber, wie von 3 Portionen Kost für Werftsarbeitsleute, ist, der Niederlegung der Seilerbahn und der Einziehung der drei letztgenannten Nummern wegen, weggefallen. Ferner sind 34 Portionen Kost für Pensionisten und 17 Portionen Roggen für Familien mit vielen Kindern, sowie 500 monatliche Portionen Schiffskost für die Besatzung der Transportfahrzeuge, à 125 ℛ pr. jährliche Portion, weggefallen.

	ℛ	ß
Der Totalbelauf der Naturalverpflegung beträgt, nach Abzug der Ersparung beim Auscommando von 4000 ℛ für das Maschinencorps und von 8 pCt. für die übrige feste Mannschaft, ...	285,882	30
Zu Ausgaben beim Provianthof werden erfordert	4,732	12
	290,614	42
Von der Normalbudgetsumme auf diesem Conto	314,361	38
werden demnach erspart . .	23,746	92

f. Das Medicinalwesen und das Hospital:

Wie für die Finanzperiode 1858—60 sind aufgeführt:			
die Erhöhung der Löhnung der Aerzte, dem Gesetze vom 21. Juni 1856 zufolge, ...		9,370	
die dem Inspector zu Comtoir und Schreibmaterialien bewilligte Zulage . . .		200	
persönliche Zulage an den Stabsarzt, 200 ℛ jährlich		400	
Ferner:			
zu Medicamenten und Krankenpflege		2,940	
indem der hierzu bisher aufgeführte Belauf sich unzureichend erwiesen hat.			
für den Stabsarzt persönlich: Vergütung für ein Jahr für die ihm zugelegte freie Wohnung auf „Sqvæsthuset"		500	
Die freie Wohnung auf „Sqvæsthuset", die bisher dem Stabsarzte als ein persönliches Emolument zugelegt worden, wird er nicht behalten können, wenn der bezweckte Plan, Wohnung für den Chef des Orlogswerfts in dem Sqvæsthuus-Gebäude einzurichten, sobald der Haupteingang zu Nyholm über Christianshafen fein wird, ins Werk gesetzt wird, und wird ihm alsdann vermeintlich eine Ver-			
Latus	13,410	299,300	46

Digitized by Google

		ℛ	ℛ	ß
	Transport	13,410	299,300	46

gütung zukommen, welche nach der für die erwähnte Wohnung bezahlten Miethe zu 500 ℛ jährlich festgesetzt ist. Der Stabsarzt braucht nicht von der Wohnung vor April-Fahrtag 1863 wegzuziehen, und deswegen ist die Vergütung nur für ein Jahr aufgeführt.

	ℛ		
Hiervon ab:			
von den Gagen dreier Aerzte für Wohnung	400		
für Licht an einen Unterarzt	40		
		440	
		12,970	

Nach Verhandlungen zwischen dem Finanz- und dem Marineministerium ist das Vermögen des „Sqavæst- og Assistentshuus" an die Staatscasse abgegeben und dem allgemeinen Fond unter der Direction der Invalidenversorgung einverleibt worden, doch so, daß 440,000 ℛ, sowie die Gebäude des „Sqavæsthuus" zur Anlage eines Marinehospitals und zu dessen Unterhaltung zurückgehalten worden sind. Die Zinsen des genannten Capitals sollen, nach Uebereinkunft mit dem Finanzministerium, bis zur Erbauung des Hospitals zur Abhaltung der Ausgaben bei dem jetzigen Hospital verwendet werden; sie werden auf 17,600 ℛ jährlich veranschlagt, für das Biennium demnach auf 35,200
darin sind inbefaßt die auf dem Normalbudget aufgeführten 28,000

Demnach abzuziehen	7,200	
		5,770 —

C. Andere Ausgaben:

a. Steuern und Abgaben.
Die Ausgabe auf diesem Conto ist, der Wassersteuer für Nyboder wegen, erhöht und auf der andern Seite mit einem kleinen Belaufe verringert worden, weil ein Grundstück „Nyboders" an das Finanzministerium übertragen worden. Nach der Beschaffenheit der Ausgaben ist es für richtiger angesehen worden, daß der Belauf als calculatorisch erkannt werde, als irgend eine Zulage aufzuführen.

b. Verschiedene Ausgaben.
Der früher aufgeführte Belauf, 400 ℛ, ist weggefallen.

D. Ausrüstungen.

a. Die Wachtstation auf der Batterie Trekroner . . . . . 3,400 —
Der für die Finanzperiode 1858—60 bewilligte Belauf ist um die Hälfte herabgesetzt worden, indem eine Reduction in der Besatzung der Station verfügt worden.

f. Ausrüstungen.
Auf diesem Conto ist der nämliche Belauf, wie der für die Finanzperiode 1858–60 bewilligte, aufgeführt, wozu der Belauf hinzugefügt worden, welcher für die nämliche Finanzperiode zu dem Cadettenschiffe bewilligt worden, 244,600 ℛ + 12,200 ℛ . . . . . 256,800 —
Daß der früher zu dem Cadettenschiffe bewilligte Belauf mit der allgemeinen Ausrüstungssumme zusammengezogen worden, ist darin begründet, daß es durch diese Umpostirung möglich gemacht wird, ein größeres Schiff zur Uebung der Cadetten zu verwenden und den Cadettenschiffszug mit einer andern Expedition zu verbinden, was sowohl mit Rücksicht auf die Uebung der Cadetten, namentlich an Bord eines Dampfschiffes, als mit Rücksicht auf eine vernünftige Disposition des bewilligten Belaufes zweckmäßig sein wird, während die Administration bisher durch die für das Cadettenschiff fixirte Summe dahin beschränkt war, den Cadettenschiffszug mit einem und demselben Segelschiffe effectuiren zu lassen.

g. Sessionsausgaben, wie bei den vorhergehenden Zulagegesetzen, ... 7,800 —
Aus dem Normalbudget Conto D. e. „Das Wachtschiff auf der Elbe" werden erspart 28,000 ℛ.

E. Extraordinaire Ausgaben.

Hierunter sind aufgeführt:

zu Maschinen für einen hölzernen Schraubenschooner	80,000	
„ „ „ die Fregatte Tordenskjold	68,500	
„ zwei eisernen Schraubenschoonern aus England	154,000	
Latus	302,500	573070 46

Digitized by Google

	Transport	302,500	573,070 46
zur Erweiterung der Maschinenwerkstätte		12,600	
„ Anschaffung einer bepanzerten Seewehr		1,000,000	
„ Einrichtung einer vorläufigen Caserne für ausgehobene seewehrpflichtige Mannschaft		5,000	
			1,320,100 —

Mit Rücksicht auf diese Positionen wird Folgendes bemerkt:

Die Anschaffung von Maschinen für die Dampfkriegsschiffe hat, wie bekannt, sehr schwer auf den Mitteln zum Material der Flotte gelastet, welche nicht auf Ausgaben dazu berechnet sind; es wird durchaus nothwendig sein, extraordinaire Geldmittel zur Anschaffung von Maschinen Wege zu bringen, da der Schiffsbau im entgegengesetzten Falle eine Stockung erleiden würde, welcher ihn auszusetzen mißlich sein möchte, und deswegen ist der zur Anschaffung einer Maschine für den auf dem Stapel stehenden Schraubenschooner erforderliche Belauf extraordinair aufgeführt.

Um die Flotte schleunigst mit einigen der Zeit entsprechenden Kriegsschiffen vermehrt zu sehen, ist es durchaus nothwendig erachtet, zwei bombenfeste eiserne Schraubenschiffe aus England anzuschaffen und die Fregatte Tordenskjold mit Maschine und Schraube versehen zu lassen. Die Unkosten bei den zwei eisernen Schiffen, über deren Bau in England Contract abgeschlossen worden, werden 360,000 ℛ betragen, und sind die Unkosten der Herbringung auf 10,000 ℛ veranschlagt worden. Hierzu wurden durch Allerhöchste Resolution vom 29. Octbr. 1861 240,000 ℛ extraordinair bewilligt, von welchen angenommen wurde, daß sie bereits in 1861—62 zur Auszahlung kommen würden; da indessen die Auszahlungen in 1861—62 dem abgeschlossenen Contracte zufolge nur 216,000 ℛ betrugen, ist der Rest der zur Disposition gestellten Summe, 24,000 ℛ, Allerhöchster Ermächtigung zufolge, zu contractmäßiger Auszahlung auf die Maschine für die Fregatte Tordenskjold verwendet worden. Es werden demnach in 1862—63 144,000 ℛ zur Bezahlung der eisernen Schraubenschiffe und 10,000 ℛ zu den Unkosten ihrer Herbringung erforderlich sein, zusammen die aufgeführten 154,000 ℛ.

Ueber die Einsetzung von Maschine und Schraube in die Fregatte Tordenskjold ist mit Motala-Werk in Schweden Contract abgeschlossen. Die Bezahlung beträgt im Ganzen 92,500 ℛ, wovon, wie oben erwähnt, 24,000 ℛ entrichtet worden, und der Rest ist mit 68,500 ℛ aufgeführt.

Die sehr beträchtliche Vermehrung, welche der Dampfschiffsflotte seit der Etablirung der Maschinenwerkstätte zu Theil geworden, macht eine Erweiterung der Werkstätte dringend nothwendig, welche man durch einen Anbau von 72 Fuß in nördlicher Richtung zu erreichen beabsichtigt, und wodurch die Werkstätte eine Größe erhalten wird, die für längere Zeit den Bedarf wird zufrieden stellen können. Die Unkosten werden nach dem Ueberschlage die aufgeführten 12,600 ℛ betragen.

Die Systemänderung in dem Baue der Kriegsschiffe, die in den fremden Marinen beinahe überall durch Einführung von eisengepanzerten Schiffen oder schwimmenden Batterien Statt gefunden, hat es zu unabweisbarer Nothwendigkeit gemacht, daß auch unsere Marine schleunigst mit einem ähnlichen Material versehen werde, wozu die ordinairen Geldmittel aber nicht hinreichen werden. Als es zu der Zeit, da der Budgetentwurf angelegt und berathen wurde, mit Sicherheit nicht konnte angegeben werden, welche Art von Material von dieser Beschaffenheit anzuschaffen wäre, hat zu dem erwähnten Zwecke als extraordinair nur eine runde Summe aufgeführt werden können, welche, mit Rücksicht auf die finanziellen Kräfte, zu 1,000,000 ℛ zur Anschaffung einer gepanzerten Seewehr veranschlagt worden.

Man beabsichtigt, für die Zukunft so viel von der seewehrpflichtigen Mannschaft zur Uebung an Bord und am Lande das ganze Jahr durch einzuberufen, daß nach und nach eine so große Stärke geübter Mannschaft, wie die Bemannung der Flotte erheischt, könne herangebildet werden. Mit Bezugnahme auf die Uebungen und die Disciplin ist die Casernirung dieser Mannschaft nothwendig, und indem es aus Gesundheitsrücksichten sich nicht thun läßt, die Mannschaft den Winter über auf Logisschiffen zu halten, hat eine vorläufige Caserne zu Wege gebracht werden müssen. Eine solche Caserne für eine Anzahl von 130 Mann ist in dem Theile von Nyboder, wo früher die Mädchenschule war, eingerichtet worden, und sind die Unkosten dabei auf 5000 ℛ veranschlagt worden.

Latus	1,893,170 46

Digitized by Google

	ℛ℔	ß	
Transport			1,893,170 46

II.

Ausgaben, die Flotte nicht direct betreffend.

A. Das Lootsen-, Leuchtfeuer- und Bakenwesen.

a. Das Lootsenwesen.

Da die letztgeltenden Reglements und Taxen für die mehrsten der Lootsengesellschaften in dem Herzogthum Schleswig nicht gedruckt und gänzlich veraltet sind, ist es beabsichtigt, dieselben zu revidiren und drucken zu lassen. Zu Druckunkosten m. M. werden 500 ℛ℔ jährlich aufgeführt oder . . . . . 1,000 —

Zu Unterstützung verschiedener Lootsengesellschaften sind aufgeführt . . . . 700 —

Der Nyborger Lootsengesellschaft waren nämlich früher 200 ℛ℔ und der Fredericia-Lootsengesellschaft 150 ℛ℔ jährlich aus dem Administrationsfond des Stromzollwesens zugelegt worden, und weil diese Lootsengesellschaften, ob sie gleich ihrer Lage wegen für die Schifffahrt von großer Wichtigkeit sind, dennoch nicht fortbestehen können, wenn gedachte Unterstützung eingezogen wird, ist der Belauf dieser Unterstützung hier aufgeführt worden.

Zur Erhöhung des Sandager Kirchthurms . . . . . 550 —

Zur Leitung der Schifffahrt durch den kleinen Belt ist es nothwendig erachtet, daß der erwähnte Kirchthurm erhöht würde, was am wohlfeilsten und zweckmäßigsten durch Anbringung einer leichten Thurmspitze sich machen ließ. Das Ministerium des Kirchen- und Unterrichtswesens, sowie die betreffenden Kirchenpatrone haben gegen einen solchen Anbau nichts einzuwenden gehabt, wenn die Unkosten und die Unterhaltung von dem Lootsenwesen übernommen würden. Der Ueberschlag beträgt 514 ℛ℔ und ist auf 550 ℛ℔ abgerundet worden.

Um Wracke von Schiffen unschädlich zu machen, sind veranschlagt worden . . 5,000 —

Zur Aufnehmung des Gierilder Steins der früher bewilligte Belauf . . . . 500 —
welcher noch nicht verwendet worden.

7,750 —

b. Das Leuchtfeuerwesen.

Gagen und Löhnungen.

Außer den durch das Zulagegesetz für 1858—60 bewilligten . . . . . 5,935 —
sind hierunter aufgeführt:

Die Gage des Leuchtfeueringenieurs ist um 850 ℛ℔ jährlich erhöhet worden . 1,700

Einer Aenderung wegen, die in der Administration des Leuchtfeuerwesens vorgenommen, ist das Geschäft des Leuchtfeueringenieurs sehr bedeutend vermehrt worden, wie denn auch seine Stellung von größerer Bedeutung für das Leuchtfeuerwesen geworden. Schon vor der Niederlegung der Segeltuchweberei ist er deswegen von seiner bisherigen Stellung bei dieser Werkstätte abgetreten, um dem Leuchtfeuerwesen ausschließlich seine Kräfte widmen zu können. Seine sämmtlichen Einkünfte haben bisher, außer einer temporairen Löhnungszulage von 224 ℛ℔ jährlich, 1100 ℛ℔ jährlich ausgemacht, wovon die Hälfte auf dem Conto des Leuchtfeuerwesens aufgeführt gewesen. Mit Rücksicht auf die Stellung, welche der Leuchtfeueringenieur einnimmt, hat seine Gage nicht niedriger wie 1400 ℛ℔ jährlich angesetzt werden können. Der aufgeführte Belauf ist der Unterschied zwischen dieser Gage und den dem Leuchtfeueringenieur früher bewilligten 550 ℛ℔ jährlich.

Für den Leuchtfeuermeister auf Anholt sind als Vergütung für das Halten einer Kuh 50 ℛ℔ jährlich aufgeführt . . . . . 100 —

Für 3 Leuchtfeuerwärter bei den Lister Leuchtfeuern sind, statt 100 ℛ℔ jährlich für jeden, 150 ℛ℔ berechnet, indem es nicht möglich gewesen, irgend einen Leuchtfeuerwärter für geringeren Lohn zu erhalten. Der Unterschied beträgt 300 —

Vergütung an die Leuchtfeuerbedienten bei dem Skagener Leuchtfeuer zu Futter und Weide für Kühe . . . . . 320 —

Der Erklärung des Hjörringer Amts zufolge kann das für das Etablissement angewiesene Stück Land nur Sommerweide für 2 Kühe abgeben.

Latus	8,355	—	1,900,920 46

Digitized by Google

	ℛ	ß	ℛ	ß
Transport	8355	—	1,900,920	46
Die Löhnung für 2 Leuchtfeuerwärter auf der Lootsengaliote in dem Aggercanal ist um 100 ℛ jährlich erhöht worden, indem Leuchtfeuerwärter nicht billiger zu erhalten sind. Der Unterschied ist aufgeführt mit	200	—		
Die Gagen für die Bedienten bei dem Vestborger Leuchtfeuer, im Ganzen 650 ℛ jährlich, waren in dem Zulagegesetze pro 1858—60 nur für 1½ Jahre aufgeführt, — es werden demnach hier aufgeführt mehr	325	—		
Die dem Aufsichtführenden bei den 3 Halskov-Korsör-Leuchtfeuern zu einem Gehülfen zur Wartung der Leuchtfeuer zugelegte Vergütung von 100 ℛ jährlich ist auf 150 ℛ jährlich erhöht worden, indem die Erfahrung erwiesen, daß die Hülfe für eine geringere Bezahlung nicht zu erhalten sei, . . .	100	—		
Die Löhnung für den Aufsichtführenden bei dem Helholm-Leuchtfeuer ist von 125 ℛ auf 200 ℛ erhöht worden, indem der Betreffende, der einzige Mann auf der Insel, dem die Aufsicht übertragen werden kann, nicht dazu hat bewogen werden können, den Dienst länger als bis zum 1. April 1862 für die bisher erlegte Bezahlung zu besorgen, ...	150	—		
Die Löhnung für die Feuerbedienung bei dem Hirtshals-Leuchtfeuer ist für ½ Jahr vom 1. Octbr. 1862 an aufgeführt worden, zu welcher Zeit vermuthet wurde, daß das Leuchtfeuer angezündet werden könne, nämlich für den Leuchtfeuermeister 500 ℛ, den Assistenten 300 ℛ und den Leuchtfeuerwärter 150 ℛ jährlich, zusammen	1,425	—		
Da das Leuchtfeuer erster Ordnung ist, ist das Personal, wie die Gagirung denen der Leuchtfeuer Skagens und Röde Kliss gleichgesetzt.				
Für den Leuchtfeuermeister auf List sind aufgeführt als Ersatz für Futter, Weide m. M. für seine Kreaturen, statt des dazu erforderlichen Stückes Land, . .	80	—		
Die Löhnung für den Aufsichtführenden bei den 2 Taars-Leuchtfeuern ist von 120 ℛ auf 240 ℛ jährlich erhöht worden, indem der Betreffende, der Einzige an dem Orte, welcher die Aufsicht bei den Leuchtfeuern übernehmen kann, den Dienst nicht länger, als bis zum 1. April 1862, für die bisher zugesagte Bezahlung besorgen wollte, ...	240	—		
	10,875	—		
Die Wartung und Aufsicht des Revsnæs-Leuchtfeuers ist seit der Etablirung des Leuchtfeuers dem Eigenthümer des Revsnæsgaard gegen eine jährliche Vergütung von 600 ℛ übertragen gewesen; da der Eigenthümer indessen den mit ihm in dieser Beziehung geschlossenen Contract gekündigt, ist die Bedienung bei dem Leuchtfeuer in Gemäßheit der bei ähnlichen Leuchtfeuern Statt findenden geordnet worden, indem ein Leuchtfeuermeister mit 400 ℛ jährlicher Gage, 80 ℛ Vergütung für 2 Kühe und 100 ℛ zu einem Gehülfen angestellt worden, wodurch demnach 20 ℛ jährlich erspart werden, 40 ℛ Die Gagen für das niedergelegte Kyholms-Leuchtfeuer . . . . . 240 „	280	—		
	10,595	—		

Oel und Feuerung.	ℛ	ß			
In dem Zulagegesetze für 1858—60 waren hierzu bewilligt	12,732	32			
Der Oelverbrauch ist vermehrt mit folgenden Posten:					
zu Trekroner-Leuchtfeuer für 1 Jahr . . .	300	Pott,			
„ Vestborg do. für ½ Jahr	500	„			
„ Hirtshals do. für 1½ Jahre	4,500	„			
	5,300	Pott;			
wogegen abgehen: für das niedergelegte Kyholms-Leuchtfeuer . .	800	Pott,			
und die für das Romsø-Leuchtfeuer pro 1859—60 berechneten . .	480	„			
	1,280	„			
	4,020	Pott.			
Latus	12,732	32	10,595	—	1,900,920 46

Digitized by Google

			Transport	12,732 32	10,595 —	1,900,920 46
			so daß demnach der Oelverbrauch um 4,020 Pott vermehrt ist.			
			Nach den gegenwärtigen Preisen ist das Oel zu 36 ß pr. Pott veranschlagt worden, was eine Minderausgabe gegen 1858—60 ergiebt von	2,225 ℛ 80 ß.		
			Für Feuerung kommen hierzu:			
			für das Trekroner-Leuchtfeuer für 1 Jahr	100 ℛ		
			für das Bestborg-Leuchtfeuer für ½ Jahr	25 „		
			für das Hirtshals-Leuchtfeuer für 1½ Jahre	160 „		
				285 ℛ		
			und gehen ab:			
			für das Kyholms-Leuchtfeuer	30 ℛ		
			die für d. Romsø-Leuchtfeuer pro 1858—60 bewilligten	30 „		
				60 „	225 „ — „	
				Demnach abzuziehen	2,000 80	
						10,731 48
			Bauausgaben:			
			Hirtshals-Leuchtfeuer. Nach revidirten Ueberschlägen sind zur Anschaffung von Laterne, Apparat u. s. w. für dieses Leuchtfeuer 30,000 ℛ berechnet worden. Durch Verfügung einiger Modificationen und dadurch, daß man die Arbeit nach Licitation ausführen ließ, sind von der zu den Bauten zur Disposition gestellten Summe ca. 10,000 ℛ erspart worden, und werden demnach zu der genannten Anschaffung nur erforderlich sein			20,000 —
			Sicherungsanstalten vor Feuersgefahr auf dem Schlosse Kronborg			210 —
			Die Totalunkosten bei diesen Veranstaltungen sind auf 6700 ℛ veranschlagt worden, wovon das Kriegsministerium 5862 ℛ 48 ß und das Finanzministerium 627 ℛ 48 ß entrichten wollen. Der Rest wird als der Antheil des Leuchtfeuerwesens aufgeführt.			
			Umbau des Bülk-Leuchtfeuers und dessen Versorgung mit Linsenapparat dritter Ordnung			31,000 —
			Die zunehmende Dampfschifffahrt auf Kiel macht eine Verbesserung der Leuchtfeuer im Kieler Fiord nothwendig. Das gegenwärtige Leuchtfeuer bei Bülk hat nicht hinreichende Lichtstärke und nur eine Lichtweite von 2½ Meilen, und es ist demnach in dem Leuchtfeuerplane in Vorschlag gebracht, es in ein festes Linsenfeuer dritter Ordnung zu verändern und um 96 Fuß zu erhöhen, wodurch es 3½ Meilen weit leuchten wird. Dem Ueberschlage zufolge werden die Aufführung eines 78 Fuß hohen Thurmes, mit einem festen Linsenleuchtfeuer dritter Ordnung versehen, die Abbrechung des alten Thurmes und Aenderungen bei der Wohnung und dem Dache derselben den aufgeführten Belauf mitnehmen. Es wird angemerkt, daß der Zustand des gegenwärtigen Thurmes ein solcher ist, daß eine kostspielige Hauptreparatur unumgänglich vonnöthen werden würde, wenn das Leuchtfeuer nicht umgebaut wird.			
			Verbesserung des Hesselø-Leuchtfeuers.			
			Die Verbesserung dieses Leuchtfeuers und die Versorgung desselben mit einem kräftigeren Apparate, der mit Sicherheit über den „Lysegrund" hinaus zu leuchten vermag, zeigt sich immer mehr und mehr nothwendig. In dem Leuchtfeuerplane ist diese Verfügung als eine der ersten, die ins Werk zu richten wären, hervorgehoben. Die Gesammtunkosten bei der Veränderung			
				Latus	72,536 48	1,900,920 46

Digitized by Google

		ℛ ß	ℛ ß	
	Transport	72,536 48	1,900,920	46
des Leuchtfeuers in ein Linsenleuchtfeuer zweiter Ordnung sind auf ca. 35,000 ℛ berechnet worden, und es wird angenommen, daß mit der Vollführung der Arbeit 2 Jahre hingehen werden. Zu Fundamentirungsarbeiten und Herbeischaffung von einem Theile der Baumaterialien m. M. werden aufgeführt		9,000 —		
Hauptreparatur des Leuchtfeuerschiffes Nr. 2. Dieses Leuchtfeuerschiff ist 1837 ins Wasser gelassen, demnach 25 Jahre alt, und ist seit 1851 keiner Hauptreparatur unterzogen worden. Es wird deswegen nothwendig sein, daß es im Frühjahre 1863 aufs Land gebracht werde, um untersucht, und wenn es schicklich befunden wird, einer Hauptreparatur unterzogen zu werden. Nach Berechnung der Constructionskammer des Seeetats werden dazu mitgehen ungefähr		10,000 —		
Zu vorbereitenden Arbeiten, wie durch das Zulagegesetz für 1858—60 bewilligt,		1,000 —		
Zu Dampfschiffsassistance für das Leuchtfeuerwesen, wie durch das Zulagegesetz für 1858—60 bewilligt,		4,000 —		
		96,536 48		
Von dem Administrationsfond des Oeresund- und Stromzollwesens wurden früher abgehalten		53,823 32		
			150,359	80
c. Das Bakenwesen.				
Eine eiserne Bake auf „Sjællands" Riff.				
Die zur Zeit auf „Sjællands" Riff angebrachte hölzerne Bake ist, ihres unsoliden Baues und ihrer schlechten Befestigung auf dem losen Gestein des Riffs wegen, häufigem Verluste ausgesetzt und giebt deswegen ein nur wenig zuverlässiges Merkzeichen für die Seefahrenden ab. Um dem zu wehren, ist es beabsichtigt, eine mit Schrauben in dem Boden befestigte eiserne Bake anzubringen, wozu nach verfaßter Zeichnung nebst Ueberschlag mitgehen werden		ℛ 3,200		
Zu einem Bakenstecher in den Dithmarsischen Watten		100		
Die Ausmerkung dieses Fahrwassers ist, der bedeutenden Veränderung wegen, welche die Eindeichung des König Frederik VII. Koogs und dessen Bebauung in den Wattenverhältnissen, wie in der Schifffahrt hervorgerufen haben, nothwendig gemacht worden.				
Errichtung einer Bake auf Süderoogsand		1,800		
Die Seefahrenden auf der Westküste, welche die Hever und „Smaldybet" befahren, haben sich wiederholt darüber beklagt, daß nichts verfügt worden, um durch ein größeres Merkzeichen das Anlaufen des Heverstroms, wie des alten „Smaldybet" zu erleichtern, und da die Mündungen dieser an der Westküste am meisten befahrenen Fahrwasser sich so weit zwischen den Außengründen in See erstrecken, daß bei dem Anlaufen fast immer keine Landkennung zu haben ist, wird die Errichtung erwähnter Bake, die den angedeuteten Mängeln gänzlich abhelfen wird, als nothwendig anzusehen sein.				
Anschaffung neuer Seemarken und Inventarien zu denselben für den westlichen Bakendistrict		2,000		
Die aufgeführte Summe wird erforderlich sein, theils zur Anschaffung von Baken und anderm Material für den neuen Bakendistrict bei dem König Frederik VII. Koog, theils zur Supplirung des Reserveguts, wovon ein nicht unbedeutender Theil in dem harten Winter 1860—61 verloren gegangen.				
Von dem Administrationsfond des Oeresund- und Stromzollwesens wurden bisher entrichtet		12,050		
			19,150	—
B. c. Das Defensionswesen.				
Zu der ordinairen Unterhaltung der Batterien „Trekroner" und „Lynetten" sind, wie in den vorhergehenden Zulagegesetzen, aufgeführt		ℛ 3,000		
Zur Ausfugung der Granitverkleidung auf „Trekroner"		2,000		
	Latus	5,000	2,070,430	80

Digitized by Google

		ℳ	ß
Transport	5,000 —	2,070,430	30

Zu dieser Arbeit wurden für die Finanzperiode 1860–62 1000 ℳ bewilligt; da aber das Eis in dem Winter 1860–61 einen Theil der Duc d'Alben um die Batterie wegriß und deren Ersetzung aus der zu den ordinairen Arbeiten bewilligten Summe nicht bezahlt werden konnte, wurden jene 1000 ℳ, nachdem der betreffende Ingenieurofficier erklärt hatte, daß die Ausfugung ein Jahr könnte verschoben werden, zur Ersetzung der Duc d'Alben verwendet. Bei späterer Untersuchung der Mauern hat es sich gezeigt, daß die Ausspülung der Fugen zugenommen, und der dirigirende Ingenieurofficier hat deswegen darauf angetragen, daß 2000 ℳ für die Instandsetzung verwendet würden, hinzufügend, wie es nicht möglich sei, einen einigermaßen zuverlässigen Ueberschlag über die Arbeit zu machen, indem die Fugen, jede für sich, in durchaus verschiedener Weise zu behandeln seien, und es ferner erforderlich sein werde, an mehreren Stellen Verfahrungsweisen in Anwendung zu bringen, welche noch nicht hier versucht worden, und über deren Kosten man demnach mit Sicherheit nicht zu urtheilen vermöge. Die aufgeführte Summe wird deswegen vielleicht nur zur Instandsetzung des schlechtesten Theiles der Mauer hinreichen, die Reparatur des Restes kann aber, wenn nöthig, bis zum nächsten Frühjahr aufgeschoben werden.

5,000 —

d. Christianss und Unterhaltung desselben als Nothhafen.
Die militaire Besatzung ist um 8 Mann von den bisherigen 20 herabgesetzt worden.
Hiervon werden die obengenannten Ersparungen auf dem Normalbudget abgezogen, nämlich:

			ℳ	ß
Auf dem Conto	I. A. f.	„Die Seecadettenakademie"	5,260	—
—	g.	„Ordonnanzvergütung"	9,125	64
—	B. a.	„Die Werfte"	64,296	—
—	e.	„Die Naturalverpflegung"	23,746	92
—	D. e.	„Das Wachtschiff auf der Elbe"	28,000	—
			130,428	60
			1,945,001	66

№ 56.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ausgaben in Veranlassung von topographischen Messungen im Herzogthum Schleswig.

Um die topographischen Messungen im Herzogthum Schleswig mit einer allgemeinen ökonomischen Messung des gedachten Herzogthums, deren Ausführung in dem Zeitraume 1862—1873 beabsichtigt wird, in Verbindung setzen zu können, wird zu den gedachten topographischen Arbeiten, so weit es das Herzogthum Holstein betrifft, ein Gesammtbetrag von 14,917 ℳ bewilligt. Hiervon werden für die Finanzperiode 1862—64 852 ℳ als Ausgabe bewilligt.

№ 57.

Motive zu dem vorstehenden Gesetzentwurfe.

Bei den Verhandlungen wegen Feststellung des künftigen Arbeitsplans der topographischen Abtheilung des Generalstabes kam es im Jahre 1860 in Erwägung, ob es nicht zweckmäßig sein möchte, die Arbeiten derselben nunmehr im Herzogthum Schleswig vorzunehmen und selbige mit der bevorstehenden, als nothwendig erachteten ökonomischen Messung des gedachten Herzogthums in Verbindung zu bringen. Diese Erwägung ergab *theils*, daß die für die Katastrirung Schleswigs erforderliche ökonomische Messung des Herzogthums, wenn dieselbe auf vorhergehende Triangulationsarbeiten des Generalstabes gestützt werde, besser und billiger unternommen werden könnte, als wenn diesen Arbeiten eine solche Stütze fehlte, *theils*, daß die gewöhnliche Messung des Generalstabes, wie solche jetzt im Königreiche unternommen wird, für Schleswig gänzlich würde wegfallen können, so fern die ökonomische Messung in einer dem gegenwärtigen Standpuncte der Geodäsie entsprechenden Weise und mit Hülfe der Instrumente der neuesten Zeit ausgeführt würde, folglich auch die für die Arbeiten des Generalstabes erforderlichen Höhen- und Nivellementsverhältnisse gehörig berücksichtigte. Man gelangte daneben zu der Erkenntniß, daß die Kosten einer ökonomischen Messung, für sich allein unternommen, auf 400,000 ℳ veranschlagt werden müßten, daß die gewöhnliche Messung des Generalstabes, in derselben Weise ausgeführt, wie diese jetzt im Königreiche unternommen wird, einen Kostenaufwand von ca. 112,000 ℳ erfordern würde, und daß beide Messungen

Digitized by Google

in solcher Weise vereint, daß der Zweck der einen sowohl, als der andern dabei zu erreichen wäre, zusammen nicht mehr als die ökonomische Messung allein kosten würde. Neben der Gewinnung eines weit besseren Materials für die Katasterkarten würde demnach durch ein solches Zusammenarbeiten eine Summe von ca. 112,000 ℛ erspart werden können. Nachdem hierauf zwischen dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig, dem Kriegsministerium und dem Finanzministerium Verhandlungen eingeleitet worden, erklärte sich das erstgedachte Ministerium bereit, die ökonomische Messung Schleswigs in einer solchen Weise vornehmen zu lassen, daß dieselbe zugleich den vom Generalstabe herauszugebenden Atlaskarten als Grundlage dienen könnte, und dem Finanzministerium successive die sämmtlichen aufgenommenen ökonomischen Karten zur zeitweiligen Benutzung bei der topographischen Abtheilung des Generalstabes zu überlassen. Als Ersatz hierfür würden die mit den Triangulationen 2. und 3. Ordnung und mit einem Nivellement 1. Ordnung verknüpften vorausgehenden Arbeiten von der topographischen Abtheilung des Generalstabes, deren Stärke in dieser Veranlassung von dem Kriegsministerium temporair zu vermehren sein würde, auszuführen und zu berechnen sein, woneben aus dem Budget des Finanzministeriums zu den mit der ökonomischen Messung verknüpften, im Uebrigen von den Sonderfinanzen des Herzogthums Schleswig zu tragenden Ausgaben ein begränzter Beitrag zu entrichten sein würde. Mit Rücksicht darauf, daß das für die Ausführung der Triangulationen und des Nivellements herzugebende Personal aus den Conti des Generalstabes zu besolden sein wird, wurde es für passend erachtet, die veranschlagten Ersparnisse von 112,000 ℛ mit 42,000 ℛ auf das Budget des Finanzministeriums und mit 70,000 ℛ auf das Budget des Ministeriums für das Herzogthum Schleswig zu vertheilen, wonach der Beitrag des letztgedachten Ministeriums zu den Messungskosten auf 330,000 ℛ zu veranschlagen, derjenige des Finanzministeriums auf 70,000 ℛ festzusetzen wäre; letztere Summe wäre alsdann zu vertheilen mit 2000 ℛ jährlich auf die 3 Finanzjahre 1862—65 und mit 8000 ℛ jährlich auf die Finanzjahre 1865—73, zu welcher Zeit die Messung vermeintlich vollendet sein dürfte.

Von den hiernach auf die Finanzperiode 1862—64 fallenden Ausgaben sind in diesen Gesetzentwurf 0,2131 von 4000 ℛ mit 852 ℛ aufgenommen.

№ 58.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Meilengelder für die Postconducteure.

Den Postconducteuren im Herzogthum Holstein werden als Vergütung für Reisekosten Meilengelder à 3 ß pr. Meile einer jeden zurückgelegten Dienstreise zugestanden.

Die Meilengelder werden monatlich am Schlusse eines jeden Monats ausbezahlt. Dieselben sind als eine Zulage zur festen Gage anzusehen und in solcher Eigen-

schaft bei der Festsetzung von Pensionen oder Wartegeldern der Postconducteure in Betracht zu ziehen.

Zur Bestreitung der Ausgaben für Meilengelder wird für die Finanzperiode 1862—64 ein aus den Postintraden abzuhaltender Betrag von 2400 ℛ bewilligt.

№ 59.

Motive zum vorstehenden Gesetzentwurfe.

Durch die Einführung der vereinigten Brief-, Fracht- und Personenposten ist die Stellung der Postconducteure, denen früher, als man nur Brief- und Personenposten hatte, im Wesentlichen nur die Fürsorge für die Reisenden und deren Gepäck oblag, nicht wenig verändert worden, indem die Conducteure jetzt auch außer der Wahrnehmung ihrer früheren Obliegenheiten zugleich für die richtige Ablieferung aller mit jenen Posten beförderten Werth- und andern Frachtpostsachen einzustehen haben. Ihre Arbeit sowohl, als ihre Verantwortlichkeit ist hierdurch bedeutend gesteigert worden, während andererseits auch ihre Reiseausgaben gestiegen sind, nicht nur weil die Preise der Lebensmittel jetzt höher sind als in den früheren Jahren, sondern namentlich auch aus dem Grunde, daß die althergebrachte Sitte, wonach die Conducteure in fast allen Wirthshäusern unterwegs freie Zehrung hatten, ganz aufgehört hat.

Nach den eingezogenen Aufklärungen über die wirklichen Reiseausgaben der Conducteure betragen selbige pr. Reise für jeden Conducteur:

auf der Route		Lübeck-Kiel . .	1 ℛ	26 ß
„ „ „		Lübeck-Hamburg	1 „	— „
„ „ „		Lübeck-Oldenburg	— „	64 „
„ „ „		Preetz-Burg . .	1 „	19 „
„ „ „		Itzehoe-Heide .	1 „	16 „
„ „ „		Neumünster-Plön	— „	48 „
mithin für alle Conducteure täglich			5 ℛ	77 ß
oder 2117 ℛ 73 ß jährlich.				

Diese bedeutenden Reisekosten haben zur Folge gehabt, daß die in den späteren Jahren bewilligte, auch den Postconducteuren zu Theil gewordene allgemeine Besoldungsverbesserung für die letzteren größtentheils illusorisch geworden ist, während gerade in der oben bezeichneten Veränderung ihrer Stellung eine Aufforderung zur Verbesserung ihrer pecuniairen Lage enthalten war. Es spricht daher in hohem Grade die Billigkeit dafür, daß diesen Officianten eine Zulage zu ihrem Gehalte bewilligt werde, um dieses in ein einigermaßen passendes Verhältniß zu der ihnen jetzt obliegenden größeren Arbeit und Verantwortlichkeit zu bringen. Diese Zulage scheint am zweckmäßigsten in der Form von Meilengeldern, d. i. einer Vergütung für eine jede auf der Reise zurückgelegte Meile, gegeben werden zu können, indem dergestalt einestheils die Einnahme in einem der Beschwerde der Reise und den mit letzterer verbundenen Ausgaben entsprechenden Verhältniß vergrößert wird, anderntheils das Interesse des Conducteurs daran betheiligt wird, die

	ℛ	ℛ		ℛ
für den Geheimen Staatsrath 0,2131 von	5,600	1,193,	abgerundet	1,200
für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 0,2131 von . .	5,400	1,151	„	1,150
für das Kriegsministerium 0,2131 von	368,000	78,421	„	78,500
für das Marineministerium 0,2131 von	38,000	8,098	„	8,100
für das Finanzministerium (excl. des Domainenwesens, des Zollwesens und des Postwesens) 0,2131 von	63,000	13,425	„	13,400
				102,350
			abgerundet	103,000

Hierzu kommen annoch diejenigen Beträge, welche von den betreffenden Intraden im Voraus abgehalten werden, nämlich:

			ℛ	
für das Domainenwesen			13,000	
		ℛ		
für das Zollwesen		103,000		
und 0,2131 von	ℛ 9,200	1,961		
		104,961		
		abgerundet	105,000	
		ℛ		
für das Postwesen		16,000		
	ℛ			
und 0,2131 von	28,400	6,052		
		22,052		
		abgerundet	22,000	
				140,000
				243,000

Bei der Vertheilung der berechneten Besoldungsverbesserung ist dasselbe Verhältniß beobachtet, welches der Vertheilung der Gagen der betreffenden Beamten und Angestellten zu Grunde gelegt worden ist.

№ 63.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bewilligung einer extraordinairen Pension für den vormaligen Bauconducteur und constituirten Bauinspector Carl August Möller.

Das dem vormaligen Bauconducteur und constituirten Bauinspector Carl August Möller zufolge des Pensionsgesetzes zukommende Wartegeld von 200 ℛ jährlich wird als Pension betrachtet und, so weit es das Herzogthum Holstein betrifft, vom 1. April 1860 an gerechnet, um 42 ℛ 60 ß erhöht.

№ 64.

Motive zu dem vorstehenden Gesetzentwurf.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 17. April 1840 wurde der Architekt C. A. Möller als fester Conducteur des damaligen Hofbaumeisters in Kopenhagen angestellt, in welcher Stellung er verblieb, bis er in Veranlassung der Umordnung des unter den civilen Ministerien sortirenden Bauwesens, zufolge Allerhöchster Resolution vom 31. Decbr. 1849, unter Beibehaltung der ihm früher beigelegt gewesenen Gage von 300 ℛ, dem mittelst derselben Resolution ernannten Baudirector zur Disposition gestellt wurde. Als der Bauinspector des 4. Inspectorats im Königreiche (welches Inspectorat Fühnen, Laaland und Falster umfaßte) durch Allerhöchste Resolution vom 18. Febr. 1851 die Erlaubniß erhielt, sich 2 Jahre im Auslande aufzuhalten, um daselbst eine ihm übertragene Arbeit zu vollenden, wurde Möller in Folge der in der obenerwähnten Resolution enthaltenen Autorisation von dem Ministerium der inneren Angelegenheiten des Königreichs für die Verwaltung der Geschäfte dieses Inspectorats constituirt. Diese Constituirung — während welcher Möller anstatt der oberwähnten Conducteurgage die dem Inspectorate beigelegten Einnahmen bezog — wurde zu wiederholten Malen prolongirt, zuerst, als dem festangestellten Inspector im April 1853 die Allerhöchste Erlaubniß ertheilt wurde, noch fernere 4 Jahre im Auslande sich aufzuhalten, und darauf, als derselbe bei seiner Zurückkunft nach Dänemark, vom 1. April 1857 an, in ein anderes Amt versetzt ward, ohne daß statt seiner ein neuer Inspector ernannt wurde.

Digitized by Google

In Folge des Gesetzes vom 8. Decbr. 1859, betreffend Zulagen zu dem vorläufigen Normalbudget für 1861—62 für den Ressort des Finanzministeriums, wurde vom 1. April 1860 an eine Umordnung der zu dem civilen Bauwesen der Monarchie im Königreiche und im Herzogthum Schleswig gehörigen Geschäfte vorgenommen, nach welcher diese unter 3 Inspectorate vertheilt und von diesen zwei, für die Inseln, mit den bereits vorhandenen Bauinspectoren besetzt wurden, während das dritte, für Nordjütland und Schleswig, vacant ward.

Wiewohl Möller in den 9 Jahren seiner Constituirung als Bauinspector stets mit Fleiß, Redlichkeit und gutem Willen die ihm übertragenen Geschäfte besorgt hatte, und daher unter unveränderten Verhältnissen kein Grund zu dem Wunsche vorhanden gewesen sein würde, ihn durch einen Andern ersetzen zu lassen, mußte das Finanzministerium doch nunmehr — da der Geschäftskreis der Bedienung dergestalt verändert worden war, daß derselbe auch das civile Bauwesen der Monarchie in Schleswig umfaßte (das civile Bauwesen in Nordjütland war bereits früher in Uebereinstimmung mit der Bekanntmachung vom 31. Octbr. 1855 dem von Möller vorgestandenen Inspectorate untergelegt) — Bedenken tragen, ihn für die vacante Bedienung allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen, indem die Schleswigschen Verhältnisse ihm durchaus fremd waren, und es nicht zu erwarten stand, daß er im Stande sein würde, die Schwierigkeiten zu überwinden, welche der erweiterte Wirkungskreis und die dadurch an ihn gestellten besonderen Anforderungen darboten. Als überdies die Conducteurbedienung, für welche Möller Allerhöchst ernannt worden war, ohne daß eine eigentliche Einziehung derselben Statt gefunden hatte, von selbst wegfällig ward, indem er als Inspector constituirt wurde, und nunmehr in einer solchen Stellung weder eine Gage für ihn disponibel, noch überhaupt eine Verwendung für ihn gegeben war, mußte er vom 1. April 1860 an aus dem Staatsdienste ausscheiden.

In Gemäßheit des Pensionsgesetzes mußte seine Pensionirung ohne Rücksicht auf die Constituirung so festgestellt werden, als wenn er im Conducteuramte mit der für dasselbe früher normirten Gage von 300 ℛ verblieben und dasselbe vom 1. April 1860 an aufgehoben wäre, und es gebührten ihm demnach an Wartegeld 200 ℛ, an dessen Stelle nach Verlauf von 5 Jahren Pension zu treten hatte.

Nachdem Möller 20 Jahre als pensionsberechtigter Beamter gedient, nachdem derselbe in 9 Jahren umfassenderen und auch in finanzieller Beziehung keineswegs unbedeutenden Dienstgeschäften, mit einer Einnahme, welche in den letzten 4 Jahren ca. 1000 ℛ betragen, zufriedenstellend vorgestanden hat, und nachdem er endlich in Folge von ihm nicht zuzurechnenden zufälligen Umständen aus dem Staatsdienste entlassen worden ist, muß dies Wartegeld für ein so unverhältnißmäßig geringes angesehen werden — ganz besonders, wenn berücksichtigt wird, daß es Möller in seinem bereits vorgerückten Alter schwer fallen dürfte, zu seinem und seiner Familie Unterhalt einen seiner früheren Thätigkeit entsprechenden Privaterwerb zu finden —, daß genügende Veranlassung vorhanden sein möchte, seine Pensionirung etwa so festzusetzen, als es geschehen sein würde, wenn er als Bauinspector Allerhöchst ernannt und als solcher mit der gewöhnlichen Pension entlassen worden wäre.

Für die 5 Jahre vom 1. April 1855 bis zum 1. April 1860 haben seine Einnahmen als Bauinspector, außer der Comtoirkosten- und Beförderungsvergütung, sowie den Diäten, betragen:

	ℛ	ß
an Gage	760	—
an Besoldungszulage .	158	38
	918	38

wovon ihm nach einer 20jährigen Dienstzeit die Hälfte oder 459 ℛ 19 ß zugekommen sein würden. Die sich hieraus ergebende Zulage ist den Umständen nach auf 200 ℛ abgerundet, wovon 0,2131 mit 42 ℛ 60 ß in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen worden sind.

№ 65.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bewilligung einer extraordinairen Pension für den vormaligen Hegereiter und constituirten Oberförster Etatsrath Johann Gottlieb Müller.

Die dem vormaligen Hegereiter und constituirten Oberförster Etatsrath Johann Gottlieb Müller zufolge des Pensionsgesetzes zukommende Pension von 1241 ℛ 49 ß jährlich wird, so weit es das Herzogthum Holstein betrifft, vom 1. Juli 1860 an gerechnet, um 76 ℛ 38 ß erhöht.

№ 66.

Motive zu dem vorstehenden Gesetzentwurf.

Der Etatsrath Müller wurde schon im Jahre 1813 als Hegereiter angestellt und hat demnach ca. 47 Jahre als pensionsberechtigter Beamter gedient. Mittelst Gesetzes vom 26. Febr. 1851, die Verwaltung der Staatsforsten im Königreiche betreffend, wurde festgestellt, daß die Geschäfte eines Oberförsters in den von den beiden Seeländischen Oberförsterbezirken weit entfernt belegenen Forstdistricten der Inseln einem dazu von dem Finanzministerium constituirten Hegereiter übertragen werden sollten, indem es mit Rücksicht auf eine spätere eventuelle Umordnung nicht zweckmäßig erachtet wurde, einen Beamtenposten zu errichten, welcher bisher nicht bestanden hatte, und welcher, obgleich während der durch das erwähnte Gesetz in der Forstverwaltung hervorgerufenen Uebergangsperiode unentbehrlich, später vermeintlich nicht erforderlich sein würde. Etatsrath Müller, damals Hegereiter in dem Petersgaardschen Forstdistricte, wurde darauf vom Finanzministerium in dieser Stellung mit

einer Vergütung von 1760 ℛ (cfr. § 7 des Gesetzes vom 25. Febr. 1851) und übrigens unter der Bedingung constituirt, daß er an den in seinem Amte constituirten Hegereiter eine jährliche Remuneration von 600 ℛ auszahlen, übrigens aber selbst die der letzterwähnten Bedienung beigelegten Einnahmen und Emolumente beziehen sollte. Nachdem das Gesetz vom 8. Decbr. 1859 die Anzahl sämmtlicher bei den Staatsforsten im Königreiche und im Herzogthum Schleswig angestellten Oberförster auf 4 beschränkt hatte, war es eine Folge des hohen Alters (von mehr als 75 Jahren) des Etatsraths Müller, daß er unter die Zahl der zu entlassenden Beamten aufgenommen werden mußte, und er wurde daher vom 1. Juli 1860 an verabschiedet. Zufolge des Pensionsgesetzes konnte bei der Berechnung seiner Pension nur auf die Einnahmen Rücksicht genommen werden, welche der Hegereiterbedienung, für welche er eine Königl. Ernennung hatte, beigelegt waren, und demnach wurde die Pension auf 1241 ℛ 49 ß festgestellt, indem die erwähnten Einnahmen nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre folgende gewesen:

	ℛ	ß
Gage als Hegereiter	1000	—
Vergütung für Feuerung	100	—

Ungewisse Einnahmen und Emolumente:

	ℛ	ß
Besoldungszulage	212	77
Schießgeld	66	2
Auctionsprocente	364	55
Wohnung und Dienstland . .	500	—
	1143	38
Nach Abzug von 1/3 = . .	381	12
	762	26
	1862	26

von welcher Summe 2/3 als Pension zu berechnen waren.

Daß dieser Betrag von 1241 ℛ 49 ß nach der langen, treuen und tüchtigen Amtsführung Müller's verhältnißmäßig als zu gering angesehen werden muß, wenn es in Betracht gezogen wird, daß er über 9 Jahre die wichtigen Geschäfte eines Oberbeamten ausgeführt und eine denselben entsprechende, weit größere Einnahme, als die, welche nach den formellen Bestimmungen des Pensionsgesetzes der Pensionsberechnung zu Grunde gelegt werden konnte, bezogen hatte, — bedarf kaum einer näheren Auseinandersetzung, und es ist daher für billig erachtet, daß ihm eine erhöhte Pension beigelegt werde, dergestalt daß dabei auf die von seiner Function als Oberförster herrührende Vermehrung seiner Einnahmen einige Rücksicht zu nehmen. Es konnte indessen in solchem Falle nicht der obenerwähnte ganze Betrag von 1760 ℛ in Betracht kommen, weil davon theils die dem constituirten Hegereiter ausbezahlten 600 ℛ, theils 400 ℛ, welche für Beförderungskosten u. s. w. zu veranschlagen sind, abgezogen werden mußten. Es blieben dann nur 760 ℛ als eigentliche Einnahme übrig, wovon 2/3 oder 506 ℛ 64 ß also der Betrag sein würden, um welchen die Pension zu erhöhen gewesen wäre, so fern er eine Königl. Ernennung als Oberförster unter den obenerwähnten Bedingungen gehabt hätte. Den Umständen nach ist es indessen nur beabsichtigt, die Pension auf die runde Summe von 1600 ℛ, also um 358 ℛ 47 ß zu erhöhen, wovon 0,2131 mit 76 ℛ 88 ß in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen worden sind.

№ 67.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend eine Pensionserhöhung für den beabschiedigten Unterarzt in der Armee, charakterisirten Oberarzt J. Staal, Ritter vom Danebrog.

Dem beabschiedigten Unterarzt in der Armee, charakterisirten Oberarzt Jens Staal, Ritter vom Danebrog, wird, so weit es das Herzogthum Holstein betrifft, eine jährliche Pensionserhöhung von 51 ℛ 51 ß, vom 1. März 1862 an gerechnet, beigelegt.

№ 68.

Motive zu dem vorstehenden Gesetzentwurf.

Der charakterisirte Oberarzt Staal hat seit 1821 im Militairetat gedient, zuerst als Compagniechirurg mit Bataillonschirurgs-Charakter vom 23. Mai 1826, später als Unterarzt vom 1. Juli 1842 an. Im Jahre 1848 ward er als Oberarzt constituirt und hat seitdem als solcher bei verschiedenen Truppenabtheilungen fungirt. Am 20. Jan. 1853 ward ihm der Charakter eines Oberarztes Allerhöchst beigelegt.

Er ist jetzt 62 Jahre alt, und da eine Schwäche des Gehörs, welche die Folge einer Krankheit war, die er sich im Kriege zugezogen, in späterer Zeit in dem Grade zugenommen hatte, daß er seinen Pflichten als Militairarzt nicht länger nachkommen konnte, sah er sich genöthigt, seine Entlassung zu suchen, welche ihm auch unter Beilegung der ihm nach seiner pensionsberechtigten Stellung als Unterarzt zukommenden Pension von 408 ℛ 18 ß jährlich unterm 18. Febr. v. J. Allerhöchst bewilligt ward.

Da er jedoch, wie bemerkt, in ungefähr 14 Jahren als Oberarzt fungirt und in dieser Stellung bedeutend größere Einnahmen, als in seiner Eigenschaft als Unterarzt, bezogen und namentlich in den letzten 5 Jahren eine durchschnittliche Einnahme von über 1000 ℛ jährlich gehabt hat, wogegen er nur berechtigt war, eine Pension nach einem Gehalt von ca. 600 ℛ zu erhalten, hat das Kriegsministerium sowohl aus diesem Grunde, als mit Rücksicht auf seine lange Dienstzeit von ca. 40 Jahren, angewandt sein zu müssen geglaubt, ihm eine etwas größere, als die ihm nach den allgemeinen Regeln des Pensionsgesetzes bereits zugestandene Pension zu erwirken. Dabei muß das Ministerium annoch bemerken, daß er Familienvater ist und mehrere unver-

Digitized by Google

sorgte Kinder hat, sowie daß er wegen seiner Schwächlichkeit außer Stande sein wird, sich Privaterwerb zu verschaffen.

Was die Größe der Pension im Ganzen genommen anbetrifft, so hat das Ministerium geglaubt, daß dieselbe zu 650 ℛ℔ jährlich festgesetzt werden könnte, wobei er noch nicht völlig so viel erhalten wird, als wenn seine Pension nach der Einnahme hätte berechnet werden können, welche er bei seiner Entlassung bezog — in diesem Falle würde dieselbe nämlich 677 ℛ℔ 74 ß betragen haben —, und wird solchemnach eine Zulage von 241 ℛ℔ 78 ß erforderlich sein, wovon 0,2131 mit 51 ℛ℔ 51 ß in den Gesetzvorschlag aufgenommen sind.

№ 69.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend eine extraordinaire Pension für die Wittwen der constituirten Materialschreiber, Premierlieutenants in der Kriegsreserve der Infanterie, S. L. H. Bröndum und S. Petersen.

Der Wittwe des verstorbenen constituirten Materialschreibers in Sonderburg, Premierlieutenants in der Kriegsreserve der Infanterie, Svend Lauritz Hansen Bröndum, Wilhelmine Nicoline Bröndum, geb. Birck, sowie

der Wittwe des verstorbenen constituirten Materialschreibers in Friedericia, Premierlieutenants in der Kriegsreserve der Infanterie, Steen Petersen, Maren Petersen, geb. Hemmelhff,

wird, so weit es das Herzogthum Holstein betrifft, eine jährliche Pension von 12 ℛ℔ 75 ß für jede, vom 1. April 1862 an gerechnet, beigelegt, und der Erstgenannten daneben von demselben Zeitpunct an eine Zulage von 3 ℛ℔ 19 ß jährlich für jedes ihrer zwei Kinder: Wilhelm Rosenkranz Hansen, geb. den 30. Septbr. 1848, und Emil Christian Julius August, geb. den 13. Juli 1853, bis zu ihrem vollendeten 18. Jahre zugestanden.

№ 70.

Motive zu dem vorstehenden Gesetzentwurf.

Nach dem letzten Kriege entschloß das Kriegsministerium sich, die für den bisherigen Materialschreiber in Friedrichsort normirte Gage zur Besoldung eines Materialschreibers in Sonderburg, wo ein Aufseher über Gebäude, Werke und Material erforderlich geworden war, zu verwenden, und wurde der Premierlieutenant Bröndum, welcher seit dem 14. Decbr. 1848 Officier in der Kriegsreserve der Infanterie und ohne Gage permittirt war, unterm 17. Septbr. 1852 in diesem Amte constituirt. Als er am 28. März 1857 mit Tode abging, war er noch nicht vom Könige ernannt. Der Grund

davon war nicht Unzufriedenheit mit seiner Amtsführung, sondern weil eine Umorganisation der Armee in Aussicht stand und das Königl. Ingenieurcorps solche abwarten zu müssen glaubte, bevor es auf seine Ernennung antrüge. Seine feste Gage incl. Quartiergeld betrug 422 ℛ℔, wozu noch ca. 100 ℛ℔ an temporairen Gagenzulagen kamen. Seine Wittwe lebt mit 2 Kindern unter 18 Jahren in sehr bedrängten Umständen.

Was die Größe der Pension betrifft, so hat das Ministerium gemeint, daß dieselbe bei analoger Anwendung der Berechnungsweise des Pensionsgesetzes auf 60 ℛ℔ jährlich festgesetzt werden könne, indem außer der Gage und dem Quartiergelde auch die interimistische Gehaltszulage zu berücksichtigen sein dürfte. Zu dieser Pension hat man eine Zulage von 15 ℛ℔ für jedes der beiden Kinder bis zum vollendeten 18. Jahre derselben hinzufügen zu können geglaubt.

Gleichfalls ergab es sich nach dem letzten Kriege, daß ein Materialschreiber in Friedericia erforderlich sei. Es ward daher eine Gage für einen solchen im Finanzgesetz aufgeführt und der Premierlieutenant Petersen, welcher Officier in der Kriegsreserve der Infanterie vom 30. April 1848 und ohne Gage permittirt war, unterm 3. Juni 1852 constituirt. Derselbe starb am 1. Mai 1861, ohne eine Königl. Ernennung erlangt zu haben, wiewohl er sich stets als ein diensteifriger und geschickter Beamter bewährt und durch seine Anstrengung im Dienste sogar seine Gesundheit geschwächt hatte. Der Grund, weshalb er keine Königl. Ernennung erhielt, war derselbe, welcher oben bei Premierlieutenant Bröndum, welchem er hinsichtlich der Gagirung gleichgestellt war, angeführt worden ist. Seine kinderlose Wittwe lebt in gedrückten Umständen.

Die Größe der Pension dürfte vermeintlich, wie für Lieutenant Bröndum's Wittwe, auf 60 ℛ℔ jährlich festzusetzen sein.

Von den angeführten Summen sind 0,2131 beziehungsweise mit 12 ℛ℔ 75 ß und 3 ℛ℔ 19 ß in den Gesetzvorschlag aufgenommen.

№ 71.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend eine Pensionserhöhung für die Wittwe des Generalmajors J. S. Fibiger.

Der Wittwe des verstorbenen Generalmajors Jacob Stavenius Fibiger, Sophie Amalie Fibiger, geb. Nielsen, wird, so weit es das Herzogthum Holstein betrifft, eine Pensionserhöhung von 34 ℛ℔ 46 ß jährlich, vom 1. Novbr. 1861 an gerechnet, beigelegt.

Digitized by Google

№ 72.

Motive zu dem vorstehenden Gesetzentwurf.

Die allgemein bekannten großen Verdienste, welche der am 11. Octbr. 1861 verstorbene Generalmajor Fibiger sich um die Artillerie erworben, haben das Kriegsministerium veranlaßt, dahin zu wirken, daß seiner Wittwe eine etwas größere Pension, als die ihr nach dem Pensionsgesetze zukommende, beigelegt werde.

Das Ministerium hat geglaubt, daß die Pension auf 650 ℛ jährlich festgesetzt werden könne, und da die gesetzliche Pension der Generalin Fibiger 488 ℛ 19 ß beträgt, würden 161 ℛ 77 ß mangeln, wovon 0,2131 mit 34 ℛ 46 ß in den Gesetzvorschlag aufgenommen worden sind.

№ 73.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend eine Zulagepension für Emilie Carlsen, geb. Lautrup, Wittwe des Unterzeugmeisters Capitainlieutenant Charles Ivan Theobald Carlsen.

Die der Wittwe Emilie Carlsen, geb. Lautrup, nach ihrem verstorbenen Ehemann, dem Unterzeugmeister Charles Ivan Theobald Carlsen, aus der Staatscasse beigelegte Pension von 70 ℛ 91 ß R.-M. jährlich wird, so weit es das Herzogthum Holstein betrifft, vom 1. Juni 1861 an gerechnet, um 38 ℛ 15 ß jährlich erhöht.

№ 74.

Motive zu dem vorstehenden Gesetzentwurf.

Charles Ivan Theobald Carlsen wurde unterm 3. August 1851 Allergnädigst zum Lieutenant in der Marine ernannt, und nachdem er bei der Königl. Militairhochschule, wo er die Artilleriewissenschaft studirte, mit Auszeichnung das Abgangsexamen bestanden und nachher eine Reise ins Ausland, um sich ferner in seinem Fache auszubilden, vorgenommen hatte, wurde er durch Allerhöchste Resolution vom 28. Novbr. 1860, vom 1. Jan. 1861 an gerechnet, zum Unterzeugmeister in dem Seeetat ernannt, mit welcher Stellung Charakter, sowie Rang eines Capitainlieutenants verbunden ist. Durch die Sprengung einer Whitworthschen Kanone am 18. April 1861, während der Prüfungen derselben, denen er beizuwohnen beordert war, wurde er so hart verwundet, daß er schon am 1. Mai mit Tode abging.

Capitainlieutenant Carlsen hatte nicht nur mit ausgezeichnetem Fleiße sich für die Seeartillerie ausgebildet, sondern auch in der kurzen nach seinem Abgange von der Hochschule verflossenen Zeit bereits an den Tag gelegt,

daß er im Besitze von einer Fähigkeit und von Kenntnissen in seinem Fache wäre, die dazu berechtigten, große Erwartungen von seiner Zukunft zu hegen, und da er unter den jüngeren Officieren der Marine der Einzige war, welcher für die Seeartillerie sich ausgebildet hatte, war aller Grund da, um anzunehmen, daß er eine hohe und rühmliche Stellung in der Marine erreichen werde.

Bei seinem beklagenswerthen Todesfalle hatte er nur für eine Zeit von 5 Monaten die für die Unterdirectoren in der Marine reglementirte Zulage von 400 ℛ jährlich zu seiner Lieutenantsgage erhoben, und in Folge dessen konnte die Pension, welche der Wittwe aus der Staatscasse zukam und welche den Bestimmungen des Pensionsgesetzes zufolge nach den Amtseinkünften des Ehemannes während der 5 letzten Jahre zu berechnen ist, nur auf 70 ℛ 91 ß jährlich festgesetzt werden. Nach Erwägung sämmtlicher Umstände ist besondere Veranlassung gefunden, Erhöhung dieser Pension durch ein besonderes Gesetz in Vorschlag zu bringen.

Wesentlich ist in dieser Hinsicht in Betracht zu ziehen, daß Capitainlieutenant Carlsen in dem Dienste gefallen ist, unter der Erfüllung einer ihm besonders auferlegten Amtspflicht, welcher alleinige Umstand einen hinreichenden Grund dazu zu enthalten scheint, seiner Wittwe eine extraordinaire Pension beizulegen. Die verdienstvollen Bestrebungen des Verstorbenen, für ein der Marine sehr wichtiges Fach sich auszubilden, und der geringe Lohn, den er seiner kurzen Lebenszeit wegen dafür genossen, sind anzuführen als ein ferner empfehlender Grund dazu, daß von Seiten des Staats seiner Wittwe eine größere Fürsorge, als gewöhnlich, erzeigt werde, und endlich ist hervorzuheben, daß die Wittwe kein Vermögen besitzt und demnach mit der ihr zugelegten geringen Pension kaum ein nothdürftiges Auskommen würde finden können.

Man vermeint demnach, daß die Umstände in einem hohen Grade dafür sprechen, daß eine extraordinaire Pension der Wittwe des verstorbenen Capitainlieutenants Carlsen zugestanden werde, und bei der Festsetzung der Größe derselben ist zu bemerken, daß, obgleich der Verstorbene nur Lieutenantsgage mit einer Zulage von 400 ℛ jährlich bezog, er doch als Unterdirector in einer Stellung war, mit welcher, den allgemeinen Bestimmungen zufolge, der Charakter und der Rang eines Capitainlieutenants verbunden ist. Seine Stellung war demnach von gemischter Beschaffenheit, zwischen den Lieutenants- und Capitainlieutenants-Chargen, und es scheint somit passend, die extraordinaire Pension für seine Wittwe von der nächstjüngsten Capitainlieutenantsgage, 1500 ℛ, in Verbindung mit der Unterdirectorzulage, 400 ℛ, zu berechnen, welchem Totalbelaufe von 1900 ℛ jährlich in runden Zahlen eine Wittwenpension von 250 ℛ jährlich entspricht.

Der erforderliche Betrag, um die der Carlsen zugelegte Wittwenpension zu suppliren, ist 179 ℛ 6 ß jährlich, wovon 0,2131 in den vorstehenden Gesetzentwurf aufgenommen sind, wie die Pension vom 1. Juni 1861 an zu rechnen ist.

Digitized by

№ 75.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Beitrag zur Aussteuer Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Alexandra zu Dänemark.

Als Beitrag des Herzogthums Holstein zur Aussteuer Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Alexandra Caroline Marie Charlotte Louise Julie zu Dänemark in Anlaß der Vermählung Höchstderselben mit Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Albert Edward von Wales werden 21,310 ℛ bewilligt.

№ 76.

Bemerkung zu vorstehendem Gesetzentwurf.

Die obenangeführte Summe beträgt 0,2131 von 100,000 ℛ. Es ist nämlich beabsichtigt, den letztgedachten Betrag in Gemäßheit des in ähnlichen früheren Fällen Ueblichen als Aussteuer für Ihre Königl. Hoheit bewilligt zu erhalten.

№ 77.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Beitrag zur Apanage für Se. Königl. Hoheit den Prinzen Christian Frederik Wilhelm Carl zu Dänemark.

Als Beitrag des Herzogthums Holstein zur Apanage für Se. Königl. Hoheit den Prinzen Christian Frederik Wilhelm Carl werden jährlich, vom 3. Juni 1861 an gerechnet, 2700 ℛ bewilligt.

In so fern Se. Königl. Hoheit in den Staatsdienst eintreten sollte, kann dafür keine besondere Vergütung beigelegt werden, so lange eine Apanage bezogen wird.

№ 78.

Bemerkungen zum vorstehenden Entwurfe.

Durch ein unterm 16. April 1862 emanirtes Gesetz ist als jährlicher Beitrag zur Apanage für Se. Königl. Hoheit den Prinzen Christian Frederik Wilhelm Carl zu Dänemark seitens des Königreichs und des Herzogthums Schleswig, vom 3. Juni 1861 an gerechnet, eine Summe von 10,000 ℛ bewilligt. In Uebereinstimmung hiermit wird hier ein Beitrag von 2700 ℛ jährlich, von demselben Zeitpuncte an gerechnet, beantragt.

№ 79.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verleihung des Indigenatrechts an verschiedene Ausländer.

In so weit eine entsprechende Bestimmung für das Königreich und das Herzogthum Schleswig gegeben wird, wird folgenden Ausländern das Indigenatrecht verliehen:

1) Niels Christopher Andersen, Gastwirth in Kolding, gebürtig aus dem Königreich Schweden.
2) Ludwig Balchen, Schuhmachermeister in Kopenhagen, gebürtig aus dem Königreich Norwegen.
3) Johann Carl Louis Beyer, Handschuhmachermeister in Odense, gebürtig aus dem Königreich Preußen.
4) Carl Johann Peter Lorentzius Bolle, constituirtem Telegraphenassistenten, geboren in Kopenhagen.
5) Georg Friedrich Carl Wilhelm Brack, Töpfermeister in Roeskilde, gebürtig aus dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.
6) Otto Busse, Ingenieur an der Seeländischen Eisenbahn, gebürtig aus dem Königreich Hannover.
7) Theodor Heinrich Paul Buttel, Dr. phil., Collaborator an der Gelehrtenschule in Meldorf, gebürtig aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
8) Peter Ferdinand Collet, Candidatus juris, gebürtig aus dem Königreich Norwegen.
9) Carsten Johann Heinrich Diercks, Musiklehrer und adjungirtem Organisten in Plön, gebürtig aus dem Königreich Hannover.
10) Carl Friedrich Gustav Dietzel, Dr. juris, Professor an der Kieler Universität, gebürtig aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg.
11) Johann Bartel Döhrer, Zeugmachermeister in Kopenhagen, gebürtig aus dem Kurfürstenthum Hessen.
12) Jacob Friedrich Drews, Bäckermeister in Friedrichsfund, gebürtig aus dem Königreich Preußen.
13) Heymann Israel Drucker, Großhändler in Kopenhagen, gebürtig aus Hamburg.
14) Friedrich Jacob Simon Ehlers, Buchbinder in Plön, gebürtig aus dem Königreich Hannover.
15) Friedrich Julius Heinrich Evers, Candidaten der Theologie in Westerrade, Amts Traventhal, gebürtig aus dem Großherzogthum Oldenburg.
16) Christoph Julius Francke, Nagelschmiedemeister in Hillerød, gebürtig aus dem Königreich Hannover.
17) Georg Wilhelm Gehrke, Schneidermeister in Kopenhagen, gebürtig aus dem Königreich Hannover.
18) Georg Carl Friedrich Gensen, Bäckermeister in Hillerød, gebürtig aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
19) Marcus Grünbaum, Kürschnermeister in Kolding, gebürtig aus dem Königreich Preußen.
20) Torger Johnsen Hamre, Brauereivorsteher in Hadersleben, gebürtig aus dem Königreich Norwegen.

Digitized by Google

21) Nathan Heine, Candidatus juris, gebürtig aus Hamburg.
22) Johann Friedrich Simon Held, Tuchmacher in Frederiksſund, gebürtig aus dem Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.
23) Franz Ferdinand Hellerung, Barbiermeiſter in Kolding, gebürtig aus dem Königreich Hannover.
24) Johann Joſeph Frederik Hellſtrøm, Schuhmachermeiſter in Odenſe, gebürtig aus dem Königreich Schweden.
25) Georg Friedrich Heinrich Hennings, Barbiermeiſter in Kopenhagen, gebürtig aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
26) Johann Carl Herſtrøm, Schuhmachermeiſter in Kolding, gebürtig aus dem Königreich Schweden.
27) Johannes Smith Hjort, Candidatus politices, gebürtig aus dem Königreich Norwegen.
28) Georg Husmann, Korbmachermeiſter in Kolding, gebürtig aus dem Königreich Hannover.
29) Peder Johanneſen, vormaligem Schiffsführer in Aalborg, gebürtig aus dem Königreich Norwegen.
30) Carl Auguſt Wilhelm Junghans, Dr. philos., Profeſſor an der Kieler Univerſität, gebürtig aus dem Königreich Hannover.
31) Chriſtoph Auguſt Friedrich Klußmann, Zollaſſiſtenten in Flensburg, gebürtig aus dem Königreich Hannover.
32) Friedrich Auguſt Koch, Schneidermeiſter in Kolding, gebürtig aus dem Königreich Hannover.
33) Philipp Reichard Friedrich Leitner, Particulier in Aarhuus, gebürtig aus dem Königreich Preußen.
34) Bernhard Reno Friedrich Limpricht, Pächter von Fauerholm, Amts Frederiksborg, gebürtig aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
35) Waldemar Nicolaos Sophos Theophilos Atticos Lüth, Studenten an der Kopenhagener Univerſität, gebürtig aus dem Königreich Griechenland.
36) Bernardus Melſkens, Beſitzer von Faarupgaard, Amts Weile, gebürtig aus dem Königreich der Niederlande.
37) Salomon Mielziner, Religionslehrer, Vorſänger und Schächter bei der moſaiſchen Gemeinde in Aalborg, gebürtig aus dem Königreich Preußen.
38) Joſeph Eduard Moſe, Architekten und Maurermeiſter in Preetz, gebürtig aus dem Königreich Preußen.
39) Johann Wilhelm Anton Albrecht Müller, Dr. med., Profeſſor an der Kieler Univerſität, gebürtig aus dem Königreich Baiern.
40) Peter Nicolaas Niewenhuis, Eleven der Königl. militairen Hochſchule, gebürtig aus dem Königreich der Niederlande.
41) Hans Olavus Olſen, Kriegsaſſeſſor, Privatlehrer, gebürtig aus dem Königreich Norwegen.
42) Georg Peter Peterſen, Apotheker in Svendborg, gebürtig aus dem Königreich Preußen.

43) Adam Chriſtopher Preſſel, Schlachtermeiſter in Kolding, gebürtig aus dem Königreich Sachſen.
44) Carl Chriſtian Ludwig Rathſack, Handelsgärtner in Frederiksberg, gebürtig aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
45) Friedrich Wilhelm Eduard Ferdinand Ripperda, Capitain a. D. in Kopenhagen, gebürtig aus dem Königreich Preußen.
46) Heinrich Ludwig Rottock, Dr. philos., Rector am Realgymnaſium in Rendsburg, gebürtig aus dem Herzogthum Sachſen-Meiningen.
47) Jacob Salm, Schneidermeiſter in Hillerød, gebürtig aus dem Königreich Baiern.
48) Johann Heinrich Albrecht Scherfig, Waarenmäkler in Kopenhagen, gebürtig aus dem Königreich Preußen.
49) Franz Schick, Klempnermeiſter in Kolding, gebürtig aus dem Herzogthum Braunſchweig.
50) Georg Danqvart van der Erbelom Schibbt, Kaufmann in Hillerød, gebürtig aus dem Königreich Norwegen.
51) Paul Ferdinand Schmalz, Prediger an der St. Petrikirche in Kopenhagen, gebürtig aus dem Königreich Sachſen.
52) Carl Julius Wilhelm Schmiedicke, Schornſteinfegergeſellen in Kopenhagen, gebürtig aus dem Königreich Preußen.
53) Johann Friedrich Chriſtian Arnold Schönebeck, Nagelſchmiedemeiſter in Kolding, gebürtig aus dem Königreich Hannover.
54) Johann Carl Heinrich Schröder, Chauſſeeaufſeher im Herzogthum Schleswig, gebürtig aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
55) Johann Wilhelm Senker, Bild- und Steinhauer in Odenſe, gebürtig aus dem Königreich Hannover.
56) Jacob Heinrich Andreas Söll, Gaſtwirth in Hillerød, gebürtig aus dem Königreich Preußen.
57) Heinrich Rudolph Stumpf, Bäckermeiſter in Holſtebro, gebürtig aus dem Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt.
58) Carl Wilhelm Ferdinand Trenckner, Färber in Brede in Schleswig, gebürtig aus dem Königreich Hannover.
59) Johann Caspar Trippen, Höker und Krugwirth in Aertebjerg, Amts Sonderburg, gebürtig aus dem Königreich Preußen.
60) Quirinus Weidele, Zimmermeiſter in Kopenhagen, gebürtig aus dem Großherzogthum Baden.
61) Carl Gotthelf Jacob Weinhold, Dr. philos., Profeſſor an der Kieler Univerſität, gebürtig aus dem Königreich Preußen.
62) Guſtav Adolph Weſterbom, Aufſeher bei dem neuen Communehoſpital in Kopenhagen, gebürtig aus dem Königreich Norwegen.
63) Ferdinand Ernſt Heinrich Winter, Bäckermeiſter in Roeskilde, gebürtig aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

d by Goog

64) Heinrich Ferdinand Wolff, Tischlermeister in Kopenhagen, gebürtig aus dem Königreich Preußen.

65) M. A. A. Wolff, Redacteur und Buchdrucker in Rönne, gebürtig aus dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt.

66) Johann Christian Ferdinand Zwingmann, Architekten in Kopenhagen, gebürtig aus dem Kaiserthum Rußland.

№ 80.

Motive zu vorstehendem Gesetzentwurf.

1) Andersen, Niels Christopher, Bürger und Gastwirth in Kolding, geboren 1819 in Quibile in der Nähe von Halmstadt in Schweden, kam 1846 nach Dänemark und nahm in Kopenhagen und der Umgegend Dienst, wofür ihm die besten Zeugnisse zu Theil geworden. Seit 1853 hält er sich in Kolding auf, wo er im Jahre 1855 als Höker und Gastwirth das Bürgerrecht erwarb und heirathete. Später hat er sein Haus in Kolding mit einem Hofe auf dem Lande vermagschiftet. Derselbe wird von der Communalverwaltung in Kolding empfohlen.

2) Balchen, Ludwig, Bürger und Schuhmachermeister in Kopenhagen, geboren in Arendal in Norwegen, kam 1845 als Schuhmachergesell nach Kopenhagen, wo er im Jahre 1855 das Bürgerrecht als Meister erwarb. Er hat sich hier verheirathet und von der Königl. Norwegischen Regierung eine Bescheinigung darüber beigebracht, daß er durch keine Verpflichtung an Norwegen geknüpft sei. Er wird von dem beikommenden Prediger und von Andern als ein rechtschaffener Mann von unbescholtenem Wandel empfohlen; ebenfalls von dem Kopenhagener Magistrat.

3) Beyer, Johann Carl Louis, Handschuhmachermeister in Odense, geboren in Roßla am Harze 1827, arbeitete seit 1850 als Gesell in Kopenhagen, bis er 1853 das Bürgerrecht als Meister in Odense erwarb. Er ist daselbst verheirathet und der Militairpflicht Preußen gegenüber entbunden. Er wird von der Communalverwaltung empfohlen.

4) Bolle, Carl Johann Peter Lorentzius, constituirter Telegraphenassistent bei dem Staatstelegraphen, wurde 1839 in Kopenhagen während eines temporairen Aufenthalts seiner Eltern daselbst geboren. Sein Vater war Norwegischer Cavallerieofficier, seine Mutter ist aus hiesigem Lande. Nach dem Tode des Vaters zog die Mutter nach Dänemark und hält sich seitdem mit dem Sohne hier auf. Von seinen Vorgesetzten hat er die besten Zeugnisse.

5) Brack, Georg Friedrich Carl Wilhelm, Töpfermeister in Roeskilde, 1811 in Gotha geboren, hält sich seit 1834 in Dänemark auf. Im Jahre 1848 erwarb er das Bürgerrecht in Roeskilde, in welcher Stadt er auch Grundbesitzer ist. Er ist mit einer Dänischen Frau verheirathet und wird von dem Magistrat in Roeskilde und dem Stiftamthause des Stifts Seeland empfohlen.

6) Busse, Otto, Ingenieur, im Jahre 1822 in Münden im Königreich Hannover geboren, ist seit 1844 als Maschinenmeister bei der Seeländischen Eisenbahn angestellt. Er wird aufs Wärmste von der Direction der Seeländischen Eisenbahn und von dem Kopenhagener Magistrat empfohlen.

7) Buttel, Theodor Heinrich Paul, Dr. phil., aus Neustrelitz in Mecklenburg-Strelitz, wurde mittelst Allerhöchster Resolution vom 3. Septbr. 1858, unter der Bedingung demnächstiger Erwerbung des Indigenatrechts, vom 1. Octbr. f. J. an gerechnet, als Collaborator an der Meldorfer Gelehrtenschule angestellt, welche Stellung er noch gegenwärtig bekleidet.

8) Collet, Peter Ferdinand, Candidatus juris, im Jahre 1836 in Christiania geboren, hält sich seit 1850 in Dänemark auf, wohin er mit seinem Vater, dem verstorbenen Quästor Collet, als dieser das Gut Lundbygaard im Amte Prästö erwarb, übersiedelte. Im Jahre 1854 wurde er zur Universität dimittirt, wo er die Rechtswissenschaft studirt und im Jahre 1863 das juristische Examen absolvirt hat. Er ist im Jahre 1857 zum Militairdienst ausgeschrieben worden, hat indessen einen Verstärkungsmann für sich gestellt.

9) Diercks, Carsten Johann Heinrich, 1819 zu Drochtersen in Hannover geboren, hielt sich, nachdem er im Jahre 1840 seiner vaterländischen Militairpflicht Genüge geleistet hatte, in den Jahren 1843—46 an dem Leipziger Conservatorium der Musik auf. Seit 1847 lebte er als Musiklehrer in Plön, woselbst er auch im Jahre 1850 das Bürgerrecht erwarb. Im Jahre 1861 ist er zum Adjuncten des Organisten an der Altstädter Kirche in Plön bestellt. Er wird von dem dortigen Magistrat warm empfohlen.

10) Dietzel, Carl Friedrich Gustav, Dr. juris, 1827 in Altenburg geboren, bezog 1846 die Leipziger Universität und machte 1849 in Altenburg sein Staatsexamen. Er habilitirte sich im Jahre 1853 an der Leipziger Universität für Römisches Recht und wurde im Jahre 1855 zum außerordentlichen Professor daselbst ernannt. Mittelst Allerhöchster Resolution vom 24. April 1862 wurde er als ordentlicher Professor in der juristischen Facultät der Kieler Universität angestellt.

11) Döhrer, Johann Bartel, Zeugmachermeister in Kopenhagen, geboren 1824 in Barchfeld in Kurhessen, hält sich seit 16½ Jahren hier im Lande auf; 8 Jahre lang hat er in Kopenhagen und in den Provinzen als Gesell gearbeitet und erhielt 1852 das Bürgerrecht als Meister in Kopenhagen. Er hat hier eine Familie gestiftet und wird von dem Kopenhagener Magistrat empfohlen.

12) Drews, Jacob Friedrich, 1804 in Demmin in Pommern geboren, hält sich seit 1825 in Dänemark auf und erhielt 1846 das Bürgerrecht als Bäckermeister in Frederiksund. Er hat eine Familie hier gestiftet und wird von seinem Seelsorger und dem Frederiksborger Amthause empfohlen.

13) Drucker, Heyman Israel, Großhändler in Kopenhagen, 1819 in Hamburg geboren, kam im Jahre

1833 nach Ribe als Handlungsdiener und ließ sich, nachdem er im Jahre 1841 die Erlaubniß, sich hier im Lande aufzuhalten, erhalten hatte, daselbst als Kaufmann nieder, worauf er 1847 nach Kopenhagen übersiedelte. Er ist zweimal mit Dänischen Frauen verheirathet gewesen, hat mehrere Kinder und wird von dem Prediger der mosaischen Gemeinde, von den Vorstehern derselben, sowie von mehreren Beamten in Ribe und von dem Kopenhagener Magistrat empfohlen. Er hat in der bürgerlichen Infanterie als Gemeiner gedient.

14) Ehlers, Friedrich Jacob Simon, 1813 zu Hitzacker in Hannover geboren, hält sich seit 1837 in Plön auf, wo er das Bürgerrecht erworben und den Buchhandel nebst dem Buchbindergeschäft, sowie Agenturen für mehrere Versicherungsgesellschaften und eine Königl. Classenlotterie-Collection betreibt. Er ist mit zwei Plönerinnen verheirathet gewesen, ist Grundbesitzer und hat mehrere Jahre als Stadtverordneter und Bürgervorsteher der Stadt Plön fungirt, sowie er auch von dem dortigen Magistrat empfohlen wird.

15) Evers, Friedrich Julius Heinrich, 1834 zu Warnsdorf in Eutin geboren, siedelte nach Holstein im Jahre 1840 mit seinem Vater, der Hufner in Westerrade ist, über. Nachdem er theils durch Privatunterricht in Segeberg, theils auf der Eutiner Schule für die Universität vorbereitet war, studirte er seit 1855 in Erlangen, Berlin und Kiel. Im Jahre 1860 wurde er von dem Königl. Holsteinischen Oberconsistorial-Examinationscollegium geprüft und bestand mit dem zweiten Charakter mit Auszeichnung. Er wird aufs Wärmste von Professoren und vielen Andern empfohlen, sowie auch der Mangel an theologischen Candidaten hervorgehoben wird. Auf der Militairsession 1860 erschienen, wurde er wegen Kurzsichtigkeit der Classe der Militairarbeiter zugewiesen.

16) Francke, Christoph Julius, Nagelschmiedemeister in Hilleröd, 1805 in Hannover geboren, kam im Jahre 1827 nach Dänemark und arbeitete 11 Jahre als Gesell in Kopenhagen; er ist nunmehr seit fast 23 Jahren Bürger in Hilleröd, ist zweimal mit Dänischen Frauen verheirathet gewesen und hat aus erster Ehe einen Sohn, der jetzt sein Gehülfe ist. Er wird von der Bürgerrepräsentation als ein rechtschaffener Mann empfohlen,

17) Gehrke, Georg Wilhelm, Schneidermeister in Kopenhagen, geboren 1826 in Hannover, kam 1845 nach Kopenhagen und arbeitete daselbst als Gesell, bis er im Jahre 1852 das Bürgerrecht als Meister erhielt. Er hat sich hier verheirathet und wird von mehreren in Kopenhagen ansässigen Bürgern und von dem Magistrat daselbst empfohlen.

18) Gensen, Georg Carl Friedrich, Bäckermeister in Hilleröd, 1811 zu Maslow in Mecklenburg geboren, kam 1836 nach Dänemark, arbeitete 7 Jahre in Kopenhagen, Roeskilde und Holbek als Gesell; seit 1843 als Meister, theils in einer Landbäckerei, theils in Hilleröd. Er ist mit einer Frau aus hiesigem Lande verheirathet, mit der er mehrere Kinder hat, und ist Grundbesitzer in Hilleröd. Er wird von den Bürgerrepräsentanten als ein achtungswerther Bürger empfohlen.

19) Grünbaum, Marcus, Kürschnermeister, in Kolding, 1823 zu Sandberg in Preußen geboren, kam

nachdem er mehrere Jahre als Gesell in Anhalt, Preußen und Mecklenburg gearbeitet hatte, im Jahre 1851 nach Dänemark, und stand hier als Gesell in Arbeit, bis er im Jahre 1853 das Bürgerrecht als Kürschnermeister in Kolding erwarb. Er hat sich hier verheirathet und ist Besitzer eines Grundeigenthums in Kolding von ca. 3000 ℛ Werth. Sein Gesuch wird von der dortigen Communalverwaltung empfohlen.

20) Hamre, Torger Johnsen, Brauereivorsteher in Hadersleben, 1830 in Oestre Slidre in Valders in Norwegen geboren, kam 1851 nach Hadersleben und arbeitete daselbst und in Apenrade, theils als Schiffszimmermann, theils als Dienstknecht. Im Jahre 1860 wurde er gegen Caution Bürger in Hadersleben und ist seit der Zeit Vorsteher einer Brauerei daselbst. Er hat sich hier verheirathet und hat gute Empfehlungen und Zeugnisse von seinen verschiedenen Principalen.

21) Heine, Nathan, Cand. jur., 1835 in Hamburg geboren, kam durch die zweite Ehe seiner Mutter mit einem Dänen im Jahre 1845 nach Kopenhagen, wo er sich seitdem aufhält. Nachdem er eine Gelehrtenschule frequentirt, wurde er 1854 zur Kopenhagener Universität dimittirt, wo er die Rechtswissenschaft studirt und im Jahre 1862 das vollständige juristische Examen absolvirt hat.

22) Held, Johann Friedrich Simon, 1824 zu Königsee in Schwarzburg-Rudolstadt geboren, hält sich seit 1847 in Dänemark auf. Im Jahre 1855 erwarb er sich das Bürgerrecht als Tuchmacher in Frederikssund; er ist mit einer Dänischen Frau verheirathet und wird vom Frederiksborger Amthause empfohlen.

23) Hellerung, Franz Ferdinand, Barbiermeister in Kolding, 1816 in Duderstadt in Hannover geboren, kam 1839 nach Altona und arbeitete theils hier, theils an andern Oertern des Inlandes, bis er 1846 in Kolding das Bürgerrecht erwarb. Er ist mit einer Dänischen Frau verheirathet und wird von der Bürgerrepräsentation in Kolding empfohlen.

24) Hellström, Johann Joseph Frederik, Schuhmachermeister in Odense, 1822 in Kungsholmen in Schweden geboren, arbeitete seit 1843 in Odense als Schuhmachergesell bei verschiedenen dortigen Meistern, welche ihm die besten Zeugnisse gegeben haben. Im Jahre 1860 hat er auf sein Handwerk das Bürgerrecht erworben. Er hat seiner Wehrpflicht hier genügt und ist jetzt aus der Landrolle gestrichen. Er wird von den Bürgerrepräsentanten und dem Magistrat zu Odense als ein achtungswerther Bürger und ein thätiger Mann empfohlen.

25) Hennings, Georg Friedrich Heinrich, 1815 in Neu-Brandenburg in Mecklenburg geboren, kam 1833 als Gesell nach Kopenhagen, wo er sich seitdem aufhält und 1841 das Bürgerrecht als Barbiermeister erwarb. Er ist mit einer Dänischen Frau verheirathet, ist Grundbesitzer und hat 25 Jahre in der bürgerlichen Infanterie gedient. Er wird von verschiedenen Kopenhagener Bürgern und dem dortigen Magistrat empfohlen.

26) Herstrom, Johann Carl, Schuhmachermeister in Kolding, 1828 in Christiansstad in Schweden geboren, kam 1850 nach Dänemark und arbeitete als Gesell theils

in Kopenhagen, theils in Helsingör und Kolding, bis er 1854 das Bürgerrecht als Meister in letzterer Stadt erwarb. Er ist mit einer inländischen Frau verheirathet und wird von der Bürgerrepräsentation in Kolding empfohlen.

27) Hjort, Johannes Smith, Cand. politices, 1837 in Christiania geboren, wo sein Vater, ein geborner Däne, Vorsteher eines Instituts war. Im Jahre 1839 verließ er Norwegen mit der Mutter, welche gleichfalls aus Dänemark gebürtig ist, und hält sich seit der Zeit in Kopenhagen auf, wo er eine Gelehrtenschule und darauf die Universität frequentirt hat, bis er im Jahre 1861 das staatswissenschaftliche Examen absolvirte. Sein Gesuch wird von dem Kopenhagener Magistrat empfohlen.

28) Husmann, Georg, Korbmachermeister in Kolding, 1821 in Rönne in Hannover geboren, kam 1841 nach Dänemark und hat seit der Zeit hier im Lande als Gesell in Arbeit gestanden, nur mit Ausnahme eines Theiles der Jahre 1848 und 1849, wo er sich theils in seiner Heimath aufhielt, theils in Hamburg und Christiania als Gesell arbeitete. Im Jahre 1853 erwarb er das Bürgerrecht in Kolding; er ist mit einer aus dem Inlande gebürtigen Frau verheirathet und wird von der betreffenden Communalverwaltung empfohlen.

29) Johannesen, Peder, vormaliger Schiffsführer, 1805 in dem Kirchspiel Tybvaag in Norwegen geboren, ist seit 1846 in Aalborg ansässig, wo er verehelicht ist; seit 1847 hat er nicht zur See gefahren. Die Bürgerrepräsentation in Aalborg findet gegen sein Gesuch nichts zu erinnern.

30) Junghans, Carl August Wilhelm, 1831 zu Lüneburg in Hannover geboren, hat in Bonn und Göttingen studirt und wurde 1856 von der philosophischen Facultät der Universität Göttingen zum Doctor promovirt. Später übernahm er eine Stellung als Privatsecretair bei dem Dr. Lappenberg in Hamburg und war demnächst längere Zeit mit Studien in den Archiven Londons, Kopenhagens und anderer Städte beschäftigt, bis er durch Allerhöchste Resolution vom 24. Septbr. 1862 als ordentlicher Professor der Geschichte an der Kieler Universität angestellt wurde.

31) Klufsmann, Christoph August Friedrich, Zollassistent in Flensburg, 1820 in Osnabrück in Hannover geboren, hielt sich seit seinem 5. Jahre außerhalb seines Geburtslandes auf, und zwar theils in Hamburg, theils in Holstein, wo er 1847 sich als Kaufmann in Woldenhorn etablirte. Im Jahre 1849 genöthigt, Alles, was er besaß, zu verkaufen, wurde er sodann von dem damaligen außerordentlichen Regierungscommissair für das Herzogthum Schleswig als Zollassistent zu Hadersleben angestellt; von dort wurde er später nach Flensburg versetzt. Er wird als ein tüchtiger Zollbeamter empfohlen.

32) Koch, Friedrich August, Schneidermeister in Kolding, 1823 in Eberholzen in Hannover geboren, kam 1851 nach Dänemark und erwarb im folgenden Jahre das Bürgerrecht in Kolding, nachdem er in Kopenhagen die Meisterprobe abgelegt hatte. Er hat sich hier verheirathet und ist Besitzer eines Grundeigenthums von

1000 ℛ Werth. Er wird von der Communalverwaltung empfohlen.

33) Leitner, Philipp Reichard Friedrich, 1809 in Spandau in Preußen geboren, hat an der Berliner Universität studirt und sich später mit literarischen Studien beschäftigt. Durch seine Heirath mit einer Dänischen Frau kam er im Jahre 1850 nach Kopenhagen, von wo er später nach Aarhuus zog. Er ist Mitglied der Administration des Majorates Rathlousdal und wird von den Behörden in Aarhuus warm empfohlen.

34) Limpricht, Bernhard Reno Friedrich, Pächter von Fauerholm im Amte Frederiksborg, 1824 in Mecklenburg geboren, wo sein Vater, der aus Altona gebürtig war, sich damals aufhielt. Seit 1840 hat er sich hier im Lande aufgehalten, theils bei seinem Vater, dem damaligen Pächter von Fauerholm, theils auf verschiedenen Höfen auf Seeland und in Nordjütland. Er ist mit einer Dänischen Frau verheirathet und wird von der Communalverwaltung des Frederiksborger Schloßkirchspiels empfohlen.

35) Lüth, Waldemar Nicolaos Sophos Theophilos Atticos, Student an der Kopenhagener Universität, 1840 in Athen geboren, wo sein Vater, welcher aus dem bis 1842 der Oldenburgischen Staatshoheit unterworfenen Dorfe Hansfelde gebürtig, von 1840—52, nach einem jedesmal auf 6 Jahre erneuerten Engagement, Hofprediger war. Der Vater zog 1852 nach Hansfelde zurück und starb im Jahre 1859 in der Stadt Lübeck. Die Mutter ist im Inlande geboren. Der Sohn besuchte seit 1855 die Gelehrtenschule in Flensburg, von welcher er 1860 zur Kopenhagener Universität dimittirt wurde.

36) Melskens, Bernardus, 1818 in den Niederlanden geboren, hat seit seinem 16. Jahre in Dänemark als Kupferhändler gereis't. Im Jahre 1853 verheirathete er sich mit der Adoptivtochter des Besitzers von Faarupgaard im Amte Weile, nach dessen Tode er 1856 den gedachten Hof ererbte. Er wird von den betreffenden Behörden empfohlen.

37) Mielziner, Salomon, Religionslehrer, Vorsänger und Schächter bei der mosaischen Gemeinde in Aalborg, 1825 in Czerniewo in Preußen geboren, hat, nachdem er in dem jüdischen Ritus von dem Rabbiner Henoch Moses in Rackel Unterricht erhalten, an mehreren Stellen in Preußen und Mecklenburg als Religionslehrer conditionirt, bis er 1851 bei der Gemeinde in Aalborg angestellt wurde. Er ist mit einer Dänischen Frau verheirathet und hat vorzügliche Empfehlungen sowohl aus seinen früheren Verhältnissen, wie von dem Magistrat in Aalborg.

38) Mose, Joseph Eduard, zu Frankenstein in Preußisch-Schlesien geboren, wurde, nachdem er als Maurergesell und Conducteur in seinem Vaterlande gearbeitet, in den Jahren 1846—49 von einem Berliner Architekten als Conducteur bei einigen größeren Bauarbeiten in Holstein benutzt. Nach in 1850 bestandener Meisterprobe ließ er sich in Preetz nieder. Er ist in seinem Vaterlande militairfrei und wird von den betreffenden Behörden empfohlen.

39) Müller, Johann Wilhelm Anton Albrecht, 1832 zu Nürnberg in Baiern geboren, besuchte von 1849

bis 1853 die Universitäten zu München und Heidelberg, war im Jahre 1854 Assistenzarzt am allgemeinen Krankenhause zu Nürnberg und bezog 1855 die Universität Erlangen, wo er auch sein Staatsexamen machte. Im Jahre 1857 habilitirte er sich an derselben Universität, nach welcher Zeit er sich mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigte; versah dann im Jahre 1859 als Verweser die Direction der medicinischen Klinik an der Kieler Universität und wurde mittelst Allerhöchster Resolution vom 31. Mai 1861 als außerordentlicher Professor der pathologischen Anatomie an der gedachten Universität angestellt.

40) Niewenhuis, Peter Nicolaas, Eleve der Königl. militairen Hochschule, 1842 in Amsterdam geboren, hielt sich seit der Mitte des Jahres 1859 hier im Lande auf, um sich für das Aufnahmeexamen bei der gedachten Hochschule im Monat Februar 1861 vorzubereiten. Mit der an den Vorbehalt, daß ihm das Indigenatrecht zu Theil werden würde, geknüpften Erlaubniß des Kriegsministeriums stellte er sich zu diesem Examen und bestand in demselben. Er stammt väterlicherseits von einem Zweige der Dänischen Familie Nygaard, indem sein Urgroßvater seiner Zeit sich in Holland unter dem Namen Niewenhuis naturalisiren ließ; seine Mutter ist in Dänemark geboren und gehört zu dem Dänischen Zweige derselben Familie.

41) Olsen, Hans Olavus, 1824 zu Christiania in Norwegen geboren, wurde, nachdem er im Jahre 1848 in die Armee getreten, im Jahre 1849 als Unterverwalter bei der Intendantur auf Alsen angestellt, von welcher Stellung er in demselben Jahre seinen Abschied nahm. Er ist später als Privatlehrer angestellt gewesen und im Jahre 1861 mit dem Range eines Kriegsassessors Allerhöchst begnadigt worden.

42) Petersen, Georg Peter, 1833 in Berlin geboren, wo sein Vater, ein geborner Däne, damals Goldschmied war, kam 1848 nach Dänemark mit dem Vater, der sich in Odense niederließ. Er ist auf Apotheken in Odense und Hadersleben angestellt gewesen, machte 1858 das pharmaceutische Examen in Kopenhagen und hat nun eine Apotheke in Svendborg erworben. Er wird von seinen verschiedenen Principalen und dem Svendborger Amthause empfohlen.

43) Pressel, Adam Christopher, Schlachtermeister in Kolding, 1796 in Körber im Königreich Sachsen geboren, kam 1818 als Geselle nach Dänemark und erwarb 1821 das Bürgerrecht als Schlachtermeister in Kolding. Er ist mit einer Dänischen Frau verheirathet gewesen und ist Besitzer mehrerer Liegenschaften in Kolding und in der Nähe dieser Stadt, wo er auch mehrere Jahre hindurch als Obervormund fungirt hat. Er wird von der dortigen Communalverwaltung empfohlen. Seiner Angabe nach ist er seiner Zeit aus dem Sächsischen Unterthanenverbande entlassen worden.

44) Rathsack, Carl Christian Ludwig, Handelsgärtner in Frederiksberg, 1810 in Hohenluckow in Mecklenburg-Schwerin geboren. Nachdem er in Rostock die Gärtnerprofession erlernt und darauf in seinem Vaterlande als Gärtner conditionirt, sowie Deutschland und Belgien bereis't hatte, kam er 1836 nach Dänemark, wo er erst

bei einem Handelsgärtner und später als Gehülfe in dem botanischen Garten zu Kopenhagen Anstellung erhielt; hierauf bereis'te er in der Zeit von 1840—42 mit dem Professor Liebmann Mexico und Mittelamerika und ordnete später die Ausbeute dieser Reise. Im Jahre 1843 wurde er als Gärtner von der Kopenhagener Gesellschaft zur Förderung des Gartenbaues angestellt, eine Stellung, die er 1847 wieder verließ, um auf einem von ihm angekauften Grundbesitz die Handelsgärtnerei zu betreiben. Diese Entreprise betreibt er mit gutem Erfolg. Er war 7 Jahre hindurch Mitglied der Frederiksberger Communalverwaltung, war auch mit anderweitigen communalen Aufträgen betraut und ist mit einer Dänischen Frau verheirathet gewesen. Er wird von der Frederiksberger Communalverwaltung und von dem Stiftamthause des Stifts Seeland warm empfohlen.

45) Ripperda, Friedrich Wilhelm Eduard Ferdinand, 1822 in Danzig geboren, ist seit dem Herbste 1848 beim Lauenburgischen Jägercorps und dem 14. Infanteriebataillon als Officier in Diensten gewesen und erhielt im Jahre 1852 als Capitain seinen Abschied auf Ansuchen in Gnaden und mit Pension, seit welcher Zeit er sich in Kopenhagen aufhält.

46) Rottock, Heinrich Ludwig, Dr. phil., aus Walldorf bei Meiningen, ist mittelst Allerhöchster Resolution vom 15. Mai 1858, unter der Bedingung demnächstiger Erwerbung des Indigenatrechts, vom 1. Octbr. s. J. als Rector und zweiter Lehrer am Rendsburger Realgymnasium angestellt worden.

47) Salm, Jacob, Schneidermeister in Hillerød, 1827 in Freimersheim in Rheinbaiern geboren, kam 1846 nach Dänemark und arbeitete 6 Jahre als Gesell in Kopenhagen und Hillerød, bis er 1852 das Bürgerrecht als Meister in der letztgedachten Stadt erwarb. Er ist zweimal mit Dänischen Frauen verheirathet gewesen, hat mehrere Kinder und wird von der betreffenden Bürgerrepräsentation empfohlen.

48) Scherfig, Johann Heinrich Albrecht, 1816 in Barth in Pommern geboren, kam, nachdem er die Bäckerprofession in seiner Vaterstadt erlernt, 1834 nach Kopenhagen, wo er sich seitdem ohne Unterbrechung aufhält und im Jahre 1843 das Bürgerrecht als Bäckermeister erwarb. Nachdem er das Bäckereigeschäft 14 Jahre betrieben, wurde er 1861 Waarenmäkler. Er ist zum zweiten Mal mit einer Dänischen Frau verheirathet, hat 9 Kinder und wird von verschiedenen angesehenen Männern, sowie auch von dem Kopenhagener Magistrat empfohlen.

49) Schick, Franz, Klempnermeister in Kolding, 1818 in Braunschweig im Herzogthum Braunschweig geboren, kam 1838 nach Dänemark und arbeitete als Gesell, bis er 1844 das Bürgerrecht als Meister in Kolding erwarb. Er ist mit einer Dänischen Frau verheirathet, ist Grundbesitzer in der Stadt und wird von der dortigen Communalverwaltung empfohlen.

50) Schidt, Georg Dangvart van der Erbekom, Kaufmann in Hillerød, 1813 in Bergen in Norwegen geboren, kam 1826 nach Dänemark und wurde hier im Jahre 1828 confirmirt; seit der Zeit war er beim Handel

beſchäftigt, erſt als Lehrling, ſpäter als Gehülfe in Helſingör und Hillerød, bis er im Jahre 1847 das Bürgerrecht als Kaufmann in der letztgedachten Stadt erwarb. Er iſt mit einer Inländerin verheirathet, Beſitzer eines Grundeigenthums in Hillerød und wird von der Bürgerrepräſentation empfohlen.

51) Schmalz, Paul Ferdinand, Prediger an der Petrikirche in Kopenhagen, 1828 in Dresden im Königreich Sachſen geboren, wurde 1856 von der Gemeinde zum Prediger gewählt, welche Wahl Se. Majeſtät der König zu beſtätigen Allergnädigſt geruhte.

52) Schmiedicke, Carl Julius Wilhelm, Schornſteinfegergeſelle in Kopenhagen, 1813 in Sommerfeld in Preußen geboren, kam 1838 als Geſell zu ſeinem Oheim in Kopenhagen, wo er darauf in Arbeit ſtand, bis er 1851 conſtituirt wurde, dem Schornſteinfegerdienſt in dem Bezirke des gedachten Oheims vorzuſtehen. Er wird von dem Aeltermann des Schornſteinfegeramts, ſowie von dem Kopenhagener Magiſtrat empfohlen.

53) Schönebeck, Johann Friedrich Chriſtian Arnold, Nagelſchmiedemeiſter in Kolding, 1815 in Wunſtorf in Hannover geboren, kam 1842 nach Dänemark, wo er in demſelben Jahre das Bürgerrecht als Meiſter in Kolding erwarb. Er iſt mit einer Däniſchen Frau verheirathet und iſt Beſitzer zweier Häuſer in der Stadt. Sein Geſuch wird von der dortigen Communalverwaltung empfohlen.

54) Schröder, Johann Carl Heinrich, Aufſeher bei der Huſum-Bredſtedter Chauſſee, 1820 in Teldow in Mecklenburg geboren, kam, nachdem er in der Heimath ſeiner Wehrpflicht genügt hatte, 1842 nach Dänemark und wurde bei mehreren Chauſſeebauten in dem ſüdlichen und mittleren Theil von Schleswig verwendet. Seit 1854 war er als Aufſeher und Chauſſeegeldeinnehmer an verſchiedenen Stellen daſelbſt angeſtellt, zum Theil aus dem Grunde, weil man wünſchte, durch gleichförmige Erhebung zu beſtimmten Ergebniſſen hinſichtlich der Chauſſeeeinnahmen zu gelangen. Seit 1858 iſt er an der Huſum-Bredſtedter Chauſſee als Aufſeher und Chauſſeegeldeinnehmer bei Kronenburg angeſtellt. Er wird von dem Chauſſeedirector für das Herzogthum Schleswig warm empfohlen.

55) Senker, Johann Wilhelm, 1821 zu Osnabrück in Hannover geboren, kam, nachdem er die Steinhauerprofeſſion in ſeiner Heimath erlernt und der vaterländiſchen Militairpflicht Genüge geleiſtet, im Jahre 1845 nach Odenſe, wo er ſich ſeitdem aufhält; 1854 erwarb er das Bürgerrecht in Odenſe. Er iſt mit einer Däniſchen Frau verheirathet und wird von der Communalverwaltung warm empfohlen.

56) Söll, Jacob Heinrich Andreas, Gaſtwirth in Hillerød, 1804 in Barth in Preußen geboren, kam 1823 nach Dänemark als Schneidergeſell und arbeitete als ſolcher in Kopenhagen und Hillerød, bis er 1830 das Bürgerrecht als Meiſter in der letztgedachten Stadt erwarb. Nachdem er 25 Jahre daſelbſt Schneidermeiſter geweſen, wurde er wegen ſchwacher Augen genöthigt, einen andern Erwerb zu ſuchen, und erhielt die Bewilligung, Gaſtwirthſchaft zu betreiben. Er iſt mit einer Däniſchen Frau verheirathet und wird von der betreffenden Bürgerrepräſentation empfohlen.

57) Stumpf, Heinrich Rudolph, Bäckermeiſter in Holſtebro, 1820 in Darmſtadt geboren, hält ſich ſeit 14 Jahren im Inlande auf. Im Jahre 1853 erwarb er das Bürgerrecht als Bäckermeiſter in Holſtebro, iſt mit einer Däniſchen Frau verheirathet und Beſitzer eines Grundeigenthums in der Stadt. Er wird von dem betreffenden Prediger, von der Communalverwaltung und dem Amthauſe als ein rechtſchaffener und achtungswerther Mann empfohlen.

58) Trenckner, Carl Wilhelm Ferdinand, Färber in Brede in Schleswig, aus St. Andreasberg auf dem Harz in Hannover gebürtig, 49 Jahre alt, hält ſich ſeit 19 Jahren hier im Lande auf; zuerſt iſt er 4 Jahre lang in Altona Färber bei einem dortigen Garnfabrikanten, danach 4 Jahre conceſſionirter Färber in Blankenese geweſen, und die letzten 11 Jahre war er Färber bei den Baumwollenzeugfabrikanten Jens Wulff und Söhne in Brede. Er hat die beſten Empfehlungen von ſeinen verſchiedenen Vorgeſetzten, namentlich von ſeinen jetzigen Principalen. Die betreffenden Behörden finden nichts dagegen zu erinnern, daß ihm das Indigenatrecht verliehen werde.

59) Trippen, Johann Caspar, 1823 zu Lennepläßen in Weſtphalen geboren, hat, nachdem er 16 Jahre lang als Handlungsdiener in Friedericia in Condition geſtanden, ſeit 7 Jahren ſeinen Aufenthalt im Herzogthum Schleswig genommen, wo er 1857 einen Beſitz in Aertebjerg, Amts Sonderburg, käuflich an ſich brachte und daſelbſt Hökerei betreibt. Er iſt mit einer Däniſchen Frau verheirathet und wird von den Localbehörden empfohlen.

60) Weidele, Quirinus, 1820 zu Allenſpach in Baden geboren, hält ſich ſeit 1844 in Dänemark auf und hat im Jahre 1862 in Kopenhagen das Bürgerrecht als Zimmermeiſter erworben. Er wird von verſchiedenen Kopenhagener Einwohnern und dem dortigen Magiſtrat empfohlen.

61) Weinhold, Carl Gotthelf Jacob, 1823 zu Reichenbach in Preußiſch-Schleſien geboren, war 1847—49 Privatdocent an der Univerſität zu Halle und 1849—50 außerordentlicher Profeſſor zu Breslau; folgte dann einem Rufe als ordentlicher Profeſſor an der Univerſität zu Krakau und ward 1851 an die Univerſität zu Grätz verſetzt. Mittelſt Allerhöchſter Reſolution vom 27. Juli 1861 wurde er als ordentlicher Profeſſor der Deutſchen Sprache, Literatur und Alterthumskunde an der Kieler Univerſität angeſtellt.

62) Weſterbom, Guſtav Adolph, 1817 zu Moſs in Norwegen geboren, war 1848—49 bei dem 10. Infanteriebataillon im Militairdienſt. Später iſt er als Aufſeher bei der Seeländiſchen Eiſenbahn, als Gevollmächtiger bei dem Kopenhagener Waſſerwerke, ſowie bei dem neuen Kopenhagener Communehoſpital angeſtellt geweſen und wird von dem Kopenhagener Magiſtrat empfohlen.

63) Winter, Ferdinand Ernſt Heinrich, 1818 zu Schwerin in Mecklenburg-Schwerin geboren, hält ſich ſeit 21 Jahren in Dänemark auf. Im Jahre 1848 erwarb er das Bürgerrecht als Bäckermeiſter in Roeskilde. Er

wird von dem Magistrat zu Roeskilde und dem Stiftamthause des Stifts Seeland empfohlen.

61) Wolff, Heinrich Ferdinand, 1813 zu Landshut in Schlesien geboren, hält sich seit 1840 in Kopenhagen auf, wo er 1847 das Bürgerrecht als Tischlermeister erwarb. Er ist mit einer Dänischen Frau verheirathet und wird von verschiedenen angesehenen Männern empfohlen.

65) Wolff, M. A. A., Cand. philosophiæ, Sohn des Predigers der mosaischen Gemeinde in Kopenhagen, Dr. phil. Wolff, kam bei der Ernennung des Vaters zum Prediger hieselbst und der darauf erfolgten Naturalisation desselben 1828 als einjähriger Knabe nach Dänemark und hat das Land später nicht verlassen. Er wurde 1848 Student bei der Kopenhagener Universität und ist darauf eine Zeitlang im Finanzministerium angestellt gewesen; gegenwärtig ist er Redacteur und Buchdrucker in Rönne auf Bornholm. Das Naturalisationspatent des Vaters vom 8. Octbr. 1828 lautet nur auf dessen eigene Person.

66) Zwingmann, Johann Christian Ferdinand, Architekt in Kopenhagen, 1827 in Riga in Rußland geboren, kam, nachdem er in den meisten größeren Städten Deutschlands als Maurergesell gearbeitet hatte, 1851 nach Dänemark, wo er zuerst in derselben Eigenschaft bei einem Maurermeister, später unter dem Professor Bindesböll als Conducteur arbeitete und endlich nach dessen Tode selbstständig Bauunternehmungen, sowohl hier im Lande als in Schonen, geleitet hat. Er hat die Schulen der Kunstakademie durchgemacht, dabei die beiden silbernen Medaillen gewonnen und wird von mehreren Maurermeistern, mit denen er in Verbindung gestanden, sehr gelobt, sowie er auch von dem Kopenhagener Magistrat empfohlen wird.

№ 81.

Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung von Rechtsgeschäften zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses.

§ 1.

Außer dem Falle des Concurses steht jedem Gläubiger, dessen Forderung vollstreckbar ist, die Befugniß zu, Rechtsgeschäfte seines Schuldners im Wege der Klage oder Einrede nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen als ungültig anzufechten.

§ 2.

Die Anfechtung ist nur zulässig, wenn eine Vermögensunzulänglichkeit des Schuldners anzunehmen ist.

§ 3.

Eine Vermögensunzulänglichkeit des Schuldners (§ 2) ist anzunehmen:

1) wenn bei der von dem Gläubiger veranlaßten Auspfändung keine Executionsgegenstände oder nur solche Gegenstände vorgefunden oder von dem Schuldner nachgewiesen worden sind, deren Unzulänglichkeit sich klar ergiebt oder im Laufe des Vollstreckungsverfahrens ermittelt wird, oder welche von dritten Personen in Anspruch genommen werden, so fern der Schuldner auf Befragen anderweite Gegenstände nicht sofort nachweis't;
2) wenn der Schuldner sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat oder sich verborgen hält und deshalb die Vollstreckung der Execution nicht Statt finden kann;
3) wenn innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage, an welchem die auf die Anfechtung gerichtete Klage oder Einrede angebracht worden ist, eine Execution gegen die Person oder in das Vermögen des Schuldners fruchtlos gewesen ist.

Ein anderer Nachweis der Vermögensunzulänglichkeit ist durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

§ 4.

Ist dem Gläubiger eine Bürgschaft bestellt oder eine im Eigenthume Dritter befindliche Sache als Pfand verhaftet, so kann verlangt werden, daß zunächst der Bürge in Anspruch genommen oder das Pfandrecht geltend gemacht werde, es sei denn, daß dargethan wird, daß das Vermögen des Bürgen unzulänglich ist oder daß dadurch, daß das Pfandrecht geltend gemacht wird, die Befriedigung nicht erlangt werden kann.

§ 5.

Innerhalb zweier Jahre, vom Tage der auf die Anfechtung gerichteten Klage oder Einrede zurück gerechnet, unterliegen der Anfechtung:

1) freigebige Verfügungen, imgleichen solche Verfügungen, welche zwar unter lästigem Titel vorgenommen, aber wegen des zwischen der Leistung des Schuldners und der Gegenleistung obwaltenden erheblichen Mißverhältnisses als freigebige Verfügungen des Schuldners zu erachten sind;
2) Veräußerungen unter einem lästigen Titel, welche der Schuldner
   a) an seinen Ehegatten, vor oder nach geschlossener Ehe, oder
   b) an einen seiner eigenen nahen Verwandten, oder
   c) an einen nahen Verwandten seines Ehegatten, oder
   d) an den Ehegatten einer der unter b und c erwähnten Personen, oder
   e) an andere Personen, wenn die Gegenleistung ganz oder ihrem Hauptbestandtheil nach in der Verabreichung von Naturalalimenten besteht,

vorgenommen hat, so fern der andere Theil nicht Umstände nachweis't, aus welchen zu entnehmen ist, daß er zur Zeit der Veräußerung um eine Absicht des Schuldners, seine Gläubiger durch die Veräußerung zu benachtheiligen, nicht gewußt hat.

Digitized by Google

Unter nahen Verwandten werden verstanden: die Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie, sowie die vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister.

§ 6.

Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum unterliegen der Anfechtung:

1) die im § 5 erwähnten Rechtsgeschäfte, wenn sie im Laufe des Processes vorgenommen sind, in welchem das Erkenntniß erfolgt ist, um dessen Vollstreckung es sich handelt;
2) diejenigen Rechtsgeschäfte, welche der Schuldner nur zum Schein, oder um die Gläubiger auf andere Weise zu übervortheilen, vorgenommen hat, wenn dem andern Theile diese Absicht bekannt war;
3) die gegen den Schuldner ergangenen Entscheidungen und Mandate, sowie die auf Grund solcher Erkenntnisse vorgenommenen Rechtsgeschäfte, wenn aus den Umständen eine gleiche, dem andern Theile bekannte Absicht des Schuldners (Nr. 2) erhellt;
4) die freigebigen Verfügungen (§ 5 Nr. 1), welche der Schuldner zum Vortheil seines Ehegatten nach geschlossener Ehe vorgenommen hat; im Uebrigen bleibt das über die Schenkungen unter Ehegatten geltende Recht in Kraft;
5) die Rechtsgeschäfte, durch welche der Schuldner seiner Ehefrau oder deren Rechtsnachfolgern, behufs Sicherstellung oder Abfindung wegen des in seine Verwaltung gekommenen Vermögens, in stehender Ehe ein Pfandrecht bestellt oder auf irgend eine Weise Befriedigung gewährt hat, ohne daß ein Fall der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der Ehefrau oder zur Herausgabe des Vermögens derselben vorlag.

§ 7.

Die Anfechtung eines Rechtsgeschäftes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß zu demselben ein Vergleich oder ein Erkenntniß (§ 6 Nr. 3) hinzugekommen ist. Der Vergleich und das Erkenntniß bedürfen einer besonderen Anfechtung nicht, sind vielmehr, falls das Rechtsgeschäft für ungültig erklärt wird, dem Gläubiger gegenüber unwirksam.

§ 8.

Die Anfechtung ist unstatthaft, wenn das Rechtsgeschäft schon vor der Entstehung der Forderung des Gläubigers vorgenommen worden ist und es sich nicht um ein Scheingeschäft handelt.

§ 9.

Der Gläubiger verliert sein Anfechtungsrecht, wenn er nicht innerhalb Jahresfrist von demselben Gebrauch macht.

§ 10.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn der Schuldner gestorben ist, der Nachlaß desselben zur Zeit des Erbschaftsantritts insolvent war und eine Vermögensunzulänglichkeit des oder der Erben (§ 2) anzunehmen ist.

§ 11.

Der Gläubiger ist befugt zu verlangen, daß dasjenige restituirt wird, was durch das ungültige Rechtsgeschäft von dem Schuldner weggegeben oder veräußert worden ist.

Bildet eine freigebige Verfügung des Schuldners (§ 5 Nr. 1) den Gegenstand der Anfechtung, so kann das Rückforderungsrecht, wenn nicht der Fall des § 6 Nr. 2 vorliegt, nur in so weit ausgeübt werden, als der Erwerber zur Zeit der Anfechtung noch im Besitz der durch die freigebige Verfügung erlangten Sache sich befindet oder durch den aus derselben gelös'ten Werth noch wirklich reicher ist.

Dasjenige, was in Folge der Anfechtung restituirt wird, ist zur Befriedigung des anfechtenden Gläubigers zu verwenden.

§ 12.

Gegen Restitution des Empfangenen (§ 11) muß dem Erwerber seine etwaige Gegenleistung vollständig erstattet werden. Wenn jedoch dem Erwerber bekannt war, daß der Schuldner das Rechtsgeschäft nur zum Schein oder in der Absicht vorgenommen hat, die Gläubiger zu übervortheilen, so kann er sich wegen Erstattung der Gegenleistung nur an den Schuldner halten.

Muß der Empfänger einer anfechtbaren Zahlung das Empfangene zurückgeben (§ 6 Nr. 5), so tritt seine Forderung an den Schuldner wieder in Kraft.

§ 13.

In wie weit der zur Restitution Verpflichtete sich wegen Forderungen, welche ihm gegen den Schuldner zustehen, ebenfalls an das halten kann, was er restituiren muß, ist nach allgemeinen Rechtsregeln zu entscheiden.

§ 14.

Gegen einen dritten Besitzer der aus dem Vermögen des Schuldners weggegebenen oder veräußerten Gegenstände oder einen dritten Inhaber der von dem Schuldner bestellten Pfandrechte findet das in Beziehung auf den Vorbesitzer zulässige Anfechtungs- und Rückforderungsrecht Statt:

1) wenn der dritte Besitzer zur Zeit seiner Erwerbung davon Kenntniß gehabt hat, daß das Rechtsgeschäft des Schuldners nur zum Scheine oder in der Absicht vorgenommen ist, die Gläubiger zu übervortheilen;
2) wenn der dritte Besitzer der Ehegatte des Schuldners oder ein naher Verwandter oder Verschwägerter (§ 5 Nr. 2) ist, in so fern derselbe nicht Thatsachen nachweis't, aus welchen zu entnehmen ist, daß er zur Zeit seiner Erwerbung von den Umständen, welche das Recht zur Anfechtung und Rückforderung gegen den Vorbesitzer begründen, keine Kenntniß gehabt hat;
3) wenn der dritte Besitzer die Sache durch eine freigebige Verfügung erworben hat; jedoch unterliegt in diesem Falle das Rückforderungsrecht denselben Beschränkungen, welche für den Fall der Anfechtung einer freigebigen Verfügung des

Digitized by Google

Schuldners zu Gunsten des ersten Erwerbers festgesetzt sind (§ 11).

§ 15.

Das rücksichtlich der Paulianischen Klage und Einrede geltende Recht leidet, so weit es nicht durch die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen abgeändert ist, sowohl auf die in dieser Verordnung vorgesehenen Fälle, als überhaupt auf die Anfechtung von Rechtsgeschäften zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses Anwendung.

§ 16.

Wird über das Vermögen des Schuldners der Concurs eröffnet, so gehen die Rechte, welche der Gläubiger aus der gegenwärtigen Verordnung bereits erworben hat, auf die Gläubigerschaft über.

Alle mit dieser am — — — — in Kraft tretenden Verordnung im Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen, Gewohnheiten und bisher geltenden Rechtssätze werden hiermit aufgehoben.

№ 82.

Motive zu vorstehendem Gesetzentwurf.

Es kommt erfahrungsmäßig nicht selten vor, daß Schuldner ihre Gläubiger dadurch um ihre Befriedigung bringen, daß sie vor eintretender Execution sich ihres Vermögens oder einzelner Vermögensobjecte durch Eingehung von Rechtsgeschäften entäußern, die lediglich in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen, von ihnen vorgenommen werden. Diesem Uebelstande ist schon durch die Verordnung vom 17. Juni 1859, betreffend die Anfechtbarkeit und Strafbarkeit gewisser vor eröffnetem Concurse vorgenommenen Rechtsgeschäfte, entgegengetreten, indem durch dieselbe der Beweis der betrügerischen Absicht und damit die Anfechtung der bezüglichen Rechtsgeschäfte in einem erheblichen Grade erleichtert worden ist. Da die gedachte Verordnung indessen den Eintritt des Concurses zur wesentlichen Voraussetzung hat, so fehlt es in allen denjenigen Fällen noch an einer genügenden Rechtshülfe, in denen die Herbeiführung des Concurses wegen Mangels an einer zur Deckung der Concurskosten ausreichenden Masse oder aus andern Gründen mit Weiterungen und Schwierigkeiten verknüpft ist. Zwar steht dem Gläubiger zur Anfechtung betrügerischer Rechtsgeschäfte nach der neueren Holsteinischen Praxis auch außerhalb des Concurses die Actio Pauliana zu Gebote, die ihn indessen bei der Schwierigkeit des Beweises ihrer Voraussetzungen nur selten zum Ziele führen wird. Mit Rücksicht hierauf ist von der Holsteinischen Ständeversammlung in ihrer 10. ordentlichen Diät darauf angetragen worden, daß der nächsten Versammlung der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung von Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses, vorgelegt werden möge. — In Uebereinstimmung hiermit wird der Ständeversammlung in Gemäßheit desfälliger Allerhöchster Resolution der vorliegende, unter Zugrundelegung des bezüglichen Preußischen Gesetzes vom 9. Mai 1855 abgefaßte Gesetzentwurf vorgelegt. Derselbe steht mit der Verordnung vom 17. Juni 1859 in innigem Zusammenhange. Bezieht letztere sich zwar auf das Anfechtungsrecht im Concurse, während der vorliegende Entwurf die Anfechtung der Rechtsgeschäfte außerhalb des Concurses zu seinem Gegenstande hat, so werden im Allgemeinen doch über das Anfechtungsrecht, mag es nun im Concurse oder außerhalb desselben geltend gemacht werden, dieselben Grundsätze Platz greifen müssen. Eine Reihe von Bestimmungen, welche in der vorgedachten Verordnung enthalten sind, ist daher auch in den vorliegenden Entwurf aufgenommen worden.

Der Unterschied, welcher zwischen dem Concurse und denjenigen Fällen obwaltet, für welche der gegenwärtige Entwurf disponirt, bringt es andererseits aber von selbst mit sich, daß zum Theil auch abweichende Bestimmungen von dem mehrgedachten Gesetze aufgenommen sind.

Rechtshandlungen, wie die in den §§ 1 und 2 der Verordnung vom 17. Juni 1859 benannten, können nur im Concurse anfechtbar sein, und nicht bloß im Gegenstande, auch in andern Beziehungen macht sich mit innerer Nothwendigkeit ein Unterschied im Concurse und außerhalb desselben geltend. Das Recht des einzelnen Gläubigers geht nie weiter, als auf Befriedigung seiner Forderung; kann er diese aus dem Vermögen seines Schuldners erlangen, so sind alle Rechtsgeschäfte, die dieser mit Dritten eingegangen ist, eine ihm nicht beikommende Angelegenheit. Für die Anfechtung einer Rechtshandlung außerhalb des Concurses wird daher nothwendige Bedingung eine solche Unzulänglichkeit des Vermögens des Schuldners sein müssen, daß sich im Wege der Execution die Forderung des Gläubigers nicht realisiren läßt. Daneben findet auch nach einer andern Seite hin das Anfechtungsrecht außerhalb des Concurses eine nothwendige Beschränkung. Im Concurse steht das Anfechtungsrecht der ganzen Gläubigerschaft zu, und dabei wird nicht darauf gesehen werden können, ob etwa die eine oder andere Forderung der Gläubiger erst existent geworden, nachdem die anzufechtenden Rechtsgeschäfte eingegangen sind. Anders verhält es sich mit der Klage des einzelnen Gläubigers. Dieser kann auf ein Vermögensobject keinen Anspruch erheben, welches schon nicht mehr zum Vermögen seines Schuldners gehörte, als er gegen diesen eine Forderung erwarb. Außerhalb des Concurses darf daher ein Anfechtungsrecht nicht eingeräumt werden in Beziehung auf ein Rechtsgeschäft, welches älter ist, als die Forderung, um deren Realisirung es sich handelt.

Abgesehen von den aus diesen Principien sich ergebenden Bestimmungen, enthält der vorliegende Entwurf endlich auch Vorschriften von mehr positiver Natur.

Indem nun rücksichtlich derjenigen Bestimmungen, welche dem Entwurf mit der Verordnung vom 17. Juni 1859 gemeinsam sind, im Wesentlichen auf die Motive dieses Gesetzes und die der Erlassung desselben vorausgehenden ständischen Verhandlungen Bezug genommen werden darf, wird im Uebrigen in Betreff der einzelnen

Paragraphen, so weit sie nicht schon in den vorstehenden Bemerkungen ihre Rechtfertigung finden möchten, noch Nachstehendes hinzugefügt.

Ad § 3.

Im Allgemeinen wird es dem anfechtenden Gläubiger obliegen, solche Umstände nachzuweisen, aus denen sich die Unzulänglichkeit des Vermögens seines Schuldners ergiebt. Von der richterlichen Beurtheilung wird es dann abhängen, ob die angeführten Umstände den Schluß auf die Vermögensunzulänglichkeit rechtfertigen. Mit den im § 3 sub 1—3 angeführten Umständen ist indessen nach der Erfahrung so regelmäßig eine Vermögensunzulänglichkeit verbunden, daß es sich rechtfertigt, an sie die Präsumtion der Vermögensunzulänglichkeit zu knüpfen, wodurch die Anfechtung zugleich erleichtert wird. Statt der sub 1 aufgenommenen Bestimmung enthält das bezügliche Preußische Gesetz nur die Vorschrift, daß eine Vermögensunzulänglichkeit anzunehmen ist, wenn bei der Auspfändung keine Executionsgegenstände oder nur solche Gegenstände vorgefunden werden, deren Unzulänglichkeit sich klar ergiebt. Da dieser Bestimmung indessen der Gedanke zum Grunde liegt, daß das Vermögen eines Schuldners dann für unzulänglich zu erachten ist, wenn derselbe keine zur Befriedigung seines Gläubigers ausreichende Gegenstände besitzt, und mithin die Vermögensunzulänglichkeit eines Schuldners, in dessen Besitz Gegenstände gefunden oder von welchem Gegenstände nachgewiesen werden, deren Unzulänglichkeit sich nicht sofort klar ergiebt, anzunehmen ist, sobald im Laufe des Vollstreckungsverfahrens die Unzulänglichkeit der gepfändeten Sache ermittelt wird, so dürfte sich die desfalls in den Entwurf aufgenommene Zusatzbestimmung rechtfertigen.

Ad § 4.

Die Anfechtungsklage ist ein nur subsidiaires Rechtsmittel, und es folgt daher, daß es nicht ausgeübt werden darf, wenn der Gläubiger auf andere Weise zu seiner Befriedigung gelangen kann. So fern demselben daher eine Bürgschaft oder eine im Eigenthum Dritter befindliche Sache als Pfand bestellt worden ist, wird er vor Anstellung der Anfechtungsklage regelmäßig vorgängig den Bürgen in Anspruch nehmen oder sein Pfandrecht geltend machen müssen, und es wird hiervon eine Ausnahme nur dann gestattet werden dürfen, wenn die Unzulänglichkeit des Pfandrechts oder des Vermögens des Bürgen dargethan wird.

Das bezügliche Preußische Gesetz erwähnt hier bloß der vorgängigen Geltendmachung des Pfandrechts. Die dafür geltend gemachten Gründe dürften indessen auch für die vorgängige Auskagung des Bürgen reden.

Ad § 6.

Abweichend von der bezüglichen Bestimmung des Preußischen Gesetzes, unterliegen nach diesem Paragraphen auch die im § 5 genannten Rechtsgeschäfte der Anfechtung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum, wenn sie im Laufe des Processes vorgenommen sind, in welchem das Erkenntniß erfolgt ist, um dessen Vollstreckung es sich handelt. Es schien diese Bestimmung

unbedenklich zu sein, weil es sich hier lediglich um freigebige Verfügungen und um solche oneröse Rechtsgeschäfte handelt, welche entweder ihrem Gegenstande nach, oder weil sie mit dem Schuldner nahe stehenden Personen von einem schon ausgeklagten Schuldner, der nachher nicht des Vermögens ist, die eingeklagte Forderung zu befriedigen, eingegangen sind, die Annahme rechtfertigen, daß der Schuldner die Absicht hat, die zwangsweise Realisirung der eingeklagten Forderung zu vereiteln, und daß auch dem Empfänger die Absicht des Schuldners nicht verborgen geblieben ist.

Ad § 9.

Das Preußische Gesetz enthält die Bestimmung, daß der Gläubiger sein Anfechtungsrecht verliert, wenn er von demselben nicht innerhalb des Zeitraums Gebrauch macht, in welchem ihm die Execution gegen den Schuldner überhaupt zusteht. Diese an sich consequente Bestimmung paßt nicht zu dem in Holstein geltenden Recht, und es ist daher erforderlich, hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher das Anfechtungsrecht zulässig ist, eine positive Vorschrift zu treffen. Es dürfte unbedenklich sein, diese Verjährungsfrist auf eine einjährige Dauer zu beschränken. Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß diese Frist mit dem Augenblick zu laufen anfängt, da der Gläubiger sein Anfechtungsrecht ausüben konnte. Die Frist wird also regelmäßig von dem Zeitpuncte an zu berechnen sein, da die Vermögensunzulänglichkeit des Schuldners ermittelt worden. Ist dem Gläubiger eine Bürgschaft bestellt oder eine im Eigenthum Dritter befindliche Sache als Pfand verhaftet, so läuft die Frist erst von dem Zeitpunct an, wo es klar vorliegt, daß das Vermögen des Bürgen unzulänglich ist, oder daß der Gläubiger dadurch, daß er sein Pfandrecht geltend macht, seine Befriedigung nicht erlangen kann.

Ad § 10.

Dem desfälligen Beschlusse der Ständeversammlung gemäß ist in den § 11 der Verordnung vom 17. Juni 1859 eine dahin lautende Bestimmung aufgenommen worden, daß von dem Erblasser des Gemeinschuldners vorgenommene Rechtsgeschäfte den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen, so fern der Nachlaß desselben beim Erbschaftsantritt insolvent war. Zur Begründung dieses Antrages war von dem Ausschusse angeführt worden, daß widrigenfalls der Erbe oder Einer der Erben im Stande sein würde, durch Antretung der Erbschaft die Anfechtbarkeit der von dem Verstorbenen eingegangenen Rechtsgeschäfte einfach zu beseitigen und so die Bestimmungen des Gesetzes illusorisch zu machen. Es dürfte nun hierbei zwar übersehen sein, daß dem Gläubiger des verstorbenen Schuldners das beneficium separationis zusteht, wodurch ihm dem Erben gegenüber schon ein besserer Schutz gewährt wird, als durch die Vorschrift des § 11 der gedachten Verordnung, wonach von ihm der gewiß oft schwierige Beweis zu führen ist, daß der Nachlaß seines Schuldners insolvent war. Um indessen den vorliegenden Gesetzentwurf so viel als irgend thunlich in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 17. Juni 1859 zu bringen, ist in den § 10 eine der

Vorschrift des § 11 dieser Verordnung entsprechende, jedenfalls unschädliche Bestimmung aufgenommen worden.

Ad § 15.

Im Eingange ist bemerkt worden, daß dem Gläubiger nach der neueren Holsteinischen Praxis auch außerhalb des Concurses die actio Pauliana zusteht. Es ist indessen sehr bestritten, ob die Zulässigkeit der Paulianischen Klage und Einrede nicht durch den Eintritt des Concurses bedingt ist, und es ist immerhin in der gegenwärtigen Praxis wieder ein Umschwung denkbar. Es dürfte sich daher empfehlen, die auch in das gegenwärtige Gesetz, gleichwie in die Verordnung vom 17. Juni 1859 wegen der Paulianischen Klage und Einrede aufzunehmende Clausel so zu fassen, daß dadurch etwaige Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit dieses Rechtsmittels außerhalb des Concurses abgeschnitten werden.

№ 83.

Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend Maßnahmen gegen Engerling- und Maikäferfraß.

§ 1.

Die Ergreifung von Maßregeln zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge soll für den Bereich einer jeden Dorfsfeldmark zum Gegenstand eines Communalbeschlusses der Feldmarksinteressenten gemacht werden dürfen.

§ 2.

Der Vorsteher einer jeden Dorfscommüne hat zu dem Ende alljährlich, wenn er es selber den Umständen nach für zweckmäßig hält, oder wenn er von andern Communemitgliedern dazu aufgefordert wird, zu geeigneter Zeit eine Versammlung der Feldmarksinteressenten zu berufen, an welcher für verpachtete Landstellen deren Pächter Theil zu nehmen haben.

§ 3.

Erklären sich in dieser Versammlung die Besitzer oder Pächter von $^2/_3$ des Areals der Feldmark für die Ergreifung von Maßregeln zu dem fraglichen Zweck, so sind alle Feldmarksinteressenten zur Mitwirkung bei ihrer Ausführung verpflichtet.

§ 4.

Es ist sodann über den Umfang und die Art und Weise, wie die beschlossene Maßregel zur Ausführung gebracht werden soll, imgleichen über das Concurrenzverhältniß zu den desfälligen Arbeitsleistungen und Kosten das Nähere durch Communebeschluß zu bestimmen. Mit Bezug auf das Concurrenzverhältniß steht jedoch den einzelnen Feldmarksinteressenten der Recurs an die der Commüne zunächst vorgesetzte Obrigkeit frei, dessen Einlegung sie aber nicht befreit, dem gefaßten Communebeschlusse vorläufig Folge zu leisten.

§ 5.

Den auf etwaige Renitenten fallenden Theil der Arbeitsleistung ist der Communevorsteher zu verdingen berechtigt, und werden die dadurch erwachsenden Kosten gleich rückständigen Communalabgaben von den Renitenten beigetrieben. Ist das Sammeln der Engerlinge auf Brache oder Buchwaizenland beliebt worden, so verfällt Jeder, welcher dem Beschluß der Commüne nicht Folge leistet, je nach der Größe seiner Stelle in eine Brüche von 1 ß bis 4 ℔ R.-M., welche zur Bestreitung etwa künftig vorfallender, den Zweck der fraglichen Maßregel betreffender Unkosten zurückzulegen ist.

§ 6.

Niemand ist verpflichtet, seine geschlossenen Hölzungen sowie Gartenanlagen absammeln zu lassen. Wünscht aber die betreffende oder eine benachbarte Dorfschaft das Absammeln derselben, so kann auch die desfalls mit dem Besitzer zu treffende Vereinbarung zum Gegenstand eines Communalbeschlusses nach den Regeln der §§ 2 und 3 gemacht werden, und kann insbesondere die Commüne darin die solidarische Haft für alle bei solcher Gelegenheit von ihren Angehörigen oder Arbeitern verübten Excesse und Schäden übernehmen.

№ 84.

Motive zu dem vorstehenden Gesetzentwurf.

In der jüngsten ordentlichen Diät der Holsteinischen Ständeversammlung ist eine zur Privatproposition erhobene Petition des Pächters Carstens zu Güstorf, betreffend Maßnahmen gegen Engerling- und Maikäferfraß, der Erörterung unterzogen und von der Ständeversammlung mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Sache beschlossen worden, zu beantragen, daß gesetzliche Bestimmungen, betreffend Maßnahmen gegen Engerling- und Maikäferfraß, so fern dieselben nicht weiter eingreifend, wie solches von der Versammlung unter 5 Nummern näher angegeben worden, provisorisch Allerhöchst erlassen werden möchten. Die Ständeversammlung ging hierbei von der Ansicht aus, welche auch der Regierung als zutreffend erschienen ist, daß, wenn die Ergreifung von Maßregeln gegen den Engerling- und Maikäferfraß in den Dörfern als Communalsache sollte behandelt werden dürfen, die thätigeren unter den bäuerlichen Landwirthen hierin eine Unterstützung für ihr Bestreben finden könnten, dem erwähnten Uebel mit vereinigten Kräften entgegenzutreten, und ist daher in diesem Sinne unter Berücksichtigung der von der Ständeversammlung angegebenen Grundzüge die provisorische Verordnung, betreffend Maßnahmen gegen Engerling- und Maikäferfraß, am 6. Mai 1859 Allerhöchst erlassen worden. Indem nun diese provisorische Verordnung in Anleitung des § 13 der Verfassung für das Herzogthum Holstein vom 11. Juni 1854 der Ständeversammlung als Gesetzentwurf zur ordnungsmäßigen Beschlußnahme wiederum vorgelegt wird, ist

Digitized by Google

dabei über das Verhältniß der darin enthaltenen Bestimmungen zu den fünf von der Ständeversammlung aufgestellten Puncten Folgendes zu bemerken.

Nach der Ansicht der Ständeversammlung sollte ein zu erlassendes Gesetz

1) zunächst eine Aufforderung an alle Landbesitzer enthalten, zur Beseitigung des Uebels Jeder nach seinen Kräften mitzuwirken. Es wäre aber dann in allen Dorfschaften, und zwar jedes Jahr zu geeigneter Zeit, zur Abstimmung zu bringen, ob die Dorfschaft gewilligt sei, auf ihrer Feldmark Maikäfer oder in dem betreffenden andern Jahre Engerlinge zu sammeln und zu tödten.

Diesem Vorschlage entsprechen die Einleitung, sowie die §§ 1 und 2 der in Rede stehenden provisorischen Verordnung, nur daß die Vornahme der Abstimmung dadurch bedingt worden ist, daß entweder der Communevorsteher selbst die fragliche Maßregel für wünschenswerth hält oder sonst von einem Communemitgliede darauf angetragen wird.

2) Entschieden sich dann in einer Dorfschaft die Besitzer oder Pächter von $^2/_3$ des Areals einer Dorfsfeldmark für diese Maßregel, so hätte sich die Minorität dem zu fügen, hätte mit Hand anlegen zu lassen, bei Vermeidung, daß auf ihre Kosten die Arbeit verdungen würde. Wäre das Sammeln der Engerlinge auf Brache oder Buchwaizenland beliebt worden, so würde Jeder, der dem Beschluß der Commüne nicht Folge leistete, eine Conventionalstrafe je nach Größe der Stelle von 1 ℔ bis 4 ℔ R.-M. zu erlegen schuldig sein, welche zur Bestreitung etwa künftig vorfallender, diesen Zweck betreffender Unkosten zurückzulegen wären.

Nach diesen Andeutungen sind der Schluß des § 2, des § 3 und des § 5 abgefaßt, wobei jedoch angenommen ist, daß der Ausdruck „Conventionalstrafe" nur irrthümlicherweise von der Ständeversammlung gebraucht worden und es vielmehr die Meinung gewesen ist, daß das beantragte Gesetz unmittelbar die Brüche androhen solle.

3) Es müßte jeder Dorfschaft überlassen bleiben, ob und auf welche Weise und in welchem Umfange, ob man gemeinschaftlich oder ob Jeder auf seinem Lande die Arbeit vornehmen solle.

Der § 4 enthält in dieser Hinsicht das Erforderliche. Während es aber einerseits genügen dürfte, „die Art und Weise, wie die beschlossene Maßregel zur Ausführung zu bringen", als Gegenstand des näheren Communalbeschlusses zu bezeichnen, dürfte es andererseits erforderlich sein, daneben des Concurrenzmaßstabes ausdrücklich zu erwähnen, und was diesen betrifft, für den Fall von Remonstrationen Einzelner gegen den desfälligen Communebeschluß die obrigkeitliche Festsetzung vorzubehalten, da die Erfahrung lehrt, daß, wenn die Repartition einer Communallast zum Communebeschluß verstellt wird, die Majoritäten vielfach durch Privatinteressen bestimmt werden.

4) Niemand dürfte verpflichtet sein, seine geschlossenen Hölzungen, sowie Gartenanlagen absammeln zu lassen. Wünschte aber die betreffende oder eine benachbarte Dorfschaft das Absammeln derselben, so würde dies nach geschehener Vereinbarung mit dem Besitzer, so weit thunlich, auf gemeinschaftliche Kosten zu beschaffen sein; es würde aber die betreffende Dorfschaft für alle bei dieser Gelegenheit verübten Excesse und Schäden zu haften haben.

Abgesehen von dem ersten Satze dieses Passus, dürfte derselbe in ein Gesetz nur in so fern hineingehören, als ausdrücklich bestimmt würde, daß auch der Abschluß von Vereinbarungen der gedachten Art zum Gegenstand eines Communalbeschlusses solle gemacht und von der Commüne darin insbesondere die solidarische Haft für die von ihren Angehörigen und Arbeitern verursachten Schäden übernommen werden können. In diesem Sinne ist der § 6 abgefaßt.

Endlich wären

5) die getroffenen Maßregeln auf geeignete Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Dieser Punct dürfte, gleichwie der erste Satz unter Nr. 1, nicht in das Gesetz gehören, sondern das desfalls Erforderliche eventuell durch die Administrativbehörden wahrzunehmen sein.

Wenngleich die Bestimmungen der provisorisch erlassenen Verordnung einen wirklichen Erfolg kaum erzielt haben werden, so hat doch Bedenken getragen werden müssen, weiter greifende Vorschriften in Vorschlag zu bringen.

№ 85.

Entwurf eines Patents für das Herzogthum Holstein, betreffend die Erwählung der ständigen Lehrer an den Flecken- und Landschulen durch die Schulcommünen.

§ 1.

Die Besetzung der festen Lehrerstellen an den Flecken- und Landschulen, so weit dieselbe nach den bisherigen Vorschriften Allerhöchst unmittelbar oder durch die Kirchenvisitatorien resp. den Propsten und den Amtmann vorzunehmen gewesen ist, erfolgt künftig durch Wahl der Schulcommüne unter dreien derselben von den Kirchenvisitatorien zu präsentirenden Bewerbern.

§ 2.

Wahlberechtigt sind alle mündigen, dispositionsfähigen, zu den Schullasten contribuirenden Mitglieder der Schulcommüne männlichen Geschlechts.

§ 3.

Vor Ansetzung der Wahl haben die Präsentirten eine Prüfung bei dem Kirchenpropsten zu bestehen. Der Wahl selbst geht eine öffentliche Unterrichtsprobe vorher. Die Leitung der Wahl steht dem Schulcollegium zu. Die Abstimmung erfolgt mündlich oder durch persönliche Abgabe von Stimmzetteln. Die Wahl wird entschieden durch relative Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt der Schulinspector den Ausschlag. Den nicht ge-

ed by Google

wählten mitpräsentirten Bewerbern ist aus der Schulcasse eine billige Reisevergütung auszuzahlen. Gleichfalls ist die Prüfungsgebühr für dieselben zu berichtigen.

§ 4.

Bei der Präsentation durch die Kirchenvisitatorien sind die Vorzugsrechte examinirter Seminaristen und der denselben gleichgestellten Lehrer zu berücksichtigen.

§ 5.

Hinsichtlich der Verleihung von Bestallungen an die erwählten Lehrer behält es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden, nur mit der Abänderung, daß die Bestallung stets von dem Kirchenvisitatorium zu verleihen ist, von welchem die Präsentation vorgenommen ist.

§ 6.

In den klösterlichen und Gutsdistricten können vorstehende Bestimmungen zur Anwendung kommen, so fern ein Patronat sich seines Rechtes zur Vocation des Schullehrers zu Gunsten der Communemitglieder begiebt. Es steht dabei dem Patronate frei, sich das Recht der sonst an das Kirchenvisitatorium übergehenden Präsentation vorzubehalten.

§ 7.

Auf die Besetzung von Lehrerstellen an den mit eigenen Schulen versehenen Armenarbeitshäusern leiden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung. Hinsichtlich derjenigen Schulstellen, mit denen ein Kirchenamt verbunden ist, verbleibt es bei der bisherigen Besetzungsart.

№ 86.

Motive zu vorstehendem Entwurfe.

Die allgemeine Schulordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814 bestimmt im § 34, daß die Lehrer an den Bürgerschulen in den Städten und Flecken, so wie es an jedem Orte herkömmlich ist, entweder unmittelbar ernannt oder von den Schulpatronen erwählt werden sollen. Für die Landschulen enthält der § 63 der Schulordnung die maßgebende Vorschrift, nach welcher es den Schulinteressenten nicht verstattet wird, ihre Schullehrer beliebig anzunehmen und zu bedingen oder wieder aufzukündigen und zu entlassen, sondern sämmtliche Districtsschullehrer nach vorhergegangener sorgfältiger Prüfung des Kirchenpropsten entweder von diesem allein oder von beiden Kirchenvisitatoren förmlich zu bestellen sind. Die letzte Bestimmung ist durch das Kanzleirescript vom 4. Febr. 1817 dahin interpretirt, daß das Verbot der beliebigen Annahme und Entlassung der Schullehrer, sowie die Anordnung einer vorgängigen Prüfung die Anstellung untauglicher Personen als Schullehrer und die Schmälerung des Rechts der Schullehrer auf die ihnen regulativmäßig zugesicherten Emolumente durch Privatverträge mit den Schulinteressenten bei Annahme der Stelle verhüten solle, durch diese Vorschriften aber in dem bisherigen Rechte, die Schullehrer zu ernennen, nichts geändert worden, und an den Orten, wo bisher vermöge des Herkommens oder der speciellen Schulregulative den Schulinteressenten oder einzelnen Personen und namentlich den Gutsbesitzern als Schulpatronen die Befugniß zur Ernennung des Schullehrers zugestanden, ihnen diese Befugniß auch ferner zu lassen sei. Nur die förmliche Bestallung wird auch für diese Fälle den Kirchenpröpsten oder Kirchenvisitatorien in dem erwähnten Rescripte vorbehalten. Das Kanzleischreiben vom 10. Juli 1830 und das in Folge Kanzleischreibens vom 19. Juli 1831 erlassene Oberconsistorialrescript vom 22. Aug. 1831 haben endlich für diejenigen Districte, in welchen die Ernennung und Bestellung der Schullehrer bisher einseitig dem Propsten oder dem Amtmanne zugestanden, eine gemeinschaftliche Betheiligung beider Beamten bei diesen Acten angeordnet.

Gegenwärtig besteht daher hinsichtlich der Ernennung der Schullehrer im Wesentlichen folgendes Verfahren. In den Städten vocirt meistens der Magistrat oder auch das Schulcollegium die Lehrer. Was die Landdistricte anlangt, so ist in den Aemtern die Ernennung der Lehrer durch die Kirchenvisitatoren oder durch den Propsten des Propsteidistricts und den Amtmann des Amtsdistricts, zu welchem die Schule gehört, die vorherrschende Regel. In den Guts- und klösterlichen Districten üben die Patronate das Besetzungsrecht aus. In den beiden Dithmarschen dagegen findet regelmäßig eine Wahl abseiten der Communen Statt, wozu in Süderdithmarschen das Kirchenvisitatorium präsentirt, während in Norderdithmarschen die Präsentation gleichfalls den Schulinteressenten zusteht. Ebenfalls findet in mehreren Orten der Propstei Münsterdorf eine Wahl des Lehrers von Seiten der Commune Statt. In den Flecken wird es meistens wie in den Landdistricten verhalten. In einigen größeren Fleckens- und Landschulcommunen werden einzelne Schullehrerstellen Allerhöchst unmittelbar besetzt, meist indeß nur, wenn kirchliche Bedienungen mit denselben verbunden sind.

Der communalen Stellung der Schulanstalten scheint es entsprechend, der Commune auch bei der Besetzung der Lehrerstellen eine Betheiligung zuzuweisen und zu diesem Ende derselben die Wahl des Lehrers einzuräumen. Auch hat die Erfahrung gezeigt, daß in denjenigen Districten, in welchen bisher schon solche Communewahlen Statt gefunden, diese Besetzungsweise gute Erfolge hinsichtlich der Tüchtigkeit der angestellten Lehrer herbeigeführt hat, wie denn auch das lebhaftere Interesse, welches die Communen in diesen Districten an dem Gedeihen ihrer Schulanstalten zu zeigen pflegen, zum Theil auf das ihnen zuständige Wahlrecht zurückzuführen sein möchte. Bei einer Wahl aus der ganzen Zahl der Bewerber dürfte der Ausfall zu sehr dem Zufalle preisgegeben sein, wie denn ja auch eine Wahlprobe sämmtlicher Bewerber practisch in vielen Fällen kaum ausführbar erscheinen würde, und aus diesem Grunde, sowie zur Erlangung einer größeren Garantie für die Tüchtigkeit der anzustellenden Lehrer dürfte die Anordnung einer vorgängigen Präsentation geboten erscheinen.

Die Einführung von Communewahlen zu dem angegebenen Zwecke in den Städten wird freilich wegen des

regelmäßig größeren Umfangs der Communen mit Schwierigkeiten verknüpft sein. Eine Beschränkung der erwähnten Anordnung auf die Flecken- und Landschulen erscheint daher geboten. Von den letzteren dürfte ferner denjenigen Schuldistricten, in welchen bereits Communewahlen Statt finden, ihre bisherige Einrichtung zu belassen sein, da es nicht unbedenklich ist, einer größeren Gleichmäßigkeit oder geringer Abweichungen von den sonst als die richtigsten angesehenen Normen wegen an den bestehenden von den Communen werth gehaltenen Einrichtungen zu rütteln. Ebenfalls stellt eine zwingende Einführung der Lehrerwahlen in den Guts- und klösterlichen Districten, in welchen die Patronate das Recht der Lehrerernennung in Anspruch nehmen, sich nicht als angemessen dar, insbesondere weil in manchen dieser Communen den Gutsherrschaften bei weitem der wesentlichste Theil der Schulausgaben zur Last fällt. Endlich dürfte es auch unthunlich erscheinen, die Lehrerwahl für solche Schulstellen einzuführen, welche auf Grund von Stiftungsacten von bestimmten Personen zu besetzen sind, oder welche sich etwa bei Kirchspielsarmenhäusern finden, wie es denn auch nicht gerechtfertigt sein würde, die Besetzung solcher Schulstellen, mit welchen Kirchenämter verbunden sind, lediglich von der Wahl der Schulcommüne abhängig zu machen. Für die nach Ausschließung der aufgeführten Kategorien verbleibenden Schulstellen dürfte aber die Wahl der Communen generell einzuführen sein, mithin auch namentlich für solche Stellen, deren Besetzung von bestimmten einzelnen Personen (z. B. dem Prediger in Verbindung mit den Kirchen- und Schulvorstehern) herkömmlich ausgeübt ist, ohne daß dieselben eigentliche Patronats- oder Stiftungsrechte in Anspruch nehmen können.

Die vorgängige Präsentation mehrerer Bewerber dürfte zweckmäßig den Kirchenvisitatorien zu übertragen sein, da diese Behörden bei der ihnen obliegenden Aufsicht über das Schulwesen ihres Districts vorzugsweise geeignet sein werden, die Bedürfnisse der einzelnen Schulen, wie die Qualification der Bewerber unparteiisch abzuschätzen.

Nach obigen Gesichtspuncten ist der vorliegende Entwurf ausgearbeitet, zu dessen einzelnen Bestimmungen Folgendes bemerkt wird.

Ad § 1.

In einzelnen Ortschaften competirt die Besetzung der Schulstellen nach den oben angeführten Rescripten vom 10. Juli 1830 und 22. August 1831 bisher nicht dem Kirchenvisitatorium der Propstei, zu welcher dieselben gelegt sind, sondern dem Propsten dieser Propstei und dem Oberbeamten des Amtsdistricts, welchem sie angehören. Dies findet z. B. in einigen zur Propstei Segeberg gehörigen Theilen der Plönschen Aemter Statt. Es liegt hierin eine nicht genügend gerechtfertigte Ausnahme von der den Kirchenvisitatorien im Allgemeinen zuständigen Leitung des Schulwesens in ihrem ganzen Visitationsdistricte, und es dürfte daher das Präsentationsrecht gleichmäßig den Kirchenvisitatorien, zu deren District eine Schule gehört, zuzuweisen sein, ohne Unterschied, ob der weltliche Covisitator mit dem Amtmann des Amtsdistricts, in welchem die Schule belegen, identisch ist oder nicht.

Ad § 2.

Eine Beschränkung der Wahlberechtigung auf die Bekenner der christlichen Religion ist mit Rücksicht auf die Gründe, welche für die Verleihung einer größeren communalen Freiheit an die Juden sprechen, und da es sich nicht um Besetzung kirchlicher Aemter handelt, nicht nothwendig erschienen.

Ad § 3.

Die Prüfung der präsentirten oder designirten Candidaten durch den Kirchenpropsten ist für die Bürgerschulen in den Städten und Flecken durch den § 34 der allgemeinen Schulordnung vom 24. August 1814 unter Bezugnahme auf die ältere Verfügung vom 21. April 1764 angeordnet. Die gleiche Vorschrift ist in das Regulativ für die Schulen in der Landschaft Norderdithmarschen vom 5. Octbr. 1818 aufgenommen und dürfte zweckmäßig auf sämmtliche durch dieses Patent einzuführende Schullehrerwahlen auszudehnen sein.

Ad § 4.

Es dürfte in der Natur der Sache liegen, daß die Berücksichtigung der Vorzugsrechte examinirter Seminaristen nach ordnungsmäßig Statt gehabter Präsentation nicht auch noch wieder bei der schließlichen Wahl unter den Präsentirten zur Pflicht gemacht werden kann. Dieser Gesichtspunct ist auch in neuerer Zeit in verschiedenen Entscheidungen der höheren Behörde festgehalten worden.

Ad § 5.

Die vorgeschlagene Modification der bisherigen Vorschriften über die Verleihung der Bestallungen ergiebt sich als eine Folge der correspondirenden Bestimmung des § 1 und der oben hierfür angeführten Gründe.

Ad § 6.

Wenn es auch einerseits nicht zweckmäßig erschienen ist, die Communewahlen auch in den Guts- und klösterlichen Districten vielleicht gegen den Wunsch der bisher zur Vocation der Lehrer berechtigten Patronate ohne Weiteres anzuordnen, so dürften doch, die Zustimmung der Patronate vorausgesetzt, in vielen Ortschaften dieser Districte schon jetzt die ökonomischen und sonstigen Verhältnisse der Schulinteressenten der Einführung der Lehrerwahlen, wie dieselbe für die übrigen Landdistricte beabsichtigt ist, kein Bedenken entgegenstellen. Es erscheint daher angemessen, durch eine Bestimmung, wie die im § 6 vorgeschlagene, die Ausdehnung dieser Einrichtung auch auf jene Districte anzubahnen. Dabei dürfte es sich empfehlen, den Patronaten eventuell das Präsentationsrecht vorzubehalten, um ihnen für ihre Interessen an der Schule eine entsprechende Berechtigung zu gewähren, welche auch nach den bisher bei der Vocation der Lehrer durch die Patronate gemachten Erfahrungen nicht bedenklich erscheint.

Ad § 7.

In neuerer Zeit sind wiederholt Armenarbeitshäuser für Kirchspiele oder Armencommünen eingerichtet. Bei manchen derselben sind die nöthigen Vorkehrungen ge-

troffen, daß die schulpflichtigen Kinder die Districtsschule des Orts, wo die Anstalt belegen ist, besuchen können. Andere sind mit eigenen Schuleinrichtungen ausgestattet. Da die Armencommünen und Schulcommünen nun nicht zusammenfallen und eine Wahl der Lehrer von Seiten des ganzen Armenkirchspiels mit überwiegenden Schwierigkeiten verbunden ist, so dürfte es hinsichtlich der Besetzung der Lehrerstellen an solchen Armenanstalten bei den bisherigen Einrichtungen sein Bewenden behalten müssen.

№ 87.

Entwurf eines Patents für das Herzogthum Holstein, betreffend die Errichtung von Schulcollegien zur Vertretung der Schulcommünen und Verwaltung, insbesondere der ökonomischen Angelegenheiten derselben.

§ 1.

Zur Vertretung der Schulcommünen im Allgemeinen, mithin namentlich behufs Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Schulcommünen und Repräsentation derselben in vermögensrechtlicher Beziehung, sollen in sämmtlichen Schuldistricten des Herzogthums Holstein, wo solches ausführbar erscheint, Schulcollegien bestehen.

§ 2.

Die Schulcollegien sind zusammenzusetzen aus:
dem Schulinspector als Vorsitzendem,
wo möglich einem Localbeamten,
mehreren gewählten Mitgliedern der Schulcommüne,
wenigstens Einem Mitglied des Ortsvorstandes (Bauervogt, Bauerschaftsgevollmächtigten, Fleckensvorsteher oder Deputirten ꝛc.), und
einem in der Commüne fest angestellten Schullehrer, welcher, wenn mehrere Lehrer in dem betreffenden District fest angestellt sind, jedesmal auf Ein Jahr von diesen gewählt wird.

In Ansehung der Zusammensetzung der bereits vorhandenen Schulcollegien behält es bis auf etwaige anderweitige Anordnung der Regierung bei den bestehenden Einrichtungen mit der Modification sein Bewenden, daß einer von den in der Schulcommüne fest angestellten Schullehrern, über dessen Auswahl dieselben sich jedesmal für die Zeit eines Jahres zu vereinigen haben, mit beschließender Stimme dem Schulcollegium hinzutreten soll.

§ 3.

Was die Wahl der in die Schulcollegien aufzunehmenden Communemitglieder betrifft, so ist es damit in den Städten nach Maßgabe des § 169 der Städteordnung vom 11. Febr. 1854 zu verhalten; in den übrigen Schulcommünen soll diese Wahl, so fern nicht

ein Anderes bereits speciell normirt ist, den mündigen, dispositionsfähigen und contribuirenden Mitgliedern der Schulcommüne männlichen Geschlechts beikommen, und die Wählbarkeit durch dieselben Eigenschaften, sowie durch das Bekenntniß zur evangelisch-lutherischen Kirche bedingt sein. Wo solches erforderlich erscheint, um es zu verhindern, daß die Grundbesitzer oder die Nichtgrundbesitzer in dem betreffenden Schulcollegium unverhältnißmäßiges Uebergewicht erlangen, hat die Regierung nähere Bestimmung darüber zu treffen, eine wie große Zahl der zu wählenden Mitglieder der einen oder der andern Classe von Schulinteressenten zu entnehmen ist. Die gewählten Mitglieder werden vom Vorsitzenden mittelst Handschlags auf die gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet; die Functionen derselben dauern regelmäßig drei Jahre, und ist für ihren successiven Abgang Sorge zu tragen.

§ 4.

Die Vertretung der Interessen der Schulpatronate und etwaiger mit der öffentlichen Volksschule in Verbindung stehender Stiftungen bleibt den Inhabern der betreffenden Patronatsrechte und den Vorstehern der Stiftungen vorbehalten.

§ 5.

Wenn der Schulinspector oder der Localbeamte, welcher Mitglied des Schulcollegiums ist, außerhalb der Schulcommüne wohnt, so steht es dem Vorsitzenden frei, bei jeder einzelnen Convocation des Schulcollegiums entweder den Ort der Schule oder den Kirchenort der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, als Versammlungsort zu bestimmen; auch sollen der Schulinspector und der gedachte Localbeamte, wenn sie am persönlichen Erscheinen behindert sind, für welchen Fall eines der gewählten Mitglieder des Schulcollegiums nach dessen Wahl den Vorsitz zu übernehmen hat, ihre Stimmen und Erklärungen schriftlich abgeben dürfen. Die Beschlüsse der Schulcollegien sind in ein fortlaufendes Protocoll einzutragen. Die mit dieser Protocollführung und mit der Expedition der Schulsachen zusammenhängenden Geschäfte hat, falls nicht mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in einzelnen Communen ein Anderes angeordnet wird, der Schulinspector oder in dessen Abwesenheit der Schullehrer zu besorgen. Die von den Schulcollegien abzugebenden Erklärungen, zu stellenden Anträge und zu erstattenden Berichte sind von dem Vorsitzenden, im Namen des Schulcollegiums, zu unterzeichnen, die in Rechtsgeschäften zu beschaffenden Ausfertigungen von sämmtlichen Mitgliedern zu vollziehen.

§ 6.

Für die Rechnungs- und Cassenführung, die Erhebung, Abnahme und Beitreibung der Schulabgaben und Lieferungen, für die Beaufsichtigung der Arbeiten der Dienstpflichtigen, sowie für die Bauaufsicht und andere derartige specielle Geschäftsführungen, steht es den Schulcollegien frei, einen oder mehrere ihrer Mitglieder zu deputiren.

Digitized by Google

§ 7.

Die Schulcollegien sind im Allgemeinen befugt, innerhalb der durch den Zweck des Schulwesens gegebenen Gränzen für die Schulcommüne selbstständig zu handeln. Jedoch bedürfen die Beschlüsse derselben zu ihrer Gültigkeit in folgenden Fällen der höheren Genehmigung.

1. Die Genehmigung der Kirchenvisitatorien resp. der an einigen Orten in ähnlicher Weise fungirenden oberen Schulbehörde ist erforderlich, wenn es sich um die Erwerbung von Grundstücken, um Verpachtungen von Schulland, wenn dieselben auch über die Dienstzeit des jeweilig fungirenden Lehrers hinaus bindend sein sollen, um Neubauten und erhebliche Abänderungen baulicher Einrichtungen, endlich um Vermehrung der Schulclassen handelt.

2. Die Genehmigung der Regierung, wenn die Abänderung von Verfassungszuständen und organischen Einrichtungen der Communen, namentlich die Erweiterung oder Theilung des Schuldistricts, Errichtung neuer fester Lehrerstellen und Veränderungen in der Dotation der bestehenden; wenn die Einführung einer neuen Repartitionsnorm der Schulabgaben und Schullasten, wozu auch eine Abänderung des Verhältnisses, in welchem die Schullasten über den Grundbesitz und die Schulinteressenten als solche vertheilt sind, gehört; wenn die Veräußerung und Vererbpachtung von Grundstücken, die Verminderung des Activvermögens ohne rechtliche Nöthigung, sowie die Contrahirung neuer Communeschulden in Frage steht.

§ 8.

Die in einzelnen Städten und größeren Orten behufs Repartition der Lehrergehalte, oder für die Setzung der Schulanlagen, oder für Bauangelegenheiten der Schulen angeordneten besonderen Commissionen verbleiben in ihrer Function und Wirksamkeit.

§ 9.

Die von den Schulcollegien oder von besonderen Deputirten derselben aufzumachenden und jährlich abzuschließenden Schulrechnungen sind öffentlich auszulegen. Jedem Schulinteressenten steht es frei, den Rechnungen unter seiner Namensunterschrift Notate anzulegen. Die Revision der Schulrechnungen hat das Schulcollegium in dem Falle, wenn ein besonderer Rechnungsführer bestellt ist, selbst zu beschaffen, oder es ist dieselbe durch dazu beauftragte Communeinteressenten vorzunehmen. Die Decision etwaiger Notate steht der vorgesetzten Behörde zu.

§ 10.

So weit der Schulinspector die Mitwirkung der übrigen Mitglieder der Schulcollegien zur Förderung des inneren Schulwesens in Anspruch zu nehmen für angemessen erachtet, haben dieselben dienstwillig auch dieser Schulinteressen sich anzunehmen, zur Ueberwachung des ordnungsmäßigen Schulbesuchs aber auch unaufgefordert mitzuwirken.

Die Anstellung besonderer Schulpfleger zur Förderung des Schulbesuchs kann von den Kirchenvisitatorien

oder den Localoberschulbehörden den Umständen nach, und wenn Ortsverhältnisse solches zweckmäßig erscheinen lassen, angeordnet werden.

№ 88.

Motive zu vorstehendem Entwurf.

Seit Erlaß der allgemeinen Schulordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814 ist die Abgränzung der einzelnen Schuldistricte gegeneinander und die Constituirung der Districte zu besonderen Schulcommünen mehr und mehr durchgeführt. Für eine communale Vertretung der Schulgemeinden ist indeß in der allgemeinen Schulordnung nur in geringerem Maße Sorge getragen. Der § 51 ordnet den Schulinspectoren für die Aufsicht über die Schule in den Städten und Flecken zwei Bürger zu. Für die Landschulen ist im § 64 die Anstellung zweier Schulvorsteher vorgeschrieben, deren Functionen sie auch nur dahin bestimmt, daß sie die Schulabgaben heben und abliefern, für den baulichen Zustand der Schulgebäude sorgen und den Schulfleiß der Kinder befördern sollen. In den Städten und größeren Flecken sind freilich meist durch die Specialschulregulative Schulcollegien oder Schulcommissionen eingeführt, welchen die Verwaltung der Schulangelegenheiten mit größerer oder geringerer Selbstständigkeit zusteht. Auch hat das Bedürfniß es mit sich geführt, daß den Schulvorstehern in den Landschuldistricten eine gewisse vermögensrechtliche Vertretung der Schulcommünen, z. B. bei Ausstellung von Schuldverschreibungen, vorkommendenfalls über die Wortbestimmung des § 64 hinaus zugewiesen ist. Andererseits wird selbst die Anstellung von Schulvorstehern nicht überall, namentlich nicht in denjenigen Gutsdistricten, wo dem Patronat die Abhaltung der Schullasten im Wesentlichen ausschließlich zufällt, vollkommen durchgeführt sein.

Die Einrichtung communaler Vertretungen der Schulgemeinden dürfte im Allgemeinen dem Wesen der Communeverbände entsprechen, und der Mangel genügender Vertretungen dieser Art für den größeren Theil der Holsteinischen Schuldistricte zu generelleren Anordnungen behufs der Abhülfe dieses Bedürfnisses Anlaß geben. Die Einrichtung von Schulcollegien für diejenigen Districte, wo solche noch nicht bestehen, dürfte daher sowohl einem gerechten Anspruche der Communen Genüge zu leisten, als auch das Interesse derselben an der Verwaltung des Schulwesens und damit eine wirksamere Fortentwickelung der Schulanstalten zu fördern geeignet sein. Für die obere Verwaltung des Schulwesens in diesen Districten war der Mangel solcher Vertretungen auch in so fern ein Hemmniß, als die Schulvorsteher vielfach und mit gewissem Rechte zu einer eigentlichen Vertretung der Communen sich nicht befugt ansahen und für eine Vernehmung der Communen selbst es noch meist an einer bestimmten Ordnung in der Abhaltung der Communeversammlungen f. w. d. a. mangelt, überhaupt aber die Verhandlung mit Urversammlungen namentlich über

ökonomische Fragen äußerst mißlich ist. Auch hinsichtlich der oberen Verwaltung des Schulwesens dürfte die Einführung von Schulcollegien daher eine größere Gewähr für eine eingehendere Berücksichtigung der Communeinteressen darbieten.

Freilich läßt sich nicht verkennen, daß in nicht wenigen Districten die localen Verhältnisse kaum zur Einführung von Schulcollegien genügend vorbereitet sind. Es gilt dies von denjenigen Districten insbesondere, wo die Schulinteressenten selbst an der Aufbringung der Schullasten keinen oder nur geringen directen Antheil nehmen. Auch wird den Schulcollegien überhaupt in den Patronatsschuldistricten ohne Eingreifen in die Patronatsrechte nur eine beschränktere Thätigkeit zugewiesen werden können. Die Einführung der Schulcollegien im Einzelnen muß daher in so weit von den Umständen abhängig gemacht werden, als es nicht absolut vorzuschreiben sein wird, dieselben auch da, wo noch so gut wie gar keine Basis für ihre Thätigkeit vorhanden ist, gegen den Wunsch der Betheiligten zu errichten. Andererseits kann aber auch in den möglichen Schwierigkeiten in Betreff einzelner Schuldistricte kein genügender Grund erblickt werden, überhaupt von der vorgeschlagenen Einrichtung ganz abzusehen.

Dem Wesen der beabsichtigten Einrichtung dürfte es lediglich entsprechen, den Communeinteressenten die Wahl mehrerer Mitglieder des Collegiums zu überlassen und die Dauer der Functionen der letzteren auf eine bestimmte Frist zu beschränken. Die enge Verbindung, in welcher das Schulwesen zu dem gesammten Communeleben des Orts oder des Districts steht, empfiehlt die Theilnahme eines Mitgliedes des Ortsvorstandes (des Bauervogtes, eines der Fleckensofficialen ꝛc. ꝛc.) an dem Schulcollegium um so mehr, als bei demselben ohnehin Qualificationen vorauszusetzen sind, welche bei verschiedenen Angelegenheiten, namentlich Schulbauten, Repartition von Schullasten und in ähnlichen Fällen für die Thätigkeit des Schulcollegiums von Nutzen sein können. Die Leitung des Schulcollegiums wird dem überhaupt mit der Leitung des Schulwesens betrauten Schulinspector zu übertragen sein. Wo die Localverhältnisse es gestatten, dürfte es auch von Nutzen sein, den Localbeamten (Kirchspielvogt ꝛc. ꝛc.) in das Schulcollegium eintreten zu lassen. Endlich dürfte die Zuziehung eines Lehrers zu allen Schulcollegien zweckmäßig sein, weil derselbe durch seine Kunde der Bedürfnisse und Interessen der Schule auf die Verhandlungen des Schulcollegiums einen nützlichen Einfluß wird üben können. Zweifelhaft kann es erscheinen, ob demselben als Mitglied des Schulcollegiums gewöhnlichermaßen eine beschließende oder mit Rücksicht auf die vielfach bei den Geschäften des Schulcollegiums in Betracht kommenden persönlichen Interessen desselben nur eine berathende Stimme einzuräumen sein dürfte; dem letzterwähnten Bedenken dürfte indeß kein überwiegendes Gewicht einzuräumen und der Verleihung einer beschließenden Stimme als der ganzen Einrichtung mehr entsprechend der Vorzug zu geben sein, einer Maßregel, welche mehr wie irgend eine andere geeignet sein dürfte, die Stellung des Schullehrers in der Commüne zu heben.

Im Einzelnen bemerkt die Regierung noch Folgendes:

Ad § 2.

Wo mehrere Lehrer in einer Schulcommüne angestellt sind, dürfte die Bestimmung darüber, wer von ihnen dem Schulcollegium beitreten soll, einer Wahl der Lehrer selbst und nicht etwa dem Schulcollegium zu überlassen sein, um auf diesem Wege den Lehrern eine größere Gewähr für die Wahrnehmung ihrer Interessen zu bieten. Die Möglichkeit eines rascheren Wechsels in der Person des zugeordneten Lehrers, wie derselbe durch die vorgeschlagene einjährige Wahlperiode in Aussicht steht, dürfte nicht ohne Nutzen und um so unbedenklicher sein, als die Vornahme der Wahl bei der geringen Anzahl der Wählenden keine Schwierigkeiten bietet.

Ad § 3.

Es ist bisher bei Zusammensetzung von Schulcollegien oder Schulsetzungscollegien auf Antrag der Behörden resp. der Communen selbst verschiedentlich eine Theilung der Mitglieder der Collegien nach Grundbesitzern und Nichtgrundbesitzern genehmigt worden. Bei der Ungleichheit der Beitragsleistung zu den Schullasten zwischen den gleichmäßig wahlberechtigten Schulinteressenten dürfte, wo solches Verhältniß stark hervortritt, eine nähere Bestimmung darüber, wie viele Mitglieder des Schulcollegiums aus der einen oder aus der andern Classe zu wählen, zweckdienlich oder erforderlich sein. Eine generelle Vorschrift dürfte sich in dieser Hinsicht aber schwerlich treffen lassen und daher die nähere Bestimmung für jeden einzelnen Fall auf gegebene Anregung der Regierung überlassen werden müssen.

Ad § 5.

Die Ansicht des Schulinspectors und in gewissem Grade des Localbeamten über vorkommende Schulangelegenheiten wird für die oberen Behörden immer von besonderer Wichtigkeit sein, und falls dieselben daher an einer Sitzung des Schulcollegiums Theil zu nehmen verhindert gewesen, würde es von den oberen Behörden häufig nicht umgangen werden können, separate Aeußerungen derselben einzuziehen. Es erscheint daher als ein zweckdienlicher Ausweg, dem Schulinspector und dem Localbeamten bei Verhinderung an persönlicher Anwesenheit im Schulcollegium die schriftliche Abgebung ihrer Stimme oder Erklärung zu gestatten.

Ad § 7.

Bei der Aufzählung der Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse der Schulcollegien einer Genehmigung der Kirchenvisitatoren oder der Regierung bedürfen sollen, hat man sich an das Bestehende angeschlossen, übrigens die Beschränkungen der Selbstständigkeit der Schulcommünen nur in so weit festgehalten, als es im Interesse der Schule einerseits und andererseits im Interesse der Schulcommüne als eines über die Lebensdauer der gegenwärtigen Communemitglieder hinaus dauernden Institutes nothwendig erscheint.

Ad § 10.

Die Aufgabe der Schulcollegien wird vorzugsweise in der Wahrnehmung der äußeren und ökonomischen An-

gelegenheiten der Schule bestehen müssen; die Förderung des inneren Schulwesens, wenn dieselbe auch zunächst dem Schulinspector obliegt, dürfte indeß von der Thätigkeit des Schulcollegiums nicht auszuschließen sein. Der Regel nach wird freilich eine directe Beaufsichtigung der Thätigkeit der Schule durch die sonstigen Mitglieder des Schulcollegiums nicht thunlich sein oder keinen entsprechenden Nutzen gewähren; dem Schulinspector dürfte daher im Allgemeinen überlassen werden können, die Mitwirkung der übrigen Mitglieder des Schulcollegiums zu diesem Zweck in Anspruch zu nehmen und zu leiten.

Von der Wirksamkeit der Communemitglieder für die Erhaltung eines guten Schulbesuchs wird man sich nach ihrer Stellung zu den übrigen Communeinteressenten besonderen Erfolg versprechen können.

№ 89.

Entwurf eines Patents, betreffend die Dotation der Lehrerstellen an den Volksschulen des Herzogthums Holstein und die Aufbringung der Personalschullasten.

§ 1.

Die Art und Weise der Dotation der festen Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Holstein, in den Städten und Flecken sowohl, als auch auf dem Lande, wie sie auf gesetzlichen und regulativmäßigen Bestimmungen beruht, verbleibt unverändert, jedoch soll jede feste Lehrerstelle, sämmtliche Einnahmen in Gelde angeschlagen, in Zukunft wenigstens einbringen:

auf dem Lande . . . . . 250 ℛ
in den Städten und Flecken . . . 350 „

Bei der Werthbestimmung der Emolumente ist die freie Dienstwohnung oder die desfällige Geldentschädigung, das etwa vorhandene Gartenland und das Feurungsdeputat, welches letztere künftig in allen Fällen, wo es überhaupt geleistet wird, so zu normiren ist, daß es außer zur Heizung der Schulstuben auch für die Wohngelegenheit und die Haushaltung des Lehrers ausreiche, außer Berechnung zu lassen.

Wenn es zur Frage steht, ob Schulstellen, mit welchen Kirchenämter verbunden sind, den vorgedachten Minimalsatz erreichen, so ist auf die Gesammteinnahme der combinirten Stelle zu sehen.

§ 2.

Hinsichtlich der städtischen und Fleckensschulstellen hat die Regierung, nach berichtlicher Vernehmung der beikommenden Schulbehörde und Schulvertretung, sowie der Lehrer, die Summe, auf welche die gegenwärtige Diensteinnahme jeder einzelnen Stelle anzuschlagen, und den Betrag, um welche dieselbe demzufolge zu vermehren ist, festzustellen.

Hinsichtlich der Landschulstellen ist auf Antrag des betreffenden Lehrers, welcher binnen 6 Wochen nach Erlaß dieses Patents einzureichen ist, eine Schätzung des

gegenwärtigen Diensteinkommens durch Sachverständige unter Leitung der Kirchenvisitatorien vorzunehmen. Zu diesem Behufe werden für jeden Visitatorialdistrict drei sachverständige Taxatoren von dem Kirchenvisitatorium bestellt und verpflichtet, welche an Ort und Stelle unter Leitung der Kirchenvisitatoren die Schätzung vorzunehmen haben. Die Kirchenvisitatoren und Taxatoren erhalten Reisekostenvergütung, die letzteren außerdem Diäten. Die dadurch erwachsenden Kosten sind von den Kirchenvisitatorien über die in Betracht kommenden Schulcommünen des Visitatorialdistricts nach der Zahl der abgeschätzten Schulstellen zu repartiren. Der hiernach auf jede einzelne Schulcommune fallende Theil der Kosten ist von derselben als Reallast aufzubringen.

Das Resultat der Schätzung ist von den Kirchenvisitatorien an die Regierung einzuberichten, welche nach Maßgabe des § 1 den Betrag, um welchen das bisherige Diensteinkommen zu vermehren ist, festzusetzen, oder zu bestimmen hat, daß es bei der gegenwärtigen Dotation sein Bewenden behalten solle.

§ 3.

Der Betrag der danach festgestellten Erhöhung der Diensteinnahme einer Lehrerstelle ist den Personalschullasten hinzuzurechnen, welche in Zukunft in sämmtlichen Schulcommünen, ebensowohl auf dem Lande, wie in den Städten und Flecken, auf folgende Weise aufzubringen sind.

§ 4.

Für jedes die öffentliche Volksschule besuchende, dem District der Schule angehörende Kind ist ein Schulgeld von 1 ℛ jährlich an die Schulcasse zu zahlen. Für zwei schulpflichtige Geschwister, welche gleichzeitig die Volksschule der nämlichen Commune besuchen, sind indeß nur 1½ ℛ, und für drei oder mehr Geschwister nur 2 ℛ im Ganzen zu entrichten. Für arme Kinder ist das Schulgeld aus der Armencasse abzuhalten.

Das Schulgeld wird gleich andern Schulabgaben erhoben und in den Schulrechnungen in einer besonderen Rubrik in Einnahme gestellt.

Für diejenigen schulpflichtigen Kinder, welche wegen körperlicher Gebrechen oder geistiger Unfähigkeit ganz oder wenigstens auf ein viertel Jahr vom Schulbesuch dispensirt sind, ist das Schulgeld für die Zeit der Dispensation nicht zu erheben. Eine sonstige zeitweilige Dispensation vom Schulbesuch zieht die Befreiung vom Schulgelde nicht nach sich; es ist daher auch für schulpflichtige Kinder, welche zum Dienen während der Sommerzeit in andere Schuldistricte ausgethan werden, in der Commune, in welcher die Kinder zu Hause gehören, und nicht in derjenigen Commune das Schulgeld zu entrichten, in welcher sie im Dienste stehen. Für die aus andern Schulcommünen in die Kost gegebenen, die Volksschule besuchenden Kinder fällt das im Vorstehenden angeordnete Schulgeld hinweg; dagegen ist für dieselben ein außerordentliches Schulgeld von 3 ℛ jährlich directe an den Lehrer, dessen Schule sie besuchen, zu bezahlen, welche Einnahme als ein Nebenverdienst des Schullehrers an-

zusehen ist. Wenn jedoch Kinder, die zu dem Districte der Schule nicht gehören, von Eingesessenen des Schuldistricts adoptirt oder auf längere Zeit dergestalt in Dienst genommen sind, daß sie daselbst auch die Winterschule besuchen, so ist für diese Kinder das gewöhnliche Schulgeld in dem letztgedachten Schuldistrict zu bezahlen.

Auf die ausschließlich vom Armenwesen oder aus Stiftungen unterhaltenen Schulen finden obige Vorschriften keine Anwendung.

In denjenigen Communen, in welchen bisher ein höheres Schulgeld bezahlt ist, behält es bei der bestehenden Einrichtung bis weiter sein Bewenden, wie auch mit Genehmigung der Regierung die Erhebung eines höheren Schulgeldes in Schulcommünen, welche mit vollständigeren Schuleinrichtungen, als im Allgemeinen vorgeschrieben, ausgestattet sind, neu eingeführt werden kann.

§ 5.

Der durch das Schulgeld nicht gedeckte Theil der personell aufzubringenden Schulausgaben wird künftig sowohl auf dem Lande, als in den Städten und Flecken über alle Schulinteressenten, sie mögen schulpflichtige Kinder haben oder nicht, nach Vermögen und Einkommen repartirt.

Die bisherigen Befreiungen von der Entrichtung von Personalschulabgaben bleiben auch ferner in Kraft.

Die Repartition ist entweder von den Schulcollegien, in welchen jedoch in diesem Falle Prediger und Schullehrer nicht mitzustimmen haben, oder von besonderen Setzungscollegien vorzunehmen, welches letztere in den größeren Schulcommünen die Regel sein soll. Die Setzung ist nach Classen, für welche die Beiträge im Verhältniß zum Vermögen und Einkommen der Contribuenten abzustufen sind, zu beschaffen.

In Ansehung des Verfahrens bei der Setzung, der Auslegung der Setzungsregister, des Reclamations- und Recursverfahrens s. w. d. a. kommen im Uebrigen dieselben Normen zur Anwendung, welche für die Setzung zum Armengelde bestehen.

Das Nähere hierüber, sowie auch über die Einrichtung der Setzungscollegien, wo solche noch nicht bestehen, ist erforderlichenfalls regulativmäßig festzusetzen.

§ 6.

Wie in Ansehung der den Schulpatronaten und andern Verpflichteten außerhalb der Schulcommünen in Beziehung auf das Schulwesen obliegenden Leistungen durch diese Bestimmungen nichts geändert wird, so behält es auch hinsichtlich des Verhältnisses, in welchem die der Schulcommüne zufallenden Leistungen und Ausgaben über den Grundbesitz und über die Schulinteressenten persönlich zu vertheilen sind, bei dem Bestehenden sein Verbleiben, bis etwa von der Vertretung der betreffenden Schulcommünen ein anderweitiger Beschluß gefaßt und dieser die regierungsseitige Genehmigung erhalten hat. Vergütungen für etwa abgehandelte Handdienste sind indeß bei der Feststellung der Höhe der bisher personell aufgebrachten Schullasten nicht in Anschlag zu bringen.

§ 7.

Sollte das nach § 4 eingehende Schulgeld mehr betragen, als überhaupt an Personalschulausgaben in dem betreffenden Schuldistrict zu bestreiten ist, so ist der Ueberschuß dem Lehrer auszuzahlen; sind mehrere Lehrer an der Schule vorhanden, so ist über die Norm der Vertheilung des Ueberschusses unter dieselben eine Verfügung des Kirchenvisitatoriums respective der sonstigen Localoberschulbehörde zu erwirken.

№ 90.

Motive zu vorstehendem Entwurf.

Ueber die Unzulänglichkeit der Besoldung der Volksschullehrerstellen im Herzogthum Holstein sind seit mehreren Jahren Klagen laut geworden, deren Begründung zum Theil nicht verkannt werden kann, wenn auch in manchen Districten oder Ortschaften ein hinreichender Anlaß zu gerechten Beschwerden nicht vorliegt. Seit Emanirung der in Folge der allgemeinen Schulordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814 für die Besoldung der einzelnen Schulstellen erlassenen Regulativbestimmungen ist eine längere Reihe von Jahren verflossen, in welcher die Preise der Lebensbedürfnisse sich erheblich höher gestellt haben und die Ansprüche an die Thätigkeit und Tüchtigkeit der Lehrer gesteigert sind. Es liegt daher in der Natur der Verhältnisse, daß jene Regulativbestimmungen in vielen Fällen, daß namentlich aber auch die Vorschriften der allgemeinen Schulordnung über das Minimum der den Lehrern beizulegenden Emolumente den Anforderungen der Jetztzeit gegenüber nicht mehr zulänglich erscheinen. Die Dotirung der Schulstellen ist denn auch keineswegs auf dem Stande geblieben, welcher durch die erwähnten Schulordnungen festgestellt war; im Gegentheil verdient der Eifer und die Bereitwilligkeit, mit welcher manche Districte fortwährend für eine bessere Dotirung ihrer Schulstellen bemüht gewesen sind, volle Anerkennung.

Für eine gesetzliche Reform in der Dotirung der Lehrerstellen bieten sich allerdings nicht geringe Schwierigkeiten. Eine solche könnte sich die Aufgabe stellen, nach gewissen wesentlichen Momenten (Zahl der Schulkinder, der Familien des Districts, Art der Schulclasse) bestimmte Sätze einzuführen, nach welchen die jeder einzelnen Schulstelle beizulegende Einnahme zu berechnen wäre. Es ist indeß schon ein naturgemäßes Verhältniß, daß ein Anfänger in seiner Lehrerwirksamkeit auf einer Schulstelle mit geringerer Einnahme beginne und nach bewährter Tüchtigkeit zu einträglicheren Stellen fortschreite, ein Verhältniß, welches auch auf die Strebsamkeit des Lehrerstandes günstig einwirken möchte. Namentlich wird die Ungleichheit an Wohlstand und Steuerkraft zwischen den verschiedenen Communen die Vornahme einer solchen genaueren Classification undurchführbar erscheinen lassen, wenn man nicht in den Ansätzen einen Spielraum zuläßt,

Digitized by Google

welcher doch schließlich die Hauptentscheidungen wieder den Verwaltungsbehörden überläßt.

Man hat ferner hin und wieder eine Verbesserung durch Erhöhung der Einnahmen um gewisse Procentsätze vorgeschlagen. Wollte man aber hierbei die gegenwärtigen Dotirungen der Schulstellen für die Berechnung zu Grunde legen, so würde das Resultat im Allgemeinen ein ungerechtes werden, da, wie bereits bemerkt, in einigen Districten, je nach dem Wohlstande der Communen, dem Interesse derselben für das Gedeihen ihrer Schulanstalten, dem Eifer und dem Einfluß der Schulbehörden, wesentliche Verbesserungen in der Besoldung eingeführt sind, während in andern Districten seit dem Erlaß der allgemeinen Schulordnung vom 24. August 1814 und der Specialschulregulative wenig oder nichts in dieser Hinsicht geschehen ist. Es wird aber ebenfalls kein angemessenes Resultat zu erwarten sein, wenn man für eine solche Berechnung die Besoldungsansätze der in Folge der allgemeinen Schulordnung erlassenen Specialregulative zu Grunde legte. Abgesehen von dem Umstande, daß die Zeitpuncte, in welchen die einzelnen Regulative, z. B. namentlich die städtischen, erlassen sind, ziemlich weit auseinanderfallen, würde eine Schätzung des damaligen Einkommens der Schulstellen (insbesondere z. B. was den Ertrag von Dienstland anlangt) mit großen Schwierigkeiten verbunden sein. Außerdem ergiebt auch eine Ansicht der Regulative, daß schon damals eine große Ungleichheit in den Besoldungen Statt fand, welche sich ausreichend nur durch die Verschiedenheit unter den Districten an Wohlstand und eigenem Interesse derselben für die Schulanstalten erklärt. Bei Bestimmung eines solchen Procentsatzes würde man nicht umhin können, einen bestimmten Minimalsatz anzunehmen, auf welchen auch die am geringsten dotirten Stellen zu bringen sein würden, und es würde zweifelhaft erscheinen, aus welchen inneren Gründen auch denjenigen Communen, deren Schulstellen jenen Minimalsatz bereits an Einnahme überschreiten, eine Erhöhung derselben gesetzlich aufzuerlegen sein möchte.

Die in Gemäßheit Allerhöchster Resolution vom 17. Novbr. 1856 niedergesetzte Commission zur Revision der Holsteinischen Volksschulgesetzgebung hat die Einführung eines Schulgeldes für jedes die Schule besuchende Kind vorgeschlagen, von welchem ein Betrag von 64 ß für jedes Kind dem betreffenden Lehrer zufallen sollte. Hinsichtlich derjenigen Communen jedoch, in welchen den Schullehrern wegen Unzulänglichkeit ihrer früheren Einnahmen nach Erlassung der speciellen Schulregulative Gehaltszulagen bereits zugelegt seien, will sie es der Entscheidung der höheren Behörde überlassen wissen, ob und wie weit diese Gehaltszulage mit Rücksicht auf die Verbesserung der betreffenden Schulstelle durch das vorgeschlagene Schulgeld werde wegfallen können. An sich dürfte es nun schon bedenklich sein, einer Erhöhung der Schullehrerbesoldungen in so ausschließlichem oder doch vorwiegendem Maße die Rücksicht auf die Zahl der Schulkinder zu Grunde zu legen, und es erscheint ebenfalls fraglich, ob auf diese Weise manchen sehr kleinen Schulstellen genügend zu Hülfe gekommen wird. Die vorbehaltene Restriction mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Gehaltsverbesserungen, ohne welche allerdings gegen diejenigen Communen, die im Laufe der Zeit bereits nach Kräften ihre Schulstellen verbessert, eine große Unbilligkeit sich ergeben würde, stellt den Erfolg der Maßregel in einem nicht wohl zu übersehenden Maße in Frage, und es ist daher Bedenken getragen, diesen Vorschlag der Commission in vollem Umfange zu acceptiren.

Ueberhaupt dürfte im Einzelnen die Regulirung und resp. die Erhöhung der Lehrerbesoldungen zum wesentlichen Theil der Bestimmung der Communen unter Leitung der Oberaufsichtsbehörde überlassen werden müssen, welche letztere nach wie vor unter dringenden Umständen auch ohne die Zustimmung der Communen Gehaltserhöhungen zu verfügen befugt sein wird. Für die Gesetzgebung wird bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse in den verschiedenen Districten kaum ein anderer Weg bleiben, als gewisse Gränzen festzusetzen, unter welche aus Gründen des allgemeinen Staatsinteresses an der durch die ökonomische Stellung des Lehrerstandes wesentlich bedingten Förderung des Unterrichts nicht hinuntergegangen werden soll. Derselbe Standpunct ist bei der Reorganisation des Schulwesens durch die Schulordnung vom 24. Aug. 1814 festgehalten, und auch die neueren Schulgesetzgebungen anderer Staaten sind meist von ähnlichen Anschauungen ausgegangen. Bei der großen Mannichfaltigkeit der in Betracht kommenden Localverhältnisse scheint es geboten, nur wenige Minimalsätze, etwa einerseits für städtische und Fleckensschulen, andererseits für Landschulen aufzustellen.

Hinsichtlich der Aufbringung der danach sich ergebenden Erhöhungen für einen Theil der Bedienungen, sowie überhaupt behufs einer zweckmäßigeren Aufbringung der Schullasten hat man sich regierungsseitig dem Vorschlage der Commission auf Wiedereinführung eines Schulgeldes für die die Schule besuchenden Kinder angeschlossen. Es ist allerdings mit Recht als ein großer Fortschritt der allgemeinen Schulordnung vom 24. Aug. 1814 angesehen, daß sie in den §§ 35 und 64 das Schulgeld bei den Bürgerschulen und den Schulschilling in den Landdistricten abschaffte. Die wesentliche Bedeutung dieser Anordnung hat aber ohne Zweifel darin bestanden, daß sie die öffentliche und communale Seite der Schulanstalten zur völligen Geltung brachte. An sich erscheint es sonst natürlich, daß für eine Leistung auch eine Gegenleistung gegeben werden müsse, und erfahrungsmäßig soll die Zahlung eines mäßigen Schulgeldes bei den Staatsangehörigen geringerer Bildung, bei denen sich der Natur der Sache nach die meisten Schulverächter befinden, auf Anhaltung ihrer Kinder zum regelmäßigen Schulbesuch fördernd einwirken. Nachdem die öffentliche Natur der Schulanstalten völlig ins Leben und das allgemeine Bewußtsein übergegangen, dürfte es in dieser Hinsicht unbedenklich sein, generell ein Schulgeld wieder einzuführen, wenn es direct an die Schulcasse eingezahlt und gleich sonstigen Schulabgaben zur Bestreitung der Schulkosten verwandt wird.

Nach der Art dieser Leistung wird der Ertrag des Schulgeldes zur Deckung der bisher personell aufgebrach-

ten Schullasten, welche bekanntlich über alle Schulinteressenten in den Städten und Flecken nach Vermögen, in den Landdistricten zu gleichen Theilen repartirt werden sollen, zu verwenden sein. Im Vergleich mit der Höhe der bisherigen Personallasten wird in dem vorgeschlagenen Schulgeld von 1 ₰ für ein Kind oder 2 ₰ für mehrere Kinder eine übermäßige Belastung der ärmeren Classen der Schulinteressenten nicht gefunden werden können. Wo das Schulgeld zur Deckung jener Lasten nicht ausreicht, dürfte aber allerdings eine Aufbringung des Restes zu gleichen Theilen, wie bisher in den Landdistricten Statt gefunden, zu einer Bedrückung der ärmeren Classen führen können, und die Regierung hält es daher für richtig, für die sonstige Aufbringung der bisherigen Personallasten generell eine Repartition nach Vermögen und Einkommen einzuführen, deren innere Zweckmäßigkeit in neuerer Zeit mehr und mehr anerkannt ist und deren Durchführung bei der Einrichtung von Schulcollegien geringe Schwierigkeiten entgegenstehen möchten. Aus den allgemeinen für diese Repartitionsnormen sprechenden Gründen hält die Regierung es auch für zweckmäßig, dieselbe ebenfalls bei Aufbringung der nach § 1 des Entwurfs festzustellenden Erhöhungssummen anzuwenden.

Ad § 1. Hinsichtlich der in andern Ländern eingeführten Bestimmungen über Minimalsätze für die Lehrerbesoldungen wird auf die Anlage Bezug genommen. Eine genaue und völlig zuverlässige Uebersicht über die bisherigen Dotirungen der Holsteinischen Schulstellen läßt sich nicht ohne sehr große Weitläufigkeiten herstellen. Das beste Material hierfür besteht in denjenigen Angaben, welche nach Erlaß des Gesetzes vom 8. April 1856, betreffend die Errichtung einer allgemeinen Schullehrerwittwencasse für das Herzogthum Holstein, behufs der Bestimmung der von den Lehrern zu entrichtenden Antrittsgelder gesammelt sind. Bei der vorgeschlagenen Höhe der Minimalsätze würden nach jenen Angaben von 882 Landschulstellen 378 und von 177 Fleckens- und Bürgerschulstellen 75 einer Erhöhung bedürfen.

In Folge des § 56 der allgemeinen Schulordnung vom 24. Aug. 1814, nach welcher den Landschullehrern freie Feuerung für die Haushaltung und für die Schule oder wenigstens für die letztere geliefert werden soll, ist das Maß der Feuerung, welches ein Lehrer beanspruchen kann, häufig Gegenstand von Streitigkeiten geworden. Theils um diesem Uebelstande abzuhelfen, theils um überhaupt den Lehrern eine die Communen unbedeutend belastende Verbesserung zuzuwenden, ist vorgeschlagen, daß das Maß der Feuerung, wo solche geleistet wird, stets so bestimmt werden solle, daß sie auch für den Haushaltungsbedarf des Lehrers ausreiche.

Die Mitberücksichtigung der Einnahmen aus den mit den Schulämtern verbundenen Kirchenbedienungen dürfte durch die den Minimalsätzen zu Grunde liegende Absicht, wonach es wesentlich nur darauf ankommt, den Lehrern ein genügendes Auskommen zu sichern, gerechtfertigt erscheinen.

Ad § 2. Die Aufstellung von Minimalsätzen schließt die Nothwendigkeit von Abschätzungen der jetzigen Schulbesoldungen in sich, die indeß für die Fleckens- und städtischen Schulstellen nach der Art der Einnahmen derselben auf Grund berichtlicher Vernehmungen sich werden ausführen lassen. Das Gleiche wird für die Einnahmen der Landschulstellen, von denen ein wesentlicher Theil in den Erträgen von Dienstländereien und Kornlieferungen ꝛc. besteht, nicht gelten können. Eine besondere Schätzung derselben wird sich daher nicht vermeiden lassen.

Ad § 4. Die Entrichtung von Schulgeld findet sich in sehr vielen Ländern. In dem neuesten Hannoverschen Schulgesetz heißt es § 27: In so fern das Schulgeld weniger als 1 ₰ (Preuß. Cour.) jährlich beträgt, kann es vom Ministerium bis auf diesen Ertrag erhöht werden. Im Eutinschen Gesetz Art. 52 ist bestimmt, daß das Schulgeld der gewöhnlichen Volksschule nicht mehr als vierteljährlich 16 ß betragen solle. Auch in dem Großherzogthum Oldenburg kommt ein Schulgeld vor, und nach dem für das Königreich Dänemark unter dem 8. März 1856 erlassenen Gesetze ist man auch dort auf die Entrichtung eines den Communeinteressenten auferlegten Schulgeldes zurückgekommen.

Eine Erhöhung des in der allgemeinen Schulordnung vom 24. Aug. 1814 (§ 56) auf 2 ₰ jährlich bestimmten außerordentlichen Schulgeldes für nicht dem Districte der Schule angehörige Kinder auf 3 ₰ jährlich dürfte unbedenklich sein.

Ad § 5. Eine Setzung nach Classen mit bestimmten Steuersätzen dürfte vor einer Setzung jedes einzelnen Contribuenten ohne Classentheilung den Vorzug einer eingehenderen und principmäßigeren Abschätzung haben und daher generell einzuführen sein.

Ad § 7. In den Städten und Flecken, in welchen wenigstens die Besoldungen der Lehrer und meist auch andere Schulausgaben nach Vermögen aufgebracht werden, wird ein Ueberschuß von dem Schulgelde sich wohl nirgends ergeben. Wo ein solches Resultat in den Landdistricten eintreten sollte, dürfte die Einnahme der Lehrerstelle durch diesen Ueberschuß eine unbedenkliche geringe Vermehrung erfahren können.

Anlage.

Fast alle neueren Gesetzgebungen gehen davon aus, daß ein Minimum für die Einnahme der Schullehrerstellen festzusetzen sei. So bestimmt z. B. das Gesetz, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck vom 12. Septbr. 1857, Art. 32:

Der Mindestbetrag der Gesammteinnahme der Lehrer ist von der Regierung für jede einzelne Schulstelle mit Rücksicht

a. auf die Zahl der Familien,
b. auf die Zahl der größeren und kleineren Grundbesitzer und der Nichtgrundbesitzer,
c. auf die Gewerkthätigkeit und den Wohlstand der Gemeinde,
d. auf vorhandenes Dienstland und sonstige Dotation der Schule,
e. auf das Erforderniß einer ungetheilten oder mehrclassigen Schule

festzusetzen, und zwar als Reinertrag:

1) für den Hauptlehrer oder den Lehrer an einer ungetheilten Schule, von 150—250 ℛ vorm. Cour.;
2) für die übrigen ständigen Lehrer, von 150—200 ℛ vorm. Cour.;
3) für die Hülfslehrer, von 90—120 ℛ vorm. Cour.

In der Stadt Eutin und dem Flecken Schwartau gehen für die Hülfslehrer 10, für die Elementar- und mittleren Lehrer 25 und für die Hauptlehrer 30—50 ℛ vorm. Cour. hinzu. Bei der Festsetzung des Gesammtbetrages der Stelle bleiben Wohnung und Garten außer Berechnung. Sind mit Schulstellen Küster- und Organistenbedienungen verbunden, Art. 60, dann sind bei Festsetzung der Schuleinkünfte die Einnahmen des Küster- und Organistendienstes nur in so weit zu berücksichtigen, als dieselben mehr als 80 ℛ vorm. Cour. betragen.

Das Oldenburgische Gesetz vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens, bestimmt Art. 37: Der Mindestbetrag des Diensteinkommens der Volksschullehrer wird festgesetzt:

1) Für die Hauptlehrer:
   a. wenn in der Schulacht über 50 selbstständige Familien vorhanden sind, auf nicht weniger als 175 ℛ Preuß. Cour. und nicht mehr als 200 ℛ;
   b. wenn über 25 Familien vorhanden, auf nicht weniger als 150 ℛ und nicht mehr als 175 ℛ Pr. Cour.;
   c. wenn nur 25 Familien vorhanden oder weniger, auf nicht weniger als 125 ℛ und auf nicht mehr als 150 ℛ.
2) Für die Nebenlehrer:
   a. wenn dieselben definitiv angestellt sind, auf 125 ℛ;
   b. wenn sie nur provisorisch angestellt, auf 115 ℛ.
3) Für die Hülfslehrer:
   a. wenn dieselben Schulamtscandidaten sind, auf 105 ℛ;
   b. wenn dieselben vom Seminar noch nicht entlassen sind, auf 95 ℛ.

In den Städten und den zur Marsch zu rechnenden Schulachten, sowie in den vom Oberschulcollegium zu bestimmenden größeren Ortschaften und in den der Marsch benachbarten Schulachten geben für die Hülfslehrer 10 ℛ, für die Nebenlehrer 25 ℛ, für die Hauptlehrer 30—50 ℛ hinzu.

Nicht anzurechnen sind (Art. 39) Wohnung und Garten, auch sind die Abgaben in Abrechnung zu bringen. Dem Oberschulcollegium ist es übrigens Art. 43 überlassen, nach der Oertlichkeit und den in einer Schulacht bestehenden Verhältnissen einzelne Hauptlehrerstellen zu bezeichnen, deren Inhaber neben freier Wohnung eine jährliche reine Diensteinnahme von mindestens 90 ℛ Preuß. Cour. zu beziehen haben.

Nach dem Hannoverschen Gesetz vom 26. Mai 1845, das christliche Volksschulwesen betreffend, soll die Diensteinnahme eines jeden Schullehrers (§ 20) einschließlich der Einnahme als Kirchendiener, neben freier Wohnung, in 30 ℛ bestehen, wenn ein Reihetisch mit der Stelle verbunden; ohne solchen in 80 ℛ. Erhöht werden kann die Einnahme erforderlichenfalls (§ 21), außer freier

Wohnung, in Land- und Fleckensgemeinden auf 150 ℛ, in Städten auf 300 ℛ. Ist mit einer Stelle ein höheres Diensteinkommen verbunden, so soll ihr davon nichts entzogen werden. Das Schulgeld, welches, wo es bis dahin höher oder niedriger gewesen ist, bis auf 1 ℛ herabgesetzt oder erhöht werden kann, wird bei der Beurtheilung, ob eine Stelle das Mimimalgehalt gewährt, mitgerechnet.

Ein Gesetz für das Königreich Sachsen vom 28. Octbr. 1858 bestimmt, daß das zu Geldwerth angeschlagene Gesammteinkommen eines ständigen Lehrers außer freier Wohnung nicht unter 150 ℛ jährlich, in Städten von 5000 bis 10,000 Einwohnern nicht unter 180 ℛ und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern nicht unter 200 ℛ betragen soll. Das Einkommen aus einem Kirchenamte wird nur in so weit berücksichtigt, als es die Summe von 60 ℛ übersteigt. Außerdem führt dieses Gesetz Gehaltszulagen nach dem Dienstalter ein, für deren Höhe außer der Dienstzeit der Umstand, ob die Schule mehr oder weniger als 50 Kinder zählt, und beziehungsweise die Einwohnerzahl der Städte in Betracht kommt.

In Baden betragen nach dem Gesetz vom 3. Mai 1858 die Gehalte, je nachdem die Schulorte bis 1500, bis 3000 oder darüber an Einwohnern zählen, mindestens 200, 250 oder 300 Gulden außer dem Schulgelde und der Dienstwohnung.

In Frankreich soll nach Gesetz vom 15. März 1850 kein Lehrer unter 600 Fr. Gehalt haben.

Das für das Königreich Dänemark unter dem 8. März 1856 erlassene Gesetz, betreffend einige veränderte Bestimmungen für das Bürger- und Volksschulwesen in den Städten und auf dem Lande, schließt sich an die Schulordnung vom 29. Juli 1814 an und bezweckt nur eine Verbesserung der äußeren Seite des Volksschulwesens. Zufolge § 11 dieses Gesetzes erhalten die Schullehrer eine Zulage zu ihrem bisherigen Gehalte, welche, berechnet auf 3 ß. R.-M. für jedes beim Beginn des Jahres die Schule besuchende Kind, den Bewohnern nach denselben Regeln auferlegt wird, wonach die übrigen Communalabgaben repartirt werden, oder durch Schulgeld zu Wege gebracht wird, das von 1 bis 2 ℛ R.-M. für jedes Kind auf Vorschlag der Bürgerrepräsentanten oder Gemeindevorsteher festgesetzt wird. Das Gesetz bestimmt ferner, daß für jeden Amtskreis ein Schulfond errichtet werde, welcher theils durch über das ganze Amt einschließlich der Städte zu repartirende Beiträge, theils durch Zuschüsse der Staatscasse dotirt wird, und außer andern Ausgaben eine regulativmäßig näher zu bestimmende Anzahl Alterszulagen von 25 ℛ und 50 ℛ für die Schullehrer des Amtes bestreitet. Uebrigens sind in Betreff der Einnahmen der Landschullehrer Minimalbestimmungen nicht festgesetzt, während nach § 13 die Hälfte der an einer Stadtschule angestellten Lehrer, die nicht bloß Stundenlehrer sind, für 36 Stunden wöchentlichen Unterrichts wenigstens 300 ℛ R.-M. und 50 Tonnen Gerste, bezahlt nach der Capitelstaxe, außer freier Wohnung für einen verheiratheten Lehrer und freier Feuerung, die andere Hälfte der Lehrer wenigstens 150 ℛ R.-M. Lohn, 50 Tonnen Gerste nach der Ca-

pitelstare, freie Wohnung für einen unverheiratheten Lehrer und freie Feuerung genießen soll.

Der der Schleswigschen Provinzialständeversammlung ult. 1856 vorgelegte Entwurf einer Verfügung, enthaltend einige modificirte Bestimmungen für das Volksschulwesen auf dem Lande, lautet dahin:

Außer vorschriftsmäßiger Wohnung, hinlänglichem Feuerungsmaterial zu seinem eigenen und zum Bedürfnisse des Schullocals nebst frei zu bearbeitendem Lande für wenigstens 2 Kühe, oder in Ermangelung desselben voller Entschädigung, soll ein Districtsschullehrer auf dem Lande eine Einnahme von mindestens 100 ℛ R.-M., 5 Tonnen Gerste und 5 Tonnen Roggen oder Waizen haben.

Die Ständeversammlung hat beantragt, daß an die Stelle dieses Paragraphen folgende Bestimmungen treten mögen:

§ 1. Außer der im § 54 der Schulordnung vom 24. August 1814 vorgeschriebenen Wohnung und dem hinlänglichen Feuerungsmaterial zu dem eigenen Gebrauch und dem Schullocal, in der in jeder Gegend üblichen Art und Weise, nebst frei zu bearbeitendem Lande für 2 Kühe auf der Geest, und Grasung und Fütterung für 2 Kühe in der Marsch, oder in Ermangelung desselben voller Entschädigung dafür, soll jeder Districtsschullehrer auf dem Lande mindestens 100 ℛ R.-M., 5 Tonnen Roggen oder Waizen nach bisherigem Herkommen und Gebrauch und 5 Tonnen Gerste oder Buchwaizen jährliche Einnahme haben; wenn aber bei einer Schulstelle von einem der genannten Pöste schon mehr, wie oben festgesetzt, vorhanden ist, so soll dieser Ueberschuß nach Taxation bei dem in einem andern Posten Fehlenden mit in Anschlag gebracht und berechnet werden.

Ein Gesetz nach Maßgabe dieser Anträge ist für das Herzogthum Schleswig nicht erlassen.

Ferner sind noch von der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Schleswig in Betreff der Stellung der städtischen Schullehrer in Veranlassung einer Privatproposition folgende Anträge gestellt: daß ein Lehrer an einer Oberclasse wenigstens 500 ℛ R.-M., ein Lehrer an einer Mittel- oder Elementarclasse 400 ℛ und Hülfslehrer, die unter dem Namen „unverheirathet" angestellt sind, außer freier Wohnung 300 ℛ erhalten sollen, dazu 50 ℛ für Feuerung. Beträgt jedoch die Einnahme eines Lehrers, der zugleich Küster und Organist ist, mehr als 650 ℛ, so kann derselbe auf Erhöhung seiner Einnahme als Lehrer keinen Anspruch machen.

Der neue Lauenburgische Entwurf eines Gesetzes für die Landschulen hat folgende Minimalsätze:

Bei Schulen von durchschnittlich unter 75 Kindern 160 ℛ L.-M.
Bei Schulen von unter 100 Kindern 200 „ „
Bei größeren Schulstellen . . . . 270 „ „

(wofür indessen ein Schulgehülfe zu stationiren ist). Dabei werden Wohnung, Feuerung, Garten und die freie Bearbeitung des Dienstlandes nicht gerechnet.

№ 91.

Entwurf eines Patents für das Herzogthum Holstein, betreffend die Aufbringung eines Antheils an den Kosten der im Jahre 1852 und in den folgenden Jahren von einer außerordentlichen Commission zuerst in Segeberg, später in Rendsburg, wegen begangener Diebstähle ꝛc. geführten Criminalunterfuchung.

§ 1.

Zu den Kosten der im Jahre 1852 und in den folgenden Jahren von einer außerordentlichen Commission zuerst in Segeberg, später in Rendsburg, wegen begangener Diebstähle ꝛc. geführten Criminalunterfuchung ist von dem Herzogthum Holstein ein Beitrag mit 2¼ ß für jede 100 ℛ von dem Taxationswerth der zur Grund- und Benutzungssteuer angesetzten Ländereien, nach den in Gemäßheit der Verordnung vom 9. Juli 1813 verfaßten und approbirten Steuerregistern unter Berücksichtigung der später verfügten Ab- und Zugänge, und gleichfalls mit 2¼ ß für jede 100 ℛ von dem Brandversicherungswerth, oder, in gesetzlicher Ermangelung eines solchen, von dem bei der Ansetzung zur Haussteuer maßgebenden Taxationswerth der Gebäude in den Städten, sowie in den zu städtischen Wahldistricten gelegten Ortschaften, und der zur Haussteuer angesetzten Gebäude in den sonstigen Landdistricten zu entrichten.

§ 2.

Die nach dem § 1 für die Ländereien und Gebäude zu entrichtenden Beiträge sind zugleich mit dem letzten im Laufe dieses Jahres fälligen Termine resp. der Grund- und Benutzungssteuer und der Haussteuer zu erlegen. Dabei ist der für diesen Termin der Haussteuer in Betracht kommende Brandversicherungs- oder Taxationswerth gleichfalls zum Grunde zu legen.

§ 3.

Für die Erhebung der Beiträge dürfen keine Gebühren berechnet werden.

№ 92.

Motive zu vorstehendem Entwurf.

Während der Jahre 1850 und 1851 zeigte sich bekanntlich die Sicherheit des Eigenthums im Herzogthum Holstein durch eine ungewöhnlich große Anzahl von durchgängig qualificirten und mit Verwegenheit ausgeführten Diebstählen um so bedenklicher gefährdet, als es den Bemühungen der localen Polizei- und Gerichtsbehörden nur in den wenigsten Fällen gelang, den offenbar mit vieler Planmäßigkeit und bedeutenden Hülfsmitteln zu Werke gehenden Verbrechern auf die Spur zu kommen. Das Holsteinische Obercriminalgericht nahm hieraus Veranlassung, am Schlusse des letztgenannten

Digitized by Google

Jahres die Bestellung einer außerordentlichen Commission zur Fortführung einer damals bei dem Reinfelder Amthause wider die Angeschuldigten Brasler und Hartz wegen Diebstahls eingeleiteten Untersuchung, sowie die Ermächtigung derselben, die Untersuchung auf alle Verbrechen zu erstrecken, über welche sie im Verlaufe derselben Aufklärung erlangen würde, bei der derzeitigen obersten Civilbehörde in Anrege zu bringen, von welcher dieser Antrag unter dem 31. Decbr. s. J. genehmigt ward. Es ist ebenfalls bekannt, daß die mehrjährige Thätigkeit der demgemäß gebildeten, aus dem Kanzleirath Gerichtshalter Matthiessen in Glückstadt, dem Gerichtshalter Lorentzen in Lütjenburg und zeitweise dem jetzigen Actuar Friederici in Plön bestehenden Commission, deren Wirksamkeit durch Allerhöchste Resolution vom 10. Mai 1854 noch auf die conneren, im Herzogthum Lauenburg begangenen Verbrechen erstreckt wurde, eine ganz ungewöhnliche Ausdehnung erreichte und von den befriedigendsten Erfolgen begleitet war. Im Ganzen sind 151 Inculpaten wegen mehr als 200 Verbrechen bei der gedachten Commission in Untersuchung gewesen, und von denselben sind in der Folge nicht weniger als 139 verurtheilt worden, darunter 83 Personen zu verschiedenen Zuchthausstrafen. Abgesehen davon, daß das Land dadurch wenigstens auf längere Dauer von den gefährlichsten Dieben und Diebesgehülfen gesäubert worden ist, hat diese großartige Untersuchung, welcher kaum eine frühere in Holstein geführte Untersuchung an Umfang an die Seite oder — auf den Erfolg gesehen — gleichzustellen sein möchte, den bleibenden Nutzen geschafft, daß dadurch eine genauere Kenntniß über die Mehrzahl gefährlicher und verdächtiger Persönlichkeiten und über ihre Hülfsmittel erlangt worden ist, welche fernerhin nicht allein der Strafjustiz, sondern namentlich auch der präventiven Polizei zu Gute kommen wird.

Zur Bestreitung der Untersuchungskosten, welche bei der großen Anzahl detinirter Personen und der meistens mehrjährigen Dauer ihrer Haft successive sehr erhebliche Summen in Anspruch nahmen, wurden von vorne herein bedeutende Vorschüsse erfordert, da die Zahlungen in den meisten Fällen nicht füglich aufgeschoben werden konnten, während es sich sogleich als unthunlich erwies, vor dem Schlusse des Verfahrens ein Urtheil darüber zu gewinnen, welche einzelne Criminaldistricte und nach welchem Verhältnisse dieselben bei einer demnächstigen Repartition zu concurriren haben würden. Außerdem machte sich die Erwägung geltend, daß zwar die gewöhnlichen Kosten der Untersuchung, nicht aber die Mehrausgaben, welche durch jene außerordentlichen, im Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit angeordneten Maßregeln hervorgerufen wurden, nach den desfalls angenommenen Grundsätzen den einzelnen Communen zur Last fallen dürfen. Da es nun ebenfalls im Voraus sich nicht bestimmen ließ, welche Kostenbeträge schließlich der einen Kategorie und welche der andern hinzuzurechnen sein möchten, so mußte auch in dieser Hinsicht der weitere Verlauf der Untersuchung abgewartet werden. Unter diesen Umständen haben auf Anordnung der obersten Civilbehörde und später zufolge Allerhöchster Resolution vom 13. Jan. 1853 successive

	ℳ	ß	ℳ	ß
	42,478	51		
aus den besonderen Holsteinischen Finanzen behufs Führung der Untersuchung vorgeschossen werden müssen, bevor in der Mitte des Jahres 1857 durch Repartition über die betreffenden Criminaldistricte die weiter erforderlichen Mittel mit einem Betrage von herbeigeschafft werden konnten, und noch im Jahre 1858 ist ein Posten von	—	—	15,675	—
aus der Staatscasse abgehalten worden, welche letztere sich demnach im Ganzen mit	75	—		
im Vorschusse befindet.			42,533	51
Summa . .			58,228	51
Die Rechnung über die Verwendung dieser Summen ist anfangs von der Untersuchungscommission und später durch die Rendsburger Amtstube geführt und vierteljährlich von dem Holsteinischen Obercriminalgerichte revidirt worden. Die letzte Rechnungsablage geschah am 16. Febr. 1860 und ergab nach Statt gehabter Revision und Genehmigung einen Cassebehalt von			4,653	15½
Bleiben . .			53,575	35½

Hinsichtlich eines damals außerdem noch ausstehenden Activums von 2365 ℳ 42 ß, dessen Beitreibung wider einzelne zur Kostenerstattung verurtheilte Inculpaten verfügt worden war, schien schon derzeit keine Aussicht auf eine auch nur theilweise Realisirung vorhanden zu sein, und da auf dasselbe einer Mittheilung des Obercriminalgerichts zufolge auch inzwischen nichts eingekommen ist, so wird es gegenwärtig als inexigibel nicht weiter in Betracht zu ziehen sein. Andererseits wurden auch einige weitere Ausgaben damals in Aussicht genommen, welche indessen seither ebenso wenig eingetreten sind. Es ergiebt sich somit nach Abzug des angegebenen Cassebehalts von den oben berechneten der Untersuchungscommission zur Verfügung gewesenen Geldern die nebenstehende Summe von 53,575 ℳ 35½ ß als der Gesammtbetrag derjenigen Kosten, welche außer den von einzelnen Inculpaten beigetriebenen Regreßposten und außer dem Erlöse verschiedener Sachen, die im Besitze von Inculpaten vorgefunden, deren Eigenthümer aber nicht ermittelt wurden, zum Behufe der Untersuchung verbraucht worden.

Bei der definitiven Vertheilung der sich solchergestalt ergebenden Gesammtkostensumme ist zunächst dem Herzogthum Lauenburg unter Zugrundelegung des Verhältnisses, nach welchem die Thätigkeit der Commission sich auf

Latus 53,575 35½

igitized by Google

	ℳ	ß
Transport	53,575	35½
einige in diesem Herzogthum begangene Verbrechen erstreckt hat, übereinstimmend mit dem desfälligen Vorschlage des Holsteinischen Obercriminalgerichts ein Beitrag von	1,000	—
bleiben . . .	52,575	35½
zu adquotiren gewesen, welcher bereits im Jahre 1861 eingekommen und auf die aus den besonderen Holsteinischen Finanzen vorgeschossene Summe verrechnet worden ist. Die übrigen 52,575 ℳ 35½ ß fallen dem Herzogthum Holstein einseitig zur Last, und sind davon vorbemerktermaßen	15,675	—
durch die zunächst betheiligten Holsteinischen Criminaldistricte aufgebracht worden, so daß noch restiren	36,900	35½

Bei der Repartition der 15,675 ℳ hat das Holsteinische Obercriminalgericht die von demselben regelmäßig in solchen Fällen befolgten Grundsätze zur Anwendung gebracht. Zunächst sind demnach die gesammten Kosten unter billiger Berücksichtigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände über die einzelnen in Untersuchung gewesenen Verbrechen vertheilt, und durch die Zusammenlegung der Kostenbeträge, welche auf diese Weise für die in jedem einzelnen Criminaldistricte begangenen Verbrechen ermittelt wurden, sind dann die Summen festgestellt worden, mit welchen jeder betheiligte District event. zur Deckung der Gesammtausgabe hinzuzuziehen wäre. Nach dem solchergestalt hergestellten Concurrenzfuße hat demnächst die Repartition der 15,675 ℳ über die betheiligten Communen Statt gefunden. Die desfalls aufgemachte, im Anhange hierneben mitgetheilte Repartitionsliste ergiebt im Einzelnen, welche Communen und mit welchen Beiträgen dieselben dabei in Anspruch genommen worden sind. Es ist daraus des Näheren ersichtlich, daß eine Anzahl Communen, wie die Städte Heiligenhafen, Neustadt und Wilster, die Aemter Cronshagen und Rethwisch, die Mehrzahl der Güter ꝛc. nach dem angelegten Maßstabe überhaupt nicht zur Concurrenz gezogen werden konnten. Daneben stellt sich das Beitragsverhältniß der einzelnen concurrirenden Communen unter einander, wenn zugleich die verschiedene Größe und Steuerkraft derselben in Betracht gezogen wird, als ein im höchsten Grade ungleiches dar, in welcher Beziehung die Hinweisung genügen wird, daß die Stadt Segeberg 1000 ℳ, die Grafschaft Rantzau ebenfalls 1000 ℳ und das Amt Segeberg einen Betrag von 1750 ℳ hat beitragen müssen, während den Städten Altona und Kiel zusammen nur 800 ℳ, der Herrschaft Pinneberg nur 600 ℳ und den Landschaften Norder- und Süderdithmarschen zusammen sogar nur 450 ℳ zur Last gefallen sind.

Durch die geschehene Aufbringung der 15,675 ℳ nach dem angegebenen Concurrenzfuße hat nun zwar den davon betroffenen Communen ein Anlaß zu begründeten Beschwerden nicht gegeben werden können, da sie zur Tragung der Criminalkosten gesetzlich verpflichtet sind und die Repartition ordnungsmäßig Statt gefunden hat, dieselben auch mit der Herbeischaffung jener Summe jedenfalls nicht mehr eingezahlt haben, als wozu sie nach dem Erachten des Obercriminalgerichts unter allen Umständen hätten angehalten werden können. Dagegen dürfte in Uebereinstimmung mit dem Holsteinischen Obercriminalgerichte davon abzusehen sein, den ferner aufzubringenden Restbetrag oder einen Theil desselben in gleicher Weise über sie zu repartiren, indem dieses eine ganz übermäßige Belastung einzelner Städte und Aemter zur Folge haben würde. Wie vielmehr die früher mehrfach anerkannte Regel, wonach die einzelnen Criminaldistricte nur die gewöhnlichen Untersuchungskosten zu tragen haben, die Kosten außerordentlicher Maßregeln hingegen aus allgemeinen Mitteln abzuhalten sind, ohnehin im vorliegenden Falle Anwendung wird finden müssen, so erscheint es zugleich völlig unbedenklich, die gesammte annoch aufzubringende Summe von 36,900 ℳ 35½ ß übereinstimmend mit dem gedachten Gerichtshofe unter die letztere Kategorie zu subsumiren, wenn dabei erwogen wird, daß es eben lediglich der andauernden, diesem Gegenstande ausschließlich gewidmeten Thätigkeit der Commission, welcher das gesammte in Betracht kommende Material zur Verfügung stand, unter dem Hinzutreten besonders günstiger Umstände gelungen ist, den Urhebern der meisten bei ihr zur Sprache gebrachten Verbrechen auf die Spur zu kommen, während diese Verbrechen sonst überall nicht zu einer kostspieligen Untersuchung geführt haben würden. Außerdem wird nicht außer Acht zu lassen sein, daß die fragliche Maßregel in ihrem Erfolge für alle Holsteinischen Districte von einem fast gleichmäßigen Nutzen gewesen ist, und dürfte es sich danach um so mehr rechtfertigen, die in Folge dessen der Staatscasse noch zu refundirenden Kosten mit ca. 36,900 ℳ, statt über die betheiligten, ohnehin genug belasteten Communen, über das ganze Herzogthum zu vertheilen.

Was die Art der Aufbringung anbetrifft, so kann es zur Frage kommen, ob dieselbe nach Volkszahl, etwa in ähnlicher Weise, wie die von den Communen nach Maßgabe der Verordnung vom 19. Decbr. 1837 zu den Glückstädter Strafanstalten zu leistenden Beiträge, oder ob sie nach dem Taxationswerth der zur Grund- und Benutzungssteuer angesetzten Ländereien, sowie nach dem Brandversicherungs- und resp. Haussteuerwerth der Gebäude in den Städten ꝛc. zu beschaffen sein möchte. Das Holsteinische Obercriminalgericht hat jene erstgedachte Repartitionsnorm nur unter der Voraussetzung empfehlen zu können geglaubt, daß etwa hinsichtlich der über die Holsteinischen Communen schon repartirten 15,675 ℳ nachträglich eine Gleichstellung angeordnet werden sollte. Wie nun aber in letzterer Hinsicht zu einer Abänderung der bereits erledigten Repartition keine genügende Veranlassung vorliegen dürfte, so scheint überhaupt der gebräuchlichere Steuermodus nach Landsteuertaxations-, Brandversicherungs- und Haussteuerwerth auch für die Aufbringung der dem Vorstehenden nach erforderlichen Summe den Vorzug zu verdienen, und werden zu dem Behufe für jede 100 ℳ Steuer resp. Brandversicherungswerth 2¼ ß zu entrichten sein.

In Uebereinstimmung hiermit ist der vorstehende Entwurf ausgearbeitet worden, dem im Einzelnen nichts weiter hinzuzufügen sein dürfte.

Verzeichniß der von den einzelnen Criminaldistricten zu dem zur Repartition gebrachten Antheil an den Kosten der von der außerordentlichen Untersuchungscommission geführten Untersuchung gezahlten Beiträge.

I.

Städte:

1)	Altona	600 ℔
2)	Crempe	100 „
3)	Glückstadt	150 „
4)	Itzehoe	100 „
5)	Kiel	200 „
6)	Lütjenburg	50 „
7)	Oldenburg	150 „
8)	Oldesloe	50 „
9)	Rendsburg	200 „
10)	Segeberg	1,000 „
11)	Plön	50 „

zusammen 2,650 ℔

II.

Aemter:

1)	Süderdithmarschen	350 ℔
2)	Norderdithmarschen	100 „
3)	Amt Steinburg	625 „
4)	Grafschaft Rantzau	1,000 „
5)	Herzhorn, Sommerland u. Grönland	425 „
6)	Amt Bordesholm	400 „
7)	„ Neumünster	375 „
8)	„ Kiel	100 „
9)	„ Cismar	125 „
10)	„ Plön	225 „
11)	„ Ahrensbök	125 „
12)	„ Segeberg	1,750 „
13)	„ Traventhal	125 „
14)	„ Reinfeld	100 „
15)	„ Trittau	350 „
16)	„ Rendsburg	300 „
17)	„ Reinbeck	100 „
18)	„ Tremsbüttel	350 „
19)	Herrschaft Pinneberg	600 „

zusammen 7,525 ℔

III.

Klöster:

1)	Itzehoe	525 ℔
2)	Uetersen	750 „
3)	Preetz	175 „

zusammen 1,450 ℔

IV.

Adelige Güter:

1)	Bülowsche Wildniß	100 ℔
2)	Gut Blumendorf	75 „
3)	„ Ahrensburg	175 „
	Latus	350 ℔

	Transport	350 ℔
4)	Gut Bramstedt	150 „
5)	„ Caden	50 „
6)	„ Groß-Collmar	225 „
7)	„ Neuendorf	125 „
8)	Herrschaft Breitenburg	375 „
9)	Gut Cronsburg	100 „
10)	„ Klethkamp	75 „
11)	„ Borstel	100 „
12)	„ Jersbeck	175 „
13)	„ Erfrade	25 „
14)	„ Tangstedt	75 „
15)	„ Großenbrode	75 „
16)	„ Glasau	125 „
17)	„ Hasselburg	75 „
18)	„ Hanerau	75 „
19)	„ Haseldorf	425 „
20)	„ Heiligenstedten	125 „
21)	„ Mehlbeck	50 „
22)	„ Lensahn	75 „
23)	„ Mannhagen	75 „
24)	„ Osterrade	125 „
25)	„ Quarnbeck	50 „
26)	„ Perdoel	25 „
27)	„ Seestermühe	100 „
28)	„ Schönböken	75 „
29)	„ Bothkamp	375 „
30)	„ Emkendorf	100 „
31)	„ Ascheberg	125 „
32)	Clemend-Calands-Dörfer	100 „
33)	Gut Neudorf	25 „
34)	„ Westensee	25 „

zusammen 4,050 ℔

Recapitulation.

Städte	2,650 ℔
Aemter und Landschaften	7,525 „
Klöster	1,450 „
Adelige Güter	4,050 „
Summa	15,675 ℔

№ 93.

Entwurf einer Mäklerordnung für das Herzogthum Holstein.

§ 1.

Die Handelsmäkler sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte. Ein ausschließliches Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften steht denselben nicht zu, jedoch bleibt es vorbehalten, in denjenigen Orten oder Districten, für welche sich nach Einführung dieser Mäklerordnung ein desfälliges Bedürfniß geltend machen sollte, ausnahmsweise den amtlich bestellten Mäklern hinsichtlich einzelner Zweige des Mäklerbetriebes ausschließliche Be-

Digitized by Google

fugniſſe beizulegen und zum Schutze derſelben Geldſtrafen bis zu 50 ℔ anzuordnen.

§ 2.

Die Handelsmäkler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Wechſel, inländiſche und ausländiſche Staatspapiere, Actien und andere Handelspapiere, imgleichen Verträge über Verſicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, ſowie über Land- und Waſſertransporte und andere den Handel betreffende Gegenſtände.

Durch die übertragene Geſchäftsvermittelung iſt ein Handelsmäkler noch nicht als bevollmächtigt anzuſehen, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leiſtung in Empfang zu nehmen.

§ 3.

Die Anſtellung der Handelsmäkler geſchieht durch die reſp. Diſtrictsobrigkeit, in denjenigen Orten oder Diſtricten, für welche kaufmänniſche Corporationen oder Mäkleraufſichtsbehörden (§ 22) beſtehen, auf Vorſchlag oder nach Vernehmung derſelben, ſonſt nach Vernehmung hervorragender Mitglieder des Handelsſtandes. In den für die einzelnen Orte oder Diſtricte zu erlaſſenden Regulativen iſt hierüber ſowie über die Form der Anſtellung und über die den Mäklern etwa aufzuerlegende einmalige oder jährliche Abgabe zu Gunſten der Mäklercaſſe (§ 23) das Nähere feſtzuſtellen.

§ 4.

Als Handelsmäkler dürfen nur ſolche Männer angeſtellt werden, welche als unbeſcholten bekannt ſind, die zu dieſem Geſchäfte erforderlichen Fähigkeiten beſitzen und über 25 Jahre alt ſind. Falliten können nur dann zu Mäklern beſtellt oder wiederbeſtellt (§ 7) werden, wenn ſie vom Concursgericht das Zeugniß erlangt haben, daß bei ihrem Concurs keine Umſtände vorgekommen ſeien, welche ſie des öffentlichen Vertrauens verluſtig zu machen geeignet wären. Die anzuſtellenden Mäkler müſſen Bürger des Ortes ſein, reſp. daſelbſt oder in dem Diſtrict ihren feſten Wohnſitz haben, für welchen Ort oder Diſtrict ſie amtlich autoriſirt zu werden wünſchen.

§ 5.

Die Anſtellung der Handelsmäkler geſchieht nur für einen beſtimmten Handelsort oder für einen beſtimmten Diſtrict, und entweder im Allgemeinen für alle Arten von Mäklergeſchäften oder nur für einzelne Arten derſelben. In den örtlichen Regulativen iſt hierüber das Nähere feſtzuſetzen. Auch kann darin beſtimmt werden, daß und unter welchen Vorausſetzungen den autoriſirten Handelsmäklern eines andern Handelsortes oder Diſtricts mit Beziehung auf die von denſelben in dem Orte oder Diſtricte, für welchen das Regulativ erlaſſen iſt, etwa vermittelten Geſchäfte dieſelben Rechte einzuräumen ſeien, wie den Mäklern dieſes Ortes oder Diſtricts ſelbſt.

§ 6.

Die Handelsmäkler leiſten bei derjenigen Behörde, von welcher ſie angeſtellt ſind, vor Antritt ihres Amtes den im Anhange vorgeſchriebenen Eid körperlich ab.

§ 7.

Die Entlaſſung eines Mäklers erfolgt entweder zur Strafe durch die hierfür competente Behörde (§ 22) oder auf Anſuchen, und im Falle eingetretenen Concurſes oder Accords des Mäklers mit ſeinen Gläubigern auch ohne ſein Anſuchen, durch diejenige Behörde, welcher die Anſtellung des Mäklers zuſteht (§ 3).

§ 8.

Alle Veränderungen im Mäklerperſonale (§§ 3, 7, 15, 22) müſſen auf die im Regulativ näher anzugebende Weiſe zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

§ 9.

Die Handelsmäkler haben insbeſondere folgende Pflichten:

1) Sie dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeſchäfte, weder unmittelbar, noch mittelbar, auch nicht als Commiſſionaire betreiben, und ſich nicht für die Erfüllung der Geſchäfte, welche ſie vermitteln, verbindlich machen oder Bürgſchaft leiſten, alles dies unbeſchadet der Gültigkeit der Geſchäfte. Auch dürfen ſie ohne Conſens des Principals für Jemand, der in deſſen Geſchäften arbeitet, weder kaufen, noch verkaufen.
2) Sie dürfen zu keinem Kaufmann in dem Verhältniſſe eines Procuriſten, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen ſtehen.
3) Sie dürfen ſich nicht mit andern Handelsmäklern zu einem gemeinſchaftlichen Betriebe der Mäklergeſchäfte oder eines Theiles derſelben vereinigen; zur gemeinſchaftlichen Vermittelung einzelner Geſchäfte ſind ſie unter Zuſtimmung der Auftraggeber befugt.
4) Sie müſſen die Mäklerverrichtungen perſönlich betreiben, und dürfen ſich zur Abſchließung der Geſchäfte eines Gehülfen nicht bedienen.
5) Sie ſind zur Verſchwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abſchlüſſe verpflichtet, ſo weit nicht das Gegentheil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geſchäftes geboten iſt.
6) Sie dürfen zu keinem Geſchäfte die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigten anders annehmen, als durch ausdrückliche und perſönliche Erklärung; es iſt den Mäklern weder erlaubt, von Abweſenden Aufträge zu übernehmen, noch ſich zur Vermittelung eines Unterhändlers zu bedienen.
7) Ueberhaupt haben die Mäkler den Vortheil Derjenigen, deren Geſchäfte ſie vermitteln, ſowie Alles, was nach Handelsuſance den Mäklern bei ſolchen Geſchäften obliegt, mit Fleiß, Aufmerkſamkeit und Redlichkeit wahrzunehmen.

Insbeſondere dürfen ſie keinen Auftrag auf einen ſpeciell beſtimmten Gegenſtand annehmen, wenn ſie bereits auf das ganze betreffende Quantum deſſelben von anderer Seite einen Auftrag mit gleichem oder höherem Limitum erhalten

Digitized by Google

haben, und ebenso wenig von anderer Seite ein höheres Limitum annehmen, ohne den ersten Auftraggeber vorgängig davon in Kenntniß zu setzen, daß sein Limitum nicht erreichbar ist. Unlimitirte Aufträge auf das ganze Quantum eines und desselben Gegenstandes anzunehmen, ist durchaus unzulässig. Sie sollen sich der Unterhandlung bei allen Geschäften enthalten, bei denen sie eine unredliche Absicht auf Seiten der Contrahenten oder eines derselben zu vermuthen Ursache haben.

Wenn die schlechte Vermögenslage des Käufers oder, wo dessen Verhältnisse in Betracht kommen, des Verkäufers ihnen bekannt ist, sollen sie vor dem Abschluß dem andern Contrahenten ihre Bedenken mittheilen. Bei Assecuranzaufträgen sind sie verbunden, dem Assecuradeur vor Schließung des Contracts alle die Assecuranz betreffenden, von dem Versicherten ihnen bekannt gemachten oder ihnen sonst bekannt gewordenen Nachrichten aufrichtig anzuzeigen.

Den örtlichen Regulativen bleibt es überlassen, die Verpflichtungen zu normiren, welche den Mäklern etwa mit Beziehung auf die Feststellung der Geld- und Wechselcourse oder der Marktpreise der Waaren, auf die Vornahme von Besichtigungen und Taxirungen von Waaren im Auftrage der Behörden ꝛc. aufzuerlegen sind. In Betreff der vorstehenden Passus 3, 4 und 6 bleibt es den Regulativen für die einzelnen Orte und Districte vorbehalten, Ausnahmen von den Vorschriften derselben für die daselbst amtlich angestellten Mäkler überhaupt oder für einzelne Arten der Mäklergeschäfte zuzulassen. Insbesondere bleibt es vorbehalten, in dem für Altona zu erlassenden Regulativ die Pflichten der dortigen beeidigten Mäkler in wörtlicher Uebereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen einer für Hamburg zu erlassenden neuen Mäklerordnung festzustellen.

§ 10.

Handelsmäklern, welche Schiffsmäklerei betreiben, kann gestattet werden, den Schiffern im Einziehen und Vorschießen der Frachten und Unkosten als Abrechner oder in anderer ortsüblicher Weise Hülfsdienste zu leisten. Die Feststellung der Pflichten der Schiffsmäkler in Havariefällen und den Zollbehörden gegenüber bleibt den örtlichen Regulativen überlassen.

§ 11.

Der Handelsmäkler muß außer seinem Handbuche ein Tagebuch führen, in welches letztere alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind. Das Eingetragene hat er täglich zu unterzeichnen. Das Tagebuch muß gebunden, vor dem Gebrauch Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und der Orts- oder Districtsobrigkeit zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegt werden.

Zu dem ersten und letzten Bogen des Tagebuchs muß das für Handlungsbücher der Kaufleute vorgeschriebene Stempelpapier genommen werden.

§ 12.

Die Eintragungen in das Tagebuch müssen die Namen der Contrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waaren die Gattung und Menge derselben, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung, enthalten.

Die Eintragungen müssen in Deutscher Sprache und mit Deutschen oder Lateinischen Schriftzügen geschehen; sie müssen nach Ordnung des Datums erfolgen und an Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht sind.

§ 13.

Der Handelsmäkler muß ohne Verzug nach Abschluß des Geschäfts jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote, welche die in dem vorhergehenden Paragraphen als Gegenstand der Eintragung bezeichneten Thatsachen enthält, zustellen.

Bei Geschäften, welche nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei das von der andern unterschriebene Exemplar zu übersenden.

Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Handelsmäkler davon der andern Partei ohne Verzug Anzeige machen.

Die Schlußnoten können auf unsignirtem Papier geschrieben werden. Wenn Schlußnoten aber bei einer gerichtlichen oder obrigkeitlichen Behörde des Herzogthums Holstein producirt werden, so ist eine Abschrift auf dem für Atteste vorgeschriebenen Stempelpapier hinzuzufügen.

§ 14.

Der Handelsmäkler ist verpflichtet, den Parteien zu jeder Zeit auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die Alles enthalten müssen, was von dem Mäkler in Ansehung des die Parteien angehenden Geschäfts eingetragen ist.

Solche Extracte müssen auf dem für Atteste vorgeschriebenen Stempelpapier ausgefertigt werden.

§ 15.

Wenn ein Handelsmäkler stirbt oder aus dem Amte scheidet, sei es für immer oder auf eine Zeitlang, so ist sein Tagebuch bei der Orts- oder Districtsobrigkeit niederzulegen.

§ 16.

Der Abschluß eines durch Handelsmäkler vermittelten Vertrags ist von der Eintragung desselben in das Tagebuch oder von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig.

Diese Thatsachen dienen nur zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages.

Google

§ 17.

Das ordnungsmäßig geführte Tagebuch, sowie die Schlußnoten eines Handelsmäklers liefern in der Regel den Beweis für den Abschluß des Geschäfts und dessen Inhalt.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte des Tagebuchs und der Schlußnoten ein geringeres Gewicht beizulegen, ob die eidliche Bestärkung durch den Mäkler oder andere Beweise zu fordern, ob insbesondere die Weigerung einer Partei, die Schlußnote anzunehmen oder zu unterzeichnen, für Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sei.

§ 18.

Das Tagebuch eines Handelsmäklers, bei dessen Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, kann als Beweismittel nur in so weit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach Lage der Sache als geeignet erscheint.

§ 19.

Der Handelsmäkler muß, in so fern nicht die Parteien ihm dieses erlassen haben oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waare davon entbindet, von jeder durch seine Vermittelung nach Probe verkauften Waare die Probe, nachdem er dieselbe behufs der Wiedererkennung gezeichnet hat, so lange aufbewahren, bis die Waare ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist.

§ 20.

Jedes Verschulden des Handelsmäklers berechtigt die dadurch beschädigte Partei, Schadloshaltung von ihm zu fordern.

§ 21.

Der Handelsmäkler hat die Mäklergebühr zu fordern, sobald das Geschäft geschlossen und, wenn es ein bedingtes war, unbedingt geworden und von ihm seiner Verpflichtung wegen Zustellung der Schlußnoten Genüge geschehen ist, unbeschadet jedoch anderweitiger Bestimmung durch die örtlichen Regulative.

Ist das Geschäft nicht zum Abschluß gekommen oder nicht zu einem unbedingten geworden, so kann für die Unterhandlungen keine Mäklergebühr gefordert werden.

Der Betrag der Mäklergebühr oder Courtage, welche für den Fall zu entrichten ist, daß dieselbe nicht unter den Parteien vereinbart worden, soll durch die den örtlichen Regulativen anzuhängenden Tarife bestimmt werden, in welchen insbesondere auch festzusetzen ist, wer von den Contrahenten in Ermangelung einer desfälligen besonderen Vereinbarung die Courtage zu zahlen hat.

§ 22.

Handelsmäkler, welche eine der nach dieser Mäklerordnung denselben obliegenden Pflichten verletzen, sind mit Brüchen bis zu 50 ℛ, mit Suspension auf eine gewisse Zeit oder mit gänzlicher Entziehung ihrer Mäklergerechtsame disciplinarisch zu bestrafen. In den für die

einzelnen Orte zu erlassenden Regulativen ist zu bestimmen, ob und in wie weit diese Strafgewalt von derjenigen Behörde, welcher die Anstellung der Handelsmäkler obliegt, auszuüben oder besonderen Aufsichtsbehörden zu übertragen ist. Im letzteren Falle sind über die Zusammensetzung dieser Behörden, ihren Geschäftskreis, das bei denselben zu beobachtende Verfahren und den Recurs von den Entscheidungen derselben in den Regulativen die näheren Bestimmungen zu treffen.

Durch diese Bestimmungen ist jedoch die nach Maßgabe der bestehenden Gesetzgebung etwa begründete criminelle Ahndung der betreffenden Handlungen nicht ausgeschlossen.

§ 23.

Die erkannten Brüchen, sowie die den Mäklern etwa auferlegten Abgaben fließen in eine Casse, aus welcher die mit dem Mäklerwesen zusammenhängenden Ausgaben zu bestreiten sind. Ueber die Verwaltung dieser Casse, sowie über die Verwendung des etwaigen Ueberschusses ist in den örtlichen Regulativen das Nähere zu bestimmen.

§ 24.

Diese Mäklerordnung ist für diejenigen Orte resp. Districte, in welchen sich ein desfälliges Bedürfniß zeigt, auf Ansuchen der betreffenden Communen durch ein von Unserer Regierung für das Herzogthum Holstein zu erlassendes örtliches Regulativ in Kraft zu setzen. In diesen Regulativen, welche übrigens nach Maßgabe der vorstehenden allgemeinen Vorschriften, so weit nicht in dieser Verordnung selbst Ausnahmen von denselben vorbehalten worden, abzufassen sind, sollen diejenigen Puncte, welche diese Mäklerordnung der näheren Bestimmung der örtlichen Regulative überläßt, nach Vernehmung der an dem fraglichen Orte etwa vorhandenen kaufmännischen Corporationen und der beikommenden Behörden festgestellt werden.

Anhang.

Formular des Mäklereides.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott, daß ich mich in dem mir aufgetragenen Mäklerdienste stets treu und redlich verhalten, und allen mir als Mäkler nach dem unterm — — — — erlassenen Mäklerregulativ für die Stadt (Flecken, Landschaft ꝛc.) N. obliegenden Pflichten gewissenhaft nachkommen will.

So wahr mir Gott helfe!

№ 94.

Motive zu vorstehendem Entwurf.

Eine gesetzliche Regelung des Mäklerwesens hat im Herzogthum Holstein bisher nur für die Stadt Altona durch die Mäklerordnung vom 30. Decbr. 1776 Statt gefunden, welche die Rechte und Pflichten der vom dortigen Magistrat zu bestellenden und zu vereidigenden

Digitized by Google

Mäkler genau feststellt, ohne jedoch denselben Prohibitivrechte den nicht beeidigten Mäklern gegenüber einzuräumen. Außerdem sind herkömmlich in der Landschaft Süderdithmarschen von der dortigen Landvogtei seit langer Zeit Mäkler zur Vermittelung des Kornhandels in beiden Dithmarscher Landschaften beeidigt und mit einer Bestallung versehen worden. Im Uebrigen ist der Mäklerbetrieb in den Holsteinischen Handelsorten nur von der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen zur Betreibung bürgerlichen Gewerbes abhängig, und zwar wird die Vermittelung von Handelsgeschäften nicht als eine auf die Städte und zunftberechtigten Flecken beschränkte bürgerliche Nahrung angesehen, sondern ist auch den Bewohnern der nicht gewerbefreien Landdistricte unbeschränkt gestattet.

Ein Antrag mehrerer Mäkler in Kiel auf Beeidigung in ihrer Qualität als Schiffsmäkler brachte im Jahre 1850 zuerst das Bedürfniß einer Organisirung des dortigen Mäklerwesens zur Sprache, und im Verlaufe der in dieser Veranlassung eingeleiteten Verhandlungen ergab es sich, daß auch in Altona sich das Bedürfniß nach Erlassung einer neuen Mäklerordnung schon seit lange geltend gemacht habe. Da nämlich bei der unmittelbaren Nachbarschaft der Stadt Altona mit Hamburg und den dadurch hervorgerufenen vielfachen engen Handelsbeziehungen zwischen beiden Städten die von der diesseitigen Regierung stets angestrebte und in der Praxis seither größtentheils durchgeführte gegenseitige Zulassung der beiderseitigen amtlich bestellten Handelsmäkler für den Geschäftsverkehr der Stadt Altona äußerst wichtig ist, muß eine Gleichmäßigkeit der gesetzlichen Vorschriften über die Pflichten und Rechte der beeidigten Mäkler für beide Städte im Interesse der Stadt Altona höchst wünschenswerth erscheinen. Seit Erlassung der neuen Mäklerordnung für die Stadt Hamburg vom 11. Decbr. 1824 war daher die obenerwähnte Altonaer Mäklerordnung in manchen Puncten unpractisch geworden; auch hatten sich die Altonaer Mäkler seitdem, zumal da sie den bedeutendsten Theil ihrer Geschäftsvermittelungen auf der Hamburger Börse effectuiren, im Wesentlichen nach der dortigen neuen Mäklerordnung und insbesondere nach dem dort geltenden Courtagetarif gerichtet. Mit Rücksicht hierauf reichte die Gesellschaft der Commerzirenden einen sich an die obengenannte Hamburger Verordnung anschließenden Entwurf einer neuen Mäklerordnung für Altona zur Bestätigung ein, welchem das Altonaer Commerzcollegium und das dortige Oberpräsidium im Wesentlichen beistimmten, und auch vom Kieler Handels- und Industrievereine wurde ein in allen wesentlichen Puncten mit jenem Entwurfe übereinstimmender Entwurf einer Mäklerordnung für die Stadt Kiel verfaßt.

Man mußte jedoch regierungsseitig damals Anstand nehmen, auf diese Anträge einzugehen, weil sich eine Umgestaltung der Handelsgesetzgebung in den Deutschen Staaten und insonderheit auch in Hamburg vorbereitete, und hat in den letzteren Jahren trotz mehrfacher Maturationsgesuche des Kieler Handels- und Industrievereines um so mehr von der weiteren Förderung dieser Angelegenheit abseben müssen, als die zur Entwerfung eines allgemeinen Deutschen Handels- und Seerechts berufene Commission ihre Thätigkeit auch auf das Mäklerwesen erstreckte und das Resultat dieser Verhandlungen jedenfalls abzuwarten war.

Zu Anfang des vorigen Jahres hat sich nun das Bedürfniß einer Mäklerordnung für die Stadt Kiel in Veranlassung eines Gesuches mehrerer dortiger Schiffsmäkler, die von den Schiffern der dort ein- und ausgehenden Schiffe auszustellenden Zollangaben Namens derselben unterschreiben zu dürfen, welcher Antrag von den Holsteinischen Oberzollinspectoraten in Uebereinstimmung mit der von dem Kieler Handels- und Industrievereine desfalls ausgesprochenen Ansicht nicht zur Berücksichtigung geeignet befunden wurde, so lange nicht in Kiel eine Beeidigung der Mäkler und damit ein öffentlichen Glauben verdienender besonderer Mäklerstand eingeführt sei, von Neuem fühlbar gemacht, und haben die Zollbehörden die bei dieser Gelegenheit von dem genannten Vereine wiederholte Bitte um baldige Erlassung einer Mäklerordnung unterstützt.

Inzwischen sind die Verhandlungen der oberwähnten Commission bekanntlich zum Abschluß geführt, und ist in dem von derselben verfaßten, bereits in mehreren Deutschen Staaten als Gesetz eingeführten allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch zugleich eine Grundlage für die Ordnung des Mäklerwesens in allen Deutschen Staaten gegeben. Wenn nun auch dieses Gesetzbuch selbst, so lange der Einführung desselben in den benachbarten Norddeutschen Staaten noch Hindernisse entgegenstehen, in Holstein nicht wohl eingeführt werden kann, so dürfte doch der von den Handelsmäklern handelnde Abschnitt desselben mit den übrigen Theilen keineswegs in so engem Zusammenhange stehen, daß nicht auf Grund seines Inhalts, unbeschadet der späteren Einführung des ganzen Handelsgesetzbuches, eine Mäklerordnung im Vorwege erlassen werden könnte. Es liegt daher kein Grund mehr vor, das Bedürfniß der beiden wichtigsten Holsteinischen Handelsplätze nach einer anderweitigen Regulirung des dortigen Mäklerwesens noch länger unbefriedigt zu lassen, und ist desbalb nunmehr ein nach Maßgabe des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches verfaßter Entwurf einer Mäklerordnung für das Herzogthum Holstein den Handelscorporationen der Städte Altona und Kiel, deren Ansichten und Wünsche in dieser Angelegenheit vornehmlich in Betracht zu ziehen sein werden, vorgelegt worden.

Das Altonaer Commerzcollegium hat nun zwar mit Rücksicht darauf, daß der in Hamburg auf Grund des Deutschen Handelsgesetzbuches ausgearbeitete Entwurf einer neuen Mäklerordnung, über welchen die Ansichten daselbst noch sehr getheilt seien, bisher nicht zum Gesetz erhoben sei und eine übereinstimmende Mäklergesetzgebung für Hamburg und Altona sehr wünschenswerth erscheinen müsse, widerrathen, vor der Erlassung einer Mäklerordnung für Hamburg auf eine Mäklerordnung für Holstein Bedacht zu nehmen. Dagegen hat der Kieler Handels- und Industrieverein auch jetzt wieder dringend beantragt, daß der vorgelegte Entwurf baldmöglichst gefördert werden möge. Dieser Wunsch der Kieler Kaufmannschaft ist schon früher dadurch begründet worden, daß das rasche Aufblühen und der wachsende Verkehr der Stadt dort mehr, als an andern Orten, geeignet sei,

Erscheinungen hervorzurufen, welche die Basirung des Geschäfts auf soliden Grundlagen besonders wünschenswerth machten, und daß hierzu die Feststellung bestimmter gesetzlicher Normen für die Thätigkeit der den Verkehr in so manchen Beziehungen vermittelnden und beherrschenden Mäkler, deren Gewerbe daselbst, und zwar nicht zum Vortheile des Geschäftes und Credits, eine von Jahr zu Jahr steigende Ausdehnung gewinne, eine der wesentlichsten Voraussetzungen sei. Als ein Uebelstand des dortigen Mäklerwesens ist jetzt namentlich hervorgehoben, daß die s. g. Mäkler daselbst großentheils vornehmlich Commissionaire und nur nebenbei Mäkler seien, und dabei bemerkt, daß die zweideutige und doppeltseitige Geschäftsart solcher Mäkler ganz besonders den Wunsch der Commerzirenden begründe, die eigentlichen Mäklergeschäfte in die Hand beeidigter Mäkler übergehen zu sehen, denen zur Pflicht gemacht werde, sich aller selbstständigen oder Commissionsgeschäfte zu enthalten.

Für die Stadt Altona wird freilich wegen der schon oben angedeuteten Verhältnisse eine neue Mäklerordnung nicht eher zu erlassen sein, bis in Hamburg eine Einigung über die Organisirung des dortigen Mäklerwesens erzielt ist; allein man wird doch davon ausgehen können, daß die desfälligen Bestimmungen des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, so weit nicht in diesem eine Modificirung derselben den Landesgesetzen freigelassen ist, der Hamburger Mäklerordnung, wie dies denn auch in dem gegenwärtig vorliegenden Hamburger Entwurfe geschehen ist, werden zum Grunde gelegt werden, und im Uebrigen werden der für Holstein zu erlassenden Mäklerordnung mit besonderer Rücksichtnahme auf Altona Vorbehalte hinzugefügt werden können, welche einen möglichst engen Anschluß der demnächstigen Altonaer Mäklerordnung an die für Hamburg erlassene gestatten. Andererseits wird unter dieser Voraussetzung durch die jetzige Erlassung einer Mäklerordnung für Holstein auch für Altona der Vortheil erreicht werden, daß daselbst alsbald nach eingetretener Neugestaltung des Hamburger Mäklerwesens eine gleiche Ordnung ins Leben treten kann. Demnach wird der Einwand des Altonaer Commerzcollegiums es nicht rechtfertigen können, den Wunsch der Kieler Commerzirenden, dessen Erfüllung von denselben schon seit einer Reihe von Jahren eifrigst angestrebt ist, noch länger zurückzuweisen und die oben angeführten, nach Aussage der Kieler Kaufmannschaft mit dem jetzigen Betriebe des Mäklergeschäfts daselbst verbundenen und auf den Credit des dortigen Handelsstandes verderblich einwirkenden Uebelstände fortdauern zu lassen.

Für die übrigen minder bedeutenden Handelsplätze des Herzogthums Holstein, wo sich ein eigentliches Platzmäklergeschäft wegen des geringen Umfanges der dort an Ort und Stelle zu vermittelnden Handelsgeschäfte nicht wohl entwickeln kann, sowie in den Landdistricten, werden die Bestimmungen des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, da dieselben offenbar nur die größeren Handelsorte mit umfangreichem Platzgeschäft im Auge haben, nicht ohne Weiteres Anwendung finden können; indeß ist im Artikel 84 dieses Gesetzbuches den einzelnen Landesgesetzgebungen in dieser Beziehung ein genügender

Spielraum gelassen, und wird es durch Hinzufügung einiger weiter unten anzugebenden Vorbehalte möglich werden, auch andere Handelsorte und einzelne Landdistricte, in denen sich das Bedürfniß danach herausstellen wird, an der im vorliegenden Gesetzentwurf angeordneten Organisation des Mäklerbetriebes Theil nehmen zu lassen.

Schon mit Rücksicht auf diesen letzteren Umstand muß es als das Richtigste erscheinen, in der allgemeinen Mäklerordnung nur die leitenden Grundsätze festzustellen, welche für die Erlassung besonderer Mäklerregulative für die einzelnen Orte und Districte, in welchen sich das Bedürfniß einer derartigen Organisirung des Mäklergewerbes geltend machen wird, maßgebend sein sollen. Es ist dies aber auch deshalb nothwendig, weil in den einzelnen Orten und Districten dabei manche anderweitige, durch abweichende Verkehrsverhältnisse bedingte locale Bedürfnisse zur Sprache kommen werden, und außerdem die für die unmittelbare Anwendung bestimmten speciellen Regulative eine Anzahl von Detailbestimmungen, z. B. über die Art der Anstellung der Mäkler, die Behörde, welche dieselben zu beaufsichtigen hat, die Courtage u. a. m. erfordern, welche sich nach den örtlichen Verhältnissen richten müssen und daher nicht in einer allgemeinen Mäklerordnung Platz finden können. Demgemäß ist der vorliegende Gesetzentwurf in Form eines Normativs für danach zu erlassende Localregulative abgefaßt.

Für den Inhalt des Entwurfs ist der Titel 7 des 1. Buches des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches maßgebend gewesen, und wird es daher einer Motivirung der einzelnen Paragraphen des Entwurfes nur in so weit bedürfen, als dieselben in denjenigen Puncten, in welchen dieses Gesetzbuch den Landesgesetzen Modificirungen gestattet, von den Vorschriften desselben abweicht oder Zusätze zu denselben enthält.

Ad § 1.

Eine der wichtigsten und zugleich der bestrittensten Fragen bei der Regulirung des Mäklerwesens, deren Beantwortung das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch in Artikel 84 den Landesgesetzen überlassen hat, ist es, ob und in wie weit den amtlich bestellten und beeidigten Handelsmäklern Prohibitivrechte beizulegen seien.

Für die Beilegung ausschließlicher Rechte wird namentlich geltend gemacht, daß dieselbe nothwendig sei, um das Geschäft der Handelsvermittelung in die Hände zuverlässiger Männer zu bringen, und daß aus der Aufhebung solcher Rechte das gänzliche Aufhören des Mäklerinstituts zu befürchten sei, weil durch die den Mäklern sonst einzuräumenden Vortheile kein genügendes Aequivalent für die ihnen aufzuerlegenden Pflichten gewährt werde, und daher die Mäkler es vorziehen würden, sich diesen lästigen Verpflichtungen durch Austritt aus dem Stande der amtlich bestellten Mäkler zu entziehen. Letzteres wird von anderer Seite in Abrede gestellt, weil namentlich die den Tagebüchern der beeidigten Mäkler beizulegende volle Beweiskraft eine hinreichende Entschädigung für die ihnen obliegenden Pflichten bieten werde, und insbesondere gegen die Beibehaltung von Exclusiv-

rechten hervorgehoben, daß ein wirksamer Schutz der beeidigten Mäkler gegen Eingriffe in ihre ausschließlichen Gerechtsame erfahrungsgemäß unthunlich sei, daß ferner gerade den unbeeidigten Mäklern sich nicht selten das Vertrauen der Kaufmannsschaft zugewendet habe, und daß die Concurrenz mit diesen Mäklern die beeidigten Mäkler zu größerer Regsamkeit und sorgsamerer Pflichterfüllung anspornen werde.

Das Preußische Einführungsgesetz hat die obige Frage nach ausführlichen Verhandlungen über dieselbe in beiden Häusern des Landtages verneinend beantwortet, und zugleich die Gesetze und Verordnungen, in welchen den Mäklern für einzelne Orte ausschließliche Rechte beigelegt waren, aufgehoben, nachdem von den Kaufmannsschaften aller wichtigeren Handelsplätze des Preußischen Staates nur eine einzige an der Beibehaltung von Prohibitivrechten festgehalten hatte.

In der Altonaer Mäklerordnung vom 30. Decbr. 1776 ist zwar den unbeeidigten Mäklern im § 8 die gerichtliche Einklagung der Courtage abgeschnitten, im Uebrigen aber den beeidigten Mäklern, wie bereits Eingangs erwähnt, ein Prohibitivrecht nicht beigelegt. Ebenso wenig werden den beeidigten Mäklern in Süderdithmarschen ausschließliche Befugnisse in ihren Bestallungen verliehen, sondern es bieten letztere lediglich den Parteien, welche diesen Mäklern die Vermittelung von Geschäften anvertrauen, eine gewisse moralische Garantie, so fern ihrer Ertheilung eine Untersuchung über die Unbescholtenheit der betreffenden Person vorausgeht. Da hiernach durch Beilegung von Exclusivrechten an die amtlich bestellten Mäkler dem Geschäftsverkehr eine neue Beschränkung auferlegt werden würde, wird man sich um so weniger für eine Maßregel entscheiden können, deren Nutzen jedenfalls nach dem oben Angeführten fraglich erscheinen muß, und welche wenigstens an größeren Handelsorten, wie auch in Hamburg die Erfahrung gelehrt hat, trotz strenger Strafandrohungen nicht durchgeführt werden kann. Demnach ist in dem § 1 des Entwurfs principiell ausgesprochen, daß den Handelsmäklern ein solches ausschließliches Recht nicht zusteht.

Die Altonaer und Kieler Handelsvereine haben sich, während nach den früher von denselben eingereichten Entwürfen den amtlich bestellten Mäklern mehr oder minder beschränkte Prohibitivrechte beigelegt werden sollten, jetzt mit dem Princip der freien Concurrenz in der Vermittelung von Handelsgeschäften einverstanden erklärt; indessen hat der Handels- und Industrieverein in Kiel, von der Besorgniß geleitet, daß wegen der den beeidigten Mäklern auferlegten Beschränkungen keine geeignete Persönlichkeiten um eine Mäklerbestallung nachsuchen möchten und daher die Mäklerordnung sich unanwendbar zeigen könnte, wenn nicht das Geschäft der amtlich bestellten Mäkler durch Beilegung gewisser weitergehender, nach den Bedürfnissen des einzelnen Ortes näher zu bestimmender Vorzugsrechte annehmbarer und einträglicher gemacht werden könne, beantragt, daß dem Gesetze ein Vorbehalt hinzugefügt werden möge, durch welchen bewirkt werde, daß dasselbe nicht der Berücksichtigung eines etwa an einem Orte hervortretenden Bedürfnisses nach einer Erweiterung der Rechte der Mäkler in dieser Richtung als absolutes Hinderniß entgegentrete.

Wenn nun auch im Allgemeinen anzunehmen sein möchte, daß die Beilegung der publica fides in einem bisher ungekannten Maße (§ 17 des vorliegenden Entwurfes) genügen wird, auch dort, wo bisher der Mäkler regelmäßig zugleich Commissionsgeschäfte betrieben hat und daher genöthigt sein wird, auf einen bedeutenden Theil seiner Geschäfte zu verzichten, um in das Institut der beeidigten Mäkler eintreten zu können, dennoch dem Mäklerstande tüchtige Kräfte zuzuführen, und daher grundsätzlich jedenfalls an dem Princip der freien Concurrenz festzuhalten sein wird, möchte es doch andererseits unbedenklich sein, wenn für den Fall, daß sich nach Einführung der Mäklerordnung in einem Orte das Bedürfniß geltend machen sollte, um derselben überhaupt Anwendbarkeit zu sichern und dem Uebelstande der Combinirung von Commissionsgeschäften mit dem eigentlichen Mäklerbetriebe abzuhelfen, den beeidigten Mäklern weitergehende Gerechtsame zu gewähren, Ausnahmen von dem obigen Grundsatz für einzelne Arten der Geschäftsvermittelung zugelassen werden, und dürfte in solcher Beschränkung ein wirksamer Schutz wider Eingriffe in die ausschließlichen Gerechtsame der amtlich bestellten Mäkler namentlich in kleineren Handelsorten weniger unthunlich erscheinen. Ein derartiger Vorbehalt ist in den § 1 des vorliegenden Entwurfes aufgenommen und zum Schutze der solchergestalt etwa an einzelnen Orten den beeidigten Mäklern beizulegenden beschränkten Prohibitivrechte die eventuelle Androhung von Geldstrafen bis zu 50 ℛ R.-M. hinzugefügt worden.

Ad §§ 3—5.

Die über die Anstellung der Handelsmäkler und deren Voraussetzungen zu treffenden Bestimmungen sind in dem allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche gleichfalls den Landesgesetzen vorbehalten.

Was zunächst die Behörde betrifft, von welcher die Handelsmäkler anzustellen sind, so erscheint es angemessen und andern analogen Verhältnissen, z. B. der Ernennung der Taxatoren entsprechend, daß die Bestellung und Beeidigung selbst durch die Orts- resp. Districtsobrigkeit geschehe; jedoch ist es für zweckmäßig zu halten, daß an denjenigen Orten, wo kaufmännische Corporationen oder Mäkleraufsichtsbehörden bestehen oder eingerichtet werden, diese Vereine, sonst aber angesehene Mitglieder des Handelsstandes; vorgängig über die Persönlichkeit des anzustellenden Mäklers gehört werden. Die näheren Anordnungen in dieser Beziehung, sowie über die Form der Anstellung und eine etwa von den Mäklern nach ihrer Anstellung zu erlegende einmalige oder jährliche Abgabe an die Mäklercasse werden den Localregulativen zu überlassen sein.

Da den beeidigten Mäklern publica fides beigelegt werden soll, so werden nur solche Männer, welche sich des öffentlichen Vertrauens nicht unwürdig gemacht haben und zur Verrichtung von Mäklergeschäften befähigt sind, als Handelsmäkler amtlich zu bestellen und namentlich Falliten nur dann als solche zuzulassen sein, wenn sie

nach dem Zeugniß des Concursgerichts unverschuldet in Concurs gerathen sind. Aus demselben Grunde wird es ferner zu verlangen sein, daß die zu beeidigenden Mäkler dasjenige Lebensalter erreicht haben, welches im Allgemeinen zur Uebernahme öffentlicher Functionen im Dienste des Staates oder der Communen für erforderlich erachtet wird. Endlich ist der Mäklerbetrieb selbstverständlich von den Voraussetzungen abhängig, deren Erfüllung zur selbstständigen Betreibung bürgerlichen Gewerbes überhaupt erforderlich ist, und müssen die Handelsmäkler daher in den Orten oder Districten, für welche sie als solche autorisirt zu werden wünschen, resp. das Bürgerrecht erworben oder ihren festen Wohnsitz genommen haben.

Nach dem Artikel 68 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches ist es zulässig, Handelsmäkler entweder im Allgemeinen für alle Arten von Mäklergeschäften oder nur für einzelne Arten derselben zu bestellen. Die Frage, ob das Eine oder das Andre zweckmäßiger sei, wird für die einzelnen Orte und Districte nach den verschiedenen Geschäftsverhältnissen in denselben verschieden zu beantworten sein, und wird daher die Entscheidung derselben den Localregulativen vorbehalten bleiben müssen.

Daß die Handelsmäkler in der Regel nur für einen bestimmten Ort oder Bezirk zu bestellen sind, folgt aus der localen Natur der ganzen Einrichtung und wird als eine allgemein gültige Regel zu betrachten sein. Mit Rücksicht auf die im Eingang hervorgehobenen Beziehungen der Altonaer Mäkler zu den Hamburger Mäklern ist es jedoch im Interesse der Stadt Altona erforderlich, von jener Regel für diese Stadt eine Ausnahme zu statuiren, und da auch sonst für benachbarte Orte oder Districte des Herzogthums Holstein die gegenseitige Zulassung der für dieselben autorisirten Mäkler sich ausnahmeweise als wünschenswerth herausstellen könnte — wie denn bisher schon die Vermittelung des Kornhandels in beiden Dithmarscher Landschaften größtentheils von den beeidigten Süderdithmarscher Kornmäklern besorgt ist —, wird es sich empfehlen, der fraglichen Regel, wie im vorliegenden Entwurfe geschehen, einen allgemeinen Vorbehalt hinzuzufügen.

Die §§ 6—8 incl., welche Bestimmungen über die Beeidigung und Entlassung der Mäkler, sowie über die Veröffentlichung der Veränderungen im Mäklerpersonal enthalten, werden einer weiteren Motivirung nicht bedürfen.

Ad § 9.

Die Passus 1—6 dieses Paragraphen sind wörtlich aus dem Artikel 69 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches aufgenommen. Die Bestimmungen des Passus 7, welche ihrem Inhalte nach schon in den früher von den Altonaer und Kieler Handelscorporationen eingesandten Entwürfen vorgeschlagen waren und dazu geeignet sein dürften, betrügerischen und schwindlerischen Geschäften der Mäkler vorzubeugen, sind im Wesentlichen dem für Hamburg ausgearbeiteten Entwurfe einer neuen Mäklerordnung wörtlich entlehnt. Die Verpflichtung der Mäkler insbesondere, bei Assecuranzaufträgen den Assecurabeur von den ihnen vom Versicherten bekannt gemachten oder sonst bekannt gewordenen, die Assecuranz angehenden Nachrichten in Kenntniß zu setzen, ist den Vorschriften des Artikels 810 des Handelsgesetzbuches entsprechend.

Die anderweitigen in diesem Paragraphen erwähnten Verpflichtungen, nämlich die Feststellung der Geld- und Wechselcourse oder der Marktpreise der Waaren, die Vornahme von Besichtigungen und Taxirungen von Waaren im Auftrage der Behörden ꝛc., welche an größeren Orten den Handelsmäklern gewöhnlich obliegen, können nur nach localen Bedürfnissen regulirt werden, und wird daher die Anordnung näherer Bestimmungen hierüber den örtlichen Regulativen überlassen bleiben müssen.

Der Kieler Handels- und Industrieverein hat beantragt, daß zu Gunsten der dortigen Schiffsmäkler von dem Passus 5, nach welchem die Mäkler weder von Abwesenden Aufträge übernehmen, noch sich zur Vermittelung der Geschäfte der Unterhändler bedienen dürfen, eine Ausnahme zugelassen werden möge, weil andernfalls zu befürchten sei, daß das bisher von den Schiffsmäklern vermittelte, in guter Aufnahme befindliche dortige Befrachtungsgeschäft in die Hände der Commissionaire gerathen werde, in so fern die jetzt fungirenden Schiffsmäkler in der Unterhaltung von Correspondenzen und Geschäftsverbindungen mit auswärtigen Rhedern und Schiffsbefrachtern den Hauptvortheil ihres Geschäftes erblickten und daher nach Erlassung der Mäklerordnung, wenn die fragliche Beschränkung unverändert bleibe, nicht Mäkler im Sinne des Gesetzes werden würden. Das Altonaer Commerzcollegium hat den genannten Passus überhaupt für überflüssig und der Praxis widerstreitend erklärt und ebenfalls den Wegfall des Passus 3, in welchem die Vereinigung zum gemeinschaftlichen Mäklerbetriebe verboten wird, beantragt, weil nicht einzusehen sei, welche Nachtheile aus einem solchen gemeinsamen Betriebe folgen könnten. Beide genannte Corporationen haben ferner für wünschenswerth erklärt, daß Ausnahmen von der Bestimmung des Passus 4, daß den Mäklern die Zuziehung eines Gehülfen zur Abschließung der Geschäfte nicht gestattet sein soll, den Localregulativen vorbehalten würden.

Das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch wird zwar, da es im Artikel 84 den Landesgesetzen die Erweiterung oder Einschränkung der den Handelsmäklern auferlegten Verpflichtungen ausdrücklich vorbehält, der Stattgebung dieser Anträge nicht entgegenstehen; indessen möchte es nicht rathsam sein, die Passus 3 und 6 ganz auszulassen. Vielmehr wird es das Geeignetste sein, diese Vorschriften des Handelsgesetzbuches, welche übrigens auch schon in den §§ 10 und 11 der Altonaer Mäklerordnung vom 30. Decbr. 1776 im Wesentlichen enthalten sind, als die Regel beizubehalten und den Localregulativen die Statuirung von Ausnahmen, wenn und so weit solche durch die localen Bedürfnisse begründet erscheinen, zu überlassen. Namentlich wird vermuthlich durch Zulassung einer Modificirung des Passus 6 die Anwendbarkeit der Mäklerordnung für kleinere Handelsplätze, in denen sich ein Platzgeschäft von erheblichem Umfange nicht entwickeln kann, sowie für einzelne Landdistricte ermöglicht werden.

Endlich hat es zweckmäßig erscheinen müssen, der Stadt Altona vorzubehalten, daß der § 9 in dem für dieselbe demnächst zu erlassenden Mäklerregulativ in wört-

licher Uebereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften einer eventuellen neuen Mäklerordnung für Hamburg abgefaßt werde, da bei nicht genauer Uebereinstimmung der gesetzlichen Vorschriften über die Pflichten der beeidigten Mäkler in beiden Städten die Befürchtung nahe liegen möchte, daß die Stadt Hamburg hieraus Veranlassung nehmen könne, die Altonaer Mäkler, wie solches schon mehrfach versucht ist und zu öfteren Beschwerden und Klagen der Altonaer Mäkler geführt hat, von der Geschäftsvermittelung an der Hamburger Börse auszuschließen.

Ad §§ 11, 13 und 14.

Den Tagebüchern und Schlußnoten der Mäkler war bisher ein besonderer Werth als Beweismittel nicht beigelegt; dieselben sind daher auch in der Stempelpapierverordnung vom 31. Octbr. 1804 nicht unter den stempelpflichtigen Documenten erwähnt und seither stempelfrei geblieben. Wenn nun den Tagebüchern der beeidigten Mäkler nach dem vorliegenden Entwurfe (§ 17) eine größere Beweiskraft eingeräumt werden soll, als den Handelsbüchern der Kaufleute zusteht, also der Grund für die Verpflichtung zur Stempelung der Handelsbücher, nämlich ihre Eigenschaft als Documente über Geld und Geldeswerth, in noch höherem Grade bei den Tagebüchern der amtlich bestellten Mäkler zutreffen wird, so kann es nur gerechtfertigt erscheinen, auf die letzteren die Stempelpflichtigkeit der Handelsbücher ihrem im § 4 Passus V der genannten Verordnung vorgeschriebenen Umfange nach auszudehnen.

Die Schlußnoten der Mäkler sollen offenbar, da der Abschluß des von den Handelsmäklern vermittelten Vertrages nach dem Artikel 76 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches (§ 16 des vorliegenden Entwurfes) von der Ausstellung und Aushändigung der Schlußnoten unabhängig ist, nicht die aus dem Rechtsgeschäft erwachsenden Rechte und Verbindlichkeiten begründen, sondern nur zum Beweise derselben dienen, und sind daher als Atteste öffentlich beglaubigter Personen aufzufassen. Die im Artikel 79 des Handelsgesetzbuches (§ 13 des vorliegenden Entwurfes) vorgeschriebene Unterschrift der Parteien ist, wie dies auch bei den Verhandlungen über die Einführung dieses Gesetzbuches in Preußen regierungsseitig ausgesprochen wurde, nur als eine Ordnungsvorschrift für die Ausstellung der Schlußnote anzusehen, und kann die Eigenschaft derselben als Mäkleratteſt nicht verändern. Diese Auffassung führt dahin, von einer Stempelpflichtigkeit der Schlußnoten nach der Summengröße jedenfalls abzusehen, und würde es nur gerechtfertigt erscheinen lassen können, für dieselben in gleicher Weise, wie für die Extracte aus den Tagebüchern der Mäkler (§ 14 des vorliegenden Entwurfes) den Gebrauch des für Atteste vorgeschriebenen Stempelpapiers anzuordnen.

Der Kieler Handels- und Industrieverein hat jedoch mit Rücksicht darauf, daß eine solche Abgabe für geringfügige Geschäftsabschlüsse eine schwere pecuniaire Belästigung enthalten werde, und namentlich in der ersten Zeit jede Erschwerung des Mäklergeschäfts zu vermeiden sei, damit die Zuziehung der Mäkler möglichst rasch zu einer allgemeinen Gewohnheit werde, beantragt, daß wenigstens

vorläufig bis zur Erlassung einer neuen Stempelpapierverordnung von einer Stempelung der Schlußnoten abgesehen werden möge. Gleichfalls haben beide Altonaer Handelscorporationen von einer solchen Vorschrift unter namentlicher Hinweisung auf die Verhältnisse der Altonaer Mäkler, für welche, weil sie die meisten Geschäfte auf der Hamburger Börse vermittelten, eine sehr erhebliche Geschäftserschwerung damit verbunden sein werde, dringend abgerathen. Unter diesen Umständen ist in Uebereinstimmung mit dem in der bisherigen Stempelpapiergesetzgebung vorherrschenden Princip, Handel und Schifffahrt durch Auferlegung der Stempelpflichtigkeit für die dabei in Betracht kommenden Papiere so wenig als möglich zu belästigen, von der Vorschrift einer Stempelung der Schlußnoten selbst abgesehen. Dagegen wird es unbedenklich sein, wie auch vom Altonaer Commerzcollegium selbst vorgeschlagen worden, nach Analogie der Vorschriften der Stempelpapierverordnung über die Stempelpflichtigkeit der einfachen Wechsel, simplen Schuld- und Liquidationsscheine, acceptirten Rechnungen und Certepartien anzuordnen, daß dann, wenn auf unsignirtem Papier geschriebene Schlußnoten bei einer Behörde producirt werden, eine Abschrift auf dem für Atteste vorgeschriebenen Stempelpapier beizufügen ist.

Ad § 22.

In diesem Paragraphen sind die im Artikel 84 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches den Landesgesetzen vorbehaltenen Bestimmungen über die Bestrafung der von den beeidigten Mäklern in ihrem Beruf begangenen Pflichtverletzungen enthalten.

Da sich die Thätigkeit der Mäkler den Augen einer Behörde, deren Mitglieder nicht mit dem täglichen Handelsverkehr in Berührung stehen, leicht entzieht, und zur Beaufsichtigung derselben eine genaue Kunde der Handelsusance des Ortes, sowie der sonstigen Vorkommnisse im Geschäftsverkehr erforderlich ist, muß es wünschenswerth erscheinen, die Controle des Mäklerbetriebes wenigstens an den bedeutenderen Handelsplätzen nicht der Ortsobrigkeit, sondern besonderen Aufsichtsbehörden, in denen der Handelsstand, und zwar durch periodisch wechselnde Mitglieder desselben, hinreichend vertreten ist, zu übertragen. Aus demselben Grunde empfiehlt es sich, diese Aufsichtsbehörde zugleich mit der Cognition in Contraventionsfällen der Mäkler, bei deren Beurtheilung es vorzugsweise auf eine genaue Kunde der für den einzelnen Fall in Betracht kommenden localen Geschäftsverhältnisse ankommen wird, zu beauftragen, und wird dies um so weniger bedenklich erscheinen, als die Vorschriften, deren Aufrechthaltung in Frage steht, lediglich als Ordnungsvorschriften für bestimmte, auf Beobachtung derselben besonders verpflichtete Personen anzusehen sind, und es sich daher nur um eine disciplinarische Strafgewalt handelt. Daß nur auf diese Weise die Einrichtung des Instituts amtlich bestellter Mäkler an größeren Handelsorten ihren Zweck erreichen wird, bestätigt die Erfahrung, daß in Altona, woselbst die Controle der Mäkler und die Strafgewalt in Uebertretungsfällen seither dem Magistrat competirt, in Decennien kein Fall einer Contravention wider die Mäklerordnung zur Cognition gekommen ist.

Dem Charakter der Pflichtverletzungen der Mäkler als Disciplinarvergehen entsprechend sind auch die Strafmittel zu bestimmen, und wird es sich namentlich empfehlen, das Strafmaß thunlichst dem Ermessen der Aufsichtsbehörde zu überlassen, und daher nur ein Maximum für die zu erkennenden Geldstrafen festzustellen.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Aufsichtsbehörden, deren Geschäftskreis, das von denselben zu beobachtende Verfahren und den Recurs wider die Entscheidungen derselben werden sich in gleicher Weise, wie die Beantwortung der präjudiciellen Frage, ob die Errichtung einer solchen Behörde für die einzelnen Orte angemessen sei, nach den localen Verhältnissen richten müssen und daher den örtlichen Regulativen zu überlassen sein.

Die §§ 23 und 24 über die Errichtung von Mäklercassen, sowie über die Erlassung der Localregulative werden einer näheren Begründung nicht bedürfen.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß der Artikel 79 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, welcher vorschreibt, daß im Laufe eines Rechtsstreits der Richter auch ohne Antrag einer Partei die Vorlegung des Mäklertagebuchs verordnen kann, als in das Proceßrecht hinübergreifend und mit den gegenwärtig für das Herzogthum Holstein geltenden processualischen Grundsätzen kaum übereinstimmend, nicht in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen ist.

№ 95.

Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend eine Verlängerung des Termins für das Inkraftbleiben der Verordnung vom 7. Juli 1859, betreffend die den mit ordentlicher Einquartierung belegten Communen zu gewährende Vergütung.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Juli 1859, betreffend die den mit ordentlicher Einquartierung belegten Communen zu gewährende Vergütung, welche nach § 6 auf die Dauer von 5 Jahren, vom 1. April 1859 an gerechnet, in Kraft getreten sind, sollen vom 1. April 1864 an auf die Dauer von ferneren 5 Jahren in Kraft verbleiben.

№ 96.

Motive zu vorstehendem Entwurf.

Um den mit ordentlicher Einquartierung belegten Orten, nämlich den Städten Itzehoe und Kiel und dem Flecken Wandsbeck, die Last der Einquartierung, über welche sie sich wiederholt beschwert hatten, zu erleichtern, wurde der 10. Provinzialständeversammlung mit Allerhöchster Genehmigung vom 17. Jan. 1859 der Entwurf einer Verordnung vorgelegt, nach welchem den Garnisonsorten für die dem Militair anzuweisenden Quartiere s. w. d. a. eine zu der wirklichen Ausgabe in einem bestimmten Verhältniß stehende Vergütung gewährt und der nach dem damaligen Bedürfniß auf ungefähr 23,000 ℔ R.-M. jährlich veranschlagte Gesammtbelauf dieser vorschußweise aus der Staatscasse abzuhaltenden Vergütungen nach Ablauf eines jeden Finanzjahres über das Herzogthum Holstein repartirt werden sollte.

Die Ständeversammlung gab dem Entwurfe zwar ihre Zustimmung, beschloß aber mit Rücksicht auf die Finanzlage des Landes zwei Veränderungen. Einmal nämlich beschränkte sie die zur Deckung der zu zahlenden Vergütungen alljährlich auszuschreibende außerordentliche Steuer auf die veranschlagten 23,000 ℔ R.-M. dergestalt, daß, wenn diese Steuer in ihrem höchsten Ansatze nicht ausreichen würde, um damit die Vergütungen zu leisten, in denselben eine verhältnißmäßige Kürzung eintreten sollte, und sodann begränzte sie das Inkraftbleiben der zu erlassenden Verordnung durch die Festsetzung eines Termins von 5 Jahren, vom 1. April 1859 an gerechnet.

In Uebereinstimmung mit diesen Beschlüssen ist die Verordnung vom 7. Juli 1859 erlassen worden.

In Folge derselben sind bisher nach den erledigten Rechnungen an Vergütungen vorschußweise aus der Staatscasse abgehalten:

für das Jahr 1859—60 . . .	19,031 ℔	79 ß
„ „ „ 1860—61 . . .	19,519 „	21 „
„ die erste Hälfte 1861—62 .	10,558 „	17 „
zusammen	49,109 ℔	21 ß

Davon sind zur Repartition gekommen und solchergestalt der Staatscasse zurückerstattet:

	℔	ß
zufolge Patents vom 17. Aug. 1861 . .	30,480	34
zufolge Patents vom 5. Septbr. 1862 .	13,005	40
zusammen . .	43,485	74

Zwischen der wirklichen Ausgabe und der gezahlten Vergütung hat sich für die einzelnen Orte folgendes Verhältniß herausgestellt:

Digitized by Google

		1859 — 60.		1860 — 61.		Erste Hälfte 1861 — 62.	
		ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß
Itzehoe	Wirkliche Ausgabe	9,009	74	8,876	36	4,542	56
	Vergütung	6,996	38	6,886	5	3,527	66
Kiel	Wirkliche Ausgabe	13,920	68	13,462	35	7,741	35
	Vergütung	9,309	83	9,379	65	5,623	43
Wandsbeck	Wirkliche Ausgabe	4,153	10	4,974	43	2,042	93
	Vergütung	2,725	54	3,253	47	1,407	4

Wie hiernach einerseits die bewilligten 23,000 ℛ R.-M. bisher zur Abhaltung der jährlichen Vergütungen ausgereicht haben, so sind andererseits seit der Auszahlung dieser Vergütungen keine Beschwerden über die Einquartierung laut geworden, und darf mithin angenommen werden, daß den Garnisonsorten durch dieselben in befriedigender Weise eine Erleichterung in der Einquartierungslast zu Theil geworden ist, wie das auch die Itzehoer Stadtcollegien ausdrücklich anerkannt haben.

Mit dem 1. April 1864 läuft nun der fünfjährige Zeitraum ab, für welchen die Verordnung vom 7. Juli 1859 in Kraft getreten ist.

Dieser Terminsbestimmung liegt indessen keineswegs die Absicht zum Grunde, den Communen die Vergütungen nur zeitweilig zu bewilligen und sie denselben nach Ablauf des Termins ganz wieder zu entziehen. Wie nämlich aus den betreffenden Verhandlungen der Ständeversammlung, dem Ausschußberichte vom 14. Febr. 1859 und dem erstatteten allerunterthänigsten Bedenken vom 8. März s. J. hervorgeht, verkannte die Versammlung nicht, daß den Garnisonsorten eine Erleichterung in der Einquartierungslast gewährt werden müsse; sie bedauerte aber, daß bei der Finanzlage des Landes dazu die Ausschreibung einer besonderen Steuer erforderlich war. Dieser wollte sie nicht auf unbestimmte Zeit ihre Zustimmung geben, und lediglich deshalb beschloß sie die Festsetzung eines bestimmten Termins für das Inkraftbleiben der Verordnung, damit, falls bis zum Ablauf desselben in der Finanzlage des Landes eine Veränderung zum Bessern eingetreten sein sollte, dann die Staatscasse die Auszahlung der Vergütungen ohne Ausschreibung einer besonderen Steuer übernehmen könne.

Hierzu wird jedoch die Staatscasse zur Zeit noch nicht im Stande sein.

Ebenso wenig aber würden die Garnisonsorte die bisherigen Vergütungen entbehren können, da die Verhältnisse dieselben geblieben sind. Sie würden nach dem Wegfall derselben in dieselbe bedrängte Lage gerathen, mit Rücksicht auf welche eben die Verordnung vom 7. Juli 1859 erlassen ist, wie die Motive zu dem Entwurfe näher ergeben.

Unter diesen Umständen dürfte nichts Anderes übrig bleiben, als die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Juli 1859 über den bestimmten Termin hinaus in Kraft bleiben zu lassen, damit die bisherigen Vergütungen ferner noch ausgezahlt werden können, worauf auch von den Itzehoer Stadtcollegien angetragen worden ist. Zu dem Ende ist der vorstehende Entwurf ausgearbeitet worden, in welchem vorgeschlagen ist, den Termin für das Inkraftbleiben der Verordnung vom 7. Juli 1859 auf die Dauer von 5 Jahren, vom 1. April 1864 an gerechnet, zu verlängern.

№ 97.

Entwurf einer allgemeinen Fleckensordnung für die Flecken des Herzogthums Holstein.

Titel I.

Von der Fleckensgemeinde.

§ 1.

Fleckensbezirk.

Jeder Flecken bildet in Betreff seiner besonderen Angelegenheiten (§ 2) eine ungetheilte selbstständige Commüne, welche sämmtliche innerhalb seines Weichbildes belegene Grundstücke umfaßt, in so weit dieselben seither zum Fleckensverband gerechnet worden oder durch besondere Anordnungen mit demselben in Zukunft vereinigt werden. In den Localstatuten sind die Gränzen der Flecken anzugeben.

§ 2.

Verhältniß der Fleckensgemeinde zu andern Gemeindeverbänden.

Das Verhältniß der Flecken oder einzelner Theile derselben zu anderweitigen Gemeindeverbänden (Aemtern, Landschaften, Kirchspielen, klösterlichen Districten ꝛc.), welchen sie in einzelnen communalen Beziehungen angehören, oder mit welchen sie gewisse Communalangelegenheiten gemeinschaftlich haben, wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt. Diejenigen Communalangelegen-

Digitized by Google

heiten, auf welche sich mit Rücksicht hierauf die Fleckensgemeindeverwaltung nicht bezieht, sind in den Localstatuten der in jedem District bestehenden Verfassung entsprechend anzugeben.

Ebenso wenig wird nach dem Zwecke dieses Gesetzes durch dasselbe etwas in Betreff der kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten geändert, und behält es in dieser Hinsicht bei den in jedem Flecken bestehenden Einrichtungen bis weiter sein Bewenden.

§ 3.

Mitglieder der Fleckensgemeinde.

Die Fleckensgemeinde besteht aus der Gesammtheit aller Fleckenseinwohner und aller Besitzer von Fleckensgrundstücken (§ 1), auch wenn sie im Fleckensbezirk ihren regelmäßigen bleibenden Wohnsitz nicht haben. Alle Mitglieder der Gemeinde sind ohne Rücksicht auf ihren persönlichen Gerichtsstand hinsichtlich aller Fragen, welche ihr Verhältniß zur Gemeinde resp. ihre Rechte und Pflichten gegen dieselbe betreffen, den Entscheidungen der ordentlichen Behörden des Fleckens unterworfen.

§ 4.

Fleckensbürger.

Die Ausübung der Rechte eines Gemeindemitgliedes mit Beziehung auf die Fleckenscommunalverwaltung wird jedoch bedingt:

1) Durch rechtliche Selbstständigkeit und Dispositionsfähigkeit. Mit Rücksicht hierauf sind Frauenzimmer, Unmündige, unter Curatel Befindliche, im Hause und Brote Anderer stehende Personen, Personen, welche eine nach ihrem 18. Lebensjahre empfangene öffentliche Armenunterstützung nicht zurückerstattet haben, von der Theilnahme an der Fleckensverwaltung ausgeschlossen.
2) Durch die Niederlassung und den regelmäßigen Wohnsitz in dem Flecken selbst. Die bleibende Niederlassung steht jedem Inländer, Ausländern nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Vorschriften der Verordnung vom 5. Novbr. 1841 frei. In Betreff der letzteren sind außerdem die in der Verordnung vom 23. Septbr. 1796 wider die Scheinbürger enthaltenen Bestimmungen zu beobachten. Das Aufhören des Domicils in der hier fraglichen Beziehung wird präsumirt, wenn das betreffende Gemeindemitglied 2 Jahre willkührlich abwesend gewesen ist, ohne für die Erfüllung der bürgerlichen Obliegenheiten Sicherheit zu leisten.
3) Durch Unbescholtenheit des bisherigen Lebenswandels. Als bescholten gilt Derjenige, welcher durch richterliches Urtheil einer in der öffentlichen Meinung entehrenden Handlung schuldig erkannt ist, oder wegen eines entehrenden Verbrechens in Criminaluntersuchung gerathen und nicht völlig freigesprochen worden ist. Während einer Criminaluntersuchung ruhen die fraglichen Rechte.
4) Durch den Besitz von Grundeigenthum innerhalb des Fleckensbezirks von einem im Localstatut näher

anzugebenden Werthe, oder, wo eine Personalabgabe an die Fleckenscasse eingeführt ist, durch Contribuirung zu derselben mit einem gewissen im Localstatut zu bestimmenden Betrage. Ein einer Ehefrau zugehöriges Grundeigenthum von dem erforderlichen Werthe verschafft ihrem Ehemann diese Qualification. Miteigenthümer haben, wenn der ihnen gemeinschaftlich zustehende Grundbesitz nicht so werthvoll ist, daß auf jeden von ihnen ein zur Erfüllung dieser Bedingung genügender Theil fällt, selbst zu bestimmen, wer von ihnen die mit dem Besitz in der hier in Rede stehenden Beziehung verbundenen Rechte ausüben soll.

Alle Gemeindemitglieder, bei welchen diese Bedingungen vorhanden sind, befinden sich im Besitze des Fleckensbürgerrechtes, und die Gesammtheit derselben bildet die Bürgerschaft des Fleckens.

§ 5.

Bürgerpflichten.

Der Besitz des Bürgerrechts verpflichtet zur Uebernahme bürgerlicher Aemter und Officien (§§ 49, 58) und zur Verwaltung derselben während der durch das Localstatut bestimmten Dauer. Mit dem vollendeten 60. Lebensjahre hört diese Verpflichtung auf, und sind Personen, welche in Civil- und Militairbedienungen, sowie geistlichen und öffentlichen Lehrämtern stehen, ferner Advocaten, Aerzte, geprüfte Wundärzte und Apotheker, imgleichen Diejenigen, welche einem höheren Gerichtsstand unterworfen sind, von dieser Verpflichtung überhaupt befreit. Wer außerdem wegen Krankheiten oder Geschäfte halber oder aus andern Ursachen sich entschuldigen zu können glaubt, hat deshalb sich an das Fleckenscollegium zu wenden, welches, unter Vorbehalt des Recurses, über die Zulässigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet.

Vom Fleckenscollegium kann es gestattet werden, einzelne von solchen Aemtern durch einen Stellvertreter verwalten zu lassen, oder von der Uebernahme derselben durch eine auf einmal oder jährlich zu leistende Abfindungssumme an die Fleckenscasse oder an bestimmte Fleckensanstalten sich zu befreien. Das Nähere darüber ist in dem Localstatut zu bestimmen.

§ 6.

Aufnahme als Fleckensbürger.

Jeder, welcher sich im Flecken bleibend und selbstständig niederlassen will, hat spätestens innerhalb 14 Tage, nachdem er in den Flecken eingezogen ist, resp. daselbst eine eigene Wohnung bezogen hat, bei Vermeidung einer im Localstatut näher zu bestimmenden Brüche dem Fleckenscollegium darüber eine Anzeige zu beschaffen. Letzteres hat, sobald die dazu erforderlichen Nachrichten vorliegen, auf ordnungsmäßigem Wege einen Beschluß darüber zu fassen, ob der Betreffende als Fleckensbürger anzuerkennen ist, und ihn in Gemäßheit desselben in die Bürgerrolle aufzunehmen oder nicht, auch ihm eine desfällige Mittheilung zu machen. Gegen die Entscheidung ist der Recurs an die vorgesetzte Behörde innerhalb 6 Wochen zulässig.

Digitized by Google

§ 7.

Bürgergelder, Receptionsgebühren.

Die Bestimmung darüber, ob und welche und unter welchen näheren Voraussetzungen Gebühren bei dem Einzug in die Fleckensgemeinde resp. in Anlaß der Aufnahme in die Bürgerrolle zu erlegen sind, sowie welchen Cassen oder Personen dieselben zufallen sollen, bleibt dem Localstatut vorbehalten. Allgemein befreit von der Zahlung dieser Receptionsgebühren oder Bürgergelder sind Diejenigen, welche wegen einer ihnen zu Theil gewordenen Anstellung im öffentlichen Dienste ihren Wohnsitz im Fleckensgebiet nehmen müssen.

§ 8.

Bürgerrolle.

Ueber alle vorhandenen Bürger hat das Fleckenscollegium ein vollständiges Verzeichniß (Bürgerrolle) zu halten. In demselben sind Diejenigen sofort zu streichen, bei welchen eine der Bedingungen der Ausübung der Bürgerrechte definitiv cessirt, und ist das Erforderliche zu bemerken, wenn das Hinderniß ein vorübergehendes ist. Dem hiervon Betroffenen ist eine Mittheilung unter Angabe des Grundes zu machen.

Titel II.

Von den Gemeindeleistungen.

§ 9.

Im Allgemeinen.

Die Fleckensgemeinde ist zu allen Leistungen verbunden, welche das Bedürfniß des Fleckens erfordert. Dabei sind indessen nur diejenigen Verbindlichkeiten in Betracht zu ziehen, welche sich auf das eigentliche Fleckenscommunalwesen beziehen, und zwar die besonderen Fleckenslasten sowohl, als auch diejenigen Lasten, welche von dem Flecken als Pertinenz anderer Communalverbindungen (§ 2) abzuhalten sind, in so fern diese Lasten der bestehenden Verfassung nach aus der Fleckenscasse bestritten und nicht etwa direct repartirt werden. Auf solche Verpflichtungen, welche auf andern nach dem Zwecke dieses Gesetzes der Fleckensverwaltung an und für sich unbekommenden Verhältnissen beruhen, z. B. Parochialobliegenheiten, Armenversorgungs-, Schullasten, beziehen sich daher die Bestimmungen über die Aufbringung der Fleckensbedürfnisse (§ 10) der Regel nach nicht. Etwaige Ausnahmen werden der näheren Bestimmung der Localstatute überlassen.

§ 10.

Aufbringung der zu den Fleckensausgaben erforderlichen Geldbeiträge und Vertheilung der Dienstleistungen.

In so weit der Ertrag des etwa vorhandenen Fleckensvermögens zur Bestreitung der dem vorstehenden Paragraphen zufolge der Fleckensgemeinde als solcher obliegenden Ausgaben nicht ausreicht, ist der Bedarf durch Ausschreibung über die Gemeindemitglieder aufzubringen. Dabei ist der bisherige Repartitionsmaßstab, in so weit er als legal anzuerkennen ist, beizubehalten, bis derselbe

durch Gesetz oder durch einen Beschluß des Fleckenscollegiums unter Genehmigung der Regierung abgeändert wird. Ebenso behält es in Betreff der Verpflichtung der Communemitglieder zu Dienstleistungen bei dem Bestehenden sein Bewenden, bis auf verfassungsmäßigem Wege hierin etwa eine Veränderung herbeigeführt ist. In den Localstatuten ist das Nähere über das Fleckenssteuerwesen und die Vertheilung der Dienstleistungen anzugeben.

Diejenigen Eigenthümer von Grundstücken in dem Fleckensbezirke, welche in demselben nicht wohnen, sind, wenn sie nicht etwa zugleich unter ihrem Namen ein Geschäft daselbst betreiben lassen, nur zur Leistung der nach der Verfassung eines jeden Fleckens dem Grundbesitz auferlegten Lasten verpflichtet.

Auswärts wohnende Inhaber eines im Flecken etablirten Handels-, Fabrik- oder sonstigen Geschäfts, welches durch einen Geschäftsführer betrieben wird, haben, den Fleckenseinwohnern gleich, an den persönlichen Lasten Theil zu nehmen und für die rechtzeitige Leistung des ihnen danach Obliegenden Sicherheit zu stellen, mit der Maßgabe jedoch, daß sie, in so weit es sich um nach Vermögen und Einkommen zu repartirende Leistungen handelt, nur nach ihrem innerhalb des Fleckensgebiets vorhandenen Vermögen und nach dem Ertrage ihres dortigen Geschäfts anzusetzen sind.

Mitglieder der Fleckensgemeinde während ihrer Abwesenheit und auswärts wohnende Grundbesitzer sind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Dienstleistungen taugliche Stellvertreter zu stellen.

Auch steht es, wenn die Beschaffenheit der persönlichen Dienste solches gestattet, einem Jeden frei, dieselben durch einen tüchtigen Stellvertreter ausführen zu lassen.

Frauenzimmer sind, auch wenn sie im Fleckensbezirk einen selbstständigen Haushalt haben, von allen persönlichen Diensten befreit.

§ 11.

Beitreibung.

Die zur Beitreibung der Communalabgaben in dem betreffenden District im Allgemeinen competente Behörde ist befugt, auch gegen solche Mitglieder der Fleckensgemeinde, welche einen andern Gerichtsstand haben, wegen Zahlung und Erfüllung der ihnen obliegenden Leistungen an die Fleckenscommüne, wenn dieselben zu der bestimmten und gehörig bekannt gemachten Zeit nicht entrichtet werden, executivische Zwangsmittel zu verfügen.

§ 12.

Befreiungen.

a. Persönliche.

Von den persönlichen Abgaben und Leistungen an den Flecken bleiben nach den in die Localstatute desfalls aufzunehmenden näheren Bestimmungen Diejenigen befreit, denen zufolge allgemeiner oder specieller gesetzlicher Vorschriften und besonderer Privilegien oder nach verfassungsmäßigem Herkommen das Recht auf eine solche Befreiung im Allgemeinen oder in den einzelnen Flecken zusteht, respective in Betreff sämmtlicher oder specieller Gemeindeleistungen und Abgaben.

Digitized by Google

Exemtionen solcher Art enthalten jedoch, wenn nicht specielle Privilegien entgegenstehen, keine Befreiung von den auf einem Grundstück, welches ein persönlich Eximirter erwirbt, ruhenden Leistungen und Lasten, und haben keinen Einfluß auf andere Communalleistungen, namentlich nicht auf Armenversorgungskosten, Schulgelder ꝛc.; vielmehr sollen sämmtliche Einwohner verpflichtet sein, in so weit nicht besondere Gesetze eine Beschränkung verfügen, nach der Verfassung eines jeden Fleckens zu solchen Lasten zu concurriren.

b. Dingliche.

Beständige dingliche Befreiungen von Fleckensgemeindeleistungen stehen nur zu:

1) denjenigen Grundstücken, für welche sie bereits auf rechtsgültige Weise erworben sind;
2) den in dem Eigenthum der Fleckensgemeinde und ihrer alleinigen immerwährenden Benutzung befindlichen Grundstücken;
3) den Kirchen und Immobilien der Staatsanstalten und öffentlichen Stiftungen, welche zu der Zeit, zu welcher dieses Gesetz in Kraft tritt, in dem Flecken vorhanden sind; künftige Erwerbungen der Staatsanstalten sind jedoch von solchen Realbefreiungen ausgeschlossen.

Diese Befreiungen gelten nur so lange, als die bezeichnete Eigenschaft der gedachten Immobilien fortdauert, und nur in dem Umfange, in welchem solche Grundstücke nicht schon zu den Fleckensgemeindeleistungen oder doch zu einzelnen derselben hinzugezogen sind, und erstrecken sich lediglich auf den gewöhnlichen bisherigen Zustand, nicht auf außerordentliche oder neue Leistungen und Abgaben, welche in Zukunft zum Besten des Fleckens eingeführt werden.

Bei Theilungen solcher Grundstücke dauert die mit dem Besitz derselben verbundene Abgabenfreiheit nur für den Hauptbestandtheil des früher vereinigten Ganzen, dessen Bezeichnung der Bestimmung der Contrahenten überlassen bleibt, fort, und behält mithin in dem Falle, daß nur ein Theil des privilegirten Grundstücks veräußert wird, dieser getrennte Theil die privilegirte Eigenschaft nicht bei.

§ 13.

Baufreiheiten.

In Betreff der temporairen Befreiungen von Gemeindeleistungen, welche einzelnen Grundbesitzern wegen Bauten bewilligt werden dürfen, ist in den Localstatuten das Nähere zu bestimmen.

Indessen haben diejenigen Hausbesitzer, welchen bis zu der Zeit, zu welcher dieses Gesetz in Kraft tritt, Baufreiheiten in einer größeren Ausdehnung bewilligt worden, die ihnen zugestandenen Befreiungen im vollen Umfange derselben ungeschmälert zu genießen.

§ 14.

Wegfall künftiger Befreiungen.

Außer den oben (§§ 12 und 13) und den in den Localstatuten etwa erwähnten Befreiungen können selbst mit Einwilligung des Fleckenscollegiums Befreiungen von

den den Fleckensgemeindemitgliedern als solchen obliegenden Leistungen, namentlich auch Realbefreiungen, nicht erworben werden. Vom Tage der Erlassung dieses Gesetzes an soll eine Verjährung zum Erwerbe einer dinglichen Befreiung von Fleckensgemeindeleistungen weder angefangen werden können, noch zu laufen fortfahren.

Titel III.

Von dem Fleckensvermögen.

§ 15.

Begriff und Einheit desselben.

Das zu den Zwecken der Fleckenscommunalverwaltung bestimmte Vermögen heißt das Fleckensvermögen und bildet ein Ganzes. Die specielle Verwaltung der einzelnen Fleckenscassen kann zwar nach ihren verschiedenen Zwecken in Gemäßheit der näheren Bestimmungen der Localstatute voneinander geschieden werden, jedoch ist über die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Fleckensvermögens Eine gemeinschaftliche Rechnung zu führen, in welche die Resultate der Specialverwaltungen aufzunehmen sind. Die Bestandtheile und Verhältnisse des Fleckensvermögens sind in den Localstatuten näher anzugeben. Ausgeschlossen von der Vereinigung mit dem allgemeinen Fleckensvermögen bleiben alle milden Stiftungen, imgleichen alle Cassen und andere Gegenstände, an welchen einer oder mehreren Personen oder einer selbstständig bleibenden Gesellschaft, z. B. einer Parochialgemeinde, einer Handwerksinnung ꝛc., das Eigenthum zusteht.

Dasselbe findet Statt in Betreff der zu gemeinsamen Fleckenszwecken bestimmten Vermächtnisse, in so fern vom Stifter eine abgesonderte Verwaltung vorgeschrieben ist oder wird, indem der Wille des Stifters auch in dieser Hinsicht genau zu befolgen ist.

§ 16.

Eigenthumsrecht am Fleckensvermögen.

Die ganze Fleckensgemeinde ist Eigenthümerin des Fleckensvermögens und geht auf selbige daher auch die Oekonomie sammt allen Mitteln, Einkünften und Ausgaben etwaiger bisher noch selbstständiger Fleckenstheile (Viertel, Quartiere, Eggen) über (cfr. § 54). Die Substanz ist unvermindert zu erhalten, und nur die jährlichen Nutzungen desselben sind neben den sonstigen Einkünften der Commüne aus Fleckensanlagen ꝛc. zu den gemeinsamen Fleckenszwecken zu verwenden.

§ 17.

Verhältniß des Fleckensvermögens zum Staatsvermögen.

Das Fleckensvermögen ist öffentliches, aber Unserer Casse gegenüber als Privatvermögen zu betrachten, und nach den Vorschriften dieser Verordnung von dem Fleckenscollegium zu verwalten.

Digitized by Google

Titel IV.

Von dem Fleckenscollegium.

§ 18.

Zusammensetzung des Fleckenscollegiums.

Die Verwaltung der inneren Gemeindeangelegenheiten und der Oekonomie des Fleckens, so weit dieselben überhaupt zur Competenz der Fleckenscommunalverwaltung gehören (§ 2), und die Vertretung der Fleckensgemeinde mit Beziehung auf diese Angelegenheiten liegt einem von der wahlberechtigten Bürgerschaft (§ 31) gewählten Fleckenscollegium ob.

Das Fleckenscollegium besteht:

1) aus 1 — 3 Fleckensvorstehern, von welchen, falls mehr als Einer vorhanden ist, der am längsten in Function befindliche den Vorsitz führt;
2) aus 4 — 12 Fleckensdeputirten.

Die Anzahl der Vorsteher und Deputirten ist für jeden Flecken nach Verhältniß seiner Größe, der Wichtigkeit und des Umfangs der Fleckensangelegenheiten in dem Localstatut zu bestimmen.

§ 19.

Amts- und Geschäftsverhältniß des Fleckenscollegiums.

Die Mitglieder des Fleckenscollegiums haben in allen bei der Fleckensverwaltung ihnen obliegenden Geschäften innerhalb der Gesetze nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung und nach der von dem Besten der Fleckensgemeinde ihnen beiwohnenden Ansicht zu handeln. Sie haben das gemeinsame Beste der ganzen Fleckensgemeinde wahrzunehmen, und wenn bei einem Gegenstande ihr specielles Privatinteresse in Frage kommt, oder der Gegenstand der Berathung ihre Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie und bis zum zweiten Grade betrifft, der Theilnahme an der Berathung und Beschlußnahme darüber sich zu enthalten. An Arbeiten, welche auf Kosten der Fleckenscasse zu beschaffen sind, dürfen sie als Geschäftsleute nur dann Theil nehmen, wenn die Verdingung mittelst öffentlicher Licitation geschieht oder auf Bericht an die vorgesetzte Behörde von dieser genehmigt wird; sie sind aber in solchem Fall von der ihnen etwa sonst obliegenden Aufsicht über den Bau ꝛc. ausgeschlossen.

§ 20.

Fortsetzung.

Die Mitglieder des Fleckenscollegiums dürfen nur nach ordnungsmäßig geschehener Zusammenberufung (§ 40) sich versammeln, auch nur in Gegenwart des Directoriums (§ 41) sich berathen und Beschlüsse fassen, die dem Fleckenscollegium durch diese Verordnung angewiesenen Gränzen seiner Thätigkeit und Wirksamkeit nicht überschreiten, und weder auf eine mit der Bürgerschaft zu nehmende Rücksprache sich berufen, noch zu diesem Zwecke eine Versammlung der Bürgerschaft veranstalten. Die Bürgerschaft darf nur in besonders wichtigen und außerordentlichen Fällen nach vorgängig bewirkter Erlaubniß der vorgesetzten Behörde zusammenberufen werden.

§ 21.

Verantwortlichkeit.

In Betreff der Fleckensverwaltung sind das Fleckenscollegium sowohl, als auch dessen einzelne Mitglieder nach Maßgabe der innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises ihnen obliegenden Pflichten für die treue Erfüllung derselben verantwortlich und haften nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für den durch Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten oder Ueberschreitung ihrer Befugnisse veranlaßten Schaden und Nachtheil.

§ 22.

Auflösung des Fleckenscollegiums.

Beschwerden über Pflichtverletzungen und Versäumnisse des Fleckenscollegiums oder einzelner Mitglieder desselben und anderer Fleckensbeamten, in so weit selbige nicht vom Fleckenscollegium erledigt werden können, sind bei der vorgesetzten Behörde zur Veranlassung des Weiteren zur Anzeige zu bringen. Würde ein Fleckenscollegium beharrlich seine Pflichten vernachlässigen oder sich wiederholt eine Einmischung in andere, als die nach diesem Gesetze ihm beikommenden Angelegenheiten und Geschäfte der Fleckensadministration zu Schulden kommen lassen, so behalten Wir Uns vor, dasselbe nach eingezogenen genauen Aufklärungen aufzulösen, die Bildung eines neuen Collegiums wieder anzuordnen und die Wählbarkeit der Schuldigen zu suspendiren. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Ahndung vorbehalten.

§ 23.

Amts- und Geschäftsverhältnisse der Fleckensvorsteher insbesondere.

Der oder die Fleckensvorsteher haben die Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der Fleckensverwaltung. In so weit nicht gewisse Verwaltungszweige von Commissionen administrirt werden, sind sie die alleinige ausführende Behörde, haben auf die Erfüllung der Obliegenheiten der Fleckenscommissionen zu achten und die auf die Ausführung der Beschlüsse sich beziehenden speciellen Verfügungen zu treffen und zu vollziehen. Auch sind sie berechtigt, die etwa erforderlichen Berichte, Erklärungen und Nachrichten einseitig einzuziehen, um eine Angelegenheit zur Beschlußnahme des Fleckenscollegiums vorzubereiten. In allen Fällen, in welchen Gefahr beim Verzuge ist, haben sie auf ihre Verantwortlichkeit das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort vorzukehren.

Die Fleckensvorsteher, wo deren mehrere vorhanden sind, haben, in so weit nicht dem Vorsitzenden durch dieses Gesetz besondere Functionen oder Befugnisse beigelegt sind, in der Regel gemeinschaftlich zu handeln, und giebt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Digitized by Google

In Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen seiner Mitvorsteher hat indessen der vorsitzende Fleckensvorsteher nöthigenfalls auch allein das Erforderliche wahrzunehmen, wie andererseits in Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen des Vorsitzenden der zweite Fleckensvorsteher die Stelle desselben vertritt. Ist nur Ein Fleckensvorsteher vorhanden, so liegt dem ältesten Fleckensdeputirten die Vertretung desselben ob, und dieser übernimmt gleichfalls zunächst die Leitung der Geschäfte, wenn die Stelle des Fleckensvorstehers vacant wird.

Wenn in Betreff der Fleckensgemeindeadministration zwischen den Fleckensvorstehern und den übrigen Mitgliedern des Fleckenscollegiums über ihre gegenseitigen Befugnisse und Verpflichtungen Streitigkeiten entstehen, so ist die Sache der vorgesetzten Behörde einzuberichten, welche sodann nach näherer Aufklärung und Untersuchung dieselbe entscheidet.

Wo bisher Fleckenscommunalbeamten polizeiliche Functionen obgelegen haben, gehen dieselben, falls nicht eine anderweitige Besorgung derselben regierungsseitig angeordnet wird, auf die Fleckensvorsteher über und werden von ihnen nach Anweisung der vorgesetzten Behörde verwaltet.

§ 24.

Besorgung der Cassirer- und Schreiberverrichtungen.

In denjenigen Flecken, in welchen ein besoldeter Fleckenscassirer und Fleckensschreiber (§ 51) nicht angestellt ist, hat je einer der Fleckensvorsteher oder der Deputirten nach näherer Vorschrift des Localstatuts die Functionen eines solchen zu übernehmen.

§ 25.

Diensteinkünfte.

Die Mitglieder des Fleckenscollegiums verwalten ihr Amt unentgeltlich, jedoch kann für den Rechnungsführer, wenn ein eigener Cassirer nicht angestellt ist, sowie für Denjenigen, dem die Schreibergeschäfte obliegen (§ 21), eine angemessene Vergütung durch das Localstatut festgesetzt werden. Alle nothwendigen Auslagen sind den Mitgliedern des Fleckenscollegiums aus der Fleckenscasse zu erstatten, und kommen ihnen für Reisen, welche sie im Interesse der Fleckenscommüne zu machen haben, Diäten zu, deren Betrag im Localstatut zu bestimmen ist.

§ 26.

Dauer der Function der Mitglieder des Fleckenscollegiums.

Die Mitglieder des Fleckenscollegiums werden auf 3—6 Jahre gewählt. Sowohl die Fleckensvorsteher, wenn deren mehrere vorhanden sind, als auch die Deputirten treten successive nach Maßgabe des längsten Dienstalters und bei gleichem Dienstalter nach Entscheidung des Looses aus dem Collegium aus, und sind an die Stelle der Ausgeschiedenen sofort neue Mitglieder zu wählen.

Das Nähere über den Abgang ist in dem Localstatut zu bestimmen, jedoch dergestalt, daß das ganze Fleckenscollegium im Laufe einer Wahlperiode erneuert wird.

§ 27.

Außerordentlicher Abgang.

Mitglieder des Fleckenscollegiums, welche die zur Wählbarkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften verlieren, müssen sofort aus dem Collegium austreten.

Wird wider ein Mitglied eine Criminaluntersuchung eingeleitet, so ist dasselbe bis zum Ausfall derselben von der Ausübung seiner Function zu suspendiren.

In allen Fällen der vorgedachten Art, sowie auch, wenn ein Mitglied sich sonst solche Pflichtverletzungen zu Schulden kommen läßt, welche seine Entfernung nothwendig machen, erfolgt die Suspension oder Entlassung durch einen Beschluß des Fleckenscollegiums. Dem Suspendirten oder Entlassenen steht jedoch innerhalb 8 Tage, nachdem ihm dieser Beschluß mitgetheilt worden, der Recurs an die vorgesetzte Behörde frei. Bis zur erfolgten Entscheidung hat der Suspendirte oder Entlassene sich aller Theilnahme an der Fleckensverwaltung zu enthalten.

Das Mitglied, welches aufhört, Grundeigenthümer zu sein, oder dessen Beitrag zu den persönlichen Fleckensabgaben unter die wählbar machende Summe herabgesetzt wird, behält seinen Posten, zu welchem es durch das Vertrauen seiner Mitbürger einmal berufen ist.

Glaubt ein Mitglied des Fleckenscollegiums einen Grund zum Abgang vor dem Eintritt seines regelmäßigen Ausscheidens zu haben, so ist es ebenso zu verhalten, wie bei der Ablehnung der Wahl (§§ 36 und 37).

§ 28.

Zeitpunct der Neu- und Ergänzungswahlen.

Die Wahlen zur Besetzung der regelmäßig eintretenden Vacanzen im Fleckenscollegium (§ 26) werden an einem für jeden Flecken durch das Localstatut für immer zu bestimmenden Termin vorgenommen. Außerordentliche Vacanzen, welche durch den Tod, die Entlassung eines Mitgliedes vor Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit oder die Wahl eines Deputirten zum Vorsteher entstehen, sind durch eine innerhalb 14 Tage zu veranstaltende neue Wahl wiederum zu besetzen; der Gewählte fungirt aber nur für die Zeit, die von der Periode, für welche der Abgetretene gewählt worden, annoch übrig ist.

Tritt die Vacanz in der zweiten Hälfte des letzten Dienstjahrs ein, so bleibt die Stelle bis zur Zeit der nächsten ordentlichen Wahl erledigt, falls nicht Umstände eine frühere Besetzung erforderlich machen.

§ 29.

Wahlcommission.

Das Wahlgeschäft wird von einer aus dem vorsitzenden Fleckensvorsteher und zwei Deputirten bestehenden Wahlcommission geleitet.

Ueber die Protocollführung bei den Wahlen ist in den Localstatuten das Nähere zu bestimmen.

§ 30.

Vorbereitung zur Wahl.

Mehr als ein Vorsteher und als drei Deputirte dürfen nicht je in Einer Wahlhandlung gewählt werden.

by Google

Die vorzunehmende Wahlhandlung ist jedesmal spätestens 14 Tage vor dem Wahltage auf die für andere Bekanntmachungen übliche Weise von dem Fleckenscollegium unter einer Angabe darüber, ob und welche der betreffenden Vacanzen durch Wahl eines Grundbesitzers werden besetzt werden müssen (§ 32), zur öffentlichen Kunde zu bringen, wobei der Tag und die Stunde, wann die Wähler zu jener Handlung sich im Wahllocale einzufinden haben, zugleich anzugeben ist. Auch bleibt es dem Fleckenscollegium überlassen, durch die Fleckensofficialen den Betkommenden überdies hiervon mündliche Anzeige zu machen.

Die von der Wahlcommission auf Grundlage der Bürgerrolle anzufertigenden und von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreibenden Verzeichnisse sämmtlicher Wahlberechtigten werden ebenfalls 14 Tage vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht ausgelegt und demnächst dem Wahlprotocoll beigefügt.

Etwaige Erinnerungen gegen diese Listen, sie mögen nun darin bestehen, daß ein Unberechtigter in dieselben aufgenommen, oder darin, daß ein Berechtigter darin ausgelassen worden, müssen mit den Gründen, worauf sie gestützt werden, spätestens 3 Tage vor dem Wahltermine bei dem ersten Mitgliede der Wahlcommission eingereicht werden. Diese stellt hierüber die etwa erforderliche Untersuchung an und giebt baldmöglichst eine Entscheidung ab, welche dem Einsprechenden mitgetheilt, und in so fern danach eine Abänderung nöthig sein sollte, den ausgelegten Verzeichnissen noch vor dem Wahltermine in beglaubigter Form einverleibt wird.

§ 31.

Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt zur Wahl sowohl der Fleckensvorsteher, als auch der Fleckensdeputirten ist jeder Bürger (§ 4).

In so fern an dem einen oder andern Orte eine etwaige Beschränkung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit auf die Grundbesitzer oder einen Theil derselben aus besonderen Rücksichten zweckmäßig befunden werden sollte, ist dies im Localstatut festzusetzen.

Die Wahlberechtigung kann nur in Person ausgeübt werden. Auch hat jeder Wähler ohne Rücksicht auf die Zahl und den Werth der Häuser und Grundstücke, welche er besitzt, oder auf die Größe seines Beitrages zu der Fleckenscasse, immer nur Eine Wahlstimme.

§ 32.

Wählbarkeit.

Ein jeder Bürger, welcher nach der Bestimmung des § 31 zur Ausübung des Wahlrechts befugt ist, ist sowohl zu der Stelle eines Fleckensvorstehers, als eines Fleckensdeputirten wählbar.

Ungeachtet des ihnen zustehenden activen Wahlrechts sind jedoch von der Wählbarkeit ausgeschlossen:

1) Alle, welche ein besoldetes Fleckensamt bekleiden;
2) alle Diejenigen, welche mit einem der derzeitigen Mitglieder des Fleckenscollegiums im ersten Grade verwandt sind oder in Geschäftsassociation stehen.

Das Fleckenscollegium muß mindestens zur Hälfte aus Grundeigenthümern bestehen.

Fleckenseingesessene, welche in Civil- oder Militairbedienungen oder in geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehen, dürfen eine auf sie gefallene Wahl zum Mitglied des Fleckenscollegiums nicht annehmen, bevor sie dazu die Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde nachgesucht und erhalten haben.

Jedes abgehende Mitglied des Fleckenscollegiums ist sogleich wieder wählbar, in so fern die hierzu erforderlichen Eigenschaften fortdauern. Ist der Austritt aus dem Fleckenscollegium als ein unfreiwilliger zu betrachten, so ist das abgehende Mitglied bei der behufs Besetzung dieser außerordentlichen Vacanz vorzunehmenden Wahl von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

§ 33.

Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

In das Wahlprotocoll müssen die Namen sämmtlicher stimmberechtigten Bürger quartierweise vorher eingetragen sein. Von der Wahlcommission quartierweise aufgefordert, macht jeder Wahlberechtigte persönlich und mündlich denjenigen oder, wenn mehrere Deputirte zu wählen sind, diejenigen Wählbaren namhaft, welchen er seine Stimme geben will. Sind von den Vacanzen eine oder mehrere durch Grundbesitzer auszufüllen, so ist jeder Wähler verpflichtet, auf so viele Grundbesitzer zu stimmen, als Vacanzen mit denselben zu besetzen sind, widrigenfalls seine ganze Stimmgebung ungültig ist. Der Protocollführer trägt bei dem Namen jedes Wählers die abgegebenen Stimmen in das Protocoll ein und merkt Diejenigen, welche nach dem Aufruf ihres Namens nicht vor die Commission treten, als abwesend an. Diese sind vor dem Schlusse der Wahlhandlung nochmals aufzurufen und Diejenigen, welche sich alsdann nicht melden, für diesmal beim Abstimmen zu übergehen. Wenn solchergestalt sämmtlichen erschienenen Wählern Gelegenheit zum Abstimmen gegeben ist, so werden die Stimmen, welche auf Jeden der Denominirten gefallen sind, zusammengezählt und die Summe in dem Protocoll notirt, welches demnächst von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreiben ist.

Derjenige oder Diejenigen, welche hiernach die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Erwählte anzusehen, und bestimmt unter mehreren gleichzeitig Gewählten die Zahl der auf sie gefallenen Stimmen ihr gegenseitiges Anciennitätsverhältniß in allen Fällen, wo dasselbe in Betracht kommt.

Wenn die Vertheilung der Stimmen über die Betreffenden in dieser Beziehung keinen Ausschlag giebt, so entscheidet das Loos sowohl darüber, wer von mehreren mit gleichviel Stimmen Gewählten ins Fleckenscollegium einzutreten hat, als auch, wenn mehrere Deputirte gleichzeitig mit gleichviel Stimmen erwählt sind, wer von denselben als das ältere Mitglied des Collegiums anzusehen ist.

So wie von dem Gemeinsinn sämmtlicher stimmberechtigten Bürger erwartet wird, daß sie nur durch

by Google

dringende persönliche Verhinderungen von der Ausübung ihrer Wahlberechtigung sich werden abhalten lassen, so sollen auch die zur Zeit der Wahl fungirenden Mitglieder des Fleckenscollegiums verpflichtet sein, durch Abgabe ihrer Stimmen an der Wahl Theil zu nehmen, und ein Ausbleiben der Mitglieder des Fleckenscollegiums von der Wahlhandlung ist nur unter denselben Voraussetzungen zulässig, unter welchen das Wegbleiben aus den Versammlungen des Fleckenscollegiums gestattet ist (§ 47).

§ 34.

Verfahren bei zweifelhaften Wahlen.

Einwendungen gegen eine geschehene Wahl müssen innerhalb der ersten 8 Tage nach derselben vorgebracht und dem vorsitzenden Fleckensvorsteher angezeigt werden, widrigenfalls dieselben überall nicht zu beachten sind.

In diesem Falle, oder wenn im Fleckenscollegium selbst gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl Zweifel angeregt werden, hat das Collegium darüber einen Beschluß zu fassen, gegen welchen von dem Betheiligten der Recurs an die vorgesetzte Behörde genommen werden kann. Ueber die geschehene Absendung der Recursschrift ist innerhalb 8 Tage nach der Eröffnung des Beschlusses dem vorsitzenden Fleckensvorsteher eine Bescheinigung einzuliefern.

Nach erfolgter Cassation einer Wahl ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten, für welche aber eine abermalige Auslegung der Wahllisten nicht erforderlich ist.

§ 35.

Anzeige an den Gewählten.

Sind die Zweifel hinsichtlich einer Wahl beseitigt oder werden dergleichen nicht erhoben, so erhält der Gewählte eine Anzeige von der auf ihn gefallenen Wahl.

§ 36.

Ablehnungsgründe.

Die Wahl dürfen nur ablehnen:

1) Diejenigen, welche das 60. Jahr zurückgelegt haben;
2) Diejenigen, welche wenigstens schon 3 Jahre als Mitglieder des Fleckenscollegiums fungirt haben, für eine gleiche Reihe der nächsten Jahre, als sie schon Vorsteher oder Deputirter gewesen sind.

In wie weit andere Gründe zum Ablehnen der Wahl genügen, hängt von den bei jedem einzelnen Fall vorkommenden Umständen ab und beruht zunächst auf dem Ermessen des Fleckenscollegiums (§ 37).

§ 37.

Verfahren.

Die Gründe, aus welchen der Gewählte die Wahl ablehnen zu können glaubt, hat derselbe dem Fleckenscollegium schriftlich vorzutragen. Werden die Gründe vom Collegium als stichhaltig anerkannt, so wird sofort eine neue Wahl veranstaltet; werden sie dagegen verworfen, so ist dies zur Kunde des Gewählten zu bringen,

welchem dawider innerhalb 8 Tage der Recurs an die vorgesetzte Behörde in Uebereinstimmung mit der desfallsigen Bestimmung des § 34 frei steht.

§ 38.

Verpflichtung des Gewählten.

Wird die Wahl nicht abgelehnt oder hat es bei derselben sein Bewenden, so wird der Gewählte vor dem Fleckenscollegium durch den aufsichtführenden Beamten (§ 60) zur Erfüllung seiner Obliegenheiten als Mitglied des Fleckenscollegiums verpflichtet, indem er vermittelst Handschlags bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds pflichtmäßige Treue und Geflissenheit zum gemeinen Besten des Fleckens, namentlich auch die genaue Gelebung des Localstatuts, angelobt.

§ 39.

Transitorische Bestimmung.

Die wegen Organisation des Fleckenscollegiums in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes etwa zu treffenden transitorischen Anordnungen bleiben den Localstatuten überlassen.

Titel V.

Von den Versammlungen, den Verhandlungen und den Beschlüssen des Fleckenscollegiums.

§ 40.

Zusammenberufung.

Das Fleckenscollegium versammelt sich auf Anordnung des vorsitzenden Fleckensvorstehers, welcher übrigens verpflichtet ist, auf den schriftlichen Antrag dreier Mitglieder des Collegiums eine Versammlung baldmöglichst zu veranstalten.

In der Regel sind zu einer jeden Zusammenkunft sämmtliche Mitglieder drei Tage vor derselben einzuladen, und ist zu gleicher Zeit eine kurze Anzeige über den Inhalt der zur Verhandlung kommenden Gegenstände zur Einsicht für die Mitglieder des Collegiums in dem Versammlungszimmer desselben auszulegen und dem ansagenden Fleckensdiener Abschrift der Anzeige mitzugeben.

Wenn übrigens Nothfälle eine schleunige Zusammenberufung des Fleckenscollegiums erforderlich machen, so hat das Directorium solches allemal den einzelnen Mitgliedern bei der Einladung zur Zusammenkunft zugleich ausdrücklich anzeigen zu lassen.

§ 41.

Verhandlung.

In den Versammlungen des Collegiums führt der vorsitzende Fleckensvorsteher das Directorium und hat den Vortrag, jedoch kann jedes andere Mitglied rücksichtlich der Fleckensangelegenheiten Anträge machen und eine Abstimmung darüber verlangen; nur muß dasselbe, um von dieser Befugniß Gebrauch machen zu können, seinen Antrag spätestens 24 Stunden vor der Sitzung dem Vorsitzenden mitgetheilt haben.

Digitized by Google

§ 42.

Protocoll und Protocollführung.

Ueber die Protocollführung bei den Verhandlungen des Fleckenscollegiums ist in den Localstatuten das Nähere zu bestimmen.

Das dazu bestimmte Buch muß gebunden, paginirt, mit einer Schnur durchzogen und von dem Vorsitzenden durch seine Unterschrift unter Beifügung des auf die Schnur gesetzten Fleckenssiegels beglaubigt sein.

Das aufgenommene Protocoll, welches die Bemerkung, welche Mitglieder des Collegiums zugegen gewesen, sowie die wesentlichen Puncte der Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß, wird jedesmal verlesen und demnächst durch die Unterschrift des Protocollführers beglaubigt. Was nicht vorschriftsmäßig zu Protocoll genommen worden, wird als gültig gefaßter Beschluß nicht betrachtet.

§ 43.

Abstimmung.

Nach beendigter Berathung über die zur Verhandlung gebrachten Gegenstände werden jedesmal die Puncte, worüber abzustimmen ist, von dem Directorium schriftlich verfaßt und sodann verlesen. Bei der auf diese Verlesung folgenden Abstimmung wird von unten auf votirt, und die Stimmen dürfen nur mit Ja oder Nein ohne allen weiteren Zusatz abgegeben werden. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des vorsitzenden Fleckensvorstehers, welcher stets mitstimmt, den Ausschlag.

Nach geschlossener Berathung über jeden einzelnen Gegenstand ist vor der Abstimmung jedesmal erst Umfrage darüber zu halten, ob dieselbe sofort erfolgen solle. In so fern hierauf wenigstens der dritte Theil der anwesenden Mitglieder eine Aussetzung der Abstimmung wünschen sollte, um die zu erledigende Angelegenheit erst näher in Ueberlegung zu nehmen, so ist die Abstimmung bis zur nächsten Versammlung auszusetzen.

Diese Berechtigung einzelner Mitglieder findet aber nicht weiter Statt, sobald eine Angelegenheit solchergestalt zum zweiten Mal zur Berathung gebracht wird.

§ 44.

Beschluß.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Fleckenscollegiums ist erforderlich, daß die Mehrheit der Mitglieder gegenwärtig ist.

Erfordern dringende Nothfälle provisorische Verfügungen, so sind diese zwar, falls die nach Obigem erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein sollte, nach dem von der Mehrheit der Anwesenden zu Stande gekommenen Beschlusse vorläufig in Ausführung zu bringen. Die Sache selbst ist jedoch in einer baldmöglichst von Neuem zu berufenden Versammlung, in welcher die vorschriftsmäßige Anzahl von Mitgliedern vorhanden sein muß, wieder zur Berathung zu bringen und darüber ein definitiver Beschluß zu fassen.

§ 45.

Berichte.

Die in Angelegenheiten der Fleckensadministration an die vorgesetzten Behörden zu erstattenden Berichte sind von sämmtlichen nicht gerade behinderten Mitgliedern des Fleckenscollegiums zu unterschreiben, und ist denselben jedesmal eine von dem Protocollführer fidemirte Abschrift aus dem Verhandlungsprotocoll über den betreffenden Gegenstand anzulegen.

§ 46.

Oeffentlichkeit der Beschlüsse.

Die vom Fleckenscollegium definitiv gefaßten Beschlüsse können durch den Druck bekannt gemacht werden; ausgenommen sind jedoch solche Beschlüsse, deren Bekanntmachung das Fleckenscollegium für nicht angemessen hält, sowie einstweilen auch diejenigen, deren Gültigkeit noch von höherer Genehmigung abhängt.

§ 47.

Gegenwart der Mitglieder in den Versammlungen des Fleckenscollegiums.

Aus den Versammlungen des Fleckenscollegiums darf keines der Mitglieder wegbleiben, wenn es nicht durch nothwendige Reisen, Krankheit oder andere dringende Ursachen abgehalten ist. Die Mitglieder haben dem Vorsitzenden solches unter Anführung des Grundes in Zeiten anzuzeigen.

§ 48.

Nähere Anordnungen über den Geschäftsgang und Disciplinarstrafen.

Etwaige nähere anderweitige Anordnungen wegen des Geschäftsganges und namentlich wegen der wider einzelne Mitglieder wegen Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung etwa zu verhängenden Disciplinarstrafen, wogegen der Recurs an die vorgesetzte Behörde zu gestatten, bleiben dem Localstatut oder der Beschlußnahme des Fleckenscollegiums vorbehalten.

Titel VI.

Von den sonstigen Fleckensverwaltungsorganen.

§ 49.

Von den Fleckenscommissionen.

Für einzelne Zweige der Verwaltungsangelegenheiten, insonderheit solche, welche einer fortdauernden Beaufsichtigung und Controle oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, z. B. für das Rechnungs-, Hebungs- und Cassenwesen, für Bausachen, Einquartierungssachen, für die Aufsicht über die Fleckensländereien, Wege, Straßen, Gasanstalten, Wasserleitungen u. s. w., können unter Beobachtung der für einzelne Verwaltungsgegenstände etwa in Betracht kommenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen von dem Flecken-

Digitized by Google

collegium aus seiner Mitte und eventualiter unter Beiordnung anderer Bürger besondere bleibende Commissionen gebildet werden, deren Wirkungskreis im Allgemeinen auf Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Fleckencollegiums beschränkt, übrigens aber in dem Localstatut näher festzustellen ist. Die speciellen Bestimmungen über die Zusammensetzung der einzelnen Commissionen bleiben ebenfalls dem Localstatut vorbehalten, wobei jedoch davon auszugehen ist, daß die Mehrheit der Commissionen jedenfalls aus Mitgliedern des Fleckenscollegiums bestehen muß, und daß dafür durch geeignete Bestimmungen zu sorgen ist, daß immer ältere und jüngere Mitglieder des Fleckenscollegiums zugleich in den Commissionen fungiren. Dem Fleckenscollegium und insbesondere den Fleckensvorstehern liegt es ob, die Geschäftsführung der einzelnen Commissionen zu controliren und dahin zu sehen, daß diese innerhalb der ihnen angewiesenen Gränzen ihre Obliegenheiten genau erfüllen.

Beschwerden gegen das Verfahren der Commissionen sind bei dem Fleckenscollegium anzubringen, welches solche erörtert und entscheidet.

§ 50.

Von den Fleckensunterbeamten.

Diejenigen Unterbeamten, welche Fleckenshebungen zu besorgen haben, sowie der etwa vorhandene Fleckensschreiber, werden von dem Fleckenscollegium erwählt, auf Kündigung angestellt und nach Beschluß des Fleckenscollegiums entlassen. Hinsichtlich der Besetzungsweise der übrigen Fleckensunterbedientenstellen verbleibt es bei dem bestehenden Verfahren.

Hinsichtlich derjenigen Fleckensunterbeamten, welche aus der Fleckenscasse besoldet werden, ist das Desfällige in den Localstatuten anzugeben.

§ 51.

Geschäftsführung des Fleckenscassirers, Sicherheitsleistung desselben und sonstiger Fleckensofficialen.

Wo ein Fleckenscassirer angestellt ist, worüber in dem Localstatut die nähere Bestimmung zu treffen, hat dieser die Fleckensrechnung zu führen, die bei dem Hebungswesen überhaupt vorkommenden, sowie sonstige in dem Localstatut näher aufzuführende Geschäfte, z. B. die eines Fleckensschreibers, wenn mit Rücksicht auf die Geschäftslast eine Combination dieser Aemter ausführbar erscheint, zu besorgen, und muß wegen der ihm obliegenden Hebung Sicherheit leisten, deren Größe und Art der Bestellung im Localstatut näher zu bestimmen ist.

In diesem ist auch rücksichtlich der übrigen Fleckensofficialen anzugeben, ob und welche Sicherheit von ihnen zu leisten.

§ 52.

Verpflichtung der Fleckensunterbeamten.

Der gewählte Fleckensunterbeamte erhält vom Fleckenscollegium eine Anzeige der auf ihn gefallenen Wahl, wird vor demselben auf die gehörige Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten verpflichtet und, falls er einer beständigen Commission zunächst untergeordnet ist, durch diese in sein Amt eingeführt.

Titel VII.

Von der Fleckensverwaltung insbesondere.

§ 53.

Allgemeine Bestimmungen.

Unter Vorbehalt aller gesetzlichen Befugnisse der vorgesetzten Behörden können in inneren Fleckensgemeindeangelegenheiten und Gegenständen der Fleckensökonomie, so weit die eigentliche Fleckenscommunalverwaltung sich auf dieselben überhaupt bezieht (§ 2), entscheidende Verfügungen nur in Folge Beschlusses des Fleckenscollegiums getroffen werden. Alle bei der Fleckensverwaltung vorkommenden Fragen, welche solche Angelegenheiten betreffen, sind daher, in so weit es sich mit Rücksicht auf dieselben nicht lediglich um Maßregeln zur Vorbereitung oder Ausführung eines Beschlusses des Fleckenscollegiums handelt (§ 23), ungesäumt zur Berathung und Beschlußnahme des Fleckenscollegiums zu bringen.

Das Fleckenscollegium darf sich jedoch der Erfüllung der der Fleckensgemeinde gegen den Staat, gegen andere Communen und Corporationen, gegen Stiftungen und Privatpersonen etwa nach Gesetz, Herkommen oder Vertrag obliegenden Verpflichtungen durch seine Beschlüsse nicht entziehen.

Die Beschlüsse des Fleckenscollegiums bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der vorgesetzten Behörde, wenn sie betreffen:

1) Die Vertheilung neuer directer und indirecter Abgaben und die Auflegung allgemeiner Gemeindelasten oder deren Erhöhung, Aufhebung und Verminderung, sowie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Realabgaben.
2) Anleihen, durch welche die Capitalschuldenlast der Fleckenscommune vergrößert wird.
3) Die Veräußerung oder Vererbpachtung der dem Flecken gehörigen Grundstücke und Gerechtsame, wenn dieselben nicht in einem öffentlichen Verkaufstermin dem Meistbietenden zugeschlagen sind, imgleichen alle bedeutenderen Verpachtungen, bei denen kein öffentliches Aufgebot Statt gefunden hat, und über welche ein schriftlicher Contract nicht errichtet ist.
4) Gemeinheitstheilungen, die Gemeinheit mag in Grundstücken oder Realgerechtsamen bestehen, in so fern dadurch Gemeindevermögen in Privatvermögen übergeht, sowie die Verwandlung desjenigen Gemeindevermögens, dessen Ertrag seither an einzelne Communinteressenten vertheilt oder von ihnen nach Herkommen oder Reglement benutzt worden, in Fleckensvermögen.
5) Die Verwendung eingezogener Activcapitalien oder des Erlöses aus verkauften oder vererbpachteten Grundstücken zu andern Zwecken, als zur Schuldentilgung oder zinsbaren Wiederbelegung.

Digitized by Google

6) Ausgaben für Gegenstände, welche außerhalb des eigentlichen Communezweckes liegen (§ 54).
7) Die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds und spätere Abänderungen des Planes in Ansehung seiner Wirksamkeit, in so weit die durch denselben bestimmten jährlichen Schuldabträge verringert werden sollen.
8) Außerordentliche Benutzung des Fleckensvermögens, welche die Substanz selbst afficirt, z. B. Waldabtrieb außer forstmäßiger Bewirthschaftung.
9) Abänderungen des Localstatuts.

In den sub 1, 2, 5, 6, 7, 8 und 9 aufgeführten Angelegenheiten hat die vorgesetzte Behörde vor Ertheilung der Genehmigung an die Regierung zu berichten und deren Resolution zu erwirken.

§ 54.

Vorschriften in Betreff der Verwendung der Fleckenseinkünfte, des Budgets und Rechnungswesens.

Die Einkünfte des allgemeinen Fleckensvermögens dürfen nur zur Deckung des öffentlichen Fleckensbedürfnisses verwandt werden (§ 53 Nr. 6). Sämmtliche Einnahmen fließen in die allgemeine Fleckenscasse, aus welcher dagegen auch alle Zahlungen für den Flecken geleistet werden. Es darf keine Ausgabe aus der Fleckenscasse abgehalten werden, welche nicht vom Fleckenscollegium durch das Budget oder einen besonderen Beschluß bewilligt und von den Fleckensvorstehern angewiesen ist. Unterläßt oder verweigert das Fleckenscollegium die Aufnahme einer auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Ausgabe an den Staat, an Staatsanstalten oder an andere Communen in das Budget oder die außerordentliche Bewilligung derselben, so kann dieser Beschluß durch eine Verfügung der Regierung supplirt werden.

Das Fleckenscollegium hat im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die einzelnen Cassen und das Hebungswesen sich fortwährend in vorgeschriebener Ordnung befinden, zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit durch eine aus seiner Mitte zu bestellende Commission außerordentliche Cassenuntersuchungen anzustellen, die Buchführung des Rechnungsführers und deren Uebereinstimmung mit den abgelegten Rechnungen zu controliren, die Restantenverzeichnisse aufs Genaueste zu prüfen und, so bald es Unordnungen und Nachlässigkeiten bemerkt, die erforderlichen Veranstaltungen zur Abhülfe derselben oder die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

Die näheren Bestimmungen über die einzelnen Communeleistungen, sowie über das Hebungs- und Cassenwesen bleiben dem Localstatut vorbehalten.

§ 55.

Jährlicher Haushaltungsplan.

Gegen Ausgang eines jeden Rechnungsjahres ist innerhalb der durch das Localstatut näher zu bestimmenden Frist in einer Versammlung des Fleckenscollegiums, mit Hinzuziehung des Fleckenscassirers, wo ein solcher angestellt ist, ein möglichst vollständiger Voranschlag über die Ausgaben des nächsten Jahres zu entwerfen. Es

sind hierbei die im künftigen Jahre bevorstehenden Bauten, Reparaturen und andere Communearbeiten, sowie die sonstigen Ausgaben, mit Einschluß derjenigen, welche von dem Flecken als Beitrag zu den demselben mit andern Communen gemeinschaftlichen Ausgaben, in so fern diese nicht etwa direct aufgebracht werden, zu leisten sind, über deren Belauf indessen selbstverständlich dem Fleckenscollegium als solchem eine Bestimmung nicht zusteht, zu berücksichtigen, für unvorhergesehene Ausgaben und Ausfälle in den Einnahmen entsprechende Summen festzusetzen und die Mittel in Anschlag zu bringen, wie die Ausgaben durch den etwaigen Cassebehalt und sonstige zu erwartende Einnahmen aus den ordentlichen und außerordentlichen Nutzungen des Fleckensvermögens gedeckt werden können. Sodann ist die anderweitig aufzubringende Summe zu bestimmen und ein Beschluß zu fassen, wie dieselbe über die beitragspflichtigen Mitglieder der Fleckensgemeinde repartirt werden soll. Auf die Vermeidung unverhältnißmäßiger Cassebehalte muß hierbei sorgfältig Bedacht genommen werden.

Der entworfene Anschlag ist nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang zur Einsicht der Contribuenten auszulegen, denen es unbenommen ist, binnen dieser Frist Bemerkungen über denselben bei dem Fleckenscollegium einzureichen, welches nach Ablauf der 14 Tage einen Beschluß über die eingegangenen Rotate zu fassen und das Budget definitiv festzustellen hat.

Demnächst ist das Budget auf die in jedem Flecken für dergleichen Bekanntmachungen übliche Weise durch den Druck zu veröffentlichen.

§ 56.

Abschluß und Einlieferung der Fleckensrechnung.

Die Fleckensrechnung, welche dem Haushaltungsplan conform einzurichten ist, und welcher dieser letztere, sowie die sonstigen Beschlüsse des Fleckenscollegiums, welche auf die Oekonomie des Fleckens in dem betreffenden Jahre von Einfluß gewesen sind, außer den bezüglichen Einnahmeordres und Zahlungsanweisungen anzulegen sind, wird von dem Fleckenscassirer resp. dem mit der Rechnungsführung beauftragten Mitgliede des Fleckenscollegiums zu der im Localstatut näher zu bestimmenden Zeit geschlossen und bei dem vorsitzenden Fleckensvorsteher eingeliefert. Wenn der Rechnungsführer es versäumt, die Rechnung zur festgesetzten Zeit einzubringen, so ist er in eine, bei fortgesetzter Verzögerung von Monat zu Monat zu erhöhende, in dem Localstatut ihrem Betrage nach näher zu bestimmende Brüche zu verurtheilen und, wenn er auch nach Ablauf des dritten Monats die Rechnung nicht einliefert, vom Amte zu suspendiren, nach den Umständen auch ihm sein Dienst zu kündigen und für die Aufmachung der Rechnung auf seine Kosten durch einen Dritten unverweilt Sorge zu tragen.

§ 57.

Oeffentliche Schaulegung derselben.

Nach dem Eingange der Rechnung läßt der vorsitzende Fleckensvorsteher nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung dieselbe nebst ihren Belegen 14 Tage

hindurch während einer bestimmten Tageszeit unter gehöriger Aufsicht zur Einsicht eines jeden steuerpflichtigen Einwohners zur Schau legen.

Ein jeder Contribuent hat die Befugniß, bei Einsicht der Rechnung einen Rechnungskundigen mitzubringen und seine etwaigen Bemerkungen, jedoch spätestens innerhalb 8 Tage nach beendigter Schaulegung, dem Fleckenscollegium schriftlich mitzutheilen.

§ 58.

Revision.

Acht Tage nach beendigter Schaulegung sind die Rechnungen von zwei oder mehreren vom Fleckenscollegium gewählten Revisoren, von denen jedoch niemals mehr als Einer Mitglied des Fleckenscollegiums sein darf, aufs Genaueste durchzugehen und zu prüfen. Den gewählten Revisoren sind zu solchem Behuf die vorjährigen Rechnungen, die zu den älteren Rechnungen formirten Notate nebst deren Beantwortung und Decision, sowie auf desfällige Requisition alle sonst erforderlichen Actenstücke und Aufklärungen förderlichst mitzutheilen. Der Regel nach ist das Revisionsgeschäft innerhalb 6 Wochen zu beendigen. Die von den Revisoren gemachten Notate werden hierauf nebst den Bemerkungen der Steuerpflichtigen dem Rechnungsführer und nöthigenfalls auch den betreffenden Fleckenscommissionen zur Erklärung und Beantwortung mitgetheilt, und ist diese spätestens nach Verlauf von 4 Wochen beim Fleckenscollegium einzureichen. Nach Eingang derselben sind demnächst die Rechnungen nebst allen Beilagen, erstere zugleich in beglaubigter Abschrift, innerhalb fernerer 4 Wochen mit einem Attestat des Fleckenscollegiums darüber, daß die abgelegte Rechnung mit den betreffenden Rechnungsbüchern übereinstimmend gefunden sei, an die vorgesetzte Behörde einzusenden und jene Bemerkungen und Notate nebst deren Beantwortung entweder in duplo oder gleichfalls nebst einer beglaubigten Abschrift, in Begleitung eines Bedenkens des Fleckenscollegiums über dieselben, den Rechnungen anzuschließen, worauf die Decisionen der Rechnungsnotate durch die vorgesetzte Behörde erfolgen. Diese Decisionen, gegen welche der Recurs an die Regierung, dagegen keine Berufung auf gerichtliche Entscheidung zulässig ist, nebst denjenigen Bemerkungen, zu welchen die vorgesetzte Behörde etwa ihrerseits sich veranlaßt sehen möchte, werden nicht nur in einer Versammlung des Fleckenscollegiums und im Beisein des Rechnungsführers verlesen, sondern auch nebst den dazu gehörigen nicht weggefallenen Notaten in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen. Die Einsendung der Rechnungen an die vorgesetzte Behörde darf auch in dem Falle nicht unterbleiben, wenn keine Notate dazu gemacht sind. Für die der letzteren hierdurch erwachsenden Geschäfte ist derselben eine angemessene Vergütung aus der Fleckenscasse zu entrichten, deren Betrag in dem Localstatut zu bestimmen ist.

Das Fleckenscollegium hat auf die Beobachtung der Decisionen zu halten und die angehenden Mitglieder der Fleckenscommissionen und der Rechnungsführer sind danach zu instruiren.

§ 59.

Rechenschaftsbericht.

Nach erfolgter Decision der Rechnungen hat das Fleckenscollegium die Resultate der ökonomischen Verwaltung des Fleckens während des betreffenden Jahres durch einen auf übliche Weise bekannt zu machenden Rechenschaftsbericht zur öffentlichen Kunde zu bringen, in welchem über den gesammten Vermögenszustand des Fleckens und die in dieser Beziehung eingetretenen Veränderungen, sowie über die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben eine an das veröffentlichte Budget sich anschließende Nachweisung zu ertheilen ist. Eine Abschrift oder einige Exemplare dieses Berichtes sind der vorgesetzten Behörde zur Uebermittelung an die Regierung zuzustellen.

Titel VIII.

Von der Beaufsichtigung der Fleckensverwaltung.

§ 60.

Durch den aufsichtsführenden Localbeamten.

Die von Seiten des Staats erforderliche Aufsicht über die Fleckensgemeinde wird zunächst durch denjenigen Königl. (resp. klösterlichen) Localbeamten geführt, welcher nach Vernehmung der Fleckensrepräsentation und der beikommenden Behörden dazu Allerhöchst bestimmt werden möchte, und welcher im Localstatut näher zu bezeichnen ist. Diesem liegt es insbesondere ob, darauf zu sehen, daß das Fleckenscollegium seinen Verpflichtungen gebührend nachkomme, und ist er zu diesem Ende befugt, in den Sitzungen, zu welchen er jedesmal unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Sachen rechtzeitig anzusagen ist, zugegen zu sein und jederzeit das Wort zu ergreifen. Auf den übereinstimmenden Wunsch des vorsitzenden Fleckensvorstehers und des Fleckenscollegiums kann er auch die Leitung der Verhandlungen übernehmen. Wenn er nicht zugegen gewesen ist, sowie wenn er es sonst verlangt, ist ihm eine Abschrift des Verhandlungsprotocolls sofort und vor der Veröffentlichung der betreffenden Beschlüsse zuzustellen. Er ist befugt, Beschlüsse des Fleckenscollegiums, welche er für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält, zu suspendiren, jedoch verpflichtet, alsdann sofort an die vorgesetzte Behörde zu berichten. Das Fleckenscollegium und insbesondere die Fleckensvorsteher haben ihm auf Verlangen alle Aufklärungen, welche er für erforderlich erachten möchte, zu ertheilen, und ihm auch unaufgefordert von allen wichtigen Vorfällen in Betreff der Fleckensverwaltung, namentlich auch von allen Veränderungen hinsichtlich des Personals des Fleckenscollegiums, sofort Mittheilung zu machen. Der Rechnungsführer oder Cassirer ist verpflichtet, ihm jederzeit Einsicht in die Rechnungsbücher zu verstatten. Alle Berichte und Eingaben des Fleckenscollegiums an die vorgesetzten Behörden werden bei ihm eingereicht.

§ 61.

Durch die vorgesetzten Staatsbehörden.

Der Localbeamte hat diese Functionen nach Anweisung und unter Leitung der beikommenden vorgesetzten

Behörde des Districts, zu welchem der Flecken gehört, auszuüben. Gehört der Flecken zu verschiedenen Districten, so wird nach vorgängiger Vernehmung der Fleckensrepräsentation und der dabei interessirten Behörden Allerhöchst bestimmt werden, welche derselben der Fleckenscommüne überzuordnen ist.

In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Recurs an die vorgesetzte Behörde und von deren Entscheidungen an die Regierung, und gilt für alle Recursnahmen, in Betreff deren im Vorstehenden nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet worden, eine Frist von 6 Wochen.

Titel IX.

Von den Localstatuten.

§ 62.

Inhalt.

Nach Maßgabe der in dieser Fleckensordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften soll für einen jeden Flecken, in so fern nicht die Regierung nach Vernehmung der betreffenden Fleckenscommüne die Anwendung derselben auf einzelne kleinere Flecken für unzweckmäßig erachten sollte, ein besonderes Localstatut verfaßt werden. Dasselbe muß in Betreff der speciellen Verfassung und Verwaltung alle Puncte enthalten, für welche durch dieses Gesetz Verschiedenheiten innerhalb gewisser Gränzen zugelassen oder die näheren Bestimmungen dem Localstatut vorbehalten sind. Für diejenigen Flecken, für welche dieses Gesetz ausnahmeweise nicht seinem ganzen Inhalte nach zur Geltung kommen kann, sind Regulative zu erlassen, bei deren Abfassung jedoch die wesentlichen Grundsätze dieses Gesetzes zu beobachten sind.

Sollten andere zu der Classe der Flecken nicht gehörige Ortschaften die Bewidmung mit Localstatuten resp. Regulativen nach Maßgabe oder auf Grundlage dieses Gesetzes wünschen, so kann einem solchen Antrage von der Regierung Statt gegeben werden.

§ 63.

Entwerfung und Bestätigung derselben.

Die Localstatute und Regulative sind von der beikommenden Communalbehörde, eventualiter von einem von der vorgesetzten Behörde damit zu beauftragenden Beamten oder einer sonstigen geeigneten Persönlichkeit, nöthigenfalls auf Kosten der Commüne, zu entwerfen, und von der letzteren, nachdem die Communevertretung oder, wo eine solche nicht existirt, die Commüne über den Entwurf vernommen ist, mit dem Bedenken der vorgesetzten Behörde bei der Regierung zur Bestätigung einzureichen.

§ 64.

Wann dieses Gesetz in Kraft tritt.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in jedem Flecken in Kraft, sobald ein Localstatut für denselben erlassen und ordnungsmäßig publicirt ist.

Wonach Alle, die es angeht, sich allerunterthänigst zu richten haben.

№ 98.

Motive zu vorstehendem Entwurf.

Die gesetzliche Regulirung der Communalverfassungen der Flecken ist schon wiederholt Gegenstand der Erörterung zwischen der Regierung und den Ständen gewesen. Bereits in der zweiten Diät im Jahre 1838 sprachen die letzteren bei der Behandlung der Communalverhältnisse der Städte es als wünschenswerth aus, daß auch für die zunftberechtigten Flecken, in denen die Localverfassung es möglich mache, die allgemeinen Vorschriften für die Städte bei Ausarbeitung ihrer Localstatute zum Grunde gelegt werden möchten, und wurde im Jahre 1840 bei Gelegenheit der wiederholten Berathung der allgemeinen Städteordnung die förmliche Aufnahme eines Paragraphen in dieselbe beantragt, wonach für diejenigen zunftberechtigten Flecken, welche solches wünschen sollten, besondere Fleckensordnungen nach den Grundsätzen dieser Städteordnung sollten erlassen werden können.

Die Regierung fand indessen die Aufnahme einer solchen Bestimmung bedenklich, weil das Grundprincip der Städteordnung, die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch zwei Collegien, für die Flecken nicht passe, und ist aus diesem Grunde, nachdem jene Bedenken sich inzwischen auch durch die in Folge der transitorisch in Geltung gewesenen allgemeinen Städteordnung vom 18. Octbr. 1848, welche einen derartigen Zusatz enthielt, entworfenen und resp. erlassenen Fleckensstatute als begründet herausgestellt hatten, bei der endlichen Erlassung der allgemeinen Städteordnung vom 11. Febr. 1854 von der Aufnahme einer Bestimmung, daß die Flecken auf ihren Wunsch mit Fleckensordnungen, welche sich an die Bestimmungen des ebengedachten Gesetzes anschlössen, zu versehen seien, abgesehen worden. Seitdem ist das wachsende Bedürfniß der Flecken nach einer zeitgemäßen Reform ihrer Communalvertretung und Verwaltung, welche theils auf gänzlich veralteten, theils überhaupt nicht auf förmlichen Ordnungen, sondern entweder auf Herkommen oder auf einer Reihe einzelner Bestimmungen beruht, durch verschiedene in den letzten Jahren bei dem Ministerium eingegangene oder noch in den Fleckenscommünen unter Verhandlung befindliche Entwürfe neuer Fleckensregulative an den Tag getreten. Wie sehr man nun auch eine befriedigende Ordnung der communalen Verhältnisse dieser Ortschaften, welche ungefähr den 10. Theil der Gesammtbevölkerung des Herzogthums Holstein enthalten und von denen mehrere hinsichtlich ihrer Volkszahl und der Bedeutung ihrer Verkehrsverhältnisse selbst gegen die Städte von mittlerer Größe nicht zurücksteben, regierungsseitig zu fördern bereit war, so mußte doch die Erlassung besonderer Fleckensordnungen auf administrativem Wege für bedenklich erachtet werden, weil es einerseits auf diesem Wege schwierig gewesen wäre, eine solche Uebereinstimmung in der Organisation der verschiedenen Fleckenscommünen, wie sie als wünschenswerth angesehen werden muß, herbeizuführen, und weil andererseits bei einem derartigen Vorgehen das Recht der Stände auf Mitwirkung bei Abänderungen der bestehenden Communalverfassungen durch Feststellung der denselben zu Grunde zu legenden allgemeinen Bestimmungen bei Seite gelassen worden wäre.

Bei dem der Ständeversammlung im Jahre 1846 zur Berathung vorgelegten Entwurf einer Landgemeindeordnung im Herzogthum Holstein ging die Regierung davon aus, daß die in einer solchen Verordnung über die Organisation der ländlichen Ortsgemeinden aufzustellenden Grundsätze auch auf die Flecken, wenn auch in modificirter Weise, Anwendung finden sollten. Diesen Plan, die Ordnung der Fleckens- und der kleineren ländlichen Communen in einem legislatorischen Acte anzustreben, weiter zu verfolgen, schien aber nicht rathsam zu sein. Abgesehen nämlich davon, daß dann die Regulirung der Fleckenscommünen wieder auf unbestimmte Zeit verschoben würde, da dem Zustandekommen einer auf alle Districte anwendbaren Landcommunalordnung große Schwierigkeiten entgegenstehen, würde bei dem früher beabsichtigten Verfahren wegen der großen Verschiedenheit der betreffenden Verhältnisse in den Flecken einerseits und den Dörfern und diesen gleichstehenden Ortschaften andererseits die über die Organisation der Communen aufzustellenden Grundsätze entweder sehr allgemein gehalten oder doch wieder zwischen der einen und der andern Art von Ortsgemeinden unterschieden werden müssen. Vielmehr ließ die natürliche Beschaffenheit der Flecken, welche zwischen städtischen und ländlichen Communen gewissermaßen in der Mitte stehen, es als einen von selbst gegebenen Ausweg erscheinen, die Ordnung dieser Classe von Communen zunächst in Angriff zu nehmen. Allerdings läßt es sich nicht verkennen, daß auch unter den einzelnen Flecken eine große Verschiedenheit obwaltet; allein die in dieser Hinsicht vorhandenen Schwierigkeiten scheinen, da diese Verschiedenheit nicht größer ist, als diejenige, welche sich unter den Städten findet, und da andererseits in sämmtlichen Flecken viele analoge Verhältnisse sind, nicht unüberwindlich zu sein, wenn in dem Gesetze in ähnlicher Weise, wie in der allgemeinen Städteordnung, ein entsprechender Spielraum für die Besonderheiten der einzelnen Flecken gelassen und wenn es außerdem durch eine Bestimmung des Gesetzes ermöglicht wird, dasselbe auf die kleineren Flecken mit wesentlich landbautreibender Bevölkerung, deren Communalangelegenheiten nur einen unbedeutenden Umfang haben, und für welche daher eine so ausgebildete Verfassung, wie sie für die größeren Flecken erforderlich ist, nicht passend sein kann, nicht seinem ganzen Inhalte, sondern nur seinen wesentlichen Bestimmungen nach zur Anwendung zu bringen. Eine hiermit im Wesentlichen übereinstimmende Auffassung hat sich auch in der letzten Diät der Holsteinischen Stände bei der Verhandlung über Petitionen der Wandsbecker Fleckensvorsteher, sowie verschiedener Einwohner aus Neumünster wegen baldiger Erlassung neuer Communalordnungen für diese beiden Flecken geltend gemacht. Hinsichtlich dieser Petitionen hatte nämlich die Petitionscommittee sich dahin ausgesprochen, daß nicht es rathsam sei, vor Erlassung eines Normalstatuts für die Flecken, welchem die Localstatute je nach Bedürfniß nachgebildet werden könnten, verschiedene provisorische Fleckensverfassungen ins Leben zu rufen, welche später wieder abgeändert werden müßten, und daher einen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung unter ausdrücklicher Hervorhebung des Motivs gestellt, daß die Ständeversammlung die Vorlegung des Entwurfs einer Fleckensordnung bald gewärtige. Die Versammlung hielt nun zwar das Bedürfniß des Fleckens Wandsbeck, für welchen bereits der Entwurf eines Localstatuts vorlag, nach einer Regulirung seiner Communalverhältnisse für so dringend, daß sie der Regierung die einstweilige Erlassung eines Statuts für diesen Flecken empfehlen zu müssen glaubte, theilte aber im Uebrigen die Auffassung der Committee und nahm deren motivirten Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung an.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Gesetzgebung hinsichtlich des den Communen einzuräumenden Selbstverwaltungsrechts, sowie hinsichtlich der aus Rücksichten auf das allgemeine Staatswohl erforderlichen Beschränkungen desselben im Wesentlichen dieselben Grundsätze innehält und nur solche Abweichungen in den verschiedenen allgemeinen Communalordnungen statuirt, welche durch die besonderen Verhältnisse der verschiedenen Arten von Communen geboten sind. Da nun die Fleckenscommünen in gleicher Weise wie die städtischen, wenn auch in beschränkterem Umfange, die Förderung der aus der Gemeinschaftlichkeit des Wohnsitzes sich ergebenden gemeinschaftlichen materiellen Interessen der Gemeindemitglieder bezwecken, so war es gegeben, bei der Ausarbeitung des Entwurfs einer allgemeinen Fleckensordnung die allgemeine Städteordnung vom 11. Febr. 1851 zur Grundlage zu nehmen. Der vorliegende Entwurf schließt sich daher im Wesentlichen an die Bestimmungen der Städteordnung an; jedoch haben die abweichenden Verhältnisse der Flecken zum Theil erhebliche Abänderungen erforderlich gemacht. Im Allgemeinen ist davon ausgegangen, daß nach diesem Entwurfe Localstatute, in welchen innerhalb des in dem Gesetze gelassenen Spielraums die besonderen Verhältnisse der einzelnen Flecken ihre Berücksichtigung finden können, zu erlassen seien. Da indessen eine so ausgebildete Communalverfassung, wie sie der Entwurf den Fleckenscommünen zu geben beabsichtigt, als für einige der kleineren Flecken, deren Communalangelegenheiten von geringem Umfang und Bedeutung sind, sich nicht passend herausstellen kann und vielleicht in solchen Flecken von der Commüne selbst nicht gewünscht wird, so ist es in dem Tit. IX. § 62 der Regierung vorbehalten, in so fern sie nach Vernehmung der betreffenden Fleckenscommünen die Anwendung des Gesetzes auf solche Flecken unzweckmäßig finden sollte, in diesen das Gesetz ausnahmeweise nicht seinem ganzen Inhalte nach zur Anwendung zu bringen, sondern für selbige besondere Regulative, bei deren Abfassung jedoch die wesentlichen Grundsätze der Fleckensordnung zu beobachten sind, zu erlassen.

Das Bedürfniß nach einer Regulirung ihrer communalen Verhältnisse ist in den größeren Dorfcommünen, welche zum Theil, wenn sie auch mit Fleckensprivilegien nicht versehen sind, einigen Flecken an Größe und Bedeutung kaum nachstehen, nicht minder vorhanden als in den kleineren Flecken. Damit die Regierung nun in den Stand gesetzt werde, auch diesem Bedürfnisse einstweilen und bis zu einer definitiven Regulirung der Verhältnisse aller Landcommünen Rechnung zu tragen, ist ebenfalls in den § 62 des Entwurfs die streng genommen über den Zweck des Gesetzes hinausgreifende Bestimmung auf-

genommen, daß, wenn andere zu der Classe der Flecken nicht gehörige Ortschaften die Bewidmung mit Localstatuten resp. Regulativen nach Maßgabe oder auf Grundlage des fraglichen Gesetzes wünschen sollten, einem hierauf gerichteten Antrage von der Regierung Statt gegeben werden könne.

Die von derjenigen der Städte sich wesentlich unterscheidende Stellung, welche die Fleckenscommünen im Staatsorganismus einnehmen, hat nun nothwendig bedeutende Abweichungen des Entwurfs von der allgemeinen Städteordnung zur Folge haben müssen. Während die Städte eigene Verwaltungsbezirke, welche in unmittelbarer Beziehung zu dem Staatsverbande stehen, bilden, gehören die Flecken bekanntlich in vielen Beziehungen zu größeren Communalverbänden, mit welchen sie durch die Districtsverfassung in Verbindung stehen. Das Verhältniß der Flecken zu diesen größeren Communen ist nach Verschiedenheit der Organisation derselben äußerst mannichfaltig, sowohl was die Gegenstände betrifft, worauf es sich bezieht, als auch, was die Art und Weise der Verbindung anlangt. Einige Flecken bilden ohne alle Unterscheidung von den übrigen Ortschaften integrirende und directe Bestandtheile der Districtscommünen, so daß diejenigen Angelegenheiten, welche zu dem Bereich der Districtscommunalverwaltung gehören, von den Districtsbehörden mit der Districtsvertretung ohne irgend welche Betheiligung der Fleckenscommunalbehörde erledigt und die Kosten von den Fleckenseingesessenen, ebenso wie von den übrigen Districtseingesessenen, direct erhoben werden; andere Fleckenscommünen haben auch in den mit der Districtscommüne gemeinschaftlichen Angelegenheiten ihre Selbstständigkeit in so weit bewahrt, daß sie als solche durch ihre Repräsentanten in den Districtscommünen vertreten sind, und daß die Kosten der gemeinschaftlichen Communalverwaltung, welche nach einem bestimmten Verhältnisse über die Flecken und die Landdistricte vertheilt sind, in den ersteren für sich aufgebracht werden. Einige Flecken, welche verschiedenen Jurisdictionen angehören, stehen theilweise mit der einen, theilweise mit der andern Districtscommüne in Verbindung (Kellinghusen, Nortorf). Einige Flecken sind directe Glieder der größeren Districtscommünen; bei andern findet eine Vermittelung durch Kirchspielscommünen Statt. Es ist daher nicht möglich, das Verhältniß der Fleckensgemeinden zu den Districtscommünen ohne gleichzeitige Vornahme einer neuen Districtseintheilung und Districtsorganisation in gleichmäßiger Weise zu reguliren, und wie man bei Erlaß der allgemeinen Städteordnung (cfr. § 109 dieser Verordnung) es hinsichtlich der Verwaltung der kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten bei den bestehenden Einrichtungen bis weiter sein Bewenden behalten ließ, so wird bei Emanirung einer Fleckensordnung, abgesehen von diesen Beziehungen, auch das Verhältniß der Flecken oder einzelner Theile derselben zu den andern Gemeindeverbänden, welchen sie in verschiedener Weise angehören, intact bleiben müssen. Welche Gegenstände danach der Fleckensadministration verbleiben, ist der bestehenden Verfassung gemäß in den Localstatuten anzugeben; jedoch scheint es richtiger, daß diese Angabe negativ in der Weise erfolge, daß diejenigen Angelegenheiten, welche der Flecken mit anderweitigen Gemeindeverbänden gemeinschaftlich hat und die deshalb dem Geschäftskreise der Fleckensvertreter entzogen sind, in den Statuten aufgezählt werden, weil das Gebiet der localen Communalverwaltung sich mit der Entwickelung des Orts ausdehnt, und die Gegenstände derselben daher nicht wohl für die Dauer bestimmt angegeben werden können.

Demgemäß ist der § 2 des Entwurfs abgefaßt. Das besondere Verhältniß der Fleckenscommünen zu andern Communalverbänden ist außerdem noch in dem Titel II über die Communalleistungen, § 9, und in den auf die Feststellung des jährlichen Haushaltungsplanes sich beziehenden §§ 54 und 55 berücksichtigt, in so fern daselbst hervorgehoben ist, wie die Fleckenscommüne als solche mit den Kosten derjenigen Communalangelegenheiten, welche nicht den Flecken allein angehen, nur unter der Voraussetzung etwas zu thun habe, daß diese Kosten nach einem bestimmten Verhältnisse dem Flecken in solle zurepartirt werden, und wie auch in diesem Falle nur die Art der Aufbringung, nicht aber die Feststellung des Betrags der Kosten von der Fleckensvertretung abhänge; wie daher, falls das Fleckenscollegium desungeachtet die betreffenden Ausgaben verweigern sollte, die Bewilligung derselben durch die Regierung supplirt werden könne, — Bestimmungen, welche auch desbalb erforderlich erscheinen, damit die freiere und selbstständigere Stellung, welche den Fleckenscommünen durch die beabsichtigte Reform zu Theil werden soll, ihnen nicht ein ungebührliches Uebergewicht über die mit ihnen zu einem größeren Communalverbande vereinigten Landgemeinden verschaffe.

Die Holsteinische Städteverfassung hat bekanntlich die Repräsentation der Communen durch zwei gleichberechtigte Collegien, den Magistrat und das Deputirtencollegium, wovon ersterer zugleich Organ der Regierung ist, sowie die Verwaltung der Justiz und der obrigkeitlichen Geschäfte in dem städtischen Bezirk zu besorgen hat, zum Grundprincip. Die Anwendung dieses Princips auf die Fleckensverfassung ist, wie dieses schon früher regierungsseitig festgehalten, schon aus dem Grunde nicht thunlich, weil die Flecken keine selbstständigen Gerichtssprengel und Verwaltungsbezirke bilden, sondern in diesen Beziehungen Theile eines größeren Ganzen sind, und weil daher einem dem städtischen Magistrate entsprechenden Collegium in den Flecken der wesentlichste Geschäftskreis der Magistrate, die Verwaltung der Justiz und die Wahrnehmung der obrigkeitlichen Functionen, fehlen würde. Aber auch abgesehen hiervon, läßt es sich nicht verkennen, daß die Theilung einer Communalrepräsentation in zwei Collegien mit gleichen Befugnissen, wenn man auch noch so sorgfältig das Gleichgewicht zwischen beiden Collegien zu sichern und durch geeignete Bestimmungen etwaigen Störungen, welche durch eine solche Zweitheilung in der Verwaltung entstehen können, vorzubeugen sucht, nicht allein an dem Mangel leidet, daß die Selbstverwaltung der Communen dabei durch die unvermeidliche regierungsseitige Einmischung in Dissensfällen beeinträchtigt werden muß, sondern auch den Uebelstand hat, daß sie den Geschäftsgang in der Verwaltung erschwert und in den kleinen Communen eine

verhältnißmäßig zu große Anzahl von Communeintereſſenten zur Verwaltung der Communalangelegenheiten beruft. Wenn nun auch dieſe Einrichtung ſich ſolcher Uebelſtände ungeachtet in den Städten als zweckmäßig bewährt, weil ſie mit deren hiſtoriſcher Entwickelung verwachſen und weil der Magiſtrat zugleich obrigkeitliche und Juſtizbehörde iſt, ſo wird es doch nicht rathſam ſein, bei den Flecken eine Repräſentation durch zwei Collegien einzuführen; vielmehr wird für dieſe, deren Communalangelegenheiten den Umfang und die Bedeutung der ſtädtiſchen überdies nicht erreichen, nur die Vertretung durch Ein Collegium angemeſſen ſein. Was nun die Zuſammenſetzung eines ſolchen Collegiums angeht, ſo kam es in Erwägung, ob es nicht rathſam ſei, in ähnlicher Weiſe, wie ſich dieſes in den Städten als zweckmäßig bewährt hat, den Vorſitz und die Direction in demſelben einem Königlichen beziehentlich klöſterlichen Beamten, nämlich entweder demjenigen, welcher ſchon bisher in verſchiedenen Flecken an der Verwaltung der Fleckensangelegenheiten Theil genommen hat, oder einem andern hierzu geeigneten Beamten, zu übertragen und demſelben hinſichtlich der Fleckensverwaltung ähnliche Befugniſſe beizulegen, wie ſie in den Städten nach der allgemeinen Städteordnung den Bürgermeiſtern zuſtehen. Zwar ſchien es nur von untergeordneter Bedeutung zu ſein, daß durch eine ſolche Einrichtung der Staatsgewalt die Aufſicht über die Fleckensadminiſtrationen erleichtert würde, da eine Ueberwachung der Communerepräſentationen bei Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten, ſo weit eine ſolche im öffentlichen Intereſſe erforderlich iſt, ſich auch auf andere Weiſe unſchwer erreichen läßt; dagegen wurde es als fraglich angeſehen, ob eine lediglich aus der Mitte der Commüne gebildete Repräſentation eine genügende Garantie für eine unparteiiſche, einſichtsvolle und geregelte Verwaltung der Communalangelegenheiten biete, und ob die Communen, deren Verhältniſſe nicht ganz einfache ſeien, im Allgemeinen der Leitung ihrer Verwaltung durch einen geſchäftsgeübten, dem Wechſel nicht unterworfenen, von den veränderlichen Stimmungen innerhalb der Commüne und den Beeinfluſſungen Einzelner weniger abhängigen Beamten entrathen könnten. Dieſe Bedenken mußten um ſo mehr ſich geltend machen, als die Betheiligung bei der Wahl der Communevertreter oft nur eine geringe iſt und daher leicht der Fall eintreten kann, daß Leute in die Communerepräſentation gewählt werden, welche das Vertrauen der Majorität der Intereſſenten nicht beſitzen und überhaupt nicht als die einſichtsvollſten und qualificirteſten angeſehen werden können. Auch könnte in einer Beſtimmung, durch welche den Fleckensrepräſentationen ein Beamter als Vorſitzender beigeordnet würde, eine unzuläſſige Bevormundung der Communen in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit Fug nicht gefunden werden, da ja der Beamte in allen Fragen, bei welchen ſeine Anſicht mit den Anſchauungen der Commüne und ihrer Vertreter in entſchiedenem Widerſpruch ſtände, in der Minorität bleiben müßte, und daher den aus der Mitte der Commüne hervorgegangenen Mitgliedern der Repräſentation kein weſentliches Hinderniß ſein könnte, ihre abweichenden Anſichten bei der

Verwaltung der Fleckensangelegenheiten zur Geltung zu bringen.

Andererſeits laſſen ſich die gewichtigen Bedenken, welche gegen eine Einrichtung der fraglichen Art ſprechen, nicht verkennen. Zuvörderſt kann es nicht in Abrede geſtellt werden, daß das jeder Communalverfaſſung im Allgemeinen zu Grunde zu legende Princip, daß den Communen die Selbſtverwaltung ihrer Angelegenheiten zu überlaſſen ſei, eine Schmälerung erleidet, wenn der Communalvertretung ein zu den eigentlichen Communeintereſſenten nicht gehörender Beamter als mitſtimmendes und dirigirendes Mitglied beigeordnet wird, ſelbſt wenn dieſes Mitglied in Fällen, wo ſeine Anſichten mit denen der andern Vertreter nicht übereinſtimmen, einen entſcheidenden Einfluß nicht ausüben kann. Von der Bedeutung der Stellung dieſes Beamten können ſich im Publicum leicht übertriebene Vorſtellungen bilden und ſich die Meinung verbreiten, daß die Verwaltung der Communalangelegenheiten im Weſentlichen in den Händen des Beamten liege, welches dann zur Folge haben kann, daß die Betheiligung bei den Wahlen und überhaupt das Intereſſe für die Angelegenheiten der Commüne ſich vermindert. Auch werden die andern Vertreter der Commüne oft leicht geneigt ſein, dem Beamten, welcher ihnen regelmäßig an Einſicht und Geſchäftstüchtigkeit überlegen iſt, wenn ein ſolcher an der Communalrepräſentation Theil nimmt, die Beſorgung der Angelegenheiten der Commüne möglichſt zu überlaſſen und ſich um dieſelbe wenig zu kümmern. Man wird daher, wenn man es als ein unumgängliches Erforderniß für eine gedeihliche Entwickelung des Communalweſens anſehen muß, daß das Intereſſe an den Angelegenheiten der Commüne und der Gemeinſinn thunlichſt geweckt und belebt werde, Urſache haben, eine Einrichtung zu vermeiden, welche dazu geeignet iſt, die Erkenntniß ihrer Bürgerpflicht und das Bewußtſein ihrer Verantwortlichkeit bei den Communemitgliedern und Repräſentanten zu ſchwächen. Was ferner das dem Staate zuſtehende Recht, im öffentlichen Intereſſe eine Aufſicht über die Verwaltung der Communalangelegenheiten zu führen, anbetrifft, ſo läßt ſich nicht verkennen, daß eine größere Garantie für eine unparteiiſche Ausübung dieſes Rechts gegeben iſt, wenn der Staat hierbei einen außerhalb der Communalvertretung ſtehenden Beamten benutzt, als wenn ſein Organ bei dieſer Aufſichtführung ſelbſt Mitglied der Repräſentation der Commüne iſt und als ſolches an allen Debatten in dieſer Theil zu nehmen hat, mithin der Natur der Sache nach nicht immer eine völlige Unbefangenheit bei allen Angelegenheiten bewahren kann. Ebenfalls in dieſer Beziehung ſcheint daher die in Frage ſtehende Einrichtung von zweifelhaftem Werthe zu ſein. Schließlich kommt noch in Betracht, daß man von den Beamten, zu deren Geſchäftskreiſe die Leitung der Fleckensangelegenheiten nicht gehört, die unentgeltliche Uebernahme der bezüglichen Geſchäfte nicht wohl würde verlangen können, und ihnen daher eine Vergütung aus der Fleckenscaſſe bezahlt werden müßte, daß alſo den Fleckenscommünen durch die fragliche Einrichtung Koſten erwachſen würden, während die aus ihrer Mitte gewählten Vorſteher, abgeſehen von einem ihnen etwa zu zah-

lenden Ersatz für Reise- und Zehrungskosten, dieses Officium, wie andere Communalämter, als ein Ehrenamt unentgeltlich zu verwalten hätten. Diese gegen die Uebertragung des Directoriums der Fleckensvertretungen an einen Beamten sprechenden Gründe schienen überwiegend zu sein, namentlich da auch die Analogie der Bürgermeister in den Städten bei den Flecken nicht völlig zutrifft, indem die städtischen Gemeindeangelegenheiten einen weit größeren Umfang, als die der Flecken haben, und daher in den Städten eine Direction der Communalangelegenheiten durch einen erfahrenen und geschäftskundigen Mann in ungleich höherem Grade Bedürfniß ist, und indem ferner der Bürgermeister nur die städtische Commüne zu vertreten hat, während der Localbeamte regelmäßig auch die oft collidirenden Interessen anderer Communalverbindungen wahrzunehmen haben würde. Da nun auch die hierüber vernommenen Fleckenscommünen und Behörden sich mit wenigen Ausnahmen gegen eine solche mit der in den mehrsten Flecken bestehenden Verfassung überdies nicht harmonirende Einrichtung erklärt haben, so ist der vorliegende Entwurf dahin abgefaßt, daß ein Beamter an der Vertretung der Fleckenscommünen nicht Theil nehmen, sondern der resp. die Fleckensvorsteher aus der Mitte der Commüne durch Wahl hervorgehen sollen.

Die Mitglieder der Communevertretung anlangend, so ist es durch die Natur der Sache gegeben, daß selbige durch Wahl aller vollberechtigten Communeinteressenten zu bestellen sind; auch kann eine Bestätigung der Wahlen nach Analogie der hinsichtlich der bürgerlichen Rathsverwandten in den Städten geltenden Bestimmungen nicht als erforderlich angesehen werden, da die Vertreter der Fleckenscommünen nicht, wie die Rathsverwandten, zugleich Organe der Staatsregierung bilden. Dagegen war es zweifelhaft, ob man bei den Bestimmungen über die Wahlen mehr die Normen für die Wahlen der Rathsverwandten oder für die der deputirten Bürger in den Städten zur Analogie nehmen sollte, mit andern Worten, ob die Einführung einer beschränkten Wahl unter drei von der Fleckensrepräsentation zu präsentirenden Communeinteressenten oder eine völlige Freigebung der Wahl den Vorzug verdiene. Für die erstere Alternative ließ sich geltend machen, daß, wie bereits früher hervorgehoben, die Betheiligung der Interessenten an der Wahl der Communevertreter, namentlich wenn die communalen Einrichtungen den Reiz der Neuheit verloren haben, oft eine sehr geringe ist, und es dadurch Einzelnen möglich wird, durch den Einfluß ihrer äußeren Stellung, sowie durch Mittel von Vereinen und dergleichen die Wahlen zu beherrschen, daß mithin keine sichere Garantie dafür vorhanden ist, daß zuverlässige und ihrer Aufgabe gewachsene Communalvertreter aus den Wahlen hervorgehen, wenn nicht durch die Präsentation von geeigneten Persönlichkeiten die Wahlfreiheit beschränkt ist. Auch kann man nicht in Abrede stellen, daß Parteizwistigkeiten, welche einen nachtheiligen Einfluß auf die Verwaltung üben müssen, in den Fleckensvertretungen nicht so leicht entstehen, wenn das Collegium selbst bei der Wiederbesetzung der in demselben eintretenden Vacanzen durch eine Präsentation für die Ergänzungswahlen eine wesentliche Mitwirkung ausübt, als wenn die Bestimmung der für die ausscheidenden Mitglieder eintretenden Ersatzmänner ganz unabhängig von ihm geschieht, sowie daß die Communevertretung, falls sie jedesmal durch Präsentationswahlen ergänzt wird, einen mehr conservativen und stabilen Charakter bewahren und als Folge hiervon eine größere Gleichmäßigkeit in der Administration der Fleckensangelegenheiten eintreten wird.

Desungeachtet haben die für Einführung einer freien Wahl unter sämmtlichen wählbaren Communeinteressenten, welche in der Mehrzahl der über diese Angelegenheit eingezogenen Berichte empfohlen wird, anzuführenden Gründe als die gewichtigeren anerkannt werden müssen. Den genannten davon zu gewärtigenden Vortheilen gegenüber hat nämlich die besprochene Einrichtung die Kehrseite, daß es der Belebung des Gemeinwesens nicht förderlich sein kann, wenn den wahlberechtigten Einwohnern des Fleckens die Wahl nur unter 3 Candidaten gestattet ist, welche von einem und demselben Collegium präsentirt sind, daher regelmäßig in der Anschauungsweise und vielleicht auch an Bildung sowohl den Mitgliedern desselben, wie sich unter einander wesentlich gleichstehen, da es dann den Wählern oft gleichgültig sein wird, wer von den Präsentirten das Amt eines Fleckensvertreters erlangt, und daher das Interesse an den Wahlen erschlafft. Außerdem ist es zu befürchten, daß die Communalvertretung, wenn sie für die Wahlen zu ihrer eigenen Ergänzung präsentirt, längere Zeit in den Händen der Partei oder Clique, welche augenblicklich die Oberhand in ihr hat, verbleiben, und daß die Repräsentation zu sehr an den alten hergebrachten Verhältnissen hängen und für die fortschreitenden Anschauungen und Bedürfnisse der Gegenwart unzugänglich sein wird.

Der vorliegende Entwurf ist daher dahin abgefaßt, daß ein Beamter an der Fleckensvertretung nicht Theil nehmen, sondern diese aus 1 bis 3 Fleckensvorstehern, von welchen einer das Directorium hat, und aus 4 bis 12 Fleckensdeputirten bestehen, und sowohl die Fleckensvorsteher, wie die Fleckensdeputirten von der Gesammtheit der wahlberechtigten Einwohner frei gewählt werden sollen. Dem Fleckensvorstande resp. dem Directorium sind in Beziehung auf die Ausführung der Beschlüsse der Fleckensrepräsentation, der Vorbereitung der Verhandlungen und der Geschäftsleitung ähnliche Befugnisse beigelegt, wie sie in den Städten den Magistraten und den Bürgermeistern zustehen. Da die Zahl der Fleckensvorsteher (Fleckensbevollmächtigten) schon jetzt zwischen 1 bis 3 variirt, so ist es, theils damit die Localstatute sich in dieser Beziehung möglichst an das Bestehende anschließen können, theils auch, um in den größeren Flecken mit nicht ganz einfachen Verhältnissen die dem Fleckensvorstande namentlich hinsichtlich der Ausführung der Beschlüsse der Vertretung obliegenden Geschäfte nicht Einem Manne aufzuladen und dadurch seine Zeit und Thätigkeit für die Communalangelegenheiten unverhältnißmäßig in Anspruch zu nehmen, in Vorschlag gebracht, daß der Fleckensvorstand nach den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Flecken aus 1 bis 3 Personen gebildet werden kann.

Cfr. die Bestimmungen sub Tit. IV. bis VII., namentlich die §§ 18, 23, 32, 33, 40, 41, 43, 49, 54, 57.

Das gegebene Organ der Staatsregierung zur Ueberwachung der Fleckenscollegien bei der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ist in denjenigen Flecken, welche zu Einem District gehören, der betreffende (resp. Königliche oder klösterliche) Localbeamte dieses Districts. Bei Flecken gemischter Jurisdiction, welche unter verschiedenen Localbeamten stehen, wird dagegen Einer hierzu nach Vernehmung der Fleckensrepräsentation und der beikommenden Behörde Allerhöchst zu bestimmen und im Localstatute zu bezeichnen sein. Dem mit der Aufsichtsführung betrauten Beamten sind ähnliche Befugnisse beizulegen, wie sie hinsichtlich der Ueberwachung der städtischen Verwaltung den Bürgermeistern in dem § 81 der allgemeinen Städteordnung sub 2 zugestanden sind; überdies sind, da der Beamte nicht, wie der Bürgermeister, activ an den Verhandlungen der Communerepräsentation Theil zu nehmen hat, besondere Bestimmungen erforderlich, wodurch es ihm ermöglicht wird, sich über die Beschlüsse der Fleckenscollegien und den ganzen Gang der Gemeindeadministration fortwährend in genauer Kenntniß zu halten.

Dem entsprechend ist der § 60 des Entwurfs abgefaßt.

Um den Flecken eine der städtischen möglichst analoge Verfassung zu geben, lag es ursprünglich im Plane, die in den Städten Statt findende Unterscheidung zwischen Bürgern mit der Befugniß zur Betreibung bürgerlicher Nahrung und Schutzgenossen, denen dieses Recht im Allgemeinen nicht eingeräumt ist, auf die Flecken zu übertragen; indessen hat bei der schließlichen Feststellung des Entwurfs den dagegen sprechenden und auch von verschiedenen der vernommenen Behörden hervorgehobenen Bedenken das Uebergewicht eingeräumt werden müssen. Nach der jetzigen Städteverfassung bestehen die mit dem Bürgerrechte verbundenen Rechte, da die Theilnahme an der Gemeindeadministration noch von andern Voraussetzungen bedingt ist, als von dem Besitze des Bürgerrechts, fast ausschließlich in der Befugniß zur Betreibung bürgerlicher Nahrung. Es schlossen sich die bezüglichen Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung an die bestehenden Verhältnisse, wie sie sich historisch in den Städten entwickelt hatten, an. In den Flecken dagegen ist bisher zwischen Einwohnern, welchen als solchen allein der Betrieb bürgerlicher Nahrung offen stehe, und andern Einwohnern nicht unterschieden, und an sich liegen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Befugniß zum Gewerbebetrieb und die Erwerbung eines Rechts, welches lediglich jene Befugniß enthält, außerhalb des Gegenstandes einer Communalordnung, ganz abgesehen davon, daß ein solches Bürgerrecht in den Flecken, welchen Bann und Prohibitivrechte in den Landdistricten nicht zustehen, einen beschränkteren Inhalt erhalten und namentlich in Dithmarschen, wo Gewerbefreiheit herrscht, seine Bedeutung größtentheils verlieren würde. Der von einer Einführung dieser Einrichtung in den Flecken zu gewärtigende Vortheil, daß unbesonnenen Niederlassungen Gewerbetreibender dadurch ein übrigens nur in seltenen Fällen nicht leicht zu überwindendes Hinderniß in den Weg gelegt werden würde, kann den Bedenken gegenüber, welche eine jede neu einzuführende Beschränkung der Freiheit zum Betriebe bürgerlicher Nahrung schon an und für sich erwecken muß, nicht in Betracht kommen.

Die in der Städteordnung enthaltene Unterscheidung zwischen Bürgern und Schutzverwandten ist daher aufgegeben und in dem Entwurfe nur von einem Fleckensbürgerrecht die Rede, welches in der Befugniß, als Gemeindemitglied bei der Communalverwaltung mitzuwirken, besteht. Dieses Bürgerrecht steht daher im Wesentlichen der Berechtigung zur Wahl von Rathsverwandten und deputirten Bürgern gleich und entspricht dem städtischen Bürgerrecht nur dem Namen nach. Eine Folge hiervon ist es gewesen, daß das Bürgerrecht nach dem Entwurfe nicht, wie in den Städten, durch einen besonderen Act erworben, sondern jeder Fleckenseinwohner ohne Weiteres als Fleckensbürger angesehen werden soll, wenn nur die Voraussetzungen, durch welche das Bürgerrecht bedingt ist, in seiner Person vorhanden sind; daß ferner die Bestimmungen über die Berechtigung und Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts, sowie über den Bürgereid weggelassen sind, daß dagegen unter den Voraussetzungen für den Besitz des Bürgerrechts der Umstand aufgeführt ist, von welchem in dem § 55 der allgemeinen Städteordnung die Wahlberechtigung abhängig gemacht ist, daß nämlich der Betreffende entweder mit Grundbesitz in dem Bezirke der Commune angesessen sein oder einen in den Localstatuten näher zu bestimmenden Betrag an städtischen Abgaben entrichten müsse. Zur Aufrechthaltung der Ordnung scheint es zweckmäßig, die Bestimmungen des § 18 der Städteordnung über die Führung einer Bürgerrolle mutatis mutandis aufzunehmen. Es ist dann, da das Bürgerrecht nicht durch einen besonderen Act erworben wird, erforderlich, daß, sobald Jemand sich im Fleckensbezirk niederläßt, derselbe hiervon dem Fleckenscollegium eine Anzeige macht, und von diesem eine Entscheidung darüber abgegeben wird, ob derselbe als Fleckensbürger anzuerkennen sei. Cfr. die §§ 3—8 des Entwurfs.

Die in dem Obigen erörterten Abweichungen des Entwurfs von den Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung beruhen auf den besonderen Verhältnissen der Fleckenscommünen, welche es nicht gestatten, daß jene Verordnung in den betreffenden Puncten auf diese Communen unverändert zur Anwendung gebracht werde; dagegen enthält der § 53 des Entwurfs principielle Abweichungen von den Anordnungen der Städteordnung über die Beschränkung der Thätigkeit der Communalbehörden durch die Genehmigung der höheren Behörden (§ 97 dieser Verordnung), obwohl diese Bestimmungen ohne Weiteres auch auf die Fleckenscommunalverbände würden angewandt werden können. Man kann es wohl als einen feststehenden Grundsatz ansehen, daß den Communen in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, der s. g. Selbstverwaltung, möglichst freie Hand zu lassen ist, und daß die Mitwirkung der Staatsgewalt hierbei sich nicht weiter erstrecken darf, als es im Interesse der Commune selbst unumgänglich erforderlich ist. In dieser Beziehung kommen nun wesentlich zwei Rücksichten in Betracht. Einestheils muß dafür Sorge getragen werden, daß die Communeinteressenten sich der Abhaltung der für die communalen Einrichtungen und Angelegenheiten er-

Google

forderlichen Ausgaben, so weit sie nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckt werden, nicht entziehen und diese nicht durch Contrahirung von Anleihen ohne genügenden Grund der künftigen Generation ganz oder zum Theil zuschieben, oder auch das etwaige Vermögen der Commüne ohne dringende Veranlassung zur Deckung der laufenden Ausgaben verwenden, anstatt selbige, wie eine ordnungsmäßige Verwaltung es erfordert, durch Ausschreibung von Steuern aufzubringen. Anderntheils darf den Communerepräsentationen bei der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten keine unbeschränkte Macht gelassen werden, damit nicht einzelne Classen von Communeangehörigen, welche entweder gar nicht oder nur durch eine Minorität in der Repräsentation vertreten sind, schutzlos der herrschenden Partei Preis gegeben werden, und damit etwaigen Unredlichkeiten der Fleckensvertreter, wodurch sie sich auf Kosten der Gemeinde bereichern oder selbiger sonst einen erheblichen Schaden zufügen könnten, vorgebeugt werde. Aus dieser letzteren Rücksicht ist es für erforderlich gehalten, die Gültigkeit der Beschlüsse des Fleckenscollegiums von der Genehmigung der höheren Behörde abhängig zu machen, wenn sie die im § 53 des Entwurfs sub 1, 3 erwähnten Gegenstände betreffen. Die erstere Rücksicht motivirt die Beschränkung in Beziehung auf die im § 53 sub 2, 5, 7, 8 gedachten Angelegenheiten, und beide Gesichtspuncte haben sich bei den Bestimmungen sub 4 des ebengedachten Paragraphen geltend gemacht. Daß zu Bewilligungen für Angelegenheiten, welche außerhalb der eigentlichen Communezwecke liegen, eine regierungsseitige Autorisation hinzutreten müsse, scheint dadurch geboten zu sein, daß das Mandat der Communerepräsentanten über die eigentlichen Gegenstände der Communeverwaltung nicht hinausreicht, an und für sich mithin dieselben solche Ausgaben gar nicht bewilligen könnten oder die Zustimmung der Contribuenten dazu erwerben müßten. Als ein passender Ausweg, um derartige für die Interessen der Mitglieder der betreffenden Commüne mitunter sehr nützliche Bewilligungen zu ermöglichen, ist es erschienen, dieselben der Zustimmung der Regierung zu unterstellen. Daß Veränderungen des Localstatuts der Genehmigung der Regierung unterliegen müssen, dürfte von selbst gegeben sein. Die Regierung glaubt, daß durch die beregten Beschränkungen den obenerwähnten Rücksichten in genügender Weise Rechnung getragen ist, und daß die andern Angelegenheiten, in welchen nach der allgemeinen Städteordnung, § 97, die Beschlüsse der Gemeindevertretung in den Städten zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Regierung bedürfen, unbedenklich der freien Administration der Fleckenscollegien überlassen werden können. Namentlich kann eine Gefahr nicht darin erblickt werden, daß es den Fleckenscollegien gestattet wird, ohne höhere Genehmigung Gebäude, Grundstücke und Gerechtigkeiten onerose zu erwerben, oder Verträge über Aufhebung von Befreiung von den Communallasten zu schließen (cfr. § 97 sub 3 der Städteordnung), da die Contrahirung von Schulden für Rechnung der Commüne, sowie die Consumirung eingezogener Activcapitalien oder des Erlöses aus veräußerten Grundstücken nach den Bestimmungen des Entwurfs (§ 53 sub 2 und 3) nur mit Genehmigung

der Regierung geschehen kann. Ebenfalls scheint es nicht nothwendig zu sein, der Regierung die Genehmigung für jede Veräußerung und Vererbpachtung von Communalgrundstücken vorzubehalten (cfr. Städteordnung § 97 sub 4); vielmehr ist es im Allgemeinen für unbedenklich gehalten, der Communerepräsentation die Veräußerung ꝛc. von Gemeindegrundstücken zu gestatten, wenn es ihr untersagt ist, den Erlös ohne höhere Genehmigung zu andern Zwecken, als zur Schuldentilgung oder zinsbaren Wiederbelegung zu verwenden, da dann doch eine leichtsinnige Verminderung der Communeactiven nicht wohl möglich ist. Dagegen dürfte es zweckmäßig sein, die Veräußerung oder Vererbpachtung der den Flecken gehörenden Grundstücke und Gerechtsame in ähnlicher Weise, wie es in der Städteordnung bei bedeutenden Verpachtungen geschehen ist, in dem Fall von einer höheren Genehmigung abhängig zu machen, wenn die Veräußerung ꝛc. nicht durch eine öffentliche Licitation, sondern unter der Hand geschiebt, damit etwaigen Collusionen zwischen Mitgliedern der Fleckenscollegien und den Käufern vorgebeugt werde. Die Verpfändung von Fleckensgrundstücken und Gerechtsamen (cfr. Städteordnung a. a. O.) von einer Mitwirkung der Regierungsbehörden abhängig zu machen, ist aus dem Grunde überflüssig, weil eine Genehmigung bereits zur Contrahirung von Schulden für die Commüne erforderlich ist. Die Bewilligung oder Erhöhung von Gehalten und Pensionen und außerordentlichen Gratificationen, sowie die Aufführung von Neubauten (cfr. Städteordnung § 97, 7 und 8), selbst wenn diese verhältnißmäßig bedeutend sind, können schließlich ebenfalls allein der Beschlußfassung des Fleckenscollegiums überlassen werden, da Ausschreitungen in dieser Beziehung nicht zu befürchten sind, weil nach den Bestimmungen des Entwurfs ohne höhere Genehmigung zu diesem Behufe Schulden nicht contrahirt und Activa nicht verwandt werden dürfen.

Es dürfte allerdings zweifelhaft sein, ob es passend ist, den Fleckenscommünen eine größere Freiheit bei der Verwaltung ihrer Angelegenheiten zuzugestehen, als diejenige ist, in deren Besitz die größeren und mehr entwickelten städtischen Gemeindeverbände sich befinden, und ist es daher auch in Erwägung gekommen, ob nicht die bezüglichen Beschränkungen der Städteordnung, welche ohnehin, so weit bekannt, zu Unzuträglichkeiten nie Veranlassung gegeben und deren Modification die Stadtvertretungen bisher nicht in Anregung gebracht haben, in vollem Umfange in die Fleckensordnung aufzunehmen seien. Geht man indessen davon aus, daß diese Beschränkungen zum Theil nicht nöthig sind, so kann auch in der ebenerwähnten Rücksicht keine hinreichende Veranlassung gefunden werden, dieselben bei gesetzlicher Neuregulirung der Verhältnisse anderer Communen festzuhalten. Vielmehr muß es den Städten überlassen bleiben, wegen Abänderung ihrer Localstatute in der fraglichen Rücksicht Anträge zu stellen, wonächst die Erlassung einer bezüglichen gesetzlichen Bestimmung für die Städte in Frage kommen würde.

Da den Regierungsbehörden bei Veräußerung oder Vererbpachtung von Fleckensgrundstücken unter der Hand, sowie bei Verpachtungen, wenn sie nicht in einer öffent-

lichen Licitation geschehen und über dieselben ein schriftlicher Contract errichtet wird, eine Genehmigung lediglich aus dem Grunde vorbehalten ist, um hierbei eine etwaige betrügerische Handlungsweise der Fleckensvorsteher zu verhindern, da ferner Gemeinheitstheilungen in den Landdistricten im Allgemeinen von den Oberbeamten genehmigt werden, so kann die Genehmigung der Beschlüsse des Fleckenscollegiums in den Angelegenheiten sub 3 und 4 des § 53 des Entwurfs zweckmäßig den Oberbeamten, beziehentlich den klösterlichen Obrigkeiten, überlassen werden; in den andern Fällen dagegen ist es theils mit Rücksicht auf die größere Wichtigkeit derselben, theils damit selbige in den verschiedenen Flecken nach gleichmäßigen Principien behandelt werden, den Verhältnissen angemessen, daß eine Entscheidung der Regierung eingeholt werde.

In dem Vorstehenden sind die wesentlichen Abweichungen des Entwurfs von den Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung hervorgehoben. Im Uebrigen ist noch im Einzelnen, so weit die Vorschläge des Entwurfs nicht aus der Städteordnung mutatis mutandis aufgenommen sind oder sich von selbst ergeben, zu bemerken:

Zu § 1.

Es schien zweckmäßig, in diesem Paragraphen speciell hervorzuheben, daß jeder Flecken in Betreff seiner besonderen Angelegenheiten eine ungetheilte Commüne bilden soll, da es Flecken giebt, welche aus verschiedenen und in gewisser Weise ökonomisch selbstständigen Districten bestehen, z. B. Meldorf.

Zu § 4.

Um etwaigen Zweifeln vorzubeugen und um eine möglichst gleichmäßige Auffassung dieser Bestimmungen abseiten der verschiedenen Behörden zu erwirken, ist es hier abweichend von der Städteordnung näher bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Fleckenseinwohner als bescholten, sowie als unselbstständig und dispositionsunfähig anzusehen ist.

Zu § 5. Cfr. Städteordnung §§ 8 und 15.

Wenn auch die Apotheker in den Städten zur Gewinnung des Bürgerrechts und zur Uebernahme bürgerlicher Officia im Allgemeinen verpflichtet sind, so ist es doch zweckmäßig, denselben in den Flecken Befreiung von den Bürgerpflichten zuzugestehen, da in kleineren Apotheken nicht immer ein zuverlässiger Gehülfe vorhanden sein wird, und daher Unzuträglichkeiten daraus erwachsen können, wenn der Apotheker selbst durch die Verwaltung von Communalämtern oder Besorgung desfallsiger Aufträge seinen Berufsgeschäften entzogen wird. Dagegen schien keine genügende Veranlassung vorzuliegen, den nach § 8 sub 3 bis 5 der Städteordnung von der Verpflichtung zur Gewinnung des städtischen Bürgerrechts befreiten Personen auch in den Flecken eine Befreiung von den Bürgerpflichten zuzugestehen.

Die Tit. II und III entsprechen den Tit. IV und V der Städteordnung.

Zu Tit. IV vergleiche Städteordnung §§ 32, 83, 100, 84—87, 80, 81, 92, 86, 53, 64, 57, 59, 55, 56 und 37—41, 61—63 und 54.

Während die Dienstzeit der deputirten Bürger in den Städten allgemein auf 6 Jahre bestimmt worden, ist in dem Entwurf (§ 26) vorgeschlagen, daß die Mitglieder der Fleckenscollegien 3 bis 6 Jahre fungiren sollen, indem einerseits ein rascherer Wechsel der Communevertreter in kleinen Flecken mit einer nur geringen Zahl Repräsentanten wünschenswerth erschien, damit nicht eine allzu geringe Zahl von Einwohnern Gelegenheit erhielte, an der Communeverwaltung Theil zu nehmen, und indem es anderntheils für zweckmäßig gehalten wurde, auch in dieser Beziehung einen Spielraum zu lassen, damit die bestehenden Verhältnisse in den einzelnen Flecken, so weit die Bewahrung derselben als empfehlenswerth anzusehen, aufrecht erhalten werden können.

Im Uebrigen kann hinsichtlich dieses Titels auf die betreffenden obigen Bemerkungen Bezug genommen werden.

Die Bestimmungen des Tit. V entsprechen den §§ 66, 74, 67—70, 72, 73, 77 und 78 der Städteordnung.

Zu Tit. VI vergl. Städteordnung Tit. 11 und 12, derer Bestimmungen wegen der einfacheren Verhältnisse in den Fleckenscommünen nicht unbedeutend kürzer gefaßt sind. Wenn es im Allgemeinen (cfr. § 50 des Entwurfs) hinsichtlich der Besetzungsweise der übrigen Fleckensunterbedientenstellen bei dem bestehenden Verfahren sein Verbleiben behalten und dem Fleckenscollegium nur die Anstellung derjenigen Unterbeamten, welche Fleckensbehungen zu besorgen haben, sowie des etwaigen Fleckensschreibers übertragen werden soll, so erklärt sich dieses daraus, daß das Fleckenscollegium nicht zugleich, wie der Magistrat in den Städten, Justiz- und Polizeibehörde ist, und ihm daher die Anstellung der Gerichts- und Polizeidiener ꝛc. selbst in den Fällen, wo sie nicht für einen größeren District, sondern allein für den Flecken fungiren, und wo sie vielleicht aus der Fleckenscasse besoldet werden, nicht überlassen werden kann.

Der Tit. VII schließt sich im Wesentlichen an den Tit. 13 der Städteordnung an; nur ist auch hier eine bedeutende Abkürzung der Bestimmungen der letzteren zweckmäßig erschienen, und die bereits oben erörterte Abänderung in Betreff der Fälle, in welchen die Beschlüsse der Communevertretung der Genehmigung der höheren Behörde zu ihrer Gültigkeit bedürfen, vorgenommen.

Während bisher von den oberen Regierungsbehörden die Revision einiger Fleckensrechnungen vorgenommen ist und daselbst auch die von den von der Commüne erwählten Revisoren ausgesetzten Rotate decidirt sind, in Betreff anderer Fleckensrechnungen dagegen eine staatliche Controle überall nicht geführt wird, scheint es empfehlenswerth zu sein, die Aufsicht über das Rechnungswesen aller Flecken wesentlich den vorgesetzten Districtsbehörden zu übertragen und von diesen die von der Communerevision ausgesetzten Rotate decidiren zu lassen. Es folgt aus der von dem Staate zu führenden Aufsicht über die Communeverwaltung, daß es hierbei den Behörden gestattet sein muß, auf etwaige Unordnungen in den Rechnungen aufmerksam zu machen; dagegen dürfte eine genaue Nachrevision der Communerechnungen abseiten der Behörden nicht erforderlich sein, eine solche vielmehr leicht die Folge haben, daß die Communerevisoren ihr

Geschäft sich leichter nehmen. Demgemäß ist der § 58 des Entwurfs abgefaßt.

Hinsichtlich der Tit. VIII und IX kann einestheils auf die betreffenden obigen Bemerkungen Bezug genommen werden; anderntheils schließen auch sie sich an ähnliche Bestimmungen der Städteordnung an.

№ 99.

Die c. adj. anliegende Zusammenstellung über die in den Jahren 1859—60, 1861—62 und 1862—63 in dem Herzogthum Holstein für Rechnung der Finanzen erbauten und resp. eingelöst'en Chausseen habe ich zufolge

desfälligen Schreibens des Königl. Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in Gemäßheit Allerhöchster Resolution vom 19. d. M. der Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände mitzutheilen.

Ich erlaube mir demnach, Ew. Hoch- und Wohlgeboren selbige zur gefälligen weiteren Veranlassung zuzustellen.

Königl. Commissariat für die 12. ordentliche Holsteinische Provinzialständeversammlung, Itzehoe, den 28. Jan. 1863.

F. v. Warnstedt.

Sr. Hoch- und Wohlgeboren
dem Herrn Kammerherrn Baron v. Scheel-Plessen, E. v. D., Präsidenten der Holsteinischen Provinzialständeversammlung.

Zusammenstellung
der
in den Jahren 1859—60 bis 1862—63 im Herzogthum Holstein für Staatsrechnung erbauten und eingelöst'en Chausseen.

(Mit anliegender Generalclassification der Ausgaben unter Anlage 1.)

A. Eingelöst'e Chausseen.

1) Die Norderdithmarscher Chaussee von Heide über Lunden nach Friedrichstadt, mit Seitenarmen nach Wollersum und nach dem Wöhrdener Hafen:

Anticipirt von der Landschaft Norderdithmarschen in den Jahren 1856—58.

Zufolge der in der letzten ordentlichen Diät der Holsteinischen Ständeversammlung vorgelegten Uebersicht betrug die ganze Länge des anticipirten Baues:

	℔	ß
5,218 Meilen mit einem veranschlagten Baucapital von	514,000	—
und waren bereits eingelöst pro 1857—58 und 1858—59 je 2 Meilen, zusammen also 4 Meilen mit	394,020	—
Nachdem nun die wirklichen Baukosten für diese Chaussee sich schließlich auf	515,120	64
also um 1120 ℔ 64 ß höher, als die Anschlagssumme, herausgestellt hatten, ist der Rest von 1,218 Meilen in 1859—60 eingelöst worden mit	121,100	64

B. Erbaute Chausseen.

1) Neumünster-Plön-Dobauer Chaussee.

Dieser Chausseebau, dessen ganze Länge 5,99 Meilen beträgt und für welchen das Anlagecapital auf . . . . . 299,000 —
festgestellt war, ist in den Jahren 1859—60 bis 1862—63 zur Ausführung gebracht, und ist für denselben budgetirt und verwandt worden:

			℔	ß
pro 1859—60	nach Verhältniß einer Baulänge von	1 Meile . . .	50,000	—
„ 1860—61	„ „ „ „ „	2 Meilen . . .	102,000	—
„ 1861—62	„ „ „ „ „	2 Meilen . . .	102,000	—
„ 1862—63	„ „ „ „ „	0,99 Meile . . .	45,000	—
	somit im Ganzen:	5,99 Meilen	299,000	—

Es ist also die veranschlagte Bausumme bei der Ausführung genau inne gehalten worden.

2) Preetz-Plöner Chausseebau.

Die ganze Baulänge der Chaussee, die in 1862—63 in Angriff genommen und in 1863—64 vollendet werden wird, beträgt 1,705 Meilen, und sind für den Bau generell . . . 190,000 ℔ bewilligt worden.

Pro 1862—63 sind budgetirt und werden zur Verwendung kommen, gerechnet für eine Baulänge von 1,09 Meilen, ... 100,000 —

Digitized by Google

Demnach sind eingelöst oder erbaut worden für Rechnung der Finanzen:

			ℛ	ß	ℛ	ß
Pro 1859—60						
von der Norderdithmarscher Chaussee:	1,218	Meilen für	121,100	64		
von der Neumünster-Plön-Dodauer Chaussee . .	1,000	Meile für	50,000	—		
zusammen	2,218	Meilen			171,000	64
Pro 1860—61						
von der Neumünster-Plön-Dodauer Chaussee. . .	2,000	Meilen für.			102,000	—
Pro 1861—62						
von der Neumünster-Plön-Dodauer Chaussee. . .	2,000	Meilen für.			102,000	—
Pro 1862—63						
von der Neumünster-Plön-Dodauer Chaussee. . .	0,98	Meilen für. . .	45,000	—		
von der Preetz-Plöner Chaussee.	1,02	Meilen für. .	100,000	—		
zusammen	2,000	Meilen für.			145,000	—

Anmerkung. Daß bei der Plön-Preetzer Chaussee die Budgetsumme von 100,000 ℛ für 1,02 Meilen dem Verhältniß der gesammten Baulänge zur Anschlagssumme nicht genau entspricht, hat seinen Grund darin, daß das Bauproject für die fragliche Chaussee erst inmitten des Finanzjahres definitiv hat festgestellt werden können.

№ 100.

Von dem Königl. Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg beauftragt, die abschriftlich hierneben angeschlossenen drei Allerhöchsten Resolutionen resp. vom 27. April, 4. Octbr. und 29. Octbr. 1861, betreffend die Theilnahme des Herzogthums Holstein an verschiedenen im Finanzjahre 1861—62 für die Monarchie erwachsenen extraordinair abgehaltenen Ausgaben, zur Kenntnißnahme der Ständeversammlung zu bringen, beehre ich mich, Ew. Hoch- und Wohlgeboren dieselben mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, das zu dem Ende weiter Erforderliche gefällig veranlassen zu wollen.

Königl. Commissariat für die 12. ordentliche Holsteinische Provinzialständeversammlung, Itzehoe, den 26. Jan. 1863.

F. v. Warnstedt.

Sr. Hoch- und Wohlgeboren
dem Herrn Kammerherrn Baron v. Scheel-Plessen, G. v. D., Präsidenten der Holsteinischen Provinzialständeversammlung.

Die Allerhöchste Resolution Sr. Majestät des Königs auf eine allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministers vom 25. April 1861, betreffend die Theilnahme des Herzogthums Holstein an den durch die Kriegsrüstungen veranlaßten Ausgaben, lautet folgendermaßen:

„In so weit es das Herzogthum Holstein betrifft, genehmigen Wir Allergnädigst, daß aus Anlaß der Kriegsrüstungen dem Kriegsministerium und dem Marineministerium extraordinair im Finanzjahr 1861—62 ein Beitrag von 1,897,000 ℛ zur Disposition gestellt und davon eine Summe von 1,700,000 ℛ mit Hülfe des Reservefonds der Monarchie gedeckt werde.

Christiansborg, den 27. April 1861.

Frederik R. Fenger."

In der allerunterthänigsten Vorstellung des Finanzministers vom 3. Octbr. 1861, betreffend die Theilnahme des Herzogthums Holstein an verschiedenen im Finanzjahre 1861—62 extraordinair abzuhaltenden Ausgaben, im Gesammtbetrage von 97,000 ℛ, wurde verstellt:

„daß Ew. Majestät Allerhöchst geruhen mögen, in so weit es das Herzogthum Holstein betrifft, zu genehmigen, daß folgende Beträge im Finanzjahr 1861—62 extraordinair zur Disposition gestellt werden, nämlich:

als Zulage zu dem Budget des Kriegsministeriums zu A. b. 3. Reserveofficiere 22,000 ℛ,
als Zulage zu dem Budget des Marineministeriums zu D. f. Auerüstungen . 45,000 ℛ,
und als Zulage zu dem Budget der Königl. Gebäude ad l, Ausgaben für einige Schlösser und Gebäude im Königreich, welche der Monarchie angehören, . . . 30,000 ℛ,

und daß der sich hiernach ergebende Gesammtbetrag von 97,000 ℛ mit Hülfe des Reservefonds gedeckt werden möge."

Hierauf wurde resolvirt:

„Der Antrag wird genehmigt.

Christiansborg, den 4. Octbr. 1861.

Frederik R. Fenger."

Die Allerhöchste Resolution Sr. Majestät des Königs auf eine allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministers vom 28. Octbr. 1861, betreffend die Theilnahme des Herzogthums Holstein an den durch die Kriegsrüstungen veranlaßten Ausgaben, lautet folgendermaßen:

„Wir wollen es hierdurch, in so weit es das Herzogthum Holstein betrifft, genehmigt haben, daß aus Anlaß der Kriegsrüstungen dem Kriegsministerium und dem Marineministerium extraordinair im Finanzjahr 1861—62 ein Betrag von 600,000 ℛ zu Disposition gestellt und daß diese Summe mit Hülfe des Reservefonds der Monarchie gedeckt werde.

Christiansborg, den 29. Octbr. 1861.

Frederik R. Fenger."

Digitized by Google

№ 101.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zoll- und Schifffahrtsabgaben.

Inhalt.

1. Abtheilung: Einfuhrzoll:
   a. Der Tarif und die Regeln für dessen Anwendung. §§ 1—12.
   b. Ausnahmen. §§ 13—19.
   c. Credit. §§ 20—24.
   d. Zurückbezahlung. §§ 25—30.
   e. Tara. §§ 31—41.
2. Abtheilung: Ausfuhrzoll. § 42.
3. Abtheilung: Transitzoll. §§ 43—47.
4. Abtheilung: Packhausmiethe. §§ 48—50.
5. Abtheilung: Schifffahrtsabgabe. §§ 51—57.
6. Abtheilung: Allgemeine Bestimmungen. §§ 58—63.

1. Abtheilung: Einfuhrzoll.

a. Der Tarif und die Regeln für dessen Anwendung.

§ 1.

Von allen Waaren, welche in das Zollgebiet zum Verbleiben eingeführt, sowie von Schiffen, Böten und Fahrzeugen, welche von im Zollgebiete wohnhaften Unterthanen von fremden oder zollfreien Orten erworben werden, ist nach untenstehendem Tarif Einfuhrzoll zu erlegen, in so weit sie in demselben nicht ausdrücklich als zollfrei bezeichnet sind.

Einfuhrzolltarif.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage. Zu-	Creditauflage. Abschreibung.	Tara.
			ℳ ₰			
	Abfälle aller Art, nicht besonders tarifirte, darin mitbegriffen: Blut; Dünger, natürlicher und bereiteter; rohe Fischhäute; Grieben und anderer Abfall beim Thrankochen; Korkspäne; Leimleder nebst Hufen, Klauen, Sehnen, Pergamentabfall und ähnlichem Abfall zum Leimkochen; Lederabfall; Lumpen, Garntrümmer und Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren); Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Papierschnitzel, beschriebenes oder bedrucktes Papier und anderer Papierabfall; Reishülsen und Reistleie zum Viehfutter; Rosinen- und Kirschenstengel; Konchylien; Schalen von Austern, Muscheln und Schildkröten; ingleichen Schalen von Cocos- und andern Nüssen; Scherben von Glas, irdenen und thönernen Waaren; Seifensiederkalk; Spülicht oder Schlämpe (Abfall der Branntweinbrennerei) und Träber (Abfall der Bierbrauerei); altes zerhauenes Tauwerk und Werg; trockene Weinhefen; Tuchleisten; Zuckerschaum					
1	zum Düngen	. . .	frei.			
2	**Alaun** aller Art	. . .	frei.			
	Apothekerwaaren, einfache und zusammengesetzte, ingleichen chemische Präparate, so weit diese Waaren und Präparate nicht besonders tarifirt sind . .	1 ℔	— 2	. . .	. . .	weißer Arsenik und officinelle Salze in Fustagen und Kisten 10 pCt.
	Lakritzensaft	. . .	. . .	300 ℔	50 ℔	
4	**Asche**, nicht besonders tarifirte . . .	. . .	frei.			
6	**Aether**, alle Arten	1 ℔	— 16	. . .	. . .	nach Untersuchung.

Digitized by Google

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- | Abschreibung.	Tara.
			ℳ ₰		
	Bast, ingleichen **Fasern** von Cocos, von Wurzeln und dergleichen, roh oder präparirt, jedoch übrigens unverarbeitet .	. . .	frei.		
7	**Baumwolle**	. . .	frei.		
21	**Bäume, Büsche, Blumen-** und **andere Pflanzen**, lebende, auch Blumenknollen und Blumenzwiebeln	. . .	frei.		
244	**Bleichpulver** oder **Chlorkalk** . . .	. . .	frei.		
14	**Bleifedern, Rothstifte** u. **andere Kreidestifte**	1 ℔	— 5	. . . . .	nach Untersuchung.
19	**Blumen:**				
	— natürliche, lebende und solche frische oder getrocknete, auch Blätter, welche nicht den Apothekerwaaren, Färbestoffen oder einem andern Satze des Tarifs zu subsumiren sind . . .	. . .	frei.		
15	— künstliche:				
	— mittelst Kunst zubereitete natürliche, ingleichen Blumen oder Blumentheile aus Folie, Muschelschalen, Nelken, Reis, Wachs oder dergleichen	1 ℔	— 10	. . . . .	nach Untersuchung.
16	— andere:				
	— fertige	1 ℔	2 —	. . . . .	nach Untersuchung.
17	— Theile derselben, als Material zur Blumenfabrication, z. B. Blätter, Knospen, Staubfäden, Stengel und dergleichen	1 ℔	1 —	. . . . .	nach Untersuchung.
18	**Buchdruckerschwärze** und **alle andere Druckschwärze**	1 ℔ Br.	— 2		
20	**Bücher, Zeitschriften** und **Noten**, mit gedrucktem oder geschriebenem Text, ohne Bilder, oder mit Bildern, welche auf den Text sich beziehen und zugleich diesem entweder einverleibt oder mit demselben eingebunden, eingeheftet oder paginirt sind	. . .	frei.		
22	**Bürstenbinderarbeit**, als Bürsten, Pinsel, Quäste und Besen aus Haaren, Pflanzen- und Fischbeinfasern ꝛc.:				
	— in Verbindung mit unpolirtem und unlackirtem Holz oder mit Eisen .	1 ℔	— 4	. . . . .	nach Untersuchung.
23	— andere	1 ℔	— 10	. . . . .	nach Untersuchung.
24	**Butter**	. . .	frei.		
216	**Chemische Präparate**, siehe Apothekerwaaren.				
	Cichorienwurzeln und andere als Kaffeesurrogat dienliche gedörrte Wurzeln und Rüben	1 ℔	— 1		
27	**Dinte** und **Dintenpulver**	1 ℔ Br.	— 3		
12					

Digitized by Google

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- | Abschreibung.	Tara.
	Drechslerarbeit:		℔ ß		
	— grobe: aus Holz, zum Schiffsgebrauch, zu Möbeln, Maschinentheile, ordinaire Spinnräder und dergleichen, auch s. g. Naturstöcke, gefirnißte oder nicht gefirnißte und mit oder ohne Zwinge, jedoch ohne weitere Verarbeitung; ferner folgende Gegenstände, so fern dieselben nach dem Erachten des Zollwesens nur Material zu weiterer Verarbeitung sind: gespaltenes Rohr, behobelt oder unbehobelt; ausgehöhlte Stöcke von Holz mit der Rinde; Rohrstöcke, welche lediglich ausgehöhlt (z. B. zu Pfeifenröhren) oder nur roh zugerichtet (z. B. zu Spazirstöcken) oder lediglich behobelt, gebeizt oder gefärbt sind (z. B. zu Schirmrippen), wie „Holz, ganz oder theilweise verarbeitetes, anderer Art".				
	— feinere: aus Bernstein, Elfenbein oder andern Zähnen, Fischbein, Holz, Horn, Knochen, Meerschaum (ächtem und unächtem), Nüssen, Perlmutter, Rohr, Schildpatt oder Steinkohlen, aus einem oder mehreren dieser Materialien bestehend; ingleichen Kämme und Knöpfe daraus; ferner andere ganz oder halb verarbeitete Stöcke daraus, als die unter grober Drechslerarbeit angeführten	1 ℔	— 16	. . . . .	nach Untersuchung.
	— Regen- und Sonnenschirme:				
29	— mit Ueberzügen aus Seide oder in welchen Seide sich befindet .	1 Stück	— 64		
30	— mit andern Ueberzügen, sowie ohne Ueberzug	1 Stück	— 24		
5	**Eier**	. . .	frei.		
	Erde und Thon:				
104	— Erde und Thon in natürlichem Zustande, nicht besonders tarifirt, ferner natürliche oder künstlich zusammengesetzte Porzellanerde in rohem oder geschlämmtem Zustande . . .	. . .	frei.		
105	— geschlämmte, gefärbte, geformte oder ähnlich zubereitete Erd- und Thonarten, welche ihrer Beschaffenheit nach nicht unter die Färbestoffe gehören .	1 ℔	— 1	. . . . .	in Fuhren und Kisten 10 pCt.
	— Arbeiten daraus:				
	— Ziegelei-Erzeugnisse:				
106	— Mauersteine, Dachpfannen, Fliesen und Röhren . . .	. . .	frei.		
	— andere, wie Töpferarbeit.				

Digitized by Google

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- | Abschreibung.		Tara.
			fl. kr.			
	— Töpferarbeit und andere ordinaire Arbeiten aus Erde und Thon, als die besonders tarifirten Ziegelei-Erzeugnisse:					
	— feuerfeste Retorten für Gaswerke, Röhren und Tiegel, mit Einschluß von Tiegeln					
107	aus Graphit	1 Ztr.	— 0.25	. . .	. . .	in Fässern 34 pCt.
108	— sonst	1 Ztr.	— 1	. . .	. . .	in Körben 22 pCt.
	— Steinzeug oder Fayence, sowie andere feinere Arbeiten aus Erde und Thon, Porzellan und Biscuit ausgenommen; hierin einbegriffen die s. g. Lustre-, Wedgewood- und Stone-Wares, Terracotta-Waaren, Hydrolith, Siderolith, Terralith, Arbeiten aus Chausseestaub und dergleichen; ferner Tabackspfeifen und Pfeifenköpfe aus Thon und Kreide:					
	— mit wirklicher oder s. g. Vergoldung oder Versilberung .	1 Ztr.	— 8	. . .	. . .	nach Untersuchung.
110	— anderer Art	1 Ztr.	— 3	. . .	. . .	Steinzeug oder Fayence: in Fässern 34 pCt. in Körben 22 pCt. Sonst nach Untersuchung.
	Steinzeug oder Fayence			300 Ztr.	300 Ztr.	
	— Porzellan und Biscuit:					
	— mit wirklicher oder s. g. Vergoldung oder Versilberung; ferner mehrfarbiges oder mit mehrfarbigen Verzierungen,					
111	ingleichen alle Arten Knöpfe	1 Ztr.	— 16	. . .	. . .	nach Untersuchung.
112	— anderes	1 Ztr.	— 8	. . .	. . .	nach Untersuchung.
48	**Erz**, nicht besonders tarifirtes		frei.			
	Essig:					
	— wohlriechender, siehe Parfümerien.					
	— anderer:					
46	— auf Flaschen	1 Pott	— 5			
47	— sonst	1 Ztr. Br.	— 0.75			
	Extracte und Essenzen:					
	— für Apotheken, wie Apothekerwaaren.					
49	— andere, nicht besonders tarifirte . .	1 Ztr.	— 16	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	Färbestoffe, Farben, Färbe-Extracte, Firniß und andere Stoffe zum Gebrauche für Färber oder Maler, die nicht besonders tarifirt sind:					
	— Färbeholz und Färberinden, ganz, ingleichen gemahlen, geraspelt oder in ähnlicher Weise behandelt; Beeren, Blätter, Blumen, Früchte, Kräuter, Samen, Stengel, Wurzeln und dergleichen zum Färben, in ganzem,					

Digitized by Google

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- / Abschreibung.		Tara.
			ℳ ₰			
50	zermalmtem, gemahlenem oder ähnlichem Zustande, ingleichen Catechu und Galläpfel	. . .	frei.			Cochenille in Fustagen mit eisernen Bändern 20 pCt. Indigo: in Kisten von Teak- oder anderm schweren Außereuropäischem Holz, mit Umhüllung von Gummi oder Leinen, mit oder ohne Tonnenbänder oder dgl. 28 pCt. in Seronen von Häuten, mit Umhüllung von Matten, Leinen oder dgl. 12 pCt.
51	— Cochenille, Indigo, Carmin, Kermeskörner und Schminke	1 ℔	— 14	. . .	. . .	
	Cochenille	. . .	. . .	50 ℔	10 ℔	
	Indigo	. . .	. . .	50 ℔	10 ℔	
52	— andere blaue Farben, als Indigo, und alle grünen Farben; Zinnober; Gold-, Silber- und Bronzefarben; Zeichnenkreide und Tusche; ferner alle Färbe-Extracte; Lack-, Pastell-, Saft- und Honig-Farben; desgleichen die in dieser Position genannten sowohl, wie auch die niedriger tarifirten Farben, wenn selbige eingehen: in geformten Stücken, z. B. Tafeln, Hütchen und dergleichen (hiervon allein ausgenommen Bleiweiß, Zinkweiß und Sittgelb) oder auf Papier, in Dosen, Farbenkästchen, Gläsern, Tassen, Muschelschalen und dergleichen; alle Farben in Teigform; ferner alle Arten in Oel oder Firniß geriebener Malerfarben; ingleichen klare und gefärbte Firnisse, sowie Politur, Trockenöle und Wasserglas	1 ℔	— 5	. . .	. . .	Firnisse, Politur, Trockenöle und Wasserglas: — in Glasflaschen, Gläsern und Kruken: — in Kisten 40 pCt. — ohne Kisten 30 pCt. — in Metallflaschen 16 pCt. Lac-dye: in Fustagen und Kisten 20 pCt.
53	— alle andern Farben und Stoffe zum Gebrauche für Färber oder Maler, welche sonst nicht tarifirt sind, so fern dieselben nicht so zubereitet oder in solcher Form eingeführt werden, wie vorgedacht; desgleichen Bleiweiß, Zinkweiß und Sittgelb in geformten Stücken	1 ℔	— 1	. . .	. . .	Kienruß und andere Rußfarben: in Fustagen und Kisten 25 pCt. in Spantaschen von 2 ℔ Br. und darunter 75 pCt. Andere Farben und Stoffe zum Gebrauche für Färber und Maler: in Fustagen und Kisten 10 pCt.
	Bleiweiß und Zinkweiß . .	. . .	. . .	300 ℔	100 ℔	
	Federn und Dunen:					
55	— zum Schmuck	1 ℔	2 —	. . .	. . .	nach Untersuchung.
56	— alle andern Arten	1 ℔	— 5	. . .	. . .	in Leinen-Emballage 4 pCt.
	Feld- und Gartengewächse, welche nicht besonders tarifirt sind:					
98	— frische oder getrocknete, ingleichen Grütze, Mehl und Stärke daraus .	. . .	frei.			
	— gesalzene oder eingemachte, wie gesalzene oder eingemachte Früchte.					
	Felle und Häute:					
211	— unbereitete, wie auch s. g. Seronen- und Kistenleder	. . .	frei.			

Digitized by Google

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- | Ab-schreibung.	Tara.
			ℳ ₰		
	— bereitete:				
	— gefärbte, geschwärzte, geglättete, lackirte oder bronzirte, mit Vergoldung, Versilberung, aufgedruckten oder gepreßten Figuren versehene oder auf ähnliche Art ausgestattete; ingleichen Chagrin, Cordvan, Maroquin, Saffian und Pergament, sowie Felle für Kürschner	1 ℔	— 12	. . . . .	nach Untersuchung.
213	— andere	1 ℔	— 8	. . . . .	nach Untersuchung.
	— Arbeiten daraus:				
	— Handschuhe, auch in Verbindung mit andern Stoffen, sowohl genähte, wie zugeschnittene . . .	1 ℔	— 72	. . . . .	nach Untersuchung.
215	— andere, nicht besonders tarifirte	1 ℔	— 16	. . . . .	nach Untersuchung.
54	**Fett, Schmalz und Flaumen** . . .	. . .	frei.		
	Flachs:				
	— gehechelter und ungehechelter, wie auch Flachsheede	. . .	frei.		
	Flecht-Arbeiten, ingleichen gewebte Arbeiten aus Bast, Fasern, Rohr, Schilf, Span, Stroh, aufgepflücktem Tauwerk, Weiden und dergleichen:				
	— gröbster Art:				
57	— Matten zum Packen	. . .	frei.		
	— andere, z. B. Fußmatten und Fußdecken, gröbste Arbeit aus Bast, Schilf, dickem, breitem Span, ungespaltenem Rohr, Stroh oder ungeschälten Weiden und dergl.	1 ℔	— 0.75	. . . . .	nach Untersuchung.
	— feinere:				
	— Damen und Kinderhüte mit Besatz, siehe Hüte.				
	— aus s. g. Italienischen Stroh oder aus gespaltenem andern Stroh:				
59	— Hüte und Mützen . . .	1 Stück	— 40		
60	— andere Arbeit	1 ℔	— 64	. . . . .	nach Untersuchung.
	— sonst:				
61	— Hüte, Mützen, Hutformen, Hutköpfe und Hutränder, wenn selbige zusammengenäht sind, ingleichen die s. g. Panamahüte	1 ℔	— 64	. . . . .	nach Untersuchung.
62	— andere Hüte, Mützen, Hutformen, Hutköpfe und Hutränder; ferner Agrements, Borten, Geflechte, Litzen und dergleichen	1 ℔	— 24	. . . . .	nach Untersuchung.
63	— andere Arbeiten, hierunter mitbegriffen Bast- und Spanplatten, welche mit dünnem Shirting, Gaze, Linon oder ähnlichen Stoffen bekleidet oder beklebt sind	1 ℔	— 10	. . . . .	nach Untersuchung.

Digitized by Google

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- schreibung.	Ab- schreibung.	Tara.
	Fleisch und Speck, Schinken, Würste, Zungen und Eingeweide:		ℳ ß			
	— unter hermetischem Verschluß, wie Speisewaaren.					
117	— sonst	. . .	frei.			
	Früchte:					
	— getrocknete, ingleichen getrocknete					
66	Orangenschalen	1 ℔	— 0,8			
	Feigen	. . .	. . .	300 ℔	100 ℔	in Fustagen und Kisten 14 pCt.
	Corinthen	. . .	. . .	300 ℔	100 ℔	in Fustagen 14 pCt.
	Rosinen	. . .	. . .	300 ℔	100 ℔	in Fustagen 14 pCt.
	Getrocknete Pflaumen und Zwetschen	. . .	. . .	300 ℔	100 ℔	in Fustagen 10 pCt.
	— gesalzene oder eingemachte:					
	— alle gesalzenen oder in Essig eingemachten Früchte; ingleichen Fruchtmuß ohne Zusatz; ferner					
67	Tamarinden	1 ℔	— 1			
	— alle in süße Stoffe, Spiritus, Oel oder auf andere im Vorhergehenden nicht genannte Art eingemachten Früchte, Fruchtmuß und Fruchtschalen; ingleichen Soya,					
68	Saucen und eßbare Schwämme	1 ℔	— 7	. . .	. . .	Succade in Schachteln 14 pCt. in Schachteln mit äußerer Kiste 20 pCt.
	— sonst:					
	— Schalenfrüchte:					
	— Kastanien, Mandeln, geschälte Pinien, auch Pistazien- und					
69	Pfirsichkerne	1 ℔	— 3	. . .	. . .	Kastanien und Mandeln in Fustagen und Kisten 12 pCt.
	Mandeln	. . .	. . .	300 ℔	50 ℔	
70	— andere Schalenfrüchte . .	1 ℔	— 1			
	— andere Früchte:					
	— Aepfel und Birnen . . .	1 Tonne	— 24			
71	— in ganzen Schiffsladungen	(pr. Commerzlast der Trächtigkeit des Schiffes)	5 —			
72	— Orangen aller Art . . .	1 ℔	— 1,5	300 ℔	100 ℔	in Kisten 20 pCt.
73	— Weintrauben	1 ℔	— 7	. . .	. . .	in Fässern, Kisten oder Kruken, wenn die Trauben zugleich in Sägespäne gepackt sind, 50 pCt.
74	— alle andern nicht ausdrücklich genannten Arten	1 ℔	— 0,25	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	Fußzeug:					
	— Holzpantoffeln und Holzschuhe, wie verarbeitetes Holz, siehe Holz.					
	— anderes:					
	— in Verbindung mit Leder:					
	— wenn das Oberzeug (wozu die Einfassung doch nicht zu rechnen) ganz oder theilweise von					
64	Seide ist	1 ℔	— 48	. . .	. . .	nach Untersuchung
65	— sonst	1 ℔	— 32	. . .	. . .	
	— ohne Verbindung mit Leder, nach dem Stoffe.					

Digitized by Google

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- | Abschreibung.	Tara.
			₰ ß		
	Galanteriewaaren, nicht besonders tarifirte	1 ℔	— 16		nach Untersuchung.
76					
78	**Gäst** aller Art	1 ℔	— 4		in Leinen-Emballage 3 pCt.
	Gemälde in Oel, Aquarell und Gouache, sowie alle Arten Handzeichnungen:				
136	— ohne Rahmen		frei.		
	— mit Rahmen, wie diese.				
77	**Gerbestoffe**		frei.		
	Getränke:				
	— Bier und Meth:				
31	— auf Flaschen	1 Pott	— 5		
32	— sonst	1 ℔ Br.	— 0.5		
	— Wein und flüssige Weinhefen, Cider und Most, Rosinenwein und anderer Obstwein, ingleichen flüssiger Fruchtsaft ohne Zusatz von Spiritus, oder mit nicht größerem Zusatz von Spiritus, als zur Conservation erforderlich, sowie ferner Limonade:				
33	— auf Flaschen	1 Pott	— 16		
34	— sonst	1 ℔	— 3.25		in Fustagen 15 pCt. in Kruken 30 pCt.
	Traubenwein auf Fustagen			300 ℔ | 40 ℔	
	— andere Spirituosen:				
	— wenn dieselben gradirt werden können:				
35	— auf Flaschen	1 Pott	— 16		
	— sonst:				
36	— von einer Stärke von 8 Grad und darunter . für jeden 1/4 Grad höherer Stärke: 1.875 ß mehr pr. Viertel.	1 Viertel	— 60	20 Viertel | 20 Viertel	
	— wenn dieselben wegen Zusatzes von süßen Stoffen, Gewürzen oder andern Ingredienzien nicht gradirt werden können, z. B. Aquavit, Liqueur, Punschextract:				
37	— auf Flaschen	1 Pott	— 16		
38	— sonst	1 Viertel	1 —		
	Gewürze, Specereien und ähnliche Stoffe, so weit solche nicht besonders tarifirt sind:				
	— Kardamomen, Muscatenblüthe (Macis), Muscatennüsse, Safran und				Kardamomen und Muscatenblüthe in Kisten von Teak- oder anderm schweren Außereuropäischen Holze 28 pCt. Muscatennüsse in Fustagen und Kisten 12 pCt.
123	Vanille	1 ℔	— 48		
	Kardamomen			100 ℔ | 5 ℔	
	Muscatenblüthe			100 ℔ | 5 ℔	
	— Caneel, ächter und unächter, ganz und gemahlen; gemahlener oder zubereiteter Senf	1 ℔	— 7		Cassia lignea in Kisten 18 pCt.
124					
	Caneel, ächter und unächter			100 ℔ | 25 ℔	
	— andere, z. B. Anis; Fenchel; Ingber, nicht eingemacht; Kappern;				

Digitized by Google

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- | Abschreibung.		Tara.
			ℳ ß			
	Karri; Koriander; Kümmel, auch Malteserkümmel; Lorbeeren und Lorbeerblätter; Nelken (Gewürznägelein) und Nelkenstiele; Paradieskörner;					
125	Pfeffer; Piment; Senfsamen . . .	1 ℔	— 3	. . .	. . .	Ingber und Nelken in Fustagen und Kisten 12 pCt.
	Ingber	. . .	. . .	300 ℔	50 ℔	
	Kümmel	. . .	. . .	300 ℔	100 ℔	
	Nelken	. . .	. . .	300 ℔	50 ℔	
	Pfeffer	. . .	. . .	300 ℔	50 ℔	
	Piment	. . .	. . .	300 ℔	50 ℔	
	Glas:					
	— unsollirtes ungeschliffenes oder nur mattgeschliffenes Glas in Tafeln oder Scheiben; Glasdachscheiben; Patentglas zu Leuchtfeuern und Schiffen; ordinaire braune und grüne Hohlglaswaaren, als: Bouteillen, Milchsatten und Retorten; ferner rohes,					
79	ungeschliffenes Glas zu Spiegeln .	1 ℔	— 1.5	. . .	. . .	
	Unsollirtes ungeschliffenes Glas in Tafeln oder Scheiben .	. . .	. . .	300 ℔	100 ℔	Fenster- und Tafelglas in Kisten 14 pCt. Kronglas in Körben und Kisten 23 pCt.
	— unsollirtes geschliffenes Glas in Tafeln oder Scheiben: wenn das Stück mißt:					
80	weniger als 800 □Zoll . . .	1 ℔	— 8	. . .	. . .	Spiegelglas von und über 500 □Zoll in Kisten 32 pCt.
	von 800 bis 1800 □Zoll . . .	1 ℔	— 12	. . .	. . .	— anderes in Kisten 17 pCt.
81	1800 □Zoll und darüber . . .	1 ℔	— 16	. . .	. . .	Retorten und Kolben in Kisten 50 pCt.
	— sollirtes geschliffenes und ungeschliffenes Glas: wie geschliffenes Glas, mit 25 pCt. Aufschlag (einschließlich des Gewichts der Rahmen um Spiegel).					Glasdachscheiben, Patentglas und rohes, ungeschliffenes Glas zu Spiegeln in Kisten 16 pCt.
	— andere Glaswaaren:					alle andern Glaswaaren: in Fustagen und Kisten 32 pCt.; in Körben 22 pCt. Sonst nach Untersuchung.
	— in Verbindung mit Metall; ferner geschliffene Glasflüsse, Glasknöpfe, Glasschmelz und Glas-					
82	tropfen	1 ℔	— 16	. . .	. . .	
83	— alle andern	1 ℔	— 7	. . .	. . .	
	Gummi und Harz:					
	— Harz, gemeines braunes und gelbes, namentlich auch zum Bierbrauen (Tirolerpech, Burgunderharz), nebst Galipot; natürlicher Asphalt (Erdpech, Judenpech), Asphalterde und pulverisirter Asphaltstein, auch künstlicher Asphalt; ingleichen Präparate aus Asphalt oder Harz, vermischt mit Sand, Thon, Säge- oder Hobelspänen, Stroh oder dergleichen, z. B. Asphaltfliesen ohne Mosaik, Asphaltcement, Zündstein; ferner Pech und					
84	Terpentin.	1 ℔	— 0.25	. . .	. . .	Pech und Harz in Fustagen und Kisten 12 pCt.

Digitized by Google

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- schreibung.	Ab- schreibung.	Tara.
			ℳ ₰			
	Harz, gemeines braunes und gelbes	. . .	. . .	1000 ℥	400 ℥	
	Pech	. . .	. . .	1000 ℥	400 ℥	
	Terpentin	. . .	. . .	1000 ℥	400 ℥	
	— Ornamente, Asphaltmosaik und dergleichen Arbeiten aus Asphalt und					
85	Harzpräparaten	1 ℥	— 1			
86	— Theer, vegetabilischer und mineralischer	1 Tonne	— 56			
	Vegetabilischer Theer . . .	. . .	. . .	12 Ton.	6 Ton.	
	— alles andere Harz und Gummi, roh oder aufgelöst, aber sonst unver-					
87	arbeitet; ferner natürliche Balsame .	1 ℥	— 5	100 ℥	25 ℥	in Kisten von Teakholz 24 pCt.
	— Gummielasticum und Gultapercha:					
	— Blöcke und Platten, auch Band, Riemen, Ringe, Röhren, Schnüre,					
88	Sohlen und Stangen	1 ℥	— 5	. . .	. . .	nach Untersuchung.
89	— andere Arbeit	1 ℥	— 16	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	Haare aller Art:					
	— rohe oder präparirte, übrigens aber					
90	unverarbeitete	. . .	frei.			
	— in Arbeit:					
91	— aus Menschenhaaren	1 ℥	2 —	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	— aus andern Haaren:					
	— Blumen, siehe B.					
	— Bürstenbinderarbeit, siehe B.					
	— Hüte und Mützen, siehe Hüte.					
	— andere, wie Manufacturw.					
	Hanf, ungehechelter oder gehechelter, ingleichen Hanfheede; ferner Gunni, Jute, s. g. Manilahanf, Ostindisches Gras und andere dergleichen nicht besonders tarifirte, zum Verspinnen dienliche vegetabilische Stoffe	. . .	frei.			
93						
	Holz:					
246	— Finnische Holzwaaren werden so verzollt, wie vom Könige in Gemäßheit vertragsmäßiger Uebereinkunft bestimmt wird;					
	— unverarbeitetes:					
	— Buxbaum, Ebenholz, Eichenholz, Flottholz, Pockholz, alle Arten Brennholz, ingleichen Bandholz, Reiser, Wachholderstöcke und un-					
247	geschälte Weiden	. . .	frei.			
	— andere Holzarten:					
	a. wenn selbige in Verbecksfahrzeugen eingehen	pr. Commerzlast	3 24			
248						
	Diese Art der Verzollung kommt zur Anwendung auf Ladungen, welche außerhalb eines Zollortes gelöscht werden, und so fern der Anmelder es wünscht, gleichfalls auf Ladungen, welche an einem Zollorte gelöscht werden, in beiden Fällen jedoch nur unter Beachtung der					

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- | Abschreibung.	Tara.
			℔ ß		
	nachstehenden näheren Bestimmungen und Bedingungen: 1) Wenn der Ladungsraum des Schiffes unter dem Verdeck lediglich mit zollpflichtigen Holzarten vollbefaut ist. Der Inhalt des Ladungsraumes unterhalb des Verdecks wird alsdann zu so vielen Commerzlasten angesetzt, wie die volle gemessene Trächtigkeit des Schiffes ausmacht. Ist außerdem Deckladung vorhanden, bestehe diese ausschließlich in zollpflichtigen Holzarten oder nicht, so wird der auf dem Verdeck befindliche Theil derselben durch summarische Aufmessung des Cubikinhalts dieser Holzarten, unter Abzug des von andern Waaren, sowie des von Masten, Roof und andern festen Gegenständen auf dem Verdeck eingenommenen Raumes, zu Commerzlasten angesetzt, dergestalt, daß 90 Cubikfuß Einer Commerzlast gleich gerechnet werden. 2) Wenn in einem vollbefauten Schiffe die zollpflichtigen Holzarten zwar nicht den ganzen Ladungsraum unterhalb des Verdecks, aber doch den größten Theil desselben befauen und die übrige Ladung in nachbenannten Waaren besteht, für welche dann in der gemessenen Trächtigkeit des Schiffes ein Abzug von Einer Commerzlast gegeben wird: für je 24 Tonnen Pech, Theer oder Steinkohlen; für je 60,000 ℔ Eisen in Stangen; für je 40,000 ℔ Gußeisenwaaren; für je 9000 ℔ Salz, lose im Schiffe; für je 100 Cubikfuß Schleifsteine oder Fliesen; für je 90 Cubikfuß Eichenholz; für je 2 Faden 2füßiges Brennholz, jedoch nicht für s. g. Splitved (von anderer Länge verhältnißmäßig); dergestalt, daß bei jeder einzelnen Waare auf Brüche unter $^1/_{10}$ Last keine Rücksicht genommen wird. Das Vorhandensein anderer Waaren als der hier genannten schließt die Anwendung dieser Regel nicht aus, es sei denn, daß sie zusammen $^1/_2$ Commerzlast oder darüber befauen. Hinsichtlich der etwa vorhandenen Deckladung ist es nach Passus 1 zu verhalten. Diese Verzollungsweise mag ferner zur Anwendung kommen, wenn die zollpflichtigen Holzarten den Ladungsraum				

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- | Abschreibung.	Tara.
			℔ ß		
	unterhalb des Verdecks nicht voll bestauen und auch die sub 2 genannten Bedingungen nicht vorhanden sind, der Anmelder aber dennoch den Zoll nach Commerzlasten zu erlegen wünscht, welchenfalls dann die Verzollung nach der vollen gemessenen Trächtigkeit des Schiffes, ohne Abzug für den allganz nicht oder mit andern Waaren bestauten Ladungsraum unter dem Verdeck, geschieht. Etwa vorhandene Deckladung wird auch in diesem Falle nach der sub a. 1 gegebenen Regel behandelt.				
249	b. in andern Fällen	1 Cubikfuß	— 4		
	Anm. 1. Wenn der Cubikinhalt wegen der unregelmäßigen Form des Holzes nicht aufgemessen werden kann, ist selbiger nach dem Gewichte, im Verhältniß zu dem specifischen Gewichte des Holzes, anzusetzen.				
	2. Für Rundholz, welches zum Aptiren, oder um durch Sägen oder Behauen zu vollkantigem Holze, Planken, Brettern oder Latten hergerichtet zu werden, eingeführt wird, tritt eine Ermäßigung des obenstehenden Zolles um 25 pCt. ein.				
	3. Wahnkantige Balken und Sparren (Dänisch „Tømmer“) sind wie vollkantige aufzumessen, wobei jedoch folgende Remission für die Wahnkanten zu geben ist, nämlich: für Holz, welches im Durchschnitt der Breite und Dicke mißt: 3—6 Zoll: 8 pCt. über 6—9 Zoll: 6 pCt. über 9 Zoll: 3½ pCt. Für Holz, welches nicht auf der ganzen Länge wahnkantig ist, verhältnißmäßig. Für Wahnkanten an Planken, Brettern oder Latten, sowie für das Loch in gebohrtem Holze, wird keine weitere Vergütung zugestanden, als daß bei Aufnahme der Maße von Planken und Brettern nur die Wahnkante auf der einen Seite mitgemessen wird.				
	4. Bei der Aufmessung wird nur auf halbe Fuß in der Länge und viertel Zoll in der Breite und Dicke Rücksicht genommen; Brüche unter resp. ½ Fuß und ¼ Zoll werden außer Berechnung gelassen.				
	— ganz oder theilweise verarbeitetes, so weit nicht besonders tarifirt:				
	— aptirtes Bauholz (Schiffsbauholz und anderes), welches seiner Beschaffenheit nach zur Verzollung nach dem Gewichte sich nicht eignet.				
250		1 Cubikfuß	— 6		

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- | Abschreibung.		Tara.
			ℳ ₰			
	— grobe Zimmermannsarbeit, welche ihrer Beschaffenheit nach zur Verzollung nach Cubikmaß sich nicht eignet; ferner Dachschindeln und Fourniere aus groben Holzarten, Handspaken, Holzpflöcke, Holzschuhe, Keile und Nägel, Pantoffelholz, Ruder, Sensenstreicher, Tröge und Mulden, gespaltene Birken- und Haselreiser, Haide- und Reiserbesen, Siebränder, Späne für Buchbinder, Schuhmacher und Schwertfeger, Holzdrähte zu Schwefelhölzern, nicht völlig aptirte Stäbe und Bodenstücke für Böttcher, roh zugerichtetes unbehobeltes Holz zu Cigarren- und Packkisten, unbehobelte fertige Packkisten, Tonnenbänder, geschälte Weiden und ähnliche gröbste Holzwaaren					
251	Pipenstäbe	1 ℔	— 0,15	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	— Nippsachen, Etuis, Nähkästchen und dergl. zu den Galanteriesachen gehörende Waaren, wenn	. . .	. . .	5000 ℔	1000 ℔	
252	das Stück nicht über 5 ℔ wiegt	1 ℔	— 16	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	— anderer Art:					
	— Burbaum-, Wallnuß-, Jacaranda-, Mahagoniholz und dergleichen feine ausländische Holzarten in massiver Arbeit (Fourniere daraus jedoch ausgenommen) oder in Verbindung mit andern Holzarten; ingleichen Frictionszündhölzer und Arbeiten aus jeglicher Holzart mit wirklicher oder s. g. Vergoldung oder Versilberung	1 ℔	— 7	. . .	. . .	nach Untersuchung.
253						
254	— sonst	1 ℔	— 3	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	Honig, siehe Zucker.					
11	**Honigscheiben**	. . .	frei.			
100	**Hopfen**	1 ℔	— 7			
	Horn und Klauen:					
99	— roh und geraspelt oder in Platten und Tafeln, ingleichen Hornenden .	. . .	frei.			
	— gebrannt, wie Färbestoffe.					
	— auf andere Art verarbeitet, wie Drechslerarbeit.					
	Hüte, Hutformen und Mützen:					
	— aus Bast, Fasern, Rohr, Schilf, Span, Stroh oder dergleichen, siehe Flechtarbeiten daraus.					

Digitized by Google

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage Zu- | Abschreibung.		Tara.
	— aus Papier, siehe Papier.					
	— aus Tricotage, siehe Manufacturwaaren.					
	— andere:					
94	— lackirte, wie auch aus Wachstuch, aus gummirtem oder geöltem Zeuge oder aus Seehundsfellen	1 Stück	— 8			
95	— von Seide oder wenn das die Außenseite bildende Zeug zum größten Theil aus Seide oder aus einem mit Seide gemischten Stoffe besteht	1 Stück	— 40			
96	— sonst	1 ℔	— 64	. . .	. . .	nach Untersuchung.
97	— Damen- und Kinderhüte mit Besatz, wie dergleichen Hüte ohne Besatz mit einem Aufschlage von 50 pCt.					
	Instrumente:					
102	— Claviaturinstrumente	vom Werthe	10 pCt.			
103	— alle andern musikalischen, desgleichen astronomische, chirurgische, mathematische, nautische, optische, physikalische und ähnliche Instrumente . . .	1 ℔	— 16	. . .	. . .	nach Untersuchung.
113	**Kaffee**	1 ℔	— 4	300 ℔	100 ℔	in Fustagen und Kisten über 400 ℔ Brutto 12 pCt. in Fustagen und Kisten von und unter 400 ℔ Brutto 16 pCt. in Stroh-Emballage 2 pCt. in Emballage von Baumwolle, Gunni oder Leinen: — einfache Umhüllung 1 pCt. — doppelte „ 2 pCt.
114	— gebrannter, ingleichen Cichorienkaffee und alle andern Arten gebrannter Kaffeesurrogate, ferner Kaffeeextract	1 ℔	— 4.5	. . .	. . .	in Fustagen u. Kisten 10 pCt.
	Kakao:					
25	— Bohnen und pulverisirte oder nicht pulverisirte Kakaoschalen	1 ℔	— 4	. . .	. . .	
	Bohnen	. . .	. . .	300 ℔	100 ℔	Bohnen in Fustagen u. Kisten 12 pCt.
	— Kakaobutter, wie Oele: „alle andern“.					
26	— Kakaomehl, Kakaomasse in Kuchen, Blöcken oder dergleichen, Chocolade und andere Kakaofabricate . . .	1 ℔	— 7			
116	**Karden** (Weberdisteln)	. . .	frei.			
186	**Käse**	1 ℔	— 5			
118	**Kleidungsstücke**, auch fertig genähte Theile dazu, wie der Hauptstoff des die Außenseite bildenden Zeuges, mit einem Aufschlage von 100 pCt., so fern irgend ein Theil des die Außenseite bildenden Zeuges (wozu Knöpfe und Knopflöcher, sowie Einfassung jedoch nicht zu rechnen) mit einem höheren Zolle als dessen Hauptstoff belegt oder das Kleidungsstück mit einem höherem Zolle unterliegenden Futter oder Putzbesatz versehen ist; sonst von 50 pCt.					

Digitized by Google

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- | Abschreibung.	Tara.
	Dem Tarifsatze „Kleidungsstücke" sind nicht zu subsumiren:		℔ ß		
	1) Fertige Kleidungsstücke aus Tricotage, selbst wenn dieselben genäht und mit angenähten Quädern, Strippen oder mit Einfassung aus andern Stoffen und mit Knöpfen versehen sind;				
	2) Shawls und Tücher mit oder ohne Näherei;				
	3) Fußzeug;				
	4) Handschuhe;				
	5) Hüte und Mützen.				
	Knochen, Zähne und Fischbarten:				
8	— rohe, ganz, zerschlagen oder gemahlen	. . .	frei.		
9	— gebrannte, ganz oder pulverisirt . .	1 ℔	— 1	. . . . .	in Fustagen u. Kisten 10 pCt.
	— in Arbeit:				
	— Platten, sowie roh zugerichtete Stücke, z. B. zu Messerstielen, Schirmkrücken oder dergleichen, auch bloß gespaltene Wallfischbarten, sowie Fischbeinfasern . .				
10	— sonst, wie Drechslerarbeit.	1 ℔	— 7	. . . . .	nach Untersuchung.
	Kohlen:				
	— Knochenkohlen, siehe Knochen.				
	— Holzkohlen und Torfkohlen:				
	— pulverisirt, wie Färbestoffe.				
126	— sonst	. . .	frei.		
	— Steinkohlen:				
	— wenn die Ladung unterhalb des Verdecks in ganz beladenen Schiffen allein in Kohlen besteht	pr. Commerzlast der Trächtigkeit des Schiffes	1 48	100 Tonn. (1 Commerzlast = 20⁴/₇ Tonnen)	25 Tonn.
	Wenn es von dem Anmelder gewünscht wird, ist diese Art der Verzollung auch gestattet:				
	a. mit Abzug für die Bestauung beigeladener Waaren: wenn in einem vollbeladenen Schiffe die Hauptladung in Kohlen besteht und die andern unterhalb des Verdecks geladenen Waaren solche sind, für welche sich nach dem auf desfällige Untersuchung gegründeten Erachten der Oberzollverwaltung ein Abzug als allgemeine Regel feststellen läßt, in welcher Beziehung das Erforderliche auf administrativem Wege zur öffentlichen Kunde zu bringen ist;				
127	b. ohne Abzug: wenn das Schiff nicht vollbeladen ist oder andere Waaren beigeladen sind, als solche, auf welche Lit. a. Anwendung findet.				
	— in andern Fällen	1 Tonne à 176 Pott	— 7	100 Tonn.	25 Tonn.
	Falls die Kohlen wegen der Größe der einzelnen Stücke oder aus andern Gründen nicht aufgemessen				

Digitized by Google

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- / Abschreibung.	Tara.
	werden können, ist die Tonnenzahl durch Wägen zu ermitteln, und werden dann von Coaks und Cinders 160 ℔ und von andern Kohlen 320 ℔ Einer Tonne gleich gerechnet.		ℳ ß		
	Korallen, alle Arten, uneingefaßte oder eingefaßte, wie Galanteriewaaren.				
	Kork:				
119	— unverarbeitet	. . .	frei.		
	— verarbeitet:				
	— in Verbindung mit andern Stoffen, wie Arbeiten aus diesen.				
120	— sonst	1 ℔	— 3	. . . . .	Korkstropfen in einfacher oder doppelter Stiren-Emballage 3 pCt.
	Korn und **Kornwaaren**, wie auch **Hülsenfrüchte**, nämlich: Bohnen, Buchwaizen, Erbsen, Gerste, Hafer, Hirse, Linsen, Mais, Malz, Mannasamen, Roggen, Waizen und Wicken:				
	— unvermahlene und vermahlene, auch nicht besonders tarifirte Fabricate daraus	. . .	frei.		
	Kuchen aller Art, imgleichen **Conditorwaaren**, z. B. Boltjes, Bonbons, Brustzucker, Confect, Confectzucker, Confituren, Devisen und alle Arten Eingemachtes, welche nicht besonders tarifirt sind	1 ℥	— 7		
	Lakritzenwurzeln und **Lakritzensaft**, wie Apothekerwaaren.				
	Leim aller Art, Gelatine und Hausenblase hierin einbegriffen	1 ℥	— 3		
131	— in Arbeit	1 ℥	— 16	. . . . .	nach Untersuchung.
	Lichte:				
132	— Talglichte	1 ℔	— 3		
133	— andere	1 ℔	— 6		
	Manufacturwaaren aus Baumwolle, Flachs, Hanf und dergleichen; aus Seide; aus Wolle und Haaren; so weit solche Waaren nicht besonders tarifirt sind und mit Einschluß von Band, Blonden, Bobinetstreifen (Tüllband) und Spitzen, Filz, Haartuch, Netzen, Posamentir- und Knopfmacherarbeit, Rouleaux, Watten und Wachstuch:				
	— Filz zur Schiffsverhäutung oder zum Dachdecken und ähnlicher Filz zu anderm Gebrauche	1 ℔	— 0.5	. . . . .	nach Untersuchung.
	— Wachstuch und gespartelte, bemalte, lackirte, gefirnißte, mit Gummi, Guttapercha oder Oel getränkte oder auf ähnliche Art behandelte, wie auch getheerte oder mit Schmirgel, Sand oder dergleichen bestreute Manufacturwaaren:				

Digitized by Google

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- schreibung.	Ab- schreibung.	Tara.
			₰ ß			
	— so fern das Zollwesen den Stoff zu beurtheilen vermag:					
	— wenn der Stoff ganz oder zum					
138	Theil Seide ist	1 ℔	— 48	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	— sonst, wie der Stoff.					
139	— in andern Fällen	1 ℔	— 16	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	— Alle andern Manufacturwaaren:					
	A. Aus vegetabilischen Stoffen, z. B. Baumwolle, Flachs und Hanf, nebst den Stoffen, die tarifmäßig dazu hingerechnet werden; imgleichen aus Asbest:					
	1. Garn, hierin einbefaßt solches Segelgarn und solcher Bindfaden, sowie solche runde Litzen und runde Schnüre, welche von der Dicke einer Linie und darunter sind:					
140	— ungefärbtes	1 ℔	— 3	. . .	. . .	Twistballen, mit eisernen Bändern zusammengeschraubt, 6 pCt.
	Baumwollentwist . . .	. . .	. . .	300 ℔	50 ℔	
	— gefärbtes, und alle Arten Garn in Verbindung mit					
141	Lahn	1 ℔	— 8	. . .	. . .	
	2. rohe Leinenwaaren aus Flachs oder Hanf (jedoch Posamentir- und Knopfmacherarbeit, sowie gehäkelte Arbeit davon ausgenommen):					
	— wenn bei Geweben, die eine Zählung der Fäden gestatten, ½ Zoll im □ weniger als 24 Fäden enthält, und bei andern Geweben eine □Elle 44 Quint oder darüber wiegt					
142	Leinen und Drell . .	1 ℔	— 2	. . .	. . .	nach Untersuchung.
		. . .	. . .	300 ℔	50 ℔	
143	— sonst	1 ℔	— 6	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	Leinen und Drell . . .	. . .	. . .	300 ℔	50 ℔	
	Als rohe Leinenwaaren sind nur solche zu betrachten, welche die Naturfarbe des rohen Materials haben und einer Bearbeitung, durch welche die Naturfarbe verändert wird, nicht unterzogen sind.					
	3. Segeltuch und Presenningtuch, mehrfädig gewebt, wenn es pr. □Elle 44 Quint oder darüber wiegt, imgleichen Fußteppiche; alle diese Waaren, in so weit sie nicht unter die vorhergehenden Sätze gehören . .					
144	Segeltuch und Presenningtuch	1 ℔	— 5	. . .	. . .	nach Untersuchung.
		. . .	. . .	300 ℔	50 ℔	
	4. Haartuch (Marly), Canevas, gesteifter Tüll, Rollbook und					

Digitized by Google

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- | Abschreibung.		Tara.
			ℳ ₰			
	andere ähnliche mit Leim oder Kleister versetzte undichte Waaren, ferner Fischernetze, Gurten und Band, sowie gewebte oder geflochtene Lampen- und Lichtdochte; sämmtliche diese Waaren, in so weit sie nicht unter die vorhergehenden Sätze gehören					
145		1 ℭ	— 16	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	5. Andere Waaren aus vegetabilischen Stoffen:					
	— a. klare oder undichte; mit Metalldraht oder gesponnenem Glase verbundene Waaren; ferner Spitzen, flirte und gebäkelte Arbeiten; imgleichen Posamentir- und Knopfmacherarbeit .					
146		1 ℭ	— 48	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	Als klare oder undichte Waaren sind solche zu behandeln, in welchen sich zwischen den einzelnen Fäden ein Zwischenraum mindestens gleich der Dicke Eines Fadens wahrnehmen läßt, oder, falls diese Unterscheidung nicht thunlich ist, von denen eine □Elle nur 6 Quint oder darunter wiegt. Bei der Beurtheilung des Zwischenraums nach Maßgabe der ersten Alternative kommt Stickerei oder dergleichen auf einem übrigens klaren oder undichten Stoffe nicht in Betracht. Ein theilweise klarer oder undichter, theilweise dichter Stoff wird als klar oder undicht betrachtet.					
	— b. andere:					
	— α. bedruckte, imgleichen Tricotage und sammetartig gewebte Stoffe .					
147		1 ℭ	— 32	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	Ellenwaaren von bedruckten Stoffen in unangeschnittenen Stücken	. . .	. . .	300 ℭ	50 ℭ	
	— β. mehrfarbige, nicht bedruckte					
148		1 ℭ	— 24	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	— γ einfarbige, sowie ungefärbte mustergewebte, z. B. Damast, Drillich und ähnliche Stoffe. .					
149		1 ℭ	— 20	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	Ungefärbte mustergewebte	. . .	. . .	300 ℭ	50 ℭ	
	— δ ungefärbte nicht mustergewebte (auch geleperte), sowie Watten . . .					
150		1 ℭ	— 12	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	Ungefärbte nicht mustergewebte, mit Ausnahme von Watten .	. . .	. . .	300 ℭ	50 ℭ	
	B. Aus Seide:					
	— ungezwirnte u. gezwirnte Seide,					

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage. Zu-	Creditauflage. Ab-schreibung.	Tara.
			ℳ ß			
	hierin einbefaßt solche runde Litzen und runde Schnüre, welche von der Dicke einer halben Linie und darunter sind					
151		1 ℔	— 72	. . .	. . .	nach Untersuchung.
152	— Posamentir- und Knopfmacherarbeit	1 ℔	1 —	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	— andere Waaren:					
153	— ganz aus Seide	1 ℔	2 —	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	— wenn entweder die Kette oder der Einschlag, oder die äußere oder rechte Seite ganz von Seide ist					
154		1 ℔	1 32	. . .	. . .	nach Untersuchung.
155	— in andern Fällen	1 ℔	— 72	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	Einzelne Fäden aus anderm Material, welche nicht zum Muster gehören, werden Seide gleich geachtet. Dasselbe gilt, wenn sich in der Kante anderes Material als Seide findet.					
	C. Aus Wolle und andern Thierhaaren:					
	— Garn, hierin einbefaßt solche runde Litzen und runde Schnüre, welche von der Dicke einer Linie und darunter sind:					
156	— ungefärbtes	1 ℔	— 4			
157	— gefärbtes, sowie alle Arten Garn in Verbindung mit Kahn	1 ℔	— 8			
	— andere Waaren:					
	— gewebte (jedoch nicht geschorene) oder gestrickte Waaren aus Viehhaaren, oder aus Viehhaaren in Verbindung mit groben vegetabilischen Stoffen allein, oder aus Viehhaaren als Hauptbestandtheil in einer Verbindung mit Kalkwolle, Beinhaaren oder ähnlichen ordinairen Wollsorten, mit oder ohne Zusatz von vegetabilischen Stoffen; ferner roher Filz aller Art, nicht gefärbt oder bedruckt; imgleichen Arbeiten aus Tuchleisten; Fußteppiche und Fußteppichzeug					
158		1 ℔	— 12	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	Fußteppiche und Fußteppichzeug	. . .	. . .	300 ℔	50 ℔	
	— klare oder undichte; mit Metalldraht oder gesponnenem Glase verbundene Waaren; ferner Spitzen, filirte und gehäkelte Arbeiten; imgleichen Posamentir- und Knopfmacherarbeit					
159		1 ℔	— 48	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	Als klare oder undichte Waaren sind solche zu behandeln, in welchen					

Digitized by Google

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- schreibung.	Ab- schreibung.	Tara.
	sich zwischen den einzelnen Fäden ein Zwischenraum mindestens gleich der Dicke Eines Fadens wahrnehmen läßt, oder, falls diese Unterscheidung nicht thunlich ist, von denen eine □Elle nur 6 Quint oder darunter wiegt. Bei der Beurtheilung des Zwischenraums nach Maßgabe der ersten Alternative kommt Stickerei oder dergleichen auf einem übrigens klaren oder undichten Stoffe nicht in Betracht. Ein theilweise klarer oder undichter, theilweise dichter Stoff wird als klar oder undicht betrachtet.		fl. kr.			
160	— alle andern	1 ℔	— 32	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	Geschorene Ellenwaaren in unangeschnittenen Stücken.	. . .	. . .	300 ℔	50 ℔	
	Anm. 1. Knöpfe und Posamentirarbeit sind wie deren äußerer Stoff zu verzollen, ohne Abzug für Einlage und dergleichen.					
	2. Einwebung oder ähnliche Einmischung von Gummielasticum, Guttapercha oder dergleichen bewirkt nicht die Hinführung zu Posamentirarbeit.					
	3. Alle Arten flache Litzen, gewebte oder geklöppelte, sind wie Band zu behandeln.					
	4. Falls andere Gemische, Zusammensetzungen oder Verbindungen der vorstehenden Stoffe als diejenigen, für welche im Vorhergehenden Regeln gegeben sind, vorkommen, ist für den ganzen Verzollungsgegenstand derjenige Zoll zu entrichten, welcher für den höchstbesteuerten der darin enthaltenen Stoffe festgesetzt ist.					
	5. Manufacturwaaren, welche genäht oder auf andere Weise verarbeitet sind, sind wie unverarbeitete zu behandeln, es sei denn, daß selbige in Folge der Verarbeitung, welcher sie unterliegen, unter einen andern der Sätze des Tarifs, namentlich unter den Satz für „Kleidungsstücke“ (siehe K) fallen.					
	Matratzen und **ausgefüllte** oder **ausgestopfte Betten**, sowie durchnähte Bettdecken; imgleichen gepolsterte Möbeln und gepolsterte Theile dazu, Wagenkissen, ausgestopfte Sophakissen, Fußschämel und dergleichen:					
134	— wenn irgend ein Theil derselben aus Holz oder Metall besteht .	1 ℔	— 7	. . .	. . .	nach Untersuchung.
135	— sonst, wie der Ueberzug, mit Abzug von 50 pCt.	. . .	. . .	. . .	. . .	nach Untersuchung.

Digitized by Google

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage. Zu-	Ab-schreibung.	Tara.
			ℳ ₰			
	Meerschaum:					
161	— roher	. . .	frei.			
	— in Arbeit, wie Drechslerarbeit.					
	Metalle:					
163	— rohe, in Klumpen, Körnern, Blöcken und Barren; auch in solchen Tafeln oder dergleichen, welche keiner weiteren Bearbeitung als dem Ausschmelzen unterlegen haben; ferner altes Metallgut, nur zum Umarbeiten brauchbar, und Metallabfall	. . .	frei.			
164	— Blattgold und Blattsilber, nebst allem andern Blattmetall oder Metallschaum	1 ℔	— 16	. . .	. . .	nach Untersuchung.
165	— Goldzieherarbeit und Metallstickerei aller Art	1 ℔	— 48	. . .	. . .	nach Untersuchung.
166	— Münzen aller Art, nebst Münzplatten	. . .	frei.			
167	— Schriftgießerarbeit aller Art (z. B. Lettern und Stereotypplatten); imgleichen Verzierungen oder Formen aus Metall, ohne oder in Verbindung mit Holz, für Buchdrucker, Buchbinder, Kattundruckereien, Tapetenfabriken und dergleichen; ferner gravirte oder auf andere Art bearbeitete Metallplatten zum Abdruck von Noten, Land- und Seekarten, Bildern und dergleichen	1 ℔	— 3	. . .	. . .	in Kisten 10 pCt.
	— Anderes verarbeitetes Metall, welches nicht besonders tarifirt ist:					
	A. Eisen und Stahl:					
	1. Band- und Stangeneisen, gewöhnliches und façonnirtes, Ballasteisen, Emningseisen, Eisenbahnschienen nebst Verbindungsstücken und Verbindungsplatten dazu und Stahl in Stangen; imgleichen roh verarbeitetes Eisen, welches ersichtlich keine weitere Bearbeitung als das erste Ausbämmern (rohes Vorschmieden) oder Auswalzen im Eisenwerke erfahren hat, und namentlich keine Spuren von Abdrechselung zeigt, als: zu Wagenachsen, Radreifen, Schiffsknien und dergleichen; ferner gegossene Gas- und Wasserleitungsröhren und gegossene Retorten für Gaswerke	1 ℔	— 0.25	. . .	. . .	Stahl in Stangen: in Kisten und Kisten 10 pCt. Uebrigens nach Untersuchung.
169	Band- und Stangeneisen .	. . .	. . .	5000 ℔	1000 ℔	
	Stahl in Stangen . . .	. . .	. . .	5000 ℔	1000 ℔	
	Eisenbahnschienen nebst Ver-					

Digitized by Google

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- | Abschreibung.		Tara.
			℔ ₰			
	bindungsstücken und Verbindungsplatten dazu . . .	. . .	. . .	5000 ℔	1000 ℔	
	Gegossene Gas- und Wasserleitungsröhren	. . .	. . .	5000 ℔	1000 ℔	
	2. Platten und Bleche, auch wenn diese durch Walzen, Pressen oder dergleichen cannelirt oder auf andere Weise gebogen oder gelocht, übrigens aber nicht weiter verarbeitet sind; Bolzen mit oder ohne Schraubenmutter, Spieker, Nägel, Nieten und Stifte; imgleichen Draht (auch wenn derselbe mit Band, Papier oder dergleichen umwickelt oder darin eingewebt ist) und Stahlsaiten:					
170	— Platten und Bleche, rohe oder zur Conservirung des Metalls lediglich mit Farbe oder dergleichen überstrichene	1 ℔	— 0,5	300 ℔	300 ℔	Platten und Bleche in Kisten 10 pCt. Draht in Fustagen 9 pCt. Nägel und Spieker: — in Fustagen 8 pCt. — in Kisten 20 pCt. Uebrigens nach Untersuchung.
171	— sonst	1 ℔	— 1			
	Platten und Bleche, verzinnte oder verzinkte . .	. . .	. . .	300 ℔	300 ℔	
	Nägel und Spieker . .	. . .	. . .	300 ℔	300 ℔	
	3. andere Arbeiten aus Eisen und Stahl:					
	— a. ciselirte, facettirte, vergoldete, versilberte, plattirte, mit Elfenbein, Metall, Perlmutter oder Schildpatt eingelegte oder auf ähnliche Art ausgestattete Gegenstände; Nähnadeln und Stahlfedern aller Art; ferner angelaufene, bronzirte, gefirnißte oder lackirte Blechwaaren und ähnlich verzierte Büchsenschmiedearbeit	1 ℔	— 16	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	— b. gröbste geschmiedete Gegenstände (z. B. Schiffsanker, Ankerketten und andere grobe Ketten, Ambosse, Dampfkessel, Wasserkasten, gezogene Röhren, z. B. zu Gas- und Wasserleitungen, große Hämmer, z. B. für Maschinenwerkstätten, Decimal- oder Balancewagen und grobe Maschinentheile); ferner grobe Gußwaaren (z. B. Kanonen, Bomben,					

Digitized by Google

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- | Abschreibung.		Tara.
	Granaten, Kugeln, Oefen, Kochgeschirre mit oder ohne Emaille, Sparherde, Herdplatten, Ofenroste, Röhren, Retorten, Tiegel, Gewichte, Pflugeisen, grobe Maschinentheile und Kirchenglocken); ohne Rücksicht darauf, ob die in dieser Classe bezeichneten Schmiede- und Gußwaaren abgedrechselt, abgefeilt, abgeschliffen oder gemalt sein möchten	1 ℔	— 1	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	Schiffsanker	. . .	. . .	500 ℔	200 ℔	
	Ankerketten und andere grobe Ketten	. . .	. . .	500 ℔	200 ℔	
	Gezogene Gas- und Wasserleitungsröhren .	. . .	. . .	300 ℔	300 ℔	
	— c. alle andern Gegenstände aus Eisen oder Stahl, welche nicht unter einen der vorhergehenden Tarifsätze gehören	1 ℔	— 3	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	B. Gold, Silber, Platina und Aluminium in Arbeit	1 ℔	— 10	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	C. Andere Metalle, als die im Vorhergehenden genannten:					
	— Platten und Bleche, auch wenn diese durch Walzen, Pressen oder dergleichen cannelirt oder auf andere Weise gebogen, übrigens aber nicht weiter verarbeitet sind; Folie; Bolzen, Spieker, Nägel und Stifte; imgleichen Stangen, rohe Kesselschalen, Böden und dergleichen zu weiterer Verarbeitung, sowie rohe gezogene Röhren; ferner Hagel, Kugeln und ähnliche Projectile; sowie Draht (auch wenn derselbe mit Band, Papier oder dergleichen umwickelt oder darin eingewebt ist) und überspannene Saiten:					
	— aus Blei, Zink oder Zinn; ferner Bolzen aus anderm Metall und Schiffsverhäutungsplatten aus s. g.					

Digitized by Google

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- schreibung.	Creditauflage. Ab- schreibung.	Tara.
			℔ ß			
175	Gelbmetall (yellow metal)	1 ℔	— 1	. . .	. . .	
	Zink in Platten und Blechen	. . .	. . .	300 ℔	300 ℔	in Fußsagen und Kisten: — Zink in Platten und Blechen . . 6 pCt. — sonst . . . 10 pCt.
	Bolzen und Schiffsverhäutungsplatten aus s. g. Gelbmetall . .	. . .	. . .	300 ℔	300 ℔	
176	— sonst	1 ℔	— 3	. . .	. . .	
	Platten und Bleche .	. . .	. . .	300 ℔	300 ℔	
	— in anderer Arbeit: — angelaufen, bronzirt (imgleichen mit s. g. Gold- oder Silberfirniß), lackirt, vergoldet, versilbert, weißgelocht, plattirt oder dergleichen; ferner Arbeiten aus weißen Kupfercompositionen					
177		1 ℔	— 16	. . .	. . .	nach Untersuchung.
178	— sonst	1 ℔	— 8	. . .	. . .	nach Untersuchung.
162	**Milch** und **Rahm**	. . .	frei.			
	Mineralien, welche nicht besonders tarifirt sind:					
179	— in natürlichem Zustande	. . .	frei.			
180	— geschlämmte, gefärbte, geformte oder auf ähnliche Art zubereitete . . .	1 ℔	— 1	. . .	. . .	in Fustagen und Kisten 10 pCt.
181	**Mineralwasser**	1 ℔	— 2	. . .	. . .	in Flaschen und Kruken 30 pCt.
182	**Modelle** und **Proben** aller Art, nicht zu anderm Gebrauche dienlich	. . .	frei.			
183	**Naturalien**, aus jedem Naturreiche, zu wissenschaftlichen Sammlungen . . .	. . .	frei.			
	Oele und **Elain**, imgleichen Flüssigkeiten, wie: Camphin, Photogen, Hydrocarbures und dergleichen:					
184	— Hanföl wird so tarifirt, wie vom Könige, in Gemäßheit vertragsmäßiger Uebereinkunft, bestimmt wird.					
	— wohlriechende, siehe Parfümerien.					
185	— alle andern	1 ℔	— 2	. . .	. . .	in einfachen Fustagen 18 pCt. in doppelten Fustagen, nachdem das Wasser ausgelaufen, 34 pCt. in Glasflaschen, Gläsern und Kruken: — in Kisten 40 pCt. — ohne Kisten 30 pCt. in Metallflaschen 16 pCt.
	Olivenöl	. . .	. . .	500 ℔	100 ℔	
	Packgegenstände: — wenn dieselben mit Waaren behufs Bewahrung derselben eingehen und nach dem Erachten des Zollwesens nicht als selbstständige Handelswaare					
187	zu betrachten sind	. . .	frei.			
	— wenn dieselben ohne Waaren eingehen: — gebrauchte Fustagen, Kisten und Kasten, Körbe, Koffer und Säcke, welche nach dem Erachten des Zollwesens als Gegenstände des					
188	Handels nicht zu betrachten sind	. . .	frei.			
	— Moos und Tang zum Packen und					
189	Ausstopfen	. . .	frei.			

Digitized by Google

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- / Abschreibung.	Tara.
			℔ ß		
	— in andern Fällen, sowie für andere Packgegenstände, als die vorgenannten, ist der Zoll für den betreffenden Gegenstand nach demjenigen Zollsatze anzusetzen, unter welchen derselbe seiner Beschaffenheit nach gehört.				
	Papier:				
	— gröbstes, namentlich zum Schreiben, Zeichnen oder zum Druck unbrauchbares Maculatur-, Pack- und Papppapier; mit Asphalt, Pech, Glas, Sand, Schiefer, Schmirgel, Theer oder dergleichen überstrichenes oder bestreutes Papier; imgleichen Steinpappe und Ornamente oder ähnliche				
190	grobe Arbeiten daraus	1 ℔	— 1		
	— alles andere Papier, auch wenn demselben Farbe in der Masse zugesetzt, sowie wenn es gefirnißt, geölt oder auf ähnliche Art behandelt ist; im-				
191	gleichen Kreidepapier	1 ℔	— 3		
	— Papier oder Papiermasse, auf andere Art verarbeitet:				
	— Blumen und Blumentheile, siehe B.				
	— Bücher, Zeitschriften und Noten, siehe B.				
	— Acten und Manuscripte; imgleichen Papiergeld, Wechsel, Staatspapiere, Actien und ähnliche Effecten, welche auf Geldwerth				
192	lauten	. . .	frei.		
193	— Spielkarten	1 Spiel	— 2		
	außerdem 8 ß Stempelabgabe pr. Spiel.				
	— Papier mit Farbe, welche nicht in der Masse zugesetzt ist, mit Vergoldung oder Versilberung, auch auf dem Schnitt, mit gepreßten oder andern Verzierungen, mit Bildern (z. B. Kupferstiche, Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien und dergleichen), mit Schrift, Druck und dergleichen (z. B. Blanquette, Etiquetten, Vignetten, lithographirte Handelsbriefe, liniirtes Papier, Schemate und Tabellen, auch auf Pappe, Zeichen- und Schreibvorschriften, Adreßkarten); Lesezeichen, Borten, Briefcouverts (auch mit Zeugunterlage), Düten und Papierbeutel, Papier mit aufgeklebtem Leinen oder Baum-				

Digitized by Google

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- | Abschreibung.		Tara.
			ℳ ₰			
	wollenzeug, Häkel-, Stick-, Strick- und andere Muster und Musterbücher, Karten (auch auf Pappe, Leinen oder dergleichen) und Globen (mit oder ohne Stative),					
194	Stramei und Visitenkarten . .	1 ℔	— 8	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	— andere Arbeiten aus Papier oder Papiermasse, hierunter mitbegriffen Papier, beklebt mit Seiden- oder					
195	Wollenzeug	1 ℔	— 16	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	Parfümerien und wohlriechende Sachen, welche nicht besonders tarifirt sind, z. B. wohlriechender Essig, wohlriechende					
	Essenzen und Oele, wohlriechendes					
	Wasser, Bayrum, Mandelkleie, Pomade					
196	und alle Arten Räucherwerk. . . .	1 ℔	— 16	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	Perlen aller Art, uneingefaßte oder eingefaßte, wie Galanteriewaaren.					
	Perlmutter:					
197	— unverarbeitete.	. . .	frei.			
	— verarbeitete, wie Drechslerarbeit.					
198	**Reis** in der Schale (Rellou und Paddy)	1 ℔	— 1.2	300 ℔	100 ℔	in Fußsagen 8 pCt.
199	— geschälter und Reismehl	1 ℔	— 2			in Emballage von Baumwolle, Gunni oder Leinen:
	geschälter Reis	. . .	. . .	300 ℔	100 ℔	— einfache Umhüllung 1 pCt.
	Für Reis in der Schale und geschälten Reis, mit einander vermischt, kommen die vorstehenden Zollsätze verhältnißmäßig, nach Beschaffenheit der Mischung, zur Anwendung.					— doppelte „ 2 pCt. Bei Reis im Stroh ist das zu ermittelnde Gewicht des Strohes abzurechnen.
	Rinden:					
	— Rinden für Apotheken, wie Apothekerwaaren.					
	— Kaneel, siehe Gewürze.					
	— Färberinden, siehe Färbestoffe.					
	— Gerberinden, siehe Gerbestoffe.					
200	**Rohr** und **Schilf**, rohes	. . .	frei.			
	Samen:					
	— für Apotheken, wie Apothekerwaaren.					
	— anderer, so weit nicht besonders tarifirt, namentlich auch Rappsaat und					
75	alle übrige Saat zum Oelschlagen .	. . .	frei.			
	Sago (Graupen und Mehl), **Salep**,					
203	**pulverisirte Arrowroot** und **Tapioka**	1 ℔	— 2			
	Sagograupen	. . .	. . .	300 ℔	100 ℔	
	Salpeter, gewöhnlicher (salpetersaures Kali) und **Chilisalpeter** (salpetersaures					
204	Natron), roh und raffinirt	1 ℔	— 0.5	. . .	. . .	in Fustagen und Kisten 8 pCt.
	Salz:					
	— Kochsalz:					
	— rohes unreines Steinsalz in					
205	Stücken	1 ℔	— 0.4	. . .	. . .	nach Untersuchung.
206	— anderes	1 ℔	— 0.5	5000 ℔	1000 ℔	in Fustagen 10 pCt.
	— rohes ungereinigtes Glaubersalz (schwefelsaures Natron), rohes un-					

Digitized by Google

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- | Abschreibung.	Tara.
			fl. kr.		
207	gereinigtes saures schwefelsaures Natron, rohes ungereinigtes schwefelsaures Ammoniak, natürliche kohlensaure Magnesia (Magnesit) . . .	. . .	frei.		
	— officinelle Salze, desgleichen alle andern rohen oder gereinigten Salze, welche nicht besonders tarifirt sind, wie Apothekerwaaren.				
	Säuren:				
236	— flüssige	1 ℔	— 0.5	. . . . .	in Glasflaschen oder in thönernen Kruken 30 pCt. in thönernen Kruken, in Kisten mit Sägespänen gepackt, 40 pCt.
	— feste, wie chemische Präparate.				
	Schießpulver und **Fabricate** daraus, sowie ähnliche explodirende Stoffe und Gegenstände, als Schießbaumwolle, Knallsilber, Kupferhütchen mit oder ohne				
122	Projectil, Zündspiegel ꝛc.	1 ℔ Br.	— 4		
	Schiffe, Böte und **Fahrzeuge** aller Art:				
209	— von 50 Commerzlasten und darüber, so fern sie aus Föhrenholz gebaut sind, werden so verzollt, wie vom Könige, in Gemäßheit vertragsmäßiger Uebereinkunft, bestimmt wird.	vom			
210	— andere	Werthe	3 pCt.		
	Schuhwichse und **andere Lederschwärze,**				
13	imgleichen **Schuhwachs**	1 ℔ Br.	— 2		
	Schwämme:				
	— eßbare (Pilze), siehe Früchte.				
232	— Waschschwämme	1 ℔	— 32	. . . . .	in Beinen-Emballage 4 pCt.
	— alle andern:				
233	— unpräparirte	. . .	frei.		
	— präparirte, namentlich auch Frictionsfeuerschwamm	1 ℔	— 3	. . . . .	nach Untersuchung.
	Schwefel, imgleichen **Schwefeltuch,**				
235	**Schwefelfaden** und **Schwefelblumen**	. . .	frei.		
208	**Seide,** rohe	1 ℔	— 48	. . . . .	nach Untersuchung.
	Seife:				
	— wohlriechende; ferner nicht wohlriechende in geformten Handstücken, Kugeln und dergleichen; auch Seifenpulver	1 ℔	— 16	. . . . .	in Kisten 12 pCt.
201					
202	— andere, desgleichen s. g. Waschpulver	1 ℔	— 1	. . . . .	in Fustagen und Kisten 12 pCt.
	Siebe und alle **Siebmacherarbeit,** wie Arbeiten aus Holz.				
128	**Siegellack**	1 ℔	— 8	. . . . .	nach Untersuchung.
	Soda (gewöhnliches kohlensaures Natron),				
217	calcinirt oder krystallisirt	. . .	frei.		
218	**Speck, Leber** ꝛc., zur Thrangewinnung	. . .	frei.		
	Speisewaaren, zubereitete:				
219	— hermetisch verschlossene und Pasteten	1 ℔	— 7		
220	— andere, nicht besonders tarifirte . .	. . .	frei.		
	Spielzeug nach Wahl des Anmelders:				
	— entweder nach dem Stoffe,				
129	— oder	1 ℔	— 16	. . . . .	nach Untersuchung.

Digitized by Google

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- | Abschreibung.	Tara.
			ℳ ß		
	Steine:				
	— unbearbeitete Steine aller Art; ferner nicht geschliffene oder polirte Block- und Feldsteine; Flintensteine; Steine für Steindruckereien mit oder ohne Zeichnung; Fliesen aller Art; Dachschiefer, Rechen- und Schreibtafeln aus Schiefer mit oder ohne Rahmen, sowie Schiefergriffel; ferner pulverisirter Gyps und gebrannter Kalk; Cement aller Art, auch gebrannter Cementstein; gemahlener Traß, Puzzolana und hydraulischer Kalk . . .	. . .	frei.		
	— andere gemahlene, pulverisirte, geschlämmte oder auf ähnliche Art zubereitete Steinarten, so weit selbige ihrer Beschaffenheit nach nicht unter die Färbestoffe gehören; imgleichen Kreide zum Gebrauche beim Kartenspiel	1 ℔	— 1	. . . . .	in Fustagen und Kisten 10 pCt.
	— Abgüsse, Formen, Ornamente und dergleichen aus Cement, Gyps, Kreide oder dergleichen	1 ℔	— 1		
	— Mühlen- und Quernsteine, ganze oder zusammengesetzte, imgleichen Schleifsteine:				
	. . . . . bis 14″ im Durchmesser	1 Stück	— 2		
	über 14″ „ 20″ „ „	1 Stück	— 4		
	„ 20″ „ 32″ „ „	1 Stück	— 8		
	„ 32″ „ 41″ „ „	1 Stück	— 16		
	„ 41″	1 Cubikfuß	— 16		
	Für das Loch in den Steinen wird keine Vergütung zugestanden. Einzelne Theile zu Mühlensteinen sind wie Steinbauerarbeit zu verzollen.				
	— Bild- und Steinhauer-, sowie Steinschleiferarbeit, imgleichen alle im Vorhergehenden nicht genannten Arbeiten aus Stein:				
	— feinere Sachen, z. B. geschliffene Edel- und Halbedelsteine, Uhrgehäuse, Tischaufsätze, Vasen, Lampen, Leuchter, Schreibzeuge, Dominospiele, Figuren, Basreliefs, Mosaik, Nippsachen und dergl.	1 ℔	— 16		
	— andere	1 ℔	— 0.05		
	Stroh und Häcksel	. . .	frei.		
	Taback und Tabacksurrogate:				
	— Blätter oder Stengel (gesaucete oder in Rollen, sowie aufgepflückter Rollentaback hierin nicht begriffen) . . .	1 ℔	— 5	. . . . .	in Fustagen 12 pCt. in Körben mit und ohne Matten 3 pCt.
	Wirklicher Taback	. . .	. . .	300 ℔ | 100 ℔	
	— Cigarren	1 ℔	— 32	. . . . .	in Kisten 25 pCt.

Digitized by Google

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll. ℳ ß	Creditauflage. Zu- schreibung.	Creditauflage. Ab- schreibung.	Tara.
242	— andere Arten	1 ℔	— 8	. . .	. . .	Rauchtabak, lose in Fustagen und Kisten, 12 pCt.
	Talg und Talgarten:					
237	— Talg, gemeiner	1 ℔	— 2	. . .	. . .	in Fustagen und Kisten 10 pCt.
	— Margarin, Stearin, Palmetin, Paraffin und andere Fett- oder Oelarten, aus welchen der Oelstoff (Elain) ganz oder theilweise ausgeschieden ist; Pflanzentalg und Wallrath in festem					
238	Zustande	1 ℔	— 3	. . .	. . .	
	Tauwerk aus vegetabilischen oder ani-					
243	malischen Stoffen aller Art	1 ℔	— 1			
239	**Thee**	1 ℔	— 12	100 ℔	50 ℔	in Bleidosen 40 pCt. in Kisten 25 pCt.
	Thiere:					
	— unter hermetischem Verschluß, siehe Speisewaaren.					
	— sonst:					
	— Fische und Fischrogen, imgleichen Muscheln und Austern:					
	— in frischem Zustande: . .					
	— Fische und Fischrogen, im-					
39	gleichen Muscheln . . .	. . .	frei.			
40	— Austern	1 ℔ Br.	— 1.5			
	— getrocknet, geräuchert, gesalzen, eingemacht oder gewürzt:					
	— Anchovis, Lampreten, Lachse, Neunaugen, Sardellen, ferner Caviar,					
41	Muscheln und Austern .	1 ℔ Br.	— 3			
	— andere Arten Fische und					
42	anderer Rogen als Caviar	1 ℔ Br.	— 0.3			
	Gesalzene Häringe .	. . .	. . .	Brutto 3000 ℔	Brutto 500 ℔	
	Getrocknete und trocken gesalzene Fische. . .	. . .	. . .	Brutto 300 ℔	Brutto 300 ℔	
43	— Wild	1 ℔	— 4.5			
44	— Schildkröten	1 ℔	— 24			
45	— alle andern Thiere	. . .	frei.			
	Thran, Thranlauge, Degra, Fettlauge					
245	und **Wagenschmiere**	1 ℔	— 1			
255	**Torf**	. . .	frei.			
	Uhren, Uhrwerke und Theile zu Uhrwerken:					
	— Taschen- und Damenuhren, sowie Chronometer, imgleichen zusammengesetzte Werke zu dergleichen Uhren					
256	und Chronometern	1 Stück	— 48			
	— Tafeluhren mit und ohne Glasluppel oder Sockel, imgleichen Schildereiuhren (eingerahmte Wanduhren); ferner zusammengesetzte Werke zu Tafel- und Schildereiuhren, sowie einzelne Theile sowohl zu diesen, wie					

Digitized by Google

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- | Abschreibung.		Tara.
			ℳ ß			
257	zu den im vorhergehenden Zollsatze gedachten Uhren	1 ℔	— 16	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	— Thurmuhren; imgleichen zusammengesetzte Werke oder einzelne Theile dazu, wie Arbeiten aus dem Material, aus welchem sie bestehen.					
258	— andere, wie auch sogenannte Gas- und Wasseruhren	1 ℔	— 8	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	Gewichte zu Uhren nach dem Stoffe.					
261	**Vitriol**	. . .	frei.			
269	**Wachs**, animalisches und vegetabilisches .	1 ℔	— 3	. . .	. . .	in Fustagen und Kisten 10 pCt.
	— Arbeiten aus Wachs, nicht besonders					
270	tarifirte	1 ℔	— 16	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	Wagen und Wagnerarbeit:					
	— Wagen für Schienenwege mit oder ohne Achsen und Räder:					
262	— Locomotiven	1 Stück	500 —			
263	— Draisinen	1 Stück	10 —			
	— andere:					
	— zur Personenbeförderung, im-					
264	gleichen Tender	1 Stück	150 —			
265	— sonstige	1 Stück	50 —			
	— andere Wagen, zur Fortbewegung durch Pferdekraft:					
	— ganz oder halb bedeckte; Kaleschenwagen mit fester oder loser Kalesche					
266	hierin einbegriffen	1 Stück	30 —			
267	— andere	1 Stück	12 —			
	— andere Wagnerarbeit; Ziehwagen und Kinderwagen, sowie Schlitten hierin					
268	einbegriffen	1 ℔	— 3	. . .	. . .	nach Untersuchung.
	Weinstein:					
260	— roher	. . .	frei.			
	— anderer, wie Apothekerwaaren.					
259	**Wolle** aller Art	. . .	frei.			
	Zucker, Melasse und Syrup:					
	— Candis; desgleichen Zucker in ganzen oder zerschlagenen Hüten, Platten, Kuchen oder dergleichen, ohne Unterschied der Farbe; ferner weißer pulverisirter Zucker, welcher heller ist, als eine den Zollämtern übersandte Normalprobe, die am nächsten der Amsterdamer Standardprobe Nr. 18					Candis: — in Havanakisten 12 pCt. — in andern Kisten 10 pCt. — in Körben, rr. Korb 5 ℳ. Anderer: — in Fässern 10 pCt. — in Kisten 12 pCt.
227	entspricht	1 ℔	— 5.25	. . .	. . .	
228	— anderer pulverisirter Zucker . . .	1 ℔	— 3.5	300 ℔	100 ℔	in Fustagen u. Kisten 14 pCt. in Canastres oder Kranians 10 pCt. in Emballage von Baumwolle, Gunni oder Leinen: — einfache Umhüllung 1 pCt. — doppelte „ 2 pCt.
	— aufgelöst'er und anderer flüssiger Zucker, hierin einbefaßt Rohrsaft, woraus der Zucker nicht ausgeschie-					

Digitized by Google

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß ꝛc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- / Abschreibung.	Tara.
	den ist (Meládos); ferner weißer Syrup und weißer Honig; desgleichen Trauben- oder Stärkezucker und		℔ ß		
229	Trauben- oder Stärkesyrup . . .	1 ℥	— 2.75	. . . . .	in Zusätzen 10 pCt.
	— Melasse, gewöhnlicher brauner Syrup und brauner Honig; desgleichen sogenannte Runkelrübenschlämpe . .				
230	Wenn in Melasse oder Syrup über den vierten Theil, nach Gewicht gerechnet, krystallisirter Zucker vorhanden ist, ist das Ganze wie flüssiger Zucker zu verzollen.	1 ℥	— 1.75	. . . . .	in Zusätzen 10 pCt.
	— Capillar-, Maulbeer-, Rosen-, Veilchensyrup u. anderer ähnlicher Syrup				
231		1 ℥	— 7	. . . . .	in Zusätzen 10 pCt.
271	**Nicht genannte Waaren** . . . . . Die Oberzollverwaltung ist ermächtigt, diesem Zollsatze nicht nur solche Einfuhrgegenstände zu subsumiren, welche ihrer Beschaffenheit nach einer andern Position des Tarifs nicht subsumirt werden können, sondern ferner auch: a. solche, hinsichtlich deren dieses vom Zollwesen für zweifelhaft erachtet wird; b. Ackergeräthschaften und Maschinen, welche wesentlich aus Holz bestehen, so fern solches vom Anmelder gewünscht wird; c. zusammengesetzte Werke oder Bestandtheile derselben, als: zu Gas-, Telegraphen-, Wasserleitungsanlagen und dergleichen, sowie Maschinen aus jeglichem Material, wenn die Umstände eine tarifmäßige Behandlung erschweren, oder der Anmelder die Verzollung mit 10 pCt. vom Werthe wünscht; d. gestrandete Waaren, Schiffsgeräthe und Schiffsinventariengegenstände, sowie einzelne Wrackstücke, so fern solche Gegenstände entweder von Schiffen herrühren, die an den Küsten des Zollgebiets gestrandet sind, oder die Gegenstände doch nach der Strandungsgesetzgebung an dem Orte, wo selbige antreiben oder eingebracht werden, als Strandgut zu betrachten sind, und so fern außerdem das Zollwesen des Erachtens ist, daß die betreffenden Gegenstände in einem solchen Grade verderben oder beschädigt sind, daß sie als gute Handelswaaren nicht angesehen werden können, und endlich in so weit diese Art der Verzollung zugleich von dem Anmelder gewünscht wird.	vom Werthe	10 pCt.		

Digitized by Google

§ 2.

Sind flüssige Waaren oder dergleichen, für welche im Tarif ein verschiedener Zoll festgesetzt ist, oder welche theils zollfrei und theils zollpflichtig sind, mit einander vermischt, so ist das Gemisch, so fern es nicht als solches unter einen der Zollsätze des Tarifs gehört, wie die am höchsten besteuerte der in dem Gemische enthaltenen Waaren zu verzollen.

§ 3.

Ein Gegenstand, welcher nicht aus einem solchen Gemische flüssiger Waaren oder dergleichen, wie im § 2 gedacht, besteht, sondern in anderer Weise aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt ist und in dieser seiner Zusammensetzung nicht unter einen der Sätze des Zolltarifs gehört, ist in seiner Gesammtheit wie derjenige seiner Bestandtheile zu verzollen, welcher nach dem Erachten des Zollwesens dem Gegenstande seinen Charakter giebt, selbst wenn sich von diesem Bestandtheile nicht sagen läßt, daß derselbe der Quantität nach den Hauptbestandtheil bildet.

In Fällen, wo diese Regel dem Zollwesen keine genügende Anleitung giebt, ist der zusammengesetzte Gegenstand wie „Nicht genannte Waaren" zu verzollen.

§ 4.

Der Werth von Gegenständen, welche wie „Nicht genannte Waaren" zu verzollen sind, ist von der Zollaufsicht des Ortes nach dem zur Zeit der Zollerlegung im Lande gangbaren Preise, unter Kürzung des Zolles, zu bestimmen. Ist der Betreffende mit der Taxation der localen Zollaufsicht nicht zufrieden, so entscheidet die Oberzollverwaltung.

Gestrandete Waaren, Schiffsgeräthe und Schiffsinventariengegenstände, sowie einzelne Wrackstücke, welche wie „Nicht genannte Waaren" zu verzollen, sind, wenn sie, nachdem sie geborgen und ans Land gebracht worden, in öffentlicher Auction verkauft werden, mit dem Belaufe der auf der Auction erzielten Verkaufssumme, einschließlich der Auctionsgebühr und sonstiger von dem Käufer neben dem Auctionsbot zu erlegenden Kosten, zum Werthe anzusetzen, jedoch unter Abzug des Zolles, falls sie als verzollt verkauft sind. Werden sie dagegen in Auction verkauft, bevor sie geborgen und ans Land gebracht worden, so ist der Werth vom Zollwesen in der vorgedachten Weise zu bestimmen, jedoch mit gebührender Rücksichtnahme auf den beschädigten oder verdorbenen Zustand der Gegenstände.

§ 5.

Hinsichtlich der Einfuhr, Verfertigung und des Gebrauchs von Spielkarten verbleiben das Placat und das Patent vom 9. Juni 1847 ferner in Kraft, jedoch mit der Ermäßigung im Einfuhrzoll für dieselben, welche der § 1 bestimmt.

§ 6.

Der für Schiffe, Böte und Fahrzeuge festgesetzte Zoll ist zu erlegen ohne Rücksicht darauf, ob dieselben neu oder alt sind und ob sie zum Aufhauen oder zu fernerer

Fahrt bestimmt sind, sowie selbst dann, wenn sie ursprünglich im Zollgebiete gebaut sind oder früher daselbst zu Hause gehört haben.

§ 7.

Für Schiffe, Böte und Fahrzeuge, welche vom Auslande erworben werden, soll der Zoll erlegt sein, bevor dem Schiffe das Nationalitätszeichen „Dansk Eiendom" eingebrannt und bevor es als solches Eigenthum mit einem Meßbriefe versehen oder unter Dänischer Flagge in Fahrt gesetzt werden darf.

Für Schiffe, Böte und Fahrzeuge, welche von inländischen außerhalb des Zollgebiets belegenen Orten erworben werden, ist der Zoll fällig, sobald die Uebertragung Statt gefunden hat.

§ 8.

Der Berechnung des Zolles ist der Werth des Schiffes selbst und des zu demselben gehörenden stehenden und laufenden Guts, des Reserveguts und der Inventariengegenstände — bei Dampfschiffen auch die Maschinerie, die Kessel u. s. w. hierin mit begriffen — zum Grunde zu legen, und zwar ist dabei der Zustand maßgebend, in welchem sich Alles zur Zeit des Eintretens der Zollpflichtigkeit befindet.

§ 9.

Als Werth, nach welchem der Zoll zu berechnen, ist die in dem Kaufbriefe, der Schöte oder dem sonstigen Erwerbsdocumente aufgeführte Kaufsumme anzunehmen, und ist der Käufer verpflichtet, zu dem Ende diese Documente vorzulegen, in so weit er im Besitze derselben ist. Ist Letzteres nicht der Fall, oder ist in den Documenten keine Kaufsumme genannt, so ist der Werth durch eine auf Requisition des Zollwesens von der Obrigkeit des Ortes, wo der Zoll zu erlegen, auf Kosten des Anmelders veranstaltete Taxation zu ermitteln. Diese Taxation soll durch dazu von der Obrigkeit bestellte Sachkundige in Gegenwart des Zollwesens vorgenommen werden, dergestalt, daß Derjenige oder Diejenigen, welche von Seiten des Zollwesens der Taxation beiwohnen, darüber dem Taxationsinstrument eine Bemerkung hinzuzufügen haben.

Diese Formalitäten können mit Rücksicht auf Böte und Fahrzeuge von und unter 2 Commerzlasten Trächtigkeit wegfallen, so fern der Käufer mit der in solchen Fällen eintretenden Werthansetzung von Seiten des Zollwesens zufrieden ist.

Ist das Zollwesen des Erachtens, daß die in dem Kaufbriefe, der Schöte oder dem sonstigen Erwerbsdocumente aufgeführte Kaufsumme dem wirklichen Werthe des Gegenstandes nicht entspricht, so soll es demselben freistehen, in der vorgedachten Weise eine Taxation zu veranstalten, welcher beizuwohnen der Käufer aufzufordern ist, und soll in solchem Fall der Zoll nach demjenigen Werthe entrichtet werden, welcher durch diese Taxation ermittelt wird; jedoch trägt die Zollcasse die Kosten der Taxation, es sei denn, daß der Betreffende der Simulation oder sonstigen Betruges könnte überführt werden.

Ergiebt es sich, daß Jemand durch Vorlegung eines unrichtigen oder simulirten Kaufbriefes oder sonstigen

Erwerbsdocumentes den Zoll beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen versucht hat, so soll derselbe nicht nur schuldig sein, die Kosten einer Taxation, wie vorgedacht, zu tragen und die Abgabe nach dem hierdurch festgesetzten wirklichen Werthe zu entrichten, sondern außerdem eine Muict zum fünffachen Belaufe dieser Abgabe erlegen und im Uebrigen wegen seines Verhaltens nach den allgemeinen Bestimmungen der Gesetzgebung in Anspruch genommen werden.

§ 10.

So fern die Uebertragung an einem fremden oder an einem inländischen zollfreien Orte geschieht, soll es gestattet sein, den Zoll im ersteren Falle bei dem nächsten Dänischen Consul und im andern Falle bei der Ortsobrigkeit zu berichtigen, und zwar nach der in dem Kaufbriefe, der Schöte oder dem sonstigen Erwerbsdocumente angeführten Kaufsumme, oder, falls kein derartiges Document producirt werden kann, oder keine Kaufsumme darin angegeben ist, nach dem Resultat einer resp. von dem Consul oder der Obrigkeit veranstalteten Taxation durch Sachkundige. Das Schiff ist darauf mit einem Interimsmeßbriefe und mit einer Quittung über den erlegten Abgabenbelauf zu versehen und ist dann berechtigt, unter Dänischer Flagge zu fahren.

§ 11.

Wenn für gestrandete Schiffe Zoll zu erlegen ist, soll dieser, so fern der Verkauf in öffentlicher Auction geschehen und das Schiff für sich, nicht in Verbindung mit der Ladung, verkauft ist, nach der Auctionssumme, einschließlich der Auctionsgebühr und sonstiger von dem Käufer neben dem Auctionsbot zu erlegenden Kosten, berechnet werden. Im entgegengesetzten Falle ist eine Taxation des Schiffes oder Wrackes nach § 9 vorzunehmen.

§ 12.

Als Schiffe aus Föhrenholz sind nur diejenigen zu behandeln, welche entweder ganz aus Föhrenholz gebaut sind, oder in welchen doch sowohl die Inhölzer, wie auch die Außen- und Binnenbords-Bekleidung ganz aus Föhrenholz bestehen.

b. Ausnahmen.

§ 13.

Für Waaren, welche in Schiffen unprivilegirter Staaten eingeführt werden, die 5 Dänische Commerzlasten oder darüber trächtig sind, gleichwie für Salz, welches in Schwedischen Schiffen von gleicher Trächtigkeit eingeführt wird, ist neben dem tarifmäßigen Zolle ein Aufschlag zum Belaufe der Hälfte desselben als Erhöhung zu erlegen.

Befreit von diesem Erhöhungszolle sind:

a. Waaren, welche in Schiffen unprivilegirter Staaten direct von Außereuropäischen Orten eingeführt werden;

b. Waaren in gestrandeten unprivilegirten Schiffen.

Ebenso wenig ist für Schiffe, Böte und Fahrzeuge, welche unprivilegirten Staaten angehören, ein erhöhter Zoll zu erlegen, wenn dieselben von Dänischen Unterthanen im Zollgebiete erworben werden.

§ 14.

Das im § 4 des Gesetzes und des Patents vom 8. Febr. 1854 den vor Ablauf des Monats März 1854 von hier ausclarirten Schiffen bedingungsweise eingeräumte Recht auf den Genuß der in dem Placate und dem Patente vom 27. März 1844 zugesicherten Begünstigungen des directen Handels auf andere Welttheile wird hiermittelst außer Kraft gesetzt.

§ 15.

Alle erwiesenermaßen auf den Färbern, auf Island, oder in den Dänischen Colonien in Grönland erzeugten und von diesen Orten direct eingeführten Waaren, gleichwie der heimgebrachte Ertrag des Robben- und Wallfischfanges Dänischer Schiffe in offener See, gehen zollfrei ein.

Schiffe, Böte und Fahrzeuge, welche von den vorgenannten Landestheilen und Colonien in den Besitz von im Zollgebiete wohnhaften Unterthanen übergehen, sind dagegen von dieser Begünstigung ausgenommen und unterliegen dem tarifmäßigen Zolle.

§ 16.

Schiffsgeräthschaften und Schiffsinventariengegenstände, welche von inländischen oder fremden Schiffen zum Gebrauche am Bord von fremden oder zollfreien Orten mitgebracht werden, gehen zollfrei ein, so fern das Zollwesen des Erachtens ist, daß dieselben vor der Einclarirung des Schiffes gebraucht gewesen sind, und daß sie ihrer Beschaffenheit nach, sowie nach der Menge der vorhandenen Gegenstände zu urtheilen, zum Inventarium des betreffenden Schiffes gehören. Im entgegengesetzten Falle sind sie nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften des Tarifs zu behandeln.

Proviant, Steinkohlen in Dampfschiffen darin mitbegriffen, welchen inländische oder fremde Schiffe von fremden oder zollfreien Orten mitbringen, soll vom Einfuhrzolle befreit sein, so fern derselbe entweder ungelöscht im Schiffe verbleibt, oder, falls derselbe bei der Ankunft als Transitgut aufgelegt wird, später mit demselben Schiffe oder anderer Gelegenheit nach fremden oder zollfreien Orten ausgeführt wird.

Gestrandeter Schiffsproviant, welchen die gestrandete Schiffsmannschaft zur eigenen Verzehrung behält, ist zollfrei.

§ 17.

Ferner soll vom Einfuhrzolle befreit sein:

a. Reisegut, das ist: Kleidungsstücke und andere Reiseeffecten oder Reiseutensilien, imgleichen Werkzeug, welches reisende Handwerker, und Instrumente und Geräthschaften, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Gewerbes oder ihrer Kunst benutzen, sowie andere derartige Gegenstände, so fern das Zollwesen des Erachtens ist, daß die betreffenden Sachen gebraucht sind und zum eigenen Gebrauche des Reisenden dienen sollen. Solches Reisegut geht auf mündliche Meldung ein, wenn der Reisende es selbst mit sich führt. Im entgegengesetzten Falle, also wenn das Gut

entweder dem Reisenden vorauf- oder ihm nachgesandt wird, hat derselbe dem Zollwesen eine schriftliche Versicherung bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde darüber zu leisten, daß die Sachen von ihm gebraucht und zu seinem ferneren Gebrauche bestimmt sind.

b. Umziehegut, das ist: Möbeln, Betten, Küchengeräth und anderes Hausgeräth, musikalische Instrumente, Ackergeräthschaften, Werkzeug, Maschinen und andere Gerätbschaften, welche zum Gewerbebetriebe des Betreffenden gehören, imgleichen Anderes der Art (Schiffe, Böte und Fahrzeuge hiervon jedoch ausgenommen), so fern die betreffenden Gegenstände Spuren des Gebrauchs an sich tragen, und wenn dieselben für Rechnung und zum Gebrauche Derjenigen eingeführt werden, welche sie schon benutzt haben. Hierüber ist dem Zollwesen eine schriftliche Versicherung bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde zu leisten.

§ 18.

Außerdem soll die Oberzollverwaltung ermächtigt sein, unter Anwendung gehöriger Controle die zollfreie Einfuhr zuzugestehen:

a. von eisernen Geschützen und Projectilen, welche von den Militairetats zu deren Gebrauche eingeführt werden;
b. von Waffen, Munition, Montirungsstücken und andern Gegenständen, welche zum Depôt des außerhalb des Zollgebiets stationirten Dänischen Militairs gehören und von diesem nach Orten im Zollgebiete geführt oder gesandt werden, so fern solche Sachen zum ferneren Gebrauche des Militairetats bestimmt sind;
c. von Kunstwerken aus dem Bereiche der Bildhauer- oder der Bildschnitzer- und Stempelschneiderkunst, so fern die Eigenschaft derselben als Kunstwerke gehörig aufgeklärt wird;
d. von Alterthümern, ethnographischen Gegenständen und dergleichen für öffentliche oder für private wissenschaftliche Sammlungen;
e. des zuerst eingeführten Exemplars gemeinnütziger Maschinen neuer Erfindung;
f. von chemischen und andern Gegenständen, welche als Düngungsmittel benutzt werden sollen, sowie von Salz zu jeglicher Verwendung im Interesse des Ackerbaues und der Viehzucht;
g. von gebrauchten Sachen, welche als Gaben oder Erbstücke für Unbemittelte eingeführt werden;
h. von unbedeutenden Gegenständen bis zu einem gesammten Zollbelaufe von 8 ß, welche über die Holsteinische Landzollgränze zum eigenen Gebrauche der Betreffenden eingeführt werden;
i. von Gegenständen, welche laut Attestes des betreffenden Gerichtes zur Benutzung bei gerichtlichen Untersuchungen eingeführt werden, unter der Bedingung, daß die Gegenstände, in so weit selbige nicht im Zollgebiete zu Hause gehören, nach beendigter Untersuchung wieder ausgeführt werden;

k. von inländischen oder fremden berichtigten Waaren, welche auf dem Transporte von einem Orte des Zollgebietes zum andern fremde oder zollfreie Orte passirt haben, oder welche, nachdem sie aus dem Zollgebiete ausgeführt worden, wegen nicht gefundenen Absatzes oder aus einer andern Ursache zurückgeführt werden;
l. von Marktwaaren, welche nach Märkten ein- und als unverkauft wieder ausgeführt werden;
m. von solchen Gegenständen, welche nicht zum Verbleiben im Zollgebiete bestimmt sind, sondern nach temporairer Ausstellung, Vorzeigung oder Benutzung ausgeführt werden sollen, z. B. industrielle Erzeugnisse und Naturproducte für öffentliche Ausstellungen; Wachsfiguren, Panoramas u. dgl.; Theater- und Kunstreitereffecten; imgleichen Tafelrequisite, Zelte, Stühle u. dgl. zur Benutzung bei Schauspielen und öffentlichen Festen;
n. von Sachen, welche zur Reparatur, zur Wäsche und dergl. eingehen und wieder ausgeführt werden; wie auch von Sachen, welche, nachdem sie zu gleichem Zwecke ausgeführt worden, zurückkommen;
o. von Packgegenständen, z. B. Säcken, Fustagen, Kruken, Flaschen und dergl., welche, nachdem sie im Zollgebiete gefüllt worden, als Emballage um den hineingethanen Inhalt ausgeführt werden sollen;
p. von den im 1. Passus des §. 15 gedachten Waaren, wenn selbige in Folge von Umständen, welche der Betreffende sich nicht selbst zuzuschreiben hat, unterwegs haben umgeladen werden müssen;
q. von Waaren, welche durch Unglücksfälle vernichtet werden, bevor sie aus dem Verwahrsam des Zollwesens entlassen, oder doch bevor sie dem Zollwesen aus dem Gesicht gekommen sind, sowie wenn der Unglücksfall sich ereignet, während die Waaren, nachdem sie ausgeliefert, sich unter Zollverschluß, entweder in einem Privatpackhause oder unter Versendung als unberichtigtes Gut, befinden.

§ 19.

Bei der bedingten Zollfreiheit, welche den hieselbst accreditirten Repräsentanten fremder Staaten bisher eingeräumt worden, behält es sein Verbleiben, dergestalt, daß die Regierung befugt sein soll, in dieser Beziehung fernerhin nach dem bisherigen Brauche zu verfahren.

c. Credit.

§ 20.

Nur diejenigen Waaren, bei welchen im Einfuhrzolltarif ein Auflagequantum angeführt ist, können auf die Creditauflage genommen werden.

Es soll die Oberzollverwaltung jedoch ermächtigt sein, auch für andere Waaren, wenn die Erfahrung ein desfälliges Bedürfniß ergeben sollte, die Benutzung der Creditauflage, sei es allgemein oder an einzelnen Orten, zu gestatten, nöthigenfalls unter Hinzufügung solcher über das sonst Gewöhnliche hinausgehenden Controlbedingungen, die das Interesse der Zollcasse erfordern möchte.

Digitized by Google

§ 21.

Bei der Zuschreibung von Waaren zur Creditauflage wird dem Betreffenden derjenige Zoll creditirt, welcher der geltende zu der Zeit ist, wo die Abrechnung mit ihm wegen des ihm anvertrauten Waarenbehalts Statt findet. Außer den gewöhnlichen Quartalsabrechnungen findet jedesmal, wenn der Zoll für eine Creditauflagewaare verändert oder aufgehoben wird, eine Abrechnung Statt, in der Weise, daß der von dem Zollwesen bei der gleich nach dem Inkrafttreten der Veränderung vorgenommenen Nachsicht vorgefundene Behalt der betreffenden Waaren, in so weit diese nicht später aus dem Zollgebiete ausgeführt werden, nach den neuen Abgabebestimmungen, derjenige Theil der betreffenden Creditauflagewaaren dagegen, welcher sich bei der Nachsicht nicht im Behalt findet, nach den älteren Abgabebestimmungen zu behandeln ist.

Der im § 13 gedachte Erhöhungszoll ist gleich bei der Zuschreibung zur Auflage zu erlegen.

§ 22.

Bei der Ein- oder Ausfuhr von oder nach fremden oder zollfreien Orten, oder der Transitauflage, dürfen die Waaren nicht in geringeren, als den im Tarif angeführten Quantitäten der Auflage zu- oder von derselben abgeschrieben werden. Bei Uebertragungen von einer Creditauflage auf eine andere gelten sowohl für die Abschreibung, wie für die Zuschreibung die für Letztere bestimmten Quantitäten.

Das im Tarif unter „Getränke" für „andere Spirituosen" angeführte Abschreibungsquantum gilt nur für die Ab- und Zuschreibung bei der Uebertragung von einer Creditauflage im Lande auf die andere, indem für Spirituosen, welche nach fremden oder zollfreien Orten ausgeführt werden, keine Abschreibung von der Creditauflage Statt findet (siehe § 29).

Waaren, welche von der Auflage nach den Dänischen Besitzungen in Westindien, den Färöern, Island oder Grönland ausgeführt werden, können mit der Hälfte des im Tarif angeführten Abschreibungsquantums abgeschrieben werden.

Außerdem soll die Oberzollverwaltung auctorisirt sein, für einzelne Orte, deren Handelsverhältnisse solches erforderlich machen, die Abschreibung gewisser Waarensorten in geringeren, als den gesetzlich bestimmten Quantitäten zu gestatten.

§ 23.

Die Oberzollverwaltung ist ermächtigt, die Abschreibung von der Creditauflage für Waaren zu gestatten, welche, nachdem sie im Zollgebiete verarbeitet worden, ausgeführt werden.

Die näheren Bedingungen werden von der Oberzollverwaltung festgesetzt, welche in dieser Beziehung das Erforderliche zur öffentlichen Kunde zu bringen hat.

§ 24.

Zuckerraffinadeure, welche im Zollgebiete ansässig sind, sollen berechtigt sein, auf den Zoll für unraffinirten Zucker Credit zu genießen, so lange sie den Zucker in

unraffinirtem oder in raffinirtem Zustande dem Zollwesen vorzeigen können, jedoch nicht über einen Zeitraum von 1¼ Jahren hinaus, unter der Bedingung, daß für die richtige Erlegung des Zolles solche Sicherheit bestellt wird, welche die Oberzollverwaltung als genügend erachtet, und daß der Betreffende im Uebrigen der von Seiten des Zollwesens erforderlich erachteten Controle sich unterwirft.

d. Zurückbezahlung.

§ 25.

Anordnungsmäßig erlegter Einfuhrzoll wird in der Regel nicht zurückbezahlt, wenn auch die Waaren später ausgeführt werden.

Jedoch soll die Oberzollverwaltung befugt sein, die Zurückbezahlung des erlegten Einfuhrzolles für Gegenstände, welche aus dem Zollgebiete ausgeführt werden, zu bewilligen, wenn es sich nach angestellter Untersuchung in den einzelnen vorkommenden Fällen ergiebt, daß die Umstände dafür sprechen.

Gleichfalls soll die Oberzollverwaltung ermächtigt sein, wenn in einem der unter die §§ 15—19 gehörenden Fälle der Einfuhrzoll aus dem einen oder andern Grunde erlegt sein möchte, die Rückzahlung desselben zu bewilligen.

§ 26.

Für Candis und Zucker in ganzen oder zerschlagenen Hüten, Platten, Kuchen oder dergleichen, ohne Unterschied der Farbe, ferner für weißen pulverisirten Zucker, welcher heller ist, als die den Zollämtern in Bezug auf den Einfuhrzolltarif übersandte Normalprobe, wird bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiete eine Zollvergütung, deren Größe nach einem von der Oberzollverwaltung in Uebereinstimmung mit den jederzeitigen Fabricationsmitteln hier zu Lande festgesetzten und bekannt gemachten Verhältnisse zwischen dem Gewichte von rohem und raffinirtem Zucker bestimmt wird, zugestanden, wenn die Ausfuhr in nicht geringeren Partien auf einmal, als daß die Zollvergütung nicht unter 1 ℔ beträgt, geschieht, und die Vergütung innerhalb 4 Wochen nach dem Tage der Ausfuhr beansprucht wird.

Für Syrup, welcher ausgeführt wird, findet unter denselben Bedingungen eine Zollvergütung Statt.

Eine jede Veränderung des Belaufs der Zollvergütung, welche im Laufe der Zeit wegen veränderter Fabricationsverhältnisse für erforderlich erachtet werden möchte, ist 6 Monate im Voraus bekannt zu machen.

§ 27.

Die Oberzollverwaltung soll außerdem ermächtigt sein, nach angestellter Untersuchung in den einzelnen Fällen und unter Anwendung der nöthigen Controle, auch bei der Ausfuhr sonstiger inländischer Fabricate eine Vergütung des für die Materialien oder Hülfsstoffe erlegten Einfuhrzolles zuzugestehen.

Rücksichtlich solcher specieller Zollvergütungen ist von Zeit zu Zeit das Erforderliche zur allgemeinen Kunde zu bringen.

§ 28.

Für zollpflichtiges Holz, welches aus dem Zollgebiete ausgeführt wird, ist der dafür erwiesenermaßen erlegte Einfuhrzoll zu vergüten, wenn der Betrag desselben auf einmal nicht unter 1 ℳ ist und die Vergütung innerhalb 4 Wochen nach dem Tage der Ausfuhr beansprucht wird.

§ 29.

Die für inländischen Branntwein resp. mit und ohne Zusatz von Zucker oder dergleichen bei der Ausfuhr zugestandene Abgabenvergütung soll auch fremden verzollten Spirituosen, welche nach fremden oder zollfreien Orten ausgeführt werden, zu Gute kommen.

§ 30.

Es behält sein Verbleiben bei der einzelnen Beamten, Predigern, Professoren und Universitätsverwandten, welche in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vor dem Jahre 1839 Zollfreiheit genossen haben, bisher am Schlusse des Finanzjahres bewilligten Zurückzahlung des erlegten Zollbelaufs gegen Ausstellung der vorgeschriebenen Certificate, so lange diese Beamten ꝛc. in ihrer vor 1839 bekleideten amtlichen Stellung verbleiben; jedoch sollen in dem solchergestalt zurückzubezahlenden Zollbelaufe, zur Ausgleichung der bisher erlegten, durch gegenwärtiges Gesetz aber aufgehobenen Gebühren, 6 pCt. gekürzt werden.

c. Tara.

§ 31.

Wenn Waaren zufolge des Tarifs nach Gewicht verzollt werden sollen, geschieht dies theils nach dem Bruttogewichte, theils nach dem Nettogewichte.

In so weit im Tarif nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Verzollung nach dem Bruttogewichte geschehen soll (§ 32), ist das Nettogewicht der Waaren (§ 33) der Zollberechnung zum Grunde zu legen.

§ 32.

Wenn der Zoll nach dem Bruttogewicht berechnet werden soll, ist hierunter das Gewicht der Waaren mit Einbefassung der dieselben unmittelbar umschließenden Emballagen oder Behälter zu verstehen.

§ 33.

Unter Nettogewicht ist im Allgemeinen das Gewicht der Waare in unverpacktem Zustande zu verstehen.

Jedoch sind folgende Umgebungs- oder Bewahrungsmittel und Umhüllungen dem Nettogewichte hinzuzurechnen:

a. Glasflaschen, Gläser und Kruken, in so weit für dieselben im Tarif bei einzelnen Waaren nicht ausdrücklich Tara angeordnet ist;
b. einfache Umhüllung von Papier, Blasen, Gummistoff, Zinnfolie und dergl., unmittelbar um die einzelnen Waarenstücke, sowie Bindgegenstände, als: Segelgarn, Zwirn und dergl.;
c. Kappen von Leinen und dergl. um Tuch und ähnliche Waaren;
d. Strohumhüllung um Glaswaaren, worunter jedoch nicht das lose Stroh zu verstehen ist, worin Glaswaaren etwa eingepackt sind;

e. solche Umhüllungen und Behälter oder Umgebungsmittel, welche im Detailhandel gewöhnlich mit der Waare selbst verkauft werden, und für welche im Tarif Tara nicht besonders angeordnet ist, z. B. Schachteln um Chocolade, Schwefelhölzer, Feuerschwamm, Kupferhütchen, Spielzeug, Parfümeriesachen, Stahlfedern und dergl.; Papiercarduſen um Cichorienkaffee, Kienruß, Tabak ꝛc.; Umhüllungen von Zinnfolie um Käse, Pomade, Seife, Tabak u. A. m.; Blasen um Farben, Käse, Tabak ꝛc.; Farbenkasten, Muschelschalen, Gläser und Tassen mit Farben; Etuis um Instrumente, Büchsenmacherarbeit, Galanteriewaaren u. A. m.; Dosen, Gläser, Kruken ꝛc. um Speisewaaren und dergl.;
f. Einlagen, z. B. von Holz, Pappe oder Papier, in Ellenwaaren; Rollen, worauf Garn, Seide, Metalldraht und dergl. gewunden ist; Papierblätter zwischen Blattgold und Blattsilber; Holz, Pappe und ähnliche Gegenstände, worauf gewisse Waaren gebeftet sind, und Anderes der Art.

Die in diesem Paragraphen bezeichneten, dem Nettogewichte hinzuzurechnenden Gegenstände dürfen vor dem Wägen der Waare, mit welcher sie eingeführt werden, nicht entfernt werden.

§ 34.

Das Nettogewicht ist zu ermitteln, entweder durch eine unter Beachtung des § 33 vorzunehmende wirkliche Untersuchung des Gewichts der Waare, oder durch Kürzung der nachstehend (§§ 35—37) gedachten Tara im Bruttogewicht.

Wo im Tarif in der Tararubrik bemerkt ist: „nach Untersuchung," ist hierunter zu verstehen, daß das Nettogewicht unter Beachtung der im § 33 gegebenen Vorschriften durch wirkliche Untersuchung ermittelt werden soll, und daß Tara nicht berechnet werden darf.

Die Resultate solcher Untersuchungen sollen, nachdem diese sich in genügender Anzahl wiederholt haben, von der Oberzollverwaltung bekannt gemacht werden, um einstweilen statt der Untersuchung in jedem einzelnen Falle zur Richtschnur zu dienen, bis sie bei einer Revision der Tarabestimmungen des Tarifs diesem hinzugefügt werden können.

§ 35.

Wo im Tarif für eine Waare in gewissen Verpackungen — welche letztere stets als einfache gerechnet werden, wenn sie nicht ausdrücklich als doppelte bezeichnet sind — Tara bestimmt ist, dient selbige in so fern zur Richtschnur.

Wenn dagegen dieselbe Waare in anderer Packung vorgelegt wird, oder wenn der Tarif allganz keine Tarabestimmung für eine Waare enthält und es nicht ausdrücklich festgesetzt ist, daß eine Untersuchung der Tara Statt finden soll (§ 34), so ist je nach der Beschaffenheit der Packgegenstände, in so weit selbige nicht dem § 33 gemäß mit zum Nettogewichte zu rechnen sind, folgende allgemeine Tara zu geben, nämlich:

Digitized by Google

a. für Fustagen u. Kisten oder Kasten . . . 16 pCt. vom Bruttogewicht;
b. für äußere Emballagen um Glasflaschen, Gläser und Krufen mit Waaren:
— für Fustagen und Kisten oder Kasten . 10 „ „ „
— für Körbe . . 5 „ „ „
c. für Glasballons mit flüssigen Waaren:
— ohne Umhüllung . 8 „ „ „
— in 1 groben Korbe mit Stroh . . . 17 „ „ „
— in 2 groben Körben mit Stroh . . 24 „ „ „
d. für Dosen oder Flaschen aus Metall . 12 „ „ „
e. für Strohmatten . 5 „ „ „
f. für Leinen, Gunni, Baumwolle, Schilf, Bast und dergl., einerlei ob die Emballage einfach oder mehrfach 2 „ „ „
g. für Holzrahmen, womit Papier, Zinkplatten und dergl. an den Enden versehen sind . . . . . 3 „ „ „

Haben Fustagen, Kisten oder Körbe eine einfache oder mehrfache Umhüllung von Leinen, Matten oder dergleichen, so sind der für solche Packungen ohne Umhüllung angeordneten Tara 2 pCt. des Bruttogewichts hinzuzulegen, und die zusammengelegte Tara ist dann diejenige, welche vom Bruttogewicht abzuziehen ist.

Außer in den Fällen, für welche in diesem Gesetze ausdrücklich Tara für doppelte Packung festgesetzt ist, wird, wenn doppelte oder mehrfache Packung sonst vorkommen möchte, nur Tara für einfache Packung gegeben, und zwar nach derjenigen Packung, welche die höchste Tara giebt. Der Anmelder kann jedoch vor dem Wägen die äußere Packung abnehmen, und wird dann nach den hier gegebenen Vorschriften Tara für die innere Packung gegeben.

§ 36.

Für andere Packgegenstände, z. B. Tauumschnürung, Rinde, Papier, Wachstuch, Stroh, Moos, Tang und dergl. wird keine Tara gegeben; es steht dem Anmelder aber frei, solche Gegenstände vor dem Wägen abzunehmen, so fern dieselben nicht in Gemäßheit des § 33 mit zum Nettogewicht zu rechnen sind.

§ 37.

Für Fustagen mit flüssigen Waaren, welche nach Nettogewicht verzollt werden, wird die Tara, wenn die Fustage nur halb oder weniger gefüllt ist, doppelt, und wenn weniger als die Hälfte, aber nicht unter $\frac{1}{4}$ des Inhalts leer ist, $1\frac{1}{2}$ Male gegeben. In andern Fällen ist bei der Taraberechnung auf Auslechungen oder auf nicht geschehene Auffüllung keine Rücksicht zu nehmen.

§ 38.

Für zufällig größere Feuchtigkeit der Waaren als gewöhnlich, oder für Schmutz und dergl., womit Waaren etwa vermischt sein möchten, oder für Verderb, Bruch oder andere Beschädigung wird kein Abzug im Gewicht zugestanden. Es ist dem Anmelder jedoch erlaubt, bei vorhandenem Verderb oder Bruch das Verdorbene oder Zerbrochene vor dem Wägen auszusondern; das solchergestalt Ausgesonderte muß aber alsdann in Gegenwart des Zollwesens weggeworfen oder vernichtet werden, es sei denn, daß dasselbe seiner Beschaffenheit nach sich dazu eignet, als Abfall zollfrei einzugehen.

Auch soll es von der Oberzollverwaltung gestattet werden können, Waaren, welche in Folge Havarie oder dergleichen naß geworden sind, unter gehöriger Controle zu trocknen, bevor das Gewicht derselben für die Zollberichtigung angesetzt wird.

§ 39.

Eine Abweichung von der angeordneten Tara ist nur dann gestattet, wenn eine wirkliche Untersuchung des Nettogewichtes Statt findet, welche Untersuchung sowohl das Zollwesen, wenn selbiges behufs Untersuchung der Waare die Abnahme der Emballage für erforderlich erachtet, oder wenn die Packung von demselben als eine ungewöhnliche angesehen wird, als auch der Anmelder verlangen kann. Verlangt der Anmelder eine solche Untersuchung, so muß er eine Zeit abwarten, wo dieselbe sich ohne Aufenthalt für andere Anmelder ausführen läßt.

§ 40.

Wenn Waaren, für welche ein verschiedener Zoll oder eine verschiedene Tara angeordnet ist, zusammengepackt sind, soll das Nettogewicht durch wirkliche Untersuchung ermittelt werden.

§ 41.

Was im Vorhergehenden hinsichtlich der Tara bestimmt ist, gilt nicht nur für die Fälle, in welchen die Waaren gleich verzollt werden, sondern auch bei der Anmeldung zu und der Ausfuhr von der Creditauflage, sowie bei der Ausfuhr gegen Zollvergütung; jedoch sind bei der Ausfuhr von Waaren von der Creditauflage oder gegen Zollvergütung folgende Vorschriften zu beachten:

a. Sind die Waaren mit doppelter oder mehrfacher Packung versehen, ohne daß für solche Packung ausdrücklich (§ 35) Tara bestimmt ist, so ist die äußere Packung vor dem Wägen abzunehmen, es sei denn, daß der Anmelder sich damit zufrieden erklärt, daß die gesetzliche Tara für den schwersten Theil der Packung doppelt berechnet werde.
b. Die Packgegenstände, für welche in Gemäßheit des § 36 keine Tara zu geben ist, sind ebenfalls vor dem Wägen abzunehmen, es sei denn, daß der Anmelder sich mit dem Gewichte zufrieden erklärt, wozu dieselben vom Zollwesen nach der Schätzung angesetzt werden.

Digitized by Google

2. Abtheilung: Ausfuhrzoll.

§ 42.

Alle Gegenstände sind bei der Ausfuhr zollfrei.

3. Abtheilung: Transitzoll.

§ 43.

Für Waaren, welche auf ihrem Transporte von und nach fremden oder zollfreien Orten das Zollgebiet passiren, oder welche von der Transit- oder Creditauflage nach fremden oder zollfreien Orten ausgeführt werden, ist Transitzoll zu erlegen.

Das Herzogthum Lauenburg ist mit Bezug auf den Transitzoll als zum Zollgebiete gehörend zu betrachten, und bleibt in Folge dessen die Verordnung vom 6. Octbr. 1840, betreffend die Verbindung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu einem Transitzollverein, mit den dazu gehörenden späteren Bestimmungen ferner in Kraft.

§ 44.

Der Transitzoll ist mit 16 ß pr. 500 ℔ Brutto zu entrichten, und sind dabei im Uebrigen die folgenden näheren Bestimmungen zu beachten.

§ 45.

Der Transitzoll ist gleich für alle Transitrouten und nur Einmal für jede Durchfuhr landwärts oder wasserwärts, oder land- und wasserwärts zugleich, zu erlegen, selbst wenn die betreffenden Waaren bei solcher Durchfuhr in dem Zollgebiete aufgelegt werden möchten.

§ 46.

In der Regel ist der Transitzoll auf der letzten Zollstätte, welche die Waaren bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiete passiren, zu erlegen. Für Auflagewaaren, welche über eine andere Zollstätte ausgeführt werden, kann der Transitzoll jedoch auch am Auflageorte erlegt werden.

§ 47.

Vom Transitzolle sind befreit:

a. Alle Waaren, welche bei ihrer Durchfuhr durch den Eidercanal die dort angeordnete Waarenabgabe erlegt haben oder noch erlegen sollen.
b. Waaren, welche mit demselben Schiffe, mit welchem sie eingekommen, auf derselben Reise wieder ausgehen, selbst wenn sie ausgeladen gewesen sind.
c. Waaren, welche nur von Schiff zu Schiff umgeladen werden, ohne an das Land gebracht zu werden.
d. Gestrandete Waaren, welche innerhalb 6 Monate nach dem Strandungstage, diesen mitgerechnet, nach fremden oder zollfreien Orten ausgeführt werden.
e. Waaren, welche mit einem Schiffe, das wegen Havarie an Schiff oder Ladung löschen muß, einkommen, wenn sie innerhalb 9 Monate nach dem Tage der Einclarirung des Schiffes, diesen mitgerechnet, ausgeführt werden, und zwar auch dann, wenn die Ausfuhr mit einem andern Schiffe oder landwärts geschieht.
f. Folgende Waaren, ohne Rücksicht darauf, ob eine der unter a—e angeführten Bedingungen hinsichtlich derselben vorhanden ist:

Acten.
Agarik (Lerchenschwamm).
Antimonium.
Arsenik.
Asche: Pottasche, Soda (kohlensaures Natron) und alle andere Asche.
Asphalt (Judenpech, Erdpech).
Austern.
Bäume und Büsche, lebende.
Bambus-, Spanisches und anderes Rohr, rohes (unverarbeitetes).
Baumwolle.
Bernstein.
Besen und Schrubber, so weit sie nicht in Bürstenbinderarbeit bestehen.
Bibergeil.
Bimstein.
Blei in Blöcken und Rollen, sowie altes Bleigut, namentlich auch altes Futterblei.
Bleierz.
Blumen und Blumenpflanzen.
Blumenzwiebeln.
Blut.
Blutstein.
Bohnen.
Bolus, weißer und rother, sammt terra sigillata.
Borax, roher und raffinirter.
Bork oder Lohe.
Braunroth.
Braunstein.
Bücher, gedruckte, mit dazu gehörigen Kupferstichen, gebundene und ungebundene.
Busch.
Butter.
Cadmium.
Campher.
Cement aller Art.
Charten: Land- und Seecharten.
Cölnische Erde, weiße.
Corallen.
Dachreth.
Dachschiefer.
Dachziegel.
Dünger, natürlicher oder künstlicher, z. B. auch Patentdünger, Zuckerschaum ꝛc. ꝛc. (Chilisalpeter, schwefelsaures Ammoniak und ähnliche Waaren sind mit Rücksicht auf die etwa beabsichtigte Verwendung derselben als Düngungsmittel nicht frei. Dagegen ist Gypsmehl, wenn es bescheinigtermaßen nur als Dünger verwendet werden soll, transitzollfrei.)
Edelsteine.
Eicheln.

Digitized by Google

Eis.
Eisen: Roheisen, altes Eisen und Ballasteisen.
Eisen in Stangen aller Art, Bandeisen und Eisenbahnschienen.
Elephantenzähne oder Elfenbein.
Emballagen, alte gebrauchte: Fustagen, Kasten, Kisten, Koffer, Säcke und Korbflaschen.
Erbsen.
Erde, als: Pfeifenthon, Mergel, Englische Erde, Porzellanerde, Walkererde, Zuckererde und sonstige Erd-, Thon- und Mergelarten, so weit sie nicht in Farben bestehen.
Erze, ungeschmolzene, aller Art.

Färbeholz.
Federkiele.
Federn und Dunen.
Feldspath, nicht pulverisirter.
Felle, unbereitete und bereitete ohne Ausnahme, mithin auch Felle für Kürschnerarbeit, Kalb- und Schafleder, Cordvan, Saffian ꝛc. ꝛc.
Feuerschwamm, unpräparirter.
Fischbarten, Wallfischbarten, ungespaltenes Fischbein.
Fische, frische, und gesalzene Häringe.
Flachs, gehechelter und ungehechelter.
Fleisch, frisches, und Pökelfleisch.
Fliesen.
Flores cassiae (Zimmtblumen).
Flottholz, Zollholz (zu Fischernetzen, statt Korks gebräuchlich).
Fourniere von Holz.

Galläpfel.
Galmei.
Gartengewächse, frische, auch Bickbeeren, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Kronsbeeren, Stachelbeeren, Hagebutten und Weintrauben, auch Meerrettig und Eßzwiebeln.
Gedärme.
Gemälde, imgleichen Kupferstiche, sowie Lithographien und Stenographien.
Gyps, gebrannter.
Gypsfiguren, Gypsabgüsse.
Gypssteine.
Globen.
Glockenspeise.
Gold, in Barren und Bruch.
Graupen und Grütze aus den zollfrei transitirenden Kornwaaren.

Haare aller Art (einschließlich der Borsten, Haare und Wolle von Schweinen); Krullhaare sind jedoch zollpflichtig.
Hanf, gehechelter und ungehechelter.
Hanföl.
Hausenblase.
Heu.
Holz aller Art.
Holzarten für Apotheken.
Holzkohlen.
Horn von Rindvieh (auch rohe Hornspitzen).

Igel.

Kalk.
Kalksteine.
Karden, Weberdisteln (Wolldisteln).
Kartoffeln.
Knochen.
Knoppern.
Korbweiden, ungeschälte und geschälte.
Kork.
Kornwaaren: Buchwaizen, Gerste, Hafer, Mais, Roggen, Waizen, Wicken.
Kornabfall: Gries zum Viehfutter, Kleie, Saie, Kaff und sonstiger Kornabfall.
Krebsaugen.
Kreidesteine und Kreide, auch pulverisirt.
Kunstsachen, als: Statuen, Büsten, Basreliefs.
Kupfer: Garkupfer (nicht gehämmertes oder gewalztes) und Kupfermünzplatten.

Linsen.
Lumpen.

Malz.
Manna.
Marienglas.
Matten, gebrauchte.
Mauersteine.
Medaillen.
Meerschaum.
Mehl aus den zollfrei transitirenden Kornwaaren.
Messing, unverarbeitetes (nicht gehämmertes oder gewalztes).
Metall (Bronze und andere dem Messing ähnliche Metallcompositionen), unverarbeitetes (nicht gehämmertes oder gewalztes).
Milch.
Mineralien und Naturalien, als: Erd-, Stein- und Erzarten, Pflanzen und Früchte, Conchylien, Insecten, Vögel und andere Thiere, ausgestopfte oder in Spiritus, für Naturaliencabinette und wissenschaftliche Sammlungen.
Modelle aller Art.
Moos zum Einpacken und Ausstopfen, auch sogenannte Waldwolle.
Moschus.
Münzen aller Art.
Muschelschalen.
Musikalien.

Oelkuchen.
Opium.

Papierschnitzel und Papierabfall aller Art.
Pech.
Perlen, ächte.
Perlmutter, rohe in Schalen.
Platin (Platina), unverarbeitetes.
Proben ohne Werth.
Puzzolana.

Quecksilber.

Rademacherarbeit.

Digitized by Google

Samen: Hanfsamen, Leinsamen, Rappsamen und sonstige Samen aller Art, auch Samen für Apotheken, z. B. Fenchelsamen. (Kümmel und Anis sind zollpflichtig.)
Salz (officinelles ausgenommen).
Schiefertafeln, auch Schiefergriffel.
Schildkröten.
Schildkrötenschalen.
Schmack oder Sumach.
Schmergel (Schmirgel).
Seilerarbeit, wohin auch Hanfgurten und Fischernetze zu rechnen.
Silber, in Barren und Bruch.
Späne für Buchbinder, Schuster, Schwertfeger; auch gespaltene Reifer.
Spanische Fliegen.
Speck, frischer.
Speck, Leber und Grieben zur Thranbereitung.
Speckstein.
Stabholz, Tonnenstäbe und Bodenstücke.
Steine aller Art.
Steinkohlen aller Art (auch Coaks und Cinders).
Stroh und Häckfel.

Talg.
Tang zum Einpacken und Ausstopfen.
Tauwerk.
Teufelsdreck.
Theer (auch Theerwasser).
Thiere, lebende, aller Art.
Tonnenbänder, hölzerne.
Torf.
Tripel.

Wachholderbeeren.
Wachholderstöcke.
Wachs.
Wagen aller Art, auch Eisenbahnwagen und Tender. (Locomotiven sind zollpflichtig.) Theile zu Wagen und zerlegte Wagen sind nur in so fern frei, als selbige in Rademacherarbeit bestehen.
Wallrath (Spermacet) sammt Spermacetöl.
Wallroßhäute.
Wallroßzähne.
Weinhefen in trockenem Zustande (Drooft).
Wolle aller Art.

Ziegelmehl.
Zink, roher, unverarbeiteter oder in Tafeln.
Zinn, rohes, unverarbeitetes und geraspeltes.
Gebrauchte Sachen der Reisenden; ferner gebrauchte Hausgeräthe und Mobilien, so fern selbige in Flütt- und Umziehegütern bestehen, imgleichen gebrauchte Kleidungsstücke, wenn sie nach dem amtlichen Ermessen der Zollbeamten als Reisegut durchgeführt werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Eigner der Sachen mitfolgt oder nicht.

4. Abtheilung: Packhausmiethe.

§ 48.

Für die Auflegung von Waaren in den Königl. Zollpackhäusern oder auf den zu Königl. Zollgebäuden gehörenden Plätzen ist folgende monatliche Miethe zu erlegen:

1) Für Waaren, welche einem Einfuhrzolle nach Gewicht unterliegen:
   wenn dieser Zoll weniger als 1 ß pr. ℔ beträgt: pr. 100 ℔ Brutto 1 ß;
   wenn dieser Zoll von 1 ß incl. bis 8 ß excl. pr. ℔ beträgt: pr. 100 ℔ Brutto 3 ß;
   wenn dieser Zoll 8 ß oder darüber pr. ℔ beträgt: pr. 100 ℔ Brutto 6 ß.

2) Für Waaren, welche einem Einfuhrzolle nach einem andern Maßstabe unterliegen:

Positionen des Einfuhrzolltarifs.	Gewicht, Maaß ꝛc.	Packhausmiethe.
№ 29, 30, 59, 94, 95, 97, 193 und 256 . .	100 ℔ Br.	6 ß
№ 31, 33, 35, 37 und 46	1 Pott	⅛ „
№ 36 und 38	1 Viertel	⅓ „
№ 71 und 86	1 Tonne	2 „
№ 127	1 do.	1 „
№ 102	1 Stück	16 „
№ 263, 266 und 267	1 do.	24 „
№ 262, 264 und 265	1 do.	48 „
№ 224:		
bis 14″ im Durchmesser	100 Stück	4 „
über 14″ bis 20″ im Durchmesser	100 „	8 „
„ 20″ bis 32″ im Durchmesser	100 „	16 „
„ 32″ bis 41″ im Durchmesser	100 „	32 „
„ 41″ im Durchmesser .	100 Kbfuß	32 „
№ 248, 249 und 250	100 do.	16 „
№ 271	vom Werth	⅓ pCt.
3) Für einfuhrzollfreie Waaren:		
№ 106	1000 Stück	8 ß
№ 221 Fliesen . . .	100 □Fuß	4 „
Sonst	100 ℔ Br.	3 „

Anmerkung: Der Werth ist vom Zollwesen nach den im Lande gangbaren Preisen unter Kürzung des Zolles, so weit die Waare zollpflichtig ist, anzusetzen.

4) Wenn in einem und demselben Collo mehrere Waarensorten zusammengepackt sind, für welche die Packhausmiethe nach pass. 1—3 auf verschiedene Weise zu berechnen ist, so ist von dem ganzen Collo diejenige Miethe zu entrichten, welche für die mit der höchsten Packhausmiethe nach Gewicht belegte der darin enthaltenen Waaren festgesetzt ist.
5) Für Colli, deren Inhalt entweder nicht bekannt oder nicht so genau bekannt ist, daß sich ent-

Digitized by Google

scheiden läßt, welche Miethe dafür zu erlegen ist, sind 6 ß pr. 100 ℔ Brutto zu berechnen.

§ 49.

Die Packhausmiethe wird nach dem Kalendermonate berechnet. Sowohl der Tag der Auflegung, wie der Tag des Abganges werden mitgerechnet.

Bei wasserwärts eingehenden Waaren wird der Tag, an welchem die Angabe beschafft wird, als der Tag der Auflegung angesehen.

Lagert eine Waare nur 8 Tage oder darunter, so ist keine Packhausmiethe dafür zu berechnen. Lagert sie länger, so ist bis 15 Tage, mit Einschluß der ersten 8 Tage, ein halber Monat, für 16 Tage und darüber ein ganzer Monat zu berechnen. Zum Beispiel: Für eine Waare, welche am 6. Jan. aufgelegt worden, ist bis zum 13. Jan. incl. keine Miethe zu entrichten. Für längeres Lagern ist zu erlegen:

bis zum	20.	Jan.	incl.	Miethe für	½	Monat,
„ „	5.	Febr.	„	„ „	1	„
„ „	20.	„	„	„ „	1½	„
„ „	5.	März	„	„ „	2	„
„ „	20.	„	„	„ „	2½	„

§ 50.

Die Miethe ist zu erlegen, wenn die Waaren aus dem Packhause entnommen oder von dem Platze des Zollwesens weggeführt werden, falls solches vor dem Ablaufe des auf das Jahr, in welchem sie aufgelegt worden, zunächst folgenden Kalenderjahres geschieht. Lagern die Waaren länger, so gilt die Regel, daß nach Verlauf jener Zeit und, falls die Waaren mehrere Jahre lagern, beim Ablaufe eines jeden folgenden Kalenderjahres die Miethe für den verstrichenen unberichtigten Zeitraum einzufordern und zur Einnahme zu berechnen ist.

Wird die solchergestalt fällige Miethe nicht bezahlt, nachdem der Eigner oder Commissionair, falls das Zollwesen diesen aufzufinden weiß, daran erinnert worden, oder ist dessen Namen oder Aufenthaltsort dem Zollwesen unbekannt, so soll über die Waaren, unter Angabe der Merkzeichen, Gattung und Art derselben, eine Bekanntmachung in einer hierzu am besten sich eignenden Zeitung des Ortes oder der Gegend erlassen und darin zugleich angegeben werden, wann, woher und mit welchem Schiffer oder mit welcher sonstigen Gelegenheit die Waaren eingeführt sind. Die hierdurch verursachten Kosten fallen den Waaren zur Last und sind von dem betreffenden Rechnungsführer auf dieselben, im Verhältniß zum Belauf der Packhausmiethe, zu vertheilen.

Meldet sich Niemand innerhalb 3 Monate nach dieser Bekanntmachung, so nimmt das Zollwesen eine Specification der Waaren auf und verkauft dieselben nach voraufgegangener Bekanntmachung in öffentlicher Auction, je nach den Umständen, entweder zum Verbleiben im Lande oder zur Ausfuhr. Von dem Ertrage sind die Kosten der Bekanntmachung und des Verkaufs, sowie die Packhausmiethe und die Zollabgaben, welche zu erlegen sein möchten, abzuhalten.

Der Ueberschuß ist der Zollcasse zur Einnahme zu berechnen. Falls jedoch der Eigner vor Ablauf von

3 Jahren nach dem Verkaufe sich meldet und sein Eigenthumsrecht mit Bezug auf die verkauften Waaren gehörig darthut, soll er berechtigt sein, den Ueberschuß ausbezahlt zu erhalten.

5. Abtheilung: Schifffahrtsabgabe.

§ 51.

Statt des Lastgeldes, des Feuergeldes und der Schiffsclarirungsgebühren, imgleichen der mittelst Patents vom 25. Juli 1845, betreffend das Tonnen- und Bakenwesen an der Westküste von Knudsdyb bis zur Elbe, angeordneten Abgabe, sowie der für die Fahrt auf dem Störflusse angeordneten Tonnen-, Baken- und Leuchtengelder, welche Abgaben hierdurch aufgehoben werden, ist für die Fahrt mit Schiffen, Böten und Fahrzeugen eine Schifffahrtsabgabe nach Maßgabe der im Folgenden festgesetzten Regeln zu erlegen.

§ 52.

Die Schifffahrtsabgabe ist, sowohl für die Ausclarirung, wie für die Einclarirung, mit folgendem Belaufe für jede Commerzlast, welche die eingeladenen oder ausgeladenen Güter bestauen, zu erlegen, nämlich:

I. In der Fahrt zwischen Orten im Zollgebiete, oder zwischen solchen Orten einerseits und Altona, fremden Elborten, Helgoland, den Färbern, Island, Grönland oder den Dänisch-Westindischen Besitzungen andererseits, sowie auch in der Fahrt nach und von dem Fischfange in offener See, wenn von dorther nur der Fang zurückgebracht wird, mit . . . . . 8 ß.

II. In anderer Fahrt mit . . . . . 48 ß.

Schiffe unprivilegirter Staaten in der Fahrt nach oder von Orten in Europa, sowie Schwedische Schiffe, welche Salz einführen, erlegen die Schifffahrtsabgabe mit einem Aufschlage von 50 pCt.

§ 53.

Die Schifffahrtsabgabe ist nur für diejenigen Güter — darin jedoch der Proviant des Schiffes und andere Gegenstände zum Gebrauche am Bord des Schiffes auf der betreffenden Reise desselben, z. B. Steinkohlen in Dampfschiffen und Geräthschaften zum Fischfange, nicht mitbegriffen — zu erlegen, welche im Zollgebiete wirklich ein- oder ausgeladen werden.

Das Ein- oder Ausgeladene ist nach dem von der Oberzollverwaltung approbirten Bestauungsreglement zu Commerzlasten anzusetzen, dergestalt, daß in keinem Falle eine größere Lastenzahl, als diejenige, zu welcher das Schiff gemessen ist, berechnet werden darf, und daß, so lange die volle im Meßbriefe angegebene Trächtigkeit des Schiffes (welche andernfalls auch dann zur Richtschnur dient, wenn sie auf Bruchlasten lautet) nicht erreicht ist, nur nach vollen Commerzlasten zu rechnen ist, indem unter ½ Commerzlast gar nicht und ½ Commerzlast oder darüber für eine volle Commerzlast gerechnet wird.

Auf Deckladung wird nur dann Rücksicht genommen, wenn das Schiff unterhalb des Verdecks nicht voll bestaut ist.

Digitized by Google

Wenn in Fällen, in welchen die Schifffahrtsabgabe nach verschiedenen Ansätzen zu entrichten ist, oder in welchen die Ladung theils abgabepflichtig, theils abgabefrei ist (§ 56), bei der Ansetzung der Waaren zu Commerzlasten nach dem Bestauungsreglement eine größere Lastenzahl, als diejenige, zu welcher das Schiff gemessen ist, sich ergiebt, so kommt die niedrigere Schifffahrtsabgabe oder die Befreiung von der Schifffahrtsabgabe nur der Lastenzahl zu Gute, welche von der gemessenen Trächtigkeitszahl des Schiffes übrig bleiben möchte, nachdem davon die nach Maßgabe des Bestauungsreglements ermittelte Lastenzahl derjenigen Güter, hinsichtlich welcher die Schifffahrtsabgabenbestimmungen der Zollcasse am günstigsten sind, abgezogen worden.

Ein- oder Ausladen von weniger als ½ Commerzlast in einem und demselben Zolldistricte auf einer und derselben Reise wird ebenso angesehen, als wenn ein Ein- oder Ausladen gar nicht Statt gefunden hätte.

§ 54.

Die Schifffahrtsabgabe ist an jedem Orte im Zollgebiete, wo ein- oder ausgeladen wird, zu erlegen, und zwar im Verhältniß zur Bestauung des Ein- oder Ausgeladenen (§ 53).

§ 55.

Wenn ein Schiff nach erfolgter Ausclarirung, aber bevor es den Zolldistrict, von welchem es ausclarirt worden, verlassen hat, in Folge veränderter Bestimmung die in diesem Zolldistricte eingenommene Ladung ganz oder zum Theil wieder ausladet, so ist die für das Ausgeladene ausgehend erlegte Schifffahrtsabgabe zurückzuzahlen.

Ueberdies soll die Oberzollverwaltung ermächtigt sein, auch in andern Fällen veränderter Bestimmung eines Schiffes nach Untersuchung der Umstände die Zurückzahlung des an Schifffahrtsabgabe zu viel Erlegten zu bewilligen.

§ 56.

Von der allgemeinen Erlegung der Schifffahrtsabgabe werden folgende Ausnahmen gemacht:

I. Für die Schifffahrt auf dem Traveflusse ist die im Art. IV, § 7 des Vertrages mit der freien und Hansestadt Lübeck vom 8. Juli 1840 angeordnete Abgabe zu erlegen, so lange dieser Vertrag in Kraft bleibt.

II. Von der im § 52 sub II angeordneten Schifffahrtsabgabe ist befreit: eingehend derjenige Schiffsraum, welcher mit Waaren bestaut ist, die direct (d. h. ohne auf die Transit- oder Creditauflage genommen zu werden) durch das Zollgebiet geführt werden; und ausgehend derjenige Schiffsraum, welcher mit Transitgut, sowohl dem direct durchgeführten, wie dem von der Transit- oder Creditauflage, oder mit verzolltem Holz bestaut ist.

III. Für die Fahrt zwischen Kopenhagen, Helsingör und Kjöge mit ihren Zolldistricten einerseits und den zwischen Kullen und Falsterbo in Schweden

belegenen Ortschaften andererseits, sowie für die Fahrt zwischen Neustadt und Travemünde oder Lübeck mit Fahrzeugen von einer Trächtigkeit von 3 Commerzlasten oder darunter, ist die in dem § 52 sub I angeordnete Schifffahrtsabgabe zu erlegen.

IV. Von Fischerquasen ist die Schifffahrtsabgabe nur bis zur Hälfte der gemessenen Trächtigkeit derselben zu erlegen, so lange der Fischbrunnen in denselben vorhanden ist und dessen Löcher nicht verstopft sind.

V. Von der Schifffahrtsabgabe sind gänzlich befreit:

a. Die Fahrt von Ort zu Ort innerhalb eines und desselben Zolldistricts, sowie auf dem Isefjord, dem Liimsjord, dem Mariagerfjord, dem Kolbingfjord, der Schlei, der Kieler Föhrde, der Eider und dem Eidercanale, sowie zwischen Orten an den letztgenannten 3 Gewässern; ferner die Fahrt auf der Stör und ähnlichen inländischen Flüssen.

b. Die Fahrt zwischen der Westküste des Herzogthums Schleswig und den gegenüberliegenden Inseln und Halligen, sowie zwischen diesen Inseln und Halligen selbst.

c. Derjenige Ladungsraum in inländischen Fahrzeugen, welcher mit einem der folgenden Gegenstände, so fern dieselben unter den Küsten des Zollgebiets eingenommen sind, bestaut ist, nämlich mit: Fischen, direct vom Fange eingebracht, Muschelschalen, Sand, Steinen oder Tang.

d. Böte von 2 Commerzlasten und darunter in der im § 52 sub I gedachten Fahrt.

e. Die im Art. VI des Tractats mit dem Königreiche Schweden vom 2. Novbr. 1826 erwähnte Fahrt mit Böten, so lange dieser Tractat in Kraft verbleibt.

f. Derjenige Ladungsraum, welcher bestaut ist: mit Postgut oder mit Reisewagen und Reisegut, wenn die Reisenden selbst mitfolgen, oder auf auctorisirten Fährrouten mit Fährgütern, welche nach der approbirten Fährtaxe befördert werden.

g. An den Küsten des Zollgebiets gestrandete oder wegen widrigen Windes, Eisganges, Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, oder behufs Conservirung der Ladung, oder um Winterlager zu suchen, eingekommene Schiffe, jedoch sowohl eingehend, wie ausgehend nur was die Bestauung derjenigen Güter betrifft, welche mit demselben Schiffe wieder ausgeführt werden, mit welchem sie eingekommen sind.

h. Kriegsschiffe und andere Regierungsschiffe, Dänische oder fremde, welche nicht zur Frachtfahrt benutzt werden.

§ 57.

Das Zollwesen ist in allen Fällen berechtigt, sich der Schifffahrtsabgabe wegen an das Schiff zu halten, dergestalt jedoch, daß es in Vorbeisegelungs- und Strandungsfällen auch an die betreffenden Güter, welche ein- oder ausgeladen werden, sich halten kann.

Digitized by Google

6. Abtheilung: Allgemeine Bestimmungen.

§ 58.

Der Zoll und die sonstigen Abgaben an das Zollwesen, welche nach Maß oder Gewicht der Waaren erlegt werden sollen, sind nach Dänischem Maße und Gewichte zu berechnen, gleichwie die Waaren auch in denjenigen Landestheilen, in welchen Dänisches Maß sonst nicht gilt, mit Dänischem Maße gemessen werden sollen.

Steinkohlen, Aepfel und Birnen sind gehäuft zu messen. Bei flüssigen Waaren wird 1 Viertel gleich 8 Dänischen Pott gerechnet. Die Stärke von Spirituosen ist nach dem Spendrupschen Alkoholometer zu ermitteln.

§ 59.

Branntwein u. dergl. ist von der Zollaufsicht mit denjenigen Geräthschaften und auf diejenige Art zu ruthen und zu gradiren, welche von der Oberzollverwaltung vorgeschrieben werden.

Das Wägen, das Messen und andere Untersuchungen hinsichtlich der Menge der Waaren sind ebenfalls von der Zollaufsicht vorzunehmen; jedoch ist die dazu erforderliche Arbeitskraft von dem Anmelder herstellig zu machen. Bei trockenen Waaren soll überdies, wenn es vom Zollwesen verlangt wird, die Aufnahme des Tonnenmaßes durch auctorisirte Messer, wo solche angestellt sind, oder, wo es deren nicht giebt, durch andere zuverlässige Leute, von dem Anmelder und auf dessen Kosten besorgt werden.

§ 60.

Für das Messen von Fahrzeugen, die Ausstellung des Meßbriefes und die Einbrennung des Maßes, s. w. d. a., ist folgende Gebühr an die Zollcasse zu entrichten:

1) Für vollständige Messung von jeder Commerzlast, auf welche der Meßbrief lautet, . . . 10 ß.
2) Für eine Ummessung, welche die Ausstellung eines neuen Meßbriefes zur Folge hat, falls diese nicht von einem Fehler in der früheren Messung herrührt, pr. Commerzlast . . . . . 5 ß.
3) Böte von 2 Commerzlasten und darunter sind von der Meßgebühr befreit.

Im Uebrigen ist so wenig für das Messen, wie für das Wägen, Ruthen oder Gradiren durch das Zollwesen eine Abgabe zu erlegen.

§ 61.

Alle Abgabenberechnungen geschehen in Reichsmünze. Als Bezahlungsmittel sind sowohl baares Silber, wie die Zettel der Nationalbank anzunehmen. In Holstein sind außerdem die von der Regierung ausgestellten, dort courstrenden Cassenanweisungen in Zahlung anzunehmen. Hinsichtlich der Annahme von Scheidemünze kommen die geltenden allgemeinen Anordnungen, betreffend die Verwendung solcher Münze zur Bezahlung bei den öffentlichen Cassen, zur Anwendung. Wechsel sind nur auf desfällige nähere Vorschrift der Oberzollverwaltung anzunehmen.

§ 62.

Sowohl in den speciellen Abgabenberechnungen nach Maßgabe dieses Gesetzes, wie in den Endsummen sind Brüche, welche unter ½ ß betragen, wegzuwerfen, wogegen Brüche von ½ ß und darüber für einen ganzen Schilling zu rechnen sind.

§ 63.

Der König bestimmt mittelst einer Bekanntmachung, wann dieses Gesetz in Kraft treten soll.

Dieses Gesetz kommt auf alle diejenigen Waaren zur Anwendung, welche bei dem Inkrafttreten desselben auf der Credit- oder auf der Transitauflage in Behalt sind.

Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes angerechnet, sind alle älteren, demselben widerstreitenden Bestimmungen, und namentlich alle bisher für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waaren vorgeschriebenen Zollabgaben und Gebühren, imgleichen die Ausfuhrrecognitionen von gewissen Waaren, sowie die früheren Schifffahrtsabgaben und Schiffsclarirungsgebühren und die Vorschriften in Betreff der Packhausmiethe, aufgehoben.

№ 102.

Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Zoll- und Schifffahrtsabgaben.

Nachdem im Jahre 1857 der hieneben folgende erste Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zoll- und Schifffahrtsabgaben, nebst Motiven (Anl. a.) im Generalzolldirectorat ausgearbeitet worden war, ward derselbe, auf Antrag dieser Behörde, einer aus 18 Mitgliedern bestehenden Commission von Handels- und Industriekundigen aus verschiedenen Gegenden der Monarchie unter dem Vorsitze des derzeitigen Fabrikdirectors, Etatsrath Ehlers, zur Begutachtung vorgelegt.

Das hierbei folgende Gutachten dieser Commission vom 7. Decbr. 1857 (Anl. b.) wurde von der Regierung in sorgfältige Erwägung genommen und darauf im Jahre 1858 ein zweiter Entwurf (Anl. c. u. ad c.) verfaßt, welcher nebst den dazu gehörenden Anmerkungen gleichfalls hierbei angelegt ist.

Da dieser zweite Entwurf, welcher dem Reichsrathe zu Anfang des Jahres 1858 vorgelegt wurde, in der damaligen Session des Reichsraths nicht zur schließlichen Behandlung gelangte, ward derselbe im Laufe des Jahres 1861 einer auf die inzwischen empfangenen Beiträge zu näherer Erklärung, Berichtigung und Vervollständigung des Entwurfs gestützten, nochmaligen Revision von Seiten der Zolladministration unterzogen, und hieraus entstand der ebenfalls angefügte dritte Entwurf (Anl. d. u. ad d.), welcher in den dazu gehörenden Bemerkungen näher erläutert worden ist.

Dieser dritte Entwurf ward dem zu Anfang vorigen Jahres versammelten Reichsrathe vorgelegt und über den-

selben, nach vorläufiger Behandlung von dem vom Reichsrathe erwählten Ausschusse, ein Bedenken erstattet, welches letztere im Reichsrathe nicht zur Behandlung gelangt ist.

Auf dies Bedenken des Reichsraths-Ausschusses stützen sich diejenigen Veränderungen, welche der ebengedachte dritte Entwurf erfahren hat, und welche in dem jetzt der Provinzialständeversammlung für das Herzogthum Holstein vorgelegten endlichen Entwurfe Berücksichtigung gefunden haben.

Diese Aenderungen bestehen in Folgendem:

1) Nachstehende Waarenartikel, welche in dem dritten Entwurfe (Lit. d.) zu einem Zolle angesetzt waren, resp. wofür die Normirung eines Zolles vorbehalten war, sind in dem endlichen Entwurfe als zollfrei aufgeführt:

Pos. 2. Alaun aller Art.
„ 4. Asche, nicht besonders tarifirte.
„ 21. Baumwolle.
„ 14. Bleichpulver oder Chorkalk.
„ 106. Mauersteine, Dachpfannen, Fliesen und Röhren.
„ 50. Färbeholz und Färberinden, ganz, imgleichen gemahlen, geraspelt oder in ähnlicher Weise behandelt; Beeren, Blätter, Blumen, Früchte, Kräuter, Samen, Stengel, Wurzeln u. dgl. zum Färben, in ganzem, zermalmtem, gemahlenem oder ähnlichem Zustande, imgleichen Catechu und Galläpfel.
Pos. 101. Flachs, gehechelter und ungehechelter, wie auch Flachsheede.
„ 57. Matten zum Packen.
„ 77. Gerbestoffe.
„ 93. Hanf, ungehechelter oder gehechelter, imgleichen Hanfheede, ferner Gunni, Jute, s. g. Manillahanf, Ostindisches Gras und andere dergleichen nicht besonders tarifirte, zum Verspinnen dienliche vegetabilische Stoffe.
„ 207. Rohes ungereinigtes Glaubersalz, rohes ungereinigtes saures schwefelsaures Natron, rohes ungereinigtes schwefelsaures Ammoniak und natürliche kohlensaure Magnesia.
„ 235. Schwefel, imgleich. Schwefeltuch, Schwefelfaden und Schwefelblumen.
„ 217. Soda, calcinirt oder krystallisirt.
„ 221. Fliesen aller Art, Dachschiefer, Rechen- und Schreibtafeln aus Schiefer, mit oder ohne Rahmen, sowie Schiefergriffel, pulverisirter Gyps und gebrannter Kalk, Cement aller Art, auch gebrannter Cementstein, gemahlener Traß, Puzzolana und hydraulischer Kalk.
„ 261. Vitriol.
„ 260. Weinstein, roher.
„ 259. Wolle aller Art.

2) Für nachfolgende Waaren ist der Zoll ermäßigt worden:

Pos.	158.	für Fußteppiche und Fußteppichzeuge	von	20	ß	auf	12	ß das ℔
„	160.	„ geschorene Waaren allein aus Wolle oder aus Wolle in Verbindung mit vegetabilischen Stoffen	„	40	„	„	32	„ „ „
„	210.	„ Schiffe, Böte und andere Fahrzeuge	von	6	pCt.	auf	3	pCt. v. Werthe.
„	202.	„ Seife aller Art, desgleichen sogenanntes Waschpulver . . .	von	1.5	ß	auf	1	ß das ℔
„	243.	„ Tauwerk aus vegetabilischen oder animalischen Stoffen aller Art	„	2	„	„	1	„ „ „

3) Für Claviaturinstrumente ist der Zoll von 32 ℛ das Stück in 10 pCt. vom Werthe verändert worden.

4) Für nachfolgende Waaren ist behufs Ausgleichung der durch die vorerwähnten Zollbefreiungen, resp. Zollermäßigungen, sowie durch die im Folgenden gedachte Ermäßigung der Schifffahrtsabgabe entstehenden finanziellen Einbuße der Zoll erhöht worden:

Pos.	123	für Kardamomen, Muscatenblüthe, Muscatennüsse, Safran u. Vanille	von	16	ß	auf	48	ß das ℔
„	124	„ Caneel, ächten und unächten, ganz oder gemahlen; gemahlenen oder zubereiteten Senf	„	5	„	„	7	„ „ „
„	125	„ andere Gewürze und Specereien, z. B. Anis, Fenchel; Ingber, nicht eingemacht; Kappern; Karri; Koriander; Kümmel, auch Malteserkümmel; Lorbeeren und Lorbeerblätter; Nelken (Gewürznägelein) und Nelkenstiele; Paradieskörner; Pfeffer; Piment; Senfsamen	„	2	„	„	3	„ „ „
„	113	„ Kaffee	„	3.5	„	„	4	„ „ „
„	114	„ gebrannten Kaffee, imgleichen Cichorienkaffee und alle andern Arten gebrannter Kaffeesurrogate, ferner Kaffeeextract . . .	„	4	„	„	4.5	„ „ „
„	25	„ Cacaobohnen und pulverisirte oder nichtpulverisirte Cacaoschalen	„	3.5	„	„	4	„ „ „
„	204	„ Salpeter, gewöhnlichen und Chilisalpeter, rohen und raffinirten	„	0.25	„	„	0.5	„ „ „
„	205	„ rohes unreines Steinsalz in Stücken	„	0.25	„	„	0.4	„ „ „
„	227	„ Candis; desgleichen Zucker in ganzen oder zerschlagenen Hüten, Platten, Kuchen oder dergleichen, ohne Unterschied der Farbe; ferner weißen pulverisirten Zucker, welcher heller ist, als eine den Zollämtern übersandte Normalprobe, die am nächsten der Amsterdamer Standardprobe Nr. 18 entspricht	„	4.75	„	„	5.25	„ „ „

Digitized by Google

Pos. 228	für	andern pulverisirten Zucker	von 3	ß	auf 3.5	ß	das	℔
„ 229	„	aufgelöst'en und andern flüssigen Zucker, hierin einbefaßt Rohrsaft, woraus der Zucker nicht ausgeschieden ist (Melados); ferner weißen Syrup und weißen Honig; desgleichen Trauben- oder Stärkezucker und Trauben- oder Stärkesyrup	„ 2.5	„	„ 2.75	„	„	„
„ 230	„	Melasse, gewöhnlichen braunen Syrup und braunen Honig, desgleichen sogenannte Runkelrübenschlämpe	„ 1.5	„	„ 1.75	„	„	„

5) In den Positionen:
104 für Erde und Thon ꝛc.,
109 und 110 für Steinzeug und Fayence ꝛc.,
140 und 141 für Garn aus vegetabilischen Stoffen,
151 für ungezwirnte und gezwirnte Seide,
156 und 157 für Garn aus Wolle und andern Thierhaaren,
188 für gebrauchte Packgegenstände,
262—65 für Wagen für Schienenwege,
und in der Anmerkung c. zur Position 271 für nicht genannte Waaren sind einige minder wesentliche, ohne nähere Erläuterung verständliche Redactionsänderungen vorgenommen.

6) Für folgende Waaren, welchen im Entwurfe von 1862 die Creditauflageberechtigung nicht zugestanden war, ist selbige mit den beigefügten Zu- und Abschreibungsquantitäten zugestanden worden:

			Creditauflage. Zu-	Abschreibung.
Pos. 3.	Lakritzensaft . . .	300 ℔		50 ℔.
„ 51.	Cochenille . . .	50 „		10 „
„ 53.	Bleiweiß und Zinkweiß	800 „		100 „
„ 84.	Harz, gemeines braunes und gelbes . .	1000 „		400 „
	Pech	1000 „		400 „
	Terpentin . . .	1000 „		400 „
„ 87.	alles andere Harz und Gummi, roh oder aufgelöst, sonst aber unverarbeitet, ferner natürliche Balsame	100 „		25 „
„ 125.	Ingber	300 „		50 „
	Nelken	300 „		50 „
„ 158.	grobe Fußteppiche und Fußteppichzeug .	300 „		50 „
„ 173.	Schiffsanker . . .	500 „		200 „
	Ankerketten und andere grobe Ketten .	500 „		200 „
„ 185.	Olivenöl	500 „		100 „

7) Für folgende nach dem Entwurfe von 1862 creditauflageberechtigte Waaren sind die Quantitäten der Zu- resp. Abschreibung herabgesetzt worden:

			Creditauflage. Zu-	Abschreibung.
Pos. 51.	Indigo . . .	von 100 ℔		50 ℔
		auf 50 „		10 „
„ 60.	Mandeln . .	von 300 „		100 „
		auf 300 „		50 „
„ 123.	Kardamomen .	von 100 „		50 „
		auf 100 „		5 „
	Muscatenblüthe	von 100 „		50 „
		auf 100 „		5 „
„ 124.	Caneel . . .	von 100 „		50 „
		auf 100 „		25 „
„ 125.	Pfeffer . . .	von 300 „		100 „
		auf 300 „		50 „
	Piment . . .	von 300 „		100 „
		auf 300 „		50 „

8) Im zweiten Absatze des § 22 ist statt „nach zollfreien Orten" gesagt „nach fremden oder zollfreien Orten".

9) Im § 48 sind diejenigen Waaren, die nach dem früheren Entwurfe zollpflichtig waren, in dem gegenwärtigen Entwurfe aber als zollfrei aufgeführt sind, in dem Abschnitte 2 delirt und dagegen in dem Abschnitte 3 aufgeführt worden.

10) Die im § 52 sub II gedachte Schifffahrtsabgabe ist von 1 ℛ auf 48 ß für die Commerzlast herabgesetzt worden.

11) In Folge der sub 10 gedachten Ermäßigung der Schifffahrtsabgabe ist der Abschnitt II des § 56 des früheren Entwurfs, betreffend die Ermäßigung dieser Abgabe für Schiffe, die beim Einkommen mit Pech, Pottasche oder Theer beladen sind, delirt worden.

12) Im Abschnitte III des § 56 ist die Ermäßigung der Schifffahrtsabgabe auf den im § 52 sub I gedachten Belauf durch eine Hinzufügung auf die Fahrt zwischen Kopenhagen, Helsingör und Kjöge mit ihren Zolldistricten einerseits und den zwischen Kullen und Falsterbo in Schweden belegenen Ortschaften andererseits ausgedehnt worden.

Digitized by Google

Tafel I.

General-Balance.

Gesammtresultat des Entwurfs in finanzieller Beziehung.

		Total-Einnahme.	Gegen früher: +	Gegen früher: ÷
		₰	₰	₰
Einfuhrzoll	{calculirt nach der Einfuhr in 1855 — 1860.}	7,175,776	633,889	—
Ausfuhrzoll	{calculirt nach der Ausfuhr in 1855 — 1860.}	—	—	171,623
Transitzoll	{calculirt nach dem Transitverkehr in $18^{57}/_{58}$, $18^{58}/_{59}$, $18^{59}/_{60}$, $18^{60}/_{61}$.}	112,000	—	—
Packhausmiethe	{calculirt nach der Einnahme in $18^{57}/_{58}$, $18^{58}/_{59}$, $18^{59}/_{60}$, $18^{60}/_{61}$.}	12,000	—	—
Schifffahrtsabgabe . . .	{calculirt nach der Einnahme in 1855 — 1860.}	278,671	—	252,138
	Zusammen . .	7,578,447	633,889	423,761
	÷	—	423,761	—
	Also ein Plus von . .	—	210,128	—

Digitized by Google

Uebersicht

der

von den einzelnen Abgabepositionen des Einfuhrzolltarifs zu erwartenden Einnahme, verglichen mit der bisherigen Einnahme.

№	Positionen.	Einfuhrzollsatz des Entwurfs.		Einnahme.	Gegen früher: +	Gegen früher: ÷
			℔ ß	℔	℔	℔
1	Abfälle	. . .	frei.	—	—	548
2	Alaun	. . .	frei.	—	—	1,077
3	Apothekerwaaren	1 ℥	— 2	13,493	—	394
4	Asche	. . .	. . .	—	—	—
5	Eier	. . .	frei.	—	—	66
6	Aether	1 ℥	— 16	läßt sich	nicht	berechnen.
7	Bast	. . .	frei.			
	Knochen, Zähne und Fischbarten:					
8	— rohe ꝛc.	. . .	frei.	—	—	72
9	— gebrannte	1 ℥	— 1	4,558	693	—
	— in Arbeit:					
10	— Platten	1 ℥	— 7	873	—	728
11	Honigscheiben	. . .	frei.	läßt sich	nicht	berechnen.
12	Dinte und Dintenpulver	Br. 1 ℥	— 3			
13	Schuhwichse ꝛc.	Br. 1 ℥	— 2	828	—	50
14	Bleichpulver	. . .	frei.	—	—	2,368
	Blumen:					
15	— natürliche	. . .	frei.	—	—	—
	— künstliche:					
16	— aus Folie ꝛc.	1 ℥	— 16	läßt sich	nicht	berechnen.
	— andere:					
17	— fertige	1 ℥	2 —	2,812	—	4,644
18	— Theile derselben	1 ℥	1 —	läßt sich	nicht	berechnen.
19	Bleifedern ꝛc.	1 ℥	— 5	423	—	875
20	Buchdruckerschwärze ꝛc.	Br. 1 ℥	— 2	694	385	—
21	Baumwolle	. . .	frei.	—	—	—
22	Bücher ꝛc.	. . .	frei.	—	—	—
	Bürstenbinderarbeit:					
23	— in Verbindung mit unpolirtem Holze ꝛc.	1 ℥	— 4	788	—	47
24	— andere	1 ℥	— 16	1,536	—	906
	Cacao:					
25	— Bohnen	1 ℥	— 4	8,166	3,319	—
26	— Cacaomehl ꝛc.	1 ℥	— 7	374	—	442
27	Cichorienwurzeln	1 ℥	— 1	44,786	29,595	—
	Drechslerarbeit:					
28	— feinere aus Knochen ꝛc.	1 ℥	— 16	15,718	—	2,334

Digitized by Google

Nr	Positionen.	Einfuhrzollsatz des Entwurfs.		Einnahme.	Gegen früher: +	Gegen früher: ÷
			ℳ β	ℳ	ℳ	ℳ
	— Regen- und Sonnenschirme:					
29	— mit Ueberzügen aus Seide . . .	1 Stück	— 64	701	144	—
30	— mit andern Ueberzügen, sowie ohne Ueberzug	1 Stück	— 24	215	—	13
	Getränke:					
	— Bier und Meth:					
31	— auf Flaschen	1 Pott	— 5	1,257	—	165
32	— sonst	Br. 1 ℔	— 0.5	3,216	—	3,217
	— Wein ꝛc.:					
33	— auf Flaschen	1 Pott	— 16	21,734	—	1,304
34	— sonst	1 ℔	— 3.25	197,057	—	3,268
	— andere Spirituosen:					
	— wenn dieselben gradirt werden können:					
35	— auf Flaschen	1 Pott	— 16	1,302	135	—
36	— sonst, von einer Stärke von 8°	1 Viertel	— 60	209,907	—	427
	— wenn dieselben nicht gradirt werden können:					
37	— auf Flaschen	1 Pott	— 16	460	—	399
38	— sonst	1 Viertel	1 —	2,796	11	—
	Thiere:					
	— sonst:					
	— Fische und Fischrogen ꝛc.:					
	— in frischem Zustande:					
	— Fische und Fischrogen, imgleichen Muscheln . . .	. . .	frei.	—	—	—
40	— Austern	Br. 1 ℔	— 1.5	712	—	—
	— getrocknet, geräuchert, gesalzen ꝛc.:					
41	— Anchovis, Lampreten ꝛc. . .	Br. 1 ℔	— 3	4,373	—	119
42	— andere Arten Fische und anderer Rogen ꝛc.	Br. 1 ℔	— 0.3	22,854	—	2,987
43	— Wild	1 ℔	— 4.5	1,254	72	—
44	— Schildkröten	1 ℔	— 24	518	—	31
45	— alle andern Thiere	. . .	frei.	—	—	11,998
	Essig, anderer:					
46	— auf Flaschen	1 Pott	— 5	22	—	27
47	— sonst	Br. 1 ℔	— 0.75	1,241	49	—
48	Erz	. . .	frei.	—	—	—
	Extracte und Essenzen:					
49	— andere, nicht besonders tarifirte . . .	1 ℔	— 16	läßt sich	nicht	berechnen.
	Färbestoffe ꝛc.:					
50	— Färbeholz ꝛc.	. . .	frei.	—	—	5,205
51	— Cochenille ꝛc.	1 ℔	— 14	28,716	1,423	—
	— andere blaue Farben denn Indigo und					
52	alle grünen Farben ꝛc.	1 ℔	— 5	10,686	3,638	—
53	alle andern Farben ꝛc.	1 ℔	— 1	11,058	—	1,883
54	Fett, Schmalz und Flaumen	. . .	frei.	—	—	958
55	Federn und Dunen:					
	— zum Schmuck	1 ℔	2 —	224	—	172
56	— alle andern Arten	1 ℔	— 5	18,638	1,948	—
	Flechtarbeiten:					
	— gröbster Art:					
57	— Matten zum Packen	. . .	frei.	—	—	984
58	— andere	1 ℔	— 0.75	384	52	—

Digitized by Google

№	Positionen.	Einfuhrzollsatz des Entwurfs.		Einnahme.	Gegen früher: +	Gegen früher: ÷
			ℳ β	ℳ	ℳ	ℳ
	— feinere:					
	— aus s. g. Italienischen Stroh ꝛc.:					
59	— Hüte und Mützen	1 Stück	— 40	läßt sich	nicht	berechnen.
60	— andere Arbeit	1 ℔	— 64			
	— sonst:					
	— Hüte, Mützen ꝛc., wenn selbige zusammengenäht ꝛc.	1 ℔	— 64	läßt sich	nicht	berechnen.
61						
62	— andere Hüte, Mützen ꝛc. . . .	1 ℔	— 24			
63	— andere Arbeiten	1 ℭ	— 10	569	—	1,170
	Fußzeug:					
	— anderes:					
	— in Verbindung mit Leder:					
	— wenn das Oberzeug ganz oder theilweise von Seide ist . . .	1 ℭ	— 48	läßt sich	nicht	berechnen.
64						
65	— sonst	1 ℭ	— 32	1,457	—	1,632
	Früchte:					
66	— getrocknete	1 ℭ	— 0.9	42,746	—	10,854
	— gesalzene oder eingemachte:					
	— alle gesalzenen oder in Essig eingemachten	1 ℭ	— 1	1,000	245	—
67						
68	— alle in süße Stoffe eingemachten .	1 ℭ	— 7	18,280	4,392	—
	— sonst:					
	— Schalenfrüchte:					
69	— Kastanien ꝛc.	1 ℭ	— 3	8,620	—	360
70	— andere Schalenfrüchte . . .	1 ℭ	— 1	1,193	282	—
	— andere Früchte:					
71	— Aepfel und Birnen	1 Tonne	— 21	353	—	21
72	— Orangen	1 ℭ	— 1.5	12,618	—	23
73	— Weintrauben	1 ℔	— 7	232	21	—
74	— alle andern nicht ausdrücklich genannten Arten	1 ℭ	— 0.25	2,408	—	42
	Samen:					
75	— anderer	. . .	frei.	—	—	1,020
76	Galanteriewaaren	1 ℭ	— 16	10,567	—	11,836
77	Gerbestoffe	. . .	frei.	—	—	—
78	Gest	1 ℭ	— 4	1,260	—	743
	Glas:					
79	— unfoliirtes ungeschliffenes in Tafeln ꝛc.	1 ℭ	— 1.5	40,180	—	830
80	— unfoliirtes geschliffenes in Tafeln ꝛc.	. . .	. . .			
	— foliirtes geschliffenes und ungeschliffenes					
81	Glas	. . .	. . .	läßt sich	nicht	berechnen.
	— andere Glaswaaren:					
82	— in Verbindung mit Metall . . .	1 ℭ	— 16			
83	— alle andern	1 ℭ	— 7	25,483	—	1,529
	Gummi und Harz:					
84	— Harz ꝛc.	1 ℭ	— 0.25	3,327	—	1,079
85	— Ornamente ꝛc.	1 ℭ	— 1	läßt sich	nicht	berechnen.
86	— Theer	1 Tonne	— 56	8,710	976	—
87	— alles andere Harz ꝛc.	1 ℭ	— 5	9,132	1,470	—
	— Gummielasticum und Guttapercha:					
88	— Blöcke und Platten ꝛc. . . .	1 ℭ	— 5	läßt sich	nicht	berechnen.
89	— andere Arbeit	1 ℭ	— 16			
90	Haare, aller Art: rohe ꝛc.	. . .	frei.	—	—	130

Digitized by Google

№	Positionen.	Einfuhrzollsatz des Entwurfs.		Einnahme.	Gegen früher: +	Gegen früher: ÷
			ℳ ß	ℳ	ℳ	ℳ
	— in Arbeit:					
91	— aus Menschenhaaren	1 ℥	2 —	läßt sich	nicht	berechnen.
92	Stroh und Häckfel	. . .	frei.			
93	Hanf ꝛc.	. . .	frei.	—	—	23,676
	Hüte ꝛc.:					
	— andere:					
94	— lackirte ꝛc.	1 Stück	— 8	125	—	8
95	— aus Seide	1 Stück	— 40	1,280	—	348
96	— sonst	1 ℥	— 64	4,062	—	2,604
97	— Damen- und Kinderhüte mit Besatz ꝛc..	. . .	. . .	läßt sich	nicht	berechnen.
	Feld- und Gartengewächse:					
98	— frische oder getrocknete	. . .	frei.	—	—	1,529
	Horn und Klauen:					
99	— roh ꝛc..	. . .	frei.	—	—	182
100	Hopfen	1 ℥	— 7	41,711	5,330	—
	Flachs:					
101	— gehechelter und ungehechelter	. . .	frei.	—	—	14,375
	Instrumente:					
102	— Claviatur-Instrumente	vom Werthe	10 pCt.	läßt sich	nicht	berechnen.
103	— alle andern musikalischen, desgleichen astronomische ꝛc..	1 ℥	— 16	2,253	—	732
	Erde und Thon:					
104	— in natürlichem Zustande	. . .	frei.	—	—	—
105	— geschlämmte, gefärbte, ꝛc. Erd- und Thonarten	1 ℥	— 1	läßt sich	nicht	berechnen.
	— Arbeiten daraus:					
	— Ziegelei-Erzeugnisse:					
106	— Dachpfannen, Mauersteine ꝛc. .	. . .	frei.	—	—	15,816
	— Töpferarbeit ꝛc.:					
107	— feuerfeste Retorten ꝛc. . . .	1 ℥	— 0.25	173	—	3
108	— sonst	1 ℥	— 1	12,317	—	591
	— Steinzeug ꝛc.:					
109	— mit wirklicher oder s. g. Vergoldung ꝛc.	1 ℥	— 8	4,217	2,255	—
110	— anderer Art	1 ℥	— 3	72,815	—	2,158
	— Porzellan ꝛc.:					
111	— mit wirklicher oder s. g. Vergoldung ꝛc.	1 ℥	— 16	11,287	—	2,652
112	— anderes	1 ℥	— 8	12,687	—	2,454
113	Kaffee	1 ℥	— 4	617,810	126,651	—
114	— gebrannter	1 ℥	— 4.5	2,361	136	—
115	Kuchen ꝛc.	1 ℥	— 7	1,657	402	—
116	Karden	. . .	frei.	—	—	—
	Fleisch und Speck ꝛc.:					
117	— sonst	. . .	frei.	—	—	2,920
118	Kleidungsstücke.	. . .	. . .	58,130	—	13,492
	Kork:					
119	— unverarbeitet	. . .	frei.	—	—	—
	— verarbeitet:					
120	— sonst	1 ℥	— 3	4,244	—	255
	Korn und Kornwaaren ꝛc.:					
121	— unvermahlene und vermahlene ꝛc. .	. . .	frei.	—	—	7,859

Digitized by Google

№	Positionen.	Einfuhrzollsatz des Entwurfs.		Einnahme.	Gegen früher: +	Gegen früher: ±
			ℳ ß	ℳ	ℳ	ℳ
122	Schießpulver ꝛc.	Br. 1 ℔	— 4	2,329	—	659
	Gewürze, Specereien ꝛc.:					
123	— Kardamomen ꝛc.	1 ℔	— 48	14,577	7,791	—
124	— Cangel ꝛc.	1 ℔	— 7	11,563	2,717	—
125	— andere	1 ℔	— 3	43,260	19,673	—
	Kohlen:					
	— Holzkohlen ꝛc.:					
126	— sonst	. . .	frei.	—	—	—
127	— Steinkohlen	1 Tonne	— 7	167,174	15,284	—
128	Siegellack	1 ℔	— 8	333	—	373
	Spielzeug nach Wahl des Anmelders:					
	— entweder nach dem Stoffe,					
129	— oder	1 ℔	— 16	17 888	8,407	—
130	Leim aller Art	1 ℔	— 3	1,448	—	189
131	— in Arbeit	1 ℔	— 16	läßt sich	nicht	berechnen.
	Lichte:					
132	— Talglichte	1 ℔	— 3	241	—	99
133	— andere	1 ℔	— 6	900	—	1,008
	Matratzen ꝛc.:					
	— wenn irgend ein Theil derselben aus					
134	Holz oder Metall besteht	1 ℔	— 7	läßt	sich nicht	berechnen.
135	— sonst	. . .	. . .			
136	Gemälde ꝛc., ohne Rahmen	. . .	frei.	—	—	—
	Manufacturwaaren:					
137	— Filz zur Schiffsverhäutung	1 ℔	— 0.5	540	311	—
	— Wachstuch ꝛc.:					
	— so fern das Zollwesen den Stoff zu beurtheilen vermag:					
	— wenn der Stoff ganz oder zum					
138	Theil Seide ist	1 ℔	— 48	301	110	—
139	— in andern Fällen	1 ℔	— 16	2,827	—	871
	— Alle andern Manufacturwaaren:					
	— Aus vegetabilischen Stoffen:					
	— Garn:					
140	— ungefärbtes	1 ℔	— 3	142,359	5,439	—
141	— gefärbtes	1 ℔	— 8	38,469	12,031	—
	— rohe Leinenwaaren ꝛc.:					
	— unter 24 Fäden auf ½ Zoll					
142	im □	1 ℔	— 2	16,123	7,434	—
143	— sonst	1 ℔	— 6	43,705	—	4,510
144	— Segeltuch und Presenningtuch	1 ℔	— 8	930	273	—
145	— Haartuch ꝛc.	1 ℔	— 16	11,239	1,159	—
	— andere Waaren aus vegetabilischen Stoffen:					
146	— flore ꝛc.	1 ℔	— 48	153,262	60,017	—
	— andere:					
147	— bedruckte	1 ℔	— 32	113,426	—	5,970
148	— mehrfarbige	1 ℔	— 24	73,830	—	29,332
149	— einfarbige	1 ℔	— 20	232,019	—	43,420
150	— ungefärbte	1 ℔	— 12	155,282	—	42,502
	— Aus Seide:					
151	— ungezwirnte und gezwirnte Seide	1 ℔	— 72	16,913	8,945	—

Digitized by Google

№	Positionen.	Einfuhrzollsatz des Entwurfs.			Einnahme.	Gegen früher: +	Gegen früher: ÷
			ℳ	ß	ℳ	ℳ	ℳ
	— Posamentir- und Knopfmacherarbeit	1 Ztr	1	—	8,978	—	5,297
	— andere Waaren:						
153	— ganz aus Seide	1 Ztr	2	—	82,894	16,966	—
154	— wenn entweder die Kette oder der Einschlag ꝛc. ganz von Seide ist	1 Ztr	1	32	55,191	—	10,623
155	— in andern Fällen . . .	1 Ztr	—	72	31,045	—	34,769
	— Aus Wolle und andern Thierhaaren:						
	— Garn:						
156	— ungefärbtes	1 Ztr	—	4	2,541	—	1,499
157	— gefärbtes	1 Ztr	—	8	15,815	—	949
	— andere Waaren:						
158	— gewebte ꝛc.	1 Ztr	—	12	11,860	—	3,892
159	— klare oder undichte; mit Metalldraht verbundene Waaren ꝛc.	1 Ztr	—	48	33,409	10,237	—
160	— alle andern	1 Ztr	—	32	451,240	—	88,403
161	Meerschaum, roher	frei.			—	—	—
162	Milch und Rahm	frei.			—	—	—
	Metalle:						
163	— rohe	frei.			—	—	—
164	— Blattgold ꝛc..	1 Ztr	—	16	233	—	14
165	— Goldzieherarbeit ꝛc.	1 Ztr	—	48	973	—	58
166	— Münzen aller Art	frei.			—	—	—
167	— Schriftgießerarbeit	1 Ztr	—	3	792	120	—
	— Anderes verarbeitetes Metall:						
168	— Gold, Silber ꝛc. in Arbeit . . .	1 Ztr	—	16	157	—	3,283
	— Eisen und Stahl:						
169	— Band- und Stangeneisen ꝛc. .	1 Ztr	—	0.25	88,195	—	48,716
	— Platten und Bleche, Bolzen, Spieker, Nägel ꝛc.:						
170	— Platten und Bleche, rohe ꝛc.	1 Ztr	—	0.5	17,076	—	3,742
171	— sonst	1 Ztr	—	1	35,376	—	23,567
	— andere Arbeiten aus Eisen und Stahl:						
172	— ciselirte ꝛc.	1 Ztr	—	16	9,550	—	615
173	— gröbste geschmiedete Gegenstände ꝛc.	1 Ztr	—	1	33,274	—	13,225
174	— alle andern Gegenstände aus Eisen ꝛc.	1 Ztr	—	3	85,763	—	8,780
	— Andere Metalle:						
	— Platten und Bleche ꝛc.:						
175	— aus Blei, Zink oder Zinn .	1 Ztr	—	1	11,817	—	3,671
176	— sonst	1 Ztr	—	3	8,117	244	—
	— in anderer Arbeit:						
177	— angelaufen ꝛc	1 Ztr	—	16	11,481	—	5,735
178	— sonst	1 Ztr	—	8	15,983	—	10,307
179	Mineralien, in natürlichem Zustande . . .	frei.			—	—	438
180	— geschlämmte ꝛc.	1 Ztr	—	1	läßt sich	nicht	berechnen.
181	Mineralwasser	1 Ztr	—	2	läßt sich	nicht	berechnen.

Digitized by Google

№	Positionen.	Einfuhrzollsatz des Entwurfs.		Einnahme.	Gegen früher: +	Gegen früher: ÷
			℔ ß	℔	℔	℔
182	Modelle und Proben	. . .	frei.	—	—	—
183	Naturalien	. . .	frei.	—	—	—
	Oele und Elain:					
184	— Hanföl	. . .	. . .	—	—	—
185	— alle andern	1 ℔	— 2	22,044	—	7,234
186	Käse	1 ℔	— 5	20,269	3,081	—
	Packgegenstände:					
187	— mit Waaren	. . .	frei.	—	—	—
	— ohne Waaren:					
188	— gebrauchte Fustagen ꝛc.	. . .	frei.	—	—	—
189	— Moos und Tang ꝛc.	. . .	frei.	—	—	—
	Papier:					
190	— gröbstes ꝛc.	1 ℔	— 1	2,443	—	947
191	— alles andere Papier ꝛc.	1 ℔	— 3	17,733	—	1,483
	— Papier oder Papiermasse, auf andere Art verarbeitet:					
192	— Acten ꝛc.	. . .	frei.	—	—	—
193	— Spielkarten	1 Spiel	— 2	744	—	439
194	— Papier mit Farbe, mit Vergoldung ꝛc.	1 ℔	— 8	7,555	—	1,539
195	— andere Arbeiten aus Papier ꝛc. .	1 ℔	— 16	9,654	2,173	—
196	Parfümerien	1 ℔	— 16	3,806	—	228
197	Perlmutter, unverarbeitete	. . .	frei.	—	—	—
198	Reis in der Schale	1 ℔	— 1.5	18,646	5,470	—
199	— geschälter und Reismehl	1 ℔	— 2	117,789	7,916	—
200	Rohr und Schilf	. . .	frei.	—	—	—
	Seife:					
201	— wohlriechende	1 ℔	— 16	1,398	—	454
202	— andere	1 ℔	— 1	722	—	1,047
203	Sago, Salep ꝛc.	1 ℔	— 2	17,039	—	1,221
204	Salpeter	1 ℔	— 0.5	1,118	—	777
	Salz:					
	— Kochsalz:					
205	— rohes unreines Steinsalz in Stücken	1 ℔	— 0.4	70,731	48,239	—
206	— anderes	1 ℔	— 0.5	130,791	5,998	—
207	— rohes ungereinigtes Glaubersalz ꝛc.	. . .	frei.	läßt sich	nicht	berechnen.
208	Seide, rohe	1 ℔	— 48	berechnet	bei	Nr. 151.
	Schiffe, Böte und Fahrzeuge:					
209	— von 50 Lasten und darüber, aus Föhrenholz	. . .	. . .	—	—	—
210	— andere	vom Werthe	3 pCt.	läßt sich	nicht	berechnen.
	Felle und Häute:					
211	— unbereitete	. . .	frei.	—	—	1,512
	— bereitete:					
212	— gefärbte ꝛc.	1 ℔	— 12	6,556	—	2,337
213	— andere	1 ℔	— 8	6,104	—	1,301
	— Arbeiten daraus:					
214	— Handschuhe ꝛc.	1 ℔	— 72	1,779	—	1,364
215	— andere	1 ℔	— 16	8,303	—	5,715
216	Butter	. . .	frei.	—	—	1,891
217	Soda	. . .	frei.	—	—	—
218	Speck, Leber ꝛc. zur Thrangewinnung . .	. . .	frei.	—	—	—

Digitized by Google

№	Positionen.	Einfuhrzollsatz des Entwurfs.		Einnahme.	Gegen früher: +	Gegen früher: ÷
			ℳ ₰	ℳ	ℳ	ℳ
	Speisewaaren, zubereitete:					
219	— hermetisch verschlossene	1 ℔	— 7	1,109	—	546
220	— andere		frei.	—	—	8
	Steine:					
221	— unbearbeitete Steine ꝛc.		frei.	—	—	9,765
222	— andere gemahlene ꝛc. Steinarten	1 ℔	— 1	läßt sich	nicht	berechnen.
223	— Abgüsse	1 ℔	— 1	110	110	—
224	— Mühlen- und Quernsteine			3,683	—	269
	— Bild- und Steinhauerarbeit:					
225	— feinere Sachen	1 ℔	— 16	597	—	49
226	— andere	1 ℔	— 0.05	393	—	1,090
	Zucker, Melasse und Syrup:					
227	— Candis ꝛc.	1 ℔	— 5.25	157,221	14,375	—
228	— anderer pulverisirter Zucker	1 ℔	— 3.5	1,341,019	425,245	—
229	— aufgelöst'er und anderer flüssiger Zucker ꝛc.	1 ℔	— 2.75	läßt sich	nicht	berechnen.
230	— Melasse ꝛc.	1 ℔	— 1.75	101,934	13,095	—
231	— Capillar-, Maulbeer- ꝛc. und ähnlicher Syrup	1 ℔	— 7	läßt sich	nicht	berechnen.
	Schwämme:					
232	— Waschschwämme	1 ℔	— 32	1,496	—	90
	— alle andern:					
233	— unpräparirte		frei.	—	—	—
234	— präparirte	1 ℔	— 3	läßt sich	nicht	berechnen.
235	Schwefel ꝛc.		frei.	—	—	2,298
	Säuren:					
236	— flüssige	1 ℔	— 0.5	2,478	—	4,661
	Talg und Talgarten:					
237	— gemeiner Talg	1 ℔	— 2	8,256	—	496
238	— Margarin ꝛc.	1 ℔	— 3	3,564	1,070	—
239	Thee	1 ℔	— 12	88,875	10,369	—
	Taback:					
240	— Blätter oder Stengel	1 ℔	— 5	415,562	283,413	—
241	— Cigarren	1 ℔	— 32	23,112	—	1,366
242	— anderer	1 ℔	— 8	12,715	2,869	—
243	Tauwerk	1 ℔	— 1	3,233	—	2,366
244	Bäume, Büsche ꝛc.		frei.	—	—	—
245	Thran ꝛc.	1 ℔	— 1	4,900	—	294
	Holz:					
246	— Finnische Holzwaaren			—	—	—
	— unverarbeitetes:					
247	— Buxbaum- ꝛc.		frei.	—	—	299
	— andere Holzarten:					
	— wenn selbige in Verdecksfahrzeugen eingehen	pr. Cmrzlſt.	3 24	219,174	4,721	—
249	— in andern Fällen	1 Cbkſſ.	— 4	299,726	45,694	—
	— ganz oder theilweise verarbeitetes:					
250	— aptirtes Bauholz	1 Cbkſſ.	— 8	462	—	60
251	— grobe Zimmermannsarbeit	1 ℔	— 0.15	14,257	12,815	—
252	— Nippsachen, Etuis ꝛc.	1 ℔	— 16	berechnet bei	Galanteriewaaren.	
	— anderer Art:					
253	— Buxbaum- ꝛc.	1 ℔	— 7	8,687	220	—
254	— sonst	1 ℔	— 3	8,201	—	117
255	Torf		frei.	—	—	—

Digitized by Google

No.	Positionen.	Einfuhrzollsatz des Entwurfs.		Einnahme.	Gegen früher: +	Gegen früher: ÷
			ℳ ₰	ℳ	ℳ	ℳ
	Uhren:					
256	— Taschen- und Damenuhren ꝛc.	1 Stück	— 48	7,261	—	1,583
257	— Tafeluhren ꝛc.	1 Ctr.	— 16	2,418	—	2,824
258	— andere ꝛc.	1 Ctr.	— 8	2,717	—	163
259	Wolle		frei.	—	—	—
260	Weinstein, roher		frei.	—	—	274
261	Vitriol		frei.	—	—	1,420
	Wagen und Wagnerarbeit:					
	— Wagen für Schienenwege:					
262	— Locomotiven	1 Stück	500 —	läßt sich	nicht	berechnen.
263	— Draisinen	1 Stück	10 —			
	— andere:					
	— zur Personenbeförderung, ins-					
264	gleichen Tender	1 Stück	150 —			
265	— sonstige	1 Stück	50 —			
	— andere Wagen:					
266	— ganz oder halbbedeckte ꝛc.	1 Stück	30 —	2,100	319	—
267	— andere	1 Stück	12 —	1,440	—	86
268	— andere Wagnerarbeit	1 Ctr.	— 3	120	—	50
269	Wachs	1 Ctr.	— 3	1,113	1,113	—
270	— Arbeiten daraus	1 Ctr.	— 16	läßt sich	nicht	berechnen.
271	Nicht genannte Waaren	vom Werthe	10 pCt.	35,293	11,649	—
	Zusammen			7,175,776	1,260,738	626,849
				÷	626,849	
	Also ein Plus von				633,889	

Digitized by Google

Calcul

des finanziellen Resultats der in dem letzten Entwurfe vorgenommenen Veränderungen des Entwurfs von 1862.

Positionen des		Verzollungs-Gegenstände.	Zollsätze nach dem		Zolleinnahme nach dem		Gegen den Entwurf von 1862	
Entwurfs von 1862.	letzten Entwurfs.		Entwurfe von 1862.	letzten Entwurfe.	Entwurfe von 1862.	letzten Entwurfe.	mehr.	weniger.
			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
2	2	Alaun	1 ℭ — 0.25	frei.	1,059	—	—	1,059
14	14	Bleichpulver	1 ℭ — 0.5	frei.	1,745	—	—	1,745
21	21	Baumwolle	1 ℭ — 1	frei.	3,614	—	—	3,614
25	25	Cacaobohnen	1 ℭ — 3.5	1 ℭ — 4	7,145	8,166	1,021	—
50	50	Färbeholz ꝛc.	1 ℭ — 0.15	frei.	2,885	—	—	2,885
57	57	Matten zum Packen	1 ℭ — 0.25	frei.	967	—	—	967
77	77	Gerbestoffe	1 ℭ — 0.15	frei.	8,178	—	—	8,178
93	93	Hanf ꝛc.	1 ℭ — 0.5	frei.	24,119	—	—	24,119
101	101	Flachs, ungehechelter	1 ℭ — 1	frei.	12,621	—	—	12,621
102	101	— gehechelter	1 ℭ — 1.5	frei.	514	—	—	514
103	102	Claviatur-Instrumente	1 St. 32 —	10 % v. Werth	2,432	läßt sich	nicht	berechnen.
107	106	Dachpfannen	1 St. — 0.25	frei.	6,113	—	—	6,113
108	106	Mauersteine ꝛc.	1 St. — 0.15	frei.	11,216	—	—	11,216
115	113	Kaffee	1 ℭ — 3.5	1 ℭ — 4	540,584	617,810	77,226	—
116	114	— gebrannter	1 ℭ — 4	1 ℭ — 4.5	2,099	2,361	262	—
125	123	Kardamomen ꝛc.	1 ℭ — 16	1 ℭ — 48	4,859	14,577	9,718	—
126	124	Caneel ꝛc.	1 ℭ — 5	1 ℭ — 7	8,252	11,553	3,301	—
127	125	Andere Gewürze	1 ℭ — 2	1 ℭ — 3	28,840	43,260	14,420	—
161	158	Fußteppiche und Fußteppichzeug	1 ℭ — 20	1 ℭ — 12	8,920	5,352	—	3,568
163	160	Geschorene Waaren allein aus Wolle ꝛc.	1 ℭ — 40	1 ℭ — 32	120,632	96,506	—	24,126
206	202	Seife, andere	1 ℭ — 1.5	1 ℭ — 1	1,083	722	—	361
208	204	Salpeter	1 ℭ — 0.25	1 ℭ — 0.5	559	1,118	559	—
209	205	Rohes unreines Steinsalz in Stücken	1 ℭ — 0.25	1 ℭ — 0.4	44,207	70,731	26,524	—
211	207	Rohes ungereinigt. Glaubersalz ꝛc.	1 ℭ — 0.25	frei.	läßt	sich	nicht	berechnen.
214	210	Schiffe, andere	3 % v. Werth	3 % v. Werth	läßt	sich	nicht	berechnen.
221	217	Soda	1 ℭ — 0.25	frei.	14,251	—	—	14,251
226	221	Pulverisirter Gyps	1 ℭ — 0.05	frei.	1,900	—	—	1,900
227	221	Cement aller Art	1 ℭ — 0.15	frei.	4,654	—	—	4,654
229	221	Dachschiefer ꝛc.	1 ℭ — 0.1	frei.	177	—	—	177

Digitized by Google

Positionen des		Verzollungs-Gegenstände.	Zollsätze nach dem		Zolleinnahme nach dem		Gegen den Entwurf von 1862	
Entwurfs von 1862.	letzten Entwurfs.		Entwurfe von 1862.	letzten Entwurfe.	Entwurfe von 1862.	letzten Entwurfe.	mehr.	weniger.
			℔ ß	℔ ß	℔	℔	℔	℔
231	221	Fliesen	1 □Fß. — 1	frei.	71	—	—	71
235	227	Zucker: Candis ꝛc. . .	1 ℥ — 4.75	1 ℥ — 5.25	142,248	157,221	14,973	—
236	228	— anderer pulverisirter	1 ℥ — 3	1 ℥ — 3.5	1,149,445	1,341,019	191,574	—
237	229	— aufgelöst'er und anderer flüssiger	1 ℥ — 2.5	1 ℥ — 2.75	läßt	sich	nicht	berechnen.
238	230	— Melasse ꝛc. . .	1 ℥ — 1.5	1 ℥ — 1.75	87,372	101,359	14,562	—
243	235	Schwefel ꝛc.	1 ℥ — 0.25	frei.	1,344	—	—	1,344
251	243	Tauwerk	1 ℥ — 2	1 ℥ — 1	6,467	3,233	—	3,234
267	259	Wolle	1 ℥ — 1	frei.	3,992	—	—	3,992
268	260	Weinstein, roher . . .	1 ℥ — 0.25	frei.	65	—	—	65
269	261	Vitriol	1 ℥ — 0.25	frei.	2,032	—	—	2,032
				Zusammen . .			354,140	132,806
						÷	132,806	
		Hiernach wird der letzte Entwurf, verglichen mit dem Entwurfe von 1862, eine Mehreinnahme ergeben von					221,334	

Digitized by Google

Zusammenstellung

der verschiedenen Abgabegrößen und der unter jede Abgabegröße fallenden Positionen des Entwurfs des Einfuhrzolltarifs.

Der Entwurf enthält 271 Nummern, von welchen 210 auf **zollpflichtige** und 61 auf **zollfreie** Waaren fallen.

Für die zollpflichtigen Waaren sind die folgenden **Abgabegrößen** in Vorschlag gebracht, und fällt unter die einzelnen Abgabegrößen wieder die jeder derselben beigefügte Anzahl von **Positionen** des Tarifs, nämlich:

Nach Gewicht.				Nach Stückzahl.		Nach Maß.		Nach dem Werthe.	
Abgabegrößen.	Positionen.	Abgabegrößen.	Positionen.	Abgabegrößen.	Positionen.	Abgabegrößen.	Positionen.	Abgabegrößen.	Positionen.
		Transport . .	78						
0.03 ß pr. ℔	1	5 ß pr. ℔	7	2 ß pr. St.	2	7 ß pr. Tonne	1	3 pCt.	1
0.15 - —	1	5.25 - —	1	4 - —	1	24 - —	1	10 —	2
0.25 - —	4	6 - —	3	8 - —	2	56 - —	1		
0.3 - —	1	7 - —	12	16 - —	1	5 - pr. Pott	2		
0.4 - —	1	8 - —	11	24 - —	1	16 - —	3		
0.5 - —	5	10 - —	2	40 - —	2	60 - pr. Ztl.	1		
0.75 - —	2	12 - —	5	48 - —	1	1 ℔ —	1		
0.8 - —	1	14 - —	1	64 - —	1	1 - 48 ß pr. ea.	1		
1 - —	18	15 - —	1	10 ℔ —	1	3 - 24 - —	1		
1.2 - —	1	16 - —	27	12 - —	1	5 - — - —	1		
1.5 - —	3	20 - —	2	30 - —	1	4 ß pr. Cbfß.	1		
1.75 - —	1	24 - —	3	50 - —	1	6 - —	1		
2 - —	9	32 - —	5	150 - —	1	16 - —	1		
2.75 - —	1	48 - —	7	500 - —	1				
3 - —	18	64 - —	3						
3.25 - —	1	72 - —	3						
3.5 - —	1	1 ℔ — - —	2						
4 - —	6	1 - 32 - —	1						
4.5 - —	2	2 - — - —	4						
Zusammen	. . .	38	178	14	17	13	16	2	3

Die Nichtübereinstimmung zwischen der Anzahl der hier aufgeführten Positionen (214) und den Nummern (210) rührt daher, daß einige Positionen (z. B. die für Aepfel und Birnen, für unfoliirtes geschliffenes Glas in Tafeln und für foliirtes Glas in Tafeln, für Steinkohlen und für Mühlensteine) mehrere Tarifsätze umfassen, während umgekehrt einige mit Nummern versehene Positionen des Tarifs (Damen- und Kinderhüte mit Besatz, Kleidungsstücke, Matratzen, Hanföl, Schiffe aus Föhrenholz von und über 50 Commerzlasten und Finnische Holzwaaren) in die obige Zusammenstellung nicht aufgenommen sind, da sich keine bestimmte Abgabegröße für dieselben anführen läßt.

Digitized by Google

Die im Entwurfe des Einfuhrzolltarifs enthaltenen verschiedenen Abgabegrößen mit Hinzufügung der unter jede Abgabegröße fallenden Positionen und deren Nummern.

Zoll.		Position.	
₰	ß	Nr.	
			A. Nach Gewicht.
1 ₰	— 0.05	226	Steine, Bild- und Steinhauerarbeit: „andere".
1 ₰	— 0.15	251	Holz, ganz oder theilweise verarbeitetes: „grobe Zimmermannsarbeit ꝛc."
1 ₰	— 0.25	74	Früchte, sonst, andere Früchte: „alle andern ꝛc."
		84	Gummi und Harz: „Harz ꝛc."
		107	Erde und Thon, Arbeiten daraus, Töpferarbeit ꝛc.: „feuerfeste Retorten ꝛc."
		169	Metalle, anderes verarbeitetes Metall, Eisen und Stahl: „Band- und Stangeneisen ꝛc."
Br. 1 ₰	— 0.3	42	Thiere, sonst, Fische und Fischrogen ꝛc., getrocknet, geräuchert ꝛc.: „andere Arten".
1 ₷	— 0.4	205	Salz, Kochsalz: „rohes unreines Steinsalz".
1 ₰	— 0.5	32	Getränke, Bier und Meth: „sonst" (Brutto).
		137	Manufacturwaaren: „Filz zur Schiffsverhäutung ꝛc."
		170	Metalle, anderes verarbeitetes Metall, Eisen und Stahl, Platten und Bleche ꝛc.: „Platten und Bleche, rohe ꝛc."
		204	Salpeter.
		206	Salz, Kochsalz: „anderes".
		236	Säuren: „flüssige".
1 ₰	— 0.75	47	Essig, anderer: „sonst" (Brutto).
		58	Flechtarbeiten, gröbster Art: „andere".
1 ₰	— 0.8	66	Früchte: „getrocknete, imgleichen getrocknete Orangenschalen".
1 ₰	— 1.	9	Knochen ꝛc.: „gebrannte".
		27	Cichorienwurzeln ꝛc.
		53	Färbestoffe ꝛc.: „alle andern Farben ꝛc."
		67	Früchte, gesalzene oder eingemachte: „alle gesalzenen oder in Essig eingemachten ꝛc."
		70	do., sonst, Schalenfrüchte: „andere Schalenfrüchte".
		85	Gummi und Harz: „Ornamente, Asphaltmosaik ꝛc.".
		105	Erde und Thon: „geschlämmte, gefärbte ꝛc. Erd- und Thonarten .
		108	do., Arbeiten daraus, Töpferarbeit ꝛc.: „sonst".

Digitized by Google

	Zoll.		Position.	
	₰	ß	Nr.	
			171	Metalle, anderes verarbeitetes Metall, Eisen und Stahl, Platten und Bleche ꝛc.: „sonst“.
			173	do. do. do., andere Arbeiten aus Eisen und Stahl: „gröbste“.
			175	do. do., andere Metalle, Platten und Bleche ꝛc.: „aus Blei, Zink oder Zinn ꝛc.“
			180	Mineralien: „geschlämmte ꝛc.“
			190	Papier: „gröbstes, namentlich zum Schreiben ꝛc. unbrauchbares ꝛc.“
			202	Seife: „andere, desgleichen sogenanntes Waschpulver“.
			222	Steine: „andere gemahlene ꝛc. Steinarten“.
			223	do. : „Abgüsse, Formen ꝛc.“
			243	Tauwerk ꝛc.
			245	Thran ꝛc.
1 ℔	—	1.2	198	Reis in der Schale.
1 ℔	—	1.5	40	Thiere, sonst, Fische und Fischrogen ꝛc., in frischem Zustande: „Austern“ (Brutto).
			72	Früchte, sonst, andere: „Orangen aller Art“.
			79	Glas: „unsoliirtes ungeschliffenes ꝛc.“
1 ℔	—	1.75	230	Zucker ꝛc.: „Melasse, gewöhnlicher brauner Syrup ꝛc.“
1 ℔	—	2.	3	Apothekerwaaren ꝛc.
			13	Schubwichse ꝛc. (Brutto).
			20	Buchdruckerschwärze ꝛc. (Brutto).
			142	Manufacturwaaren aus vegetabilischen Stoffen, rohe Leinenwaaren ꝛc.: „neu bei Geweben ꝛc.“
			181	Mineralwasser.
			185	Oele ꝛc.: „alle andern“.
			199	Reis: „geschälter, und Reismehl“.
			203	Sago ꝛc.
			237	Talg und Talgarten: „Talg, gemeiner“.
1 ℔	—	2.75	229	Zucker ꝛc.: „aufgelöst'er und anderer flüssiger Zucker ꝛc.“
1 ℔	—	3.	12	Dinte und Dintenpulver (Brutto).
			41	Thiere, sonst, Fische und Fischrogen ꝛc., getrocknet, geräuchert ꝛc.: „Anchovis, Lampreten ꝛc.“ (Brutto).
			69	Früchte, sonst, Schalenfrüchte: „Kastanien ꝛc.“
			110	Erde und Thon, Arbeiten daraus, Steinzeug ꝛc.“: „anderer Art“.
			120	Kork, verarbeitet: „sonst“.
			125	Gewürze ꝛc.: „andere ꝛc.“
			130	Leim ꝛc.
			132	Lichte: „Talglichte“.
			140	Manufacturwaaren aus vegetabilischen Stoffen, Garn: „ungefärbtes“.
			167	Metalle: „Schriftgießerarbeit ꝛc.“
			174	do. anderes verarbeitetes Metall, Eisen und Stahl, andere Arbeiten aus Eisen und Stahl: „alle andern Gegenstände ꝛc.“
			176	do. do., andere Metalle, Platten und Bleche ꝛc.: „sonst“.
			191	Papier: „alles andere ꝛc.“
			234	Schwämme, alle andern: „präparirte“.
			238	Talg und Talgarten: „Margarin ꝛc.“
			254	Holz, ganz oder theilweise verarbeitetes, anderer Art: „sonst“.

Digitized by Google

Zoll.		Position.	
℔	β	Nr.	
		268	Wagen ꝛc.: „andere Wagnerarbeit ꝛc.“
		269	Wachs.
1 ℔	— 3.25	34	Getränke, Wein ꝛc.: „sonst“.
1 ℔	— 3.5	228	Zucker ꝛc.: „anderer pulverisirter Zucker“.
1 ℔	— 4.	23	Bürstenbinderarbeit: „in Verbindung mit unpolirtem oder unlackirtem Holze oder mit Eisen“.
		25	Cacao: „Bohnen ꝛc.“
		78	Gest aller Art.
		113	Kaffee.
		122	Schießpulver und Fabricate daraus ꝛc. (Brutto).
		156	Manufacturwaaren aus Wolle ꝛc., Garn: „ungefärbtes“.
1 ℔	— 4.5	43	Thiere, sonst: „Wild“.
		114	Kaffee: „gebrannter“.
1 ℔	— 5.	19	Bleifedern, Rothstifte und andere Kreidestifte.
		52	Färbestoffe ꝛc.: „andere blaue Farben, als Indigo ꝛc.“
		56	Federn und Dunen: „alle andern Arten“.
		87	Gummi und Harz: „alles andere Harz ꝛc.“
		88	do. Gummielasticum und Guttapercha: „Blöcke und Platten ꝛc.“
		186	Käse.
		240	Tabak und Tabacksurrogate: „Blätter oder Stengel ꝛc.“
1 ℔	— 5.25	227	Zucker ꝛc.: „Candis; desgleichen Zucker in ganzen oder zerschlagenen Hüten ꝛc.“
1 ℔	— 6.	133	Lichte: „andere“.
		143	Manufacturwaaren aus vegetabilischen Stoffen, rohe Leinenwaaren: „sonst“.
		144	do. Segeltuch und Presenningtuch“.
1 ℔	— 7.	10	Knochen, Zähne und Fischbarten, in Arbeit: „Platten ꝛc.“
		26	Cacao: Cacaomehl ꝛc.“
		68	Früchte, gesalzene oder eingemachte: „alle in süße Stoffe ꝛc.“
		73	do. sonst, andere Früchte: „Weintrauben“.
		83	Glas, andere Glaswaaren: „alle andern“.
		100	Hopfen.
		115	Kuchen ꝛc.
		124	Gewürze ꝛc.: „Caneel, ächter ꝛc.“
		134	Matratzen ꝛc.: „wenn irgend ein Theil derselben aus Holz oder Metall besteht“.
		219	Speisewaaren: „hermetisch verschlossene“.
		231	Zucker ꝛc.: „Capillar-, Maulbeer- ꝛc. Syrup“.
		253	Holz, ganz oder theilweise verarbeitetes, anderer Art: „Buxbaum ꝛc.“
1 ℔	— 8.	80	Glas, unfollirtes geschliffenes in Tafeln ꝛc.: „weniger als 800 □Zoll“.
		109	Erde und Thon, Arbeiten daraus, Steinzeug ꝛc.: „mit wirklicher oder sogenannter Vergoldung ꝛc.“
		112	do. Arbeiten daraus, Porzellan: „anderes“.
		128	Siegellack.

Digitized by Google

Zoll.		Position.	
℔	ß	Nr.	
		141	Manufacturwaaren aus vegetabilischen Stoffen, Garn: „gefärbtes ꝛc.“
		157	do. aus Wolle ꝛc., Garn: „gefärbtes ꝛc.“
		178	Metalle, anderes verarbeitetes Metall, andere Metalle, in anderer Arbeit: „sonst“.
		194	Papier: „Papier mit Farbe ꝛc.“
		213	Felle und Häute, bereitete: „andere“.
		242	Tabak und Tabaksurrogate: „andere Arten“.
		258	Uhren ꝛc.: „andere“.
1 ℔	— 10	63	Flechtarbeiten, feinere, sonst: „andere Arbeiten ꝛc.“
		81	Glas, foliirtes: „weniger als 800 □Zoll“.
1 ℔	— 12	80	Glas, unfoliirtes geschliffenes Glas in Tafeln ꝛc.: „von 800—1800 □Zoll“.
		150	Manufacturwaaren aus vegetabilischen Stoffen, andere Waaren, andere: „ungefärbte, nicht mustergewebte ꝛc.“
		158	do. aus Wolle ꝛc., andere Waaren: „gewebte oder gestrickte Waaren aus Viehhaaren ꝛc.“
		212	Felle und Häute, bereitete: „gefärbte, geschwärzte ꝛc.“
		239	Thee.
1 ℔	— 14	51	Färbestoffe ꝛc.: „Cochenille, Indigo, Karmin ꝛc.“
1 ℔	— 15	81	Glas, foliirtes: „von 800—1800 □Zoll“.
1 ℔	— 16	6	Aether.
		16	Blumen, künstliche: „mittelst Kunst zubereitete natürliche, imgleichen Blumen ꝛc.“
		24	Bürstenbinderarbeit: „andere“.
		28	Drechslerarbeit: „feinere: aus Bernstein ꝛc.“
		49	Extracte und Essenzen: „andere, nicht besonders tarifirte“.
		76	Galanteriewaaren.
		80	Glas, unfoliirtes geschliffenes Glas in Tafeln ꝛc.: „von 1800 □Zoll und darüber“.
		82	do. andere Glaswaaren: „in Verbindung mit Metall ꝛc.“
		89	Gummi und Harz, Gummielasticum und Guttapercha: „andere Arbeit“.
		103	Instrumente: „alle andern musikalischen, desgleichen ꝛc.“
		111	Erde und Thon, Arbeiten daraus, Porzellan: „mit wirklicher oder sogenannter Vergoldung oder Versilberung“.
		129	Spielzeug: „oder“.
		131	Leim ꝛc.: „in Arbeit“.
		139	Manufacturwaaren, Wachstuch ꝛc.: „in andern Fällen“.
		145	do. aus vegetabilischen Stoffen: „Haartuch ꝛc.“
		164	Metalle, „Blattgold ꝛc.“
		168	do. anderes verarbeitetes Metall: „Gold, Silber ꝛc. in Arbeit“.
		172	do. do. Eisen und Stahl, andere Arbeiten aus Eisen und Stahl: „ciselirte ꝛc.“
		177	do. do. andere Metalle, in anderer Arbeit: „angelaufen ꝛc.“
		195	Papier, Papier oder Papiermasse auf andere Art verarbeitet ꝛc.: „andere Arbeiten aus Papier ꝛc.“
		196	Parfümerien.

Digitized by Google

Zoll.		Position.	
₰	ß	Nr.	
		201	Seife: „wohlriechende ꝛc.“
		215	Felle und Häute, Arbeiten daraus: „andere“.
		225	Steine, Bild- und Steinhauerarbeit ꝛc.: „feinere Sachen ꝛc.“
		252	Holz, ganz oder theilweise verarbeitetes: „Nippsachen, Etuis ꝛc.“
		257	Uhren ꝛc.: „Tafeluhren ꝛc.“
		270	Wachs: „Arbeiten aus Wachs, nicht besonders tarifirte“.
1 ₰	— 20	81	Glas, foliirtes: „1800 □Zoll und darüber“.
		149	Manufacturwaren aus vegetabilischen Stoffen, andere Waaren, andere: „einfarbige, sowie ungefärbte ꝛc.“
1 ₰	— 24	44	Thiere, sonst: „Schildkröten“.
		62	Flechtarbeiten, feinere, sonst: „andere Hüte, Mützen ꝛc.“
		148	Manufacturwaaren aus vegetabilischen Stoffen, andere Waaren, andere: „mehrfarbige ꝛc.“
1 ₰	— 32	65	Fußzeug, anderes, in Verbindung mit Leder: „sonst“.
		147	Manufacturwaaren aus vegetabilischen Stoffen, andere Waaren, andere: „bedruckte, imgleichen Tricotage ꝛc.“
		160	do. aus Wolle ꝛc., andere Waaren: „alle andern“.
		232	Schwämme: „Waschschwämme“.
		241	Taback und Tabacksurrogate: „Cigarren“.
1 ₰	— 48	64	Fußzeug, anderes, in Verbindung mit Leder: „wenn das Oberzeug ganz oder theilweise von Seide ist“.
		123	Gewürze ꝛc.: „Kardamomen ꝛc.“
		138	Manufacturwaaren, Wachstuch ꝛc., so fern das Zollwesen den Stoff zu beurtheilen vermag: „wenn der Stoff ganz oder zum Theil Seide ist“.
		146	do. aus vegetabilischen Stoffen, andere Waaren: „klare ꝛc.“
		159	do. aus Wolle ꝛc., andere Waaren: „klare oder undichte ꝛc.“
		165	Metalle: „Goldzieherarbeit ꝛc.“
		208	Seide, rohe.
1 ₰	— 64	60	Flechtarbeiten, feinere, aus sogenanntem Italienischen Stroh: „andere Arbeit ꝛc.“
		61	do. do. sonst: „Hüte, Mützen ꝛc.“
		96	Hüte ꝛc., andere: „sonst“.
1 ₰	— 72	151	Manufacturwaaren aus Seide: „ungezwirnte und gezwirnte“.
		155	do. do. andere Waaren: „in andern Fällen“.
		214	Felle und Häute, Arbeiten daraus: „Handschuhe“.
1 ₰	1 —	18	Blumen, künstliche, andere: „Theile derselben ꝛc.“
		152	Manufacturwaaren aus Seide: „Posamentir- und Knopfmacherarbeit“.
1 ₰	1 32	154	do. do. andere Waaren: „wenn entweder die Kette oder der Einschlag ꝛc.“
1 ₰	2 —	17	Blumen, künstliche, andere: „fertige“.
		55	Federn und Dunen: „zum Schmuck“.
		91	Haare, in Arbeit: „aus Menschenhaaren“.
		153	Manufacturwaaren aus Seide, andere Waaren: „ganz aus Seide“.

Digitized by Google

	Zoll. ℔	Zoll. ß	Position. Nr.	
				B. Nach Stückzahl.
1 Spiel	—	2	193	Papier: „Spielkarten“.
1 Stück	—	2	224	Steine, Mühlen- und Quernsteine ꝛc.: „bis 14 Zoll im Durchmesser“.
1 Stück	—	4	224	do. do. „über 14 Zoll bis 20 Zoll im Durchmesser“.
1 Stück	—	8	94	Hüte ꝛc., andere: „lackirte ꝛc.“
			224	Steine, Mühlen- und Quernsteine ꝛc.: „über 20 Zoll bis 32 Zoll im Durchmesser“.
1 Stück	—	16	224	do. do. „über 32 Zoll bis 41 Zoll im Durchmesser“.
1 Stück	—	24	30	Drechslerarbeit, Regen- und Sonnenschirme: „mit andern Ueberzügen ꝛc.“
1 Stück	—	40	59	Flechtarbeiten, feinere, aus s. g. Italienischen Stroh: „Hüte und Mützen“.
			95	Hüte ꝛc. andere: „von Seide ꝛc.“
1 Stück	—	48	236	Uhren ꝛc.: „Taschen- und Damenuhren ꝛc.“
1 Stück	—	64	29	Drechslerarbeit, Regen- und Sonnenschirme: „mit Ueberzügen aus Seide“.
1 Stück	10	—	263	Wagen für Schienenwege: „Draisinen“.
1 Stück	12	—	267	Andere Wagen, zur Fortbewegung durch Pferdekraft: „andere“.
1 Stück	30	—	266	do. do. „ganz oder halbbedeckte ꝛc.“
1 Stück	50	—	265	Wagen für Schienenwege, andere: „sonst“.
1 Stück	150	—	264	do. do. „zur Personenbeförderung, imgleichen Tender“.
1 Stück	500	—	262	do. „Locomotiven“.
				C. Nach Maß.
1 Tonne	—	7	127	Kohlen: „Steinkohlen“.
1 Tonne	—	24	71	Früchte, sonst, andere Früchte: „Aepfel und Birnen“.
1 Tonne	—	56	86	Gummi und Harz: „Theer ꝛc.“
1 Pott	—	5	31	Getränke, Bier und Meth: „auf Flaschen“.
			46	Essig, anderer: „auf Flaschen“.
1 Pott	—	16	33	Getränke, Wein ꝛc.: „auf Flaschen“.
			35	do. andere Spirituosen, wenn dieselben gradirt werden können: „auf Flaschen“.
1 Pott	—	16	37	do. do. wenn dieselben wegen Zusatzes von süßen Stoffen ꝛc.: „auf Flaschen“.
1 Viertel	—	60	36	do. do. wenn dieselben gradirt werden können, sonst: „von einer Stärke von 8 Grad und darunter“.
1 Viertel	1	—	38	do. do. wenn dieselben wegen Zusatzes von süßen Stoffen ꝛc.: „sonst“.
1 Tmlst.	1	48	127	Kohlen: „Steinkohlen“.

Digitized by Google

	Zoll. ℳ	Zoll. ß	Position. Nr.	
1 Cmlſt.	3	24	248	Holz, unverarbeitetes, andere Holzarten: „wenn ſelbige in Verdecksfahrzeugen eingehen“.
1 Cmlſt.	5	—	71	Früchte, ſonſt: andere Früchte, Aepfel und Birnen: „in ganzen Schiffsladungen“.
1 Cbfß.	—	4	249	Holz, unverarbeitetes, andere Holzarten: „in andern Fällen“.
1 Cbfß.	—	6	250	do., ganz oder theilweiſe verarbeitetes: „aptirtes Bauholz ꝛc.“
1 Cbfß.	—	16	224	Steine, Mühlen- und Quernſteine ꝛc.: „über 41 Zoll im Durchmeſſer“.
				D. Nach dem Werthe.
3 pCt.			210	Schiffe, Böte und Fahrzeuge: „andere“.
10 pCt.			102	Inſtrumente: „Claviatur-Inſtrumente“.
			271	Nicht genannte Waaren.
				E.
			97	Hüte ꝛc.: „Damen- und Kinderhüte mit Beſatz“.
			118	Kleidungsſtücke.
			135	Matratzen ꝛc.: „ſonſt“.
			184	Oele ꝛc.: „Hanföl“.
			209	Schiffe, Böte und Fahrzeuge von 50 Commerzlaſten und darüber, ſo fern ſie aus Föhrenholz gebaut ſind.
			246	Holz: „Finniſche Holzwaaren“.
				F. Zollfreie Waaren.
			1	Abfälle.
			2	Alaun aller Art.
			4	Aſche, nicht beſonders genannte.
			5	Eier.
			7	Baſt ꝛc., roh oder präparirt.
			8	Knochen, Zähne und Fiſchbarten: „rohe ꝛc.“
			11	Honigſcheiben.
			14	Bleichpulver oder Chlorkalk.
			15	Blumen: „natürliche“.
			21	Baumwolle.
			22	Bücher ꝛc.
			39	Thiere, ſonſt: Fiſche und Fiſchrogen ꝛc., in friſchem Zuſtande: „Fiſche und Fiſchrogen ꝛc.“
			45	do. ſonſt: „alle andern Thiere“.
			48	Erz, nicht beſonders tarifirtes.
			50	Färbeſtoffe ꝛc.: „Färbeholz und Färberinden ꝛc.“
			54	Fett, Schmalz und Flaumen.
			57	Flechtarbeiten, gröbſter Art: „Matten zum Packen“.
			75	Samen: „anderer, ſo weit nicht beſonders tarifirt“.
			77	Gerbeſtoffe.
			90	Haare, aller Art: „rohe oder präparirte“.
			92	Stroh und Häckſel.

Digitized by Google

Zoll. ℔	Zoll. ß	Position. Nr.	
		93	Hanf: „ungehechelter oder gehechelter, imgleichen Hanfheede“.
		98	Feld- und Gartengewächse: „frische oder getrocknete, imgleichen Grütze, Mehl und Stärke daraus“.
		99	Horn und Klauen: „roh und geraspelt ꝛc.“
		101	Flachs: „gehechelter und ungehechelter, wie auch Flachsheede“.
		104	Erde und Thon: „Erde und Thon in natürlichem Zustande ꝛc.“
		106	do. Arbeiten daraus, Ziegeleierzeugnisse: „Mauersteine, Dachpfannen ꝛc.“
		116	Karden (Weberdisteln).
		117	Fleisch und Speck ꝛc.: „sonst“.
		119	Kork: „unverarbeitet“.
		121	Korn ꝛc.: „unvermahlene und vermahlene, auch nicht besonders tarifirte Fabricate daraus“.
		126	Kohlen, Holzkohlen ꝛc.: „sonst“.
		136	Gemälde in Oel ꝛc.
		161	Meerschaum: „roher“.
		162	Milch und Rahm.
		163	Metalle: „rohe ꝛc.“
		166	do. „Münzen ꝛc.“
		179	Mineralien: „in natürlichem Zustande“.
		182	Modelle und Proben.
		183	Naturalien ꝛc. zu wissenschaftlichen Sammlungen.
		187	Packgegenstände: „wenn dieselben mit Waaren ꝛc.“
		188	do. wenn dieselben ohne Waaren eingehen: „gebrauchte Fustagen ꝛc.“
		189	do. do. „Moos und Tang ꝛc.“
		192	Papier, Papier oder Papiermasse, auf andere Art verarbeitet: „Acten ꝛc.“
		197	Perlmutter: „unverarbeitete“.
		200	Rohr und Schilf, rohes.
		207	Salz: „rohes ungereinigtes Glaubersalz ꝛc.“
		211	Felle und Häute: „unbereitete ꝛc.“
		216	Butter.
		217	Soda.
		218	Speck, Leber ꝛc., zur Thrangewinnung.
		220	Speisewaaren: „andere“.
		221	Steine: „unbearbeitete“.
		233	Schwämme, alle andern: „unpräparirte“.
		235	Schwefel ꝛc.
		244	Bäume ꝛc.
		247	Holz, unverarbeitetes: „Burbaum ꝛc.“
		255	Torf.
		259	Wolle aller Art.
		260	Weinstein, roher.
		261	Vitriol.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber-

der finanziellen Bedeutung der einzelnen in dem Entwurfe des Einfuhr-

Die einzelnen im Entwurf des Einfuhrzolltarifs enthaltenen

Ueber 100,000 ℔.		Zwischen 50—100,000 ℔.		Zwischen 20—50,000 ℔.	
	℔		℔		℔
Getränke	437,729	Färbestoffe	50,460	Cichorienwurzeln	44,786
Erde und Thon	113,496	Früchte	87,450	Thiere	29,711
Kaffee	620,171	Glas	65,663	Gummi und Harz	21,169
Kohlen	167,174	Kleidungsstücke	53,130	Hopfen	41,711
Manufacturwaaren	1,694,198	Gewürze	69,390	Oele	22,044
Metalle	318,787	Thee	88,875	Käse	20,269
Reis	136,435			Papier	38,129
Salz	201,522	6 Waarengruppen mit einem Zollbetrage von	414,968	Felle und Häute	22,742
Zucker	1,600,174			Nicht genannte Waaren	35,293
Taback	451,389				
Holz	550,507			9 Waarengruppen mit einem Zollbetrage von	275,851
11 Waarengruppen mit einem Zollbetrage von	6,291,582				

Zusammen 64 Waarengruppen mit einem

Digitized by Google

ſicht

zolltarifs unter generiſchen Benennungen enthaltenen Waarengruppen.

Waarengruppen laſſen die folgende jährliche Einnahme erwarten:

Zwiſchen 10—20,000 ₰.		Unter 10,000 ₰, aber über 1000 ₰.		Unter 1000 ₰.	
	₰		₰		₰
Apothekerwaaren . . .	13,493	Knochen, Zähne ꝛc. . .	5,431	Flechtarbeiten	953
Drechslerarbeit . . .	16,634	Blumen	2,812	Schuhwichſe	828
Federn und Dunen . .	18,862	Bürſtenbinderarbeit . .	2,324	Bleifedern	423
Galanteriewaaren . . .	10,567	Cacao	8,540	Buchdruckerſchwärze . .	694
Spielzeug	17,888	Eſſig	1,263	Siegellack	333
Sago	17,039	Fußzeug	1,457		
Talg	11,820	Geſt	1,260	5 Waarengruppen mit einem Zollbetrage von	3231
Uhren	12,396	Hüte	5,467		
		Inſtrumente	2,253		
8 Waarengruppen mit einem Zollbetrage von	118,699	Kuchen	1,657		
		Kork	4,244		
		Schießpulver	2,329		
		Leim	1,448		
		Lichte	1,141		
		Parfümerien	3,806		
		Seife	2,120		
		Salpeter	1,118		
		Speiſewaaren	1,109		
		Steine	4,783		
		Schwämme	1,496		
		Säuren	2,478		
		Tauwerk	3,233		
		Thran	4,900		
		Wagen	3,660		
		Wachs	1,113		
		25 Waarengruppen mit einem Zollbetrage von	71,442.		

Geſammt-Zollbetrage von 7,175,776 ₰.

Digitized by Google

Calcul

über das Resultat der in der 5. Abtheilung des Entwurfs vorgeschlagenen Umregulirung der Schifffahrtsabgaben, aufgestellt nach dem Durchschnitte der Jahre 1855—60.

	Es werden jetzt entrichtet:				Nach dem Entwurf werden zu entrichten sein:				Nach dem Entwurf also:			
	von der Fahrt im Ganzen.		vertheilt auf die Bestaunung der Güter.		von der Fahrt im Ganzen.		von der Bestaunung.		mehr.		weniger.	
	℔	ß	pr. Cßlf. ℔	ß	℔	ß	pr. Cßlf. ß		pr. Cßlf. ß		pr. Cßlf. ß	
A. Die im § 52 sub I gedachte Fahrt:												
1) zwischen zollpflichtigen Orten:												
a. nach und von Orten im Königreich und dem Herzogthum Schleswig .	31,207	—	—	9.3	26,974	56	8		—		1.3	
b. nach und von Orten im Herzogthum Holstein:												
a. von und nach Orten an der Elbe	1,131	93	—	6.1	1,489	24	8		1.9		—	
b. von und nach andern Orten . .	4,048	82	—	8.8	3,668	32	8		—		0.8	
2) nach und von Altona:												
a. von und nach Orten an der Elbe .	915	48	—	5.3	1,389	24	8		2.7		—	
b. von und nach andern zollpflichtigen Orten	770	31	—	8.2	756	8	8		—		0.2	
3) nach und von fremden Elborten:												
a. von und nach zollpflichtigen Elborten	2,348	66	—	6.7	2,791	64	8		1.3		—	
b. von und nach andern zollpflichtigen Orten	1,302	12	—	35.6	292	32	8		—		27.6	
4) nach und von Island, Grönland und den Färbern	671	12	—	6.9	776	72	8		1.1		—	
5) nach und von den Dänisch-Westindischen Colonien	2,613	72	—	42.4	493	56	8		—		34.4	
6) nach und von dem Fischfange in offener See	684	70	—	63.3	86	56	8		—		55.3	
B. Die im § 52 sub II gedachte Fahrt:												
1) nach und von Deutschen Orten an der Nordsee bis zur Ems	3,759	20	—	77.3	2,335	—	48		—		29.3	
2) nach und von Deutschen Orten an der Ostsee bis zur Oder	5,997	68	1	83	2,234	—	48		—		81	
3) nach und von andern ausländischen Orten.	425,548	16	1	5.1	202,030	48	48		—		53.1	
C. Vorbeisegelnde Schiffe:												
in der Fahrt nach § 52, I	267	63	—	3	707	32	8		5		—	
— — — II	7,602	16	—	70.9	5,145	48	48		—		22.9	
D. Dampfschiffe:												
in der Fahrt nach § 52, I	2,090	46	—	4.5	3,628	88	8		3.5		—	
— — — II	39,581	88	—	79.6	23,871	48	48		—		31.6	
E. Stör-Leuchten-, Tonnen- und Baakengeld	328	—	—		—		—		—		—	
Summe . .	530,809	35			278,671	16						

Digitized by Google

Digitized by Google

Ad Tafel VI. Tabelle A. Gewöhn=

Fahrt von und nach:	Einclarirt, resp. ausclarirt bei den Zollstätten:		Durchschnittszahlen für 18⁵⁵/₆₀. Der Schiffe: Anzahl.	Tragfähigkeit.	Bemannung.	Die jetzigen Taxen. Lastgeld.	Feuergeld vom Schiffe.	Feuergeld von der Ladung.	Gebühren.	Hafengeld.
				Lasten.	Lasten.	pr. Lst. ß	pr. Lst. ß	pr. Lst. ß	pr. Lst. ß	pr. Lst. ß
1. dem Königreich und dem Herzogthum Schleswig.	an der Westküste der Herzogthümer.	eincl.	2,567	19,789	10,380	. . .	. . .	. . .	3	1 1/2
		ausel.	2,333	17,578	8,558	. . .	3	. . .	3	1 1/2
	an der Elbküste.	eincl.	91	878	560	. . .	. . .	. . .	3	. . .
		ausel.	131	1,820	822	. . .	3	. . .	3	. . .
	in dem übrigen Zollgebiete.	eincl.	31,317	301,530	149,393	. . .	. . .	. . .	3	. . .
		ausel.	31,804	308,851	153,982	. . .	3	. . .	3	. . .
2. dem Herzogthum Holstein.	in dem nördlichen Theile der Westküste.	eincl.	32	393	194	. . .	. . .	. . .	3	1 1/2
		ausel.	11	147	63	. . .	3	. . .	3	1 1/2
	in dem südlichen Theile der Westküste.	eincl.	910	8,891	5,925	. . .	. . .	. . .	3	1 1/2
		ausel.	852	8,455	3,408	. . .	. . .	. . .	3	1 1/2
	an der Elbküste.	eincl.	3,998	18,356	9,331	. . .	. . .	. . .	3	. . .
		ausel.	3,985	17,867	8,540	. . .	. . .	. . .	3	. . .
	in dem übrigen Zollgebiete.	eincl.	4,263	34,623	19,820	. . .	. . .	. . .	3	. . .
		ausel.	4,184	33,684	14,610	. . .	3	. . .	3	. . .
3. Altona.	in dem nördlichen Theile der Westküste.	eincl.	64	706	509	. . .	3	. . .	3	1 1/2
		ausel.	50	536	354	. . .	3	. . .	3	1 1/2
	in dem südlichen Theile der Westküste.	eincl.	297	3,515	2,058	. . .	. . .	. . .	3	1
		ausel.	244	2,713	1,976	. . .	. . .	. . .	3	1
	an der Elbküste.	eincl.	2,393	15,222	7,592	. . .	. . .	. . .	3	. . .
		ausel.	2,120	14,074	9,079	. . .	. . .	. . .	3	. . .
	in dem übrigen Zollgebiete.	eincl.	257	3,801	2,527	. . .	3	. . .	3	. . .
		ausel.	175	2,176	1,649	. . .	3	. . .	3	. . .
4. Island, Grönland und den Färdern.	in dem nördlichen Theile der Westküste.	eincl.	1	49	25	. . .	3	. . .	3	1 1/2
		ausel.	. . .	. . .	. . .	. . .	3	. . .	3	1 1/2
	an der Elbküste.	eincl.	1	14	14	. . .	. . .	. . .	3	. . .
		ausel.	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	3	. . .
	in dem übrigen Zollgebiete.	eincl.	102	4,912	4,041	. . .	3	. . .	3	. . .
		ausel.	121	5,757	5,241	. . .	3	. . .	3	. . .
5. den Dänisch-Westindischen Colonien.	in dem südlichen Theile der Westküste.	eincl.	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	8	
		ausel.	1	79	66	. . .	. . .	. . .	8	
	an der Elbküste.	eincl.	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	8	. . .
		ausel.	1	19	4	. . .	. . .	. . .	8	. . .
	in dem übrigen Zollgebiete.	eincl.	27	3,601	3,501	. . .	16	16	8	. . .
		ausel.	23	2,871	2,352	. . .	16	16	8	. . .
6. dem Fischfange in offener See.	in dem nördlichen Theile der Westküste.	eincl.	1	5	. . .	. . .	3	. . .	3	1
		ausel.	6	48	. . .	. . .	3	. . .	3	1
	in dem südlichen Theile der Westküste.	eincl.	9	82	2	. . .	. . .	. . .	3	1
		ausel.	10	96	. . .	. . .	. . .	. . .	3	1
	an der Elbküste.	eincl.	106	1,520	424	. . .	. . .	. . .	3	. . .
		ausel.	64	1,320	92	. . .	. . .	. . .	3	. . .
	in dem übrigen Zollgebiete.	eincl.	468	4,444	191	. . .	3	. . .	3	. . .
		ausel.	515	4,888	330	. . .	3	. . .	3	. . .

Digitized by Google

liche Segelschifffahrt.

Belauf der erlegten Abgaben nach den jetzigen Taxen.								Nach dem Entwurfe	
Lastgeld.	Feuergeld vom Schiffe.	Feuergeld von der Ladung.	Gebühren.	Bakengeld.	Zusammen.	Die künftige Schifffahrtsabgabe.	Deren Belauf.
℔ ß	℔ ß	℔ ß	℔ ß	℔ ß	℔ ß		℔ ß
. . . .	. . . .	. . . .	618 39	329 78	2,339 78	pr. Last der Bestauung 8 ß.	1,578 16
. . . .	549 30	. . . .	549 30	292 93			
. . . .	. . . .	. . . .	27 42	. . .	141 18		115 16
. . . .	56 84	. . . .	56 84	. . .			
. . . .	. . . .	. . . .	9,422 78	. . .	28,726 —		25,281 24
. . . .	9,651 57	. . . .	9,651 57	. . .			
					31,207 —		26,974 56
. . . .	. . . .	. . . .	12 27	6 53	30 45	ebenso.	21 40
. . . .	4 57	. . . .	4 57	2 43			
. . . .	. . . .	. . . .	277 81	148 18	831 16		777 72
. . . .	. . . .	. . . .	264 21	140 88			
. . . .	. . . .	. . . .	573 60	. . .	1,131 98		1,489 24
. . . .	. . . .	. . . .	558 33	. . .			
. . . .	. . . .	. . . .	1,081 93	. . .	3,187 21		2,869 16
. . . .	1,052 60	. . . .	1,052 60	. . .			
					5,180 79		5,157 56
. . . .	22 6	. . . .	22 6	11 74	98 32	ebenso.	71 88
. . . .	16 72	. . . .	16 72	8 90			
. . . .	. . . .	. . . .	109 81	58 56	298 41		336 16
. . . .	. . . .	. . . .	84 75	45 21			
. . . .	. . . .	. . . .	475 66	. . .	915 48		1,389 24
. . . .	. . . .	. . . .	439 78	. . .			
. . . .	118 75	. . . .	118 75	. . .	373 54		348 —
. . . .	68 —	. . . .	68 —	. . .			
					1,685 79		2,145 32
. . . .	1 51	. . . .	1 51	— 78	3 84	ebenso.	2 8
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .			
. . . .	. . . .	. . . .	— 42	. . .	— 42		1 16
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .			
. . . .	158 48	. . . .	153 48	. . .	666 78		773 48
. . . .	179 87	. . . .	179 87	. . .			
					671 12		776 72
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	18 64	ebenso.	5 48
. . . .	. . . .	. . . .	6 56	12 8			
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	1 56		— 32
. . . .	. . . .	. . . .	1 56	. . .			
. . . .	600 16	583 48	300 8	. . .	2,593 48		487 72
. . . .	478 48	392 —	239 24	. . .			
					2,613 72		493 56
. . . .	— 15	. . . .	— 15	— 8	4 19	ebenso.	— —
. . . .	1 48	. . . .	1 48	— 77			
. . . .	. . . .	. . . .	2 54	1 35	8 51		— 16
. . . .	. . . .	. . . .	3 —	1 58			
. . . .	. . . .	. . . .	47 48	. . .	88 72		43 —
. . . .	. . . .	. . . .	41 24	. . .			
. . . .	138 84	. . . .	138 84	. . .	583 24		43 40
. . . .	152 72	. . . .	152 72	. . .			
					684 70		86 56

Digitized by Google

Fahrt von und nach:	Einclarirt, resp. ausclarirt bei den Zollstätten:		Durchschnittszahlen für 18⁵⁵/₅₆. Der Schiffe: Anzahl.	Tragfähigkeit.	Besatzung.	Die jetzigen Taxen. Lastgeld.	Feuergeld vom Schiffe.	Feuergeld von der Ladung.	Gebühren.	Baakengeld.
				Lasten.	Lasten.	pr. Lst. ß	pr. Lst. ß	pr. Lst. ß	pr. Lst. ß	pr. Lst. ß
7. fremden Elborten und Helgoland.	in dem nördlichen Theile der Westküste.	einel.	27	403	115	. . .	3	. . .	3	1
		ausel.	21	252	68	. . .	3	. . .	3	1
	in dem südlichen Theile der Westküste.	einel.	229	2,168	763	. . .	. . .	. . .	3	1
		ausel.	356	3,215	1,558	. . .	. . .	. . .	3	1
	an der Elbküste.	einel.	7,090	36,614	18,673	. . .	. . .	. . .	3	. . .
		ausel.	7,278	38,544	14,827	. . .	. . .	. . .	3	. . .
	in dem übrigen Zollgebiete.	einel.	89	1,966	310	. . .	16	16	8	. . .
		ausel.	55	1,334	694	. . .	16	16	8	. . .
8. a. Deutschen Orten an der Nordsee (Ems einschließlich).	an der Elbküste.	einel.	81	924	842	20	. . .	. . .	8	. . .
		ausel.	48	570	301	20	. . .	. . .	8	. . .
	an der Holsteinischen Westküste.	einel.	49	488	456	20	. . .	. . .	8	
		ausel.	32	316	86	20	. . .	. . .	8	
	an der Holsteinischen Ostküste.	einel.	15	270	126	20	16	16	8	. . .
		ausel.	10	137	132	20	16	16	8	. . .
	in dem südl. Theile der Schlesw. Westküste.	einel.	42	611	417	48	. . .	. . .	8	
		ausel.	10	128	47	48	. . .	. . .	8	
	in dem nördl. Theile der Schlesw. Westküste.	einel.	11	146	123	48	16	16	8	
		ausel.	7	89	26	48	16	16	8	
	in dem übrigen Zollgebiete.	einel.	138	3,048	1,672	48	16	16	8	. . .
		ausel.	36	603	442	48	16	16	8	. . .
b. Deutschen Orten an der Ostsee (Oder einschließlich).	an der Elbküste.	einel.	. . .	. . .	. . .	20	16	16	8	. . .
		ausel.	1	7	1	20	16	16	8	. . .
	an der Holsteinischen Westküste.	einel.	1	8	2	20	16	16	8	
		ausel.	1	17	7	20	16	16	8	
	an der Holsteinischen Ostküste.	einel.	460	2,094	737	20	16	16	8	. . .
		ausel.	478	2,455	1,018	20	16	16	8	. . .
	an der Schleswigschen Westküste.	einel.	4	47	33	48	16	16	8	
		ausel.	5	167	17	48	16	16	8	
	in dem übrigen Zollgebiete.	einel.	297	3,952	1,388	48	16	16	8	. . .
		ausel.	258	5,289	1,265	48	16	16	8	. . .
9. andern ausländischen Orten: a. der Ostsee und Norwegen.	an der Westküste der Herzogthümer.	einel.	108	2,216	2,157	48	16	16	8	
		ausel.	98	2,216	73	48	16	16	8	
	an der Elbküste.	einel.	4	93	90	48	16	16	8	. . .
		ausel.	5	181	22	48	16	16	8	. . .
b. andern Orten.	in dem nördlichen Theile der Westküste.	einel.	20	488	447	48	16	16	8	
		ausel.	41	986	711	48	16	16	8	
	in dem südlichen Theile der Westküste.	einel.	100	2,978	2,779	48	. . .	. . .	8	
		ausel.	105	2,755	1,922	48	. . .	. . .	8	
	an der Elbküste.	einel.	97	3,962	4,227	48	. . .	. . .	8	. . .
		ausel.	73	2,947	740	48	. . .	. . .	8	. . .
	in dem übrigen Zollgebiete.	einel.	10,853	304,847	290,110	48	16	16	8	. . .
		ausel.	10,907	309,325	100,783	48	16	16	8	. . .
Zusammen		einel.	66,619	789,654	541,954	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
		ausel.	66,456	794,512	335,866	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .

Digitized by Google

Belauf der erlegten Abgaben nach den jetzigen Taxen.								Nach dem Entwurfe.	
Lastgeld.	Feuergeld vom Schiffe.	Feuergeld von der Ladung.	Gebühren.	Bakengeld.	Zusammen.	Die künftige Schifffahrtsabgabe.	Deren Belauf.
ℳ ß	ℳ ß	ℳ ß	ℳ ß	ℳ ß	ℳ ß		ℳ ß
. . . .	12 57	. . . .	12 57	6 69	51 82	pr. Last der Bestauung 8 ß.	15 24
. . . .	7 84	. . . .	7 84	4 19			
. . . .	. . . .	. . . .	67 72	36 13	257 90		193 40
. . . .	. . . .	. . . .	100 45	53 56			
. . . .	. . . .	. . . .	1,144 18	. . .	2,348 66		2,791 64
. . . .	. . . .	. . . .	1,204 48	. . .			
. . . .	327 64	51 64	163 80	. . .	992 32		83 64
. . . .	222 32	115 64	111 16	. . .			
					3,650 78		3,084 —
175 40	. . . .	. . . .	77 —	. . .	362 60	pr. Last der Bestauung 48 ß.	571 48
62 68	. . . .	. . . .	47 48	. . .			
96 —	. . . .	. . . .	40 64	78 64	292 8		271 —
17 88	. . . .	. . . .	26 32	33 48			
26 24	45 —	21 —	22 48	. . .	198 48		129 —
27 48	22 80	22 —	11 40	. . .			
208 48	. . . .	. . . .	50 88	85 64	393 80		232 —
23 48	. . . .	. . . .	10 64	14 56			
61 48	24 32	20 48	12 16	22 40	190 8		74 48
13 —	14 80	4 32	7 40	9 56			
836 —	508 —	278 64	254 —	. . .	2,322 8		1,057 —
221 —	100 48	73 64	50 24	. . .			
					3,759 20		2,335 —
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	2 12	ebenso.	— 48
— 20	1 16	— 16	— 56	. . .			
— 40	1 32	— 32	— 64	— 80	12 44		4 48
1 44	2 80	1 16	1 40	2 —			
153 52	349 —	122 80	174 48	. . .	1,795 36		877 48
212 8	409 16	169 64	204 56	. . .			
16 48	7 80	5 48	3 88	11 64	108 80		25 —
8 48	27 80	2 80	13 88	15 32			
694 —	658 64	231 32	329 32	. . .	4,078 88		1,326 48
632 48	881 48	210 80	440 72	. . .			
					5,997 68		2,234 —
1,078 48	369 32	359 48	184 64	364 40	3,149 80	ebenso.	1,115 —
36 48	369 32	12 16	184 64	190 72			
45 —	15 48	15 —	7 72	. . .	143 16		56 —
11 —	30 16	3 64	15 8	. . .			
223 48	81 32	74 48	40 64	77 88	1,359 80		579 —
355 48	164 32	118 48	82 16	141 40			
1,389 48	. . . .	. . . .	218 16	479 72	3,697 72		2,350 48
961 —	. . . .	. . . .	229 56	389 72			
2,113 48	. . . .	. . . .	330 16	. . .	3,059 24		2,483 48
370 —	. . . .	. . . .	245 56	. . .			
145,055 —	50,807 80	48,351 64	25,403 88	. . .	414,138 32		195,446 48
50,391 48	51,554 16	16,797 16	25,777 8	. . .			
					425,548 16		202,030 48
152,172 12	54,243 48	50,116 —	41,954 73	1,716 34	480,999 14		245,317 88
53,345 84	66,021 27	17,923 80	42,145 71	1,359 65			
205,518 —	120,264 75	68,039 80	84,100 48	3,076 3			

Digitized by Google

Ad Tafel VI.

Tabelle B. Schiffe, welche im Vorbeisegeln

Kommend von oder gehend nach:	Bei den Zollstätten:		Durchschnittszahlen für 1855/60. Anzahl der Schiffe.	Durchschnittszahlen für 1855/60. Bemannung des Aus- oder Eingeladenen.	Die jetzigen Taxen. Lastgeld.	Feuergeld vom Schiffe.	Feuergeld von der Ladung.	Gebühren.	Hafengeld.
				Lasten.	pr. Last der Bemannung.				
					ß	ß	ß	ß	ß
1. dem Königreich u. dem Herzogthum Schleswig.	im ganzen Zollgebiete.	eingehend	1,517	1,988	. . .	. . .	. . .	3	. . .
		ausgehend	1,300	5,029	. . .	. . .	. . .	3	. . .
2. dem Herzogthum Holstein und Altona.	an der Elbküste.	eingehend	45	74	. . .	. . .	. . .	3	. . .
		ausgehend	74	197	. . .	. . .	. . .	3	. . .
	in dem übrigen Zollgebiete.	eingehend	230	478	. . .	. . .	. . .	3	. . .
		ausgehend	241	495	. . .	. . .	. . .	3	. . .
3. Island und dem Fischfange.	im ganzen Zollgebiete.	eingehend	2	2	. . .	. . .	. . .	3	. . .
		ausgehend	18	12	. . .	. . .	. . .	3	. . .
4. den Dänisch-Westindischen Colonien.	im ganzen Zollgebiete.	eingehend	. . .	. . .	. . .	. . .	16	8	. . .
		ausgehend	. . .	. . .	. . .	. . .	16	8	. . .
5. fremden Orten an der Elbe.	an der Elbküste.	eingehend	25	33	. . .	. . .	. . .	3	. . .
		ausgehend	49	83	. . .	. . .	. . .	3	. . .
	an der Westküste.	eingehend	1	1	. . .	. . .	. . .	3	. . .
		ausgehend	11	85	. . .	. . .	. . .	3	. . .
	in dem übrigen Zollgebiete.	eingehend	2	8	. . .	. . .	16	8	. . .
		ausgehend	1	3	. . .	. . .	16	8	. . .
6. a. Deutschen Orten an der Nordsee.	an der Elbküste.	eingehend	5	15	20	. . .	. . .	8	. . .
		ausgehend	2	4	20	. . .	. . .	8	. . .
	an der Holsteinischen Ostküste.	eingehend	3	14	20	. . .	16	8	. . .
		ausgehend	1	3	20	. . .	16	8	. . .
	an der Schleswigschen Westküste.	eingehend	8	36	48	. . .	. . .	8	8
		ausgehend	1	2	48	. . .	. . .	8	8
	in dem übrigen Zollgebiete.	eingehend	13	46	48	. . .	16	8	. . .
		ausgehend	2	11	48	. . .	16	8	. . .
b. Lübeck u. Mecklenburg.	an der Holsteinischen Ostküste.	eingehend	7	5	20	. . .	16	8	. . .
		ausgehend	2	5	20	. . .	16	8	. . .
	in dem übrigen Zollgebiete.	eingehend	35	81	48	. . .	16	8	. . .
		ausgehend	10	29	48	. . .	16	8	. . .
7. andern ausländischen Orten.	an der Elbküste.	eingehend	3	53	48	. . .	. . .	8	. . .
		ausgehend	12	431	48	. . .	. . .	8	. . .
	in dem südlichen Theile der Westküste.	eingehend	21	76	48	. . .	. . .	8	8
		ausgehend	6	118	48	. . .	. . .	8	8
	in dem nördlichen Theile der Westküste.	eingehend	1	1	48	. . .	16	8	8
		ausgehend	1	5	48	. . .	16	8	8
	in dem übrigen Zollgebiete.	eingehend	676	1,752	48	. . .	16	8	. . .
		ausgehend	807	7,604	48	. . .	16	8	. . .
	Zusammen	eingehend	2,594	4,663	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
		ausgehend	2,538	14,116	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .

Digitized by Google

gelöscht oder geladen haben.

Belauf der erlegten Abgaben nach den jetzigen Taxen.						Nach dem Entwurfe.	
Lastgeld.	Feuergeld vom Schiffe.	Feuergeld von der Ladung.	Gebühren.	Bakengeld.	Zusammen.	Die künftige Schiffahrtsabgabe.	Deren Belauf.
℔ ß	℔ ß	℔ ß	℔ ß	℔ ß	℔ ß		℔ ß
. . . .	. . . .	. . . .	62 12	. . .	219 27	pr. Last der Bestauung 8 ß.	584 72
. . . .	. . . .	. . . .	157 15	. . .			
. . . .	. . . .	. . . .	2 30	. . .	8 45	ebenso.	22 56
. . . .	. . . .	. . . .	6 15	. . .			
. . . .	. . . .	. . . .	14 90	. . .	30 39		81 8
. . . .	. . . .	. . . .	15 45	. . .			
					38 84		103 64
. . . .	. . . .	. . . .	— 6	. . .	— 42	ebenso.	1 16
. . . .	. . . .	. . . .	— 36	. . .			
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	— —	ebenso.	— —
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .			
. . . .	. . . .	. . . .	1 3	. . .	3 60		9 64
. . . .	. . . .	. . . .	2 57	. . .			
. . . .	. . . .	. . . .	— 3	. . .	2 66	ebenso.	7 16
. . . .	. . . .	. . . .	2 63	. . .			
. . . .	. . . .	1 32	— 64	. . .	2 72		— 88
. . . .	. . . .	— 48	— 24	. . .			
					9 6		17 72
3 12	. . . .	. . . .	1 24	. . .	5 52		9 48
— 80	. . . .	. . . .	— 32	. . .			
2 88	. . . .	2 32	1 16	. . .	7 76	pr. Last der Bestauung 48 ß.	8 48
— 60	. . . .	— 48	— 24	. . .			
18 —	. . . .	. . . .	3 —	3 —	25 32		19 —
1 —	. . . .	. . . .	— 16	— 16			
23 —	. . . .	7 64	3 80	. . .	42 72		28 48
5 48	. . . .	1 80	— 88	. . .			
					81 40		65 48
1 4	. . . .	— 80	— 40	. . .	4 56	ebenso.	5 —
1 4	. . . .	— 80	— 40	. . .			
40 48	. . . .	13 48	6 72	. . .	82 48		55 —
14 48	. . . .	4 80	2 40	. . .			
					87 8		60 —
26 48	. . . .	. . . .	4 40	. . .	282 32		242 —
215 48	. . . .	. . . .	35 88	. . .			
38 —	. . . .	. . . .	6 32	6 32	129 32		97 —
59 —	. . . .	. . . .	9 80	9 80			
— 48	. . . .	— 16	— 8	— 8	5 —	ebenso.	3 —
2 48	. . . .	— 80	— 40	— 40			
876 —	. . . .	292 —	146 —	. . .	7,017 —		4,678 —
3,802 —	. . . .	1,267 32	633 64	. . .			
					7,433 64		5,020 —
1,029 56	. . . .	317 80	254 40	9 40	7,869 79		5,852 80
4,102 48	. . . .	1,276 64	868 95	10 40			

Digitized by Google

Ad Tafel VI. **Tabelle C.**

Fahrt von, resp. nach:	Einclarirt, resp. ausclarirt bei den Zollstätten:		Durchschnittszahlen für 1855/60. Anzahl der Schiffe.	Durchschnittszahlen für 1855/60. Bestanung des Aus- oder Eingelaufenen.	Die jetzigen Taxen. Lastgeld.	Feuergeld vom Schiffe.	Feuergeld von der Ladung.	Gebühren.	Hafengeld.
				Lasten.	pr. Last der Bestanung.				
					ß	ß	ß	ß	ß
1. dem Königreich u. dem Herzogthum Schleswig.	an der Westküste.	eincl.	31	6	. . .	. . .	. . .	3	1½
		ausel.	34	20	. . .	3	. . .	3	1½
	in dem übrigen Zollgebiete.	eincl.	2,803	19,445	. . .	. . .	. . .	3	. . .
		ausel.	2,448	17,425	. . .	3	. . .	3	. . .
2. dem Herzogthum Holstein.	in dem südlichen Theile der Westküste.	eincl.	1	4	. . .	. . .	. . .	3	1½
		ausel.	1	. . .	. . .	. . .	. . .	3	1½
	in dem übrigen Zollgebiete.	eincl.	380	2,271	. . .	. . .	. . .	3	. . .
		ausel.	386	3,862	. . .	3	. . .	3	. . .
3. Altona.	in dem südlichen Theile der Westküste.	eincl.	4	94	. . .	. . .	. . .	3	1½
		ausel.	4	102	. . .	. . .	. . .	3	1½
4. fremden Elborten.	in dem südlichen Theile der Westküste.	eincl.	1	. . .	. . .	. . .	. . .	3	1½
		ausel.	2	2	. . .	. . .	. . .	3	1½
	an der Elbküste.	eincl.	40	182	. . .	. . .	. . .	3	. . .
		ausel.	42	134	. . .	. . .	. . .	3	. . .
5.a. Deutschen Orten an der Nordsee.	in dem südlichen Theile d. Schlesw. Westküste.	eincl.	9	114	48	. . .	. . .	8	¼
		ausel.	9	97	48	. . .	. . .	8	¼
b. Lübeck und Mecklenburg.	im Königreich.	eincl.	130	1,399	48	16	16	8	. . .
		ausel.	119	425	48	16	16	8	. . .
6. andern ausländischen Orten.	in dem südlichen Theile der Westküste.	eincl.	124	4,355	48	. . .	. . .	8	¼
		ausel.	124	14,323	48	. . .	. . .	8	¼
	an der Elbküste.	eincl.	18	1,460	48	. . .	. . .	8	. . .
		ausel.	27	1,643	48	. . .	. . .	8	. . .
	in dem übrigen Zollgebiete.	eincl.	702	8,825	48	16	16	8	. . .
		ausel.	1,130	15,102	48	16	16	8	. . .
Zusammen		eincl.	4,243	38,155	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
		ausel.	4,326	53,135	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .

Digitized by Google

Dampfschifffahrt.

Belauf der erlegten Abgaben nach den jetzigen Taxen.						Nach dem Entwurfe.	
Lastgeld.	Feuergeld vom Schiffe.	Feuergeld von der Ladung.	Gebühren.	Bakengeld.	Zusammen.	Die künftige Schifffahrtsabgabe.	Deren Belauf.
ℳ ß	ℳ ß	ℳ ß	ℳ ß	ℳ ß	ℳ ß		ℳ ß
. . . .	. . . .	. . . .	— 18	— 10	1 84	pr. Last der Bestauung 8 ß.	2 16
. . . .	— 60	. . . .	— 60	— 32			
. . . .	. . . .	. . . .	607 63	. . . .	1,696 69		3,072 48
. . . .	544 51	. . . .	544 51	. . . .			
					1,698 57		3,074 64
. . . .	. . . .	. . . .	— 12	— 6	— 18	ebenso.	— 32
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .			
. . . .	. . . .	. . . .	70 93	. . . .	312 33		511 8
. . . .	120 66	. . . .	120 66	. . . .			
					312 51		511 40
. . . .	. . . .	. . . .	2 90	1 54	9 37	ebenso.	16 32
. . . .	. . . .	. . . .	3 18	1 67			
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	— 9	ebenso.	— 16
. . . .	. . . .	. . . .	— 6	— 3			
. . . .	. . . .	. . . .	5 66	. . . .	9 84		26 32
. . . .	. . . .	. . . .	4 18	. . . .			
					9 93		26 48
57 —	. . . .	. . . .	9 48	19 —	158 24	pr. Last der Bestauung 48 ß.	105 48
48 48	. . . .	. . . .	8 8	16 16			
699 48	233 16	233 16	116 56	. . . .	1,672 —	ebenso.	912 —
212 48	70 80	70 80	35 40	. . . .			
2,177 48	. . . .	. . . .	362 88	725 80	14,008 48		9,339 —
7,161 48	. . . .	. . . .	1,193 56	2,387 16			
730 —	. . . .	. . . .	121 64	. . . .	1,810 8	ebenso.	1,551 48
821 48	. . . .	. . . .	136 88	. . . .			
4,412 48	1,470 80	1,470 80	735 40	. . . .	21,933 8		11,963 48
7,551 —	2,517 —	2,517 —	1,258 48	. . . .			
					37,751 64		22,854 —
8,076 48	1,704 —	1,704 —	2,033 62	746 54	41,612 38		27,500 40
15,795 —	3,253 65	2,587 80	3,305 75	2,405 38			

Druck Bellagen-Heft z. Drog. Woche-Bl. 1865.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 103.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der von der Landeskirche sich getrennt haltenden christlichen Glaubensgenossenschaften im Herzogthum Holstein.

§ 1.

Allen nicht zur evangelisch-lutherischen Kirche gehörigen Bekennern der christlichen Religion ist die gemeinsame öffentliche Religionsübung an denjenigen Orten gestattet, wo sie mit Genehmigung der Regierung zu einer kirchlichen Gemeinde zusammengetreten sind.

§ 2.

Die Genehmigung der Regierung zur Bildung einer Gemeinde ist zu ertheilen, sobald die Mittel zur Gründung und Erhaltung der zur Religionsübung erforderlichen Einrichtungen als vorhanden nachgewiesen werden. Für die Ertheilung und Aufrechthaltung dieser Genehmigung bildet es eine Voraussetzung, daß in der Genossenschaft nichts vorgenommen oder gelehrt wird, was der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderläuft.

Diejenigen, welche nicht an Orten wohnen, wo eine Gemeinde ihrer Confession besteht, können sich in die nächstbelegene Gemeinde ihres Bekenntnisses aufnehmen lassen. Jeder wird so lange als Angehöriger der Landeskirche betrachtet, bis er seine Aufnahme in eine auctorisirte Gemeinde seines Glaubensbekenntnisses nachgewiesen hat.

Wer solchermaßen einer auctorisirten religiösen Gemeinde außerhalb der Landeskirche angehört, ist von persönlichen Beiträgen und Leistungen für das Landeskirchenwesen befreit, während die auf dem Grundbesitz haftenden Lasten zum Besten der Landeskirche auch von dem aus der letzteren Ausgeschiedenen abgehalten werden müssen. Dagegen kann er an den Grundbesitz geknüpfte Rechte und Functionen mit Beziehung auf die Landeskirche, welche durch die kirchliche Gemeindemitgliedschaft bedingt sind, nicht ausüben. Zu diesen Rechten gehören indessen Kirchen- und Schulpatronatsrechte an und für sich nicht.

§ 3.

Zur Erbauung neuer Kirchen ist die Allerhöchste Erlaubniß erforderlich. Beschränkungen in Betreff der Ausstattung der kirchlichen Gebäude mit Thürmen oder Glocken sollen künftig bei Gestattung solcher Bauten nicht vorgeschrieben werden, gleichwie solche Beschränkungen, wo dieselben bisher bestehen, von jetzt an wegfallen.

§ 4.

Oeffentliche religiöse Handlungen dürfen nur in solchen Gebäuden oder an solchen Plätzen vorgenommen werden, welche für die Abhaltung derselben mit Genehmigung der Regierung bestimmt sind.

§ 5.

Geistliche solcher Religionsgesellschaften aller Rangstufen und Classen, oder wer sonst nach dem Ritus der betreffenden Secte zur Administration der Sacra und zur Vornahme anderer geistlicher Amtsverrichtungen eingesetzt ist, dürfen Amtshandlungen in Beziehung auf Holsteinische Staatsangehörige nur dann vornehmen und im Herzogthum Holstein nur dann öffentlich fungiren, wenn ihnen hierzu vorgängig eine Allerhöchste Erlaubniß ertheilt ist. Dieselbe ist an die Bedingung zu knüpfen, daß die Geistlichen ꝛc. die Landesgesetze genau befolgen. Insbesondere dürfen sie bei Strafe der Entziehung dieser Erlaubniß keine kirchlichen Anordnungen bekannt machen, oder zulassen, daß solches geschehe, bevor dazu, in so fern es sich um Erlasse der Kirchengewalt handelt, welche sich nicht ausschließlich auf Lehre und Cultus beziehen, sondern zugleich, wenn auch nur mittelbar, in staatliche und bürgerliche Verhältnisse eingreifen, die regierungsseitige Genehmigung ertheilt ist, oder, in so fern es sich um rein geistliche Verfügungen handelt, bevor dieselben der Regierung zur Einsicht vorgelegt sind. Auch die bereits fungirenden Geistlichen ꝛc. haben, in so weit solches noch nicht geschehen ist, diese Allerhöchste Erlaubniß nachträglich zu impetriren. Nur die von einem solchermaßen auctorisirten Geistlichen ꝛc. vorgenommenen Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen haben dem Staate gegenüber Gültigkeit.

§ 6.

Eheschließungen zwischen fremden Glaubensgenossen sind, wenn beide Brautleute derselben Religionspartei angehören, durch die mit Allerhöchster Erlaubniß fungirenden Geistlichen ꝛc. ihrer Confession, wenn sie verschiedenen Religionsgesellschaften angehören, von einem auctorisirten Geistlichen der einen dieser beiden Confessionen zu vollziehen. Die Entscheidung über die Wahl des Geistlichen steht in diesem Fall der Uebereinkunft der Brautleute zu. Dabei sind hinsichtlich des Aufgebots, der Beseitigung der Ehehindernisse, s. w. v. a., die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Diese Bestimmungen sollen auch für die Trauung solcher Brautpaare gelten, von denen der eine Theil der evangelisch-lutherischen Kirche, der andere Theil einer andern christlichen Religionspartei angehört. Dispensationen oder Concessionen sind bei solchen Eheschließungen in Zukunft mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses nicht mehr erforderlich.

§ 7.

Diejenigen, welche ihrem Glaubensbekenntnisse nach die Kindertaufe verwerfen, sollen der Verpflichtung, ihre neugebornen Kinder taufen zu lassen, enthoben sein. In gemischten Ehen hat in dieser Beziehung der Vater die Bestimmung zu treffen.

§ 8.

In denjenigen Gemeinden, bei welchen eine Confirmationshandlung nach Maßgabe ihrer kirchlichen Satzungen nicht Statt findet, tritt an die Stelle derselben eine Prüfung der aus der Schule zu entlassenden Kinder (§ 11) vor der Schulinspection (§ 9), über welche von der letzteren eine Bescheinigung zu ertheilen ist, die in

allen bürgerlichen Verhältnissen an die Stelle des Confirmationsscheines treten soll.

§ 9.

Jede auctorisirte Gemeinde ist befugt, innerhalb ihres Gemeindebezirks besondere Schulen einzurichten, wenn sie die Mittel zur Aufbringung der Lehrergehalte und der übrigen Bedürfnisse der Schule nachzuweisen vermag. Die Mitglieder einer solchen Schulcommüne sind von der Abhaltung persönlicher Schullasten für andere öffentliche Ortsschulen befreit, haben aber auch nur innerhalb ihrer eigenen Schulcommüne Rechte auszuüben.

Die Schulen stehen unter der Aufsicht des Staates. Gleichfalls findet die allgemeine Schulgesetzgebung auf dieselben Anwendung, mit denjenigen Modificationen, welche die abweichenden Einrichtungen der betreffenden Religionsgemeinschaft erfordern, und unter vollständiger Wahrung des confessionellen Charakters der einzelnen Schulen.

Die Einrichtung der Schulen ist von der Regierung durch Specialregulative zu ordnen, in welchen über Anstellung der Lehrer, Lehrplan, Schulinspection, s. w. d. a., das Nähere festzusetzen ist.

§ 10.

In eine solche Schule dürfen nur Kinder aufgenommen werden, deren Eltern zu dem Glauben sich bekennen, welcher in der betreffenden Schule gelehrt wird. Gehören die Eltern zu verschiedenen Religionsparteien, so kommt es auf den Willen des Vaters an, in welcher Confession die Kinder zu erziehen sind und welche Schule dieselben mithin zu besuchen haben. Ist der Vater gestorben, ohne seinen Willen in der fraglichen Hinsicht erklärt zu haben, oder ist er unfähig geworden, seinen Willen zu erklären, ohne daß seine Absichten in dieser Beziehung nachzuweisen sind, so entscheidet zunächst der Wille der Mutter. Wenn auch dieser nicht constatirt werden kann, so sind die Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen. Diese Bestimmungen kommen auch auf Kinder aus solchen gemischten Ehen, in denen der eine Theil sich zur evangelisch-lutherischen Religion bekennt, zur Anwendung, und wird die hiermit im Widerspruch stehende Vorschrift, wonach bei Heirathen zwischen Personen evangelisch-lutherischer und Römisch-katholischer Religion die angehenden Eheleute sich verbindlich machen sollen, daß sie ihre Kinder beiderlei Geschlechts von einem evangelisch-lutherischen Prediger taufen und in der evangelisch-lutherischen Lehre auferziehen lassen wollen, hiermit aufgehoben.

§ 11.

An denjenigen Orten, wo selbstständige Confessionsschulen (§ 9) vorhanden sind, sind zu denselben die der betreffenden Gemeinde angehörigen Kinder von ihrem vollendeten 6. Jahre an, die Knaben bis zum vollendeten 15., die Mädchen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre schulpflichtig, es sei denn, daß die regierungsseitige Erlaubniß zum Austritt aus der Schule in einem früheren Alter beigebracht werde.

An denjenigen Orten, wo keine solche Schulen bestehen, sind die fremden Religionsverwandten nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gehalten, ihre Kinder während der schulpflichtigen Jahre (s. oben) die öffentliche Ortsschule besuchen zu lassen. An dem Religionsunterricht nehmen diese Kinder daselbst jedoch nur dann Theil, wenn solches von Dem, welcher über ihre Erziehung zu bestimmen hat, gewünscht wird; ist dies nicht der Fall, so ist anderweitig für den Unterricht derselben in der Religion zu sorgen und nachzuweisen, daß dies in einer ausreichenden Weise geschieht.

§ 12.

Für jeden Ort oder District, woselbst sich fremde, einer auctorisirten Gemeinde angehörige Glaubensgenossen aufhalten, sind zwei gleichlautende Protocolle von dem Geistlichen, Gemeindevorsteher oder einem regierungsseitig damit zu beauftragenden Beamten zu führen, in welchen die Geborenen, Gestorbenen, Confirmirten oder aus der Schule Ausgetretenen (§ 8) und Verehelichten nach Namen und Datum zu verzeichnen sind. Damit diese Protocolle vollständig und genau geführt werden können, sind die Geburten und Todesfälle von den Eltern, überlebenden Ehegatten oder sonstigen nächsten Angehörigen, die Verehelichungen von dem die Trauung vollziehenden Geistlichen rc. bei Vermeidung einer Geldbuße von 2—50 ß innerhalb 24 Stunden Denen, welche die Protocolle führen, anzuzeigen. Ueber Einrichtung, Führung und Aufbewahrung dieser Protocolle hat die Regierung das Nähere anzuordnen.

§ 13.

Die Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der auctorisirten Gemeinden fremder Glaubensgenossen wird von der Regierung durch Regulative geregelt. Die Oberaufsicht des Staats ist dabei vorzubehalten.

§ 14.

Alle früheren mit den Vorschriften dieses Gesetzes im Widerspruch stehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

№ 104.

Motive zu vorstehendem Entwurfe.

Von den nicht zur evangelisch-lutherischen Kirche gehörigen Bekennern der christlichen Religion haben die Reformirten in dem Herzogthum Holstein durch die Königl. Privilegien vom 25. Januar 1734 eine ziemlich unbeschränkte Freiheit in der Religionsübung und Gemeindebildung erhalten. Die andere große christliche Religionspartei, die der Katholiken, dagegen ist in dieser Beziehung wesentlichen Beschränkungen unterworfen gewesen. In Folge der Reformation wurden bekanntlich, wie in den übrigen rein protestantischen Ländern, so auch im Herzogthum Holstein, die früheren katholischen Kirchen, Klöster rc.

Digitized by Google

als solche aufgehoben und der öffentliche katholische Gottesdienst eingestellt. Im sogenannten annus discretionis (1624) fanden sich daher hier im Lande auch keine katholischen Kirchen und Gemeinden mehr vor, und die Katholiken konnten mithin auf freie Religionsübung keinen rechtlichen Anspruch machen. Für einzelne Ortschaften: Altona, Glückstadt, Rendsburg, Wandsbeck, wurde demnächst den Katholiken die Niederlassung und die Religionsübung gestattet; dagegen enthält der Synodalbeschluß vom 6. April/5. Juli 1726 noch die Bestimmung, daß die Magistrate in den Städten, mit Ausnahme von Altona, Glückstadt und Rendsburg, Katholiken nicht ohne Vorfrage aufnehmen und als solche dulden sollen, und wenn diese Vorschrift auch unterm 20. Octbr. 1818 aufgehoben ist, wie denn ja auch dem § 16 der Bundesacte gegenüber diese Beschränkung nicht hätte aufrechterhalten werden können, so sind doch die Beschränkungen in der öffentlichen Religionsübung, so weit die speciellen Concessionen nicht Ausnahmen zulassen, bestehen geblieben.

In Wandsbeck und in Rendsburg haben sich, wenigstens seit längerer Zeit, katholische Geistliche nicht aufgehalten. Katholische Gemeinden bestehen daher gegenwärtig nur in Altona, Glückstadt und Kiel, woselbst mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 25. Juli 1800 dem einen der beiden Glückstädtischen katholischen Geistlichen Wohnsitz zu nehmen und den öffentlichen Gottesdienst zu besorgen gestattet wurde, — eine Einrichtung, die freilich erst über 40 Jahre später zur Ausführung kam. Endlich ist durch Allerhöchste Resolution vom 14. Decbr. v. J. dem in Kiel fungirenden katholischen Geistlichen gestattet, in dem Flecken Neumünster in einem Privathause für die dortigen Katholiken katholischen Gottesdienst abzuhalten, sowie daselbst Copulationen katholischer Brautpaare und Taufen von Kindern katholischer Eltern vorzunehmen. Im Uebrigen ist noch die Bestimmung des Synodalbeschlusses vom 6. April/5. Juli 1726 zu erwähnen, daß die Katholiken an Orten, wo ihnen nicht die Religionsübung speciell verstattet ist, ihre Geistlichen nur in Fällen schwerer Krankheit zu sich auf ihre Höfe und in ihre Häuser kommen lassen dürfen; für den Großfürstlichen Antheil ist später durch Rescript des Glückstädter Oberconsistoriums vom 10. Novbr. 1779 eine entsprechende Bestimmung getroffen worden.

Nur in einem kleinen Theile des Herzogthums Holstein ist daher den Katholiken die öffentliche Religionsübung verstattet, und selbst an den concessionirten Orten ist sie Beschränkungen unterworfen, wie denn z. B. nicht verstattet ist, die katholischen Kirchengebäude mit Thürmen oder Glocken zu versehen und dergleichen.

Eingreifend für die Stellung der Katholiken ist aber namentlich auch die Verordnung vom 10. Jan. 1757, welche für Heirathen zwischen Evangelisch-Lutherischen und Römisch-Katholischen die Impetrirung einer Concession und die Trauung durch einen evangelisch-lutherischen Prediger vorschreibt, und nach welcher die Copulation nur dann vollzogen werden soll, wenn die Brautleute sich vor der Copulation verbindlich machen, ihre Kinder beiderlei Geschlechts von einem evangelisch-lutherischen Prediger taufen und sie in der evangelisch-lutherischen Lehre erziehen zu lassen. Diese Verordnung ist auf die vormals gemeinschaftlichen Holsteinischen und Großfürstlichen Districte ausgedehnt. Durch Allerhöchste Resolutionen sind freilich schon seit längerer Zeit Dispensationen von dieser Verordnung in denjenigen Fällen ertheilt, in welchen die Eheleute nach glaubhaften Angaben ihr Domicil in katholischen Ländern zu nehmen beabsichtigten. Bei Eheleuten, welche in hiesigen Landen ihren Wohnsitz nehmen wollten, ist die gedachte Verordnung indeß regelmäßig zur Anwendung gekommen, und nur in neuester Zeit ist auch in diesen Fällen mit Allerhöchster Genehmigung von einer vollständigen Durchführung der Bestimmungen derselben den Umständen nach abgesehen.

Wie die angeschlossene statistische Uebersicht ergiebt, bilden die Reformirten und Katholiken den bei weitem größten Theil der fremden Religionsverwandten. Ihnen zunächst kommen die Baptisten, welche erst in neuerer Zeit sich etwas mehr ausgebreitet haben. Bei der Ungewißheit der Stellung derselben zur evangelisch-lutherischen Kirche haben die Holsteinischen Geistlichen nicht immer dieselbe Richtung in ihrem Verhalten zu dieser Partei eingenommen. Während die einen sie als ausgeschiedene Secte betrachten, haben andere die Baptisten als fortdauernd zu ihrer Gemeinde gehörig behandelt, und glauben einer Ausscheidung derselben sich entgegenstellen zu müssen. Da die Baptisten einerseits aus ihrer Opposition gegen die evangelisch-lutherische Kirche und deren Geistliche kein Hehl machen, andererseits die Geistlichen der Landeskirche sich der Vollziehung von Amtshandlungen für Baptisten, wenn dieselben von ihnen verlangt werden, regelmäßig nicht werden entziehen können, so lange jene formell und vom Standpunct der Gesetze aus als Mitglieder der Landeskirche betrachtet werden müssen, so sind verschiedentlich Unzuträglichkeiten entstanden, welche Anträge auf eine gesetzliche Normirung der Stellung der Baptisten gerade auch von evangelisch-lutherischen Geistlichen hervorgerufen haben. Diese Anträge verdienen um so größere Beachtung, als für das Herzogthum Schleswig durch die Verordnung vom 24. April 1860 nähere Bestimmungen getroffen sind, welche ihnen namentlich gemeinsame öffentliche Religionsübung einräumen und sie der Verpflichtung zur Kindertaufe entheben.

Die Zahl der übrigen christlichen Religionsbekenner, welche nicht zur evangelisch-lutherischen Kirche gehören, ist unbedeutend; speciell zu erwähnen wären etwa nur noch die Mennoniten, welchen ebenfalls durch das Mandat vom 5. April 1741 die Erwirkung einer Allerhöchsten Dispensation für die Eingehung von Ehen mit Lutheranern vorgeschrieben ist.

Wenn die im Vorstehenden berührten gesetzlichen Bestimmungen wider die fremden Glaubensgenossen für ihre Zeit als gemäßigte gelten konnten und die Behörden von je her die schärferen Bestimmungen im Einzelnen in toleranter Weise handhabten, so läßt es sich doch schwerlich verkennen, daß der Stand der Gesetzgebung, namentlich was die Katholiken anlangt, den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr entspricht. Freilich ist die Zahl der Katholiken, namentlich mit Ausnahme derjenigen Orte, wo ihnen in allem Wesentlichen öffentliche Religionsübung eingeräumt ist, verhältnißmäßig keine be-

träglichе. So wenig dieſes Zahlenverhältniß aber überhaupt gegen die Anbahnung einer Reform, welche im Princip als richtig anerkannt würde, einen entſcheidenden Grund an die Hand geben dürfte, ſo entſchiedene Berückſichtigung verdient der Umſtand, daß die Katholiken im Herzogthum Holſtein ſchon ſeit längerer Zeit die ihrer Confeſſion auferlegten Beſchränkungen als drückend empfunden und wiederholt, ja, in neuerer Zeit andauernd um Gewährung größerer Freiheit bei der Regierung ſich bemüht haben. Andererſeits iſt auch die geſetzliche Stellung der Proteſtanten in katholiſchen Ländern, in welcher Beziehung insbeſondere auf Oeſterreich hinzuweiſen iſt, neuerdings eine ſo viel freiere geworden, daß die Reciprocitätsrückſichten, welche früher häufig für die Aufrechthaltung der die Katholiken im Herzogthum Holſtein beſchränkenden Beſtimmungen geltend gemacht worden, auch eine Reform der diesſeitigen Geſetzgebung angemeſſen erſcheinen laſſen. Freilich ſind Stimmen laut geworden, welche zwar principiell ſich für Gewährung größerer Freiheit an die fremden Religionsverwandten ausſprechen, vorerſt aber, oder gleichzeitig, eine Reform der Verfaſſung der Landeskirche durchgeführt wiſſen wollen, damit dieſelbe bei einer lebensvolleren Geſtaltung der, wie ſie ſagen, aggreſſiven katholiſchen Kirche einen kräftigeren Widerſtand entgegenzuſetzen befähigt ſei. Die in dieſer Hinſicht gehegten Befürchtungen dürften indeß bei der geringen Zahl der fremden Religionsverwandten, wie bei dem Charakter und der intellectuellen Entwickelung der Bewohner des Herzogthums Holſtein, wenigſtens nicht von einem ſolchen Belange ſein, daß ſie die Hinausſchiebung der in Rede ſtehenden Reform bis zu einer die eingehendſten Verhandlungen erfordernden anderweitigen Organiſation der Landeskirche und der landeskirchlichen Gemeinden ausreichend motiviren möchten. Es dürfte daher ſchon jetzt an der Zeit ſein, mit der Herbeiführung einer freieren Stellung insbeſondere der Katholiken vorzugehen, und da hierbei principielle Gründe leitend ſind, ſo hat eine Ausdehnung der Reform auf alle nicht zur evangeliſch-lutheriſchen Confeſſion gehörigen Bekenner der chriſtlichen Religion ins Auge gefaßt werden müſſen.

Die berührten Beſchränkungen betreffen weſentlich die öffentliche Religionsübung und die Abſchließung der gemiſchten Ehen. In der erſten Beziehung beſchränkt der Entwurf ſich darauf, die Bildung von Gemeinden unter einer gewiſſen Controle freizugeben und den Gemeinden die freie öffentliche Religionsübung zu geſtatten. Bei dieſer Begränzung der zu gewährenden Freiheit dürfte dem wirklichen Bedürfniß abgeholfen werden. Der Verſchiedenartigkeit der Confeſſionen, welche das Geſetz befaſſen will, gegenüber können nur ſehr allgemeine Vorſchriften über die Bildung der Gemeinden, ſowie die Organiſation derſelben gegeben werden, und müſſen ſich dieſelben im Weſentlichen auf ſolche Puncte beſchränken, welche mit Rückſicht auf dabei in Betracht kommende ſtaatliche Intereſſen eine Normirung erfordern. Es erſcheint ſelbſtverſtändlich, daß eine Prüfung des Bekenntniſſes der jetzigen oder künftig entſtehenden Parteien im Allgemeinen durchaus nicht Sache der Regierung iſt; andererſeits hat der Staat die Sittlichkeit und öffentliche

Ordnung aufrecht zu erhalten, und die Regierung wird daher in dieſer Hinſicht einer geſetzlichen Stütze zu einem Einſchreiten nicht entbehren können.

Mit einer Reform, welche die verſchiedenen im Lande befindlichen chriſtlichen Religionsparteien den Bekennern der evangeliſch-lutheriſchen Religion gleichzuſtellen beabſichtigt, ſcheint es ferner nicht vereinbar, diejenigen Beſchränkungen aufrecht zu erhalten, welche hinſichtlich der Eingehung und Vollziehung von Ehebündniſſen zwiſchen Perſonen, von denen die eine der evangeliſch-lutheriſchen, die andere einer andern chriſtlichen Religionspartei angehört, ſowie hinſichtlich der Frage, in welcher Religion die Kinder einer ſolchen Ehe zu erziehen ſind, zu Gunſten der Landeskirche beſtehen. Vielmehr dürfte es lediglich conſequent ſein, bei Eingehung gemiſchter Ehen es der Entſcheidung des Brautpaares zu überlaſſen, ob ſie einem Geiſtlichen der einen oder der andern Confeſſion die Copulation übertragen wollen. Gleichfalls muß die Regierung, ſowohl aus allgemeinen Gründen, wie mit Rückſicht auf die Bedenken, welche einem Eingreifen in das Familienleben rückſichtlich der Kindererziehung entgegenſtehen, es für richtig erachten, daß die Beſtimmung, in welcher Confeſſion die Kinder zu erziehen ſind, zunächſt, vermöge des von ihm auszuübenden elterlichen Erziehungsrechts, dem Vater, und, wenn dieſer weggefallen, event. der Mutter überlaſſen werde.

Im Einzelnen wird noch Folgendes bemerkt:

Zum § 2.

Die im Paſſus 2 enthaltene Vorſchrift, daß ein Mitglied einer nicht zur Landeskirche gehörigen Gemeinde zur Abhaltung perſönlicher Laſten für jene nicht pflichtig iſt, hat bereits bisher verſchiedentlich Anwendung gefunden. Eine ähnliche Beſtimmung iſt auch in den § 10 des Entwurfs eines Geſetzes, betreffend die Verhältniſſe der Juden, aufgenommen.

Die Ausübung des Kirchenpatronatsrechts iſt den zur katholiſchen Confeſſion gehörigen Gutsbeſitzern bisher im Herzogthum Holſtein zugeſtanden. Dagegen iſt es einem Katholiken nicht als geſtattet angeſehen, Wahlrechte in der evangeliſchen Gemeinde auszuüben, auch wenn dieſe ſonſt an ein demſelben gehöriges Grundſtück geknüpft ſind. Eine Ausdehnung dieſer Grundſätze auf die übrigen chriſtlichen Confeſſionsverwandten ſcheint conſequent.

Zum § 5.

Die in dem dem Staate mit Beziehung auf die Kirche zuſtehenden Hoheitsrechte ihre rechtliche Begründung findenden Beſtimmungen des Entwurfs ſind bisher ſchon auf die an den katholiſchen Gemeinden im Herzogthum Holſtein fungirenden Geiſtlichen zur Anwendung gebracht. Eine fühlbare Beſchränkung dürfte in denſelben nicht enthalten ſein, da eine willkührliche Verſagung der Beſtätigung ausgeſchloſſen erſcheint. Bei den in das Staatsleben übergreifenden Amtsbefugniſſen der Geiſtlichen dürfte die Aufrechthaltung und beziehungsweiſe Ausdehnung dieſer Vorſchrift ſich empfehlen, weil eine nähere Controle darüber, wer an einer einzelnen Gemeinde der befugte Geiſtliche iſt, unerläßlich erſcheint. Die dabei hinzugefügten, auch bisher bei der Beſtätigung

Google

der katholischen Geistlichen schon üblichen Clauseln dürften sich aus den allgemein geltenden Grundsätzen über die Ausübung der Kirchengewalt rechtfertigen.

Zum § 7.

Die gesetzliche Aufhebung des ohnehin schwer in Ausführung zu bringenden Zwangs zur Kindertaufe für Diejenigen, welche sie ihrem Glaubensbekenntnisse nach verwerfen, dürfte bei einer Reform, welche sich die Beseitigung des Gewissensdruckes der Andersgläubigen zum Ziele setzt, als eine der ersten Aufgaben erscheinen, und dürfte derselben um so weniger ein Bedenken entgegenstehen, als auch im Herzogthum Schleswig die Baptisten bereits durch Allerhöchste Resolution vom 16. März 1853 der Verpflichtung, ihre neugeborenen Kinder taufen zu lassen, enthoben sind.

Zum § 8.

Der landeskirchlichen Confirmationshandlung ist, da sie zugleich den Abschluß der Schuljahre bezeichnet und den Nachweis der erforderlichen Schulbildung der Kinder liefert, außer der kirchlich-religiösen eine große Bedeutung für das bürgerliche Leben von der Gesetzgebung beigelegt, und ist die Beibringung des Confirmationsattestes in mannichfachen Verhältnissen gesetzlich erforderlich. Es muß daher für diejenigen Glaubensgenossenschaften, welche einen eigentlichen Confirmationsact in dem Sinne dieser Handlung bei der lutherisch-evangelischen Kirche und zu dem Zeitpunct in dem Leben ihrer Mitglieder, in welchem dieselbe in der Landeskirche Statt findet, nicht kennen, ein Ersatz gegeben werden, welcher die Forderungen der bürgerlichen Gesetzgebung in der fraglichen Beziehung zu erfüllen geeignet ist. Zu diesem Zwecke ist in ähnlicher Weise, wie in dem Entwurf, betreffend die Verhältnisse der Juden, eine Prüfung der Kinder, welche an das Ende ihrer schulpflichtigen Jahre gelangt sind, durch die Schulinspection in Vorschlag gebracht, dabei indessen von der Ablegung eines förmlichen Glaubensbekenntnisses abgesehen, weil der Staat nicht die Aufgabe haben kann, darauf zu achten, wie diejenigen seiner Unterthanen, welche der Landeskirche nicht angehören, im Einzelnen zu dem Bekenntniß ihrer Partei

sich verhalten. Diese Prüfung und die darüber auszustellende Bescheinigung soll die Gewähr geben, daß der Betreffende hinreichenden Unterricht in der Religion genossen und genügende Schulkenntnisse sich angeeignet hat. Es folgt hieraus, daß die Schulinspection unter denselben Bedingungen, unter welchen der landeskirchliche Geistliche berechtigt ist, Kinder von der Confirmation einstweilen zurückzuweisen, befugt und verpflichtet sein wird, die Prüfung und die Ausstellung der desfälligen Bescheinigung zeitweilig zu verweigern.

Zu den §§ 9—11.

Die Einrichtung besonderer Schulen wird den auctorisirten Gemeinden nicht zu versagen sein, gleichwie auch der Entwurf des Gesetzes, betreffend die Verhältnisse der Juden, den letzteren eine gleiche Befugniß einräumen will. Im Einzelnen sind die Grundsätze der allgemeinen Schulgesetzgebung, so weit nicht der besondere confessionelle Charakter einer Gemeinde entgegensteht, gewahrt worden.

Zum § 12.

Eine ähnliche Bestimmung ist auch in den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Verhältnisse der Juden, aufgenommen. Nähere Bestimmungen über die Einrichtung, Führung und Aufbewahrung der angeordneten Protocolle dürften zweckmäßiger von der Verwaltung, als durch eine gesetzliche Vorschrift zu treffen sein.

Zum § 13.

Hinsichtlich der Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der auctorisirten Gemeinden dürfte allerdings die freie Bethätigung der letzteren thunlichst wenig zu beschränken sein. Eine Aufsicht der Staatsgewalt über die Gemeindeadministration, und somit auch ein gewisser Einfluß auf die Normen, nach welchen dieselbe im Einzelnen bei einer Gemeinde vor sich gehen soll, dürfte indeß vorzubehalten sein. Nähere Bestimmungen, nach welchen Grundsätzen die Verwaltung einzurichten sei, dürften sich bei der Verschiedenheit der Stellung der einzelnen Confessionen zur Gemeindeverwaltung nicht wohl generell treffen lassen.

Digitized by Google

Uebersicht über fremde Religionsverwandte

	Reformirte, Deutsche.			Reformirte, Französische.			Katholiken, Römische.		
	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen.	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen.	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen.
Städte:									
Altona	290	219	509	—	—	—	374	224	598
Crempe	—	—	—	—	—	—	5	—	5
Glückstadt	10	2	12	—	1	1	14	1	15
Heiligenhafen	1	1	2	—	—	—	1	—	1
Itzehoe	—	—	—	6	4	10	20	8	28
Kiel	31	14	45	4	5	9	106	58	164
Lütjenburg	—	—	—	—	—	—	2	—	2
Neustadt	1	—	1	—	—	—	8	2	10
Oldenburg	—	—	—	—	—	—	3	—	3
Oldesloe	5	1	6	—	—	—	19	7	26
Plön	—	—	—	—	—	—	1	5	6
Rendsburg	17	6	23	—	—	—	21	6	27
Segeberg	2	3	5	—	—	—	10	1	11
Wilster	—	—	—	—	—	—	4	—	4
Summa	357	246	603	10	10	20	588	312	900
Landdistricte:									
1) Flecken:									
Ahrensbök	—	—	—	—	—	—	5	3	8
Barmstedt	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Blankenese mit Mühlenberg	3	—	3	—	—	—	5	1	6
Bramstedt	1	—	1	—	—	—	2	1	3
Elmshorn	2	2	4	—	—	—	13	2	15
Heide	6	3	9	—	—	—	7	3	10
Kellinghusen	4	1	5	—	—	—	4	1	5
Lunden	1	—	1	—	—	—	8	7	15
Meldorf	1	—	1	—	—	—	3	—	3
Neumünster	9	3	12	—	—	—	31	13	44
Pinneberg	7	7	14	—	—	—	14	6	20
Preetz	—	1	1	—	—	—	6	4	10
Reinfeld	1	—	1	—	—	—	1	—	1
Uetersen	1	—	1	—	—	—	6	—	6
Vormstegen und Klosterfande	—	—	—	—	—	—	2	—	2
Wandsbeck	16	19	34	—	1	1	30	16	46
Wedel	—		—	—	—	—	—	—	—
Wesselburen	1	1	2	—	—	—	1	—	1
Summa	52	37	89	—	1	1	139	57	196

Digitized by Google

im Herzogthum Holstein, den 1. Febr. 1863.

Katholiken, Griechische.			Mennoniten.			Anglicaner.			Baptisten.			Mormonen.			Andere.		
Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen.	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen.	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen.	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen.	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen.	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen.
—	—	—	35	59	94	17	24	41	26	25	51	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
1	—	1	—	1	1	—	—	—	2	—	2	—	—	—	5	4	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	3	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	2	9	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
—	—	—	3	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	38	63	101	17	24	41	40	29	69	1	—	1	6	4	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	17	2	19	30	24	54	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2	—	2	5	—	5	—	—	—	—	—	—	1	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	3	—	—	—	1	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	3	3	6	22	2	24	34	26	60	—	—	—	2	—	2

	Reformirte, Deutsche.			Reformirte, Französische.			Katholiken, Römische.		
	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen.	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen.	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen.
2) Aemter und Landschaften:									
Amt Ahrensbök	—	—	—	—	—	—	1	—	1
„ Bordesholm	1	—	1	—	—	—	—	—	—
„ Cismar	—	—	—	—	—	—	2	—	2
„ Cronshagen	4	—	4	—	—	—	—	—	—
„ Kiel	3	6	9	—	—	—	5	5	10
„ Neumünster	—	—	—	—	—	—	1	—	1
„ Plön	—	—	—	—	—	—	1	—	1
„ Reinbeck	5	4	9	—	—	—	5	3	8
„ Reinfeld	2	—	2	—	—	—	—	1	1
„ Rendsburg	5	5	10	—	—	—	2	2	4
„ Rethwisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Segeberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Steinburg	1	—	1	—	—	—	1	1	2
„ Traventhal	—	—	—	—	—	—	1	—	1
„ Tremsbüttel	—	—	—	—	—	—	1	—	1
„ Trittau	1	—	1	—	—	—	5	2	7
Herrschaft Pinneberg	29	33	62	1	2	3	58	37	95
Grafschaft Rantzau	3	2	5	—	—	—	14	10	24
Herrschaft Herzhorn	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landschaft Süderdithmarschen	6	—	6	—	—	—	4	1	5
„ Norderdithmarschen	14	4	18	—	—	—	5	3	8
Köge	—	2	2	—	—	—	—	—	—
Summa	74	56	130	1	2	3	106	65	171
3) Adelige Districte:									
Itzehoer adel. Güterdistrict	10	12	22	—	1	1	16	11	27
Preetzer „ „	1	4	5	1	4	5	8	1	9
Kieler „ „	—	—	—	—	1	1	4	—	4
Oldenburger adel. „	5	2	7	—	—	—	9	7	16
Großherzogl. Oldenburgische Fideicommißgüter	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Kanzeleigüter	1	—	1	—	—	—	1	—	1
Lübeckische Güter	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Lübeckische Stiftsdörfer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Adeliges Fräuleinstift Itzehoe	—	—	—	—	—	—	1	—	1
„ „ Preetz	—	—	—	—	—	—	5	2	7
„ „ Uetersen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	17	19	36	1	6	7	45	21	66
Zusammen für die Landdistricte	143	112	255	2	9	11	290	143	433
Totalsumme	500	358	858	12	19	31	878	455	1333

Digitized by Google

Katholiken, Griechische.			Mennoniten.			Anglicaner.			Baptisten.			Mormonen.			Andere.		
Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen.	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen.	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen.	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen.	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen.	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	3	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	—	—	—	3	3	6	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
3	—	3	—	—	—	—	—	—	1	2	3	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
—	—	—	7	13	20	11	3	14	3	2	5	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	10	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	5	12	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	1	4	7	13	20	15	7	22	24	19	43	—	—	—	2	—	2
—	—	—	—	—	—	2	1	3	12	14	26	—	—	—	—	—	—
—	—	—	8	—	8	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1
—	—	—	—	—	—	1	5	6	7	12	19	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	6	—	—	—	—	—	—
—	—	—	4	6	10	—	—	—	29	24	53	—	—	—	—	—	—
1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	2	12	6	18	3	7	10	52	54	106	—	—	—	1	—	1
5	1	6	22	22	44	40	16	56	110	99	209	—	—	—	5	—	5
6	1	7	60	85	145	57	40	97	150	128	278	1	—	1	11	4	15

Digitized by Google

№ 105.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Beweisverfahren im Civilproceß.

I. Bestimmungen betreffend das Beweisverfahren im ordentlichen und im summarischen Processe.

§ 1.

Die Zeugen werden einzeln in Abwesenheit der übrigen Zeugen vernommen. Die Parteien können dabei zugegen sein.

§ 2.

Jeder Zeuge wird vor seiner Vernehmung von dem Richter daran erinnert, daß er über Alles, wonach er werde gefragt werden, die reine Wahrheit nach seiner besten Wissenschaft auszusagen und nach geschlossenem Verhör die Richtigkeit seiner Aussage eidlich zu bestätigen habe (§ 10).

§ 3.

Nach dieser Erinnerung wird der Zeuge durch den Richter aufgefordert, anzugeben:

1) seinen Vor- und Zunamen, sein Alter, seine Religion, sein Gewerbe und seinen Aufenthaltsort;
2) ob und in welchem Grade er mit einer der Parteien verwandt oder verschwägert sei;
3) ob er in Dienst- oder andern Verhältnissen oder Beziehungen zu einer der Parteien stehe; insbesondere
4) ob er ein Gläubiger oder Schuldner derselben sei, oder vom Ausfall der Sache Vortheil oder Nachtheil für sich zu erwarten habe;
5) ob ihn Jemand habe unterrichten wollen, was und wie er aussagen solle;
6) ob ihm von Jemandem etwas versprochen, angeboten oder gegeben sei, um ihn zur Ablegung eines günstigen Zeugnisses für die eine oder andere Partei zu vermögen.

§ 4.

Der Zeuge wird sodann durch den Richter über jede Thatsache besonders und über alle darauf bezüglichen Umstände, welche geeignet sind, die Wahrheit zu ermitteln, sowie über den Grund seines Wissens befragt.

§ 5.

Die Parteien können den Zeugen, jedoch ohne sie zu unterbrechen, durch den Richter Fragen vorlegen und Bemerkungen machen lassen. Jede solchergestalt von der Partei gestellte Frage oder gemachte Bemerkung ist in der von der Partei ihr gegebenen bestimmten Fassung in das Vernehmungsprotocoll an betreffender Stelle aufzunehmen.

Die Partei oder der Anwalt, welche einen Zeugen unterbrechen, können in eine Brüche bis zu 16 ℳ verurtheilt werden. Im Wiederholungsfalle kann eine Brüche bis zu 32 ℳ erkannt, nöthigenfalls auch die Entfernung der Partei oder des Anwalts aus dem Gerichtslocale verfügt werden.

§ 6.

Nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung der zu Protocoll gegebenen Aussage tritt der Zeuge, wenn noch mehrere Zeugen in demselben Termine zu vernehmen sind, bis weiter ab.

Die in demselben Termine abgehörten Zeugen können wieder vorgelassen und von Neuem befragt werden, so oft es die nachfolgenden Aussagen nöthig machen. Diejenigen, welche sich in ihren Aussagen widersprechen, werden einander gegenüber gestellt.

Uebrigens hat das Gericht thunlichst darauf zu achten, daß alle Zeugen oder jedenfalls alle für denselben Beweis in Betracht kommenden Zeugen von demselben Gerichte und in demselben Termine abgehört werden.

§ 7.

Die Zeugen sind in demselben Termine, in welchem sie abgehört sind, nach Beendigung des Zeugenverhörs zu beeidigen (§ 10).

§ 8.

Die Beeidigung der Sachverständigen geschieht gleichfalls erst, nachdem sie ihr Gutachten oder das Resultat der Abschätzung eingereicht haben.

Sind Sachverständige für gewisse Fächer ein- für allemal ernannt und beeidigt, und haben sie das Gutachten innerhalb dieses Geschäftskreises abzugeben, so ist dasselbe unter Beziehung auf den geleisteten Eid zu erstatten.

§ 9.

Die Eidesformeln für Zeugen und Sachverständige sind in den Anlagen A und B enthalten.

§ 10.

In geringfügigen Sachen haben die vernommenen Zeugen und Sachverständigen ihre Angaben regelmäßig mittelst Handschlags bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds zu bekräftigen, und sind nur, wenn eine der Parteien es verlangt, zu beeidigen.

In Injuriensachen hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob ungeachtet eines solchen Antrags die Beeidigung oder die Vinculirung der Zeugen mittelst Handschlags bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds eintreten soll.

§ 11.

Das Gericht kann von Amtswegen die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Sachverständigen verfügen, imgleichen, daß die Vernehmung der Letzteren und der Zeugen an Ort und Stelle geschehe.

§ 12.

Wird zum Zweck der Vernehmung von Auskunftspersonen ein anderes Gericht beauftragt oder requirirt, so sind in dem Auftrags- oder Requisitionsschreiben unter Anschließung der betreffenden Acten, resp. sidemirter Abschriften derselben, die Thatsachen, über welche die Auskunftspersonen zu vernehmen sind, möglichst bestimmt zu bezeichnen. Das Schreiben ist beiden Parteien nachrichtlich mitzutheilen.

Digitized by Google

§ 13.

Ein Vorbehalt der Eide in der Klage oder Vernehmlassung ist nicht erforderlich, um der andern Partei später den Eid über zu beweisende Thatsachen zuschieben zu können.

§ 14.

Die Clausulirung der von den Parteien zu leistenden Eide liegt dem Gericht von Amtswegen ob. Dasselbe ist hierbei nicht an die Worte des Beweiserkenntnisses gebunden.

§ 15.

Ueber solche Thatsachen, von welchen eine Partei nicht aus eigener Wahrnehmung Kunde hat, kann von ihr nur ein Glaubenseid geleistet werden.

§ 16.

Die Zurückschiebung des Eides ist unzulässig, wenn Derjenige, welchem der Eid zugeschoben ist, von der Thatsache eigene Wissenschaft hat, diese aber der Gegenpartei abgeht, und letztere daher nur einen Glaubenseid würde leisten können.

§ 17.

Ist die Eideszuschiebung nur eine eventuelle, oder bezieht sie sich nicht auf den ganzen Beweissatz, sondern nur auf einen Theil desselben, oder betrifft dieselbe solche Thatsachen, welche die Grundlage eines künstlichen Beweises bilden, so daß es sich erst nach dem Ergebniß der ganzen Beweisführung beurtheilen läßt, ob der Eid überall nothwendig sein werde, so ist die Ableistung des Eides bis zum Enderkenntniß auszusetzen.

§ 18.

Der Diffessionseid ist bei Privaturkunden, welche von dem Producten selbst herrühren sollen, dahin zu richten, daß dieser die Urkunde weder selbst unterzeichnet, noch durch einen Andern habe unterzeichnen lassen.

§ 19.

Ist die Urkunde von einem Dritten ausgestellt, so kann die Ableistung des Diffessionseides nur dann verlangt werden, wenn der Dritte ein solcher ist, für dessen Handlungen der Product haftet. Der Diffessionseid ist in diesem Falle als Glaubenseid abzuleisten.

§ 20.

Zum Beweise eines erlittenen Schadens (entzogenen Gewinnes) und dessen Größe ist der Schätzungseid zulässig:

1) wenn nicht nur die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung oder Unterlassung erwiesen, sondern auch dargethan ist, daß der Handlung oder Unterlassung ein rechtswidriger Vorsatz (dolus) oder eine grobe Fahrlässigkeit (culpa lata) zum Grunde lag;
2) wenn der zur Herausgabe einer Sache oder zu einer Leistung oder Unterlassung rechtskräftig Verurtheilte dem Erkenntnisse absichtlich keine Folge leistet und in solchem Falle die Vollstreckung auf

Leistung des Interesses gerichtet werden muß, oder wenn derselbe sich durch grobes Verschulden (dolus oder culpa lata) in die Unmöglichkeit, dem Erkenntnisse zu geleben, versetzt hat.

§ 21.

Bei der Bestimmung des durch den Schätzungseid zu ermittelnden Interesses darf nur der gemeine Werth, nicht die auf bloß persönlichen Ansichten des Betheiligten beruhende Werthbestimmung in Betracht gezogen werden.

§ 22.

Wer auf Zulassung zum Schätzungseide anträgt, hat in seinem Antrage nicht nur den Betrag seines Interesses, den er zu beschwören bereit ist, anzugeben, sondern auch zugleich diejenigen Thatsachen vorzutragen, welche seine eidliche Schätzung zu begründen geeignet sind.

§ 23.

Der Antrag auf Zulassung zum Schätzungseide muß, abgesehen von dem Falle, wo in dem Vollstreckungsverfahren von demselben Gebrauch gemacht wird, innerhalb der für die Angabe der Beweismittel vorgeschriebenen Frist angebracht werden. Der Gegenpartei bleibt gegen diesen durch den beantragten Schätzungseid angetretenen Beweis zum Zwecke der Abwendung des Eides oder der Herabsetzung der zu beschwörenden Summe der Gegenbeweis innerhalb der für die Angabe der Gegenbeweismittel vorgeschriebenen Frist vorbehalten.

§ 24.

Das Gericht hat in jedem Falle über den Antrag die Gegenpartei zu hören und demnächst die Summe festzusetzen, bis zu welcher der Kläger zur eidlichen Bestärkung seines Interesses zuzulassen. Um sich hierzu in den Stand zu setzen, ist das Gericht befugt, von Amtswegen Auskunftspersonen eidlich oder unbeeidigt zu vernehmen oder nach seinem Ermessen andere geeignete Mittel anzuordnen. Ueber die Ergebnisse dieser von Amtswegen vorgenommenen Vernehmungen und sonstigen Maßregeln ist ein weiteres Verfahren nicht zulässig. Eine richterliche Ermäßigung nach geleistetem Schätzungseide findet nicht Statt.

§ 25.

Wenn außer den Fällen der Zulässigkeit des Schätzungseides (§ 20) das Vorhandensein eines Schadens (entzogenen Gewinnes), dessen Betrag nach den in der Sache liegenden Gründen durch die gewöhnlichen Beweismittel überall nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten nachgewiesen werden kann, und außerdem die Verpflichtung des Prozeßgegners, diesen Schaden zu erstatten, feststeht, so hat das Gericht auf Antrag der betreffenden Partei nach dem Ergebnisse der Verhandlungen und geeignetenfalls nach Zuziehung von Auskunftspersonen und Anstellung anderweitiger Nachforschungen, den Umständen und der Billigkeit gemäß, die Größe der Entschädigung zu bestimmen. Das Gericht hat die Befugniß, seine Schätzung von einem Eide der die Entschädigung in Anspruch nehmenden Partei abhängig zu machen.

Digitized by Google

§ 26.

Der Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen und jeder Eidesleistung einer Partei soll eine gerichtliche Erinnerung an die Heiligkeit der Handlung und Verwarnung vor den Strafen des Meineides vorangehen.

§ 27.

Das Gericht hat nach seiner aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften gewissenhaften Ueberzeugung zu beurtheilen, ob und in wie weit eine streitige Thatsache bewiesen ist, den Fall der Eidesleistung und die Fälle, in welchen das Gesetz eine Thatsache als wahr anzunehmen vorschreibt, vorbehalten. Was durch die übereinstimmenden Aussagen zweier durchaus glaubwürdiger Zeugen dargethan wird, soll als voll bewiesen angenommen werden.

§ 28.

Bei unvollständigen Beweisen hat das Gericht einer der Parteien die eidliche Erhärtung oder Abläugnung der noch zu beweisenden Thatsachen aufzuerlegen.

In dem Erkenntnisse, durch welches die Eidesleistung verfügt wird, sind die Folgen der Ableistung oder Verweigerung genau anzugeben, sowie der Termin zur Eidesleistung zu bestimmen.

II. Bestimmungen, betreffend das Beweisverfahren im ordentlichen Proceß.

§ 29.

Der Beweis, sowohl der Klage, als auch der Einreden, Replik u. s. w., ist innerhalb einer sechswöchigen, mit dem auf den Tag der Verkündigung oder Insinuation des Beweiserkenntnisses folgenden Tage beginnenden Ordnungsfrist anzutreten.

§ 30.

Die Beweisantretung ist bei dem Gerichte schriftlich einzureichen. Sie muß eine Angabe aller zu benutzenden Beweismittel enthalten, auch die eventuelle Eideszuschiebung. Die Urkunden sind sämmtlich beizufügen. Die Einreichung von Beweisartikeln findet nicht Statt; doch ist, in so fern nicht jede einzelne der benannten Auskunftspersonen über alle zu beweisende Thatsachen zu vernehmen ist, in möglichster Kürze anzugeben, über welche Thatsachen jeder Einzelne vernommen werden soll. Auch sind, falls zur Führung eines künstlichen Beweises die Zeugen über andere, als die im Beweiserkenntniß bezeichneten Thatsachen abgehört werden sollen, diese Thatsachen anzugeben. Gleichfalls sind die Puncte anzugeben, über welche die Sachverständigen ihr Gutachten abgeben sollen.

§ 31.

Das Gericht theilt die Beweisantretung dem Gegner unter der Auflage mit, binnen sechs Wochen seinen Gegenbeweis anzutreten und sich gleichzeitig über die etwaige Eideszuschiebung, so fern sie nicht eine bloß eventuelle ist, zu erklären.

Ueber die Antretung des Gegenbeweises gelten die für die Beweisantretung gegebenen Vorschriften.

§ 32.

Die Gegenbeweisantretung ist von dem Gerichte der Gegenpartei mitzutheilen und zugleich wegen der Aufnahme des Beweises und Gegenbeweises das Nöthige zu verfügen.

§ 33.

Etwaige Beweis- und Gegenbeweiseinreden bleiben den Parteien bis zum Hauptverfahren vorbehalten. Werden solche Einreden im Productionsverfahren vorgebracht, so ist die Verhandlung und Entscheidung über selbige bis zum Hauptverfahren auszusetzen, falls nicht der weitere Fortgang des Beweisverfahrens eine vorgängige Entscheidung über dieselben nothwendig macht. Wird in Ansehung der Beweis- oder Gegenbeweiseinreden ein Nebenbeweisverfahren nöthig, so ist dasselbe vom Gericht in der Weise zu leiten, daß unter Beschränkung der Fristen und Termine die Aufnahme des Nebenbeweises, so viel als möglich, gleichzeitig mit der Aufnahme des Beweises und Gegenbeweises in der Hauptsache erfolge.

§ 34.

Das Gericht bestimmt, ob die Beweisaufnahme ganz oder in einzelnen Theilen, namentlich das Zeugenverhör, vor demselben oder, so fern es ein ständiges, collegialisch besetztes Gericht ist, vor einer aus seiner Mitte zu bestellenden Commission, oder endlich mittelst Requisition vor einem andern Gerichte geschehen soll.

§ 35.

Die Beweisaufnahme erfolgt nach den in diesem Gesetz gegebenen und den sonst bestehenden Vorschriften. Bleibt eine der Parteien in dem Termine der Beweisaufnahme aus, so wird dieselbe mit denjenigen Handlungen ausgeschlossen, welche ihr bei der Beweisaufnahme zustanden. Im Uebrigen findet die Aufnahme des Beweises, in so fern nicht bei dem Gerichte über die Identität der zu vernehmenden Auskunftspersonen oder des zu besichtigenden Gegenstandes Zweifel obwalten, selbst beim Ausbleiben beider Theile Statt.

§ 36.

Nach beendigter Beweisaufnahme setzt das Gericht auf den Antrag der einen oder andern Partei einen Termin zur mündlichen Verhandlung über den Beweis an.

§ 37.

In dem Termine hat zuvörderst der Vorsitzende des Gerichts oder ein von demselben bestellter Referent einen gedrängten Vortrag über den Stand der Sache und die wesentlichen Ergebnisse der Beweis- und Gegenbeweisführung, mit Vermeidung aller rechtlichen Erörterungen, zu halten. Die vorhandenen schriftlichen Beweismittel, Zeugenaussagen, Gutachten der Sachverständigen, Protocolle über den Augenschein und Urkunden, werden sodann, in so weit eine der Parteien es verlangt, durch den Protocollführer verlesen. Hierauf folgt die mündliche Verhandlung der Parteien. Der Hauptbeweisführer hat den ersten Vortrag. Den Parteien kann vom Gerichte mündliche Re- und Duplik ausnahmeweise gestattet werden.

Schriftliche Recesse sind nicht gestattet. Bleibt in dem Termine eine der Parteien aus, so wird dieselbe, ohne daß hiergegen eine Restitution erlangt werden kann, mit ihrer Beweisausführung oder Anfechtung ausgeschlossen, und nach Anhörung der Gegenpartei über das Ergebniß der Beweis- und Gegenbeweisführung erkannt, was Recht ist.

Sind beide Parteien ausgeblieben, so ist jeder Theil in eine Brüche bis zu 8 ℛ verfallen. Der Rechtsstreit ruht, bis eine Partei wiederum auf Ansetzung eines neuen Termins anträgt.

§ 38.

Die vorstehenden, das Zeugenbeweisverfahren betreffenden Bestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Vernehmung der Zeugen nicht vor dem Gerichte, bei welchem das erste Verfahren geführt worden, sondern vor einer andern Behörde Statt findet, und sind in diesem Falle von der beweisführenden Partei die bisher erwachsenen Proceßacten in Original oder in beglaubigter Abschrift zugleich mit der Beweisantretung (§ 30) derjenigen Behörde, welche das Zeugenverhör vorzunehmen hat, zuzustellen.

§ 39.

Dies Gesetz tritt mit dem — — — in Kraft.

Die Bestimmungen des vaterländischen und gemeinen Processes kommen so weit zur Anwendung, als sie nicht durch dies Gesetz abgeändert sind.

Anlage A. (Zu § 9.)

Eid der Zeugen.

Ich ... schwöre zu Gott und auf sein heiliges Evangelium einen leiblichen Eid, daß die von mir beschaffte, mir wieder vorgelesene Aussage in allen Stücken nach meinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit ist, und daß ich nichts, was nach meinem Wissen zur Aufklärung der Sache gehört und mir bekannt ist, verschwiegen habe, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Anlage B.

Eid des Sachverständigen.

Ich ... schwöre zu Gott und auf sein heiliges Evangelium einen leiblichen Eid, daß das in der Sache N. N. wider N. N. von mir abgegebene Gutachten (der von mir bezeugte Befund, erstattete Bericht) meinem besten Wissen und meiner gewissenhaften Ueberzeugung entspricht, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Ist eine Schätzung vorgenommen, so lautet der Eid:

Ich ... schwöre ꝛc., daß die in der Sache des N. N. wider N. N. von mir vorgenommene Schätzung nach meinem besten Wissen und meiner gewissenhaften Ueberzeugung dem wahren Werthe der von mir geschätzten Gegenstände (welche eventuell näher zu bezeichnen) entspricht, so wahr ꝛc.

№ 106.

Motive zum vorstehenden Entwurfe.

Neben andern Mängeln in verschiedenen Gebieten des im Herzogthum Holstein geltenden bürgerlichen Proceßverfahrens, auf deren Abhülfe die Gesetzgebung Bedacht zu nehmen habe, ist auch die Unzweckmäßigkeit und Mangelhaftigkeit des geltenden Beweisverfahrens von Gerichten wie Anwälten mehrfach hervorgehoben worden. Dieser Vorwurf der Unzweckmäßigkeit trifft hauptsächlich das Verfahren beim Zeugenbeweise; es sind jedoch auch einzelne der bestehenden Bestimmungen, betreffend den Beweis durch Eid, sowie die im Beweisverfahren zu beobachtenden Fristen, welche als der Reform bedürftig bezeichnet werden.

Als hauptsächlicher Mangel des Zeugenbeweisverfahrens zunächst ist es anzusehen, daß hierbei die eigentliche Beweisaufnahme heimlich geschieht, so daß dabei die unmittelbare Theilnahme und Mitwirkung der Parteien ausgeschlossen ist, — ein Umstand, durch welchen großer Aufwand an Zeit und Kosten verursacht und der ganze Zweck des Verfahrens, die Ermittelung der Wahrheit, erschwert, nicht selten gar vereitelt wird. Bei der im Widerspruch mit den Bestimmungen sowohl des Römischen, als des älteren Germanischen und canonischen Rechtes stehenden Einrichtung, nämlich daß die Zeugen nicht in Gegenwart der Parteien, sondern heimlich vernommen werden, besteht im ordentlichen Proceß das Mittel, durch welches die letzteren auf die Leitung und den Umfang des Zeugenverhörs einwirken können, in den von den Parteien dem Richter überlieferten Beweisartikeln und Fragestücken, deren erstere der Producent anfertigt, um die Vernehmung des Zeugen auf die für seine Beweisführung relevanten Thatsachen zu richten, während durch die letzteren der Product die Quelle und die Ausdehnung des Wissens auf Seiten des Zeugen zu ermitteln, der Sache nach hauptsächlich dessen Glaubwürdigkeit zu schwächen sucht. Diese den Parteien zustehende mittelbare Thätigkeit kann aber so wenig als ein genügender Ersatz für deren persönliche Anwesenheit und Mitwirkung bei der Zeugenvernehmung angesehen werden, als überhaupt das articulirte Zeugenverhör für ein zweckentsprechendes Mittel zur Eruirung der Wahrheit gelten kann. Die in den Beweisartikeln gestellten Fragen enthalten Suggestionen, so daß der Zeuge sich bei der Antwort regelmäßig auf ein einfaches Ja oder Nein beschränkt; dadurch wird es aber ebenso sehr dem gewissenhaften Zeugen erschwert, die volle Wahrheit und Alles, was er über das in Frage stehende Rechtsverhältniß weiß, auszusagen, als es dem böswilligen erleichtert wird, die Wahrheit und diejenigen Momente, worauf es in concreto eigentlich ankommen würde, zu verschweigen. Dazu kommt, daß bei der großen Ausdehnung und Weitläufigkeit, welche die Beweisartikel und Fragestücke regelmäßig annehmen, leicht die Aufmerksamkeit des Zeugen und, bei der Gebundenheit des Richters an die ihm vorliegenden Fragen, auch das Interesse des letzteren abgeschwächt wird, wie denn auch insbesondere durch die speciellen Interrogatorien, welche häufig lediglich darauf abzielen, den Zeugen in Widersprüche zu verwickeln, die-

ser leicht in Verwirrung gebracht wird und trotz eigenen guten Willens eine unrichtige oder unklare Vorstellung des Sachverhaltes giebt. Nicht minder kennt oft der Richter, namentlich wo die Sache vor einem andern Gerichte anhängig und er nur zur Zeugenvernehmung requirirt ist, oder auch wo die Zeugenvernehmung vor einer andern Behörde geschieht, als bei welcher der Proceß geführt wird (cfr. Justizverordnung für Norderdithmarschen vom 6. Novbr. 1782, § 15), die eigentlich relevanten Thatsachen nicht hinlänglich genau, um eine Undeutlichkeit oder sonstige Mangelhaftigkeit in den Aussagen der Zeugen sogleich wahrzunehmen, und ist daher das dem Richter freilich schon jetzt zuständige Fragerecht materiell selbstfolglich von geringem Werthe.

Diesen Nachtheilen des gegenwärtigen Zeugenbeweisverfahrens, welche zwar vornehmlich im ordentlichen Processe hervortreten, aber auch im summarischen Processe sich fühlbar machen, indem es hier den Parteien an jeder Garantie dafür fehlt, daß die Zeugen eingehend über alle relevanten Thatsachen vernommen werden, würde abgeholfen werden durch die den Grundsätzen des alten Proceßrechts entsprechende Bestimmung, daß die Vernehmung der Zeugen in Gegenwart der Parteien anzustellen, daß die Zeugen durch selbstständige Fragen des Richters zu einer freien, thunlichst zusammenhängenden Darstellung ihres gesammten Wissens über die zum Beweise stehenden Thatsachen zu veranlassen sind, und daß es den Parteien frei steht, hierzu durch den Richter an die Zeugen Fragen zu stellen und Bemerkungen zu machen.

Dadurch wird ein ungleich sichereres Mittel zur Erforschung der Wahrheit gegeben; denn danach ist der Richter im Stande, je nach dem Inhalt der auf seine Frage ertheilten Antwort an diese fernere Fragen anzuknüpfen, wie er andererseits gebunden ist, sich mit den Acten genauer bekannt zu machen, sich auf die Zeugenvernehmung eingehend vorzubereiten und bei derselben mit um so größerer Sorgfalt zu verfahren, als er der Controle der anwesenden Parteien unterworfen ist. Daneben wird die Aufmerksamkeit des Zeugen durch die Wechselrede mit dem Richter und durch die Anwesenheit der Parteien angespannt. Er wird Gelegenheit haben, sich auch über solche Thatsachen zu äußern, welche den Parteien vielleicht gar nicht bekannt sind und daher von ihnen bei dem heimlichen Verfahren nicht in die Beweisartikel oder Fragestücke haben aufgenommen werden können. Ein undeutlicher Ausdruck oder gar ein Widerspruch in den Aussagen des Zeugen, oder ein Mißverstehen desselben auf Seiten des Richters, wird den Parteien nicht leicht entgehen, da sie die in Betracht kommenden Verhältnisse meistentheils genau kennen, und bei ihrem Interesse daran, daß der Beweis geführt oder nicht geführt werde, die dringendste Aufforderung zur Aufmerksamkeit haben, und ist ihnen solchergestalt die Gelegenheit gegeben, es zu veranlassen, daß der undeutliche Ausdruck berichtigt, der Widerspruch entfernt oder das Mißverständniß aufgeklärt werde.

Dem auf Erlassung eines das Zeugenbeweisverfahren nach diesen Principien normirenden Gesetzes abseiten des Holsteinischen Obergerichts gestellten Antrage hat zwar

ein Theil des Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichtes nach dem desfalls erstatteten Bedenken dieser Behörde nicht beitreten zu können geglaubt; allein die gegen jenen Antrag ausgesprochenen Bedenken dürften, wie dies auch von den übrigen Mitgliedern des Gerichtshofes ausgeführt worden, als zureichend nicht zu betrachten sein. Als solche sind hervorgehoben zunächst und hauptsächlich die Befürchtung, daß durch die Anwesenheit der Parteien die Unbefangenheit der Zeugen beeinträchtigt werden möchte; diese Besorgniß würde jedoch nur dann als begründet erscheinen können, wenn bloß die Eine der Parteien gegenwärtig wäre; in der Anwesenheit auch des Gegentheils wird gegen einen etwa in dieser Beziehung auf den Zeugen auszuübenden moralischen Einfluß ein entsprechendes Gegengewicht gegeben sein. Ueberdies findet ja in den Staaten, in welchen Oeffentlichkeit der Strafprocesse gilt, sogar in diesen letzteren, in welchen es doch bei dem Mangel eines eigentlichen Gegners an dem angedeuteten Gegengewichte fehlt, die öffentliche Vernehmung der Zeugen in Gegenwart des Angeklagten Statt, ohne daß, so weit bekannt, sich Unzuträglichkeiten in dieser Hinsicht herausgestellt hätten. Ebenso wenig möchte dem ferneren Bedenken eine durchgreifende Bedeutung beizumessen sein, daß die Zeugen häufig nicht im Stande sein würden, eine zusammenhängende Darstellung ihres Wissens zu geben, und daher der Richter doch zur vorgängigen Entwerfung der Fragen werde greifen müssen; denn bei etwaiger Unfähigkeit des Zeugen zur zusammenhängenden Darstellung — ein Fall, der überdies nicht so häufig eintreten wird — ist dem Richter eben in der ihm zustehenden Befugniß freier Fragestellung ein hinreichendes Mittel zur Eruirung des dem Zeugen beiwohnenden Wissens gegeben. Freilich wird der Richter, um sich die eben für solche Fälle besonders erforderliche Kunde der relevanten Thatsachen zu verschaffen, vorgängig ein genaueres Studium der Acten vornehmen müssen, als er bei dem jetzigen Verfahren bedarf; allein aus der desfälligen Vermehrung der Arbeitslast der Gerichte wird ein Bedenken gegen die intendirte Einrichtung um so weniger entlehnt werden dürfen, als es sich der Sache nach nicht um die Belastung der Gerichte mit einer neuen, ihrem Berufe nach ihnen nicht obliegenden Thätigkeit handelt, sondern lediglich um die Abstellung des Mißbrauchs, daß der Richter, ohne das Recht weitergreifender selbstständiger Thätigkeit, seiner Stellung unwürdig, rein mechanisch, die ihm von den Parteien dictirten Fragen stellt. Das Bedenken endlich, daß das vorgeschlagene Verfahren einen größeren Aufwand an Zeit und Kosten erfordern würde, dürfte am wenigsten als berechtigt anzuerkennen sein. Gerade bei dem jetzt geltenden Zeugenbeweisverfahren, wo dem Producenten die Entwerfung der Beweisartikel obliegt, ist es nach der desfälligen Angabe des Obergerichts zur fast durchstehenden Regel geworden, daß auf Antrag des Producenten die Beweisfrist zwei- oder gar dreimal verlängert wird, wie denn ja auch die Verordnung vom 3. März 1797 eine dreimalige Dilation dieser Frist gestattet. Kommt dazu, daß nach Einlieferung der Beweisartikel auch dem Producten eine Frist zur Einreichung der Fragestücke gewährt werden muß, ehe zum Zeugenverhör geschritten

werden kann, ja daß auch nicht selten vorhergehende Incidentstreitigkeiten über die Zulässigkeit einzelner Artikel und Fragestücke erst in höherer Instanz ihre Erledigung finden, und daß dann endlich vor der Verhandlung über das Resultat der Zeugenvernehmung noch die Formirung der Zeugenrotuln, sodann ein eigener Termin zu deren Eröffnung und darauf die abschriftliche Mittheilung derselben an die Parteien vorhergehen muß: so scheint es keines weiteren Nachweises zu bedürfen, daß gerade das gegenwärtige Verfahren eine Verschleppung der Processe und eine unverhältnißmäßige Erhöhung der Kosten im Gefolge hat.

Von diesen Erwägungen geleitet und im Hinblick darauf, daß in andern Staaten (so namentlich im Königreich Hannover), deren neuere Proceßordnungen die oben angegebene Einrichtung des Zeugenbeweisverfahrens angenommen haben, diese sich als zweckmäßig bewährt hat, ist in Uebereinstimmung mit dem desfälligen Vorschlage des Obergerichts und des mit diesem einverstandenen Theiles des Oberappellationsgerichtes der anliegende Gesetzentwurf ausgearbeitet worden. Außer den hauptsächlichsten den Zeugenbeweis betreffenden Normen sind auch einige den Schiedseid, den Schätzungseid und die Fristen im Beweisverfahren betreffende, von den Practikern schon seit länger als Bedürfniß bezeichnete Bestimmungen, mit welchen letzteren übrigens auch das Oberappellationsgericht in seiner Gesammtheit sich einverstanden erklärt hat, in den Entwurf aufgenommen worden, zu deren Motivirung auf die nachstehenden speciellen Bemerkungen wird Bezug genommen werden können.

Außer der in Obigem enthaltenen allgemeinen Begründung des Entwurfes wird zu den einzelnen Paragraphen desselben nur noch Folgendes bemerkt.

Ad § 1–5.

Bei der den Parteien und ihren Anwälten eingeräumten Befugniß, der Zeugenvernehmung beizuwohnen und durch den Richter dem Zeugen Fragen vorlegen zu lassen oder Bemerkungen zu machen, könnte die Gefahr nahe liegen, daß eine Partei oder deren Anwalt dies Recht in der Weise zu mißbrauchen suchte, daß sie auf die Aussage des Zeugen durch Unterbrechungen, Suggestionen, Winke oder dergleichen einzuwirken suchte; um dieser Gefahr vorzubeugen, sind in den zweiten Absatz des § 5 geeignete Pönalbestimmungen aufgenommen worden.

Ad § 6.

Die dem Gerichte gegebene Möglichkeit, den bereits abgehörten Zeugen in demselben Termin von Neuem zu befragen und ihn event. andern Zeugen gegenüber zu stellen, bietet für den Fall vorliegender Unklarheiten und Widersprüche das zweckmäßigste Mittel zur Ermittelung der Wahrheit. Der Zeuge wird schon, um nicht in die Verlegenheit zu kommen, in Gegenwart der andern Zeugen seine Aussagen berichtigen zu müssen, diese mit größerer Vorsicht und Gewissenhaftigkeit beschaffen; eintretendenfalls aber ist die Gegenüberstellung mit andern Zeugen besonders geeignet, dem Gedächtniß des Betreffenden zu Hülfe zu kommen, Mißverständnisse aufzuklären und Widersprüche zu heben. Daß in diesem Verfahren

eine Verletzung der Verhandlungsmaxime vorliege, wird mit Grund nicht eingewandt werden können; denn das Beweismittel, der Zeuge, wird dem Richter doch von der Partei selbst geliefert, und nur bezüglich der Art seiner Vernehmung wird dem Richter freiere Hand gegeben. Freilich werden die mit der Ablegung des Zeugnisses ohnehin schon verbundenen Unannehmlichkeiten durch die fragliche Einrichtung noch in etwas vermehrt; aber einestheils findet eine größere Inanspruchnahme doch nur für die in dem Termine zuerst vernommenen Zeugen Statt, und andererseits ist die Belästigung eine verhältnißmäßig um so geringere, als die abermalige Vernehmung und Gegenüberstellung nur hinsichtlich der in demselben Termine vernommenen Zeugen statthaft sein soll. Von der Zulassung der abermaligen Vernehmung und Confrontation auch der in verschiedenen Terminen vernommenen Zeugen ist abgesehen worden, weil eine solche allerdings leicht, zumal in den Fällen, wo der Partei das Armenrecht bewilligt ist, zu unverhältnißmäßiger Belästigung der Zeugen führen könnte; dagegen mußte die Vorschrift sich empfehlen, daß das Gericht, wenn thunlich, alle betreffenden Zeugen in Einem Termin zu vernehmen habe.

Ad § 7.

Nach dem bisherigen Verfahren werden die Zeugen im Civilproceß *vor* ihrer Vernehmung beeidigt; es verdient jedoch den Vorzug, die Beeidigung erst *nach* vollständig beendetem Verhör vorzunehmen, da der solchergestalt geleistete (assertorische) Eid eine größere Gewähr für die Richtigkeit der Aussage giebt. Der promissorische Eid, also das Versprechen, die Wahrheit sagen zu wollen, kann nämlich nicht bloß vorsätzlich, sondern auch durch Uebereilung oder Unbedachtsamkeit im Verlaufe der Vernehmung gebrochen werden; beschwört aber ein Zeuge die Richtigkeit einer Aussage, welche er bereits beschafft und, nachdem sie ihm so eben wieder vorgelesen worden, genehmigt hat, so kann er nur mit Vorsatz seine Eidespflicht verletzt haben. Ueberdies ist der assertorische Zeugeneid auch deshalb dem promissorischen vorzuziehen, weil der vor seiner Vernehmung beeidigte Zeuge, um sich nicht dem Verdacht auszusetzen, seinen Eid gebrochen zu haben, eher Bedenken tragen wird, seine Aussage zu berichtigen, als der durch einen Eid noch nicht gebundene Zeuge; ein Umstand, welcher besondere Berücksichtigung verdient für den in dem Entwurfe statuirten Fall der Gegenüberstellung sich widersprechender Zeugen.

Ad § 8.

Die Sachverständigen ebenso, wie die Zeugen, erst nach abgegebenem Gutachten zu beeidigen, empfiehlt sich schon im Interesse der Gleichmäßigkeit des Verfahrens für alle Auskunftspersonen, zugleich aber auch aus der Rücksicht, daß die Sachverständigen zuweilen gleichzeitig auch als Zeugen benutzt werden, eine doppelte, vorhergehende und nachfolgende Beeidigung derselben in ihrer zwiefachen Qualität aber nicht angemessen erscheinen könnte.

Ad § 13.

Die bisher geltende, aus der Landgerichtsordnung III., 22, § 2 abgeleitete Vorschrift, daß der Schiedseid vor

der Litiscontestation, also in der Klage und Vernehmlassung, reservirt sein müsse, um dies Beweismittel später benutzen zu können, ist hier aufgehoben worden, da weder diese singulaire Bestimmung im gemeinen Rechte begründet ist, noch ein innerer Grund für dieselbe anzuführen ist. Daß dagegen der Schiedseid in der Beweisantretung eventuell deferirt sein muß, um nach vergeblich versuchter anderweitiger Beweisführung noch von demselben Gebrauch machen zu können, entspricht dem für andere Beweismittel schon jetzt geltenden allgemeinen Grundsatze, daß die Beweisantretung eine Angabe aller zu benutzenden Beweismittel enthalten muß (cfr. § 30 des Entwurfs).

Ad § 16.

Die hier getroffene, nach der Ansicht der meisten Rechtslehrer gemeinrechtlich gebotene Bestimmung rechtfertigt sich dadurch, daß Glaubenseide möglichst zu vermeiden sind (cfr. auch Verordnung vom 11. Decbr. 1758) und daß, wenn der Eidesdelat, welcher nach seiner Kenntniß der Thatsache den Eid de veritate leisten könnte, diesen dem Deferenten, welcher nur de credulitate würde schwören können, zurückschiebt, die Vermuthung dafür spricht, daß derselbe den Eid nicht mit gutem Gewissen leisten kann, aber erwartet, daß der Gegner (Relat), weil er keine eigene Kunde von der betreffenden Thatsache hat, den ihm zurückgeschobenen Eid nicht leisten werde.

Ad § 17.

Die hier gegebene Bestimmung entspricht dem Grundsatze, daß überflüssige Eide unstatthaft sind.

Ad § 20—24.

Die Bestimmungen des § 20 in Betreff der Statthaftigkeit des Schätzungseides entsprechen der herrschenden gemeinrechtlichen Theorie und dürften jedenfalls dem practischen Bedürfniß genügen. Jedoch ist die Vorschrift des gemeinen Rechtes, wonach der Richter, nachdem er vorgängig die Summe für den abzuleistenden Schätzungseid begränzt hat, noch nach dessen Ableistung eine Ermäßigung vornehmen kann, im § 24 abgestellt, da hierin eine nicht zu rechtfertigende Beeinträchtigung Dessen liegt, welcher den Eid geschworen hat.

Ad § 25.

In solchen Fällen, in welchen der Betrag eines Schadens durch die gewöhnlichen Beweismittel überall nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten nachgewiesen werden kann, bestimmt nach der gemeinrechtlichen Praxis das Gericht entweder die Größe der zu leistenden Entschädigung, oder läßt den Kläger zur eidlichen Schätzung seines Schadens zu. Nach der in Holstein geltenden Praxis muß dagegen der Betrag des Schadens stets durch die gewöhnlichen Beweismittel nachgewiesen werden. Hiervon ist die Folge, daß manche gerechte Ansprüche entweder gar nicht geltend gemacht oder doch nicht bewiesen werden können. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, sind solche Bestimmungen in den § 25 aufgenommen worden, welche als von der Zweckmäßigkeit geboten in andern Ländern bereits von der Praxis befolgt werden.

Ad § 29.

Im Interesse thunlichster Gleichmäßigkeit des Verfahrens in den verschiedenen Districten des Herzogthums Holstein ist hier die Beweisfrist allgemein als 6wöchige Ordnungsfrist hingestellt, während dieselbe zur Zeit in einigen Districten (im Schauenburgischen Antheil) eine richterliche Frist ist, theilweise auch anstatt der Frist ein Termin zur Beweisantretung angesetzt wird.

Die schon jetzt von einzelnen Gerichten beobachtete Bestimmung ferner, daß alle erlaubten Beweise in derselben Frist anzutreten sind, entspricht der Eventualmaxime und trägt wesentlich zur Abkürzung des Beweisverfahrens bei, und ist auch nach der vorgeschlagenen Vereinfachung des Verfahrens bei der Zeugenbeweisantretung unbedenklich. Daß in dem Falle, daß der Kläger den ihm auferlegten Beweis nicht führt, das Beweisverfahren in Betreff des dem Beklagten auferlegten Beweises unnöthig wird, kann gegen den regelmäßig eintretenden Vortheil der Abkürzung des Verfahrens nicht wesentlich in Betracht kommen.

Ad § 31.

Mit der Antretung des Gegenbeweises darf gegenwärtig bis nach Vernehmung der Beweiszeugen und regelmäßig von da an noch eine Frist von 6 Wochen gewartet werden; hierdurch wird jedoch das Verfahren unnöthig in die Länge gezogen, und steht nichts entgegen, in der hier angeordneten Weise bei der Beweisaufnahme die des Beweises und Gegenbeweises neben einander geschehen zu lassen.

Ad § 33.

Durch die Bestimmung, daß die Verhandlung und Entscheidung über Beweiseinreden bis zum Hauptverfahren auszusetzen ist, falls nicht der weitere Fortgang des Beweisverfahrens eine vorgängige Entscheidung über dieselben nothwendig macht, wird das Beweisverfahren in so fern abgekürzt, als dadurch Incidentstreitigkeiten über Beweiseinreden möglichst vorgebeugt wird.

Ad § 38.

Nicht in allen Gerichtsbezirken des Herzogthums Holstein findet die Vernehmung der Zeugen im ordentlichen Processe vor derselben Behörde Statt, bei welcher das erste Verfahren geführt worden (vgl. Justizverordnung für Norderdithmarschen vom 6. Novbr. 1782, § 15); es empfiehlt sich jedoch, auch für diese Districte die in dem Entwurfe enthaltenen, das Zeugenbeweisverfahren vereinfachenden und verbessernden Bestimmungen in Anwendung treten zu lassen, und ist daher in diesen Paragraphen eine desfällige ausdrückliche Vorschrift aufgenommen worden. Dabei ist zugleich mit Rücksicht darauf, daß den betreffenden, mit dem Zeugenverhöre betrauten Behörden, welche bei dem ersten Verfahren nicht thätig gewesen, die Kunde der Processacten abgeht, bestimmt worden, daß diesen Behörden die Processacten vorgängig mitgetheilt werden müssen.

№ 107.

Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Abfassung einer neuen Matrikel.

§ 1.

Die durch den § 22 der Verordnung vom 15. Decbr. 1802 angeordnete Abfassung einer neuen Matrikel ist nunmehr für das Herzogthum Holstein zur Ausführung zu bringen.

§ 2.

Behufs der Entwerfung der Matrikel ist eine Arealermittelung und demnächst eine Bonitirung sämmtlicher Ländereien des Herzogthums Holstein vorzunehmen.

§ 3.

Die Arealermittelung ist zunächst in Angriff zu nehmen und auf alle Ländereien, incl. der Hof- und Baustellen, zu erstrecken. Es werden zu dem Ende fünf Vermessungsdistricte gebildet, welche nach einer näher festzustellenden Reihenfolge der Arealermittelung dergestalt zu unterziehen sind, daß selbige, wo möglich, innerhalb Jahresfrist für jeden District beendet wird.

§ 4.

Zu einer Feldmark gehörige Ländereien sind gemeinschaftlich zu vermessen und zu kartiren. Auch müssen die einzelnen, zerstreut liegenden, von einer Feldmark eingeschlossenen Grundstücke, die nicht zu derselben gehören, mit der Feldmark, in welcher sie belegen sind, gemeinschaftlich vermessen und kartirt werden.

Einzelne Höfe und Grundstücke, welche keiner Feldmarkscommüne angehören, müssen, mit alleiniger Ausnahme von adeligen und Kanzeleigütern, auch dann, wenn sie für sich arrondirt sind, einer benachbarten Feldmarkscommüne zur gemeinschaftlichen Vermessung und Kartirung angeschlossen werden.

Die desfalls erforderliche Bestimmung wird von der Regierung getroffen, wenn unter den Betheiligten eine Verständigung darüber nicht zu Stande kommen sollte.

Die Vereinigung der Interessenten mehrerer Feldmarkscommünen zu einer gemeinschaftlichen Vermessung ist zwar statthaft, jedoch sind in solchem Falle die Vermessungsinstrumente und Karten für jede Feldmarkscommüne für sich anzufertigen.

§ 5.

Die allgemeine Controle über die sämmtlichen Matriculirungsarbeiten wird dem Landcommissair für das Herzogthum Holstein übertragen, welcher in allen zweifelhaften und streitigen Fällen unter Vorbehalt des Recurses an die Regierung eine Entscheidung oder Bestimmung abzugeben hat.

Zur speciellen Leitung des Vermessungswesens, sowie zur Revision und einstweiligen Nachführung der Vermessungsregister und Karten wird ein Matrikelbüreau eingerichtet, welches aus einem Dirigenten und dem erforderlichen Revisionspersonal besteht.

§ 6.

Die Bildung der Vermessungsdistricte nach ihrem Umfange und ihren Bestandtheilen, sowie die Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Arealermittelung in den einzelnen Districten vorzunehmen ist, wird durch die Regierung erfolgen.

§ 7.

Innerhalb einer für jeden dieser Districte von der Regierung festzustellenden und zur öffentlichen Kunde zu bringenden Frist hat jede Feldmarkscommüne, sowie jeder einzelne, zu einer Feldmarkscommüne nicht gehörige Gutsbesitzer (§ 4), von den betreffenden Ländereien und Grundbesitzungen auf eigene Kosten ein Vermessungsinstrument nebst den erforderlichen Karten von beeidigten Landmessern, entweder mittelst neuer Vermessungen oder durch Berichtigung vorhandener Karten und Vermessungsinstrumente, anfertigen zu lassen und an das Matrikelbüreau einzusenden. In so weit es bisher an einer zweckmäßigen, für die Vermessung eine sichere Grundlage darbietenden Bezeichnung der Gränzen des Grundeigenthums innerhalb jeder Feldmark, sowie der Feldmarken- und resp. Gutsbezirke gegen einander, fehlen sollte, ist dafür vor Beginn der Vermessung auf Kosten der beikommenden Grundbesitzer, nöthigenfalls durch die betreffende Obrigkeit event. durch die Regierung, Sorge zu tragen. Die von den Communen und Gutsbesitzern engagirten Landmesser sind dem Dirigenten des Matrikelbüreaus namhaft zu machen und von diesem mit einer vorgängig von der Regierung zu genehmigenden Instruction zu versehen.

Wird die vorgeschriebene Frist nicht inne gehalten, oder werden die eingesandten Karten nicht als brauchbar befunden, so ist die Vermessung und Kartirung oder Ergänzung und Berichtigung der eingesandten Instrumente und Karten von dem Dirigenten des Matrikelbüreaus auf Kosten der betreffenden Communen oder Grundbesitzer zu veranlassen. Auch steht es den Communen und Gutsbesitzern frei, innerhalb der obgedachten Frist die Anfertigung der Vermessungsinstrumente und Karten auf ihre Kosten bei dem Dirigenten des Matrikelbüreaus zu beantragen, welcher sodann das zu dem Ende Erforderliche ohne weiteren Aufschub zu veranstalten hat.

§ 8.

Der Arealermittelung ist als Einheit des Längenmaßes die Ruthe zu 10 Fuß Dänisch, als Einheit des Flächenmaßes aber der in 10 Scheffel einzutheilende Morgen von 1000 solcher Quadratruthen zum Grunde zu legen. Die Längenmaße sind nach ganzen und Zehntelruthen zu ermitteln, die Flächenmaße bis auf Zehntelquadratruthen zu berechnen, beides dergestalt, daß ein Bruch über $0{,}05 = 0{,}1$ angenommen, ein Bruch bis zu $0{,}05$ dagegen weggeworfen wird. Die Umsetzung brauchbarer, mit der Hamburger Ruthe vorgenommener Vermessungen geschieht nach dem Verhältniß des Hamburger Fußes zum Dänischen wie 127 zu $139{,}13$, so daß also die Hamburger Quadratruthe gleich $2{,}13307$ Dänischen zu rechnen ist.

Die an das Matrikelbüreau einzuliefernden Karten und Zeichnungen bestehen in Specialkarten, Generalkarten und Feldrissen. Generalkarten werden jedoch nur dann erforderlich, wenn die Specialkarten der einzelnen Feldmarkscommünen nach der den Landmessern zu ertheilenden Instruction mehr als ein Kartenblatt erfordern.

Die Einlieferung der Feldrisse wird erlassen, wenn keine neue Vermessungen Statt finden, sondern brauchbare Vermessungsinstrumente und Karten vorhanden sind, die Feldrisse zu letzteren aber fehlen.

§ 9.

Die Revision der eingesandten Vermessungsinstrumente und Karten findet sowohl auf dem Büreau, wie erforderlichenfalls auf dem Felde Statt. Stellt sich bei dieser Prüfung heraus, daß die Vermessungen und Karten richtig sind oder die Fehler der Landmaße bei neuen Vermessungen 1½ pCt. und bei dem Gebrauch älterer Karten und Vermessungsinstrumente zur Arealermittelung 3 pCt. nicht übersteigen, und daß übrigens die Karten und Instrumente auch instructionsmäßig angefertigt sind, so werden die Karten und Instrumente von dem Dirigenten des Matrikelbüreaus als brauchbar bezeichnet. Im entgegengesetzten Falle sind die erforderlichen Berichtigungen und nöthigenfalls neue Vermessungen und Kartirungen von demselben auf Kosten der betreffenden Communen und Gutsbesitzer zu veranlassen.

§ 10.

Sämmtliche Behörden Unsers Herzogthums Holstein werden angewiesen, für ihren Bezirk dem Dirigenten des Matrikelbüreaus, wie auch den zur Arealermittelung von den Communen beauftragten Landmessern, vollständige Verzeichnisse der Grundeigenthümer nach Vor- und Zunamen, sowie auch Stand, Gewerbe und Besitztitel, auf Ersuchen zukommen zu lassen und überhaupt zur Förderung einer vollständigen, für den Zweck genügenden Constatirung des Grundbesitzes in ihrem Bezirk bereitwillig die Hand zu bieten.

§ 11.

Die Repartition der Kosten, welche die Anfertigung der von einer Feldmarkscommüne oder von sonstigen zu einer Feldmarkscommüne nicht gehörigen Grundbesitzern gemeinschaftlich einzuliefernden Vermessungsinstrumente und Karten veranlassen, geschieht nach Verhältniß des ermittelten Landareals. Tritt eine Kostenverminderung dadurch ein, daß über einzelne Grundstücke bereits Vermessungsinstrumente und Karten vorhanden sind, so kommt diese Kostenverminderung den Besitzern der betreffenden Ländereien zu Gute.

§ 12.

Der Dirigent des Matrikelbüreaus hat sich so viel wie möglich bereits während der den einzelnen Districten zur Vornahme der Vermessung und Kartirung gesetzten Frist von dem Fortgange der Arbeiten in Kunde zu erhalten, auf Vorfragen Rath und Auskunft zu ertheilen und unaufgefordert auf wahrgenommene Unrichtigkeiten und Versehen aufmerksam zu machen, auch darauf hinzuwirken, daß der Anschluß einzelner Höfe und Grundstücke an benachbarte Feldmarkscommünen zur gemeinschaftlichen Vermessung und Kartirung nach § 4 in zweckmäßiger Weise zu Stande komme.

Die von den Communen angenommenen Landmesser sind verpflichtet, dem Dirigenten des Matrikelbüreaus und den ihm beigeordneten Hülfsarbeitern ihre Vermessungs- und Kartirungsarbeiten, so oft es verlangt wird, vorzulegen und über alle Gegenstände Auskunft zu ertheilen, die auf die Prüfung der Arbeiten Bezug haben.

§ 13.

Die Vorschriften dieser Verordnung leiden auch auf die Uns zuständigen Forsten, Möre, Gemeinheiten und sonstigen Grundstücke Anwendung.

§ 14.

Hinsichtlich der bei der Bonitirung zur Anwendung zu bringenden Grundsätze und des dabei zu beobachtenden Verfahrens, gleichwie hinsichtlich der Abfassung, Inkraftsetzung und Fortführung der Matrikel, bleiben die näheren Bestimmungen annoch vorbehalten.

Behufs der Mitberathung der desfälligen Entwürfe wird Unsere getreue Provinzialständeversammlung ausnahmeweise einen ständigen Ausschuß erwählen, welcher jederzeit auf Erfordern der Regierung mit den Beamten, denen die Ausarbeitung der fraglichen Entwürfe übertragen wird, zusammentritt, und der nächsten ordentlichen Ständeversammlung über die dieser vorzulegenden Entwürfe nach Maßgabe des § 69 des Anhangs Lit. A der Verordnung vom 12. Juni 1854 Bericht erstattet.

Den Mitgliedern dieses Ausschusses werden, in so weit sie zur Ausführung des ihnen ertheilten Auftrages genöthigt sein möchten, ihren Wohnort zeitweilig zu verlassen, Diäten und Reisekosten nach Maßgabe des § 80 des Anhangs Lit. A zur Verordnung vom 11. Juni 1854 vergütet, und werden die dadurch entstehenden Unkosten in derselben Weise aufgebracht, wie die in Anlaß der ständischen Versammlungen erwachsenden Diäten und Reisekosten der Abgeordneten.

§ 15.

Ueber die Aufbringung der mit der Ausarbeitung der neuen Matrikel verbundenen Kosten, so weit sie nicht nach § 7 den einzelnen Feldmarkscommünen und Gutsbesitzern oder nach § 13 Unserer Casse zur Last fallen, bleibt Unserer getreuen Ständeversammlung unter Vorbehalt Unserer Allerhöchsten Genehmigung die Beschlußnahme vorbehalten.

№ 108.

Motive zu vorstehendem Entwurf.

Die durch die Verordnung vom 15. Decbr. 1802 ausgeschriebene Grund- und Benutzungssteuer wird seit ihrer durch den § 13 der Verordnung vom 9. Juli 1813 verfügten Consolidirung unter der Benennung „Land-

steuer", im Uebrigen nach den in der erstgedachten Verordnung festgestellten Grundsätzen erhoben. Dieselbe wird daher erlegt nach der im Jahre 1802 ermittelten Tonnenzahl des urbaren Landes und nach einer die Bonität desselben in Verbindung mit dem unurbaren Lande berücksichtigenden Werthscala. Die steuerbare Tonnenzahl ist seiner Zeit, so weit nicht Erdbücher, Vermessungsregister ꝛc. vorhanden waren, nach den eigenen Angaben der Grundbesitzer über die Aussaat festgestellt worden, und zwar in der Weise, daß die so gewonnenen Resultate von den zu diesem Zweck und zur Taxation des Landes angeordneten Commissionen gesammelt wurden. Das diesen Commissionen übertragene schwierige und umfangreiche Geschäft mußte, da die fragliche Steuer bereits vom 1. Octbr. 1802 zu laufen anfangen sollte, in unverhältnißmäßig kurzer Zeit ausgeführt werden, welche eine gehörige Prüfung und Berichtigung der vorhandenen Erdbücher und Vermessungsregister, sowie namentlich der Angaben der Grundbesitzer nicht zuließ. Die von den Commissionen angefertigten Steuerlisten konnten daher der Natur der Sache nach nicht den hinsichtlich der Genauigkeit an eine derartige Arbeit zu stellenden Anforderungen genügen. In der Verordnung vom 15. Decbr. 1802 war dieses Resultat auch bereits vorgesehen worden, und wurde dem entsprechend in dem § 2 derselben verfügt, daß die Steuer nach den auf diese Weise entstandenen Registern nur vorläufig, „bis nach einer Statt gehabten Vermessung, welche baldmöglichst vorzunehmen sei, die genauere Berechnung geschehen könne," erhoben werden sollte. In dem § 22 der in Rede stehenden Verordnung heißt es ferner: „Auch ist es Unser Wille, da der jetzige Matrikelanschlag der adeligen Güter, Städte, Aemter, Landschaften und sonstigen Districte einen weniger brauchbaren Maßstab abgeben kann, um danach künftige, dem Grund und Boden aufzuerlegende Lasten und Gefälle gleichmäßig zu repartiren, daß eine neue Matrikel für beide Herzogthümer, die Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona abgefaßt und zu dem Ende alles Land ohne Unterschied, es mögen davon Abgaben an Unsere Casse entrichtet werden oder nicht, gehörig immatriculirt werden soll."

Die solchergestalt angeordnete allgemeine Vermessung und Immatriculirung der Ländereien hat bisher im Herzogthum Holstein nicht Statt gefunden. In der 7. ordentlichen Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände im Jahre 1853 wurde indeß die Ausführung des § 22 cit. durch eine Privatproposition in Anrege gebracht und in dieser Veranlassung von der Ständeversammlung ein Bedenken erstattet, worin zur Motivirung der gefaßten Beschlüsse hervorgehoben ist, daß das Bedürfniß einer neuen Matriculirung längst erkannt und über die große Ungleichförmigkeit in der Besteuerung nach Maßgabe der Verordnung vom 15. Decbr. 1802 von je her Klage geführt sei, daß jedoch bei Ausführung der neuen Katastrirung möglichste Sparsamkeit zu beobachten und die Härte zu vermeiden sein möchte, welche darin liegen würde, wenn alle diejenigen Grundeigenthümer und Communen, welche schon eine gute Vermessung über ihre Grundstücke besäßen, Kosten von einer abermaligen Vermessung ihres Eigenthums haben sollten, daß endlich im Laufe der Zeit durch die seit 1802 eingetretenen Uebergänge der ländlichen Besitzungen in andere Hände mittelst der Preise, die dafür gegeben worden, die Ungleichförmigkeit der Grund- und Benutzungssteuer ausgeglichen sei und die Anwendung der künftigen Matrikel auf diese Steuer ein bedenklicher Eingriff in die Eigenthumsverhältnisse sein würde, auch auf die Creditverhältnisse des Landes und die Cultivirung des Bodens schädlich einwirken könnte. Die von der Ständeversammlung beschlossenen Anträge gingen darauf hinaus:

1) daß die in der Verordnung vom 15. Decbr. 1802 verheißene vollständige und gehörige Vermessung und Bonitirung der Ländereien des Herzogthums Holstein nunmehr baldigst geschehen möge (mit 28 gegen 14 Stimmen);
2) daß Allerhöchst verfügt werden möge, daß die neue Matrikel nur für die künftig von Ländereien etwa aufzubringenden Steuern und Leistungen gelte (mit 24 gegen 18 Stimmen);
3) daß sowohl jede Commüne, als jeder einzelne, einer Commüne nicht angehörige Landbesitzer verpflichtet werden möge, resp. auf ihre oder seine Kosten binnen 4 Jahren eine Vermessung jedes resp. ihr oder ihm gehörigen ländlichen Grundstücks vornehmen zu lassen, oder, wo schon Vermessungen und Karten darüber von einem beeidigten Landmesser vorhanden seien, selbige durch einen beeidigten Landmesser revidiren und rectificiren zu lassen (mit 22 gegen 20 Stimmen);
4) daß der künftigen Ständeversammlung des Herzogthums Holstein ein Gesetzentwurf zur Bonitirung der sämmtlichen Ländereien des Herzogthums mit den erforderlichen Instructionen sowohl an die Bonitirungscommission, als an die Taxationsmänner vorgelegt werden möge (mit 37 gegen 5 Stimmen).

Es ist von dem Ministerium nicht verkannt worden, daß die Abfassung einer neuen Matrikel über sämmtliche Ländereien des Herzogthums Holstein auch dann noch von wesentlichem Nutzen sein könne, wenn man auf eine neue Umlegung der Landsteuer danach verzichtet, weil sie desungeachtet nicht bloß auf künftig etwa neu anzulegende öffentliche Grundsteuern würde Anwendung finden können, sondern auch theils auf die Auseinandersetzung über die bestehenden Grundlasten in Fällen der Veräußerung einzelner Parcelen von Landstellen, theils auf die Repartition der mannichfachen nicht feststehenden, auf dem Landbesitz ruhenden öffentlichen und communalen Lasten, für deren unveränderte Repartition nach dem bisherigen Maßstabe die für die unveränderte Beibehaltung der einmal bestehenden Repartition der Landsteuer angeführten Gründe wenigstens nicht in gleichem Maße sprechen dürften. Das Ministerium hat deshalb seiner Zeit über die vorangeführten Anträge der Ständeversammlung Verhandlungen mit dem Landcommissariat eingeleitet, als derjenigen Behörde, welche ihrem Wirkungskreise nach zur Vorbereitung etwaiger der Ständeversammlung vorzulegender Gesetzentwürfe am meisten berufen und befähigt erschien. Die Schwierigkeit des Gegenstandes hat es jedoch veranlaßt, daß eine solche Vorlage

bisher nicht erfolgt ist, vielmehr der 8. ordentlichen Versammlung durch die Allerhöchste Eröffnung vom 19. Decbr. 1855 nur eine vorläufige Mittheilung darüber gemacht werden konnte, daß für den in Rede stehenden Zweck vorbereitende Maßregeln eingeleitet seien. Von der 10. Ständeversammlung ist demnächst im Jahre 1859 noch in Anlaß einiger bei derselben eingegangener Petitionen um Erlassung eines neuen Steuerkatasters auf Vorlage eines desfälligen Gesetzentwurfes in der nächsten Diät angetragen worden, nachdem kurz vorher regierungsseitig dem Landcommissair die gewünschte außerordentliche Assistenz für die von ihm übernommene Ausarbeitung desselben gewährt worden war. In Folge hiervon ist dem Ministerium denn auch ein solcher Entwurf s. w. d. a. zugegangen; eine eingehende Prüfung desselben in seinem ganzen Umfange, wie sie vor einer Vorlage an die Ständeversammlung wünschenswerth erscheint, hat jedoch in dem Drange der laufenden Geschäfte bisher nicht Statt finden können. Es ist deshalb, um den Theil der gesammten Aufgabe, welcher jedenfalls zuerst practisch in Angriff genommen werden muß, nicht länger aufzuhalten, für angemessen erachtet, den der gegenwärtigen Versammlung vorgelegten Gesetzentwurf im Wesentlichen auf die für die Vermessung der Ländereien zu treffenden näheren Anordnungen zu beschränken, hinsichtlich der Bonitirung aber für jetzt nur generell zu bestimmen, daß sie der Vermessung demnächst nachzufolgen habe. Zugleich ist mit Rücksicht auf die große Bedeutsamkeit und besondere Schwierigkeit der Sache vorgeschlagen, daß ausnahmeweise die Ständeversammlung einen bis zur nächsten Diät in Wirksamkeit bleibenden Ausschuß erwählen möge, welcher sich in der Zwischenzeit an der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs über die Bonitirung zu betheiligen und in der nächsten Versammlung über denselben Bericht zu erstatten hätte. Es dürfte dies vermeintlich zu einer gründlicheren Instruction der nächsten Versammlung und zu einer leichteren Behandlung der ganzen Angelegenheit in selbiger wesentlich beitragen können.

Was die Art und Weise anlangt, in welcher die Vermessungsarbeiten zu bewerkstelligen sein werden, so ist zwar nicht zu verkennen, daß der bezügliche Antrag der Ständeversammlung vom Jahre 1853 erheblichen Bedenken unterliegt, namentlich wegen der dabei zu befürchtenden Ungleichmäßigkeit der Vermessungen und weil der Vortheil verloren geht, durch diese eine genaue Specialkarte des Landes zu gewinnen. Daß eine zusammenhängende Landesvermessung, gestützt auf eine vorgängige Triangulirung, den Vorzug verdienen würde, kann auch um so weniger bezweifelt werden, als die anderweitig Statt gehabten Verhandlungen über die Ausführung der Vermessung im Herzogthum Schleswig zu der Annahme berechtigen dürften, daß eine Kostenersparung durch das von der Ständeversammlung beantragte Verfahren kaum zu erwarten ist. Da indessen Letzteres wenigstens mit Rücksicht auf die Art und Weise der Kostenaufbringung geeignet ist, die Ausführung der ganzen Maßregel in finanzieller Hinsicht zu erleichtern, überdies auch die Vorlegung eines Gesetzentwurfs auf wesentlich anderer Grundlage eine nochmalige Aussetzung der Sache erforderlich gemacht haben würde, so ist gleichwohl bei Aufstellung

des Gesetzentwurfs der Hauptsache nach den Wünschen der Ständeversammlung entsprochen worden. In Uebereinstimmung mit dem Antrage derselben wird daher den Communen und resp. einzelnen Gutsbesitzern die Verpflichtung auferlegt, die Vermessung und Kartirung ihrer Ländereien zu veranlassen, und zwar so, daß die zu einer Feldmark gehörigen Ländereien gemeinschaftlich zu vermessen und zu kartiren sind. Um indeß die nöthige Uebersichtlichkeit der Vermessungsinstrumente und Karten zu sichern, werden einzelne zerstreut liegende und von einer fremden Feldmark eingeschlossene Grundstücke zugleich mit der Feldmark, innerhalb welcher sie belegen sind, vermessen und kartirt werden müssen. Auch ist es, um einer gesonderten Vermessung allzu kleiner Areale vorzubeugen, richtiger erschienen, nicht jeden einer Commune nicht angehörigen Landbesitzer, sondern nur die Besitzer von adeligen oder Kanzeleigütern hinsichtlich der selbstständigen Vermessung ihrer Grundstücke den Communen gleichzustellen, andern Besitzern isolirter Höfe dagegen den Anschluß an eine benachbarte Communefeldmark zur Pflicht zu machen. Endlich ist es den Interessenten mehrerer Feldmarkscommunen freigestellt, sich zu einer gemeinschaftlichen Vermessung zu vereinigen, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Vermessungsinstrumente und Karten von jeder Feldmark für sich angefertigt werden.

Um die auch in der Ständeversammlung von verschiedenen Seiten laut gewordene Befürchtung, es werde dadurch, daß den einzelnen Communen und Landbesitzern die Vermessung ihrer Ländereien überlassen bliebe, die Gleichmäßigkeit und Zuverlässigkeit der Arbeit beeinträchtigt werden, wenigstens in so weit zu beseitigen, als der angenommene Grundsatz gestattet, ist es für erforderlich erachtet worden, die allgemeine Controle über sämmtliche Matriculirungsarbeiten an einen Beamten, und zwar an den mit den einschlägigen Verhältnissen am meisten vertrauten Landcommissair für das Herzogthum Holstein, zu übertragen, welcher daher streitige und zweifelhafte Fragen unter Vorbehalt des Recurses an die höhere Behörde zu entscheiden haben würde. Zu demselben Zwecke möchte es sich ebenfalls empfehlen, behufs specieller Leitung des Vermessungswesens, sowie behufs Revision und einstweiliger Nachführung der Vermessungsregister und Karten ein eigenes Matrikelbüreau einzurichten, bestehend aus einem Dirigenten mit dem nöthigen Revisionspersonal, und dem Ersteren die in den §§ 7, 9, 10 und 12 des Entwurfs näher bestimmten Obliegenheiten und Befugnisse zuzuweisen, die von den Communen und Gutsbesitzern engagirten Landmesser aber mit einer übereinstimmenden Instruction zu versehen.

Um bei der Beschaffung der Arealermittelungen die nöthige Ordnung aufrecht halten zu können, ist in dem Gesetzentwurf die Bildung von fünf Vermessungsdistricten vorgeschlagen und angenommen worden, daß die Vermessungsarbeiten jährlich in einem derselben sich würden zur Ausführung bringen lassen. Die Ständeversammlung hat zwar beantragt, daß für die Beendigung der Vermessungsarbeiten eine Zeitfrist von 4 Jahren festgestellt werden möge. Die im Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmungen dürften indeß aus dem Grunde den Vorzug verdienen, weil die districtsweise Beschaffung der Arbeiten

Google

in bestimmter Reihenfolge die Adhibirung tüchtigerer Landmesser sichert und unzweifelhaft durch dieselbe die zu führende Controle und die Revisionsarbeiten erleichtert werden. Die Innehaltung der den Districten präfigirten Zeit, sowie die Einlieferung brauchbarer Instrumente und Karten möchte sich am einfachsten dadurch erreichen lassen, daß, wie im Entwurf vorgeschlagen wird, im Falle der Fristversäumung oder der Einlieferung unbrauchbarer Karten ꝛc. die Vermessung und Kartirung oder die Ergänzung und Berichtigung mangelhafter Karten und Instrumente von dem Dirigenten des Matrikelbüreaus auf Kosten der betreffenden Commüne oder der Landbesitzer veranlaßt wird. Zu den unbrauchbaren Instrumenten über neue Vermessungen werden diejenigen zu rechnen sein, in welchen die Fehler der Landmaße 1½ pCt. übersteigen, sowie die älteren Instrumente und Karten, vorausgesetzt, daß dieselben sonst instructionsmäßig angefertigt sind, in denen der Fehler der Landmaße mehr als 3 pCt. beträgt. Der solchergestalt statuirte Unterschied zwischen den in Gemäßheit des zu erlassenden Gesetzes neu anzufertigenden und den bereits vorhandenen älteren Instrumenten und Karten dürfte nicht zu vermeiden sein, wenn durch die Annahme der letzteren der dabei obwaltende Zweck der Kostenersparung in nennenswerthem Maße erreicht werden soll.

Was die den Arealermittelungen zu Grunde zu legende Maßeinheit anlangt, so ist es als das Zweckmäßigste erschienen, den bisher fast durchgehends gebräuchlichen Hamburger Fuß mit dem Dänischen zu vertauschen, auf Grund des Letzteren aber ein reines Decimalsystem einzuführen. Der Dänische Fuß, welcher wenigstens implicite vermittelst der Dänischen Meile bereits beim Wegebau gebräuchlich ist, stimmt mit dem für das Deichwesen bereits vorgeschriebenen Rheinischen oder Preußischen Fuß genau überein; durch seine Annahme würde also für die Grundlage des Landmaßes ein Anschluß an beträchtliche und nahe liegende Gebiete Statt finden, der Uebergang zum Decimalsystem auf dieser Grundlage aber sich aus allgemein bekannten Gründen empfehlen. Für die Umsetzung älterer, mit der Hamburger Ruthe vorgenommener Vermessungen in das neue Maß ist das Verhältniß im Gesetzentwurf angegeben; für die Umsetzung anderer etwa vorkommender Maße würde selbstverständlich deren Verhältniß zum Dänischen Maß zu berücksichtigen sein.

Was die Aufbringung der durch die Vermessungen und Kartirungen erwachsenden Kosten anlangt, so werden dieselben den im Vorstehenden erwähnten mit dem Antrage der Ständeversammlung übereinstimmenden Bestimmungen nach von den einzelnen Communen resp. Gutsbesitzern zu tragen sein, in Betreff der landesherrlichen Forsten, Möre, Gemeinheiten und sonstigen Grundstücke aber, auf welche die Bestimmungen des in Rede stehenden Gesetzes ebenfalls Anwendung leiden werden, auf die Königl. Casse übernommen werden müssen. Für die Repartition dieser Kosten innerhalb der Communen, sowie über diejenigen Landbesitzer, welche sich zur gemeinschaftlichen Vermessung und Kartirung ihres Landes vereinigen, dürfte die Größe des ermittelten Landareals den einfachsten und billigsten Maßstab bilden. Kostenersparungen, welche dadurch herbeigeführt werden, daß über einzelne Ländereien bereits brauchbare Instrumente und Karten vorhanden sind, werden selbstfolglich den Besitzern dieser Ländereien zu Gute kommen müssen.

Wie bereits oben erwähnt, würden die von den Communen und Gutsbesitzern engagirten Landmesser mit einer übereinstimmenden Instruction zu versehen sein. Für letztere ist auch bereits der hierbei angehängte Entwurf ausgearbeitet worden, welcher indeß in verschiedenen Puncten annoch einer Ergänzung und Verbesserung bedürfen möchte. Auch abgesehen hiervon dürfte es sich aber überall nicht empfehlen, denselben gesetzlich festzustellen, da hinsichtlich der Abänderung bloßer Instructionen je nach den gemachten Erfahrungen und bemerkten Zweckmäßigkeitsgründen der beikommenden Administrativbehörde nothwendig freier Spielraum gelassen werden muß, wobei es sich von selbst versteht, daß die Vorschriften der event. zu erlassenden Verordnung dadurch nicht alterirt werden dürfen. Es kann indessen nur erwünscht sein, auch über den Instructionsentwurf, wie er vorliegt, die Ansichten der Ständeversammlung zu vernehmen, und würde denselben demnächst die thunlichste Berücksichtigung zu Theil werden.

Entwurf einer Instruction für die Landmesser.

§ 1.

Die beeidigten Landmesser, welche zum Behufe der Matriculirung des Herzogthums Holstein mit der Arealermittelung, sowie mit der Anfertigung der desfalls einzuliefernden Karten und Vermessungsinstrumente beauftragt werden, sind verpflichtet, ihre Vermessungs- und Kartirungsarbeiten dem Dirigenten des Matrikelbüreaus und den ihm beigeordneten Hülfsarbeitern, so oft es verlangt wird, vorzuzeigen und über alle Gegenstände Auskunft zu ertheilen, welche auf die Prüfung der Arbeiten Bezug haben.

§ 2.

Der Arealermittelung ist als Einheit des Längenmaßes die Ruthe zu 10 Fuß Dänisch, als Einheit des Flächenmaßes aber der in 10 Scheffel einzutheilende Morgen von 1000 solcher Quadratruthen zum Grunde zu legen. Die Längenmaße sind nach ganzen und Zehntel-Ruthen zu ermitteln, die Flächenmaße bis auf Zehntel-Quadratruthen zu berechnen, beides dergestalt, daß ein Bruch über $0{,}05 = 0{,}1$ angenommen, ein Bruch bis zu 0,05 dagegen weggeworfen wird. Die Umsetzung brauchbarer, mit der Hamburger Ruthe vorgenommener Vermessungen geschieht nach dem Verhältniß des Hamburger Fußes zum Dänischen wie 127 zu 139,13, so daß also die Hamburger Quadratruthe gleich 2,13307 Dänischen zu rechnen ist.

§ 3.

Die einzuliefernden Specialkarten sind für die Rayons der Städte und Flecken nach dem Maßstabe 1 : 1500, im Uebrigen nach dem Maßstabe 1 : 3000 anzufertigen. Ein kleinerer Maßstab darf dazu nicht genommen werden, dagegen wird ein größerer gestattet.

Zu den Specialkarten ist starkes Velinpapier — doppelt Elephant — von 38 Zoll Länge und 27 Zoll

Breite zu nehmen und auf Leinwand aufzuziehen. Kann auf einem solchen Kartenblatt die Feldmarkscommüne nicht placirt werden, so ist dieselbe auf 2 oder mehrere Blätter zu vertheilen, und zwar so, daß die Flurabtheilungen, nämlich die durch Wege oder fließende Gewässer begränzten Abtheilungen der Feldmark, nicht zerstückelt werden.

Die Generalkarten, welche nur dann erforderlich sind, wenn die Specialkarten einer Feldmarkscommüne mehrere Blätter bilden, sind auf demselben Papier zu zeichnen, welches für die Specialkarten vorgeschrieben ist. Der Maßstab für die Generalkarten muß im rationalen Verhältniß zu dem für die Specialkarten angeordneten Maßstab stehen und auf keinen Fall kleiner sein, als der vierte Theil von diesem.

Die an das Matrikelbüreau einzuliefernden Feldrisse sind bei neuen Vermessungen für die Rayons der Städte und Flecken nach dem Maßstabe $1/750$ und für die übrigen geometrischen Aufnahmen nach dem Maßstabe $1/1500$ anzufertigen. Sie müssen sauber gehalten und in allen Gränzen mit feinen, scharfen Linien ausgezogen werden.

Feldrisse, die von älteren für brauchbar befundenen Vermessungen herstammen, werden unverändert eingeliefert.

§ 4.

Die zulässigen Fehler in den Landmaßen dürfen bei neuen Vermessungen 1½ pCt. und bei der Benutzung vorhandener Karten und Vermessungsinstrumente 3 pCt. nicht übersteigen. Dem entsprechend sind auch die Specialkarten und Feldrisse in allen Einzeltheilen anzufertigen.

§ 5.

Bei der Detailvermessung sind folgende Flächentheile aufzunehmen:

a) Jede Parcele oder jedes Grundstück, das entweder durch Wall und Graben, oder allein durch Gräben, oder durch Steine, Hügel ꝛc. begränzt oder abgeschlossen wird.

   Liegen in einer Parcele verschiedene Culturarten, so sind deren Flächen besonders aufzunehmen.

b) Die Bauplätze und Hofplätze.
c) Die Gärten und Lustanlagen.
d) Die Communeplätze und Communeteiche in den Ortschaften.
e) Die Eisenbahnen und die öffentlichen Fahr- und Fußwege. Wenn letztere nicht begränzt sind, so werden dafür 4 Fuß Breite angenommen.
f) Alle Feldwege und Ueberfahrten, welche von den öffentlichen Wegen zu solchen Ländereien führen, die den Besitzern der vor denselben liegenden Grundstücke nicht gehören.
g) Die Gewässer.
h) Die flüchtigen Sandschollen, welche als ertragslose Flächen vorkommen.

§ 6.

Nach den Culturarten sind bei der Vermessung und Abfassung der Vermessungsinstrumente zu unterscheiden:

Gartenland — Ackerland — Wiesenland — Weideland — Forstgründe — Moore — Gewässer.

Als Gartenland werden alle diejenigen Flächen angesehen, in denen vorherrschend und bleibend Spatencultur getrieben wird und Gartengewächse gebaut werden. Auch sind zu dieser Culturart zu rechnen alle Obst-, Hopfen-, Blumen-, Handelsgärten und Baumschulen, sowie die Lustgärten oder Parks, so weit letztere nicht Flächen anderer Culturart, als Acker-, Wiesen-, Holzland ꝛc. enthalten.

Zum Ackerland werden alle regelmäßig mit dem Pfluge bestellten Flächen gerechnet. Auch sind dahin zu zählen die in den Marschen vorkommenden Fett- und Kuhweiden, welche innerhalb der Deiche liegen und zur Beackerung benutzt werden können.

Als Wiesenland werden alle diejenigen Flächen angesehen, welche vornehmlich zur Heu- oder Streugewinnung benutzt und mit dem Spaten oder Pfluge nur ausnahmeweise bearbeitet werden.

Zum Weideland werden alle nicht culturfähigen, sowie die unter dem Pfluge nicht regelmäßig befindlichen und zur Heu- und Streugewinnung nicht vorzugsweise benutzten Flächen gerechnet, die vornehmlich einen Ertrag durch Beweidung geben. Dahin sind auch die Haideflecken und in den Marschen die Außendeichsländereien zu rechnen.

Unter Holz- oder Forstgründen sind alle diejenigen Flächen zu verstehen, welche entweder ausschließlich oder doch vorzugsweise zur Anzucht und Gewinnung von Holz dienen.

Zu den Mören werden alle diejenigen Flächen gerechnet, welche entweder regelmäßig zur Torfgewinnung benutzt werden oder doch vorzugsweise sich dazu eignen und mindestens eine Torfschicht von 4 Fuß enthalten. Ist die Moortiefe geringer, so wird die Fläche dem Weideland zugerechnet.

Als Gewässer sind die Seen, Teiche, Flüsse, öffentlichen Auen, Wettern, Canäle und Sümpfe zu betrachten.

§ 7.

Die Scheiden zwischen den Parcelen, welche Breitenausdehnungen haben, wie namentlich die Wall- und Grabenbefriedigungen, sind nach den beiden äußeren Gränzen zu vermessen und in den Feldrissen und Karten durch doppelte feine Linien darzustellen.

Wird der Besitzstand der Befriedigungen von den Inhabern der anliegenden Grundstücke durch übereinstimmende Erklärung derselben anerkannt, so ist das Areal der Befriedigungen den Parcelen nach der Hingehörigkeit zuzurechnen und der Besitzstand in den Feldrissen und Karten durch Signaturen zu bezeichnen.

Ist der Besitzstand der Befriedigung streitig, so wird bei der Arealberechnung die Mitte der Befriedigung als Scheide angenommen.

Fehlt die Befriedigung zwischen zwei Grundstücken, die verschiedene Besitzer haben, gänzlich, und sind diese über die Gränzen der Grundstücke sich nicht einig, so sind die ihrem Eigenthum nach beiderseits unbestrittenen Flächen und das streitige Stück getrennt zu vermessen; sind aber auch die Gränzen des letzteren ungewiß, so ist

das ganze Areal vorläufig als ein ungetheiltes Grundstück zu behandeln.

§ 8.

Bevor die Karten und Vermessungsinstrumente an das Matrikelbüreau eingesandt werden, hat der Landmesser selbige der betreffenden Commüne zur Anerkennung vorzulegen und eine an das Büreau mit einzusende Acte aufzunehmen, in welcher die betheiligten Grundbesitzer erklären und durch Namensunterschrift bestätigen, daß der Besitzstand und der Name ihrer Grundstücke in den Karten und Vermessungsinstrumenten richtig aufgeführt worden. In diese Acte sind, wenn der Besitzstand von Befriedigungen, oder bei dem Fehlen fester Befriedigungen die ganze Scheide streitig ist, die desfalls erforderlichen Bemerkungen mit aufzunehmen.

§ 9.

Für die in den Karten zu benutzenden Signaturen und die Einrichtung der Vermessungsinstrumente werden den Landmessern die Vorschriften und Formulare durch das Matrikelbüreau zugestellt werden.

№ 109.

Entwurf eines Patents für das Herzogthum Holstein, betreffend die einstweilige fernere Erhöhung der von den Communen zu den Strafanstalten in Glückstadt zu leistenden Beiträge.

§ 1.

Von den zur Unterhaltung der Strafanstalten in Glückstadt pflichtigen Districten ist in gleicher Weise, wie durch die Patente vom 11. Febr. 1854, 14. April 1856 und 6. Mai 1859 angeordnet ist, auch für die Jahre 1862, 1863, 1864, 1865 und 1866, außer den nach Maßgabe der Verordnung vom 19. Decbr. 1837, betreffend die Regulirung der von den Communen zu den Strafanstalten in Glückstadt zu leistenden Beiträge, und der Patente vom 22. Mai 1838 und 29. Mai 1843, betreffend die Repartirung dieser Beiträge und den auf die Stadt Altona fallenden Theil derselben, zu leistenden Beiträgen, ein fernerer Beitrag zum Belauf der Hälfte der durch die gedachten Verfügungen festgesetzten Beiträge zu entrichten, und ist derselbe für die Jahre 1863, 1864, 1865 und 1866 für jedes viertel Jahr vor Ausgang desselben, und zwar das erste Mal vor dem — — — zu erlegen, während der betreffende, bisher nicht erhobene fernere Beitrag für das Jahr 1862 gleichzeitig mit den fraglichen Beiträgen für 1863 und 1864 mit 1/8 seines Belaufes zu jedem der in diese Jahre fallenden vierteljährlichen Termine zu entrichten sein wird.

§ 2.

Für die Aufbringung und Ablieferung dieser Beiträge an das Oberinspectorat der Strafanstalten kommen

die Bestimmungen der im § 1 genannten Verfügungen zur Anwendung.

№ 110.

Motive zu vorstehendem Entwurf.

Die regelmäßigen Einnahmen der Glückstädter Strafanstalten, welche außer einigen unerheblichen Nebeneinnahmen in den von den Communen zufolge des Patents vom 22. Mai 1838 aufzubringenden Beiträgen von quartaliter 1 ß von je 100 Einwohnern, zum Gesammtbelaufe von jährlich 30,196 ß 86 ß, sowie in dem Ertrage der Fabrikarbeiten der Züchtlinge bestehen, haben bekanntlich schon seit einer Reihe von Jahren zur Bestreitung der regelmäßigen Ausgaben derselben bei weitem nicht ausgereicht. Mit Rücksicht hierauf ist bereits seit dem Jahre 1854 eine Erhöhung der von den Communen zu leistenden Beiträge um die Hälfte des ordentlichen Betrages angeordnet worden, und zwar hinsichtlich des Herzogthums Holstein zunächst für die Jahre 1854 und 1855 durch das Patent vom 11. Febr. 1854, demnächst durch das Patent vom 14. April 1856 für die Jahre 1856, 1857 und 1858, zuletzt durch das Patent vom 6. Mai 1859 für die nächstfolgenden 3 Jahre. Außerdem haben Anleihen für Rechnung der Strafanstalten aufgenommen werden müssen.

Die Ursachen, welche diesem ungünstigen Verhältnisse zu Grunde liegen, finden sich in den Motiven zu den Entwürfen der genannten früheren Patente im Wesentlichen angeführt. Sie bestehen danach hauptsächlich in der Abnahme des Ertrages aus den Fabrikarbeiten der Züchtlinge, in der Preiserhöhung der zum Unterhalt derselben erforderlichen Lebensbedürfnisse und in der numerischen Zunahme der in den Strafanstalten detinirten Verbrecher. Außerdem sind die Ausgabepositionen durch die erforderlich gewordene Erhöhung des Gehalts der Unterofficialen und des Arbeitslohns, sowie durch Vermehrung des Beamtenpersonals und durch die Vornahme von nothwendigen Bauten gestiegen. Endlich hat der Umstand eine nicht ganz unbedeutende Mehrausgabe zur Folge gehabt, daß zur Bewachung der Züchtlinge, welche vordem durch das in Glückstadt liegende Militair besorgt wurde, Civilwächter haben adhibirt werden müssen.

Wie es nun in letzterer Beziehung seither nicht thunlich gewesen ist, dem von der Ständeversammlung in Veranlassung des Entwurfs zu dem Patente vom 6. Mai 1859 geäußerten Wunsche entsprechend, die mit einer militairischen Bewachung der Züchtlinge verbundene Ersparung wieder einzuführen, so sind während der letztverflossenen Jahre namentlich auch in den übrigen Puncten die angedeuteten Ursachen der Hauptsache nach unverändert wirksam geblieben und haben sich theilweise in gesteigertem Maße geltend gemacht. Ferner ist hinzugekommen, daß in Folge der für die Strafanstalten in den letzten Jahren gemachten Anleihen der jährlich zu entrichtende Zinsbetrag erheblich gewachsen ist. Eine Vergleichung der sub 1 und 2 angeschlossenen tabella-

by Google

rischen Uebersichten mit den der Ständeversammlung seiner Zeit als Anlagen der Motive zu dem Entwurf des Patents vom 6. Mai 1859 mitgetheilten Tabellen wird dies des Näheren ergeben.

Danach hat der Ertrag der Fabriken zwar im Verhältnisse zu den zunächst vorhergehenden Jahren durchschnittlich sich etwas gebessert, indem er im Jahre 1858: 9989 ℛ 18½ ß, im Jahre 1859: 10,478 ℛ 71 ß und im Jahre 1861: 10,128 ℛ 51½ ß betrug; allein derselbe ist im Jahre 1860 auf 6604 ℛ 29 ß gesunken und selbst das günstigere Ergebniß der übrigen Jahre kann kaum in Betracht kommen, wenn es mit dem Ertrage in den Jahren 1840 und 1841 von resp. 16,663 ℛ 55 ß und 21,507 ℛ 69 ß verglichen wird. Die Kosten der Verpflegung und Kleidung der Züchtlinge, welche sich im Jahre 1840 pr. Kopf auf 48 ℛ 91 ß beliefen, haben sich in den Jahren 1858—60 auf resp. 67 ℛ 86 ß, 63 ℛ 67 ß und 66 ℛ 87 ß gestellt, und sind im Jahre 1861 — theilweise allerdings in Folge der durch die schlechte Ernte des vorhergehenden Jahres hervorgerufenen Theuerung der Victualien — bis auf 73 ℛ 27 ß gestiegen. Daneben hat die Zahl der Züchtlinge sich zwar successive bis auf 518 gemindert; sie ist indessen doch fortwährend größer gewesen, als in den Jahren 1851 und 1852, in denen nur resp. 483 und 492 Sträflinge detinirt wurden. An Gehalt für Beamte, Officialen, Arbeitsleute und Wächter waren im Jahre 1852: 13,506 ℛ 22 ß, im Jahre 1857: 18,858 ℛ 59 ß verausgabt worden. In den Jahren 1858 bis 1861 haben sich diese Ausgaben auf resp. 19,422 ℛ 61 ß, 19,759 ℛ 78 ß, 19,289 ℛ 17 ß und 19,545 ℛ 39 ß gestellt. Die Baukosten, welche im Jahre 1856 2237 ℛ 48 ß und im Jahre 1857: 4422 ℛ 87 ß betrugen, haben im Jahre 1858: 4444 ℛ 21 ß, im Jahre 1859: 3403 ℛ 31 ß, im Jahre 1860: 2705 ℛ 33 ß und im Jahre 1861, in welchem theils ein Neubau, theils eine Reparatur des Hafenbollwerks bei dem Zuchthause erster Abtheilung vorgenommen werden mußte, einschließlich der hierfür verausgabten 6522 ℛ 77 ß eine Summe von 9598 ℛ 88 ß erfordert. Endlich sind die Zinsen für angeliehene Capitalien in dem Zeitraum von 1858 bis 1861 successive auf 1261 ℛ 6 ß, 1874 ℛ 6 ß, 2497 ℛ 6 ß und 3097 ℛ 6 ß gestiegen, während dieser Posten in den Jahren 1856 und 1857 nur 461 ℛ 6 ß betrug. Die sämmtlichen Detentionskosten, abzüglich des Ertrages aus den Fabrikarbeiten, welche sich 1841 pr. Kopf auf 41 ℛ 84 ß, in den Jahren 1851 und 1852 auf resp. 80 ℛ 49 ß und 84 ℛ 55 ß beliefen, haben in Folge dessen in den Jahren 1858 bis 1861 beziehentlich 104 ℛ 58 ß, 100 ℛ 62 ß, 111 ℛ 9 ß und 125 ℛ 40 ß betragen. Gegenwärtig werden die jährlichen Detentionskosten eines Sträflings im Durchschnitt nicht niedriger, als auf 112 ℛ, zu veranschlagen sein, wie denn auch durch Allerhöchste Resolution vom 28. Juli v. J. die Kostgelder für vermögende Sträflinge, sowie für die Züchtlinge, welche aus der Stadt Flensburg, dem Herzogthum Lauenburg und etwaigen andern mit den Glückstädter Strafanstalten in keiner Verbindung stehenden Districten abgeliefert werden, statt der in Gemäßheit einer Allerhöchsten Resolution vom 14. Decbr. 1853 zu entrichtenden 80 ℛ auf die gedachte Summe erhöht worden sind.

Unter den angeführten Umständen hat die Rechnung der Strafanstalten auch in den letzten Jahren wiederum ein Deficit ergeben müssen. Am Schlusse des Jahres 1855 betrug dasselbe im Ganzen . . 43,954 ℛ 77 ß
für das Jahr 1856 kam hinzu ein
ferneres Deficit von . . . . 9,954 „ 6 „
für das Jahr 1857 von . . . . 11,756 „ 7 „
Summa 65,664 ℛ 90 ß

Zur Ausgleichung desselben waren in den Jahren 1857 und 1858 zwei Anleihen zum Gesammtbelauf von 30,000 ℛ contrahirt worden, so daß sich danach am Schlusse des Jahres 1858 das Gesammtdeficit auf 35,664 ℛ 90 ß stellte. Seitdem ist für das Jahr 1858 wieder ein Deficit von 9212 ℛ 41½ ß, für das Jahr 1859, in welchem die seitdem in Gemäßheit des Patents vom 31. März 1860 nachbezahlte Erhöhung der Beiträge zu den Unterhaltungskosten der Strafanstalten von den Communen des Herzogthums Schleswig nicht berichtigt wurde, ein ferneres Deficit von 12,492 ℛ 31½ ß, für das Jahr 1860 von 6135 ℛ 45 ß und für das Jahr 1861, in welchem nach dem oben Angeführten besonders große Ausgaben Statt gefunden haben, von 13,332 ℛ 4 ß hinzugekommen. Für das Jahr 1862, wo der Ausfall der erhöhten Beiträge von den Communen beider Herzogthümer mit 15,095 ℛ 14 ß zu dem gewöhnlicherweise erforderlichen Zuschuß hinzukommt, welcher, abgesehen von außerordentlichen Ausgaben, auf durchschnittlich 8493 ℛ 23 ß für jedes Jahr berechnet ist, wird dasselbe demnach auf ca. 23,600 ℛ veranschlagt werden müssen.

Zur Deckung dieser Defecte haben, wie solches übrigens auch schon bei der Erlassung des Patents vom 6. Mai 1859 vorlag und in den Motiven zu demselben ausgesprochen ist, ebenfalls in den letzten 4 Jahren Anleihen für die Strafanstalten contrahirt werden müssen, und sind von denselben zu dem Behufe vier Anleihen zum Betrage von je 20,000 ℛ gemacht worden, von denen die 3 letzten, in Uebereinstimmung mit dem von der Holsteinischen Ständeversammlung in ihrem allerunterthänigsten Bedenken über den Entwurf des Patents vom 6. Mai 1859 geäußerten Wunsche, aus dem für den Neubau der bei Rendsburg zu errichtenden Strafanstalten angesammelten Baufond gegen 3 pCt. jährlicher Zinsen entnommen worden sind.

Behufs Herstellung eines besseren Verhältnisses zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Strafanstalten ist es schon seit längerer Zeit wünschenswerth erschienen, die seither in denselben betriebene Fabrication von Wollen- und Leinenwaaren, die bei der zunehmenden Ausdehnung und Verbesserung des Maschinenwesens eine immer schwierigere Concurrenz mit den Privatfabriken zu bestehen hat und sich immer ungünstiger für die Strafanstalten herausstellt, durch eine anderweitige Beschäftigung der Züchtlinge zu ersetzen. Indessen hat die gegenwärtige mangelhafte Einrichtung der Strafanstalten, die durch kostspielige Bauten zu verändern bei dem beabsichtigten Bau neuer Strafanstalten nicht räthlich erscheinen

konnte, in dieser Beziehung bisher unüberwindliche Schwierigkeiten dargeboten, und hat namentlich aus desfälligen Rücksichten davon abgesehen werden müssen, die Züchtlinge in ähnlicher Weise, wie solches in andern Ländern, insbesondere auch im Königreich Dänemark, mit Vortheil versucht worden ist, gegen eine entsprechende Vergütung für Rechnung von Privaten zu beschäftigen. Unter den obwaltenden Umständen hat die Verwaltung der Strafanstalten sich lediglich darauf beschränken müssen, einen Theil der Züchtlinge mit Handarbeiten, namentlich mit der Anfertigung von Schmiedearbeiten, Cigarrenkisten und Schuhmacherarbeiten, die weiblichen Züchtlinge mit Nähen zu beschäftigen. Wird hiervon auch ein etwas günstigeres Resultat für die Strafanstalten erwartet werden dürfen, so wird dieses doch von keiner großen Erheblichkeit sein und andererseits erst im Laufe der Zeit sich geltend machen können. Es liegt daher vor, daß, wie für das Jahr 1862, so auch für das laufende Jahr und ferner die Erhöhung der von den Communen zu den Glückstädter Strafanstalten zu leistenden Beiträge um die Hälfte des ursprünglichen Betrages nicht einmal ausreichen wird, um den ganzen Belauf zu decken, mit welchem die Ausgaben derselben die übrigen Einnahmen überschreiten, und jedenfalls nicht wird entbehrt werden können, um zu vermeiden, daß ein erheblich größeres Deficit erwachse, als solches im Durchschnitte der Jahre 1854 bis 1861 geschehen ist. Unter diesen Umständen scheint freilich eine über die Hälfte des ursprünglichen Betrages hinausgreifende Erhöhung der Beiträge indicirt zu sein; da indessen die zufolge der Verordnung vom 16. März 1854, betreffend die Vollziehung der Zuchthausstrafe, für den Bau der neuen Strafanstalten bei Rendsburg zu entrichtenden Beiträge zur Zeit noch fortdauern, so wird es aus den in den Motiven zu den Patenten vom 14. April 1856 und 6. Mai 1859 entwickelten Gründen bei der Beibehaltung der seitherigen Erhöhung für jetzt sein Bewenden behalten müssen.

Was das Jahr 1862 insbesondere anbetrifft, so wird sich für dieses freilich nach dem Vorbemerkten durch das Ausbleiben der Beitragserhöhung bereits ein entsprechend größeres Deficit ergeben; dasselbe wird aber durch die nachträgliche Erhebung der fraglichen Erhöhung

für das gedachte Jahr in so fern ausgeglichen werden, als in Folge dessen das Defizit der beiden folgenden Jahre, wenn nicht etwa unvorhergesehene außerordentliche Ausgaben eintreten sollten, entsprechend vermindert werden wird. Dabei dürfte sich die gleichmäßige Vertheilung der pro 1862 nachträglich zu entrichtenden Beiträge auf die 8 Quartalstermine der Jahre 1863 und 1864 als zweckmäßig empfehlen, wie dieselbe einem gleichen für das Herzogthum Schleswig durch das Patent vom 31. März 1860 hinsichtlich des Jahres 1859 seiner Zeit angeordneten Verfahren entspricht.

Im Entwurfe ist vorgeschlagen, daß der Zeitraum, innerhalb dessen die Erhebung des fraglichen Beitrages Statt finden soll, statt wie bisher auf 3, auf 5 Jahre bestimmt werde. In dieser Hinsicht wird Folgendes bemerkt:

Für die Beitragspflichtigen im Herzogthum Holstein wird die Vertheilung der Beiträge für das Jahr 1862 in der angegebenen Weise auf die 8 Quartalstermine der Jahre 1863 und 1864 nicht drückend sein können, da solchenfalls in jedem dieser Termine nur 24 ß für jede 100 Einwohner mehr zu erlegen sein werden.

Für das Herzogthum Schleswig wird das demnächst der dortigen Ständeversammlung vorzulegende Patent erst später erlassen werden können, und es würden die dann rückständigen Beiträge dort über einen kürzeren Zeitraum vertheilt werden müssen, wodurch der Betrag der zu leistenden Beiträge eine für die Contribuenten lästige Höhe erreichen könnte.

Mit Rücksicht hierauf ist es von dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig in Vorschlag gebracht, daß das Patent für einen 5jährigen Zeitraum erlassen werde. Hierdurch würde es ermöglicht werden, die Einbezahlung der bei der demnächstigen Erlassung des Patents rückständigen Quoten für die Jahre 1862 und 1863 seitens der Beitragspflichtigen im Herzogthum Schleswig auf eine größere Anzahl von Terminen zu vertheilen. Für das Herzogthum Holstein wird eine Erweiterung des fraglichen Zeitraumes unbedenklich eintreten können, weil die Strafanstalten voraussichtlich bis zum Jahre 1866 eines außerordentlichen jährlichen Zuschusses bedürfen werden.

Anlage 1.

Jahr.	Ertrag der Fabrikarbeiten.		vr. Korf.		Ausgaben für Verpflegung ꝛc. der Züchtlinge.		vr. Korf.		Ausgaben für Bekleidung der Züchtlinge.		vr. Korf.		Zahl der Züchtlinge.	Betrag der gesammten Detentionskosten nach Abzug des Ertrags der Fabriken.		vr. Korf.	
	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß		ℛ	ß	ℛ	ß
1858	9,989	18½	17	90	32,321	80	58	3	5,491	95	9	83	557	58,266	93½	104	58
1859	10,478	71	19	53	30,039	77	56	4	4,105	16	7	63	536	53,946	51	100	62
1860	6,601	29	12	65	30,923	94	59	34	3,933	11	7	53	521	57,879	7	111	9
1861	10,128	51½	19	53	33,948	46	65	52	4,007	67	7	71	518	64,967	57½	125	40

Anlage 2.

Ausgaben.	1858. ℳ	1858. ß	1859. ℳ	1859. ß	1860. ℳ	1860. ß	1861. ℳ	1861. ß
1. Gehalte der Beamten ꝛc.	19,422	61	19,759	78	19,289	17	19,545	39
2. Verpflegung der Züchtlinge	32,321	80	30,039	77	30,923	94	33,948	46
3. Medicamente	669	70	755	57	864	41	651	38
4. Bekleidung der Züchtlinge	5,491	95	4,105	16	3,933	11	4,007	67
5. Baukosten	4,444	21	3,403	31	2,705	33	9,598	88
6. Steuern, Reisegelder für Züchtlinge, Hausmiethe und Feuerungsgeld für die Officianten ꝛc.	5,271	35	5,127	49	4,910	26	4,935	17
7. Zinsen	1,261	6	1,874	6	2,497	6	3,097	6
Summa der Ausgaben	68,882	80	65,065	26	65,123	36	75,784	13

Einnahmen.	1858. ℳ	1858. ß	1859. ℳ	1859. ß	1860. ℳ	1860. ß	1861. ℳ	1861. ß
Ertrag der Fabrikarbeiten	9,989	18½	10,478	71	6,604	29	10,123	61½
Beiträge der Communen	45,287	48½	38,710	30	48,509	60	48,503	82½
Kostgelder aus Lauenburg	4,072	84½	3,062	32	3,448	88	3,480	34
Diverse Einnahmen	320	79	321	53½	425	6	334	33
Summa der Einnahmen	59,670	38½	52,572	90½	58,987	87	62,452	9
Summa der Ausgaben	68,882	80	65,065	26	65,123	36	75,784	13
Deficit	9,212	41½	12,492	31½	6,135	45	13,332	4

№ 111.

Entwurf eines Patents für das Herzogthum Holstein, betreffend die Abänderung der im § 85 der Armenordnung vom 29. Decbr. 1841 enthaltenen Vorschriften wegen des höchsten zulässigen Betrags der zu erstattenden Armenverpflegungskosten.

Die im § 85 der Armenordnung vom 29. Decbr. 1841 enthaltenen Vorschriften wegen des höchsten zulässigen Betrags der zu erstattenden Armenverpflegungskosten werden dahin abgeändert, daß in Zukunft für die Verpflegung eines Einzelnen nicht mehr als 16 ß R.-M. täglich, wenn eine Familie unterstützt wird, für jedes Mitglied 8 ß täglich mehr, sowie in Krankheitsfällen 48 ß täglich für jede Person, und außerdem für besondere vom Arzte verlangte Wärter 48 ß für jede 24 Stunden, berechnet werden dürfen.

Die vorstehende Bestimmung tritt im Verhältnisse der Holsteinischen Armencommünen unter einander am — — — — — — — in Kraft, wogegen den Armencommünen des Königreichs und des Herzogthums Schleswig gegenüber, bis in dieser Beziehung die erforderliche Reciprocität herbeigeführt und, daß solches geschehen, durch eine von der Regierung zu erlassende Bekanntmachung zur öffentlichen Kunde gebracht worden ist, es bei den im § 85 der Armenordnung festgesetzten Vergütungssätzen sein Bewenden behält.

№ 112.

Motive zu dem vorstehenden Entwurfe.

Durch den § 85 der Armenordnung vom 29. Decbr. 1841 ist der Maximalbetrag der abseiten der hierzu verpflichteten Heimathscommünen an die provisorisch hinzutretenden Communen zu erstattenden Armenverpflegungskosten dergestalt festgestellt, daß an selbigen, Krankheitsfälle ausgenommen, kein höherer Betrag als 77 ß die Woche, und wenn eine Familie unterstützt wird, für jedes Mitglied derselben höchstens 38 ß mehr berechnet werden dürfen. Dabei ist bestimmt, daß die nothwendigsten Kleidungsstücke bis zum Werthe von 4 ℳ überhaupt für jede Person erstattet werden sollen, und daß in Krankheitsfällen, den Umständen nach, bis zu 2 ℳ wöchentlich für jede Person, sowie für vom Arzte verlangte besondere Wärter höchstens 26 ß für jede 24 Stunden, in Rechnung gestellt werden dürfen.

Von einer städtischen Armenverwaltungsbehörde ist wiederholt darauf angetragen, daß mit Rücksicht auf die seit Erlassung der Armenordnung wesentlich veränderten Preisverhältnisse eine entsprechende Erhöhung des vorgeschriebenen Maximums der Vergütungssätze herbeigeführt werden möge. Bei den Verhandlungen über diesen Antrag ist es in Vorschlag gebracht, daß das Maximum der gewöhnlichen Verpflegungskosten für die Zukunft auf 32 ß täglich oder 2 ℳ 32 ß für die Woche, und die Zulage bei Unterstützungsfällen von Familien für jedes Mitglied derselben auf den Betrag von 24 ß für den Tag oder 1 ℳ 72 ß in der Woche bestimmt, in Krankheitsfällen

Digitized by Google

dagegen ein Maximum von 4 ℔ für die Woche und für besondere von dem Arzte verlangte Wärter als höchster Belauf 24 ß für jede 24 Stunden zugelassen werden möchten.

Die Behörden und Armencollegien, welche in dieser Anleitung vernommen worden sind, haben sich im Allgemeinen dahin ausgesprochen, daß die Ansätze der Armenordnung in der Regel nicht den wirklich erwachsenden Kosten entsprechen, dabei aber übereinstimmend die vorgedachten speciellen Vorschläge als über dasjenige Maß, welches durch die Grundsätze einer möglichst sparsamen Armenverwaltung an die Hand gegeben würde, hinausgehend bezeichnet.

Da seit dem Jahre 1841 eine wesentliche Preiserhöhung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse eingetreten ist und die Städte, namentlich die größeren unter selbigen, in denen verhältnißmäßig weit häufiger Fälle provisorischer Hülfsbedürftigkeit eintreten, durch die niedrigen Ansätze des § 85 der Armenordnung im Verhältnisse zu den Landdistricten nicht unerheblich prägravirt werden, wird man in Uebereinstimmung hiermit es für den Verhältnissen entsprechend erachten müssen, daß eine Erhöhung der gedachten Ansätze eintrete. Hierbei läßt es sich freilich nicht verkennen, daß das gedachte Bedürfniß sich für die Landdistricte in geringerem Maße, als für die Städte, geltend gemacht hat; es dürfte aber diesem Umstande ein entscheidendes Gewicht um so weniger beizulegen sein, als durch den § 85 der Armenordnung und das im Entwurfe vorliegende Patent nur das höchste zulässige Maß der zu erstattenden Unterstützungskosten festgestellt wird, es im Uebrigen aber überall nicht zulässig ist, höhere Unterstützungskosten, als wirklich verausgabt worden, den betreffenden Heimathscommünen in Rechnung zu stellen.

Was das Maß der erforderlichen Erhöhung anlangt,

so scheint es nach den von den vernommenen Behörden und Armencollegien beigebrachten Aufklärungen, sowie mit Rücksicht auf die früheren und jetzigen Preisverhältnisse der nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu genügen, wenn die mehrgedachten Ansätze um circa 50 pCt. erhöht werden, und ist hiervon bei Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs ausgegangen. Dabei sind, was die in Krankheitsfällen zu erstattenden Verpflegungskosten anlangt, die Taxen der größeren Krankenhäuser im Herzogthum Holstein berücksichtigt, und ist hierbei fernerhin dem Umstande Rechnung getragen, daß Arzt- und Apothekerkosten im Verhältnisse der Holsteinischen Armencommünen unter einander überall nicht erstattet werden, und daß hieraus für die provisorisch hinzutretende Commüne in solchen Fällen sich ohnehin eine Einbuße ergiebt.

Es wird als wünschenswerth angesehen werden müssen, daß die gedachte Erhöhung des zulässigen höchsten Maßes der Verpflegungskosten auch im Verhältnisse der Holsteinischen Communen zu den Armencommünen des Königreichs und denjenigen des Herzogthums Schleswig, sowie umgekehrt, zur Anwendung komme, und sind daher behufs Herbeiführung eines reciproken Verhältnisses die nöthigen Verhandlungen eingeleitet. Zu einem definitiven Resultate haben selbige, was das Königreich anlangt, noch nicht geführt, während es zu erwarten steht, daß im Verhältnisse zwischen den Holsteinischen und Schleswigschen Armencommünen die im Patententwurfe enthaltenen Ansätze werden Anwendung finden können. Falls für das Königreich und das Herzogthum Schleswig eine entsprechende gesetzliche Bestimmung getroffen werden sollte, wird es genügen, wenn das Erforderliche durch eine Bekanntmachung der Regierung zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Digitized by Google

Digitized by Google

Literature

| | | |

Zweites Beilagen-Heft

zur

Holsteinischen Stände-Zeitung. 1863.

№ 1.

Ausschuß-Bericht

über den von der Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen der Wechselordnung für das Herzogthum Holstein vom 28. Febr. 1854.

Erstattet den 4. Febr. 1863.

Der Ausschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf einer Prüfung unterzogen und da derselbe mit den Vorschlägen der in Folge Bundesbeschlusses vom 19. Febr. 1857 behufs Ausarbeitung und Vorlage eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für die Deutschen Staaten niedergesetzten Commission übereinstimmt, so glaubt derselbe der Versammlung die unveränderte Annahme des Entwurfes, durch welchen die Gleichmäßigkeit unsers Wechselgesetzes mit dem der meisten übrigen Bundesstaaten hergestellt wird, anrathen zu müssen.

G. Neudorff, Berichterstatter. L. Meyn. Preusser. Reincke. Semper.

№ 2.

Ausschuß-Bericht

über den von der Regierung vorgelegten Entwurf einer Verordnung, betreffend die Mortification Holsteinischer Eisenbahnactien.

Erstattet den 5. Febr. 1863.

Bei Prüfung des vorgelegten Entwurfs hat sich dem Ausschusse zunächst die Bemerkung aufdrängen müssen, daß seine Motive nicht minder auf die Actien anderer Gesellschaften als auf die der Eisenbahnen Anwendung leiden. Es giebt in Holstein nicht unbedeutende Gesellschaften dieser Art, z. B. in Altona die Gas- und Wasserversorgungsanstalt, und es ist nach dem natürlichen Laufe der Industrie und mercantilischen Verhältnisse anzunehmen, daß es in Zukunft noch mehr, als in der Gegenwart, von Werth sein werde, wenn für die Mortification aller Actien eine gesetzliche Norm besteht. Der Ausschuß beantragt daher die Bezeichnung des Gesetzentwurfs als:

betreffend die Mortification der Actien der Holsteinischen Eisenbahn- und anderer Actiengesellschaften.

Auf das Einzelne des Gesetzentwurfs eingehend, welcher den in Hamburg bestehenden Vorschriften über die Staatsschuldocumente au porteur sehr genau entspricht, hat der Ausschuß auf die Empfehlung einiger weniger Modificationen sich beschränken zu dürfen geglaubt.

Im § 2 dürfte der Schlußsatz mit Beziehung darauf, daß die Blätter des Ortes, wo eine Actie abhanden gekommen ist, besondere Berücksichtigung verdienen, und daß daher die Benutzung eines von der Regierung bestimmten inländischen Blattes für die fraglichen Bekanntmachungen nicht immer genügt, die folgende Fassung erhalten müssen:

Es bleibt der betreffenden Gesellschaftsdirection anheimgestellt, die Bekanntmachung auch in andern inländischen und auswärtigen Blättern zu erlassen.

Zu § 6 „nach Mortification der aufgebotenen Actie" wird sich der Zusatz empfehlen:

und ist dem Berechtigten eine neue Actie mit der Bezeichnung, daß diese an die Stelle einer mortificirten getreten sei, auszufertigen.

Im Schlußsatze des § 5 erfordert die Deutlichkeit eine Emendation des Ausdruckes nach „beibringen":

daß die Actie „nach der Zeit des angeblichen Verlustes" weder ꝛc.

Zu § 8 wird vorgeschlagen:

daß hinter „Prioritätsactien" ein Komma gesetzt werde, bei „Prioritätsobligationen" die Klammern wegfallen.

Digitized by Google

Die Erstreckung des Gesetzentwurfes auf andere Eisenbahnactien erfordert selbstverständlich eine Aenderung des Ausdruckes in

§ 1 statt: „Eisenbahnactien": „Eisenbahn- und andere Actien";
§ 3 statt: „Eisenbahngesellschaft": „Actiengesellschaft";
§ 5 statt: „Eisenbahnactien": „Actien";
§ 6 statt: „Eisenbahngesellschaft": „Gesellschaft";
§ 8 statt: „Eisenbahnartien": „den Actien;"
§ 9 statt: „Eisenbahngesellschaft": „Gesellschaft"

und gleich darauf statt „Gesellschaft": „derselben".

Der Ausschuß trägt darauf an, die Versammlung wolle beschließen,

daß die Erhebung des vorgelegten Gesetzentwurfes mit den vorgeschlagenen Abänderungen zum Gesetze bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst beantragt werde.

G. Rendtorff, Berichterstatter. L. Meyn. Preusser. Reincke. Semper.

№ 3.

I. Bericht der Petitions-Committee,

betreffend

1) Die Petition des C. P. Hoffeldt in Rendsburg um Verwendung der Stände, daß behufs Ermittelung einer von der Rendsburg-Neumünsterschen Eisenbahngesellschaft zu leistenden Entschädigung für ein ihm zum Bau der Rendsburg-Neumünsterschen Eisenbahn expropriirtes Grundstück eine zweite Taration auf seine Kosten angeordnet werde.
2) Die Petition des Advocaten Chr. Rave in Itzehoe, die Ständeversammlung wolle dafür sorgen, daß die factisch bestehende Verfassung der Stadt Itzehoe eine gesetzmäßige und rechtliche Grundlage erhalte.
3) Die Petitionen des Vogts Röper in Nienstädten und des Vogts Schierloh in Bahrenfeld wegen Verlegung der Zollgränze des Elbdistricts von Altona bis Blankenese.
4) 64 gleichlautende Petitionen aus Itzehoe wegen Einführung einer größeren Freiheit der Gewerbe.

Erstattet Itzehoe, den 5. Febr. 1863.

1. Der Supplicant bringt vor:

Im Winter 1845—46 sei ein 116 □Ruthen großer Theil seines zur Stadt Rendsburg gehörigen Grundstücks, die Parchentbleiche genannt, für die Anlage der Rendsburg-Neumünsterschen Eisenbahn ohne vorhergängige Requisition von den Organen der Gesellschaft occupirt worden. Trotz seinerseits sofort erhobener Protestation habe er in Folge eines von der Gesellschaft erwirkten obrigkeitlichen Befehls sich die Besitzentziehung gefallen lassen müssen; darauf habe am 25. April 1846 die Expropriationsverhandlung Statt gefunden, ohne daß es ihm gestattet worden, sachverständige Taratoren zuzuziehen, und sei in Folge dessen, im Widerspruch mit dem § 1 der Verordnung vom 23. Jan. 1846, auf Befehl des Forstraths Kiene das fragliche Grundstück nicht als Bleiche, sondern als Ackerland taxirt, und die Entschädigung nur auf 495 ℔ 51 ß R.-M. festgesetzt, sowie ihm im Widerspruch mit dem § 3 der citirten Verordnung alle auf dem Grundstück haftenden Lasten auferlegt worden. Durch diese Taration hält der Supplicant sich besonders deshalb für benachtheiligt, weil das ihm verbliebene Grundstück zu gering sei, um dasselbe fernerhin noch als Bleiche zu benutzen.

Der Supplicant behauptet, sofort gegen diese Taration protestirt zu haben, scheint aber dann zuzugeben, daß er die jetzt von ihm erbetene zweite Taration nicht innerhalb der ordnungsmäßigen Frist gefordert habe. Aus diesem Grunde sind angeblich von ihm bei den Regierungsbehörden eingereichte Gesuche, in denen er sich durch Rechtsunkunde wegen seines Versehens entschuldigt, abschlägig beschieden worden, und in den letzten Jahren Allerhöchstenorts von ihm eingereichte Gesuche unbeantwortet geblieben.

Zwar glaubt Supplicant wegen der ungesetzlichen Occupirung seines Grundstückes von Seiten der Eisenbahngesellschaft durch richterliches Erkenntniß wieder in den Besitz desselben gelangen zu können, scheut sich aber der Kosten wegen diesen Weg einzuschlagen, und wendet sich deshalb um Abhülfe seiner Beschwerde an die Ständeversammlung.

Der Ausschuß glaubt sowohl aus materiellen, als formellen Gründen eine Abweisung der Petition beantragen zu müssen.

Es ist freilich in dem § 3 der Verordnung vom 23. Jan. 1846 vorgeschrieben, daß die auf dem expropriirten Grundstück haftenden theilbaren Communallasten von der Gesellschaft, für welche expropriirt wird, getragen werden sollen, allein der Supplicant beschwert sich nur ganz im Allgemeinen darüber, daß ihm alle Lasten auferlegt seien, ohne seine vermeintliche Benachtheiligung in dieser Beziehung näher zu präcisiren, so daß es im vorliegenden Falle nicht zu beurtheilen ist, in welchem Maße gegen den angeführten Paragraphen der Verordnung gefehlt ist, und ob überhaupt nicht etwa jeder materielle Schaden für den Supplicanten dadurch gehoben sei, daß die ihm auferlegten Lasten bei der Werthbestimmung des Grundstücks zu seinem Vortheil mit in Anschlag gebracht wären. Ferner steht dem Supplicanten nicht das Recht zu, nach eigener Wahl Taratoren zur Expropriationsverhandlung hinzuzuziehen, und es ist nicht wahrscheinlich, daß bei der Taration gegen den § 1 der Verordnung vom 23. Jan. 1846 gefehlt sei, da die Expropriationssumme von 495 ℔ 51 ß R.-M. für kaum eine halbe Tonne Land keineswegs

Digitized by Google

als unbedeutend, sondern im Gegentheil als sehr hoch erscheint und sich diese Höhe wohl nur gerade daraus erklären läßt, daß das betreffende Grundstück nicht als Ackerland, sondern mit Rücksicht auf den auf demselben ausgeübten Betrieb des Bleichens taxirt worden ist. Endlich ist es nicht wohl erklärlich, warum der Supplicant erst jetzt, nach Verlauf von 17 Jahren, sich an die Ständeversammlung um Abhülfe gewandt hat.

Aus diesen Erwägungen hat der Ausschuß die Ansicht gewonnen, daß es nicht wahrscheinlich ist, daß dem Supplicanten überhaupt ein materielles Unrecht zugefügt sei, und glaubt er deshalb, die Petition um so weniger der Berücksichtigung empfehlen zu dürfen, als derselben kein einziges Actenstück beigelegt ist, aus welchem zu ersehen wäre, ob die Petition nicht überhaupt jeder thatsächlichen Basis entbehrt, und insonderheit, ob der Supplicant auch wirklich diejenigen ihm gesetzlich zustehenden Mittel der Beschwerde versucht hat, welche nach dem bisher befolgten Usus erschöpft sein müssen, bevor eine Petition bei der Ständeversammlung Berücksichtigung finden kann.

Demnach beantragt der Ausschuß:

Uebergang zur Tagesordnung.

2. Bereits in der vorigen Diät hatte Petent die obgenannte Petition eingereicht, jedoch blieb dieselbe bei der großen Zahl der eingegangenen Petitionen unerledigt. In Folge dessen hat Petent jetzt seine Bitte erneuert.

Wie als bekannt vorausgesetzt werden darf, bildete die Stadt Itzehoe früher 4 verschiedene Communen. Die Unirung dieser 4 Communen zu einer Stadtcommune, welche zur Beseitigung so mancher Uebelstände Wunsch der ganzen Stadt war, war aber nicht ohne große Schwierigkeit zu erreichen, und da auf dem Wege der freien Vereinbarung nicht zum Ziele zu gelangen war, wurde die Abordnung eines Königl. Commissairs befürwortet, um durch Verhandlung mit den Behörden die bis dahin fehlende Einigkeit herbeizuführen.

Der Thätigkeit dieses Beamten und der betreffenden Behörden gelang es denn auch innerhalb Jahresfrist, das Ziel zu erreichen, welches man bisher für unerreichbar gehalten hatte, und durch Königl. Urkunde vom 8. Jan. 1861 wurden die 4 verschiedenen Jurisdictionsantheile der Stadt Itzehoe in allen öffentlichen regiminellen und Communangelegenheiten vom 1. April 1861 an combinirt. Gleichzeitig wurde ein Regulativ wegen Vereinigung der verschiedenen Jurisdictionsantheile des Itzehoer Polizeidistricts zu einer Gesammtcommune erlassen. Nach § 54 des Localstatuts, enthaltend transitorische Bestimmungen, war, bevor dasselbe in Kraft trat, sofort ein neues Deputirtencollegium zu bilden, und nach Bekanntmachung dieser Bestimmung vom 21. Jan. 1861, welche zugleich die Art der Zusammensetzung des neuen Deputirtencollegiums angiebt, wurde Termin zur Wahl auf den 5. und 6. Febr. angesetzt. Das Localstatut selbst war inzwischen in Druck gegeben, aber der Druck desselben hatte nicht so beschleunigt werden können, daß die rechtzeitige Publication hätte ermöglicht werden können.

In Folge dessen protestirten 25 Bürger der Stadt, und unter ihnen der Petent, gegen die Gültigkeit der vorgenommenen Wahl. Angeblich soll auch der Präses

der Wahlcommission Wählern die Alternative gestellt haben, auf den Protest oder auf die Wahl zu verzichten.

Sowie nun einerseits die Stadtcollegien die beregte Angelegenheit der Entscheidung des Königl. Ministeriums unterbreiteten, beschwerte sich andererseits die Hälfte der Protestirenden unter Leitung des Petenten beim Königl. Ministerium und bat um eine directe Resolution. Das Königl. Ministerium entschied unterm 21. Febr. 1861 für die Gültigkeit der Statt gehabten Wahlen. In Folge dieses abschlägigen Bescheides hat Petent sich nunmehr mit der rubricirten Bitte an die Ständeversammlung gewandt.

Der Protest ist nach Ansicht des Ausschusses hauptsächlich darauf gestützt, daß zur Zeit der Wahlen das Localstatut noch nicht ordnungsmäßig publicirt war, und fragt es sich jetzt, ob dieser Umstand von so großer rechtlicher Bedeutung sein könne, daß er jetzt noch, nach zwei Jahren, die Cassation der derzeitigen Wahlen zur Folge haben müsse. Der Ausschuß hat zu dieser Ansicht nicht gelangen können.

War zur Zeit der Wahlen, was allerdings wünschenswerther zur Vermeidung aller Differenzen gewesen wäre, das Statut selbst durch den Druck noch nicht bekannt gemacht, so waren doch für den vorbereitenden Act der Einführung des neuen Statuts — die Wahl des Deputirtencollegiums — den Betheiligten über ihre Rechte und Obliegenheiten die nöthigen Aufklärungen durch die Bekanntmachung der Wahlcommission vom 21. Febr. gegeben, welche alles in dieser Beziehung in Betracht Kommende enthält. Es ist nicht constatirt, daß irgend ein Wahlberechtigter, der sich zur Abgebung seiner Stimme eingefunden hatte, wirklich zurückgewiesen wäre, so daß dieser Beschwerde die Grundlage zu fehlen scheint.

Inzwischen ist nun aber das Localstatut publicirt worden. Reelle Bedenken gegen dasselbe bringt Petent nicht vor, und scheinen solche auch nicht vorhanden zu sein. Zwar wird angeführt, daß das ganze Steuerwesen der Commune verändert worden, daß das Vermögen der Commune verschmolzen werden müßte; allein es wird nicht angeführt, daß diese Selbstfolge für irgend welchen Theil prägravirend sei.

Im Laufe der Zeit ist bereits die Hälfte der derzeitigen Wahlen durch Neuwahlen beseitigt, indem nach § 54 des Localstatuts der Austritt von jährlich zwei der zwölf deputirten Bürger nach dem Loos bereits erfolgt ist. Wenn also eine practische Bedeutung der beregten Angelegenheit nicht hat abgewonnen werden können, so beantragt der Ausschuß:

Uebergang zur Tagesordnung.

3. Zur Begründung dieser Bitte wird angeführt, daß die Controle an der jetzigen Zollgränze zwischen Altona und Ottensen schwer und nur ungenügend auszuführen sei, daß diese Gränzcontrole inmitten zweier bevölkerter Orte zu mannichfachen Uebelständen, Contraventionen und zur Demoralisation führe, daß ferner bei Verlegung der Zollgränze hinter Blankenese die Grundstücke an der Elbe innerhalb dieses Districts bedeutend an Werth gewinnen würden, weshalb, wie die beiden Vögte sagen, die Bewohner desselben gern bereit sein würden, den Ausfall, den die Staatscasse etwa durch

die Zollbefreiung erleiden sollte, durch eine besondere Steuer zu decken.

Es ist nicht zu läugnen, daß eine Zollgränze, die zwei unmittelbar aneinander gränzende bevölkerte Orte, Altona und Ottensen, in ein zollfreies und ein zollpflichtiges Gebiet scheidet, zu manchen Uebelständen und Nachtheilen Veranlassung giebt, weshalb es auch bei der Errichtung dieser Zollgränze vielleicht vorzuziehen gewesen sein möchte, sowohl im Interesse einer leichteren und sichereren Controle, wie auch im Interesse der Gränzbewohner, die Zollgränze mehr in das Innere des Landes, nicht unmittelbar zwischen zwei Orte, deren Häuser nahe aneinander gränzen, zu verlegen. Dies Verhältniß besteht aber seit vielen Jahren und hat nach Aufhebung der Zollbefreiung für Altonaer Fabricate und Handwerkserzeugnisse dahin geführt, daß viele Fabrikanten aus Altona ihre Fabriken nach Ottensen verlegt haben; ja, sie sind auf dieses Mittel, den sie bedrohenden Schaden möglichst abzuwenden, regierungsseitig hingewiesen. Es sind demnach in Ottensen großartige Fabrikanlagen entstanden, die, wenn die Zollgränze verlegt werden sollte, entwerthet werden würden; ein Schicksal, welches den vor wenigen Jahren von Altona nach Ottensen bereits mit Aufopferung übergesiedelten Fabrikanten gerechterweise nicht bereitet werden sollte, wenn auch in der ihnen ertheilten Concession es nur bedingungsweise zugestanden ist, Fabriken in Ottensen anlegen zu dürfen, und seit 1854 keine neue Concessionen an größere Fabrikanten ertheilt sind. Gegen diesen Verlust an Vermögen ist der Gewinn, den die Grundeigenthümer an der Elbe erhoffen, wenn die Zollgränze weiter ins Innere des Landes verlegt werden sollte, nicht in Betracht zu ziehen, und ein Gewinn der Landbesitzer in diesem Bezirk kann wohl nicht als Motiv für die Ausschließung eines bevölkerten und wohlhabenden Bezirks aus dem zollpflichtigen Inlande gelten. Die beiden Vögte erklären zwar, daß die Bewohner dieses Districts, insonderheit die vielen im Sommer dort wohnenden Städter, mit Freuden bereit sein würden, eine den Ausfall, den die Staatscasse durch verminderte Zolleinnahme erleiden sollte, deckende Steuer zu tragen. Allein schwerlich dürften die Vögte hiermit den allgemeinen Wunsch ausdrücken, abgesehen davon, daß eine solche partielle Loskaufung vom Zoll wohl niemals eine Genehmigung zu erwarten haben würde. Ebenso wenig ist es zu rechtfertigen, wenn ein bisher zollpflichtiger Theil des Herzogthums vom Zoll befreit werden sollte und der Ausfall in den Staatseinnahmen von der Gesammtbevölkerung getragen werden müßte. Auch der Grund, daß die Controle an der jetzigen Zollgränze schwieriger sei, als bei der von den Vögten gewünschten, ist nicht stichhaltig, da der Bezirk bis Blankenese jetzt südlich von der Elbe begränzt wird, an deren Ufer die Zollcontrole verhältnißmäßig leicht zu beschaffen ist, wogegen eine quer von Blankenese durch das Land gehende Zollgränze viel mehr Aufsicht erfordern würde.

Die Committee findet demnach keinen Gesichtspunct, aus welchem die Petition zu empfehlen sein möchte, und trägt auf

Uebergang zur Tagesordnung

an.

4. Es ist bekanntlich der Holsteinischen Ständeversammlung im Jahre 1844 ein Entwurf zu einer Gewerbeordnung vorgelegt, in welchem die Absicht sich aussprach, das Verhältniß zwischen Stadt und Land hinsichtlich des Gewerbebetriebes zu ordnen, und da der Zustand des Gewerbewesens überhaupt seit längerer Zeit mannichfache Klagen und Anträge auf Veränderung der hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften hervorgerufen habe, in den städtischen Gewerbebetrieb eine gleichmäßige Ordnung und Regelung einzuführen, wobei unter Beibehaltung des Zunftverbandes manche Bestimmungen der bisherigen Zunftartikel beseitigt werden sollten.

Die Ständeversammlung von 1844 hat eine große Menge von Abänderungsvorschlägen des Gesetzentwurfs angenommen und schließlich auf eine nochmalige Prüfung desselben von Seiten der gesetzgebenden Behörde angetragen, sowie die Bitte ausgesprochen, daß der König geruhen wolle, den endlichen Beschluß über den Gesetzentwurf vorläufig auszusetzen und der nächsten Ständeversammlung einen in Uebereinstimmung mit den damals angenommenen Abänderungsanträgen veränderten Entwurf zur ferneren Berathung vorzulegen.

Seit dem Jahre 1844 ist nun der Ständeversammlung keine weitere Vorlage über die Gewerbeordnung gemacht; wenn damals Gründe bestanden, welche die Erlassung einer Gewerbrordnung wünschenswerth erscheinen ließen, so sind diese Gründe seitdem unzweifelhaft dringender geworden. Auf dem Lande und in den Flecken ist, wie bekannt, zur Betreibung der Gewerbe eine Concession erforderlich, die auch unzünftigen Handwerkern ertheilt wird, deren übermäßige Ertheilung aber oftmals den Städten Veranlassung zu Klagen gegeben hat; die Landdistricte dagegen haben sich über den Druck der bestehenden Beschränkungen der natürlichen Freiheit der Arbeit und des Gewerbes beschwert, welche Klage auch mannichfach in den Städten laut wird. Es sind in neuerer Zeit im Königreich Dänemark und in den meisten Staaten Deutschlands die Gewerbe von vielen Fesseln befreit; auch die Stadt Hamburg, deren Einrichtungen auf die Zustände von Altona und der übrigen Umgebung einen wesentlichen Einfluß üben, ist im Begriff, eine Gewerbeordnung einzuführen, deren Bestimmungen weitgehend sein dürften.

Alles dieses drängt darauf hin, auch hier im Lande eine schon vor 19 Jahren in der Ständeversammlung durch eine Königl. Vorlage zur Sprache gebrachte Aenderung in den Gewerbeverhältnissen eintreten zu lassen, und die Petitionscommittee findet sich aus den angeführten Gründen veranlaßt, die Petitionen der 64 Einwohner von Itzehoe zu unterstützen, indem sie darauf anträgt:

> die geehrte Versammlung wolle die Bitte der Petenten als zur Berücksichtigung geeignet befürworten.

Semper. Chr. Rantzau. v. Mesmer-Saldern. A. Balemann. Dr. Behn. Holstein. Pflueg.

Ausschuß-Bericht

über den Entwurf einer Verfügung für das Herzogthum Holstein,

betreffend die Erstattung der durch die Explosion des Laboratoriums in der Stadt Rendsburg im Jahre 1850 an dortigen privaten und städtischen Gebäuden verursachten Schäden, sowie einiger andern Kriegsschäden.

Erstattet Itzehoe den 5. Febr. 1863.

In der vorletzten Diät war von den betreffenden Einwohnern der Stadt Rendsburg wiederum die in einer früheren schon vergeblich erbetene Verwendung der Versammlung dafür in Anspruch genommen, daß ihnen die fraglichen Schäden aus der Landescasse ersetzt werden möchten.

Ebenso ward damals von dem Eingesessenen Wilh. Schwer und der Wittwe Eva Dethlefs zu Wollersum in einer wiederholten Petition darauf angetragen, daß die Versammlung ihr Gesuch um Vergütung des Schadens, den sie an ihrer beweglichen Habe und ihren Gütern durch die bei der Beschießung der im Hafen von Wollersum liegenden Lootsengaliote Statt gehabte Einäscherung ihrer Gebäude erlitten, abermals zur Allerhöchsten Genehmigung empfehlen wolle.

Dies und daß die solchergestalt erbetene Verwendung in der Weise eingetreten ist, daß die erstgedachte Petition dem Königl. Herrn Commissair zur Anrufung der Gnade Sr. Majestät des Königs übergeben, die andere aber zur Allerhöchsten Genehmigung empfohlen ward, wird vielen Mitgliedern der Versammlung erinnerlich sein.

Cfr. Ständezeitung von 1859, S. 258 und 636, und II. Beil.-Heft, S. 44 und 338.

Nach den Motiven (S. 5) ist die in Rede stehende Angelegenheit dann einer nochmaligen Erwägung unterzogen und dadurch die Erstattung der fraglichen Entschädigungssummen aus der Staatscasse zwar zur Empfehlung nicht geeignet befunden, dagegen aber wegen der mannichfachen Billigkeitsgründe, welche für eine den Beschädigten durch eine Vertheilung über das Allgemeine vermittelst einer speciellen Repartition nach der für die Chausseebau- und Ständekosten bestehenden Norm zu verschaffenden Erleichterung zu reden scheinen, sowie im Hinblick auf die Verwendung der Versammlung, der vorliegende Entwurf in Vorschlag gebracht.

Diese Berücksichtigung ihrer Verwendung kann der Versammlung gewiß nur zur Genugthuung gereichen, zumal die von dem Berichterstatter bei der Verhandlung über die Petition der Rendsburger Einwohner geäußerte Voraussetzung, daß die Versammlung event. zu einer speciellen Repartition geneigt sei, auf keinen Widerspruch gestoßen ist.

Cfr. Ständezeitung von 1859, S. 260.

Nach dem § 1 des Entwurfs sollen nun nicht die früheren Petenten allein, sondern auch die Stadt Rendsburg rücksichtlich der verschiedenen städtischen Gebäuden durch die Explosion, sowie der Schiffer Marcus Friedrich Eggers rücksichtlich der seinem bei der gedachten Beschießung im Hafen von Wollersum liegenden Schiffe zugefügten Beschädigungen Ersatz erhalten.

Hierfür, für die Erstattung auch dieser Schäden, die sich nach den Motiven auf resp. 6350 ℛ 90 ß und 139 ℛ 32 ß belaufen, ist dort geltend gemacht: daß sich die städtischen Collegien zu Rendsburg desfalls, nachdem die Versammlung den gedachten Beschluß über die Petition der dortigen Einwohner gefaßt, an das Ministerium, der Schiffer Eggers aber gleich damals an die im Herzogthum bestehenden Autoritäten gewandt habe, und daß ihm darauf der Ersatz seines Schadens bei der demnächstigen allgemeinen Regulirung der Kriegsschäden in Aussicht gestellt sei; ferner, daß für die Stadt Rendsburg und den Eggers die nämlichen Billigkeitsgründe redeten, wie für die andern Beschädigten, und endlich, daß es dem Eggers namentlich nicht wohl zum Nachtheile gereichen könne, daß er sich nicht auch an die Versammlung gewandt, zumal gerade er nach den amtlichen Berichten einer Unterstützung ganz besonders bedürftig sei.

Der Ausschuß glaubt nun, daß den Motiven hierin völlig beizupflichten sei; denn seines Erachtens liegt das entscheidende Moment in dieser Angelegenheit nicht in dem Ansuchen um die Verwendung der Versammlung, sondern in den Umständen, in den Billigkeitsrücksichten, welche die Verwendung haben eintreten lassen. Diese Umstände und Rücksichten reden dann aber in der That für alle Betreffenden, wenn auch nicht in ganz gleichem, so doch in einem solchen Grade, daß es keinem Zweifel zu unterliegen scheint, daß die Versammlung die Erstattung der den städtischen Gebäuden und dem Schiffe des Eggers zugefügten Beschädigungen ebenfalls befürwortet haben würde, wenn sie darum mit angegangen wäre.

Somit hält der Ausschuß den § 1 seiner Tendenz nach für durchaus zur Annahme geeignet; dagegen dürfte der Wortlaut desselben nicht ganz correct und deshalb einer Abänderung bedürftig sein.

Es ist dort nämlich gesagt: daß die an den Gebäuden des Schwer und der Eva Dethlefs verursachten Schäden zu erstatten wären; nach den Motiven — S. 5 unten und S. 6 —, sowie nach den wiederholten Petitionen handelt es sich aber gar nicht von diesen Schäden, sondern vielmehr von denjenigen, welche die beiden Personen außer dem Verlust der Gebäude — in Folge der Einäscherung derselben — an ihrer beweglichen Habe und Gütern erlitten haben. Die erforderliche Abänderung brauchte wohl nur darin zu bestehen, daß die Worte „den Gebäuden" weggelassen und dafür die Worte „dem beweglichen Hab und Gut" gesetzt würden, welche namentlich in dem von der Versammlung in der 8. Diät über diese Angelegenheit gefaßten Beschlusse gebraucht sind.

Der § 2 giebt dann 88,800 ℛ als die zur Erstattung der im ersten Paragraphen gedachten Schäden erforderliche Summe an, und bestimmt dabei, daß und wie dieselbe, worauf oben schon hingewiesen ist, durch eine specielle Repartition aufzubringen sei.

Am Schlusse der Motive ist in dieser Beziehung jedoch bemerkt worden, daß, falls der im Entwurfe vorgeschlagene Maßstab die Zustimmung der Versammlung nicht

finden sollte, es derselben überlassen bleibe, eine andere Norm aufzustellen.

Die zu ersetzenden Schäden belaufen sich nun zwar zusammen auf nur 83,601 ℛ 26 ß, allein die Repartition gerade dieser Summe würde nicht zu berechnende Brüche liefern, und muß deshalb eventuell für eine vorzunehmende Repartition die Feststellung einer runden, wenngleich etwas größeren Summe allerdings angemessen erscheinen.

Auch gegen eine specielle Repartition wäre in so fern freilich nichts zu erinnern, als die Versammlung, wie erwähnt, sich mit einer solchen wenigstens stillschweigend eventuell einverstanden erklärt hat.

Und was die vorgeschlagene Norm betrifft, so empfiehlt die sich allerdings dadurch, daß sie, was die Motive für richtig halten, den Beschädigten, etwa mit Ausnahme des Eggers, eine vollständige Entschädigung nicht gewährt, indem dieselben, die Beschädigten, als Grundbesitzer von der Repartition mitbetroffen werden. Dieser Umstand dürfte jedoch nur von untergeordneter Bedeutung sein, sobald erwogen wird, daß eine so lange Zeit seit der Entstehung der Schäden verflossen ist, daß diese hierdurch in Wahrheit sehr erheblich vergrößert sind und daß sie mithin durch die Zahlung der Taxationssumme ohne die Concurrenz der Beschädigten längst nicht vollständig ersetzt werden.

Der Ausschuß glaubt dann aber mit Rücksicht auf die vorhin angeführte Schlußbemerkung der Motive, sowie darauf, daß von der Versammlung doch immer höchstens nur eventuell, also wenn sie unvermeidlich, in eine specielle Repartition stillschweigend eingewilligt ist, die Vornahme einer solchen widerrathen zu dürfen und aus mehreren Gründen eine andere Art der Beschaffung des Schadenersatzes empfehlen zu müssen.

Er meint sich nämlich nach früheren Vorgängen in der Versammlung in der Annahme nicht zu irren, daß dieselbe im Allgemeinen solchen speciellen Repartitionen abgeneigt ist und namentlich vorkommendenfalls die Benutzung der für die Aufbringung der Grundsteuer bestehenden Normen als Aushülfe nicht für richtig, nur nothgedrungen für zulässig, sonst aber die Anwendung einer andern Norm für rationeller, also vorzüglicher, erachtet.

Dem Ausschusse erscheint jene Abneigung nun als wohlbegründet und die vorliegende Angelegenheit durchaus nicht als ein Nothfall. Aber hiervon ganz abgesehen, hält er die Vornahme einer speciellen Repartition, mithin die stets schwierige Aufstellung und Anwendung einer neuen desfallsigen Norm, hier überhaupt nicht für erforderlich, und zwar deshalb nicht, weil die benöthigten Gelder reichlich zur Verfügung stehen.

Sie sind durch die bekannte Bestimmung des Patents vom 7. Octbr. 1856, betreffend die zur Einlösung der Cassenscheine zu entrichtende Abgabe:

> „daß der Belauf, um den der Ertrag dieser Abgabe 240,000 ℛ jährlich übersteigt, dem Herzogthum zu Gute gerechnet und nach desfallsiger unter Vorbehalt Allerhöchster Königl. Sanction zu treffender Bestimmung der Ständeversammlung verwandt werden soll,"

zu Wege gebracht, indem der Mehrertrag dieser Abgabe nach der Staatsrechnung pro 1861—62 auf die Summe von 141,595 ℛ 88 ß gestiegen ist, welche sich, neben sonstigen Ueberschüssen zum Belaufe von 451,767 ℛ 52¾ ß, jener Bestimmung gemäß, als ein Depositum in der Casse befindet.

Das zur Erstattung der fraglichen Schäden erforderliche Geld ist also in der That nicht allein reichlich vorhanden, sondern es steht auch recht eigentlich zur Verfügung. Es ist zudem nach einem dem im Entwurfe vorgeschlagenen sehr ähnlichen Maßstabe, also auch von den Beschädigten mit aufgebracht, und die Disposition darüber erscheint erforderlich, wenn die desfallsige Allerhöchste Zusage schließlich nicht zum todten Buchstaben werden soll.

Schon nach dem Vorgesagten darf die Ertheilung der Allerhöchsten Sanction gewiß erwartet werden; es kommt dann noch hinzu, daß auf diese Weise die mit der Repartition und der Hebung der einzelnen Quoten verknüpfte Mühwaltung, sowie das wohl unvermeidliche Aufbringen einer den Bedarf übersteigenden Summe vermieden wird und daß der so lange verzögerte Ersatz der Schäden sofort geleistet werden kann.

Der Ausschuß hofft mit Zuversicht darauf, daß sein Vorschlag, die fragliche Ersatzsumme dem gedachten Depositum zu entnehmen, die Zustimmung der Versammlung finden, sowie daß dem entsprechenden Beschlusse derselben die Allerhöchste Sanction von Sr. Majestät dem Könige nicht versagt werden wird.

Gegen die Bestimmungen des § 3 dürfte nichts zu erinnern sein, da namentlich der Vorbehalt wegen der Vornahme einer etwa nöthigen näheren Feststellung der einzelnen Schäden auch von der Versammlung bei der Verhandlung über die Petition der Rendsburger Einwohner für angemessen erachtet ist.

Cfr. Ständezeitung von 1859, S. 262.

Diesem Allen nach erlaubt der Ausschuß sich darauf anzutragen:

Die Versammlung wolle beschließen:

1) in dem § 1 an die Stelle der dort nach „Norderdithmarschen" stehenden Worte „an den Gebäuden" die Worte: „an dem beweglichen Hab und Gut" zu setzen;
2) der § 2 soll, selbstverständlich die Allerhöchste Sanction vorbehältlich, statt wie im Entwurfe also lauten:

§ 2.

Die zu diesem Behufe erforderliche Summe ist bis zum Belaufe von 83,604 ℛ 26 ß dem Ueberschusse zu entnehmen, der sich, als von der zur Einlösung der Cassenscheine durch Unser Patent vom 7. Octbr. 1856 angeordneten Abgabe herrührend, in deposito befindet.

und

3) den Entwurf mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen und bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst darauf anzutragen,

daß derselbe mit den beschlossenen Aenderungen als Gesetz erlassen werden möge.

Wyneken. Holstein. C. Lorentzen.

Digitized Google

№ 5.

Ausschuß-Bericht

über den Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Bestrafung des Kindesmordes, sowie der heimlichen Niederkunft unehelich Geschwängerter.

Erstattet Itzehoe, den 6. Febr. 1863.

Der dem Ausschuß zu seinem Bericht und Bedenken mitgetheilte Entwurf einer Verordnung, betreffend die Bestrafung des Kindesmordes, sowie der heimlichen Geburt unehelich Geschwängerter, entspricht dem langgefühlten Bedürfnisse der Reform der bestehenden Landesstrafgesetzgebung in fraglicher Beziehung, deren Mängel die Praxis durch die fortwährende Ausübung des landesherrlichen Begnadigungsrechtes offen darlegt. So wünschenswerth und nothwendig sich schon lange auch in unserm Lande ein mit den Forderungen der Wissenschaft und der geistig-sittlichen Entwickelung der Gegenwart harmonirendes Strafgesetz- und Strafproceßgesetzbuch herausgestellt hat, so wird doch, bis zum Erscheinen desselben, einem einzelnen, indeß als dringend nothwendig erkannten, wenn auch nur die Strafe Eines Verbrechens näher bestimmenden Gesetze unsere Anerkennung nicht entstehen.

Die auf der peinlichen Gerichtsordnung des 16. Jahrhunderts beruhende vaterländische Strafgesetzgebung des 18. Jahrhunderts hat unbedingt den Kindesmord mit der Todesstrafe bedroht, ungeachtet die Beweggründe desselben, nach der psychischen Lage der Urheber mannichfach verschieden, auch eine durchaus verschiedene Beurtheilung der Strafbarkeit zulassen und daher bald eine mildere, bald eine strengere Strafe rechtfertigen.

Die Strafgesetzgebung des 18. Jahrhunderts bestrafte gleichfalls schon unbedingt die absichtlich verheimlichte Schwangerschaft und die heimliche Geburt bei außerehelich Geschwängerten, sobald nur das Kind demnächst todt gefunden, ohne Rücksicht auf culpa oder dolus, mit lebenswieriger Zuchthausstrafe, ja die verheimlichte Schwangerschaft und heimliche Niederkunft an und für sich mit züchtlicher unbestimmter Haft.

Erst der Humanität des 19. Jahrhunderts, der mehr wissenschaftlichen Auffassung des Strafrechts war es vorbehalten, eine mildere, gerechtere Beurtheilung des Verbrechens des Kindesmordes hervorzurufen, und der Praxis der höheren Gerichte gelang es, die Todesstrafe zu beseitigen und je nach der Schwere der Schuld durch das landesherrliche Begnadigungsrecht Verbrechen und Strafe mit der Gerechtigkeit in Einklang zu bringen, eine relative Strafbarkeit und entsprechende Abstufung der Strafe zu begründen.

Die Motive des vorliegenden Entwurfs, welche die Nothwendigkeit desselben rechtlich begründen, und welche der Ausschuß in ihrer Richtigkeit nur hat anerkennen können, haben denselben von der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der Gesetzvorlage überzeugt.

Die neuen Strafrechtstheorien, sowie die denselben conform erlassenen meisten Criminalgesetzbücher Deutschlands entscheiden sich zu Gunsten der relativen Strafgesetze im Gegensatze zu den absolut bestimmten, und der vorgelegte Entwurf adoptirt nur die gleichen Principien bisher folgende Praxis, so wie solche von den höchsten Gerichten unsers Landes regelmäßig in Anwendung gebracht sind.

Welches Princip man aber auch der Strafgesetzgebung zum Grunde legen und durchführen mag, dasjenige verdient unbedingt den Vorzug, welches in der Erkennung und Vollziehung dem Gesetze Strenge sichert und nicht zu einer abweichenden Praxis führt, welche das Gesetz erst durch das landesherrliche Begnadigungsrecht mit der Gerechtigkeit versöhnt und die Verwerflichkeit des absolut bestimmten Strafgesetzes darlegt. Gerade aber bei dem vorliegenden Verbrechen dürfte das absolute Strafgesetz ungerechtfertigt erscheinen. In der Wirklichkeit stellt sich die Strafbarkeit des Kindesmordes in so mannichfachen Abstufungen heraus, daß durch sie allein schon das relative Strafmaß mit absoluter Nothwendigkeit bedingt wird, will man nicht fortwährend das Gesetz in seiner Kraft, seiner Achtung, durch die Praxis schwächen.

Mit dem § 1 des Gesetzentwurfes ist demgemäß allgemein die Todesstrafe für das Verbrechen des Kindesmordes, wie dessen Begriff sich wissenschaftlich und durch die Praxis der Gerichte unzweifelhaft festgestellt hat, abgeschafft. Man mag nun über die Rechtmäßigkeit und Zweckgemäßheit der Todesstrafe an und für sich vom Standpuncte des Rechtes und der Politik urtheilen, wie man will: die Abschaffung derselben bei diesem Verbrechen, die relative Strafandrohung von fünfjähriger bis zu lebenswieriger Zuchthausstrafe, entspricht vollkommen dem Princip der Gerechtigkeit, und wird, wenn überall Strafe von der verbrecherischen That zurückschreckt, ihre Wirkung nicht verfehlen, wird gleich der Todesstrafe den Staat gegen solche Verbrechen sichern.

Der Ausschuß muß sich deshalb mit dem § 1 des Entwurfs völlig einverstanden erklären.

Mit der gerechtfertigten Aufhebung der absolut bestimmten einfachen Todesstrafe für das Verbrechen des Kindesmordes und mit der Einführung relativer zwischen einem geringsten und einem höchsten Strafmaße versirender Zuchthausstrafe tritt die culpose Tödtung des neugeborenen Kindes unter dieselbe gesetzliche Bestimmung, und ist in Bezug auf das dolose Verbrechen, in ihrem Erscheinen in der Wirklichkeit, gleich andern Verbrechen mit geringerer relativer Strafe bedroht.

Die Aufhebung des Gesetzes vom 24. März 1755 und dessen Extension vom 3. Novbr. 1775 ist daher nach den von uns anerkannten Motiven völlig gerechtfertigt.

Daraus folgt auch die Rechtgemäßheit der Aufhebung des Edicts vom 17. Mai 1754 und dessen Extension vom 3. Novbr. 1775 nach § 2 des Entwurfs, indem dieses Edict als selbstständig zu bestrafendes Verbrechen, ohne Rücksicht auf den Beweis der verbrecherischen Absicht, die verheimlichte Schwangerschaft und heimliche Geburt eines nachher todt gefundenen Kindes unbedingt mit lebenswieriger Zuchthausstrafe bedroht; eine gesetzliche Bestimmung, die nicht nur an sich geläuterten Strafrechtsgrundsätzen widerspricht, indem sie auf Vermuthungen verbrecherischen Willen und verbrecherische That gründet,

und auf die Möglichkeit des inneren Zusammenhanges das höchste Maß freiheitlicher Strafe droht, sondern auch zwischen den höchsten Criminalgerichten zu einer solchen Verschiedenheit der Rechtsansichten geführt hat, daß die der culposen Tödtung ihres Kindes schuldige Verbrecherin milder bestraft wird, als diejenige, der nur verheimlichte Schwangerschaft und heimliche Geburt eines nachher todt gefundenen Kindes, ohne sonstige Schuld, zur Last fällt.

Die Aufhebung eines solchen Gesetzes dürfte daher unbedingt gerechtfertigt erscheinen, und mit Rücksicht auf den § 2 des Entwurfs nur zu bemerken sein, daß außer dem Edicte vom 17. Mai 1754 auch dessen Extension vom 3. Novbr. 1775 aufgehoben wird durch den Zusatz:

„sowie dessen Extension vom 3. Novbr. 1775."

Dagegen dürfte aus den ferner angeführten und von uns anerkannten Motiven die absichtlich heimliche und hülflose Niederkunft einer außerehelich Geschwängerten nach § 3 mit Rücksicht auf die regelmäßig nachtheiligen Folgen für die Gesundheit und das Leben des Kindes, und bei den von Seiten des Staates getroffenen Anstalten zur Vermeidung derselben, nicht minder in Betracht dessen, daß die edlen Motive des Ehrgefühls und der Scham des weiblichen Geschlechts durch die Thatsache der Geburt des Kindes nicht mehr wirksam sein können, wenn nicht der fortwirkende Wille der Verheimlichung in das Gebiet des Verbrechens eingreifen soll, aus criminalpolizeilichen Gründen zu bestrafen sein, welches Vergehen jedoch ebenfalls nach der Schwere der bestimmenden Umstände, namentlich in Wiederholungsfällen, mit relativer Strafe, und zwar mit Brüchen und einfachem Gefängniß bis zur einjährigen Zuchthausstrafe zu bedrohen sein würde. Denn der Staat hat nicht allein die Pflicht, Gesetzübertretungen zu strafen, sondern mehr noch, in so fern er nicht in die persönliche Freiheit des Menschen eingreift, denselben vorzubeugen und sie zu verhindern. Da insonderheit, wo der Staat durch seine Veranstaltungen auch für den Aermsten seiner Angehörigen Sorge getragen, das Leben derselben und deren Gesundheit zu schützen, wird es gerechtfertigt erscheinen, die Nichtachtung derselben, die Uebertretung gesetzlicher Anordnungen, mit einer den Umständen entsprechenden Strafe zu bedrohen. Die Geschwächte daher, welche, im Conflicte ihres Scham- und Ehrgefühls mit dem Bekanntwerden ihres Vergehens, die staatlich angeordnete Hülfe für die mit der hülflosen Niederkunft verbundenen Gefahren von sich weis't und die Veranlassung zu Nachtheilen für die Gesundheit, ja das Leben des neugebornen Kindes gebe kann, darf sich nicht beschweren, wenn ihre rechtswidrige Handlung nach dem Grade ihrer ermittelten Schuld bestraft wird.

Endlich hat sich der Ausschuß mit der Bestimmung des Entwurfs im § 4, daß die verheimlichte Schwangerschaft an sich kein strafbares Vergehen, in Uebereinstimmung mit den entwickelten Motiven des Entwurfs und der Ansicht der neuesten Strafgesetzgebung Deutschlands einverstanden erklären müssen.

Es beruht nämlich größtentheils, insbesondere bei den zum ersten Male Gebärenden, die Verheimlichung der Schwangerschaft theils auf einer Unbekanntschaft mit ihren Erscheinungen, selbst bei dem Bewußtsein vorangegangener Schuld, theils aber insonderheit auf einem zu achtenden Scham- und Ehrgefühl der Geschwächten, so lange wie möglich das Offenbaren menschlicher Verirrung zu verhindern, die Zukunft sich wo möglich zu sichern. In diesem Verheimlichen liegt daher an und für sich weder eine auf ein Verbrechen gerichtete Absicht, noch ein selbstständiges Vergehen. Wenn nämlich der physische Zustand der Geschwächten in ihr Bewußtsein tritt, wird auch die durch den Gedanken an ihre Ehre und an die Folgen für die Zukunft entstehende psychische Aufregung derselben der Art, daß, selbst wenn das Verheimlichen dieses Zustandes an sich ein Vergehen sein sollte und mit Strafe bedroht wäre, die Scham vor dem öffentlichen Bekennen des Fehltritts und des Zustandes jede Furcht vor Strafe überwinden und die Geschwächte so lange wie möglich veranlassen würde, ihren Zustand zu verhehlen, bis die Geburt des Kindes das Verheimlichen des Vergehens, ohne eine schwerere Rechtsverletzung zu begehen, nicht mehr möglich macht.

Schließlich darf der Ausschuß noch bemerken, daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche den nächsten Angehörigen und Dienstherrschaften bei willkührlicher Brüche es zur Pflicht machen, die ihnen in fraglicher Beziehung auffälligen Erscheinungen nicht unbeachtet zu lassen, und wenn sie ihre Wahrnehmungen für begründet erkannt haben, die Verdächtigen zur Rede zu stellen und im Falle des Abläugnens ihre Verdachtsgründe der beikommenden Obrigkeit zur Wahrnehmung des Rechtlichen mitzutheilen, nicht außer Kraft treten.

Der Ausschuß unterläßt dem Ausgeführten nach nicht, auf die Beschlußnahme anzutragen, daß unter Berücksichtigung der Redactionsbemerkung zu § 2 des Entwurfs, welchem die Worte hinzuzufügen:

„sowie dessen Extension vom 3. Novbr. 1775,"

die Erlassung des vorliegenden Entwurfs als Gesetz Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst zu empfehlen.

d'Aubert. Ch. v. Rantzau. Knoop.
W. E. Wiggers. A. v. Reventlow.

№ 6.

Ausschuß-Bericht

über den Entwurf einer Verordnung, betreffend das Erbrecht unehelicher Kinder in den mit dem Lübschen Rechte bewidmeten Städten des Herzogthums Holstein.

Erstattet Itzehoe, den 6. Febr. 1863.

Der vom Ausschuß einer Prüfung unterzogene Gesetzentwurf bezweckt die Aufhebung der für die Holsteinischen Städte Lübschen Rechts nach Art. 9, Lit. 2, Buch 2, bestehenden totalen Intestaterbunfähigkeit der unehelichen Kinder, und giebt letzteren ohne Ausnahme gleiche Erbrechte mit den ehelichen in Rücksicht auf das

Digitized by Google

Vermögen ihrer Mutter und mütterlichen Anverwandten. Der Ausschuß erklärt sich mit diesem Vorschlage vollkommen einverstanden, da jene Lübischrechtliche Vorschrift, welche eine der Zahl nach nicht ganz unbedeutende Classe von Personen von aller und jeder Intestaterbsuccession ausschließt, ohne daß in deren eigenen Handlungen auch nur irgendwie ein Fundament dafür zu finden ist, und ohne daß selbige sonst gegenwärtig noch ihrer Geburtsverhältnisse halber in der bürgerlichen Gesellschaft eine Ausnahmestellung einnehmen, offenbar jedes inneren Grundes entbehrt, das Gefühl verletzt und zur Verminderung der unehelichen Geburten sicherlich nicht das Geringste beiträgt. Indem im Allgemeinen auf die dem Entwurfe hinzugefügten Motive Bezug genommen wird, mag für die vorgeschlagene Aufhebung jener Lübischrechtlichen Bestimmung aus selbigen speciell hervorgehoben werden, daß in den übrigen Districten unsers engeren Vaterlandes den unehelichen Kindern volle Erbrechte nach deren Mutter und mütterlichen Anverwandten zusteben, und daß jenes exorbitante Ausnahmerecht sich durch besondere Verhältnisse der Städtebewohner in keiner Weise rechtfertigen läßt.

Die in dem Entwurfe § 1 und 2 enthaltene allgemeine Bezeichnung „uneheliche Kinder" soll nach den Motiven sämmtliche Arten unehelicher Kinder ohne jede Ausnahme befassen, und ist der Ausschuß aus den dafür angeführten Gründen auch mit einer so ausgedehnten Ertheilung des Erbrechts einverstanden, um so mehr da die nach Vieler Meinung abweichenden Bestimmungen des Römischen Rechts wegen einiger besonderer Arten unehelicher Kinder, selbst der im Incest erzeugten, bei genauerer Prüfung der einschlägigen Gesetzesstellen hiermit in Uebereinstimmung stehen, wie solches von anerkannten juristischen Autoritäten, wie z. B. v. Bangerow, bestätigt wird. Es möchte sich aber eben mit Rücksicht auf die sehr verbreitete gegentheilige Gesetzesauslegung empfehlen, im § 1 des Gesetzentwurfes den Worten: „die unehelichen Kinder" hinzuzufügen: „ohne Ausnahme", damit ein desfälliger Zweifel, wie solches immerhin durch die sonst bezweckte Conformirung des Lübischrechtlichen Gebietes mit den übrigen Holsteinischen Rechtsgebieten geschehen könnte, nicht hervorgerufen werde.

Andererseits ist der Ausschuß der Ansicht, daß es nicht empfehlenswerth sei, in dem Gebiete des Lübischen Rechts die seither bestandene Erbunfähigkeit unehelicher Kinder nach deren Mutter und mütterlichen Verwandten in das gerade Gegentheil zu verwandeln, und dabei für die übrigen Holsteinischen Rechtsgebiete, deren seitherige Rechtsverfassung zu jener Umänderung wesentlich mitgewirkt hat, eine theilweise Beschränkung, mag selbige in den Gesetzen wirklich oder nach der allgemein herrschenden und demnach in den Gerichten befolgten Ansicht begründet sein, bestehen zu lassen. Dieselben Gründe, welche für eine ausnahmelose Erbberechtigung unehelicher Kinder nach der Mutter und mütterlichen Verwandten im Lübischrechtlichen Gebiete sprechen, werden auch in den übrigen Holsteinischen Rechtsgebieten maßgebend sein. Es ließe sich eine desfällige unbestrittene Rechtsgleichheit jetzt herbeiführen,

Zweite Beilagen-Heft z. Holst. Gesetz-Samml. 1863.

wenn einestheils die Ueberschrift der Vorlage dahin abgeändert würde:

> Verordnung, betreffend das Erbrecht unehelicher Kinder, insbesondere in den mit dem Lübischen Rechte bewidmeten Städten des Herzogthums Holstein,

und anderntheils dem § 1 des Entwurfs der Zusatz hinzugefügt würde:

> die in den übrigen Holsteinischen Rechtsgebieten seither bereits bestandene Erbberechtigung unehelicher Kinder nach deren Mutter und mütterlichen Verwandten gilt fortan daselbst für alle unehelichen Kinder ohne Ausnahme.

Die desfälligen Aenderungen glaubt der Ausschuß empfehlen zu müssen.

Im § 3 des Entwurfs soll der Tag hinzugefügt werden, von welchem an die durch dies Gesetz sanctionirten Erbrechte der unehelichen Kinder eintreten sollen, und zwar in der Weise, daß sie von den Erbschaften, die vor solchem Datum bereits angefallen, in bisheriger Weise ausgeschlossen bleiben, auch wenn selbige bis dahin noch nicht angetreten worden.

Es dürfte zweckmäßig und auch in der Vorlage beabsichtigt sein, daß die Verordnung für das Lübischrechtliche Gebiet einige Zeit vor deren Anwendung erlassen werde, um für die Fälle, wo den Müttern und mütterlichen Anverwandten unehelicher Kinder die Gleichstellung der Letzteren mit ehelichen Kindern hinsichtlich ihres Nachlasses ausnahmeweise nicht conveniren möchte, genügende Gelegenheit zur Errichtung letztwilliger Dispositionen zu lassen, und erscheint es dem Ausschusse angemessen, daß zwischen der Erlassung der Verordnung und deren Anwendung im Gebiete des Lübischen Rechts, wo ein ganz neues Recht eingeführt wird, mindestens ein dreimonatlicher Zeitraum gelassen und dies im § 3 ausgesprochen werde. Für die übrigen Rechtsgebiete dahingegen, wo es sich nur um eine Interpretation einer schon bestehenden Vorschrift handelt, müßten selbige sofort gelten.

Uebrigens ist der § 3 der Vorlage nach dem Erachten des Ausschusses kürzer zu fassen, und könnte derselbe lauten:

> Diese Verordnung gilt im Gebiete des Lübischen Rechts für diejenigen Erbschaften, bei denen der Erbanfall entweder am — — — — — oder später erfolgen wird, in den übrigen Rechtsgebieten sofort mit dem Erlaß des Gesetzes.

Der Ausschuß beantragt:

> daß die Annahme des Entwurfs mit den erwähnten Abänderungen beschlossen werde.

Knoop, Ch. Rantzau. W. E. Wiggers.
Berichterstatter.
d'Aubert. A. Reventlow.

gitized by

№ 7.

Der von der Ständeversammlung ernannte Ausschuß zur Entwerfung einer allerunterthänigsten Adresse an Se. Majestät den König verfehlt nicht, der Versammlung hierbei den Entwurf einer solchen Adresse zur geneigten Beurtheilung und eventuellen Genehmigung vorzulegen.

Blome. Dr. Behn. W. H. Bokelmann. Mannshardt. Preusser. E. Rantzau. Reincke. E. Bersmann. Wyneken.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Die auf den Ruf Ew. Majestät versammelten Stände des Herzogthums Holstein wagen es ehrfurchtsvoll vor den Thron Ew. Majestät zu treten und sich über die verhängnißvolle Lage des Landes offen und freimüthig auszusprechen. Sie fühlen sich um so mehr dazu berufen, als sie mit tiefer Bekümmerniß aus der Allerhöchsten Eröffnung ersehen haben, daß keine Hoffnung auf eine baldige Lösung der beklagenswerthen Zerwürfnisse, welche seit Jahren den inneren und äußeren Frieden der Monarchie bedrohen, vorhanden ist, und da Ew. Majestät Commissarius der Versammlung die Mittheilung gemacht hat, daß den Ständen nur ausnahmeweise und nur für die jetzige Finanzperiode eine Mitwirkung bei der Feststellung des Budgets zu gestatten sei.

Solche ausnahmeweise gemachte Zugeständnisse, die jeder Garantie für die Zukunft ermangeln, bezeichnen schon hinreichend die Lage, in der das Land sich befindet; aber leider giebt es der Mißstände noch viele andere, zu welchen die Stände nicht schweigen dürfen.

Seit zwei Jahren etwa ist die Vertretung der Interessen des Herzogthums Holstein im Rathe Ew. Majestät einem Manne anvertraut, der durch sein Verhalten bei den Verhandlungen über den bekannten § 13 jedes Vertrauen verloren hat. Dieser Mann hat ungeachtet der im Jahre 1861 den beiden Deutschen Großmächten gegebenen Versicherung, für das laufende Finanzjahr vorläufig von dem extraordinairen Zuschuß des Herzogthums Holstein aus seinen besonderen Einnahmen über das Normalbudget hinaus Abstand nehmen zu wollen, geglaubt, diese Versicherung, welche er in officiellen Actenstücken als ein der Liebe zum Frieden gebrachtes Opfer bezeichnet hat, dadurch umgehen zu können, daß er, ohne die Stände zu befragen, den Cassebehalt und den Reservefond angegriffen hat.

Zu einer solchen Unbill dürfen die Vertreter des Herzogthums nicht schweigen, sie dürfen es um so weniger, weil die außerordentlichen Ausgaben, zu deren Deckung aus den auch dem Herzogthum Holstein zuständigen Mitteln Millionen verwandt sind, dem Interesse des Herzogthums gradezu widerstreiten. Während nämlich die wichtigsten Zweige der Verwaltung in Holstein unter dem Druck der größten Sparsamkeit gelitten haben, sind jene Millionen für Rüstungen verausgabt, welche nur bezwecken können, eine nicht nur die Interessen des Herzogthums, sondern

der ganzen Monarchie gefährdende Politik mit Gewalt durchzuführen. Allergnädigster König! Die Vertreter des Herzogthums Holstein müssen einen lauten und begründeten Einspruch gegen dieses Verfahren einlegen.

Vor wenig Monaten und Angesichts der nahe bevorstehenden Berufung der Stände hat der Minister das Land, mit dessen Verwaltung er betraut ist, abermals durch eine Maßregel überrascht, welche ein neues Zeugniß von der Rücksichtslosigkeit giebt, mit der er in den wichtigsten Dingen glaubt verfahren zu können. Eine neue Regierung ist eingesetzt und mit einer Instruction versehen, welche nicht geeignet ist, die wahren Interessen der Bewohner des Landes zu fördern. Wir können in dieser neuen Schöpfung nur eine aus politischen Gründen gegen die Interessen des Landes getroffene Maßregel erblicken. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Einrichtung nicht ohne Zustimmung der Stände hätte ins Leben gerufen werden dürfen, und wenn die Stände es unterlassen, eine Klage wider den Minister einzureichen, so geschieht es nur, weil sie aus Erfahrung wissen, daß unser Verfassungsgesetz unklare Bestimmungen über die gerichtliche Competenz bei Ministeranklagen enthält.

Diese einzelnen Maßregeln sind aber nur augenfällige Zeugnisse von dem schweren Druck, welcher auf dem Lande lastet. Alle Anträge der Versammlung auf Beseitigung des § 3 der Verfassung, durch welchen die Justiz der Verwaltung untergeordnet ist, sind vergeblich geblieben. Die wichtigsten Garantien der politischen Freiheit, Preßfreiheit, Versammlungs- und Vereinsrecht, sind dem Lande vorenthalten. Die Landesuniversität Kiel, welche die Herzogthümer Schleswig und Holstein als den Mittelpunct ihres geistigen Lebens ehren, wird geflissentlich zurückgesetzt. Das öffentliche Gewissen des Landes ist durch Anstellung verschiedener Beamten tief verletzt!

Allergnädigster König! Wenn die Holsteinischen Stände sich in ihrem Gewissen gedrungen fühlen, über derartige Kränkungen und über die Rücksichtslosigkeit, womit das Land in seinen wichtigsten Angelegenheiten geschädigt ist, vor ihrem Landesherrn laute Klage zu führen, so sind doch diese Kränkungen nicht der eigentliche Schwerpunct ihrer Sorgen und Befürchtungen. Dieser Schwerpunct liegt vielmehr in der unheilvollen Politik, durch welche Ew. Königl. Majestät Minister eine Ausgleichung der traurigen Wirren, in welche die Monarchie gerathen ist, bis auf diesen Tag verhindert und dadurch Gefahren der ernstesten Art für die ganze Monarchie heraufbeschworen haben. Das Bestreben dieser Politik geht dahin, den Verträgen zum Trotz ein Reich Dänemark-Schleswig zu schaffen, für dies Reich die Verfassung vom Jahre 1855 aufrecht zu erhalten und das Deutsche Element, so weit man nicht hofft es erdrücken zu können, gänzlich aus der Gemeinschaft auszuscheiden.

Allergnädigster König! Drei von den vier Ländern, welche die Dänische Monarchie bilden und für welche jene Verfassung das gemeinsame Band sein sollte, haben feierliche Verwahrung gegen die Rechtsbeständigkeit dieser Verfassung eingelegt. Der Deutsche Bund hat sich diesen Verwahrungen angeschlossen, und in neuester Zeit hat sich ein Englischer Staatsmann, dessen Wünsche für das Wohl der Dänischen Monarchie nicht in Zweifel gezogen werden

können, für die Aufhebung des Dänisch-Schleswigschen Reichsraths ausgesprochen. Dennoch beharrt die Regierung Ew. Majestät bei einer Politik, deren traurige Resultate sich schon nach allen Seiten gezeigt haben. Nachbarvölker, die seit mehr denn vierhundert Jahren unter demselben Scepter in Eintracht und Frieden nebeneinander gewohnt haben, stehen sich feindlich einander gegenüber, und Kanonen scheiden Länder, welche seit Jahrhunderten auf das Innigste verbunden waren. Das, Allergnädigster König! sind die Früchte des politischen Systems, welches, obschon von ganz Europa verurtheilt, mit der größten Hartnäckigkeit verfolgt wird. Die Stände Holsteins haben es daher nur mit tiefem Schmerze vernehmen können, wenn in der auf eine Adresse des Dänischen Landsthings ertheilten Antwort auf den Rath Ew. Majestät Minister diese Politik als ein Ausfluß loyaler und patriotischer Gesinnung bezeichnet ist.

Die Stände des Herzogthums Holstein haben es wiederholt vor Ew. Majestät bezeugt, daß sie nur in der Wiedervereinigung der Herzogthümer Schleswig und Holstein eine befriedigende Lösung der gegenwärtigen Verwickelungen finden können. Sie halten sich verpflichtet, als ihre innigste Ueberzeugung auch jetzt es vor Ew. Königl. Majestät auszusprechen, daß die Rückkehr zu einem wahren und dauernden Frieden nur auf diesem Wege möglich ist, und sie geben die Hoffnung nicht auf, daß die Zeit kommen wird, in welcher man erkennt, daß durch die Verbindung der Herzogthümer die Monarchie nicht bedroht, sondern gestärkt wird. Wenn aber das treue Festhalten dieser Ueberzeugung dahin mißdeutet ist, daß die Stände des Herzogthums Holstein jederzeit Vorschläge, welche wenigstens bessere Zustände, als die jetzigen, in Aussicht gestellt haben würden, von der Hand gewiesen hätten, so dürfen die Holsteinischen Stände nur auf die beiden letzten Diäten hinweisen, um den Beweis zu liefern, daß nicht sie es gewesen sind, welche die Hand zur Verständigung zurückgestoßen haben, sondern daß Ew. Majestät Regierung es ist, welche durch Ablehnung nicht nur unserer Anträge, sondern auch der Rathschläge sämmtlicher Großmächte die Monarchie in die gefahrvolle Lage gebracht hat, in der sie sich jetzt befindet.

Es kann nicht die Aufgabe der Holsteinischen Stände sein, den Verhandlungen der Großmächte und des Bundes mit der Regierung Ew. Majestät vorzugreifen, aber sie halten es für ihre Pflicht, ihre feste Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß nur eine vollständige Umkehr von dem bisher befolgten politischen Systeme zum Frieden und zur Wohlfahrt der Monarchie führen kann.

Mit tiefster Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

alleruntherthänigste treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

№ 8.

Bericht

der zur Prüfung der gemeinschaftliche Angelegenheiten der Monarchie betreffenden Gesetzvorlagen erwählten Ausschüsse.

Erstattet den 9. Febr. 1863.

Bevor die Ausschüsse, welche von der Versammlung erwählt worden sind, um derselben über diejenigen Gesetzentwürfe, die sich auf gemeinschaftliche Angelegenheiten der Monarchie beziehen, Bericht zu erstatten, auf die Einzelnheiten der Entwürfe eingehen konnten, mußten sie sich die Frage vorlegen, ob die Versammlung ohne Gefährdung der Interessen des Herzogthums Holstein über die ihr vorgelegten Entwürfe Beschlüsse würde fassen können, insbesondere ob ihr für solche eine verfassungsmäßige Grundlage geboten, und falls dieselbe nicht vorhanden sei, durch welche Anträge an die Königl. Regierung sie etwa zu gewinnen sein möchte.

Da sämmtliche drei Ausschüsse sich dieser Frage nicht entziehen konnten, vereinigten sie sich zu dem in der 6. Sitzung dieser Diät gestellten Antrage und verfehlen nicht, indem sie von der ihnen ertheilten Ermächtigung Gebrauch machen, der Versammlung im Folgenden ihren gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten.

Die gesetzliche Grundlage für die Wirksamkeit der Versammlung findet sich, da die als verfassungswidrig aufgehobenen §§ 1—6 der Verordnung vom 11. Juni 1854, betreffend die Verfassung für das Herzogthum Holstein, noch immer nicht durch anderweitige Bestimmungen verfassungsmäßig ergänzt sind, ausschließlich in den §§ 7—24 derselben Verordnung. In dem § 11 derselben ist ihre Befugniß, zu Veränderungen in der Gesetzgebung ihre Zustimmung zu ertheilen, auf diejenigen Holsteinischen Angelegenheiten beschränkt worden, welche zum amtlichen Wirkungskreise des Ministers für Holstein gehören, und nach dem § 24 ist ferner ihre Zustimmung erforderlich bei Abänderungen der die Verfassung des Herzogthums Holstein betreffenden Vorschriften.

Sämmtliche der Versammlung durch den Königl. Herrn Commissair vorgelegte, gemeinschaftliche Angelegenheiten der Monarchie betreffende Gesetzentwürfe gehören bekanntlich nicht zum amtlichen Wirkungskreise des Ministers für Holstein. Wenn die Versammlung daher jetzt aufgefordert ist, über diese Entwürfe Beschlüsse zu fassen, und sie dieser Aufforderung Folge leistet, so liegt darin eine bedeutende Veränderung ihrer bisherigen verfassungsmäßigen Wirksamkeit, für welche es zur Zeit an einer normirenden Grundlage fehlt. In einem einzelnen, an sich unbedenklichen und zu keinen weiteren Consequenzen führenden Falle, in Betreff des Gesetzentwurfs nämlich wegen Ablösung des Stader oder Brunshauser Zolles, hat die Versammlung zwar kein Bedenken getragen, trotz jenes Mangels in Uebereinstimmung mit der Vorlage der Königl. Regierung einen Beschluß zu fassen. In Beziehung auf die vielen der Versammlung jetzt noch vorliegenden, den verschiedensten Verwaltungszweigen angehörigen und in das ganze Staatsleben tief eingrei-

fenden Gesetzentwürfe sind aber die Eingangs gedachten Fragen einer ernsten Erwägung zu unterziehen.

Das jetzt schon eine Reihe von Jahren dauernde factische Fortbestehen des Reichsrathes in Kopenhagen wird die rechtliche Ueberzeugung, welcher die Versammlung in ihren allerunterthänigsten Bedenken vom 11. März 1859 und 10. April 1861 Ausdruck verliehen hat, nicht haben ändern können. Die vereinigten Ausschüsse erlauben sich auf die dort ausgeführte Begründung der Ansicht der Versammlung sich zu beziehen, wonach sie ein rechtliches Fortbestehen des Reichsrathes für Dänemark und Schleswig nicht anerkennen könne. Diese Ansicht hat eine neue Bestätigung erhalten. Die Deutschen Großmächte haben nämlich in den Noten vom 14. Febr. v. J. in Beziehung auf den nur einen Theil der Monarchie vertretenden Reichsrath und die von der Königl. Regierung demselben gemachten Vorlagen, namentlich auch diejenigen, welche eine Abänderung mehrerer den Reichsrath betreffenden Paragraphen des Verfassungsgesetzes vom 2. Octbr. 1855 bezweckten, die bestimmte Erklärung an die Königl. Regierung gelangen lassen, daß sie die Rechtsbeständigkeit von legislativen und constitutiven Acten, welche den durch die Vereinbarungen von 1851 — 52 festgestellten Verhältnissen des Herzogthums Schleswig zum Königreich Dänemark und zu den übrigen Theilen der Monarchie widersprechen, nicht anerkennen. Die Deutsche Bundesversammlung ist durch Beschluß vom 23. März v. J. dieser Erklärung beigetreten und hat sich der von den Deutschen Großmächten eingelegten Verwahrung angeschlossen. Das Fortbestehen des Reichsrathes für Dänemark und Schleswig widerspricht offenbar dem Rechte des letzteren auf Selbstständigkeit und Gleichberechtigung, welches ihm gleich dem Herzogthum Holstein durch die Vereinbarungen von 1851 — 52 garantirt ist, und es liegt auch im Interesse Holsteins, daß das Recht des Herzogthums Schleswig wenigstens ia so weit, als es durch jene Vereinbarungen garantirt ist, baldigst wirksame Anerkennung finde. Die Nothwendigkeit einer baldigen definitiven Ordnung der Verfassungsverhältnisse der Monarchie tritt hierdurch nur noch deutlicher hervor. Die Versammlung wird aber auch jetzt nicht umhin können, den thatsächlich bestehenden Zustand einstweilen als solchen anzuerkennen.

Hätte es nun der Königl. Regierung gefallen, der Versammlung einen Gesetzentwurf zur Beschlußnahme vorlegen zu lassen, in welchem die Grundsätze aufgestellt wären, nach welchen die Wirksamkeit der Versammlung provisorisch erweitert werden sollte, so würde sie ein regelmäßiges Verfahren, dessen Nothwendigkeit sie auch in der vorigen Diät selbst anerkannte, eingeschlagen haben, und die Versammlung würde dadurch den Gesetzvorlagen gegenüber einen festen und klaren Standpunct gewonnen haben.

Hätte die Königl. Regierung den Anträgen der Versammlung vom Jahre 1859 auf Erweiterung ihrer Befugnisse bis zur definitiven Ordnung der Verfassungsverhältnisse der Monarchie ihre Zustimmung ertheilt, oder hätte dieselbe eine unumwundene Erklärung dahin abgegeben, daß sie den Bundesbeschluß vom 8. März 1860 zur Ausführung bringen wolle, und demgemäß ihre Vor-

lagen an die Versammlung gelangen lassen, so würde die Versammlung gewiß den Umständen nach den Anforderungen der Königl. Regierung zu entsprechen gesucht haben.

Nichts aber von alledem ist geschehen. Neben einer großen Anzahl von Gesetzentwürfen liegt der Versammlung die Allerhöchste Eröffnung auf ihre Anträge in den letzten beiden Diäten vor, ferner das Allerhöchste Rescript vom 19. Jan. v. J. und die in der 4. Sitzung dieser Diät gemachte Mittheilung des Königl. Herrn Commissairs; endlich sind der Versammlung lediglich zur Nachricht drei Allerhöchste Resolutionen resp. vom 27. April, 4. Octbr. und 29. Octbr. 1861 mitgetheilt, durch welche über den gemeinschaftlichen Cassebehalt und Reservefond der Monarchie bis zum Belaufe von im Ganzen 2,594,000 ℛ disponirt worden ist.

In der Eröffnung ist ausgesprochen, daß es Sr. Majestät habe unthunlich erscheinen müssen, der in dem Bundesbeschlusse vom 8. März 1860 enthaltenen Forderung Folge zu leisten. In dem Allerhöchsten Rescript vom 19. Jan. 1863 dagegen heißt es, daß, obgleich Se. Majestät die von dem Deutschen Bunde gestellten Forderungen für berechtigt nicht anerkennen können, Allerhöchstdieselben doch Sich bewogen gefunden haben, den gedachten Anforderungen, in so weit es mit den Allerhöchstdenselben obliegenden Pflichten gegen Ihre nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Landestheile vereinbar sei und die Nothwendigkeit einer geregelten Staatsverwaltung es zulasse, dahin zu entsprechen, daß den Provinzialständen des Herzogthums Holstein in der bevorstehenden Versammlung eine Reihe von namentlich auch die Finanzverhältnisse betreffenden Gesetzentwürfen über gemeinschaftliche Angelegenheiten zur Beschlußnahme vorgelegt werden sollte.

Was das Gebiet betrifft, auf welches die der Versammlung solchergestalt anheimgegebenen Beschlüsse sich beziehen sollen, so ist es von dem Königl. Herrn Commissair besonders hervorgehoben, daß zufolge einer von dem Finanzminister in der letzten Session des Reichsrathes gegebenen Erklärung der größere Theil der Ausgaben von dem Reichsrathe dergestalt habe bewilligt werden sollen, daß dieselben von dem Königreich und dem Herzogthum Schleswig aufgebracht würden, ohne mit Nothwendigkeit einen entsprechenden Zuschuß von Holstein zu erheischen, und daß es in Uebereinstimmung hiermit im laufenden Rechnungsjahr verhalten worden sei.

Was die Dauer der der Versammlung eingeräumten Befugniß, über gemeinschaftliche Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, betrifft, so ist dieselbe auf diese Diät und hinsichtlich der finanziellen Gesetzentwürfe auf die Finanzperiode 1862—64 ausdrücklich beschränkt worden, und es ist vorbehalten, daß die Königl. Regierung es demnächst in nähere Erwägung ziehen werde, ob das Budget für die kommende Finanzperiode 1864—66 der Versammlung gleichfalls werde vorzulegen sein. Ausdrücklich hervorgehoben ist noch, daß die Regierung Sr. Majestät die Vorlage an die Versammlung beschaffe, nicht etwa weil sie ein Recht der Ständeversammlung auf dieselbe anerkenne, sondern daß sie es nur thue mit Beziehung auf die Anforderungen des Deutschen Bundes, und daß sie

jede Verantwortung für die Verwickelungen, welche hieraus entstehen könnten, von sich ablehnen müsse.

Mit Beziehung auf die vorgelegten Gesetzentwürfe selbst müssen wir Folgendes bemerken.

In den finanziellen Vorlagen ist unter Zugrundelegung des Normalbudgets vom 28. Febr. 1856 der Antheil Holsteins an den gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben auf 21.31 des ganzen Belaufs angenommen, ein Procentsatz, welcher laut eines gleichfalls vorgelegten Gesetzentwurfs sich dem Ergebniß der am 1. Febr. 1860 vorgenommenen Volkszählung anschließt. Was die localen Ausgaben des Domainenwesens, des Post-, Zoll- und Telegraphenwesens anbetrifft, so sind sie für das Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleswig mit ihrem ganzen Belaufe vorher abgezogen und ist nur der danach verbleibende Ueberschuß mit 21.31 für das Herzogthum Holstein zur Einnahme gestellt, wobei die Ausgabe- und Einnahmepöste der Beiländer als zum Königreich gehörig betrachtet sind. Dagegen sind die localen Ausgabepöste im Herzogthum Holstein in diesen Verwaltungszweigen gleichfalls mit ihrem ganzen Belaufe zur Ausgabe gebracht. Die Ausgaben für die Centralverwaltung in diesen, sowie sämmtliche Ausgaben in den übrigen Verwaltungszweigen sind in den der Ständeversammlung vorliegenden Gesetzentwürfen mit mehrgedachtem Procentsatz aufgeführt und die Anträge der Regierung sind stets auf die demselben entsprechenden Summen gerichtet. Zu ersteren sind die Ausgaben in Veranlassung von topographischen Vermessungen im Herzogthum Schleswig gerechnet, und desbalb ist ein eigener Gesetzentwurf, betreffend den Antheil Holsteins an diesen Ausgaben, vorgelegt. Zu letzteren, den localen Ausgaben, gehören die Meilengelder der Postconducteure im Herzogthum Holstein, in Beziehung auf welche gleichfalls ein eigener Gesetzentwurf vorliegt.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Zoll- und Schifffahrtsabgaben, kann seiner Natur nach eine Reduction nach Quotenverhältniß nicht enthalten; derselbe bezieht sich nach den Worten des § 1 auf „das Zollgebiet".

In dem Entwurfe, betreffend die Verleihung des Indigenatrechts, wird eine entsprechende Bestimmung für das Königreich und das Herzogthum Schleswig vorausgesetzt. Noch ist zu bemerken, daß, wie es in dem Allerhöchsten Rescript vom 19. Jan. nur heißt, daß eine Reihe von Gesetzentwürfen über gemeinschaftliche Angelegenheiten der Versammlung vorgelegt werden solle, so derselben auch keineswegs alle Entwürfe, über welche der Reichsrath in seiner letzten Diät Beschlüsse gefaßt hat, vorgelegt worden sind.

Im Vorstehenden glauben wir diejenigen Aeußerungen und Bestimmungen zusammengefaßt zu haben, welche geeignet sein möchten, der Versammlung ein Bild über die Lage der Sache zu geben, und sie diejenigen Gesichtspuncte gewinnen zu lassen, welche für ihre Beschlüsse maßgebend sein werden.

Es liegen jetzt also der Versammlung zwar wirklich Gesetzentwürfe in gemeinschaftlichen, namentlich auch finanziellen Angelegenheiten zur Beschlußnahme vor, während in der letzten Diät eine derartige Erklärung von der Königl. Regierung mit Beziehung auf die

Vorlage, welche sie als Holsteins Antheil an dem gemeinschaftlichen Budget der Monarchie bezeichnete, nicht gegeben wurde. Aber leider tritt auch jetzt wieder in den finanziellen Vorlagen ein innerer Widerspruch hervor, welcher der Versammlung schon aus früheren Vorlagen bekannt ist. Indem die Regierung Sr. Majestät des Königs sich bestrebt, eine für die ganze Monarchie gegebene Verfassung, nach Ausscheidung einiger Theile aus derselben, für die übrigen aufrecht zu erhalten, sucht sie den Schein zu retten, als ob die Gemeinschaft fortbestände, trotzdem daß die Verfassung für den einen Theil aufgehoben, für den andern factisch aufrecht erhalten ist, und trotzdem daß jedem Theile eine selbstständige Verfügung über eine Quote zustehen soll.

Es ist aber unwiderleglich, daß eine Gemeinschaft nur so weit und so lange existiren kann, als sie dem Einzelwillen der Betheiligten unerreichbar bleibt; daß sie aber vernichtet ist, sobald man den einzelnen Subjecten der Gemeinschaft Theile beilegt, über welche sie unabhängig von einander verfügen können. Eine Gemeinschaft, auf welche mehrere Willen Einfluß ausüben sollen, kann nur dann bestehen bleiben, wenn die verschiedenen Berechtigten sich einigen oder der Wille des Einen durch den des Andern neutralisirt wird. Zwei Compagnons in einem Geschäft können nur so lange in Gemeinschaft bleiben, als es ihnen gelingt, sich zu einigen. Sobald jeder mit den Mitteln des gemeinschaftlichen Geschäftes seine eigenen Wege gehen kann, ist die Gemeinschaft eben gar nicht mehr vorhanden. Ganz dasselbe natürliche Gesetz ist maßgebend im staatlichen Leben, und wenn zwei Factoren der Gesetzgebung mit gleichem Recht auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten einwirken, so kann der Sinn kein anderer sein, als daß der gleiche Beschluß beider Berechtigten eine für beide Theile verbindliche Wirkung hervorbringt, im Falle der Nichtübereinstimmung aber der positive Beschluß des Einen durch den negativen des Andern neutralisirt wird. Sobald daher den verschiedenen gleichberechtigten Factoren der Gesetzgebung Budgetvorlagen gemacht werden, in welchen Quoten aufgeführt stehen, welche genehmigt oder abgelehnt werden können, mit der Wirkung, daß der Beschluß des einen Factors ganz unabhängig von dem des andern zur Ausführung zu bringen ist, so ist principiell bereits die Gemeinschaft aufgehoben, denn nach obigem Gesetze des gesunden Menschenverstandes kann bei einer Gemeinschaft ein Einzelwille gegen den andern sich nicht geltend machen, ohne sofort die Aufhebung der Gemeinschaft, die Aussonderung, herbeizuführen. Würde beispielsweise der Reichsrath eine Position des Ausgabebudgets mit 78.69 genehmigen, die Holsteinische Ständeversammlung die entsprechende Quote von 21.31 verweigern, so würde, vorausgesetzt, daß beiden Beschlüssen die gleiche rechtliche Wirkung zugestanden würde, die Bewilligung des Reichsraths selbstverständlich hinfällig sein. Denn Keiner von Beiden ist berechtigt, ohne Zustimmung des Andern über irgend einen Theil der Gemeinschaft zu verfügen, und an den obigen 78.69 würde Holstein immer noch mit 0,21.31 betheiligt sein.

Nehmen wir an, es seien zum Bau einer Panzerfregatte, welche 1,000,000 ℛ kostet, vom Reichsrath 78.69

bewilligt und die von Holstein geforderten 21.31 würden abgelehnt: kann dann der Marineminister die Fregatte für 786,900 ℛ bauen lassen und darf dann diese Summe aus den gemeinschaftlichen Mitteln, die ja doch auch dem Herzogthum Holstein gehören, genommen werden?

Die Antwort auf diese Frage kann nur eine verneinende sein. Denn da von der Regierung eine Million gefordert wird und die Bewilligung dieser Forderung von der Zustimmung sowohl des Reichsraths, als der Holsteinischen Ständeversammlung abhängig ist, so muß beiden dasselbe Zulagegesetz, auf eine Million gehend, zur Beschlußnahme vorgelegt werden, und so weit nicht jeder von ihnen auf die geforderte Summe seine Zustimmung ertheilt, gilt das vorgelegte Zulagegesetz als abgelehnt.

Will man ohne die Zustimmung der Holsteinischen Ständeversammlung für eine gemeinschaftliche Angelegenheit eine Ausgabe gemacht wissen, so wird das, wenn überall, doch jedenfalls nur unter der Bedingung geschehen können, daß die dazu erforderliche Summe von den Landesvertretungen Dänemarks und Schleswigs aus den Specialcassen dieser Landestheile bewilligt werde.

Von Quotenantheilen der einzelnen Landestheile an den gemeinschaftlichen Einnahmen zu reden, hat, so lange die Gemeinschaft besteht, in der That gar keinen vernünftigen Sinn, da alle gemeinschaftlichen Einnahmen ja lediglich zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben zu dienen haben, ohne Rücksicht darauf, aus welchem Landestheile sie herstammen und in welchem Verhältniß die einzelnen Landestheile zu denselben beigetragen haben, was eben, namentlich mit Rücksicht auf die factisch bisher mit in die Gemeinschaft gezogenen Domaineinkünfte, bekanntlich von den Herzogthümern schwer genug empfunden wird. Ebenso wenig kann, dem Obigen zufolge, von Quotenantheilen der einzelnen Landestheile an den gemeinschaftlichen Ausgaben die Rede sein. Es sind das ja eben Ausgaben nicht für die Angelegenheiten der einzelnen Landestheile, sondern für die gemeinschaftlichen und eben deshalb während bestehender Gemeinschaft principiell untheilbaren Angelegenheiten der Monarchie. In Wirklichkeit kann vernünftigerweise überall nur in Beziehung auf die zu leistenden Zuschüsse aus den Specialcassen der einzelnen Landestheile zu den gemeinschaftlichen Finanzen von einem Quotenverhältniß die Rede sein, wie denn auch einzig und allein in dieser Beziehung die Verordnung vom 2. Octbr. 1855 ein solches Verhältniß aufgestellt hat.

Würde die Holsteinische Ständeversammlung das von der Regierung aufgestellte Princip, nach welchem jeder Beschluß des Reichsraths über eine gemeinschaftliche Finanzangelegenheit für die Quote von 78.69 ganz unabhängig von dem auf dieselbe Angelegenheit bezüglichen Beschluß der Holsteinischen Ständeversammlung in Wirksamkeit treten kann, als Grundlage für das Bewilligungsrecht anerkennen und darauf hin zu Werke gehen, so würde das Zustimmungsrecht der Ständeversammlung mit leichter Mühe ganz eludirt werden können. Wenn z. B. von Dänischer Seite eine Summe von 100,000 ℛ zu einer Ausgabe für eine gemeinschaftliche Angelegenheit gewünscht würde, von der zu erwarten wäre, daß die Holsteinische Ständeversammlung zu derselben ihre Zustimmung nicht ertheilen möchte, wie z. B. zur Anlegung neuer Schanzen im Herzogthum Schleswig, so brauchte man die Forderung nur um so viel, als die Quote Holsteins, 21.31, ausmacht, höher zu stellen, also statt 100,000 ℛ die Summe von 127,809 ℛ 48 ß oder in runder Summe 127,000 ℛ, zu fordern; dann würde in der Bewilligung der Quote 78.69 von Seiten des Reichsraths eben die volle gewünschte Summe von 100,000 ℛ bewilligt und also aus der gemeinschaftlichen Casse zu entnehmen sein, und die Nichtbewilligung von Seiten Holsteins hätte also in Wirklichkeit gar keine Bedeutung.

Die großen practischen Uebelstände, welche aus dem von der Königl. Regierung aufgestellten Princip sich ergeben, sind derselben keineswegs entgangen und ein Hülfsmittel ist bereits dagegen in Anwendung gebracht, indem ein gesonderter Cassebehalt für das Königreich und das Herzogthum Schleswig durch Zuschüsse aus den speciellen Cassen dieser Landestheile im Betrage von fast 2 Millionen gebildet worden ist. Zugleich ist die Bestimmung getroffen worden, daß diejenigen Ausgaben aus der Finanzperiode 1860—62, welche vor dem 1. April 1862 nicht haben angewiesen werden können, von dem Reservefond abgehalten werden, welchem andererseits auch die Einnahmen aus der letztverflossenen Finanzperiode, welche bis zum 1. April 1862 nicht eingegangen waren, zufallen sollen. Wir sehen also bereits die Früchte des von der Regierung eingeschlagenen Verfahrens. Es giebt schon für gemeinschaftliche Ausgaben der Monarchie eine besondere Casse für Dänemark und Schleswig. Indem die Regierung das gemeinschaftliche Budget in Brüche zerlegte, bahnte sie die völlige finanzielle Trennung und Aussonderung Holsteins an, und setzt nunmehr den eingeschlagenen Weg fort, um zu dem Ziele eines immer fester verbundenen Dänemark-Schleswig so rasch als möglich zu gelangen.

Bei den Gesetzentwürfen, welche nicht auf eine Geldbewilligung gerichtet sind, tritt freilich das dem obigen Verhältniß entnommene Bedenken nicht unmittelbar hervor. Es ist aber, was namentlich den Gesetzentwurf, betreffend die Zoll- und Schifffahrtsabgaben, angeht, keine Garantie dafür gegeben, daß jenes Aussonderungsprincip nicht auch hier den Umständen nach würde zur Anwendung gebracht werden.

Wie schon bemerkt, ist in dem Allerhöchsten Rescript vom 19. Jan. der Versammlung zu erkennen gegeben, daß Se. Majestät der König Sich bewogen gefunden haben, den Anforderungen des Deutschen Bundes in gewisser Weise zu entsprechen, so weit dies mit den Sr. Majestät dem Könige obliegenden Pflichten gegen Allerhöchstdesselben nicht zum Deutschen Bunde gehörige Landestheile vereinbar sei und die Nothwendigkeit einer geregelten Fortführung der Staatsverwaltung es zulasse. Aehnliches hat der Königl. Herr Commissair in der letzten Sitzung dieser Diät wiederholt. Entsprechende Mittheilungen sind dem Reichsrathe nicht gemacht worden. Dazu kommt, daß einer der Versamm-

lung gegebenen Erklärung zufolge Se. Majestät der König die Anforderungen des Deutschen Bundes als berechtigt nicht anerkennen könne, und daß der Königl. Herr Commissair es ausdrücklich hat hervorheben müssen, daß die Königl. Regierung doch nur mit Rücksicht auf die Anordnungen des Deutschen Bundes und nicht etwa, weil sie ein Recht der Ständeversammlung anerkenne, die Vorlagen in gemeinschaftlichen Angelegenheiten habe beschaffen lassen. Demnach wird die Versammlung sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß es der Königl. Regierung ganz besonders daran gelegen sei, sich gegen den etwaigen Vorwurf zu verwahren, als ob sie der Versammlung eine rechtliche Basis für die Behandlung der gemeinschaftliche Angelegenheiten betreffenden Gesetzentwürfe eingeräumt habe. Ein Verfahren, für welches die Erfahrungen, welche die Versammlung in der Diät des Jahres 1861 gemacht hat, Analogien bieten, würde unter diesen Umständen die Möglichkeit nicht ausschließen, daß, wenn etwa den Beschlüssen der Versammlung keine Folge gegeben würde, dies als zulässig würde dargestellt werden, mit Rücksicht auf den wegen der Pflichten gegen die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Landestheile und wegen der Nothwendigkeit einer geregelten Fortführung der Staatsverwaltung gemachten Vorbehalt und mit Rücksicht darauf, daß überhaupt kein Recht verletzt werden könne, wo ein solches nicht anerkannt sei. Wenn aber auch die Regierung zu diesem Auskunftsmittel nicht schreiten und ferner in Beziehung auf den Gesetzentwurf, betreffend die Zoll- und Schifffahrtsabgaben, anerkennen wollte, daß die Beschlüsse der Versammlung sich auf das Zollgebiet der Monarchie erstrecken, so würde doch auch hierin keine Garantie für die Zukunft liegen. Denn die Versammlung soll ja nur in dieser Diät und nur für die Finanzperiode 1862—64 Beschlüsse fassen. Wie es später zu verhalten sein wird, ist ganz dem Ermessen der Regierung vorbehalten. Es würde also in naher Zukunft eine Trennung selbst des Zollgebiets eintreten können, wenn die Beschlüsse der Versammlung in Betreff des vorliegenden Entwurfs mit denen des Reichsraths nicht übereinstimmten oder die Regierung aus andern Gründen eine solche Maßregel für wünschenswerth halten möchte.

In dem Entwurfe, betreffend die Verleihung des Indigenatrechts, ist freilich, wie schon vorher bemerkt, ein Indigenatrecht für die ganze Monarchie vorausgesetzt. Es würde aber auch hierbei in Betracht kommen, daß aus denselben Gründen, die so eben in Beziehung auf den Gesetzentwurf, betreffend die Zoll- und Schifffahrtsabgaben, angeführt sind, das Indigenatrecht auch ohne Zustimmung der Versammlung nach Schluß der jetzigen Diät würde ertheilt werden können. Dies ist ein Bedenken, welches an Bedeutung gewinnt, wenn dabei erwogen wird, daß der Minister des Innern für das Königreich in der letzten Reichsrathsdiät (cfr. pag. 196 der Reichsrathszeitung) erklärt hat, das Recht der Holsteinischen Ständeversammlung, wegen des Indigenatrechts Beschlüsse zu fassen, sei nicht begründet in dem bestehenden Rechtszustande; dasselbe könne erst durch einen Act der Gesetzgebung, welcher nicht vorliege, zum Gesetz werden. Es ist hierbei aber ferner nicht zu übersehen, daß der § 47 der gemeinschaftlichen Verfassung vom

2. Octbr. 1855, wonach das Indigenatrecht an Ausländer durch Gesetz ertheilt werden darf, zugleich mit der ganzen Verfassung für das Herzogthum Holstein außer Kraft gesetzt ist. Für die Versammlung würden, in Ermangelung anderer gesetzlicher Bestimmungen, die in der Indigenatverordnung vom 15. Jan. 1776 aufgestellten Erfordernisse maßgebend sein müssen. Er würden mithin bei augenblicklicher Sachlage nur in einzelnen Fällen übereinstimmende Beschlüsse der Versammlung mit denen des Reicherathe zu erwarten sein.

Unter diesen Umständen ist, so wenig wie durch frühere Vorlagen, so durch die jetzigen, dem Herzogthum Holstein eine rechtliche Grundlage für die Betheiligung desselben an der Gesetzgebung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie geboten. Auch jetzt hat die Selbstständigkeit und Gleichberechtigung des Herzogthums, wie sie in den bekannten Stipulationen von 1851—52 ausbedungen ist, keine Anerkennung gefunden. Wie sehr die Versammlung auch wünschen wird, zur Förderung materieller Interessen der Bewohner des Landes und zur Wiederherstellung geordneter Verfassungsverhältnisse der Monarchie das Ihrige nach besten Kräften beizutragen, so wird sie doch nicht im Stande sein, diese Aufgabe auf Grund der gegenwärtigen Vorlagen zu erfüllen. Die Versammlung wird daher vor allen Dingen festhalten müssen an dem Bundesbeschluß vom 8. März 1860, in welchem die berechtigten Ansprüche des Herzogthums Holstein einige Anerkennung gefunden haben. Hätte die Regierung einen Weg eingeschlagen, auf welchem in anderer Weise eine Garantie für hinlängliche Wahrnehmung der Interessen des Herzogthums Holstein geboten wäre, so würde die Versammlung, wenn es ihr auch selbstverständlich in keiner Weise zustehen kann, den ferneren Bundesbeschlüssen vorzugreifen, doch gewiß ihrerseits gern der Regierung Sr. Majestät des Königs auf solchem Wege entgegenkommen. Da aber leider dieses nicht die Lage ist, in welcher die Versammlung zur Zeit sich befindet, so wird dieselbe genöthigt sein, ihre Anträge an die Königl. Regierung auf den Bundesbeschluß zu stützen. In Folge desselben ist von dem zur Erfüllung der durch den Bundesbeschluß vom 11. Febr. 1858 Z. 2 a und b festgestellten Verpflichtungen damals schon eingeleiteten bundesgesetzlichen Verfahren einstweilen Abstand genommen unter der Bedingung:

1) daß bis zur Herstellung eines definitiven, den Zusicherungen von 1851 und 1852 entsprechenden Verfassungszustandes hinsichtlich der Bestimmung über die Gegenstände, welche als allgemeine oder besondere Angelegenheiten betrachtet werden sollen, der Inhalt der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 ausschließlich maßgebend sei, und
2) in Wahrung der Gleichberechtigung der Deutschen Bundesländer mit den übrigen Theilen der Monarchie für die Dauer des Zwischenzustandes alle Gesetzvorlagen, welche dem Reichsrathe zugehen, auch den Ständen des Herzogthums Holstein und des Herzogthums Lauenburg unterbreitet werden und kein Gesetz in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Finanzsachen für die Herzogthümer erlassen werde, wenn es nicht die Zustimmung der Stände

dieser Herzogthümer erhalten hat, indem die Bundesversammlung Verordnungen, welche im Widerspruche hiermit erlassen werden sollten, als rechtsverbindlich für die Herzogthümer nicht werde betrachten können.

Hiermit steht es nicht im Einklang, wenn die Regierung ohne Zusicherung irgend einer Art für die Zukunft nur für dieses Mal der Versammlung die Befugniß hat einräumen wollen, Beschlüsse in gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu fassen. Es steht ferner nicht mit dem Bundesbeschluß in Uebereinstimmung, wenn die Gemeinschaft der in der Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 als gemeinschaftlich bezeichneten Angelegenheiten durchgehends durch Herstellung des Quotenverhältnisses oder durch Sonderung der Angelegenheiten nach Landestheilen in Wirklichkeit schon aufgehoben ist. Es steht endlich im Widerspruch mit dem Bundesbeschluß, wenn keineswegs alle Gesetzvorlagen, welche dem Reichsrathe zugegangen, auch der Versammlung jetzt zur Beschlußnahme vorgelegt sind. In letzter Beziehung müssen wir die Versammlung darauf aufmerksam machen, daß eine große Anzahl von Gesetzentwürfen dem Reichsrath in der vorjährigen Diät vorgelegt ist, welche sich unter den Vorlagen an die Versammlung nicht befinden. Hierzu gehören, abgesehen von einigen Gesetzentwürfen, betreffend Veränderungen in der Verfassung vom 2. Octbr. 1855, und einem Gesetzentwurfe, welcher vom Reichsrathe abgelehnt ist, namentlich folgende:

1) Entwurf zu einem Gesetz, betreffend die schwebende Staatsschuld.
2) Entwurf zu einem Gesetz, betreffend verschiedene Maßregeln in Betreff des Umtausches der Staatsfonds- und Bankfondsscheine.
3) Gesetzentwurf, betreffend Aushebung zum Landmilitairdienst für 1863-64.
4) Gesetzentwurf, betreffend außerordentliche Aushebung zum Seemilitairdienst pro 1861.
5) Gesetzentwurf, betreffend Aushebung zum Seemilitairdienst pro 1862.
6) Gesetzentwurf, betreffend dasselbe pro 1863 und 1864.
7) Gesetzentwurf, betreffend das Lootsenwesen in Karbeck und dem Lootsenwesen beigelegte Prikkelabgaben.
8) Gesetzentwurf, betreffend Handel und Schifffahrt auf St. Croix.
9) Gesetzentwurf, betreffend Handel und Schifffahrt auf St. Thomas.
10) Gesetzentwurf, betreffend Hauptverbesserung des Hafens in St. Thomas und einige damit verbundene finanzielle Veranstaltungen.
11) Gesetzentwurf, betreffend Aufhebung des Abzugsrechts in den Dänisch-Westindischen Besitzungen.
12) Gesetzentwurf, betreffend Staatsrechenschaft pro 1856—58 und 1858—60.
13) Gesetzentwurf, betreffend Ablösung der auf einigen Domainen in Schleswig bestehenden Erbpachtsverhältnisse.
14) Gesetzentwurf, betreffend Veräußerung einiger Domainen in Schleswig.

15) Gesetzentwurf, betreffend Veräußerung von Holzdomainen im Herzogthum Schleswig.
16) Gesetzentwurf, betreffend Freilager und Freidocke.
17) Gesetzentwurf, betreffend das Postnetz im Königreich und im Herzogthum Schleswig.

Bei den meisten der ausgeschiedenen Gesetzentwürfe wird das schon oben erwähnte Princip der Trennung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten nach den Theilen der Monarchie leitend gewesen sein. Es wird aber nicht in Abrede gestellt werden können, daß die gemeinschaftlichen Finanzen durch die auf Grund solcher Vorlagen erfolgten Bewilligungen in Anspruch genommen worden sind. Bei andern, namentlich bei den Gesetzentwürfen, betreffend die Staatsrechenschaft, wird die Regierung Sr. Majestät davon ausgegangen sein, daß sie der Holsteinischen Ständeversammlung überhaupt keine Rechenschaft schuldig sei.

Einer besondern Beachtung werden noch die Allerhöchsten Resolutionen resp. vom 27. April 1861, 4. Octbr. 1861 und 29. Octbr. 1861 zu unterziehen sein.

Wie bekannt, hat die Bundesversammlung am 7. Febr. 1861 beschlossen:

1) daß sie das seitens der Königl.-Herzogl. Regierung erlassene Patent vom 25. Septbr. 1859 sammt allen darauf gegründeten weiteren Verordnungen bezüglich des Budgets der Herzogthümer Holstein und Lauenburg in so lange nicht als zu Recht bestehend betrachten könne, als dieselben der Zustimmung der betreffenden Stände ermangeln, daß sonach auch das Budget für das mit dem 1. April 1861 beginnende Finanzjahr der laufenden Finanzperiode nicht ohne Zustimmung der Stände der beiden Herzogthümer festgestellt werden könne;
2) daß sie von der Königl.-Herzogl. Regierung eine ausdrückliche Erklärung dahin verlange, daß dieselbe den durch Ziffer 1. c. 1 und 2 des Bundesbeschlusses vom 8. März 1860 getroffenen Anordnungen für das Provisorium nachkommen werde;
3) daß sie, falls eine solche Erklärung binnen 6 Wochen seitens der Königl.-Herzogl. Regierung nicht in vollkommen sichernder Weise erfolge, das durch den Bundesbeschluß vom 12. Aug. 1858 eingeleitete Verfahren wieder aufnehmen werde.

Die Regierung Sr. Majestät erkannte nun zwar die Nothwendigkeit an, die Stellung des Herzogthums Holstein hinsichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie provisorisch zu ordnen, und sie legte daher einen desfälligen Gesetzentwurf der Ständeversammlung des Jahres 1861 zur Beschlußnahme vor. Die Bestimmungen dieses Entwurfes wichen vollständig ab von dem in der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 aufgestellten Princip der Selbstständigkeit und Gleichberechtigung des Herzogthums Holstein mit den übrigen Theilen der Monarchie. Die Versammlung konnte daher dem Entwurf ihre Zustimmung nicht ertheilen. Die Bundesversammlung konnte ebenso wenig in einer solchen Vorlage eine Erfüllung des von ihr an die Königl. Regierung gestellten Verlangens erblicken. Es stand daher in Aussicht, daß dieselbe das durch den

Digitized by

Bundesbeschluß vom 12. Aug. 1858 eingeleitete Verfahren wieder aufnehmen würde. Unter diesen Umständen entschloß sich die Regierung Sr. Majestät auf Vermittelung des Englischen Cabinets dazu, den Höfen von Berlin und Wien unterm 29. Juli 1861 die Erklärung zu ertheilen, daß

1) für das laufende Finanzjahr vorläufig von einem extraordinairen Zuschuß des Herzogthums Holstein aus seinen besondern Einnahmen, über die im Normalbudget vom 28. Febr. 1856 festgestellte Quote hinaus, Abstand genommen werden solle, und
2) allgemeine für das Herzogthum Holstein zur Anwendung kommende Gesetze seit dem Bundesbeschluß vom 7. Febr. 1861 nicht erlassen seien, noch zur Zeit in Aussicht ständen.

Nachdem die Deutsche Bundesversammlung von dieser Erklärung Kenntniß erhalten, wurde einstweilen von Wiederaufnahme des seiner Zeit eingeleiteten Verfahrens abgesehen. Sie hielt also durch dieselbe das Herzogthum Holstein für das laufende Finanzjahr gegen finanzielle Benachtheiligungen genügend sicher gestellt. Anders war die Auffassung der Königl. Regierung. Der Conseilspräsident und Minister für Holstein, Hall, sagte auf gegebene Veranlassung in der 57. Sitzung des Reichsrathes am 15. April 1862, daß die Erklärung wohl einige Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten in Beziehung auf das Rechnungswesen zur Folge gehabt habe; die Hauptsache aber sei, daß in Folge des von der Regierung gethanen Schrittes nicht das Allergeringste weniger in die Casse der Monarchie geflossen sei. Das sei ganz gewiß. Hiermit verhielt es sich nun folgendermaßen.

Schon am 27. April 1861 war die Allerhöchste Resolution erfolgt, durch welche das Finanzministerium ermächtigt wurde, im Ganzen 1,897,000 ℛ über die durch die Zulagebewilligungsgesetze für die Finanzperiode 1860—62 vom Reichsrath bewilligten Summen hinaus im Finanzjahr 1861—62 „in Veranlassung der Kriegszubereitungen" zu verwenden und von dieser Summe einen Betrag von 1,700,000 ℛ mit Hülfe des Reservefonds der Monarchie zu decken. Gleichfalls wurde das Finanzministerium durch Allerhöchste Resolution vom 4. Octbr. 1861 ermächtigt, eine Summe von 97,000 ℛ, und zwar 67,000 ℛ für Zwecke des Kriegswesens und 30,000 ℛ für Ausgaben, welche der Monarchie angehörige Schlösser und Gebäude im Königreiche betreffen, aus dem Reservefond der Monarchie zu entnehmen. Endlich wurde das Finanzministerium durch Allerhöchste Resolution vom 29. Octbr. 1861 ermächtigt, 600,000 ℛ, welche gleichfalls zu Zwecken des Kriegswesens bestimmt waren, mit Hülfe des Reservefonds der Monarchie zu decken. Hierzu kommt noch, daß zur Deckung der von Seiten des Reichsraths bewilligten Summen der ganze gemeinschaftliche Cassebehalt der Monarchie, welcher laut der Staatsrechnung für das Finanzjahr 1861—62 am 31. März 1861 die Summe von ca. 1,842,000 ℛ betrug, verwendet und ferner aus dem Reservefond eine Summe von ca. 537,000 ℛ entnommen ist. Es ergiebt sich hieraus, daß nach Erlassung des Bundesbeschlusses vom

8. März 1860 dem gemeinschaftlichen Cassebehalt und Reservefond eine Summe von ca. 4,776,000 ℛ entnommen ist. Diese ganze Summe liegt außerhalb des Normalreglements von 1856, und die Holsteinischen Stände haben zur Verwendung derselben oder eines Theiles davon ihre Einwilligung nicht gegeben, wie sie auch nicht von ihnen verlangt worden ist. Was nun die durch die 3 mehrgenannten Allerhöchsten Resolutionen zur Disposition des Finanzministeriums gestellten Summen von im Ganzen 2,594,000 ℛ betrifft, so sind dieselben auf Grund des § 54 der für das Herzogthum Holstein aufgehobenen Verfassung für die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie vom 2. Octbr. 1855 von Sr. Majestät dem Könige beschlossen worden.

Dieser Paragraph lautet:

> Keine Ausgabe darf abgehalten werden, welche nicht in den angeführten Finanzgesetzen begründet ist. Jedoch kann der König unter besonders dringenden Umständen, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, Ausgaben beschließen, welche nicht bewilligt sind. Aber ein solcher Beschluß soll stets in einer Ministerconferenz auf die im § 26 vorgeschriebene Weise behandelt werden, bevor er von dem Könige in dem Geheimen Staatsrathe schließlich gefaßt wird.
>
> Die Minister, welche mit dem Beschlusse einverstanden sind, contrasigniren ihn und übernehmen dadurch die Verantwortlichkeit, in so weit er nicht von dem zunächst zusammentretenden Reichsrathe, dem er stets vorzulegen ist, gebilligt wird.

Der Reichsrath hat, nachdem ihm jene Allerhöchsten Beschlüsse vorgelegt worden, dieselben gebilligt. Für die Ständeversammlung des Herzogthums Holstein ist der § 54 des Gesetzes vom 2. Octbr. 1855, sowie das ganze Gesetz bekanntlich nicht maßgebend. Auf Grund dieses Gesetzes konnte daher eine Vorlage an dieselbe in dieser Veranlassung nicht erfolgen.

Jene Allerhöchsten Resolutionen sind aber mit der Erklärung vom 29. Juli 1861 durchaus nicht in Einklang zu bringen. Denn wenn es in dem Passus 1 derselben auch heißt, daß von einem extraordinairen Zuschuß des Herzogthums Holstein *aus seinen besonderen Einnahmen* Abstand genommen werden solle, so war es doch die *Absicht*, der Monarchie drohende Gefahren durch einstweilige Sicherstellung der finanziellen Interessen des Herzogthums Holstein abzuwehren. Die Bundesversammlung mußte um so mehr erwarten, daß nach dieser Erklärung von jedem Zuschuß, den das Herzogthum Holstein sonst etwa über die im Normalbudget vom 28. Febr. 1856 festgestellte Summe hinaus zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie zu leisten gehabt hätte, werde abgesehen werden, als in dem Patent vom 23. Septbr. 1859, „enthaltend einige interimistische Bestimmungen, betreffend die Sicherstellung der Interessen des Herzogthums Holstein", sub Nr. 6 der Grundsatz ohne Ausnahme aufgestellt ist, daß der Betrag, welchen das Herzogthum Holstein zur Deckung der die gemeinschaftlichen Einnahmen der Monarchie etwa übersteigenden Summen der gemeinschaftlichen Ausgaben zu leisten hat,

aus den besondern Intraden des Herzogthums abzuhalten sei.

Vollends aber durfte die Allerhöchste Resolution vom 27. April 1861 bei Abgabe des zweiten Passus der Erklärung nicht mit Stillschweigen übergangen werden, und stehen die nachträglich erlassenen beiden Allerhöchsten Resolutionen in directem Widerspruch mit demselben.

Hierzu kommt noch, daß es im Bundesbeschluß vom 8. März 1860 unbedingt heißt, daß kein Gesetz in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Finanzsachen, für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg erlassen werden solle, wenn es nicht die Zustimmung der Stände erhalten habe. Diese Allerhöchsten Resolutionen sind aber nicht minder für das Herzogthum Holstein wie für die übrigen Theile der Monarchie factisch mit Gesetzeskraft erlassen. Sie sind daher auch nach Maßgabe des Bundesbeschlusses unverbindlich für das Herzogthum Holstein. Eine Vorlage an die Ständeversammlung zur nachträglichen Genehmigung der betreffenden Summen würde, wenigstens mit Ausnahme der für einige Schlösser und Gebäude, welche der Monarchie angehören, verwandten 30,000 ℛ und etwa einer ferneren Summe von 45,000 ℛ, deren Verwendung im Interesse des Dänischen Handels und der Dänischen Schifffahrt im Allgemeinen, sowie zur Aufrechthaltung der Ordnung in den Fahrwassern an den Westindischen Colonien unter den dortigen politischen Verhältnissen erfolgt ist, die Zustimmung der Ständeversammlung voraussichtlich nicht zur Folge haben. Denn die übrigen Summen, zum Belaufe von ca. 2,519,000 ℛ, sind dadurch in Anspruch genommen, daß die Regierung Sr. Majestät des Königs unter den Statt findenden politischen Verhältnissen und insbesondere den zwischen Dänemark und dem Deutschen Bunde zur Zeit obschwebenden Differenzen es dringend nothwendig erachtet hat, die Wehrkräfte des Landes in einem höheren Grade zu entfalten. Die Versammlung wird keine andere Ansicht gewinnen können, als daß, wenn solche Differenzen bestehen, dieselben lediglich der Weigerung abseiten der Königl. Regierung ihren Ursprung verdanken, die zur nothdürftigen Wahrung der Interessen der Herzogthümer in den Jahren 1851—52 eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Sie wird daher der Ansicht sein müssen, daß dem Herzogthum Holstein ein wohlbegründeter Anspruch auf Refundirung seines Antheiles an dem aufgezehrten Reservefond nach Maßgabe der Quote, mit welcher es zur Bildung desselben beigetragen hat, zur Seite stehe, und wird selbstverständlich die betreffende Summe den besondern Finanzen des Herzogthums Holstein gutzuschreiben und nicht etwa gemeinschaftlichen Mitteln der Monarchie zu entnehmen sein. Was ferner die seit Beginn des Finanzjahres 1860—61 bis jetzt unter vorgängiger Zustimmung des Reichsrathes verwandten, über das Normalbudget vom 28. Febr. 1856 hinausgehenden, dem gemeinschaftlichen Cassebehalt oder sonstigen gemeinschaftlichen Mitteln entnommenen Summen betrifft, so sind die deshalb erlassenen Gesetze gleichfalls nach Maßgabe des Bundesbeschlusses für das Herzogthum Holstein unverbindlich. Es würde rücksichtlich ihrer daher wenigstens nachträglich eine Vorlage zur Beschlußnahme der Ständeversammlung erfolgen müssen.

Wenn nun zwar, dem Vorhergehenden zufolge, nach dem Erachten der vereinigten Ausschüsse die Versammlung genöthigt sein wird, in den eigentlich finanziellen Angelegenheiten an dem Bundesbeschluß vom 8. März 1860 festzuhalten und ihren desfälligen allerunterthänigsten Antrag an Se. Majestät den König zu richten, und die Bestimmungen desselben auch rücksichtlich der übrigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten für sie werden maßgebend sein müssen, so haben sie doch geglaubt, in Beziehung auf den Gesetzentwurf, betreffend die Zoll- und Schifffahrtsabgaben, noch einen andern Gesichtspunct zur Erwägung der Versammlung verstellen zu müssen. Eine Abänderung mancher der dieser Gesetzgebung angehörigen jetzt geltenden Bestimmungen, namentlich im Geiste einer größeren Freiheit des Handels und Verkehrs, ist ein lange gefühltes Bedürfniß, und gern würde gewiß die Versammlung die ihr von der Regierung gebotene Gelegenheit benutzen, um den Absichten derselben in dieser Beziehung entgegenzukommen.

Dieses würde, wenn etwa eine Beschlußnahme Sr. Majestät des Königs in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 8. März 1860 nicht sofort erfolgen sollte, doch schon dann der Versammlung ermöglicht werden, wenn derselben eine Zusicherung abseiten der Regierung Sr. Majestät des Königs dahin ertheilt würde, daß bis zur definitiven Ordnung der Verfassungsverhältnisse der Monarchie keine Veränderung in Betreff der Gesetzgebung wegen der Zoll- und Schifffahrtsabgaben und namentlich auch keine Veränderung in Beziehung auf das Gebiet, auf welches sich diese Gesetzgebung zur Zeit erstreckt, ohne Zustimmung der Stände erfolgen solle.

Wenn wir nun durch vorstehende Erwägungen uns genöthigt gesehen haben, der Versammlung davon abzurathen, über die ihr zugestellten Vorlagen in Betreff gemeinschaftlicher Angelegenheiten der Monarchie in der von der Regierung Sr. Majestät des Königs gewünschten Weise Beschlüsse zu fassen, so geben wir uns der Hoffnung hin, daß es uns gelungen sein wird, nachzuweisen, daß unabweisbare Beweggründe uns dabei geleitet haben. Wir sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß es der lebhafteste Wunsch der Versammlung ist, der Regierung Sr. Majestät des Königs jedes Entgegenkommen zu beweisen, welches mit den Rechten und Interessen des Herzogthums Holstein vereinbar ist, und wir hoffen, daß ihr diesem Wunsche entsprechendes Streben Anerkennung finden werde. Aber eine Aussonderung Holsteins aus dem Verbande mit den übrigen Theilen der Monarchie, wie sie in den Vorlagen beabsichtigt ist, würde die Interessen des Herzogthums Holstein aufs Aeußerste gefährden, und Beschlüsse zu fassen, deren Wirksamkeit auf die Dauer durch nichts gesichert ist, kann nicht die Aufgabe einer Ständeversammlung sein, deren Zustimmung zur Gesetzgebung des Landes in Anspruch genommen wird.

Eine schwere Verantwortung würde die Versammlung treffen für die Verwickelungen und Beeinträchtigungen, welche aus solchen Beschlüssen entstehen könnten. Die Verwickelungen aber, welche aus Nichterfüllung der in den Jahren 1851—52 eingegangenen Verpflichtungen erfolgt sind, und bei fortgesetzter Weigerung, denselben nachzukommen, noch ferner erfolgen könnten, hat die

Ständeversammlung des Herzogthums Holstein nicht herbeigeführt. Für dieselben wird sie jede Verantwortung von sich ablehnen dürfen.

Zu den überaus betrübenden finanziellen Ergebnissen des von der Königl. Regierung befolgten Systems gehört die im Vorstehenden schon mehrfach erwähnte völlige Aufzehrung des gemeinschaftlichen Cassebehaltes der Monarchie und die sehr bedeutende Verminderung des gemeinschaftlichen Reservefonds. Hierzu kommt, daß nach der eigenen Erklärung der Königl. Regierung in den Motiven zum Gesetzentwurfe, betreffend Zulage zu den Staatseinnahmen in der Finanzperiode 1862—64, die vorhandenen Umstände so bedeutende Ausgaben erforderlich machen, daß die Regierung sich nicht getraut, für die Deckung der Unterbilanz die Sondereinnahmen der Landestheile allein in Anspruch zu nehmen. Sie hat daher die Ermächtigung für das Finanzministerium verlangt, für die in der gegenwärtigen Finanzperiode Statt findenden Amortisationen auf die inländische Staatsschuld und die Dänisch-Englische 3procent. Anleihe im Ganzen 2,337,820 ℛ von den im Oeresundfond beruhenden Obligationen zu verwenden und dagegen eine entsprechende Summe in neuen 4procent. Staatsobligationen zu deponiren.

Damit aber nicht zufrieden, erachtet die Regierung es für erforderlich, um möglicherweise eintretenden Eventualitäten zu begegnen, einen nicht näher bezeichneten Theil der Capitalien des Oeresundfonds zur leichteren Realisation bei soliden Banken oder Banquierhäusern anzubringen. Bei alledem ist der Beitrag, welchen Holstein in der Finanzperiode 1862—64 über das Normalbudget hinaus aus seinen besonderen Einnahmen zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie nach Maßgabe der Zulagegesetzentwürfe zu leisten haben würde, auf die enorme Summe von 1,072,905 ℛ 82 ß calculirt. Die Umstände aber, welche solche Ausgaben erforderlich machen, die Eventualitäten, welchen begegnet werden soll, können keine andere sein als diejenigen, welche durch die von der Königl. Regierung Deutschland gegenüber befolgte Politik entstanden sind und sich aus einer Fortsetzung derselben ergeben könnten. Von der Verwirrung, welche hierdurch zugleich in der Finanzverwaltung der Monarchie entstanden ist, wird die Versammlung aus vorstehendem Bericht ein anschauliches Bild gewonnen haben. Hiernach liegt die Besorgniß, daß die Versammlung verleitet werden könnte, durch ihre Beschlüsse einer geregelten Fortführung der Staatsverwaltung Störungen zu bereiten, ferne; nahe aber der dringende Wunsch, daß möglichst bald zu einer geregelten Führung der Verwaltung, namentlich in Beziehung auf die Finanzen, zurückgekehrt und durch eine allen Theilen der Monarchie gerechte Politik der äußere Frieden erhalten, der innere wieder hergestellt werden möge.

Die vereinigten Ausschüsse glauben hiernach der Versammlung nicht anrathen zu dürfen, auf die Behandlung der Gesetzentwürfe in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, wie sie jetzt vorliegen, näher einzugehen. Sie geben vielmehr der Versammlung anheim, dieselbe wolle zuvörderst bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst beantragen:

1) Se. Majestät der König wolle der Ständeversammlung noch in dieser Diät den Entwurf eines dem Bundesbeschluß vom 8. März 1860 entsprechenden Gesetzes, betreffend die provisorische Stellung des Herzogthums Holstein hinsichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Dänischen Monarchie bis zur definitiven Ordnung der Verfassungsverhältnisse der Monarchie, vorlegen lassen.
2) Se. Majestät der König wolle Allergnädigst für den Fall, daß es Allerhöchstdemselben unthunlich erscheinen möchte, dem allerunterthänigsten Antrage sub 1 noch in dieser Diät Folge zu geben, der Ständeversammlung die Zusicherung zu ertheilen geruhen, daß in Betreff der Gesetzgebung wegen der Zoll- und Schifffahrtsabgaben und namentlich auch in Betreff des Gebietes, auf welches dieselben sich zur Zeit erstrecken, bis zur definitiven Ordnung der Verfassungsverhältnisse der Monarchie keine Veränderung ohne Zustimmung der Stände des Herzogthums Holstein vorgenommen werden solle.

W. H. Bokelmann. Baudissin. Dr. Behn. Knoop. F. v. Levetzow. E. Lorentzen. L. Meyn. Preusser. Reincke. G. Rendtorff. Scharmer. Semper. Wyneken. Ernst Reventlow.

№ 9.

Ausschuß-Bericht

über den Entwurf eines Patents, enthaltend einige Bestimmungen zu den §§ 6 und 9 der Verordnung vom 30. August 1859, betreffend die Form letztwilliger Verfügungen.

Erstattet Itzehoe, den 11. Febr. 1863.

Da nach der Verordnung vom 30. August 1859, betreffend die Form letztwilliger Verfügungen, die Stempelabgabe für stempelpflichtige Testamente nicht gleich bei der Testamentserrichtung, sondern erst nach dem Tode des Testators erlegt zu werden braucht, so muß zugleich genügende Sicherheit dafür getroffen werden, daß diese Abgabe später auch wirklich aus seinem Nachlasse an die Staatscasse entrichtet werde. Die Verordnung sucht diese Sicherheit theils durch die Verpflichtung zur Deposition solcher Testamente, theils durch die Bestrafung ihrer Unterlassung als einer Stempelcontravention zu erreichen.

Nach den Motiven sind nun die in den §§ 6 und 9 der Verordnung enthaltenen Vorschriften dazu nicht für ausreichend befunden, und der dem Ausschuß zur Prüfung übergebene Entwurf sucht diesem Uebelstande durch entsprechende neue Bestimmungen abzuhelfen. Im Allgemeinen hat der Entwurf das Richtige getroffen und der Ausschuß ihm deshalb auch da beigestimmt, wo wirkliche Lücken und Unbestimmtheiten durch ihn ausgefüllt und beseitigt werden. Abweichender Meinung ist der Ausschuß nur mit Rücksicht auf § 1, und erlaubt sich über

diesen, sowie über die folgenden Paragraphen Nachstehendes zu bemerken:

Im § 1 nimmt der Ausschuß an der Bestimmung Anstoß, daß ein aus dem Depositum zurückgenommenes Testament bei Vermeidung der Strafen einer Stempelpapiercontravention binnen 3 Wochen, vom Tage der Zurücknahme an gerechnet, von Neuem deponirt werden soll. Nach Ausweis der Motive beruht diese Bestimmung auf einem offenbaren Mißverständnisse. Denn der § 6 der Verordnung vom 30. August 1859 bestimmt nicht, wie die Motive meinen:

> „daß die stempelpflichtigen Testamente innerhalb 3 Wochen zu deponiren seien, widrigenfalls sie als ordnungswidrig auf ungestempeltem Papier ausgefertigt anzusehen,"

sondern verlangt im Gegentheil nur:

> daß diese Deposition noch bei Lebzeiten des Disponenten erfolge.

Die im § 6 erwähnte dreiwöchige Frist, welche dem Irrthum zum Grunde zu liegen scheint, betrifft einen Ausnahmefall, für den die Deponirungsfrist aber nicht verkürzt, sondern zu Gunsten der Erben des Testators noch verlängert wird. Läßt man daher die genannten, nur durch einen Irrthum in den Entwurf gelangten Worte: „innerhalb 3 Wochen, vom Tage der Zurücknahme an gerechnet," aus dem § 1 fort, so bringt man ihn nicht nur in Uebereinstimmung mit seinem Vorbilde, dem § 6, sondern man spricht dann zugleich in ihm das allein richtige Princip aus, daß die Deponirung und Wiederdeponirung von Testamenten sich gesetzlich ganz gleich stehen, ihre Vornahme an die gleichen Fristen gebunden, ihre Unterlassung mit den nämlichen Strafen geahndet werden sollen. Im Grunde sagt der § 1 in solcher Fassung freilich nur, was eine richtige Auslegung des § 6 auch ohne die neue Vorschrift schon jetzt ergiebt, da der § 6 offenbar nicht auf den Act der Deponirung, sondern darauf allein Gewicht legt, daß das Testament sich im Augenblick des Todes des Testators im Depositum befinde, und ein deponirt gewesenes, aber nicht wieder deponirtes Testament deshalb schon nach bestehender Gesetzgebung der Contraventionsstrafe unterliegen würde. Der § 1 füllt mithin keine eigentliche Lücke aus und könnte deshalb ohne Schaden füglich ganz ausfallen. Der Ausschuß erklärt sich jedoch für seine Aufrechterhaltung, um in ihm das Princip der rechtlichen Gleichstellung der Deponirung und Wiederdeponirung stempelpflichtiger Testamente hinsichtlich ihrer Fristen und hinsichtlich der Folgen ihrer Unterlassung ausdrücklich feststellen zu können, und schlägt deshalb vor, ihm folgende Fassung zu geben:

> „Eine letztwillige stempelpflichtige Verfügung, wozu kein Stempelpapier verwandt worden, soll auch dann als verordnungswidrig auf ungestempeltem Papier ausgefertigt angesehen werden, wenn selbige aus dem Depositum zurückgenommen und weder cassirt, noch bei Lebzeiten des Disponenten, oder falls er vor Ablauf von 3 Wochen nach der Zurücknahme mit Tode abgehen sollte, nicht binnen 3 Wochen nach seinem Tode von Neuem deponirt worden ist."

Den § 2 erkennt der Ausschuß mit den Motiven als eine nothwendige Ergänzung der Strafbestimmung

des § 6, 2 an, erklärt sich deshalb mit seinem Inhalte einverstanden. Die durch nicht rechtzeitige Deponirung des Testaments vom Testator begangene Rechtswidrigkeit kann durch die unter solchen Umständen erfolgende Repudiation der Erben um so weniger gehoben werden, als auch in ihr wiederum nur eine neue Rechtsverletzung, nämlich eine offenbare Umgehung des Gesetzes, liegt, und die vom Erblasser verwirkten Strafen sich durch Connivenz der Erben hinterher nicht abwenden lassen.

Auch gegen die Vorschrift des § 3 findet der Ausschuß nichts zu erinnern, da sie auf dem richtigen Rechtsgrundsatze beruht, daß die Stempelpflichtigkeit eines Testamentes sich ebenso, wie alle seine übrigen Erfordernisse, nach dem Zeitpuncte der Testamentserrichtung richten und darüber wieder allein die damaligen Statuta personalia des Testators entscheiden. Daß es nach den Motiven diesem freistehen soll, sein früher errichtetes stempelpflichtiges Testament zu jeder Zeit und selbst dann zurückzunehmen, wenn es in der Absicht geschieht, es durch ein neues stempelfreies Testament zu ersetzen, findet der Ausschuß nicht nur an sich richtig, sondern selbst finanziell unbedenklich. Denn je mehr die Testamentserrichtung erleichtert und je weniger die freie Disposition über bereits gefaßte und deponirte Testamente beschränkt wird, desto mehr Testamente werden erfahrungsmäßig errichtet, desto mehr werden in Todesfällen vorgefunden, und desto größer ist die Einnahme, welche der Staat durch ihre Nachstempelung erhebt.

Die im § 4 enthaltene Bestimmung, welcher der Ausschuß ebenfalls beitritt, rechtfertigt sich außer durch die in den Motiven dafür angegebenen Gründe insonderheit durch die Erwägung, daß die Stempelabgabe für Testamente nach der Verordnung vom 30. August 1859 nicht erlassen, sondern vom Staate nur bis zu einem bestimmten Zeitpuncte einstweilen creditirt werden soll. Der Moment, wo der Credit aufhört, also die Pflicht zur Zahlung eintritt, fiel nach dem bisherigen Gesetze stets mit dem Tode des Testators zusammen. Es steht aber kein juristisches Bedenken entgegen, den obigen Credit für gewisse Testamente der Zeit nach zu verkürzen und festzusetzen, daß im Fall der gemeinschaftlichen Testamentserrichtung der Längstlebende auch für sein eigenes Testament den Credit für die Stempelabgabe nicht bis zu seinem eigenen, sondern nur bis zum Tode seines Mitestators genießen und also schon bei Lebzeiten die Stempelgebühr für seine letztwillige Disposition erlegen solle.

Mit Rücksicht auf vorstehende Bemerkungen trägt der Ausschuß darauf an, die Ständeversammlung wolle beschließen:

> an Se. Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu richten:
>
> > daß der vorstehende Entwurf mit der vorgeschlagenen Fassung des § 1 zum Gesetze erhoben werde.

W. E. Wiggers, Knoop. d'Aubert.
Berichterstatter.
Chr. Rantzau. A. Reventlow.

№ 10.

II. Bericht der Petitions-Committee,

betreffend:

1) 116 gleichlautende Petitionen aus Rendsburg um nachdrückliche Befürwortung der schleunigsten Einführung des Deutschen Turnens als obligatorischer Unterrichtsgegenstand in allen Schulen des Herzogthums Holstein.
2) Die Petition des Dr. de la Motte, betreffend Rückzahlung der an die Leibrenten- und Versorgungsanstalt eingezahlten Prämiengelder, Bewilligung einer Pension, eventualiter Unterstützung aus dem Invalidenfond.
3) Zwei Gesuche des Kaufmanns J. H. Schultz in Rendsburg und des Tischlermeisters und Landmanns N. H. Möller in Segeberg: die Ständeversammlung wolle bei Sr. Majestät dem Könige die Vorlage eines Gesetzentwurfes beantragen, wodurch die Bedachung mit Croggon's Patent-Asphaltfilz für Stadt und Land gestattet werde.
4) Die Petition des Pastors Jessin in Elmschenhagen, daß die Administration der allgemeinen Holsteinischen Schullehrerwittwencasse von nun an jährlich in einem öffentlichen Blatte von der Verwaltung besagter Casse Rechnung ablege.
5) Die Petition des Altonaischen Kaufmanns und Besitzers einer Korn-Wassermühle in Reinbeck, H. W. Lange, um Verwendung der Ständeversammlung für Aufhebung des Landzolles in dem Herzogthum Lauenburg.
6) Die Petition des H. Kühl, C. Eisenhöfer und der Wittwe Bock vor Rendsburg: die Ständeversammlung wolle beschließen, eine Bitte an Se. Majestät den König zu richten, daß den Petenten die in Folge militairischer Anordnungen im Jahre 1851 erlittenen Verlüste auf Grund der darüber aufgenommenen gerichtlichen Taration vergütet werden möchten.
7) Die Petition des Pastors Jessin in Elmschenhagen, daß gesetzlich bestimmt werde, wie groß der Capital- und Reservefond der Holsteinischen Schullehrer-Wittwencasse sein solle, ehe alle Zinsen davon nebst den jährlichen Beiträgen der Schullehrer an die vorhandenen Wittwen und event. an deren unconfirmirte Kinder jährlich rein aufgetheilt werden sollen.

Erstattet Itzehoe, den 12. Febr. 1863.

1. Die Bittsteller führen aus:

Es sei die Ueberzeugung von der ungemeinen Wichtigkeit der Ausbildung des Körpers für die geistige Entwickelung des Menschen immer allgemeiner anerkannt worden. Dieselbe sei gleichfalls für die Gesundheit von Bedeutung.

Das Deutsche Turnen bewirke vor allen andern Leibesübungen eine allseitige Ausbildung des Körpers.

Es müsse für alle Menschen, die nicht durch Gebrechen gehindert sind, Sitte und Pflicht werden, von Kindheit an ihre leiblichen Anlagen auszubilden, wie ihre geistigen.

Dazu bedürfe es der Hülfe des Staates, und dieser sei ebenso berechtigt und verpflichtet, für die leibliche, wie für die geistige Entwickelung seiner Angehörigen zu sorgen.

Die Bittsteller weisen schließlich auf eine Anzahl anderer Deutschen Staaten hin, in denen durch Zusammenwirken der Volksvertretungen und Regierungen das von ihnen Gewünschte erreicht sei.

Der Ausschuß kann sich im Allgemeinen der Darstellung der Bittsteller anschließen. Er glaubt noch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Königl. Regierung seit längerer Zeit mit der Bearbeitung eines neuen Schulgesetzes beschäftigt ist, und beantragt:

die Ständeversammlung wolle die Gesuche der Bittsteller zur Berücksichtigung empfehlen.

2. Bereits in der vorigen Diät wandte sich der Licent. med. de la Motte, früher Militairarzt, jetzt zu Schaffstedt im Kirchspiel Albersdorf wohnhaft, an die Ständeversammlung mit der rubricirten Bitte, und wiederholt dieselbe jetzt, weil seine Petition damals unerledigt blieb.

Der Petent wurde im Jahre 1845 als Unterarzt beim 2. Artillerieregiment in Rendsburg angestellt und mußte in Folge dessen seiner Wittwe bei der Leibrenten- und Versorgungsanstalt in Kopenhagen eine Ueberlebungsrente von 100 ℛ sichern. Die jährliche Prämie von 27 ℛ 35 ß wurde bis Februar 1848 mittelst Abzuges von der Gage vom Regiment direct bezahlt. Von 1848—1851 ist die Prämie laut Quittung bei der Hauptcasse zu Rendsburg berichtigt worden. Spätere Einzahlungen hat die Hauptcasse nicht annehmen wollen, und die Leibrenten- und Versorgungsanstalt schickte gleichfalls eine eingezahlte Jahresprämie zurück mit dem Bemerken, daß nach den Bestimmungen des Instituts die Police wegen versäumter Prämieneinzahlung als erloschen angesehen werden müsse. Das Finanzministerium bewilligte schließlich auf Bitten des Petenten Rückzahlung der an die Hauptcasse eingezahlten Beträge zum Belaufe von 42 ℛ 25 ß. Weitere Zurückzahlung von früher eingezahlten Beträgen, welche Petent auf 121 ℛ 89 ß berechnet, hat dasselbe zu bewilligen verweigert.

Petent beantragt nunmehr, die Ständeversammlung wolle sich dahin für ihn verwenden, daß auch die früher von ihm eingezahlten Jahresprämien ihm möchten zurückerstattet werden.

Es dürfte aber dieser Antrag ein solcher sein, auf welchen, ihren Statuten gemäß, die Leibrenten- und Versorgungsanstalt einzugehen nicht verpflichtet ist. In die Leibrenten- und Versorgungsanstalt, errichtet 1842 unter Königl. Garantie, kann freiwillig jeder Einwohner

des Königreichs Dänemark, der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, auch Bewohner anderer Länder mit den hiesigen entsprechenden Mortalitätsverhältnissen eintreten, z. B. Schweden, Preußen ꝛc. Nur den Beamten ist anderweitig die Verpflichtung zum Eintritt auferlegt. Alle Zahlungen an die Anstalt geschehen in Kopenhagen. Auf Verlangen können jedoch auch bei der Hauptcasse in Rendsburg und bei der Centralcasse in Ratzeburg Einschüsse für Rechnung der Anstalt angenommen werden. Alle Zahlungen sind nach § 11 der Statuten an dem in der Police ausdrücklich angegebenen Zahlungstage zu entrichten, und nur die Nachzahlung der verfallenen Prämiengelder innerhalb 14 Tagen giebt den Interessenten das Recht, unter den früheren Bedingungen Mitglieder der Anstalt zu bleiben. Der § 12 der Statuten bestimmt, daß die Interessenten, welche die jährliche Prämie nicht zu der bestimmten Zeit bezahlt haben, angesehen werden, als wenn sie mit der Zahlung der Prämie aufhören zu wollen erklärt hätten, und die bedungene Versorgung wird nach Maßgabe der bereits gezahlten Prämien heruntergesetzt. Danach ist also zur Rückzahlung der eingezahlten Prämiengelder die Versorgungsanstalt nicht pflichtig, sondern nur eintretendenfalles zur Auszahlung einer entsprechend herabgesetzten Wittwenpension, worauf sie statutenmäßig zur Ausstellung einer neuen Police pflichtig ist.

Auch die Bitte um Pensionirung, da der Petent, ein noch jetzt rüstiger Mann, sich noch vor kurzer Zeit um eine feste Anstellung zur Besorgung einer größeren Landpraxis beworben hat, dürfte keine Aussicht auf Gewährung haben. Aus diesem Grunde möchte ebenso die Bitte um Unterstützung aus dem Invalidenfond wegen Harthörigkeit, als angebliche Folge von Strapazen im Felde, aus diesem Fond nicht bewilligt werden können, und beantragt der Ausschuß somit

Uebergang zur Tagesordnung.

3. Der erste der Petenten hat sich bereits im Jahre 1859 mit derselben Petition an die Ständeversammlung gewandt. Die Begründung seiner Bitte ist fast gleichlautend mit seiner damaligen Motivirung: er sucht im allgemeinen, wie im eigenen Interesse nachzuweisen, daß die Filzbedachung vermöge ihrer Leichtigkeit, Billigkeit und Dichtigkeit jeder andern Bedachung vorzuziehen sei; die Annahme, daß sie feuergefährlicher, sei unbegründet. Der Asphaltfilz brenne nicht, verkohle nur langsam bei großer Hitze, schließe brennende Räume längere Zeit vom Zutritt der Luft ab; durch seine flache Legung erleichtere er das Löschen brennender Gebäude.

Die zweite Petition führt namentlich aus, wie nachtheilig für den ackerbautreibenden Städter die Bedachung seiner Gebäude durch kalkunterstrichene Pfannen sei: das Korn zunächst dem Dache leide durch Feuchtigkeit und einbröckelnden Kalk, das Dach selbst durch das Andrücken des Korns. Der Petent führt ferner an: er sei durch den Ankauf von 17 Tonnen Landes genöthigt gewesen, sein mit Strohdach versehenes landwirthschaftliches Gebäude zu vergrößern; ein Gesuch, dieses Gebäude statt mit Stroh jetzt mit Asphaltfilz decken zu dürfen, sei abschlägig beschieden, dagegen ihm aufgegeben worden, bis Neujahr 1862 das Strohdach zu beseitigen und statt

dessen sich der Pfannen oder einer andern gesetzlichen Bedachung zu bedienen; das Gebäude sei nun zu leicht und zu weitfachig für ein Pfannendach gebaut, und somit drohe ihm die Nothwendigkeit, das vorhandene Gebäude abreißen und durch ein neues ersetzen zu müssen. Er habe sich darauf nochmals schriftlich an das Königl. Ministerium gewandt und sei schließlich selbst nach Kopenhagen gegangen, wo ihm erwidert worden, es sei bereits einer Commission aufgetragen, über den Werth des Asphaltfilzes als Dachbedeckung Untersuchungen anzustellen und eventuell Vorschläge wegen Freigebung des Gebrauchs desselben behufs Vorlage an die Ständeversammlung auszuarbeiten. Auf die Bitte, die Strohbedachung bis zur Erledigung dieser Angelegenheit beibehalten zu dürfen, sei ihm eine Frist bis zum 1. Jan. 1863 gestellt.

Angelegt ist dieser Petition eine Aussage des Gastwirths Voß in Segeberg, welcher den Umstand, daß beim Brande seines Hauses ein Anbau desselben der Wirkung des Feuers entzogen werden konnte, der Asphaltfilzbedachung desselben zuschreibt, ferner ein Schreiben des Inspectors der Segeberger Gasanstalt, welcher bescheinigt, daß das Retortenhaus daselbst, in welchem beständig mit Feuer gearbeitet werde, mit Asphaltpappe gedeckt sei, deren Dauerhaftigkeit er lobt und welche er für nicht feuergefährlich hält.

In diesem Sinne spricht sich auch ein der ersten Petition beigelegtes Gutachten des Bremer Architekten Warnecke aus.

Der Ausschuß setzte sich hierauf mit dem Bauinspector Krüger in Correspondenz und erbat sich das Gutachten desselben über die in Rede stehende Bedachung. Die Antwort desselben besagt: er habe zwar keine Proben über die Feuergefährlichkeit derselben angestellt, indessen sei dieses in andern Ländern vielfach geschehen und solle stets günstige Resultate geliefert haben. Er habe vielfach, wo es sich um die rasche Herstellung einer leichten und in erster Anlage billigen Bedachung gehandelt, gute Steinpappe oder guten Asphaltfilz empfohlen und sei der Ueberzeugung, daß bei vorschriftsmäßiger Ausführung die mit jenem Material eingedeckten Dächer bei weitem weniger feuergefährlich seien als Stroh-, Reth- oder Schindeldächer, ja selbst nicht gefährlicher als gewöhnliche Ziegeldächer.

Es konnte dem Ausschusse nicht sowohl darum zu thun sein, sich über die anderweitigen Vortheile oder Nachtheile einer Bedachung mit Asphaltfilz oder einem diesem entsprechenden Material — Zeolithsteinpappe, Asphaltpappe — zu instruiren. Es würde dieses vorkommendenfalls Sache jedes einzelnen Bauunternehmers sein; es kam für ihn darauf an, festzustellen, ob das gedachte Material als Bedachung feuergefährlich sei oder nicht. Nach den Erfahrungen, die man in andern Ländern, unter andern in Preußen und Mecklenburg, zum Theil auch hier zu Lande gemacht, nach dem Gutachten von Architekten, insbesondere des Landbauinspectors, nach allen Privaterkundigungen, welche er hat einziehen können, ist er zu der Ueberzeugung gekommen, daß die durch die Petitionen befürwortete Bedachung in Betreff ihrer Feuergefährlichkeit den Ziegeldächern zur Seite gestellt werden kann. Da nun einem vielfach herantretenden Bedürfniß

abgeholfen würde, wenn das gedachte Material zur Dachbedeckung freigegeben würde, so trägt der Ausschuß darauf an:

die Versammlung wolle beschließen, die vorliegende Petition dem Königl. Herrn Commissair zur Berücksichtigung zu empfehlen.

4. In dem Gesuch ist erwähnt, daß man von jeder Verwaltung öffentlicher Gelder eine öffentliche jährliche Rechnungsablage erwarten müsse, diese aber seit Stiftung der allgemeinen Holsteinischen Schullehrerwittwencasse vom 8. April 1856 nicht erfolgt sei. Die bei dieser interessirten Schullehrer und Schullehrerwittwen dürften eine solche Veröffentlichung um so mehr erwarten, da der von den Interessenten zu leistende Jahresbeitrag mit der Diensteinnahme der meisten Schullehrer und mit der ihren Wittwen zugesicherten Pension in gar keinem Verhältnisse zu stehen scheine. Damit die Beikommenden ihr Vertrauen zu der gedachten Anstalt bewahren und die ihnen auferlegten Opfer gern bringen, sei es wünschenswerth, daß die Administration der Holsteinischen Schullehrerwittwencasse jährlich in einem öffentlichen Blatte von der Verwaltung der Casse Rechnung ablege. Der Ausschuß, indem er die Frage, in wie weit der normirte Jahresbeitrag mit der zugesicherten Pension im Mißverhältnisse stehe, auf sich beruhen läßt, ist des Erachtens, daß eine jährliche öffentliche Rechnungsablage an sich wünschenswerth sei, hält dieselbe aber um so mehr für erforderlich, weil hier nach § 7, 3 des betreffenden Gesetzes vom 8. April 1856 eine Abgabe, welche von sämmtlichen Schulcommünen des Herzogthums jährlich geleistet wird und je nach den Umständen herabgesetzt oder erhöht werden kann, in Betracht kommt, und erlaubt sich daher zu beantragen:

die Ständeversammlung wolle das Gesuch als zur Gewährung geeignet dringend befürworten.

5. Der Kaufmann Lange sagt in seiner Petition, daß die Erhebung des Lauenburgischen Landzolles ihn für seine Mühle in Reinbeck besonders stark treffe, wogegen die Lauenburger Müller von diesem Zolle eximirt seien; auch die Waaren und Sachen, welche von Hamburg oder Bergedorf pr. Eisenbahn kommen oder durch das Lauenburgische dahin gehen, sollen dem Zolle nicht unterworfen sein. Lange allein habe im Finanzjahre 1857—58 von den 8355 ℛ Pr. Crt., welche der Zoll im Ganzen eintrage, ca. 1000 ℛ zu zahlen gehabt; die Hamburger und Bergedorfer wären, wie bereits gesagt, von diesem Zolle befreit und könnten deshalb den Waizen billiger als der Supplicant von Mecklenburg, ungeachtet der größeren Entfernung, beziehen. Der Petent legt eine Broschüre des Stadtsecretairs Laage in Ratzeburg bei, welcher im Interesse des Herzogthums Lauenburg selbst die Nothwendigkeit der Aufhebung oder Ablösung dieses veralteten Zolles voller Exemtionen, welcher eigentlich mehr Geleitgeld als Zoll sei, nachzuweisen bemüht ist.

Die Committee muß nach Allem, was derselben vorliegt, das Veratorische und Ungeregelte des Lauenburger Landzolles anerkennen, welcher die Bewohner Holsteins in Beziehung zu dem Herzogthum Lauenburg in eine nachtheiligere Stellung versetzt, wie die Hamburgischen Staatsbürger. Der Kaufmann Lange hat sich in dieser Angelegenheit bereits an das Königl. Generalzolldirectorat um Abhülfe gewandt, ist jedoch abschlägig beschieden. In der Holsteinischen Ständeversammlung kam eine Petition ähnlichen Inhalts bereits 1856 zur Sprache; damals ward dieselbe als zur Zeit zur weiteren Berathung nicht geeignet ad acta gelegt, wobei der Petent von dem Präsidenten darauf hingewiesen wurde, sich in dieser Angelegenheit an Se. Majestät den König selbst zu wenden.

(Ständezeitung von 1855—56, S. 298, 326.)

Ob dies geschehen, geht nicht aus der Petition hervor. Die Committee sieht nun zwar, da der Zoll ein Lauenburgischer ist, die Unzulässigkeit ein, über die Aufhebung desselben Beschlüsse zu beantragen, dennoch glaubt dieselbe, auf den von dem Petenten gestellten Antrag:

„die Ständeversammlung wolle angewandt sein, dahin zu wirken, daß der Lauenburgische Landzoll aufgehoben werde,"

nicht den Uebergang zur Tagesordnung proponiren zu dürfen, vielmehr bei dem nachtheiligen Verhältniß, worin Holsteinische Unterthanen in einem unter derselben Regierung wie das Herzogthum Holstein stehenden Lande fremden Staatsangehörigen gegenüber sich befinden, wodurch die Interessen Holsteins verletzt werden, darauf antragen zu müssen:

die geehrte Versammlung wolle beschließen, die Petition des Kaufmanns Lange der Regierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

6. Die Petenten, welche Inhaber von Gärten vor dem Kronwerker Thor bei Rendsburg sind, führen an, daß in Folge der bekannten Ereignisse im Jahre 1850 die Einfriedigungen, Bäume und Gesträuche ihrer Gärten umgehauen, zerstört, zu Verhauen benutzt und durch ihre Gärten Colonnenwege angelegt seien. Es hätten Taxationen dieser Schäden Statt gefunden, worüber sie jedoch keine Belege beibringen könnten; aus dem Gedächtniß und mit größter Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit ihrer Angaben würden diese Schäden insgesammt 2043 ℛ 21 ß R.-M. betragen.

Die Petenten führen ferner an, daß sie sich 1850 an die damals bestehende Statthalterschaft, 1851 an die oberste Civilbehörde, später an das von verschiedenen Herren geleitete Holsteinische Ministerium zu wiederholten Malen gewandt hätten, endlich auch schon an die Holsteinische Ständeversammlung, aber immer ohne Erfolg. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß die Ständeversammlung in einer früheren Diät ihre Bitte als begründet anerkannt und dem Königl. Ministerium empfohlen habe, sowie in Betracht einer der jetzigen Diät vorgelegten Verfügung, wonach andere im Jahre 1850 entstandene Kriegsschäden vergütet werden sollten, tragen die Bittsteller ihre erwähnte Bitte der Ständeversammlung abermals vor.

Es haben nun bereits im Jahre 1853 die Petenten in Gemeinschaft mit 6 andern eine auf Vergütung der Kriegsschäden, die sie erlitten, gerichtete Petition bei der Holsteinischen Ständeversammlung eingereicht, worüber damals, weil durch nichts belegt, zur Tagesordnung übergegangen wurde.

Im Jahre 1856 wiederholten dieselben Petenten mit 4 andern ihr Gesuch, wobei sie eine große Menge von Belegen beibrachten; unter diesen Belegen fand sich eine Resolution vom 29. Octbr. 1853, die gerade die drei jetzt wieder petitionirenden Eisenhöfer, Kühl und Wwe. Bock betrifft, worin das Ministerium erklärt, sich überall nicht veranlaßt finden zu können, auf die von ihnen wiederholt vorgetragenen Bitten näher einzutreten.

In dem darauf erstatteten Bericht der Petitionscommittee ist gesagt: da Andere, die durch den Krieg Verlüste erlitten haben, entschädigt worden wären, sei der Ausschuß, ohne die Frage erörtern zu können, ob die Grundstücke der Petenten innerhalb der Demarcationslinie der Festung belegen sein möchten, welche bei der Feststellung der Schäden ihre Erledigung finden müßte, zu dem Antrag gekommen:

> dem Königl. Ministerium die Entschädigungsansprüche der 7 Petenten zur nochmaligen Inbetrachtnahme zu empfehlen,

welcher Antrag von der Ständeversammlung angenommen ward.

Die Darstellung der Petenten in ihrer jetzt vorliegenden Petition, daß ihre Bitte von der Ständeversammlung von 1856 als begründet anerkannt und dem Ministerium empfohlen sei, ist also nicht correct; ihr Gesuch ist dem Ministerium nur zur nochmaligen Inbetrachtnahme empfohlen, ohne daß die Ansprüche als begründet anerkannt worden wären, worüber im Gegentheil Zweifel geäußert wurden.

Im Jahre 1861 petitionirte einer der früheren 7 Petenten, J. R. Löpthien, abermals, wobei derselbe sagte, daß das Königl. Ministerium, nachdem demselben der Beschluß der Ständeversammlung von 1856 zugestellt worden, resolvirt habe, daß auf die Bitte der Supplicanten nicht eingetreten werden könne. In der Königl. Eröffnung an die 10. Holsteinische Ständeversammlung, d. d. 30. Decbr. 1858, ist dieser Sache keine Erwähnung zu Theil geworden. Löpthien behauptet auch, daß die Bestimmungen des Rescripts vom 25. Septbr. 1837, wonach den Eigenthümern von Grundstücken, die innerhalb der Demarcationslinie, 2000 Ellen vom Glacis der Festung, belegen sind, die Befugniß, Anspruch auf Schadensersatz sowohl für innerhalb dieser Linie erbaute Häuser wie angepflanzte Bäume ꝛc. im Fall der Zerstörung zu Kriegszwecken zu erheben nicht zusteht, zwar auf seine Besitzung, die weiter entfernt von Rendsburg belegen, nicht anwendbar sei, daß dagegen die Grundstücke der früheren Mitunterzeichner, der jetzigen Petenten, innerhalb dieser Demarcationslinie belegen wären.

Die Bittsteller, denen ohne Zweifel aus den früheren Verhandlungen die Bedenken, die sich wegen der Belegenheit ihrer Gärten innerhalb der Demarcationslinie erhoben haben, bekannt geworden sind, erwähnen derselben nicht. Es kann nun nicht Aufgabe des Petitionsausschusses sein, auf die Untersuchung dieser Frage einzugehen; vielmehr wäre es Pflicht der Bittsteller gewesen, die Ständeversammlung darüber aufzuklären. Abgesehen davon, daß die Petenten den Beschluß der

Ständeversammlung vom Jahre 1856 nicht richtig anführen und des abschlägigen Ministerialbescheides von 1856 nicht erwähnen, findet sich der Ausschuß schon aus dem Grunde, daß dieselben auch diesmal nicht erwähnen, ob ihre Gärten innerhalb oder außerhalb der Demarcationslinie belegen sind, der Ausschuß also nicht hinreichend instruirt ist, veranlaßt darauf anzutragen, daß die geehrte Versammlung

> zur Tagesordnung übergehen wolle.

7. Nach § 12 des Gesetzes vom 8. April 1856 soll der Capitalfond der Holsteinischen Schullehrerwittwencasse möglichst vergrößert und auf die baldige Herstellung eines angemessenen Reservefonds Bedacht genommen werden. Petent erkennt die Zweckmäßigkeit dieser Vorschrift an, glaubt aber, es sei nicht die Meinung, daß Capital- und Reservefond zur Belästigung der jetzt contribuirenden Schullehrer und zum Nachtheile der jetzt Unterstützung genießenden Wittwen auf jede nur mögliche Höhe gesteigert werden soll, sondern daß das Gesetz den Ausdruck „möglichst" durch das Vermögen der Schullehrer und durch das Bedürfniß der Wittwen näher bestimmt haben wolle. Da es nun unbillig sei, daß die jetzt im Amte stehenden Schullehrer zur Verkürzung der jetzigen Schullehrerwittwen, aber zum Besten künftiger Schullehrer und ihrer Wittwen, der Casse ein jährliches Opfer bringen, welches mit der Diensteinnahme der meisten Schullehrer in keinem Verhältnisse stehe, die einer Schullehrerwittwe durchs Gesetz zugesicherte Jahrespension von 40 ℛ aber unzureichend sei, so sei es im Interesse der Schullehrer und ihrer Wittwen wünschenswerth, daß gesetzlich bestimmt werde, wie groß der Capital- und Reservefond sein solle, ehe alle Zinsen davon nebst den jährlichen Beiträgen an die Wittwen und event. an deren unconfirmirte Kinder jährlich rein aufgetheilt würden. Der Ausschuß hält die Auffassung des § 12 des Gesetzes in der vorliegenden Petition nicht für eine richtige. Auch wenn gesetzlich bestimmt würde, wie groß der Capital- und Reservefond sein solle, würde nach dem Gesetze nicht folgen, daß von da an, daß der hinlängliche Capital- und Reservefond gesammelt wäre, die Zinsen und Beiträge an die Wittwen und unconfirmirten Kinder jährlich rein aufgetheilt werden; vielmehr würde alsdann gesetzlich zu bestimmen sein, ob die jährlichen Abgaben der Schulcommünen, welche zur Vermehrung des Capital- und Reservefonds das Meiste beitragen, herabzusetzen sind. Eine Erhöhung der im § 11 festgesetzten Pensionen würde nur durchs Gesetz eintreten können. Da nun zur Zeit nichts über die Größe des gesammelten Capital- und Reservefonds bekannt ist, weil jede öffentliche Rechnungsablage fehlt, so beantragt der Ausschuß

> Uebergang zur Tagesordnung.

Semper. A. Balemann. v. Reßmer-Salbern. Dr. Behn. N. M. Pflueg. Chr. Rantzau. Holstein.

by Google

№ 11.

Ausschuß-Bericht

über den von der Regierung vorgelegten Entwurf einer Verfügung,

betreffend die in den Städten Altona und Kiel bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handelssocietäten, Handelsfirmen, anonymen Gesellschaften und Procuren zu beschaffenden Anzeigen.

Erstattet den 13. Febr. 1863.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist veranlaßt durch einen schon vor mehreren Jahren von der Gesellschaft der Commerzirenden in Altona gestellten und seitdem von dort aus dringender erneuerten Antrag. Der Magistrat in Kiel hat in Uebereinstimmung mit dem dortigen Handels- und Industrieverein sich dem auf die Sanctionirung von Handelsregistern gerichteten Wunsche angeschlossen. Das Holsteinische Obergericht und das Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht haben sich mit jenen Anträgen einverstanden erklärt. In allen Anträgen ist gleichmäßig der Wunsch ausgedrückt, daß die fragliche Einrichtung der Hamburger Verordnung vom 15. Octbr. und 28. Decbr. 1835 „wegen der bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handelssocietäten, Handelsfirmen, anonymen Gesellschaften und Procuren bei dem Handelsgerichte zu beschaffenden Anzeigen" nachgebildet werde. Diesem Wunsche entspricht die Regierungsvorlage vollständig, denn der Entwurf ist genau jenem Hamburger Gesetze angepaßt.

Inzwischen ist der Entwurf eines allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches von der durch die Bundesversammlung berufenen Commission vollendet, welcher in Tit. 2, Art. 12–14, Tit. 3, Art. 45, 46, 86–89, 152–156, 209–212 über Handelsregister und Handelsfirmen umfassendere Bestimmungen enthält, als solche in der Regierungsvorlage geboten werden. Die Motive des Entwurfes bemerken darüber, daß bei der über Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuches in Holstein Statt findenden Ungewißheit ein Grund gegen die Vorlage daraus um so weniger zu entnehmen sei, da die beantragte Verfügung den demnächstigen Uebergang zu den umfassenderen Bestimmungen des Deutschen Handelsgesetzbuches nur erleichtern könne.

Nach Prüfung der Vorlage glaubt der Ausschuß, im Wesentlichen sein Einverständniß mit den Motiven und für Annahme des Gesetzentwurfes sich aussprechen zu müssen. Daß derselbe nur für die Städte Altona und Kiel vorgeschlagen ist, hat kein Bedenken verursachen können, weil nach § 18 es der Regierung vorbehalten wird, sobald sich ein desfälliges Bedürfniß herausstellen sollte, die Extension der Verfügung auf andere Städte und Ortschaften auch im administrativen Wege geschehen zu lassen.

In §§ 1 und 3 ist neben dem Magistrate der Vorsitzende desselben für die Entgegennahme der zu deponirenden Documente und der Anzeigen, sowie für die

Führung der Protocolle bezeichnet. Die Verhältnisse in den einzelnen Städten sind verschieden, und wird man am einfachsten dem Magistrate die Committirung eines seiner Mitglieder oder eines andern städtischen Beamten für jene Geschäfte überlassen. Es wird dann heißen müssen:

§ 1 im zweiten Absatze nach „kann":

von demjenigen Magistratsmitgliede oder städtischen Beamten, welchen der Magistrat damit beauftragt, geschehen.

§ 3 anstatt „bei dem Magistrate oder dem Vorsitzenden desselben":

bei dem Magistrate oder dem von diesem bestellten Mitgliede oder städtischen Beamten.

Zu § 15 wird folgender Zusatz resp. erweiterte Fassung vorgeschlagen:

hinter „Jedermann":

in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden kann und dessen wesentlicher Inhalt durch ein von dem Magistrate zu bestimmendes Localblatt wöchentlich zu veröffentlichen ist. Auch kann aus diesem Protocoll gegen Erlegung der Gebühr ein beglaubigter Extract gefordert werden.

Dieses den Bestimmungen des Deutschen Handelsgesetzbuches entsprechende Amendement rechtfertigt sich durch das öffentliche Interesse an dem Bekanntwerden der Eintragungen in das Firmenprotocoll und durch die Wichtigkeit, welche der Besitz eines sidemirten Extractes für Denjenigen haben kann, welcher geschäftliche Interessen beurtheilen oder verfolgen will.

Die dem Gesetzentwurf hinzugefügte Gebührentaxe ist dem Ausschusse als zu hoch erschienen, und dürften nach seiner Ansicht

die Ansätze im Uebrigen auf die Hälfte, die Gebühren für Einsicht des Protocolles dagegen von resp. 24 und 40 ß auf 16 und 32 ß reducirt werden.

Mit Rücksicht auf die vom Ausschusse beantragte Bewilligung von Extracten wird noch eine Gebühr hinzuzufügen sein, welche derselbe dahin vorschlägt:

für einen Protocollextract über eine Deposition oder Anzeige nach § 15 außer dem Stempelpapier 48 ß.

Der Ausschuß trägt darauf an, die Versammlung wolle beschließen:

daß die Erhebung des vorgelegten Entwurfes zum Gesetze unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Aenderungen und Zusätze bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst beantragt werde.

G. Rendtorff, Berichterstatter. **L. Meyn. Preusser. Reincke. Semper.**

Digitized by Google

№ 12.

Ausschuß-Bericht

über die Proposition des ersten Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrict

wegen Beantragung der Vorlage eines das Beweisverfahren im Civilproceß betreffenden Gesetzentwurfs.

Erstattet Itzehoe den 14. Febr. 1863.

Der Proponent bezweckt durch die von ihm gewünschte Gesetzvorlage eine Verbesserung unsers gegenwärtigen Beweisverfahrens, und zwar hauptsächlich und vorzugsweise solche gesetzliche Bestimmungen, durch welche die bisherige geheime Vernehmung der Zeugen über vorher von den Parteien abgefaßte Beweisartikel und Fragstücke abgeschafft und angeordnet wird, daß die Zeugen über die zu beweisenden Thatsachen durch den Richter in Gegenwart der Parteien und ihrer Anwälte frei vernommen werden, dergestalt daß je nach den gegebenen Antworten der Zeugen ihnen weitere Fragen vorgelegt und etwaige Mißverständnisse und Widersprüche der Zeugen mit sich selbst und untereinander durch eine wiederholte Vernehmung und etwaige Confrontation derselben möglichst gehoben werden können. Ferner wäre zu bestimmen, daß auch den Parteien und ihren Anwälten das Recht zustehen soll, auch ihrerseits zur Erreichung des Zweckes dadurch mitzuwirken, daß sie den Zeugen durch den Richter geeignete Fragen vorlegen lassen, endlich, daß die Zeugen nicht, wie jetzt, vor, sondern erst nach ihrer Vernehmung zu beeidigen sind.

Der Ausschuß fühlt sich gedrungen, der vorliegenden Proposition mit der größten Entschiedenheit das Wort zu reden. Die Mitglieder desselben wissen längst aus eigener Erfahrung, wie wenig das gegenwärtige Verfahren beim Zeugenbeweise geeignet ist, seinen Zweck, Ermittelung der Wahrheit, zu erreichen, und welche argen, erfahrungsmäßig gar nicht zu verhindernden Mißbräuche mit den jetzt üblichen Beweisartikeln und Fragstücken getrieben werden. Es wird um so weniger nöthig sein, dies hier noch specieller darzulegen, als unter den practischen Juristen unsers Landes, Richtern und Advocaten, kaum eine Meinungsverschiedenheit darüber besteht, daß unser bisheriges, gänzlich veraltetes Verfahren beim Zeugenbeweise dringender als irgend ein anderer Theil des Civilprocesses einer gesetzgeberischen Reform bedarf, wie sie in andern Staaten längst durchgeführt ist. Dies ist namentlich der Fall in Preußen, Würtemberg, Braunschweig, Hannover und Oldenburg, während in andern Staaten, so in Hessen-Darmstadt, Sachsen und Baiern, bereits Gesetzentwürfe vorliegen, die auf eine gleiche Reform gerichtet sind.

Auch das Königl. Holsteinische Obergericht hat, wie der Versammlung durch den Königl. Herrn Commissair mitgetheilt worden, jene Mängel erkannt und daher einen auf Abhülfe derselben und insbesondere auf Abschaffung der Beweisartikel und Fragstücke gerichteten Gesetzentwurf bereits ausgearbeitet, über welchen demnächst der Bericht des Königl. Oberappellationsgerichts eingezogen worden

ist. Es hat uns nun zwar überrascht, durch den Königl. Herrn Commissair zu erfahren, daß drei Mitglieder des Oberappellationsgerichts, und unter diesen der Präsident, gegen den obergerichtlichen Entwurf sich erklärt haben. Wir geben uns aber der Hoffnung hin, daß die Königl. Regierung, zumal wenn sie durch die Verhandlung in der Versammlung, in welcher ja doch auch eine große Anzahl von practischen Juristen sich befindet, erfährt, wie dringend eine Reform unsers Zeugenbeweisverfahrens in der angedeuteten Richtung allgemein für nöthig erachtet und gewünscht wird, sich durch die Vota jener drei Mitglieder des Oberappellationsgerichts nicht werde abhalten lassen, der Versammlung die gewünschte Gesetzvorlage zu machen.

Was insbesondere die von dem Königl. Herrn Commissair hervorgehobenen Gründe betrifft, auf welche jene drei Mitglieder des Oberappellationsgerichts ihre Ansicht gestützt haben, so werden wir uns gewiß nicht irren, wenn wir voraussetzen, daß jene vermeintlichen Gründe schon von dem Obergerichte und denjenigen drei Mitgliedern des Oberappellationsgerichts, welche sich für die Anträge des Obergerichts ausgesprochen haben, einer eingehenden Würdigung unterzogen worden sind. Wir glauben uns daher in dieser Beziehung auf folgende kurze Bemerkungen beschränken zu dürfen.

Daß die Gegenwart und Mitwirkung der Parteien und ihrer Anwälte bei dem Verhör die Zeugen verwirren und unsicher machen können, ist gewiß dann nicht zu besorgen, wenn nicht bloß eine Partei, und zwar diejenige, zu welcher der Zeuge in einem solchen Verhältnisse steht, daß es ihm schwer wird, in Gegenwart derselben die reine Wahrheit auszusagen, sondern beide Parteien bei dem Zeugenverhöre gegenwärtig sind. Hier wird der Einfluß, den die Gegenwart der einen Partei auf einen charakterschwachen Zeugen etwa ausüben möchte, durch die Gegenwart der andern Partei paralysirt. Einer Verwirrung der Zeugen durch die Parteien oder ihre Anwälte läßt sich einfach durch die Bestimmung vorbeugen, daß diese nicht unmittelbar, sondern nur durch den Richter an die Zeugen geeignete Fragen richten dürfen, und daß eine Unterbrechung der Zeugen durch die Parteien oder deren Anwälte diesen unter Androhung angemessener Strafen untersagt wird.

Allerdings mag es für manche Zeugen oft schwierig sein, ihr relevantes Wissen im Zusammenhange anzugeben. Aber in solchen Fällen wird es eben die Aufgabe des darin durch die anwesenden Parteien und ihre Anwälte unterstützten Richters sein, an die Zeugen die geeigneten specielleren Fragen zu stellen. Freilich ist dies für den Richter nicht so bequem, als wenn er, wie es jetzt geschieht, die Zeugen nur über vorher abgefaßte Artikel und Fragstücke ziemlich mechanisch abzuhören hat. Aber mit besonderen Schwierigkeiten kann die Fragstellung an die Zeugen in der gewünschten Weise nicht verbunden sein, wenn, was doch nothwendig von jedem Richter verlangt werden muß, er mit dem Inhalte der erwachsenen Acten, aus welchen ja der Stoff für die Fragen zu entnehmen ist, gehörig sich bekannt gemacht hat; und da, wo etwa die Acten allein nicht unmittelbar den Stoff für die Fragstellung darbieten, was, wenn auch nur in seltenen Fällen,

bei einem künſtlichen Beweiſe allerdings der Fall ſein kann, wird dem Richter der nöthige Stoff durch die Parteien ſuppeditirt werden.

Die Vernehmung der Zeugen in der vorgeſchlagenen Weiſe wird im Civilproceſſe nur in ſeltenen Fällen ſo ſchwierig oder gar ſchwieriger ſein, als im Criminalproceſſe, und wir glauben behaupten zu dürfen, daß ſchon gegenwärtig das ſummariſche Zeugenverhör in Civilſachen meiſtens ſeinen Zweck beſſer erreicht, als die Abhörung der Zeugen über die Beweisartikel und die vielfältig eben recht eigentlich auf Verwirrung der Zeugen berechneten ſpeciellen Fragſtücke.

Da der Richter es iſt, welchem eben der Beweis geführt werden ſoll, ſo folgt es aus der Natur der Sache, daß auch dem Richter die Fragſtellung an die Zeugen zu überlaſſen iſt, und es iſt lediglich der für nothwendig erachteten, aus dem Mittelalter herrührenden Heimlichkeit des Zeugenverhörs zuzuſchreiben, daß in unſerm gegenwärtigen Verfahren die Fragſtellung nicht dem Richter, ſondern den Parteien überlaſſen iſt, welchen eben nur dadurch Gelegenheit gegeben werden konnte, ihre Gerechtſame und ihre Intereſſen bei dem Zeugenverhör wahrzunehmen und eine Art von Controle über den Richter auszuüben.

Daß die ſogenannte ſummariſche Zeugenabhörung einen größeren Zeitaufwand erfordere, als die Vernehmung der Zeugen über die von den Anwälten entworfenen Artikel und Fragſtücke, die, wie jeder Practiker weiß, nicht ſelten einen ganz ungehörigen, völlig nutzloſen Umfang haben und zum Theil ſogar haben müſſen, können wir nicht zugeben. Das Streben nach Erſparung von Zeit und Mühe beim Zeugenverhör wird übrigens doch auch ſtets der Rückſicht auf möglichſte Ermittelung der materiellen Wahrheit untergeordnet ſein müſſen. Daß aber dieſer Zweck weit beſſer zu erreichen iſt, wenn die Zeugen in der vorgeſchlagenen Weiſe, als wenn ſie lediglich über vorher abgefaßte Artikel und Fragſtücke vernommen werden, wobei es gar nicht möglich iſt, je nach den gegebenen Antworten der Zeugen, welche bei Abfaſſung der Artikel oft gar nicht vorhergeſehen werden konnten, dieſelben weiter zu befragen, darüber würde unſers Erachtens ein Zweifel ſelbſt dann kaum obwalten können, wenn nicht die Erfahrung es längſt außer Zweifel geſetzt hätte.

Die Beläſtigung endlich, welche für den Zeugen aus etwaigen Confrontationen entſteht, kann doch offenbar nicht ins Gewicht fallen gegen den ganz unzweifelhaften Nutzen derſelben, und Koſten entſtehen aus ſolchen Confrontationen überall nicht, wenn die Confrontation etwa auf den Fall beſchränkt wird, daß die zu confrontirenden Zeugen in demſelben Termine vernommen werden.

Auch in manchen andern Puncten, namentlich in Anſehung der Eide, bedarf unſer gegenwärtiges Verfahren einer Reform. So walten bekanntlich beſonders in Anſehung des ſ. g. Würderungseides in Theorie und Praxis Controverſen ob, deren Entſcheidung durch Geſetz höchſt wünſchenswerth iſt, und, wie auch ſchon bei der Motivirung der Propoſition hervorgehoben, iſt gegenwärtig in manchen Fällen, in welchen über die rechtliche Begründung eines Anſpruchs auf Schadenserſatz und

das Daſein eines Schadens kein Zweifel iſt, ſolcher Anſpruch dennoch nicht zu verwirklichen, weil die Größe des Schadens durch gewöhnliche Beweismittel nicht genau zu ermitteln ſteht, indem in unſerer Praxis die Befugniß des Richters, in ſolchen Fällen die Größe der Entſchädigungsſumme arbitrair, unter Umſtänden nach vorher abgeleiſtetem Schätzungseide (Quantitätseid) des Verletzten, zu beſtimmen, keine Anerkennung findet.

Da, wie wir durch den Königl. Herrn Commiſſair erfahren, ein Geſetzentwurf über das Beweisverfahren in der angedeuteten Richtung von dem Königl. Holſteiniſchen Obergerichte bereits ausgearbeitet und vom Königl. Oberappellationsgerichte begutachtet iſt, ſo dürfen wir hoffen, daß es der Königl. Regierung möglich ſein werde, den gewünſchten Geſetzentwurf der Verſammlung noch in der gegenwärtigen Diät zur Beſchlußnahme vorzulegen.

Der Ausſchuß trägt demnach darauf an:

die Verſammlung wolle einen allerunterthänigſten Antrag an Se. Majeſtät den König beſchließen, daß ihr ein Geſetzentwurf, betreffend das Beweisverfahren, insbeſondere den Zeugenbeweis, noch in der gegenwärtigen Diät zur Beſchlußnahme vorgelegt werden möge.

Preuſſer, Berichterſtatter. W. H. Bokelmann. F. v. Bülow. E. Rantzau. G. Rendtorff. W. E. Wiggers. Wyneken.

№ 13.

Ausſchuß-Bericht,

betreffend den Entwurf einer Verordnung wegen der häuslichen Niederlaſſung der Handwerksgeſellen im Herzogthum Holſtein.

Erſtattet Itzehoe, den 13. Febr. 1863.

Die gewerbpolizeiliche Verordnung vom 16. Febr. 1830, betreffend die den Handwerksgeſellen zu ertheilenden Wanderbücher und das von denſelben beim Wandern zu beobachtende Verfahren, enthält im § 18 wörtlich folgende Beſtimmung:

„Jeder aus der Arbeit gekommene Geſelle muß ſpäteſtens nach Verlauf von 2 Tagen, wenn er nicht unterdeſſen bei einem andern Meiſter in Arbeit gegangen iſt, oder die erforderlichen Einleitungen getroffen hat, um aus dem Geſellenſtande zu treten, weiter wandern, wofern ihm nicht aus gültigen Urſachen, welche ebenfalls in dem Wanderbuche zu bemerken ſind, von der Polizeibehörde ein Aufſchub bewilligt wird. Eine Ausnahme hiervon machen diejenigen Maurer- und Zimmergeſellen, welche nach Vollendung der vorgeſchriebenen Wanderjahre an einem Orte zum Broterwerb durch Geſellenarbeiten ſich häuslich niedergelaſſen haben.“

Dieſe geſetzliche Anordnung hat, jedoch erſt in neueſter Zeit, mit Zuſtimmung des Königl. Miniſteriums für das

Herzogthum Holstein, eine von der in der Vergangenheit von den höheren Landesbehörden angenommenen Auslegung abweichende Auffassung erfahren, welche die Veranlassung der Vorlage des gegenwärtigen Gesetzentwurfs geworden ist, um die durch jene von einzelnen Landesbehörden getheilte Auffassung für die Handwerksgesellen in einzelnen Fällen entstandenen Uebelstände zu beseitigen und eine Gleichheit des Verfahrens beim häuslichen Niederlassen der Handwerksgesellen einzuführen.

Bei der Beurtheilung der Nothwendigkeit einer solchen Verordnung zur Zeit, insonderheit vor Reform der Gesammt-Gewerbegesetzgebung, hat der Ausschuß es zunächst für seine Pflicht gehalten, sich die Frage zu beantworten: was bezweckte die Verordnung vom 16. Febr. 1830? und namentlich: wollte der § 18 derselben die ältere Gesetzgebung hinsichtlich des Niederlassens verheiratheter Handwerksgesellen beseitigen und aufheben und in dieser Beziehung neue Anordnungen einführen?

Die Verordnung vom 16. Febr. 1830, und insbesondere der mehrallegirte § 18, scheint nach dem ganzen Inhalte, ohne die speciellen Motive des Gesetzgebers zu kennen, nur eine einfache polizeiliche Anordnung für die Gewerbe zu sein, welche das Verheirathen und häusliche Niederlassen der Handwerksgesellen weder berühren, noch alteriren wollte, sondern nur bezweckte, das arbeitslose Herumtreiben der wandernden Handwerksgesellen und deren arbeitsloses Verweilen an einem Orte vor Beendigung der verordnungsmäßigen Wander- und Gesellenjahre zu beschränken und die Formen festzustellen, welche die Handwerksgesellen zu beobachten haben, wenn sie aus dem Gesellenstande zu treten beabsichtigen.

Nur wenige Landesbehörden dürften in dem Wortlaut des § 18 eine andere Bestimmung gefunden haben.

War daher dieses der klare unzweideutige Sinn der Verordnung, war dieses allein ihr Zweck, so muß diejenige Auffassung, nach welcher durch dieselbe den Handwerksgesellen die Möglichkeit genommen werden sollte, sich häuslich niederzulassen, unbegründet erscheinen und hinfällig werden. Theils ist in dem Gesetze, wie doch sonst nothwendig, nirgends darauf hingedeutet, daß die bereits durch die ältere Gesetzgebung, und zwar schon durch die Reichsconstitution vom 16. Aug. 1731 und durch die Statthalterverfügung vom 4. Novbr. 1755 und spätere Erlasse begründeten Rechte verheiratheter Handwerksgesellen, welche sich häuslich niederzulassen beabsichtigten und ihr Fortkommen suchen wollten, aufgehoben sein sollten; theils dürften auch die Handwerksgesellen, welche die Absicht der Niederlassung hegen, nicht erst dazu die Zeit nach dem Austritt aus der Arbeit bei einem Meister wählen, sondern einen solchen Entschluß bereitet der Geselle schon vor, wenn er noch in Arbeit steht, und beschreitet die Wege, die er behufs seiner häuslichen Niederlassung einzuschlagen hat, während jener Zeit. Der Austritt aus der Arbeit ist ihm der Moment der Ausführung seiner Absicht, sich häuslich niederzulassen, ist also von dem Wortlaut des § 18 nicht bedroht, stimmt vielmehr ganz mit dem § 22 derselben Verordnung.

Die Richtigkeit dieser Auffassung des § 18 der Verordnung vom 16. Febr. 1830 wird noch bestätigt durch die Ansicht der vormaligen Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei, auf deren allerunterthänigsten Antrag diese Verordnung erlassen, und durch das Verfahren der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Regierung, die das Gesetz auszuführen hatte.

In dieser Beziehung sagen nämlich die Motive des vorliegenden Entwurfs ausdrücklich:

> „Die vormalige Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei scheint bei dem allerunterthänigsten Antrage auf Erlassung der Verordnung vom 16. Febr. 1830 eine derartige Beschränkung der Befugniß der Gesellen zum Niederlassen an einem Orte und der Freizügigkeit derselben nicht beabsichtigt zu haben; auch ist die Schleswig-Holsteinische Regierung von der Ansicht ausgegangen, daß die mehrgedachte Verordnung in Betreff der Verheirathung und Niederlassung der Gesellen keine Veränderungen hat einführen wollen."

Ist demnach weder durch den Inhalt der Verordnung vom 16. Febr. 1830 überhaupt, noch durch die specielle Vorschrift des § 18 eine solche Auffassung gerechtfertigt, wie sie zur Zeit von dem Ministerium für Holstein ohne hinreichend genügende Gründe adoptirt ist, so liegen die Ursachen der an einzelnen Orten sich in neuester Zeit ergebenden Uebelstände, welche der vorliegende Entwurf zu beseitigen bezweckt, nicht in der Gesetzgebung, sondern jene Uebelstände können und müssen erst entstehen, wenn der § 18 jener Verordnung ohne Berücksichtigung der bestehenden älteren gesetzlichen Vorschriften aufgefaßt wird.

Statt also durch ein neues Gesetz, wie das vorliegende, tief in das Gewerbewesen einzugreifen und auf diesem Wege der irrigen Auffassung der gesetzlichen Vorschrift einen mit der bestehenden Gesetzgebung harmonirenden natürlichen Sinn zu geben, dürfte nur die richtige Erklärung des § 18, sowie solche von den früheren höheren Landesbehörden stets gegeben, ferner von der gegenwärtigen Königl. Regierung zu befolgen sein.

Die durch Herkommen und durch die gesetzlichen Verfügungen begründeten gewerblichen Zustände werden auch ohne besondere ausdrückliche gesetzliche Vorschrift nicht aufgehoben werden können, und es wird sich nicht rechtfertigen lassen, durch Auslegung des Wortsinns einer Anordnung gesetzliche Bestimmungen zu beseitigen, die dem gewerblichen Niederlassen von Handwerksgesellen Sicherheit gegeben, und durch die es wiederholt ausgesprochen ist, daß dem häuslichen Niederlassen der Handwerksgesellen und deren Broterwerb in dieser Stellung nach vollendeten Wanderjahren keine Hindernisse entgegenstehen.

Es wirft sich aber überdies bei dem vorliegenden Entwurfe das Bedenken auf, ob es rathsam sei, einerseits durch eine einzelne gewerbliche Verfügung, bei der noch in gesetzlicher Kraft bestehenden Zunftgesetzgebung, der Gewerbefreiheit in einer Richtung Bahn zu bereiten, ohne die Folgen für das Gewerbewesen in seinem Zusammenhange übersehen zu können, andererseits aber durch Beschränkungen, unter welchen die inländischen Gesellen die Freiheit, sich häuslich niederzulassen und durch Gesellenarbeit sich zu ernähren, erhalten sollen, der an vielen Orten bereits bestehenden größeren Freiheit einen beengenden Zwang aufzulegen, der von dem Gesetze wohl nicht beabsichtigt ist.

Wenn auch der seit den letzten Decennien unverkennbare Aufschwung der Gewerke, die durch die Ausdehnung des Fabrikwesens auch in unserm Lande sich herausstellende Erweiterung gewerblicher Thätigkeit, es zweckentsprechend erscheinen läßt, den Handwerksgesellen, und zwar sowohl ausländischen, als inländischen, ersteren unter Beobachtung der gesetzlichen Anordnungen wegen des Niederlassens der Ausländer, eine größere Berechtigung zum häuslichen Niederlassen und zur eigenen Selbstständigkeit nach beendigten Wanderjahren zu geben, und die Conflicte zwischen Gesetz und Bedürfniß im Sinne größerer Freiheit gewerblicher Zustände zu lösen: so muß der Ausschuß dem Ausgeführten nach doch Bedenken tragen, vor der vielleicht nahen Reform der Gewerbegesetzgebung eine einseitige, in das Gewerbeleben so scharf eingreifende Anordnung zur Annahme zu empfehlen.

Da sich nämlich durchaus keine Nothwendigkeit, noch dringendes Bedürfniß für die Erlassung eines solchen Einzelgesetzes gezeigt hat, die bestehenden gesetzlichen Anordnungen auch zur Zeit den Anforderungen in dieser Beziehung genügen und durch das Zusammengehen der älteren und neueren Gesetzgebung, namentlich so lange jene nicht ausdrücklich aufgehoben, die richtige Grundlage für das gleichmäßige Auffassen und Verstehen des § 18 der Verordnung vom 16. Febr. 1830 gegeben ist, so dürfte nur bei der in neuester Zeit erst angenommenen anderweitigen Auffassung des Sinnes des mehrangeführten Paragraphen durch die Landesregierung bis weiter die von den früheren höchsten Landesverwaltungsbehörden genehmigte richtige Ansicht jener gesetzlichen Bestimmung zu befolgen sein.

Nach diesen Ausführungen kann sich der Ausschuß nur veranlaßt sehen, der verehrlichen Ständeversammlung zur Beschlußnahme zu verstellen:

> Sr. Majestät dem Könige die Erlassung des vorgelegten Entwurfs als Gesetz allerunterthänigst abzurathen.

d'Aubert, Berichterstatter. **Bröcker.** **C. H. Dieck.**

№ 14.

Ausschuß-Bericht

über die von dem Abgeordneten des 12. städtischen Wahldistricts gestellte Proposition

wegen Beantragung der Vorlage eines die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches betreffenden Gesetzes.

Erstattet Itzehoe, den 16. Febr. 1863.

Die vorliegende, dem unterzeichneten Ausschusse zur Prüfung und Berichterstattung überwiesene Proposition bezweckt die Erfüllung des durch mehrseitige Petitionen der See- und Handelsstädte des Herzogthums Holstein kund gegebenen Verlangens nach Einführung des Entwurfs eines allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches,

welcher von einer in Folge Deutschen Bundesbeschlusses vom Jahre 1857 niedergesetzten Commission ausgearbeitet ist.

Der Ausschuß hat sich mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Handels für den Nationalwohlstand und bei dem Mangel eines allgemein geltenden Handelsgesetzbuches, sowie in Betracht der Nothwendigkeit, bei den gesteigerten Verkehrsverhältnissen durch eine mit den benachbarten Deutschen Staaten übereinstimmende Gesetzgebung die Interessen des Landes zu fördern, davon überzeugt, daß die Einführung jenes allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vollkommen den Interessen und Bedürfnissen des Handels und der Industrie auch in unserm Lande entspricht.

Ein allgemeines Handelsgesetzbuch, welches die verwickelten Rechts- und Geschäftsverhältnisse des Handels und der Schifffahrt auf feste Grundsätze zurückführt und nach allgemein geltenden Normen möglichen processualischen Weiterungen vorbeugt, den Creditverhältnissen Sicherheit giebt, die Schifffahrt erleichtert und alle Hindernisse und Hemmnisse des Aufblühens des Handels so viel thunlich beseitigt, wird im ganzen Lande nur als Wohlthat begrüßt werden.

Schon hat sich in einzelnen Handelszweigen das Bedürfniß der Gesetzgebung so dringend herausgestellt, daß man nicht Anstand genommen, durch einzelne Gesetze, im Einklang jedoch mit dem allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, demselben abzuhelfen. Dahin gehören die Vorlagen einer Mäklerordnung, sowie die speciellen Verfügungen über die Errichtung und Aufhebung von Handelsgesellschaften und über die Mortification von Actien.

Die Einführung der allgemeinen Deutschen Handelsgesetzgebung ist auch bereits von mehreren Deutschen Staaten, namentlich von Preußen, durch das Gesetz vom 24. Juni 1861 geschehen. Denselben dürften auch in nächster Zeit die übrigen kleinen Norddeutschen Staaten folgen, insbesondere Hamburg, Hannover, Mecklenburg, nachdem die bisher entgegengestandenen Hindernisse gehoben sein werden.

Der Anschluß an die allgemeine Deutsche Handelsgesetzgebung, die Nothwendigkeit, in diesem wichtigen Zweige der Gesetzgebung für Deutschland eine heilsame Einheit zu gründen und dadurch die Bande der einzelnen Deutschen Staaten immer mehr zu befestigen, ist eine Forderung, deren Erfüllung kein Bundesstaat mit Grund sich wird entziehen können.

Wenn der Ausschuß demnach in der Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nur eine Wohlthat für das Land erblicken kann und wünschen muß, daß sobald wie möglich von Seiten der Landesregierung die erforderlichen Schritte zur Ausführung vorgenommen werden, so hat derselbe sich doch die Bedenklichkeiten nicht vorenthalten können, welche dem Antrage auf Vorlage des Einführungsgesetzes noch in dieser Diät entgegenstehen.

Das Einführungsgesetz soll nämlich die bestehenden Landeseinrichtungen und Gesetze für den Handel berücksichtigen und die Verhältnisse erwägen, welche namentlich in der Organisation unserer Gerichtsverfassung zur Gründung geeigneter Reformen in Beziehung stehen. Namentlich müssen vor Einführung von Handelsgerichten die be-

stehenden Untergerichte mit geeigneten Modificationen deren Pflichten übernehmen, und muß eine Reihe von Anordnungen getroffen werden, welche den Uebergang aus dem bisherigen Rechtszustande in den neuen erleichtern und ausführen lassen. Dazu kommen dann die zahlreichen gesetzlichen Reformen, welche die Ausführung der einzelnen Vorschriften bedingen, insbesondere die Errichtung der Handels- und Schiffsregister, die Bestimmungen über die Errichtung der Handelsgesellschaften, sowie sonstige andere Verfügungen.

Die dadurch entstehenden Schwierigkeiten für das Einführungsgesetz haben daher, so sehr der Ausschuß von den großen Vortheilen der Beschleunigung einer solchen Vorlage überzeugt ist, bei der Nothwendigkeit, gehörig erwogen die Einführung vorzubereiten, den Ausschuß veranlaßt, der verehrlichen Ständeversammlung anzurathen, dem Antrage des Proponenten in so weit zuzustimmen, daß dieselbe beschließen möge,

> bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst darauf anzutragen, daß der Holsteinischen Ständeversammlung baldthunlichst das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch mit dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes zur Beschlußnahme möge vorgelegt werden.

d'Aubert, Berichterstatter. Reincke. G. Rendtorff.

№ 15.

Ausschuß-Bericht

über den Entwurf eines Patents für das Herzogthum Holstein, betreffend die Aufbringung eines Antheils an den Kosten der im Jahre 1852 und in den folgenden Jahren von einer außerordentlichen Commission, zuerst in Segeberg, später in Rendsburg, wegen begangener Diebstähle ꝛc. geführten Criminaluntersuchung.

Erstattet Itzehoe, den 26. Febr. 1863.

Für die Abhaltung der Kosten einer Criminaluntersuchung haftet nach unserer Gesetzgebung zunächst das Vermögen des Verurtheilten. Im Unvermögensfall werden Detentions- und Atzungskosten nach dem Kanzleipatent vom 5. Juni 1823 von den beikommenden Communen bezahlt, und die Gerichtsgebühren fallen sodann weg, so weit sie nicht schon ohnehin abgehandelt oder aufgehoben sind. Unter dem Ausdruck: „beikommende Commune" ist der Ort des begangenen Verbrechens zu verstehen, in welchem regelmäßig nach der Verordnung vom 20. Mai 1746 dem Missethäter der Proceß zu machen ist. Zur ausnahmeweisen Anordnung von Untersuchungsgerichten sind nach dem Rescript vom 3. Febr. 1804 die Obercriminalgerichte autorisirt, wenn wider Verbrecher zu verfahren ist, welche unter verschiedenen

Gerichtsbarkeiten delinquirt haben. Eine gleiche Bestimmung findet sich auch in der Instruction für die Oberdicasterien vom 15. Mai 1834.

Wenn nun ein Fall der vorliegenden Art sich ereignet, daß eine außerordentliche Commission auf Veranlassung des Obercriminalgerichts niedergesetzt wird, die sich mit der Untersuchung einer großen Anzahl von verschiedenen Theilnehmern an verschiedenen Orten verübter Verbrechen zu beschäftigen hat, so läßt sich eine Kostenrepartition nach dem obigen Princip mit Genauigkeit nicht durchführen. Es ist nämlich dann unmöglich auf völlig zutreffende Art zu ermitteln, welcher Bruchtheil von den durch die Untersuchungshaft, durch die Thätigkeit des Gerichtes und die sonstigen Erfordernisse der ganzen Untersuchung veranlaßten Kosten dazu gehört hat, um jedes einzelne in den verschiedenen Districten verübte Verbrechen zu constatiren. Es bleibt dann, wie die Motive anführen, nur übrig, unter billiger Berücksichtigung der Umstände eine Repartition aufzustellen, und hiernach ist auch im vorliegenden Falle bis zum Belauf von einem Drittel der erwachsenen Kosten verfahren worden. Die Vertheilung dieses Betrages bildet einen Theil des Erkenntnisses in der Hauptsache und ist daher hier nicht weiter in Betracht zu ziehen.

Was aber die übrigen zwei Drittel der Kosten anbelangt, so hat es seine Richtigkeit, daß die vorbereitenden, der allgemeinen Landespolizei angehörigen Maßregeln, aus denen erst der Stoff zu den eingeleiteten Untersuchungen hervorgegangen ist, in der Kategorie von gewöhnlichen Criminalkosten nicht begriffen werden konnten. Dasselbe gilt auch von dem Theil der Ausgaben, welcher für die Thätigkeit der Commissionsmitglieder erwachsen ist und für welchen ein Repartitionsgrund nach der allgemeinen Regel nicht existent ist, weil eben in der Regel, wie schon oben angeführt worden, solche Kosten überall nicht vorkommen können.

Da nun kein Zweifel darüber obwalten kann, daß seiner Zeit es eine Sache der höchsten Nothwendigkeit war, wider die zunehmende Unsicherheit des Eigenthums energische Maßregeln zu ergreifen, und in der That bedeutende Erfolge durch die Thätigkeit der damaligen Commission erzielt worden sind, die dem ganzen Lande zum Nutzen gereichen, so ist auch die Herbeiziehung der Landesmittel zur Deckung der erwachsenen Ausgaben eine Selbstfolge. Auch wird von einer näheren Specification derselben abzusehen sein, da die Angabe aus der Prüfung des ganzen Materials durch das Obercriminalgericht hervorgegangen ist.

Daß nun zur Auflegung einer besonderen Steuer geschritten werden muß, wenn es sich um Aufbringung einer an und für sich so geringfügigen Summe handelt, hängt mit dem Zustande der Holsteinischen Finanzen zusammen und giebt zu bedauerlichen Betrachtungen Veranlassung.

Ein näheres Eingehen auf diese Erscheinung dürfte jedoch nicht nöthig sein, theils weil sie leicht erklärlich ist, theils aber insbesondere um deswillen nicht, weil es nach der Ansicht des Ausschusses einer speciellen Repartition zur Herbeischaffung der fraglichen Summe nicht bedarf.

Digitized by Goog

Der Versammlung wird es nämlich aus der Verhandlung über den Entwurf einer Verfügung, betreffend die Aufbringung der zur Erstattung der Schäden, welche durch die Explosion des Laboratoriums in Rendsburg u. s. w. angeurfacht sind, erforderlichen Summe, erinnerlich sein, daß die zur Einlösung der Cassenscheine ausgeschriebene Abgabe bis zum 1. April v. J. schon einen Ueberschuß von 141,595 ℛ geliefert hat, und daß dieser Ueberschuß im vorigen Jahre um mindestens 28,200 ℛ vermehrt worden, also auf 169,795 ℛ gestiegen ist. Derselbe wird daher, wenn die zur Erstattung jener Schäden erforderliche Summe von 83,604 ℛ, nach dem von Sr. Majestät dem Könige hoffentlich zu sanctionirenden Beschlusse der Versammlung, davon genommen wird, immer noch 78,191 ℛ betragen und somit mehr als das Doppelte des hier zur Frage stehenden Betrags der 36,900 ℛ.

Hiernach und mit Beziehung auf das bei der erwähnten Verhandlung Vorgebrachte, insbesondere darauf, daß in dem betreffenden Gesetze von Sr. Majestät der Versammlung die ausdrückliche Zusicherung ertheilt ist, daß sie, die Allerhöchste Sanction vorbehältlich, über jene Ueberschüsse zu verfügen haben solle, und daß die in dem Entwurfe vorgeschlagene Repartitionsnorm, nach dem Landsteuer- und Brandcassenwerthe, mit der für jene Abgabe bestehenden wesentlich übereinkommt, kann der Ausschuß nur darauf antragen:

die Versammlung wolle, die Allerhöchste Sanction vorbehältlich, beschließen:

der Restbetrag der Kosten der im Jahre 1852 und in den folgenden Jahren von einer außerordentlichen Commission, zuerst in Segeberg, später in Rendsburg, wegen begangener Diebstähle ꝛc. geführten Criminaluntersuchung ist mit 36,900 ℛ 35½ ß dem Ueberschusse zu entnehmen, der von der durch Patent vom 7. Octbr. 1856 zur Einlösung der Cassenscheine ausgeschriebenen Abgabe herrührt.

Wyneken. Rötger. Th. Reventlow.

№ 16.

Ausschuß-Bericht,

betreffend die aus verschiedenen Städten eingegangenen Petitionen um Zulassung von Croggons-Asphaltdachfilz zur Dachdeckung in Städten und Flecken des Landes.

Der in Rede stehende Gegenstand ist schon in einer früheren Diät, angeregt durch theilweise dieselben Bittsteller, 1859 zur Sprache gekommen; der Petitionsausschuß trug damals auf Uebergang zur Tagesordnung an, weil derselbe genügende Auskunft über die unbedingte Zulässigkeit des Materials sich nicht verschaffen konnte.

Der Petitionsausschuß dieser Diät hat die Petitionen selbst, welche auf Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfs hinausgehen, in so weit unterstützt, daß er der Versammlung glaubte anrathen zu können, dieselben dem Königl. Herrn Commissair zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Weil indessen das Bedürfniß sich offenbar dringender herausstellt, und namentlich weil bei dem einen der Petenten periculum in mora ist, hat das mitunterzeichnete Ausschußmitglied, Dr. Thomsen, eine Privatproposition auf Erlassung eines provisorischen Gesetzes für diesen Zweck gestellt.

Da bereits der Bericht des Petitionsausschusses über diesen Gegenstand vorliegt, in welchem auseinandergesetzt ist, durch welche Gründe derselbe eine von dem gleichen Ausschusse des Jahres 1859 abweichende Ansicht zu Gunsten der Bittsteller gewonnen, und da auch bereits in der Berathung über diesen Ausschußbericht das fernere Material zur Beurtheilung des Gegenstandes beigebracht ist, so wird es genügen, dasselbe hier kurz zusammenzufassen. — Abgesehen von der allgemein-ökonomischen Zweckmäßigkeit der in Rede stehenden Dächer, über welche, obgleich sie besonders bei provisorischen, weit gespannten Gebäuden sich sehr vermehren, die Meinungen noch immer getheilt sind, ist nicht zu verkennen, daß gerade für unsere Holsteinischen Städte und Flecken das Bedürfniß nach Dächern dieser Art obwaltet. Das Strohdach und selbst das mit Strohwiepen-eingedeckte Ziegeldach wird auch von den äußersten Enden der Flecken immer mehr verdrängt, und doch erfordert der Landbau, welcher von einer großen Zahl der Bürger betrieben wird, weil Schober daselbst ganz unzulässig sein würden, bedachte Räumlichkeiten für die Unterbringung von Korn, Heu und Stroh. Ziegeldächer, mit Kalk verstrichen, verunreinigen das Futter durch ihre steinigen Abfälle; sie thun dies um so mehr, weil sie durch die schwellenden Massen, welche fest gegen die steilen Dachseiten gepackt werden, alljährlich in ihrem Kalklager sich lockern; auch weil die stets mit Feuchtigkeit von innen durchdrungenen Dachpfannen bei Frostwetter durch und durch gefrieren und, von dem Sonnenschein leicht aufgethaut, abblättern. Feuchtigkeit aber sammelt sich auch bei den besten gar nicht durchnässenden Dachziegeln jederzeit inwendig an, weil die geborgenen Vorräthe einen feuchten Brodem aushauchen, der an den allnächtlich durchkühlten Ziegeln sich wieder niederschlägt und abträufelt und dadurch Schimmel und Fäulniß an den Rändern der Rauhfuttermassen hervorruft.

Dieser Uebelstand gilt auch von den Schieferdächern, die sonst wenigstens gegen die Verunreinigung sicher stellen, übrigens aber theuer und in einiger Entfernung von den Hafenstädten doppelt theuer sind.

Das mit Brettern verschalte und dann mit Filz oder Pappe bekleidete Dach giebt, wenn es mit Qualmröhren versehen wird, den besten Ersatz für die Vorzüge eines Strohdaches bei dem Betriebe der Landwirthschaft, und gewährt durch die Leichtigkeit und die flache Eindeckung, welche an die Stelle eines spitzen Giebeldaches ein ganzes Stockwerk treten läßt, zugleich den Vortheil eines großen Gelasses.

Wenn also das Bedürfniß nach dieser Dachung entschieden obwaltet, so fragt es sich nur, ob die Feuersgefährlichkeit wirklich so groß ist, als man anfangs glaubte, da man sie in unsern Städten zuzulassen für bedenklich hielt.

Wenn im Innern eines Hauses ein starkes Feuer ausgebrochen ist, so sieht man die Schiefer- und Pfannendächer zerknattern und dem Feuer einen ungehinderten Luftzug eröffnen, der nicht wenig zur Beförderung desselben beiträgt. Zugleich stürzen die Pfannen von den Dächern und gefährden das Leben der Rettungsmannschaften; die Sparren bleiben hoch aufgerichtet stehen und tragen nicht selten zur Verbreitung des Feuers bei. Die flachen Dächer dagegen aus Pappe, Filz und Zinkblech sind luftdicht und dämpfen dadurch die Feuersbrunst im Innern erheblich; erst ganz zuletzt kann das Dach brennen und muß dann, ohne irgend eine Einwirkung nach außen zu üben, bei der flachen Lage lediglich in das bereits ausgebrannte Haus versinken, und nur das Zinkblech ist eine Zeitlang gefährlich, wenn es schmilzt und herabträufelt; es wird aber seines hohen Preises wegen, und weil die Handwerker in dessen schwieriger Legung bei uns vollkommen ungeübt sind, wenig angewendet.

Wenn im Innern eines Nachbarhauses Feuer entstanden ist, das man, weil es von der Straße entfernt bleibt, von den andern Häusern aus zu löschen beabsichtigt, dann ist von allen Dächern keines so zugänglich für Löschmannschaften, auch für die allerungeübtesten, als eben ein Filz- oder Pappdach, auf welchem man sich wie auf dem Erdboden bewegt und das durch Wasser nicht schlüpfrig wird. Schiefer- und Pfannendächer muß man in ihrer Continuität unterbrechen, also dem überhand nehmenden Feuer neue Angriffspuncte gewähren, wenn auch nur der Rohrleiter auf ihnen Posto fassen will.

Wenn die Gluth einer benachbarten Feuersbrunst zur Entzündung eines Daches hinwirkt, so ist das am steilsten aufgerichtete Dach stets der größten Gluth ausgesetzt, und will man diese durch aufgespritztes Wasser dämpfen, so läuft dasselbe am langsamsten und verweilt am längsten, also mit dem größten Erfolge, auf den flachen Dächern. Gewiß Jeder hat bei Feuersbrünsten mit Verdruß sehen müssen, wie nutzlos die Ströme des oft mühselig zu beschaffenden Wassers von den steilen Ziegeldächern ablaufen.

Gegen Flugfeuer ist an und für sich am meisten dasjenige Dach gesichert, über welches der Wind hinwegstreicht, während es sich an den Dächern fängt, welche, hoch aufragend, dem Winde entgegenstehen. Am leichtesten wird sich dann das Flugfeuer da fangen, wo die zahlreichsten Vorsprünge sind, und daher die große Gefährlichkeit der mit Wiepen eingedeckten Pfannendächer, wo hinter jedem Vorsprunge eine Spalte und hinter jeder Spalte ein lockerer Zündstoff liegt. Das Filz- und Pappdach ist daher sowohl wegen seiner Flachheit, als wegen seiner Glätte bei starkem Winde gegen Flugfeuer sicher. Ist aber der Wind schwach und senkt das Flugfeuer sich langsam herab, so bleibt es allerdings am leichtesten auf dem flachen Dache liegen, und hierin muß die Hauptgefahr dieser Dächer Denen erschienen sein, welche sie aus den Städten verdrängen wollten. Da sie nämlich, der Wasserdichtigkeit wegen, mit Asphalt, Theer und

Pech getränkt sind, so glaubte man, daß ihre Berührung mit Feuer eine augenblickliche Feuersbrunst im Gefolge haben müsse. Es zeigt sich aber, daß die Beimischung von Kalk und Sand, welche dem Ueberzuge des Daches gegeben wird, eine Entzündung lange abwehrt; es zeigt sich ferner, daß, wenn eine Entzündung eingetreten, diese sich auf der fast horizontalen Fläche des Daches nicht verbreitet, ja selbst, wie schon in der 14. Sitzung gesagt wurde, ein eigens auf dem Dache angelegtes Feuer nur ein rundes Loch hineinbrennt, das von kleinen züngelnden Flammen umgeben ist, welche von selbst ausgehen, sobald sie nicht mehr durch die große Hitze des Gluthfeuers hervorgelockt und stets von Neuem entzündet werden. Die in Pappe oder Filz festverwebte Holzfaser giebt eine schwer verbrennliche Kohle, welche noch schwieriger zu entzünden ist, wenn, wie es neuerdings geschieht, Gyps, Wasserglas oder ähnliche unverbrennliche Mineralstoffe mit hineingearbeitet sind. Was es heißt, eine schwer entzündliche Kohle in Brand zu setzen, weiß Jeder, der sich einmal mit einem Coakesfeuer vergeblich abgemüht hat.

Wenn man dazu erwägt, daß auch für die Löschung des Flugfeuers auf diesen Dächern theils der Umstand, daß es sich nicht versteckt, theils der, daß man es leicht erreichen und mit einem Glase Wasser ausgießen kann, in Betracht kommt, so ist klar, daß auch in dieser letzten für Feuersbrünste zu beachtenden Rücksicht dieselben den feuersichersten Dächern gleich zu achten sind.

Alles dieses ist theils durch ausdrückliche Versuche der Behörden anderer Länder und der privaten Feuerversicherungsgesellschaften festgestellt, theils bei Feuersbrünsten beobachtet worden. In Folge dessen hat die Fabrication der genannten Dachdeckungsmaterialien ungemein zugenommen, und ihr Gebrauch ist in Händen fortschreitender Architekten trotz mancher Uebelstände in stetem Wachsen, namentlich bei großen Fabrikanlagen, ohne Rücksicht auf die darin etwa vorgehenden Feuerarbeiten, bei Festhallen, Bahnhöfen und dergleichen, lauter städtischen Gebäuden. Man kann wohl sagen, daß die durch sie gewährte Möglichkeit flacherer Dächer bereits auf die Ausbildung eines modernen Baustils hindrängt, und wenn erst der Geschmack oder gar die Mode den Gegenstand erfaßt, wird man ihn gar nicht mehr ausschließen können.

Die angesehensten Feuerversicherungsgesellschaften stellen schon längst das Filz- oder Pappdach in ihren Prämiensätzen den meistbegünstigten Dächern gleich. Der Berichterstatter hat auf ausdrückliche Anfrage bei dem Bevollmächtigten des Königl. concessionirten Altonaer Feuerassecuranzvereins, Herrn Stoppel, den Bescheid erhalten, daß auch diese Gesellschaft Dächer der genannten Art dem Ziegeldach, mit Kalk unterstrichen, gleichstellt und keinerlei unangenehme Erfahrungen deshalb gemacht hat.

Wenn demnach der Ausschuß allen Grund hat zu wünschen, daß dieselbe Begünstigung auch abseiten der Königl. Brandcasse baldigst eintrete, um ein ungerechtfertigtes Hinderniß der Bauluft aus dem Wege zu räumen, so glaubt er doch, noch über die Proposition hinaus gehen zu müssen, welche sich auf Croggons-Asphaltfilz beschränkte. Derselbe Filz wird jetzt auch von andern

Fabriken gefertigt; und dem Filze gleich, ja, wahrscheinlich rücksichtlich der Feuersicherheit ihm noch vorzuziehen, sind die verschiedenen Dachpappen, welche, je nach unbedeutenden mineralischen Zusätzen, von den Fabrikanten verschieden benannt werden, als Steinpappe, Zeolithpappe u. s. w., und es ist kein Grund, das Product einer einzelnen Fabrik zu bevorzugen.

Der Ausschuß erlaubt sich demnach, darauf anzutragen:

die Ständeversammlung wolle beschließen:

die Erlassung eines provisorischen und der nächsten ordentlichen Diät zur Genehmigung vorzulegenden Gesetzes, durch welches die Verwendung der Dachfilze und Dachpappen jeder Art bei dem Häuserbau in Städten und Flecken gestattet werde, bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst zu beantragen.

L. Meyn, Berichterstatter. **Graf Holstein. Thomsen.**

№ 17.

Ausschuß-Bericht

über

die Proposition des Abgeordneten für den 5. ländlichen Wahldistrict, Mahlstedt, in Unterstützung einer Petition des Klostersyndicus Klenze, betreffend die Erwirkung eines Gesetzes für die planmäßige Anlegung von Eisenbahnen im Herzogthum Holstein.

Erstattet Itzehoe, den 26. Febr. 1863.

Die Fortschritte, welche in jüngster Zeit im Herzogthum Holstein der Bau der Eisenbahnen zu machen beginnt, haben, sowohl in als außerhalb der Versammlung, mehr als früher die Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Während bei dem ersten Beginn der Eisenbahnbauten den Meisten kaum das Bestehen einer einzigen Bahnlinie gesichert erschien, wird, nachdem das erste Unternehmen sich so glänzend bewährt, das Publicum jetzt des Oefteren durch neue Bauprojecte und Bauconcessionen überrascht. Wenn bereits große Meinungsverschiedenheit laut zu werden beginnt, ob etwa hier oder dort ertheilte Concessionen den Verkehrsverhältnissen entsprechen oder nicht, so hat es aus vielen Gründen der Ständeversammlung nicht entgehen können, wie auch dieser Zweig der Industrie gesetzlicher Regelung bedürfe. Der in Folge dieser Erwägungen gewählte Ausschuß hat sich näherer Prüfung der betreffenden Angelegenheit unterzogen und ist zu folgenden Resultaten gelangt.

Es ist zunächst die von außen, namentlich durch die Petition des Klostersyndicus Klenze in Uetersen angeregte Frage der Erörterung unterzogen worden, ob es gerathen erscheine, bei Contrahirung einer entsprechenden Schuld den Ankauf der bisher im Privatbesitz befindlichen Bahnen, sowie überall ferner den Bau aus Staatsmitteln zu empfehlen. Der Ausschuß glaubt entschieden, das jetzt bestehende Verhältniß, die Privatbahnen, als zweckmäßiger und zur Zeit geboten ansehen zu müssen. Abgesehen von mancherlei finanziellen Bedenken, da unter andern schon der Ankauf der im Privatbesitz befindlichen Hauptlinien sicher nicht ohne finanzielle Zubuße zu effectuiren wäre, dürfte die auch in andern Ländern gemachte Erfahrung maßgebend sein, daß die unter genügende Controle gestellten Privatbahnen besser ihren Verpflichtungen, die ihnen dem Publicum gegenüber auferlegt sind, nachkommen, als solches in manchen Fällen bei Staatsbahnen möglich ist.

Nur in beschränktem Maße kann im Herzogthum Holstein eine Betheiligung von Seiten des Staates nach Ansicht des Ausschusses bei Erbauung von Privatbahnen Platz greifen, welche sich aber auch nur auf einzelne Fälle beschränken dürfte. Es wäre dies eine Zinsgarantie, welche der Staat böte, um den Bau einzelner für den Verkehr besonders wünschenswerther Bahnlinien zu befördern, Zinsgarantien zu einer Höhe, wie sie sich wiederum im einzelnen Falle empfehlen würden.

Wenn also der Ausschuß den Fortbestand der Privatbahnen als das Zweckmäßige empfehlen zu müssen geglaubt hat, so fragt es sich jetzt, ob auch bei diesen und in welcher Weise eine gesetzliche Regelung der Bauten zu empfehlen sei. Der Ausschuß ist bei der Entscheidung dieser Frage dahin gelangt, diese gesetzliche Regelung dringend zu empfehlen. Er ist der Ansicht, daß die gesetzliche Feststellung eines Eisenbahnnetzes, welches nicht ohne Einwilligung der Stände verändert werden dürfte, auch noch jetzt Bedürfniß sei, wenn auch nicht verkannt werden kann, daß auf diesem Felde bereits so weit vorgeschritten ist, daß die freie Entwerfung und Genehmigung des Eisenbahnnetzes sich vielseitig gehemmt zeigt.

Es hat sich nämlich bei näherer Untersuchung dieser Angelegenheit ergeben, daß ohne bisherigen Einspruch seitens der Stände die Regierung bereits eine verhältnißmäßig große Zahl von Bauconcessionen und Nivellementsconcessionen ertheilt hat, durch welche dieselbe mehr oder minder Gesellschaften gegenüber namentlich dann gebunden sein dürfte, wenn nach Statt gehabtem Nivellement bereits vorgelegte Bauprojecte zur weiteren Einlassung Gelegenheit geboten haben. Wie regierungsseitig bereits angedeutet worden ist, will dieselbe ihre eingegangenen Verpflichtungen intact erhalten, und dürfte es jetzt hiernach gegebene Sache sein, daß es bei ertheilten Bauconcessionen einstweilen sein Verbleiben behalten müsse. Nach eingezogenen officiellen Mittheilungen hat der Ausschuß eine Karte angefertigt, welche alle concessionirten und zum Nivellement concessionirten Bahnlinien angiebt. Nach derselben ergiebt sich, daß Bauconcessionen ertheilt und über die Nivellementsconcessionen hinausgehende Verhandlungen und Vorlagen bereits gemacht sind für nachfolgende Linien:

1) Hamburg über Oldesloe nach Lübeck. Concessionirt und soll der Bau jetzt beginnen.
2) Itzehoe über St. Michaelisdonn nach Heide. Nivellementsconcession und Erlaubniß zur Actienzeichnung ertheilt.
3) Rendsburg über Hohenwestedt nach Wrist. Nivellementsconcession und Bauproject vorgelegt.

4) Lübeck über Süsel nach Neustadt. Vertragsmäßig gegen Lübeck und Großherzogthum Oldenburg die Förderung in Aussicht gestellt.

Einfache Nivellementsconcession ist ertheilt für nachstehende Linien:

1) Kiel über Plön nach Eutin. Nivellementsconcession.
2) Neumünster-Plön-Neustadt. Nivellirt und projectirt.
3) Segeberg-Neustadt. Nivellementsconcession.
4) Neumünster-Segeberg und Neumünster-Bornhöved-Segeberg nach Oldesloe, Büchen oder Schwarzenbeck. Nivellementsconcession.

So dürften denn im Ganzen nicht eben viele Linien, deren Anregung in nächster Nähe zu erwarten stände, jetzt noch nicht zur Sprache gebracht sein. Dennoch sind dem Ausschuß 490 Petitionen übergeben, welche wiederum eine andere oben noch nicht angeführte Linie projectiren. Es ist dies die Linie von Heide über Hohenwestedt nach Neumünster und von Friedrichstadt-Heide nach Neumünster, nebst Zweigbahn auf dieser Linie nach Itzehoe. Ebenso läßt es sich nicht verkennen, daß, so viele Linien auch angegeben, dennoch hier und dort kürzere Linien nicht ohne Aussicht auf künftige Berücksichtigung vorhanden sind, z. B. von Neustadt über Oldenburg nach Heiligenhafen.

Die ertheilten Nivellementsconcessionen, da § 9 der Verordnung vom 18. Mai 1840 solche nur als Vorarbeit ansieht, um die Genehmigung einer Bauconcession zu bewirken, dürften denn auch hiernach sicher bis dahin der Königl. Regierung in Betreff der Bauconcessionen noch völlig freie Hand gelassen haben. Wenn nun auch nach § 17 der gedachten Verordnung die Anlage bei Verlust der Concession innerhalb einer bestimmten Zeit zu vollenden ist, jeder bereits ertheilten Bauconcession mithin auch eine Frist gestellt sein wird, binnen welcher der Bau zu beginnen habe, so kann hiernach angenommen werden, daß manche Linie, über deren Richtung und Bau Vorlagen zu machen die Regierung jetzt durch Zusagen beschränkt ist, später durch Fristversäumniß und somit Erlöschen der Concession wieder frei werden wird.

So wenig sich beim Beginn der Eisenbahnbauten in unserm Lande ihre Zukunft berechnen ließ, ebenso wenig läßt sich mit Sicherheit jetzt ihre Zukunft vollständig übersehen; es läßt sich nur vermuthen bei ihrem raschen Fortschreiten, daß ihnen noch größere Fortschritte für die Zukunft vorbehalten sind. Die Ständeversammlung, deren Beschlußnahme die Regelung des Verkehrs auf Wegen und Stegen zusteht, wird somit nicht länger anstehen dürfen, auf den Bau der Eisenbahnen, deren Linien die Hauptverkehrsadern des ganzen Landes bilden, ihr Augenmerk zu richten. Mehr, als bei Anlegung von Chausseen, dürfte es von Wichtigkeit für das ganze Land sein, planmäßig bei neuen Anlagen zu verfahren, bestehende Linien, so weit in der Billigkeit und im Interesse des Publicums, zu schützen und den zum allgemeinen Besten Expropriirten es ersichtlich zu machen, daß die nothwendig gewordenen Expropriationen auch wirklich zum allgemeinen Besten vorgenommen werden, und nicht etwa im ausschließlichen Interesse einzelner Gesellschaften oder Personen. — Ordnung in die oft sich durchkreuzenden Pläne der verschiedenen Gesellschaften

zu bringen, Linien aufzustellen, wie sie den Verkehrsverhältnissen entsprechen, das dürfte die jetzige Aufgabe sein. Wenn somit von der gesetzlichen Ordnung und Feststellung eines Eisenbahnnetzes ausgegangen ist, so dürfte noch zu erörtern sein, wie sich dasselbe an das Vorhandene, namentlich aber an diejenigen Linien anzuschließen habe, welche zuzulassen die Regierung gebunden ist.

In dieser Beziehung ist der Ausschuß nach obstehender Ausführung der Ansicht, daß, wo die Regierung bereits durch Bauconcessionen gebunden, selbstverständlich solche Linien als bereits genehmigte in das zu entwerfende, der Ständeversammlung vorzulegende Eisenbahnnetz aufzunehmen seien. Wo aber nichts weiter als Nivellementsconcessionen ertheilt sind, mithin die Königl. Regierung nicht weiter gebunden sein dürfte, würde die Genehmigung dieser Linien dem ständischen Beschluß unterliegen müssen. Dasselbe müßte der Fall sein bei allen zum Bau concessionirten Linien, deren Anlage in vorschriftsmäßiger Zeit nicht Statt gehabt hat, wie denn fortan alle neuen Projecte ständischem Beschluß unterliegen müssen. Dies so vorgelegte und genehmigte Netz, das bunte Netz der Projecte zum allgemeinen Besten regulirend, wäre dann auszubauen, so wie sich Gesellschaften fänden, welche den Bau zu übernehmen geneigt wären. Jede künftige Abweichung von einer einmal gezeichneten Linie wäre von der Genehmigung der Stände abhängig. Zinsgarantie von Seiten des Staates oder der betreffenden Communen wäre aber nur dann zulässig, wenn nach der finanziellen Lage und den Umständen die Ständeversammlung solche genehmigte. Nur die Kürze der Zeit, die solchen Antrag unmöglich macht, und die große Zahl der bereits gemachten Vorlagen haben den Ausschuß davon abgehalten, die Vorlage eines derartigen Entwurfes noch für die gegenwärtige Diät zu beantragen; er hat sich daher in seinem Antrage, den er aber um so dringender empfiehlt, darauf beschränken zu müssen geglaubt:

die Versammlung wolle einen allerunterthänigsten Antrag an Se. Majestät den König beschließen, daß der nächsten Diät der Entwurf eines Eisenbahnnetzes für das Herzogthum Holstein zur Genehmigung vorgelegt werde.

v. Resmer-Saldern. Thomsen. Ernst Reventlow. Cl. Mahlstedt. P. J. Lichtwerk.

№ 18.

Ausschuß-Bericht

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein.

Erstattet Itzehoe, den 27. Febr. 1863.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, die Juden im Herzogthum Holstein rücksichtlich der bürgerlichen und communalen Rechte den übrigen Bewohnern

möglichst gleichzustellen. Politische Rechte werden denselben durch diese Gesetzvorlage nicht verliehen, „da die Frage, in wie weit den Juden actives und passives Wahlrecht zur Ständeversammlung einzuräumen, angemessener in Verbindung mit dem Verfassungsgesetz zu erörtern sein möchte“ (cfr. Motive S. 14). Nach der Ansicht des mit der Begutachtung des vorliegenden Entwurfs beauftragten Ausschusses würde es freilich unbedenklich gewesen sein, bei einer gesetzlichen Ordnung der Verhältnisse der Juden auch über die staatsbürgerliche Stellung derselben die nöthigen Bestimmungen zu treffen. Der Ausschuß hat jedoch davon abgesehen, eine Erweiterung der Gesetzvorlage in dieser Beziehung bei der verehrlichen Versammlung zu beantragen, weil es ihm nicht angemessen erschien, den Gesetzentwurf in einem so wesentlichen Puncte zu amendiren, und weil die Einräumung staatsbürgerlicher Rechte für die Juden jedenfalls nicht ein so dringendes Erforderniß ist, als die durch die Gesetzvorlage bezweckte Verbesserung ihrer bürgerlichen und communalen Verhältnisse.

Rücksichtlich dieser letzteren ist der Ausschuß mit den Grundsätzen, von welchen man bei der Ausarbeitung des Entwurfs ausgegangen ist, einverstanden. Die Juden sollen danach den übrigen Bewohnern des Landes in bürgerlichen und communalen Rechten gleichgestellt werden, so weit dies mit Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß möglich ist. Der Ausschuß hat es nicht für seine Aufgabe gehalten, die principielle Frage, ob eine solche Gleichstellung zulässig sei oder nicht, in seinem Berichte einer nochmaligen Erörterung zu unterziehen. Seit dem Jahre 1840 ist diese Frage in der Ständeversammlung wiederholt eingehend discutirt worden. Da alle Mitglieder der Versammlung sich eine bestimmte Ansicht über dieselbe werden gebildet haben, so würde es dem Ausschusse schwerlich gelingen, Diejenigen, welche es für bedenklich halten, den Juden bürgerliche und communale Rechte einzuräumen, durch seine Gründe von dem Gegentheil zu überzeugen. Dazu kommt, daß in der letzten Diät ein Antrag der Majorität des Ausschusses, welcher den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein, zu begutachten hatte, so lautend:

„Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen Rechte weder bedingt, noch beschränkt.

Das Gleiche gilt von dem Genuß der communalen und staatsbürgerlichen Rechte, so weit die Ausübung derselben nicht ein bestimmtes Bekenntniß erfordert. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt werden. Bis dahin bleiben die bisher geltenden Bestimmungen in Kraft.

In den staatsbürgerlichen und communalen Verpflichtungen begründet das religiöse Bekenntniß keinen Unterschied, und darf es solchen Pflichten keinen Abbruch thun, so weit nicht durch Gesetz Ausnahmen gemacht werden.“

bei der Abstimmung durch Stimmenmehrheit angenommen, und daß dadurch die Uebereinstimmung der Versammlung mit der Grundlage des vorliegenden Gesetzes bereits ausgesprochen ist. Eine vom hohen Präsidium dem Ausschusse zugestellte Petition, in welcher vor der Annahme des Entwurfs gewarnt wird, hat dem Ausschuß keine Veranlassung geben können, in eine Erörterung der Principfrage einzugehen.

Wenn der Ausschuß sich nunmehr zu der Besprechung der einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs wendet, so erlaubt er sich, noch einmal hervorzuheben, daß er bei der Beurtheilung derselben von dem Gesichtspuncte ausgegangen ist, daß den Juden bürgerliche und communale Rechte gleich den übrigen Bewohnern des Landes einzuräumen sind, so weit das mit Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß möglich ist. Wie die Versammlung sich nicht für befugt halten wird, in den Ritus und die Religionsgrundsätze der Juden ändernd einzugreifen, um sie den übrigen Landesbewohnern in bürgerlicher und communaler Rücksicht gleichzustellen, was ja unter Umständen zu einem unzulässigen Gewissenszwang führen würde, so kann es selbstverständlich auch nicht die Meinung sein, den Juden auf Kosten des Christenthums und der Rechte christlicher Gemeindeglieder Einräumungen zu machen. Die meisten Aenderungsvorschläge, welche der Ausschuß der Versammlung vorzulegen sich erlaubt, beruhen auf der Festhaltung dieses Gesichtspunctes.

Ad § 1.

Der § 1 des Entwurfs beginnt mit der Bestimmung, daß sämmtliche gegenwärtig bestehende gesetzliche Beschränkungen des Aufenthalts und der Niederlassung der Juden im Herzogthum Holstein aufgehoben werden. Dem Ausschusse scheint es nicht angemessen, bei Emanirung eines neuen Gesetzes mit der Aufhebung der bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beginnen; es ist aber außerdem eine solche Bestimmung an dieser Stelle überflüssig, da im § 22 alle früheren mit den Vorschriften dieses Gesetzes im Widerspruch stehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen aufgehoben werden. Der Ausschuß beantragt daher für § 1 nachstehende Fassung:

„Den Juden ist es in Zukunft unter den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen gestattet, sich überall im Herzogthum Holstein zeitweilig aufzuhalten, — — werden können.“

Ad § 2.

Wenn den Juden, wie die Gesetzvorlage es bezweckt, gleiche communale Rechte mit den übrigen Bewohnern eingeräumt werden, so daß dieselben in Zukunft Mitglieder und Vertreter einer Commüne werden können, so wird dadurch der bisherige Charakter unserer Communen wesentlich verändert. So lange es nur Christen verstattet war, einer Commüne anzugehören, trat der Unterschied zwischen der bürgerlichen Commüne und der christlichen Gemeinde weniger hervor. Von dem Augenblick aber, wo auch Juden mit gleicher Berechtigung einer Commüne angehören, kann von einer christlichen Commüne selbstverständlich nicht mehr die Rede sein. Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs scheint diese nothwendige Folge der den Juden in demselben gewährten Gleichstellung in communaler Beziehung nicht beachtet zu sein. Es ist nicht bloß in der Ueberschrift des Paragraphen

von „christlichen" Communen die Rede, sondern es wird im dritten Absatz sogar vorausgesetzt, daß die Juden „Mitglieder oder Vertreter christlicher Communen" sein könnten.

Der Ausschuß hält es jedoch für wichtig, daß bei der Begründung neuer Rechtsverhältnisse für die Juden in dieser Beziehung keine Unklarheit Platz greife, daß es vielmehr bestimmt hervortrete, wie nach dem Eintritt der Juden in eine Commune diese nur eine bürgerliche, nicht aber eine christliche Commune heißen könne, und beantragt demgemäß:

1) daß in der Ueberschrift des § 2 das Wort „christlichen" wegfalle,
2) daß es im ersten Absatz des § 2 nicht heiße: „gleiche Rechte und Pflichten mit den christlichen Gemeindemitgliedern" —

   sondern:

   „gleiche Rechte und Pflichten mit den übrigen Communemitgliedern",
3) daß es im dritten Absatze nicht heiße: „als Mitglieder oder Vertreter „christlicher Communen",

   sondern:

   „als Mitglieder oder Vertreter von Communen".

Damit steht ein anderer Punct, der in diesem Paragraphen berücksichtigt ist, im nahen Zusammenhang — das Verhältniß der Juden zu den Kirchen- und Schulsachen. Es hat bekanntlich bisher schon verschiedene Arten von Communen gegeben, je nachdem die Sache, welche für eine bestimmte Gemeinschaft als Basis diente, verschieden ist. Wir haben kirchliche Communen — Kirchspiele, Gemeinden, — Schulcommünen, Armencommünen, Wegecommünen u. s. w. Es liegt in der Natur der Sache, daß Juden denjenigen Communen nicht angehören können, für welche um ihres religiösen Bekenntnisses willen die Basis der Gemeinschaft ihnen fehlt. Sie können nicht einer christlichen Gemeinde angehören, eben weil sie Juden sind. Sie können aus demselben Grunde auch nicht einer Commune angehören, in welcher christliche Schulen die Basis der Gemeinschaft bilden. Bisher lag kein innerer Grund vor, die Gränzen dieser verschiedenen Gemeinschaften scharf zu ziehen. Weil alle Mitglieder der bürgerlichen Commune auch Mitglieder der kirchlichen Gemeinde waren, so konnte es ohne Gefahr für das kirchliche Interesse geschehen, daß von den Vertretern oder Mitgliedern der bürgerlichen Commune Rechte und Functionen in Kirchen- und Schulsachen ausgeübt wurden, welche ihnen eigentlich nur als Gemeindegliedern zustanden. Der Eintritt der Juden in die bürgerliche Commune wird nun aber zu einer schärferen Abgränzung derselben nothwendig führen müssen. Es wird Bedacht darauf zu nehmen sein, daß Kirchen- und Schulsachen dem Geschäftskreise der bürgerlichen Communen ganz entzogen und resp. der kirchlichen Gemeinde und der Schulcommune oder ihren Vertretungen ausschließlich übergeben werden. In der nächsten Zeit, welche in dieser Beziehung als eine Uebergangszeit zu betrachten ist, würden jedoch Bestimmungen, wie § 2 sie im dritten Absatz enthält, nicht fehlen dürfen, da den Juden bei ihrem Eintritt in die bürgerlichen Communen nur solche Rechte einzuräumen sind, von welchen sie um ihres religiösen Bekenntnisses willen nicht ausgeschlossen

bleiben müssen. Der Entwurf stellt fest, daß die Juden von der Theilnahme an allen kirchlichen Angelegenheiten ausgeschlossen sind, daß auch Schulgemeindeämter ihnen nicht übertragen werden können. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die letzte Bestimmung nicht ausreicht. Danach würden nämlich die Juden zwar nicht das Recht haben, Mitglieder von Schulcollegien, Schulvorsteher oder Schulpfleger zu werden; sie würden aber unter Umständen bei Communebeschlüssen über Veränderungen und Verbesserungen des christlichen Schulwesens und namentlich bei Schullehrerwahlen eine Stimme haben. Aus den Motiven zu dem Entwurf eines Patents, betreffend die Erwählung der ständigen Lehrer an den Flecken- und Landschulen durch die Schulcommünen, geht hervor, daß das Letztere auch die Absicht der Königl. Regierung ist. Es heißt dort Seite 6 ad § 2:

> „Eine Beschränkung der Wahlberechtigung auf die Bekenner der christlichen Religion ist mit Rücksicht auf die Gründe, welche für die Verleihung einer größeren communalen Freiheit an die Juden sprechen, und da es sich nicht um Besetzung kirchlicher Aemter handelt, nicht nothwendig erschienen."

Der Ausschuß theilt diese Auffassung nicht, da er von dem Grundsatze ausgeht, daß den Juden die communale Freiheit nur in so weit zu verleihen ist, als dies nach ihrem religiösen Bekenntniß möglich ist. Unsere Volksschule ist aber ein christliches Institut. Wir können den Mitgebrauch derselben den Juden verstatten, und sie werden das als eine Vergünstigung anzusehen haben. Wir können ihnen aber keine Einwirkung auf dieselbe einräumen. So wenig wir auf jüdische Schulen, wenn solche gebildet werden, und auf die Anstellung jüdischer Lehrer einen Einfluß üben wollen, so wenig werden wir ihnen einen Einfluß auf unsere christlichen Schulen zugestehen dürfen. Der Ausschuß beantragt, daß es im dritten Absatz des § 2 statt:

> „Als Mitglieder oder Vertreter von (christlichen) Communen sind indeß die Juden von der Theilnahme an allen kirchlichen Angelegenheiten ausgeschlossen. Auch können ihnen Schulgemeindeämter nicht übertragen werden,"

heiße:

> „Als Mitglieder oder Vertreter von Communen sind indeß die Juden von der Theilnahme an allen Kirchen- und Schulsachen ausgeschlossen."

Der § 2 enthält endlich noch im zweiten Absatze die Bestimmung, daß anstatt des vorgeschriebenen Bürgereides, sowie der etwa in andern communalen Verhältnissen erforderlichen Beeidigung auf die ordnungsmäßige Erfüllung zu übernehmender Verpflichtungen, von den Juden eine entsprechende Versicherung bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds mittelst Handschlags zu leisten sei. — Daß in dieser Beziehung an jüdische Communemitglieder andere und geringere Anforderungen gestellt werden sollen, als an christliche, kann der Ausschuß nicht als begründet ansehen. Nach seiner Auffassung würde es allerdings das Beste sein, wenn die Beeidigung in den angegebenen Fällen überhaupt wegfiele und eine entsprechende Versicherung bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds mittelst Handschlages für Alle an die Stelle träte. Eine

solche Beschränkung der Beeidigung, durch welche die betreffenden Bestimmungen in der Städteordnung und andern Gesetzen verändert würden, würde aber in dem vorliegenden Gesetze nicht an der Stelle sein, sondern nur durch ein besonderes Gesetz eingeführt werden können. Sollen daher die jüdischen Communemitglieder, wie das dem Ausschuß erforderlich scheint, auch in dieser Beziehung den christlichen gleichgestellt werden, so werden die mit Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß der Juden nothwendigen Bestimmungen für die Beeidigung derselben in den vorliegenden Fällen zu treffen sein. Der Ausschuß beantragt deshalb, daß der Satz:

„Anstatt des vorgeschriebenen Bürgereides — — zu leisten,"

wegfalle und es statt dessen heiße:

„Bei dem vorgeschriebenen Bürgereide, sowie bei der etwa in andern communalen Verhältnissen erforderlichen Beeidigung auf die ordnungsmäßige Erfüllung zu übernehmender Verpflichtungen, fällt für die Juden das christliche Ritual bei Eidesleistungen, sowie die Bezugnahme auf das Evangelium in den Eidesformularen weg, und es tritt an die Stelle der letzteren die Versicherung: So wahr mir Gott helfe!"

Ad § 3.

In den Motiven zu diesem Paragraphen (S. 17) ist bemerkt, es werde bei der Freigebung sämmtlicher Berufsarten für die Juden als selbstverständliche, weil in der Natur der Sache begründete Voraussetzung festzuhalten sein, daß nicht die Erfüllung des betreffenden Berufs, wie z. B. des der Lehrer an christlichen Volksschulen, durch das christliche Bekenntniß nothwendig bedingt sei. Da es nun aber nicht in allen Fällen außer Zweifel stehen dürfte, ob ein Beruf oder in einem Berufe eine bestimmte Verrichtung das christliche Bekenntniß zur nothwendigen Voraussetzung habe oder nicht, so hat der Ausschuß es für nothwendig erachtet, der Bestimmung im zweiten Absatze, wonach alle wissenschaftlichen Erwerbszweige den Juden gleich andern Staatsangehörigen offen stehen sollen, Beschränkungen hinzuzufügen.

Die Majorität, v. Blome, Reincke, Schütt und Versmann, beantragt, daß nach dem Worte „offen" hinzugefügt werde:

„jedoch mit folgenden Beschränkungen:

1) Juden dürfen nicht an christlichen Volksschulen angestellt werden, auch nicht Erziehungsanstalten oder Privatschulen für Christenkinder anlegen;
2) in geistlichen Gerichten dürfen Juden nicht als Richter oder Sachwalter fungiren. Wenn in weltlichen Gerichten ein Christ einen Eid zu leisten hat und der zur Eidesabnahme bestellte Richter ein Jude ist, so steht es dem Christen frei, zu fordern, daß für diesen Act ein christlicher Richter substituirt werde." —

Der mitunterzeichnete Justizrath Rötger ist der Ansicht, daß es bei der Fassung des Entwurfs unter dem Hinzufügen:

„mit Ausnahme der Functionen als Richter oder Advocaten bei geistlichen Gerichten,"

sein Bewenden behalten könne, und behält sich die nähere Motivirung dieserhalb vor.

Für den dritten Absatz des Paragraphen beantragt der Ausschuß, falls seine Anträge rücksichtlich der Beeidigungen zu § 2 von der Versammlung angenommen würden, folgende Fassung:

„Hinsichtlich der vor dem Antritt einer Berufsthätigkeit etwa erforderlichen Beeidigung ist es, es möge sich nun um einen körperlichen oder schriftlichen Eid handeln, nach den Bestimmungen über Beeidigungen im vorigen Paragraphen zu verhalten."

Ad § 4.

Sollte der Antrag des Ausschusses zum § 2, betreffend die Ausschließung der Juden von den Kirchen- und Schulsachen, von der Versammlung angenommen werden, so würden in diesem Paragraphen nachstehende Redactionsänderungen eintreten müssen:

statt:

„mit dem Grundbesitze verbundene kirchliche Stimmrechte"

müßte es heißen:

„mit dem Grundbesitze verbundene Stimmrechte in Kirchen- und Schulsachen" —

und am Schlusse statt:

„Kirchliche Stimmrechte ruhen, so lange —"

würde es heißen müssen:

„die Stimmrechte in Kirchen- und Schulsachen ruhen, so lange —".

Ad § 7.

Der Ausschuß beantragt zuvörderst, daß dieser Paragraph seinen Platz nach § 8 erhalte, so daß § 7 von „Gericht und Obrigkeit" handle, § 8 aber „von der Ehe". Zur Begründung dieses Antrags erlaubt sich der Ausschuß darauf hinzuweisen, daß es angemessen sein dürfte, denjenigen Paragraphen, welcher die allgemeinen Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Juden enthält, voranzustellen, denjenigen aber, welcher von einem besonderen Rechtsabschnitt — der Ehe — handelt, folgen zu lassen.

Was nun den Inhalt des vorliegenden Paragraphen betrifft, so ist es besonders schwierig, rücksichtlich der jüdischen Eheverhältnisse und des jüdischen Eherechts die erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Jedenfalls wird es bei dem nahen Zusammenhang, in welchem diese Sache mit den Religionsgrundsätzen und dem Ritual der Juden steht, gerathen sein, so wenig als irgend möglich in diese Verhältnisse hineinzugreifen, damit nicht den Juden aus der neuen Gesetzgebung, welche ihnen Erleichterung schaffen will, eine Gewissensbeschwerung erwachse.

Zwei Stücke kommen betreffs der Ehe in Betracht, die Eheschließung und die Ehescheidung.

Von der Eheschließung handelt der zweite Absatz des § 7, welchen der Ausschuß in folgender, nur durch geringfügige Redactionsänderungen veränderter Fassung voranzustellen beantragt:

Digitized by Google

„Für die Form der Eheschließung bleibt der jüdische Ritus nach wie vor maßgebend. Außer den in den jüdischen Religionsvorschriften begründeten finden auch die allgemeinen gesetzlichen Ehehindernisse auf die Juden Anwendung. Wenn die jüdischen Geistlichen eine hiernach unzulässige Trauung vornehmen, so sind sie mit den in der Verordnung vom 28. Novbr. 1800 über das Aufgebot und die Trauung angedrohten Strafen zu belegen."

Durch diese Bestimmung wird nichts in der bestehenden Ordnung verändert, als daß die Trauung durch einen Geistlichen als in allen Fällen nothwendig festgestellt und dem trauenden Geistlichen auferlegt wird, außer den in den jüdischen Religionsvorschriften begründeten Ehehindernissen auch die allgemeinen gesetzlichen in Betracht zu ziehen. Das Letztere ist bei der veränderten Stellung, welche den Juden gegeben wird, nothwendig, da z. B. die Bestimmungen der Armenordnung künftig auch auf die Juden Anwendung leiden werden. Eine Gewissensbeschwerung kann daraus, daß diese allgemeinen gesetzlichen Ehehindernisse auch für sie gelten sollen, jedenfalls nicht erwachsen. Der einzige Fall, wo dies eintreten könnte, ist die s. g. Leviratsehe, die bei den Juden früher gesetzlich vorgeschrieben war, während bei uns eine Heirath zwischen Schwager und Schwägerin verboten ist. Die Motive weisen jedoch darauf hin, daß die alttestamentlichen Vorschriften rücksichtlich der Leviratsehe seit länger von den Juden nicht mehr beobachtet werden, und daß vorkommendenfalls auch nach der Landesgesetzgebung eine Dispensation ertheilt werden kann. (S. 19.) — Die Trauung durch einen Geistlichen aber ist, abgesehen von andern Gründen, schon wegen der Untersuchung, die rücksichtlich der Ehehindernisse vorangehen muß, erforderlich. Von Seiten des jüdischen Oberrabbinats ist auch gegen diese die Eheschließung betreffenden Bestimmungen kein Bedenken erhoben.

Anders verhält sich die Sache dagegen betreffs der Ehescheidung. Nachdem der vorliegende Gesetzentwurf zur Kunde der Judengemeinde in Altona gekommen, haben die Bestimmungen rücksichtlich der Ehescheidung, welche darin enthalten sind, die Gemüther heftig erregt. Vom hohen Präsidium ist dem Ausschuß eine große Anzahl von Petitionen übergeben, in welchen Juden bitten, daß die Ständeversammlung den Schluß des § 7 so verändern möge, daß Ehescheidungen aus allgemein gesetzlichen Gründen und nach den Ritualgesetzen der Juden zulässig seien, und daß außer den allgemein gesetzlichen Formen zur vollständigen Auflösung der Ehe der Scheidebrief erforderlich sei. Daneben ist dem Ausschuß aber eine ebenso große Anzahl solcher Petitionen behändigt worden, in welchen gebeten wird, daß die Ständeversammlung auf die beantragte Veränderung des bezüglichen Passus nicht eintreten möge. Dieser Widerspruch hängt mit einem Gegensatze zusammen, welcher sich neuerdings unter den Juden geltend gemacht hat. Die s. g. orthodoxen Juden, welche an den Ritualgesetzen und religiösen Grundsätzen ihrer Väter festhalten, sehen keine Ehe für völlig gelöst an, so daß die Geschiedenen in eine neue Ehe treten

können, wenn nicht ein Scheidebrief ausgefertigt ist. Dagegen halten die s. g. Reformjuden den Scheidebrief nicht für erforderlich.

Da es sich nun in diesem Streite nicht um die Bedingungen handelt, unter welchen eine Ehe zu scheiden ist, sondern nur um die Bedingungen, unter welchen Geschiedene sich wieder verheirathen dürfen, so ist der Ausschuß nach reiflicher Erwägung der Frage zu der Ansicht gekommen, daß es rathsam sein dürfte, nur solche Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, welche sich auf die Ehescheidung beziehen, den Juden selbst aber und ihren Geistlichen die Entscheidung über Dasjenige, was bei der Wiederverheirathung der Geschiedenen in Betracht kommt, zu überlassen. Der Ausschuß glaubt sich bei dieser Fassung seiner Anträge um so eher beruhigen zu dürfen, da ja die Bestimmungen über die Eheschließung auch auf die Trauung Geschiedener Anwendung erleiden, und da nach denselben jede Trauung durch einen jüdischen Geistlichen geschehen muß und für die Form der Eheschließung der jüdische Ritus maßgebend bleiben soll.

Was nun die Bestimmungen des Entwurfs rücksichtlich der Ehescheidung betrifft, so scheinen dieselben dem Ausschuß unter sich im Widerspruch zu stehen. Während nämlich im ersten Absatz des § 7, der sich doch jedenfalls auch auf Ehescheidungen bezieht, bestimmt ist, daß „bei den Entscheidungen in Ehesachen die Religionsgrundsätze und Ritualgesetze der Juden, so weit dieselben nicht etwas den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Zuwiderlaufendes enthalten, zu berücksichtigen sind," — wird im dritten Absatze des § 7 festgestellt, daß sowohl die Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett als auch Ehescheidungen nur aus allgemein gesetzlichen Gründen zulässig sind, und daß es nicht erforderlich ist, daß andere, als die allgemein gesetzlichen Formen, dabei beobachtet werden.

Der Ausschuß beantragt dagegen, daß

der erste Absatz des § 7 ganz wegfalle

und daß dem dritten Absatz folgende Fassung gegeben werde:

„Sowohl Ehescheidungen, als auch die Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett sind aus allgemein gesetzlichen Gründen zulässig. Auch können dieselben nach den bestehenden jüdischen Religionsgrundsätzen, so weit dieselben nicht etwas den allgemeinen Vorschriften Zuwiderlaufendes enthalten, vorgenommen werden."

Wenn im letztgedachten Falle ein Gericht über die Sachlage in Zweifel wäre, so würde nach der im vorangehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmung das Gutachten des oberen jüdischen Geistlichen einzuziehen sein.

Ad § 10.

Wenn die vom Ausschusse zu § 2 und § 4 gestellten Anträge von der Versammlung angenommen werden, so ist der Schlußsatz im zweiten Absatz:

„Kirchliche Stimmrechte sind ihnen nicht einzuräumen",

wegfällig.

Ad § 16.

Der Paragraph beginnt mit der Bestimmung, daß weder die Vorsteher, noch die Geistlichen sich unter dem Vorwande der Religion in die bürgerlichen oder häuslichen Angelegenheiten ihrer Glaubensgenossen mischen dürfen, außer wo solches zur Inspection von Gewerben und Verrichtungen erforderlich sei. In den Motiven (S. 21) ist gesagt, es sei wünschenswerth, diesen Grundsatz, welcher in einem früheren Entwurf ohne Beschränkung aufgestellt sei, im Allgemeinen beizubehalten. Der Ausschuß hat vergeblich nach Gründen gesucht, welche es wünschenswerth machen könnten, den Vorstehern und Geistlichen jüdischer Gemeinden es gesetzlich zu verwehren, sich um die bürgerlichen oder häuslichen Angelegenheiten der Gemeindeglieder zu bekümmern, und da weder in den Motiven der im Jahre 1840 vorgelegten, noch in denen des jetzt vorliegenden Entwurfs irgend ein Fingerzeig in dieser Beziehung enthalten ist, da es außerdem aber etwas Verletzendes haben würde, wenn das Gesetz der Annahme Vorschub leisten würde, als ob jüdische Vorsteher und Geistliche sich „unter dem Vorwande der Religion" in die betreffenden Verhältnisse „einmischen" würden, so beantragt der Ausschuß, daß

die Worte: „Weder ——— mischen" wegfallen,

und der Paragraph so laute:

„Den Vorstehern und Geistlichen steht die Inspection von Gewerben und Verrichtungen, so weit diese mit religiösen Vorschriften zusammenhängen, zu. Der Gebrauch ——— bewirken."

Ad § 17.

Der Ausschuß würde Bedenken getragen haben, ob die Autorisirung eines bestimmten Lehrbuchs in Deutscher Sprache für den Unterricht in der jüdischen Religion, die öffentliche Prüfung aller jüdischen Knaben und Mädchen, sowie die Ablegung eines Glaubensbekenntnisses zulässig sei, da es den Anschein gewinnen könnte, als ob wir den Juden einen unserer Confirmation entsprechenden religiösen Act vorschreiben wollten, wenn er sich nicht durch die ihm gütigst verstattete Einsicht in den vom Oberrabbinate in Altona darüber erstatteten Bericht davon überzeugt hätte, daß die oberste geistliche Behörde der Juden diese Einrichtung als zweckmäßig anerkannt hat.

Wenn zu dieser öffentlichen Prüfung die Knaben nach zurückgelegtem 15., die Mädchen nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre zugelassen werden sollen, so findet der Ausschuß gegen diese Bestimmungen nichts zu erinnern, erlaubt sich aber mit Rücksicht auf eine Aeußerung in den Motiven (S. 22), als ob dies das allgemein gesetzliche Confirmationsalter sei, zu bemerken, daß es dies wohl in Dänemark, nicht aber im Herzogthum Holstein ist, wo bekanntlich die Knaben erst nach zurückgelegtem 16., die Mädchen aber nach zurückgelegtem 15. Lebenjahre zur Confirmation zugelassen werden dürfen.

Ad § 18.

Vorausgesetzt daß die Versammlung die Anträge des Ausschusses zu §§ 2 und 4 annimmt, sind im ersten Absatz die Worte:

„haben aber auch in der christlichen Schulcommüne keinerlei Rechte auszuüben"

wegfällig.

Ad § 20.

Da es bisher schon, wenn auch nicht gesetzliche Vorschrift, so doch bestehende Ordnung gewesen ist, daß die Juden an den Orten, wo keine besondere jüdische Armencommüne bestand, gleich andern Einwohnern zur Districtsarmencommüne gehören, so würde ihnen ein durch den Gebrauch ihnen schon eingeräumtes Recht wieder entzogen werden, wenn man in dieser Hinsicht Aenderungen eintreten ließe. Mißstände werden wohl auch nur an denjenigen Orten zu befürchten sein, wo die Armenversorgung in Werk- und Verpflegungshäusern concentrirt ist. Es bleibt aber für die einzelnen Fälle, wo Juden an solchen Orten öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen, der Ausweg offen, daß man solche Alumnen ausnahmeweise außerhalb der Armenanstalten unterstützt. Dagegen erscheint es dem Ausschuß nicht als angemessen, daß christliche Arme einem jüdischen Armenvorsteher zur Pflege übergeben werden, und er hat es für nöthig gehalten, einen desfälligen Zusatz zu beantragen. Da die Fassung des § 20 im Entwurf durch die Voranstellung der Ausnahme von dem, was jetzt schon Ordnung ist und in Zukunft als gesetzliche Regel gelten soll, etwas unklar ist, so erlaubt sich der Ausschuß, nachstehende Fassung für denselben zu proponiren:

„Die Juden gehören an den Orten, wo eine besondere jüdische Armencommüne bisher nicht bestanden hat, gleich andern Einwohnern zur Districtsarmencommüne und haben gleich den übrigen Mitgliedern ihre Beiträge zu leisten. Als Armenvorsteher und Armenpfleger können sie jedoch nur für jüdische Alumnen des Armenwesens fungiren.

An denjenigen Orten, wo die Juden bisher eine besondere Armencommüne gebildet haben, behält es einstweilen bei der bisherigen Einrichtung sein Bewenden. Doch soll es der Regierung vorbehalten bleiben, eine Vereinigung der jüdischen mit den christlichen Armencommünen, sobald solches den Umständen nach thunlich erscheint, zu verfügen."

Aus den Motiven (S. 23) geht hervor, daß die Mitglieder einer jüdischen Gemeinde ohne Rücksicht darauf, wie lange sie Mitglieder gewesen, im Verarmungsfalle von dieser zu versorgen sind. Das wird selbstverständlich nicht auf solche Juden Anwendung leiden, welche einer Districtsarmencommüne im Lande angehören und, nachdem sie z. B. nach Altona oder Elmsborn gezogen sind, dort verarmen, bevor sie durch einen 15jährigen Aufenthalt sich in der dortigen jüdischen Armencommüne Heimathsrechte erworben haben. In solchen Fällen würde die jüdische Commüne selbstverständlich dasselbe Recht der Heimathscommüne des Verarmten gegenüber in Anspruch nehmen können, welches im umgekehrten Falle die letztere ihr gegenüber geltend machen würde. Der Ausschuß hat es nicht für erforderlich gehalten, eine desfällige Bestimmung zur Aufnahme in den § 20 vorzuschlagen.

Ad § 21.

Die in diesem Paragraphen angeführten Gesetze enthalten nur Bestimmungen über die Zeit, binnen welcher die Beerdigung eines Juden Statt finden darf; über den Platz, wo Juden zu beerdigen sind, sagen dieselben nichts. Es scheint dem Ausschuß, um Zweifel in dieser Rücksicht zu beseitigen, nöthig, daß zu Anfang des Paragraphen eine desfällige Bestimmung hinzugefügt werde:

„Die Juden sind da zu beerdigen, wo sie zur Gemeinde gehören. Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Beerdigung derselben bei — — 1813."

E. Berömann, Berichterstatter. **Adolph Blome. Reincke. Rötger. H. Schütt.**

№ 19.

III. Bericht der Petitions-Committee,

betreffend:

1) die Petition des Hufners Johann Gripp in Willenscharen, um Verwendung dahin, daß bei Erstattung der durch die Explosion des Laboratoriums in Rendsburg im Jahre 1850 verursachten Schäden auch dem Supplicanten für ein durch diese Explosion getödtetes Gespann Pferde Entschädigung zugestanden werde;
2) 4 Petitionen der Zollcomtoristen H. A. C. Feldmann, F. J. Lemke, C. N. Peters und C. J. S. Petersen in Kiel: daß die Ständeversammlung dahin wirke, daß das unterm 29. Septbr. 1860 Allerhöchst erlassene Gesetz, demzufolge die Heranbildung der Zollcomtoristen zu Reserveofficieren als Bedingung der späteren Anstellung und Ernennung zu Zollbeamten zu erachten ist, aufgehoben werde, eventuell auf die Petenten keine Anwendung finden möge;
3) die Petition des Pastors Volquarts zu Wedel, um Verwendung der Ständeversammlung behufs Aufhebung der Hand- und Spanndienste an mit Land dotirte Prediger-, Lehrer-, Küster- und Organistenstellen gegen Entschädigung;
4) die Petition des Dr. med. Bockendahl in Kiel, betreffend die Benutzung der Landesirrenanstalt als Mittel zur practischen Ausbildung junger Aerzte in der Psychiatric;

5) die Petition des vormaligen Fleckenscollegiums zu Reinfeld, Fleckensvorsteher Nielsen und der Fleckensdeputirten Rath, Stubbe, Jansen und Ramm, wegen Wiederherstellung des durch Königl. Resolution 1860 aufgehobenen Fleckensregulativs und Fleckenscollegiums;
6) 24 gleichlautende Petitionen von 17 Bauervögten und 7 andern Eingesessenen im Amte Reinfeld, wegen Verwendung der Ständeversammlung für Erhebung des dem Bedenken derselben vom 20. Febr. 1856 beigefügten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Gebrauch des gestempelten Papiers, zum Gesetz;
7) die Petition des C. Münter in Preetz, um Verwendung der Ständeversammlung dahin, daß ihm eine Concession zum Hausiren mit eigengemachtem Zeuge aus Wolle und Baumwolle verliehen werde, eventuell um Aufhebung der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Mai 1859, eine Abänderung des Gesetzes über den Hausirhandel vom 24. Octbr. 1837 enthaltend.

Erstattet Itzehoe, den 26. Febr. 1863.

1. Der Petent giebt an, daß ein ihm gehörendes, zur Leistung von Kriegsfuhren beordertes Gespann Pferde am 7. August 1850 mit einem Munitionswagen vor dem Laboratorium in Rendsburg gehalten habe und durch die Explosion mit dem Knechte getödtet sei. Der Schaden, welcher ihm durch den Verlust der Pferde nebst Geschirr erwachsen, sei auf Veranlassung des Rendsburger Amthauses auf 450 ℔. v. Cour., jetzt 240 ℔, taxirt und dessen Entschädigung in Aussicht gestellt worden. Seine wiederholten Gesuche um Erstattung desselben seien indeß abschlägig beschieden. Jetzt, wo ein Gesetzentwurf wegen Entschädigung der durch gedachte Explosion verursachten Schäden der Ständeversammlung vorgelegt sei, hoffe er, daß auch seine Bitte um Schadenersatz nicht vergeblich bleiben werde, da nicht Privatgeschäfte, sondern die auf Befehl geleistete Kriegsfuhr die Veranlassung seines Verlustes sei.

Aus den Anlagen der Petition geht hervor, daß der Petent zu der Zeit, als die Explosion Statt fand, eine Kriegsfuhr geleistet hat, sowie auch, daß seine Gesuche um Ersatz des Schadens von den derzeitigen Behörden unterm 6. Januar, 13. und 28. Juni 1851 abschlägig beschieden worden sind. Die Größe des Schadens ist in den angeführten Bescheiden nicht beanstandet, sondern zur Motivirung der Abweisung nur hervorgehoben, daß die Behörden die Verpflichtung zum Ersatz der durch das erwähnte unglückliche Ereigniß entstandenen Verlüste nicht anerkennen könnten und sich bei der Größe derselben in der Nothwendigkeit sähen, der unausbleiblichen

Digitized by Google

Consequenzen wegen, jede Beihülfe, welche vielleicht durch die Billigkeit geboten sein möchte, zu versagen.

Der Ausschuß glaubt, daß dieselben Billigkeitsgründe, welche in früheren Tiäten der Ständeversammlung für eine Vergütung der durch die Explosion des Rendsburger Laboratoriums verursachten Schäden gesprochen haben, auch für die Entschädigung des Petenten gelten müssen. Die Verwendung der Versammlung hat dahin geführt, daß von der Königl. Regierung jetzt der Ständeversammlung ein Gesetzentwurf behufs Entschädigung der durch die Explosion des Laboratoriums in Rendsburg, sowie einiger durch andere Kriegsschäden Betroffenen, vorgelegt worden ist. Es darf gewiß angenommen werden, daß in dieser Vorlage der Schaden des Petenten mit berücksichtigt worden wäre, wenn derselbe die Gesuche um Ersatz, welche er bereits im Jahre 1851 an die Behörden richtete, später erneuert und dadurch seinen Schaden der Regierung oder der Ständeversammlung in Erinnerung gebracht hätte. Dieses Unterlassen dürfte aber wohl in dem resultatlosen Erfolg seiner früheren Bemühungen seinen Grund haben und ihm auch um so weniger zum Nachtheil anzurechnen sein, als auch der Ersatz des Schadens für den Schiffer Eggers in Pahlen, welcher sich ebenfalls nicht an die Ständeversammlung gewandt hat, in die erwähnte Regierungsvorlage aufgenommen worden ist.

Demnach beantragt der Ausschuß: die Ständeversammlung beschließt an Se. Königl. Majestät die allerunterthänigste Bitte zu richten,

> daß bei Ersetzung der übrigen durch die Explosion in Rendsburg veranlaßten Schäden auch dem Petenten Ersatz seines Schadens gewährt werden möge.

2. Die Petenten geben an, daß sie respective 3, 4 und 5 Jahre als Zollcomtoristen an verschiedenen Zollstätten gearbeitet hätten, als das Gesetz vom 29. Septbr. 1860 erschienen sei, demzufolge die Heranbildung der Zollcomtoristen zu Reserveofficieren als Bedingung zur späteren Ernennung derselben zu Zollbeamten zu erachten ist.

Zwei der Petenten haben, ihrer eigenen Angabe zufolge, nicht die nöthigen Qualificationen zum Reserveofficier, während der Dritte angeblich von der betreffenden Prüfungscommission wegen Kurzsichtigkeit zurückgewiesen ist. Der vierte Petent, Zollcomtorist C. J. S. Petersen aus Kiel, behauptet, von der Commission als tauglich befunden und in Folge dessen zum Reserveofficiersaspiranten ernannt worden zu sein mit dem Befehle, sich in Kopenhagen auf der Cadettenakademie einzufinden. Von dort sei er nach zehnwöchigem Aufenthalt mit zwölf seiner Holsteinischen Collegen wieder entlassen worden. Auf wiederholtes Anfragen ihrerseits bei dem Schulvorsteher Capitain Lund, sowie bei dem Kriegsministerium, nach dem Grunde ihrer Entlassung, sei ihnen schließlich die mündliche Antwort geworden, daß ein Grund für dieselbe nicht angegeben würde, und sei trotzdem sämmtlichen Holsteinischen Aspiranten ein Zeugniß dahin ausgestellt, daß sie sich während ihrer Schulzeit die volle Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten erworben hätten. Petent sei seiner Lage wegen genöthigt gewesen, trotz dieser Abweisung zum Zollfache zurückzukehren.

Die Petenten berufen sich darauf, daß sie ein anderes Fach bei Zeiten erwählt haben würden, wenn sie die Entstehung des betreffenden Gesetzes hätten ahnen können; wenden sich aber jetzt, nachdem es für sie zu spät sei, eine andere Carriere einzuschlagen, mit der rubricirten Bitte an die Ständeversammlung.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß durch die Verfügung vom Octbr. 1860 diejenigen Holsteiner, welche sich schon vor Erlassung derselben dem Zollfache gewidmet hatten, in die allertraurigste Lage versetzt worden sind. Denen, welche nicht tauglich zum Militairdienst sind, ist alle Hoffnung auf Avancement in der einmal ergriffenen Carriere abgeschnitten, und Die, welche sich noch zum Reserveofficier eignen, sind gezwungen, entweder ebenfalls auf weiteres Fortkommen zu verzichten, oder im Widerspruch mit ihren Neigungen in den Kriegsdienst einzutreten, unter Verhältnissen, in denen die Wenigsten sich zu einem solchen Schritte werden entschließen können. Zwar soll nach dem Erlaß des Finanzministeriums die Verfügung erst allmählich im Verlauf einiger Jahre zur Anwendung gebracht werden, damit sich Reserveofficiere die nöthige Fachbildung verschaffen und die ältesten Zollcomtoristen noch eine Anstellung erlangen können. Auch sind in den Jahren 1861 und 62 verschiedene dieser Letzteren weiter befördert worden; allein natürlich hat solches glückliche Loos nur die Wenigsten getroffen, und die Uebrigen sehen jetzt, im Jahre 1863, jede Aussicht auf Anstellung schwinden.

In wie weit die von dem Einen der Petenten gegebene Darstellung, nach welcher selbst Denen, die sich zum Eintritt in die Armee entschlossen haben und welche tauglich befunden sind, das Avancement bis zum Reserveofficier ohne weitere Gründe abgeschnitten worden ist, auf authentischen Daten beruht, ist der Ausschuß freilich außer Stande zu beurtheilen; jedoch kann derselbe nicht verschweigen, daß ein derartiges Auftreten der Dänischen Militairbehörden um so weniger zu den Unmöglichkeiten wird gerechnet werden können, als aus den Erzählungen derjenigen Zollcomtoristen, welche unverrichteter Sache von Kopenhagen zurückgekehrt sind, sich die allgemein verbreitete Ansicht im Lande gebildet hat, daß man es den Holsteinern factisch unmöglich machen will, es zum Reserveofficier zu bringen. Doch dem möge sein, wie ihm wolle: unter allen Umständen steht den Zollcomtoristen, welche schon vor Erlaß der Verfügung von 1860 im Zollfach gearbeitet haben, ein entschiedener Billigkeitsanspruch dahin zur Seite, daß auf sie diese Verfügung keine Anwendung finde; um so mehr, als, selbst wenn sie nicht aufgehoben würde, doch durch eine derartige Bestimmung die Ausführung derselben nur für eine Reihe von Jahren modificirt werden würde. Wie schwer und ungerecht aber auch die jetzt dienenden Holsteinischen Zollcomtoristen durch die bezeichnete Verfügung getroffen worden sind, so glaubt der Ausschuß doch die Hauptbeschwerde gegen diese Verordnung nicht hierin finden zu müssen, sondern in ihrer Tendenz und in der Tragweite und den Folgen, welche dieselbe nothwendigerweise nach sich ziehen muß.

In sachlicher Beziehung kann die Maßregel nur von nachtheiligen Folgen sein. Zwar fordert der Finanzminister als Vorbedingung für die Anstellung von Reserveofficieren eine genügende Fachkenntniß; allein wie wenig diese Beschränkung die Zollverwaltung vor der Beförderung unfähiger Beamten in Wirklichkeit sicher stellen wird, läßt sich leicht ermessen, wenn man erwägt, daß der eigentliche Zweck der Verfügung und also der Hauptgesichtspunct, von dem aus verfahren werden wird, der ist, daß eben den Reserveofficieren die Stellen verschafft werden sollen, und selbst wenn man in dieser Beziehung auch in der Praxis gewissenhaft verfahren wollte, so würde doch bald der Mangel an tüchtiger Concurrenz keine Wahl mehr übrig lassen. Schon jetzt haben die Zollbeamten die größte Mühe, sich die nöthigen Arbeitskräfte zu verschaffen, da sich Niemand mehr findet, der ohne Aussicht auf weiteres Fortkommen Zollcomtorist zu werden wünscht, und nur mit Anstrengung gelingt es den Vorgesetzten, den Muth der noch dienenden jungen Leute und die Lust an der Arbeit durch die Hoffnung aufrecht zu erhalten, daß die betreffende Verfügung wieder aufgehoben werden würde. Weit schwerer aber noch und tiefer eingreifend in seine dauernden Interessen wird das Land durch die Verfügung in anderer Beziehung gekränkt, denn mit der Ausführung derselben würde eine neue Schaar Dänischer Beamten bei uns einziehen. Während die Bewohner Holsteins schon so hart dadurch getroffen werden, daß sie in Folge der politischen Verhältnisse aus Militair- und Marinecarriere ausgeschlossen sind, würde in Folge des Erlasses von 1860, welcher sich außerdem nicht allein auf das Zoll-, sondern auch auf das Post- und Telegraphenwesen erstreckt, auch die ganze Zollverwaltung unzweifelhaft allmählich in Dänische Hände übergehen und dadurch unser Land eine große Anzahl von Stellen verlieren, auf deren Besetzung ihm ein natürliches Recht zusteht und deren Verlust wir um so schwerer empfinden würden, je mehr in dieser Beziehung schon jetzt die Dänische Nationalität vor uns bevorzugt ist.

Einer Maßregel der Regierung gegenüber, welche so empfindlich die Interessen und Gefühle des Landes verletzt, werden sich die Stände nicht gleichgültig verhalten dürfen, und der Ausschuß glaubt die Versammlung nicht dringend genug auffordern zu können, jeden möglichen Einfluß zu Gunsten der Bitte der Petenten geltend zu machen.

Demnach stellt der Ausschuß den Antrag:

die Ständeversammlung wolle beschließen, an Se. Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu richten, daß die Königl. Resolution vom 29. Septbr. 1860 wieder zurückgenommen, sowie die Verfügungen vom Octbr. 1860, denen zufolge die Heranbildung der Zollcomtoristen zu Reserveofficieren als Bedingung der späteren Anstellung oder Ernennung derselben zu Zollbeamten zu erachten ist, wieder aufgehoben werden, falls dieses aber nicht für thunlich erachtet würde, dieselben doch auf diejenigen Zollcomtoristen, welche schon vor Erlassung dieser Verfügungen gedient haben, keine Anwendung finden mögen.

3. Der Petent führt an: Bei den vielfach mit Land dotirten Prediger-, Schullehrer-, Küster- und Organistenstellen müsse die Bearbeitung durch Hand- und Spanndienste von Communen und Privaten beschafft werden. Diese Einrichtung möge in früherer Zeit zweckdienlich gewesen sein, sei es indessen jetzt nicht mehr, sondern die Ursache vieler Unannehmlichkeiten und eine Last für beide Theile, in deren Interesse die gewünschte Abänderung liege. Sie sei eine Communaleinrichtung, daher möchte der Ständeversammlung die Initiative zustehen, und da vielen Mitgliedern derselben das Nachtheilige derselben aus Erfahrung bekannt sei, dürfe Petent sich der Hoffnung hingeben, daß die Versammlung die desfälligen Bestimmungen aufheben oder mindestens ihre Aufhebung beantragen werde.

Dem Ausschuß erschien es unthunlich, auf den nur ganz oberflächlich motivirten Wunsch des Petenten einzugehen. Es fehlt in der Petition jeglicher Nachweis darüber, daß sämmtliche oder auch nur ein Theil der Inhaber von mit Land dotirten Pastorat-, Schul-, Küster- oder Organistenstellen mit dem Vorschlage einverstanden sind. Es fehlt ferner der Nachweis, worin die als bekannt vorausgesetzten Nachtheile der Bearbeitung dieses Landes durch Hand- und Spanndienste liegen. Es ist dem Ausschusse indessen klar, daß durch ein gewaltsames Eingreifen in diese Verhältnisse, durch einen beiden Theilen in einer Sache angethanen Zwang, in welcher bei jedem einzelnen Fall die Parteien ein Privatabkommen treffen können, weder den Inhabern der gedachten Stellen, noch den Communen gedient sein könne.

Er beantragt daher:

Uebergang zur Tagesordnung.

4. Der Bittsteller führt aus:

Es sei die allgemeine Ueberzeugung des ärztlichen Standes, daß, wie alle Fächer der practischen Heilkunde, so auch die Beurtheilung und Behandlung Geisteskranker nicht ohne practische Uebung zu erlernen sei.

Es sei ferner für Jeden, der sich mit der Frage näher beschäftige, unzweifelhaft, daß gegenwärtig die Gelegenheit zur practischen Ausbildung in der Psychiatrie unserm Lande fehle.

Zwar finde sich an der Landesuniversität zunächst durch die freiwilligen Bemühungen zweier practischer Irrenärzte, des Professors und des Dr. Jessen, die als Privatdocenten regelmäßig zu Vorlesungen sich erbieten, Gelegenheit, dieses Fach theoretisch zu erlernen. Aber eine practische Ausbildung könne die Universität nicht bieten, da ihr das dazu nöthige Material fehle.

Dieses befinde sich in der Irrenanstalt zu Schleswig, wo gegen 600 Geisteskranke auf Kosten der beiden Herzogthümer verpflegt und behandelt würden, und dort sei daher die Hülfe zu suchen.

Auch habe das Kanzleischreiben vom 16. Novbr. 1822 schon auf diesen Punct Rücksicht genommen; es sei darin der Direction der Anstalt erlaubt, „promovirte oder doch examinirte Aerzte zur Erleichterung des Irrenarztes und zur Belehrung junger Aerzte in der Behandlung von Gemüthskranken in die Anstalt aufzunehmen, ihnen Theilnahme an der Behandlung unter Verantwortlichkeit des Irrenarztes zu gestatten und ihnen außer

einem möblirten Zimmer daselbst auch freie Feuerung und Licht zu gewähren."

Diese Einrichtung habe demnach einen doppelten Zweck gehabt: die Erleichterung der angestellten und die Belehrung junger Aerzte; sie habe aber auch einen doppelten Nutzen gewährt, indem Diejenigen, welche sich dem Fache mit besonderer Neigung gewidmet, Gelegenheit, sich zu wirklichen Irrenärzten auszubilden, und auch wohl bei der Anstalt Anstellung gefunden hätten, die übrigen, im Lande vertheilt, practische Kenntniß der Psychiatrie mitgebracht hätten.

Seit einiger Zeit sei diese Einrichtung außer Gebrauch, oder sie sei doch den Landeskindern nicht mehr zu Gute gekommen.

Es sei die Zahl der angestellten Aerzte von 2 auf 4 vermehrt und dadurch eine Erleichterung weniger geboten; dennoch aber sei von den 5 letzten Volontairärzten, die der Petent nennt, keiner angestellt, sondern die beiden neuen und eine dritte durch den Tod erledigte Stelle seien ohne Vacanzanzeige durch die Dänischen Aerzte Steenberg, Tryde und Gjellerup besetzt worden.

So sei dadurch den Landeskindern zugleich die Möglichkeit einer practischen Ausbildung in diesem Fache und damit auch die Aussicht auf eine Anstellung bei der Anstalt entzogen.

Der Bittsteller berechnet nun, wie viel Volontairstellen bei der Landesirrenanstalt errichtet werden müßten, wenn allen jungen Aerzten beider Herzogthümer Gelegenheit zur practischen Ausbildung geboten werden sollte, und findet, daß 5 Stellen mit halbjährigem Wechsel dazu erforderlich wären.

Er findet auch eine solche Zahl nicht unerreichbar, glaubt indeß, daß auch schon 2— 3 mit gleichem Wechsel einstweilen genügen würden, da sie Gelegenheit böten, wenigstens allen Denen, die sich zum Physicatsexamen stellen möchten, die gewünschte practische Vorbildung zu gewähren.

Er wünscht, daß diese Vorbildung bei der Besetzung der Physicate und wo möglich auch bei der Zulassung zum Physicatsexamen Berücksichtigung finde.

Schließlich hofft er, daß den Volontairen nicht nur, wie früher, Wohnung, Feuerung und Licht, sondern völlig freie Station bewilligt werde, was bei einer Oekonomie, die 6--700 Personen ernährt, kaum in Betracht kommen könne.

So gelangt er zu der Bitte:

die Ständeversammlung wolle bei der Regierung bewirken,

daß die Direction der Landesirrenanstalt angewiesen werde, eine entsprechende Anzahl Stellen für Volontaire mit freier Station für die Landeskinder der Herzogthümer Schleswig und Holstein einzurichten, in welchen die examinirten jungen Aerzte, unter geeignetem Wechsel, zur Theilnahme an der Behandlung Geisteskranker unter Verantwortlichkeit des Vorstehers zugelassen würden.

Der Ausschuß glaubt sich der Darstellung, wie der Bitte des Petenten vollkommen anschließen zu können.

Er bezweifelt nicht, daß die practische Ausbildung in der Psychiatrie bei der Besetzung der Physicate Berücksichtigung finden werde; auch hält er es für zweckmäßig, daß jene Vorbildung eine Bedingung der Zulassung zum Physicatsexamen werde. Er muß indeß darauf aufmerksam machen, daß dies Letztere nicht früher würde geschehen können, als bis den jungen Aerzten wirklich seit einiger Zeit Gelegenheit gegeben ist, diese Vorbildung zu erlangen.

Der Ausschuß beantragt:

die Ständeversammlung wolle die Bitte des Petenten zur Gewährung dringend befürworten.

5. Die rubricirte Petition blieb in der vorigen Diät unerledigt, und wird dieselbe jetzt von dem früheren Fleckensvorsteher Nielsen erneuert und um Erledigung derselben gebeten.

Unterm 23. Mai 1850 wurde durch die Civilbehörde für den Flecken Reinfeld ein neues Regulativ für das Fleckenscollegium genehmigt, und hat dasselbe 10 Jahre hindurch angeblich in anerkannter Wirksamkeit bestanden.

Nach demselben repräsentirte das Fleckenscollegium die Commüne in allen die innere Verwaltung und Oekonomie betreffenden Angelegenheiten, und hatten die Beschlüsse desselben bindende Kraft. Das Collegium war zusammengesetzt aus 3 Fleckensvorstehern und 8 Deputirten. Der Actuar zu Reinfeld war berathendes Mitglied und Protocollführer und hatte bei Stimmengleichheit zu entscheiden. Fleckensvorsteher sowohl, als Deputirte wurden von der Commüne gewählt, und mußten mindestens 6 Mitglieder Grundeigenthümer sein. Seit Anfang des Jahres 1859 waren aber von dem Königl. Amthause die vollführten regulativmäßigen Wahlen der Mitglieder des Collegiums nicht mehr berücksichtigt worden, indem die vorgeschriebene Inpflichtnahme derselben unterblieb, und nachdem schließlich das Fleckenscollegium nur noch aus dem Supplicanten als Fleckensvorsteher und 4 Deputirten bestand, wurde plötzlich durch Amthauserlaß, zufolge Rescripts des Königl. Ministeriums vom 17. Septbr. 1860, das Fleckensstatut aufgehoben und verfügt, daß einstweilen und bis zur Erlassung einer neuen Fleckensordnung die Verfassung des Fleckens Reinfeld, wie sie vor 1850 bestanden, mit einigen Modificationen in Betreff der Stellung des Actuariats zum Flecken, wieder ins Leben treten solle, und wurden zugleich die vom Amthause neu ernannten Fleckensvorsteher namhaft gemacht, denen das Archiv auszuhändigen und Rechnung abzulegen wäre. Abgesehen von allem Uebrigen, ist aber nach Ansicht der früheren Fleckensvorsteher die Aufhebung des Statuts zu einer solchen Zeit und unter so besonderen Verhältnissen geschehen, daß dem Flecken gerade damals die Aufrechthaltung der bisher bestandenen Verwaltung besonders wünschenswerth gewesen sein mußte. Die bisherige Fleckensvertretung war nämlich wegen einer einem Neubau gleichkommenden Reparatur der bei einem Brande beschädigten Feuerspritze mit den Behörden in mancherlei Meinungsverschiedenheit gerathen, und war namentlich damals noch ein ausschließlich der judiciellen Entscheidung angehöriges Privatrecht zu entscheiden, und

namentlich der Punct streitig, von wem die auf 140 ℛ R.-M. berechneten Renovationskosten, welche durch eigenbeliebige, von einem Rothgießer Stoff außer der Reparatur der Spritze beschaffte Renovation erwachsen, zu tragen seien — aus der Fleckenscasse oder aus der Brandcasse. Nach Ansicht des Petenten war es gleichfalls streitig, ob die Spritze Eigenthum des Fleckens oder derjenigen Fleckenseinwohner und Parcelisten angränzender Dörfer sei, welche sie im Jahre 1828 aus freiwilligen Beiträgen angeschafft hatten. Gleichwohl hatten die damaligen Fleckensvorsteher unter Brüchandrohung seitens des Amthauses die 140 ℛ R.-M. bezahlen müssen. Um des Rechtes und der Gerechtigkeit willen müsse aber Allen daran gelegen sein, sich die 140 ℛ R.-M. wieder zu erstreiten; durch Aufhebung des Fleckensstatuts sei aber die rechte Handhabe dazu verloren gegangen, weshalb denn um Wiedereinführung des gedachten Statuts gebeten wird.

Der Ausschuß ist nun aber der Meinung, daß eine Streitigkeit, wie die eben angeführte, ganz abgesehen davon, auf welcher Seite das Recht sich befindet, unmöglich entscheidendes Motiv für die Frage sein könne, ob und welches Fleckensstatut im Flecken Gültigkeit haben solle, sondern daß hier nur das Wohl des Fleckens selbst in Betracht kommen könne. Auch dürfte zur Verfolgung von Rechtsansprüchen eine Handhabe in dem neu wieder ins Leben tretenden Fleckensvorstande gegeben sein. Das aufgehobene Fleckensstatut legte die Wahl der Fleckensvorsteher in die Hand des Fleckens selbst, und waren außerdem noch 8 Deputirte zu wählen. Der Actuar war nur berathendes Mitglied und Protocollführer, der nur bei Stimmengleichheit zu entscheiden hatte. Nach dem alten Statut wurden, wie dies auch in andern Flecken noch jetzt der Fall ist, 3 Fleckensvorsteher vom Amthause ernannt. Es läßt sich nicht verkennen, daß das aufgehobene Fleckensstatut der jetzt gültigen Städteordnung von 1854 analogere Bestimmungen enthält und somit Vorzüge vor dem älteren hat.

Dennoch hat der Ausschuß nicht dahin gelangen können, die Bitte des Petenten auf Wiedereinführung des aufgehobenen Regulativs zu empfehlen. Wie schon bei Wiedereinführung der älteren Fleckensordnung im Rescript vom 17. Septbr. 1860 angedeutet worden, wurde dieselbe nur einstweilen und bis zur Erlassung einer neuen Fleckensordnung wieder eingeführt. Wenn nun aber der Ständeversammlung bereits ein Entwurf zu einer neuen Fleckensordnung zur Annahme vorgelegt ist, so dürfte die Erledigung dieser Angelegenheit als nahe bevorstehend anzusehen sein, und würde es sich sicher jetzt empfehlen, mit Aenderung der Fleckensordnung bis zum Erlaß der neuen Fleckensordnung zu warten.

Hiernach beantragt der Ausschuß:

Uebergang zur Tagesordnung.

6. Es wird in den Petitionen gesagt, daß die Erlassung eines Gesetzes über den Gebrauch des gestempelten Papiers, in einer dem Bedürfniß und dem Verkehr angemessenen Weise, eine sowohl für den Einzelnen, wie für das Allgemeine wichtige Angelegenheit sei, daß aber diese wichtige Angelegenheit wieder in Stillstand gerathen zu sein scheine.

In dem Bedenken der Ständeversammlung vom Jahre 1856 über das Stempelpapiergesetz wird von dem Gesichtspunct ausgegangen, daß bei der Ausdehnung der Stempelpflichtigkeit auf alle bisher Stempelfreien die Stempeltaxe herabgesetzt werden könne, und zwar so weit, daß nach einer Wahrscheinlichkeitsberechnung die Taxe nach Erlassung des Gesetzes, wie es der Ausschuß beantragte und wie dasselbe von der Ständeversammlung angenommen sei, ungefähr ebenso viel, wie in den Jahren 1853—54, durchschnittlich ca. 148,000 ℛ, eintragen werde, und daß durch die Hinzuziehung der Versicherungspolicen, die bisher keinem Stempel unterworfen sind, sowie dadurch, daß nach Herabsetzung der Stempeltaxe viele Stempelpflichtige sich dieser Abgabe weniger zu entziehen bemüht sein würden, der Ertrag der Stempelsteuer wahrscheinlich nicht unbedeutend größer sein werde. In dem Bedenken von 1856 ist auch die Ansicht ausgesprochen, daß eine in ihrer Anwendung bequeme Steuer um so vortheilhafter für die Finanzen sei, weil die Ausführung geringere Kosten erfordere, und im geschäftlichen Verkehr bei erleichterter Anwendung auch reichlichere Anwendung finden werde. Es sind deshalb Stempelmarken in Vorschlag gebracht, eine Einrichtung, die fast überall seitdem, auch in Dänemark, eingeführt ist.

Alle diese Gründe haben im Jahre 1856 zu der Ansicht geführt, daß der von der Ständeversammlung angenommene Entwurf keinen Ausfall für die Finanzen herbeiführen werde; für den Fall jedoch, daß dies dennoch eintreten oder sich sonst bedeutende Mängel in dem Gesetz herausstellen sollten, nahm die Versammlung eine transitorische Bestimmung an, nach welcher das Gesetz zwei Jahre nach der Erlassung einer Revision der Ständeversammlung, namentlich in Betreff der Zweckmäßigkeit des Tarifs, unterzogen werden sollte.

In der Königl. Eröffnung vom 30. Decbr. 1856 wurde hierauf der Ständeversammlung von 1859 mitgetheilt, daß mit Rücksicht auf die zu den §§ 2 und 23 gefaßten Beschlüsse, betreffend die Tarife und die event. Entschädigung bisher vom Gebrauch des gestempelten Papiers Befreiter, sowie mit Rücksicht auf die transitorische Bestimmung der Entwurf nicht habe zum Gesetz erhoben werden können, daß es auch für die damalige Diät nicht für angemessen befunden sei, einen neuen Entwurf zur Beschlußnahme vorzulegen, daß jedoch Se. Majestät den Zweck einer Reform des Stempelsteuergesetzes im Auge behalten wolle.

Der Petitionsausschuß hat die bekannten Verhandlungen der Ständeversammlung und den Erfolg derselben kurz zu wiederholen sich erlaubt, weil er den Gegenstand für wichtig genug hält, um ihn besonders zu betonen. Nach der Königl. Eröffnung im Jahre 1859 war Grund zu der Hoffnung vorhanden, daß der jetzigen ordentlichen Ständeversammlung ein neuer Entwurf zu einem Stempelsteuergesetz würde vorgelegt werden, welche Hoffnung indeß nicht in Erfüllung gegangen ist. Das Bedürfniß einer Revision des Gesetzes über den Gebrauch des gestempelten Papiers ist in der That vorhanden, es ist auch bereits durch die Regierung anerkannt; nur in den Fragen der Tarife und einer eventuellen Entschädigung weichen

die Ansichten von einander ab. Diese Fragen hier näher zu erörtern, würde zu weit führen; da aber der Ausschuß die Ansicht der Ständeversammlung vom Jahre 1856 vollkommen theilt, muß er auch den Petenten beistimmen. Er trägt demnach darauf an, daß die Versammlung beschließen wolle:

die Gesuche der 24 Bauervögte und Eingesessenen des Amtes Reinfeld wegen Erhebung des Gesetzentwurfes vom Jahre 1856, betreffend den Gebrauch des gestempelten Papiers, zum Gesetz dringend zu befürworten.

7. Der Bittsteller klagt, daß durch die Verordnung vom 6. Mai 1859, welche das Hausiren mit eigengemachten Zeugen von Wolle und Baumwolle außerhalb der Jahrmärkte verbiete, sein Erwerb, welcher in dem Handel mit solchen Zeugen bestehe, darnieder liege, daß ferner das Verbot, mit baumwollenen Strümpfen hausiren zu dürfen, ihn gleichfalls schwer betreffe.

Das Hausiren mit baumwollenen Strümpfen ist nun schon durch die Hausirverordnung vom 24. Octbr. 1837 verboten und darin durch die Verordnung vom 6. Mai 1859 keine Verschärfung eingetreten.

In den Motiven zu dem der 10. Holsteinischen Ständeversammlung im Jahre 1859 vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend einige Modificationen der Hausirverordnung, wird gesagt, daß die Bestimmung im § 2 der Hausirverordnung sub Nr. 2, wonach „Leinwand und eigengemachte Zeuge von Wolle und von Baumwolle oder aus beiden und aus Flachs und sonst vermischte Gewebe" zu den Artikeln gehören, womit den Inländern das Hausiren auch außerhalb der Jahrmärkte gestattet sei, sehr bald nicht allein von Seiten der Hausirer, sondern auch von Seiten der Holsteinischen Behörden und namentlich der Gerichte eine mißverständliche Auslegung gefunden habe, weshalb ferner das Hausiren mit eigengemachten Zeugen von Wolle und von Baumwolle nicht mehr gestattet sein sollte. Der Ausschußbericht sprach sich durchaus zustimmend zu dem Entwurf und den Motiven aus, indem er besonders hervorhob, daß das Bedürfniß des Hausirhandels durch die Entwickelung des Verkehrslebens bedeutend abgenommen habe, und daß die in den Städten oder auf dem Lande wohnhaften Handeltreibenden eine weit größere Garantie gegen Uebelstände aller Art böten, wie die Hausirer. Die Ständeversammlung nahm bekanntlich den Gesetzentwurf an, welcher bald darauf als Gesetz erlassen wurde.

In den vor 4 Jahren bestehenden Verhältnissen hat sich in dieser Beziehung nichts geändert, und dem Ausschuß ist kein genügender Grund bekannt, warum eine so eben erlassene Königl. Verordnung wieder abgeändert oder gar aufgehoben werden sollte. Der § 2 der Verordnung vom 24. Octbr. 1837 hat, wie bekannt, in der jetzigen Diät eine kleine Ausdehnung dahin erfahren, daß zu den gestrickten wollenen Jacken und Strümpfen, womit der Hausirhandel außerhalb der Jahrmärkte gestattet ist, künftig auch sonstige gestrickte wollene Waaren gerechnet werden sollen. Eine fernere Ausdehnung der dem Hausirhandel überlassenen Waaren auf baumwollene Strümpfe, welche nicht Gegenstand der Hausindustrie hier im Lande

sind, kann der Ausschuß, dem der Hausirverordnung zum Grunde liegenden Princip nach, nicht befürworten.

So wenig nun der Ausschuß eine Wiederaufhebung der Verordnung vom 6. Mai 1859 beantragen kann, ebenso wenig hält derselbe es für seine Aufgabe, auf die Ertheilung einer persönlichen Concession einen Antrag zu stellen; er trägt dagegen an auf:

Uebergang zur Tagesordnung.

v. Mesmer-Saldern. Dr. Behn. Chr. Rantzau. Holstein. Semper. N. M. Pflueg. A. Balemann.

№ 20.

Ausschuß-Bericht

über

die von dem Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer Grafen Th. v. Reventlow-Jersbeck gestellte Proposition:

die Holsteinische Ständeversammlung beschließt einen allerunterthänigsten Antrag an Se. Majestät den König, daß ihr in der nächsten Diät ein Gesetzentwurf, betreffend die Theilung der zu großen und die Errichtung neuer Kirchengemeinden, vorgelegt werde.

Der mit der Prüfung der vorliegenden Proposition von der Versammlung beauftragte Ausschuß theilt die in derselben ausgesprochene Ansicht, daß im Herzogthum Holstein viele Gemeinden nach Seelenzahl und Ausdehnung zu groß sind und daß auf eine Theilung solcher zu umfangreichen Kirchspiele im Interesse des kirchlichen Lebens Bedacht zu nehmen ist.

Zur Begründung derselben darf der Ausschuß sich auf Dasjenige beziehen, was bei der Motivirung der Proposition bereits hervorgehoben ist. Es ist mit Zahlen nachzuweisen, daß das Herzogthum Holstein, im Vergleich mit andern Theilen der Monarchie, besonders arm an Kirchen und Predigern ist. Während nämlich durchschnittlich

	ein Prediger:	eine Kirche:
in Jütland	auf 1220 Einw.	auf 704 Einw.,
im Herzogthum Schleswig	„ 1450 „	„ 1445 „
im Herzogthum Lauenburg	„ 1670 „	„ 1725 „

kommt, hat das Herzogthum Holstein durchschnittlich

für 2800 Einwohner einen Prediger und
für 3970 Einwohner eine Kirche.

Dies Mißverhältniß wird dadurch noch empfindlicher, daß die Bevölkerung sich natürlich nicht gleichmäßig vertheilt. In einzelnen Districten, z. B. in der Wilster- und Crempermarsch, haben verhältnißmäßig kleine Gemeinden zwei Prediger; dagegen sind in andern Gegenden große und sehr ausgedehnte Kirchspiele auf

Digitized by Google

einen Geistlichen angewiesen. Die Altonaer Gemeinde zählt fast ebenso viele Seelen, als die ganze Propstei Münsterdorf mit ihren 22 Kirchen und 37 Predigern.

Es liegt auf der Hand, daß eine zu große Ausdehnung der Parochien auf das kirchliche Leben einen lähmenden Einfluß übt. Wenn vor der traurigen Katastrophe, welche in neuester Zeit für die Kirche Schleswigs eingetreten ist, die Schleswigschen Gemeinden nachweislich die Holsteinischen an kirchlichem Sinn übertrafen, so ist es von Kundigen immer anerkannt, ein Hauptgrund für diese Erscheinung sei darin zu suchen, daß die Gemeinden im Herzogthum Schleswig durchschnittlich bedeutend kleiner sind. Abgesehen von diesem Nachtheil, ist aber der übergroße Umfang der Gemeinden auch mit andern gewichtigen Uebelständen verbunden. Es giebt Gemeinden, in welchen die Kinder zum Besuch des Confirmandenunterrichts sich Morgens im Dunkel auf den Weg machen müssen und Abends im Dunkel erst wieder heimkommen. Der Verkehr des Predigers mit seiner Gemeinde wird erschwert, zum Theil unmöglich gemacht. Der Prediger kann die Kranken in den entlegneren Ortschaften des großen Kirchspiels nicht besuchen, er kann sich um die Armen nicht mit eingehender Sorge bekümmern, ja er kennt, wenn er nicht schon eine lange Reihe von Jahren an der Gemeinde gearbeitet hat, Viele von denen, die seiner geistlichen Pflege anvertraut sind, nicht einmal von Angesicht.

Diese großen Mißstände sind in neuester Zeit immer mehr anerkannt. Eben in diesem Jahre werden zwei neue Kirchen in einem Kirchspiele, welches in 3 Theile zerlegt ist, eingeweiht. In Altona und Kiel denkt man an eine Theilung der übergroßen Gemeinden und wird dieselbe voraussichtlich bald in Angriff nehmen. Und von verschiedenen Seiten her ist eine Anzahl von Petitionen eingegangen, in welchen die Ständeversammlung gebeten wird, zur Abhülfe dieses Uebelstandes mithelfen zu wollen. „Was nun zunächst", heißt es in mehreren gleichlautenden Petitionen, die von Altona und Meldorf aus an die Versammlung gerichtet sind, „auf diesem Gebiete dringend nothwendig ist, das ist die Gründung neuer, kleinerer Gemeinden, die auf dem Lande höchstens 1500 und in den Städten nicht über 2500 Seelen mit je einem Prediger betragen müßten."

Wenn es nun nach der Ansicht des Ausschusses dringend geboten scheint, auf eine Theilung der zu großen Gemeinden Bedacht zu nehmen, so fragt es sich weiter, auf welchem Wege dieselbe zu erstreben sein möchte. Der Ausschuß, welcher geglaubt hat, auch diese Frage in Erwägung ziehen zu müssen, ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein zweifacher Weg möglich sei. Der erste wäre der Weg einer vollständigen Reform der jetzt bestehenden Parochialverhältnisse. Es ist das der Weg, welchen die Petenten im Auge zu haben scheinen, und auf welchen in neuester Zeit auch von andern Seiten wiederholt hingewiesen ist. Danach würde zuvörderst festzustellen sein, eine wie große Seelenzahl zu einem Kirchspiel gehören dürfe. Wo diese Zahl überschritten ist, würde sofort die Abzweigung einer neuen Gemeinde eintreten müssen. Eine dazu bestellte Commission würde nach diesem Maßstabe eine neue Kirchspielskarte für das ganze Herzogthum

zu entwerfen und Vorschläge wegen Theilung sämmtlicher in Betracht kommender Gemeinden zu machen haben. Der Ausschuß hält diesen Weg aus mehrfachen Gründen nicht für den richtigen, glaubt auch nicht, daß derselbe zu dem erwünschten Ziele führen werde. Eine Maßregel, wie die bezeichnete, würde die großartigsten Opfer fordern, für welche das entsprechende Maß der Liebe schwerlich vorhanden sein würde. Sie würde auf heftigen Widerstand in den Gemeinden stoßen und das kirchliche Interesse in denselben nicht wecken und beleben, sondern vielleicht Unmuth und Feindschaft wider die Kirche hervorrufen. Sie würde außerdem aber die große Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Fällen nicht gebührend berücksichtigen, und auf mechanische Weise eine Sache ordnen wollen, welche doch in vielfacher Beziehung einen sehr innerlichen Charakter hat.

Der andere Weg ist der einer allmählichen Abstellung der vorhandenen Mißverhältnisse und der Förderung solcher Bestrebungen, welche sich in dieser Richtung kundgeben. Der Ausschuß sieht diesen Weg für den einzig richtigen an, ist auch der Ueberzeugung, daß man auf demselben das Ziel, wenn auch langsamer, doch sicher erreichen wird. Die Theilung einer Gemeinde würde danach nur dann in Angriff zu nehmen sein, wenn entweder die Uebelstände, welche sich aus dem zu großen Umfange derselben ergeben haben, nach dem Urtheil der betreffenden Behörden die Abzweigung einer oder mehrerer neuer Gemeinden dringend nöthig erscheinen lassen, oder wenn in der Gemeinde selbst der Wunsch nach einer Theilung rege geworden ist. In dem letztgedachten Falle wird durch die beikommenden Behörden zuvörderst zu untersuchen sein, ob dieser Wunsch ein durch die Verhältnisse begründeter ist. Stellt es sich heraus, daß dies der Fall ist, so wird es gerathen sein, so lange unsere Gemeinden einer Gemeinderepräsentation noch entbehren, eine solche für diesen Fall zu bilden, um mit derselben zu berathen, wie die Theilung am besten zu beschaffen sein und eine wie große Summe die Ausführung derselben erfordern werde.

Nach der Meinung des Ausschusses werden die Gemeinden die zu einer Theilung nöthigen Mittel in der Regel nach dem größten Theile selbst aufbringen müssen. Es wird jedoch wesentlich zur Förderung der in Rede stehenden Sache beitragen, wenn solchen Gemeinden, welche bereit sind, nach dem Maß ihrer Kraft Alles zu thun, um die erforderlichen Summen herstellig zu machen, auch die Aussicht auf eine Unterstützung eröffnet wird. In einzelnen Fällen, wie z. B. in Altona und Kiel, wird es einer solchen vielleicht weniger bedürfen. Es giebt aber viele Gemeinden in unserm Lande, deren Mittel namentlich dann nicht ausreichen würden, wenn Kirchen und Pastorate zu bauen und Predigerstellen zu fundiren sind, oder die sich doch schwer zu solchen Maßnahmen entschließen würden, wenn man sie, ohne alle Hülfe von außen her, lediglich auf ihre eigene Kraft anweisen wollte.

In Anerkennung des vorhandenen Bedürfnisses ist von Seiten der Königl. Regierung bereits Bedacht darauf

genommen, eine Hülfscasse zur Unterstützung solcher Gemeinden zu bilden. Mittelst Allerhöchster Resolution vom 7. Novbr. 1857 ist angeordnet, daß zum Besten des Neubaues von Kirchen, und zwar insbesondere für den Fall der Trennung übergroßer Gemeinden im Herzogthum Holstein, alljährlich am Neujahrstage eine allgemeine Kirchencollecte in sämmtlichen der Landeskirche angehörigen Holsteinischen Gemeinden nach vorheriger Aufforderung von der Kanzel Statt finden solle. Dabei wurde den Predigern aufgegeben, den Gemeinden es ans Herz zu legen, daß die abnorme Größe vieler Gemeinden in Holstein nicht nur als eine locale Calamität der einzelnen betreffenden Gemeinde, sondern als eine allgemeine der ganzen Landeskirche angesehen werden müsse. — Für die Verwaltung dieser Collectengelder, die sich auf ca. 1000 ℛ jährlich belaufen, ist eine Administration eingesetzt, welche aus diesem Fond den neugebildeten Gemeinden Wacken und Todenbüttel bereits eine Unterstützung von 4000 ℛ hat zufließen lassen. Denselben Gemeinden, die vom Kirchspiel Schenefeld abgezweigt sind, ist eine Hauscollecte im Herzogthum Holstein Allerhöchst verstattet worden, welche den sehr erheblichen Ertrag von fast 18,000 ℛ gegeben hat.

Es liegt jedoch am Tage, daß bei den verhältnißmäßig großen Kosten, womit die Theilung einer Gemeinde fast immer verbunden ist, diese Unterstützung allein nicht ausreichend ist, namentlich wenn, wie zu hoffen steht, der Wunsch nach Bildung kleinerer Gemeinden allgemeiner wird. Ueberdies würde eine Hauscollecte, wenn sie sich öfter wiederholte, möglicherweise einen geringeren Ertrag liefern.

Aus diesen Gründen ist es dem Ausschuß als dringend nöthig erschienen, daß der für den in Rede stehenden Zweck jetzt schon bestehende Fond durch einen jährlichen Zuschuß aus öffentlichen Mitteln vergrößert werde, damit bei der Theilung zu großer und bei der Bildung neuer Gemeinden eine Beihülfe aus demselben dargeboten werden könne. Es würde nach der Ansicht des Ausschusses die bisherige Administration in entsprechender Weise zu reorganisiren sein, und dieselbe würde rücksichtlich derjenigen Gemeinden, welche sich nach Erfüllung der Vorbedingungen mit einer Bitte um Unterstützung an sie gewandt, ihre Anträge höheren Orts einzureichen haben.

Der Ausschuß erlaubt sich daher, indem er die ihm zur Prüfung übergebene Proposition näher präcisirt, zu beantragen,

die Ständeversammlung wolle beschließen, einen allerunterthänigsten Antrag an Se. Majestät den König zu richten:

daß ihr in der nächsten Diät ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, durch welchen festgestellt werde,

1) daß jährlich eine Summe von 10,000 ℛ aus den besonderen Einnahmen des Herzogthums Holstein hergegeben werde, um die Theilung zu großer und die Errichtung neuer Kirchengemeinden zu fördern;

2) daß für die Verwaltung dieses Geldes eine Administration gebildet werde, welche die Anträge der betreffenden Gemeinden auf Bewilligung einer Unterstützung zu dem gedachten Zwecke mit ihrem Gutachten höheren Orts einzureichen hätte.

E. Versmann, Berichterstatter. Reincke. Th. Reventlow. Schrader. G. A. Werner.

№ 21.

Ausschuß-Bericht

über den Gesetzentwurf, betreffend verschiedene Abänderungen der in der Wegeverordnung vom 1. März 1842 enthaltenen Vorschriften über die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen, sowie ein revidirtes Nebenlandstraßennetz.

Erstattet Itzehoe, den 27. Febr. 1863.

Die Ständeversammlung wird sich der Verhandlungen erinnern, welche in früheren Diäten über den Bau der Nebenlandstraßen sowohl im Allgemeinen, wie in Beziehung auf einzelne, besonders hervorgetretene Fälle geführt worden sind. In der Diät des Jahres 1859 beschloß die Versammlung, die Vorlage eines modificirten Wegegesetzes zu erbitten, um dadurch eine billige Ausgleichung der Wegelasten zu bewirken. Es war dieser Beschluß hauptsächlich durch die Erfahrungen motivirt, welche bei der Herstellung von Nebenlandstraßen zu Tage getreten waren. Es hatte sich gezeigt, daß der Bau dieser Straßen auf Grundlage der darüber in der Wegeverordnung enthaltenen Vorschriften in haltbarer Weise bei stark besuchten Wegelinien nicht auszuführen gewesen war. In Folge dessen waren die Wegepflichtigen, um der Last einer fortwährenden Nachbesserung zu entgehen, theils freiwillig dazu gekommen, theils auf dem Verwaltungswege dazu genöthigt, ihre Nebenlandstraßen in einer von dem Kunststraßenbau wenig verschiedenen Weise herstellig zu machen. Die Zunahme der Kosten bei Ausführung solcher Projecte hatte die Zuziehung größerer Districte verursacht, und das Mißverhältniß zwischen den Vortheilen der Nebenlandstraßen und der Concurrenz zu den erforderlichen Baumitteln war in stetem Wachsthum begriffen. Daß etwas geschehen müsse, um diesem Zustande Wandel zu schaffen, ist allseitig erkannt und ausgesprochen worden. Ob aber eine Möglichkeit vorhanden sei, in rückwirkender Weise, d. h. mittelst Abschätzung aller schon prästirten Leistungen, zu einer Ausgleichung zu gelangen, nachdem schon 20 Jahre seit Erlassung der Wegeverordnung in einer nicht mehr zu berechnenden Verschiedenheit der Verhältnisse an den Nebenlandstraßen gearbeitet worden, dies mußte als sehr zweifelhaft erscheinen. Es ist daher die Frage aufgeworfen, ob nicht das passendste Mittel, um allen Wegepflichtigen ohne Ausnahme und in gleicher Weise zu Hülfe zu kommen,

tized by Google

in der Uebernahme der Unterhaltungslast von Seiten des Staates zu finden sein möchte. Hierdurch würde sich das für die Herstellung der Nebenlandstraßen aufgewandte Capital als ein Aequivalent für die gänzliche Ablösung dieser Pflicht darstellen und der verschiedene Belauf dieses Capitals durch die ursprüngliche Verschiedenheit des Umfangs dieser Verpflichtung als gerechtfertigt erscheinen. In so weit nun die Motive zu dem Gesetzentwurf dem obigen Gedankengange sich anschließen, findet der Ausschuß keine Veranlassung, den gegebenen Erläuterungen ein Weiteres hinzuzufügen. Dahingegen hat der Ausschuß in Betracht der bedeutenden noch bevorstehenden Bauten von Nebenlandstraßen, sowie der Anforderungen, die für die Zukunft für die Nebenwege sich noch erheben können, es sich zur Aufgabe stellen müssen, dahin zu wirken, daß in dieser Hinsicht das vorhandene dringende Bedürfniß möglichster Erleichterung des Landesverkehrs mit möglichst gleicher Beanspruchung der vorhandenen Kräfte in Einklang gebracht werde. Von diesem Gesichtspuncte geleitet, hat sich der Ausschuß bei Prüfung des vorliegenden Gesetzentwurfs die Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

1) Durch welche gesetzliche Bestimmungen läßt es sich erreichen, daß bei dem noch bevorstehenden Bau von Nebenlandstraßen, sowohl in Ansehung des Maßes der Leistung überhaupt, wie der Concurrenzpflicht zu derselben, gleichmäßig und zweckmäßig verfahren werde?
2) Durch welche Mittel und zu welchem Zeitpuncte kann die Unterhaltung der Nebenlandstraßen vom Staate übernommen werden?
3) Wie ist es künftig mit Instandhaltung und Beaufsichtigung der Nebenwege zu verhalten?
4) Wie ist das Nebenlandstraßennetz einzurichten?

Aus der Berathung über diese Fragen ist der Entwurf hervorgegangen, welchen der Ausschuß hierneben anschließt mit folgenden Bemerkungen:

Ad §§ 1, 2.

Es läßt sich im Voraus nicht bestimmen, welche Art der Refection für die einzelnen noch in Angriff zu nehmenden Nebenlandstraßen die passendste sein werde. Der Ausschuß hat sich daher darauf beschränkt, in Ansehung der Wahl unter den paßlichsten Refectionsarten die betreffenden Wegedistricte so zu stellen, daß der gebührende Einfluß in dieser Hinsicht ihnen gewährleistet ist. Die wohlfeileren Arten der Refection werden zur Anwendung kommen, wo sich das Material zur Unterhaltung am reichlichsten vorfindet und des minder starken Verkehrs halber ein geringerer Grad der Abnutzung voraussichtlich ist. Im umgekehrten Fall ist die Bauart nach technischen Grundsätzen an die Hand gegeben. Was insonderheit die Klinkerstraßen anbelangt, so könnte es scheinen, als ob wegen der in den folgenden Gesetzesbestimmungen normirten theilweisen Einlösung hiermit eine Art von Luxus getrieben werden könnte. Eine solche Befürchtung ist indeß unbegründet. Die Klinkerstraßen sind in den Marschen deshalb vorzuziehen, weil das nach diesen Gegenden schwer zu beziehende anderweitige Baumaterial den Bau der Steinschlag- und Grandchausseen daselbst ganz unverhältnißmäßig vertheuert.

Auch ist die zugesagte Einlösungssumme nicht sowohl eine Vergütung für die gehabten Baukosten, als dafür, daß in der Klinkerstraße ein Weg abgeliefert wird, der sich mit ungleich geringerem Kostenaufwand unterhalten läßt, wie eine Kunststraße nach den sonstigen Bauarten.

In den ersten 10 Jahren seit Erlassung der Wegeordnung und auch noch späterhin haben sich besonders verwickelte Differenzen über die Frage erhoben, bis auf welchen Grad die einzelnen Feldmarkscommünen zu belasten seien, bevor die Concurrenz eines Hülfsdistricts in Anspruch zu nehmen, und in welchem Umfange dieser Hülfsdistrict zu bilden sei. Die letztere Frage ist durch die nunmehr feststehende Eintheilung der Wegedistricte im ganzen Herzogthum beseitigt.

Die erstere Frage hat den Ausschuß zu Erwägungen darüber geführt, ob es thunlich sei, zu einer für alle Fälle ausreichenden Norm in der fraglichen Beziehung zu gelangen. Eine solche Norm könnte nur in einem Procentsatz Desjenigen bestehen, was die Specialcommüne der Gesammtleistung des Wegedistricts gegenüber zu erfüllen hat. Dieser Procentsatz ließe sich entweder nach dem Taxationswerth der Ländereien bestimmen oder nach dem Verhältniß zu dem Belauf der ganzen Bausumme. Indeß dürfte weder die eine, noch die andere Norm gegen Prägravationen von Bedeutung die nöthige Sicherheit gewähren. Abgesehen von dem außerordentlich unzutreffenden Maßstab, welchen anerkanntermaßen der Taxationswerth der Ländereien darbietet, ist hier besonders das Verhältniß der Communen sowohl unter einander selbst, als zu der Last, welche getragen werden soll, zu berücksichtigen. Eine an sich kleinere und unvermögendere Commüne kann je nach der Ausdehnung und Beschaffenheit des Weges besonders hart betroffen werden, während bei der vermögenderen und größeren Commüne gerade das Gegentheil Statt findet, und es ist klar, daß ein Procentsatz nach irgend welchem Maßstabe nicht zureicht, um im Voraus diese Ungleichheiten der Belastung zu beseitigen.

Ad § 3.

Was in den Motiven über die Naturalleistungen gesagt ist, findet der Ausschuß, so weit es sich auf die künftige Unterhaltung der Wege bezieht, völlig begründet. Für die erste Herstellung der Nebenlandstraßen dürfte es indeß unbedenklich sein, den Feldmarkscommünen nach wie vor die Naturalleistungen als solche in den voraussichtlich seltenen Fällen, wo dies gewünscht werden sollte, zu gestatten. Zu dem übrigen Inhalt dieses Paragraphen bemerkt der Ausschuß noch Folgendes.

Die Wegeordnung nimmt bei der Vertheilung der Wegelasten eines Districts über die einzelnen zu demselben gehörenden Communen zunächst darauf Rücksicht, ob der Wegedistrict, auch abgesehen von der Wegepflicht, einen gemeinschaftlichen Communalverband bildet oder nicht. Die Beibehaltung der gesetzlichen Bestimmungen wird für die Fälle, in denen ein solcher Communalverband nicht Statt findet, keine Schwierigkeit haben. Im Gegentheil empfiehlt sich deren Aufrechterhaltung namentlich mit Rücksicht auf diejenigen Gütercomplexe, wo der Wegebau nach bestehender Vereinbarung bisher nicht districtsweise, sondern innerhalb der einzelnen betreffenden Güter und

in jedem derselben für sich abgesondert zur Ausführung gebracht ist.

In den folgenden Paragraphen der Wegeordnung ist nun die Anordnung enthalten, daß diejenigen Communen eines Wegedistricts, welche für ihre sämmtlichen Verwaltungssachen einen und denselben Verband ausmachen, zuvor sich unter einander, nämlich im Verhältniß der einzelnen Communen zu dem größeren Verwaltungsbezirk, Unterstützung leisten sollen, bevor auf die Beihülfe des ganzen Wegedistricts nach § 199 Anspruch erhoben werden kann.

Diese Bestimmung hat sich als unpractisch erwiesen. Vielerlei Streitigkeiten und ungleichartige Concurrenz sind davon die Folge gewesen. Insonderheit in Dithmarschen wird es als den Verhältnissen durchaus nicht entsprechend gefunden, daß daselbst die Kirchspiele unter dem Ausdruck „größerer Verwaltungsbezirk" begriffen und auf dieser Grundlage Anordnungen für Wegebauten getroffen worden sind. Es ist nicht einzusehen, warum ein solches Mittelglied in der Concurrenzpflicht beibehalten werden soll, da doch bei Regulirung des Wegenetzes, so weit irgend möglich, auf das Bedürfniß des ganzen Wegedistricts zu sehen, und deshalb auch der Wegedistrict als solcher es ist, dem Dasjenige zu leisten obliegt, was über die Kräfte der einzelnen Feldmarkscommunen hinausgeht.

Ad § 4.

Als Zeitpunct für die beginnende Abnahme der Nebenlandstraßen seitens der Finanzen ist der 1. April in demjenigen Jahre festgesetzt, welches auf das letzte Baujahr für die noch rückständigen Staatschausseebauten folgen wird. Es hat sich hier die Frage aufwerfen müssen, ob und durch welche Mittel es vielleicht möglich sei, zu einem früheren Einlösungstermin zu gelangen. Um sich hierüber klar zu werden, muß man nach Anleitung der Motive auf die einzelnen Positionen näher eingehen, aus denen das Chaussee- und Nebenlandstraßenbudget künftig sich bilden wird und deren übersichtliche Darstellung nachstehendes Resultat ergiebt:

	ℳ	ℳ
1. Kosten für das Wegepersonal 47,600 ℳ. In dieser Summe sind enthalten: die Gagirung für den Oberlandwegeinspector als Revisionsbehörde	4,000	
3 Wegeinspectoren mit Gehalt von 2000 ℳ und Vergütung für Comtoirkosten und Reisevergütungen . . .	15,600	
20 Aufseher à 1100 ℳ incl. der Vergütung für Pferdehaltung . .	22,000	
Conto für außerordentliche Fälle . .	6,000	
		47,600
2. Unterhaltungskosten. Da von dem auf 145 Meilen sich belaufenden Nebenlandstraßennetz ungefähr 64 Meilen fertig sind und mittlerweile mit dem Bau fortgeschritten wird, so lassen sich zur Zeit der Ablieferung etwa 72 Meilen als fertig annehmen. Hiernach wäre die Hälfte des in den Motiven calculirten Belaufs zu berechnen	66,000	
Latus	66,000	47,600

	ℳ	ℳ
Transport	66,000	47,600
wovon die Hälfte der auf die Domanialcasse fallenden Wegelast mit .	9,000	
abzuziehen ist. Es bleiben demnach		57,000
3. Kosten für den Chausseebau. Diese können für die jährlich noch herzustellenden 2 Meilen angenommen werden zu		150,000
4. Unterhaltung der Chausseen, im Durchschnitt		77,000
5. Uebernahme von Klinkerbahnen, durchschnittlich		10,000
Die Gesammtausgabe beliefe sich also auf		341,600

Diesem Ausgabeconto stehen gegenüber an Einnahmen:

	ℳ	
1) Chausseegelder, durchschnittlich . .	52,000	
2) Bisheriger Zuschuß der Finanzen, durchschnittlich	170,000	
3) Bisheriger Landesbeitrag . . .	30,000	
		252,000
Hiernach würde ein jährliches Deficit entstehen von		89,600

wenn mit der Einlösung der Nebenlandstraßen sofort angefangen werden soll. Wenn dahingegen bis zur Beendigung des Chausseebaues damit Anstand genommen und alsdann von

	ℳ	
der Gesammtausgabe der	341,600	
der Posten von	150,000	
abgeht, welcher bisher für Chausseebauten zu verwenden war, so vermindert sich die Ausgabe bis auf		191,600
und bleiben von der Einnahme		252,000
zur Disposition		60,400

welche für die Unterhaltung der neu hinzukommenden Nebenlandstraßen, für Subvention und für die Aufhebung der Chausseebäume zur Verwendung zu bringen sind. Selbstverständlich wird also die beistimmige Beschlußnahme zur Fortdauer des jährlichen Landesbeitrages von 30,000 ℳ und zu dem Einlösungstermin, den der Gesetzentwurf feststellt, an die Bedingung zu knüpfen sein:

„daß die Finanzen nach beendigtem Bau der Chausseen fortfahren, einen jährlichen Zuschuß zum Holsteinischen Wegewesen von 170,000 ℳ aus den ordentlichen Einnahmen des Herzogthums zu leisten."

Ad § 6.

Dieser Paragraph correspondirt mit § 3 des Gesetzentwurfs. Anstatt der Eingangsworte „von den Beikommenden" schlägt der Ausschuß vor, zu setzen:

„von den beikommenden Wegedistricten",

aus dem Grunde nämlich, weil die Uebernahme der innerhalb eines Wegedistricts fertig gemachten einzelnen Feldmarksstrecken nicht thunlich ist, eine geregelte Aufsicht und Unterhaltung vielmehr erst dann zu ermöglichen steht, wenn die Landstraße in ihrer ganzen Ausdehnung durch den Wegedistrict zur Vollendung gebracht ist. Ferner ist nach der ersten Periode dieses Paragraphen, welche

mit den Worten schließt: „anzuordnen ist", ein Satz einzuschalten mit den Worten:

„für Kies- und Pflasterstraßen" bis: „maaßgebend".

Dieser Satz rechtfertigt sich theils durch Dasjenige, was bereits im § 1 über das Verhältniß der Kies- und Pflasterstraßen zu den technischen Refectionsarten gesagt worden, theils ist dadurch beabsichtigt, das Ablieferungsgeschäft so weit möglich im beiderseitigen Interesse des Wegewesens und der Pflichtigen zu erleichtern.

Endlich ist zwischen den Worten „Sielen und Baumpflanzungen" noch eingeschaltet das Wort „Stationssteinen".

Zu den folgenden §§ 7—9, welche mit den §§ 4—6 des Entwurfs correspondiren, ist lediglich die Größe des Landesbeitrages dahin verändert, daß anstatt der Summe von 50,000 ℛ zu setzen: 30,000 ℛ R.-M. Im Uebrigen haben diese Paragraphen dem Ausschusse zu keinen weiteren Bemerkungen Veranlassung gegeben. Die §§ 10 und 11 correspondiren mit den §§ 7 und 8 des Gesetzentwurfs.

Ad § 12.

Es ist dem Ausschuß von besonderer Wichtigkeit erschienen, dahin zu wirken, daß nicht die Refection der Nebenwege künftig zu denselben Differenzen führe, die sich in Hinsicht der Nebenlandstraßen erhoben haben. Obgleich im § 5 der Wegeordnung die sämmtlichen daselbst nach Zweck und Bedeutung bezeichneten Wege unter dem Collectivbegriff der Nebenwege befaßt sind, so hat sich factisch doch schon jetzt ein Unterschied zwischen Nebenwegen erster und zweiter Classe geltend gemacht. Vermuthlich correspondiren diese beiden Abtheilungen mit dem im § 18 der Wegeverordnung aufgestellten Unterschiede, wonach den technischen Wegebeamten die Schauung bei einem Theil der Nebenwege auferlegt ist, bei andern nicht. Es soll nun gerade nicht behauptet werden, daß die Anforderungen dieser Wegebeamten in der Regel über das Maß des wirklich vorhandenen Bedürfnisses hinauszugehen pflegen. Im Gegentheil mag ihre Mitwirkung insonderheit in denjenigen Fällen von unbestreitbarem Nutzen gewesen sein, wenn es den sonstigen Aufsichtsbehörden, z. B. den Hausvögten in den Aemtern, an Qualification für diesen Theil ihrer amtlichen Geschäfte fehlte. Es ist indessen anzunehmen und durch die Erfahrung bestätigt, daß da, wo die Oberbeamten, deren Unterbeamten und die Communalbehörden in gehöriger Weise zusammenwirken, auch wirklich den Bedürfnissen des Verkehrs in jeder Hinsicht genügt werden kann. Die ausschließliche Ueberweisung der Nebenwege zur Beaufsichtigung durch die Localbehörden wird einerseits zur gehörigen Besetzung der betreffenden Posten auffordern und ihrer Thätigkeit zum Anhalt dienen. In den Fällen dagegen, wo es nöthig erscheint, auf die Beihülfe der Techniker zurückzukommen, ist auch die Requisition derselben durch die Oberbehörden vorbehalten.

Die Minorität des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten v. Brockdorff-Ahlefeld, Lichtwerk, Scharmer, Doose, Werner, schlägt vor, den letzten Satz dieses Paragraphen so zu fassen:

„Die technischen Beamten sind jedoch verpflichtet, denselben, wenn es erfordert wird, auf Requisition des Oberbeamten und Districtsdeputirten mit Bauplänen und Gutachten an die Hand zu gehen. Sollten vollständige Baupläne von ihnen erfordert werden, so sind ihnen bei mehrfachen Reisen nach einer bestimmten Straße Reisekosten und Diäten von den Betheiligten zu gewähren."

Die Minorität hat hierbei die factischen Verhältnisse vorzüglich ins Auge gefaßt und die Fälle in zwei Kategorien zerlegt. In den gewöhnlichen Fällen wird es sich um schwierigere Refectionsarbeiten handeln, bei denen Beamte, sowie Communen, wenn sie zweifelhaft oder divergirender Ansicht sind, gern die Wegebehörden als technische Consulenten zugezogen sehen würden, wenn dies nicht an dem Kostenpunct scheiterte. Da die Staatsmittel hierzu in dem vom Ausschuß vorgeschlagenen Budget in bisheriger ausreichender Weise unverändert vorhanden sind und die Wegebeamten in letzterer Zeit auch davon Reisen nach solchen Wegen, die ihrer Schau nicht unterlagen, auf Wunsch der betreffenden Behörden bestritten haben, ist die Minorität der Ansicht, daß den betheiligten Communen ein solcher Rath in Zukunft ohne Ersatz von Reisekosten und Diäten ertheilt werden könne.

In den Fällen, wo es sich um Verwandlung eines Nebenweges in eine Kunststraße behufs Uebergabe an den Staat handelt, ist die Minorität mit der Fassung des § 12 der Majorität vollkommen einverstanden.

Der § 13 unsers Entwurfs ist gleichlautend mit § 9 der Vorlagen.

Zu dem Anhange des Entwurfs, welcher das Verzeichniß der Nebenlandstraßen im Herzogthum Holstein enthält, bemerkt der Ausschuß Folgendes:

Ad 9. Dieser Weg würde, wie in einer eingegangenen Petition näher nachgewiesen ist, zu bezeichnen sein: „Von Hennstedt über Delve bis zur Bargener Fähre."

Ad 13 wäre zu setzen: „Vom alten Wöhrdener Hafen oder von Wöhrden."

Ad 21 würde es besser heißen: „Von Nr. 18 entweder bei St. Michaelisdonn oder bei Friedrichshof über Buchholz nach Burg u. s. w."

Unter den Nummern 25, 26, 27 ist das Nebenlandstraßennetz für die Wilster-Marsch enthalten, welches sich an Dithmarschen durch die Chaussee bei St. Margarethen und durch die Linie von Burg nach Wilster anschließen wird. In Dithmarschen hat sich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Nebenlandstraßen als Bindeglieder zwischen verkehrsreichen Endpuncten durchgängig Bahn gebrochen. Für die Wilster-Marsch eröffnet sich durch den Weg von St. Margarethen über Brockdorf, Wewelsfleth, Büttel und im Anschluß an eine Glückstadt-Elmshorner Nebenlandstraße eine ausgedehnte Verkehrslinie. Für den Fall einer Unterbrechung, wenn in Winterszeiten die Wewelsflether Fähre unpractikabel ist, tritt die zweite, auch sonst für die Productenabfuhr nach dem Störufer wichtige Linie von Wewelsfleth nach Wilster ein, welche entweder über Dammfleth nach Beidenfleth oder direct über Beidenfleth

zu führen sein wird. Inzwischen ist ein Rückblick auf frühere Vorgänge erforderlich, um sich ein Urtheil darüber zu bilden, welche Bestimmungen für die Wilster-Marsch zu treffen sein möchten.

Im Jahre 1854 wurde auf Vorschlag seitens der Regierung der Weg zwischen Poßfeld und Wewelsfleth bis an die Glückstadt-Crempyer Chaussee, als Verbindungsweg für die Wilster- und die Crempyer-Marsch mit Crempe und der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn, in die Classe der Nebenlandstraßen versetzt. Von Seiten der Wilster-Marsch war dieser Vorschlag ohne sonderliche Beachtung geblieben. Erst dann, als der Bau in Angriff genommen und bereits mit bedeutendem Kostenaufwand gefördert war, bemühte sich die Districtsvertretung mit äußersten Kräften um die Sistirung des Baues und Wiederversetzung des Weges in die Classe der Nebenwege, wobei man sich darauf berief, daß die Kostspieligkeit dieses Wegebaues mit dem Nutzen um so weniger im Verhältniß stehe, als das gesicherte Zustandekommen der Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn den Verkehr jedenfalls von Dithmarschen und den zunächst anliegenden Theilen der Wilster-Marsch von der Richtung nach Wewelsfleth ableiten werde. In Veranlassung einer in Vollmacht des Wegedistricts der Wilster-Marsch eingereichten Petition befürwortete die Ständeversammlung die Sistirung des Baues, und es ist hierauf durch Ministerialrescript bis weiter dieser Weg in die Classe der Nebenwege zurückversetzt. In den jetzigen Gesetzesmotiven findet sich angeführt, daß diese Zurückversetzung ein Fehler gewesen, und man wird dieser Ansicht beipflichten müssen, wenn anders nicht die Wilster-Marsch in einer Art von Isolirung verbleiben soll. Inzwischen haben die Wilster-Marsch-Hauptleute, bevollmächtigt durch einen desfälligen Achtbeschluß, auf die temporairen Belastungen hingewiesen, denen die Wilster-Marsch vermöge ihrer Deichs- und Entwässerungsarbeiten unterliegt, und daran den Antrag geknüpft, wenigstens vorerst noch mit ferneren Ausgaben für Straßenbauten verschont zu bleiben. Den angeführten Gründen, welche auch nach der Ansicht des Ausschusses Beachtung verdienen, ist von einer Anzahl Eingesessener aus der Wilster-Marsch entgegengesetzt, daß auf den Weg zwischen Poßfeld und Wewelsfleth schon die bedeutende Summe von reichlich 60,000 ℛ verwandt und außerdem das für die kleineren Kirchspiele höchst gravirliche Resultat zu Wege gebracht sei, daß denselben eine kostspielige und verhältnißmäßig unnütze Unterhaltungslast aufgebürdet worden. Auch dieser Uebelstand fordert dringend zur Abhülfe auf. Es wäre nun beiden Theilen dadurch Erleichterung zu gewähren, daß zwar das Nebenlandstraßennetz bestehen bliebe, wie es im Gesetz projectirt ist, dabingegen die Ausführung bis weiter beanstandet würde und dadurch die Wilster-Marsch Gelegenheit erhielte, die sofortige Nöthigung zur Inangriffnahme des s. g. Fielweges durch freiwillige Concurrenz bei der vorläufigen Unterhaltung abzuwenden. Der Ausschuß beantragt demnach:

daß die projectirten drei Nebenlandstraßen Nr. 25, Nr. 26 und Nr. 27 stehen bleiben;

daß es bei Nr. 26 heiße: „von Wilster entweder über Beidenfleth oder über Dammfleth mit einem Seitenarm nach Beidenfleth";

daß die Ausführung dieser Bauten nach Befund der Umstände ausgesetzt und seiner Zeit auf einen angemessenen Zeitraum vertheilt werde.

Ad Nr. 28.

Wenn mit der Herstellung der Straße Nr. 25 bis weiter Anstand genommen wird, so folgt dasselbe mit Nothwendigkeit für diese Zwischenstrecke bis zur Chaussee nach Glückstadt. Um den Wegfall dieser Nr. 28 hat sich die Crempyer-Marsch bemüht und den unter jetzigen Verhältnissen allerdings haltbaren Grund angeführt, daß zwischen der Wilster- und der Crempyer-Marsch nur ein höchst geringfügiger Verkehr Statt finde. Von anderer Seite ist darauf hingewiesen, daß sich die Verbindung dieser Marschen in vortheilhafterer Weise über Beidenfleth bewerkstelligen liehe, und allerdings hat es seine Richtigkeit, daß Beidenfleth für den Productenexport von hervorragender Bedeutung, auch der Uebergang über die Stör daselbst leichter zu gewinnen ist, als bei Wewelsfleth. Da nun jedenfalls die Ausführung der Wegebauten in der Wilster-Marsch sich noch eine Zeitlang hinziehen wird und die vorliegenden Verhältnisse von so specieller Natur sind, daß sich darüber ein begründetes Urtheil aus den Vorlagen nicht gewinnen läßt, so wäre unter Nr. 28 am richtigsten zu setzen:

„von Wewelsfleth nach Büttel oder von Beidenfleth nach der Crempe-Glückstädter Chaussee".

Ueber den Weg Nr. 29 finden sich in der Ständezeitung pro 1859, Beil. I. pag. 141, verglichen mit pag. 47 der jetzigen Motive, ziemlich widersprechende Beurtheilungen. Es ist indeß zu beachten, daß in der obgedachten Diät, wie auch bei früheren ständischen Diäten die Wegesachen meistens stückweise, ohne Zusammenhang als Ganzes und ohne Aussicht auf Durchführung eines gleichmäßigen Princips für die Unterhaltungslast, behandelt worden sind. Daß solche Verschiedenheiten bei den Vorlagen auch zu Verschiedenheiten in den Anträgen hinführen, erklärt sich von selbst. Ueberdies hatte man bei der Verhandlung über diese Linie im Jahre 1859 nur die nördliche, allerdings als Parallelweg mit der Eisenbahn bei weitem weniger sich empfehlende Richtung vor Augen. Was für die jetzige südliche Richtung in den Motiven gesagt ist, scheint derselben zur Empfehlung zu gereichen. Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß hier wegen der Concurrenz mancher Districte, denen ein unmittelbarer Vortheil aus diesem Wege nicht erwächst, eine besondere Veranlassung vorzuliegen scheint, auf die Ermittelung einer angemessenen Beihülfe aus Landesmitteln Bedacht zu nehmen. Zu einer schließlichen Entscheidung über die Wahl der nördlichen oder südlichen Richtung ist indeß das vorhandene Material noch nicht genügend vorbereitet, und wird das Weitere der näheren Prüfung durch die Regierung vorbehalten bleiben müssen.

Unter Nr. 16 a ist die bisherige Nebenlandstraße zwischen Elmshorn und Pinneberg als wegfällig bezeichnet. Indeß sind dem Ausschuß Aufklärungen darüber zugegangen, daß auf dieser Linie immerhin noch ein bedeutender Verkehr Statt findet, und von Seiten der Pinneberger und Ranzauer Communevorsteher ist um

Beibehaltung dieser Nebenlandstraße petitionirt. Da nun nach dem Vorstehenden ein Pflaster Nr. 4, mit welchem diese Straße versehen ist, auch künftig für ihre Eigenschaft als Nebenlandstraße ausreichen kann und keine erheblichen Nachbesserungen erforderlich sind, um die Ablieferung derselben zu bewerkstelligen, so hält der Ausschuß für richtig:

daß die Nebenlandstraße zwischen Elmshorn und Pinneberg bestehen bleibt.

Auch mit der Beibehaltung der Nebenlandstraße von Bramstedt nach Segeberg sind die Betheiligten einverstanden. Eine abgehaltene Amtsversammlung hat sich dafür erklärt, daß das Erforderliche zu leisten sei, um diesen Weg als Nebenlandstraße abliefern zu können, und trägt daher der Ausschuß auch hier darauf an:

daß die Nebenlandstraße von Bramstedt nach Segeberg bestehen bleibe.

Ad Nr. 50. Die Erbauung dieser Nebenlandstraße dürfte durchaus kein Bedürfniß sein, da theils wegen der Zollinie, theils wegen mangelnder sonstiger Beziehungen ein Verkehr mit Lauenburg so gut wie nicht existent ist, und es daher an jeder Veranlassung fehlt, die Wegepflichtigen, die von verschiedenen Seiten hiergegen petitionirt haben, mit den Kosten einer nutzlosen Straße zu bebürden. Demnach beantragt der Ausschuß:

daß die Nr. 50 im Nebenlandstraßennetz ausfalle.

Ad Nr. 67 schlägt der Ausschuß vor, zu setzen:

„von Neustadt nach Cismar, eventualiter Grube",

da für den Weg zwischen Cismar und Grube zur Zeit und so lange nicht das Weiterkommen über Grube hinaus ermöglicht worden, kein sonderliches Bedürfniß vorhanden ist.

Nr. 69 könnte nach der Ansicht des Ausschusses ganz ausfallen, da die Preetz-Eutiner Chaussee nahezu fertig ist, welche diesen Verbindungsweg unnöthig macht.

Eine generelle Uebersicht der eingegangenen Petitionen hat der Ausschuß diesem Berichte beigefügt. In diesem Verzeichniß sind unter Litera C diejenigen Petitionen angemerkt, welche sich auf ganz neue, bisher nicht berücksichtigte Wegelinien beziehen. Der Ausschuß vermag diese Vorschläge weder zu unterstützen, noch abzuweisen, indem es dazu in jeder Hinsicht an dem erforderlichen Material fehlt, und beantragt daher, mit Bezugnahme auf diejenigen Bestimmungen, welche künftig für etwaige Abänderungen des Wegenetzes zur Anwendung kommen werden, die Versammlung wolle beschließen:

daß diese Petitionen der Regierung zu etwaiger Berücksichtigung zu überweisen seien.

Rötger. Brockdorff-Ahlefeld. Chr. Doose. P. J. Lichtwerk. Mannshardt. Aug. Meier. R. M. Pflueg. Scharmer. A. Schwerdtfeger. Werner. Witt.

Patent,

betreffend verschiedene Abänderungen der Wegeverordnung vom 1. März 1842 wegen Instandsetzung, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Nebenlandstraßen und Nebenwege.

§ 1.

Diejenigen Wege, denen durch Gesetz die Bezeichnung als Nebenlandstraßen beigelegt ist, sollen künftig den nachfolgenden Regeln gemäß erbaut und unterhalten werden.

§ 2.

Die Herstellung eines regelmäßigen Wegekörpers für die Nebenlandstraßen nach Maßgabe der §§ 146—182 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 geschieht entweder durch Zurichtung des Weges zu einer Kiesbahn nebst Pflasterung nach Nr. 4 der Wegeverordnung, oder durch kunstgemäße Instandsetzung. Die Frage, welche von beiden Refectionsarten Statt finden soll, ist bei jedem vorkommenden Bau von der Vertretung der Wegecommünen und der Wegedistricte mit der technischen Wegebehörde zu berathen, nöthigenfalls durch die Regierung zu entscheiden. Wird die kunstmäßige Herstellung des Weges vereinbart oder angeordnet, so verbleibt den Vertretern der Communen- und Wegedistricte die Wahl zwischen den Bauarten als Klinkerstraße, Pflasterstraße Nr. 1—3, Steinschlag- oder Grandchaussee. Im Fall eine Einigung nicht zu Stande kommt, ist auch hierüber durch die Regierung zu entscheiden. Der sodann nach gemeinsamer Berathung der Wege- und Communevertretung mit der technischen Behörde von letzterer ohne besondere Vergütung zu entwerfende und höheren Orts zu genehmigende Bauplan ist unter Leitung der technischen Behörde zur Ausführung zu bringen.

§ 3.

Die einzelnen zu einem Wegedistrict gehörenden Communen haben beim Bau der Nebenlandstraßen nach wie vor innerhalb ihrer Feldmark die in den §§ 194—196 incl. aufgestellten Naturalleistungen zur Herstellung des Planums abzuhalten; ob in natura oder in Geld, nach einem in dem allgemeinen Bauplan zu berechnenden Anschlage, bleibt ihrer Wahl überlassen. Etwaige Differenzen hierüber hat die Regierung zu entscheiden.

Die übrigen mit Ausführung des Baues verbundenen Arbeiten sind durch die Beihülfe des gesammten Wegedistricts zu beschaffen. Es behält indeß bei denjenigen besonderen Vereinbarungen oder Anordnungen sein Bewenden, welche in einzelnen Wegedistricten über die Concurrenz des Districts im Verhältniß zu den Specialcommünen bestehen. Die Art der Aufbringung und Repartition der Kosten bleibt den Beschlüssen der Communen vorbehalten.

Auf Antrag der Pflichtigen kann denselben eine Landesbeihülfe nach Befund der Umstände durch Gesetz bewilligt werden.

§ 4.

Nach Beendigung der noch rückständigen Staatschausseebauten, und zwar von dem auf das letzte Baujahr

Digitized by Goog

folgenden 1. April an gerechnet, soll es den Wegepflichtigen freistehen, die solchergestalt in Stand gesetzten Nebenlandstraßen an die Staatscasse zur ferneren Unterhaltung abzuliefern. Dabei wird für Klinkerstraßen und Brückenbauten den Communen ein theilweiser Ersatz der Baukosten geleistet, und zwar in Ansehung der Klinkerstraßen unter der Bedingung, daß die Klinker aus Geesthon angefertigt und hinsichtlich der Qualität dem besten (Pahlhuder) Fabricat gleichgestellt werden können, mit dem festen Betrage von 15,000 ℳ pr. Meile für 10zöllige, 10,000 ℳ für bereits fertige, künftig indeß nicht mehr anzunehmende 8zöllige Klinker; in Ansehung der Brückenbauten unter der Bedingung, daß die Brücken mit massivem Unterbau und mit einem Gewölbe von demselben Material oder mit einem Oberbau von Schmiedeeisen versehen werden, mit 1/3 der nachweislich gehabten baaren Auslagen.

§ 5.

Die von den Wegepflichtigen abgegebenen Nebenlandstraßen gehen in das Eigenthum der Holsteinischen besonderen Finanzen über und werden für deren Rechnung nach Maßgabe eines im administrativen Wege zu erlassenden Regulativs verwaltet und unterhalten. Das dazu erforderliche Personal wird, wie bei den Staatschausseen angestellt. Die auf den Domanialintraden haftende s. g. landesherrliche Wegelast wird jedoch hierdurch nicht aufgehoben, sondern wird hinsichtlich der Concurrenz zu den Unterhaltungskosten dieser Nebenlandstraßen in dem bisherigen Umfange unverändert fortbestehen.

§ 6.

Wird von einem Wegedistrict die Uebertragung einer in ihrer ganzen Länge oder im Anschluß an eine andere Kunststraße fertigen Nebenlandstraße auf die Finanzen nach Maßgabe des § 4 beansprucht, so ist dieselbe in tadelfreiem Zustande abzuliefern, zu welchem Ende eine vorgängige Besichtigung durch die technischen Wegebehörden und die Wegedistrictsobrigkeit unter Zuziehung der Localbeamten und der Communevertreter von der Regierung anzuordnen ist. Für Kies- und Pflasterstraßen ist hierbei nach der Regel zu verfahren, daß erstere mit einer 4zölligen Granddecke und die Pflasterstraßen wenigstens mit einem wohlunterhaltenen Pflaster nach Nr. 4 der desfälligen Anweisung in der Wegeverordnung versehen sein müssen. Für kunstmäßig hergestellte Nebenlandstraßen ist die Vergleichung des Zustandes bei der Ablieferung mit dem Plane, nach welchem gebaut worden, unter Abrechnung der durch die natürliche Concentration jeder Steindecke entstehenden Senkungen maßgebend. Die befundenen Mängel sind, bevor die Straße für die Staatscasse angenommen werden kann, von den Pflichtigen nachzubessern. Gegenstand der Ablieferung ist nur der Wegekörper selbst mit dem festen Zubehör an Brücken, Sielen, Stationssteinen, etwaigen Baumpflanzungen, dem Wegewesen zuständigen Seitengräben s. w. d. a. Das bewegliche Inventar an vorhandenen Materialvorräthen, Geräthen und dergleichen ist in der Ablieferung nicht mitbegriffen, falls nicht hierüber eine besondere Einigung Statt findet.

Sind an den concessionirten Straßen Einnehmerhäuser vorhanden, so werden dieselben auf Verlangen, so lange die Wegegeldhebung noch fortbesteht (cfr. § 5), zur ferneren Benutzung für diesen Zweck gegen Uebernahme der inzwischen erwachsenden Unterhaltungskosten den Finanzen unentgeltlich eingeräumt. In Zweifelsfällen entscheidet die Regierung sowohl über die zu beseitigenden Mängel, als auch über das unentgeltlich abzuliefernde Inventar und das bei der Ablieferung näher zu beobachtende Verfahren überhaupt.

§ 7.

Die Bestimmungen in den §§ 4, 5 und 6 leiden auch auf die concessionirten Steinschlag-, Klinker-, Pflaster- oder Grandbahnen in den Nebenlandstraßen Anwendung, dergestalt daß den Concessionsinhabern die Wahl gelassen wird, ob sie die Straße unter den seitherigen Bedingungen ferner unterhalten oder unter Verzicht auf die Concession in der angegebenen Weise an die Staatscasse unentgeltlich abgeben wollen. Eine Einlösung abseiten der letzteren findet — abgesehen von der im § 2 normirten Vergütung für Klinkerstraßen — hierbei nicht Statt, es wäre denn, daß die Regierung gegen den Willen der Concessionsinhaber ihrerseits von dem Rechte der Concessionsentziehung Gebrauch machte, so fern für diesen Fall den Finanzen nach Maßgabe der Concessionsbedingungen die Verpflichtung zur Einlösung obliegt.

§ 8.

Auf den von der Staatscasse übernommenen Nebenlandstraßen sollen keine neuen Wegegeldhebungen eingeführt und die in Folge früherer Concessionirung vorhandenen baldmöglichst beseitigt werden.

§ 9.

Statt der nach vollendeter Chaussirung sämmtlicher Hauptlandstraßen wegfallenden Landesbeiträge zur Erbauung der Chausseen (cfr. § 67 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 und Patent vom 12. Jan. 1854) wird, von dem auf das letzte Chausseebaujahr zunächst folgenden Finanzjahre an gerechnet, ein Landesbeitrag von 30,000 ℳ jährlich zur Unterhaltung der Staatschausseen und der auf die Staatscasse übergehenden Nebenlandstraßen vom Herzogthum Holstein nach der bisherigen Repartitionsnorm aufgebracht. Die von den Finanzen für das Wegewesen jährlich zu bestreitende Summe wird zu 170,000 ℳ R.-M. festgesetzt.

§ 10.

Für die an den Staat übergegangenen Nebenlandstraßen sollen die in den §§ 85 bis 91 incl. und §§ 111 bis 140 incl. der Wegeverordnung vom 1. März 1842 enthaltenen Vorschriften über Chausseecontraventionen und das Verfahren in Chausseecontraventionssachen analog zur Anwendung kommen. So fern aber Wegegeldhebungen hier nicht Statt finden (§ 5), treten anstatt des § 135 folgende Bestimmungen ein.

Die Aufseher und Wärter müssen die von ihnen entdeckten Contraventionen bei der vorgesetzten Wege-

inspection zur Anzeige bringen, welche bei der nach § 138 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 zuständigen Obrigkeit die Untersuchung und Entscheidung zu beantragen hat. Contravenienten, welche von ihnen auf der That betroffen werden, ohne sich über ihre Person und ihren Wohnort genügend ausweisen zu können, werden der nächsten Polizeibehörde zugeführt, welche das weiter Erforderliche wahrzunehmen hat. Die verwirkten Brüch- und Strafgelder sollen nicht den communalen Districtswegefonds, Polizei- und Wegecassen (§ 220 der Wegeverordnung vom 1. März 1842), sondern nach Abzug der im § 140 der Wegeverordnung bestimmten Denunciationsgebühr der Königl. Casse zufallen.

§ 11.

Nebenlandstraßen, welche nach Maßgabe der obigen §§ 3, 4, 5 an die Staatscasse übergegangen sind, können nur im Wege der Gesetzgebung unter die Nebenwege versetzt werden. Nebenwege können bei mangelnder Zustimmung der betheiligten Districte und Communen auch künftig nur mittelst Gesetzes zu Nebenlandstraßen erhoben werden; wenn aber von den Wegepflichtigen die kunstmäßige Instandsetzung eines Nebenweges in dem Maße, wie solche nach § 1 dieses Patents für Nebenlandstraßen gefordert werden kann, freiwillig beschafft wird, so kann die Uebernahme der ferneren Unterhaltung des Weges als einer Nebenlandstraße auf die Finanzen nach Befund

der Umstände den Betheiligten im Verwaltungswege bewilligt werden.

§ 12.

Die Beaufsichtigung der Nebenwege im Herzogthum Holstein und die Anordnung der daselbst nöthigen Reparationsarbeiten geschieht durch die Localobrigkeiten und deren Unterpersonal. Die technischen Beamten sind jedoch verpflichtet, denselben, wenn es erfordert wird, auf Requisition des Oberbeamten oder Districtsdeputirten mit Bauplänen und Gutachten gegen Ersatz der Reisekosten und Diäten an die Hand zu gehen.

§ 13.

In dem Anhange dieses Patents sind diejenigen Wege aufgeführt, welche, unter Vorbehalt späterer Veränderungen und Ergänzungen des Nebenlandstraßennetzes, nach Maßgabe des vorstehenden § 11 künftig zu den Nebenlandstraßen gehören sollen. Das der Wegeverordnung vom 1. März 1842 unter B. II. angehängte Verzeichniß der Nebenlandstraßen im Herzogthum Holstein und die behufs Abänderung oder Ergänzung desselben seither erlassenen Gesetze und Verfügungen dagegen werden, so weit sie mit diesem neuen Verzeichnisse im Widerspruch stehen, hiermittelst außer Kraft gesetzt.

by Google

Zusammenstellung

der bis zum 1. März d. J. in Wegesachen eingegangenen Petitionen.

A. Allgemeinen Inhaltes.

Zahl der Pet.	Wohnort der Petenten.	Inhalt der Petitionen.
1	Von den Amts Rendsburger Gevollmächtigten.	Daß nach § 169 der Wegeverordnung von 1842 alle zur Herstellung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen erforderlichen Naturaldienstleistungen von jeder Commüne innerhalb ihrer Feldmark beschafft werden.
3	Winsseldorf, Loh- und Mühlenbarbeck.	Daß das Nebenlandstraßennetz nicht erweitert, die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen gleichmäßig vertheilt werde.
1	Poppenbüttel.	Ueber angebliche Pflichtversäumniß der Beamten auf Nebenwegen.
1	Ebendaher.	Daß der Gebrauch breiter Radfelgen auch für Nebenwege angeordnet werde.

B. Das Wegenetz betreffend.

Zu Nr. 9: Hennstedt bis zur Bargener Fähre.

1	Hennstedter Commüne.	
10	Delve.	Daß Delve mit berührt werde.
17	Norderdithmarschen.	

Zu Nr. 11: Heide über Tellingstedt nach Lerfähre.

171	Dellstedt, Tellingstedt, Tönningstedt u. s. w.	Für den Entwurf.

Zu Nr. 21: St. Michaelisdonn über Westorf nach Burg.

1	Vorstehercollegium in Burg.	Daß statt obiger Richtung der Weg von St. Michaelisdonn über Friedrichshof im Anschluß an die Meldorf-Itzehoer Chaussee bei Hochdonn gelegt werde. Motive: Letztere Richtung sei keine Verlängerung, stelle aber eine Verbindung mit dem Brunsbütteler Hafen her, wohin von hier aus eine bedeutende Quantität Deichmaterial gehe. Bessere Ausnutzung der vorhandenen großen Torfmöre.

Zu Nr. 23: Meldorf bis Rendsburg-Itzehoe bei Barlohe.

10	Morel.	Bitte um eine Abzweigung von Barlohe über Nindorf bis zum Nortorfer Bahnhofe. Motive: Bessere Verbindung des Ostens mit dem Westen, Belegenheit des Haaler und anderer großen Königl. Gehege an dieser Linie.
11	Heikenborstel, Nortorf und Nindorf.	
50	Sarzbüttel und Odderade.	Daß der Nebenweg von der Meldorf-Rendsburger Nebenlandstraße bei der Dellbrücke über Sarzbüttel und Odderade nach Nordhastedt in die Classe der Nebenlandstraßen aufgenommen werde. Motive: Dieser Weg sei bereits auf alleinige Kosten der betreffenden Communen als Grandchaussee kunstmäßig gebaut; die Bedeutung desselben für den Verkehr sei damit von den Behörden anerkannt, die Unterhaltung den Communen unmöglich.

Digitized by Google

Zahl der Pet.	Wohnort der Petenten.	Inhalt der Petitionen.
277	Transport.	
	Zu Nr. 25: Burg nach Wilster.	
7	Baalermoor.	Für die Richtung: über Hackeboe (und Sachsenbande).
17	Sachsenbande.	Motive: Bei ungünstiger Zeit des Jahres könne ein reichbebaueter District die Stadt nicht erreichen.
80	Stadt Wilster.	
49	Hackeboe und Aebtissinwisch.	
5	Aversleth.	Ueber Rumfleth, Aversleth, Ecklack.
3		Ueber Poßfeld, Nortorf, Ecklack.
		Aehnliche Motive wie vorstehend.
	Zu Nr. 26: St. Margarethen-Wewelsfleth, der s. g. Fielweg.	
248	Wewelsfleth, Borsfleth, Beidenfleth, Campen und Brockdorf.	Für den Entwurf.
1	Von dem Marschhauptmann in Uhrendorf.	Desgleichen.
1	Von den übrigen Marschhauptleuten.	Gegen denselben.
1	Crempe-Marsch.	
1	Gedrucktes Exposé.	
29	Brockdorf.	Daß der s. g. Brockdorfer Kirchenweg von ca. 150 Ruthen in die Classe der Nebenlandstraßen im Anschluß an Nr. 26 und die Itzehoe-Brunsbütteler Chaussee aufgenommen werde.
		Motive: Im Winter sei der Weg gewöhnlich unfahrbar; er vermittele die Communication mit der einzigen Mühle, mit der Kirche und zur Herbeischaffung des Deichmaterials.
	Zu Nr. 27: Wilster-Dammfleth-Wewelsfleth.	
16	Aus der Stadt Wilster.	
20	Wilster-Marsch.	
10	Hochfeld und Dammfleth.	Für den Entwurf.
53	Brockdorf, Wewelsfleth, Uhrendorf, Beidenfleth und Wilster.	Desgleichen, mit der Modification über Beidenfleth nach Dammfleth.
		Motiv: Der in Beidenfleth Statt findende große Productenhandel.
	Zu Nr. 28: Wewelsfleth-Büttel.	
52	Borsfleth.	Für den Entwurf.
1	Wegeschau-Collegium in Borsflether-wisch.	Gegen denselben.
5	Borsfletherwisch.	Statt der vorgeschlagenen Linie: von Beidenfleth über Bahrenfleth, Neuenkirchenerwisch, Borsfletherwisch, Springhirsch an die Crempe-Glückstädter Chaussee.
		Hauptmotiv: Die Ueberfahrt über die Stör sei bei Beidenfleth besser, als bei Wewelsfleth, die Bevölkerung und der Handel größer.
	Zu Nr. 29: Glückstadt-Elmshorn mit Abzweigung nach Collmarhafen.	
1	Engelbrechtsche Wildniß. (Achtmänner u. Gevollm.)	Gegen den Bau überhaupt.
		Gründe localer Natur.
22	Glückstadt.	Daß aus Staatsmitteln gebaut werde.
		Für den Bau:
63	Elmshorn.	a. Ohne Angabe einer bestimmten Richtung.
3	Collmar.	
Lat. 971		

Digitized by Google

Zahl der Pet.	Wohnort der Petenten.	Inhalt der Petitionen.
971	Transport.	b. Für die nördliche Richtung.
55	Collmar, Langenhals, Strohdeich.	
1	Engelbrechtsche Wildniß (d. Besitzer).	
4	Neuendeich.	Mit dem Zusatz: von Neuendeich längs der Dorfreihe über Langenbrook nach Sushörn.
		c. Für die südliche Richtung.
62	Neuendorf, Collmar, Neustadt.	
20	Raa.	Mit der Modification von Neuendorf über Raa und Besenbeck.
	Zu Nr. 33: Barmstedt bis zur Altona-Kieler Chaussee.	
143	Grafschaft Rantzau.	Für den Entwurf mit dem Ausgangspunct Hofferung und einer Fortführung durch das Gut Caden über Ulzburg an die Altona-Segeberger Chaussee.
59	Gut Caden und Kirchspiel Kaltenkirchen.	
11	Kirchspiel Kaltenkirchen.	Gegen den Entwurf, für eine Richtung von Barmstedt auf Kaltenkirchen, Oersdorf, Kattendorf an die Altona-Segeberger Chaussee.
3	Sievershütten, Struvenhorn und Breitenbeckshorst.	
	Zu Nr. 34: Itzehoe nach Kiel bis Blumenthal.	
33	Mühlenbarbeck, Lohbarbeck, Winselhorf.	Versetzung in die Classe der Nebenwege wegen des localen höchst geringen Verkehrs.
	Zu alte Nr. 11: Neumünster-Jevenstedt wegfällig.	
10	Aus verschiedenen Dörfern der Aemter Neumünster und Rendsburg, wie von den Fleckenscollegien in Nortorf und Neumünster.	Um Beibehaltung des obigen Weges als Nebenlandstraße. Gründe: Nothwendigkeit für den localen Verkehr, der größere Theil des Weges bereits fertig, für den Rest das Material vorhanden.
	Zu Nr. 39: Elmshorn-Uetersen-Altona.	
1	Kurzenmoor.	Für diese Nebenlandstraße.
56	Seestermühe.	Daß von der Seestermüher Gränze über den Sonnendeich an obige Chaussee ein Seitenarm gebaut werde.
1	Uetersen.	
7	Rosengarten.	In ähnlichem Sinne (Neuendeich und Klosterdeich).
6	Neuendeich und Uetersen.	
	Zu alte Nr. 16 a.: Elmshorn-Pinneberg wegfällig.	
6	Von verschiedenen Dorfcommünen in der Herrschaft Pinneberg und der Grafschaft Rantzau.	Für die Beibehaltung. Motive: Auch nach Erbauung der Elmshorn-Uetersen-Altonaer Nebenlandstraße habe dieser Weg noch einen bedeutenden Verkehr aufzuweisen; derselbe sei gepflastert, das Pflaster aber schlecht, und würden die Communen zur Umlegung und Unterhaltung desselben nicht im Stande sein.
	Zu alte Nr. 13: Bramstedt-Segeberg wegfällig.	
37	Flecken Bramstedt u. Fleckensvorsteher.	Für die Beibehaltung.
16	Kirchspiel Bramstedt.	Motive: Ein Theil des Weges sei bereits chaussirt, für den Rest seien Communen und der Amtsdistrict erbötig, der Verkehr sei nicht unbedeutend, in der Verbindung des Ostens mit dem Westen würde durch den Wegfall eine Lücke eintreten.
3	Schaafhaus, Barl und Hasenmoor.	
1	Hohenfelde.	Daß die 1859 in die Classe der Nebenwege versetzte Straße von Bramstedt nach Steinburg wieder in das modificirte Wegenetz aufgenommen werde, event. doch von Steinburg bis zur Eisenbahnstation Dauenhof.
	Zu Nr. 42: Schenefeld-Ottensen.	
4	Schenefeld-Ottensen.	Dafür.
3	Uetersen.	Dagegen.

Digitized by Google

Zahl der Pet.	Wohnort der Petenten.	Inhalt der Petitionen.
1513	Transport.	

Zu Nr. 49: Oldesloe-Trittau.

2	Pölitz und Barkhorst.	Gegen den Entwurf und für die Versetzung in die Classe der Nebenwege.
12	Eichede, Sprenge, Mollhagen und Grünwohld.	Für die Beibehaltung als Nebenlandstraße. Motiv: Unumgängliche Nothwendigkeit für den Verkehr nach Oldesloe und die Ausfuhr nach Hamburg.

Zu Nr. 50: Oldesloe-Ratzeburg.

24	Amt Rethwisch.	Für den Wegfall als Nebenlandstraße; ebenso mit dem Zusatze: event. diese Straße in die Oldesloe-Trittauer bei Pölitz einzuleiten.
2	Oldesloe.	

Zu Nr. 57: Lübeck-Ahrensbök-Plön.

1	Stockelsdorf (der Communevorstand)	Daß die Straße von Lübeck nach Ahrensbök ihrer Wichtigkeit halber zur Hauptlandstraße erhoben und demnächst vom Staate eingelöst werde.

Zu Nr. 70: Lederhöuden-Bordesholm.

3	Bordesholm (Amtsvorsteher).	Gegen die Versetzung in die Classe der Nebenlandstraßen.

C. Verschiedene in Vorschlag gebrachte neue Nebenlandstraßen.

3	Hohenwestedt, Schenefeld und Kellinghusen.	Daß der Weg von Kellinghusen nach Hohenwestedt und Schenefeld zur Nebenlandstraße erhoben werde.
1	Kammerland.	Um Herstellung einer Nebenlandstraße von Elskop über Kammerland, Siethwende an die Elmshorn-Itzehoer Chaussee.
2	Elskop und Süderau.	Den Weg von Steinburg durch Süderau und Elskop nach dem alten Deich, an Nr. 29 anschließend, zur Nebenlandstraße zu erheben.
1	Crempe (Magistrat).	Dagegen, wenn nicht zugleich die Strecke von Süderau auf Crempe in Angriff genommen wird.
3	Sommerland.	Von der Stadt Crempe über Süderau, Sommerland, Siethwende nach Horstmühle eine Nebenlandstraße anzulegen.
1	Haselvorf und Haselau (Vollmacht der Commüne).	Vom Haselvorfer Hafen längs Deichreege, Haselvorf, Roßsteert, Campreege bis an die Haselauer Gränze den Weg als Nebenlandstraße zu bauen.
2	Albersdorf und Schafstedt (Commüne).	Den Weg von der Albersdorfer Brücke, dem Vereinigungspunct der Heide-Itzehoer und Meldorf-Rendsburger Chaussee, über Schafstedt, über oder bis Dükerswisch, event. bis zur Meldorf-Itzehoer Chaussee in die Classe der Nebenlandstraßen zu versetzen.

1568 Petitionen.

Digitized by Google

№ 22.

Ausschuß-Bericht

über

den Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Erstattet Itzehoe, den 27. Febr. 1863.

Eine wesentliche Veränderung der jetzt geltenden Bestimmungen der die Restitution betreffenden Verordnung vom 15. Mai 1834 ist von der Versammlung selbst in ihrer 8. Diät beantragt worden. Der jetzt vorliegende Entwurf entspricht nach der Ansicht des Ausschusses im Allgemeinen vollkommen dem practischen Bedürfniß, und der Ausschuß glaubt daher auf folgende Bemerkungen sich beschränken zu dürfen.

Zum § 4.

Nach dem § 6 der Verordnung vom 15. Mai 1834 ist bisher eine einfache Bescheinigung des Advocaten oder Actenprocurators, daß ein Versäumniß im Processe von ihm verschuldet sei, für genügend erachtet worden. Der vorliegende Entwurf enthält dagegen in dem § 4 die fernere Bestimmung: „daß dem Anwalt oder Actenprocurator das Versäumniß zur Last fällt, ist namentlich dann als genügend bescheinigt zu betrachten, wenn dieser eine desfällige Versicherung bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds ausstellt."

Aus folgenden Gründen kann der Ausschuß dieser neuen Bestimmung nicht beitreten. Es hat schon an sich etwas sehr Anstößiges, wenn Demjenigen, der gesteht, ein Versehen begangen zu haben, und der daher die nachtheiligen Folgen dieses seines Versehens, hier die Verbindlichkeit, der Partei sämmtliche durch die Restitution erwachsenen Kosten aus eigenen Mitteln zu erstatten, tragen muß, zu verlangen, daß er auch noch an Eides Statt versichere, daß er das Versehen wirklich begangen habe. In gar vielen Fällen wird es ferner selbst für die Betheiligten sehr zweifelhaft sein, wer der Schuldige sei, ob der Anwalt oder die Partei, wie namentlich, wenn das Versäumniß auf einem Mißverständniß zwischen dem Anwalt und seinen Clienten beruht. Daß eine Partei, etwa ein böswilliger Schuldner, absichtlich eine Frist oder einen Termin versäume, um durch ein Restitutionsverfahren den Proceß zu verschleppen, ist durchaus nicht zu besorgen, wenn, worauf eben der vorliegende Entwurf abzielt, das Restitutionsverfahren in sehr kurzer Zeit beendigt wird und der Implorant unter allen Umständen die Kosten des Restitutionsverfahrens zu tragen hat. Beruht aber das Versäumniß lediglich auf einem Versehen, so erheischt die Billigkeit, daß die Restitutionsertheilung möglichst erleichtert werde, da die Größe des Verschuldens doch mit den schweren Folgen desselben regelmäßig in gar keinem Verhältniß steht, und die wahre Gerechtigkeit erheischt, daß die Durchführung des materiellen Rechts niemals an bloß formellen Rechtsvorschriften scheitere, so weit dies nicht aus triftigen Gründen durchaus unvermeidlich ist. Der Ausschuß beantragt daher:

daß der zweite Satz des § 4:

„daß dem Anwalt oder Actenprocurator das Versäumniß zur Last fällt, ist namentlich dann als genügend bescheinigt zu betrachten, wenn dieser eine desfällige Versicherung bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds ausstellt,"

wegfalle.

Zum § 8.

Es scheint zwar dem Ausschusse nicht zweifelhaft zu sein, daß die Bestimmung dieses Paragraphen, welcher mit dem § 8 der jetzt geltenden Restitutionsverordnung wörtlich übereinstimmt, nur auf den Impetranten, nicht auf den Impetraten zu beziehen ist, da nur jenem, nicht diesem die Justification eines Inhibitoriums oder einer sonstigen impetrirten arrestatorischen Verfügung obliegen und also auch nur bei jenem, nicht bei diesem, von einer Versäumung der Frist zur Justification die Rede sein kann. Es ist indessen zur Kunde des Ausschusses gekommen, daß das Holsteinische Obergericht jenen Paragraphen anders verstanden und auf Grund desselben auch dem Impetraten und Justificaten, welcher in dem Justificationstermine ausgeblieben war, die deshalb von ihm erbetene Restitution verweigert hat. Um jeden Zweifel zu beseitigen, und da auch, wie von selbst einleuchtet, legislatorische Gründe dagegen sprechen, den Impetraten in solchem Falle des Rechtsmittels der Restitution zu berauben, beantragt der Ausschuß:

daß in der 3. Zeile des § 8 zwischen den Worten: „darf" und „keine" die Worte: „dem Impetranten" eingeschaltet werden.

Zum § 9.

Abgesehen von dem am Schlusse dieses Paragraphen besonders hervorgehobenen Falle, wenn in liquiden, auf klarer Hand und Siegel beruhenden Sachen die in dem ersten unbedingten Mandate bestimmte vierwöchige Frist abgelaufen ist, enthält dieser Paragraph keine besonderen Bestimmungen über die Restitution gegen Versäumnisse in unserm unbedingten Mandatsverfahren nach der Verordnung vom 25. Juli 1781. Es wird also für diese die in dem vorliegenden § 9 ausgesprochene allgemeine Regel anzuwenden sein, daß die Restitution hier nur dann schlechthin ausgeschlossen ist, wenn der durch das Versäumniß entstandene Nachtheil durch eine Wiederklage gehoben werden kann; es bedarf mithin darüber keiner besonderen Bestimmung in dem zu erlassenden Gesetze, vielmehr hängt die Entscheidung der einzelnen Fälle lediglich von der Subsumtion derselben unter das Gesetz ab. Namentlich wird es einem begründeten Zweifel nicht unterliegen können, daß die im unbedingten Mandatsproceß erfolgte Entscheidung, so weit sie nicht die That-, sondern lediglich die Rechtsfrage betrifft — da in Beziehung auf diese zwischen dem unbedingten Mandats- und dem ordentlichen Verfahren keine in Betracht kommende Verschiedenheit Statt findet —, in jedem ferneren Verfahren die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache begründet, welche also auch einer etwaigen Wiederklage entgegenstehen muß. Daher wird wegen versäumter

Frist zur Supplication gegen ein solches Erkenntniß die Restitution nicht schlechthin ausgeschlossen sein können.

Zum § 10.

Nach dem geltenden gemeinen Proceßrecht ist es wegen zu befürchtender Subordination der Zeugen nicht gestattet, daß über dieselben Beweissätze, über welche bereits Zeugen vernommen worden sind, nach geschehener Eröffnung des Zeugenrotuls aufs Neue Zeugen vernommen werden, selbst wenn die Beweisfrist noch nicht abgelaufen sein sollte. Ob dies Verbot auch dann Platz greift, wenn die Voraussetzungen der Restitution vorhanden sind, ist streitig; einige Rechtslehrer bejahen diese Frage, und dieser Ansicht hat sich auch das Holsteinische Obergericht angeschlossen (Holsteinische Anzeigen, 1854, Seite 339 und 387); von Andern, so namentlich von Linde (Handbuch, Band 5, Seite 723 und 724) und Schmid (Handbuch, Band 2, § 140, Not. 10, und Band 3, § 245, Not. 28) wird die Frage verneinend beantwortet. Von der practischen Seite die Sache betrachtet, dürfte diese letztere Ansicht den Vorzug verdienen. Der Ausschuß kann der Besorgniß, daß die bereits bekannt gemachten Zeugenaussagen zur Instruirung der nachträglich zu vernehmenden Zeugen benutzt werden möchten, und daß daher den Aussagen der Letzteren wenig Glaubwürdigkeit beizumessen sein werde, kein so großes Gewicht beilegen, daß aus diesem Grunde die nachträgliche Benutzung von Zeugen, durch welche doch nur eine bessere Ueberzeugung des Richters über die Wahrheit oder Unwahrheit der streitigen Thatsachen erzielt wird, auch dann ganz auszuschließen sein sollte, wenn im Uebrigen die Erfordernisse der Restitution vorhanden sind. Wird, wie der Ausschuß hofft, durch ein das Beweisverfahren betreffendes Gesetz, dessen Vorlage von der Versammlung in der gegenwärtigen Diät bereits beantragt worden, bestimmt, daß das Zeugenverhör künftig in Gegenwart der Parteien vorzunehmen sei, so würde, bei der Anwendung des oben erwähnten Verbotes auch auf die Restitution, in Zukunft die Restitution zur nachträglichen Antretung eines Zeugenbeweises in allen den Fällen gänzlich ausgeschlossen sein, in welchen schon früher über denselben Beweissatz Zeugen abgehört worden sind, worin doch nicht nur unter Umständen eine sehr große Härte liegen, sondern auch ohne genügenden Grund ein Mittel zur besseren Herstellung der Wahrheit ganz abgewiesen würde. Der Ausschuß beantragt daher:

daß am Schluß des § 10 hinzugefügt werde: die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand behufs nachträglicher Vernehmung von Zeugen ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn es sich um den Beweis solcher Thatsachen handelt, über welche früher schon vernommene Zeugen Aussagen gemacht haben, welche den Parteien bekannt geworden."

Zum § 14 e.

Der Schlußsatz: „In Ansehung der Mortification von Staatspapieren dienen die Vorschriften des Patents vom 27. Juli 1810 zur Richtschnur," dürfte hier nicht am Orte sein, da das angezogene Patent ebenso wenig, als der der Versammlung in dieser Diät vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Mortification Holsteinischer Eisenbahnactien ꝛc., über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, den ausschließlichen Gegenstand des vorliegenden Entwurfs, irgend eine Bestimmung enthält. Der Ausschuß beantragt daher:

daß im § 14 e der Schlußsatz: „In Ansehung der Mortification von Staatspapieren dienen die Vorschriften des Patents vom 27. Juli 1810 zur Richtschnur," wegfalle.

Zum § 15.

1. Aus den zum § 10 angeführten Gründen beantragt der Ausschuß:

daß vor dem letzten Satze, zwischen den Worten „können" und „Gegen" eingeschaltet werde:

„Die Restitution behufs nachträglicher Vernehmung von Zeugen ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn es sich um den Beweis solcher Thatsachen handelt, über welche früher schon vernommene Zeugen Aussagen gemacht haben, welche den Parteien bekannt geworden."

2. Der Schlußsatz dieses Paragraphen enthält, übereinstimmend mit dem § 23 der Restitutionsverordnung vom 15. Mai 1834, die Bestimmung: „Gegen ein Erkenntniß, welches auf einen geleisteten Entscheidungseid gegründet worden, ist die Restitution unzulässig."

Diese Bestimmung entspricht dem gemeinen Proceßrecht und hat ihre Quelle in dem Römischen Rechte. Das Römische Recht, wenigstens das ältere, betrachtet den zugeschobenen Eid (Entscheidungseid) überall nicht als Beweismittel, sondern als eine vergleichsmäßige Entscheidung der Sache durch die schwörende Partei, welche eben an die Stelle der richterlichen Entscheidung trat und diese überflüssig machte. Der Eid war hier ein Surrogat der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung.

Der zugeschobene Eid wurde geleistet nicht über streitige Thatsachen, bei welchen doch von einem Beweise nur die Rede sein kann, sondern über das ganze Rechtsverhältniß, und eben weil man dem zugeschobenen Eide die Bedeutung beilegte, daß dadurch vergleichsmäßig die Entscheidung der Sache ganz in die Hand des Schwörenden gelegt werde, konnte ein solcher Eid selbst durch den späteren vollständigen Beweis eines geleisteten Meineides nicht entkräftet werden. Hieran haben die Römer stets festgehalten, ungeachtet im neueren Römischen Rechte, wie es scheint, der zugeschobene Eid in mancher Beziehung schon mehr als Beweismittel aufgefaßt wurde, und jene positive altrömische Satzung ist denn auch in den gemeinen Proceß übergegangen, nur mit der aus der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Carl's V., Artikel 107, hergeleiteten Modification, daß durch den späteren Beweis eines Meineides der abgeleistete Entscheidungseid entkräftet werde.

Digitized by Google

Nach unserm heutigen Proceßrecht hat aber der s. g. Entscheidungseid nicht mehr die Bedeutung einer vergleichsmäßigen Entscheidung der Sache durch die schwörende Partei, sondern wenigstens vorwiegend ist er seiner rechtlichen Natur nach ein, wenn auch mehr formelles, Beweismittel. Er wird geleistet nicht mehr lediglich nach Maßgabe der Parteienconvention über das Recht oder das Rechtsverhältniß, sondern nur über relevante streitige Thatsachen, und bei der Eidesdelation ist dem Delaten selbst das Recht zum directen Gegenbeweise nicht abgeschnitten, indem ihm in der s. g. Gewissensvertretung ein Mittel gegeben ist, Dasjenige, worüber ihm der Eid zugeschoben worden, also das Gegentheil des Beweissatzes, durch andere Beweismittel darzuthun und dadurch den Eid überflüssig zu machen. Nach heutiger Rechtsanschauung dürfte es dem Grundsatze, daß auch im Civilproceß die Ermittelung der materiellen Wahrheit das höchste Ziel ist, geradezu widersprechen, daß eine Thatsache bloß deshalb, weil sie in Folge einer Eidesdelation von einer Partei, wenn auch im guten Glauben, einmal beschworen ist, unumstößlich als wahr angesehen wird, auch wenn die Unwahrheit bis zur höchsten juristischen Evidenz vollständig, also ohne daß noch auf einen Notheid zu erkennen wäre, nachgewiesen werden kann. Es sträubt sich unser Rechtsgefühl gegen eine solche Satzung; es dürfte kein innerer Grund vorliegen, den zugeschobenen Eid in der fraglichen Beziehung anders zu behandeln, als die s. g. richterlichen Eide, den Erfüllungs- und Reinigungseid, zumal heutigen Tages man die Eidesdelation eben nur als ein nothwendiges Uebel ansieht und zu derselben regelmäßig eben nur dann seine Zuflucht zu nehmen pflegt, wenn es an andern Beweismitteln fehlt. Am grellsten tritt die innere Ungerechtigkeit der Nichtzulassung der Restitution wegen neuer Beweismittel gegen ein Erkenntniß, welches auf einen geleisteten Entscheidungseid gegründet worden, dann hervor, wenn dieser Eid ein bloßer Glaubenseid war, wenn also z. B. der klagende Erbe (wenn auch bona fide) beschworen hat, wie er glaube und dafür halte, daß der Beklagte die eingeklagte Schuld an seinen, des Klägers, Erblasser nicht bezahlt habe, und der Beklagte nun durch eine später aufgefundene Quittung des klägerischen Erblassers oder durch andere Beweismittel auf das Ueberzeugendste vollständig darthun kann, daß die Zahlung von ihm an den Erblasser des Klägers wirklich geleistet worden ist.

Der Ausschuß beantragt demnach:

daß der Schlußsatz des § 15 dahin abgeändert werde:

„Auch gegen ein Erkenntniß, welches auf einen geleisteten Entscheidungseid gegründet worden, kann Restitution ertheilt werden."

Zum § 16.

Dieser Paragraph bestimmt, daß in gewissen Fällen die Restitution, welche (nach § 15) regelmäßig mit dem Ablauf von 5 Jahren, von dem letzten Urtheil an gerechnet, verjährt, ausnahmeweise noch innerhalb 30 Jahre nach Eröffnung des Erkenntnisses zulässig sei, und es dabei auch nicht darauf ankommen soll, ob bereits 6 Wochen (vergleiche § 15) verflossen sind, seitdem Implorant von den zur Begründung des Gesuchs angeführten Thatsachen Kunde erhalten hat. Diese Ausnahmen sollen eintreten, wenn die Restitution zum Behuf des Gebrauchs solcher neuen Beweismittel nachgesucht wird, aus welchen sich ergiebt, daß das Erkenntniß auf Aussagen bestochener oder falscher Zeugen, oder auf dem Inhalte falscher Urkunden, oder auf einem Meineide beruht. Es lassen sich aber noch andere Fälle denken, welche den hier aufgeführten ohne Zweifel ganz gleich zu achten sind, aber doch unter die Worte des § 16 sich nicht subsumiren lassen. Es kann nämlich geschehen, daß eine Partei auf betrügerische Weise sich Beweismittel erschlichen hat, die nicht eigentlich Aussagen bestochener oder falscher Zeugen, oder falsche Urkunden oder Meineid sind. So ist der Fall vorgekommen, daß der auf Erfüllung eines Kaufcontracts belangte Curator des Verkäufers einer Landstelle sich darauf berief, daß sein Curande zur Zeit des abgeschlossenen Contracts imbecill gewesen sei und den desfälligen Beweis durch ein amtliches Zeugniß des Physicus erbrachte. Hinterher ist es in volle juristische Gewißheit gesetzt worden, daß der gedachte Verkäufer die Geistesverwirrung nur simulirt gehabt und den Physicus zu täuschen gewußt hat. (Vergleiche „Holsteinische Anzeigen" 1862, Nr. 5.) Daß auch auf derartige Fälle die Bestimmungen des § 16 mit erstreckt werden, scheint dem Ausschusse wünschenswerth zu sein, und beantragt derselbe daher:

daß im § 16 hinter dem Worte „Meineide" die Worte eingeschaltet werden:
„oder überhaupt auf solchen Beweismitteln beruht, durch welche der Richter betrügerisch getäuscht worden ist."

Sollte der Antrag angenommen werden, so werden in den §§ 23 und 27 die denselben entsprechenden Redactionsveränderungen vorzunehmen sein.

Zu den §§ 20 und 26.

In dem § 20, Zeile 3, und dem § 26, Zeile 7, beantragt der Ausschuß, da präclusivische Fristen als solche nicht unerstreckbar sind, der Deutlichkeit wegen:

daß statt „präclusivische" gesetzt werde:
„der Verlängerung nicht fähige".

Schließlich beantragt der Ausschuß, die Versammlung wolle beschließen:

allerunterthänigst zu beantragen, daß der vorgelegte Entwurf einer Verordnung, betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, mit den vorgeschlagenen Abänderungen zum Gesetz erhoben werde.

Preusser, Berichterstatter. W. H. Bokelmann. F. v. Bülow. E. Rantzau. Wiggers. Wyneken. Rendtorff.

Digitized by Google

№ 23.

Ausschuß-Bericht

über

die Proposition des Abgeordneten für die größeren Gutsbesitzer, Adolph Blome, betreffend eine Mittheilung der Versammlung an die hohe Deutsche Bundesversammlung.

Erstattet Itzehoe, den 4. März 1863.

Der Ausschuß hat die obenerwähnte Proposition einer Prüfung unterzogen. Er ist aus denselben Gründen, welche die Versammlung bestimmten, in der vorigen Diät eine Mittheilung an die hohe Deutsche Bundesversammlung gelangen zu lassen, mit der obigen Proposition vollkommen einverstanden.

Er erlaubt sich daher, der Versammlung in der Anlage den Entwurf eines Schreibens an die hohe Deutsche Bundesversammlung zur geneigten Prüfung, event. Genehmigung zu unterbreiten, und verstellt zur Beschlußnahme der Versammlung:

dieselbe wolle ihren Präsidenten beauftragen, ein dem anliegenden Entwurf entsprechendes Schreiben nebst den angezogenen Beilagen an die hohe Deutsche Bundesversammlung gelangen zu lassen.

Adolph Blome. Preusser. E. Berömann. Wiggers. Wyneken.

Hohe Bundesversammlung!

In der 22. Sitzung der diesjährigen Diät hat ein Mitglied der Ständeversammlung des Herzogthums Holstein die Proposition gestellt:

„Die Ständeversammlung wolle beschließen, dem hohen Deutschen Bunde Mittheilung der in jetziger Diät erwachsenen Actenstücke zu machen, welche die Lage bezeichnen, in der sich die Versammlung der Königl. Dänischen Regierung gegenüber befindet, und dabei die Hoffnung auszusprechen, daß es dem hohen Deutschen Bunde gefallen möge, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um das Herzogthum Holstein in seinen Rechten und Interessen zu schützen und sicher zu stellen."

Die Versammlung hat einen Ausschuß von fünf Mitgliedern zur Prüfung dieser Proposition erwählt. Derselbe hat darauf seinen Bericht erstattet und, nachdem dieser einer Behandlung in Vor- und Schlußberathung, der Geschäftsordnung gemäß, unterzogen worden, hat die Versammlung durch Beschluß vom
in der . Sitzung ihren Präsidenten beauftragt:

dem hohen Deutschen Bunde Mittheilung der in jetziger Diät erwachsenen Actenstücke zu machen, welche die Lage bezeichnen, in der sich die Versammlung der Königl. Dänischen Regierung gegenüber befindet, und dabei die Hoffnung auszusprechen, daß es dem hohen Deutschen Bunde gefallen möge, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um das Herzogthum Holstein in seinen Rechten und Interessen zu schützen und sicher zu stellen.

In Gemäßheit dieses Beschlusses ist dieses von dem p. t. Präsidenten nebst Secretairen der Versammlung unterzeichnete Schreiben an die hohe Bundesversammlung von der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein in ihrer . Sitzung vom genehmigt worden, und haben wir die Ehre, der hohen Bundesversammlung folgende Actenstücke zu übersenden:

1) Die Eröffnung für die Holsteinischen Provinzialstände, betreffend die von der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein in den Jahren 1859 und 1861 beschlossenen allerunterthänigsten Anträge und unterstützten Petitionen, d. d. Fredensborg, den 19. Jan. 1863.
2) Ein vom Königl. Commissair für die 12. ordentliche Holsteinische Ständeversammlung in der 2. Sitzung derselben am 26. Jan. d. J. verlesenes Allerhöchstes Rescript vom 19. Jan. d. J.
3) Eine in der 4. Sitzung am 28. Jan. verlesene Mittheilung des Königl. Commissairs, welche eine nähere Darlegung des Standpunctes enthält, welchen die Regierung Sr. Majestät des Königs dem der Versammlung in Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Finanzen der Monarchie eingeräumten Bewilligungsrechte gegenüber eingenommen hat.
4), 5), 6) und 7) Vier der Gesetzentwürfe in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, betreffend Zulagen zu dem Normalbudget vom 28. Febr. 1856.
8) Den über die Vorlagen der Regierung Sr. Majestät des Königs in gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie am 9. Febr. d. J. erstatteten Ausschußbericht.
9) Das über dieselben Vorlagen erstattete allerunterthänigste Bedenken vom — — — d. J.
10) Eine von einem Mitgliede der Ständeversammlung in ihrer 4. Sitzung am 28. Jan. d. J. gestellte Proposition, betreffend eine allerunterthänigste Adresse an Se. Majestät den König.
11) Den über diese Proposition erstatteten Ausschußbericht.
12) a. Die von der Versammlung in ihrer 16. Sitzung am 18. Febr. beschlossene Adresse.
    b. Das Begleitungsschreiben an den Königl. Commissair bei Ueberreichung der Adresse.
13) Das Schreiben des Königl. Commissairs vom 20. Febr. d. J., in welchem die Annahme der Adresse verweigert wird.
14), 15) und 16) Die Allerhöchsten Resolutionen vom 27. April, 4. Octbr. und 29. Octbr. 1861, wie sie resp. dem Reichsrathe und der Holsteinischen Ständeversammlung vorgelegt sind.
17) Patent, betreffend die Errichtung einer oberen Regierungsbehörde im Herzogthum Holstein vom 12. Novbr. 1862.
18) Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein vom 27. Novbr. 1862.
19) Ministerialschreiben an die Königl. Holsteinische Regierung, betreffend die Erlassung einer Instruction für dieselbe, vom 1. Decbr. 1862, nebst dieser Instruction.

Digitized by Google

20) Protocollextracte über die, die Vorlagen in gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie und das zu erstattende Bedenken betreffenden Beschlüsse der Ständeversammlung des Herzogthums Holstein.
21) Protocollextract über den die Mittheilung an die hohe Deutsche Bundesversammlung betreffenden Beschluß.

Aus diesen Actenstücken wolle die hohe Deutsche Bundesversammlung hochgeneigtest ersehen, daß die Regierung Sr. Majestät des Königs fortgesetzt sich weigert, den zur einstweiligen Sicherstellung der Rechte und Interessen des Herzogthums Holstein gefaßten Beschlüssen des hohen Deutschen Bundes Folge zu geben. Dieses ist in der sub Nr. 1 angeschlossenen „Eröffnung" Passus II, 3 in Beziehung auf den Bundesbeschluß vom 8. März 1860 ausdrücklich ausgesprochen. Die Ständeversammlung mußte selbstverständlich in ihrem unterm 10. April 1861 erstatteten allerunterthänigsten Bedenken, betreffend den ihr vorgelegten Entwurf eines Verfassungsgesetzes für die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein, von der Voraussetzung ausgehen, daß das vom hohen Deutschen Bunde unter dem 8. März 1860 beschlossene Provisorium für die Stellung Holsteins zu den übrigen Theilen der Monarchie rücksichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten ins Leben treten würde. Die Königl. Regierung hat aber mit Beziehung auf diese Voraussetzung erklärt, sich der Hoffnung auf eine baldige Ordnung der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein auf der von ihr beabsichtigten Grundlage beraubt zu sehen. In Folge dieser Auffassung auf Seiten der Königl. Regierung, und nachdem, wie der hohen Deutschen Bundesversammlung bekannt, die §§ 1—6 der Verfassung des Herzogthums Holstein durch Allerhöchste Resolution vom 8. Novbr. 1858 aufgehoben worden, entbehrt das Herzogthum Holstein nicht allein einer den geringsten Anforderungen, welche an eine landständische Verfassung zu machen sind, entsprechenden Verfassung für seine besonderen Angelegenheiten, sondern es ist auch die von dem hohen Deutschen Bunde für das Herzogthum Holstein während des Provisoriums in Anspruch genommene Gleichberechtigung mit dem factisch immer noch fortbestehenden Reichsrath für Dänemark und Schleswig in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie nicht ins Leben getreten.

In dem sub 2 angeschlossenen Allerhöchsten Rescript vom 19. Jan. d. J. ist es zwar ausgesprochen, daß Se. Majestät der König Sich bewogen gefunden haben, den von dem hohen Deutschen Bunde in seinem Beschluß vom 8. März 1860 gestellten Anforderungen, wenn Allerhöchstdieselben sie auch nicht für berechtigt anerkennen können, doch dahin zu entsprechen, daß der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein in ihrer jetzigen Diät eine Reihe von namentlich auch die Finanzverhältnisse betreffenden Gesetzentwürfen über gemeinschaftliche Angelegenheiten der Monarchie zur Beschlußnahme vorgelegt würden.

Es sind diese Vorlagen in Wirklichkeit aber in einer solchen Art und Weise an die Ständeversammlung gelangt, wie sie keineswegs mit dem Bundesbeschlusse vom 8. März 1860 in Einklang zu bringen ist. Denn es ist

in den Vorlagen hinsichtlich der Bestimmung über die Gegenstände, welche als gemeinschaftliche oder besondere Angelegenheiten betrachtet werden sollen, der Inhalt der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 keineswegs als maßgebend betrachtet worden. Es ist vielmehr in Beziehung auf sämmtliche gemeinschaftliche Angelegenheiten eine Theilung nach Quotenverhältnissen in der Art vorgenommen worden, daß, nach ausdrücklicher Erklärung des Königl. Commissairs, die Gemeinschaft in allen Stücken aufhören würde, in denen nicht übereinstimmende Beschlüsse der Ständeversammlung und des Reichsrathes erfolgen würden. Die Ständeversammlung würde daher zu einer Aussonderung des Herzogthums Holstein und einer Incorporirung des Herzogthums Schleswig in das Königreich Dänemark selbst die Hand geboten haben, wenn sie auf die Vorlagen in der Art, wie sie an sie gelangt sind, hätte eingehen wollen. Dieser Gefahr würde sie sich nicht allein in Beziehung auf die eigentlich finanziellen Vorlagen, sondern auch in Beziehung auf den Gesetzentwurf, betreffend die Zoll- und Schifffahrtsverhältnisse, ausgesetzt haben.

Es ist ferner der Ständeversammlung ausdrücklich eröffnet, daß die Königl. Regierung nicht etwa ein Recht derselben auf Beschlußnahme in gemeinschaftlichen Angelegenheiten anerkenne. Die Ständeversammlung würde daher gewärtigen können, daß ihren Beschlüssen unter dem Vorgeben, daß ihr kein Recht in Beziehung auf dieselben zuerkannt sei, keine Folge gegeben würde. Auch nicht für die Dauer des Zwischenzustandes, wie es von dem hohen Deutschen Bunde verlangt ist, sondern nur in dieser Diät und für die laufende Finanzperiode, ist ihr eine nach Vorstehendem beschränkte und ferner durch ausdrückliche Bezugnahme auf die der Königl. Regierung obliegenden Pflichten gegen die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Landestheile unbestimmt gelassene Befugniß eingeräumt. Es würde daher der Königl. Regierung theils mit Rücksicht auf vermeintliche Pflichten dieser Art, theils indem sie das für die laufende Finanzperiode etwa Verweigerte in der nächsten Periode durch einseitige Verfügung über die ihr factisch zu Gebote stehenden Mittel ersetzte, freistehen, die Beschlüsse der Ständeversammlung zu vereiteln. Auch nicht alle Gesetzvorlagen, welche dem Reichsrath zugegangen, sind den Ständen des Herzogthums Holstein unterbreitet, und Gesetze in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, namentlich in Finanzsachen, sind für das Herzogthum Holstein ohne die Zustimmung der Stände erlassen, und ohne daß es auch nur für erforderlich gehalten wäre, diese nachträglich einzuholen.

Hierhin gehören, abgesehen von minder wichtigen Vorlagen, die Entwürfe zu der Staatsrechenschaft über die verflossenen Finanzperioden. Diese wird nach Maßgabe der Beschlüsse des Reichsrathes für Dänemark und Schleswig endlich festgestellt; für Holstein ist die Staatsrechnung jeder Controle entzogen.

Hierhin gehören ferner die Aushebungen zum Land- und Seemilitairdienst. Für Dänemark und Schleswig bedarf es für jede Aushebung eines mit dem Reichsrath vereinbarten Gesetzes; für Holstein bestimmt der König die Aushebung nach eigenem Belieben.

Hierhin gehören ferner die drei sub 14, 15, 16 angeschlossenen Allerhöchsten Resolutionen vom 27. April, 4. Octbr. und 29. Octbr. 1861.

Durch dieselben sind zum bei weitem überwiegenden Theile zu Zwecken des Kriegswesens „wegen der Statt findenden politischen Verhältnisse und insbesondere der zwischen der Königl. Regierung und dem Deutschen Bunde obschwebenden Differenzen“ im Ganzen 2,594,000 ℛ gemeinschaftlichen Mitteln der Monarchie, namentlich dem gemeinschaftlichen Reservefond entnommen. Dem Reichsrath sind diese Allerhöchsten Resolutionen nebst ausführlicher Motivirung, in Gemäßheit des § 54 des Gesetzes vom 2. Octbr. 1855, nachträglich vorgelegt, und er hat die Ausgaben gebilligt. Der Holsteinischen Ständeversammlung sind die Allerhöchsten Resolutionen, welche weder nach dem Bundesbeschluß vom 8. März 1860, noch nach der Erklärung der Königl. Regierung vom 29. Juli 1861 als für das Herzogthum Holstein rechtsverbindlich werden betrachtet werden können, nur zur Nachricht mitgetheilt. Das Gleiche gilt von andern (nach Erlassung des Bundesbeschlusses vom 8. März 1860) vom Reichsrathe, nicht aber von der Ständeversammlung bewilligten, gemeinschaftlichen Mitteln der Monarchie entnommenen Summen zum Betrage von ca. 2,379,000 ℛ R.-M.

Bei dieser Sachlage konnte die Ständeversammlung nicht umhin, ehe sie weitere Beschlüsse in Beziehung auf die Vorlagen in gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie faßte, in Gemäßheit der Vorschläge ihrer Ausschüsse zunächst allerunterthänigst zu beantragen:

1) Se. Majestät der König wolle der Ständeversammlung noch in dieser Diät den Entwurf eines dem Bundesbeschluß vom 8. März 1860 entsprechenden Gesetzes, betreffend die provisorische Stellung des Herzogthums Holstein hinsichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Dänischen Monarchie bis zur definitiven Ordnung der Verfassungsverhältnisse der Monarchie, vorlegen lassen.
2) Se. Majestät der König wolle Allergnädigst für den Fall, daß es Allerhöchstdemselben unthunlich erscheinen möchte, dem allerunterthänigsten Antrage sub 1 noch in dieser Diät Folge zu geben, der Ständeversammlung die Zusicherung zu ertheilen geruhen, daß in Betreff der Gesetzgebung wegen der Zoll- und Schifffahrtsabgaben und namentlich auch in Betreff des Gebietes, auf welches dieselben sich zur Zeit erstrecken, bis zur definitiven Ordnung der Verfassungsverhältnisse der Monarchie keine Veränderung ohne Zustimmung der Stände des Herzogthums Holstein vorgenommen werden solle.

Zu dem zweiten Antrage fand sie sich namentlich durch die Erwägung veranlaßt, daß Vereinbarungen in der die Zoll- und Schifffahrtsabgaben betreffenden Gesetzgebung ein lange gefühltes Bedürfniß sind, und hat sie geglaubt, was in ihren Kräften steht, dazu beitragen zu müssen, damit solchem Bedürfnisse Genüge geleistet werde.

Nach den Eröffnungen der Königl. Regierung beim Beginn dieser Diät und nach den ferneren im Laufe der Verhandlungen vorgekommenen Aeußerungen des Königl. Commissairs ist keine Aussicht vorhanden, daß die Königl.

Regierung den einen oder den andern Antrag der Ständeversammlung genehmigen werde.

Die überaus betrübende Lage, in welcher sich das Herzogthum Holstein in Folge der von der Königl. Regierung nun schon seit einer Reihe von Jahren befolgten Politik befindet; die großen Uebelstände, namentlich auch finanziellen Nachtheile, welche aus der Verfolgung dieser Politik erwachsen sind; die das Land und die ganze Monarchie bei Fortsetzung derselben augenscheinlich bedrohenden äußersten Gefahren ließen es die Ständeversammlung als ein Bedürfniß empfinden, sich nochmals an das Herz ihres Landesherrn zu wenden, um in einer allerunterthänigsten Adresse ihren gerechten Besorgnissen Ausdruck zu verleihen und um Rückkehr zu einem Systeme, welches zum Frieden und zur Wohlfahrt der Monarchie führen würde, zu bitten. Die Politik, auf welche hier Bezug genommen wird, ist der hohen Bundesversammlung genugsam bekannt. Sie ist dadurch gekennzeichnet, daß von Seiten der Träger derselben, welche nun schon seit acht Jahren sich im Besitze der Macht in Dänemark und den Herzogthümern befinden, jede Erfüllung der in den Jahren 1851—52 zur Sicherstellung der Interessen und Rechte der Deutschen Nationalität innerhalb der Dänischen Monarchie, sowie der Gleichberechtigung und Selbstständigkeit der Herzogthümer dem Königreiche gegenüber, von der Königl. Dänischen Regierung eingegangenen Verpflichtungen hartnäckig verweigert, ja, daß solche Verpflichtungen überhaupt eingegangen seien, geradezu geläugnet, dagegen dem Königreich Dänemark und der Dänischen Nationalität in allen Beziehungen ein absolutes Uebergewicht zu sichern erstrebt wird.

Um dieser Politik zu dienen, ist durch Patent vom 12. Novbr. 1862 (Anl. 17), im directen Widerspruch mit dem § 11 der Verfassung für das Herzogthum Holstein vom 11. Juni 1854, eine Mittelbehörde unter dem Namen „Holsteinische Regierung“ ohne Zustimmung der Stände ins Leben gerufen. Derselben sind laut der Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für Holstein und Lauenburg vom 27. Novbr. 1862 (Anl. 18) und laut der der Regierung ertheilten Instruction (Anl. 19, § 4) im Widerspruch mit bestehenden Gesetzen, namentlich der Oberappellationsgerichtsordnung vom 15. Mai 1834, § 15, der Instruction und Gerichtsordnung für die dem Oberappellationsgerichte unmittelbar unterworfenen Landesdicasterien des Herzogthums Holstein vom 15. Mai 1834, §§ 23, 24, 25, 26, 31 u. a., der Verordnung, betreffend die Errichtung eines Oberappellationsgerichts und einer gemeinschaftlichen Provinzialregierung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 15. Mai 1834, § 4, — alle Gerichte des Landes untergeordnet. Es sind in derselben Instruction andere bestehende Gesetze, namentlich die allgemeine Städteordnung vom 11. Febr. 1854, nach deren § 111 der Recurs in Verwaltungsangelegenheiten der Städte unmittelbar an das Ministerium geht, und die diesem Gesetze entsprechenden Bestimmungen in den Localstatuten der einzelnen Städte, unberücksichtigt geblieben. Es ist endlich durch diese Instruction, namentlich die §§ 1, 2, 12, derselben, eine solche Lage der Dinge herbeigeführt worden, daß es einem dem Lande fremden und mit seinen inneren

Verhältnissen nicht vertrauten Manne möglich sein wird, fortzufahren, als Minister für Holstein zu fungiren, und mit Beiseitesetzung der Rechte und speciellen Interessen des Herzogthums von Kopenhagen aus die Politik der Königl. Dänischen Regierung in der bisherigen Weise fortzuleiten und ihr das Herzogthum Holstein dienstbar zu machen.

Eine im ehrerbietigsten Tone sich haltende allerunterthänigste Adresse an Se. Majestät den König (Anl. 12 a.), in welcher die Versammlung ihren Beschwerden einen Ausdruck verliehen hat, ist von dem Königl. Herrn Commissair zurückgewiesen (Anl. 13). Es ist mithin der Ständeversammlung des Herzogthums Holstein der einzige Weg verschlossen worden, der ihr noch übrig blieb, um zu dem Ohre und Herzen ihres Landesherrn zu dringen. Daß die Königl. Regierung die Versammlung nicht für unberechtigt ansehen konnte, in sämmtlichen Angelegenheiten, auf welche die Adresse sich bezieht, sich an Se. Majestät den König zu wenden, geht daraus hervor, daß die Ständeversammlung zur Zeit die einzige Vertretung des Herzogthums Holstein ist, und ferner daraus, daß die Königl. Regierung ihr für diese Diät durch ihre Vorlagen in gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie die Befugniß eingeräumt hat, dieselben zum Gegenstande ihrer Erörterungen zu machen.

Von Vorstehendem haben wir die Ehre der hohen Bundesversammlung unter Anschließung der betreffenden Actenstücke Mittheilung zu machen, und giebt sich die Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein der Hoffnung hin, daß es der hohen Bundesversammlung gefallen möge, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um das Herzogthum Holstein in seinen Rechten und Interessen zu schützen und sicher zu stellen.

Einer hohen Deutschen Bundesversammlung
unterthänige
Präsident und Secretaire
der Provinzialständeversammlung des
Herzogthums Holstein.

№ 24.

Ausschuß-Bericht

über

den Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Appellation und Supplication an die Oberdicasterien.

Erstattet Itzehoe, den 4. März 1863.

Der vorliegende Gesetzentwurf, welcher nach den Motiven auf Vorschlägen des Obergerichts und Oberappellationsgerichts beruht, soll das bisherige oft ebenso ungleichmäßige als unpassende Verfahren bei der Appellation und Supplication an die Oberdicasterien in ähnlicher Weise ordnen, wie dies durch den schon früher

vorgelegten Entwurf einer definitiven Oberappellationsgerichtsordnung, welchem er sich daher möglichst anschließt, für die höchste Instanz erreicht werden sollte. Unter Aufrechthaltung der wesentlichen Grundsätze und Bestandtheile der beiden ordentlichen Rechtsmittel sucht der Entwurf diesen Zweck theils durch eine übersichtliche Darstellung allgemeiner Bestimmungen und des ganzen Verfahrens in der Unter- und Oberinstanz, theils durch geeignete, meist dem gemeinen Rechte entlehnte Verbesserungen und Ergänzungen der vaterländischen Berufung zu erreichen. Zu dem Ende wird das Verfahren an geeigneter Stelle bald durch Festsetzung kurzer, oft nicht einmal erstreckbarer Fristen und durch Einführung der Rejectorien abgekürzt, bald durch Aufhebung nutzloser, erschwerender und kostspieliger Förmlichkeiten, als des Schoßmals, der Appellationscaution und der untergerichtlichen Deferirung vereinfacht, bald durch Beseitigung der jetzigen Verschiedenheit in den Fristen und Terminen und in der Größe der Appellations- und Supplicationssumme gleichförmig gemacht, endlich durch Gestattung der Adhäsion heilsam erweitert.

Der Ausschuß, dessen dem Richter- und Advocatenstande angehörenden Mitgliedern die bisherigen Mängel aus eigener Erfahrung nur zu wohl bekannt sind, und der daher ihre baldige Abhülfe mit den Motiven als ein dringendes Bedürfniß ansieht, erkennt es an, daß der Entwurf durch die von ihm vorgeschlagenen Bestimmungen seine Absicht im Wesentlichen erreicht und das Berufungsverfahren zweckmäßig geregelt hat, weshalb er auch im Allgemeinen mit dessen Grundsätzen und Einzelnheiten, sowie mit den dafür angeführten Gründen übereinstimmt. Noch willkommener wäre der Entwurf dem Ausschuß freilich dann gewesen, wenn er zugleich diejenige Verbesserung, welche ihm fast als die wichtigste erscheint, nämlich die rein mündliche Appellationsverhandlung, gebracht hätte. Der Ausschuß, welcher zu einer weiteren Besprechung dieses Punctes noch später Gelegenheit findet, verkennt indeß nicht die Schwierigkeiten, welche der Erfüllung dieses Wunsches zur Zeit entgegenstehen, und glaubt außerdem, daß die Vorlage auch trotz dieses Mangels in ihrer jetzigen Gestalt wesentlichen Nutzen stiften wird. Indem er deshalb ihre Annahme bei der Versammlung im Allgemeinen befürwortet, sieht er sich im Einzelnen zu folgenden Bemerkungen und Abweichungen veranlaßt.

Zu den §§ 1—8.

Der ganze erste Abschnitt, welcher die allgemeinen Bestimmungen, die sowohl für die Appellation, als für die Supplication gelten, enthält, giebt zu keinen Verbesserungsanträgen, sondern nur zu der durchstehenden Bemerkung Veranlassung, daß seine Bestimmungen im Wesentlichen, oft sogar wörtlich, mit dem Entwurf einer Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht (§§ 74—91) übereinstimmen, welcher in der Diät von 1859 der Ständeversammlung vorgelegt und damals fast unverändert von ihr angenommen ist, leider aber trotzdem die Allerhöchste Sanction bisher nicht erhalten hat. Die Annahme dieser

8 Paragraphen, für die schon allgemeine Gründe sprechen, empfiehlt sich mithin noch besonders theils durch die frühere Zustimmung der Versammlung, theils durch die daraus sich ergebende Gleichförmigkeit der für beide höhere Instanzen beabsichtigten Grundsätze und Vorschriften.

Zu § 11.

1. Die Bestimmung, daß die Appellation vor dem Oberdicasterium regelmäßig mündlich und öffentlich zu verhandeln, entspricht dem § 93 des Entwurfs der Oberappellationsgerichtsordnung, welcher in den §§ 102 und 103 zugleich die Ausnahmen von der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit enthält. Das Verfahren vor den Oberdicasterien verträgt sich nun freilich wohl mit der ausnahmsweisen Ausschließung der Oeffentlichkeit, läßt aber die im § 103 statuirten Ausnahmen von der Mündlichkeit, nämlich entweder Erbittung eines Erkenntnisses unter bloßer Angabe der Beschwerden, Anträge und Gegenanträge auf Grundlage der Voracten oder rein schriftliche Verhandlung, deshalb nicht zu, weil den ohnehin mit Geschäften überhäuften Oberdicasterien die dadurch herbeigeführte bedeutende Vermehrung ihrer Arbeit zur Zeit nicht füglich zugemuthet werden darf. Der vorliegende Entwurf hat deshalb diese Ausnahmen auch nicht mit aufgenommen und der Ausschuß muß sich ebenfalls dagegen erklären. Aus diesem Grunde ist das Wort „regelmäßig" umzustellen, so daß es heißt: „mündlich und regelmäßig öffentlich".

2. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird es beitragen, wenn der Appellant sein Ladungsgesuch in doppelten Exemplaren überreicht, weil dann dem Appellaten sofort das Duplicat zugefertigt werden kann.

3. Da bei der Appellation, deren Einführung und Rechtfertigung nicht zusammenfallen, sondern in getrennten Proceßabschnitten vor sich gehen, die Angabe der Beschwerden im Ladungsgesuche lediglich zur Instruction des Appellaten für die Abfassung seines Gegenrecesses dient, auf das Ladungsgesuch stets nur die Ladung erfolgt, das Erkenntniß in der Hauptsache aber erst nach der mündlichen Verhandlung abgegeben wird, so ist es unnöthig, dem Appellanten aufzuerlegen, daß er in seinem Ladungsgesuch außer seinen Beschwerden auch seine damit in Verbindung stehenden Anträge angeben solle. Es möchte ihm diese neue Verpflichtung, namentlich da sie nach dem Entwurf ein wesentliches Erforderniß der Einführung der Appellation bilden soll, dessen Außerachtlassung den Verlust des Rechtsmittels nach sich zieht, um so mehr zu erlassen sein, als auch im jetzigen Verfahren das Ladungsgesuch außer der Bitte um Ladung nur die Beschwerden und keine Anträge in der Hauptsache enthält, diese ihren richtigen Platz vielmehr erst im Appellationsrecesse finden.

Demnach schlägt der Ausschuß vor:

1) daß es in der ersten Zeile statt:
   „regelmäßig mündlich und öffentlich"
   heißen möge:
   „mündlich und regelmäßig öffentlich";
2) daß am Ende des ersten Absatzes zwischen die Worte: „Appellaten" und „einzureichen" eingeschaltet werde:
   „in zwei Exemplaren"

3) daß in dem 2. Absatze Zeile 1 und 2 die Worte:
   „und die damit in Verbindung zu setzenden Anträge"
   ausfallen.

Zu § 12.

Indem der Ausschuß sich mit dem ganzen Inhalte dieses Paragraphen, namentlich auch mit der Einführung des dem gemeinen Rechte entlehnten Rejectoriums in diesen Theil des vaterländischen Processes aus Gründen der Zeit- und Kostenersparung einverstanden erklärt, fühlt er sich veranlaßt, zu demselben einen eigenen Zusatz wegen Einsendung der Voracten zu machen, die der Entwurf ganz mit Stillschweigen übergeht. Er hält es für überflüssig, auszuführen, daß und aus welchem Grunde dem Oberdicasterium die Einsicht der Voracten ermöglicht werden muß, da dies schon in dem Begriffe der Berufung liegt und die Aufnahme einer solchen Bestimmung in den Entwurf deshalb auch für überflüssig gehalten sein mag. Es fragt sich nur, auf welchem Wege die Acten an das Oberdicasterium gelangen sollen, ob, wie bisher, durch die Partei, oder, wie nach gemeinem Recht, durch das Untergericht. Sowohl Zeit-, wie Kostenersparniß, namentlich wenn es sich um die Abschrift weitläufiger Acten handelt, sowie größere Sicherheit hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts, sprechen für die amtliche Einsendung der Acten durch den Unterrichter, wie solche gemeinrechtlich durch die compulsoriales bewirkt wird und sich namentlich durch den Umstand empfiehlt, daß dann dem Obergericht immer die Originalacten vorliegen. Wegen der Rücklieferung bleiben diese Acten dann freilich nicht mehr, wie bisher, im obergerichtlichen Archiv. Da sie aber zu jeder Zeit dem Untergericht wieder abgefordert werden können, so findet der Ausschuß in diesem Umstande kein Hinderniß für die Annahme seines Vorschlages, sondern trägt zum § 12 auf folgenden Zusatz an:

> „Zugleich ist dem Gerichte voriger Instanz aufzugeben, die bei demselben erwachsenen Voracten sofort einzusenden."

Zu § 13.

Mit Bezugnahme auf seine Ausführung und seinen Vorschlag zu § 11 trägt der Ausschuß darauf an, daß die Worte:

„nebst Anträgen"

ausfallen.

Zu §§ 14 und 15.

Der Ausschuß weiß gegen die einzelnen Bestimmungen dieser Paragraphen, die von den schriftlichen Recessen und deren mündlichen Ausführung handeln, freilich nichts zu erinnern, muß jedoch bei dieser Gelegenheit sein Bedauern darüber wiederholen, daß die Regierung sich zur Zeit außer Stande gesehen, in gleicher Weise, wie dies durch den Entwurf der definitiven Oberappellationsgerichtsordnung in höchster Instanz beabsichtigt ward, das rein mündliche Appellationsverfahren auch bei den Oberdicasterien einzuführen. Da sich die rein mündliche Verhandlung wegen des Wegfalls der Recesse nicht nur durch Kostenersparung für die Parteien, sondern mehr noch

durch ihre auch von der Regierung anerkannten inneren Vorzüge vor dem jetzigen gemischten Verfahren empfiehlt, so ist der Ausschuß nur mit großem Widerstreben von seiner ursprünglichen Absicht abgestanden, einen auf ihre Durchführung gerichteten Verbesserungsantrag zu stellen. Es ist dies auch nur aus dem rein practischen Grunde unterblieben, weil derselbe auf ein zur Zeit nicht zu beseitigendes Hinderniß stößt. Es ist nämlich nach den Motiven von der Regierung für bedenklich erachtet, den ohnehin mit Geschäften überhäuften Mitgliedern des Obergerichts auch noch die aus dem rein mündlichen Verfahren sich für sie ergebende bedeutende Arbeitsvermehrung aufzubürden. Um zur recht baldigen Beseitigung dieses rein äußeren Hindernisses beizutragen, wird nach Ansicht des Ausschusses die Versammlung sich daher veranlaßt, ja verpflichtet fühlen, der Regierung die eindringliche Bitte ans Herz zu legen, ihr Augenmerk vorzugsweise auf diesen wunden Fleck unserer Rechtspflege zu richten und durch Aufwendung der nöthigen Geldmittel schleunige Sorge dafür zu tragen, daß nicht nur das Personal des Holsteinischen Obergerichts um einige Räthe vermehrt werde, sondern daß zugleich eine der Stellung, wie den Leistungen der Obergerichtsräthe entsprechende bessere Gagirung ins Leben trete. Nur dadurch läßt es sich namentlich verhüten, daß nicht, wie bisher, so manche fähige Juristen, hauptsächlich aus dem Stande der Richter und Advocaten, lediglich aus pecuniairen Rücksichten von der Bewerbung um einen Posten abgehalten werden, der zu den höchsten und wichtigsten Staatsämtern gehört, bei dem aber das Maß der Arbeit und Verantwortlichkeit zu der dafür gewährten Besoldung im grellen Mißverhältnisse steht.

Zu § 17.

Der Ausschuß ist mit den Bestimmungen dieses Paragraphen, der die Voraussetzungen und Folgen des Ungehorsams der Parteien im Verhandlungstermine angiebt, im Allgemeinen einverstanden. Namentlich findet er es richtig, den Appellanten, dem bei seiner ganzen Stellung zur Appellation die Erfüllung ihrer beiden Erfordernisse obliegt, immer für ungehorsam und deshalb für sachfällig zu erklären, wenn er es auch nur an Einem derselben fehlen läßt, also entweder seinen Receß nicht rechtzeitig einliefert oder nicht im Termin erscheint. Wesentlich davon verschieden ist die Lage des Appellaten, der die Appellation nicht veranlaßt hat, dem es nicht um ihre Durchführung, sondern vielmehr um ihren Wegfall zu thun ist, und dem die Erreichung seines Zwecks durch den Ungehorsam seines Gegners wesentlich erleichtert wird. Das Maß seiner eigenen Thätigkeit braucht sich daher nur nach dem Verhalten des Appellanten zu richten. Ist dieser receßfertig im Termine erschienen, kommt es mithin zur mündlichen Verhandlung, so kann auch der Appellat nur dann zu dieser zugelassen werden, wenn er seinerseits ebenfalls seinen Receß rechtzeitig eingeliefert hat und im Termine erscheint. Ist hingegen der Appellant entweder nicht receßfertig oder nicht erschienen, oder gar in beiden Beziehungen ungehorsam, so steht offenbar nichts im Wege, daß der im Termine erschienene Appellat, auch wenn er selbst keinen Receß eingereicht, den

ungehorsamen Appellanten präcludiren läßt, weil die Appellation schon durch den Ungehorsam des Appellanten hinfällig geworden ist, ohne daß es dazu der Thätigkeit des Appellaten weiter bedarf, und zu dem bloßen Contumacialantrage offenbar schon sein Erscheinen im Termine ausreicht.

Aus dieser verschiedenen Stellung beider Parteien zur Appellation ergiebt sich auch die Verschiedenartigkeit der Folgen für eine jede derselben, wenn sie beide im Termine ausgeblieben sind. Daß den Appellanten, der die Appellation überhaupt und namentlich die Gerichtssitzung veranlaßt hat, und dem daher schon aus Rücksicht auf die Würde und Zeit des Gerichts die Pflicht der Anzeige vom Wegfalle der Sache oblag, eine Strafe für seine Rücksichtslosigkeit treffen muß, versteht sich von selbst. Der Appellat dagegen, der durch sein Nichterscheinen keine Pflicht gegen das Gericht verletzt, sondern höchstens seiner eigenen Sache schadet, kann sich durch sein Ausbleiben nie einen weiteren Nachtheil zuziehen, als daß er von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen wird. Das erkennt der Entwurf auch im ersten Abschnitt für den Fall an, daß freilich der Appellat ausgeblieben, der Appellant jedoch erschienen wäre. Wenn der zweite Absatz aber den ausgebliebenen Appellaten dann in Strafe nimmt, sobald auch der Appellant nicht erschienen ist, so tritt er dadurch mit obigem Grundsatze in offenbaren Widerspruch und bestraft in solchem Falle den Appellaten nicht für ein eigenes, sondern vielmehr für ein fremdes Versehen. Aus diesen Gründen weicht der Ausschuß mehrfach von den Bestimmungen des Entwurfs ab und sieht sich zu folgenden Anträgen veranlaßt:

1) im zweiten Absatz die Worte: „und falls Appellat seinen schriftlichen Receß nicht mitgetheilt hat, auch dieser" zu streichen;
2) dem dritten Absatz folgende ganz veränderte Fassung zu geben:

> „Hat der im Termin erschienene Appellant seinen Receß gar nicht oder nicht zeitig mitgetheilt, so ist es so anzusehen, als ob er nicht erschienen wäre. Erscheint der Appellat im Termin, ohne einen schriftlichen Receß zeitig eingeliefert zu haben, so ist er zur mündlichen Verhandlung der Hauptsache nicht zuzulassen. Jedoch ist auch in solchem Falle auf seinen Antrag gegen den ungehorsamen Appellanten die Appellation, unter Verurtheilung desselben in die Kosten, für hinfällig zu erkennen."

Für die Beibehaltung des im Entwurf vorgeschlagenen Rufens des Ungehorsamen muß sich der Ausschuß aus dem practischen Grunde erklären, weil dadurch am besten constatirt wird, daß der Gerufene wirklich nicht zur Stelle war, mithin alle etwaige Remonstrationen dann von selbst wegfallen.

Schließlich bemerkt er nur noch, daß bei der Adhäsion der Ungehorsam des Appellaten, der als Adhärent ganz ebenso behandelt werden muß, als ob er Hauptappellant wäre, den Verlust der Adhäsion von selbst nach sich ziehen muß. Zur Ausfüllung einer desfälligen Lücke im Entwurf schlägt der Ausschuß deshalb folgenden Zusatz vor:

„Die Adhäsion fällt ohne Contumacialantrag von selbst hinweg, wenn der adhärirende Appellat entweder nicht rechtzeitig seinen Receß eingereicht hat oder nicht im Termin erschienen ist."

Zu § 22.

Zu den Ausnahmen vom Suspensiveffect der Supplication möchte besonderer, der Stadt Altona eigenthümlicher Verhältnisse halber auch noch der dort übliche, aus einem dringenden Bedürfnisse herstammende und auf einer alten, anerkannten Praxis beruhende s. g. Prosecutionsproceß hinzuzufügen sein, der, eine Art des Executivprocesses, dort an die Stelle des vaterländischen unbedingten Mandatsverfahrens getreten ist und daher auch hinsichtlich der Folgen der Supplication ihm gleichgestellt werden muß. Die Bestimmung des Entwurfs, wonach im Wechselprocesse die Berufung von Seiten des Beklagten nur dann aufschiebende Wirkung haben soll, wenn derselbe bei deren Einwendung die Wechselsumme nebst Kosten und Zinsen bis zur Entscheidung des höheren Gerichts gerichtlich deponire, stimmt in so fern nicht mit der Wechselordnung selbst überein, als diese im § 119 noch hinzufügt: „oder in dieser Beziehung eine nach richterlichem Ermessen ausreichende Caution leistet." Da nun nicht anzunehmen ist, daß der Entwurf diesen Nachsatz hat aufheben wollen, so muß derselbe in den § 22 mit aufgenommen werden, um so mehr, als er sich auch aus inneren Gründen als zweckmäßig empfiehlt. Umgekehrt spricht der Entwurf beim Mandatsproceß nur von der Bestellung der Sicherheit und nicht ausdrücklich von der allerdings mit darunter begriffenen Deponirung des Geldes. Dem Ausschuß scheint es nun passender, beide Proceßarten in dieser Beziehung ganz gleich zu stellen, ihre Bestimmungen gegenseitig auf einander auszudehnen und dann ebenfalls auf den Prosecutionsproceß mit anzuwenden, wodurch zugleich der Inhalt des Paragraphen vereinfacht und abgekürzt werden würde. Er schlägt deshalb vor:

1) hinter die Worte im 2. Absatz Zeile 4: „sowie im Wechsel- und unbedingten Mandatsproceß" zu setzen:

   „und im Altonaer Prosecutionsproceß";

2) sodann die folgenden 3 Sätze von: „Im Wechselproceß — Sicherheit leistet" ganz zu streichen und dafür folgende Fassung zu genehmigen.

   „In den genannten Proceßarten hat die Berufung von Seiten des Beklagten oder Imploraten nur dann aufschiebende Wirkung, wenn derselbe bei deren Einwendung entweder die Schuldsumme nebst Kosten und Zinsen bis zur Entscheidung des höheren Gerichts gerichtlich deponirt oder eine nach richterlichem Ermessen genügende Sicherheit leistet. Im Fall der Deponirung kann der Kläger oder Implorant, wenn er für die eventuelle Rückzahlung eine nach richterlichem Ermessen genügende Sicherheit leistet, die Auszahlung der deponirten Summe verlangen."

Zu § 23.

1. Der Ausschuß ist freilich mit der auf 3 Wochen festgesetzten Dauer der Supplicationsfrist, aber keineswegs damit einverstanden, daß sie durchaus keiner Dilation fähig sein soll. Die nämlichen Gründe, welche für die Möglichkeit der Verlängerung der Fristen überhaupt, mit Ausnahme der absoluten Fatalien, sprechen, kommen hier noch in verstärktem Grade in Betracht. Oft, wenn die Partei sich noch erst Bedenkzeit nimmt, steht die ohnehin kurze Frist dem Anwalte nicht einmal vom Anfange an zu Gebote. Häufig besteht die Supplicationsschrift in einer umfangreichen und schwierigen Ausarbeitung, neben welcher alle sonstigen Geschäfte des Anwaltes fortgehen. Nicht selten endlich tritt gerade bei der Recursnahme bei der unterlegenen Partei ein Wechsel der Anwälte ein, so daß der neue, etwa erst im Laufe der Frist angenommene Anwalt bei dem größten Fleiße sich vor Ablauf derselben kaum in die ihm ganz fremden Acten hineinzuversetzen, geschweige denn die Supplicationsschrift in genügender Weise zu entwerfen vermag. Der Ausschuß läßt deshalb im Allgemeinen die Möglichkeit einer Dilation zu, schließt dieselbe jedoch in allen den Fällen aus, wo sie entweder der Eigenthümlichkeit der Sachen widerspricht oder auch schon nach jetzt geltendem Rechte ausgeschlossen war, namentlich da, wo die bisherige Frist nur 14 Tage befaßte, also künftig schon ohnehin um eine ganze Woche verlängert wird. Zu diesen Ausnahmen zählt der Ausschuß die Gesinde-, Altentheils-, Injurien-, Spolien- und Wechselsachen, bei denen mithin jede Erstreckung der Frist wegfällt. Im unbedingten Mandatsverfahren ist freilich im § 8 der Verordnung vom 25. Juli 1781 ebenfalls jede Prorogation der dreiwöchigen Einführungsfrist untersagt. Der Ausschuß hält indeß hier eine Dilation für unbedenklich, theils weil in Mandatssachen keine Gefahr im Verzuge obwaltet, wie in Wechselsachen wegen der möglichen Regreßnahme an Dritte, oder wie in Spoliensachen wegen zu befürchtender Störung der öffentlichen Ruhe, theils weil, wenn der Implorat supplicirt, dem aus der Verzögerung etwa für den Imploranten hervorgehenden Nachtheile entweder durch die Sicherheitsleistung oder durch Fortgang des Verfahrens vorgebeugt wird.

2. Sodann empfiehlt es sich aus dem schon bei der Appellation angegebenen Grunde, daß dem Supplicanten aufgegeben werde, seine Supplicationsschrift in 2 Exemplaren einzureichen.

3. Wie der Ausschuß sich zum § 11 dagegen erklärte, daß bei der Appellation das Ladungsgesuch sowohl die Beschwerden, als die Anträge enthalten müsse, ebenso unrichtig findet er es, für die Supplicationsschrift Beides zu verlangen, nur mit dem Unterschiede, daß er dort die Stellung der Anträge, hier die Angabe der Beschwerden für überflüssig hält. Die bestimmte Formulirung der Beschwerden als solcher gehört dem Appellationsverfahren an, ist dort lediglich durch die Trennung der Einführung und Rechtfertigung der Appellation veranlaßt und dient nur dazu, dem Appellaten die gehörige Abfassung seines Gegenrecesses zu ermöglichen, wie denn bekanntlich nur in Gemäßheit der

Beschwerden reformirt werden kann. Ganz anders verhält es sich dagegen bei der lediglich schriftlichen Supplication, wo Einführung und Rechtfertigung des Rechtsmittels zusammenfallen und Richter wie Gegner schon aus der Supplicationsschrift erkennen, sowohl worüber Supplicant sich beschwert erachtet, als auch in welchen Puncten er eine Abänderung des Erkenntnisses wünscht, ohne daß, sobald die Anträge nur eine genügende Fassung haben, die Beschwerden besonders gestellt und hervorgehoben zu werden brauchen. Bei dem jetzigen Supplicationsverfahren ist die Aufstellung der gravamina daher durchaus nicht vorgeschrieben, hängt lediglich von dem Willen der Partei ab, ist erst neuerdings mehr üblich geworden und, wenn auch ganz zweckmäßig, so doch durchaus keine absolute Nothwendigkeit, die gar zu einem wesentlichen Erforderniß der Supplication erhoben zu werden verdiente. Um indeß die sich durch ihre Zweckmäßigkeit empfehlende, immer allgemeiner werdende Sitte, auch in der Supplicationsschrift förmliche Beschwerden aufzustellen, nicht wieder zu verdrängen, tritt der Ausschuß in so fern dem Entwurfe bei, als künftig dem Supplicanten die Wahl zwischen den Beschwerden und den Anträgen freistehen und es genügen soll, wenn er entweder keine Beschwerden, dann aber ganz bestimmt gefaßte Anträge stellt, oder eigene Beschwerden formulirt und sich in seinen Anträgen auf ihren Inhalt bezieht, wobei es natürlich ihm unbenommen bleibt, Beides mit einander zu verbinden und sowohl bestimmte Beschwerden, als bestimmte Anträge aufzustellen.

4. Hinsichtlich der Voracten, deren der Entwurf bei der Supplication gedenkt, wünscht der Ausschuß auch für dieses Rechtsmittel die Aufnahme der nämlichen Bestimmung in den Entwurf, die er für die Appellation zu § 12 vorgeschlagen.

Demnach beantragt er:

1) zwischen die Worte: „innerhalb einer" und „der Verlängerung" einzuschieben:
   „in Gesinde-, Altentheils-, Injurien-, Spolien- und Wechselsachen"
2) zwischen „Oberdicasterium" und „einzureichende" einzuschalten:
   „in 2 Exemplaren"
3) hinter (§ 3) das Wort:
   „entweder"
   und hinter:
   „Beschwerden",
   statt der Worte:
   „und den"
   die Worte:
   „oder einen bestimmt gefaßten"
   zu setzen;
4) sodann die Worte:
   „und die in Betracht kommenden Voracten nebst einem Verzeichnisse derselben sind"
   ganz ausfallen zu lassen, statt des Wortes:
   „sind"
   das Wort:
   „ist",
   zu setzen und dann folgenden Zusatz zu machen:
   „Die Einsendung der Voracten ist vom Oberdicasterium dem Gerichte voriger Instanz aufzugeben."

Zu § 24.

1. Zunächst findet der Ausschuß es richtiger, daß die sofortige Beifügung des beschwerenden Erkenntnisses, das die Ursache, Grundlage und den Gegenstand der Supplication bildet, zu einem wesentlichen Bestandtheile der Supplicationsschrift erhoben und an ihre Unterlassung der Verlust des Rechtsmittels geknüpft werde. Die bezüglichen Worte müssen dann aus dem zweiten Absatz in den ersten eingefügt werden.

2. Sodann soll es nach dem früheren Vorschlage des Ausschusses genügen, wenn die Supplicationsschrift nur entweder die Beschwerden oder gehörige Anträge enthält, und muß der Schluß des ersten Absatzes eine dem entsprechende Abänderung erleiden.

3. Endlich fällt nach Hinübernahme der Worte: „das beschwerende Erkenntniß" in den ersten Absatz der ganze zweite Absatz, welcher von Anlegung der Voracten handelt, in Gemäßheit früherer Anträge weg.

Demnach beantragt der Ausschuß:

1) in den ersten Absatz zwischen „wenn" und „sich" die Worte:
   „das beschwerende Erkenntniß nicht beigefügt ist oder wenn"
   einzuschalten;
2) statt der Worte: „entweder ... oder" die Worte:
   „weder . . . noch"
   zu setzen und das „nicht" am Ende zu streichen;
3) zwischen „einen" und „Antrag" die Worte:
   „bestimmt gefaßten"
   einzuschalten;
4) endlich den ganzen zweiten Absatz zu streichen.

Zu § 25.

Der Ausschuß trägt kein Bedenken, dieser Bestimmung beizutreten, da nach § 81 der Instruction für die Holsteinischen Oberdicasterien vom 15. Mai 1834 in allen Fällen, wo der abschlägige Bescheid nicht aus rein formellen, sondern aus materiellen Gründen erfolgt, dies nicht ohne voraufgehendes förmliches Referat resp. Correferat geschehen kann.

§ 26.

Indem der Ausschuß bemerkt, daß in Gemäßheit früherer Anträge im ersten Satze nicht mehr von einer „Abschrift", sondern nur von einem „Duplicat" der Supplicationsschrift die Rede sein kann, und daß die Worte „nebst einem Verzeichniß der Voracten" wegfallen müssen, erklärt er sich aus den nämlichen Gründen, aus denen er sich zum § 23 für die Verlängerung der Einführungsfrist ausgesprochen, hier für eine dreiwöchige Dauer der Frist zur Einreichung der Gegenerklärung, natürlich mit den nämlichen Beschränkungen, die er zu jenem Paragraphen vorgeschlagen.

Demnach beantragt er:

1) statt „eine Abschrift" zu setzen:
   „das Duplicat"

Digitized by Google

2) die Worte:
„nebst dem Verzeichniß der Voracten"
zu streichen;
3) statt: „14 Tagen" zu setzen:
„3 Wochen"
4) zwischen „mitgetheilt" und „Erfolgt" den Satz einzuschalten:
„welche Frist in Gesinde-, Altentheils-, Injurien-, Spolien- und Wechselsachen keiner Verlängerung fähig ist."

Zu § 27.

Aus demselben Grunde, weshalb der Ausschuß sich bei der Hauptsupplication gegen die Verpflichtung des Supplicanten zur Stellung von Beschwerden und Anträgen erklärt hat, muß er auch bei der Adhäsion darauf dringen, daß dem Adhärenten eine desfällige Pflicht nicht auferlegt werde, und beantragt deshalb:

hinter: Adhäsionsbeschwerden statt des Wortes „und" zu setzen:
„oder bestimmt gefaßte"

Zu § 30.

Indem der Ausschuß gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen nichts zu erinnern weiß, benutzt er diese Gelegenheit, um sich gegen eine Aeußerung der Motive auszusprechen, welche freilich nicht in den Entwurf übergegangen ist, indeß, falls sie unberührt bliebe, für die richterliche Auffassung doch später ein wesentliches Moment abgeben würde. Die Motive sagen nämlich Seite 12:

„Es dürfte alsdann aber auch für die solchergestalt als appellabel firirten wichtigeren Sachen die Wahl der Supplication anstatt der Appellation auszuschließen sein."

Diesem Ausspruche könnte der Ausschuß nur dann beistimmen, wenn schon jetzt bei der Appellation rein mündliches Verfahren Statt fände und dadurch die Abfassung von Recessen überflüssig würde, weil dann die Kosten der Appellation sich bedeutend vermindern und die der Supplication wohl kaum übersteigen möchten. So lange aber die Appellation durch die kostspieligen Recesse den Parteien durchschnittlich mindestens das Doppelte kostet, wie die Supplication, gebietet es die Rücksicht auf die Parteien, sie bei vorhandener Uebereinkunft nicht in der Wahl der Rechtsmittel unnöthig zu beschränken, weil das Verbot dieser Wahl in manchen Fällen der Wirkung nach einer Versagung des Rechtsmittels überhaupt gleichkommen würde. Bei dem bestimmten Ausspruche der Motive darf der Ausschuß sich aber nicht darauf beschränken, lediglich im Bericht die gegentheilige Ansicht auszudrücken, sondern muß dafür sorgen, daß dieselbe in den Entwurf mit aufgenommen werde, und schlägt deshalb einen eigenen Zusatz zu Anfang des § 30 dahin vor:

„Wo nicht ein besonderes Verbot entgegensteht, kann durch Uebereinkunft der Parteien die Supplication an die Stelle der Appellation treten."

Zu § 31.

Die Bestimmung des Zeitpunctes, wann die Verordnung in Kraft tritt, bleibt nach der Meinung des Ausschusses füglich ganz der Regierung überlassen.

Unter Remittirung der dem Ausschuß zugestellt gewesenen Petitionen erlaubt er sich schließlich den Antrag zu stellen:

die Ständeversammlung wolle beschließen, an Se. Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu richten:
daß der vorstehende Entwurf mit den vorgeschlagenen Veränderungen zum Gesetz erhoben werden möge.

W. E. Wiggers, Berichterstatter. **W. H. Bokelmann. F. v. Bülow. Preusser. G. Rendtorff. E. Rantzau. Wyneken.**

№ 25.

Ausschuß-Bericht

über

die von dem Abgeordneten des 14. ländlichen Wahldistricts gestellte Proposition wegen Eintheilung der Geestdistricte Holsteins in Wasserlösungsdistricte nach den Stromgebieten und Anordnung einer Centralbehörde für das Wasserlösungswesen dieser Districte.

Erstattet Itzehoe, den 4. März 1863.

Im Jahre 1854 erließ die Regierung ein provisorisches Wasserlösungsgesetz für die Geestdistricte Holsteins. In der Ständediät 1856 wurde dieses Gesetz der Ständeversammlung zur Beschlußnahme vorgelegt und wurde mit wenigen Aenderungen der Regierung empfohlen.

Das der provisorischen Wasserlösungsordnung vorausgehende Königl. Vorwort nimmt schon Bedacht auf eine zweckentsprechende Eintheilung des Landes in Districts- und Communalverbände, sowie auf Ernennung einer oberen Verwaltungsbehörde für das Wasserlösungswesen, und verspricht der nächsten Ständeversammlung hierüber Vorlage zu machen. Dies geschah nicht, und der zur Begutachtung des provisorischen Gesetzes in der Diät 1856 erwählte Ausschuß drückte hierüber sein Bedauern aus. „Es dürfte schwerlich" — dies sind die Worte der Majorität des Ausschusses — „an irgend eine Ent- und Bewässerungsanlage im großen Maßstabe zu denken sein, bevor eine eigene Wasserlösungsbehörde ins Leben getreten, und ebenso wenig würde eine kurze, prompte Entscheidung von Sachverständigen, die in allen streitigen Fällen so wünschenswerth sei, erlangt werden können." Der Antrag dieser Majorität auf Herstellung einer solchen Behörde und Eintheilung des Landes in

Digitized by Google

2 Hauptwasserlösungsdistricte, einen westlichen und einen östlichen, mit einem Wasserlösungsinspector in jedem derselben, erhielt die Zustimmung der Versammlung nicht, wogegen der Minoritätsantrag (Bargum), wonach von dem allen abzusehen sei, angenommen wurde. Wohl mochte es damals, weil noch wenige Erfahrungen über die Wirkungen des provisorischen Gesetzes vorlagen, bedenklich erscheinen, Einrichtungen das Wort zu reden, die eine theilweise Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse hervorrufen würden. Wenn aber jetzt, nachdem wir 8 Jahre mit diesem Gesetze gewirthschaftet haben, weder umfangreiche Flußrectificirungen, noch größere Rieselanlagen, ja nicht einmal die Wegräumung auch nur Eines von den bedeutenden Hindernissen, die der Benutzung des Wassers zu Culturzwecken im Wege stehen, vorgenommen, sogar das Eigenthumsrecht auf das Wasser noch nicht festgestellt ist, so möchte das Verlangen nach einem weiteren Ausbau dieses Gesetzes als ein durchaus gerechtfertigtes erscheinen.

Während in andern Ländern — wir zeigen hin namentlich auf Hannover, Belgien, Baden, Baiern, Würtemberg — die Wasser des Landes in bester Weise zu Culturzwecken verwendet werden, fließen sie in unserm wasserreichen Lande, nach wie vor, nur für einzelne technische Zwecke benutzt, für Culturzwecke unbenutzt ins Meer. Wir lassen jährlich — es ist nicht zu viel gesagt — viele Tausend Thaler ins Meer rinnen und strecken keine Hand danach aus. Während in jenen Ländern jeder Sumpf, ja man möchte sagen, selbst der Begriff verschwunden ist, sehen wir bei uns noch Tausende Tonnen Landes völlig als Sumpf liegen, deren Erträge fast gleich Null anzusehen sind, während sie in die schönsten Wiesen umgewandelt werden könnten; sehen sogar häufig einen großen Theil unserer Heuernten, vom Wasser fortgerissen, dem Meere zueilen. Könnten wir hier den Mehrertrag der Ländereien, der sich nach zweckmäßiger Stromregulirung herausstellen wird, in Gelde anschlagen, es würde eine ungeahnte hohe Summe herauskommen.

Haben die Regierungen anderer Länder und die Vertreter des Volkes die Nothwendigkeit anerkannt, alle Mittel in Bewegung zu setzen, um eine Mehrproduction ihres Landes hervorzurufen, so haben wir um so mehr dazu Ursache, indem bei uns die Bevölkerung, die weniger Auswanderungslust zeigt, um ein Bedeutendes alljährlich wächst. Nach Ausweis der letzten Volkszählung wächst die Bevölkerung Holsteins jährlich um reichlich 4000 Köpfe, und mit diesem Zuwachs muß die Mehrproduction des Landes gleichen Schritt halten, wenn anders das Land nicht mit jedem Jahre ärmer werden soll. Diese 4000 Köpfe bedürfen an Bodenerzeugnissen und Producten der Landwirthschaft einen Werth von mindestens 50 ℛ R.-M. pr. Kopf oder reichlich 200,000 ℛ. Für diese Mehrproduction zu sorgen, ist also Aufgabe des Landbaues. Diese Summe correspondirt einem Capital von 5,000,000 ℛ R.-M., und um dieses Capital muß also der Werth des productiven Grundes und Bodens jährlich steigen, wenn die Erzeugung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse im Verhältniß bleiben soll zu der steigenden Bevölkerung, ohne daß das zur Ausfuhr zu verkaufende Quantum dadurch verringert wird. Das

ist die Aufgabe, die der Ackerbau zu lösen hat, und er wird sie lösen können, wenn die Hindernisse weggeräumt und zweckmäßige Mittel ihm zur Verfügung gestellt werden.

Unsere Wasserlösungsordnung von 1856 hat begreiflicherweise nur die ersten Anfänge vorzeichnen können, mittelst welcher möglicherweise auf diesem schwierigen und weitläufigen Gebiete mit der Zeit weiter zu kommen ist. Sie bringt uns Mittelspersonen, durch deren Beihülfe im Anschluß an die Unter- und Oberbehörden vorkommende Differenzfälle sich erledigen lassen, wenn nämlich das zur Richtschnur ihrer Thätigkeit aufgestellte, aus einzelnen nützlichen Grundsätzen bestehende Material nicht auf sonstige Hindernisse in der Anwendung stößt. Durch Verwendung dieser Mittel haben bis jetzt Resultate im weiteren Maßstabe nicht erzielt werden können. Sollen die dem Lande für Wasserlösungsangelegenheiten gegebenen Mittelspersonen wirklich einen Nutzen schaffen, so muß erst die Möglichkeit gegeben werden, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die der Regulirung im Wege stehen. Zu dem Ende muß unser Wasserlösungsgesetz das gesammte Wasserrecht umfassen; es muß alle diejenigen principiellen Bestimmungen an der Stirn tragen, die eben ihrer Gemeinsamkeit halber die Richtschnur für jede Art und Weise des Umgehens mit Wasser abgeben, es möge sich dasselbe auf Nutz oder Schutz beziehen. Unser Wasserlösungsgesetz muß namentlich über Folgendes feste Bestimmungen enthalten:

1) Ueber das Eigenthumsrecht in Beziehung auf das Wasser und die Pflichten des Staats und der Privaten.
2) Ueber die Grundsätze, die bei Ablösung von Gerechtsamen, welche einer zweckmäßigen Regulirung im Wege stehen, anzuwenden sind.
3) Ueber das Verhältniß der an die Marsch gränzenden Geestdistricte zur Marsch in wasserrechtlicher Beziehung.
4) Ueber die Behandlung der Gränzwasser.
5) Ueber gezwungene Theilnahme an Schutz- und Nutzungsunternehmungen.

Ad 1.

Es findet sich die größte Verschiedenheit in der Benutzung des Wassers: als stehendes, etwa für Rethwuchs, als fließendes, und hier entweder als Triebkraft oder zur Befruchtung des Landes dienend; oder es wird zur Schifffahrt benutzt. Es entstehen durch diese verschiedenen Arten der Benutzung die verschiedenartigsten Interessen, und hier nun muß festgestellt werden: Wer hat ein Recht aufs Wasser, und wie weit erstreckt sich dieses? Die Ansichten der Juristen unsers Landes über dies Recht aufs Wasser gehen vielfach auseinander. Es muß aber eine sichere Basis erst geschaffen werden, bevor von anderweitiger Verwendung des Wassers, als bisher, die Rede sein kann. So wie die Ansprüche ans Wasser festgestellt werden müssen, sind auch die Pflichten zu bestimmen: die Pflichten des Staats, der Uferanlieger, der Bewohner eines ganzen Flußgebiets und der Besitzer von Stauwerken.

Ad 2.

Durch Erwägung der Zweckmäßigkeit allein darf die frühere Art der Benutzung des Wassers nicht beseitigt werden; es giebt hier vielmehr wohlerworbene Rechte, die keineswegs ohne Weiteres beseitigt werden dürfen. Es müssen indeß, wollen wir dem Lande die großen Vortheile, die eine zweckmäßige Verwendung des Wassers mit sich bringt, nicht vorenthalten, diese erworbenen Ansprüche sowohl ganz, als theilweise abgelöst werden können, und hierfür sind feste Grundsätze zu finden.

Ad 3.

Der Marsch sind in Folge der Nothverhältnisse in Regulativen feste Bestimmungen in Wasserlösungsangelegenheiten gegeben, aber das Verhältniß in wasserrechtlicher Beziehung zwischen Marsch und Geest ist nicht festgesetzt. Wollen wir unsere an der Marschgränze belegenen, weit ausgedehnten niedrigen Landstrecken, welchen durch Regulirung oberhalb belegener Strecken mehr Wasser noch, als früher, zugesandt wird, nutzbringend machen, dann muß die Marsch zu Zeiten bedeutend größere Quantitäten Wasser, als bisher, aufnehmen. Den Zusammenhang der Wasserlösungen dieser beiden Theile des Landes hat die Gesetzgebung des Landes bisher ganz unberührt gelassen. Wie geboten hier aber feste Bestimmungen sind, das geht aus einer vom Herrn Mohrdiek zu Horst eingesandten Petition hervor.

Ad 4.

Es versteht sich von selbst, daß eine einseitige Verwendung des Wassers an den Landesgränzen nicht vorgenommen werden kann.

Ad 5.

Ist das Wasserregal abgelöst, so können die öffentlichen Flüsse als Gesammtgut aller Anlieger angesehen werden. Jeder derselben hat dann nach Maßgabe seines Grundstücks und Wasserbedarfs Ansprüche an das Wasser des vorüberfließenden Flusses.

Nachdem dieser Grundsatz festgestellt ist, entstehen von selbst Ent- und Bewässerungsgesellschaften. Stellen wir nun auch den Grundsatz obenan, daß in keiner Weise ganze Wasserlösungscommünen gezwungen werden können, gegen ihren Willen in irgend einer Weise Einrichtungen zu treffen, so stellt sich hier doch die Nothwendigkeit eines Eingriffes in die privatrechtliche Freiheit des persönlichen Willens und Eigenthums heraus; denn leider liegen Erfahrungen genug vor, die uns zeigen, daß gemeinnützige Unternehmungen in unserm Lande häufig an dem Stumpfsinn, dem Eigensinn und der Theilnahmlosigkeit Einzelner scheitern. Ein gezwungener Beitritt muß Statt finden. Bei Schutzbauten bedingen die öffentliche Wohlfahrt und die Nothwendigkeit den Beitritt. In einigen Deutschen Staaten wird der Zwang zum Beitritt bei Entwässerungsunternehmungen durch die Hälfte, bei Bewässerungsunternehmungen durch zwei Drittheile der betheiligten Grundfläche bedingt.

Ueber die Schwierigkeit, diese im Vorstehenden angedeuteten Puncte festzustellen, und über manches Andere

mehr wird das Material, aus welchem seiner Zeit der Entwurf unserer Wasserlösungsordnung hervorgegangen ist, eine so reichliche Auskunft geben, daß ein gründliches Studium desselben über die Zeit und Arbeitskraft eines ständischen Ausschusses weit hinausgehen dürfte. Um so weniger hat es thunlich erscheinen können, über Dasjenige, was dem Ausschusse auf privatem Wege zugänglich gewesen ist, eine nur einigermaßen erschöpfende Darstellung zu versuchen. Es ist indeß der Ausschuß zu dem Resultat gekommen, daß, bevor eine Eintheilung des Landes in Wasserlösungsdistricte und eine Centralbehörde für das Wasserlösungswesen dem Lande von großem Nutzen sein können, diejenigen Dinge, die einer Regulirung des Wasserlösungswesens im Wege stehen, beseitigt werden müssen.

Aus dem oben Gesagten geht zur Genüge hervor, welche Mannichfaltigkeit von Kenntnissen und Erfahrungen erforderlich ist, um das Vorhandene kennen zu lernen und die Zustände im Einzelnen nach ihrer Berechtigung und ihrer Bedeutung für höhere Zwecke gegenseitig abzuschätzen, und damit ist gegeben, daß aus verschiedenen Kreisen des Wissens Diejenigen zu nehmen sind, deren Aufgabe die Beseitigung der vorhandenen Schwierigkeiten sein soll.

Sind diese Schwierigkeiten überwunden, dann möchte eine Eintheilung in Wasserlösungsdistricte nach den Stromgebieten und Anordnung einer Centralbehörde für das Wasserlösungswesen, wie der Proponent sie wünscht, geboten sein.

Ueber die Nothwendigkeit dieser Einrichtung und namentlich über die Zusammensetzung und Function der Centralbehörde möchten wir uns noch Folgendes zu bemerken erlauben.

Fragen wir zunächst: Wie war die bisherige Einrichtung und welche Nachtheile haben sich bei dieser herausgestellt?

Nach § 9 unserer Wasserlösungsordnung gehört die Regulirung und Beaufsichtigung von Wasserlösungen und Stauanlagen, sowie Entscheidung der betreffenden Streitigkeiten zum Geschäftskreise der administrativen Polizei.

Nach § 10 leitet in Amts- und landschaftlichen Districten der Oberbeamte das Wasserlösungswesen und entscheidet in Streitigkeiten. Er läßt dasselbe beaufsichtigen durch den Hausvogt unter Beiordnung von 2 für jedes Kirchspiel zu ernennenden Schaumännern.

Nach § 12 sollen in den Städten, den klösterlichen Districten, den adeligen und Kanzeleigütern, sowie in den Lübschen Dörfern 2 Schaumänner von der Obrigkeit bestellt werden.

Dies sind die hauptsächlichsten Bestimmungen. Nach Anordnung dieser Paragraphen sind die Geestdistricte Holsteins eingetheilt nach der bunten administrativen und kirchlichen Districtseintheilung in Wasserlösungsdistricte, und die Leitung jeder Regulirung in Wasserlösungssachen ist Behörden übertragen, von welchen man die Befähigung hierfür nicht erwarten kann und darf. Das Unpractische dieser beiden Bestimmungen wollen wir in aller Kürze nachweisen. Sieht man auf der Karte die Stromgebiete und bedenkt dabei die bunte Districtseintheilung des Landes, die auf alle mögliche Weise die Stromgebiet

durchschneidet, so läßt sich leicht einsehen, daß ein Wasserlösungsgesetz, basirt auf diese Districtseintheilung, seinen Zweck nicht erreichen kann. Der Lauf der Gewässer schließt sich weder der Kirchspielseintheilung, noch den Jurisdictionsgränzen an, und Stromgebiete stückweise zu behandeln, kann nie zum Ziele führen. Und wo er sich diesen Gränzen anschließt, da denke man sich die eine Behörde auf der einen und eine andere auf der andern Seite des Wasserlaufes. Jede trifft für sich Bestimmungen. Die eine Behörde will den Lauf reguliren, die andere nicht; die eine will stauen, um rieseln zu können, die andere will das Wasser tiefer stellen, um eine gründliche Entwässerung zu erreichen. Oben ist eine Behörde, die tief entwässern will, unten will die Nachbarbehörde die nöthige Vorfluth nicht schaffen. Dies sind die Folgen der stückweisen Behandlung.

Was die jetzt angeordneten Wasserlösungsbeamten betrifft, so kann und darf man das Verlangen an diese nicht stellen, daß sie im Stande sein sollen, gründliche Verbesserungen im Wasserlösungswesen hervorzurufen. Dazu fehlen ihnen die technischen und landwirthschaftlichen Kenntnisse und die Zeit. Von Leuten, die mit Geschäften ganz anderer Art überhäuft sind, darf man über Gegenstände, die ihnen früher ganz fern lagen, weder ein gründliches Urtheil, noch für dieselben ein gründliches Interesse erwarten. Sie sind, um nur Einiges anzuführen, nicht im Stande, falls eine Herabsetzung des Mühlenstaues nothwendig ist, den Nachtheil zu schätzen, den der Müller durch Kraftverlust erleidet, und gegen den Vortheil, der dem Landbesitzer daraus erwächst, abzuwägen, oder die Mittel anzugeben, wodurch es in manchen Fällen ermöglicht wird, Staugerechtsame bestehen zu lassen und neben diesen doch gründliche Entwässerungen anliegender Grundstücke auszuführen, oder den Communen Anweisung zu geben, wie sie in bester Weise das Wasser zu Culturzwecken verwenden können. Es genügt auch nicht, wenn, wie § 14 der Wasserlösungsordnung bestimmt, für einzelne Fälle und einzelne schwierige Angelegenheiten Behörden geschaffen werden.

„Die zur Regelung schwieriger Wasserlösungsaufgaben nöthigen Organe dürfen nicht erst für jeden einzelnen Fall gesucht und geschaffen werden, sie müssen vielmehr a priori vorhanden sein, damit jeder Betheiligte ihre sofortige Thätigkeit in Anspruch nehmen kann."

Dies in einem landwirthschaftlichen Verein unsers Landes gesprochene, auf Erfahrung gestützte Wort ist ein sehr wichtiges und beachtenswerthes.

Um diesen zu Tage getretenen Uebelständen gründlich abzuhelfen, verlangt der Proponent:

1) eine Eintheilung der Geestdistricte Holsteins nach den Stromgebieten in Wasserlösungsdistricte;
2) die Anordnung einer Centralbehörde für das Wasserlösungswesen dieser Districte.

Ad 1.

Holstein hat eine Abdachung nach Westen und nach Osten; der Rücken des Landes bildet die Wasserscheide. In der westlichen Abdachung finden wir 2 Hauptstromgebiete: das Elbgebiet und das Eidergebiet.

In der östlichen Abdachung finden wir das Travegebiet und das Schwentinegebiet, nebst einer Menge Landseen, sowie einige kleine Flüsse, die sich in die Ostsee ergießen. Der Westen des Landes hat einen ganz andern Charakter, als der Osten. Die Wasser im Westen entspringen größtentheils in und an den Mören, fließen in unendlich vielen Windungen mit sehr geringem Gefälle dem Meere zu und haben an beiden Seiten, so weit sie auf der Geest bleiben, weithin ausgedehnte Wiesenflächen und sumpfige Niederungen.

Die Wasser des Ostens fließen größtentheils mit starkem Gefälle. Sie eignen sich ihrer Qualität nach mehr zu Rieselungen, als die moorigen Geestwasser im Westen. Der Boden im Osten ist ein anderer. Doch Einzelnheiten sollen hier nicht mehr angegeben werden. So viel ist klar, daß der Westen eine ganz andere Behandlung verlangt, als der Osten. Und damit ist die Eintheilung des Landes in 2 Hauptschaudistricte gegeben. In diesen Hauptschaudistricten sind wiederum Wasserlösungscommünen zu bilden. Eine Wasserlösungscommüne bilden alle diejenigen Landbesitzer, deren Land an einem und demselben der Schau unterworfenen Wasserlauf (Bach, Fluß oder See) belegen ist oder die von Regelung eines solchen Wasserlaufes Nutzen haben.

Ad 2.

Es hat indeß die angegebene naturgemäße Eintheilung des Landes dann nur einen Werth, wenn eine aus richtigen Elementen zusammengesetzte Wasserlösungsbehörde dem Lande gegeben wird. — Es ist dies dasselbe Verlangen, welches vor 7 Jahren von der Majorität des zur Begutachtung der Wasserlösungsordnung erwählten Ausschusses gestellt wurde. Eine solche Behörde müßte unsers Erachtens bestehen:

a. aus einem Juristen mit Localkunde und landwirthschaftlichem Verständniß als Präses;
b. aus 2 theoretisch und practisch gebildeten Landleuten;
c. aus 2 Wasserinspectoren, Technikern, die Zeugniß davon abgelegt haben, daß sie auch die Landwirthschaft in ihren Grundsätzen kennen und bewandert sind in der Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen.

Wir möchten es hier nicht unerwähnt lassen, daß es durchaus erforderlich ist, die Oberaufsicht über das Wasserlösungswesen in den Marschen und auf der Geest stets auseinander zu halten, weil die Interessen dieser Districte und die Behandlung des Wasserlösungswesens zu verschieden sind.

Die Functionen dieser Behörde sind folgende:

Die Aufgabe der Wasserinspectoren ist es, mit den Schaumännern eines jeden Districts die der Schau unterworfenen Wasserläufe zu begehen, diese zu kartiren und das Besteck derselben festzusetzen, auf zweckmäßige Stromregulirungen, auf den Gewinn durch zweckmäßige Ent- und Bewässerungsarbeiten aufmerksam zu machen und, falls Schaumänner und Communen für derartige Arbeiten gewonnen werden, specielle Pläne und demnächst die erforderlichen Regulative auszuarbeiten. Sie bestimmen im Verein mit den Schaumännern die Gränzen

der Wasserlösungscommünen. Die Beschlüsse der Communen müssen für die Wasserinspectoren maßgebend sein; sie haben überall nur berathende Stimme und dürfen sich nur als technische Rathgeber der Communen betrachten. Sie sind verpflichtet, auf den Ruf des Oberbeamten, des Districtsdeputirten oder des Präsidenten der Wasserlösungsbehörde ihre Hülfe oder ihren Rath den Communen zukommen zu lassen oder in streitigen Fällen ein motivirtes Gutachten abzugeben. Sie haben monatlich Bericht abzustatten an den Präsidenten über die von ihnen ausgeführten Arbeiten, müssen innerhalb 10 Jahre über sämmtliche in ihrem District vorhandene, der Schau unterworfene Wasserläufe berichtet haben, welche Zeit bei Fleiß und Interesse für die Sache genügt, um für das Archiv der Behörde das Material zu liefern, das erforderlich ist, um einen klaren Ueberblick über den Zustand der Gewässer des Landes zu erlangen und eine genaue hydrographische Karte auszuarbeiten. Besoldet werden sie in ähnlicher Weise wie die Wegeinspectoren. Nach 10 Jahren treten die Wasserinspectoren aus der Besoldung und bekommen nur für jede Arbeit, zu der sie gerufen werden, von den Betreffenden außer Beförderungskosten angemessene Diäten.

Der Präsident und die beiden Landleute bilden eine Behörde, die als zweite Instanz in Wasserlösungsangelegenheiten Geltung hat. Die Wasserinspectoren haben nur berathende Stimme. Die Entscheidung aller wichtigen wasserrechtlichen Angelegenheiten ist Sache dieser Behörde, jedoch kann Recurs an die Regierung genommen werden. Alljährlich hat diese Behörde aus dem Schatze ihrer gesammelten Erfahrungen der Regierung darüber Mittheilung zu machen, welche specielle Bestimmungen das Wasserlösungsgesetz noch enthalten müsse, und Aufklärung zu geben über dunkle Bestimmungen des Gesetzes, wie etwa über die im § 3 der jetzigen Wasserlösungsordnung.

Wir konnten und wollten hier nur die Grundzüge geben für die Thätigkeit der Wasserlösungsbehörde. Ein specielles Gesetz wird das Weitere, namentlich auch das Verhältniß derselben zu den Localbehörden feststellen müssen.

Fragen wir uns nun, ob wirklich von einer solchen Behörde ein Nutzen für das Land erwartet werden kann, so wollen wir nur hinblicken auf den Vorgang in andern Ländern, in Würtemberg, Baiern, Hannover, Belgien ꝛc. Hier finden wir das Wasserlösungswesen in schönster Ordnung, aber erst nachdem ähnliche Behörden an die Spitze traten, wie die von uns vorgeschlagene. Es möge hier noch bemerkt werden, daß im Jahre 1852 die Stände des Königreichs Baiern folgenden Antrag an die Regierung stellten:

„Die Königl. Regierung möge Techniker anstellen, welche die von Privatgrundbesitzern auf ihre Kosten beabsichtigte Drainage ihrer Aecker und Wiesen zu leiten befähigt sind."

„Die Königl. Regierung wolle über die öffentlichen Flüsse Flußkarten und Rectificationspläne herstellen und die Uferlinien bleibend feststellen lassen; wolle dahin zu wirken bedacht sein, daß jeder Kreis mit Rücksicht auf seine Flüsse Wasserbauverständige aus Kreismitteln unterhalte, deren Aufgabe es

sein werde, die Eigenthümlichkeit eines jeden Flusses zu beobachten, um sich mit Erfolg der technischen Leitung der vorkommenden Bauten zu unterziehen; daß zu diesem Zwecke jeder Kreis Leute behufs ihrer practischen Ausbildung auf angemessene Zeit und mit angemessenen Stipendien in solche Gegenden des Auslandes sende, in welchen mit Erfolg Strombauten betrieben werden."

Die Königl. Regierung in Baiern ist diesen Wünschen bereitwilligst nachgekommen; noch in demselben Jahre sah man Leute aus Baiern in Belgien, um die angedeuteten Studien zu machen.

Mit Hinweis auf das Gesagte erlauben wir uns den Vorschlag:

die geehrte Versammlung wolle beschließen, bei Sr. Majestät dem König allerunterthänigst zu beantragen:

1) daß eine aus geeigneten Persönlichkeiten zusammengesetzte Commission baldigst ernannt werde, um die geltenden Grundsätze, die zur Beseitigung der Schwierigkeiten, die einer Regelung unsers Wasserlösungswesens im Wege stehen, erforderlich sind, festzustellen;
2) daß diese leitenden Grundsätze, sowie ein Gesetzentwurf, betreffend die Eintheilung der Geestdistricte Holsteins nach den Stromgebieten in Wasserlösungsdistricte und die Ernennung einer Centralbehörde für das Wasserlösungswesen dieser Districte, zur Beschlußnahme der Versammlung in nächster Diät vorgelegt werden mögen.

P. J. Lichtwerk, Berichterstatter. **C. v. Holstein.** **J. Arp.** **Chr. Doose.** **H. Schütt.** **Rötger.** **Ch. Maunshardt.**

№ 26.

Ausschuß-Bericht

über den Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend Maßnahmen gegen Engerling- und Maikäferfraß.

Erstattet Itzehoe, den 4. März 1863.

In Uebereinstimmung mit dem § 13 der Verfassung ist die in der Diät des Jahres 1859 beantragte, unterm 6. Mai desselben Jahres erlassene provisorische Verordnung der Ständeversammlung als Gesetzentwurf zur ordnungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt worden.

Die Verordnung ist unverändert vorgelegt, da die Regierung Bedenken getragen hat, weitergreifende Vorschriften in Vorschlag zu bringen, obgleich bisher durch dieselbe ein wirklicher Erfolg kaum erzielt worden ist.

Dies Letztere mag zum Theil seinen Grund darin haben, daß die Verfügung im Jahre 1859 (dem letzten s. g. Maikäferjahre) zu spät erschien, um allgemeinere

Digitized by Google

Maßnahmen zu veranlassen, zu denen erst das gegenwärtige Jahr erneuerte Gelegenheit bieten wird. Ein weiterer Grund liegt aber darin, daß unsere Landgemeinden zu wenig geneigt und daran gewöhnt sind, freiwillig selbstständige Maßregeln zu ergreifen. Dagegen ist es dem Ausschusse bekannt, daß an den wenigen Orten, wo bisher die Verordnung zur Ausführung gekommen ist, nicht unbedeutender Erfolg gewonnen ist.

Der Ausschuß glaubt daher, daß es nicht sowohl zweckmäßig sei, die Befugnisse der Communen weiter auszudehnen, als vielmehr die allgemeinere Benutzung zu erleichtern. Zu diesem Zweck würde es förderlich sein, wenn nicht 2/3 Majorität erfordert würde, sondern die einfache Majorität der Besitzer oder Pächter des Areals, der Feldmark zu einem Beschlusse genügte.

Derselbe erlaubt sich daher vorzuschlagen, daß im § 3 statt „von 2/3 des Areals" gesetzt werde:

„des überwiegenden Theiles".

Der Ausschuß hat sich ferner die Frage vorgelegt, ob es einen Grund gebe, die Bestimmungen der Verordnung, wie bisher geschehen, auf die Engerlinge und Maikäfer, die freilich dazu die Veranlassung gegeben haben, zu beschränken und andere dem Landbau schädliche Thiere und selbst Pflanzen davon auszuschließen. Der Ausschuß hat keinen derartigen Grund finden können und muß es für wünschenswerth halten, daß es gestattet werde, die Vertilgung von allen dem Landbau verderblichen Thieren und Pflanzen zum Gegenstand eines Gemeindebeschlusses der Feldmarktheilhaber zu machen.

Derselbe erlaubt sich daher zu beantragen, daß der Titel der Verordnung dahin verändert werde, daß er laute:

„betreffend Maßnahmen zur Vertilgung der Engerlinge und Maikäfer, sowie anderer dem Landbau schädlicher Thiere und Pflanzen" —

und daß ferner im § 1 hinter „Engerlinge" eingeschoben werde:

„sowie anderer dem Landbau schädlicher Thiere und Pflanzen".

Der Ausschuß hat sich ferner gefragt, ob es absichtlich geschehen sei, daß die Verordnung auf Dorfcommunen und Dorfsfeldmarken beschränkt worden und andere nicht gerade ein Dorf bildende ackerbautreibende Communen davon ausgeschlossen sind. Er muß glauben, daß dies nicht die Absicht gewesen ist, daß wenigstens kein Grund vorliege, die Feldmark irgend einer Commune auszuschließen, und daß es daher zweckmäßig sei,

im § 1 statt „Dorfsfeldmark": „Feldmark" und im § 2 statt „Dorfscommune": „Commune"

zu setzen.

Der § 5 des Entwurfs verfügt für Renitenten in einigen Fällen das Verdingen der Arbeit, in andern dagegen eine Brüche, ohne den Grund dieses Unterschiedes anzugeben. Der Grund liegt darin, daß bei einigen Arbeiten, z. B. dem Sammeln der Engerlinge hinter dem Pfluge, ein nachträgliches Verdingen unmöglich ist. Auch ist die Brüche so eng begränzt (1 ß. bis 4 ß. R.-M.), daß es bisweilen für den Renitenten pecuniair vortheilhaft sein könnte, die festgesetzte Brüche zu erlegen.

Der Ausschuß beantragt daher, in diesem § 5 statt: „Ist das Sammeln ꝛc." zu setzen:

„Sind die Maßnahmen der Art, daß sie ein nachträgliches Verdingen nicht gestatten, so verfällt Jeder, welcher dem Beschlusse der Commune nicht Folge leistet, in eine Brüche von dem Betrage der Unkosten, die das Verdingen der Arbeit ihm auferlegt haben würde, welche" u. s. w.

Der § 6 handelt nur von dem Absammeln der Maikäfer in geschlossenen Gartenanlagen und Hölzungen, und läßt es unentschieden, ob andere Maßnahmen auf dieselben ausgedehnt werden können, und ob bei der Abstimmung der Feldmarktheilhaber oder bei den Contributionen zur Deckung der erforderlichen Ausgaben dieselben mit hinzugezogen werden sollen. — Der Ausschuß glaubt daher für diesen Paragraphen eine bestimmtere Fassung in Vorschlag bringen zu müssen, so lautend:

„Innerhalb der Feldmark belegene oder an dieselbe stoßende geschlossene Gartenanlagen und Hölzungen werden weder bei den Abstimmungen noch bei den zu dem angegebenen Zwecke erforderlichen Leistungen als zur Feldmark gehörig angesehen. Auch sind die Eigner nicht verpflichtet, die angeordneten Maßnahmen auf dieselben ausdehnen zu lassen. Wünscht aber die betreffende oder eine benachbarte Commune dieses, so kann" u. s. w.

Schließlich beantragt der Ausschuß:

die Ständeversammlung wolle dem vorgelegten Entwurfe mit den vorgeschlagenen Veränderungen ihre Zustimmung ertheilen.

Dr. Behn, Berichterstatter. **v. Mesmer-Saldern.**
Bokelmann.

№ 27.

IV. Bericht der Petitions-Committee,

betreffend:

1) 21 Petitionen, sämmtlich von Bauervögten und Eingesessenen des Amtes Reinfeld, daß für Stellung der Nationalpferde ein gerechterer Maßstab eingeführt werde, event. Abänderung des § 53 seq. der Verordnung vom 1. August 1800, und eine Petition des Vollmachts Thieß Bünz in Ridders, betreffend Abänderung des § 63 der Verordnung vom 1. August 1800;

2) 29 Petitionen aus dem Amte Reinfeld, dahin lautend: die Ständeversammlung wolle veranlassen, daß baldmöglichst eine allgemeine Sporteltaxe für die mit der streitigen, wie mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrauten Beamten erlassen werde;

Digitized by Google

3) die Petition des vormaligen Zollassistenten Chr. Aug. Friedrichsen in Segeberg an die Ständeversammlung, dieselbe wolle Allerhöchsten Ortes beantragen, daß derselben seine Angelegenheit — Anklage gegen den Oberzollinspector Etatsrath Schröder auf grobe Staatsverbrechen — zur öffentlichen Verhandlung und demnächstigen Erledigung vorgelegt werde;

4) die Petition des Glückstädter Magistrats und Deputirtencollegiums, Vergütung für die Einquartierung betreffend;

5) die Petitionen des M. Kleinwort zu Wedel, H. Langeloh, J. H. Brunckhorst und D. Wulff zu Rissen, betreffend die Ausschreibung der Amtsanlagen nach Steuerwerth und Brandcassenwerth statt der bisherigen Repartitionsnorm nach Pflügen.

Erstattet Itzehoe, den 5. März 1863.

1. Die aus dem Amte Reinfeld eingegangenen Petitionen, betreffend Stellung von Reuterpferden, führen zur Motivirung ihrer Beschwerde Nachstehendes an:

Seit der Armeereorganisation des Jahres 1774 wurden aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein 580 Remonte- oder Nationalpferde gestellt, von den adeligen Gütern und Klöstern 400, die übrigen 180 aus den Aemtern und Landschaften. Während in den erstgenannten Districten auf 11 Pflüge 1 Pferd gestellt werde, fehle es in den Aemtern und Landschaften anscheinend an einem Maßstabe. So seien z. B. die Aemter Traventhal und Rethwisch von der Stellung ganz befreit, so daß eine große Ungleichheit herrsche. In früheren Zeiten, wo Leistung und Vergütung in entsprechendem Verhältniß standen, wäre die Last weniger fühlbar gewesen; jetzt, wo der Preis der Pferde um das Mehrfache gestiegen sei, ständen die Last und die Vergütung in gar keinem Verhältnisse mehr, die Prägravation der betreffenden Districte trete schärfer hervor, und ebenso, wie gesetzlich die Einquartierungslast der Städte ausgeglichen sei, müsse auch in dieser Beziehung Wandel geschafft werden. Sie bitten deshalb, daß gesetzlich ein gerechterer Maßstab der Vertheilung eingeführt werde, event. aber, daß die in der Verordnung vom 1. August 1800, § 53 seq., normirte Vergütung in entsprechendem Maße erhöht werde. Der Supplicant Thieß Bünz aus Ridders, Guts Drage, beschränkt seine Bitte allein auf Abänderung des § 63 der gedachten Verordnung.

Es verhält sich nun allerdings so, daß die adeligen Güter und Klöster beider Herzogthümer unter sich gleiche Remontelast tragen. Alle stellen auf 11 Pflüge ein Pferd, und dürfte die einzige Ungleichheit in der geringen Vergütung für überschießende Pflüge bestehen. In den Aemtern ist es anders. Die meisten sind von aller Pferdestellung frei; wo aber gestellt wird, wird nicht nach Pflügen gestellt, sondern es ist mehr die contractlich eingegangene Verpflichtung einzelner Unterthanen, welche

aus Königl. Casse vergütet wird. Während in den Gütern die Verpflichtung durch die Verordnung von 1800 neu regulirt wurde, ist dieselbe für manche Amtsuntergehörige allerdings bei Ankauf des ersten Pferdes auf dem Wege der Vereinbarung gleichfalls mittelst Einkaufes theils erneuert, theils eingeführt worden.

Der § 53 der Remonteordnung enthält die Worte:

„— theils von den vor andern mit tüchtigen Pferden versehenen Aemtern und Landschaften oder eigentlich von den Unterthanen daselbst, mit welchen darüber contrahirt worden, angeschafft sind."

§ 56:

„— den Unterthanen, die solche übernommen haben oder nach diesem übernehmen werden."

Es dürfte aber große Schwierigkeiten haben, in der einmal bestehenden Verpflichtung selbst Aenderungen vorzunehmen oder die allerdings jetzt große Last, analog wie bei der Einquartierungssteuer, durch Repartition derselben über das ganze Land zu erleichtern. Der Ausschuß hat demnach nicht geglaubt, den ersten Antrag der Bittsteller befürworten zu dürfen, zumal sich auf leichtere Weise das Mißverhältniß ausgleichen läßt. Anders verhält es sich jedoch mit dem eventuellen Antrage, sowie mit der Bitte des Supplicanten Thieß Bünz in Ridders, Guts Drage, Abänderung des § 53 seq. der Landmilitair- und Remonteordnung und des § 63; denn es läßt sich nicht verkennen, daß die jährliche Vergütung von 5 ℛ Remontegeld und 7 ℛ Futtergeld nach jetzigem Geldwerth eine recht geringfügige geworden ist, wie denn auch die im § 63 auf 66 ℛ v. Ct. festgesetzte höchste Vergütung für ein im Dienste gefallenes Pferd zu den jetzigen Preisen der Pferde außer allem Verhältniß steht. Das billige Remontegeld von 5 ℛ wird größtentheils schon durch das Reisegeld bei Ablieferung an und von dem Regimente absorbirt, und 7 ℛ Futtergeld jährlich repräsentiren jetzt kaum mehr als den Werth von 2½ Tonnen Hafer, die wahrlich nicht ausreichen, um ein derartiges Pferd stets in demjenigen Futterstande zu erhalten, wie er vom Regimente gefordert wird. Bei weitem gravirender ist jedoch die geringe Vergütung, welche in denjenigen Fällen gezahlt wird, wenn ein Remontepferd im Dienste fällt. Mögen solche Fälle im Ganzen selten vorkommen, so kommen sie allerdings doch vor, und wird der Einzelne hart durch dieselben betroffen.

Das der jetzigen Diät vorgelegte Zulagegesetz des Kriegsministeriums pag. 17 veranschlagt den Ankauf für Remonten auf 320 ℛ R.-M. pr. Stück für Officierpferde. Pferde aber, wie sie von den Communen jetzt verlangt werden, sind nur im glücklichen Falle zum genannten Preise zu erhalten, und dürfte der Durchschnittspreis sich auf 350 ℛ R.-M. stellen. Fällt nun ein solches, vielleicht eben angeschafftes Pferd im Dienste, so wird aus Königl. Casse niemals mehr als 105 ℛ 57 ß vergütet. Abgesehen von dem großen Verlust des Einzelnen wird aber durch das große Risico, welches nach jetzigen Preisverhältnissen der Annehmer zu übernehmen hat, den pflichtigen Communen die an die Annehmer zu zahlende jährliche Vergütung wesentlich vertheuert.

Wie schon in der Landmilitair- und Remonteordnung angeordnet war, wird jetzt bei Ablieferung der

Digitized by Google

Pferde beim Regimente eine Taxation derselben durch unparteiische Männer vorgenommen; diese Taxation ist bei jetzigem Werthe der Pferde fast leere Form geworden, doch beweis't dieselbe so viel, daß die ursprüngliche Absicht der Regierung die war, den vollen Werth zu ersetzen, wie es denn auch notorisch ist, daß der damalige Werth eines Pferdes und die jetzige Vergütung seiner Zeit mit einander im richtigen Verhältnisse standen. So ist denn auch schon, nicht etwa, wie ein Petent angiebt, im Königreich Dänemark allein eine gesetzliche Erhöhung der Vergütungsgelder erfolgt, sondern vor etwa 9 Jahren auch im Herzogthum Schleswig. In Holstein allein ist es beim Alten geblieben. Wenn aber nach Obenstehendem der eventuelle Antrag der Petenten als in der Billigkeit begründet erscheint, so trägt der Ausschuß darauf an:

die Versammlung wolle beschließen, die vorliegenden Petitionen der Königl. Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

2. Die Petenten, Bauervögte und Hufner, führen an: jede Stadt, jedes Amt, ja fast jeder Beamte hätten ihre besondere Sporteltaxe, nirgends sei Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung. Viele dieser Taxen seien veraltet, die meisten beruhten auf Herkommen, erlitten die verschiedenste Auslegung, bei vielen ständen die einzelnen Ansätze nicht im Verhältniß zu einander; einige seien zu hoch, andere zu niedrig gegriffen. Die natürliche Folge dieser Uebelstände sei eine Ungleichheit der Besteuerung, ein die Achtung vor dem Gesetze und die Autorität der Beamten untergrabendes Mißtrauen; letztere dürften selbst in ihrer Mehrheit statt der Besoldung mittelst Sporteln feste Gagirung, jedenfalls aber doch einen sicheren Anhalt wünschen. Das Verlangen nach einer allgemeinen, gleichförmigen, den Verhältnissen angepaßten Sporteltaxe gebe sich von allen Seiten kund, während nichts vorliege, was gegen die Erlassung einer solchen spreche; namentlich sei sie nicht bedingt durch die Einführung sonstiger Reformen. Die Sache möge immerhin ihre Schwierigkeiten haben; aber diese dürften sich, der anerkannten Nothwendigkeit einer Reform gegenüber, nicht als unüberwindlich herausstellen.

Eine von einem andern Petenten verfaßte, eben denselben Gegenstand behandelnde Petition unterlag in der Versammlung von 1859 der Prüfung des Ausschusses; derselbe empfahl Uebergang zur Tagesordnung, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Petition in gehässiger Weise motivirt und weil er der Ansicht war, ein Gegenstand von solcher Wichtigkeit sei nicht auf dem Petitionswege zu erledigen.

Der Ausschuß ist mit der Motivirung der Petitionen völlig einverstanden. Es ist ihm zwar bekannt, daß Hindernisse und Schwierigkeiten der mannichfaltigsten Art bisher eine durchgreifende Reform der beregten Verhältnisse verhindert haben und auch jetzt noch verhindern — er darf nur darauf hindeuten, wie schwer es sein würde, die Gehalte der Beamten nach den bisherigen Sporteln zu normiren, ferner die einzelnen Ansätze der Sporteltaxe in den verschiedenen Districten zum Behuf der Ausgleichung zu erhöhen oder herabzusetzen, ohne daß nicht einerseits dem Beamten ein Abzug auf sein Gehalt, andererseits dem District eine neue Steuer auf-

gelegt würde, endlich die Frage zu entscheiden, für welche Classen der Beamten die Sporteln beizubehalten, für welche sie in Wegfall zu bringen seien —; er hat indessen nicht geglaubt, von Unterstützung der Petitionen absehen zu dürfen, damit es nicht etwa den Anschein gewönne, daß die in denselben hervorgehobenen Uebelstände der Versammlung unbekannt seien und deren Beseitigung nicht gewünscht werde.

Es ist ihm bekannt, daß bereits vielfach regierungsseitig eine Abhülfe derselben hat angebahnt werden sollen, und daß wiederholte Berichte deshalb von den Beamten eingezogen sind. So glaubt er hoffen zu dürfen, daß die Regierung, trotz der nicht zu verkennenden Schwierigkeiten, eine den Bedürfnissen entsprechende Reform der Sporteltaxen im Auge behalten werde, und trägt darauf an:

die Versammlung wolle beschließen, die Petitionen als zur Berücksichtigung geeignet dem Königl. Herrn Commissair zu übergeben.

3. Der Petent führt an: Unter dem 26. Decbr. v. J. habe er sich mit einem Gesuch, versehen mit mehreren Anlagen, an Se. Majestät den König gewandt, und in selbigem die Bitte ausgesprochen, daß gegen den Etatsrath und Oberzollinspector Schrödder in Kiel eine Untersuchung eingeleitet werden möge, da derselbe sich unter andern in vieler Hinsicht grober Staatsverbrechen schuldig gemacht habe, welches zu beweisen Petent in seiner Bittschrift gesucht habe. Da er diese höchst wichtige Staatssache höchst ungern der Vergessenheit anheimfallen sehen möchte, wende er sich an die Ständeversammlung, erkläre sich auch zugleich bereit, im Erhörungsfalle die erforderlichen Actenstücke, falls die Versammlung es wünschen sollte, derselben in Abschrift zuzustellen.

Der Ausschuß konnte in seinem bereits gefaßten Entschlusse, entschieden von einem Eingehen auf den Wunsch des Petenten abzurathen, nachdem ihm später die auf die Entlassung des Friedrichsen und seine Klage gegen den Oberzollinspector Schrödder bezüglichen Acten zugestellt waren, durch Einsicht derselben nur bestärkt werden. Es geht aus denselben theils durch die Aussagen seiner verschiedenen Vorgesetzten, theils aus ärztlichen Gutachten, theils aus seinen eigenen Handlungen und Scripturen hervor, daß er von Zeit zu Zeit an Zuständen der Aufregung, welche sich bis zur Unzurechnungsfähigkeit steigern, leidet. Solche Zustände äußerten sich durch Unverträglichkeit mit seinen Mitangestellten, Aufsässigkeit gegen seine Vorgesetzten, Unzuverlässigkeit im Dienst, sogar eigenmächtiges Verlassen desselben und die fixe Idee, daß die erhaltenen Verweise und mehrfachen Versetzungen ihren Grund in einer systematischen Verfolgung von Seiten des Etatsraths Schrödder hätten, welchen er in verschiedenen Eingaben an den König mit den gröbsten Beschuldigungen, hauptsächlich in Beziehung auf seine Amtsführung, überschüttet.

Von Seiten des Generalzolldirectorats ist er glimpflich behandelt worden, indem bei seinen verschiedenen Versetzungen, von Stockelsdorf nach Sande, nach Segeberg, nach Howacht, ihm stets die Gelegenheit geboten wurde, auf einem neuen Posten sich einer besseren Füh-

rung zu befleißigen. Schließlich wurde er, da der Dienst unter seinem Verbleiben in demselben litt, entlassen und zwar in Gnaden und mit Pension, da nicht constatirt war, daß die Zustände zeitweiser Unzurechnungsfähigkeit eigenem Verschulden zuzuschreiben wären.

Der Ausschuß ist gleichfalls der Ansicht, daß dieser Umstand zur Entschuldigung eines Verfahrens dient, welches nicht stark genug gekennzeichnet werden könnte, wenn es nicht von einem Kranken eingeschlagen wäre. Er beantragt demnach:

Uebergang zur Tagesordnung.

4. Es wird in dieser Petition gesagt, daß seit dem Jahre 1857 das in Glückstadt garnisonirende Detachement als außerordentliche Einquartierung angesehen werde, für welche nach der Bekanntmachung vom 19. März 1856 keine Vergütung geleistet wird. In den Motiven zu der Verordnung, betreffend die den mit ordentlicher Einquartierung belegten Communen zu gewährende Vergütung, vom 7. Juli 1859, sei gesagt, daß Glückstadt für die Einquartierung besondere Vergünstigungen genieße, welche darin beständen, daß die in Glückstadt in Garnison liegenden Officiere kein Quartier und keine Quartiersvergütung von der Stadt erhielten, sondern direct vom Militairetat, aus welchem Grunde Glückstadt nicht, wie die mit ordentlicher Einquartierung belegten Ortschaften Kiel, Itzehoe und Wandsbeck, eine Vergütung erhalte. Es liege nun aber in der Billigkeit, daß der Stadt, welcher die Unterhaltung der für eine größere Garnison berechneten Gebäude zur Last fiele, dafür eine entsprechende Vergütung zu Theil werde.

Nach der Verordnung vom 7. Juli 1859, welche nur die Vergütung für die mit ordentlicher Einquartierung belegten Orte betrifft, und nach der Bekanntmachung vom 19. März 1856, nach welcher die mit außerordentlicher Einquartierung belegten Orte keine Einquartierungsvergütung erhalten, unter welche Rubrik Glückstadt gehört, hat diese Stadt, was auch nicht in der Petition behauptet wird, keinen rechtlichen Anspruch auf Vergütung.

In Betreff der Quartiersvergütung für die Officiere verhält es sich folgendermaßen. Nach einem Königl. Rescript vom 18. Febr. 1777 soll die Stadt jährlich eine Vergütung von 1696 ℛ für Officiersquartiere erhalten; durch spätere Resolutionen vom 20. März 1817 und 18. Aug. 1820 ist diese Vergütung auf die Zeit bis zur Demolirung der Festungswerke beschränkt, und gegenwärtig wird den in Glückstadt garnisonirenden Officieren das Quartiersgeld, wie erwähnt, direct vom Militairetat mit einer Summe von ca. 400 ℛ jährlich vergütet, so daß die Stadt die Kosten desselben nicht zu tragen hat. Hierauf beschränken sich, so viel aus den Acten hervorgeht, die in den Motiven zu dem Gesetzentwurf von 1859 erwähnten Vergünstigungen, welche die Stadt genießt. Bei den Verhandlungen von 1859 ist irrthümlicherweise der Betrag dieser Vergütung für Officiersquartiere mit der früheren Summe von 1696 ℛ angegeben.

Es hat nun also, so weit die der Committee mitgetheilten Acten und eine bei den Behörden der Stadt Glückstadt eingezogene Erkundigung ergeben, dieselbe die Einquartierung der Officiere nicht zu bestreiten, den Unter-

officieren und Gemeinen dagegen Quartier zu geben. Es fallen dabei der Stadt die Reparaturen der von früher her daselbst befindlichen ansehnlichen Militairgebäude zur Last, welche nach den dem Ausschuß vorliegenden Mittheilungen einen jährlichen Aufwand von ca. 500 ℛ erfordern; ferner hat die Stadt, wie jede andere Commüne des Landes, zu den Vergütungen, welche andere Orte erhalten, nach der Verordnung vom 7. Juli 1859 ihren Beitrag zu leisten. Gegen diese Lasten sind die Vortheile in Betracht zu ziehen, welche der Stadt durch die daselbst belegenen Zuchthäuser zu Theil werden und wodurch wieder die Nothwendigkeit einer Garnison bedingt wird. Obgleich sich nun Gewinn und Verlust ziemlich ausgleichen werden, kommt der Ausschuß dennoch, da die großen Gebäude nicht in Verhältniß zu der kleinen Garnison stehen, zu dem Antrag an die geehrte Versammlung:

daß das Gesuch der städtischen Collegien von Glückstadt um eine entsprechende Vergütung für die daselbst garnisonirenden Truppen dem Ministerium zur nochmaligen Inbetrachtnahme zu empfehlen sei.

5. Die Petenten beschweren sich über den bei der Landescasse in der Herrschaft Pinneberg gültigen Gebrauch, wonach der Beitrag nach Pflügen repartirt werde. Für Einzelne sei dieser Beitrag in den letzten Jahren zu einer drückenden Steuer geworden, während Andere wenig oder nichts beitrügen. Als Beispiel wird der Flecken Wedel mit circa 2000 Einwohnern angeführt, welcher zu 13½ Pflügen angesetzt sei, während Blankenese mit 3800 Einwohnern nur für 4½ Pflüge contribuire. Werde aber neben dem Steuerwerth der Ländereien der Brandcassentaxationswerth der Gebäude als Repartitionsnorm angenommen, so würde die Abgabe gleichmäßig treffen.

Wenn die Petenten in ihrer weiteren Ausführung angeben, die Ausgaben der Landescasse beständen in Abhaltung der Physicatskosten, Beitrag zu den Strafanstalten, Besoldung von Polizeireutern, so ist hieraus ersichtlich, daß sie die Amtsanlagecasse gemeint haben und sich über die Repartition der Amtsanlagen oder Communallasten nach Pflügen beschweren; die Petenten meinen, daß diese Repartitionsnorm nur in der Herrschaft Pinneberg bestehe, allein zur Zeit werden in allen Aemtern und Landschaften die Anlagen nach Pflügen vertheilt. Es läßt sich nicht verkennen, daß die als Reallast auf den Hufen liegende Pfluglast ungleichmäßig die Lasten vertheilt und möglicherweise in Zukunft Abänderungen unterzogen werden wird; doch ist nicht außer Acht zu lassen, daß bei dem Erwerb eines steuerpflichtigen Grundstückes dem Käufer sicher die Größe der auf demselben haftenden Lasten und Verpflichtungen bekannt war, und hat die Größe derselben den Werth des Grundstückes bestimmt. Die Hinzuziehung anscheinend aller Gebäude nach dem Brandcassenwerth, und nicht etwa der zur Haussteuer angesetzten allein, würde ohne Weiteres einer großen Zahl von bisher befreiten Hauseigenthümern neue Lasten auferlegen und den Werth der Gebäude verringern. Zahllose Reclamationen würden unfehlbare Folge einer solchen Maßregel sein, und vielleicht in keinem Amte und keiner Landschaft würde diese Veränderung tiefer eingreifend sein, als gerade in der Herrschaft Pinne-

berg, wo seit einer Reihe von Jahren namentlich die bei der Elbe belegenen Ortschaften sich an Gebäude- und Einwohnerzahl wesentlich vergrößert haben.

Zu den Lasten, welche aus der Amtsanlagecasse abgehalten werden, gehören auch die Wegelasten. Auf Antrag der Kirchspielsgevollmächtigten sind im Amte Rendsburg vor Kurzem die Wegelasten nach 100 ℔ Steuerwerth der Ländereien, selbstverständlich ohne Zuziehung der Gebäude nach Brandcassenwerth, mit Bewilligung der Regierung repartirt worden. War aber über die frühere Vertheilung Klage, so hat eben die auf Wunsch der Commüne genehmigte Veränderung in Aufbringung dieser Communallast Anlaß zu zahllosen Reclamationen gegeben. Noch Schlimmeres wäre wegen Zuziehung der Gebäude von dem Antrage der Petenten zu erwarten, und hat es dem Ausschuß bedenklich erscheinen müssen, diesen einseitigen Antrag Einzelner, der nur dann größeres Gewicht hätte, wenn er von der Communevertretung vorgebracht wäre, und der so tief eingreifender Natur ist, zu empfehlen.

Wenn nun zudem auch, wie das aus dem Amte Rendsburg angeführte Beispiel zeigt, Abänderung in der Repartitionsnorm der Communallasten zunächst Sache der betreffenden Communen sein dürfte, so beantragt der Ausschuß

Uebergang zur Tagesordnung.

Semper. Holstein. Dr. Behn. N. M. Pflueg. Chr. Nanhau. v. Mesmer-Saldern. A. Balemann.

№ 28.

Ausschuß-Bericht

über

den Entwurf einer Mäklerordnung für das Herzogthum Holstein.

Erstattet Itzehoe, den 9. März 1863.

Der Anlaß zur Vorlage des gegenwärtigen Entwurfs einer Mäklerordnung ist das zuerst von Kiel im Jahre 1850 ausgesprochene Verlangen nach einer Organisirung des dortigen Mäklerwesens. Im Verlauf der in dieser Veranlassung eingeleiteten Verhandlungen ergab es sich, daß auch in Altona das Bedürfniß einer Revision der für diese Stadt bestehenden Mäklerordnung vom 30. Decbr. 1776 empfunden wurde. — Die Regierung nahm damals Anstand, auf diese Anträge einzugehen, weil sich eine Umgestaltung der Handelsgesetzgebung in den Deutschen Staaten und namentlich in Hamburg vorbereitete; nachdem aber das Bedürfniß einer Mäklerordnung für die Stadt Kiel sich zu Anfang des vorigen Jahres wieder geltend machte, und inzwischen das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch erschienen und in einem großen Theile der Deutschen Staaten eingeführt war, hat die Regierung, unter Zugrundelegung des 7. Titels des Deutschen Handelsgesetzbuchs und nach nochmaliger Einholung der Erklärungen der Handels-

corporationen in Altona und Kiel, den gegenwärtigen Entwurf vorgelegt (cfr. Motive, pag. 9, 10, 11).

Der Entwurf ist abgefaßt in Form eines Normativs für danach zu erlassende Localregulative, was sich bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Orten und Districten, wo das Gesetz zur Anwendung kommen möchte, empfiehlt.

Im § 1 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Mäkler kein ausschließliches Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften haben sollen. — Der Artikel 84 des Deutschen Handelsgesetzbuches hat es den Landesgesetzen überlassen, die Frage der Ausschließlichkeit zu entscheiden. Wenn nun die Vorlage den Mäklern ein solches ausschließliches Recht nicht einräumt, kann der Ausschuß dem nur zustimmen. — In größeren Handelsstaaten, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und England, giebt es kein ausschließliches Recht der Mäkler, in Preußen hat man bei Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches denselben ein solches nicht beigelegt, und auch die Handelscorporationen in Altona und Kiel haben sich dagegen erklärt.

In der Mäklerordnung für Altona von 1776 ist den Mäklern kein Prohibitivrecht beigelegt, und es dürfte um so weniger in einer Zeit, wo alles Gewerbe nach Befreiung ringt, die Einführung einer Gewerbebeschränkung zulässig sein, als eine solche doch nicht durchzuführen sein würde. — Uebrigens ist auf den Antrag des Kieler Handels- und Industrievereins ein Vorbehalt hinzugefügt, daß in einzelnen Orten und Districten, wo sich ein solches Bedürfniß geltend machen sollte, ausnahmeweise für einzelne Zweige des Mäklerbetriebes ausschließliche Befugnisse ertheilt werden können (cfr. Motive, pag. 14), wodurch einem jeden etwaigen Bedürfnisse in der Richtung genügt sein dürfte.

Die §§ 9 bis 14 und 19 handeln von den Pflichten der Mäkler, dieselben sind der Hauptsache nach den Art. 69 bis 74 des Deutschen Handelsgesetzbuches wörtlich entnommen. — Die darin den Mäklern auferlegten Pflichten und Beschränkungen gehen sehr weit, und stehen zum großen Theil mit der Praxis in vielen Geschäftszweigen, wie sie sich an größeren Handelsplätzen ausgebildet hat, in Widerspruch. — Diesen Widerspruch durch Amendirungen aufzuheben, dürfte kaum möglich sein, da die Bestimmungen mehr oder weniger nothwendige Voraussetzungen der den Mäklern in Folge ihrer Beeidigung beigelegten publica fides sein dürften und in dieser Voraussetzung ihren consequenten Zusammenhang haben.

Die andern Paragraphen handeln von der Anstellung, dem Wirkungskreise, der Beeidigung und daraus hervorgehenden Glaubwürdigkeit, der Mäklergebühr und den Rechtsverhältnissen der Mäkler, wozu der Ausschuß sich nicht veranlaßt findet, Bemerkungen zu machen.

Das Altonaer Commerzcollegium hat mit Rücksicht darauf, daß in Hamburg das Deutsche Handelsgesetzbuch noch nicht eingeführt ist und man dort eine Ordnung des Mäklerwesens dem Einführungsgesetze des Deutschen Handelsgesetzbuches vorbehalten hat, es für Altona aber sehr wünschenswerth erscheinen müsse, eine übereinstimmende Mäklergesetzgebung mit Hamburg zu haben,

widerrathen, vor Ordnung des Mäklerwesens in Hamburg eine Mäklerordnung für Holstein zu erlassen. Es liegt nämlich darin, daß dort wie hier das Deutsche Handelsgesetzbuch zu Grunde gelegt wird, keine Garantie für die Uebereinstimmung der Gesetzgebung, da der Artikel 84 des Deutschen Handelsgesetzbuches der örtlichen Gesetzgebung einen weiten Spielraum für Erweiterung oder Einschränkung der Bestimmungen des Gesetzes läßt, und um so mehr zu erwarten ist, daß davon in nicht unerheblicher Weise in Hamburg Gebrauch gemacht werden wird, als dies in Bremen schon geschehen ist, und die Praxis, wie sie sich in Hamburg ausgebildet hat und auch in Altona in Anwendung ist, wie schon erwähnt, mit vielen der Bestimmungen in directem Widerspruch steht.

Dagegen ist vom Kieler Handels- und Industrieverein wieder bei den Ständen petitionirt, daß die Versammlung dem vorgelegten Entwurfe zustimmen möge, damit er baldmöglichst zum Gesetz erhoben werden könne.

Der Ausschuß kann den Antrag des Commerzcollegiums in Altona nicht für ganz unberechtigt halten. Es scheint nicht unbedenklich, die Erlassung eines Gesetzes zu empfehlen, welches den Mäklern eine Menge Pflichten auferlegt, welche mit der täglichen Praxis in Widerspruch stehen und welche voraussichtlich auch nach Erlassung des Gesetzes nicht werden erfüllt werden. Dies Bedenken muß um so größer sein, als die Mäkler auf die Mäklerordnung beeidigt werden sollen. — Außerdem scheint ein Widerspruch darin zu liegen, den Mäklern so viele Pflichten und Beschränkungen aufzuerlegen, ohne ihnen dagegen das ausschließliche Recht der Betreibung der Mäklergeschäfte zu geben.

Diesem Bedenken steht jedoch die Betrachtung gegenüber, daß es für Diejenigen, deren Wirkungskreis als Vermittler in Handelsgeschäften sich mit den Bestimmungen der Mäklerordnung nicht verträgt, nicht nothwendig ist, öffentlich autorisirte Mäkler zu werden. Sie können, ohne sich als Mäkler beeidigen zu lassen, dieselben Geschäfte betreiben, was freilich wahrscheinlich successive dahin führen wird, daß die öffentlich autorisirten Mäkler ganz verschwinden. Inzwischen werden diejenigen Unterhändler, die sich durch die ihnen in dem Gesetz auferlegten Pflichten in ihrem Wirkungskreise nicht beschränkt fühlen und bei welchen das Publicum auf Beeidigung Gewicht legt, sich ferner beeidigen lassen können. Und was speciell Altona betrifft, so ist am Schluß des § 9 es vorbehalten, in dem für Altona zu erlassenden Regulativ die Pflichten der dortigen beeidigten Mäkler in wörtlicher Uebereinstimmung mit den betreffenden Bestimmungen einer für Hamburg zu erlassenden Mäklerordnung festzustellen.

Es wird das Gesetz also auch unbedenklich für Altona erlassen werden können, und daher um so weniger Veranlassung sein, es Kiel und andern Orten, für die es wünschenswerth sein möchte, vorzuenthalten. — Dort wird man vielleicht von dem Vorbehalt, den Mäklern in einzelnen Geschäftszweigen ausschließliche Befugnisse beizulegen, Gebrauch machen, womit dann die vielen Pflichten und Beschränkungen allerdings besser correspondiren werden, welche man übrigens, so weit sie desungeachtet

nicht passen sollten, in den wichtigsten Puncten durch die örtlichen Regulative wird modificiren können.

Aus diesen Gesichtspuncten glaubt der Ausschuß die Annahme des Entwurfs befürworten zu können, und beantragt, die Versammlung wolle beschließen:

allerunterthänigst zu beantragen, daß der vorgelegte Entwurf einer Mäklerordnung für das Herzogthum Holstein zum Gesetz erhoben werde.

Reincke, Berichterstatter. L. Reyn. Preusser. G. Rendtorff. Semper.

№ 29.

Ausschuß-Bericht

über

den Entwurf eines Patents für das Herzogthum Holstein, betreffend die einstweilige fernere Erhöhung der von den Communen zu den Strafanstalten in Glückstadt zu leistenden Beiträge.

Erstattet Itzehoe, den 9. März 1863.

Der der Holsteinischen Provinzialständeversammlung vorgelegte Entwurf eines Patents, betreffend die einstweilige fernere Erhöhung der von den Communen zu den Strafanstalten in Glückstadt zu leistenden Beiträge, ist von derselben dem unterzeichneten Ausschusse zur Berichterstattung mitgetheilt, und unterläßt derselbe nicht, dieser Pflicht zu genügen.

Das Patent bezweckt die Erhöhung der von den Communen jährlich nach der Volkszahl aufzubringenden ordentlichen Beiträge zu den Landesstrafanstalten, wie selbige bereits seit dem Patente vom 11. Febr. 1854 genehmigt und mit Zustimmung der Ständeversammlung zuletzt durch Patent vom 1. Mai 1859 für die Jahre 1859, 1860 und 1861 ausgeschrieben sind. Die ordentlichen jährlichen Beiträge betragen nach der Volkszahl von 100 Einwohnern 4 ℔, die erhöhten Beiträge dagegen nach gleichem Verhältnisse 2 ℔. Außerdem werden nach gleicher Repartitionsnorm zu den Allerhöchst genehmigten Neubauten der Landesstrafanstalten 8 ℔ jährlich aufgebracht.

Jene Erhöhung der ordentlichen Beiträge soll nun für die Jahre 1862—66 einschließlich, mithin für 5 Jahre, genehmigt und mit Rücksicht auf die für das bereits verstrichene Jahr 1862 nichtgezahlten Erhöhungsgelder diese dergestalt auf die Jahre 1863 und 1864 vertheilt werden, daß neben den laufenden Beiträgen vierteljährlich 1/8 Theil des Rückstandes mit berichtigt wird.

Die Gründe, welche die im Jahre 1859 von der Holsteinischen Ständeversammlung genehmigte Erhöhung der Beiträge zu den Strafanstalten veranlaßten und welche derzeit eingehend von derselben gewürdigt sind, dauern nach den Motiven des vorliegenden Entwurfs

unverändert fort und heischen mit Nothwendigkeit, wie jene klar darlegen, die beantragte fernere Erhöhung der ordentlichen Beiträge.

Der gesteigerte Werth der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, sowie die dadurch zugleich erforderlich gewordene Erhöhung sämmtlicher Gehalte der bei den Strafanstalten angestellten Beamten und Officialen, die durch die Aufhebung der früheren militairischen Bewachung der Züchtlinge erwachsenen außerordentlichen Kosten, nicht minder der bei den großen Fortschritten des Fabrik- und Maschinenwesens eingetretene Mangel eines vortheilhaften Absatzes der in den Strafanstalten verfertigten Fabricate, haben nach den Motiven ein fortlaufendes jährliches Deficit hervorgerufen und zur Vermehrung der verzinslichen Schuld der Strafanstalten Veranlassung gegeben. Das Rechnungsjahr 1861 weis't ein Deficit von 13,332 ℛ 4 ß nach. Die vermehrte Capitalschuld beträgt 30,000 ℛ.

Da die regelmäßigen jährlichen Ausgaben der Landesstrafanstalten ungefähr 65,000 ℛ betragen, die Einnahmen dagegen, einschließlich der von den Communen zu zahlenden ordentlichen und erhöhten Beiträge, nur reichlich 60,000 ℛ, so erscheint die fernere Zahlung der erhöhten Beiträge unerläßlich, sowohl um das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben durch angemessene Sparsamkeit und günstigere Verwerthung der Fabricate in den Strafanstalten nach und nach wieder herzustellen, als auch um die Contrahirung neuer Schulden zu vermeiden.

Der Ausschuß kann daher der Versammlung nur anrathen, die fernere Repartition der jährlich zu den Landesstrafanstalten zu zahlenden, erhöhten Beiträge nach Inhalt des vorgelegten Entwurfs zu genehmigen.

Da das Rechnungsjahr 1862 bereits verstrichen ist und das Jahr 1863 begonnen hat, so kann es von uns nur empfohlen werden, daß die für das Jahr 1862 noch zu zahlenden Beiträge, nach dem Vorschlage, in acht vierteljährigen Terminen mit den laufenden Beiträgen für die Jahre 1863 und 1864 abgeführt werden, und zwar um so mehr, als für das zu den Kosten der Strafanstalten miteoncurrirende Herzogthum Schleswig ein gleiches Patent erst später, nach Vernehmung der Schleswigschen Ständeversammlung, erlassen werden kann.

Indem der Ausschuß, nach den der Versammlung von dem Königl. Herrn Commissair gemachten Mittheilungen und den Motiven des Entwurfs, den Wunsch für gerechtfertigt hält, daß die Versammlung zugleich die Bitte an Se. Königl. Majestät richten möge, im Laufe der nächsten Jahre den Bau der neuen Landesstrafanstalten in Gemäßheit Gesetzes vom Jahre 1854 ausführen zu lassen, kann derselbe der Versammlung nur anrathen,

> bei Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst zu beantragen, daß der vorliegende Entwurf zum Gesetz erhoben werde.

d'Aubert, Berichterstatter. **Knoop. Wyneken.**

№ 30.

Ausschuß-Bericht

über

die Proposition des Abgeordneten für den 4. ländlichen Wahldistrict:

> daß die geeigneten Verfügungen erlassen werden mögen, um die an mehreren Stellen im Lande unter dem Rindvieh herrschende bösartige Lungenseuche auszurotten und durch ein Einfuhrverbot die Wiedereinschleppung derselben zu verhindern.

Erstattet Itzehoe, den 10. März 1863.

Die bösartige Lungenseuche des Rindviehes, die seit langer Zeit in vielen Ländern als eine der verderblichsten, ja vielleicht die verderblichste aller Viehseuchen bekämpft worden ist, hat sich seit dem Jahre 1843 auch in unserm Lande und zwar zuerst in Altona und der Herrschaft Pinneberg gezeigt. Bis zum Jahre 1849 erstreckte sie sich nicht über diesen der Ansteckung durch Einführung kranken Viehes am meisten ausgesetzten Landstrich hinaus, dann aber verbreitete sie sich in der Grafschaft Rantzau und dem Amte Kiel. 1851 erschien sie zuerst im Schleswigschen, wo sie seitdem wohl fortwährend immer größere Verbreitung gefunden hat, wie denn auch in Holstein immer mehr Orte davon ergriffen worden sind. 1852 sind das Amt Traventhal und die Stadt Segeberg, 1855 die Umgegend von Wrist, 1856 das Kirchspiel St. Margarethen und mehrere Kirchspiele Norderdithmarschens und im letzten Jahre namentlich das Dorf Jevenstedt und der Flecken Neumünster davon heimgesucht worden.

Der Verlust, welchen diese Seuche in den Herzogthümern angerichtet hat, berechnet sich bereits nach Hunderttausenden, und doch ist er noch gering, wenn man ihn mit dem anderer Länder vergleicht, die ihren Schaden nach Millionen berechnen müssen, wie denn in dem Regierungsbezirk Düsseldorf allein in den Jahren 1832—1840 gegen 10,000 Stück Rindvieh daran zu Grunde gingen.

Die Krankheit ist schleichend und kann an einem erkrankten Thiere während langer Zeit nicht mit Sicherheit erkannt werden; sie ist im hohen Grade gefährlich, so daß etwa die Hälfte der befallenen Thiere daran zu Grunde geht, und sie ist sehr ansteckend. — Schon der Gang, den sie in unserm Lande genommen, und noch mehr die speciellen, deshalb angestellten Untersuchungen sprechen für die Verbreitung vermittelst bereits erkrankten eingeführten Viehes, und es ist vollkommen unerwiesen, daß sie sich bei uns irgendwo von selbst erzeugt haben sollte.

Hätten wir eine geordnete Veterinairpolizei im Lande, so würde es wahrscheinlich gelungen sein, sie bei ihrem ersten Auftreten sogleich wieder auszurotten, wie dieses bisher in Dänemark, Schweden und Norwegen gelungen ist, wohin sie gleichfalls mehrmals eingeführt wurde. Zwar hat es nicht ganz an Maßregeln gegen dieselbe

gefehlt, die Einfuhr ist mehrfach zeitweilig verboten worden und im Jahre 1852 sind gesetzliche Bestimmungen über das Verfahren bei dem Auftreten derselben erlassen; aber der Erfolg hat gezeigt, daß die Maßnahmen nicht genügten, und es ist die höchste Zeit, daß energischer und übereinstimmender dagegen verfahren wird, wenn die Krankheit sich nicht bei uns einbürgern und das Land unberechenbaren Verlüsten preisgeben soll.

Das ist es, was die Proposition des Abgeordneten für den 4. ländlichen Wahldistrict bezweckt.

Dasselbe erbitten zahlreiche der Ständeversammlung zugegangene Petitionen, die das Ziel auf verschiedenem Wege zu erreichen suchen, so

1 von dem Vorstehercollegium des Kronprinzenkoogs,
42 aus Elmshorn und Umgegend,
40 aus Jevenstedt, Amts Rendsburg,
23 aus der Vogtei Uetersen.

Zwar kann es nicht die Aufgabe des Ausschusses sein, der Königl. Regierung vorzugreifen und die anzuordnenden Maßregeln zu bezeichnen; aber der Ausschuß hat doch geglaubt, wenigstens den Weg andeuten zu müssen, den er für den richtigen und einen Erfolg versprechenden hält.

Das Wesentliche ist, daß *eine* einzige Behörde im Lande die Leitung der ganzen Sache in die Hand nehme, um Sorgfalt und Gleichmäßigkeit in das Verfahren zu bringen. — Da im Lande keine Behörde existirt, die dies übernehmen könnte, so müßte, wenigstens zeitweilig, eine solche, eine Commission, etwa aus einem höheren Regierungsbeamten, einem ärztlichen und einem thierärztlichen Mitgliede gebildet werden.

Diese Commission müßte nicht nur die allgemeinen Maßregeln, z. B. das Verbot der Einfuhr, veranlassen und überwachen, sondern auch den Gesundheitszustand des Landes erforschen und veröffentlichen, sowie mit der Vollmacht ausgerüstet werden, in den inficirten oder auch nur verdächtigen Districten die nöthigen Schritte vorzunehmen.

Hierzu bedarf sie der Localcommissionen (nach Art der Choleracommissionen), etwa aus einem Localbeamten, einem von den Viehbesitzern zu erwählenden Landwirthe und einem Thierarzte zusammengesetzt. Letzterer müßte so gestellt sein, daß er der Sache seine ganze Zeit widmen könnte. Die Localcommission hätte für die Ausführung der bestehenden oder etwa noch zu erlassenden Verfügungen im inficirten Districte zu sorgen und wäre dafür verantwortlich. Die Viehmärkte, die Ausfuhr und Durchfuhr von Hornvieh müßten dort untersagt und die strenge Beobachtung dieses Verbots überwacht werden; in demselben müßten alle Erkrankungen angezeigt, kein verdächtiges Stück Rindvieh dürfte geschlachtet, kein gefallenes verscharrt werden, ohne daß dem Thierarzte Gelegenheit gegeben würde, den Gesundheitszustand desselben zu untersuchen.

Solche Maßregeln scheinen Erfolg zu versprechen; aber auch nur dann, wenn auch in den Herzogthümern Schleswig und Lauenburg, sowie im Königreich Dänemark Ähnliche ins Werk gesetzt würden.

Um indeß der Regierung nicht vorzugreifen, glaubt der Ausschuß sich für jetzt darauf beschränken zu müssen, vorzuschlagen:

die Ständeversammlung wolle bei Sr. Majestät dringend beantragen,

daß baldmöglichst durch eine im Lande zu errichtende Behörde die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden möchten, um die an mehreren Orten herrschende bösartige Lungenseuche des Rindviehes auszurotten und die Wiedereinschleppung derselben zu verhindern.

Dr. Behn, Berichterstatter. **Ernst Reventlow.**
R. M. Pflueg.

№ 31.

Ausschuß-Bericht

über

die Proposition des dritten Abgeordneten des ersten städtischen Wahldistricts,

wegen Beantragung einer Erhöhung der in dem § 85 der Armenordnung vom 29. Decbr. 1841 normirten Unterstützungs- und Verpflegungskosten.

Erstattet Itzehoe, den 10. März 1863.

Nach vorangegangenem Antrag der Holsteinischen Ständeversammlung ist derselben in der Diät des Jahres 1840 von der Königl. Regierung der Entwurf zu einer neuen Armenordnung für Schleswig und Holstein zur Berathung vorgelegt worden, und ist nach demselben die jetzt noch gültige Armenordnung vom 29. Decbr. 1841 erlassen.

Der § 85 der erwähnten Verordnung bestimmt die Erstattungen, welche die verschiedenen Communen für ihre in andern Communen unterstützten und verpflegten Angehörigen zu leisten haben; — solche sind wie folgt festgestellt:

„Unterstützungskosten dürfen nicht höher berechnet werden, als 76⅘ ß R.-M. oder 24 ß Courant wöchentlich für eine Person, und wenn eine Familie unterstützt wird, für jedes Mitglied derselben höchstens 38⅖ ß R.-M. oder 12 ß Courant wöchentlich mehr, sowie die nothwendigsten Kleidungsstücke bis zum Werth von 4 ℔ R.-M. oder 7 ℔ 8 ß Courant überhaupt für jede Person. Verpflegungskosten in Krankheitsfällen dürfen den Umständen nach bis 2 ℔ R.-M. oder 3 ℔ 12 ß Courant wöchentlich für jede Person berechnet werden, und für vom Arzt ausdrücklich verlangte besondere Wärter höchstens 25⅗ ß R.-M. oder 8 ß Courant für jede 24 Stunden. Honorar der Aerzte, Arzeneien und sonstige Kosten werden nicht erstattet."

Digitized by Google

Von der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel und von dem Vorsteher des Stadtarmenwesens in Altona sind Petitionen an die Ständeversammlung gerichtet, welche die Veranlassung zu der jetzt behandelten Proposition gegeben haben. In den erwähnten Petitionen sind detaillirte Angaben gemacht von den Verlüsten, welche die Armenversorgungsanstalten der erwähnten Städte bei der Verpflegung von solchen Kranken, welche in andern Communen beheimathet sind, im vorigen Jahre erlitten haben, und wird in denselben um eine Erhöhung der in dem § 85 der Armenordnung festgestellten Ansätze gebeten, nämlich um Erhöhung der Unterstützungskosten von 76⅔ und 38⅔ ß R.-M. auf 2 ℔ 32 ß und 1 ℔ 72 ß wöchentlich, — der Verpflegungskosten in Krankheitsfällen von 2 ℔ R.-M. auf 4 ℔ R.-M. wöchentlich, und der Vergütung für einen besonderen Wärter von 25⅓ ß R.-M. auf 64 ß R.-M. für 24 Stunden.

Während der 22 Jahre, welche verflossen sind, seitdem die jetzt noch in Kraft bestehende Armenordnung zur Anwendung gekommen, sind die Preise der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse, wie solches in den Petitionen hervorgehoben, allerdings so bedeutend gestiegen, daß man sich der Erwägung der Frage nicht wird entziehen können, ob die in dem § 85 der Armenordnung normirten Ansätze nicht einer Revision unterzogen werden müßten. Auch der Ausschuß hat nach Statt gehabter Berathung die Ueberzeugung gewonnen, eine solche Revision anempfehlen zu müssen. Wenn auch die unterzeichneten Mitglieder desselben — von verschiedenen Gesichtspuncten ausgehend — sich den in den Kieler und Altonaer Petitionen in Vorschlag gebrachten Erhöhungen nicht zustimmig erklären können, so glaubt der Ausschuß doch davon absehen zu müssen, specielle Vorschläge zu veränderten Ansätzen zu beantragen; derselbe glaubt vielmehr, daß die Beseitigung der bestehenden Mißverhältnisse am geeignetsten bei Berathung einer Regierungsvorlage, welche von der Königl. Regierung zu erbitten sein würde, sich ergeben wird.

Der Ausschuß trägt demnach darauf an:

die Versammlung wolle einen allerunterthänigsten Antrag an Se. Majestät den König beschließen, daß ihr ein Gesetzentwurf, betreffend eine zeitgemäße Erhöhung der im § 85 der Armenordnung vom 29. Decbr. 1841 normirten Unterstützungs- und Verpflegungskosten, baldthunlichst zur Beschlußnahme vorgelegt werden möge.

E. Lorentzen. J. Bröcker. Ernst Reventlow.
G. Rendtorff. Werner.

№ 32.

Ausschuß-Bericht

über

den Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Verlängerung der Fristen und die Aussetzung der Gerichtstermine.

Erstattet Itzehoe, den 11. März 1863.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, über die Verlängerung der Fristen und die Aussetzung der Gerichtstermine an die Stelle des jetzt geltenden Verfahrens einige gesetzliche Bestimmungen treten zu lassen, welche die raschere Erledigung der Processe herbeizuführen geeignet sind. Es ist nicht zu verkennen, daß die wiederholte und über das nothwendige Maß hinausgehende Verlängerung der Fristen häufig eine Verzögerung der Entscheidung in Rechtssachen zur Folge hat, welche mit dem bei zunehmendem Verkehr und verbesserten Communicationen immer rascher sich bewegenden Geschäftsleben nicht im Einklange steht. Der Ausschuß kann daher in den im Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen nur eine Verbesserung des processualischen Verfahrens erkennen. Es findet jedoch die Beschleunigung des Verfahrens ihre Gränze in der practischen Ausführbarkeit und Möglichkeit, und nur die in der Praxis angesammelten Erfahrungen können zur Beurtheilung der letzteren als Maßstab dienen. Wenn nun auch angenommen werden darf, daß regelmäßig und da, wo nicht die in dem Gesetzentwurfe angeführten Ausnahmen eintreten, eine einmalige Fristverlängerung genügend sein wird, so kann doch andererseits nicht in Abrede gestellt werden, daß Fälle eintreten können, wo die Arbeitskraft des Anwalts nicht ausreicht, um in der vorgeschriebenen Frist von 4 Wochen die erforderlichen Arbeiten zu vollenden, und wenn ohnehin schon der Gesetzentwurf dem richterlichen Ermessen einen Spielraum giebt, indem die vierwöchige Frist nicht als Regel bezeichnet, sondern dem Gericht anheimgegeben wird, sie auf 4 Wochen auszudehnen, so dürfte es unbedenklich sein, diese richterliche Befugniß dahin zu erweitern, daß in Fällen, wo der Umfang oder die Schwierigkeit der Sache es räthlich erscheinen läßt, eine Verlängerung bis zu 6 Wochen Statt finden darf. Der Ausschuß glaubt daher der Versammlung anrathen zu dürfen,

daß in der 4. Zeile des § 1 anstatt „höchstens 4 Wochen"
„höchstens 6 Wochen"
gesetzt werde.

In dem zweiten Passus des § 1 findet sich die Bestimmung, daß das Holsteinische Obergericht und das Oberconsistorium, in so fern es thunlich, einen neuen Termin nicht über 4 Wochen hinaus anzusetzen haben. Dieselben Erwägungsgründe, welche den Ausschuß veranlaßt haben, im ersten Passus des § 1 auf die Veränderung der vierwöchigen Frist in eine sechswöchige anzutragen, sind auch hier maßgebend, und es wird der

Digitized by Google

Ausschuß daher einen ferneren Antrag dahin) stellen dürfen,

daß in der 2. Zeile des zweiten Passus § 1 statt
„4 Wochen"
„6 Wochen"
gesetzt werde.

Zu § 2 ist der Ausschuß mit den in dem Gesetzentwurfe aufgeführten Ausnahmen, in welchen mehrere und längere Fristen bewilligt werden dürfen, im Allgemeinen einverstanden.

Daß eine Fristerstreckung dann eingeräumt werden muß, wenn eine Partei, welche persönlich im Termine zu erscheinen hat, durch Krankheit verhindert ist, sowie in dem Falle, wenn in der Person des Anwalts ein Hinderniß zu der Zeit eintritt, daß die Partei sich nicht füglich mehr an einen andern Anwalt wenden kann, liegt in der Natur der Sache, indem an dergleichen häufiger eintretende Zufälligkeiten Rechtsnachtheile nicht geknüpft werden dürfen. Wenn der Gesetzentwurf in dem § 2 sub 1 die Bestimmung enthält, daß eine Fristerstreckung auch dann eintreten dürfe, wenn die Zustimmung der Gegenpartei oder ihres Bevollmächtigten bescheinigt wird, läßt er eine Ausnahme zu, welche allerdings in größerem Umfange der aufgestellten Regel entgegentritt, da insbesondere die Anwälte, welche zugleich Bevollmächtigte zu sein pflegen, ihren Collegen den Wunsch nach einer Dilation nicht leicht abschlagen werden, sobald nur irgend welche Gründe der Billigkeit vorhanden sind, weil sie täglich in die Lage kommen können, die Gefälligkeit ihres dermaligen Gegners in derselben Weise in Anspruch nehmen zu müssen. Allein der Gesichtspunct, daß im Civilprocesse Demjenigen, welcher auf eine formelle Berechtigung verzichtet, kein Unrecht geschieht, hat aufrecht erhalten werden müssen, und demnach wird sich gegen diese Ausnahme kein Einwand erheben lassen.

Auch der sub Nr. 3 gemachten Ausnahme kann der Ausschuß nur beipflichten, da selbstverständlich diejenigen Fristen, welche für den gewöhnlichen Fall, daß die Parteien im Lande wohnen, bestimmt sind, nicht ausreichen, sobald eine Partei an einem so entfernten Orte wohnt, daß entweder ihr persönliches Erscheinen vor Gericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ermöglicht oder von ihrem Anwalt die erforderliche Instruction innerhalb derselben nicht eingeholt werden kann. Der Ausschuß glaubt aber eine Erweiterung dieser Bestimmung in Vorschlag bringen zu müssen. Es könnte nämlich leicht der Fall eintreten, daß die Parteien zwar anwesend sind, ihre Beweismittel aber von so entfernten Orten herbeizuschaffen hätten, daß die gesetzlichen Fristen zu diesem Behuf nicht ausreichten. Das Eintreten dieses Falles ist um so eher zu erwarten, je mannichfaltiger die geschäftlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen zu der Bevölkerung überseeischer Länder von Tage zu Tage werden, und es ist zu befürchten, daß, wenn die Bestimmung sub Nr. 3 nicht erweitert würde, oftmals eine Partei, weil es ihr unmöglich gewesen, die erforderlichen Beweismittel, z. B. Legitimationen in einem Erbschaftsstreite, beizubringen, durch die Vorschrift des Gesetzentwurfs ihr gutes Recht einbüßen würde.

Der Ausschuß beantragt daher:

daß am Ende sub Nr. 3 hinter „aufhält" statt eines Semicolon ein Komma gesetzt und hinzugefügt werde:

„oder Beweisurkunden von einem sehr entfernten Orte herbeizuschaffen hat;"

Es darf hier nicht unerwähnt gelassen werden, daß die der Ständeversammlung vorgelegte Verordnung, betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, dem Uebelstande, welchen der Ausschuß durch den vorgeschlagenen Zusatz zu beseitigen wünscht, nicht würde abhelfen können. Denn wenn eine Partei ein von sehr entferntem Orte herbeizuschaffendes Beweismittel namhaft machte, ohne es dem Gerichte produciren zu können, so würde der Rechtsstreit fortgeführt werden, und die Partei würde weder wegen Versäumnisses, noch nach erfolgter Entscheidung gegen diese wegen neu aufgefundener Beweismittel die Restitution erlangen können. Ueberhaupt steht die Verordnung, betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, mit der Verordnung, betreffend die Verlängerung der Fristen und die Aussetzung der Gerichtstermine, in der engsten Beziehung. Die Bestimmungen der letzteren würden zu manchen Härten und unverschuldeten Rechtsnachtheilen führen, insbesondere auch den Parteien große Kosten verursachen, wenn nicht gleichzeitig durch jene die Restitution betreffende Verordnung ein Mittel an die Hand gegeben würde, auf einfachere und weniger kostspielige Weise jene Nachtheile abzuwenden. Die Ständeversammlung wird daher den Motiven des Entwurfs darin nur beistimmen können, daß diese Verordnung nur in dem Falle erlassen werde, wenn auch die Verordnung, betreffend die Restitution, die Allerhöchste Sanction gleichzeitig erhält.

Dem Ausschusse hat es nicht entgehen können, daß der Gesetzentwurf nur die Thätigkeit der Parteien und ihrer Anwälte ins Auge faßt, und durch Bestimmungen, welche diese zu einem beschleunigten Verfahren antreiben, die raschere Erledigung der Rechtsstreitigkeiten herbeizuführen sucht. Wenn dieses Ziel aber erreicht werden soll, wird auch die Thätigkeit des zweiten Factors im processualischen Verfahren, der Gerichte nämlich, in ähnlicher Weise auf kürzere Fristen angewiesen werden müssen. Die gesetzlichen Vorschriften für die Untergerichte sind schwankend und unvollständig, und die Erfahrung lehrt, daß, nachdem die Parteien das Ihrige gethan, die Erkenntnisse oft lange Zeit auf sich warten lassen. Für die Gerichte höherer Instanz sind allerdings gesetzliche Vorschriften vorhanden, indem für das Oberappellationsgericht (siehe Verordnung, betreffend Errichtung eines Oberappellationsgerichts, vom 15. Mai 1834, § 45) eine dreimonatliche, für das Obergericht (siehe Verfügung, betreffend Instruction und Gerichtsordnung für die Landesdicasterien, vom 15. Mai 1834, § 56 und 57) eine achttägige Frist nach Statt gehabter mündlicher Verhandlung, eine vierwöchige Frist nach Statt gehabter Supplication, festgestellt ist. Allein auch diese Fristen werden keineswegs innegehalten, sondern häufig, auch wo der Grund zur Verzögerung nicht in der Sache selbst gefunden werden kann, erheblich überschritten. Der Ausschuß kann nicht umhin, sein Bedauern darüber auszudrücken, daß es den Gerichten höherer Instanz nicht möglich zu sein

scheint, die ihnen zufallenden Rechtsstreitigkeiten innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu erledigen, da durch die Außerachtlassung derselben nicht nur die Erledigung der Processe wesentlich verzögert wird, sondern auch die Gerichte der unteren Instanz ein übles Beispiel daraus entnehmen. Die Schwierigkeiten, welche diesen Uebelstand herbeiführen, würden bedeutend verringert werden, wenn in den höheren Instanzen das rein mündliche Verfahren zur Anwendung gebracht würde. Da aber vor der Hand eine Umgestaltung des Verfahrens in diesem Sinne leider nicht zu erwarten steht, so muß der Ausschuß darauf hinweisen, daß bis dahin Maßregeln zu treffen sein werden, welche es den Gerichten möglich machen, die an sie gelangende Arbeit, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu erledigen und Rückstände zu vermeiden. In dieser Beziehung glaubt der Ausschuß sich auf das in seinem Bericht über den Entwurf, betreffend die Appellation und Supplication an die Oberdicasterien, Angeführte beziehen zu dürfen.

Es ist bereits erwähnt worden, daß theils für die Untergerichte gar keine Bestimmungen über die einzuhaltenden Termine vorhanden sind, theils dieselben nicht beachtet werden. Um nun der Verzögerung der Entscheidungen eine Gränze zu setzen und zugleich Uebereinstimmung in dem Verfahren bei den Untergerichten herbeizuführen, hält der Ausschuß es für angemessen, in den Gesetzentwurf einen Paragraphen aufzunehmen, welcher für die Entscheidung der Untergerichte eine Frist setzt. Der Ausschuß beantragt daher, daß hinter dem § 3 eingeschaltet werde:

„§ 4.

Die Untergerichte haben die Erkenntnisse binnen 3 Wochen nach dem Actenschluß abzugeben, falls nicht anderweitig kürzere Fristen vorgeschrieben sind."

Durch diese Bestimmung wird also in denjenigen Fällen, wo gesetzlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist, an dem bisherigen Verfahren nichts geändert. Dagegen wird durch die Feststellung einer dreiwöchigen Frist sowohl der übertriebenen Verzögerung der Entscheidung eine Gränze gesetzt, als auch den Untergerichten ein genügender Zeitraum zur sorgfältigen Ausarbeitung des Erkenntnisses gewährt.

Wenn nun auf diese Weise durch Beschränkung der von den Parteien und den Gerichten zu beobachtenden Fristen eine angespanntere Thätigkeit in der Behandlung der Rechtsstreitigkeiten zur Pflicht gemacht wird, so kann es andererseits nur billig erscheinen, daß während der Gerichtsferien, in der Zeit also, welche bestimmt ist, den Richtern und Anwälten Erholung zu gewähren, dieser Zweck vollständiger, als bisher, erreicht werde. Denn wenn während der Zeit der Ferien Fristen ablaufen, so müssen die vor Ablauf derselben zu beschaffenden Arbeiten erledigt werden, und wenn nun durch den vorliegenden Gesetzentwurf die Erlangung von Dilationen beschränkt wird, so kann sowohl der Richter, wie der Anwalt um so weniger auf eine freie, der Erholung gewidmete Zeit Rechnung machen. Es giebt nun zwar

im Herzogthum Holstein keine allgemein gültige Regeln über Gerichtsferien, und wenn der Ausschuß auch davon hat absehen müssen, die Einschaltung einer hierauf bezüglichen Bestimmung in Antrag zu bringen, weil eine solche in diesen Gesetzentwurf nicht hineinpassen würde, so wird nach seinem Erachten die Versammlung doch den Wunsch auszusprechen haben, daß durch ein zu erlassendes Gesetz baldmöglichst für alle Gerichte in gleicher Weise Gerichtsferien angeordnet werden. Es wird aber nichts dagegen eingewandt werden können, daß ein Parapraph in dem Entwurf Aufnahme finde, in welchem einige Regeln über die Unterbrechung der Fristen durch die Gerichtsferien festgestellt werden.

Der Ausschuß beantragt daher, daß in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Hannoverschen Proceßordnung als § 5 in den Gesetzentwurf folgender Passus aufgenommen werde:

„§ 5.

Während der Gerichtsferien sollen Termine nur in Dringlichkeitsfällen abgehalten werden.

Durch die Ferien wird, mit Ausnahme der für die Einlegung von Rechtsmitteln vorgeschriebenen Fristen, sowie derjenigen Fälle, in welchen das Gericht wegen Dringlichkeit der Umstände auf Antrag ausdrücklich ein Anderes bestimmt, gegen welche Verfügung überall kein Rechtsmittel zulässig ist, der bereits eingetretene Lauf einer Frist unterbrochen, und zwar in der Art, daß der bis zu den Ferien noch nicht abgelaufene Theil der Frist erst mit dem ersten Tage nach den Ferien wieder zu laufen beginnt.

Das Executionsverfahren wird durch den Eintritt der Ferien nicht gehindert."

Daß nach Inhalt dieses Paragraphen Termine während der Ferien nur in dringlichen Fällen abgehalten werden sollen, bedarf keiner weiteren Begründung, da selbstverständlich die Ferien ihren Zweck nur erfüllen können, wenn nicht ohne Noth Richter und Anwälte während derselben mit Terminen belästigt werden.

Aber auch die laufenden Fristen müssen in ihrem Laufe sistirt werden, damit die vollen Ferien als eine der Erholung gewidmete Zeit übrig bleiben. Andererseits aber dürften die in die obige Bestimmung aufgenommenen Ausnahmen nicht zu umgehen sein. Es würde wegen der durchaus präclusivischen Natur der Fatalien nicht unbedenklich sein, an den gesetzlichen Normen über ihren Lauf etwas zu ändern. Ferner leuchtet es ein, daß, wenn durch die Verzögerung, welche der Eintritt der Ferienzeit herbeigeführt, einer Partei weitere erhebliche Nachtheile verursacht werden könnten, als diejenigen, die in der Verzögerung an und für sich stets liegen, es dem Richter überlassen bleiben muß, auf Antrag der Partei die Unterbrechung des Fristenlaufs nicht eintreten zu lassen. Daß hiergegen auch kein Rechtsmittel Statt finden darf, findet seine Begründung darin, daß erstens durch Zulassung desselben der Zweck der richterlichen Verfügung, einen durch die Verzögerung zu gewärtigenden Nachtheil abzuwenden, in Folge der ferneren, durch das Rechtsmittel entstehenden Verzögerung vereitelt werden

würde; zweitens aber durch die Unterbrechung des Fristenlaufs lediglich dem Richter und den Anwälten eine Begünstigung gewährt, keineswegs aber der Partei ein Recht eingeräumt werden soll, vielmehr der Gesichtspunct festzuhalten ist, daß, wenn das Gesetz dem Richter und den Anwälten diese Wohlthat ertheilt, es sich eben nicht vermeiden läßt, daß auch für die Parteien eine Fristverlängerung resultirt, welche je nach ihren Wünschen einen Vortheil oder ein Uebel für sie enthält.

Wenn endlich in dem vorgeschlagenen Zusatzparagraphen noch festgesetzt ist, daß das Executionsverfahren durch den Eintritt der Ferien nicht sistirt werden soll, so ist der eben hervorgehobene Gesichtspunct auch hier maßgebend, daß die Parteien weder besser noch schlechter gestellt werden sollen, und es kommt hier noch ferner in Betracht, daß es in dem letzten Stadium des Processes nicht zu rechtfertigen sein würde, den siegreichen Kläger durch fernere Verzögerung der Gefahr auszusetzen, daß etwa der unterlegene Beklagte sich den Folgen des Processes entziehen möchte.

Der Ausschuß beantragt ferner, daß die §§ 4 und 5, gegen welche übrigens nichts einzuwenden ist, als §§ 6 und 7 bezeichnet werden, und erlaubt sich schließlich den Antrag zu stellen:

die Ständeversammlung wolle beschließen, an Se. Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu richten,

daß der vorliegende Entwurf mit den vorgeschlagenen Veränderungen, so fern gleichzeitig die Verordnung wegen der Restitution sollte erlassen werden können, zum Gesetz erhoben werden möge.

W. H. Bokelmann, Berichterstatter. **F. v. Bülow.** **Preusser.** **G. Rendtorff.** **E. Rantzau.** **W. E. Wiggers.** **Wyneken.**

№ 33.

Ausschuß-Bericht

über den

Entwurf einer Verordnung, betreffend die Folgen des Ungehorsams der Parteien im ersten Verfahren des Processes.

Erstattet Itzehoe, den 12. März 1863.

Von den Gerichten unsers Landes wird gegenwärtig nicht allein rücksichtlich der Frage, wann eine Partei in denjenigen Arten des Civilprocesses, in welchen mündliche Verhandlung Statt findet, als ungehorsam zu betrachten sei, ein verschiedenes Verfahren beobachtet, sondern es werden auch rücksichtlich der Folgen des Ungehorsams der Parteien in der ersten Instanz des Civilprocesses verschiedene Grundsätze zur Anwendung gebracht. Was den ersterwähnten Punct betrifft, so kann bei dem Königl. Obergerichte, da nach dem gemeinen Bescheide vom

19. März 1835 die mündliche Verhandlung vor demselben um 11 Uhr Vormittags beginnt und die Parteien um diese Stunde mit ihren Sachen sich bereit halten müssen, nach 11 Uhr Vormittags Contumaz accusirt werden (S.-H. Anz. Jahrg. 7, pag. 137); ebenso wird bei einigen Untergerichten eine Partei als ungehorsam angesehen, sobald sie nicht zur festgesetzten Stunde im Termin erschienen ist, bei andern Untergerichten dagegen erst dann, wenn sie über eine Stunde nach der zum Erscheinen festgesetzten Zeit ausgeblieben ist; bei vielen Untergerichten endlich wird erst nach 12 Uhr Mittags die Ungehorsamsbeschuldigung zugelassen. Was demnächst die Folgen der Contumaz betrifft, so wird gegenwärtig bei abermaligem ungehorsamen Ausbleiben des Beklagten in dem zur Verhandlung der Klage anberaumten Termine im ordentlichen Proceß in mehreren Districten von den Gerichten erster Instanz das Princip der fingirten affirmativen Litiscontestation, dagegen in andern Districten, sowie von den Oberdicasterien das Princip der fingirten negativen Litiscontestation in Anwendung gebracht, in den summarischen Processen aber von den Untergerichten regelmäßig affirmative Litiscontestation angenommen, während das Obergericht hier, wenigstens noch vor nicht sehr langer Zeit, sich für Annahme negativer Litiscontestation entschieden hat. (S.-H. Anz. 4, pag. 123; 7, pag. 152.) Hat der Beklagte über die zur Begründung der Klage angeführten Thatsachen sich nicht mit genügender Bestimmtheit erklärt, so wird im ordentlichen Processe regelmäßig auf bessere Einlassung erkannt.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat den Zweck, rücksichtlich der Voraussetzung, wie der Folgen des Ungehorsams der Parteien in der ersten Instanz des Civilprocesses, sowohl des ordentlichen wie des mündlich zu verhandelnden summarischen, ein übereinstimmendes Verfahren zu normiren und zugleich auf ein rascheres Processverfahren hinzuwirken. Er bestimmt im § 2, wann eine Partei als ungehorsam zu betrachten sei, stellt im § 3 die Folgen des Ungehorsams des Klägers fest, ordnet im § 5 an, daß als Folge des abermaligen ungehorsamen Ausbleibens des Beklagten in dem zur Verhandlung der Klage bestimmten Termine, unter der im § 6 für den ordentlichen Proceß gegebenen Beschränkung, durchstehend affirmative Litiscontestation angenommen werden soll, und gewährt in den §§ 8 und 9 sowohl den Parteien, wie dem Gericht das Recht, der Partei, welche sich über eine vom Gegner behauptete erhebliche Thatsache nicht oder nicht genügend erklärt hat, geeignete Fragen unter Androhung der Folge des angenommenen Geständnisses im Termine durch das Gericht zur Beantwortung vorlegen zu lassen resp. vorzulegen, dem Gerichte sogar die Befugniß, nach Statt gehabtem Termine der mündlichen Verhandlung sowie im schriftlichen Verfahren der Partei, welche sich nicht oder nicht genügend über die thatsächlichen Anführungen des Gegners erklärt hat, eine bessere Erklärung unter gleichem Präjudiz aufzugeben.

Der Ausschuß kann sich mit dem wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfs nur einverstanden erklären. Die hauptsächliche Bestimmung desselben ist die Vorschrift, daß, falls eine Partei es unterläßt, über eine vom Gegner behufs des Angriffs oder der Vertheidigung vor-

gebrachte Thatsache sich zu erklären, nachdem ihr Gelegenheit gegeben ist, das Versäumte nachzuholen, diese Thatsache als von derselben eingeräumt, lis pro affirmative contestata angesehen werden soll. Da in dem beregten Falle von vielen Gerichten des Landes, wie oben erwähnt, im ordentlichen Processe als Folge der mangelnden Erklärung Abläugnung der vom Gegner behaupteten Thatsache statt des Zugeständnisses derselben angenommen wird, so würde diese Bestimmung eine eingreifende Aenderung unsers Processverfahrens herbeiführen; wie aber nach den Motiven des Gesetzentwurfs das Obergericht und das Oberappellationsgericht mit derselben sich einverstanden erklärt haben, so kann ebenfalls der Ausschuß sie nur als eine durchaus richtige und heilsame bezeichnen. Rücksichtlich der Gründe, welche für ihre Annahme sprechen, gestattet sich der Ausschuß, auf die desfälligen Ausführungen in den Motiven des Gesetzentwurfs sich zu beziehen, mit welchen er völlig übereinstimmt. Auch die übrigen Bestimmungen des Entwurfs können wir unter geringen Modificationen nur als in sich gerechtfertigte und zweckmäßige bezeichnen, und beschränken uns daher darauf, nachstehend diejenigen Aenderungsvorschläge und Bemerkungen vorzulegen, zu welchen die Prüfung des Gesetzentwurfs uns Anlaß gegeben hat.

Der Titel des Gesetzentwurfes lautet:

„— — Verordnung — —, betreffend die Folgen des Ungehorsams der Parteien im ersten Verfahren des Processes."

Der Entwurf enthält jedoch Bestimmungen, welche ebensowohl, wie im ersten Verfahren des ordentlichen Processes, in dem auf dasselbe folgenden Beweisverfahren, neben den im Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Beweisverfahren im Civilproceß, für dieses gegebenen Bestimmungen über die Folgen des Ungehorsams der Parteien, oder im Laufe des letzteren anläßlich eines Incidentverfahrens zur Anwendung kommen können; der Entwurf will ferner die Folgen des Ungehorsams der Parteien nicht allein für die erste Instanz des ordentlichen Processes, sondern nach Maßgabe seines Inhaltes sowohl wie der Motive auch für die mündlich zu verhandelnden summarischen Processe regeln, und in einer Reihe der letzteren, in welchen die Beweisaufnahme unmittelbar nach der Verhandlung der Klage in demselben Termine vorzunehmen ist, kann füglich nicht von einem ersten Verfahren im Gegensatze zum Beweisverfahren die Rede sein. Der Ausschuß muß es daher für richtig halten, den Titel anders zu fassen, und das Gesetz in zwei Abschnitte zerfallen zu lassen, von welchen der erste die allgemeinen Bestimmungen, der zweite die im ersten Verfahren des ordentlichen und dem diesem entsprechenden Stadium des summarischen Processes zur Anwendung kommenden enthalte. — Der Ausschuß beantragt daher, daß der Titel des Gesetzes lauten möge:

„Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Folgen des Ungehorsams der Parteien in der ersten Instanz des Civilprocesses,"

und daß das Gesetz in zwei Abschnitte zerfallen möge, nämlich:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Enthaltend die §§ 1, 8, 9, 2 in der angegebenen Reihenfolge.

II. Ungehorsam der Parteien im ersten Verfahren des ordentlichen und dem diesem entsprechenden Stadium des summarischen Processes.

Enthaltend die §§ 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12 und den § 13 als Schlußsatz.

Der Ausschuß fügt die Bemerkung hinzu, daß der § 11 im Hinblick auf das gegenwärtige Verfahren freilich in den ersten Abschnitt zu stellen sein würde, da seine Bestimmung auch auf die im Beweishauptverfahren mitzutheilenden Recesse zur Anwendung kommen könnte; weil jedoch nach dem § 37 des der Versammlung vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Beweisverfahren im Civilproceß, die Recesse in letzterem wegfallen sollen, würde sich in Zukunft die Bestimmung des § 11 auf das erste Verfahren des ordentlichen Processes beschränken, und ist derselbe deshalb, in der Voraussetzung, daß jener Entwurf gleichzeitig mit dem vorliegenden zum Gesetz werde erhoben werden, bereits in den II. Abschnitt gestellt.

Zum § 3.

Der Ausschuß schlägt vor, in der 1. Zeile dieses Paragraphen statt „im ersten Termine" zu setzen: „in dem zur Verhandlung der Klage angesetzten Termine", in der 2. Zeile statt „Ihm steht es frei": „Auch wird auf Antrag des Beklagten dem Kläger aufgegeben".

Der erste Aenderungsvorschlag bezweckt nur, zur größeren Deutlichkeit der gesetzlichen Bestimmung beizutragen; der zweite beruht auf folgenden Erwägungen.

Allerdings entspricht die im Gesetzentwurf enthaltene Bestimmung des § 3 den Vorschriften der Schleswig-Holsteinischen Landgerichtsordnung Th. 3, Tit. 9 § 3, und der Schauenburgischen Hofgerichtsordnung Th. 2, Tit. 4; ein ähnliches Verfahren ist auch in den Verordnungen vom 25. Juli 1781 und 11. Mai 1798 vorgeschrieben. Es könnte aber als zweifelhaft erscheinen, ob nicht richtiger dem Kläger, welcher in dem zur Verhandlung der Klage anberaumten Termine ausgeblieben ist, es überlassen bleiben müsse, wann er innerhalb der Verjährungefrist der Klage aufs Neue Ladung ausbringen, dem Beklagten aber, ob er den Kläger ad agendum provociren will.

Dagegen läßt sich jedoch nicht verkennen, daß, wie einerseits ein Kläger möglicherweise ein Interesse daran haben kann, nach bereits ausgebrachter Ladung den Proceß vorläufig nicht weiter zu verfolgen, so andererseits es für den Beklagten von Belang sein kann, die gegen ihn erhobene Klage ohne fernere unbestimmte Verzögerung zum Austrag gebracht zu sehen, und hierzu im Falle des Ungehorsams des Klägers in dem ersten zur Verhandlung der Klage bestimmten Termine mittelst eines einfachen Antrages, anstatt durch eine förmliche provocatio ad agendum, gelangen zu können. Der Ausschuß erachtet es für das Richtige, in dem in Rede stehenden Falle es vom Antrage des Beklagten abhängig sein zu lassen, ob dem Kläger die Ausbringung einer neuen Ladung anbefohlen werden solle.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen werden nach dem event. Erlaß des Gesetzes auch auf alle summarischen Processe, in denen mündliche Verhandlung Statt findet, anzuwenden sein, während bisher in den Verordnungen vom 11. Mai 1798 über das Verfahren in Injuriensachen und vom 25. Juli 1781 wegen Behandlung der geringfügigen Sachen bestimmt ist, daß der ausbleibenden Partei „eine kurze peremtorische Frist" vorgeschrieben werde.

Zum § 4.

Der Ausschuß schlägt vor, in der 1. Zeile nach dem Worte „Termine" einzuschalten:

„(§ 3)",

in der 4. Zeile vor „Thatsachen" das Wort:

„erhebliche",

in der 5. Zeile nach „anerkannt werden" die Worte:

„(vergleiche jedoch § 6)"

einzufügen, und die in der 7. und 8. Zeile vorhandene Parenthese wegzulassen, — Vorschläge, welche gleichfalls nur zu größerer Deutlichkeit und Bestimmtheit des Gesetzes beitragen wollen. Da, was die Frist zwischen dem ersten Termine und dem nach ungehorsamem Ausbleiben des Beklagten in demselben auf Antrag des Klägers anzuberaumenden zweiten Termine betrifft, der Entwurf ausdrücklich bestimmt, daß der zweite Termin, abgesehen von bestimmt angegebenen Ausnahmefällen, nicht über 4 Wochen hinaus anzusetzen sei, sieht der Ausschuß es als selbstverständlich an, daß die Bestimmungen derjenigen Verordnungen, welche für summarische Proceßarten eine kürzere Frist vorschreiben, wie z. B. der Wechselordnung, unberührt und in Kraft bleiben.

Daß den Kläger, wie den Beklagten nicht schon beim ersten Ungehorsam die vollen Folgen der Contumaz treffen, sondern beiden Parteien nochmals Gelegenheit gegeben wird, das Versäumte nachzuholen, entspricht der vaterländischen Gesetzgebung, so weit sie bisher in einzelnen Verordnungen über diesen Punct sich ausgesprochen hat; der entgegengesetzte Grundsatz, welcher freilich in der Theorie seine Vertreter findet, scheint auch uns eine unnöthige Härte zu enthalten, zumal im Hinblick auf die summarischen Processe, in welchen den Parteien die Vertretung durch einen Anwalt untersagt ist.

Zum § 6.

Der Ausschuß schlägt vor, in der 1. Zeile vor „Beklagte" die Worte:

„im Termine nicht erschienene"

einzuschalten, in der 2. Zeile die Worte: „in derselben" zu streichen. Diese Vorschläge rechtfertigen sich durch die Betrachtung, daß der Beklagte, welcher erklärt hat, daß er im Termine nicht erscheinen werde, rechtlich nicht behindert ist, desungeachtet im Termine sich einzustellen, eine solche Erklärung aber auch anderweitig wie in seiner mitgetheilten Vernehmlassung beschaffen kann.

Die Bestimmung des § 6, daß die vor dem ersten oder dem zweiten Termine zeitig mitgetheilte Vernehmlassung des Beklagten trotz des Ausbleibens des Beklagten in dem betreffenden Termine nicht unberücksichtigt bleiben soll, ist von dem Ausschusse einer eingehenden

Erwägung unterzogen. Es läßt sich nicht verkennen, daß durch diese Bestimmung das bisher dem ordentlichen Verfahren zu Grunde liegende Princip alterirt wird, nach welchem der mündliche Vortrag der Parteien die Basis der Verhandlungen bildet, der schriftliche Receß nur als das Document über den Inhalt desselben erscheint, den mündlich ad protocollum zu gebenden Antrag vertritt, die Recesse nur in so weit Theil der Acten sind, als bei der mündlichen Verhandlung auf sie Bezug genommen wird (Francke, Civilpr. I, § 96; S.-H. Anz. 7, pag. 143). Hiernach kommt der Receß des Beklagten nicht in Betracht, wenn er im Termine der mündlichen Verhandlung ausbleibt, und der Beklagte ist in diesem Falle trotz der zeitigen Mittheilung seiner Vernehmlassung als völlig contumax anzusehen. Wird nun aber auch in der Theorie des vaterländischen Processes der mündlichen Verhandlung eine solche Bedeutung beigelegt, so ist doch andererseits die große Bedeutung der schriftlichen Recesse nicht zu verkennen; sie haben dergestalt die Aufgabe, das gesammte thatsächliche Material, welches die Parteien vorzubringen haben, darzulegen, daß es in dem mündlichen Vortrage nicht gestattet ist, über den Inhalt des Recesses, so weit er thatsächliche Anführungen besaßt, hinauszugehen; sie bilden, so weit es sich um die thatsächliche Begründung der Klage und Einreden handelt, die Grundlage des Erkenntnisses. Es springt ferner in die Augen, daß, sobald als Folge des Ungehorsams des Beklagten im ersten Verfahren des ordentlichen Processes die Annahme affirmativer Litiscontestation gesetzlich festgestellt ist, für den Beklagten in einem Falle eine nicht geringe Härte darin liegen kann, daß seine zeitig mitgetheilte Vernehmlassung deshalb keine Berücksichtigung finden soll, weil er im Termin der mündlichen Verhandlung ausbleibt. Ein Beklagter nämlich, welchem als Vertheidigungsmittel gegen die Klage nur die negative Litiscontestation zu Gebote steht, hat überall kein Interesse daran, in dem Termin der mündlichen Verhandlung zu erscheinen, sobald nur seine eingereichte Vernehmlassung berücksichtigt wird; er kann sich und seinem Anwalte die zur Abhaltung des Termins erforderliche Zeit und die durch dieselbe ihm erwachsenden Kosten füglich sparen, woran er insbesondere dann ein Interesse haben wird, wenn er einem mit dem Armenrecht versehenen Kläger gegenübersteht. Während in einer zeitig mitgetheilten Vernehmlassung die negative Litiscontestation des Beklagten vorliegt, wegen seines Ausbleibens im Termine der mündlichen Verhandlung eine affirmative Litiscontestation zu fingiren, würde sich auch kaum rechtfertigen lassen. Endlich hat auch der Kläger kein Interesse daran, daß die Vernehmlassung des im Termin unter den im § 6 angegebenen Voraussetzungen ausgebliebenen Beklagten keine Berücksichtigung finde; für ihn ist es gleichgültig, ob schriftlich oder mündlich die negative constatirt wird; nach § 6 des Entwurfs sind diejenigen Thatsachen, über welche der Beklagte sich in seiner Vernehmlassung nicht oder nicht genügend erklärt hat, als zugestanden anzusehen; sobald der Beklagte seiner vor dem ersten Termine abgegebenen Erklärung, im Termine nicht erscheinen zu wollen, entspricht, wird

durch die Bestimmung des § 6 eine Beschleunigung des Verfahrens herbeigeführt, die dem Kläger nur erwünscht sein kann; endlich würde, falls die Vernehmlassung des im Termine nicht erschienenen Beklagten nicht berücksichtigt werden sollte, als Folge des Ungehorsams des Beklagten aber affirmative Litiscontestation angenommen wird, selbstverständlich der Beklagte, um nicht seines einzigen Vertheidigungsmittels beraubt zu werden, stets im Termine erscheinen, lediglich um sich mündlich auf die in der Vernehmlassung ausgesprochene negative Einlassung zu beziehen. Wenn daher auch in der Bestimmung des § 6 eine Abweichung von dem Princip, auf welchem das Verfahren im ordentlichen Processe beruht, gefunden werden muß, so ist der Ausschuß doch aus den angeführten Gründen der Ansicht, daß diese Bestimmung zur Annahme zu empfehlen ist. Bei dieser singulairen Abweichung von der das ordentliche Proceßverfahren beherrschenden Regel behält es auch sein Bewenden; der Kläger kann nämlich, wenn der Beklagte seine negative litem contestirende Vernehmlassung mitgetheilt und gleichzeitig erklärt hat, daß er im Termine nicht erscheinen werde, schon deshalb nicht gleich wie der Beklagte dem Gerichte erklären, daß auch er im Termine nicht erscheinen werde, und etwa bitten, auf Grund des Klaglibells und der Vernehmlassung ohne mündliche Verhandlung zu erkennen — was die Eigenthümlichkeit unsers ordentlichen Proceßverfahrens vollends vernichten würde —, weil der Beklagte, wie bereits erwähnt, durch seine Erklärung, im Termine nicht erscheinen zu wollen, nicht gebunden ist, und Kläger daher immer noch Gefahr laufen würde, durch sein Ausbleiben die Folgen der Contumaz auf sich herabzuziehen. — Daß in dem im § 6 in Rede stehenden Falle die in der Vernehmlassung etwa vorgeschützten Einreden als nicht vorgebracht angesehen werden sollen, erscheint als in sich gerechtfertigt; dem Beklagten wird es durch die Bestimmung des § 6 freigestellt, seine Vertheidigung auf die im Receſſe ausgesprochene negative Litiscontestation, unter Verzicht auf die mündliche Verhandlung, zu beschränken; zur Aufrechthaltung der in der Vernehmlassung etwa vorgeschützten Einreden ist aber sein Erscheinen und Verhandeln im Termine ebenso nothwendig, wie für den Kläger das Erscheinen im zweiten Termine zur Verhandlung seiner schriftlich eingereichten Klage.

Was die Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Entwurfs betrifft, so gestattet sich der Ausschuß, auf die betreffenden Ausführungen in den Motiven sich zu beziehen, welche die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmungen vollständig begründen, und schlägt nur vor, in der 3. und 4. Zeile des § 9 statt „in solchen Sachen, welche nur schriftlich verhandelt werden" zu setzen:

„im schriftlichen Verfahren".

Zum § 10.

Da es zunächst Sache des Klägers ist, das Gericht von dem Wegfall des Termins in Kenntniß zu setzen, eine solche Anzeige des Klägers auch für das Gericht genügend ist, und den Beklagten nicht deshalb eine Brüche treffen kann, weil auch der Kläger im Termine ausbleibt, schlägt der Ausschuß vor, in der 4. und 5. Zeile die Worte: „und falls — — dem Befinden nach der

Beklagte" wegfallen zu lassen; außerdem beantragt der Ausschuß, damit auch das geringste Maß der Brüche nicht unbestimmt bleibe, in der 6. Zeile hinter „Brüche" einzuschalten:

„von 2".

Zum § 11.

Weil kein Grund vorliegen dürfte, die hier bestimmte Ordnungsstrafe höher zu bemessen, wie die Brüche des § 10, schlägt der Ausschuß vor, in der 3. Zeile statt „16": „8" zu setzen.

Schließlich beantragt der Ausschuß, die Versammlung wolle beschließen:

allerunterthängst zu beantragen, daß der vorgelegte Entwurf mit den vorgeschlagenen Abänderungen zum Gesetz erhoben werde.

E. Rantzau, Berichterstatter. **W. H. Bokelmann. F. v. Bülow. Preusser. G. Rendtorff. W. E. Wiggers. Wyneken.**

№ 34.

Ausschuß-Bericht

über die

Proposition des Abgeordneten für die Universität, betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen Anstalt nebst einer Thierarzeneischule an der Universität zu Kiel.

Erstattet Itzehoe, den 13. März 1863.

Dem Ausschusse hat es nicht zweifelhaft sein können, daß der Vorschlag des Abgeordneten für die Universität, wie auch die Aufnahme desselben in der Versammlung erwies, ein allgemein gefühltes Bedürfniß betrifft.

Der Wunsch, eine landwirthschaftliche Anstalt zu besitzen, und die Bereitwilligkeit, für Erfüllung dieses Wunsches selbst private Opfer zu bringen, ist der Königl. Regierung von vielen Seiten ausgesprochen worden.

Die Landwirthe fühlen in wachsendem Grade das Bedürfniß der wissenschaftlichen Vorkenntnisse, auf die sich ihr Betrieb stützt. Manche derselben haben bisher weniger Sorgfalt, als andere Stände, denen gleiche Mittel zu Gebote stehen, auf die Ausbildung ihrer Kinder verwenden können, da das Land ihnen keine höhere Bildungsanstalt bietet. Der anerkannt hohe Standpunct der Schleswig-Holsteinischen Landwirthschaft, deren Eigenthümlichkeit wohl geeignet wäre, fremde Schüler an die inländische Hochschule zu ziehen, droht überflügelt zu werden, wenn die Bildung der Träger derselben hinter der anderer Länder zurückbleibt.

Die Errichtung einer Thierarzeneischule verheißt die Grundlage einer geordneten Veterinairpolizei in unserm Lande, deren Mangel den Abgeordneten für den 4. ländlichen Distrikt in der gegenwärtigen Diät zu einem Vor-

gitized by Google

schlage veranlaßte, den die Ständeversammlung aufgenommen hat und durch einen Ausschuß berathen ließ.

In der That können gegenwärtig angehende Thierärzte sich im Lande nicht bilden; sie müssen entweder die Kopenhagener Schule oder die anderer Deutscher Länder aufsuchen, wozu Vielen die Mittel fehlen. Der thierärztliche Stand ist daher reich an Autodidakten, die den gerechten Anforderungen nicht entsprechen. Es fehlt an einer Autorität in thierärztlichen Dingen, und Private, wie Behörden müssen sich außerhalb des Landes Rath holen.

Die Vereinigung beider Anträge ist durch die innere Verwandtschaft beider und durch den Vorgang anderer Staaten gerechtfertigt.

Wenn nun demnach die Königl. Regierung die an gerichtete Bitte, an der Universität Kiel eine landwirthschaftliche Anstalt zu begründen, im Decbr. v. J. abgelehnt hat, während sie doch die Sache selbst als der Förderung würdig anerkennt, so hat sich der Ausschuß die Frage stellen müssen, ob es Gründe der inneren Zweckmäßigkeit sind, welche die Königl. Regierung geleitet haben.

Dieselbe verlangt:

1) daß die zur Errichtung und Unterhaltung einer solchen Anstalt erforderlichen Summen durch private Beiträge oder Bewilligungen von Seiten dabei interessirter Communen herbeigeschafft würden, da die Regierung sich aus finanziellen Gründen außer Stande sehe, zur Errichtung einer selbstständigen Anstalt auf Staatskosten die Erlaubniß zu erwirken, und
2) daß die Anstalt, auch wenn die Mittel dazu ohne Hinzutreten der Staatscasse herbeigeschafft würden, kein integrirender Theil der Kieler Universität würde.

Was den ersten Punct betrifft, so muß der Ausschuß zunächst darauf aufmerksam machen, daß die höheren Bildungsanstalten aller Stände, so weit solche im Lande existiren, Staatsanstalten sind, und daß es demnach eine billige Forderung sei, daß auch die Kosten einer höheren Bildungsanstalt für Landwirthe vom Staate getragen werden und nicht diesem Stande zur Last fallen, der an Bedeutung für das Staatsleben jeden andern überragt. Ist dies thatsächlich für Dänemark anerkannt, so werden sich schwerlich Gründe finden lassen, die das Entgegengesetzte für die Herzogthümer fordern.

Dies schließt natürlich nicht aus, daß auch für diese Anstalt die Mitwirkung Einzelner oder der dabei interessirten Communen erwünscht wäre, wie dies z. B. bei dem Schullehrerseminar Statt gefunden hat.

Die Forderung, daß die Kosten der Anstalt durch private Mittel gedeckt würden, ist aber nicht bloß unbillig; sie ist auch dem Bestehen und Gedeihen der Anstalt nicht förderlich. Private Beiträge können nur freiwillige sein. Sie hören nicht nur mit dem Tode des Gebers auf, sondern es kann auch in schweren Jahren für weitere Kreise unthunlich werden, dieselben zu leisten. Selbst das Interesse schwankt bisweilen, indem es auf andere Dinge abgezogen wird. Auf so schwankendem Grunde läßt sich keine sicher gedeihende Anstalt erbauen,

wenn man nicht die übergroße Forderung stellen wollte, ein Capital zusammenzubringen, dessen Erträge die Anstalt bleibend sicher stellte, und das denn doch bei jeder erforderlichen Erweiterung neue Beiträge nothwendig machen würde. So hat es sich denn auch regelmäßig erwiesen, daß ähnliche Anstalten, wenngleich durch Privatmittel errichtet, bald in die Hände des Staates übergegangen sind.

Aber noch mehr. Wenn private Mittel die Anstalt errichten und unterhalten, so würde auch die Leitung und Ueberwachung Privaten zufallen. Der dazu nöthige Mechanismus fehlt, er würde erst zu schaffen sein, und er bleibt seiner Natur nach unsicher und schwankend. Wollte der Staat dieselbe übernehmen, so würde dies geeignet sein, das Interesse der Privaten zu vermindern, sobald die Erfolge den Wünschen des Einzelnen nicht entsprächen, und jede erneuerte Aufforderung würde doch die Bereitwilligkeit der Privaten in Anspruch nehmen müssen.

Diese Gründe haben den Ausschuß gezwungen, zu erklären, daß derselbe nur in der Errichtung der landwirthschaftlichen Anstalt als Staatsanstalt die Bedingungen ihrer dauernden Sicherung und ihres Gedeihens finden kann.

Da aber die Königl. Regierung es ausgesprochen hat, daß sie dazu aus finanziellen Gründen sich außer Stande sähe, so darf der Ausschuß darauf aufmerksam machen, daß bereits in den Diäten von 1859 und 60 sowohl die Holsteinische, als die Schleswigsche Ständeversammlung sich bereit erklärt haben, ihrerseits dazu mitzuwirken, daß die Geldmittel der Universität erhöht würden. Es würde also das Geld dazu herbeigeschafft werden können, wenn die Anstalt eine Universitätsanstalt würde.

Aber das ist gerade die zweite Forderung der Königl. Regierung, daß die landwirthschaftliche Anstalt kein integrirender Theil der Kieler Universität werde.

Es ist nicht etwa die Absicht der Königl. Regierung, eine solche Anstalt an einem andern Orte, als in Kiel, zu errichten. In der That würde sonst der ganze Apparat an Lehrkräften und Instituten, welche die Universität in ihrem gegenwärtigen Zustande zu bieten vermag, den jungen Landwirthen verloren gehen, oder er würde an einer andern Stelle noch einmal geschaffen und unterhalten werden müssen.

Es würde aber auch, was nicht gering anzuschlagen ist, der Verkehr mit der gebildeten Jugend anderer Stände und ihren Lehrern den Landwirthen unerreichbar sein.

Es ist daher die Absicht der Königl. Regierung, die landwirthschaftliche Anstalt zwar in Kiel und mit Benutzung der dort bereits vorhandenen Lehrmittel errichten zu lassen, aber dennoch soll sie von der Universität gesondert bleiben.

Die Frage, ob isolirte Anstalten oder mit den Universitäten verbundene Anstalten zweckmäßiger seien, ist vielfach erörtert worden und wohl nur für Wenige noch unentschieden. Es kann nicht die Aufgabe des Ausschusses sein, in diesem Berichte die Frage in ihrem ganzen Umfange zu behandeln. Es wird genügen, auf

die im Jahre 1862 erschienene Schrift des Dr. Birnbaum: „Die Universitäten und die isolirten landwirthschaftlichen Anstalten," zu verweisen, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, darüber die Ansichten der Autoritäten auf diesem Gebiete zusammenzustellen. Der Ausschuß muß sich darauf beschränken, es zu constatiren, daß mehr und mehr Stimmen sich für die Vereinigung mit der Universität erklären, d. h., daß sie verlangen, daß auch die jungen Landwirthe ihre Ausbildung auf den Universitäten erwerben, und die Universitäten mit den dazu nöthigen Lehrkräften und Lehrmitteln ausgerüstet werden.

Wenn daher die Sache selbst die engste Verbindung mit der Universität fordert, so können es nicht innere Gründe gewesen sein, welche die Königl. Regierung veranlaßt haben, eine Trennung von der Universität zu verlangen.

Es bleibt dem Ausschusse nichts Anderes übrig, als anzunehmen, daß auch hier sich politische Gründe geltend machen, und daß die Regierung deshalb der Universität die nothwendige Förderung versage, weil diese eine den Herzogthümern Holstein und Schleswig gemeinsame Landesanstalt ist und weil es die Absicht ist, diesem Bande keine größere Entwickelung zu gewähren. Jedoch kann der Ausschuß nicht glauben, daß auch nach dem ausgesprochenen Wunsche der Stände die Königl. Regierung dabei verharren wird, dem eigenen Volke die Hülfsmittel zur Ausbildung zu verweigern, deren Last zu tragen es sich freiwillig erboten hat.

Was hinsichtlich der landwirthschaftlichen Anstalt gesagt ist, das gilt nach der Ansicht des Ausschusses auch von der Thierarzeneischule.

Der Ausschuß will nur noch darauf hinweisen, daß hier bereits ein kleiner Beitrag zu den erforderlichen Geldmitteln vorhanden ist, indem der Königl. Resolution vom 20. April 1846 gemäß alljährlich von dem Herzogthum Holstein eine Summe von 200 ℛ an die Kopenhagener Thierarzeneischule gezahlt wird, um dafür eine Freistelle zu bilden. Diese Summe würde nach Errichtung einer Thierarzeneischule zu Kiel dieser Anstalt zu Gute kommen können.

Der Ausschuß beantragt:

die Holsteinische Ständeversammlung wolle an Se. Majestät den König die allerunterthänigste Bitte richten,

daß an der Universität zu Kiel eine landwirthschaftliche Anstalt nebst einer Thierarzeneischule errichtet werde.

Dr. Behn, Berichterstatter. W. H. Bokelmann. L. Meyn. A. Schwerdtfeger. P. Witt.

№ 35.

Ausschuß-Bericht

über

den Entwurf eines Patents für das Herzogthum Holstein, betreffend die Errichtung von Schulcollegien zur Vertretung der Schulcommünen und Verwaltung, insbesondere der ökonomischen Angelegenheiten derselben.

Erstattet Itzehoe, den 12. März 1863.

Indem der Ausschuß mit dem Patententwurf und den demselben angeschlossenen Motiven im Wesentlichen einverstanden ist, glaubt derselbe sich auf die allgemeine Bemerkung beschränken zu können, daß die Errichtung von Schulcollegien einem allseitig anerkannten Rechtsgrundsatz in so fern entspricht, als jede Schulcommüne, welche selbstständig die Schullasten trägt, auch als berechtigt anzusehen sein wird, an der Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten einen selbstständigen Antheil zu nehmen, und durch die aus ihrer Mitte hervorgegangenen Vertreter einen angemessenen Einfluß auf die ökonomischen Angelegenheiten auszuüben. Es scheint die Forderung aber gleichfalls berechtigt zu sein, daß dem Schulcollegium ein gewisser Einfluß auch auf solche Angelegenheiten, die nicht unmittelbar ökonomischer Art sind, wie z. B. bei der Besetzung der Schulstellen durch Uebertragung des Präsentationsrechts, eingeräumt werde, wie denn auch der betreffende Entwurf nach § 10 in anderer Beziehung demselben einen anderweitigen höheren Einfluß zuzuwenden gesucht hat. Durch eine solche Einrichtung würde jedenfalls solchen Uebelständen, die aus einer einseitigen Bevormundung der Communen durch die Behörden einerseits und aus zufälligen Majoritätsentscheidungen in Urversammlungen andererseits hervorgehen, auf eine zweckentsprechende Weise vorgebeugt werden.

Nach dem in dem Patententwurfe enthaltenen Vorschlage, nach welchem jede einzelne Schulcommüne bis auf die kleinste herab ihr eigenes selbstständiges Schulcollegium erhalten soll, tritt aber zunächst die Schwierigkeit hervor, daß, abgesehen von dem Umstande, daß dadurch eine endlose Zahl von Schulcollegien ins Leben gerufen wird, in vielen kleineren Schulcommünen kaum ein solches Collegium sich möchte bilden lassen, jedenfalls nicht ein solches, das durch Intelligenz und Einfluß auf die Hebung des Schulwesens irgendwie einzuwirken im Stande wäre. Die Interessen der Schule sind nun aber in sämmtlichen Schulcommünen dieselben, und nur in ökonomischer Hinsicht kann eine Verschiedenheit Statt finden. Der Gemeindeverband verknüpft schon die verschiedenen Schulcommünen in allen ihren höheren Angelegenheiten zu einer höheren, tiefgewurzelten Gemeinschaft, und um so näher scheint der Gedanke zu liegen, daß die Fürsorge für die Interessen sämmtlicher Schulen in einer Gemeinde, so weit es überall den Verhältnissen nach thunlich ist, in die Hand Eines Schulcollegiums gelegt werde. Für ein solches Gemeinde-Schulcollegium

Digitized by Google

würden sich durchgehends ohne große Schwierigkeiten die geeigneten Persönlichkeiten finden lassen, welche die Interessen der Schule auf eine geeignete Weise wahrzunehmen und zu fördern im Stande wären.

Um nun einerseits einem solchen Schulcollegium einen durch das öffentliche Ansehen erhöhten und befestigten Einfluß, andererseits aber der speciellen Schulcommüne mit Rücksicht auf die localen Bedürfnisse die erforderliche Vertretung ihrer Interessen zu sichern, scheint es nothwendig zu sein, daß dasselbe aus ständigen und wechselnden Mitgliedern zusammengesetzt werde, welche letzteren, die von der localen Schulcommüne gewählten Schulvorsteher, jedesmal nur bei den die besondere Schulcommüne betreffenden Angelegenheiten als gleichberechtigte Mitglieder des Schulcollegiums demselben beitreten würden. Wir bemerken übrigens, daß in den Bestimmungen im § 1, wo es heißt: wo solches ausführbar erscheint, ferner im § 2 und § 4, sowie in der der Regierung einzuräumenden Befugniß, in solchen Fällen, wo der Einrichtung solcher Schulcollegien locale Schwierigkeiten entgegentreten sollten, die nöthigen Modificationen der gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation größerer Schulcollegien nach Vernehmung der hierbei betheiligten Schulcommünen vorzunehmen, eine hinreichende Garantie gegeben ist gegen willkührliche und dem Zweck nicht entsprechende Einrichtungen, gleichwie gegen Eingriffe in wohlerworbene Gerechtsame. Wo also die vorhandenen Schwierigkeiten sich nicht werden beseitigen lassen, da wird es bei der bestehenden Einrichtung so lange verbleiben müssen, bis die obwaltenden Schwierigkeiten beseitigt sind.

Daß nun einem so, wie proponirt, zusammengesetzten Schulcollegium auch das Recht der Präsentation bei Wiederbesetzung einer vacanten Schulstelle übertragen werde, scheint um so weniger Bedenken zu haben, da ein solches Collegium die zur Beurtheilung der Bedürfnisse einer einzelnen Schule, sowie der Qualification der Bewerber erforderliche Intelligenz in sich vereinigen würde, das Gedeihen der Schule aber ein Gegenstand ist, für den sich, wie überhaupt, so besonders bei dem intelligenteren Theile der Bevölkerung das lebhafteste Interesse zu erkennen giebt. Auch hat sich selbst in solchen Districten, wo die Präsentation selbst aus Urversammlungen hervorgeht, bisher kein wesentlicher Nachtheil für den Stand des Schulwesens gezeigt. Wo eine solche Einrichtung besteht, wie es in Norderdithmarschen der Fall ist, da ist nicht zu läugnen, daß daraus für den Lehrerstand selbst manches Lästige und Unangemessene hervorgeht, indem derselbe sich in der Nothwendigkeit befindet, sämmtlichen Schulinteressenten sich zweimal persönlich empfehlen zu müssen, um zuerst durch Präsentation zur Wahl und dann durch Wahl zum Besitz der Schulstelle zu gelangen. Hier würde also eine Beschränkung einer zu weit ausgedehnten Freiheit im Interesse des Schulwesens Statt finden, und das gegenwärtig sämmtlichen Schulinteressenten zustehende Präsentationsrecht demnach auf das aus ihrer Mitte durch freie Wahl hervorgegangene Schulcollegium zu übertragen sein.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen haben wir das Patent selbst in seinen einzelnen Bestimmungen einer

näheren Prüfung zu unterziehen, resp. zu modificiren und zu ergänzen.

Da die Vertretung der Schulcommüne und die Verwaltung des Schulwesens nicht zwei neben einander bestehende, einander ausschließende Zwecke sind, die durch das Schulcollegium erreicht werden sollen, vielmehr mit einander coincidiren, so wird die Ueberschrift nach unserm Dafürhalten dahin abzuändern sein:

> „betreffend die Errichtung von Schulcollegien zur Vertretung der Schulcommüne in der Verwaltung des Schulwesens, insbesondere der ökonomischen Angelegenheiten desselben."

Demgemäß möchte auch die Fassung des § 1 abzuändern sein, zumal da auch die in diesem Paragraphen ausdrücklich hervorgehobene Repräsentation in vermögensrechtlicher Beziehung aus der allgemeinen Vertretung in allen ökonomischen Angelegenheiten als eine nothwendige Folgerung sich von selbst ergiebt. Der Ausschuß beantragt demnach folgende Fassung des Paragraphen:

> Zur Vertretung der Schulcommüne in der Verwaltung des Schulwesens, insbesondere der ökonomischen Angelegenheiten desselben, sollen in sämmtlichen Gemeinden des Herzogthums Holstein, wo solches ausführbar erscheint, Schulcollegien errichtet werden, und zwar in jeder Gemeinde Ein die Interessen sämmtlicher Schulcommünen in derselben vertretendes Collegium.

Mit Rücksicht auf die nunmehr hervortretende Bedeutung des Schulcollegiums wird die Zahl der ständigen Mitglieder so weit zu verstärken sein, als die Rücksicht auf die Interessen jeder einzelnen Schulcommüne zuläßt. Wo 2 Prediger sich finden, werden sie beide im Schulcollegium Sitz und Stimme haben müssen. — Die Bedingung eines gewissen Grundbesitzes gewährt eine gewisse Bürgschaft dafür, daß nicht Mitglieder des Collegiums aus der Classe Derjenigen, die schon ihrer ökonomischen Lage nach die über den Kreis ihres Hauses hinausgehenden Interessen zu pflegen kaum möchten im Stande sein, gewählt werden. Da nun aber bei der Größe mancher Gemeinden Urwahlen jedenfalls mit vielen Schwierigkeiten möchten verbunden sein, so scheint es angemessen, eine mittelbare Wahl durch sämmtliche für diesen Zweck zu einem Wahlcollegium vereinigte Schulvorsteher, die selbstverständlich aus einer Urwahl hervorgehen, eintreten zu lassen; die Zahl der nach diesen Normen zu Wählenden möchte aber im Landdistrict jedenfalls auf 3 bis 5 zu beschränken sein. — Auch der Lehrer müßte der Natur der Sache nach ständiges Mitglied sein, zumal da er nicht als ein Vertreter der Schulcommüne in ihren ökonomischen Angelegenheiten angesehen werden kann. Es kann aber namentlich mit Rücksicht auf solche Gemeinden, welche gar 20 bis 30 Schulcommünen umfassen, nur bedenklich erscheinen, einen Schulmann durch die Aufnahme ins Collegium so oft seinem Beruf zu entziehen, wie es wenigstens in größeren Gemeinden nothwendig der Fall sein würde. — Die temporaire Theilnahme der Schulvorsteher endlich ist durch die auf die Interessen der localen Schulcommüne zu nehmende Rücksicht geboten.

Demnach beantragt der Ausschuß folgende Abänderung des § 2:

Das Schulcollegium der Gemeinde besteht aus:
dem Schulinspector als Vorsitzendem, wo aber 2 Schulinspectoren sind, aus beiden, von denen alsdann der Hauptpastor resp. erste Compastor den Vorsitz führt;
einem Localbeamten;
im Landdistrict 3 bis 5 Gemeindegliedern aus der Classe derjenigen Landbesitzer, welche einen Grundbesitz von wenigstens 800 ℛ Steuerwerth in der Gemeinde haben;
ferner aus den von der Schulcommüne gewählten Schulvorstehern jeder Schulcommüne, welche indessen jedesmal nur bei den die Localschulcommüne betreffenden Angelegenheiten als gleichberechtigte Mitglieder dem Schulcollegium beitreten.

Es wird beantragt, im § 2 folgende Worte zu streichen:

„mit der Modification, daß einer von den in der — — — — — — —" bis: „hinzutreten soll".

Da nach Anerkennung des Grundsatzes, daß der Genuß staatsbürgerlicher Gerechtsame durch das Religionsbekenntniß nicht bedingt ist, die Möglichkeit vorhanden ist, daß ein Baptist Localbeamter sein kann, so wird die Mitgliedschaft am Schulcollegium durch das Bekenntniß zur evangelisch-lutherischen Kirche bedingt sein müssen. — Der Unterschied von Grundbesitzer und Nichtgrundbesitzer kann bei der proponirten Organisation des Schulcollegiums nicht mehr von wesentlicher Bedeutung sein, da die Mehrzahl der Mitglieder mittelbar oder unmittelbar aus Urwahlen hervorgeht, die übrigen aber von den in dieser Beziehung hervortretenden Interessen überall nicht berührt werden. — Mit Rücksicht nun hierauf, sowie auf oben entwickelte Grundsätze wird folgende Abänderung des § 3 beantragt:

„Was die Wahl der in die Schulcollegien aufzunehmenden Communemitglieder betrifft, so ist es damit in den Städten nach Maßgabe des § 109 der Städteordnung vom 11. Febr. 1854 zu verhalten; in den übrigen Schulcommünen soll die Wahl der Schulvorsteher den mündigen, dispositionsfähigen und contribuirenden Mitgliedern männlichen Geschlechts zustehen, und bildet die Gesammtheit der Schulvorsteher das Wahlcollegium für die nach § 2 aus der Zahl der Landbesitzer zu wählenden Mitglieder des Schulcollegiums. Sämmtliche Mitglieder des Collegiums müssen überhaupt die nämlichen Eigenschaften, wie die wahlberechtigten Schulinteressenten, besitzen und außerdem auch der evangelisch-lutherischen Kirche angehören. Die gewählten Mitglieder werden vom Vorsitzenden mittelst Handschlags auf die gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet, die Functionen derselben dauern regelmäßig 3 Jahre, und ist für einen successiven Wechsel Sorge zu tragen."

Es liegt in der Natur der Sache, daß ein die Interessen sämmtlicher Schulcommünen der Gemeinde vertretendes Collegium der Regel nach im Kirchdorf seine Versammlung halten wird, wenn nicht sehr dringende Gründe zu einer Abweichung von dieser Regel auffordern.

Eine besondere Bestimmung scheint in dieser Beziehung nicht nöthig zu sein. Auch scheint nicht erforderlich zu sein, daß dem Prediger oder Localbeamten das Recht, im Verhinderungsfalle ihre Stimmen und Erklärungen schriftlich abgeben zu dürfen, vorbehalten werde, da der Schulinspector als Vorsitzender im eigenen Interesse, wie auf desfälligen Antrag des Localbeamten eine Versammlung aussetzen kann. Dagegen ist es erforderlich, daß für eine gültige Beschlußnahme des Collegiums die erforderliche Anzahl Mitglieder, und unter diesen entweder der Schulinspector oder der ihn in seiner Abwesenheit vertretende Localbeamte, zugegen ist. Endlich möchte auch mit Rücksicht auf Ausfertigung von Proceßvollmachten, die nicht immer zu den eigentlichen Rechtsgeschäften gerechnet werden, eine desfällige Bestimmung mit aufzunehmen sein.

Mit Rücksicht hierauf beantragt der Ausschuß folgende Abänderung des § 5:

Der Anfang des Paragraphen fällt weg bis zu den Worten: „schriftlich abgeben dürfen".

Dagegen laute er zu Anfang folgendermaßen:

„das Schulcollegium ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens ⅔ der Mitglieder, und unter diesen der Schulinspector oder der ihn vertretende Localbeamte, zugegen sind."

Es fallen die Worte aus:

„oder in dessen Abwesenheit der Schullehrer".

Es wird in der vorletzten Zeile des Paragraphen nach den Worten: „die in Rechtsgeschäften" hinzugefügt:

„namentlich Proceßvollmachten".

Die Abänderung des § 6 wird dahin beantragt:

„Die Rechnungs- und Cassenführung, die Erhebung, Abnahme und Beitreibung der Schulabgaben und Lieferungen, die Beaufsichtigung der Arbeiten der Dienstpflichtigen, sowie die Bauaufsicht und andere derartige specielle Geschäftsführungen, liegen, wenn nicht für besondere Geschäftsführungen besondere Officialen angestellt sind, den Schulvorstehern ob."

Es kann wünschenswerth erscheinen, namentlich auch mit Rücksicht auf schon bestehende communale Einrichtungen (Norderdithmarschen), daß der Schulcommüne Gelegenheit gegeben wird, ihre Ansichten und Wünsche über die die Localschulcommüne betreffenden Angelegenheiten, namentlich die ökonomischen, zur etwaigen Berücksichtigung des Schulcollegiums demselben mitzutheilen. — Dagegen scheint eine Visitatorialgenehmigung für erhebliche Abänderungen baulicher Einrichtungen nicht erforderlich und in so fern auch zweifelhaft zu sein, da der Begriff des Erheblichen ein schwankender ist.

Daher beantragt der Ausschuß zum § 7 in dem ersten Absatz nach den Worten: „Gränzen für die" folgenden Zusatz resp. Abänderung:

„Schulcommünen, denen übrigens die Berechtigung zusteht, ihre Wünsche und Vorschläge über die die Localschulcommüne betreffenden Angelegenheiten, namentlich auch bei Rechtsstreitigkeiten, nach Statt gehabter gemeinsamer Berathung durch die Schulvorsteher an das Schulcollegium gelangen zu lassen" ꝛc.;

ferner in der vorletzten Zeile des Absatzes 1 die Tilgung der Worte:

„erhebliche Abänderungen baulicher Einrichtungen".

Da die Repartition der Lehrergehalte, die Setzung der Schulanlagen, sowie die Bauangelegenheiten Geschäfte sind, welche wesentlich dem Schulcollegium zufallen, so scheint die Anordnung besonderer Commissionen für die Verwaltung dieser Geschäfte überflüssig zu sein.

Der Ausschuß beantragt den Wegfall des § 8, und § 9 rückt daher in die vorhergehende Nummer auf, und zwar wird folgende Abänderung des Paragraphen beantragt:

„Die von den resp. Schulvorstehern jährlich abzuschließenden Schulrechnungen sind öffentlich auszulegen. Jedem Schulinteressenten steht es frei, den Rechnungen unter seiner Namensunterschrift Rotate anzulegen. Die Revision der Schulrechnung liegt den dazu vom Schulcollegium committirten Communeinteressenten der resp. Schulcommünen, die Decision der Rotate dagegen dem Schulcollegium ob."

Es scheint unbedenklich zu sein, dem Schulcollegium auch einen gewissen Einfluß auf Angelegenheiten des inneren Schulwesens zuzuwenden, wenn andererseits dem Schulinspector das Recht der Inspection gesichert bleibt. Die Anordnung besonderer Maßnahmen zur Förderung des Schulbesuchs kann gleichfalls dem Schulcollegium überlassen werden.

Daher, sowie mit Beziehung auf die Vorbemerkungen über das dem Schulcollegium beizulegende Präsentationsrecht, wird folgende Abänderung des § 10, nunmehr 9, beantragt:

„Die Inspection der Schule steht dem Schulinspector zu. Das Schulcollegium hat indessen auch die Förderung des inneren Schulwesens sich angelegen sein zu lassen. Auch übt dasselbe bei Besetzung von Schulstellen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Visitatorium, nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Verfügungen das Präsentationsrecht aus."

Es wird schließlich beantragt, daß als § 10 folgender Paragraph hinzugefügt werde:

„Die Regierung ist ermächtigt, in vorkommenden Fällen, wenn sich ein Schulcollegium für sämmtliche Schulcommünen in vorgeschriebener Weise nicht sollte bilden lassen, nach Vernehmung der betreffenden Communen dem Zweck und Geist dieses Patents entsprechende Modificationen desselben vorzunehmen."

Der Ausschuß beantragt schließlich:

die Ständeversammlung wolle beschließen, an Se. Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu richten, daß der vorgelegte Entwurf mit den beschlossenen Abänderungen zum Gesetz erhoben werde.

Simonsen, Berichterstatter. **Baudissin. J. Bröcker. P. Hatje. Knoop. Ernst Reventlow. P. Witt.**

№ 36.

Fernerer Ausschußbericht,

betreffend

den Entwurf einer Verordnung wegen häuslicher Niederlassung der Handwerksgesellen im Herzogthum Holstein.

Erstattet Itzehoe, den 13. März 1863.

Die Versammlung hat dem zur Berichterstattung über den vorliegenden Entwurf einer Verordnung, betreffend die häusliche Niederlassung der Handwerksgesellen im Herzogthum Holstein, gewählten Ausschusse eine wiederholte Erwägung seines Berichts aufgegeben. Der mit Genehmigung der Versammlung durch zwei von demselben vorgeschlagene Mitglieder verstärkte Ausschuß hat daher das Resultat seiner erneuerten Prüfung im Nachstehenden darzulegen.

Die Vorlage des Gesetzentwurfs ist dadurch herbeigeführt, daß die Regierung dem § 18 der Verordnung vom 16. Febr. 1830, betreffend die den Handwerksgesellen zu ertheilenden Wanderbücher und das von denselben bei dem Wandern zu beobachtende Verfahren, eine Auslegung giebt, in Folge deren es den Handwerksgesellen, mit Ausnahme der Maurer- und Zimmergesellen, nach Vollendung ihrer Wanderjahre unmöglich gemacht wird, sich zu verheirathen und an einem Orte niederzulassen, da sie jeden Augenblick in die Nothwendigkeit kommen können, ihren Aufenthalt verlassen zu müssen. Weil ein solches Verbot mit dem gesetzlichen Grundsatze des unbeschränkten Niederlassungsrechts für Inländer und zugleich mit der gegenwärtigen Entwickelung des Gewerbewesens in Widerspruch tritt, auch eine wesentliche Beschränkung der persönlichen Freiheit einschließt, hat die Regierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher nach ihrem — zwar der bisherigen Praxis in den meisten Orten des Herzogthums nicht entsprechenden — Verständnisse des § 18 denselben in der Hauptsache aufzuheben bezweckt.

Der Ausschuß erkennt die Zweckmäßigkeit des Gesetzentwurfs im Allgemeinen an und ist mit den Motiven, welche die vom Standpuncte des Zunftwesens aus gegen das freie Niederlassungsrecht der Handwerksgesellen erhobenen Bedenken widerlegen, einverstanden. Derselbe glaubt jedoch der Versammlung einige Modificationen vorschlagen zu müssen.

1. Der Entwurf bezieht sich auf inländische Handwerksgesellen und gedenkt der ausländischen nur, um in seinem zweiten Absatze die letzteren einer fortdauernden Anwendung des § 18 der Verordnung vom 16. Febr. 1830 zu unterwerfen. Die Annahme dieses Grundsatzes würde einer Hebung der Gewerbe und Industrie hemmend in den Weg treten und namentlich die Fabrikanten in vielen Fällen ihrer besten Arbeitskräfte berauben. Da wir durch die Vorschriften des Patents vom 5. Novbr. 1841, betreffend die Niederlassung von Ausländern, welche natürlich von ausländischen Handwerksgesellen, bevor sie als solche sich häuslich niederlassen können, beobachtet sein müssen, eine Sicher-

stellung für das Interesse der Niederlassungscommüne gewährt finden, so glauben wir der Versammlung anrathen zu müssen, daß der Eingang des Gesetzes:

anstatt „Allen inländischen Handwerksgesellen,“ gefaßt werde:

„Allen inländischen, sowie den in Gemäßheit des Patents vom 5. Novbr. 1841 zur Aufnahme in eine inländische Commüne gelangenden ausländischen Handwerksgesellen.“

2. Der Entwurf der Regierung macht die vorgängige Abhaltung der nach § 1 der Verordnung vom 19. Febr. 1828 für Gewinnung des (zünftigen) Meisterrechts erforderten 5 Gesellenjahre zu einer Bedingung der Niederlassung, und wird in den Motiven nur gesagt, daß dieses geschehe, theils um das Interesse der Zünfte nicht außer Acht zu lassen, theils um dem zu frühen Heirathen der Handwerksgesellen vorzubeugen. Das erstere Interesse dürfte jedoch nicht daran geknüpft sein, daß die häusliche Niederlassung eines Handwerksgesellen nothwendig bis nach Beendigung der 5 Gesellenjahre anstehen müsse; denn es ist wohl gewiß, daß die Bedingungen, um nach den Regeln der Zunft Meister zu werden, von einem verheiratheten Handwerksgesellen nicht minder, als von einem unverheiratheten erfüllt werden können, sobald die gesetzliche Wanderzeit nach Vorschrift des § 2 der Verordnung vom 19. Febr. 1828 abgehalten ist. Läßt ein Handwerksgeselle, welcher nach dem Gesetzentwurf zuvor nachweisen soll, daß er bei einem Meister seines Handwerks Arbeit habe, sich häuslich nieder, so bleibt er eben Handwerksgeselle und wird also den Theil der 5jährigen Gesellenzeit, welcher ihm noch fehlen möchte, vollenden. Es kommt hier auch der in den Motiven des Gesetzentwurfs aus den eingezogenen Berichten der Behörden referirte Umstand in Betracht, daß die Handwerksmeister Contraventionen gegen ihre Gewerberechte leichter verhindern können, wenn solche von verheiratheten Handwerksgesellen, welche bei ihren Meistern in Arbeit bleiben, als wenn sie von denjenigen ausgehen, welche nach Austritt aus dem Gesellenstande sich selbstständig (als Pfuscher) niederlassen.

Durch Aufnahme der Niederlassungsbedingung eines 5jährigen Gesellenstandes in das Gesetz dem zu frühen Heirathen der Gesellen vorzubeugen, kann man nicht mit Sicherheit erwarten, weil die Heirath an sich unabhängig von der Niederlassung ist und auch vor dieser ausgeführt werden wird, wenn in naher Zeit die Niederlassung sicher folgen kann. Treten zünftige Handwerksgesellen aus ihrem Stande aus, so entgehen sie den Hindernissen, welche der § 18 des Gesetzes vom 16. Febr. 1830 ihrer häuslichen Niederlassung entgegensetzt. Die Motive des Regierungsentwurfs enthalten nun die richtige Bemerkung, daß ein verheiratheter Geselle seine Familie leichter ernähren könne, wenn er in seinem Berufe verbleiben darf, so lange er es vortheilhaft findet, als wenn er zum Austritt aus dem Gesellenstande genöthigt ist, um nur zur häuslichen Niederlassung zu gelangen. Der Ausschuß glaubt hiernach befürworten zu müssen, daß den Handwerksgesellen die

Heirath und Niederlassung nicht mehr erschwert werde, als denjenigen, welche aus diesem Stande ausgetreten sind. Nur die Bedingung einer vorherigen Abhaltung der im § 2 der Verordnung vom 19. Febr. 1828 vorgeschriebenen Wanderjahre (resp. Arbeit außerhalb des Lehrortes) muß natürlich fortdauern, weil nach erfolgter häuslicher Niederlassung dieselbe nicht mehr erfüllbar, mithin die Erlangung des zünftigen Meisterrechts durch die häusliche Niederlassung des Gesellen alsdann ausgeschlossen sein würde.

Der Ausschuß findet hiernach den Vorschlag gerechtfertigt, daß

Zeile 1 u. 2 des Entwurfes hinter „Handwerksgesellen“ statt der Worte:

„welche nach vollendeten Lehrjahren 5 Jahre lang als Gesellen gearbeitet haben“,

gesetzt werde:

„welche nach vollendeten Lehrjahren den Vorschriften über das Wandern genügt haben.“

3. Der Gesetzentwurf spricht nicht nur den Handwerksgesellen nach ihrer Niederlassung die Fähigkeit zur Gewinnung des Bürgerrechtes ab, so weit sie nicht Grundbesitz haben oder erwerben, sondern verfügt sogar die Cassation der bisher etwa schon ertheilten Bürgerbriefe. Die Motive erkennen den Widerstreit dieser Disposition gegen §§ 7 und 8 der allgemeinen Städteordnung vom 11. Febr. 1851 an und bemerken nur, daß die abhängige Stellung eines Gesellen mit den Rechten und Pflichten eines Bürgers nicht vereinbar sei.

Der Ausschuß erkennt es als richtig an, daß das Bürgerrecht den Handwerksgesellen nicht aufgedrungen werde; allein dieselben nach ihrer Niederlassung auch gegen ihren Willen davon auszuschließen, würde weder gerecht, noch zweckmäßig sein. Bei dem großen Aufschwunge mancher Gewerbe und bei dem großen Umfange mancher Etablissements, namentlich vieler Fabriken, in denen Handwerksgesellen beschäftigt werden, nehmen die Letzteren oftmals eine Stellung ein, welche sie über manche Handwerksmeister erhebt und sie zur Erfüllung der Bürgerpflichten vollkommen befähigt. Die Eigenschaft als Bürger kann ihnen an manchen Orten Rechte, z. B. die Theilnahme an Todtencassen, gewähren, deren Vorenthaltung, wenn sie Bürger werden, und vollends, wenn sie ein schon erlangtes Bürgerrecht behaupten wollen, hart und fast grausam sein würde. Der Ausschuß beantragt daher:

daß im zweiten Satze des Entwurfes, hinter „nur dann“, die Worte

„fähig und“,

sowie der dritte Satz:

„die etwa bisher den Gesellen — — cassiren“

wegfallen.

4. Es ist eine nothwendige Consequenz der im Obigen begründeten Ausschußanträge, daß bei deren Annahme der zweite Absatz des Gesetzentwurfes, welcher den Umfang bestimmt, in welchem künftig noch der § 18 der Verordnung vom 16. Febr. 1830 zu gelten hat, eine Veränderung erleiden muß, durch welche der allgemeinen Anwendung auf alle ausländischen und auf diejenigen inländischen Handwerksgesellen, welche die

vorschriftmäßigen 5 Gesellenjahre noch nicht erfüllt haben, in Uebereinstimmung mit dem amendirten Gesetzentwurfe vorgebeugt wird. Jener § 18 wird mit den darin hinsichtlich einiger Gewerke besagten Ausnahmen seine Geltung unverändert behalten für alle, sowohl inländischen, als ausländischen Gesellen, so lange sie nicht in Gemäßheit des neuen Gesetzes zur häuslichen Niederlassung gelangt sein werden.

Der Ausschuß beantragt hiernach:

1) daß im zweiten Absatze des Entwurfes, Zeile 3 und 4, hinter „auf" die Worte
„ausländische Handwerksgesellen und diejenigen inländischen Gesellen"
verändert werden in
„diejenigen Handwerksgesellen";
2) daß ebendaselbst, Zeile 4 und 5, zwischen „welche — — nicht häuslich niedergelassen haben" die Worte
„die vorschriftsmäßigen Gesellenjahre noch nicht erfüllt oder sich nach Erfüllung derselben"
wegfallen und dagegen gesetzt werde
„welche sich in Gemäßheit dieser Verordnung nicht häuslich niedergelassen haben."

Der Ausschuß verstellt zum Beschluß der Versammlung:

bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst darauf anzutragen, daß der vorgelegte Gesetzentwurf mit den zu beschließenden Abänderungen zum Gesetz erhoben werde.

d'Aubert. Dieck. G. Reudtorff.
W. E. Wiggers.

№ 37.

Ausschuß-Bericht

über den

Entwurf eines Patents für das Herzogthum Holstein, betreffend die Erwählung der ständigen Lehrer an den Flecken- und Landschulen durch die Schulcommünen.

Itzehoe, den 13. März 1863.

Mit dem betreffenden Patent und den hinzugefügten Motiven erklärt der Ausschuß sich in so fern einverstanden, als die Berechtigung der Schulcommünen in Flecken und Landdistricten, auf die Besetzung der Schulämter einen bestimmenden Einfluß zu üben, in denselben anerkannt und als begründet nachgewiesen ist. Jedoch hat derselbe es für nothwendig gehalten, mehrere theils die Erweiterung des Patents auf alle diejenigen Commünen, welche selbstständig die Schullasten zu tragen haben, betreffende, theils mit dem Inhalt des Patententwurfs wesentlich zusammenhängende, tiefer in die

Organisation des Schulwesens eingreifende Fragen einer näheren Erörterung zu unterziehen.

Bei der ersten Frage hat der Ausschuß selbstverständlich nur solche Schulcommünen ins Auge gefaßt, welche aus eigenen Mitteln die Schullasten aufbringen, aber an dem Genuß der daraus hervorgehenden Gerechtsame durch privatrechtliche Verhältnisse, welche als historisch und formell wohl begründet anzuerkennen sind, wie in den klösterlichen, theilweise auch in den Gutsdistricten behindert werden. In dieser Hinsicht muß es bedenklich erscheinen, eine bedeutende Anzahl von Schulcommünen im Widerspruch mit den von der Regierung geltend gemachten Ansichten von der communalen Stellung der Schulanstalten (cfr. die Motive § 4 und die Motive zu dem Patententwurf, betreffend die Errichtung von Schulcollegien, pag. 5) fortwährend im Stande der Unmündigkeit und Unselbstständigkeit zu belassen. Und noch bedenklicher muß es erscheinen, dieses von den Betreffenden tief empfundene Mißverhältniß in einem Augenblick unberührt zu lassen, in welchem den gedachten Commünen neue Opfer zum Besten des Schulwesens aufgebürdet werden. Andererseits muß aber der Ausschuß alle zur Beseitigung des vorhandenen Mißverhältnisses dienenden Maßregeln, so fern sie auf Kosten wohlbegründeter Gerechtsame ergriffen werden, aufs Bestimmteste widerrathen. Der Weg, der in solchen Fällen, wo formelles und materielles Recht mit einander in Widerspruch gerathen, zu betreten ist, ist der Weg gütlicher Verhandlung, der Weg der Vermittelung, Vereinbarung, Ablösung, Entschädigung ꝛc., und um so mehr muß der Ausschuß sein Bedauern darüber aussprechen, daß dieser Weg von der Königl. Regierung bisher, so weit bekannt, nicht betreten ist, und daher noch nachträglich einen dahin zielenden Antrag zu stellen sich vorbehalten.

Die zweite im Ausschuß in Anrege gekommene und jedenfalls auch mit dem Inhalt des Entwurfs (§ 3) in Verbindung stehende, in die Organisation des Schulwesens aber tiefer eingreifende Frage betrifft die Errichtung eines von dem Seminar unabhängigen Schulcollegiums für das ganze Herzogthum, welchem sämmtliche, sei es seminaristisch, sei es selbstgebildete Lehrer, sich zur Prüfung zu stellen hätten, ehe und bevor dieselben ein Lehramt beanspruchen könnten. Bei der gegenwärtigen Organisation des Schulwesens sind es ausschließlich die auf den Seminarien gebildeten Lehrer, welche einem Seminarexamen sich zu unterziehen haben, während sie später vor Zulassung zur Wahl außerdem noch die Prüfung durch den Kirchenpropsten zu bestehen haben. Letztere kann nur als eine unnöthige Beschränkung der ihnen schon durch das Seminarzeugniß ertheilten Befugniß, ins Schulamt einzutreten, zugleich aber auch, in so fern eine eigentliche Prüfung ihrer seminaristischen Bildung beabsichtigt wird, nur als zwecklos angesehen werden. Wenn diese Einrichtung damit gerechtfertigt wird, daß dem Propsten dadurch Gelegenheit gegeben wird, über die in der Propstei anzustellenden Schullehrer nach dem Maße ihrer Ausbildung und Befähigung für das Schulamt sich persönlich eine nähere Kunde zu verschaffen, so dient darauf zur Erwiderung, daß dieser Zweck bei Gelegenheit der Beeidigung und

Bestallung des bereits erwählten Lehrers auf eine nicht bloß genügende, sondern auch mehr fruchtbare Weise erreicht werden kann, wenn an die Stelle einer Prüfung eine eingehende Erörterung und Behandlung wichtiger, besonders in das practische Gebiet des Schulunterrichts und der Volkserziehung eingreifender Fragen tritt, in ähnlicher Weise, wie es bei Ordinationen der Candidaten der Theologie durch den Bischof auf geistlichem Gebiet Statt findet. Was aber ferner das auf dem Seminar von den Seminarlehrern selbst angestellte Examen betrifft, so fordern die nämlichen Gründe, welche zur Errichtung besonderer, von den Universitätslehrern unabhängiger Examinationscollegien für Juristen und Theologen geführt haben, auch zu der Errichtung eines vom Seminar unabhängigen Examinationscollegiums für den Lehrerstand auf. Am meisten aber und in besonderem Maße fordert dazu der aus dem Mangel an seminaristisch gebildeten Lehrern hervorgehende Uebelstand auf, daß eine nicht unbedeutende Anzahl selbstgebildeter Lehrer zum Schulamt zugelassen werden muß, für deren Qualification die gegenwärtig übliche, wahrscheinlich sehr verschiedene und mehr auf das Nothwendige sich beschränkende Propsteiprüfung, zumal bei den gesteigerten Anforderungen, die jetziger Zeit an einen Schulmann gestellt werden müssen, keine genügende Bürgschaft geben möchte. Als Grundsatz wäre demnach festzustellen, daß Niemand ein festes Schulamt beanspruchen kann, der nicht eine für den gesammten Lehrerstand nach möglichst gleichmäßigen Grundsätzen einzurichtende Prüfung bestanden hat, — ein Grundsatz, der auf die Errichtung eines dem entsprechenden Examinationscollegiums führt.

Auf Grund dieser Auseinandersetzung proponirt der Ausschuß dem entsprechende Anträge:

Anträge zu den einzelnen Paragraphen.

Ad § 1.

Folgende Abänderung wird beantragt:

„Die Besetzung der festen Lehrerstellen an den Fleckens- und Landschulen, so weit dieselbe nach den bisherigen Vorschriften Allerhöchst unmittelbar oder durch die Kirchenvisitatorien, resp. den Propsten und den Amtmann, oder durch die Schulinteressentschaft selbst vorzunehmen gewesen ist, erfolgt künftig durch Wahl der Schulcommünen unter 3 Bewerbern, welche von dem nach dem Patent vom — — — gebildeten Schulcollegium, oder wo solche nicht haben gebildet werden können, von dem Kirchenvisitatorium resp. der Schulinteressentschaft präsentirt sind."

Motivirung ad § 1.

Die in vorstehendem Paragraphen vorgenommene Ergänzung ist in dem Falle nothwendig, wenn der in dieser Beziehung vom Ausschuß zu dem Patententwurf, betreffend die Errichtung von Schulcollegien, gestellte Antrag auf Uebertragung des Präsentationsrechts an dieselben angenommen werden sollte.

Ad § 2.

Auf Grund des bereits durch Beschlußnahme der Versammlung angenommenen Gesetzes, betreffend die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein, beantragt der Ausschuß folgenden Zusatz zum Schlusse des § 2:

„welche zur christlichen Kirche gehören".

Ad § 3.

Der Ausschuß beantragt folgende Abänderung des ersten Satzes des § 3:

„Vor Ansetzung der Wahl haben die Präsentirten eine Prüfung bei dem Kirchenpropsten nur in dem Falle zu bestehen, wenn dieselben keine Prüfung durch ein Examinationscollegium bestanden haben."

Ad § 4.

Mit Beziehung auf den vom Ausschuß zu dem Patent, betreffend die Errichtung von Schulcollegien, gestellten Antrag, daß denselben das Präsentationsrecht zustehe, beantragt der Ausschuß, daß die Worte im § 4 wegfallen:

„durch die Kirchenvisitatorien".

Ad § 5.

Der Ausschuß beantragt, daß die Worte zum Schluß des § 5 als überflüssig wegfallen:

„von welchem die Präsentation vorgenommen ist".

Ad § 6.

Der Ausschuß beantragt, daß die Worte in der vorletzten Zeile des § 6 wegfallen:

„sonst an das Kirchenvisitatorium übergehenden".

Ad § 7.

Da mit Grund zu erwarten steht, daß sowohl ein Kirchenvisitatorium, als auch ein Schulcollegium schon bei der Präsentation auf die mit einem Schulamt etwa verbundenen kirchlichen Officien die erforderliche Rücksicht nehmen werde, so beantragt der Ausschuß, daß der letzte Satz im § 7 wegfalle:

„Hinsichtlich derjenigen — — Besetzungsart."

Schließlich erlaubt sich der Ausschuß, folgende Anträge an die Versammlung zu richten:

die Ständeversammlung wolle einen allerunterthänigsten Antrag an Se. Majestät den König beschließen:

1) daß der Entwurf eines Patents für das Herzogthum Holstein, betreffend die Erwählung der ständigen Lehrer an den Fleckens- und Landschulen durch die Schulcommünen, unter den von der Ständeversammlung beschlossenen Modificationen zum Gesetz erhoben werde;
2) daß die Regierung Sr. Majestät darauf bedacht sein möge, die Anwendung dieses Allerhöchst genehmigten Patents auch auf die-

Digitized by Google

jenigen Schulcommünen, welche die Schullasten selbstständig tragen, aber aus privatrechtlichen Gründen die in diesem Patent den übrigen Schulcommünen verliehenen resp. vorausgesetzten Gerechtsame nicht beanspruchen können, auf dem Wege gütlicher Verhandlung mit den beikommenden Patronaten herbeizuführen,

event. einen desfälligen Gesetzentwurf der Holsteinischen Ständeversammlung in der nächsten Diät vorzulegen;

3) daß ein allgemeines, vom Seminar unabhängiges Examinationscollegium zur Prüfung sämmtlicher Schullehrer, welche in Zukunft ein festes Schulamt an der Volksschule beanspruchen, errichtet werde.

Simonsen, Berichterstatter. **Baudissin. Bröcker. P. Hatje. Knoop. Ernst Reventlow. Witt.**

№ 38.

V. Bericht der Petitions-Committee,

betreffend:

1) die Petition des Hufners Claus Boßbeck in Latendorf, Amts Neumünster, um Verwendung der Ständeversammlung dahin, daß ihm der im Jahre 1859 durch Hochwild verursachte Schaden nebst den Taxationskosten vergütet und künftig genügender Schutz gegen Wildschäden gewährt oder Entschädigung geleistet werde;

2) 139 Petitionen wegen Wildschäden, nämlich:

13 aus den Dörfern Söhren, Hoffelde und Blumenthal, Amts Bordesholm,

15 aus den Dörfern Großenaspe, Brokenlande, Bosteдt und Latendorf, Amts Neumünster,

63 aus den Dörfern Embüren, Rienborstel, Luhnstedt, Staffstedt, Riendorf, Hamweddel, Brinjahe und Haale, Amts Rendsburg, und

28 aus den Dörfern Münsterdorf und Lägerdorf, in der Herrschaft Breitenburg;

3) die Petition des Kriegsraths und Oberarztes a. D. Mencke zu Itzehoe, um Nachzahlung und fernere Auszahlung der seinem früheren Gehalt entsprechenden, ihm aber seit seiner Dienstentlassung vorenthaltenen Pension;

4) die Petition des früheren Cassegevollmächtigten Th. Andersen wegen Befürwortung einer an Se. Majestät den König gerichteten Bittschrift um Nachzahlung seines seit dem 2. Quartal 1852 in Rückstand gebliebenen Wartegeldes;

5) die Petitionen der Communegevollmächtigten in Hademarschen und Lütjenbornholt, des Ortsvorstehers Rathje in Hanerau, des Bauervogts Feldhusen in Gokels und 14 anderer Petenten in Hanerau, Hademarschen, Ohrsee, Schenefeld, Beldorf, Liesbüttel und Pemeln wegen Beseitigung event. Ablösung des sogenannten Hanerauer Passagezolles;

6) zwei Petitionen des H. Ralffs und E. Thode in Pinneberg, betreffend Aufnahme des Fleckens Pinneberg in den Verband des städtischen Brandversicherungsvereins;

7) die Petition des Pastors Jessien in Elmschenhagen um Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 8. April 1856 dahin, daß emeritirte Schullehrer, sobald sie Wittwer sind, keinen Beitrag mehr an die Holsteinische Schullehrerwittwencasse entrichten, wenn sie aber wieder heirathen, für die Jahre ihres Wittwerstandes ihre Beiträge nachbezahlen sollen;

8) die Petitionen der Lehrer Beckmann und Selle in Rendsburg:

1) daß für die erwachsenen Kinder verstorbener Lehrer statt der bisherigen Unterstützung von 5 ℛ jährlich 20 ℛ angewiesen werden,

2) daß diese Unterstützung, statt wie bisher bis zur Confirmation, bis zum vollendeten 18. Jahre dauere,

3) daß eine Erhöhung der Wittwenpensionen bis 60 ℛ gestattet werde,

und 23 Petitionen von Lehrern aus Altona um eine Pensionserhöhung für die Schullehrerwittwen;

9) die Petition des Pastors Jessien in Elmschenhagen:

1) daß das Gesetz vom 14. April 1856 dahin abgeändert werde, daß Eheverlöbnisse, vor der Obrigkeit oder dem Geistlichen oder zwei glaubwürdigen Zeugen geschlossen, zur Vollziehung der Ehe verpflichten,

2) daß, unserer ältesten Kirchenordnung gemäß, Personen, deren fleischliche Beiwohnung durch nachfolgende Schwangerschaft bewiesen ist, sich heirathen sollen,

3) wenn dieses wegen der bestehenden Ehe des einen Theils unthunlich ist, daß der Ehebruch aufs Schärfste bestraft werde,

4) wenn aber den nachstehenden Bitten keine Gewährung zu Theil werden sollte, so wolle die Ständeversammlung ein Gesetz berathen, durch welches die künftige Stellung unserer Landeskirche zum Staat geordnet werde;

10) die Petition des Pastors Jessien in Elmschenhagen, daß die Verordnung vom 4. April 1845 aufgehoben und dagegen dem beikommenden Kirchenvisitatorium (event. der Schuldirection) aufgegeben werde, bei der über einen unwürdigen Schullehrer verhängten Suspension ihm sofort den gegen ihn erhobenen Klagepunct mitzutheilen, und wenn derselbe nicht freiwillig resignirt, die Sache ohne Aufschub dem beikommenden Gerichte zur (summarischen) Behandlung zu übergeben;

11) die Petition der Rendsburger Kirchspielsgevollmächtigten, daß der 1846 vorgelegte, jedoch nicht zur Verhandlung gekommene Entwurf einer Land-

Digitized by Google

communalordnung event. ein anderer den Ständen zur Beschlußnahme möge vorgelegt werden;

12) 3 Petitionen der p. t. Deichgrefen für Herzhorn, Sommerland, Grönland und die Cremper-Marsch, sowie der p. t. Gevollmächtigten der Commüne der Engelbrechtschen Wildniß, um Verstärkung des Glückstädter Reihhövels und der Glückstädter Hafenmauer;

13) 65 Petitionen aus Wesselburen, worin um Errichtung einer Poststätte daselbst gebeten wird.

Erstattet Itzehoe, den 14. März 1863.

1. Der Petent giebt an, die in der Nachbarschaft des Geheges „Halloh" belegenen Felder seien gewöhnlich der Beschädigung durch Hochwild ausgesetzt, gegen welche die gesetzlich erlaubten Abhülfsmittel unzugänglich seien. Im Jahre 1859 habe er eine amtliche Taxation des ihm auf 2 Koppeln mit Roggen angerichteten Schadens erwirkt. Die am 26. April 1859 vorgenommene, durch nochmalige Taxation vor der Reife des Korns am 16. Juli bestätigte Taxation habe nach amtlichen Belegen den Schaden auf 76 ℛ 23 ß festgestellt. Außerdem habe er 20 ℛ 92 ß an Unkosten für die beiden Taxationen gehabt, er könne mithin einen Schaden von 97 ℛ 19 ß amtlich belegen; seine sonstigen Auslagen schlägt er auf 4 ℛ an. — Seine Hoffnung auf Ersatz des Schadens sei durch Anordnung der zweiten Taxation gestärkt. Desungeachtet sei sein Ersatzgesuch abgeschlagen und ihm mitgetheilt, daß darauf solle Bedacht genommen werden, durch Verminderung des Edelwildstandes den Beschädigungen thunlichst entgegenzuwirken. Ein erneuertes Gesuch habe keinen besseren Erfolg gehabt. Im Jahre 1860 habe ihn wieder ein Wildschaden betroffen und er sich um Schutz an das Ministerium gewandt. Darauf sei ihm unterm 9. Juni 1860 mitgetheilt, daß eine entsprechende Verminderung des Edelwildstandes im Gehege „Halloh" angeordnet sei; die hierauf erfolgte Verminderung sei aber bei weitem nicht zureichend.

Der Ausschuß hat aus andern Quellen die Kunde erhalten, daß seitdem der Wildstand im Halloher Gehege noch weiter reducirt ist; aber es kann dies doch keinen genügenden Grund abgeben, dem Bittsteller den Ersatz des nachweislich erlittenen Schadens zu verweigern. Zwar hat die Commüne Latendorf noch nicht den Versuch zur Ablösung des Jagdrechts gemacht, allein die beiden Koppeln, auf denen der Schaden geschehen ist, sind nach dem Taxationsinstrumente so gelegen (die eine zwischen dem Bondenholze Hennenberg und dem Holzstreifen Lithremen, die andere zwischen dem Halloher Gehege und der Gränze des Amtes), daß dieselben nach der Verordnung vom 15. Decbr. 1853 als von der Ablösung eximirte anzusehen sind. Außerdem aber ist durch die Instruction für die Forst- und Jagdbeamten des Herzogthums Holstein vom 3. März 1853 im § 66 unter 4 den Hegereutern aufgegeben, bei eigener Verantwortlichkeit zur Vorbeugung jeder begründeten Klage über Wildschäden zu jeder Zeit, wenn sich der Hochwildstand im Districte zu sehr häuft, davon sofort der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen und die Verminderung zu beantragen. — Der betreffende Hegereuter war bei beiden Taxationen zugegen und hat bei der zweiten Taxation zu Protocoll gegeben, daß er die Taxation und die angeführten Umstände als richtig anerkenne.

Endlich hat die Königl. Regierung in den Motiven zu dem Entwurfe der Verfügung vom 15. Decbr. 1853 anerkannt, daß in solchen Fällen eine besonders dringende Veranlassung für die Verwaltung vorliege, den Grundbesitzern den durch Wildfraß verursachten Schaden zu ersetzen, wie denn auch in den Debatten bei der Berathung dieser Punct besonders hervorgehoben worden ist.

Bei dieser Sachlage muß der Ausschuß glauben, daß der Bittsteller zu einer Entschädigung berechtigt sei, und beantragt:

die Ständeversammlung wolle die Petition zur Gewährung der Bitte empfehlen.

2. Die Bittsteller richten im Allgemeinen ihr Gesuch auf Erlassung gesetzlicher Bestimmungen, wodurch die Verpflichtung der Jagdberechtigten zur vollen Entschädigung eingetretener Wildschäden festgestellt werde.

Sie führen an:

Es habe sich in den letzten Jahren der Wildstand in ihren Gegenden derartig vermehrt, daß sie dadurch erheblichen Schaden litten, den sie von 20—40 ℛ pr. Hufe resp. bis zu 4 ℛ pr. Tonne bestellten Landes schätzen.

Es stehe dies im Widerspruch mit dem § 66 unter 4 des Patents vom 3. März 1853, wodurch den Hegereutern bei eigener Verantwortlichkeit aufgegeben werde, zur Vorbeugung jeder begründeten Klage über Wildschäden, wenn sich der Hochwildstand zu sehr häufe, jeder Zeit Anzeige zu machen und die Verminderung zu beantragen. Auch sei ihr am meisten den Wildschäden ausgesetztes Land nicht etwa in Beziehung auf die Abgaben günstiger gestellt, als das minder ausgesetzte.

Nach der Billigkeit sowohl, als nach dem gemeinen Deutschen Rechte sei die Pflicht der Jagdberechtigten zur Erstattung des Wildschadens unzweifelhaft und die gesetzliche Feststellung dieser Verpflichtung ein dringendes Bedürfniß.

Zwar sei durch die Verordnung vom 15. Decbr. 1853 dem Grundbesitzer in beschränkter Weise die Möglichkeit eröffnet, das Jagdrecht abzulösen; wo dieses Verfahren indeß versucht sei, habe sich gezeigt, daß den einzelnen Interessenten dadurch eine zu große Last erwachsen, so daß verhältnißmäßig nur wenige Communen sich darauf eingelassen hätten. Seit Erlassung dieser Verordnung scheine die Staatsregierung von der Ansicht auszugehen, daß eine Erstattung der Wildschäden nicht mehr erforderlich sei, während der Landbesitzer für den durch sein Vieh etwa den Forsten zugefügten Schaden aufkommen und denselben ersetzen müsse. Es sei indessen einleuchtend, daß durch eine eingeräumte beschränkte Möglichkeit der Ablösung in dem Anspruche auf Entschädigung keine Aenderung habe bewirkt werden können. Gelegentlich aus gutem Willen geleisteter Ersatz sei eine sehr mangelhafte Befriedigung eines rechtlichen Anspruches. Ebenso wenig genüge es, wenn auf vermehrte Klagen der Auftrag zum schärferen Fortschießen des Wildes gegeben werde, der immer schon erlittenen Schaden voraussetze

und dessen Ausführung von der Willkühr der niederen Jagdbeamten abhängig sei.

Dem Ausschusse waren durch diese Petitionen nicht die nöthigen Anhaltspuncte gegeben, um diese wichtige Sache zu beurtheilen. Die Angaben, daß die Ablösung des Jagdrechts nur von wenigen Communen ausgeführt sei; daß den Interessenten dadurch eine zu große Last erwachse; daß die Staatsregierung seit dem Jahre 1853 keine Entschädigung geleistet habe, waren nicht erwiesen, und den von den Schadenleidenden einseitig geschätzten Wildschäden konnte nicht die nöthige Glaubwürdigkeit beigemessen werden, und mußten dieselben namentlich für die Gegenden als zu hoch angeschlagen erachtet werden, wo nur Rehwild steht, dessen Schaden ein verhältnißmäßig unbedeutender ist. — Der Ausschuß wandte sich daher an das Königl. Forst- und Jagdamt, und wurden demselben mit dankenswerther Bereitwilligkeit die zur Beurtheilung erforderlichen Actenstücke mitgetheilt.

Es ergiebt sich daraus, daß mehrere der Angaben der Petenten irrig sind.

Was zunächst die geschehene Ablösung des Jagdrechts betrifft, so haben im Ganzen 59 Districte die Ablösung versucht, und davon sind 26 wirklich abgelöst worden. Von den 14 dieser 26 abgelösten Districte, über die vollständige Angaben vorliegen, beträgt die Ablösungssumme zusammen jährlich 1689 ℔ 29 ß K.-M., die jährliche aus der Pacht gelöste Summe dagegen 2571 ℔ 6 ß, mithin ca. 52 pCt. mehr. Wenn nun auch nicht zu läugnen ist, daß diese Districte vorwaltend in der Nähe größerer Städte gelegen sind, wo die Zahl der Jagdliebhaber die Preise der Jagdpachten hinauftreibt, so stellt sich doch heraus, daß den Interessenten dadurch keine Last, sondern vielmehr durchschnittlich ein sehr bedeutender Vortheil erwachsen ist, zumal wenn man bedenkt, daß nicht allein das Jagdrecht, sondern auch die Jagddienste damit abgelöst worden sind.

Dagegen ist seit dem Jahre 1853 in der That von der Regierung keine Entschädigung für Wildschäden geleistet worden. Dieselbe scheint davon auszugehen, daß in der Möglichkeit der Ablösung und in der oben erwähnten Instruction der Hegereuter den Landbesitzern eine genügende Garantie gegen Wildschäden gegeben worden sei.

Was indeß letzteren Punct betrifft, so geht aus den dem Ausschusse mitgetheilten Actenstücken des Königl. Forst- und Jagdamts hervor, daß mehrfach erst auf Klagen der Landeigner Auftrag zu stärkerem Abschusse erfolgt, ja selbst bei Androhung des Ausrottungsbefehles gefordert ist, die Folgeleistung zu controliren. Es beweist dies, daß wenigstens in der ersten Forstinspection, aus welcher sämmtliche Petitionen, so weit sie die Aemter betreffen, eingelaufen sind, die Verpflichtung der Hegereuter nicht ausgereicht hat, die Landbesitzer vor begründeten Klagen über Wildschäden sicher zu stellen.

Aber auch die Möglichkeit der Ablösung bietet keine genügende Sicherheit.

1. Es werden nämlich nach der Verordnung vom 15. Decbr. 1853, § 3, die mit den Forsten entweder unmittelbar zusammenhängenden oder nur durch Wege oder schmale Landstreifen von denselben geschiedenen

Buschkoppeln und Bondenhölzungen, ingleichen vereinzelte von Forsten und Mören ganz oder größtentheils enclavirte Privatparcelen, von der Ablösung ausgeschlossen. Dieser Paragraph ist von den Jagdbeamten so aufgefaßt worden, daß in einzelnen Fällen mehrere Hundert (268) Tonnen von der Ablösung ausgeschlossen worden sind. Mehrfach sind versuchte Ablösungen wegen der Größe des reservirten Areals nicht zu Stande gekommen, und wären sie zu Stande gekommen, so würde doch dies reservirte Areal nicht gegen Wildschäden sicher gestellt sein. Dies ist der Königl. Regierung auch nicht entgangen, und hat dieselbe in den Motiven zu dem erwähnten Gesetze es ausgesprochen, „daß darin eine um so dringendere Veranlassung für die Verwaltung vorliege, den einzelnen von der Jagdüberlassung eximirten Grundbesitzern den durch Wildfraß verursachten Schaden zu ersetzen.

2. Der § 2 des Gesetzes vom 15. Decbr. 1853 bestimmt, daß, von einigen Ausnahmen abgesehen, nur auf größeren zusammenhängenden Landarealen von nicht weniger als 1000 Steuertonnen das Jagdrecht ablösbar sei. — Mehrfach sind die Gesuche kleinerer Communen um Ablösung aus diesem Grunde zurückgewiesen worden. Das Gesetz weis't die kleineren Communen an, sich mit andern zu diesem Zwecke zu vereinigen, aber es giebt ihnen keine Mittel an die Hand, die Vereinigung zu erzwingen; diese sowohl, wie die Annahme der Ablösung selbst wird nach dem Areal entschieden und repartirt, und die kleinere Commune wird sie namentlich dann nicht erreichen können, wenn sie die dem Wildschaden ausgesetztere ist.

3. Derselbe Fall, wie bei der zu kleinen Commune, findet Statt, wenn einer oder einige Communeinteressenten, deren Ländereien den Wildschäden mehr exponirt sind, den Versuch der Ablösung bei ihrer Commune beantragen und ihn nicht durchzusetzen vermögen. Auch in diesem Falle sind sie nach der bestehenden Gesetzgebung nicht im Stande, sich gegen Wildschäden sicher zu stellen.

4. Endlich muß der Ausschuß, da auch aus der Herrschaft Breitenburg Petitionen eingegangen sind, darauf aufmerksam machen, daß das Ablösungsgesetz nur für das Jagdregal gültig ist und die adeligen Güter nicht unter das Jagdgesetz fallen.

Wenn daher auch der Ausschuß anerkennt, daß die Möglichkeit der Ablösung des landesherrschaftlichen Jagdrechtes in vielen Fällen sehr geeignet ist, die Klagen über Wildschäden zu beseitigen, und lebhaft wünscht, daß die Königl. Regierung, so weit an ihr liegt, die Ablösung befördern möge (was nach dem Ermessen des Ausschusses in den Fällen, wo die vermeintliche Höhe der Ablösungssumme die Ablösung vereitelt, durch regierungsseitige Verpachtung des Areals geschehen könnte), so würden doch, selbst wenn alle Communen abgelöst hätten, die nicht ablösbaren oder reservirten Feldmarken und, bis dies geschehen wäre, auch diejenigen, welche nachzuweisen vermögen, daß sie mit ihrem Antrage auf Ablösung entweder von den Jagdberechtigten oder von ihren Communen zurückgewiesen seien, auf eine Entschädigung erwiesenen Wildschadens Anspruch haben.

Der Ausschuß glaubt daher die Bitte der Petenten in so weit unterstützen zu müssen, um zu beantragen:

daß baldmöglichst ein Gesetz, betreffend Entschädi-

gung für durch Roth- und Dammwild verursachte Schäden auf solchen Ländereien, deren Eigner nach der bestehenden Gesetzgebung nicht im Stande sind, das Jagdrecht auf denselben abzulösen, erlassen werden möge.

3. Petent führt an: er sei am 1. Juni 1812 als Unterarzt bei der Holsteinischen Artilleriebrigade angestellt, bald darauf zum Leibregiment Dragoner, später 2. Dragonerregiment, versetzt, bei welchen Truppen er, zuletzt als Oberarzt, bis zum 1. Mai 1852 geblieben. In dieser Zeit sei ihm nie ein Vorwurf gemacht, im Gegentheil sei er von des hochseligen Königs Christian VIII. Majestät decorirt worden. Als im Frühjahr 1848 das Regiment ausmarschirt, habe er geglaubt, durchaus nicht befugt zu sein, seinen Posten aufzugeben; als Arzt sei er kein Combattant, und die Ausübung seiner Function habe keine Beziehung zur Politik. Eine Bestätigung dieser Ansicht finde er auch darin, daß, nachdem das Commando der Truppen wiederum von Königl. Dänischen Officieren übernommen, ein Allerhöchster Befehl erlassen sei: „es solle keine Untersuchung gegen Militairbeamte Statt finden; ob sie im Dienste bleiben würden, solle später bestimmt werden.“ Am 30. April 1852 sei ihm ein Schreiben vom Regiment zugegangen, worin ihm vom Kriegsministerium gesagt worden, er sei auf Befehl Sr. Majestät aus der Liste der Beamten gestrichen und habe selbstfolglich keine Pension zu erwarten. Ein gleiches Loos habe fast alle Militairärzte getroffen. Unter diesen Umständen sei ihm jeder Weg zu einer Pension abgeschnitten; im 70. Jahre stehend, habe er nicht viele Lebensjahre mehr übrig; bisher habe er von seiner Praxis gelebt, mit den Kräften schwände auch die, und die Noth stände dann vor der Thür.

Dem Ausschusse erschien es nicht zweifelhaft, daß die Petition unterstützt werden müsse. Nach seiner Ansicht durfte Petent beim Ausmarsche des Regiments nicht anders handeln, als er gehandelt hat; wenn ihm bis dahin, unter ausdrücklicher Anerkennung seiner Leistungen durch Orden und Titel, die Sorge für die Kranken desselben anvertraut gewesen war, so war er in Pflicht und Ehre gehalten, diese Stellung nicht aufzugeben, wo voraussichtlich seine Wirksamkeit in erhöhtem Grade in Anspruch genommen werden mußte. Es ist der schöne Beruf des Militairarztes, mit seiner Kunst helfend zuzutreten, ohne Unterschied, welchem der streitenden Heere der Verwundete angehört, dessen Erhaltung und Heilung oft von ihm abhängt, und selbstverständlich ist es der Wille Sr. Majestät des Königs gewesen, daß ärztliche Hülfe auch seinen hiesigen Unterthanen nicht mangeln solle, welche in den 3 Kriegsjahren gegen die Königl. Truppen im Felde standen. Dem Petenten war es keinen Augenblick zweifelhaft, wohin ihn seine Pflicht in der ihm vom Könige verliehenen Charge rief, und er opferte dieser Ueberzeugung unbedenklich seine Civilpraxis. Darauf wurde ihm, erst am 30. April 1852, nachdem er pflichttreu während 40 Jahre 3 Königen gedient, die Entlassung ohne Pension. Mehr noch, wie die geschwundene Aussicht auf eine gesicherte Existenz für den Abend des Lebens, muß jedem Manne, der seine Ehre darin setzt, die Pflichten seines Amtes treu

zu erfüllen, das Gefühl der erlittenen Kränkung nahe gehen. Zwar haben die Kriegsjahre und ihre Folgen die Existenz von Vielen vernichtet, welche in ihrer Betheiligung nur eine gewissenhafte Pflichterfüllung sahen, durch die Verantwortlichkeit, welche die Königl. Regierung ihren Handlungen beilegte; in vorliegendem Fall aber kann es nach der Ansicht des Ausschusses von keiner Seite einem Zweifel unterliegen, daß der Petent in seiner dienstlichen Stellung nicht anders handeln durfte, als er gehandelt hat. Er nimmt sich daher der Petition aufs Wärmste an und beantragt:

die Versammlung wolle beschließen, dieselbe dem Königl. Herrn Commissair zur Empfehlung an Se. Majestät den König unter dringender Befürwortung von Seiten der Versammlung zu überreichen.

4. Der Petent, früher Cassegevollmächtigter in Rendsburg, ist in den Jahren 1848—50 anstatt des von seinem Posten freiwillig nach Dänemark gegangenen Münzmeisters Freund zum Münzmeister in Altona ernannt; diese Ernennung ist aber unter dem 5. Mai 1851 von der obersten Civilbehörde rückgängig gemacht, indem der frühere Münzmeister Freund wieder in seinen Posten eingetreten war. Die oberste Civilbehörde stellte dem Münzmeister Andersen auf Grund commissarischer Untersuchung ein belobendes Zeugniß aus, und legte demselben bis weiter ein Wartegeld von 2000 ℛ jährlich bei. Dies Wartegeld ist ihm bis zum 2. Quartal 1852 ausgezahlt; unter dem 7. April 1852 ward ihm jedoch mitgetheilt, daß dasselbe einer demnächstigen Revision unterzogen und eine Königl. Resolution deshalb erwirkt werden müsse. Seitdem hat Andersen das Wartegeld nicht weiter erhalten, und seine verschiedenen Gesuche darum sind abschlägig beschieden worden. Er wendet sich nun an die Ständeversammlung und legt eine Bittschrift an Se. Majestät den König bei, mit dem Ersuchen, seine Bitte zu befürworten.

Andersen ist, wie so Viele, dem traurigen Verhängniß verfallen, ein Opfer der Ereignisse von 1848 zu werden; er hat vorwurfsfrei in seinem Berufe gearbeitet und ist einer Ernennung zum Münzmeister in Altona gefolgt, indem er sich der damals gewaltbabenden Behörde unterwarf. Die von Sr. Majestät dem König eingesetzte Civilbehörde belobte ihn und legte ihm unter Enthebung von seinem Posten ein Wartegeld bei, nach dessen Streichung ihm nicht allein sein Lebensunterhalt, sondern jede Aussicht auf fernere Anstellung genommen ward. Ein Verschulden des Bittstellers außer der Unterwerfung unter eine factisch bestehende Regierung ist dem Ausschuß nicht bekannt; derselbe glaubt daher darauf antragen zu dürfen:

die Versammlung wolle beschließen, die Bittschrift des früheren Cassebevollmächtigten Andersen dem Königl. Herrn Commissair zur Empfehlung an Se. Majestät den König zu überreichen.

5. Nach Inhalt der Petitionen wird zu Hanerau, Keller und Hohenhörn im Gute Hanerau und Kaaksburg im Gute Mehlbeck ein sogenannter Passagezoll erhoben, welcher für die ganze Umgegend, sowie auch für die Be-

wohner der Güter selbst höchst lästig sei. So sollen z. B. die Bewohner von Hanerau, welche in dem benachbarten Kirchspiel Schenefeld Grundstücke besitzen, von welchen sie durch einen Zollbaum getrennt sind, für alle Fuhren und Viehtriften nach und von ihren Grundstücken Zoll bezahlen. Die Belästigung werde in kurzer Zeit um so nachtheiliger werden, da die Nebenlandstraßen von Heide nach Itzehoe und von Meldorf nach Rendsburg chaussirt würden und durch das Gut Hanerau führen. Die Bewohner des Gutes Hanerau haben sich, diesen Zoll betreffend, vor einigen Jahren mit einer ausführlichen Beschwerdeschrift an das Königl. Ministerium gewandt, sind aber abschlägig beschieden.

Den abschlägigen Bescheid des Ministeriums haben die Petenten nicht beigelegt, und dem Ausschuß ist in Betreff dieser Angelegenheit außer den angeführten Petitionen nur die Bekanntmachung der Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 4. Juli 1842 zugänglich. Durch diese Bekanntmachung wird eine Zollrolle publicirt, nach der, wie es im Texte heißt, einstweilen noch im Gute Hanerau auf den durchführenden öffentlichen Wegen eine Abgabe zu entrichten ist. Die darin genehmigten Tarifsätze sind sehr sonderbarer Art; zum Theil betreffen sie Gegenstände, die jetzt selten im Verkehr vorkommen dürften, z. B. 1 Dutzend Schwerter, Spieße ꝛc., wofür ½ ß zu zahlen; zum Theil sind sie höchst ungleich normirt: ein Fuder Kohlen aus Schenefeld zahlt 1 ß Crt. und aus Hademarschen 12 ß Crt.

Eine Beseitigung dieses vermuthlich sehr alten Zolles, der eine Einnahme der Gutsherrschaft bildet und dessen historische Entstehung dem Ausschuß unbekannt ist, kann die Ständeversammlung wohl nicht befürworten, wie es der principale Antrag der Bittsteller ist; es dürfte jedoch der eventuelle Antrag, eine Ablösung desselben, den jetzigen Verkehrsverhältnissen entsprechen, und es stellt daher der Ausschuß bei der geehrten Versammlung den Antrag:

> mit Unterstützung des eventuellen Antrags auf Ablösung des Hanerauer Zolles die vorliegenden Petitionen dem Ministerium durch den Königl. Herrn Commissair überreichen zu wollen.

6. Es wird in der Petition gesagt, daß der Flecken Pinneberg sich von Jahr zu Jahr mehr hebe, und daß derselbe sich aus einem Ort mit vorwiegend landwirthschaftlichem Betrieb in einen beinahe ganz städtischen Ort verwandelt habe, daß die Strohdächer verschwunden, alle neueren Häuser massiv erbaut und durch Zwischenräume von einander getrennt seien, daß somit wenig Feuersgefahr in Pinneberg zu befürchten sei, zu deren Bewältigung außerdem die nöthigen Löschanstalten vorhanden wären. Der Brandversicherungswerth der Gebäude sei jetzt 1,084,320 ℛ. Die Petenten hegen unter diesen Verhältnissen den Wunsch, daß der Flecken aus dem ländlichen Brandversicherungsverein ausgeschieden und in den städtischen aufgenommen werde.

Obgleich die Veränderung, die seit Erbauung der Altona-Kieler Eisenbahn und Aufhebung der Zollbegünstigungen Altonas mit dem Flecken Pinneberg vor sich gegangen, sowie der zunehmend städtische Charakter des Orts augenscheinlich sind, so vermag der Ausschuß dennoch

nicht darüber ein Urtheil zu fällen, in wie weit die Gründe, die früher zur Trennung der Brandversicherung der Städte und der Gebäude auf dem Lande und in den Flecken geführt haben, auch noch jetzt in Pinneberg, wenigstens zum Theil, vorhanden sein dürften. Nach der Verordnung vom 16. Mai 1769 wird vom 1. Jan. 1770 an Stadt und Land mit den Flecken, wegen der mehreren Feuersgefahr, der die Gebäude auf dem Lande unterworfen, und der vielen Beschwerden, die deshalb von den Städten ausgegangen sind, in Beziehung auf das Brandversicherungswesen von einander getrennt.

Der Diät von 1853 lag eine Petition des Fleckenscollegiums in Meldorf, gleichfalls um Aufnahme des Fleckens in den städtischen Brandversicherungsverein, vor, wofür sich damals die Ständeversammlung, weil die Petition von einer Behörde herrühre, aussprach. Es ist nun hierauf in der Königl. Eröffnung vom 19. Decbr. 1855 Folgendes erwidert: „Die von der Ständeversammlung im Jahre 1853 unterstützten, auf das Immobiliarassecuranzwesen sich beziehenden Petitionen um Vornahme einer Revision der betreffenden Gesetzgebung im Allgemeinen, sowie um demnächstige Aufnahme des Fleckens Meldorf in den städtischen Versicherungsverein, werden bei den wegen einer Reorganisation des Immobiliarassecuranzwesens und wegen Erlassung desfälliger gesetzlicher Anordnungen ohnedies schon früher vorgenommenen Vorarbeiten eine nähere Berücksichtigung finden."

Seitdem ist der Ständeversammlung keine weitere Mittheilung über diese Angelegenheit zugegangen.

Obgleich nun zwar die vorliegenden Petitionen aus Pinneberg vielleicht ebenso viel Berechtigung, wie die Petition aus Meldorf vom Jahre 1853, haben dürften, so ist dennoch der Ausschuß der Ansicht, daß eine theilweise Abänderung des Versicherungswesens, deren Begründung auch nicht einmal ganz klar vorliegt, in dem Stadium, worin sich nach der Königl. Eröffnung von 1855 die Angelegenheit befindet, nicht anzurathen sei; er trägt aber, in Betracht, daß die Brandversicherungsverordnung vom Jahre 1769 datirt und seitdem viele dahin einschlagende Verhältnisse eine wesentliche Veränderung erfahren haben, darauf an, die Versammlung wolle beschließen:

> durch den Königl. Herrn Commissair allerunterthänigst um die Erfüllung der in der Königl. Eröffnung vom 19. Decbr. 1855 enthaltenen Zusicherung, betreffend die Reorganisation des Feuerassecuranzwesens, zu bitten.

7. In dem Gesuch wird zur Begründung der Bitte angeführt, daß die Bestimmung des § 3 des Gesetzes vom 8. April 1856, wonach die unter Beilegung einer Pension emeritirten Lehrer Interessenten der allgemeinen Schullehrerwittwencasse bleiben und auch, wenn sie Wittwer sind, ihren Beitrag entrichten müssen, von den Statuten aller bekannten Wittwencassen abweiche. Da nun ein emeritirter Lehrer schon oft viele Jahre seinen Beitrag geleistet, als Wittwer aber nichts von der Casse zu erwarten habe, auch nicht in dem Falle, wenn er als Wittwer unconfirmirte Kinder hinterläßt, die ihm beigelegte Pension aber in der Regel nur zur Bestreitung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse ausreiche, so sei eine Abänderung des Gesetzes zu Gunsten der emeritirten

Lehrer, welche Wittwer, auch gewöhnlich alt und kränklich sind, sehr wünschenswerth.

Der Ausschuß kann die zur Motivirung des Petitums vorgebrachten Gründe für zutreffend nicht erachten. Zwar mag es in einzelnen Fällen dem emeritirten Lehrer lästig sein, den normirten Beitrag auch dann noch zu leisten, wenn er Wittwer geworden; aber weder steht diese Bestimmung hier im Lande vereinzelt da, indem auch die vormals Großfürstl. Wittwen- und Waisencasse von emeritirten Lehrern, welche Wittwer sind, jährliche Beiträge erhebt, noch darf behauptet werden, daß ein solcher Interessent keinerlei Genuß von der Casse erwarten könne, da nach § 11 des Gesetzes vom 8. April 1856 den gänzlich verwais'ten unconfirmirten Kindern früherer Interessenten der Casse eine angemessene Jahresunterstützung zu Theil werden soll. Da es nun überdies seine großen Bedenken hat, ein vor wenigen Jahren erlassenes Gesetz ohne sehr triftige Gründe abzuändern, so beantragt der Ausschuß:

Uebergang zur Tagesordnung.

8. In den 23 gleichlautenden Petitionen aus Altona wird die den Wittwen bestimmte Pension von 40 ℛ als zu gering bezeichnet und eine Pensionserhöhung erbeten. Die beiden Lehrer aus Rendsburg, welche Districtscassirer der Holsteinischen Schullehrerwittwencasse sind, weisen darauf hin, daß schon in der Ständeversammlung, welche das Gesetz, betreffend Errichtung einer allgemeinen Schullehrerwittwencasse, angenommen, sich Stimmen erhoben, welche die Pension für die Schullehrerwittwen als ungenügend bezeichneten; es sei aber dagegen bemerkt, daß diese Pension keine Versorgung der Wittwen sein sollte, und beschwichtigend bemerkt, daß die Lehrer durch Verbesserung der Stellen in den Stand gesetzt würden, bei Zeiten selbst für die Zukunft ihrer Familien zu sorgen. Die Verbesserung der Stellen sei bis dahin nicht erfolgt; den Lehrern würde es, wie Petenten wüßten, größtentheils schwer, die Beiträge und Antrittsgelder an die Casse zu zahlen, und hätten sie dabei immer vor Augen, daß die Wittwen in den 40 ℛ keine Versorgung, sondern nur eine Unterstützung hätten, bei der sie Noth leiden würden, wenn nicht fremdes Wohlwollen helfe, auch vielfältig wirklich Noth leiden; daß insbesondere die Lage derjenigen Wittwen betrübend sei, welche mehrere Kinder zu versorgen hätten, da für jedes unconfirmirte Kind nur 5 ℛ jährlich gegeben würden. Ein solches Almosen müßte schon gut heißen, wenn die Casse schlecht bestellt sei; jedoch müßten sie nach der einfachen Beobachtung, daß aus fast allen Districtscassen Ueberschüsse eingesandt würden, einen ansehnlichen Ueberschuß der Casse annehmen, und bäten sie in Betracht der Bedürftigkeit der meisten Lehrerwittwen und Waisen, sowie in Betracht des unzweifelhaft günstigen Standes der Casse, um Erhöhung der Wittwenpensionen und der Unterstützung für die Kinder verstorbener Lehrer.

Der Ausschuß erlaubt sich, zunächst daran zu erinnern, daß schon bei den Verhandlungen über den Entwurf des Gesetzes, betreffend Errichtung der allgemeinen Schullehrerwittwencasse, von mehreren Seiten darauf hingewiesen wurde, daß eine Wittwenpension von 40 ℛ und die Unterstützung der Kinder nicht genüge. Die deshalb gestellten Anträge wurden aber zurückgenommen,

weil der derzeitige Königl. Herr Commissair erklärte, daß die Annahme der Anträge auf Erhöhung der Unterstützungen für die Regierung ein Ablehnungsgrund des Gesetzes sein werde, da alles Material zu einer zuverlässigen Berechnung über den durchschnittlichen Belauf der Pensionen fehle. Der Ausschuß theilt die Ansicht der Petenten, daß die normirte Pension für die Wittwen und die Unterstützung für die Kinder nicht genügt und eine Erhöhung wünschenswerth ist. — Da aber über den Stand der Schullehrerwittwencasse zur Zeit sichere Auskunft fehlt, es auch zu erwarten steht, daß die Regierung, sobald ein hinlänglicher Capital- und Reservefond gesammelt sein wird, die Lage der Schullehrerwittwen und Kinder in nähere Erwägung ziehen wird, so beantragt der Ausschuß:

Uebergang zur Tagesordnung.

9. Der Petent führt an, daß er, als das unterm 14. April 1856 erlassene Gesetz, betreffend die rechtlichen Wirkungen der Eheverlöbnisse, der Holsteinischen Ständeversammlung zur Berathung vorlag, sein Bedenken gegen Emanirung eines solchen Gesetzes der Ständeversammlung mitgetheilt habe. Die Erfahrung, die er seitdem in seiner Gemeinde gemacht habe, nöthige ihn, dieselben Bedenken jetzt verstärkt aufs Neue vorzubringen. In den 26 Jahren vor Erlassung des vorerwähnten Gesetzes seien unter den 60—80 in seiner Gemeinde Getauften im Durchschnitt jährlich 2 uneheliche gewesen, dagegen in den 7 Jahren von 1856 bis jetzt durchschnittlich 8. Aus dieser Thatsache scheine ihm zu folgen, daß wir den Zuchtmeister des Gesetzes (Gal. 3, 33) noch nicht entbehren könnten, und zwar um so weniger, je mehr Gleichgültigkeit gegen das Evangelium Ueberhand nehme. Es scheine ihm bedenklich, für das erwähnte Gesetz das Wort geltend zu machen, daß das Rechtsgebiet vom sittlichen und christlichen Gebiet geschieden werden müsse, da hiernach das Staatsgesetz etwas ausdrücklich erlauben dürfe, was Gewissen und Christenthum für Sünde erklärten. Jedenfalls dürfte dies Wort erst seines inneren Widerspruchs ledig sein, wenn die beiden Gottesordnungen Staat und Kirche gänzlich von einander getrennt wären.

Der Ausschuß ist des Erachtens, daß, da die sub Nr. 1 und 2 gestellten Bitten eine Wiederaufhebung des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die rechtlichen Wirkungen der Eheverlöbnisse, bezwecken, wozu nach so wenigen Jahren um so weniger Veranlassung sein dürfte, da nicht anzunehmen, daß die Zunahme der unehelichen Geburten vornehmlich in dem Gesetze vom 14. April 1856 ihren Grund hat; da sodann die sub Nr. 3 gestellte Bitte in § 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1859, betreffend Bestrafung der Unzucht, ihre Erledigung gefunden hat; da endlich die Bitte um ein Gesetz, wodurch die künftige Stellung unserer Landeskirche zum Staate geordnet wird, bereits anderweitig in Erwägung gezogen ist, auf das Gesuch nicht einzugehen sei, und beantragt:

Uebergang zur Tagesordnung.

10. Petent führt an, daß, da die Verordnung vom 4. April 1845, betreffend die Entlassung unwürdiger Schullehrer auf dem Verwaltungswege, nur diesen einen Stand, nicht aber die übrigen Beamten des Staats und

der Kirche trifft, dieselbe als ein Ausnahmegesetz erscheine; darum liege die Vermuthung nahe, daß sie durch ganz besondere dringende Umstände oder durch eine wirkliche Noth veranlaßt worden; solche aber wollten in unserm Lande und besonders in gegenwärtiger Zeit nirgends zum Vorschein kommen. Unsere Schullehrer seien, so viel ihm bekannt, ruhige Unterthanen, die sich dem Gesetze und ihren Vorgesetzten willig unterwürfen. Bei gewiß seltenen Ausnahmen stehe der geistlichen Behörde nach dem Gesetz die sofortige Suspension zu, und unsern Gerichten werde Niemand den Vorwurf machen, daß sie nicht nach dem Gesetze entschieden. Für den Schullehrerstand habe die obige Verordnung etwas Demüthigendes, weil ihm durch sie eine Ausnahmestellung angewiesen sei, welche ihm den allen übrigen Unterthanen geöffneten Rechtsweg verschließe. Es dürfte jetzt an der Zeit sein, einen Stand, der im Vergleich mit den meisten Tagelöhnern und Fabrikarbeitern zum großen Theil sehr kärglich abgefunden werde, und das nach einer kostspieligen Vorbereitung, dem unläugbar der schwerste, die größte Geduld und Selbstverläugnung fordernde Beruf obliege, von dessen treuer Erfüllung die geistige Wohlfahrt des heranwachsenden Geschlechts abhänge, der vorbesagten demüthigenden Ausnahmestellung zu entheben, was Petent im Namen des Holsteinischen Lehrerstandes zu erbitten sich erlaube.

Der Ausschuß kann die Ansicht und den Antrag des Petenten für richtig nicht erachten. Das fragliche Gesetz wurde vor Erlassung desselben der Ständeversammlung zur Berathung vorgelegt, und erklärte dieselbe in ihrem unterm 20. Decbr. 1844 erstatteten Gutachten sich mit dem Grundprincip in so fern einverstanden, als danach bei diesen Entlassungen kein gerichtliches Verfahren eintreten solle, indem sie zugleich aussprach, daß eine hinreichende Garantie gegen eine willkührliche Behandlung der Volksschullehrer in dem Gesetze nicht fehle. Das Gesetz ist nicht aus der Absicht hervorgegangen, dem Lehrerstande eine demüthigende Ausnahmestellung zu geben, wie Petent zu meinen scheint, sondern hat seinen nothwendigen Grund in dem Interesse der Schule, welches oft nur durch Entlassungen der Lehrer, nicht aus Rechtsgründen, sondern aus Gründen der Zweckmäßigkeit, hinlänglich gesichert ist, daher denn auch in andern Ländern, z. B. im Fürstenthum Lübeck, die Entlassung der Lehrer durch die Regierung, als Dienstgericht, nach dem Gesetz vom 12. Septbr. 1857 Statt findet; im Großherzogthum Oldenburg durch die Oberschulbehörde nach dem Schulgesetz vom 3. April 1855. Wenn nun gleich das Gesetz durch Aufhebung der Schleswig-Holsteinischen Regierung alterirt ist und es sich fragen könnte, ob damit nicht die dem Lehrerstande in dem Gesetz gebotene Garantie gegen willkührliche Behandlung geschwächt sei, so darf doch der Ausschuß diese Frage übergehen, da in dem Gesuche nicht darauf hingewiesen ist und über etwaigen Mißbrauch dieses Gesetzes keine Beschwerde vorliegt. Da nun das von dem Petenten statt dieses Gesetzes in Vorschlag gebrachte Verfahren das Interesse der Schule nicht hinlänglich wahren würde, so erlaubt sich der Ausschuß zu beantragen:

Uebergang zur Tagesordnung.

11. Die Petenten beschweren sich darüber, daß, obgleich schon vor Jahren von der Regierung ein Entwurf zu einer Landcommunalordnung vorgelegt gewesen, welcher anderer Vorgänge wegen nicht habe zur Berathung kommen können, und obgleich später durch den Vertreter des 13. ländlichen Wahldistricts an dieselbe Angelegenheit erinnert worden, die ländliche Bevölkerung doch noch immer vergebens der Erlassung einer Landcommunalordnung entgegensehe.

Kein Zweig der Verwaltung bedürfe aber mehr einer Verbesserung, als gerade dieser. Wohl hätten die meisten größeren Landdistricte des Herzogthums Holstein, was vor 20 Jahren nicht der Fall war, eigene Repräsentanten. Meistens beruhe aber die Stellung dieser Repräsentanten nur auf Herkommen, welche daher der Commüne und den Beamten gegenüber so schwankend sei, daß der Nutzen fast illusorisch werde. An vielen Orten stehe der Commüne nicht das Recht zu, ihre Vertreter zu wählen, wo aber diese Befugniß vorhanden, sei sie wiederum beschränkt; so müßten z. B. an einigen Orten die Vertreter lebenslänglich gewählt werden. Auch mangele es an Bestimmungen darüber, wann die Vertreter allein beschließen könnten und wann sie vorher die Commüne um deren Ansicht zu befragen hätten. Gesetzliche Normen für die Gültigkeit der Commünebeschlüsse fehlten gleichfalls, sowie über die Art der Abstimmung. Namentlich fehle es aber an Bestimmungen darüber, wie weit die Behörden in die Verwaltung der Communalangelegenheiten eingreifen dürften, und sei dies als Hauptschaden der jetzigen Verhältnisse anzusehen; denn es komme noch hinzu, daß es im Belieben der Beamten stehe, in welchen Fällen sie die Commünerepräsentanten zuziehen wollten oder nicht; keineswegs seien sie jedoch an deren Meinung gebunden, so daß die Commünevertreter eigentlich nur berathende Stimme hätten. Es könne nun nicht geläugnet werden, daß eine solche Commüneverfassung dringend einer Verbesserung bedürfe. Was das Amt Rendsburg selbst betreffe, so verdiene dessen Verfassung vielleicht noch den Vorzug vor manchen andern; dennoch theile das Amt Rendsburg mit der ganzen ländlichen Bevölkerung den dringenden Wunsch nach Erlaß einer Communalordnung, und da seit Jahren schon ein regierungsseitiger Entwurf vorliege, erleichtere die geschehene Vorarbeit den baldigen Erlaß.

Es läßt sich nach Ansicht des Ausschusses nun nicht verkennen, daß, mit Ausnahme der beiden Dithmarschen, in welchen Erlassung einer Landcommunalordnung kein Bedürfniß sein möchte, in allen übrigen Aemtern, der Herrschaft Pinneberg und der Grafschaft Rantzau, der Erlaß einer Landcommunalordnung dringender Wunsch und Bedürfniß ist. Die große Verschiedenartigkeit der bestehenden Verhältnisse, die im Interesse der Betheiligten bei Einführung neuer Einrichtungen ihre Berücksichtigung finden müßten, erschwert nun freilich sehr den Erlaß eines allgemeinen Gesetzes nach Art der Städteordnung. Leichter würde es gewiß zur Befriedigung Aller führen, beim Erlaß des allgemeinen Gesetzes sich auf die nothwendigsten allgemeinen Regeln, wozu vor allen Dingen die Wahl der Vertretungen gehörte, zu beschränken, und das Gewünschte den Verhältnissen des einzelnen Ortes

angepaßt in Localstatuten zu gewähren. Demnach ist vor Jahren bereits den Ständen ein allgemeiner Entwurf vorgelegt worden, der die schwierige Aufgabe zu lösen versucht hat. Wenn aber auch im Laufe der Zeit, ungeachtet der Entwurf zum Gesetz nicht erhoben worden, in einem Amte so, in dem andern anders, bereits die Communalverwaltung weiter ausgebildet worden, hier durch Erlaß genauer Instructionen für die Bauervögte (Amt Bordesholm), dort nach einem bestimmten Wahlmodus das Recht der Commüne zur Wahl, bald ihrer Bauervögte, bald der Amtsvorsteher (die Stormarnschen Aemter), so dürfte die neue Bearbeitung des älteren Entwurfes und die nochmalige Erwägung dieser Angelegenheit vielleicht zu befriedigenderen Resultaten führen und deshalb den Vorzug verdienen. Eingehende Behandlung dieser weitumfassenden Frage kann nicht Aufgabe des Ausschusses sein. Wenn er aber im Allgemeinen sich mit den von den Petenten ausgesprochenen Wünschen einverstanden erklären muß und ihre Berechtigung nicht verkennt, so trägt derselbe darauf an:

die Versammlung wolle beschließen, den Wunsch der Petenten wegen Erlassung einer Landcommunalordnung der Königl. Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

12. Die Petenten geben an:

Es sei eine bekannte Thatsache, daß in den Elbmarschen die Deiche sich als zu schwach erwiesen hätten, und während in allen Deichbänden, namentlich auch in dem 3. Holsteinischen Deichbande, seit dem Jahre 1854 Verstärkungen mit nicht unerheblichen Kosten vorgenommen worden, sei die schwächste Partie dieses letzteren, der Rethhövel bei der Stadt Glückstadt, bisher nicht verstärkt worden. Der Deich sei anerkanntermaßen an dieser Stelle so schwach, daß er bei einer ähnlichen Sturmfluth, wie im Jahre 1825, in welcher er durchbrochen worden sei, unfehlbar wieder durchbrochen werden würde, und also sämmtliche Ländereien, welche außerhalb der Zwischendeiche lägen, den größten Verlüsten an Eigenthum und Menschenleben ausgesetzt wären.

Die Petenten hätten sich in ihrer amtlichen Eigenschaft schon vor langer Zeit um Förderung dieser Angelegenheit an das Ministerium gewandt. Allein ein Project habe immer das andere verdrängt, und eine Wahl unter denselben sei noch immer nicht getroffen. Namentlich sei diese verzögert durch den Plan der Stadt Glückstadt, die Verstärkung des Rethhövels durch den Bau einer sogenannten Schutzschleuse im dortigen Hafen zu bewerkstelligen. Aber selbst jetzt, nachdem die Stadt Glückstadt es durchgesetzt habe, daß es ihr erlaubt worden, unter Uebernahme aller den Marschländereien daraus erwachsenden Nachtheile hinsichtlich der Entwässerung u. s. w., gegen eine Beitragsquote von 45,000 ℛ R.-M. das gewünschte Project in Ausführung zu bringen, sei doch nichts weiter zur Hebung des Uebelstandes geschehen oder vorbereitet.

In dieser Lage der Sache wenden sich die Petenten zur Vermeidung einer möglicherweise ganz unberechenbaren Calamität mit der rubricirten Bitte an die Ständeversammlung.

Nach Erkundigungen, welche der Ausschuß eingezogen hat, verhält sich der nähere Verlauf der Sache so, daß schon seit längeren Jahren innerhalb des 3. Deichbandes, zu welchem die Stadt Glückstadt wegen des Rethhövels und der Mauer auf der entgegengesetzten Seite des Hafens gehört, wiederholt Verhandlungen behufs Verstärkung dieser schwachen Stelle des Deiches gepflogen worden sind. Im Jahre 1861 waren die Verhandlungen so weit gediehen, um in einer Versammlung der Vertreter zu einer endgültigen Beschlußnahme gebracht zu werden, als gegen die von den technischen Deichbehörden gemachten Vorschläge, welche eine Erhöhung des Rethhövels und Verstärkung der Hafenmauer für den Deichschutz als genügend bezeichneten, von den Vertretern des Glückstädter Deichantheils ein anderes Project in Vorschlag gebracht wurde, nach welchem eine sogenannte Schutzschleuse angelegt werden sollte, durch die zugleich die gefährdeten Stellen des Deiches geschützt werden würden. Da jedoch dieses Project eine bedeutende Mehrausgabe erforderte und die Stadt Glückstadt sich nicht zur Uebernahme derselben erbot, fanden sich die übrigen Deichvertreter nicht veranlaßt, auf dieses Project einzugehen. Als hierauf der Deichband die ungesäumte Ausführung der Verstärkung des Deiches bei der Regierung beantragte, resolvirte das Ministerium im April 1861, daß ein specielles Project auszuarbeiten und dem Deichband zur Beschlußnahme vorzulegen sei, und daß nur für den Fall, daß dieses Project sich in der Ausführung nicht bewähren sollte, auf dasjenige der Stadt Glückstadt zu recurriren wäre. Hierauf machten die Vertreter der Stadt Glückstadt andere Vorschläge, welche jedoch der Mehrkosten von 150,000 ℛ und der Entwässerungsverhältnisse wegen durch Beschluß des Deichbandes im Jahre 1862 verworfen wurden. Seitdem hat der Deichband wiederholt die Ausführung seiner Beschlüsse befürwortet, jedoch bisher keine Autorisation vom Ministerium erlangen können.

Da es nun allseitig anerkannt ist, daß die zum 3. Deichbande gehörigen Ländereien in Folge der Schwäche des Rethhövels die Gefahr einer großen Calamität laufen, so hält der Ausschuß es für unzweifelhaft, daß es nicht zu verantworten wäre, aus Gründen, welche dieser Angelegenheit fern liegen und mit der Wichtigkeit derselben in keinem Verhältniß stehen, die Bewohner jener Marschländereien noch länger in einer so gefahrvollen Lage zu lassen, und scheint es demselben um so unbedenklicher, die Bitte der Petenten zur Gewährung zu empfehlen, als dieselben nicht auf der Ausführung eines bestimmten Projectes, sondern nur darauf bestehen, daß seitens der Regierung endlich eine Wahl unter den ihr vorliegenden Projecten getroffen werde.

Demnach trägt der Ausschuß darauf an, die Versammlung wolle beschließen, an die Königl. Regierung den Antrag zu richten:

daß ungesäumt unter den vorliegenden Projecten eine Wahl getroffen und in diesem Frühjahre noch mit den Arbeiten begonnen werde, welche nöthig sind, um die Schutzwerke am Glückstädter Hafen in solchen Stand zu setzen, daß sie den

Marschländereien den erforderlichen Schutz gewähren können.

13. Die Petenten geben an, daß vor mehreren Jahren schon das Bedürfniß einer Poststätte empfunden worden, und daß sowohl von dem dortigen Kirchspielscollegium, als auch dem commerzirenden Publicum wiederholt Schritte deshalb gethan seien, die aber bisher keinen Erfolg gehabt hätten.

Wesselburen ist ein Flecken von circa 1500 Einwohnern, als Mittelpunct der Norderdithmarsischen Marsch von einer fruchtbaren und bevölkerten Gegend umgeben und im fortwährenden Aufblühen. Die früher nur durch Marschwege Statt findende Verbindung des Fleckens mit den Poststraßen des Landes ist seit mehreren Jahren durch Chausseebauten auf das Beste hergestellt, und dürfte dadurch nach der Ansicht des Ausschusses wohl ein wichtiges Hinderniß weggefallen sein, welches der Gewährung derjenigen Vortheile und Bequemlichkeiten, welche einem verkehrsreichen Orte nebst Umgegend aus einer Poststation erwachsen können, früher entgegengestanden haben möchte.

Da von den Petenten über die nach ihrer Angabe bereits vorgenommenen Schritte, sowie über die Gründe der Nichtgewährung ihrer Bitte keine weitere Belege beigebracht worden sind, so kann der Ausschuß seinen folgenden Antrag nur in der Voraussetzung stellen, daß die zur Erreichung ihres Zweckes den Petenten sonst zustehenden Mittel von ihnen angewandt worden sind.

Der Ausschuß beantragt:

die Versammlung wolle beschließen, die Petitionen der Königl. Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Semper. v. Mesmer-Saldern. Dr. Behn. v. Holstein. Chr. Rantzau. A. Balemann. N. M. Pflueg.

№ 39.

Ausschuß-Bericht

über

den Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der von der Landeskirche sich getrennt haltenden christlichen Glaubensgenossenschaften im Herzogthum Holstein,

sowie über

die Proposition des Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrict, Etatsrath Preusser:

die Ständeversammlung beschließt, bei Sr. Majestät dem König allerunterthänigst zu beantragen, daß ihr der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werde, durch welches den

Katholiken eine freiere Stellung gewährt wird, als die bestehenden Gesetze es zulassen, daß zugleich aber thunlichst bald eine aus Theologen und Laien zusammengesetzte Commission bestellt werde behufs Anbahnung einer synodalen und presbyterialen Ordnung für unsere Landeskirche durch Aufstellung eines desfälligen Verfassungsentwurfs.

Erstattet Itzehoe, den 14. März 1863.

Der zur Berichterstattung über die vorliegende Proposition erwählte Ausschuß ist von der Versammlung nachträglich auch mit der Prüfung und Begutachtung des von der Königl. Regierung später, nämlich erst in der 24. Sitzung dieser Diät, am 4. d. M., vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der von der Landeskirche sich getrennt haltenden christlichen Glaubensgenossenschaften im Herzogthum Holstein, beauftragt. Durch die Vorlage dieses Gesetzentwurfes hat der erste Theil der Proposition, betreffend die Stellung der Katholiken, bereits seine Erledigung gefunden; unsere Aufgabe ist es daher, zunächst über diesen Gesetzentwurf und dann über den zweiten Theil der Proposition, betreffend die Anbahnung einer Ordnung der Verfassungsverhältnisse unserer Landeskirche, Bericht zu erstatten.

Wie sehr wir es auch im Interesse der fremden Religionsgemeinschaften mit Freude begrüßt haben, daß die Regierung noch während dieser Diät, wenn auch in so später Stunde, daß die Kürze der uns noch zugemessenen Zeit die sorgfältige Prüfung sehr erschwert, der Versammlung den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt hat, welches den Katholiken sowohl, wie den andern christlichen, von der Landeskirche getrennten Glaubensgenossenschaften die insbesondere von den Katholiken so oft erbetene und ihnen sicherlich gebührende freiere Stellung rücksichtlich ihrer Religionsübung gewährt, so können wir doch nicht verhehlen, daß es unserer Ansicht nach sehr zu beklagen ist, daß nicht gleichzeitig von der Königl. Regierung die dringend nothwendige Neuordnung der Verhältnisse unserer Landeskirche uns wenigstens in Aussicht gestellt ist. Wir können nicht umhin, es auszusprechen, daß es unserer Ansicht nach richtiger gewesen wäre, wenn die Königl. Regierung zuvörderst für die Organisation der Landeskirche Sorge getragen, diese von den Fesseln, mit welchen der Staat sie vielfach umschlingt, befreit und diejenigen Reformen ihrer Verfassung angebahnt hätte, welche ihr eine freiere Entwickelung ihres Lebens und eine nicht irgendwie gehemmte Entfaltung ihrer Kräfte zu gewähren und zu sichern geeignet wären. Andererseits aber müssen wir es anerkennen, daß die Aufhebung derjenigen Beschränkungen, welche nach den bestehenden, aus einer längstvergangenen Zeit herstammenden Gesetzen noch immer auf den in unserm Lande vorhandenen, von der Landeskirche getrennten christlichen Glaubensgenossenschaften, namentlich den Katholiken, rücksichtlich ihrer Religionsübung lasten, sich nicht länger hinausschieben läßt. Wie diese Beschränkungen, denen die fremden Religionsgemeinschaften

Digitized by Google

unterworfen sind, als bekannt vorausgesetzt werden können und rücksichtlich ihres Inhalts und Umfangs auf die desfälligen Ausführungen in den Motiven zum vorliegenden Gesetzentwurf Bezug genommen werden darf, so werden wir der Versammlung gegenüber nicht die Aufgabe haben, die Gründe ausführlich zu entwickeln, welche nach unserer Ueberzeugung es rechtfertigen und erheischen, den Mitgliedern der beiden großen christlichen Religionsparteien, welche neben der lutherischen Kirche bestehen, den Reformirten und Katholiken, nicht minder wie den Mitgliedern anderer christlichen Glaubensgenossenschaften, so weit sie in unserm Lande in einer solchen Zahl vorhanden sind, daß ihr Bedürfniß, zur Bildung kirchlicher Gemeinden zusammenzutreten, anerkannt werden muß, die volle Freiheit der Religionsübung einzuräumen. Wir beschränken uns darauf, Folgendes hervorzuheben. Der den blutigen Religionskrieg des 17. Jahrhunderts abschließende Westphälische Friede, welcher den drei Religionsparteien des Deutschen Reiches in politischer Beziehung vollständige Gleichberechtigung sicherte, anerkannte gleichzeitig das den Landesherren der einzelnen Territorien als Ausfluß ihrer Landeshoheit zustehende jus reformandi, vermöge dessen es von ihrem Willen abhing, die Bekenner einer andern Confession in das Territorium zuzulassen, sowie das Maaß der den Tolerirten zu gewährenden Religionsübung, abgesehen von der Hausandacht, zu bestimmen, so weit sie nicht im Jahre 1624 im Besitze der Religionsübung gewesen waren. Unser Land war schon im 16. Jahrhundert ein rein lutherisches, und da auch die Deutsche Bundesacte im 16. Artikel nur bestimmte, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionspartei keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen könne, so können die Bekenner der andern Confessionen unserer Staatsregierung gegenüber auf keine Bestimmung des gemeinen positiven Rechtes sich berufen, um freie Ausübung ihrer Religion zu verlangen. Aber weder der Geist christlicher Duldung läßt es zu, den Mitgliedern anderer christlichen Glaubensgenossenschaften jetzt, wo Jahrhunderte verflossen sind, seit der um die Anerkennung der evangelischen Kirche im Deutschen Reiche geführte Krieg durch Feststellung jener Bestimmungen sein Ende fand, die ihnen seitdem nicht gewährte freie Religionsübung noch länger zu versagen, oder letztere in einem Maaße zu beschränken, das den Bekennern der fremden Confessionen die volle Befriedigung ihres religiösen Bedürfnisses unmöglich macht, noch kann aus der den bestehenden nichtlutherischen christlichen Glaubensgenossenschaften zu gewährenden freien Religionsübung eine wirkliche Gefährdung für unsere Landeskirche erwachsen, am wenigsten wenn dieser eine Verfassung zu Theil geworden sein wird, welche ihr volle Selbstständigkeit auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens gewährt. Unsere Kirche bedarf, um sich andern Confessionen gegenüber zu behaupten, nicht gesetzlicher Bestimmungen, welche jene in der Uebung ihres Cultus beschränken; sie bedarf zu ihrem Bestehen und ihrem Wirken nicht, daß die Anhänger anderer christlicher Lehre in unserm Lande unter einem Druck stehen, über den seitens derselben vielfach laute Klage erhoben worden ist; ihre feste Grundlage und ihre gute Waffe,

die einzige, mit welcher sie kämpft, ist die Wahrheit ihrer Lehre; nur zu ihrem Heile, nicht aber zu ihrem Schaden, wird der Kampf der verschiedenen religiösen Ueberzeugungen gereichen können, den vielleicht, ja wahrscheinlich, die den Katholiken gewährte freiere Stellung bei dem nicht in Abrede zu stellenden aggressiven Charakter dieser Kirche in unserm Lande herbeiführen wird. Wir müssen endlich noch darauf hinweisen, daß gegenwärtig in fast allen Deutschen Staaten gesetzlich die Gleichstellung der verschiedenen christlichen Confessionen auch in Beziehung auf die Religionsübung festgestellt, namentlich auch in Oesterreich durch das Patent vom 8. April 1861 dem evangelischen Glaubensbekenntnisse volle Freiheit, den Protestanten das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung gewährt, und ihrer Kirche die Selbstständigkeit auf kirchlichem Gebiete durch eine gesetzliche Ordnung ihrer Verfassung gesichert ist. Wir sind daher bei Erwägung der Frage, ob nicht die Versammlung Anlaß habe, die Annahme des von der Königl. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs bis dahin abzulehnen, daß unserer Landeskirche durch Reform ihrer Verfassung die Organisation und selbstständige Stellung eingeräumt worden wäre, welche sie bedarf und welche ihr längst hätte zu Theil werden müssen, zu dem Resultate gelangt, daß wir glauben, einen solchen Vorschlag nicht an die Versammlung richten zu dürfen. Es würde dies einerseits die Befreiung der andern christlichen Religionsgemeinschaften von den ihrer Religionsübung gezogenen engen Schranken, auf welche sie einen nach unserer Ueberzeugung in der Gerechtigkeit begründeten Anspruch haben, auf längere Zeit, wie dies auch in den Motiven des vorliegenden Gesetzentwurfs ausgesprochen ist, hinausschieben, und hierzu wird die Versammlung unserer Ansicht nach, wenn ihr auch in der That kein Vorwurf daraus gemacht werden könnte, einen Anlaß nicht bieten wollen; andererseits, hoffen wir, wird die Versammlung der festen Zuversicht sich hingeben können, daß, wenn sie bereitwillig die Hand dazu bietet, den im Lande vorhandenen christlichen Religionsgemeinschaften anderer Lehre eine freie Stellung und Religionsübung zu gewähren, und gleichzeitig den in der fast einstimmig von ihr unterstützten Proposition in Vorschlag gebrachten Antrag an Se. Majestät den König richtet, baldthunlichst der Landeskirche eine die unbehinderte Thätigkeit auf kirchlichem Gebiete und die freie Entfaltung ihrer Kräfte ihr sichernde Verfassung ertheilen zu wollen, die baldige Gewährung dieser Bitte uns nicht entstehen und die Königl. Regierung ihre moralische Verpflichtung nicht verkennen wird, ohne ferneres Säumen die dazu erforderlichen Schritte zu ergreifen.

Von dieser Voraussetzung ausgehend, glauben wir der Versammlung die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs, jedoch mit den näher anzugebenden, nach unserm Erachten nöthigen Abänderungen und Zusätzen, sowie die Erhebung der Proposition, in so weit sie noch in Betracht kommt, zum Beschlusse dringend anempfehlen zu müssen.

I.

Was den vorliegenden Gesetzentwurf betrifft, so müssen wir zunächst hervorheben, daß dem Gesetze nach

unserer Ansicht eine Beschränkung wird gegeben werden müssen, welche unserer Ueberzeugung nach ebenso sehr in sich selbst gerechtfertigt, wie insbesondere mit Rücksicht darauf, daß durch Annahme des Gesetzes den fremden christlichen Religionsgenossenschaften eine von jeder in das kirchliche Leben übergreifenden staatlichen Einwirkung freie Stellung eingeräumt wird, ehe die Landeskirche zu einer solchen gelangt ist, durchaus nothwendig erscheint. — Der Gesetzentwurf trägt den Titel: „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der von der Landeskirche sich getrennt haltenden christlichen Glaubensgenossenschaften im Herzogthum Holstein." In der dem Entwurfe angehängten, unterm 1. Febr. d. J. ausgefertigten Uebersicht über fremde Religionsverwandte im Herzogthum Holstein sind als solche unter Angabe ihrer Zahl aufgeführt: Deutsch- und Französisch-Reformirte, Römische und Griechische Katholiken, Mennoniten, Anglikaner und Baptisten, endlich 1 Mormone und 15 Andere. Der Ausschuß hat an den Königl. Herrn Commissair die Frage zu richten sich gestattet, zu welchen Glaubensgenossenschaften die letzterwähnten 15 Andern sich bekennten, und darauf die Auskunft erhalten, daß in dieser Kategorie 6 Personen, die sich zur freien Gemeinde bekennten, 2 Unitarier (Frauen), 1 Methodist, 1 Herrnhuter, 2 Presbyterianer und ferner 2 Männer, deren Bekenntniß nicht angegeben worden, zusammengefaßt worden seien. Beiläufig erlauben wir uns zu bemerken, daß die Herrnhuter nicht zu den fremden Religionsverwandten gerechnet werden können, sondern zur protestantischen Kirche gehören. (Falck, Handb. III, 2, pag. 754.) Im § 1 des Entwurfs nun wird allen nicht zur lutherischen Kirche gehörigen Bekennern der christlichen Religion die gemeinsame öffentliche Religionsübung an denjenigen Orten gestattet, wo sie mit Genehmigung der Regierung zu einer kirchlichen Gemeinde zusammengetreten sind; diese Genehmigung ist im § 2 zunächst an die Bedingung geknüpft, daß die Mittel zur Gründung und Erhaltung der zur Religionsübung erforderlichen Einrichtungen als vorhanden nachgewiesen werden, dann aber die Bestimmung hinzugefügt, daß für die Ertheilung und Aufrechterhaltung dieser Genehmigung es eine Voraussetzung bilden solle, daß in der Genossenschaft nichts vorgenommen oder gelehrt werde, was der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufe. Abgesehen davon, daß von dieser Voraussetzung den Reformirten, Anglikanern, Mennoniten, Baptisten und Katholiken gegenüber doch überhaupt nicht die Rede sein kann und die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das ihre kirchlichen Verhältnisse in unserm Lande regelnde Gesetz uns etwas für diese christlichen Religionsgemeinschaften Verletzendes zu enthalten scheint, geht aus der Aufnahme dieser Bestimmung, wie aus dem Titel und nicht minder aus den Motiven des Entwurfs, pag. 9, zweiter Absatz, hervor, daß die Königl. Regierung nicht allein die Regelung der kirchlichen Verhältnisse der laut der dem Entwurf angehängten Uebersicht gegenwärtig in Holstein vorhandenen christlichen Glaubensgenossenschaften ins Auge gefaßt, sondern gleichzeitig gesetzliche Bestimmungen hat getroffen sehen wollen, welche auf künftig entstehende Parteien und die Ordnung ihrer Verhältnisse zur Anwendung kommen könnten. Der Ausschuß muß sich dagegen erklären, daß solche auf das Entstehen anderer, außer den im Anhange des Entwurfs aufgezählten christlichen Glaubensgenossenschaften, etwa auftauchenden religiösen Parteien berechnete Bestimmungen in den vorliegenden Gesetzentwurf mit aufgenommen werden.

Es liegt zur Zeit überall kein Bedürfniß vor, die religiösen Verhältnisse anderer Glaubensgenossenschaften gesetzlich zu ordnen, als der Reformirten, Mennoniten, Anglikaner, Baptisten und Katholiken; der eine Methodist, die zwei Presbyterianer und die beiden Unitarier geben keinen Anlaß, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen es den Anhängern ihrer Bekenntnisse gestattet sein solle, Gemeinden zu bilden, ebenso wenig der eine Mormone oder die 6 Freigemeindler; nach der Ansicht des Ausschusses würde selbstverständlich auch diesen, mit Rücksicht auf ihr Bekenntniß vereinzelt Dastehenden nichts entgegenzulegen sein, was ihrer religiösen Ueberzeugung zuwiderliefe; ein wirkliches dringendes Bedürfniß der Ordnung ihrer religiösen Verhältnisse, der Beseitigung der nach der jetzigen Gesetzgebung ihnen auferliegenden Beschränkungen, liegt nur vor rücksichtlich der Katholiken, welche am lautesten darüber klagen, daß ihnen bisher die volle Freiheit der Religionsübung nicht gestattet ist, und der Baptisten; außer ihnen sind die Reformirten, Anglikaner und Mennoniten in solcher Zahl in unserm Lande wohnhaft, daß es gewiß geboten ist, diesen uns zunächststehenden Confessionen alle Rechte, deren Genuß der Gesetzentwurf den von der Landeskirche getrennten christlichen Glaubensgenossenschaften hinsichtlich der Religionsübung und der Bildung kirchlicher Gemeinden eröffnen will, dadurch mit angereihen zu lassen, daß das Gesetz sie mit umfaßt. Die Bestimmungen des Gesetzes auf die hier genannten christlichen Glaubensgenossenschaften zu beschränken, erscheint dem Ausschuß ferner um deswillen geboten, weil im Hinblick auf die etwaige Bildung f. g. freier Gemeinden es für die Landeskirche von besonderer Bedeutung sein muß, durch eine bessere Organisation eine festere Gestaltung gewonnen zu haben. Während wir daher der Versammlung nicht anrathen können, ein Bedenken daraus zu entnehmen, daß durch Annahme des Gesetzentwurfs in der von uns ihm gegebenen Beschränkung den fünf oft genannten christlichen Bekenntnissen eine freiere Stellung in kirchlicher Beziehung gewährt wird, als sie der Landeskirche bisher zu Theil geworden ist, glauben wir beantragen zu müssen, daß die Bestimmungen des Gesetzentwurfs auf jene fünf christlichen Religionsgemeinschaften ausdrücklich beschränkt werden. Der kommenden Zeit wird es überlassen bleiben, falls sich das Bedürfniß herausstellen sollte, auch die religiösen Verhältnisse anderer Glaubensgenossen, insbesondere etwaiger freier Gemeinden, gesetzlich zu regeln; jedes dritte Jahr wird der Regierung die Gelegenheit geboten sein, den Ständen des Landes etwaige desfällige Gesetzentwürfe vorzulegen; ehe aber auf etwa künftig entstehende religiöse Parteien Bedacht genommen wird, von denen der Staat, um ihnen die Genehmigung zur Bildung von Gemeinden zu ertheilen, nur verlangt, daß sie die dazu erforderlichen Mittel nachweisen und daß innerhalb ihrer Genossenschaft nichts der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung

Zuwiderlaufendes vorgenommen oder gelehrt werde, wird es die unabweisliche Aufgabe sein, für die Reform der Verfassung unserer Landeskirche Sorge zu tragen.

In Anleitung der vorstehenden Erwägungen beantragt der Ausschuß, daß der Titel des Gesetzes folgendermaßen gefaßt werden möge:

„Gesetz, betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der Reformirten, Katholiken, Mennoniten, Anglikaner und Baptisten im Herzogthum Holstein."

Zum § 1 und 2.

In Uebereinstimmung mit dem vorgeschlagenen Titel würde der § 1 des Gesetzes nicht, wie im Entwurfe, alle nicht zur Landeskirche gehörigen Bekenner der christlichen Religion umfassen, sondern sich auf die im Titel angegebenen christlichen Religionsgemeinschaften beschränken. Der Ausschuß beantragt daher, daß dem § 1 nachstehende Fassung gegeben werde:

„Den Reformirten, Katholiken, Mennoniten, Anglikanern und Baptisten ist, wie die private, so an denjenigen Orten, wo sie mit Genehmigung der Regierung zu einer kirchlichen Gemeinde zusammengetreten sind, auch die gemeinsame öffentliche Religionsübung gestattet."

Durch die in den Paragraphen eingeschalteten Worte: „wie die private", haben wir jedem Zweifel darüber vorbeugen wollen, daß den im § 1 nach der vom Ausschuß beantragten Fassung desselben genannten christlichen Glaubensparteien, auch wo sie nicht zu einer kirchlichen Gemeinde zusammengetreten sein sollten, das Recht der privaten Religionsübung überall in Holstein zustehen soll.

Werden die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes auf die genannten fünf christlichen Glaubensparteien beschränkt, so verliert die im zweiten Satze des ersten Absatzes des § 2 gegebene Bestimmung, daß nämlich für die Ertheilung und Aufrechterhaltung der staatlichen Genehmigung der Gründung einer Gemeinde es eine Voraussetzung bilde, daß in der Genossenschaft nichts vorgenommen oder gelehrt werde, was der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufe — eine Bestimmung, welche auch unzweifelhaft nur auf die künftig etwa entstehenden religiösen Parteien außer den fünf in der dem Entwurfe angehängten Uebersicht zunächst angeführten christlichen Religionsgenossenschaften berechnet gewesen ist — vollständig ihre Bedeutung; sie kann daher wegfallen. Wird dieses beschlossen, so wird es lediglich die Aufgabe des § 2 sein, festzustellen, unter welchen Bedingungen die Bildung einer Gemeinde den im § 1 genannten Glaubensparteien zu gestatten ist, in welchem kirchlichen Verhältniß diejenigen Bekenner einer fremden Confession stehen sollen, welche an Orten wohnen, an denen eine Gemeinde ihrer Confession nicht besteht, und wie die Beziehung der Mitglieder der andern Religionsgemeinschaften zur Landeskirche zu regeln sind. Der zweite Satz des zweiten Absatzes des § 2: „Jeder wird so lange — — — nachgewiesen hat," wird aber nach der Ansicht des Ausschusses, so weit sein Inhalt überall noch in Betracht zu ziehen sein wird, richtiger als allgemeine Bestimmung dem § 1 hinzuzufügen sein. Der

angezogene Satz bestimmt nämlich nach der Fassung des Entwurfs, daß Jeder als Angehöriger der Landeskirche betrachtet werden soll, bis er seine Aufnahme in eine autorisirte Gemeinde seines Glaubensbekenntnisses nachgewiesen hat. Es wird allerdings eine derartige Bestimmung erforderlich sein, um zu verhindern, daß nicht Jemand durch das bloße Vorgeben, er gehöre der Landeskirche nicht an, sich den Verpflichtungen entziehen könne, welche den Mitgliedern der Landeskirche obliegen. Es wird aber genügen, daß die Betreffenden nachweisen, daß sie in eine der im § 1 benannten Religionsgemeinschaften aufgenommen sind. Dieser Nachweis kann ihnen auch nie Schwierigkeiten bereiten, während der im Entwurfe verlangte Nachweis der Aufnahme in eine Gemeinde ihres Bekenntnisses ihnen unmöglich sein kann. Ein Zwang zur Bildung einer Gemeinde wird nämlich den Bekennern der fremden Confessionen nicht auferlegt; es ist daher möglich, daß nicht alle der in Holstein lebenden fremden Religionsverwandten von der Erlaubniß, eine Gemeinde zu bilden, Gebrauch machen, auch aber, daß eine bestehende Gemeinde die erbetene Aufnahme versagen könnte.

Der Ausschuß beantragt daher, daß dem § 1, wie er nach dem oben gestellten Antrage des Ausschusses lauten würde, hinzugefügt werde:

„Diejenigen, welche erklären, daß sie einer der genannten Religionsgemeinschaften angehören, haben in Zweifelsfällen dies nachzuweisen."

Daß ein solcher Nachweis von den beikommenden geistlichen oder weltlichen Behörden nur in Zweifelsfällen, nicht aber auch dann noch, wenn ein Individuum notorisch einer der fremden Religionsgenossenschaften angehört, verlangt werden soll, dürfte in sich gerechtfertigt sein.

Was die übrigen Bestimmungen des § 2 betrifft, so können wir uns nicht mit der Bestimmung desselben einverstanden erklären, daß die Genehmigung zur Bildung einer Gemeinde davon abhängig gemacht werden soll, daß die Mittel zur Gründung und Erhaltung der zur Religionsübung erforderlichen Einrichtungen als vorhanden nachgewiesen werden. Wir erblicken hierin nur eine Beschränkung, die für die Betheiligten sehr lästig sein kann, für den Staat aber von keinem Interesse ist. Ob jene Mittel vorhanden sind, ist zunächst doch nur eine Frage, welche Diejenigen sich vorzulegen haben, die zur Bildung einer Gemeinde zusammentreten wollen; dem Staate ist es völlig gleichgültig, woher jene Mittel fließen, sowie ob sie zur Erhaltung der gegründeten Gemeinde ausreichen; sollten sie ausgehen, so wird eben die Gemeinde aufhören zu existiren. Wie der Staat zur Gründung einer Gemeinde fremder Confession nichts beiträgt, so hat er auch nicht die Pflicht, eine solche gegründete Gemeinde im Fall des Versiegens der zu ihrer Erhaltung bestimmten Mittel durch Zuschüsse zu erhalten; die vermögensrechtlichen Beziehungen einer Gemeinde fremder Confession, welche durch die Genehmigung des Staates als Corporation anerkannt wird, fallen dem Staate gegenüber lediglich unter die Bestimmungen des Privatrechts, und können daher hier ebenso wenig in Betracht kommen. Der Ausschuß schlägt daher vor, daß jene Bestimmung wegfallen und an ihrer Statt für die Ertheilung der

Genehmigung zur Gründung einer Gemeinde die Bedingung gestellt werden möge, daß die zur Organisation einer Gemeinde erforderlichen Einrichtungen als getroffen nachgewiesen werden. Es wird dann den Bekennern einer fremden Confession möglich sein, die Genehmigung zur Bildung einer Gemeinde zu erlangen, sobald sie nur nachweisen, daß ein Geistlicher ihrer Confession für ihre Gemeinde bestellt oder gewonnen sei, daß sie einen Betsaal erworben hätten oder ein Gotteshaus zu bauen bereit seien. Die Ertheilung der Genehmigung zur Bildung einer Gemeinde kann den Betreffenden nicht versagt werden, sobald sie die gesetzliche Bedingung erfüllen; sie laufen daher keine Gefahr, wenn sie vor Impetrirung der Genehmigung der Regierung die zur Organisation der Gemeinde erforderlichen Einrichtungen treffen, und das Interesse des Staates ist vollständig gewahrt, sobald er die Sicherheit hat, daß für die zu einer Gemeinde zusammentretenden Bekenner der fremden Confession diejenigen Einrichtungen getroffen sind, welche die Ausführung der in den §§ 5, 8, 12 gegebenen Bestimmungen sichern. Löst sich eine solche Gemeinde auf, so fallen ihre Glieder unter die Bestimmungen, welche für diejenigen fremden Religionsverwandten gelten, die zu keiner Gemeinde ihres Bekenntnisses gehören.

Aus den oben entwickelten Gründen schlägt der Ausschuß daher vor, daß der zweite Satz des ersten Absatzes und der zweite Satz des zweiten Absatzes des § 2 gänzlich wegfallen, sowie ferner, daß in der ersten Zeile des dritten Absatzes statt: „Wer solchermaßen — — angehört" gesetzt werde: „Wer einer der genannten Religionsgemeinschaften angehört". Wenn der Entwurf bestimmt, daß nur Diejenigen, welche einer autorisirten religiösen Gemeinde außerhalb der Landeskirche angehören, von den persönlichen Beiträgen und Leistungen für die Landeskirche befreit sein sollen, so kann der Ausschuß diese Beschränkung nicht für begründet halten; er ist vielmehr der Ansicht, daß diese Befreiung auch allen Denjenigen eingeräumt werden müsse, welche einer der mehrgedachten Confessionen angehören, ohne Mitglieder einer bestimmten Gemeinde zu sein. Im Uebrigen ist er mit dem Inhalt des § 2 einverstanden, da die Bestimmung desselben, daß die Angehörigen einer der vom Gesetz befaßten christlichen Religionsgemeinschaften die auf ihrem Grundbesitz haftenden Lasten zum Besten der Landeskirche abhalten müssen, nicht allein der Natur der Sache entspricht, sondern die im Wesentlichen gleiche Bestimmung z. B. auch in Oesterreich durch den § 13 des Protestantenpatents vom 8. Febr. 1861 für die evangelischen Glaubensgenossen der andern Kirche gegenüber getroffen ist. Daß dagegen das Kirchen- und Schulpatronatsrecht nicht zu denjenigen an den Grundbesitz geknüpften Rechten gezählt wird, deren Ausübung den Bekennern einer der fremden Confessionen untersagt ist, ist ein Grundsatz, der nicht nur im übrigen Deutschland bisher auf Grund des Art. V., § 31, der Westphälischen Friedensacte (Richter, Kirchenrecht § 154), sondern auch bereits im Vaterlande in einzelnen Fällen (Falck, Handb. III. 2, p. 756, Note 37) Anerkennung gefunden hat.

Vorstehendem nach beantragt der Ausschuß, daß dem § 2 folgende Fassung gegeben werden möge:

„Die Genehmigung der Regierung zur Bildung einer Gemeinde (§ 1) ist zu ertheilen, sobald nachgewiesen worden ist, daß die zur Organisation einer Gemeinde erforderlichen Einrichtungen getroffen sind. — Diejenigen, welche an Orten wohnen, wo eine Gemeinde ihrer Confession nicht besteht, können sich in die nächstbelegene Gemeinde ihres Bekenntnisses aufnehmen lassen. — Wer einer der genannten Religionsgemeinschaften (§ 1) angehört, ist von persönlichen Beiträgen und Leistungen für die Landeskirche befreit, ist jedoch verpflichtet, die auf seinem Grundbesitz haftenden Lasten zum Besten der Landeskirche abzuhalten. Dagegen kann er u. s. w."

Zum § 3.

Daß zur Erbauung neuer Kirchen die Allerhöchste Erlaubniß erforderlich ist, kann von den fremden Religionsverwandten nicht als eine unbillige Bestimmung angefochten werden, wie denn z. B. auch nach katholischem Kirchenrecht zur Anlegung einer Kirche außer der Zustimmung des Bischofs die Genehmigung der Staatsgewalt erforderlich ist. Der Ausschuß hat geglaubt annehmen zu dürfen, daß die Regierung durch den vorliegenden Gesetzentwurf die Anlegung von Klöstern nicht hat freigeben wollen, da, wenn dies der Fall wäre, eine ausdrückliche Bestimmung im Gesetze nicht hätte fehlen dürfen. Um Zweifeln über diesen Punct vorzubeugen, hat er es jedoch für richtig angesehen, den betreffenden Passus hinzuzufügen. Die Errichtung von Klöstern steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der den katholischen Gemeinden zu gestattenden Freiheit der Religionsübung, und ist auch in andern Deutschen Ländern mehr oder weniger beschränkt, im Königreich Sachsen gänzlich verboten.

(Richter, Kirchenrecht § 292. Zöpfl, Staatsrecht § 535 Note 7.)

Der Ausschuß beantragt daher folgenden Zusatz am Schluß des Paragraphen:

„Klöster dürfen nicht errichtet werden."

Zum § 5.

Die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die Erforderlichkeit der Allerhöchsten Genehmigung zur Anstellung der Geistlichen, der Einholung der regierungsseitigen Genehmigung für Erlasse der Kirchengewalt, welche sich nicht ausschließlich auf Lehre und Cultus beziehen, der Vorlegung der rein geistlichen Erlasse zur vorgängigen Einsicht der Regierung sind völlig in dem Aufsichtsrechte, welches dem Staate einer fremden Kirche gegenüber zusteht, begründet, und entsprechen, was die katholische Kirche betrifft, den in vielen andern Deutschen Staaten festgestellten gesetzlichen Normen, wie z. B. das Gleiche für Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, Kurhessen, Hannover, Baiern gilt (Richter, Kirchenr. § 100). Unter den Geistlichen, von welchen § 5 redet, sind aber nach der Auffassung des Ausschusses nur die für den öffentlichen und Privatgottesdienst fremder Confessionen im Herzogthum Holstein Angestellten zu verstehen. Es kann nicht die Absicht sein, durch die Bestimmung dieses

Paragraphen für alle Geistlichen einer fremden Confession erst die Einholung der Allerhöchsten Erlaubniß vorzuschreiben, ehe sie an einer hiesigen Gemeinde ihrer Confession eine nicht ausschließlich zum Amte des Gemeindegeistlichen gehörende geistliche Handlung vornehmen. Es wird nach dem Erachten des Ausschusses nichts dagegen erinnert werden können, daß in den hiesigen Gemeinden fremden Bekenntnisses auch andere Geistliche ihrer Confession, außer dem angestellten, ohne besondere Erlaubniß der Regierung den Gottesdienst abhalten oder als Vorgesetzte erscheinen, um das kirchliche Leben der Gemeinde zu prüfen; das Interesse des Staates ist gesichert, sobald ihm das Recht gewährt ist, die im Lande angestellten Geistlichen ꝛc. zu bestätigen, und es gesetzlich bestimmt ist, daß Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen nur dann Gültigkeit haben, wenn sie von den an den hiesigen Gemeinden fremder Confession angestellten Geistlichen ꝛc. vorgenommen werden. Um hinsichtlich dieses Punctes jeden Zweifel auszuschließen, schlägt der Ausschuß vor, dem § 5 eine etwas veränderte Fassung zu geben. Zugleich beantragt der Ausschuß einen die Ausschließung der Jesuiten betreffenden Zusatz, welcher der Versammlung gegenüber keiner Motivirung bedürfen wird.

Demnach würde der § 5 folgendermaßen lauten:

„Geistliche aller Rangstufen und Classen, sie mögen für den öffentlichen oder Privatgottesdienst der gedachten Glaubensgenossenschaften im Herzogthum Holstein angestellt werden, oder wer sonst u. s. w. — — eingesetzt ist, bedürfen zur Ausübung ihrer geistlichen Functionen der vorgängigen Allerhöchsten Erlaubniß. Auch die bereits fungirenden Geistlichen ꝛc. haben u. s. w. — — — impetriren. Insbesondere u. s. w. — vorgelegt sind. Nur die von den an einer Gemeinde angestellten Geistlichen ꝛc. vorgenommenen u. s. w. — Gültigkeit. Den Mitgliedern des Jesuitenordens sind geistliche Verrichtungen jeder Art untersagt."

Zum § 6.

Der Ausschuß hat zu diesem Paragraphen nur eine Abänderung zu beantragen, die sich von selbst rechtfertigen wird. Der Ausschuß beantragt nämlich, daß der Schlußsatz des Paragraphen: „Dispensationen — erforderlich" wegfallen und statt dessen folgender Satz aufgenommen werden möge:

„Es werden daher die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Jan. 1757, nach welchen für Heirathen zwischen Evangelisch-Lutherischen und Römisch-Katholischen die Impetrirung einer Concession und die Trauung durch einen evangelisch-lutherischen Prediger erforderlich ist, und die Copulation nur dann vollzogen werden soll, wenn die Brautleute sich vor der Copulation verbindlich machen, ihre Kinder beiderlei Geschlechts von einem evangelisch-lutherischen Prediger taufen und in der evangelisch-lutherischen Lehre erziehen zu lassen, hiermittelst aufgehoben. Den Geistlichen aller Confessionen wird untersagt, den Brautleuten gemischter Confessionen vor der Copulation ein mündliches oder schriftliches Versprechen abzunehmen, daß sie ihre Kinder in einer bestimmten Confession erziehen lassen wollen. Versprechen dieser Art sind ohne alle Gültigkeit. Geistliche, welche jenem Verbote zuwiderhandeln, werden mit Amtsentsetzung, resp. Entziehung der Erlaubniß, im Herzogthum Holstein zu fungiren, bestraft."

Zum § 8.

Da die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Bescheinigung mit Rücksicht auf die bürgerlichen Verhältnisse auch für solche Kinder erforderlich ist, welche einer bestimmten Gemeinde nicht angehören, so beantragt der Ausschuß, daß die Schlußworte des Paragraphen: „die — — soll" wegfallen und statt derselben gesetzt werde:

„für solche Kinder, deren Eltern einer Gemeinde ihrer Confession nicht angehören, hat bei ihrem Austritt aus der Schule der betreffende Schulinspector eine Bescheinigung auszustellen, daß sie nach genügendem Schulbesuch aus der Schule entlassen seien. Diese Bescheinigungen sollen in allen bürgerlichen Verhältnissen an die Stelle des Confirmationsscheines treten."

Zum § 9.

Der Ausschuß beantragt aus denselben Gründen, welche bereits ad § 2 für den Wegfall der dort für die Ertheilung der Genehmigung zur Bildung einer kirchlichen Gemeinde aufgestellten gleichen Bedingung geltend gemacht sind, daß in der 2. und 3. Zeile dieses Paragraphen die Worte:

„wenn sie die Mittel — — nachzuweisen vermag"

wegfallen.

Der Ausschuß schlägt ferner vor, daß in der 1. Zeile des dritten Absatzes die Worte:

„von der Regierung"

gestrichen werden, und dem Paragraphen folgender Schlußsatz hinzugefügt werde:

„diese Regulative bedürfen der Genehmigung der Regierung."

Die Bestimmung nämlich, daß die Schulen fremder Confessionsgemeinden unter der Aufsicht des Staates stehen, erscheint uns ebenso sehr in sich gerechtfertigt, wie die Vorschrift, daß unter den im Gesetzentwurf angegebenen Modificationen die allgemeine Schulgesetzgebung auf sie Anwendung findet. Aehnliche Bestimmungen enthält der § 11 des Oesterreichischen Patents vom 8. Febr. 1861 für die dortigen evangelischen Schulen. Es wird jedoch den betreffenden Gemeinden fremder Confession überlassen bleiben müssen, die Einrichtung der Schulen durch Specialregulative selbst zu ordnen, und das Interesse des Staates hinreichend gewahrt sein, wenn diese Regulative der Genehmigung der Regierung bedürfen. Letztere ist auch für die Schulgemeinden fremder Confession deshalb erforderlich, weil sie durch dieselbe die Befugniß erlangen, zur Eintreibung der regulativmäßig etwa den Commüne-Interessenten auferlegten

Digitized by Google

Schulleistungen den Beistand der weltlichen Behörde erforderlichenfalls in Anspruch zu nehmen.

Zum § 10.

In Folge des vom Ausschuß zum § 6 beantragten Zusatzes würde in diesem Paragraphen der Schlußsatz von der 11. Zeile an, nämlich die Worte:

„und wird die hiermit — — aufgehoben"

wegfallen.

Zum § 11.

Der Ausschuß beantragt, um die Bestimmungen dieses Paragraphen mit den für die Evangelisch-Lutherischen geltenden Vorschriften in Uebereinstimmung zu bringen, in der 3. Zeile

statt: „15ten" — „16ten"

in der 4. Zeile

statt: „14ten" — „15ten"

zu setzen.

Zum § 12.

Der Ausschuß schlägt mit Rücksicht darauf, daß in einem Orte oder Districte Mitglieder einer der im § 1 genannten Glaubensgenossenschaften wohnen können, welche einer Gemeinde nicht angehören, vor, daß in der 1. und 2. Zeile dieses Paragraphen statt der Worte:

„sich — — aufhalten"

gesetzt werde:

„Mitglieder einer der im § 1 genannten Glaubensgenossenschaften wohnen."

Ferner beantragt der Ausschuß, daß in der 5. Zeile zwischen den Worten:

„Namen und"

eingeschaltet werde:

„Alter".

Zum § 13.

Nach dem Erachten des Ausschusses wird die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinden fremder Glaubensgenossen sich lediglich auf die Vorschrift beschränken müssen, daß die Gemeinden jene Verwaltung durch Regulative zu regeln und der Regierung diese Regulative zur Genehmigung vorzulegen haben. Daß der Staat irgend weiter in die Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinden fremder Confessionen einzugreifen sich vorbehalte, scheint uns nicht gerechtfertigt. Die Genehmigung der Regulative seitens der Regierung ist aber für die betreffende Gemeinde aus demselben Grunde erforderlich, den wir ad § 9 für die rücksichtlich der Schulregulative erforderliche Genehmigung der Regierung angeführt haben.

Der Ausschuß beantragt daher, daß in der 2. Zeile die Worte: „von der Regierung", sowie der Schlußsatz: „die Oberaufsicht — — vorzubehalten" gestrichen, dem Paragraphen jedoch folgender Zusatz am Schlusse gegeben werden möge:

„welche der Genehmigung der Regierung bedürfen."

Mit den in Vorstehendem vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen empfehlen wir den uns zur Prüfung

überwiesenen Gesetzentwurf der Versammlung zur Annahme.

II.

Es bleibt uns übrig, über die Proposition: bei Sr. Majestät dem Könige zu beantragen, daß thunlichst bald eine aus Theologen und Laien zusammengesetzte Commission bestellt werde behufs Anbahnung einer synodalen und presbyterialen Ordnung für unsere Landeskirche durch Aufstellung eines desfälligen Verfassungsentwurfes, — unsern Bericht zu erstatten.

Wir haben schon im Eingange dieses Berichtes es ausgesprochen, daß die Reform der Verfassung der Landeskirche der Vorlegung des Gesetzes, betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der von der Landeskirche getrennten christlichen Glaubensgenossenschaften, hätte vorangehen müssen, und daß wir nur, weil wir das dringende Bedürfniß dieses Gesetzes anerkennen, davon absehen zu müssen geglaubt haben, der Versammlung vorzuschlagen, dasselbe abzulehnen, bis der Landeskirche eine neue Organisation verliehen worden sei. Wir können daher, indem wir uns auf die obengegebenen Ausführungen beziehen, nicht dringend genug es befürworten, daß die Versammlung die vorliegende Proposition zu ihrem Beschlusse erheben wolle. Die Landeskirche entbehrt einer Verfassung, wie sie derselben zur freien Entfaltung ihres Lebens und Wirkens bedarf. Es fehlt eine Organisation der kirchlichen Gemeinde; die früher gewöhnlich alle Jahre sich versammelnde Synode der Superintendenten und Pröpste, welche sich an der kirchlichen Aufsicht und an den Vorbereitungen zur Verbesserung der Kirchengesetzgebung betheiligte (Falck, Handb. III, 2, pag. 685), ist seit Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht wieder zusammengetreten; das oberste Kirchenregiment liegt in der Hand einer rein weltlichen Behörde, welcher in kirchlichen Angelegenheiten der oberste Geistliche unsers Landes nur Gutachten erstattet. Es mangelt unserer Kirche daher diejenige Organisation, welcher sie, ohne das wohlbegründete Aufsichtsrecht des Staates, dem sie sich selbst nicht wird entziehen wollen, zu beschränken, zur freien Bewegung auf ihrem eigenen Gebiete, dem rein kirchlichen, bedarf. Unsere Aufgabe kann es nur sein, diesen übrigens allgemein anerkannten Nothstand unserer Kirche hier hervorzuheben, der für sie um so fühlbarer werden wird, wenn die von ihr getrennten christlichen Religionsgemeinschaften demnächst das Recht erhalten, die Organisation ihrer kirchlichen und Gemeindeverhältnisse nach ihrem Bedürfnisse zu vollziehen. Es wird Aufgabe der Commission sein, deren Bestellung nach der Proposition bei Sr. Majestät dem König beantragt werden soll, die Grundzüge der unserer Kirche zu verleihenden Verfassung aufzustellen, und wir beschränken uns daher darauf, es auszusprechen, daß wir zwar dem in der Proposition gestellten Antrage auf Herstellung einer synodalen und presbyterialen Verfassung vollkommen beipflichten, indessen ein Hauptgewicht darauf legen, daß neben den Presbyterien und der Synode, die selbstverständlich aus Geistlichen und Laien bestehen würden, behufs Ausübung des dem Landesherrn zustehenden Kirchenregiments eine Oberkirchenbehörde begründet werde, welche ebenfalls aus geistlichen und

Digitized by Google

nichtgeistlichen Mitgliedern zusammengesetzt wäre. Indem wir noch darauf hinweisen, daß bereits im Jahre 1856 von der Königl. Regierung die Nothwendigkeit einer Reform der kirchlichen Verfassung anerkannt und die Niedersetzung einer Commission zur Einreichung von Vorschlägen für diese Reform bei Sr. Majestät dem Könige beantragt, dieser Antrag auch von Sr. Majestät dem Könige derzeit genehmigt worden ist, ohne daß jedoch seither eine solche Commission bestellt worden wäre, hoffen wir um so mehr, daß, wenn die Versammlung die vorliegende Proposition zum Beschlusse erhebt, auch die Königl. Regierung nunmehr die Vornahme der zur Anbahnung einer Reform unserer Kirchenverfassung erforderlichen Schritte als eine Aufgabe ansehen wird, deren Erfüllung nicht länger hinausgeschoben werden darf.

Der Ausschuß beantragt daher:

die Versammlung wolle bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst beantragen:

1) daß der vorgelegte Gesetzentwurf mit den angegebenen Abänderungen und Zusätzen zum Gesetz erhoben werde;
2) daß thunlichst bald eine aus Theologen und Laien zusammengesetzte Commission ernannt werde, um die Grundzüge einer der Landeskirche zu verleihenden, ihren Bedürfnissen entsprechenden Verfassung aufzustellen.

E. Rantzau, Berichterstatter. Preusser. Reincke. Scharmer. E. Versmann.

№ 40.

Ausschuß-Bericht

über die

Proposition des Abgeordneten für den 13. ländlichen Wahldistrict:

Die Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände beschließt eine allerunterthänigste Bitte an Se. Majestät den König:

Se. Majestät wolle Allergnädigst zu verfügen geruhen, daß das Verhältniß der durch Patent vom 16. März 1853 vom Amte Rendsburg getrennten und dem Amte Hütten einverleibten sechs Dörfer in Betreff ihres Antheils an den im Jahre 1849 und 1850 Namens der damaligen Amtscommüne und für dieselbe zur Abtragung der derzeitig von dem Amte geforderten Zwangsanleihe contrahirten Anleihen, deren Abtrag und Verzinsung rechtlich regulirt und dadurch der nach der Abtrennung jener sechs Dörfer verbliebene Rest der Amtscommüne von dem auf diese sechs Dörfer entfallenden Antheil an der beregten Anleiheschuld befreit werde.

Erstattet Itzehoe, den 13. März 1863.

Die Gesetze vom 2. Mai 1849 und 10. April 1850 haben die damaligen Zwangsanleihen den Communen des Landes bekanntlich als Inbegriff des in selbigen enthaltenen, zur Landsteuer und zur Haussteuer angesetzten Grundeigenthums auferlegt und die Vertheilung der gesammten Anleihesummen über die Communen nach dem Landsteuertarationswerthe der Ländereien und dem Brandversicherungswerthe der einzelnen zur Haussteuer angesetzten Gebäude, nach Einem Procent, verfügt. Beide Gesetze verstatteten die Subrepartition, verfügten aber ausdrücklich, daß diese nach demselben Maßstabe, also nach dem Land- und Haussteuerwerth, geschehen solle.

Wie andere Communen, so brachte auch die Rendsburger Commune ihren Antheil durch Anleihen auf, welche ihre Communevertreter, Amtmann und Amtsgevollmächtigte, den Gesetzen gemäß contrahirten und darüber Schuldverschreibungen Namens der Amtscommune ausstellten. Deshalb bedurfte es im Amte Rendsburg der Subrepartition der ganzen Summe über die Amtseingesessenen nach dem Steuerwerthe ihres Besitzes nicht, namentlich da den Creditoren gegenüber nur die Obligationen der ganzen Commune Werth und Bedeutung hatten, zur Verzinsung und Abtragung derselben aber keine Repartition erforderlich war, so lange der Staat als Schuldner der Commune seinen Verpflichtungen nachkam. Erst als im Jahre 1852 die von der früheren Statthalterschaft für die Darlehen der Communen ausgestellten Staatsobligationen durch Bekanntmachung vom 7. Juni 1852 für null und nichtig erklärt wurden, trat für eine Repartition über die Amtseingesessenen ein practisches Bedürfniß ein, führte aber damals nur zu einer Repartition für die erste, im Umschlag 1853 zu leistende Zahlung, namentlich für die Zahlung der fällig gewordenen Zinsen. Die Anleihesumme von ursprünglich 89,870 ℛ 58 ß betrug, nachdem bis dahin successive circa 10,000 ℛ bezahlt waren, nach Umschlag 1853 noch circa 80,000 ℛ, für welche der gesammte Landsteuerwerth der Ländereien und Brandversicherungswerth der zur Haussteuer angesetzten Gebäude in einem Gesammtbetrage von circa 4,430,000 ℛ pro rata haftete.

So war der Stand der Sache, als durch das Patent vom 16. März 1853 die von den Anleihen mitbetroffenen und für diese 80,000 ℛ Communeschulden mitverhafteten sechs s. g. Schleswigschen Dörfer vom Holsteinischen Amte Rendsburg abgetrennt und dem Schleswigschen Amte Hütten einverleibt wurden. In diesem Patente ist es § 2 ausdrücklich ausgesprochen, daß das Königl. Ministerium für das Herzogthum Schleswig Allerhöchst ermächtigt worden, das zur Ausführung der Verfügungen wegen der resp. Abtrennung und Einverleibung der in Rede stehenden sechs Dörfer weiter Erforderliche zu veranstalten. Durch diese Allerhöchste Ermächtigung ist selbstverständlich dem Königl. Mini-

Digitized by Google

sterium für das Herzogthum Schleswig zugleich die Pflicht auferlegt, dies weiter Erforderliche zu veranstalten. Dieser Verpflichtung hat jedoch dies Ministerium in Betreff der fraglichen Angelegenheit bisher consequent sich entzogen, indem es nicht nur seine pflichtmäßige Thätigkeit zu der amtlichen Regulirung dieser Verhältnisse stets verweigerte, sondern sogar jeder anderweitigen Regulirung, die von den Betheiligten selbst noch hätte vorgenommen werden können und zu der die Eingesessenen der sechs Dorfschaften nach ihrer vor dem Rendsburger Amthause zu Protocoll gegebenen Erklärung, selbst gegen den Willen der Schleswigschen Behörden, ihre Antheile bezahlen zu wollen bereit waren, geradezu hindernd entgegengetreten ist.

Daß die Auseinandersetzung des von der ganzen Amtscommüne abgetrennten Theiles in Betreff der vorhandenen Communeschulden und die verhältnißmäßige Theilung dieser Schulden, oder die Entschädigung des nachbleibenden Theiles für die Uebernahme der gesammten Schuld, zu demjenigen gehört, was durch die Verfügung der Abtrennung erforderlich geworden, wird für Niemanden, der nicht etwa der Ansicht ist, daß es bei dieser Trennung überall auf Recht und Gerechtigkeit nicht ankomme, sondern daß hier lediglich ein politischer Act gegen das Herzogthum Holstein, speciell gegen das zu selbigem gehörende Amt Rendsburg, habe zur Ausführung gebracht werden sollen, einer weiteren Ausführung bedürfen. Das Königl. Ministerium für das Herzogthum Holstein hat wiederholt ausdrücklich eine Regulirung der hier in Rede stehenden Verhältnisse für nothwendig erklärt, auch verschiedentlich auf Herbeiführung derselben hingewirkt. Selbst das Königl. Ministerium für das Herzogthum Schleswig hat, so weit den Gevollmächtigten des Amtes Rendsburg darüber Mittheilungen gemacht sind, wenigstens früher nie allgemein die rechtliche Nothwendigkeit der Regulirung der durch die Abtrennung in Verwirrung gebrachten Verhältnisse zwischen dem abgetrennten und dem zurückgebliebenen Communetheil, daher auch nicht seine Pflicht, das zu solcher Regulirung weiter Erforderliche zu veranlassen, in Abrede gestellt, aber freilich seither die Erfüllung dieser Pflicht beharrlich abgelehnt.

Bezieht sich der § 2 des Patents vom 16. März 1853 auch nur auf das Königl. Ministerium für das Herzogthum Schleswig, so liegt doch offenbar eine gleiche Pflicht auch dem Königl. Ministerium für das Herzogthum Holstein ob, in so fern durch deren Nichterfüllung Rechte und Interessen des Herzogthums Holstein, speciell der nachgebliebenen Rendsburger Amtscommüne, verletzt worden sind und das Königl. Ministerium der oberste amtliche Wächter solcher Rechte und Interessen ist. Liegt demselben aber diese Pflicht ob, so muß ihm auch das Recht und die Macht dazu beiwohnen. Es hat sich indeß ausgewiesen, daß von dem Königl. Ministerium entweder solches Recht nicht in geeigneter Weise benutzt, oder demselben die Macht versagt ist, sein Recht und seine Bemühungen für selbiges zur Geltung zu bringen. Die hier in Rede stehende Angelegenheit ist ungefähr zehn Jahre ventilirt worden; der Amtmann und die Gevollmächtigten des Amts

Rendsburg sind unermüdet angewandt gewesen, die Verhältnisse der sechs Dörfer zu der jetzigen Amtscommüne wegen Verzinsung und Abtragung der Amtscommünenschuld einer dem Rechte und der Billigkeit entsprechenden schließlichen Regulirung mit Hülfe des Königl. Ministeriums entgegenzuführen; die Amtsgevollmächtigten haben noch in der zehnten Diät bei der Ständeversammlung eine desfällige Petition eingereicht; aber das Endresultat ist ein jeglichem Recht und jeglicher Billigkeit widersprechendes gewesen, wie sich aus folgender Darstellung ergeben wird.

Als die sechs Dörfer von der Commüne mit einem Steuerwerth von reichlich 512,000 ℛ (ca. dem 8. Theil des Gesammtsteuerwerthes) losgerissen wurden, verblieb in der Commüne nur noch ein Steuerwerth von ca. 3,917,500 ℛ (ca. 88 pCt.). Jetzt hätte rechtlich die Repartition der Gesammtschuld vorgenommen werden müssen, und zwar hätte das Königl. Ministerium für das Herzogthum Schleswig in Gemäßheit der nach § 2 des Patents vom 16. März 1853 ihm ertheilten Ermächtigung und der dieser correspondirenden Pflicht die Vornahme solcher Repartition zu veranlassen gehabt. Es geschah aber von dem Königl. Ministerium in dieser Beziehung nicht allein nichts, sondern sicherem Vernehmen nach untersagte und verhinderte es sogar positiv die Erhebung der Beiträge zu dem laufenden Bedürfniß im Umschlag 1854, übereinstimmend mit den Principien, welche für die Altschleswigschen Districte überall von Seiten der Staatsgewalt rücksichtlich der zur Aufbringung der Zwangsanleihesumme contrahirten Communeschulden zur Anwendung gebracht wurden.

Inzwischen war auch für Holstein regierungsseitig gegen die Anerkennung der rechtsverbindlichen Kraft der in Holstein für die Communen ausgestellten Obligationen Bedenken erhoben, namentlich aus formellen Gründen die Anerkennung beanstandet und die Auctorisation zu den für die Verzinsung und Abtragung der Schulden erforderlichen Ausschreibungen wenigstens verzögert. Auf wiederholte Anträge der Vertreter des Amtes Rendsburg an das Königl. Ministerium für das Herzogthum Holstein rescribirte dieses unter dem 23. Jan. 1854 an das Rendsburger Amthaus:

> daß Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Resolution vom 8. Octbr. 1853 das Ministerium auctorisirt habe, die auf die Verzinsung und Abtragung der im Namen der Communen im Herzogthum Holstein zur Deckung der von denselben in den Jahren 1849 und 1850 geforderten sogenannten Zwangsanleihen contrahirten Schulden sich beziehenden Anträge zu erledigen, in so fern es vorgängig constatirt worden, daß die Anerkennung der zu obgedachtem Zwecke Namens der Communen contrahirten Anleihen als eine Communeschuld durch ordnungsmäßig gefaßte Communebeschlüsse Statt gefunden hat.

Es wird daher von Seiten der Commüne, mithin nicht lediglich der Communerepräsentanten, welche meistens selbst die fraglichen Anleihen contrahirt haben werden, sondern der Communeinteressenten selbst, eine Erklärung darüber vorliegen müssen,

daß selbige die hier in Rede stehenden, im Namen der Commüne contrahirten Schulden als Commüneschulden anerkennen, verzinsen und abtragen wollen und daß selbige hinsichtlich dieser Verzinsung und Abtragung eine Repartition nach dem Landsteuerwerth der Ländereien und dem Brandcassenwerth der haussteuerpflichtigen Gebäude oder etwa nach einem andern speciell anzugebenden Maßstabe zum Grunde gelegt zu sehen und die Abtragung in näher in Vorschlag zu bringenden Terminen zu beschaffen wünschen.

In Folge dieses Ministerialrescripts wurde nun im Amte Rendsburg sofort die Erklärung der sämmtlichen Communeinteressenten in feierlicher Weise veranlaßt, und das Resultat war eine an Einstimmigkeit gränzende Majorität für die Anerkennung der Schuld und deren Verzinsung und Abtragung nach dem gesetzlichen Maßstab, dem Steuerwerth, jedoch, wie schon oben bemerkt, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß den beitragspflichtigen Eingesessenen nicht mehr zur Last falle, als eben nach den Gesetzen von 1849 und 1850 ihnen beikomme, daß also die auf die sechs Schleswigschen Dörfer und deren Steuerwerth fallende Quote lediglich von den dortigen Verpflichteten abgehalten werde.

Auf dies Resultat der Communeabstimmung erklärte darauf das Königl. Ministerium in einem Rescripte an das Rendsburger Amthaus vom 24. Decbr. 1854:

daß es zwar nach den nunmehr von den Communeinteressenten abgegebenen Erklärungen und durch Majorität gefaßten Communebeschlüssen sich für befugt würde ansehen können, die Genehmigung beantragtermaßen dahin zu ertheilen, daß die Commüne des Amts Rendsburg die zur Deckung der fraglichen Zwangsanleihen contrahirten Schulden als eine Commüneschuld verzinse, successive wieder abtrage und anstatt gekündigter Capitalien neue Geldpöste von dem nämlichen Betrage erforderlichenfalls wieder anleihe; daß das Ministerium jedoch glaube, die Erlassung allgemeiner Anordnungen in dieser Hinsicht annoch aussetzen zu müssen, bis die hier in Frage stehenden Verhältnisse der früher zum Amte Rendsburg gehörenden, durch das Allerhöchste Patent vom 16. März 1853 dem Amte Hütten einverleibten Dorfschaften einer schließlichen Regulirung zugeführt worden.

Es beschränkte seine damalige Genehmigung und Auctorisation zu Ausschreibungen lediglich auf das augenblickliche Bedürfniß, so weit zur Beseitigung sonst unvermeidlich entstehender Weiterungen, processualischer Verhandlungen und Kosten nothwendig,

„wobei eine demnächstige Liquidation in Betreff der obgedachten an das Amt Hütten übergegangenen Dorfschaften und Areale hinsichtlich der für dieselben zu berechnenden Quote werde vorbehalten bleiben können."

Dabei ward bemerkt, daß zur möglichsten wünschenswerthen Aufrechthaltung des status quo versucht werden müsse, Kündigungen von Capitalpösten thunlichst in der Güte rückgängig zu machen, und daß nur für die durchaus zu zahlenden Capitalien neue Pöste anzuleihen seien, die dann gleichfalls bei der demnächstigen Liquidation mit den sechs Dörfern zu berücksichtigen sein würden.

Trotz der in diesen Entschließungen und Erklärungen des Königl. Ministeriums unzweifelhaft liegenden Anerkennung der von den Amtscommüneinteressenten an die Uebernahme der fraglichen Commüneschuld geknüpften Bedingung und der Nothwendigkeit der Liquidation mit den sechs Dörfern ist seit der Zeit für die Förderung dieser Angelegenheit so gut wie nichts geschehen; im Gegentheil, von Jahr zu Jahr hat sich eben nur die Auctorisation zur Aufbringung der laufenden Bedürfnisse wiederholt.

So stand die Angelegenheit bis zum Jahre 1860 hin, wo die Amtsgevollmächtigten den Entschluß faßten, die Regulirung mit den sechs Dörfern dadurch herbeizuführen, daß sie den dortigen Creditoren der fraglichen Commüneschuld die Zahlung der von diesen gekündigten Capitalien vorenthielten und diese zwangen, den Rechtsweg gegen sie zu betreten. In dem darüber erhobenen Proceß hat nach Statt gehabtem Schriftwechsel das Königl. Obergericht und demnächst in supplicatorio das Königl. Oberappellationsgericht erkannt, daß die Obligationen formell richtig und rechtsverbindlich seien, die Contrahirung der Anleihe einer landesherrlichen Genehmigung nicht bedurft hätte, daher den Creditoren gegenüber auf die Zurückhaltung der Genehmigung des Königl. Ministeriums nichts ankomme, und ebenso wenig auf die von den Amtsinteressenten ihrer Anerkennung im Jahre 1853 beigefügte Bedingung, weil es solcher Anerkennung den Creditoren gegenüber überall gar nicht erst bedurft habe, daß deshalb Amtmann und Amtsgevollmächtigte als Vertreter der Amtscommüne die Zahlung des eingeklagten Capitals mit Zinsen und Kosten zu leisten hätten.

So war es durch rechtskräftiges Erkenntniß der höchsten Landesgerichte außer allen Zweifel gestellt, daß die Verbindlichkeit der Amtscommüne aus den Anleihen von Anfang an eine rechtlich vollkommene gewesen, und dadurch folgeweise anerkannt, daß die sechs Dörfer dafür rechtlich pro rata dem nachgebliebenen Communereste verhaftet gewesen und geblieben seien, zugleich aber auch ausgesprochen, daß dem nachgebliebenen Communereste gar keine Freiheit darüber zustehe, ob derselbe die Schuld ferner verzinsen und abtragen wolle, daß vielmehr jeder Creditor hierauf ein unbedingtes Recht habe.

Die Amtsvertretung hat hierauf nochmals an das Königl. Ministerium für das Herzogthum Holstein sich gewandt, die Sachlage einberichtet und darum gebeten, daß denn nunmehr endlich die so lange als nothwendig erkannte und in Aussicht gestellte Regulirung der Verhältnisse der sechs Dörfer zu der Amtscommüne in Betreff der fraglichen Schuld und die Liquidation mit ihnen herbeigeführt werde. Hierauf hat das Königl. Ministerium

dem Amte Rendsburg durch Reſcript an das Amthaus vom 15. Septbr. 1862 eröffnet:

> daß es ſich dieſer Sache wegen an das Miniſterium für das Herzogthum Schleswig gewandt, von demſelben aber ſchließlich die Antwort erhalten habe, daß es Bedenken tragen müſſe, irgend welche Verpflichtung der gedachten ſechs Dörfer zur Theilnahme an der Verzinſung und Abtragung der fraglichen Anleihen anzuerkennen, und daß es unbedingt ablehne, zu der Realiſirung des desfälligen Anſpruchs der Intereſſenten der gegenwärtigen Rendsburger Amtscommüne die Hand zu bieten,

und hat erklärt, daß es unter dieſen Umſtänden ſich außer Stande ſehe, zu der Regulirung des Verhältniſſes der ſechs Dörfer zu der zur Zeit der Abtrennung derſelben von dem Amte vorhanden geweſenen Amtsſchulden etwas Weiteres vorzunehmen.

Unter ſolchen Umſtänden, wo das Holſteiniſche Miniſterium ſelbſt ſeine Machtloſigkeit gegenüber dem Schleswigſchen Miniſterium vor den Betheiligten ausſpricht, bleibt der Amtscommüne nur der Weg an die Ständeverſammlung übrig, und ihre letzte Hoffnung beruht darauf, daß es ihrer Fürſprache gelingen wird, Se. Majeſtät den König zur unmittelbaren Verfügung der ſofortigen Vornahme der Liquidation zu bewegen. Zu dieſem Zwecke hat der Proponent in der diesmaligen Diät diejenige Propoſition geſtellt, mit deren Prüfung der Ausſchuß beauftragt iſt und der er aus voller Ueberzeugung beitritt, deren Annahme er auch der Verſammlung nicht dringend genug empfehlen kann. Im Weſentlichen ſtimmt ſie mit der in der Diät von 1859 von den Gevollmächtigten des Amts Rendsburg an die Stände gerichteten Petition überein, worin darum gebeten wird: es möge ſich die Ständeverſammlung dafür verwenden, daß das Amt von der Verzinſung und Abtragung desjenigen Theils der in den Jahren 1849—1850 contrahirten Zwangsanleihen definitiv befreit werde, welcher nach Verhältniß den nördlich der Eider gelegenen Rendsburger Amtsdörfern, die durch Patent vom 16. März 1853 vom Amt abgetrennt ſind, zur Laſt fällt. Nach Maßgabe des vom Ausſchuſſe geſtellten Antrages faßte die Verſammlung damals den einſtimmigen Beſchluß:

> dem Königl. Herrn Commiſſair die Petition zu überreichen und ſelbige, namentlich aber den darin enthaltenen Antrag auf Wiedervereinigung der ſechs Dörfer bis zur definitiv erfolgten Gränzregulirung, auf das Dringendſte bei der Regierung Sr. Majeſtät des Königs zu befürworten.

Vgl. Holſt. Ständezeitung 1859, S. 711; 2. B.-H., S. 378—381.

Nach der Allerhöchſten Eröffnung vom 19. Jan. 1863 hat dieſe Petition leider nicht berückſichtigt werden können. Danach ſind jedoch, nachdem die fraglichen Schulden unter Vorbehalt des Regreſſes gegen die betreffenden Schleswigſchen Dörfer durch erneuerte Abſtimmung ſeitens des Amts den Gläubigern gegenüber als Communeſchulden anerkannt ſind, die wegen Verzinſung und Abtragung derſelben erforderlichen Anordnungen getroffen worden.

Nach der Anſicht des Ausſchuſſes muß die Verſammlung in dieſem abſchlägigen Beſcheide gerade einen noch ſtärkeren Beweggrund finden, ſich für Annahme der Propoſition zu erklären. Allerdings hat die Amtscommüne auf ausdrückliches Verlangen des Miniſteriums neuerdings eine nochmalige Abſtimmung über die Anerkennung der fraglichen Schuld als Communeſchuld vorgenommen und nothgedrungen ihre Anerkennung diesmal nicht mehr an die Bedingung der Theilnahme der ſechs Dörfer an dieſer Schuld geknüpft, ſondern ſich lediglich ihren Regreß gegen dieſe Dörfer vorbehalten. Einestheils hat aber das Amt durch Fallenlaſſen dieſer Bedingung von ſeinem wirklichen Rechte nichts vergeben, weil das Königl. Miniſterium dem Amte vorher durch das Rendsburger Amthaus erklären ließ,

> daß eine Theilnahme der ſechs Dörfer an der Verzinſung und Tilgung dieſer Schulden durch regierungsſeitige Veranſtaltung nicht habe herbeigeführt werden, und daß mithin eine hierauf gerichtete Bedingung oder Modalität des zu faſſenden Beſchluſſes nicht werde acceptirt werden können,

die Abſtimmung mithin unter einem förmlichen Zwange, deſſen das Amt ſich nicht erwehren konnte, vor ſich gegangen iſt. Anderntheils aber iſt der Regreß an die ſechs Dörfer, deſſen Vorbehalt das Miniſterium bei der Abſtimmung geſtattete, völlig illuſoriſch, nicht nur weil von einer etwaigen Klage bei den Schleswigſchen Gerichten bei den zur Zeit im Herzogthum Schleswig über dieſe Anleihen herrſchenden Grundſätzen ſchwerlich ein günſtiges Erkenntniß zu gewärtigen ſteht, ſondern noch mehr deshalb, weil einer Klage jeder rechtliche Boden fehlen würde. Denn die Verpflichteten, die Bewohner der ſechs Dörfer, haben ſelbſt ihre Verpflichtung zur Abtragung und Verzinſung der fraglichen Schuld für ihren Antheil nie in Abrede geſtellt, ſich vielmehr ſtets zu deren Erfüllung bereit erklärt, können deshalb auch nicht auf eine gar nicht verweigerte Erfüllung gerichtlich belangt werden. Die Forderung, um die es ſich handelt, kann aber in rechtlicher Form nur durch ihre Beamten an ſie gebracht werden, ehe ihre gehörige Erfüllung überhaupt factiſch möglich iſt, und dieſe Schleswigſchen Beamten verweigern natürlich ihre unumgänglich erforderliche Beihülfe ſo lange, als das Schleswigſche Miniſterium auf ſeiner bisherigen Ablehnung beharrt, zur Durchführung der Liquidation zwiſchen dem Amt und den Dörfern irgend die Hand zu bieten. Soll dieſe wichtige und dringliche Angelegenheit zu einem dem Recht und Intereſſe der Betheiligten entſprechenden Ende gelangen, ſo muß zuerſt und vor allen Dingen der mit § 2 des Patents von 1853 nicht im Einklang ſtehende beharrliche Widerſtand des Schleswigſchen Miniſteriums gebrochen werden, weil der Holſteiniſche Miniſter die ſeinerſeits mehrfach anerkannte und in Ausſicht geſtellte Regulirung der fraglichen Communeſchuld zwiſchen dem Amt und den Dörfern erſt dann mit Erfolg vornehmen kann, wenn er für das davon mitberührte Herzogthum Schleswig nicht mehr auf die für ihn bis dahin unüberwindlichen Hinderniſſe ſtößt. Da es nun nach Anſicht des Ausſchuſſes unzweifelhaft eine Pflicht der Stände-

versammlung ist, ihren ganzen Einfluß zur Erreichung dieses Zweckes anzuwenden und das Recht und das Interesse der Rendsburger Amtscommüne in dieser Sache zu vertreten, so beantragt derselbe:

die Ständeversammlung wolle beschließen, an Se. Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu richten:

Allerhöchstdieselben wollen zu verfügen geruhen, daß das Verhältniß der durch Patent vom 16. März 1853 vom Amte Rendsburg zum Amte Hütten gelegten s. g. sechs Schleswigschen Dörfer hinsichtlich ihres Antheils an den 1849 und 1850 vom Amte Rendsburg wegen der Zwangsanleihen contrahirten Schulden rechtlich regulirt und das Amt Rendsburg von dem auf diese sechs Dörfer fallenden Antheil an dieser Communeschuld gänzlich befreiet werde.

W. E. Wiggers, Berichterstatter. **Th. Reventlow.** **Chr. Pahl.**

№ 41.

Ausschuß-Bericht

über die

Proposition des Abgeordneten für den 4. städtischen Wahldistrict, wegen Beantragung von Gesetzvorlagen, betreffend:

1) Einführung der Preßfreiheit, des Petitions-, Vereins- und Versammlungsrechts;
2) Aufhebung der drückendsten Beschränkungen der ständischen Wahlfreiheit, sowie
3) Beseitigung der den Administrativbehörden nach § 8 der Holsteinischen Verfassung zustehenden Machtvollkommenheit.

Erstattet Itzehoe, den 13. März 1863.

Nachdem der Ausschuß die vorstehende Proposition einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, muß er sich mit derselben in allen ihren Theilen einverstanden erklären. In der Motivirung hat der Proponent in kurzen Zügen auf die Nachtheile und Gefahren hingewiesen, welche aus der Vorenthaltung und Verkümmerung der von ihm berührten öffentlichen Rechte für die politische Entwickelung, die persönliche Sicherheit und selbst für die materielle Wohlfahrt hervorgeben, zugleich aber auch daran erinnert, daß Regierung, wie Stände und Volk von der Unhaltbarkeit dieser Zustände in gleicher Weise überzeugt zu sein schienen und sich auf dem Wege zu ihrer Verbesserung allmählich immer mehr entgegengekommen wären. Im Allgemeinen pflichtet der Ausschuß dieser Ausführung bei und hält mit dem Proponenten namentlich eine principielle Begründung des gestellten Antrags für überflüssig. Die Ständeversammlung hat bereits in mehreren Diäten sich ganz im Sinne der Proposition gegen die Regierung ausgesprochen und neben der nationalen Selbstständigkeit des Landes auch dessen politische Freiheit nach Kräften zu fördern gesucht. Auch die Bevölkerung des Landes hat mit lauter Stimme in einer sehr großen Anzahl von Petitionen ihr Verlangen nach den politischen Rechten und Freiheiten ausgedrückt, die den Gegenstand der Proposition bilden. Drei der erbetenen Vorlagen greifen allerdings in das bestehende Verfassungsgesetz vom 11. Juni 1854 ein. Nach § 24 und § 11 kann aber bekanntlich, mit Ausnahme der inzwischen aufgehobenen §§ 1—6, jede Bestimmung desselben auf dem Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung, und zwar seitens der Ständeversammlung durch einfache Majorität, jeder Zeit abgeändert werden, und es findet keine weitere Beschränkung Statt, als daß dies nicht durch provisorische Verfügungen geschehen darf. Ebenso wenig, wie die Verfassung selbst, steht der Annahme dieser Anträge der Umstand entgegen, daß die Ständeversammlung sich bisher mit der Regierung noch nicht über eine definitive Feststellung der Verfassungsverhältnisse geeinigt, namentlich den in voriger Diät ihr vorgelegten Entwurf der Holsteinischen Sonderverfassung, in welchem die erbetenen Vorlagen im Wesentlichen fast sämmtlich enthalten sind, nur als eine provisorische und nur unter einer regierungsseitig für unannehmbar erachteten Bedingung angenommen hat. Auf diesem Beschlusse und dem ihm entsprechenden Standpuncte wird die Versammlung natürlich unter allen Umständen fest beharren. In keiner Weise würde sie aber demselben auch nur scheinbar ungetreu werden, wenn sie nach Maßgabe der Proposition Abänderung einzelner Verfassungsbestimmungen beantragt oder sich für die Einführung solcher Rechte ausspricht, die bisher noch nicht in dem Verfassungsgesetze stehen. Denn die definitive Ordnung der Verfassungsverhältnisse würde dadurch weiter nicht berührt, und weder dem Rechte des Landes, noch der bisherigen Stellung der Versammlung zu künftigen Verfassungsvorlagen irgend etwas vergeben werden. Indem der Ausschuß sich deshalb auf diese kurzen allgemeinen Bemerkungen beschränken darf, geht er jetzt zur Würdigung der einzelnen Bestandtheile der Proposition über, welche in folgende Abschnitte zerfällt.

I.

Der Preßfreiheit gedenkt weder das allgemeine Gesetz wegen Anordnung von Provinzialständen vom 28. Mai 1831, noch die Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse vom 15. Mai 1834, noch endlich das geltende Verfassungsgesetz vom 11. Juni 1854 mit irgend einem Worte. Die Ständeversammlung vom Jahre 1857 brachte diese wichtige Angelegenheit zuerst wieder zur Sprache, indem sie in ihrem damaligen Bedenken den Antrag stellte, „daß der nächsten ordentlichen Versammlung der Entwurf zu einem Preßgesetze zur Beschlußnahme vorgelegt werde“. (Vergl. Holsteinische Ständezeitung, Jahrgang 1857, 2. Beilagenheft, Seite 103.)

Digitized by Google

In dem von den Ständen in der Diät von 1859 ausgearbeiteten Verfassungsentwurf ist in den § 49 des allgemeinen Theils die Bestimmung aufgenommen:

„Jeder (in der Monarchie) ist berechtigt, seine Gedanken durch den Druck zu veröffentlichen, jedoch unter Verantwortlichkeit vor den Gerichten und, was Holstein und Lauenburg anbetrifft, unter Beobachtung der Gesetzgebung des Deutschen Bundes."

Vgl. Holsteinische Ständezeitung, Jahrgang 1859, 2. B.-H., S. 183, 205, 440.

Von Seiten der Regierung findet die Preßfreiheit die erste Erwähnung in dem in der Diät von 1861 vorgelegten Entwurf des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein, dessen § 8 lautet:

„Jeder ist berechtigt, seine Gedanken durch den Druck zu veröffentlichen unter Verantwortlichkeit vor den Gerichten. Die gegenwärtige Bestimmung tritt jedoch erst in Kraft gleichzeitig mit der Erlassung eines Preßgesetzes, wozu Wir den Entwurf der nächsten Versammlung der Landstände vorlegen lassen werden. Bis dahin wird es nach den jetzt bestehenden gesetzlichen Verfügungen verhalten."

Die Ständeversammlung nahm diesen Paragraph mit der Modification an, daß am Schlusse hinzugefügt werde:

„Concessionen zu Druckerei, Buchhandel oder Herausgabe von Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften können nur wegen Mißbrauchs durch gerichtliches Erkenntniß entzogen werden."

Vgl. Holsteinische Ständeztg. 1861, S. 260; 1. B.-H., S. 7, 12; 2. B.-H., S. 17 u. 18.

Da die Regierung ganz von der Erlassung der neuen Verfassung abgestanden, so ist auch die darin enthaltene Bestimmung über die Presse bisher nicht in Kraft getreten, so daß zur Zeit noch immer die provisorische Verordnung, betreffend die Aufhebung der Censur und das in Preßsachen zu beobachtende Verfahren, vom 10. März 1848, das Hauptpreßgesetz bildet, neben welchem namentlich die Bestimmungen der Censurverordnung vom 9. Novbr. 1819 und des Kanzleipatents vom 4. März 1820 wenigstens theilweise zur Anwendung kommen. Durch die Verordnung vom 10. März 1848, § 6, ist freilich der Hauptinhalt der Verordnung von 1819 aufgehoben, der § 7 jedoch, der nicht von der Censur handelt, ausdrücklich aufrecht erhalten, und dieser schreibt vor, „daß keine Schrift, wenn sie auch über 20 Bogen im Druck beträgt, hier im Lande gedruckt oder, wenn anderswo gedruckt, hier in Umlauf gesetzt werden darf, auf welcher nicht der Name des Verlegers oder, wenn es Zeitschriften oder Zeitungen sind, noch außerdem der Name des Redacteurs abgedruckt ist, und daß Druckschriften, bei denen diese Vorschrift nicht beobachtet worden, sogleich bei ihrer Erscheinung von der Polizeibehörde eines jeden Orts in Beschlag genommen and ihre Verbreiter mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden sollen."

In gleicher Weise gilt noch immer das ebenfalls unter dem 10. März 1848 nicht mitaufgehobene Kanzeleipatent vom 4. März 1820, wonach keine Zeitung, sowie kein Wochen- oder Tageblatt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein erscheinen darf, wenn nicht der Herausgeber derselben mit einem desfälligen Allerhöchsten Privilegium versehen ist, und die Herausgeber der Wochen- und Tageblätter ohne ihnen in dem Privilegium speciell dazu ertheilte Erlaubniß in selbige keine politischen Nachrichten oder Aufsätze, welche sich mit politischen Gegenständen beschäftigen, aufnehmen sollen.

Ueber dies Patent gab in der Diät von 1857 der damalige Königl. Commissair auf eine an ihn gerichtete Interpellation im Namen des Ministeriums die officielle Erklärung ab, „daß, da die Verordnung vom 10. März 1848 nur von der Aufhebung der Censur und dem hiernach hinsichtlich erschienener Druckschriften zu beobachtenden polizeilichen Aufsichtsverfahren u. s. w., nicht aber von den Bedingungen handle, an welche das Herausgeben von Zeitungen, Wochen- und Tagesblättern geknüpft sei, in letzterer Rücksicht nach wie vor das Kanzleipatent vom 4. März 1820 Anwendung leide, zufolge dessen ein Recht auf Herausgabe einer Zeitung u. s. w. allein durch ein desfälliges Allerhöchstes Privilegium erworben werde, und ebenso auch der Umfang, wie die Fortbauer eines solchen Rechtes lediglich resp. von dem näheren Inhalt und der Aufrechthaltung seines Privilegiums abhängig sei.

Vgl. Holsteinische Ständeztg. 1857, S. 27.

Die Hauptbestimmungen der Verordnung vom 10. März 1848 sind folgende:

1. Es ist künftig Jedem gestattet, größere oder kleinere Schriften ohne vorgängige Erlaubniß drucken zu lassen.

2. Schriften unter 6 Druckbogen müssen vor deren Verkauf oder Vertheilung der Ortspolizeibehörde bei Vermeidung einer Brüche von 100–500 ℛ von dem Buchdrucker vorgelegt werden.

3. Findet diese Behörde, daß durch die Schrift die Landesgesetze und Verordnungen übertreten sind, oder die Verfassung, Sicherheit und Würde des Deutschen Bundes oder eines befreundeten Staates angegriffen ist, so soll sie die ganze Auflage unter Beschlag legen und überhaupt dem Umlauf und der Verbreitung solcher Schriften durch Verhinderung des Debits und Beschlagnahme der vorgefundenen Exemplare möglichst vorzubeugen suchen.

4. Jede Beschlagnahme ist an die (damalige) Schleswig-Holsteinische Regierung unverzüglich einzuberichten, welche wegen Aufhebung oder Bestätigung dieser Maßregel näher verfügen und die Betheiligten davon in Kenntniß setzen muß.

5. Verlangen diese gerichtliche Entscheidung oder findet die Regierung zu einem strafrechtlichen Einschreiten Veranlassung, so soll darüber im Wege des fiscalischen Processes von dem Holsteinischen Obergerichte entschieden werden, worüber dann die Regierung das weiter Erforderliche dem Obersachwalteramte auftragen muß.

Daß mit einer solchen Preßgesetzgebung das Bestehen der Preßfreiheit völlig unverträglich ist und daß namentlich die Zeitungs- und Tagespresse dabei nur ein kümmerliches Dasein zu fristen vermag, leuchtet von

selbst ein. Der ihr spärlich gewährte Rechtsschutz ist rein illusorisch, und sie sinkt der polizeilichen Machtvollkommenheit gegenüber in eine so abhängige und unwürdige Stellung herab, daß ihr die Erfüllung der ihr gestellten Aufgabe zu einer völligen Unmöglichkeit wird. Die Bestimmung, daß vor der Verbreitung irgend einer Schrift und Zeitung jedesmal der Polizeibehörde ein Exemplar vorzulegen ist, steht in ihrem thatsächlichen Erfolge fast der Wiedereinführung der wirklichen Censur gleich, und das Erforderniß eines Privilegiums für die Herausgabe von Zeitungen und Wochenblättern führt durch die stete Gefährdung dieses Privilegiums für die Herausgeber oft zu einem fast noch schlimmeren Uebel, nämlich zur s. g. Selbstcensur, welche sich in ihrer übergroßen, aber nur zu entschuldbaren Aengstlichkeit zuletzt vor dem Ausspruch jedes freien und deshalb möglicher Weise mißliebigen Gedankens scheut und der Tagespresse dadurch alle Achtung und Bedeutung raubt. Die traurigen Erfahrungen, welche einzelne Wochenblätter in den letzten Jahren bei ihrem Conflicte mit der Regierung zu ihrem und des Publicums größtem Schaden in dieser Hinsicht gemacht haben, sind nicht geeignet, das Gewicht dieser Befürchtung zu vermindern. Daß namentlich die Tagespresse ihrer Aufgabe bei aller Gefahr noch immer nicht ganz ungetreu geworden ist und sich überhaupt noch mit der Besprechung politischer Angelegenheiten befaßt, beruht auf einer günstigen Fügung sonstiger Verhältnisse, und geschieht nicht durch, sondern trotz unserer Preßgesetzgebung.

Unter solchen Umständen bedarf die Presse unsers Landes zur Gewinnung einer sicheren, würdigen und einflußreichen Stellung so schleunig als möglich der Erlassung eines neuen Preßgesetzes, dessen nähere Bestimmungen etwa auf folgenden Grundsätzen beruhen müßten.

1. Unter Aufhebung sämmtlicher die Presse betreffenden Gesetze und Verfügungen, so weit die Bundesgesetzgebung nicht etwa entgegensteht, wird an die Spitze der Satz gestellt:

> daß Jeder berechtigt sei, seine Gedanken durch den Druck zu veröffentlichen, jedoch unter Verantwortlichkeit vor den Gerichten und unter Beobachtung der Landesgesetze.

2. Die Herausgabe von Zeitungen, Wochenblättern und sonstigen periodischen Zeitschriften ist völlig freigegeben und bedarf fortan keiner höheren Concession.

3. Die einmal ertheilten Concessionen zur Buchdruckerei und zum Buchhandel (event. auch zur Herausgabe von Zeitungen, Wochenblättern und sonstigen periodischen Zeitschriften) können nur wegen wirklichen Mißbrauchs und dann auch nur durch gerichtliches Erkenntniß wieder entzogen werden.

4. Eine polizeiliche Beschlagnahme darf nur wegen wirklich gesetzwidrigen, genau zu bezeichnenden Inhalts der Schrift oder des Blattes erfolgen.

5. Nur die ordentlichen Gerichte haben über das Vorhandensein des gesetzwidrigen Inhalts und über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden.

6. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist möglichst zu beschleunigen und besteht in einer kurzen mündlichen Verhandlung der Sache in einem möglichst nahen Termine.

Da die Regierung in dem Verfassungsentwurf von 1861 sich zu jenem obersten Satze bereits bekannt und ein Preßgesetz verheißen, der Königl. Commissair noch in dieser Diät die weitere Erwägung eines Antrages auf Einführung der Preßfreiheit seitens des Ministeriums in Aussicht gestellt hat, von der Ständeversammlung ihre Bereitwilligkeit zur Annahme eines solchen Gesetzes oft genug ausgesprochen ist, die Dringlichkeit und Wichtigkeit der Sache aber keinen Aufschub bis zur nächsten Diät leidet, sondern die provisorische Erlassung eines solchen Gesetzes verlangt, die, da sie keine Verfassungsänderung enthält, auch formell unbedenklich ist, so stellt der Ausschuß den Antrag:

> die Ständeversammlung wolle beschließen, bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst zu beantragen,
>
> daß unter Aufhebung der jetzigen die Presse betreffenden Verfügungen ein im Wesentlichen auf den obgenannten Grundsätzen beruhendes Preßgesetz provisorisch erlassen und der Ständeversammlung in ihrer nächsten Diät nachträglich zur Beschlußnahme vorgelegt werden möge.

II.

Ebenso wenig wie der Preßfreiheit geschieht des Vereins- und Versammlungsrechts in den ständischen Gesetzen von 1831 und 1834 und in dem Verfassungsgesetz von 1854 irgend eine Erwähnung. Auch des Vereinsrechts nahmen sich zuerst die Stände an, indem sie in den allgemeinen Theil ihres Verfassungsentwurfes von 1859 in den § 50 die Bestimmung aufnahmen:

> „Alle Bewohner (der Monarchie) haben das Recht, ohne vorherige Erlaubniß zu jedem übrigens nicht durch die Gesetze verbotenen Zwecke Vereine zu schließen."
>
> Vgl. Holsteinische Ständeztg. 1859, 2. B.-H., S. 206, 440.

In die Verfassungsvorlage der Regierung aus der vorigen Diät ist ein eigener desfälliger Paragraph, und zwar nach den Motiven ausdrücklich in Uebereinstimmung mit den ständischen Anträgen, aufgenommen worden. Dieser § 9 lautet:

> „Die Bürger haben das Recht, ohne vorherige Erlaubniß zu jedem erlaubten Zwecke Vereine zu schließen. Der Regierung steht das Recht zu, Vereine vorläufig zu verbieten; sie ist solchenfalls jedoch verpflichtet, die Sache sofort zur Entscheidung der Gerichte zu bringen."

Die Versammlung trat dieser Bestimmung mit der geringen Modification bei, daß sie statt der Worte „die Bürger" zur Vermeidung eines etwaigen Mißverständnisses die Worte „alle Bewohner des Herzogthums" zu setzen beschloß. Sie benutzte diese Gelegenheit zugleich dazu, um dem Lande auch das nahe damit verwandte Versammlungsrecht zu vindiciren, das sie als eine

nothwendige Ergänzung des Vereinsrechts bezeichnete, weshalb sie einen eigenen Zusatzparagraphen (§ 9) beantragte:

„Alle Bewohner des Herzogthums haben das Recht, zu erlaubten Zwecken sich unbewaffnet zu versammeln. Die Polizei ist befugt, öffentliche Versammlungen zu überwachen. Volksversammlungen unter freiem Himmel sind ohne polizeiliche Erlaubniß nicht gestattet."

Vgl. Holsteinische Ständeztg. 1861, S. 261; 1. B.-H., S. 7 u. 12; 2. B.-H., S. 18, 78 u. 79.

Da die Regierung diesen ständischen Anträgen bisher ihre Sanction nicht ertheilt hat, sondern die Gewährung auch dieser wichtigen Freiheiten bis zur definitiven Ordnung der Verfassungsverhältnisse der Monarchie zu vertagen beabsichtigt, so herrscht in dieser Hinsicht im Lande jetzt noch das bisherige Recht, oder richtiger die bisherige Rechtlosigkeit, indem in unsern geltenden Verfügungen der Vereine und Versammlungen nur gedacht wird, um sie zu verbieten und zu beseitigen. Das gilt insonderheit von dem Kanzeleipatent vom 21. Septbr. 1846, welches nach 14 Jahren den Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 wider politische Vereine und außerordentliche Volksversammlungen publicirte, und das die Regierung noch heutigen Tages fortbestehen läßt, obwohl der Beschluß selbst vom Bundestage längst wieder aufgehoben worden ist. Danach sind

1. alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter andern Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, verboten und ihre Urheber und Theilnehmer zu bestrafen.

2. Außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste dürfen nicht ohne Genehmigung der competenten Behörde Statt finden, und die Anstifter derselben verfallen ebenfalls in Strafe.

3. Selbst bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten dürfen keine Reden politischen Inhalts gehalten werden, und wer dawider handelt oder bei solchen Gelegenheiten Beschlüsse oder Adressen in Vorschlag bringt und schriftlich oder mündlich genehmigen läßt, soll nachdrücklich bestraft oder mit geschärfter Ahndung belegt werden.

Daß so unnatürliche und maßlose Bestimmungen, welche schon zur Zeit ihrer Erlassung am Bundestage nur einer übertriebenen Furcht und einem offenbaren Mißbrauch der Gewalt ihre Entstehung verdankten und sich selbst durch die damaligen Zeitumstände nicht rechtfertigen ließen, nach Ablauf von mehr als 30 Jahren in unserm Lande mit den jetzigen Ansichten im schreiendsten Mißverhältnisse stehen, die politische, wie materielle Entwickelung des Volkes ebenso nachhaltig hemmen, als das allgemeine Rechtsgefühl auf das Empfindlichste verletzen, daß ihre unverzügliche Aufhebung mithin aus Gründen des öffentlichen Wohles und Rechtes dringend geboten erscheint, möchte nach dem Vorstehenden keines weiteren Beweises bedürfen. Eine Regierung, die in ihren Gesetzentwürfen dem Lande Preßfreiheit und Vereinsrecht anbietet, tritt mit sich in

offenbaren Widerspruch, wenn sie selbst vor wirklicher Gewährung dieser Rechte dem Volke die Befolgung solcher Verhaltungsmaßregeln zumuthet, wie sie das Kanzeleipatent noch der jetzigen Generation vorschreibt. Das Wenigste, was die Regierung in dieser Beziehung thun kann, ist mithin die sofortige Aufhebung dieses Patents, wozu sie jeder Zeit befugt ist, da es sich nur um einen vom Bundestage bereits zurückgenommenen Bundesbeschluß handelt. Die Regierung wird aber noch einen Schritt weiter gehen und positive Bestimmungen zur baldigen Einführung des Vereins- und Versammlungsrechts treffen müssen, damit deren Gebrauch nicht mehr, wie bisher, lediglich von dem Belieben der Polizei abhängt, sondern auf einem festen, gesetzlichen Grunde beruht. Da beide Rechte einestheils nicht in der Verfassung stehen, anderntheils nicht füglich auf die Feststellung der Verfassungsverhältnisse warten können, so bleibt bei jetziger Sachlage nichts übrig, als sie durch ein provisorisches Gesetz einzuführen, zu welchem die Stände bei seiner demnächstigen Vorlage gewiß gern ihre Zustimmung geben werden, wenn es dem Inhalte des Regierungsentwurfes und der ständischen Anträge entspricht. Demnach beantragt der Ausschuß:

die Ständeversammlung wolle beschließen, an Se. Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu richten,

1) daß zuvörderst das Kanzeleipatent, betreffend die Ausführung mehrerer Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung wider politische Vereine und außerordentliche Volksversammlungen für das Herzogthum Holstein vom 21. Septbr. 1846, wenigstens so weit es den Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 betrifft, so bald als möglich aufgehoben werde, und sodann

2) daß baldthunlichst über Einführung des Vereins- und Versammlungsrechts ein mit dem in der Diät von 1861 den Ständen vorgelegten Verfassungsentwurfe, § 9, und der von den Ständen zu § 9 beschlossenen Abänderung nebst Zusatzparagraphen übereinstimmendes Gesetz provisorisch erlassen und der Ständeversammlung in der nächsten Diät zur Beschlußnahme vorgelegt werden möge.

III.

In so fern die Proposition das Wahlgesetz berührt, geht sie nicht auf eine völlige Umgestaltung oder auch nur auf eine wesentliche Abänderung unserer jetzigen Wahlordnung, sondern nur auf eine Aufhebung der durch die Verfassung vom 11. Juni 1854 neu eingeführten Wahlbeschränkungen. Außer den bisherigen, nur durch Herabsetzung und Gleichstellung des Census für die städtischen und ländlichen Wahlbezirke, sowie für actives und passives Wahlrecht etwas erleichterten Erfordernissen wird im § 19 der Verfassung verlangt:

1) für sämmtliche Wahlclassen ein ununterbrochener Aufenthalt während der zwei letzten Jahre vor der Wahl innerhalb des betreffenden Wahldistricts;
2) für die Bewohner der Städte, Flecken und der ihnen gleichgestellten Ortschaften entweder das Bürgerrecht oder der Betrieb eines bürgerlichen Nahrungszweiges oder der Landwirthschaft für eigene Rechnung innerhalb des betreffenden Wahldistricts zur Zeit der Wahl, und wird
3) im § 20 hinzugefügt, daß Jeder nur in demjenigen Wahldistrict wählbar sein solle, in welchem er wahlberechtigt sei.

Die Verordnung vom 15. Mai 1834 kennt diese erschwerenden Wahlqualificationen ebenso wenig, als das allgemeine Gesetz vom 28. Mai 1831, welches im § 3 vielmehr ausdrücklich bestimmt, daß die allgemeine Bedingung der Wahlberechtigung, wie der Wählbarkeit in dem Land- und städtischen Eigenthum bestehe, und daß dazu für einen städtischen Abgeordneten das städtische Bürgerrecht nicht erforderlich sei. Ihre erste Spur findet sich in dem in der Diät von 1853 den Ständen vorgelegten Entwurf einer Verordnung über die Holsteinische Verfassung, §§ 19, 5 und 7 und § 20, und ihre Einführung beruht nach den Motiven auf der Erwägung, daß die Beschränkung der Wählbarkeit auf den Wahldistrict, statt wie bis dahin auf die Wahlclasse, das einzige wirksame Mittel gegen Wahlumtriebe gewähre, daß die Entsendung des Abgeordneten aus jedem einzelnen Districte, statt wie bis dahin aus dem ganzen Complexe dieser Districte, „dem Geiste der ständischen Institution entspreche", daß dem mit dem Miteigenthum mehrfach getriebenen Mißbrauch dadurch am besten vorgebeugt werde, und daß ein zweijähriger ununterbrochener Aufenthalt im Wahldistrict zu einer persönlichen Kenntniß seiner Bewohner und Interessen um so unerläßlicher werde, als künftig nicht mehr aus einem fremden Wahldistrict gewählt werden dürfe. Von Seiten der Ständeversammlung wurden die beiden letzten neuen Erfordernisse mit überwiegender Majorität abgelehnt, und in dem allerunterthänigsten Bedenken hervorgehoben, wie einestheils zu befürchten stehe, „daß auf diesem Wege in der Versammlung die Intelligenz nicht genügend vertreten sein werde, welche in jeder Versammlung wünschenswerth erscheine", und daß den Wahlumtrieben, zu denen das Institut der Provinzialstände bis dahin keine Veranlassung gegeben, durch Annahme des § 20 eher Vorschub geleistet, als Abbruch gethan werde.

Vgl. Holsteinische Ständeztg. 1853, S. 985, 986; 1. B.-H., S. 6, 7, 43, 44, 45; 2. B.-H., S. 286 und ff., S. 564 und ff.

Trotzdem wurden sämmtliche Bestimmungen des Entwurfs unverändert in das am 11. Juni 1854 erlassene Verfassungsgesetz aufgenommen. Schon nach zwei Jahren hatten sich jedoch die Ansichten der Regierung dahin geändert, daß in der der Versammlung in der Diät von 1856 gemachten Vorlage eines Verfassungsgesetzes für die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein die für die Bewohner der städtischen Wahldistricte hinzugefügte specielle Beschränkung,

sowie die Beschränkung der Wählbarkeit auf den Wahldistrict, und zwar, wie die Motive angeben, in Uebereinstimmung mit den ständischen Anträgen, ganz fortgelassen waren und die Dauer des für erforderlich erachteten ununterbrochenen Aufenthalts im Wahldistricte von zwei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt wurde. Die Stände nahmen natürlich das ihnen gemachte Zugeständniß an und faßten außerdem den Beschluß, daß auch die letztgenannte Beschränkung wegfallen möge.

Vgl. Holsteinische Ständeztg. 1856, S. 637, 638; 1. B.-H., S. 162, 163, 174; 2. B.-H., S. 180, 181, 430.

Auch diesem ständischen Beschlusse ist die Regierung in der in der außerordentlichen Diät von 1857 gemachten Verfassungsvorlage dadurch beigetreten, daß sie im § 185 den ununterbrochenen Aufenthalt während des letzten Jahres vor der Wahl, statt wie bisher innerhalb des betreffenden Wahldistricts, von nun an nur noch innerhalb des Herzogthums Holstein verlangte, gegen welche Bestimmung die Versammlung weder in ihrem Bericht, noch in ihren Beschlüssen und in dem erstatteten Bedenken irgend eine Einwendung erhoben hat.

Vgl. Holsteinische Ständeztg. 1857, 1. B.-H., S. 11; 2. B.-H., S. 37, 106.

In der ordentlichen Diät von 1859 und in der außerordentlichen von 1861 haben sich diese Vorgänge genau wiederholt. In den Verfassungsvorlagen der Regierung finden sich die nämlichen Bestimmungen, wie in dem Entwurfe von 1857, und ebenso wenig wich die Versammlung beide Male von ihren früheren Beschlüssen ab.

Vgl. Holsteinische Ständeztg., Jahrgang 1859, 1. B.-H., S. 39, 48; 2. B.-H., S. 192, 427; Jahrgang 1861, 1. B.-H., S. 10—14; 2. B.-H., S. 22 u. 81.

Schon diese bloß geschichtliche Uebersicht zeigt die völlige Unhaltbarkeit der fraglichen Wahlerschwerungen. Beide Factoren der Gesetzgebung, Regierung wie Stände, sind sich über ihren Wegfall einig, beide haben diese Uebereinstimmung mehrfach ausdrücklich ausgesprochen und sind auch bis jetzt nicht von dieser Ansicht wieder abgewichen. Wenn diese Beschränkungen, die namentlich noch wieder auf die letzten Wahlen ihren hemmenden und schädlichen Einfluß geäußert haben, gleichwohl noch immer fortbestehen, so liegt der Grund dafür wohl nur darin, daß sie Theile der Verfassung bilden, über deren allgemeine Umgestaltung die Regierung sich bisher mit den Ständen nicht hat einigen können. Da aber einer Abänderung einzelner Bestandtheile derselben auf dem Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung durch einfache Majorität nach § 24 und § 11 nichts entgegensteht, so sieht sich der Ausschuß zu dem Antrage veranlaßt:

die Ständeversammlung wolle einen allerunterthänigsten Antrag an Se. Majestät den König beschließen,

daß ihr in der nächsten Diät der Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung verschiedener Wahlbestimmungen der Verordnung, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein, vom

11. Juni 1854, und zwar des Inhalts zur Beschlußnahme vorgelegt werde,

1) daß der Anfang von Nummer 5 in § 19 anstatt wie jetzt:

5) „Ununterbrochener Aufenthalt während der zwei letzten Jahre vor der Wahl innerhalb des betreffenden Wahldistricts",

künftig lauten möge:

5) „Ununterbrochener Aufenthalt während des letzten Jahres innerhalb Unsers Herzogthums Holstein;"

2) daß im § 19 Nummer 7 der Schlußsatz:

„und entweder das Bürgerrecht oder der Betrieb eines bürgerlichen Nahrungszweiges oder der Landwirthschaft für eigene Rechnung innerhalb des betreffenden Wahldistricts zur Zeit der Wahl",

ganz ausfalle;

3) daß der § 20, so lautend:

„Wer dem Vorstehenden nach in einem Wahldistricte wahlberechtigt ist und sich zur christlichen Religion bekennt, der ist auch in demselben Wahldistrict, aber auch nur in diesem, wählbar",

dahin abgeändert werde:

„Wer dem Vorstehenden nach wahlberechtigt ist und sich zur christlichen Religion bekennt, ist auch wählbar, jedoch nur in derjenigen Wahlclasse, zu welcher er gehört."

IV.

Des in der Proposition miterwähnten Petitionsrechts wird weder in dem allgemeinen Gesetze vom 28. Mai 1831, noch in der Verordnung vom 15. Mai 1834, sondern erst in dem Verfassungsgesetze vom 11. Juni 1854, § 7, gedacht. Das Recht der Bitte und Beschwerde ist ein so natürliches und zugleich so ungefährliches, daß es im Grunde so wenig einer höheren Gewährung, als irgend einer Beschränkung bedarf, und war überdies den Bewohnern der Herzogthümer durch das Patent vom 11. Septbr. 1795 noch ausdrücklich zugestanden worden. Trotz der scheinbaren allgemeinen Anerkennung im Anfange des § 7 ist aber dessen ganze Tendenz sichtlich darauf gerichtet, den Gebrauch dieses Rechts in öffentlichen Angelegenheiten so gut wie gänzlich zu hintertreiben. Die Vorschriften des § 7 finden sich zuerst in dem den Ständen im Jahre 1853 vorgelegten Verfassungsentwurf und werden dort durch den angeblich mit Petitionen und Adressen getriebenen Mißbrauch motivirt. Obwohl die Ständeversammlung mit einer überwiegend großen Majorität und mit überzeugenden Gründen ihre Annahme ablehnte, wurden sie dennoch in das Verfassungsgesetz vom 11. Juni 1854 unverändert aufgenommen. Gleich darauf muß die Regierung aber ihre Ansicht geändert haben, weil schon in der Verfassungsvorlage vom Jahre 1856 sich der ganze bisherige § 7 nicht mehr vorfindet und in den Motiven ausdrücklich auf den ablehnenden Beschluß der Stände Bezug genommen wird. Ebenso wenig

kommt sein Inhalt in den späteren Verfassungsentwürfen aus den Jahren 1857, 1859 und 1861 vor. Regierung und Ständeversammlung sind sich demnach schon seit 7 Jahren über die Entbehrlichkeit und den Wegfall dieses Paragraphen einig, und wenn er desungeachtet noch nicht aufgehoben ist, so kann dies wohl allein darin seinen Grund haben, daß er in dem Verfassungsgesetze steht, über dessen sonstige Abänderung noch immer keine Einigung erzielt ist. Dieser Umstand ist aber nur ein Hinderniß für die Aufhebung dieses Paragraphen durch ein provisorisches Gesetz. Die wahrhaft unerträgliche Einschränkung des Petitionsrechts in öffentlichen Angelegenheiten hat überdies ihre Absicht so gut wie ganz verfehlt, weil das Volk sich derselben durch ein ebenso einfaches, als legales Mittel, von dessen erfolgreicher Anwendung die Versammlung sich fast in jeder Sitzung zu überzeugen Gelegenheit findet, zu entziehen weiß, und der § 7 dadurch allmählich fast zu einem leeren Buchstaben herabgesunken ist, wie denn schon im Jahre 1856 der Ausschußbericht hervorhob, „daß das bisherige Verbot sich auch erfahrungsmäßig als ziemlich unpractisch, nur zu einer unmäßigen Vermehrung der Einzelnpetitionen führend, erwiesen habe." Da aber nichts schädlicher auf das allgemeine Rechtsgefühl des Volkes einwirkt, als das Fortbestehen eines durchaus ungerechten Gesetzes, da ferner die noch nicht ganz gesprengte Fessel die politische Entwickelung des Volkes in fühlbarem Grade hemmt, da die Furcht vor Mißbrauch in der früheren Erfahrung keine Bestätigung findet, jede Uebertretung aber auch später so gut wie jetzt ihre Strafe nach sich ziehen wird, so stellt der Ausschuß den Antrag:

die Ständeversammlung wolle beschließen, bei Sr. Majestät dem König allerunterthänigst zu beantragen, daß ihr in der nächsten Diät ein Gesetzentwurf über die Abänderung der Verordnung, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein, vom 11. Juni 1854, mit folgendem Inhalt zur Beschlußnahme vorgelegt werde:

„Der § 7 dieser Verordnung wird aufgehoben."

V.

Weit schädlicher, als der § 7, ist aber der unter der Proposition mitbegriffene Paragraph 8, „wonach es den Gerichten im Herzogthum Holstein nicht zusteht, über die Rechtmäßigkeit einer von Seiten einer Regierungs-, obrigkeitlichen oder Polizeibehörde getroffenen Maßregel ein Urtheil zu fällen, in so fern nicht specielle gesetzliche Bestimmungen oder Allerhöchste Resolutionen eine Ausnahme hiervon zulassen." Während eine solche Bestimmung den Gesetzen von 1831 und 1834 gänzlich fehlt, verdankt sie ihre Entstehung gleichfalls dem in der Diät von 1853 vorgelegten Verfassungsentwurf und ward, obwohl von den Ständen abgelehnt, dennoch mit in die Verfassung vom 11. Juni 1854 aufgenommen. Die Regierung legt offenbar auf diesen Paragraphen weit mehr Gewicht, als auf die Beschränkungen der Wahlfreiheit und des Petitionsrechts; denn während sie diese schon in den Entwürfen von 1856 und den folgenden Jahren wieder aufgab, hielt

sie den § 8 der Verfassung von 1854 in den Vorlagen von 1856 und 1857 unverändert fest und wich nur in dem Entwurf von 1859 theilweise in so fern davon ab, als sie am Schluß desselben (§ 9) die Bestimmung hinzufügte, daß die Entscheidung der Competenzconflicte zwischen den richterlichen und administrativen Behörden rücksichtlich ihrer Competenz im Geheimen-Staatsrath erfolgen solle: „bis über die Errichtung eines aus Verwaltungs- und Justizbeamten zusammenzusetzenden Competenzgerichtshofes zur Entscheidung von Competenzconflicten und über das dabei zu beobachtende Verfahren ein besonderes Gesetz erlassen sein werde." Auch der Verfassungsentwurf von 1861 brachte keine Aufhebung dieses Paragraphen, sondern stellte nur den Schlußsatz des § 9 der Vorlage von 1859 an die Spitze seines eigenen § 7, und verfügte dann, ganz wie bisher, „daß ein Jeder verpflichtet sei, sich vorläufig dem polizeilichen oder obrigkeitlichen Befehle zu unterwerfen, daß jeder vorsätzliche Ungehorsam wider eine solche Anordnung strafbar sei und die Strafe nach richterlichem Ermessen bestimmt werde."

Die Ständeversammlung beharrte indeß ebenso fest bei ihrem Beschlusse vom Jahre 1853, den sie im Jahre 1857 unter dem Bemerken wiederholt hatte, „daß eine Verfassung, in welcher ein solcher Paragraph sich befinde, völlig der Gewährleistung des nothwendigen Schutzes für die persönliche Freiheit und das Eigenthum entbehre, eine gesetzliche Bestimmung über Beseitigung von Conflicten zwischen Justiz und Administration nicht leicht sei, übrigens auch ebenso nach Erlassung der Verfassung von 1854 wie vorher entbehrt werden könne." In der Diät von 1859 erklärten sich die Stände abermals gegen diesen Paragraphen (§ 9) und schlugen statt desselben im allgemeinen Theil als § 48 die Bestimmung vor:

„Die Gerichte (in allen Theilen der Monarchie) sind berechtigt, über jede Frage wegen Ueberschreitung der Competenz der polizeilichen oder obrigkeitlichen Gewalt ein Urtheil zu fällen. Jedoch ist ein Jeder verpflichtet, sich vorläufig dem polizeilichen oder obrigkeitlichen Befehl zu unterwerfen."

Nicht minder bestrebte sich die Versammlung in der Diät von 1861, dem neuesten Verfassungsentwurf im § 7 einen mit obigem § 48 übereinstimmenden Inhalt zu geben, und schlug deshalb vor, bis zur Errichtung des Competenzgerichtshofes die Entscheidung über ihre Competenz den Gerichten selbst zu belassen. Es ist mithin auch über § 8 zwischen Regierung und Ständen eine Einigung in so weit erzielt, daß beide seine Unhaltbarkeit in der jetzigen Gestalt anerkennen. Als Theil der Verfassung läßt er sich freilich nicht durch ein provisorisches Gesetz, aber doch auf dem Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung durch eine Regierungsvorlage und nachfolgende Zustimmung der Versammlung abändern. Der schädliche Einfluß dieses zu einer traurigen Berühmtheit gelangten Paragraphen auf das ganze Rechts- und Staatsleben des Volkes, seine Unverträglichkeit mit aller Sicherheit der Person und des Eigenthums, die sich daraus ergebende Entwürdigung der Gerichte, im Gegensatz zu der dadurch ungebührlich gesteigerten Polizeigewalt nebst den sonstigen großen Nach-

theilen sind zu bekannt, als daß der Ausschuß dies weiter zu begründen brauchte. Im Anschluß an den in der vorigen Diät von der Versammlung über diesen Paragraphen gefaßten Beschluß, über den hinaus zu gehen für jetzt keine Veranlassung vorliegen möchte, erlaubt er sich deshalb, den Antrag zu stellen:

die Ständeversammlung wolle beschließen, bei Sr. Majestät dem König allerunterthänigst zu beantragen, daß ihr in der nächsten Diät der Entwurf eines Gesetzes über den § 8 der Verordnung, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein, vom 11. Juni 1854, zur Beschlußnahme vorgelegt werde des Inhalts:

Der § 8 wird dahin verändert:

„Für die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen den richterlichen und administrativen Behörden soll ein aus Verwaltungs- und Justizbeamten zusammenzusetzender Competenzgerichtshof errichtet werden. Bis zur Erlassung eines desfälligen Gesetzes sind die Gerichte berechtigt, über jede Frage wegen Ueberschreitung der Competenz der polizeilichen oder obrigkeitlichen Gewalt ein Urtheil zu fällen. Jedoch ist ein Jeder verpflichtet, sich vorläufig dem polizeilichen oder obrigkeitlichen Befehle zu unterwerfen. Jeder vorsätzliche Ungehorsam wider eine solche Anordnung ist strafbar, und wird die Strafe nach richterlichem Ermessen bestimmt."

W. E. Wiggers, Berichterstatter. Körner. Ottens. Preusser. Rendtorff.

№ 42.

Ausschuß-Bericht

über den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Beweisverfahren im Civilproceß.

Erstattet Itzehoe, den 14. März 1863.

In der gegenwärtigen Diät wurde von dem ersten Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrict eine Proposition gestellt auf allerunterthänigsten Antrag an Se. Majestät den König, daß der Versammlung, wenn möglich noch in dieser Diät, ein Gesetzentwurf, betreffend das Beweisverfahren im Civilproceß, vorgelegt werde. Die Versammlung beschloß in ihrer 8. Sitzung die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung dieser Proposition, welcher demnächst in der 15. Sitzung seinen Bericht erstattete. Nach Statt gehabter Schlußbehandlung wurde in der 18. Sitzung die Proposition von der Versammlung einstimmig angenommen. Bereits in der 24. Sitzung ward hierauf der Versammlung der vorliegende Gesetzentwurf mitgetheilt, und erachtet der mit der Prüfung desselben beauftragte Ausschuß es für seine nächste Pflicht, dem Danke Ausdruck zu geben, welcher der Regierung dafür gebührt,

daß sie noch in dieser Diät eine Vorlage gemacht hat, welche von der Versammlung durch einstimmige Unterstützung der obigen Proposition und durch einstimmige Annahme des darauf gestützten Antrages als ein Landesbedürfniß bezeichnet worden war.

Nach beendigter Prüfung des Gesetzentwurfes hat der mit der Vorlage und ihren Motiven im Wesentlichen einverstandene Ausschuß nicht minder seine lebhafte Befriedigung darüber auszusprechen, daß die Regierung bei Feststellung des Entwurfes den Grundsätzen gefolgt ist, welche der Ausschuß in seinem Berichte über die Proposition als zeitgemäß, nothwendig und practisch ausführbar dargelegt und welche die Versammlung gebilligt hatte. Dem heimlichen Zeugenverhör ist eine Vernehmung im Beisein der Parteien (§ 1), der Abfragung nach den Suggestionen meistens weitschichtiger Beweisartikel und Interrogatorien eine Befragung durch den auf Erforschung der materiellen Wahrheit angewiesenen Richter substituirt (§ 4), welcher zugleich den Parteianträgen über ihr Interesse an der Feststellung bestimmter Thatsachen Rechnung zu tragen hat (§ 5). Den Zeugen ist mittelst einer je nach dem Bedürfnisse wiederholten Befragung und event. Confrontation (§ 6), sowie durch Bekräftigung ihrer Aussagen nach beendigtem Verhör mit einem assertorischen Eide (§ 7), die Erfüllung ihrer Aufgabe gesichert, welche die Erforschung der vollen Wahrheit über alle dem Richter relevanten Thatsachen zum Gegenstand hat. Jene dem Ausschusse so sehr erwünschten Principien über den Zeugenbeweis, denen der Entwurf gefolgt ist, werden diesen Theil des vaterländischen Proceßverfahrens mit neueren Deutschen Proceßordnungen, welche sich schon bewährt haben, in Einklang setzen.

Daneben ist in den Bestimmungen, welche der Entwurf über den Schiedseid (§§ 13—17) und über den Schätzungseid (§§ 20—24) unter Erledigung bisher streitiger Rechtsfragen aufstellt, einem practischen Bedürfnisse genügt, dessen Geltung der Ausschuß anerkennen muß.

Der Entwurf gewährt endlich den Parteien den Vortheil einer wesentlichen Beschleunigung der Processe, indem er u. A. für den Haupt- und indirecten Gegenbeweis ein gleichzeitiges Verfahren vorschreibt (§§ 29, 33), die Beweiseinreden regelmäßig in das Hauptverfahren verweis't (§ 33) und den Wegfall bisher nothwendiger Termine (z. B. des Termines zur Eröffnung der Zeugenrotuln ꝛc.) einschließt, wodurch zugleich nicht minder, als durch die Beschränkung der Fristen, die seither regelmäßig großen Kosten der Beweisproceduren verringert werden.

Im Einzelnen hat der Ausschuß auf wenige Bemerkungen und Anträge sich zu beschränken.

Ad § 6.

Das bisherige Verfahren, nach welchem der Richter dem abgehörten Zeugen die Pflicht auferlegte, bis weiter mit Niemandem über die von ihm beschaffte Aussage zu sprechen, muß auch in Zukunft um so mehr beibehalten werden, als alle in demselben Termine abzuhörenden Zeugen bis zu dessen Beendigung, die nach § 7 erst nach ihrer Eidesleistung eintritt, im Gerichtslocale bleiben, mithin ohne eine solche Verpflichtung sich vorzugsweise zur Besprechung der Gegenstände ihrer Vernehmung

unter einander veranlaßt sehen möchten. Der Ausschuß beantragt daher am Schlusse des ersten Absatzes hinter „ab" die Anfügung der Worte:

„nachdem ihm Stillschweigen über seine gemachte Aussage auferlegt worden".

Es wird sich empfehlen, daß ein vorläufig abgehörter Zeuge nicht nur alsdann wieder vorgelassen und von Neuem befragt werde, wenn der Richter durch die nachfolgenden Aussagen dieses geboten findet, sondern auch dann, wenn der Zeuge selbst in Folge seiner Abhörung Erinnerungen bei sich wach gerufen sieht, welche ihn selbst eine Berichtigung oder Vervollständigung der von ihm beschafften Deposition wünschen lassen. Der Ausschuß beantragt daher, daß im zweiten Absatze Zeile 2 hinter „so oft" die Worte:

„sie es begehren oder"

eingefügt werden.

Es hat dem Ausschusse nicht entgehen können, daß das Ausbleiben eines oder mehrerer Zeugen in dem Abhörungstermine dem Richter eine erneuerte Herbeiziehung der in diesem Termine vernommenen Zeugen wünschenswerth machen könne, wenn die demnächst nachträglich eingezogenen Aussagen der ersteren Dunkelheiten des Sachverhalts oder Widersprüche ergeben, deren Hebung durch eine neue Befragung der letzteren event. Confrontation ihm möglich scheint. Der Ausschuß stimmt jedoch mit den Motiven des Regierungsentwurfs dahin überein, daß ein solcher im einzelnen Falle möglicher Gewinn bei den Opfern und Nachtheilen, welche das Erscheinen vor Gericht den Zeugen ohnehin auflegen kann, nicht mit einer, zumal in Armensachen, unverhältnißmäßigen Belästigung derselben erkauft werden dürfe.

Ad § 34.

Die Bestimmung dieses Paragraphen, daß das Gericht, wenn es ein ständiges, collegialisch besetztes Gericht ist, zu bestimmen habe, ob die Beweisaufnahme vor demselben oder vor einer aus seiner Mitte zu bestellenden Commission geschehen solle, dürfte als selbstverständlich überflüssig sein. Die fernere Bestimmung aber, daß es ganz von dem Gerichte abhängen solle, ob vor ihm selbst oder vor einem von ihm zu requirirenden andern Gerichte die Beweisaufnahme zu geschehen habe, hält der Ausschuß nicht für gerechtfertigt; wenigstens kann, wenn es sich um ein Zeugenverhör handelt, es dem Gerichte nicht gestattet sein, die Zeugen wider ihren Willen ihrem ordentlichen Gerichtsstande zu entziehen. Der Ausschuß beantragt daher:

daß § 34 des Entwurfs gestrichen werde.

Ad § 37.

Es genügt vollkommen, daß, wenn die Parteien den Verhandlungstermin im sogenannten Hauptverfahren haben circumduct werden lassen, eine derselben dafür mit einer Brüche belegt werde. Am richtigsten wird es sein, daß die Brüche derjenigen Partei zufalle, welche die Ladung ausgebracht hat.

Da der Verhandlungstermin auch vor einem der Oberdicasterien abzuhalten sein kann, so dürfte es angemessen sein, in Uebereinstimmung mit dem § 17 des Entwurfs

einer Verordnung, betreffend die Appellation und Supplication an die Oberdicasterien, das Maximum der Brüche auf 10 ℔ R.-M. zu bestimmen. Es wird ferner zweckmäßig sein, das Minimum derselben auf 2 ℔ R.-M. festzusetzen.

Der Ausschuß beantragt daher:

daß im zweiten Absatze statt der Worte: „jeder Theil" gesetzt werde:

„diejenige Partei, welche die Ladung ausgebracht hat",

und ferner:

daß in der zweiten Zeile statt „bis zu 8 ℔" gesetzt werde:

„von 2 bis 10 ℔".

Schließlich beantragt der Ausschuß:

die Versammlung wolle beschließen, an Se. Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu richten, daß der vorliegende Gesetzentwurf mit den angenommenen Veränderungen zum Gesetz erhoben werde.

G. Rendtorff, Berichterstatter. Preusser. W. H. Bokelmann. F. v. Bülow. E. Rantzau. W. E. Wiggers. Wyneken.

№ 43.

Bericht

über

den Entwurf eines Patents, betreffend die Dotation der Lehrerstellen an den Volksschulen des Herzogthums Holstein und die Aufbringung der Personallasten.

Erstattet Itzehoe, den 12. März 1868.

Die allgemeine Anerkennung der zu geringen Besoldung der an den Volksschulen angestellten Lehrer, namentlich mit Rücksicht auf die steigende Theuerung und die Vermehrung der allgemeinen Lebensbedürfnisse im Vergleich mit einer früheren Zeit, hatte die Provinzialstände des Herzogthums Holstein veranlaßt, schon in der 8. Provinzialständeversammlung des Jahres 1856 (cfr. Zeitung für die Verhandlungen der 8. Holsteinischen Ständeversammlung in den Jahren 1855 — 56, zweites Beilagenheft, pag. 324) diesen Gegenstand in eine nähere Erwägung zu ziehen und unterm 19. Febr. 1856 einen allerunterthänigsten Antrag an Se. Majestät den König dahin zu richten, daß nach Statt gehabter Ermittelung der Diensteinnahme eine etwaige bis weiter fortzusetzende Theuerungszulage bewilligt, sowie auch eine etwaige Erhöhung des Gehalts getroffen werde, und zwar zunächst auf dem Wege der gütlichen Vereinbarung mit den resp. Communen, im Fall aber eine solche nicht zu Stande kommen sollte, zufolge einer Entscheidung durch die Kirchenvisitatorien, jedoch mit dem Vorbehalt einer Regreßnahme an das Holsteinische Ministerium.

Dieser Versuch, eine bessere Dotirung der Schullehrerstellen herbeizuführen, ist im Ganzen ohne Erfolg geblieben und ziemlich spurlos vorübergegangen. Da nun aber die allenthalben klar vorliegende und in Folge der Theuerung wachsende Noth dringend eine Abhülfe erheischte, so hat die Regierung nunmehr den Entwurf eines Patents, betreffend die Dotation der Lehrerstellen an den Volksschulen des Herzogthums Holstein, der Ständeversammlung zur Beschlußnahme vorgelegt.

Nach dieser Vorlage hat die Regierung den schon von einer im Jahre 1856 zur Revision der Schulgesetzgebung niedergesetzten Commission angeregten Gedanken der Erhebung eines Schulthalers für jedes schulpflichtige Kind festhalten zu müssen geglaubt, jedoch mit der Bestimmung, daß die bisher namentlich auf dem Lande erhobene Personalabgabe dafür wegfalle. Da nun aber diese Vertauschung der bisherigen Personalschulabgabe mit dem Schulthaler entweder gar keine oder doch nur eine sehr unwesentliche Vermehrung der Einnahme zur Folge haben würde, so hat die Regierung auf anderweitige Hülfe bedacht sein müssen. Eine solche glaubt dieselbe in der Fixirung eines Minimalsatzes von 250 ℔ auf dem Lande und 350 ℔ für Städte und Flecken gefunden zu haben, mit der näheren Bestimmung, daß der durch das Schulgeld nicht gedeckte Theil der personell aufzubringenden Schulausgaben durch Repartition über alle Schulinteressenten nach Vermögen und Einkommen aufzubringen sei. Von dieser Fixirung eines Minimalsatzes würden, namentlich auf dem Lande, nur die kleineren, überdies auch großentheils dürftigen und mit Schullasten vielleicht am meisten beschwerten Schulcommunen betroffen, während die übrigen, bei weitem die Mehrzahl bildenden Schulstellen ohne Verbesserung bleiben würden.

Der Ausschuß hat nun bei der Behandlung dieser Frage von einem andern Gesichtspunct, als den die Regierung ins Auge gefaßt, ausgehen zu müssen geglaubt, und dann eine mehr durchgreifende, auf alle Schulstellen, welche nicht bereits eine außergewöhnliche Einnahme genießen, anwendbare Norm aufzufinden gesucht. Während nämlich der vorgelegte Entwurf sich darauf beschränkt hat, nur eine Aushülfe zu schaffen für die dringendste Noth, alles Uebrige aber dem freien Ermessen der Commune selbst oder der Behörden anheimgiebt, glaubt der Ausschuß dagegen die Frage aufwerfen zu müssen, was etwa auf Grund des seit Erlassung der allgemeinen Schulordnung von 1814 Statt gehabten materiellen und geistigen Fortschrittes nunmehr in ökonomischer Hinsicht zur Hebung der Volksschulen gethan werden müsse. Unverkennbar nämlich hat in diesem Zeitraume von 50 Jahren ein sehr bedeutender Fortschritt schon in materieller Hinsicht Statt gefunden, welcher in dem immer noch wachsenden Wohlstande, in einem erhöhten Lebensgenuß, in der Vervielfältigung der Bedürfnisse und der Leichtigkeit, dieselben zu befriedigen, in allen Ständen der Gesellschaft auf eine unverkennbare Weise sich kundgiebt. Diesem materiellen Fortschritt entspricht auch im Allgemeinen der geistige Fortschritt, der z. B. in der Theilnahme an den allgemeinen Landesangelegenheiten und in der Befähigung dazu zu erkennen ist, und in Folge dessen daher

auch heutigen Tages ganz andere Forderungen an den Schulmann gestellt werden, als es vor 50 Jahren der Fall war. Es ist nun gleichfalls unläugbar, daß dieser Fortschritt, namentlich auch durch den Einfluß der seitdem theils neu organisirten, theils neu errichteten Seminarien, auf den Bildungsstand der Volksschullehrer eingewirkt und denselben wesentlich gehoben hat. Dieses Alles sind nun die Momente, welche zu einer mehr durchgreifenden Verbesserung sämmtlicher Schulstellen, so fern sie nicht bereits schon ausnahmeweise einen Maximalsatz erreicht haben, berechtigen. Wir gründen aber darauf wiederum die Hoffnung, daß sie, wenn durchgeführt, auf die Schulmänner selbst und ihre Wirksamkeit einen rückwirkenden wohlthätigen Einfluß äußern und somit auch mittelbar zu einer geistigen Hebung des Volksschulwesens wesentlich beitragen werde.

Von diesem Gesichtspunct geleitet, einigte sich der Ausschuß in der Ueberzeugung, daß sämmtliche Schulstellen am Angemessensten durch Annahme eines dem Statt gehabten Fortschritt, sowie dem gegenwärtigen, jedoch zwischen Stadt und Land sehr verschiedenen Bedürfniß möglichst entsprechenden Procentsatzes verbessert würden, und diese Ueberzeugung befestigte sich um so mehr, da die von der Regierung dawider erhobenen Bedenken nach dem Dafürhalten des Ausschusses bei genauerer Prüfung als theils minder erheblich, theils auf irriger Auffassung beruhend sich auswiesen. Namentlich wird der von der hin und her Statt gehabten Verbesserung entlehnte Einwand alsdann so gut wie ganz hinfällig, wenn von den in einem längeren Zeitraume, von etwa 20 Jahren, Statt gehabten freiwilligen Verbesserungen, in so fern sie das in der allgemeinen Schulordnung und den darauf beruhenden Schulregulativen vorgeschriebene Maaß überschreiten, bei der Anwendung des Procentsatzes abgesehen wird. Da ferner sämmtliche Schulregulative von einer und derselben Behörde und unstreitig auch nach wesentlich übereinstimmenden Grundsätzen erlassen sind, so kann der Umstand, daß einzelne Regulative, namentlich in städtischen Communen, hinsichtlich der Zeit ziemlich weit auseinander fallen, von keinem besonderen Gewicht sein. Endlich gewährt die Schätzung der Einnahme bei den Landschulen gar keine Schwierigkeit, wenn dabei nicht die früheren, sondern die gegenwärtigen Preise für Land, Korn ꝛc. zu Grunde gelegt werden. Es hat gleichfalls als etwas Unwesentliches erscheinen müssen, wenn in der Dotirung der zahlreichen Schulstellen nach wie vor eine meist in den ökonomischen Verhältnissen der Communen begründete Ungleichheit verbleibt, ein Umstand, den wir im Allgemeinen eher für förderlich, als nachtheilig für die Hebung des Volksschulwesens ansehen müssen. Bei der Schwierigkeit aber, die es anerkanntermaßen hat, den in so hohem Grade verschiedenen Verhältnissen und Bedürfnissen in jedem concreten Falle ganz entsprechende und für alle Fälle genau zutreffende Normen festzustellen glauben wir um so mehr von den bei Anwendung dieser Norm hin und her hervortretenden Schwierigkeiten und einzelnen Inconvenienzen, die sich vielleicht auf dem Wege der Verwaltung werden erledigen lassen, absehen zu dürfen, wenn die von uns gestellten Anträge dem beabsichtigten Zweck im Wesentlichen entsprechen.

Es zeigt sich nun aber, daß manche nur dürftig dotirte Schulstellen auch nach der auf angegebene Weise Statt gehabten Verbesserung den Minimalsatz nicht erreichen, auch aus eigenen Mitteln zu erreichen nicht im Stande sind. Hier tritt ein Fall der Noth ein, für welchen Aushülfe zu suchen ist. Diese aber wird am leichtesten gefunden in der Gründung einer Hülfscasse für einen größeren District, als welchen wir für die Königl. Aemter das Amt, für die andern Districte die Landschaften, Klöster, Güter oder octroyirten Köge, selbstverständlich mit Ausschluß der Städte und Flecken, bezeichnen können. Zu dieser Casse würden demnach sämmtliche zu diesem District gehörende Schulcommünen, und zwar nach dem Verhältniß der mit den Schulstellen verbundenen Gesammteinnahme, nachdem dieselbe fixirt worden ist, contribuiren. Aus dieser Casse werden gleichfalls sämmtliche Pensionen emeritirter Schullehrer abzuhalten sein, was einerseits den resp. Schulcommünen in vorkommenden Fällen eine große und wesentliche Erleichterung verschafft, andererseits auch die Pensionirung selbst sehr erleichtert.

Nach diesen Grundsätzen wird nun aber der Patententwurf auf folgende Weise abzuändern sein.

Als Ueberschrift wird folgende Fassung beantragt:

Patent

für das Herzogthum Holstein, betreffend die Dotation der Lehrerstellen an den Volksschulen und die Errichtung von Districtsschulcassen.

Fernere Anträge:

Ad § 1.

Folgende Abänderung wird vorgeschlagen:

Die mit einer festen Lehrerstelle an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Holstein in den Städten und Flecken sowohl, als auch auf dem Lande gegenwärtig verbundene Einnahme kann nicht vermindert werden; auch bleibt die Art und Weise der Dotation, wie sie auf gesetzlichen und regulativmäßigen Bestimmungen beruht, unverändert. Jedoch sollen die festen Lehrerstellen, vom 1. Jan. 186— an gerechnet, auf dem Lande um 20 pCt., in den Städten und Flecken um 25 pCt. sämmtlicher in Geld anzuschlagenden Einnahmen verbessert werden.

Bei der Werthbestimmung der Emolumente ist die freie Dienstwohnung und das Feuerungsdeputat oder eine für diese Naturalemolumente zu leistende Geldentschädigung, sowie das etwa vorhandene Gartenland außer Berechnung zu lassen.

Anderntheils ist bei der Einnahmeverbesserung derjenigen Schulstellen, mit welchen Kirchenämter verbunden sind, auf die Gesammteinnahme der combinirten Stellen zu sehen.

Freiwillige Gehaltsverbesserungen einzelner Schulstellen, welche seit dem 1. Jan. 1843 eingetreten sind, werden in der durch dies Patent verfügten Gehaltszulage zu Gunsten der Schulcommüne in Anrechnung gebracht, so fern sie das in der allgemeinen Schulordnung und den darauf beruhenden Schulregulativen vorgeschriebene Maaß überschreiten.

Die für die Aufbesserung der Lehrergehalte aufgestellte Regel ist indeß mit folgenden Modificationen zur Anwendung zu bringen:

1) Wo die Hinzulegung von 20 pCt. auf dem Lande und von 25 pCt. in den Städten und Flecken zu einem nach diesem Patent zu berechnenden Lehrergehalt die Summe von 250 ℛ für den Landschullehrer und von 400 ℛ für den städtischen und Fleckensschullehrer nicht erreichen würde, ist die Einnahme um so viel zu erhöhen, daß dieselbe für jenen 250 ℛ, für diesen 400 ℛ jährlich beträgt.
2) Eine nach den Bestimmungen dieses Patents zu berechnende Einnahme von 550 ℛ auf dem Lande und von 700 ℛ in den Städten und Flecken bildet die Gränze der den Schulcommünen in diesem Patent auferlegten Verpflichtungen, und kann darüber hinaus keine Verbesserung auf Grund dieses Patents in Anspruch genommen werden.
3) Das Gehalt der in Städten und Flecken für unverheirathete Lehrer eingerichteten oder in Zukunft einzurichtenden Schulstellen wird auf mindestens 320 ℛ normirt, während es bei gleichartigen Schulstellen auf dem Lande bei dem Bestehenden verbleibt.

Motivirung zu § 1.

Da der allgemeinen Regel nach an den städtischen und Fleckensschullehrer hinsichtlich seiner Lebenseinrichtung bedeutend höhere Ansprüche gemacht werden, als an den Landschullehrer, so ist damit die Verschiedenheit der Minimalansätze für Stadt und Land begründet, welche aber nach dem Dafürhalten des Ausschusses im Interesse des städtischen und Fleckensschullehrers weiter auseinander fallen müssen, weshalb derselbe für diesen zu erhöhen ist. — Der verschiedene Procentsatz für Stadt und Land erscheint dem Ausschuß zugleich dadurch begründet, daß die Dotation des Lehrers auf dem Lande größtentheils in Land und Korn besteht, welche Emolumente schon im Laufe der Zeit durch das Steigen der Preise einen bedeutend höheren Werth erlangt haben, was bei der Anwendung des Procentsatzes nach gegenwärtigen Preisen dem Landschullehrer einen besonderen Vortheil bringt.

Ad § 2.

1) Die Worte pag. 2:
   „auf Antrag des betreffenden Lehrers, welcher binnen 6 Wochen nach Erlaß dieses Patents einzureichen ist,"
   fallen weg.
2) Dagegen werde am Ende des ersten Satzes des zweiten Absatzes nach den Worten: „unter Leitung der Kirchenvisitatorien," folgender Passus hinzugefügt:
   „welche zuvor der Schulcommüne und dem Lehrer Gelegenheit zu geben haben, sich über die zur Zeit bestehenden Dotationsverhältnisse zu erklären."
3) In dem folgenden Satz ist statt: „unter Leitung der Kirchenvisitatorien," zu setzen:

   „unter Leitung eines vom Kirchenvisitatorium außerdem zu ernennenden Dirigenten."
4) In dem folgenden Satz statt: „die Kirchenvisitatoren und Taxatoren," ist zu setzen:
   „der Dirigent und die Taxatoren erhalten Diäten und Wiedererstattung der Beförderungskosten."
5) In dem darauf folgenden Satze ist statt: „über die in Betracht kommenden Schulcommünen," zu setzen:
   „über alle abgeschätzten Schulcommünen, und zwar nach der Zahl der abgeschätzten Schulstellen gleichmäßig."

Motivirung zu § 2.

1) Da eine Schätzung sämmtlicher Schulstellen mit Rücksicht auf eine zu errichtende Hülfscasse vorzunehmen ist, so bedarf es eines desfälligen Antrages des betreffenden Lehrers nicht.
2) Um die Interessen sowohl des Lehrers, als auch der Commüne bei der Schätzung zu wahren, wird beiden Gelegenheit zu geben sein, diese wahrzunehmen.
3) Bei der nach dem Vorschlage des Ausschusses Statt findenden Extension der Schätzung erscheint es unthunlich, daß die Visitatoren persönlich die Schätzung leiten.
4) Aus Vorstehendem ergiebt sich dieses Amendement von selbst.

Ad § 3.

Folgende Fassung wird beantragt:

Der Betrag der danach festgestellten Erhöhung der Diensteinnahme einer Lehrerstelle wird auf dem Lande sowohl, als in den Städten und Flecken über sämmtliche Einwohner der Schulcommüne, mit Ausnahme der gesetzlich Befreiten, nach Vermögen und Einkommen repartirt.

Motivirung zu § 3.

Um weder den Grundbesitz zu sehr zu beschweren noch andererseits die Classe der Unbemittelten zu sehr in Anspruch zu nehmen, scheint es am angemessensten, die Mehreinnahme in der im § 5 des Entwurfs vorgeschlagenen, möglichst entsprechenden Weise aufzubringen.

Ad § 4.

An die Stelle dieses Paragraphen im Entwurf trete folgender:

Um die Ausführung dieser Dotationsverbesserung des Volksschulwesens und zugleich die Pensionirung emeritirter Volksschullehrer zu erleichtern, werden sämmtliche in einem Amt, einer Landschaft, einem adeligen oder Kanzeleigut, Klosterdistrict oder octroyirten Kooge belegene Landschulen in einzelne für sich bestehende Verbände gebracht und für die zu diesem Zweck gebildeten Districte gemeinschaftliche Cassen durch regelmäßige Einschüsse der einzelnen Schulcommünen gebildet. Diese Cassen zahlen an diejenigen kleineren Commünen, welche nach Statt gehabter Erhöhung der Diensteinnahmen der Lehrerstellen auf das Normative mit dem durch dies Patent verfügten Zuschuß von 20 pCt. den

Digitized by Goo

Minimalsatz von 250 ℛ nicht erreichen, einen Zuschuß bis zur Completirung der 250 ℛ, sowie an sämmtliche Schulcommünen die für die emeritirten Volksschullehrer festgesetzten Pensionen, so weit sie in baarem Gelde bestehen. Der desfällige Bedarf dieser Districtscassen wird über die verbundenen Schulcommünen nach dem Verhältniß der diesem Patent entsprechend normirten Diensteinnahmen der Lehrerstellen vom Kirchenvisitatorium repartirt, von den Districtshebungsbeamten gegen eine jährliche Vergütung von 2 pCt. gehoben und alljährlich den 1. Novbr. an die beikommenden Schulcassen ausgezahlt. Die Jahresrechnung ist dem Kirchenvisitatorium zur Decision vorzulegen.

Die Beiträge der einzelnen Schulcommünen zu diesen Hülfscassen werden in Gemäßheit der Vorschriften des § 3 über alle Einwohner derselben repartirt.

Ad § 5.

Dieser Paragraph ist nunmehr als Zusatz zu dem proponirten § 3 hinzuzufügen, jedoch mit der Abänderung, daß die beiden ersten Absätze, sowie der Schluß des dritten Absatzes: „die Setzung ist nach Classen ꝛc. zu beschaffen," wegfallen.

Ad § 6.

Derselbe wird nun § 5. Es wird ferner beantragt, daß der letzte Satz dieses Paragraphen: „Vergütungen für etwa abgehandelte Handdienste — — — — nicht in Anschlag zu bringen," wegfalle.

Motivirung.

Da die Feststellung der Höhe der bisher personell aufgebrachten Schullasten beim Wegfall des Schulthalers überflüssig wird, so wird auch der darauf bezügliche Satz überflüssig.

Ad § 7.

Dieser Paragraph wird wegfallen, wenn § 4 des Patententwurfs nach dem Antrage des Ausschusses abgelehnt wird.

Der Ausschuß beantragt ferner, daß diesem Patent als § 6 noch hinzugefügt werde:

Etwaige mit diesem Patent nicht übereinstimmende Verfügungen und Anordnungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Der Ausschuß erlaubt sich demnach darauf anzutragen:

die Versammlung wolle beschließen,

an Se. Majestät den König allerunterthänigst den Antrag zu richten, daß der vorgelegte Entwurf eines Patents für das Herzogthum Holstein, betreffend die Dotation der Lehrerstellen an den Volksschulen ꝛc., mit den beschlossenen Abänderungen zum Gesetz erhoben werde.

Simonsen, Berichterstatter. Baudissin. J. Bröcker. P. Hatje. Knoop. C. Reventlow. P. Witt.

№ 44.

Ausschuß-Bericht

über

den Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend:

die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung von Rechtsgeschäften zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses.

Erstattet Itzehoe, den 14. März 1863.

Unter den Gesetzentwürfen, welche der Versammlung in der Diät von 1859 vorgelegt worden sind, befand sich bekanntlich auch der zu der demnächst unterm 17. Juni s. J. erlassenen Verordnung, betreffend die Anfechtbarkeit und Strafbarkeit gewisser vor eröffnetem Concurse vorgenommener Rechtsgeschäfte.

Bei den Verhandlungen über diesen Entwurf trat ganz natürlich das Bedürfniß nach einem Gesetze über die Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften zahlungsunfähiger Schuldner auch außerhalb des Concurses sehr hervor und veranlaßte dies die Versammlung, die Vorlage eines desfallsigen Entwurfs, mit Hinweisung auf das entsprechende Preußische Gesetz vom 9. Mai 1855, zu beantragen.

Cfr. Ständezeitung von 1859, II. Anhang, S. 487.

Dieser Antrag hat denn nun, wie die Motive ergeben, die Vorlage des obgedachten Entwurfs zur Folge gehabt, der danach auch unter Zugrundelegung des erwähnten Preußischen Gesetzes, sowie mit allerdings sachgemäßer Berücksichtigung der schon angeführten Verordnung vom 17. Juni 1859 ausgearbeitet worden ist.

Der Ausschuß ist unter diesen Umständen leichterachtlich nicht nur mit dem Entwurf im Ganzen, sondern auch mit den einzelnen Bestimmungen desselben und den Motiven im Wesentlichen völlig einverstanden und hat er deshalb nur folgende wenige und nicht erhebliche Aenderungen und Zusätze in Vorschlag zu bringen:

Zum § 6, 3.

Der hier in der 2. Zeile gebrauchte Ausdruck „solcher Erkenntnisse" erscheint nicht correct, weil Mandate, worauf er sich mit bezieht, keine Erkenntnisse sind. Im Preußischen Gesetze heißt es: „solcher Titel"; dem Ausschusse erscheint es aber einfacher und daher vorzüglicher, statt der gedachten Worte

derselben

zu setzen, und trägt er daher darauf an, daß dies von der Versammlung genehmigt werden möge.

Zum § 9.

Der Ausschuß pflichtet den Motiven sowohl darin bei, daß die betreffende Bestimmung des Preußischen Gesetzes bei uns nicht anwendbar ist, weil wir keine entsprechende Bestimmung darüber haben, binnen welcher Zeit das Recht, die erlannte Execution gegen einen Schuldner vollstrecken zu lassen, ausgeübt werden muß, als auch darin, daß die Zulässigkeit der Klage, gleich wie im Concurse, auf ein Jahr zu beschränken ist. Allein eben weil die Motive erläuternd bemerkt haben, daß das

Digitized by Google

Jahr regelmäßig von dem Zeitpuncte an zu berechnen, wo die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, event. von dem, wo es klar vorliegt, daß das Vermögen des Bürgen unzulänglich ist oder daß der Gläubiger durch die Geltendmachung des Pfandrechts seine Befriedigung nicht erlangen kann, so dürfte, nach der Ansicht des Ausschusses, das Gesetz an Klarheit und Bestimmtheit gewinnen, wenn darin ein entsprechender Zusatz aufgenommen würde.

Er erlaubt es sich daher vorzuschlagen, daß dem § 9 folgender Zusatz gegeben werden möge:

> „Diese Frist läuft von dem Zeitpuncte an, wo die Vermögensunzulänglichkeit des Schuldners event. die Unzulänglichkeit der Bürgschaft oder des Pfandrechts vorliegt.

Zum § 11.

Der zweite Satz dieses Paragraphen entspricht dem zweiten Satze des § 5 der Verordnung vom 17. Juni 1859; nur lauten die Schlußworte des letzteren: „als der Erwerber zur Zeit der Anfechtung noch wirklich bereichert ist." Der Ausschuß muß dieser Fassung den Vorzug geben, weil sie die in Betracht kommenden Fälle offenbar besser trifft, als die beschränktere, nur auf den Besitz einer Sache oder deren Werth gehende Fassung des § 11, außerdem auch zu einer Abweichung von dem erwähnten § 5 hier gar kein Grund vorliegt.

Der Ausschuß trägt daher darauf an, daß der letzte Theil des zweiten Absatzes des § 11, von

„im Besitz"

an gestrichen und dafür die Worte:

„wirklich bereichert ist"

gesetzt werden mögen.

Das Preußische Gesetz enthält dann einen in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommenen Paragraphen folgenden Inhalts:

> „Erfolgt die Anfechtung im Wege der Klage, so hat der Gläubiger sofort in der Klage seinen Antrag darauf zu richten, was der Beklagte zu thun oder zu dulden für schuldig erkannt werden soll."

Diese Bestimmung ist aus der Erwägung hervorgegangen, daß das anzufechtende Rechtsgeschäft nicht nothwendig, wie im Concurse, gänzlich, sondern nur in so weit rescindirt zu werden braucht, als es zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist, und daß daher der nur auf die Vernichtung des Rechtsgeschäfts gerichtete Klagantrag leicht wieder zu einem neuen Processe, wenigstens aber zu Weiterungen führen kann. Ein Beispiel wird dies näher erläutern: wenn ein Gläubiger, der 100 ℛ zu fordern hat, einen Kaufhandel über ein Haus von weit größerem Werthe anficht, so ist er bei der Aufhebung des Handels nur so weit interessirt, daß er seine Befriedigung erlangt, und würde er daher nach obiger Bestimmung seinen Antrag nicht einfach auf Vernichtung des Kaufhandels, sondern dahin zu richten haben, daß der Käufer zur Zurückgabe des Hauses oder zur Zahlung der 100 ℛ zu verurtheilen. Diese Vorschrift dürfte solchergestalt ganz angemessen sein und erlaubt der Ausschuß es sich daher,

die Aufnahme derselben in das Gesetz als § 13 in Vorschlag zu bringen.

Die Zahl der folgenden Paragraphen würde danach event. zu verändern sein.

In seinem 17. § giebt das Preußische Gesetz sehr zweckmäßige Vorschriften über den Beweis; der Ausschuß kann sich aber doch nicht aufgefordert fühlen, die Aufnahme desselben in den Entwurf unserer Verordnung zu empfehlen, weil jene Vorschriften in dem das Beweisverfahren im Civilprocesse betreffenden Gesetzentwurfe, welcher von der Versammlung gegenwärtig gleichfalls behandelt wird, im Wesentlichen, ja im § 27 desselben zum Theil wörtlich enthalten sind.

Indem der Ausschuß noch bemerkt, daß die Bestimmung des Tags, an welchem die Verordnung in Kraft treten soll, selbstverständlich der Königl. Regierung zu überlassen sein wird, verfehlt er nicht, darauf anzutragen:

die Versammlung wolle beschließen:

dem vorliegenden Entwurfe mit den vorgeschlagenen Aenderungen ihre Zustimmung zu ertheilen, und bei Sr. Majestät dem Könige darauf allerunterthänigst anzutragen, daß der Entwurf in der ihm solchergestalt gegebenen Fassung als Gesetz Allergnädigst erlassen werden möge.

Wyneken, Berichterstatter. **Preusser.** **H. Schütt.** **Semper.** **W. E. Wiggers.**

№ 45.

Ausschuß-Bericht

über den

Entwurf einer allgemeinen Fleckensordnung für die Flecken des Herzogthums Holstein.

Erstattet Itzehoe, den 14. März 1863.

Bereits zu wiederholten Malen, und insbesondere noch in der Diät von 1861, ist es in der Ständeversammlung zur Sprache gekommen, daß die gesetzliche Regulirung der Fleckensverfassungen ein wichtiges und dringendes Interesse des Landes und namentlich der Fleckenscommünen sei. Die Königl. Regierung hat mit Rücksicht auf die von den zunächst Betheiligten eingereichten Beschwerden und Petitionen, sowie auf den in der Ständeversammlung ausgesprochenen Wunsch Entwürfe ausarbeiten lassen und, nachdem ein solcher zum Behuf der Einziehung von Berichten im Lande verbreitet und vielfach auf Mißbilligung gestoßen war, nunmehr den vorliegenden Entwurf der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt. Der Ausschuß hat sich der Prüfung desselben unterzogen und ermangelt nicht, im Nachstehenden das Ergebniß derselben der Versammlung vorzulegen.

Es dürfte überflüssig erscheinen, in eingehender Weise näher zu begründen, daß das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden eine unabweisliche und wohlbegründete Forderung der Gegenwart ist, und zwar um so

Digitized by Google

mehr, da diese Auffassung von der Königl. Regierung im Allgemeinen getheilt wird. Nicht nur in der Vorlage des Gesetzentwurfs überhaupt, sondern insbesondere auch in der Bestimmung, daß das Gesetz auch auf größere Landgemeinden Anwendung finden dürfe, ist eine Anerkennung des Princips enthalten. Allein es tritt bei näherer Ansicht des Entwurfs hervor, daß von der Königl. Regierung das Princip keineswegs festgehalten, vielmehr durch den Inhalt einiger Paragraphen empfindlich verletzt worden ist. Der Ausschuß verkennt es keineswegs, daß der Staat sich von dem Gesichtspunct der Durchführung eines freien, selbstständigen Communallebens allein nicht leiten lassen darf, daß vielmehr in den Gesetzentwurf Bestimmungen aufgenommen werden mußten, welche es ihm möglich machen, seine auf das Landeswohl im Allgemeinen gerichteten Zwecke zu erreichen. Allein hierin scheint über das Maß des Nothwendigen hinausgegangen zu sein, und neben dem Bestreben, der Selbstständigkeit der Communen eine feste Grundlage zu geben, tritt die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit büreaukratischer Leitung und Bevormundung an den Tag. Die Selbstständigkeit der Gemeinden und die büreaukratische Leitung derselben sind aber Gegensätze, welche einander ausschließen. Die Vermittelung zwischen diesen beiden Principien ist schwierig; beide aber neben einander aufrecht zu erhalten, ist nicht möglich, und ein Gesetzentwurf, welcher auf diesen Versuch ausgeht, wird den einen oder den andern Zweck verfehlen. Es wird im weiteren Verlauf dieses Berichts näher nachzuweisen sein, daß die communale Selbstständigkeit mit dem § 60 des Entwurfs unverträglich ist.

Gewiß wird die Versammlung lebhaft von dem Wunsche durchdrungen sein, daß baldigst eine Fleckensordnung ins Leben treten möge. Die Uebelstände, die daraus hervorgehen, daß die bestehenden Localstatute theils den Anforderungen der Zeit nicht entsprechen, theils in wesentlichen Puncten zu Zweifeln über die Berechtigung dieser oder jener Behörde Anlaß geben — Uebelstände, welche schon dahin geführt haben, daß die Regierung Localstatute aufgehoben und durch andere nach einseitigem Belieben ersetzt hat —, müssen es wünschenswerth erscheinen lassen, auf einen von der Regierung vorgelegten Entwurf selbst dann einzugehen, wenn demselben auch manche Mängel anhaften sollten. Wenn sich aber bei genauerer Prüfung ergiebt, daß Normen darin enthalten sind, welche, statt die Gemeindefreiheit herbeizuführen und zu beleben, dieselbe in Frage stellen würden, so kann über solche Mängel nicht weggesehen werden.

Eine weitere Erwägung, welche sich dem Ausschuß aufdrängen mußte, war die, in welchem Verhältnisse der vorgelegte Entwurf zu den bestehenden Localstatuten stehen möchte. So sehr auch die Einführung einer Fleckensordnung wünschenswerth erscheint, namentlich mit Bezug auf solche Flecken, welche erst in neuerer Zeit zu größerem Umfang und Aufschwung gelangt sind, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß manche Flecken von Alters her einer selbstständigen Verwaltung sich erfreut haben, welche den Bedürfnissen genügt und zu Unzuträglichkeiten keinen Anlaß gegeben hat. Wenn nun in ihren Statuten oder nach anerkanntem Herkommen Gerechtsame vorhanden wären, welche durch die neue Fleckensordnung beschränkt oder aufgehoben würden, so würde doch gewiß die Versammlung zu einer solchen Beeinträchtigung der communalen Freiheit ihre Zustimmung nicht geben wollen, so lange nicht der Nachweis geführt ist, daß die Ausübung derartiger Gerechtsame zu Consequenzen geführt habe, welche mit den Zwecken des Staates oder dem Wohl der betreffenden Communen im Widerspruch stehen.

Nach den dem Ausschuß zugegangenen Mittheilungen genießen einzelne Flecken in Dithmarschen schon zur Zeit hinsichtlich der Verfügung über ihr Vermögen einer größeren Freiheit, als in dem Gesetzentwurf zugestanden ist, und es wird bedenklich erscheinen müssen, diese Freiheit, auf welche in den betreffenden Gemeinden großes Gewicht gelegt wird, auf ein geringeres Maß zu beschränken.

Die Vorlage schließt sich der allgemeinen Städteordnung vom 11. Febr. 1851, so weit die Aufgabe der städtischen und Fleckensbehörde dieselbe ist, mit wenigen durch die Verhältnisse gegebenen Abänderungen, oftmals völlig wörtlich an. Es kann gewiß nichts dagegen zu erinnern gefunden werden, daß im Allgemeinen die Normen, welche in der Städteordnung zu Grunde gelegt sind, auch auf die Flecken Anwendung finden sollen. Dabei mag die Erwägung vorgeherrscht haben, daß man nicht füglich den kleineren Gemeinden zugestehen könne, was den größeren, mit Intelligenz und Mitteln aller Art besser ausgerüsteten Gemeinwesen gesetzlich versagt ist. Allein es läßt sich dagegen einwenden, daß die Städteordnung Bestimmungen enthält, welche nicht allseitige Billigung gefunden haben, daß seit Erlassung derselben die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer freieren Entwickelung der Communeverwaltung lebendiger, die Anforderungen in dieser Beziehung größer geworden sind. Die Königl. Regierung ist in der Anwendung der in der Städteordnung enthaltenen Grundsätze auf die Fleckensordnung in dem früheren, jetzt bei Seite gelegten Entwurf so weit gegangen, daß sie nach Analogie des in den Städten von ihr anzustellenden Bürgermeisters auch in den Flecken einen Königl. Beamten in die Fleckensvertretung selbst hat eintreten lassen wollen. Dieser Plan ist zwar aufgegeben worden, es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß er Veranlassung dazu gegeben hat, in dem neueren Entwurf den Einfluß der Beamten in der Weise festzustellen, wie es geschehen ist. Dieser Ausweg ist aber kein glücklicher, wie bei Besprechung des § 60 auszuführen sein wird. Doch muß hier schon darauf aufmerksam gemacht werden, daß, indem der frühere Entwurf ein Uebergangsstadium zu dem jetzt vorgelegten bildete, die Königl. Regierung hinsichtlich der aufsichtführenden Behörde bei den Localbeamten stehen blieb. Wenn ein Königl. Beamter, wie in den Städten der Bürgermeister, als Vorsteher des Deputirtencollegiums in Thätigkeit treten sollte, so konnte nur an die Localbeamten dabei gedacht werden, weil in manchen Flecken kein Oberbeamter befindlich ist, die Stellung eines

Fleckensbürgermeisters einem solchen auch nach seiner übrigen Stellung nicht beikommend gewesen wäre. Wenn man nun auch den Gedanken aufgab, einen Beamten des Staates unmittelbar an der Fleckensverwaltung Theil nehmen zu lassen, so blieb man doch dabei stehen, ihm die Aufsicht zu übertragen, schuf sodann eine vorgesetzte Behörde und gestattete von dieser letzteren den Recurs an die Regierung.

Während also in den Städten nach Maßgabe der Städteordnung die Behörden unmittelbar unter dem Ministerium stehen (§ 81, § 87, § 111), schieben sich in Fleckensangelegenheiten zwei Mittelbehörden, eine aufsichtführende und eine vorgesetzte, ein, bis dieselben an die höchste Verwaltungsbehörde gelangen. Abgesehen davon, daß dieser Instanzenzug die Erledigung der Angelegenheiten nur hemmen und verzögern kann, entspricht dieses Verhältniß der Stellung und Würde der Fleckensvertretung nicht. Wenn kleine Städte des Landes von 2–3000 Einwohnern die Ehre haben sollen, unmittelbar unter der Entscheidung der höchsten Verwaltungsstelle zu stehen, so kann man der Vertretung von Flecken, deren Einwohnerzahl vielleicht auf 5–6000 Köpfe steigt, nicht zumuthen, sich der untersten Classe der Beamten, den Kirchspielvögten und Amtsverwaltern, unterzuordnen. Man wird vielmehr mit Recht verlangen, daß solche Flecken, wenn man ihren Angelegenheiten auch nicht dieselbe Wichtigkeit beilegen will, welche man denen der Städte eingeräumt hat, der nächstfolgenden Administrativbehörde, also den Oberbeamten des Landes, unterstellt werden.

Der Ausschuß wendet sich nunmehr zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs und findet zunächst Veranlassung, den § 5 einer Prüfung zu unterziehen. Indem derselbe diejenigen Personen namhaft macht, welche von der Verpflichtung, städtische Aemter zu übernehmen, befreit sein sollen, finden sich unter denselben auch die Advocaten, Aerzte, geprüfte Wundärzte und Apotheker aufgeführt, letztere im Widerspruch mit dem denselben Gegenstand behandelnden § 8 der Städteordnung. Es ist zu bedauern, daß diese Classen der Gesellschaft, welche schon durch ihren Beruf die Garantie einer höheren Bildung bieten, durch die betreffende Bestimmung des Entwurfs die Berechtigung erhalten, communale Pflichten von sich abzuwenden, um so mehr, als brauchbare Elemente in den Flecken nicht überreichlich vorhanden sind und der Geschäftskreis der communalen Verwaltung keineswegs so umfassend ist, daß der Antheil des Einzelnen eine wesentliche Störung in dessen Berufsthätigkeit herbeiführen könnte. Es ist noch dabei in Betracht zu ziehen, daß in der Stellung der Advocaten eine besondere Aufforderung an dieselben liegt, sich öffentlichen Angelegenheiten zu widmen, und was die Apotheker betrifft, dieselben sich in der Lage befinden, durch Annahme von Gehülfen sowohl die sorgfältige Wahrnehmung ihres Geschäfts, als auch das Interesse des Publicums an einer raschen und gewissenhaften Bedienung sicher zu stellen. Dennoch hat der Ausschuß Bedenken tragen müssen, eine Aenderung dieser Bestimmung des Paragraphen in Vorschlag zu bringen, weil die Pflichten der obgedachten Personen für die

bürgerliche Gesellschaft so wichtig sind, daß die Betreffenden sich denselben ausschließlich müssen widmen können, und er glaubt, daß es, da ja eben nur die Verpflichtung zur Uebernahme bürgerlicher Aemter nicht ausgesprochen werden soll, der Gewissenhaftigkeit jedes Einzelnen überlassen bleiben müsse, ob je nach den Umständen die Vereinigung der divergirenden Verpflichtungen thunlich sei.

Wenn dagegen ferner in demselben Paragraphen vorgeschrieben ist, daß man sich von communalen Aemtern durch eine Abfindungssumme loskaufen dürfe, so glaubt der Ausschuß die Genehmigung dieses Passus nicht empfehlen zu können. Denn einestheils könnte derselbe Veranlassung geben, der Wahl zu communalen Aemtern die Richtung zu geben, daß sie auf Personen fiele, von denen angenommen wird, daß sie es vorziehen möchten, die Belästigung des Amtes durch eine Geldsumme von sich abzuwenden, um dadurch der Fleckenscasse oder einzelnen Anstalten einen Geldvortheil zuzuwenden, anderntheils aber darf der Gleichgültigkeit und Trägheit nicht dadurch Vorschub geleistet werden, daß es Personen, welche die öffentliche Meinung als für Gemeindeämter geeignet bezeichnet hat, freisteht, die persönlichen Dienstleistungen durch ein Geldopfer abzukaufen. Es muß der Gesichtspunct festgehalten werden, daß unter allen Umständen das öffentliche Amt, auch wenn der Umfang der Geschäfte gering und im besten Falle das Resultat eifriger Dienstleistung kein großes ist, als eine Ehrensache anzusehen sei. Aus diesen Gründen beantragt der Ausschuß:

die Versammlung wolle beschließen, daß die Worte im zweiten Passus des § 5:

„oder von der Uebernahme — bestimmen"

wegfällig werden.

In dem § 20, welcher sich mit der Geschäftsthätigkeit des Fleckenscollegiums beschäftigt, hat der Ausschuß daran Anstoß genommen, daß zum Behuf der Zusammenberufung der Bürgerschaft vorgängig die Erlaubniß der vorgesetzten Behörde erwirkt werden soll. Es mag immerhin richtig sein, daß nur in besonders wichtigen und außerordentlichen Fällen die Bürgerschaft zu Rathe gezogen wird, damit nicht das Fleckenscollegium es zur Gewohnheit macht, die Verantwortung, die stets mit dem Amte verbunden ist, von sich abzuwälzen. Wo aber solche außerordentliche Fälle eintreten, z. B. bei der Actienzeichnung oder Zinsgarantie für eine zu erbauende Eisenbahn, da muß es der Gewissenhaftigkeit der Mitglieder des Fleckenscollegiums anheimgestellt werden, ob sie sich getrauen, einen selbstständigen Beschluß zu fassen, oder es vorziehen, sich der Zustimmung ihrer Mitbürger vorher zu versichern. Wenn nun die Erlaubniß der vorgesetzten Behörde eingeholt werden müßte, in welchem Fall dieselbe also auch versagt werden könnte, so würde darin ein unzulässiger Zwang gegen das Collegium mit Recht gefunden werden. Man darf nicht übersehen, daß der communalen Selbstständigkeit im Herzogthum Holstein bisher sehr enge Gränzen angewiesen sind, daß mithin durch Uebung nur wenig tüchtige Kräfte haben herangebildet werden können und daß häufig, namentlich in den kleinen Flecken, die Summe

der in dem Collegium befindlichen Intelligenz und Selbstständigkeit keine sehr erhebliche sein wird. Aus diesem Grunde scheint es wünschenswerth, den Fleckenscollegien die Möglichkeit, an der Bürgerschaft einen Rückhalt zu suchen, nicht abzuschneiden. Damit aber andererseits die Collegien sich nicht daran gewöhnen, auf dieses Auskunftsmittel häufiger und namentlich dann zu recurriren, wenn bei ihren Abstimmungen nur eine schwache Majorität sich ergeben hat, so schlägt der Ausschuß vor, die Bestimmung einzuschalten, daß sich $^2/_3$ des Collegiums für die Berufung der Bürgerschaft erklärt haben müssen. Der Ausschuß erlaubt sich demnach zu beantragen, daß anstatt

„nach vorgängig bewirkter Erlaubniß"

gesetzt werde:

„falls $^2/_3$ des Fleckenscollegiums sich dafür erklären und nach vorgängiger Anzeige bei".

So wenig wahrscheinlich es auch ist, daß der Fall einer beharrlichen Pflichtversäumniß, wie der § 22 ihn voraussetzt, jemals eintreten könnte, so wird doch die Möglichkeit nicht in Abrede zu stellen sein und man wird nicht umhin können, der Regierung für diesen Fall das Recht einzuräumen, auch dann, wenn zu einem gerichtlichen Verfahren kein Anlaß gegeben ist, im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt auf administrativem Wege vorzugehen. Viel näher liegt die Möglichkeit, daß zwischen einem Fleckenscollegium und der vorgesetzten Behörde Differenzen entstehen, in denen es zweifelhaft ist, auf welcher Seite das Recht zu finden sei. Es ist zu befürchten, daß in solchen Fällen der Muth und die Beharrlichkeit, womit die Fleckensvertreter auf ihrem wirklichen oder vermeintlichen Recht bestehen, von Seiten der Behörde als Störrigkeit und Pflichtverletzung aufgefaßt werden könnte, und da die vorgesetzte Behörde ohne Zweifel in der Regel bei der höheren Instanz größeren Einfluß besitzen wird, als die Communevertretung, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Vorbehalt des § 22 eine Anwendung finden könnte, welche man beklagen müßte.

Es wird gestattet sein, den in dem § 22 supponirten Fall, daß ein Fleckenscollegium seine Pflicht beharrlich versäumte, dem andern Fall gegenüberzustellen, daß das Amt der vorgesetzten Behörde durch einen gewaltthätigen, das Recht nicht achtenden oder des Rechts nicht kundigen Mann besetzt wäre. Ein solcher würde leicht geneigt sein, den Widerstand, der ihm von einer Gemeindevertretung entgegengestellt würde, auch wenn sie im Rechte wäre, als eine Opposition gegen seine Person aufzufassen, und er würde wünschen, die vorhandene Vertretung zu beseitigen, um eine weniger unabhängige und fügsamere an ihre Stelle treten zu sehen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß es sich in der Praxis in der Regel so gestalten wird, daß der Beschluß der höheren Instanz auf dem Bericht der unteren Behörde beruht. Obgleich demnach die Gefahr, daß der § 22 gemißbraucht werden könnte, keineswegs ausgeschlossen ist, muß dennoch nach Ansicht des Ausschusses der oben erwähnte Gesichtspunct, daß dem Staate das Einschreiten auf administrativem Wege vorbehalten bleiben müsse, festgehalten werden, und es werden die Bestimmungen dieses Paragraphen um so weniger zu vermeiden sein, da durch § 87 der Städteordnung der Regierung ein gleiches Recht den Deputirtencollegien der Städte gegenüber vorbehalten ist.

Jedoch hat es dem Ausschuß als eine nicht zu billigende Härte erscheinen wollen, wenn es der Regierung zustehen sollte, die Wählbarkeit der Schuldigen ein- für allemal zu beseitigen, Diejenigen also, welche die Regierung nach den eingezogenen Aufklärungen der Pflichtversäumniß schuldig hält, dieses Rechtes für immer verlustig zu erklären. Es ist wohl zu beachten, daß hier von dem Falle die Rede ist, wo keine Thatsachen vorliegen, welche zu einer gerichtlichen Ahndung Anlaß böten. Die Suspendirung bedingt an sich schon eine nachfolgende definitive Entscheidung; diese wird aber nicht erfolgen können, wenn keine gesetzlichen Normen vorhanden sind, nach welchen die Mitglieder eines Fleckenscollegiums des Rechtes der Wählbarkeit verlustig erklärt werden können. Es handelt sich vielmehr um ein aus höherer Rücksicht gebotenes außerordentliches Recht der Regierung, in einzelnen Fällen die Vertretung der Flecken zu beseitigen. Wenn dieses Recht der Regierung in dem Maße eingeräumt wird, daß sie ihren Zweck erreichen kann, so dürfte dies ihr genügende Sicherheit bieten. Der Zweck der vorbehaltenen Maßregel kann aber nur der sein, solche Männer, welche die Regierung zur pflichtmäßigen Wahrnehmung der Fleckensinteressen unter den gegebenen Verhältnissen für ungeeignet hält, zu entfernen und durch Umgestaltung des Collegiums einen andern Gang in die Verwaltung zu bringen. Dieser Zweck wird vollständig erreicht werden können, wenn die Wählbarkeit der Schuldigen, wie sie in dem Paragraphen genannt werden, für die nächste Wahl suspendirt wird, und der Ausschuß beantragt daher:

die Versammlung wolle beschließen, daß in der vorletzten Zeile des § 22 zwischen „Schuldige" und „zu" eingeschaltet werde:

„bei der Neuwahl".

Zum § 45 erlaubt sich der Ausschuß zu bemerken, daß es überflüssig sein dürfte, die Unterschrift sämmtlicher Mitglieder des Fleckenscollegiums unter den an die vorgesetzte Behörde einzureichenden Berichten zu verlangen. Wenn im Allgemeinen den beschließenden Deputirten gegenüber die Vorsteher als die ausführende Behörde erscheinen, so dürfte auch bei der Berichterstattung ihre Mitwirkung genügend erscheinen. Die Gefahr, daß die Berichte nicht in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen sein möchten, ist um so weniger vorhanden, als den Berichten nach Vorschrift desselben Paragraphen eine Abschrift des Verhandlungsprotocolls angelegt werden soll. Es wird sich daher empfehlen,

daß die Worte:

„sämmtlichen nicht gerade behinderten Mitgliedern des Fleckenscollegiums"

wegfallen und statt deren

„dem oder den Vorstehern"

gesetzt werde.

Der § 53 macht diejenigen Gegenstände namhaft, über welche von den Fleckenscollegien ohne Genehmigung

der vorgesetzten Behörde oder der Regierung Beschlüsse nicht sollen gefaßt werden dürfen. Der Paragraph stimmt im Allgemeinen mit den Bestimmungen der Städteordnung überein, und wenn zwei Fälle weggelassen sind, welche sich in der letzteren finden, so hat das seinen Grund weniger darin, daß den Flecken weitergehende Befugnisse eingeräumt werden sollen, als vielmehr in dem Umstande, daß sie im Wesentlichen unter den übrigen schon inbegriffen sind. Die Erwägung, daß nicht füglich den Flecken in dieser Beziehung weitergehende Rechte haben zugestanden werden können, als den Städten, rechtfertigt die Aufnahme dieses Paragraphen in den Entwurf. Es kommt aber hierbei der schon im Eingange erwähnte Umstand in Betracht, daß schon zur Zeit in einzelnen Flecken, welche sich liberaler Verfassungen erfreuen, die Dispositionsbefugniß der Communevertreter an einzelne der obigen Beschränkungen nicht gebunden ist. Da nun die Absicht des vorliegenden Gesetzentwurfs doch unzweifelhaft darauf gerichtet ist, den Flecken ein ausgedehnteres Selbstverwaltungsrecht einzuräumen, so würde dieser Absicht in nicht zu billigender Weise entgegengearbeitet werden, wenn durch allgemeine Normirung der Befugnisse schon bestehende weitergehende Gerechtsame eingeschränkt würden. Man würde darin einen Rückschritt erblicken müssen. Der Ausschuß glaubt demgemäß, einen Zusatz am Ende des Paragraphen beantragen zu dürfen, welcher folgendermaßen lauten würde:

„In denjenigen Flecken, deren Vertretungen bisher schon nach Herkommen oder Gesetz in einzelnen der oben namhaft gemachten Fälle an die höhere Genehmigung nicht gebunden gewesen sind, bleibt es beim Bestehenden.

Zu § 55 bemerkt der Ausschuß, daß es in den kleineren Flecken weder Wochenblätter, noch Druckereien giebt und daß in diesen die Veröffentlichung des Budgets durch den Druck unterbleiben könnte. In dieser Veranlassung schlägt der Ausschuß vor, daß in der letzten Zeile des Paragraphen zwischen „Weise" und „durch" eingeschaltet werde:

„respective".

Die §§ 60 und 61 handeln von der Beaufsichtigung der Fleckensverwaltung, und zwar von den aufsichtführenden Localbeamten, der vorgesetzten Behörde und der Regierung. Es ist schon oben erwähnt worden, daß nach Inhalt des früheren Entwurfs einer Fleckensordnung beabsichtigt worden sei, den Localbeamten eine Stellung innerhalb des Fleckenscollegiums nach Analogie der des Bürgermeisters in den Städten anzuweisen, wie sie solche auch zur Zeit in verschiedenen kleineren Flecken einnehmen. In den Motiven zu dem vorliegenden Gesetzentwurf ist in überzeugender Weise dargelegt worden, daß die Ausführung dieser Absicht der Entwickelung des communalen Lebens nicht förderlich gewesen sein würde. Zunächst ist hervorgehoben, daß dadurch eine Schmälerung des Princips der Selbstverwaltung herbeigeführt werde, daß von der Bedeutung der Stellung dieses Beamten übertriebene Vorstellungen sich bilden und die Meinung sich verbreiten würde, daß die Communeverwaltung doch wesentlich in den Händen dieses Beamten liege. Es würde dadurch das Interesse an den

Angelegenheiten der Commüne erkalten, und selbst die Vertreter würden ihre Verantwortlichkeit weniger hoch anschlagen. Man würde Ursache haben, eine Einrichtung zu vermeiden, welche geeignet wäre, die Erkenntniß der Bürgerpflicht und das Bewußtsein der Verantwortlichkeit zu schwächen.

Alle diese Erwägungen treten auch bei der jetzt in Vorschlag gebrachten Einrichtung, zum Theil in verstärktem Maße, hervor. Der aufsichtführende Localbeamte soll darauf sehen, daß das Fleckenscollegium seinen Verpflichtungen gebührend nachkomme; er ist befugt, in den Sitzungen zugegen zu sein und jederzeit das Wort zu ergreifen. Er darf auf den Wunsch des Collegiums die Leitung übernehmen, Abschriften des Protocolls verlangen, Beschlüsse suspendiren und Aufklärungen fordern.

Die Stellung dieses Beamten giebt keine Gewähr für eine gedeihliche Wirksamkeit. Während ihm jedes Recht der Entscheidung fehlt, da dieses der vorgesetzten Behörde zusteht, während er keinerlei Verantwortung zu übernehmen hat, ist ihm das Recht einer unausgesetzten Einmischung verliehen. Da er nach Anordnung und unter Leitung der vorgesetzten Behörde zu verfahren hat, so werden ihm seine Instructionen zur Richtschnur dienen müssen, und wo dieselben fehlen, wird er nur Vermuthungen über die Ansichten der vorgesetzten Behörde aussprechen können. Da er der Vertretung nicht als stimmberechtigtes Mitglied angehört, trifft ihn für die Beschlüsse derselben keine Verantwortung, und dennoch steht es ihm frei, über alle Gegenstände, selbst dann, wenn kein wesentliches Interesse des Staats in Betracht kommt, das Wort zu nehmen. Je nach seiner Individualität werden sich alsbald verschiedene Uebelstände herausstellen und das Fleckenscollegium kann sich derselben nicht erwehren, weil das Gesetz dem Beamten die Befugniß beständiger Einmischung beilegt. Die Vertreter werden unter diesen Umständen das Interesse für ihre Obliegenheiten in noch höherem Grade verlieren, als wenn der Beamte der vorsitzende, stimmberechtigte und mithin auch mitverantwortliche College wäre. Es werden Reibungen und Conflicte an der Tagesordnung sein und die Geschäfte werden darunter leiden. Auch für den aufsichtführenden Beamten wird die Stellung eine unangenehme und peinliche sein. Er ist auf den Einfluß beschränkt, den er je nach seiner Persönlichkeit zu gewinnen versteht, und wenn nicht verkannt werden soll, daß dieser unter Umständen ein günstiger sein kann, so wird man doch zugeben müssen, daß dieses Ergebniß durch seine Stellung nur erschwert werden wird. Denn da er, ohne das Recht der Entscheidung in den zur Sprache kommenden Gegenständen, in steter Abhängigkeit von der vorgesetzten Behörde, eine Aufgabe polizeilicher Natur zu erfüllen hat, fehlt ihm die Würde des Amts, welche zu einer segensreichen Wirksamkeit erforderlich ist.

Aber auch mit der Würde des Collegiums ist die Stellung des aufsichtführenden Beamten unverträglich. Es ist bereits oben erwähnt worden, daß nur in den Oberbeamten des Landes eine vorgesetzte Behörde für die Fleckensvertretungen gefunden werden kann. Außer

dieser Behörde noch eine weitere bevormundende oder überwachende Behörde sich aufdrängen zu lassen, kann man dem Collegium nicht zumuthen. Jedes Mitglied desselben ist von der Bürgerschaft berufen, über die Angelegenheiten des Gemeinwesens zu beschließen, und nun soll das Collegium es sich gefallen lassen, daß ein Unterbeamter, der nichts zu beschließen und nichts zu entscheiden hat, nach seinem Belieben jederzeit das Wort ergreift?

Es kann nicht ausbleiben, daß solche lästige Bevormundung den Eifer abstumpft und die Lust an den öffentlichen Angelegenheiten schwächt. Und welches Ansehen kann ein Fleckenscollegium genießen, welches in dieser Weise nach gesetzlicher Vorschrift argwöhnisch überwacht wird, als wenn es stets bereit wäre, seine Pflichten zu verletzen, oder unfähig, sie zu erfüllen? Und wenn man ferner erwägt, wie gering das Gebiet der den Communevertretungen zufallenden Gegenstände ist, da ohnehin schon ihr Geschäftskreis geringer ist, als in den Städten, und überdies manche größeren Districten angehörige Gegenstände der Administration zu ihrer Competenz nicht gehören, und wenn man bedenkt, daß die Vertreter der Gemeinde selbst die Folgen ihrer Beschlüsse mitzutragen haben, so sieht man nicht ein, daß zu so ängstlicher Vorsicht und mißtrauischer Ueberwachung Anlaß vorhanden sein könnte. Wie kann man sich ein freudiges Zusammenwirken der Gemeinden mit ihren Vertretern denken, wenn schon das Gesetz den Letzteren so wenig Einsicht und guten Willen zutraut, daß es eine stete Beaufsichtigung durch die Localbeamten für erforderlich hält? Endlich verdient es noch beachtet zu werden, daß die vorgeschlagene Einrichtung bisher nicht bestanden hat, indem die Fleckensvertretungen entweder unmittelbar dem Oberbeamten untergeordnet sind oder der Localbeamte weitergehende Befugnisse als Mitglied der Vertretung besessen hat.

Der Ausschuß kann aus allen diesen Gründen die Annahme der §§ 60 und 61 nicht empfehlen, und indem er von der Ueberzeugung ausgeht, daß die erforderliche Sicherstellung der Interessen des Staates ebenso gut durch die Aufsicht der vorgesetzten Behörde erreicht werden kann, schlägt er folgende Fassung vor:

§ 60.

„Die von Seiten des Staates erforderliche Aufsicht über die Fleckensgemeinde wird durch die vorgesetzte Behörde geführt.

Gehört der Flecken zu verschiedenen Districten, so wird nach vorgängiger Vernehmung der Fleckensrepräsentation und der dabei interessirten Behörden Allerhöchst bestimmt werden, welcher derselben die Fleckenscommüne unterzuordnen ist.

Der vorgesetzten Behörde liegt es ob, darauf zu sehen, daß das Fleckenscollegium seinen Verpflichtungen gebührend nachkomme, und ist ihr zu diesem Ende eine Abschrift des Verhandlungsprotocolls sofort und vor der Veröffentlichung der Beschlüsse zuzustellen. Sie ist befugt, Beschlüsse des Fleckenscollegiums, welche sie für gesetzwidrig und gemeinschädlich hält, zu suspendiren. Das Fleckenscollegium und insbesondere die Fleckensvorsteher haben ihr auf Verlangen alle Aufklärungen, welche sie für erforderlich erachten möchte, zu ertheilen und ihr auch unaufgefordert von allen wichtigen Vorfällen in der Fleckensverwaltung, namentlich auch von allen Veränderungen hinsichtlich des Personals des Fleckenscollegiums, sofort Mittheilung zu machen. Der Rechnungsführer oder Cassirer ist verpflichtet, ihr jederzeit Einsicht in die Rechnungsbücher zu verstatten.

In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Recurs an die vorgesetzte Behörde und von deren Entscheidungen an die Regierung, und gilt für alle Recursnahmen, in Betreff deren im Vorstehenden nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet worden, eine Frist von 6 Wochen."

Der Ausschuß ist der Meinung, daß in dieser Weise sowohl die communale Selbstständigkeit, als auch das Interesse des Staates vollkommen gesichert sein wird. Die vorgesetzte Behörde würde stets von allen Vorgängen innerhalb der Gemeinde in Kenntniß gesetzt werden, da nach § 42 kein Beschluß Gültigkeit hat, der nicht zu Protocoll genommen ist, und die Protocolle eingesandt werden sollen. Und da kein Beschluß veröffentlicht werden darf, bevor er der vorgesetzten Behörde mitgetheilt worden, so befindet sie sich auch jederzeit in der Lage, rechtzeitig einschreiten zu können, wenn sie dazu Veranlassung sehen sollte. Die Fleckenscollegien werden aber künftig, da auf ihnen allein die Verantwortlichkeit ruht, sich mit ganzem Eifer den öffentlichen Angelegenheiten widmen.

Falls der von dem Ausschuß in Vorschlag gebrachte § 60 genehmigt würde, müßten die Nummern der folgenden 3 Paragraphen entsprechend geändert werden.

Schließlich beantragt der Ausschuß:

die Ständeversammlung wolle bei Sr. Majestät dem Könige beantragen, daß der vorgelegte Gesetzentwurf mit den beantragten Veränderungen zum Gesetz erhoben werde.

W. H. Bokelmann, Berichterstatter. **Dr. Behn.** **Burmeister.** **Dieck.** **Dr. Körner.**

№ 46.

Ausschuß-Bericht

über

den Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Abfassung einer neuen Matrikel.

Erstattet Itzehoe, den 15. März 1863.

Wenn die durch die Verordnung vom 15. Decbr. 1802 bestimmte Abfassung einer neuen Matrikel für das Herzogthum Holstein zur Ausführung gebracht werden soll,

Digitized by Google

so ist, wie der § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs angiebt, dazu eine Arealermittelung und demnächst eine Bonitirung sämmtlicher Ländereien des Herzogthums Holstein vorzunehmen. Die im Jahre 1853 versammelten, damals noch berathenden Provinzialstände des Herzogthums Holstein haben die Ausführung der obigen, in der Verordnung vom 15. Decbr. 1802 enthaltenen Verheißung beantragt, und diesem Antrage soll durch den jetzigen Entwurf in so weit entsprochen werden, daß vorläufig die Arealermittelung in Angriff genommen und damit vorbereitende Maßnahmen zur weiteren Erledigung dieser Angelegenheit verbunden werden sollen. Für die Arealermittelung hatte die Ständeversammlung (jedoch nur mit der schwachen Majorität von 2 Stimmen) die Grundlage aufgestellt, daß selbige mittelst Revision und Rectification der schon vorhandenen Vermessungen und Karten und auf Kosten jeder Commüne, sowie jedes einzelnen, einer Commüne nicht angehörigen Landbesitzes geschehen möge.

Der Ausschuß darf mit Recht annehmen, daß die wider eine solche Art der Vermessung obwaltenden, in den Motiven zu der Gesetzvorlage auch berührten Bedenken einen unweit stärkeren Ausdruck würden gefunden haben, wenn die Matrikelsache von der Regierung selbst ursprünglich angeregt wäre, anstatt daß es jetzt als die Aufgabe hat erscheinen müssen, durch Anschluß an die früheren Berathungen der Ständeversammlung vorläufig in dieser Sache einen Schritt weiter zu gelangen. Da indeß der Ausschuß sich bereits davon überzeugt hat, daß der hier eingeschlagene Weg weder eine reelle Kostenersparung mit sich führt, noch auch ein Resultat in der Hauptsache, welches dem aufzuwendenden Kostenbelauf entspräche, so glaubt derselbe auch zunächst die Aufmerksamkeit der Versammlung auf diesen Punct hinlenken zu müssen.

Es hat sich überall, wie durch Beispiele zur Genüge nachzuweisen steht, die Erfahrung geltend gemacht, daß eine Vermessung nach Grundlage vorhandener, in verschiedenen Maßstäben ausgearbeiteter Karten weit entfernt ist, auch nur annähernd diejenigen Gränzen innezuhalten, innerhalb deren die erforderliche Genauigkeit für das zu ermittelnde Areal hergestellt werden muß. Es ist dem Ausschuß bekannt, daß in mehreren Ländern, in welchen eine genaue Arealermittelung auf dieser Grundlage versucht wurde, sich hernach Fehler herausstellten, welche über die zulässigen Fehler weit hinausgingen, so daß am Ende das ganze Werk wieder cassirt werden mußte. Die hiesigen Erdbücher, welche grosentheils aus den zum Zweck der Auftheilung von Gemeindeweiden in den Jahren 1780 bis 1802 veranstalteten Vermessungen herstammen, enthalten alte Ländereien, aufgenommenes Land, nach Verhältniß aufgetheiltes Gemeindeland, reservirtes Land ꝛc. Die Gränzen aller dieser verschiedenen Arten von Land findet man in den Karten angegeben und findet demnach, daß eine Koppel manchmal aus diesen verschiedenen Arten zusammengesetzt ist. Die Hamburger Ruthe à 10 Decimalfuß = 16 Hamburger Fuß ist dieser Arealermittelung zu Grunde gelegt, und die Feldrisse sind nach einem Maßstabe von 1 Englischen Zoll = 10 Hamburger Ruthen ungefähr in dem Verhältniß von 1 : 1400 ausgeführt. Diese aus damaliger Zeit herstammenden

Karten und Vermessungsinstrumente (Erdbücher) sind höchst fehlerhaft, wie sich das auch bei dem niedrigen Stande der Geodäsie damaliger Zeit nicht anders erwarten läßt. Ist man darauf angewiesen, auf Grund dieser Karten Gränzbestimmungen vorzunehmen, so kommt man zu ebenso vielen verschiedenen Resultaten, als die Puncte, von welchen aus diese Messungen vorgenommen werden, andere sind. Berechnet man die einzelnen in diesen Karten aufgeführten Landstücke, so erhält man ganz andere Resultate, als das Erdbuch angiebt, und in den jetzigen Meßscheinen ist deshalb immer vom Uebermaß und Untermaß die Rede. Die Maße sind auch in den jetzigen Erdbüchern nur ungefähr angegeben, wie unter Anderm in den Erdbüchern der Herrschaft Pinneberg, so daß dieselben alle Producte aus der Zahl 5 sind. Die vorhandenen Karten und Erdbücher in den Aemtern Kiel, Cronshagen, Ahrensbök, Bordesholm, Cismar, Neumünster, Plön, Reinbeck, Reinfeld, Rethwisch, Traventhal, Tremsbüttel, Trittau, Gut Hanerau, Landschaft Norderdithmarschen, Herrschaft Pinneberg, Amt Segeberg und noch einigen andern Districten, stammen alle aus der angegebenen Zeit und tragen alle den nämlichen Charakter. Wenn man nun bedenkt, daß sämmtliche Aenderungen seit 1802 hinsichtlich der Gränzen einzelner Landstücke nicht aufgetragen sind, diese alten Karten also stellenweise den jetzigen Zustand nicht annähernd mehr bezeichnen, so liegt die Unbrauchbarkeit dieser alten Documente klar zu Tage.

Was nun die aus neuerer Zeit herstammenden Karten und Vermessungsinstrumente betrifft, so sind dieselben meistens viel genauer gearbeitet; aber dennoch möchten sich leicht bei Prüfung einzelner Landstücke sowohl, als des ganzen von einer Karte umfaßten Areals 3 pCt. Fehler und darüber herausstellen, zumal da die wenigsten auf Triangulirung basirt und reine Kettenmessungen sind. Dazu kommt noch, daß es den Landmessern hier im Lande an einem Normalmaß fehlt. Jeder glaubt im Besitze des richtigen Maßes zu sein, und doch stellen sich bei Vergleichung derselben nicht unerhebliche Differenzen heraus.

Es liegt demnach auf der Hand, daß die Kosten einer solchen Vermessungsweise, wie sie im Regierungsentwurf vorgeschlagen ist, sich bei weitem nicht so gering stellen, als man anzunehmen geneigt war, daß sie im Gegentheil den Belauf einer Gesammtermittelung auf wissenschaftlicher und übereinstimmender Basis leicht erreichen, wenn nicht gar übersteigen.

Das allein richtige Verfahren in dieser Beziehung besteht nach dem Erachten des Ausschusses darin, daß eine Triangulirung der speciellen Vermessung vorangehe. Die Herstellung eines Triangelnetzes für Holstein ist seiner Zeit von dem Professor Schumacher und der Gesellschaft der Wissenschaften ausgeführt und kann, so weit dem Ausschusse bekannt, als beendet angesehen werden. Die trigonometrischen Puncte dieses Netzes sind festgestellt; es ist sogar unter Leitung des Professors Schumacher etwa der dritte Theil von Holstein in den Jahren 1822 bis 1841 in dem Maßstab von 1 : 20,000 genau vermessen. Die Gesellschaft der Wissenschaften hat den nördlichen Theil Holsteins in den Jahren 1809 bis 1821 aufgenommen, in dem Maßstab von 1 : 80,000, und es steht zu erwarten, daß auch dieser Aufnahme ein

hinreichendes Triangelnetz zu Grunde gelegt ist. Die Resultate der Schumacherschen Arbeit sind nicht in den Buchhandel gekommen, sind, so viel dem Ausschusse darüber bekannt ist, in den Besitz des Dänischen Generalstabes übergegangen. Es würde also nur erforderlich sein, daß der Dänische Generalstab dies in seinen Händen befindliche Material unsern Landesbehörden mittheilte.

Bei dem jetzigen Stande der Geodäsie ist es dem Landmesser möglich, vorausgesetzt daß er die besten geodätischen Instrumente benutzt und seine Messung auf eine Triangulirung basirt, eine Genauigkeit innezuhalten, die bei den früheren Instrumenten und Messungsmethoden nicht innegehalten werden konnte. Wir werden demnach, wählen wir den wissenschaftlichen Weg für die Ausführung unserer Messungen, eine Karte erhalten, die bei genauester Prüfung 1 pCt. Fehler schwerlich enthalten dürfte, und bei dieser Vermessung einen kleineren Maßstab, als im Gesetzentwurfe angegeben, für die Anfertigung der Kartenanlagen, etwa für die Feldrisse 1 : 2000, woraus eine nicht unbedeutende Kostenverminderung hervorgehen würde, unbeschadet der Genauigkeit. — Mit einer solchen auf Triangulirung begründeten Vermessung würde zugleich eine Höhenmessung des Landes ohne Vermehrung der Kosten vorgenommen werden können, ein sogenanntes Nivellement 1. Grades, und wir würden auf diese Weise ein Material gewinnen, das auch für Wasserlösungsarbeiten von nicht unbedeutendem Werth wäre. Wir würden ferner eine Karte in die Hand bekommen, nach welcher wir im Stande wären, mit größter Gewißheit verlorene Gränzen wieder aufzufinden, und die vielen Gränzprocesse, die in einzelnen Gegenden vorkommen und welche durch die jetzt vorhandenen Karten noch vermehrt werden, würden später nicht entstehen können. Nicht weniger würden dadurch Landaustausche und Taxationen erheblich erleichtert werden. Da nun auch für die Abhaltung der Kosten eines solchen Werkes sich ein Fond in dem aus der Zettelamortisation hervorgehenden Ueberschusse vorfindet, welcher im Ganzen die Summe von etwa 320,000 ℛ R.-M. erreichen wird, wovon erst über circa 119,000 ℛ durch anderweitige Vorschläge der Versammlung disponirt ist, auch angenommen werden darf, daß auf Kosten der Gesammtstaatscasse, nach Analogie des Verfahrens im Herzogthum Schleswig, das Triangelnetz für Holstein hergestellt wird, so möchte der Ausschuß der geehrten Versammlung die Herstellung einer Karte von Holstein, basirt auf Triangulirung, empfehlen.

In der Voraussetzung, daß die Versammlung der obigen Ansicht beipflichten und die Regierung einem hierauf basirten Beschlusse Folge geben würde, liegt es dem Ausschusse ob, sich über die Veränderungen zu äußern, denen danach der vorliegende Entwurf zu unterziehen wäre.

Zunächst würde unter Weglassung derjenigen Bestimmungen, welche die Vermessung nach den vorhandenen Karten und auf Kosten der Einzelnen zur Grundlage haben, das Princip der Triangulirung für die Arealermittelung an die Spitze zu stellen sein. Die Beziehung auf den § 22 der Verordnung vom 15. Decbr. 1802 ist in so fern nicht ganz passend, als dieser Gesetzparagraph

zugleich die Umlegung der Landsteuer selbst nach dem Ergebniß der Matricularverbesserung verfügt; ein Princip, welches um so weniger schon jetzt festzustellen sein möchte, als der Beschluß der Ständeversammlung vom Jahre 1853 demselben entgegengesetzt ist. Es ließen sich demnach füglich die drei ersten Paragraphen des Gesetzes in einen einzigen zusammenziehen, welcher lauten könnte:

§ 1.

Zum Zweck der Abfassung einer neuen Landesmatrikel für das Herzogthum Holstein ist zunächst eine Arealermittelung in Angriff zu nehmen und auf alle Ländereien mit Einschluß der Hof- und Baustellen zu erstrecken. Die Arealermittelung soll auf Grund der Triangulirung ausgeführt werden. Hiernach würde anstatt der §§ 4 und 5 zu setzen sein:

§ 2.

Das Material für die Triangulirung soll, sobald dasselbe so weit verarbeitet ist, daß mit Ausstechung der Triangel begonnen werden kann, dem Landcommissair für das Herzogthum Holstein mitgetheilt werden, welcher die allgemeine Controle über die sämmtlichen Matriculirungsarbeiten zu führen und in allen zweifelhaften und streitigen Fällen unter Vorbehalt des Recurses an die Regierung eine Entscheidung oder Bestimmung abzugeben hat.

§ 3.

Zur speciellen Leitung des Vermessungswesens wird ein Matrikelbüreau eingerichtet, welches aus einem Dirigenten und dem erforderlichen Revisionspersonal besteht.

Ueber das dem Vermessungsbüreau beizuordnende Personal sowie über die dem Gesetzentwurf beigefügten Grundzüge einer Instruction für die Landmesser läßt sich zur Zeit nichts Näheres festsetzen, theils weil die Geschäfte wegen der vorgeschlagenen veränderten Grundlage für die Arealermittelung von ganz anderer Natur werden, theils weil die kurze bis zum Ablauf der diesjährigen ständischen Diät noch übrige Frist ein näheres Eingehen auf diesen Punct nicht gestattet. Indeß erscheint es dem Ausschuß auch unbedenklich, in dieser Beziehung das Weitere der Regierung zu überlassen und demzufolge dem obigen § 3 einen Zusatz dahin zu geben:

Wir behalten Uns vor, über den Gang des Vermessungsgeschäftes das Nähere zu bestimmen und das Personal des Matrikelbüreaus sowie die anzustellenden Landmesser mit den erforderlichen Instructionen zu versehen.

Die §§ 6 und 7 des Entwurfs würden ausfallen, da sie Bestimmungen enthalten, welche für die Vermessung nach dem Triangularsystem nicht passen.

Was das im § 8 des Regierungsentwurfs vorgeschlagene Landmaß betrifft, so muß sich der Ausschuß entschieden für die Einführung desselben aussprechen. Dies Maß stimmt nicht nur mit dem neuen Dänischen Maß genau überein, sondern auch mit dem Preußischen und Rheinländischen. Es wird dadurch eine sehr wün-

schenswerthe Einheit herbeigeführt. Was ferner die Eintheilung der Ruthen in 10 Fuß, sowie Einführung von Morgen = 1000 □Ruthen à Morgen = 10 Scheffel betrifft, so empfiehlt der Ausschuß auch diese, mit Hinweis auf die dem Entwurf beigefügten Motive, und bemerkt nur noch, daß diese 1000 □Ruthen gleich circa 468½ □Ruthen Hamburger Maß sind, also gleich circa 2 Tonnen Aussaat, und daß man füglich 500 □Ruthen als 1 Tonne Aussaat ansehen kann.

Der Ausschuß beantragt daher:

daß der § 8 des Entwurfs als § 4 im Gesetz beizubehalten sei.

Für den § 9 des Entwurfs gilt wieder dasselbe, was wegen § 6 und 7 bemerkt ist. Es wird daher

der folgende § 10 als § 5 in das Gesetz aufzunehmen sein;

und ferner würde unter Weglassung des § 12

der § 13 als § 6 im Gesetz folgen.

In den folgenden Paragraphen ist dasjenige enthalten, wodurch die Regierung den weiteren Fortgang des Matriculirungsgeschäftes anzubahnen beabsichtigt. Zu dem Ende wird der Ständeversammlung die Autorisation ertheilt, einen ständischen Ausschuß zu wählen, welcher zu den Berathungen eines Gesetzentwurfs für die Bonitirung zugezogen werden soll. Je umfangreicher und schwieriger das Bonitirungsgeschäft sich darstellt, desto mehr scheint es dem Ausschusse sich zu empfehlen, daß die Ständeversammlung fortfahre, in der vorgeschriebenen Weise mit der Gesetzgebung in Verbindung zu bleiben, um auf diese Weise, je nach dem Fortgang der Berathungen, einen eingehenden Ausschußbericht schon in der nächsten Diät entgegennehmen zu können. Wenn aber diese Berathungen mit den mittlerweile zu verfügenden Vermessungsarbeiten Hand in Hand gehen sollen, in der Weise, daß etwa die Vermessung bis zur nächsten Ständeversammlung ganz oder größtentheils beendigt wäre und dann sofort zur Berathung eines Gesetzentwurfs für die Bonitirung geschritten werden könnte, so wird es erforderlich sein, den ständischen Ausschuß schon jetzt zu wählen, weil sonst damit entweder 3 Jahre lang gewartet oder eine außerordentliche Zusammenkunft der Stände veranlaßt werden müßte. Zu einem solchen Ausschuß würden unsers Erachtens drei Mitglieder der Versammlung genügen, wenn die Wahl so ausfiele, daß von diesen drei Mitgliedern eines aus der Zahl der Gutsbesitzer wäre, die beiden andern aus den Vertretungen resp. eines Marsch- und eines Geestdistricts. Indem wir daher beantragen:

die Versammlung wolle beschließen zur Wahl eines ständischen Ausschusses von drei Mitgliedern zum Zweck der Theilnahme an der Berathung über einen Gesetzentwurf für das Bonitirungsgeschäft zu schreiten,

würde damit dasjenige, was im § 14 des Gesetzentwurfs zur Autorisation der Versammlung in dieser Beziehung gesagt ist, schon vollzogen sein und würde demnach der § 14 des Entwurfs als § 7 im Gesetz so lauten können:

Gleichzeitig mit dem Vermessungsgeschäft werden die Vorarbeiten hinsichtlich der bei der Bonitirung zur Anwendung zu bringenden Grundsätze und

des dabei zu beobachtenden Verfahrens, gleich wie hinsichtlich der Abfassung, Instandsetzung und Fortführung der Matrikel verfügt werden. Zur Mitberathung der desfälligen Entwürfe wird der von der Holsteinischen Provinzialständeversammlung gewählte Ausschuß mit den Beamten, denen die Ausarbeitung der fraglichen Entwürfe übertragen worden, auf Anfordern der Regierung zusammentreten, und der nächsten ordentlichen Ständeversammlung nach Maßgabe des § 69 Anhang Lit. A der Verordnung vom 12. Juni 1854 Bericht erstatten.

Der letzte Satz im § 14 des Entwurfs bleibt unverändert, und würde der § 15 als § 8 im Gesetz lauten:

Zur Bestreitung der Kosten des Vermessungsgeschäfts und der vorbereitenden Arbeiten für die Bonitirung wird zunächst der aus den Ueberschüssen bei der Zettelamortisation sich ergebende Behalt verwendet, und bleibt für die ferneren Kosten Unserer getreuen Ständeversammlung unter Vorbehalt Unserer Allerhöchsten Genehmigung die Beschlußnahme vorbehalten.

Schließlich bemerkt noch der Ausschuß, daß es wünschenswerth gewesen wäre, wenn sich schon mit diesem Gesetz gewisse Bestimmungen für die Erleichterung freiwilliger Landaustauschungen unter Benutzung der Vermessungsresultate hätten verbinden lassen. Da es indeß an Zeit gebricht, bestimmt formulirte Vorschläge in dieser Hinsicht zu motiviren, so giebt der Ausschuß anheim:

die Versammlung wolle beschließen, in ihrem Bedenken über die gegenwärtige Gesetzvorlage die Bitte hinzuzufügen, Se. Majestät wolle zu verfügen geruhen, daß freiwillige Austauschungen von Ländereien auf Grund der bestehenden Arealermittelung, so weit möglich, und insonderheit durch Erlaß in den Gebühren für Stempelpapier und Tauschconsense zu begünstigen und zu erleichtern seien.

Minoritätsvotum

des Ausschußmitgliedes Grafen Holstein.

Das Gesetz, dessen amendirte Annahme von Seiten der Majorität des Ausschusses befürwortet wird, ist von der einschneidendsten Wirksamkeit und von unberechenbarer Tragweite. Wenn es in Kraft tritt, so ist die nächste Wirkung die, daß das Land eine bedeutende Summe von mindestens 600,000 ℛ wird tragen müssen, und es dürfte sehr die Frage sein, ob diese Summe, wie bei vielen Voranschlägen, nicht noch erheblich zu niedrig gegriffen ist. Ein Theil dieser Summe würde zu decken sein mit dem Ueberschusse der Cassenscheinamortisationssteuer; der Rest wäre von der Ständeversammlung zu repartiren. Da nun die finanzielle Lage des Landes eine solche ist, daß außer den genannten Ueberschüssen der Zettelsteuer der Versammlung keine Geldmittel behufs Verwendung zu gemeinschaftlichen Zwecken zu Gebote stehen, so erscheint es als wünschenswerth, dieselben nicht sofort in einer einzigen Ausgabe zu erschöpfen. Bereits in der diesjährigen Session hat sich der Versammlung

die Gelegenheit geboten, diesen Fond in Anspruch zu nehmen, und voraussichtlich wird sie sich noch öfter in ähnlicher Lage befinden. Es bleibt dann nur der Weg einer Repartition, öfters vielleicht für kleine Summen, die sich nicht einmal für selbige eignen. Seit 15 Jahren ist die Steuerkraft des Landes in hohem Grade in Anspruch genommen worden; sie wird es fortwährend in steigendem Maße; entsprechend wachsen die Ansprüche an Privatbeiträge zu öffentlichen Zwecken. Dem gegenüber erscheint es durch die Vorsicht geboten, daß, wenn im Herbste dieses Jahres die drückende Cassenscheinamortisationssteuer zum letzten Male gezahlt sein wird, das Land, bis seine politische Lage endlich festgestellt ist, sich nicht wieder mit einer neuen Steuerlast von bedeutendem Umfange bebürde.

Der Ausschuß hat erst in sehr vorgerückter Zeit der Session seine Arbeiten beginnen können; er hatte sich nur mit einer Gesetzvorlage wegen der Vermessung des Landes als einleitendem Schritt zur demnächstigen Bonitirung zu beschäftigen. Ob er in dieser Zeit sich vollständig hat instruiren und durch seinen Bericht eine vollständige Instruction der Versammlung darüber bewirken können, daß eine Arealbestimmung durch Triangulirung auf Landeskosten, unter Cassirung sämmtlicher alten und neuen Karten, richtiger sei, als durch Revision der vorhandenen Karten, wo die Kosten von den einzelnen Communen oder Districten zu tragen wären, bleibt dem Ermessen der Versammlung anheimgestellt; die Minorität ist der Ansicht, daß dieses nicht möglich gewesen sei. Die Principien, nach welchen demnächst die Bonitirung erfolgen soll, sind nicht in dem Gesetzentwurfe erwähnt. Mit Recht kann Jeder, welcher dafür oder dawider stimmen will, dieselben zu kennen verlangen. Die Auffassung Derjenigen, welche durch einfache Petitionen eine neue Bonitirung verlangen, geht theilweise dahin, daß mit diesen eine Steuerausgleichung wenigstens in Betreff der Landsteuer event. der halben Landsteuer verbunden sein soll. Will die Versammlung, dieser Auffassung folgend, von ihrem 1853 gefaßten Beschlusse abgehen, um die neue Steuer dem neuen Kataster entsprechend umzulegen? Wird die Königl. Regierung einem solchen Beschlusse Folge geben? Wenn dies nicht der Fall, so ist es doch nur Ansichtssache, und haben wir keine Garantie dafür, daß die aufgewandten Hunderttausende dem Object entsprechen. — Sollen die Ländereien nach dem größeren oder geringeren Werthe, welchen sie durch die größeren oder geringeren Mittel und Thätigkeit ihres Besitzers bekommen haben, bonitirt werden, in welcher Weise werden locale Verhältnisse, welche von Einfluß auf den Werth eines Grundstückes sind (z. B. starke oder geringe Bevölkerung, Leichtigkeit des Productenabsatzes, die Nähe einer Eisenbahn, die Wahrscheinlichkeit oder Nichtwahrscheinlichkeit eines Zustandekommens derselben, auf den Gütern der Werth der bäuerlichen Zeitpachtsländereien im Verhältniß zu den Meierhöfen und dem Haupthofe) Berücksichtigung finden? Soll mit der Vollendung der jetzt beabsichtigten Bonitirung dieselbe endgültig abgeschlossen sein, oder soll sie eine den sich ändernden Verhältnissen entsprechende, fortlaufende sein? Behufs Erörterung solcher Fragen und demnächstiger Berichterstattung an die

Versammlung soll zwar ein ständischer Ausschuß erwählt werden; indessen ist es gänzlich unbekannt, zu welchen Resultaten er gelangt, wie weit die Versammlung seinen Vorschlägen beitreten und die Beschlüsse dieser wiederum die Sanction der Regierung erhalten werden. So kann der Fall eintreten, daß die Bonitirung überhaupt unterbleibt, während die Vermessung bereits in Angriff genommen ist. Die Beantwortung der vielen häkeligen Fragen aber, deren so eben nur einige angedeutet sind, muß im Voraus feststehen, damit jedes einzelne Mitglied der Versammlung nicht, wie es jetzt der Fall sein würde, nur seiner momentanen Ansicht folgend, sondern nachdem ihm hinreichendes Material zur gründlichen Beurtheilung derselben vorgelegt ist, votire. Es stehen noch 6 Sitzungstage der Versammlung zur Disposition; in diese kurze Frist ist die Erledigung einer großen Zahl der wichtigsten Angelegenheiten zusammengedrängt, und scheint es der Minorität des Ausschusses schon aus diesem Grunde unthunlich, daß auch noch die Vermessungs- und Bonitirungsfrage in angedeuteter Weise erledigt werde. Allein die Abänderung des vorgelegten Gesetzentwurfs, durch welchen vielen Besitzern und Communen, welche in letzter Zeit haben vermessen lassen, eine ihnen durch den Entwurf nicht zugemuthete Steuer auferlegt wird, welcher die Kosten der Vermessung der Forsten und Möre von der Domanial- auf die speciell Holsteinische Casse übernimmt und Voraussetzungen auf Betheiligung der gemeinschaftlichen Finanzen und des Kriegsministeriums, welche noch nicht acceptirt sind, aufstellt, bedingt eine Frist, in welcher sie gründlicher geprüft werden kann; der Schwerpunct der Frage, die Bonitirung in ihrem Wesen und ihren Folgen, hat überall gar nicht im Ausschußberichte erörtert werden können.

Die Minorität glaubt daher auf das Dringendste der Versammlung davon abrathen zu müssen, jetzt durch ihre Beschlußnahme in einer Sache vorzugehen, welche, an und für sich zu den allerwichtigsten gehörend, weder was ihre Kosten, noch ihre Behandlung, noch ihre zu erwartenden Resultate betrifft, in einer Weise dargelegt ist, daß es dem einzelnen Votirenden möglich werden kann, auch nur annähernd instruirt seine Stimme abzugeben.

Es wird demnach von ihr beantragt:

die Versammlung wolle sich der Beschlußnahme über den Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Abfassung einer neuen Matrikel, sowohl in der Form, wie solcher von der Regierung vorgelegt, als auch wie er von der Majorität des Ausschusses amendirt ist, enthalten.

Rötger. Holstein. N. M. Pflueg. Chr. Doose. Werner. Lichtwerk. C. H. Ottens.

№ 47.

Ausschuß-Bericht

über

den Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend das Verfahren in geringfügigen Sachen.

Erstattet Itzehoe, den 15. März 1863.

Der obengedachte Entwurf hat keineswegs, wie sein Titel besagt, nur das Verfahren in geringfügigen Sachen, die bessere Regelung desselben, zum Gegenstande, sondern auch die anderweitige Feststellung des Begriffs dieser Sachen, indem er denselben dadurch erweitert, daß er die dafür maaßgebende Summe von 16 ℛ auf 80 ℛ erhöht und den seither darunter befaßten Sachen bedingungsweise Gerechtigkeiten beifügt, welche bis jetzt davon ausgeschlossen waren.

Daß der Entwurf hierdurch an Bedeutung erheblich gewinnt, leuchtet ein; denn dem solchergestalt erweiterten Gebiete der Geringfügigkeit wird ohne Zweifel über die Hälfte aller Rechtsstreitigkeiten angehören.

Der Ausschuß hat es sich daher auch angelegen sein lassen, den Entwurf der sorgfältigsten und eingehendsten Prüfung zu unterziehen.

Er ist dadurch nun allerdings zu der Erkenntniß gelangt, daß die gedachte Ausdehnung des Begriffs der fraglichen Sachen dem in den Motiven hervorgehobenen Bedürfnisse entspricht, sowie daß die im Entwurfe für das eigentliche Verfahren aufgestellten Vorschriften im Wesentlichen durch die Motive gerechtfertigt und bis auf wenige Puncte, in denen nicht erhebliche Aenderungen wünschenswerth erscheinen, zweckmäßig sind, und daß daher in so fern die Erlassung des vorgeschlagenen Gesetzes, zumal in Verbindung mit den andern vom Ausschusse bearbeiteten Entwürfen, für unser Land ein wirklicher Gewinn sein wird.

Nur eine, für ihn aber leider nicht zu überwindende Schwierigkeit hat der Ausschuß gefunden. Sie besteht in der unumgänglich nothwendigen Bestimmung über die Competenz, welche im § 2 des Entwurfs mit den Worten getroffen ist:

> Die Behörden, welche bisher für die geringfügigen Sachen bis zur Summe von 16 ℛ zuständig waren, haben auch die über 16 ℛ und bis 80 ℛ betragenden Sachen zu entscheiden.

Auf den ersten Blick erscheint diese Bestimmung nun freilich ganz angemessen und völlig unverfänglich, Letzteres zumal, da die Motive zum § 2 nur einfach von der Erweiterung der Competenz der Behörden reden, „welche nach der Verordnung vom 25. Juli 1781 für die geringfügigen Sachen bisher zuständig sind," indem ja bekanntlich gerade diese Verordnung die normirenden Vorschriften, wie für das Verfahren in geringfügigen Sachen überhaupt, so insbesondere über die Competenz in denselben enthält. Bei näherer Erwägung gestaltet die Sache sich jedoch anders. Denn da tritt der Umstand hervor, daß jene Behörden nicht durchgehends die zuständigen noch bisher geblieben sind,

daß vielmehr verschiedenen derselben, so dem Landdrosten zu Pinneberg und den Amtmännern der 7 Aemter Reinbeck, Trittau, Tremsbüttel, Bordesholm, Kiel, Cronshagen und Steinburg, die ihnen nach § 1 der citirten Verordnung zustehende Competenz in den fraglichen Sachen entzogen und diese in nicht gesetzmäßiger Weise geschaffenen Behörden übertragen ist.

Dies ist durch die nur zu bekannten Anordnungen geschehen, welche unter dem Minister v. Scheele in den Jahren 1855, 1856 und 1857 wegen der Rechtspflege in den genannten 8 Districten unsers Landes getroffen und von der Versammlung wiederholt als verfassungswidrige bezeichnet sind.

Daß es wirklich die Absicht, diesem Zustande durch das vorliegende Gesetz Wandel zu schaffen, also den erstgedachten Behörden die ihnen nach der angezogenen Verordnung allerdings gebührende Zuständigkeit in den geringfügigen Sachen zurückzugeben, das kann nach der Ansicht des Ausschusses, trotz der oben angeführten, wenn auch in gewisser Weise darauf hindeutenden Aeußerung der Motive, schon deshalb nicht angenommen werden, weil der § 2 des Entwurfs nichts Aehnliches, sondern eben nur die Bestimmung enthält, daß die Behörden, welche bisher für die Sachen bis 16 ℛ zuständig waren, auch die Sachen von 16 ℛ bis 80 ℛ zu entscheiden haben sollen, deshalb aber unter diesen Behörden, was die gedachten 8 Districte betrifft, nur die dort factisch bestehenden, durch jene Anordnungen geschaffenen verstanden sein können.

Noch um so mehr muß dies aber um deswillen angenommen werden, weil alle Versuche und Anträge der Versammlung vergeblich gewesen sind, welche in der fraglichen Beziehung die Wiederherstellung eines gesetzmäßigen Zustandes bezweckten, indem ja noch in der letzten Allerhöchsten Eröffnung ein desfallsiger abschlägiger Bescheid erfolgt ist.

Bei dieser Sachlage würde nun die Genehmigung des § 2 des Entwurfs offenbar die des Fortbestehens der in den mehrgedachten 8 Districten factisch vorhandenen Behörden in sich begreifen, damit also den verfassungswidrigen Anordnungen, durch welche die letzteren geschaffen sind, von Seiten der Versammlung die Genehmigung ertheilt werden.

Dies zu thun, vermöchte der Ausschuß selbst dann nicht anzurathen, wenn die Versammlung auch nicht aus gleichem Grunde bereits im Jahre 1859 das nähere Eingehen auf die damals vorgeschlagene Aufhebung der Dinggerichte und die Uebertragung der diesen zustehenden Gerichtsbarkeit an andere Gerichtsbehörden, zu denen die gedachten neu geschaffenen gehörten, beanstandet hätte.

Cfr. Ständezeitung von 1859, S. 123, u. 2. B.-H., S. 447.

Uebrigens will der Ausschuß es nicht verhehlen, daß er rücksichtlich der Anwendbarkeit der fraglichen Bestimmung des § 2 noch auf sonstige Schwierigkeiten gestoßen ist, und erlaubt sich, in dieser Beziehung nur folgende Puncte hervorzuheben.

Nach dem § 2 der Verordnung vom 25. Juli 1781 bilden für die unter den Unterconsistorien in Civilsachen stehenden Personen die Visitatoren (neben diesen in der

Grafschaft Rantzau, nach einem Rescript vom s. T., sogar die beiden Prediger zu Barmstedt) die zuständige Behörde in geringfügigen Sachen. Die Schwierigkeit liegt hier auf der einen Seite darin, daß der Propst nur in wenigen Fällen an einem Orte mit dem Oberbeamten wohnt, und daß dort öfters (so zu Pinneberg, Reinbeck, Traventhal, Cismar und Rantzau) nicht einmal ein Prediger vorhanden ist, der dem Propsten, wie die Verordnung will, substituirt werden könnte; auf der andern Seite aber darin, daß, so lange den Consistorien die Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen verbleibt, die Geistlichen von der Theilnahme an der Ausübung derselben nicht füglich auszuschließen sind, daß dies aber gegen die Worte und den Geist des vorliegenden Gesetzes zu Verzögerungen und Vermehrung der Kosten führen kann.

Der Ausschuß sieht diese Schwierigkeit jedoch nicht für erheblich an, weil, was schon von vorne herein ziemlich einleuchtet, durch eingezogene Erkundigungen aber auch bestätigt ist, fast nie geringfügige Sachen zur Cognition der Visitatoren gelangen, indem dieselben in den vorkommenden seltenen Fällen regelmäßig vom Propsten, wozu derselbe nach dem citirten Paragraphen befugt, gütlich beigelegt werden, und weil deshalb eine Aenderung hierin, ungeachtet des erweiterten Begriffs der Geringfügigkeit, nicht anzunehmen steht.

Völlig unanwendbar ist dann die fragliche Bestimmung des § 2 des Entwurfs auf das jetzt in Sachen bis 16 ℛ zuständige Altonaer Niedergericht. Denn abgesehen davon, daß sich darin nicht stets ein rechtsgelehrter Richter befindet, weil diese Function mit der im jährlichen Wechsel von den gelehrten und den kaufmännischen Senatoren bekleideten Prätur verknüpft ist, so müssen die jetzt schon sehr zahlreichen zu der Competenz des Gerichts gehörigen Sachen durch die beabsichtigte Erweiterung des Begriffs der Geringfügigkeit und Aufhebung des israelitischen Gerichts nach Zahl und Bedeutsamkeit in einer solchen Weise vermehrt werden, daß die Bewältigung derselben Einem Richter und gar einem nicht rechtsgelehrten geradezu unmöglich wird.

Obgleich dies schon so einleuchten dürfte, so soll doch, um es vollständig darzuthun, angeführt werden, daß nach einer dem Ausschusse zugegangenen glaubhaften Mittheilung im vorigen Jahre circa 2600 Civil- und außerdem noch circa 1200 Strafsachen vor dem Niedergerichte anhängig gewesen sind, sowie daß wegen der Ueberbürdung desselben, unter Berücksichtigung anderer fühlbar gewordener Mängel, Vorbereitungen zu einer Umgestaltung der Altonaer Gerichtsverfassung getroffen werden. Der Ausschuß muß es bei seiner sehr unzureichenden Kunde von den in Betracht kommenden Verhältnissen dahin gestellt sein lassen, ob dieser Schwierigkeit etwa dadurch Abhülfe zu schaffen wäre, daß die Competenz des Niedergerichts auf Sachen bis 16 ℛ beschränkt bliebe und dem Oberpräsidium die in den Sachen über 16 ℛ bis 80 ℛ beigelegt würde.

Denn wie einfach auch das nach dem vorliegenden Entwurf zu beobachtende Verfahren ist, so wird dasselbe doch einen nicht unerheblich größeren Zeitaufwand erfordern, als das beim Niedergerichte seither beobachtete Verfahren, in welchem eine Protocollaufnahme regelmäßig nur bei Urtheilen und ausnahmeweise bei Vergleichen vorkommt.

Eine weitere, jedoch ganz leicht zu beseitigende Schwierigkeit bietet in Absicht auf die Befolgung der Bestimmung des § 2 die Stadt Rendsburg dar. Dort ist nämlich nicht, wie der Entwurf nach der Bemerkung in den Motiven zu diesem Paragraphen annimmt, der Bürgermeister (Präsident), sondern der Magistrat die für die geringfügigen Sachen von 8 ℛ bis 16 ℛ zuständige Behörde. Worauf dies beruht, hat der Ausschuß zwar nicht ermitteln können, allein da es der Verordnung vom 25. Juli 1781 widerstreitet, so könnte wohl nichts im Wege stehen, die geringfügigen Sachen dem Bürgermeister zu überweisen.

Auch mag hier, mit Beziehung auf § 17 des Entwurfs, noch gleich erwähnt werden, daß eine Provocation nicht nur, wie es in den Motiven zu diesem Paragraphen heißt, von den Niedergerichten an einige Magistrate und an das Oberpräsidium, sondern auch von den Aussprüchen des Rectors der Universität an das engere Consistorium — nach § 4, 3 und § 9 der Verordnung vom 19. Decbr. 1781 —, sowie von den Erkenntnissen der Plönschen Amthäuser als Concursgerichte an das dortige Landgericht — nach § 9 des Justizreglements vom 27. August 1762 — Statt findet.

Ob ähnliche oder andere Anomalien noch sonst wo bestehen, hat der Ausschuß, leicht erachtlich, nicht zu ermitteln vermocht; doch dürfte das desfalls Angeführte genügen, um die Schwierigkeiten darzuthun, welche der Erlassung des vorgeschlagenen Gesetzes, namentlich in Beziehung auf die Anwendung des § 2 desselben, entgegenstehen.

Diesem Allen nach sieht der Ausschuß sich denn zu dem Antrage genöthigt:

Die Versammlung wolle beschließen:

dem Entwurf ihre Zustimmung nicht zu ertheilen.

Wyneken, Berichterstatter. **Preusser. E. Rantzau. F. v. Bülow. W. E. Wiggers. G. Rendtorff. Bokelmann.**

№ 48.

Ausschuß-Bericht

über die

Proposition des Abgeordneten für die größeren Grundbesitzer, Grafen Brockdorff-Ahlefeldt:

die Versammlung wolle beschließen, bei Sr. Majestät dem Könige die Erlassung eines provisorischen Gesetzes zu beantragen, wonach Taxationscommissionen zum Zweck der Ermittelung des realen Werths ländlicher Besitzungen unter öffentlicher

Autorität und auf Wunsch der Betheiligten gebildet werden sollen.

Erstattet Itzehoe, den 14. März 1863.

In dem Jahre 1859 entstand in der mit den landwirthschaftlichen Interessen Holsteins sich beschäftigenden Presse eine aus den landwirthschaftlichen Vereinen des mittleren Holstein hervorgehende und auch in andern Vereinen dann weitergehende Agitation für die Gründung eines Creditvereins nach dem Muster der in den Dänischen Landdistricten vorhandenen Vereine, zum Zweck, den Verkehr zwischen Geldnehmer und Geldgeber bei allen Geschäften, die den ländlichen Realcredit angehen, zu erleichtern und zu sichern.

Der ungemein geringe Steuerwerth der Landstellen des mittleren Holsteins, durch welchen sie, selbst wenn sie einen sehr hohen Verkaufswerth haben, den Pupillengeldern ganz unzugänglich sind und von Privatgeldern nur dann aufgesucht werden, wenn zugleich ein großer Personalcredit in dem Namen des Besitzers gegeben ist, war der nächste Anlaß dieser Bewegung; denn Käufern solcher Stellen, welche aus andern Theilen des Landes dahinzogen oder aus der Fremde kamen, legt der geringe Realcredit die eigenen Capitalien vor Anker, so daß sie weder zu Meliorationen, noch zu einem schwunghaften Betriebe in Bewegung gesetzt werden können, und bei dem Uebergange vom Vater auf den Sohn erschwert fast in allen Districten derselbe oft eine gerechte Theilung mit den andern Geschwistern, indem, wenn die Stelle durch einen höheren Uebernahmepreis capitalbedürftig wird, der Bauer weniger die Höhe der Zinsen, als die Schwierigkeit der Negocirung des Capitals und die Unannehmlichkeiten einer Kündigung fürchtet.

Bei den großen Hindernissen, welche sich der Gründung einer Creditanstalt entgegenstellen, theils weil die Theile des Landes, welche nicht an denselben Uebelständen leiden, nicht dafür zu interessiren waren, theils weil der Zustand des Hypothekenwesens, wonach in unserm Ländchen 16 verschiedene Protocollationsordnungen und eine Menge specieller Verfügungen gelten, eine Durchführung der Creditanstalt für das ganze Land vorläufig fast unmöglich macht, zeigte sich, als eine nähere Untersuchung der Frage durch den landwirthschaftlichen Generalverein veranlaßt wurde, sehr bald, daß von den Vortheilen, die eine Creditanstalt sowohl dem Geldgeber, als dem Geldnehmer in jeder Weise bietet, nur die eine Seite, welche den Geldnehmer betrifft, zugleich ein dringendes Bedürfniß befriedigt.

Da es nun eine Möglichkeit ist, diesem Bedürfnisse abzuhelfen, wenn eine unter genügender Autorität und Garantie der Wahrheit erfolgende Taxation den wirklich realen Werth eines Besitzthums feststellen und dem veralteten Steuerwerth substituiren könnte, so wurde abseiten des Generalvereins ein Weg eingeschlagen, um einen in allen zugänglichen landwirthschaftlichen Vereinen gebilligten Entwurf für ein autorisirtes Taxationsverfahren nach gleichen Grundsätzen für das ganze Herzogthum mit der Bitte um Berücksichtigung an die gesetzgebenden Behörden des Landes gelangen zu lassen.

Dieser Entwurf, welcher gemacht, aber noch nicht allseitig approbirt ist, wird seinen Weg verfolgen; nichts desto weniger aber ist eine Förderung der Sache schon jetzt dem Ausschusse wichtig erschienen, weil viele Landstellen durch ein solches Taxationsverfahren von drückenden Fesseln und Behinderungen des Fortschrittes erlöst werden würden, und weil selbst eine neue Matriculirung des Landes wegen der mit ihr verbundenen Schwierigkeiten und der Dauer der Arbeit dieses Erlösungswerk noch zu lange hinausschiebt.

Zur Ermittelung des landwirthschaftlichen Taxwerthes eines Hofes ist der Nachweis erforderlich, um wie viel der jährliche Bruttoertrag im gegebenen Falle die Productionskosten durchschnittlich übersteigen wird. Der auf diesem Wege ermittelte Reinertrag braucht dann nicht weiter capitalisirt zu werden, da es Sache Desjenigen, der mit dem Besitzer einer taxirten Landstelle ein Geschäft abzuschließen beabsichtigt, ist, sich selbst zum Zweck von Anleihen oder Kauf den Zinsfuß zu berechnen, der ihm als der geeignete für sein projectirtes Geschäft erscheint.

Die für eine solche Taxe in Betracht kommenden Grundsätze werden, gleich den näher unten zu bestimmenden Bedingungen, kein absolutes Resultat, sondern nur einen Nachweis über den temporairen Stand eines Grundstückes liefern können, ohne eine erhebliche Veränderung bei einer Wirthschaftsänderung auszuschließen. Das gewonnene Resultat wird mithin nur eine vergängliche Arbeit, ebenso sehr auf persönlicher Leistung und Befähigung, als auf realer Grundlage ruhend, liefern können, aber deshalb auch um so mehr geeignet sein, dem persönlichen Credit die gebührende Anerkennung zu Theil werden zu lassen, als Thätigkeit und Fleiß ebenso gut, wie Nachlässigkeit bei der Bewirthschaftung klar ans Licht gestellt werden.

Die Taratoren würden nach Ansicht des Ausschusses zu ermitteln haben:

1) die natürliche Beschaffenheit des Grundstückes nach seinen Hauptbestandtheilen, wohin die ursprüngliche Beschaffenheit des Bodens, die Tiefe der Ackerkrume, die höhere oder niedrigere Lage und der dadurch bedingte Mangel oder Ueberfluß an Feuchtigkeit in demselben zu rechnen ist;
2) die örtliche Belegenheit des Hofes in Beziehung auf nahe oder weite Bestellung (Productionskosten), sowie auf Productenabsatz (die Entfernung vom Markte);
3) den Culturzustand, sowie das, um denselben hervorzubringen oder zu erhalten, angewandte Betriebscapital. Hierbei würden Mergelung, Drainage, der geringe oder reichliche Viehstapel, sowie das Maß der Spannkraft und die daraus entspringende halbe, volle oder außergewöhnliche Dungkraft, die entweder durch künstliche Düngung oder durch außerordentliche Düngerzufuhr bei der Nähe von Städten hervorgebracht sein kann, sowie die aus einem fortgesetzten derartigen Betriebe restirende nachhaltige Dungkraft bei späterer landesüblicher Bewirthschaftung in Betracht kommen;

4) den Baustand in seiner Zweckdienlichkeit, jedoch nicht, so weit er darüber hinausgeht und zum Luxusgegenstand geworden;
5) die Abgabenverhältnisse, dem Staat, der Commüne, Privaten, Assecuranzen gegenüber, sowie etwaige Servituten;
6) die vorhandenen Forsten, Möre, Gewässer, Rohrwindungen, in so weit dieselben die Bedürfnisse nachhaltig befriedigen, übersteigen oder gar fehlen;
7) die Productionskosten, wohin alle baaren Ausgaben für die Wirthschaft, Lohn, Viehbeinschuß, ein Procentsatz für Unfälle (Versicherungsprämie), Aufsichtskosten, Verzinsung des Betriebscapitals mit 5 pCt., zu rechnen wären.

Ein mittelst unparteiischer Anwendung dieser als leitend aufgestellten Grundsätze erzieltes Resultat wird sich unstreitig nicht allein als der geeignetste Anhalt zu einer genauen Schätzung des zeitweiligen Werthes eines einzelnen Grundstückes für Jeden, der mit dem Inhaber eines solchen Taxationsinstrumentes in geschäftliche Verbindung zu treten beabsichtigt, herausstellen, sondern es werden auch ganze Dörfer oder Communen eine derartige Werthermittelung vornehmen lassen können, um aus ihr den Maßstab zur Regelung communaler Lasten zu schöpfen, sobald sie eine Vertheilung von diesen nach Grund und Boden vorzunehmen beabsichtigen. Der angegebene Maßstab muß aber für diesen Zweck ein gerechterer sein, als jeder andere, weil er den persönlichen Verhältnissen entnommen ist, und hat namentlich vor dem aus einer Katastrirung gewonnenen principielle Vorzüge.

Ein Kataster, der sich vor Allem den Charakter der Allgemeinheit und Dauer bewahren muß, kann nur auf Grund der natürlichen Beschaffenheit des Bodens bei der Annahme, daß nicht mehr oder weniger als die landesüblichen Culturkosten auf ein Grundstück verwandt werden, stehen bleiben, ohne dabei die größeren oder geringeren communalen Lasten, die Belegenheit des Ortes, die Arrondirung und die Größe des verwandten Betriebscapitals in Anschlag zu bringen, während zumal dieser letzte Punct dem Ausschuß für das von ihm vorgeschlagene Verfahren von höchster Bedeutung zu sein scheint. Die gesammten ökonomischen Verhältnisse unsers Landes angesehen, ist es von größter Wichtigkeit, daß auf eine dauernde Bodenverbesserung mittelst nachhaltiger Kräftigung des Landes gewirkt werde. Als ein im Boden selbst gegebenes Mittel hierfür, welches als etwas allgemein Durchgeführtes angenommen werden kann, dürfte nun wohl die Mergelung anzusehen sein, jedoch keinenfalls die Drainage, die Errichtung neuer zweckmäßigerer Gebäude und Stallungen, der künstliche oder anderweitig angekaufte Dünger, ein reichliches, sorgfältig ausgesuchtes Inventar u. dgl.

Dies Alles zusammengenommen bildet aber ein Capital, das unter Umständen dem eigentlichen Grundwerth einer Landstelle fast gleichkommen kann und bei Kauf und Verpfändung als Accessorium der Hauptsache folgt, mithin der communalen Besteuerung füglich unterworfen werden kann, weil diese ohnehin häufig ein gemischtes System nach Einkommen und Grundbesitz befolgt, wogegen die Landesgesetzgebung es sich ohne Ungerechtigkeit nicht

zum Ziel setzen kann, den Fleiß einer besonderen Steuer zu unterwerfen. Auch dürfte das Interesse des Staats in einem Puncte hier wesentlich in Betracht kommen, indem ihm in den Taxatoren die geeigneten Persönlichkeiten für eine spätere Katastrirung geboten würden, die für eine schnellere und gleichmäßigere Erledigung des Geschäfts sich die gehörige Routine bereits erworben hätten.

Endlich würden auch die Grundbesitzer selbst bei der späteren Bonitirung ähnlicher Arbeiten ihr Urtheil fixiren, um künftig ihr Interesse gegen etwaige zufällige Ueberschätzungen sichern zu können.

Der Ausschuß glaubt in Vorstehendem den Nachweis geliefert zu haben, daß es sich sowohl für den Einzelnen, als für das allgemeine Interesse als Abhülfe eines dringenden Bedürfnisses der Versammlung empfehlen lasse, die Proposition anzunehmen, und stellt hiermit den Antrag:

die Versammlung wolle beschließen, einen Antrag an Se. Majestät den König auf Erlassung eines provisorischen Gesetzes zu stellen, wonach Taxationscommissionen zum Zweck der Ermittelung des Reinertrages ländlicher Besitzungen unter öffentlicher Autorität gebildet und auf Wunsch der Betheiligten in Thätigkeit gesetzt werden sollen.

Brockdorff-Ahlefeldt. L. Meyn. J. Scharmer.

№ 49.

Aenderungszusätze zum Ausschußbericht,

betreffend

den Entwurf eines Patents, betreffend die Dotation der Lehrerstellen u. s. w.

Ad § 1.

Zum Schluß des ersten Absatzes wird hinzugefügt:

Jedoch ist die Regierung ermächtigt, wenn der Minimalsatz von kleinen und dürftigen Communen nachweislich und auch mit Hülfe eines Zuschusses aus dem Holsteinischen Schulfond nicht aufgebracht werden kann, ausnahmeweise die Bestimmung hinsichtlich des Minimalsatzes auf dem Lande bis weiter, jedoch nur bis auf einen ermäßigten Minimalsatz von 200 ℛ herab, zu suspendiren.

Event.:

Die Regierung ist ermächtigt, kleineren und dürftigen Schulcommünen auf dem Lande, welche nachweislich auch mit Hülfe eines Zuschusses aus dem Holsteinischen Schulfond den Minimalsatz nicht aufbringen können, eine Beihülfe aus dem zur Verfügung stehenden Amortisationsfond bis zur nächsten Ständediät zu gewähren, und zwar höchstens bis 10,000 ℛ.

Der vierte Absatz (pag. 6) soll lauten:

Gehaltsverbesserungen einzelner Schulstellen, welche

seit jdem 1. Jan. 1843 eingetreten sind, werden in der durch dies Patent verfügten Gehaltszulage zu Gunsten der Schulcommüne in Anrechnung gebracht; der Procentsatz findet nur auf die nach Abzug der Verbesserung gefundene Einnahme Anwendung.

Nach dem sub 2 enthaltenen Absatze soll ein neuer Absatz als 3 eingeschoben werden, welcher folgendermaßen lautet:

3) Ob und in wie weit die obige Erhöhung der Dotation auch auf Lehrerstellen in Anwendung zu bringen sei, welche nach dem 1. Jan. 1843 errichtet sind, bleibt der Entscheidung der Regierung vorbehalten.

Der sub 3 enthaltene Absatz wird nun 4, und so abgeändert:

Das Gehalt der in Städten und Flecken mit unverheiratheten Lehrern besetzten oder in Zukunft zu besetzenden Unterelementarschulen wird auf mindestens 320 ℛ, auf dem Lande aber die Gesammteinnahme der für einen unverheiratheten Lehrer bestimmten Schulstellen auf mindestens 240 ℛ normirt.

Ad § 3 und 5.

Die ad § 3 und § 5 des Patententwurfs im Ausschußbericht gestellten Anträge bleiben und lauten zusammengefaßt folgendermaßen:

Der Betrag der danach festgestellten Erhöhung der Diensteinnahme einer Lehrerstelle wird auf dem Lande sowohl, als in den Städten und Flecken über sämmtliche Einwohner der Schulcommünen, mit Ausnahme der gesetzlich Befreiten, nach Vermögen und Einkommen repartirt.

Die Repartition ist entweder von den Schulcollegien, in welchen jedoch in diesem Fall Prediger nicht mitzustimmen haben, oder von besonderen Setzungscollegien vorzunehmen, welches letztere in den größeren Schulcommünen die Regel sein soll.

In Ansehung des Verfahrens bei der Setzung, der Auslegung der Setzungsregister, des Reclamations- und Recursverfahrens s. w. d. a. kommen im Uebrigen die nämlichen Normen zur Anwendung, welche für die Setzung zum Armengelde bestehen. Das Nähere hierüber, sowie auch über die Einrichtung der Setzungscollegien, wo solche noch nicht bestehen, ist erforderlichenfalls regulativmäßig festzusetzen.

Ad § 4.

Dieser Paragraph fällt weg.
§ 6 wird § 4.
Der zuletzt proponirte § 6 (ad § 7) wird nun § 5.

Zum Schlußantrag wird folgender Antrag hinzugefügt:

daß Se. Majestät der König Allerhöchst durch die Königl. Regierung ein Pensionsgesetz, betreffend Pensionirung emeritirter Volksschullehrer im Herzogthum Holstein, ausarbeiten und der Holsteinischen Ständeversammlung in der nächsten Diät zur Beschlußnahme vorlegen lassen wolle.

Simonsen, Berichterstatter. J. Baudissin. P. Hatje. Knoop. E. Reventlow. P. Witt.

№ 50.

VI. Bericht der Petitions-Committee,

betreffend:

1) die Petition des Hofbesitzers Peter Absbahs zu Grevenkop, um Verwendung der Ständeversammlung dafür, daß von der Königl. Regierung geeignete Maßregeln getroffen werden mögen, wodurch die Pferdezucht im Herzogthum Holstein gehoben werde;
2) die Petition des Hofbesitzers Scharmer zu Horstmoor, um Erlassung eines Gesetzes wegen des Pferdehandels mit Rücksicht auf nicht sofort erkennbare Krankheiten;
3) die Petition des pensionirten Zollhebungscontroleurs Albert, um Bewilligung einer höheren Pension, als der im Pensionsgesetz normirten, und um besondere Empfehlung eines angeschlossenen, darauf gerichteten Gesuches an Se. Majestät den König;
4) die Petition der Vordesholmer Amtsvorsteher Ohrt, Sieck, Gnutzmann und Sachau, daß aus der Königl. Casse die seit dem Jahre 1857 auf Beliesung der Steindämme verwandten Unkosten mögen erstattet werden, event. Verweisung dieser Angelegenheit auf den Rechtsweg;
5) die Petition des Rectors Momm in Schlichting, um Vergütung der ihm durch Vorenthaltung der Protocollführung in den Sitzungen des Kirchencollegiums und Ertheilung desfälliger Extracte entgangenen Einnahme;
6) die Petition des Bauervogts J. H. Müller zu Nahe, Amts Trittau, um Erlaß der jährlich zu leistenden Abhandlungssumme von 30 ℛ R.-M. für Befreiung vom Mühlenzwang;
7) die Petition des Halbhufners Hans Hinrich Gatermann zu Grönwold, Amts Trittau, daß ihm wegen Expropriation eines Theiles seines Grundeigenthums rechtliches Gehör gestattet werden möge;
8) 38 Petitionen von Grobbäckern in Altona, wegen Freigebung des Backens von Roggenfeinbrod;
9) 142 Petitionen aus Blankenese, daß die Bestimmungen des Patents vom 21. April 1840, wonach Seefahrer, die nach Grönland, Spanien und Portugal gegangen und über welche in einem Zeitraum von 3 Jahren keine Nachricht eingelaufen ist, für todt erklärt werden, auch auf das Mittelmeer, die Ostküste Amerikas und Westküste Afrikas ausgedehnt werden;

Digitized by Google

10) die Petition des Fischers P. v. Asperu in Glückstadt, betreffend die Förderung des Fischereibetriebes;

11) die Petition des Präses des Norddeutschen Schützenvereins J. H. Witt in Altona, betreffend das Verbot des Wanderschießens.

1. Petent führt an: In der Unentbehrlichkeit des Pferdes für den Dienst des Menschen liege eine mächtige Aufforderung zur Pferdezucht, und werde diese in den meisten Staaten als Gegenstand von größter Wichtigkeit anerkannt. Schutz und Fürsorge der Regierungen würden ihr zu Theil; hier im Lande habe in früheren Zeiten die Regierung die Pferdezucht einfach dadurch begünstigt, daß sie Englische Hengste angekauft und auf bestimmten Stationen als Beschäler aufgestellt habe. Damals habe sich die Pferdezucht gehoben, jetzt, wo diese Hengste nicht mehr vorhanden wären, auch nicht ersetzt würden, sei sie im Rückschritte begriffen, während sie in unsern Nachbarländern einen immer höheren Aufschwung nehme. Es habe sich herausgestellt, daß für Privatunternehmer das Gestütwesen zu große Capitalien erfordere und nicht rentire; die unsern Verhältnissen am besten entsprechende Pferdezucht bestehe darin, daß der Landwirth neben den zum Zwecke des Landbaues gehaltenen Pferden einige Füllen aufziehe. Aber auch diese Art der Pferdezucht müßte vom Staate begünstigt werden, indem derselbe entweder die Beschäler anschaffte und hielte, oder indem er den landwirthschaftlichen Vereinen die Mittel bewilligte, Englische Hengste zur Verbesserung der Pferdezucht anzukaufen. Die letztgedachte Weise erscheine als die angemessenste bei der Verschiedenheit der Anforderungen, welche durch die Verschiedenheit des Landes an die Pferdezucht gestellt würden.

Es verhält sich mit dem Stande unserer Pferdezucht, wie der Petent es geschildert hat. Während in den meisten Deutschen Ländern sich dieselbe fortwährend hebt — wir brauchen nur nach Preußen, Würtemberg, namentlich nach Hannover zu sehen — und wesentlich zum Wohlstande derselben beiträgt, geht sie hier rückwärts; während dort nach bestimmten Principien gezüchtet wird, geschieht dieses hier gänzlich planlos; während dort alles zur Zucht untaugliche Material sorgfältig fern gehalten wird, findet hier die Haltung eines schlechten Hengstes, wenn nicht in unmittelbarer Nähe ein ebenso wohlfeiler besserer Concurrent ist, stets ihre Rechnung. Die Folge dieses Verfahrens ist, daß von einer constanten Race hier keine Rede mehr sein kann und daß, trotz den Bemühungen Einzelner sowohl, wie landwirthschaftlicher Vereine, die Zucht zurückgeht. Die Beschaffenheit des Landes ist der Art, daß sie der Pferdezucht den größten Vorschub leistet. Vergleichsweise sind die Marschen mit ihren Weideflächen dazu geeignet, die Hauptsache aber ist die, daß der bei weitem größere Theil des Landes aus bäuerlichen Ländereien besteht, auf welchen erfahrungsmäßig die Zucht am rentabelsten betrieben wird. Neben den 4—6—8 zum Betriebe der Wirthschaft nöthigen Pferden ist leicht ein Füllen groß zu ziehen, und macht es für die Kosten der Aufzucht keinen Unterschied, ob dieses werthvoll ist oder nicht. Man sehe nach Hannover; für kein Geld ist dem dortigen Bauer seine Zuchtstute feil, deren Füllen er oft schon halbjährig zu hohem Preise verkauft; auch nach Holstein gehen viele dieser Füllen und das Geld für dieselben aus dem Lande. Es liegen dem Ausschuß keine Nachweisungen über den Export an Pferden aus Holstein vor; die Pferde indessen, die unter dem Namen „Holsteiner" durch halb Europa gehen, sind größtentheils Jütische und Schleswigsche Pferde, wovon ein großer Theil auf ihrem Wege durch Holstein gleichfalls hier angekauft wird, um als Arbeitspferde zu dienen; der Export der im Lande gezogenen Pferde dürfte den Import nicht wesentlich übersteigen. Soll die Pferdezucht unsers Landes wieder einen Aufschwung nehmen, sollen dem Lande Tausende erspart bleiben, die jetzt für den Ankauf fremder Pferde verausgabt werden, soll ihm eine eigene constante werthvolle Race wieder gewonnen, eine bedeutende Erwerbsquelle geöffnet werden, so ist dieses nur möglich, wenn seitens der Regierung, wie dieses früher geschehen, durch Zuschüsse aus den Finanzen dem Lande die Mittel gegeben werden, sich in den Besitz guter Beschäler zu setzen; wenn ferner durch ein Kührungsgesetz der Zucht nachtheilige Beschäler fern gehalten werden, und wenn sie endlich eine einheitliche Leitung in die auf Pferdezucht gerichteten Bestrebungen Einzelner, wie landwirthschaftlicher Vereine bringt.

Indem der Ausschuß die Hoffnung ausspricht, eine Befürwortung der Petition von Seiten der Versammlung werde in dieser für den Wohlstand des Landes so wichtigen Sache die Königl. Regierung veranlassen, eine Initiative zu ergreifen, trägt er darauf an:

> die Versammlung wolle beschließen, die Petition unter dringender Befürwortung derselben der Königl. Regierung zu überreichen.

2. Der Petent führt an: Der Mangel eines solchen Gesetzes werde allgemein im Lande empfunden. Bekanntlich würden aus demselben jährlich mehr als 20,000 Pferde ins Ausland verkauft, zu welchen das Herzogthum Holstein seinen entsprechenden Antheil liefere; der Bedarf an Pferden im Lande sei auch bedeutend und ihm entsprechend die Käufe und Verkäufe. Bekannt sei auch, daß Pferde mit verschiedenen Krankheiten behaftet sein können, deren Erkennen dem gewandtesten Kennerauge nicht sofort möglich sei; die Verkäufer wähnen sich anspruchsfrei, mögen sie diese Fehler gekannt und verschwiegen haben oder nicht, der Käufer wolle dann den Handel rückgängig gemacht wissen, und nothwendige Folge sei, daß täglich Conflicte entstehen, welche sich ohne langwierige, kostspielige Processe überall nicht, noch weniger mit einem gesicherten Erfolge beseitigen lassen. Für diese Fälle existire nämlich in Holstein weder ein bestimmtes Gesetz, noch eine bestimmte Usance; die Bestimmungen des gemeinen Rechts aber lauteten so generell, daß die damit gewährte Rechtshülfe sich in der That darauf beschränke, daß die Verkäufer nur dann in Anspruch genommen werden könnten, wenn man im Stande sei, die betrügerische Absicht beim Verkaufe zu beweisen. Es bedürfe nur der einfachen Behauptung derselben, daß das Pferd vor der Ablieferung die gerügten und erwiesenen Fehler nicht gehabt habe, möglicherweise auch nur des Einwandes, daß diese Fehler nicht geeignet seien, den

Kauf rückgängig zu machen, um dem Käufer eine schwierige Beweislast aufzubürden, während er die ganze Zeit, welche Klage und Beweisführung dauern, das Pferd, ohne es benutzen zu können, vorläufig auf seine Kosten zu unterhalten habe. Die Sache liege in der That so, und die tägliche Erfahrung bestätige es. Sieger bleibe in solchen Fällen der betrügliche Verkäufer, wenn er einmal abgeliefert habe, im andern Falle der Käufer, der, glaube er zu hohe Preise bewilligt zu haben, die Annahme wegen dieser oder jener vermeintlichen Fehler verweigere. Es sei Thatsache, daß der fremde Käufer die hier gekauften Pferde hierher zurückgehen lasse, sowie sich in seiner Heimath herausstelle, daß sie Fehler haben, die nach dortigen Gesetzen den Handel rückgängig machen. Das Gefühl einer solchen Rechtsunsicherheit, welches lebhaft hier zu Lande empfunden werde, habe in andern Ländern bereits zur Erlassung von Gesetzen geführt. Frankreich und England seien im Besitz solcher Gesetze, desgleichen die meisten Deutschen Bundesstaaten; Hamburg habe wenigstens eine entsprechende eigene Marktordnung. Petent glaubt, durch Obiges seine Bitte um Erlassung eines Gesetzes motivirt zu haben, durch welches die oft vorkommenden, nicht sofort erkennbaren Krankheiten, welche einen Kauf annulliren, festgestellt werden, sowie daß in demselben die Art der Beweisführung normirt ebenfalls die Frist begränzt werde, innerhalb der die Krankheit sich gezeigt haben muß, und empfiehlt ein möglichst rasches Verfahren dabei.

Der Ausschuß hat es sich nicht versagen wollen, die Petition eines mit gründlicher Fachkenntniß ausgerüsteten Mannes in obigem Referat ausführlich mitzutheilen, indem er es zugleich ausspricht, daß nach seinen Erfahrungen die Verhältnisse der Schilderung entsprechen. Es ist nicht zu läugnen, daß die Moral im Pferdehandel auf einer sehr niedrigen Stufe steht. Ein großer Theil der Verkäufer macht sich kein Gewissen daraus, vorhandene und nicht bekannte Mängel zu verschweigen; viele gehen noch weiter und preisen ihre Waare an unter Betheuerung des Nichtvorhandenseins wirklich vorhandener Fehler. Das pflegt man Handelsvortheile zu nennen; von dem erlaubten einfachen Handelsvortheil aber bis zu der gröbsten Täuschung durch die unerlaubtesten Mittel, dem effectiven Betruge, sind keine Gränzen gegeben. Diese Uebervortheilungen haben im Pferdehandel eine gewisse Sanction erhalten. Mancher macht sich kein Gewissen daraus, und rühmt sich gar dessen, wenn er ein Pferd mit einem verborgenen Mangel als fehlerfrei an den Mann gebracht hat, und das gilt nicht allein vom Pferdehändler, sondern ebenso sehr vom Privatverkäufer. Es ist Regel, ein Pferd, wenn ein erheblicher Mangel im Anzuge ist, zu verkaufen, und oft wird in solchem Falle an Sachverständige die Frage gerichtet: muß ich das Pferd verkaufen? So wird mit der größten Unbefangenheit der erwartete eigene Schaden auf fremde Schultern gewälzt. Eine große Classe von Handelsleuten geht in ihren betrügerischen Speculationen noch viel weiter, und kann dieses lucrative Geschäft um so sicherer betreiben, je mehr dem Käufer die Hände durch das Gesetz gebunden sind. Wie häufig werden nicht kleine, unerhebliche Mängel simulirt, um größere, unheilbare zu

verbergen. So ist subtiler und grober Betrug an der Tagesordnung; nirgends aber ist er schwerer nachzuweisen, als im Handel mit lebendiger Waare. Da nun bei jüngeren und edlen Thieren weit seltener verborgene Mängel vorkommen, als bei alten abgenutzten, so kommt noch hinzu, daß der Schaden hauptsächlich die weniger bemittelten Käufer trifft.

Das Rechtsprincip, welches beim Pferdehandel zur Anwendung kommt, das Edictum aedilitium, besagt im Wesentlichen Folgendes: Alle verborgenen Mängel, welche den ordentlichen Gebrauch wesentlich stören oder den Werth erheblich vermindern, verpflichten zur Gewährleistung, wenn nachgewiesen wird, daß sie zur Zeit des Verkaufs vorhanden gewesen sind. So sehr dieses Princip der Moral und dem Naturrecht entspricht, so ist es doch nicht ausreichend für den Handel mit lebendiger Waare. Die leichte Wandelbarkeit derselben, die Unmöglichkeit, in manchen Fällen Zeit und Ursache des Eintritts eines Mangels genügend festzustellen, die große Schwierigkeit, in vielen Fällen diejenige Auskunft über die Dauer eines Leidens zu geben, welche der Richter verlangt, ist die Ursache des Unzureichenden desselben. Dem Käufer ist stets die Beweislast aufgebürdet, eine doppelte Last beim Handel mit lebendiger Waare.

Es scheint nahe zu liegen, daß den beregten Uebelständen abgeholfen würde, wenn anstatt des jetzt geltenden Rechtsprincips ein anderes adoptirt würde, welches eine Gewährleistung für einzelne, speciell aufgeführte Mängel — Gewährsmängel —, die sich innerhalb einer bestimmten Zeit nach dem Kaufe — Gewährsfrist — kundgeben und bei denen während der Gewährszeit die Voraussetzung gilt, daß sie schon zur Zeit des Kaufes vorhanden gewesen, festsetzt. Dem Käufer würde dadurch die größere Beweislast abgenommen, der Verkäufer gezwungen, mehr mit der Sprache herauszurücken. Dies sind anerkannte Vortheile, und dieses Grundprincip würde demnach das richtige sein; allein es ist nicht möglich, alle verborgenen Mängel aufzuführen und mit einer entsprechenden Gewährsfrist zu versehen. Es kann mithin nur als ein exceptionelles, durch die Zweckmäßigkeit gebotenes, im Verein mit dem gemeinrechtlichen Römischen Grundprincip zur Geltung kommen, wo die Mängel sich denn gegenseitig ausgleichen und die Vorzüge beider vereinigen. Oesterreich, Preußen, Hannover, Braunschweig haben in ihren Landesgesetzen neben den exceptionellen Gewährsmängeln mit der praesumptio juris noch dies gemeinrechtliche Grundprincip. Ist man dort auch noch nicht ganz zufrieden, so liegt der Grund in den langen Verjährungsfristen und ganz besonders in den exceptionellen Gewährsmängeln, die mit ihren Gewährsfristen den Fortschritten der Thierheilwissenschaft gegenüber veraltet und unzweckmäßig geworden.

Es stand dem Ausschusse die Benutzung einer Schrift, zum Behufe von Gesetzentwürfen im Auftrage des Königl. Hannoverschen Ministeriums von dem Professor Gerlach, Director an der Thierarzeneischule zu Hannover, verfaßt, zu Gebot. Diese Schrift ist in der Tactik der jetzt beim Handel mit Pferden gesetzlichen Vorschriften, sowie in der Begründung der vom Verfasser vorgeschlagenen neuen Regeln gleich gediegen und gründlich. Wenn der Aus-

schuß in obiger Darlegung ihr bereits vielfach gefolgt ist, so erlaubt er sich, zum Schluß das Resumé derselben mitzutheilen, welches folgende Puncte als Fundamentalsätze hinstellt:

1. Gewährleistung für alle verborgenen Mängel nach dem gemeinen Rechtsprincip ist auch bei den Pferden als Rechtsnorm festzuhalten, welche nach den Fortschritten der Thierheilkunde und den Rückschritten der Moral im Pferdehandel anwendbarer und dringender geworden ist, als früher.

2. Zu den „verborgenen" Mängeln gehören alle die, welche fortdauernd oder zeitweise absolut unkennbar sind, und zugleich auch solche, die nur durch besondere Sachkenntniß, d. h. thierärztliche Kenntniß, bei dem Kaufe erkannt werden können.

3. Processe über unerheblichere Dinge dürfen im Pferdehandel aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht zulässig sein; die „verborgenen" Mängel müssen daher zugleich auch die Eigenschaft haben, daß sie den ordentlichen Gebrauch wesentlich stören oder den Werth erheblich vermindern. Sollte die Bezeichnung „erheblich" zu unbestimmt erscheinen, so würde sich der Verlust durch den Fehler am sonstigen Werthe sehr wohl durch eine Zahl ausdrücken lassen, und dürfte in diesem Falle die Werthverminderung um $^1/_4$ bis $^1/_3$ als Minimum hinzustellen sein.

4. In Rücksicht auf die ungewöhnliche Schwierigkeit der Beweisführung über Mängel an lebendigen Sachen und zur Erleichterung des Rechtsverfahrens erscheint es ebenso gerecht, als zweckmäßig, daß neben dem gemeinrechtlichen Grundsatze, für alle erhebliche verborgene Mängel zu haften, noch besondere Gewährsmängel mit bestimmten Gewährszeiten aufgeführt werden, bei denen die gesetzliche Vermuthung gilt, daß sie schon zur Zeit der Uebernahme vorhanden gewesen sind, wenn sie sich innerhalb der Gewährszeit gezeigt haben.

5. Zu diesen exceptionellen Gewährsmängeln — den sogenannten Hauptmängeln — dürfen jedoch nur solche von den erheblicheren verborgenen Mängeln gezählt werden, bei denen sich überhaupt eine Gewährszeit feststellen läßt, die der Regel nach den Käufer schützt und den Verkäufer nicht verletzt. Ganz besonders und unerläßlich müssen von solchen Mängeln diejenigen mit einer gesetzlich fixirten Gewährszeit aufgenommen werden, bei welchen nicht in jedem concreten Falle positive Grundlagen zur speciellen Beurtheilung der Dauer gegeben sind, und bei denen somit verschiedene individuelle Ansichten zur Geltung kommen können.

6. Nach dem gegenwärtigen Standpuncte der Thierheilwissenschaft sind folgende Gewährsmängel und Zeiten als die geeigneten anzusehen:

Staarblindheit (d. h. jedes Staarleiden)	5 Tage
Stätigkeit (d. h. Widersetzlichkeit in den gewöhnlichen und gewohnten oder auch ausdrücklich bedungenen Dienstleistungen ohne besondere Veranlassung und bei einer ordnungsmäßigen Behandlung) . .	5 „
Dämpfigkeit (d. h. jede Art von chronischer und fieberhafter Athembeschwerde mit Einschluß des Pfeifferdampfes oder der Hartschnaufigkeit)	10 Tage
Verdächtige Druse, Rotz	15 „
Wurm	15 „
Dummkoller	20 „
Schwindel und Chronische Fallsucht	30 „
Periodische Augenentzündung . .	60—90 „

7. Kann bei den ansteckenden Gewährsmängeln (verdächtige Druse, Rotz und Wurm) nachgewiesen werden, daß die betreffenden Pferde bereits in der ersten Hälfte der Gewährszeit der Ansteckung ausgesetzt gewesen sind, so muß die rechtsgültige Vermuthung aufhören.

8. Stirbt ein Pferd mit einem Gewährsmangel, so muß der Beweis geführt werden, daß es auch an demselben gestorben ist, wenn Gewährleistung beansprucht wird.

9. Dem Verkäufer muß der Gegenbeweis stets freistehen; es muß ihm sogar die Gelegenheit gesetzlich gesichert werden, durch Gegenbeweis ungerechte Gewährsforderung zurückzuweisen, weil es auch unredliche, speculative Käufer giebt und Irrthümer leicht möglich sind.

10. Käufer ist deshalb bei Verlust seines Rechtsanspruches zu verpflichten, nach der Erkennung eines Gewährsmangels, oder bei etwa erfolgtem Ableben des gekauften Pferdes, dem Verkäufer sofort Anzeige zu machen und zu gestatten, daß derselbe sich durch eigene Anschauung oder thierärztliche Untersuchung von der Richtigkeit überzeugen könne.

11. In eingetretenen Todesfällen muß Verkäufer von Rechtswegen vertreten werden, wenn er so entfernt wohnt, daß ihm dadurch die Möglichkeit zur Selbstvertretung bei der Obduction genommen ist. Durch eine pflichtmäßige Anzeige bei dem betreffenden Gerichte und durch Abordnung eines Thierarztes zur Obduction von dem Letzteren würde des Verkäufers Interesse hier zu wahren sein.

12. Die Verjährungsfrist muß eine verschiedene sein, je nachdem die Klage auf eine rechtsgültige Präsumtion oder auf Beweisführung gegründet ist. Aus thierärztlichen Gründen würde die Verjährungszeit bei Klagen, welche auf die praesumptio juris gegründet werden, auf 30 Tage, von dem Ablauf der Gewährszeit an gerechnet, festzustellen sein, während sie in allen Fällen der Beweisführung auf ein viertel Jahr, von der Uebergabe an gerechnet, auszudehnen ist.

13. Ersparung der Futterkosten während des Processes ist eine Hauptbedingung; sie wird erreicht einmal durch sofortigen Verkauf, der auf den Antrag einer der Parteien gesetzlich erfolgen müßte, nachdem natürlich der Fehler thierärztlich festgestellt und auch dem Verkäufer Gelegenheit zum etwaigen Gegenbeweise gegeben worden ist, und zweitens durch Beschränkung in der Weise, daß Entschädigung für Futter und Pflege nur in so weit gesetzlich bewilligt würde, als der Mangel die Nutzung des Pferdes bis zum Betrage der Futterkosten nicht gestattet hat, und daß immer nur Futterrationen in der Größe berechnet werden dürften, als zur Erhaltung nothwendig ist, wenn keine Nutzung Statt finden könnte.

Es erschien dem Ausschusse als über seine Aufgabe hinausgehend, die einzelnen, so eben angeführten Sätze

Digitized by Google

ausführlich zu besprechen und zu begründen. Ueberzeugt von dem Vorhandensein der in der Petition dargelegten Uebelstände, scheinen ihm die Principien, auf welchen die Gerlachschen Vorschläge beruhen, völlig geeignet, falls sie Gesetzeskraft erlangen, auch hier zu Lande wesentlich zu deren Beseitigung oder Beschränkung beizutragen. An und für sich schon beachtenswerth, weil aus der Feder eines Mannes geflossen, der zu den Autoritäten in seinem Fache zählt, wird ihnen noch mehr Gewicht beizulegen sein, da sie fast ganz übereinstimmend sind mit dem Gesetzentwurf über Gewähr bei Viehveräußerungen, welcher vom Königl. Hannoverschen Ministerium der dortigen Ständeversammlung demnächst vorgelegt werden wird, und von welchem, nebst Motiven, der Ausschuß Einsicht zu nehmen Gelegenheit hatte. So wenig er nun einen Gesetzvorschlag ausarbeiten oder auch nur das Hannoversche Gesetz unbedingt zur Annahme empfehlen konnte, so würde er es doch für angemessen halten, letzteres zur Kenntniß der Regierung zu bringen. Für die provisorische Erlassung eines ähnlichen Gesetzes für das Herzogthum Holstein scheint ihm die Betrachtung zu sprechen, daß, selbst wenn dasselbe sich noch nicht in allen Puncten als vollkommen bewähren sollte, es doch für Käufer und Verkäufer beim Pferdehandel eine weit größere Rechtssicherheit schafft, als jetzt vorhanden.

Er beantragt demnach:

die Ständeversammlung wolle in Unterstützung der Petition und zugleich unter Ueberreichung des Hannoverschen Gesetzentwurfes über Gewähr bei Viehveräußerungen nebst Motiven die Königl. Regierung darum ersuchen, daß

1) ein Gesetz, betreffend die Gewährsmängel und Gewährsfristen beim Pferdehandel, wo möglich in Uebereinstimmung mit den oben angedeuteten Normen provisorisch erlassen, und
2) daß der nächsten ordentlichen Ständeversammlung dieses Gesetz nebst Motiven zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt werde.

3. Der Petent führt zur Begründung seiner Bitte an, daß er, als er im vorigen Jahre die Entlassung aus dem Staatsdienste nachgesucht, von der Ansicht ausgegangen sei, daß ein Beamter, der 40 Jahre gedient, nicht nach dem Pensionsgesetze vom 24. Febr. 1858 behandelt werden würde; dieses sei jedoch geschehen und es sei ihm eine Unmöglichkeit, von 300 ℔ R.-M. mit einer kranken Frau zu leben. Der Petent giebt in einem beigelegten, an Se. Majestät den König gerichteten Gesuche, welches er die Versammlung zu genehmigen und zu empfehlen bittet, eine Schilderung seiner 40jährigen Dienstcarrière und beruft sich darauf, daß er während dieser Zeit eine Summe von 3000 ℔ R.-M. aus eigenem Vermögen habe verbrauchen müssen. Daß der Petent auf die angegebene Weise sich sofort mit seiner Bitte an die Ständeversammlung wendet, hat seinen Grund darin, daß derselbe so den Geschäftsgang zu beschleunigen hofft.

Der Ausschuß sieht sich außer Stande, aus den einseitigen Schilderungen des Petenten sich ein Urtheil darüber zu bilden, in wie weit im vorliegenden Falle eine Pensionserhöhung wünschenswerth sei oder nicht. Außerdem hält derselbe es nicht für zulässig, behufs Abkürzung des Geschäftsganges ein an Se. Majestät den König gerichtetes Gesuch zu empfehlen, bevor dasselbe Allerhöchsten Ortes vorgelegt worden ist, und trägt demnach an

auf Uebergang zur Tagesordnung.

4. Im Jahre 1859 wandten sich die Bordesholmer Amtsvorsteher an die Ständeversammlung, um gegen die Anordnung der Wegebeamten, Kiesbeschüttung der Steindämme auf Kosten des Amtes, rechtliches Gehör zu erlangen, und wurde diese Petition von Seiten der Versammlung befürwortet.

Nach altem Herkommen, welches sich bis 1775 verfolgen läßt, ist es im früher großfürstlichen Amte Bordesholm Gebrauch gewesen, daß bei Wegerefectionen die Regierung die vorhandenen Pflasterstrecken, Brücken und Siele zu unterhalten hatte, für neue Pflasterungen eine Vergütung von 32 ß v. Crt. = 1 ℔ 6 ß R.-M. pr. Ruthe an das Amt zu bezahlen und das Amt seinerseits die Erd- und Sommerwege zu übernehmen hatte. Diese Einrichtung ist nach Angabe der Petenten als zu Recht bestehend von der Regierung immer anerkannt worden, und ist die Regierung einerseits von den Mehrkosten der Pflasterung, die Amtseingesessenen von den Hand- und Spanndiensten auf den Steindämmen frei gewesen.

Im Jahre 1856 wurde den Amtseingesessenen in Folge einer Verfügung des Oberlandwegeinspectorates eine Beliesung des Steinpflasters der Itzehoe-Kieler und Neumünster-Preetzer Nebenlandstraße von der Hausvogtei aufgegeben und, nachdem eine Beschwerde der Amtsvorsteher hierüber vom Amthause abgewiesen war, haben die Amtseingesessenen die aufgegebene Arbeit ausführen müssen.

In Folge der Befürwortung seitens der Ständeversammlung ist nun laut Bescheides des Königl. Amthauses vom 14. Jan. 1863 die Beliesung der von der Königl. Casse zu unterhaltenden Steindämme für die Zukunft auf die Königl. Casse übernommen, indem von Seiten der Regierung anerkannt worden, daß diese Leistung, wenngleich die Verpflichtung der Königl. Casse rechtlich zweifelhaft bleibe, niemals von den Amtseingesessenen seither gefordert worden sei. Für die Zukunft ist somit den Ansprüchen des Amtes Geltung verschafft, dagegen ist die Erstattung der seit 1857 dem Amte erwachsenen Unkosten in dem gedachten Bescheide übergangen worden, und ist Erstattung dieser Unkosten der jetzige Beschwerdepunct.

Die Amtsvorsteher bitten nun, die Ständeversammlung wolle sich bei der Königl. Regierung dahin verwenden, daß ihnen die seit 1857 erwachsenen Unkosten erstattet werden möchten, event. bitten sie um Zulassung des Rechtsweges.

Wenn nun aber, wie regierungsseitig anerkannt worden, eine Beliesung der Pflasterwege von den Amtseingesessenen seither niemals gefordert worden, so dürfte es nahe liegen, daß diese Arbeit, die sicher oft wiederkehrend wird vorgenommen sein, aus Königl. Casse abzuhalten sein muß. Da nun auch für die Zukunft die Befreiung anerkannt worden, darf dies die Erwartung rechtfertigen, daß bei fernerer Verwendung seitens der

Stände die Königl. Regierung auch die von den Amtseingesessenen ausnahmeweise einmal auf Befehl aufgewendeten Kosten nachträglich erstatten und somit den event. Antrag, Verweisung auf den Rechtsweg, unnöthig machen werde.

Schon der in der Diät von 1859 von der Wegecommittee erstattete Bericht hat darauf hingewiesen, daß es sich im vorliegenden Falle um ein in der Localverfassung des Amtes Bordesholm begründetes Recht und nicht um einen Streit über den Umfang der Wegepflicht handle, welcher nach § 60 und 61 der Wegeverordnung zu entscheiden wäre. Das Domanium möchte im vorliegenden Falle keine andere Stellung, als die einer Privatperson, einnehmen, die auf Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtung, jetzt Erstattung gehabter Unkosten, belangt werden kann.

Mit Rücksicht hierauf beantragt der Ausschuß:

die Versammlung wolle beschließen, den Antrag der Petenten, sowie ihre eventuelle Bitte: „Verweisung auf den Rechtsweg", zur Befürwortung zu empfehlen.

5. Petent führt an: Er sei laut anliegender Bestallung vom 14. Febr. 1832 als Kirchendiener und Notar in Schlichting angestellt, und es sei ihm in der Bestallung speciell aufgegeben, die Protocollführung in den Sitzungen des Kirchencollegiums zu übernehmen und die Extracte aus diesem Protocoll zu ertheilen, jedoch seien ihm von dem Pastor die Protocollführung und die damit verbundenen Emolumente vorenthalten; Monirungen seinerseits seien ohne Erfolg geblieben. Als er im Jahre 1842 auf Aufforderung des Kirchspielvogts die Protocollführung in einer Versammlung des Kirchencollegiums übernommen, nachdem der Pastor diese Versammlung wegen Differenz mit den andern Mitgliedern verlassen, sei ihm für diese seine Pflichterfüllung ein Verweis vom Kirchenvisitatorium ertheilt. Ein Antrag des Kirchencollegiums auf Aushändigung des Protocolls abseiten des Pastors sei vom Visitatorium abschlägig beschieden. Petent habe sich deshalb mit einer Beschwerde an die Schleswig-Holsteinische Regierung gewandt, aber den Bescheid erhalten, daß der Pastor, wie bisher, das Protocoll in den Sitzungen des Kirchencollegiums führen solle. Die Vorenthaltung der mit der Protocollführung verbundenen, nicht unerheblichen Emolumente habe ihn genöthigt, sich 1858 abermals an das Kirchenvisitatorium zu wenden, und als er wiederum einen abschlägigen Bescheid erhalten, habe er beim Königl. Ministerium ein Gesuch um Anerkennung seiner Berechtigung zur Protocollführung in den Sitzungen des Kirchencollegiums und um nachträgliche Vergütung aus der Kirchencasse für die ihm seit längerer Zeit entzogenen Einnahmen eingereicht. Das Königl. Ministerium habe hierauf entschieden, daß ihm fortan die Protocollführung und Ertheilung der Extracte zu überlassen sei, daß aber seine Bitte um Entschädigung zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden werden könne; da nun aber bei Dotirung der Stelle auf die Einnahme des damit verbundenen Notariats Rücksicht genommen sei, so bitte er um die Verwendung der Stände dahin, daß ihm eine Vergütung für die ihm entzogene Einnahme aus der Kirchencasse gegeben werde.

Aus dem Gesuche selbst geht hervor, daß der Petent vom Antritt seiner Stelle (1831) bis 1842 die geeigneten

Schritte, sein vermeintliches Recht auf die Protocollführung geltend zu machen, unterlassen, auch, nachdem die Sache im Jahre 1842 zur Entscheidung der Schleswig-Holsteinischen Regierung gekommen war, Recurs an die Schleswig-Holsteinische Kanzelei nicht ergriffen hat. Wenn demnach der Petent selbst durch Unterlassung der nöthigen Schritte den Ausfall der mit der Protocollführung verbundenen Einnahme verschuldet hat, auch die Größe des erlittenen Schadens schwierig zu ermitteln sein würde, weil die Einnahme für die Protocollführung in Sporteln besteht, so beantragt der Ausschuß

Uebergang zur Tagesordnung.

6. Die Dorfschaft Rahe war früher zu der 4 Stunden entfernten Rodenbecker Mühle zwangspflichtig, und führte diese große Entfernung bereits im Jahre 1837 zur Ablösung des Mühlenzwanges gegen Erlegung von jährlich 30 ℔ R.-M. an die Königl. Staatscasse. Der Umstand, daß später bei Aufhebung des Mühlenzwanges derselbe aus Staatsmitteln und nicht durch die Zwangspflichtigen abgelöst worden ist, hat nicht allein für die Dorfschaft Rahe, sondern für Alle, welche vor der allgemeinen Aufhebung des Mühlenzwanges bereits abgelöst hatten, eine Ungleichheit herbeigeführt, welche die betroffene Dorfschaft jetzt zu beseitigen wünscht. Der Petent bittet daher, die Ständeversammlung wolle sich für die Dorfschaft Rahe dahin verwenden, daß ihr die aus der geschlossenen Vereinbarung schuldige jährliche Abgabe, 30 ℔ R.-M., von der Zeit der allgemeinen Aufhebung des Mühlenzwanges, event. vom nächsten Jahre an gerechnet, erlassen werden möge. — Es liegt auf der Hand, daß für die Bitte der Petenten keine Rechtsgründe sprechen. Die Staatscasse wird aber um so mehr an der einmal und bereits vor vielen Jahren geschlossenen Convention festhalten, als die Nachfolge anderer in ähnlicher Lage befindlicher Communen eine nicht unbedeutende sein dürfte. Wenn nun zugleich 30 ℔ R.-M. jährlich eine drückende Last für eine Dorfschaft von 500 Einwohnern mit circa 1400 Tonnen Land nicht genannt werden kann, die Petenten andere Schritte auch bis dahin nicht gethan haben, so hat der Ausschuß Bedenken getragen, die Bitte des Petenten zu befürworten, und trägt deshalb an auf

Uebergang zur Tagesordnung.

7. Supplicant wiederholt eine Bitte, welche er bereits in voriger Diät gestellt hatte, mit welcher er jedoch zur Tagesordnung verwiesen wurde. Seine Beschwerde besteht darin, daß, als im Jahre 1846 zu einem Anbau an das Grönwolder Schulhaus circa 4 □Ruthen Land dem Schulgarten entnommen worden, das Kirchenvisitatorium eine Resolution der Regierung erwirkt habe, nach welcher der Schulstelle zur Vergrößerung des Schulgartens 72 □Ruthen fest zugelegt werden sollten. Dem Supplicanten sei nun zugemuthet worden, jenes Areal aus einem ihm gehörigen Stück Gartenland, genannt Plankenhof, gegen 100 ℔ R.-M. herzugeben. Bei seiner Weigerung, das verlangte Land herzugeben, sei ihm angedeutet worden, daß er werde gezwungen werden und das Expropriationsverfahren nach Maßgabe des Patents vom 28. Octbr. 1811 wider ihn zur Anwendung kommen solle, wie denn solches Verfahren ungeachtet aller Gegen-

vorstellungen in Gemäßheit Ministerialreskriptes vom 30. April 1856 wider ihn zur Ausführung gebracht sei. Jetzt aber, sowie in seinem früheren Gesuch, bittet der Petent, die Ständeversammlung wolle sich um Zulassung des Rechtsweges für ihn verwenden, und führt des Weiteren aus, wie er in diesem Falle die Eigenthumsklage auf Richtigkeitserklärung der über das fragliche Land ertheilten Adjudicationsacte und Herausgabe des Besitzes mit bisher gezogenen Nutzungen anstellen wolle.

Die Versammlung ging in der vorigen Diät über das gedachte Gesuch zur Tagesordnung über, weil es sowohl durch das Gesetz, wie durch die Praxis bestimmt sei, daß die Frage, ob Jemand ein Grundstück zu öffentlichen Zwecken gegen Entschädigung herauszugeben verpflichtet sei, der administrativen und nicht der richterlichen Competenz angehöre, die Entscheidung dieser Frage also den Administrativbehörden und nicht den Justizbehörden zustehe. Es läßt sich nun nicht verkennen, daß es weit gegriffen erscheint, wenn zu Gunsten einer Schulcommüne und zur Vergrößerung eines Schulgartens, und in einem Falle, wo für den Verlust von 4 □Ruthen Land der Schullehrer leicht durch Geld hätte entschädigt werden können, gleich das Expropriationsverfahren gegen den nächsten Nachbar hat Platz greifen müssen, da nach bisheriger Praxis das Gesetz doch nur da angewandt zu werden pflegt, wo alle andern Ausgleichungsmittel fehlen. Allein nach Obenstehendem ließe sich das Geschehene nicht anders ausgleichen, als etwa durch abermalige Revision dieser Angelegenheit durch eine Administrativbehörde und somit jetzt durch die Königl. Regierung. Supplicant scheint aber diesen Weg nicht einschlagen zu wollen. Er findet es nicht billig, daß er des rechtlichen Gehöres entbehren und mit seinem Eigenthum der administrativen Behörde allein überliefert sein solle; verliere er aber seine Sache vor dem Gerichte, so habe er doch das Bewußtsein, daß er von Rechtswegen sein Eigenthum verloren habe. Sonach kann, da die Verweisung auf den Rechtsweg unthunlich ist, der Antrag der Petitionscommittee kein anderer sein, als

Uebergang zur Tagesordnung.

8. Es ist nach einem Kanzleipatent vom 24. August 1830 die ausschließliche Berechtigung der Bäckerzunft, Roggengrobbrot zu backen, für das Herzogthum Holstein aufgehoben und dies Jedem unter Lösung einer Concession frei gegeben. Diese Befreiung vom Zunftzwang erstreckt sich aber nicht auf das Backen von Roggenfeinbrot, worauf die Petenten dieselbe ausgedehnt wissen wollen und dafür anführen, daß das sogenannte Roggenfeinbrot ebensowohl, wie das Roggengrobbrot, aus Roggenmehl gebacken werde. Der Erfüllung des Wunsches der Grobbäcker steht der klare Wortlaut des Patents vom 24. August 1830 entgegen; wenn eine Aenderung der Bäckergerechtsame erforderlich sein sollte, so müßte dies mit allen übrigen Gewerbeverhältnissen bei Entwerfung einer neuen Gewerbeordnung, welche, wie bereits in dieser Diät erwähnt, schon in der Ständeversammlung von 1844 berathen ward, seitdem aber nicht wieder vorgelegt ist, zur Sprache kommen.

Der Ausschuß findet es nicht gerathen, ohne besonders dringende Veranlassung eine theilweise Aenderung

der Zunftverhältnisse, wie die Petitionen sie verlangen, zu befürworten, und trägt deshalb auf

Uebergang zur Tagesordnung

an.

9. Die Petenten führen aus, daß die Verordnung vom 21. April 1840 hervorgerufen sei durch das Bedürfniß und die Nothwendigkeit, den Verwandten die Todeserklärung vor dem erreichten 70. Lebensjahre der Verschollenen in den Fällen, in welchen die größte Wahrscheinlichkeit dafür spreche, daß eine Person, die sich zu Schiffe wegbegeben, verunglückt sei, möglich zu machen, weil die Verordnung vom 9. Novbr. 1798 in vielen solchen Fällen nicht ausgereicht habe und das Verfahren nach derselben mit bedeutenden Kosten verbunden gewesen wäre.

Jetzt, wo die Seereisen mit viel größerer Schnelligkeit zurückgelegt würden und durch den Verkehr mit Eisenbahnen und Telegraphen Benachrichtigungen von allen Seiten der Erde mit Leichtigkeit beschafft werden könnten, entspräche auch das Patent vom 21. April 1840 nicht mehr den Anforderungen der Zeit.

Seereisen nach der Westküste Afrikas und der Ostküste Amerikas seien jetzt von keiner größeren Bedeutung, wie früher Seereisen nach Grönland, Spanien und Portugal.

Namentlich sei es nicht erklärlich, warum das Mittelmeer, welches früher wohl nur deshalb von den Bestimmungen des § 1 des bezeichneten Patents ausgeschlossen gewesen, weil in damaliger Zeit die Matrosen häufig von Afrikanischen Seeräubern als Sclaven verkauft worden seien, nicht in späterer Zeit mit in den Kreis derjenigen Gewässer gezogen worden, für welche eine dreijährige Frist bis zur Todeserklärung festgesetzt sei.

Diesen Uebelstand empfänden die Blankeneser Schiffer hauptsächlich deshalb, weil sie in neuerer Zeit häufig Seereisen in das Mittelmeer und die andern Welttheile zu unternehmen pflegten.

Vor Erlaß der Verordnung vom 21. April 1840 durfte eine Todeserklärung erst nach Ablauf des 70. Lebensjahres des Verschollenen oder nach 10 Jahren seit seinem Verschwinden erfolgen, und nur in den Fällen, in welchen eine unbedingte moralische Ueberzeugung von dem Tode des Betreffenden gewonnen werden konnte, war es den Oberdicasterien gestattet, auf eine Todeserklärung desselben zu erkennen. Die Folge dieser Bestimmung, welche ihren Grund darin hat, daß es dem Staate obliegt, ebensowohl für die Rechte der Abwesenden, als die der Zurückbleibenden zu sorgen, war die, daß factisch nur in den seltensten Fällen eine Todeserklärung vor Ablauf des 70. Lebensjahres des Verschollenen zu erreichen war. In solchen Fällen bleibt dann das Vermögen der Abwesenden der Disposition der Hinterbliebenen entzogen, und es versteht sich von selbst, daß diesen dadurch die allergrößten Nachtheile erwachsen müssen. Außerdem ist das Verfahren mit bedeutenden Kosten verbunden.

Von diesen gesetzlichen Bestimmungen wurde durch die Verordnung vom 21. April 1840 in Bezug auf Seefahrer eine Ausnahme gemacht, indem durch dieselbe festgesetzt wurde, daß Seefahrer und andere Personen, wenn sie sich auf Schiffen befunden haben, die in die

Ostsee, in die Nord- und Westeuropäischen Gewässer bis an die Straße von Gibraltar und nach Grönland und in die Davisstraße bestimmt sind, nach einem Zeitraum von 4 Jahren, wenn man in dieser Zeit nichts von ihnen gehört hat, für todt erklärt werden können. Die nächste Veranlassung dieses Gesetzes war die traurige Lage, in welche eine bedeutende Anzahl von Familien unserer seefahrenden Orte, namentlich Blankeneses, durch die engen Gränzen der Verordnung von 1798 versetzt waren. Es liegt in der Natur der Sache, daß Seefahrer vorzugsweise Unglücksfällen ausgesetzt sind, und daß nur in den wenigsten Fällen der Tod des Verunglückten juristisch wird nachgewiesen werden können. Es mußte daher diese Classe von Leuten ganz besonders hart durch jene Verordnung betroffen werden. Diesem Uebelstande hat die Gesetzgebung durch Erlaß der Verordnung von 1840 abhelfen zu können geglaubt, ohne die Rechte der Abwesenden zu gefährden; jedoch ist dieselbe ausdrücklich nur für die im Gesetze bezeichneten Gewässer aus dem Grunde eingeführt worden, weil man von der Annahme ausging, daß die Reisen innerhalb derselben von so kurzer Dauer seien, daß Diejenigen, welche während eines bestimmten Zeitraumes nicht zurückgekehrt sind oder nichts von sich haben hören lassen, auch wirklich verunglückt sein müssen.

Wenn jetzt 145 Petitionen aus Blankenese um eine Erweiterung dieser Verordnung bitten, so wird es allerdings wohl nicht zweifelhaft sein, daß im Interesse der Zurückbleibenden eine solche im höchsten Grade wünschenswerth ist, allein es wird sich fragen, ob dieselbe mit dem Sinne der Verordnung von 1840 vereinbar, und ob sie überhaupt ohne eine große Gefährdung der Rechte der Abwesenden möglich ist. Die Petenten berufen sich in dieser Beziehung darauf, daß in Folge der Erweiterung der Verkehrsverhältnisse und der Veränderung der Beförderungsmittel viel häufiger jetzt, als früher, größere Seereisen von Holsteinern unternommen und doch in kurzer Zeit zurückgelegt würden; ferner darauf, daß durch das Eisenbahn- und Telegraphenwesen mit weit größerer Leichtigkeit, als bisher, Nachrichten über ausgelaufene Schiffe eingeholt werden können. Aus diesen Umständen suchen dieselben darzuthun, daß die bezeichnete Verordnung den jetzigen Bedürfnissen nicht mehr entspricht, andererseits, daß eine Erweiterung ohne eine Beeinträchtigung der Principien, auf welchen dieselbe erlassen worden, Statt finden könne.

Nun liegt es ja allerdings auf der Hand, daß die Verordnung nicht mehr ausreicht, seitdem jährlich eine größere Anzahl von Seeleuten Reisen in Meere unternimmt, welche nicht von derselben einbegriffen werden; auch hält es der Ausschuß für wünschenswerth, daß auch für diese Fälle erleichternde gesetzliche Bestimmungen getroffen werden. Allein wenn man erwägt, daß diejenigen Seereisen, für welche die Verordnung von 1840 erlassen wurde, regelmäßig, wenn keine Unglücksfälle eintreten, in kurzer Zeit beendigt werden, und daß gerade in diesem Umstande, wenn der Betreffende nicht wieder zurückkehrt, ein Hauptmoment für die Wahrscheinlichkeit seines Todes gefunden wird, so wird man sich doch der Auffassung nicht erwehren können, daß bei den großen

Seereisen, um welche es sich in der Bitte der Petenten handelt, gerade dieser Punct wegfällig wird und überhaupt neue Momente hinzutreten können, welche dem Schicksal des einzelnen Seereisenden eine andere Wendung, wie die vorausgesetzte, geben können. Der Ausschuß ist daher der Ansicht, daß eine einfache Ausdehnung der Verordnung auf die von den Petenten gewünschten Meere trotz der Erleichterung, welche die Telegraphen dem Einholen von Nachrichten gewähren, nicht unbedingt den in der Verordnung angenommenen Voraussetzungen entsprechen würde, und glaubt namentlich, daß die Frage, auf welche Meere eine solche Ausdehnung angewandt werden könne, einer reiflichen Untersuchung bedarf. Er ist demnach unter allen Umständen der Ansicht, daß diese Frage sich nicht eigne, um auf den Bericht des Petitionsausschusses hin in einmaliger Verhandlung endgültig erledigt zu werden, glaubt aber, da er eine Erweiterung der Verordnung, so weit eine solche ohne Gefährdung der Interessen der Abwesenden Statt finden kann, für im höchsten Grade wünschenswerth ansieht, den Antrag an die Versammlung stellen zu sollen:

dieselbe wolle beschließen, daß die vorliegenden Petitionen der Königl. Regierung zur besonderen Berücksichtigung zu überweisen seien.

10. Der Petent giebt an:

Für die Förderung des Fischereibetriebes sei im Herzogthum Holstein sehr wenig geschehen und die Fischer hätten sich bisher von den neueren Fortschritten und Geräthschaften ihres Gewerbes keine Kunde verschaffen können. Dies sei dem Petenten einleuchtend geworden, nachdem er die Sammlung des Herrn Heins aus Kopenhagen gesehen habe.

Der Petent wünscht nun, daß für jüngere Fischer eine Schule errichtet und daß die älteren von Zeit zu Zeit an bestimmten, besonders den Fischern zugänglichen Orten mit den besseren Methoden und der Anfertigung der neueren Geräthschaften bekannt gemacht würden, wie Letzteres im Herzogthum Schleswig und dem Königreiche Dänemark seit einiger Zeit der Fall sei und bereits Erfolg gehabt habe.

Der Ausschuß ist aus mehreren Gründen der Ansicht, daß eine Fischereischule nicht den beabsichtigten Zweck erreichen würde, und macht nur darauf aufmerksam, daß wohl nur wenige Fischer im Stande sein würden, ihre Kinder eine solche besuchen zu lassen.

Er glaubt dagegen, daß eine Bereisung der Fischereidistricte durch eine geeignete Persönlichkeit und eine Anweisung der gewünschten Art dem Fischereibetriebe förderlich sein könne, und beantragt:

in dieser Beziehung die Petition der Königl. Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

11. Der Petent giebt an:

Am 29. Decbr. 1860 sei ein Norddeutscher Schützenverein gegründet worden.

Die der Petition anliegenden Statuten dieses Vereins seien dem Königl. Oberpräsidium in Altona vorgelegt worden.

Darauf habe das erste Wanderwettschießen nach eingeholter Erlaubniß der Königl. Administratur auf Ranzau am 30. Juli 1861 zu Elmshorn Statt gefunden,

ohne zu einer Ueberschreitung polizeilicher Verfügungen oder sonstigen Unzuträglichkeiten Anlaß zu geben.

Zum Orte des Wettschießens im Jahre 1862 sei Kiel erwählt worden; indeß habe es dort nicht Statt finden können, da es unterm 12. Juni v. J. vom Königl. Ministerium für Holstein und Lauenburg verboten worden sei, und der Verein sei genöthigt gewesen, dasselbe in Eutin abzuhalten.

Der Petent befürchtet, daß dieses Verbot einer Unterdrückung des Vereins für Holstein gleichkäme; er vergleicht dieses Verfahren mit der Förderung, die ähnliche Vereine im Königreiche Dänemark und im Herzogthum Schleswig fänden, und bittet die Ständeversammlung, es zu befürworten, daß das Wettschießen an den gewählten Orten des Herzogthums Holstein künftig ungehindert Statt finden dürfe.

Der Ausschuß sieht sich um so mehr veranlaßt, diese Bitte zu unterstützen, da der Königl. Herr Commissair in der 10. Sitzung der diesjährigen Diät eine Erweiterung des Vereins- und Versammlungsrechts in Aussicht gestellt hat, und beantragt:

die Ständeversammlung wolle die Bitte des Petenten der Königl. Regierung zur Gewährung empfehlen.

C. Holstein. Ch. Rantzau. N. M. Pflueg. v. Resmer-Saldern. Dr. Behn. A. Balemann. Semper.

№ 51.

Bericht des Petitions-Ausschusses

über eine Bittschrift des Erbpächters Voß zu Bahrenhof, Amts Reinfeld, um Verwendung dahin, daß

1) bei den gegen die bösartigen Viehseuchen hoffentlich zu ergreifenden energischen Maßregeln auch eine unter dem Viehstapel des Petenten herrschende ansteckende Kopfkrankheit berücksichtigt, und
2) der dem Petenten dadurch erwachsene Schaden aus Staatsmitteln ersetzt werde.

Erstattet Itzehoe, den 19. März 1863.

Der Petent giebt an:

Es sei im vorigen Frühjahre unter seinem Viehstapel eine bösartige Krankheit ausgebrochen, welche ihm bereits 35 seiner Kühe hingerafft habe. Er habe keine Mühe und Kosten gescheut, die Natur der Krankheit untersuchen zu lassen und dieselbe zu bekämpfen. Letzteres bisher ohne Erfolg. — Gegenwärtig seien alle seine Kühe, unter andern auch 7 zur Ergänzung angeschaffte,

erkrankt und würden nach der Ueberzeugung der Thierärzte sterben.

Hätte er früher sein noch gesund scheinendes Vieh verkauft, so hätte er seinen Schaden vermindern können; aber die Krankheit, die sich als ansteckend erwiesen habe, würde wahrscheinlich nach vielen Orten hin verbreitet sein. Er habe es deshalb nicht gethan. Dagegen habe er sich an das Königl. Ministerium mit der Bitte gewendet, daß, wie bei andern Thierseuchen, der Rest seines Viehes auf Staatskosten angekauft und getödtet werden möge, sei aber abschlägig beschieden worden, und die ihm von der Regierung ertheilten Rathschläge seien ohne Erfolg geblieben.

Der Bittsteller hat seinem Gesuche einen thierärztlichen Attest und die von der Regierung erhaltenen Antworten angelegt. Aus dem Ersteren ergiebt sich, daß es eine erst in neuerer Zeit genauer beobachtete Krankheit ist, die mit dem Namen der Kopfkrankheit des Rindviehes bezeichnet wird und sich ansteckend und so gefährlich gezeigt hat, daß auf einem Gute Schiesiens 225 Kühe davon hinweggerafft sind.

Was den ersten Theil des Antrages des Bittstellers betrifft, so ist derselbe bereits, so weit dies von der Ständeversammlung abhängt, durch den Beschluß hinsichtlich der Maßregeln gegen die Lungenseuche erledigt.

Hinsichtlich des zweiten Theiles muß der Ausschuß es anerkennen, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen nur eine Verpflichtung des Staates zur Entschädigung für das Vieh vorliegt, welches auf Anordnung des Staates getödtet ist, und es kann nur zur Frage stehen, ob nicht bei der traurigen Lage des Bittstellers die Zusicherung des § 89 des Gesetzes vom 20. Febr. 1801 auf ihn Anwendung finden könnte. In diesem Paragraphen wird auch Denen, welche durch die Viehseuche ihren Viehstapel ganz oder zum Theil verlieren, je nach der Größe ihres Verlustes und ihren sonstigen Vermögensumständen, auch außer dem Ersatz für das getödtete Vieh die Versicherung ertheilt, ihnen durch Erlassung ihrer Gefälle und Steuern auf ein oder mehrere Jahre Hülfe angedeihen zu lassen.

Der Ausschuß ist zwar außer Stande, genau anzugeben, in wie weit die angezogene Verheißung jenes älteren Gesetzes sich auf den vorliegenden Fall anwenden lasse, glaubt aber beantragen zu müssen:

die Versammlung wolle die Bitte des Petenten der Königl. Regierung zur Berücksichtigung empfehlen.

Dr. Behn. Holstein. C. G. Rantzau. A. Balemann. Semper. N. M. Pflueg. v. Resmer-Saldern.

Digitized by Google

№ 52.

Allerdurchlauchtigſter,
Großmächtigſter,
Allergnädigſter König und Herr!

Ew. Königl. Majeſtät haben Allergnädigſt geruht, den jetzt verſammelten Provinzialſtänden des Herzogthums Holſtein den Entwurf einer Verfügung, betreffend die Erſtattung der durch die Exploſion des Laboratoriums in der Stadt Rendsburg im Jahre 1850 an dortigen privaten und ſtädtiſchen Gebäuden verurſachten Schäden, ſowie einiger andern Kriegsſchäden, vorlegen zu laſſen.

Daß dies, wie die Motive beſagen, namentlich im Hinblick auf die Verwendung geſchehen iſt, welche der großen Mehrzahl der Beſchädigten von Seiten der Verſammlung zu Theil geworden, hat dieſe mit allerunterthänigſtem Danke anerkannt.

Der Entwurf iſt dann, nach vorgängiger Bearbeitung durch einen Ausſchuß, ordnungsmäßig einer Vorberathung und einer förmlichen Verhandlung unterzogen, und verfehlt die Verſammlung nicht, die darauf von ihr, Ew. Königl. Majeſtät Allerhöchſte Sanction vorbehältlich, gefaßten Beſchlüſſe hiermit Allerhöchſtdenenſelben allerpflichtſchuldigſt vorzulegen.

Dieſe Beſchlüſſe lauten dahin:

1) in dem § 1 ſind an die Stelle der im Entwurfe nach „Norderdithmarſchen" ſtehenden Worte „an den Gebäuden" die Worte „an dem beweglichen Hab' und Gut" zu ſetzen;
2) der § 2 hat, ſtatt wie im Entwurfe, alſo zu lauten:

§ 2.

Die zu dieſem Behufe erforderliche Summe iſt bis zum Belaufe von 83,604 ℔ 26 ß dem Ueberſchuß zu entnehmen, der ſich, als von der zur Einlöſung der Caſſenſcheine durch Unſer Patent vom 7. Octbr. 1856 angeordneten Abgabe herrührend, in deposito befindet.

und

3) den Entwurf mit den vorangegebenen Aenderungen anzunehmen und bei Ew. Königl. Majeſtät allerunterthänigſt darauf anzutragen, daß derſelbe mit dieſen Aenderungen als Geſetz Allergnädigſt erlaſſen werden möge.

Die Verſammlung erlaubt es ſich nun noch, die Momente allerunterthänigſt kürzlich darzulegen, welche dieſe Beſchlüſſe herbeigeführt haben.

Der erſte derſelben dürfte eigentlich nur als eine Redactionsänderung zu betrachten und als ſolche durch den betreffenden Inhalt der Motive ſelbſt gerechtfertigt ſein. Es iſt dort nämlich, in Uebereinſtimmung mit den eingereichten Petitionen, ausdrücklich bemerkt, daß es ſich von der Erſtattung der Schäden handle, welche der Wilhelm Schnoor und die Wittwe Eva Dethleſs außer dem Verluſte an Gebäuden erlitten.

Dem zweiten Beſchluſſe liegen dann weſentlich folgende Erwägungen zum Grunde: daß die Verſammlung doch höchſtens nur eventuell, alſo wenn eine ſolche unvermeidlich, in eine ſpecielle Repartition eines Theils

der Schadensſumme im Voraus ſtillſchweigend eingewilligt; daß ſie, den ſpeciellen Repartitionen im Allgemeinen abgeneigt, dabei namentlich die Anwendung der für die Aufbringung der Grundſteuern beſtehenden Normen nur in Nothfällen als zuläſſig, einen Nothfall hier aber nicht als vorhanden betrachte; daß die erforderlichen Gelder vielmehr, nach Ausweiſe der Staatsrechnung, durch die Ueberſchüſſe ſchon reichlich vorhanden, welche die durch das Allerhöchſte Patent vom 7. Octbr. 1856 zur Einlöſung der Caſſenſcheine ausgeſchriebene Abgabe geliefert habe; daß ferner Ew. Königl. Majeſtät in dieſem Patente die Zuſicherung Allergnädigſt zu ertheilen geruht haben, daß die gedachten Ueberſchüſſe nach desfallſiger, unter Vorbehalt Allerhöchſtdero Sanction zu treffender Beſtimmung der Verſammlung verwandt werden ſollen; daß dieſe Ueberſchüſſe dazu noch nach einem, dem im Geſetzentwurfe angegebenen ſehr ähnlichen Maßſtabe zuſammengebracht ſind, und daß die Erſtattung der ſchon vor ſo langer Zeit verurſachten Schäden allſofort erfolgen kann.

Die Verſammlung glaubt ſich nun der Hoffnung allerehrfurchtsvollſt hingeben zu dürfen, daß dem Gewichte dieſer Gründe die Allerhöchſte Anerkennung nicht verſagt werden wird, und erlaubt es ſich daher, allerunterthänigſt darauf anzutragen:

Ew. Königl. Majeſtät wolle den in Rede ſtehenden Entwurf mit den von der Verſammlung beſchloſſenen Aenderungen als Geſetz Allergnädigſt zu erlaſſen geruhen.

Itzehoe, den 27. Febr. 1863.

Ew. Königl. Majeſtät
allerunterthänigſte, treugehorſamſte
Provinzialſtändeverſammlung des
Herzogthums Holſtein.

C. Scheel-Pleſſen, Präſident. — Wyneken, Berichterſtatter.

№ 53.

Allerdurchlauchtigſter,
Großmächtigſter,
Allergnädigſter König und Herr!

Von einem Mitgliede der gegenwärtig verſammelten Holſteiniſchen Ständeverſammlung iſt die Propoſition geſtellt worden, bei Ew. Königl. Majeſtät allerunterthänigſt zu beantragen, daß ihr, wenn möglich, noch in dieſer Diät, ein Geſetzentwurf, betreffend das Beweisverfahren im Civilproceß, vorgelegt werde.

Die Propoſition fand Unterſtützung und wurde von der Verſammlung einem Ausſchuß zur Prüfung überwieſen. Nachdem die Sache ſodann vorſchriftsmäßig einer Vor- und Schlußverhandlung unterzogen worden, wurde die Propoſition von der Verſammlung in ihrer 18. Sitzung, und zwar einſtimmig, zum Beſchluß erhoben.

Digitized by Google

Die Versammlung bezweckt durch die gewünschte Gesetzvorlage eine Verbesserung unsers gegenwärtigen Beweisverfahrens, und zwar hauptsächlich und vorzugsweise solche gesetzliche Bestimmungen, durch welche die bisherige geheime Vernehmung der Zeugen über vorher von den Parteien abgefaßte Beweisartikel und Fragstücke abgeschafft und angeordnet wird, daß die Zeugen über die zu beweisenden Thatsachen durch den Richter in Gegenwart der Parteien und ihrer Anwälte frei vernommen werden, dergestalt daß je nach den gegebenen Antworten der Zeugen ihnen weitere Fragen vorgelegt und etwaige Mißverständnisse und Widersprüche der Zeugen mit sich selbst und unter einander durch eine wiederholte Vernehmung und etwaige Confrontation derselben möglichst gehoben werden können. Ferner wäre zu bestimmen, daß auch den Parteien und ihren Anwälten das Recht zustehen soll, auch ihrerseits zur Erreichung des Zweckes dadurch mitzuwirken, daß sie den Zeugen durch den Richter geeignete Fragen vorlegen lassen, endlich, daß die Zeugen nicht, wie jetzt, vor, sondern erst nach ihrer Vernehmung zu beeidigen sind.

Es wird nicht erforderlich sein, hier ausführlich darzulegen, wie wenig das gegenwärtige Verfahren beim Zeugenbeweise geeignet ist, seinen Zweck, Ermittelung der Wahrheit, zu erreichen, und welche arge, erfahrungsmäßig gar nicht zu verhindernde Mißbräuche mit den jetzt üblichen Beweisartikeln und Fragstücken getrieben werden. Unter den practischen Juristen unsers Landes, Richtern und Advocaten, waltet kaum eine Meinungsverschiedenheit darüber ob, daß unser bisheriges, gänzlich veraltetes Verfahren beim Zeugenbeweise dringender, als irgend ein anderer Theil des Civilprocesses, einer gesetzgeberischen Reform bedarf, wie sie in andern Staaten längst durchgeführt ist. Dies ist namentlich der Fall in Preußen, Würtemberg, Braunschweig, Hannover und Oldenburg, während in andern Staaten, so in Hessen-Darmstadt, Sachsen und Baiern, bereits Gesetzentwürfe vorliegen, die auf eine gleiche Reform gerichtet sind.

Auch in manchen andern Puncten, namentlich in Ansehung der Eide, bedarf unser gegenwärtiges Verfahren einer Reform. So walten bekanntlich besonders in Ansehung des s. g. Würderungseides in Theorie und Praxis Controversen ob, deren Entscheidung durch Gesetz höchst wünschenswerth ist, und, wie auch schon bei der Motivirung der Proposition hervorgehoben, ist gegenwärtig in manchen Fällen, in welchen über die rechtliche Begründung eines Anspruchs auf Schadenersatz und das Dasein eines Schadens kein Zweifel ist, solcher Anspruch dennoch nicht zu verwirklichen, weil die Größe des Schadens durch gewöhnliche Beweismittel nicht genau zu ermitteln steht, indem in unserer Praxis die Befugniß des Richters, in solchen Fällen die Größe der Entschädigungssumme arbitrair, unter Umständen nach vorher abgeleistetem Schätzungseide (Quantitätseid) des Verletzten, zu bestimmen, keine Anwendung findet.

Da, wie wir durch den Königl. Herrn Commissair erfahren, ein Gesetzentwurf über das Beweisverfahren in der angedeuteten Richtung von dem Königl. Holsteinischen Obergerichte bereits ausgearbeitet und vom Königl. Oberappellationsgerichte begutachtet ist, so dürfen wir hoffen,

daß es möglich sein werde, den gewünschten Gesetzentwurf der Versammlung noch in der gegenwärtigen Diät zur Beschlußnahme vorzulegen.

Die Versammlung richtet demnach an Ew. Königl. Majestät den allerunterthänigsten Antrag:

daß ihr ein Gesetzentwurf, betreffend das Beweisverfahren, insbesondere den Zeugenbeweis, wenn möglich noch in der gegenwärtigen Diät, zur Beschlußnahme vorgelegt werden möge.

Itzehoe, den 27. Febr. 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, Präsident. — Preusser, Berichterstatter.

№ 54.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben Allergnädigst geruht, der Holsteinischen Provinzialständeversammlung den Entwurf eines Patents, enthaltend einige nähere Bestimmungen zu den §§ 6 und 9 der Verordnung vom 30. August 1859, betreffend die Form letztwilliger Verfügungen, zur Beschlußnahme vorlegen zu lassen. Nach vorschriftsmäßiger Prüfung durch einen Ausschuß und nach Statt gehabter Vor- und Schlußberathung hat die Ständeversammlung sich freilich mit dem Hauptinhalte des Entwurfs einverstanden erklärt, dem § 1 jedoch ihre Zustimmung nicht ertheilen können.

Während nämlich nach § 6 der Verordnung vom 30. August 1859 stempelpflichtige Testamente nur bei Lebzeiten der Disponenten deponirt zu werden brauchen, verlangt der § 1 des Entwurfs, daß, wenn solche Testamente aus dem Depositum zurückgenommen und nicht cassirt werden, ihre Wiederdeponirung innerhalb 3 Wochen vom Tage der Zurücknahme an erfolge, widrigenfalls sie als verordnungswidrig auf ungestempeltem Papier ausgefertigt anzusehen. Da nun diese Abweichung nach Ausweis der Motive nur auf einem Mißverständnisse beruht, innere Gründe vielmehr für eine völlige Gleichstellung der Deponirung und Wiederdeponirung stempelpflichtiger Testamente hinsichtlich ihrer Fristen und der Folgen ihrer Unterlassung sprechen, so hat die Versammlung beschlossen, dem § 1 folgende veränderte Fassung zu geben:

Eine letztwillige stempelpflichtige Verfügung, wozu kein Stempelpapier verwandt worden, soll auch dann als verordnungswidrig auf ungestempeltem Papier ausgefertigt angesehen werden, wenn selbige aus dem Depositum zurückgenommen und weder cassirt, noch bei Lebzeiten des Disponenten, oder falls er vor Ablauf von 3 Wochen nach der Zurücknahme mit Tode abgehen sollte,

nicht binnen 3 Wochen nach seinem Tode von Neuem deponirt worden ist.

Mit dieser Modification hat die Ständeversammlung dem Entwurfe ihre Genehmigung ertheilt und richtet an Ew. Königl. Majestät den alleruntertbänigsten Antrag:

daß der Entwurf mit obiger Abänderung zum Gesetz erhoben werde.

Itzehoe, den 3. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
alleruntertbänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, Präsident. — W. Wiggers, Berichterstatter.

№ 55.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben Allergnädigst geruht, der Holsteinischen Ständeversammlung den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Bestrafung des Kindesmordes, sowie der heimlichen Niederkunft unehelich Geschwängerter, vorlegen zu lassen.

Die Versammlung hat denselben durch einen erwählten Ausschuß prüfen lassen und ihn demnächst der Vor- und Schlußberathung ordnungsmäßig unterworfen.

Wenn die Versammlung auch in unveränderter Ueberzeugung die Erlassung eines den Forderungen der Wissenschaft und der geistig-sittlichen Entwickelung der Gegenwart entsprechenden Strafgesetz- und Strafproceßgesetzbuches für höchst wünschenswerth und nothwendig erkennt, so hat dieselbe doch bis zum Erscheinen derselben, in Anerkennung der Zweckmäßigkeit und dringenden Nothwendigkeit des ihr vorgelegten speciellen Gesetzentwurfes, und in Uebereinstimmung mit den mitgetheilten Motiven, dessen Annahme beschlossen.

Zur Vermeidung indeß von Zweifeln hat die Versammlung die beantragte Redactionsbemerkung genehmigt, daß sowohl im § 2, als im § 4 des Entwurfs bei Erwähnung der aufzuhebenden Edicte vom 17. Mai 1754 und 24. März 1755 die Worte

„und dessen Extensionen"

hinzugefügt, dagegen im § 4 die Worte

„und dessen Extension vom 3. Novbr. 1755"

weggelassen werden. Jene Edicte nämlich sind nicht nur durch die Verfügung vom 28. Octbr. 1763 auf den vormals Fürstl. Plönschen Antheil Holsteins, sondern auch durch die beiden Edicte vom 3. Novbr. 1775 auf den vormals Großfürstl. und den gemeinschaftlichen Antheil des Herzogthums Holstein ausgedehnt worden, deren namentliche Aufhebung durch jenen allgemeinen Zusatz ausgesprochen wird.

Die Ständeversammlung trägt demgemäß bei Ew. Königl. Majestät alleruntertbänigst darauf an:

daß der vorgelegte Entwurf einer Verordnung, betreffend die Bestrafung des Kindesmordes, sowie der heimlichen Niederkunft unehelich Geschwängerter, unter Berücksichtigung der angeführten Redactionsbemerkung zum Gesetz erhoben werde.

Itzehoe, den 5. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
alleruntertbänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, Präsident. — d'Aubert, Berichterstatter.

№ 56.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

In der gegenwärtigen Diät der Holsteinischen Ständeversammlung ist von einem Mitgliede derselben die alleruntertbänigste Bitte an Ew. Königl. Majestät beantragt, Allerhöchstdieselben wollen geneigen,

das in Gemäßheit Beschlusses des Deutschen Bundes ausgearbeitete allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch durch ein Einführungsgesetz für das Herzogthum Holstein der Ständeversammlung noch in dieser Diät zur alleruntertbänigsten Beschlußnahme vorlegen zu lassen.

Die Versammlung hat diese Proposition sofort einem Ausschusse zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen, demnächst solche in verordnungsmäßiger Vor- und Schlußberathung behandelt und hierauf beschlossen, bei Ew. Königl. Majestät alleruntertbänigst darauf anzutragen, daß der Holsteinischen Ständeversammlung das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch mit dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes zur Beschlußnahme baldthunlichst möge vorgelegt werden.

Die Versammlung bezieht sich zur Begründung dieses Antrages allerehrerbietigst auf nachfolgende Momente.

Bereits im Jahre 1857 wurde in Folge Beschlusses des Deutschen Bundes eine Commission zur Ausarbeitung eines allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches niedergesetzt. Nachdem dieselbe ihre Arbeiten beendet, ist das ausgearbeitete Handelsgesetzbuch bereits in mehreren Deutschen Staaten, namentlich in Preußen durch Gesetz vom 24. Juni 1861, eingeführt, und auch die benachbarten kleinen Norddeutschen Staaten bereiten zur Zeit die Einführung vor.

Durch mehrfache Petitionen haben auch die See- und Handelsstädte des Herzogthums Holstein das Verlangen nach Einführung jenes allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches ausgesprochen.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Handels für den Nationalwohlstand und bei dem Mangel einer all-

Digitized by Google

gemein geltenden Handelsgesetzgebung, sowie in Betracht der gesteigerten Verkehrsverhältnisse und dadurch nothwendig werdenden Uebereinstimmung der Handelsgesetze Deutscher Staaten, hat sich die Versammlung überzeugt, daß die Einführung jenes allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches im Interesse der Schifffahrt, des Handels und der Industrie ist.

Die Einführung eines solchen Gesetzbuches, welches die verwickelten Rechts- und Geschäftsverhältnisse des Handels und der Schifffahrt auf feste Grundsätze zurückführt, durch allgemein geltende Normen möglichen processualischen Weiterungen vorbeugt, den Creditverhältnissen Sicherheit giebt, die Schifffahrt erleichert, und alle Hindernisse und Hemmnisse des Aufblühens des Handels und der Industrie, so viel thunlich, beseitigt, wird im ganzen Lande nur als Wohlthat begrüßt werden.

Es hat sich überdies das Bedürfniß eines allgemeinen Gesetzbuches in einzelnen Handelszweigen bereits so dringend herausgestellt, daß nicht Anstand genommen worden ist, durch einzelne Gesetze, im Einklange jedoch mit jener allgemeinen Deutschen Handelsgesetzgebung, jenem Bedürfnisse abzuhelfen.

Die Versammlung kann demnach in der Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nur eine Wohlthat für das Land erkennen und muß wünschen, daß sobald wie möglich die erforderlichen Schritte zur Einführung vorgenommen werden, wenn dieselbe auch die Schwierigkeiten nicht hat verkennen können, welche der Vorlage eines Einführungsgesetzes noch in dieser Diät entgegenstehen.

Das Einführungsgesetz muß nämlich die bestehenden Landeseinrichtungen und Gesetze für den Handel berücksichtigen und die Verhältnisse erwägen, welche insbesondere in der Organisation unserer Gerichtsverfassung zur Gründung geeigneter Reformen in Beziehung stehen. Namentlich müssen vor Einführung von Handelsgerichten die bestehenden Untergerichte zunächst mit geeigneten Modificationen als Handelsgerichte in Function treten und dürften zugleich Anordnungen getroffen werden müssen, um den Uebergang aus dem bisherigen Rechtszustand in den neuen zu erleichtern.

Die Ständeversammlung hat daher bei der unverkennbaren Wichtigkeit der Beschleunigung der Vorlage eines solchen Gesetzbuches, jedoch bei den großen Bedenklichkeiten, welche sich unter den angeführten Umständen der Erlassung eines provisorischen Einführungsgesetzes entgegenstellen, beschlossen:

> Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten, daß der Holsteinischen Ständeversammlung baldthunlichst das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch mit dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes zur Beschlußnahme möge vorgelegt werden.

Itzehoe, den 5. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, Präsident. **d'Aubert,** Berichterstatter.

№ 57.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben geruht, der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein eine Reihe von Gesetzentwürfen, betreffend gemeinschaftliche Angelegenheiten der Monarchie, vorlegen zu lassen.

Die Versammlung hat diese Vorlagen drei Ausschüssen von je 5 Mitgliedern zur Prüfung übergeben, welche mit Genehmigung der Versammlung einen gemeinschaftlichen Bericht erstattet haben. Nachdem dieser einer ordnungsmäßigen Vor- und Schlußberathung unterzogen worden, beehrt sich die Versammlung, die in dieser Veranlassung gefaßten Beschlüsse in diesem allerunterthänigsten Bedenken zu Ew. Majestät Allerhöchster Kunde gelangen zu lassen.

Bevor die Versammlung auf die Einzelnheiten der ihr vorgelegten Entwürfe eingehen konnte, mußte sie sich die Frage vorlegen, ob sie ohne Gefährdung der Interessen des Herzogthums Holstein über dieselben Beschlüsse werde fassen können, insbesondere, ob ihr für solche eine verfassungsmäßige Grundlage geboten und, falls dieselbe nicht vorhanden sei, durch welche Anträge an Ew. Königl. Majestät sie etwa zu gewinnen sein möchte.

Die gesetzliche Grundlage für die Wirksamkeit der Versammlung findet sich, da die als verfassungswidrig aufgehobenen §§ 1—6 der Verordnung vom 11. Juni 1854, betreffend die Verfassung für das Herzogthum Holstein, noch immer nicht durch anderweitige Bestimmungen verfassungsmäßig ergänzt sind, ausschließlich in den §§ 7 — 24 derselben Verordnung. In dem § 11 derselben ist ihre Befugniß, zu Veränderungen in der Gesetzgebung ihre Zustimmung zu ertheilen, auf diejenigen Holsteinischen Angelegenheiten beschränkt worden, welche zum amtlichen Wirkungskreise des Ministers für Holstein gehören, und nach dem § 24 ist ferner ihre Zustimmung erforderlich bei Abänderungen der die Verfassung des Herzogthums Holstein betreffenden Vorschriften.

Sämmtliche der Versammlung durch Ew. Königl. Majestät Commissair vorgelegte, gemeinschaftliche Angelegenheiten der Monarchie betreffende Gesetzentwürfe gehören bekanntlich nicht zum amtlichen Wirkungskreise des Ministers für Holstein. Wenn die Versammlung daher jetzt aufgefordert ist, über diese Entwürfe Beschlüsse zu fassen, und sie dieser Aufforderung Folge leistet, so liegt darin eine bedeutende Veränderung ihrer bisherigen verfassungsmäßigen Wirksamkeit, für welche es zur Zeit an einer normirenden Grundlage fehlt. In einem einzelnen, an sich unbedenklichen und zu keinen weiteren Consequenzen führenden Falle, in Betreff des Gesetzentwurfs nämlich wegen Ablösung des Stader oder Brunshauser Zolles, hat die Versammlung zwar kein Bedenken getragen, trotz jenes Mangels in Uebereinstimmung mit der Vorlage einen Beschluß zu fassen. In Beziehung auf die vielen der Versammlung jetzt noch vorliegenden, den verschiedensten Verwaltungszweigen angehörigen und in das ganze Staatsleben tief eingreifenden Gesetzentwürfe

waren aber die Eingangs gedachten Fragen einer ernsten Erwägung zu unterziehen.

Das jetzt schon eine Reihe von Jahren dauernde factische Fortbestehen des Reichsrathes in Kopenhagen hat die rechtliche Ueberzeugung, welcher die Versammlung in ihren allerunterthänigsten Bedenken vom 11. März 1859 und 10. April 1861 Ausdruck verliehen hat, nicht ändern können. Die Ständeversammlung erlaubt sich, auf die dort ausgeführte Begründung ihrer Ansicht sich zu beziehen, wonach sie ein rechtliches Fortbestehen des Reichsrathes für Dänemark und Schleswig nicht anerkennen kann. Diese Ansicht hat eine neue Bestätigung erhalten. Die Deutschen Großmächte haben nämlich in den Noten vom 14. Febr. v. J. in Beziehung auf den nur einen Theil der Monarchie vertretenden Reichsrath und die von Ew. Königl. Majestät Regierung demselben gemachten Vorlagen, namentlich auch diejenigen, welche eine Abänderung mehrerer den Reichsrath betreffenden Paragraphen des Verfassungsgesetzes vom 2. Octbr. 1855 bezweckten, die bestimmte Erklärung an Ew. Majestät Regierung gelangen lassen, daß sie die Rechtsbeständigkeit von legislativen und constitutiven Acten, welche den durch die Vereinbarungen von 1851—52 festgestellten Verhältnissen des Herzogthums Schleswig zum Königreich Dänemark und zu den übrigen Theilen der Monarchie widersprechen, nicht anerkennen. Die Deutsche Bundesversammlung ist durch Beschluß vom 23. März v. J. dieser Erklärung beigetreten und hat sich der von den Deutschen Großmächten eingelegten Verwahrung angeschlossen. Das Fortbestehen des Reichsrathes für Dänemark und Schleswig widerspricht offenbar dem Rechte des letzteren auf Selbstständigkeit und Gleichberechtigung, welches ihm gleich dem Herzogthum Holstein durch die Vereinbarungen von 1851—52 garantirt ist, und es liegt auch im Interesse Holsteins, daß das Recht des Herzogthums Schleswig wenigstens in so weit, als es durch jene Vereinbarung garantirt ist, baldigst wirksame Anerkennung finde. Die Nothwendigkeit einer baldigen definitiven Ordnung der Verfassungsverhältnisse der Monarchie tritt hierdurch nur noch deutlicher hervor. Die Versammlung kann aber auch jetzt nicht umhin, den thatsächlich bestehenden Zustand einstweilen als solchen anzuerkennen.

Hätte es nun Ew. Königl. Majestät Regierung gefallen, der Versammlung einen Gesetzentwurf zur Beschlußnahme vorlegen zu lassen, in welchem die Grundsätze aufgestellt wären, nach welchen die Wirksamkeit der Versammlung provisorisch erweitert werden sollte, so würde sie ein regelmäßiges Verfahren, dessen Nothwendigkeit sie auch in der vorigen Diät selbst anerkannte, eingeschlagen haben, und die Versammlung würde dadurch den Gesetzvorlagen gegenüber einen festen und klaren Standpunct gewonnen haben.

Hätte Ew. Königl. Majestät Regierung den Anträgen der Versammlung vom Jahre 1859 auf Erweiterung ihrer Befugnisse bis zur definitiven Ordnung der Verfassungsverhältnisse der Monarchie ihre Zustimmung ertheilt, oder hätte dieselbe eine unumwundene Erklärung dahin abgegeben, daß sie den Bundesbeschluß vom 8. März 1860 zur Ausführung bringen wolle, und demgemäß ihre Vor-

lagen an die Versammlung gelangen lassen, so würde die Versammlung gewiß den Umständen nach den Anforderungen der Regierung zu entsprechen gesucht haben.

Nichts aber von alledem ist geschehen. Neben einer großen Anzahl von Gesetzentwürfen liegt der Versammlung Ew. Königl. Majestät Allerhöchste Eröffnung auf ihre Anträge in den letzten beiden Diäten vor, ferner Ew. Majestät Allerhöchstes Rescript vom 19. Jan. d. J. und die in der 4. Sitzung dieser Diät gemachte Mittheilung des Königl. Herrn Commissairs; endlich sind der Versammlung lediglich zur Nachricht drei Allerhöchste Resolutionen resp. vom 27. April, 4. Octbr. und 29. Octbr. 1861 mitgetheilt, durch welche über den gemeinschaftlichen Cassebehalt und Reservefond der Monarchie bis zum Belaufe von im Ganzen 2,594,000 ℛ disponirt worden ist.

In der Eröffnung ist es ausgesprochen, daß es Ew. Königl. Majestät habe unthunlich erscheinen müssen, den in dem Bundesbeschlusse vom 8. März 1860 enthaltenen Forderungen Folge zu leisten. In dem Allerhöchsten Rescript vom 19. Jan. 1863 dagegen heißt es, daß, obgleich Ew. Königl. Majestät die von dem Deutschen Bunde gestellten Forderungen für berechtigt nicht anerkennen können, Allerhöchst Sie doch Sich bewogen gefunden haben, den gedachten Anforderungen, in so weit es mit den Allerhöchst Ihnen obliegenden Pflichten gegen Ihre nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Landestheile vereinbar sei und die Nothwendigkeit einer geregelten Staatsverwaltung es zulasse, dahin zu entsprechen, daß den Provinzialständen des Herzogthums Holstein in der bevorstehenden Versammlung eine Reihe von namentlich auch die Finanzverhältnisse betreffenden Gesetzentwürfen über gemeinschaftliche Angelegenheiten zur Beschlußnahme vorgelegt werden solle.

Was das Gebiet betrifft, auf welches die der Versammlung solchergestalt anheimgegebenen Beschlüsse sich beziehen sollen, so ist von dem Königl. Herrn Commissair besonders hervorgehoben, daß zufolge einer von dem Finanzminister in der letzten Session des Reichsrathes gegebenen Erklärung der größere Theil der Ausgaben von dem Reichsrathe dergestalt habe bewilligt werden sollen, daß dieselben von dem Königreich und dem Herzogthum Schleswig aufgebracht würden, ohne mit Nothwendigkeit einen entsprechenden Zuschuß von Holstein zu erheischen, und daß es in Uebereinstimmung hiermit im laufenden Rechnungsjahr verhalten worden ist.

Was die Dauer der der Versammlung eingeräumten Befugniß, über gemeinschaftliche Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, betrifft, so ist dieselbe auf diese Diät und hinsichtlich der finanziellen Gesetzentwürfe auf die Finanzperiode 1862—64 ausdrücklich beschränkt worden, und es ist vorbehalten, daß Ew. Königl. Majestät Regierung sie demnächst in nähere Erwägung ziehen werde, ob das Budget für die kommende Finanzperiode 1864—66 der Versammlung gleichfalls werde vorzulegen sein. Ausdrücklich hervorgehoben ist noch, daß Ew. Königl. Majestät Regierung die Vorlagen an die Versammlung beschaffe, nicht etwa weil sie ein Recht der Ständeversammlung auf dieselben anerkenne, sondern daß sie es nur thue mit Beziehung auf die Anforderungen des Deutschen Bundes, und daß sie jede Verantwortung für

die Verwickelungen, welche hieraus entstehen könnten, von sich ablehnen müsse.

Mit Beziehung auf die vorgelegten Gesetzentwürfe selbst erlaubt sich die Versammlung Folgendes allerunterthänigst zu bemerken:

In den finanziellen Vorlagen ist unter Zugrundelegung des Normalbudgets vom 28. Febr. 1856 der Antheil Holsteins an den gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben auf 21.31 des ganzen Belaufs angenommen, ein Procentsatz, welcher laut eines gleichfalls vorgelegten Gesetzentwurfs sich dem Ergebniß der am 1. Febr. 1860 vorgenommenen Volkszählung anschließt. Was die localen Ausgaben des Domainenwesens, des Post-, Zoll- und Telegraphenwesens anbetrifft, so sind sie für das Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleswig mit ihrem ganzen Belaufe vorher abgezogen und ist nur der danach verbleibende Ueberschuß mit 21.31 für das Herzogthum Holstein zur Einnahme gestellt, wobei die Ausgabe- und Einnahmeposte der Beiländer als zum Königreich gehörig betrachtet sind. Dagegen sind die localen Ausgabeposte im Herzogthum Holstein in diesen Verwaltungszweigen gleichfalls mit ihrem ganzen Belaufe zur Ausgabe gebracht. Die Ausgaben für die Centralverwaltung in diesen, sowie sämmtliche Ausgaben in den übrigen Verwaltungszweigen sind in den der Ständeversammlung vorliegenden Gesetzentwürfen mit mehrgedachtem Procentsatz aufgeführt und die Anträge der Regierung sind stets auf die demselben entsprechenden Summen gerichtet. Zu ersteren sind die Ausgaben in Veranlassung von topographischen Vermessungen im Herzogthum Schleswig gerechnet, und deshalb ist ein eigener Gesetzentwurf, betreffend den Antheil Holsteins an diesen Ausgaben, vorgelegt. Zu letzteren, den localen Ausgaben, gehören die Meilengelder der Postconducteure im Herzogthum Holstein, in Beziehung auf welche gleichfalls ein eigener Gesetzentwurf vorliegt.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Zoll- und Schifffahrtsabgaben, kann seiner Natur nach eine Reduction nach Quotenverhältniß nicht enthalten; derselbe bezieht sich nach den Worten des § 1 auf „das Zollgebiet".

In dem Entwurfe, betreffend die Verleihung des Indigenatrechts, wird eine entsprechende Bestimmung für das Königreich und das Herzogthum Schleswig vorausgesetzt. Noch ist zu bemerken, daß, so wie es in Ew. Majestät Allerhöchstem Rescript vom 19. Jan. auch nur heißt, daß eine Reihe von Gesetzentwürfen über gemeinschaftliche Angelegenheiten der Versammlung vorgelegt werden solle, so derselben keineswegs auch alle Entwürfe, über welche der Reichsrath in seiner letzten Diät Beschlüsse gefaßt hat, vorgelegt worden sind.

Es liegen jetzt also der Versammlung zwar wirkliche Gesetzentwürfe in gemeinschaftlichen, namentlich auch finanziellen Angelegenheiten zur Beschlußnahme vor, während in der letzten Diät eine derartige Erklärung von Ew. Königl. Majestät Regierung mit Beziehung auf die Vorlage, welche sie als Holsteins Antheil an dem gemeinschaftlichen Budget der Monarchie bezeichnete, nicht gegeben wurde. Aber leider tritt auch jetzt wieder in den finanziellen Vorlagen ein innerer Widerspruch hervor, welcher der Versammlung schon aus früheren Vorlagen bekannt ist.

Indem die Regierung Ew. Königl. Majestät sich bestrebt, eine für die ganze Monarchie gegebene Verfassung, nach Ausscheidung einiger Theile aus derselben, für die übrigen aufrecht zu erhalten, sucht sie den Schein zu retten, als ob die Gemeinschaft fortbestände, trotzdem daß die Verfassung für den einen Theil aufgehoben, für den andern factisch aufrecht erhalten ist, und trotzdem daß jedem Theile eine selbstständige Verfügung über eine Quote zustehen soll.

Es ist aber unwiderleglich, daß eine Gemeinschaft nur so weit und so lange existiren kann, als sie dem Einzelwillen der Betheiligten unerreichbar bleibt; daß sie aber vernichtet ist, sobald man den einzelnen Subjecten der Gemeinschaft Theile beilegt, über welche sie unabhängig von einander verfügen können. Eine Gemeinschaft, auf welche mehrere Willen Einfluß ausüben sollen, kann nur dann bestehen bleiben, wenn die verschiedenen Berechtigten sich einigen oder der Wille des Einen durch den des Andern neutralisirt wird. Zwei Compagnons in einem Geschäft können nur so lange in Gemeinschaft bleiben, als es ihnen gelingt, sich zu einigen. Sobald jeder mit den Mitteln des gemeinschaftlichen Geschäftes seine eigenen Wege gehen kann, ist die Gemeinschaft eben gar nicht mehr vorhanden. Ganz dasselbe natürliche Gesetz ist maßgebend im staatlichen Leben, und wenn zwei Factoren der Gesetzgebung mit gleichem Recht auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten einwirken, so kann der Sinn kein anderer sein, als daß der gleiche Beschluß beider Berechtigten eine für beide Theile verbindliche Wirkung hervorbringt, im Falle der Nichtübereinstimmung aber der positive Beschluß des Einen durch den negativen des Andern neutralisirt wird. Sobald daher den verschiedenen gleichberechtigten Factoren der Gesetzgebung Budgetvorlagen gemacht werden, in welchen Quoten aufgeführt stehen, welche genehmigt oder abgelehnt werden können, mit der Wirkung, daß der Beschluß des einen Factors ganz unabhängig von dem des andern zur Ausführung zu bringen ist, so ist principiell bereits die Gemeinschaft aufgehoben, denn nach obigem Gesetze des gesunden Menschenverstandes kann bei einer Gemeinschaft ein Einzelwille gegen den andern sich nicht geltend machen, ohne sofort die Aufhebung der Gemeinschaft, die Aussonderung, herbeizuführen. Würde beispielsweise der Reichsrath eine Position des Ausgabebudgets mit 78.69 genehmigen, die Holsteinische Ständeversammlung die entsprechende Quote von 21.31 verweigern, so würde, vorausgesetzt, daß beiden Beschlüssen die gleiche rechtliche Wirkung zugestanden würde, die Bewilligung des Reichsraths selbstverständlich hinfällig sein. Denn Keiner von Beiden ist berechtigt, ohne Zustimmung des Andern über irgend einen Theil der Gemeinschaft zu verfügen, und an den obigen 78.69 würde Holstein immer noch mit 0,21.31 betheiligt sein.

Nehmen wir an, es seien zum Bau einer Panzerfregatte, welche 1,000,000 ℛ kostet, vom Reichsrath 78.69 bewilligt und die von Holstein geforderten 21.31 würden abgelehnt, kann dann der Marineminister die Fregatte für 786,900 ℛ bauen lassen, und darf dann diese Summe aus den gemeinschaftlichen Mitteln, die ja

doch auch dem Herzogthum Holstein gehören, genommen werden?

Die Antwort auf diese Frage kann nur eine verneinende sein. Denn da eine Million gefordert wird, und die Bewilligung dieser Forderung von der Zustimmung sowohl des Reichsraths, als der Holsteinischen Ständeversammlung abhängig ist, so muß beiden dasselbe Zulagegesetz, auf eine Million gehend, zur Beschlußnahme vorgelegt werden, und so weit nicht jeder von ihnen auf die geforderte Summe seine Zustimmung ertheilt, gilt das vorgelegte Zulagegesetz als abgelehnt.

Will man ohne die Zustimmung der Holsteinischen Ständeversammlung für eine gemeinschaftliche Angelegenheit eine Ausgabe gemacht wissen, so wird das, wenn überall, doch jedenfalls nur unter der Bedingung geschehen können, daß die dazu erforderliche Summe von den Landesvertretungen Dänemarks und Schleswigs aus den Specialcassen dieser Landestheile bewilligt werde.

Von Quotenantheilen der einzelnen Landestheile an den gemeinschaftlichen Einnahmen zu reden, hat, so lange die Gemeinschaft besteht, in der That gar keinen vernünftigen Sinn, da alle gemeinschaftlichen Einnahmen ja lediglich zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben zu dienen haben, ohne Rücksicht darauf, aus welchem Landestheile sie herstammen und in welchem Verhältniß die einzelnen Landestheile zu denselben beigetragen haben, was eben, namentlich mit Rücksicht auf die factisch bisher mit in die Gemeinschaft gezogenen Domaineinkünfte, bekanntlich von den Herzogthümern schwer genug empfunden wird. Ebenso wenig kann, dem Obigen zufolge, von Quotenantheilen der einzelnen Landestheile an den gemeinschaftlichen Ausgaben die Rede sein. Es sind das ja eben Ausgaben nicht für die Angelegenheiten der einzelnen Landestheile, sondern für die gemeinschaftlichen, und eben deshalb während bestehender Gemeinschaft principiell untheilbaren Angelegenheiten der Monarchie. In Wirklichkeit kann vernünftigerweise überall nur in Beziehung auf die zu leistenden Zuschüsse aus den Specialcassen der einzelnen Landestheile zu den gemeinschaftlichen Finanzen von einem Quotenverhältniß die Rede sein, wie denn auch einzig und allein in dieser Beziehung die Verordnung vom 2. Octbr. 1855 ein solches Verhältniß aufgestellt hat.

Die großen practischen Uebelstände, welche aus dem von Ew. Königl. Majestät Regierung aufgestellten Princip sich ergeben, sind derselben keineswegs entgangen, und ein Hülfsmittel ist bereits dagegen in Anwendung gebracht, indem ein gesonderter Cassebehalt für das Königreich und das Herzogthum Schleswig durch Zuschüsse aus der speciellen Casse dieser Landestheile im Betrage von fast 2 Millionen gebildet worden ist. Zugleich ist die Bestimmung getroffen worden, daß diejenigen Ausgaben aus der Finanzperiode 1860—62, welche vor dem 1. April 1862 nicht haben angewiesen werden können, von dem Reservefond abgehalten werden, welchem andererseits auch die Einnahmen aus der letztverflossenen Finanzperiode, welche bis zum 1. April 1862 nicht eingegangen waren, zufallen sollen. Wir sehen also bereits die Früchte des von Ew. Königl. Majestät Regierung eingeschlagenen Verfahrens. Es giebt schon für gemeinschaftliche

Ausgaben der Monarchie eine besondere Casse für Dänemark und Schleswig. Indem Ew. Königl. Majestät Regierung das gemeinschaftliche Budget in Brüche zerlegte, bahnte sie die völlige finanzielle Trennung und Aussonderung Holsteins an und setzt nunmehr den eingeschlagenen Weg fort, um zu dem Ziele eines immer fester verbundenen Dänemark-Schleswig so rasch als möglich zu gelangen.

Bei den Gesetzentwürfen, welche nicht auf eine Geldbewilligung gerichtet sind, tritt freilich das dem obigen Verhältniß entnommene Bedenken nicht unmittelbar hervor. Es ist aber, was namentlich den Gesetzentwurf, betreffend die Zoll- und Schifffahrtsabgaben, angeht, keine Garantie dafür gegeben, daß jenes Aussonderungsprincip nicht auch hier den Umständen nach würde zur Anwendung gebracht werden.

Wie schon bemerkt, ist in dem Allerhöchsten Rescript vom 19. Jan. der Versammlung zu erkennen gegeben, daß Ew. Königl. Majestät Sich bewogen gefunden haben, den Anforderungen des Deutschen Bundes in gewisser Weise zu entsprechen, so weit dies mit den Ew. Majestät obliegenden Pflichten gegen Allerhöchst Ihre nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Landestheile vereinbar sei und die Nothwendigkeit einer geregelten Fortführung der Staatsverwaltung es zulasse. Aehnliches hat Ew. Königl. Majestät Commissair in der vierten Sitzung dieser Diät wiederholt. Entsprechende Mittheilungen sind dem Reichsrathe nicht gemacht worden. Dazu kommt, daß einer der Versammlung gegebenen Erklärung zufolge Ew. Königl. Majestät die Anforderungen des Deutschen Bundes als berechtigt nicht anerkennen können, und daß Ew. Majestät Commissair es ausdrücklich hat hervorheben müssen, daß Ew. Königl. Majestät Regierung doch nur mit Rücksicht auf die Anordnungen des Deutschen Bundes und nicht etwa, weil sie ein Recht der Ständeversammlung anerkenne, die Vorlagen in gemeinschaftlichen Angelegenheiten habe beschaffen lassen. Demnach wird die Versammlung sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß es Ew. Königl. Majestät Regierung ganz besonders daran gelegen sei, sich gegen den etwaigen Vorwurf zu verwahren, als ob sie der Versammlung eine rechtliche Basis für die Behandlung der gemeinschaftliche Angelegenheiten betreffenden Gesetzentwürfe eingeräumt habe. Ein Verfahren, für welches die Erfahrungen, welche die Versammlung in der Diät des Jahres 1861 gemacht hat, Analogien bieten, würde unter diesen Umständen die Möglichkeit nicht ausschließen, daß, wenn etwa den Beschlüssen der Versammlung keine Folge gegeben würde, dies als zulässig würde dargestellt werden, mit Rücksicht auf den wegen der Pflichten gegen die nicht zum Deutschen Bunde gehörenden Landestheile und wegen der Nothwendigkeit einer geregelten Fortführung der Staatsverwaltung gemachten Vorbehalt und mit Rücksicht darauf, daß überhaupt kein Recht verletzt werden könne, wo ein solches nicht anerkannt sei. Wenn aber auch Ew. Königl. Majestät Regierung zu diesem Auskunftsmittel nicht schreiten und ferner in Beziehung auf den Gesetzentwurf, betreffend die Zoll- und Schifffahrtsabgaben, anerkennen wollte, daß die Beschlüsse der Versammlung

sich auf das Zollgebiet der Monarchie erstrecken, so würde doch auch hierin keine Garantie für die Zukunft liegen. Denn die Versammlung soll ja nur in dieser Diät und nur für die Finanzperiode 1862—64 Beschlüsse fassen. Wie es später zu verhalten sein wird, ist ganz dem Ermessen Ew. Königl. Majestät Regierung vorbehalten. Es würde also in naher Zukunft eine Trennung selbst des Zollgebiets eintreten können, wenn die Beschlüsse der Versammlung in Betreff des vorliegenden Entwurfs mit denen des Reichsraths nicht übereinstimmten oder Ew. Königl. Majestät Regierung aus andern Gründen eine solche Maßregel für wünschenswerth halten möchte.

In dem Entwurfe, betreffend die Verleihung des Indigenatrechts, ist freilich, wie schon vorher bemerkt, ein Indigenatrecht für die ganze Monarchie vorausgesetzt. Es würde aber auch hierbei in Betracht kommen, daß aus denselben Gründen, die so eben in Beziehung auf den Gesetzentwurf, betreffend die Zoll- und Schifffahrtsabgaben, angeführt sind, das Indigenatrecht auch ohne Zustimmung der Versammlung nach Schluß der jetzigen Diät würde ertheilt werden können. Dies ist ein Bedenken, welches an Bedeutung gewinnt, wenn dabei erwogen wird, daß der Minister des Innern für das Königreich in der letzten Reichsrathsdiät (cfr. pag. 196 der Reichsrathszeitung) erklärt hat, das Recht der Holsteinischen Ständeversammlung, wegen des Indigenatrechts Beschlüsse zu fassen, sei nicht begründet in dem bestehenden Rechtszustande; dasselbe könne erst durch einen Act der Gesetzgebung, welcher nicht vorliege, zum Gesetz werden. Es ist hierbei aber ferner nicht zu übersehen, daß der § 47 der gemeinschaftlichen Verfassung vom 2. Octbr. 1855, wonach das Indigenatrecht an Ausländer durch Gesetz ertheilt werden darf, zugleich mit der ganzen Verfassung für das Herzogthum Holstein außer Kraft gesetzt ist. Für die Versammlung würden, in Ermangelung anderer gesetzlicher Bestimmungen, die in der Indigenatverordnung vom 15. Jan. 1776 aufgestellten Erfordernisse maßgebend sein müssen. Es würden mithin bei augenblicklicher Sachlage nur in einzelnen Fällen übereinstimmende Beschlüsse der Versammlung mit denen des Reichsraths zu erwarten sein.

Unter diesen Umständen ist, so wenig wie durch frühere Vorlagen, so durch die jetzigen, dem Herzogthum Holstein eine rechtliche Grundlage für die Betheiligung desselben an der Gesetzgebung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie geboten. Auch jetzt hat die Selbstständigkeit und Gleichberechtigung des Herzogthums, wie sie in den bekannten Stipulationen von 1851—52 ausbedungen ist, keine Anerkennung gefunden. Wie sehr die Versammlung auch wünschen wird, zur Förderung materieller Interessen der Bewohner des Landes und zur Wiederherstellung geordneter Verfassungsverhältnisse der Monarchie das Ihrige nach besten Kräften beizutragen, so wird sie doch nicht im Stande sein, diese Aufgabe auf Grund der gegenwärtigen Vorlagen zu erfüllen. Die Versammlung wird daher vor allen Dingen festhalten müssen an dem Bundesbeschluß vom 8. März 1860, in welchem die berechtigten Ansprüche des Herzogthums Holstein einige Anerkennung gefunden haben. Hätte Ew. Königl. Majestät Regierung einen Weg eingeschlagen, auf welchem in anderer Weise eine Garantie für hinlängliche Wahrnehmung der Interessen des Herzogthums Holstein geboten wäre, so würde die Versammlung, wenn es ihr auch selbstverständlich in keiner Weise zustehen kann, den ferneren Bundesbeschlüssen vorzugreifen, doch gewiß ihrerseits gern der Regierung Ew. Königl. Majestät auf solchem Wege entgegenkommen. Da aber leider dieses nicht die Lage ist, in welcher die Versammlung zur Zeit sich befindet, so wird dieselbe genöthigt sein, ihre Anträge auf den Bundesbeschluß zu stützen. In Folge desselben ist von dem zur Erfüllung der durch den Bundesbeschluß vom 11. Febr. 1858 Z. 2 a und b festgestellten Verpflichtungen damals schon eingeleiteten bundesgesetzlichen Verfahren einstweilen Abstand genommen unter der Bedingung:

1) daß bis zu Herstellung eines definitiven, den Zusicherungen von 1851 und 1852 entsprechenden Verfassungszustandes hinsichtlich der Bestimmung über die Gegenstände, welche als allgemeine oder besondere Angelegenheiten betrachtet werden sollen, der Inhalt der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 ausschließlich maßgebend sei, und
2) in Wahrung der Gleichberechtigung der Deutschen Bundesländer mit den übrigen Theilen der Monarchie für die Dauer des Zwischenzustandes alle Gesetzvorlagen, welche dem Reichsrathe zugehen, auch den Ständen des Herzogthums Holstein und Lauenburg unterbreitet werden und kein Gesetz in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Finanzsachen, für die Herzogthümer erlassen werde, wenn es nicht die Zustimmung der Stände dieser Herzogthümer erhalten hat, indem die Bundesversammlung Verordnungen, welche im Widerspruche hiermit erlassen werden sollten, als rechtsverbindlich für die Herzogthümer nicht werde betrachten können.

Hiermit steht es nicht im Einklang, wenn Ew. Königl. Majestät Regierung ohne Zusicherungen irgend einer Art für die Zukunft nur für dieses Mal der Versammlung die Befugniß hat einräumen wollen, Beschlüsse in gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu fassen. Es steht ferner nicht mit dem Bundesbeschluß in Uebereinstimmung, wenn die Gemeinschaft der in der Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 als gemeinschaftlich bezeichneten Angelegenheiten durchgehends durch Herstellung des Quotenverhältnisses oder durch Sonderung der Angelegenheiten nach Landestheilen in Wirklichkeit schon aufgehoben ist. Es steht endlich im Widerspruch mit dem Bundesbeschluß, wenn keineswegs alle Gesetzvorlagen, welche dem Reichsrathe zugegangen, auch der Versammlung jetzt zur Beschlußnahme vorgelegt sind. In letzter Beziehung erlaubt sich die Versammlung allerunterthänigst darauf aufmerksam zu machen, daß eine große Anzahl von Gesetzentwürfen dem Reichsrath in der vorjährigen Diät vorgelegt ist, welche sich unter den Vorlagen an die Versammlung nicht befinden. Hierzu gehören, abgesehen von einigen Gesetzentwürfen, betreffend Veränderungen in der Verfassung vom 2. Octbr. 1855, und einem Gesetzentwurfe, welcher vom Reichsrathe abgelehnt ist, namentlich folgende:

1) Entwurf zu einem Gesetz, betreffend verschiedene Maßregeln in Betreff des Umtausches der Staatsfonds- und Bankfondsscheine.
2) Gesetzentwurf, betreffend Aushebung zum Landmilitairdienst für 1863—64.
3) Gesetzentwurf, betreffend außerordentliche Aushebung zum Seemilitairdienst pro 1861.
4) Gesetzentwurf, betreffend Aushebung zum Seemilitairdienst pro 1862.
5) Gesetzentwurf, betreffend dasselbe pro 1863 und 1864.
6) Gesetzentwurf, betreffend das Lootsenwesen in Karbeck und dem Lootsenwesen beigelegte Prikkenabgaben.
7) Gesetzentwurf, betreffend Handel und Schifffahrt auf St. Croix.
8) Gesetzentwurf, betreffend Handel und Schifffahrt auf St. Thomas.
9) Gesetzentwurf, betreffend Hauptverbesserung des Hafens in St. Thomas und einige damit verbundene finanzielle Veranstaltungen.
10) Gesetzentwurf, betreffend Aufhebung des Abzugsrechts in den Dänisch-Westindischen Besitzungen.
11) Gesetzentwurf, betreffend Staatsrechenschaft pro 1856—58 und 1858—60.
12) Gesetzentwurf, betreffend Ablösung der auf einigen Domainen in Schleswig bestehenden Erbpachtsverhältnisse.
13) Gesetzentwurf, betreffend Veräußerung einiger Domainen in Schleswig.
14) Gesetzentwurf, betreffend Veräußerung von Holzdomainen im Herzogthum Schleswig.
15) Gesetzentwurf, betreffend Freilager und Freidocks.
16) Gesetzentwurf, betreffend das Postnetz im Königreich und im Herzogthum Schleswig.

Bei den meisten der ausgeschiedenen Gesetzentwürfe wird das schon oben erwähnte Princip der Trennung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten nach den Theilen der Monarchie leitend gewesen sein. Es wird aber nicht in Abrede gestellt werden können, daß die gemeinschaftlichen Finanzen durch die auf Grund solcher Vorlagen erfolgten Bewilligungen in Anspruch genommen worden sind. Bei andern, namentlich den Gesetzentwürfen, betreffend die Staatsrechenschaft, wird Ew. Königl. Majestät Regierung davon ausgegangen sein, daß sie der Holsteinischen Ständeversammlung überhaupt keine Rechenschaft schuldig sei.

Einer besondern Beachtung werden noch die Allerhöchsten Resolutionen resp. vom 27. April 1861, 4. Octbr. 1861 und 29. Octbr. 1861 zu unterziehen sein.

Wie bekannt, hat die Bundesversammlung am 7. Febr. 1861 beschlossen:

1) daß sie das seitens der Königl. Herzogl. Regierung erlassene Patent vom 25. Septbr. 1859 sammt allen darauf gegründeten weiteren Verordnungen bezüglich des Budgets der Herzogthümer Holstein und Lauenburg in so lange nicht als zu Recht bestehend betrachten könne, als dieselben der Zustimmung der betreffenden Stände ermangeln, daß sonach auch das Budget für das mit dem 1. April 1861 beginnende Finanzjahr

der laufenden Finanzperiode nicht ohne Zustimmung der Stände der beiden Herzogthümer festgestellt werden könne;
2) daß sie von der Königl. Herzogl. Regierung eine ausdrückliche Erklärung dahin verlange, daß dieselbe den durch Ziffer I. c 1 und 2 des Bundesbeschlusses vom 8. März 1860 getroffenen Anordnungen für das Provisorium nachkommen werde;
3) daß sie, falls eine solche Erklärung binnen 6 Wochen seitens der Königl. Herzogl. Regierung nicht in vollkommen sichernder Weise erfolge, das durch den Bundesbeschluß vom 12. Aug. 1858 eingeleitete Verfahren wieder aufnehmen werde.

Die Regierung Ew. Königl. Majestät erkannte nun zwar die Nothwendigkeit an, die Stellung des Herzogthums Holstein hinsichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie provisorisch zu ordnen, und sie legte daher einen desfälligen Gesetzentwurf der Ständeversammlung des Jahres 1861 zur Beschlußnahme vor. Die Bestimmungen dieses Entwurfes wichen vollständig ab von dem in der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 aufgestellten Princip der Selbstständigkeit und Gleichberechtigung des Herzogthums Holstein mit den übrigen Theilen der Monarchie. Die Versammlung konnte daher dem Entwurf ihre Zustimmung nicht ertheilen. Die Bundesversammlung konnte ebenso wenig in einer solchen Vorlage eine Erfüllung des von ihr an die Königl. Regierung gestellten Verlangens erblicken. Es stand daher in Aussicht, daß dieselbe das durch den Bundesbeschluß vom 12. Aug. 1858 eingeleitete Verfahren wieder aufnehmen würde. Unter diesen Umständen entschloß sich Ew. Königl. Majestät Regierung auf Vermittelung des Englischen Cabinets dazu, den Höfen von Berlin und Wien unterm 29. Juli 1861 die Erklärung zu ertheilen, daß

1) für das laufende Finanzjahr vorläufig von einem extraordinairen Zuschuß des Herzogthums Holstein aus seinen besonderen Einnahmen, über die im Normalbudget vom 28. Febr. 1856 festgestellte Quote hinaus, Abstand genommen werden sollte, und
2) allgemeine für das Herzogthum Holstein zur Anwendung kommende Gesetze seit dem Bundesbeschluß vom 7. Febr. 1861 nicht erlassen seien, noch zur Zeit in Aussicht ständen.

Nachdem die Deutsche Bundesversammlung von dieser Erklärung Kenntniß erhalten, wurde einstweilen von Wiederaufnahme des seiner Zeit eingeleiteten Verfahrens abgesehen. Sie hielt also durch dieselbe das Herzogthum Holstein für das laufende Finanzjahr gegen finanzielle Benachtheiligungen genügend sicher gestellt. Anders war die Auffassung Ew. Königl. Majestät Regierung. Ew. Majestät Conseilspräsident und Minister für Holstein, Hall, sagte auf gegebene Veranlassung in der 57. Sitzung des Reichsrathes am 15. April 1862, daß die Erklärung wohl einige Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten in Beziehung auf das Rechnungswesen zur Folge gehabt habe; die Hauptsache aber sei, daß in Folge des von der Regierung gethanen Schrittes nicht das Allergeringste we-

niger in die Casse der Monarchie geflossen sei. Das sei ganz gewiß. — Hiermit verhielt es sich nun folgendermaßen:

Schon am 27. April 1861 war die Allerhöchste Resolution erfolgt, durch welche das Finanzministerium ermächtigt wurde, im Ganzen 1,897,000 ℛ über die durch die Zulagebewilligungsgesetze für die Finanzperiode 1860—62 vom Reichsrath bewilligten Summen hinaus im Finanzjahr 1861—62 „in Veranlassung der Kriegszubereitungen" zu verwenden und von dieser Summe einen Betrag von 1,700,000 ℛ mit Hülfe des Reservefonds der Monarchie zu decken. Gleichfalls wurde das Finanzministerium durch Allerhöchste Resolution vom 4. Octbr. 1861 ermächtigt, eine Summe von 97,000 ℛ, und zwar 67,000 ℛ für Zwecke des Kriegswesens und 30,000 ℛ für Ausgaben, welche der Monarchie angehörige Schlösser und Gebäude im Königreiche betreffen, aus dem Reservefond der Monarchie zu entnehmen. Endlich wurde das Finanzministerium durch Allerhöchste Resolution vom 29. Octbr. 1861 ermächtigt, 600,000 ℛ, welche gleichfalls zu Zwecken des Kriegswesens bestimmt waren, mit Hülfe des Reservefonds der Monarchie zu decken. Hierzu kommt noch, daß zur Deckung der von Seiten des Reichsraths bewilligten Summen der ganze gemeinschaftliche Cassebehalt der Monarchie, welcher laut der Staatsrechnung für das Finanzjahr 1861—62 am 31. März 1861 die Summe von ca. 1,842,000 ℛ betrug, verwendet und ferner aus dem Reservefond eine Summe von ca. 537,000 ℛ entnommen ist. Es ergiebt sich hieraus, daß nach Erlassung des Bundesbeschlusses vom 8. März 1860 dem gemeinschaftlichen Cassebehalt und Reservefond eine Summe von ca. 4,776,000 ℛ entnommen ist. Diese ganze Summe liegt außerhalb des Normalreglements von 1856, und die Holsteinischen Stände haben zur Verwendung derselben oder eines Theiles davon ihre Einwilligung nicht gegeben, wie sie auch nicht von ihnen verlangt worden ist. Was nun die durch die 3 mehrgenannten Allerhöchsten Resolutionen zur Disposition des Finanzministeriums gestellten Summen von im Ganzen 2,594,000 ℛ betrifft, so sind dieselben auf Grund des § 54 der für das Herzogthum Holstein aufgehobenen Verfassung für die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie vom 2. Octbr. 1855 von Ew. Königl. Majestät beschlossen worden.

Dieser Paragraph lautet:

> Keine Ausgabe darf abgehalten werden, welche nicht in den angeführten Finanzgesetzen begründet ist. Jedoch kann der König unter besonders dringenden Umständen, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, Ausgaben beschließen, welche nicht bewilligt sind. Aber ein solcher Beschluß soll stets in einer Ministerconferenz auf die im § 26 vorgeschriebene Weise behandelt werden, bevor er von dem Könige in dem Geheimen Staatsrathe schließlich gefaßt wird.
>
> Die Minister, welche mit dem Beschlusse einverstanden sind, contrasigniren ihn und übernehmen dadurch die Verantwortlichkeit, in so weit er nicht von dem zunächst zusammentretenden Reichsrathe, dem er stets vorzulegen ist, gebilligt wird.

Der Reichsrath hat, nachdem ihm jene Allerhöchsten Beschlüsse vorgelegt worden, dieselben gebilligt. Für die Ständeversammlung des Herzogthums Holstein ist der § 54 des Gesetzes vom 2. Octbr. 1855, sowie das ganze Gesetz bekanntlich nicht maßgebend. Auf Grund dieses Gesetzes konnte daher eine Vorlage an dieselbe in dieser Veranlassung nicht erfolgen.

Jene Allerhöchsten Resolutionen sind aber mit der Erklärung vom 29. Juli 1861 durchaus nicht in Einklang zu bringen. Denn, wenn es in dem Passus I derselben auch heißt, daß von einem extraordinairen Zuschuß des Herzogthums Holstein *aus seinen besonderen Einnahmen* Abstand genommen werden solle, so war es doch die *Absicht*, der Monarchie drohende Gefahren durch einstweilige Sicherstellung der finanziellen Interessen des Herzogthums Holstein abzuwehren. Die Bundesversammlung mußte um so mehr erwarten, daß nach dieser Erklärung von jedem Zuschuß, den das Herzogthum Holstein sonst etwa über die im Normalbudget vom 28. Febr. 1856 festgestellte Summe hinaus zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie zu leisten gehabt hätte, werde abgesehen werden, als in dem Patent vom 23. Septbr. 1859, „enthaltend einige interimistische Bestimmungen, betreffend die Sicherstellung der Interessen des Herzogthums Holstein", sub Nr. 6 der Grundsatz ohne Ausnahme aufgestellt ist, daß der Betrag, welchen das Herzogthum Holstein zur Deckung der die gemeinschaftlichen Einnahmen der Monarchie etwa übersteigenden Summen der gemeinschaftlichen Ausgaben zu leisten hat, *aus den besondern Intraden des Herzogthums* abzuhalten sei.

Vollends aber durfte die Allerhöchste Resolution vom 27. April 1861 bei Abgabe des zweiten Passus der Erklärung nicht mit Stillschweigen übergangen werden, und stehen die nachträglich erlassenen beiden Allerhöchsten Resolutionen in directem Widerspruch mit demselben.

Hierzu kommt noch, daß es im Bundesbeschluß vom 8. März 1860 unbedingt heißt, daß kein Gesetz in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Finanzsachen, für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg erlassen werden solle, wenn es nicht die Zustimmung der Stände erhalten habe. Diese Allerhöchsten Resolutionen sind aber nicht minder für das Herzogthum Holstein, wie für die übrigen Theile der Monarchie factisch mit Gesetzeskraft erlassen. Sie sind daher auch nach Maßgabe des Bundesbeschlusses unverbindlich für das Herzogthum Holstein. Eine Vorlage an die Ständeversammlung zur nachträglichen Genehmigung der betreffenden Summen würde, wenigstens mit Ausnahme der für einige Schlösser und Gebäude, welche der Monarchie angehören, verwandten 30,000 ℛ und etwa einer ferneren Summe von 45,000 ℛ, deren Verwendung im Interesse des Dänischen Handels und der Dänischen Schifffahrt im Allgemeinen, sowie zur Aufrechthaltung der Ordnung in den Fahrwassern an den Westindischen Colonien unter den dortigen politischen Verhältnissen erfolgt ist, die Zustimmung der Ständeversammlung voraussichtlich nicht zur Folge haben. Denn die übrigen Summen, zum Be-

laufe von ca. 2,519,000 ℛ, sind dadurch in Anspruch genommen, daß Ew. Königl. Majestät Regierung unter den Statt findenden politischen Verhältnissen und insbesondere den zwischen Dänemark und dem Deutschen Bunde zur Zeit obschwebenden Differenzen es dringend nothwendig erachtet hat, die Wehrkräfte des Landes in einem höheren Grade zu entfalten. Die Versammlung kann nur der Ansicht sein, daß, wenn solche Differenzen bestehen, dieselben lediglich der Weigerung abseiten Ew. Königl. Majestät Regierung ihren Ursprung verdanken, die zur nothdürftigen Wahrung der Interessen der Herzogthümer in den Jahren 1851—52 eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Sie darf daher alleruntherthänigst bemerken, daß dem Herzogthum Holstein ein wohlbegründeter Anspruch auf Refundirung seines Antheiles an dem aufgezehrten Reservefond nach Maßgabe der Quote, mit welcher es zur Bildung desselben beigetragen hat, zur Seite stehe, und daß selbstverständlich die betreffende Summe den besondern Finanzen des Herzogthums Holstein gutzuschreiben und nicht etwa gemeinschaftlichen Mitteln der Monarchie zu entnehmen sein wird. Was ferner die seit Beginn des Finanzjahres 1860—61 bis jetzt unter vorgängiger Zustimmung des Reichsrathes verwandten, über das Normalbudget vom 28. Febr. 1856 hinausgehenden, dem gemeinschaftlichen Cassebehalt oder sonstigen gemeinschaftlichen Mitteln entnommenen Summen betrifft, so sind die deshalb erlassenen Gesetze gleichfalls nach Maßgabe des Bundesbeschlusses für das Herzogthum Holstein unverbindlich. Es würde rücksichtlich ihrer daher wenigstens nachträglich eine Vorlage zur Beschlußnahme der Ständeversammlung erfolgen müssen.

Wenn nun zwar, dem Vorhergehenden zufolge, die Versammlung genöthigt ist, in den eigentlichen finanziellen Angelegenheiten an dem Bundesbeschluß vom 8. März 1860 festzuhalten, und die Bestimmungen desselben auch rücksichtlich der übrigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten für sie maßgebend sein müssen, so hat sie doch geglaubt, in Beziehung auf den Gesetzentwurf, betreffend die Zoll- und Schifffahrtsabgaben, noch einen andern Gesichtspunct alleruntherthänigst geltend machen zu dürfen. Eine Abänderung mancher der dieser Gesetzgebung angehörigen, jetzt geltenden Bestimmungen, namentlich im Geiste einer größeren Freiheit des Handels und Verkehrs, ist ein lange gefühltes Bedürfniß, und gern würde die Versammlung die von Ew. Königl. Majestät Regierung gebotene Gelegenheit benutzen, um den Absichten derselben in dieser Beziehung entgegenzukommen.

Dieses würde, wenn etwa eine Beschlußnahme Ew. Königl. Majestät in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 8. März 1860 nicht erfolgen sollte, doch schon dann der Versammlung ermöglicht werden, wenn derselben eine Zusicherung abseiten Ew. Königl. Majestät dahin ertheilt würde, daß bis zur definitiven Ordnung der Verfassungsverhältnisse der Monarchie keine Veränderung in Betreff der Gesetzgebung wegen der Zoll- und Schifffahrtsabgaben und namentlich auch keine Veränderung in Beziehung auf das Gebiet, auf welches sich diese Gesetzgebung zur Zeit erstreckt, ohne Zustimmung der Stände erfolgen solle.

Wenn nun auch durch vorstehende Erwägungen die Versammlung sich behindert sieht, über die ihr zugestellten

Vorlagen in Betreff gemeinschaftlicher Angelegenheiten der Monarchie in der von Ew. Königl. Majestät Regierung gewünschten Weise Beschlüsse zu fassen, so giebt sie sich doch der Hoffnung hin, daß es ihr gelungen ist, nachzuweisen, daß unabweisbare Beweggründe sie dabei geleitet haben. Die Versammlung ist von dem lebhaftesten Wunsche durchdrungen, der Regierung Ew. Königl. Majestät jedes Entgegenkommen zu beweisen, welches mit den Rechten und Interessen des Herzogthums Holstein vereinbar ist, und sie hofft, daß ihr diesem Wunsche entsprechendes Streben Anerkennung finden werde. Aber eine Aussonderung Holsteins aus dem Verbande mit den übrigen Theilen der Monarchie, wie sie in den Vorlagen beabsichtigt ist, würde die Interessen des Herzogthums Holstein aufs Aeußerste gefährden, und Beschlüsse zu fassen, deren Wirksamkeit auf die Dauer durch nichts gesichert ist, kann nicht die Aufgabe einer Ständeversammlung sein, deren Zustimmung zur Gesetzgebung des Landes in Anspruch genommen wird.

Eine schwere Verantwortung würde die Versammlung treffen für die Verwickelungen und Beeinträchtigungen, welche aus solchen Beschlüssen entstehen könnten. Die Verwickelungen aber, welche aus Nichterfüllung der in den Jahren 1851—52 eingegangenen Verpflichtungen erfolgt sind, und bei fortgesetzter Weigerung, denselben nachzukommen, noch ferner erfolgen könnten, hat die Ständeversammlung des Herzogthums Holstein nicht herbeigeführt. Für dieselben wird sie jede Verantwortung von sich ablehnen dürfen.

Zu den überaus betrübenden finanziellen Ergebnissen des von Ew. Königl. Majestät Regierung befolgten Systems gehört die im Vorstehenden schon mehrfach erwähnte völlige Aufzehrung des gemeinschaftlichen Cassebehaltes der Monarchie und die sehr bedeutende Verminderung des gemeinschaftlichen Reservefonds. Hierzu kommt, daß nach der eigenen Erklärung Ew. Königl. Majestät Regierung in den Motiven zum Gesetzentwurfe, betreffend Zulagen zu den Staatseinnahmen in der Finanzperiode 1862—64, die vorhandenen Umstände so bedeutende Ausgaben erforderlich machen, daß die Regierung sich nicht getraut, für die Deckung der Unterbilanz die Sondereinnahmen der Landestheile allein in Anspruch zu nehmen. Sie hat daher die Ermächtigung für das Finanzministerium verlangt, für die in der gegenwärtigen Finanzperiode Statt findenden Amortisationen auf die inländische Staatsschuld und die Dänisch-Englische 3procent. Anleihe im Ganzen 2,337,820 ℛ von den im Oeresundsfond beruhenden Obligationen zu verwenden und dagegen eine entsprechende Summe in neuen 4procent. Staatsobligationen zu deponiren.

Damit aber nicht zufrieden, erachtet Ew. Königl. Majestät Regierung es für erforderlich, um möglicherweise eintretenden Eventualitäten zu begegnen, einen nicht näher bezeichneten Theil der Capitalien des Oeresundsfonds zur leichteren Realisation bei soliden Banken oder Banquierhäusern anzubringen. Bei alledem aber ist der Beitrag, welchen Holstein in der Finanzperiode 1862—64 über das Normalbudget hinaus aus seinen besonderen Einnahmen zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie nach Maßgabe der Zulagegesetzentwürfe zu leisten

haben würde, auf die enorme Summe von 1,072,905 ℛ 82 ß calculirt. Die Umstände aber, welche solche Ausgaben erforderlich machen, die Eventualitäten, welchen begegnet werden soll, können keine andere sein, als diejenigen, welche durch die von Ew. Königl. Majestät Regierung Deutschland gegenüber befolgte Politik entstanden sind und sich aus einer Fortsetzung derselben ergeben könnten. Von der Verwirrung, welche hierdurch zugleich in der Finanzverwaltung der Monarchie entstanden ist, glaubt die Versammlung ein anschauliches Bild in diesem ihrem allerunterthänigsten Bedenken gegeben zu haben. Hiernach liegt die Besorgniß, daß die Versammlung durch ihre Beschlüsse einer geregelten Fortführung der Staatsverwaltung Störungen bereiten könnte, ferne; nahe aber der dringende Wunsch, daß möglichst bald zu einer geregelten Führung der Verwaltung, namentlich in Beziehung auf die Finanzen, zurückgekehrt und durch eine allen Theilen der Monarchie gerechte Politik der äußere Frieden erhalten, der innere wieder hergestellt werden möge.

Die Versammlung hat sich demnach zur Zeit außer Stande gesehen, auf die von Ew. Königl. Majestät vorgelegten Gesetzentwürfe, betreffend gemeinschaftliche Angelegenheiten der Monarchie, näher einzutreten, und erlaubt sich an Ew. Königl. Majestät den allerunterthänigsten Antrag zu richten:

1) Ew. Königl. Majestät wolle der Ständeversammlung noch in dieser Diät den Entwurf eines dem Bundesbeschluß vom 8. März 1860 entsprechenden Gesetzes, betreffend die provisorische Stellung des Herzogthums Holstein hinsichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Dänischen Monarchie bis zur definitiven Ordnung der Verfassungsverhältnisse der Monarchie, vorlegen lassen.
2) Ew. Königl. Majestät wolle Allergnädigst für den Fall, daß es Allerhöchst Ihnen unthunlich erscheinen möchte, dem allerunterthänigsten Antrage sub 1 noch in dieser Diät Folge zu geben, der Ständeversammlung die Zusicherung zu ertheilen geruhen, daß in Betreff der Gesetzgebung wegen der Zoll- und Schifffahrtsabgaben und namentlich auch in Betreff des Gebietes, auf welches dieselben sich zur Zeit erstrecken, bis zur definitiven Ordnung der Verfassungsverhältnisse der Monarchie keine Veränderung ohne Zustimmung der Stände des Herzogthums Holstein vorgenommen werden solle.

Itzehoe, den 6. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, Präsident. **Bokelmann,** Berichterstatter.

№ 58.

**Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!**

Ew. Königl. Majestät haben Allergnädigst geruht, der Holsteinischen Ständeversammlung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen der Wechselordnung für das Herzogthum Holstein vom 23. Febr. 1854, vorlegen zu lassen.

Der Entwurf ist durch einen erwählten Ausschuß geprüft und demnächst der ordnungsmäßigen Vor- und Schlußberathung unterzogen.

Die Versammlung, im Einverständnisse mit den Motiven des Gesetzentwurfes, wünscht die durch denselben bezweckte Gleichmäßigkeit unsers Wechselgesetzes mit den betreffenden Vorschriften des allgemeinen Deutschen Wechselgesetzes, und hat mit Befriedigung aus den von Ew. Königl. Majestät Commissair abgegebenen Erklärungen vernommen, daß auf einen neuen Abdruck der Wechselordnung vom 23. Febr. 1854 mit Anfügung der fraglichen Zusätze an den geeigneten Stellen in gleicher Weise werde Bedacht genommen werden, wie es hinsichtlich der Wegeverordnung vom 1. März 1842 mit deren späteren Zusätzen geschehen ist.

Die Versammlung hat einhellig den Antrag beschlossen, welchen sie allerunterthänigst dahin richtet:

daß Ew. Königl. Majestät Allergnädigst geruhen wollen, den vorgelegten Gesetzentwurf in Betreff einiger Aenderungen der Wechselordnung zum Gesetze zu erheben.

Itzehoe, den 7. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, Präsident. **W. Reudtorff,** Berichterstatter.

№ 59.

**Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!**

Ew. Königl. Majestät haben geruht, der Ständeversammlung des Herzogthums Holstein den Entwurf einer Verfügung, betreffend die in den Städten Altona und Kiel bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handelssocietäten, Handelsfirmen, anonymen Gesellschaften und Procuren zu beschaffenden Anzeigen, vorlegen zu lassen, welcher durch einen von der Versammlung erwählten Ausschuß geprüft und demnächst der ordnungsmäßigen Vor- und Schlußbehandlung unterzogen ist.

Digitized by Google

Die Versammlung hat sich einhellig der mit den Motiven der Vorlage übereinstimmenden Ansicht ihres Ausschusses angeschlossen, daß der der Hamburger Verordnung vom 15. Octbr./28. Decbr. 1835 über den gleichen Gegenstand nachgebildete Entwurf den von der Gesellschaft der Commerzirenden in Altona und von dem Magistrate zu Kiel der Regierung dargelegten Bedürfnissen dieser beiden Städte entspreche, und daß die Erlassung der vorliegenden Verfügung einen demnächstigen Uebergang zu den umfassenderen Bestimmungen, welche der Entwurf eines allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches enthält, nur werde erleichtern können.

Es sind daher nur einzelne Modificationen resp. Zusätze zu dem vorgelegten Entwurfe, welche nach dem Beschlusse der Versammlung in Antrag kommen.

Im § 1 und § 3 ist neben dem Magistrate der Vorsitzende desselben für die Entgegennahme der zu deponirenden Documente und der Anzeigen, sowie für die Führung der Protocolle bezeichnet. Bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Städten wird man am besten dem Magistrate die Committirung eines seiner Mitglieder oder eines andern städtischen Beamten für jene Geschäfte überlassen, und wird es danach heißen:

§ 1, im zweiten Absatze nach „kann“:

„von demjenigen Magistratsmitgliede oder städtischen Beamten, welchen der Magistrat damit beauftragt, geschehen.“

§ 3 anstatt: „bei dem Magistrate oder dem Vorsitzenden desselben“:

„bei dem Magistrate oder dem von diesem bestellten Mitgliede oder städtischen Beamten.“

Durch das öffentliche Interesse an dem Bekanntwerden der Eintragungen in das Firmenprotocoll und durch die Wichtigkeit, welche der Besitz eines sidemirten Extractes daraus für die Beurtheilung und Verfolgung geschäftlicher Interessen darbieten kann, rechtfertigt es sich, anschließend an die Bestimmungen des Deutschen Handelsgesetzbuches, dem § 15 eine erweiterte Fassung zu geben, so daß derselbe nach „Jedermann“ zu lauten habe:

„in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden kann, und dessen wesentlicher Inhalt durch ein von dem Magistrate zu bestimmendes Localblatt wöchentlich zu veröffentlichen ist. Auch kann aus diesem Protocoll gegen Erlegung der Gebühr ein beglaubigter Extract gefordert werden.“

Die dem Gesetze hinzugefügte Gebührentaxe erscheint der Versammlung als zu hoch, und werden die Ansätze im Uebrigen auf die Hälfte, die Gebühren für Einsicht des Protocolles dagegen von resp. 24 und 40 ß auf resp. 16 und 32 ß zu reduciren sein. Dagegen ist für die Bewilligungen von Extracten noch eine Gebühr hinzuzufügen:

für einen Protocollextract über eine Deposition oder Anzeige nach § 15, außer dem Stempelpapier, 48 ß.

In Gemäßheit der von der Versammlung gefaßten Beschlüsse stellt dieselbe den allerunterthänigsten Antrag:

daß Ew. Königl. Majestät Allergnädigst geruhen wollen, den vorgelegten Gesetzentwurf mit den beschlossenen Modificationen und Zusätzen zum Gesetze zu erheben.

Itzehoe, den 7. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, Präsident. G. Rendtorff, Berichterstatter.

№ 60.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben geruht, der Holsteinischen Ständeversammlung den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Mortification Holsteinischer Eisenbahnactien, vorlegen zu lassen.

Der Entwurf ist durch einen erwählten Ausschuß geprüft und demnächst der ordnungsmäßigen Vor- und Schlußberathung unterzogen.

Die Versammlung ist der Ansicht ihres Ausschusses beigetreten, daß zwar sonst nur einige minder wesentliche Modificationen des vorgelegten Entwurfes sich empfehlen dürften, daß aber dessen Motive nicht minder auf die Actien anderer Gesellschaften, als auf die der Eisenbahnen Anwendung finden. Es giebt jetzt schon in Holstein nicht unbedeutende Gesellschaften dieser Art, z. B. in Altona die Gas- und Wasserversorgungsanstalt, und es ist nach dem natürlichen Gange der Industrie und mercantilischen Verhältnisse anzunehmen, daß es in Zukunft noch mehr als gegenwärtig von Werth sein werde, wenn für die Mortification aller Actien eine gesetzliche Norm besteht. Die Versammlung entschied sich daher für die Bezeichnung der zu erlassenden Verordnung als:

betreffend die Mortification der Actien der Holsteinischen Eisenbahn- und anderer Actiengesellschaften.

Für den Schlußsatz des § 2 ist mit Beziehung darauf, daß die Blätter des Ortes, wo eine Actie abhanden gekommen ist, besondere Berücksichtigung verdienen, und daß daher die Benutzung eines von der Regierung bestimmten inländischen Blattes für die fraglichen Bekanntmachungen nicht immer genügt, die folgende Fassung beschlossen:

„Es bleibt der betreffenden Gesellschaftsdirection anheimgestellt, die Bekanntmachung auch in andern inländischen und auswärtigen Blättern zu erlassen.“

Dem ersten Absatze des § 6 wird als Consequenz des beendigten Mortificationsverfahrens nach „erachtet“ noch hinzugefügt:

„Nach Abgabe des Mortificationsdecretes ist dem Berechtigten eine neue Actie mit der Bezeichnung

Digitized by Google

daß diese an die Stelle einer mortificirten getreten sei, auszufertigen,"

und im zweiten Absatze zur vollen Deutlichkeit zwischen den Worten „daß die Actie — weder" eingefügt:

„nach der Zeit des angeblichen Verlustes."

Zum § 8 ist der Vorschlag angenommen,

daß hinter „Prioritätsactien" ein Komma gesetzt werde und bei „Prioritätsobligationen" die Klammern wegfallen.

Die Erstreckung des Gesetzentwurfs auf andere Actien erfordert einige Aenderungen des Ausdruckes in

§ 1: statt „Eisenbahnactien": „Eisenbahn- und andere Actien";

§ 3: statt „Eisenbahngesellschaft": „Actiengesellschaft";

§ 5: statt „Eisenbahnactien": „Actien";

§ 6: statt „Eisenbahngesellschaft": „Gesellschaft";

§ 8: statt „Eisenbahnactien": „den Actien";

§ 9: statt „Eisenbahngesellschaft": „Gesellschaft";

und gleich darauf statt „Gesellschaft": „derselben".

Die Versammlung knüpft an ihre dargelegten Beschlüsse den allerunterthänigsten Antrag,

daß Ew. Königl. Majestät Allergnädigst geruhen wollen, den vorgelegten Entwurf mit den beschlossenen Abänderungen resp. Zusätzen zum Gesetze zu erheben.

Itzehoe, den 7. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, Präsident. **G. Rendtorff,** Berichterstatter.

№ 61.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben Allergnädigst geruht, der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein in deren gegenwärtigen Diät den Entwurf einer Verordnung, betreffend das Erbrecht unehelicher Kinder in den mit dem Lübschen Rechte bewidmeten Städten des Herzogthums Holstein, zur Beschlußnahme vorlegen zu lassen.

Der Entwurf ist demzufolge, nach vorgängiger Prüfung durch einen erwählten Ausschuß, der vorschriftsmäßigen Vor- und Schlußberathung unterzogen worden, und ermangelt die Provinzialständeversammlung nicht, Ew. Königl. Majestät das Resultat der Verhandlungen und Abstimmungen allerunterthänigst vorzulegen.

Die Absicht, die nach Artikel 9, Titel 2, Buch 2 des Lübschen Rechts bestehende totale Intestaterbunfähigkeit der unehelichen Kinder aufzuheben und denselben gleiche Erbrechte mit den ehelichen in Rücksicht auf das

Vermögen ihrer Mutter und mütterlichen Anverwandten einzuräumen, hat den ungetheilten Beifall der Versammlung gefunden, da jene Lübischrechtliche Vorschrift, welche eine der Zahl nach nicht ganz unbedeutende Classe von Personen von aller und jeder Intestaterbsuccession ausschließt, ohne daß in deren eigenen Handlungen auch nur irgendwie ein Fundament dafür zu finden, und ohne daß selbige sonst gegenwärtig noch ihrer Geburtsverhältnisse halber in der bürgerlichen Gesellschaft eine Ausnahmestellung einnehmen, offenbar jedes inneren Grundes entbehrt, das Gefühl verletzt und zur Verminderung der unehelichen Geburten sicherlich nicht das Geringste beiträgt. Durch die Aufhebung der mehrerwähnten Vorschrift wird zudem eine Rechtsübereinstimmung der Holsteinischen Städte Lübschen Rechts mit den übrigen Rechtsgebieten des Herzogthums Holstein herbeigeführt werden, woran die Gesetzgebung durch besondere Verhältnisse der Städtebewohner sich in keiner Weise behindert sieht. Auch ist die Versammlung damit einverstanden, daß sämmtlichen unehelichen Kindern ohne Ausnahme diese Erbrechte verliehen werden, findet es aber im Hinblick auf die in den übrigen Rechtsgebieten Holsteins immerhin noch nicht ganz erledigte, aus dem Römischen Rechte hervorgegangene Controverse angemessen, dies ausdrücklich hervorzuheben, damit ein desfälliger Zweifel, wie solches immerhin durch die sonst bezweckte Conformirung des Lübischrechtlichen Gebiets mit den übrigen Holsteinischen Rechtsgebieten geschehen könnte, nicht hervorgerufen werde. Andererseits ist die Versammlung der Ansicht, daß es nicht empfehlenswerth sei, in dem Gebiete des Lübschen Rechts die seither bestandene Erbunfähigkeit unehelicher Kinder nach deren Mutter und mütterlichen Verwandten in das gerade Gegentheil zu verwandeln und dabei für die übrigen Holsteinischen Rechtsgebiete, deren seitherige Rechtsverfassung zu jener intendirten Umänderung wesentlich mitgewirkt, eine theilweise Beschränkung, mag selbige in den Gesetzen wirklich oder nach einer ziemlich allgemein herrschenden und demnach in den Gerichten eventuell zur Geltung gelangenden Ansicht begründet sein, bestehen zu lassen, indem dieselben Gründe, welche für eine ausnahmelose Erbberechtigung unehelicher Kinder nach der Mutter und den mütterlichen Verwandten im Lübischrechtlichen Gebiete reden, vielmehr auch in den übrigen Holsteinischen Rechtsgebieten maßgebend sein werden. Eine solche unbestrittene Rechtsgleichheit kann nach dem Erachten der Versammlung durch eine und dieselbe Verordnung erwirkt werden, indem es nur eines desfälligen Zusatzes zum § 1 des vorliegenden Entwurfs und einer entsprechenden Abänderung der Ueberschrift bedürfte. Es ist ferner für zweckmäßig und auch mit der Vorlage beabsichtigt befunden worden, daß die Verordnung für das Lübischrechtliche Gebiet einige Zeit vor deren Anwendung erlassen werde, um für die Fälle, wo den Müttern und mütterlichen Anverwandten unehelicher Kinder der Letzteren Gleichstellung mit ehelichen Kindern hinsichtlich ihres Nachlasses ausnahmeweise nicht convenire möchte, genügende Gelegenheit zur Errichtung letztwilliger Dispositionen zu lassen, und ist es für angemessen gehalten, daß zwischen der Erlassung der Verordnung und deren Anwendung im Gebiete des Lübschen Rechts,

wo ein ganz neues Recht eingeführt werden soll, mindestens ein dreimonatlicher Zeitraum gelassen und dies im § 3 ausgesprochen werde. Für die übrigen Rechtsgebiete hingegen, wo es sich um eine authentische Interpretation einer schon bestehenden Vorschrift handelt, würde die Verordnung nach der Ansicht der Versammlung sofort zur Anwendung zu bringen sein.

Endlich ist die Versammlung dem Vorschlage des Ausschusses wegen einer kürzeren Abfassung des § 3 der Vorlage beigetreten.

Die solchergestalt von der Versammlung beschlossenen, den Anträgen des Ausschusses und einem von einem Mitgliede der Versammlung gestellten Unterantrage entsprechenden Abänderungen gehen dahin:

1) daß im § 1 des Entwurfs den Worten: „Die unehelichen Kinder" hinzugefügt werde: „ohne Ausnahme";
2) daß dem § 1 des Entwurfs der Zusatz hinzugefügt werde: „Die in den übrigen Holsteinischen Rechtsgebieten seither bereits bestandene Erbberechtigung unehelicher Kinder nach deren Mutter und mütterlichen Verwandten gilt daselbst für alle unehelichen Kinder ohne Ausnahme";
3) daß der § 3 der Vorlage dahin gefaßt werde: „Diese Verordnung gilt im Gebiete des Lübschen Rechts für diejenigen Erbschaften, bei denen der Erbanfall entweder am — — — — oder später erfolgen wird, in den übrigen Rechtsgebieten sofort mit dem Erlaß des Gesetzes";
4) daß die Ueberschrift dahin abgeändert werde: „Verordnung, betreffend das Erbrecht unehelicher Kinder, insbesondere in den mit dem Lübischen Rechte bewidmeten Städten des Herzogthums Holstein,"

und der also abgeänderten Gesetzvorlage hat die Versammlung in ihrer 14. Sitzung die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Die Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände richtet an Ew. Königl. Majestät die allerunterthänigste Bitte:

Ew. Königl. Majestät wollen den vorgelegten Entwurf mit den von der Ständeversammlung beschlossenen Abänderungen zum Gesetze zu erheben Allergnädigst geruhen.

Itzehoe, den 7. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, Präsident. — Knoop, Berichterstatter.

№ 62.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben Allergnädigst geruht, der Holsteinischen Provinzialständeversammlung den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, vorlegen zu lassen. Nachdem dieser Entwurf einem Ausschusse zur Prüfung übergeben worden und derselbe seinen Bericht erstattet, auch ordnungsmäßig Vor- und Schlußberathung Statt gefunden, hat die Versammlung sich mit dem Entwurf im Allgemeinen einverstanden erklärt und in Uebereinstimmung mit dem Ausschußberichte nur folgende Modificationen beschlossen:

1) daß der zweite Satz des § 4: „daß dem Anwalt oder Actenprocurator das Versäumniß zur Last fällt, ist namentlich dann als genügend bescheinigt zu betrachten, wenn dieser eine desfällige Versicherung bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds ausstellt," wegfalle;
2) daß in der 3. Zeile des § 8 zwischen den Worten „darf" und „keine" die Worte: „dem Impetranten" eingeschaltet werden;
3) daß am Schluß des § 10 hinzugefügt werde: „die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand behufs nachträglicher Vernehmung von Zeugen ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn es sich um den Beweis solcher Thatsachen handelt, über welche früher schon vernommene Zeugen Aussagen gemacht haben, welche den Parteien bekannt geworden";
4) daß im § 14 e der Schlußsatz: „In Ansehung der Mortification von Staatspapieren dienen die Vorschriften des Patents vom 27. Juli 1810 zur Richtschnur," wegfalle;
5) daß im § 15 vor dem letzten Satze, zwischen den Worten „können" und „Gegen" eingeschaltet werde: „Die Restitution behufs nachträglicher Vernehmung von Zeugen ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn es sich um den Beweis solcher Thatsachen handelt, über welche früher schon vernommene Zeugen Aussagen gemacht haben, welche den Parteien bekannt geworden";
6) daß der Schlußsatz des § 15 dahin abgeändert werde: „Auch gegen ein Erkenntniß, welches auf einen geleisteten Entscheidungseid gegründet worden, kann Restitution ertheilt werden";
7) daß im § 16 hinter dem Worte „Meineide" die Worte eingeschaltet werden: „oder überhaupt auf solchen Beweismitteln beruht, durch welche der Richter betrügerisch getäuscht worden ist,"

(in Folge dieses Amendements werden in den §§ 23 und 27 die demselben entsprechenden Redactionsveränderungen vorzunehmen sein);

8) daß in dem § 20, Zeile 3, und dem § 26, Zeile 7, statt „präclusivische" gesetzt werde: „der Verlängerung nicht fähige".

Digitized by Google

Zu dem § 9 erlaubt sich die Versammlung nachfolgende Bemerkungen:

Abgesehen von dem am Schlusse dieses Paragraphen besonders hervorgehobenen Falle, wenn in liquiden, auf klarer Hand und Siegel beruhenden Sachen die in dem ersten unbedingten Mandate bestimmte vierwöchige Frist abgelaufen ist, enthält dieser Paragraph keine besonderen Bestimmungen über die Restitution gegen Versäumnisse in unserm unbedingten Mandatsverfahren nach der Verordnung vom 25. Juli 1781. Es wird also für diese die in dem vorliegenden § 9 ausgesprochene allgemeine Regel anzuwenden sein, daß die Restitution hier nur dann schlechthin ausgeschlossen ist, wenn der durch das Versäumniß entstandene Nachtheil durch eine Wiederklage gehoben werden kann; es bedarf mithin darüber keiner besonderen Bestimmung in dem zu erlassenden Gesetze, vielmehr hängt die Entscheidung der einzelnen Fälle lediglich von der Subsumtion derselben unter das Gesetz ab. Namentlich wird es einem begründeten Zweifel nicht unterliegen können, daß die im unbedingten Mandatsproceß erfolgte Entscheidung, so weit sie nicht die That-, sondern lediglich die Rechtsfrage betrifft — da in Beziehung auf diese zwischen dem unbedingten Mandats- und dem ordentlichen Verfahren keine in Betracht kommende Verschiedenheit Statt findet —, in jedem ferneren Verfahren die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache begründet, welche also auch einer etwaigen Wiederklage entgegenstehen muß. Daher wird wegen versäumter Frist zur Supplication gegen ein solches Erkenntniß die Restitution nicht schlechthin ausgeschlossen sein können.

Schließlich stellt die Versammlung an Ew. Königl. Majestät den allerunterthänigsten Antrag:

daß der vorgelegte Entwurf einer Verordnung, betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, mit den beschlossenen Abänderungen zum Gesetz erhoben werde.

Itzehoe, den 10. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, Präsident. — Preusser, Berichterstatter.

№ 63.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Schon in der Diät von 1859 war durch verschiedene Bittsteller die Verwendung der Holsteinischen Ständeversammlung nachgesucht worden, um die Zulassung des sogenannten Asphaltdachfilzes zur Dachdeckung in Städten und Flecken zu erwirken. Der Petitionsausschuß jener Diät trug damals auf Uebergang zur Tagesordnung an, weil derselbe genügende Auskunft über die unbedingte Zulässigkeit des Materials sich nicht verschaffen konnte.

Von verschiedenen, theilweise denselben Bittstellern ward auch dieses Mal dieselbe Bitte an die Ständeversammlung gerichtet, und der Petitionsausschuß sah sich in Folge eingeholter Nachrichten und größerer Bekanntschaft mit den an dem genannten Dachdeckungsmaterial gemachten Erfahrungen in den Stand gesetzt, der Versammlung anzurathen, die erwähnten Petitionen Ew. Majestät Commissair zur Berücksichtigung seitens der Regierung Ew. Majestät zu überreichen.

Weil indessen die Verhandlung selbst herausstellte, daß das Bedürfniß ein dringenderes sei und demzufolge abusive bereits vielfach die Verwendung Statt finde, erhob der Abgeordnete für den 9. städtischen Wahldistrict das Petitum zu einer Privatproposition.

Die Versammlung hat diese Proposition durch einen Ausschuß von 3 Mitgliedern prüfen lassen, demnächst der ordnungsmäßigen Vor- und Schlußberathung unterzogen, und beehrt sich, den in solcher Veranlassung gefaßten Beschluß in diesem allerunterthänigsten Bedenken zu Ew. Majestät Kunde zu bringen.

Da sich durch die Verhandlung nach eingezogenen Nachrichten ergeben hat,

1) daß gerade für die Holsteinischen Städte und Flecken, welche theilweise auf Landwirthschaft angewiesen sind, die Dächer von Filz und Pappe den besten Ersatz für die nicht erlaubten Strohdächer bieten;
2) daß die Eigenschaften dieser Dächer, der früheren Präsumtion entgegen, erfahrungsmäßig nicht mit den rücksichtlich der Bedachung zu stellenden Forderungen einer vorsichtigen Brandordnung collidiren, sondern coincidiren;
3) daß kein wesentlicher Unterschied zwischen den verschiedenen Sorten Filz und Pappe besteht und das eigene Interesse der Fabrikanten sie rücksichtlich der Sicherheit gegen Feuersgefahr immer vollkommener macht;
4) daß eine möglichst schleunige Beseitigung eines ungerechtfertigten Verbots im Interesse der einzelnen Petenten und anderer Baulustiger liegt;

so beantragt hierdurch die Versammlung in Gemäßheit ihres gefaßten Beschlusses:

Ew. Königl. Majestät wolle Allerhöchst geruhen, die Erlassung eines provisorischen Gesetzes zu verfügen und dasselbe der nächsten ordentlichen Diät zur Beschlußnahme vorlegen zu lassen, durch welches die Verwendung der Dachfilze und Dachpappen jeder Art bei dem Häuserbau in Städten und Flecken gestattet werde.

Itzehoe, den 10. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, Präsident. — Dr. L. Reyn, Berichterstatter.

Digitized by Google

№ 64.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben Allergnädigst geruht, der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein, vorlegen zu lassen. Die Versammlung hat diese Vorlage durch einen von ihr dazu erwählten Ausschuß prüfen lassen und demnächst, nachdem dieser ihr über dieselbe Bericht erstattet, einer Vor- und Schlußberathung ordnungsmäßig unterzogen.

Die Versammlung ist mit den Grundsätzen, von welchen in dem ihr vorgelegten Gesetzentwurfe ausgegangen ist, einverstanden. Sie hat es als richtig und nothwendig anerkannt, daß die Juden den übrigen Bewohnern des Landes in bürgerlichen und communalen Rechten gleichgestellt werden, so weit dies mit Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß möglich ist. In einzelnen Puncten hat sie jedoch Abänderungen der Vorlage für erforderlich angesehen, und sie erlaubt sich, im Nachstehenden die von ihr gefaßten Beschlüsse Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzulegen.

Ad § 1.

Da im § 22 alle früheren, mit den Vorschriften dieses Gesetzes im Widerspruch stehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen aufgehoben werden, so ist der erste Satz dieses Paragraphen überflüssig, und hat die Versammlung beschlossen, demselben nachstehende Fassung zu geben:

> „Den Juden ist es in Zukunft unter den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen gestattet, sich überall im Herzogthum Holstein zeitweilig aufzuhalten, niederzulassen und von einem Orte zum andern überzusiedeln, ohne daß besondere Abgaben und Leistungen irgend einer Art, welche unter gleichen Verhältnissen nicht auch den christlichen Unterthanen obliegen, von ihnen in Anspruch genommen werden können."

Ad § 2.

Die Versammlung ist von der Ansicht ausgegangen, daß von dem Augenblicke, wo auch Juden mit gleicher Berechtigung einer Commüne angehören, diese nicht mehr als eine christliche werde bezeichnet werden können. Sie hat daher beschlossen:

1) daß in der Ueberschrift des § 2 das Wort „christlichen" wegfalle;
2) daß es im ersten Absatz des § 2 nicht heiße:
   „gleiche Rechte und Pflichten mit den christlichen Gemeindemitgliedern",
   sondern:
   „gleiche Rechte und Pflichten mit den übrigen Communemitgliedern";
3) daß es im dritten Absatz nicht heiße:
   „als Mitglieder oder Vertreter christlicher Communen",

sondern:

„als Mitglieder oder Vertreter von Communen."

Da nun aber die Juden von denjenigen Communen, welche unläugbar einen christlichen Charakter an sich tragen, und daher auch von den Schulcommünen, für welche die christliche Volksschule die Basis des Communalverbandes ist, durch ihr religiöses Bekenntniß ausgeschlossen bleiben müssen, so hat die Versammlung es nicht für gerechtfertigt angesehen, daß ihnen, wie in der Gesetzvorlage beabsichtigt ist, in Angelegenheiten der christlichen Schule das Stimmrecht eingeräumt werde. Sie hat daher beschlossen, daß es im dritten Absatz des § 2 statt:

> „Als Mitglieder oder Vertreter christlicher Communen sind indeß die Juden von der Theilnahme an allen kirchlichen Angelegenheiten ausgeschlossen. Auch können ihnen Schulgemeindeämter nicht übertragen werden,"

heiße:

> „Als Mitglieder oder Vertreter von Communen sind indeß die Juden von der Theilnahme an allen Angelegenheiten der christlichen Kirche und Schule ausgeschlossen."

Endlich ist es der Versammlung nicht als begründet erschienen, daß statt des vorgeschriebenen Bürgereides, sowie der etwa in andern communalen Verhältnissen erforderlichen Beeidigung auf die ordnungsmäßige Erfüllung zu übernehmender Verpflichtungen, von den Juden eine entsprechende Versicherung bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds mittelst Handschlags zu leisten sei. Sie hat es vorgezogen, rücksichtlich der Beeidigung von Juden die erforderlichen Bestimmungen zu treffen, und hat beschlossen, daß der Satz:

> „Anstatt des vorgeschriebenen Bürgereides — — zu leisten,"

wegfalle und es statt dessen heiße:

> „Bei dem vorgeschriebenen Bürgereide, sowie bei der etwa in andern communalen Verhältnissen erforderlichen Beeidigung auf die ordnungsmäßige Erfüllung zu übernehmender Verpflichtungen, fällt für die Juden das christliche Ritual bei Eidesleistungen, sowie die Bezugnahme auf das Evangelium in den Eidesformularen weg, und es tritt an die Stelle der letzteren die Versicherung: So wahr mir Gott helfe!"

Der § 2 würde demnach in Folge der von der Versammlung beschlossenen Abänderungen folgendermaßen lauten:

„§ 2.
Verhältniß der Juden zu den Communen ihres Aufenthaltsortes.

Die Juden sind Angehörige der Communen, innerhalb deren sie wohnen, und haben als solche gleiche Rechte und Pflichten mit den übrigen Communemitgliedern, so weit dieses Gesetz nicht ausdrücklich Ausnahmen anordnet oder zuläßt.

Insbesondere finden die gesetzlichen Bestimmungen über die Fähigkeit und die Verpflichtung zur Gewinnung des städtischen Bürgerrechts auch auf die Juden Anwendung und äußert dasselbe in Betreff ihrer dieselben Wirkungen, wie in Betreff der übrigen Communemitglieder,

ed by Google

so daß sie namentlich auch durch Erwerbung des Bürgerrechts zur Stelle eines deputirten Bürgers wählbar werden. Bei dem vorgeschriebenen Bürgereide, sowie bei der etwa in andern communalen Verhältnissen erforderlichen Beeidigung auf die ordnungsmäßige Erfüllung zu übernehmender Verpflichtungen, fällt für die Juden das christliche Ritual bei Eidesleistungen, sowie die Bezugnahme auf das Evangelium in den Eidesformularen weg, und es tritt an die Stelle der letzteren die Versicherung: So wahr mir Gott helfe!

Als Mitglieder oder Vertreter von Communen sind indeß die Juden von der Theilnahme an allen Angelegenheiten der christlichen Kirche und Schule ausgeschlossen. Recognitionen für die Befreiung von Gemeindeämtern, welche sie ihrer Religion wegen nicht übernehmen können, sind von ihnen nicht zu entrichten und fallen, wo sie z. B. noch erhoben werden, für die Zukunft weg."

Ad § 3.

Die Versammlung hat beschlossen, daß im zweiten Absatze dieses Paragraphen nach den Worten:

„— gleich andern Staatsangehörigen offen,"

hinzugefügt werde:

„jedoch mit folgenden Beschränkungen:

1) Juden dürfen nicht an christlichen Volksschulen angestellt werden.
2) In geistlichen Gerichten und in geistlichen Sachen dürfen Juden nicht als Richter oder Sachwalter fungiren. Wenn in weltlichen Gerichten ein Christ einen Eid zu leisten hat und der zur Eidesabnahme bestellte Richter ein Jude ist, so steht es dem Christen frei, zu fordern, daß für diesen Act ein christlicher Richter substituirt werde."

Mit Rücksicht auf die zum § 2 beschlossene Aenderung hat die Versammlung beschlossen, dem dritten Absatze des § 3 folgende Fassung zu geben:

„Hinsichtlich der vor dem Antritt einer Berufsthätigkeit etwa erforderlichen Beeidigung ist es, es möge sich nun um einen körperlichen oder schriftlichen Eid handeln, nach den Bestimmungen über Beeidigungen im vorigen Paragraphen zu verhalten."

Ad § 4.

In Uebereinstimmung mit den Veränderungen des § 2 hat die Versammlung beschlossen, daß es statt:

„mit dem Grundbesitze verbundene kirchliche Stimmrechte"

heiße:

„mit dem Grundbesitze verbundene Stimmrechte in Kirchen- und Schulsachen —",

und daß es am Schlusse statt:

„Kirchliche Stimmrechte ruhen, so lange —"

heiße:

„Die Stimmrechte in Kirchen- und Schulsachen ruhen, so lange —."

Ad § 7.

Da dieser Paragraph von einem besonderen Rechtsabschnitt — der Ehe — handelt, der folgende Paragraph

dagegen die allgemeinen Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Juden enthält, so hat die Versammlung beschlossen, daß der letztere vorangestellt werde und es daher heiße:

§ 7. Gericht und Obrigkeit.
§ 8. Von der Ehe.

Mit den im § 7 (des Entwurfs) enthaltenen Bestimmungen über die Eheschließung ist die Versammlung einverstanden gewesen. Sie hat es auch für richtig ansehen müssen, über die für die Wiederverheirathung Geschiedener erforderlichen Bedingungen keine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, sondern die Entscheidung über diesen bei den Juden streitigen Punct ihnen selbst und ihren Geistlichen zu überlassen.

Dagegen hat es der Versammlung erscheinen wollen, als ob die im ersten Absatze enthaltene Bestimmung, daß bei Entscheidungen in Ehesachen die Religionsgrundsätze und Ritualgesetze der Juden, so weit sie nicht etwas den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Zuwiderlaufendes enthalten, zu berücksichtigen seien, mit der Bestimmung des letzten Absatzes, daß die Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett, sowie Ehescheidungen nur aus allgemeinen gesetzlichen Gründen zulässig seien, nicht in Uebereinstimmung stehe. Da die Versammlung nun der Ansicht ist, daß außer den allgemeinen gesetzlichen Ehescheidungsgründen für Juden auch in ihren Religionsgrundsätzen begründete hinzukommen können, so hat sie beschlossen, den ersten Absatz des Paragraphen wegfallen zu lassen, dem letzten aber eine etwas veränderte Fassung zu geben. Nach den Beschlüssen der Versammlung lautet der Paragraph folgendermaßen:

„Für die Form der Eheschließung bleibt der jüdische Ritus nach wie vor maßgebend. Außer den in den jüdischen Religionsvorschriften begründeten finden auch die allgemeinen gesetzlichen Ehehindernisse auf die Juden Anwendung. Wenn die jüdischen Geistlichen eine hiernach unzulässige Trauung vornehmen, so sind sie mit den in der Verordnung vom 28. Novbr. 1800 über das Aufgebot und die Trauung angedrohten Strafen zu belegen. Sowohl Ehescheidungen, als auch die Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett sind aus allgemeinen gesetzlichen Gründen zulässig. Auch können dieselben nach den bestehenden jüdischen Religionsgrundsätzen, so weit dieselben nicht etwas den allgemeinen Vorschriften Zuwiderlaufendes enthalten, vorgenommen werden."

Ad § 8.

Die Versammlung hat den Ausdruck „Kirchen- und Ceremonienrecht" nicht für zutreffend gehalten und daher beschlossen, daß die ersten Worte des Paragraphen folgendermaßen lauten:

„Die Juden stehen in allen Angelegenheiten, welche nicht ihren Ritus betreffen, —."

Ad § 10.

In Uebereinstimmung mit den Veränderungen der §§ 2 und 4 hat die Versammlung beschlossen, daß der Schlußsatz im zweiten Absatz:

„Kirchliche Stimmrechte sind ihnen nicht einzuräumen,“

wegfalle.

Ad § 14.

Die Versammlung hat beschlossen, daß im ersten Absatze nach den Worten:

„Verehelichten nach Namen“

hinzugefügt werde:

„Alter.“

Ad § 16.

Da die Versammlung keinen Grund gefunden hat, den Vorstehern und Geistlichen jüdischer Gemeinden es gesetzlich zu verwehren, sich um die bürgerlichen oder häuslichen Angelegenheiten der Gemeindeglieder zu bekümmern, so hat sie beschlossen, daß die Worte:

„Weder die Vorsteher, noch die Geistlichen dürfen sich unter dem Vorwande der Religion in die bürgerlichen oder häuslichen Angelegenheiten ihrer Glaubensgenossen mischen,“

wegfallen, und daß der Paragraph so laute:

„Den Vorstehern und Geistlichen steht die Inspection von Gewerben und Verrichtungen, so weit diese mit religiösen Vorschriften zusammenhängen, zu. Der Gebrauch des Bannes wird gänzlich aufgehoben. Zwangsmittel sind erforderlichenfalls bei der Obrigkeit zu bewirken.“

Ad § 18.

In Uebereinstimmung mit den Veränderungen zu den §§ 2 und 4 hat die Versammlung beschlossen, daß im ersten Absatz die Worte:

„haben aber auch in den christlichen Schulcommünen keinerlei Rechte auszuüben,“

wegfallen.

Ad § 20.

Mit den in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über das Armenwesen ist die Versammlung einverstanden, hat aber beschlossen, dem Paragraphen nachstehende Fassung zu geben:

„Die Juden gehören an den Orten, wo eine besondere jüdische Armencommüne bisher nicht bestanden hat, gleich andern Einwohnern zur Districtsarmencommüne, und haben gleich den übrigen Mitgliedern ihre Beiträge zu leisten.

An denjenigen Orten, wo die Juden bisher eine besondere Armencommüne gebildet haben, behält es einstweilen bei der bisherigen Einrichtung sein Bewenden. Doch soll es der Regierung vorbehalten bleiben, eine Vereinigung der jüdischen mit der christlichen Armencommüne, sobald solches den Umständen nach thunlich erscheint, zu verfügen.“

Ad § 21.

Da der Paragraph im Entwurfe keine Bestimmung über den Platz, wo Juden zu beerdigen sind, enthält, so hat die Versammlung beschlossen, zu Anfang eine desfällige Bestimmung hinzuzufügen und den Paragraphen folgendermaßen zu fassen:

„Die Juden sind auf einem jüdischen Beerdigungsplatze zu bestatten. Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Beerdigung derselben bei der Verfügung vom 13. Septbr. 1804, dem Patent vom 27. Juli 1811 und dem Kanzeleischreiben vom 2. Jan. 1813.“

Die Versammlung hat endlich noch den Beschluß gefaßt,

an Ew. Königl. Majestät den allerunterthänigsten Antrag zu richten,

daß der vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein, mit den von der Versammlung beschlossenen Abänderungen als Gesetz erlassen werde.

Itzehoe, den 12. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, Präsident. E. Berdmann, Berichterstatter.

№ 65.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr.

Ew. Königl. Majestät haben Allergnädigst geruht, die in der Diät des Jahres 1859 allerunterthänigst beantragte, unterm 6. Mai desselben Jahres erlassene provisorische Verordnung, betreffend Maßnahmen gegen Engerling- und Maikäferfraß, in Uebereinstimmung mit dem § 13 der Verfassung, der Holsteinischen Ständeversammlung als Gesetzentwurf zur Beschlußnahme vorlegen zu lassen.

Nachdem dieser Entwurf einem Ausschusse zur Prüfung übergeben worden und derselbe seinen Bericht erstattet, auch die Vor- und Schlußberathung ordnungsmäßig Statt gefunden hat, ist die Versammlung zu folgenden Beschlüssen gelangt.

Die Versammlung kann es nicht für zweckmäßig halten, daß die Verordnung auf Dorfscommünen und Dorfsfeldmarken beschränkt werde, und glaubt, daß kein Grund vorliege, die Feldmark irgend einer Commüne auszunehmen. Sie hat daher beschlossen: im § 1 statt „Dorfsfeldmark“: „Feldmark“ und im § 2 statt „Dorfscommüne“: „Commüne“ zu setzen.

Der § 5 des Entwurfs verfügt für Renitenten in einigen Fällen das Verdingen der Arbeit, in andern dagegen eine Brüche, ohne den Grund dieses Unterschiedes anzugeben. Der Grund liegt darin, daß bei einigen Arbeiten, z. B. dem Sammeln der Engerlinge hinter dem Pfluge, ein nachträgliches Verdingen unmöglich ist. Auch ist die Brüche so eng begränzt (1 ß. bis 4 ß. R.-M.),

Digitized by Google

daß es bisweilen für den Renitenten pecuniair vortheilhaft sein könnte, die festgesetzte Brüche zu erlegen.

Die Versammlung hat daher beschlossen, in diesem § 5 statt: „Ist das Sammeln ꝛc." zu setzen:

„Sind die Maßnahmen der Art, daß sie ein nachträgliches Verdingen nicht gestatten, so verfällt Jeder, welcher dem Beschlusse der Commüne nicht Folge leistet, in eine richterlich näher zu bestimmende, jedenfalls aber den Betrag der Unkosten, die das Verdingen der Arbeit ihm auferlegt haben würde, übersteigende Brüche, welche" u. s. w.

Der § 6 handelt nur von dem Absammeln der Maikäfer in geschlossenen Gartenanlagen und Höhzungen, und läßt es unentschieden, ob andere Maßnahmen auf dieselben ausgedehnt werden können und ob bei der Abstimmung der Feldmarkstheilhaber oder bei den Contributionen zur Deckung der erforderlichen Ausgaben dieselben mit hinzugezogen werden sollen.

Die Versammlung hat daher beschlossen, diesem Paragraphen eine bestimmtere Fassung zu geben, so lautend:

„Innerhalb der Feldmark belegene oder an dieselbe stoßende geschlossene Gartenanlagen und Höhzungen werden weder bei den Abstimmungen, noch bei den zu dem angegebenen Zwecke erforderlichen Leistungen als zur Feldmark gehörig angesehen. Auch sind die Eigner nicht verpflichtet, die angeordneten Maßnahmen auf dieselben ausdehnen zu lassen. Wünscht aber die betreffende oder eine benachbarte Commüne dieses, so kann" u. s. w.

Schließlich stellt die Versammlung an Ew. Königl. Majestät den allerunterthänigsten Antrag,

daß der vorgelegte Entwurf mit den beschlossenen Veränderungen zum Gesetz erhoben werde.

Itzehoe, den 12. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, Präsident. — Dr. Behn, Berichterstatter.

№ 66.

**Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!**

Von einem Mitgliede der gegenwärtig versammelten Holsteinischen Ständeversammlung wurde die Proposition gestellt, bei Ew. Königl. Majestät zu beantragen, daß ihr in der nächsten Diät ein Gesetzentwurf, betreffend die Theilung der zu großen und die Errichtung neuer Kirchengemeinden, vorgelegt werde. Die Proposition fand Unterstützung und wurde von der Versammlung einem Ausschusse zur Prüfung überwiesen. Nachdem der Versamm-

lung von demselben Bericht erstattet worden, ist die in Anrege gebrachte Sache vorschriftsmäßig in Vor- und Schlußberathung verhandelt worden.

Es ist mit Zahlen nachzuweisen, daß das Herzogthum Holstein, im Vergleich mit andern Theilen der Monarchie, besonders arm an Kirchen und Predigern ist. Während nämlich durchschnittlich

	ein Prediger	eine Kirche
in Jütland	auf 1220 Einw.,	auf 704 Einw.,
im Herzogthum Schleswig	„ 1450 „	„ 1445 „
im Herzogthum Lauenburg	„ 1670 „	„ 1725 „

kommt, hat das Herzogthum Holstein durchschnittlich
für 2800 Einwohner einen Prediger und
für 3970 Einwohner eine Kirche.

Dies Mißverhältniß wird dadurch noch empfindlicher, daß die Bevölkerung sich natürlich nicht gleichmäßig vertheilt. In einzelnen Districten, z. B. in der Wilster- und Crempe-Marsch, haben verhältnißmäßig kleine Gemeinden zwei Prediger; dagegen sind in andern Gegenden große und sehr ausgedehnte Kirchspiele auf Einen Geistlichen angewiesen. Die Altonaer Gemeinde zählt fast ebenso viele Seelen, als die ganze Propstei Münsterdorf mit ihren 22 Kirchen und 37 Predigern.

Es liegt auf der Hand, daß eine zu große Ausdehnung der Parochien auf das kirchliche Leben einen lähmenden Einfluß übt. Wenn früher die Schleswigschen Gemeinden nachweislich die Holsteinischen an kirchlichem Sinn übertrafen, so ist es von Kundigen immer anerkannt, ein Hauptgrund für diese Erscheinung sei darin zu suchen, daß die Gemeinden im Herzogthum Schleswig durchschnittlich bedeutend kleiner sind. Abgesehen von diesem Nachtheil ist aber der übergroße Umfang der Gemeinden auch mit andern gewichtigen Uebelständen verbunden. Es giebt Gemeinden, in welchen die Kinder zum Besuch des Confirmandenunterrichts sich Morgens im Dunkeln auf den Weg machen müssen und Abends im Dunkeln erst wieder heimkommen. Der Verkehr des Predigers mit seiner Gemeinde wird erschwert, zum Theil unmöglich gemacht. Der Prediger kann die Kranken in den entlegneren Ortschaften des großen Kirchspiels nicht besuchen; er kann sich um die Armen nicht mit eingehender Sorge bekümmern; ja, er kennt, wenn er nicht schon eine lange Reihe von Jahren an der Gemeinde gearbeitet hat, Viele von Denen, die seiner geistlichen Pflege anvertraut sind, nicht einmal von Angesicht.

Diese großen Mißstände sind in neuester Zeit immer mehr anerkannt. Eben in diesem Jahre werden zwei neue Kirchen in einem Kirchspiele, welches in 3 Theile zerlegt ist, eingeweiht. In Altona und Kiel denkt man an eine Theilung der übergroßen Gemeinden und wird dieselbe voraussichtlich bald in Angriff nehmen. Und von verschiedenen Seiten her ist eine Anzahl von Petitionen eingegangen, in welchen die Ständeversammlung gebeten wird, zur Abhülfe dieses Uebelstandes mithelfen zu wollen.

Wenn es nun dringend geboten scheint, auf eine Theilung der zu großen Gemeinden Bedacht zu nehmen, so fragt es sich weiter, auf welchem Wege dieselbe zu erstreben sein möchte. Ein zweifacher Weg ist möglich. Der erste wäre der Weg einer vollständigen Reform der jetzt bestehenden Parochialverhältnisse. Danach würde

zuvörderst festzustellen sein, eine wie große Seelenzahl zu einem Kirchspiel gehören dürfe. Wo diese Zahl überschritten ist, würde sofort die Abzweigung einer neuen Gemeinde eintreten müssen. Eine dazu bestellte Commission würde nach diesem Maßstabe eine neue Kirchspielskarte für das ganze Herzogthum zu entwerfen und Vorschläge wegen Theilung sämmtlicher in Betracht kommender Gemeinden zu machen haben. Eine Maßregel, wie die bezeichnete, würde jedoch die großartigsten Opfer fordern, für welche das entsprechende Maß der Liebe schwerlich vorhanden sein dürfte. Sie würde auf heftigen Widerstand in den Gemeinden stoßen und das kirchliche Interesse in denselben nicht wecken und beleben, sondern vielleicht Unmuth und Feindschaft wider die Kirche hervorrufen. Sie würde außerdem aber die große Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Fällen nicht gebührend berücksichtigen und auf mechanische Weise eine Sache ordnen wollen, welche doch in vielfacher Beziehung einen sehr innerlichen Charakter hat.

Der andere Weg ist der einer allmählichen Abstellung der vorhandenen Mißverhältnisse und der Förderung solcher Bestrebungen, welche sich in dieser Richtung kundgeben. Dieser Weg wird als der richtige zu bezeichnen sein, auf dem man das Ziel, wenn auch langsamer, doch sicher erreichen wird. Die Theilung einer Gemeinde würde danach nur dann in Angriff zu nehmen sein, wenn entweder die Uebelstände, welche sich aus dem zu großen Umfange derselben ergeben haben, nach dem Urtheil der betreffenden Behörden die Abzweigung einer oder mehrerer neuer Gemeinden dringend nöthig erscheinen lassen, oder wenn in der Gemeinde selbst der Wunsch nach einer Theilung rege geworden ist. In dem letztgedachten Falle wird durch die beikommenden Behörden zuvörderst zu untersuchen sein, ob dieser Wunsch ein durch die Verhältnisse begründeter ist. Stellt es sich heraus, daß dies der Fall ist, so wird es gerathen sein, so lange unsere Gemeinden einer Gemeinderepräsentation noch entbehren, eine solche für diesen Fall zu bilden, um mit derselben zu berathen, wie die Theilung am besten zu beschaffen sei und eine wie große Summe die Ausführung derselben erfordern werde.

Die Gemeinden werden die zu einer Theilung nöthigen Mittel in der Regel nach dem größten Theile selbst aufbringen müssen. Es wird jedoch wesentlich zur Förderung der in Rede stehenden Sache beitragen, wenn solchen Gemeinden, welche bereit sind, nach dem Maß ihrer Kraft Alles zu thun, um die erforderlichen Summen herstellig zu machen, auch die Aussicht auf eine Unterstützung eröffnet wird. Es giebt viele Gemeinden in unserm Lande, deren Mittel namentlich dann nicht ausreichen würden, wenn Kirchen und Pastorate zu bauen und Predigerstellen zu fundiren sind, oder die sich doch schwer zu solchen Maßnahmen entschließen würden, wenn man sie, ohne alle Hülfe von draußen her, lediglich auf ihre eigene Kraft anweisen wollte.

In Anerkennung des vorhandenen Bedürfnisses ist von Ew. Majestät Regierung bereits Bedacht darauf genommen, eine Hülfscasse zur Unterstützung solcher Gemeinden zu bilden. Mittelst Allerhöchster Resolution vom 7. Novbr. 1857 haben Ew. Königl. Majestät anzuordnen

geruht, daß zum Besten des Neubaues von Kirchen, und zwar insbesondere für den Fall der Trennung übergroßer Gemeinden im Herzogthum Holstein, alljährlich am Neujahrstage eine allgemeine Kirchencollecte in sämmtlichen der Landeskirche angehörigen Holsteinischen Gemeinden nach vorheriger Aufforderung von der Kanzel Statt finden solle. Dabei wurde den Predigern aufgegeben, den Gemeinden es ans Herz zu legen, daß die abnorme Größe vieler Gemeinden in Holstein nicht nur als eine locale Calamität der einzelnen betreffenden Gemeinde, sondern als eine allgemeine der ganzen Landeskirche angesehen werden müsse. Für die Verwaltung dieser Collectengelder, die sich auf circa 1000 ℛ jährlich belaufen, ist eine Administration eingesetzt, welche aus diesem Fond den neu gebildeten Gemeinden Wacken und Todenbüttel bereits eine Unterstützung von 4000 ℛ hat zufließen lassen. Denselben Gemeinden, die vom Kirchspiel Schenefeld abgezweigt sind, ist eine Hauscollecte im Herzogthum Holstein Allerhöchst verstattet worden, welche den sehr erheblichen Ertrag von fast 18,000 ℛ gegeben hat.

Es liegt jedoch am Tage, daß bei den verhältnißmäßig großen Kosten, womit die Theilung einer Gemeinde fast immer verbunden ist, diese Unterstützung allein nicht ausreichend ist, namentlich wenn, wie zu hoffen steht, der Wunsch nach Bildung kleinerer Gemeinden allgemeiner wird.

Es würde daher zur Förderung der Sache wesentlich beitragen, wenn den betreffenden Gemeinden event. eine Beihülfe aus öffentlichen Mitteln in Aussicht stände. Wenn nun die Ständeversammlung mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage des Herzogthums Holstein sich nicht geglaubt hat, dem Antrage ihres Ausschusses, daß jährlich eine Summe von 10,000 ℛ aus den besonderen Einnahmen Holsteins für den gedachten Zweck hergegeben werde, ihre Zustimmung geben zu dürfen, so hat sie doch nicht bloß bei den über diese Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen das dringende Bedürfniß, die zu großen Kirchspiele zu theilen, anerkannt, sondern auch den Beschluß gefaßt, den allerunterthänigsten Antrag an Ew. Königl. Majestät zu richten:

„Ew. Königl. Majestät wollen Allergnädigst geruhen, Ew. Majestät Regierung zu beauftragen, den aus dem übergroßen Umfang der Kirchengemeinden hervorgehenden Uebelständen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und die auf Beseitigung derselben gerichteten Anträge der Gemeinden durch Beihülfe aus Staatsmitteln thunlichst zu unterstützen."

Itzehoe, den 12. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, Präsident. — E. Versmann, Berichterstatter.

№ 67.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben Allergnädigst der Holsteinischen Provinzialständeversammlung den Entwurf einer Mäklerordnung für das Herzogthum Holstein vorlegen zu lassen geruht.

Nachdem dieser Entwurf von einem dazu ernannten Ausschusse geprüft und darauf ordnungsmäßig in einer Vor- und Schlußberathung erwogen worden, hat die Versammlung beschlossen, an Ew. Königl. Majestät die allerunterthänigste Bitte zu richten:

> Ew. Königl. Majestät wolle geruhen, den Entwurf einer Mäklerordnung für das Herzogthum Holstein zum Gesetz erheben zu lassen.

Itzehoe, den 13. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, Präsident. — Reincke, Berichterstatter.

№ 68.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Von einem Mitgliede der gegenwärtig versammelten Holsteinischen Ständeversammlung wurde die Proposition gestellt, bei Ew. Königl. Majestät ein Gesetz für die planmäßige Anlegung von Eisenbahnen im Herzogthum Holstein zu erwirken.

Nachdem diese Proposition von der Versammlung unterstützt worden war, ist dieselbe einer ordnungsmäßigen Vor- und Schlußberathung unterzogen worden, und ist die Versammlung durch nachstehende Gründe zu ihrem allerunterthänigsten Schlußantrage gelangt.

Die Fortschritte, welche in jüngster Zeit der Bau der Eisenbahnen gemacht hat, haben im Lande und somit in und außerhalb der Versammlung die Aufmerksamkeit in hohem Grade auf sich gezogen; denn während bei dem ersten Beginn der Eisenbahnbauten den Meisten kaum das Bestehen einer einzigen Bahnlinie gesichert erschien, wird jetzt, nachdem das erste Unternehmen sich so glänzend bewährt hat, das Publicum fortwährend durch neue Bauprojecte und Bauconcessionen überrascht. Große Meinungsverschiedenheit wird bereits laut, ob die hier oder dort ertheilten Concessionen den Verkehrsverhältnissen entsprechen oder nicht.

Wenn die Versammlung den Bau der Eisenbahnen auch ferner den Privaten überlassen zu müssen glaubt,

weil die unter genügende Controle gestellten Privatbahnen besser ihren Verpflichtungen, die ihnen dem Publicum gegenüber auferlegt sind, nachkommen werden, als solches in manchen Fällen bei Staatsbahnen möglich ist, so glaubt sie doch, daß auch bei Privatbahnen eine gesetzliche Regelung der Bauten zu empfehlen sei, und ist der Ansicht, daß die gesetzliche Feststellung eines Eisenbahnnetzes, welches nicht ohne Einwilligung der Stände verändert werden dürfe, und dessen jedesmalige Erweiterung durch neue Concessionen von dem Beschluß der Stände abhängen müsse, dringendes Bedürfniß sei. Denn so wenig sich beim Beginn der Eisenbahnbauten in unserm Lande ihre Zukunft berechnen ließ, ebenso wenig läßt sich jetzt mit Sicherheit ihre Zukunft übersehen; es läßt sich nur vermuthen bei ihrem raschen Fortschreiten, daß ihnen noch größere Fortschritte vorbehalten sind. Die Ständeversammlung, deren Beschlußnahme die Regelung des Verkehrs auf Wegen und Stegen zusteht, hält es daher für unabweisliche Pflicht, auf den Bau der Eisenbahnen, deren Linien die Hauptverkehrsadern des ganzen Landes bilden, ihr Augenmerk zu richten; denn mehr als bei Anlegung von Chausseen dürfte es von Wichtigkeit für das ganze Land sein, planmäßig bei neuen Anlagen zu verfahren, bestehende Linien, so weit die Billigkeit und das Interesse des Publicums es erheischt, zu schützen, und den zum allgemeinen Besten Expropriirten es ersichtlich zu machen, daß die nothwendig gewordenen Expropriationen auch wirklich zum allgemeinen Besten vorgenommen worden, und nicht etwa im ausschließlichen Interesse einzelner Gesellschaften oder Personen. Die oft sich durchkreuzenden Pläne der verschiedenen Gesellschaften zu ordnen, dürfte die jetzige Aufgabe sein.

Aus diesen entwickelten Gründen hat die Ständeversammlung beschlossen, an Ew. Königl. Majestät den allerunterthänigsten Antrag zu richten:

> Ew. Königl. Majestät wollen Allergnädigst geruhen, der nächsten ordentlichen Ständeversammlung den Entwurf eines Eisenbahnnetzes für das Herzogthum Holstein zur Genehmigung vorzulegen, in welches diejenigen Bahnlinien, die schon Bauconcessionen erhalten oder wegen welcher über die Nivellementsconcessionen hinausgehende Verhandlungen bereits Statt gefunden haben, einzutragen sind, und Allergnädigst zu verordnen,
>
> daß Concessionen zum Bau von Eisenbahnen in Holstein künftig nur nach Verhandlung mit der Holsteinischen Provinzialständeversammlung und darüber gefaßtem Beschlusse derselben zu ertheilen seien.

Itzehoe, den 13. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, Präsident. — v. Mesmer-Saldern, Berichterstatter.

Digitized by Google

№ 69.

Allerdurchlauchtigſter,
Großmächtigſter,
Allergnädigſter König und Herr!

Ew. Königl. Majeſtät haben Allergnädigſt geruht, der Provinzialſtändeverſammlung des Herzogthums Holſtein den Entwurf eines Patents, betreffend die einſtweilige fernere Erhöhung der von den Communen zu den Strafanſtalten in Glückſtadt zu leiſtenden Beiträge, zur Beſchlußnahme vorlegen zu laſſen.

Nachdem dieſer Entwurf einem zur Prüfung deſſelben erwählten Ausſchuſſe übergeben und darauf in einer Vor- und Schlußberathung ordnungsmäßig erwogen worden iſt, hat die Verſammlung demſelben ihre Zuſtimmung ertheilt.

Die Verſammlung anerkennt nach den ihr mitgetheilten Motiven, insbeſondere mit Rückſicht auf das fortlaufende jährliche Deficit der Strafanſtalten, die Nothwendigkeit, die bereits ſeit dem Patent vom 11. Febr. 1854 Allerhöchſt genehmigte Erhöhung der von den Communen zu entrichtenden Beiträge zu den Strafanſtalten in Glückſtadt auch für die Jahre 1862—66 einſchließlich zu erlegen, und kann nach den ihr vorgelegten Verhältniſſen es nur als zweckentſprechend empfehlen, daß der für das Jahr 1862 nicht erhobene Beitrag gleichzeitig mit den fraglichen Beiträgen für die Jahre 1863 und 1864 mit 1/3 ſeines Belaufs zu jedem der in dieſe Jahre fallenden vierteljährigen Termine berichtigt wird, und zwar um ſo mehr, als das demnächſt der Ständeverſammlung für das Herzogthum Schleswig vorzulegende Patent erſt ſpäter wird erlaſſen werden können.

Indem die Holſteiniſche Ständeverſammlung ſich allerunterthänigſt geſtattet, die Hoffnung auszuſprechen, es werde Ew. Königl. Majeſtät gelingen, die der Ausführung des Allerhöchſt beſchloſſenen Baues neuer Strafanſtalten entgegenſtehenden Hinderniſſe baldthunlichſt zu beſeitigen, ſtellt ſie ihren allerunterthänigſten Antrag dahin:

> Ew. Königl. Majeſtät wollen Allerhöchſt geruhen, den vorgelegten Entwurf eines Patents, betreffend die einſtweilige fernere Erhöhung der von den Communen zu den Strafanſtalten in Glückſtadt zu leiſtenden Beiträge, als Geſetz Allergnädigſt zu erlaſſen.

Itzehoe, den 14. März 1863.

Ew. Königl. Majeſtät
allerunterthänigſte, treugehorſamſte Provinzialſtändeverſammlung des Herzogthums Holſtein.

C. Scheel-Pleſſen, Präſident. — d'Aubert, Berichterſtatter.

№ 70.

Allerdurchlauchtigſter,
Großmächtigſter,
Allergnädigſter König und Herr!

Ew. Königl. Majeſtät haben geruht, der Holſteiniſchen Provinzialſtändeverſammlung den Entwurf eines Patents, betreffend verſchiedene Abänderungen der in der Wegeverordnung vom 1. März 1842 enthaltenen Vorſchriften über die Inſtandſetzung und Unterhaltung der Nebenlandſtraßen, ſowie ein revidirtes Nebenlandſtraßennetz vorzulegen.

Es ſchließt ſich dieſer Geſetzentwurf in den Hauptſachen denjenigen Beſchlüſſen an, welche die ſtändiſche Verſammlung aus der Diät des Jahres 1859 Ew. Majeſtät allerunterthänigſt vorzulegen ſich erlaubte. Die Ständeverſammlung hat daher, indem ſie ſich nach ordnungsmäßiger Vor- und Schlußberathung zu der Emanirung des vorliegenden Entwurfs zuſtimmig erklärt, nur auf einige Zuſätze Bedacht nehmen zu müſſen geglaubt, welche dazu dienen ſollen, Differenzen zu vermeiden, welche ſich früher in Anſehung der Leiſtungen der Pflichtigen beim Bau der Nebenlandſtraßen erhoben haben. Sodann hat die Verſammlung beantragen zu dürfen geglaubt, daß künftig der Bau der Nebenwege und deren Beaufſichtigung bei den Communen und localen Obrigkeiten verbleibe. Es ſind demzufolge die nachſtehenden Beſchlüſſe in Bezug auf dieſen Geſetzentwurf, welche die Verſammlung zu Ew. Majeſtät Allerhöchſter Sanction zu unterbreiten ſich erlaubt:

1) Daß an die Stelle des § 1 im Geſetzentwurf die nachſtehenden §§ 1, 2, 3 treten mögen.

§ 1.

Diejenigen Wege, denen die geſetzliche Bezeichnung als Nebenlandſtraßen beigelegt iſt, oder die nach Maßgabe dieſes Patents künftig die Bezeichnung als Nebenlandſtraßen erhalten, ſollen den nachfolgenden Regeln gemäß gebaut und unterhalten werden.

§ 2.

Die Herſtellung eines regelmäßigen Wegekörpers für die Nebenlandſtraßen nach Maßgabe der §§ 146—182 der Wegeverordnung geſchieht durch Zurichtung des Weges zu einer Kiesbahn, zu einer Pflaſterſtraße nach Lit. A des Anhangs zur Wegeverordnung, oder durch kunſtgemäße Inſtandſetzung. Die Frage, welche von dieſen Reſectionsarten Statt finden ſoll, iſt bei jedem vorkommenden Bau von der Vertretung der Wegecommunen und der Wegediſtricte mit der techniſchen Wegebehörde zu berathen, nöthigenfalls durch die Regierung zu entſcheiden. Wird die kunſtgemäße Herſtellung des Weges vereinbart oder angeordnet, ſo verbleibt den Vertretern der betheiligten Communen und Wegediſtricte die Wahl zwiſchen den Bauarten als Klinkerſtraße, als Straße mit chauſſeemäßigem Pflaſter, Steinſchlag- oder Grandchauſſee. Im Falle eine Einigung nicht zu Stande kommt, iſt auch hierüber durch die Regierung, ſei es für die Straße im Ganzen oder für einzelne Abſchnitte derſelben, zu entſcheiden. Der ſodann, nach gemeinſamer

Berathung der Wege- und Communevertretung mit der technischen Behörde, von letzterer ohne besondere Vergütung zu entwerfende und höheren Orts zu genehmigende Bauplan ist unter Leitung der technischen Behörde zur Ausführung zu bringen.

§ 3.

Hinsichtlich der Repartition der Instandsetzungslast nach § 194 seq. der Wegeverordnung verbleibt es bei dem Herkommen, den Vereinbarungen und gesetzlichen Anordnungen, welche in einzelnen Wegedistricten über die Concurrenz der Feldmarkscommünen im Verhältniß zum District bestehen. Auch soll es den Wegedistricten und Communen überlassen sein, durch ordnungsmäßige Beschlüsse ihrer Vertreter abweichende Bestimmungen hierüber unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu fassen.

Die Vorschrift über besondere Leistungen eines „größeren Verwaltungsbezirks" vor dem Zutritt des Wegedistricts in Beziehung auf Hülfeleistung wird nicht weiter zur Anwendung gebracht.

Auf Antrag der Pflichtigen kann denselben nach Befund der Umstände eine Beihülfe durch Gesetz bewilligt werden, in so fern es unthunlich befunden wird, solche aus der Finanzcasse zu leisten.

2) Daß der § 2 im Gesetzentwurf als §§ 4 und 5 in das Gesetz aufgenommen werde in nachstehender Fassung.

§ 4.

Nach Beendigung der noch rückständigen Staatschausseebauten, und zwar von dem auf das letzte Baujahr folgenden 1. April an gerechnet, soll es den Wegepflichtigen freistehen, die solchergestalt in Stand gesetzten Nebenlandstraßen an die Staatscasse zur ferneren Unterhaltung abzuliefern. Dabei wird für Klinkerstraßen und Brückenbauten den Communen ein theilweiser Ersatz der Baukosten geleistet, und zwar in Ansehung der Klinkerstraßen unter der Bedingung, daß die Klinker aus Geesthon angefertigt und hinsichtlich der Qualität dem besten Fabricat gleichgestellt werden können, mit dem festen Betrage von 15,000 ℛ pr. Meile für 10zöllige, 10,000 ℛ für bereits fertige, künftig indeß nicht mehr anzunehmende 8zöllige Klinker; in Ansehung der Brückenbauten, unter der Bedingung, daß die Brücken mit massivem Unterbau und mit einem Gewölbe von demselben Material oder mit einem Oberbau von Schmiedeeisen versehen werden, mit 1/3 der nachweislich gehabten baaren Auslagen.

§ 5.

Die von den Wegepflichtigen abgegebenen Nebenlandstraßen gehen in das Eigenthum der Holsteinischen besonderen Finanzen über, und werden für deren Rechnung nach Maßgabe eines im administrativen Wege zu erlassenden Regulativs verwaltet und unterhalten. Das dazu erforderliche Personal wird, wie bei den Staatschausseen, angestellt. Die auf den Domanialintraden haftende sogenannte landesherrliche Wegelast wird jedoch hierdurch nicht aufgehoben, sondern wird hinsichtlich der Concurrenz zu den Unterhaltungskosten dieser Nebenlandstraßen in dem bisherigen Umfange unverändert fortbestehen.

3) Daß der § 3 des Gesetzentwurfs als § 6 des Gesetzes nachstehendermaßen laute:

§ 6.

Wenn eine Nebenlandstraße in ihrer ganzen Länge oder im Anschluß an eine andere Kunststraße fertig erbaut ist, oder die einzelnen ausgebauten Theile so belegen sind, daß sie in Verbindung mit andern Wegen sich ohne Schwierigkeiten unterhalten lassen, so ist der Uebergang nach § 4 auf die Finanzen zu beanspruchen. Um den tadelfreien Zustand der Landstraße zu constatiren, ist eine vorgängige Besichtigung durch die technischen Wegebehörden und die Wegedistrictsobrigkeit, unter Zuziehung der Localbeamten und der Communevertreter, von der Regierung anzuordnen. Für Kiesstraßen ist hierbei nach der Regel zu verfahren, daß sie mindestens mit einer 4zölligen Granddecke versehen sein müssen. Einfaches Pflaster nach § 221 der Wegeverordnung wird in solchen Fällen, wo dasselbe bei sonst kunstmäßiger Instandsetzung einer Straße genügend befunden ist, auch bei der Ablieferung zugelassen. Für kunstmäßig hergestellte Nebenlandstraßen ist die Vergleichung des Zustandes bei der Ablieferung mit dem Plane, nach welchem gebaut worden, unter Abrechnung der durch die natürliche Concentration jeder Steindecke entstehenden Senkungen, maßgebend.

Die befundenen Mängel sind, bevor die Straße für die Staatscasse angenommen werden kann, von den Pflichtigen nachzubessern. Gegenstand der Ablieferung ist nur der Wegekörper selbst mit dem festen Zubehör an Brücken, Sielen, Stationssteinen, etwaigen Baumpflanzungen, dem Wegewesen zuständigen Seitengräben s. w. d. a. Das bewegliche Inventar an vorhandenen Materialvorräthen, Geräthen und dergleichen ist in der Ablieferung nicht mit begriffen, falls nicht hierüber eine besondere Einigung Statt findet. Sind an den concessionirten Straßen Einnehmerhäuser vorhanden, so werden dieselben auf Verlangen, so lange die Wegegeldhebung noch fortbesteht (cfr. § 8), zur ferneren Benutzung für diesen Zweck gegen Uebernahme der inzwischen erwachsenden Unterhaltungskosten den Finanzen unentgeltlich eingeräumt. In Zweifelsfällen entscheidet die Regierung sowohl über die zu beseitigenden Mängel, als auch über das unentgeltlich abzuliefernde Inventar und das bei der Ablieferung zu beobachtende Verfahren überhaupt.

4) Aus den obigen Verbesserungsanträgen ergiebt sich, daß die §§ 4—8 im Gesetzentwurf als §§ 7—11 in dem Gesetz zu stehen kommen würden, wobei nur im § 7 hinter den Worten „für Klinkerstraßen" die Worte „und Brückenbauten" hinzuzufügen wären.

Indem die Versammlung sich zu dem Beschlusse vereinigt hat, daß ein Landesbeitrag von 30,000 ℛ für hinreichend zu erachten, um die Ausführung dieses Gesetzes zu ermöglichen, glaubt sie die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß in billiger Berücksichtigung der beinahe den Betrag von 2 Millionen erreichenden Kosten, deren Abhaltung für Nebenlandstraßen dem Lande noch bevorsteht, die Herabsetzung der geforderten Beitragsleistung nicht dazu führen möge, den wohlthätigen Zweck dieses

Gesetzes zu verreiteln. Die Versammlung darf vielmehr diesen ihren allerunterthänigsten Antrag Ew. Königl. Majestät zur Allergnädigsten Bewilligung um so mehr empfehlen, als ohnehin nach Beendigung der Chausseebauten das Conto der Finanzen für das Wegewesen sich vermindert, während das Land in dem beantragten Beitrage fortfahren wird, dasselbe zu leisten, was früher für den Zweck des Chausseebaues jährlich repartirt worden ist.

5) Dasjenige, was von der Versammlung bezüglich auf die Nebenwege beschlossen worden ist, würde den Inhalt eines neuen Paragraphen ausmachen, welcher in folgender Fassung als § 12 dem Gesetze einzuverleiben wäre:

§ 12.

Die Beaufsichtigung der Nebenwege im Herzogthum Holstein und die Anordnung der daselbst nöthigen Reflectionsarbeiten geschieht durch die Wegedistrictsobrigkeiten, Localobrigkeiten und Communebevollmächtigten. Die technischen Beamten sind jedoch verpflichtet, denselben, wenn es erforderlich wird, auf Requisition des Oberbeamten oder Districtsdeputirten mit Bauplänen und Gutachten gegen Ersatz der Reisekosten und Diäten an die Hand zu gehen.

6) Da nun durch die obigermaßen vorgeschlagenen Abänderungen verschiedene Bestimmungen der Wegeverordnung außer Kraft gesetzt werden würden, so wäre der § 13 des Gesetzes dahin zu fassen:

§ 13.

In dem Anhange dieses Patents sind diejenigen Wege aufgeführt, welche unter Vorbehalt späterer Veränderungen und Ergänzungen des Nebenlandstraßennetzes nach Maßgabe des vorstehenden § 11 künftig zu den Nebenlandstraßen gehören sollen.

Die diesem Patent zuwiderlaufenden Bestimmungen der Wegeverordnung vom 1. März 1842 werden hiermittelst aufgehoben. Das der Wegeverordnung vom 1. März 1842 unter B. 11 angehängte Verzeichniß der Nebenlandstraßen im Herzogthum Holstein und die behufs Abänderung oder Ergänzung desselben seither erlassenen Gesetze und Verfügungen dagegen werden, so weit sie mit diesem neuen Verzeichnisse im Widerspruch stehen, hiermittelst außer Kraft gesetzt.

Sodann hat die Versammlung das revidirte Nebenlandstraßennetz einer Erörterung unterzogen und erlaubt sich, in Uebereinstimmung mit den darüber gefaßten Beschlüssen, die nachstehenden Anträge an Ew. Königl. Majestät ehrerbietigst gelangen zu lassen.

Ad 9. Dieser Weg würde zu bezeichnen sein:

„Von Hennstedt über Delve bis zur Bargener Fähre und dem bei Delve belegenen Lösch- und Ladeplatz."

Ad 13 wäre zu setzen:

„Vom alten Wöhrdener Hafen oder von Wöhrden."

Ad 21 würde es heißen:

„Von Nr. 18 entweder bei St. Michaelisdonn oder bei Friedrichshof über Buchholz nach Burg ꝛc."

Zwischen Nr. 21 und 22 würde mit Rücksicht auf die zu einer Nebenlandstraße gehörig hergestellte Qualität

des Nebenweges von der Meldorf-Rendsburger Nebenlandstraße bei Nordhastedt unter einer neuen Laufnummer hinzuzufügen sein:

„Von der Meldorf-Rendsburger Nebenlandstraße bei der Delbrücke über Sarzbüttel und Odderade nach Nordhastedt."

Ad 26 würde es heißen:

„Von Wilster entweder über Beidenfleth, oder über Dammfleth mit einem Seitenarm nach Beidenfleth," wobei die Versammlung rücksichtlich der Nrn. 25, 26, 27 zu beantragen sich erlaubt,

daß die Ausführung dieser Bauten nach Befund der Umstände ausgesetzt und seiner Zeit auf einen angemessenen Zeitraum vertheilt werde.

Ad Nr. 28 würde aus den Gründen, welche für die vorläufige Beanstandung der Nrn. 25—27 sprechen, und da die zweckmäßigste Richtung für diese Nebenlandstraße noch weiteren Ermittelungen unterliegen dürfte, zu setzen sein:

„Von Wewelsfleth nach Büttel oder von Beidenfleth nach der Crempe-Glückstädter Chaussee."

Ad Nr. 33 ist es bemerkt und unbedenklich gefunden worden, die Richtung „bei Hoffnung" dieser Nebenlandstraße hinzuzufügen.

Was die Wege zwischen Elmshorn und Pinneberg und von Bramstedt nach Segeberg anbelangt, so hat die Versammlung nach den vorliegenden Nachrichten über den Verkehr auf diesen Linien und über die Verbindlichkeit der Communevertreter, selbige zu übernehmen, sich für den Antrag entschieden,

daß die obgedachten beiden Wege als Nebenlandstraßen stehen bleiben mögen,

während die geringe Aussicht auf Verkehr, welche die Linie zwischen Oldesloe und Ratzeburg darbietet, woselbst der Productenexport meistens nach Hamburg und Lübeck sich richtet, den Antrag der Versammlung im Interesse der betheiligten Communen rechtfertigen dürfte,

daß die Nr. 50 im Nebenlandstraßennetz entfallen möge.

Sodann ist die Versammlung noch des Erachtens,

daß Nr. 67 bezeichnet werde:

„Von Neustadt nach Cismar, eventualiter Grube,"

und endlich ad Nr. 69,

daß diese Nebenlandstraße, da sie durch die Preetz-Eutiner Chaussee unnütz gemacht wird, zu cassiren falle.

Indem die Versammlung schließlich ihren allerunterthänigsten Antrag dahin richtet:

Ew. Königl. Majestät wollen geruhen, den vorliegenden Entwurf mit den von der Versammlung beschlossenen Veränderungen als Gesetz emaniren zu lassen,

erlaubt sie sich zugleich, eine Anzahl Petitionen in Wegesachen, welche in keinem directen Bezug zu der Vorlage stehen, und von deren Prüfung die Versammlung in Ermangelung des erforderlichen Materials hat absehen müssen, mit dem allerunterthänigsten Antrage zu übermachen:

Digitized by Google

Ew. Königl. Majestät wollen zu verfügen geruhen, daß diese Petitionen den beikommenden Behörden zur etwaigen Berücksichtigung überwiesen werden.

Itzehoe, den 17. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung.

C. Scheel-Plessen, Präsident. Rötger, Berichterstatter.

№ 71.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben Allergnädigst geruht, der Holsteinischen Provinzialständeversammlung den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Folgen des Ungehorsams der Parteien im ersten Verfahren des Processes, zur Beschlußnahme vorlegen zu lassen.

Dieser Entwurf ist einem Ausschusse zur Prüfung überwiesen, vorschriftsmäßig in Vor- und Schlußberathung behandelt worden, und hat demnächst die Versammlung die Annahme desselben mit nachstehenden Aenderungen und Zusätzen beschlossen:

1) daß der Titel des Gesetzes lauten möge:
„Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Folgen des Ungehorsams der Parteien in der ersten Instanz des Civilprocesses";
2) daß das Gesetz in zwei Abschnitte zerfallen möge, nämlich:
I. Allgemeine Bestimmungen,
enthaltend die §§ 1, 8, 9, 2 in der angegebenen Reihenfolge;
II. Ungehorsam der Parteien
im ersten Verfahren des ordentlichen und dem diesem entsprechenden Stadium des summarischen Processes, enthaltend die §§ 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12 und § 13 als Schlußsatz;
3) daß im § 3 in der 1. Zeile statt „im ersten Termine" gesetzt werde: „in dem zur Verhandlung der Klage angesetzten Termine", in der 2. Zeile statt „Ihm steht es frei": „Auch wird auf Antrag des Beklagten dem Kläger aufgegeben";
4) daß im § 4 in der 1. Zeile nach dem Worte „Termine" eingeschaltet werde: „(§ 3)", in der 4. Zeile vor „Thatsachen" das Wort „erhebliche", in der 5. Zeile nach „erkannt werden" die Worte: „vergleiche jedoch § 6" eingefügt und die in der 7. und 8. Zeile vorhandene Parenthese weggelassen werde;
5) daß im § 6 in der 1. Zeile vor „Beklagte" die Worte: „im Termine nicht erschienene" eingeschaltet, in der 2. Zeile die Worte: „in derselben" gestrichen werden;

6) daß im § 9 in der 3. und 4. Zeile statt „in solchen Sachen, welche nur schriftlich verhandelt werden," gesetzt werde: „im schriftlichen Verfahren";
7) daß im § 10 in der 4. und 5. Zeile die Worte „und falls — — — dem Befinden nach der Beklagte" wegfallen, in der 6. Zeile hinter „Brüche" eingeschaltet werde: „von 2";
8) daß im § 11 in der 3. Zeile statt „16" „8" gesetzt werde.

Die Versammlung stellt demgemäß an Ew. Königl. Majestät die allerunterthänigste Bitte:

daß der vorgelegte Entwurf einer Verordnung, betreffend die Folgen des Ungehorsams der Parteien im ersten Verfahren des Processes, mit den von der Versammlung beschlossenen Aenderungen und Zusätzen als Gesetz erlassen werde.

Itzehoe, den 17. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, Präsident. E. Rantzau, Berichterstatter.

№ 72.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Von dem Abgeordneten des 14. ländlichen Wahldistricts ist bei der gegenwärtigen Diät der Holsteinischen Provinzialständeversammlung eine Proposition gestellt wegen Eintheilung der Geestdistricte Holsteins in Wasserlösungsdistricte nach den Stromgebieten und Anordnung einer Centralbehörde für das Wasserlösungswesen dieser Districte. Nachdem über diese Proposition die vorschriftsmäßige Vor- und Schlußberathung Statt gefunden, erlaubt sich die Versammlung, ihrem gefaßten Beschluß gemäß, Folgendes Ew. Königl. Majestät ehrerbietigst vorzutragen:

Nachdem im Jahre 1854 ein provisorisches Wasserlösungsgesetz für die Geestdistricte Holsteins erlassen war, ist in der Ständediät von 1856 dieses Gesetz der Ständeversammlung zur Beschlußnahme vorgelegt und mit wenigen Aenderungen zur Ausführung gebracht.

Diese Wasserlösungsordnung hat begreiflicherweise nur die ersten Anfänge vorzeichnen können, mittelst welcher möglicherweise auf diesem schwierigen und weitläufigen Gebiete mit der Zeit weiter zu kommen ist. Sie bringt Mittelspersonen, durch deren Beihülfe im Anschluß an die Unter- und Oberbehörden vorkommende Differenzfälle sich erledigen lassen, wenn nämlich das zur Richtschnur ihrer Thätigkeit aufgestellte, aus einzelnen nützlichen Grundsätzen bestehende Material nicht auf sonstige Hindernisse in der Anwendung stößt. Durch Verwendung dieser Mittel haben bis jetzt Resultate im weiteren Maßstabe nicht er-

Digitized by Google

zielt werden können. Sollen die dem Lande für Wasserlösungsangelegenheiten gegebenen Mittelspersonen wirklich einen Nutzen schaffen, so muß erst die Möglichkeit gegeben werden, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die der Regulirung im Wege stehen. Zu dem Ende muß das Wasserlösungsgesetz das gesammte Wasserrecht umfassen; es muß namentlich über Folgendes feste Bestimmungen enthalten:

1) über das Eigenthumsrecht in Beziehung auf das Wasser und die Pflichten des Staats und der Privaten;
2) über die Grundsätze, die bei Ablösung von Gerechtsamen, welche einer zweckmäßigen Regulirung im Wege stehen, anzuwenden sind;
3) über das Verhältniß der an die Marsch gränzenden Geestdistricte zur Marsch in wasserrechtlicher Beziehung;
4) über die Behandlung der Gränzwasser;
5) über gezwungene Theilnahme an Schutz- und Nutzungsunternehmungen.

Es geht hieraus hervor, welche Mannichfaltigkeit von Kenntnissen und Erfahrungen erforderlich ist, um das Vorhandene kennen zu lernen und die Zustände im Einzelnen nach ihrer Berechtigung und ihrer Bedeutung für höhere Zwecke gegenseitig abzuschätzen, und damit ist gegeben, daß aus verschiedenen Kreisen des Wissens Diejenigen zu nehmen sind, deren Aufgabe die Beseitigung der vorhandenen Schwierigkeiten sein soll.

Sind diese Schwierigkeiten überwunden, dann wird zu einer Eintheilung des Landes in Wasserlösungsdistricte nach den Stromgebieten und Anordnung einer Centralbehörde für das Wasserlösungswesen zu gelangen sein.

Wir möchten es hier nicht unerwähnt lassen, daß es durchaus erforderlich ist, die Oberaufsicht über das Wasserlösungswesen in den Marschen und auf der Geest stets auseinander zu halten, weil die Interessen dieser Districte und die Behandlung des Wasserlösungswesens zu verschieden sind.

Die Functionen dieser Behörden würden nach der Ansicht der Ständeversammlung folgende sein:

Die Aufgabe der Wasserinspectoren würde es sein, mit den Schaumännern eines jeden Districts die der Schau unterworfenen Wasserläufe zu begehen, diese zu kartiren und das Besteck derselben festzusetzen, auf zweckmäßige Stromregulirungen, auf den Gewinn durch zweckmäßige Ent- und Bewässerungsarbeiten aufmerksam zu machen und, falls Schaumänner und Communen für derartige Arbeiten gewonnen werden, specielle Pläne und demnächst die erforderlichen Regulative auszuarbeiten. Sie würden im Verein mit den Schaumännern die Gränzen der Wasserlösungscommünen zu bestimmen haben. Die Beschlüsse der Communen würden für die Wasserinspectoren maßgebend sein müssen; diese würden überall nur berathende Stimme und sich nur als technische Rathgeber der Communen zu betrachten haben. Sie würden verpflichtet sein, auf den Ruf des Oberbeamten, des Districtsdeputirten oder des Präsidenten der Wasserlösungsbehörde ihre Hülfe oder ihren Rath den Communen zukommen zu lassen, oder in streitigen Fällen ein motivirtes Gutachten abzugeben. Sie würden monatlich an den

Präsidenten über die von ihnen ausgeführten Arbeiten Bericht zu erstatten haben; innerhalb 10 Jahre würden sie über sämmtliche in ihrem District vorhandene, der Schau unterworfene Wasserläufe zu berichten haben, eine Zeit, welche bei Fleiß und Interesse für die Sache genügt, um für das Archiv der Behörde das Material zu liefern, das erforderlich ist, um einen klaren Ueberblick über den Zustand der Gewässer des Landes zu erlangen und eine genaue hydrographische Karte auszuarbeiten. Zu besolden würden sie in ähnlicher Weise sein, wie die Wegeinspectoren. Nach 10 Jahren würden die Wasserinspectoren aus der Besoldung treten und nur für jede Arbeit, zu der sie gerufen werden, von den Betreffenden, außer Beförderungskosten, angemessene Diäten erhalten.

Der Präsident und die beiden Landleute würden eine Behörde bilden, die als zweite Instanz in Wasserlösungsangelegenheiten Geltung hätte; die Wasserinspectoren würden nur berathende Stimmen haben. Die Entscheidung aller wichtigen wasserrechtlichen Angelegenheiten würde Sache dieser Behörde sein; jedoch könnte Recurs an die Regierung genommen werden. Alljährlich würde diese Behörde aus dem Schatze ihrer gesammelten Erfahrungen der Regierung darüber Mittheilung zu machen haben, welche specielle Bestimmungen das Wasserlösungsgesetz noch enthalten müsse, und Aufklärung zu geben über dunkle Bestimmungen des Gesetzes, wie etwa über die im § 3 der jetzigen Wasserlösungsordnung.

Rücksichtlich der Frage, ob von einer solchen Behörde ein Nutzen für das Land erwartet werden kann, genügt ein Hinblick auf den Vorgang in andern Ländern, in Würtemberg, Baiern, Hannover, Belgien ꝛc. Hier finden wir das Wasserlösungswesen in schönster Ordnung, aber erst, nachdem ähnliche Behörden an die Spitze traten, wie im Obigen angedeutet worden.

Mit Beziehung auf Vorstehendes hat die Holsteinische Provinzialständeversammlung beschlossen, an Ew. Königl. Majestät den allerunterthänigsten Antrag zu richten:

1) daß eine aus geeigneten Persönlichkeiten zusammengesetzte Commission baldigst ernannt werde, um die geltenden Grundsätze, die zur Beseitigung der Schwierigkeiten, die einer Regelung unsers Wasserlösungswesens im Wege stehen, erforderlich sind, aufzustellen;
2) daß nachträglich ein Gesetzentwurf, betreffend die Eintheilung der Geestdistricte Holsteins nach den Stromgebieten in Wasserlösungsdistricte, der Ständeversammlung zur Beschlußnahme vorgelegt werden möge, in welchem die betreffenden leitenden Grundsätze festzustellen sein würden und durch welchen eine Centralbehörde für das Wasserlösungswesen der Geestdistricte anzuordnen wäre.

Itzehoe, den 18. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung.

C. Scheel-Plessen, Präsident. **P. J. Lichtwerk,** Berichterstatter.

№ 73.

Allerdurchlauchtigſter,
Großmächtigſter,
Allergnädigſter König und Herr!

Zahlreiche Petitionen aus verſchiedenen Theilen des Landes haben der Ständeverſammlung die bedrängte Lage geſchildert, in welche die Landwirthe Holſteins durch die Ausbreitung der bösartigen Lungenſeuche des Rindviehes verſetzt ſind, und ihre Fürſprache zur Abhülfe erbeten.

Der Abgeordnete für den 4. ländlichen Wahldiſtrict iſt dadurch veranlaßt worden, eine Propoſition zu ſtellen, die die Mittel zur Abhülfe zum Gegenſtande hat. Die Ständeverſammlung hat ſich darüber von einem Ausſchuſſe Bericht erſtatten laſſen, welcher zu der Ueberzeugung gelangt iſt, daß die hauptſächlichſte Urſache des geringen Erfolges der gegen die Seuche angewandten Maßregeln darin zu ſuchen ſei, daß es im Lande keine Behörde gebe, die die Leitung in die Hand nehmen und Gleichmäßigkeit und Sorgfalt in das Verfahren bringen könne.

Der Ausſchuß ſchlägt vor, daß eine Commiſſion etwa aus einem höheren Regierungsbeamten, einem ärztlichen und thierärztlichen Mitgliede zu dieſem Zwecke gebildet werde.

Dieſe Commiſſion müßte nicht nur die allgemeinen Maßregeln, z. B. Verbot der Einfuhr, veranlaſſen und überwachen, ſondern auch den Geſundheitszuſtand des Landes erforſchen und veröffentlichen, ſowie mit der Vollmacht ausgerüſtet werden, in den inficirten oder auch nur verdächtigen Diſtricten die nöthigen Schritte vorzunehmen. Hierzu würde ſie der Localcommiſſionen (nach Art der Choleracommiſſionen) bedürfen, etwa aus einem Localbeamten, einem von den Viehbeſitzern zu erwählenden Landwirthe und einem Thierarzte zuſammengeſetzt. Letzterer müßte ſo geſtellt ſein, daß er der Sache ſeine ganze Zeit widmen könnte.

Die Localcommiſſion hätte für die Ausführung der beſtehenden oder etwa noch zu erlaſſenden Verfügungen im inficirten Diſtricte zu ſorgen, und wäre dafür verantwortlich. Die Viehmärkte, die Ausfuhr und Durchfuhr von Hornvieh müßten dort unterſagt und die Beobachtung dieſes Verbots überwacht werden; derſelben müßten alle Erkrankungen angezeigt, kein verdächtiges Stück Rindvieh dürfte geſchlachtet, kein gefallenes verſcharrt werden, ohne daß dem Thierarzte Gelegenheit gegeben würde, den Geſundheitszuſtand deſſelben zu unterſuchen.

Von ſolchen Maßregeln erwartet der Ausſchuß Erfolg, wenn ähnliche auch in den übrigen Theilen der Monarchie ins Werk geſetzt würden.

Die Ständeverſammlung hat dieſen Gegenſtand ordnungsmäßig in Vor- und Schlußberathung erwogen und ſich die Vorſchläge des Ausſchuſſes angeeignet.

Sie hält es ferner für zweckmäßig, daß dieſer Commiſſion für die Dauer ihres Beſtehens auch die Beaufſichtigung anderer contagiöſer Krankheiten landwirthſchaftlicher Thiere mit überwieſen werde.

Die Ständeverſammlung hat daher beſchloſſen, bei Ew. Königl. Majeſtät dringend zu beantragen:

daß baldmöglichſt durch eine im Lande zu errichtende Behörde die geeigneten Maßregeln ergriffen werden möchten, um die an mehreren Orten herrſchende bösartige Lungenſeuche des Rindviehes auszurotten und die Wiedereinſchleichung derſelben zu verhindern, und daß dieſer Behörde für die Dauer ihres Beſtehens gleichzeitig die Beaufſichtigung anderer contagiöſer Krankheiten landwirthſchaftlicher Thiere mit überwieſen werde.

Itzehoe, den 18. März 1863.

Ew. Königl. Majeſtät
allerunterthänigſte, treugehorſamſte Provinzialſtändeverſammlung des Herzogthums Holſtein.

C. Scheel-Pleſſen, Präſident. — Dr. Behn, Berichterſtatter.

№ 74.

Allerdurchlauchtigſter,
Großmächtigſter,
Allergnädigſter König und Herr!

Ew. Königl. Majeſtät haben der Provinzialſtändeverſammlung des Herzogthums Holſtein in ihrer jetzigen Diät den Entwurf eines Patents, betreffend die Aufbringung eines Theils der Koſten der im Jahre 1852 und in den folgenden Jahren von einer außerordentlichen Commiſſion, zuerſt in Segeberg, ſpäter in Rendsburg, wegen begangener Diebſtähle ꝛc. geführten Unterſuchung Allergnädigſt vorlegen zu laſſen geruht.

Dieſer Entwurf, wonach der fragliche Koſtenbetrag vom ganzen Herzogthum, und zwar nach dem Landtaxations- und dem Brandverſicherungswerthe, aufgebracht werden ſollte, iſt von einem Ausſchuſſe von 3 Mitgliedern bearbeitet und dann einer Vor- und Schlußberathung ordnungsmäßig unterzogen.

Die Verſammlung hat darauf beſchloſſen:

daß, Ew. Königl. Majeſtät Allerhöchſte Sanction vorbehältlich, der Reſtbetrag der durch die gedachte Unterſuchung erwachſenen Koſten mit 36,900 ℛ 35½ ß dem Ueberſchuſſe zu entnehmen ſei, der von der durch Patent vom 7. Octbr. 1856 zur Einlöſung der Caſſenſcheine ausgeſchriebenen Abgabe herrührt.

Dieſer Beſchluß gründet ſich darauf, daß Ew. Königl. Majeſtät in dem gedachten Patent die Zuſage Allergnädigſt zu ertheilen geruhet haben, daß der Belauf, um welchen jene Abgabe die jährliche Summe von 240,000 ℛ überſteigen würde, nach desfallſiger, unter Vorbehalt Allerhöchſtdero Sanction zu treffender Beſtimmung der Ständeverſammlung verwandt werden ſolle, daß die Abgabe nach der Staatsrechnung am 31. März v. J. bereits einen Ueberſchuß von 141,595 ℛ geliefert hat, der durch die vorjährige Hebung um mindeſtens 28,200 ℛ vermehrt, alſo auf 169,795 ℛ geſtiegen iſt, und nach Abzug der nach einem andern Beſchluſſe der Verſammlung, der Ew. Königl. Majeſtät mit der Bitte um die Allerhöchſte Sanction neulich allerunterthänigſt

vorgelegt worden, davon zu entnehmenden Summe von 83,604 ℛ noch immer auf 86,191 ℛ sich beläuft, und daß diese Abgabe nach der in dem Entwurfe vorgeschlagenen Norm, nur unter einer Ermäßigung des nach den Brandversicherungssummen aufzubringenden Beitrags, aufgebracht worden ist.

Unter diesen Umständen glaubt die Versammlung sich der Hoffnung allerehrerbietigst hingeben zu dürfen, daß ihr obiger Beschluß die Allerhöchste Sanction erhalten werde, und erlaubt sich daher allerunterthänigst darauf anzutragen:

Ew. Königl. Majestät wolle es Allergnädigst zu genehmigen geruhen, daß der Restbetrag der Kosten der im Jahre 1852 und in den folgenden Jahren von einer außerordentlichen Commission, zuerst in Segeberg, später in Rendsburg, wegen begangener Diebstähle ꝛc. geführten Untersuchung mit 36,900 ℛ 35½ ß dem Ueberschusse entnommen werde, den die durch das Allerhöchste Patent vom 7. Octbr. 1856 ausgeschriebene Abgabe geliefert hat.

Itzehoe, den 17. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, p. t. Präsident. — Wyneken, Berichterstatter.

№ 75.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben Allergnädigst geruht, der Ständeversammlung des Herzogthums Holstein den Entwurf einer Verordnung wegen häuslicher Niederlassung der Handwerksgesellen zur Beschlußnahme vorlegen zu lassen.

Nachdem die Versammlung diesen Gesetzentwurf einem Ausschusse zur Prüfung überwiesen, hat sie nach wiederholter Vorberathung und ordnungsmäßiger Schlußberathung die Zweckmäßigkeit desselben erkannt und denselben mit den nachfolgenden beschlossenen Modificationen angenommen.

Der Entwurf bezieht sich zunächst auf inländische Handwerksgesellen und gedenkt der ausländischen nur, um in seinem zweiten Absatze die letzteren einer fortdauernden Anwendung des § 16 der Verordnung vom 16. Febr. 1830 zu unterwerfen. Die Annahme dieses Grundsatzes würde einer Hebung der Gewerke und Industrie hemmend in den Weg treten und namentlich die Fabrikanten in vielen Fällen ihrer besten Arbeitskräfte berauben. Da durch die Vorschriften des Patents vom 5. Novbr. 1841, betreffend die Niederlassung von Ausländern, welche natürlich von ausländischen Handwerksgesellen, bevor sie als solche sich häuslich niederlassen können, beobachtet sein müssen, eine Sicherung für das Interesse der Niederlassungscommünen gewährt ist, so hat

die Versammlung beschlossen, daß der Eingang des Gesetzes anstatt „Allen inländischen Gesellen" so gefaßt werde:

„Allen inländischen, sowie den in Gemäßheit des Patents vom 5. Novbr. 1841 zur Aufnahme in eine inländische Commüne gelangenden ausländischen Handwerksgesellen —."

Der Entwurf macht ferner die vorgängige Abhaltung der nach § 1 der Verordnung vom 19. Febr. 1828 für Gewinnung des Meisterrechts vorgeschriebenen Gesellenjahre zu einer Bedingung der Niederlassung, und wird in den Motiven dafür angeführt, daß dieses geschehe, theils um das Interesse der Zünfte nicht außer Acht zu lassen, theils um dem zu frühen Heirathen der Handwerksgesellen vorzubeugen. Das erstere Interesse dürfte jedoch nicht daran geknüpft sein, daß die häusliche Niederlassung eines Handwerksgesellen nothwendig bis nach Beendigung der fünf Gesellenjahre zu warten habe; denn es ist gewiß, daß die Bedingungen, um nach den Regeln der Zunft Meister zu werden, von einem verheiratheten Handwerksgesellen nicht minder als von einem unverheiratheten, erfüllt werden können, sobald die Lehrjahre und die gesetzliche Wanderzeit nach Vorschrift des § 2 der Verordnung vom 19. Febr. 1828 abgehalten sind. Läßt ein Handwerksgeselle, welcher nach dem Gesetzentwurf zuvor nachweisen soll, daß er bei einem Meister seines Handwerks Arbeit habe, sich häuslich nieder, so bleibt er Handwerksgeselle und wird also den Theil der fünfjährigen Gesellenzeit, welcher ihm noch fehlen möchte, vollenden.

Durch Aufnahme der Niederlassungsbedingung eines fünfjährigen Gesellenstandes in das Gesetz dem zu frühen Heirathen der Gesellen vorzubeugen, kann man nicht mit Sicherheit erwarten, weil die Heirath an sich unabhängig von der Niederlassung ist und auch vor dieser ausgeführt werden wird, wenn in naher Zeit die Niederlassung sicher folgen kann. Treten günstige Handwerksgesellen aus ihrem Stande aus, so entgehen sie den Hindernissen, welche der § 18 des Gesetzes vom 16. Febr. 1830 ihrer häuslichen Niederlassung entgegensetzt. Die Versammlung ist daher der Ansicht, daß den Handwerksgesellen die Heirath und Niederlassung nicht mehr erschwert werde, als denjenigen, welche aus diesem Stande ausgetreten sind. Nur die Bedingung einer vorherigen Abhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Wanderjahre muß fortdauern, weil nach erfolgter häuslicher Niederlassung dieselbe nicht mehr erfüllbar, mithin die Erlangung des günstigen Meisterrechts durch die häusliche Niederlassung des Gesellen dann ausgeschlossen sein würde.

Die Versammlung hat daher beschlossen, daß Zeile 1 und 2 des Entwurfs hinter „Handwerksgesellen" statt der Worte:

„welche nach vollendeten Lehrjahren 5 Jahre als Gesellen gearbeitet haben,"

gesetzt werde:

„welche nach vollendeten Lehrjahren den Vorschriften über das Wandern genügt haben."

Der Gesetzentwurf spricht ferner nicht nur den Handwerksgesellen nach ihrer Niederlassung die Fähigkeit zur Gewinnung des Bürgerrechts ab, so weit sie nicht Grundbesitz haben oder erwerben, sondern verfügt sogar die Cassation der bisher etwa schon ertheilten Bürger-

Digitized by Google

briefe, indem derselbe annimmt, daß die abhängige Stellung der Gesellen mit den Rechten und Pflichten eines Bürgers nicht vereinbar sei.

Die Versammlung erkennt es zwar als richtig an, daß das Bürgerrecht den Handwerksgesellen nicht aufgedrungen werde, hält es jedoch weder für gerecht noch für zweckmäßig, dieselben nach ihrer Niederlassung auch gegen ihren Willen davon auszuschließen.

Die Eigenschaft als Bürger kann denselben an manchen Orten Rechte gewähren, deren Vorenthaltung, wenn sie Bürger werden wollen, und vollends, wenn sie ein schon erlangtes Bürgerrecht behaupten wollen, hart und fast grausam sein würde.

Die Versammlung hat daher beschlossen, daß im zweiten Satze des Entwurfs hinter „nur dann" die Worte:

„fähig und",

sowie der dritte Satz:

„die etwa bisher den Gesellen — cassiren,"

wegfallen.

Nach diesen Beschlüssen der Ständeversammlung ist es eine nothwendige Folge, daß der zweite Absatz des Gesetzentwurfs, welcher den Umfang bestimmt, in welchem künftig noch der § 18 der Verordnung vom 16. Febr. 1830 zu gelten habe, eine Veränderung erleide, und daß derselbe mit den darin hinsichtlich einiger Gewerke gemachten Ausnahmen seine Geltung unverändert behalte, für alle, sowohl inländischen, als ausländischen Gesellen, so lange sie nicht in Gemäßheit des neuen Gesetzes zur häuslichen Niederlassung gelangt sein werden.

Die Versammlung hat daher beschlossen, daß im zweiten Absatze des Entwurfs Zeile 3 und 4 hinter „auf" die Worte:

„ausländische Handwerksgesellen und diejenigen inländischen Gesellen,"

verändert werden in

„diejenigen Handwerksgesellen",

und daß ebendaselbst Zeile 4 und 5 zwischen „welche — nicht häuslich niedergelassen haben", die Worte:

„die vorschriftsmäßigen Gesellenjahre noch nicht erfüllt oder sich nach Erfüllung derselben",

wegfallen und dagegen gesetzt werde:

„welche sich in Gemäßheit dieser Verordnung nicht häuslich niedergelassen haben."

Die Versammlung richtet demgemäß an Ew. Königl. Majestät die allerunterthänigste Bitte:

daß der vorgelegte Entwurf einer Verordnung, betreffend die häusliche Niederlassung der Handwerksgesellen im Herzogthum Holstein, mit den von ihr beschlossenen Modificationen als Gesetz erlassen werden möge.

Itzehoe, den 19. März 1863.

Ew. Königl. Majestät allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, Präsident. — d'Aubert, Berichterstatter.

№ 76.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben Allergnädigst geruht, der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein den Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Appellation und Supplication an die Oberdicasterien, zur Beschlußnahme vorlegen zu lassen. Nach vorschriftsmäßiger Prüfung dieses Entwurfs durch einen Ausschuß und Statt gehabter Vor- und Schlußberathung hat die Versammlung sich mit dem Entwurfe im Allgemeinen einverstanden erklärt und in Uebereinstimmung mit dem Berichte und den Vorschlägen des Ausschusses nur folgende Modificationen beschlossen.

I. Zu § 11.

1. Daß es in der ersten Zeile statt „regelmäßig mündlich und öffentlich" heißen möge:

„mündlich und regelmäßig öffentlich."

2. Daß am Ende des ersten Absatzes zwischen die Worte: „Appellaten" und „einzureichen" eingeschaltet werde:

„in zwei Exemplaren."

3. Daß in dem zweiten Absatze Zeile 1 und 2 die Worte:

„und die damit in Verbindung zu setzenden Anträge"

ausfallen.

II. Zu § 12.

Daß am Schlusse desselben folgender Zusatz hinzugefügt werde:

„Zugleich ist dem Gerichte voriger Instanz aufzugeben, die bei demselben erwachsenen Voracten sofort einzusenden. Wo herkömmlich das untergerichtliche Archiv die vollständigen Acten nicht enthält, ist der Appellant jedoch verpflichtet, bei Verlust des Rechtsmittels 8 Tage vor dem Verhandlungstermine die Voracten, so weit selbige sich nicht bereits beim Oberdicasterium befinden, in der bisherigen Weise demselben zu überreichen."

III. Zu § 13.

Daß die Worte:

„nebst Anträgen"

ausfallen.

IV. Zu § 17.

1. Daß im zweiten Absatz die Worte:

„und falls Appellat seinen schriftlichen Receß nicht mitgetheilt hat, auch dieser"

zu streichen.

2. Daß dem dritten Absatz folgende ganz veränderte Fassung zu geben:

„Hat der im Termin erschienene Appellant seinen Receß gar nicht oder nicht zeitig mitgetheilt, so ist es so anzusehen, als ob er nicht erschienen wäre. Erscheint der Appellat im Termin, ohne

Digitized by Google

einen schriftlichen Receß zeitig eingeliefert zu haben, so ist er zur mündlichen Verhandlung der Hauptsache nicht zuzulassen; jedoch ist auch in solchem Falle auf seinen Antrag gegen den ungehorsamen Appellanten die Appellation, unter Verurtheilung desselben in die Kosten, für hinfällig zu erkennen."

3. Daß in einem eigenen Absatz folgender Zusatz hinzugefügt werde:

„Die Adhäsion fällt ohne Contumacialantrag von selbst hinweg, wenn der adhärirende Appellat entweder nicht rechtzeitig seinen Receß eingereicht hat oder nicht im Termin erschienen ist."

V. Zu § 22.

1. Daß hinter die Worte im zweiten Absatz Zeile 4: „sowie im Wechsel- und unbedingten Mandatsproceß" zu setzen:

„und im Altonaer Prosecutionsproceß."

2. Daß sodann die folgenden 3 Sätze von:

„Im Wechselproceß — Sicherheit leistet"

ganz zu streichen und dafür folgende Fassung zu setzen sei:

„In den genannten Proceßarten hat die Berufung von Seiten des Beklagten oder Imploraten nur dann aufschiebende Wirkung, wenn derselbe bei deren Einwendung entweder die Schuldsumme nebst Kosten und Zinsen bis zur Entscheidung des höheren Gerichtes gerichtlich deponirt oder eine nach richterlichem Ermessen genügende Sicherheit leistet. Im Fall der Deponirung kann der Kläger oder Implorant, wenn er für die eventuelle Rückzahlung eine nach richterlichem Ermessen genügende Sicherheit leistet, die Auszahlung der deponirten Summe verlangen."

VI. Zu § 23.

1. Daß zwischen die Worte: „innerhalb einer" und „der Verlängerung" einzuschieben:

„in Gesinde-, Altentheils-, Injurien-, Spolien- und Wechselsachen."

2. Daß zwischen „Oberdicasterium" und „einzureichende" einzuschalten:

„in 2 Exemplaren."

3. Daß hinter (§ 3) das Wort:

„entweder"

und hinter „Beschwerden" statt der Worte: „und den" die Worte:

„oder einen bestimmt gefaßten"

zu setzen.

4. Daß sodann die Worte:

„und die in Betracht kommenden Voracten nebst einem Verzeichnisse derselben sind"

ganz ausfallen sollen, statt des Wortes „sind" das Wort „ist" gesetzt, und dann folgender Zusatz gemacht werde:

„Die Einsendung der Voracten ist vom Oberdicasterium dem Gerichte voriger Instanz aufzugeben. Wo herkömmlich das untergerichtliche Archiv die vollständigen Acten nicht enthält, sind jedoch die in Betracht kommenden Voracten, so weit

selbige nicht bereits beim Oberdicasterium sich befinden, nebst einem Verzeichnisse der Supplicationsschrift anzulegen, und werden demnächst zurückgegeben."

VII. Zu § 24.

1. Daß in den ersten Absatz zwischen „wenn" und „sich" die Worte:

„das beschwerende Erkenntniß nicht beigefügt ist oder wenn"

einzuschalten.

2. Daß statt der Worte: „entweder — — — oder" die Worte:

„weder — — — noch"

zu setzen und das „nicht" am Ende zu streichen.

3. Daß zwischen „einen" und „Antrag" die Worte:

„bestimmt gefaßten"

einzuschalten.

4. Daß Zeile 1 und 2 des zweiten Absatzes statt der Worte: „Sind — bis Verzeichniß" die Worte gesetzt werden:

„Sind da, wo nach § 23 das Anlegen der Voracten erforderlich ist, diese mit einem Verzeichnisse".

VIII. Zu § 26.

1. Daß statt „eine Abschrift" zu setzen:

„Das Duplicat".

2. Daß statt „14 Tagen" zu setzen:

„3 Wochen".

3. Daß zwischen „mitgetheilt" und „Erfolgt" der Satz einzuschalten:

„welche Frist in Gesinde-, Altentheils-, Injurien-, Spolien- und Wechselsachen keiner Verlängerung fähig ist."

IX. Zu § 27.

Daß hinter „Adhäsionsbeschwerden" statt des Wortes „und" zu setzen:

„oder bestimmt gefaßte".

X. Zu § 30.

Daß zu Anfang dieses Paragraphen folgender Zusatz hinzugefügt werde:

„Wo nicht ein besonderes Verbot entgegensteht, kann durch Uebereinkunft der Parteien die Supplication an die Stelle der Appellation treten, falls der Werth des für die Berufung in Betracht kommenden Streitgegenstandes die Summe von 600 ℛ nicht übersteigt."

Zu den §§ 14 und 15 erlaubt die Versammlung sich, folgende Bemerkungen zu machen:

Die Versammlung weiß gegen die einzelnen Bestimmungen dieser Paragraphen, die von den schriftlichen Receßen und deren mündlicher Ausführung handeln, freilich nichts zu erinnern, muß jedoch bei dieser Gelegenheit ihr Bedauern darüber aussprechen, daß die Regierung sich zur Zeit außer Stande gesehen, in gleicher Weise, wie dies durch den Entwurf der definitiven Oberappel-

Digitized by Google

lationsgerichtsordnung in höchster Instanz beabsichtigt ward, das rein mündliche Appellationsverfahren auch bei den Oberdicasterien einzuführen. Da sich die rein mündliche Verhandlung wegen des Wegfalls der Recesse nicht nur durch Kostenersparung für die Parteien, sondern mehr noch durch ihre auch von der Regierung anerkannten inneren Vorzüge vor dem jetzigen gemischten Verfahren empfiehlt, so ist die Versammlung nur mit großem Widerstreben von ihrer ursprünglichen Absicht abgestanden, einen auf ihre Durchführung gerichteten Beschluß zu fassen. Es ist dies auch nur aus dem rein practischen Grunde unterblieben, weil die Ausführung dieses Beschlusses auf ein zur Zeit nicht zu beseitigendes Hinderniß gestoßen wäre.

Es ist nämlich nach den Motiven von der Regierung für bedenklich erachtet, den ohnehin mit Geschäften überhäuften Mitgliedern des Obergerichts auch noch die aus dem rein mündlichen Verfahren sich für sie ergebende bedeutende Arbeitsvermehrung aufzubürden. Die Versammlung überläßt sich indeß der Hoffnung, daß Ew. Majestät Regierung ihr Augenmerk vorzugsweise auf diesen wunden Fleck unserer Rechtspflege richten und durch Aufwendung der nöthigen Geldmittel schleunige Sorge dafür tragen werde, daß nicht nur das Personal des Holsteinischen Obergerichts um einige Räthe vermehrt werde, sondern daß zugleich eine der Stellung wie den Leistungen der Obergerichtsräthe entsprechende bessere Gagirung ins Leben trete. Nur dadurch läßt es sich namentlich verhüten, daß nicht, wie bisher, so manche fähige Juristen, hauptsächlich aus dem Stande der Richter und Advocaten, lediglich aus pecuniairen Rücksichten von der Bewerbung um einen Posten abgehalten werden, der zu den höchsten und wichtigsten Staatsämtern gehört, bei dem aber das Maß der Arbeit und Verantwortlichkeit zu der dafür gewährten Besoldung im grellen Mißverhältniß steht.

Unter vorstehenden Modificationen hat die Ständeversammlung dem Entwurfe ihre Zustimmung ertheilt, und indem sie den Zeitpunct, wann die Verordnung in Kraft treten soll, ganz der Königl. Regierung überläßt, erlaubt sie sich schließlich, den allerunterthänigsten Antrag zu stellen:

> Ew. Königl. Majestät wollen Allergnädigst geruhen, den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Appellation und Supplication an die Oberdicasterien, mit den von der Versammlung beschlossenen Abänderungen als Gesetz für das Herzogthum Holstein zu erlassen.

Itzehoe, den 19. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, Präsident. **W. E. Wiggers,** Berichterstatter.

№ 77.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben der Holsteinischen Ständeversammlung den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Verlängerung der Fristen und die Aussetzung der Gerichtstermine, vorlegen lassen. Die Versammlung hat diese Vorlage durch einen Ausschuß von 5 Mitgliedern prüfen lassen, demnächst der ordnungsmäßigen Vor- und Schlußberathung unterzogen, und beehrt sich den in dieser Veranlassung gefaßten Beschluß in diesem allerunterthänigsten Bedenken zu Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Kunde gelangen zu lassen.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, über die Verlängerung der Fristen und die Aussetzung der Gerichtstermine an die Stelle des jetzt geltenden Verfahrens einige gesetzliche Bestimmungen treten zu lassen, welche die raschere Erledigung der Processe herbeizuführen geeignet sind. Es ist nicht zu verkennen, daß die wiederholte und über das nothwendige Maß hinausgehende Verlängerung der Fristen häufig eine Verzögerung der Entscheidung in Rechtssachen zur Folge hat, welche mit dem bei zunehmendem Verkehr und verbesserten Communicationen immer rascher sich bewegenden Geschäftsleben nicht im Einklange steht. Die Versammlung kann daher in den im Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen nur eine Verbesserung des processualischen Verfahrens erkennen. Es findet jedoch die Beschleunigung des Verfahrens ihre Gränze in der practischen Ausführbarkeit und Möglichkeit, und nur die in der Praxis gesammelten Erfahrungen können zur Beurtheilung der letzteren als Maßstab dienen. Wenn es nun auch angenommen werden darf, daß regelmäßig und da, wo nicht die in dem Gesetzentwurfe angeführten Ausnahmen eintreten, eine einmalige Fristverlängerung genügend sein wird, so kann doch andererseits nicht in Abrede gestellt werden, daß Fälle eintreten können, wo die Arbeitskraft des Anwalts nicht ausreicht, um in der vorgeschriebnen Frist von 4 Wochen die erforderlichen Arbeiten zu vollenden, und wenn ohnehin schon der Gesetzentwurf dem richterlichen Ermessen einen Spielraum giebt, indem die vierwöchige Frist nicht als Regel bezeichnet, sondern dem Gericht anheimgegeben wird, sie auf 4 Wochen auszudehnen, so dürfte es unbedenklich sein, diese richterliche Befugniß dahin zu erweitern, daß in Fällen, wo der Umfang oder die Schwierigkeit der Sache es räthlich erscheinen läßt, eine Verlängerung bis zu 6 Wochen Statt finden darf. Die Versammlung hat daher beschlossen,

> daß in der 4. Zeile des § 1 anstatt „höchstens 4 Wochen":
>
> „höchstens 6 Wochen"
>
> gesetzt werde.

In dem zweiten Passus des § 1 findet sich die Bestimmung, daß das Holsteinische Obergericht und das Oberconsistorium, in so fern es thunlich, einen neuen Termin nicht über 4 Wochen hinaus anzusetzen haben. Dieselben Erwägungsgründe, welche die Versammlung veranlaßt

haben, im ersten Passus des § 1 die Veränderung der vierwöchigen Frist in eine sechswöchige zu beschließen, sind auch hier maßgebend, und es ist daher beschlossen worden,

daß in der 2. Zeile des zweiten Passus § 1 statt

„4 Wochen":

„6 Wochen"

gesetzt werde.

Der sub Nr. 3 des § 2 gemachten Ausnahme kann die Versammlung nur beipflichten, da selbstverständlich diejenigen Fristen, welche für den gewöhnlichen Fall, daß die Parteien im Lande wohnen, bestimmt sind, nicht ausreichen, sobald eine Partei an einem so entfernten Orte wohnt, daß entweder ihr persönliches Erscheinen vor Gericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ermöglicht oder von ihrem Anwalt die erforderliche Instruction innerhalb derselben nicht eingeholt werden kann. Die Versammlung glaubt aber, daß eine Erweiterung dieser Bestimmung zweckmäßig sein würde. Es könnte nämlich leicht der Fall eintreten, daß die Parteien zwar anwesend sind, ihre Beweismittel aber von so entfernten Orten herbeizuschaffen hätten, daß die gesetzlichen Fristen zu diesem Behuf nicht ausreichten. Das Eintreten dieses Falles ist um so eher zu erwarten, je mannichfaltiger die geschäftlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen zu der Bevölkerung überseeischer Länder von Tage zu Tage werden, und es ist zu befürchten, daß, wenn die Bestimmung sub Nr. 3 nicht erweitert würde, oftmals eine Partei, weil es ihr unmöglich gewesen, die erforderlichen Beweismittel, z. B. Legitimationen in einem Erbschaftsstreite, beizubringen, durch die Vorschrift des Gesetzentwurfs ihr gutes Recht einbüßen würde.

Die Versammlung hat daher beschlossen,

daß am Ende sub Nr. 3 hinter „aufhält" statt eines Semicolon ein Komma gesetzt und hinzugefügt werde:

„oder Beweisurkunden von einem sehr entfernten Orte herbeizuschaffen hat."

Es darf hier nicht unerwähnt gelassen werden, daß die der Ständeversammlung vorgelegte Verordnung, betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, dem Uebelstande, welchen der vorgeschlagene Zusatz beseitigen soll, nicht würde abhelfen können. Denn wenn eine Partei ein von einem sehr entferntem Orte herbeizuschaffendes Beweismittel namhaft machte, ohne es dem Gerichte produciren zu können, so würde der Rechtsstreit fortgeführt werden, und die Partei würde weder wegen Versäumnisses, noch nach erfolgter Entscheidung gegen diese wegen neu aufgefundener Beweismittel die Restitution erlangen können. Ueberhaupt steht die Verordnung, betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, mit der Verordnung, betreffend die Verlängerung der Fristen und die Aussetzung der Gerichtstermine, in der engsten Beziehung. Die Bestimmungen der letzteren würden zu manchen Härten und unverschuldeten Rechtsnachtheilen führen, insbesondere auch den Parteien große Kosten verursachen, wenn nicht gleichzeitig durch jene die Restitution betreffende Verordnung ein Mittel an die Hand gegeben würde, auf einfachere und weniger kostspielige Weise jene Nachtheile abzuwenden. Die Ständeversammlung hat daher dem Motiven des Entwurfs darin

nur beistimmen können, daß diese Verordnung nur in dem Falle erlassen werde, wenn auch die Verordnung, betreffend die Restitution, die Allerhöchste Sanction gleichzeitig erhält.

Es hat der Versammlung nicht entgehen können, daß der Gesetzentwurf nur die Thätigkeit der Parteien und ihrer Anwälte ins Auge faßt und durch Bestimmungen, welche diese zu einem beschleunigten Verfahren antreiben, die raschere Erledigung der Rechtsstreitigkeiten herbeizuführen sucht. Wenn dieses Ziel aber erreicht werden soll, wird auch die Thätigkeit des zweiten Factors im processualischen Verfahren, der Gerichte nämlich, in ähnlicher Weise auf kürzere Fristen angewiesen werden müssen. Die gesetzlichen Vorschriften für die Untergerichte sind schwankend und unvollständig, und die Erfahrung lehrt, daß, nachdem die Parteien das Ihrige gethan, die Erkenntnisse oft lange Zeit auf sich warten lassen. Für die Gerichte höherer Instanz sind allerdings gesetzliche Vorschriften vorhanden, indem für das Oberappellationsgericht (siehe Verordnung, betreffend Errichtung eines Oberappellationsgerichts, vom 15. Mai 1834, § 45) eine dreimonatliche, für das Obergericht (siehe Verfügung, betreffend Instruction und Gerichtsordnung für die Landesdicasterien, vom 15. Mai 1834, §§ 56 und 57) eine achttägige Frist nach Statt gehabter Verhandlung und eine vierwöchige Frist nach dem Actenschluß in Supplicationssachen festgestellt ist. Allein auch diese Fristen werden keineswegs innegehalten, sondern häufig, auch wo der Grund zur Verzögerung nicht in der Sache selbst gefunden werden kann, erheblich überschritten. Die Versammlung kann nicht umhin, ihr Bedauern darüber auszudrücken, daß es den Gerichten höherer Instanz nicht möglich zu sein scheint, die ihnen zufallenden Rechtsstreitigkeiten innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu erledigen, da durch die Außerachtlassung derselben nicht nur die Erledigung der Processe wesentlich verzögert wird, sondern auch die Gerichte der unteren Instanz ein übles Beispiel daraus entnehmen. Die Schwierigkeiten, welche diesen Uebelstand herbeiführen, würden bedeutend verringert werden, wenn in den höheren Instanzen das rein mündliche Verfahren zur Anwendung gebracht würde. Da aber vor der Hand eine Umgestaltung des Verfahrens in diesem Sinne leider nicht zu erwarten steht, so erlaubt sich die Versammlung, allerunterthänigst darauf hinzuweisen, daß bis dahin Maßregeln zu treffen sein werden, welche es den Gerichten möglich machen, die an sie gelangenden Arbeiten, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu erledigen und Rückstände zu vermeiden. In dieser Beziehung glaubt die Versammlung sich auf das von ihr erstattete allerunterthänigste Bedenken über den Entwurf, betreffend die Appellation und Supplication an die Oberdicasterien, beziehen zu dürfen.

Es ist bereits erwähnt worden, daß theils für die Untergerichte gar keine Bestimmungen über die einzuhaltenden Termine vorhanden sind, theils dieselben nicht beachtet werden. Um nun der Verzögerung der Entscheidungen eine Gränze zu setzen und zugleich Uebereinstimmung in dem Verfahren bei den Untergerichten herbeizuführen, hält die Versammlung es für angemessen, in den Gesetzentwurf einen Paragraphen aufzunehmen, welcher für

die Entscheidung der Untergerichte eine Frist setzt. Die Versammlung hat daher beschlossen, daß hinter dem § 3 eingeschaltet werde:

„§ 4.

Die Untergerichte haben die Erkenntnisse binnen 3 Wochen nach dem Actenschluß abzugeben, falls nicht anderweitig kürzere Fristen vorgeschrieben sind."

Durch diese Bestimmung wird in denjenigen Fällen, wo gesetzlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist, an dem bisherigen Verfahren nichts geändert. Dagegen wird durch die Feststellung einer dreiwöchigen Frist sowohl der übertriebenen Verzögerung der Entschridung eine Gränze gesetzt, als auch den Untergerichten ein genügender Zeitraum zur sorgfältigen Ausarbeitung des Erkenntnisses gewährt.

Wenn nun auf diese Weise durch Beschränkung der von den Parteien und den Gerichten zu beobachtenden Fristen eine angespanntere Thätigkeit in der Behandlung der Rechtsstreitigkeiten zur Pflicht gemacht wird, so kann es andererseits nur billig erscheinen, daß während der Gerichtsferien, in der Zeit also, welche bestimmt ist, den Richtern und Anwälten Erholung zu gewähren, dieser Zweck vollständiger, als bisher, erreicht werde. Denn wenn während der Zeit der Ferien Fristen ablaufen, so müssen die vor Ablauf derselben zu beschaffenden Arbeiten erledigt werden, und wenn nun durch den vorliegenden Gesetzentwurf die Erlangung von Dilationen beschränkt wird, so kann sowohl der Richter, wie der Anwalt, um so weniger auf eine freie, der Erholung gewidmete Zeit Rechnung machen. Es giebt nun zwar im Herzogthum Holstein keine allgemein gültige Regel über Gerichtsferien, und wenn auch davon hat abgesehen werden müssen, eine hierauf bezügliche Bestimmung einzuschalten, weil eine solche in diesen Gesetzentwurf nicht hineinpassen würde, so kann die Versammlung den Wunsch nicht unterdrücken, daß durch ein zu erlassendes Gesetz baldmöglichst für alle Gerichte in gleicher Weise Gerichtsferien angeordnet werden. Dagegen hat es der Versammlung angemessen geschienen, daß ein Paragraph in dem Entwurf Aufnahme finde, in welchem einige Regeln über die Unterbrechung der Fristen durch die Gerichtsferien festgestellt werden.

Die Versammlung hat daher beschlossen, daß in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Hannoverschen Proceßordnung als § 5 in den Gesetzentwurf folgender Passus aufgenommen werde:

„§ 5.

Während der Gerichtsferien sollen Termine nur in Dringlichkeitsfällen abgehalten werden.

Durch die Ferien wird, mit Ausnahme der für die Einlegung von Rechtsmitteln vorgeschriebenen Fristen, sowie derjenigen Fälle, in welchen das Gericht wegen Dringlichkeit der Umstände auf Antrag ausdrücklich ein Anderes bestimmt, gegen welche Verfügung überall kein Rechtsmittel zulässig ist, der bereits eingetretene Lauf einer Frist unterbrochen, und zwar in der Art, daß der bis zu den Ferien noch nicht abgelaufene Theil der Frist erst mit dem ersten Tage nach den Ferien wieder zu laufen beginnt.

Das Executionsverfahren wird durch den Eintritt der Ferien nicht gehindert."

Die Versammlung hat ferner beschlossen, daß die §§ 4 und 5, gegen welche übrigens nichts einzuwenden ist, als §§ 6 und 7 bezeichnet werden.

Die Versammlung erlaubt sich daher, bei Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu beantragen:

daß der vorliegende Entwurf einer Verordnung, betreffend die Verlängerung der Fristen und die Aussetzung der Gerichtstermine, mit den beschlossenen Veränderungen, so fern gleichzeitig die Verordnung wegen der Restitution sollte erlassen werden können, zum Gesetz erhoben werden möge.

Itzehoe, den 19. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, Präsident. W. H. Bokelmann, Berichterstatter.

№ 78.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster Erbkönig und Herr!

Ew. Königl. Majestät Allerhöchstem Befehle zufolge ist der Holsteinischen Provinzialständeversammlung in ihrer gegenwärtigen Diät der Entwurf einer Verordnung, betreffend das Verfahren in geringfügigen Sachen, vorgelegt worden.

Sie hat denselben durch einen Ausschuß von 7 Mitgliedern prüfen lassen und dann einer Vorberathung und Schlußverhandlung ordnungsmäßig unterzogen, darauf aber den Beschluß gefaßt, diesem Entwurfe ihre Zustimmung nicht zu ertheilen.

Ew. Königl. Majestät beehrt die Versammlung sich diesen Beschluß hiermit allerpflichtschuldigst zur Allerhöchsten Kunde zu bringen und dabei allerehrerbietigst zu bemerken, daß sie zu diesem Beschlusse namentlich dadurch genöthigt worden ist, daß zu den im § 2 des Entwurfs als zuständig in den fraglichen Sachen bezeichneten Behörden auch diejenigen gehören, welche in der Herrschaft Pinneberg und in den 7 Aemtern Reinbeck, Trittau, Tremsbüttel, Bordesholm, Kiel, Cronshagen und Steinburg nach der Allerhöchstdenenselben wiederholt dargelegten Ansicht der Versammlung durch verfassungswidrig getroffene Anordnungen geschaffen sind, daß also in der Zustimmung zu dem Gesetzentwurfe eine Genehmigung dieser Anordnungen von Seiten der Versammlung liegen würde.

Hierzu kommt noch, daß die Anwendung der in den Paragraphen rücksichtlich der Competenz getroffenen Be-

stimmung noch mit sonstigen Schwierigkeiten verknüpft sein würde, welche die Versammlung durch Aenderungsvorschläge nicht genügend zu beseitigen vermöchte.

Itzehoe, den 19. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, Präsident. — Wyneken, Berichterstatter.

№ 79.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster Erbkönig und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben der Holsteinischen Provinzialständeversammlung in Folge des von derselben in ihrer letzten ordentlichen Diät allerunterthänigst gestellten Antrags jetzt den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung von Rechtsgeschäften zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses, vorlegen zu lassen Allergnädigst geruht.

Dieser Entwurf ist von einem Ausschusse von 5 Mitgliedern geprüft, dann auch einer Vorberathung und Schlußverhandlung unterzogen.

Die Versammlung hat dabei folgende Aenderungen und Zusätze angenommen:

1) Daß im § 6, 3 in der 2. Zeile an die Stelle des dort gebrauchten Ausdrucks „solcher Erkenntnisse" das Wort „dieselben" gesetzt werden möge, weil „Mandate," worauf jener Ausdruck sich mit bezieht, keine Erkenntnisse sind, und weil das gewählte Wort einfacher ist und daher den Vorzug zu verdienen scheint.

2) Daß dem § 9 der Zusatz gegeben werden möge:
„Diese Frist läuft von dem Zeitpunete an, wo die Vermögensunzulänglichkeit des Schuldners event. die Unzulänglichkeit der Bürgschaft oder des Pfandrechts vorliegt."
Durch diesen Zusatz dürfte das Gesetz an Klarheit und Bestimmtheit gewinnen.

3) Daß der letzte Theil des zweiten Absatzes des § 11 von „im Besitz" an gestrichen und dafür die Worte: „wirklich bereichert ist" gesetzt werden mögen, und zwar um deswillen, weil diese Worte, welche sich auch in dem entsprechenden § 5 der Verordnung vom 17. Juni 1859, betreffend die Anfechtbarkeit gewisser vor dem Ausbruche des Concurses vorgenommener Rechtsgeschäfte, finden, die in Betracht kommenden Fälle besser treffen, als die im Entwurfe gebrauchte, nur auf den Besitz einer Sache und deren Werth gehende Fassung.

4) Daß als § 13 die folgende Bestimmung:
„Erfolgt die Anfechtung im Wege der Klage, so hat der Gläubiger sofort in der Klage seinen Antrag darauf zu richten, was der Beklagte zu thun oder zu dulden für schuldig erkannt werden soll,"
ins Gesetz aufgenommen werde.

Diese Bestimmung findet sich in dem entsprechenden Preußischen Gesetze vom 9. Mai 1855, welches dem in Rede stehenden Entwurfe, den Motiven zufolge, zum Grunde gelegt ist, und beruht auf der Erwägung, daß das anzufechtende Rechtsgeschäft nicht, wie im Concurse, völlig, sondern nur in so weit rescindirt zu werden braucht, als es zur Befriedigung des Gläubigers nöthig ist, und daß deshalb die auf die Aufhebung des ganzen Geschäfts gerichtete Klage leicht zu einem neuen Proceß oder doch zu Weiterungen führen kann.

Die Zahl der folgenden Paragraphen wäre danach event. zu ändern.

Endlich hat die Versammlung beschlossen, dem vorgedachten Entwurfe mit den angenommenen Aenderungen und Zusätzen ihre Zustimmung zu ertheilen und die Erlassung des Gesetzes in dieser veränderten Gestalt allerunterthänigst zu beantragen.

Diesemnach erlaubt die Versammlung sich, allerunterthänigst darauf anzutragen:

Ew. Königl. Majestät wollen den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung von Rechtsgeschäften zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses, mit den von der Versammlung angenommenen Aenderungen und Zusätzen Allergnädigst als Gesetz zu erlassen geruhen.

Itzehoe, den 19. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, Präsident. — Wyneken, Berichterstatter.

№ 80.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Die Gesetze vom 2. Mai 1849 und 10. April 1850 haben die damaligen Zwangsanleihen den Communen des Landes bekanntlich als Inbegriff des in selbigen enthaltenen, zur Landsteuer und zur Haussteuer angesetzten Grundeigenthums auferlegt, und die Vertheilung der gesammten Anleihesummen über die Communen nach dem Landsteuertaxationswerthe der Ländereien und dem Brandversicherungswerthe der einzelnen zur Haussteuer angesetzten Gebäude nach Einem Procent verfügt. Beide Gesetze verstatteten die Subrepartition, verfügten aber ausdrücklich, daß diese nach demselben Maßstabe, also nach dem Land- und Haussteuerwerth, geschehen solle.

Wie andere Communen, so brachte auch die Rendsburger Amtscommüne ihren Antheil durch Anleihen auf, welche ihre Communevertreter, Amtmann und Amtsgevollmächtigte den Gesetzen gemäß contrahirten und darüber Schuldverschreibungen Namens der Amtscommüne

Digitized by Google

ausstellten. Deshalb bedurfte es im Amte Rendsburg der Subrepartition der ganzen Summe über die Amtseingesessenen nach dem Steuerwerthe ihres Besitzes nicht, namentlich da den Creditoren gegenüber nur die Obligationen der ganzen Commüne Werth und Bedeutung hatten, zur Verzinsung und Abtragung derselben aber keine Repartition erforderlich war, so lange der Staat als Schuldner der Commüne seinen Verpflichtungen nachkam. Erst als im Jahre 1852 die für die Darleben der Commünen ausgestellten Staatsobligationen durch Bekanntmachung vom 7. Juni 1852 für null und nichtig erklärt wurden, trat für eine Repartition über die Amtseingesessenen ein practisches Bedürfniß ein, führte aber damals nur zu einer Repartition für die erste im Umschlag 1853 zu leistende Zahlung, namentlich für die Zahlung der fällig gewordenen Zinsen. Die Anleihesumme von ursprünglich 89,870 ℛ 58 ß betrug, nachdem bis dahin successive circa 10,000 ℛ bezahlt waren, nach Umschlag 1853 noch circa 80,000 ℛ, für welche der gesammte Landsteuerwerth der Ländereien und der Brandversicherungswerth der zur Haussteuer angesetzten Gebäude in einem Gesammtbetrage von circa 4,430,000 ℛ pro rata hafteten.

So war der Stand der Sache, als durch das Allerhöchste Patent vom 16. März 1853 die von den Anleihen mitbetroffenen und für diese 80,000 ℛ Communeschulden mitverhafteten sechs s. g. Schleswigschen Dörfer vom Holsteinischen Amte Rendsburg abgetrennt und dem Schleswigschen Amte Hütten einverleibt wurden. In diesem Allerhöchsten Patent ist es § 2 ausdrücklich ausgesprochen, daß das Königl. Ministerium für das Herzogthum Schleswig Allerhöchst ermächtigt worden, das zur Ausführung der Verfügungen wegen der resp. Abtrennung und Einverleibung der in Rede stehenden sechs Dörfer weiter Erforderliche zu veranstalten. Durch diese Allerhöchste Ermächtigung ist selbstverständlich dem Königl. Ministerium für das Herzogthum Schleswig zugleich die Pflicht auferlegt, das weiter Erforderliche zu veranstalten. Dieser Verpflichtung hat jedoch dies Ministerium in Betreff der fraglichen Angelegenheit bisher consequent sich entzogen, indem es nicht nur seine pflichtmäßige Thätigkeit zu der amtlichen Regulirung dieser Verhältnisse stets verweigerte, sondern sogar jeder anderweitigen Regulirung, die von den Betheiligten selbst noch hätte vorgenommen werden können und zu der die Eingesessenen der sechs Dorfschaften nach ihrer vor dem Rendsburger Amthause zu Protocoll gegebenen Erklärung, selbst gegen den Willen der Schleswigschen Behörden, ihre Antheile bezahlen zu wollen, bereit waren, geradezu hindernd entgegengetreten ist.

Daß die Auseinandersetzung des von der ganzen Amtscommüne abgetrennten Theiles in Betreff der vorhandenen Communeschulden und die verhältnißmäßige Theilung dieser Schulden, oder die Entschädigung des nachbleibenden Theiles für die Uebernahme der gesammten Schuld, zu demjenigen gehört, was durch die Verfügung der Abtrennung erforderlich geworden, wird keiner weiteren Ausführung bedürfen. Das Königl. Ministerium für das Herzogthum Holstein hat wiederholt ausdrücklich eine Regulirung der hier in

Rede stehenden Verhältnisse für nothwendig erklärt, auch verschiedentlich auf Herbeiführung derselben hingewirkt. Selbst das Königl. Ministerium für das Herzogthum Schleswig hat, so weit den Bevollmächtigten des Amtes Rendsburg darüber Mittheilungen gemacht sind, wenigstens früher nie allgemein die rechtliche Nothwendigkeit der Regulirung der durch die Abtrennung in Verwirrung gebrachten Verhältnisse zwischen dem abgetrennten und dem zurückgebliebenen Communetheil, daher auch nicht seine Pflicht, das zu solcher Regulirung weiter Erforderliche zu veranlassen, in Abrede gestellt, aber freilich seither die Erfüllung dieser Pflicht beharrlich abgelehnt.

Bezieht sich der § 2 des Patents vom 16. März 1853 auch nur auf das Königl. Ministerium für das Herzogthum Schleswig, so liegt doch offenbar eine gleiche Pflicht auch dem Königl. Ministerium für das Herzogthum Holstein ob, in so fern durch deren Unterlassung Rechte und Interessen des Herzogthums Holstein, speciell der nachgebliebenen Rendsburger Amtscommüne, verletzt worden sind und das Königl. Ministerium der oberste amtliche Wächter solcher Rechte und Interessen ist. Liegt demselben aber diese Pflicht ob, so muß ihm auch das Recht und die Macht dazu beiwohnen. Es hat sich indeß ausgewiesen, daß von dem Königl. Ministerium entweder solches Recht nicht in geeigneter Weise benutzt, oder demselben die Macht versagt ist, sein Recht und seine Bemühungen für selbiges zur Geltung zu bringen. Die hier in Rede stehende Angelegenheit ist ungefähr 10 Jahre ventilirt worden; der Amtmann und die Bevollmächtigten des Amts Rendsburg sind unermüdet angewandt gewesen, die Verhältnisse der sechs Dörfer zu der jetzigen Amtscommüne wegen Verzinsung und Abtragung der Amtscommüneschuld einer dem Rechte und der Billigkeit entsprechenden schließlichen Regulirung mit Hülfe des Königl. Ministeriums entgegenzuführen; die Amtsgevollmächtigten haben noch in der 10. Diät bei der Ständeversammlung eine desfällige Petition eingereicht, aber das Endresultat ist ein jeglichem Recht und jeglicher Billigkeit widersprechendes gewesen, wie sich aus folgender Darstellung ergeben wird.

Als die Dörfer von der Commüne mit einem Steuerwerthe von reichlich 512,000 ℛ (circa dem 8. Theil des Gesammtwerthes) losgerissen wurden, verblieb in der Commüne nur noch ein Steuerwerth von circa 3,917,500 ℛ (circa 88 pCt.). Jetzt hätte rechtlich die Repartition der Gesammtschuld vorgenommen werden müssen, und zwar hätte das Königl. Ministerium für das Herzogthum Schleswig in Gemäßheit der nach § 2 des Patents vom 16. März 1853 ihm ertheilten Ermächtigung und der dieser correspondirenden Pflicht die Vornahme solcher Repartition zu veranlassen gehabt. Es geschah aber von dem Königl. Ministerium in dieser Beziehung nicht allein nichts, sondern sicherem Vernehmen nach untersagte und verhinderte es sogar positiv die Erhebung der Beiträge zu dem laufenden Bedürfniß im Umschlag 1854.

Inzwischen war auch für Holstein regierungsseitig gegen die Anerkennung der rechtsverbindlichen Kraft der in Holstein für die Commünen ausgestellten Obligationen Bedenken erhoben, namentlich aus formellen Gründen die Anerkennung beanstandet und die Auctorisation zu den

für die Verzinsung und Abtragung der Schulden erforderlichen Ausschreibungen wenigstens verzögert. Auf wiederholte Anträge der Vertreter des Amtes Rendsburg an das Königl. Ministerium für das Herzogthum Holstein reskribirte dieses unter dem 23. Jan. 1854 an das Rendsburger Amthaus:

„daß Se. Majestät mittelst Allerhöchster Resolution vom 8. Octbr. 1853 das Ministerium auctorisirt hat, die auf die Verzinsung und Abtragung der im Namen der Communen im Herzogthum Holstein zur Deckung der von denselben in den Jahren 1849 und 1850 geforderten s. g. Zwangsanleihen contrahirten Schulden sich beziehenden Anträge zu erledigen, in so fern es vorgängig constatirt worden, daß die Anerkennung der zu gedachtem Zwecke Namens der Communen contrahirten Anleihen als eine Communeschuld durch ordnungsmäßig gefaßte Communebeschlüsse Statt gefunden hat.

Es wird daher von Seiten der Commune, mithin nicht lediglich der Communerepräsentanten, welche meistens selbst die fraglichen Anleihen contrahirt haben werden, sondern der Communeinteressenten selbst, eine Erklärung darüber vorliegen müssen, daß selbige die hier in Rede stehenden, im Namen der Commune contrahirten Schulden als Communeschulden anerkennen, verzinsen und abtragen wollen, und daß selbige hinsichtlich dieser Verzinsung und Abtragung eine Repartition nach dem Landsteuerwerth der Ländereien und dem Brandcassenwerth der haussteuerpflichtigen Gebäude, oder etwa nach einem andern speciell anzugebenden Maßstabe, zum Grunde gelegt zu sehen und die Abtragung in näher in Vorschlag zu bringenden Terminen zu beschaffen wünschen."

In Folge dieses Ministerialreskripts wurde nun im Amte Rendsburg sofort die Erklärung der sämmtlichen Communeinteressenten in feierlicher Weise veranlaßt, und das Resultat war eine an Einstimmigkeit gränzende Majorität für die Anerkennung der Schuld und deren Verzinsung und Abtragung nach dem gesetzlichen Maßstabe, dem Steuerwerth, jedoch, wie schon oben bemerkt, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß den beitragspflichtigen Eingesessenen nicht mehr zur Last falle, als eben nach den Gesetzen von 1849 und 1850 ihnen beikomme, daß also die auf die sechs Schleswigschen Dörfer und deren Steuerwerth fallende Quote lediglich von den dortigen Verpflichteten abgehalten werde.

Auf dies Resultat der Communeabstimmung erklärte darauf das Königl. Ministerium in einem Reskripte an das Rendsburger Amthaus vom 24. Decbr. 1854:

„daß es zwar nach den nunmehr von den Communeinteressenten abgegebenen Erklärungen und durch Majorität gefaßten Communebeschlüssen sich für befugt würde ansehen können, die Genehmigung beantragtermaßen dahin zu ertheilen, daß die Commune des Amts Rendsburg die zur Deckung der fraglichen Zwangsanleihen contrahirten Schulden als eine Communeschuld verzinse, successive wieder abtrage und anstatt gekündigter Capitalien neue Geldposte von dem nämlichen Betrage erforderlichenfalls wieder anleihe; daß das Ministerium jedoch glaube, die Erlassung allgemeiner Anordnungen in dieser Hinsicht annoch aussetzen zu müssen, bis die hier in Frage stehenden Verhältnisse der früher zum Amte Rendsburg gehörenden, durch das Allerhöchste Patent vom 16. März 1853 dem Amte Hütten einverleibten Dorfschaften einer schließlichen Regulirung zugeführt worden."

Es beschränkte seine damalige Genehmigung und Auctorisation zu Ausschreibungen lediglich auf das augenblickliche Bedürfniß, so weit zur Beseitigung sonst unvermeidlich entstehender Weiterungen, processualischer Verhandlungen und Kosten nothwendig,

„wobei eine demnächstige Liquidation in Betreff der obgedachten, an das Amt Hütten übergangenen Dorfschaften und Areale hinsichtlich der für dieselben zu berechnenden Quote werde vorbehalten bleiben können."

Dabei ward bemerkt, daß zur möglichsten wünschenswerthen Aufrechthaltung des status quo versucht werden müsse, Kündigungen von Capitalposten thunlichst in der Güte rückgängig zu machen, und daß nur für die durchaus zu zahlenden Capitalien neue Posten anzuleihen seien, die dann gleichfalls bei der demnächstigen Liquidation mit den sechs Dörfern zu berücksichtigen sein würden.

Trotz der in diesen Entschließungen und Erklärungen des Königl. Ministeriums unzweifelhaft liegenden Anerkennung der von den Amtscommüneinteressenten an die Uebernahme der fraglichen Communeschuld geknüpften Bedingung und der Nothwendigkeit der Liquidation mit den sechs Dörfern ist seit der Zeit für die Förderung dieser Angelegenheit so gut wie nichts geschehen; im Gegentheil, von Jahr zu Jahr hat sich eben nur die Auctorisation zur Aufbringung der laufenden Bedürfnisse wiederholt.

So stand die Angelegenheit bis zum Jahre 1860 hin, wo die Amtsgevollmächtigten den Entschluß faßten, die Regulirung mit den sechs Dörfern dadurch herbeizuführen, daß sie den dortigen Creditoren der fraglichen Communeschuld die Zahlung der von diesen gekündigten Capitalien vorenthielten und diese zwangen, den Rechtsweg gegen sie zu betreten. In dem darüber erhobenen Proceß hat nach Statt gehabtem Schriftwechsel das Königl. Obergericht und demnächst in supplicatorio das Königl. Oberappellationsgericht erkannt, daß die Obligationen formell richtig und rechtsverbindlich seien, die Contrahirung der Anleihe einer landesherrlichen Genehmigung nicht bedurft habe, daher den Creditoren gegenüber auf die Zurückhaltung der Genehmigung des Königl. Ministeriums nichts ankomme, und ebenso wenig auf die von den Amtsinteressenten ihrer Anerkennung im Jahre 1853 beigefügte Bedingung, weil es solcher Anerkennung den Creditoren gegenüber überall gar nicht

erst bedurft habe; daß deshalb Amtmann und Amtsgevollmächtigte, als Vertreter der Amtscommüne, die Zahlung des eingeklagten Capitals mit Zinsen und Kosten zu leisten hätten.

So war es durch rechtskräftiges Erkenntniß der höchsten Landesgerichte außer allen Zweifel gestellt, daß die Verbindlichkeit der Amtscommüne aus den Anleihen von Anfang an eine rechtlich vollkommene gewesen, und dadurch folgeweise anerkannt, daß die sechs Dörfer dafür rechtlich pro rata dem nachgebliebenen Communärreste verhaftet gewesen und geblieben seien, zugleich aber auch ausgesprochen, daß dem nachgebliebenen Communärreste gar keine Freiheit darüber zustehe, ob derselbe die Schuld ferner verzinsen und abtragen wolle, daß vielmehr jeder Creditor hierauf ein unbedingtes Recht habe.

Die Amtsvertretung hat hierauf nochmals an das Königl. Ministerium für das Herzogthum Holstein sich gewandt, die Sachlage einberichtet und darum gebeten, daß denn nunmehr endlich die so lange als nothwendig erkannte und in Aussicht gestellte Regulirung der Verhältnisse der sechs Dörfer zu der Amtscommüne in Betreff der fraglichen Schuld und die Liquidation mit ihnen herbeigeführt werde. Hierauf hat das Königl. Ministerium dem Amte Rendsburg durch Rescript an das Amthaus vom 15. Septbr. 1862 eröffnet:

> „daß es sich dieser Sache wegen an das Ministerium für das Herzogthum Schleswig gewandt, von demselben aber schließlich die Antwort erhalten habe, daß es Bedenken tragen müsse, irgend welche Verpflichtung der gedachten sechs Dörfer zur Theilnahme an der Verzinsung und Abtragung der fraglichen Anleihen anzuerkennen, und daß es unbedingt ablehne, zu der Realisirung des desfälligen Anspruchs der Interessenten der gegenwärtigen Rendsburger Amtscommüne die Hand zu bieten,"

und hat erklärt, daß es unter diesen Umständen sich außer Stande sehe, zu der Regulirung des Verhältnisses der sechs Dörfer zu dem zur Zeit der Abtrennung derselben von dem Amte vorhanden gewesenen Amtsschulden etwas Weiteres vorzunehmen.

Neuerdings hat die Amtscommüne auf ausdrückliches Verlangen des Ministeriums eine nochmalige Abstimmung über Anerkennung der fraglichen Schuld als Communeschuld vorgenommen und nothgedrungen ihre Anerkennung diesmal nicht mehr an die Bedingung der Theilnahme der sechs Dörfer an dieser Schuld geknüpft, sondern sich lediglich ihren Regreß gegen diese Dörfer vorbehalten. Einestheils hat aber das Amt durch Fallenlassen dieser Bedingung von seinem wirklichen Rechte nichts vergeben, weil das Königl. Ministerium dem Amte vorher durch das Rendsburger Amthaus erklären ließ:

> „daß eine Theilnahme der sechs Dörfer an der Verzinsung und Tilgung dieser Schulden durch regierungsseitige Veranstaltung nicht habe herbeigeführt werden und daß mithin eine hierauf gerichtete Bedingung oder Modalität des zu fassenden Beschlusses nicht werde acceptirt werden können."

die Abstimmung mithin unter einem förmlichen Zwange, dessen das Amt sich nicht erwehren konnte, vor sich gegangen ist. Anderntheils aber ist der Regreß an die sechs Dörfer, dessen Vorbehalt das Ministerium bei der Abstimmung gestattete, schon deshalb illusorisch, weil die Forderung, um die es sich handelt, in rechtlicher Form nur durch ihre Beamten an sie gebracht werden kann, ehe ihre gehörige Erfüllung überhaupt factisch möglich wird. Diese Schleswigschen Beamten aber verweigern ihre unumgänglich erforderliche Beihülfe so lange, als das Schleswigsche Ministerium auf seiner bisherigen Ablehnung beharrt, zur Durchführung der Liquidation zwischen dem Amt und den Dörfern irgend die Hand zu bieten. Soll diese wichtige und dringliche Angelegenheit zu einem dem Rechte und Interesse der Betheiligten entsprechenden Ende gelangen, so muß zuerst und vor allen Dingen der mit § 2 des Patents von 1853 nicht im Einklang stehende beharrliche Widerstand des Schleswigschen Ministeriums gebrochen werden, weil der Holsteinische Minister die seinerseits mehrfach anerkannte und in Aussicht gestellte Regulirung der fraglichen Communeschuld zwischen dem Amt und den Dörfern erst dann mit Erfolg vornehmen kann, wenn er für das davon mitberührte Herzogthum Schleswig nicht mehr auf die für ihn bis dahin unüberwindlichen Hindernisse stößt.

Unter diesen Umständen hat ein Mitglied der Ständeversammlung aus dem Amte Rendsburg eine Proposition darauf gestellt, daß die Versammlung sich zu diesem Zweck mit allerunterthänigster Bitte um Rechtsschutz an Ew. Königl. Majestät wende.

Nachdem die Proposition der Geschäftsordnung gemäß motivirt, einem Ausschusse zur Bearbeitung übergeben und in Vorberathung und Schlußberathung behandelt worden ist, hat die Versammlung es als ihre unabweisliche Pflicht erkannt, auf den Antrag des Proponenten einzugehen, das Recht und das Interesse der Rendsburger Amtscommüne in dieser Sache zu vertreten, und einstimmig beschlossen, deshalb mit allerunterthänigster Bitte vor Ew. Majestät Thron zu treten.

Im vollen Vertrauen auf Ew. Königl. Majestät Gerechtigkeitsliebe richtet daher die Ständeversammlung die allerunterthänigste Bitte an Ew. Königl. Majestät:

> Allerhöchstdieselben wollen Allergnädigst zu verfügen geruhen, daß das Verhältniß der durch Patent vom 16. März 1853 vom Amte Rendsburg zum Amte Hütten gelegten s. g. sechs Schleswigschen Dörfer hinsichtlich ihres Antheils an den 1849 und 1850 vom Amte Rendsburg wegen der Zwangsanleihen contrahirten Schulden rechtlich regulirt und das Amt Rendsburg von dem auf diese sechs Dörfer fallenden Antheil an dieser Communeschuld gänzlich befreit werde.

Itzehoe, den 19. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, Präsident. — W. E. Wiggers, Berichterstatter.

№ 81.

Allerdurchlauchtigſter,
Großmächtigſter,
Allergnädigſter König und Herr!

Ew. Königl. Majeſtät haben der Ständeverſammlung den Entwurf eines Geſetzes, betreffend das Beweisverfahren im Civilproceß, zur Beſchlußnahme Allergnädigſt vorlegen laſſen. Dieſer Entwurf iſt durch einen erwählten Ausſchuß geprüft und von der Verſammlung einer Vor- und Schlußbehandlung ordnungsmäßig unterzogen worden.

Die Verſammlung hat mit lebhaftem Danke das raſche Entgegenkommen erkannt, mit welchem Ew. Königl. Majeſtät Regierung dieſen Geſetzentwurf zur Vorlage brachte, nachdem von einem Mitgliede der Verſammlung eine dahin zielende Privatproposition geſtellt und von der Verſammlung einſtimmig angenommen war.

In der Behandlung des Geſetzentwurfs iſt die Verſammlung den Anträgen ihres Ausſchuſſes beigetreten, welcher, im Weſentlichen ſein volles Einverſtändniß mit dem Entwurfe und deſſen Motiven erklärend, nur einige Modificationen in Vorſchlag gebracht hat.

Zu § 6.

Das bisherige Verfahren, nach welchem der Richter dem abgehörten Zeugen die Pflicht auferlegte, bis weiter mit Niemandem über die von ihm beſchaffte Ausſage zu ſprechen, muß auch in Zukunft um ſo mehr beibehalten werden, als alle in demſelben Termine abzuhörenden Zeugen bis zu deſſen Beendigung, die nach § 7 erſt nach ihrer Eidesleiſtung eintritt, im Gerichtslocale bleiben, mithin ohne eine ſolche Verpflichtung ſich vorzugsweiſe zur Beſprechung der Gegenſtände ihrer Vernehmung unter einander veranlaßt ſehen möchten. Die Verſammlung beſchloß daher zum Schluſſe des erſten Abſatzes hinter „ab" die Anfügung der Worte:

„nachdem ihm Stillſchweigen über ſeine gemachte Ausſage auferlegt worden."

Da es ſich empfiehlt, daß ein vorläufig abgehörter Zeuge nicht nur alsdann wieder vorgelaſſen und von Neuem befragt werde, wenn der Richter durch die nachfolgenden Ausſagen dieſes geboten findet, ſondern auch dann, wenn der Zeuge ſelbſt in Folge ſeiner Abhörung Erinnerungen bei ſich wach gerufen ſieht, welche ihn ſelbſt eine Berichtigung oder Vervollſtändigung der von ihm beſchafften Depoſition wünſchen laſſen, ſo iſt ferner beſchloſſen, daß im zweiten Abſatze Zeile 2 hinter „ſo oft" die Worte:

„ſie es begehren oder"

eingefügt werden.

Zu § 34.

Die Beſtimmung dieſes Paragraphen, daß das Gericht, wenn es ein ſtändiges, collegialiſch beſetztes Gericht iſt, zu beſtimmen habe, ob die Beweisaufnahme vor demſelben oder vor einer aus ſeiner Mitte zu beſtellenden Commiſſion geſchehen ſolle, dürfte als ſelbſtverſtändlich überflüſſig ſein. Die fernere Beſtimmung aber, daß es ganz von dem Gerichte abhängen ſolle, ob vor ihm ſelbſt oder vor einem von ihm zu requirirenden andern Gerichte

die Beweisaufnahme zu geſchehen habe, hält die Verſammlung nicht für gerechtfertigt; wenigſtens kann, wenn es ſich um ein Zeugenverhör handelt, es dem Gerichte nicht geſtattet ſein, die Zeugen wider ihren Willen ihrem ordentlichen Gerichtsſtande zu entziehen.

Es iſt daher beſchloſſen, daß § 34 des Entwurfs geſtrichen werde.

Zu § 37 (jetzt 36).

Es genügt vollkommen, daß, wenn die Parteien den Verhandlungstermin im ſogenannten Hauptverfahren haben circumduct werden laſſen, eine derſelben dafür mit einer Brüche belegt werde. Am richtigſten wird es ſein, daß die Brüche derjenigen Partei zufalle, welche die Ladung ausgebracht hat.

Da der Verhandlungstermin auch vor einem der Oberdicaſterien abzuhalten ſein kann, ſo iſt es angemeſſen, in Uebereinſtimmung mit dem § 17 des Entwurfs einer Verordnung, betreffend die Appellation und Supplication an die Oberdicaſterien, das Maximum der Brüche auf 10 ℔ R.-M. zu beſtimmen. Es ſcheint ferner zweckmäßig, das Minimum derſelben auf 2 ℔ R.-M. feſtzuſetzen, weshalb beſchloſſen wurde, daß im zweiten Abſatze ſtatt der Worte: „jeder Theil" geſetzt werde:

„diejenige Partei, welche die Ladung ausgebracht hat,"

und ferner, daß in der zweiten Zeile ſtatt „bis zu 8 ℔" geſetzt werde:

„von 2 bis 10 ℔."

Nach Annahme der vorangeführten Modificationen des vorgelegten Geſetzentwurfes hat die Verſammlung ſchließlich den einſtimmigen Beſchluß gefaßt, an Ew. Königl. Majeſtät den allerunterthänigſten Antrag zu richten:

daß der vorgelegte Entwurf, betreffend das Beweisverfahren im Civilproceß, mit den beſchloſſenen Abänderungen zum Geſetz Allergnädigſt erhoben werde.

Itzehoe, den 20. März 1863.

Ew. Königl. Majeſtät
allerunterthänigſte, treugehorſamſte Verſammlung der Provinzialſtände des Herzogthums Holſtein.

C. Scheel-Pleſſen, Präſident. — G. Rendtorff, Berichterſtatter.

№ 82.

Allerdurchlauchtigſter,
Großmächtigſter,
Allergnädigſter König und Herr!

Ew. Königl. Majeſtät haben geruht, der Holſteiniſchen Provinzialſtändeverſammlung den Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Holſtein, betreffend die Abfaſſung einer neuen Matrikel, vorlegen zu laſſen. Dieſer Entwurf ſchließt ſich den Beſchlüſſen der berathenden Ständeverſammlung des Jahres 1853 an. Sowie indeß in den beigefügten Motiven dieſer Vorlage es nicht

Digitized by Google

unbedenklich gefunden ist, eine Arealermittelung nach vorhandenen Karten und Instrumenten und auf Kosten Einzelner eintreten zu lassen, so ist auch der Versammlung bei ordnungsmäßiger Vor- und Schlußberathung dieser Angelegenheit es völlig einleuchtend geworden, daß ein Vermessungsresultat, welches den beabsichtigten Nutzen gewähren und dem Kostenaufwand entsprechen soll, nicht anders als auf Grundlage einer vorgängigen Triangulirung sich erreichen lasse.

Indem daher die Versammlung zu dem Beschluß gekommen ist, daß es am richtigsten sei, der bisherigen Art der Anbahnung des Vermessungsgeschäfts keine weitere Folge zu geben und sich einen neuen Gesetzentwurf hierüber auf Grundlage der Triangulirung zu erbitten, hat sie gleichwohl sich damit nur einverstanden erklären können, daß das künftige Bonitirungsgeschäft in derjenigen Weise einzuleiten sei, wie solches im § 14 des der Versammlung zugegangenen Entwurfs ausgesprochen ist.

In Uebereinstimmung hiermit ist die Versammlung zur Wahl eines Ausschusses aus ihrer Mitte geschritten, zu dessen Mitgliedern die drei Abgeordneten v. Reömer-Salbern, Douse und Pflueg mittelst ordnungsmäßiger Abstimmung designirt worden sind.

Die Versammlung erlaubt sich, Ew. Königl. Majestät das Resultat der obigen Wahl hierdurch allerunterthänigst vorzulegen und dabei ehrerbietigst zu beantragen:

Allerhöchstdieselben wollen zu verfügen geruhen,

1) daß die Vorarbeiten hinsichtlich der bei der Bonitirung zur Anwendung zu bringenden Grundsätze und des dabei zu beobachtenden Verfahrens, gleichwie hinsichtlich der Abfassung, Instandsetzung und Fortführung der Matrikel, in Angriff zu nehmen seien, und zur Mitberathung der desfälligen Entwürfe der von der Holsteinischen Provinzialständeversammlung gewählte Ausschuß mit den Beamten, denen die Ausarbeitung der fraglichen Entwürfe übertragen worden, zusammentrete, damit derselbe der nächsten Ständeversammlung nach Maßgabe des § 69 des Anhangs Lit. A der Verordnung vom 12. Juni 1854 Bericht erstatte;

2) daß der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die zum Zweck einer neuen Matrikel für das Herzogthum Holstein auf Grund der Triangulirung vorzunehmende Arealermittelung, sowie einer Instruction für die dabei anzustellenden Landmesser, ausgearbeitet werde;

3) daß der nächsten ordentlichen, event. einer außerordentlichen Provinzialständeversammlung die Gesetzentwürfe, sowohl über die Vermessung des Herzogthums Holstein nach dem Triangulirungssystem, wie über das Bonitirungsgeschäft und die weiteren für die Einführung und Fortsetzung einer neuen Landesmatrikel erforderlichen Maßregeln, zur Prüfung und Beschlußnahme vorzulegen seien.

Zugleich ist die Versammlung dem Schlußsatz des § 14 des Entwurfs wegen der den Mitgliedern des ständischen Ausschusses beizulegenden Vergütungen und wegen Aufbringung der dadurch verursachten Unkosten beigetreten,

und stellt demnach der Allerhöchsten Verfügung das in dieser Hinsicht Erforderliche ehrerbietigst anheim.

Itzehoe, den 20. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, Präsident. Rötger, Berichterstatter.

№ 83.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben geruht, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Glaubensgenossenschaften im Herzogthum Holstein, der Holsteinischen Provinzialständeversammlung vorlegen zu lassen. — Die Versammlung hat diesen Entwurf einem Ausschusse zur Prüfung überwiesen, welcher bereits zur Begutachtung einer von dem ersten Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrict gestellten Proposition, dahin lautend:

> bei Ew. Majestät allerunterthänigst zu beantragen, daß der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werde, durch welches den Katholiken eine freiere Stellung gewährt wird, als die bestehenden Gesetze es zulassen, daß zugleich aber thunlichst bald eine aus Theologen und Laien zusammengesetzte Commission bestellt werde behufs Anbahnung einer synodalen und presbyterialen Ordnung für unsere Landeskirche durch Aufstellung eines desfälligen Verfassungsentwurfs,

erwählt war.

Nachdem der Entwurf, wie die Proposition, ordnungsmäßig in Vor- und Schlußberathung erwogen worden, hat die Versammlung beschlossen, dem Gesetzentwurf unter den näher anzugebenden Modificationen ihre Zustimmung zu ertheilen und den in der erwähnten Proposition in Vorschlag gebrachten Antrag an Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu richten, von folgenden Gründen geleitet:

Wie sehr die Versammlung es auch im Interesse der fremden Religionsgemeinschaften mit Freude begrüßt hat, daß die Regierung noch während dieser Diät der Versammlung den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt hat, welches den Katholiken sowohl, wie den andern christlichen, von der Landeskirche getrennten Glaubesgenossenschaften die insbesondere von den Katholiken so oft erbetene und ihnen sicherlich gebührende freiere Stellung rücksichtlich ihrer Religionsübung gewährt, so kann die Versammlung Ew. Königl. Majestät es doch nicht verhehlen, daß es sehr zu beklagen ist, daß nicht gleichzeitig von der Königl. Regierung die dringend nothwendige Neuordnung der Verhältnisse unserer Landeskirche wenig-

stens in Aussicht gestellt ist. Die Versammlung kann nicht umhin, Ew. Königl. Majestät es auszusprechen, daß es richtiger gewesen wäre, wenn Ew. Königl. Majestät Regierung zuvörderst für die Organisation der Landeskirche Sorge getragen, diese von den Fesseln, mit welchen der Staat sie vielfach umschlingt, befreit und diejenigen Reformen ihrer Verfassung angebahnt hätte, welche ihr eine freiere Entwickelung ihres Lebens und eine nicht irgendwie gehemmte Entfaltung ihrer Kräfte zu gewähren und zu sichern geeignet wären. Andererseits aber muß die Versammlung es anerkennen, daß eine Aufhebung derjenigen Beschränkungen, welche nach den bestehenden, aus einer längstvergangenen Zeit herstammenden Gesetzen noch immer auf den in unserm Lande vorhandenen, von der Landeskirche getrennten christlichen Glaubensgenossenschaften, namentlich den Katholiken, rücksichtlich ihrer Religionsübung lasten, sich nicht länger hinausschieben läßt. Der Geist christlicher Duldung läßt es nicht zu, den Mitgliedern anderer christlicher Glaubensgenossenschaften jetzt, wo Jahrhunderte verflossen sind, seit der um die Anerkennung der evangelischen Kirche im Deutschen Reiche geführte Krieg durch Feststellung von Bestimmungen sein Ende fand, welche jenen drückende Beschränkungen rücksichtlich ihrer Religionsübung auferlegten, die ihnen seitdem nicht gewährte freie Religionsübung noch länger zu versagen oder letztere in einem Maße zu beschränken, welches den Bekennern der fremden Confessionen die volle Befriedigung ihres religiösen Bedürfnisses unmöglich macht. Auch kann aus der den bestehenden nichtlutherischen christlichen Glaubensgenossenschaften zu gewährenden freien Religionsübung eine wirkliche Gefährdung für unsere Landeskirche nicht erwachsen, am wenigsten, wenn dieser eine Verfassung zu Theil geworden sein wird, welche ihr volle Selbstständigkeit auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens gewährt.

Die Versammlung ist daher bei Erwägung der Frage, ob sie nicht Anlaß habe, die Annahme des von Ew. Königl. Majestät Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs bis dahin abzulehnen, daß der Holsteinischen Landeskirche durch Reform ihrer Verfassung die Organisation und selbstständige Stellung eingeräumt worden wäre, welche sie bedarf und welche ihr längst hätte zu Theil werden müssen, zu der Entschließung gelangt, von einem solchen Beschlusse abzusehen. Es würde dies einerseits die Befreiung der andern christlichen Religionsgemeinschaften von den ihrer Religionsübung gezogenen engen Schranken, auf welche sie einen nach der Ueberzeugung der Versammlung in der Gerechtigkeit begründeten Anspruch haben, auf längere Zeit, wie dies auch in den Motiven des Gesetzentwurfs ausgesprochen ist, hinausgeschoben haben, und hierzu hat die Versammlung, wenn ihr auch in der That kein Vorwurf daraus hätte gemacht werden können, einen Anlaß nicht bieten wollen: andererseits wird die Versammlung der festen Zuversicht sich hingeben können, daß, da sie bereitwillig die Hand dazu geboten hat, den im Lande vorhandenen christlichen Religionsgemeinschaften anderer Lehre eine freie Stellung und Religionsübung zu gewähren, und gleichzeitig den allerunterthänigsten Antrag an Ew. Majestät zu richten sich ehrfurchtsvollst gestattet, baldthunlichst der Landeskirche eine die unbehinderte Thätigkeit auf kirchlichem Gebiete und die freie Entfaltung ihrer Kräfte ihr sichernde Verfassung ertheilen zu wollen, — die baldige Gewährung dieser Bitte dem Lande nicht entstehen und die Königl. Regierung ihre moralische Verpflichtung nicht verkennen wird, ohne ferneres Säumen die dazu erforderlichen Schritte zu thun.

Von dieser Voraussetzung ausgehend, hat die Versammlung die Annahme des Gesetzes unter nachstehenden Abänderungen und Zusätzen beschlossen.

Nach dem Beschlusse der Versammlung wird dem Gesetze eine Beschränkung gegeben werden müssen, welche mit Rücksicht darauf, daß durch das Gesetz den fremden christlichen Religionsgenossenschaften eine von jeder in das kirchliche Leben übergreifenden staatlichen Einwirkung freie Stellung eingeräumt wird, ehe die Landeskirche zu einer solchen gelangt ist, durchaus nothwendig erscheint. — Der Gesetzentwurf trägt den Titel: „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der von der Landeskirche sich getrennt haltenden christlichen Glaubensgenossenschaften im Herzogthum Holstein.“ In der dem Entwurfe angehängten, unterm 1. Febr. d. J. ausgefertigten Uebersicht über fremde Religionsverwandte im Herzogthum Holstein sind als solche unter Angabe ihrer Zahl aufgeführt: Deutsch- und Französisch-Reformirte, Römische und Griechische Katholiken, Mennoniten, Anglicaner, Baptisten, endlich 1 Mormone und 15 Andere. Der Ausschuß hat durch Ew. Königl. Majestät Commissarius die Auskunft erhalten, daß in der letzten Kategorie 6 Personen, die sich zur freien Gemeinde bekennen, 2 Unitarier (Frauen), 1 Methodist, 1 Herrnhuter, 2 Presbyterianer und ferner 2 Männer, deren Bekenntniß nicht angegeben worden, zusammengefaßt worden seien. Beiläufig muß hervorgehoben werden, daß die Herrnhuter nicht zu den fremden Religionsverwandten gerechnet werden können, sondern zur lutherischen Kirche gehören. Im § 1 des Entwurfs wird allen nicht zur lutherischen Kirche gehörigen Bekennern der christlichen Religion die gemeinsame öffentliche Religionsübung an denjenigen Orten gestattet, wo sie mit Genehmigung der Regierung zu einer kirchlichen Gemeinde zusammengetreten sind. Diese Genehmigung ist im § 2 zunächst an die Bedingung geknüpft, daß die Mittel zur Gründung und Erhaltung der zur Religionsübung erforderlichen Einrichtungen als vorhanden nachgewiesen werden, dann aber die Bestimmung hinzugefügt, daß für die Ertheilung und Aufrechthaltung dieser Genehmigung es eine Voraussetzung bilden solle, daß in der Genossenschaft nichts vorgenommen oder gelehrt werde, was der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufe. Abgesehen davon, daß von dieser Voraussetzung den Reformirten, Anglicanern, Mennoniten, Baptisten und Katholiken gegenüber überhaupt nicht die Rede sein kann, und die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das ihre kirchlichen Verhältnisse in unserm Lande regelnde Gesetz etwas für diese christlichen Religionsgemeinschaften Verletzendes enthält, geht aus der Aufnahme dieser Bestimmung, wie aus dem Titel und nicht minder aus den Motiven des Entwurfs, pag. 9, zweiter Absatz, hervor, daß Ew. Königl. Majestät Regierung nicht allein die Regelung

der kirchlichen Verhältnisse der laut der dem Entwurf angehängten Uebersicht gegenwärtig in Holstein vorhandenen christlichen Glaubensgenossenschaften ins Auge gefaßt, sondern gleichzeitig gesetzliche Bestimmungen hat getroffen sehen wollen, welche auf künftig entstehende Parteien und die Ordnung ihrer Verhältnisse zur Anwendung kommen könnten. Die Versammlung hat beschlossen, ihre Zustimmung dazu zu versagen, daß solche auf das Entstehen anderer außer den im Anhange des Entwurfs aufgezählten christlichen Glaubensgenossenschaften etwa auftauchenden religiösen Parteien berechnete Bestimmungen in den vorliegenden Gesetzentwurf mit aufgenommen werden.

Es liegt zur Zeit überall kein Bedürfniß vor, die religiösen Verhältnisse anderer Glaubensgenossenschaften gesetzlich zu ordnen, als die der Reformirten, Mennoniten, Anglicaner, Baptisten und Katholiken; der eine Methodist, die zwei Presbyterianer und die beiden Unitarier geben keinen Anlaß, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen es den Anhängern ihrer Bekenntnisse gestattet sein solle, Gemeinden zu bilden, ebenso wenig der eine Mormone oder die sechs Freigemeindler; selbstverständlich wird auch diesen mit Rücksicht auf ihr Bekenntniß vereinzelt Dastehenden nichts aufzuerlegen sein, was ihrer religiösen Ueberzeugung zuwiderliefe. Ein wirkliches dringendes Bedürfniß der Ordnung ihrer religiösen Verhältnisse, der Beseitigung der nach der jetzigen Gesetzgebung ihnen aufliegenden Beschränkungen, liegt nur vor rücksichtlich der Katholiken, welche am lautesten darüber klagen, daß ihnen bisher die volle Freiheit der Religionsübung nicht gestattet ist, und der Baptisten; außer ihnen sind die Reformirten, Anglicaner und Mennoniten in solcher Zahl in unserm Lande wohnhaft, daß es gewiß geboten ist, diesen der lutherischen Confession zunächststehenden Confessionen alle Rechte, deren Genuß der Gesetzentwurf den von der Landeskirche getrennten christlichen Glaubensgenossenschaften hinsichtlich der Religionsübung und der Bildung kirchlicher Gemeinden eröffnen will, dadurch mit angedeihen zu lassen, daß das Gesetz sie mit umfaßt. Die Bestimmungen des Gesetzes auf die hier genannten christlichen Glaubensgenossenschaften zu beschränken, ist ferner um deswillen geboten, weil im Hinblick auf die etwaige Bildung s. g. freier Gemeinden es für die Landeskirche von besonderer Bedeutung sein muß, durch eine bessere Organisation eine festere Gestaltung gewonnen zu haben. Während daher die Versammlung kein Bedenken getragen hat, durch Annahme des Gesetzentwurfs in der ihm gegebenen Beschränkung den fünf oftgenannten christlichen Bekenntnissen eine freiere Stellung in kirchlicher Beziehung zu gewähren, als sie der Landeskirche bisher zu Theil geworden ist, hat sie es für nothwendig erachtet, die Bestimmungen des Gesetzes auf jene fünf christlichen Religionsgemeinschaften ausdrücklich zu beschränken. Der kommenden Zeit wird es überlassen bleiben, falls sich das Bedürfniß herausstellen sollte, auch die religiösen Verhältnisse anderer Glaubensgenossen, insbesondere etwaiger freier Gemeinden, gesetzlich zu regeln. Jedes dritte Jahr wird Ew. Königl. Majestät Regierung die Gelegenheit geboten sein, den Ständen des Landes etwaige desfällige Gesetzentwürfe vor-

zulegen; ehe aber auf etwa künftig entstehende religiöse Parteien Bedacht genommen wird, von denen der Staat, um ihnen die Genehmigung zur Bildung von Gemeinden zu ertheilen, nur verlangt, daß sie die dazu erforderlichen Mittel nachweisen und daß innerhalb ihrer Genossenschaft nichts der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung Zuwiderlaufendes vorgenommen oder gelehrt werde, wird es die unabweisliche Aufgabe sein, für die Reform der Verfassung unserer Landeskirche Sorge zu tragen.

Die Versammlung hat deshalb beschlossen, daß der Titel des Gesetzes folgendermaßen gefaßt werden möge:

„Gesetz, betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der Reformirten, Katholiken, Mennoniten, Anglicaner und Baptisten im Herzogthum Holstein."

Daß ferner in Uebereinstimmung mit diesem Titel der § 1 des Gesetzes nicht, wie im Entwurfe, alle nicht zur Landeskirche gehörigen Bekenner der christlichen Religion umfasse, sondern sich auf die im Titel angegebenen christlichen Religionsgemeinschaften beschränke, und ihm daher nachstehende Fassung gegeben werde:

„Den Reformirten, Katholiken, Mennoniten, Anglicanern und Baptisten ist, wie die private, so an denjenigen Orten, wo sie mit Genehmigung der Regierung zu einer kirchlichen Gemeinde zusammengetreten sind, auch die gemeinsame öffentliche Religionsübung gestattet."

Daß dem § 1 folgender Zusatz gegeben werde:

„Diejenigen, welche erklären, daß sie einer der genannten Religionsgemeinschaften angehören, haben in Zweifelsfällen dies nachzuweisen."

Daß ferner der § 2 folgende Fassung erhalte:

„Die Genehmigung der Regierung zur Bildung einer Gemeinde (§ 1) ist zu ertheilen, sobald nachgewiesen worden ist, daß die zur Organisation einer Gemeinde erforderlichen Einrichtungen getroffen sind. — Diejenigen, welche an Orten wohnen, wo eine Gemeinde ihrer Confession nicht besteht, können sich in die nächstbelegene Gemeinde ihres Bekenntnisses aufnehmen lassen. — Wer einer der genannten Religionsgemeinschaften (§ 1) angehört, ist von persönlichen Beiträgen und Leistungen für die Landeskirche befreit, ist jedoch verpflichtet, die auf seinem Grundbesitz haftenden Lasten zum Besten der Landeskirche abzuhalten. Dagegen kann er an den Grundbesitz geknüpfte Rechte und Functionen mit Beziehung auf die Landeskirche, welche durch die kirchliche Gemeindemitgliedschaft bedingt sind, nicht ausüben. Nur evangelische Christen können Kirchen- und Schulpatrone sein oder an der Verwaltung des Kirchenregiments oder des Vermögens der evangelisch-lutherischen Kirche Antheil nehmen; doch bleibt es demjenigen Besitzer eines mit Patronatsrechten versehenen Grundstückes, der sich zur evangelischen Kirche nicht bekennt, unbenommen, die Ausübung der mit dem Grundstücke verbundenen Patronatsrechte für die Zeit seines Besitzes auf einen Andern zu übertragen, der nach dem Ermessen der

ständigen Oberbehörde die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt."

Daß ferner dem § 3 am Schlusse folgender Zusatz gegeben werde:

„Klöster dürfen nicht errichtet werden."

Daß der § 5 folgendermaßen laute:

„Geistliche aller Rangstufen und Classen, sie mögen für den öffentlichen oder Privatgottesdienst der gedachten Glaubensgenossenschaften im Herzogthum Holstein angestellt werden, oder wer sonst nach dem Ritus der betreffenden Secte zur Administration der Sacra und zur Vornahme anderer geistlicher Amtsverrichtungen eingesetzt ist, bedürfen zur Ausübung ihrer geistlichen Functionen der vorgängigen Allerhöchsten Erlaubniß. Auch die bereits fungirenden Geistlichen ꝛc. haben, in so weit solches noch nicht geschehen ist, diese Allerhöchste Erlaubniß nachträglich zu impetriren. Dieselbe ist an die Bedingung zu knüpfen, daß die Geistlichen ꝛc. die Landesgesetze genau befolgen. Insbesondere dürfen sie bei Strafe der Entziehung dieser Erlaubniß keine kirchlichen Anordnungen bekannt machen, oder zulassen, daß solches geschehe, bevor dazu, in so fern es sich um Erlasse der Kirchengewalt handelt, welche sich nicht ausschließlich auf Lehre und Cultus beziehen, sondern zugleich, wenn auch nur mittelbar, in staatliche und bürgerliche Verhältnisse eingreifen, die regierungsseitige Genehmigung ertheilt ist, oder, in so fern es sich um rein geistliche Verfügungen handelt, bevor dieselben der Regierung zur Einsicht vorgelegt sind. Nur die von den an einer Gemeinde angestellten Geistlichen ꝛc. vorgenommenen Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen haben dem Staate gegenüber Gültigkeit. Den Mitgliedern des Jesuitenordens sind geistliche Verrichtungen jeder Art untersagt."

Daß im § 6 der Schlußsatz des Paragraphen: „Dispensationen — erforderlich" wegfalle und statt dessen folgender Satz aufgenommen werde:

„Es werden daher die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Jan. 1757, nach welchen für Heirathen zwischen Evangelisch-Lutherischen und Römisch-Katholischen die Impetrirung einer Concession und die Trauung durch einen evangelisch-lutherischen Prediger erforderlich ist, und die Copulation nur dann vollzogen werden soll, wenn die Brautleute sich vor der Copulation verbindlich machen, ihre Kinder beiderlei Geschlechts von einem evangelisch-lutherischen Prediger taufen und in der evangelisch-lutherischen Lehre erziehen zu lassen, hiermittelst aufgehoben. Den Geistlichen aller Confessionen wird untersagt, den Brautleuten gemischter Confessionen vor der Copulation ein mündliches oder schriftliches Versprechen abzunehmen, daß sie ihre Kinder in einer bestimmten Confession erziehen lassen wollen. Versprechen dieser Art sind ohne alle Gültigkeit. Geistliche, welche jenem Verbote zuwider handeln, werden mit Amtsentsetzung resp. Entziehung der Erlaubniß, im Herzogthum Holstein zu fungiren, bestraft."

Daß die Schlußworte des § 8: „Die — soll" wegfallen und statt derselben gesetzt werde:

„Für solche Kinder, deren Eltern einer Gemeinde ihrer Confession nicht angehören, hat bei ihrem Austritt aus der Schule der betreffende Schulinspector eine Bescheinigung auszustellen, daß sie nach genügendem Schulbesuch aus der Schule entlassen seien. Diese Bescheinigungen sollen in allen bürgerlichen Verhältnissen an die Stelle des Confirmationsscheines treten."

Daß in der 2. und 3. Zeile des § 9 die Worte:

„wenn sie die Mittel — — nachzuweisen vermag,"

sowie in der 1. Zeile des dritten Absatzes die Worte:

„von der Regierung"

wegfallen und dem Paragraphen folgender Schlußsatz hinzugefügt werde:

„Diese Regulative bedürfen der Genehmigung der Regierung."

Daß im § 10 von der 11. Zeile an die Worte:

„und wird die hiermit — aufgehoben"

wegfallen.

Daß im § 11 in der 3. Zeile statt

„15." — „16.",

in der 4. Zeile statt

„14." — „15."

gesetzt werde.

Daß im § 12 in der 1. und 2. Zeile statt der Worte:

„sich — aufhalten"

gesetzt werde:

„Mitglieder einer der im § 1 genannten Glaubensgenossenschaften wohnen,"

sowie daß in der 5. Zeile zwischen den Worten:

„Namen — und"

eingeschaltet werde:

„Alter".

Endlich daß im § 13 in der 2. Zeile die Worte: „von der Regierung", sowie der Schlußsatz: „die Oberaufsicht — vorbehalten" gestrichen, dem Paragraphen jedoch folgender Zusatz am Schlusse gegeben werde:

„welche der Genehmigung der Regierung bedürfen".

Bei Ew. Königl. Majestät hat die Versammlung ferner beschlossen allerunterthänigst zu beantragen, daß es Ew. Majestät gefallen wolle, thunlichst bald eine aus Theologen und Laien zusammengesetzte Commission behufs Anbahnung einer synodalen und presbyterialen Ordnung für unsere Landeskirche durch Aufstellung eines desfälligen Verfassungsentwurfes zu bestellen.

Die Versammlung hat Ew. Königl. Majestät es bereits auszusprechen sich gestattet, daß die Reform der Verfassung der Landeskirche der Vorlegung des Gesetzes, betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der von der Landeskirche getrennten christlichen Glaubensgenossenschaften, hätte vorangehen müssen, und daß nur, weil die Versammlung das dringende Bedürfniß dieses Gesetzes anerkennt, die Versammlung davon abgesehen hat, dasselbe abzulehnen, bis der Landeskirche eine neue Organisation verliehen worden sei. Die holsteinische Landeskirche entbehrt einer Verfassung, wie sie derselben zur

Digitized by Google

freien Entfaltung ihres Lebens und Wirkens bedarf. Es fehlt ihr eine Organisation der kirchlichen Gemeinde. Die früher gewöhnlich alle Jahre sich versammelnde Synode der Superintendenten und Pröpste, welche sich an der kirchlichen Aufsicht und an den Vorbereitungen zur Verbesserung der Kirchengesetzgebung betheiligte, ist seit Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht wieder zusammengetreten; das oberste Kirchenregiment liegt in der Hand einer rein weltlichen Behörde, welcher in kirchlichen Angelegenheiten der oberste Geistliche unsers Landes nur Gutachten erstattet. Es mangelt unserer Kirche daher diejenige Organisation, welcher sie, ohne das wohlbegründete Aufsichtsrecht des Staates, dem sie sich selbst nicht wird entziehen wollen, zu beschränken, zur freien Bewegung auf ihrem eigenen Gebiete, dem rein kirchlichen, bedarf. Die Aufgabe der Versammlung kann es nur sein, diesen übrigens allgemein anerkannten Nothstand der Kirche hier hervorzuheben, der für diese um so fühlbarer werden wird, wenn die von ihr getrennten christlichen Religionsgemeinschaften demnächst das Recht erhalten, die Organisation ihrer kirchlichen und Gemeindeverhältnisse nach ihrem Bedürfnisse zu vollziehen. Es wird Aufgabe der Commission sein, deren Bestellung bei Ew. Majestät zu beantragen die Versammlung beschlossen hat, die Grundzüge der unserer Kirche zu verleihenden Verfassung aufzustellen, und die Versammlung beschränkt sich daher darauf, auszusprechen, daß sie zwar dem in der Proposition gestellten Antrage auf Herstellung einer synodalen oder presbyterialen Verfassung vollkommen beipflichtet, indessen ein Hauptgewicht darauf legt, daß neben den Presbyterien und der Synode, die selbstverständlich aus Geistlichen und Laien bestehen würden, behufs Ausübung des Ew. Königl. Majestät als Landesherrn zustehenden Kirchenregiments eine Oberkirchenbehörde begründet werde, welche ebenfalls aus geistlichen und nichtgeistlichen Mitgliedern zusammengesetzt wäre. Indem die Versammlung noch darauf Bezug nimmt, daß bereits im Jahre 1856 von Ew. Königl. Majestät Regierung die Nothwendigkeit einer Reform der kirchlichen Verfassung anerkannt und die Niedersetzung einer Commission zur Einreichung von Vorschlägen für diese Reform bei Ew. Majestät beantragt, dieser Antrag auch von Ew. Majestät derzeit Allerhöchst genehmigt worden ist, ohne daß jedoch seither eine solche Commission bestellt worden wäre, hofft die Versammlung um so mehr, daß Ew. Königl. Majestät Regierung nunmehr die Vornahme der zur Anbahnung einer Reform unserer Kirchenverfassung erforderlichen Schritte als eine Aufgabe ansehen wird, deren Erfüllung nicht länger hinausgeschoben werden darf.

Die Versammlung stellt demgemäß an Ew. Königl. Majestät den allerunterthänigsten Antrag:

daß der vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der von der Landeskirche sich getrennt haltenden christlichen Glaubensgenossenschaften im Herzogthum Holstein, mit den beschlossenen, oben ausgeführten Veränderungen zum Gesetz erhoben werden möge,

sowie daß thunlichst bald eine aus Theologen und Laien zusammengesetzte Commission bestellt

werde behufs Anbahnung einer synodalen und presbyterialen Ordnung für unsere Landeskirche durch Aufstellung eines desfälligen Verfassungsentwurfes.

Itzehoe, den 20. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste
Provinzialständeversammlung des
Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, Präsident. — E. Rantzau, Berichterstatter.

№ 84.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Der Abgeordnete für die Universität hat in der gegenwärtigen Diät der Ständeversammlung die Proposition gestellt, bei Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu beantragen:

daß an der Universität zu Kiel eine landwirthschaftliche Anstalt nebst einer Thierarzeneischule errichtet werde.

Die Ständeversammlung hat diese Proposition durch einen Ausschuß von 5 Mitgliedern berathen lassen und, nachdem derselbe seinen Bericht erstattet, den Gegenstand ordnungsmäßig in Vor- und Schlußberathung erwogen.

Der Ständeversammlung hat es nicht zweifelhaft sein können, daß die Proposition ein allgemein gefühltes Bedürfniß betrifft. Der Wunsch, eine landwirthschaftliche Anstalt zu besitzen, und die Bereitwilligkeit, für Erfüllung dieses Wunsches selbst private Opfer zu bringen, ist Ew. Majestät Regierung von vielen Seiten ausgesprochen worden.

Die Landwirthe fühlen im wachsenden Grade das Bedürfniß der wissenschaftlichen Vorkenntnisse, auf die sich ihr Betrieb stützt. Manche derselben haben bisher weniger Sorgfalt, als andere Stände, denen gleiche Mittel zu Gebote stehen, auf die Ausbildung ihrer Kinder verwenden können, da das Land ihnen keine höhere Bildungsanstalt bietet. Der anerkannt hohe Standpunct der Schleswig-Holsteinischen Landwirthschaft, deren Eigenthümlichkeit wohl geeignet wäre, fremde Schüler an die inländische Hochschule zu ziehen, droht überflügelt zu werden, wenn die Bildung der Träger derselben hinter der anderer Länder zurückbleibt.

Die Errichtung einer Thierarzeneischule verheißt die Grundlage einer geordneten Veterinairpolizei in unserm Lande, deren Mangel den Abgeordneten für den 4. ländlichen District in der gegenwärtigen Diät zu einem Vorschlage veranlaßte, über den die Ständeversammlung ein allerunterthänigstes Bedenken an Ew. Majestät gerichtet hat.

In der That können gegenwärtig angehende Thierärzte sich im Lande nicht bilden; sie müssen entweder die Kopenhagener Schule oder die anderer Deutscher Länder aufsuchen, wozu Vielen die Mittel fehlen. Der thier-

ärztliche Stand ist daher reich an Autodidakten, die den gerechten Anforderungen nicht entsprechen. Es fehlt an einer Auctorität in thierärztlichen Dingen, und Private, wie Behörden müssen sich außerhalb des Landes Rath holen. Die Vereinigung beider Anträge ist durch die innere Verwandtschaft beider und durch den Vorgang anderer Staaten gerechtfertigt.

Wenn nun dennoch Ew. Majestät Regierung die an sie gerichtete Bitte, an der Universität Kiel eine landwirthschaftliche Anstalt zu begründen, im Decbr. v. J. abgelehnt hat, während sie doch die Sache selbst als der Förderung würdig anerkennt, so hat sich die Ständeversammlung die Frage stellen müssen, ob es Gründe der inneren Zweckmäßigkeit sind, welche Ew. Königl. Majestät Regierung geleitet haben. Dieselbe verlangt:

1) daß die zur Errichtung und Unterhaltung einer solchen Anstalt erforderlichen Summen durch private Beiträge oder Bewilligungen von Seiten dabei interessirter Communen herbeigeschafft werden, da die Regierung sich aus finanziellen Gründen außer Stande sehe, zur Errichtung einer selbstständigen Anstalt auf Staatskosten die Erlaubniß zu erwirken, und
2) daß die Anstalt, auch wenn die Mittel dazu ohne Hinzutreten der Staatscasse herbeigeschafft würden, kein integrirender Theil der Kieler Universität werde.

Was den ersten Punct betrifft, so darf die Ständeversammlung zunächst darauf aufmerksam machen, daß die höheren Bildungsanstalten aller Stände, so weit solche im Lande existiren, Staatsanstalten sind, und daß es demnach eine billige Forderung ist, daß auch die Kosten einer höheren Bildungsanstalt für Landwirthe vom Staate getragen werden und nicht diesem Stande zur Last fallen, der an Bedeutung für das Staatsleben jeden andern überragt. Ist dies thatsächlich für Dänemark anerkannt, so werden sich schwerlich Gründe finden lassen, die das Entgegengesetzte für die Herzogthümer fordern. Dies schließt natürlich nicht aus, daß auch für diese Anstalt die Mitwirkung Einzelner oder der dabei interessirten Communen erwünscht wäre, wie dies z. B. bei dem Schullehrerseminar Statt gefunden hat.

Die Forderung, daß die Kosten der Anstalt durch private Mittel gedeckt werden, ist aber nicht bloß unbillig, sie ist auch dem Bestehen und Gedeihen der Anstalt nicht förderlich. Private Beiträge können nur freiwillige sein. — Sie hören nicht nur mit dem Tode des Gebers auf, sondern es kann auch in schweren Jahren für weitere Kreise unthunlich werden, dieselben zu leisten. Selbst das Interesse schwankt bisweilen, indem es auf andere Dinge abgezogen wird. Auf so schwankendem Grunde läßt sich keine sicher gedeihende Anstalt erbauen, wenn man nicht die übergroße Forderung stellen will, ein Capital zusammenzubringen, dessen Erträge die Anstalt bleibend sicher stellen würden, und wobei doch bei jeder erforderlichen Erweiterung neue Beiträge nothwendig werden würden. So hat es sich denn auch regelmäßig gezeigt, daß ähnliche Anstalten, wenngleich durch Privatmittel errichtet, bald in die Hände des Staates übergegangen sind. Aber noch mehr. Wenn private Mittel

die Anstalt errichten und unterhalten, so würde auch die Leitung und Ueberwachung Privaten zufallen. Der dazu nöthige Mechanismus fehlt; er würde erst zu schaffen sein, und er bleibt seiner Natur nach unsicher und schwankend. Wollte der Staat dieselbe übernehmen, so würde dies geeignet sein, das Interesse der Privaten zu vermindern, sobald die Erfolge den Wünschen des Einzelnen nicht entsprächen, und jede neue Anforderung würde doch die Bereitwilligkeit der Privaten in Anspruch nehmen müssen.

Diese Gründe haben die Ständeversammlung gezwungen, zu erklären, daß dieselbe nur in der Errichtung der landwirthschaftlichen Anstalt als Staatsanstalt die Bedingungen ihrer dauernden Sicherung und ihres Gedeihens finden kann.

Da aber Ew. Königl. Majestät Regierung ausgesprochen hat, daß sie dazu aus finanziellen Gründen sich außer Stande sehe, so darf die Ständeversammlung darauf aufmerksam machen, daß bereits in den Diäten von 1859 und 1860 sowohl die Holsteinische, als die Schleswigsche Ständeversammlung sich bereit erklärt haben, ihrerseits dazu mitzuwirken, daß die Geldmittel der Universität erhöht würden. Es würde also das Geld dazu herbeigeschafft werden können, wenn die Anstalt eine Universitätsanstalt würde. Aber das ist gerade die zweite Forderung der Regierung Ew. Königl. Majestät, daß die landwirthschaftliche Anstalt kein integrirender Theil der Kieler Universität werde.

Es ist nicht etwa die Absicht der Regierung Ew. Königl. Majestät, eine solche Anstalt an einem andern Orte, als in Kiel, zu errichten. In der That würde sonst der ganze Apparat an Lehrkräften und Instituten, welche die Universität in ihrem gegenwärtigen Zustande zu bieten vermag, den jungen Landwirthen verloren gehen, oder er würde an einer andern Stelle noch einmal geschaffen und unterhalten werden müssen. Es würde aber auch, was nicht gering anzuschlagen ist, der Verkehr mit der gebildeten Jugend anderer Stände und ihren Lehrern den Landwirthen unerreichbar sein.

Ew. Königl. Majestät Regierung ist daher nicht abgeneigt, die landwirthschaftliche Anstalt zwar in Kiel und mit Benutzung der dort bereits vorhandenen Lehrmittel errichten zu lassen; aber sie soll von der Universität gesondert bleiben.

Die Frage, ob isolirte Anstalten oder mit den Universitäten verbundene Anstalten zweckmäßiger seien, ist vielfach erörtert worden und wohl nur für Wenige noch unentschieden. Es kann nicht die Aufgabe der Ständeversammlung sein, in diesem allerunterthänigsten Bedenken die Frage in ihrem ganzen Umfange zu behandeln. Es wird genügen, auf die im Jahre 1862 erschienene Schrift des Dr. Birnbaum: „Die Universitäten und die isolirten landwirthschaftlichen Anstalten," zu verweisen, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, darüber die Ansichten der Auctoritäten auf diesem Gebiete zusammenzustellen. Die Ständeversammlung muß sich darauf beschränken, es zu constatiren, daß mehr und mehr Stimmen sich für die Vereinigung mit der Universität erklären, d. h. daß sie verlangen, daß auch die jungen Landwirthe ihre Ausbildung auf den Universitäten erwerben, und die Univer-

stäten mit den dazu nöthigen Lehrkräften und Lehrmitteln ausgerüstet werden.

Wenn daher die Sache selbst die engste Verbindung mit der Universität fordert, so können es nicht innere Gründe gewesen sein, welche Ew. Königl. Majestät Regierung veranlaßt haben, eine Trennung von der Universität zu verlangen.

Es bleibt der Ständeversammlung nichts Anderes übrig, als anzunehmen, daß auch hier sich politische Gründe geltend machen, und daß Ew. Majestät Regierung deshalb der Universität die nothwendige Förderung versage, weil diese eine den Herzogthümern Holstein und Schleswig gemeinsame Landesanstalt ist, und weil es die Absicht ist, diesem Bande keine größere Entwickelung zu gewähren.

Die Ständeversammlung giebt sich indeß der Hoffnung hin, daß Ew. Königl. Majestät Allergnädigst geruhen werden, ihre Bitte zu erhören und Ew. Majestät getreuem Volke die Hülfsmittel zur Ausbildung zu gewähren, deren Kosten zu tragen es sich durch das Organ seiner Stände freiwillig erbietet.

Was hinsichtlich der landwirthschaftlichen Anstalt gesagt ist, das gilt nach der Ansicht der Ständeversammlung auch von der Thierarzeneischule.

Die Ständeversammlung darf aber noch darauf hinweisen, daß bereits ein kleiner Beitrag zu den erforderlichen Geldmitteln vorhanden ist, indem der Königl. Resolution vom 20. April 1846 gemäß alljährlich von dem Herzogthum Holstein eine Summe von 200 ℛ an die Kopenhagener Thierarzeneischule gezahlt wird, um dafür eine Freistelle zu bilden. Diese Summe würde nach Errichtung einer Thierarzeneischule zu Kiel dieser Anstalt zu Gute kommen können.

Die Ständeversammlung hat daher beschlossen:

an Ew. Königl. Majestät die allerunterthänigste Bitte zu richten:

Ew. Königl. Majestät wollen Allergnädigst geruhen, an der Universität zu Kiel eine landwirthschaftliche Anstalt nebst einer Thierarzeneischule errichten zu lassen.

Itzehoe, den 20. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, p. t. Präsident. — Dr. Behn, Berichterstatter.

№ 85.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben Allergnädigst geruht, der Holsteinischen Provinzialständeversammlung den Entwurf eines Patents, betreffend die Erwählung der ständigen Lehrer an den Flecken- und Landschulen durch die Schulcommünen, zur Beschlußnahme vorzulegen. Nachdem die Ständeversammlung denselben nach Statt gehabter Behandlung durch einen Ausschuß einer vorschriftsmäßigen Prüfung in Vor- und Schlußberathung unterzogen hat, gereicht es ihr zur Freude, sich mit dem demselben zu Grunde liegenden Princip, sowie den demselben angeschlossenen Motiven im Wesentlichen einverstanden erklären zu können, und schöpft sie aus der nunmehr zu gestattenden thätigen Theilnahme der resp. Schulcommünen an der Besetzung der Lehrerstellen auf dem Lande und in den Flecken die Hoffnung, es werde daraus ein lebhafteres Interesse in diesen Districten an dem Gedeihen der Schulanstalten hervorgehen und somit die größere Freiheit für die Förderung des Schulwesens heilsam sein können, ohne daß zu befürchten steht, daß hinsichtlich der Erfolge aus den vorzunehmenden Wahlen anderweitige Nachtheile hervorgehen werden.

In Gemäßheit der gefaßten Beschlüsse erlaubt sich jedoch die Ständeversammlung, folgende Abänderungen der einzelnen Paragraphen zu beantragen:

Ad § 2.

Auf Grund des bereits durch Beschlußnahme der Versammlung angenommenen Gesetzes, betreffend die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein, beantragt dieselbe, daß zum Schluß des Satzes folgende Worte hinzugefügt werden:

„welche zur christlichen Kirche gehören".

Ad § 3.

Da die vorschriftsmäßige Prüfung durch den Kirchenpropsten für die Bewerber um Lehrerstellen, welche bereits als Seminaristen die Allerhöchst angeordnete Prüfung auf dem Seminar bestanden haben, als eigentliche Prüfung ihrer Befähigung fürs Schulamt zwecklos erscheint, auch der Kirchenpropst bei der vorzunehmenden Bestallung Gelegenheit finden möchte, auf eine mehr fruchtbare Weise sich über den Bildungsstand des anzustellenden Lehrers durch eine eingehende Erörterung und Behandlung wichtiger, besonders in das practische Gebiet des Schulunterrichts und der Volkserziehung eingreifender Fragen eine wünschenswerthe Kunde zu verschaffen, so beantragt die Ständeversammlung, daß der erste Satz des Paragraphen auf folgende Weise abgeändert werde:

„Vor Ansetzung der Wahl haben die Präsentirten eine Prüfung bei dem Kirchenpropsten nur in dem Falle zu bestehen, wenn dieselben keine Prüfung durch ein Examinationscollegium bestanden haben."

Bei dieser Gelegenheit ist es zugleich zur Erörterung gekommen, ob es nicht wünschenswerth sei, ein von dem Seminar unabhängiges Examinationscollegium für den gesammten Lehrerstand, in so fern derselbe ein festes Schulamt an der Volksschule beansprucht, anzuordnen. Zu einer solchen Einrichtung fordert insbesondere der aus dem Mangel an seminaristisch gebildeten Lehrern hervorgehende Uebelstand auf, daß eine nicht unbedeutende Anzahl selbstgebildeter Lehrer zum Schulamt zugelassen werden muß, für deren Qualification der gegenwärtig

d by Google

übliche, wahrscheinlich sehr verschiedene und mehr auf das Nothwendige sich beschränkende Propstenprüfung, zumal bei den gesteigerten Forderungen, die jetziger Zeit an den Schulmann gestellt werden müssen, keine genügende Bürgschaft geben möchte. Die Kürze der Zeit hat es nicht gestattet, manche mit einer solchen Einrichtung in Verbindung stehende, tief in die Organisation des Schulwesens eingreifende Fragen einer tieferen Erörterung zu unterziehen, und daher hat sich die Ständeversammlung mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache darauf beschränkt, schließlich einen entsprechenden Antrag hinzuzufügen.

Die Ständeversammlung beantragt ferner zum § 3, daß die Worte:

„mündlich oder"

wegfallen, indem eine mündliche Abstimmung nicht wünschenswerth zu sein scheint.

Ad § 6.

Die Ständeversammlung beantragt ferner, daß die in der vorletzten Zeile dieses Paragraphen enthaltenen Worte:

„sonst an das Kirchenvisitatorium übergehenden"

wegfallen, indem es nicht nöthig scheint, der weiteren Entwickelung einer solchen Angelegenheit durch eine bestimmte Gesetzesvorschrift vorzugreifen.

Was aber die den resp. Klöstern und adeligen Gütern zustehenden Patronatsrechte über die Schulen betrifft, so kann die Ständeversammlung nicht umhin, es als etwas Wünschenswerthes zu bezeichnen, daß solchen Communen, welche die Schullasten selbstständig tragen, auch die den übrigen Schulcommünen beigelegten Gerechtsame, namentlich hinsichtlich der freien Erwählung ihrer Lehrer, gewährt werden möchten. Andererseits muß die Ständeversammlung Bedenken tragen, solche Freiheiten mit Nichtachtung bestehender wohlbegründeter Gerechtsame den Schulcommünen zuzuwenden. Und um so näher liegt daher der Gedanke, eine mögliche Ausgleichung der verschiedenen Interessen und Gerechtsame auf dem Wege gütlicher Verhandlung durch Vermittelung der Königl. Regierung herbeizuführen.

Die Ständeversammlung erlaubt sich daher, einen entsprechenden Antrag schließlich hinzuzufügen.

Ad § 7.

Wenn die Präsentation der Lehrer nach wie vor in den Händen der Kirchenvisitatorien verbleibt, so scheint es unbedenklich zu sein, wenn den Schulcommünen das Recht der Erwählung der Lehrer auch in dem Falle eingeräumt wird, daß mit den Schulen ein kirchliches Officium verbunden ist, und wird daher beantragt, daß der letzte Satz des Paragraphen wegfalle.

Demnach erlaubt sich die Holsteinische Ständeversammlung, in Gemäßheit der von ihr in der 39. Sitzung gefaßten Beschlüsse an Ew. Königl. Majestät den allerunterthänigsten Antrag zu richten:

1) daß der Entwurf des Patents, betreffend die Erwählung der ständigen Lehrer an den Flecken- und Landschulen durch die Schulcommünen, unter den von der Ständeversammlung beschlossenen Abänderungen zum Gesetz erhoben werde;

2) daß die Regierung Ew. Königl. Majestät darauf bedacht sein möge, die Anwendung dieses Allerhöchst genehmigten Patents auch auf diejenigen Schulcommünen, welche die Schullasten selbstständig tragen, aber wegen bestehender Patronatsrechte die in diesem Patent den übrigen Schulcommünen verliehenen resp. vorausgesetzten Gerechtsame nicht beanspruchen können, auf dem Wege gütlicher Verhandlung mit den beikommenden Patronaten herbeizuführen,
   event. einen desfälligen Gesetzentwurf der Holsteinischen Ständeversammlung in der nächsten Diät vorzulegen;
3) daß ein allgemeines, vom Seminar unabhängiges Examinationscollegium zur Prüfung sämmtlicher Schullehrer, welche in Zukunft ein festes Schulamt an der Volksschule beanspruchen, errichtet werde.

Itzehoe, den 21. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Ständeversammlung für das Herzogthum Holstein.

C. Scheel-Plessen, p. t. Präsident. — Simonsen, Berichterstatter.

№ 86.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben Allergnädigst geruht, der Holsteinischen Ständeversammlung den Entwurf eines Patents, betreffend die Errichtung von Schulcollegien zur Vertretung der Schulcommünen und Verwaltung, insbesondere der ökonomischen Angelegenheiten derselben, zur Beschlußnahme vorzulegen.

Die treugehorsamste Ständeversammlung hat demnach den vorgelegten Patententwurf durch einen erwählten Ausschuß und demnächst in der vorschriftsmäßigen Vor- und Schlußberathung einer Prüfung unterzogen, und ermangelt nunmehr nicht, ihre wesentliche Uebereinstimmung mit dem betreffenden Entwurf und den demselben angeschlossenen Motiven auszusprechen, indem es einem allseitig anerkannten Rechtsgrundsatze entspricht, daß jede Schulcommüne, welche selbstständig die Schullasten trägt, auch als berechtigt anzusehen ist, an der Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten einen selbstständigen Antheil zu nehmen und durch die aus ihrer Mitte hervorgegangenen Vertreter einen angemessenen Einfluß auf die ökonomischen Angelegenheiten auszuüben. Es scheint die Forderung aber gleichfalls berechtigt zu sein, daß dem Schulcollegium ein gewisser Einfluß auf solche Angelegenheiten, die nicht unmittelbar ökonomischer Art sind, eingeräumt werde, wie denn auch der betreffende Entwurf im § 10 demselben einen solchen Einfluß zuzuwenden gesucht hat.

Digitized by G

Durch die beabsichtigte Errichtung von Schulcollegien würde jedenfalls solchen Uebelständen, die aus einer einseitigen Bevormundung der Communen durch die Behörden einerseits und aus zufälligen Majoritätsentscheidungen in Urversammlungen andererseits hervorgehen, auf eine zweckentsprechende Weise vorgebeugt werden.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen erlaubt sich die Ständeversammlung folgende Abänderungen des Patententwurfs zu beantragen.

Da die Vertretung der Schulcommüne und die Verwaltung des Schulwesens nicht zwei neben einander bestehende einander ausschließende Zwecke sind, die durch das Schulcollegium erreicht werden sollen, vielmehr mit einander concurriren, so wird beantragt, daß die Ueberschrift des zu erlassenden Patents folgendermaßen laute:

„Patent
für das Herzogthum Holstein,
betreffend die Errichtung von Schulcollegien zur Vertretung der Schulcommüne in der Verwaltung des Schulwesens, insbesondere der ökonomischen Angelegenheiten desselben."

Ad § 1.

Demgemäß möchte auch die Fassung des § 1 abzuändern sein, zumal da auch die in diesem Paragraphen ausdrücklich hervorgehobene Repräsentation in vermögensrechtlicher Beziehung aus der allgemeinen Vertretung in allen ökonomischen Angelegenheiten als eine nothwendige Folge sich von selbst ergiebt. Stände beantragen demnach folgende Fassung des Paragraphen:

„Zur Vertretung der Schulcommüne in der Verwaltung des Schulwesens, insbesondere der ökonomischen Angelegenheiten desselben, sollen in sämmtlichen Schuldistricten des Herzogthums Holstein, wo solches ausführbar erscheint, Schulcollegien bestehen."

Ad § 2.

Da die Theilnahme eines Localbeamten, sowie eines Schullehrers nicht nöthig zu sein scheint, die erstere auch da, wo sie bisher nicht üblich gewesen, mit vielen Schwierigkeiten verknüpft sein möchte, so beantragt die Ständeversammlung, daß die den Localbeamten und den Schullehrer betreffenden Worte:

1) „wo möglich einem Localbeamten",
2) „einem in der Commüne festangestellten Lehrer u. s. w." bis: „gewählt wird",
3) „mit der Modification, daß einer von den in der Schulcommüne festangestellten Schullehrern u. s. w." bis zu Ende des Satzes

wegfallen, sowie daß statt „mehreren gewählten Mitgliedern der Schulcommüne" gesetzt werde:

„drei bis fünf gewählten u. s. w."

Ad § 3.

Es ist zweckmäßig befunden worden, die Wählbarkeit außerdem noch durch einen Census zu beschränken, und wird daher beantragt, daß nach den Worten „zur evangelisch-lutherischen Kirche" hinzugefügt werde:

„und durch einen Grundbesitz zum Werth von 800 ℛ nach dem Landsteuer- oder Brandcassenkataster",

daß demnach der darauf folgende Satz:

„Wo solches erforderlich — — — bis zu contrahiren ist,"

ausfalle.

Ad § 5.

Es wird beantragt, daß

1) die Worte wegfallen: „oder der Localbeamte, welcher Mitglied des Schulcollegiums ist",
2) daß statt „dem Vorsitzenden" gesetzt werde: „ihm",
3) daß die Worte wegfallen: „auch sollen der Schulinspector u. s. w. bis: abgeben dürfen", da nämlich der Schulinspector eine Versammlung im eigenen Interesse aussetzen oder zu sich berufen kann,
4) daß die Worte wegfallen: „oder in dessen Abwesenheit der Schullehrer."

Ad § 7.

Es wird beantragt, daß im zweiten Absatz dieses Paragraphen statt „erhebliche Abänderungen" gesetzt werde:

„Abänderungen baulicher Einrichtungen von 160 ℛ an."

Ad § 10.

Es wird beantragt, daß der erste Absatz dieses Paragraphen so verändert werde:

„Der Förderung des inneren Schulwesens, namentlich in Bezug auf den Unterricht und den Schulbesuch, haben sich sämmtliche Mitglieder der Schulcollegien in gleicher Weise anzunehmen."

Demnach beantragt die Provinzialständeversammlung in Gemäßheit der von ihr in der 38. Sitzung gefaßten Beschlüsse allerunterthänigst:

Ew. Königl. Majestät wollen Allergnädigst geruhen, den vorgelegten Gesetzentwurf für das Herzogthum Holstein, betreffend die Errichtung von Schulcollegien zur Vertretung der Schulcommünen in der Verwaltung des Schulwesens, insbesondere der ökonomischen Angelegenheiten desselben, mit den von der Versammlung beschlossenen Abänderungen zum Gesetz zu erheben.

Itzehoe, den 21. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, Präsident. — Simonsen, Berichterstatter.

Digitized by Google

№ 87.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Nachdem die getreuen Stände des Herzogthums Holstein den von der Regierung Ew. Königl. Majestät vorgelegten Entwurf eines Patents, betreffend die Dotation der Lehrerstellen an den Volksschulen des Herzogthums Holstein und die Aufbringung der Personallasten, nach Statt gehabter Behandlung durch einen Ausschuß der vorschriftsmäßigen Prüfung in Vor- und Schlußberathung unterzogen haben, erlauben sich dieselben, ihr allerunterthänigstes Bedenken Ew. Königl. Majestät zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

Stände haben geglaubt, bei der Behandlung dieses in mehrfacher Beziehung hochwichtigen Gegenstandes nicht bloß die besonders in Folge der Steigerung der Preise der Lebensbedürfnisse so oft hervortretende Noth ins Auge fassen, sondern zugleich auch mit Rücksicht auf den seit Erlassung der allgemeinen Schulordnung vom Jahre 1814, also in einem Zeitraum von fast 50 Jahren, Statt gehabten materiellen und geistigen Fortschritt des Landes, sowie mit Rücksicht auf die darauf beruhenden gesteigerten Anforderungen an die Leistungen des Schulmannes und seinen seitdem gehobenen Bildungsstand die Frage sich vorliegen zu müssen, was nunmehr unter Berücksichtigung dieser Momente geschehen könne und geschehen müsse, um durch eine allgemeine Verbesserung der ökonomischen Verhältnisse des Lehrerstandes zugleich auch eine geistige Hebung des Volksschulwesens herbeizuführen.

Dieser Zweck hat auf dem von der Regierung Ew. Königl. Majestät in dem vorgelegten Patententwurf betretenen Wege nicht erreicht werden können, indem die Vertauschung der bisher im Landdistrict bestehenden Personalschullast mit einem für die schulpflichtigen Kinder zu zahlenden Schulthaler nur ausnahmeweise eine zufällige Verbesserung einiger Schulstellen zur Folge haben, die Fixirung eines Minimalsatzes aber nur die kleineren, oft auch dürftigen und mit Schullasten ohnehin schon vorzugsweise beschwerten Schulcommünen betroffen haben würde.

Unter diesen Umständen haben Stände darauf bedacht sein müssen, eine andere, den angegebenen Momenten mehr entsprechende Dotationsnorm ausfindig zu machen, und haben dieselben geglaubt, eine solche in der Annahme eines das in Stadt und Land allerdings verschiedene Bedürfniß berücksichtigenden Procentsatzes gefunden zu haben, wenn einerseits die in einem längeren Zeitraum von etwa 20 Jahren Statt gehabten Verbesserungen der Schulstellen den Schulcommünen, welche sich zum Theil aus freiwilliger Entschließung hierin hervorgethan haben, in Anrechnung gebracht, andererseits aber bei Schätzung der mit den Stellen verbundenen Naturalemolumente die gegenwärtigen Preise zu Grunde gelegt würden. Der letztere Umstand, der überdies den Landschulen eine besondere Wohlthat zuwendet, hat zugleich in der Ueberzeugung, für Stadt und Flecken einen dem Verhältniß möglichst entsprechenden erhöhten Procentsatz annehmen zu müssen, befestigt. Daß nun aber bei Anwendung der proponirten Norm nach wie vor eine meist in den ökonomischen Verhältnissen der Communen begründete Ungleichheit in der Dotirung der verschiedenen Schulstellen verbleibt, hat um so mehr als etwas minder Wesentliches erscheinen müssen, da sie bei Anwendung einer jeden, namentlich rationellen Norm, wenn auch auf andere Weise, zum Vorschein kommen, eine solche Ungleichheit aber überhaupt nicht als ein Uebel anzusehen sein würde.

Es hat aber Ständen nicht entgehen können, daß durch Fixirung eines auch von der Königl. Regierung proponirten Minimalsatzes, auf welchen die mit einer Schulstelle verbundene Einnahme zu bringen sei, manche kleinere und dürftige Communen hart und schwer betroffen werden möchten, und da nun die Besorgniß sich kund gab, es möchten die dem Holsteinischen Schulfond zur Verfügung stehenden Mittel zur Hülfe nicht ausreichen, so haben Stände darauf bedacht sein müssen, für Fälle wirklicher Noth noch auf anderm Wege die erforderliche Hülfe ausfindig zu machen. Diese möchte aber in den bedeutenden Mitteln des zur Verfügung stehenden Amortisationsfonds zur Einlösung der Holsteinischen Cassenscheine zu finden sein, und erlauben sich Stände daher, einen desfälligen allerunterthänigsten Antrag Ew. Königl. Majestät zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

Ferner schien es bei dieser Gelegenheit nicht unangemessen zu sein, die Pensionirung der zu emeritirender oder schon emeritirten Schullehrer, die in vorkommenden Fällen ebenso nothwendig, als andererseits wegen zu großer Belastung der resp. Schulcommünen schwierig zu sein pflegt, im Interesse des Schulwesens mit in den Kreis der Berathung zu ziehen. Da aber Stände auf eine eingehende Erörterung dieser gleichfalls für den Stand des Schulwesens höchst wichtigen Angelegenheit nicht genügend vorbereitet waren, so haben dieselben geglaubt, sich auf einen allgemeinen Schlußantrag, daß der Holsteinischen Ständeversammlung in der nächsten Diät ein Pensionsgesetz zur Beschlußnahme vorgelegt werde, beschränken und diesen Antrag Ew. Königl. Majestät zur Gewährung anempfehlen zu müssen.

Nach diesen mehr allgemeinen Vorbemerkungen erlauben Stände sich, folgende Anträge zu dem zur Beschlußnahme vorgelegten Patententwurf zu stellen und Ew. Königl. Majestät zur Allerhöchsten Genehmigung allerunterthänigst vorzulegen.

Da es wünschenswerth ist, klar und bestimmt auszusprechen, daß solche Schulstellen, die schon gegenwärtig über den Maximalsatz hinaus dotirt sind, in Folge dieses Patents keine Einbuße erleiden sollen, so wird eine desfällige Bestimmung aufzunehmen sein.

Als Minimalsatz glauben Stände für Städte und Flecken einen etwas höheren, als den von der Königl. Regierung angenommenen, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des städtischen Lebens annehmen zu müssen, nämlich 400 ℛ, zumal wenn zugleich für solche Schulstellen, die für einen unverheiratheten Lehrer eingerichtet und besonders in Städten und Flecken aus ökonomischen Rücksichten ein unabweisliches Bedürfniß geworden sind, der

Minimalsatz auf 320 ℳ herabgesetzt würde, wobei selbstverständlich das Vorhandensein einer Einzelwohnung vorausgesetzt wird. Eine ähnliche Bestimmung für gleichartige Schulen auf dem Lande hat mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse hinzugefügt und für solche Schulen ein Minimalsatz von 200 ℳ festgesetzt werden müssen. Bei der Schätzung solcher Schulstellen auf dem Lande wird aber auf die Gesammteinnahme zu sehen sein, da mit derselben möglicherweise auch Naturalemolumente verbunden sein können.

Da nach Anwendung eines Procentsatzes auf sämmtliche Schulstellen eine bedeutende Verbesserung der Einnahme herbeigeführt wird, so haben Stände es nicht für nöthig erachtet, eine Vermehrung des Feuerungsdeputats für solche Schulstellen, wo es bisher vielleicht nicht oder doch nicht auf ausreichende Weise für die Wohngelegenheit und die Haushaltung des Lehrers gereicht wird, zu beantragen, zumal da die Größe des Feuerungsdeputats, wo es nicht hinreichend vorhanden ist, oft mit der anderweitigen Dotirung der Schulstelle in Verbindung stehen möchte.

Bei der Schätzung einer Schulstelle und der Anwendung des Procentsatzes möchte auch auf die Einnahme eines damit verbundenen Kirchenamts zu sehen sein, was gleichfalls eine wesentliche Besserung der Einnahme solcher Aemter zur Folge hat.

Da eine absolute Anwendung des Procentsatzes auf die Einnahme einer Lehrerstelle die Steuerkraft der Commüne übersteigen könnte, auch in keiner Weise durch das Bedürfniß geboten ist, so ist es nöthig geworden, auch einen Maximalsatz festzusetzen, der nicht überschritten werden soll.

Da ferner der Procentsatz auf neu errichtete und schon nach gegenwärtigen Verhältnissen dotirte Schulstellen keine Anwendung erleiden kann, so ist die Entscheidung darüber, ob und wie weit derselbe in speciellen Fällen zur Anwendung kommen möchte, der Königl. Regierung anheimzugeben.

Hierauf beruht nun der Antrag, daß § 1 folgendermaßen laute:

„Die mit einer festen Lehrerstelle an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Holstein, in den Städten und Flecken sowohl, als auch auf dem Lande, gegenwärtig verbundene Einnahme kann nicht vermindert werden; auch bleibt die Art und Weise der Dotation, wie sie auf gesetzlichen und regulativmäßigen Bestimmungen beruht, unverändert. Jedoch sollen die festen Lehrerstellen, vom 1. Jan. 186 an gerechnet, auf dem Lande um 20 pCt., in den Städten und Flecken um 25 pCt. sämmtlicher in Geld anzuschlagenden Einnahmen verbessert werden.

Bei der Werthbestimmung der Emolumente ist die freie Dienstwohnung und das Feuerungsdeputat oder eine für diese Naturalemolumente zu leistende Geldentschädigung, sowie das etwa vorhandene Gartenland außer Berechnung zu lassen. Anderntheils ist bei der Einnahmeverbesserung derjenigen Schulstellen, mit welchen Kirchenämter

verbunden sind, auf die Gesammteinnahme der combinirten Stellen zu sehen.

Einnahmeverbesserungen einzelner Schulstellen, welche seit dem 1. Jan. 1843 eingetreten sind, werden in der durch dies Patent verfügten Gehaltszulage zu Gunsten der Schulcommünen in Anrechnung gebracht; der Procentsatz findet nur auf die nach Abzug der Verbesserung gefundene Einnahme Anwendung.

Die für die Aufbesserung der Lehrergehalte aufgestellte Regel ist indeß mit folgenden Modificationen zur Anwendung zu bringen:

1) Wo die Hinzulegung von 20 pCt. auf dem Lande und von 25 pCt. in den Städten und Flecken zu einem nach diesem Patent zu berechnenden Lehrergehalte die Summe von 250 ℳ für den Landschullehrer und von 400 ℳ für den städtischen und Fleckensschullehrer nicht erreichen würde, ist die Einnahme um so viel zu erhöhen, daß die Einnahme für jenen 250 ℳ, für diesen 400 ℳ jährlich beträgt.

   Die Regierung ist ermächtigt, kleineren und dürftigen Schulcommünen auf dem Lande, welche nachweislich auch mit Hülfe eines Zuschusses aus dem Holsteinischen Schulfond den Minimalsatz nicht aufbringen können, eine Beihülfe aus dem zur Verfügung stehenden Amortisationsfond bis zur nächsten Ständediät zu gewähren, und zwar höchstens bis 10,000 ℳ.

2) Eine nach den Bestimmungen dieses Patents zu berechnende Einnahme von 450 ℳ auf dem Lande und von 600 ℳ in den Städten und Flecken bildet die Gränze der den Schulcommünen in diesem Patent auferlegten Verpflichtungen, und kann darüber hinaus keine Verbesserung auf Grund dieses Patents in Anspruch genommen werden.

3) Ob und in wie weit die obige Erhöhung der Dotation auch auf Lehrerstellen in Anwendung zu bringen sei, welche nach dem 1. Jan. 1843 errichtet sind, bleibt der Entscheidung der Regierung vorbehalten.

4) Das Gehalt der in Städten und Flecken für unverheirathete Elementarlehrer eingerichteten oder in Zukunft einzurichtenden Schulstellen wird auf mindestens 320 ℳ, auf dem Lande aber die Gesammteinnahme der für einen unverheiratheten Lehrer bestimmten Schulstellen auf mindestens 200 ℳ normirt."

Ad § 2.

Es wird vorausbemerkt, daß die Zahl der Taxatoren auch nach Hinzutritt eines Dirigenten beibehalten werden kann, indem letzterer nicht mitstimmen wird.

Die Anträge zu diesem Paragraphen gehen dahin:

1) daß die Worte pag. 2:

   „auf Antrag des betreffenden Lehrers, welcher binnen 6 Wochen nach Erlaß dieses Patents einzureichen ist,"

   wegfallen;

Digitized by Google

2) dagegen nach den Worten: „Sachverständige unter Leitung der Kirchenvisitatorien," hinzugefügt werde:

„welche zuvor der Schulcommüne und dem Lehrer Gelegenheit zu geben haben, sich über die zur Zeit bestehenden Dotationsverhältnisse zu erklären";

3) in dem folgenden Satz statt: „unter Leitung der Kirchenvisitatorien," es heißen möge:

„unter Leitung eines vom Kirchenvisitatorium zu ernennenden Dirigenten";

4) der darauf folgende Satz so laute:

„Der Dirigent und die Taxatoren erhalten Diäten und Wiedererstattung der Beförderungskosten";

5) in dem darauf folgenden Satz statt: „über die in Betracht kommenden Schulcommünen," es heißen möge:

„über alle abgeschätzten Schulcommünen, und zwar nach der Zahl der abgeschätzten Schulstellen gleichmäßig".

Ad §§ 3, 4 und 5.

Da die im Patent enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich eines nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder aufzubringenden Schulgeldes von den Ständen nicht angenommen sind, so werden die darauf bezüglichen Bestimmungen, §§ 3 und 4, wegfallen und somit § 5 nun § 3 werden.

Da es für unrichtig angesehen wird, die Erhöhung derjenigen Einnahme, die wegen eines kirchlichen Officiums von der gesammten Gemeinde aufgebracht wird, einseitig einer einzelnen, ohnehin schon sehr in Anspruch genommenen Schulcommüne aufzubürden, so wird eine Bestimmung darüber mit aufzunehmen sein, daß beide Cassen nach Verhältniß ihrer bisherigen Beiträge contribuiren.

Ferner ist es unzweckmäßig erschienen, bloß für die Erhöhung der bisherigen Einnahme eine Eintheilung nach Classen als normgebend vorzuschreiben.

Da Häuerlinge und Abnahmeleute nach den bisherigen Normen der Schulgesetzgebung und der Personalschulsteuer nur in dem Falle concurriren, wenn sie schulpflichtige Kinder haben, so schien es gleichfalls nothwendig, um Irrungen vorzubeugen, die Bemerkung hinzuzufügen, daß dieselben bei Repartition der Einkommensteuer nicht als gesetzlich Befreite anzusehen seien, wenn sie auch keine Kinder hätten. Hierauf beruht der Antrag zu den nunmehr in einem § 3 zusammengefaßten §§ 3 und 5 des Entwurfs:

daß die beiden ersten Absätze zusammengefaßt so lauten mögen:

„Der Betrag der darauf festgestellten Erhöhung der Diensteinnahme einer Lehrerstelle wird auf dem Lande sowohl, als in den Städten und Flecken über sämmtliche Einwohner der Schulcommünen, mit Ausnahme der gesetzlich Befreiten, zu denen Häuerinsten und Abnahmeleute ohne Kinder nicht gehören, nach Vermögen und Einkommen repartirt.

Die Erhöhung der Gesammteinnahmen solcher Schulstellen, mit welchen Kirchenämter verbunden sind, wird aus der Kirchen- und Schulcasse nach Verhältniß ihrer bisherigen Beiträge, für letztere nach Maßgabe dieses Patents, gezahlt.

Die Repartition ist entweder von den Schulcollegien, in welchen jedoch in diesem Falle die Prediger nicht mitzustimmen haben, oder von besonderen Setzungscollegien vorzunehmen, welches Letztere in größeren Schulcommünen die Regel sein soll.

In Ansehung des Verfahrens bei der Setzung" — — — — — — bleibt unverändert bis Ende des Paragraphen.

Ad § 6.

§ 6 wird nunmehr § 4.

Da die Feststellung der Höhe der bisher personell aufgebrachten Schullasten beim Wegfall des Schulthalers überflüssig wird, so wird beantragt, daß der letzte Satz dieses Paragraphen:

„Vergütungen für etwa abgehandelte Handdienste sind indeß bei der Feststellung der Höhe der bisher personell aufgebrachten Schullasten nicht in Anschlag zu bringen,"

wegfalle.

Ad § 7.

Da § 7 nach Maßgabe vorstehender principieller Anträge keine Bedeutung mehr hat, so wird beantragt, daß derselbe wegfalle, dagegen ein neuer Paragraph als § 5 hinzugefügt werde, also lautend:

„Etwaige mit diesem Patent nicht übereinstimmende Verfügungen und Anordnungen werden hiermit außer Kraft gesetzt."

Schließlich wird der Wunsch ausgesprochen, daß die zu ernennenden Taxatoren behufs Feststellung der bei Schätzung der Naturalemolumente festzuhaltenden Normen mit einer von der Königl. Regierung auszufertigenden Instruction möchten zu versehen sein.

Demnach erlauben sich die treugehorsamsten Stände, in Gemäßheit der in der 39. Sitzung gefaßten Beschlüsse allerunterthänigst darauf anzutragen, daß Ew. Königl. Majestät Allergnädigst geruhen wollen:

1) den vorgelegten Entwurf eines Patents für das Herzogthum Holstein, betreffend die Dotation der Lehrerstellen an den Volksschulen, mit den von der Ständeversammlung beschlossenen Abänderungen zum Gesetz zu erheben;

2) durch die Königl. Regierung ein Pensionsgesetz, betreffend die Pensionirung emeritirter Volksschullehrer im Herzogthum Holstein, ausarbeiten und der Holsteinischen Ständeversammlung in der nächsten Diät zur Beschlußnahme vorlegen zu lassen.

Itzehoe, den 21. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
treugehorsamste, allerunterthänigste Provinzialständeversammlung.

C. Scheel-Plessen, p. t. Präsident. — Simonsen, Berichterstatter.

Digitized by Google

№ 88.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben der Holsteinischen Ständeversammlung den Entwurf einer allgemeinen Fleckensordnung für die Flecken des Herzogthums Holstein Allergnädigst vorlegen lassen. Die Versammlung hat diese Vorlage durch einen Ausschuß von 5 Mitgliedern prüfen lassen, demnächst der ordnungsmäßigen Vor- und Schlußberathung unterzogen und beehrt sich, den in dieser Veranlassung gefaßten Beschluß in diesem allerunterthänigsten Bedenken zu Ew. Majestät Allerhöchsten Kunde gelangen zu lassen.

Wenn in dem § 5 des Entwurfs vorgeschrieben ist, daß man sich von communalen Aemtern loskaufen dürfe, so glaubt die Versammlung dieser Bestimmung ihre Genehmigung nicht ertheilen zu können. Denn einestheils könnte dieselbe Veranlassung geben, der Wahl zu communalen Aemtern die Richtung zu geben, daß sie auf Personen fiele, von denen angenommen wird, daß sie es vorziehen möchten, die Belästigung des Amtes durch eine Geldsumme von sich abzuwenden, um dadurch der Fleckenscasse oder einzelnen Anstalten einen Geldvortheil zuzuwenden, anderntheils aber darf der Gleichgültigkeit und Trägheit nicht dadurch Vorschub geleistet werden, daß es Personen, welche die öffentliche Meinung als für Gemeindeämter geeignet bezeichnet hat, freisteht, die persönlichen Dienstleistungen durch ein Geldopfer abzukaufen. Es muß der Gesichtspunct festgehalten werden, daß unter allen Umständen das öffentliche Amt, auch wenn der Umfang der Geschäfte gering und im besten Falle das Resultat eifriger Dienstleistung kein großes ist, als eine Ehrensache anzusehen sei. Aus diesen Gründen hat die Versammlung beschlossen, daß die Worte im zweiten Passus des § 5:

„oder von der Uebernahme bestimmen"

wegfällig werden.

In dem § 20, welcher sich mit der Geschäftsthätigkeit des Fleckenscollegiums beschäftigt, hat die Versammlung daran Anstoß genommen, daß zum Behuf der Zusammenberufung der Bürgerschaft vorgängig die Erlaubniß der vorgesetzten Behörde erwirkt werden soll. Es mag immerhin richtig sein, daß nur in besonders wichtigen und außerordentlichen Fällen die Bürgerschaft zu Rathe gezogen wird, damit nicht das Fleckenscollegium es zur Gewohnheit mache, die Verantwortung, die stets mit dem Amte verbunden ist, von sich abzuwälzen. Wo aber solche außerordentliche Fälle eintreten, z. B. bei der Actienzeichnung oder Zinsgarantie für eine zu erbauende Eisenbahn, da muß es der Gewissenhaftigkeit der Mitglieder des Fleckenscollegiums anheimgestellt werden, ob sie sich getrauen, einen selbstständigen Beschluß zu fassen, oder es vorziehen, sich der Zustimmung ihrer Mitbürger vorher zu versichern. Wenn nun die Erlaubniß der vorgesetzten Behörde eingeholt werden müßte, in welchem Fall dieselbe also auch versagt werden könnte, so würde darin ein unzulässiger Zwang gegen das Collegium mit

Recht gefunden werden. Man darf nicht übersehen, daß der communalen Selbstständigkeit im Herzogthum Holstein bisher sehr enge Gränzen angewiesen sind, daß mithin durch Uebung nur wenig tüchtige Kräfte haben herangebildet werden können, und daß häufig, namentlich in den kleinen Flecken, die Summe der in dem Collegium befindlichen Intelligenz und Selbstständigkeit keine sehr erhebliche sein wird. Aus diesem Grunde scheint es wünschenswerth, den Fleckenscollegien die Möglichkeit, an der Bürgerschaft einen Rückhalt zu suchen, nicht abzuschneiden. Damit aber andererseits die Collegien sich nicht daran gewöhnen, auf dieses Auskunftsmittel häufiger und namentlich dann zu recurriren, wenn bei ihren Abstimmungen nur eine schwache Majorität sich ergeben hat, so scheint es zweckmäßig, die Bestimmung einzuschalten, daß sich ⅔ des Collegiums für die Berufung der Bürgerschaft erklärt haben müssen.

Die Versammlung hat daher beschlossen, daß anstatt

„nach vorgängig bewirkter Erlaubniß"

gesetzt werde:

„falls ⅔ des Fleckenscollegiums sich dafür erklären und nach vorgängiger Anzeige bei".

Zu § 22 erlaubt sich die Versammlung allerunterthänigst zu bemerken, daß es als eine nicht zu billigende Härte erscheinen würde, wenn Diejenigen, welche nach den eingezogenen Aufklärungen von der Königl. Regierung der Pflichtversäumniß schuldig gehalten werden, des Rechts der Wählbarkeit ein- für allemal verlustig erklärt werden sollten. Es ist hier von dem Falle die Rede, wo keine Thatsachen vorliegen, welche zu einer gerichtlichen Ahndung Anlaß bieten. Die Suspendirung bedingt an sich schon eine nachfolgende definitive Entscheidung; diese wird aber nicht erfolgen können, wenn keine gesetzlichen Normen vorhanden sind, nach welchen die Mitglieder eines Fleckenscollegiums des Rechtes der Wählbarkeit verlustig erklärt werden können. Es handelt sich vielmehr um ein aus höherer Rücksicht gebotenes außerordentliches Recht der Königl. Regierung, in einzelnen Fällen die Vertretung der Flecken zu beseitigen. Wenn dieses Recht der Königl. Regierung in dem Maße eingeräumt wird, daß sie ihren Zweck erreichen kann, so dürfte dies genügende Sicherheit bieten. Der Zweck der vorbehaltenen Maßregel kann aber nur der sein, solche Männer, welche Ew. Majestät Regierung zur pflichtmäßigen Wahrnehmung der Fleckensinteressen unter den gegebenen Verhältnissen für ungeeignet hält, zu entfernen und durch Umgestaltung des Collegiums einen andern Gang in die Verwaltung zu bringen. Dieser Zweck wird vollständig erreicht werden können, wenn die Wählbarkeit der Schuldigen, wie sie in dem Paragraphen genannt werden, für die nächste Wahl suspendirt wird, und die Versammlung hat daher beschlossen:

daß in der vorletzten Zeile des § 22 zwischen „Schuldige" und „zu" eingeschaltet werde:

„bei der Neuwahl".

Zum § 45 erlaubt sich die Versammlung allerunterthänigst zu bemerken, daß es überflüssig sein dürfte, die Unterschrift sämmtlicher Mitglieder des Fleckenscollegiums unter den an die vorgesetzte Behörde einzureichenden Berichten zu verlangen. Wenn im Allgemeinen den beschließenden Deputirten gegenüber die Vorsteher als die

ausführende Behörde erscheinen, so dürfte auch bei der Berichterstattung ihre Mitwirkung genügen. Die Gefahr, daß die Berichte nicht in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen sein möchten, ist um so weniger vorhanden, als den Berichten nach Vorschrift desselben Paragraphen eine Abschrift des Verhandlungsprotocolls angelegt werden soll. Es ist daher beschlossen worden,

daß die Worte:

„sämmtlichen nicht gerade behinderten Mitgliedern des Fleckenscollegiums"

wegfallen und statt deren

„dem oder den Vorstehern"

gesetzt werde.

Der § 53 macht diejenigen Gegenstände namhaft, über welche von den Fleckenscollegien ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde oder der Regierung Beschlüsse nicht sollen gefaßt werden dürfen. Der Paragraph stimmt im Allgemeinen mit den Bestimmungen der Städteordnung überein, und wenn zwei Fälle weggelassen sind, welche sich in der letzteren finden, so hat das seinen Grund weniger darin, daß den Flecken weitergehende Befugnisse eingeräumt werden sollen, als vielmehr in dem Umstande, daß sie im Wesentlichen unter den übrigen schon inbegriffen sind. Die Erwägung, daß nicht füglich den Flecken in dieser Beziehung weitergehende Rechte haben zugestanden werden können, als den Städten, rechtfertigt die Aufnahme dieses Paragraphen in den Entwurf. Es kommt aber hierbei der Umstand in Betracht, daß schon zur Zeit in einzelnen Flecken, welche sich liberaler Verfassungen erfreuen, die Dispositionsbefugniß der Communevertreter an einzelne der obigen Beschränkungen nicht gebunden ist. Da nun die Absicht des vorliegenden Gesetzentwurfs doch unzweifelhaft darauf gerichtet ist, den Flecken ein ausgedehnteres Selbstverwaltungsrecht einzuräumen, so würde dieser Absicht in nicht zu billigender Weise entgegengearbeitet werden, wenn durch allgemeine Normirung der Befugnisse schon bestehende weitergehende Gerechtsame eingeschränkt würden. Man würde darin einen Rückschritt erblicken müssen. Die Versammlung hat daher beschlossen, daß am Ende des Paragraphen folgender Zusatz hinzugefügt werde:

„In denjenigen Flecken, deren Vertretungen bisher schon nach Herkommen oder Gesetz in einzelnen der oben namhaft gemachten Fälle an die höhere Genehmigung nicht gebunden gewesen sind, bleibt es beim Bestehenden."

Zu § 55 bemerkt die Versammlung allerunterthänigst, daß es in den kleineren Flecken weder Wochenblätter, noch Druckereien giebt und daß in diesen die Veröffentlichung des Budgets durch den Druck unterbleiben könnte, und hat demgemäß beschlossen, daß in der letzten Zeile des Paragraphen zwischen „Weise" und „durch" eingeschaltet werde:

„respective".

Die §§ 60 und 61 handeln von der Beaufsichtigung der Fleckensverwaltung, und zwar von den aufsichtführenden Localbeamten, der vorgesetzten Behörde und der Regierung. Es ist nach Inhalt eines unlängst in Umlauf gesetzten Entwurfs einer Fleckensordnung früher beabsichtigt worden, den Localbeamten eine Stellung innerhalb des Fleckenscollegiums nach Analogie der des Bürgermeisters in den Städten anzuweisen, wie sie solche auch zur Zeit in verschiedenen kleineren Flecken einnehmen. In den Motiven zu dem vorliegenden Gesetzentwurf ist in überzeugender Weise dargelegt worden, daß die Ausführung dieser Absicht der Entwickelung des communalen Lebens nicht förderlich gewesen sein würde. Zunächst ist hervorgehoben, daß dadurch eine Schmälerung des Princips der Selbstverwaltung herbeigeführt werde, daß von der Bedeutung der Stellung dieses Beamten übertriebene Vorstellungen sich bilden und die Meinung sich verbreiten würde, daß die Communeverwaltung doch wesentlich in den Händen dieses Beamten liege. Es würde dadurch das Interesse an den Angelegenheiten der Commune erkalten, und selbst die Vertreter würden ihre Verantwortlichkeit weniger hoch anschlagen. Man würde Ursache haben, eine Einrichtung zu vermeiden, welche geeignet wäre, die Erkenntniß der Bürgerpflicht und das Bewußtsein der Verantwortlichkeit zu schwächen.

Alle diese Erwägungen treten auch bei der jetzt in Vorschlag gebrachten Einrichtung zum Theil in verstärktem Maße hervor. Der aufsichtführende Localbeamte soll darauf sehen, daß das Fleckenscollegium seinen Verpflichtungen gebührend nachkomme; er ist befugt, in den Sitzungen zugegen zu sein und jederzeit das Wort zu ergreifen. Er darf auf den Wunsch des Collegiums die Leitung übernehmen, Abschriften des Protocolls verlangen, Beschlüsse suspendiren und Aufklärungen fordern.

Die Stellung dieses Beamten giebt keine Gewähr für eine gedeibliche Wirksamkeit. Während ihm jedes Recht der Entscheidung fehlt, da dieses der vorgesetzten Behörde zusteht, während er keinerlei Verantwortung zu übernehmen hat, ist ihm das Recht einer unausgesetzten Einmischung verliehen. Da er nach Anordnung und unter Leitung der vorgesetzten Behörde zu verfahren hat, so werden ihm seine Instructionen zur Richtschnur dienen müssen, und wo dieselben fehlen, wird er nur Vermuthungen über die Ansichten der vorgesetzten Behörde aussprechen können. Da er der Vertretung nicht als stimmberechtigtes Mitglied angehört, trifft ihn für die Beschlüsse derselben keine Verantwortung, und dennoch steht es ihm frei, über alle Gegenstände, selbst dann, wenn kein wesentliches Interesse des Staats in Betracht kommt, das Wort zu nehmen. Je nach seiner Individualität werden sich alsbald verschiedene Uebelstände herausstellen, und das Fleckenscollegium kann sich derselben nicht erwehren, weil das Gesetz dem Beamten die Befugniß beständiger Einmischung beilegt. Die Vertreter werden unter diesen Umständen das Interesse für ihre Obliegenheiten in noch höherem Grade verlieren, als wenn der Beamte der vorsitzende, stimmberechtigte und mithin auch mitverantwortliche College wäre. Es werden Reibungen und Conflicte an der Tagesordnung sein, und die Geschäfte werden darunter leiden. Auch für den aufsichtführenden Beamten wird die Stellung eine unangenehme und peinliche sein. Er ist auf den Einfluß beschränkt, den er je nach seiner Persönlichkeit zu gewinnen versteht, und wenn nicht verkannt werden soll, daß dieser unter Umständen ein günstiger sein kann, so wird man

doch zugeben müssen, daß dieses Ergebniß durch seine Stellung nur erschwert werden wird. Denn da er ohne das Recht der Entscheidung in den zur Sprache kommenden Gegenständen, in steter Abhängigkeit von der vorgesetzten Behörde, eine Aufgabe polizeilicher Natur zu erfüllen hat, fehlt ihm die Würde des Amts, welche zu einer segensreichen Wirksamkeit erforderlich ist.

Aber auch mit der Würde des Collegiums ist die Stellung des aufsichtführenden Beamten unverträglich. Nur in den Oberbeamten des Landes kann eine vorgesetzte Behörde für die Fleckensvertretungen gefunden werden. Außer dieser Behörde noch eine weitere bevormundende oder überwachende Behörde sich aufdrängen zu lassen, kann man dem Collegium nicht zumuthen. Jedes Mitglied desselben ist von der Bürgerschaft berufen, über die Angelegenheiten des Gemeinwesens zu beschließen, und nun soll das Collegium es sich gefallen lassen, daß ein Unterbeamter, der nichts zu beschließen und nichts zu entscheiden hat, nach seinem Belieben jederzeit das Wort ergreift?

Es kann nicht ausbleiben, daß solche lästige Bevormundung den Eifer abstumpft und die Lust an den öffentlichen Angelegenheiten schwächt. Und welches Ansehen kann ein Fleckenscollegium genießen, welches in dieser Weise nach gesetzlicher Vorschrift argwöhnisch überwacht wird, als wenn es stets bereit wäre, seine Pflichten zu verletzen, oder unfähig, sie zu erfüllen? Wenn man ferner erwägt, wie gering das Gebiet den der Communevertretungen zufallenden Gegenstände ist, da ohnehin schon ihr Geschäftskreis geringer ist, als in den Städten, und überdies manche größeren Districten angehörige Gegenstände der Administration zu ihrer Competenz nicht gehören, und wenn man bedenkt, daß die Vertreter der Gemeinde selbst die Folgen ihrer Beschlüsse mitzutragen haben, so sieht man nicht ein, daß zu so ängstlicher Vorsicht und mißtrauischer Ueberwachung Anlaß vorhanden sein könnte. Wie kann man sich ein freudiges Zusammenwirken der Gemeinden mit ihren Vertretern denken, wenn schon das Gesetz den letzteren so wenig Einsicht und guten Willen zutraut, daß es eine stete Beaufsichtigung durch die Localbeamten für erforderlich hält? Endlich verdient es noch beachtet zu werden, daß die vorgeschlagene Einrichtung bisher nicht bestanden hat, indem die Fleckensvertretungen entweder unmittelbar dem Oberbeamten untergeordnet sind, oder der Localbeamte weitergehende Befugnisse als Mitglied der Vertretung besessen hat.

Die Versammlung kann aus allen diesen Gründen den §§ 60 und 61 ihre Zustimmung nicht geben und, indem sie von der Ueberzeugung ausgeht, daß die erforderliche Sicherstellung der Interessen des Staates ebenso gut durch die Aufsicht der vorgesetzten Behörde erreicht werden kann, hat sie beschlossen, dem § 60 folgende Fassung zu geben:

„§ 60.

Die von Seiten des Staats erforderliche Aufsicht über die Fleckensgemeinde wird durch die vorgesetzte Behörde geführt.

Gehört der Flecken zu verschiedenen Districten, so wird nach vorgängiger Vernehmung der Fleckensrepräsentation und der dabei interessirten Behörden Allerhöchst bestimmt werden, welcher derselben die Fleckenscommüne unterzuordnen ist.

Der vorgesetzten Behörde liegt es ob, darauf zu sehen, daß das Fleckenscollegium seinen Verpflichtungen gebührend nachkomme, und ist ihr zu diesem Ende eine Abschrift des Verhandlungsprotocolls sofort und vor der Veröffentlichung der Beschlüsse zuzustellen. Sie ist befugt, Beschlüsse des Fleckenscollegiums, welche sie für gesetzwidrig und gemeinschädlich hält, zu suspendiren. Das Fleckenscollegium und insbesondere die Fleckensvorsteher haben ihr auf Verlangen alle Aufklärungen, welche sie für erforderlich erachten möchte, zu ertheilen und ihr auch unaufgefordert von allen wichtigen Vorfällen in der Fleckensverwaltung, namentlich auch von allen Veränderungen hinsichtlich des Personals des Fleckenscollegiums, sofort Mittheilung zu machen. Der Rechnungsführer oder Cassirer ist verpflichtet, ihr jederzeit Einsicht in die Rechnungsbücher zu verstatten.

In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Recurs an die vorgesetzte Behörde und von deren Entscheidung an das Ministerium, und gilt für alle Recursnahmen, in Betreff deren im Vorstehenden nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet worden, eine Frist von 6 Wochen."

Die Versammlung ist der Meinung, daß in dieser Weise sowohl die communale Selbstständigkeit, als auch das Interesse des Staates vollkommen gesichert sein wird. Die vorgesetzte Behörde würde stets von allen Vorgängen innerhalb der Gemeinde in Kenntniß gesetzt werden, da nach § 42 kein Beschluß Gültigkeit hat, der nicht zu Protocoll genommen ist, und die Protocolle eingesandt werden sollen; und da kein Beschluß veröffentlicht werden darf, bevor er der vorgesetzten Behörde mitgetheilt worden, so befindet sie sich auch jederzeit in der Lage, rechtzeitig einschreiten zu können, wenn sie dazu Veranlassung sehen sollte. Die Fleckenscollegien werden aber künftig, da auf ihnen allein die Verantwortlichkeit ruht, sich mit ganzem Eifer den öffentlichen Angelegenheiten widmen.

Der Beschluß der Versammlung, daß der Recurs von der vorgesetzten Behörde nicht an die Regierung, sondern an das Ministerium gehe, ist dadurch motivirt, daß nach der bestimmten Erklärung des Commissairs Ew. Königl. Majestät die Bestimmung der Städteordnung, daß der Recurs an das Ministerium gehen soll, durch das Patent, betreffend die Errichtung einer oberen Regierungsbehörde, vom 12. Novbr. 1862 und die Instruction für die Regierung vom 1. Decbr. 1862 nicht abgeändert ist. Es dürfte sich aber empfehlen, daß in dieser Beziehung zwischen den Städten und den Flecken kein Unterschied Statt finde und daß daher die für erstere jetzt geltenden Bestimmungen auch für letztere so lange gelten, bis solche in verfassungsmäßiger Weise etwa abgeändert werden.

Die Versammlung erlaubt sich ferner, allerunterthänigst zu bemerken, daß in Folge der Zusammenziehung

der §§ 60 und 61 die nachfolgenden Paragraphen als § 61, 62, 63 zu bezeichnen sind.

Schließlich richtet die Versammlung an Ew. Königl. Majestät den allerunterthänigsten Antrag:

Ew. Königl. Majestät wolle den vorgelegten Entwurf einer allgemeinen Fleckensordnung für die Flecken des Herzogthums Holstein mit den von der Versammlung beschlossenen Aenderungen Allergnädigst zum Gesetz erheben.

Itzehoe, den 21. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, Präsident. **W. H. Bokelmann,** Berichterstatter.

№ 89.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

In der gegenwärtigen Diät hat ein Mitglied der Versammlung die Proposition gestellt, daß ein allerunterthänigster Antrag um Vorlage von Gesetzentwürfen, betreffend

1) Einführung der Preßfreiheit, des Petitions-, Vereins- und Versammlungsrechts,
2) Aufhebung der drückendsten Beschränkungen der ständischen Wahlfreiheit, sowie
3) Beseitigung der den Administrativbehörden nach § 8 der Holsteinischen Verfassung zustehenden Machtvollkommenheit,

an Ew. Königl. Majestät gerichtet werde.

Nach Statt gehabter Motivirung hat die Versammlung diese Proposition einem Ausschuß überwiesen und nach erfolgter Berichterstattung der ordnungsmäßigen Vor- und Schlußberathung unterzogen. Der Mittheilung der sodann darüber gefaßten Beschlüsse erlaubt die Versammlung sich noch folgende allerunterthänigste Bemerkungen voranzustellen.

Schon in früheren Diäten hat sich der Versammlung Gelegenheit geboten, sich gegen Ew. Königl. Majestät ganz im Sinne der Proposition auszusprechen und dadurch neben der nationalen Selbstständigkeit des Landes auch dessen politische Freiheit nach Kräften zu fördern. Auch die Bevölkerung des Landes hat diesmal, wie früher, in einer sehr großen Zahl von Petitionen gegen die Ständeversammlung ihr Verlangen nach den politischen Rechten und Freiheiten ausgedrückt, welche den Gegenstand der Proposition bilden. Drei der erbetenen Vorlagen greifen allerdings in das bestehende Verfassungsgesetz vom 11. Juni 1854 ein. Nach § 24 und § 11 kann aber bekanntlich mit Ausnahme der inzwischen aufgehobenen §§ 1—6 jede Bestimmung desselben auf dem Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung, und zwar

seitens der Stände durch einfache Majorität, jeder Zeit abgeändert werden, und es findet keine weitere Beschränkung Statt, als daß dies nicht durch provisorische Verfügungen geschehen darf. Ebenso wenig, wie die Verfassung selbst, steht der Proposition der Umstand entgegen, daß noch immer keine definitive Feststellung der Verfassungsverhältnisse erfolgt ist und daß die Versammlung namentlich den in voriger Diät ihr vorgelegten Entwurf der Holsteinischen Sonderverfassung, in welchem die erbetenen Vorlagen im Wesentlichen fast sämmtlich enthalten sind, nur als eine provisorische und nur unter einer regierungsseitig leider für unannehmbar erachteten Bedingung angenommen hat. Denn wenn die Versammlung auf diesem Beschlusse und dem ihr entsprechenden Standpuncte auch unter allen Umständen beharren muß, so wird sie dadurch doch keineswegs behindert, nach Maßgabe der Proposition Abänderungen *einzelner* Verfassungsbestimmungen zu beantragen oder sich für die Einführung solcher Rechte auszusprechen, die zur Zeit noch gar nicht im Verfassungsgesetze stehen, indem die definitive Ordnung der Verfassungsverhältnisse dadurch in keiner Weise berührt wird. Von diesem Standpuncte aus, dem Ew. Königl. Majestät Allergnädigste Berücksichtigung zu ertheilen geruhen wollen, hat die Ständeversammlung hinsichtlich der einzelnen Bestandtheile der Proposition den Beschluß gefaßt, an Ew. Königl. Majestät folgende allerunterthänigste Anträge zu richten:

I. Hinsichtlich der Preßfreiheit,

daß unter Aufhebung der jetzigen, die Presse betreffenden Verfügungen ein *Preßgesetz* provisorisch erlassen und der Ständeversammlung in ihrer nächsten Diät nachträglich zur Beschlußnahme vorgelegt werden möge, welches im Wesentlichen auf folgenden Grundsätzen beruhe:

1) Jeder ist berechtigt, seine Gedanken durch den Druck zu veröffentlichen, jedoch unter Verantwortlichkeit vor den Gerichten und unter Beobachtung der Landesgesetze.
2) Die Herausgabe von Zeitungen, Wochenblättern und sonstigen periodischen Zeitschriften ist völlig freigegeben und bedarf fortan keiner höheren Concession. Jedoch ist der Name des Verlegers, bei Zeitschriften auch der des Redacteurs, auf dem Titelblatt anzugeben.
3) Die einmal ertheilten Concessionen zur Buchdruckerei und zum Buchhandel (event. auch zur Herausgabe von Zeitungen, Wochenblättern und sonstigen periodischen Zeitschriften) können nur wegen wirklichen Mißbrauchs, und dann auch nur durch gerichtliches Erkenntniß, wieder entzogen werden.
4) Eine polizeiliche Beschlagnahme darf, abgesehen von einer Uebertretung der formellen Vorschriften des Preßgesetzes, nur wegen wirklich gesetzwidrigen, genau zu bezeichnenden Inhalts der Schrift oder des Blattes erfolgen.
5) Nur die ordentlichen Gerichte haben über den Grund der Beschlagnahme, insbesondere also auch über das Vorhandensein des gesetzwidrigen Inhalts

und über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden.

6) Das dabei zu beobachtende Verfahren ist möglichst zu beschleunigen und besteht in einer kurzen mündlichen Verhandlung der Sache in einem möglichst nahen Termine.

II. Hinsichtlich des Vereins- und Versammlungsrechts,

1) daß zuvörderst das Kanzleipatent, betreffend die Ausführung mehrerer Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung wider politische Vereine und außerordentliche Volksversammlungen für das Herzogthum Holstein, vom 21. Septbr. 1846, wenigstens so weit es den Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 betrifft, sobald als möglich aufgehoben werde,

und sodann

2) daß baldthunlichst über Einführung des Vereins- und Versammlungsrechts ein mit dem in der Diät von 1861 den Ständen vorgelegten Verfassungsentwurfe, § 9, und der von den Ständen zu § 9 beschlossenen Abänderung nebst Zusatzparagraphen übereinstimmendes Gesetz provisorisch erlassen und der Ständeversammlung in der nächsten Diät zur Beschlußnahme vorgelegt werden möge.

III. Hinsichtlich der Wahlbeschränkungen,

daß der Ständeversammlung in der nächsten Diät der Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung verschiedener Wahlbestimmungen der Verordnung, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein vom 11. Juni 1854, und zwar des Inhalts zur Beschlußnahme vorgelegt werde:

1) daß der Anfang von Nr. 5 im § 19 anstatt wie jetzt:

   5) „Ununterbrochener Aufenthalt während der zwei letzten Jahre vor der Wahl innerhalb des betreffenden Wahldistricts,"

künftig lauten möge:

   5) „Ununterbrochener Aufenthalt während des letzten Jahres innerhalb Unsers Herzogthums Holstein";

2) daß im § 19 Nr. 7 der Schlußsatz: „und entweder das Bürgerrecht oder der Betrieb eines bürgerlichen Nahrungszweiges oder der Landwirthschaft für eigene Rechnung innerhalb des betreffenden Wahldistricts zur Zeit der Wahl," ganz ausfalle;

3) daß der § 20, so lautend: „Wer dem Vorstehenden nach in einem Wahldistricte wahlberechtigt ist und sich zur christlichen Religion bekennt, der ist auch in demselben Wahldistrict, aber auch nur in diesem, wählbar," dahin abgeändert werde:

   „Wer dem Vorstehenden nach wahlberechtigt ist und sich zur christlichen Religion bekennt, ist auch wählbar, jedoch nur in derjenigen Wahlclasse, zu welcher er gehört."

IV. Hinsichtlich des Petitionsrechts,

daß der Ständeversammlung in der nächsten Diät ein Gesetzentwurf über die Abänderung der Verordnung, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein, vom 11. Juni 1854, mit folgendem Inhalt zur Beschlußnahme vorgelegt werde:

„Der § 7 dieser Verordnung wird aufgehoben."

V. Hinsichtlich des § 8 der Verfassung,

daß der Versammlung in der nächsten Diät der Entwurf eines Gesetzes über den § 8 der Verordnung, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein, vom 11. Juni 1854, zur Beschlußnahme vorgelegt werde, des Inhalts: Der § 8 wird dahin verändert:

„Für die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen den richterlichen und administrativen Behörden soll ein aus Verwaltungs- und Justizbeamten zusammenzusetzender Competenzgerichtshof errichtet werden. Bis zur Erlassung eines desfälligen Gesetzes sind die Gerichte berechtigt, über jede Frage wegen Ueberschreitung der Competenz der polizeilichen oder obrigkeitlichen Gewalt ein Urtheil zu fällen. Jedoch ist ein Jeder verpflichtet, sich vorläufig dem polizeilichen oder obrigkeitlichen Befehle zu unterwerfen. Jeder vorsätzliche Ungehorsam wider eine solche Anordnung ist strafbar, und wird die Strafe nach richterlichem Ermessen bestimmt."

Itzehoe, den 21. März 1863.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen, Präsident. — W. C. Wiggers, Berichterstatter.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 07343 7587

Digitized by Google

Digitized by Google